



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1975

Berlin, den 8. Januar 1975

Teil I Nr. 1

Tag	Inhalt	Seite
10. 12. 74	Anordnung über die Einführung der Rahmenrichtlinie für die neue Gliederung der Beschäftigten der Industrie und des Bauwesens	1
5. 12. 74	Anordnung Nr. Pr. 113 über die Preisbildung für Projektierungsleistungen für elektrotechnische und elektronische Anlagen	4
10. 12. 74	Anordnung über den Umlauf von Leihverpackung — Leihverpackungsanordnung — ..	7
1. 12. 74	Anordnung Nr. 3 über die Bedingungen für die freiwilligen Versicherungen der sozialistischen Betriebe der Landwirtschaft, Nahrungsgüterwirtschaft und Forstwirtschaft bei der Staatlichen Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik	8

**Anordnung
über die Einführung der Rahmenrichtlinie
für die neue Gliederung der Beschäftigten
der Industrie und des Bauwesens**

vom 10. Dezember 1974

In Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des FDGB und dem Staatssekretär für Arbeit und Löhne wird folgendes angeordnet:

§ 1

Die Rahmenrichtlinie für die neue Gliederung der Beschäftigten der Industrie und des Bauwesens (Anlage) gilt für den Fünfjahrplanzeitraum 1976 bis 1980.

§ 2

(1) Auf der Grundlage der Rahmenrichtlinie haben die Industrieministerien und das Ministerium für Bauwesen zweigspezifische Regelungen für die Zuordnung der Beschäftigten zu Beschäftigtengruppen (Beschäftigtengruppenkataloge) für ihren Verantwortungsbereich in Übereinstimmung mit den Vorständen der zuständigen Industriegewerkschaften herauszugeben. Diese Beschäftigtengruppenkataloge sind der Staatlichen Plankommission, der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik und dem Staatssekretariat für Arbeit und Löhne zur Information zu übergeben.

(2) Die volkseigenen Betriebe und Kombinate im Bereich der Industrieministerien und des Ministeriums für Bauwesen haben die Beschäftigten entsprechend dem Beschäftigtengruppenkatalog des Zweiges neu zu gliedern und diesen bei der Planung und statistischen Berichterstattung anzuwenden. Die Einführung der Beschäftigtengruppenkataloge hat in Zusammenarbeit mit den Gewerkschaftsleitungen bis zum 30. April 1975 zu erfolgen.

(3) Die anderen Ministerien, denen volkseigenen Betriebe, Kombinate und Einrichtungen unterstehen, haben die Beschäftigtengruppenkataloge ihres Verantwortungsbereiches der Rahmenrichtlinie für die neue Gliederung der Beschäftigten der Industrie und des Bauwesens bis zum 31. Dezember 1975 anzugleichen.

§ 3

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 10. Dezember 1974

**Der Vorsitzende
der Staatlichen
Plankommission**

**Der Leiter
der Staatlichen
Zentralverwaltung
für Statistik**

I. V.: Klopfer
Mitglied des Ministerrates
und Staatssekretär in der
Staatlichen Plankommission

Prof. Dr. sc. Donda

Anlage

zu vorstehender Anordnung

**Rahmenrichtlinie
für die neue Gliederung der Beschäftigten
der Industrie und des Bauwesens**

Die Beschäftigten der Industrie und des Bauwesens sind nach folgenden Merkmalen zu gliedern:

1. Die Stellung der Beschäftigten im Arbeitsprozeß wird durch die Gliederung der Beschäftigten nach Arbeitsbereichen charakterisiert.
- 10 Produktionsdurchführende Bereiche
- 11 Produktion — wirtschaftsbereichstypische Leistung
 - Produktionsabteilungen und Produktionsstätten für wirtschaftsbereichstypische Leistungen einschließlich Montage im In- und Ausland sowie Prozeßrechneranlagen
- 12 Produktion — nichtwirtschaftsbereichstypische Leistung
 - in der Industrie z. B.: Abteilung für Bauproduktion
- 20 Produktionshilfsbereiche
- 21 Innerbetrieblicher Transport
 - (Ist keine Trennung von außer- und innerbetrieblichem Transport möglich, ist der gesamte Transport auszuweisen.)
- 22 Reparaturen und Instandhaltung
- 23 Vorrichtungs-, Werkzeug-, Lehren- und Modellbau
- 24 TKO, Gütekontrolle
- 25 Energiewirtschaft, einschließlich Energiebeauftragten

- 29 **Sonstige Produktionshilfsbereiche**
(z. B. Zwischenlager für Halbfertigwaren und Material)
- 30 **Produktionsvorbereitende Bereiche**
- 31 **Forschung und Entwicklung**
- Forschung und Entwicklung
 - Entwicklungskonstruktion
 - Versuchswerkstatt und Musterbau
 - Betriebslaboratorium, Technikum und andere Struktureinheiten mit überwiegender Forschungs- und Entwicklungstätigkeit
 - Datenverarbeitungsprojektierung
- 32 **Konstruktion***
- Fertigungskonstruktion
 - Betriebsmittelkonstruktion (ohne Betriebsmittelfertigung)
- 33 **Projektierung***
Technologische bzw. bautechnische Projektierung (im Bergbau — bergbauliche Projektierung)
- 34 **Technologie***
- 35 **Produktionsvorbereitung (Maschinenbelegung, Durchlaufplanung)**
- 36 **Investitionsabteilung (Vorbereitung, Durchführung und Kontrolle)**
- 37 **Sonstige produktionsvorbereitende Bereiche**
- Standardisierung
 - Rationalisierung
 - Neue Technik und Neuererwesen
 - Erfindungs- und Patentwesen
- 38 **Wissenschaftliche Arbeitsorganisation in Produktion und Produktionsvorbereitung, Leitung und Verwaltung (WAO)**
- 40 **Leistungs- und produktionssichernde Bereiche**
- 41 **Leitung**
- Kombinal- bzw. Werkdirektoren
 - Büro des Direktors (Leiters) des Betriebes einschließlich Öffentlichkeitsarbeit
(Fachdirektoren sind den jeweiligen Arbeitsbereichen zuzuordnen)
 - Hauptmechanik/Instandhaltungsabteilung (ohne unterstehende Produktions- und Hilfsabteilungen)
 - Funktionalorgane, wie:
 - Hauptdispatcher und Dispatcher (Lenkung und Kontrolle)
 - Rechtsabteilung
 - Internationale Verbindungen
 - Inspektion
 - Sektor I
 - VS-Stelle
- 42 **Planung**
- Produktions-, Arbeitskräfte- und Finanzplanung, Plankoordinierung
- 43 **Finanzökonomie/Preise**
- Zahlungsverkehr, Versicherungen
 - Kasse
 - Preisbildung, -kontrolle, -koordinierung
- 44 **Arbeit und Löhne (ohne WAO)**
einschließlich Wettbewerb und soziale Fragen
- 45 **Rechnungsführung und Statistik**
- Hauptbuchhalterbereich einschließlich Grundmittel-, Lohn-, Kosten- und Finanzrechnung
 - Wirtschaftskontrolle
 - Innenrevision
 - Betriebswirtschaft
- 46 **Betriebs- und Leitungsorganisation einschließlich Organisationszentrum**
- 47 **Datenverarbeitung (ohne Prozeszrechner und Datenverarbeitungsprojektierung)**
- Rechenzentrum, Rechenstation
 - Einsatzvorbereitung
- 48 **Information und Dokumentation**
- Information
 - Dokumentation
 - Bibliothek
 - Archiv
- 49 **Allgemeine Verwaltung**
- 50 **Beschaffung und Absatz**
- 51 **Material- und Lagerwirtschaft (Planung, Normung, Beschaffung und Lagerung)**
- 52 **Absatz, Kundendienst und Werbung**
- Absatz (einschließlich Versand) und Bilanzierung
 - Kundendienst
 - Werbung (einschließlich Messen und Ausstellungen)
 - Marktanalyse und Marktforschung
 - Außenhandel
 - Fertigwarenlager
 - Industrieläden
- 60 **Kultur-, Sozialwesen und Betreuungseinrichtungen**
- Arbeitsbereiche für Dienstleistungen und Arbeiterversorgung (z. B. Küche, Kantine, Schuhmacherei, Nähwerkstatt)
 - Kultureinrichtungen (Kultur- und Klubhaus, Betriebsbibliothek)
 - Gesundheitseinrichtungen
 - Betriebserholungsheime
 - Betriebsferienlager
 - Zentrale Pionierlager
 - Lager für Erholung und Arbeit
 - Wohnheime (einschließlich Lehrlingswohnheime)
 - Betriebliche Kindereinrichtungen
 - Sporteinrichtungen
 - Betriebsfunk und -zeitung
 - Berufsverkehr
- 70 **Kader und Bildung**
- Abteilung Kader und Personalbüro
 - Betriebsakademie, Betriebsschule
 - Betriebsberufsschule
 - Lehrwerkstätte
 - Polytechnik
- 80 **Betriebssicherheit**
- Arbeitsschutz, technische Sicherheit
 - Zivilverteidigung
 - Pförtner, Betriebsschutz
 - Wächter auf Baustellen
 - Betriebsfeuerwehr
 - Gruben- und Gasschutzwehren
- 90 **Übrige Arbeitsbereiche**
- 91 **Fuhrpark**
nur außerbetrieblicher Transport (LKW, PKW)
- 92 **Zweigtypische Arbeitsbereiche**
(z. B. Voriaufpersonal für Neubauvorhaben und Neuaufschlüsse im Bereich des Ministeriums für Kohle und Energie)

Die nicht numerierten Angaben stellen lediglich erläuternde Hinweise dar.

* Außerhalb von Forschung und Entwicklung

Die Zuordnung zu den Arbeitsbereichen erfolgt nach der Zugehörigkeit zur jeweiligen Struktureinheit (Kostenstelle).

Sind in den Betrieben andere Bezeichnungen gebräuchlich, ist die Gruppierung unter Verwendung dieser Bezeichnungen entsprechend der vorgegebenen Abgrenzung vorzunehmen. In Großbetrieben mit „Produktionsbereichen“ zählen zum Arbeitsbereich „Beschäftigte in produktionsdurchführenden Bereichen“ nur die produzierenden Einheiten. Bei Struktureinheiten, deren Zuordnung zu mehreren Arbeitsbereichen möglich wäre, erfolgt die Eingruppierung nach der überwiegenden Tätigkeit.

Die bestehenden Strukturen werden durch die Arbeitsbereichsgliederung nicht berührt.

2. Auf der Grundlage des Merkmals „ausgeübte Tätigkeit“ sind folgende für die Volkswirtschaft, die Zweige, die Betriebe, Kombinate und Einrichtungen wichtige Tätigkeitshauptgruppen anzuwenden:

10 Produktionspersonal

11 Produktionsarbeiter

12 Ingenieurtechnisches Personal

20 Produktionsvorbereitendes Personal

30 Leitungs- und Verwaltungspersonal

50 Betreuungspersonal

60 Pädagogisches Personal

90 Übriges Personal

Die Zuordnung der Beschäftigten zu diesen Tätigkeitshauptgruppen hat ausschließlich nach dem Merkmal „ausgeübte Tätigkeit“ und unabhängig davon zu erfolgen, welche Qualifikation vorliegt, in welcher Struktureinheit diese Tätigkeit ausgeübt wird und auch unabhängig von Formen der Entlohnung.

Zu 10 Produktionspersonal

Das Produktionspersonal umfaßt Produktionsarbeiter (11) und ingenieurtechnisches Personal (12).

— Produktionsarbeiter sind Arbeiter, die in den produzierenden Einheiten des Betriebes für die Durchführung des technologischen Prozesses eingesetzt sind bzw. diese Arbeiten durch Ausführung von Reparaturen, Transporten und sonstigen Hilfsleistungen unterstützen, sowie Beschäftigte produktionsvorbereitender Bereiche für den Betrieb von Versuchs- bzw. Pilotanlagen, die ausschließlich oder überwiegend für geplante industrielle Warenproduktion eingesetzt sind (einschließlich Nullserienfertigung).

Die Anzahl der Produktionsarbeiter setzt sich zusammen aus den Arbeitern für Produktionsgrundarbeiten, die durch Hand- und Maschinenarbeit, durch Bedienung und Überwachung von Maschinen und Anlagen unmittelbar die Fertigung der Erzeugnisse durchführen, unabhängig davon, ob sie die Arbeit im Betrieb oder in Heimarbeit leisten, sowie Arbeitern für Produktionshilfsarbeiten, die durch Reparaturen, Transporte, Zwischenlagerung und sonstige Hilfsleistungen innerhalb und zwischen den produzierenden Einheiten die Durchführung der Produktion unterstützen.

— Ingenieurtechnisches Personal sind Beschäftigte, die in den produzierenden Einheiten des Betriebes für die Durchführung des technologischen Prozesses eingesetzt sind und deren Funktion lt. Stellenplan eine abgeschlossene Ausbildung als Techniker, Fach- oder Hochschulkader voraussetzt.

Beschäftigte der TKO und der Gütekontrolle sowie die Operativtechnologen und die Beschäftigten der Datenverarbeitung für Prozeßsteuerung rechnen zum Produktionspersonal.

Die Zugehörigkeit zu dieser Tätigkeitshauptgruppe ist unabhängig von der Art des materiellen Produkts (wirtschaftsbereichstypische Leistung oder nichtwirtschaftsbereichstypische Leistung). Dazu gehören nicht das Leitungs- und Verwaltungspersonal in den produzierenden Bereichen.

Zu 20 Produktionsvorbereitendes Personal

Beschäftigte, deren Tätigkeit unmittelbar und zum überwiegenden Teil ihres Arbeitszeitfonds die wissenschaftlich-technische und technologische Vorbereitung der Produktion zum Gegenstand hat.

Dazu gehören Beschäftigte für:

- Forschungs- und Entwicklungsarbeiten einschließlich Musterbau und technische Versuche* (ohne Nullserienfertigung)
- Fertigungskonstruktions-, Projektierungs-, technologische Vorbereitungsarbeiten, Arbeiten der wissenschaftlichen Arbeitsorganisation (WAO)
- Arbeiten des Neuerer-, Patent-, Muster- und Kennzeichnungswesens.

Außerdem gehören dazu Arbeiten zur Vorbereitung, Durchführung und Kontrolle von Investitionen (GAN, HAN).

Nicht dazu zählen die Tätigkeitshauptgruppen Leitungs- und Verwaltungspersonal, Produktionspersonal usw. in Struktureinheiten der Produktionsvorbereitung.

Zu 30 Leitungs- und Verwaltungspersonal

— Leitungspersonal

Werktätige zur Leitung (Anleitung, Entscheidung, Organisation, Koordinierung, Kontrolle) politischer, technisch-ökonomischer und sozialer Prozesse eines bestimmten Verantwortungsbereiches. Eine der wichtigsten Aufgaben der Leiter ist die Arbeit mit den seinem Verantwortungsbereich zugeordneten Beschäftigten zur Heranbildung sozialistischer Persönlichkeiten. Dazu gehören die Mitwirkung bzw. Verantwortung für Einstellungen, Kaderauswahl, Beurteilung, Aus- und Weiterbildung, Führung des Kollektivs, massenpolitische Arbeit, Erziehung, Entlohnung und Prämierungen, Umsetzungen u. ä. Nicht als Kriterium herangezogen werden die zu erfüllenden administrativen Aufgaben bei Einstellungen, Arbeitsplatzwechsel, Ausscheiden aus dem Betrieb u. ä. Zur Realisierung ihrer Aufgaben verfügen die Leiter über eine Reihe von Befugnissen, insbesondere Entscheidungsbefugnis und Weisungsbefugnis.

Leitungspersonal wird in der Systematik der Tätigkeiten in einem gesonderten Zweiteiler der Grundgliederung zusammengefaßt. Hierzu zählen auch die gemäß Funktionsplan als Meister eingesetzten Kräfte, die für die Organisation und Leitung der Arbeit, die Aufsicht und Kontrolle über die Arbeit und die Beschäftigten eines Verantwortungsbereiches zuständig sind.

Die Zuordnung erfolgt unabhängig von der Leitungsebene.

— Verwaltungspersonal

Dazu gehören Arbeitskräfte, die in allen Arbeitsbereichen mit den dort auftretenden Verwaltungsaufgaben (Planung, Koordinierung, Organisation, Kontrolle und Abrechnung) oder mit Hilfsarbeiten (Sekretärin, Stenotypistin, Werkstattschreiber u. a.) beschäftigt sind.

Dazu gehören die folgenden Zweiteiler in der Systematik der Tätigkeiten:

- Informations- und Dokumentationsarbeiten, Bibliotheks- und Archivarbeiten
- Organisations-, Standardisierungs-, Koordinierungs- und Kontrollarbeiten
- Arbeiten der Datenverarbeitung (außer Prozeßrechner)
- Ökonomische Arbeiten
- Kader- und Personalarbeiten, Rechts- und Vertragsarbeiten.

* Siehe Definitionen für Planung, Rechnungsführung und Statistik, Teil II „Beschäftigte für F/E-Arbeiten“.

Zu 50 Betreuungspersonal

Betreuungspersonal sind Beschäftigte, die in Betreuungseinrichtungen Tätigkeiten zur Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Werkstätigen durchführen. Dazu gehören Beschäftigte mit folgenden Tätigkeiten:

- Arbeiten zur Arbeiterversorgung und für Dienstleistungen
- Arbeiten zur gesundheitlichen und sozialen Betreuung der Werkstätigen (in Gesundheitseinrichtungen wie Polikliniken, Ambulatorien, Krankenstationen und Sanitätsstellen, Bäder u. ä.)
- Arbeiten in Kindereinrichtungen (Kinderkrippen, -gärten, Kinderferien- und Pionierlagern)
- Arbeiten in betrieblichen Einrichtungen für die Ferienbetreuung und Naherholung (Ferien- und Erholungsheime, Bungalows, Zeltlager, Wochenendheime usw.)
- Arbeiten in Wohnunterkünften, Wohnheimen u. ä.
- Arbeiten in betrieblichen Einrichtungen für die kulturelle und sportliche Betätigung der Werkstätigen (Kulturhäuser, Klubs, Bibliotheken, Kulturgruppen, Sportanlagen, Jugendheime und -klubs usw.).

Nicht dazu gehören Leitungspersonal, Verwaltungspersonal und übrige Beschäftigte des Arbeitsbereiches 60.

Zu 60 Pädagogisches Personal

Pädagogisches Personal sind Beschäftigte, die als Lehrer, Lehrgenieure, Lehrmeister, Lehrausbilder und Erzieher in betrieblichen Bildungs- und Erziehungseinrichtungen tätig sind.

Dazu gehören Beschäftigte mit pädagogischen Tätigkeiten in folgenden Bildungs- und Erziehungseinrichtungen:

- Betriebsschulen und polytechnische Ausbildung
- Einrichtungen der Aus- und Weiterbildung der Werkstätigen
- Fach- und Hochschuleinrichtungen
- Einrichtungen für die Weiterbildung von Führungs- und Leitungskadern
- Lehrlingswohnheime.

Nicht dazu gehören Leitungspersonal, Verwaltungspersonal und übrige Beschäftigte des Arbeitsbereiches 70.

Zu 90 Übriges Personal

Übriges Personal sind Beschäftigte aller Arbeitsbereiche, die nicht den vorher genannten Tätigkeitshauptgruppen zugeordnet sind.

Hierzu gehören u. a.

- Lagerarbeiter in Material- und Fertigwarenlager
- Versandarbeiter
- KOM- und PKW-Fahrer
- Reinigungskräfte (Büroräume u. ä.)
- Betriebsschutz, Pförtner, Wächter
- Hausmeister, Heizer
- Beschäftigte für Beschaffungs- und Absatzarbeiten.

3. Die Darstellung der Qualifikation ist nach folgenden Qualifikationsstufen vorzunehmen:

Beschäftigte ohne abgeschlossene Berufsausbildung

Beschäftigte mit Teilberufsausbildung

Facharbeiter

Meister

Techniker

Fachschulkader

Hochschulkader.

Dazu ist die volkswirtschaftliche Systematik des Qualifikationsniveaus anzuwenden.

Die Gliederung der Beschäftigten kann auch durch eine Kombination der Merkmale gemäß den Ziffern 1 bis 3 vorgenommen werden.

Anordnung Nr. Pr. 113

über die Preisbildung für Projektierungsleistungen für elektrotechnische und elektronische Anlagen

vom 5. Dezember 1974

§ 1**Geltungsbereich**

(1) Die Preise für Projektierungsleistungen für elektrotechnische und elektronische Anlagen sowie für technologische Anlagen der elektrotechnischen und elektronischen Industrie (nachfolgend Projektierungsleistungen genannt) sind von allen volkseigenen und ihnen gleichgestellten Projektierungseinrichtungen, in staatlichen Einrichtungen befindlichen Projektierungseinrichtungen sowie zwischengenossenschaftlichen Bauorganisationen unabhängig von ihrem Unterstellungsverhältnis nach den Bestimmungen dieser Anordnung zu bilden.

(2) Diese Anordnung gilt für die Bildung der Preise für Projektierungsleistungen folgender Projektierungsgebiete:

- Elektroenergie-, Übertragungs- und Verteilungsanlagen,
- Anlagen der industriellen Meß-, Steuerungs-, Regelungs- und Antriebstechnik,
- mechanische und elektrische Signal- und Sicherheitseinrichtungen,
- Anlagen der industriellen Kernstrahlungsmeßtechnik,
- komplette elektronische Datenverarbeitungsanlagen,
- technologische Projektierung im Bereich des Ministeriums für Elektrotechnik und Elektronik.

(3) Zu den Projektierungsleistungen im Sinne dieser Anordnung gehören folgende Leistungen:

- Mitwirkung an grundfondswirtschaftlichen Untersuchungen,
- Mitwirkung bei der Erarbeitung der Unterlagen für die Investitionsvorentcheidung,
- Mitwirkung bei der Ausarbeitung der Dokumentation zur Vorbereitung der Grundsatzentscheidung (GE),
- Ausarbeitung von Ausführungsprojekten (AP),
- Kontrolle der projektgerechten Durchführung des Investitionsvorhabens und Mitwirkung bei der Inbetriebnahme (Autorenkontrolle),
- Projektierungsleistungen für den Export.

(4) Nicht zu den Projektierungsleistungen gehören:

- wissenschaftlich-technische Leistungen im Sinne des § 1 Abs. 3 der Anordnung vom 18. Dezember 1972 über die Finanzierung und Stimulierung wissenschaftlich-technischer Leistungen in der DDR (GBl. II Nr. 73 S. 839),
- andere Leistungen mit wissenschaftlich-technischem Charakter, wie beispielsweise Gutachten, Analysen,
- Anfertigung von Konstruktions- und Werkstattzeichnungen, Revisionszeichnungen, Bedienungsanweisungen u. a., die entsprechend den geltenden Preisbestimmungen im Preis der zu liefernden Maschinen, Ausrüstungen, Anlagen, Bauleistungen usw. enthalten sind.

(5) Für die Bildung und Berechnung der Preise für Leistungen gegenüber der Bevölkerung, den Betrieben der Landwirtschaft und gleichgestellten Auftraggebern bleiben die bisherigen Regelungen in Kraft.

(6) Betriebe, die unter den Geltungsbereich der Anordnung vom 25. Juni 1971 über Preise für Projektierungs- und andere Ingenieurleistungen der Betriebe mit staatlicher Beteiligung, der Produktionsgenossenschaften des Handwerks sowie der privaten Industrie-, Bau- und Handwerksbetriebe, der privaten Architekten, Ingenieure, Garten- und Landschaftsgestalter (GBl. II Nr. 58 S. 599) fallen, dürfen diese Anordnung nicht anwenden.

§ 2

Preisbildung

(1) Die Projektierungseinrichtungen haben die Preise nach dieser Anordnung zu ermitteln und verbindliche Angebote abzugeben.

(2) Die Grundlage für die Preisbildung ist der jeweilige mit dem Auftraggeber vereinbarte Liefer- und Leistungsumfang. Der ermittelte Preis ist zu verändern, wenn

- auf Veranlassung des Auftraggebers die vereinbarten technischen und ökonomischen Parameter, der Liefer- und Leistungsumfang oder die Investitionssumme verändert werden,
- auf Grund von Rechtsvorschriften Preisänderungen eingetreten sind und diese in die laufenden Verträge eingreifen.

(3) Die Preise für Projektierungsleistungen gemäß § 1 Abs. 2 sind wie folgt zu ermitteln:

- auf der Grundlage technisch-ökonomischer Parameter der zu projektierenden Anlagen bzw. Teilanlagen mit den in den speziellen Preislisten genannten Preisen,
- soweit keine Preise auf der Grundlage technisch-ökonomischer Parameter gebildet werden können, in Abhängigkeit von der Wertsumme der Investitionen in Verbindung mit Schwierigkeitsfaktoren entsprechend dem Charakter der Anlagen bzw. Teilanlagen,
- soweit keine Preise auf der Grundlage technisch-ökonomischer Parameter bzw. in Abhängigkeit vom Investitionswert gebildet werden können, auf der Grundlage des Zeitaufwandes und bestätigter Stundenverrechnungssätze.

Als Normative für die Ermittlung des Zeitaufwandes gelten:

- Normenkataloge der Industriezweige,
- technisch begründete Arbeitsnormen,
- betriebliche Zeitvorgaben.

Die ermittelten Preise sind der Abrechnung der Projektierungsleistungen zugrunde zu legen.

(4) Für die Preise, die gemäß Abs. 3 gebildet werden, ist eine exakte Abgrenzung des jeweiligen Leistungsumfanges anzugeben. Die Preise sind für den Gesamtumfang der Projektierungsleistungen festzulegen. Grundlage für die Aufteilung des Gesamtpreises sind die in den speziellen Preislisten anzugebenden Teilleistungen. Solche Teilleistungen sind u. a.:

Mitwirkung an der Ausarbeitung der Dokumentation zur Vorbereitung der Grundsatzentscheidung

- Einarbeitung in die Problematik und Festlegung des grundsätzlichen Lösungsweges,
- Untersuchung eines optimalen Lösungsweges im Hinblick auf den realisierbaren technischen Höchststand unter Berücksichtigung der vom Auftraggeber festgelegten technischen und ökonomischen Parameter,
- grundsätzliche Lösung des Investitionsumfanges,
- Ausarbeitung eines Preisangebotes, einschließlich Festlegung der zu erbringenden Leistungen und Termine.

Erarbeitung eines Ausführungsprojektes

- Einarbeitung in die Problematik und in die verbindlichen Unterlagen,
- endgültige Festlegung des Investitionsumfanges,
- Ausarbeitung der Montageunterlagen,
- Ausarbeitung der Montagetechnologie.

(5) In den Preisen gemäß Abs. 3 sind folgende Nebenkosten nicht enthalten:

- Lizenzgebühren,
- Anwendungsgebühren für Angebotsprojekte,
- Gebühren für Zustimmung, Stellungnahmen und Gutachten,
- Kosten für Vervielfältigungen von Projektierungsunterlagen, die über 5 Exemplare der auszuliefernden Projektierungsunterlagen hinausgehen,

- Reisekosten in andere Währungsgebiete,
- Übersetzungskosten,
- sonstige einmalige Kosten für Leistungen, die mit der Erbringung einer Projektierungsleistung verbunden sind und vertraglich vereinbart werden.

(6) Die nach dieser Anordnung gebildeten Preise sind Höchstpreise.

(7) Soweit zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses der Leistungsumfang noch nicht endgültig bestimmbar ist, ist ein vorläufiger Preis zu vereinbaren. Dabei ist von den vorläufigen technischen Parametern, dem geschätzten Investitionsumfang bzw. von dem geschätzten Projektierungsaufwand und den Nebenkosten auszugehen. Im Wirtschaftsvertrag ist festzulegen, bis zu welchem Zeitpunkt der vorläufige in einen endgültigen Preis umzuwandeln ist, sofern nicht eine Abrechnung zum Nachweis vereinbart wurde. Die Umwandlung des vorläufigen in einen endgültigen Preis hat spätestens bis zur Auslieferung der Projektierungsleistung zu erfolgen. Der vorläufige Preis darf durch den endgültigen Preis nicht überschritten werden.

(8) Der Preis für die Projektierungsleistungen ist zu gliedern in:

- a) Preise für Projektierungsleistungen gemäß § 1 Abs. 2,
- b) Preise der anderen Projektierungsgebiete, die nicht zum Geltungsbereich dieser Preisregelung gehören,
- c) Preise für Koordinierungsleistungen,
- d) Nebenkosten gemäß Abs. 5,
- e) Industrieabgabepreis (Summe Buchstaben a bis d).

Durch diese Preise sind sowohl die eigenen Projektierungsleistungen als auch die Leistungen evtl. eingesetzter Nachauftragnehmer abgegolten.

§ 3

Koordinierungs- und Nachauftragnehmerleistungen

(1) Wird eine Projektierungseinrichtung mit der Koordinierung von Projektteilen verschiedener Projektierungsgebiete beauftragt, so ist sie berechtigt, zur Abgeltung der entstehenden Kosten einen Zuschlag in Höhe von 10 % auf den Preis der Leistung gemäß § 2 Abs. 8 Buchstaben a und b zu berechnen.

(2) Werden von einer Projektierungseinrichtung Projektierungsleistungen außerhalb ihres Projektierungsgebietes an andere Projektierungseinrichtungen (Nachauftragnehmer) vergeben, so ist die auftraggebende Projektierungseinrichtung berechtigt, zur Abgeltung der durch die Kooperation entstehenden Kosten einen Zuschlag in Höhe von 10 % auf den Preis der Nachauftragnehmerleistungen zu berechnen.

(3) Werden von einer Projektierungseinrichtung im Rahmen eines Auftrages Leistungen sowohl gemäß Abs. 1 als auch gemäß Abs. 2 erbracht, so ist sie berechtigt, zur Abgeltung der entstehenden Kosten einen Zuschlag in Höhe von 15 % auf den Preis der Leistungen gemäß § 2 Abs. 8 Buchstaben a und b zu berechnen. Die Berechnung der Zuschläge gemäß den Absätzen 1 und 2 entfällt damit.

(4) Für Nachauftragnehmerleistungen des gleichen Projektierungsgebietes entfallen die Zuschläge gemäß den Absätzen 1, 2 und 3.

§ 4

Angebotsprojekte

(1) Für die Anwendung von Angebotsprojekten, die in den von den jeweils wirtschaftsleitenden Organen bestätigten Katalogen enthalten sind, ist ein Preisabschlag von den gemäß den §§ 1 und 2 ermittelten Preisen zu gewähren.

(2) Der Preis ist bei Anwendung von Angebotsprojekten durch andere Projektierungseinrichtungen an die Projektierungseinrichtung abzuführen, die das Angebotsprojekt erarbeitet hat.

(3) Der Preisabschlag ist wie folgt zu staffeln:

Anzahl der vorge- sehenen Anwendungen	Preisabschlag
10— 15	70 %
16— 20	75 %
21— 30	80 %
31— 40	85 %
41— 50	88 %
51— 60	90 %
61— 70	91 %
71— 80	92 %
81—100	93 %
über 100	94 %

(4) Der Preisabschlag gemäß Abs. 3 ist für jede Anwendung zu gewähren, d. h. auch für jede Wiederholung beim gleichen Investitionsvorhaben über die Vorbereitung und Durchführung von Investitionen. Nachtragsvereinbarungen über die Erhöhung der Anwendungen berühren nicht den für vorher vereinbarte Anwendungen festgelegten Preisabschlag.

§ 5

Wiederverwendungsprojekte

(1) Für Wiederverwendungsprojekte sind folgende Preisabschläge vom Preis der Projektierungsleistungen der Erstanwendung vorzunehmen:

- wenn die Wiederverwendung gleichzeitig mit der Erstanwendung erfolgt: 70 %
- bei Wiederverwendung innerhalb eines Jahres nach Fertigstellung des Projektes: 60 %
- bei einer Wiederverwendung, die später als ein Jahr nach der Fertigstellung des Projektes erfolgt: 40 %

(2) Gelangen Projekte mehr als fünfmal als Wiederverwendungsprojekte innerhalb der unter Abs. 1 angegebenen Fristen zur Anwendung, so ist der gemäß Abs. 1 ermittelte Preis bis zur 14. Wiederverwendung für jedes Projekt um weitere 20 % zu kürzen. Jedes weitere Wiederverwendungsprojekt ist mit dem Preis der 14. Wiederverwendung zu berechnen.

§ 6

Anpassungsleistungen

(1) Für Projektierungsleistungen zur Anpassung eines Angebots- bzw. Wiederverwendungsprojektes an die örtlichen Verhältnisse ist der Preis auf der Grundlage der Stundenverrechnungssätze gemäß § 2 Abs. 3 zu bilden.

(2) Für die Anwendung von Modellangebotsprojekten, Typenlementen usw. wird ein Teilpreis berechnet. Dieser ergibt sich aus dem Preis für die Ausarbeitung dieser Unterlagen entsprechend § 2 Abs. 3 dividiert durch die Anzahl der Anwender.

§ 7

Preisbildung bei Sistierung und Annullierung

(1) Bei Sistierung, Annullierung und Sistierung mit nachfolgender Annullierung auf Veranlassung des Auftraggebers sind folgende Zuschläge unter Berücksichtigung des jeweiligen Bearbeitungsstandes zu berechnen:

Bearbeitungs- stand des Pro- jektes bis	Zuschläge für		
	Sistierung	Annullierung	Sistierung mit nachfolgender Annullierung
30 %	30 %	20 %	20 %
60 %	25 %	15 %	15 %
80 %	20 %	10 %	10 %

Bei einem Bearbeitungsstand über 80 % ist jeweils der volle Preis zu berechnen.

(2) Bei Anwendung der Zuschläge gemäß Abs. 1 darf der dem Erfüllungsstand von 100 % entsprechende Preis der Projektierungsleistung nicht überschritten werden.

(3) Ergeben sich zu den übergebenen Arbeitsunterlagen auf Veranlassung des Auftraggebers Veränderungen, Abänderungen oder Ergänzungen, so ist unabhängig vom Bearbeitungsstand ein Zuschlag von 15 % vom Preis des betroffenen Teiles der Projektierungsleistung zu berechnen.

§ 8

Vereinbarung von Preiszu- und -abschlägen

Zur Erreichung einer hohen Qualität der Projektierungsleistungen können die Vertragspartner Preiszu- und -abschläge vereinbaren.* Diese Preiszu- und -abschläge sind an die Überschreitung bzw. Überbietung von technisch-ökonomischen Kennzahlen zu binden, die in jedem einzelnen Fall entsprechend dem Charakter der zu projektierenden Anlage im Wirtschaftsvertrag zu vereinbaren sind. Wesentliche Kriterien der Verbesserung der vorgegebenen Kennzahlen können sein:

- Maximierung der Gebrauchswerteigenschaften während der Nutzung,
- Minimierung des Investitions- und laufenden Aufwands,
- Erhöhung der Flexibilität der Nutzung,
- Erhöhung der Rentabilität der Grundfonds,
- Verkürzung der Projektierungszeiten, sofern sich hieraus ein volkswirtschaftlicher Nutzen ergibt (Optimierung),
- Berücksichtigung von nichtbrancheüblichen Wünschen des Auftraggebers.

§ 9

Nachkalkulation

(1) Die Projektierungseinrichtungen haben die Nachkalkulation der Projektierungspreise jährlich mindestens einmal für die Projektierungsleistungen der wichtigsten Investitionsvorhaben durchzuführen.

(2) Mit den Nachkalkulationen sind mindestens 50 % der Warenproduktion zu erfassen.

§ 10

Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1975 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- a) Anordnung Nr. Pr. 32 vom 5. März 1970 über die Preisbildung für Projektierungsleistungen für elektrotechnische und elektronische Anlagen (GBl II Nr. 28 S. 201),
- b) alle auf der Grundlage der Anordnung Nr. Pr. 32 erlassenen Preisvorschriften für die Spezialprojektierungsgebiete.

(3) Die gemäß den geltenden Rechtsvorschriften für die speziellen Projektierungsgebiete verantwortlichen Preiskoordinierungsorgane haben Preisregelungen für das jeweilige Projektierungsgebiet auf der Grundlage vorstehender Festlegungen zur Bestätigung einzureichen.

(4) Diese Anordnung findet auf alle Verträge Anwendung, die nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Anordnung zu erfüllen sind.

Berlin, den 5. Dezember 1974

Der Minister
für Elektrotechnik und Elektronik
Steger

* Siehe § 47 des Vertragsgesetzes vom 21. Februar 1965 (GBl. I Nr. 7 S. 107) und die Achte Durchführungsverordnung vom 12. Januar 1972 zum Vertragsgesetz — Wirtschaftsverträge im Rahmen der Reproduktion der Grundfonds — (GBl. II Nr. 5 S. 53).

**Anordnung
über den Umlauf von Leihverpackung
— Leihverpackungsanordnung —**

vom 10. Dezember 1974

Zur Verbesserung der Organisation des Umlaufs von Leihverpackung wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Anordnung gilt für alle wechselseitigen Beziehungen zwischen Betrieben, Kombinat, Einrichtungen, Genossenschaften, Handwerksbetrieben und anderen Gewerbetreibenden beim Umlauf von Leihverpackung.

(2) Diese Anordnung findet keine Anwendung

- bei Exportlieferungen,
- bei Verpackungsmitteln, deren Rückführung bzw. Wiederverwendung durch spezielle Rechtsvorschriften geregelt ist,
- soweit der Umlauf von Leihverpackung innerhalb des Binnenhandels und der Land- und Nahrungsgüterwirtschaft besonders geregelt ist,
- bei Vereinbarungen über den Austausch oder den Kauf und Rückkauf von Verpackungsmitteln und Verpackungshilfsmitteln.

§ 2

Begriffsbestimmung

(1) Leihverpackung können grundsätzlich alle Verpackungsmittel und Verpackungshilfsmittel sein, soweit sie mehrfach einsetzbar sind. Das gilt insbesondere für:

- Kisten
- Verschläge
- Harasse
- Steigen
- Holzdeckel
- Säcke
- Verpackungsgewebe
- Schnüre, Stricke, Seile
- Planen
- Transportnetze
- Fässer
- Kanister
- Kannen
- Trommeln
- Hobbocks
- Ballons
- Flaschen (ohne Pfand-, Rückkauf- und Rücklaufflaschen)
- Hülsen
- Spulen
- Konen
- Korb- und Flechtwaren
- Wagenausstattungen
- Paletten und Transportbehälter.

(2) Die Leihverpackung hat zum Zeitpunkt ihres Einsatzes den an Versandverpackungen zu stellenden Qualitätsanforderungen zu entsprechen. Soweit Standards bestehen, ergeben sich die Anforderungen aus diesen.

§ 3

Vereinbarungen der Vertragspartner

(1) Die Vertragspartner sind verpflichtet, Vereinbarungen über den ökonomischen Einsatz von Leihverpackung und die rationelle Organisation des Umlaufs von Leihverpackung zu treffen. Das gilt für

1. die Bestimmung des Verpackungsmittels oder Verpackungshilfsmittels als Leihverpackung,
2. die Rückgabefrist (einschließlich Beginn und Ende),

3. die Behandlung von Leihverpackung durch den Warenempfänger,
4. den Abnutzungsbetrag. Der Anschaffungswert ist bekanntzugeben.

(2) Soweit hierzu besondere Rechtsvorschriften oder Vereinbarungen zwischen den zuständigen übergeordneten Organen bestehen, die keiner Konkretisierung im Vertrag bedürfen, sind diese Festlegungen unmittelbar Vertragsinhalt.

(3) Kommt keine Vereinbarung über den Einsatz von Verpackungsmitteln oder Verpackungshilfsmitteln als Leihverpackung zustande, so gelten die im § 2 Abs. 1 aufgeführten Verpackungsmittel und Verpackungshilfsmittel als Leihverpackung, wenn sie vom Lieferer gemäß § 5 Abs. 1 gekennzeichnet werden und auf den Versandpapieren, Rechnungen und sonstigen Belegen als Leihverpackung vermerkt sind.

(4) Der Einsatz von neu- oder weiterentwickelten Verpackungsmitteln und Verpackungshilfsmitteln sowie der Einsatz von Paletten und Transportbehältern als Leihverpackung bedarf in jedem Fall der Vereinbarung.

(5) Kommt zwischen den Vertragspartnern eine Vereinbarung über die Rückgabefrist nicht zustande, so gelten die bisher wirtschaftszweigüblichen Rückgabefristen.

§ 4

Abnutzungsbetrag

(1) Der Abnutzungsbetrag hat dem Verschleißanteil zu entsprechen. Der Verschleißanteil ist zu ermitteln aus dem Anschaffungswert, dividiert durch die durchschnittliche Umschlagszahl der Leihverpackung.

(2) Die Berechnung eines Abnutzungsbetrages ist nicht zulässig, wenn preisrechtliche Vorschriften entgegenstehen.

(3) Berechnungsunterlagen über Abnutzungsbeträge sind entsprechend den Rechtsvorschriften aufzubewahren.

Kennzeichnung, Rückführung, Verlust

§ 5

(1) Die Leihverpackung ist vom Lieferer als solche zu kennzeichnen, soweit diese eine Kennzeichnung zuläßt. Auf den Versandpapieren, Rechnungen und sonstigen Belegen ist zu vermerken, daß es sich um Leihverpackung handelt.

(2) Leihverpackung ist vom Warenempfänger innerhalb der Rückgabefrist im wiederverwendungsfähigen Zustand zurückzuführen. Sofern nichts anderes vereinbart wird, beginnt die Rückgabefrist mit dem Tage des Einganges beim Warenempfänger und ist gewahrt, wenn die Leihverpackung am letzten Tage der Rückgabefrist zum Versand gebracht wird. Die zurückgeführte Leihverpackung ist auf die Leihverpackung gleicher Art der jeweils ältesten Warenlieferung anzurechnen. Die Kosten für die Rückführung der Leihverpackung trägt der Warenempfänger, wenn nichts anderes vereinbart ist.

§ 6

(1) Geht die Leihverpackung beim Warenempfänger in beschädigtem Zustand ein, so hat er dies dem Lieferer unverzüglich anzuzeigen und auf Anforderung den entsprechenden Nachweis zu führen. Unterläßt der Warenempfänger die Anzeige oder die geforderte Nachweisführung, so ist er dem Lieferer zum Schadenersatz verpflichtet, wenn die Leihverpackung nach der Rückführung bei diesem in beschädigtem Zustand eingeht.

(2) Bei Rückführung trägt die Gefahr des zufälligen Unterganges oder der zufälligen Beschädigung der Leihverpackung der Lieferer nur, wenn die Rückführung mit seinen Transportmitteln erfolgt.

(3) Geht dem Warenempfänger die Leihverpackung innerhalb der Rückgabefrist verloren und hat er den Lieferer innerhalb dieser Frist von dem Verlust in Kenntnis gesetzt,

so ist der Warenempfänger dem Lieferer zur Ersatzleistung (Wiederbeschaffungspreis) verpflichtet. Der Warenempfänger ist berechtigt, ein gleichartiges Verpackungsmittel (gleicher Werkstoff, gleiche Abmessung, gleicher Gebrauchswert) zur Verfügung zu stellen. Tritt der Verlust nach Ablauf der Rückgabefrist ein oder erfolgt die Verlustanzeige nach Ablauf dieser Frist, so hat der Warenempfänger an den Lieferer neben dem Wiederbeschaffungspreis eine Preissanktion gemäß § 8 zu zahlen. Der Verzug endet mit der Verlustanzeige.

§ 7

Streckengeschäft

(1) Im Streckengeschäft hat der Warenempfänger die Leihverpackung an den Lieferer zurückzuführen, wenn nichts anderes vereinbart ist. Der Einsatz von Leihverpackung und die Bedingungen für ihre Rückführung sind vom Vertragspartner des Warenempfängers mit dem Lieferer zu vereinbaren und dem Warenempfänger mitzuteilen.

(2) Im Streckengeschäft treten die Rechtsfolgen aus der Nichteinhaltung der Rückgabefrist, der Nichtrückgabe oder Rückgabe beschädigter Leihverpackung unmittelbar zwischen dem Warenempfänger und dem Lieferer ein, sofern nichts anderes vereinbart ist.

§ 8

Sanktionen

(1) Bei Überschreitung der Rückgabefristen für Leihverpackung ist eine Preissanktion zu zahlen. Sie beträgt

- für die erste und zweite angefangene Dekade des Verzuges das Zehnfache des Abnutzungsbetrages, mindestens jedoch 10 M (bezogen auf die in Verzug mit der Rückgabe befindlichen Verpackungsmittel gleicher Art, die aus einer Sendung stammen),
- für jede weitere angefangene Dekade des Verzuges das Zwanzigfache des Abnutzungsbetrages.

Die Preissanktion darf insgesamt das Dreifache des Anschaffungswertes der Leihverpackung nicht übersteigen.

(2) Der Verzug ist beendet, wenn der Warenempfänger dem Lieferer die Leihverpackung zurückgegeben oder ihm ein gleichwertiges Verpackungsmittel gemäß § 6 Abs. 3 zur Verfügung gestellt hat.

(3) Mit der Zahlung der Preissanktion ist jeder weitere durch Überschreitung der Rückgabefrist entstandene Schaden abgegolten.

(4) Die Zahlung der Preissanktion entfällt in dem Umfang, wie der Warenempfänger nachweist, daß die Überschreitung der Rückgabefrist durch nicht abwendbare Transportbehinderung der Transportbetriebe verursacht wurde.

§ 9

Schlußbestimmungen

(1) Soweit in dieser Anordnung spezielle Regelungen nicht enthalten sind, finden Anwendung:

- das Vertragsgesetz vom 25. Februar 1965 (GBl. I Nr. 7 S. 107) für Betriebe gemäß § 1 Absätze 2 und 3 des Vertragsgesetzes,
- die Bestimmungen des Vertragsgesetzes und der Ersten Durchführungsverordnung vom 25. Februar 1965 zum Vertragsgesetz — Vertragsstrafen und Preissanktionen —

(GBl. II Nr. 34 S. 249) über Berechnung und Verjährung von Preissanktionen sowie den Einspruch gegen Preissanktionen und darüber hinaus das Zivilrecht für alle übrigen Betriebe und Gewerbetreibenden.

(2) Diese Anordnung tritt am 1. Mai 1975 in Kraft. Sie ist auf solche wechselseitigen Beziehungen beim Umlauf von Leihverpackung anzuwenden, bei denen die Leihverpackung nach Inkrafttreten dieser Anordnung zurückzuführen ist.

(3) Gleichzeitig treten außer Kraft:

Anordnung vom 30. September 1969 über den Umlauf von Leihverpackung — Leihverpackungsanordnung — (GBl. II Nr. 86 S. 531),

Anordnung Nr. 2 vom 4. November 1970 über den Umlauf von Leihverpackung (GBl. II Nr. 87 S. 607).

Berlin, den 10. Dezember 1974

**Der Minister
für Materialwirtschaft
Rauchfuß**

**Anordnung Nr. 3*
über die Bedingungen
für die freiwilligen Versicherungen
der sozialistischen Betriebe der Landwirtschaft,
Nahrungsgüterwirtschaft und Forstwirtschaft
bei der Staatlichen Versicherung
der Deutschen Demokratischen Republik**

vom 1. Dezember 1974

Auf Grund des § 5 der Verordnung vom 25. April 1968 über die Versicherung der sozialistischen Betriebe der Landwirtschaft, Nahrungsgüterwirtschaft und Forstwirtschaft sowie über die Tiersuchen- und Schlachttierversicherung der Tierhalter (GBl. II Nr. 57 S. 307) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe folgendes angeordnet:

§ 1

Der § 1 Abs. 3 der Bedingungen für die freiwillige Haftpflichtversicherung der sozialistischen Betriebe der Landwirtschaft, Nahrungsgüterwirtschaft und Forstwirtschaft (Anlage 2 zur Anordnung vom 22. Mai 1968 über die Bedingungen für die freiwilligen Versicherungen der sozialistischen Betriebe der Landwirtschaft, Nahrungsgüterwirtschaft und Forstwirtschaft [GBl. II Nr. 57 S. 319]) wird um folgenden Ausschluß vom Versicherungsschutz ergänzt:

„m) wegen Wildschäden.“

§ 2

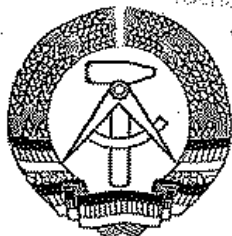
Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1975 in Kraft.

Berlin, den 1. Dezember 1974

Der Minister der Finanzen

Böh m

* Anordnung Nr. 2 vom 10. Juli 1969 (GBl. II Nr. 81 S. 401)



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

9

1975

Berlin, den 10. Januar 1975

Teil I Nr. 2

Tag	Inhalt	Seite
31. 12. 74	Erste Durchführungsbestimmung zum Gesetz über den Staatshaushaltsplan 1975	9
19. 12. 74	Anordnung zur Ergänzung der Richtlinien für die Anerkennung als Verfolgte des Naziregimes	9
7. 12. 74	Anordnung Nr. 3 über die Zulassung von Betrieben zur Ausführung abnahmepflichtiger Schweißarbeiten — Zulassungskommission für Schweißbetriebe der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft —	10
12. 12. 74	Anordnung über die Festsetzung von Gebühren für Leistungen des Staatlichen Amtes für Atomsicherheit und Strahlenschutz der Deutschen Demokratischen Republik	10
17. 12. 74	Anordnung über die Fortschreibung der Werte der Autobahnen, Fernverkehrs- und Bezirksstraßen	11
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt Teil II der Deutschen Demokratischen Republik	12
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt-Sonderdruck „ST“	12

Erste Durchführungsbestimmung zum Gesetz über den Staatshaushaltsplan 1975

vom 31. Dezember 1974

Auf Grund des § 9 des Gesetzes vom 19. Dezember 1974 über den Staatshaushaltsplan 1975 (GBl I Nr. 62 S. 574) wird folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Die Minister und Leiter anderer zentraler Staatsorgane entscheiden innerhalb ihres Haushaltsplanes (Einzelplan) über die Verwendung freier Mittel auf Grund von Minderausgaben eigenverantwortlich. Dabei dürfen Lohnfonds, Honorare, Werbekosten, Repräsentationskosten, Ausgaben für Ausstellungen sowie Ausgaben für Büromaterial nicht erhöht und die Haushaltsmittel für produktgebundene Preissstützungen nicht für andere Zwecke verwendet werden.

(2) Bei Verlagerung von Aufgaben zwischen Ministerien bzw. anderen zentralen Staatsorganen ist eine Umverteilung von Haushaltsmitteln, nach exakter Prüfung und unter Beachtung der im Abs. 1 getroffenen Festlegungen, beim Minister der Finanzen zu beantragen.

(3) Werden Mehreinnahmen erzielt, die in unmittelbarer Beziehung zu Mehrausgaben stehen, können im selben Kapitel bis zur Höhe der Mehreinnahmen die geplanten Ausgaben überschritten werden, wenn dadurch höhere Leistungen für die Bevölkerung bzw. höhere volkswirtschaftliche Leistungen erreicht werden. Die Entscheidung darüber treffen die Minister und Leiter anderer zentraler Staatsorgane. Sie können die Entscheidungsbefugnis den Leitern ihrer nachgeordneten staatlichen Einrichtungen übertragen.

§ 2

(1) Die in den Haushaltsplänen der zentralen und örtlichen Staatsorgane und ihrer staatlichen Einrichtungen für die Finanzierung von Investitionen und Werterhaltungen geplanten Haushaltsmittel sind zweckgebunden zu verwenden.

(2) Kann eine volkswirtschaftlich günstigere Lösung einer planmäßigen Aufgabe dadurch erzielt werden, daß die dafür vorgesehenen Investitionen zurückgestellt und statt dessen Werterhaltungsmaßnahmen durchgeführt werden, kann der Einsatz der freiwerdenden Investitionsmittel für die Werterhaltung erfolgen. Die Entscheidung darüber treffen bei Maßnahmen im Bereich der örtlichen Staatsorgane die örtlichen Räte, bei Maßnahmen im Bereich der zentralen Staatsorgane die Minister und Leiter anderer zentraler Staatsorgane.

(3) Außerhalb des Investitionsfinanzierungsplanes dürfen

- von den kreisangehörigen Städten und Gemeinden aus den geplanten Werterhaltungsmitteln Investitionen bis 10 TM, insbesondere für Beschaffungen,
- von den örtlichen Staatsorganen der Kauf gebrauchter Produktionsmittel zur Rationalisierung der Produktion und Leistungen für die Betriebe und Einrichtungen der örtlichen Räte

finanziert werden.

§ 3

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Januar 1975 in Kraft.

Berlin, den 31. Dezember 1974

Der Minister der Finanzen
B ö h m

Anordnung zur Ergänzung der Richtlinien für die Anerkennung als Verfolgte des Naziregimes vom 19. Dezember 1974

Die Richtlinien vom 10. Februar 1950 für die Anerkennung als Verfolgte des Naziregimes (GBl Nr. 14 S. 92) werden in

Diese Ausgabe enthält als Beilage für die Postabonnenten:

Zeitliche Inhaltsübersicht des Gesetzblattes Teil I für die Monate Oktober — November — Dezember 1974

Übereinstimmung mit dem Komitee der Antifaschistischen Widerstandskämpfer wie folgt ergänzt:

§ 1

Nach § 3 wird ein neuer § 3a mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„§ 3a

Söhne und Töchter von im Kampf gegen den Faschismus gefallenen Widerstandskämpfern erhalten einen Ausweis als Hinterbliebene ermordeter Widerstandskämpfer ohne materielle Rechte.“

§ 2

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1975 in Kraft.

Berlin, den 19. Dezember 1974

Der Staatssekretär für Arbeit und Löhne
Rademacher

Anordnung Nr. 3*

über die Zulassung von Betrieben
zur Ausführung abnahmepflichtiger Schweißarbeiten
— Zulassungskommission für Schweißbetriebe der Land-,
Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft —

vom 7. Dezember 1974

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane und in Übereinstimmung mit dem Zentralvorstand der Gewerkschaft Land, Nahrungsgüter und Forst wird zur Ergänzung der Anordnung vom 27. Juli 1964 über die Zulassung von Betrieben zur Ausführung abnahmepflichtiger Schweißarbeiten (GBL III Nr. 40 S. 397) und der Anordnung Nr. 2 vom 21. Februar 1969 dazu (GBL III Nr. 4 S. 20) über die Zulassung von Betrieben zur Ausführung abnahmepflichtiger Schweißarbeiten im Bereich der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft folgendes angeordnet:

§ 1

Für LPG, GPG, VEG, kooperative Einrichtungen der LPG, GPG, VEG und der sozialistischen Betriebe der Nahrungsgüterwirtschaft und des Handels, VEB und sonstige Betriebe, Genossenschaften und Einrichtungen der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft, die abnahmepflichtige Schweißarbeiten ausführen (nachfolgend Schweißbetrieb genannt), wird eine Zulassungskommission für Schweißbetriebe der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft gebildet.

§ 2

(1) Die Zulassungskommission für Schweißbetriebe der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft setzt sich zusammen aus Vertretern

- des Staatlichen Komitees für Landtechnik und materiell-technische Versorgung der Landwirtschaft,
- des Staatlichen Komitees für Forstwirtschaft,
- des Staatlichen Komitees für Aufkauf und Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse;
- des Bereiches Meliorationen und Landwirtschaftsbau des Ministeriums für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft.

(2) Die Zulassungskommission hat ihren Sitz in der Spezialschule für Landtechnik Großenhain, 8261 Großenhain 6.

(3) Der Vorsitzende der Zulassungskommission ist der Hauptschweißingenieur des Staatlichen Komitees für Land-

technik und materiell-technische Versorgung der Landwirtschaft. Er wird vom Vorsitzenden des Staatlichen Komitees für Landtechnik und materiell-technische Versorgung der Landwirtschaft berufen und abberufen.

(4) Die Mitglieder der Zulassungskommission werden vom Vorsitzenden des Staatlichen Komitees für Landtechnik und materiell-technische Versorgung der Landwirtschaft im Einvernehmen mit den Leitern der gemäß Abs. 1 zuständigen Organe und Bereiche berufen und abberufen.

(5) Von der Zulassungskommission können im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen Organe, Betriebe und Einrichtungen weitere schweißtechnische Fachkader für schweißtechnische Betriebsüberprüfungen eingesetzt werden.

§ 3

Anträge von Betrieben, Genossenschaften und Einrichtungen der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft auf Zulassung als Schweißbetrieb sind an die Zulassungskommission gemäß § 2 zu richten.

§ 4

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Im übrigen finden die Anordnung vom 27. Juli 1964 über die Zulassung von Betrieben zur Ausführung abnahmepflichtiger Schweißarbeiten (GBL III Nr. 40 S. 397) und die Anordnung Nr. 2 vom 21. Februar 1969 dazu (GBL III Nr. 4 S. 20) Anwendung.

Berlin, den 7. Dezember 1974

Der Minister
für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft
I. V.: Lindner
Staatssekretär

Anordnung

über die Festsetzung von Gebühren für Leistungen
des Staatlichen Amtes für Atomsicherheit
und Strahlenschutz
der Deutschen Demokratischen Republik

vom 12. Dezember 1974

Auf Grund des § 13 der Verordnung vom 28. Oktober 1955 über die staatlichen Verwaltungsgebühren (GBL I Nr. 96 S. 787) in der Fassung der Zweiten Verordnung vom 28. November 1967 über die staatlichen Verwaltungsgebühren (GBL II Nr. 119 S. 837) und der Strahlenschutzverordnung vom 26. November 1969 (GBL II Nr. 99 S. 627) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Für die folgenden Leistungen des Staatlichen Amtes für Atomsicherheit und Strahlenschutz wird nachstehender Gebührentarif bekanntgegeben:

1. Prüfungen, Gutachten und Abnahmen
 - a) Prüfung von Projekten, Anfertigung von Gutachten nach Arbeitsaufwand
je Arbeitsstunde 32,— M
 - b) Durchführung von Strahlenschutzbauartprüfungen nach Arbeitsaufwand
je Arbeitsstunde 35,— M
 - c) Durchführung von Strahlenschutzzulassungsprüfungen nach Arbeitsaufwand
je Arbeitsstunde 30,— M

* Anordnung Nr. 2 vom 21. Februar 1969 (GBL III Nr. 4 S. 20)

d) Durchführung von Abnahmen nach Arbeitsaufwand je Arbeitsstunde am Ort	50,— M
2. Erteilung von Genehmigungen	
a) Genehmigung zum Verkehr mit radioaktiven Stoffen oder zum Betrieb von Einrichtungen, die ionisierende Strahlung aussenden	50,— M
b) Ergänzung zur Genehmigung, Zweitschrift der Genehmigung, Neuausstellung der Genehmigung infolge Verlust	20,— M
c) Genehmigung zum Transport radioaktiver Stoffe, Ausnahmegenehmigung zum Transport radioaktiver Stoffe	50,— M
d) Genehmigungen aller Art für Kernanlagen im Sinne des Atomenergiewerkses vom 23. März 1962 (GBl. I Nr. 3 S. 47) nach Arbeitsaufwand je Arbeitsstunde	30,— M
3. Begleitung von Transporten mit radioaktiven Stoffen	
je Begleit-km	1,— M
4. Abfuhr von flüssigen und festen radioaktiven Abfällen	
Grundgebühr für jede planmäßige Übernahme gemäß Richtlinie für die zentrale Erfassung radioaktiver Abfälle	10,— M
Grundgebühr für jede außerplanmäßige Übernahme	100,— M
Die darüber hinaus zu zahlenden mengenabhängigen Gebühren betragen für:	
a) radioaktive Abwässer, sofern die Aktivitätskonzentration das 10 ³ fache der MZK für Oberflächengewässer gemäß der Ersten Durchführungsbestimmung vom 26. November 1969 zur Strahlenschutzverordnung (GBl. II Nr. 99 S. 635) und der Salzgehalt 2 g/l nicht übersteigen,	je m ³ 200,— M
b) andere flüssige radioaktive Abfälle sowie faul- und gärfähige Stoffe	je Liter 1,00 M
c) feste Abfälle mit einer Dosisleistung auf der Oberfläche (nicht abgeschirmt)	
Kleiner als 0,2 rem/h	je Liter 0,40 M
von 0,2 bis 1 rem/h	je Liter 1,00 M
von 1 bis 50 rem/h	je Liter 3,00 M
größer als 50 rem/h	nach Aufwand.
Bei größeren Mengen kann das Staatliche Amt für Atomicherheit und Strahlenschutz Sondervereinbarungen treffen.	

§ 2

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Februar 1975 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 23. Oktober 1968 über die Festsetzung von Gebühren für Leistungen der Staatlichen Zentrale für Strahlenschutz der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. II Nr. 115 S. 913) außer Kraft.

Berlin, den 12. Dezember 1974

Der Präsident
des Staatlichen Amtes für Atomicherheit
und Strahlenschutz
der Deutschen Demokratischen Republik
Prof. Dr. med. habil. Sitzlack

Anordnung über die Fortschreibung der Werte der Autobahnen, Fernverkehrs- und Bezirksstraßen

vom 17. Dezember 1974

Im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen, dem Leiter der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik und den Vorsitzenden der Räte der Bezirke wird folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Anordnung gilt für

- die den Räten der Bezirke unterstellten volkseigenen Betriebe und Einrichtungen des Straßenwesens und
- das Autobahnbauführungsamt.

(2) Diese Anordnung gilt auch für die übergeordneten Organe der im Abs. 1 genannten Betriebe und Einrichtungen.

§ 2

Fortschreibung der Werte

(1) Der Fortschreibung unterliegen die Bruttowerte und der Verschleiß der Fahrbahnen und Brücken von Autobahnen, Fernverkehrs- und Bezirksstraßen.

(2) Die Fortschreibung der Bruttowerte erfolgt

- für alle Fahrbahnen durch Multiplikation der in der technischen Dokumentation ermittelten Flächen je Deckschichtart mit den dafür geltenden Bewertungskennziffern,
- für Brücken durch Multiplikation der Bewertungsflächen von Neubauten mit den dafür geltenden Bewertungskennziffern bzw. durch Ausbuchung der vorhandenen Werte von ausgesonderten Brücken.

(3) Die Fortschreibung des Verschleißes erfolgt

- bei Fahrbahnen durch Multiplikation der Bruttowerte je Deckschichtart und Zustandsnote mit den für diese Zustandsnoten geltenden Verschleißprozentsätzen,
- bei Brücken durch Hinzurechnen der jährlichen Abschreibungen zum aufgelaufenen Verschleiß bzw. durch Ausbuchung des aufgelaufenen Verschleißes von ausgesonderten Brücken.

§ 3

Ermittlung der jährlichen Abschreibungen

Die Ermittlung der jährlichen Abschreibungen erfolgt durch Multiplikation der Bruttowerte mit den Abschreibungssätzen* und wird

- bei Fahrbahnen je Deckschichtart,
- bei Brücken je Konstruktionsart
vorgenommen.

§ 4

Stichtag der Fortschreibung

Die Fortschreibung der Bruttowerte und des Verschleißes sowie die Ermittlung der Abschreibungen von Fahrbahnen und Brücken erfolgt zum Stichtag 31. Dezember.

§ 5

Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1975 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 31. Oktober 1968 über die Erfassung und Fortschreibung der Werte für die Staats- und Bezirksstraßen und die dazugehörigen Brücken (GBl. II Nr. 116 S. 915) außer Kraft.

Berlin, den 17. Dezember 1974

Der Minister für Verkehrswesen
Arndt

* Z. Z. gilt die Anordnung vom 16. September 1968 über die Nomenklatur und das Verzeichnis der Abschreibungssätze für Grundmittel (Sonderdruck Nr. 558 des Gesetzblattes).

Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt Teil II der Deutschen Demokratischen Republik

Die Ausgabe Nr. 26 vom 8. Oktober 1974 enthält:	Seite
Bekanntmachung vom 18. September 1974 über das Inkrafttreten der Konvention vom 23. September 1971 zur Bekämpfung rechtswidriger Handlungen gegen die Sicherheit der Zivilluftfahrt	491
Bekanntmachung vom 23. August 1974 über die Ratifizierung der Internationalen Konvention vom 30. November 1973 über die Bekämpfung und Bestrafung des Apartheid-Verbrechens	491
Die Ausgabe Nr. 27 vom 1. November 1974 enthält:	
Bekanntmachung vom 2. Oktober 1974 über die Ratifikation der Konvention vom 21. Juni 1974 über die Anwendung der Standards des Rates für Gegenseitige Wirtschaftshilfe	507
Ordnung über den Standard des Rates für Gegenseitige Wirtschaftshilfe	512
Bekanntmachung vom 18. September 1974 über den Beitritt der Deutschen Demokratischen Republik zur Konvention vom 14. Mai 1954 zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten sowie zu dem dazu vereinbarten Protokoll	514
Die Ausgabe Nr. 28 vom 30. Dezember 1974 enthält:	
Bekanntmachung vom 25. November 1974 über den Erwerb der Mitgliedschaft der Deutschen Demokratischen Republik im Internationalen Zuckerabkommen, 1973	515
Bekanntmachung vom 1. November 1974 über das Inkrafttreten des „Abkommens über den Rechtsschutz von Erfindungen, Geschmacks-, Gebrauchsmustern und Warenzeichen bei der wirtschaftlichen und wissenschaftlich-technischen Zusammenarbeit“ vom 12. April 1973 in den Beziehungen zur Republik Kuba	570
Bekanntmachung vom 5. Dezember 1974 über das Inkrafttreten des „Abkommens über den Rechtsschutz von Erfindungen, Geschmacks-, Gebrauchsmustern und Warenzeichen bei der wirtschaftlichen und wissenschaftlich-technischen Zusammenarbeit“ vom 12. April 1973 in den Beziehungen zur Ungarischen Volksrepublik	570

Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt-Sonderdruck „ST“

Die Ausgabe Gesetzblatt-Sonderdruck Nr. ST 769 vom 29. November 1974 enthält:

- Anordnung Nr. 769 vom 28. Oktober 1974 über DDR-Standards und Fachbereichstandards
- Anordnung Nr. 44 vom 24. Oktober 1974 über Vorschriften des Amtes für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung

Die Ausgabe Gesetzblatt-Sonderdruck Nr. ST 770 vom 6. Dezember 1974 enthält:

- Anordnung Nr. 770 vom 4. November 1974 über DDR-Standards und Fachbereichstandards

Gesetzblatt-Sonderdrucke „ST“ sind im Abonnement über die Deutsche Post zum Quartalspreis von 2,— M zu beziehen.

Einzelausgaben können beim Zentral-Versand Erfurt,
501 Erfurt, Postschließfach 696,
zum Preise von 0,20 M bestellt werden. In der Buchhandlung für amtliche
Dokumente, 108 Berlin, Neustädtische Kirchstraße 15, Telefon: 229 22 23, sind
Einzelnummern gegen Barzahlung gleichfalls erhältlich.



235

AUSGESONDERT
27. APR
UB

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

13

1975	Berlin, den 20. Januar 1975	Teil I Nr. 3
------	-----------------------------	--------------

Tag	Inhalt	Seite
19. 12. 74	Bekanntmachung der Neufassung des Strafgesetzbuches der Deutschen Demokratischen Republik	13
16. 12. 74	Anordnung über die Erweiterung der materiellen Unterstützung der Bürger bei Schäden infolge medizinischer Eingriffe	59
30. 12. 74	Anordnung über die Rechtsfähigkeit des Staatlichen Kontrollinstituts für Seren und Impfstoffe	60
12. 12. 74	Anordnung Nr. 3 über das Statut des Staatlichen Versorgungskontors für Pharmazie und Medizintechnik	60
30. 12. 74	Anordnung Nr. Pr. 114 zur Aufhebung preisrechtlicher Bestimmungen	60

**Bekanntmachung
der Neufassung des Strafgesetzbuches
der Deutschen Demokratischen Republik**

vom 19. Dezember 1974

Auf Grund des § 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 1974 zur Änderung des Strafgesetzbuches, des Anpassungsgesetzes und des Gesetzes zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten (GBl I Nr. 64 S. 591) wird nachstehend die Neufassung des Strafgesetzbuches der Deutschen Demokratischen Republik bekanntgemacht.

Berlin, den 19. Dezember 1974

Der Minister der Justiz
Heusinger

Strafgesetzbuch
der Deutschen Demokratischen Republik
 — StGB —

vom 12. Januar 1968 (GBl. I Nr. 1 S. 1)

in der Fassung des Gesetzes vom 19. Dezember 1974
 zur Änderung des Strafgesetzbuches, des Anpassungsgesetzes
 und des Gesetzes zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten
 (GBl. I Nr. 64 S. 591)

Inhaltsverzeichnis des Strafgesetzbuches

		Seite
	Präambel	21
	Allgemeiner Teil	
1. Kapitel:	Grundsätze des sozialistischen Strafrechts der Deutschen Demokratischen Republik	21
Artikel 1	Schutz und Sicherung der sozialistischen Staatsordnung und der sozialistischen Gesellschaft	21
Artikel 2	Grundlagen und Zweck der strafrechtlichen Verantwortlichkeit	21
Artikel 3	Verantwortung der staatlichen und gesellschaftlichen Organe für die Verhütung von Straftaten	21
Artikel 4	Schutz der Würde und der Rechte des Menschen	22
Artikel 5	Gewährleistung der Gleichheit vor dem Gesetz	22
Artikel 6	Recht der Bürger auf Mitgestaltung der Strafrechtspflege	22
Artikel 7	Garantien der Gerechtigkeit und der Gesetzlichkeit in der Strafrechtsprechung	22
Artikel 8	Grundsätze für den Geltungsbereich der Strafgesetze	22
2. Kapitel:	Voraussetzungen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit	22
1. Abschnitt	Straftaten und Verfehlungen §§ 1, 2, 3, 4	22
2. Abschnitt	Schuld	23
	Grundsätze § 5	23
	Vorsatz § 6	23
	Fahrlässigkeit §§ 7, 8	23
	Begriff der Pflichten § 9	23
	Schuldausschluß § 10	23
	Verantwortlichkeit für straferschwerende Umstände §§ 11, 12	23
	Irrtum § 13	23
	Schuld-minderung durch außergewöhnliche Umstände § 14	24
	Zurechnungs-unfähigkeit § 15	24
	Verminderte Zurechnungs-fähigkeit § 16	24
3. Abschnitt	Notwehr und Notstand	24
	Notwehr § 17	24
	Notstand und Nötigungsstand §§ 18, 19	24
	Widerstreit der Pflichten § 20	24
4. Abschnitt	Vorbereitung, Versuch und Teilnahme	24
	Vorbereitung und Versuch § 21	24
	Täter und Teilnehmer § 22	25
3. Kapitel:	Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit	25
1. Abschnitt	Allgemeine Bestimmungen	25
	System der Maßnahmen § 23	25
	Wiedergutmachung des Schadens § 24	25
	Absehen von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit § 25	25
	Maßnahmen zur Verhütung weiterer Straftaten § 26	25

	Seite
	Fachärztliche Heilbehandlung zur Verhütung weiterer Rechtsverletzungen § 27
2. Abschnitt	Beratung und Entscheidung durch ein gesellschaftliches Organ der Rechtspflege
	Voraussetzungen der Übergabe an gesellschaftliche Organe der Rechtspflege § 28
	Erziehungsmaßnahmen § 29
3. Abschnitt	Strafen ohne Freiheitsentzug
	Anwendungsbereich und Zweck der Strafen ohne Freiheitsentzug § 30
	Bürgschaft § 31
	Pflichten und Rechte der Betriebe, staatlichen Organe, Genossenschaften, gesellschaftlichen Organisationen und der Kollektive der Werkstätigen § 32
	Verurteilung auf Bewährung § 33
	Verpflichtung zur Bewährung am Arbeitsplatz § 34
	Abschluß oder Widerruf der Bewährungszeit § 35
	Geldstrafe als Hauptstrafe § 36
	Öffentlicher Tadel § 37
4. Abschnitt	Strafen mit Freiheitsentzug
	Arten der Strafen mit Freiheitsentzug § 38
	Grundsätze der Anwendung der Freiheitsstrafe § 39
	Dauer der Freiheitsstrafe § 40
	Haftstrafe § 41
	Arbeitserziehung § 42
	Freiheitsstrafe anstelle einer Strafe ohne Freiheitsentzug § 43
	Strafverschärfung bei Rückfallstraffaten § 44
	Strafaussetzung auf Bewährung § 45
	Pflichten und Rechte der Betriebe, staatlichen Organe, Genossenschaften und gesellschaftlichen Organisationen bei der Wiedereingliederung § 46
	Maßnahmen zur Wiedereingliederung §§ 47, 48
5. Abschnitt	Zusatzstrafen
	Geldstrafe als Zusatzstrafe § 49
	Öffentliche Bekanntmachung der Verurteilung § 50
	Aufenthaltsbeschränkung §§ 51, 52
	Verbot bestimmter Tätigkeiten § 53
	Entzug der Fahrerlaubnis § 54
	Entzug anderer Erlaubnisse § 55
	Einziehung von Gegenständen § 56
	Vermögenseinziehung § 57
	Aberkennung staatsbürgerlicher Rechte § 58
6. Abschnitt	Ausweisung § 59
7. Abschnitt	Todesstrafe § 60
8. Abschnitt	Bemessung der Strafe
	Grundsätze der Strafzumessung § 61
	Außergewöhnliche Strafmilderung § 62
	Bestrafung bei mehrfacher Gesetzesverletzung §§ 63, 64
4. Kapitel:	Besonderheiten der strafrechtlichen Verantwortlichkeit Jugendlicher
	Strafrechtliche Verantwortlichkeit Jugendlicher § 65
	Schuldfähigkeit § 66
	Absehen von der Strafverfolgung bei Vergehen §§ 67, 68
	Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit Jugendlicher § 69
	Auferlegung besonderer Pflichten durch das Gericht bei Vergehen § 70
	Strafen ohne Freiheitsentzug
	Grundsatz § 71
	Verurteilung auf Bewährung § 72

		Seite
	Geldstrafe als Hauptstrafe § 73	34
	Strafen mit Freiheitsentzug	34
	Jugendhaft § 74	34
	Einweisung in ein Jugendhaus § 75	34
	Freiheitsstrafe § 76	34
	Besonderheiten des Strafvollzugs an Jugendlichen § 77	34
	Ausschluß der Todesstrafe § 78	34
	Bestrafung in verschiedenen Altersstufen § 79	34
5. Kapitel:	Geltungsbereich der Strafgesetze und Verjährung der Strafverfolgung	35
1. Abschnitt	Geltungsbereich der Strafgesetze der Deutschen Demokratischen Republik	35
	Räumliche und persönliche Geltung § 80	35
	Zeitliche Geltung § 81	35
2. Abschnitt	Verjährung der Strafverfolgung §§ 82, 83	35
	Ausschluß der Verjährung für Verbrechen gegen den Frieden, die Menschlichkeit und die Menschenrechte und Kriegsverbrechen § 84	35
	Besonderer Teil	
1. Kapitel:	Verbrechen gegen die Souveränität der Deutschen Demokratischen Republik, den Frieden, die Menschlichkeit und die Menschenrechte	35
	Planung und Durchführung von Aggressionskriegen § 85	35
	Vorbereitung und Durchführung von Aggressionsakten § 86	35
	Anwerbung für imperialistische Kriegsdienste § 87	36
	Teilnahme an Unterdrückungsbandlungen § 88	36
	Kriegshetze und -propaganda § 89	36
	Völkerrrechtswidrige Verfolgung von Bürgern der Deutschen Demokratischen Republik § 90	36
	Verbrechen gegen die Menschlichkeit § 91	36
	Faschistische Propaganda, Völker- und Rassenhetze § 92	36
	Kriegsverbrechen § 93	36
	Unternehmen § 94	36
	Ausschluß des Befehlsnotstandes § 95	37
2. Kapitel:	Verbrechen gegen die Deutsche Demokratische Republik	37
	Hochverrat § 96	37
	Landesverrat	37
	Spionage § 97	37
	Sammlung von Nachrichten § 98	37
	Landesverräterischer Treubruch § 99	37
	Staatsfeindliche Verbindungen § 100	37
	Terror §§ 101, 102	37
	Diversion § 103	38
	Sabotage § 104	38
	Staatsfeindlicher Menschenhandel § 105	38
	Staatsfeindliche Hetze § 106	38
	Staatsfeindliche Gruppenbildung § 107	38
	Staatsverbrechen, die gegen ein anderes sozialistisches Land gerichtet sind § 108	38
	Gefährdung der internationalen Beziehungen § 109	38
	Besonders schwere Fälle § 110	38
	Außergewöhnliche Strafmilderung und Absehen von Strafe § 111	39
3. Kapitel:	Straftaten gegen die Persönlichkeit	39
1. Abschnitt	Straftaten gegen Leben und Gesundheit des Menschen	39
	Vorsätzliche Tötung	39
	Mord § 112	39

	Seite
2. Abschnitt	44
Straftaten gegen die Volkswirtschaft	44
Vertrauensmißbrauch § 165	44
Wirtschaftsschädigung §§ 166, 167	44
Schädigung des Tierbestandes § 168	44
Wirtschafts- und Entwicklungsrisiko § 169	45
Verletzung der Preisbestimmungen § 170	45
Falschmeldung und Vorteilerschleichung § 171	45
Unbefugte Offenbarung und Erlangung wirtschaftlicher Geheimnisse § 172	45
Spekulative Warenhortung § 173	45
Fälschung von Geldzeichen § 174	45
Bereitstellung von Fälschungsmitteln § 175	46
Verkürzung von Steuern, Abgaben, anderen Abführungen an den Staatshaushalt und Beiträgen zur Sozialpflichtversicherung § 176	46
6. Kapitel:	46
Straftaten gegen das persönliche und private Eigentum	46
Diebstahl persönlichen oder privaten Eigentums § 177	46
Betrug zum Nachteil des persönlichen oder privaten Eigentums § 178	46
Verfehlung zum Nachteil persönlichen oder privaten Eigentums § 179	46
Bestrafung von Vergehen zum Nachteil persönlichen oder privaten Eigentums § 180	46
Bestrafung von verbrecherischem Diebstahl und Betrug zum Nachteil persönlichen oder privaten Eigentums § 181	46
Untreue § 182	47
Vorsätzliche Sachbeschädigung § 183	47
Verbrecherische Sachbeschädigung § 184	47
7. Kapitel:	47
1. Abschnitt	47
Straftaten gegen die allgemeine Sicherheit	47
Brandstiftung und andere gemeingefährliche Straftaten	47
Brandstiftung § 185	47
Schwere Brandstiftung § 186	47
Gefährdung der Brandsicherheit § 187	47
Fahrlässige Verursachung eines Brandes § 188	47
Tätige Reue § 189	47
Verursachung einer Katastrophengefahr § 190	47
Beeinträchtigung der Brand- oder Katastrophenbekämpfung § 191	48
Gemeingefahr § 192	48
2. Abschnitt	48
Straftaten gegen den Gesundheits- und Arbeitsschutz	48
Verletzung der Bestimmungen des Gesundheits- und Arbeitsschutzes § 193	48
Gefährdung der Gebrauchssicherheit § 194	48
Gefährdung der Bausicherheit § 195	48
3. Abschnitt	48
Straftaten gegen die Sicherheit im Bahn- und Straßenverkehr, der Luftfahrt und der Schifffahrt	48
Herbeiführung eines schweren Verkehrsunfalls § 196	48
Gefährdung der Sicherheit im Verkehr der Bahn, Luftfahrt und Schifffahrt § 197	49
Angriffe auf das Verkehrswesen § 198	49
Pflichtwidriges Verhalten nach einem Verkehrsunfall § 199	49
Verkehrsgefährdung durch Trunkenheit § 200	49
Unbefugte Benutzung von Fahrzeugen § 201	49
4. Abschnitt	49
Straftaten gegen den Nachrichtenverkehr	49
Verletzung des Post- und Fernmeldegeheimnisses § 202	49
Nachrichtenunterdrückung § 203	49
Nachrichtenverkehrsstörungen § 204	49
Verletzung der Vorschriften über die Sicherheit des Funkverkehrs § 205	50

		Seite
5. Abschnitt	Mißbrauch von Waffen und Sprengmitteln	50
	Unbefugter Waffen- und Sprengmittelbesitz § 206	50
	Vernichtung und Beiseiteschaffen von Waffen und Sprengmitteln § 207	50
	Waffen- und Sprengmittelverlust § 208	50
	Einziehung § 209	50
8. Kapitel:	Straftaten gegen die staatliche Ordnung	50
1. Abschnitt	Straftaten gegen die Durchführung von Wahlen	50
	Wahlbehinderung § 210	50
	Wahlfälschung § 211	50
2. Abschnitt	Straftaten gegen die staatliche und öffentliche Ordnung	50
	Widerstand gegen staatliche Maßnahmen § 212	50
	Ungesetzlicher Grenzübertritt § 213	50
	Beeinträchtigung staatlicher oder gesellschaftlicher Tätigkeit § 214	51
	Rowdytum § 215	51
	Schwere Fälle § 216	51
	Zusammenrottung § 217	51
	Vereinsbildung zur Verfolgung gesetzwidriger Ziele § 218	51
	Ungesetzliche Verbindungsaufnahme § 219	51
	Staatsverleumdung § 220	51
	Herabwürdigung ausländischer Persönlichkeiten § 221	52
	Mißachtung staatlicher und gesellschaftlicher Symbole § 222	52
	Beschädigung öffentlicher Bekanntmachungen § 223	52
	Anmaßung staatlicher Befugnisse § 224	52
3. Abschnitt	Straftaten gegen die Rechtspflege	52
	Unterlassung der Anzeige § 225	52
	Absehen von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit bei Unterlassung der Anzeige § 226	52
	Erfolgreiche Aufforderung zur Begehung einer Straftat § 227	52
	Falsche Anschuldigung § 228	52
	Vortäuschung einer Straftat § 229	52
	Vorsätzlich falsche Aussage § 230	53
	Falsche Versicherung zum Zwecke des Beweises § 231	53
	Absehen von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit § 232	53
	Begünstigung § 233	53
	Hehlerei § 234	53
	Gefangenenbefreiung § 235	53
	Gefangenenmeuterei § 236	53
	Entweichen aus gerichtlich angeordnetem Freiheitsentzug § 237	53
	Verletzung von gerichtlichen Maßnahmen und von Zusatzstrafen § 238	53
	Schwerer Gewahrsamsbruch § 239	53
	Urkundenfälschung § 240	54
	Urkundenvernichtung § 241	54
	Falschbeurkundung § 242	54
	Nötigung zu einer Aussage § 243	54
	Rechtsbeugung § 244	54
4. Abschnitt	Straftaten unter Verletzung dienstlicher Pflichten	54
	Geheimnisverrat §§ 245, 246	54
	Bestechung §§ 247, 248	54
5. Abschnitt	Sonstige Straftaten gegen die allgemeine, staatliche und öffentliche Ordnung	54
	Gefährdung der öffentlichen Ordnung durch asoziales Verhalten § 249	54
	Tierquälerei § 250	55

	Seite
9. Kapitel: Militärstraftaten	55
Allgemeine Bestimmungen §§ 251, 252, 253	55
Fahnenflucht § 254	55
Unerlaubte Entfernung § 255	55
Wehrdienstentziehung und Wehrdienstverweigerung § 256	55
Befehlsverweigerung und Nichtausführung eines Befehls § 257	56
Händeln auf Befehl § 258	56
Meuterei § 259	56
Feigheit vor dem Feind § 260	56
Verletzung der Dienstvorschriften über den Wach-, Streifen- oder Tagesdienst § 261	56
Verletzung der Dienstvorschriften über die Grenzsicherung § 262	56
Verletzung der Dienstvorschriften über den funktechnischen oder Bereitschaftsdienst § 263	56
Verletzung der Dienstvorschriften über den Flugbetrieb § 264	56
Verletzung der Dienstvorschriften über den Dienst auf Schiffen, Booten und anderen schwimmenden Mitteln § 265	56
Verletzung der Meldepflicht § 266	57
Angriff, Widerstand und Nötigung gegen Vorgesetzte, Wachen, Streifen oder andere Militärpersonen § 267	57
Mißbrauch der Dienstbefugnisse § 268	57
Verletzung der Dienstaufsichtspflicht durch Vorgesetzte § 269	57
Beleidigung Vorgesetzter oder Unterstellter § 270	57
Verletzung des Beschwerderechts § 271	57
Verrat militärischer Geheimnisse § 272	57
Beeinträchtigung der Einsatzbereitschaft der Kampftechnik § 273	57
Verlust der Kampftechnik § 274	58
Unberechtigte Benutzung von militärischen Fahrzeugen und Geräten § 275	58
Straftaten einer in Gefangenschaft geratenen Militärperson § 276	58
Gewaltanwendung und Plünderung § 277	58
Schändung Gefallener und Mißbrauch der Lage Verwundeter § 278	58
Anwendung verbotener Kampfmittel § 279	58
Verletzung der Rechte der Kriegsgefangenen § 280	58
Verletzung des Zeichens des Roten Kreuzes § 281	58
Verletzung der Rechte der Parlamentäre § 282	58
Schwere und besonders schwere Fälle § 283	58

Die allseitige Stärkung der Deutschen Demokratischen Republik als sozialistischer Staat, in dem die führende Kraft des Volkes, die Arbeiterklasse, im Bündnis mit der Klasse der Genossenschaftsbauern, mit der sozialistischen Intelligenz und den anderen werktätigen Schichten des Volkes die politische Macht ausübt, ist die entscheidende Aufgabe, um den Aufbau des Sozialismus zu vollenden und den Frieden des Volkes zu sichern. Die sozialistische Rechtsordnung der Deutschen Demokratischen Republik enthält die allgemein verbindlichen Verhaltensregeln für das Zusammenleben der Menschen, deren Einhaltung im Interesse der Gesellschaft und jedes Bürgers liegt. Das sozialistische Recht der Deutschen Demokratischen Republik verkörpert den Willen des Volkes, dient dem Schutz der Bürgerrechte und bestätigt die Deutsche Demokratische Republik als den wahren deutschen Rechtsstaat.

Der systematische Ausbau des sozialistischen Rechts als Instrument der staatlichen Leitung der Gesellschaft dient dem Zweck, die Produktivkräfte und die sozialistischen Produktionsverhältnisse planmäßig zu entfalten und zu lenken, die sozialistische Gemeinschaft sowie das verantwortungsbewusste Handeln der Bürger zu entwickeln und unsere Ordnung gegen die Anschläge ihrer Feinde wie gegen jegliche kriminelle Handlungen zu schützen.

Das sozialistische Strafgesetzbuch ist Bestandteil des einheitlichen sozialistischen Rechtssystems der Deutschen Demokratischen Republik. Es dient im besonderen dem entschiedenen Kampf gegen die verbrecherischen Anschläge auf den Frieden und die Deutsche Demokratische Republik, die vom westdeutschen Imperialismus und seinen Verbündeten ausgehen und die Lebensgrundlagen unseres Volkes bedrohen. Es dient zugleich dem Kampf gegen Straftaten, die aus dem Fortwirken der Überreste der kapitalistischen Zeit erwachsen und durch feindliche Einflüsse und moralische Verfallserscheinungen aus den imperialistischen Staaten genährt werden. Damit gewährleistet das sozialistische Strafrecht den wirksamen Schutz der sozialistischen Staats- und Gesellschaftsordnung und der sozialistischen Gesetzlichkeit.

Das sozialistische Strafrecht gebietet, daß jeder zur Verantwortung gezogen wird, der sich eines Verbrechens oder Vergehens schuldig macht. Es wendet sich an alle Bürger, staatlichen und gesellschaftlichen Organe und an alle Kollektive, wachsam und unduldsam gegenüber den feindlichen Machenschaften gegen die sozialistische Ordnung und das friedliche Leben der Bürger und gegenüber allen Erscheinungen von Ungesetzlichkeit und Verantwortungslosigkeit zu sein. Es fordert alle auf, aktiv mitzuwirken, damit Straftaten verhütet, alle Verbrechen und Vergehen aufgedeckt, ihre Ursachen und Bedingungen beseitigt und die Schuldigen zur Verantwortung gezogen werden. Die Festigung der Disziplin in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens und die Erhöhung der Verantwortung jedes Bürgers für die Wahrung des Rechts ist Grundlage für die Verwirklichung des sozialistischen Strafrechts der Deutschen Demokratischen Republik.

Allgemeiner Teil

1. Kapitel

Grundsätze des sozialistischen Strafrechts der Deutschen Demokratischen Republik

Artikel 1

Schutz und Sicherung der sozialistischen Staatsordnung und der sozialistischen Gesellschaft

Gemeinsames Interesse der sozialistischen Gesellschaft, ihres Staates und aller Bürger ist es, den zuverlässigen Schutz der Souveränität der Deutschen Demokratischen Republik und der sozialistischen Errungenschaften, des friedlichen Lebens und der schöpferischen Arbeit der Menschen, der freien Entwicklung und der Rechte jedes Bürgers zu gewährleisten. Der Kampf gegen alle Erscheinungen der Kriminalität, besonders

gegen die verbrecherischen Anschläge auf den Frieden, auf die Souveränität der Deutschen Demokratischen Republik und auf den Arbeiter- und Bauern-Staat, ist gemeinsame Sache der sozialistischen Gesellschaft, ihres Staates und aller Bürger. Der sozialistische Staat schützt seine staatlichen, wirtschaftlichen und militärischen Geheimnisse allseitig gegenüber jedermann.

Artikel 2

Grundlagen und Zweck der strafrechtlichen Verantwortlichkeit

Die sozialistische Gesellschaftsordnung gewährleistet, daß in ihr jeder Bürger sein Leben in voller Wahrung seiner Würde, seiner Freiheit und seiner Menschenrechte in Übereinstimmung mit den Rechten und Interessen der sozialistischen Gesellschaft, des Staates und seiner Bürger gestalten kann. Wer dennoch eine Straftat begeht, hat dafür vor der Gesellschaft einzustehen. Die gerechte Anwendung des Strafrechts erfordert, daß jede Straftat aufgedeckt und der Schuldige zur Verantwortung gezogen wird. Zweck der strafrechtlichen Verantwortlichkeit ist es, die sozialistische Staats- und Gesellschaftsordnung, die Bürger und ihre Rechte vor kriminellen Handlungen zu schützen, Straftaten vorzubeugen und den Gesetzesverletzer wirksam zu sozialistischer Staatsdisziplin und zu verantwortungsbewusstem Verhalten im gesellschaftlichen und persönlichen Leben zu erziehen.

Die strafrechtliche Verantwortlichkeit wird verwirklicht durch nachdrückliche staatliche und gesellschaftliche Einwirkung auf den Gesetzesverletzer sowie durch seine Bewährung und Wiedergutmachung.

Die Freiheitsstrafe ist die strengste Maßnahme der strafrechtlichen Verantwortlichkeit, die den wirksamen Schutz der sozialistischen Staats- und Gesellschaftsordnung und der Rechte der Bürger sowie die nachdrückliche Erziehung von Straftätern gewährleistet, die sich schwerwiegender Straftaten schuldig machen oder sich hartnäckig der erzieherischen Einwirkung des Staates und der Gesellschaft verschließen.

Gegen Täter, die sich wegen weniger schwerwiegender Handlungen verantworten müssen, werden Maßnahmen der gesellschaftlichen Organe der Rechtspflege und Strafen ohne Freiheitsentzug angewandt.

Artikel 3

Verantwortung der staatlichen und gesellschaftlichen Organe für die Verhütung von Straftaten

Die Leiter der Betriebe, der staatlichen Organe und Einrichtungen, die Vorstände der Genossenschaften und die Leitungen der gesellschaftlichen Organisationen haben die Aufgabe, die Bürger zu hoher Wachsamkeit gegenüber feindlichen Anschlägen und feindlichen ideologischen Einflüssen und zur Unduldsamkeit gegenüber Verletzungen der sozialistischen Gesetzlichkeit und Disziplin zu erziehen.

Sie sind dafür verantwortlich und rechenschaftspflichtig, daß in ihrem Aufgabenbereich durch eine wissenschaftliche Leitungstätigkeit und Erziehungsarbeit im engen Zusammenwirken mit den Bürgern Straftaten vorgebeugt wird und Gesetzesverletzer zu ehrlichem und verantwortungsbewusstem Verhalten erzogen werden. Dazu haben sie Ursachen und Bedingungen von Straftaten zu beseitigen, Gesetzlichkeit und Disziplin zu festigen und Sicherheit und Ordnung zu gewährleisten.

Die staatlichen und gesellschaftlichen Organe der Rechtspflege sind verpflichtet, mit ihren Erfahrungen Staats- und Wirtschaftsorgane, Betriebe, Einrichtungen, Genossenschaften und Massenorganisationen und gesellschaftliche Kollektive bei der Verhütung von Straftaten und der gesellschaftlichen Erziehung Straffälliger wirksam zu unterstützen und dabei auf die Vervollkommnung der Leitungstätigkeit und Erziehungsarbeit hinzuwirken.

Artikel 4**Schutz der Würde und der Rechte des Menschen**

Die Würde des Menschen, seine Freiheit und seine Rechte stehen unter dem Schutz der Strafgesetze des sozialistischen Staates.

Die Achtung der Menschenwürde, von der sich die sozialistische Gesellschaft auch gegenüber dem Gesetzesverletzer leiten läßt, ist für die Tätigkeit der staatlichen und gesellschaftlichen Strafrechtspflege und für den Strafvollzug unverbrüchliches Gebot.

Eine Person darf nur in strikter Übereinstimmung mit den Gesetzen strafrechtlich verfolgt und zur Verantwortung gezogen werden. Eine Handlung zieht strafrechtliche Verantwortlichkeit nur nach sich, wenn dies zur Zeit ihrer Begehung durch Gesetz vorgesehen ist, der Täter schuldhaft gehandelt hat und die Schuld zweifelsfrei nachgewiesen ist. Die Rückwirkung und die analoge Anwendung von Strafgesetzen zuungunsten des Betroffenen ist unzulässig.

Die Rechte der Persönlichkeit, das Post- und Fernmeldegeheimnis und die Unverletzlichkeit der Wohnung sind gewährleistet. Sie dürfen nur so weit eingeschränkt werden, als dies gesetzlich zulässig und unumgänglich ist. Festnahmen und Verhaftungen erfolgen nur auf Grundlage des Gesetzes.

Niemand darf als einer Straftat schuldig behandelt werden, bevor nicht in einem gesetzlich durchgeführten Verfahren von einem Gericht oder gesellschaftlichen Organ der Rechtspflege seine Schuld zweifelsfrei nachgewiesen und rechtskräftig festgestellt worden ist.

Das Recht auf Verteidigung ist gewährleistet.

Strafen im Sinne dieses Gesetzes werden ausschließlich durch Gerichte ausgesprochen. Niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden; Ausnahmegerichte sind verboten.

Artikel 5**Gewährleistung der Gleichheit vor dem Gesetz**

Das Strafrecht und die Strafrechtspflege gewährleisten die Gleichheit vor dem Gesetz als ein Grundprinzip sozialistischer Gerechtigkeit. Niemand darf wegen seiner Nationalität, seiner Rasse, seines Glaubensbekenntnisses, seiner Weltanschauung oder wegen seiner Zugehörigkeit zu einer Klasse oder sozialen Schicht strafrechtlich verfolgt oder benachteiligt werden. Die Gerechtigkeit in der Strafrechtspflege erfordert, daß die objektiven und subjektiven Umstände der Tat, wie Art und Weise ihrer Begehung, ihre Folgen, ihre Ursachen und Bedingungen, die Schuld des Täters sowie die Möglichkeiten seiner Erziehung zu einem gleichberechtigten und gleichverpflichteten Mitglied der sozialistischen Gesellschaft unter Berücksichtigung seiner Persönlichkeit festgestellt und nach den für alle geltenden Gesetzen beurteilt werden.

Artikel 6**Recht der Bürger auf Mitgestaltung der Strafrechtspflege**

Das Recht der Bürger auf Mitgestaltung aller staatlichen und gesellschaftlichen Angelegenheiten wird in der Strafrechtspflege in umfassender Weise verwirklicht.

Die Bürger wirken an der staatlichen Strafrechtspflege vor allem als gewählte, dem Richter gleichberechtigte Schöffen und als Beauftragte gesellschaftlicher Kollektive und gesellschaftlicher Organisationen mit. Die Konflikt- und Schiedskommissionen nehmen im Kampf der sozialistischen Gesellschaft um die Einhaltung des Rechts, für die Verhütung von Straftaten und die gesellschaftliche Erziehung von Gesetzesverletzern wichtige Aufgaben der Rechtspflege wahr und sind in ihrer Tätigkeit allseitig zu unterstützen.

Artikel 7**Garantien der Gerechtigkeit und der Gesetzlichkeit in der Strafrechtsprechung**

Die sozialistische Gerechtigkeit und Gesetzlichkeit in der Strafrechtsprechung werden garantiert durch

- die demokratische Wahl und die Unabhängigkeit der Richter, die in ihrer Rechtsprechung nur der Verfassung und dem Gesetz unterworfen und der Volksvertretung für die Erfüllung der mit ihrer Wahl übernommenen Verpflichtungen verantwortlich sind;
- die Leitung der Rechtsprechung allein durch das gewählte übergeordnete Gericht;
- die demokratische Mitwirkung der Bürger in der Rechtsprechung;
- die demokratische Kontrolle der Rechtsprechung durch die Öffentlichkeit und durch die Volksvertretungen, die für die gesamte Republik von der Volkskammer und dem Staatsrat der Deutschen Demokratischen Republik ausgeübt wird.

Artikel 8**Grundsätze für den Geltungsbereich der Strafgesetze**

Der Geltungsbereich der Strafgesetze wird durch das Staatsgebiet der Deutschen Demokratischen Republik, ihre Souveränität, durch die Bindung der Bürger der Deutschen Demokratischen Republik an die Gesetze ihres Staates, durch die völkerrechtliche Pflicht zur Erhaltung und Festigung des Friedens sowie durch die in internationalen Vereinbarungen festgelegten Verpflichtungen bestimmt.

2. Kapitel**Voraussetzungen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit****1. Abschnitt****Straftaten und Verfehlungen****§ 1**

(1) Straftaten sind schuldhaft begangene gesellschaftswidrige oder gesellschaftsgefährliche Handlungen (Tun oder Unterlassen), die nach dem Gesetz als Vergehen oder Verbrechen strafrechtliche Verantwortlichkeit begründen.

(2) Vergehen sind vorsätzlich oder fahrlässig begangene gesellschaftswidrige Straftaten, welche die Rechte und Interessen der Bürger, das sozialistische Eigentum, die gesellschaftliche und staatliche Ordnung oder andere Rechte und Interessen der Gesellschaft schädigen. Sie ziehen strafrechtliche Verantwortlichkeit vor einem gesellschaftlichen Organ der Rechtspflege oder Strafen ohne Freiheitsentzug oder, soweit gesetzlich vorgesehen, bei schweren Vergehen Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren nach sich. Die Strafe für besonders schwere fahrlässige Vergehen ist, soweit gesetzlich vorgesehen, Freiheitsstrafe bis zu acht Jahren.

(3) Verbrechen sind gesellschaftsgefährliche Angriffe gegen die Souveränität der Deutschen Demokratischen Republik, den Frieden, die Menschlichkeit und die Menschenrechte, Kriegsverbrechen, Straftaten gegen die Deutsche Demokratische Republik sowie vorsätzlich begangene Straftaten gegen das Leben. Verbrechen sind auch andere vorsätzlich begangene gesellschaftsgefährliche Straftaten gegen die Rechte und Interessen der Bürger, das sozialistische Eigentum oder andere Rechte und Interessen der Gesellschaft, die eine schwerwiegende Mißachtung der sozialistischen Gesetzlichkeit darstellen und für die deshalb eine Freiheitsstrafe von mindestens zwei Jahren angedroht ist oder für die innerhalb des vorgesehenen Strafrahmens im Einzelfall eine Freiheitsstrafe von über zwei Jahren ausgesprochen wird.

§ 2

(1) Nur auf Antrag des Geschädigten werden verfolgt, sofern kein öffentliches Interesse daran besteht:

- fahrlässige Körperverletzung;
- Beschädigung persönlichen und privaten Eigentums;
- unbefugte Benutzung von Kraftfahrzeugen;
- Eigentumsvergehen gegenüber Angehörigen;
- vorsätzliche Körperverletzung gegenüber Angehörigen.

(2) Der Antrag muß innerhalb von drei Monaten, nachdem der Geschädigte von der Straftat erfahren hat, spätestens aber binnen sechs Monaten seit der Begehung der Straftat, gestellt werden.

(3) Der Antrag kann bis zur Verkündung einer die strafrechtliche Verantwortlichkeit feststellenden Entscheidung zurückgenommen werden.

§ 3

(1) Eine Straftat liegt nicht vor, wenn die Handlung zwar dem Wortlaut eines gesetzlichen Tatbestandes entspricht, jedoch die Auswirkungen der Tat auf die Rechte und Interessen der Bürger oder der Gesellschaft und die Schuld des Täters unbedeutend sind.

(2) Eine solche Handlung kann als Verfehlung, Ordnungswidrigkeit, Disziplinarverstoß oder nach den Bestimmungen der materiellen Verantwortlichkeit verfolgt werden, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

§ 4

(1) Verfehlungen sind Verletzungen rechtlich geschützter Interessen der Gesellschaft oder der Bürger, bei denen die Auswirkungen der Tat und die Schuld des Täters unbedeutend sind und die im Strafgesetzbuch oder in anderen Gesetzen als solche bezeichnet werden.

(2) Zur Feststellung der Verantwortlichkeit für Verfehlungen finden die Bestimmungen des Allgemeinen Teils entsprechende Anwendung. Die Maßnahmen der Verantwortlichkeit für Verfehlungen werden gesetzlich besonders geregelt.

2. Abschnitt

Schuld

§ 5

Grundsätze

(1) Eine Tat ist schuldhaft begangen, wenn der Täter trotz der ihm gegebenen Möglichkeiten zu gesellschaftsgemäßigem Verhalten durch verantwortungsloses Handeln den gesetzlichen Tatbestand eines Vergehens oder Verbrechens verwirklicht.

(2) Bei der Feststellung der Art und Schwere der Schuld sind alle objektiven und subjektiven Umstände sowie die Ursachen und Bedingungen der Tat zu berücksichtigen, die den Täter zum verantwortungslosen Handeln bestimmt haben.

(3) Strafrechtliche Verantwortlichkeit für fahrlässiges Handeln tritt nur ein, wenn dies im Gesetz ausdrücklich bestimmt ist.

§ 6

Vorsatz

(1) Vorsätzlich handelt, wer sich zu der im gesetzlichen Tatbestand bezeichneten Tat bewußt entscheidet.

(2) Vorsätzlich handelt auch, wer zwar die Verwirklichung der im gesetzlichen Tatbestand bezeichneten Tat nicht anstrebt, sich jedoch bei seiner Entscheidung zum Handeln bewußt damit abfindet, daß er diese Tat verwirklichen könnte.

Fahrlässigkeit

§ 7

Fahrlässig handelt, wer voraussieht, daß er die im gesetzlichen Tatbestand bezeichneten Folgen verursachen könnte und diese ungewollt herbeiführt, weil er bei seiner Entscheidung zum Handeln leichtfertig darauf vertraut, daß diese Folgen nicht eintreten werden.

§ 8

(1) Fahrlässig handelt auch, wer sich in bewußter Verletzung seiner Pflichten zum Handeln entscheidet und dadurch die im gesetzlichen Tatbestand bezeichneten Folgen herbeiführt, ohne diese vorauszusehen, obwohl er sie bei verantwortungsbewußter Prüfung der Sachlage hätte voraussehen und bei pflichtgemäßem Verhalten vermeiden können.

(2) Fahrlässig handelt auch, wer sich zur Zeit der Tat der Pflichtverletzung nicht bewußt ist, weil er infolge verantwortungsloser Gleichgültigkeit sich seine Pflichten nicht bewußt gemacht oder weil er sich auf Grund einer disziplinosen Einstellung an das pflichtwidrige Verhalten gewöhnt hat und dadurch die im gesetzlichen Tatbestand bezeichneten, bei pflichtgemäßem Verhalten voraussehbaren und vermeidbaren schädlichen Folgen herbeiführt.

§ 9

Begriff der Pflichten

Pflichten im Sinne dieses Gesetzes sind solche, die dem Verantwortlichen zum Zeitpunkt der Tat kraft Gesetzes, Berufs, Tätigkeit oder seiner Beziehungen zum Geschädigten zur Vermeidung schädlicher Folgen oder Gefahren obliegen oder die ihm daraus erwachsen, daß er durch sein Verhalten für andere Personen oder für die Gesellschaft besondere Gefahren heraufbeschwört.

§ 10

Schuldausschluß

Schuldhaft (vorsätzlich oder fahrlässig) handelt nicht, wenn die Erfüllung seiner Pflichten objektiv nicht möglich ist oder wer dazu nicht imstande ist, weil er wegen eines von ihm nicht zu verantwortenden persönlichen Versagens oder Unvermögens die Umstände oder Folgen seines Handelns nicht erfassen oder die ihm unter den gegebenen Umständen obliegenden Pflichten nicht erkennen kann.

Verantwortlichkeit für straferschwerende Umstände

§ 11

(1) Wird ein schwerer Fall einer vorsätzlichen Tat durch das Vorliegen besonderer objektiver Umstände begründet, sind sie dem Täter zur vorsätzlichen Schuld nur zuzurechnen, wenn sie ihm bekannt waren.

(2) Sieht ein Gesetz für die Begehung einer vorsätzlichen Tat mit der fahrlässigen Herbeiführung schwerer Folgen strengere Formen der Verantwortlichkeit vor, sind diese Folgen dem Täter nur zuzurechnen, wenn ihm die Umstände bekannt waren, aus denen sie entstanden sind oder wenn er sie auf andere Weise hätte voraussehen können.

§ 12

Sieht ein Gesetz für die Begehung einer fahrlässigen Tat, die mit der Herbeiführung besonders bezeichneter schwerer Folgen verbunden ist, eine strengere Verantwortlichkeit vor, sind diese Folgen dem Täter nur zuzurechnen, wenn sich sein fahrlässiges Verschulden auch auf diese Folgen erstreckt.

§ 13

Irrtum

(1) Wer bei seinem Handeln das Vorhandensein von Tat-umständen nicht kannte, welche zum gesetzlichen Tatbestand

gehören oder die Strafbarkeit erhöhen, dem sind diese Umstände nicht zuzurechnen. Die strafrechtliche Verantwortlichkeit wegen fahrlässiger Schuld wird dadurch nicht berührt.

(2) Für fahrlässige Handlungen gilt Absatz 1 nur, wenn die Unkenntnis der Tatumstände nicht auf Fahrlässigkeit beruht.

§ 14

Schuldminderung durch außergewöhnliche Umstände

Ist das Verschulden des Täters infolge unverschuldeten Affekts oder anderer außergewöhnlicher objektiver und subjektiver Umstände, die seine Entscheidungsfähigkeit beeinflusst haben, nur gering, kann die Strafe nach den Grundsätzen über die außergewöhnliche Strafmilderung herabgesetzt und bei Vergehen kann von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit abgesehen werden.

§ 15

Zurechnungsunfähigkeit

(1) Strafrechtliche Verantwortlichkeit ist ausgeschlossen, wenn der Täter zur Zeit der Tat wegen zeitweiliger oder dauernder krankhafter Störung der Geistestätigkeit oder wegen Bewußtseinsstörung unfähig ist, sich nach den durch die Tat berührten Regeln des gesellschaftlichen Zusammenlebens zu entscheiden.

(2) Das Gericht kann die Einweisung in psychiatrische Einrichtungen nach den dafür geltenden gesetzlichen Bestimmungen anordnen.

(3) Wer sich schuldhaft in einen die Zurechnungsfähigkeit ausschließenden Rauschzustand versetzt und in diesem Zustand eine mit Strafe bedrohte Handlung begeht, wird nach dem verletzten Gesetz bestraft.

§ 16

Verminderte Zurechnungsfähigkeit

(1) Strafrechtliche Verantwortlichkeit ist gemindert, wenn der Täter zur Zeit der Tat infolge der im § 15 Absatz 1 genannten Gründe oder wegen einer schwerwiegenden abnormen Entwicklung seiner Persönlichkeit mit Krankheitswert in der Fähigkeit, sich bei der Entscheidung zur Tat von den dadurch berührten Regeln des gesellschaftlichen Zusammenlebens leiten zu lassen, erheblich beeinträchtigt war.

(2) Die Strafe kann nach den Grundsätzen über die außergewöhnliche Strafmilderung herabgesetzt werden. Dabei sind die Gründe zu berücksichtigen, die zur verminderten Zurechnungsfähigkeit geführt haben. Das gilt nicht, wenn sich der Täter schuldhaft in einen die Zurechnungsfähigkeit vermindern den Rauschzustand versetzt hat.

(3) Das Gericht kann anstelle oder neben einer Maßnahme der strafrechtlichen Verantwortlichkeit die Einweisung in psychiatrische Einrichtungen nach den dafür geltenden gesetzlichen Bestimmungen anordnen.

3. Abschnitt

Notwehr und Notstand

§ 17

Notwehr

(1) Wer einen gegenwärtigen rechtswidrigen Angriff gegen sich oder einen anderen oder gegen die sozialistische Staats- und Gesellschaftsordnung in einer der Gefährlichkeit des Angriffs angemessenen Weise abwehrt, handelt im Interesse der sozialistischen Gesellschaft und ihrer Gesetzlichkeit und begeht keine Straftat.

(2) Bei Überschreitung der Notwehr ist von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit abzusehen, wenn der Handelnde in begründete hochgradige Erregung versetzt wurde und deshalb über die Grenzen der Notwehr hinausging.

Notstand und Nötigungsstand

§ 18

(1) Wer Rechte oder Interessen Dritter beeinträchtigt, um eine ihm oder einem anderen oder der sozialistischen Staats- und Gesellschaftsordnung gegenwärtig drohende, anders nicht zu beseitigende Gefahr abzuwenden, begeht keine Straftat, wenn seine Handlung zur Art und zum Ausmaß der Gefahr im angemessenen Verhältnis steht.

(2) Die strafrechtliche Verantwortlichkeit ist gemindert, wenn der Handelnde unverschuldet durch eine ihm oder einem anderen gegenwärtig drohende, anders nicht zu beseitigende Gefahr für Leben oder Gesundheit in heftige Erregung oder große Verzweiflung versetzt wird und diese Gefahr durch einen Angriff auf Leben oder Gesundheit anderer Menschen abzuwenden versucht. Die Strafe kann entsprechend der Größe der Gefahrenlage, der psychischen Zwangslage des Täters und der Schwere der begangenen Tat nach den Grundsätzen über die außergewöhnliche Strafmilderung herabgesetzt werden. In außergewöhnlichen Fällen einer solchen Gefahrenlage kann von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit abgesehen werden.

§ 19

(1) Wer von einem anderen durch unwiderstehliche Gewalt oder durch Drohung mit einer gegenwärtigen, anders nicht zu beseitigenden Gefahr für Leben oder Gesundheit des Täters oder eines anderen zur Begehung der Tat gezwungen wird, begeht keine Straftat. Der sich für andere Personen oder die Gesellschaft daraus ergebende Schaden darf nicht außer Verhältnis zu der drohenden Gefahr stehen. Das Leben anderer Menschen darf nicht angegriffen werden.

(2) Wer die Grenzen des Nötigungsstandes überschreitet, ist strafrechtlich verantwortlich. Die Strafe kann nach den Grundsätzen über die außergewöhnliche Strafmilderung herabgesetzt werden, wenn der Täter durch die Nötigung in eine schwere psychische Zwangslage versetzt wurde.

§ 20

Widerstreit der Pflichten

(1) Wer in Ausübung ihm obliegender Pflichten sich nach verantwortungsbewußter Prüfung der Sachlage zur Begehung einer Pflichtverletzung entscheidet, um durch die Erfüllung anderer Pflichten den Eintritt eines größeren, anders nicht abwendbaren Schadens für andere Personen oder die Gesellschaft zu verhindern, handelt gerechtfertigt und begeht keine Straftat.

(2) Hat der Täter die Gefahren, zu deren Abwendung er tätig wird, selbst schuldhaft herbeigeführt, findet diese Bestimmung keine Anwendung.

4. Abschnitt

Vorbereitung, Versuch und Teilnahme

§ 21

Vorbereitung und Versuch

(1) Vorbereitung und Versuch einer Straftat begründen strafrechtliche Verantwortlichkeit nur, wenn es das Gesetz ausdrücklich bestimmt.

(2) Vorbereitung liegt vor, wenn der Täter Voraussetzungen oder Bedingungen für die Ausführung der geplanten Straftat schafft, ohne mit der Ausführung zu beginnen.

(3) Versuch liegt vor, wenn der Täter mit der vorsätzlichen Ausführung der Straftat beginnt, ohne sie zu vollenden.

(4) Vorbereitung und Versuch begründen strafrechtliche Verantwortlichkeit nach demselben Gesetz wie die vollendete Straftat. Dabei sind die Beweggründe des Täters, die von ihm angestrebten oder für möglich gehaltenen Folgen, der Grad der Verwirklichung der Straftat und die Gründe, aus denen sie nicht vollendet wurde, zu berücksichtigen. Die Strafe kann nach den Grundsätzen über die außergewöhnliche Strafmilderung herabgesetzt werden.

(5) Von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit ist abzusehen, wenn der Täter freiwillig und endgültig von der Vollendung der Tat Abstand nimmt. Das gilt auch, wenn im Falle des Versuchs der Täter den Eintritt der Folgen freiwillig abwendet.

§ 22

Täter und Teilnehmer

(1) Als Täter ist strafrechtlich verantwortlich, wer eine Straftat selbst ausführt oder wer sie durch einen anderen, der für diese Tat selbst nicht verantwortlich ist, ausführen läßt.

(2) Als Teilnehmer an einer Straftat ist strafrechtlich verantwortlich, wer

1. vorsätzlich einen anderen zu der begangenen Straftat bestimmt (Anstiftung);
2. gemeinschaftlich mit anderen eine vorsätzliche Straftat ausführt (Mittäterschaft);
3. vorsätzlich einem anderen zu der begangenen Straftat Hilfe leistet oder wer dem Täter nach der Tatausführung vorher zugesagte Hilfe leistet (Beihilfe).

(3) Die strafrechtliche Verantwortlichkeit richtet sich nach dem Gesetz, das durch die Straftat verletzt wird. Jeder Teilnehmer ist unter Berücksichtigung der Schwere der gesamten Tat und der Art und Weise des Zusammenwirkens der Beteiligten nach dem Umfang und den Auswirkungen seines Tatbeitrages, seinen Beweggründen sowie danach verantwortlich, in welchem Maße er andere Personen zur Teilnahme veranlaßt hat.

(4) Für Beihilfe kann die Strafe nach den Grundsätzen über die außergewöhnliche Strafmilderung herabgesetzt werden. Das gleiche gilt für Mittäterschaft, wenn der Tatbeitrag des Teilnehmers im Verhältnis zur Gesamttat gering ist. Bei geringer Schuld und unbedeutendem Tatbeitrag kann bei einem Teilnehmer von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit abgesehen werden.

(5) Bestimmt das Gesetz, daß besondere persönliche Umstände die strafrechtliche Verantwortlichkeit erhöhen, vermindern oder ausschließen, gilt das nur für den Täter oder Teilnehmer, bei dem diese Umstände vorliegen.

3. Kapitel

Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit

1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§ 23

System der Maßnahmen

(1) Als Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit werden angewandt:

- Beratung und Entscheidung durch ein gesellschaftliches Organ der Rechtspflege;
- Strafen ohne Freiheitsentzug;
- Strafen mit Freiheitsentzug;
- Todesstrafe.

(2) Sofern es zur Erziehung des Täters oder zum Schutze der Gesellschaft erforderlich ist, können Zusatzstrafen angewandt werden, wenn sie in dem verletzten Gesetz ausdrücklich angedroht sind oder wenn die im 5. Abschnitt dieses Kapitels geregelten Voraussetzungen für ihre Anwendung vorliegen.

§ 24

Wiedergutmachung des Schadens

(1) Bei Straftaten, die materielle Schäden zur Folge haben, ist darauf hinzuwirken, daß im Strafverfahren Schadensersatzansprüche nach den Bestimmungen des Arbeits-, Agrar- oder Zivilrechts geltend gemacht werden, um die erzieherische Wirksamkeit des Strafverfahrens zu erhöhen.

(2) Liegen bei einer derartigen Straftat die Voraussetzungen für die Übergabe an ein gesellschaftliches Organ der Rechtspflege nicht vor, kann jedoch der Erziehungszweck des Strafverfahrens durch eine Verurteilung zum Schadensersatz erreicht werden, ist das Verfahren auf diese Art zum Abschluß zu bringen und von Strafe abzusehen.

§ 25

Abschren von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit

Von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit ist abzusehen,

1. wenn der Täter durch ernsthafte, der Schwere der Straftat entsprechende Anstrengungen zur Beseitigung und Wiedergutmachung ihrer schädlichen Auswirkungen oder durch andere positive Leistungen beweist, daß er grundlegende Schlußfolgerungen für ein verantwortungsbewusstes Verhalten gezogen hat und deshalb zu erwarten ist, daß er die sozialistische Gesetzlichkeit einhalten wird;
2. wenn die Straftat infolge der Entwicklung der sozialistischen Gesellschaftsverhältnisse keine schädlichen Auswirkungen hat.

§ 26

Maßnahmen zur Verhütung weiterer Straftaten

Die Leiter der Betriebe, der staatlichen Organe und Einrichtungen, die Vorstände der Genossenschaften und die Leitungen der gesellschaftlichen Organisationen, in deren Verantwortungsbereich eine Straftat begangen wurde oder der Täter arbeitet, haben in enger Zusammenarbeit mit den Werktätigen, ihren Kollektiven und Organisationen Maßnahmen zu beraten und durchzuführen, um Ursachen und Bedingungen der Tat zu beseitigen, zur erzieherischen Einwirkung auf den Rechtsverletzer beizutragen, die kollektive Erziehung zu fördern und damit weitere Straftaten zu verhüten. Die Leiter sind für die Erfüllung dieser Verpflichtung gegenüber den zuständigen Organen rechenschaftspflichtig.

§ 27

Fachärztliche Heilbehandlung zur Verhütung weiterer Rechtsverletzungen

(1) Ist es zur Verhütung weiterer Rechtsverletzungen notwendig, kann, besonders beim Vorliegen einer verminderten Zurechnungsfähigkeit, der Täter durch das Gericht verpflichtet werden, sich einer fachärztlichen Behandlung zu unterziehen.

(2) Kommt der Täter der Verpflichtung nicht nach, kann dies bei erneuter Straffälligkeit als straferschwerender Umstand berücksichtigt werden. § 23 Absatz 2 Ziffer 6, § 45 Absatz 5 und § 48 bleiben unberührt.

2. Abschnitt

Beratung und Entscheidung durch ein gesellschaftliches Organ der Rechtspflege

§ 28

Voraussetzungen der Übergabe an gesellschaftliche Organe der Rechtspflege

(1) Über Vergehen beraten und entscheiden die gesellschaftlichen Organe der Rechtspflege, wenn im Hinblick auf die eingetretenen Folgen und die Schuld des Täters die Handlung erheblich gesellschafswidrig ist und wenn Berücksichtigung der Tat und der Persönlichkeit des Täters eine wirksame erzieherische Einwirkung durch das gesellschaftliche Organ der Rechtspflege zu erwarten ist. Diese Sachen sind durch die staatlichen Organe der Rechtspflege zu übergeben, wenn der Sachverhalt vollständig aufgeklärt ist und der Täter seine Rechtsverletzung zugibt. Bei fahrlässigen Straftaten kann die Sache einem gesellschaftlichen Organ der Rechtspflege auch dann übergeben werden, wenn ein erheblicher Schaden eingetreten ist, jedoch die Schuld des Täters infolge außergewöhnlicher Umstände gering ist.

(2) Unter diesen Voraussetzungen beraten und entscheiden die gesellschaftlichen Organe der Rechtspflege über alle Vergehen, insbesondere über

- Vergehen gegen das sozialistische und persönliche Eigentum;
- Körperverletzungen;
- Verletzungen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes.

(3) Eine Übergabe kann insbesondere erfolgen, wenn Verpflichtungen der Arbeitskollektive, der Hausgemeinschaften, der Brigaden oder anderer Kollektive eine erfolgreiche Erziehung des Rechtsverletzers gewährleisten und die Rechte und Interessen der Bürger und der Gesellschaft gewahrt werden.

(4) Die gesellschaftlichen Organe der Rechtspflege beraten und entscheiden auch über Verfehlungen.

§ 29

Erziehungsmaßnahmen

(1) Die gesellschaftlichen Organe der Rechtspflege können im Ergebnis ihrer Beratung folgende Erziehungsmaßnahmen festlegen:

- Der Bürger wird verpflichtet, sich beim Geschädigten oder vor dem Kollektiv zu entschuldigen.
- Die Verpflichtung des Bürgers zur Wiedergutmachung des angerichteten Schadens und andere Verpflichtungen werden bestätigt.
- Der Bürger wird verpflichtet, den angerichteten Schaden durch eigene Arbeit wiedergutzumachen oder, falls dies nicht möglich ist, Schadensersatz in Geld zu leisten.
- Der Bürger wird verpflichtet, die Beleidigung öffentlich zurückzunehmen.
- Dem Bürger wird eine Rüge ausgesprochen.
- Dem Bürger wird eine Geldbuße von 5,— bis zu 50,— Mark oder bei Eigentumsvergehen oder -verfehlungen eine Geldbuße bis zum dreifachen Wert des verursachten Schadens, höchstens jedoch 150,— Mark auferlegt.

(2) Die gesellschaftlichen Organe der Rechtspflege können Verpflichtungen einer Brigade, einer Hausgemeinschaft oder eines anderen Kollektivs oder eines Bürgers zur Erziehung des Rechtsverletzers bestätigen.

(3) Die Verpflichtung des Bürgers zur Wiedergutmachung des Schadens erfolgt im Einvernehmen mit dem Geschädigten.

(4) Die gesellschaftlichen Organe der Rechtspflege können Empfehlungen an die Leiter der Betriebe, der staatlichen

Organe und Einrichtungen, die Vorstände der Genossenschaften und die Leitungen der gesellschaftlichen Organisationen geben. Diese sind verpflichtet, innerhalb von zwei Wochen schriftlich dazu Stellung zu nehmen.

3. Abschnitt

Strafen ohne Freiheitsentzug

§ 30

Anwendungsbereich und Zweck der Strafen ohne Freiheitsentzug

(1) Strafen ohne Freiheitsentzug werden unter Berücksichtigung der Schwere der Tat und der Schuld des Täters gegenüber Personen angewandt, die ein Vergehen aus Undiszipliniertheit, Pflichtvergessenheit, ungesichertem Verantwortungsbewußtsein oder Unachtsamkeit oder wegen besonderer persönlicher Schwierigkeiten begehen.

(2) Ist das Vergehen Ausdruck eines hartnäckigen disziplinenlosen Verhaltens des Täters, kann eine Verurteilung auf Bewährung nur ausgesprochen werden, wenn sie zur wirksamen erzieherischen Einflußnahme auf den Täter mit der Verpflichtung zur Bewährung am Arbeitsplatz oder einer Bürgschaft verbunden wird.

(3) Zweck der Strafen ohne Freiheitsentzug ist es, den Täter zur eigenen Bewährung und Wiedergutmachung anzuhalten, damit er künftig seiner gesellschaftlichen Verantwortung gerecht wird. Die Strafen ohne Freiheitsentzug tragen dazu bei, die erzieherische Kraft der sozialistischen Kollektive und gesellschaftlichen Organisationen zur Überwindung von Rechtsverletzungen zu entfalten.

§ 31

Bürgschaft

(1) Kollektive der Werktätigen können sich verpflichten, die Bürgschaft über den Rechtsverletzer zu übernehmen, und dem Gericht vorschlagen, eine Strafe ohne Freiheitsentzug auszusprechen. Ausnahmsweise können auch einzelne, zur Erziehung des Täters befähigte und geeignete Bürger die Bürgschaft übernehmen.

(2) Bestätigt das Gericht im Urteil die Übernahme der Bürgschaft, sind das Kollektiv oder der Bürge, der sie beantragt hat, verpflichtet, die Erziehung des Rechtsverletzers zu gewährleisten.

(3) Die durch die Bürgschaft übernommene Verpflichtung erlischt nach Ablauf eines Jahres. Bei Verurteilung auf Bewährung kann sie für eine längere Dauer, jedoch nicht über die Bewährungszeit hinaus bestätigt werden.

(4) Entzieht sich der Verurteilte der Bewährung und Wiedergutmachung, kann das Kollektiv oder der Bürge beim Gericht den Vollzug der mit einer Verurteilung auf Bewährung angedrohten Freiheitsstrafe beantragen.

(5) Das Gericht bestätigt auf Antrag des Kollektivs oder des Bürgen das Erlöschen der Bürgschaft, wenn die Voraussetzungen für die Erfüllung der mit der Bürgschaft verbundenen Verpflichtungen weggefallen sind.

§ 32

Pflichten und Rechte der Betriebe, staatlichen Organe, Genossenschaften, gesellschaftlichen Organisationen und der Kollektive der Werktätigen

(1) Wird eine Verurteilung auf Bewährung ausgesprochen, so sind die Leiter der Betriebe, der staatlichen Organe und Einrichtungen, die Vorstände der Genossenschaften und die Leitungen der gesellschaftlichen Organisationen, in deren Bereich der Verurteilte arbeitet und lebt, verpflichtet, die erzieherische Einwirkung auf den Verurteilten zu gewährleisten

und in ihrem Verantwortungsbereich die Erfüllung der dem Verurteilten auferlegten Pflichten zu kontrollieren. Sie haben zu sichern, daß der Verurteilte in einem geeigneten Kollektiv arbeitet und dieses bei der Erziehung zu unterstützen. Bei Verletzung der mit der Verurteilung auferlegten Pflichten können die Kollektive beim Leiter Maßnahmen gemäß Absatz 2 Ziffer 1 beantragen oder beim Gericht Anträge gemäß Absatz 2 Ziffer 2 stellen.

(2) Bei Verletzung der mit der Verurteilung auf Bewährung auferlegten Pflichten aus § 33 Absätze 3 und 4 Ziffern 1, 2 und 6 haben die Leiter der Betriebe, der staatlichen Organe und Einrichtungen oder die Vorstände der Genossenschaften das Recht,

1. Maßnahmen der disziplinarischen Verantwortlichkeit — außer fristlose Entlassung — anzuwenden, wenn diese nach den gesetzlichen Bestimmungen zulässig sind;
2. gerichtliche Maßnahmen nach § 35 Absatz 5 oder den Vollzug der angedrohten Freiheitsstrafe zu beantragen. Der Antrag soll mit dem Kollektiv, dem der Verurteilte angehört, oder dem zuständigen gesellschaftlichen Gericht oder dem Schöffenkollektiv beraten werden.

§ 33

Verurteilung auf Bewährung

(1) Mit der Verurteilung auf Bewährung soll der Täter dazu angehalten werden, durch gewissenhafte Erfüllung seiner Pflichten und Bewährung in der Arbeit und in seinem persönlichen Leben seine Tat gegenüber der Gesellschaft wiedergutzumachen, seine gesellschaftliche Verantwortung zu erkennen und ernst zu nehmen und das Vertrauen der Gesellschaft auf sein künftig verantwortungsbewusstes Verhalten zu rechtfertigen.

(2) Mit der Verurteilung auf Bewährung wird im Urteil eine Bewährungszeit von einem Jahr bis zu drei Jahren festgesetzt, mit der dem Verurteilten bestimmte Pflichten auferlegt werden können. Zugleich wird eine Freiheitsstrafe für den Fall angedroht, daß der Verurteilte seiner Pflicht zur Bewährung schuldhaft nicht nachkommt. Die Dauer der anzudrohenden Freiheitsstrafe beträgt mindestens drei Monate und höchstens zwei Jahre. Sie darf die Obergrenze der im verletzten Gesetz angedrohten Freiheitsstrafe nicht überschreiten. Ist in diesem keine Freiheitsstrafe angedroht, beträgt sie höchstens ein Jahr.

(3) Bei Straftaten, die materielle Schäden verursacht haben, ist der Verurteilte zu verpflichten, den angerichteten Schaden durch Schadensersatzleistung oder, mit Einverständnis des Geschädigten, durch eigene Arbeit wiedergutzumachen. Das Gericht kann hierfür Fristen festsetzen.

(4) Um die Wirksamkeit der Strafe zu gewährleisten, kann der Verurteilte für die Dauer der Bewährungszeit verpflichtet werden,

1. durch Bewährung am Arbeitsplatz zu zeigen, daß er richtige Lehren aus seiner Tat und seiner Verurteilung gezogen hat (§ 34);
2. sein Arbeitseinkommen und andere Einkünfte für Aufwendungen der Familie, Unterhaltspflichten sowie für weitere materielle Verpflichtungen zu verwenden;
3. bestimmte Örtlichkeiten nicht zu besuchen;
4. unbezahlte gemeinnützige Arbeit in der Freizeit bis zur Dauer von zehn Arbeitstagen zu verrichten;
5. sich einer fachärztlichen Behandlung zu unterziehen, wenn dies zur Verhütung weiterer Rechtsverletzungen notwendig ist;
6. in bestimmten Abständen dem Gericht, dem Leiter oder dem Kollektiv über die Erfüllung der ihm auferlegten Pflichten zu berichten (§ 32).

(5) Neben der Verurteilung auf Bewährung kann gemäß § 23 Absatz 2 auf Zusatzstrafen, insbesondere auf Geldstrafe, Aufenthaltsbeschränkung oder Tätigkeitsverbot, erkannt werden.

§ 34

Verpflichtung zur Bewährung am Arbeitsplatz

(1) Die Verpflichtung zur Bewährung am Arbeitsplatz soll den Täter durch die Einwirkung des Kollektivs am Arbeitsplatz zu einer verantwortungsbewußten Einstellung zur sozialistischen Arbeit und seinen anderen Pflichten erziehen.

(2) Das Gericht verpflichtet den Angeklagten im Urteil, seinen bisherigen oder einen ihm zuzuweisenden Arbeitsplatz nicht zu wechseln. Diese Verpflichtung wird für eine bestimmte, die Bewährungszeit nicht überschreitende Frist ausgesprochen. Der Verurteilte soll am bisherigen Arbeitsplatz oder im bisherigen Betrieb verbleiben. Der Betrieb hat dafür zu sorgen, daß die erzieherische Wirkung der Bewährung am Arbeitsplatz gewährleistet ist. Ein Wechsel des Betriebes durch den Verurteilten oder die Lösung des Arbeitsverhältnisses durch den Betrieb ist nur aus zwingenden Gründen zulässig und bedarf der Zustimmung des Gerichts.

§ 35

Abschluß oder Widerruf der Bewährungszeit

(1) Läuft die Bewährungszeit ab, ohne daß die Voraussetzungen für den Widerruf eingetreten sind, darf die angedrohte Freiheitsstrafe nicht mehr vollzogen werden.

(2) Macht der Verurteilte während der Bewährungszeit besonders aner kennenswerte Fortschritte in seiner gesellschaftlichen und persönlichen Entwicklung und erfüllt er die ihm für die Bewährungszeit auferlegten Pflichten vorbildlich, kann das Gericht auf Antrag des für die erzieherische Einwirkung verantwortlichen Leiters (§ 32), eines Kollektivs, dem der Verurteilte angehört, oder eines Bürgen nach Ablauf von mindestens einem Jahr den Rest der Bewährungszeit durch Beschluß erlassen. Absatz 1 gilt entsprechend.

(3) Die angedrohte Freiheitsstrafe ist zu vollziehen, wenn der Verurteilte während der Bewährungszeit eine vorsätzliche Straftat begeht, für die eine Strafe mit Freiheitsentzug ausgesprochen wird.

(4) Die angedrohte Freiheitsstrafe kann vollzogen werden, wenn der Verurteilte während der Bewährungszeit

1. wegen einer fahrlässigen Straftat oder zu einer Geldstrafe verurteilt wird;
2. sich einer im Urteil gemäß § 33 Absätze 3 und 4 sowie § 34 auferlegten Verpflichtung zur Bewährung und Wiedergutmachung entzieht;
3. durch undiszipliniertes Verhalten gegenüber seinen gesellschaftlichen Verpflichtungen zum Ausdruck bringt, daß er keine Lehren aus der Verurteilung gezogen hat;
4. einer Aufenthaltsbeschränkung oder einem Tätigkeitsverbot zuwiderhandelt oder sich seiner Verpflichtung zur Zahlung einer Geldstrafe entzieht;
5. einer nach § 33 Absatz 4 Ziffer 5 ausgesprochenen Verpflichtung zur fachärztlichen Behandlung nicht nachkommt.

(5) Das Gericht beschließt über den Vollzug der Freiheitsstrafe. Ist der Widerruf der Bewährungszeit nicht erforderlich, kann das Gericht dem Verurteilten eine Verwarnung erteilen und ihn nachdrücklich darauf hinweisen, daß im Wiederholungsfall der Vollzug der Freiheitsstrafe angeordnet wird. Zusätzlich kann es den Verurteilten verpflichten, unbezahlte gemeinnützige Arbeit in der Freizeit bis zur Dauer von sechs Arbeitstagen zu verrichten.

(6) Erfolgt die Anordnung des Vollzuges wegen einer Zuwiderhandlung gegen eine Aufenthaltsbeschränkung oder ein Tätigkeitsverbot, ist § 238 nicht anzuwenden.

§ 36

Geldstrafe als Hauptstrafe

(1) Die Geldstrafe soll den Täter durch einen empfindlichen Eingriff in seine persönlichen Vermögensinteressen zur Achtung der sozialistischen Gesetzlichkeit und der Rechte der Bürger erziehen. Bei ihrer Anwendung und Bemessung sind die wirtschaftlichen Verhältnisse des Täters und durch die Straftat begründete Schadensersatzverpflichtungen zu berücksichtigen.

(2) Die Geldstrafe beträgt 50,— Mark bis 10 000,— Mark. Bei Straftaten, die auf erheblicher Gewinnsucht beruhen, kann sie bis auf 100 000,— Mark erhöht werden.

(3) Kann eine Geldstrafe nicht verwirklicht werden, weil der Verurteilte sich seiner Verpflichtung zur Zahlung entzieht, insbesondere wenn Maßnahmen der gesellschaftlichen Einwirkung fruchtlos bleiben, wird sie durch Beschluß des Gerichts in eine Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu einem Jahr umgewandelt. Von ihrem Vollzug kann abgesehen werden, wenn der Verurteilte die Geldstrafe zahlt.

§ 37

Öffentlicher Tadel

(1) Der öffentliche Tadel wird ausgesprochen, wenn das Vergehen keine erheblichen schädlichen Auswirkungen hat oder wenn es zwar zu einem größeren Schaden führt, der Täter jedoch sonst ein verantwortungsbewusstes Verhalten zeigt und seine Schuld gering ist.

(2) Mit dem öffentlichen Tadel wird dem Täter durch das Gericht die Mißbilligung seines Handelns ausgesprochen, um ihn zur gewissenhaften Erfüllung seiner Pflichten gegenüber der sozialistischen Gesellschaft zu ermahnen.

(3) Das Gericht kann im Urteil festlegen, daß keine Eintragung im Strafregister erfolgt.

4. Abschnitt**Strafen mit Freiheitsentzug**

§ 38

Arten der Strafen mit Freiheitsentzug

- (1) Als Strafen mit Freiheitsentzug werden angewandt:
- Freiheitsstrafe;
 - Haftstrafe;
 - Arbeitserziehung.

(2) Gegenüber Militärpersonen wird auch Strafarrrest gemäß § 252 angewandt.

§ 39

Grundsätze der Anwendung der Freiheitsstrafe

(1) Die Freiheitsstrafe wird gegen Personen angewandt, die ein Verbrechen begangen haben.

(2) Die Freiheitsstrafe kann auch gegen Personen angewandt werden, die ein Vergehen begangen und damit besonders schädliche Folgen herbeigeführt oder in anderer Weise eine schwerwiegende Mißachtung der gesellschaftlichen Disziplin zum Ausdruck gebracht haben. Sie wird auch gegen Täter angewandt, deren Tat zwar weniger schwerwiegend ist, die aber aus bisherigen Strafen keine Lehren gezogen haben.

(3) Die Freiheitsstrafe soll dem Täter und anderen Bürgern die Schwere und Verwerflichkeit der Straftat und die Unantastbarkeit der sozialistischen Staats- und Gesellschaftsordnung bewußt machen, die Gesellschaft vor erneuten Straftaten schützen, dem Bestraften seine Verantwortung gegenüber der sozialistischen Gesellschaft und die Verpflichtung zur Wieder-

gutmachung und Bewährung nachdrücklich aufzeigen und seine Wiedereingliederung in die Gesellschaft vorbereiten.

(4) Die Freiheitsstrafe wird in staatlichen Strafvollzugseinrichtungen vollzogen. Die Strafgefangenen sollen durch eine vom Strafzweck bestimmte, nach ihrer Tat, Persönlichkeit und Strafdauer differenzierte Ordnung, kollektive gesellschaftlich nützliche Arbeit, kulturell-erzieherische Einwirkung und Betätigung sowie durch berufliche und allgemeinbildende Förderungsmaßnahmen erzogen werden, künftig die sozialistische Gesetzlichkeit gewissenhaft zu achten und ihr Leben gesellschaftlich verantwortungsbewußt zu gestalten.

(5) Das Gericht kann zur besseren Erziehung unter Berücksichtigung der Persönlichkeit des Verurteilten, der Umstände der Tat und der Wirkung vorangegangener Straf- und Erziehungsmaßnahmen im Urteil festlegen, daß der Strafvollzug in Abweichung von den allgemeinen Vollzugsbestimmungen in einer anderen Vollzugsart durchzuführen ist.

(6) Das Bestreben der Verurteilten zur Wiedergutmachung und Bewährung ist unter differenzierter Mitwirkung gesellschaftlicher Kräfte durch die Übertragung verantwortlicher Aufgaben im Arbeitsprozeß und bei der Festigung der Disziplin sowie durch kulturelle Betätigung zu entwickeln und zu fördern.

§ 40

Dauer der Freiheitsstrafe

(1) Die Freiheitsstrafe wird für eine bestimmte Zeit (zeitige Freiheitsstrafe) oder lebenslänglich ausgesprochen. Die Dauer der zeitigen Freiheitsstrafe beträgt mindestens sechs Monate und höchstens fünfzehn Jahre.

(2) Die Freiheitsstrafe kann ausnahmsweise auch für die Dauer von drei bis sechs Monaten ausgesprochen werden, wenn die verletzte Strafnorm auch Strafen ohne Freiheitsentzug androht. Dabei ist im Urteil besonders zu begründen, warum keine Strafe ohne Freiheitsentzug ausgesprochen wird.

(3) Die Dauer der Freiheitsstrafe wird nach vollen Monaten berechnet.

§ 41

Haftstrafe

In den gesetzlich vorgesehenen Fällen wird auf Haftstrafe erkannt, wenn dies zur unverzüglichen und nachdrücklichen Disziplinierung des Täters notwendig ist. Haftstrafe wird für die Dauer von einer Woche bis zu sechs Wochen ausgesprochen. Während ihres Vollzuges ist gesellschaftlich nützliche Arbeit zu leisten.

§ 42

Arbeitserziehung

(1) In den gesetzlich vorgesehenen Fällen kann auf Arbeitserziehung erkannt werden, wenn der Täter arbeitsfähig ist und auf Grund seines asozialen Verhaltens zur Arbeit erzogen werden muß. Die Arbeitserziehung beträgt mindestens ein Jahr und dauert so lange, bis der Erziehungserfolg eingetreten ist. Sie darf die Obergrenze der Freiheitsstrafe, neben der sie angedroht ist, nicht überschreiten. § 39 Absatz 5 gilt entsprechend.

(2) Das Gericht beschließt nach Ablauf von mindestens einem Jahr die Beendigung der Arbeitserziehung, wenn durch die Haltung des Verurteilten, insbesondere durch seine regelmäßige Arbeitsleistung und seine Disziplin, zu erkennen ist, daß der Erziehungserfolg eingetreten ist.

§ 43

Freiheitsstrafe anstelle einer Strafe ohne Freiheitsentzug

Wird eine Handlung, für die im verletzten Gesetz nur Strafen ohne Freiheitsentzug angedroht sind, mehrfach begangen

oder begeht der Täter eine solche Straftat, obwohl er wegen einer gleichen Handlung bestraft oder wegen einer anderen Handlung mit einer Strafe mit Freiheitsentzug bestraft ist, kann auf Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr erkannt werden.

§ 44

Strafverschärfung bei Rückfallstrafaten

(1) Wer wegen vorsätzlicher Vergehen bereits zweimal mit Freiheitsstrafe oder Arbeitserziehung oder wegen eines Verbrechens bestraft ist, wird, wenn er erneut eine vorsätzliche Straftat begeht, mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu fünf Jahren bestraft, soweit für diese Tat auch Freiheitsstrafe angedroht ist und das verletzte Gesetz keine höheren Strafen vorsieht.

(2) Wer bereits wegen Verbrechens gegen die Persönlichkeit, Jugend und Familie, das sozialistische, persönliche oder private Eigentum, die Volkswirtschaft, die allgemeine Sicherheit oder die staatliche Ordnung bestraft ist, wird, wenn er erneut ein derartiges Verbrechen begeht, mit Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren bestraft, soweit das verletzte Gesetz keine höhere Mindeststrafe vorsieht.

§ 45

Strafaussetzung auf Bewährung

(1) Das Gericht setzt den Vollzug einer zeitigen Freiheitsstrafe unter Auferlegung einer Bewährungszeit von einem Jahr bis zu fünf Jahren mit dem Ziel des Straferlasses aus, wenn unter Berücksichtigung der Umstände der Straftat, der Persönlichkeit des Verurteilten sowie seiner positiven Entwicklung, insbesondere seiner Disziplin und seiner Arbeitsleistungen, der Zweck der Freiheitsstrafe erreicht ist.

(2) Kollektive der Werktätigen können die Bürgschaft für Verurteilte übernehmen. Sie haben das Recht, dem Gericht vorzuschlagen, den Vollzug einer erkannten Freiheitsstrafe bedingt auszusetzen und die Verpflichtung zu übernehmen, die weitere Erziehung des Verurteilten zu gewährleisten. Ausnahmsweise können auch einzelne, zur Erziehung des Verurteilten befähigte und geeignete Bürger die Bürgschaft übernehmen.

(3) Zur Erhöhung der erzieherischen Wirkung der Strafaussetzung auf Bewährung kann das Gericht für eine bestimmte, die Bewährungszeit nicht übersteigende Dauer den Verurteilten verpflichten,

1. einen ihm zuzuweisenden Arbeitsplatz nicht zu wechseln und besonders in seiner Arbeit zu zeigen, daß er richtige Lehren aus seiner Tat und seiner Verurteilung gezogen hat (§ 34 gilt entsprechend);
2. den durch die Straftat angerichteten materiellen Schaden wiedergutzumachen;
3. sein Arbeitseinkommen und andere Einkünfte für Aufwendungen der Familie und Unterhaltungsverpflichtungen sowie für weitere materielle Verpflichtungen zu verwenden und den dafür erteilten Auflagen gewissenhaft nachzukommen;
4. sich in bestimmten Orten oder Gebieten der Deutschen Demokratischen Republik nicht aufzuhalten sowie bestimmte Örtlichkeiten nicht zu besuchen und den für seinen Aufenthalt von den staatlichen Organen erteilten Auflagen strikt nachzukommen (§§ 51, 52 Absätze 1 und 2 gelten entsprechend);
5. den Umgang mit bestimmten Personen zu unterlassen;
6. unbezahlte gemeinnützige Arbeit in der Freizeit bis zur Dauer von zehn Arbeitstagen zu verrichten;
7. sich einer fachärztlichen Behandlung zu unterziehen, soweit es zur Verhütung weiterer Rechtsverletzungen notwendig ist;

8. in bestimmten Abständen dem Gericht, dem Leiter oder dem Kollektiv über die Erfüllung der ihm mit der Strafaussetzung auf Bewährung auferlegten Pflichten zu berichten.

(4) Es kann ferner ein Kollektiv der Werktätigen mit dessen Einverständnis beauftragen, dem Verurteilten bei der Wiedereingliederung in das gesellschaftliche Leben, insbesondere in das Arbeitsleben, und in seinem Bemühen um ein gesellschaftlich verantwortungsbewußtes Verhalten zu helfen und erzieherisch auf ihn einzuwirken.

(5) Die Strafaussetzung auf Bewährung ist zu widerrufen, wenn der Verurteilte während der Bewährungszeit eine vorsätzliche Straftat begeht, für die eine Strafe mit Freiheitsentzug ausgesprochen wird.

(6) Die Strafaussetzung auf Bewährung kann widerrufen werden, wenn der Verurteilte während der Bewährungszeit durch undiszipliniertes Verhalten zum Ausdruck bringt, daß er keine Lehren aus der Verurteilung und dem bisherigen Strafvollzug gezogen hat, insbesondere wenn er

1. wegen einer fahrlässigen Straftat oder zu einer Geldstrafe verurteilt wird;
2. den Verpflichtungen des Absatzes 3 vorsätzlich zuwiderhandelt;
3. sich der erzieherischen Einwirkung des Kollektivs gemäß Absatz 4 entzieht.

(7) Für die Aussetzung von Arbeitserziehung gelten diese Bestimmungen entsprechend.

§ 46

Pflichten und Rechte der Betriebe, staatlichen Organe, Genossenschaften und gesellschaftlichen Organisationen bei der Wiedereingliederung

(1) Die Leiter der Betriebe, der staatlichen Organe und Einrichtungen, die Vorstände der Genossenschaften und die Leitungen der gesellschaftlichen Organisationen haben bei der Wiedereingliederung solcher Bürger, die zu Strafen mit Freiheitsentzug verurteilt wurden und in ihrem Bereich gearbeitet und gelebt haben oder künftig arbeiten und leben werden, besondere Unterstützung zu leisten.

(2) Bei Verletzung der mit der Strafaussetzung auf Bewährung auferlegten Pflichten ist § 32 Absatz 2 entsprechend anzuwenden.

Maßnahmen zur Wiedereingliederung

§ 47

(1) Erweist sich bei der Straftat eines bereits mit Freiheitsentzug bestraften Täters, daß die erneute Straftat wesentlich durch seine Disziplinlosigkeit bei der Wiedereingliederung in das gesellschaftliche Leben begünstigt wurde, legt das Gericht im Urteil fest, daß es vor der Entlassung die Notwendigkeit besonderer Maßnahmen zur gesellschaftlichen Wiedereingliederung des Verurteilten prüfen wird.

(2) Hält das Gericht bei der Überprüfung der Sache solche Maßnahmen für notwendig, kann es

1. ein Kollektiv der Werktätigen mit dessen Einverständnis beauftragen, dem Verurteilten bei der Wiedereingliederung in das gesellschaftliche Leben, insbesondere in das Arbeitsleben, und in seinem Bemühen um ein gesellschaftlich verantwortungsbewußtes Verhalten zu helfen und erzieherisch auf ihn einzuwirken;
2. den Verurteilten verpflichten, einen ihm zuzuweisenden Arbeitsplatz nicht zu wechseln und besonders in seiner Arbeit zu zeigen, daß er die richtigen Lehren aus seiner Bestrafung gezogen hat (§ 34 Absatz 2 gilt entsprechend);
3. den Verurteilten verpflichten, sich in bestimmten Orten oder Gebieten der Deutschen Demokratischen Republik

nicht aufzuhalten und den für seinen Aufenthalt von den staatlichen Organen erteilten Auflagen strikt nachzukommen (§§ 51, 52 Absätze 1 und 2 gelten entsprechend).

(3) Die festgelegten Erziehungsmaßnahmen dürfen nur für die Dauer von einem Jahr bis zu drei Jahren festgesetzt werden und sind von dem für die Wiedereingliederung des Haftentlassenen zuständigen Organ zu kontrollieren.

(4) Die Leiter der Betriebe, der staatlichen Organe und Einrichtungen, die Vorstände der Genossenschaften und die Leitungen der gesellschaftlichen Organisationen sind verpflichtet, das Kollektiv der Werkstätten bei der Erziehung und Wiedereingliederung des Haftentlassenen zu unterstützen.

(5) Entzieht sich der Verurteilte den festgelegten Erziehungsmaßnahmen, wird er nach § 238 bestraft.

§ 48

(1) Bei einer Verurteilung wegen einer vorsätzlichen Straftat zu Freiheitsstrafe, Arbeitserziehung oder Jugendhaus kann das Gericht zur Verhütung erneuter Straffälligkeit zusätzlich auf staatliche Kontrollmaßnahmen durch die Deutsche Volkspolizei erkennen, wenn

1. der Täter bereits wegen eines Verbrechens bestraft ist oder
2. die Würdigung seiner Tat und Persönlichkeit ergibt, daß nach Verbüßung der Strafe eine ordnungsgemäße Wiedereingliederung des Verurteilten durch staatliche Kontrollmaßnahmen unterstützt werden muß.

(2) Bei Verurteilung wegen Rowdityums oder Zusammenrottung kann das Gericht auch auf staatliche Kontrollmaßnahmen durch die Deutsche Volkspolizei erkennen, wenn der Täter mit Haftstrafe oder Verurteilung auf Bewährung bestraft wird.

(3) Der Leiter der zuständigen Dienststelle der Deutschen Volkspolizei erhält durch die gerichtliche Entscheidung das Recht, dem Verurteilten Auflagen zu erteilen. Die Auflagen können enthalten:

1. die Verpflichtung zur Meldung bei einer Dienststelle der Deutschen Volkspolizei, einschließlich der vorherigen Mitteilung eines Arbeitsplatz- oder Wohnungswechsels sowie zusätzliche Meldepflichten;
2. die Untersagung des Aufenthaltes an bestimmten Orten oder Gebieten, des Besuches bestimmter Örtlichkeiten oder des Umgangs mit bestimmten Personen;
3. die Anordnung, den zugewiesenen Aufenthaltsort und den ihm zugewiesenen Arbeitsplatz nicht ohne die Zustimmung der Deutschen Volkspolizei zu wechseln;
4. die Beschränkung von Ausreisemöglichkeiten aus dem Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik.

Die Festlegung mehrerer Auflagen ist zulässig.

Außerdem können staatliche Erlaubnisse und Genehmigungen durch die zuständigen Organe versagt, entzogen oder eingeschränkt werden. Die Kontrolle und Durchsuchung der Aufenthaltsräume, der Wohnung und anderer umschlossener Räume durch die Deutsche Volkspolizei ist jederzeit zulässig.

(4) Die Dauer der staatlichen Kontrollmaßnahmen beträgt mindestens ein Jahr und höchstens fünf Jahre, bei Haftstrafe höchstens drei Jahre. Bei Verurteilung auf Bewährung darf sie die Dauer der Bewährungszeit nicht übersteigen.

(5) Verletzt der Verurteilte vorsätzlich die ihm erteilten Auflagen, kann er nach § 238 bestraft werden. Bei Verurteilung auf Bewährung kann die angedrohte Freiheitsstrafe vollzogen werden.

5. Abschnitt

Zusatzstrafen

§ 49

Geldstrafe als Zusatzstrafe

(1) Die Geldstrafe kann als Zusatzstrafe zur Verurteilung auf Bewährung und zur Freiheitsstrafe ausgesprochen werden, wenn dies zur Verstärkung der erzieherischen Wirksamkeit dieser Strafen geboten ist. Sie ist insbesondere anzuwenden, wenn die Straftat auf einer Mißachtung der von den Werkstätten geschaffenen Werte oder ihres persönlichen Eigentums, auf Bereicherungssucht oder Mißachtung vermögensrechtlicher Verpflichtungen beruht.

(2) Die Geldstrafe kann auch zusätzlich zur Ausweisung (§ 59) ausgesprochen werden.

(3) Für die Mindest- und Höchstgrenze der Geldstrafe und ihre Umwandlung in Freiheitsstrafe gelten die Bestimmungen über die Geldstrafe als Hauptstrafe; bei Verbrechen, die auf erheblicher Gewinnsucht beruhen, kann sie auf 500 000,— Mark erhöht werden. Bei der Anwendung und Bemessung der Geldstrafe als Zusatzstrafe sind die wirtschaftlichen Verhältnisse des Täters und durch die Straftat begründete Schadensersatzverpflichtungen zu berücksichtigen. Ihre Höhe muß im angemessenen Verhältnis zur Hauptstrafe stehen.

§ 50

Öffentliche Bekanntmachung der Verurteilung

(1) Die öffentliche Bekanntmachung der rechtskräftigen Verurteilung kann angeordnet werden, wenn sie zur Erziehung des Täters, zur erzieherischen Einwirkung auf andere Personen oder zur Aufklärung der Bevölkerung und ihrer Mobilisierung zur Bekämpfung bestimmter Erscheinungen der Kriminalität notwendig ist.

(2) Die Art und Weise der Bekanntmachung sowie die Zeit, innerhalb der sie durchzuführen ist, wird im Urteil bestimmt. Das Gericht hat die zur Erreichung des Zweckes der Bekanntmachung geeignete Form zu wählen. Die öffentliche Bekanntmachung kann sich auf die Veröffentlichung der Urteilsformel, auf diese und eine Zusammenfassung aus den Urteilsgründen oder in geeigneten Fällen auf das gesamte Urteil erstrecken. Die Zusammenfassung aus den Urteilsgründen darf nur durch das erkennende Gericht erfolgen.

Aufenthaltsbeschränkung

§ 51

(1) Die Aufenthaltsbeschränkung kann zusätzlich zu einer Freiheitsstrafe und, wenn dadurch die Erreichung des Strafzweckes wesentlich gefördert und auf eine Bewährungszeit von zwei Jahren erkannt wird, auch zusätzlich zu einer Verurteilung auf Bewährung ausgesprochen werden. Ihre Anordnung setzt voraus, daß es zum Schutze der gesellschaftlichen Ordnung oder der Sicherheit der Bürger geboten ist, den Verurteilten von bestimmten Orten oder Gebieten fernzuhalten.

(2) Die Aufenthaltsbeschränkung soll dem Verurteilten durch die Beschränkung seiner Freizügigkeit die Gelegenheit zur Begegnung weiterer Straftaten nehmen, die Fortsetzung seiner Beziehungen zu Personen, die einen schädlichen Einfluß auf ihn ausgeübt haben oder auf die er einen schädlichen Einfluß ausgeübt hat, verhindern und ihn in eine Umgebung bringen, die seiner kollektiven Erziehung und gesellschaftlichen Entwicklung dienlich ist.

(3) Die zuständigen staatlichen Organe sind auf Grund des Urteils berechtigt, den Verurteilten zum Aufenthalt in bestimmten Orten oder Gebieten zu verpflichten.

§ 52

(1) Durch die Aufenthaltsbeschränkung wird dem Verurteilten auf die Dauer von zwei bis fünf Jahren der Aufenthalt in bestimmten Orten oder Gebieten der Deutschen Demokratischen Republik untersagt. In Ausnahmefällen kann das Gericht die Aufenthaltsbeschränkung ohne eine Begrenzung ihrer Dauer aussprechen, wenn dies im Interesse der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in bestimmten Orten oder Gebieten erforderlich ist. Neben der Verurteilung auf Bewährung darf die Dauer der Aufenthaltsbeschränkung die Bewährungszeit nicht überschreiten.

(2) Die Dauer der Aufenthaltsbeschränkung kann durch Beschluß des Gerichts nach Ablauf von mindestens einem Jahr verkürzt werden, wenn der Verurteilte sich während dieser Zeit verantwortungsbewußt verhalten und durch besondere Leistungen bewährt hat. Die örtlichen Organe der Staatsmacht, die gesellschaftlichen Organisationen und unter ihrer Mitwirkung die Kollektive der Werktätigen können entsprechende Anträge stellen.

(3) Entzieht sich ein zu Freiheitsstrafe Verurteilter der Aufenthaltsbeschränkung, wird er nach § 238 bestraft. Wurde zusätzlich zu einer Verurteilung auf Bewährung die Aufenthaltsbeschränkung ausgesprochen und entzieht sich der Verurteilte dieser hartnäckig, kann die im Urteil angedrohte Freiheitsstrafe vollzogen werden.

§ 53

Verbot bestimmter Tätigkeiten

(1) Das Tätigkeitsverbot kann zusätzlich zu einer Freiheitsstrafe oder Verurteilung auf Bewährung ausgesprochen werden, wenn der Täter die Straftat unter Ausnutzung oder im Zusammenhang mit einer Berufs- oder anderen Erwerbstätigkeit begangen hat und es im Interesse der Gesellschaft notwendig ist, ihm die Ausübung dieser Tätigkeit zeitweilig oder für dauernd zu untersagen.

(2) Das Tätigkeitsverbot soll den Verurteilten an der Begehung weiterer Straftaten im Zusammenhang mit seiner Berufs- oder Erwerbstätigkeit hindern und bewußt machen, daß eine Berufs- oder Erwerbstätigkeit nicht zur Begehung von Straftaten mißbraucht werden darf.

(3) Das Tätigkeitsverbot bewirkt, daß der Verurteilte die im Urteil bezeichnete Berufs- oder andere Erwerbstätigkeit für die festgesetzte Dauer nicht ausüben darf. Er darf sie auch nicht für einen anderen ausüben oder durch einen anderen für sich ausüben lassen.

(4) Bei schwerwiegenden Verstößen gegen das Tätigkeitsverbot erfolgt eine Bestrafung nach § 238. Wurde das Tätigkeitsverbot zusätzlich zu einer Verurteilung auf Bewährung ausgesprochen und handelt der Verurteilte diesem hartnäckig zuwider, kann die im Urteil angedrohte Freiheitsstrafe vollzogen werden.

(5) Die Dauer des Tätigkeitsverbots beträgt mindestens ein Jahr und höchstens fünf Jahre und ist nach vollen Jahren zu bemessen. Bei Verurteilung auf Bewährung darf sie die Dauer der Bewährungszeit nicht übersteigen. Wird eine Freiheitsstrafe von mehr als fünf Jahren ausgesprochen, kann Tätigkeitsverbot bis zu zehn Jahren und im Falle einer besonders schweren verbrecherischen Verletzung von Berufspflichten dauerndes Tätigkeitsverbot ausgesprochen werden. Das Tätigkeitsverbot wird mit Rechtskraft des Urteils wirksam; in Verbindung mit Freiheitsstrafe wird seine Dauer vom Tage der Entlassung aus dem Vollzug an berechnet.

(6) Die Dauer des Tätigkeitsverbots kann durch Beschluß des Gerichts verkürzt werden, wenn sein Zweck erreicht ist und der Verurteilte erhebliche Fortschritte in seiner Entwicklung gemacht hat.

§ 54

Entzug der Fahrerlaubnis

(1) Der Entzug der Fahrerlaubnis kann durch das Gericht zusätzlich zu einer Strafe ausgesprochen werden, wenn der Täter als Führer eines Kraftfahrzeuges eine Straftat begangen hat und es deshalb erforderlich ist, daß er zeitweilig von der Führung von Kraftfahrzeugen ausgeschlossen wird.

(2) Die Dauer des Entzugs der Fahrerlaubnis beträgt mindestens drei Monate. Sie kann zeitlich begrenzt oder unbegrenzt ausgesprochen werden.

(3) Der Entzug der Fahrerlaubnis kann durch Beschluß des Gerichts verkürzt oder aufgehoben werden, wenn der Zweck erreicht ist und der Verurteilte die Gewähr gibt, künftig die gesetzlichen Bestimmungen zu achten.

(4) Zur Gewährleistung der Sicherheit kann das zuständige Organ die Erlaubnis vorläufig entziehen.

§ 55

Entzug anderer Erlaubnisse

(1) Wird in einem Strafverfahren festgestellt, daß wegen der Begehung einer Straftat die Voraussetzungen für eine dem Täter erteilte Erlaubnis nicht mehr bestehen, kann das Gericht zusätzlich zu einer Strafe den Entzug dieser Erlaubnis aussprechen.

(2) § 54 Absätze 2 und 4 gelten entsprechend.

§ 56

Einziehung von Gegenständen

(1) Gegenstände, die zu einer vorsätzlichen Straftat benutzt werden oder zur Benutzung bestimmt sind oder die durch eine solche Tat erlangt oder hervorgebracht werden, können eingezogen werden. Sind solche Gegenstände veräußert worden, kann auch ihr Erlös eingezogen werden. Die eingezogenen Gegenstände werden mit Rechtskraft des Urteils Volkseigentum.

(2) Gegenstände, die in sozialistischem Eigentum stehen, sowie Gegenstände, deren Einziehung vom Gesetz durch andere Organe vorgesehen ist, unterliegen nicht der gerichtlichen Einziehung.

(3) Gegenstände, die einer Person durch die Straftat rechtswidrig entzogen wurden, werden nur eingezogen, wenn der Geschädigte nicht mehr feststellbar ist. Zur Straftat benutzte oder zur Benutzung bestimmte Gegenstände, die nicht Eigentum des Täters oder Beteiligten sind, können eingezogen werden, wenn der Eigentümer die ihm zur Verhinderung eines Mißbrauchs dieser Gegenstände obliegende Sorgfaltspflicht verletzt hat oder wenn die Einziehung zum Schutze der Gesellschaft notwendig ist.

(4) Die Einziehung kann vom Gericht selbständig angeordnet werden, wenn gegen den Täter ein Verfahren zwar nicht durchführbar, vom Gesetz aber nicht ausgeschlossen ist.

(5) Gegenstände im Sinne dieser Bestimmung sind sowohl Sachen als auch Rechte.

§ 57

Vermögenseinziehung

(1) Die Vermögenseinziehung kann wegen Verbrechens gegen die Souveränität der Deutschen Demokratischen Republik, den Frieden, die Menschlichkeit und die Menschenrechte oder schwerer Verbrechen gegen die Deutsche Demokratische Republik ausgesprochen werden. Sie ist auch zulässig wegen schwerer Verbrechen gegen die sozialistische Volkswirtschaft oder anderer schwerer Verbrechen, wenn diese unter Mißbrauch oder zur Erlangung persönlichen Vermögens begangen werden und den sozialistischen Gesellschaftsverhältnissen erheblichen Schaden zufügen. Die Vermögenseinziehung darf nur ausgesprochen werden, wenn wegen eines der genannten

Verbrechen eine Freiheitsstrafe von mindestens drei Jahren ausgesprochen wird."

(2) Die Vermögensentziehung soll dem Verurteilten die Möglichkeit nehmen, sein Vermögen zur Schädigung der sozialistischen Gesellschaftsverhältnisse zu mißbrauchen, ihm die Schwere seines Verbrechens bewußt machen sowie ihn und andere Personen von der Begehung weiterer Verbrechen zurückhalten.

(3) Die Vermögensentziehung erstreckt sich auf das gesamte Vermögen des Täters mit Ausnahme der unpfändbaren Gegenstände. Sie kann auf einzelne, im Urteil genau zu bestimmende Vermögenswerte beschränkt werden. Das eingezogene Vermögen wird mit Rechtskraft des Urteils Volkseigentum.

(4) Die Vermögensentziehung kann vom Gericht selbständig angeordnet werden, wenn gegen den Täter ein Verfahren zwar nicht durchführbar, vom Gesetz aber nicht ausgeschlossen ist.

§ 58

Aberkennung staatsbürgerlicher Rechte

(1) Die staatsbürgerlichen Rechte können dem Verurteilten wegen eines Verbrechens gegen die Souveränität der Deutschen Demokratischen Republik, den Frieden, die Menschlichkeit und die Menschenrechte, Verbrechens gegen die Deutsche Demokratische Republik oder Mordes aberkannt werden.

(2) Die Aberkennung staatsbürgerlicher Rechte soll den Verurteilten über die Dauer der Freiheitsstrafe hinaus daran hindern, diese Rechte im politischen und gesellschaftlichen Leben zu mißbrauchen, und soll ihm die Schwere des Verbrechens bewußt machen.

(3) Die Dauer der Aberkennung beträgt mindestens zwei und höchstens zehn Jahre. Die Aberkennung wird mit der Rechtskraft des Urteils wirksam; ihre Dauer wird vom Tage der Entlassung aus dem Vollzug an berechnet. Hat der Verurteilte während des Vollzugs der Freiheitsstrafe und danach sich verantwortungsbewußt verhalten und durch besondere Leistungen bewährt, kann die Dauer der Aberkennung durch Beschluß des Gerichts verkürzt werden. Die gesellschaftlichen Organisationen und unter ihrer Mitwirkung die Kollektive der Werktätigen können entsprechende Anträge stellen. In Verbindung mit lebenslanger Freiheitsstrafe und Todesstrafe wird die Aberkennung für dauernd ausgesprochen.

(4) Mit der Aberkennung staatsbürgerlicher Rechte verliert der Verurteilte dauernd seine aus staatlichen Wahlen hervorgegangenen Rechte, seine leitenden Funktionen auf staatlichem, wirtschaftlichem und kulturellem Gebiet sowie seine staatlichen Würden, Titel, Auszeichnungen und Dienstgrade. Für die Zeit der Aberkennung verliert der Verurteilte das Recht, in staatlichen Angelegenheiten zu stimmen, zu wählen und gewählt zu werden.

6. Abschnitt

§ 59

Ausweisung

Gegenüber Tätern, die nicht Bürger der Deutschen Demokratischen Republik sind, kann anstelle oder zusätzlich zu der im verletzten Gesetz angedrohten Strafe auf Ausweisung erkannt werden.

7. Abschnitt

§ 60

Todesstrafe

(1) Die Todesstrafe wird, soweit sie das Gesetz zuläßt, gegen Personen ausgesprochen, die besonders schwere Verbrechen

begangen haben. Sie ist mit der dauernden Aberkennung aller staatsbürgerlichen Rechte verbunden und wird durch Erschießen vollstreckt.

(2) Gegen Jugendliche wird die Todesstrafe nicht ausgesprochen. Gegen Frauen, die zur Zeit der Tat, der Verurteilung oder der Vollstreckung schwanger sind, sowie gegen Täter, die nach der Verurteilung geisteskrank geworden sind, wird die Todesstrafe nicht angewandt.

8. Abschnitt

Bemessung der Strafe

§ 61

Grundsätze der Strafzumessung

(1) Bei der Strafzumessung hat das Gericht die Grundsätze der sozialistischen Gerechtigkeit zu verwirklichen.

(2) Art und Maß der Strafe sind innerhalb des gesetzlichen Strafrahmens unter Berücksichtigung der objektiven und subjektiven Umstände der Tat, wie Art und Weise ihrer Begehung, ihrer Folgen, der Art und Schwere der Schuld des Täters, zu bestimmen. Dabei sind auch die Persönlichkeit des Täters, sein gesellschaftliches Verhalten vor und nach der Tat und die Ursachen und Bedingungen der Tat zu berücksichtigen, soweit diese über die Schwere der Tat und die Fähigkeit und Bereitschaft des Täters Aufschluß geben. Künftig seiner Verantwortung gegenüber der sozialistischen Gesellschaft nachzukommen. Es ist insbesondere zu prüfen, inwieweit der Täter aus bereits erfolgten Bestrafungen richtige Lehren gezogen hat. Bei der Festsetzung der Strafe hat das Gericht sowohl die zugunsten als auch zuungunsten des Täters vorliegenden Umstände allseitig zu würdigen.

(3) Legt das verletzte Gesetz fest, daß bestimmte Umstände die strafrechtliche Verantwortlichkeit begründen, mindern oder erhöhen, darf das Vorliegen eines solchen Umstandes nicht noch strafmildernd oder straferschwerend berücksichtigt werden.

(4) Geht das Gesetz davon aus, daß bestimmte Umstände die strafrechtliche Verantwortlichkeit mindern, so ist dies bei der Strafzumessung innerhalb des Strafrahmens des verletzten Gesetzes zu berücksichtigen.

§ 62

Außergewöhnliche Strafmilderung

(1) In den gesetzlich bestimmten Fällen der außergewöhnlichen Strafmilderung kann eine Strafe bis auf das gesetzliche Mindestmaß der angedrohten Straftat gemildert oder eine leichtere als die gesetzlich vorgesehene Straftat angewandt werden, wenn die Tat weniger schwerwiegend ist.

(2) Die Strafe kann ebenso herabgesetzt werden, wenn die Voraussetzungen, gemäß § 25 von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit abzusehen, nicht in vollem Umfang vorliegen, aber bereits eine mildere Strafe den Strafzweck erfüllt.

(3) Sieht das verletzte Gesetz wegen erschwerender Umstände eine Strafverschärfung vor, ist sie nicht anzuwenden, wenn sich unter Berücksichtigung der gesamten Umstände die Schwere der Tat nicht erhöht hat.

Bestrafung bei mehrfacher Gesetzesverletzung

§ 63

(1) Bei mehrfacher Gesetzesverletzung sind alle Strafnormen anzuwenden, die den Charakter und die Schwere des gesamten strafbaren Handelns kennzeichnen.

(2) Eine mehrfache Gesetzesverletzung liegt vor, wenn der Täter durch eine Tat zugleich mehrere Strafnormen

(Tateinheit) oder durch mehrere Taten verschiedene Strafrechtsnormen oder dieselbe Strafrechtsnorm mehrfach verletzt (Tatmehrheit).

§ 64

(1) Bei Bestrafung wegen mehrfacher Gesetzesverletzung hat das Gericht eine Hauptstrafe auszusprechen, die dem Charakter und der Schwere des gesamten strafbaren Handelns angemessen und in einem der verletzten Gesetze angedroht ist.

(2) Das Mindestmaß einer Freiheitsstrafe wird durch die höchste Untergrenze und ihr Höchstmaß durch die höchste Obergrenze der in den angewandten Gesetzen angedrohten Freiheitsstrafen bestimmt.

(3) Erfordern bei einer Verurteilung wegen mehrerer Straftaten (Tatmehrheit) der Charakter und die Schwere des gesamten strafbaren Handelns eine schwerere Freiheitsstrafe, als es die höchste Obergrenze zuläßt, kann das Gericht diese überschreiten, jedoch nicht um mehr als die Hälfte. Das gesetzliche Höchstmaß darf nicht überschritten werden.

(4) Bei Verurteilung zu Freiheitsstrafe wegen einer Handlung, die vor einer früheren Verurteilung begangen wurde, ist nach den Absätzen 1 bis 3 eine neue Strafe festzusetzen, sofern eine bereits verhängte Freiheitsstrafe noch nicht vollzogen, verjährt oder erlassen ist.

4. Kapitel

Besonderheiten der strafrechtlichen Verantwortlichkeit Jugendlicher

§ 65

Strafrechtliche Verantwortlichkeit Jugendlicher

(1) Jugendliche sind unter Beachtung der besonderen Bestimmungen dieses Gesetzes strafrechtlich verantwortlich.

(2) Jugendlicher im Sinne der Strafgesetze ist, wer über vierzehn, aber noch nicht achtzehn Jahre alt ist.

(3) Bei der Feststellung und Verwirklichung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit eines Jugendlichen sind seine entwicklungsbedingten Besonderheiten zu berücksichtigen und Maßnahmen einzuleiten, um die Erziehungsverhältnisse des Jugendlichen positiv zu gestalten und seine Persönlichkeitsentwicklung und sein Hineinwachsen in die gesellschaftliche Verantwortung wirksam zu unterstützen.

§ 66

Schuldfähigkeit

Die persönliche Voraussetzung für die strafrechtliche Verantwortlichkeit eines Jugendlichen (Schuldfähigkeit) ist in jedem Verfahren ausdrücklich festzustellen. Sie liegt vor, wenn der Jugendliche auf Grund des Entwicklungsstandes, seiner Persönlichkeit fähig war, sich bei seiner Entscheidung zur Tat von den hierfür geltenden Regeln des gesellschaftlichen Zusammenlebens leiten zu lassen.

Absehen von der Strafverfolgung bei Vergehen

§ 67

(1) Der Staatsanwalt oder die Untersuchungsorgane sehen von der Strafverfolgung ab, wenn das Vergehen nicht erheblich gesellschaftswidrig ist und zur Überwindung der sozialen Fehlentwicklung des Jugendlichen von den Organen der Jugendhilfe notwendige und ausreichende Erziehungsmaßnahmen eingeleitet worden sind oder nach Beratung eingeleitet werden.

(2) Der Staatsanwalt und die Untersuchungsorgane können von der Strafverfolgung absehen, wenn unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 durch andere staatliche oder gesell-

schaftliche Erziehungsträger, insbesondere Betriebe oder Schulen, bereits ausreichende Erziehungsmaßnahmen eingeleitet worden sind.

§ 68

Unter den Voraussetzungen des § 67 kann das Gericht von der Durchführung eines Verfahrens absehen, wenn bereits ausreichende Erziehungsmaßnahmen eingeleitet worden sind.

§ 69

Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit Jugendlicher

(1) Als Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit werden bei Jugendlichen angewandt:

- Beratung und Entscheidung durch ein gesellschaftliches Organ der Rechtspflege;
- Auferlegung besonderer Pflichten durch das Gericht;
- Strafen ohne Freiheitsentzug;
- Jugendhaft;
- Einweisung in ein Jugendhaus;
- Freiheitsstrafe.

(2) Für die Anwendung von Zusatzstrafen gelten die allgemeinen Bestimmungen dieses Gesetzes mit den nachfolgenden Besonderheiten.

(3) Die Aufenthaltsbeschränkung kann bei einem Jugendlichen angewandt werden, wenn seine weitere Erziehung im bisherigen Lebenskreis nicht gesichert, das Fernhalten von bestimmten Orten erforderlich und gleichzeitig eine ordnungsgemäße Unterbringung und Erziehung an dem vorgesehenen Aufenthaltsort gewährleistet ist. Das Gericht hat von der Aufenthaltsbeschränkung das für den bisherigen Wohnort des Jugendlichen zuständige Organ der Jugendhilfe zu benachrichtigen.

(4) Das Verbot bestimmter Tätigkeiten (§ 53), die Vermögensentziehung (§ 57) und die Aberkennung staatsbürgerlicher Rechte (§ 58) finden für Jugendliche keine Anwendung.

§ 70

Auferlegung besonderer Pflichten durch das Gericht bei Vergehen

(1) Das Gericht kann dem Jugendlichen besondere Pflichten auferlegen, wenn diese unter Berücksichtigung der Schwere des Vergehens, der Lebens- und Erziehungsverhältnisse des Jugendlichen und seiner moralischen und geistigen Entwicklung ausreichen, um seine Bewährung in der Gesellschaft durch eigene Leistungen zu sichern und seine Persönlichkeitsentwicklung durch sinnvolle, kontrollierbare Anforderungen zu fördern.

(2) Als Pflichten können insbesondere allein oder miteinander verbunden auferlegt werden:

- Wiedergutmachung des Schadens durch eigene Leistung im Einverständnis mit dem Geschädigten;
- Durchführung unbezahlter gemeinnütziger Arbeiten in der Freizeit bis zur Dauer von zehn Arbeitstagen;
- Bindung an den Arbeitsplatz für eine Dauer bis zu zwei Jahren;
- Aufnahme oder Fortsetzung eines Lehr- oder Ausbildungsverhältnisses.

(3) Kollektive der Werk tätigen, befähigte und geeignete Bürger oder die Erziehungsberechtigten können für die Erfüllung der Pflichten durch die Jugendlichen bürgen. Für die Übernahme und Beendigung der Bürgschaft gilt § 31 entsprechend.

(4) Entzieht sich der Verurteilte den ihm auferlegten Pflichten, kann das Gericht Jugendhaft bis zu zwei Wochen aussprechen, insbesondere, wenn das Kollektiv oder der Bürger dies beantragen.

Strafen ohne Freiheitsentzug

§ 71

Grundsatz

Bei Strafen ohne Freiheitsentzug gelten die Bestimmungen des 3. Kapitels unter Berücksichtigung der folgenden Besonderheiten. Bei Vergehen Jugendlicher können Strafen ohne Freiheitsentzug auch ausgesprochen werden, wenn sie im verletzten Gesetz nicht angedroht sind.

§ 72

Verurteilung auf Bewährung

(1) Die Verurteilung auf Bewährung kann bei Jugendlichen im Interesse ihrer persönlichen Entwicklung mit der Auflage verbunden werden, an Weiterbildungslehrgängen teilzunehmen oder die Schulbildung abzuschließen.

(2) Bei der Verpflichtung eines Jugendlichen zur Bewährung am Arbeitsplatz ist zu gewährleisten, daß die Lehre oder Berufsausbildung fortgesetzt oder die Arbeit mit einer weiteren Ausbildung oder Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung verbunden wird.

§ 73

Geldstrafe als Hauptstrafe

Wird Geldstrafe als Hauptstrafe angewandt, so beträgt sie bei Jugendlichen höchstens 500,— Mark.

Strafen mit Freiheitsentzug

§ 74

Jugendhaft

(1) Jugendhaft kann angewandt werden, um bei einer weniger schwerwiegenden Straftat, bei der die Haftstrafe gesetzlich zulässig und die unverzügliche und nachdrückliche Disziplinierung erforderlich ist, einer weiteren Fehlentwicklung nachhaltig entgegenzuwirken.

(2) Jugendhaft wird für die Dauer von einer Woche bis zu sechs Wochen ausgesprochen. Das Gericht hat festzulegen, wenn die Jugendhaft nicht in das Strafregister einzutragen ist.

(3) Die Jugendhaft wird in besonderen Einrichtungen des Ministeriums des Innern vollzogen. Durch gesellschaftlich nützliche Arbeit und sinnvolle Freizeitgestaltung soll der Jugendliche zur Ordnung und Disziplin angehalten werden.

§ 75

Einweisung in ein Jugendhaus

(1) Einweisung in ein Jugendhaus kann angewandt werden, wenn das verletzte Gesetz Freiheitsstrafe androht, es die Schwere der Tat erfordert, die Persönlichkeit des Jugendlichen eine erhebliche soziale Fehlentwicklung offenbart und bisherige Maßnahmen der staatlichen oder gesellschaftlichen Erziehung erfolglos waren, so daß eine längere nachdrückliche erzieherische mit Freiheitsentzug verbundene Einwirkung erforderlich ist.

(2) Die Erziehung im Jugendhaus durch besonders geeignete Erzieher soll gewährleisten, daß die soziale Fehlhaltung des Jugendlichen überwunden wird. Er ist deshalb durch Schulbildung, berufliche Qualifizierung, staatsbürgerliche Erziehung sowie kulturelle und sportliche Betätigung zu befähigen, sich künftig im gesellschaftlichen und persönlichen Leben verantwortungsbewußt zu verhalten.

(3) Der Aufenthalt im Jugendhaus beträgt mindestens ein Jahr und höchstens drei Jahre. Die Dauer ist vom Erziehungserfolg abhängig. Das Gericht beschließt nach Ablauf von mindestens einem Jahr die Beendigung des Aufenthalts im Jugendhaus, wenn der Erziehungserfolg eingetreten ist. Die Entlassung muß spätestens mit der Vollendung des zwanzigsten Lebensjahres erfolgen.

(4) Die Eintragung der Einweisung ins Jugendhaus ins Strafregister und deren Wirkung werden besonders geregelt. Das Gericht kann im Urteil festlegen, daß keine Eintragung ins Strafregister erfolgt.

§ 76

Freiheitsstrafe

Bei Freiheitsstrafe gelten die Bestimmungen des 3. Kapitels.

§ 77

Besonderheiten des Strafvollzugs an Jugendlichen

(1) Der Vollzug der Freiheitsstrafe an Jugendlichen erfolgt in Jugendstrafanstalten. Die Differenzierung des Vollzugs erfolgt nach den allgemeinen Vorschriften unter besonderer Berücksichtigung der Persönlichkeitsentwicklung des Jugendlichen.

(2) Der Vollzug der Freiheitsstrafe soll den jugendlichen Täter zu bewusster gesellschaftlicher Disziplin, Verantwortung und Arbeit führen und ihm durch Bildung und Erziehung, berufliche Qualifizierung sowie kulturell-erzieherische Einwirkung einen seinen Leistungen und Fähigkeiten gemäßen Platz in der sozialistischen Gesellschaft sichern.

(3) Hat der Vollzug der Freiheitsstrafe in einer Jugendstrafanstalt begonnen, bevor der Jugendliche das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat, verbleibt er für die Dauer des Strafvollzuges, längstens jedoch bis zum Abschluß der für ihn festgelegten Ausbildung in dieser Einrichtung. Das gilt nicht, wenn der Verurteilte durch sein Verhalten die Ordnung stört oder auf die Jugendlichen einen schädlichen Einfluß ausübt.

(4) Eine Freiheitsstrafe kann auch dann in einer Jugendstrafanstalt vollzogen werden, wenn der Verurteilte zur Zeit der Straftat zwar das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat, aber noch nicht einundzwanzig Jahre alt ist, bei seiner Tat wesentliche Mängel der elterlichen, schulischen und beruflichen Erziehung und Bildung mitgewirkt haben und der Vollzug auf Grund der persönlichen Entwicklung des Verurteilten in einer Jugendstrafanstalt geboten ist. Das gilt nicht, wenn der Verurteilte durch sein Verhalten die Ordnung stört oder auf die Jugendlichen einen schädlichen Einfluß ausübt.

§ 78

Ausschluß der Todesstrafe

Gegen Jugendliche wird die Todesstrafe nicht ausgesprochen.

§ 79

Bestrafung in verschiedenen Altersstufen

(1) Wird die von einem Jugendlichen begangene Straftat erst nach Vollendung seines achtzehnten Lebensjahres abgeurteilt, so dürfen nur die Haupt- und Zusatzstrafen in der Art und Höhe angewandt werden, die für Jugendliche zulässig sind.

(2) Hat der Täter mehrere Straftaten teils vor, teils nach der Vollendung des achtzehnten Lebensjahres begangen und überwiegen die im jugendlichen Alter begangenen Taten, gilt Absatz 1 entsprechend. Anderenfalls gelten die allgemeinen Grundsätze der Bestrafung.

5. Kapitel

Geltungsbereich der Strafgesetze und Verjährung der Strafverfolgung

1. Abschnitt

Geltungsbereich der Strafgesetze der Deutschen Demokratischen Republik

§ 80

Räumliche und persönliche Geltung

(1) Die Strafgesetze der Deutschen Demokratischen Republik werden auf alle Straftaten angewandt, die in ihrem Staatsgebiet begangen werden oder deren Folgen in diesem Gebiet eintreten oder eintreten sollen.

(2) Ein Bürger der Deutschen Demokratischen Republik kann auch dann nach ihren Strafgesetzen zur Verantwortung gezogen werden, wenn er außerhalb des Staatsgebietes der Deutschen Demokratischen Republik eine nach ihren Gesetzen strafbare Handlung begeht. Das gilt auch für Staatenlose mit ständigem Wohnsitz in der Deutschen Demokratischen Republik. In diesen Fällen ist eine außerhalb des Staatsgebietes der Deutschen Demokratischen Republik wegen derselben Handlung bereits vollzogene Strafe anzurechnen.

(3) Bürger anderer Staaten und andere Personen können nach den Strafgesetzen der Deutschen Demokratischen Republik wegen einer außerhalb des Staatsgebietes der Deutschen Demokratischen Republik begangenen Straftat zur Verantwortung gezogen werden, wenn

1. sie ein Verbrechen gegen die Souveränität der Deutschen Demokratischen Republik, den Frieden, die Menschlichkeit und die Menschenrechte begangen haben;
2. ihre Bestrafung durch spezielle internationale Vereinbarungen vorgesehen ist;
3. sie ein Verbrechen gegen die Deutsche Demokratische Republik begangen haben;
4. sie sich auf dem Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik befinden, die Auslieferung nicht erfolgt und die Handlung auch am Begehungsort oder im Heimatstaat oder -gebiet des Täters strafbar ist. Es darf keine schwerere als die dort angedrohte Strafe ausgesprochen werden.

Diese Straftaten können nur mit Zustimmung oder auf Veranlassung des Generalstaatsanwaltes der Deutschen Demokratischen Republik verfolgt werden.

§ 81

Zeitliche Geltung

(1) Eine Straftat wird nach dem Gesetz bestraft, das zur Zeit ihrer Begehung gilt.

(2) Gesetze, welche die strafrechtliche Verantwortlichkeit begründen oder verschärfen, gelten nicht für Handlungen, die vor ihrem Inkrafttreten begangen wurden.

(3) Gesetze, welche die strafrechtliche Verantwortlichkeit nachträglich aufheben oder mildern, gelten auch für Handlungen, die vor ihrem Inkrafttreten begangen wurden.

2. Abschnitt

Verjährung der Strafverfolgung

§ 82

(1) Die Verfolgung einer Straftat verjährt,

1. wenn eine Strafe ohne Freiheitsentzug oder Haftstrafe angedroht ist, in zwei Jahren;

2. wenn eine Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren angedroht ist, in fünf Jahren;
3. wenn eine Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren angedroht ist, in acht Jahren;
4. wenn eine Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren angedroht ist, in fünfzehn Jahren;
5. wenn eine schwerere Strafe als zehn Jahre Freiheitsstrafe angedroht ist, in fünfundzwanzig Jahren.

(2) In besonderen Fällen kann im Gesetz die Verjährungsfrist verkürzt werden.

(3) Die Verjährung beginnt mit dem Tage, an welchem die Straftat beendet ist. Die Verjährungsfrist wird nach der für die Straftat angedrohten schwersten Strafe bestimmt.

§ 83

Die Verjährung der Strafverfolgung ruht,

1. solange sich der Täter außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik aufhält;
2. solange ein Strafverfahren wegen schwerer Erkrankung des Täters oder aus einem anderen gesetzlichen Grunde nicht eingeleitet oder fortgesetzt werden kann;
3. solange ein Strafverfahren nicht eingeleitet oder fortgesetzt werden kann, weil die Entscheidung in einem anderen Verfahren aussteht;
4. sobald das Gericht die Eröffnung des Hauptverfahrens beschlossen hat.

§ 84

Ausschluß der Verjährung für Verbrechen gegen den Frieden, die Menschlichkeit und die Menschenrechte und Kriegsverbrechen

Verbrechen gegen den Frieden, die Menschlichkeit und die Menschenrechte und Kriegsverbrechen unterliegen nicht den Bestimmungen dieses Gesetzes über die Verjährung.

Besonderer Teil

1. Kapitel

Verbrechen gegen die Souveränität der Deutschen Demokratischen Republik, den Frieden, die Menschlichkeit und die Menschenrechte

Die unnachsichtige Bestrafung von Verbrechen gegen die Souveränität der Deutschen Demokratischen Republik, den Frieden, die Menschlichkeit, die Menschenrechte und Kriegsverbrechen ist unabdingbare Voraussetzung für eine stabile Friedensordnung in der Welt und für die Wiederherstellung des Glaubens an grundlegende Menschenrechte, an Würde und Wert der menschlichen Person und für die Wahrung der Rechte jedes einzelnen.

§ 85

Planung und Durchführung von Aggressionskriegen

Wer in verantwortlicher staatlicher, politischer, militärischer oder wirtschaftlicher Funktion an der Androhung, Planung, Vorbereitung oder Durchführung eines Aggressionskrieges mitwirkt, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter zehn Jahren, lebenslänglicher Freiheitsstrafe oder mit Todesstrafe bestraft.

§ 86

Vorbereitung und Durchführung von Aggressionsakten

(1) Wer es unternimmt, einen Aggressionsakt gegen die territoriale Integrität oder politische Unabhängigkeit der

Deutschen Demokratischen Republik oder eines anderen Staates durchzuführen oder an einer solchen Handlung mitzuwirken oder Banden zur Begehung von Aggressionsakten zu organisieren oder zu fördern, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren bestraft.

(2) In besonders schweren Fällen kann auf lebenslängliche Freiheitsstrafe oder Todesstrafe erkannt werden.

§ 87

Anwerbung für imperialistische Kriegsdienste

(1) Wer Bürger der Deutschen Demokratischen Republik zur Teilnahme an kriegerischen Handlungen, die der Unterdrückung eines Volkes dienen, oder zu diesem Zweck zum Eintritt in militärische Formationen anwirbt oder an der Anwerbung durch Zuführung oder Transport mitwirkt, wird mit Freiheitsstrafe von zwei bis zu zehn Jahren bestraft.

(2) Wer die Tat planmäßig oder im Auftrage von Organisationen, Einrichtungen, Gruppen oder Personen, die einen Kampf gegen die Deutsche Demokratische Republik oder andere friedliebende Völker führen, begeht, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren und in besonders schweren Fällen mit lebenslänglicher Freiheitsstrafe bestraft.

(3) Vorbereitung und Versuch sind strafbar.

§ 88

Teilnahme an Unterdrückungshandlungen

(1) Ein Bürger der Deutschen Demokratischen Republik, der sich an kriegerischen Handlungen zur Unterdrückung eines Volkes beteiligt, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu acht Jahren bestraft.

(2) Die Strafe kann nach den Grundsätzen über die außergewöhnliche Strafmilderung herabgesetzt oder es kann von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit abgesehen werden, wenn der Tatbeitrag des Täters unter Berücksichtigung aller Umstände nicht erheblich gewesen ist.

§ 89

Kriegshetze und -propaganda

(1) Wer einen Aggressionskrieg, einen anderen Aggressionsakt oder die Verwendung von Atomwaffen oder anderen Massenvernichtungsmitteln zu Aggressionszwecken propagiert oder zum Bruch völkerrechtlicher Vereinbarungen, die der Wahrung und Festigung des Friedens dienen, auffordert oder in diesem Zusammenhang zur Verfolgung von Anhängern der Friedensbewegung aufreizt, gegen diese Personen wegen ihrer Tätigkeit Gewalt anwendet, sie verfolgt oder verfolgen läßt, wird mit Freiheitsstrafe von zwei bis zu acht Jahren bestraft.

(2) Wer die Tat planmäßig begeht oder zu ihrer Durchführung eine Organisation oder Gruppe bildet oder mit der Tat einen Angriff auf Leben oder Gesundheit eines Anhängers der Friedensbewegung führt, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren bestraft.

(3) Vorbereitung und Versuch sind strafbar.

§ 90

Völkerrechtswidrige Verfolgung von Bürgern der Deutschen Demokratischen Republik

(1) Wer im Widerspruch zum Völkerrecht maßgeblich oder mit besonderer Aktivität daran mitwirkt, unter Zugrundelegung der Alleinvertretungsanmaßung der westdeutschen Bundesrepublik und der Ausdehnung der westdeutschen Gerichtshoheit Bürger der Deutschen Demokratischen Republik wegen der Ausübung ihrer verfassungsmäßigen Staatsbürgerrechte zu verfolgen, zu ihrer Verfolgung aufzufordern oder die

Verfolgung anzuordnen oder zu veranlassen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren bestraft, soweit nicht nach anderen Gesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist.

(2) Personen, die die Hauptverantwortung für die im Absatz 1 gekennzeichneten völkerrechtswidrigen Handlungen tragen oder die derartige Handlungen begehen, die besonders verwerflich oder in ihren Auswirkungen besonders schwer sind, werden mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren bestraft.

§ 91

Verbrechen gegen die Menschlichkeit

(1) Wer es unternimmt, nationale, ethnische, rassische oder religiöse Gruppen zu verfolgen, zu vertreiben, ganz oder teilweise zu vernichten oder gegen solche Gruppen andere unmenschliche Handlungen zu begehen, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren bestraft.

(2) Wer durch das Verbrechen vorsätzlich besonders schwere Folgen verursacht, wird mit lebenslänglicher Freiheitsstrafe oder mit Todesstrafe bestraft.

§ 92

Faschistische Propaganda, Völker- und Rassenhetze

(1) Wer faschistische Propaganda, Völker- oder Rassenhetze treibt, die geeignet ist, zur Vorbereitung oder Begehung eines Verbrechens gegen die Menschlichkeit aufzuhetzen, wird mit Freiheitsstrafe von zwei bis zu zehn Jahren bestraft.

(2) Wer die Tat planmäßig begeht oder zu ihrer Durchführung eine Organisation oder Gruppe bildet, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren bestraft.

(3) Vorbereitung und Versuch sind strafbar.

§ 93

Kriegsverbrechen

(1) Wer bei bewaffneten Auseinandersetzungen allgemein anerkannte völkerrechtliche Normen verletzt, insbesondere wer

1. verbotene Kampfmittel einsetzt oder ihren Einsatz anordnet;
 2. unmenschliche Handlungen gegen die Zivilbevölkerung, Verwundete, Kranke, Wehrlose oder Gefangene begeht oder anordnet;
 3. fremdes Gut sich aneignet oder ohne militärische Notwendigkeit zerstört oder solche Handlungen anordnet;
 4. das Zeichen des Roten Kreuzes oder ihm gleichgestellte Zeichen mißachtet oder mißbraucht, Gewaltakte gegen Personen oder Einrichtungen, die diese Zeichen führen, begeht oder solche Handlungen anordnet;
 5. Gewaltakte gegen Parlamentäre begeht oder anordnet,
- wird mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft.

(2) Wer das Verbrechen zum Zwecke oder im Zusammenhang mit einer Aggression begeht, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren bestraft.

(3) Wer durch das Verbrechen vorsätzlich besonders schwere Folgen verursacht, wird mit lebenslänglicher Freiheitsstrafe oder mit Todesstrafe bestraft.

§ 94

Unternehmen

Unternehmen im Sinne dieses Gesetzes ist jede auf die Verwirklichung eines Verbrechens gerichtete Tätigkeit.

§ 95

Ausschluß des Befehlsnotstandes

Auf Gesetz, Befehl oder Anweisung kann sich nicht berufen, wer in Mißachtung der Grund- und Menschenrechte, der völkerrechtlichen Pflichten oder der staatlichen Souveränität der Deutschen Demokratischen Republik handelt; er ist strafrechtlich verantwortlich.

2. Kapitel**Verbrechen gegen die Deutsche Demokratische Republik**

§ 96

Hochverrat

(1) Wer es unternimmt,

1. die sozialistische Staats- oder Gesellschaftsordnung der Deutschen Demokratischen Republik durch gewaltsamen Umsturz oder planmäßige Untergrabung zu beseitigen oder in verräterischer Weise die Macht zu ergreifen;
2. das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik einem anderen Staat einzuverleiben oder einen Teil desselben von ihr loszulösen;
3. einen Angriff auf Leben oder Gesundheit eines führenden Repräsentanten der Deutschen Demokratischen Republik zu begehen;
4. mit Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt die verfassungsmäßige Tätigkeit der führenden Repräsentanten der Deutschen Demokratischen Republik unmöglich zu machen oder zu behindern,

wird mit Freiheitsstrafe nicht unter zehn Jahren oder mit lebenslänglicher Freiheitsstrafe bestraft.

(2) In besonders schweren Fällen kann auf Todesstrafe erkannt werden.

Landesverrat

§ 97

Spionage

(1) Der sozialistische Staat schützt und sichert seine staatlichen, wirtschaftlichen und militärischen Geheimnisse allseitig gegenüber jedermann.

(2) Wer es unternimmt, Tatsachen, Gegenstände, Forschungsergebnisse oder sonstige Nachrichten, die im politischen oder wirtschaftlichen Interesse oder zum Schutze der Deutschen Demokratischen Republik geheimzuhalten sind, für einen imperialistischen Geheimdienst oder für andere Organisationen, Einrichtungen, Gruppen oder Personen, deren Tätigkeit gegen die Deutsche Demokratische Republik oder andere friedliebende Völker gerichtet ist, oder deren Vertreter oder Helfer zu sammeln, an sie auszuliefern oder zu verraten, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren bestraft.

(3) Das Unternehmen der Spionage begeht auch, wer

1. sich von einem imperialistischen Geheimdienst anwerben läßt;
2. sich von Organisationen, Einrichtungen, Gruppen oder Personen oder deren Vertretern oder Helfern zum Zwecke der Sammlung oder Auslieferung geheimzuhaltender Nachrichten anwerben läßt;
3. bei Spionage gegen die Deutsche Demokratische Republik in anderer Weise als durch Sammlung oder Auslieferung geheimzuhaltender Nachrichten mitwirkt.

(4) In besonders schweren Fällen kann auf lebenslängliche Freiheitsstrafe oder Todesstrafe erkannt werden.

§ 98

Sammlung von Nachrichten

(1) Wer Nachrichten, die geeignet sind, die gegen die Deutsche Demokratische Republik oder andere friedliebende Völker gerichtete Tätigkeit von Organisationen, Einrichtungen, Gruppen oder Personen zu unterstützen, für sie sammelt oder ihnen übermittelt, wird mit Freiheitsstrafe von zwei bis zu zwölf Jahren bestraft.

(2) Vorbereitung und Versuch sind strafbar.

§ 99

Landesverräterischer Treubruch

(1) Wer als Bürger der Deutschen Demokratischen Republik außerhalb ihrer Grenzen mit imperialistischen Geheimdiensten oder anderen Organisationen, Einrichtungen, Gruppen oder Personen, deren Tätigkeit gegen die Deutsche Demokratische Republik oder andere friedliebende Völker gerichtet ist, in Verbindung tritt und diese in ihrer staatsfeindlichen Tätigkeit unterstützt, wird mit Freiheitsstrafe von zwei bis zu zehn Jahren bestraft.

(2) Wer die Tat durch Auslieferung oder Verrat geheimzuhaltender Nachrichten begeht, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren bestraft. In besonders schweren Fällen kann auf lebenslängliche Freiheitsstrafe oder Todesstrafe erkannt werden.

(3) Vorbereitung und Versuch sind strafbar.

(4) Von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit ist abzusehen, wenn der Täter in die Deutsche Demokratische Republik zurückkehrt, sich den Sicherheitsorganen stellt, die Umstände seiner Handlung offenbart und durch diese keine schwerwiegenden Folgen herbeigeführt wurden oder zu erwarten sind.

§ 100

Staatsfeindliche Verbindungen

(1) Wer zu Organisationen, Einrichtungen, Gruppen oder Personen wegen ihrer gegen die Deutsche Demokratische Republik oder andere friedliebende Völker gerichteten Tätigkeit Verbindung aufnimmt, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu fünf Jahren bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

Terror

§ 101

(1) Wer es mit dem Ziel, Widerstand gegen die sozialistische Staats- oder Gesellschaftsordnung oder die Ordnung an der Staatsgrenze der Deutschen Demokratischen Republik zu leisten oder hervorzurufen, unternimmt, Sprengungen durchzuführen, Brände zu legen, Zerstörungen herbeizuführen oder andere Gewaltakte zu begehen, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren bestraft.

(2) In besonders schweren Fällen kann auf lebenslängliche Freiheitsstrafe oder Todesstrafe erkannt werden.

§ 102

(1) Wer es mit dem Ziel, die sozialistische Staats- oder Gesellschaftsordnung der Deutschen Demokratischen Republik zu schädigen, unternimmt, einen Angriff auf Leben oder Gesundheit eines Bürgers der Deutschen Demokratischen Republik bei Ausübung oder wegen seiner staatlichen oder gesellschaftlichen Tätigkeit zu begehen oder in anderer Weise gegen ihn Gewalt anzuwenden, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren bestraft.

(2) In besonders schweren Fällen kann auf lebenslängliche Freiheitsstrafe oder Todesstrafe erkannt werden.

§ 103

Diversión

(1) Wer es mit dem Ziel, die Volkswirtschaft, die sozialistische Staatsmacht oder die Verteidigungskraft der Deutschen Demokratischen Republik zu schädigen, unternimmt, Maschinen, technische oder militärische Anlagen und Ausrüstungen, Gebäude, Transport- oder Verkehrseinrichtungen, wirtschaftliche Rohstoffe oder Erzeugnisse, Unterlagen der Forschung und Wissenschaft oder andere, für den sozialistischen Aufbau oder für die Verteidigung wichtige Gegenstände und Materialien zu zerstören, unbrauchbar zu machen, zu beschädigen oder beiseite zu schaffen, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren bestraft.

(2) In besonders schweren Fällen kann auf lebenslängliche Freiheitsstrafe oder Todesstrafe erkannt werden.

§ 104

Sabotage

(1) Wer es mit dem Ziel, die sozialistische Staats- oder Gesellschaftsordnung der Deutschen Demokratischen Republik zu schädigen, unternimmt, durch Irreführung oder andere Behinderung staatlicher oder genossenschaftlicher Einrichtungen oder Betriebe oder unter Mißbrauch seiner staatlichen oder gesellschaftlichen Funktion oder beruflichen Stellung oder unter Umgehung der sich daraus ergebenden Pflichten

1. die planmäßige Entwicklung der Volkswirtschaft oder einzelner ihrer Zweige oder Betriebe oder die Erfüllung der Volkswirtschaftspläne;
2. die Tätigkeit der Organe des Staates oder gesellschaftlicher Organisationen;
3. die Verteidigungskraft oder die Verteidigungsmaßnahmen der Deutschen Demokratischen Republik

zu durchkreuzen oder zu desorganisieren, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren bestraft.

(2) In besonders schweren Fällen kann auf lebenslängliche Freiheitsstrafe oder Todesstrafe erkannt werden.

§ 105

Staatsfeindlicher Menschenhandel

Wer es

1. mit dem Ziel, die Deutsche Demokratische Republik zu schädigen;
2. in Zusammenhang mit Organisationen, Einrichtungen, Gruppen oder Personen, die einen Kampf gegen die Deutsche Demokratische Republik führen, oder mit Wirtschaftsunternehmen oder deren Vertretern

unternimmt, Bürger der Deutschen Demokratischen Republik in außerhalb ihres Staatsgebietes liegende Gebiete oder Staaten abzuwerben, zu verschleppen, auszuschleusen oder deren Rückkehr zu verhindern, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren bestraft.

§ 106

Staatsfeindliche Hetze

(1) Wer mit dem Ziel, die sozialistische Staats- oder Gesellschaftsordnung der Deutschen Demokratischen Republik zu schädigen oder gegen sie aufzuwiegeln,

1. Schriften, Gegenstände oder Symbole, die die staatlichen, politischen, ökonomischen oder anderen gesellschaftlichen Verhältnisse der Deutschen Demokratischen Republik diskriminieren, einführt, herstellt, verbreitet oder anbringt;

2. Verbrechen gegen den Staat androht oder dazu auffordert, Widerstand gegen die sozialistische Staats- oder Gesellschaftsordnung der Deutschen Demokratischen Republik zu leisten;

3. Repräsentanten oder andere Bürger der Deutschen Demokratischen Republik oder die Tätigkeit staatlicher oder gesellschaftlicher Organe und Einrichtungen diskriminiert;

4. den Faschismus oder Militarismus verherrlicht,

wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu fünf Jahren bestraft.

(2) Wer zur Durchführung des Verbrechens Publikationsorgane oder Einrichtungen benutzt, die einen Kampf gegen die Deutsche Demokratische Republik führen oder das Verbrechen im Auftrage derartiger Einrichtungen oder planmäßig durchführt, wird mit Freiheitsstrafe von zwei bis zu zehn Jahren bestraft.

(3) Im Fall des Absatzes 1 Ziffer 3 ist der Versuch, in allen anderen Fällen sind Vorbereitung und Versuch strafbar.

§ 107

Staatsfeindliche Gruppenbildung

(1) Wer einer Gruppe oder Organisation angehört, die sich eine staatsfeindliche Tätigkeit zum Ziele setzt, wird mit Freiheitsstrafe von zwei bis zu acht Jahren bestraft.

(2) Wer eine staatsfeindliche Gruppe oder Organisation bildet oder deren Tätigkeit organisiert, wird mit Freiheitsstrafe von drei bis zu zwölf Jahren bestraft.

(3) Der Versuch ist strafbar.

§ 108

Staatsverbrechen, die gegen ein anderes sozialistisches Land gerichtet sind

In Verwirklichung der Prinzipien des sozialistischen Internationalismus werden Verbrechen nach §§ 96 bis 107 auch dann bestraft, wenn sie sich gegen Staaten des sozialistischen Weltsystems, ihre Organe, Organisationen, Repräsentanten oder Bürger richten.

§ 109

Gefährdung der internationalen Beziehungen

(1) Wer mit dem Ziel, die Beziehungen der Deutschen Demokratischen Republik, ihrer Organe oder Organisationen zu anderen Staaten oder Völkern zu stören, gegen Angehörige eines anderen Staates oder Volkes Gewalt anwendet oder sie mit Gewalt bedroht, wird mit Freiheitsstrafe von zwei bis zu zehn Jahren bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

§ 110

Besonders schwere Fälle

Ein besonders schwerer Fall der in diesem Kapitel genannten Verbrechen liegt insbesondere vor, wenn das Verbrechen

1. den Frieden, die sozialistische Staats- oder Gesellschaftsordnung, die Volkswirtschaft oder die Verteidigungskraft der Deutschen Demokratischen Republik in hohem Maße gefährdet;
2. im Verteidigungszustand begangen wird;
3. den Tod eines Menschen verursacht oder das Leben einer größeren Anzahl von Menschen gefährdet oder
4. unter Anwendung von Waffen oder unter Androhung des Gebrauchs von Waffen begangen wurde.

§ 111

**Außergewöhnliche Strafmilderung
und Abschen von Strafe**

(1) Bei den in diesem Kapitel genannten Verbrechen kann auf eine geringere als die angedrohte Mindeststrafe erkannt, oder es kann von Strafe abgesehen werden, wenn sich der Täter den Sicherheitsorganen stellt und das Verbrechen und seine Kenntnis über die Zusammenhänge des Verbrechens offenbart.

(2) Ist der Täter wegen des Unternehmens eines Staatsverbrechens strafrechtlich verantwortlich, so kann eine geringere als die angedrohte Mindeststrafe festgesetzt werden, wenn der Tatbeitrag unter Berücksichtigung aller Umstände des Verbrechens sehr gering ist.

3. Kapitel**Straftaten gegen die Persönlichkeit****1. Abschnitt****Straftaten gegen Leben und Gesundheit des Menschen****Vorsätzliche Tötung**

§ 112

Mord

(1) Wer vorsätzlich einen Menschen tötet, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter zehn Jahren oder mit lebenslänglicher Freiheitsstrafe bestraft.

(2) Auf Todesstrafe kann erkannt werden, wenn die Tat

1. ein Verbrechen gegen die Souveränität der Deutschen Demokratischen Republik, den Frieden, die Menschlichkeit und die Menschenrechte oder ein Kriegsverbrechen ist oder aus Feindschaft gegen die Deutsche Demokratische Republik begangen wird;
2. mit gemeingefährlichen Mitteln oder Methoden begangen wird oder Furcht und Schrecken unter der Bevölkerung auslösen soll;
3. heimtückisch oder in besonders brutaler Weise begangen wird;
4. mehrfach begangen wird oder der Täter bereits wegen vorsätzlicher Tötung bestraft ist;
5. nach mehrfacher Bestrafung wegen Gewaltverbrechen (§§ 116, 117, 121, 122, 126, 216) begangen wird.

(3) Vorbereitung und Versuch sind strafbar.

§ 113

Totschlag

(1) Die vorsätzliche Tötung eines Menschen wird mit Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren bestraft, wenn

1. der Täter ohne eigene Schuld durch eine ihm oder seinen Angehörigen von dem Getöteten zugefügte Mißhandlung, schwere Bedrohung oder schwere Kränkung in einen Zustand höchradiger Erregung (Affekt) versetzt und dadurch zur Tötung hingerissen oder bestimmt worden ist;
2. eine Frau ihr Kind in oder gleich nach der Geburt tötet;
3. besondere Tatumstände vorliegen, die die strafrechtliche Verantwortlichkeit mindern.

(2) Der Versuch ist strafbar.

§ 114

Fahrlässige Tötung

(1) Wer fahrlässig einen Menschen tötet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung bestraft.

(2) Ein schwerer Fall liegt vor, wenn

1. mehrere Menschen getötet werden oder
2. die fahrlässige Tötung auf einer rücksichtslosen Verletzung von Bestimmungen zum Schutze von Leben und Gesundheit der Menschen beruht oder der Täter seine Sorgfaltspflichten im gesellschaftlichen Zusammenleben in besonders verantwortungsloser Weise verletzt.

In schweren Fällen wird der Täter mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu fünf Jahren bestraft. Liegen die Voraussetzungen der Ziffern 1 und 2 zugleich vor, kann die Freiheitsstrafe bis auf acht Jahre erhöht werden.

§ 115

Vorsätzliche Körperverletzung

(1) Wer vorsätzlich die Gesundheit eines Menschen schädigt oder ihn körperlich mißhandelt, wird von einem gesellschaftlichen Organ der Rechtspflege zur Verantwortung gezogen oder mit öffentlichem Tadel, Geldstrafe, Haftstrafe, Verurteilung auf Bewährung oder Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar, wenn gefährliche Mittel oder Methoden angewandt werden.

§ 116

Schwere Körperverletzung

(1) Wer durch die vorsätzliche Körperverletzung eine lebensgefährliche Gesundheitsschädigung, eine nachhaltige Störung wichtiger körperlicher Funktionen oder eine erhebliche oder dauernde Entstellung des Verletzten fahrlässig verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung bestraft.

(2) Wer eine der genannten Folgen vorsätzlich verursacht, wird mit Freiheitsstrafe von zwei bis zu acht Jahren bestraft. Der Versuch ist strafbar.

§ 117

Körperverletzung mit Todesfolge

Wer durch die vorsätzliche Körperverletzung den Tod des Verletzten fahrlässig verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren bestraft.

§ 118

Fahrlässige Körperverletzung

(1) Wer fahrlässig die Gesundheit eines Menschen schädigt, wird von einem gesellschaftlichen Organ der Rechtspflege zur Verantwortung gezogen oder mit öffentlichem Tadel, Geldstrafe oder mit Verurteilung auf Bewährung bestraft.

(2) In schweren Fällen wird der Täter mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung bestraft. Ein schwerer Fall liegt vor, wenn

1. eine schwere Schädigung der Gesundheit eines anderen Menschen verursacht wird oder eine Vielzahl von Menschen verletzt werden;
2. die fahrlässige Körperverletzung auf einer rücksichtslosen Verletzung von Bestimmungen zum Schutze von Leben und Gesundheit der Menschen beruht oder der Täter seine Sorgfaltspflichten im gesellschaftlichen Zusammenleben in besonders verantwortungsloser Weise verletzt.

§ 119

Verletzung der Pflicht zur Hilfeleistung

Wer bei Unglücksfällen oder Gemeingefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen nicht die erforderliche und ihm mögliche Hilfe leistet, obwohl ihm dies ohne erhebliche

Gefahr für sein Leben oder seine Gesundheit und ohne Verletzung wichtiger anderer Pflichten möglich ist, wird von einem gesellschaftlichen Organ der Rechtspflege zur Verantwortung gezogen oder mit öffentlichem Tadel, Geldstrafe, Verurteilung auf Bewährung oder mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren bestraft.

§ 120

Verletzung der Obhutspflicht

(1) Wer einen Menschen, der unter seiner Obhut steht oder für dessen Unterbringung, Betreuung oder Behandlung er zu sorgen hat, oder wer einen Angehörigen, der in seiner Familie lebt, in hilfloser Lage läßt, wird von einem gesellschaftlichen Organ der Rechtspflege zur Verantwortung gezogen oder mit öffentlichem Tadel, Geldstrafe, Verurteilung auf Bewährung oder mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren bestraft.

(2) Wer durch die Tat eine schwere Körperverletzung fahrlässig verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren, und wer den Tod fahrlässig verursacht, mit Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren bestraft.

2. Abschnitt**Straftaten gegen Freiheit und Würde des Menschen**

§ 121

Vergewaltigung

(1) Wer eine Frau mit Gewalt oder durch Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leben oder Gesundheit zum außerehelichen Geschlechtsverkehr zwingt oder eine wehrlose oder geisteskrankte Frau zum außerehelichen Geschlechtsverkehr mißbraucht, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu fünf Jahren bestraft.

(2) In schweren Fällen wird der Täter mit Freiheitsstrafe von zwei bis zu zehn Jahren bestraft. Ein schwerer Fall liegt vor, wenn

1. die Vergewaltigung von mehreren Tätern gemeinschaftlich oder an einem Mädchen unter sechzehn Jahren begangen wird;
2. durch die Vergewaltigung eine schwere Körperverletzung fahrlässig verursacht wird;
3. der Täter mehrfach eine Straftat nach den §§ 121 oder 122 begangen hat oder wer bereits wegen einer solchen Straftat bestraft ist.

(3) Wer durch die Tat den Tod des Opfers fahrlässig verursacht, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren bestraft.

(4) Der Versuch ist strafbar.

§ 122

Nötigung und Mißbrauch zu sexuellen Handlungen

(1) Wer einen Menschen mit Gewalt oder durch Drohung mit einem schweren Nachteil oder durch Ausnutzung einer Notlage oder Mißbrauch seiner gesellschaftlichen oder beruflichen Funktion oder Tätigkeit zur Duldung oder Vornahme sexueller Handlungen zwingt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer einen wehrlosen oder geisteskranken Menschen zu sexuellen Handlungen mißbraucht.

(3) In schweren Fällen wird der Täter mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren bestraft. Ein schwerer Fall liegt vor, wenn

1. die Nötigung oder der Mißbrauch zu sexuellen Handlungen von mehreren Tätern gemeinschaftlich oder an einem Menschen unter sechzehn Jahren begangen wird;

2. durch die Nötigung oder den Mißbrauch zu sexuellen Handlungen eine schwere Körperverletzung fahrlässig verursacht wird;

3. der Täter mehrfach eine Straftat nach den §§ 121 oder 122 begangen hat oder bereits wegen einer solchen Straftat bestraft ist.

(4) Wer durch die Tat den Tod des Opfers fahrlässig verursacht, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren bestraft.

(5) Der Versuch ist strafbar.

§ 123

Ausnutzung und Förderung der Prostitution

Wer die Prostitution ausnutzt oder fördert, um daraus Einkünfte zu beziehen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung bestraft. Zusätzlich kann auf Aufenthaltsbeschränkung erkannt werden.

§ 124

Vornahme sexueller Handlungen in der Öffentlichkeit

Wer sexuelle Handlungen öffentlich in Gegenwart anderer vornimmt, um sich dadurch geschlechtlich zu erregen oder zu befriedigen, wird mit Geldstrafe, mit Verurteilung auf Bewährung oder mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren bestraft.

§ 125

Verbreitung pornografischer Schriften

Wer pornografische Schriften oder andere pornografische Aufzeichnungen, Abbildungen, Filme oder Darstellungen verbreitet oder sonst der Öffentlichkeit zugänglich macht, sie zu diesem Zwecke herstellt, einführt oder sich verschafft, wird mit öffentlichem Tadel, Geldstrafe, Verurteilung auf Bewährung oder mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren bestraft.

§ 126

Raub

(1) Wer mit Gewalt gegen einen Menschen oder durch Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leben oder Gesundheit im sozialistischen, persönlichen oder privaten Eigentum stehende Sachen wegnimmt oder sich auf die gleiche Weise den Besitz von ihm entwendeter Sachen zu sichern sucht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

§ 127

Erpressung

(1) Wer einen Menschen rechtswidrig mit Gewalt oder durch Drohung mit einem schweren Nachteil zu einem Verhalten zwingt, um sich oder andere zu bereichern und dadurch dem Genötigten oder einem anderen einen Vermögensschaden zufügt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

§ 128

Schwere Fälle

(1) In schweren Fällen des Raubes oder der Erpressung wird der Täter mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren bestraft. Ein schwerer Fall liegt vor, wenn

1. die Tat unter Verwendung von Waffen oder anderen Gegenständen, die als Waffe benutzt werden, begangen wird;
2. die Tat von mehreren gemeinschaftlich begangen wird, die sich zusammengeschlossen haben, um unter Gewaltanwendung Verbrechen gegen die Person zu begehen;

3. durch die Tat eine schwere Körperverletzung fahrlässig verursacht wird;
4. der Täter mehrfach eine Straftat nach den §§ 126 oder 127 begangen hat oder bereits wegen einer solchen Straftat bestraft ist.

(2) Wer durch die Tat den Tod des Opfers fahrlässig verursacht, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren bestraft.

§ 129

Nötigung

(1) Wer einen Menschen rechtswidrig mit Gewalt oder durch Drohung mit einem schweren Nachteil zu einem bestimmten Verhalten zwingt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung, Geldstrafe oder mit öffentlichem Tadel bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

§ 130

Bedrohung

Wer einen Menschen mit der Begehung eines Verbrechens gegen seine Person ernsthaft bedroht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Verurteilung auf Bewährung oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 131

Freiheitsberaubung

(1) Wer einen Menschen einsperrt oder auf andere Weise rechtswidrig der persönlichen Freiheit beraubt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung, Geldstrafe oder mit öffentlichem Tadel bestraft oder von einem gesellschaftlichen Organ der Rechtspflege zur Verantwortung gezogen.

(2) Wer durch die Freiheitsberaubung eine schwere Körperverletzung fahrlässig verursacht oder sie auf andere, die Menschenwürde besonders verletzende Art und Weise begeht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren, und wer durch sie den Tod des Opfers fahrlässig verursacht, mit Freiheitsstrafe von zwei bis zu zehn Jahren bestraft.

(3) Der Versuch ist strafbar.

§ 132

Menschenhandel

(1) Wer einen Menschen mit Gewalt, Drohung oder durch Täuschung entführt oder rechtswidrig zum Aufenthalt in bestimmten Gebieten zwingt oder ihn in außerhalb des Staatsgebietes der Deutschen Demokratischen Republik liegende Gebiete oder Staaten verbringt, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu acht Jahren bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer die Handlung begeht, um eine Frau zur Prostitution zu bringen oder wer ein minderjähriges Mädchen mit dessen Einwilligung außerhalb des Staatsgebietes der Deutschen Demokratischen Republik zum Zwecke der Prostitution verbringt.

(3) Vorbereitung und Versuch sind strafbar.

§ 133

Straftaten gegen die Glaubens- und Gewissensfreiheit und die Freiheit der Religionsausübung

(1) Wer einen Menschen mit Gewalt, durch Drohung mit einem schweren Nachteil oder durch Mißbrauch einer Notlage oder eines Abhängigkeitsverhältnisses von der Teilnahme an einer religiösen Handlung in dem dazu bestimmten Bereich abhält, behindert oder zur Teilnahme an einer derartigen Handlung zwingt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren

oder mit Verurteilung auf Bewährung, Geldstrafe oder mit öffentlichem Tadel bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer religiöse Handlungen in dem dazu bestimmten Bereich böswillig stört oder verunglimpfende Handlungen in gottesdienstlichen Räumen verübt.

§ 134

Hausfriedensbruch

(1) Wer unberechtigt in eine Wohnung, einen Raum oder ein umschlossenes Grundstück eines Bürgers eindringt oder unbefugt darin verweilt, wird wegen einer Verfehlung von einem gesellschaftlichen Organ der Rechtspflege zur Verantwortung gezogen.

(2) Wer die Tat nach Absatz 1 oder den Hausfriedensbruch in öffentlichen Gebäuden, Grundstücken oder Verkehrsmitteln unter Anwendung von Gewalt, Drohung mit Gewalt oder mehrfach begeht, wird mit Verurteilung auf Bewährung oder mit Geldstrafe bestraft.

Anmerkung:

Der Hausfriedensbruch in öffentlichen Gebäuden, Grundstücken oder Verkehrsmitteln kann als Ordnungswidrigkeit verfolgt werden.

§ 135

Verletzung des Briefgeheimnisses

Wer sich vom Inhalt eines verschlossenen Schriftstückes oder einer anderen verschlossenen Sendung unberechtigt Kenntnis verschafft, wird von einem gesellschaftlichen Organ der Rechtspflege zur Verantwortung gezogen oder mit öffentlichem Tadel, Geldstrafe oder mit Verurteilung auf Bewährung bestraft.

§ 136

Verletzung des Berufsgeheimnisses

Wer vorsätzlich als Rechtsanwalt, Notar, Arzt, Zahnarzt, Psychologe, Hebamme, Apotheker oder als deren Mitarbeiter Tatsachen, die ihm in seiner beruflichen Tätigkeit anvertraut oder bekannt geworden sind und an deren Geheimhaltung ein persönliches Interesse besteht, offenbart, ohne dazu gesetzlich verpflichtet oder von seiner Verpflichtung zur Verschwiegenheit befreit zu sein, wird mit Verurteilung auf Bewährung, Geldstrafe oder mit öffentlichem Tadel bestraft.

§ 137

Beleidigung

Eine Beleidigung begeht, wer die persönliche Würde eines Menschen durch Beschimpfungen, Tätlichkeiten, unsittliche Belästigungen oder andere Handlungen grob mißachtet oder das Andenken eines Verstorbenen grob verletzt.

§ 138

Verleumdung

Eine Verleumdung begeht, wer wider besseres Wissen Unwahrheiten oder leichtfertig nicht beweisbare Behauptungen vorbringt oder verbreitet, die geeignet sind, das gesellschaftliche Ansehen eines Menschen oder eines Kollektivs herabzusetzen.

§ 139

Verfolgung von Beleidigungen und Verleumdungen

(1) Wer eine Beleidigung oder Verleumdung begeht, wird wegen einer Verfehlung von einem gesellschaftlichen Organ der Rechtspflege zur Verantwortung gezogen.

(2) Wenn die Tat nach Art und Auswirkung sowie der Schuld und der Persönlichkeit des Täters eine schwerwiegende Ver-

letzung der Rechte des Geschädigten oder der Beziehungen zwischen den Menschen darstellt, wird der Täter mit öffentlichem Tadel, Geldstrafe oder mit Verurteilung auf Bewährung bestraft. Bei Verleumdung kann auf Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr erkannt werden.

§ 140

Beleidigung wegen Zugehörigkeit zu einer anderen Nation oder Rasse

Wer einen Menschen wegen seiner Zugehörigkeit zu einem anderen Volk, einer anderen Nation oder Rasse beleidigt oder verleumdet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren, Verurteilung auf Bewährung, Geldstrafe oder mit öffentlichem Tadel bestraft.

4. Kapitel

Straftaten gegen Jugend und Familie

§ 141

Verletzung der Unterhaltspflicht

(1) Wer sich seiner gesetzlichen Unterhaltspflicht gegenüber seinen Kindern durch Nichtaufnahme von Arbeit, häufigen Arbeitsplatzwechsel oder auf andere Weise entzieht, wird von einem gesellschaftlichen Organ der Rechtspflege zur Verantwortung gezogen oder mit Verurteilung auf Bewährung oder mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer sich in gleicher Weise einer durch gerichtliche Entscheidung festgelegten Unterhaltspflicht gegenüber dem Ehegatten, früheren Ehegatten oder Verwandten entzieht.

§ 142

Verletzung von Erziehungspflichten

(1) Wer die elterliche oder eine andere Rechtspflicht, für die körperliche, geistige oder sittliche Entwicklung eines Kindes oder Jugendlichen zu sorgen, mißachtet, indem er

1. das Kind oder den Jugendlichen fortwährend vernachlässigt und dadurch vorsätzlich oder fahrlässig in der Entwicklung schädigt oder gefährdet;
2. das Kind oder den Jugendlichen mißhandelt;
3. durch schwere Verletzung dieser Pflichten die Begehung mit Strafe bedrohter Handlungen durch das Kind oder den Jugendlichen begünstigt;

wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung bestraft.

(2) Wer durch die Tat fahrlässig eine schwere Schädigung des Kindes oder Jugendlichen verursacht, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu fünf Jahren, und wer durch sie den Tod des Opfers fahrlässig verursacht, mit Freiheitsstrafe von zwei bis zu zehn Jahren bestraft.

§ 143

Vereitelung von Erziehungsmaßnahmen

Ein Erwachsener, der ein Kind oder einen Jugendlichen einer staatlich angeordneten Familien- oder Heimerziehung entzieht oder sie dazu verleitet oder ihnen dabei hilft, sich dieser zu entziehen, wird mit öffentlichem Tadel, Geldstrafe oder mit Verurteilung auf Bewährung bestraft.

§ 144

Entführung von Kindern oder Jugendlichen

(1) Wer ein Kind oder einen Jugendlichen unter sechzehn Jahren den Eltern oder anderen Erziehungsberechtigten entführt oder rechtswidrig vorenthält, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Verurteilung auf Bewährung, Geldstrafe oder mit öffentlichem Tadel bestraft.

(2) Wer

1. die Tat unter Anwendung von List, Drohung oder Gewalt begeht;
2. mit der Tat eine erhebliche Schädigung des Kindes oder des Jugendlichen fahrlässig verursacht,

wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu fünf Jahren bestraft.

(3) Wer die Tat in der Absicht begeht, das Kind oder den Jugendlichen in ein Gebiet außerhalb des Staatsgebietes der Deutschen Demokratischen Republik zu entführen, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu acht Jahren bestraft.

(4) Der Versuch ist strafbar.

§ 145

Verleitung zu asozialer Lebensweise

Ein Erwachsener, der die geistige oder sittliche Entwicklung eines Kindes oder Jugendlichen dadurch gefährdet, daß er sie zu einer asozialen Lebensweise verleitet oder zur Begehung oder zur Teilnahme an einer mit Strafe bedrohten Handlung auffordert, ohne daß das Kind oder der Jugendliche diese Handlung ausführt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung bestraft oder von einem gesellschaftlichen Organ der Rechtspflege zur Verantwortung gezogen.

§ 146

Verbreitung von Schund- und Schmutzerzeugnissen

(1) Wer Kinder oder Jugendliche dadurch gefährdet, daß er Schund- und Schmutzerzeugnisse herstellt, einführt oder verbreitet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Wer unter fortwährender Verletzung der ihm obliegenden Aufsichtspflicht den Besitz solcher Erzeugnisse bei Kindern oder Jugendlichen duldet, wird mit Verurteilung auf Bewährung, Geldstrafe oder mit öffentlichem Tadel bestraft oder von einem gesellschaftlichen Organ der Rechtspflege zur Verantwortung gezogen.

(3) Schund- und Schmutzerzeugnisse sind Druck- oder ähnliche Erzeugnisse, die geeignet sind, bei Kindern und Jugendlichen Neigungen zu Rassen- und Völkerhaß, Grausamkeit, Menschenverachtung, Gewalttätigkeit oder Mord oder anderen Straftaten sowie geschlechtliche Verirrungen hervorzurufen.

§ 147

Verleitung zum Alkoholmißbrauch

Wer als Erwachsener

1. Kinder oder Jugendliche zum Alkoholmißbrauch verleitet;
2. pflichtwidrig den Alkoholmißbrauch durch Abgabe alkoholischer Getränke an Kinder oder Jugendliche begünstigt oder den Alkoholmißbrauch pflichtwidrig nicht verhindert,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung, Geldstrafe oder mit öffentlichem Tadel bestraft oder von einem gesellschaftlichen Organ der Rechtspflege zur Verantwortung gezogen.

§ 148

Sexueller Mißbrauch von Kindern

(1) Wer ein Kind zu sexuellen Handlungen mißbraucht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung bestraft.

(2) Wer durch die Tat fahrlässig eine erhebliche Schädigung des Kindes verursacht oder bereits wegen einer derartigen Handlung bestraft ist, wird mit Freiheitsstrafe von zwei bis zu acht Jahren bestraft.

(3) Wer durch die Tat fahrlässig den Tod des Kindes verursacht, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren bestraft.

(4) Der Versuch ist strafbar.

(5) Kind im Sinne dieses Gesetzes ist, wer noch nicht vierzehn Jahre alt ist.

Sexueller Mißbrauch von Jugendlichen

§ 149

(1) Ein Erwachsener, der einen Jugendlichen anderen Geschlechts zwischen vierzehn und sechzehn Jahren unter Ausnutzung der moralischen Unreife durch Geschenke, Versprechen von Vorteilen oder in ähnlicher Weise dazu mißbraucht, mit ihm Geschlechtsverkehr auszuüben oder geschlechtsverkehrsähnliche Handlungen vorzunehmen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung bestraft.

(2) Die Strafverfolgung verjährt in zwei Jahren.

§ 150

(1) Ein Erwachsener, der unter Ausnutzung seiner Stellung einen Jugendlichen anderen Geschlechts zwischen vierzehn und sechzehn Jahren, der ihm zur Erziehung oder Ausbildung anvertraut ist oder der in seiner Obhut steht, zu sexuellen Handlungen mißbraucht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung bestraft.

(2) Ein Erwachsener, der unter denselben Voraussetzungen einen Jugendlichen anderen Geschlechts zwischen sechzehn und achtzehn Jahren zum Geschlechtsverkehr oder zu geschlechtsverkehrsähnlichen Handlungen mißbraucht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung bestraft.

§ 151

Ein Erwachsener, der mit einem Jugendlichen gleichen Geschlechts sexuelle Handlungen vornimmt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung bestraft.

§ 152

Geschlechtsverkehr zwischen Verwandten

(1) Verwandte in gerader Linie, die miteinander Geschlechtsverkehr durchführen, werden mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren bestraft. Jugendliche sind strafrechtlich nicht verantwortlich.

(2) Geschwister, die miteinander Geschlechtsverkehr durchführen, werden mit Verurteilung auf Bewährung oder Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren bestraft. Bei Jugendlichen kann von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit abgesehen werden.

Unzulässige Schwangerschaftsunterbrechung

§ 153

(1) Wer entgegen den gesetzlichen Vorschriften die Schwangerschaft einer Frau unterbricht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer eine Frau dazu veranlaßt oder sie dabei unterstützt, ihre Schwangerschaft selbst zu unterbrechen oder eine ungesetzliche Schwangerschaftsunterbrechung vornehmen zu lassen. Die Strafverfolgung verjährt in drei Jahren.

§ 154

(1) Wer die Tat ohne Einwilligung der Schwangeren vornimmt, oder wer gewerbsmäßig oder sonst seines Vorteils wegen handelt, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu fünf Jahren bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer durch Mißhandlung, Gewalt oder Drohung mit einem schweren Nachteil auf eine Schwangere einwirkt, um sie zur Schwangerschaftsunterbrechung zu veranlassen.

§ 155

Schwere Fälle

Wer durch eine Straftat nach den §§ 153 oder 154 eine schwere Gesundheitsschädigung oder den Tod der Schwangeren fahrlässig verursacht, wird mit Freiheitsstrafe von zwei bis zu zehn Jahren bestraft.

§ 156

Doppelhehe

Wer eine Ehe eingeht, obwohl er in gültiger Ehe lebt oder weiß, daß sein Partner in gültiger Ehe lebt, wird mit Verurteilung auf Bewährung bestraft.

5. Kapitel

Straftaten gegen das sozialistische Eigentum und die Volkswirtschaft

1. Abschnitt

Straftaten gegen das sozialistische Eigentum

§ 157

Begriff des sozialistischen Eigentums

(1) Als sozialistisches Eigentum im Sinne dieses Gesetzes wird das Vermögen der Deutschen Demokratischen Republik, ihrer Organe, Einrichtungen und Betriebe (Volkseigentum), das Vermögen sozialistischer Genossenschaften sowie das Vermögen demokratischer Parteien und Organisationen geschützt. Ebenso unterliegt das Vermögen sozialistischer Staaten, ihrer Organe, Einrichtungen und Betriebe dem Schutz des Gesetzes.

(2) Vermögen von Betrieben mit staatlicher Beteiligung, Vermögen, das Rechtsträgern von sozialistischem Eigentum oder sozialistischen Genossenschaften zur Verwaltung oder Nutzung übergeben wurde, wird wie sozialistisches Eigentum geschützt.

(3) Irrte sich der Täter zur Zeit der Tat über die Art des Eigentums, so wird er nach der Bestimmung bestraft, die durch seine Handlung objektiv verletzt worden ist.

§ 158

Diebstahl sozialistischen Eigentums

(1) Wer Sachen wegnimmt, die sozialistisches Eigentum sind, um sie sich oder anderen rechtswidrig zuzueignen, oder wer solche ihm übergebene oder auf andere Weise in seinen Besitz gelangte Sachen sich oder anderen rechtswidrig zueignet, wird wegen Diebstahls zum Nachteil sozialistischen Eigentums zur Verantwortung gezogen.

(2) Der Versuch ist strafbar.

§ 159

Betrug zum Nachteil sozialistischen Eigentums

(1) Wer einen anderen durch Täuschung zu einer Vermögensverfügung veranlaßt, die das sozialistische Eigentum schädigt, um sich oder anderen rechtswidrig Vermögensvorteile zu verschaffen, wird wegen Betruges zum Nachteil sozialistischen Eigentums zur Verantwortung gezogen.

(2) Der Versuch ist strafbar.

§ 160

Verfehlung zum Nachteil sozialistischen Eigentums

Wer einen Diebstahl oder Betrug zum Nachteil sozialistischen Eigentums begeht, der unter Berücksichtigung aller Umstände der Tat, wie des Schadens, der Schuld des Täters und seiner Persönlichkeit geringfügig ist, wird wegen einer Verfehlung zur Verantwortung gezogen.

§ 161

Bestrafung von Vergehen zum Nachteil sozialistischen Eigentums

Wer durch einen Diebstahl oder Betrug zum Nachteil sozialistischen Eigentums einen höheren Schaden verursacht, die Tat mit großer Intensität oder unter grober Mißachtung der Vertrauensstellung oder anderer erschwerender Umstände begeht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung, Geldstrafe oder mit öffentlichem Tadel bestraft oder von einem gesellschaftlichen Organ der Rechtspflege zur Verantwortung gezogen.

§ 161a

Untreue zum Nachteil sozialistischen Eigentums

(1) Wer die ihm durch Gesetz, Auftrag oder Vertrag eingeräumte Befugnis, über sozialistisches Eigentum zu verfügen oder es zu verwalten oder in sonstiger Weise Vermögensinteressen des sozialistischen Eigentums wahrzunehmen, mißbraucht und dadurch zum Schaden des sozialistischen Eigentums sich oder anderen rechtswidrig Vermögensvorteile verschafft, wird mit Geldstrafe, Verurteilung auf Bewährung oder mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

§ 162

Bestrafung von Verbrechen zum Nachteil sozialistischen Eigentums

(1) Schwere Fälle des Diebstahls, Betrugs oder der Untreue zum Nachteil sozialistischen Eigentums werden mit Freiheitsstrafe von zwei bis zu zehn Jahren bestraft. Diebstahl, Betrug oder Untreue zum Nachteil sozialistischen Eigentums im schweren Falle begeht insbesondere, wer

1. eine schwere Schädigung des sozialistischen Eigentums verursacht;
2. die Tat als Organisator oder Beteiligter einer Gruppe ausführt, die sich unter Ausnutzung ihrer beruflichen Tätigkeit oder zur wiederholten Begehung von Straftaten gegen das Eigentum zusammengeschlossen hat;
3. wiederholt mit besonders großer Intensität handelt;
4. die Tat ausführt, obwohl er bereits zweimal wegen Diebstahls, Betruges oder Untreue zum Nachteil sozialistischen oder persönlichen oder privaten Eigentums oder Hehlerei oder einmal wegen Raubes oder Erpressung mit Freiheitsstrafe bestraft ist.

(2) Ist die Beteiligung an einer Gruppe von untergeordneter Bedeutung, kann die Bestrafung nach §§ 161 oder 161a erfolgen.

§ 163

Vorsätzliche Beschädigung sozialistischen Eigentums

(1) Wer vorsätzlich und rechtswidrig Produktionsmittel oder andere Sachen, die sozialistisches Eigentum sind, zerstört, vernichtet, beschädigt oder unbrauchbar macht, wird von einem gesellschaftlichen Organ der Rechtspflege zur Verantwortung gezogen oder mit öffentlichem Tadel, Geldstrafe, Verurteilung auf Bewährung oder mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

§ 164

Verbrecherische Beschädigung sozialistischen Eigentums

Verbrecherische Beschädigung sozialistischen Eigentums wird mit Freiheitsstrafe von zwei bis zu acht Jahren bestraft. Eine verbrecherische Beschädigung begeht, wer

1. vorsätzlich eine schwere Schädigung des sozialistischen Eigentums verursacht;

2. durch die Tat vorsätzlich erhebliche Produktionsstörungen verursacht oder die lebenswichtige Versorgung der Bevölkerung gefährdet;
3. die Tat ausführt, obwohl er bereits zweimal wegen Beschädigung sozialistischen Eigentums, Sachbeschädigung oder wegen Rowdytums mit Freiheitsstrafe bestraft ist.

2. Abschnitt**Straftaten gegen die Volkswirtschaft**

§ 165

Vertrauensmißbrauch

(1) Wer die ihm mit einer Vertrauensstellung übertragene Verfügungs- oder Entscheidungsbefugnis mißbraucht, indem er entgegen seinen Rechtspflichten eine Entscheidung oder Maßnahme trifft oder eine gebotene Entscheidung oder Maßnahme unterläßt und dadurch vorsätzlich einen bedeutenden wirtschaftlichen Schaden verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Wer durch die Tat einen besonders schweren wirtschaftlichen Schaden verursacht oder die Tat als Organisator oder als Beteiligter einer Gruppe ausführt, die sich unter Ausnutzung ihrer beruflichen Tätigkeit oder zur wiederholten Begehung zusammengeschlossen hat, wird mit Freiheitsstrafe von zwei bis zu zehn Jahren bestraft.

(3) Ist die Beteiligung an einer Gruppe von untergeordneter Bedeutung, kann die Bestrafung nach Absatz 1 erfolgen.

(4) Der Versuch ist strafbar.

Wirtschaftsschädigung

§ 166

(1) Wer Produktionsmittel ihrem bestimmungsgemäßen Gebrauch entzieht und dadurch vorsätzlich einen wirtschaftlichen Schaden verursacht, wird von einem gesellschaftlichen Organ der Rechtspflege zur Verantwortung gezogen oder mit öffentlichem Tadel, Geldstrafe, Verurteilung auf Bewährung oder mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren bestraft.

(2) Wer durch die Tat vorsätzlich eine schwere Schädigung der Volkswirtschaft verursacht, wird mit Freiheitsstrafe von zwei bis zu acht Jahren bestraft.

(3) Der Versuch ist strafbar.

§ 167

(1) Wer unter vorsätzlicher Verletzung seiner beruflichen Pflichten oder durch unbefugten Umgang fahrlässig Produktionsmittel oder andere Sachen, die wirtschaftlichen Zwecken dienen, beschädigt, außer Betrieb setzt, verderben oder unbrauchbar werden läßt und dadurch bedeutende wirtschaftliche Schäden verursacht, wird von einem gesellschaftlichen Organ der Rechtspflege zur Verantwortung gezogen oder mit öffentlichem Tadel, Geldstrafe, Verurteilung auf Bewährung oder mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren bestraft, soweit nicht, insbesondere bei geringer Schuld, die materielle Verantwortlichkeit zur Erziehung des Täters ausreicht.

(2) Ebenso wird zur Verantwortung gezogen, wer trotz staatlicher oder gesellschaftlicher erzieherischer Einwirkung unter fortwährender vorsätzlicher Verletzung seine beruflichen Pflichten die im Absatz 1 bezeichnete Handlung begeht und dadurch wiederholt fahrlässig wirtschaftliche Schäden verursacht.

§ 168

Schädigung des Tierbestandes

(1) Wer unter vorsätzlicher Verletzung seiner beruflichen Pflichten als Verantwortlicher für die Haltung, Fütterung und

Pflege von Zucht- und Nutztieren fahrlässig Verluste oder Produktionsausfall in wirtschaftlich bedeutendem Umfang verursacht, wird von einem gesellschaftlichen Organ der Rechtspflege zur Verantwortung gezogen oder mit öffentlichem Tadel, Geldstrafe, Verurteilung auf Bewährung oder mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren bestraft, soweit nicht, insbesondere bei geringer Schuld, die materielle Verantwortlichkeit zur Erziehung des Täters ausreicht.

(2) Ebenso wird zur Verantwortung gezogen, wer trotz staatlicher oder gesellschaftlicher erzieherischer Einwirkung unter fortwährender vorsätzlicher Verletzung seiner beruflichen Pflichten als Verantwortlicher für die Haltung, Fütterung und Pflege von Zucht- und Nutztieren wiederholt fahrlässig Verluste oder Produktionsausfall verursacht.

§ 169

Wirtschafts- und Entwicklungsrisiko

Eine Straftat nach den §§ 163 bis 168 liegt nicht vor, wenn

1. die Handlung vorgenommen wird, um einen bedeutenden wirtschaftlichen Nutzen herbeizuführen oder einen bedeutenden wirtschaftlichen Schaden abzuwenden und der Handelnde nach verantwortungsbewußter Prüfung aller die Handlung betreffenden Umstände die eingetretenen wirtschaftlichen Nachteile für wenig wahrscheinlich oder aber für wesentlich geringer als den vorgesehenen wirtschaftlichen Nutzen halten durfte (Wirtschaftsrisiko);
2. im Rahmen staatlich angeordneter, bestätigter oder sonst im Verantwortungsbereich des Handelnden liegender Forschungs- und Entwicklungsarbeiten oder technisch-ökonomischer Experimente, die unter Beachtung des Standes der wissenschaftlichen Erkenntnisse sowie verantwortungsbewußter Prüfung aller die Handlung betreffenden Umstände vorgenommen wurden, wirtschaftliche Nachteile eingetreten sind (Forschungs- und Entwicklungsrisiko).

§ 170

Verletzung der Preisbestimmungen

(1) Wer einen höheren als den gesetzlich zulässigen Preis fordert oder vereinnahmt und dadurch für sich oder andere einen erheblichen Mehrerlös beabsichtigt oder erlangt, wird mit öffentlichem Tadel, Geldstrafe, Verurteilung auf Bewährung oder mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig einen höheren als den gesetzlich zulässigen Preis veranlaßt oder vereinnahmt und dadurch für sich oder andere einen erheblichen Mehrerlös herbeiführt oder erlangt.

(3) In schweren Fällen vorsätzlicher Verletzung der Preisbestimmungen wird der Täter mit Freiheitsstrafe von zwei bis zu acht Jahren bestraft. Ein schwerer Fall liegt insbesondere vor, wenn der Täter für sich oder andere

1. einen besonders hohen Mehrerlös herbeigeführt oder erlangt hat;
2. unter wiederholter Verletzung der Preisbestimmungen einen erheblichen Mehrerlös herbeigeführt oder erlangt hat.

(4) Der Mehrerlös ist einzuziehen. Werden berechtigte Rückforderungsansprüche geltend gemacht, ist die Erstattung an den Geschädigten anzuordnen.

(5) Wer eine ihm obliegende Pflicht zur Führung des Nachweises über die Zulässigkeit und das Zustandekommen der von ihm berechneten Preise (Preisnachweispflicht) verletzt und dadurch vorsätzlich verursacht, daß die Einhaltung der gesetzlich zulässigen Preise nicht festgestellt werden kann, wird mit öffentlichem Tadel, Geldstrafe, mit Verurteilung auf Bewährung oder mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren bestraft.

Anmerkung:

Andere Verstöße gegen das Preisrecht können als Ordnungswidrigkeit verfolgt werden.

§ 171

Falschmeldung und Vorteilserschleichung

Wer als Staatsfunktionär, als Leiter oder leitender Mitarbeiter eines Wirtschaftsorgans oder Betriebes im Rahmen seiner Verantwortung wider besseres Wissen in Berichten, Meldungen oder Anträgen an Staats- oder Wirtschaftsorgane unrichtige oder unvollständige Angaben macht, um

1. Straftaten oder erhebliche Mängel zu verdecken;
2. Genehmigungen oder Bestätigungen für wirtschaftlich bedeutende Vorhaben zu erlangen;
3. zum Nachteil der Volkswirtschaft erhebliche ungerechtfertigte wirtschaftliche Vorteile für Betriebe oder Dienstbereiche zu erwirken,

wird mit öffentlichem Tadel, Geldstrafe, Verurteilung auf Bewährung oder mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren bestraft.

§ 172

Unbefugte Offenbarung und Erlangung wirtschaftlicher Geheimnisse

(1) Wer vorsätzlich unter Verletzung einer ihm durch Gesetz oder auf Grund eines Arbeitsvertrages obliegenden Pflicht geheimzuhaltende wirtschaftliche, technische oder wissenschaftliche Vorgänge, Darstellungen oder andere Tatsachen unbefugt offenbart und dadurch fahrlässig die Gefahr wirtschaftlicher Nachteile verursacht, wird mit öffentlichem Tadel, Geldstrafe, Verurteilung auf Bewährung oder mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren bestraft.

(2) Wer sich durch unlautere Methoden unbefugt in den Besitz von Forschungs- und Entwicklungsergebnissen, Technologien, Verfahrensweisen oder anderen wirtschaftlichen, technischen oder wissenschaftlichen Unterlagen oder Informationen setzt und dadurch fahrlässig die Gefahr wirtschaftlicher Nachteile verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(3) Wer mit der Tat vorsätzlich bedeutende wirtschaftliche Nachteile verursacht oder die Tat begeht, um sich persönlich zu bereichern, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu acht Jahren bestraft.

(4) Der Versuch ist strafbar.

§ 173

Spekulative Warenhortung

(1) Wer Rohstoffe oder Erzeugnisse in erheblichem Umfang über den persönlichen oder betrieblichen Bedarf hinaus aufkauft oder hortet, um einen unrechtmäßigen erheblichen Vorteil für sich oder andere zu erlangen, wird mit Geldstrafe, Verurteilung auf Bewährung oder mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren bestraft.

(2) Wer durch die Tat die Versorgung der Volkswirtschaft oder der Bevölkerung gefährdet, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu acht Jahren bestraft.

Anmerkung:

Das gesetzwidrige Zurückhalten von Waren kann als Ordnungswidrigkeit verfolgt werden.

§ 174

Fälschung von Geldzeichen

(1) Wer gültige Geldzeichen (Noten oder Münzen) der Währung der Deutschen Demokratischen Republik oder fremder Währungen nachmacht, um sie als echt zu verwenden, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer

1. echten Geldzeichen durch Verfälschung den Anschein eines höheren Wertes gibt, um sie zu diesem Wert zu verwenden;

2. aus dem Umlauf gezogenen Geldzeichen durch Verfälschung den Anschein der Gültigkeit gibt, um sie als noch gültig zu verwenden;
3. nachgemachte oder verfälschte Geldzeichen sich beschafft, um sie als echt, höherwertig oder noch gültig zu verwenden.

(3) In schweren Fällen der Geldzeichenfälschung wird der Täter mit Freiheitsstrafe von zwei bis zu zehn Jahren bestraft. Ein schwerer Fall liegt vor, wenn eine erhebliche Gefährdung des Geldverkehrs eintritt, insbesondere wenn wegen der Tat bestimmte Geldzeichen aus dem Verkehr gezogen werden müssen.

(4) Der Versuch ist strafbar.

(5) Den Geldzeichen werden Postwertzeichen, Freistempelabdrucke und internationale Antwortscheine gleichgestellt.

§ 175

Bereitstellung von Fälschungsmitteln

Wer zur Vorbereitung einer Fälschung von Geldzeichen

1. Papier, das dem zur Herstellung von Geldzeichen der Deutschen Demokratischen Republik verwendeten und durch äußere Merkmale erkennbar gemachten Papier zum Verwechseln ähnlich sieht;
2. Stempel, Siegel, Stiche, Platten oder andere Instrumente, die zur Nachahmung oder Verfälschung von Geldzeichen dienlich sind,

anfertigt oder sich beschafft, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung, Geldstrafe oder mit öffentlichem Tadel bestraft.

Anmerkung:

Derartige Handlungen, die nicht der Vorbereitung einer Geldzeichenfälschung dienen, können als Ordnungswidrigkeit verfolgt werden.

§ 176

Verkürzung von Steuern, Abgaben, anderen Abführungen an den Staatshaushalt und Beiträgen zur Sozialpflichtversicherung

(1) Wer vorsätzlich bewirkt, daß

1. Steuern, Abgaben, andere Abführungen an den Staatshaushalt oder Beiträge zur Sozialpflichtversicherung nicht oder zu niedrig festgesetzt werden;
2. Steuern, Abgaben, andere Abführungen an den Staatshaushalt oder Beiträge zur Sozialpflichtversicherung, die der Schuldner zu berechnen und abzuführen hat, nicht oder zu niedrig erklärt oder angemeldet werden;
3. Vorteile bei der Festsetzung oder Erhebung von Steuern, Abgaben, anderen Abführungen an den Staatshaushalt oder von Beiträgen zur Sozialpflichtversicherung rechtswidrig gewährt oder belassen werden,

wird, wenn er einen erheblichen Schaden vorsätzlich verursacht, mit öffentlichem Tadel, Geldstrafe, Verurteilung auf Bewährung oder mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren bestraft.

(2) Schwere Fälle werden mit Freiheitsstrafe von zwei bis zu acht Jahren bestraft. Ein schwerer Fall liegt insbesondere vor, wenn durch eine oder durch wiederholte vorsätzliche Tatbegehung nach Absatz 1 ein besonders hoher Schaden vorsätzlich verursacht wurde.

(3) Der Versuch ist strafbar.

Anmerkung:

Einmalige, mit geringem Schaden oder fahrlässig begangene Verstöße gegen das Steuer-, Abgaben- oder Sozialversicherungsrecht können als Ordnungswidrigkeit verfolgt werden.

6. Kapitel

Straftaten gegen das persönliche und private Eigentum

§ 177

Diebstahl persönlichen oder privaten Eigentums

(1) Wer Sachen wegnimmt, die persönliches oder privates Eigentum sind, um sie sich oder anderen rechtswidrig zuzueignen, oder wer solche ihm übergebene oder auf andere Weise in seinen Besitz gelangte Sachen sich oder anderen rechtswidrig zueignet, wird wegen Diebstahls zum Nachteil persönlichen oder privaten Eigentums zur Verantwortung gezogen.

(2) Der Versuch ist strafbar.

§ 178

Betrug zum Nachteil des persönlichen oder privaten Eigentums

(1) Wer einen anderen durch Täuschung zu einer Vermögensverfügung veranlaßt, die das persönliche oder private Eigentum schädigt, um sich oder anderen rechtswidrig Vermögensvorteile zu verschaffen, wird wegen Betruges zum Nachteil persönlichen oder privaten Eigentums zur Verantwortung gezogen.

(2) Der Versuch ist strafbar.

§ 179

Verfehlung zum Nachteil persönlichen oder privaten Eigentums

Wer einen Diebstahl oder Betrug zum Nachteil persönlichen oder privaten Eigentums begeht, der unter Berücksichtigung aller Umstände der Tat, wie des Schadens, der Schuld des Täters und seiner Persönlichkeit geringfügig ist, wird wegen einer Verfehlung zur Verantwortung gezogen.

§ 180

Bestrafung von Vergehen zum Nachteil persönlichen oder privaten Eigentums

Wer durch einen Diebstahl oder Betrug zum Nachteil persönlichen oder privaten Eigentums einen höheren Schaden verursacht, die Tat mit großer Intensität oder unter grober Mißachtung der Vertrauensstellung oder anderer erschwerender Umstände begeht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung, Geldstrafe oder mit öffentlichem Tadel bestraft oder von einem gesellschaftlichen Organ der Rechtspflege zur Verantwortung gezogen.

§ 181

Bestrafung von verbrecherischem Diebstahl und Betrug zum Nachteil persönlichen oder privaten Eigentums

(1) Verbrecherischer Diebstahl oder Betrug wird mit Freiheitsstrafe von zwei bis zu zehn Jahren bestraft. Einen verbrecherischen Diebstahl oder Betrug begeht, wer

1. eine schwere Schädigung des persönlichen oder privaten Eigentums verursacht;
2. die Tat als Organisator oder Beteiligter einer Gruppe ausführt, die sich unter Ausnutzung ihrer beruflichen Tätigkeit oder zur wiederholten Begehung von Straftaten gegen das Eigentum zusammengeschlossen hat;
3. wiederholt mit besonders großer Intensität handelt;
4. die Tat ausführt, obwohl er bereits zweimal wegen Diebstahls oder Betruges zum Nachteil sozialistischen oder persönlichen oder privaten Eigentums oder Hehlerei oder einmal wegen Raubes oder Erpressung mit Freiheitsstrafe bestraft ist.

(2) Ist die Beteiligung an einer Gruppe von untergeordneter Bedeutung, kann die Bestrafung nach § 180 erfolgen.

§ 182

Untreue

(1) Wer die ihm kraft Gesetzes, staatlichen Auftrages oder Vertrages eingeräumte Befugnis, persönliches oder privates Eigentum anderer zu verwalten, zu deren Nachteil mißbraucht, um sich oder andere zu bereichern, wird mit Geldstrafe, Verurteilung auf Bewährung oder mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren bestraft.

(2) Wer durch die Untreue einen erheblichen Vermögensschaden verursacht oder die Tat unter anderen erschwerenden Umständen begeht, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu fünf Jahren bestraft.

§ 183

Vorsätzliche Sachbeschädigung

(1) Wer vorsätzlich und rechtswidrig fremde Sachen, die persönliches oder privates Eigentum sind, zerstört, vernichtet, beschädigt oder unbrauchbar macht, wird von einem gesellschaftlichen Organ der Rechtspflege zur Verantwortung gezogen oder mit öffentlichem Tadel, Geldstrafe, Verurteilung auf Bewährung oder mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

§ 184

Verbrecherische Sachbeschädigung

Verbrecherische Sachbeschädigung wird mit Freiheitsstrafe von zwei bis zu acht Jahren bestraft. Eine verbrecherische Sachbeschädigung begeht, wer

1. vorsätzlich einen schweren Schaden verursacht;
2. die Tat ausführt, obwohl er bereits zweimal wegen Beschädigung sozialistischen Eigentums, Sachbeschädigung oder wegen Rowdytums mit Freiheitsstrafe bestraft ist.

7. Kapitel

Straftaten gegen die allgemeine Sicherheit**I. Abschnitt****Brandstiftung und andere gemeingefährliche Straftaten**

§ 185

Brandstiftung

(1) Wer vorsätzlich Wohnstätten, Betriebe, Betriebs- oder Verkehrseinrichtungen oder andere Bauwerke, Lagervorräte, landwirtschaftliche Erzeugnisse oder Kulturen, Wälder oder forstwirtschaftliche Kulturen in Brand setzt oder durch Feuer oder Explosion vernichtet oder beschädigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu acht Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich andere Gegenstände in Brand setzt oder durch Feuer oder Explosion vernichtet oder beschädigt und dadurch fahrlässig eine Gemeingefahr verursacht.

(3) Der Versuch ist strafbar.

§ 186

Schwere Brandstiftung

Schwere Brandstiftung wird mit Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren bestraft. Eine schwere Brandstiftung begeht, wer durch die Tat

1. fahrlässig den Tod oder eine schwere Körperverletzung eines Menschen verursacht oder eine Vielzahl von Menschen in unmittelbare Gefahr bringt;

2. einen besonders schweren Schaden fahrlässig verursacht;
3. die Begehung einer anderen Straftat ermöglichen oder ihre Aufdeckung verhindern will oder wer als Brandstifter das Löschen des Brandes erschwert oder verhindert.

§ 187

Gefährdung der Brandsicherheit

Wer vorsätzlich oder fahrlässig den gesetzlichen Bestimmungen oder den Auflagen der für den Brandschutz verantwortlichen Organe zur Verhütung oder Bekämpfung von Bränden oder Explosionen zuwiderhandelt und dadurch vorsätzlich oder fahrlässig die Gesundheit oder das Leben eines Menschen unmittelbar gefährdet oder die in § 185 Absatz 1 genannten Gegenstände in unmittelbare Brand- oder Explosionsgefahr bringt, wird von einem gesellschaftlichen Organ der Rechtspflege zur Verantwortung gezogen oder mit öffentlichem Tadel, Geldstrafe oder mit Verurteilung auf Bewährung bestraft.

Anmerkung:

Handlungen, die die Brandsicherheit nicht erheblich gefährden, können als Ordnungswidrigkeit verfolgt werden.

§ 188

Fahrlässige Verursachung eines Brandes

(1) Wer fahrlässig eine in § 185 genannte Handlung begeht, wird von einem gesellschaftlichen Organ der Rechtspflege zur Verantwortung gezogen oder mit öffentlichem Tadel, Geldstrafe, Verurteilung auf Bewährung oder mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren bestraft.

(2) Wer durch die Tat den Tod oder eine schwere Körperverletzung eines Menschen verursacht, eine Vielzahl von Menschen unmittelbar gefährdet oder einen besonders schweren Sachschaden verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung bestraft.

(3) Wer durch die Tat den Tod mehrerer Menschen verursacht und wenn

1. die Handlung auf einer rücksichtslosen Verletzung von gesetzlichen Bestimmungen oder von Auflagen der für den Brandschutz verantwortlichen Organe zur Verhütung oder Bekämpfung von Bränden oder Explosionen beruht oder
2. der Täter seine Sorgfaltspflichten im gesellschaftlichen Zusammenleben in besonders verantwortungsloser Weise verletzt,

wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu acht Jahren bestraft.

§ 189

Tätige Reue

Von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit wegen Brandstiftung oder wegen fahrlässiger Verursachung eines Brandes ist abzusehen, wenn der Täter aus eigenem Entschluß den Brand löscht, bevor ein weiterer als der durch die bloße Inbrandsetzung verursachte Schaden entstanden ist.

§ 190

Verursachung einer Katastrophengefahr

(1) Wer vorsätzlich Talsperren, Rückhaltebecken, Schleusen, Wehre oder andere Einrichtungen oder Anlagen, die dem Schutz vor Naturgewalten dienen, zerstört, beschädigt oder in sonstiger Weise für ihre Zwecke unbrauchbar macht und dadurch fahrlässig eine Gemeingefahr verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu acht Jahren bestraft.

(2) Wer durch die Tat vorsätzlich eine Gemeingefahr oder fahrlässig außerordentlich schwerwiegende Folgen verursacht, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren bestraft.

(3) Im Fall der vorsätzlichen Herbeiführung einer Gemeingefahr gemäß Absatz 2 sind Vorbereitung und Versuch, in allen anderen Fällen ist der Versuch strafbar.

§ 191

Beeinträchtigung der Brand- oder Katastrophenbekämpfung

Wer vorsätzlich

1. Warn-, Melde- oder Alarmanlagen oder andere Einrichtungen oder Geräte, die der Brand- oder Katastrophenbekämpfung dienen, zerstört, beschädigt, mißbräuchlich benutzt, entfernt, zweckwidrig mit ihnen umgeht oder ihre Benutzung auf andere Weise erschwert oder verhindert;
2. Not- oder Sicherheitszeichen oder die dafür festgelegten Frequenzen mißbräuchlich benutzt;
3. gesetzlichen Bestimmungen oder Weisungen zuwiderhandelt, die der Verhütung oder Bekämpfung von Katastrophen dienen,

und dadurch vorsätzlich oder fahrlässig Maßnahmen zur Verhütung oder Bekämpfung von Bränden oder Katastrophen beeinträchtigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung, Geldstrafe oder mit öffentlichem Tadel bestraft oder von einem gesellschaftlichen Organ der Rechtspflege zur Verantwortung gezogen.

Anmerkung:

Handlungen, die Maßnahmen zur Verhütung oder Bekämpfung von Bränden oder Katastrophen geringfügig beeinträchtigen, können als Ordnungswidrigkeit verfolgt werden.

§ 192

Gemeingefahr

Gemeingefahr ist eine unmittelbare Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder für bedeutende Sachwerte. Eine Gemeingefahr liegt auch vor, wenn die lebenswichtige Versorgung der Bevölkerung erheblich beeinträchtigt ist.

2. Abschnitt**Straftaten gegen den Gesundheits- und Arbeitsschutz**

§ 193

Verletzung der Bestimmungen des Gesundheits- und Arbeitsschutzes

(1) Wer als Verantwortlicher für die Durchsetzung und Durchführung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes vorsätzlich oder fahrlässig in seinem Verantwortungsbereich ihm obliegende gesetzliche oder berufliche Pflichten verletzt und dadurch fahrlässig eine unmittelbare Gefahr für das Leben oder eine erhebliche unmittelbare Gefahr für die Gesundheit verursacht oder zuläßt, wird mit Verurteilung auf Bewährung, Geldstrafe oder mit öffentlichem Tadel bestraft oder von einem gesellschaftlichen Organ der Rechtspflege zur Verantwortung gezogen.

(2) Wer durch die Handlung einen erheblichen Gesundheitsschaden oder den Tod eines Menschen fahrlässig verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung bestraft.

(3) Ein schwerer Fall liegt vor, wenn

1. mehrere Menschen getötet werden oder
2. die fahrlässige Tötung auf einer rücksichtslosen Verletzung der Bestimmungen des Gesundheits- und Arbeitsschutzes beruht oder der Täter seine Sorgfaltspflichten im gesellschaftlichen Zusammenleben in besonders verantwortungsloser Weise verletzt.

In schweren Fällen wird der Täter mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu fünf Jahren bestraft. Liegen die Voraussetzungen der Ziffern 1 und 2 zugleich vor, kann die Freiheitsstrafe bis auf acht Jahre erhöht werden.

§ 194

Gefährdung der Gebrauchssicherheit

Wer als Leiter eines Produktions-, Handels-, Reparatur- oder Dienstleistungsbetriebes oder eines Bereiches dieser Betriebe oder als Verantwortlicher für die Kontrolle und Prüfung unter bewusster Verletzung seiner Pflichten Erzeugnisse herstellen läßt, abnimmt, ausliefert oder Arbeiten leistet oder abnimmt, ohne daß dabei die Gebrauchssicherheit solcher Erzeugnisse oder bearbeiteter Gegenstände gewährleistet wird und dadurch trotz ordnungsgemäßen Umgangs schuldhaft unmittelbare Gefahren für das Leben oder die Gesundheit von Menschen verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung bestraft.

§ 195

Gefährdung der Bausicherheit

(1) Wer vorsätzlich als Verantwortlicher im Bauwesen unter Verletzung seiner Rechtspflichten gegen baurechtliche oder bautechnische Bestimmungen verstößt und dadurch fahrlässig eine Gemeingefahr verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung bestraft.

(2) Verantwortliche im Bauwesen im Sinne dieses Gesetzes sind Projektanten, Bauauftragnehmer sowie Verantwortliche für die Fertigung von Baustoffen und Bauelementen oder für den Abbruch eines Bauwerkes oder die von diesen mit der Leitung oder Beaufsichtigung derartiger Arbeiten beauftragten Personen.

3. Abschnitt**Straftaten gegen die Sicherheit im Bahn- und Straßenverkehr, der Luftfahrt und der Schifffahrt**

§ 196

Herbeiführung eines schweren Verkehrsunfalls

(1) Ein schwerer Verkehrsunfall liegt vor, wenn durch einen Unfall im Bahn- oder Straßenverkehr, in der Luftfahrt oder Schifffahrt der Tod oder eine erhebliche Schädigung der Gesundheit eines anderen Menschen verursacht oder eine Vielzahl von Menschen verletzt wird oder bedeutende Sachwerte beschädigt oder vernichtet werden.

(2) Wer fahrlässig einen schweren Verkehrsunfall verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung, Geldstrafe oder mit öffentlichem Tadel bestraft oder von einem gesellschaftlichen Organ der Rechtspflege zur Verantwortung gezogen. Wurde durch den Verkehrsunfall der Tod eines Menschen verursacht, ist auf Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder auf Verurteilung auf Bewährung zu erkennen.

(3) Ein schwerer Fall liegt vor, wenn

1. mehrere Menschen getötet werden oder
2. die Handlung auf einer rücksichtslosen Verletzung von Bestimmungen zum Schutz von Leben und Gesundheit oder Eigentum anderer beruht oder der Täter seine Sorgfaltspflichten im gesellschaftlichen Zusammenleben in besonders verantwortungsloser Weise verletzt.

In schweren Fällen wird der Täter mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu fünf Jahren bestraft. Liegen die Voraussetzungen der Ziffern 1 und 2 zugleich vor, kann die Freiheitsstrafe bis auf acht Jahre erhöht werden.

§ 197

**Gefährdung der Sicherheit im Verkehr der Bahn,
Luftfahrt und Schifffahrt**

Wer fahrlässig im Verkehr die unmittelbare Gefahr eines schweren Verkehrsunfalls bei der Bahn, Luftfahrt oder Schifffahrt verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Verurteilung auf Bewährung, Geldstrafe oder mit öffentlichem Tadel bestraft oder von einem gesellschaftlichen Organ der Rechtspflege zur Verantwortung gezogen.

§ 198

Angriffe auf das Verkehrswesen

(1) Wer vorsätzlich auf Verkehrswegen Hindernisse bereitet, Verkehrsmittel, Verkehrswege, Warn- oder Signalanlagen oder -mittel oder andere Verkehrseinrichtungen zerstört, beschädigt, unbrauchbar macht, entfernt oder mißbräuchlich benutzt und dadurch eine Gemeingefahr vorsätzlich verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung bestraft.

(2) Wer durch die Tat einen schweren Verkehrsunfall vorsätzlich verursacht, wird mit Freiheitsstrafe von drei bis zu acht Jahren bestraft.

(3) Wer durch die Tat außerordentlich schwerwiegende Folgen vorsätzlich verursacht, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren bestraft.

(4) Wer durch die Tat bei der Bahn, Luftfahrt oder Schifffahrt eine Gemeingefahr fahrlässig verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung, Geldstrafe oder mit öffentlichem Tadel bestraft.

(5) Der Versuch ist strafbar. In den Fällen der Absätze 1 bis 3 ist auch die Vorbereitung strafbar.

§ 199

Pflichtwidriges Verhalten nach einem Verkehrsunfall

(1) Wer nach einem Verkehrsunfall einem Verletzten nicht die erforderliche und ihm mögliche Hilfe leistet, obwohl ihm dies ohne erhebliche Gefahr für sein Leben oder seine Gesundheit und ohne Verletzung wichtiger anderer Pflichten möglich ist, wird von einem gesellschaftlichen Organ der Rechtspflege zur Verantwortung gezogen oder mit öffentlichem Tadel, Geldstrafe, Verurteilung auf Bewährung oder mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren bestraft.

(2) Wer nach einem Verkehrsunfall Maßnahmen unterläßt, die zur Beseitigung des durch den Unfall hervorgerufenen Gefahrenzustandes für den Verkehr geboten und ihm möglich sind, obwohl nach den Umständen in Frage kommt, daß sein Verhalten zur Verursachung des Unfalles beigetragen hat, wird von einem gesellschaftlichen Organ der Rechtspflege zur Verantwortung gezogen oder mit öffentlichem Tadel, Geldstrafe oder Verurteilung auf Bewährung bestraft.

§ 200

Verkehrsgefährdung durch Trunkenheit

(1) Wer im Verkehr ein Fahrzeug führt, obwohl er nach den ihm bekannten Umständen annehmen muß, daß seine Fahrtüchtigkeit infolge des Genusses alkoholischer Getränke, anderer berauschender oder sonstiger die Reaktionsfähigkeit wesentlich verminderer Mittel erheblich beeinträchtigt ist und dadurch eine allgemeine Gefahr für Leben oder Gesundheit anderer Menschen fahrlässig verursacht, wird von einem gesellschaftlichen Organ der Rechtspflege zur Verantwortung gezogen oder mit öffentlichem Tadel, Geldstrafe, Verurteilung auf Bewährung oder mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer seine berufliche Tätigkeit zur unmittelbaren Gewährleistung der Sicherheit des Verkehrs ausübt, obwohl die Fähigkeit zur Erfüllung seiner Rechts-

pflichten infolge der im Absatz 1 genannten Umstände erheblich beeinträchtigt ist und dadurch eine allgemeine Gefahr für Leben oder Gesundheit anderer Menschen fahrlässig verursacht.

(3) Wenn der Täter wegen Verkehrsgefährdung durch Trunkenheit bereits bestraft oder innerhalb des letzten Jahres von einem gesellschaftlichen Organ der Rechtspflege strafrechtlich zur Verantwortung gezogen worden ist oder durch eine Handlung nach Absatz 2 eine Gemeingefahr fahrlässig verursacht, kann er mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren bestraft werden.

§ 201

Unbefugte Benutzung von Fahrzeugen

(1) Wer Kraftfahrzeuge, Wasser-, Luft- oder Schienenfahrzeuge, zu deren Führung eine Erlaubnis erforderlich ist, gegen den Willen des Berechtigten benutzt, wird von einem gesellschaftlichen Organ der Rechtspflege zur Verantwortung gezogen oder mit öffentlichem Tadel, Geldstrafe, Haftstrafe, Verurteilung auf Bewährung oder mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr bestraft.

(2) Wurde der Täter bereits wegen unbefugter Benutzung von Fahrzeugen bestraft oder innerhalb des letzten Jahres von einem gesellschaftlichen Organ der Rechtspflege strafrechtlich zur Verantwortung gezogen, kann er mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren bestraft werden.

(3) Der Versuch ist strafbar.

Anmerkung:

Die unbefugte Benutzung von Fahrrädern, Wasserfahrzeugen oder anderen Fahrzeugen, zu deren Führung keine Erlaubnis erforderlich ist, kann als Ordnungswidrigkeit verfolgt werden.

4. Abschnitt**Straftaten gegen den Nachrichtenverkehr**

§ 202

Verletzung des Post- und Fernmeldegeheimnisses

Wer als Mitarbeiter oder Beauftragter der Deutschen Post unbefugt Briefsendungen oder Telegramme während der Beförderung öffnet oder den Inhalt von Nachrichten, die der Deutschen Post anvertraut sind, Nichtberechtigten mitteilt, wird von einem gesellschaftlichen Organ der Rechtspflege zur Verantwortung gezogen oder mit öffentlichem Tadel, Geldstrafe, Verurteilung auf Bewährung oder mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren bestraft.

§ 203

Nachrichtenunterdrückung

Wer als Mitarbeiter oder Beauftragter der Deutschen Post dieser zur Beförderung anvertraute Briefsendungen, Telegramme oder zur Übermittlung anvertraute Nachrichten unterdrückt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung, Geldstrafe oder mit öffentlichem Tadel bestraft oder von einem gesellschaftlichen Organ der Rechtspflege zur Verantwortung gezogen.

§ 204

Nachrichtenverkehrsstörungen

(1) Wer Post- oder Fernmeldeanlagen zerstört, beschädigt, unbrauchbar macht, unbefugt ändert oder in sonstiger Weise unbefugt auf diese einwirkt und dadurch den Nachrichtenverkehr behindert, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung, Geldstrafe oder mit öffentlichem Tadel bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer den Nachrichtenverkehr durch Entzug oder Verwendung elektrischer Energie gefährdet oder unzulässig stört.

§ 205

Verletzung der Vorschriften über die Sicherheit des Funkverkehrs

Wer ohne die erforderliche Genehmigung oder entgegen den Bedingungen einer Genehmigung Funkanlagen errichtet oder betreibt oder Sender herstellt, veräußert oder besitzt, wird mit öffentlichem Tadel, Geldstrafe, Verurteilung auf Bewährung oder mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren bestraft.

5. Abschnitt**Mißbrauch von Waffen und Sprengmitteln**

§ 206

Unbefugter Waffen- und Sprengmittelbesitz

(1) Wer ohne staatliche Erlaubnis Schusswaffen, wesentliche Teile von Schusswaffen, Munition oder Sprengmittel herstellt, im Besitz hat, sich oder einem anderen verschafft, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung bestraft.

(2) Wer ohne staatliche Erlaubnis Schusswaffen, wesentliche Teile von Schusswaffen, Munition oder Sprengmittel in bedeutendem Umfang oder solche mit hoher Feuer- oder Sprengkraft herstellt, lagert, sich oder einem anderen verschafft, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren bestraft.

(3) Der Versuch ist strafbar.

§ 207

Vernichtung und Beiseiteschaffen von Waffen und Sprengmitteln

(1) Wer Schusswaffen, Munition oder Sprengmittel, zu deren Führung, Gebrauch oder Verwaltung er berechtigt ist, unbefugt vernichtet, unbrauchbar macht, einem anderen überläßt oder auf andere Weise beiseite schafft, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung bestraft.

(2) Wer Schusswaffen, Munition oder Sprengmittel, zu deren Führung, Gebrauch oder Verwaltung er berechtigt ist, in bedeutendem Umfang oder solche mit hoher Feuer- oder Sprengkraft unbefugt vernichtet, unbrauchbar macht, einem anderen überläßt oder auf andere Weise beiseite schafft, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren bestraft.

(3) Der Versuch ist strafbar.

§ 208

Waffen- und Sprengmittelverlust

(1) Wer fahrlässig Schusswaffen, Munition oder Sprengmittel, zu deren Führung, Gebrauch oder Verwaltung er berechtigt ist, abhandeln kommen läßt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung, Geldstrafe oder mit öffentlichem Tadel bestraft. In leichten Fällen kann von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit abgesehen werden.

(2) Hat der Täter Schusswaffen, Munition oder Sprengmittel in bedeutendem Umfang oder solche mit hoher Feuer- oder Sprengkraft oder in besonders verantwortungsloser Art und Weise fahrlässig abhandeln kommen lassen, wird er mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung bestraft.

§ 209

Einziehung

Waffen, wesentliche Teile von Waffen, Munition oder Sprengmittel, deren Herstellung, Beschaffung, Lagerung oder Besitz strafbar ist, sind ohne Rücksicht auf Rechte Dritter durch die Untersuchungsorgane einzuziehen.

8. Kapitel**Straftaten gegen die staatliche Ordnung****1. Abschnitt****Straftaten gegen die Durchführung von Wahlen**

§ 210

Wahlbehinderung

(1) Wer einen Bürger der Deutschen Demokratischen Republik von der Ausübung seines verfassungsmäßigen Wahlrechts zur Wahl der Volkskammer oder zu den örtlichen Volksvertretungen oder seines Rechts auf Teilnahme an einer Volksbefragung oder einem Volksentscheid durch Gewalt, Drohung mit Gewalt, Täuschung oder andere die Entscheidungsfreiheit beeinträchtigende Mittel abhält, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

§ 211

Wahlfälschung

(1) Wer als Mitglied einer Wahlkommission oder als ein in ihrem Auftrag Handelnder das Ergebnis einer Wahl zur Volkskammer, zu den örtlichen Volksvertretungen, eines Volksentscheids oder einer Volksbefragung verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

2. Abschnitt**Straftaten gegen die staatliche und öffentliche Ordnung**

§ 212

Widerstand gegen staatliche Maßnahmen

(1) Wer einen Angehörigen eines staatlichen Organs durch Gewaltanwendung oder Bedrohung mit Gewalt oder einem anderen erheblichen Nachteil an der pflichtgemäßen Durchführung der ihm übertragenen staatlichen Aufgaben zur Aufrechterhaltung von Ordnung und Sicherheit hindert, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung oder mit Haftstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer die Tat gegen einen Bürger begeht, der in staatlichem Auftrag bei der Durchführung von Aufgaben zur Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit mitwirkt.

(3) Wer sich bei der Tatausführung an einer Gruppe beteiligt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren bestraft.

(4) Ist die Tatbeteiligung von untergeordneter Bedeutung, kann der Täter mit Verurteilung auf Bewährung, Haftstrafe oder Geldstrafe bestraft werden.

(5) Der Versuch ist strafbar.

§ 213

Ungesetzlicher Grenzübertritt

(1) Wer widerrechtlich in das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik eindringt oder sich darin widerrechtlich aufhält, die gesetzlichen Bestimmungen oder auferlegte Beschränkungen über Ein- und Ausreise, Reisewege und Fristen oder den Aufenthalt nicht einhält oder wer durch falsche Angaben für sich oder einen anderen eine Genehmigung zum Betreten oder Verlassen der Deutschen Demokratischen Republik erschleicht oder ohne staatliche Genehmigung das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik verläßt oder in dieses nicht zurückkehrt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung, Haftstrafe, Geldstrafe oder öffentlichem Tadel bestraft.

(2) In schweren Fällen wird der Täter mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu fünf Jahren bestraft. Ein schwerer Fall liegt insbesondere vor, wenn

1. die Tat durch Beschädigung von Grenzsicherungsanlagen oder Mitführen dazu geeigneter Werkzeuge oder Geräte oder Mitführen von Waffen oder durch die Anwendung gefährlicher Mittel oder Methoden durchgeführt wird;
2. die Tat durch Mißbrauch oder Fälschung von Ausweisen oder Grenzübertrittsdokumenten, durch Anwendung falscher derartiger Dokumente oder unter Ausnutzung eines Verstecks erfolgt;
3. die Tat von einer Gruppe begangen wird;
4. der Täter mehrfach die Tat begangen oder im Grenzgebiet versucht hat oder wegen ungesetzlichen Grenzübertritts bereits bestraft ist.

(3) Vorbereitung und Versuch sind strafbar.

Anmerkung:

Zu widerhandlungen gegen die gesetzlichen Bestimmungen oder auferlegte Beschränkungen über Ein- und Ausreise oder Aufenthalt können in leichten Fällen als Ordnungswidrigkeit verfolgt werden.

§ 214

Beeinträchtigung staatlicher oder gesellschaftlicher Tätigkeit

(1) Wer gegen Bürger wegen ihrer staatlichen oder gesellschaftlichen Tätigkeit mit Tötlichkeiten vorgeht oder solche androht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung, Haftstrafe, Geldstrafe oder mit öffentlichem Tadel bestraft.

(2) Wer sich an einer Gruppe beteiligt, die Gewalttätigkeiten gegen Bürger wegen ihrer staatlichen oder gesellschaftlichen Tätigkeit verübt oder androht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren bestraft.

(3) Ist die Tatbeteiligung von untergeordneter Bedeutung, kann der Täter mit Verurteilung auf Bewährung, Haftstrafe oder Geldstrafe bestraft werden.

(4) Der Versuch ist strafbar.

§ 215

Rowdytum

(1) Wer sich an einer Gruppe beteiligt, die aus Mißachtung der öffentlichen Ordnung oder der Regeln des sozialistischen Gemeinschaftslebens Gewalttätigkeiten, Drohungen oder grobe Belästigungen gegenüber Personen oder böswillige Beschädigungen von Sachen oder Einrichtungen begeht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Haftstrafe bestraft.

(2) Ist die Tatbeteiligung von untergeordneter Bedeutung oder ist die Tat ohne Beteiligung an einer Gruppe begangen, kann der Täter mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Verurteilung auf Bewährung, mit Haftstrafe oder mit Geldstrafe bestraft werden.

(3) Der Versuch ist strafbar.

Anmerkung:

Andere, die öffentliche Ordnung störende Handlungen können als Ordnungswidrigkeiten verfolgt werden.

§ 216

Schwere Fälle

(1) In schweren Fällen des Widerstandes gegen staatliche Maßnahmen, der Beeinträchtigung staatlicher oder gesellschaftlicher Tätigkeit oder des Rowdytums wird der Täter mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu acht Jahren bestraft. Ein schwerer Fall liegt vor, wenn

1. durch die Tat die öffentliche Ordnung oder das sozialistische Gemeinschaftsleben durch Verbreitung von Unruhe unter der Bevölkerung in besonderem Maße gefährdet wird;
2. die Tat von mehreren begangen wird, die sich zur wiederholten Begehung von Straftaten nach §§ 212, 214 oder 215 zusammengeschlossen haben;
3. der Täter Rädelsführer ist;
4. der Täter wegen einer Tat nach §§ 212, 214, 215 und § 217 Absatz 2 bereits mit Freiheitsstrafe bestraft ist.

(2) Vorbereitung und Versuch sind strafbar.

(3) Ist die Tatbeteiligung von untergeordneter Bedeutung oder die Tat weniger schwerwiegend, kann der Täter mit Haftstrafe oder Geldstrafe bestraft werden.

§ 217

Zusammenrottung

(1) Wer sich an einer die öffentliche Ordnung und Sicherheit beeinträchtigenden Ansammlung von Personen beteiligt und sie nicht unverzüglich nach Aufforderung durch die Sicherheitsorgane verläßt, wird mit Haftstrafe oder Geldstrafe bestraft.

(2) Wer eine Zusammenrottung organisiert oder anführt (Rädelsführer), wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu fünf Jahren bestraft.

(3) Der Versuch ist strafbar.

§ 218

Vereinsbildung zur Verfolgung gesetzwidriger Ziele

(1) Wer einen Verein oder eine sonstige Vereinigung gründet, unterstützt oder in einer solchen tätig wird, um gesetzwidrige Ziele zu verfolgen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

Anmerkung:

Unbefugte Vereinstätigkeit ohne gesetzwidrige Zielsetzung kann als Ordnungswidrigkeit verfolgt werden.

§ 219

Ungesetzliche Verbindungsaufnahme

Wer zu Organisationen, Einrichtungen, Gruppen oder Personen, die sich eine gegen die staatliche Ordnung der Deutschen Demokratischen Republik gerichtete Tätigkeit zum Ziele setzen, in Kenntnis dieser Ziele oder Tätigkeit in Verbindung tritt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung bestraft.

§ 220

Staatsverleumdung

(1) Wer in der Öffentlichkeit

1. die staatliche Ordnung oder staatliche Organe, Einrichtungen oder gesellschaftliche Organisationen oder deren Tätigkeit oder Maßnahmen;
2. einen Bürger wegen seiner staatlichen oder gesellschaftlichen Tätigkeit, wegen seiner Zugehörigkeit zu einem staatlichen oder gesellschaftlichen Organ oder einer gesellschaftlichen Organisation

verächtlich macht oder verleumdete, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung, Haftstrafe, Geldstrafe oder mit öffentlichem Tadel bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer in der Öffentlichkeit Äußerungen faschistischen oder militaristischen Charakters kundtut.

§ 221

Herabwürdigung ausländischer Persönlichkeiten

Wer in der Öffentlichkeit das Ansehen in der Deutschen Demokratischen Republik weitender führender Repräsentanten anderer Staaten oder einer ausländischen oder internationalen Organisation in einer Weise herabwürdigt, die geeignet ist, die friedliche Zusammenarbeit zwischen den Völkern zu beeinträchtigen und das Ansehen der Deutschen Demokratischen Republik zu schädigen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Verurteilung auf Bewährung oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 222

Mißachtung staatlicher und gesellschaftlicher Symbole

Wer in der Öffentlichkeit die Staatsflagge, das Staatswappen oder andere staatliche oder staatlich anerkannte Symbole der Deutschen Demokratischen Republik, Symbole der gesellschaftlichen Organisationen oder Symbole anderer Staaten böswillig zerstört, beschädigt, wegnimmt oder in anderer Weise verächtlich macht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung, Haftstrafe, Geldstrafe oder mit öffentlichem Tadel bestraft.

§ 223

Beschädigung öffentlicher Bekanntmachungen

Wer eine öffentliche Bekanntmachung eines staatlichen oder gesellschaftlichen Organs oder einer gesellschaftlichen Organisation böswillig entfernt, beschädigt oder verunstaltet und dadurch die Durchführung staatlicher oder gesellschaftlicher Tätigkeit oder die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung beeinträchtigt, wird von einem gesellschaftlichen Organ der Rechtspflege zur Verantwortung gezogen oder mit Geldstrafe oder mit öffentlichem Tadel bestraft.

Anmerkung:

Beschädigungen öffentlicher Bekanntmachungen ohne die genannten Folgen können als Ordnungswidrigkeit verfolgt werden.

§ 224

Anmaßung staatlicher Befugnisse

(1) Wer sich eine staatliche Befugnis anmaßt und dadurch die ordnungsgemäße Tätigkeit staatlicher Organe oder die Rechte der Bürger beeinträchtigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer unbefugt eine Uniform eines Staatsorgans oder einer staatlichen Einrichtung trägt und dadurch die ordnungsgemäße Tätigkeit staatlicher Organe oder Einrichtungen oder die Rechte der Bürger beeinträchtigt.

3. Abschnitt**Straftaten gegen die Rechtspflege**

§ 225

Unterlassung der Anzeige

(1) Wer von dem Vorhaben, der Vorbereitung oder der Ausführung

1. eines Verbrechens gegen den Frieden und die Menschlichkeit (§§ 85 bis 89, 91 bis 93);
2. eines Verbrechens gegen die Deutsche Demokratische Republik (§§ 96 bis 105, § 106 Absatz 2, §§ 107, 108, 110);
3. eines Verbrechens gegen das Leben (§§ 112, 113);
4. eines Verbrechens oder Vergehens gegen die allgemeine Sicherheit oder gegen die staatliche Ordnung (§§ 185, 186, 190, 198, 213 Absatz 2 Ziffern 1 bis 4);

5. eines Vergehens oder Verbrechens des Mißbrauchs von Waffen oder Sprengmitteln (§§ 206, 207);

6. eines Verbrechens oder Vergehens der Fahnenflucht (§ 234)

vor dessen Beendigung glaubwürdig Kenntnis erlangt und dies nicht unverzüglich zur Anzeige bringt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung, Geldstrafe oder mit öffentlichem Tadel bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer glaubwürdig Kenntnis von einem Waffenversteck erlangt und dies nicht unverzüglich zur Anzeige bringt.

(3) In besonders schweren Fällen ist auf Freiheitsstrafe von zwei bis zehn Jahren zu erkennen.

(4) Die Anzeige ist bei einer Dienststelle der Sicherheitsorgane oder der Staatsanwaltschaft der Deutschen Demokratischen Republik zu erstatten. Die Anzeige kann erforderlichenfalls auch bei einem anderen staatlichen Organ erstattet werden.

§ 226

Abschern von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit bei Unterlassung der Anzeige

(1) Wegen Unterlassung der Anzeige kann von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit abgesehen werden, wenn der Täter

1. die Begehung der Straftat auf andere Weise verhindert hat oder wenn unabhängig von seinem Verhalten die Straftat weder vorbereitet noch versucht wird;
2. sich ernsthaft bemüht hat, die Begehung der Straftat zu verhindern oder wenn er bei einem Verbrechen gegen das Leben den Bedrohten rechtzeitig gewarnt hat;
3. die Anzeige gegen einen nahen Angehörigen erstatten mußte.

(2) Nahe Angehörige im Sinne dieses Gesetzes sind der Ehegatte, Geschwister und solche Personen, die mit dem Täter in gerader Linie verwandt oder durch Annahme an Kindes Statt oder im Sinne von § 47 des Familiengesetzbuches miteinander verbunden sind.

§ 227

Erfolgreiche Aufforderung zur Begehung einer Straftat

(1) Wer einen anderen zur Begehung einer der in § 225 genannten Straftaten oder zur Teilnahme an einer solchen auffordert oder sich dazu anbietet, ohne daß dieser die Straftat ausführt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung bestraft.

(2) Von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit ist abzusehen, wenn der Täter die Begehung der Straftat, zu der er aufgefordert oder sich angeboten hatte, selbst verhindert.

§ 228

Falsche Anschuldigung

Wer gegenüber einem staatlichen Organ wider besseres Wissen einen anderen der Begehung einer Straftat beschuldigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung, Geldstrafe oder mit öffentlichem Tadel bestraft.

§ 229

Vortäuschung einer Straftat

Wer gegenüber einem staatlichen Organ der Rechtspflege oder Sicherheitsorgan die Begehung einer Straftat vortäuscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung, Geldstrafe oder mit öffentlichem Tadel bestraft.

§ 230

Vorsätzlich falsche Aussage

(1) Wer vorsätzlich vor Gericht als Zeuge, Sachverständiger oder Prozeßpartei falsche oder unvollständige Aussagen macht oder als Dolmetscher falsch übersetzt oder wer einen anderen zu einer unbewußt falschen Aussage verleitet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung, Geldstrafe oder mit öffentlichem Tadel bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer die Tat vor einem Notar, der Seelkammer in einer Havarieverhandlung oder vor dem Patentamt begeht.

§ 231

Falsche Versicherung zum Zwecke des Beweises

Wer zur Täuschung im Rechtsverkehr gegenüber einer zur Abnahme einer besonderen Versicherung der Wahrheit gesetzlich befugten Stelle wissentlich falsche Angaben macht und ihre Richtigkeit in der dazu vorgeschriebenen Form versichert, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung, Geldstrafe oder mit öffentlichem Tadel bestraft.

§ 232

Absehen von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit

Bei vorsätzlich falscher Aussage oder falscher Versicherung zum Zwecke des Beweises kann von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit abgesehen werden, wenn der Täter

1. die falsche Aussage oder die falsche Versicherung so rechtzeitig berichtet, daß schädliche Auswirkungen nicht eingetreten sind;
2. durch die wahrheitsgemäße Aussage oder Versicherung sich oder einen nahen Angehörigen der Möglichkeit der Strafverfolgung aussetzt.

§ 233

Begünstigung

(1) Wer nach der Begehung einer Straftat dem Täter oder einem Beteiligten Beistand leistet, um ihn der Strafverfolgung zu entziehen oder ihm die Vorteile aus der Straftat zu sichern, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren, mit Verurteilung auf Bewährung, Geldstrafe oder mit öffentlichem Tadel bestraft oder von einem gesellschaftlichen Organ der Rechtspflege zur Verantwortung gezogen.

(2) Sind dem Täter die Umstände bekannt, nach denen die Vortat als Verbrechen zu beurteilen ist oder leistet er die Begünstigung seines Vorteils wegen, wird er mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung bestraft.

(3) Von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit ist abzusehen, wenn die Begünstigung einem nahen Angehörigen gewährt wird, um ihn der Strafverfolgung zu entziehen.

§ 234

Hehlerei

(1) Wer seines Vorteils wegen Gegenstände, von denen er weiß oder von denen er nach den ihm bekannten Umständen annehmen muß, daß sie durch eine mit Strafe bedrohte Handlung erlangt sind, erwirbt, in sonstiger Weise an sich bringt oder seines Vorteils wegen beim Absatz solcher Sachen mitwirkt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Hat der Täter die Straftat wiederholt oder mit anderen gemeinschaftlich begangen oder sind ihm die Umstände bekannt, nach denen die Vortat als Verbrechen zu beurteilen ist, wird er mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung bestraft.

(3) Der Versuch ist strafbar.

§ 235

Gefangenenbefreiung

(1) Wer eine vorläufig festgenommene oder auf Grund gerichtlicher Entscheidung in staatlichem Gewahrsam befindliche Person aus einer Vollzugsanstalt oder einer anderen zur Unterbringung bestimmten staatlichen Einrichtung oder aus der Bewachung oder Beaufsichtigung der damit Beauftragten befreit oder ihr beim Entweichen behilflich ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

§ 236

Gefangenenererei

(1) Ein Inhaftierter, der sich mit einem oder mehreren Inhaftierten mit dem Ziel zusammenschließt, den mit der Bewachung oder Beaufsichtigung Beauftragten Widerstand zu leisten, sie tätlich anzugreifen oder zu nötigen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) Rädeisführer werden mit Freiheitsstrafe von zwei bis zu zehn Jahren bestraft.

§ 237

Entweichen aus gerichtlich angeordnetem Freiheitsentzug

(1) Ein Verurteilter, der durch Flucht aus einer Strafvollzugseinrichtung oder aus der Bewachung oder Beaufsichtigung der damit Beauftragten den Vollzug eines gerichtlich angeordneten Freiheitsentzuges verhindert, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren bestraft.

(2) Von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit kann abgesehen werden, wenn sich der Täter den Sicherheitsorganen freiwillig stellt.

§ 238

Verletzung von gerichtlichen Maßnahmen und von Zusatzstrafen

(1) Wer sich einer durch das Gericht ausgesprochenen Aufenthaltsbeschränkung entzieht oder Erziehungs- und Kontrollmaßnahmen nach den §§ 47, 48 verletzt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer ein durch das Gericht ausgesprochenes Tätigkeitsverbot schwerwiegend mißachtet.

(3) Das Gericht hat bei einer Verurteilung über die Aufrechterhaltung der Zusatzstrafen oder der Maßnahmen zur Wiedereingliederung zu entscheiden und diese erforderlichenfalls neu festzusetzen.

Anmerkung:

Andere Zuwiderhandlungen gegen ein Tätigkeitsverbot können als Ordnungswidrigkeit verfolgt werden.

§ 239

Schwerer Gewahrsamsbruch**Wer**

1. beschlagnahmte, gepfändete oder in amtlichem Gewahrsam befindliche Sachen unbefugt vernichtet, beschädigt oder beiseite schafft;

2. unbefugt ein Siegel, das im Auftrag eines staatlichen Organs angelegt wurde, bricht oder ablöst,

um einen erheblichen Nachteil zu verursachen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung, Geldstrafe oder mit öffentlichem Tadel bestraft oder von einem gesellschaftlichen Organ der Rechtspflege zur Verantwortung gezogen.

Anmerkung:

Gewahrsamsbruch ohne die genannten Folgen kann als Ordnungswidrigkeit verfolgt werden.

§ 240

Urkundenfälschung

(1) Wer zur Täuschung im Rechtsverkehr eine unechte Urkunde herstellt, eine echte Urkunde verfälscht oder von einer unechten oder verfälschten Urkunde Gebrauch macht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung, Geldstrafe oder mit öffentlichem Tadel bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) Eine echte Urkunde ist eine schriftliche oder in anderer Form aufgezeichnete Erklärung, die in Ausübung dienstlicher oder sonstiger beruflicher Befugnisse oder in Wahrnehmung persönlicher Rechte und Pflichten ausgestellt wurde und Rechte und Pflichten begründet, ändert, aufhebt oder die rechtserhebliche Tatsache beweist und ihren Aussteller erkennen läßt.

§ 241

Urkundenvernichtung

(1) Wer zur Täuschung im Rechtsverkehr eine Urkunde vernichtet, beschädigt, zurückhält oder beiseite schafft, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung, Geldstrafe oder mit öffentlichem Tadel bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

§ 242

Falschbeurkundung

(1) Wer zur Täuschung im Rechtsverkehr eine Urkunde eines Staats- oder Wirtschaftsorgans, einer gesellschaftlichen Institution, eines Notars oder einer gesellschaftlichen Organisation (öffentliche Urkunde) zum Beweis rechtserheblicher Tatsachen inhaltlich falsch herstellt, diese Herstellung bewirkt oder von einer solchen Urkunde mit falschem Inhalt Gebrauch macht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung, Geldstrafe oder mit öffentlichem Tadel bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

§ 243

Nötigung zu einer Aussage

Wer als Richter, Staatsanwalt oder Mitarbeiter eines Untersuchungsorgans in einem Strafverfahren Zwangsmittel anwendet oder anwenden läßt, um Geständnisse oder Aussagen zu erpressen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren bestraft.

§ 244

Rechtsbeugung

Wer wissentlich bei der Durchführung eines gerichtlichen Verfahrens oder eines Ermittlungsverfahrens als Richter, Staatsanwalt oder Mitarbeiter eines Untersuchungsorgans gesetzwidrig zugunsten oder zuungunsten eines Beteiligten entscheidet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren bestraft.

4. Abschnitt

Straftaten unter Verletzung dienstlicher Pflichten

Geheimnisverrat

§ 245

(1) Wer entgegen einer ihm durch Gesetz, Arbeitsvertrag oder von einem Staats- oder Wirtschaftsorgan ausdrücklich auferlegten Pflicht geheimzuhaltende Dokumente oder Gegenstände für Unbefugte zugänglich aufbewahrt oder solche Dokumente oder Gegenstände abhanden kommen läßt oder in anderer Weise geheimzuhaltende Tatsachen offenbart, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung oder mit öffentlichem Tadel bestraft.

(2) Wer sich von einer Person, der durch Gesetz, Arbeitsvertrag oder von einem Staats- und Wirtschaftsorgan eine Geheimhaltungspflicht ausdrücklich auferlegt ist, durch unläutere Methoden die Offenbarung geheimzuhaltender Tatsachen erschleicht und dadurch staatliche oder gesellschaftliche Interessen vorsätzlich gefährdet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung oder mit Geldstrafe bestraft.

(3) Wer durch die Tat staatliche oder wirtschaftliche Interessen oder die Sicherheit der Deutschen Demokratischen Republik erheblich gefährdet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu acht Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung bestraft.

(4) Der Versuch ist strafbar.

§ 246

Wer fahrlässig entgegen einer ihm durch Gesetz, Arbeitsvertrag oder von einem Staats- oder Wirtschaftsorgan ausdrücklich auferlegten Pflicht geheimzuhaltende Dokumente oder Gegenstände abhanden kommen läßt oder für Unbefugte zugänglich aufbewahrt oder geheimzuhaltende Tatsachen offenbart und dadurch staatliche oder wirtschaftliche Interessen oder die Sicherheit der Deutschen Demokratischen Republik erheblich gefährdet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung, Geldstrafe oder mit öffentlichem Tadel bestraft.

Bestechung

§ 247

Wer in Ausübung staatlicher oder wirtschaftsleitender oder unter Mißbrauch ihm ausdrücklich übertragener Befugnisse für die pflichtwidrige Bevorzugung eines anderen oder für eine sonstige Verletzung seiner Dienstpflichten Geschenke oder andere Vorteile fordert, sich versprechen läßt oder annimmt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung, Geldstrafe oder mit öffentlichem Tadel bestraft.

§ 248

Wer Geschenke oder andere Vorteile anbietet, verspricht oder gewährt, um einen anderen zu einer Handlung nach § 247 zu bestimmen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung, Geldstrafe oder mit öffentlichem Tadel bestraft.

5. Abschnitt

Sonstige Straftaten gegen die allgemeine, staatliche und öffentliche Ordnung

§ 249

Gefährdung der öffentlichen Ordnung durch asoziales Verhalten

(1) Wer das gesellschaftliche Zusammenleben der Bürger oder die öffentliche Ordnung dadurch gefährdet, daß er sich

aus Arbeitsscheu einer geregelten Arbeit hartnäckig entzieht, obwohl er arbeitsfähig ist, oder wer der Prostitution nachgeht oder wer sich auf andere unlautere Weise Mittel zum Unterhalt verschafft, wird mit Verurteilung auf Bewährung oder mit Haftstrafe, Arbeitserziehung oder mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren bestraft. Zusätzlich kann auf Aufenthaltsbeschränkung und auf staatliche Kontroll- und Erziehungsaufsicht erkannt werden.

(2) In leichten Fällen kann von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit abgesehen und auf staatliche Kontroll- und Erziehungsaufsicht erkannt werden.

(3) Ist der Täter nach Absatz 1 oder wegen eines Verbrechens gegen die Persönlichkeit, Jugend und Familie, das sozialistische, persönliche oder private Eigentum, die allgemeine Sicherheit oder die staatliche Ordnung bereits bestraft, kann auf Arbeitserziehung oder Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren erkannt werden.

§ 250

Tierquälerei

Wer vorsätzlich ein Tier roh mißhandelt oder quält, wird von einem gesellschaftlichen Organ der Rechtspflege zur Verantwortung gezogen oder mit öffentlichem Tadel, Geldstrafe oder mit Verurteilung auf Bewährung bestraft.

Anmerkung:

Andere Mißhandlungen von Tieren können als Ordnungswidrigkeit verfolgt werden.

9. Kapitel

Militärstrafataten

Allgemeine Bestimmungen

§ 251

(1) Militärstrafataten sind von Militärpersonen schuldhaft begangene gesellschaftswidrige oder gesellschaftsgefährliche Handlungen, die als Vergehen oder Verbrechen strafrechtliche Verantwortlichkeit nach den Bestimmungen dieses Kapitels begründen.

(2) Militärperson im Sinne dieses Gesetzes ist, wer aktiven Wehrdienst, Wehersatzdienst oder Reservistenwehrdienst leistet.

(3) Wegen Anstiftung und Beihilfe zu einer Militärstrafatate wird auch bestraft, wer nicht Militärperson ist.

(4) Die Bestimmungen dieses Kapitels gelten auch für Strafaten, die sich gegen die Armeen der verbündeten Staaten richten.

§ 252

(1) Gegen Militärpersonen kann wegen von ihnen begangener Militärstrafataten auf Strafarrrest erkannt werden, wenn es die Bestimmungen dieses Kapitels vorsehen. Bei Verletzung eines anderen Gesetzes kann auf Strafarrrest erkannt werden, wenn die Straftat ein Vergehen ist.

(2) Der Strafarrrest wird unter Berücksichtigung des Grades der Gesellschaftswidrigkeit der Tat vor allem gegen solche Militärpersonen angewandt, die aus grober Mißachtung der militärischen Disziplin und Ordnung eine Straftat begehen. Mit der Verurteilung zu Strafarrrest soll der Täter zur Achtung der gesetzlichen und militärischen Bestimmungen sowie zu einer verantwortungsbewußten Einstellung zur militärischen Disziplin und Ordnung angehalten werden.

(3) Der Strafarrrest wird für die Dauer von einem Monat bis zu drei Monaten ausgesprochen.

§ 253

(1) Die Kommandeure haben die sich aus Artikel 3 dieses Gesetzes ergebenden Aufgaben in ihrem Zuständigkeitsbereich zu erfüllen. Sie stützen sich dabei auf die militärischen Kollektive und anderen gesellschaftlichen Kräfte.

(2) Handlungen, die zwar dem Wortlaut eines gesetzlichen Tatbestandes dieses Kapitels entsprechen, sind keine Militärstrafataten, wenn die Folgen für die Aufrechterhaltung der militärischen Disziplin und Einsatzbereitschaft sowie die Schuld des Täters gering sind und mit Rücksicht auf die Schwere und die Umstände der Tat sowie die Persönlichkeit des Täters bei Anwendung der Disziplinarvorschrift durch den Kommandeur die Einhaltung der sozialistischen Gesetzmäßigkeit durch den Täter zu erwarten ist.

(3) Über Vergehen nach den Kapiteln 2 bis 8 dieses Gesetzes entscheiden die Kommandeure nach Übergabe durch die Militärjustizorgane auf der Grundlage der Disziplinarvorschrift, wenn die Voraussetzungen des § 28 Absatz 1 vorliegen.

(4) Die Kommandeure entscheiden über die disziplinarische Verantwortlichkeit von Militärpersonen, die Verfehlungen begangen haben.

§ 254

Fähnentrucht

(1) Wer seine Truppe, seine Dienststelle oder einen anderen für ihn bestimmten Aufenthaltsort verläßt oder ihnen fernbleibt, um sich dem Wehrdienst zu entziehen, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu sechs Jahren bestraft.

(2) In schweren Fällen wird der Täter mit Freiheitsstrafe von zwei bis zu zehn Jahren bestraft. Ein schwerer Fall liegt insbesondere vor, wenn die Tat

1. mit dem Ziel begangen wird, das Staatsgebiet der Deutschen Demokratischen Republik zu verlassen oder diesem fernzubleiben;
2. unter Mitnahme einer Waffe erfolgt oder zur Verwirklichung der Tat Gewalt gegen andere Personen angewandt oder mit Gewalt gedroht wird;
3. von mindestens zwei Militärpersonen gemeinschaftlich begangen wird.

(3) Vorbereitung und Versuch sind strafbar.

(4) Wer die Tat im Verteidigungszustand begeht, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren bestraft.

§ 255

Unerlaubte Entfernung

(1) Wer sich unerlaubt länger als vierundzwanzig Stunden von seiner Truppe, seiner Dienststelle oder einem anderen für ihn bestimmten Aufenthaltsort entfernt oder ihnen unerlaubt fernbleibt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung oder mit Strafarrrest bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer im Zeitraum von drei Monaten mindestens dreimal unter vierundzwanzig Stunden sich unerlaubt entfernt hat oder unerlaubt ferngeblieben ist.

(3) Wer die Tat im Verteidigungszustand begeht, wird unabhängig von der Dauer des unerlaubten Fernbleibens mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu acht Jahren bestraft.

§ 256

Wehrdienstentziehung und Wehrdienstverweigerung

(1) Wer sich dem Wehrdienst durch Täuschung entzieht oder sich weigert, den Wehrdienst zu leisten, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung oder mit Strafarrrest bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer mit dem Ziel, seine Dienstfähigkeit zu beeinträchtigen, sich Verletzungen oder andere Gesundheitsschäden beibringt oder durch andere Personen beibringen läßt oder wer eine Dienstunfähigkeit vortäuscht.

(3) Der Versuch ist strafbar.

(4) Wer die Tat im Verteidigungszustand begeht, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft.

§ 257

Befehlsverweigerung und Nichtausführung eines Befehls

(1) Wer die Ausführung des Befehls eines Vorgesetzten verweigert, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung oder mit Strafarrrest bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer den Befehl eines Vorgesetzten nicht, unrichtig oder nicht vollständig ausführt.

(3) Wer die Tat im Verteidigungszustand begeht, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft.

§ 258

Handeln auf Befehl

(1) Eine Militärperson ist für eine Handlung, die sie in Ausführung des Befehls eines Vorgesetzten begeht, strafrechtlich nicht verantwortlich, es sei denn, die Ausführung des Befehls verstößt offensichtlich gegen die anerkannten Normen des Völkerrechts oder gegen Strafgesetze.

(2) Werden durch die Ausführung eines Befehls durch den Unterstellten die anerkannten Normen des Völkerrechts oder ein Strafgesetz verletzt, ist dafür auch der Vorgesetzte strafrechtlich verantwortlich, der den Befehl erteilt hat.

(3) Die Verweigerung oder Nichtausführung eines Befehls, dessen Ausführung gegen die anerkannten Normen des Völkerrechts oder gegen Strafgesetze verstoßen würde, begründet keine strafrechtliche Verantwortlichkeit.

§ 259

Meuterei

(1) Wer an einer Zusammenrottung teilnimmt, bei welcher eine der in den §§ 257 oder 267 genannten Handlungen begangen wird, wird mit Freiheitsstrafe bis zu acht Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung oder mit Strafarrrest bestraft.

(2) In schweren Fällen wird der Täter mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren bestraft. Ein schwerer Fall liegt insbesondere vor, wenn

1. die Tat unter Anwendung von Waffen oder unter Androhung des Gebrauchs von Waffen begangen wird;
2. durch die Tat vorsätzlich oder fahrlässig schwere Folgen verursacht werden;
3. der Täter Rädelführer oder Organisator ist.

(3) Vorbereitung und Versuch sind strafbar.

(4) Wer die Tat im Verteidigungszustand begeht, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren bestraft.

§ 260

Feigheit vor dem Feind

(1) Wer sich aus Feigheit oder Mutlosigkeit freiwillig gefangen gibt, sich weigert, die Waffe zu gebrauchen oder sich in anderer Weise feige vor dem Feind verhält, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer aus Feigheit oder Mutlosigkeit Kriegsmittel oder Truppen dem Feind übergibt oder freiwillig überläßt.

§ 261

Verletzung der Dienstvorschriften über den Wach-, Streifen- oder Tagesdienst

(1) Wer als Angehöriger einer Wache oder Streife die Dienstvorschriften oder andere Weisungen über den Wach- oder Streifendienst verletzt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung oder mit Strafarrrest bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer zum Tagesdienst vergattert ist, dabei Dienstvorschriften oder andere Weisungen für seine Dienstdurchführung verletzt und dadurch vorsätzlich oder fahrlässig schwere Folgen verursacht.

(3) Wer die Tat im Verteidigungszustand begeht, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft.

§ 262

Verletzung der Dienstvorschriften über die Grenzsicherung

(1) Wer als Angehöriger der Grenztruppen Dienstvorschriften oder andere Weisungen über die Grenzsicherung verletzt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung oder mit Strafarrrest bestraft.

(2) Wer die Tat im Verteidigungszustand begeht, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft.

§ 263

Verletzung der Dienstvorschriften über den funktechnischen oder Bereitschaftsdienst

(1) Wer als Angehöriger einer Einheit, Dienststelle oder anderen Einrichtung, die zum Schutze oder zur Überwachung des See- oder Luftraumes eingesetzt ist, Dienstvorschriften oder andere Weisungen über den funktechnischen oder Bereitschaftsdienst verletzt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung oder mit Strafarrrest bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer als Angehöriger einer Einheit, Dienststelle oder Einrichtung des Nachrichtenwesens Dienstvorschriften oder andere Weisungen dieses Dienstes verletzt und dadurch vorsätzlich oder fahrlässig schwere Folgen verursacht.

(3) Wer die Tat im Verteidigungszustand begeht, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft.

§ 264

Verletzung der Dienstvorschriften über den Flugbetrieb

(1) Wer Dienstvorschriften oder andere Weisungen über die Sicherstellung oder die Durchführung des Flugbetriebes verletzt und dadurch vorsätzlich oder fahrlässig die Gefechtsbereitschaft oder die Sicherheit des Flugbetriebes gefährdet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung oder mit Strafarrrest bestraft.

(2) Wer die Tat im Verteidigungszustand begeht, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft.

§ 265

Verletzung der Dienstvorschriften über den Dienst auf Schiffen, Booten und anderen schwimmenden Mitteln

(1) Wer Dienstvorschriften über den Dienst an Bord oder andere Weisungen, die den Dienst auf Schiffen, Booten und anderen schwimmenden Mitteln betreffen, verletzt und dadurch vorsätzlich oder fahrlässig die Gefechtsbereitschaft oder die Sicherheit eines Schiffes, Bootes oder eines anderen schwimmenden Mittels gefährdet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung oder mit Strafarrrest bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer pflichtwidrig ein gefährdetes Schiff, Boot oder ein anderes schwimmendes Mittel verläßt.

(3) Wer die Tat im Verteidigungszustand begeht, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft.

§ 266

Verletzung der Meldepflicht

(1) Wer es pflichtwidrig unterläßt, eine Meldung zu erstatten oder wider besseres Wissen in einer Meldung unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird, wenn dadurch vorsätzlich oder fahrlässig eine Gefährdung der Gefechtsbereitschaft oder Kampffähigkeit der Truppe oder andere schwere Folgen verursacht werden, mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung oder mit Strafarrrest bestraft.

(2) Wer die Tat im Verteidigungszustand begeht, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft.

§ 267

Angriff, Widerstand und Nötigung gegen Vorgesetzte, Wachen, Streifen oder andere Militärpersonen

(1) Wer einen Vorgesetzten, einen Angehörigen einer Wache oder Streife oder eine andere Militärperson während oder wegen der Erfüllung dienstlicher Pflichten tätlich angreift oder durch Widerstand an der Erfüllung dienstlicher Pflichten hindert oder bei Ausübung der Dienstpflichten nötigt, eine Handlung vorzunehmen oder zu unterlassen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung oder mit Strafarrrest bestraft.

(2) Wer die Tat unter Anwendung oder Androhung des Gebrauchs von Waffen begeht, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu acht Jahren bestraft.

(3) Im Verteidigungszustand wird die Tat nach Absatz 1 mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr und die Tat nach Absatz 2 mit Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren bestraft.

§ 268

Mißbrauch der Dienstbefugnisse

(1) Wer seine Dienstbefugnisse oder als Vorgesetzter seine Dienststellung mißbraucht und dadurch vorsätzlich oder fahrlässig schwere Folgen verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung oder mit Strafarrrest bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer als Vorgesetzter gegen einen Unterstellten rechtswidrig Gewalt anwendet, ihn mißhandelt oder zu unerlaubten oder entwürdigenden Handlungen nötigt.

(3) Im Verteidigungszustand wird die Tat nach Absatz 1 mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren bestraft.

§ 269

Verletzung der Dienstaufsichtspflicht durch Vorgesetzte

(1) Ein Vorgesetzter, der Unterstellte zur Verletzung von Dienstvorschriften auffordert oder ihre Verletzung aus Nachlässigkeit oder Pflichtvergessenheit duldet, wird, wenn durch dieses Verhalten des Unterstellten fahrlässig schwere Folgen für das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder für die Gefechtsbereitschaft oder Kampffähigkeit der Truppe verursacht werden, mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung oder mit Strafarrrest bestraft.

(2) Wer die Tat im Verteidigungszustand begeht, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu acht Jahren bestraft.

§ 270

Beleidigung Vorgesetzter oder Unterstellter

(1) Wer als Unterstellter einen Vorgesetzten oder als Dienstgradniederer einen Dienstgradhöheren während des Dienstes oder wegen dienstlicher Obliegenheiten außerhalb des Dienstes verleumdet oder beleidigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung oder mit Strafarrrest bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer die Tat nach Absatz 1 als Vorgesetzter einem Unterstellten oder als Dienstgradhöherer einem Dienstgradniedereren gegenüber begeht.

§ 271

Verletzung des Beschwerderechts

Wer als Vorgesetzter eine ordnungsgemäß eingereichte Beschwerde eines Unterstellten nicht bearbeitet, zurückhält oder den Beschwerdeführer zur Rücknahme der Beschwerde nötigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung oder mit Strafarrrest bestraft.

§ 272

Verrat militärischer Geheimnisse

(1) Wer militärische Geheimnisse unerlaubt offenbart, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung oder mit Strafarrrest bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer geheimzuhaltende militärische Dokumente oder Gegenstände sich unerlaubt verschafft, für Unbefugte zugänglich aufbewahrt oder durch vorsätzliche Verletzung der Vorschriften über die Wachsamkeit geheimzuhaltende militärische Dokumente oder Gegenstände fahrlässig abhanden kommen läßt oder militärische Geheimnisse fahrlässig offenbart.

(3) Wer durch die Tat schwere Folgen für die Gefechtsbereitschaft oder Kampffähigkeit der Truppe vorsätzlich oder fahrlässig verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu acht Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung bestraft.

(4) Der Versuch ist strafbar.

(5) Im Verteidigungszustand wird die Tat nach Absätzen 1 und 2 mit Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung und die Tat nach Absatz 3 mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft.

§ 273

Beeinträchtigung der Einsatzbereitschaft der Kampftechnik

(1) Wer Waffen, Munition, Fahrzeuge oder andere Gegenstände der Kampftechnik oder der militärischen Ausrüstung oder militärische Anlagen unberechtigt zerstört, beschädigt, in ihrer Funktionsfähigkeit beeinträchtigt oder sie anderweitig ihrem bestimmungsgemäßen Einsatz entzieht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung oder mit Strafarrrest bestraft.

(2) Wer durch die Tat schwere Folgen für die Gefechtsbereitschaft oder die Kampffähigkeit der Truppe vorsätzlich oder fahrlässig verursacht, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu acht Jahren bestraft.

(3) Der Versuch ist strafbar.

(4) Wer die Tat nach Absatz 1 fahrlässig begeht und dadurch schwere Folgen für die Gefechtsbereitschaft oder Kampffähigkeit der Truppe verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung oder mit Strafarrrest bestraft.

(5) Im Verteidigungszustand wird die Tat nach Absätzen 1 bis 3 mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr und die Tat nach Absatz 4 mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung bestraft.

§ 274

Verlust der Kampftechnik

(1) Wer fahrlässig Waffen, Munition, Fahrzeuge oder andere Gegenstände der Kampftechnik oder militärischen Ausrüstung, die ihm anvertraut sind, abhanden kommen läßt und dadurch schwere Folgen verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung oder mit Strafarrrest bestraft.

(2) Wer die Tat im Verteidigungszustand begeht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung bestraft.

§ 275

Unberechtigte Benutzung von militärischen Fahrzeugen und Geräten

(1) Wer militärische Fahrzeuge, Transportmittel oder andere Gegenstände der Kampftechnik unberechtigt benutzt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung oder mit Strafarrrest bestraft.

(2) Wer durch die Tat schwere Folgen für die Gefechtsbereitschaft oder Kampffähigkeit der Truppe vorsätzlich oder fahrlässig verursacht oder die Tat im Verteidigungszustand begeht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung bestraft.

§ 276

Straftaten einer in Gefangenschaft geratenen Militärperson

(1) Wer sich in Gefangenschaft befindet und freiwillig Maßnahmen des Feindes unterstützt, die militärischen Charakter tragen oder militärisch zweckbestimmt sind oder die in anderer Weise der Deutschen Demokratischen Republik oder einem mit ihr verbündeten Staat Schaden zufügen können, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer gegen andere in Gefangenschaft geratene Personen im Interesse des Feindes Gewalt anwendet oder aus persönlichem Vorteil Handlungen begeht, die anderen Gefangenen zum Nachteil gereichen.

(3) Wer in Gefangenschaft geraten ist und Waffendienst gegen die Deutsche Demokratische Republik oder ihre Verbündeten leistet, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren bestraft.

§ 277

Gewaltanwendung und Plünderung

Wer im Falle bewaffneter Auseinandersetzungen unter Ausnutzung der Lage oder unter Vortäuschung einer militärischen Notwendigkeit rechtswidrig der Zivilbevölkerung Sachen wegnimmt, Vermögenswerte oder Kulturgüter plündert oder zerstört oder in anderer Weise Gewalt anwendet, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft.

§ 278

Schändung Gefallener und Mißbrauch der Lage Verwundeter

Wer während oder nach Kampfhandlungen Toten, Verwundeten oder Kranken unberechtigt Sachen ab- oder wegnimmt, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft.

§ 279

Anwendung verbotener Kampfmittel

Wer im Falle bewaffneter Auseinandersetzungen die Anwendung eines völkerrechtlich verbotenen Kampfmittels anordnet oder wer solche Mittel anwendet, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu acht Jahren bestraft.

§ 280

Verletzung der Rechte der Kriegsgefangenen

Wer die völkerrechtlichen oder die ihnen entsprechenden gesetzlichen oder militärischen Bestimmungen über die Behandlung der Kriegsgefangenen verletzt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung bestraft.

§ 281

Verletzung des Zeichens des Roten Kreuzes

Wer das Zeichen des Roten Kreuzes oder ihm gleichgestellte Zeichen mißachtet, diese unberechtigt benutzt oder die Schutzrechte des Sanitätspersonals verletzt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung bestraft.

§ 282

Verletzung der Rechte der Parlamentäre

Wer die völkerrechtlich anerkannten Schutzrechte der Parlamentäre und des Begleitpersonals verletzt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung bestraft.

§ 283

Schwere und besonders schwere Fälle

(1) Militärstraftaten nach den §§ 279 bis 282 können in schweren Fällen mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft werden.

(2) Militärstraftaten nach § 254 Absatz 4, § 256 Absatz 4, § 257 Absatz 3, § 259 Absatz 4, §§ 260, 267 Absatz 3, § 276 Absatz 3, §§ 277 und 278 können in besonders schweren Fällen mit lebenslänglicher Freiheitsstrafe oder mit Todesstrafe bestraft werden.

**Anordnung
über die Erweiterung
der materiellen Unterstützung der Bürger
bei Schäden infolge medizinischer Eingriffe
vom 16. Dezember 1974**

Auf der Grundlage des Gemeinsamen Beschlusses des Politbüros des ZK der SED, des Ministerrates der DDR und des Bundesvorstandes des FDGB vom 25. September 1973 über weitere Maßnahmen zur Durchführung des sozialpolitischen Programms des VIII. Parteitag der SED wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des FDGB folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Tritt im ursächlichen Zusammenhang mit einem medizinischen Eingriff eine erhebliche Gesundheitsschädigung auf, die trotz richtigen und pflichtgemäßen Handelns im krassen Mißverhältnis zu dem Risiko steht, das auf Grund des medizinischen Eingriffs vorhergesehen werden konnte, wird Bürgern der DDR eine erweiterte materielle Unterstützung gewährt.

(2) Eine erhebliche Gesundheitsschädigung liegt vor bei einer schweren Störung von Körperfunktionen oder einem Körperschaden, der eine wesentliche Änderung der bisherigen Arbeits- und Lebensbedingungen des Geschädigten zur Folge hat.

(3) Medizinische Eingriffe im Sinne dieser Anordnung sind alle diagnostischen und therapeutischen Maßnahmen, die mit operativ-chirurgischen oder anderen instrumentellen Handlungen verbunden sind.

(4) Der ursächliche Zusammenhang zwischen dem medizinischen Eingriff und der Gesundheitsschädigung ist durch ärztliche Begutachtung festzustellen.

§ 2

(1) Eine erweiterte materielle Unterstützung wird gewährt bei

- a) einer schweren Störung von Körperfunktionen durch bevorzugte Belieferung mit Verschrtenfahrzeugen, Prothesen und anderen technischen Hilfsmitteln sowie Kurverschickung durch die Sozialversicherung;
- b) einem Körperschaden, der eine wesentliche Änderung der bisherigen Arbeits- und Lebensbedingungen des Geschädigten zur Folge hat, durch eine finanzielle Beihilfe durch die Staatliche Versicherung der DDR.

(2) Die materielle Unterstützung kann auch Maßnahmen der Rehabilitation, insbesondere die Umschulung auf einen anderen Beruf u. ä. umfassen.

§ 3

Als finanzielle Beihilfen werden gewährt:

- a) Unterstützung in Höhe von 90 % des Nettodurchschnittsverdienstes für die Dauer der Arbeitsunfähigkeit. Die Leistungen der Sozialversicherung und der Betriebe werden voll angerechnet.
- b) monatliche Rentenzahlungen entsprechend den Rechtsvorschriften der Sozialversicherung über die Gewährung von Unfallrenten*. Die Berechnungsgrundlage für Nichtbrufstätige ist der Mindestbruttolohn.

Beginn und Berechnung der Renten für Kinder und Jugendliche bestimmen sich nach den Grundsätzen der §§ 4 und 5 der Verordnung vom 11. April 1973 über die Erweiterung des Versicherungsschutzes bei Unfällen in Ausübung gesellschaftlicher, kultureller oder sportlicher Tätigkeiten (GBl. I Nr. 22 S. 199).

- c) Pflegekostenbeitrag an Erziehungsberechtigte bzw. gesetzliche Vertreter, wenn diese die Pflege des Geschädigten übernehmen und aus diesem Grunde keine Berufs-

tätigkeit ausüben können. Das Pflegegeld wird bis zur Höhe des Betrages gezahlt, der einer Pflegekraft zu zahlen wäre. Wird Pflegegeld von der Sozialversicherung gezahlt, ist es in voller Höhe anzurechnen.

- d) — im Todesfalle eines Unterhaltsverpflichteten eine einmalige Zahlung in der Höhe des letzten Jahresbruttoverdienstes an die Unterhaltsberechtigten;
— im Todesfalle eines Erwachsenen ohne Unterhaltsverpflichtungen oder eines Kindes oder Jugendlichen ohne eigenen Arbeitsverdienst eine einmalige Beihilfe in Höhe von 1 000 M an die Familienangehörigen;
- e) eine einmalige Entschädigung bei Entstellungen, die die Teilnahme am gesellschaftlichen Leben erheblich erschweren.

§ 4

Ansprüche des Bürgers wegen einer Gesundheitsschädigung auf Grund von Rechtsvorschriften über die materielle Verantwortlichkeit bleiben von dieser Anordnung unberührt.

§ 5

(1) Der Leiter der Gesundheitseinrichtung hat den Kreisarzt von jeder erheblichen Gesundheitsschädigung nach § 1 Abs. 1 innerhalb von 8 Tagen nach Bekanntwerden der entsprechenden Umstände schriftlich unter Darlegung des Sachverhalts in Kenntnis zu setzen. Liegt in diesem Zusammenhang eine Eingabe des Geschädigten vor, ist diese ebenfalls an den Kreisarzt weiterzuleiten und der Bürger entsprechend zu informieren.

(2) Der Kreisarzt beauftragt den Kreisgutachter mit der Beiziehung aller zur Begutachtung erforderlichen Unterlagen und übersendet diese an den Bezirksgutachter, der eine Begutachtung durch die Bezirksgutachterkommission veranlaßt.

§ 6

(1) Die Bezirksgutachterkommission stellt fest, ob eine erhebliche Gesundheitsschädigung vorliegt und ein ursächlicher Zusammenhang zwischen dem medizinischen Eingriff und der erheblichen Gesundheitsschädigung besteht. Die Entscheidung wird unter Mitwirkung je eines Vertreters des Bezirksvorstandes des FDGB, der Sozialversicherung und der Staatlichen Versicherung der DDR getroffen. In der Entscheidung ist im einzelnen festzulegen, welche materielle Unterstützung nach § 2 zu gewähren ist.

(2) Verantwortlich für die Gewährung der materiellen Unterstützung sind

1. der Kreisvorstand des FDGB, Verwaltung der Sozialversicherung bzw. die Sozialversicherung bei der zuständigen Kreisdirektion der Staatlichen Versicherung der DDR hinsichtlich der Maßnahmen aus § 2 Abs. 1 Buchst. a,
2. die Bezirksdirektion der Staatlichen Versicherung der DDR hinsichtlich der Maßnahmen aus § 2 Abs. 1 Buchst. b. Sie legt Höhe und Umfang der finanziellen Beihilfe fest.
3. der Rat des Kreises, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, hinsichtlich der Maßnahmen aus § 2 Abs. 2.

Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus dem Wohnsitz des Geschädigten.

§ 7

(1) Entscheidungen der Bezirksgutachterkommission sind der Zentralstelle für Ärztliches Begutachtungswesen zur Bestätigung vorzulegen. Nach Bestätigung übermittelt die Bezirksgutachterkommission den im § 6 Abs. 2 genannten Organen die Entscheidung und die entsprechenden Unterlagen zur weiteren Veranlassung.

(2) Erkennt die Zentralstelle für Ärztliches Begutachtungswesen im Falle einer ablehnenden Entscheidung der Bezirksgutachterkommission das Vorliegen einer erheblichen Gesundheitsschädigung an, beauftragt sie die Bezirksgutachterkommission, die notwendigen Maßnahmen nach Abs. 1 zu treffen.

* Verordnung vom 4. April 1974 über die Gewährung und Berechnung von Renten der Sozialversicherung — Rentenverordnung — (GBl. I Nr. 22 S. 201)

§ 8

(1) Ist ein Bürger, bei dem eine Gesundheitsschädigung nach dieser Anordnung festgestellt wurde, mit der Festlegung der Höhe oder des Umfangs der finanziellen Beihilfe durch die Bezirksdirektion der Staatlichen Versicherung der DDR nicht einverstanden (§ 6 Abs. 2 Ziff. 2), hat er das Recht des Einspruchs.

(2) Der Einspruch ist innerhalb von 4 Wochen nach Zugang der Entscheidung schriftlich an die Hauptverwaltung der Staatlichen Versicherung der DDR zu richten. Diese entscheidet innerhalb von 4 Wochen endgültig über den Einspruch.

(3) Die Bürger sind über ihr Einspruchsrecht gemäß Abs. 1 und die Einspruchsfrist gemäß Abs. 2 schriftlich zu belehren.

§ 9

Die Zentralstelle für Ärztliches Begutachtungswesen legt dem Minister für Gesundheitswesen jährlich eine Analyse der anerkannten erheblichen Gesundheitsschädigungen vor.

§ 10

Diese Anordnung findet Anwendung auf alle erheblichen Gesundheitsschädigungen im Zusammenhang mit medizinischen Eingriffen, die nach dem 1. September 1963 durchgeführt wurden.

§ 11

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 16. Dezember 1974

Der Minister für Gesundheitswesen
OMR Prof. Dr. sc. med. Mecklinger

**Anordnung
über die Rechtsfähigkeit
des Staatlichen Kontrollinstituts für Seren und Impfstoffe
vom 30. Dezember 1974**

§ 1

(1) Das Staatliche Institut für Serum- und Impfstoffprüfung erhält die Bezeichnung „Staatliches Kontrollinstitut für Seren und Impfstoffe“.

(2) Das Staatliche Kontrollinstitut für Seren und Impfstoffe ist rechtsfähig und Haushaltsorganisation.

§ 2

Die Aufgaben sowie Art und Umfang der Tätigkeit des Staatlichen Kontrollinstituts für Seren und Impfstoffe ergeben sich aus dem Statut*, das vom Minister für Gesundheitswesen erlassen wird.

§ 3

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1975 in Kraft.

Berlin, den 30. Dezember 1974

Der Minister für Gesundheitswesen
OMR Prof. Dr. sc. med. Mecklinger

* Veröffentlichung erfolgt in den „Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Gesundheitswesen“.

Anordnung Nr. 3*
über das Statut
des Staatlichen Versorgungskontors
für Pharmazie und Medizintechnik

vom 12. Dezember 1974

§ 1

Die Ziff. 16 des § 2 Abs. 2 der Anlage zur Anordnung vom 27. Dezember 1965 über das Statut des Staatlichen Versorgungskontors für Pharmazie und Medizintechnik (GBl. II 1966 Nr. 4 S. 15) in der Fassung der Anordnung Nr. 2 vom 25. Oktober 1967 (GBl. II Nr. 119 S. 841) wird gestrichen.

§ 2

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1975 in Kraft.

Berlin, den 12. Dezember 1974

Der Minister für Gesundheitswesen
OMR Prof. Dr. sc. med. Mecklinger

* Anordnung Nr. 2 vom 25. Oktober 1967 (GBl. II Nr. 119 S. 841)

Anordnung Nr. Pr. 114
zur Aufhebung preisrechtlicher Bestimmungen

vom 30. Dezember 1974

§ 1

Folgende Rechtsvorschriften sind gegenstandslos und werden aufgehoben:

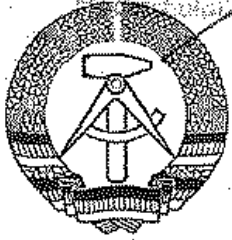
1. Preisverordnung Nr. 1049 vom 3. Juni 1958 -- Anordnung über die Preisbildung im Waagenbauer-Handwerk -- (Sonderdruck Nr. P 433 des Gesetzblattes);
2. Preisverordnung Nr. 1049/1 vom 19. Mai 1959 -- Anordnung über die Preisbildung im Waagenbauer-Handwerk -- (Sonderdruck Nr. P 876 des Gesetzblattes);
3. Preisverordnung Nr. 1049/2 vom 13. August 1959 -- Anordnung über die Preisbildung im Waagenbauer-Handwerk -- (Sonderdruck Nr. P 1398 des Gesetzblattes);
4. alle auf der Grundlage der Preisverordnung Nr. 1049 und ihrer Ergänzungen erteilten Preisbewilligungen.

§ 2

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1975 in Kraft.

Berlin, den 30. Dezember 1974

**Der Leiter
des Amtes für Preise**
Halbritter
Minister



228

GESETZBLATT
der Deutschen Demokratischen Republik

AUSGESONDERT
UB Cottbus

61

1975

Berlin, den 23. Januar 1975

Teil I Nr. 4

Tag	Inhalt	Seite
19. 12. 74	Bekanntmachung der Neufassung der Strafprozeßordnung der Deutschen Demokratischen Republik	61
14. 1. 75	Beschluß zur Ergänzung des Statuts des Staatlichen Amtes für Atomsicherheit und Strahlenschutz der Deutschen Demokratischen Republik	106
12. 12. 74	Anordnung Nr. 2 über Kundendienstleistungen beim Verkauf neuer Möbel an Bürger	106

Bekanntmachung
der Neufassung der Strafprozeßordnung
der Deutschen Demokratischen Republik

vom 19. Dezember 1974

Auf Grund des § 3 des Gesetzes vom 19. Dezember 1974 zur Änderung der Strafprozeßordnung der Deutschen Demokratischen Republik — StPO — (GBl. I Nr. 64 S. 597) wird nachstehend die Neufassung der Strafprozeßordnung der Deutschen Demokratischen Republik bekanntgemacht.

Berlin, den 19. Dezember 1974

Der Minister der Justiz
Heusinger

**Strafprozeßordnung
der Deutschen Demokratischen Republik
— StPO —**

vom 12. Januar 1968 (GBl. I Nr. 2 S. 49)

in der Fassung des Gesetzes vom 19. Dezember 1974
zur Änderung der Strafprozeßordnung
der Deutschen Demokratischen Republik
— StPO —
(GBl. I Nr. 64 S. 597)

Inhaltsverzeichnis der Strafprozeßordnung

		Seite
1. Kapitel:	Grundsatzbestimmungen	63
2. Kapitel:	Allgemeine Bestimmungen für das Ermittlungsverfahren und das gerichtliche Verfahren	65
1. Abschnitt	Beweisführung und Beweismittel	65
2. Abschnitt	Besondere Formen der Mitwirkung der Bürger	68
3. Abschnitt	Übergabe von Strafsachen an die gesellschaftlichen Organe der Rechtspflege	69
4. Abschnitt	Verteidigung	70
5. Abschnitt	Besonderheiten des Strafverfahrens gegen Jugendliche	71
6. Abschnitt	Fristen und Fristversäumung	72
7. Abschnitt	Dolmetscher	72
8. Abschnitt	Ordnungsstrafe	73
3. Kapitel:	Ermittlungsverfahren	73
1. Abschnitt	Leitung des Ermittlungsverfahrens	73
2. Abschnitt	Einleitung des Ermittlungsverfahrens	73
3. Abschnitt	Durchführung des Ermittlungsverfahrens	74
4. Abschnitt	Durchsuchung und Beschlagnahme	75
5. Abschnitt	Verhaftung und vorläufige Festnahme	77
6. Abschnitt	Abschluß des Ermittlungsverfahrens	79
4. Kapitel:	Gerichtliches Verfahren	81
1. Abschnitt	Gewährleistung der richterlichen Unvoreingenommenheit	81
2. Abschnitt	Zuständigkeit der Gerichte	82
3. Abschnitt	Gerichtliche Entscheidungen und ihre Bekanntmachung	83
4. Abschnitt	Eröffnung des Hauptverfahrens erster Instanz und Vorbereitung der Hauptverhandlung	83
5. Abschnitt	Durchführung der Hauptverhandlung erster Instanz	86
6. Abschnitt	Beschleunigtes Verfahren	92
7. Abschnitt	Hauptverhandlung gegen Flüchtige und Abwesende	92
8. Abschnitt	Gerichtlicher Strafbefehl	93
9. Abschnitt	Verfahren bei Einspruch gegen eine Entscheidung eines gesellschaftlichen Organs der Rechtspflege	93
10. Abschnitt	Verfahren bei Antrag auf gerichtliche Entscheidung über eine polizeiliche Strafverfügung	94
11. Abschnitt	Verfahren bei selbständigen Einziehungen	94
5. Kapitel:	Rechtsmittel	94
1. Abschnitt	Allgemeine Bestimmungen	94
2. Abschnitt	Protest und Berufung	95
3. Abschnitt	Beschwerde	97
6. Kapitel:	Kassation	97
1. Abschnitt	Kassationsantrag	97
2. Abschnitt	Kassationsverfahren	98
7. Kapitel:	Wiederaufnahme eines durch rechtskräftige Entscheidung abgeschlossenen Verfahrens	99
8. Kapitel:	Verwirklichung der Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit	100
9. Kapitel:	Auslagen des Verfahrens	104
10. Kapitel:	Entschädigung für Untersuchungshaft und Strafen mit Freiheitsentzug	105

Erstes Kapitel
Grundsatzbestimmungen
Aufgaben des Strafverfahrens

§ 1

(1) Das Strafverfahren dient der gerechten Anwendung des sozialistischen Strafrechts und damit dem Schutz der sozialistischen Staats- und Gesellschaftsordnung und jedes Bürgers. Es sichert, daß jeder Schuldige, aber kein Unschuldiger strafrechtlich zur Verantwortung gezogen wird. Mit Maßnahmen zur Durchsetzung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit und zur Verhütung weiterer Straftaten trägt das Strafverfahren zur Bekämpfung der Kriminalität bei.

(2) Die Strafprozeßordnung regelt die Voraussetzungen der Strafverfolgung, das Verfahren des Gerichts, des Staatsanwalts und der Untersuchungsorgane zur allseitigen Aufklärung der Straftaten zur exakten Feststellung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit unter strikter Achtung der Würde der Bürger und legt die Tätigkeit der Organe der Strafrechtspflege und anderer staatlicher Organe zur Verwirklichung der Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit sowie die Pflichten dieser Organe zur Beseitigung der aufklärten Ursachen und Bedingungen von Straftaten fest.

(3) Die Strafprozeßordnung bildet die gesetzliche Grundlage für das Verfahren in Strafsachen.

§ 2

(1) Durch das Strafverfahren ist zu gewährleisten, daß im gemeinsamen Interesse der sozialistischen Gesellschaft und jedes Bürgers jede Straftat, ihre Ursachen und Bedingungen und die Persönlichkeit des Beschuldigten und des Angeklagten unter unmittelbarer Mitwirkung der Bürger zur Feststellung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit allseitig und beschleunigt aufgeklärt und jeder Schuldige unter genauer Beachtung des gesetzlichen Straftatbestandes durch das Gericht oder ein gesellschaftliches Organ der Rechtspflege zur Verantwortung gezogen wird.

(2) Mit dem Strafverfahren ist dafür Sorge zu tragen, daß die festgestellten Ursachen und Bedingungen von Straftaten durch die verantwortlichen Leiter der Staats- und Wirtschaftsorgane, der Betriebe und anderer Einrichtungen, die Vorstände der Genossenschaften und die Leitungen der gesellschaftlichen Organisationen und die Kollektive der Werkstätten beseitigt, die Unduldsamkeit der Bürger gegenüber Straftaten verstärkt und neuen Straftaten vorgebeugt wird.

(3) Mit der Lösung dieser Aufgaben trägt das Strafverfahren bei

- zum Schutz der sozialistischen Gesellschaftsordnung und ihres Staates und der Rechte und gesetzlich geschützten Interessen der Bürger vor Straftaten;
- zur Gestaltung der sozialistischen Beziehungen der Bürger zu ihrem Staat und im gesellschaftlichen Zusammenleben;
- zur Entwicklung der schöpferischen Kräfte des Menschen und der gesellschaftlichen Verhältnisse.

§ 3

Verpflichtung
zur Wahrung verfassungsmäßiger Grundrechte
der Bürger

Das Gericht, der Staatsanwalt und die Untersuchungsorgane haben die Grundrechte und die Würde der Bürger zu achten und das Recht des Beschuldigten oder des Angeklagten auf Verteidigung zu gewährleisten. Jeder Richter, jeder Staatsanwalt und jeder Mitarbeiter eines Untersuchungsorgans ist im Rahmen seiner Verantwortung verpflichtet, die gesetzlichen Voraussetzungen der im Strafverfahren erforderlich werdenden Beschränkungen der Freiheit, des Eigentums, der Unverletzlichkeit der Wohnung und anderer Räumlichkeiten sowie des Post- und Fernmeldegeheimnisses und ihre Not-

wendigkeit für die Durchführung des Strafverfahrens jederzeit zu prüfen.

§ 4

Unmittelbare Mitwirkung
der Bürger am Strafverfahren

(1) Die Bürger nehmen in Verwirklichung ihres grundlegenden Rechts auf Mitgestaltung aller staatlichen und gesellschaftlichen Angelegenheiten aktiv und unmittelbar an der Durchführung des Strafverfahrens teil. Die Mitwirkung der Bürger dient der allseitigen und unvoreingenommenen Aufklärung der Straftaten, ihrer Ursachen und Bedingungen und der Persönlichkeit des Beschuldigten und des Angeklagten zur Feststellung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit und seiner weiteren Erziehung, der Mobilisierung der Bevölkerung zur Verhütung weiterer Straftaten und trägt dazu bei, das sozialistische Staats- und Rechtsbewußtsein zu entwickeln.

(2) Die Bürger wirken insbesondere als Schöffen, Vertreter der Kollektive, gesellschaftliche Ankläger und gesellschaftliche Verteidiger und durch Übernahme von Bürgschaften unmittelbar am Strafverfahren mit.

(3) Das Gericht, der Staatsanwalt und die Untersuchungsorgane haben die unmittelbare Mitwirkung der Bürger am Strafverfahren zu gewährleisten.

§ 5

Gleichheit der Bürger vor dem Gesetz

(1) Im Strafverfahren ist die Gleichheit aller Bürger vor dem Gesetz zu gewährleisten. Niemand darf wegen seiner Nationalität, seiner Rasse, seines Glaubensbekenntnisses, seiner Weltanschauung oder wegen seiner Zugehörigkeit zu einer Klasse oder sozialen Schicht strafrechtlich verfolgt oder benachteiligt werden. Für jeden Bürger gelten die Vorschriften dieses Gesetzes gleichermaßen und unabhängig von der erhobenen Beschuldigung.

(2) Die Gleichheit der Bürger vor dem Gesetz erfordert die allseitige Aufklärung der Straftat unter Berücksichtigung der Unterschiede in der Entwicklung des Beschuldigten oder des Angeklagten als Voraussetzung für die einheitliche und gerechte Anwendung des Strafrechts.

§ 6

Unantastbarkeit der Person

(1) Kein Bürger darf unbegründet einer Straftat beschuldigt oder außer unter den gesetzlich bestimmten Voraussetzungen in seiner persönlichen Freiheit beschränkt werden.

(2) Niemand darf als einer Straftat schuldig behandelt werden, bevor seine strafrechtliche Verantwortlichkeit nachgewiesen und in einer rechtskräftigen Entscheidung festgestellt ist. Im Zweifel ist zugunsten des Beschuldigten oder des Angeklagten zu entscheiden.

(3) Eine Verhaftung darf nur auf der Grundlage eines richterlichen Haftbefehls (§ 122) erfolgen.

§ 7

Unverletzlichkeit des Eigentums, der Wohnung
und des Post- und Fernmeldegeheimnisses

(1) Die Unverletzlichkeit des Eigentums und der Wohnung der Bürger sowie des Post- und Fernmeldegeheimnisses wird durch das Gesetz geschützt.

(2) Durchsuchungen der Wohnungen und anderer Räumlichkeiten von Bürgern sowie Beschlagnahmen sind nur unter den im Gesetz geregelten Voraussetzungen zulässig.

§ 8

Feststellung der Wahrheit

(1) Das Gericht, der Staatsanwalt und die Untersuchungsorgane sind verpflichtet, als Voraussetzung der Entscheidung

über die strafrechtliche Verantwortlichkeit die Straftat, ihre Ursachen und Bedingungen und die Persönlichkeit des Beschuldigten und des Angeklagten allseitig und unvoreingenommen festzustellen.

(2) Der Beschuldigte und der Angeklagte haben das Recht, an der allseitigen und unvoreingenommenen Feststellung der Wahrheit mitzuwirken. Sie können Beweisanträge stellen; ihnen darf jedoch nicht die Beweisführungspflicht auferlegt werden.

§ 9

Stellung des Gerichts

(1) Die Gerichte sind in ihrer Rechtsprechung unabhängig und nur an die Verfassung und das Gesetz gebunden. Sie haben jede Strafsache unvoreingenommen zu untersuchen und zu entscheiden.

(2) Strafsachen werden durch Richter und Schöffen entschieden. Die Gerichte entscheiden als Kollegialorgane nach geheimer Beratung und Abstimmung. Unter den in diesem Gesetz bestimmten Voraussetzungen entscheiden die Kreisgerichte durch den Richter.

§ 10

Hauptverhandlung

(1) Die Hauptverhandlung wird vom zuständigen Gericht öffentlich und mündlich durchgeführt.

(2) Die Öffentlichkeit der Hauptverhandlung dient dem Ziel, das Staats- und Rechtsbewußtsein der Bürger zu entwickeln, ihre Verbundenheit zu den Organen des sozialistischen Staates zu festigen, die erzieherische Wirkung der Hauptverhandlung zu erhöhen und die Bereitschaft der Bürger zur Bekämpfung der Kriminalität zu fördern. Sie gewährleistet die gesellschaftliche Kontrolle und bildet eine Garantie für die gerechte Anwendung des sozialistischen Strafrechts.

(3) Die Öffentlichkeit darf nur in den gesetzlich vorgesehenen Fällen ausgeschlossen werden.

§ 11

Gerichtliche Entscheidung

(1) Ein Bürger darf nur durch gerichtliche Entscheidung bestraft werden. Die Entscheidung muß den Grundsätzen der Gerechtigkeit und der sozialistischen Gesetzlichkeit entsprechen.

(2) Die Entscheidung darf nur unter den gesetzlichen Voraussetzungen und in der gesetzlich vorgesehenen Art und Weise geändert oder aufgehoben werden.

(3) Wird eine Entscheidung nur zugunsten des Angeklagten angefochten, darf im Rechtsmittelverfahren, im Kassationsverfahren und im Verfahren wegen Wiederaufnahme eines durch rechtskräftige Entscheidung abgeschlossenen Verfahrens auf keine schwerere Maßnahme der strafrechtlichen Verantwortlichkeit erkannt werden.

§ 12

Gesellschaftliche Organe der Rechtspflege

Konflikt- und Schiedskommissionen als gewählte gesellschaftliche Organe der Rechtspflege beraten und entscheiden gemäß §§ 28 und 29 des Strafgesetzbuches selbständig über die strafrechtliche Verantwortlichkeit wegen eines Vergehens. Sie tragen damit zur Erziehung und Selbsterziehung der Bürger, zur freiwilligen Einhaltung des sozialistischen Rechts, der Grundsätze der sozialistischen Moral und zur Herausbildung neuer sozialistischer Beziehungen im Zusammenleben bei.

§ 13

Stellung des Staatsanwalts

(1) Der Staatsanwalt leitet das Ermittlungsverfahren mit dem Ziel der Aufdeckung und Aufklärung aller Straftaten,

ihrer Ursachen und Bedingungen. Er übt die Aufsicht über die Ermittlungen der Untersuchungsorgane und den Vollzug der Untersuchungshaft aus.

(2) Zum Schutze der Deutschen Demokratischen Republik und der Bürger erhebt der Staatsanwalt Anklage gegen Personen, die hinreichend verdächtig sind, Straftaten begangen zu haben, oder übergibt beim Verdacht auf ein Vergehen unter den gesetzlichen Voraussetzungen die Sache der Konflikt- oder Schiedskommission zur Beratung und Entscheidung.

(3) Zur Wahrung der Einheitlichkeit der Rechtsprechung und der richtigen Gesetzesanwendung legt der Staatsanwalt gegen das Gesetz verletzende Entscheidungen der Gerichte Rechtsmittel ein, beantragt die Kassation rechtskräftiger Entscheidungen oder die Wiederaufnahme eines durch rechtskräftige Entscheidung abgeschlossenen Verfahrens.

(4) Der Staatsanwalt überwacht die Gesetzlichkeit der Verwirklichung der Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit.

(5) Der Staatsanwalt veranlaßt zur Beseitigung der Ursachen und Bedingungen von Straftaten geeignete Maßnahmen. Entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen legt er bei Gesetzesverletzungen Protest ein.

§ 14

Verbot doppelter Strafverfolgung

(1) Niemand darf wegen einer Handlung, über die ein Gericht der Deutschen Demokratischen Republik rechtskräftig entschieden hat, erneut strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden.

(2) Die Vorschriften über die Kassation rechtskräftiger Entscheidungen und über die Wiederaufnahme eines durch rechtskräftige Entscheidung abgeschlossenen Verfahrens eines Gerichts werden hierdurch nicht berührt.

(3) Hat ein gesellschaftliches Organ der Rechtspflege über eine Straftat entschieden, ist die Durchführung eines Strafverfahrens nur zulässig, wenn nachträglich Tatsachen vorgebracht oder bekannt werden, aus denen sich ergibt, daß die Straftat erheblich gesellschaftswidrig oder gesellschaftsgefährlich ist und der Staatsanwalt innerhalb von sechs Monaten nach der Entscheidung des gesellschaftlichen Organs der Rechtspflege Anklage erhebt.

§ 15

Stellung des Beschuldigten und des Angeklagten

(1) Der Beschuldigte und der Angeklagte haben das Recht auf aktive Mitwirkung am gesamten Strafverfahren; zu ihrer Verteidigung können sie die strafprozessualen Rechte selbst wahrnehmen und in jeder Lage des Verfahrens auch die Hilfe eines Verteidigers in Anspruch nehmen.

(2) Das Gericht, der Staatsanwalt und die Untersuchungsorgane sind verpflichtet, die Rechte des Beschuldigten und des Angeklagten, insbesondere das Recht auf Verteidigung, zu gewährleisten. Sie haben den Beschuldigten und den Angeklagten über seine Rechte zu belehren.

(3) Kein Bürger der Deutschen Demokratischen Republik darf wegen Begehung einer Straftat einem anderen Staate ausgeliefert werden.

(4) Beschuldigter im Sinne dieses Gesetzes ist der Bürger, gegen den ein Ermittlungsverfahren eingeleitet worden ist; Angeklagter ist der Beschuldigte, gegen den die Eröffnung des gerichtlichen Strafverfahrens beschlossen wurde.

§ 16

Stellung des Verteidigers

(1) Der Verteidiger nimmt unabhängig von anderen Prozeßbeteiligten die Rechte des Beschuldigten oder des Angeklagten zu dessen Verteidigung wahr. Ihm obliegt es, den Be-

schuldigten und den Angeklagten zu beraten. Er hat zur Aufklärung der Straftat alle entlastenden oder die Verantwortlichkeit mindernden Umstände vorzutragen und dem Beschuldigten oder dem Angeklagten die erforderliche Unterstützung zur Wahrnehmung seiner Rechte zu gewähren.

(2) Der Verteidiger soll bei der Auswertung von Strafverfahren, der Erziehung des Verurteilten und der Eingliederung entlassener Strafgefangener in das gesellschaftliche Leben mitwirken.

§ 17

Stellung des Geschädigten

(1) Jeder durch eine Straftat Geschädigte hat das Recht, die Strafverfolgung zu verlangen und am Strafverfahren mitzuwirken. Er ist insbesondere berechtigt,

- Schadensersatzansprüche geltend zu machen;
- Beweisanträge zu stellen;
- von abschließenden Entscheidungen unterrichtet zu werden;
- Beschwerde einzulegen.

(2) Dem Geschädigten gleichgestellt sind Rechtsträger sozialistischen Eigentums, auf die kraft Gesetzes oder Vertrages Schadensersatzansprüche des Geschädigten übergegangen sind.

(3) Das Gericht, der Staatsanwalt und die Untersuchungsorgane sind verpflichtet, mit der strafrechtlichen Verantwortlichkeit den entstandenen Schaden festzustellen. Sie haben den Geschädigten auf seine Rechte hinzuweisen und ihn bei ihrer Verwirklichung zu unterstützen. Der Geschädigte kann sich zur Geltendmachung seines Schadensersatzanspruches eines Rechtsanwalts bedienen. Von abschließenden Entscheidungen ist der Geschädigte zu unterrichten. Er ist auch über die Zulässigkeit der Beschwerde zu belehren.

§ 18

Zusammenarbeit mit anderen Staatsorganen, Wirtschaftsorganen, Ausschüssen der Nationalen Front und gesellschaftlichen Organisationen

(1) Das Gericht, der Staatsanwalt und die Untersuchungsorgane haben mit den Volksvertretungen, den Organen der Arbeiter- und Bauern-Inspektion, den anderen Staatsorganen, den Wirtschaftsorganen, den gesellschaftlichen Organisationen und den Ausschüssen der Nationalen Front in ihrem Bereich eng zusammenzuarbeiten. Die Zusammenarbeit dient der Mobilisierung aller gesellschaftlichen Kräfte für den Kampf gegen Straftaten, der Auswertung der sich aus Strafverfahren und der Analyse der Kriminalität ergebenden Schlußfolgerungen für die Erhöhung der Wirksamkeit der staatlichen Leitungstätigkeit und der Festigung der Verbindung der Organe der Rechtspflege mit den Bürgern.

(2) Die Leiter der Staats- und Wirtschaftsorgane, Betriebe und anderen Einrichtungen, die Vorstände der Genossenschaften, die Leitungen der gesellschaftlichen Organisationen und die Ausschüsse der Nationalen Front haben in ihrem Verantwortungsbereich die Organe der Strafrechtspflege bei der Aufklärung von Straftaten und ihrer Ursachen und Bedingungen zu unterstützen, ihren Ersuchen zur Beseitigung der festgestellten Ursachen und Bedingungen von Straftaten zu entsprechen und ihre Mitteilungen zu beachten.

§ 19

Maßnahmen zur Beseitigung von Ursachen und Bedingungen von Straftaten

(1) Das Gericht, der Staatsanwalt und die Untersuchungsorgane haben alle geeigneten Maßnahmen zur Beseitigung der Ursachen und Bedingungen von Straftaten zu veranlassen. Sie sollen dazu den Leitern der anderen Staatsorgane, der Wirtschaftsorgane, der Betriebe und anderen Einrichtun-

gen, den Vorständen der Genossenschaften und Leitungen der gesellschaftlichen Organisationen und den Kollektiven Hinweise und Empfehlungen geben, damit diese die festgestellten Ursachen und Bedingungen von Straftaten beseitigen und für die Festigung der Gesetzlichkeit, Disziplin und Ordnung in ihrem Verantwortungsbereich Sorge tragen.

(2) Das Gericht hat durch begründeten Beschluß Kritik zu üben, wenn es Gesetzesverletzungen durch andere Staatsorgane, Wirtschaftsorgane, Betriebe und andere Einrichtungen, Genossenschaften oder gesellschaftliche Organisationen feststellt. Mit der Gerichtskritik ist auch die Beseitigung solcher Umstände zu verlangen, die im Strafverfahren als Ursachen oder Bedingungen für Straftaten festgestellt wurden. Eine Gerichtskritik ist nicht zu üben, wenn die Gesetzesverletzungen oder die festgestellten Ursachen oder Bedingungen der Straftat bereits beseitigt wurden oder der Staatsanwalt insoweit Protest eingelegt hat.

(3) Je eine Ausfertigung des Kritikbeschlusses ist dem kritisierten und seinem übergeordneten Organ sowie dem zuständigen Staatsanwalt zu übersenden. Das Organ, an dessen Tätigkeit Kritik geübt wurde, hat innerhalb von zwei Wochen dazu Stellung zu nehmen.

(4) Nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen hat der Staatsanwalt bei Gesetzesverletzungen Protest (§ 38 Staatsanwaltschaftsgesetz) einzulegen.

§ 20

Gerichtskritik an Organen der Rechtspflege

(1) Stellt das Gericht bei der Durchführung eines Strafverfahrens eine Gesetzesverletzung durch ein nachgeordnetes Gericht fest, ist es verpflichtet, durch begründeten Beschluß Kritik zu üben, soweit dieser Mangel nicht schon zur Aufhebung des Urteils führt. Eine Ausfertigung des Kritikbeschlusses ist dem kritisierten Gericht zu übersenden.

(2) In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn das Gericht Gesetzesverletzungen durch den Staatsanwalt oder ein Untersuchungsorgan feststellt. Einer Gerichtskritik bedarf es nicht, wenn die Gesetzesverletzungen auf den Protest des Staatsanwalts bereits beseitigt wurden.

(3) § 19 Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 21

Strafverfahren gegen Jugendliche

(1) Bei der Durchführung eines Strafverfahrens gegen Jugendliche sind ihre entwicklungsbedingten Besonderheiten zu berücksichtigen.

(2) Strafverfahren gegen Jugendliche sind beschleunigt durchzuführen. Das Gericht, der Staatsanwalt und die Untersuchungsorgane haben mit den Organen der Jugendhilfe zusammenzuarbeiten.

(3) Die Eltern und anderen Erziehungsberechtigten haben entsprechend ihrer Verantwortung für die Erziehung des Jugendlichen im Verfahren mitzuwirken. Weiterhin sollen die Schule, der Lehrbetrieb, die Jugendorganisation und andere gesellschaftliche Kräfte, die eine besondere Verantwortung für die Erziehung der Jugendlichen tragen, am Verfahren beteiligt werden.

Zweites Kapitel

Allgemeine Bestimmungen für das Ermittlungsverfahren und das gerichtliche Verfahren

Erster Abschnitt

Beweisführung und Beweismittel

§ 22

Beweisführungspflicht

Alle zur Entscheidung über die strafrechtliche Verantwortlichkeit erforderlichen Tatsachen in belastender und entlasten-

der Hinsicht sind durch das Gericht, den Staatsanwalt und die Untersuchungsorgane festzustellen.

§ 23

Gesetzlichkeit der Beweisführung

(1) Alle zur Feststellung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit erforderlichen Tatsachen sind durch die gesetzlich zulässigen Beweismittel in der gesetzlich vorgeschriebenen Form zu beweisen.

(2) Kein Beweismittel hat eine im voraus festgelegte Beweiskraft. Das Geständnis des Beschuldigten oder des Angeklagten befreit das Gericht, den Staatsanwalt und die Untersuchungsorgane nicht von der Pflicht zur allseitigen und unvoreingenommenen Feststellung der Wahrheit im Strafverfahren.

§ 24

Beweismittel

(1) Im Strafverfahren sind folgende Beweismittel zulässig:

1. Zeugenaussagen und Aussagen sachverständiger Zeugen;
2. Sachverständigengutachten;
3. Aussagen von Beschuldigten und Angeklagten;
4. Beweisgegenstände und Aufzeichnungen.

(2) Beweismittel sind auch Aussagen von Vertretern der Kollektive, soweit sie die Mitteilung von Tatsachen zum Inhalt haben.

Zeugenaussagen und Aussagen sachverständiger Zeugen

§ 25

Aussagepflicht

Der Zeuge ist zur Aussage vor dem Gericht, dem Staatsanwalt und den Untersuchungsorganen verpflichtet. Er hat diese Organe bei der Erforschung der Wahrheit im Strafverfahren zu unterstützen.

Recht zur Aussageverweigerung

§ 26

(1) Zur Verweigerung der Aussage sind berechtigt:

1. der Ehegatte des Beschuldigten oder Angeklagten;
2. die Geschwister des Beschuldigten oder Angeklagten;
3. Personen, die mit dem Beschuldigten oder dem Angeklagten in gerader Linie verwandt oder durch Annahme an Kindes Statt verbunden sind.

Dieses Recht besteht nicht, soweit nach dem Strafgesetz Anzeige zu erstatten ist.

(2) Diese Personen sind vor jeder Vernehmung über ihr Recht zur Verweigerung der Aussage zu belehren. Sie können den Verzicht auf dieses Recht auch während der Vernehmung widerrufen.

§ 27

(1) Zur Verweigerung der Aussage sind berechtigt:

1. Geistliche über das, was ihnen bei der Ausübung der Seelsorge anvertraut worden oder bekannt geworden ist;
2. Rechtsanwälte, Notare, Ärzte, Zahnärzte, Psychologen, Apotheker und Hebammen sowie deren Mitarbeiter über das, was ihnen bei der Ausübung ihres Berufes oder ihrer Tätigkeit anvertraut oder bekannt geworden ist.

Dieses Recht besteht nicht, soweit nach dem Strafgesetz Anzeige zu erstatten ist.

(2) Rechtsanwälte, Notare, Ärzte, Zahnärzte, Psychologen, Apotheker und Hebammen sowie deren Mitarbeiter dürfen die Aussage nicht verweigern, wenn sie von der Verpflichtung zur Verschwiegenheit befreit sind.

(3) Für das Recht der Abgeordneten der Volkskammer, die Aussage zu verweigern, gilt die Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik. Für das Recht der Abgeordneten der örtlichen Volksvertretungen, die Aussage zu verweigern, gilt § 18 Abs. 4 des Gesetzes vom 12. Juli 1973 über die örtlichen Volksvertretungen und ihre Organe in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I Nr. 32 S. 313).

(4) Jeder Zeuge kann die Aussage über solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihm oder einem der im § 26 Abs. 1 Ziffern 1 bis 3 bezeichneten Angehörigen die Gefahr strafrechtlicher Verfolgung zuziehen würde. Bezüglich der Angehörigen gilt dieses Recht nicht, soweit nach dem Strafgesetz Anzeige zu erstatten ist.

Aussagegenehmigung

§ 28

(1) Jeder Zeuge ist verpflichtet, die Aussage zu verweigern, soweit er die vom Staat ihm ausdrücklich auferlegte oder anerkannte Schweigepflicht verletzen würde, es sei denn, daß ihn die zuständige Stelle von dieser Pflicht befreit hat.

(2) Das Gericht, der Staatsanwalt und die Untersuchungsorgane haben den Zeugen vor der Vernehmung auf die Aussageverweigerungspflicht hinzuweisen und die Vernehmung bis zur Befreiung von der Schweigepflicht zu unterlassen.

(3) Die Verpflichtung zur Aussageverweigerung gilt auch dann, wenn der Zeuge nicht mehr im Dienst ist und er über Dinge vernommen werden soll, auf die sich seine Schweigepflicht bezieht.

§ 29

(1) Die Stellvertreter des Vorsitzenden, die Mitglieder und der Sekretär des Staatsrates, der Vorsitzende des Ministerrates, der Präsident des Obersten Gerichts und der Generalstaatsanwalt bedürfen der Aussagegenehmigung des Vorsitzenden des Staatsrates.

(2) Die Mitglieder des Ministerrates, die Staatssekretäre sowie die Leiter der zentralen staatlichen Organe und ihre Stellvertreter bedürfen der Aussagegenehmigung des Vorsitzenden des Ministerrates.

§ 30

Ladung

Der Zeuge wird unter Hinweis auf die gesetzlichen Folgen des Ausbleibens geladen.

§ 31

Folgen des Ausbleibens

(1) Einem ordnungsgemäß geladenen Zeugen, der nicht erscheint, können die durch sein Ausbleiben verursachten Auslagen sowie eine Ordnungsstrafe auferlegt werden. Im Falle wiederholten Ausbleibens kann die Ordnungsstrafe noch einmal verhängt werden. Die Vorführung des Zeugen ist zulässig.

(2) Die Auferlegung von Ordnungsstrafen und Auslagen unterbleibt, wenn das Ausbleiben des Zeugen genügend entschuldigt ist. Erfolgt nachträglich genügende Entschuldigung, werden die gegen den Zeugen getroffenen Anordnungen wieder aufgehoben.

(3) Diese Befugnisse stehen im Ermittlungsverfahren dem Staatsanwalt zu.

§ 32

Vernehmung und Belehrung der Zeugen

(1) Die Zeugen sind einzeln und in Abwesenheit der später zu hörenden Zeugen zu vernehmen.

(2) Vor Beginn der Vernehmung sind die Zeugen auf ihre staatsbürgerliche Pflicht zur Mitwirkung an der Erforschung der Wahrheit hinzuweisen und über die strafrechtlichen Folgen einer vorsätzlich unrichtigen oder unvollständigen Aussage zu belehren.

§ 33

Gegenstand der Vernehmung

(1) Die Vernehmung beginnt damit, daß der Zeuge über Vor- und Familiennamen, Geburtstag, Beruf, Tätigkeit und Wohnort befragt wird. Erforderlichenfalls sind dem Zeugen Fragen über Umstände, die seine Glaubwürdigkeit in der vorliegenden Sache betreffen, insbesondere über seine Vorstrafen und seine Beziehungen zu dem Beschuldigten, dem Angeklagten oder dem Geschädigten zu stellen.

(2) Vor Beginn der Vernehmung zur Sache ist dem Zeugen mitzuteilen, worüber er vernommen werden soll. Er soll sich zunächst im Zusammenhang äußern und dann durch Fragen zur Ergänzung seiner Aussagen veranlaßt werden.

§ 34

Entschädigung von Zeugen

Jeder von dem Gericht oder dem Staatsanwalt geladene oder auf Beschluß des Gerichts vernommene Zeuge hat nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen Anspruch auf Entschädigung für den Verdienstausfall und auf Erstattung von Reisekosten oder anderen Auslagen.

§ 35

Aussagen sachverständiger Zeugen

Die Vorschriften über den Zeugenbeweis finden auch Anwendung auf die Vernehmung von Zeugen, die auf Grund spezieller Kenntnisse und Fähigkeiten in der Lage sind, sich sachkundig zu ihren Wahrnehmungen zu äußern.

Aussagen von Vertretern der Kollektive

§ 36

Der Vertreter des Kollektivs hat dem Gericht die Auffassung des Kollektivs zur Straftat, ihren Folgen, ihren Ursachen und Bedingungen, zur Persönlichkeit des Angeklagten und zu dessen Erziehung und Selbsterziehung darzulegen. Der Vertreter des Kollektivs hat zu erläutern, von welchen Umständen das Kollektiv bei seiner Beratung und der Bildung seiner Auffassung ausgegangen ist.

§ 37

(1) Der Vertreter des Kollektivs ist zur Hauptverhandlung zu laden und hat an der gesamten Hauptverhandlung teilzunehmen.

(2) Vor seiner Vernehmung ist der Vertreter des Kollektivs auf seine Pflicht zur wahrheitsgemäßen Aussage und darauf hinzuweisen, daß er die Auffassung des von ihm vertretenen Kollektivs wiedergeben hat.

(3) Für die Vernehmung sowie die Entschädigung für Verdienstausfall und die Erstattung von Reisekosten oder anderen Auslagen gelten im übrigen die Bestimmungen über die Vernehmung von Zeugen.

Sachverständigengutachten

§ 38

Erstattung von Sachverständigengutachten

Sachkundige Bürger haben das Gericht, den Staatsanwalt und die Untersuchungsorgane durch die Erstattung von Gutachten bei der Aufklärung der Straftat, ihrer Folgen, gesellschaftlichen Zusammenhänge, ihrer Ursachen und Bedingungen und der Feststellung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit des Beschuldigten und des Angeklagten zu unterstützen. Sie sollen zugleich die sich aus der Begutachtung ergebenden Hinweise zur Verhütung von Rechtsverletzungen darlegen.

§ 39

Auswahl der Sachverständigen

(1) Sachverständigengutachten sollen von dem Gericht, dem Staatsanwalt oder den Untersuchungsorganen bei den

entsprechenden staatlichen Einrichtungen angefordert werden. Die Einrichtung kann einen ihrer Mitarbeiter mit der Vertretung des von ihr erstatteten Gutachtens vor Gericht oder mit der selbständigen Erstattung des Gutachtens beauftragen.

(2) Andere Sachverständige sind als Gutachter heranzuziehen, wenn besondere Umstände es erfordern.

(3) Die von einer staatlichen Dienststelle beauftragten und die sonst herangezogenen Sachverständigen sind zur Erstattung des Gutachtens verpflichtet.

(4) Als Sachverständiger darf nicht tätig werden, auf wen die Ausschließungsgründe des § 157 Ziffern 1 bis 4 zutreffen.

§ 40

Wahrheitspflicht

(1) Der Sachverständige ist verpflichtet, sein Gutachten gewissenhaft und wahrheitsgemäß zu erstatten.

(2) Vor der Erstattung des Gutachtens ist der Sachverständige auf seine Pflichten hinzuweisen und über die strafrechtlichen Folgen eines vorsätzlich falschen oder unvollständigen Gutachtens zu belehren.

§ 41

Ladung und Säumnisfolgen

(1) Auf die Ladung von Sachverständigen finden die Vorschriften über den Zeugen entsprechende Anwendung.

(2) Erscheint der Sachverständige trotz ordnungsgemäßer Ladung nicht oder verweigert er die Erstattung des Gutachtens ohne genügende Begründung, so können ihm die dadurch entstandenen Auslagen und eine Ordnungsstrafe auferlegt werden.

§ 42

Vorbereitung des Gutachtens

(1) Dem Sachverständigen kann zur Vorbereitung des Gutachtens durch Vernehmung von Zeugen, des Beschuldigten oder des Angeklagten weitere Aufklärung verschafft werden. Er kann im Rahmen des ihm erteilten Auftrages Angehörige des Beschuldigten oder des Angeklagten oder andere Personen befragen, wenn dies zur Vorbereitung des Gutachtens notwendig ist; hiervon ist das ersuchende Rechtspflegeorgan zu unterrichten.

(2) Zur Vorbereitung des Gutachtens kann ihm gestattet werden, die Akten einzusehen, der Vernehmung von Zeugen, des Beschuldigten oder des Angeklagten beizuwohnen und an sie unmittelbar Fragen zu stellen. Ihm können Vergleichsproben und andere Untersuchungsmaterialien zur Verfügung gestellt werden.

§ 43

Vorbereitung von psychiatrischen Gutachten

(1) Zur Vorbereitung eines Gutachtens über den Geisteszustand des Beschuldigten oder des Angeklagten kann auf Antrag eines Sachverständigen angeordnet werden, daß der Beschuldigte oder der Angeklagte in ein psychiatrisches Krankenhaus eingewiesen und dort beobachtet wird.

(2) Die Anordnung steht dem Richter, im Ermittlungsverfahren dem Staatsanwalt zu.

(3) Die Unterbringung darf die Dauer von sechs Wochen nicht überschreiten.

§ 44

Körperliche Untersuchung

(1) Die körperliche Untersuchung des Beschuldigten oder des Angeklagten einschließlich der Entnahme von Blutproben darf zur Feststellung von Tatsachen angeordnet werden, die für das Verfahren von Bedeutung sind.

(2) Andere Personen dürfen ohne ihre Einwilligung nur untersucht werden, wenn festgestellt werden muß, ob bei ih-

nen eine bestimmte Spur oder Folge einer strafbaren Handlung vorhanden ist.

(3) Die Anordnung steht dem Richter, im Ermittlungsverfahren dem Staatsanwalt und bei Gefahr im Verzuge auch den Untersuchungsorganen zu.

(4) Maßnahmen zur Blutalkoholbestimmung und erkennungsdienstliche Maßnahmen können durch den Staatsanwalt und die Untersuchungsorgane zur Prüfung des Verdachts einer Straftat auch vor Einleitung eines Ermittlungsverfahrens angeordnet werden.

§ 45

Leichenschau, Leichenöffnung

(1) Die Leichenschau wird vom Staatsanwalt unter Zuziehung eines Arztes, die Leichenöffnung im Beisein des Staatsanwaltes von zwei Ärzten, unter denen sich ein Facharzt für pathologische Anatomie oder Gerichtsmedizin befinden muß, vorgenommen. Dem Arzt, der den Verstorbenen während der dem Tod unmittelbar vorausgegangenen Krankheit behandelt hat, ist die Leichenöffnung nicht zu übertragen. Er kann jedoch aufgefordert werden, der Leichenöffnung beizuwohnen, um aus der Krankheitsgeschichte Aufschlüsse zu geben.

(2) Zur Besichtigung oder Öffnung einer schon beerdigten Leiche ist ihre Ausgrabung statthaft. Zur Feststellung der Todesursache kann auch eine Urne geöffnet werden.

§ 46

Entschädigung von Sachverständigen

Der Sachverständige hat nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen Anspruch auf Entschädigung für Zeitversäumnisse, Erstattung der ihm entstandenen Auslagen und angemessene Vergütung für seine Tätigkeit.

Aussagen von Beschuldigten und Angeklagten

§ 47

Vernehmung von Beschuldigten und Angeklagten

(1) Der Beschuldigte und der Angeklagte sind zu der gegen sie erhobenen Beschuldigung zu vernehmen. Sie sind dabei auf das Recht, Beweisanträge zu stellen, hinzuweisen. Die Beweisanträge sind zu protokollieren.

(2) Bei der Vernehmung zur Sache ist dem Beschuldigten und dem Angeklagten Gelegenheit zu geben, sich zusammenhängend zu der gegen ihn erhobenen Beschuldigung zu äußern.

§ 48

Ladung

(1) Ladungen Beschuldigter und Angeklagter sind in schriftlicher Form vorzunehmen. Die Ladung soll den Hinweis enthalten, daß im Falle des Ausbleibens Vorführung erfolgt. Im Ermittlungsverfahren kann die Ladung auch mündlich erfolgen.

(2) Beschuldigte und Angeklagte können ohne Ladung zur Vernehmung vorgeführt werden, wenn Fluchtverdacht oder Verdunklungsgefahr besteht.

Beweisgegenstände und Aufzeichnungen

§ 49

Begriff

(1) Beweisgegenstände sind Sachen, die durch ihre Beschaffenheit und Eigenart oder ihre Beziehung zu der Handlung, die Gegenstand der Untersuchung ist, Aufschluß über die Straftat, ihre Ursachen und Bedingungen sowie den Beschuldigten oder den Angeklagten geben.

(2) Aufzeichnungen sind Schriftstücke oder in anderer Form fixierte Mitteilungen, deren Inhalt für die Aufklärung der Handlungen, deren Ursachen und Bedingungen und der Person des Beschuldigten oder des Angeklagten von Bedeutung sind.

§ 50

Besichtigungsprotokolle

(1) Der Staatsanwalt und die Untersuchungsorgane können Besichtigungen durchführen, wenn die direkte Beobachtung oder Wahrnehmung bestimmter Ereignisse, Gegenstände oder Orte zur allseitigen Aufklärung der Straftat erforderlich ist. Dabei ist die Rekonstruktion von Vorgängen zulässig.

(2) Zur Besichtigung können Sachverständige herangezogen werden.

(3) Über die Besichtigung ist ein Protokoll aufzunehmen. Es muß ein vollständiges und wirklichkeitsgetreues Bild des Gegenstandes der Besichtigung vermitteln. Zu diesem Zweck soll es durch Fotografien, Zeichnungen oder Skizzen ergänzt werden.

§ 51

Beweiserhebung

(1) Beweisgegenstände sind in der Hauptverhandlung vorzulegen; soweit diese Möglichkeit auf Grund der Beschaffenheit des Beweisgegenstandes nicht besteht, sind Fotografien, Zeichnungen oder Skizzen anzufertigen und zu den Akten zu nehmen.

(2) Aufzeichnungen sollen im Original bei den Strafakten aufbewahrt werden. Sie sind in der Hauptverhandlung im erforderlichen Umfang zur Kenntnis zu bringen.

Zweiter Abschnitt

Besondere Formen der Mitwirkung der Bürger

§ 52

Schöffen

Die Schöffen sind vom Volke gewählte, gleichberechtigte Richter. Sie erfüllen ihre Aufgaben im Strafverfahren, indem sie insbesondere

- aktiv an den im Eröffnungsverfahren zu treffenden Entscheidungen, an der Vorbereitung und Durchführung der Hauptverhandlung und an der Urteilsfindung sowie an den Entscheidungen zur Verwirklichung von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit teilnehmen;
- in den Betrieben und Wohngebieten an der Auswertung von Strafverfahren teilnehmen, die Ursachen und Bedingungen von Straftaten überwinden helfen und zur Beachtung der Gerichtskritik beitragen;
- die kollektive Erziehung von straffällig gewordenen Bürgern und die Wiedereingliederung entlassener Strafgefangener in das gesellschaftliche Leben unterstützen;
- den gesellschaftlichen Organen der Rechtspflege Hilfe bei der Beratung und Entscheidung von nicht erheblich gesellschaftswidrigen Vergehen gewähren.

§ 53

Vertreter der Kollektive

(1) Vertreter der Kollektive wirken zur allseitigen Aufklärung der Straftaten, ihrer Ursachen und Bedingungen und der Persönlichkeit des Beschuldigten und des Angeklagten im Interesse der Feststellung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit am Strafverfahren mit. Sie festigen durch ihre Tätigkeit die Verbindung zwischen den Bürgern und dem Gericht, dem Staatsanwalt und den Untersuchungsorganen, vermitteln wechselseitig die Erfahrungen und tragen zur Erziehung und Selbsterziehung des straffällig gewordenen Bürgers und zur Verhütung weiterer Straftaten bei. Sie wirken an der Hauptverhandlung mit und haben dem Kollektiv über deren Ergebnisse zu berichten.

(2) Als Vertreter der Kollektive können aus dem Arbeits- und Lebensbereich des Beschuldigten oder des Angeklagten Vertreter von sozialistischen Brigaden, Arbeitsgemeinschaften

ten, Hausgemeinschaften oder anderen Kollektiven am Strafverfahren mitwirken.

(3) Das Gericht, der Staatsanwalt und die Untersuchungsorgane haben die Vertreter der Kollektive bei der Lösung ihrer Aufgaben zu unterstützen und sie über ihre Rechte zu belehren.

§ 54

Gesellschaftliche Ankläger und gesellschaftliche Verteidiger

(1) Volksvertreter, Vertreter der Ausschüsse der Nationalen Front, der Gewerkschaften, der ehrenamtlichen Organe der Arbeiter- und Bauern-Inspektion, gesellschaftlicher Organisationen sowie der Kollektive der Werktätigen können von ihren Organen oder Kollektiven als gesellschaftliche Ankläger oder gesellschaftliche Verteidiger beauftragt und ihre Zulassung zur Mitwirkung an der Hauptverhandlung kann bei Gericht beantragt werden.

(2) Gesellschaftliche Ankläger und gesellschaftliche Verteidiger haben das Recht,

- die Meinung über das Vorliegen einer Straftat, die Persönlichkeit und die Schuld des Angeklagten darzulegen;
- zur Aufdeckung der Ursachen und Bedingungen der Straftat beizutragen;
- Anträge, insbesondere Beweisanträge, zu stellen und zu den vorgetragenen Beweisen und gestellten Anträgen Stellung zu nehmen;
- zur Notwendigkeit einer Bestrafung, zur anzuwendenden Straftat, zur Strafhöhe und zu den Möglichkeiten der Erziehung Stellung zu nehmen;
- Anregungen zur Auswertung des Strafverfahrens zu geben und dabei mitzuwirken.

(3) Das Gericht, der Staatsanwalt und die Untersuchungsorgane haben die gesellschaftlichen Ankläger und gesellschaftlichen Verteidiger bei der Lösung ihrer Aufgaben zu unterstützen und sie über ihre Rechte zu belehren. Das Gericht hat ihnen Akteneinsicht zur Vorbereitung auf die Hauptverhandlung zu gewähren, sie bei der Wahrnehmung ihrer Rechte in der Hauptverhandlung und bei der Auswertung der Strafverfahren zu unterstützen.

§ 55

Gesellschaftliche Ankläger

(1) Der gesellschaftliche Ankläger soll zur Schwere der Straftat, dem verursachten Schaden und den gesellschaftlichen Auswirkungen Stellung nehmen, entsprechende Anträge, speziell Beweisanträge, stellen, vor seinem Kollektiv oder gesellschaftlichen Organ über die Ergebnisse der Hauptverhandlung berichten und an der Auswertung des Verfahrens mitwirken. Er ist berechtigt, vom gesellschaftlichen Auftrag zurückzutreten, wenn in der Beweisaufnahme neue entlastende, die strafrechtliche Verantwortlichkeit des Angeklagten ausschließende oder erheblich mindernde Umstände festgestellt wurden.

(2) Ein gesellschaftlicher Ankläger soll insbesondere dann beauftragt werden, wenn der Verdacht einer schwerwiegenden, die sozialistische Gesetzlichkeit im besonderen Maße verletzenden Straftat besteht und dadurch oder auch durch den Verdacht einer weniger schwerwiegenden Straftat besondere Empörung in der Öffentlichkeit oder im betreffenden Kollektiv hervorgerufen wurde. Ein gesellschaftlicher Ankläger sollte auch dann beauftragt werden, wenn das gesellschaftliche Organ oder Kollektiv es für notwendig erachtet, das Gericht über bestimmte gesellschaftliche Zusammenhänge in bezug auf den bestehenden Verdacht einer Straftat zu unterrichten, ohne daß dieses Organ oder Kollektiv den Beschuldigten oder den Angeklagten aus dem unmittelbaren Zusammenleben kennt.

§ 56

Gesellschaftliche Verteidiger

(1) Der gesellschaftliche Verteidiger soll alle entlastenden, die strafrechtliche Verantwortlichkeit mindernden oder ausschließenden Umstände vorbringen, entsprechende Anträge, speziell Beweisanträge, stellen, die Bereitschaft zur Bürgschaftsübernahme vortragen, vor seinem Kollektiv oder gesellschaftlichen Organ über die Ergebnisse der Hauptverhandlung berichten und an der Auswertung des Verfahrens mitwirken. Er ist berechtigt, vom gesellschaftlichen Auftrag zurückzutreten, wenn in der Beweisaufnahme neue belastende, die strafrechtliche Verantwortlichkeit wesentlich erhöhende oder diese begründende Umstände festgestellt wurden.

(2) Ein gesellschaftlicher Verteidiger soll insbesondere beauftragt werden, wenn nach der Auffassung des Kollektivs oder gesellschaftlichen Organs unter Berücksichtigung der Schwere des bestehenden Tatverdachts und des bisherigen Verhaltens des Beschuldigten oder des Angeklagten eine Strafe ohne Freiheitsentzug oder der Verzicht auf Strafe möglich erscheinen. Ein gesellschaftlicher Verteidiger sollte auch beauftragt werden, wenn der Verdacht einer schweren Straftat besteht, nach der Auffassung des Kollektivs oder gesellschaftlichen Organs aber außergewöhnlich mildernde Umstände vorliegen oder schwerwiegende Zweifel an der Schuld bestehen.

§ 57

Bürgschaft

(1) Kollektive der Werktätigen können die Bürgschaft für Angeklagte und Verurteilte übernehmen. Ausnahmsweise können auch einzelne zur Erziehung des Täters befähigte und geeignete Bürger die Bürgschaft übernehmen.

Sie haben das Recht,

- dem Gericht vorzuschlagen, eine Strafe ohne Freiheitsentzug auszusprechen und die Verpflichtung zu übernehmen, die Erziehung des Verurteilten zu gewährleisten;
- dem Gericht eine Strafaussetzung auf Bewährung vorzuschlagen und die Verpflichtung zu übernehmen, die weitere Erziehung des Verurteilten zu gewährleisten.

(2) Die Bürgschaftserklärung soll kontrollierbare Verpflichtungen enthalten.

Dritter Abschnitt

Übergabe von Strafsachen an die gesellschaftlichen Organe der Rechtspflege

§ 58

Voraussetzungen der Übergabe

(1) Über Vergehen beraten und entscheiden die gesellschaftlichen Organe der Rechtspflege, wenn im Hinblick auf die eingetretenen Folgen und die Schuld des Täters die Handlung nicht erheblich gesellschaftswidrig ist und wenn unter Berücksichtigung der Tat und der Persönlichkeit des Täters eine wirksame erzieherische Einwirkung durch das gesellschaftliche Organ der Rechtspflege zu erwarten ist. Diese Sachen sind durch die staatlichen Organe der Rechtspflege zu übergeben, wenn der Sachverhalt vollständig aufgeklärt ist und der Täter seine Rechtsverletzung zugibt. Bei fahrlässigen Straftaten kann die Sache einem gesellschaftlichen Organ der Rechtspflege auch dann übergeben werden, wenn ein erheblicher Schaden eingetreten ist, jedoch die Schuld des Täters infolge außergewöhnlicher Umstände gering ist.

(2) Die gesellschaftlichen Organe der Rechtspflege beraten und entscheiden auch über Verfehlungen.

§ 59

Art und Weise der Übergabe

(1) Die Übergabe erfolgt durch eine schriftliche, begründete, dem gesellschaftlichen Organ der Rechtspflege zuzu-

stellende Entscheidung; die Übergabe ist dem Anzeigenden, dem Geschädigten und dem Beschuldigten schriftlich oder mündlich mitzuteilen.

(2) Die Übergabeentscheidung hat insbesondere eine zusammenfassende Darstellung des Sachverhalts und der vorliegenden Beweismittel, eine Einschätzung der Handlung unter Angabe des verletzten Strafgesetzes, eine tatbezogene Einschätzung der Persönlichkeit des Täters, die Gründe für die Übergabe und Hinweise auf die Ursachen und Bedingungen der Handlung zu enthalten.

§ 60

Aufhebung der Übergabeentscheidung

(1) Das gesellschaftliche Organ der Rechtspflege kann gegen die Übergabe bis zum Abschluß der Beratung Einspruch beim übergebenden Rechtspflegeorgan einlegen, wenn nach seiner Meinung die Übergabevoraussetzungen nicht vorliegen oder die Sache aus anderen Gründen nicht zur Beratung vor dem gesellschaftlichen Organ der Rechtspflege geeignet ist.

(2) Das Rechtspflegeorgan hat die Übergabeentscheidung aufzuheben, wenn sich bei der nochmaligen Überprüfung herausstellt, daß die Voraussetzungen für die Übergabe nicht vorliegen. Anderenfalls ist die Übergabeentscheidung zu bestätigen und die Bestätigung dem gesellschaftlichen Organ der Rechtspflege zuzustellen. Die Bestätigung der Übergabeentscheidung ist für das gesellschaftliche Organ der Rechtspflege verbindlich. Die Aufhebung der Übergabeentscheidung ist dem Anzeigenden, dem Geschädigten und dem Beschuldigten mitzuteilen.

(3) Erscheint der Beschuldigte unbegründet trotz zweimaliger Einladung nicht zur Beratung vor dem gesellschaftlichen Organ der Rechtspflege, ist die Sache an das übergebende Rechtspflegeorgan zurückzugeben. Dieses hat die Übergabeentscheidung aufzuheben, wenn die im Satz 1 genannten Voraussetzungen vorliegen.

Vierter Abschnitt

Verteidigung

§ 61

Recht auf Verteidigung

(1) Das Recht auf Verteidigung umfaßt das Recht des Beschuldigten oder des Angeklagten,

- die Beschuldigung kennenzulernen;
- über die Beweismittel unterrichtet zu werden;
- alles vorzubringen, was die erhobene Beschuldigung ausräumen oder seine strafrechtliche Verantwortlichkeit mindern kann;
- sich selbst zu verteidigen und sich in jeder Lage des Verfahrens eines Verteidigers zu bedienen;
- Beweisanträge und andere Anträge zur Durchführung des Verfahrens zu stellen;
- Rechtsmittel einzulegen.

(2) Das Gericht, der Staatsanwalt und die Untersuchungsorgane haben das Recht auf Verteidigung zu gewährleisten. Sie haben den Beschuldigten oder den Angeklagten im jeweiligen Verfahrensstadium über seine Rechte zu belehren.

§ 62

Wahl des Verteidigers

(1) Als Verteidiger kann jeder in der Deutschen Demokratischen Republik zugelassene Rechtsanwalt gewählt werden.

(2) Hat der Beschuldigte oder der Angeklagte einen gesetzlichen Vertreter, kann auch dieser selbständig einen Verteidiger wählen.

§ 63

Bestellung eines Verteidigers

(1) In allen Strafverfahren erster und zweiter Instanz vor dem Obersten Gericht und in Strafverfahren erster Instanz vor dem Bezirksgericht ist dem Angeklagten ein Verteidiger zu bestellen, sofern er noch keinen selbst gewählt hat.

(2) In Strafverfahren vor dem Kreisgericht und in Strafverfahren zweiter Instanz vor dem Bezirksgericht hat das Gericht einen Verteidiger zu bestellen, wenn die Sache das erfordert. Dies gilt insbesondere dann, wenn der Angeklagte durch physische oder psychische Mängel in der Wahrnehmung seiner Verteidigungsrechte behindert ist oder die Sprache, in der das Gerichtsverfahren durchgeführt wird, nicht beherrscht. Wird das persönliche Erscheinen eines inhaftierten Angeklagten zur Hauptverhandlung zweiter Instanz nicht angeordnet, ist ihm auch ein Verteidiger zu bestellen.

(3) Soweit es die Sache erfordert, hat der Staatsanwalt bereits vor Erhebung der Anklage bei Gericht die Bestellung eines Verteidigers zu beantragen.

(4) Der bestellte Verteidiger ist verpflichtet, die Verteidigung zu übernehmen. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann er durch das Gericht von dieser Verpflichtung entbunden werden.

(5) Der Beschuldigte und der Angeklagte können auf die Bestellung eines Verteidigers verzichten. Liegen die Voraussetzungen des Absatzes 1 vor, kann auf die Bestellung nicht verzichtet werden.

(6) Die Bestellung ist zurückzunehmen, wenn der Beschuldigte oder der Angeklagte sich selbst einen Verteidiger wählt und dieser die Wahl annimmt.

§ 64

Rechte des Verteidigers

(1) Der Verteidiger hat das Recht,

- den Beschuldigten oder den Angeklagten zu sprechen;
- Beweisanträge zu stellen;
- an der gerichtlichen Hauptverhandlung mitzuwirken;
- Rechtsmittel einzulegen und im Rechtsmittelverfahren mitzuwirken;
- Vorschläge zu den gerichtlichen Entscheidungen bei der Verwirklichung der Strafen zu unterbreiten.

(2) Der Verteidiger ist nach Abschluß der Ermittlungen vor Erhebung der Anklage befugt, Einsicht in die Strafakten zu nehmen. Schon vor diesem Zeitpunkt ist ihm die Einsicht in die Strafakten zu gestatten, wenn dies ohne Gefährdung der Untersuchung geschehen kann. Unter denselben Voraussetzungen ist dem Verteidiger die Teilnahme an von ihm beantragten Beweiserhebungen im Ermittlungsverfahren zu gestatten.

(3) Der Verteidiger kann mit dem in Untersuchungshaft befindlichen Beschuldigten und Angeklagten sprechen und mit ihm korrespondieren. Im Ermittlungsverfahren kann der Staatsanwalt hierfür Bedingungen festsetzen, damit der Zweck der Untersuchung nicht gefährdet wird.

§ 65

Ausbleiben des Verteidigers

(1) Wenn ein bestellter Verteidiger in der Hauptverhandlung ausbleibt, sich vorzeitig entfernt oder sich weigert, die Verteidigung zu führen, hat das Gericht dem Angeklagten sogleich einen anderen Verteidiger zu bestellen. In solchen Fällen hat das Gericht die Anberaumung eines neuen Hauptverhandlungstermins oder die Unterbrechung der Verhandlung zu beschließen, wenn es der Angeklagte oder der neu bestellte Verteidiger beantragt.

(2) Das gleiche trifft im Falle der §§ 63 und 72 auf den gewählten Verteidiger zu. In anderen Fällen hat das Gericht auf Antrag des Angeklagten zu prüfen, ob die Anberaumung eines neuen Hauptverhandlungstermins oder die Unterbrechung der Hauptverhandlung zur Gewährleistung des Rechts auf Verteidigung geboten ist.

(3) Wird durch Versäumnis des Verteidigers die Anberaumung eines neuen Hauptverhandlungstermins oder die Unterbrechung der Verhandlung erforderlich, sind ihm die hierdurch verursachten Auslagen aufzuerlegen.

§ 66

Gemeinschaftliche Verteidigung und mehrere Verteidiger

Die Verteidigung mehrerer Beschuldigter oder Angeklagter durch einen gemeinschaftlichen Verteidiger ist zulässig, soweit dies nicht den Interessen der Beschuldigten oder Angeklagten widerspricht. Ein Beschuldigter oder Angeklagter kann auch mehrere Verteidiger wählen.

§ 67

Rechtsanwaltsgebühren

(1) Dem zum Verteidiger bestellten Rechtsanwalt sind für die Verteidigung die Gebühren nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen aus dem Staatshaushalt zu zahlen.

(2) Der Rückgriff gegen den zu den Auslagen verurteilten Angeklagten bleibt vorbehalten.

§ 68

Beistände

Der gesetzliche Vertreter eines volljährigen Angeklagten ist nach Zustellung der Anklageschrift auf sein Verlangen als Beistand zuzulassen und zu hören. Zeit und Ort der Hauptverhandlung sind ihm rechtzeitig mitzuteilen.

Fünfter Abschnitt

Besonderheiten des Strafverfahrens gegen Jugendliche

§ 69

Besonderheiten bei der Aufklärung

(1) Das Gericht, der Staatsanwalt und die Untersuchungsorgane haben im Strafverfahren gegen Jugendliche auch die Umstände aufzuklären, die zur Beurteilung der körperlichen und geistigen Eigenart des Jugendlichen dienen können, insbesondere ob er fähig war, sich bei seiner Entscheidung zur Tat von den geltenden Regeln des gesellschaftlichen Zusammenlebens leiten zu lassen. Im Zusammenhang mit der tatbezogenen Aufklärung der Familien- und sonstigen Erziehungsverhältnisse des Jugendlichen haben sie besonders zu prüfen, ob die Straftat durch Pflichtverletzungen von Erziehungsberechtigten begünstigt worden ist.

(2) Wurden in der Erziehungsarbeit der Schulen, Betriebe und anderen staatlichen und gesellschaftlichen Einrichtungen und Organisationen Mängel festgestellt, die die Straftat des Jugendlichen begünstigt haben, sind durch das Gericht, den Staatsanwalt und die Untersuchungsorgane Maßnahmen gemäß § 19 zu veranlassen.

§ 70

Mitwirkung Erziehungsberechtigter

(1) Die Eltern und sonstigen Erziehungsberechtigten sind entsprechend ihrer Verantwortung an dem gesamten Verfahren zu beteiligen; sie sind bereits im Ermittlungsverfahren zu hören. Sie haben an der Hauptverhandlung teilzunehmen. Aus besonderen Gründen kann auf ihre Teilnahme verzichtet werden. Die Vorschriften über die Ladung von Zeugen und die Folgen ihres Ausbleibens gelten entsprechend.

(2) Die Erziehungsberechtigten haben das Recht, gehört zu werden, Fragen und Anträge zu stellen und bei prozes-

sualen Handlungen anwesend zu sein, soweit dieses Recht dem Beschuldigten oder Angeklagten zusteht und die Aufklärung des Sachverhalts dadurch nicht gefährdet wird.

(3) Ist eine Mitteilung an den Beschuldigten oder den Angeklagten vorgeschrieben, so hat sie auch an die Erziehungsberechtigten zu erfolgen.

(4) Diese Rechte sind ausgeschlossen, wenn die Erziehungsberechtigten an der Straftat beteiligt sind oder das Interesse des Jugendlichen es erfordert. Über den Ausschluß entscheidet im Ermittlungsverfahren der Staatsanwalt, im gerichtlichen Verfahren das Gericht.

§ 71

Mitwirkung der Jugendhilfe

(1) Die Organe der Jugendhilfe sind verpflichtet, im Ermittlungsverfahren auf Ersuchen des Staatsanwaltes oder der Untersuchungsorgane und im gerichtlichen Verfahren auf Ersuchen des Gerichts mitzuwirken. Ihre Mitwirkung ist insbesondere notwendig, wenn

- gegenüber dem Jugendlichen bereits von den Organen der Jugendhilfe Maßnahmen der Erziehungshilfe getroffen wurden;
- der Jugendliche unter Vormundschaft steht;
- der Jugendliche erneut straffällig wurde;
- Zweifel an dem Vorliegen der persönlichen Voraussetzungen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit des Jugendlichen bestehen;
- die Erziehungsberechtigten ihre Rechte nach diesem Gesetz nicht wahrnehmen können.

(2) Die Mitwirkung der Organe der Jugendhilfe ist darauf gerichtet,

- zur tatbezogenen Aufklärung und Beurteilung der Persönlichkeitsentwicklung und der Familien- und sonstigen Erziehungsverhältnisse des Jugendlichen beizutragen;
- Hinweise zur Beurteilung der Schuldfähigkeit des Jugendlichen zu geben;
- Vorschläge zur Anordnung von Maßnahmen im Ermittlungsverfahren, zur Anwendung von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit und zur weiteren Gestaltung der Erziehungs- und Lebensverhältnisse des Jugendlichen zu unterbreiten.

Eine schriftliche Stellungnahme zu den im Ersuchen gestellten Fragen ist insbesondere erforderlich, wenn Anklage zu erheben ist.

(3) Wirken die Organe der Jugendhilfe am Strafverfahren mit, haben sie das Recht, den Jugendlichen und die Erziehungsberechtigten zu den Familien- und sonstigen Erziehungsverhältnissen selbständig zu befragen und an Befragungen und Vernehmungen durch den Staatsanwalt und die Untersuchungsorgane mit deren Einverständnis teilzunehmen. Sie sind berechtigt, in der gerichtlichen Hauptverhandlung Fragen zu stellen und Erklärungen abzugeben.

§ 72

Recht auf Verteidigung in Strafverfahren gegen Jugendliche

(1) Jugendliche Beschuldigte und Angeklagte haben das Recht, sich selbst einen Verteidiger zu wählen. Der gesetzliche Vertreter des Jugendlichen ist berechtigt, für diesen die Wahl vorzunehmen.

(2) Wird kein Verteidiger gewählt, so bestellt das Gericht dem Jugendlichen einen Rechtsanwalt als Verteidiger,

1. wenn einem Erwachsenen ein Verteidiger zu bestellen wäre;
2. wenn dem Erziehungsberechtigten die Rechte nach diesem Gesetz entzogen sind.

Es hat ferner einen Rechtsanwalt als Verteidiger zu bestellen, wenn dies wegen der Persönlichkeit des Jugendlichen oder wegen der Schwierigkeit der Sache geboten erscheint.

(3) In den übrigen Fällen ist dem Jugendlichen durch das Gericht ein Beistand zu bestellen. Der Beistand hat die Rechte und Pflichten eines Verteidigers. Er hat sich mit der bisherigen Entwicklung und den Erziehungsverhältnissen des Jugendlichen vertraut zu machen.

§ 73

Sachkundige Durchführung des Verfahrens

Richter und Schöffen, die in Strafverfahren gegen Jugendliche mitwirken, sollen mit den besonderen Fragen der Entwicklung und Erziehung Jugendlicher vertraut sein. Entsprechendes gilt für die Jugendstrafverfahren bearbeitenden Staatsanwälte und Mitarbeiter der Untersuchungsorgane.

§ 74

Psychiatrische und psychologische Begutachtung

(1) Das Gericht, der Staatsanwalt und die Untersuchungsorgane können zur Feststellung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit eines jugendlichen Beschuldigten oder Angeklagten die Begutachtung anordnen. Das Gutachten hat sich auf die Schuldfähigkeit zu erstrecken und soll Vorschläge zur weiteren Gestaltung der Erziehungs- und Lebensverhältnisse des Jugendlichen enthalten.

(2) § 43 gilt entsprechend.

Einstellung des Verfahrens

§ 75

(1) Der Staatsanwalt und die Untersuchungsorgane können das Verfahren einstellen, wenn das Vergehen nicht erheblich gesellschaftswidrig ist und zur Überwindung der sozialen Fehlentwicklung des Jugendlichen von den Organen der Jugendhilfe notwendige und ausreichende Erziehungsmaßnahmen eingeleitet worden sind oder nach Beratung eingeleitet werden.

(2) Der Staatsanwalt und die Untersuchungsorgane können das Verfahren auch einstellen, wenn unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 durch andere staatliche oder gesellschaftliche Erziehungsträger, insbesondere Betriebe und Schulen, bereits ausreichende Erziehungsmaßnahmen eingeleitet worden sind.

(3) Bei Vorliegen dieser Voraussetzungen kann von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens abgesehen werden.

§ 76

Unter den Voraussetzungen des § 75 kann das Gericht bis zum Abschluß der Hauptverhandlung das Verfahren endgültig einstellen, wenn bereits ausreichende Erziehungsmaßnahmen eingeleitet worden sind.

§ 77

Übergabe an die gesellschaftlichen Organe der Rechtspflege

Das Gericht, der Staatsanwalt und die Untersuchungsorgane können Vergehen Jugendlicher unter den Voraussetzungen des § 58 an gesellschaftliche Organe der Rechtspflege zur Beratung und Entscheidung übergeben.

Sechster Abschnitt

Fristen und Fristversäumung

§ 78

Fristberechnung

(1) Bei der Berechnung einer Frist, die nach Tagen bestimmt ist, wird der für den Beginn der Frist maßgebende Tag nicht mitgerechnet.

(2) Eine Frist, die nach Wochen, Monaten oder Jahren bestimmt ist, endet mit Ablauf des Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, der durch seine Benennung oder Zahl dem Tag entspricht, an dem die Frist begonnen hat. Fehlt dieser Tag in dem letzten Monat, endet die Frist mit Ablauf des letzten Tages dieses Monats.

(3) Fällt das Ende einer Frist auf einen Sonntag, einen gesetzlichen Feiertag oder einen arbeitsfreien Sonnabend, endet die Frist mit Ablauf des folgenden Werktages.

Befreiung von den Folgen einer Fristversäumung

§ 79

Bei der Versäumung einer Frist ist Befreiung von den nachteiligen Folgen zu gewähren, wenn der Antragsteller durch Naturereignisse oder andere unabwendbare Zufälle an der Einhaltung der Frist verhindert war. Als unabwendbarer Zufall ist auch anzusehen, wenn der Antragsteller von einer Zustellung ohne sein Verschulden keine Kenntnis erlangt hat. Dasselbe gilt, wenn keine oder eine falsche Rechtsmittelbelehrung erfolgt ist.

§ 80

(1) Der Antrag auf Befreiung muß binnen einer Woche nach Beseitigung des Hindernisses bei dem Gericht, bei dem die Frist wahrzunehmen gewesen wäre, unter Angabe und Glaubhaftmachung der Versäumungsgründe gestellt werden.

(2) Mit dem Antrag ist zugleich die versäumte Handlung selbst nachzuholen.

§ 81

(1) Über den Antrag entscheidet das Gericht, das zur Entscheidung in der Sache selbst berufen gewesen wäre.

(2) Die dem Antrag stattgebende Entscheidung ist endgültig.

(3) Gegen die den Antrag zurückweisende Entscheidung ist die Beschwerde des Betroffenen und des Staatsanwalts zulässig.

§ 82

(1) Durch den Antrag auf Befreiung wird die Verwirklichung einer gerichtlichen Entscheidung nicht gehemmt.

(2) Das Gericht kann jedoch die Verwirklichung der Entscheidung aussetzen.

Siebenter Abschnitt

Dolmetscher

§ 83

Hinzuziehung eines Dolmetschers

(1) Ist der Beschuldigte oder der Angeklagte der deutschen Sprache nicht mächtig und findet das Ermittlungsverfahren oder das Gerichtsverfahren nicht in seiner Muttersprache statt, ist ein Dolmetscher hinzuzuziehen.

(2) Dem Angeklagten sind der gesamte Inhalt und Ablauf der Hauptverhandlung zu übersetzen.

(3) Der Absatz 1 gilt entsprechend für Zeugen. Dem Zeugen sind die auf seine Vernehmung bezüglichen und an ihn gerichteten Fragen und Vorhaltungen zu übersetzen.

(4) Die Entschädigung für Dolmetscher erfolgt nach den entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen.

§ 84

Wahrheitspflicht

Der Dolmetscher ist über seine Pflicht zur gewissenhaften und wahrheitsgetreuen Übersetzung und über die strafrechtlichen Folgen einer vorsätzlich falschen Übersetzung zu belehren.

§ 85

Dolmetscher für Gehörlose und Stumme

Die Vorschriften über die Hinzuziehung eines Dolmetschers gelten entsprechend, wenn der Beschuldigte, der Angeklagte oder der Zeuge taub oder stumm ist.

Achter Abschnitt**Ordnungsstrafe**

§ 86

In den in diesem Gesetz bestimmten Fällen können das Gericht und der Staatsanwalt zur Aufrechterhaltung der Ordnung und zur Einhaltung der den Bürgern im Strafverfahren obliegenden Pflichten eine Ordnungsstrafe bis zu 150,— Mark aussprechen.

**Drittes Kapitel
Ermittlungsverfahren****Erster Abschnitt****Leitung des Ermittlungsverfahrens**

§ 87

Aufgaben des Staatsanwalts

(1) Das Ermittlungsverfahren in Strafsachen leitet der Staatsanwalt.

(2) Der Staatsanwalt ist verantwortlich für die Einhaltung der Gesetzlichkeit im Ermittlungsverfahren. Er hat zu gewährleisten, daß

1. alle Straftaten aufgedeckt und aufgeklärt werden, die Wahrheit im Strafverfahren allseitig und unvoreingenommen festgestellt wird. Beschuldigte, die einer Straftat hinreichend verdächtig sind, vor Gericht angeklagt werden oder die Sache an ein gesellschaftliches Organ der Rechtspflege übergeben wird;
2. die Bestimmungen dieses Gesetzes über die Durchführung des Ermittlungsverfahrens strikt eingehalten werden;
3. die Würde der Bürger gewahrt, kein Bürger unbegründet beschuldigt oder ungesetzlichen Beschränkungen seiner Rechte unterworfen wird;
4. die Bürger im Ermittlungsverfahren an der Aufdeckung, Aufklärung und Überwindung der Straftaten, ihrer Ursachen und Bedingungen mitwirken.

§ 88

Durchführung der Ermittlungen

(1) Die Ermittlungen in Strafsachen führen die staatlichen Untersuchungsorgane durch.

(2) Untersuchungsorgane sind:

1. die Untersuchungsorgane des Ministeriums des Innern;
2. die Untersuchungsorgane des Ministeriums für Staatssicherheit;
3. die Untersuchungsorgane der Zollverwaltung.

(3) Der Staatsanwalt kann das Ermittlungsverfahren oder einzelne Ermittlungshandlungen selbst durchführen sowie Ermittlungsverfahren jederzeit selbständig einleiten und einstellen.

§ 89

**Aufsicht des Staatsanwalts
über die Untersuchungsorgane**

(1) Die Aufsicht über alle Ermittlungen der Untersuchungsorgane obliegt dem Staatsanwalt.

(2) Der Staatsanwalt ist berechtigt:

1. Weisungen zu erteilen hinsichtlich der Einleitung und Durchführung des Ermittlungsverfahrens, einzelner Ermittlungshandlungen, der Fahndung sowie zur Weiterleitung oder Einstellung der Sache;
2. von den Untersuchungsorganen Unterlagen und andere Angaben über Ermittlungsverfahren anzufragen;
3. Strafsachen mit schriftlichen Weisungen zur Nachermittlung an das Untersuchungsorgan zurückzugeben;
4. ungesetzliche Verfügungen des Untersuchungsorgans aufzuheben oder abzuändern.

§ 90

Untersuchung durch andere Staatsorgane

(1) Der Staatsanwalt kann die Durchführung der Untersuchung auch anderen staatlichen Organen übertragen, soweit sie in deren Arbeitsbereich fällt.

(2) Prozessuale Zwangsmaßnahmen dürfen diese Organe nur vornehmen, soweit sie dazu gesetzlich ermächtigt sind.

§ 91

**Beschwerde gegen Maßnahmen
der Untersuchungsorgane und des Staatsanwalts**

(1) Beschuldigte, Verteidiger, Zeugen, Sachverständige, Geschädigte und andere Personen haben das Recht, gegen jede sie betreffende Maßnahme der Untersuchungsorgane Beschwerde beim Staatsanwalt einzulegen. Zuständig für die Bearbeitung der Beschwerde ist der Staatsanwalt, der die Aufsicht über die Untersuchungen führt. Über Beschwerden gegen Maßnahmen des Staatsanwalts entscheidet der übergeordnete Staatsanwalt.

(2) Der Staatsanwalt hat über die Beschwerde innerhalb von fünf Tagen zu entscheiden, das Ergebnis aktenkundig zu machen und dem Beschwerdeführer mitzuteilen. Wird der Beschwerde stattgegeben, hat der Staatsanwalt eine entsprechende Weisung zu erteilen.

(3) Durch die Beschwerde wird der Gang der Untersuchung nicht aufgehalten. Die Durchführung der Maßnahme kann ausgesetzt werden.

Zweiter Abschnitt**Einleitung des Ermittlungsverfahrens**

§ 92

Anlässe zur Prüfung

Anlässe zur Prüfung der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens können sein:

1. eigene Feststellungen der Untersuchungsorgane;
2. Aufträge des Staatsanwalts;
3. Anzeigen und Mitteilungen von Staats- und Wirtschaftsorganen;
4. Anzeigen und Mitteilungen der Arbeiter- und Bauerninspektion;
5. Anzeigen und Mitteilungen gesellschaftlicher Organisationen und Einrichtungen;
6. Anzeigen und Mitteilungen von Bürgern;
7. Selbstbezeichnungen;
8. Tod unter verdächtigen Umständen.

§ 93

Anzeigen und Mitteilungen

(1) Anzeigen und Mitteilungen können mündlich oder schriftlich erstattet werden. Über die mündliche Anzeige oder Mitteilung ist ein Protokoll aufzunehmen. Das Protokoll ist von dem Anzeigenden oder Mitteilenden zu unterschreiben.

ben. Bei Straftaten, die auf Antrag des Geschädigten zu verfolgen sind, ist der Geschädigte über die Notwendigkeit der Antragstellung zu belehren.

(2) Der durch die Straftat Geschädigte ist auf die Möglichkeit der Geltendmachung eines Schadensersatzanspruches und auf seine Rechte gemäß § 17 im Strafverfahren hinzuweisen.

§ 94

Tod unter verdächtigen Umständen

Sind Anhaltspunkte dafür vorhanden, daß jemand eines nicht natürlichen Todes gestorben oder die Todesart nicht aufgeklärt ist oder wird die Leiche eines Unbekannten gefunden, hat das Untersuchungsorgan dies dem Staatsanwalt unverzüglich mitzuteilen. Die Bestattung ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Staatsanwalts zulässig, wobei eine Feuerbestattung ausdrücklich zu genehmigen ist. Vor Erteilung der Zustimmung soll ein staatlich angestellter Arzt die Todesursache ermitteln.

§ 95

Prüfung von Anzeigen und Mitteilungen

(1) Der Staatsanwalt und die Untersuchungsorgane sind verpflichtet, jede Anzeige oder Mitteilung entgegenzunehmen und zu überprüfen, ob der Verdacht einer Straftat besteht. Im Ergebnis der Prüfung ist darüber hinaus zu entscheiden, ob

1. von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens abzusehen,
2. die Sache an ein gesellschaftliches Organ der Rechtspflege zu übergeben,
3. ein Ermittlungsverfahren einzuleiten ist.

(2) Zu diesem Zweck sind die notwendigen Prüfungshandlungen vorzunehmen. Der Verdächtige kann befragt und, wenn es zu diesem Zwecke unumgänglich ist, zugeführt werden. Eine Vernehmung als Beschuldigter sowie die Vernahme prozessualer Zwangsmaßnahmen sind unzulässig.

(3) Die Fristen für die Prüfung der Anzeige oder Mitteilung legt der Generalstaatsanwalt fest.

§ 96

Absehen von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens

(1) Wird bei der Prüfung der Anzeige oder Mitteilung festgestellt, daß sich der Verdacht einer Straftat nicht bestätigt oder es an den gesetzlichen Voraussetzungen der Strafverfolgung fehlt, ist von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens abzusehen.

(2) Dem Anzeigenden und dem Geschädigten ist ein begründeter Bescheid zu erteilen; die Mitteilung kann auch in einer persönlichen Aussprache erfolgen. Mündliche Mitteilungen sind aktenkundig zu machen. Der Anzeigende und der Geschädigte sind auf das Recht der Beschwerde gemäß § 91 hinzuweisen.

§ 97

Übergabe an die gesellschaftlichen Organe der Rechtspflege

Wird bereits bei der Prüfung der Anzeige oder Mitteilung festgestellt, daß die Voraussetzungen für die Übergabe der Sache an ein gesellschaftliches Organ der Rechtspflege (§ 59) vorliegen, ist die Sache an dieses zu übergeben (§ 59) und kein Ermittlungsverfahren einzuleiten. Der Staatsanwalt ist davon zu unterrichten.

§ 98

Einleitung eines Ermittlungsverfahrens

(1) Ergibt die Prüfung der Anzeige oder Mitteilung, daß der Verdacht einer Straftat besteht und liegen die gesetzlichen Voraussetzungen der Strafverfolgung vor, ordnet der

Staatsanwalt oder das Untersuchungsorgan durch schriftliche, begründete Verfügung die Einleitung eines gegen Bekannt oder Unbekannt gerichteten Ermittlungsverfahrens an.

(2) Die Untersuchungsorgane sind verpflichtet, die von ihnen eingeleiteten Ermittlungsverfahren unverzüglich dem Staatsanwalt zur Kenntnis zu bringen.

§ 99

Weitere Aufklärungspflichten

Die Untersuchungsorgane haben auch mit Strafe bedrohte Handlungen strafunmündiger oder zurechnungsunfähiger Personen aufzuklären. Zu diesem Zweck können auch Durchsuchungen und Beschlagnahmen durchgeführt werden. Die bei der Aufklärung getroffenen Feststellungen sind den für die Aufsicht und Erziehung Verantwortlichen mitzuteilen. Strafunmündige Personen sind in Anwesenheit eines Erziehungsberechtigten oder eines Vertreters der Jugendhilfe zu hören.

§ 100

Untersuchungspflicht bei Verfehlungen

(1) Die Organe der Deutschen Volkspolizei haben auch Verfehlungen zu untersuchen.

(2) Die Untersuchung von Verfehlungen erfolgt nach den Bestimmungen über die Prüfung von Anzeigen und Mitteilungen. Die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens und die Vernahme prozessualer Zwangsmaßnahmen mit Ausnahme der im Absatz 3 genannten sind unzulässig.

(3) Zulässig ist die Beschlagnahme von Gegenständen und Aufzeichnungen, die als Beweismittel von Bedeutung sein oder nach den gesetzlichen Vorschriften eingezogen werden können. Zu diesem Zweck ist auch die Durchsuchung eines Verdächtigen zulässig. Für die Durchsuchung eines Verdächtigen und die Beschlagnahme gelten die Bestimmungen des vierten Abschnittes dieses Kapitels entsprechend.

Dritter Abschnitt

Durchführung des Ermittlungsverfahrens

§ 101

Umfang der Ermittlungen

(1) Der Staatsanwalt und die Untersuchungsorgane haben die den Verdacht einer Straftat begründende Handlung allseitig und unvoreingenommen aufzuklären und den Täter zu ermitteln.

(2) Sie haben als Voraussetzung für die Feststellung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit die Art und Weise der Begehung der Straftat, ihre Ursachen und Bedingungen, den entstandenen Schaden, die Persönlichkeit des Beschuldigten, seine Beweggründe, die Art und die Schwere seiner Schuld, sein Verhalten vor und nach der Tat in be- und entlastender Hinsicht aufzuklären. Dazu sind die erforderlichen Beweise zu ermitteln, zu überprüfen und zu sichern.

§ 102

Mitwirkung der Bürger

(1) Der Staatsanwalt und die Untersuchungsorgane haben zur allseitigen Aufklärung von Straftaten (§ 101) die differenzierte Mitwirkung der gesellschaftlichen Kräfte zu sichern.

(2) Sie haben, sobald der Stand der Ermittlungen es gestattet, den Leitungen der Betriebe oder Einrichtungen davon Mitteilung zu machen, wenn gegen einen Mitarbeiter der Verdacht einer Straftat besteht.

(3) Besteht gegen den Beschuldigten der hinreichende Verdacht einer Straftat und ist ein gerichtliches Hauptverfahren zu erwarten, sind auf Ersuchen des Staatsanwaltes oder der Untersuchungsorgane die Leitungen der Betriebe und Einrichtungen verpflichtet, für die Beratung eines Kollektivs

aus dem Lebensbereich des Beschuldigten und für die Beauftragung eines Vertreters des Kollektivs zur Mitwirkung an der gerichtlichen Hauptverhandlung Sorge zu tragen. In dieser Beratung soll das Kollektiv auch auf die Möglichkeit der Übernahme einer Bürgschaft und die gesetzlichen Voraussetzungen der Beauftragung eines gesellschaftlichen Anklägers oder gesellschaftlichen Verteidigers hingewiesen werden. Das Kollektiv kann auf die Beauftragung eines Vertreters des Kollektivs verzichten, wenn es seine Mitwirkung aus wichtigen Gründen nicht für erforderlich hält. Über die Beratung im Kollektiv, ihre Ergebnisse, die Beauftragung eines Vertreters des Kollektivs, eines gesellschaftlichen Anklägers oder gesellschaftlichen Verteidigers und die Übernahme einer Bürgschaft oder die Gründe für den Verzicht auf die Beauftragung eines Vertreters des Kollektivs ist ein Protokoll anzufertigen und durch das Untersuchungsorgan oder den Staatsanwalt zu den Akten zu nehmen.

(4) Der Staatsanwalt und die Untersuchungsorgane sind verpflichtet, die Leitungen der Betriebe und Einrichtungen bei der Vorbereitung und Durchführung der Beratung zu unterstützen, sie insbesondere über den Zweck der Beratung und die differenzierten Möglichkeiten der Mitwirkung des Kollektivs am Strafverfahren zu unterrichten. Erforderlichenfalls haben sie an der Beratung teilzunehmen.

(5) Von dem Ersuchen gemäß Absatz 3 dürfen der Staatsanwalt und die Untersuchungsorgane nur aus wichtigen Gründen Abstand nehmen. Diese Gründe sind aktenkundig zu machen.

§ 103

Bearbeitungsfristen im Ermittlungsverfahren

(1) Alle Ermittlungsverfahren sind innerhalb einer Frist von höchstens drei Monaten abzuschließen. Ermittlungsverfahren, in denen gegen den Beschuldigten Untersuchungshaft angeordnet ist, sind besonders beschleunigt durchzuführen.

(2) Der Generalstaatsanwalt setzt für die einzelnen Arten der Ermittlungsverfahren Fristen fest. Kann ausnahmsweise wegen des Umfangs der Sache oder wegen der Schwierigkeit der Ermittlungen die Frist nicht eingehalten werden, ist die Genehmigung des zuständigen Staatsanwalts zur Überschreitung der Frist einzuholen. Eine Überschreitung der Höchstfrist von drei Monaten ist nur mit Zustimmung des Staatsanwalts des Bezirkes zulässig.

§ 104

Protokoll

Über jede Ermittlungshandlung, die für die Beweisführung Bedeutung haben kann, ist ein Protokoll aufzunehmen und den Akten beizufügen. Andere Ermittlungshandlungen sind aktenkundig zu machen.

§ 105

Vernehmung von Beschuldigten

(1) Nachdem die Einleitung des Ermittlungsverfahrens verfügt ist, darf der Beschuldigte vernommen werden.

(2) Vor Beginn der Vernehmung sind dem Beschuldigten die Einleitung des Ermittlungsverfahrens und die erhobene Beschuldigung mitzuteilen. Er ist über seine Rechte gemäß § 51 zu belehren; über die Beweismittel ist der Beschuldigte spätestens vor Abschluß der Ermittlungen zu unterrichten. Dies ist im Protokoll zu vermerken.

(3) Die Vernehmung beginnt mit der Feststellung der erforderlichen Angaben zur Person.

(4) In der Vernehmung ist dem Beschuldigten Gelegenheit zu geben, sein Verhalten darzulegen, den Verdacht zu beseitigen, entlastende Umstände vorzubringen und Anträge zu stellen.

(5) Dem Beschuldigten kann gestattet werden, seine Ausführungen in schriftlicher oder in anderer Form aufzuzeichnen.

§ 106

Vernehmungsprotokoll

(1) Das Protokoll über die Vernehmung hat zu enthalten:

1. Ort, Zeit und Dauer der Vernehmung;
2. den Namen des Vernehmenden;
3. die Personalien des Zeugen (§ 33); beim Beschuldigten außerdem sämtliche Vornamen, Familienstand, Geburtsort und Staatsangehörigkeit;
4. die Angaben über die persönliche und gesellschaftliche Entwicklung des Beschuldigten einschließlich seiner beruflichen Tätigkeit;
5. die Vermögensverhältnisse des Beschuldigten;
6. Angaben über verwandtschaftliche und sonstige Beziehungen zwischen dem Zeugen und dem Beschuldigten;
7. den Hinweis auf die Aussagepflicht des Zeugen und ein etwaiges Aussageverweigerungsrecht;
8. die Erklärungen zur Sache einschließlich der zur Entlastung vorgebrachten Angaben;
9. Beweisanträge und sonstige Hinweise des Beschuldigten und Hinweise des Zeugen.

(2) Nach Abschluß der Vernehmung ist dem Vernommenen das Protokoll zur Durchsicht vorzulegen oder auf Verlangen vorzulesen. Danach hat der Vernommene jede Seite des Protokolls zu unterschreiben. Auch Veränderungen, Zusätze und Streichungen sind zu unterschreiben. Wurde von der Vernehmung zusätzlich eine Schallaufzeichnung angefertigt, ist diese nach Abschluß der Vernehmung dem Vernommenen wiederzugeben und ihre Richtigkeit von ihm zu bestätigen. Zusätze und Veränderungen sind ebenfalls zu bestätigen.

(3) Das Protokoll ist am Schluß von dem Vernehmenden unter Angabe seiner Dienststellung oder seines Dienstgrades zu unterschreiben. Die Schallaufzeichnung ist in entsprechender Weise zu bestätigen.

§ 107

Festnahmerecht bei Ermittlungshandlungen

Personen, die eine Ermittlungshandlung des Staatsanwalts oder Untersuchungsorgans vorsätzlich stören oder sich deren Anordnungen widersetzen, können festgenommen und bis zur Beendigung der Ermittlungshandlung, jedoch nicht über den folgenden Tag hinaus, festgehalten werden.

Vierter Abschnitt

Durchsuchung und Beschlagnahme

§ 108

Zulässigkeit

(1) Die Beschlagnahme ist zulässig zur Sicherung

1. von Gegenständen und Aufzeichnungen, die für die Untersuchung als Beweismittel von Bedeutung sein können oder nach den Strafgesetzen eingezogen werden können;
2. des Vermögens des Beschuldigten oder des Angeklagten, wenn dieser einer Straftat, die die Einziehung des Vermögens nach sich ziehen kann, verdächtig ist.

(2) Die Durchsuchung einer als Täter oder Teilnehmer einer Straftat verdächtigen Person, ihrer Wohnung oder anderer Räume, ihrer Grundstücke und der ihr zugehörigen Sachen ist sowohl zum Zwecke der Festnahme oder Verhaftung als auch dann zulässig, wenn zu vermuten ist, daß die Durchsuchung zur Auffindung von Beweismaterial führt.

(3) Andere Personen, Räume, Grundstücke oder Sachen dürfen durchsucht werden, wenn eine verdächtige Person

oder eine Spur der Straftat ermittelt oder ein Gegenstand beschlagnahmt werden soll und ein Anhalt dafür besteht, daß die Durchsuchung diesen Zweck erfüllen wird.

§ 109

Zuständigkeit zur Anordnung

(1) Die Anordnung von Beschlagnahmen und Durchsuchungen steht dem Staatsanwalt, bei Gefahr im Verzuge auch den Untersuchungsorganen zu. Im gerichtlichen Verfahren werden Beschlagnahmen vom Gericht ausgesprochen.

(2) Die Durchsuchung eines Verhafteten oder vorläufig Festgenommenen und der von diesem mitgeführten Gegenstände kann ohne Anordnung des Staatsanwalts vorgenommen werden und bedarf keiner richterlichen Bestätigung.

Durchführung der Beschlagnahme und Durchsuchung

§ 110

(1) Die Durchführung der Beschlagnahme und Durchsuchung ist Aufgabe der Untersuchungsorgane. Diese sind verpflichtet, dem Betroffenen die Verfügung oder den Beschluß, durch den die Beschlagnahme oder Durchsuchung angeordnet wird, vorzuweisen. Ist die Durchsuchung zur Ergreifung einer auf frischer Tat betroffenen oder verfolgten verdächtigen Person oder zur sofortigen Feststellung oder Sicherung von Spuren oder Beweisen, deren Verlust ansonsten zu befürchten ist, erforderlich, kann die Anordnung nachträglich vorgewiesen werden. In den Fällen einer Durchsuchung nach § 109 Absatz 3 ist darüber hinaus der Zweck der Durchsuchung vor deren Beginn bekanntzugeben.

(2) Die Untersuchungsorgane sind verpflichtet, alle zur Sicherung der Beschlagnahme erforderlichen Maßnahmen zu treffen und ein Protokoll mit einem Verzeichnis der beschlagnahmten Gegenstände aufzunehmen. Dem Betroffenen ist ein Verzeichnis der beschlagnahmten Gegenstände zu geben, sofern dadurch der Zweck der Untersuchung nicht gefährdet wird.

(3) Wer einen der Beschlagnahme unterliegenden Gegenstand in Gewahrsam hat, ist verpflichtet, ihn auf Verlangen herauszugeben. Kommt er dieser Pflicht nach und ist damit der Zweck der Durchsuchung erfüllt, ist von einer Durchsuchung abzusehen.

§ 111

(1) Die Beschlagnahme einer beweglichen Sache wird dadurch vollzogen, daß sie in Verwahrung genommen oder gegenüber dem, der sie in Gewahrsam hat, für beschlagnahmt erklärt wird. Wird die Sache nicht in Verwahrung genommen, ist die Beschlagnahme durch Siegel kenntlich zu machen. Ebenso ist mit freiwillig herausgegebenen Gegenständen zu verfahren.

(2) Werden bei einer Durchsuchung Gegenstände gefunden, die zwar in keiner Beziehung zu der Untersuchung stehen, aber auf die Verübung einer anderen Straftat hindeuten, sind sie zu beschlagnahmen.

§ 112

Durchsuchung zur Nachtzeit

In der Zeit von 21.00 bis 06.00 Uhr dürfen Wohnungen oder andere umschlossene Räume nur bei Verfolgung auf frischer Tat oder bei Gefahr im Verzuge oder dann durchsucht werden, wenn ein aus staatlichem Gewahrsam Entwichener ergriffen werden soll.

§ 113

Hinzuziehung von Personen

(1) Findet eine Durchsuchung der Wohnung oder anderer umschlossener Räume und die Vollziehung der Beschlagnahme ohne Staatsanwalt statt, sind zwei unbeteiligte Personen hinzuzuziehen. Die hinzugezogenen Personen dürfen nicht Angestellte eines Untersuchungsorgans sein. Es ist Pflicht des

Bürgers, auf Verlangen durch seine Anwesenheit diese Tätigkeit des Untersuchungsorgans zu unterstützen. Die hinzugezogenen Personen haben das Protokoll mit zu unterschreiben.

(2) Der Inhaber der zu durchsuchenden Räume oder Gegenstände soll bei der Durchsuchung anwesend sein. Ist er abwesend, soll sein Vertreter oder ein erwachsener Angehöriger, Hausbewohner oder Nachbar hinzugezogen werden. Beschlagnahmen oder Durchsuchungen in Räumen, die von Betrieben, Einrichtungen oder Organisationen belegt sind, erfolgen in Anwesenheit eines Vertreters des betreffenden Betriebes oder Organs.

(3) Von der Hinzuziehung zweier unbeteiligter Personen kann abgesehen werden, wenn

1. die Durchsuchung von Räumlichkeiten ausschließlich auf die Ergreifung von Personen gerichtet ist;
2. Gegenstände beschlagnahmt werden, die der Verhaftete oder vorläufig Festgenommene mit sich führt;
3. der zu beschlagnahmende Gegenstand dem Untersuchungsorgan vom Besitzer von sich aus überbracht wird.

§ 114

Beschlagnahmen von Forderungen, Rechten und Grundstücken

(1) Die Beschlagnahme von Forderungen und Rechten wird durch Übergabe der Beschlagnahmeverfügung an den Berechtigten vollzogen. Wird eine Forderung beschlagnahmt, ist auch der Schuldner von der Beschlagnahme in Kenntnis zu setzen und ihm zu untersagen, an den Berechtigten zu leisten. Die Beschlagnahme wird dem Schuldner gegenüber erst wirksam, wenn ihm das Leistungsverbot zugestellt oder wenn ihm die Beschlagnahme auf andere Weise bekannt wird.

(2) Wird ein Grundstück, ein Recht an einem Grundstück oder ein Recht an einem solchen Recht beschlagnahmt, ersucht der Staatsanwalt die zuständige Behörde um Vornahme der erforderlichen Eintragung.

(3) Die Beschlagnahme von Grundstücken oder Betrieben ist dem Rat des Kreises mitzuteilen, der unverzüglich einen Verwalter für den Betrieb oder das Grundstück zu bestellen hat. Der Verwalter untersteht der Aufsicht des Rates des Kreises. Der Verwalter hat die beschlagnahmten Vermögenswerte sofort in Besitz und Verwaltung zu nehmen.

§ 115

Beschlagnahme von Postsendungen

(1) Die Beschlagnahme der an den Beschuldigten gerichteten Briefe, Telegramme und sonstigen Sendungen auf der Post kann angeordnet werden. Ferner können auf der Post solche Sendungen beschlagnahmt werden, bei denen der Verdacht besteht, daß sie von dem Beschuldigten herrühren oder für ihn bestimmt sind und daß ihr Inhalt für die Untersuchung Bedeutung hat.

(2) Ergibt sich nach der Öffnung der Sendung, daß ihre Zurückhaltung nicht erforderlich ist, ist sie der Post wieder auszuhändigen.

(3) Der Teil eines zurückgehaltenen Briefes, dessen Vorenthaltung nicht durch die Rücksicht auf die Untersuchung geboten erscheint, kann dem Empfangsberechtigten abschriftlich mitgeteilt werden.

(4) Die Beteiligten sind von der Postbeschlagnahme zu benachrichtigen, sobald dies ohne Gefährdung des Untersuchungszweckes geschehen kann.

§ 116

Vermögensbeschlagnahme

(1) Die Vermögensbeschlagnahme wird unter Angabe des Tages und der Stunde schriftlich angeordnet. Die Anordnung

hat dieselben Wirkungen wie die Beschlagnahme einzelner Gegenstände. Sie umfaßt auch das Vermögen, das der Beschuldigte oder der Angeklagte während der Dauer der Vermögensbeschlagnahme erwirbt.

(2) Im Falle der Vermögensbeschlagnahme sind alle Maßnahmen zur Feststellung des Vermögens des Beschuldigten oder des Angeklagten zu treffen; insbesondere ist der Beschuldigte oder der Angeklagte bei seiner Vernehmung aufzufordern, eine genaue Erklärung über sein Vermögen abzugeben.

(3) Die Bekanntmachung der Vermögensbeschlagnahme und ihrer Aufhebung an den Beschuldigten oder den Angeklagten erfolgt durch Zustellung. Sie werden außerdem durch Aushang an der Gerichtstafel bekanntgemacht. Für die Eintragung der Vermögensbeschlagnahme gilt § 114 Absatz 2 entsprechend.

§ 117

Wirkung der Beschlagnahme

(1) Eine Verfügung über einen beschlagnahmten Gegenstand ist der Deutschen Demokratischen Republik gegenüber unwirksam. Ebenso unwirksam ist sie gegenüber dem Geschädigten, wenn die Beschlagnahme zu seinen Gunsten erfolgt. Dies gilt auch für eine Verfügung durch Zwangsvollstreckung oder durch Vollziehung des Arrestes.

(2) Nach Bekanntgabe der Beschlagnahme ist gutgläubiger Erwerb an beschlagnahmten Gegenständen und beschlagnahmtem Vermögen ausgeschlossen.

§ 118

Veräußerung

(1) Beschlagnahmte Sachen, die eingezogen werden können, dürfen veräußert werden, wenn sie sonst verderben könnten oder ihre Aufbewahrung, Pflege oder Erhaltung einen volkswirtschaftlich nicht vertretbaren Aufwand erfordern. Der Erlös tritt an die Stelle der Sachen.

(2) Zeit und Ort der Veräußerung werden, soweit möglich, dem Beschuldigten oder dem Angeklagten, dem Eigentümer und anderen, denen Rechte an der Sache zustehen, vorher mitgeteilt.

§ 119

Aufhebung der Beschlagnahme

(1) Die Beschlagnahme ist aufzuheben, wenn

1. das Verfahren gegen den Beschuldigten oder den Angeklagten nicht nur vorläufig eingestellt wird;
2. der Angeklagte rechtskräftig freigesprochen wird;
3. der Angeklagte rechtskräftig verurteilt wird und das Urteil nicht auf Einziehung des Vermögens oder der beschlagnahmten Gegenstände oder beschlagnahmten Forderungen und Rechte lautet.

(2) Eine beschlagnahmte Sache ist dem Berechtigten zu übergeben, wenn die Voraussetzungen der Beschlagnahme nicht mehr vorliegen.

(3) Die Beschlagnahme des Vermögens wird aufgehoben, wenn ihre Voraussetzungen nicht mehr vorliegen.

(4) Zuständig für die Aufhebung der Beschlagnahme ist das Organ, das die Beschlagnahme anordnete, im gerichtlichen Verfahren das Prozeßgericht.

§ 120

Arrestbefehl des Staatsanwalts

(1) Der Staatsanwalt kann über das Vermögen oder Teile des Vermögens des Beschuldigten einen Arrestbefehl erlassen, wenn zu besorgen ist, daß sonst die Verwirklichung einer Geldstrafe, die Beitreibung der Auslagen des Verfahrens oder die Durchsetzung eines Schadensersatzanspruches wesentlich erschwert werden würde. Zur Sicherung geringfügiger Beträge ergeht kein Arrestbefehl.

(2) Im Arrestbefehl wird der zu sichernde Geldbetrag festgestellt.

(3) Die Vollziehung des Arrestbefehls erfolgt durch den Staatsanwalt, der sich hierbei des Gerichtsvollziehers bedienen kann.

(4) Der Arrestbefehl wird durch Verfügung des Staatsanwalts aufgehoben, wenn die Voraussetzungen für die weitere Aufrechterhaltung nicht mehr vorliegen.

(5) Im gerichtlichen Verfahren stehen die Befugnisse nach Absätzen 1 bis 4 dem Prozeßgericht zu.

§ 121

Richterliche Bestätigung

Beschlagnahmen, Durchsuchungen und Arrestbefehle bedürfen der richterlichen Bestätigung. Die Bestätigung ist innerhalb von 48 Stunden einzuholen. Zuständig für diese Entscheidung ist das Kreisgericht oder das Prozeßgericht. Wird die Bestätigung rechtskräftig abgelehnt, sind die getroffenen Maßnahmen innerhalb weiterer 24 Stunden aufzuheben.

Fünfter Abschnitt

Verhaftung und vorläufige Festnahme

Voraussetzungen für die Anordnung der Untersuchungshaft

§ 122

(1) Der Beschuldigte oder der Angeklagte darf nur dann in Untersuchungshaft genommen werden, wenn dringende Verdachtsgründe gegen ihn vorliegen und

1. Fluchtverdacht oder Verdunklungsgefahr vorhanden ist;
2. ein Verbrechen den Gegenstand des Verfahrens bildet oder bei einem schweren fahrlässigen Vergehen der Ausspruch einer Freiheitsstrafe von über zwei Jahren zu erwarten ist;
3. das Verhalten des Beschuldigten oder des Angeklagten eine wiederholte und erhebliche Mißachtung der Strafgesetze darstellt und dadurch Wiederholungsgefahr begründet wird;
4. die Tat, die den Gegenstand des Verfahrens bildet, mit Haftstrafe oder als Militärstraftat mit Strafhaft bedroht und eine Strafe mit Freiheitsentzug zu erwarten ist.

(2) Fluchtverdacht liegt vor, wenn

1. Tatsachen festgestellt sind, aus denen zu schließen ist, daß der Beschuldigte oder der Angeklagte entfliehen oder sich verbergen wird, um sich der Strafverfolgung zu entziehen;
2. sich der Beschuldigte nicht ausweisen kann und die Feststellung seiner Personalien schwierig ist;
3. der Beschuldigte oder der Angeklagte keinen festen Wohnsitz hat oder sich unangemeldet in der Deutschen Demokratischen Republik aufhält;
4. der Beschuldigte oder der Angeklagte nicht Bürger der Deutschen Demokratischen Republik ist, keinen festen Wohnsitz in der Deutschen Demokratischen Republik besitzt und eine Freiheitsstrafe zu erwarten hat.

(3) Verdunklungsgefahr liegt vor, wenn Tatsachen festgestellt sind, aus denen zu schließen ist, daß der Beschuldigte oder der Angeklagte

1. Spuren der Straftat vernichten oder Beweismaterial beiseite schaffen werde;
2. Zeugen oder Mitschuldige zu einer falschen Aussage oder Zeugen dazu verleiten werde, sich der Zeugenpflicht zu entziehen.

(4) Die Tatsachen, aus denen sich die Voraussetzungen für die Anordnung der Untersuchungshaft ergeben, sind aktenkundig zu machen.

§ 123

Die Untersuchungshaft darf nur angeordnet oder aufrechterhalten werden, soweit dies zur Durchführung des Strafverfahrens unumgänglich ist. Bei der Entscheidung über die Notwendigkeit der Anordnung und der Fortdauer der Untersuchungshaft sind die Art und Schwere der erhobenen Beschuldigung, die Persönlichkeit des Beschuldigten oder des Angeklagten, sein Gesundheitszustand, sein Alter und seine Familienverhältnisse zu berücksichtigen.

§ 124

Verhaftung

(1) Die Verhaftung erfolgt auf Antrag des Staatsanwalts auf Grund eines schriftlichen Haftbefehls des Richters. Im gerichtlichen Verfahren ist das Gericht auch ohne Antrag des Staatsanwalts zum Erlaß eines Haftbefehls berechtigt. Der Staatsanwalt ist zu hören.

(2) In dem Haftbefehl ist der Beschuldigte oder der Angeklagte genau zu bezeichnen und der Grund der Verhaftung anzugeben.

(3) Der Haftbefehl ist dem Beschuldigten oder dem Angeklagten bekanntzugeben. Die Bekanntgabe ist unter Angabe des Datums und der Uhrzeit durch den Beschuldigten oder den Angeklagten schriftlich zu bestätigen.

§ 125

Vorläufige Festnahme

(1) Wird jemand auf frischer Tat angetroffen oder verfolgt, ist, wenn er der Flucht verdächtig ist oder seine Personalien nicht sofort festgestellt werden können, jedermann befugt, ihn auch ohne richterlichen Haftbefehl vorläufig festzunehmen.

(2) Der Staatsanwalt und das Untersuchungsorgan sind auch dann zur vorläufigen Festnahme befugt, wenn die Voraussetzungen eines Haftbefehls vorliegen und Gefahr im Verzuge ist.

§ 126

Richterliche Vernehmung

(1) Wird der Beschuldigte oder der Angeklagte auf Grund eines Haftbefehls ergriffen, ist er unverzüglich, spätestens am Tage nach der Ergreifung, dem zuständigen Gericht vorzuführen.

(2) Bei der Vernehmung ist dem Beschuldigten oder dem Angeklagten der Grund der Verhaftung mitzuteilen. Die Vernehmung soll ihm Gelegenheit geben, sich zu der erhobenen Beschuldigung zu äußern, die ihn entlastenden Umstände vorzubringen und Beweiserhebungen zu beantragen. Die Aussagen und Beweisanträge des Beschuldigten oder des Angeklagten sind zu Protokoll zu nehmen. Weiterhin ist zu vermerken, welche Angehörigen des Beschuldigten, des Angeklagten oder welche anderen Personen benachrichtigt werden sollen.

(3) Wird der Beschuldigte oder der Angeklagte auf Grund eines Haftbefehls ergriffen und einem anderen Gericht vorgeführt als dem, das den Haftbefehl erlassen hat, hat der vernehmende Richter das Protokoll über die Verkündung des Haftbefehls sofort diesem zuzustellen. Gründe, die gegen die Verhaftung sprechen, sind im Protokoll zu vermerken. Der vernehmende Richter hat dem Gericht, das den Haftbefehl erlassen hat, die Gründe, die für die Aufhebung des Haftbefehls sprechen, unverzüglich mitzuteilen, damit dieses über die Aufhebung des Haftbefehls entscheiden kann.

(4) Der Staatsanwalt hat zu veranlassen, daß der vorläufig Festgenommene, sofern er nicht sofort wieder in Freiheit gesetzt wird, unverzüglich, spätestens am Tage nach der Ergreifung, dem Kreisgericht vorgeführt wird. Er ist unverzüglich, spätestens am Tage nach der Vorführung, zu vernehmen.

(5) Wird der Erlaß des Haftbefehls abgelehnt, kann der Staatsanwalt den Beschuldigten oder den Angeklagten erneut

vorläufig festnehmen, wenn er binnen 24 Stunden gegen den ablehnenden Beschluß Beschwerde einlegt. In diesem Fall hat das Gericht die Akten sofort dem Rechtsmittelgericht vorzulegen. Dieses hat innerhalb 24 Stunden zu entscheiden.

§ 127

Beschwerde

Der Verhaftete hat gegen den erlassenen Haftbefehl das Recht der Beschwerde. Bei der Verkündung des Haftbefehls ist er über dieses Recht zu belehren. Die Belehrung ist im Protokoll zu vermerken. Verspätet eingelegte Beschwerden verpflichten zur Haftprüfung.

§ 128

Benachrichtigung von Angehörigen

(1) Der Staatsanwalt hat Angehörige des Verhafteten sowie dessen Arbeitsstelle von der Verhaftung innerhalb von 24 Stunden nach der ersten richterlichen Vernehmung zu benachrichtigen. Wird der Zweck der Untersuchung dadurch gefährdet, ist die Benachrichtigung sofort nach Wegfall der Gefährdungsgründe vorzunehmen.

(2) Hat der Verhaftete an der Benachrichtigung anderer Personen ein wesentliches Interesse, sind auch diese vom Staatsanwalt zu benachrichtigen, soweit es mit dem Untersuchungszweck zu vereinbaren ist.

§ 129

Fürsorgemaßnahmen

(1) Der Staatsanwalt und die Untersuchungsorgane haben dafür Sorge zu tragen, daß

1. minderjährige oder pflegebedürftige Personen, die infolge einer Inhaftierung des Beschuldigten oder des Angeklagten ohne Aufsicht bleiben, der Fürsorge der Verwandten oder anderer Personen oder Einrichtungen übergeben werden;
2. Maßnahmen zum Schutze des Vermögens und der Wohnung des Verhafteten ergriffen werden, wenn diese infolge der Inhaftierung erforderlich sind.

(2) Mit dem Verhafteten sind die notwendigen Maßnahmen zu besprechen; über das Veranlaßte ist er zu unterrichten.

§ 130

Vollzug der Untersuchungshaft

(1) Dem Verhafteten dürfen nur die Beschränkungen auferlegt werden, die der Zweck der Untersuchungshaft, die Ordnung der Anstalt oder die Sicherheit erfordern.

(2) Der Verhaftete soll getrennt von Verurteilten und, sofern er jugendlich ist, auch getrennt von erwachsenen Personen untergebracht werden.

(3) Der Verhaftete ist in Einzelhaft unterzubringen, wenn es die Ermittlungen erfordern.

(4) Weisungen über den Vollzug der Untersuchungshaft kann im Ermittlungsverfahren der Staatsanwalt, im gerichtlichen Verfahren das Gericht erteilen. In dringenden Fällen kann der Anstaltsleiter vorläufige Anordnungen treffen; sie bedürfen der Bestätigung des Staatsanwalts oder des Gerichts.

§ 131

Haftprüfung

(1) Der Staatsanwalt und nach Einreichung der Anklageschrift auch das Gericht haben jederzeit zu prüfen, ob die Voraussetzungen der Untersuchungshaft noch vorliegen. Das Ergebnis ist zum Zwecke der Nachprüfung aktenkundig zu machen.

(2) Bei der Entscheidung über die Verlängerung der Bearbeitungsfrist im Ermittlungsverfahren (§ 103) hat der zustän-

dige Staatsanwalt auch über die Notwendigkeit der Fortdauer der Untersuchungshaft zu entscheiden.

(3) Die Prüfungspflicht obliegt auch den Untersuchungsorganen. Sie haben den Staatsanwalt sofort zu unterrichten, wenn die Voraussetzungen für die Untersuchungshaft weggefallen sind.

§ 132

Aufhebung des Haftbefehls

(1) Der Haftbefehl ist aufzuheben, wenn die Voraussetzungen der Untersuchungshaft nicht mehr vorliegen. Er ist insbesondere aufzuheben, wenn der Angeklagte freigesprochen oder wenn das Verfahren nicht nur vorläufig eingestellt wird. Der Verhaftete ist sofort zu entlassen.

(2) Von der Aufhebung eines auf den Haftgrund des § 122 Absatz 1 Ziffer 2 gestützten Haftbefehls kann, auch wenn der Angeklagte zu einer Freiheitsstrafe von weniger als zwei Jahren verurteilt wurde, abgesehen werden, soweit dies unter Berücksichtigung des § 123 gerechtfertigt ist.

(3) Nach Aufhebung des Haftbefehls kann der Staatsanwalt den Angeklagten erneut vorläufig festnehmen (§ 125 Absatz 2), wenn er binnen 24 Stunden gegen den den Haftbefehl aufhebenden Beschluß Beschwerde oder gegen das Urteil, das zur Aufhebung des Haftbefehls führte, Protest einlegt und zugleich beim Rechtsmittelgericht den Erlaß eines neuen Haftbefehls beantragt. In diesem Fall hat das Gericht erster Instanz sofort die Akten dem Rechtsmittelgericht vorzulegen.

§ 133

Aufhebung des Haftbefehls vor Anklageerhebung

Ist die Anklage noch nicht erhoben, ist der Haftbefehl aufzuheben, wenn der Staatsanwalt es beantragt. Er kann die Entlassung des Beschuldigten schon vor der Entscheidung des Gerichts anordnen.

§ 134

Zuständiges Gericht

Entscheidungen, die sich auf die Untersuchungshaft beziehen, werden vom Kreisgericht oder vom Prozeßgericht erlassen.

§ 135

Besondere Aufsicht Erziehungsberechtigter

(1) Eltern oder sonstige Erziehungsberechtigte können die Verpflichtung dafür übernehmen, daß sich ein jugendlicher Beschuldigter oder Angeklagter dem Strafverfahren nicht entzieht und den Ladungen Folge leistet.

(2) Die Verpflichtung zur besonderen Aufsicht von Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten ist zulässig, wenn ein Vergehen den Gegenstand des Verfahrens bildet, dringender Tatverdacht und Fluchtverdacht bestehen und durch den Einfluß der Eltern oder sonstiger Erziehungsberechtigter auf den jugendlichen Beschuldigten oder Angeklagten eine Flucht verhindert werden kann.

(3) Die Eltern oder sonstige Erziehungsberechtigte sind über den bestehenden dringenden Tatverdacht zu unterrichten und mit ihnen sind Maßnahmen zur Verwirklichung der Verpflichtung zu beraten.

(4) Die Entgegennahme und Bestätigung der Verpflichtung nach Absatz 1 obliegt bis zur Erhebung der Anklage dem Staatsanwalt und danach dem Gericht. Die Bestätigung ist dem Beschuldigten oder dem Angeklagten bekanntzugeben. Ein bereits erlassener Haftbefehl ist aufzuheben.

§ 136

Sicherheitsleistung

(1) Gegenüber Beschuldigten oder Angeklagten, die nicht Bürger der Deutschen Demokratischen Republik sind und in ihr keinen ständigen Wohnsitz haben, kann von der Anord-

nung oder Vollziehung der Untersuchungshaft abgesehen werden, wenn durch Hinterlegung von Vermögenswerten bei Gericht zu erwarten ist, daß sich der Beschuldigte oder der Angeklagte dem Verfahren nicht entziehen und den Ladungen Folge leisten wird.

(2) Art und Umfang der Sicherheitsleistung werden vom Staatsanwalt und nach Erhebung der Anklage vom Gericht festgelegt. Bei der Hinterlegung ist die sicherheitsleistende Person über die Beschuldigung in Kenntnis zu setzen. Die Entscheidung ist dem Beschuldigten oder dem Angeklagten bekanntzugeben.

(3) Entzieht sich der Beschuldigte oder der Angeklagte dem Strafverfahren, gehen die hinterlegten Werte durch Beschluß des Gerichts in das Eigentum des Staates über.

§ 137

Zuständigkeit und Beschwerde

(1) Entscheidungen über die besondere Aufsicht Erziehungsberechtigter und die Sicherheitsleistung werden im Ermittlungsverfahren durch den Staatsanwalt und nach Einreichung der Anklageschrift durch das Gericht getroffen.

(2) Der Beschuldigte oder der Angeklagte kann gegen die gemäß §§ 135 und 136 angeordneten Maßnahmen bei Gericht Beschwerde einlegen. Er ist darüber zu belehren. Die Belehrung ist aktenkundig zu machen. Wurden die Maßnahmen durch den Staatsanwalt angeordnet, ist die Beschwerde beim übergeordneten Staatsanwalt einzulegen.

§ 138

Fahndung

(1) Liegt ein Haftbefehl oder liegen die Voraussetzungen eines Haftbefehls vor und ist der Beschuldigte oder der Angeklagte flüchtig, kann er durch den Staatsanwalt zur Fahndung ausgeschrieben werden. Das gleiche Recht hat das Untersuchungsorgan, soweit Gefahr im Verzuge vorliegt.

(2) Der Staatsanwalt und das Untersuchungsorgan sind berechtigt, Beschuldigte oder Angeklagte, bei denen die Voraussetzungen eines Haftbefehls nicht gegeben sind, sowie Zeugen und Verdächtige zur Aufenthaltsermittlung auszuschreiben.

§ 139

Steckbrief

(1) Auf Grund eines Haftbefehls kann der Staatsanwalt einen Steckbrief erlassen, wenn der Beschuldigte oder der Angeklagte flüchtig ist oder sich verborgen hält.

(2) Ohne Haftbefehl ist eine steckbriefliche Verfolgung nur zulässig, wenn ein Festgenommener entweicht. In diesen Fällen können auch die Untersuchungsorgane einen Steckbrief erlassen.

(3) In dem Steckbrief ist der Verfolgte zu bezeichnen und zu beschreiben. Die Straftat, deren er verdächtig ist, sowie Ort und Zeit ihrer Begehung sind anzugeben.

(4) Die §§ 126, 134 gelten entsprechend.

Sechster Abschnitt

Abschluß des Ermittlungsverfahrens

§ 140

Abschließende Entscheidungen der Untersuchungsorgane

Die von einem Untersuchungsorgan geführten Ermittlungen können abschließen mit

1. der Einstellung des Ermittlungsverfahrens;
2. der Übergabe der Sache an ein gesellschaftliches Organ der Rechtspflege;
3. der vorläufigen Einstellung des Ermittlungsverfahrens;
4. der Übergabe des Verfahrens an den Staatsanwalt.

§ 141

Einstellung durch die Untersuchungsorgane

(1) Die Untersuchungsorgane sind befugt, das Verfahren selbständig einzustellen, wenn

1. der festgestellte Sachverhalt keine Straftat ist;
2. festgestellt ist, daß die Straftat nicht vom Beschuldigten begangen worden ist;
3. die gesetzlichen Voraussetzungen der Strafverfolgung fehlen.

(2) Das gilt nicht für solche Straftaten, für die der Generalstaatsanwalt die Einstellung dem Staatsanwalt vorbehalten hat.

(3) Der Beschuldigte ist von der Einstellung in Kenntnis zu setzen.

(4) Wird das Verfahren eingestellt, weil der Jugendliche auf Grund des Entwicklungsstandes seiner Persönlichkeit nicht fähig war, sich bei seiner Entscheidung zur Tat von den geltenden Regeln des gesellschaftlichen Zusammenlebens leiten zu lassen, sind den Organen der Jugendhilfe die getroffenen Feststellungen mitzuteilen.

§ 142

Übergabe an ein gesellschaftliches Organ der Rechtspflege

Liegen die Voraussetzungen für die Übergabe der Sache an ein gesellschaftliches Organ der Rechtspflege (§ 58) vor, ist diese zu übergeben. Der Staatsanwalt ist davon zu unterrichten.

§ 143

Vorläufige Einstellung durch das Untersuchungsorgan

Das Untersuchungsorgan ist befugt, das Verfahren selbständig vorläufig einzustellen, wenn

1. der Täter nicht ermittelt werden konnte;
2. der Beschuldigte abwesend ist, nach der Tat geisteskrank geworden oder sonst schwer erkrankt ist.

§ 144

Begründung und Benachrichtigung

(1) Die Einstellung oder die vorläufige Einstellung des Ermittlungsverfahrens ist schriftlich zu begründen.

(2) Sie ist dem Anzeigenden und dem Geschädigten mitzuteilen.

(3) Die in das Ermittlungsverfahren einbezogenen Kollektive sind von der Entscheidung in Kenntnis zu setzen.

§ 145

Fortsetzung des Verfahrens

Ein vorläufig eingestelltes Verfahren ist fortzusetzen, wenn die Voraussetzungen für die vorläufige Einstellung weggefallen sind.

§ 146

Übergabe der Sache an den Staatsanwalt

(1) Erfolgt keine vorläufige oder endgültige Einstellung oder keine Übergabe der Sache an ein gesellschaftliches Organ der Rechtspflege, hat das Untersuchungsorgan das Verfahren dem Staatsanwalt mit einem Schlußbericht, der das Ergebnis der Untersuchung zusammenfaßt, zu übergeben. Art und Ergebnis der vom Untersuchungsorgan veranlaßten Maßnahmen zur Beseitigung der festgestellten Ursachen und Bedingungen der Straftat sind aktenkundig zu machen.

(2) Eines Schlußberichtes bedarf es nicht, wenn der Sachverhalt und die Beweisführung einfach sind oder der Staatsanwalt auf den Schlußbericht verzichtet hat.

§ 147

Entscheidungen des Staatsanwalts

Der Staatsanwalt kann folgende Entscheidungen treffen:

1. Einstellung des Ermittlungsverfahrens;
2. Übergabe der Sache an ein gesellschaftliches Organ der Rechtspflege;
3. vorläufige Einstellung des Ermittlungsverfahrens;
4. Rückgabe der Sache an das Untersuchungsorgan;
5. Erhebung der Anklage;
6. Beantragung eines Strafbefehls.

§ 148

Einstellung durch den Staatsanwalt

(1) Der Staatsanwalt kann das Verfahren einstellen, wenn

1. sich die Beschuldigung oder der Verdacht einer Straftat nicht als begründet erwiesen hat;
2. die gesetzlichen Voraussetzungen der Strafverfolgung fehlen;
3. nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuches von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit abgesehen wird;
4. der Beschuldigte wegen einer anderen Straftat rechtskräftig verurteilt ist und die zu erwartende Maßnahme der strafrechtlichen Verantwortlichkeit neben der rechtskräftig verhängten nicht ins Gewicht fällt.

(2) Der Beschuldigte ist von der Entscheidung in Kenntnis zu setzen.

(3) Wird das Verfahren eingestellt, weil der Jugendliche auf Grund des Entwicklungsstandes seiner Persönlichkeit nicht fähig war, sich bei seiner Entscheidung zur Tat von den geltenden Regeln des gesellschaftlichen Zusammenlebens leiten zu lassen, sind den Organen der Jugendhilfe die getroffenen Feststellungen mitzuteilen.

§ 149

Übergabe an ein gesellschaftliches Organ der Rechtspflege durch den Staatsanwalt

Der Staatsanwalt hat unter den Voraussetzungen des § 58 die Sache an ein gesellschaftliches Organ der Rechtspflege zu übergeben.

§ 150

Vorläufige Einstellung durch den Staatsanwalt

Der Staatsanwalt kann das Verfahren vorläufig einstellen, wenn

1. der Täter nicht ermittelt werden konnte;
2. der Beschuldigte abwesend ist, nach der Tat geisteskrank geworden oder sonst schwer erkrankt ist;
3. die zu erwartende Maßnahme der strafrechtlichen Verantwortlichkeit neben einer weiteren Maßnahme, die der Beschuldigte wegen einer anderen Straftat zu erwarten hat, nicht ins Gewicht fällt;
4. der Beschuldigte wegen der Straftat einem anderen Staat ausgeliefert wird.

§ 151

Begründung, Benachrichtigung und Fortsetzung des Verfahrens

Die Bestimmungen über die Begründung und Benachrichtigung (§ 144) sowie über die Fortsetzung des Verfahrens (§ 145) finden entsprechende Anwendung.

§ 152

Umwandlung der vorläufigen Einstellung

Der Staatsanwalt kann die gemäß §§ 143, 150 vorläufig eingestellten Verfahren endgültig einstellen, wenn

1. die Krankheit des Beschuldigten, wegen der das Verfahren gegen ihn vorläufig eingestellt wurde, sich als unheilbar erweist;
2. die gemäß § 150 Ziffer 3 zu erwartende Maßnahme der strafrechtlichen Verantwortlichkeit rechtskräftig ausgesprochen wurde;
3. der Beschuldigte gemäß § 150 Ziffer 4 in dem anderen Staat bestraft wurde;
4. nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuches von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit abgesehen wird;
5. die gesetzlichen Voraussetzungen der Strafverfolgung in Wegfall geraten sind.

§ 153

Rückgabe an das Untersuchungsorgan

(1) Der Staatsanwalt kann die Sache durch schriftlich begründete Verfügung an das Untersuchungsorgan zurückgeben, wenn der Umfang der Ermittlungen nicht den in den §§ 101, 102 Absatz 3 und § 69 gestellten Anforderungen entspricht.

(2) Die Rückgabeverfügung hat konkrete Weisungen über den Inhalt der noch zu führenden Ermittlungen zu enthalten.

§ 154

Erhebung der Anklage

Liegt hinreichender Tatverdacht vor und sind weder die Voraussetzungen für die Übergabe der Sache an ein gesellschaftliches Organ der Rechtspflege noch die Voraussetzungen für eine Einstellung des Verfahrens gemäß § 148 Absatz 1 Ziffern 3 und 4 gegeben, hat der Staatsanwalt bei Gericht Anklage zu erheben oder Antrag auf Erlass eines Strafbefehls oder auf Durchführung eines beschleunigten Verfahrens zu stellen.

§ 155

Anklageschrift

(1) Die Anklageschrift enthält den Antrag, das Hauptverfahren zu eröffnen und die Hauptverhandlung anzuberaumen. In der Anklageschrift werden angegeben:

1. die Personalien des Beschuldigten (§ 106);
2. die Handlung, die dem Beschuldigten zur Last gelegt wird, Zeit und Ort ihrer Begehung und die anzuwendenden Strafvorschriften;
3. die Zeugen und anderen Beweismittel;
4. das Gericht, vor dem die Hauptverhandlung stattfinden soll;
5. der Verteidiger;
6. die Dauer einer etwaigen Untersuchungshaft.

(2) In der Anklageschrift wird das wesentliche Ergebnis der Ermittlungen dargestellt. Art und Ergebnis der vom Staatsanwalt veranlaßten Maßnahmen zur Beseitigung der festgestellten Ursachen und Bedingungen der Straftaten sind aktienkundig zu machen.

(3) Im Zusammenhang mit der Anklage soll der Staatsanwalt Vorschläge über den zur Teilnahme an der Hauptverhandlung besonders einzuladenden Personenkreis sowie den Ort und die Zeit der Hauptverhandlung unterbreiten.

**Viertes Kapitel
Gerichtliches Verfahren****Erster Abschnitt****Gewährleistung der richterlichen
Unvoreingenommenheit**

§ 156

Grundsatz

Das Gericht ist verpflichtet, jede Strafsache unvoreingenommen zu untersuchen und zu entscheiden.

§ 157

Ausschließung der Richter

Von der Ausübung des Richteramtes ist ausgeschlossen:

1. der durch die Straftat Geschädigte;
2. der Ehegatte und die Geschwister des Beschuldigten, Angeklagten oder Geschädigten sowie die mit dem Beschuldigten, Angeklagten oder Geschädigten in gerader Linie Verwandten oder durch Annahme an Kindes Statt Verbundenen;
3. der Vormund des Beschuldigten, Angeklagten oder Geschädigten;
4. wer in der Sache als Staatsanwalt, als Mitarbeiter eines Untersuchungsorgans, als Rechtsanwalt des Geschädigten, als Verteidiger oder als gesellschaftlicher Ankläger oder gesellschaftlicher Verteidiger tätig gewesen ist;
5. wer in der Sache als Zeuge, Kollektivvertreter oder Sachverständiger vernommen ist.

§ 158

Frühere Mitwirkung

(1) Ein Richter, der bei einer durch ein Rechtsmittel oder die Kassation angefochtenen Entscheidung mitgewirkt hat, ist von der Mitwirkung bei der Entscheidung in höherer Instanz ausgeschlossen.

(2) Entsprechendes gilt für einen Schöffen, der in dieser Sache bereits an der Beratung und Entscheidung eines gesellschaftlichen Organs der Rechtspflege als deren Mitglied mitgewirkt hat.

§ 159

Ablehnung der Richter

(1) Ein Richter kann wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden, wenn berechtigte Zweifel an seiner Unvoreingenommenheit bestehen. Er kann sich auch selbst für befangen erklären.

(2) Das Ablehnungsrecht steht dem Staatsanwalt, dem Beschuldigten oder dem Angeklagten zu.

(3) Die Ablehnung ist in der Hauptverhandlung erster Instanz nur bis zur Verlesung des Beschlusses über die Eröffnung des Hauptverfahrens, in der Hauptverhandlung über das Rechtsmittel nur bis zum Beginn der Berichterstattung zulässig.

(4) Die Ablehnung ist bei dem Gericht, dem der Richter angehört, geltend zu machen und zu begründen. Der abgelehnte Richter soll sich dazu äußern.

§ 160

Entscheidung über die Ablehnung

(1) Über die Berechtigung der Ablehnung entscheidet das Gericht, dem der Abgelehnte angehört. An die Stelle des abgelehnten Richters tritt sein Vertreter. Über die Ablehnung eines Schöffen entscheiden der Vorsitzende, der andere Schöffe und ein hinzuzuziehender Schöffe. Werden beide Schöffen abgelehnt, sind zwei andere Schöffen hinzuzuziehen.

(2) Einer Entscheidung bedarf es nicht, wenn der Abgelehnte die Ablehnung für begründet hält.

(3) Wird das Gericht durch Ausscheiden der abgelehnten Richter beschlußunfähig, entscheidet das höhere Gericht.

§ 161

Rechtsmittel

(1) Gegen den Beschluß, durch den die Ablehnung eines Richters für begründet erklärt wird, ist kein Rechtsmittel zulässig.

(2) Der Beschluß, durch den die Ablehnung für unbegründet erklärt wird, kann nicht für sich allein, sondern nur mit dem Urteil angefochten werden.

§ 162

Prüfung ohne Antrag

Das Gericht hat ihre bekannt gewordene Ausschließungs- und Ablehnungsgründe zu prüfen, auch wenn sie nicht vorgebracht worden sind.

§ 163

Ausschließung und Ablehnung eines Protokollführers

(1) Die Bestimmungen dieses Abschnittes finden auf Protokollführer entsprechende Anwendung.

(2) Über die Ausschließung und Ablehnung eines Protokollführers entscheidet das Gericht.

Zweiter Abschnitt

Zuständigkeit der Gerichte

§ 164

(1) Jede Strafsache ist durch das sachlich und örtlich zuständige Gericht zu verhandeln und zu entscheiden.

(2) Die sachliche Zuständigkeit der Gerichte wird durch das Gerichtsverfassungsgesetz und die Militärgerichtsordnung bestimmt. Sie ist vom Gericht in jeder Lage des Verfahrens zu prüfen.

(3) Die örtliche Zuständigkeit der Gerichte regelt dieses Gesetz und die Militärgerichtsordnung.

Verbindung und Trennung zusammenhängender Strafsachen

§ 165

Strafsachen stehen miteinander im Zusammenhang, wenn eine Person mehrerer Straftaten beschuldigt wird oder wenn bei einer Straftat mehrere Personen als Täter, Teilnehmer, Begünstiger oder Helfer beschuldigt werden.

§ 166

(1) Zusammenhängende Strafsachen, die einzeln zur Zuständigkeit von Gerichten verschiedener Ordnung gehören, können miteinander verbunden bei dem höheren Gericht anhängig gemacht werden.

(2) Durch Beschluß dieses Gerichts kann die Trennung der verbundenen Strafsachen angeordnet werden.

§ 167

Die Verbindung einer Strafsache gegen einen Jugendlichen mit der eines Erwachsenen ist nur zulässig, wenn dadurch die Interessen des Jugendlichen nicht gefährdet werden.

§ 168

(1) Eine Verbindung zusammenhängender oder eine Trennung verbundener Strafsachen kann auch nach Eröffnung des Hauptverfahrens durch gerichtlichen Beschluß angeordnet werden.

(2) Zuständig für den Beschluß ist das Gericht, zu dessen Bereich die übrigen Gerichte gehören. In Ermangelung eines hiernach zuständigen Gerichts erfolgt die Beschlußfassung durch das gemeinschaftliche obere Gericht.

Örtliche Zuständigkeit der Gerichte

§ 169

Tatort

Örtlich zuständig ist das Gericht, in dessen Bereich die Straftat begangen ist.

§ 170

Wohnsitz und Aufenthaltsort

(1) Örtlich zuständig ist auch das Gericht, in dessen Bereich der Beschuldigte zur Zeit der Erhebung der Anklage seinen Wohnsitz hat.

(2) Hat der Beschuldigte keinen Wohnsitz in der Deutschen Demokratischen Republik, wird die Zuständigkeit durch den gewöhnlichen Aufenthaltsort und, wenn ein solcher nicht bekannt ist, durch den letzten Wohnsitz oder Aufenthaltsort in der Deutschen Demokratischen Republik begründet.

(3) Örtlich zuständig ist auch das Gericht, in dessen Bereich der Beschuldigte auf Anordnung eines staatlichen Organs untergebracht ist.

§ 171

Bestimmung durch das Oberste Gericht

Ist nach den §§ 169 und 170 kein Gericht örtlich zuständig, bestimmt das Oberste Gericht das zuständige Gericht.

§ 172

Hafen

(1) Ist die Straftat auf einem Schiff der Deutschen Demokratischen Republik im Ausland oder auf offener See begangen, ist das Gericht zuständig, in dessen Bereich der Heimathafen oder der Hafen der Deutschen Demokratischen Republik liegt, den das Schiff nach der Tat zuerst erreicht.

(2) Für Straftaten in einem Luftfahrzeug der Deutschen Demokratischen Republik gilt Absatz 1 entsprechend.

§ 173

Exterritoriale Bürger der Deutschen Demokratischen Republik

Für Bürger der Deutschen Demokratischen Republik, die das Recht der Exterritorialität genießen, sowie für die im Ausland tätigen Angestellten der Deutschen Demokratischen Republik bleibt das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bereich sie ihren Wohnsitz in der Deutschen Demokratischen Republik hatten. Wenn sie einen solchen Wohnsitz nicht hatten, gilt Berlin, die Hauptstadt der Deutschen Demokratischen Republik, Stadtbezirk Mitte, als ihr Wohnsitz.

§ 174

Örtliche Zuständigkeit bei zusammenhängenden Strafsachen

(1) Für zusammenhängende Strafsachen, die einzeln nach den Vorschriften der §§ 169 bis 173 zur Zuständigkeit verschiedener Gerichte gehören würden, ist die örtliche Zuständigkeit jedes dieser Gerichte begründet.

(2) Sind mehrere zusammenhängende Strafsachen bei verschiedenen Gerichten anhängig gemacht worden, können sie auf Antrag des Staatsanwalts sämtlich oder zum Teil bei dem Gericht verbunden werden, bei dem zuerst Anklage erhoben worden ist.

(3) Auf Antrag kann die Durchführung der zusammenhängenden Strafsachen durch das gemeinschaftliche obere Gericht auch einem anderen der zuständigen Gerichte übertragen werden.

(4) In gleicher Weise kann die Verbindung wieder aufgehoben werden.

§ 175

Rüge der örtlichen Unzuständigkeit

Die örtliche Unzuständigkeit kann nur bis zur Verlesung des Beschlusses über die Eröffnung des Hauptverfahrens geltend gemacht werden. Ergibt sich, daß das Gericht örtlich nicht zuständig ist, gibt es vor Eröffnung des Verfahrens die Sache durch Beschluß an den Staatsanwalt zurück oder spricht nach Eröffnung des Verfahrens durch Beschluß seine Unzuständigkeit aus und verweist die Sache an das örtlich zuständige Gericht.

Dritter Abschnitt**Gerichtliche Entscheidungen und ihre Bekanntmachung**

§ 176

Gerichtliche Entscheidungen

Entscheidungen des Gerichts sind Urteile oder Beschlüsse. Urteile ergehen nur auf Grund einer Hauptverhandlung.

§ 177

Anhörung der Beteiligten

Beschlüsse werden, wenn sie im Laufe einer Hauptverhandlung ergehen, nach Anhörung der Beteiligten, wenn sie außerhalb der Hauptverhandlung ergehen, nach schriftlicher oder mündlicher Erklärung des Staatsanwalts erlassen. Dies gilt nicht für Kritikbeschlüsse nach den §§ 19 und 20.

Beratung und Abstimmung

§ 178

(1) Alle Entscheidungen des Kollegialgerichts werden im Kollektiv der zur Entscheidung berufenen Richter beraten. Über jede Entscheidung wird abgestimmt.

(2) Das Beratungs- und Abstimmungsgeheimnis ist zu wahren.

§ 179

(1) Bei Beratungen und Abstimmungen dürfen nur die zur Entscheidung berufenen Richter im Beratungszimmer zugegen sein.

(2) Zur schriftlichen Niederlegung der Entscheidung kann der Protokollführer hinzugezogen werden.

§ 180

(1) Der Vorsitzende leitet die Beratung und Abstimmung.

(2) Alle Fragen werden mit einfacher Stimmenmehrheit entschieden. Kommt keine Mehrheit zustande, entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(3) Jeder Richter hat das Recht, seine abweichende Meinung schriftlich niederzulegen. Die schriftliche Erklärung ist verschlossen zu den Akten zu nehmen. Die Einsicht steht nur den an der Urteilsfällung beteiligten und den später mit der Sache befaßten Richtern zu.

(4) Kein Richter darf die Abstimmung über eine Frage verweigern, weil er bei der Abstimmung über eine vorhergehende Frage in der Minderheit geblieben ist.

§ 181

Die Richter stimmen nach dem Lebensalter ab; der jüngere stimmt vor dem älteren. Die Schöffen stimmen vor den Berufsrichtern. Der Vorsitzende stimmt zuletzt.

§ 182

Begründung der Entscheidungen

(1) Durch ein Rechtsmittel anfechtbare Beschlüsse sowie Beschlüsse, durch die ein Antrag abgelehnt wird, sind mit Gründen zu versehen.

(2) Urteile sind stets zu begründen.

§ 183

Berichtigung von Entscheidungen

(1) Auf Antrag des Staatsanwalts, des Angeklagten und, soweit er ein rechtliches Interesse daran hat, des Geschädigten sowie von Amts wegen kann der Vorsitzende des Gerichts durch besonderen Beschluß jederzeit Schreibfehler und ähnliche offensichtliche Unrichtigkeiten in der Entscheidung berichtigen.

(2) Eine Abschrift des Beschlusses über die Berichtigung ist den gleichen Personen zuzustellen, die eine Abschrift der Entscheidung erhalten haben.

(3) Gegen diesen Beschluß ist die Beschwerde zulässig.

§ 184

Bekanntmachung der Entscheidungen

(1) Anwesenden werden die sie betreffenden Beschlüsse durch Verkündung bekanntgemacht. Abwesenden werden die sie betreffenden Beschlüsse zugestellt.

(2) Wird durch die Bekanntmachung der Entscheidung keine Frist in Lauf gesetzt, so genügt formlose Mitteilung.

(3) Urteile sind zu verkünden und zuzustellen.

(4) Auf das Verfahren bei Zustellungen finden die Vorschriften der Zivilprozeßordnung entsprechende Anwendung.

(5) Das Gericht kann anordnen, daß das Urteil dem Angeklagten oder der Beschuldigten dem Beschuldigten oder dem Angeklagten nicht zuzustellen, sondern zur Kenntnis zu bringen ist, wenn die Voraussetzungen für den Ausschluß der Öffentlichkeit gemäß § 211 Absatz 3 vorliegen.

§ 185

Öffentliche Zustellung

(1) Kann eine Zustellung an einen Beschuldigten oder einen Angeklagten nicht in der vorgeschriebenen Weise im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik bewirkt werden und erscheint die Befolgung der für die Zustellung außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik bestehenden Vorschriften unausführbar oder voraussichtlich erfolglos, ist die Zustellung erfolgt, wenn der Inhalt des zuzustellenden Schriftstückes durch eine Tageszeitung bekanntgemacht worden ist und seit dem Erscheinen dieser Zeitung zwei Wochen verflossen sind, oder wenn das zuzustellende Schriftstück zwei Wochen an der Gerichtstafel des Gerichts erster Instanz angeheftet gewesen ist.

(2) Von der Veröffentlichung in einer Zeitung ist abzusehen, wenn es sich um eine Ladung zur Hauptverhandlung handelt und die Voraussetzungen für den Ausschluß der Öffentlichkeit gegeben sind.

§ 186

Zustellungen an den Staatsanwalt und den Verteidiger

Zustellungen an den Staatsanwalt oder an den Verteidiger erfolgen durch Übersendung einer Ausfertigung des zuzustellenden Schriftstückes gegen Empfangsbescheinigung.

Vierter Abschnitt**Eröffnung des Hauptverfahrens erster Instanz und Vorbereitung der Hauptverhandlung**

§ 187

Umfang der Prüfungspflicht des Gerichts nach Eingang der Anklageschrift

(1) Mit Einreichung der Anklageschrift wird das Verfahren bei Gericht anhängig; die Anklage bestimmt in tatsächlicher Hinsicht den Gegenstand des gerichtlichen Verfahrens.

(2) Das Gericht hat auf der Grundlage des vorliegenden Ermittlungsergebnisses zu prüfen,

1. ob es für die Sache zuständig ist;
2. ob hinsichtlich der in der Anklageschrift erhobenen Beschuldigung hinreichender Tatverdacht besteht;
3. ob Gründe vorliegen, die die Einstellung, die vorläufige Einstellung oder die Übergabe der Sache an ein gesellschaftliches Organ der Rechtspflege rechtfertigen.

(3) Hinreichender Tatverdacht liegt vor, wenn die Ermittlungen im Sinne der §§ 101, 102 Absatz 3 und § 69 vollständig geführt sind und das vorliegende Ergebnis den Schluß rechtfertigt, daß der Beschuldigte einen Straftatbestand verletzt hat.

§ 188

Entscheidungen des Gerichts

(1) Das Gericht kann folgende Entscheidungen treffen:

1. vorläufige oder endgültige Einstellung des Verfahrens;
2. Rückgabe der Sache an den Staatsanwalt;
3. Übergabe der Sache an ein gesellschaftliches Organ der Rechtspflege;
4. Ablehnung der Eröffnung des Hauptverfahrens;
5. Eröffnung des Hauptverfahrens.

(2) Das Gericht hat im Ergebnis seiner Prüfung zugleich über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Anordnung, Fortdauer oder Aufhebung der Untersuchungshaft, der besonderen Aufsicht Erziehungsberechtigter und der Sicherheitsleistung zu entscheiden. Das Ergebnis der Prüfung ist aktenkundig zu machen.

(3) Alle Entscheidungen im Eröffnungsverfahren werden unter Mitwirkung der Schöffen getroffen.

§ 189

Vorläufige und endgültige Einstellung des Verfahrens durch das Gericht

(1) Das Gericht kann das Verfahren unter den Voraussetzungen des § 150 Ziffern 2 bis 4 vorläufig einstellen.

(2) Es kann das Verfahren endgültig einstellen, wenn

1. die nach § 150 Ziffer 3 zu erwartende Maßnahme der strafrechtlichen Verantwortlichkeit rechtskräftig ausgesprochen wurde;
2. der Beschuldigte gemäß § 150 Ziffer 4 in dem anderen Staate bestraft wurde;
3. die Krankheit des Beschuldigten, wegen der das Verfahren gegen ihn vorläufig eingestellt wurde, sich als unheilbar erweist;
4. der Staatsanwalt die Anklage zurückgenommen hat.

(3) Die Einstellung kann auch nach Eröffnung des Verfahrens erfolgen. Die Entscheidung ergeht ohne Durchführung einer Hauptverhandlung.

§ 190

Rückgabe der Sache an den Staatsanwalt

(1) Das Gericht hat die Sache an den Staatsanwalt zurückzugeben:

1. im Eröffnungsverfahren, wenn es seine sachliche oder örtliche Unzuständigkeit feststellt;
2. in jeder Lage des Verfahrens, wenn weitere Ermittlungen erforderlich sind.

(2) Bei Rückgabe der Sache an den Staatsanwalt nach Absatz 1 Ziffer 2 bleibt die Sache bei Gericht anhängig.

§ 191

Übergabe an ein gesellschaftliches Organ der Rechtspflege

Das Gericht hat unter den Voraussetzungen des § 58 die Sache an ein gesellschaftliches Organ der Rechtspflege zu übergeben.

§ 192

Ablehnung der Eröffnung

(1) Das Gericht hat die Eröffnung des Hauptverfahrens abzuwehren, wenn kein hinreichender Tatverdacht besteht oder wenn die gesetzlichen Voraussetzungen der Strafverfolgung fehlen.

(2) Der Beschluß ist zu begründen. Er ist dem Beschuldigten und dem Geschädigten mitzuteilen. Wird ein Kollektiv in das Ermittlungsverfahren einbezogen, soll es über die Ablehnung der Eröffnung des Hauptverfahrens unterrichtet werden.

(3) Wird die Eröffnung des Hauptverfahrens abgelehnt, weil der Jugendliche auf Grund des Entwicklungsstandes seiner Persönlichkeit nicht fähig war, sich bei seiner Entscheidung zur Tat von den geltenden Regeln des gesellschaftlichen Zusammenlebens leiten zu lassen, sind den Organen der Jugendhilfe die getroffenen Feststellungen mitzuteilen.

(4) Ist die Eröffnung des Hauptverfahrens durch einen rechtskräftigen Beschluß abgelehnt, kann die Anklage nur auf Grund neuer Tatsachen oder Beweismittel wieder erhoben werden.

§ 193

Eröffnung des Hauptverfahrens

(1) Das Gericht beschließt die Eröffnung des Hauptverfahrens, wenn gegen den Beschuldigten wegen der in der Anklageschrift bezeichneten Straftat hinreichender Tatverdacht gegeben ist und die Voraussetzungen für eine Übergabe an die gesellschaftlichen Organe der Rechtspflege nicht vorliegen. Der Eröffnungsbeschluß bildet die Grundlage des gerichtlichen Strafverfahrens.

(2) Nach Eröffnung des gerichtlichen Hauptverfahrens kann die Anklage nicht zurückgenommen werden. Der Generalstaatsanwalt der Deutschen Demokratischen Republik kann die Anklage in jeder Lage des Verfahrens zurücknehmen. Eine teilweise Rücknahme der Anklage ist unzulässig.

§ 194

Inhalt des Eröffnungsbeschlusses

(1) In dem Eröffnungsbeschluß ist die dem Angeklagten zur Last gelegte Straftat unter Hervorhebung ihrer gesetzlichen Merkmale und des anzuwendenden Strafgesetzes sowie das Gericht zu bezeichnen, vor dem die Hauptverhandlung stattfinden soll. Eine Bezugnahme auf die Anklageschrift ist zulässig.

(2) Wird die Fortdauer der Untersuchungshaft, der besonderen Aufsicht Erziehungsberechtigter oder der Sicherheitsleistung angeordnet, sind die Gründe dafür im Eröffnungsbeschluß darzulegen.

§ 195

Rechtsmittel

(1) Gegen Entscheidungen des Gerichts im Eröffnungsverfahren (§ 188 Absatz 1) steht dem Beschuldigten oder dem Angeklagten kein Rechtsmittel zu.

(2) Dem Staatsanwalt steht die Beschwerde gegen folgende Entscheidungen zu:

1. Rückgabe der Sache an den Staatsanwalt wegen sachlicher oder örtlicher Unzuständigkeit;
2. Übergabe der Sache an ein gesellschaftliches Organ der Rechtspflege;
3. Ablehnung der Eröffnung des Hauptverfahrens.

§ 196

Einspruch der gesellschaftlichen Organe der Rechtspflege

Das gesellschaftliche Organ der Rechtspflege kann bis zum Abschluß der Beratung unter den Voraussetzungen des § 60 Absatz 1 Einspruch beim Gericht gegen die Übergabe einlegen.

§ 197

Zulassung des gesellschaftlichen Anklägers oder des gesellschaftlichen Verteidigers

(1) Wurde ein Antrag auf Zulassung eines gesellschaftlichen Anklägers oder eines gesellschaftlichen Verteidigers gestellt, hat das Gericht zugleich mit der Eröffnung des Hauptverfahrens, spätestens aber zu Beginn der Hauptverhandlung über dessen Zulassung zu beschließen. In Zweifelsfällen ist mit dem beauftragenden Kollektiv oder gesellschaftlichen Organ Rücksprache zu nehmen.

(2) Die Entscheidung über die Zulassung eines gesellschaftlichen Anklägers oder eines gesellschaftlichen Verteidigers ist unter Mitwirkung von Schöffen zu treffen. Dabei ist insbesondere zu prüfen, ob

- ein Auftrag eines dazu berechtigten gesellschaftlichen Organs oder Kollektivs vorliegt;
- der Beauftragte von seiner Person her geeignet ist, eine Aufgabe als gesellschaftlicher Ankläger oder gesellschaftlicher Verteidiger zu erfüllen.

(3) Vom Beschluß über die Zulassung oder die Ablehnung eines gesellschaftlichen Anklägers oder gesellschaftlichen Verteidigers ist, wenn er nicht in der Hauptverhandlung ergeht, das beauftragende Kollektiv oder das gesellschaftliche Organ zu unterrichten. Der Beschluß unterliegt nicht der Beschwerde.

(4) Dem Staatsanwalt, dem Angeklagten und seinem Verteidiger ist mitzuteilen, wer als gesellschaftlicher Ankläger oder gesellschaftlicher Verteidiger zugelassen wurde. Hat der Angeklagte begründete Einwendungen gegen die Person des gesellschaftlichen Anklägers oder des gesellschaftlichen Verteidigers, soll er sie dem Gericht unverzüglich zur Kenntnis bringen.

(5) Lehnt das Gericht aus Gründen, die in der Person des Beauftragten liegen, die Zulassung ab, soll es dem Kollektiv oder dem gesellschaftlichen Organ empfehlen, einen anderen gesellschaftlichen Ankläger oder gesellschaftlichen Verteidiger vorzuschlagen.

(6) Eine Änderung oder Aufhebung des Beschlusses über die Zulassung kann nur auf Antrag des beauftragenden Kollektivs oder des gesellschaftlichen Organs erfolgen.

§ 198

Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen

(1) Der durch die Straftat Geschädigte kann bis zur Eröffnung des Hauptverfahrens beantragen, daß der Angeklagte zum Ersatz des entstandenen Schadens verurteilt wird, sofern der Anspruch nicht anderweitig anhängig oder darüber bereits entschieden ist. Das Gericht kann einen später gestellten Antrag auf Schadensersatz bis zum Schluß der Beweisaufnahme durch Beschluß in das Verfahren einbeziehen, wenn die Entscheidung über den Antrag ohne Verzögerung des Verfahrens möglich ist und der Angeklagte der Einbeziehung zustimmt. Der Zustimmung des Angeklagten bedarf es nicht, wenn der Antrag ihm unter Wahrung der Ladungsfrist zugestellt wurde.

(2) Der Staatsanwalt ist unter den gleichen Voraussetzungen berechtigt, Schadensersatzansprüche von Rechtsträgern sozialistischen Eigentums und auf diese übergegangene Schadensersatzansprüche von Geschädigten selbständig geltend zu machen.

§ 199

Vorbereitung der Hauptverhandlung

(1) In Vorbereitung der Hauptverhandlung hat sich das Gericht mit der Strafsache und ihren gesellschaftlichen Zusammenhängen vertraut zu machen. Es legt die erforderlichen Maßnahmen zur Erreichung einer wirksamen Hauptverhandlung fest.

(2) Das Gericht soll zur Erhöhung seiner Sachkunde bei der Klärung komplizierter Fragen sachkundige Bürger und Kollektive aus Betrieben, Genossenschaften oder Einrichtungen konsultieren.

(3) In Vorbereitung der Hauptverhandlung ist eine Beweisaufnahme durch das Gericht unzulässig.

§ 200

Verantwortung des Vorsitzenden

Alle Entscheidungen und Maßnahmen zur Vorbereitung der Hauptverhandlung trifft der Vorsitzende, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

§ 201

Termin und Ort der Hauptverhandlung

(1) Termin und Ort der Hauptverhandlung sind so zu bestimmen, daß die Teilnahme der an der Strafsache interessierten Bürger gewährleistet ist, um das Staats- und Rechtsbewußtsein der Bürger zu entwickeln, ihre Verbundenheit zu den Organen des sozialistischen Staates zu festigen, die erzieherische Wirkung der Hauptverhandlung zu erhöhen und die Kraft der Öffentlichkeit auf die Überwindung von Gesetzesverletzungen zu lenken.

(2) Das Gericht hat die Hauptverhandlung in sozialistischen Betrieben, Genossenschaften, Einrichtungen und in Wohngebieten durchzuführen, wenn dadurch in besonderem Maße die Mobilisierung gesellschaftlicher Kräfte zur Verhütung von Straftaten und anderen Rechtsverletzungen und zur Beseitigung ihrer Ursachen und Bedingungen erreicht werden kann.

(3) Die Hauptverhandlung ist spätestens vier Wochen und bei jugendlichen Angeklagten innerhalb von drei Wochen nach Eingang der Anklageschrift bei Gericht durchzuführen. Kann die Frist wegen besonderer Hinderungsgründe nicht eingehalten werden, sind diese vom Vorsitzenden in den Akten zu vermerken.

§ 202

Ladungen und Benachrichtigungen

(1) Das Gericht nimmt die für die Hauptverhandlung erforderlichen Ladungen vor und veranlaßt, daß die Beweismittel zur Hauptverhandlung zur Verfügung stehen. Mit der Ladung teilt das Gericht dem Staatsanwalt, dem Angeklagten und dessen Verteidiger mit, wer als Zeuge, Sachverständiger oder Kollektivvertreter zur Hauptverhandlung geladen wird und welche anderen Beweismittel herangezogen werden sollen.

(2) Im Verfahren gegen Jugendliche sind auch die Eltern oder sonstige Erziehungsberechtigte zu laden, wenn nicht die Gründe des § 70 Absatz 4 dem entgegenstehen. Ist gemäß § 71 Absatz 1 die Mitwirkung der Organe der Jugendhilfe notwendig, sind sie zu laden.

(3) Ist anzunehmen, daß sich die Hauptverhandlung auf längere Zeit erstreckt, soll das Gericht bestimmen, daß sämtliche oder einzelne Zeugen und Sachverständige zu einem späteren Zeitpunkt als dem Beginn der Hauptverhandlung geladen werden.

(4) Der Geschädigte ist vom Termin zur Hauptverhandlung zu benachrichtigen.

§ 203

Ladung des Angeklagten

(1) Der Angeklagte wird durch Zustellung geladen; dabei ist der nicht inhaftierte Angeklagte darauf hinzuweisen, daß im Falle seines unentschuldigtem Ausbleibens seine Vorführung erfolgen wird.

(2) Die Anklageschrift und der Eröffnungsbeschluß müssen spätestens mit der Ladung zur Hauptverhandlung zugestellt werden. Die Abschrift eines Schadensersatzantrages kann auch nach der Ladung zur Hauptverhandlung wirksam zugestellt werden, wenn hierbei die Ladungsfrist gewahrt wird.

(3) Dem Angeklagten sind die Anklageschrift und der Eröffnungsbeschluß lediglich zur Kenntnis zu bringen, wenn die Voraussetzungen für den Ausschluß der Öffentlichkeit gemäß § 211 Absatz 3 vorliegen.

§ 204

Ladungsfrist

(1) Zwischen der Zustellung der Ladung und dem Tage der Hauptverhandlung muß eine Frist von mindestens fünf Tagen liegen.

(2) In Ausnahmefällen kann das Gericht durch begründeten Beschluß die Ladungsfrist bis auf 24 Stunden abkürzen, wenn die Erforschung der Wahrheit im Strafverfahren dadurch nicht gefährdet wird. Der Beschluß kann nur zusammen mit dem Urteil angefochten werden.

(3) Der Angeklagte kann auf die Einhaltung der Ladungsfrist verzichten.

§ 205

Ladung des Verteidigers

(1) Neben dem Angeklagten ist der bestellte Verteidiger stets, der gewählte Verteidiger dann zu laden, wenn die Wahl dem Gericht angezeigt worden ist. Haben mehrere Angeklagte einen gemeinschaftlichen Verteidiger, wird diesem nur eine Ladung zugestellt.

(2) Die Anklageschrift, der Eröffnungsbeschluß und die Abschrift eines Schadensersatzantrages sind dem Verteidiger unter den gleichen Voraussetzungen zuzustellen wie dem Angeklagten. Die Ladung des Verteidigers soll gleichzeitig mit der Ladung des Angeklagten erfolgen. Soweit die Beauftragung des Verteidigers erst später dem Gericht mitgeteilt wird, ist dieser unverzüglich zu laden.

§ 206

Beweisanträge des Angeklagten

(1) Mit der Zustellung der Ladung zur Hauptverhandlung ist der Angeklagte auf sein Recht hinzuweisen, eigene Beweisanträge zu stellen.

(2) Verlangt der Angeklagte die Ladung von Zeugen oder Sachverständigen oder die Vorlage anderer Beweismittel zur Hauptverhandlung, hat er unter Angabe der Tatsachen, über die der Beweis erhoben werden soll, seine Anträge beim Gericht zu stellen.

(3) Beweisanträge des Angeklagten hat das Gericht dem Staatsanwalt mitzuteilen.

§ 207

Ladung des gesellschaftlichen Anklägers und des gesellschaftlichen Verteidigers

Nach Zulassung sind der gesellschaftliche Ankläger und der gesellschaftliche Verteidiger unter Beifügung des Beschlusses über die Zulassung zu laden. Die Ladung soll Hinweise auf seine Aufgaben und Rechte enthalten.

§ 208

Ladung ohne Antrag

Das Gericht kann auch ohne Antrag die Ladung von Zeugen, Vertretern der Kollektive und Sachverständigen sowie die Vorlage anderer Beweismittel anordnen.

§ 209

Aufforderung zur Teilnahme an der Hauptverhandlung

(1) Das Gericht hat in geeigneten Verfahren den betreffenden Gewerkschaftsleitungen, Leitungen der Freien Deutschen Jugend, Betriebsleitungen, Ausschüssen der Nationalen Front und anderen Organen, Einrichtungen und Kollektiven, die von der Strafsache berührt werden, rechtzeitig Nachricht über die stattfindende Verhandlung und konkrete Hinweise zu geben, welche Bedeutung ihre Teilnahme am Gerichtsverfahren für dessen Auswertung in ihrer Arbeit hat.

(2) Zur Erhöhung der gesellschaftlichen Wirksamkeit des Verfahrens kann das Gericht auch Bürger aus dem Arbeits- oder Wohnbereich des Angeklagten zur Anwesenheit in der Hauptverhandlung auffordern. Die Aufforderung ergeht unmittelbar an diese Personen oder an die zuständige staatliche, betriebliche oder gesellschaftliche Leitung.

§ 210

Vernehmung durch einen beauftragten oder ersuchten Richter

(1) Wenn dem Erscheinen eines Zeugen in der Hauptverhandlung für eine längere oder ungewisse Zeit Krankheit oder Gebrechlichkeit oder andere nicht zu beseitigende oder erhebliche Hindernisse entgegenstehen, kann das Gericht einen seiner Richter beauftragen oder ein anderes Gericht ersuchen, den Zeugen zu vernehmen.

(2) Von dem Termin sind der Staatsanwalt, der nicht inhaftierte Angeklagte, der Verteidiger sowie der gesellschaftliche Ankläger und der gesellschaftliche Verteidiger zu benachrichtigen. Ihrer Anwesenheit bei der Vernehmung bedarf es nicht. Das Protokoll ist dem Staatsanwalt und dem Angeklagten oder seinem Verteidiger auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.

Fünfter Abschnitt**Durchführung der Hauptverhandlung erster Instanz****Allgemeine Bestimmungen über die Hauptverhandlung**

§ 211

Öffentlichkeit und Ausschluß der Öffentlichkeit

(1) Die Hauptverhandlung wird öffentlich durchgeführt.

(2) Das Gericht kann für die Verhandlung oder für einen Teil der Verhandlung die Öffentlichkeit ausschließen, wenn die öffentliche Verhandlung die öffentliche Ordnung oder die Sittlichkeit gefährden würde oder Nachteile für die Erziehung eines jugendlichen Angeklagten zu befürchten sind.

(3) Das Gericht kann weiterhin die Öffentlichkeit ausschließen, wenn die öffentliche Verhandlung die Sicherheit des Staates gefährden würde oder wenn es die Notwendigkeit der Geheimhaltung bestimmter Tatsachen erfordert.

(4) Das Gericht kann die Anwesenheit einzelner Personen bei nichtöffentlichen Verhandlungen gestatten.

§ 212

Verhandlung über die Ausschließung der Öffentlichkeit

(1) Die Verhandlung über die Ausschließung der Öffentlichkeit findet in nichtöffentlicher Sitzung statt, wenn ein Beteiligter es beantragt oder das Gericht es für begründet erachtet. Der Beschluß, der die Öffentlichkeit ausschließt, muß öffentlich verkündet werden. Bei der Verkündung ist anzu-

geben, aus welchem Grunde die Öffentlichkeit ausgeschlossen wird.

(2) Ist die Öffentlichkeit wegen Gefährdung der Sicherheit des Staates oder im Interesse der Geheimhaltung bestimmter Tatsachen ausgeschlossen, kann das Gericht den anwesenden Personen die Geheimhaltung aller in der Verhandlung zur Sprache kommenden Tatsachen und Umstände zur Pflicht machen. Der Beschluß ist in das Sitzungsprotokoll aufzunehmen.

§ 213

Beschränkter Zutritt

Der Zutritt zur öffentlichen Verhandlung kann Minderjährigen und solchen Personen versagt werden, die in einer der Würde des Gerichts nicht entsprechenden Weise erscheinen.

§ 214

Ununterbrochene Anwesenheit

(1) Die Hauptverhandlung findet in ununterbrochener Anwesenheit der zur Urteilsfindung berufenen Richter und eines Protokollführers statt.

(2) Bei Verhandlungen von längerer Dauer kann der Vorsitzende die Hinzuziehung von Ergänzungsrichtern anordnen, die der Verhandlung beizuwohnen und im Falle der Verhinderung eines Richters für ihn einzutreten haben.

(3) Der Staatsanwalt soll an der Hauptverhandlung teilnehmen. Bei einer Hauptverhandlung gegen einen Jugendlichen und auf Verlangen des Gerichts hat er teilzunehmen. Das Verlangen muß spätestens mit der Ladung zum Termin ausgesprochen werden.

§ 215

Mehrere Staatsanwälte und Verteidiger

In der Hauptverhandlung können mehrere Staatsanwälte und mehrere Verteidiger mitwirken. Das gleiche gilt für die Teilnahme gesellschaftlicher Ankläger und gesellschaftlicher Verteidiger.

§ 216

Anwesenheitspflicht

(1) Der Angeklagte darf sich aus der Verhandlung nicht entfernen. Der Vorsitzende kann die geeigneten Maßregeln treffen, um die Entfernung zu verhindern; er kann den Angeklagten insbesondere während einer Unterbrechung der Verhandlung in Gewahrsam halten lassen.

(2) In Fällen der notwendigen Verteidigung (§§ 63, 72) darf sich der Verteidiger nur mit Zustimmung des Gerichts und wenn seine Vertretung gewährleistet ist, aus der Hauptverhandlung entfernen.

(3) Entfernt sich der Angeklagte oder bleibt er bei der Fortsetzung einer unterbrochenen Hauptverhandlung aus, kann diese in seiner Abwesenheit zu Ende geführt werden, wenn er schon zur Person und zur Sache vernommen war und das Gericht seine Anwesenheit nicht für erforderlich hält.

§ 217

Anberaumung einer neuen Hauptverhandlung

(1) Ist die Ladungsfrist nicht eingehalten, kann der Angeklagte die Anberaumung eines neuen Hauptverhandlungstermins beantragen. Er ist auf dieses Recht hinzuweisen.

(2) Eine Verhinderung des Verteidigers gibt dem Angeklagten das Recht, die Anberaumung einer neuen Hauptverhandlung zu beantragen. Im übrigen gilt § 65.

(3) Bei Nichterscheinen des gesellschaftlichen Anklägers oder des gesellschaftlichen Verteidigers hat das Gericht die Notwendigkeit der Anberaumung einer neuen Hauptverhandlung unter Berücksichtigung der Bedeutung der Straf-

sache, der exakten Feststellung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit und der gesellschaftlichen Wirksamkeit zu prüfen.

(4) Über Anträge auf Anberaumung einer neuen Hauptverhandlung entscheidet das Gericht.

§ 218

Unterbrechung der Hauptverhandlung

(1) Eine bereits begonnene Hauptverhandlung kann unterbrochen werden.

(2) Kürzere Unterbrechungen innerhalb eines Verhandlungstages oder bis zum folgenden Wochentag ordnet der Vorsitzende an. Längere Unterbrechungen beschließt das Gericht.

(3) Die Unterbrechung einer Hauptverhandlung darf nicht länger als insgesamt zehn Tage dauern; dabei bleiben Unterbrechungen bis zu drei Tagen unberücksichtigt. Anderenfalls ist die Hauptverhandlung neu zu beginnen.

§ 219

Verbindung von Strafsachen

Das Gericht kann die Verbindung mehrerer bei ihm anhängigen Strafsachen zur gleichzeitigen Verhandlung anordnen, wenn dies zweckmäßig ist. Ein Zusammenhang der im § 165 bezeichneten Art ist nicht erforderlich, jedoch ist § 167 zu beachten.

Gang der Hauptverhandlung

§ 220

Leitung der Hauptverhandlung

(1) Das Gericht hat zur allseitigen Aufklärung der Straftat, ihrer Ursachen und Bedingungen und der Persönlichkeit des Angeklagten als Voraussetzung für die Feststellung seiner strafrechtlichen Verantwortlichkeit, einer gerechten Entscheidung und der gesellschaftlichen Wirksamkeit die Hauptverhandlung so zu leiten, daß dadurch das Vertrauen der Bürger zu ihrem Staat und ihre Mitwirkung zur Erziehung und Selbsterziehung des straffällig gewordenen Bürgers und zur Verhütung weiterer Straftaten gefördert wird.

(2) Die Leitung der Verhandlung, die Vernehmung des Angeklagten und die Aufnahme weiterer Beweise ist Sache des Vorsitzenden. Er hat dafür zu sorgen, daß die Würde der Bürger und das Ansehen des Gerichts durch alle Prozeßbeteiligten gewahrt werden. Personen, die die Ordnung stören, kann der Vorsitzende aus dem Verhandlungsraum weisen.

(3) Wird eine im Rahmen der Verhandlungsleitung getroffene Anordnung des Vorsitzenden von einem Beteiligten beanstandet, entscheidet das Gericht.

(4) Das Gericht kann gegen Personen, die die Würde des Gerichts verletzen, eine Ordnungsstrafe festsetzen.

§ 221

Beginn der Hauptverhandlung

(1) Die Hauptverhandlung beginnt mit dem Aufruf des Angeklagten, der Zeugen und Sachverständigen.

(2) Der Vorsitzende gibt die Namen der Richter, Schöffen, des Staatsanwalts, des Verteidigers, des gesellschaftlichen Anklägers, des gesellschaftlichen Verteidigers und des Protokollführers bekannt. Er fordert die erschienenen Zeugen auf, bis zu ihrer Vernehmung den Sitzungssaal zu verlassen. Der Vertreter eines Kollektivs hat das Recht auf ununterbrochene Anwesenheit in der Hauptverhandlung.

(3) Hieran schließt sich die Feststellung der Personalien des Angeklagten (§ 106).

(4) Alsdann trägt der Staatsanwalt den wesentlichen Inhalt der Anklage vor.

(5) Anschließend wird der Beschluß über die Eröffnung des Hauptverfahrens verlesen.

§ 222

Inhalt und Umfang der Beweisaufnahme

(1) Das Gericht ist verpflichtet, als Grundlage seiner Entscheidung über die strafrechtliche Verantwortlichkeit des Angeklagten, die Art und Weise der Begehung der Straftat, ihre Ursachen und Bedingungen, den entstandenen Schaden, die Persönlichkeit des Angeklagten, seine Beweggründe, die Art und Schwere seiner Schuld, sein Verhalten vor und nach der Tat in belastender und entlastender Hinsicht allseitig und unvoreingenommen festzustellen.

(2) Diesen Aufgaben dient die Vernehmung des Angeklagten zur Person und zur Sache, die darauf folgende weitere Erhebung und Überprüfung der Beweise sowie die Besichtigung von Orten und Gegenständen.

(3) Die in der Beweisaufnahme zu treffenden Feststellungen bilden die alleinige Grundlage für das Urteil.

§ 223

Beweisanträge

(1) Das Gericht hat allen Beweisanträgen stattzugeben, wenn die beantragte Beweiserhebung für die Feststellung der Wahrheit erheblich sein kann.

(2) Wird eine für die Feststellung der Wahrheit erhebliche Tatsache so spät vorgebracht, daß es dem Staatsanwalt, dem Angeklagten oder dessen Verteidiger an der zur Vorbereitung ihrer Stellungnahme erforderlichen Zeit mangelt, kann das Gericht eine Unterbrechung der Hauptverhandlung anordnen. Das kann bis zum Schluß der Beweisaufnahme geschehen.

(3) Die Ablehnung eines Beweisantrages und eines Antrages auf Unterbrechung der Hauptverhandlung bedarf eines Gerichtsbeschlusses.

§ 224

Vernehmung des Angeklagten

(1) Der Angeklagte ist in der Hauptverhandlung zu vernehmen. Ihm ist Gelegenheit zu geben, Tatsachen über die Straftat mitzuteilen, den bestehenden Verdacht zu beseitigen, entlastende Umstände vorzubringen und Beweisanträge zu stellen.

(2) Aussagen des Angeklagten, die in einem Protokoll über eine frühere Vernehmung enthalten sind, können, soweit erforderlich, durch Verlesung zum Gegenstand der Beweisaufnahme gemacht werden.

§ 225

Vernehmung von Zeugen

(1) Zeugen sind in der Hauptverhandlung zu vernehmen. Ihre Vernehmung darf nur dann durch Verlesung des Protokolls über eine frühere Vernehmung durch ein Untersuchungsorgan, einen Staatsanwalt oder einen Richter ersetzt werden, wenn

1. der Zeuge oder Mitbeschuldigte verstorben oder geisteskrank geworden ist, oder wenn sein Aufenthalt nicht ermittelt ist;
2. dem Erscheinen des Zeugen oder Mitbeschuldigten in der Hauptverhandlung für eine längere oder ungewisse Zeit Krankheit, Gebrechlichkeit, nicht zu beseitigende oder andere erhebliche Hindernisse entgegenstehen;
3. der Zeuge nicht anwesend ist und der Staatsanwalt, der Angeklagte und dessen Verteidiger mit der Verlesung einverstanden sind.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 dürfen auch Aufzeichnungen über anderweitige Vernehmungen oder Äußerungen sowie

eigene Aufzeichnungen eines Zeugen oder Mitbeschuldigten wiedergegeben werden.

(3) Aussagen von anwesenden Zeugen, die in einem Protokoll über eine frühere Vernehmung enthalten sind, können, soweit erforderlich, durch Verlesung zum Gegenstand der Beweisaufnahme gemacht werden. Die Aussage eines vor der Hauptverhandlung vernommenen Zeugen, der erst in der Hauptverhandlung von seinem Aussageverweigerungsrecht Gebrauch macht, darf nicht verlesen werden.

(4) Das Gericht beschließt, ob die Wiedergabe angeordnet wird. Der Grund der Wiedergabe ist bekanntzugeben.

(5) Wird der Geschädigte als Zeuge vernommen, hat das Gericht zu gewährleisten, daß seine Rechte auch während seiner Abwesenheit gewahrt werden. Soweit erforderlich, ist er vom Vorsitzenden darüber zu unterrichten, was in seiner Abwesenheit verhandelt wurde.

§ 226

Protokollvermerk über die Wiedergabe

In den Fällen der §§ 224 und 225 sind die Wiedergabe und ihr Grund im Protokoll zu vermerken.

§ 227

Vernehmung von Vertretern der Kollektive

Vertreter der Kollektive sind in der Hauptverhandlung zu vernehmen. Ihnen ist die Möglichkeit zu geben, auch nach ihrer Vernehmung bis zum Schluß der Beweisaufnahme zu allen bedeutenden Fragen Stellung zu nehmen.

§ 228

Sachverständigen Gutachten

(1) Der Sachverständige hat sein Gutachten in der Hauptverhandlung mündlich vorzutragen. Liegt das Gutachten schriftlich vor, hat das Gericht das Erscheinen des Sachverständigen in der Hauptverhandlung anzuordnen, wenn dies zur Feststellung der Wahrheit erforderlich ist.

(2) Ist das Gutachten von einem Sachverständigenkollegium erstattet worden, kann das Gericht das Kollegium ersuchen, eines seiner Mitglieder mit der Vertretung des Gutachtens in der Hauptverhandlung zu beauftragen.

(3) Schriftlich vorliegende frühere Gutachten können, soweit erforderlich, verlesen und zum Gegenstand der Beweisaufnahme gemacht werden.

§ 229

Fragerecht der Beteiligten

(1) Nach dem Vorsitzenden haben die beisitzenden Richter das Recht, Fragen an den Angeklagten, die Zeugen, die Vertreter von Kollektiven und an die Sachverständigen zu richten.

(2) Sodann hat der Vorsitzende dem Staatsanwalt, dem Verteidiger, dem gesellschaftlichen Ankläger, dem gesellschaftlichen Verteidiger und dem Angeklagten zu gestatten, Fragen zu stellen.

(3) Der Vorsitzende kann ungeeignete oder nicht zur Sache gehörige Fragen zurückweisen.

(4) Gegen die Zurückweisung einer Frage durch den Vorsitzenden können die Beteiligten die Entscheidung des Gerichts anrufen.

§ 230

Befragung des Angeklagten

Nach der Vernehmung jedes Zeugen, Vertreters des Kollektivs, Sachverständigen oder Mitangeklagten sowie nach der Wiedergabe jeder Aufzeichnung und der Besichtigung jedes Beweysgegenstandes ist der Angeklagte zu befragen, ob er dazu Erklärungen abzugeben habe.

§ 231

Ausschließung des Angeklagten

(1) Das Gericht kann, wenn zu befürchten ist, daß ein Mitangeklagter oder ein Zeuge bei seiner Vernehmung in Gegenwart des Angeklagten nicht die Wahrheit sagen werde, diese Vernehmung in Abwesenheit des Angeklagten durchführen. Der Vorsitzende hat den Angeklagten nach dessen Rückkehr darüber zu unterrichten, was während seiner Abwesenheit verhandelt worden ist.

(2) In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn das Gericht den Angeklagten wegen ordnungswidrigen Benehmens zeitweise von der Verhandlung ausgeschlossen hat.

§ 232

Ausschließung des jugendlichen Angeklagten oder des Erziehungsberechtigten

(1) Das Gericht kann die Vernehmung von Mitangeklagten, Zeugen sowie andere Beweiserhebungen in Abwesenheit des jugendlichen Angeklagten durchführen, wenn bei Anwesenheit des jugendlichen Angeklagten Nachteile für seine Erziehung zu befürchten sind. Er ist von dem, was in seiner Abwesenheit verhandelt wurde, zu unterrichten, soweit es für seine Verteidigung erforderlich ist.

(2) Das Gericht kann Eltern oder sonstige Erziehungsberechtigte des jugendlichen Angeklagten zeitweilig von der Verhandlung ausschließen, wenn zu befürchten ist, daß der jugendliche Angeklagte in Gegenwart der genannten Personen nicht die Wahrheit sagen wird.

§ 233

Zeitweise Ausschließung der Öffentlichkeit

(1) Für die Dauer der Vernehmung eines Kindes kann im Interesse des Kindes und der Feststellung der Wahrheit durch Gerichtsbeschuß die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

(2) Das Ergebnis der Vernehmung ist nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit bekanntzugeben.

§ 234

Entlassung von Zeugen und Sachverständigen

Die vernommenen Zeugen und Sachverständigen dürfen sich nur mit Genehmigung des Vorsitzenden vom Ort der Verhandlung entfernen. Der Staatsanwalt, der Verteidiger und der Angeklagte sind vorher zu hören.

§ 235

Andere rechtliche Vorfagen

Hängt die strafrechtliche Beurteilung einer Handlung von der Beurteilung eines anderen Rechtsverhältnisses ab, entscheidet das Gericht im Rahmen seiner Befugnisse auch über dieses nach den für das Verfahren in Strafsachen geltenden Vorschriften.

§ 236

Veränderte Rechtslage

(1) Besteht die Möglichkeit, daß der Angeklagte nach einem anderen als dem im Eröffnungsbeschuß genannten Straftatbestand zu verurteilen ist, ist er in der Hauptverhandlung darauf hinzuweisen und es ist ihm Gelegenheit zur Verteidigung zu geben.

(2) Das Gericht kann auf Antrag des Angeklagten, des Verteidigers, des gesellschaftlichen Anklägers oder des gesellschaftlichen Verteidigers die Hauptverhandlung unterbrechen oder eine neue Hauptverhandlung anberaumen, wenn die veränderte Rechts- und Sachlage eine besondere Vorbereitung erfordert. Es hat auf dieses Recht hinzuweisen.

§ 237

Erweiterung der Anklage

(1) Erweitert der Staatsanwalt in der Hauptverhandlung die Anklage auf weitere Straftaten des Angeklagten, kann das Gericht sie durch Beschluß in das Verfahren einbeziehen, wenn es für sie zuständig und der Angeklagte anwesend ist.

(2) Die Erweiterung der Anklage kann mündlich erfolgen. Ihr Inhalt hat der Vorschrift des § 155 Absatz 1 zu entsprechen. Sie wird in das Protokoll aufgenommen. Der Vorsitzende hat dem Angeklagten Gelegenheit zur Verteidigung zu geben.

(3) Die Bestimmung des § 236 Absatz 2 findet entsprechende Anwendung.

§ 238

Schlußvorträge

(1) Nach dem Schluß der Beweisaufnahme erhalten der gesellschaftliche Ankläger, der gesellschaftliche Verteidiger, der Staatsanwalt, der Angeklagte oder sein Verteidiger zu ihren Ausführungen und Anträgen das Wort.

(2) Der Angeklagte ist, auch wenn ein Verteidiger oder ein gesellschaftlicher Verteidiger gesprochen hat, zu befragen, ob er selbst noch etwas zu seiner Verteidigung auszuführen habe.

(3) Dem Staatsanwalt steht das Recht der Erwiderung zu; Verteidiger oder Angeklagter können hierauf ihrerseits erwidern.

(4) Für den gesellschaftlichen Ankläger und den gesellschaftlichen Verteidiger gilt Absatz 3 entsprechend.

§ 239

Letztes Wort

Dem Angeklagten gebührt das letzte Wort.

§ 240

Abschluß der Hauptverhandlung

(1) Der Beweisaufnahme und den Schlußvorträgen folgt die Beratung des Gerichts.

(2) Die Hauptverhandlung schließt mit der Verkündung

1. eines Urteils oder
2. eines Beschlusses über die vorläufige oder die endgültige Einstellung des Verfahrens oder über die Verweisung der Sache an ein anderes Gericht.

Urteil

§ 241

Entscheidungen durch Urteil

(1) Das Gericht entscheidet durch Urteil, wenn auf Verurteilung, Absehen von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit oder Freispruch erkannt wird.

(2) Gegenstand der Urteilsfindung ist das in der Anklage bezeichnete und vom Eröffnungsbeschuß erfaßte Verhalten des Angeklagten, wie es sich nach dem Ergebnis der Hauptverhandlung darstellt.

(3) Das Gericht ist an die Beurteilung, die dem Eröffnungsbeschuß zugrunde liegt, nicht gebunden. Nach einem anderen als dem im Eröffnungsbeschuß genannten Straftatbestand darf der Angeklagte jedoch nur verurteilt werden, wenn er gemäß § 236 Absatz 1 belehrt worden ist.

§ 242

Verurteilung

(1) Erkennt das Gericht auf Verurteilung, müssen sich aus den Urteilsgründen Tatzeit, Tatort, die Beweise, auf denen die Entscheidung beruht, die Bezeichnung des angewandten

Strafgesetzes und die Tatbestandsmäßigkeit der Handlung ergeben. Dazu gehören die Art und Weise der Begehung der Straftat, ihre Ursachen und Bedingungen, der entstandene Schaden, die Persönlichkeit des Angeklagten, seine Beweggründe, die Art und die Schwere seiner Schuld und sein Verhalten vor und nach der Tat.

(2) Im Urteil ist über alle im Zusammenhang mit einer Strafe zulässigen Verpflichtungen, Empfehlungen und Maßnahmen einschließlich eines abweichend von den allgemeinen Vollzugsbestimmungen in einer anderen Vollzugsart durchzuführenden Vollzugs einer Strafe mit Freiheitsentzug zu entscheiden.

(3) Im Urteil ist zum Vorbringen des Staatsanwalts, des Angeklagten, des Verteidigers, des gesellschaftlichen Anklägers und des gesellschaftlichen Verteidigers Stellung zu nehmen.

(4) Die Gründe des Urteils müssen in ihrer zusammenhängenden Darstellung die ausgesprochene Maßnahme der strafrechtlichen Verantwortlichkeit rechtfertigen.

(5) Im Urteil ist über den geltend gemachten Schadensersatzanspruch zu entscheiden. Ist die Entscheidung über dessen Höhe im Strafverfahren unzumutbar, ist die Sache insoweit zur Verhandlung über die Höhe des Anspruchs an das zuständige Gericht zu verweisen. Dieses ist an die Entscheidung über den Grund des Anspruchs gebunden.

§ 243

Absehen von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit

Sieht das Gericht nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuches von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit ab, stellt es die Schuld des Angeklagten fest und begründet, weshalb von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit abgesehen wurde. Im übrigen gilt § 242 entsprechend.

§ 244

Freispruch

(1) Das Gericht spricht den Angeklagten frei, wenn sich die Anklage nicht als begründet erwiesen hat. In den Urteilsgründen muß der Sachverhalt dargelegt und umfassend gewürdigt werden. § 242 Absatz 3 gilt entsprechend. Formulierungen, welche die Unschuld des Freigesprochenen in Zweifel ziehen, sind unzulässig.

(2) In diesem Falle ist ein gestellter Schadensersatzantrag als unzulässig abzuweisen. Es bleibt dem Geschädigten unbenommen, den Anspruch aus anderen rechtlichen Gesichtspunkten als dem des Schadensersatzes wegen der der Anklage zugrunde liegenden Straftat vor dem zuständigen Gericht zu verfolgen.

§ 245

Schriftliche Absetzung des Urteils

(1) Das Urteil ist während der Beratung schriftlich zu begründen und von allen Richtern zu unterschreiben.

(2) Die Bezeichnung des Tages und Ortes der Sitzung sowie die Namen der Richter, der Schöffen, des Staatsanwalts, des Verteidigers, des gesellschaftlichen Anklägers, des gesellschaftlichen Verteidigers und des Protokollführers, die an der Sitzung teilgenommen haben, sind in das Urteil aufzunehmen.

(3) Die Ausfertigungen der Urteile sind von dem dazu ermächtigten Mitarbeiter des Gerichts zu unterschreiben und mit dem Gerichtssiegel zu versehen.

§ 246

Urteilsverkündung

(1) Das Urteil wird im Namen des Volkes öffentlich verkündet.

(2) Die Verkündung erfolgt durch Verlesung der Urteilsformel und der Urteilsgründe.

(3) Die Hauptverhandlung kann zur Vorbereitung der Urteilsverkündung bis zu drei Tagen unterbrochen werden.

(4) Die Verkündung schließt mit einer mündlichen Belehrung über das zulässige Rechtsmittel sowie das Recht auf Einsicht in das Protokoll und auf dessen Berichtigung und Ergänzung. Dem Angeklagten ist eine schriftliche Rechtsmittelbelehrung auszuhändigen.

(5) Durch einen besonderen Beschluß des Gerichts kann unter den Voraussetzungen des § 211 auch für die Verkündung der Urteilsgründe oder eines Teiles davon die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

§ 247

Vorläufige Einstellung

Das Gericht spricht die vorläufige Einstellung des Verfahrens aus, wenn

1. der Angeklagte abwesend ist, nach der Tat geisteskrank geworden oder sonst schwer erkrankt ist;
2. die zu erwartende Maßnahme der strafrechtlichen Verantwortlichkeit neben einer weiteren Maßnahme, die der Angeklagte wegen einer anderen Straftat zu erwarten hat, nicht ins Gewicht fällt;
3. der Angeklagte wegen der Straftat einem anderen Staat ausgeliefert wird.

§ 248

Endgültige Einstellung

(1) Das Gericht spricht die endgültige Einstellung aus, wenn

1. die gesetzlichen Voraussetzungen zur Strafverfolgung fehlen;
2. der jugendliche Angeklagte auf Grund des Entwicklungsstandes seiner Persönlichkeit nicht fähig war, sich bei der Entscheidung zur Tat von den geltenden Regeln des gesellschaftlichen Zusammenlebens leiten zu lassen;
3. der Angeklagte zurechnungsunfähig ist;
4. der Generalstaatsanwalt der Deutschen Demokratischen Republik die Anklage zurückgenommen hat.

(2) Erfolgt die Einstellung, weil der jugendliche Angeklagte auf Grund des Entwicklungsstandes seiner Persönlichkeit nicht fähig war, sich bei seiner Entscheidung zur Tat von den geltenden Regeln des gesellschaftlichen Zusammenlebens leiten zu lassen, sind den Organen der Jugendhilfe die getroffenen Feststellungen mitzuteilen.

(3) Dem jugendlichen Angeklagten werden die Gründe einer Einstellung gemäß Absatz 1 Ziffer 2 nicht mitgeteilt, soweit davon Nachteile für seine Erziehung zu befürchten sind.

(4) Erfolgt die Einstellung wegen Zurechnungsunfähigkeit des Angeklagten, kann in der Hauptverhandlung gleichzeitig die Einweisung in psychiatrische Einrichtungen nach den hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen angeordnet werden.

(5) Lag ein Schadensersatzantrag vor, ist der Geschädigte darüber zu unterrichten, in welcher Weise er seine Schadensersatzansprüche geltend machen kann.

§ 249

Umwandlung der vorläufigen Einstellung

Das Gericht kann die gemäß § 247 vorläufig eingestellten Verfahren endgültig einstellen, wenn

1. die Krankheit des Angeklagten sich als unheilbar erweist;
2. die gemäß § 247 Ziffer 2 zu erwartende Maßnahme der strafrechtlichen Verantwortlichkeit rechtskräftig ausgesprochen wurde;

3. der Angeklagte gemäß § 247 Ziffer 3 in dem anderen Staat bestraft wurde;
4. die gesetzlichen Voraussetzungen der Strafverfolgung in Wegfall geraten sind.

§ 250

Verweisung

(1) Ergibt sich, daß das Gericht gemäß § 30 des Gerichtsverfassungsgesetzes oder §§ 4, 11 Absatz 2 oder 14 Absatz 1 Ziffer 2 der Militärgerichtsordnung sachlich nicht zuständig ist, spricht es seine Unzuständigkeit aus und verweist die Sache an das sachlich zuständige Gericht.

(2) Beantragt der Staatsanwalt auf Grund des Ergebnisses der Hauptverhandlung bei dem Kreisgericht die Verweisung an das Bezirksgericht, hat das Kreisgericht die Verweisung auszusprechen.

(3) Eines neuen Eröffnungsbeschlusses bedarf es nicht.

§ 251

Entscheidung über Einstellung und Verweisung

Die Entscheidungen gemäß §§ 247 bis 250 ergehen durch Beschluß des Gerichts. Sie können auch außerhalb der Hauptverhandlung erlassen werden.

§ 252

Verhandlungsprotokoll

Über die Hauptverhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen und von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer innerhalb von 24 Stunden nach der Verkündung der Entscheidung zu unterschreiben.

§ 253

Inhalt des Protokolls

(1) Das Protokoll über die Hauptverhandlung muß enthalten:

1. den Ort, den Tag und die Zeit der Verhandlung;
2. die Namen der Richter und Schöffen, des Staatsanwalts, des gesellschaftlichen Anklägers, des gesellschaftlichen Verteidigers, des Protokollführers und des hinzugezogenen Dolmetschers;
3. die Bezeichnung der Straftat nach dem Eröffnungsbeschuß;
4. die Namen der Angeklagten, ihrer Verteidiger und gesetzlichen Vertreter;
5. die Angabe, daß öffentlich verhandelt oder die Öffentlichkeit ausgeschlossen worden ist;
6. die Angabe, daß die Zeugen und Sachverständigen über die Wahrheitspflicht und die Zeugen über ein Zeugnisverweigerungsrecht belehrt worden sind;
7. die Angabe, daß Rechtsmittelbelehrung erfolgt ist.

(2) Das Protokoll muß den Gang und Inhalt der Hauptverhandlung im wesentlichen wiedergeben und die Einhaltung aller zwingenden Verfahrensvorschriften nachweisen. Die im Laufe der Verhandlung gestellten Anträge, die ergangenen Entscheidungen und die Urteilsformel sind in das Protokoll aufzunehmen. Anstelle der Protokollierung der Urteilsformel kann auf das beigelegte Urteil verwiesen werden.

(3) Die Aussagen der Angeklagten, Zeugen, Vertreter des Kollektivs und Sachverständigen sind im Protokoll mit ihrem wesentlichen Inhalt wiederzugeben. Zum Gegenstand der Verhandlung gemachte Aufzeichnungen und andere Beweismittel sind zu bezeichnen.

(4) Kommt es auf die genaue Feststellung eines bestimmten Vorganges in der Hauptverhandlung oder des Wortlauts einer

Aussage oder einer Äußerung an, hat der Vorsitzende die vollständige Protokollierung und Verlesung anzuordnen. In dem Protokoll ist zu vermerken, daß es insoweit verlesen und genehmigt worden ist oder welche Einwendungen erhoben worden sind.

§ 254

Beweiskraft des Protokolls

(1) Das Protokoll beweist, ob die zwingenden Verfahrensvorschriften in der Hauptverhandlung eingehalten worden sind.

(2) Das Protokoll dient dem höheren Gericht als Grundlage für seine Beurteilung der tatsächlichen Feststellungen des Urteils.

(3) Der Staatsanwalt, der Angeklagte und sein Verteidiger sowie andere an der Hauptverhandlung Beteiligte können innerhalb von drei Tagen nach Fertigstellung des Protokolls dessen Berichtigung oder Ergänzung beantragen. Das Gericht hat über diesen Antrag durch Beschluß nach Anhörung des Protokollführers zu entscheiden. Der Beschluß kann nur mit dem gegen das Urteil eingelegten Rechtsmittel angefochten werden.

(4) Offenbare Unrichtigkeiten im Protokoll können von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer jederzeit gemeinsam berichtigt werden. Die Berichtigung ist im Protokoll kenntlich zu machen. Hat der Staatsanwalt, der Verteidiger oder ein Beteiligter das Protokoll vorher eingesehen, so wird ihm die Berichtigung mitgeteilt.

§ 255

Hauptverhandlung nach Zurückweisung an das Gericht erster Instanz

(1) Wird das erstinstanzliche Urteil im vollen Umfange aufgehoben, richtet sich die erneute Hauptverhandlung erster Instanz nach den allgemeinen Vorschriften. Nach der Feststellung der Personalien des Angeklagten ist die Formel des Urteils des Rechtsmittel- oder Kassationsgerichts zu verlesen.

(2) Wird das erstinstanzliche Urteil in seinen tatsächlichen Feststellungen bestätigt und nur teilweise aufgehoben, ist nach der Feststellung der Personalien des Angeklagten das zweitinstanzliche Urteil vorzutragen. Eines erneuten Vortrages der Anklage und einer Verlesung des Eröffnungsbeschlusses bedarf es nicht. Im übrigen gelten die allgemeinen Vorschriften für die Hauptverhandlung erster Instanz.

§ 256

Auswertung des Verfahrens

(1) Das Gericht ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, daß die Ursachen und Bedingungen von Straftaten durch die verantwortlichen Staats- und Wirtschaftsorgane, Betriebe und anderen Einrichtungen, Genossenschaften und gesellschaftlichen Organisationen beseitigt werden, die Unduldsamkeit der Bürger gegenüber Straftaten verstärkt und neuen Straftaten vorgebeugt wird.

(2) Es hat dazu alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, insbesondere die gesellschaftlichen Kräfte in den Staats- und Wirtschaftsorganen, Betrieben und anderen Einrichtungen, Genossenschaften und Wohngebieten zu informieren, Gerichtskritik zu üben, Hinweise zu geben und Beratungen zum Zwecke der Beseitigung der festgestellten Ursachen und Bedingungen von Straftaten mit den zuständigen Organen, Organisationen und Kollektiven zu führen.

(3) Werden von den verantwortlichen Leitern nicht die notwendigen Maßnahmen zur Beseitigung der Ursachen und Bedingungen von Straftaten ergriffen, ist das Gericht verpflichtet, den Staatsanwalt und erforderlichenfalls auch die Organe der Arbeiter- und Bauern-Inspektion zu informieren.

Sechster Abschnitt**Beschleunigtes Verfahren****§ 257****Voraussetzungen**

(1) Im Verfahren vor dem Kreisgericht kann der Staatsanwalt schriftlich oder mündlich den Antrag auf Verhandlung im beschleunigten Verfahren stellen, wenn der Sachverhalt einfach ist, der Beschuldigte die Tat nicht bestreitet und die sofortige Verhandlung möglich ist.

(2) Im beschleunigten Verfahren können die dem Gericht obliegenden Aufgaben durch den Richter wahrgenommen werden, wenn dies zur Gewährleistung der sofortigen Durchführung der Hauptverhandlung erforderlich ist.

§ 258**Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit**

(1) Das Gericht kann im beschleunigten Verfahren auf Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr, Arbeitserziehung gemäß § 249 Absatz 1 des Strafgesetzbuches, Haftstrafe, Verurteilung auf Bewährung, Geldstrafe oder öffentlichen Tadel erkennen. Zusätzlich zur Hauptstrafe sind Geldstrafe, öffentliche Bekanntmachung der Verurteilung, Aufenthaltsbeschränkung, Erlaubnisentzug und Einziehung von Gegenständen zulässig. Unter den gesetzlichen Voraussetzungen kann Ausweisung als Haupt- oder Zusatzstrafe ausgesprochen werden.

(2) Gegenüber Jugendlichen darf nur auf Auferlegung besonderer Pflichten durch das Gericht, öffentlichen Tadel, Geldstrafe, Verurteilung auf Bewährung, Jugendhaft oder Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr erkannt werden. Zusätzlich zur Hauptstrafe sind Geldstrafe, öffentliche Bekanntmachung der Verurteilung, Erlaubnisentzug und Einziehung von Gegenständen zulässig. Unter den gesetzlichen Voraussetzungen kann Ausweisung als Haupt- oder Zusatzstrafe ausgesprochen werden.

§ 259**Anklage und Anberaumung der Hauptverhandlung**

(1) Stellt der Staatsanwalt den Antrag auf Einleitung des beschleunigten Verfahrens, wird ohne eine besondere Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens die Hauptverhandlung sofort durchgeführt oder mit kürzester Frist anberaumt.

(2) Der Einreichung einer Anklageschrift bedarf es nicht. Wird eine Anklageschrift nicht eingereicht, wird die Anklage bei Beginn der Hauptverhandlung mündlich erhoben und ihr wesentlicher Inhalt in das Verhandlungsprotokoll aufgenommen.

(3) Der Ladung des Beschuldigten bedarf es nicht, wenn er auf sie verzichtet hat oder dem Gericht vorgeführt wird. Mit der Ladung wird ihm mitgeteilt, was ihm zur Last gelegt wird. Die Ladungsfrist beträgt 24 Stunden.

(4) Im übrigen gelten für das Verfahren die allgemeinen Bestimmungen.

§ 260**Ablehnung des beschleunigten Verfahrens**

(1) Das Gericht kann von der Verhandlung im beschleunigten Verfahren bis zur Verkündung des Urteils Abstand nehmen. Der Beschluß ist unanfechtbar.

(2) In diesem Falle bedarf es der Einreichung einer neuen Anklageschrift.

§ 261**Stellung des Verteidigers**

(1) Der Verteidiger kann die Akten spätestens von der Stellung des Antrages des Staatsanwalts auf Verhandlung im beschleunigten Verfahren an einsehen.

(2) Spätestens von demselben Zeitpunkt an ist dem Verteidiger mit dem verhafteten Beschuldigten unbedingter schriftlicher und mündlicher Verkehr gestattet.

Siebenter Abschnitt**Hauptverhandlung gegen Flüchtige und Abwesende****§ 262****Voraussetzungen**

(1) Gegen einen flüchtigen Beschuldigten oder Angeklagten kann die Hauptverhandlung durchgeführt werden.

(2) Flüchtling im Sinne der Vorschriften dieses Abschnittes ist ein Beschuldigter oder Angeklagter, der sich dem Gerichtsverfahren dadurch entzieht, daß er sich außerhalb des Gebietes der Deutschen Demokratischen Republik aufhält oder sich verbirgt.

(3) Die Bestimmungen dieses Abschnittes finden auch Anwendung auf die Bestrafung von Tätern, die Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit begangen haben und sich außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik aufhalten.

(4) Für das Verfahren gelten die allgemeinen Vorschriften, soweit ihrer Anwendung nicht die Abwesenheit des Beschuldigten oder Angeklagten entgegensteht oder in den folgenden Vorschriften etwas anderes bestimmt ist.

§ 263**Antrag des Staatsanwalts**

Die Hauptverhandlung gegen Flüchtige findet nur auf entsprechenden Antrag des Staatsanwalts statt. Der Antrag kann auch nach Erhebung der Anklage gestellt werden.

§ 264**Öffentliche Ladung**

(1) Der Flüchtige wird zur Hauptverhandlung öffentlich geladen (§ 185). Einer Zustellung der Anklageschrift und des Eröffnungsbeschlusses bedarf es nicht.

(2) In der Ladung sollen angegeben werden:

1. der Name und, soweit bekannt, der Rufname, der Beruf, das Geburtsdatum, der Geburtsort und der frühere Wohn- und Aufenthaltsort des Flüchtigen;
2. die Straftat, die ihm zur Last gelegt wird, sowie Ort und Zeit der Begehung;
3. die verletzten Strafgesetze;
4. der Ort, der Tag und die Zeit der Hauptverhandlung.

(3) In der Ladung ist der Flüchtige darauf hinzuweisen, daß die Hauptverhandlung auch bei seinem Ausbleiben stattfindet.

§ 265**Mitteilung der Ladung**

(1) Ist der Aufenthalt des Flüchtigen bekannt, soll ihm die Ladung unter Angabe der ihm zur Last gelegten Straftat mitgeteilt werden.

(2) Das Gericht kann auch weitere Maßnahmen treffen, um die Ladung zur Kenntnis des Flüchtigen zu bringen. Es kann insbesondere ihre Verbreitung durch die Publikationsorgane veranlassen.

§ 266**Verteidigung**

Dem Flüchtigen ist ein Verteidiger zu bestellen.

§ 267

Vorläufige Einstellung

Ergibt die Hauptverhandlung, daß sich in Abwesenheit des Angeklagten weder seine Schuld noch seine Unschuld feststellen läßt, stellt das Gericht das Verfahren vorläufig ein.

§ 268

Bekanntmachung des Urteils

- (1) Die Urteilsformel ist öffentlich zuzustellen.
- (2) Das Gericht kann das Urteil öffentlich bekanntmachen.

§ 269

Neue Hauptverhandlung

(1) Wird der Verurteilte ergriffen oder stellt er sich freiwillig, ist das in seiner Abwesenheit ergangene Urteil erneut zuzustellen. Bei der Zustellung ist er über die Form und die Frist für den Antrag auf erneute Hauptverhandlung (Absatz 2) zu belehren.

(2) Binnen einer Woche seit der Zustellung kann der Verurteilte eine erneute Hauptverhandlung beantragen. Sie findet statt, wenn der Flüchtige sein Ausbleiben durch triftige Gründe rechtfertigt oder wenn sonstige Umstände vorliegen, die eine erneute Hauptverhandlung notwendig erscheinen lassen.

(3) Im übrigen gelten für das Verfahren die allgemeinen Bestimmungen.

Achter Abschnitt**Gerichtlicher Strafbefehl**

§ 270

Voraussetzungen

(1) Auf schriftlichen Antrag des Staatsanwaltes kann das Kreisgericht ohne Hauptverhandlung durch Strafbefehl bei Vergehen Geldstrafe oder Haftstrafe aussprechen. Neben der Hauptstrafe kann auf Erlaubnisentzug und Einziehung von Gegenständen erkannt werden. Dem Beschuldigten kann auch der Ersatz des verursachten Schadens auferlegt werden.

(2) Der Antrag soll nur gestellt werden, wenn hinreichender Tatverdacht besteht, der Täter geständig und eine Übergabe der Sache an ein gesellschaftliches Organ der Rechtspflege nicht zweckmäßig oder möglich ist. Der Erlaß eines Strafbefehls gegen einen Jugendlichen ist unzulässig.

(3) Im Strafbefehlsverfahren werden die gerichtlichen Entscheidungen durch den Richter getroffen.

§ 271

Entscheidung über den Antrag

(1) Der Antrag ist auf eine bestimmte Strafe und, wenn ein Schadensersatzanspruch geltend gemacht wird, auf den Ersatz des verursachten Schadens zu richten.

(2) Vor Erlaß des Strafbefehls kann das Gericht eine Aussprache mit dem Beschuldigten führen. Hat das Kreisgericht Bedenken, durch Strafbefehl zu entscheiden, oder hält es eine andere als die beantragte Strafe für angemessen, hat es die Sache an den Staatsanwalt zurückzugeben. Die Rückgabe ist nicht anfechtbar.

(3) Liegen die Voraussetzungen des § 58 vor, hat das Gericht die Sache an ein gesellschaftliches Organ der Rechtspflege zu übergeben.

(4) Wird über den geltend gemachten Schadensersatzanspruch nur dem Grunde nach entschieden, ist die Sache insoweit zur Verhandlung über die Höhe des Anspruchs an das zuständige Gericht zu verweisen. Dieses ist an die Entscheidung über den Grund des Anspruchs gebunden.

(5) Hat das Gericht Bedenken, im Strafbefehl über den Schadensersatzantrag zu entscheiden, hat es die Sache insoweit zur Entscheidung an das zuständige Gericht zu verweisen. Die Rückgabe der Sache an den Staatsanwalt aus diesem Grunde ist ausgeschlossen.

§ 272

Inhalt des Strafbefehls und Einspruch gegen den Strafbefehl

(1) Der Strafbefehl muß bezeichnen:

1. das Vergehen;
2. das angewendete Strafgesetz;
3. die Beweismittel;
4. die festgesetzte Strafe;
5. die Entscheidung über den Schadensersatzanspruch, sofern der Ersatz des verursachten Schadens beantragt wurde.

Er muß ferner den Hinweis enthalten, daß der Strafbefehl rechtskräftig wird, wenn der Beschuldigte nicht binnen einer Woche nach Zustellung bei dem Kreisgericht schriftlich oder zu Protokoll der Rechtsantragsstelle Einspruch erhebt.

(2) Auf den Einspruch kann vor Ablauf der Frist verzichtet werden.

§ 273

Wirkung des Strafbefehls

(1) Ein Strafbefehl, gegen den nicht rechtzeitig Einspruch erhoben worden ist, erlangt die Wirkung eines rechtskräftigen Urteils.

(2) Dem Anzeigenden ist die Entscheidung mitzuteilen.

§ 274

Verfahren nach Einspruch

(1) Bei rechtzeitigem Einspruch ordnet das Kreisgericht die Hauptverhandlung an. Bis zu ihrem Beginn kann der Angeklagte den Einspruch zurücknehmen.

(2) Das Gericht ist an den im Strafbefehl enthaltenen Einspruch bei der Entscheidung nicht gebunden; es darf jedoch keine höhere Strafe aussprechen.

(3) Richtet sich der Einspruch allein gegen die Verpflichtung zur Schadensersatzleistung, hat das Gericht nur hierüber zu entscheiden.

§ 275

Ausbleiben des Angeklagten

Bleibt der Angeklagte unentschuldigt in der Hauptverhandlung aus, wird der Einspruch ohne Beweisaufnahme durch Urteil verworfen.

Neunter Abschnitt**Verfahren bei Einspruch gegen eine Entscheidung eines gesellschaftlichen Organs der Rechtspflege**

§ 276

Zulässigkeit des Einspruchs

(1) Gegen die Entscheidung eines gesellschaftlichen Organs der Rechtspflege kann der Betroffene innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung beim Kreisgericht Einspruch schriftlich einlegen oder zu Protokoll der Rechtsantragsstelle erklären.

(2) Für die Entscheidung über den Einspruch ist das Kreisgericht zuständig, in dessen Bereich sich das gesellschaftliche Organ der Rechtspflege befindet.

(3) Der Staatsanwalt des Kreises, in dessen Bereich sich das gesellschaftliche Organ der Rechtspflege befindet, kann gegen jede Entscheidung des gesellschaftlichen Organs der Rechtspflege innerhalb von drei Monaten Einspruch beim zuständigen Kreisgericht einlegen, wenn die Entscheidung oder einzelne Verpflichtungen nicht dem Gesetz entsprechen.

(4) Der Einspruch kann bis zum Ende der Schlussvorträge in der mündlichen Verhandlung zurückgenommen werden.

§ 277

Entscheidung

(1) Das Kreisgericht entscheidet über den Einspruch gegen die Entscheidung eines gesellschaftlichen Organs der Rechtspflege durch Beschluß. Es kann vor seiner Entscheidung eine mündliche Verhandlung durchführen und den Betroffenen zu seinem Einspruch hören. Weiterhin kann es eine Stellungnahme des gesellschaftlichen Organs der Rechtspflege beziehen, den Vorsitzenden oder andere Mitglieder dieses Rechtspflegeorgans und andere Bürger zur mündlichen Verhandlung laden, soweit dies zu seiner Entscheidung erforderlich ist.

(2) Das Kreisgericht kann die Entscheidung eines gesellschaftlichen Organs der Rechtspflege aufheben und die Sache mit entsprechenden Empfehlungen zur erneuten Beratung und Entscheidung an dieses zurückgeben oder den Einspruch, wenn er unbegründet ist, zurückweisen.

(3) Das Kreisgericht kann von einer Rückgabe der Sache an das gesellschaftliche Organ der Rechtspflege absehen und selbst endgültig entscheiden, wenn feststeht, daß der Betroffene nicht verantwortlich ist oder wenn nur noch über die Wiedergutmachung eines Schadens oder über die Herabsetzung einer Geldbuße zu entscheiden ist. Im Falle einer Beleidigung, Verleumdung oder eines Hausfriedensbruches oder bei Schadensersatzansprüchen kann eine gütliche Einigung erfolgen.

(4) Gegen die Entscheidung des Kreisgerichts über den Einspruch ist kein Rechtsmittel gegeben.

Zehnter Abschnitt

Verfahren bei Antrag auf gerichtliche Entscheidung über eine polizeiliche Strafverfügung

§ 278

Zulässigkeit des Antrages

(1) Gegen die polizeiliche Strafverfügung wegen einer Verfehlung kann der Betroffene innerhalb von einer Woche nach Zustellung bei der Deutschen Volkspolizei schriftlich oder zu Protokoll Antrag auf gerichtliche Entscheidung stellen.

(2) Die Deutsche Volkspolizei kann die Strafverfügung zurücknehmen, anderenfalls übersendet sie die Akten dem Kreisgericht.

§ 279

Hauptverhandlung

(1) Wird der Antrag rechtzeitig gestellt, entscheidet das Kreisgericht in einer Hauptverhandlung durch den Richter. Der Eröffnung des Hauptverfahrens bedarf es nicht.

(2) Der Antrag kann bis zum Ende der Schlussvorträge in der Hauptverhandlung zurückgenommen werden.

(3) Bleibt der Antragsteller unentschuldigt in der Hauptverhandlung aus, wird der Antrag ohne Beweisaufnahme durch Urteil verworfen.

(4) Eine Hauptverhandlung ist nicht anzuberaumen oder zu unterbrechen und die Sache dem Staatsanwalt zu übergeben, wenn der Verdacht einer Straftat vorliegt. Erhebt der Staatsanwalt keine Anklage, ist das Verfahren fortzusetzen.

(5) Im übrigen gelten für das Verfahren die allgemeinen Bestimmungen.

§ 280

Entscheidung des Gerichts

Das Gericht entscheidet endgültig durch Urteil. Es kann die Geldbuße bestätigen oder ermäßigen oder den Rechtsverletzer freisprechen. Auf eine höhere Geldbuße darf nicht erkannt werden.

Elfter Abschnitt

Verfahren bei selbständigen Einziehungen

§ 281

Voraussetzung und Zuständigkeit

In den Fällen, in denen nach den Strafgesetzen auf Einziehung selbständig erkannt werden kann, ist der Antrag bei dem Gericht zu stellen, das für die Entscheidung in der Strafsache selbst zuständig wäre.

§ 282

Verfahrensvorschriften

Auf die Verhandlung und Entscheidung finden die Bestimmungen über das gerichtliche Verfahren erster Instanz entsprechende Anwendung. Im Verfahren vor dem Kreisgericht verhandelt und entscheidet der Richter. Hinsichtlich der Rechtsmittel und des Rechtsmittelverfahrens gelten die allgemeinen Bestimmungen entsprechend.

Fünftes Kapitel

Rechtsmittel

Erster Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

Rechtsmittel und Rechtsmittelberechtigte

§ 283

(1) Rechtsmittel gegen gerichtliche Entscheidungen sind der Protest des Staatsanwalts, die Berufung des Angeklagten und die Beschwerde.

(2) Ein Irrtum in der Bezeichnung des Rechtsmittels hat keine nachteiligen Folgen.

§ 284

(1) Für den Beschuldigten oder den Angeklagten kann auch der Verteidiger, jedoch nicht gegen dessen ausdrücklichen Willen, Rechtsmittel einlegen. Der Verteidiger eines jugendlichen Beschuldigten oder Angeklagten hat das Recht, selbständig Rechtsmittel einzulegen.

(2) Der gesetzliche Vertreter eines Beschuldigten oder Angeklagten sowie die Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten eines jugendlichen Beschuldigten oder Angeklagten können selbständig binnen der für den Beschuldigten oder Angeklagten geltenden Frist Rechtsmittel einlegen.

§ 285

Verbot der Straferhöhung

Ist ein Urteil nur zugunsten des Angeklagten angefochten worden, darf nicht auf eine schwerere Maßnahme der straf-

rechtlichen Verantwortlichkeit erkannt werden. Auch wenn das Rechtsmittel zumgunsten des Beschuldigten oder Angeklagten eingelegt wurde, kann das Gericht zu dessen Gunsten entscheiden.

§ 286

Rücknahme und Verzicht

(1) Auf ein Rechtsmittel kann verzichtet werden; ein Rechtsmittel kann zurückgenommen werden.

(2) Wird ein Rechtsmittel vor Ablauf der Frist zur Einlegung zurückgenommen, kann es nicht noch einmal eingelegt werden.

(3) Ein von dem Staatsanwalt zugunsten des Beschuldigten oder Angeklagten eingelegtes Rechtsmittel kann ohne dessen Zustimmung nicht zurückgenommen werden. Das gleiche gilt für die Rücknahme eines von den Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten eingelegten Rechtsmittels. Handelt es sich um einen jugendlichen Angeklagten, ist auch die Zustimmung des Erziehungsberechtigten erforderlich.

(4) Der Verteidiger bedarf zur Zurücknahme einer besonderen schriftlichen Ermächtigung. Legt der Verteidiger eines jugendlichen Beschuldigten oder Angeklagten selbständig ein Rechtsmittel ein, kann er dieses nur mit Zustimmung des Jugendlichen und der Erziehungsberechtigten zurücknehmen.

Zweiter Abschnitt

Protest und Berufung

§ 287

Zulässigkeit

Protest und Berufung sind zulässig gegen Urteile der Kreisgerichte und gegen in erster Instanz erlassene Urteile der Bezirksgerichte.

§ 288

Form und Frist der Einlegung

(1) Der Protest muß bei dem Gericht in erster Instanz spätestens eine Woche nach Verkündung des Urteils schriftlich eingelegt werden. Der Protest kann auf einen oder mehrere Angeklagte beschränkt werden.

(2) Die Berufung muß in der gleichen Frist bei dem Gericht erster Instanz eingelegt werden. Sie kann

- von dem Angeklagten zu Protokoll der Rechtsantragsstelle erklärt,
- von dem Angeklagten schriftlich eingereicht,
- durch einen Rechtsanwalt schriftlich eingelegt werden.

(3) Ist der Angeklagte inhaftiert, ist die Frist mit Eingang der Berufung bei dem Kreisgericht seines Aufenthaltsortes gewahrt; die Berufung kann zu Protokoll der Rechtsantragsstelle dieses Gerichts erklärt werden.

(4) Hat die Verkündung des Urteils nicht in Anwesenheit des Angeklagten stattgefunden, beginnt für diesen die Frist mit der Zustellung.

(5) Protest und Berufung sollen schriftlich begründet werden; neue Tatsachen oder Beweismittel sollen bezeichnet werden. Wird bei Einlegung des Rechtsmittels dessen spätere Begründung angekündigt, muß diese spätestens eine Woche nach Einlegung des Rechtsmittels beim Rechtsmittelgericht vorliegen; anderenfalls kann über das Rechtsmittel entschieden werden. Eine verspätet eingegangene Begründung ist zu berücksichtigen, wenn bei ihrem Eingang über das Rechtsmittel noch nicht entschieden ist.

(6) Protest und Berufung können auf einzelne Handlungen und darauf beschränkt werden, daß

1. ein Strafgesetz nicht oder unrichtig angewendet worden ist oder
2. die Strafzumessung unrichtig ist.

(7) Unverzüglich nach Eingang des Rechtsmittels hat das Gericht die Akten an das Rechtsmittelgericht zu übersenden. Eine Abschrift des Rechtsmittels ist dem Staatsanwalt oder dem Angeklagten und dessen Verteidiger zu übersenden. Hat das Gericht gemäß § 184 Absatz 5 angeordnet, daß seine Entscheidung nur zur Kenntnis zu bringen ist, gilt dies auch für die Abschrift des Protestes.

§ 289

Wirkung der Einlegung

(1) Durch rechtzeitige Einlegung des Protestes und der Berufung wird die Rechtskraft des Urteils, soweit es angefochten wird, gehemmt. Das gleiche gilt, wenn gegen die Entscheidung über den Schadensersatz fristgemäß Beschwerde eingelegt wird. Im Falle einer Beschränkung steht die Rechtskraft des Urteils einer Entscheidung zugunsten des Angeklagten (§ 291) nicht entgegen.

(2) Dem Staatsanwalt und dem Angeklagten, denen das Urteil noch nicht zugestellt war, ist es nach Einlegung des Rechtsmittels zuzustellen. § 184 Absatz 5 gilt entsprechend.

§ 290

Rücknahme

Protest oder Berufung können bis zum Ende der Schlussvorträge zurückgenommen werden.

§ 291

Inhalt

Protest und Berufung führen unter Beachtung einer Beschränkung des Rechtsmittels zur Nachprüfung des Urteils unter folgenden Gesichtspunkten:

1. ungenügende Aufklärung und unrichtige Feststellung des Sachverhalts (§ 222);
2. Verletzung der Vorschriften über das Gerichtsverfahren;
3. Verletzung des Strafgesetzes durch Nichtanwendung oder unrichtige Anwendung;
4. nach Art und Höhe unrichtige Strafe.

Das Gericht ist an eine Beschränkung nicht gebunden, wenn sie einer Entscheidung zugunsten des Angeklagten entgegenstehen würde.

§ 292

Beteiligung des Geschädigten

Wird Protest oder Berufung gegen ein Urteil eingelegt, kann sich der Geschädigte, über dessen Schadensersatzanspruch im Verfahren erster Instanz entschieden wurde, auch an dem Verfahren zweiter Instanz beteiligen. Er ist von der Hauptverhandlung zu benachrichtigen.

§ 293

Entscheidungen über das Rechtsmittel

(1) Über Protest und Berufung ist auf Grund einer Hauptverhandlung zu entscheiden.

(2) Sind die Bestimmungen über die Einlegung von Protest oder Berufung nicht beachtet, wird das Rechtsmittel ohne Hauptverhandlung durch Beschluß verworfen.

(3) Die Berufung kann ohne Hauptverhandlung durch Beschluß verworfen werden, wenn sie nach einstimmiger Auffassung des Rechtsmittelgerichts offensichtlich unbegründet ist. Eine Verwerfung als offensichtlich unbegründet ist nur zulässig, wenn die Überprüfung ohne Durchführung einer Hauptverhandlung unter Berücksichtigung der mit dem Rechtsmittel vorgebrachten Einwände bereits die Richtigkeit des Urteils zweifelsfrei ergibt.

§ 294

Frist der Hauptverhandlung

Die Hauptverhandlung zur Entscheidung über den Protest oder die Berufung hat spätestens vier Wochen nach Eingang der Akten bei dem Rechtsmittelgericht, bei beschleunigten Verfahren und bei Verfahren, in denen auf Haftstrafe erkannt wurde, unverzüglich stattzufinden. Kann die Frist wegen besonderer Gründe nicht eingehalten werden, sind diese von dem Vorsitzenden in den Akten zu vermerken.

§ 295

Benachrichtigung von der Hauptverhandlung

(1) Der Angeklagte und sein Verteidiger sowie die Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten eines jugendlichen Angeklagten sind vom Termin der Hauptverhandlung zu benachrichtigen.

(2) Der Vorsitzende kann das persönliche Erscheinen des Angeklagten oder seine Vorführung anordnen. Die Notwendigkeit der Anwesenheit des Angeklagten ist stets zu prüfen. Der inhaftierte Angeklagte hat, wenn sein persönliches Erscheinen nicht angeordnet wird, keinen Anspruch auf Anwesenheit.

(3) Wird das persönliche Erscheinen eines inhaftierten Angeklagten nicht angeordnet, ist ihm ein Verteidiger zu bestellen.

§ 296

Mitwirkung der Bürger

(1) Das Rechtsmittelgericht hat unter Berücksichtigung des Überprüfungscharakters des Rechtsmittelverfahrens eine differenzierte Mitwirkung der Bürger zu gewährleisten und, insbesondere bei Durchführung einer eigenen Beweisaufnahme, unter diesem Gesichtspunkt den Ort der Hauptverhandlung zu bestimmen.

(2) Vertreter der Kollektive, gesellschaftliche Ankläger oder gesellschaftliche Verteidiger haben das Recht, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, auch dann am Rechtsmittelverfahren mitzuwirken, wenn sie an der Verhandlung erster Instanz nicht teilgenommen haben.

(3) Beabsichtigt das Rechtsmittelgericht, ausnahmsweise eine eigene Beweisaufnahme durchzuführen, hat es den Vertreter des Kollektivs, der an der Hauptverhandlung erster Instanz teilgenommen hat, zu laden, wenn dessen Mitwirkung zur Aufklärung des Sachverhalts oder aus anderen Gründen notwendig ist.

(4) Für den Fall der Durchführung einer eigenen Beweisaufnahme ist der gesellschaftliche Ankläger oder der gesellschaftliche Verteidiger, der an der Hauptverhandlung erster Instanz teilgenommen hat, ebenfalls zu laden. Anderenfalls ist der gesellschaftliche Ankläger oder der gesellschaftliche Verteidiger vom Termin der Hauptverhandlung zu benachrichtigen.

Hauptverhandlung

§ 297

(1) Nach dem Beginn der Hauptverhandlung hält der Richterstatter seinen Vortrag über das bisherige gerichtliche Verfahren.

(2) Hierauf werden der Staatsanwalt sowie der Angeklagte und sein Verteidiger mit ihren Ausführungen und Anträgen gehört. Wer das Rechtsmittel eingelegt hat, wird zuerst gehört.

§ 298

(1) Das Protokoll über die Verhandlung erster Instanz und andere dem Urteil erster Instanz zugrunde liegende Schriftstücke werden verlesen, soweit sie für die Entscheidung von Bedeutung sind.

(2) Das Gericht kann, soweit dies erforderlich ist, ausnahmsweise eine eigene Beweisaufnahme durchführen, wenn der Angeklagte anwesend ist.

§ 299

Urteil und Beschluß

(1) Die Hauptverhandlung schließt mit der Verkündung des Urteils oder des Einstellungsbeschlusses.

(2) Das Urteil lautet:

1. auf Zurückweisung des unbegründeten Rechtsmittels;
2. auf Abänderung des angefochtenen Urteils;
3. auf Aufhebung des angefochtenen Urteils und Zurückverweisung der Sache an das Gericht erster Instanz oder ein benachbartes Gericht gleicher Ordnung. Hat das Gericht unter Verletzung des § 30 des Gerichtsverfassungsgesetzes oder der §§ 4, 11 Absatz 2 oder 14 Absatz 1 Ziffer 2 der Militärgerichtsordnung entschieden, wird die Sache an das zuständige Gericht verwiesen.

(3) Die Einstellung des Verfahrens durch Beschluß kann unter den gleichen Voraussetzungen ausgesprochen werden wie bei den Verfahren erster Instanz (§§ 247 bis 249).

§ 300

Notwendige Aufhebung und Zurückverweisung

Das angefochtene Urteil ist aufzuheben und die Sache zurückzuverweisen, wenn

1. das erkennende Gericht nicht vorschriftsmäßig besetzt war;
2. das erkennende Gericht nach § 30 des Gerichtsverfassungsgesetzes oder §§ 4, 11 Absatz 2 oder 14 Absatz 1 Ziffer 2 der Militärgerichtsordnung sachlich unzuständig war;
3. die Hauptverhandlung in Abwesenheit eines Beteiligten, dessen Anwesenheit das Gesetz vorschreibt, stattgefunden hat;
4. das Urteil auf Grund einer Hauptverhandlung ergangen ist, bei der die Vorschriften über die Öffentlichkeit des Verfahrens verletzt sind;
5. die Vorschriften über das Recht auf Verteidigung verletzt worden sind.

§ 301

Selbstentscheidung

(1) Beruht das angefochtene Urteil auf ungenügender Aufklärung oder unrichtiger Feststellung des Sachverhalts und hat das Gericht ausnahmsweise eine eigene Beweisaufnahme durchgeführt, kann es das angefochtene Urteil abändern und in der Sache selbst entscheiden.

(2) Ergibt sich auf Grund der Hauptverhandlung, daß das Urteil im Schuld- oder Strafausspruch abzuändern ist, kann das Gericht selbst entscheiden, wenn

1. keine höhere als die in erster Instanz erkannte Strafe auszusprechen ist;
2. eine höhere als die in erster Instanz erkannte Strafe oder eine Zusatzstrafe auszusprechen ist, sofern der Protest zuungunsten des Angeklagten eingelegt und dieser anwesend ist.

(3) Das Gericht muß selbst entscheiden, wenn der Angeklagte ohne weitere tatsächliche Erörterungen freizusprechen ist; das gleiche gilt, wenn nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuches von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit abzusehen ist.

§ 302

Wirkung des Urteils auf Mitverurteilte

Wird das Urteil zugunsten eines Angeklagten wegen Verletzung des Gesetzes aufgehoben und erstreckt sich das Urteil, soweit es aufgehoben wird, noch auf andere Angeklagte, wird das Urteil auch zugunsten dieser Angeklagten aufgehoben oder abgeändert.

§ 303

Inhalt der Urteilsgründe

(1) In den Urteilsgründen ist darzulegen, ob das Rechtsmittel aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen als unbegründet zurückgewiesen worden ist.

(2) Wird dem Rechtsmittel stattgegeben, ist anzugeben, auf welchen Gründen die Aufhebung und Zurückverweisung oder die Abänderung und Selbstentscheidung beruht.

(3) Im Falle der Zurückverweisung können in dem Urteil Weisungen mit bindender Kraft erteilt werden.

(4) Im übrigen gelten die §§ 242 bis 244.

§ 304

Allgemeine Vorschriften

Für das Verfahren über den Protest und die Berufung gelten im übrigen die allgemeinen Vorschriften über das gerichtliche Verfahren erster Instanz entsprechend.

Dritter Abschnitt**Beschwerde**

§ 305

Zulässigkeit

(1) Die Beschwerde ist gegen alle von den Gerichten im Verfahren erster Instanz erlassenen Beschlüsse zulässig, soweit das Gesetz sie nicht ausdrücklich einer Anfechtung entzieht.

(2) Auch Verteidiger, Zeugen, Sachverständige, Geschädigte und andere Personen können gegen Beschlüsse, durch welche sie betroffen werden, Beschwerde erheben.

(3) Beschlüsse des Gerichts, die in der Hauptverhandlung der Urteilsfällung vorausgehen, unterliegen nicht der Beschwerde. Ausgenommen sind Beschlüsse über Verhaftungen, Beschlagnahmen, Durchsuchungen, Arrestbefehle und Ordnungsstrafen sowie alle Entscheidungen, durch welche dritte Personen betroffen werden.

§ 306

Einlegung und Einlegungsfrist

(1) Die Beschwerde ist binnen einer Woche bei dem Gericht, von dem der angefochtene Beschluß erlassen ist, zu Protokoll der Rechtsantragsstelle oder schriftlich durch den Betroffenen oder seinen Rechtsanwalt einzulegen.

(2) Die Frist läuft bei den in Anwesenheit des Beschwerdeführers verkündeten Beschlüssen von der Verkündung, in anderen Fällen von der Zustellung ab.

(3) Hält das Gericht, dessen Beschluß angefochten wird, die Beschwerde für begründet, ist ihr stattzugeben; anderenfalls ist die Beschwerde innerhalb von drei Tagen dem Beschwerdegericht vorzulegen.

§ 307

Keine aufschiebende Wirkung

(1) Durch Einlegung der Beschwerde wird die Durchführung des angefochtenen Beschlusses nicht gehemmt.

(2) Jedoch kann das Gericht, dessen Beschluß angefochten wird, sowie das Beschwerdegericht anordnen, daß die Durchführung des angefochtenen Beschlusses auszusetzen ist.

§ 308

Entscheidung über die Beschwerde

(1) Die Entscheidung über die Beschwerde erfolgt nach Anhörung des Staatsanwalts in der Regel ohne mündliche Verhandlung.

(2) Das Beschwerdegericht kann den Beteiligten die Beschwerde zur schriftlichen Stellungnahme mitteilen; es kann die Beteiligten hören und erforderliche Ermittlungen anordnen oder selbst vornehmen.

(3) Ist die Beschwerde begründet, erläßt das Beschwerdegericht zugleich den in der Sache erforderlichen Beschluß.

§ 309

Mündliche Verhandlung

(1) Über die Beschwerde ist nach mündlicher Verhandlung zu entscheiden, wenn es gesetzlich vorgeschrieben ist oder die Bedeutung der Sache es erfordert. Die Vorschriften über die Durchführung der Hauptverhandlung erster Instanz gelten entsprechend. Das Gericht kann Beweis erheben.

(2) Zur mündlichen Verhandlung sind die unmittelbar Betroffenen, der Staatsanwalt und, sofern die Beschwerde durch einen Rechtsanwalt eingelegt wurde, der Rechtsanwalt zu laden.

§ 310

Beschwerde gegen die Entscheidung über den Schadensersatz

(1) Wurde in einem Strafverfahren über einen Schadensersatzanspruch entschieden, kann der Geschädigte gegen die Entscheidung über den Schadensersatz Beschwerde einlegen. Dieses Recht hat auch der Staatsanwalt, wenn er keinen Protest einlegt. Das gleiche gilt für den Angeklagten, falls er vom Recht der Berufung nicht Gebrauch macht. Wurde der Schadensersatzantrag wegen Freispruchs des Angeklagten als unzulässig abgewiesen, ist die Beschwerde nicht zulässig.

(2) Das Verfahren ist, sofern weder Protest noch Berufung eingelegt wurde, insoweit dem Senat zu überweisen, der für die Entscheidung über diesen Anspruch in zweiter Instanz zuständig ist.

Sechstes Kapitel**Kassation****Erster Abschnitt****Kassationsantrag**

§ 311

Zulässigkeit und Gründe

(1) Der Kassation unterliegen rechtskräftige Entscheidungen in Strafsachen.

(2) Die Kassation kann erfolgen, wenn

1. die Entscheidung auf einer Verletzung des Gesetzes beruht;
2. die Entscheidung im Strafausspruch gröslich unrichtig ist;
3. die Begründung der Entscheidung unrichtig ist.

§ 312

Kassationsantragsberechtigte

(1) Die Kassation einer rechtskräftigen Entscheidung kann vom Generalstaatsanwalt oder vom Präsidenten des Obersten Gerichts beim Obersten Gericht beantragt werden.

(2) Die Kassation einer rechtskräftigen Entscheidung eines Kreisgerichts kann auch vom Staatsanwalt des Bezirkes oder vom Direktor des Bezirksgerichts beim Präsidium des Bezirksgerichts beantragt werden.

§ 313

Kassationsfrist

(1) Der Antrag ist nur innerhalb einer Frist von einem Jahr seit Eintritt der Rechtskraft zulässig.

(2) Der Antrag muß innerhalb der Frist beim für die Kassation zuständigen Gericht eingegangen sein. Eine Befreiung von den Folgen einer Fristversäumung findet nicht statt.

(3) Handelt es sich um eine Kassation zugunsten des Verurteilten, kann das Präsidium des Obersten Gerichts auf Antrag des Präsidenten des Obersten Gerichts oder des Generalstaatsanwalts die Zulässigkeit des Kassationsverfahrens in Ausnahmefällen beschließen, wenn mehr als ein Jahr seit Rechtskraft der Entscheidung verstrichen ist.

§ 314

Begründung des Kassationsantrages

(1) Der Kassationsantrag ist tatsächlich und rechtlich zu begründen. Aus der Begründung muß hervorgehen, ob der Antrag zugunsten oder zuungunsten des Angeklagten gestellt ist.

(2) Die Begründung des Kassationsantrages hat innerhalb von drei Monaten zu erfolgen. Die Frist beginnt mit dem Eingang des Kassationsantrages bei dem zuständigen Gericht.

§ 315

Änderung und Rücknahme des Kassationsantrages

(1) Der Kassationsantrag kann auf einen oder mehrere Angeklagte sowie auf bestimmte Teile der Entscheidung beschränkt werden.

(2) Der Kassationsantrag kann bis zum Ende der Schlussvorträge geändert oder zurückgenommen werden; eine Zustimmung des Angeklagten ist in keinem Fall erforderlich.

§ 316

Haftbefehl

Nach Eingang des Kassationsantrages kann das für die Kassation zuständige Gericht Haftbefehl erlassen.

Zweiter Abschnitt

Kassationsverfahren

§ 317

Zustellung des Kassationsantrages

(1) Der Kassationsantrag ist dem Angeklagten zusammen mit der Begründung spätestens eine Woche vor dem Hauptverhandlungstermin vom Kassationsgericht zuzustellen.

(2) Die Bestimmungen der §§ 184, 185 gelten entsprechend.

§ 318

Benachrichtigung vom Termin der Hauptverhandlung

(1) Der Angeklagte und auf dessen Verlangen der Verteidiger sind von dem Termin der Hauptverhandlung zu benachrichtigen. Soweit der Kassationsantrag einen Schadensersatzanspruch betrifft, ist auch der Geschädigte zu benachrichtigen. Der Angeklagte kann in der Hauptverhandlung erscheinen oder sich durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Verteidiger vertreten lassen.

(2) Der inhaftierte Angeklagte hat keinen Anspruch auf Anwesenheit.

§ 319

Hauptverhandlung

(1) Über den Kassationsantrag entscheidet das für die Kassation zuständige Gericht in einer Hauptverhandlung durch Urteil.

(2) Eine Beweisaufnahme findet im Kassationsverfahren nicht statt.

(3) Der Hauptverhandlungstermin soll nicht später als vier Wochen nach Eingang der Begründung des Kassationsantrages stattfinden.

§ 320

Vertretung in der Hauptverhandlung

(1) In der Hauptverhandlung wird der Kassationsantrag vor dem Obersten Gericht durch den Generalstaatsanwalt oder den Präsidenten des Obersten Gerichts, vor dem Bezirksgericht durch den Staatsanwalt des Bezirkes oder den Direktor des Bezirksgerichts vertreten.

(2) Der Generalstaatsanwalt nimmt an der Hauptverhandlung auch dann teil, wenn der Präsident des Obersten Gerichts, der Staatsanwalt des Bezirkes, wenn der Direktor des Bezirksgerichts den Kassationsantrag gestellt hat.

§ 321

Kassationsurteil

(1) Das angefochtene Urteil ist aufzuheben, insoweit der Kassationsantrag begründet ist.

(2) Der zugunsten des Angeklagten gestellte Kassationsantrag darf nicht zu einer höheren Strafe führen.

(3) Der zuungunsten des Angeklagten gestellte Kassationsantrag kann auch zu einer Entscheidung zugunsten des Angeklagten führen.

§ 322

Selbstentscheidung und Verweisung

(1) Erfolgt die Aufhebung des Urteils nur wegen unrichtiger Anwendung des Strafgesetzes auf die dem Urteil zugrunde liegenden tatsächlichen Feststellungen, kann das Kassationsgericht in der Sache selbst entscheiden, wenn

1. unter Beibehaltung des Strafausspruches der Schuldausspruch zu ändern ist;
2. in Übereinstimmung mit dem Antrag des Generalstaatsanwalts oder des Staatsanwalts des Bezirkes eine gesetzlich vorgeschriebene Mindeststrafe oder eine zwingend vorgeschriebene Zusatzstrafe auszusprechen oder von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit abzusehen ist;
3. der Angeklagte freizusprechen ist;
4. eine geringere Strafe auszusprechen ist, Zusatzstrafen oder andere Maßnahmen aufzuheben sind;

5. das angefochtene Urteil nur hinsichtlich der Entscheidung über die Auslagen des Verfahrens oder den geltend gemachten Schadensersatzanspruch abzuändern ist;

6. die Kassation nur die Urteilsgründe betrifft.

(2) Betrifft die Kassation eine zweitinstanzliche Entscheidung, kann das Kassationsgericht selbst entscheiden, wenn ohne weitere Sachaufklärung zugunsten des Angeklagten zu erkennen, das Rechtsmittel als unzulässig zu verwerfen oder als unbegründet zurückzuweisen ist.

(3) In anderen Fällen ist die Sache an das Gericht, dessen Urteil aufgehoben wird, oder an ein benachbartes Gericht gleicher Ordnung oder an das sachlich zuständige Gericht zurückzuverweisen.

(4) Bei der Aufhebung von Beschlüssen, die nicht einem Urteil gleich stehen, kann das Kassationsgericht auf der Grundlage der tatsächlichen Feststellungen die in der Sache erforderlichen Maßnahmen selbst treffen.

§ 323

Veröffentlichung

Das Kassationsgericht soll auf Veröffentlichung des freisprechenden Urteils erkennen, wenn das aufgehobene Urteil veröffentlicht war. Die Veröffentlichung kann angeordnet werden, wenn sich eine wesentliche Veränderung im Schuld- und Strafausspruch ergeben hat und das aufgehobene Urteil veröffentlicht war.

§ 324

Weisung

Das Kassationsgericht kann bei Zurückverweisung Weisungen mit bindender Kraft erteilen.

§ 325

Wirkung auf Mitverurteilte

Wird das Urteil zugunsten eines Angeklagten wegen Verletzung des Gesetzes aufgehoben und erstreckt sich das Urteil, soweit es aufgehoben wird, noch auf andere Angeklagte, wird das Urteil auch zugunsten dieser Angeklagten aufgehoben oder abgeändert.

§ 326

Fortdauer oder Aussetzung der Verwirklichung von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit

(1) Die Verwirklichung von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit, auf die durch das mit der Kassation angegriffene Urteil erkannt worden ist, dauert auch nach Aufhebung des Urteils bis zum Erlaß des neuen rechtskräftigen Urteils an.

(2) Wurde ein Kassationsantrag zugunsten des Verurteilten gestellt oder das angegriffene Urteil zugunsten des Verurteilten vom Kassationsgericht aufgehoben, kann das Oberste Gericht mit Zustimmung des Generalstaatsanwalts, das Bezirksgericht mit Zustimmung des Staatsanwalts des Bezirkes die Verwirklichung der im angegriffenen Urteil erkannten Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit aussetzen. Falls der Präsident des Obersten Gerichts oder der Direktor des Bezirksgerichts den Kassationsantrag gestellt hat, ist dessen Zustimmung erforderlich.

§ 327

Anrechnung einer bisher vollzogenen Strafe mit Freiheitsentzug

Die bereits vollzogene Strafe mit Freiheitsentzug ist im neuen Sachurteil in voller Höhe anzurechnen.

Siebentes Kapitel

Wiederaufnahme eines durch rechtskräftige Entscheidung abgeschlossenen Verfahrens

§ 328

Voraussetzungen

(1) Ein durch rechtskräftige Entscheidung abgeschlossenes Verfahren kann wieder aufgenommen werden,

1. wenn Tatsachen oder Beweismittel vorgebracht werden, die dem Gericht zur Zeit der Entscheidung nicht bekannt waren und die allein oder in Verbindung mit den früher erhobenen Beweisen eine andere Entscheidung zu begründen geeignet sind;

2. wenn in dem Verfahren ein Richter oder Staatsanwalt mitgewirkt hat, der sich in dieser Sache einer Rechtsbeugung schuldig gemacht hat, die auf die Entscheidung Einfluß gehabt haben kann.

(2) Die Wiederaufnahme des Verfahrens ist ausgeschlossen, wenn der Angeklagte freigesprochen wurde und seit der Rechtskraft des Urteils fünf Jahre vergangen sind.

(3) Für die Wiederaufnahme eines durch rechtskräftigen gerichtlichen Strafbefehl abgeschlossenen Verfahrens gelten die Vorschriften dieses Kapitels entsprechend.

§ 329

Unzulässigkeit

Eine Wiederaufnahme des Verfahrens zu dem alleinigen Zweck, eine andere Strafbemessung auf Grund desselben Strafgesetzes herbeizuführen, ist unzulässig.

§ 330

Einleitung

(1) Der Staatsanwalt kann ein Ermittlungsverfahren zum Zwecke der Wiederaufnahme aus eigener Entschliebung oder auf ein Gesuch einleiten. Zugunsten des Verurteilten ist dies auch nach dessen Tode möglich.

(2) Ein Gesuch auf Einleitung des Wiederaufnahmeverfahrens kann bei dem Staatsanwalt eingereicht werden

1. von dem Verurteilten, seinem gesetzlichen Vertreter oder dem beauftragten Verteidiger;

2. nach dem Tode des Verurteilten von seinem Ehegatten, seinen Eltern, Kindern, Geschwistern oder dem beauftragten Verteidiger.

(3) Das Gesuch hat die Tatsachen und Beweismittel anzugeben, die die Wiederaufnahme rechtfertigen sollen.

§ 331

Ermittlungen

(1) Der Staatsanwalt veranlaßt die erforderlichen Ermittlungen.

(2) Ergeben die Ermittlungen, daß begründeter Anlaß zur Wiederaufnahme besteht, stellt der Staatsanwalt bei dem Gericht, das in erster Instanz entschieden hat, den Antrag auf Eröffnung des Wiederaufnahmeverfahrens und Anberaumung der neuen Hauptverhandlung. Er kann schon vorher den Erlaß eines Haftbefehls beantragen.

§ 332

Ablehnung des Gesuches

Ergeben die Ermittlungen des Staatsanwalts, daß das Gesuch auf Einleitung des Wiederaufnahmeverfahrens unbe-

gründet ist, lehnt der Staatsanwalt die Einleitung des Wiederaufnahmeverfahrens durch schriftlichen Bescheid ab.

§ 333

Entscheidung des Gerichts

(1) Das Gericht entscheidet über den Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens durch Beschluß.

(2) Ordnet es die Wiederaufnahme an, ist gleichzeitig Termin zur neuen Hauptverhandlung anzuberaumen.

(3) Auf das weitere Verfahren finden die Vorschriften über das gerichtliche Verfahren Anwendung.

§ 334

Aussetzung der Verwirklichung von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit

Das Gericht kann die Verwirklichung von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit aussetzen, wenn der Antrag zugunsten des Verurteilten gestellt ist.

§ 335

Urteil und Verbot der Straferhöhung

(1) In der neuen Hauptverhandlung ist entweder das frühere Urteil aufrechtzuerhalten oder unter seiner Aufhebung anderweitig in der Sache zu erkennen.

(2) Ist die Wiederaufnahme des Verfahrens zugunsten des Verurteilten beantragt worden, darf in dem neuen Urteil eine schwerere Maßnahme der strafrechtlichen Verantwortlichkeit als die in dem früheren Verfahren erkannte nicht ausgesprochen werden.

§ 336

Veröffentlichung

Im Falle eines Freispruchs soll das Gericht auf Veröffentlichung des freisprechenden Urteils erkennen, wenn das aufgehobene Urteil veröffentlicht war. Die Veröffentlichung kann angeordnet werden, wenn sich eine wesentliche Veränderung im Schuld- und Strafausspruch ergeben hat und das aufgehobene Urteil veröffentlicht war.

§ 337

Wirkung für Mitverurteilte

Das ergehende Urteil wirkt auch für Mitverurteilte, wenn der festgestellte Wiederaufnahmegrund auf sie zutrifft und sich zu ihren Gunsten auswirkt.

Achtes Kapitel

Verwirklichung der Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit

§ 338

Verantwortung für die Verwirklichung der Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit

Zur Verwirklichung des Zwecks der von den Gerichten ausgesprochenen Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit haben die zuständigen staatlichen Organe unter Mitwirkung von Wirtschaftsorganen, Betrieben und anderen Einrichtungen, Genossenschaften, gesellschaftlichen Organisationen, Bürgern und ihren Kollektiven die gesetzlich vorgesehenen Maßnahmen zu treffen.

§ 339

Zuständige Organe

(1) Für die Verwirklichung der Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit sind zuständig:

1. das Gericht bei Verurteilung auf Bewährung einschließlich der dem Verurteilten auferlegten Verpflichtungen, soweit hierfür nicht andere Organe zuständig sind, Auferlegung besonderer Pflichten gegenüber Jugendlichen außer gemeinnütziger Freizeitarbeit, Geldstrafe, öffentlichem Tadel und öffentlicher Bekanntmachung des Urteils;
2. die Organe des Ministeriums des Innern bei Freiheitsstrafe, Arbeitserziehung, Einweisung in ein Jugendhaus, Haftstrafe, Jugendhaft, Aberkennung staatsbürgerlicher Rechte, Ausweisung, Einziehung von Gegenständen sowie Aufenthalts- und Umgangsverboten;
3. der Rat des Kreises bei Vermögensentziehung, Aufenthaltsbeschränkung, Tätigkeitsverbot, staatlicher Kontroll- und Erziehungsaufsicht, gemeinnütziger Freizeitarbeit und fachärztlicher Heilbehandlung;
4. das für die Erteilung einer Erlaubnis zuständige Organ bei Entzug dieser Erlaubnis.

(2) Den Organen des Ministeriums des Innern obliegt auch die Vollstreckung der Todesstrafe.

(3) Bei der Verwirklichung einer Maßnahme strafrechtlicher Verantwortlichkeit gegenüber einem Jugendlichen ist mit den Organen der Jugendhilfe zusammenzuarbeiten.

(4) Der Vollzug von Freiheitsstrafen an Militärpersonen und von Strafhaft kann bei militärischer Notwendigkeit durch die Organe des Ministeriums für Nationale Verteidigung erfolgen.

(5) Die Einzelheiten des Vollzuges der Strafen mit Freiheitsentzug regelt das Strafvollzugs- und Wiedereingliederungsgesetz; die Einzelheiten der Verwirklichung der anderen Maßnahmen strafrechtlicher Verantwortlichkeit regeln besondere Durchführungsbestimmungen.

§ 340

Durchsetzung von Urteilen

(1) Urteile können erst durchgesetzt werden, wenn sie rechtskräftig sind. Dies gilt auch für Beschlüsse über die Verwirklichung von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit.

(2) Das Gericht erster Instanz leitet die Durchsetzung auf Grund einer mit der Bescheinigung der Rechtskraft versehenen Ausfertigung der Urteils- oder Beschlusformel ein. Tritt die Rechtskraft einer gerichtlichen Entscheidung, mit der auf eine Strafe mit Freiheitsentzug erkannt oder der Vollzug einer Strafe mit Freiheitsentzug angeordnet wurde, im Rechtsmittelverfahren ein und befindet sich der Angeklagte in Untersuchungshaft, ist die Verwirklichung dieser Strafe durch das Gericht zweiter Instanz einzuleiten.

§ 341

Anrechnung der Untersuchungshaft

Dem Angeklagten ist die gesamte Untersuchungshaft beim Vollzug einer Strafe mit Freiheitsentzug anzurechnen.

Verurteilung auf Bewährung

§ 342

(1) Das Gericht hat unter unmittelbarer Mitwirkung der Schöffen, gesellschaftlichen Beauftragten und anderer Bürger sowie im Zusammenwirken mit den Leitern der Betriebe,

staatlichen Organe und Einrichtungen, den Vorständen der Genossenschaften und Leitungen der gesellschaftlichen Organisationen sowie den Kollektiven die Verwirklichung der Verurteilung auf Bewährung in dem zur Gewährleistung der Erziehung und Bewährung des Verurteilten notwendigen Umfange zu kontrollieren. Hierzu ist das Gericht im Rahmen seiner Zuständigkeit insbesondere verpflichtet, wenn dem Verurteilten zur Gewährleistung der Wirksamkeit der Strafe gemäß § 33 Absätze 3 und 4 des Strafgesetzbuches bestimmte Pflichten auferlegt wurden.

(2) Das Gericht hat im Zusammenhang mit der Verurteilung auf Bewährung zu entscheiden, ob, in welcher Weise und in welchem Umfange Kontrollen zur Verwirklichung der Verurteilung auf Bewährung durchzuführen sind. Die Entscheidung ist aktenkundig zu machen.

(3) Das Gericht hat den für die erzieherische Einwirkung verantwortlichen Leitern sowie den Kollektiven, in deren Bereich der Verurteilte arbeitet und lebt, die zur Wahrnehmung ihrer Verantwortung gemäß § 32 des Strafgesetzbuches für die Erziehung und Kontrolle des Verurteilten notwendigen Informationen und Hinweise zu geben. Es kann ihnen zu diesem Zweck auch Empfehlungen übermitteln.

(4) Auf Verlangen und in anderen notwendigen Fällen, insbesondere bei auftretenden Schwierigkeiten, ist das Gericht über den Verlauf und die Ergebnisse der Erziehung und Bewährung des Verurteilten zu unterrichten. Auf Grund der Kontrollergebnisse und der Informationen aus dem Arbeits- und Lebensbereich des Verurteilten prüft und entscheidet das Gericht während der Bewährungszeit, ob und inwieweit weitere Maßnahmen einzuleiten sind.

(5) Verletzt der Verurteilte die ihm mit der Verurteilung auf Bewährung auferlegten Pflichten, ohne daß der Vollzug der angedrohten Freiheitsstrafe erforderlich ist, kann das Gericht ihn vorladen, verwarnen und darauf hinweisen, daß im Wiederholungsfalle der Vollzug der angedrohten Freiheitsstrafe angeordnet wird. Die getroffenen Maßnahmen sind aktenkundig zu machen. Das Gericht kann ihn ferner durch Beschluß zur unbezahlten gemeinnützigen Arbeit in der Freizeit bis zur Dauer von sechs Arbeitstagen verpflichten.

(6) Das Gericht kann unter den Voraussetzungen des § 35 Absatz 2 des Strafgesetzbuches dem Verurteilten nach Ablauf von mindestens einem Jahr den Rest der Bewährungszeit durch Beschluß erlassen. Der für die erzieherische Einwirkung verantwortliche Leiter, das Kollektiv, dem der Verurteilte angehört, der Bürge sowie der Staatsanwalt können entsprechende Anträge stellen.

(7) Die Aufgaben bei der Verwirklichung der Verurteilung auf Bewährung obliegen dem Gericht erster Instanz; es kann sie durch Beschluß auf das Kreisgericht übertragen, in dessen Bereich der Verurteilte wohnt. Dieses Gericht hat die ihm übertragene Kontrollpflicht voll wahrzunehmen und alle bei der Verwirklichung der Verurteilung auf Bewährung notwendigen Entscheidungen zu treffen.

§ 343

(1) Bei der Festlegung der Bewährung am Arbeitsplatz zur Erhöhung der erzieherischen Wirkung einer Verurteilung auf Bewährung hat das Gericht durch den Betrieb, in dem der Verurteilte arbeitet oder arbeiten soll, die notwendigen Maßnahmen zu veranlassen. Dabei hat das Gericht mit dem zuständigen staatlichen Organ für Arbeit und Berufsberatung zusammenzuarbeiten.

(2) Der Betrieb ist verpflichtet, das Gericht über einen beabsichtigten Wechsel der Arbeitsstelle durch den zur Bewährung am Arbeitsplatz Verurteilten oder die Lösung des Arbeitsrechtsverhältnisses durch den Betrieb zu unterrichten. Entsprechendes gilt, wenn der Verurteilte gegen die ihm auferlegte Verpflichtung zur Bewährung am Arbeitsplatz verstößt.

(3) Die Entscheidung über einen Antrag auf Zustimmung zum Wechsel der Arbeitsstelle oder zur Lösung des Arbeitsrechtsverhältnisses durch den Betrieb erfolgt durch Beschluß des Gerichts.

§ 344

(1) Das Gericht hat unter den Voraussetzungen des § 35 Absatz 3 des Strafgesetzbuches durch Beschluß den Vollzug der bei der Verurteilung auf Bewährung angedrohten Freiheitsstrafe anzuordnen.

(2) Das Gericht kann unter den Voraussetzungen des § 35 Absatz 4 des Strafgesetzbuches durch Beschluß den Vollzug der bei der Verurteilung auf Bewährung angedrohten Freiheitsstrafe anordnen. Zur Entscheidung hierüber kann es eine mündliche Verhandlung durchführen. Einen entsprechenden Antrag können der für die erzieherische Einwirkung verantwortliche Leiter, das Kollektiv, dem der Verurteilte angehört, oder der Bürge stellen. Der Antrag kann auch vom Staatsanwalt gestellt werden.

(3) Der Vollzug der bei der Verurteilung auf Bewährung angedrohten Freiheitsstrafe darf auch nach Ablauf der Bewährungszeit angeordnet werden, wenn bei Ablauf der Bewährungszeit gegen den Verurteilten ein Strafverfahren wegen des Verdachts einer während der Bewährungszeit begangenen Straftat eingeleitet war und der Verurteilte wegen dieser Straftat zu einer Strafe mit Freiheitsentzug verurteilt wurde.

(4) War der Verurteilte wegen der Straftat, die zu seiner Verurteilung auf Bewährung geführt hat, in Untersuchungshaft, vermindert sich die zu vollziehende Freiheitsstrafe um die Dauer der Untersuchungshaft.

§ 345

Verwirklichung besonderer Pflichten Jugendlicher

(1) Das Gericht hat unter unmittelbarer Mitwirkung der Schöffen, gesellschaftlichen Beauftragten und anderer Bürger die Verwirklichung der dem Jugendlichen auferlegten besonderen Pflichten außer gemeinnütziger Freizeitarbeit in dem notwendigen Umfange zu kontrollieren und alle erforderlichen Maßnahmen zu veranlassen, um die Erfüllung dieser Pflichten durch den Jugendlichen zu gewährleisten.

(2) Das Gericht kann, insbesondere auf Antrag des Kollektivs oder des Bürgen, Jugendhaft bis zu zwei Wochen aussprechen, wenn sich der Verurteilte den ihm auferlegten Pflichten entzieht.

(3) Über den Ausspruch der Jugendhaft entscheidet das Gericht nach mündlicher Verhandlung durch Beschluß.

§ 346

Umwandlung von Geldstrafe in Freiheitsstrafe

Das Gericht entscheidet durch Beschluß gemäß § 36 Absatz 3 des Strafgesetzbuches über die Umwandlung einer Geldstrafe in eine Freiheitsstrafe. Das Gericht kann zur Entscheidung über die Umwandlung eine mündliche Verhandlung durchführen.

§ 347

Aufenthaltsbeschränkung und Verbot einer bestimmten Tätigkeit

Das Gericht entscheidet bei Verkürzung der Dauer der Aufenthaltsbeschränkung oder des Tätigkeitsverbotes sowie bei Verkürzung oder Aufhebung des Fahrerlaubnisentzuges gemäß §§ 52 Absatz 2, 53 Absatz 6 und 54 Absatz 3 des Strafgesetzbuches durch Beschluß. Der Staatsanwalt sowie die örtlichen Organe der Staatsmacht, die gesellschaftlichen Organisationen und unter ihrer Mitwirkung die Kollektive der Werk tätigen können einen entsprechenden Antrag stellen.

§ 348

Todesurteile

(1) Die Vollstreckung eines Todesurteils ist nicht zulässig, solange über ein Gnadengesuch für den Verurteilten nicht entschieden worden ist.

(2) An Frauen, die zur Zeit der Tat, der Verurteilung oder des für die Vollstreckung bestimmten Zeitpunktes schwanger sind, wird die Todesstrafe auch nach der Entbindung nicht vollstreckt.

(3) An Geisteskranken darf die Todesstrafe nicht vollstreckt werden.

Strafaussetzung auf Bewährung

§ 349

(1) Das Gericht hat unter den Voraussetzungen des § 45 Absatz 1 des Strafgesetzbuches den Vollzug der Freiheitsstrafe auszusetzen.

(2) Beträgt die Freiheitsstrafe mehr als sechs Jahre, darf eine Aussetzung des Strafvollzuges erst erfolgen, wenn mindestens die Hälfte der Strafe vollzogen ist. Bei einem bereits mit Freiheitsentzug vorbestraften Verurteilten ist die Strafaussetzung nur zulässig, wenn er durch besonders beispielhaftes Verhalten gezeigt hat, daß er aus seiner Bestrafung die notwendigen Lehren gezogen hat.

(3) Zur Erhöhung der erzieherischen Wirkung der Strafaussetzung auf Bewährung kann das Gericht dem Verurteilten Verpflichtungen gemäß § 45 Absatz 3 des Strafgesetzbuches auferlegen. Es kann ferner ein Kollektiv der Werk-tätigen mit dessen Einverständnis beauftragen, dem Verurteilten bei der Wiedereingliederung in das gesellschaftliche Leben, insbesondere in das Arbeitsleben, und in seinem Bemühen um ein gesellschaftlich verantwortungsbewusstes Verhalten zu helfen und erzieherisch auf ihn einzuwirken.

(4) Die Bewährungszeit ist auf mindestens ein Jahr und auf höchstens fünf Jahre zu bemessen. Dem Verurteilten auferlegte Verpflichtungen sind für eine bestimmte, die Bewährungszeit nicht übersteigende Dauer auszusprechen.

(5) Auf Zusatzstrafen finden diese Bestimmungen keine Anwendung.

(6) Nach Antritt der Strafe haben der Staatsanwalt und der Leiter der Strafvollzugseinrichtung laufend zu überprüfen, ob die Voraussetzungen für eine Strafaussetzung auf Bewährung eingetreten sind und gegebenenfalls entsprechende Anträge zu stellen.

(7) Kollektive der Werk-tätigen können dem Gericht vorschlagen, daß sie die Bürgschaft für die weitere Erziehung eines zur Freiheitsstrafe verurteilten Bürgers übernehmen, wenn unter Berücksichtigung der Umstände der Straftat, der Persönlichkeit des Verurteilten sowie seiner positiven Entwicklung im Strafvollzug zu erwarten ist, daß der Zweck der Freiheitsstrafe ohne ihren weiteren Vollzug mit Hilfe des Kollektivs erreicht ist. Ausnahmsweise können auch einzelne zur Erziehung des Verurteilten befähigte und geeignete Bürger die Bürgschaft übernehmen. Mit der Gewährung der Strafaussetzung auf Bewährung ist die Bürgschaft durch Beschluß zu bestätigen.

(8) Das Gericht kann zur Entscheidung über die Gewährung der Strafaussetzung auf Bewährung eine mündliche Verhandlung durchführen.

§ 350

(1) Legt das Gericht dem Verurteilten zur Erhöhung der erzieherischen Wirkung der Strafaussetzung auf Bewährung gemäß § 45 Absatz 3 des Strafgesetzbuches Verpflichtungen auf oder ordnet es gemäß §§ 45 Absatz 4 oder 47 Absätze 2 und 3 des Strafgesetzbuches Maßnahmen zu seiner Wieder-

eingliederung an, hat es den Leitern der Betriebe, staatlichen Organe und Einrichtungen, den Vorständen der Genossenschaften und den Leitungen gesellschaftlicher Organisationen sowie den Kollektiven, in deren Bereich der Verurteilte arbeitet und lebt, die zur Wahrnehmung ihrer Verantwortung gemäß § 46 des Strafgesetzbuches für die Erziehung und Kontrolle des Verurteilten notwendigen Informationen und Hinweise zu geben. Es kann ihnen Empfehlungen zur Gestaltung des Erziehungs- und Bewährungsprozesses übermitteln.

(2) Das Gericht hat unter unmittelbarer Mitwirkung der Schöffen, gesellschaftlichen Beauftragten und anderer Bürger sowie im Zusammenwirken mit den Leitern der Betriebe, staatlichen Organe und Einrichtungen, den Vorständen der Genossenschaften und Leitungen gesellschaftlicher Organisationen sowie den Kollektiven die Verwirklichung der Strafaussetzung auf Bewährung in dem zur Gewährleistung der Erziehung und Bewährung des Verurteilten notwendigen Umfange zu kontrollieren. Hierzu ist das Gericht im Rahmen seiner Zuständigkeit insbesondere verpflichtet, wenn dem Verurteilten zur Erhöhung der erzieherischen Wirkung der Strafaussetzung auf Bewährung gemäß § 45 Absatz 3 des Strafgesetzbuches bestimmte Pflichten auferlegt oder gemäß §§ 45 Absatz 4 oder 47 Absätze 2 und 3 des Strafgesetzbuches Maßnahmen zu seiner Wiedereingliederung angeordnet wurden.

(3) Hat der Verurteilte während der Bewährungszeit erhebliche Fortschritte in seiner gesellschaftlichen Entwicklung gemacht, kann das Gericht ihm nach Ablauf von mindestens einem Jahr den Rest der Bewährungszeit und der Freiheitsstrafe durch Beschluß erlassen. Der für die erzieherische Einwirkung verantwortliche Leiter, das Kollektiv, dem der Verurteilte angehört, der Bürge sowie der Staatsanwalt können entsprechende Anträge stellen.

(4) Für die Durchführung der Kontrolle der Erziehung und Bewährung des Verurteilten sowie die hierbei zu treffenden Entscheidungen und Maßnahmen gilt § 342 Absätze 2, 4, 5 und 7 entsprechend.

§ 350a

(1) Das Gericht hat unter den Voraussetzungen des § 45 Absatz 5 des Strafgesetzbuches durch Beschluß den Vollzug der Freiheitsstrafe anzuordnen.

(2) Das Gericht kann unter den Voraussetzungen des § 45 Absatz 6 des Strafgesetzbuches durch Beschluß den Vollzug der Freiheitsstrafe anordnen. Zur Entscheidung hierüber kann es eine mündliche Verhandlung durchführen. Das gleiche gilt, wenn nachträglich Umstände bekannt werden, die zur Versagung der Strafaussetzung auf Bewährung geführt hätten, falls sie bereits bei ihrer Gewährung bekannt gewesen wären. Einen entsprechenden Antrag können der für die erzieherische Einwirkung verantwortliche Leiter, das Kollektiv, dem der Verurteilte angehört, oder der Bürge stellen. Der Antrag kann auch vom Staatsanwalt gestellt werden.

(3) Der Vollzug der Freiheitsstrafe darf auch nach Ablauf der Bewährungszeit angeordnet werden, wenn bei Ablauf der Bewährungszeit gegen den Verurteilten ein Strafverfahren wegen des Verdachts einer während der Bewährungszeit begangenen Straftat eingeleitet war und der Verurteilte wegen dieser Straftat zu einer Strafe mit Freiheitsentzug verurteilt wurde.

(4) Für die Aussetzung der Arbeitserziehung auf Bewährung gelten diese Bestimmungen entsprechend.

§ 351

Entlassung aus dem Jugendhaus

(1) Der Staatsanwalt und der Leiter des Jugendhauses haben nach Einweisung in das Jugendhaus regelmäßig, erstmalig vor Ablauf eines Jahres, zu prüfen, ob die Voraussetzun-

gen für eine Entlassung eingetreten sind, und gegebenenfalls entsprechende Anträge zu stellen.

(2) Das Gericht entscheidet unter den Voraussetzungen des § 75 Absatz 3 des Strafgesetzbuches über die Entlassung aus dem Jugendhaus durch Beschluß.

(3) Das Gericht kann zur Entscheidung über die Entlassung aus dem Jugendhaus eine mündliche Verhandlung durchführen.

§ 352

Beendigung der Arbeitserziehung

(1) Der Staatsanwalt und der Leiter der Einrichtung, in der die Arbeitserziehung vollzogen wird, haben nach Beginn des Vollzuges rechtzeitig zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Beendigung der Arbeitserziehung vorliegen, und gegebenenfalls entsprechende Anträge zu stellen.

(2) Das Gericht entscheidet unter den Voraussetzungen des § 42 Absatz 2 des Strafgesetzbuches über die Beendigung der Arbeitserziehung durch Beschluß.

(3) Das Gericht kann zur Entscheidung über die Beendigung der Arbeitserziehung eine mündliche Verhandlung durchführen.

§ 353

Maßnahmen zur Wiedereingliederung Vorbestrafter

(1) Das Gericht hat, wenn es im Urteil gemäß § 47 Absatz 1 des Strafgesetzbuches festgelegt hat, daß es die Notwendigkeit besonderer Maßnahmen zur Wiedereingliederung des Verurteilten in das gesellschaftliche Leben prüfen wird, vor der Entlassung des Verurteilten aus dem Strafvollzug durch Beschluß über die Notwendigkeit der gemäß § 47 Absatz 2 des Strafgesetzbuches zulässigen Maßnahmen zu entscheiden.

(2) Das Gericht kann zur Entscheidung über diese Maßnahmen eine mündliche Verhandlung durchführen.

§ 354

Absehen von der Verwirklichung der Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit

(1) Von der Verwirklichung von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit kann abgesehen werden, wenn der Verurteilte wegen einer anderen Tat einem anderen Staat ausgeliefert wird.

(2) Die Verwirklichung von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit ist nicht einzuleiten oder zu beenden, wenn der Verurteilte zur Verwirklichung der Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit einem anderen Staat übergeben wird.

(3) Kehrt der Verurteilte zurück, kann die Verwirklichung der nicht durchgeführten Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit nachgeholt werden.

§ 355

Nachträgliche Bildung einer Hauptstrafe

(1) Ist jemand durch verschiedene rechtskräftige Urteile zu Freiheitsstrafen verurteilt worden und ist dabei der § 61 des Strafgesetzbuches außer Betracht geblieben, ist aus den erkannten Strafen durch gerichtlichen Beschluß nachträglich eine Hauptstrafe zu bilden.

(2) Ist nachträglich eine Hauptstrafe zu bilden und waren die Urteile von verschiedenen Gerichten erlassen, entscheidet das Gericht, dessen Urteil zuletzt ergangen ist.

§ 356

Auslegung des Urteils

(1) Wenn über die Auslegung des Urteils oder über die Berechnung der erkannten Strafe mit Freiheitsentzug Zweifel entstehen, ist die Entscheidung des Gerichts herbeizuführen. In der Regel soll das Gericht in der Zusammensetzung entscheiden, in der es das Urteil gesprochen hat. Diese Entscheidung kann nicht angefochten werden.

(2) Die Verwirklichung der Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit wird dadurch nicht gehemmt; das Gericht kann jedoch einen Aufschub oder eine Unterbrechung der Verwirklichung der Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit anordnen.

Mitwirkung von Schöffen und mündliche Verhandlung

§ 357

(1) Die bei der Verwirklichung der Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit zu treffenden gerichtlichen Entscheidungen sind vom Gericht erster Instanz zu erlassen.

(2) Das Gericht entscheidet unter Mitwirkung von Schöffen, wenn das Hauptverfahren in erster Instanz vor einem Kollegialgericht stattgefunden hat und zur Vorbereitung der Entscheidung eine mündliche Verhandlung durchgeführt oder eine nicht zwingend vorgeschriebene Entscheidung zuungunsten des Verurteilten getroffen werden soll. In den übrigen Fällen entscheidet das Gericht durch den Richter.

(3) Zur mündlichen Verhandlung sind die unmittelbar Betroffenen und der Staatsanwalt zu laden; ihnen ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Ist der Betroffene unbekanntes Aufenthalts, kann auch in seiner Abwesenheit verhandelt werden. Die Vorschriften über die Durchführung der Hauptverhandlung erster Instanz gelten entsprechend. Das Gericht kann Beweise erheben.

§ 358

Das Gericht kann in den Fällen der §§ 344 Absätze 1 bis 3, 350a Absätze 1 bis 3 die Verhandlung und Entscheidung über den Vollzug der Strafe mit Freiheitsentzug mit einer gegen den Verurteilten anhängigen neuen Strafsache verbinden. Die Verbindung ist unbeschadet der Vorschriften über die örtliche Zuständigkeit zulässig. Über den Vollzug der Strafe mit Freiheitsentzug ist in dem in der neuen Strafsache ergehenden Urteil zu entscheiden.

§ 359

Rechtsmittel

(1) Dem Staatsanwalt steht gegen alle bei der Verwirklichung der Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit getroffenen gerichtlichen Entscheidungen die Beschwerde zu, soweit das Gesetz nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt.

(2) Dem Verurteilten steht die Beschwerde gegen die zusätzlich zu einer Verwarnung ausgesprochene Verpflichtung zur unbezahlten gemeinnützigen Arbeit in der Freizeit, die Anordnung des Vollzuges der bei der Verurteilung auf Bewährung angedrohten Freiheitsstrafe, die Umwandlung von Geldstrafe in Freiheitsstrafe, die Anordnung des Vollzuges der Freiheitsstrafe bei Widerruf der Strafaussetzung auf Bewährung, die Anordnung der Jugendhaft wegen Nichterfüllung gerichtlicher auferlegter Pflichten, die nachträgliche Bildung einer Hauptstrafe sowie gegen die Anordnung von Maßnahmen zur Erhöhung der erzieherischen Wirkung der Strafaussetzung auf Bewährung und zur Wiedereingliederung Vorbestrafter zu.

§ 360

Verjährung der Verwirklichung von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit

(1) Die Verwirklichung rechtskräftig erkannter Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit verjährt:

1. bei Freiheitsstrafen von mehr als zehn Jahren in zwanzig Jahren;
2. bei Freiheitsstrafen von fünf bis zehn Jahren in zehn Jahren;
3. bei Freiheitsstrafen bis zu fünf Jahren und bei Arbeitserziehung in fünf Jahren.

(2) Die Verwirklichung einer Einweisung in ein Jugendhaus und einer Geldstrafe verjährt in drei Jahren.

(3) Der Vollzug von Haftstrafe, Jugendhaft und Strafarrrest verjährt in einem Jahr.

(4) Die Vollstreckung einer Todesstrafe verjährt in dreißig Jahren.

(5) Die Verjährung beginnt mit dem Tage, an dem das Urteil oder der Beschluß rechtskräftig geworden ist.

(6) Die Verwirklichung einer Zusatzstrafe verjährt mit der Verjährung der Verwirklichung der Hauptstrafe.

§ 361

Ruhe der Verjährung der Verwirklichung der Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit

(1) In die Verjährungsfrist ist die Zeit nicht einzurechnen, während der die Maßnahme der strafrechtlichen Verantwortlichkeit nicht verwirklicht werden kann, weil sich der Verurteilte außerhalb des Gebietes der Deutschen Demokratischen Republik aufhält. Während der Bewährungszeit gemäß § 349 Absatz 4 ruht die Verjährung des Strafvollzuges.

(2) Die Verjährung der Verwirklichung einer Strafe mit Freiheitsentzug ruht auch während ihres Vollzuges.

Neuntes Kapitel**Auslagen des Verfahrens**

§ 362

Grundsatz

(1) Jedes Urteil, jeder Strafbefehl, jede das Hauptverfahren endgültig einstellende oder abschließende Entscheidung und jeder Beschluß über die Verwirklichung von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit, der auf Grund einer mündlichen Verhandlung ergeht, müssen bestimmen, wer die Auslagen des Verfahrens zu tragen hat.

(2) Auslagen des Verfahrens sind Auslagen des Staatshaushalts und notwendige Auslagen eines am Verfahren Beteiligten.

(3) Auslagen des Staatshaushalts sind die Aufwendungen, die bei der Vorbereitung und Durchführung des gerichtlichen Verfahrens für die Entschädigung von Zeugen, Vertretern der Kollektive, Sachverständigen und Pflichtverteidigern, für Post-, Fernsprech- und Telegrammgebühren sowie für ähnliche Zwecke oder für die Veröffentlichung der Entscheidung entstehen, soweit sie 3,— Mark übersteigen.

(4) Notwendige Auslagen eines am Verfahren Beteiligten sind dessen Aufwendungen bei der Wahrnehmung seiner

Rechte und Pflichten im Verfahren, insbesondere Verdienstaufschlag und Reisekosten sowie erstattungsfähige Kosten des gewählten Verteidigers des Angeklagten und des Rechtsanwaltes des Geschädigten.

§ 363

Auslagen bei Geltendmachung von Schadensersatz

(1) Hat der Geschädigte in einem Strafverfahren einen Schadensersatzantrag gestellt und wird im Verfahren über diesen Anspruch entschieden, sind hierfür keine Gerichtsgebühren zu berechnen. Sind durch die Geltendmachung des Schadensersatzanspruches besondere Auslagen entstanden, finden die §§ 362, 364 Absatz 1 für diese Auslagen Anwendung.

(2) Wird über den Schadensersatzanspruch im Strafverfahren nur dem Grunde nach entschieden oder hat das Gericht Bedenken, im Strafbefehl über den Schadensersatzantrag zu entscheiden, und wird die Sache aus diesen Gründen zur Entscheidung über den Anspruch gemäß §§ 242 Absatz 3, 271 Absätze 4 und 5 an das zuständige Gericht verwiesen, gelten für das weitere Verfahren die Vorschriften über die Kosten der jeweiligen Verfahrensart.

§ 364

Auslagenpflicht des Verurteilten

(1) Die Auslagen des Verfahrens hat der Angeklagte insoweit zu tragen, als das Verfahren zu seiner Verurteilung geführt hat oder nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuches von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit abgesehen wurde. Das gleiche gilt, soweit gerichtliche Entscheidungen zur Verwirklichung von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit auf Grund einer mündlichen Verhandlung zuungunsten des Verurteilten getroffen wurden.

(2) Im Verfahren gegen Jugendliche kann davon abgesehen werden, dem Angeklagten die Auslagen des Staatshaushalts aufzuerlegen.

(3) Die Auslagen des Staatshaushalts können im Verfahren gegen Jugendliche auch den Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten auferlegt werden. Gegen diese Entscheidung ist die Beschwerde zulässig.

(4) Ist der Verurteilte nicht Bürger der Deutschen Demokratischen Republik und hat er keinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort in der Deutschen Demokratischen Republik, können ihm auch die weiteren durch die Strafverfolgung einschließlich des Vollzuges der Untersuchungshaft und die Verwirklichung der erkannten Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit entstandenen Auslagen auferlegt werden.

(5) Stirbt ein Verurteilter vor Eintritt der Rechtskraft des Urteils, haftet sein Nachlaß nicht für die Auslagen des Staatshaushalts.

§ 365

Mitangeklagte

Mitangeklagte, gegen die wegen derselben Tat auf Strafe erkannt oder nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuches von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit abgesehen wird, haften für die Auslagen des Staatshaushalts als Gesamtschuldner.

§ 366

Auslagen bei Freispruch und endgültiger Einstellung

(1) Einem Freigesprochenen sind nur solche Auslagen des Staatshaushalts aufzuerlegen, die er durch ein schuldhaftes Versäumnis verursacht hat.

(2) Die dem Freigesprochenen erwachsenen notwendigen Auslagen einschließlich der Verteidigerkosten sind dem Staats-

haushalt aufzuerlegen, es sei denn, der Betroffene hat durch sein Verhalten vorsätzlich Anlaß zur Durchführung des Strafverfahrens gegeben.

(3) Wird der Angeklagte teilweise freigesprochen oder das Verfahren gemäß § 248 Absatz 1 endgültig eingestellt, gelten insoweit die Absätze 1 und 2 entsprechend. Bei einer endgültigen Einstellung des Verfahrens gemäß § 248 Absatz 1 Ziffer 1 kann unter Berücksichtigung der Einstellungsgründe davon abgesehen werden, dem Staatshaushalt die notwendigen Auslagen des Angeklagten aufzuerlegen.

§ 367

Auslagen bei Rechtsmitteln

(1) Hat ein Rechtsmittel des Angeklagten oder eines anderen Beteiligten Erfolg, sind die Auslagen des Rechtsmittelverfahrens und des weiteren Verfahrens dem Staatshaushalt aufzuerlegen. Dasselbe gilt, wenn ein zugunsten des Angeklagten eingelegtes Rechtsmittel des Staatsanwalts Erfolg hat. War ein zuungunsten des Angeklagten eingelegtes Rechtsmittel des Staatsanwalts erfolgreich, hat die Auslagen des Rechtsmittelverfahrens und des weiteren Verfahrens der Angeklagte zu tragen.

(2) Hat ein Rechtsmittel teilweisen Erfolg, sind die Auslagen des Rechtsmittelverfahrens und des weiteren Verfahrens angemessen zu verteilen.

(3) Bleibt das Rechtsmittel erfolglos oder wird es zurückgenommen, hat die Auslagen des Rechtsmittelverfahrens derjenige zu tragen, der das Rechtsmittel eingelegt hat. Hat dieses Rechtsmittel der Staatsanwalt eingelegt, sind die Auslagen des Rechtsmittelverfahrens dem Staatshaushalt aufzuerlegen.

§ 368

Auslagenpflicht des Flüchtligen

Wird nach einem Urteil gegen einen Flüchtligen die Hauptverhandlung erneut durchgeführt, können ihm die Auslagen der früheren Hauptverhandlung in dem neuen Urteil auch dann auferlegt werden, wenn er freigesprochen wird.

Zehntes Kapitel

Entschädigung für Untersuchungshaft und Strafen mit Freiheitsentzug

Voraussetzungen

§ 369

(1) Dem Beschuldigten oder dem Angeklagten steht ein Anspruch auf Entschädigung durch den Staat für den durch die Untersuchungshaft entstandenen Vermögensschaden zu, wenn der Angeklagte freigesprochen, die Eröffnung des Hauptverfahrens abgelehnt oder das Verfahren endgültig eingestellt wird.

(2) Das gleiche gilt im Wiederaufnahme- und Kassationsverfahren, wenn die im ersten Verfahren gegen den Angeklagten ausgesprochene Strafe mit Freiheitsentzug bereits ganz oder teilweise vollzogen wurde.

§ 370

Wer kraft Gesetzes unterhaltsberechtigt ist, hat einen Anspruch auf Entschädigung, soweit infolge der Untersuchungshaft oder des Freiheitsentzuges des Unterhaltsverpflichteten kein Unterhalt gezahlt worden ist. Insoweit entfällt der Entschädigungsanspruch des Unterhaltsverpflichteten.

§ 371

(1) Hat der Rat der Stadt, des Stadtbezirkes oder der Gemeinde dem Unterhaltsberechtigten während der Inhaftierung des Unterhaltsverpflichteten eine Unterstützung gewährt, steht dem Unterhaltsverpflichteten insoweit keine Entschädigung zu.

(2) Ein Entschädigungsanspruch gemäß § 370 kann von dem Unterhaltsberechtigten dem Staat gegenüber nicht geltend gemacht werden, insoweit er während der Inhaftierung des Unterhaltsverpflichteten vom Rat der Stadt, des Stadtbezirkes oder der Gemeinde eine Unterstützung erhalten hat.

§ 372

Ausschluß

(1) Der Anspruch auf Entschädigung ist ausgeschlossen, wenn

1. das Verfahren gemäß §§ 75, 76, 148 Absatz 1 Ziffern 3 oder 4, 152, 189 Absatz 2 Ziffern 1 bis 3 oder 249 eingestellt wurde;
2. der Beschuldigte oder der Angeklagte durch sein eigenes Verhalten vorsätzlich Anlaß zur Einleitung eines Strafverfahrens oder zur Verhaftung gegeben hat.

(2) Der Anspruch auf Entschädigung kann ausgeschlossen werden, wenn

1. die Eröffnung des Hauptverfahrens nur deshalb abgelehnt oder das Verfahren eingestellt wurde, weil die Voraussetzungen der Strafverfolgung fehlen, der Beschuldigte oder der Angeklagte zurechnungsunfähig ist, bei einem jugendlichen Beschuldigten oder Angeklagten die persönlichen Voraussetzungen für die strafrechtliche Verantwortlichkeit gemäß § 66 des Strafgesetzbuches fehlen oder weil der Staatsanwalt aus diesen Gründen die Anklage zurücknimmt;
2. durch das zur Strafverfolgung führende Verhalten des Beschuldigten oder des Angeklagten die politisch-moralischen Anschauungen der Bürger gröblich verletzt worden sind.

§ 372a

Regreß

Ist die Entschädigung einem Beschuldigten oder Angeklagten gezahlt worden, der auf Grund einer rechtskräftig festgestellten falschen Anschuldigung in Untersuchungs- oder Strafhaft war, hat der Staat gegenüber dem Täter einen Regreßanspruch bis zur Höhe der geleisteten Entschädigung.

Verfahrensweise

§ 373

Entscheidung durch das Gericht

(1) Ergeht ein freisprechendes Urteil oder lehnt das Gericht die Eröffnung des Hauptverfahrens ab oder wird das Verfahren endgültig eingestellt, hat das erkennende Gericht unverzüglich nach seiner Entscheidung durch Beschluß darüber zu befinden, ob ein Anspruch auf Entschädigung dem Grunde nach besteht oder gemäß § 372 abzulehnen ist. Das Gericht hat vor seiner Entscheidung den Staatsanwalt und den Betroffenen zu hören.

(2) Dieser Beschluß ist nach Rechtskraft des freisprechenden Urteils oder des die Eröffnung des Hauptverfahrens ablehnenden oder des das Verfahren endgültig einstellenden Beschlusses zuzustellen.

§ 374

Entscheidung durch den Staatsanwalt

Wird das Verfahren durch das Untersuchungsorgan oder durch den Staatsanwalt eingestellt, hat der zuständige Staatsanwalt von Amts wegen darüber zu entscheiden, ob ein Anspruch auf Entschädigung dem Grunde nach besteht oder gemäß § 372 abzulehnen ist. Die Entscheidung ist mit der Verfügung über die Einstellung des Verfahrens dem Betroffenen zuzustellen.

§ 375

Rechtsmittel

(1) Gegen die Entscheidung des Gerichts gemäß § 373 steht dem Betroffenen und dem Staatsanwalt die Beschwerde zu.

(2) Gegen die Entscheidung des Staatsanwalts gemäß § 374 steht dem Betroffenen innerhalb einer Woche nach Zustellung die Beschwerde an den übergeordneten Staatsanwalt zu.

(3) Die Entscheidung hat eine Rechtsmittelbelehrung zu enthalten.

§ 376

Entscheidung über die Höhe der Entschädigung

(1) Hat das Gericht gemäß § 373 einen Entschädigungsanspruch anerkannt, hat das Oberste Gericht über die Höhe der Entschädigung zu entscheiden.

(2) Hat der Staatsanwalt gemäß § 374 einen Entschädigungsanspruch zuerkannt, hat der Generalstaatsanwalt über die Höhe der Entschädigung zu entscheiden.

(3) Der Antrag auf Berechnung der Entschädigung ist innerhalb von drei Monaten nach Zustellung der Entscheidung über die Zuerkennung des Anspruchs beim Obersten Gericht (Absatz 1) oder beim Generalstaatsanwalt (Absatz 2) zu stellen.

Beschluß

**zur Ergänzung des Statuts des Staatlichen
Amtes für Atomsicherheit und Strahlenschutz
der Deutschen Demokratischen Republik**

vom 14. Januar 1975

Das Statut des Staatlichen Amtes für Atomsicherheit und Strahlenschutz der Deutschen Demokratischen Republik vom 30. August 1973 (GBl. I Nr. 43 S. 449) wird in § 6 um die folgenden Absätze 6 und 7 ergänzt:

„(6) Das Amt ist das zuständige zentrale staatliche Organ für die Wahrnehmung der Mitgliedschaft der DDR in der Internationalen Atomenergie-Organisation (IAEA). Der Präsident des Amtes leitet, koordiniert und kontrolliert auf der Grundlage der Beschlüsse des Ministerrates alle fachlich-politischen Aktivitäten gegenüber dieser Organisation.

(7) Das Amt ist verantwortlich für die fachwissenschaftliche Vertretung der DDR auf dem Gebiet der Atomsicherheit und des Strahlenschutzes gegenüber dem gesamten UNO-System sowie im Rahmen sonstiger Mitgliedschaften der DDR in zwischenstaatlichen und internationalen nichtstaatlichen Organisationen unter Berücksichtigung der Zuständigkeiten zentraler Staatsorgane.“

Berlin, den 14. Januar 1975

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

**Sindermann
Vorsitzender**

Anordnung Nr. 2*

**über Kundendienstleistungen
beim Verkauf neuer Möbel an Bürger**

vom 12. Dezember 1974

Zur Änderung der Anordnung vom 30. Juni 1972 über Kundendienstleistungen beim Verkauf neuer Möbel an Bürger (GBl. II Nr. 46 S. 531) wird im Einvernehmen mit den

* Anordnung (Nr. 1) vom 30. Juni 1972 (GBl. II Nr. 46 S. 531)

Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane und in Übereinstimmung mit dem Vorstand des Verbandes der Konsumgenossenschaften der DDR folgendes angeordnet:

§ 1

Im § 7 der Anordnung vom 30. Juni 1972 erhält Abs. 2 die nachstehende Fassung und wird Abs. 6 gestrichen:

„(2) Die Kosten für die Anlieferung ab Grenze des Versorgungsbereiches gehen zu Lasten des Bürgers. Sie sind dem Bürger vom Handelsbetrieb in Höhe von 50% der Beträge nach Tabelle II (Anlage 1) in Rechnung zu stellen und von diesem zusammen mit dem Kaufpreis zu bezahlen.“

§ 2

Die Anlagen 1 und 2 der Anordnung vom 30. Juni 1972 werden außer Kraft gesetzt und durch die Anlagen 1 und 2 dieser Anordnung ersetzt.

§ 3

Diese Anordnung tritt am 1. Februar 1975 in Kraft.

Berlin, den 12. Dezember 1974

**Der Minister
für Handel und Versorgung
Briksa**

Anlage 1

zu vorstehender Anordnung Nr. 2

Tabelle I Grundbeträge bei Selbstabholung (§ 7 Abs. 3)

Höhe des Kaufbetrages (auf- bzw. abgerundet)	Höhe des Grundbetrages
ab 100 — 500 M	4,00 M
501 — 1 000 M	5,00 M
1 001 — 1 500 M	6,00 M
1 501 — 2 000 M	7,00 M
2 001 — 2 500 M	8,00 M
2 501 — 3 000 M	9,00 M
3 001 — 3 500 M	10,00 M
3 501 — 4 000 M	11,00 M
von 4 001 für jede weiteren angefangenen 500 M	1,00 M

Tabelle II Zusatzbeträge bei Selbstabholung (§ 7 Abs. 3) bzw. in Rechnung zu stellende Kosten bei Anlieferung außerhalb des Versorgungsbereiches (§ 7 Abs. 2)

Höhe des Kaufbetrages (auf- bzw. abgerundet)	Höhe des Zusatzbetrages bei Entfernungen von													
	bis 5 km	über 5 bis 10	über 10 bis 15	über 15 bis 20	über 20 bis 25	über 25 bis 30	über 30 bis 35	über 35 bis 40	über 40 bis 45	über 45 bis 50	über 50 bis 55	über 55 bis 60	über 60 bis 65	über 65 bis 70
100 - 500 M	3,00 M	4,00 M	5,50 M	8,00 M	9,50 M	12,00 M	13,50 M	15,00 M	18,00 M	19,50 M	19,50 M	18,00 M	20,50 M	22,50 M
501 - 1 000 M	4,50 M	5,50 M	8,00 M	11,50 M	14,00 M	18,00 M	20,00 M	22,50 M	26,50 M	29,00 M	29,00 M	20,50 M	22,50 M	26,50 M
1 001 - 1 500 M	7,00 M	9,00 M	13,50 M	19,50 M	23,50 M	29,50 M	33,50 M	38,00 M	44,50 M	48,50 M	48,50 M	44,50 M	44,50 M	48,50 M
1 501 - 2 000 M	10,00 M	13,00 M	18,50 M	27,00 M	33,00 M	41,50 M	47,00 M	53,00 M	62,00 M	68,00 M	68,00 M	62,00 M	62,00 M	68,00 M
2 001 - 2 500 M	13,00 M	16,50 M	24,00 M	35,00 M	42,50 M	53,00 M	60,50 M	68,00 M	80,00 M	87,50 M	87,50 M	80,00 M	80,00 M	87,50 M
2 501 - 3 000 M	16,00 M	20,50 M	29,00 M	42,50 M	52,00 M	65,00 M	74,00 M	83,00 M	98,00 M	107,00 M	107,00 M	98,00 M	98,00 M	107,00 M
3 001 - 3 500 M	18,50 M	24,50 M	34,50 M	50,50 M	61,00 M	77,00 M	87,50 M	96,00 M	115,50 M	126,00 M	126,00 M	115,50 M	115,50 M	126,00 M
3 501 - 4 000 M	23,00 M	29,50 M	42,50 M	62,00 M	75,00 M	95,00 M	108,00 M	121,00 M	142,00 M	155,00 M	155,00 M	142,00 M	142,00 M	155,00 M

Höhe des Kaufbetrages (auf- bzw. abgerundet)	Höhe des Zusatzbetrages bei Entfernungen von													
	über 70 bis 80	über 80 bis 90	über 90 bis 100	über 100 bis 110	über 110 bis 120	über 120 bis 130	über 130 bis 140	über 140 bis 150	über 150 bis 160	über 160 bis 170	über 170 bis 180	über 180 bis 190	über 190 bis 200	über 200 bis 210
100 - 500 M	34,00 M	39,00 M	43,00 M	48,00 M	53,00 M	57,00 M	61,00 M	66,00 M	70,00 M	75,00 M	75,00 M	70,00 M	70,00 M	75,00 M
501 - 1 000 M	51,00 M	58,00 M	63,00 M	72,00 M	79,00 M	85,00 M	92,00 M	98,00 M	105,00 M	112,00 M	112,00 M	105,00 M	105,00 M	112,00 M
1 001 - 1 500 M	85,00 M	97,00 M	103,00 M	120,00 M	131,00 M	142,00 M	153,00 M	164,00 M	175,00 M	186,00 M	186,00 M	175,00 M	175,00 M	186,00 M
1 501 - 2 000 M	119,00 M	135,00 M	151,00 M	167,00 M	183,00 M	199,00 M	214,00 M	229,00 M	245,00 M	260,00 M	260,00 M	245,00 M	245,00 M	260,00 M
2 001 - 2 500 M	154,00 M	174,00 M	194,00 M	210,00 M	226,00 M	255,00 M	275,00 M	295,00 M	315,00 M	335,00 M	335,00 M	315,00 M	315,00 M	335,00 M
2 501 - 3 000 M	187,00 M	212,00 M	237,00 M	263,00 M	288,00 M	312,00 M	326,00 M	360,00 M	384,00 M	408,00 M	408,00 M	384,00 M	384,00 M	408,00 M
3 001 - 3 500 M	222,00 M	251,00 M	280,00 M	310,00 M	340,00 M	370,00 M	393,00 M	428,00 M	454,00 M	483,00 M	483,00 M	454,00 M	454,00 M	483,00 M
3 501 - 4 000 M	273,00 M	309,00 M	345,00 M	383,00 M	419,00 M	454,00 M	489,00 M	524,00 M	560,00 M	595,00 M	595,00 M	560,00 M	560,00 M	595,00 M

Anlage 2

zu vorstehender Anordnung Nr. 2

Art der Möbel	Höhe des Preisrabattes
Gruppe I	
Möbel mit geringem oder ohne Montageaufwand	0,80 % vom EVP
das sind:	
Möbel mit fest verklebten Korpusen	
im einzelnen:	
Schlafzimmer und Einbettzimmergarnituren,	
Einzelmöbel für Schlafzimmer	
(Etagbetten einschließlich Rollbetten, Wandklappbetten, Einzelbetten, Kleiderwäscheschränke),	
Wohn- und Arbeitszimmergarnituren, Küchenmöbel,	
alle, soweit die Schränke nicht zerlegt angeliefert werden,	
Kinderbettgestelle,	
Tische für Wohnräume,	
Küchentische,	
Sitzmöbel, Polstermöbel,	
Kleinformel,	
alle, soweit zerlegt in Einzelteilen mit Zubehör angeliefert	

Tabelle Preisrabatte für das Selbstaufstellen (§ 7 Abs. 4)

Art der Möbel	Höhe des Preisrabattes
Gruppe II	
Möbel mit mittlerem Montageaufwand	2,20 % vom EVP
im einzelnen:	
Schlafzimmer und Einbettzimmergarnituren,	
Typensätze für Wohn-, Schlaf-, Kinder- und Jugendbereich,	
Einzelmöbel für Schlafzimmer	
(Kleiderwäscheschränke mit und ohne Aufsatz),	
alle, soweit die Mehrzahl der Korpusse verklebt ist und nur vorhandene Schränke zerlegt geliefert werden,	
Ausbauküchen mit losen Arbeitsplatten	
Gruppe III	
Möbel mit hohem Montageaufwand	4,00 % vom EVP
das sind:	
Möbel ohne fest verklebte Korpusse	
(zerlegt in Einzelteilen mit Zubehör angeliefert)	

Sofort lieferbar!

Berufsbilder für Ausbildungsberufe

Diese Berufsbilder wurden zur Unterstützung der berufsaufklärenden und -orientierenden Arbeit an den Oberschulen, in den Betrieben und durch die Abteilungen Berufsbildung und Berufsberatung der Räte der Bezirke und der Räte der Kreise für alle Ausbildungsberufe, in denen Lehrlinge ausgebildet werden können, herausgegeben.

Sie sollen Schüler, Lehrer und Eltern über den Inhalt der Ausbildung zum Facharbeiter, über Anforderungen und Tätigkeitsmerkmale sowie über physische und psychische Voraussetzungen zum Erlernen dieser Ausbildungsberufe informieren.

Die Berufsbildkurzfassungen der Bände 1 und 2 sind auch als Einzel Exemplare in Lose-Blatt-Form erhältlich.

Bestell-Nummern: B 1 bis B 200

Preis je Exemplar: 0,05 M

2 Bände · Format A 4
je 200 Seiten · broschiert je 5,60 M

Ihre schriftliche Bestellung richten Sie bitte an den
Zentral-Versand Erfurt.

501 Erfurt

Postschließfach 696

Außerdem besteht Kaufmöglichkeit gegen Barzahlung bei Selbstabholung (kein Versand) in der

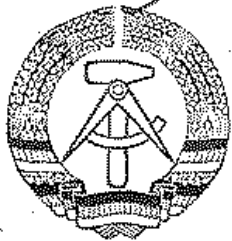
Buchhandlung für amtliche Dokumente

108 Berlin

Neustädtische Kirchstraße 15



STAATSVERLAG DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1975	Berlin, den 28. Januar 1975	Teil I Nr. 5
------	-----------------------------	--------------

Tag	Inhalt	Seite
19. 12. 74	Bekanntmachung der Neufassung des Gesetzes über den Vollzug der Strafen mit Freiheitsentzug und über die Wiedereingliederung Straftatlassener in das gesellschaftliche Leben (Strafvollzugs- und Wiedereingliederungsgesetz) - SVWG -	109
19. 12. 74	Bekanntmachung der Neufassung des Gesetzes über die Eintragung und Tilgung im Strafregister der Deutschen Demokratischen Republik (Strafregistergesetz)	118
16. 1. 75	Beschluß über die „Nationalen Forschungs- und Gedenkstätten der klassischen deutschen Literatur in Weimar“	123
30. 12. 74	Anordnung Nr. Pr. 115 über die Preisbildung für Exquisiterzeugnisse	123

**Bekanntmachung
der Neufassung des Gesetzes
über den Vollzug der Strafen mit Freiheitsentzug
und über die Wiedereingliederung Straftatlassener
in das gesellschaftliche Leben
(Strafvollzugs- und Wiedereingliederungsgesetz)
- SVWG -**

vom 19. Dezember 1974

Auf Grund des § 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 1974 zur Änderung des Gesetzes über den Vollzug der Strafen mit Freiheitsentzug und über die Wiedereingliederung Straftatlassener in das gesellschaftliche Leben (Strafvollzugs- und Wiedereingliederungsgesetz) - SVWG - (GBl. I Nr. 04 S. 807) wird nachstehend die Neufassung des Strafvollzugs- und Wiedereingliederungsgesetzes bekanntgemacht.

Berlin, den 19. Dezember 1974

**Der Minister der Justiz
Heusinger**

Gesetz
über den Vollzug der Strafen mit Freiheitsentzug
und über die Wiedereingliederung Straftatlassener in das gesellschaftliche Leben
(Strafvollzugs- und Wiedereingliederungsgesetz)
— SVWG —

vom 12. Januar 1968 (GBl. I Nr. 3 S. 109)

in der Fassung des Gesetzes vom 19. Dezember 1974
zur Änderung des Gesetzes
über den Vollzug der Strafen mit Freiheitsentzug
und über die Wiedereingliederung Straftatlassener in das gesellschaftliche Leben
(GBl. I Nr. 64 S. 607)

Kapitel I

Grundsatzbestimmungen

§ 1

Das Gesetz über den Vollzug der Strafen mit Freiheitsentzug und über die Wiedereingliederung Straftatlassener in das gesellschaftliche Leben ist Bestandteil des einheitlichen Rechtssystems der Deutschen Demokratischen Republik. Es regelt Ziel und Inhalt des Vollzuges der Strafen mit Freiheitsentzug, die Aufgaben und Befugnisse der Vollzugsorgane sowie die Rechte und Pflichten der Strafgefangenen. Ferner regelt es die Grundsätze der Wiedereingliederung aus dem Strafvollzug entlassener Personen in das gesellschaftliche Leben. Es bildet die gesetzliche Grundlage für den Vollzug der Strafen mit Freiheitsentzug und die Wiedereingliederung.

§ 2

(1) Der Vollzug der Strafen mit Freiheitsentzug soll den Tätern und anderen Bürgern die Schwere und Verwerflichkeit der Straftat und die Unantastbarkeit der sozialistischen Staats- und Gesellschaftsordnung bewußt machen, die Gesellschaft vor erneuten Straftaten schützen, den Bestraften ihre Verantwortung gegenüber der sozialistischen Gesellschaft sowie die Verpflichtung zur Wiedergutmachung und Bewährung nachdrücklich aufzeigen.

(2) Die Strafen mit Freiheitsentzug werden in staatlichen Strafvollzugseinrichtungen vollzogen. Die Strafgefangenen sollen durch eine den Besonderheiten der einzelnen Strafarten und deren Strafzweck entsprechende, nach ihrer Tat, Persönlichkeit und Strafdauer differenzierte Ordnung, kollektive gesellschaftlich nützliche Arbeit, staatsbürgerliche Erziehung und Bildung sowie durch berufliche und allgemeinbildende Förderungsmaßnahmen erzogen werden, künftig die sozialistische Gesetzmäßigkeit gewissenhaft zu achten und ihr Leben gesellschaftlich verantwortungsbewußt zu gestalten.

(3) Das Bestreben der Strafgefangenen zur Wiedergutmachung und Bewährung ist unter differenzierter Mitwirkung gesellschaftlicher Kräfte durch die Übertragung verantwortlicher Aufgaben im Arbeitsprozeß und bei der Festigung der Disziplin sowie durch kulturelle Betätigung zu entwickeln und zu fördern.

§ 3

(1) Beim Vollzug der Strafen mit Freiheitsentzug ist die sozialistische Gesetzmäßigkeit strikt einzuhalten. Die Gerechtigkeit und die Achtung der Menschenwürde, von der sich die sozialistische Gesellschaft auch gegenüber dem Gesetzesverletzer leiten läßt, sind unverbrüchliches Gebot.

(2) Im Strafvollzug darf niemand wegen seiner Nationalität, seiner Rasse, seines Glaubensbekenntnisses, seiner Weltanschauung oder wegen seiner Zugehörigkeit zu einer Klasse oder sozialen Schicht benachteiligt werden.

(3) Die Rechte der Strafgefangenen dürfen im Strafvollzug nur insoweit eingeschränkt werden, als das durch Gesetz zulässig ist. Die Anwendung anderer als in diesem Gesetz vorgesehenen Disziplinar- und Sicherungsmaßnahmen ist nicht zulässig.

§ 4

(1) Im Mittelpunkt der Erziehung im Strafvollzug steht die Heranziehung der Strafgefangenen zu gesellschaftlich nützlicher Arbeit. Die Arbeit ist vorwiegend in Brigaden durchzuführen. Ihre erzieherische Wirkung ist unter Berücksichtigung von Art und Dauer der zu vollziehenden Strafe durch vielfältige Formen der Berufsausbildung und Qualifizierung zu erhöhen.

(2) Die arbeitsfähigen Strafgefangenen sind zur Arbeitsleistung verpflichtet.

(3) Die Arbeitsleistungen Strafgefangener sind unter Berücksichtigung des Leistungsprinzips und der Vollzugsart zu vergüten.

(4) Den Strafgefangenen ist der Arbeits- und Gesundheitsschutz garantiert. Sie erhalten eine regelmäßige sanitärhygienische und eine den sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen entsprechende medizinische Betreuung sowie Sachleistungen. Aus Unfällen während des Arbeitseinsatzes herrührende Gesundheitsschäden werden nach der Entlassung entsprechend den versicherungsrechtlichen Bestimmungen behandelt.

§ 5

(1) Der Strafvollzug an Jugendlichen soll diese zur bewußten gesellschaftlichen Disziplin, Verantwortung und Arbeit führen. Die Erziehung ist so auszugestalten, daß sie der Entwicklung gesellschaftlich nützlicher Verhaltensweisen und der Gewöhnung an eine sinnvolle Freizeitgestaltung dient.

(2) Den zu Freiheitsstrafe oder Einweisung in ein Jugendhaus Verurteilten ist, den Besonderheiten dieser Strafarten und deren Strafzweck entsprechend, durch eine differenzierte staatsbürgerliche Erziehung und Bildung sowie berufliche Qualifizierung zu helfen, nach ihrer Entlassung einen ihren Leistungen und Fähigkeiten entsprechenden Platz in der sozialistischen Gesellschaft einzunehmen. Durch Zirkel, Arbeitsgemeinschaften, Kultur- und Sportgruppen, Aktive und Kommissionen sind die Jugendlichen in den Prozeß der Erziehung und Bildung einzubeziehen.

§ 6

(1) Die durch das Strafverfahren begonnene und in den Strafvollzugseinrichtungen fortgesetzte Erziehung der Strafgefangenen ist durch eine umfassende Wiedereingliederung in das gesellschaftliche Leben, insbesondere in den Arbeitsprozeß, systematisch weiterzuführen.

(2) Die Leiter der Betriebe, der staatlichen Organe und Einrichtungen, die Vorstände der Genossenschaften und die

Leitungen der gesellschaftlichen Organisationen haben in enger Zusammenarbeit mit den sozialistischen Kollektiven die Wiedereingliederung aktiv zu unterstützen.

§ 7

Die Aufsicht der Staatsanwaltschaft über den Strafvollzug und über die Wiedereingliederung umfaßt insbesondere die Einhaltung der Gesetzmäßigkeit bei der Erziehung der Strafgefangenen auf der Grundlage gesellschaftlich nützlicher Arbeit und staatsbürgerlicher Erziehung und Bildung, die Einhaltung der Bestimmungen über Arbeitszeit und Arbeitsschutz, die Vergütung der Arbeitsleistungen und die Ausgestaltung der arbeitsfreien Zeit, die sanitäre und gesundheitliche Betreuung und die Unterbringung, Verpflegung und Bekleidung der Strafgefangenen.

Kapitel II

Aufgaben und Struktur der Vollzugsorgane

§ 8

(1) Der Vollzug der Strafen mit Freiheitsentzug obliegt dem Ministerium des Innern.

(2) Der Minister des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei ist dem Ministerrat für den Vollzug der Strafen mit Freiheitsentzug verantwortlich.

(3) Der Vollzug von Freiheitsstrafen an Militärpersonen und von Strafhaft kann bei militärischer Notwendigkeit durch die Organe des Ministeriums für Nationale Verteidigung erfolgen.

§ 9

(1) Die Verwaltung Strafvollzug ist das Oberste Vollzugsorgan.

(2) Strafvollzugseinrichtungen sind Strafvollzugsanstalten, Strafvollzugskommandos, Jugendstrafanstalten, Arbeitserziehungskommandos, Jugendhäuser und Haftkrankenhäuser sowie Strafvollzugs-, Strafhaft-, Jugendhaft-, Arbeitserziehungs- und Militär-Strafhaftabteilungen. Sie sind Vollzugsorgane.

§ 10

(1) Das Oberste Vollzugsorgan hat unter strikter Einhaltung der sozialistischen Gesetzmäßigkeit einen wirksamen und den gesellschaftlichen Erfordernissen entsprechenden Vollzug der Strafen mit Freiheitsentzug zu gewährleisten. Es hat

1. die Sicherheit, Ordnung und Disziplin in den Strafvollzugseinrichtungen zu garantieren;
2. die Verwahrung und Erziehung der Strafgefangenen sowie ihre Versorgung und Betreuung zu sichern;
3. die Wiedereingliederung der zu entlassenden Strafgefangenen in das gesellschaftliche Leben allseitig vorzubereiten;
4. die gesellschaftlichen Kräfte in die Erziehungsarbeit des Strafvollzuges differenziert einzubeziehen;
5. die Beziehungen der Strafgefangenen zu staatlichen Organen, gesellschaftlichen Organisationen, Angehörigen und anderen Personen zu regeln.

(2) Das Oberste Vollzugsorgan hat eine qualifizierte operative Anleitung und Kontrolle der Strafvollzugseinrichtungen zu gewährleisten, die Ergebnisse der Vollzugsarbeit ständig einzuschätzen, eine systematische Forschungsarbeit zu organisieren, die perspektivischen Aufgaben herauszuarbeiten und ihrer Lösung zuzuführen sowie für die Verallgemeinerung guter Erfahrungen zu sorgen.

(3) Das Oberste Vollzugsorgan hat zur Erfüllung der Aufgaben eng mit anderen Rechtspflege-, staatlichen und wirtschaftsleitenden Organen, den entsprechenden Institutionen sowie gesellschaftlichen Organisationen zusammenzuarbeiten.

(4) Das Oberste Vollzugsorgan hat eine richtige Auswahl, Ausbildung und Erziehung sowie den zweckmäßigsten Einsatz der Strafvollzugsangehörigen zu gewährleisten.

§ 11

(1) Die Leiter der Strafvollzugseinrichtungen haben in ihrem Bereich die Erfüllung der Aufgaben gemäß § 10 Abs. 1 zu gewährleisten sowie die notwendigen Entscheidungen über die Verwahrung und Unterbringung, die Erziehung und den Arbeitseinsatz, die Versorgung und medizinische Betreuung der Strafgefangenen zu treffen und erforderliche Maßnahmen durchzusetzen. Sie entscheiden darüber hinaus über den Aufschub und die Unterbrechung des Vollzuges der Strafen mit Freiheitsentzug.

(2) Die Leiter der Strafvollzugseinrichtungen haben zu gewährleisten, daß alle arbeitsfähigen Strafgefangenen zu kollektiver, gesellschaftlich nützlicher Arbeit eingesetzt werden. Unter Berücksichtigung der Straffart sind vielfältige Formen der allgemeinen und beruflichen Qualifizierung anzuwenden. In den Jugendstrafanstalten und Jugendhäusern ist eine berufliche und allgemeinbildende Qualifizierung zu sichern.

(3) Die Leiter der Strafvollzugseinrichtungen haben zur Erfüllung ihrer Aufgaben eng mit den Rechtspflege-, Staats- und Wirtschaftsorganen, den entsprechenden Institutionen sowie gesellschaftlichen Organisationen und Kräften zusammenzuarbeiten.

§ 12

Der Leiter der Verwaltung Strafvollzug ist berechtigt, Entscheidungen der Leiter der Strafvollzugseinrichtungen aufzuheben. Er ist dazu verpflichtet, sofern sie gegen dieses Gesetz oder gegen die zu seiner Durchführung erlassenen Bestimmungen verstoßen.

§ 13

(1) Die Strafvollzugsangehörigen sind für ihre Tätigkeit besonders auszuwählen. Sie müssen für den Vollzugsdienst geeignet sein, über ein gutes politisches und Allgemeinwissen verfügen sowie pädagogische und psychologische Kenntnisse und Fähigkeiten besitzen.

(2) Die in den Strafvollzugseinrichtungen für Jugendliche tätigen Erzieher, Lehrer und Lehrmeister müssen über eine pädagogische und psychologische Ausbildung verfügen und für die Erziehung schwererziehbarer Jugendlicher geeignet sein.

(3) Die Strafvollzugsangehörigen haben im Rahmen der ihnen übertragenen Aufgaben und Befugnisse die Pflicht und das Recht, den Strafgefangenen Weisungen zu erteilen und deren Erfüllung durchzusetzen.

Kapitel III

Differenzierung im Strafvollzug

§ 14

Voraussetzungen für den Vollzug der Strafen mit Freiheitsentzug

(1) Voraussetzung für den Vollzug einer Strafe mit Freiheitsentzug ist eine rechtskräftige Entscheidung eines Gerichts der Deutschen Demokratischen Republik, in der diese Strafe ausgesprochen wurde.

(2) Den Vollzugsorganen ist von den Gerichten eine Ausfertigung des Urteils zur Verfügung zu stellen.

(3) Die Einweisung der Verurteilten in eine Strafvollzugseinrichtung erfolgt durch die Vollzugsorgane.

(4) Die Einweisung kann zur Bestimmung eines individuellen Erziehungsprogramms mit einem Aufnahmeverfahren verbunden werden.

Vollzugsarten

Vollzug der Freiheitsstrafe und der Arbeitserziehung

§ 15

(1) Der Vollzug der Freiheitsstrafe ist in einer erleichterten, einer allgemeinen, einer strengen oder in einer verschärften Vollzugsart durchzuführen. Der Vollzug der Arbeitserziehung ist in der allgemeinen oder in der strengen Vollzugsart durchzuführen.

(2) Die Vollzugsarten unterscheiden sich nach der Art der Unterbringung der Strafgefangenen, ihrer Beaufsichtigung und Bewegungsfreiheit im Strafvollzug. Damit sind unterschiedliche Ordnungs- und Disziplinarbestimmungen, unterschiedliche Vergütungen der Arbeitsleistungen, Unterschiede im Umfang der persönlichen Verbindungen sowie eine differenzierte Mitwirkung der Strafgefangenen am Erziehungsprozess verbunden.

(3) Zu Freiheitsstrafe Verurteilte sind von den zu Arbeitserziehung Verurteilten innerhalb der Vollzugsart zu trennen.

(4) Weitere Trennungen können zur Erhöhung der Wirksamkeit des Strafvollzuges vorgenommen werden.

(5) Wurde eine Strafaussetzung auf Bewährung widerrufen, ist der Vollzug der Freiheitsstrafe oder Arbeitserziehung in der Vollzugsart fortzusetzen, in der diese Strafe vor der Gewährung der Strafaussetzung auf Bewährung vollzogen wurde.

(6) Wurde eine Verurteilung auf Bewährung widerrufen oder eine Geldstrafe in Freiheitsstrafe umgewandelt, hat der Vollzug der Freiheitsstrafe nach den Grundsätzen der §§ 16 bis 19 zu erfolgen. Lag der umgewandelten Freiheitsstrafe eine zusätzlich zu einer Strafe mit Freiheitsentzug ausgesprochene Geldstrafe zugrunde, ist die Freiheitsstrafe in der gleichen Vollzugsart zu vollziehen wie die Hauptstrafe.

(7) Sind mehrere Freiheitsstrafen oder Freiheitsstrafe und Arbeitserziehung nebeneinander zu vollziehen, ist der gesamte Vollzug in der nach den §§ 16 bis 19 schwereren Vollzugsart durchzuführen.

§ 16

(1) In die erleichterte Vollzugsart sind Strafgefangene aufzunehmen, die wegen eines Vergehens zu einer Freiheitsstrafe verurteilt wurden und bei denen noch keine Strafe mit Freiheitsentzug vollzogen wurde.

(2) In der erleichterten Vollzugsart erfolgt die Gestaltung des Vollzuges besonders durch ein hohes Maß der aktiven Mitwirkung der Strafgefangenen am Erziehungsprozess und durch umfassende Einbeziehung gesellschaftlicher Kräfte zur Entwicklung und Förderung gesellschaftsgemäßen Verhaltens.

§ 17

(1) In die allgemeine Vollzugsart sind Strafgefangene aufzunehmen, die

1. erstmalig zu Arbeitserziehung verurteilt wurden;
2. wegen eines Vergehens erneut zu einer Freiheitsstrafe verurteilt wurden und bei denen eine wegen eines Vergehens ausgesprochene Strafe mit Freiheitsentzug bereits vollzogen wurde.

(2) In der allgemeinen Vollzugsart erfolgt die Gestaltung des Vollzuges besonders durch die Anwendung progressiv gestaffelter Erziehungsmaßnahmen zur Förderung des Bemühens der Strafgefangenen um Bewährung und Wiedergutmachung, die Anerziehung eines gesellschaftlichen Pflichtbewußtseins sowie die Vorbereitung auf ihre bewußte soziale Einordnung in das gesellschaftliche Leben.

§ 18

(1) In die strenge Vollzugsart sind Strafgefangene aufzunehmen, die

1. erneut zu Arbeitserziehung verurteilt wurden;

2. wegen eines Verbrechens verurteilt wurden, sofern sie nicht nach § 19 Abs. 1 in die verschärfte Vollzugsart aufzunehmen sind.

(2) In der strengen Vollzugsart erfolgt die Gestaltung des Vollzuges besonders durch die Durchsetzung hoher Forderungen, die ständige Kontrolle der Erfüllung auferlegter Pflichten, die Anwendung individuell angepaßter Erziehungsmaßnahmen und die begrenzte Übertragung besonderer Aufgaben und Verantwortung, um den Strafgefangenen die Schwere und Verwerflichkeit der Straftat sowie die Unantastbarkeit der sozialistischen Staats- und Gesellschaftsordnung bewußt zu machen.

§ 19

(1) In die verschärfte Vollzugsart sind Strafgefangene aufzunehmen, die wegen Rückfallstrafaten

1. nach den Bestimmungen des § 44 des Strafgesetzbuches verurteilt wurden;
2. nach den speziellen Rückfallbestimmungen des besonderen Teiles des Strafgesetzbuches verurteilt wurden und wegen vorsätzlicher Vergehen bereits zweimal mit Freiheitsstrafe oder zweimal mit Arbeitserziehung oder wegen eines Verbrechens vorbestraft sind.

(2) In der verschärften Vollzugsart erfolgt die Gestaltung des Vollzuges besonders durch die dem Zwangscharakter der Freiheitsstrafe entsprechende strenge Reglementierung des Verhaltens der Strafgefangenen, durch hohe Anforderungen an die Erfüllung von Pflichten und die Anwendung der Täterpersönlichkeit angepaßter Erziehungsmaßnahmen, um eine nachhaltige Einordnung der Strafgefangenen in festgelegte Verhaltensnormen zu erreichen.

§ 20

Überweisung in eine andere Vollzugsart

(1) Strafgefangene, die ihr Bemühen zur Bewährung und Wiedergutmachung durch ein einwandfreies Gesamtverhalten hinreichend bewiesen haben, können durch den Leiter der Strafvollzugseinrichtung in eine leichtere Vollzugsart überwiesen werden. Der Staatsanwalt ist zu informieren.

(2) Kann bei Strafgefangenen der Strafzweck in der bisherigen Vollzugsart nicht erreicht werden, weil sie sich auch nach Anwendung der zulässigen Vollzugs- und Disziplinarmaßnahmen jeglicher erzieherischen Einflußnahme hartnäckig widersetzen, ist die Überweisung in eine strengere Vollzugsart zulässig. Die Überweisung erfolgt auf Antrag des Leiters der Strafvollzugseinrichtung durch das Oberste Vollzugsorgan. Die Zustimmung des Staatsanwaltes ist erforderlich.

(3) Sind die Gründe zur Überweisung in eine andere Vollzugsart weggefallen, oder ist der Zweck dieser Maßnahme erreicht, kann die Überweisung rückgängig gemacht werden.

(4) Ist das Gericht bei der Verurteilung von der gesetzlich vorgesehenen Vollzugsart abgewichen, kann eine Überweisung nur mit seiner Zustimmung erfolgen.

§ 21

Vollzug der Haftstrafe

(1) Die Haftstrafe ist in einer gesonderten Vollzugsart zu vollziehen.

(2) Im Vordergrund des Vollzuges der Haftstrafe steht die unverzügliche und nachdrückliche Disziplinierung der Strafgefangenen. Sie wird durch Leistung gesellschaftlich nützlicher Arbeit vollzogen.

§ 22

Einweisung in ein Jugendhaus

(1) Der Strafvollzug in einem Jugendhaus ist in einer gesonderten Vollzugsart zu vollziehen.

(2) In den Jugendhäusern ist auf der Grundlage einer spezifischen Ordnung und durch eine nachdrückliche Erziehungsarbeit zu gewährleisten, daß die soziale Fehlentwicklung der Jugendlichen überwunden wird. Sie sind durch Schulbildung, berufliche Qualifizierung, staatsbürgerliche Erziehung sowie kulturelle und sportliche Betätigung zu befähigen, sich künftig im gesellschaftlichen und persönlichen Leben verantwortungsbewußt zu verhalten.

§ 23

Vollzug der Jugendhaft

(1) Die Jugendhaft ist in einer gesonderten Vollzugsart zu vollziehen.

(2) Beim Vollzug der Jugendhaft ist durch disziplinierende Maßnahmen einer weiteren negativen Entwicklung der Jugendlichen nachhaltig entgegenzuwirken. Die zu Jugendhaft Verurteilten sind durch gesellschaftlich nützliche Arbeit und sinnvolle Freizeitgestaltung zu Ordnung und Disziplin anzuhalten.

§ 24

Vollzug des Strafarrrestes gegen Militärpersonen

(1) Der Strafarrrest gegen Militärpersonen ist in einer gesonderten Vollzugsart zu vollziehen.

(2) Militärpersonen sind im Strafarrrest zur Achtung der gesetzlichen und militärischen Bestimmungen sowie zu einer verantwortungsbewußten Einstellung zur militärischen Disziplin und Ordnung anzuhalten.

§ 25

Unterbringung der Strafgefangenen

(1) In den Strafvollzugseinrichtungen sind männliche Strafgefangene von weiblichen Strafgefangenen getrennt unterzubringen.

(2) Jugendliche sind in besonderen Strafvollzugseinrichtungen unterzubringen. Der Vollzug erfolgt unter Berücksichtigung der Persönlichkeit in gesonderten Vollzugsarten.

(3) Strafgefangene im Sinne dieses Gesetzes sind durch eine rechtskräftige gerichtliche Entscheidung zu Strafen mit Freiheitsentzug Verurteilte, die in einer Strafvollzugseinrichtung untergebracht sind.

Kapitel IV**Erziehung im Strafvollzug**

§ 26

(1) Die Erziehung im Strafvollzug umfaßt die Durchsetzung der Ordnungs- und Verhaltensregeln, den Einsatz der Strafgefangenen zu gesellschaftlich nützlicher Arbeit, die staatsbürgerliche Erziehung und Bildung sowie die sinnvolle Anwendung von Anerkennungen und Disziplinarmaßnahmen.

(2) Die Erziehungsarbeit im Strafvollzug ist als einheitlich wirkender Prozeß zu gestalten. Der Arbeitseinsatz der Strafgefangenen ist dem Ziel der Strafen mit Freiheitsentzug untergeordnet.

Erziehung durch Arbeit

§ 27

(1) Die Erziehung der Strafgefangenen durch Arbeit dient der Formung und Festigung der bewußten Einstellung zu gesellschaftlich nützlicher Tätigkeit sowie der Bewahrung und Wiedergutmachung.

(2) Die Strafgefangenen sind unter Beachtung ihrer Arbeitsfähigkeit zur Arbeit einzusetzen. Dabei sind nach Möglichkeit ihre berufliche Qualifikation sowie ihre Fähigkeiten und Fertigkeiten zu berücksichtigen. Für Strafgefangene, die auf Grund ihres Alters und ihres Gesundheitszustandes keine Tätigkeit in Produktionsstätten ausüben können, ist nach

ärztlicher Konsultation eine zweckmäßige Gestaltung des Tagesablaufes zu gewährleisten.

(3) Die Strafgefangenen sind verpflichtet, die ihnen zugewiesene Arbeit ordnungsgemäß zu erfüllen, sich gegenseitig zu unterstützen und die für ihre Tätigkeit erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten anzueignen.

§ 28

(1) Der Arbeitseinsatz der Strafgefangenen erfolgt in volkseigenen Betrieben und ihnen gleichgestellten Einrichtungen. Grundlage für die Organisation der Arbeit der Strafgefangenen sind Vereinbarungen des Ministeriums des Innern mit den zuständigen Wirtschaftsorganen.

(2) Der Arbeitseinsatz der Strafgefangenen in Produktionsbetrieben oder Abteilungen dieser Betriebe erfolgt auf der Grundlage von Vereinbarungen zwischen den Strafvollzugseinrichtungen und den Betrieben. Die Vereinbarungen enthalten die Bedingungen, nach denen der Arbeitseinsatz der Strafgefangenen erfolgt.

§ 29

(1) In den volkseigenen Betrieben und ihnen gleichgestellten Einrichtungen, in denen Strafgefangene zur Arbeit eingesetzt werden, sind die Leiter verpflichtet,

1. im Zusammenwirken mit den Leitern der Strafvollzugseinrichtungen die für die Lösung der Aufgaben des Strafvollzuges und des Betriebes zweckmäßigsten Formen und Methoden zu entwickeln, zu vervollkommen und durchzusetzen; dazu gehören die rationelle Organisation der Arbeit der Strafgefangenen, die Qualifizierung der Strafgefangenen, Produktionsberatungen und bestimmte Formen des Wettbewerbes;
2. die Mitwirkung der Strafgefangenen in der Neuererbewegung wirksam zu fördern;
3. in den Abteilungen und Werkstätten, in denen Strafgefangene arbeiten, solche Betriebsangehörigen einzusetzen, die neben ihrer fachlichen Befähigung geeignet sind, auf die Strafgefangenen einen wirksamen erzieherischen Einfluß auszuüben.

(2) Die in den Produktionsstätten eingesetzten Betriebsangehörigen sind verpflichtet, die in diesem Gesetz enthaltenen und zu seiner Durchführung erlassenen Bestimmungen einzuhalten. Ihre Pflichten und Rechte sind in Übereinstimmung mit den Leitern der Strafvollzugseinrichtungen in besonderen Arbeitsordnungen festzulegen.

§ 30

Staatsbürgerliche Erziehung und Bildung

(1) Die staatsbürgerliche Erziehung und Bildung in den Strafvollzugseinrichtungen hat die Entwicklung bewußter Beziehungen der Strafgefangenen zur Gesellschaft zum Ziel.

(2) Sie ist vor allem auf die Erziehung zur Einhaltung der Regeln des Zusammenlebens der Bürger sowie auf die Erhöhung des Bildungs- und Kulturturniveaus der Strafgefangenen auszurichten.

(3) Auf der Grundlage der gesellschaftlich nützlichen Arbeit und des Erziehungsprogramms sind umfassende und dem Zweck des Strafvollzuges dienende Maßnahmen zur staatsbürgerlichen Schulung, zur Aus- und Weiterbildung, zur kulturellen Erziehung und Bildung sowie zur körperlichen Eräftigung der Strafgefangenen durchzuführen.

(4) Für die während der Zeit des Strafvollzuges erreichte Qualifikation und schulischen Abschlüsse sind Qualifikationsnachweise und Zeugnisse durch die Betriebe bzw. die aus- und weiterbildenden Institutionen auszugeben.

§ 31

Erziehung zu Ordnung und Disziplin

(1) Die Gewöhnung der Strafgefangenen an Ordnung und Disziplin ist ein wesentlicher Bestandteil ihrer Erziehung, für ihr Verhalten sowohl im Strafvollzug als auch nach ihrer Entlassung.

(2) In Durchführung dieses Gesetzes sind Hausordnungen zu erlassen, die die Verhaltensregeln der Strafgefangenen gegenüber den Strafvollzugsangehörigen, anderen Personen und untereinander sowie die Regelung des Tagesablaufes in den Strafvollzugseinrichtungen zu enthalten haben.

§ 32

Einbeziehung gesellschaftlicher Kräfte

(1) In die Lösung der Aufgaben des Strafvollzuges sind in differenzierter Form gesellschaftliche Kräfte einzubeziehen. Die Vollzugsorgane haben mit gesellschaftlichen Organisationen und staatlichen Organen sowie mit den Betrieben und Einrichtungen, in denen Strafgefangene zur Arbeit eingesetzt sind, und mit Kollektiven der Werktätigen entsprechende Vereinbarungen zu treffen.

(2) Die Einbeziehung gesellschaftlicher Kräfte dient der wirksameren Gestaltung des Erziehungsprozesses. Sie hat vor allem die staatsbürgerliche Erziehung und Bildung, die kulturelle Arbeit, die allgemeine und berufliche Qualifizierung sowie die Vorbereitung der Wiedereingliederung zu unterstützen.

(3) Die persönliche Einflußnahme der Familienangehörigen der Strafgefangenen ist für die Erziehung zu nutzen.

Anerkennungen und Disziplinarmaßnahmen

§ 33

Anerkennungen und Disziplinarmaßnahmen sind im System der Erziehungsmaßnahmen unter Beachtung des Gesamtverhaltens und der Persönlichkeit der Strafgefangenen differenziert anzuwenden.

§ 34

Anerkennungen

(1) Strafgefangene, die die an sie gestellten Forderungen vorbildlich erfüllen, in der Arbeit eine hohe Arbeitsdisziplin zeigen und hervorragende Ergebnisse erzielen sowie den Erziehungsprozeß unterstützen, sind auszuzeichnen.

(2) Anerkennungen sind:

1. Ausspruch eines Lobes;
2. Gewährung von Vergünstigungen;
3. Streichung früher ausgesprochener Disziplinarmaßnahmen;
4. Främierung;
5. Überweisung in eine leichtere Vollzugsart.

(3) Anerkennungen sind in individueller oder kollektiver Form zulässig.

§ 35

Disziplinarmaßnahmen

(1) Bei schuldhaften Verstößen gegen die Pflichten und sonstigen Verhaltensregeln sind Disziplinarmaßnahmen anzuwenden.

(2) Die Anwendung einer Disziplinarmaßnahme muß der Schwere des Verstoßes entsprechen.

(3) Schwerwiegende Disziplinarverstöße sind Handlungen von Strafgefangenen, die

1. gegen die Tätigkeit der Strafvollzugsangehörigen oder anderer im Strafvollzug tätige Personen gerichtet sind;

2. eine erhebliche Gefährdung der Sicherheit und Ordnung der Strafvollzugseinrichtung zur Folge haben;
3. wiederholt oder von mehreren Strafgefangenen gemeinsam begangen werden;
4. geeignet sind, andere Strafgefangene zu ordnungswidrigem Verhalten anzustiften oder zu veranlassen.

(4) Disziplinarmaßnahmen sind:

1. Ausspruch einer Mißbilligung;
2. Einschränkung oder Entzug von Vergünstigungen;
3. Arrest;
4. Überweisung in eine strengere Vollzugsart.

(5) Disziplinarmaßnahmen sind nur individuell anzuwenden.

(6) Die Anwendung von Disziplinarmaßnahmen schließt eine strafrechtliche Verantwortlichkeit der Strafgefangenen nicht aus.

§ 36

Arrest

(1) Der Arrest wird in Form von Freizeit-, Einzel- und strengem Einzelarrest durchgeführt.

(2) Der Einzelarrest und der strenge Einzelarrest sind nur bei besonders schweren Verstößen anzuwenden. Die Höchstdauer beträgt 21 Tage. Während des Arrestes sind die Strafgefangenen unter ärztlicher Kontrolle zu halten.

(3) Der strenge Einzelarrest ist nur bei erwachsenen Strafgefangenen anzuwenden.

§ 37

Sicherungsmaßnahmen

(1) Sicherungsmaßnahmen gegen Strafgefangene dürfen nur angewandt werden, wenn sie zur Verhinderung einer Flucht, eines körperlichen Angriffes auf Strafvollzugsangehörige, andere Personen oder Strafgefangene sowie zur Aufrechterhaltung der Sicherheit erforderlich sind.

(2) Die Anwendung von Sicherungsmaßnahmen darf den Grad der Gefährlichkeit des Anlasses nicht übersteigen und nicht länger als notwendig andauern. Ihre Anwendung schließt Disziplinarmaßnahmen oder eine strafrechtliche Verfolgung nicht aus.

(3) Sicherungsmaßnahmen sind:

1. Absonderung durch Unterbringung in Einzelhaft;
2. Entzug von Einrichtungs- oder sonstigen Gegenständen, mit Ausnahme des Entzuges der Beleuchtung;
3. Anwendung körperlicher Gewalt mit oder ohne Hilfsmittel;
4. Anwendung der Schußwaffe entsprechend den Schußwaffengebrauchsbestimmungen.

Kapitel V**Besonderheiten des Vollzuges der Strafen mit Freiheitsentzug an Jugendlichen**

§ 38

(1) Der Strafvollzug an Jugendlichen wird in besonderen Strafvollzugseinrichtungen vollzogen.

(2) In den Strafvollzugseinrichtungen für Jugendliche sind auf der Grundlage der Prinzipien der staatlichen Jugendpolitik alle Voraussetzungen zu schaffen, um eine positive Persönlichkeitsentwicklung der Jugendlichen zu sichern. Der gesamte Erziehungs- und Bildungsprozeß muß unter Berücksichtigung der sittlichen und moralischen Reife der Jugend-

lichen, ihrer psychischen Besonderheiten und ihres Bildungsniveaus durchgeführt werden.

(3) Zur wirksamen Ausgestaltung des Strafvollzuges an Jugendlichen ist mit den Erziehungsberechtigten, Vertretern der Jugendhilfe, der Jugendorganisation und der ehemaligen Ausbildungs- und Arbeitsstelle der Jugendlichen eng zusammenzuarbeiten.

Vollzug der Freiheitsstrafe in Jugendstrafanstalten

§ 39

(1) In den Jugendstrafanstalten ist die allgemeine und berufliche Ausbildung in engem Zusammenwirken mit sozialistischen Großbetrieben zu gewährleisten. Die Ausbildung ist so zu gestalten, daß sie den volkswirtschaftlichen Erfordernissen entspricht und die perspektivische Entwicklung der Jugendlichen fördert.

(2) In den Jugendstrafanstalten ist die Erfüllung der Berufsschulpflicht zu gewährleisten. Sie hat auf der Grundlage der staatlichen Ausbildungsprinzipien zu erfolgen. Die Jugendlichen sind zur Teilnahme am allgemeinbildenden und berufsausbildenden Unterricht verpflichtet.

(3) Durch die Inhaftierung unterbrochene Berufsausbildungsmaßnahmen sind nach Möglichkeit weiterzuführen.

(4) Für begonnene und bis zur Entlassung aus der Jugendstrafanstalt nicht beendete Berufsausbildungsmaßnahmen ist im Rahmen der Vorbereitung und Durchführung der Wiedereingliederung die Fortsetzung der Berufsausbildung nach der Entlassung zu sichern. Die Leiter der Jugendstrafanstalten haben in Verbindung mit den örtlichen Organen die dazu notwendigen Maßnahmen rechtzeitig einzuleiten.

§ 40

(1) Hat der Vollzug der Freiheitsstrafe in einer Jugendstrafanstalt begonnen, bevor ein Jugendlicher das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat, verbleibt er auch über das achtzehnte Lebensjahr hinaus in dieser Einrichtung, wenn eine begonnene Qualifizierungsmaßnahme noch nicht abgeschlossen ist.

(2) Eine Freiheitsstrafe kann in einer Jugendstrafanstalt auch dann vollzogen werden, wenn die Persönlichkeitsentwicklung eines zur Zeit der Straftat zwar achtzehnjährigen, aber noch nicht einundzwanzigjährigen Verurteilten erhebliche Erziehungs- oder Bildungsmängel aufweist.

(3) Jugendliche, die unter den Voraussetzungen der Absätze 1 oder 2 in Jugendstrafanstalten untergebracht sind und durch ihr Verhalten die Ordnung stören oder auf andere Jugendliche einen schädlichen Einfluß ausüben, werden durch den Leiter der Jugendstrafanstalt in eine Strafvollzugseinrichtung für erwachsene Strafgefangene eingewiesen. Für die Überweisung ist die Zustimmung des zuständigen Staatsanwalts erforderlich.

§ 41

Strafvollzug in Jugendhäusern

(1) Der Strafvollzug in Jugendhäusern hat den Jugendlichen ihr bisheriges verantwortungsloses Verhalten bewußt zu machen und sie zu befähigen, nach ihrer Entlassung die sozialistische Gesetzmäßigkeit und die Regeln des gesellschaftlichen Zusammenlebens zu achten und einzuhalten.

(2) Die Erziehungsarbeit in den Jugendhäusern hat durch Schulbildung, berufliche Qualifizierung, staatsbürgerliche Erziehung sowie kulturelle und sportliche Betätigung zu erfolgen. Die Jugendlichen sind zur Teilnahme verpflichtet.

(3) Der zuständige Staatsanwalt und der Leiter des Jugendhauses haben regelmäßig, erstmalig vor Ablauf eines Jahres zu prüfen, ob die Voraussetzungen für eine Entlassung gegeben sind. Sind diese Voraussetzungen vorhanden, entscheidet das Gericht auf Antrag des Staatsanwalts über eine Entlassung.

§ 42

Vollzug der Jugendhaft

Den zu Jugendhaft verurteilten Jugendlichen ist ihr gesellschaftswidriges Verhalten durch eine strenge Ordnung und Disziplin eindringlich aufzuzeigen sowie durch einen entsprechenden Arbeitseinsatz und eine sinnvolle Gestaltung der arbeitsfreien Zeit ihrer weiteren negativen Entwicklung nachhaltig entgegenzuwirken.

Kapitel VI

Pflichten und Rechte der Strafgefangenen

§ 43

(1) Die Strafgefangenen haben entsprechend den Bestimmungen dieses Gesetzes gleiche Pflichten und Rechte, unabhängig ihrer Nationalität, ihrer Rasse, ihres Glaubensbekenntnisses, ihrer Weltanschauung, ihrer Zugehörigkeit zu einer Klasse oder sozialen Schicht.

(2) Während des Strafvollzuges werden ihnen Beschränkungen auferlegt, die im Interesse der Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung in den Strafvollzugseinrichtungen erforderlich sowie für die Erziehung der Strafgefangenen notwendig und gesetzlich zulässig sind.

§ 44

Die Strafgefangenen sind verpflichtet:

1. die in diesem Gesetz und den dazu erlassenen Durchführungsbestimmungen sowie in den Hausordnungen festgelegten Verhaltensregeln einzuhalten;
2. den Anordnungen der Strafvollzugsangehörigen und anderen mit der Beaufsichtigung beauftragten Personen Folge zu leisten;
3. die ihnen zugewiesene Arbeit ordnungsgemäß zu verrichten, sich dabei gegenseitig zu unterstützen und die Arbeitszeit voll zu nutzen;
4. die Werkzeuge und Maschinen vor Beschädigung und Verlust zu bewahren und mit Material sparsam umzugehen;
5. die Einrichtungen der Verwahr- und Arbeitsräume zu pflegen und zu schonen;
6. an den staatsbürgerlichen Erziehungs- und Bildungsmaßnahmen sowie am Unterricht zur Vervollkommnung der Allgemeinbildung teilzunehmen und sich die für die Arbeit notwendige Qualifikation anzueignen;
7. die Bestimmungen über den Gesundheits- und Arbeitsschutz sowie über den Brandschutz einzuhalten;
8. Gefahren für Personen und Sachen unverzüglich zu melden und soweit wie möglich abzuwenden.

§ 45

(1) Strafgefangene, die während des Strafvollzuges schuldhaft einen Schaden verursachen, sind nach den zivilrechtlichen Bestimmungen zum Schadensersatz verpflichtet.

(2) Bei schuldhafter Schadensverursachung in Erfüllung ihrer Arbeitspflichten sind die Strafgefangenen den Geschädigten direkt zum Schadensersatz verpflichtet. Für die Höhe der Schadensersatzpflicht findet das Gesetzbuch der Arbeit entsprechende Anwendung.

(3) Neben der Schadensersatzverpflichtung ist die Anwendung einer Disziplinarmaßnahme gemäß den Bestimmungen dieses Gesetzes zulässig.

(4) Hat ein Strafgefangener vorsätzlich einen Schaden verursacht, ist der zuständige Staatsanwalt zu unterrichten, der über die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens entscheidet.

(5) Bei schuldhafter Schadensverursachung, die die Schadenshöhe von 50,— Mark nicht übersteigt, ist der Leiter der Strafvollzugseinrichtung berechtigt, die Ersatzleistung ohne Inanspruchnahme des Rechtsweges durch Verfügung durchzusetzen.

§ 46

Erkennt ein Strafgefangener den schuldhaft verursachten Schaden freiwillig an und erklärt er sich zum Ersatz bereit, so kann die Art und Weise der Wiedergutmachung schriftlich vereinbart werden.

§ 47

Den Strafgefangenen wird gewährleistet:

1. eine angemessene Verpflegung, Unterbringung und Ausstattung;
2. eine nach den Grundsätzen des Leistungsprinzips und nach der Vollzugsart differenzierte Vergütung für die geleistete Arbeit;
3. die aktive Mitarbeit an Produktionsberatungen, Wettbewerben und am Neuererwesen;
4. der Briefwechsel mit Familienangehörigen und der Empfang von Besuch; im Interesse der Erziehung können die persönlichen Verbindungen auf andere Personen ausgedehnt werden; die persönlichen Verbindungen werden überwacht;
5. der Bezug von Tageszeitungen, Büchern und anderen Publikationen;
6. der Erwerb von Lebensmitteln und Gegenständen des persönlichen Gebrauchs;
7. die Wahrung ihrer Interessen in persönlichen Angelegenheiten vor den Gerichten der Deutschen Demokratischen Republik einschließlich des Rechts, sich vertreten zu lassen;
8. Beschwerden und Gesuche einzureichen.

§ 48

Einbeziehung Strafgefangener in die Erziehungsarbeit

(1) Zur Entwicklung und Förderung des Verantwortungsbewußtseins, des Kollektivgeistes und zur Selbsterziehung der Strafgefangenen sind sie durch die Übertragung besonderer Aufgaben und Verantwortung aktiv in die Erziehungsarbeit einzubeziehen.

(2) Die Übertragung besonderer Aufgaben und Verantwortung an Strafgefangene hat sich auf die Arbeit, die Durchsetzung und Einhaltung der Ordnung und Disziplin, die sinnvolle Gestaltung der arbeitsfreien Zeit, die allgemeine und berufliche Qualifizierung sowie auf die Aus- und Weiterbildung zu beziehen.

§ 49

Strafgefangenen wird bei Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft auf Wunsch religiöse Betätigung in angemessener Form ermöglicht.

§ 50

(1) Strafgefangenen steht gegen die Anwendung von Disziplinar- und Sicherungsmaßnahmen sowie gegen Verfügungen zu Schadensersatzleistungen nach § 45 Abs. 5 dieses Gesetzes das Recht der Beschwerde zu. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

(2) Beschwerden sind an den Leiter der Strafvollzugseinrichtung zu richten.

(3) Falls der Leiter der Strafvollzugseinrichtung der Beschwerde nicht abhilft, ist diese unverzüglich dem Obersten Vollzugsorgan zur Entscheidung vorzulegen; der zuständige Staatsanwalt ist zu informieren.

Kapitel VII

Aufschub, Unterbrechung, Aussetzung und Beendigung des Strafvollzuges

§ 51

(1) Der Vollzug einer Strafe mit Freiheitsentzug kann auf Antrag Verurteilter bis zu sechs Monaten aufgeschoben werden, wenn durch die Vollstreckung ihm oder seiner Familie erhebliche, über den Zweck der Strafe hinausgehende Nachteile entstehen und diese durch den Aufschub des Strafvollzuges zu beseitigen oder zu mildern sind.

(2) Der Aufschub des Strafvollzuges kann unbefristet gewährt werden, wenn der Verurteilte wegen einer schweren Erkrankung ärztlicher Behandlung bedarf.

(3) Der Aufschub des Strafvollzuges ist zu gewähren, wenn ein Verurteilter geisteskrank geworden ist.

§ 52

(1) Einer Schwangeren, die wegen eines Vergehens verurteilt wurde, ist der Aufschub des Strafvollzuges zu gewähren. Davon kann nur abgesehen werden, wenn das asoziale Vorleben und die Persönlichkeit der Verurteilten erwarten lassen, daß sie die bisherige Lebensweise fortsetzt und damit das Leben und die Gesundheit des zu erwartenden Kindes gefährden könnte. Bei der Verurteilung wegen eines Verbrechens kann Aufschub des Strafvollzuges gewährt werden.

(2) Der Aufschub des Strafvollzuges ist bis zum Ende des Wochenurlaubs zu gewähren. Er kann verlängert werden, wenn das durch einen Kreisarzt empfohlen wird.

§ 53

(1) Der Aufschub des Strafvollzuges wird durch den Leiter der Strafvollzugseinrichtung verfügt. Der zuständige Staatsanwalt ist zu unterrichten.

(2) Mit der Gewährung des Aufschubes können dem Verurteilten Auflagen erteilt werden, um zu sichern, daß er sich dem Strafvollzug nicht entzieht. Erfüllt ein Verurteilter diese Auflagen nicht, ist der sofortige Strafvollzug anzuordnen.

§ 54

Entlassung aus dem Strafvollzug

Die Entlassung eines Strafgefangenen hat zu erfolgen, wenn die Strafzeit beendet ist, eine Strafaussetzung auf Bewährung gewährt wurde, ein Gnadenentscheid vorliegt, eine Unterbrechung des Strafvollzuges angeordnet ist oder die Voraussetzungen für den Strafvollzug weggefallen sind.

§ 55

Strafaussetzung auf Bewährung

(1) Der Staatsanwalt und der Leiter der Strafvollzugseinrichtung haben laufend zu überprüfen, ob unter Berücksichtigung der Straftat, der Persönlichkeit und des Gesamtverhaltens der Strafgefangenen, insbesondere ihrer positiven Entwicklung während des Strafvollzuges, ihrer Disziplin und Arbeitsleistungen, die Voraussetzungen für eine Strafaussetzung auf Bewährung eingetreten sind.

(2) Bei Vorliegen dieser Voraussetzungen ist dem zuständigen Gericht ein begründeter Antrag zu unterbreiten. Zur Erhöhung der erzieherischen Wirksamkeit der Strafaussetzung auf Bewährung sind in geeigneten Fällen Maßnahmen entsprechend § 45 Abs. 3 des Strafgesetzbuches anzuregen.

Unterbrechung des Strafvollzuges

§ 56

(1) Der Strafvollzug ist zu unterbrechen, wenn

1. der Krankheitszustand Strafgefangener ständig fremde Hilfe erfordert und die Schwere der Straftat sowie der noch zu verbüßende Strafrest dies zulassen;

2. eine Spezialbehandlung oder Operation notwendig ist, die in den medizinischen Einrichtungen des Strafvollzuges nicht durchgeführt werden kann.

(2) Unter Berücksichtigung der Schwere der Straftat und dem noch zu verwirklichenden Teil des Strafvollzuges kann zur Erledigung unaufschiebbarer Angelegenheiten eine Unterbrechung des Strafvollzuges bis zu einer Woche gewährt werden.

§ 57

(1) Wird bei einer Strafgefangenen eine Schwangerschaft festgestellt, so ist der Strafvollzug zu unterbrechen, wenn sie wegen eines Vergehens verurteilt wurde. Davon kann nur abgesehen werden, wenn das asoziale Vorleben, die Persönlichkeit und das Verhalten der Strafgefangenen während des Freiheitsentzuges erwarten lassen, daß sie die asoziale Lebensweise fortsetzt und damit das Leben und die Gesundheit des zu erwartenden Kindes gefährden könnte. Bei einer Verurteilung wegen eines Verbrechens kann der Strafvollzug unterbrochen werden, wenn die noch zu verbüßende Strafe nicht mehr als 5 Jahre beträgt.

(2) Die Unterbrechung des Strafvollzuges soll unmittelbar nach der Feststellung der Schwangerschaft erfolgen. Sie ist bis zum Ende des Wochenurlaubs zu gewähren und kann verlängert werden, wenn das durch einen Kreisarzt empfohlen wird.

§ 58

(1) Die Überwachung der Unterbrechung des Strafvollzuges obliegt den zuständigen Vollzugsorganen. § 53 Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) Die Zeit der Unterbrechung des Strafvollzuges kann in die Strafzeit einberechnet werden.

(3) Von der erfolgten Unterbrechung des Strafvollzuges ist der zuständige Staatsanwalt zu unterrichten.

Kapitel VIII

Maßnahmen zur Wiedereingliederung Straftatlassener in das gesellschaftliche Leben

§ 59

(1) Verantwortlich für die Vorbereitung und Durchführung der Wiedereingliederung, den Nachweis geeigneter Arbeits- und Ausbildungsplätze, die Bereitstellung von Wohnraum sowie für die Kontrolle der Durchführung der Wiedereingliederung sind die Räte der Kreise, Städte, Stadtbezirke und Gemeinden, in deren Bereich der Entlassene seinen Wohnsitz hat.

(2) Zur Vorbereitung und Durchführung der Wiedereingliederung, insbesondere in den Arbeitsprozeß, haben die Räte der Kreise, Städte, Stadtbezirke und Gemeinden gemeinsam mit den Leitern der Betriebe und den Vorständen der Genossenschaften im engen Zusammenwirken mit den gesellschaftlichen Organisationen, Ausschüssen der Nationalen Front und unter Einbeziehung ehrenamtlicher Mitarbeiter die erforderlichen Bedingungen zu schaffen.

(3) Die Räte der Kreise und Stadtbezirke haben zur Vorbereitung und Durchführung der Wiedereingliederung mit den Organen der Rechtspflege, insbesondere mit den Leitern der Strafvollzugseinrichtungen, eng zusammenzuarbeiten.

(4) Sie haben das Recht, bis zu einem Jahr nach der Entlassung bzw. bis zum Ablauf der Bewährungszeit bei Strafaussetzung auf Bewährung nach § 45 des Strafgesetzbuches oder bei der Anwendung gerichtlicher Maßnahmen zur Wiedereingliederung Vorbestrafter nach §§ 47, 48 des Strafgesetzbuches von anderen staatlichen Organen, den Betrieben und Genossenschaften Auskünfte über die weitere Entwicklung der aus dem Strafvollzug entlassenen Bürger einzuholen.

§ 60

Die Räte der Städte, Stadtbezirke und Gemeinden haben sich bei der Vorbereitung und Durchführung der Wiedereingliederung und bei der Weiterführung der gesellschaftlichen Erziehung auf die Mitarbeit gesellschaftlicher Kräfte zu stützen. Zur unmittelbaren Hilfe sind ehrenamtliche Mitarbeiter zu gewinnen, die den strafentlassenen Bürgern beratend und unterstützend zur Seite stehen.

§ 61

(1) Die Leiter der Betriebe und Einrichtungen sowie die Vorstände der Genossenschaften haben zu sichern, daß die aus dem Strafvollzug entlassenen Bürger entsprechend den vorhandenen Möglichkeiten und ihrer fachlichen Qualifikation gleichberechtigt in den Produktionsprozeß eingesetzt werden.

(2) Sie haben dafür zu sorgen, daß der Erziehungsprozeß in den Arbeitskollektiven im Zusammenwirken mit den gesellschaftlichen Organisationen fortgesetzt wird.

(3) Die Leiter der staatlichen und wirtschaftsleitenden Organe sind für die Kontrolle der Wiedereingliederung in den ihnen unterstellten Betrieben und Einrichtungen sowie in den Genossenschaften verantwortlich.

§ 62

(1) Die Leiter der Strafvollzugseinrichtungen haben den für die Wiedereingliederung zuständigen Räten der Kreise, Abteilungen Innere Angelegenheiten, bei Jugendlichen den Abteilungen Volksbildung rechtzeitig vor der Entlassung ausreichende Informationen über die allgemeine und berufliche Entwicklung der Strafgefangenen während des Strafvollzuges und Hinweise über den künftigen Berufseinsatz, die Familienverhältnisse und über die Weiterführung der gesellschaftlichen Erziehung zu geben.

(2) Bei Strafaussetzung auf Bewährung sind diese Informationen mit der Antragstellung zu verbinden.

§ 63

(1) Die Ämter für Arbeit und Berufsausbildung der Räte der Kreise haben den Abteilungen Innere Angelegenheiten auf Anforderung Arbeitsplätze bereitzustellen und zu veranlassen, daß rechtzeitig entsprechende Arbeitsverträge vorbereitet werden.

(2) Die Arbeitsaufnahme soll möglichst in der früheren Arbeitsstelle oder in solchen Betrieben, Einrichtungen und Arbeitskollektiven erfolgen, in denen die günstigsten Bedingungen für die weitere gesellschaftliche Erziehung vorhanden sind.

§ 64

(1) Die Räte der Kreise, Abteilungen Volksbildung, sind für die Organisierung der Vorbereitung und Durchführung der Wiedereingliederung entlassener Jugendlicher und ihrer Betreuung verantwortlich. Sie fördern gemeinsam mit ehrenamtlichen Jugendhelfern den weiteren Erziehungsprozeß.

(2) Die Abteilungen Volksbildung der Räte der Kreise legen in Zusammenarbeit mit den zuständigen Fachabteilungen und nach Rücksprache mit den Erziehungsberechtigten für die strafentlassenen Jugendlichen einen geeigneten Arbeitsplatz und eine wohnraummäßige Unterbringung fest. Die Weiterführung einer begonnenen Berufsausbildung nach der Entlassung ist zu sichern.

(3) Die Ämter für Arbeit und Berufsausbildung der Räte der Kreise haben den Abteilungen Volksbildung Ausbildungsplätze bereitzustellen und, soweit erforderlich, zu veranlassen, daß die Betriebe, Einrichtungen und Genossenschaften mit den Jugendlichen bereits vor ihrer Entlassung einen Lehrvertrag abschließen.

§ 65

(1) Die Räte der Kreise haben einmal jährlich einen Bericht über die Vorbereitung und Durchführung der Wiedereingliederung durch die Räte der Städte und Gemeinden, die Abteilungen Innere Angelegenheiten und Volksbildung, andere Fachorgane sowie Betriebe und Einrichtungen entgegenzunehmen.

(2) Die Räte der Kreise sind verpflichtet, den Volksvertretungen einmal jährlich über die Wiedereingliederung zu berichten.

Kapitel IX

Die staatsanwaltschaftliche Aufsicht
über den Strafvollzug und über die Wiedereingliederung

§ 66

(1) Die Staatsanwaltschaft übt die Aufsicht über den Strafvollzug aus und gewährleistet, daß die Durchführung des Strafvollzuges dem Strafzweck und der Gesetzmäßigkeit entspricht. Darüber hinaus übt sie die Aufsicht über die Vorbereitung und Durchführung der Wiedereingliederung aus.

(2) Die vom Minister des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei auf der Grundlage dieses Gesetzes erlassenen Durchführungsbestimmungen bedürfen der Zustimmung durch den Generalstaatsanwalt der Deutschen Demokratischen Republik.

(3) Der Generalstaatsanwalt der Deutschen Demokratischen Republik kann dem Minister des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei Vorschläge zur Durchführung des Strafvollzuges, zur Tätigkeit der Vollzugsorgane sowie zur Wiedereingliederung unterbreiten.

§ 67

(1) Die Aufsicht der Staatsanwaltschaft über den Strafvollzug und über die Wiedereingliederung umfaßt

1. die fristgemäße Einleitung des Strafvollzuges;
2. die richtige Strafzeitberechnung;
3. die ordnungsgemäße Durchführung des Strafvollzuges, besonders hinsichtlich der Einhaltung und Durchsetzung der Bestimmungen über die Erziehung der Strafgefangenen, die Ordnung und Sicherheit in den Strafvollzugseinrichtungen sowie die Gewährleistung der materiell-technischen und sanitär-hygienischen Voraussetzungen für die Durchführung des Strafvollzuges;
4. die Entscheidung der Vollzugsorgane über Aufschub und Unterbrechung des Strafvollzuges sowie die Antragstellung auf Strafaussetzung auf Bewährung;
5. die umfassende Vorbereitung und Durchführung der Wiedereingliederung.

(2) Die mit der Aufsicht über den Strafvollzug beauftragten Staatsanwälte sind berechtigt und verpflichtet:

1. von den Vollzugsorganen Auskünfte über alle den Strafvollzug und über die Wiedereingliederung betreffenden Fragen und Probleme zu verlangen;
2. besondere Vorkommnisse in den Strafvollzugseinrichtungen zu prüfen;
3. in die Vollzugs- und Erziehungsakten und in alle mit der Durchführung des Strafvollzuges zusammenhängenden Unterlagen Einsicht zu nehmen;
4. mit den Strafgefangenen Aussprachen zu führen;
5. ausgesprochene Disziplinarmaßnahmen, besonders Arreststrafen, zu überprüfen;
6. die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wiedereingliederung durch die verantwortlichen staatlichen Organe und den Einsatz der aus dem Strafvollzug entlassenen Personen in den Betrieben und Genossenschaften zu kontrollieren.

Kapitel X

Schlußbestimmungen

§ 68

Der Minister des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei erläßt die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen.

§ 69

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1968 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes werden aufgehoben:

1. Verordnung vom 16. November 1950 zur Übertragung der Geschäfte des Strafvollzuges auf das Ministerium des Innern der Deutschen Demokratischen Republik (GBI. S. 1165);
2. Erste Durchführungsbestimmung vom 23. Dezember 1950 zur Verordnung zur Übertragung der Geschäfte des Strafvollzuges auf das Ministerium des Innern der Deutschen Demokratischen Republik (MinBl. S. 215);
3. Zweite Durchführungsbestimmung vom 5. Mai 1952 zur Verordnung zur Übertragung der Geschäfte des Strafvollzuges auf das Ministerium des Innern der Deutschen Demokratischen Republik (MinBl. S. 47);
4. Verordnung vom 11. Juli 1963 über die Wiedereingliederung aus der Straftat entlassener Personen in das gesellschaftliche Leben (GBI. II S. 561).

**Bekanntmachung
der Neufassung des Gesetzes
über die Eintragung und Tilgung im Strafregister
der Deutschen Demokratischen Republik
(Strafregistergesetz)**

vom 19. Dezember 1974

Auf Grund des § 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 1974 zur Änderung des Gesetzes über die Eintragung und Tilgung im Strafregister der Deutschen Demokratischen Republik (Strafregistergesetz) (GBI. I Nr. 64 S. 609) wird nachstehend die Neufassung des Strafregistergesetzes bekanntgemacht.

Berlin, den 19. Dezember 1974

Der Minister der Justiz
Hausinger

Gesetz
über die Eintragung und Tilgung im Strafregister
der Deutschen Demokratischen Republik
(Strafregistergesetz)

vom 11. Juni 1968 (GBl. I Nr. 11 S. 237)

in der Fassung des Gesetzes vom 19. Dezember 1974
zur Änderung des Gesetzes
über die Eintragung und Tilgung im Strafregister
der Deutschen Demokratischen Republik
(GBl. I Nr. 64 S. 609)

Kapitel I

**Aufgaben, Führung und Zuständigkeit
des Strafregisters**

§ 1

Aufgaben des Strafregisters

(1) Das Strafregister gewährleistet nach Maßgabe dieses Gesetzes die Erfassung von rechtskräftigen gerichtlichen Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit, sonstigen Entscheidungen der Gerichte, Staatsanwaltschaft und Untersuchungsorgane, Amnestie- und Gnadenentscheidungen, Suchvermerken und Steckbriefnachrichten sowie der von diesen Maßnahmen betroffenen Personen.

(2) Das Strafregister trägt durch die Auskunft über die eintragungspflichtigen Tatsachen zur Sicherung der Strafverfolgung, allseitigen Aufklärung und gerechten Beurteilung der Tat und Persönlichkeit des Betroffenen und zur Verwirklichung der festgelegten Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit bei.

(3) Die Tilgung der Eintragung im Strafregister dient der Wahrung der Rechte der Bürger und fördert ihre Wiedereingliederung in das gesellschaftliche Leben.

§ 2

Führung des Strafregisters

(1) Das Strafregister wird beim Generalstaatsanwalt der Deutschen Demokratischen Republik geführt.

(2) Der Generalstaatsanwalt der Deutschen Demokratischen Republik gewährleistet, daß

1. alle eintragungspflichtigen Tatsachen im Strafregister eingetragen und nach Ablauf der gesetzlich festgelegten Fristen getilgt werden;
2. den auskunftsberechtigten Organen die angeforderten Auskünfte aus dem Strafregister erteilt werden;
3. die Tilgung von Eintragungen im Strafregister den davon betroffenen Personen mitgeteilt wird.

§ 3

Zuständigkeit des Strafregisters

Das Strafregister für die Deutsche Demokratische Republik ist zuständig für

1. Personen, die von einem Gericht der Deutschen Demokratischen Republik verurteilt oder gegen die von einem solchen Gericht andere eintragungspflichtige Maßnahmen angeordnet wurden;
2. Bürger der Deutschen Demokratischen Republik, die von einem Gericht außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik wegen einer nach den Gesetzen der Deutschen Demokratischen Republik strafbaren Handlung verurteilt oder gegen die von einem solchen Gericht andere eintragungspflichtige Maßnahmen angeordnet wurden;

3. Personen, die in der Deutschen Demokratischen Republik ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort haben und von einem Gericht außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik wegen einer nach den Gesetzen der Deutschen Demokratischen Republik strafbaren Handlung verurteilt oder gegen die von einem solchen Gericht andere eintragungspflichtige Maßnahmen angeordnet wurden.

Kapitel II

Eintragungspflichtige Tatsachen

§ 4

Verurteilung auf Bewährung

(1) Die Verurteilung auf Bewährung gemäß § 33 StGB ist im Strafregister einzutragen.

(2) Diese Eintragung umfaßt auch die dem Verurteilten für die Dauer der Bewährungszeit auferlegten Pflichten, die gerichtliche Bestätigung der Übernahme bzw. des Erlöschens einer Bürgschaft gemäß § 31 StGB, die Verkürzung der Bewährungszeit gemäß § 35 Abs. 2 StGB sowie die erfolgte Anordnung des Vollzuges der angedrohten Freiheitsstrafe gemäß § 35 Absätze 3, 4 und 5 StGB.

§ 5

Geldstrafe als Hauptstrafe

(1) Die Verurteilung zu einer Geldstrafe einschließlich deren Umwandlung in eine Freiheitsstrafe gemäß § 36 StGB ist im Strafregister einzutragen.

(2) Ist neben der Verurteilung zu einer Geldstrafe die gerichtliche Bestätigung der Übernahme oder des Erlöschens einer Bürgschaft erfolgt, ist sie einzutragen.

§ 6

Öffentlicher Tadel

(1) Der Ausspruch eines öffentlichen Tadels gemäß § 37 StGB ist im Strafregister einzutragen, sofern das Gericht nicht festlegt, daß keine Eintragung erfolgt.

(2) Unter diesen Voraussetzungen ist auch die gerichtliche bestätigte Übernahme oder das Erlöschen einer Bürgschaft einzutragen.

§ 7

Fachärztliche Heilbehandlung

Die gerichtliche Verpflichtung für den Täter, sich zur Verhütung weiterer Rechtsverletzungen einer fachärztlichen Behandlung gemäß § 27 StGB zu unterziehen, ist eintragungspflichtig.

§ 8

Einweisung in eine psychiatrische Einrichtung

Die gerichtliche Einweisung in eine psychiatrische Einrichtung anstelle oder neben einer Maßnahme strafrechtlicher

Verantwortlichkeit gemäß § 16 Abs. 3 StGB ist im Strafregister einzutragen.

§ 9

Strafen mit Freiheitsentzug

(1) Die Verurteilung zu einer der im § 38 Abs. 1 StGB genannten Strafen mit Freiheitsentzug — Freiheitsstrafe, Haftstrafe und Arbeitserziehung — ist im Strafregister einzutragen.

(2) Die Eintragung einer Strafe mit Freiheitsentzug umfaßt

1. die gerichtliche Entscheidung, daß der Strafvollzug in Abweichung von den allgemeinen Vollzugsbestimmungen in einer anderen Vollzugsart gemäß § 39 Abs. 5 StGB durchzuführen ist;
2. die Strafaussetzung auf Bewährung gemäß § 45 Absätze 1 und 7 StGB;
3. die gerichtliche Bestätigung der Bürgschaft bei Strafaussetzung auf Bewährung gemäß § 45 Abs. 2 StGB;
4. die gerichtliche Anordnung von Maßnahmen zur Erhöhung der erzieherischen Wirkung der Strafaussetzung auf Bewährung gemäß § 45 Absätze 3 und 4 StGB;
5. die Beendigung der Arbeitserziehung gemäß § 42 StGB;
6. die gerichtliche Anordnung des Vollzuges der Freiheitsstrafe und der Arbeitserziehung bei Widerruf der Strafaussetzung auf Bewährung gemäß § 45 Absätze 5, 6 und 7 StGB;
7. den Erlaß des Restes der Bewährungszeit und der Freiheitsstrafe bzw. Arbeitserziehung gemäß §§ 350 Abs. 3, 350a Abs. 4 StPO.

§ 10

Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit Jugendlicher

Im Strafregister sind gerichtliche Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit Jugendlicher einzutragen. Sie umfassen

1. den Ausspruch eines öffentlichen Tadel, sofern das Gericht nicht festlegt, daß keine Eintragung erfolgt;
2. eine Verurteilung auf Bewährung einschließlich der gemäß § 72 Abs. 1 StGB erteilten Auflagen;
3. die Verurteilung zu einer Geldstrafe als Hauptstrafe;
4. die Verurteilung zu Jugendhaft, sofern das Gericht nicht festlegt, daß keine Eintragung im Strafregister erfolgt;
5. die Einweisung in ein Jugendhaus gemäß § 75 StGB, sofern das Gericht nicht festlegt, daß keine Eintragung im Strafregister erfolgt;
6. die Verurteilung zu einer Strafe mit Freiheitsentzug einschließlich der Maßnahmen entsprechend § 9 Abs. 1 dieses Gesetzes.

§ 11

Gerichtliche Maßnahmen zur Wiedereingliederung Vorbestrafter

(1) Die gerichtliche Anordnung von besonderen Maßnahmen zur Wiedereingliederung Vorbestrafter gemäß § 47 Abs. 2 StGB ist im Strafregister einzutragen.

(2) Die gerichtliche Zulässigkeitsklärung staatlicher Kontrollmaßnahmen durch die Organe der Deutschen Volkspolizei gemäß § 48 StGB ist einzutragen.

§ 12

Zusatzstrafen

Zusatzstrafen gemäß §§ 49 bis 59 StGB einschließlich der gerichtlichen Entscheidungen zu ihrer Verwirklichung und zur

Abkürzung der Dauer zeitlich begrenzter Zusatzstrafen sind einzutragen.

§ 13

Ausweisung und Aufenthaltsbeschränkung

(1) Die Ausweisung gemäß § 59 StGB ist einzutragen.

(2) Die gerichtlich angeordnete Aufenthaltsbeschränkung ist einzutragen.

§ 14

Verwirklichung der Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit

(1) Die Verwirklichung der Freiheitsstrafe, der Haftstrafe und der Arbeitserziehung ist einzutragen. Das gilt auch für die Realisierung der Geldstrafe.

(2) Die gerichtlich beschlossene Beendigung des Aufenthalts im Jugendhaus und die Entlassung aus dem Jugendhaus werden eingetragen.

(3) Wird gemäß § 354 StPO von der Verwirklichung der Maßnahme der strafrechtlichen Verantwortlichkeit abgesehen, so hat eine Eintragung zu erfolgen.

§ 15

Nachträgliche Bildung einer Hauptstrafe

Eine durch gerichtlichen Beschluß nachträglich gebildete Hauptstrafe gemäß § 353 StPO ist einzutragen.

§ 16

Kassation und Wiederaufnahmeverfahren

Rechtskräftige Entscheidungen im oder nach einem Kassations- oder Wiederaufnahmeverfahren sind dem Strafregister mitzuteilen, soweit sie eine eintragungspflichtige Tatsache betreffen. Sie sind einzutragen, wenn eine eintragungspflichtige Entscheidung im Kassations- oder Wiederaufnahmeverfahren aufgehoben oder geändert wurde.

§ 17

Amnestie- und Gnadenentscheidungen

Amnestie- und Gnadenentscheidungen sind eintragungspflichtig, wenn durch sie eine im Strafregister eingetragene Entscheidung abgeändert wurde.

§ 18

Sonstige Entscheidungen der Rechtspflegeorgane

Vorläufige Einstellungen der Verfahren durch das Untersuchungsorgan gemäß § 143 Ziff. 2 StPO, den Staatsanwalt gemäß § 150 Ziffern 2 bis 4 StPO und das Gericht gemäß §§ 169 Abs. 1, 247 StPO sowie die Umwandlung einer eintragungspflichtigen vorläufigen Einstellung des Verfahrens durch den Staatsanwalt gemäß § 152 Ziffern 1 bis 3 StPO und das Gericht gemäß §§ 189 Abs. 2, 249 Ziffern 1 bis 3 StPO sind einzutragen.

§ 19

Entmündigungen

Entmündigungen und deren Aufhebung sind einzutragen.

§ 20

Suchvermerke und Steckbriefnachrichten

(1) Suchvermerke und Steckbriefnachrichten der Staatsanwaltschaft, Suchvermerke der Untersuchungsorgane, des Strafvollzuges und der zuständigen Organe des Ministeriums für Nationale Verteidigung sind im Strafregister einzutragen.

(2) Die Eintragsfrist für Suchvermerke und Steckbriefnachrichten beträgt 5 Jahre, es sei denn, der Aufenthaltsort des Gesuchten wird vor diesem Zeitpunkt bekannt.

Kapitel III

Mitteilungen an das Strafregister

§ 21

Mitteilungspflicht

(1) Jede eintragungspflichtige Entscheidung ist dem Strafregister und dem für den Wohnsitz des Betroffenen zuständigen Volkspolizeikreisamt durch das Rechtspflegeorgan mitzuteilen, das die Entscheidung getroffen hat. Die Mitteilung hat die vollständige Entscheidung der Rechtspflegeorgane zu umfassen.

(2) Die Verwirklichung von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit hat das hierfür gemäß § 339 StPO zuständige Organ mitzuteilen.

(3) Eintragungspflichtige Tatsachen, die Wehrpflichtige betreffen, sind auch dem zuständigen Wehrkreiskommando mitzuteilen.

§ 22

Form und Frist der Mitteilung

(1) Eintragungspflichtige Entscheidungen sind dem Strafregister innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Eintritt der Rechtskraft mitzuteilen. Sonstige Entscheidungen entsprechend § 18 dieses Gesetzes sowie andere eintragungspflichtige Tatsachen sind innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach ihrem Erlaß oder nach ihrem Eintritt mitzuteilen.

(2) Die Mitteilungen an das Strafregister sind formgebunden und müssen die vollständigen Personalien des Betroffenen, die genaue Bezeichnung des Organs, das die Entscheidung getroffen hat, sowie den Tag des Erlasses und der Rechtskraft der Entscheidung oder des Eintritts der anderen eintragungspflichtigen Tatsache enthalten.

(3) Bei der nachträglichen Bildung einer Hauptstrafe sind dem Strafregister auch die der Hauptstrafe zugrunde liegenden rechtskräftigen Urteile mitzuteilen.

§ 23

Ergänzende Mitteilungen

Wird einem auskunftsberechtigten Organ bekannt, daß dem Strafregister eintragungspflichtige Tatsachen nicht mitgeteilt wurden oder die Eintragung im Strafregister aus einem anderen Grunde unvollständig oder unrichtig ist, hat das Organ dem Strafregister die eintragungspflichtigen Tatsachen vollständig und richtig mitzuteilen.

Kapitel IV

Tilgung und Auskunftserteilung

§ 24

Voraussetzungen und Form der Tilgung

(1) Eintragungen im Strafregister werden nach Ablauf der in diesem Gesetz festgelegten Fristen getilgt. Die Tilgung erfolgt durch Löschen des Vermerks im Strafregister.

(2) Die Tilgung der Eintragung im Strafregister ist dem Betroffenen und dem für seinen Wohnsitz zuständigen Volkspolizeikreisamt mitzuteilen.

§ 25

Wirkung der Tilgung

(1) Mit der Tilgung der Eintragung im Strafregister werden alle gesetzlichen Folgen der getilgten Entscheidung unwirksam.

(2) Nach der Tilgung der Eintragung gilt der Verurteilte als nicht bestraft. Vermerke und andere Angaben, die auf seine

Verurteilung oder andere ihn betreffende eintragungspflichtige Tatsachen hinweisen, sind aus seinen Personalunterlagen zu entfernen. Werden über eine getilgte Entscheidung Angaben gemacht, darf dies dem Betroffenen nicht zum Nachteil gereichen.

§ 26

Fristen der Tilgung

(1) Die Frist, nach deren Ablauf Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit im Strafregister getilgt werden, beträgt

1. ein Jahr bei einer Verurteilung mit einem öffentlichen Tadel;
2. zwei Jahre bei einer Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten, bei einer Haftstrafe sowie bei einer Verurteilung zu Geldstrafe bis zu 500 Mark;
3. drei Jahre bei einer Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten bis zu einem Jahr, bei einer Verurteilung wegen fahrlässig begangener Straftaten bis zu 5 Jahren, bei Arbeitserziehung bis zu 2 Jahren sowie bei einer Verurteilung zu Geldstrafe über 500 Mark;
4. fünf Jahre bei einer Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr bis zu drei Jahren, bei einer Verurteilung zu Arbeitserziehung von mehr als 2 Jahren sowie bei Ausweisung;
5. sieben Jahre bei einer Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Jahren bis zu fünf Jahren;
6. zehn Jahre bei einer Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von mehr als fünf Jahren;
7. fünfzehn Jahre bei einer Verurteilung wegen Rückfallstrafataten gemäß § 44 StGB oder bei einer Verurteilung gemäß den speziellen Rückfallbestimmungen des Besonderen Teils des StGB, wenn auf eine Strafe mit Freiheitsentzug von mindestens zwei Jahren erkannt wurde.

(2) Die Frist, nach deren Ablauf die gerichtliche Einweisung in eine psychiatrische Einrichtung getilgt wird, beträgt fünf Jahre.

(3) Die Frist, nach deren Ablauf die gerichtlich angeordnete Entmündigung getilgt wird, beträgt fünf Jahre.

§ 27

Tilgungsfristen bei Verurteilungen Jugendlicher

(1) Die Frist, nach deren Ablauf Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit Jugendlicher getilgt werden, beträgt

1. ein Jahr bei einer Verurteilung mit einem öffentlichen Tadel;
2. zwei Jahre bei einer gerichtlichen Einweisung in ein Jugendhaus, bei einer Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten sowie bei einer Verurteilung zu Jugendhaft;
3. drei Jahre bei einer Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren;
4. vier Jahre bei einer Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von mehr als zwei Jahren bis zu vier Jahren;
5. sechs Jahre bei einer Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von mehr als vier Jahren.

(2) Die Frist, nach deren Ablauf die Verurteilung zu einer Geldstrafe getilgt wird, beträgt ein Jahr.

§ 28

Tilgung bei Verurteilung auf Bewährung

(1) Eine Verurteilung auf Bewährung wird im Strafregister nach Ablauf der Frist getilgt, die der Tilgungsfrist der Freiheitsstrafe, die dem Verurteilten für den Fall der schuldhaft-

ten Verletzung seiner Pflichten angedroht wurde, entspricht. Die Tilgung darf nicht erfolgen, bevor die Bewährungszeit abgelaufen ist.

(2) Ist bei Ablauf der Tilgungsfrist gegen den Verurteilten ein Strafverfahren wegen des Verdachts einer während der Bewährungszeit begangenen Straftat eingeleitet, darf die Verurteilung auf Bewährung erst getilgt werden, wenn das erneute Strafverfahren rechtskräftig beendet ist, ohne daß auf eine eintragungspflichtige Maßnahme strafrechtlicher Verantwortlichkeit erkannt wurde.

§ 29

Tilgung der Zusatzstrafen

(1) Zusatzstrafen und andere gerichtliche Verpflichtungen, Empfehlungen und Maßnahmen werden gleichzeitig mit der Hauptstrafe getilgt. Werden sie erst nach der Hauptstrafe verwirklicht, verlängert sich die Tilgungsfrist um den Zeitraum ihrer Verwirklichung.

(2) Zusatzstrafen, die auf unbegrenzte Zeit ausgesprochen wurden, werden getilgt, wenn sie durch Amnestie, Gnadenerweis oder gerichtliche Entscheidung erlassen oder aufgehoben wurden und auch die Hauptstrafe getilgt ist.

Wurde die Zusatzstrafe nachträglich begrenzt, gilt Abs. 1 entsprechend.

§ 30

Tilgung sonstiger Entscheidungen der Rechtspflegeorgane

(1) Die vorläufige Einstellung des Verfahrens durch das Untersuchungsorgan, den Staatsanwalt und das Gericht wird getilgt, wenn das Verfahren endgültig eingestellt wird.

(2) Die Frist, nach deren Ablauf die endgültige Einstellung des Verfahrens getilgt wird, beträgt drei Jahre.

Ist die Strafverfolgung bereits früher verjährt, endet die Frist mit diesem Zeitpunkt.

§ 31

Mehrere Eintragungen

(1) Sind im Strafregister mehrere Vermerke eingetragen, die dieselbe Person betreffen, darf kein Vermerk getilgt werden, bevor nicht für alle Vermerke die Voraussetzungen der Tilgung erfüllt sind.

(2) Die Dauer der Tilgungsfristen bei mehr als einer Freiheitsstrafe bestimmt sich nach der Höhe aller Verurteilungen zu Strafen mit Freiheitsentzug.

§ 32

Berechnung der Tilgungsfristen

(1) Die Tilgungsfrist beginnt bei

1. Strafen mit Freiheitsentzug, Einweisung in ein Jugendhaus, Geldstrafe und Ausweisung an dem nach der Verwirklichung, Verjährung oder Erlaß der Strafe folgenden Tag;
2. öffentlichem Tadel an dem nach Eintritt der Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung folgenden Tag;
3. gerichtlicher Einweisung in eine psychiatrische Einrichtung und bei Entmündigung an dem nach Eintritt der Rechtskraft der Aufhebung dieser Maßnahme folgenden Tag.

(2) Spricht das Gericht eine Verurteilung auf Bewährung oder setzt es den Vollzug einer Strafe mit Freiheitsentzug auf Bewährung aus, beginnt die Tilgungsfrist an dem nach der Beendigung der Bewährungszeit folgenden Tag. Die Bewährungszeit ist auf die Straftilgungsfrist anzurechnen.

(3) Enthält eine Entscheidung mehrere Strafen, so ist die Frist nach der schwereren Strafe zu berechnen.

(4) Ist aus der Mitteilung an das Strafregister nicht ersichtlich, wann eine Maßnahme der strafrechtlichen Verantwortlichkeit verwirklicht wurde, beginnt die Tilgungsfrist am 1. Januar des auf den Tag der Entscheidung folgenden Jahres. Bei einer Strafe mit Freiheitsentziehung verlängert sie sich um deren Dauer.

§ 33

Tilgungsfristen

bei Amnestie- und Gnadenentscheidungen

Wurde eine eintragungspflichtige Entscheidung durch Amnestie, Gnadenerweis oder gerichtliche Entscheidung geändert, ist die Tilgungsfrist, falls durch die Amnestie oder den Gnadenerweis nichts anderes bestimmt wird, auf der Grundlage der neu festgelegten Maßnahmen zu berechnen.

§ 34

Vorfristige Tilgung

(1) Der Generalstaatsanwalt der Deutschen Demokratischen Republik kann in Ausnahmefällen die vorfristige Tilgung anordnen, wenn der Verurteilte durch sein verantwortungsbewusstes und vorbildliches Verhalten im gesellschaftlichen und persönlichen Leben, insbesondere durch die Achtung der sozialistischen Gesetzmäßigkeit, gezeigt hat, daß er auch künftig seine Pflichten gegenüber der Gesellschaft gewissenhaft erfüllen wird.

(2) Die Leiter der Betriebe und Einrichtungen, die Vorstände der Genossenschaften und die Leitungen der gesellschaftlichen Organisationen, in deren Bereich der Verurteilte arbeitet und lebt, können eine vorfristige Tilgung anregen.

(3) Die vorfristige Tilgung umfaßt alle eintragungspflichtigen Maßnahmen strafrechtlicher Verantwortlichkeit.

§ 35

Auskunft aus dem Strafregister

Auskunft aus dem Strafregister erhalten

1. die Untersuchungsorgane, die Staatsanwaltschaft, die Gerichte und der Strafvollzug;
2. die Dienststellen der Deutschen Volkspolizei;
3. die zuständigen Organe des Ministeriums für Nationale Verteidigung.

Kapitel V

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 36

Inkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1968 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes werden aufgehoben:

1. Gesetz über Eintragung und Tilgung im Strafregister — Strafregistergesetz (StRG) — vom 11. Dezember 1957 (GBL I S. 647).
2. Erste Durchführungsbestimmung zum Strafregistergesetz — 1. Strafregister-Durchführungsbestimmung (1.StRDB) — vom 14. Januar 1958 (GBL I S. 71).

§ 37

Übergangsbestimmung

Bei Eintragungen, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes in das Strafregister aufgenommen worden sind, berechnen sich die Fristen nach den Bestimmungen dieses Gesetzes.

Beschluß
über die
„Nationalen Forschungs- und Gedenkstätten
der klassischen deutschen Literatur in Weimar“

vom 16. Januar 1975

1. Die mit Wirkung vom 6. August 1953 gebildeten „Nationalen Forschungs- und Gedenkstätten der klassischen deutschen Literatur in Weimar“ werden dem Minister für Kultur unterstellt.
2. Der Minister für Kultur erläßt ein Statut für die „Nationalen Forschungs- und Gedenkstätten der klassischen deutschen Literatur in Weimar“.
3. Die Verordnung vom 6. August 1953 über die Bildung der „Nationalen Forschungs- und Gedenkstätten der klassischen deutschen Literatur in Weimar“ (GBl. Nr. 92 S. 933) wird aufgehoben.

Berlin, den 16. Januar 1975

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik

Sindermann
Vorsitzender

Anordnung Nr. Pr. 115
über die Preisbildung für Exquisiterzeugnisse

vom 30. Dezember 1974

I.

Sortimentsabgrenzung

§ 1

(1) Exquisiterzeugnisse sind Sortimente der Herren- und Damenbekleidung einschließlich Schuhe und Lederwaren, die von hoher modischer Aktualität und Attraktivität sind, sich durch den Einsatz ausgewählter Materialien auszeichnen und in geringen Stückzahlen angeboten werden. Diese Sortimente werden durch das Angebot modischen Zubehörs ergänzt. Exquisiterzeugnisse dürfen in bezug auf Dessin und modische Gestaltung nicht im allgemeinen modischen Sortiment im Angebot sein und müssen sich von diesem sichtbar abheben.

(2) Erzeugnisse, die den Anforderungen gemäß Abs. 1 entsprechen und als Exquisiterzeugnisse anerkannt werden, dürfen nur über den volkseigenen Handelsbetrieb Exquisit — nachstehend VHB Exquisit genannt — in den dafür bestimmten Verkaufseinrichtungen verkauft werden. Die Anerkennung als Exquisiterzeugnis erfolgt mit der Bestätigung des Einzelhandelsverkaufspreises.

(3) Als Exquisiterzeugnisse gelten auch textile Flächengebilde, Leder und Ausstattungszubehör, die ausschließlich zur Herstellung von Erzeugnissen gemäß den Absätzen 1 und 2 Verwendung finden. Dieser Verwendungszweck ist im Vertrag zwischen Lieferer und Verarbeiter festzulegen. Als Lieferer gelten inländische Produktionsbetriebe und Außenhandelsbetriebe.

II.

Grundsätze der Preisbildung
für Exquisiterzeugnisse

§ 2

(1) Die Betriebspreise und Einzelhandelsverkaufspreise für Exquisiterzeugnisse werden durch den Minister und Leiter des Amtes für Preise unter Mitwirkung des Ministers für Handel und Versorgung bestätigt.

(2) Die Bekanntgabe der bestätigten Preise an die Lieferer erfolgt mit Preisbewilligung durch den VHB Exquisit. Die Preisbewilligungen sind zu befristen und auf Liefermengen zu beschränken.

(3) Die Hersteller sind verpflichtet, zur Bestätigung der Betriebspreise und Einzelhandelsverkaufspreise für Exquisiterzeugnisse beim VHB Exquisit folgende Unterlagen einzureichen:

- a) Muster des Erzeugnisses
- b) Angebotspaß 2fach
- c) Kalkulation des Betriebspreises 2fach.

(4) Die Außenhandelsbetriebe haben die Festlegungen gemäß Abs. 3 analog anzuwenden.

(5) Die Unterlagen gemäß den Absätzen 2 und 4 sind so rechtzeitig einzureichen, daß die Preisbewilligung bei Vertragsabschluß vorliegt.

§ 3

(1) Die Betriebspreise sind von den Herstellern auf der Grundlage der für die Erzeugnisse jeweils geltenden Preisvorschriften (einschließlich der speziellen Kalkulationsrichtlinien) auszuarbeiten und zur Bestätigung vorzuschlagen.

(2) Anstelle der Ausarbeitung der Betriebspreise gemäß Abs. 1 können die Hersteller die Betriebspreise mit der auf der Grundlage der kalkulationsfähigen betrieblichen Kosten zuzüglich des kalkulatorischen Gewinnzuschlages in der in den Preisvorschriften festgelegten Höhe ausarbeiten und zur Bestätigung vorschlagen.

(3) Eine Kombination der Verfahren gemäß den Absätzen 1 und 2 ist zulässig. (Kalkulation des Grundmaterials entsprechend dem betrieblichen Materialverbrauch und Kalkulation der Grundlöhne und Zuschlagssätze für Gemeinkosten entsprechend den geltenden Preisvorschriften).

(4) Bei der Ausarbeitung der Betriebspreise gemäß den Absätzen 1 bis 3 ist das jeweils geltende Kalkulationsschema anzuwenden. Gegenüber dem VHB Exquisit ist nachzuweisen, nach welchem Verfahren die Ausarbeitung der Betriebspreise erfolgte. In der Kalkulation sind die Verarbeitungskosten gesondert auszuweisen. Die Verarbeitungskosten bilden die Differenz zwischen den kalkulationsfähigen Selbstkosten einerseits und den Kosten für Grundmaterial (einschließlich Zwischenerzeugnissen, fremder Lohnarbeit und Kooperation) andererseits.

(5) Die Außenhandelsbetriebe haben die zur Bestätigung vorzuschlagenden Betriebspreise nach den für diese Importerzeugnisse geltenden preisrechtlichen Bestimmungen zu ermitteln.

§ 4

(1) Für die Herstellung von Exquisiterzeugnissen gemäß § 1 Absätze 1 bis 3 wird den Produktionsbetrieben ein materieller Anreiz gewährt. Der materielle Anreiz wird für das einzelne Erzeugnis bezogen auf die Verarbeitungskosten und als Zuschlag zum Betriebspreis gewährt. Die Festsetzung des Zuschlages erfolgt mit der Bestätigung des Einzelhandelsverkaufspreises.

(2) Die Gewährung dieser Preiszuschläge wird auf eine Saison, auf die vertraglich festgelegte Menge bzw. auf die erzeugnistypische Kleinstserie beschränkt.

(3) Die Verwendung des materiellen Anreizes regelt der Minister der Finanzen in einer besonderen Bestimmung.

§ 5

(1) Für Exquisiterzeugnisse gelten die für die jeweilige Warengruppe in den spezifischen Preisanordnungen festgelegten Handelsrabatte, ausgenommen Schuhwerk für Herren und Damen sowie Lederhandschuhe. Dafür gelten 10 % Rabatt vom Einzelhandelsverkaufspreis.

(2) Für Exquisiterzeugnisse, die in exklusiven Verkaufseinrichtungen (Salon) angeboten werden, beträgt der Handelsrabatt 25 % vom Einzelhandelsverkaufspreis.

(3) Die Teilung der Rabattsätze zwischen dem VHB Exquisit und den volkseigenen Einzelhandelsbetrieben (HO) erfolgt auf vertraglicher Basis.

§ 6

(1) Die Einzelhandelsverkaufspreise für Exquisiterzeugnisse enthalten eine produktgebundene Abgabe, die sich aus der Differenz zwischen

- dem bestätigten Betriebspreis (bei Herstellern einschließlich des materiellen Anreizes) und
 - dem bestätigten Einzelhandelsverkaufspreis abzüglich Gesamthandelsrabatt
- ergibt.

(2) Bei der Bestätigung der Einzelhandelsverkaufspreise ist zu sichern, daß die produktgebundene Abgabe in ihrer absoluten Höhe mindestens dem Betrag entspricht, der auf der Grundlage der geltenden Preisbestimmungen bei hochwertiger Normalware realisiert wird.

(3) Die Festsetzung von produktgebundenen Preisstärkungen für Exquisiterzeugnisse ist nicht zulässig.

§ 7

Hinsichtlich der Frachstellung gelten die preisrechtlichen Bestimmungen.

§ 8

Ist die Bestätigung der Einzelhandelsverkaufspreise auf der Grundlage von vorläufigen Angebotspreisen (Betriebspreisen) der Lieferer erfolgt und ergibt sich bei der endgültigen Preisermittlung nach den Rechtsvorschriften ein hiervon abweichender Betriebspreis, sind die Lieferer verpflichtet, dem VHB Exquisit eine neue Kalkulation vorzulegen.

§ 9

(1) Exquisiterzeugnisse werden dem VHB Exquisit von den Lieferern zum Einzelhandelsverkaufspreis abzüglich Handelsrabatt berechnet.

(2) Hiervon ausgenommen sind Exquisiterzeugnisse gemäß § 1 Abs. 3. Diese Erzeugnisse sind zum Betriebspreis an die Verarbeiter zu berechnen.

§ 10

Die Preisbestätigung gilt nur für mustergetreue Ausführung. Bei Veränderungen gegenüber den vorgelegten Mustern sind die Lieferer verpflichtet, die Unterlagen gemäß § 2 Absätze 3 und 4 zur Bestätigung eines neuen Betriebspreises und Einzelhandelsverkaufspreises vorzulegen.

§ 11

(1) Für Exquisiterzeugnisse, die nicht als 1. Wahl sortiert sind, sind die Preise von den Herstellern wie folgt zu kalkulieren:

- a) Die bestätigten Betriebspreise und Einzelhandelsverkaufspreise sind auf der Grundlage eines einheitlichen Prozentsatzes zu mindern, der mit dem VHB Exquisit zu vereinbaren ist.
- b) Der materielle Anreiz entfällt. Er ist vor der Minderung aus dem Betriebspreis auszugliedern.
- c) Die Handelsspannen sind auf der Grundlage der Handelsrabatte gemäß § 5 vom geminderten Einzelhandelsverkaufspreis zu ermitteln.
- d) Die produktgebundene Abgabe ergibt sich aus der Differenz zwischen dem geminderten Betriebspreis (ohne ma-

teriellen Anreiz) und dem geminderten Einzelhandelsverkaufspreis abzüglich Gesamthandelsrabatt entsprechend Buchst. c.

(2) Die Erzeugnisse gemäß Abs. 1 sind mit Ausnahme der Partieware nur an den VHB Exquisit zu liefern.

(3) Die nicht als 1. Wahl sortierten Exquisiterzeugnisse sind auf dem Etikett besonders zu kennzeichnen.

§ 12

(1) Für Exquisiterzeugnisse ist durch die Hersteller eine besondere Kennzeichnung, beispielsweise durch Annähetikett oder Anhänger, vorzunehmen, welche auf den besonderen Charakter dieser Erzeugnisse hinweist. Dabei sind die Modellbezeichnung, der Einzelhandelsverkaufspreis und der Hersteller anzugeben. Im Rahmen der vertraglichen Beziehungen können darüber spezifische Festlegungen getroffen werden.

(2) Der § 2 der Anordnung vom 7. April 1972 über die Pflicht zur Etikettierung von Konsumgütern (GBL II Nr. 20 S. 230) findet keine Anwendung.

(3) Mit der Angabe der Einzelhandelsverkaufspreise auf dem Etikett ist den sich aus der Preisanordnung Nr. 2025 vom 10. Januar 1964 — Verpflichtung zur Preisauszeichnung und zum Preisnachweis — (GBL II Nr. 12 S. 95) ergehenden Verpflichtungen entsprochen.

III.

Grundsätze

über die Abführung der produktgebundenen Abgabe für Exquisiterzeugnisse

§ 13

(1) Die Abführung der produktgebundenen Abgaben für Exquisiterzeugnisse erfolgt nach den geltenden Bestimmungen des Abgabenrechts durch die Lieferer.

(2) Die Lieferer sind nicht berechtigt, anerkannte Exquisiterzeugnisse an andere Abnehmer als an den VHB Exquisit abzugeben oder sie zum Eigenverbrauch zu entnehmen.

§ 14

(1) Der VHB Exquisit plant einen Dispositionsfonds.

(2) Die Höhe des Dispositionsfonds, das Verfahren der Bildung und die Verwendung regelt der Minister der Finanzen.

§ 15

Der VHB Exquisit hat auch nach dem 1. Januar 1975 produktgebundene Abgaben für Exquisiterzeugnisse abzuführen, die von den Lieferern bis zum 31. Dezember 1974 ausgeliefert wurden und erst nach dem 1. Januar 1975 beim VHB Exquisit eingehen.

IV.

Schlussbestimmung

§ 16

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1975 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung Nr. Pr. 91 vom 17. März 1972 über die Preisbildung für Exquisiterzeugnisse (GBL II Nr. 16 S. 177) außer Kraft.

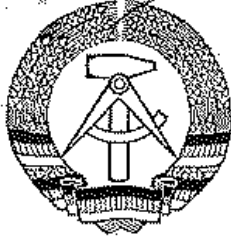
Berlin, den 30. Dezember 1974

Der Minister
der Finanzen

Böhm

Der Minister
und Leiter des Amtes
für Preise

Halbritter



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1975	Berlin, den 31. Januar 1975	Teil I Nr. 6
Tag	Inhalt	Seite
18. 12. 74	Verordnung über die Staatliche Lagerstätteninspektion	125
18. 12. 74	Verordnung über die Staatliche Vorratskommission für mineralische Rohstoffe.....	126
19. 12. 74	Erste Durchführungsverordnung zum Einführungsgesetz des StGB - Verfolgung von Verfehlungen -	128
19. 12. 74	Verordnung über die Aufgaben der örtlichen Räte und der Betriebe bei der Erziehung kriminell gefährdeter Bürger	130

**Verordnung
über die Staatliche Lagerstätteninspektion
vom 18. Dezember 1974**

Zur Festlegung der Aufgaben, Arbeitsweise, Rechte und Pflichten der Staatlichen Lagerstätteninspektion wird folgendes verordnet:

**I.
Stellung und Aufgaben**

§ 1

(1) Die Staatliche Lagerstätteninspektion ist das Organ des Ministeriums für Geologie für die Kontrolle der verlustarmen, effektiven und komplexen Nutzung von Lagerstätten einheimischer mineralischer Rohstoffe. Die Kontrolle erfolgt mit dem Ziel, die einheimischen mineralischen Rohstoffe planmäßig und volkswirtschaftlich effektiv zu nutzen zur Erhöhung der Versorgungssicherheit der Volkswirtschaft.

(2) Die Staatliche Lagerstätteninspektion erfüllt ihre Aufgaben auf der Grundlage und in Durchführung der Beschlüsse der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, der Gesetze und Beschlüsse der Volkskammer, der Verordnungen und Beschlüsse des Ministerrates sowie der Anordnungen und Weisungen des Ministers für Geologie. Die Staatliche Lagerstätteninspektion arbeitet mit der Arbeiter-und-Bauern-Inspektion, der Obersten Bergbehörde, dem Amt für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung, den Finanzorganen und anderen Organen zusammen.

(3) Der Minister für Geologie ist für die Tätigkeit der Staatlichen Lagerstätteninspektion verantwortlich.

§ 2

(1) Die Staatliche Lagerstätteninspektion hat sich in ihrer Tätigkeit von den gesamtstaatlichen Interessen zur planmäßigen, verlustarmen und komplexen Nutzung der Lagerstätten mineralischer Vorräte leiten zu lassen. Sie kontrolliert mit dem Ziel der Herausarbeitung von generellen Schlussfolgerungen, Entscheidungsvorschlägen und Maßnahmen für die planmäßige und komplexe Untersuchung sowie für die planmäßige, verlustarme und komplexe Nutzung von Lagerstätten mineralischer Rohstoffe:

- den Vorratsvorlauf an mineralischen Rohstoffen sowie die Maßnahmen der rohstoffgewinnenden Industrie zur Sicherung des Vorratsvorlaufes durch rechtzeitige Ableitung von Planaufgaben für geologische Untersuchungsarbeiten,
- die Vorratsbasis volkswirtschaftlich wichtiger Investitionen zur Gewinnung mineralischer Rohstoffe,
- Studien und Projekte der lagerstättennutzenden Bereiche hinsichtlich der verlustarmen Gewinnung der Lagerstättenvorräte und ihrer umfassenden Nutzung,

- die Ergebnisse zur Senkung und Vermeidung von Vorratsverlusten mineralischer Rohstoffe in Gewinnungsbetrieben,
- die geologische Suche und Erkundung der Lagerstätten mineralischer Rohstoffe,
- die Nutzung von Vorräten der Deckgebirgsrohstoffe und Halden sowie der Nebenkomponenten und der Rückstände der Aufbereitung mineralischer Rohstoffe,
- die Maßnahmen der Gewinnungsbetriebe zum Schutz der Lagerstätten,
- die Erfassung und den Nachweis der Lagerstättenvorräte.

(2) Die Kontrolltätigkeit der Staatlichen Lagerstätteninspektion ist auf volkswirtschaftlich bedeutsame Objekte zu konzentrieren und hat durch sachkundige, objektive und allseitige Kontrolle und Beratung aktiv zur Ausarbeitung wissenschaftlich begründeter Projekte, Pläne und Entscheidungen beizutragen.

(3) Der Kontrolle unterliegen wirtschaftsleitende Organe, Kombinate und Einrichtungen, die Lagerstätten mineralischer Rohstoffe abbauen.

(4) Die Verantwortung der staatlichen und wirtschaftsleitenden Organe, der Kombinate, Betriebe und Einrichtungen auf dem Gebiet der mineralischen Rohstoff- und Lagerstättenwirtschaft wird durch die Tätigkeit der Staatlichen Lagerstätteninspektion nicht eingeschränkt.

**II.
Leitung und Arbeitsweise**

§ 3

(1) Die Staatliche Lagerstätteninspektion wird durch den Leiter der Staatlichen Lagerstätteninspektion geleitet. Er ist gegenüber dem Minister für Geologie für die Arbeit der Staatlichen Lagerstätteninspektion verantwortlich und rechenschaftspflichtig.

(2) Die Aufgaben der Staatlichen Lagerstätteninspektion werden wahrgenommen:

- von hauptamtlichen Inspektoren des Ministeriums für Geologie,
- von ehrenamtlichen Inspektoren aus wirtschaftsleitenden Organen, Kombinat, Betrieben, wissenschaftlichen Einrichtungen sowie zentralen und örtlichen Staatsorganen.

(3) Als Inspektoren werden bewährte und erfahrene Wissenschaftler, Praktiker und Spezialisten eingesetzt bzw. berufen, die in der Forschung, Erkundung und Gewinnung mineralischer Rohstoffe tätig sind.

(4) Die hauptamtlichen Inspektoren werden vom Minister für Geologie eingesetzt. Die ehrenamtlichen Inspektoren werden durch den Minister für Geologie in Abstimmung mit den zuständigen Ministern, Leitern anderer zentraler Staats-

organe und den Vorsitzenden der Räte der Bezirke berufen bzw. abberufen.

(5) Die Minister, die Leiter anderer zentraler Staatsorgane und die Vorsitzenden der Räte der Bezirke sind verpflichtet, geeignete Kader für die ehrenamtliche Mitarbeit in der Staatlichen Lagerstätteninspektion zu benennen.

§ 4

(1) Die Staatliche Lagerstätteninspektion führt ihre Tätigkeit auf der Grundlage von Inspektionsplänen durch, die vom Minister für Geologie zu bestätigen sind. In den Inspektionsplänen ist der terminliche Ablauf sowie der Einsatz der Inspektoren festzulegen. Der Einsatz ehrenamtlicher Inspektoren für das bevorstehende Planjahr ist mit den zuständigen Ministern, Leitern anderer zentraler Staatsorgane und den Vorsitzenden der Räte der Bezirke abzustimmen. Für kurzfristig angesetzte Inspektionsaufgaben ist der Einsatz ehrenamtlicher Inspektoren operativ abzustimmen.

(2) Die Kontrollen der Staatlichen Lagerstätteninspektion sind gründlich vorzubereiten und mit hoher Qualität durchzuführen.

§ 5

(1) Die Staatliche Lagerstätteninspektion hat bei Wahrung der Rechtsvorschriften über den Geheimnisschutz das Recht, im Rahmen ihrer Aufgabenstellung Auskünfte zu verlangen, in Pläne und andere Dokumente und Unterlagen Einsicht zu nehmen. Der Leiter der Staatlichen Lagerstätteninspektion kann zur Klärung von Sachverhalten von den zuständigen Organen und Einrichtungen oder von Sachverständigen Gutachten anfordern.

(2) Die Staatliche Lagerstätteninspektion kann von den verantwortlichen Leitern und Mitarbeitern mündliche oder schriftliche Erklärungen und Stellungnahmen verlangen und in den zu kontrollierenden Organen und Einrichtungen an Beratungen, die Aufgaben gemäß § 2 behandeln, teilnehmen.

§ 6

(1) Die Staatliche Lagerstätteninspektion unterbreitet dem Minister für Geologie Vorschläge, durch die er von den Ministern, den Leitern anderer zentraler Staatsorgane und den Vorsitzenden der Räte der Bezirke Entscheidungen zur Beseitigung von Mängeln und Unzulänglichkeiten bei der Erkundung, Gewinnung und dem Einsatz der mineralischen Rohstoffe fordert.

(2) Im Ergebnis der Kontrolltätigkeit sind durch den Minister für Geologie dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission, den zuständigen Ministern, den Leitern anderer zentraler Staatsorgane und den Vorsitzenden der Räte der Bezirke Vorschläge zur komplexen Untersuchung sowie zur verlustarmen und komplexen Nutzung von Lagerstätten mineralischer Rohstoffe für die Aufnahme in die Volkswirtschaftspläne und für Leitungsentscheidungen zu unterbreiten.

§ 7

(1) Die Ergebnisse der Inspektion sind mit den Leitern der kontrollierten wirtschaftsleitenden Organe, Kombinate, Betriebe und Einrichtungen auszuwerten. Ihnen können durch den Leiter der Staatlichen Lagerstätteninspektion oder durch den Minister für Geologie schriftliche Hinweise und Empfehlungen gegeben bzw. Auflagen erteilt werden. Zur Erfüllung der im Ergebnis der Kontrolltätigkeit gegebenen Hinweise, Empfehlungen und erteilten Auflagen ist eine wirksame Kontrolle durch die Staatliche Lagerstätteninspektion zu organisieren.

(2) Auflagen können erteilt werden bei schwerwiegenden Verstößen gegen Rechtsvorschriften, die zur Sicherung der komplexen Untersuchung, verlustarmen Gewinnung, volkswirtschaftlich effektiven Nutzung und zum Schutz der Lagerstätten sowie zur Erfassung der Vorräte an einheimischen mineralischen Rohstoffen erlassen wurden.

(3) Gegen eine Auflage ist innerhalb einer Frist von 4 Wochen Beschwerde beim Leiter der Staatlichen Lagerstätteninspektion zulässig. Wird dem Einspruch nicht abge-

holfen, so ist er innerhalb von 10 Tagen nach Zugang dem Minister für Geologie zur endgültigen Entscheidung zu übergeben. Ist die Auflage vom Minister für Geologie erteilt worden, so entscheidet er endgültig über den Einspruch.

(4) Bei nicht vollständiger oder nicht termingerechter oder verweigerter Erfüllung der Auflage können durch den Leiter der Staatlichen Lagerstätteninspektion Sanktionen bis zur Höhe von 100 000 M festgesetzt werden. Das ist dem zuständigen Leiter schriftlich anzudrohen. Sanktionen können wiederholt aus dem gleichen Grunde festgelegt werden, solange die Auflagen nicht erfüllt sind. Die festgesetzten Sanktionen sind innerhalb einer Frist von 6 Werktagen an das Ministerium für Geologie zu bezahlen. Eingenommene Sanktionen sind an den Staatshaushalt abzuführen.

(5) Gegen die Höhe der festgesetzten Sanktionen ist innerhalb einer Frist von 5 Tagen die Beschwerde bei der Staatlichen Lagerstätteninspektion zulässig. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Im übrigen gilt Abs. 3.

(6) Die Sanktionsfestsetzung ist aufzuheben, wenn die Handlungen zum Zeitpunkt der Zustellung bereits durchgeführt waren. Von der Sanktionsfestsetzung ist abzusehen oder die Festsetzung aufzuheben, wenn die Handlungen aus einem wichtigen Grund unterblieben sind oder verzögert wurden.

§ 8

(1) Verstoßen Leiter oder Mitarbeiter gegen Rechtsvorschriften, die zur Sicherung der komplexen Untersuchung, verlustarmen Gewinnung, volkswirtschaftlich effektiven Nutzung und zum Schutz der Lagerstätten sowie zur Erfassung der Vorräte an einheimischen mineralischen Rohstoffen erlassen wurden, ist durch den Leiter der Staatlichen Lagerstätteninspektion die Einleitung von Disziplinarverfahren sowie das Geltendmachen der materiellen Verantwortlichkeit durch die zuständigen Organe und Einrichtungen zu verlangen.

(2) Bei begründetem Verdacht auf strafbare Handlungen sind durch den Leiter der Staatlichen Lagerstätteninspektion unverzüglich die zuständigen staatlichen Organe zu informieren.

III.

Schlußbestimmungen

§ 9

(1) Diese Verordnung findet keine Anwendung auf Lagerstätten radioaktiver mineralischer Rohstoffe.

(2) Durchführungsbestimmungen erläßt der Minister für Geologie im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane.

§ 10

Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.
Berlin, den 18. Dezember 1974

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik

Sindermann
Vorsitzender

Der Minister für Geologie
Dr. Bochmann

Verordnung über die Staatliche Vorratskommission für mineralische Rohstoffe vom 18. Dezember 1974

I.

Stellung und Aufgaben

§ 1

(1) Die Staatliche Vorratskommission für mineralische Rohstoffe beim Ministerium für Geologie (nachstehend Staatliche Vorratskommission genannt) ist das zentrale staatliche Organ zur Prüfung, Beratung und Bestätigung

- von Konditionen für die Berechnung von mineralischen Rohstoffen mit Ausnahme von Grundwasser und von Volumina natürlicher unterirdischer Speicher (nachstehend Speichervolumina genannt),
- von Vorratsberechnungen mineralischer Rohstoffe einschließlich Grundwasser (nachstehend Lagerstättenvorräte genannt) und von Berechnungen an Speichervolumina.

(2) Die Staatliche Vorratskommission erfüllt ihre Aufgaben auf der Grundlage und in Durchführung der Beschlüsse der Partei der Arbeiterklasse, der Gesetze der Volkskammer, der Verordnungen und Beschlüsse des Ministerrates sowie der vom Minister für Geologie erlassenen Anordnungen, Vorratsklassifikationen, Instruktionen und Richtlinien für die Ausarbeitung, Einreichung, Prüfung und Beratung von Konditionen, Vorratsberechnungen und Berechnungen von Speichervolumina.

(3) Die Staatliche Vorratskommission trifft Entscheidungen über die von den zuständigen staatlichen und wirtschaftsleitenden Organen ausgearbeiteten Konditionen, Vorratsberechnungen und Berechnungen von Speichervolumina. Die Entscheidungen der Staatlichen Vorratskommission bedürfen der Bestätigung des Ministers für Geologie. Der Minister für Geologie kann die staatliche Bestätigung dem Vorsitzenden der Staatlichen Vorratskommission übertragen.

(4) Bei Konditionen zur Berechnung von Lagerstättenvorräten, deren Gewinnung die Deckung des perspektivischen Bedarfs der Volkswirtschaft an mineralischen Rohstoffen entscheidend beeinflusst, erfolgt die staatliche Bestätigung durch den Minister für Geologie in Übereinstimmung mit dem jeweils zuständigen Minister und dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission.

(5) Die Staatliche Vorratskommission wird durch den Vorsitzenden der Staatlichen Vorratskommission geleitet. Er ist dem Minister für Geologie für die Arbeit der Staatlichen Vorratskommission verantwortlich und rechenschaftspflichtig.

(6) In die Staatliche Vorratskommission sind bewährte und erfahrene Wissenschaftler, Praktiker und Spezialisten, die in der Forschung, Erkundung und Gewinnung mineralischer Rohstoffe tätig sind, zu berufen. Die Berufung des Vorsitzenden und der Mitglieder der Staatlichen Vorratskommission erfolgt auf Vorschlag des Ministers für Geologie durch den Ministerrat.

(7) Der Vorsitzende und die Mitglieder der Staatlichen Vorratskommission haben sich in ihrer Tätigkeit von den gesamtstaatlichen Interessen zur effektiven Nutzung der mineralischen Vorratsbasis leiten zu lassen. Sie haben durch sachkundige, objektive und allseitige Prüfung und Beratung von Konditionen, Vorratsberechnungen und Berechnungen von Speichervolumina aktiv zur Ausarbeitung wissenschaftlich begründeter Entscheidungen beizutragen.

§ 2

(1) Der Prüfung und Beratung durch die Staatliche Vorratskommission sowie der staatlichen Bestätigung unterliegen Konditionen für die Berechnung von Lagerstättenvorräten sowie wesentliche Veränderungen von Konditionen, die durch veränderte Technologien und volkswirtschaftliche Bewertungskriterien sowie neue geologische Untersuchungsergebnisse hervorgerufen werden.

(2) Konditionen zur Berechnung von Grundwasservorräten und Speichervolumina werden von den Organen der Wasserwirtschaft bzw. den zuständigen Industriezweigleitungen erarbeitet und bestätigt.

(3) Der Prüfung und Beratung durch die Staatliche Vorratskommission sowie der staatlichen Bestätigung unterliegen die Vorratsberechnungen aller neu erkundeten Lagerstätten sowie wesentliche Veränderungen der Vorratsberechnungen und Neuberechnungen von Lagerstättenvorräten, die durch neue geologische Untersuchungsergebnisse, veränderte Technologien und volkswirtschaftliche Bewertungskriterien in den bereits genutzten Lagerstätten hervorgerufen werden. Die Prüfung und Beratung der Vorratsberechnungen schließt die Prü-

fung der Ergebnisberichte über die durchgeführten Untersuchungsarbeiten ein.

(4) Die Staatliche Vorratskommission kann durch den Minister für Geologie mit der Begutachtung volkswirtschaftlich bedeutsamer geowissenschaftlicher Forschungsergebnisse beauftragt werden.

§ 3

(1) Die staatliche Bestätigung der Lagerstättenvorräte und Speichervolumina durch den Minister für Geologie ist eine Voraussetzung für die Vorbereitung und Durchführung von Investitionen für den Anschluß von Lagerstätten, den Abbau, die Förderung und die Verarbeitung mineralischer Rohstoffe sowie für die Errichtung von Anlagen für die behälterlose Speicherung in natürlichen unterirdischen Speichern.

(2) Der Minister für Geologie ist berechtigt, die staatliche Bestätigung von Konditionen und Lagerstättenvorräten aufzuheben und von den Ministern und Leitern anderer zentraler Staatsorgane eine Überarbeitung der Konditionen oder eine Neuberechnung von Lagerstättenvorräten zu fordern, wenn das infolge neuer Untersuchungsergebnisse, Veränderungen der Technologie und volkswirtschaftlichen Bewertungskriterien erforderlich ist.

§ 4

Der Minister für Geologie regelt das Verfahren der Prüfung, Beratung und Bestätigung von Konditionen und Lagerstättenvorräten, die von örtlicher Bedeutung sind, in Abstimmung mit den zuständigen Staatsorganen.

II.

Rechte und Pflichten

§ 5

(1) Der Vorsitzende der Staatlichen Vorratskommission ist berechtigt:

- die Ausarbeitung von Konditionen und Berechnungen an Lagerstättenvorräten und Speichervolumina zu kontrollieren,
 - Empfehlungen zur Vervollkommnung von Konditionen und Berechnungen an Lagerstättenvorräten und Speichervolumina den zuständigen staatlichen und wirtschaftsleitenden Organen zu unterbreiten und ihnen Auflagen zur Beseitigung von Mängeln zu erteilen,
 - von den zuständigen staatlichen und wirtschaftsleitenden Organen Zeitplanvorschläge für die Einreichung von Konditionsanträgen, Vorratsberechnungen und Berechnungen von Speichervolumina anzufordern und die Einsendetermine festzulegen,
 - zu den eingereichten Berechnungen weitere Unterlagen anzufordern, die mit der Beratung der Berechnungen im Zusammenhang stehen bzw. die Berechnung stützten, die Originaldokumente einzusehen sowie zusätzliche Erläuterungen zu verlangen, die zur Entscheidungsvorbereitung notwendig sind,
 - soweit erforderlich, die Prüfung der methodischen Durchführung der geologischen Arbeiten in den Objekten sowie die Prüfung der Primärdokumentation dieser Arbeiten zu veranlassen,
 - zur Prüfung und Beratung von Konditionen sowie von Berechnungen an Lagerstättenvorräten und Speichervolumina in Abstimmung mit den zuständigen Leitern Sachverständige zur Begutachtung einzusetzen und zur Beratung in der Staatlichen Vorratskommission hinzuzuziehen.
- (2) Der Vorsitzende der Staatlichen Vorratskommission ist verpflichtet:
- die Entscheidungen der Staatlichen Vorratskommission über Konditionen, Vorratsberechnungen und Berechnungen von Speichervolumina dem Minister für Geologie zur staatlichen Bestätigung zu unterbreiten, soweit ihm nicht gemäß § 1 Abs. 2 das Recht zur Bestätigung durch den Minister für Geologie übertragen wurde,

- die Mitwirkung der Staatlichen Vorratskommission bei der Ausarbeitung des volkswirtschaftlich vertretbaren Aufwandes als ökonomische Grundlage für die Erarbeitung von Konditionen zu sichern,
- die Prüfung und Beratung eingereicherter Konditionsanträge und Berechnungen innerhalb der vom Minister für Geologie festgelegten bzw. mit den zuständigen staatlichen und wirtschaftsleitenden Organen vereinbarten Fristen in der Staatlichen Vorratskommission zu sichern,
- auf Antrag der staatlichen und wirtschaftsleitenden Organe bei volkswirtschaftlich wichtigen, geologisch komplizierten oder großen Lagerstätten die Erkundungs- und Berechnungsunterlagen für die Vorräte während des Erkundungsprozesses zu prüfen und den zuständigen Leitern methodische Anleitung für die Sicherung einer hohen Qualität der Vorratsberechnungen zu geben,
- den Vorratsstand und die staatliche Lagerstättenreserve jährlich in Zusammenarbeit mit den zuständigen Ministerien zu analysieren und dem Minister für Geologie Vorschläge für die Neuberechnung von Lagerstätten zu unterbreiten.

(3) Die Staatliche Vorratskommission hat bei der Prüfung und Beratung der Konditionen sowie der Berechnungen von Lagerstättenvorräten und Speichervolumina die Qualität und Effektivität der durchgeführten geologischen Arbeiten und die Arbeiten zur Untersuchung der Qualität der Rohstoffe zu analysieren. Sie hat den zuständigen staatlichen und wirtschaftsleitenden Organen Empfehlungen zur effektiveren Leitung, Planung und Durchführung dieser Arbeiten und zur Erhöhung ihrer Qualität zu unterbreiten.

(4) Die Staatliche Vorratskommission hat aus ihrer analytischen Tätigkeit dem Minister für Geologie Vorschläge für Forschungsarbeiten zur Methodik der geologischen Erkundung, der Rohstoffuntersuchung, der Konditionsausarbeitung und Vorratsberechnung sowie zur industriellen Nutzung mineralischer Rohstoffe für die Aufnahme in die staatlichen Pläne zu unterbreiten.

III.

Leitung und Arbeitsweise

§ 6

(1) Der Vorsitzende der Staatlichen Vorratskommission ist für die gesamte Tätigkeit der Staatlichen Vorratskommission verantwortlich.

(2) Die Staatliche Vorratskommission führt ihre Beratungen als Gesamtkommission sowie in Arbeitskreisen durch, deren Zusammensetzung durch den Vorsitzenden der Staatlichen Vorratskommission festgelegt wird. Außer den Mitgliedern der Staatlichen Vorratskommission können weitere Sachverständige zu den Beratungen der Staatlichen Vorratskommission hinzugezogen bzw. von ihnen Gutachten angefordert werden. Die Leiter der staatlichen und wirtschaftsleitenden Organe, der Kombinate, Betriebe, Einrichtungen und der Hoch- und Fachschulen haben auf Anforderungen des Vorsitzenden der Staatlichen Vorratskommission befähigte Mitarbeiter für die Begutachtung bzw. Mitwirkung in der Staatlichen Vorratskommission zu benennen.

(3) Die Beratungen der Staatlichen Vorratskommission werden durch den Vorsitzenden und im Verhinderungsfalle von seinem Stellvertreter geleitet.

(4) Zu den Beratungen der Staatlichen Vorratskommission sind durch den Vorsitzenden Vertreter der zuständigen staatlichen und wirtschaftsleitenden Organe, Kombinate, Betriebe und Einrichtungen hinzuzuziehen.

§ 7

(1) Die Mitglieder der Staatlichen Vorratskommission sollen Vorschläge und Empfehlungen zur Erhöhung der Wirksamkeit der Arbeit der Staatlichen Vorratskommission sowie zur Einbeziehung von Sachverständigen für die Begutachtung und Beratung unterbreiten.

(2) Im Auftrag des Vorsitzenden der Staatlichen Vorratskommission haben die Mitglieder der Staatlichen Vorratskommission

das Recht, Konsultationen mit den Bearbeitern und den zuständigen Leitern über Konditionen, Vorratsberechnungen und Berechnungen von Speichervolumina zu führen, in den Objekten die methodische Durchführung der geologischen Arbeiten zu prüfen und in die Primärdokumentation der geologischen Arbeiten einzusehen.

(3) Die Minister und Leiter anderer Staatsorgane haben für ihren Verantwortungsbereich festzulegen, wer zur Einreichung von Konditionsanträgen, Vorratsberechnungen und Berechnungen von Speichervolumina berechtigt ist.

§ 8

(1) Die Staatliche Vorratskommission trifft ihre Entscheidung durch Beschluß.

(2) Der Vorsitzende ist verpflichtet und die Mitglieder sind berechtigt, den Minister für Geologie bei grundsätzlichen Meinungsverschiedenheiten in der Staatlichen Vorratskommission zu informieren.

§ 9

(1) Das Ministerium für Geologie sichert die materiellen, finanziellen und personellen Voraussetzungen für die Tätigkeit der Staatlichen Vorratskommission.

(2) Die Planung und Bereitstellung der erforderlichen finanziellen Mittel erfolgt im Haushalt des Ministeriums für Geologie.

(3) Die Einbeziehung von Sachverständigen gemäß § 6 Abs. 2 erfolgt in der Regel auf der Grundlage vertraglicher Beziehungen zwischen dem Ministerium für Geologie und der Arbeitsstelle des Sachverständigen, soweit nicht in Ausnahmefällen der Einsatz auf der Grundlage eines Honorarvertrages erfolgt.

IV.

Schlußbestimmungen

§ 10

(1) Diese Verordnung findet keine Anwendung auf Lagerstätten radioaktiver mineralischer Rohstoffe.

(2) Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt der Minister für Geologie im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane.

§ 11

(1) Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten § 5 Abs. 2, § 6, § 10 Abs. 4 Satz 1 und Abs. 5 der Lagerstättenwirtschaftsanordnung vom 15. März 1971 (GBl. II Nr. 34 S. 279) außer Kraft.

Berlin, den 18. Dezember 1974

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik

Sindermann

Vorsitzender

Der Minister für Geologie

Dr. Bochmann

Erste Durchführungsverordnung zum Einführungsgesetz des StGB — Verfolgung von Verfehlungen — vom 19. Dezember 1974

Grundsätze

§ 1

(1) Verfehlungen sind Verletzungen rechtlich geschützter Interessen der Gesellschaft oder der Bürger, bei denen die Auswirkungen der Tat und die Schuld des Täters unbedeutend sind und die im Strafgesetzbuch oder in anderen Gesetzen als solche bezeichnet werden.

(2) Eine Eigentumsverfehlung liegt vor, wenn die Tat unter Berücksichtigung aller Umstände, wie des Schadens, der Schuld des Täters und seiner Persönlichkeit, geringfügig ist und der verursachte oder beabsichtigte Schaden den Betrag von 50 M nicht wesentlich übersteigt. In der Regel darf es sich dabei nur um eine erstmalige Tat handeln.

(3) Verfehlungen verfahren in 6 Monaten.

§ 2

(1) Wegen Verfehlungen, die zugleich Disziplinarverletzungen sind, soll der Rechtsverletzer disziplinarisch zur Verantwortung gezogen werden, soweit dies rechtlich zulässig ist und die Voraussetzungen vorliegen, daß Disziplinarmaßnahmen zur Erziehung ausreichen und die Beratung vor einem gesellschaftlichen Gericht nicht erforderlich ist.

(2) Wegen Eigentumsverfehlungen kann die Deutsche Volkspolizei eine polizeiliche Strafverfügung erlassen, wenn eine Beratung vor einem gesellschaftlichen Gericht nicht erforderlich oder eine schnelle staatliche Reaktion geboten ist.

(3) Die gesellschaftlichen Gerichte entscheiden über Eigentumsverfehlungen, wenn diese ihnen von dem Disziplinarbefugten zugeleitet oder von der Deutschen Volkspolizei zur Beratung übergeben wurden oder wenn der Geschädigte sich unmittelbar an sie wendet.

(4) Bei Eigentumsverfehlungen von Kunden im sozialistischen Einzelhandel können die dazu ermächtigten Mitarbeiter des Handels Maßnahmen gemäß § 5 durchführen.

(5) Wegen einer Verfehlung ist stets nur eine der in den Absätzen 1 bis 4 genannten Maßnahmen zulässig.

(6) Die materielle Verantwortlichkeit kann bei Verfehlungen stets geltend gemacht werden. Bei Verfehlungen, die materielle Schäden nach sich ziehen, ist der Rechtsverletzer im Einverständnis mit dem Geschädigten zur Wiedergutmachung des Schadens verpflichtet.

§ 3

Über Beleidigung, Verleumdung und Hausfriedensbruch als Verfehlung entscheiden nur die gesellschaftlichen Gerichte.

§ 4

Disziplinarische Maßnahmen

(1) Ist die Verfehlung zugleich eine arbeitsrechtliche oder andere Disziplinverletzung, finden die in den jeweiligen Rechtsvorschriften vorgesehenen disziplinarischen Erziehungsmaßnahmen sowie die in der Bestimmung des § 2 Abs. 6 vorgesehene Verpflichtung zur Wiedergutmachung des Schadens Anwendung.

(2) Ist der Rechtsverletzer nach LPG-rechtlichen Bestimmungen disziplinarisch verantwortlich, finden die in der jeweiligen Betriebsordnung vorgesehenen disziplinarischen Erziehungsmaßnahmen auch für Verfehlungen Anwendung. Bei Eigentumsverfehlungen kann als Disziplinarmaßnahme vom Rechtsverletzer auch ein Betrag bis zum dreifachen Wert des verursachten oder beabsichtigten Schadens, höchstens jedoch 150 M, verlangt werden.

Maßnahmen bei Eigentumsverfehlungen von Kunden im sozialistischen Einzelhandel

§ 5

(1) Die Leiter bzw. Vorstände der wirtschaftsleitenden Organe des sozialistischen Einzelhandels können leitende Mitarbeiter von Verkaufseinrichtungen zur selbständigen Ahndung von Eigentumsverfehlungen durch Kunden im sozialistischen Einzelhandel ermächtigen.

(2) Mit der Ermächtigung erhalten die leitenden Mitarbeiter von Verkaufseinrichtungen das Recht,

— bei Eigentumsverfehlungen von Kunden im sozialistischen Einzelhandel vom Rechtsverletzer einen Betrag bis zum dreifachen Wert des verursachten oder beabsichtigten Schadens, mindestens 5 M, jedoch höchstens 150 M, zu verlangen;

— zur Feststellung der Person des Rechtsverletzers die Vorlage des Personalausweises zu verlangen.

(3) Kann der Rechtsverletzer den geforderten Geldbetrag nicht sofort entrichten, ist ihm bei Zahlungswilligkeit vom Ermächtigten eine Zahlungsfrist bis zu 6 Tagen zu gewähren.

(4) Der Deutschen Volkspolizei ist von der Verkaufseinrichtung über die Person des Rechtsverletzers und die angewandte Maßnahme schriftlich Mitteilung zu machen. Bei Nichteinhaltung der gewährten Zahlungsfrist ist dies zu vermerken.

§ 6

(1) Ist der Rechtsverletzer nicht in der Lage, sich auszuweisen oder verweigert er die Zahlung oder die Vorlage des Personalausweises, so ist die Deutsche Volkspolizei zur Durchführung notwendiger Maßnahmen zu verständigen.

(2) Hält der Ermächtigte die Zahlung eines Geldbetrages bei Vorliegen einer Eigentumsverfehlung nicht für ausreichend oder angebracht, ist die Deutsche Volkspolizei zu benachrichtigen und kann die weitere Bearbeitung der Verfehlung übernehmen.

(3) Kann eine eindeutige Feststellung über das Vorliegen einer Eigentumsverfehlung nicht getroffen werden oder besteht der Verdacht eines Vergehens, ist die Sache unverzüglich der Deutschen Volkspolizei zu übergeben.

§ 7

Polizeiliche Strafverfügung

(1) Die Deutsche Volkspolizei kann wegen Verfehlungen gemäß § 2 Abs. 2 in polizeilichen Strafverfügungen Geldbuße bis 300 (dreihundert) M aussprechen. Für die Wiedergutmachung des Schadens findet § 2 Abs. 6 Anwendung.

(2) Eine polizeiliche Strafverfügung kann ferner erlassen werden, wenn

- ein Fall des § 6 Abs. 1 oder 2 vorliegt,
- die Ermittlungen gemäß § 6 Abs. 3 zur Feststellung einer Verfehlung geführt haben,
- der Rechtsverletzer nicht oder nicht innerhalb der gewährten Zahlungsfrist gemäß § 5 Abs. 3 den geforderten Geldbetrag entrichtet.

(3) Die polizeiliche Strafverfügung muß enthalten:

- eine kurze Darstellung des Sachverhalts und die Angabe der verletzten Rechtsvorschriften,
- die Beweismittel,
- die ausgesprochenen Maßnahmen,
- die Rechtsmittelbelehrung.

(4) Als Rechtsmittel gegen eine polizeiliche Strafverfügung wegen Verfehlungen ist Antrag auf gerichtliche Entscheidung zulässig.

§ 8

Maßnahmen der gesellschaftlichen Gerichte

Für die Beratung und Entscheidung von Verfehlungen vor den gesellschaftlichen Gerichten sind die Bestimmungen über die Tätigkeit der Konflikt- und Schiedskommissionen anzuwenden.

§ 9

Verfolgung als Straftat

Der Staatsanwalt kann innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfristen Anklage erheben, wenn sich nachträglich dem entscheidenden Organ nicht bekannte Tatsachen herausstellen, aus denen sich ergibt, daß es sich um eine Straftat handelt.

Schlußbestimmungen

§ 10

Der Minister des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei und der Minister für Handel und Versorgung erlassen innerhalb ihrer Zuständigkeitsbereiche die zur Durchführung dieser Verordnung notwendigen Anweisungen.

§ 11

(1) Diese Durchführungsverordnung tritt am 1. April 1975 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Erste Durchführungsverordnung vom 1. Februar 1968 zum Einführungsgesetz des StGB — Verfolgung von Verfehlungen — (GBl. II Nr. 21 S. 69) außer Kraft.

Berlin, den 19. Dezember 1974

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

Sindermann
Vorsitzender

Der Minister der Justiz
Heusinger

**Verordnung
über die Aufgaben
der örtlichen Räte und der Betriebe
bei der Erziehung kriminell gefährdeter Bürger
vom 19. Dezember 1974**

Die Verhütung und Bekämpfung von Straftaten sowie anderen Rechtsverletzungen, die Beseitigung ihrer Ursachen und Bedingungen und die Gewährleistung der Sicherheit und Ordnung sind ein Anliegen der gesamten sozialistischen Gesellschaft. Das erfordert von den örtlichen Räten sowie den Leitern der Betriebe und Einrichtungen und den Vorständen der Genossenschaften, vor allem die vorbeugende Tätigkeit zu entwickeln und auf Erscheinungen der kriminellen Gefährdung konsequent zu reagieren. Dazu wird folgendes verordnet:

§ 1

(1) Die Räte der Kreise, Städte, Stadtbezirke und Gemeinden sind in ihrem Verantwortungsbereich für die Organisation der Maßnahmen zur Bekämpfung der kriminellen Gefährdung, insbesondere für die Durchführung der Erfassung, Erziehung und Kontrolle kriminell gefährdeter Bürger, verantwortlich. Kriminell gefährdeten jungen Bürgern ist dabei besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Die Räte der Kreise, Städte, Stadtbezirke und Gemeinden haben ein enges Zusammenwirken sowie die Koordinierung mit den Betrieben, Einrichtungen und Genossenschaften, der Staatsanwaltschaft, den Gerichten, den Sicherheitsorganen, den gesellschaftlichen Organisationen und den Ausschüssen der Nationalen Front der DDR zu gewährleisten. Sie üben die Kontrolle über die Wahrnehmung der Verantwortung der Betriebe, Einrichtungen und Genossenschaften aus.

(2) Die Leiter der Betriebe und Einrichtungen und die Vorstände der Genossenschaften (nachfolgend Leiter der Betriebe und Vorstände der Genossenschaften genannt) gewährleisten in ihrem Verantwortungsbereich die Erziehung, Kontrolle und Unterstützung kriminell gefährdeter Bürger entsprechend den für diesen Personenkreis getroffenen Festlegungen der zuständigen örtlichen Räte.

§ 2

Kriminell gefährdet sind Bürger, die

- a) ernsthafte Anzeichen der Entwicklung eines arbeits-scheuen Verhaltens erkennen lassen, obwohl sie arbeitsfähig sind,
- b) darauf ausgehen, sich auf unlautere Art und Weise Mittel zum Lebensunterhalt zu verschaffen,
- c) infolge ständigen Alkoholmißbrauchs fortgesetzt die Arbeitsdisziplin verletzen bzw. die Regeln des gesellschaftlichen Zusammenlebens mißachten,
- d) nach Vollendung des 16. Lebensjahres aus der Betreuung der Organe der Jugendhilfe ausscheiden und bei denen wegen ihres sozialen Fehlverhaltens die Weiterführung der Erziehung notwendig ist.

§ 3

(1) Über die Erfassung als kriminell gefährdeter Bürger entscheiden die Räte der Stadtkreise ohne Stadtbezirke, Städte, Stadtbezirke und Gemeinden (nachfolgend örtliche Räte genannt) durch Beschluß. Zur Herbeiführung einer sachkundigen Entscheidung sind sie berechtigt, Informationen von anderen staatlichen Organen, Betrieben, Einrichtungen und Genossenschaften, der Staatsanwaltschaft, den Gerichten sowie den Sicherheitsorganen zu verlangen.

(2) Die Leiter der Betriebe und Vorstände der Genossenschaften sind verpflichtet, über Anzeichen einer kriminellen Gefährdung gemäß § 2 bei Beschäftigten ihres Verantwortungsbereiches sowie bei Bürgern, die sich für eine Tätigkeit im Betrieb bewerben, den für den Wohnsitz zuständigen örtlichen Rat unverzüglich zu informieren.

(3) Die örtlichen Räte haben vor der Entscheidung über die Erfassung eine gründliche Prüfung der Ursachen und Bedingungen der kriminellen Gefährdung, der Persönlichkeitsentwicklung und der Lebens- und Arbeitsverhältnisse durchzuführen. Soweit notwendig, sind Ärzte, Psychologen, Pädagogen oder andere Fachkräfte einzubeziehen. Die Prüfung des Vorliegens der kriminellen Gefährdung ist durch eine Aussprache mit dem Bürger abzuschließen.

(4) Ergibt sich aus der Prüfung, daß keine kriminelle Gefährdung vorliegt, aber die Notwendigkeit von Erziehungs-, Betreuungs- und Unterstützungsmaßnahmen besteht, sind die zuständigen Organe bzw. Betriebe mit der Realisierung dieser Maßnahmen und der Berichterstattung darüber zu beauftragen.

§ 4

(1) Die Erziehung kriminell gefährdeter Bürger erfolgt insbesondere durch Arbeit auf der Grundlage eines Arbeitsrechtsverhältnisses, durch Gewährleistung der Berufsausbildung besonders bei jungen Bürgern und durch Einflußnahme auf eine sinnvolle Freizeitgestaltung.

(2) Für die Verwirklichung der staatlichen Kontroll- und Erziehungsaufsicht gemäß § 249 StGB sind die örtlichen Räte verantwortlich. Die Vorsitzenden, Stellvertreter der Vorsitzenden für Inneres oder andere für den Bereich Inneres verantwortliche hauptamtliche Ratsmitglieder der örtlichen Räte sind berechtigt, auf der Grundlage von Festlegungen über die staatliche Kontroll- und Erziehungsaufsicht gemäß § 249 Absätze 1 und 2 StGB oder auf der Grundlage der Entscheidung über die Erfassung kriminell gefährdeter Bürger Auflagen zur Erziehung und Kontrolle zu erteilen. Die Auflagen sind mit den an der Erziehung Beteiligten abzustimmen.

(3) Kriminell gefährdeten Bürgern können folgende Auflagen erteilt werden:

- a) einen durch den örtlichen Rat zugewiesenen Arbeitsplatz einzunehmen und diesen nicht ohne Zustimmung des örtlichen Rates zu wechseln,
- b) eine begonnene schulische und berufliche Aus- bzw. Weiterbildung fortzusetzen und abzuschließen,
- c) einen durch den örtlichen Rat zugewiesenen Wohnraum in einer bestimmten Frist zu beziehen und diesen oder bisherigen Wohnraum nicht ohne Zustimmung des Rates zu wechseln,
- d) den Umgang mit solchen Personen zu unterlassen, deren Einfluß sich ungünstig auf die Entwicklung auswirkt,
- e) sich nicht in bestimmten Gebäuden, Gaststätten oder Örtlichkeiten (Anlagen, Plätzen u. ä.) aufzuhalten,
- f) festgelegten Meldepflichten des örtlichen Rates nachzukommen,
- g) Rückstände bei finanziellen Verpflichtungen (Unterhalt, Miete, Energiekosten u. ä.) in einer angemessenen Frist zu begleichen und den Nachweis darüber dem örtlichen Rat vorzulegen,
- h) die Aufwendungen für die Familie zu sichern, Unterhalts- und anderen Verpflichtungen nachzukommen und den Nachweis darüber dem örtlichen Rat vorzulegen,

- 1) sich einer notwendigen fachärztlichen Untersuchung zu unterziehen,
- 2) einer ärztlich festgelegten Heilbehandlung bei Alkoholmißbrauch mit Verdacht auf Trunksucht oder bei Mißbrauch von Suchtmitteln nachzukommen und die ärztlichen Anweisungen strikt einzuhalten.

(4) Die Auflagen sind den kriminell gefährdeten Bürgern schriftlich mit Rechtsmittelbelehrung zur Kenntnis zu geben.

(5) Die Auflagen sind den zuständigen Leitern der Betriebe und Vorständen der Genossenschaften zu übergeben. Diese sind verpflichtet, in Abstimmung mit den gesellschaftlichen Kräften des Betriebes wirksame Maßnahmen zur Durchsetzung der Auflagen und zur Unterstützung des Erziehungsprozesses zu treffen und innerhalb von 14 Tagen die zuständigen örtlichen Räte darüber zu informieren.

(6) Die kriminell gefährdeten Bürger sind verpflichtet, sich gemäß den Normen des gesellschaftlichen Zusammenlebens zu verhalten, die erteilten Auflagen gewissenhaft einzuhalten und nach Aufforderung vor einem vom örtlichen Rat Beauftragten, vor dem Leiter des Betriebes, dem Vorsitzenden der Genossenschaft oder einem von ihnen Beauftragten bzw. dem Arbeitskollektiv darüber zu berichten.

§ 5

(1) Die örtlichen Räte sind verpflichtet, gegenüber kriminell gefährdeten Bürgern den erforderlichen Einfluß zu organisieren, die Kontrolle über die Einhaltung der erteilten Auflagen auszuüben und insbesondere bei jungen Bürgern die notwendige Unterstützung zu gewährleisten. Dazu sind sie berechtigt, Informationen von den staatlichen Organen, Betrieben, Einrichtungen und Genossenschaften und der Deutschen Volkspolizei zu verlangen.

(2) Die Möglichkeiten der gesellschaftlichen Gerichte sind zur Unterstützung des Erziehungsprozesses auf der Grundlage der geltenden Rechtsvorschriften sowohl vor als auch nach der Auflagenerteilung zu nutzen.

(3) Die Ergebnisse der Erziehung sind entsprechend den Erfordernissen, jedoch mindestens halbjährlich, gemeinsam mit den an der Erziehung Beteiligten, insbesondere den Vertretern der Betriebe und Genossenschaften, einzuschätzen. Dabei ist zu prüfen, welche Auflagen aufgehoben werden können, aufrechtzuerhalten oder neu festzulegen sind.

(4) Nach Überwindung der kriminellen Gefährdung ist die Erfassung aufzuheben. Die Leiter der Betriebe und Vorstände der Genossenschaften, die Arbeitskollektive und die gesellschaftlichen Kräfte sind berechtigt, die Aufhebung der Erfassung zu beantragen. Die Entscheidung darüber treffen die zuständigen örtlichen Räte bzw. im Auftrage ihrer Räte die Vorsitzenden, Stellvertreter der Vorsitzenden für Inneres oder andere für den Bereich Inneres verantwortliche hauptamtliche Ratsmitglieder. Dem Bürger ist die Entscheidung in einer abschließenden Aussprache mitzuteilen.

§ 6

(1) Die Leiter der Betriebe und Vorstände der Genossenschaften sind verpflichtet, die Erziehung, Kontrolle und Unterstützung kriminell gefährdeter Bürger in ihrem Verantwortungsbereich zu organisieren. Sie haben die strikte Einhaltung der Auflagen gemäß § 4 Abs. 3 und der Arbeitsdisziplin zu kontrollieren und Einfluß auf die Qualifizierung und die Freizeitgestaltung der kriminell gefährdeten Bürger zu nehmen und dabei die Mitwirkung der Arbeitskollektive und ehrenamtlichen Kräfte zu gewährleisten.

(2) Die Leiter der Betriebe und Vorstände der Genossenschaften sind auf der Grundlage von Auflagen gemäß § 4 Abs. 3 Buchst. a berechtigt, den kriminell gefährdeten Bürgern innerhalb ihres Verantwortungsbereiches Arbeit in geeigneten Kollektiven zuzuweisen, sie an andere geeignete Arbeitsplätze zu versetzen und die Erfüllung der ihnen auferlegten Pflichten zu kontrollieren.

(3) Die Leiter der Betriebe und Vorstände der Genossenschaften haben die arbeits- und genossenschaftsrechtlichen sowie kollektivvertraglichen Möglichkeiten der Erziehung zu

nutzen und die Kontrolle über den Erziehungsverlauf zu sichern. Mit kriminell gefährdeten Bürgern sind erzieherische Aussprachen zu führen, in denen die Ergebnisse der Erziehung eingeschätzt und weitere Maßnahmen festgelegt werden. Bei Verletzung der Auflagen gemäß § 4 Abs. 3 ist unverzüglich der zuständige örtliche Rat zu informieren.

(4) Die Leiter der Betriebe und Vorstände der Genossenschaften haben kriminell gefährdete Bürger, die zur Arbeitsaufnahme durch örtliche Räte zugewiesen werden, einzustellen. Sie können durch die örtlichen Räte verpflichtet werden, junge Bürger, die kriminell gefährdet sind, in betriebs-eigene Internate oder Wohnunterkünfte aufzunehmen. Die Auflösung der Arbeitsverhältnisse durch die Betriebe, Einrichtungen und Genossenschaften bedarf der Zustimmung der zuständigen örtlichen Räte. Bei Kündigung durch die kriminell gefährdeten Bürger sind durch die Betriebe, Einrichtungen und Genossenschaften die zuständigen örtlichen Räte unverzüglich zu informieren.

(5) Die Leiter der Betriebe und Vorstände der Genossenschaften sind verpflichtet, nach Aufforderung durch die zuständigen örtlichen Räte über die Ergebnisse der Erziehung kriminell gefährdeter Bürger in ihrem Verantwortungsbereich zu berichten.

(6) Die Leiter der staatlichen und wirtschaftsleitenden Organe haben darauf Einfluß zu nehmen, daß die Leiter der ihnen unterstellten Betriebe, Einrichtungen und Genossenschaften ihre Pflichten bei der Erziehung kriminell gefährdeter Bürger entsprechend den Rechtsvorschriften erfüllen.

§ 7

(1) Durch die örtlichen Räte sind zur Unterstützung der Erziehung kriminell gefährdeter Bürger entsprechend den Erfordernissen ehrenamtliche Mitarbeiter einzusetzen. Als ehrenamtliche Mitarbeiter sind staatsbewusste Bürger zu gewinnen, die über entsprechende Lebenserfahrungen verfügen, das Vertrauen der Werktätigen besitzen und in der Lage sind, zur Erziehung kriminell gefährdeter Bürger beizutragen.

(2) Entsprechend den Erfordernissen sind durch die Räte der Kreise, Städte und Stadtbezirke Ärzte, Psychologen, Pädagogen und andere Fachkräfte zur Beratung komplizierter Betreuungsfälle heranzuziehen.

(3) Die ehrenamtlichen Mitarbeiter werden von den Bürgermeistern der Städte und Gemeinden bzw. durch die Stellvertreter der Vorsitzenden für Inneres der Räte der Kreise, Stadtkreise und Stadtbezirke berufen und werden im Auftrage der örtlichen Räte tätig.

(4) Zur Sicherung berechtigter gesellschaftlicher und persönlicher Interessen der Bürger sind die ehrenamtlichen Mitarbeiter über die ihnen in Ausübung ihrer Tätigkeit bei der Erziehung und Betreuung kriminell gefährdeter Bürger bekannte werdenden Tatsachen gegenüber mit der Sache nicht betrauten Personen zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(5) Die ehrenamtliche Mitarbeit bei der Erziehung kriminell gefährdeter Bürger ist gesellschaftliche Tätigkeit im Sinne des § 1 der Verordnung vom 11. April 1973 über die Erweiterung des Versicherungsschutzes bei Unfällen in Ausübung gesellschaftlicher, kultureller oder sportlicher Tätigkeiten (GBl. I Nr. 22 S. 199). Für den Versicherungsschutz gilt weiterhin § 6 der Anordnung vom 18. November 1969 über die Bedingungen für die Pflichtversicherung der staatlichen Organe und staatlichen Einrichtungen bei der Staatlichen Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. II Nr. 101 S. 692).

§ 8

(1) Die ehrenamtlichen Mitarbeiter und die Vertreter der Arbeitskollektive kontrollieren die Einhaltung der festgelegten Auflagen und stehen den kriminell gefährdeten Bürgern beratend und unterstützend zur Seite.

(2) Die ehrenamtlichen Mitarbeiter haben das Recht, die von ihnen betreuten kriminell gefährdeten Bürger in ihrer Wohnung (außer zur Nachtzeit) oder Arbeitsstelle aufzusuchen,

- Forderungen zur Realisierung der festgelegten Maßnahmen zu stellen,
- Sanktionen gemäß § 12 beim zuständigen örtlichen Rat zu beantragen.

Entsprechend den Erfordernissen können diese Rechte auch von Vertretern der Arbeitskollektive wahrgenommen werden.

(3) Die ehrenamtlichen Mitarbeiter sind berechtigt, über die von ihnen betreuten kriminell gefährdeten Bürger Auskünfte in den Betrieben, Einrichtungen und Genossenschaften sowie den Hausgemeinschaften über ihr Verhalten im Arbeits- bzw. Freizeitbereich einzuholen.

(4) Die ehrenamtlichen Mitarbeiter arbeiten eng mit den Leitern der Betriebe und den Vorständen der Genossenschaften, den Betriebsgewerkschaftsleitungen, den ehrenamtlichen Gremien in den Betrieben, den gesellschaftlichen Kräften in den Wohngebieten und den gesellschaftlichen Gerichten zusammen.

§ 9

(1) Die Räte der Kreise und Stadtkreise mit Stadtbezirken sind in ihrem Verantwortungsbereich für die Anleitung und Kontrolle der Räte der Städte, Stadtbezirke und Gemeinden bei der Erziehung kriminell gefährdeter Bürger verantwortlich. Sie arbeiten eng mit den Betrieben, Einrichtungen und Genossenschaften, der Staatsanwaltschaft, den Gerichten, den Sicherheitsorganen, den Leitungen der gesellschaftlichen Organisationen, insbesondere des FDGB, und den Ausschüssen der Nationalen Front der DDR zusammen.

(2) Die Räte der Kreise und Stadtkreise mit Stadtbezirken haben zu sichern, daß

- a) durch die Ämter für Arbeit den Räten der Städte, Stadtbezirke und Gemeinden geeignete Arbeitsstellen für kriminell gefährdete Bürger zur Verfügung gestellt werden,
- b) die Auflagen zur fachärztlichen Untersuchung bzw. Behandlung kriminell gefährdeter Bürger realisiert werden können,
- c) die Aufgaben zur Erziehung kriminell gefährdeter Bürger koordiniert werden und ihre Durchsetzung kontrolliert wird.

§ 10

(1) Die Deutsche Volkspolizei gewährt den örtlichen Räten im Rahmen der Rechtsvorschriften Unterstützung. Sie ist verpflichtet, über Bürger, die Anzeichen einer kriminellen Gefährdung gemäß § 2 aufweisen, die örtlichen Räte zu informieren.

(2) Die Deutsche Volkspolizei hat in besonderen Fällen auf Ersuchen der örtlichen Räte bei der Kontrolle über die Einhaltung der Auflagen mitzuwirken. Die Zuführung kriminell gefährdeter Bürger durch die Deutsche Volkspolizei ist zur Vorbereitung der Erfassung, zur Erteilung von Auflagen gemäß § 4 und bei Verstoß gegen die Auflagen zulässig. Der Zuführung hat in der Regel eine Aufforderung des zuständigen Fachorgans des örtlichen Rates zum Erscheinen vorauszu-gehen.

§ 11

(1) Gegen die Erteilung von Auflagen gemäß § 4 Abs. 3 ist das Rechtsmittel der Beschwerde zulässig.

(2) Die Beschwerde ist schriftlich innerhalb von 2 Wochen bei dem Entscheidungsbefugten gemäß § 4 Abs. 2 einzulegen. Sie hat keine aufschiebende Wirkung.

(3) Wird der Beschwerde nicht abgeholfen, ist sie innerhalb einer Woche dem Bürgermeister zur Entscheidung vorzulegen.

(4) Richtet sich die Beschwerde gegen Maßnahmen der Bürgermeister der Städte, Stadtbezirke oder Gemeinden und wird ihr nicht abgeholfen, ist sie innerhalb einer Woche dem Vorsitzenden des Rates des Kreises oder Stadtkreises zur Entscheidung vorzulegen.

(5) Entscheidungen gemäß den Absätzen 3 und 4 sind innerhalb einer Frist von 2 Wochen zu treffen. Sie sind endgültig.

§ 12

(1) Wer vorsätzlich die erteilten Auflagen gemäß § 4 Abs. 3 nicht einhält oder die Einhaltung der Auflagen verhindert oder erschwert, kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden.

(2) Bei Zuwiderhandlungen nach Abs. 1 kann zusätzlich oder selbständig die Heranziehung zur gemeinnützigen Arbeit ausgesprochen werden. In schwerwiegenden Fällen ist wegen Verdachts der Gefährdung der öffentlichen Ordnung durch asoziales Verhalten Anzeige gemäß § 249 StGB zu erstatten.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens bzw. die Erstattung der Anzeige gemäß § 249 StGB obliegt den Bürgermeistern der Städte und Gemeinden oder den von ihnen beauftragten Ratsmitgliedern sowie den Stellvertretern der Vorsitzenden für Inneres der Räte der Stadtkreise und Stadtbezirke.

(4) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I Nr. 3 S. 101).

§ 13

Verletzen den örtlichen Räten nicht unterstellte Leiter der Betriebe und Einrichtungen die für sie in dieser Verordnung festgelegten Pflichten, können die örtlichen Räte von den zuständigen übergeordneten Organen entsprechende Maßnahmen zur Sicherung der Durchsetzung dieser Pflichten und die Einleitung disziplinarischer Maßnahmen fordern. Werden diese Pflichten von Vorständen der Genossenschaften verletzt, können durch die örtlichen Räte gleiche Maßnahmen von den zuständigen wirtschaftsleitenden Organen gefordert werden.

§ 14

Die Minister und Leiter anderer zentraler Staatsorgane erlassen die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Bestimmungen.

§ 15

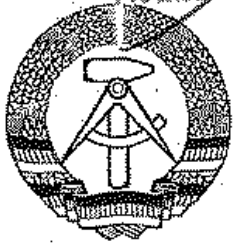
(1) Diese Verordnung tritt am 1. April 1975 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 15. August 1968 über die Aufgaben der örtlichen Räte und der Betriebe bei der Erziehung kriminell gefährdeter Bürger (GBl. II Nr. 93 S. 751) außer Kraft.

Berlin, den 19. Dezember 1974

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

Sindermann
Vorsitzender



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1975 Berlin, den 6. Februar 1975 Teil I Nr. 7

Tag	Inhalt	Seite
9. 1. 75	Rahmenstatut für die Industrieministerien — Beschluß des Ministerrates	133
23. 1. 75	Dritte Verordnung zur Änderung der Besoldungsverordnung	136
13. 1. 75	Fünfte Durchführungsbestimmung zur Jugendhilfeverordnung	136
30. 12. 74	Anordnung Nr. 2 über die Gewährung von Stipendien an Direktstudenten der Universitäten, Hoch- und Fachschulen der Deutschen Demokratischen Republik — Stipendienordnung —	137
9. 1. 75	Anordnung Nr. 2 über die Bildung der Kosten- und Gewinnnormative für die Bildung der Preise für General- und Hauptauftragnehmerleistung im Bereich des Bauwesens bei der Durchführung von Investitionen	137
17. 1. 75	Anordnung Nr. 21 über die Ausgabe von Gedenkmünzen der Deutschen Demokratischen Republik	138
23. 1. 75	Bekanntmachung über die Aufhebung von Rechtsvorschriften auf dem Gebiet der Land- und Nahrungsgüterwirtschaft	139
	Berichtigung	139
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt-Sonderdruck „ST“	139

**Rahmenstatut
für die Industrieministerien
Beschluß des Ministerrates
vom 9. Januar 1975**

§ 1

(1) Das Industrieministerium ist das Organ des Ministerrates zur Leitung und Planung des ihm übertragenen Verantwortungsbereiches. Es verwirklicht seine Aufgaben in Durchführung der Beschlüsse der Partei der Arbeiterklasse auf der Grundlage der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik, der Gesetze und anderen Rechtsvorschriften.

(2) Zum Verantwortungsbereich des Industrieministeriums (nachfolgend Ministerium genannt) gehören folgende Bereiche und Zweige der Volkswirtschaft: (hier ist der dem Ministerium übertragene Verantwortungsbereich durch exakte Aufzählung der dazugehörenden Bereiche und Zweige der Volkswirtschaft zu charakterisieren).

- (3) Die Aufgaben des Ministeriums umfassen vor allem
- die konsequente Verwirklichung der in den Jahres- und Fünfjahrplänen sowie in langfristigen Plänen festgelegten wirtschaftspolitischen Ziele zur weiteren Erhöhung des materiellen und kulturellen Lebensniveaus des Volkes auf der Grundlage eines hohen Entwicklungstempos der sozialistischen Produktion, der Erhöhung der Effektivität, des wissenschaftlich-technischen Fortschritts und des Wachstums der Arbeitsproduktivität;
 - die Entwicklung der volkswirtschaftlich langfristig bestimmenden Faktoren für das weitere Wachstum der Produktion auf dem Wege der Intensivierung durch zielstrebige Entwicklung von Wissenschaft und Technik, umfassende Planung und Vorbereitung der Investitionen, Gewährleistung stabiler Kooperationsbeziehungen, weitere Nutzung der Möglichkeiten der Konzentration und Kombination und Entwicklung der Spezialisierung und Arbeitsteilung sowie durch die umfassende Erschließung und Nutzung aller Reserven;

- die weitere Vertiefung der sozialistischen ökonomischen Integration;
- die beschleunigte Entwicklung der Produktion von Zuliefererzeugnissen und Ersatzteilen durch die Schaffung dauerhafter und stabiler Grundlagen;
- die Schaffung aller Voraussetzungen zur bedarfsgerechten Versorgung der Bevölkerung mit Konsumgütern in den entsprechenden Sortimenten und Qualitäten;
- die Steigerung des Exports mit hoher Qualität und Rentabilität.

Das Ministerium hat dabei die effektivste Nutzung des Arbeitszeitfonds, der vorhandenen Grundmittel sowie der zur Verfügung stehenden Investitionen und die weitere Erschließung vorhandener Reserven, insbesondere die maximale Erschließung und Ausnutzung heimischer Rohstoffe und die Durchsetzung der Materials substitution, zu sichern. Auf dieser Grundlage ist das Prinzip der sozialistischen Sparsamkeit im Umgang mit materiellen und finanziellen Fonds umfassend zu verwirklichen.

(4) Das Ministerium hat seine Aufgaben unter umfassender Einbeziehung der Werktätigen in die Leitung und Planung zu lösen. Es hat die breite Entfaltung der Initiative der Werktätigen zur Erfüllung der Pläne und für die planmäßige Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen im Industriebereich sowie die enge Zusammenarbeit mit den gesellschaftlichen Organisationen, insbesondere mit den Gewerkschaften, zu gewährleisten.

§ 2

(1) Das Ministerium wird vom Minister nach dem Prinzip der Einzelleitung und kollektiven Beratung der Grundfragen geleitet. Der Minister trägt für die gesamte Tätigkeit des Ministeriums die persönliche Verantwortung gegenüber der Volkskammer und dem Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Der Minister trifft die zur Leitung und Planung des Industriebereiches notwendigen Entscheidungen im Rahmen der ihm übertragenen Rechte und Pflichten entsprechend den ge-

samtgesellschaftlichen Erfordernissen und sichert die Koordinierung mit den anderen zentralen und den örtlichen Staatsorganen. Er gewährleistet die konsequente Verwirklichung des sozialistischen Rechts und die Einhaltung der sozialistischen Gesetzlichkeit.

(3) Der Minister erläßt im Rahmen seiner Zuständigkeit Anordnungen und Durchführungsbestimmungen. Er regelt einzelne Aufgaben innerhalb seines Verantwortungsbereiches durch Verfügungen und Anweisungen.

§ 3

(1) Der Minister ist dafür verantwortlich, daß der Reproduktionsprozeß im Industriebereich auf der Grundlage der staatlichen Aufgaben und Planaufgaben geplant und bilanziert wird. Er hat die exakte Organisation und Kontrolle der Plandurchführung zu sichern.

(2) Der Minister gewährleistet, daß im Zusammenwirken mit der Staatlichen Plankommission, den anderen zentralen Staatsorganen und den Räten der Bezirke wissenschaftliche Prognosen und langfristige Pläne gemäß den Rechtsvorschriften sowie Fünfjahr- und Jahrespläne des Industriebereiches ausgearbeitet werden. Er ist verantwortlich für die Erarbeitung von Entwürfen für zentrale staatliche Bilanzen und für Bilanzen des Industriebereiches sowie für die Erfüllung der anderen ihm auf dem Gebiet der Bilanzierung übertragenen Aufgaben. Er gewährleistet die Einheit von materieller und finanzieller Planung sowie die dem Bedarf entsprechende Termin-, Sortiments- und Qualitätsplanung.

(3) Der Minister sichert in Abstimmung mit den Räten der Bezirke die Aufnahme grundlegender Aufgaben zur Entwicklung der Arbeits- und Lebensbedingungen und des geistig-kulturellen Lebens der Werktätigen, zu ihrer Aus- und Weiterbildung, zum rationellen Einsatz der Arbeitskräfte, zur territorialen Einordnung von Investitionen, zur Entwicklung der Infrastruktur, zur Rationalisierung im Territorium, zur Inanspruchnahme territorialer Ressourcen und zur Entwicklung der sozialistischen Landeskultur einschließlich des Umweltschutzes in die Pläne.

§ 4

(1) Der Minister sichert die exakte Aufschlüsselung der Planaufgaben und die Organisation einer wirksamen Kontrolle der Plandurchführung insbesondere durch die komplexe Abrechnung und vorausschauende Einschätzung der Planerfüllung einschließlich der anteilmäßigen Erfüllung der Pläne, die Analyse der erreichten Ergebnisse und die Schaffung von Voraussetzungen für die Auswertung des sozialistischen Wettbewerbs. Er ist verantwortlich für die Kontrolle der Einhaltung der vorgegebenen Kennziffern und Normative, der Qualität und der Senkung der Kosten der Erzeugnisse und Leistungen, des Nutzeffektes der Investitionen, der Entwicklung der Arbeitsproduktivität und des Durchschnittslohnes, des rationalen Einsatzes des gesellschaftlichen Arbeitsvermögens und wertet die Kontrollergebnisse der staatlichen und gesellschaftlichen Kontrollorgane aus. Er entscheidet über den Einsatz der dem Verantwortungsbereich zur Verfügung stehenden Fonds und Reserven.

(2) Der Minister fördert durch gezielte Anwendung der moralischen und materiellen Stimulierung die aktive Mitwirkung der Werktätigen des Industriebereiches an der Erfüllung der Pläne, im sozialistischen Wettbewerb und in der Neuererbewegung. Er sichert, daß gemeinsam mit dem Zentralvorstand der Industriegewerkschaft die Schwerpunkte des sozialistischen Wettbewerbs, der Betriebskollektivverträge und der planmäßigen Entwicklung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen im Industriebereich erarbeitet werden.

§ 5

(1) Der Minister hat ausgehend von den Erfordernissen der sozialistischen Intensivierung und Rationalisierung sowie einer hohen volkswirtschaftlichen Effektivität die wissen-

schaftlich-technische Arbeit im Industriebereich zu leiten und zu planen sowie zu kontrollieren. Er sichert, daß zur Lösung der Aufgaben des wissenschaftlich-technischen Fortschritts die Vorzüge des sozialistischen Wirtschaftssystems umfassend genutzt werden, der Plan Wissenschaft und Technik durchgesetzt wird und alle Voraussetzungen für die planmäßige Überleitung wissenschaftlich-technischer Ergebnisse in die Produktion entsprechend den volkswirtschaftlichen Zielstellungen geschaffen werden.

(2) Der Minister sichert die Durchsetzung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts zur Intensivierung der Reproduktionsprozesse durch die Festlegung abrechenbarer Aufgaben für

- die Weiterentwicklung vorhandener und die Einführung neuer Technologien;
- die gezielte Verwirklichung der sozialistischen Rationalisierung;
- die Weiterentwicklung und effektive Anwendung neuer Werkstoffe einschließlich der Nutzung von Substitutionsmöglichkeiten;
- die rationelle Anwendung von Energie und Rohstoffen;
- die Schaffung erforderlicher wissenschaftlich-technischer Voraussetzungen für die festgelegte Inbetriebnahme von neuen Kapazitäten der in Vorbereitung und Durchführung befindlichen Investitionsvorhaben sowie zur Weiterentwicklung und Erhöhung der Qualität der Konsumgüter.

(3) Der Minister hat detailliert und kontrollfähig Aufgaben und Termine zur kontinuierlichen Überleitung für wichtige neu- bzw. weiterentwickelte Erzeugnisse und technologische Verfahren festzulegen und deren Einhaltung zu gewährleisten. Er ist verantwortlich, daß bei Produktionseinstellungen bzw. -verlagerungen die gesetzlichen Anforderungen eingehalten und die Auswirkungen in den Zuliefer- und Abnehmerbereichen planmäßig in vollem Umfang abgesichert werden.

§ 6

(1) Der Minister sichert die planmäßige Vorbereitung und Durchführung der Investitionen, insbesondere die Einhaltung bzw. Verkürzung der Bauzeiten, die Produktionswirksamkeit der Investitionen und die Erhöhung ihrer Effektivität.

(2) Der Minister gewährleistet zur Sicherung einer hohen Materialökonomie die Ausarbeitung und Bestätigung exakter, den neuen Erkenntnissen des wissenschaftlich-technischen Fortschritts entsprechender Materialverbrauchs- und Materialvorratsnormen im Industriebereich und auf ihrer Grundlage die rationelle Materialverwendung und den ökonomischen Materialeinsatz. Er hat für Forschung, Entwicklung, Konstruktion und Produktion konkrete Aufgaben zur Anwendung materialsparender Technologien und zur Senkung des spezifischen Energie- und Materialverbrauchs, besonders des Verbrauchs von Walzstahl, Buntmetall, Importrohstoffen und -materialien, sowie zur stärkeren Nutzung einheimischer Rohstoffe, zur Wiederverwendung von Roh- und Werkstoffen und zur sinnvollen Materialsubstitution festzulegen.

§ 7

(1) Der Minister ist verantwortlich für die einheitliche Leitung und Planung der internationalen wirtschaftlichen und wissenschaftlich-technischen Zusammenarbeit. Dabei hat er die internationale Arbeitsteilung mit der UdSSR und den anderen sozialistischen Ländern mit einem hohen Nutzeffekt für den volkswirtschaftlichen Reproduktionsprozeß zu entwickeln, die Verpflichtungen, die sich aus der sozialistischen ökonomischen Integration ergeben, zu realisieren und eine konstruktive Mitarbeit in den zwei- und mehrseitigen Organen der Mitgliedsländer des RGW zu sichern. Er hat die Erfordernisse der internationalen Zusammenarbeit mit den anderen Ländern und der Mitgliedschaft der DDR in den Organen der Vereinten Nationen und ihrer Spezialorganisationen zu berücksichtigen.

(2) Der Minister gewährleistet zur Sicherung der Aufgaben auf dem Gebiet des Außenhandels die Produktion der im Plan vorgesehenen — einen hohen volkswirtschaftlichen Devisenerlös ergebenden — Erzeugnisse in qualitäts- und sortimentsgerechter Ausführung und zu den festgelegten Terminen.

(3) Der Minister schließt auf der Grundlage zentraler Festlegungen Vereinbarungen über die Kooperation und Spezialisierung in Forschung, Entwicklung und Produktion sowie andere Formen der internationalen Zusammenarbeit mit den Partnerministerien der UdSSR und anderer sozialistischer Länder ab und sichert die Gewährung technischer Unterstützung sowie die Ausbildung von Kadern anderer sozialistischer Länder auf der Grundlage besonderer Vereinbarungen.

§ 8

(1) Der Minister ist verantwortlich für die umfassende Durchsetzung der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den unterstellten Organen und Betrieben und gewährleistet, daß die Eigenwirtschaftung der Mittel für die erweiterte Reproduktion und der Krediteinsatz auf der Grundlage des Planes erfolgen. Er sichert die Durchsetzung bewährter Methoden der sozialistischen Betriebswirtschaft, insbesondere die Anwendung der Gebrauchswert-Kosten-Analyse.

(2) Der Minister ist für die Haushalts-, Valuta- und Finanzwirtschaft und die Einhaltung der Finanzdisziplin im Industriebereich verantwortlich. Er organisiert die ordnungsgemäße Ausarbeitung, Durchführung und Kontrolle des eigenen Haushaltsplanes sowie der Haushaltspläne der unterstellten Einrichtungen, die Kontrolle der Bildung und Verwendung der finanziellen Fonds der unterstellten Organe und Betriebe und die Bestätigung der Quartalskassenpläne.

(3) Der Minister ist für die Anleitung, Durchführung und Kontrolle der Kosten- und Preisarbeit sowie die Einhaltung der Preisdisziplin im Industriebereich verantwortlich. Er erläßt spezielle Kalkulationsrichtlinien sowie andere spezielle Preisvorschriften und bestätigt die Industriepreise für volkswirtschaftlich wichtige neue und für weiterentwickelte Erzeugnisse entsprechend der staatlichen Nomenklatur. Er sichert die Analyse der Preisentwicklung und der Wirkung der Preise sowie die Kontrolle der Preiskalkulation und die Einhaltung der bestätigten Preise.

§ 9

(1) Der Minister ist verantwortlich für die Planung und den rationellen Einsatz der Arbeitskräfte auf der Grundlage der staatlichen Aufgaben und Planaufgaben sowie der Bilanzentscheidungen der örtlichen Staatsorgane. Er bestimmt die Grundrichtung zur Senkung des Aufwandes an lebendiger Arbeit im Industriebereich und organisiert die Erarbeitung, Festlegung und Durchsetzung von Bestwerten, Arbeitskräftenormativen und anderen Leistungskennziffern und die Analyse der Durchsetzung dieser Kennziffern, der Schichtauslastung der Grundfonds und der Nutzung des Arbeitsvermögens und des Arbeitszeitfonds.

(2) Der Minister ist verantwortlich für die planmäßige Durchsetzung der Erfordernisse der wissenschaftlichen Arbeitsorganisation im Industriebereich. Er sichert die Festlegung abrechenbarer staatlicher Aufgabenstellungen auf dem Gebiet der wissenschaftlichen Arbeitsorganisation und der Schwerpunkte für das Arbeitsstudium, für die Arbeitsgestaltung und für die Arbeitsnormung sowie für die Rationalisierung der Verwaltungsarbeit in den unterstellten Organen und Betrieben.

(3) Der Minister ist verantwortlich dafür, daß im Industriebereich die Arbeits- und Lebensbedingungen planmäßig, insbesondere im Zusammenhang mit Maßnahmen der sozialistischen Rationalisierung, verbessert werden. Dazu hat er mit den örtlichen Staatsorganen und dem Zentralvorstand der Industriegewerkschaft zusammenzuarbeiten. Er hat die Aufga-

ben zur Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen, zur Erhöhung der Ordnung, Disziplin und Sauberkeit in die Rechenschaftslegungen der Leiter der unterstellten Organe und Betriebe einzubeziehen.

(4) Der Minister nimmt Einfluß auf die Gestaltung der Arbeitsplätze und der Arbeitsbedingungen, sichert die Einhaltung der Erfordernisse des Arbeits- und Gesundheitsschutzes, setzt Maßnahmen zur Erleichterung körperlich schwerer und gesundheitlich schädigender Arbeiten im Industriebereich durch, kontrolliert die Arbeiterversorgung, insbesondere der Schichtarbeiter, und die unterstellten Organe und Betriebe bei Maßnahmen zur Erleichterung des Lebens der berufstätigen Frauen und Mütter.

§ 10

(1) Der Minister gewährleistet in Verwirklichung der einheitlichen sozialistischen Bildungspolitik die Ausarbeitung und Durchsetzung einer den politischen und speziell fachlichen Erfordernissen des Industriebereiches entsprechenden Bildungskonzeption in Übereinstimmung mit den zuständigen Staatsorganen. Er bestimmt in Übereinstimmung mit dem wissenschaftlich-technischen Fortschritt die Hauptrichtung der Entwicklung der Berufs- und Qualifikationsstruktur des Industriebereiches.

(2) Der Minister vereinbart gemeinsam mit dem Zentralvorstand der Industriegewerkschaft Maßnahmen zur Frauenförderung und gemeinsam mit dem Zentralrat der FDJ Maßnahmen zur Ausbildung und Erziehung der Jugendlichen, zur Auswahl von Jugendobjekten sowie zur Durchführung der „Messe der Meister von morgen“ und sichert die Anleitung und Kontrolle der Organe und Betriebe bei der Erarbeitung und Erfüllung der Jugendförderungspläne.

§ 11

(1) Der Minister bestimmt die Aufgaben der ihm unterstellten Organe, Kombinate und Einrichtungen und bestätigt deren Statuten. Er ist verantwortlich für die rationelle Gestaltung der Leitung und Organisation in seinem Verantwortungsbereich und für die ständige Vervollkommnung der Arbeit auf diesem Gebiet unter Anwendung der Erkenntnisse der Leitungswissenschaft.

(2) Der Minister ist verantwortlich für die Anleitung und Kontrolle der Leiter und fordert regelmäßig von ihnen Rechenschaft. Der Minister ist gegenüber den Leitern und Mitarbeitern im Ministerium weisungsberechtigt. Er allein ist berechtigt, den Leitern der unterstellten Organe, Kombinate und Einrichtungen Weisungen zu erteilen. Der Minister hat das Recht, deren Entscheidungen aufzuheben, wenn dies zur besseren Erfüllung der Aufgaben des Verantwortungsbereiches oder zur Durchsetzung der sozialistischen Gesetzlichkeit erforderlich ist.

(3) Der Minister ist für eine der führenden Rolle der Arbeiterklasse entsprechende Auswahl, Entwicklung, Erziehung, Qualifizierung und Weiterbildung sowie den Einsatz der Kader des Ministeriums und der Leitungskader der dem Ministerium unterstellten Organe, Kombinate und Einrichtungen entsprechend den Nomenklaturen sowie für die Bildung der Kaderreserve verantwortlich. Er nimmt entsprechend der Kadernomenklatur die Berufung und Abberufung leitender Kader vor. Er ist Disziplinarvorgesetzter der genannten Leiter und Mitarbeiter.

(4) Das beratende Organ des Ministers ist das Kollegium. Es unterstützt den Minister durch Beratung insbesondere von Grundfragen der Entwicklung des Verantwortungsbereiches, der langfristigen Planung, der Fünfjahr- und Jahrespläne, der Wissenschaft und Technik, des sozialistischen Wettbewerbs und der Rationalisatorienbewegung sowie der weiteren Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Werkstätten im Verantwortungsbereich. Aufgaben und Arbeitsweise des Kollegiums werden durch Verfügung des Ministers bestimmt.

(5) Der ständige Stellvertreter des Ministers ist der Staatssekretär. Er hat im Falle der Verhinderung des Ministers die Befugnisse und Pflichten des Ministers wahrzunehmen.

§ 12

(1) Das Ministerium ist zur Lösung seiner Aufgaben in Abteilungen gegliedert. Die Grobstruktur und der Stellenplan des Ministeriums werden vom Ministerrat bestätigt.

(2) Der Minister legt die Verantwortung seiner Stellvertreter, die Aufgaben der Abteilungen, die Art und Weise des Zusammenwirkens der Abteilungen sowie die Verantwortung ihrer Leiter und Mitarbeiter in der Arbeitsordnung des Ministeriums sowie in Funktionsplänen fest.

§ 13

(1) Das Ministerium ist juristische Person und Haushaltsorganisation. Es hat seinen Sitz in Berlin, der Hauptstadt der DDR.

(2) Das Ministerium wird im Rechtsverkehr durch den Minister vertreten. Der Staatssekretär, die Stellvertreter des Ministers und Leiter der Abteilungen sind berechtigt, das Ministerium im Rahmen ihres Aufgabenbereiches zu vertreten.

(3) Mitarbeiter des Ministeriums oder andere Personen können im Rahmen der ihnen vom Minister schriftlich erteilten Vollmacht das Ministerium vertreten.

§ 14

Dieses Statut tritt mit seiner Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 9. Januar 1975

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik

Sindermann
Vorsitzender

Dritte Verordnung* zur Änderung der Besoldungsverordnung

vom 23. Januar 1975

Zur Änderung der Besoldungsverordnung vom 24. Januar 1962 (GBl. II Nr. 7 S. 49) wird folgendes verordnet:

§ 1

(1) § 1 Abs. 1 der Verordnung erhält folgende Fassung:

„(1) Wehrpflichtige, die den Grundwehrdienst leisten, erhalten Wehrsold.“

(2) Die Anlage zu § 1 Abs. 1 der Verordnung wird außer Kraft gesetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 23. Januar 1975

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik

Sindermann
Vorsitzender

* 2. VO vom 11. November 1965 (GBl. II Nr. 122 S. 621)

Fünfte Durchführungsbestimmung zur Jugendhilfeverordnung

vom 13. Januar 1975

Auf Grund des § 67 der Jugendhilfeverordnung vom 3. März 1966 (GBl. II Nr. 34 S. 215) wird zur Durchführung des § 25 Abs. 4 im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Für Minderjährige, die sich in Durchführung von Maßnahmen der Organe der Jugendhilfe in einer anderen Familie als der ihrer Eltern befinden, kann zur Sicherung ihres notwendigen Unterhaltes und zur Befriedigung ihrer materiellen Bedürfnisse das Referat Jugendhilfe des Rates des Kreises (Stadtkreises, Stadtbezirktes) Pflegezuschüsse gewähren.

(2) Die Pflegezuschüsse können laufend monatlich und bei besonderen Aufwendungen oder Anlässen auch einmalig gewährt werden. Ein Anspruch auf Zahlung von Zuschüssen besteht nicht.

§ 2

Die Höhe des Pflegezuschusses ist entsprechend den wirtschaftlichen Verhältnissen der Familie, in der sich der Minderjährige befindet, und den tatsächlichen Bedürfnissen des Minderjährigen durch den Leiter des Referates Jugendhilfe festzulegen.

§ 3

(1) Regelmäßige Pflegezuschüsse können für Minderjährige — bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres bis zur Höhe von 170 M — vom 13. Lebensjahr an bis zur Höhe von 210 M monatlich gezahlt werden.

(2) Bei der Bemessung der Pflegezuschüsse sind anzurechnen:

- | | |
|---|---|
| a) Unterhaltszahlungen der Eltern oder anderer unterhaltsverpflichteter Verwandter, Kinderzuschläge zur Rente, Unterhalts- und Ausbildungsbeihilfe, staatliches Kindergeld und staatlicher Kinderzuschlag | in voller Höhe; |
| b) Halbwaisenrente | in Höhe der Mindestrente*; |
| c) Vollwaisenrente | in Höhe der Mindestrente**; |
| d) Lehrlingsentgelt während der gesamten Dauer des Lehrverhältnisses | in Höhe des Entgeltes im 1. Lehrhalbjahr; |
| e) Stipendium | in Höhe des Grundstipendiums. |

§ 4

Einmalige Pflegezuschüsse können gezahlt werden

- a) anlässlich der Inpflegenahme eines elternlosen oder familiengelösten Kindes im Alter bis zu 3 Jahren, wenn dieses Kind aus einer Einrichtung des Gesundheitswesens in die Familie entlassen wird bis zur Höhe von 500 M;

* gegenwärtig 100 M

** gegenwärtig 150 M

- b) anlässlich der Einschulung und der Jugendweihe bis zur Höhe von 250 M;
- c) für besondere Aufwendungen,
- wenn kein regelmäßiger Pflegezuschuß gewährt wird jährlich bis zur Höhe von 250 M;
 - wenn regelmäßiger Pflegezuschuß gewährt wird jährlich bis zur Höhe von 120 M.

§ 5

Für Jugendliche, die bei Eintritt ihrer Volljährigkeit noch eine erweiterte Oberschule besuchen, in einem Lehrverhältnis stehen oder an einer Fachschule studieren, können Pflegezuschüsse bis zum Abschluß der begonnenen Ausbildung weitergezahlt werden.

§ 6

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1975 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- Zweite Durchführungsbestimmung vom 17. März 1969 zur Jugendhilfeverordnung (GBl. II Nr. 32 S. 222),
- Vierte Durchführungsbestimmung vom 18. Dezember 1972 zur Jugendhilfeverordnung (GBl. I 1973 Nr. 7 S. 86).

Berlin, den 13. Januar 1975

Der Minister für Volksbildung

M. Honecker

Anordnung Nr. 2*

über die Gewährung von Stipendien
an Direktstudenten der Universitäten,
Hoch- und Fachschulen
der Deutschen Demokratischen Republik
— Stipendienordnung —
vom 30. Dezember 1974

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane und in Übereinstimmung mit dem Zentralrat der Freien Deutschen Jugend und dem Zentralvorstand der Gewerkschaft Wissenschaft wird zur Ergänzung und Änderung der Stipendienordnung vom 4. Juli 1968 (GBl. II Nr. 72 S. 527) folgendes angeordnet:

§ 1

Der § 16 erhält folgende Fassung:

„Sozialversicherung, Arbeitsunfähigkeit

(1) Die Studenten sind von der Zahlung der Sozialversicherungsbeiträge befreit. Die Mittel zur Zahlung der Beiträge werden im Staatshaushalt bereitgestellt.

(2) Die Sozialversicherung für die Studenten ist durch die Verordnung vom 15. März 1962 über die Pflichtversicherung der Studenten und Aspiranten bei der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten (GBl. II Nr. 15 S. 128) sowie durch die Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung vom 15. März 1962 (GBl. II Nr. 15 S. 127) geregelt.

* Anordnung (Nr. 1) vom 4. Juli 1968 (GBl. II Nr. 72 S. 527)

(3) Studenten erhalten bei ärztlich bescheinigter Arbeitsunfähigkeit Grund- und Leistungsstipendium bzw. Sonderstipendium und Zuschläge in voller Höhe bis zur Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit, wenn nicht vorher eine Invalidisierung erfolgt. Bei stationärer Behandlung, Quarantäne, Durchführung einer Heil- oder Genesungskur bzw. prophylaktischen Kur sowie während des Schwangerschafts- und Wochenurlaubs entsprechend den Rechtsvorschriften sind ebenfalls Stipendien und Zuschläge in voller Höhe zu zahlen. Die „Ärztliche Bescheinigung über Arbeitsbefreiung bei Arbeitsunfähigkeit“ ist innerhalb von 3 Tagen an die Hoch- bzw. Fachschule einzureichen.

(4) Erfolgt die Exmatrikulation auf eigenen Wunsch im Zusammenhang mit der Geburt eines Kindes, ist sie nach Ablauf des gesetzlichen Schwangerschafts- und Wochenurlaubs zu vollziehen. Stipendium und Zuschläge sind bis zum Tage, der Kinderzuschlag ist bis einschließlich des Monats der Exmatrikulation zu zahlen.

(5) Der Abs. 3 gilt auch für ausländische Studenten (DDR-Stipendiaten).“

§ 2

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1975 in Kraft.

Berlin, den 30. Dezember 1974

Der Minister
für Hoch- und Fachschulwesen
Prof. Böhme

Anordnung Nr. 2*

über die Bildung der Kosten- und Gewinnnormative
für die Bildung der Preise für General- und
Hauptauftragnemertätigkeit im Bereich des Bauwesens
bei der Durchführung von Investitionen

vom 9. Januar 1975

Im Einvernehmen mit dem Minister und Leiter des Amtes für Preise wird die Anordnung vom 11. Oktober 1972 über die Bildung der Kosten- und Gewinnnormative für die Bildung der Preise für General- und Hauptauftragnemertätigkeit im Bereich des Bauwesens bei der Durchführung von Investitionen (GBl. II Nr. 64 S. 703) wie folgt geändert bzw. ergänzt:

§ 1

Der § 2 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Zinsen für die Kredite zur Finanzierung der planmäßigen Bestände an unfertigen Erzeugnissen und Leistungen aus Bauproduktion sowie aus Ausrüstungsmontage und dem Wert der Ausrüstungen sind objektbezogen nach dem planmäßigen Bau- und Montageablauf auf Grund der

— vertraglich vereinbarten Bauzeit auf der Basis von Bauzeitnormativen oder Netzplänen,

— vertraglich vereinbarten Abschlagzahlungen bzw. Zwischenfinanzierungen u. ä.

zu ermitteln. Dabei sind

— der für die Kredite des betreffenden Vorhabens planmäßig zu zahlende Kreditzinssatz,

— die Bauzeit des betreffenden Objektes in Monaten,

— der Berechnungskoeffizient $Z_R = 0,00024$

* Anordnung (Nr. 1) vom 11. Oktober 1972 (GBl. II Nr. 64 S. 703)

in Verbindung mit der vereinfachten Berechnungsformel

$$Z = Pr \cdot Bz \cdot Zs \cdot Zp^*$$

in Ansatz zu bringen. Außerplanmäßige Zinsen, Zinszuschläge und Zinsabschläge sind nicht ansetzbar. Bei mit dem Auftraggeber vereinbarten Abschlagzahlungen bzw. Zwischenfinanzierungen u. ä. sind die sich ergebenden Zinsersparungen von der gemäß vorstehender Ermittlung berechneten Gesamtzinssumme in Abzug zu bringen. Die Zinsersparungen sind wie folgt zu ermitteln:

$$Z_E = \frac{Az \cdot Rz \cdot Zs^{**}}{12 \cdot 100}$$

§ 2

Der § 2 wird um folgenden Abs. 6 ergänzt:

„(6) Kooperationspartner des Hauptauftragnehmers Bau, die den kompletten Bauanteil in sich abgeschlossener Objekte im Rahmen ihres vertraglich vereinbarten Liefer- und Leistungsumfanges übernehmen, erhalten neben dem gemäß Anlage 2 festgelegten anteiligen Vergütungssatz lediglich den ihnen entstehenden, gemäß § 2 Abs. 3 zu ermittelnden Zinsaufwand für die Kreditierung der Bestände an unfertigen Erzeugnissen und Leistungen an diesen Objekten erstattet. Dieser Zinsaufwand ist von diesen Kooperationspartnern unmittelbar gegenüber dem für sie verantwortlichen Organ für die Zuführung der produktgebundenen Subvention geltend zu machen. Der Hauptauftragnehmer Bau hat diesen Zinsaufwand bei der Ermittlung seines Betriebspreises nicht zu berücksichtigen bzw. bei der Abrechnung in Abzug zu bringen.“

§ 3

Der § 4 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Kalkulationselemente der §§ 2 und 3 sind Bestandteil des Betriebspreises. Der Betriebspreis ist getrennt nach den einzelnen Kalkulationselementen

- Kosten für Koordinierung und Leitung
- Kosten für Zinsen für die Kreditierung der Bestände an unfertigen Erzeugnissen und Leistungen
- Kosten für wissenschaftlich-technische Aufgaben
- Risiko
- Gewinn

im LIV-Bereich des verbindlichen Preisangebotes auszuweisen.

(2) Der gegenüber dem Investitionsauftraggeber wirksame und ihm zu berechnende Industrieabgabepreis umfaßt nur die kalkulationsfähigen Kosten für Koordinierung und Leitung. Alle anderen Kalkulationselemente gemäß Abs. 1 sind nicht Bestandteil des Industrieabgabepreises.

(3) Die Differenz zwischen dem Industrieabgabepreis und dem Betriebspreis ist als produktgebundene Subvention entsprechend den hierfür geltenden Bestimmungen abzurechnen.

(4) Die im verbindlichen Preisangebot ausgewiesene produktgebundene Subvention ist endgültig und für die betriebliche Abrechnung verbindlich. Die produktgebundene Subvention ist neu zu bestimmen, wenn der vereinbarte verbindliche Preis durch Umwandlung des vorläufigen

- * Z = Zinsen
- Pr = vertraglich vereinbarter Industrieabgabepreis für die übernommenen Lieferungen und Leistungen
- Bz = Bauzeit in Monaten
- Zs = Zinssatz absolut
- Zp = Berechnungskoeffizient 0,00024
- ** Z_E = Zinsersparung
- Az = Abschlagzahlung
- Rz = Restbauzeit in Monaten
- Zs = Zinssatz absolut

Preisteiles in einen endgültigen Preis um mehr als 5^{0/10} unterschritten oder infolge Gebrauchswertänderung um mehr als 5% über- bzw. unterschritten wird.

(5) Wird nach Abgabe des verbindlichen Preisangebotes entschieden, daß für ausgewählte Investitionsvorhaben ein Vorzugszinssatz zur Anwendung kommt, ist das bei der Abrechnung der Subvention zu berücksichtigen.

(6) Liegt zum Zeitpunkt der Ausarbeitung des verbindlichen Preisangebotes das vom General- bzw. Hauptauftragnehmer gemäß § 2 Abs. 1 beantragte vorhabenbezogene Normativ für Koordinierung und Leitung gemäß § 2 Abs. 2 noch nicht bestätigt vor, ist der Industrieabgabepreis in Höhe der Antragstellung im geschätzten Preisteil (vorläufiger Preis) des verbindlichen Preisangebotes auszuweisen.

(7) Zwischen den Investitionsauftraggebern und den General- bzw. Hauptauftragnehmern vereinbarte oder auf der Grundlage von Rechtsvorschriften zu gewährende Minderungen solcher Kalkulationselemente, die nur in den Betriebspreis eingehen, dürfen nur als Betriebspreisminderung wirksam werden.“

§ 4

Der § 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Investitionsauftraggeber sind verpflichtet, auch die Teile des Betriebspreises, die nicht Bestandteil des Industrieabgabepreises sind, in die Prüfung des verbindlichen Preisangebotes einzubeziehen.“

§ 5

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1975 in Kraft.

Berlin, den 9. Januar 1975

Der Minister für Bauwesen

Junker

Anordnung Nr. 21^{*} über die Ausgabe von Gedenkmünzen der Deutschen Demokratischen Republik

vom 17. Januar 1975

§ 1

(1) Die Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik gibt auf Grund des § 3 Abs. 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 1974 über die Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I Nr. 62 S. 520) mit Wirkung vom 31. Januar 1975 neue Gedenkmünzen im Nennwert von 10 Mark der Deutschen Demokratischen Republik in Umlauf. Die Ausgabe erfolgt anlässlich des 100. Geburtstages von Albert Schweitzer.

(2) Die Gedenkmünzen haben folgendes Aussehen:

- a) Vorderseite
Kopfbildnis von Albert Schweitzer, halbkreisförmig darüber der Name „ALBERT SCHWEITZER“ und unten die Jahreszahlen „1875—1965“.
- b) Rückseite
Staatswappen der Deutschen Demokratischen Republik und Umschrift „DEUTSCHE DEMOKRATISCHE REPUBLIK * 1975 10 MARK *“.
- c) Rand
Glatt, mit vertiefter Inschrift „10 MARK * 10 MARK * 10 MARK *“.

* Anordnung Nr. 20 vom 29. Oktober 1974 (GBl. I Nr. 55 S. 591)

§ 2

Die Gedenkmünzen bestehen aus einer Legierung von 625 Teilen Silber und 375 Teilen Kupfer, haben einen Durchmesser von 31 mm und ein Gewicht von 17,0 g.

§ 3

Diese Anordnung tritt am 31. Januar 1975 in Kraft.

Berlin, den 17. Januar 1975

Der Präsident
der Staatsbank
der Deutschen Demokratischen Republik
Kaminsky

- Beschluß vom 30. Januar 1964 über die Richtlinien zur Bildung und zu den Aufgaben des Staatlichen Komitees für Landtechnik und materiell-technische Versorgung der Landwirtschaft und seiner Organe (GBL II Nr. 41 S. 297).
- Erster Stabstrich der Ziff. 1.3. des Abschnittes II der Anlage des Beschlusses vom 31. Juli 1968 über Maßnahmen zur weiteren Gestaltung des ökonomischen Systems des Sozialismus in der Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft in den Jahren 1969/1970 — Auszug — (GBL II Nr. 91 S. 711).

Berlin, den 23. Januar 1975

Der Leiter
des Büros des Ministerrates
Dr. Rost
Staatssekretär

**Bekanntmachung
über die Aufhebung von Rechtsvorschriften
auf dem Gebiet
der Land- und Nahrungsgüterwirtschaft**

vom 23. Januar 1975

Hiermit wird bekanntgemacht, daß durch Beschluß des Präsidiums des Ministerrates vom 21. Januar 1975 mit Wirkung vom 1. Januar 1975 folgende Rechtsvorschriften aufgehoben werden:

Berichtigung

Die Ziff. 3 der Anlage zu § 7 der Verordnung vom 2. Juni 1972 über den Notaufenthalt von Fahrzeugen in den Gewässern der Deutschen Demokratischen Republik (GBL II Nr. 37 S. 419) ist wie folgt zu berichtigen:

„3. Seegebiet nördlich Kühlungsborn

Breite = 54° 11,0' N	Länge = 11° 43,0' E
Breite = 54° 11,0' N	Länge = 11° 51,0' E
Breite = 54° 09,7' N	Länge = 11° 51,0' E
Breite = 54° 09,7' N	Länge = 11° 43,0' E

Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt-Sonderdruck „ST“

Die Ausgabe Gesetzblatt-Sonderdruck Nr. ST 771 vom 13. Dezember 1974 enthält:

Anordnung Nr. 771 vom 11. November 1974 über DDR-Standards und Fachbereichsstandards

Anordnung Nr. 45 vom 14. November 1974 über Vorschriften des Amtes für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung

Die Ausgabe Gesetzblatt-Sonderdruck Nr. ST 772 vom 26. Dezember 1974 enthält:

Anordnung Nr. 772 vom 18. November 1974 über DDR-Standards und Fachbereichsstandards

Anordnung Nr. 46 vom 21. November 1974 über Vorschriften des Amtes für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung

Gesetzblatt-Sonderdrucke „ST“ sind im Abonnement über die Deutsche Post zum Quartalspreis von 2,- M zu beziehen.

Einzelausgaben können beim Zentral-Versand Erfurt,
501 Erfurt, Postschließfach 696,

zum Preise von 0,20 M bestellt werden. In der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 108 Berlin, Neustädtische Kirchstraße 13, Telefon: 229 22 23, sind Einzelnummern gegen Barzahlung gleichfalls erhältlich.

Sofort lieferbar!

Berufsbilder für Ausbildungsberufe

Diese Berufsbilder wurden zur Unterstützung der berufsaufklärenden und -orientierenden Arbeit an den Oberschulen, in den Betrieben und durch die Abteilungen Berufsbildung und Berufsberatung der Räte der Bezirke und der Räte der Kreise für alle Ausbildungsberufe, in denen Lehrlinge ausgebildet werden können, herausgegeben.

Sie sollen Schüler, Lehrer und Eltern über den Inhalt der Ausbildung zum Facharbeiter, über Anforderungen und Tätigkeitsmerkmale sowie über physische und psychische Voraussetzungen zum Erlernen dieser Ausbildungsberufe informieren.

Die Berufsbildkurzfassungen der Bände 1 und 2 sind auch als Einzelexemplare in Lose-Blatt-Form erhältlich.

Bestell-Nummern: B 1 bis B 200

Preis je Exemplar: 0,05 M

2 Bände · Format A 4
je 200 Seiten · broschiert je 5,60 M

Ihre schriftliche Bestellung richten Sie bitte an den
Zentral-Versand Erfurt

501 Erfurt

Postschließfach 696

Außerdem besteht Kaufmöglichkeit gegen Barzahlung bei Selbstabholung (kein Versand) in der

Buchhandlung für amtliche Dokumente

108 Berlin

Neustädtische Kirchstraße 15



STAATSVERLAG DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK

Wieder lieferbar!

× Zentrale staatliche Dokumentation aller Rechtsvorschriften auf dem Gebiet der Preise

Format A 5 — broschiert · 632 Seiten · Preis: 5,80 M

Die Dokumentation enthält eine chronologisch bzw. numerisch und eine nach Sachworten geordnete Aufstellung aller Rechtsvorschriften auf dem Gebiet der Preise. Sie dient damit der Erhöhung der Rechtssicherheit und der Übersichtlichkeit auf dem Gebiet des Preisrechts und soll dazu beitragen, die staatliche Ordnung und Disziplin bei der Preisbildung und Anwendung der geltenden Preise einzuhalten.

Die vorliegende Veröffentlichung enthält alle Titel der geltenden Rechtsvorschriften auf dem Gebiet der Preise, soweit sie bis zum 30. April 1973 im Gesetzblatt der DDR bzw. im ehemaligen Preisverordnungsblatt (1948/49) oder im ehemaligen Zentralblatt der DDR (1953/54) in Kraft gesetzt worden sind. Ferner sind die Preisanordnungen aufgeführt, die von der Regierungskommission für

Preise erlassen und als Sonderdruck herausgegeben wurden.

Ihre schriftliche Bestellung richten Sie bitte an den
Zentral-Versand Erfurt

501 Erfurt

Postschließfach 696

Außerdem besteht Kaufmöglichkeit gegen Barzahlung bei Selbstabholung (kein Versand) in der

Buchhandlung für amtliche Dokumente

108 Berlin

Neustädtische Kirchstraße 15



STAATSVERLAG DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 209 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen. — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 751 — Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 108 Berlin, Otto-Großewald-Str. 17, Telefon: 209 45 01 — Erscheint nach Bedarf. — Fortlaufender Bezug nur durch die Post. — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 2,50 M, Teil II 3, — M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr.

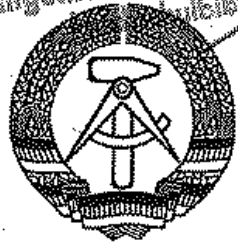
Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 108 Berlin, Neustädtische Kirchstraße 15, Telefon: 229 22 23.

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollendruck)

Index 31 817

STAATSVERLAG DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK

108 Berlin, Neustädtische Kirchstraße 15



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1975

Berlin, den 11. Februar 1975

Teil I Nr. 8

Tag	Inhalt	Seite
16. 1. 75	Verordnung über die Sozialversicherung bei der Staatlichen Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik	141
16. 1. 75	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Sozialversicherung bei der Staatlichen Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik	154
14. 1. 75	Anordnung über Revisionsberechtigte für überwachungspflichtige Anlagen	171

**Verordnung
über die Sozialversicherung
bei der Staatlichen Versicherung
der Deutschen Demokratischen Republik**

vom 16. Januar 1975

Zur Zusammenfassung der Rechtsvorschriften für die Versicherungs- und Beitragspflicht, die Gewährung von Sachleistungen sowie Geldleistungen der Sozialversicherung bei vorübergehender Arbeitsunfähigkeit, im Zusammenhang mit der Mutterschaft und beim Tod wird folgendes verordnet:

I.

Geltungsbereich

§ 1

(1) Diese Verordnung gilt für die Pflichtversicherung zur Sozialversicherung bei der Staatlichen Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik (nachstehend Sozialversicherung genannt) der

- a) Mitglieder sozialistischer Produktionsgenossenschaften der Landwirtschaft einschließlich der in kooperative Einrichtungen der Landwirtschaft delegierten Mitglieder, und zwar der
- landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften (LPG),
 - gärtnerischen Produktionsgenossenschaften (GPG),
 - Produktionsgenossenschaften werktätiger Binnenfischer (PWF),
 - Produktionsgenossenschaften werktätiger Zierfischzüchter (PwZ),
 - Produktionsgenossenschaften werktätiger Pelztierzüchter (PwP),
- b) Mitglieder von Produktionsgenossenschaften der werktätigen See- und Küstenfischer (FPG),
- c) Mitglieder von Produktionsgenossenschaften des Handwerks einschließlich der Mitglieder der handwerklichen Berufsgenossenschaft der Schafscherer (PGH),
- d) Mitglieder von Kollegien der Rechtsanwälte,

e) Inhaber von Handwerksbetrieben, die nach den Rechtsvorschriften über die Besteuerung der Handwerker besteuert werden sowie deren ständig im Handwerksbetrieb mitarbeitenden Ehegatten,

f) privaten Gewerbetreibenden, freiberuflich Tätigen und anderen selbständig Tätigen sowie deren ständig im Betrieb mitarbeitenden Ehegatten.

(2) Diese Verordnung findet keine Anwendung für

- in eigener Praxis tätige Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte,
- freiberuflich tätige Kultur- und Kuschaffende, die Mitglieder des Schriftstellerverbandes der Deutschen Demokratischen Republik, des Verbandes der Komponisten und Musikwissenschaftler der Deutschen Demokratischen Republik oder des Verbandes der Bildenden Künstler der Deutschen Demokratischen Republik sind,
- freiberuflich tätige Künstler der Unterhaltungskunst, die eine Zulassung nach der „Zulassungsordnung Unterhaltungskunst“* haben,
- freiberuflich tätige Künstler der darstellenden Kunst,
- freiberuflich tätige Musikerzieher mit staatlicher Unterrichtsurlaubnis,
- die ständig mitarbeitenden Ehegatten der in diesem Absatz genannten Versicherten.

II.

**Die Leitung der Sozialversicherung
bei der Staatlichen Versicherung
der Deutschen Demokratischen Republik**

§ 2

(1) Die Sozialversicherung wird von der Staatlichen Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik auf der Grundlage der Verfassung, der Gesetze und anderer Rechtsvorschriften geleitet. Sie gewährt als Pflicht- und freiwillige Versicherung Sach- und Geldleistungen und verwirklicht damit das verfassungsmäßige Recht der Versicherten,

* Z. Z. gilt die Anordnung vom 21. Juni 1971 über die Zulassung von frei- und nebenberuflich tätigen Künstlern auf dem Gebiet der Unterhaltungskunst. — Zulassungsordnung Unterhaltungskunst — (Sonderdruck Nr. 708 des Gesetzblattes).

der Rentner und der anspruchsberechtigten Familienangehörigen auf materielle Sicherheit bei Krankheit, Arbeitsunfall, Mutterschaft, Invalidität, im Alter und für die Hinterbliebenen.

(2) Für die Durchführung der Aufgaben der Sozialversicherung ist der Hauptdirektor der Staatlichen Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik verantwortlich. Er regelt auf der Grundlage von Rechtsvorschriften in Richtlinien die Durchführung der Sozialversicherung und das Zusammenwirken mit den sozialistischen Produktionsgenossenschaften.

§ 3

Der Haushalt der Sozialversicherung ist Bestandteil des Staatshaushaltes der Deutschen Demokratischen Republik. Die Einnahmen der Sozialversicherung sind zweckgebunden für die Finanzierung ihrer Aufgaben zu verwenden. Die Ausgaben der Sozialversicherung werden durch den sozialistischen Staat, durch Beiträge und Unfallumlage der sozialistischen Produktionsgenossenschaften und kooperativen Einrichtungen der Landwirtschaft sowie durch Beiträge der Versicherten finanziert.

§ 4

(1) Die Aufgaben der Sozialversicherung werden von der Hauptverwaltung, den Bezirksdirektionen sowie den Kreisdirektionen und Kreisstellen der Staatlichen Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik (nachstehend Dienststelle genannt) durchgeführt. Sie stützen sich dabei auf die demokratische Mitwirkung der bei ihnen bestehenden Beiräte und Beschwerdekommisionen sowie auf die Kurkommissionen.

(2) Die Zusammensetzung der Beiräte, ihre Aufgaben und Rechte sowie die Arbeitsweise regelt der Hauptdirektor der Staatlichen Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik in einem Statut. Die Bildung und Arbeitsweise der Beschwerdekommisionen werden in gesonderten Rechtsvorschriften* geregelt.

§ 5

(1) Die Dienststellen der Staatlichen Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik entscheiden entsprechend den Rechtsvorschriften sowie den Richtlinien und Weisungen des Hauptdirektors der Staatlichen Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik über

- die Gewährung der Leistungen der Sozialversicherung, soweit nicht die sozialistischen Produktionsgenossenschaften bzw. kooperativen Einrichtungen der Landwirtschaft entsprechend § 7 zur Durchführung dieser Aufgabe verpflichtet sind,
- die Anerkennung von Unfällen als Arbeitsunfälle,
- die Anerkennung von Krankheiten als Berufskrankheiten auf der Grundlage der Stellungnahme der Bezirksinspektion Gesundheitsschutz in den Betrieben

für die Versicherten, anderen Anspruchsberechtigten sowie für deren Familienangehörige. Sie sind auch verantwortlich für die Berechnung und Auszahlung der Rentenleistungen der Sozialversicherung.

(2) Die Dienststellen der Staatlichen Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik sind berechtigt, die Verwendung der Mittel der Sozialversicherung in den Einrichtungen des Gesundheitswesens zu kontrollieren und die verordneten und gelieferten Sachleistungen zu überprüfen.

* Z. Z. gilt die Verordnung vom 11. August 1966 über die Bildung und Arbeitsweise der Beschwerdekommisionen für die Sozialversicherung bei der Deutschen Versicherungs-Anstalt — Beschwerdeordnung — (GBl. II Nr. 95 S. 599) in der Fassung der Zweiten Verordnung vom 12. Oktober 1967 (GBl. II Nr. 98 S. 709).

III.

Die Verantwortung der Staatsorgane, wirtschaftsleitenden Organe, sozialistischen Produktionsgenossenschaften einschließlich der kooperativen Einrichtungen der Landwirtschaft

§ 6

(1) Die Staatsorgane, wirtschaftsleitenden Organe sowie die sozialistischen Produktionsgenossenschaften einschließlich der kooperativen Einrichtungen der Landwirtschaft nehmen durch die Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen Einfluß auf die Erhaltung, Festigung bzw. Wiederherstellung der Gesundheit der Genossenschaftsmitglieder und anderen Versicherten sowie auf die Senkung des Krankenstandes.

(2) Die Vorsitzenden der sozialistischen Produktionsgenossenschaften und die Leiter der kooperativen Einrichtungen der Landwirtschaft sind verpflichtet, gemeinsam mit dem staatlichen Gesundheitswesen den Gesundheitszustand der Genossenschaftsmitglieder sowie den Krankenstand zu analysieren, in Kontrollberatungen auszuwerten und Maßnahmen zur Verbesserung des Gesundheitszustandes sowie Senkung des Krankenstandes festzulegen.

(3) Die Vorsitzenden der sozialistischen Produktionsgenossenschaften und Leiter der kooperativen Einrichtungen sichern für ihren Bereich die Erfassung der zur freiwilligen Zusatzrentenversicherung* beitragsberechtigten Genossenschaftsmitglieder. Sie sichern, daß in ihrem Verantwortungsbereich ständig für den Beitritt zur freiwilligen Zusatzrentenversicherung geworben wird.

§ 7

(1) Sozialistische Produktionsgenossenschaften mit mindestens 30 Mitgliedern und kooperative Einrichtungen der Landwirtschaft mit mindestens 30 delegierten Mitgliedern sind zur Berechnung, Gewährung bzw. Genehmigung von Sach- und Geldleistungen der Sozialversicherung nach dieser Verordnung für die Mitglieder und deren anspruchsberechtigte Familienangehörige entsprechend den Rechtsvorschriften und der Richtlinie der Staatlichen Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik verpflichtet.

(2) Die Staatliche Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik ist berechtigt, die Berechnung, Gewährung bzw. Genehmigung von Sach- und Geldleistungen der Sozialversicherung auf Antrag des Vorstandes der sozialistischen Produktionsgenossenschaft bzw. des Leiters der kooperativen Einrichtung der Landwirtschaft auch sozialistischen Produktionsgenossenschaften bzw. kooperativen Einrichtungen der Landwirtschaft mit weniger als 30 Mitgliedern zu übertragen, wenn sie die zur ordnungsgemäßen Leistungsgewährung erforderlichen Voraussetzungen erfüllen.

(3) Die sozialistischen Produktionsgenossenschaften und die kooperativen Einrichtungen der Landwirtschaft sind materiell verantwortlich für Beträge, die durch Nichtbeachtung von Rechtsvorschriften unrechtmäßig ausgezahlt worden sind. Sie sind zur Erstattung dieser Beträge innerhalb eines Monats nach Feststellung verpflichtet. Die Rückforderung derartiger Beträge vom Versicherten darf nur nach den Bestimmungen des § 82 erfolgen.

(4) Die Staatliche Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik ist verpflichtet, die sozialistischen Produktionsgenossenschaften und kooperativen Einrichtungen der Landwirtschaft bei der Durchführung der Aufgaben der Sozialversicherung gemäß Abs. 1 zu unterstützen. Sie hat das Recht, die Verwendung der Mittel der Sozialversicherung durch die sozialistischen Produktionsgenossenschaften und kooperativen Einrichtungen der Landwirtschaft zu kontrollieren.

* Z. Z. gilt die Verordnung vom 10. Februar 1971 über die Verbesserung der freiwilligen Zusatzrentenversicherung und der Leistungen der Sozialversicherung bei Arbeitsunfähigkeit (GBl. II Nr. 17 S. 121) in der Fassung der Verordnung vom 14. November 1974 über die Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten — SVO — (GBl. I Nr. 53 S. 531).

IV.

Pflichtversicherung, Beiträge und Unfallumlage

Mitglieder sozialistischer Produktionsgenossenschaften der Landwirtschaft einschließlich der in kooperative Einrichtungen der Landwirtschaft delegierten Mitglieder und Mitglieder der Produktionsgenossenschaften werktätiger See- und Küstenfischer

§ 8

(1) Mitglieder der sozialistischen Produktionsgenossenschaften der Landwirtschaft einschließlich der in kooperative Einrichtungen der Landwirtschaft delegierten Mitglieder und Mitglieder der FPG sind bei der Sozialversicherung pflichtversichert, wenn die beitragspflichtigen Einkünfte mindestens 900 M im Kalenderjahr betragen.

(2) Mitglieder der sozialistischen Produktionsgenossenschaften der Landwirtschaft, die nach Delegation in eine kooperative Einrichtung der Landwirtschaft nach dem Rahmenkollektivvertrag über die Arbeits- und Vergütungsbedingungen der Beschäftigten in kooperativen Einrichtungen der Pflanzen- und Tierproduktion* bzw. nach rahmenkollektivvertraglichen Regelungen der volkseigenen Wirtschaft vergütet werden, sind bei der Sozialversicherung pflichtversichert, wenn ihre beitragspflichtige Vergütung mindestens monatlich 75 M beträgt.

(3) Mitglieder der sozialistischen Produktionsgenossenschaften der Landwirtschaft, für die gemäß Abs. 2 Versicherungspflicht zur Sozialversicherung besteht und die außerdem Einkünfte aus der Genossenschaft erzielen, unterliegen mit diesen Einkünften der Versicherungspflicht, wenn Einkünfte und Vergütung zusammen mindestens 900 M im Kalenderjahr betragen.

(4) Lehrlinge sind bei der Sozialversicherung pflichtversichert, wenn sie Mitglied einer sozialistischen Produktionsgenossenschaft der Landwirtschaft bzw. einer FPG sind.

§ 9

(1) Der Beitrag zur Sozialversicherung ist für sozialistische Produktionsgenossenschaften bzw. kooperative Einrichtungen der Landwirtschaft und FPG sowie für ihre Mitglieder ein Jahresbeitrag und beträgt für

- | | |
|---|------|
| a) das Mitglied | 10 % |
| b) die sozialistische Produktionsgenossenschaft bzw. kooperative Einrichtung der Landwirtschaft und für die FPG | 10 % |

der beitragspflichtigen Einkünfte des Mitgliedes im Kalenderjahr.

(2) Der Beitrag zur Sozialversicherung für die im § 8 Abs. 2 genannten kooperativen Einrichtungen der Landwirtschaft und die in diese Einrichtungen delegierten Mitglieder ist ein Monatsbeitrag und beträgt für

- | | |
|--------------------------------|------|
| a) das Mitglied | 10 % |
| b) die kooperative Einrichtung | 10 % |

der beitragspflichtigen monatlichen Vergütung des Mitgliedes.

(3) Versicherungspflichtige Mitglieder, die eine Vollrente beziehen, sind von der Zahlung ihres Beitrages befreit. Die Genossenschaften der Landwirtschaft, die kooperativen Einrichtungen bzw. die FPG sind zur Zahlung ihres Beitrages verpflichtet.

(4) Die Mitgliederversammlung der LPG kann durch Beschluß festlegen, daß

- a) Mitglieder der LPG Typ I und II mit individueller Wirtschaft,

* Z. Z. gilt der Rahmenkollektivvertrag vom 15. November 1972 (Tarif-Reg. Nr. 157/1972).

- b) Mitglieder der LPG Typ III mit einer individuellen Wirtschaft nach dem Statut der LPG Typ I oder II

die Einkünfte aus individuell genutztem Grünland und aus anderen Futterflächen sowie aus individueller Wirtschaft erzielen, den sonst von der LPG dafür zu zahlenden Beitrag voll oder zum Teil selbst zu entrichten haben.

§ 10

(1) Für die gemäß § 8 Abs. 1 pflichtversicherten Mitglieder sozialistischer Produktionsgenossenschaften sowie die sozialistischen Produktionsgenossenschaften und kooperativen Einrichtungen der Landwirtschaft besteht keine Beitragspflicht für

- den 7200 M übersteigenden Teil der Jahreseinkünfte. Die Mitglieder können für diesen Teil der Jahreseinkünfte bis zu höchstens 14 400 M im Kalenderjahr eine freiwillige Zusatzrentenversicherung abschließen.
- Kalendertage, für die gemäß § 28 die Pflichtversicherung nicht unterbrochen wird,
- Unterstützungen aus dem Hilfsfonds, soweit sie nicht als Urlaubsvergütung gewährt werden,
- Einkünfte, die Mitglieder von FPG aus der nutzungsweisen Überlassung oder aus dem Verkauf von Maschinen, Werkzeugen, Einrichtungsgegenständen, Fabrikationsräumen und dergleichen sowie aus Übersollmengen erzielen.

(2) Für die gemäß § 8 Abs. 2 pflichtversicherten delegierten Mitglieder sowie die kooperativen Einrichtungen der Landwirtschaft besteht keine Beitragspflicht für

- den monatlich 600 M übersteigenden Teil der Vergütung. Die Mitglieder können für diesen Teil der Vergütung bis zu höchstens 1 200 M monatlich eine freiwillige Zusatzrentenversicherung abschließen.
- Arbeitstage, für die gemäß § 28 die Pflichtversicherung nicht unterbrochen wird,
- Prämien, für die in Rechtsvorschriften festgelegt ist, daß dafür keine Beiträge zu zahlen sind,
- Urlaubsabgeltungen aus in Rechtsvorschriften genannten Gründen,
- Bezüge, die nach dem Tode des Mitgliedes an die Angehörigen für bestimmte Zeit weitergezahlt werden.

§ 11

(1) Die sozialistischen Produktionsgenossenschaften der Landwirtschaft sowie die FPG sind verpflichtet,

- die Versicherungspflicht ihrer Mitglieder festzustellen und
- die von ihnen und den Mitgliedern zu entrichtenden Beiträge sowie die Unfallumlage zu berechnen und an den Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, abzuführen.

Sie sind für nicht oder zu niedrig abgeführte Beiträge und Unfallumlage gegenüber der Staatlichen Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik materiell verantwortlich.

(2) Der Abs. 1 gilt auch für kooperative Einrichtungen, in denen die Einkünfte durch die kooperative Einrichtung ausgezahlt werden.

Mitglieder der Produktionsgenossenschaften des Handwerks und der Kollegien der Rechtsanwälte

§ 12

(1) Mitglieder der PGH sowie der Kollegien der Rechtsanwälte (nachstehend Kollegien genannt) sind bei der Sozialversicherung pflichtversichert, wenn die beitragspflichtige Arbeitsvergütung mindestens monatlich 75 M beträgt.

(2) Lehrlinge sind bei der Sozialversicherung pflichtversichert, wenn sie Mitglied der PGH sind.

§ 13

(1) Der Beitrag zur Sozialversicherung ist für die PGH und die Kollegien sowie für ihre Mitglieder ein Monatsbeitrag und beträgt für

- | | |
|-------------------------------|------|
| a) das Mitglied | 10 % |
| b) die PGH bzw. das Kollegium | 10 % |

der beitragspflichtigen monatlichen Arbeitsvergütung des Mitgliedes.

(2) Versicherungspflichtige Mitglieder, die eine Vollrente beziehen, sind von der Zahlung ihres Beitrages befreit. Die PGH und das Kollegium sind zur Zahlung ihres Beitrages verpflichtet.

§ 14

Keine Beitragspflicht besteht für

- den 600 M monatlich übersteigenden Teil der Arbeitsvergütung der Mitglieder. Sie können für diesen Teil der Arbeitsvergütung bis zu höchstens 1 200 M monatlich eine freiwillige Zusatzrentenversicherung abschließen.
- Kalendertage, für die gemäß § 28 die Pflichtversicherung nicht unterbrochen wird,
- Einkünfte, die PGH-Mitglieder aus nutzungsweiser Überlassung oder aus dem Verkauf von Maschinen, Werkzeugen, Einrichtungsgegenständen, Fabrikationsräumen und dergleichen erzielen,
- Bezüge aus dem Konsumtionsfonds der PGH,
- Urlaubsabgeltungen aus in Rechtsvorschriften genannten Gründen,
- Bezüge, die nach dem Tod des Mitgliedes an die Angehörigen für bestimmte Zeit weitergezahlt werden.

§ 15

Die PGH sowie die Kollegien sind verpflichtet,

- die Versicherungspflicht ihrer Mitglieder festzustellen,
- die von ihnen und den Mitgliedern zu entrichtenden Beiträge sowie die Unfallumlage zu berechnen und an den Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, abzuführen.

Sie sind für nicht oder zu niedrig abgeführte Beiträge und Unfallumlage gegenüber der Staatlichen Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik materiell verantwortlich.

Inhaber von Handwerksbetrieben sowie deren im Handwerksbetrieb ständig mitarbeitende Ehegatten

§ 16

Inhaber von Handwerksbetrieben, die nach den Rechtsvorschriften über die Besteuerung der Handwerker besteuert werden (nachfolgend Handwerker genannt), sind bei der Sozialversicherung pflichtversichert, wenn der beitragspflichtige Gewinn mindestens 900 M im Kalenderjahr beträgt.

§ 17

Ehegatten von pflichtversicherten Handwerkern sind bei der Sozialversicherung pflichtversichert, wenn

- sie ständig im Handwerksbetrieb ihres Ehegatten mitarbeiten und
- diese ständige Mitarbeit nach Art und Umfang des Handwerksbetriebes der Arbeitsleistung eines Werkstätigen im Arbeitsrechtsverhältnis im gleichen oder in einem vergleichbaren Betrieb entspricht und

— der auf die Arbeitsleistung des Ehegatten entfallende Anteil am Gewinn aus dem Handwerksbetrieb mindestens 900 M im Kalenderjahr beträgt oder die Entlohnung eines gleichartig beschäftigten Werkstätigen bei gleicher Arbeitsleistung und unter Berücksichtigung des entsprechenden Tariflohnes mindestens 900 M im Kalenderjahr betragen würde.

§ 18

Ständig mitarbeitende Ehefrauen von Handwerkern, die ab 1. Juli 1968 auf Antrag von der Versicherungspflicht zur Sozialversicherung befreit wurden, unterliegen nicht der Versicherungspflicht nach dieser Verordnung. Diese Befreiung kann von der Ehefrau des Handwerkers nicht widerrufen werden und gilt auch, wenn sie diese Mitarbeit beendet und zu einem späteren Zeitpunkt wieder aufnimmt.

§ 19

(1) Der Beitrag zur Sozialversicherung ist ein Jahresbeitrag. Er beträgt für

- | | |
|---|------|
| a) den Handwerker | 20 % |
| seines beitragspflichtigen Gewinns, | |
| b) den ständig mitarbeitenden Ehegatten | 20 % |
| seiner beitragspflichtigen Einkünfte. | |

(2) Für Handwerker bzw. für deren ständig mitarbeitende Ehegatten, die eine Vollrente beziehen, beträgt der Jahresbeitrag 10 % der beitragspflichtigen Gewinne bzw. Einkünfte.

§ 20

Sind beide Ehegatten Handwerker und werden sie mit den aus der handwerklichen Tätigkeit erzielten Gewinnen auf Grund der Zusammenveranlagung als Handwerker besteuert, ist der Anteil jedes Ehegatten am Gesamtgewinn Grundlage für die Berechnung seines Jahresbeitrages.

§ 21

Keine Beitragspflicht besteht

- für den Teil des Gewinns des Handwerkers bzw. der Einkünfte des ständig mitarbeitenden Ehegatten, der den Betrag von 7 200 M im Kalenderjahr übersteigt. Für diesen Teil des Jahresgewinns bzw. der Jahreseinkünfte bis zu höchstens 14 400 M im Kalenderjahr können sie eine freiwillige Zusatzrentenversicherung abschließen.
- für Handwerker, die keine Werkstätigen beschäftigen, sowie für alle in Handwerksbetrieben ständig mitarbeitenden Ehegatten für Kalendertage, für die gemäß § 28 die Pflichtversicherung nicht unterbrochen wird.

§ 22

(1) Der Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, hat die Aufgabe,

- die Versicherungspflicht der Handwerker und ihrer ständig mitarbeitenden Ehegatten festzustellen,
- die Beiträge sowie die Unfallumlage festzusetzen.

(2) Der Handwerker ist verpflichtet, die Beiträge sowie die Unfallumlage zu berechnen und an den Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, abzuführen. Er ist für nicht oder zu niedrig berechnete bzw. abgeführte Beiträge und Unfallumlage gegenüber der Staatlichen Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik materiell verantwortlich.

Private Gewerbetreibende, freiberuflich Tätige und andere selbständig Tätige sowie deren ständig mitarbeitende Ehegatten

§ 23

(1) Private Gewerbetreibende, freiberuflich Tätige und andere selbständig Tätige (nachstehend selbständig Tätige

genannt) sind bei der Sozialversicherung pflichtversichert, wenn ihre beitragspflichtigen Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit mindestens 900 M im Kalenderjahr betragen.

(2) Handwerker, die neben ihrer handwerklichen eine selbständige Tätigkeit gemäß Abs. 1 ausüben, sind für diese Tätigkeit, unabhängig von der Höhe der daraus erzielten Einkünfte, bei der Sozialversicherung pflichtversichert.

(3) Ehegatten der selbständig Tätigen sind bei der Sozialversicherung pflichtversichert, wenn sie bei der Ausübung der Tätigkeit des Pflichtversicherten ständig mitarbeiten und ihre der Berechnung des Beitrages zugrunde liegenden Einkünfte aus dieser Tätigkeit mindestens 900 M im Kalenderjahr betragen.

§ 24

Wird von pflichtversicherten Arbeitern und Angestellten, Mitgliedern sozialistischer Produktionsgenossenschaften sowie der Kollegien eine Tätigkeit gemäß § 23 ausgeübt, sind sie für diese Tätigkeit, unabhängig von der Höhe der daraus erzielten Einkünfte, bei der Sozialversicherung pflichtversichert. Handelt es sich dabei um eine freiberufliche Tätigkeit, die steuerbegünstigt ist, besteht dafür nur Versicherungspflicht, wenn die Einkünfte aus dieser Tätigkeit mindestens 480 M im Kalenderjahr betragen.

§ 25

(1) Der Beitrag zur Sozialversicherung ist ein Jahresbeitrag. Er beträgt für den

- | | |
|--|------|
| a) selbständig Tätigen | 20 % |
| b) ständig mitarbeitenden Ehegatten
des selbständig Tätigen | 20 % |

der beitragspflichtigen Einkünfte.

(2) Für selbständig Tätige bzw. deren ständig mitarbeitende Ehegatten, die eine Vollrente beziehen, beträgt der Jahresbeitrag 10 % der beitragspflichtigen Einkünfte. Das gilt auch, wenn diese Beitragsermäßigung bereits auf Grund früherer Rechtsvorschriften bestand.

§ 26

Keine Beitragspflicht besteht

- für den Teil der Einkünfte des selbständig Tätigen bzw. des ständig mitarbeitenden Ehegatten, der den Betrag von 7 200 M im Kalenderjahr übersteigt. Für diesen Teil der Jahreseinkünfte bis zu höchstens 14 400 M im Kalenderjahr können sie eine freiwillige Zusatzrentenversicherung abschließen.
- für selbständig Tätige, die keine Werkstätten beschäftigen, sowie für alle ständig mitarbeitenden Ehegatten für Kalendertage, für die gemäß § 28 die Pflichtversicherung nicht unterbrochen wird,
- für die gemäß § 24 Pflichtversicherten für die Zeiten, in denen bereits Beitragsfreiheit als Arbeiter oder Angestellter, Mitglied einer sozialistischen Produktionsgenossenschaft oder eines Kollegiums besteht.

§ 27

(1) Der Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, hat die Aufgabe,

- die Versicherungspflicht der selbständig Tätigen und ihrer ständig mitarbeitenden Ehegatten festzustellen,
- die Beiträge sowie die Unfallumlage festzusetzen.

(2) Der selbständig Tätige ist verpflichtet, die Beiträge sowie die Unfallumlage zu berechnen und an den Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, abzuführen. Er ist für nicht oder zu niedrig berechnete bzw. abgeführte Beiträge und Unfallumlage gegenüber der Staatlichen Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik materiell verantwortlich.

Gemeinsame Bestimmungen über die Pflichtversicherung, Beiträge und Unfallumlage

§ 28

Die Pflichtversicherung wird nicht unterbrochen durch Zeiten

- der Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit, Arbeitsunfall oder Berufskrankheit,
- der Durchführung einer Heil- oder Genesungskur bzw. prophylaktischen Kur der Sozialversicherung,
- der Quarantäne,
- des Schwangerschafts- und Wochenurlaubs,
- der Freistellung von der Arbeit zur Pflege erkrankter Kinder,
- des Bezuges einer Mütterunterstützung

sowie für die gemäß § 2 Abs. 2 pflichtversicherten delegierten Mitglieder bzw. gemäß § 12 pflichtversicherten Mitglieder von PGH und Kollegien außerdem durch Zeiten der vereinbarten unbezahlten Freizeit bis zur Dauer von 3 Wochen.

§ 29

(1) Ergeben sich Zweifelssfragen über die Versicherungspflicht sowie über die Berechnung von Beiträgen, entscheiden die Räte der Kreise, Abteilung Finanzen, im Einvernehmen mit den zuständigen Kreisdirektionen bzw. Kreisstellen der Staatlichen Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik. Kann keine Übereinstimmung erzielt werden, entscheiden die Räte der Bezirke, Abteilung Finanzen, im Einvernehmen mit den zuständigen Bezirksdirektionen der Staatlichen Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Die Räte der Kreise, Abteilung Finanzen, kontrollieren, daß die Versicherungspflicht gemäß §§ 11 und 15 richtig festgestellt sowie die Beiträge und die Unfallumlage ordnungsgemäß berechnet bzw. entrichtet werden.

§ 30

(1) Besteht für Pflichtversicherte nach dieser Verordnung gleichzeitig Versicherungs- und Beitragspflicht zur Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten, ist die Versicherungs- und Beitragspflicht zur Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten vorrangig.

(2) Besteht für Mitglieder sozialistischer Produktionsgenossenschaften der Landwirtschaft gleichzeitig Versicherungs- und Beitragspflicht nach § 8 Abs. 1 und Abs. 2, ist die Versicherungs- und Beitragspflicht nach § 8 Abs. 2 vorrangig.

(3) Für Pflichtversicherte, die nach dieser Verordnung auf Grund mehrerer Tätigkeiten versicherungs- und beitragspflichtig sind, richtet sich die Vorrangigkeit ihrer Versicherungs- und Beitragspflicht, soweit nicht Abs. 2 anzuwenden ist, nach der im § 1 Abs. 1 aufgeführten Reihenfolge.

§ 31

Zur Deckung der Ausgaben für Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten zahlen die sozialistischen Produktionsgenossenschaften, kooperativen Einrichtungen der Landwirtschaft, Kollegien sowie die Handwerker und selbständig Tätigen für sich und ihre ständig im eigenen Betrieb mitarbeitenden Ehegatten eine Unfallumlage. Einzelheiten über die Höhe und die Berechnung werden in Durchführungsbestimmungen* geregelt.

* Z. Z. gilt die Achte Durchführungsbestimmung vom 2. Januar 1957 zur Verordnung über Sozialpflichtversicherung – Deckung der Lasten aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten – (GBL I Nr. 3 S. 21) in der Fassung der Neunten Durchführungsbestimmung vom 14. Januar 1958 (GBL I Nr. 8 S. 82) und für Handwerker § 53 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 16. Januar 1975 zur Verordnung über die Sozialversicherung bei der Staatlichen Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik (GBL I Nr. 8 S. 152).

§ 32

Das Verfahren bei Beschwerden gegen die Feststellung der Versicherungspflicht und die Festsetzung der Beiträge sowie der Unfallumlage ist in gesonderten Rechtsvorschriften* geregelt.

§ 33

Die sozialistischen Produktionsgenossenschaften, die kooperativen Einrichtungen und die Kollegien sind verpflichtet,

- a) die notwendigen Angaben zur Person des Versicherten, zur Feststellung der Versicherungspflicht, die beitragspflichtigen Einkünfte bzw. Vergütungen und die Beitragshöhe (z. B. ob Vollrentner) sowie die Arbeitsausfalltage, für die keine Beitragspflicht bestand, fortlaufend in den entsprechenden Unterlagen aufzuzeichnen,
- b) jährlich die Gesamtsumme der beitragspflichtigen Einkünfte bzw. Vergütungen für jedes Mitglied zu errechnen und in den entsprechenden Unterlagen zu erfassen,

sofern nach den Rechtsvorschriften über Rechnungsführung und Statistik nicht weitergehende Aufzeichnungen gefordert werden, und

- c) die geforderten Eintragungen im Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung jedes Versicherten vorzunehmen.

§ 34

Für Handwerker, selbständig Tätige und deren ständig mitarbeitende Ehegatten sind die erforderlichen Eintragungen über die Versicherungspflicht, die beitragspflichtigen Gewinne bzw. Einkünfte und die Anzahl der Tage, für die keine Beitragspflicht bestand, im Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung vom Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, vorzunehmen.

§ 35

Wer vorsätzlich oder fahrlässig Beiträge oder Unfallumlage nicht oder zu niedrig festsetzt bzw. entrichtet oder Vergünstigungen zu Unrecht gewährt bzw. beläßt, wird entsprechend den dafür geltenden strafrechtlichen Bestimmungen zur Verantwortung gezogen.

V.

Versicherungsschutz

§ 36

(1) Der durch die Sozialversicherung nach dieser Verordnung gewährte Versicherungsschutz umfaßt die Gewährung von Sach- und Geldleistungen. Versicherte erhalten diese Sach- und Geldleistungen, wenn der Anspruch während der Dauer der Pflichtversicherung eintritt.

(2) Tritt zwischen dem Tag des Abschlusses einer Vereinbarung über den Beginn einer versicherungspflichtigen Tätigkeit und dem Tag des Beginns der Versicherungspflicht vorübergehende Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit ein, werden die entsprechenden Sach- und Geldleistungen vom Tag des Beginns der Versicherungspflicht an gewährt, wenn die Arbeitsunfähigkeit zu diesem Zeitpunkt noch besteht. Voraussetzung ist, daß kein Anspruch auf Geldleistungen der Sozialversicherung aus einer vorangegangenen Pflichtversicherung besteht.

(3) Mütter, die im Anschluß an den Wochenurlaub, längstens bis zum Ende des ersten Lebensjahres des Kindes, unbezahlte Freizeit in Anspruch nehmen und während dieser Zeit keine Einkünfte, Vergütungen bzw. Gewinne erzielen, haben, soweit in dieser Zeit ihre Versicherungspflicht nicht fortbesteht, für die Dauer dieser Freistellung von der Arbeit Anspruch auf Sachleistungen. Besteht am Tage der vereinbarten Wieder-

* Z. Z. gilt die Verordnung vom 4. Januar 1972 über das Bescheidverfahren bei der Erhebung von Steuern und Abgaben (GBl. II Nr. 2 S. 17).

aufnahme der versicherungspflichtigen Tätigkeit vorübergehend Arbeitsunfähigkeit, werden ab diesem Tag die entsprechenden Geldleistungen gewährt.

(4) Versicherte, die aus der Pflichtversicherung ausgeschieden sind und keine andere versicherungspflichtige Tätigkeit ausüben, erhalten die Sach- und Geldleistungen nach dieser Verordnung, wenn der Anspruch auf diese Leistungen innerhalb von 3 Wochen nach dem Ausscheiden eintritt.

(5) Für Angehörige der bewaffneten Organe bzw. der Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik ruht der Anspruch auf Leistungen nach dieser Verordnung. In Ausnahmefällen erfolgt die notwendige Versorgung mit Sachleistungen durch Einrichtungen des staatlichen Gesundheitswesens bzw. durch in eigener Praxis tätige Ärzte und Zahnärzte auf Kosten der Sozialversicherung.

§ 37

Anspruch auf Sachleistungen nach dieser Verordnung haben ebenfalls

- a) Empfänger einer Vollrente,
- b) Personen, denen auf Grund anderer Rechtsvorschriften ein Anspruch auf Sachleistungen zuerkannt wird.

§ 38

Die Familienangehörigen

- a) der nach den §§ 36 und 37 Anspruchsberechtigten,
- b) der Versicherten, die Grundwehrdienst bzw. Reservistenwehrdienst leisten,

erhalten Sachleistungen, soweit kein eigener Leistungsanspruch besteht. Familienangehörige, die ständig eine volle Berufstätigkeit ausüben und nicht der Versicherungspflicht unterliegen, haben keinen Anspruch auf Sachleistungen.

§ 39

Besteht Anspruch auf Sachleistungen, wird beim Tode auch Bestattungsbeihilfe gewährt.

§ 40

(1) Als Nachweis für die Berechtigung zur Inanspruchnahme von Leistungen der Sozialversicherung erhalten

- a) Versicherte einen Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung,
- b) Empfänger einer Vollrente einen Versicherungsausweis für Rentner und Sozialfürsorgeunterstützungsempfänger,
- c) Familienangehörige der unter Buchstaben a und b genannten einen Versicherungsausweis für Familienangehörige,
- d) ab 1. März 1975 geborene Kinder einen Sozialversicherungs- und Impfausweis für Kinder und Jugendliche.

(2) Der Versicherte ist verpflichtet, den Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung den zuständigen Stellen zur Eintragung der erforderlichen Angaben vorzulegen.

VI.

Sachleistungen zur Erhaltung und Wiederherstellung der Gesundheit und bei Mutterschaft

§ 41

Zur Erhaltung und Wiederherstellung der Gesundheit und bei Mutterschaft werden folgende Sachleistungen gewährt:

- a) ärztliche und zahnärztliche Behandlung,
- b) stationäre Behandlung in Krankenhäusern, Heilstätten und Entbindungsheimen,
- c) Hauskrankenpflege sowie Hebammenhilfe,

- d) Heil- und Genesungskuren sowie prophylaktische Kuren,
- e) Arzneimittel, Heil- und Hilfsmittel, Körperersatzstücke sowie Zahnersatz,
- f) Fahr- und Transportkosten.

§ 42

Ärztliche und zahnärztliche Behandlung wird von den in Einrichtungen des staatlichen Gesundheitswesens und von den in eigener Praxis tätigen Ärzten und Zahnärzten auf Kosten der Sozialversicherung ausgeführt.

§ 43

(1) Die stationäre Behandlung erfolgt auf Kosten der Sozialversicherung in Krankenhäusern, Heilstätten und Entbindungsheimen des staatlichen Gesundheitswesens sowie in Krankenhäusern und Entbindungsheimen, die mit der Sozialversicherung in einem Vertragsverhältnis stehen. Die stationäre Behandlung in Krankenhäusern und Heilstätten erfolgt, solange eine Heilbehandlung erforderlich ist, ohne zeitliche Begrenzung.

(2) Anstelle von Krankenhausbehandlung wird Hauskrankenpflege gewährt, wenn die häuslichen Verhältnisse, der Zustand des Kranken oder sonstige Gründe die Pflege des Kranken im Hause zur Durchführung einer Heilbehandlung geboten erscheinen lassen. Die Hauskrankenpflege wird durch das staatliche Gesundheitswesen organisiert.

§ 44

(1) Über die Gewährung der von der Sozialversicherung finanzierten Heil- und Genesungskuren sowie prophylaktischen Kuren entscheiden die Kurkommissionen der Sozialversicherung. Die Entscheidungen der Kurkommissionen sind endgültig.

(2) Die Vergabe der Kuren erfolgt nach den in den Richtlinien der Staatlichen Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik festgelegten Grundsätzen. Für die medizinische Auswahl der Patienten gilt die Richtlinie des Ministers für Gesundheitswesen.

§ 45

Die Kosten für die vom Arzt bzw. Zahnarzt verordneten Arzneimittel, Heil- und Hilfsmittel, Körperersatzstücke sowie für Zahnersatz werden von der Sozialversicherung übernommen. Einzelheiten regelt die Richtlinie der Staatlichen Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik. Für die von der Sozialversicherung gewährten orthopädischen Schuhe, Prothesen- und Ballenschuhe kann gefordert werden, daß der Anspruchsberechtigte einen Kostenanteil zu übernehmen hat.

§ 46

Die Kosten für notwendige Fahrten zur nächstgelegenen ärztlichen bzw. zahnärztlichen Behandlungsstelle, zur Durchführung einer Heilbehandlung, einer angeordneten ärztlichen Begutachtung, einer Entbindung, einer Kur und zur Versorgung mit Heil- und Hilfsmitteln sowie Körperersatzstücken und Zahnersatz werden von der Sozialversicherung nach den Richtlinien der Staatlichen Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik übernommen. Die Durchführung von Krankentransporten erfolgt auf Kosten der Sozialversicherung durch das Deutsche Rote Kreuz der Deutschen Demokratischen Republik.

VII.

Geldleistungen

§ 47

Nach den Bestimmungen dieser Verordnung werden folgende Geldleistungen gewährt:

- a) Krankengeld oder Hausgeld bei vorübergehender Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit, bei Quarantäne oder bei Durchführung einer Heil- oder Genesungskur bzw. prophylaktischen Kur der Sozialversicherung,
- b) Krankengeld bei vorübergehender Arbeitsunfähigkeit wegen Arbeitsunfall oder Berufskrankheit,
- c) Unterstützung für alleinstehende Versicherte bei Pflege erkrankter Kinder,
- d) Mütterunterstützung,
- e) Zuschuß an Mütter im Lehrverhältnis für jedes zu versorgende Kind,
- f) Schwangerschafts- und Wochengeld,
- g) Bestattungsbeihilfe.

Geldleistungen bei vorübergehender Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit, Arbeitsunfall, Berufskrankheit und bei Quarantäne

§ 48

(1) Krankengeld bei vorübergehender Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit, Arbeitsunfall, Berufskrankheit und bei Quarantäne erhalten

- a) Versicherte, mit Ausnahme der unter Buchst. b Genannten, für jeden Kalendertag,
- b) nach § 8 Abs. 2 pflichtversicherte delegierte Mitglieder für jeden Arbeitstag.

(2) Das Krankengeld beträgt während der 1. bis 6. Woche der Arbeitsunfähigkeit im Kalenderjahr

- a) für Versicherte, außer den unter Buchst. b Genannten, 50 % der auf einen Kalendertag,
- b) für nach § 8 Abs. 2 pflichtversicherte delegierte Mitglieder 50 % der auf einen Arbeitstag

entfallenden beitragspflichtigen Bruttodurchschnittseinkünfte, -vergütung bzw. -gewinne (nachfolgend tägliche beitragspflichtige Durchschnittseinkünfte genannt).

(3) Versicherte, deren durchschnittliche Einkünfte, Vergütung bzw. Gewinne im Berechnungszeitraum die Höchstgrenze für die Beitragspflicht von 7 200 M jährlich bzw. 600 M monatlich nicht übersteigen, sowie Versicherte, die der freiwilligen Zusatzrentenversicherung angehören, erhalten ab 7. Woche der Arbeitsunfähigkeit im Kalenderjahr Krankengeld in folgender Höhe:

Versicherte	
ohne Kinder bzw. mit 1 Kind	70 %
mit 2 Kindern	75 %
mit 3 Kindern	80 %
mit 4 Kindern	85 %
mit 5 und mehr Kindern	90 %

der auf einen Kalendertag bzw. Arbeitstag entfallenden Nettodurchschnittseinkünfte, -vergütung bzw. -gewinne (nachfolgend tägliche Nettodurchschnittseinkünfte genannt).

(4) Versicherte mit 2 und mehr Kindern, die keinen Anspruch auf Krankengeld gemäß Abs. 3 haben, erhalten während der 7. bis 13. Woche der Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit im Kalenderjahr Krankengeld in folgender Höhe:

Versicherte	
mit 2 Kindern	65 %
mit 3 Kindern	75 %
mit 4 Kindern	80 %
mit 5 und mehr Kindern	90 %

der täglichen Nettodurchschnittseinkünfte.

(5) Tuberkulosekranke Versicherte erhalten während stationärer bzw. halbstationärer Heilbehandlung in einer Klinik

oder Heilstätte für Tuberkulose und Lungenkrankheiten oder einer gleichgestellten Einrichtung sowie für die daran anschließende Schonungszeit ab 7. Woche der Arbeitsunfähigkeit im Kalenderjahr anstelle des Krankengeldes nach den Absätzen 3, 4 oder 7 ein Krankengeld in folgender Höhe:

Versicherte	
die unverheiratet und ohne Kinder sind	70 %
die verheiratet und ohne Kinder sind	75 %
mit 1 Kind	80 %
mit 2 Kindern	85 %
mit 3 und mehr Kindern	90 %

der täglichen Nettodurchschnittseinkünfte. Die Festlegung der erforderlichen medizinischen Voraussetzungen für die Zahlung dieses Krankengeldes regelt der Minister für Gesundheitswesen.

(6) Das Krankengeld gemäß den Absätzen 3 bis 5 wird für Handwerker, selbständig Tätige und ständig mitarbeitende Ehegatten maximal nach jährlichen Nettoeinkünften von 14 400 M, für Mitglieder der Kollegien maximal nach monatlichen Nettoeinkünften von 1 200 M errechnet.

(7) Besteht kein Anspruch auf Krankengeld gemäß den Absätzen 3 bis 5, beträgt das Krankengeld 50 % der täglichen beitragspflichtigen Durchschnittseinkünfte.

§ 49

(1) Befinden sich Versicherte während der vorübergehenden Arbeitsunfähigkeit in stationärer Behandlung oder bei Quarantäne in stationärer Isolierung, erhalten sie anstelle des Krankengeldes Hausgeld in Höhe von 80 % des Krankengeldes. Das Hausgeld darf täglich bei der Gewährung

- nach Kalendertagen maximal 2,— M,
- nach Arbeitstagen der 6-Tage-Arbeitswoche maximal 2,30 M

weniger betragen als das Krankengeld.

(2) Für die Dauer stationärer Behandlung wegen Tuberkulose, Arbeitsunfall oder Berufskrankheit wird Krankengeld anstelle des Hausgeldes gezahlt.

(3) Für die Dauer einer Heil- oder Genesungskur oder einer prophylaktischen Kur der Sozialversicherung werden Krankengeld bzw. Hausgeld wie bei stationärer Behandlung gewährt.

§ 50

(1) Krankengeld bzw. Hausgeld wird bei vorübergehender Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit, Arbeitsunfall oder Berufskrankheit bis zur Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit gezahlt, wenn mit dieser nach medizinischen Erkenntnissen bis zum Ablauf der 78. Woche ab Beginn der Arbeitsunfähigkeit zu rechnen ist.

(2) Wird ärztlich festgestellt, daß mit der Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit des arbeitsunfähigen Versicherten bis zum Ablauf der 78. Woche der Arbeitsunfähigkeit nicht zu rechnen ist, ist eine ärztliche Begutachtung zur Feststellung der Invalidität zu veranlassen.

(3) Wird durch ärztliche Begutachtung während des Bezuges von Krankengeld bzw. Hausgeld festgestellt, daß Invalidität eingetreten ist, wird Krankengeld bzw. Hausgeld

- a) bis zum Ablauf des Kalendermonats, in dem das ärztliche Gutachten bei der zuständigen Kreisdirektion bzw. Kreisstelle der Staatlichen Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik vorliegt, mindestens bis zum Ablauf von 26 Wochen Arbeitsunfähigkeit gezahlt, wenn das monatliche Krankengeld höher ist als die Rente,
- b) bis zum Ablauf des Kalendermonats gezahlt, der dem festgestellten Eintritt der Invalidität vorausgeht, wenn die Rente höher ist als das monatliche Krankengeld.

(4) Bei Arbeitsunfähigkeit wegen derselben Krankheit innerhalb von 13 Wochen nach Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit sind die Zeiten der vorangegangenen Arbeitsunfähigkeit auf die Gesamtleistungsdauer anzurechnen. Eine Anrechnung erfolgt auch, wenn eine Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit infolge einer anderer Erkrankung verlängert wird.

§ 51

Tritt nach Wiederaufnahme der Tätigkeit erneut Arbeitsunfähigkeit als Folge desselben Arbeitsunfalls oder derselben Berufskrankheit ein, besteht erneut Anspruch auf Zahlung von Krankengeld für die im § 50 festgelegte Dauer, wenn eine Nachoperation erforderlich ist oder von einer ärztlichen Kommission oder der Bezirksinspektion Gesundheitsschutz in den Betrieben bestätigt wird, daß die Arbeitsunfähigkeit eine Folge des Arbeitsunfalls bzw. der Berufskrankheit ist.

§ 52

Versicherte, die sich bei Ablauf der 78. Woche der Arbeitsunfähigkeit in stationärer Behandlung wegen Tuberkulose befinden, erhalten für die Dauer des Aufenthaltes in einer stationären Einrichtung das Krankengeld solange weitergezahlt, wie nach ärztlichem Gutachten damit gerechnet werden kann, daß durch die stationäre Behandlung die Arbeitsfähigkeit des erkrankten Versicherten wiederhergestellt wird. Das gilt entsprechend für die Dauer der Schonungszeit, die sich an eine stationäre Behandlung wegen Tuberkulose anschließt.

§ 53

Krankengeld bzw. Hausgeld bei Quarantäne wird für die Dauer gezahlt, in der der Versicherte wegen ärztlich angeordneter Fernbleibens von der Arbeit wegen Ansteckungsgefahr keine Einkünfte, Vergütungen bzw. Gewinne erzielt.

§ 54

Die Zahlung von Krankengeld bzw. Hausgeld setzt voraus, daß die Arbeitsunfähigkeit ärztlich bescheinigt ist. Der Eintritt der Arbeitsunfähigkeit ist vom Versicherten innerhalb von 3 Kalendertagen der Stelle zu melden, von der die Geldleistungen ausgezahlt werden. Das Verfahren der Arbeitsbefreiung wegen Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit, Arbeitsunfall und Berufskrankheit regelt der Minister für Gesundheitswesen.*

Unterstützung für alleinstehende Versicherte bei Pflege erkrankter Kinder

§ 55

(1) Alleinstehende Versicherte, die zur Sicherung der Pflege ihres erkrankten Kindes für die Dauer bis zu 2 Kalendertagen (nach § 3 Abs. 2 pflichtversicherte delegierte Mitglieder bis zur Dauer von 2 Arbeitstagen) von der Arbeit befreit sind, erhalten von der Sozialversicherung für jeden Kalendertag (bzw. Arbeitstag) eine Unterstützung in Höhe von 50 % der täglichen beitragspflichtigen Durchschnittseinkünfte. Diese Unterstützung wird bei jeder erneuten Erkrankung des Kindes gewährt, wenn die Pflege wegen Erkrankung des Kindes notwendig ist.

(2) An alleinstehende Versicherte, die länger von der Arbeit befreit sind, weil die Pflege des erkrankten Kindes durch andere nicht möglich ist, zahlt die Sozialversicherung im Anschluß an die im Abs. 1 genannte Leistung eine Unterstützung in Höhe des Krankengeldes, auf das diese Versicherten bei eigener Arbeitsunfähigkeit ab 7. Woche der Arbeitsunfähigkeit im Kalenderjahr Anspruch haben. Diese Unterstützung wird für alleinstehende Versicherte

mit 1 Kind für die Dauer von insgesamt 4 Wochen

mit 2 Kindern für die Dauer von insgesamt 6 Wochen

* Z. Z. gilt die Anordnung vom 1. Juli 1974 über die Arbeitsbefreiung bei Arbeitsunfähigkeit (GBl. I Nr. 34 S. 329).

mit 3 Kindern für die Dauer von insgesamt 8 Wochen
mit 4 Kindern für die Dauer von insgesamt 10 Wochen
mit 5 und mehr

Kindern für die Dauer von insgesamt 13 Wochen
im Kalenderjahr gezahlt.

(3) Durch eine ärztliche Bescheinigung ist nachzuweisen, daß die Pflege des erkrankten Kindes erforderlich, stationäre Behandlung jedoch nicht notwendig oder nicht möglich ist.

(4) Müssen alleinstehende Versicherte zur Betreuung ihres Kindes von der Arbeit befreit werden, weil für die Kinderkrippe oder für den Kindergarten vorübergehend Quarantäne besteht und die Betreuung des Kindes durch andere nicht möglich ist, erhalten sie von der Sozialversicherung für die Dauer der Befreiung die Unterstützung wie bei Pflege ihres erkrankten Kindes ohne Anrechnung auf die im Abs. 2 genannten Fristen.

**Unterstützung für alleinstehende Mütter,
die vorübergehend die Berufstätigkeit bis zur
Bereitstellung eines Kinderkrippenplatzes unterbrechen
— Mütterunterstützung —**

§ 56

(1) Alleinstehende Mütter, die vorübergehend ihre Berufstätigkeit unterbrechen müssen, weil für ihr Kind kein Kinderkrippenplatz zur Verfügung gestellt werden kann, erhalten von der Sozialversicherung eine monatliche Mütterunterstützung.

(2) Die Mütterunterstützung wird in Höhe des Krankengeldes gezahlt, auf das die alleinstehende Mutter bei eigener Arbeitsunfähigkeit ab 7. Woche der Arbeitsunfähigkeit im Kalenderjahr Anspruch hat. Die monatliche Mütterunterstützung beträgt für alleinstehende vollbeschäftigte Mütter

mit 1 Kind	mindestens 250 M
mit 2 Kindern	mindestens 300 M
mit 3 und mehr Kindern	mindestens 350 M.

Für alleinstehende nicht vollberufstätige Mütter gelten diese Mindestbeträge anteilig.

(3) Für die Dauer des Bezuges von Mütterunterstützung besteht bei Arbeitsunfähigkeit oder Pflege eines erkrankten Kindes kein Anspruch auf Kranken- bzw. Hausgeld oder Unterstützung bei Pflege erkrankter Kinder.

§ 57

(1) Alleinstehende Mütter im Lehrverhältnis, für deren Kind vorübergehend kein Kinderkrippenplatz zur Verfügung gestellt werden kann, erhalten anstelle der Mütterunterstützung gemäß § 56 eine monatliche Mütterunterstützung von 125 M von der Sozialversicherung, wenn sie

- a) ihr Lehrverhältnis fortsetzen,
- b) wegen fehlenden Kinderkrippenplatzes ihr Lehrverhältnis unterbrechen müssen.

(2) Für alleinstehende Mütter im Lehrverhältnis mit mehreren Kindern erhöht sich die monatliche Mütterunterstützung für das 2. und jedes weitere Kind um jeweils 25 M.

§ 58

Mütter im Lehrverhältnis erhalten von der Sozialversicherung für jedes zu versorgende Kind einen monatlichen Zuschuß von 50 M. Dieser Zuschuß wird auch bei Anspruch auf Mütterunterstützung gemäß § 57 gezahlt.

Schwangerschafts- und Wochengeld

§ 59

Pflichtversicherte Frauen erhalten während der Dauer des Schwangerschafts- und Wochenurlaubs von der Sozialversiche-

rung Schwangerschafts- und Wochengeld in Höhe der Nettodurchschnittseinkünfte. Für Handwerker, selbständig Tätige und deren ständig mitarbeitende Ehegatten wird das Schwangerschafts- und Wochengeld maximal nach jährlichen Nettoeinkünften von 14 400 M, für Mitglieder von Kollegien maximal nach monatlichen Nettoeinkünften von 1 200 M errechnet.

§ 60

(1) Der Schwangerschafts- und Wochenurlaub beträgt 18 Wochen, davon 6 Wochen als Schwangerschaftsurlaub vor der Entbindung und 12 Wochen als Wochenurlaub nach der Entbindung.

(2) Bei Mehrlingsgeburten oder komplizierten Entbindungen wird der Wochenurlaub um 2 Wochen verlängert. Der Anspruch auf Verlängerung des Wochenurlaubs bei komplizierten Entbindungen ist durch eine ärztliche Bescheinigung nachzuweisen. Ist eine Mehrlingsgeburt gleichzeitig eine komplizierte Entbindung, wird die Verlängerung des Wochenurlaubs nur einmal gewährt.

(3) Bei vorzeitiger Entbindung verlängert sich der Wochenurlaub um die Zeit des nicht in Anspruch genommenen Schwangerschaftsurlaubs. Bei verspäteter Entbindung wird der Schwangerschaftsurlaub bis zum Tage der Entbindung verlängert.

(4) Befindet sich das Kind nach Ablauf von 6 Wochen nach der Entbindung noch in stationärer Behandlung, oder beginnt zu einem späteren Zeitpunkt vor Ablauf des Wochenurlaubs eine stationäre Behandlung des Kindes, hat die Mutter das Recht, den Wochenurlaub zu unterbrechen und im Interesse der Pflege des Kindes die restliche Zeit des Wochenurlaubs ab Beendigung des stationären Aufenthaltes des Kindes in Anspruch zu nehmen. Der restliche Wochenurlaub muß spätestens ein Jahr nach der Unterbrechung angetreten werden.

Bestattungsbeihilfe

§ 61

(1) Beim Tode eines Versicherten oder eines Familienangehörigen sowie bei Totgeburten wird Bestattungsbeihilfe nach der Anlage gezahlt. Tritt der Tod als Folge eines Arbeitsunfalles bzw. einer Berufskrankheit ein, wird die Bestattungsbeihilfe in Höhe von 400 M gezahlt.

(2) Grundlage für die Berechnung der Bestattungsbeihilfe sind für

- a) Versicherte, mit Ausnahme der im Buchst. b Genannten, die auf einen Kalendertag,
- b) nach § 8 Abs. 2 pflichtversicherte delegierte Mitglieder, — soweit sie keine Monatsvergütung (Monatsgehalt) erhalten, die auf einen Arbeitstag,
— die eine Monatsvergütung (Monatsgehalt) erhalten, die auf einen Kalendermonat

entfallenden beitragspflichtigen Durchschnittseinkünfte.

(3) Hatte der verstorbene Familienangehörige eines Versicherten bis zu seinem Tode einen eigenen Leistungsanspruch, ist die beim Tod eines Familienangehörigen zustehende Bestattungsbeihilfe zu zahlen, wenn sie höher ist als die Bestattungsbeihilfe aus dem eigenen Leistungsanspruch.

(4) Ist ein Versicherter oder Familienangehöriger in einem Krankenhaus oder in einer Kureinrichtung verstorben, werden von der Sozialversicherung nach den Richtlinien der Staatlichen Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik die Überführungskosten übernommen, wenn die Fahr- bzw. Transportkosten für die Einweisung in das Krankenhaus oder in die Kureinrichtung von der Sozialversicherung übernommen worden sind.

(5) Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend für den Personenkreis, der nach § 37 Anspruch auf Sachleistungen hat.

Sonderbestimmungen für Kämpfer gegen den Faschismus und für Verfolgte des Faschismus

§ 62

(1) Kämpfer gegen den Faschismus und Verfolgte des Faschismus erhalten zu den Geldleistungen der Sozialversicherung einen Zuschlag bis zur Höhe der Nettodurchschnittseinkünfte. Besteht Anspruch auf Lohnausgleich bzw. auf dem Lohnausgleich entsprechende Ausgleichszahlungen, sind diese Ausgleichsbeträge auf den Zuschlag anzurechnen. Soweit nach dieser Verordnung Begrenzungen in der Höhe der Nettoeinkünfte für die Berechnung der Geldleistungen festgelegt sind, gilt diese Begrenzung auch für die Berechnung des Zuschlages.

(2) Bei stationärer Behandlung erhalten Kämpfer gegen den Faschismus und Verfolgte des Faschismus Krankengeld anstelle von Hausgeld. Dauert die stationäre Behandlung bei Ablauf der 78. Woche der Arbeitsunfähigkeit noch an, wird für die Dauer des Aufenthaltes in einer stationären Einrichtung das Krankengeld weitergezahlt.

§ 63

(1) Die Bestattungsbeihilfe beim Tode eines Kämpfers gegen den Faschismus sowie beim Tode eines Verfolgten des Faschismus beträgt 400 M und beim Tode eines anspruchsberechtigten Familienangehörigen 200 M.

(2) Beim Tode eines Empfängers einer Hinterbliebenenpension beträgt die Bestattungsbeihilfe 200 M.

Berechnung und Zahlung der Geldleistungen

§ 64

Die Geldleistungen werden für

- a) Versicherte, mit Ausnahme der unter Buchst. b Genannten, für Kalendertage,
- b) nach § 8 Abs. 2 pflichtversicherte delegierte Mitglieder für Arbeitstage

berechnet und gezahlt, soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist. Die Arbeitstage ergeben sich aus der 6-Tage-Arbeitswoche. Gesetzliche Feiertage, die auf einen Arbeitstag fallen, gelten bei der Berechnung und Zahlung der Geldleistungen als Arbeitstage.

Berechnung der beitragspflichtigen Durchschnittseinkünfte

§ 65

(1) Die täglichen beitragspflichtigen Durchschnittseinkünfte sind nach den beitragspflichtigen Einkünften, Vergütungen bzw. Gewinnen zu berechnen, die in dem Kalenderjahr erzielt wurden, das dem Eintritt des Leistungsfalles vorangegangen ist, soweit sich nicht aus den §§ 66 und 67 etwas anderes ergibt.

(2) Der Berechnung der täglichen beitragspflichtigen Durchschnittseinkünfte sind die Einkünfte, Vergütungen bzw. Gewinne zugrunde zu legen, für die nach den Rechtsvorschriften Beiträge zur Sozialversicherung zu entrichten sind.

§ 66

(1) Hat der Versicherte im vorangegangenen Kalenderjahr oder im laufenden Kalenderjahr seine nach dieser Verordnung versicherungspflichtige Tätigkeit aufgenommen, sind die beitragspflichtigen Durchschnittseinkünfte nach den beitragspflichtigen Einkünften, Vergütungen bzw. Gewinnen zu berechnen, die seit Beginn dieser Versicherungspflicht im vorangegangenen bzw. laufenden Kalenderjahr erzielt wurden. Beginnt für nach § 8 Abs. 2 pflichtversicherte delegierte Mitglieder sowie für Mitglieder von PGH bzw. von Kollegien die Leistungsgewährung nach Ablauf von 12 Monaten seit Beginn der Versicherungspflicht, gelten die in den ersten 12 Monaten erzielten beitragspflichtigen Einkünfte bzw. Vergütungen als beitragspflichtige Einkünfte des vorangegangenen Kalenderjahres.

(2) Entsprechend den Grundsätzen des Abs. 1 ist zu verfahren, wenn sich für Mitglieder sozialistischer Produktionsgenossenschaften einschließlich der delegierten Mitglieder im vorangegangenen oder laufenden Kalenderjahr durch schriftliche Veränderung der Vereinbarung über die zu leistende Arbeit bzw. durch schriftliche Änderung der Delegierungsvereinbarung die Einkünfte bzw. die Vergütung oder die Arbeitszeit ständig verändert haben (z. B. ständige Übernahme einer anderen Tätigkeit, ständige Veränderung der Arbeitszeit) bzw. beschlossene Lohnveränderungen wirksam werden.

(3) Bei Gewährung, Veränderung oder Entzug von Leistungszuschlägen sowie Funktionszulagen und Leistungszulagen gemäß dem Statut und der Betriebsordnung der kooperativen Einrichtung der Landwirtschaft sowie den getroffenen vertraglichen Vereinbarungen sind die beitragspflichtigen Durchschnittseinkünfte um die dadurch entstehende Differenz zu erhöhen bzw. zu verringern.

§ 67

(1) Treten während des Bezuges von Geldleistungen Lohnerhöhungen durch beschlossene Lohnveränderungen ein, sind, sofern sich diese Veränderungen auf die Höhe der Einkünfte bzw. Vergütungen von Mitgliedern sozialistischer Produktionsgenossenschaften einschließlich der delegierten Mitglieder auswirken, die täglichen bzw. monatlichen beitragspflichtigen Durchschnittseinkünfte dieser Mitglieder um die dadurch entstehende Differenz zu erhöhen.

(2) Beginnt der Bezug von Geldleistungen während des Lehrverhältnisses und wurde mit dem Lehrling bereits ein Vertrag über seine Tätigkeit nach Beendigung der Lehrausbildung abgeschlossen, sind ab vorgesehendem Beginn dieser Tätigkeit die täglichen bzw. monatlichen beitragspflichtigen Durchschnittseinkünfte auf der Grundlage der vereinbarten Einkünfte bzw. Vergütung neu zu berechnen, wenn die Voraussetzungen für den Anspruch auf Geldleistungen weiter bestehen.

(3) Dauert der Bezug von Geldleistungen über den Jahreswechsel hinaus an, sind die täglichen bzw. monatlichen beitragspflichtigen Durchschnittseinkünfte nach den beitragspflichtigen Einkünften des abgelaufenen Kalenderjahres neu zu berechnen. Sind diese neu berechneten beitragspflichtigen Durchschnittseinkünfte höher als die bis Jahresende zugrunde gelegten, sind ab Beginn des neuen Jahres die höheren beitragspflichtigen Durchschnittseinkünfte zugrunde zu legen.

Berechnung der Nettodurchschnittseinkünfte

§ 68

(1) Die täglichen Nettodurchschnittseinkünfte sind nach den Grundsätzen des § 65 Abs. 1 und der §§ 66 und 67 unter Beachtung der nachfolgenden Absätze 2 und 3 zu berechnen.

(2) Die Festlegung der Nettoeinkünfte erfolgt unter Zugrundelegung der im Berechnungszeitraum erzielten Einkünfte, Vergütungen bzw. Gewinne, die ihrer Art nach der Beitragspflicht zur Sozialversicherung unterliegen. Die Nettoeinkünfte ergeben sich durch Abzug der vom Versicherten für diese Einkünfte, Vergütungen bzw. Gewinne zu zahlenden Abgaben bzw. Steuern und des vom Versicherten zu zahlenden Beitrages zur Sozialpflichtversicherung.

(3) Bei Veränderung der Besteuerung infolge Veränderung des Familienstandes oder der Anzahl der Kinder im vorangegangenen oder laufenden Kalenderjahr sind die Nettodurchschnittseinkünfte entsprechend der Besteuerung vor Beginn des Bezuges von Geldleistungen umzurechnen. Das gleiche gilt bei Gewährung, Veränderung oder Entzug von Steuerermäßigungen und steuerfreien Beträgen sowie dann, wenn der Versicherte auf Grund eines Vollrentenbezuges von der Beitragspflicht zur Sozialpflichtversicherung befreit wurde bzw. wenn für Handwerker, selbständig Tätige und ständig mitarbeitende Ehegatten der Beitrag infolge Vollrentenbezuges auf 10 % der beitragspflichtigen Einkünfte festgesetzt wurde.

VIII.

Allgemeine Bestimmungen

§ 69

Antragstellung

Geldleistungen nach dieser Verordnung werden auf Antrag gewährt. Die Anträge sind zu stellen

- a) vom Mitglied der sozialistischen Produktionsgenossenschaft in seiner Genossenschaft bzw. kooperativen Einrichtung, soweit diese die beantragten Geldleistungen auszahlt,
- b) von Mitgliedern sozialistischer Produktionsgenossenschaften, die die Geldleistungen nicht von ihrer Genossenschaft bzw. kooperativen Einrichtung erhalten, sowie von allen anderen Versicherten und Anspruchsberechtigten bei der für ihren Wohnort zuständigen Kreisdirektion bzw. Kreisstelle der Staatlichen Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik.

Als Antrag gilt die Vorlage der entsprechenden ärztlichen Bescheinigung bzw. der zur Zahlung erforderlichen anderen Unterlagen.

§ 70

Verjährung

(1) Ansprüche auf Leistungen der Sozialversicherung verjähren nach 2 Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Leistungsanspruch entstanden ist.

(2) Ansprüche der Sozialversicherung auf nicht oder zu niedrig entrichtete Beiträge und Unfallumlage verjähren nach 5 Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Beitragszahlung unterlassen oder der Beitrag zu niedrig entrichtet wurde.

(3) Ein Anspruch auf Erstattung zuviel abgeführter Beiträge und Unfallumlage besteht für das laufende Kalenderjahr und das diesem vorangegangene Kalenderjahr.

§ 71

Einspruchsrecht

(1) Ist der Versicherte mit der Entscheidung der sozialistischen Produktionsgenossenschaft, der kooperativen Einrichtung bzw. der Kreisdirektion oder Kreisstelle der Staatlichen Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik über die Gewährung, Versagung oder Rückforderung der in dieser Verordnung genannten Leistungen (einschließlich der Leistungen für Familienangehörige) bzw. über die Anerkennung eines Unfalles als Arbeitsunfall oder einer Krankheit als Berufskrankheit nicht einverstanden, kann er bei der Kreisbeschwerdekommision der Sozialversicherung bei der Staatlichen Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik und gegen deren Beschluß bei der Bezirksbeschwerdekommision der Sozialversicherung bei der Staatlichen Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik jeweils innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Entscheidung Einspruch einlegen.

(2) Die Bestimmungen des Abs. 1 gelten auch für den im § 37 genannten Personenkreis.

§ 72

Mehrfache Leistungsansprüche

Liegen gleichzeitig die Voraussetzungen für den Anspruch auf mehrere Geldleistungen vor, besteht Anspruch auf die für den Versicherten günstigere Leistung, soweit in dieser Verordnung nicht die Zahlung mehrerer Leistungen festgelegt ist.

§ 73

Leistungsgewährung an mehrfach Sozialpflichtversicherte

(1) Besteht Sozialpflichtversicherung nach dieser Verordnung und gleichzeitig zur Sozialversicherung der Arbeiter und

Angestellten, zählen beide Sozialversicherungen die Geldleistungen nach den für ihre Versicherten geltenden Bestimmungen. Vorrangig ist die Gewährung von Geldleistungen durch die Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten. Sachleistungen werden von der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten gewährt.

(2) Versicherte, die gleichzeitig auf Grund mehrerer Tätigkeiten nach dieser Verordnung sozialpflichtversichert sind, erhalten die aus diesen Versicherungsverhältnissen zu gewährenden Geldleistungen als Gesamtbetrag.

§ 74

Auszahlung der Geldleistungen

(1) Krankengeld und Hausgeld sowie die Unterstützung bei Pflege erkrankter Kinder sind auszuzahlen

- a) in den sozialistischen Produktionsgenossenschaften sowie in den kooperativen Einrichtungen an den Tagen, an denen die Vergütungen für die Arbeitsleistungen ausgezahlt werden,
- b) in den Kreisdirektionen bzw. Kreisstellen der Staatlichen Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik jeweils nach Ablauf von 10 Tagen.

(2) Die Auszahlung des Krankengeldes bzw. Hausgeldes für eine Heil- oder Genesungskur bzw. prophylaktische Kur kann bis zu 4 Wochen im voraus erfolgen. Das gleiche gilt für die Auszahlung des Krankengeldes bei stationärer Heilbehandlung in der Tuberkuloseheilstätte oder einer gleichgestellten Tuberkuloseeinrichtung.

(3) Die Auszahlung der Mütterunterstützung und des Zuschusses an Mütter im Lehrverhältnis erfolgt für den jeweiligen Kalendermonat

- a) in den sozialistischen Produktionsgenossenschaften sowie in den kooperativen Einrichtungen am ersten Zahltag im Monat, an dem die Vergütungen für die Arbeitsleistung ausgezahlt werden,
- b) durch die Kreisdirektionen bzw. Kreisstellen der Staatlichen Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik zu Beginn des Monats.

(4) Das Schwangerschafts- und Wochengeld ist an den Tagen zu zahlen, an denen auch die Vergütungen für die Arbeitsleistung ausgezahlt werden.

(5) Die Auszahlung der Bestattungsbeihilfe und die Erstattung entstandener Fahrkosten erfolgt bei Vorlage der erforderlichen Nachweise.

§ 75

Leistungen bei Aufenthalt in einem anderen Staat

(1) Während des Aufenthaltes in einem anderen Staat besteht kein Anspruch auf Geldleistungen nach dieser Verordnung. Sind Kosten für notwendige Heilbehandlung entstanden, kann ein Ersatz in Mark der Deutschen Demokratischen Republik bis zur Höhe der in der Deutschen Demokratischen Republik für die Sozialversicherung geltenden Kostensätze erfolgen.

(2) Während des Aufenthaltes in einem anderen Staat, mit dem zwischenstaatliche Vereinbarungen auf dem Gebiet der Sozialversicherung bzw. des Gesundheitswesens bestehen, richtet sich der Umfang der Leistungen nach den Bestimmungen dieser Vereinbarungen.

Ruhens und Versagen von Geldleistungen

§ 76

Der Anspruch auf Krankengeld ruht

- a) bei verspäteter Meldung der Arbeitsunfähigkeit bis zum Tage der Meldung,
- b) bei unbegründeter Nichtbefolgung der Überweisung zur Vorstellung bei der Arzteberatungskommision für die Dauer des unentschuldigtem Fernbleibens von der Arzteberatungskommision,

- c) beim Verlassen des Wohnortes ohne Genehmigung des Vorstandes der sozialistischen Produktionsgenossenschaft, des Rates der kooperativen Einrichtung oder der Kreisdirektion bzw. Kreisstelle der Staatlichen Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik für die Dauer der Abwesenheit vom Wohnort.

§ 77

Krankengeld und Hausgeld kann vom Vorstand der sozialistischen Produktionsgenossenschaft, vom Rat der kooperativen Einrichtung oder von der Kreisdirektion oder Kreisstelle der Staatlichen Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik ganz oder teilweise versagt werden

- a) bei groben oder wiederholten Verstößen gegen ärztliche Anordnungen und ungerechtfertigter Inanspruchnahme der Leistungen bei Arbeitsunfähigkeit,
- b) bei unbegründeter Ablehnung eines notwendigen Krankenhaus- oder Heilstättenaufenthaltes, beim unbegründeten Verlassen eines Krankenhauses, einer Heilstätte oder einer Kureinrichtung oder bei vorzeitiger Entlassung aus diesen Einrichtungen infolge Verstoßes gegen die Hausordnung bzw. Nichteinhaltung ärztlicher Anweisungen,
- c) bei Gesundheitsschädigungen infolge Alkoholmißbrauchs oder schuldhafter Beteiligung an einer Schlägerei.

§ 78

Für die Zeit des Vollzuges einer Strafe mit Freiheitsentzug besteht kein Anspruch auf Leistungen nach dieser Verordnung. Das gilt auch für die Zeit der Untersuchungshaft. Bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 369 der Strafprozeßordnung der Deutschen Demokratischen Republik — StPO — vom 12. Januar 1968 (GBl. I Nr. 2 S. 49) werden die nach dieser Verordnung zustehenden Geldleistungen nachgezahlt.

§ 79

Erleidet ein Versicherter oder Familienangehöriger infolge Alkoholmißbrauchs eine Störung oder Schädigung seines Gesundheitszustandes und wird ihm deshalb ärztliche Hilfe zuteil, werden die Kosten der ersten ärztlichen Hilfeleistung von der Sozialversicherung nicht übernommen. Das gleiche gilt, wenn infolge des Alkoholmißbrauchs eine Beförderung durch das Deutsche Rote Kreuz der Deutschen Demokratischen Republik erfolgt ist.

Schadenersatzansprüche

§ 80

Für vom Versicherten oder Familienangehörigen verschuldete Beschädigungen und Verluste von Hilfsmitteln sowie für Schäden, die der Sozialversicherung durch Nichtbefolgung ärztlicher oder zahnärztlicher Anordnungen entstehen, kann der Versicherte oder Familienangehörige zum vollen oder teilweisen Ersatz der hierdurch der Sozialversicherung entstandenen Aufwendungen herangezogen werden.

§ 81

(1) Ist ein Dritter zum Schadenersatz gegenüber einem Versicherten oder seinen Familienangehörigen verpflichtet, und erhält dieser Versicherte bzw. Familienangehörige auf Grund des Schadens Leistungen nach dieser Verordnung, geht der Schadenersatzanspruch gegen den Dritten in Höhe dieser Leistungen auf die Sozialversicherung über. Das gilt auch für die Schadenersatzansprüche des im § 37 genannten Personenkreises und seiner Familienangehörigen gegenüber Dritten.

(2) Ist eine sozialistische Produktionsgenossenschaft, eine kooperative Einrichtung oder ein Kollegium (nachstehend Einrichtung genannt) gegenüber einem Versicherten wegen Verletzung der Bestimmungen des Gesundheits- und Arbeitsschutzes zum Schadenersatz verpflichtet, hat die Einrichtung der Sozialversicherung die von ihr nach dieser Verordnung

wegen der Verletzung der Bestimmungen des Gesundheits- und Arbeitsschutzes gewährten Leistungen zu erstatten.

(3) Die Feststellung der Verletzung der der Einrichtung obliegenden Pflichten wird durch die Organe des Arbeitsschutzes des FDGB getroffen, erforderlichenfalls im Einvernehmen mit der Bezirksinspektion Gesundheitsschutz in den Betrieben.

Rückforderung zu Unrecht gezahlter Geldleistungen

§ 82

(1) Im voraus gezahlte Geldleistungen sind durch die auszahlende Stelle zurückzufordern, wenn die Voraussetzungen für den Geldleistungsanspruch nicht eingetreten sind (z. B. Nichtantritt bzw. Abbruch einer Kur). Der Anspruch auf Rückforderung kann nur innerhalb von 3 Monaten nach der Auszahlung gegenüber dem Versicherten geltend gemacht werden.

(2) Hat ein Versicherter infolge fehlerhafter Berechnung oder unrichtiger Auszahlung höhere Geldleistungen der Sozialversicherung erhalten, als ihm nach den Rechtsvorschriften zustehen, kann die auszahlende Stelle nur die bis zur Dauer eines Monats überzahlten Beträge zurückfordern. Der Anspruch auf Rückforderung kann innerhalb eines Monats nach der Auszahlung, spätestens jedoch am nächsten Zahltag nach Ablauf des Monats gegenüber dem Versicherten geltend gemacht werden.

(3) Hat der Versicherte die fehlerhafte Berechnung oder unrichtige Auszahlung der Geldleistungen der Sozialversicherung schuldhaft verursacht, gilt für die Rückforderung die Verjährungsfrist gemäß § 70 Abs. 1.

(4) Wurde die fehlerhafte Berechnung oder unrichtige Auszahlung der Geldleistungen der Sozialversicherung durch eine strafbare Handlung verursacht, gilt als Verjährungsfrist für den Rückforderungsanspruch die Frist für die Verjährung der strafbaren Handlung.

Auskunfts-, Bestätigungs- und Meldepflicht

§ 83

(1) Die Einrichtungen sind verpflichtet,

- a) Auskünfte an die Dienststellen der Staatlichen Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik und an die Räte der Kreise, Abteilung Finanzen, zu erteilen und den beauftragten Mitarbeitern Einsicht in die Unterlagen zu gewähren, soweit es zur Durchführung der Aufgaben der Sozialversicherung erforderlich ist,
- b) Bescheinigungen auszustellen, die von den Versicherten bzw. ihren Familienangehörigen zur Erlangung von Leistungen der Sozialversicherung benötigt werden,
- c) die Arbeitsaufnahme von Empfängern einer Rente oder Versorgung wegen Invalidität der Kreisdirektion bzw. Kreisstelle der Staatlichen Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik zu melden.

(2) Die Einrichtungen sind materiell verantwortlich für Schäden, die der Sozialversicherung durch Verletzung der den Einrichtungen nach Abs. 1 obliegenden Pflichten entstehen.

(3) Die Handwerker, selbständig Tätigen und deren ständig mitarbeitenden Ehegatten haben zur Berechnung der Geldleistungen eine Bescheinigung über die maßgebenden beitragspflichtigen Einkünfte oder Gewinne bzw. Nettoeinkünfte oder Nettogewinne der Kreisdirektion bzw. Kreisstelle der Staatlichen Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik vorzulegen. Diese Bescheinigung ist vom Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, auszustellen.

Pfändbarkeit von Geldleistungen

§ 84

Die Geldleistungen der Sozialversicherung sind zu 50 % unpfändbar. Die anderen 50 % dieser Leistungen sind nach

den Rechtsvorschriften über die Pfändung von Arbeitseinkommen bedingt pfändbar. Die Bestattungsbeihilfe ist unpfändbar.

IX.

Schlußbestimmungen

§ 85

Durchführungsbestimmungen erläßt der Staatssekretär für Arbeit und Löhne im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen staatlichen Organe.

§ 86

Wird in anderen Rechtsvorschriften auf Regelungen verwiesen, die gemäß § 87 Abs. 2 außer Kraft gesetzt werden, treten an die Stelle dieser Regelungen die entsprechenden Bestimmungen dieser Verordnung.

§ 87

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1975 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. Verordnung vom 14. Dezember 1950 über die Zahlung der Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung an die Finanzämter (GBI. Nr. 140 S. 1195),

Erste Durchführungsbestimmung vom 25. Januar 1951 zur Verordnung über die Zahlung der Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung an die Finanzämter (GBI. Nr. 17 S. 81),

2. Zweite Durchführungsbestimmung vom 20. Dezember 1953 zu § 51 des Gesetzes der Arbeit (GBI. 1954 Nr. 1 S. 5),

3. Verordnung vom 2. März 1956 zur Übertragung der Sozialversicherung für Bauern, Handwerker, selbständig Erwerbstätige und Unternehmer sowie freiberuflich Tätige auf die Deutsche Versicherungs-Anstalt (GBI. I Nr. 30 S. 257),

Erste Durchführungsbestimmung vom 7. März 1956 zur Verordnung zur Übertragung der Sozialversicherung für Bauern, Handwerker, selbständig Erwerbstätige und Unternehmer sowie freiberuflich Tätige auf die Deutsche Versicherungs-Anstalt (GBI. I Nr. 30 S. 258),

4. Anordnung vom 9. Mai 1958 über das Verfahren für die Sozialversicherung bei der Deutschen Versicherungs-Anstalt — Verfahrensordnung — (GBI. I Nr. 31 S. 398),

Anordnung Nr. 2 vom 2. Juni 1959 über das Verfahren für die Sozialversicherung bei der Deutschen Versicherungs-Anstalt — Verfahrensordnung — (GBI. I Nr. 37 S. 584),

5. Verordnung vom 30. April 1959 über die Sozialpflichtversicherung für Mitglieder der Produktionsgenossenschaften des Handwerks und der Produktionsgenossenschaften werktätiger Fischer (GBI. I Nr. 31 S. 513) in der Fassung der Verordnung vom 15. Dezember 1970 über die Aufhebung bzw. Änderung von Rechtsvorschriften auf dem Gebiet der Sozialversicherung (GBI. II Nr. 102 S. 773),

Erste Durchführungsbestimmung vom 30. April 1959 zur Verordnung über die Sozialpflichtversicherung für Mitglieder der Produktionsgenossenschaften des Handwerks und der Produktionsgenossenschaften werktätiger Fischer (GBI. I Nr. 31 S. 514),

Zweite Durchführungsbestimmung vom 23. Juni 1961 zur Verordnung über die Sozialpflichtversicherung für Mitglieder der Produktionsgenossenschaften des Handwerks und der Produktionsgenossenschaften werktätiger Fischer (GBI. II Nr. 40 S. 256),

6. Verordnung vom 13. Juli 1961 über die Sozialpflichtversicherung für Mitglieder der Produktionsgenossenschaften werktätiger Fischer (GBI. II Nr. 50 S. 323) in der Fassung

der Verordnung vom 15. Dezember 1970 über die Aufhebung bzw. Änderung von Rechtsvorschriften auf dem Gebiet der Sozialversicherung (GBI. II Nr. 102 S. 773),

Erste Durchführungsbestimmung vom 13. Juli 1961 zur Verordnung über die Sozialpflichtversicherung für Mitglieder der Produktionsgenossenschaften werktätiger Fischer (GBI. II Nr. 50 S. 324),

7. § 3 Absätze 2 und 3 sowie § 4 der Verordnung vom 21. November 1963 über die Besteuerung der zwischengenossenschaftlichen Einrichtungen der Landwirtschaft sowie über die Steuern und die Sozialversicherung ihrer Beschäftigten (GBI. II Nr. 102 S. 797),

8. Verordnung vom 6. Januar 1966 über die Änderung gesetzlicher Bestimmungen für die Sozialversicherung bei der Deutschen Versicherungs-Anstalt (GBI. II Nr. 8 S. 33),

9. Elfte Durchführungsbestimmung vom 26. März 1966 zum Gesetz zur Förderung des Handwerks (GBI. II Nr. 36 S. 229) in der Fassung der Verordnung vom 15. Dezember 1970 über die Aufhebung bzw. Änderung von Rechtsvorschriften auf dem Gebiet der Sozialversicherung (GBI. II Nr. 102 S. 773),

10. § 24 der Verordnung vom 11. August 1966 über die Bildung und Arbeitsweise der Beschwerdekommisionen für die Sozialversicherung bei der Deutschen Versicherungs-Anstalt — Beschwerdeordnung — (GBI. II Nr. 95 S. 599),

11. Zwölfte Durchführungsbestimmung vom 16. Mai 1968 zum Gesetz zur Förderung des Handwerks (GBI. II Nr. 54 S. 287),

12. Verordnung vom 15. Dezember 1970 über die Sozialpflichtversicherung für Mitglieder sozialistischer Produktionsgenossenschaften der Landwirtschaft (GBI. II Nr. 102 S. 767; Ber. GBI. II 1971 Nr. 13 S. 91) in der Fassung der Verordnung vom 10. Februar 1971 über die Verbesserung der freiwilligen Zusatzrentenversicherung und der Leistungen der Sozialversicherung bei Arbeitsunfähigkeit (GBI. II Nr. 17 S. 121),

Erste Durchführungsbestimmung vom 29. Dezember 1970 zur Verordnung über die Sozialpflichtversicherung für Mitglieder sozialistischer Produktionsgenossenschaften der Landwirtschaft (GBI. II 1971 Nr. 9 S. 61) in der Fassung der Verordnung vom 10. Februar 1971 über die Verbesserung der freiwilligen Zusatzrentenversicherung und der Leistungen der Sozialversicherung bei Arbeitsunfähigkeit (GBI. II Nr. 17 S. 121),

13. Verordnung vom 15. Dezember 1970 über die Sozialpflichtversicherung der Inhaber privater Betriebe, der freiberuflich Tätigen und anderer selbständig Tätigen (GBI. II Nr. 102 S. 771) in der Fassung der Verordnung vom 10. Februar 1971 über die Verbesserung der freiwilligen Zusatzrentenversicherung und der Leistungen der Sozialversicherung bei Arbeitsunfähigkeit (GBI. II Nr. 17 S. 121),

Erste Durchführungsbestimmung vom 29. Dezember 1970 zur Verordnung über die Sozialpflichtversicherung der Inhaber privater Betriebe, der freiberuflich Tätigen und anderer selbständig Tätigen (GBI. II 1971 Nr. 9 S. 66) in der Fassung der Verordnung vom 10. Februar 1971 über die Verbesserung der freiwilligen Zusatzrentenversicherung und der Leistungen der Sozialversicherung bei Arbeitsunfähigkeit (GBI. II Nr. 17 S. 121),

14. §§ 1 bis 5 und §§ 7 bis 10 der Verordnung vom 15. Dezember 1970 über die Aufhebung bzw. Änderung von Rechtsvorschriften auf dem Gebiet der Sozialversicherung (GBI. II Nr. 102 S. 773).

Berlin, den 16. Januar 1975

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik
Sindermann
Vorsitzender

Anlage

zu § 61 vorstehender Verordnung

Beitragspflichtige Durchschnittseinkünfte						Bestattungsbeihilfe bei		
je Arbeitstag (6-Tage- Arbeitswoche)		je Kalendertag		je Monat		Tod des Versicherten	Tod eines Familien- angehörigen	Tot- geburt
von	bis	von	bis	von	bis			
						— M —		
	6,34		5,49		165,—	100,—	50,—	25,—
6,35	7,54	5,50	6,49	165,01	195,—	120,—	60,—	30,—
7,55	8,74	6,50	7,49	195,01	225,—	140,—	70,—	35,—
8,75	9,84	7,50	8,49	225,01	255,—	160,—	80,—	40,—
9,85	11,04	8,50	9,49	255,01	285,—	180,—	90,—	45,—
11,05	12,14	9,50	10,49	285,01	315,—	200,—	100,—	50,—
12,15	13,34	10,50	11,49	315,01	345,—	220,—	110,—	55,—
13,35	14,44	11,50	12,49	345,01	375,—	240,—	120,—	60,—
14,45	15,64	12,50	13,49	375,01	405,—	260,—	130,—	65,—
15,65	16,74	13,50	14,49	405,01	435,—	280,—	140,—	70,—
16,75	17,94	14,50	15,49	435,01	465,—	300,—	150,—	75,—
17,95	19,04	15,50	16,49	465,01	495,—	320,—	160,—	80,—
19,05	20,24	16,50	17,49	495,01	525,—	340,—	170,—	85,—
20,25	21,34	17,50	18,49	525,01	555,—	360,—	180,—	90,—
21,35	22,54	18,50	19,49	555,01	585,—	380,—	190,—	95,—
22,55		19,50		585,01	600,—	400,—	200,—	100,—

**Erste Durchführungsbestimmung
zur Verordnung über die Sozialversicherung
bei der Staatlichen Versicherung
der Deutschen Demokratischen Republik**

vom 16. Januar 1975

Auf Grund des § 85 der Verordnung vom 16. Januar 1975 über die Sozialversicherung bei der Staatlichen Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I Nr. 8 S. 141) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes bestimmt:

Zu § 1 Abs. 1 der Verordnung:

§ 1

Kooperative Einrichtungen der Landwirtschaft sind

- kooperative Abteilungen Pflanzenproduktion,
- kooperative Einrichtungen der Obst- und Gemüseproduktion,
- zwischengenossenschaftliche und zwischenbetriebliche Einrichtungen der Tierproduktion und anderer Bereiche,
- agrochemische Zentren,
- zwischenbetriebliche Bauorganisationen,
- Meliorationsgenossenschaften,
- zwischenbetriebliche Einrichtungen Waldwirtschaft und andere.

Zu § 7 Abs. 1 der Verordnung:

§ 2

Die Richtlinie der Staatlichen Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik legt fest, in welchem Umfang die sozialistischen Produktionsgenossenschaften bzw. kooperativen Einrichtungen Leistungen der Sozialversicherung gewähren und regelt die Erstattung der von den sozialistischen Produktionsgenossenschaften bzw. kooperativen Einrichtungen gewährten Geldleistungen durch die Staatliche Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik.

Zu § 7 Abs. 3, § 81 Abs. 2 und § 83 Abs. 2 der Verordnung:

§ 3

Bei Streitfällen, die sich aus der Durchsetzung der materiellen Verantwortlichkeit ergeben, sind die Kreisgerichte zuständig.

Zu §§ 8 und 12 der Verordnung:

§ 4

(1) Für die Zeit des von der Mitgliederversammlung beschlossenen Ruhens der Mitgliedschaft zur Genossenschaft besteht keine Versicherungspflicht, sofern in anderen Rechtsvorschriften dazu nichts anderes bestimmt ist.

(2) Bei vereinbarter unbezahlter Freizeit von länger als 3 Wochen endet die Pflichtversicherung mit Beginn der vereinbarten unbezahlten Freizeit.

Zu §§ 8, 12, 16, 17 und 23 der Verordnung:

§ 5

Für die Zeit des Vollzuges einer Strafe mit Freiheitsentzug besteht keine Versicherungspflicht. Das gilt auch für die auf den Vollzug einer Strafe mit Freiheitsentzug anzurechnende Zeit der Untersuchungshaft.

Zu § 8 Abs. 1 der Verordnung:

§ 6

(1) Versicherungspflicht für das Kalenderjahr liegt vor, wenn zu erwarten ist, daß die Einkünfte des Mitgliedes im Kalenderjahr mindestens 900 M betragen.

(2) Wurde zu Beginn des Kalenderjahres festgestellt, daß die Voraussetzungen für die Versicherungspflicht nicht vorliegen, und ergeben sich im Kalenderjahr Einkünfte von mindestens 900 M, ist die Versicherungspflicht rückwirkend für dieses Jahr festzustellen.

(3) Wurde gemäß Abs. 1 Versicherungspflicht festgestellt und ergibt sich, daß die Einkünfte im Kalenderjahr weniger als 900 M betragen, endet die Versicherungspflicht mit Ablauf dieses Kalenderjahres. In diesen Fällen ist der Beitrag zur Sozialversicherung nach Einkünften in Höhe von 900 M

zu zahlen. Die Versicherungspflicht beginnt erneut mit dem 1. Januar des Jahres, in dem die Voraussetzungen gemäß Abs. 1 vorliegen.

§ 7

Besteht für einen Teil des Kalenderjahres keine Mitgliedschaft zur Genossenschaft oder gemäß §§ 4 und 5 keine Versicherungspflicht, liegt für den verbleibenden Teil des Kalenderjahres Versicherungspflicht vor, wenn die in dieser Zeit erzielten Einkünfte, umgerechnet auf einen Jahresbetrag, mindestens 900 M betragen.

Zu § 8 Abs. 2 der Verordnung:

§ 8

(1) Beginnt oder endet die Delegation im Laufe eines Kalendermonats und liegt die während der Tätigkeit in diesem Kalendermonat erzielte Vergütung unter 75 M, ist das delegierte Mitglied für diesen Teil des Kalendermonats pflichtversichert, wenn die Vergütung für den vollen Kalendermonat mindestens 75 M betragen hätte.

(2) Die Versicherungspflicht aus der Tätigkeit als Delegierter endet mit dem Tag der Beendigung des Delegierungsverhältnisses. Beträgt die Vergütung des Delegierten während seiner Delegation in einem Kalendermonat weniger als 75 M, endet die Versicherungspflicht mit Ablauf dieses Kalendermonats.

§ 9

Die Festlegungen des § 8 Abs. 2 der Verordnung gelten auch für Genossenschaftsmitglieder, die in spezialisierten LPG bzw. volkseigenen Gütern nach rahmenkollektivvertraglichen Bestimmungen vergütet werden.

Zu § 9 der Verordnung:

§ 10

(1) Grundlage für die Berechnung des Jahresbeitrages in den LPG Typ III bzw. kooperativen Einrichtungen der Landwirtschaft, in denen die Vergütung für die Tätigkeit in diesen Einrichtungen direkt an die Mitglieder gezahlt wird, soweit nicht Versicherungspflicht gemäß § 8 Abs. 2 der Verordnung besteht, und in den GPC, PwF, PwZ und PwP sind folgende im Kalenderjahr erzielten Einkünfte der Mitglieder:

- Geldeinnahmen und Geldwert der Naturalien, die entsprechend der geleisteten Arbeit in der Genossenschaft bzw. kooperativen Einrichtung an die Mitglieder verteilt werden,
- der 1 000 M übersteigende Betrag von Prämien für besondere Einzel- und Kollektivleistungen, die aus dem Prämienfonds gezahlt werden,
- alle Beträge, die als Urlaubsvergütung gezahlt werden,
- Geldeinnahmen und Geldwert der Naturalien, die entsprechend den Bodenanteilen verteilt werden.

(2) Grundlage für die Berechnung des Jahresbeitrages in den LPG Typ I und II sowie in den LPG Typ III mit einer individuellen Wirtschaft nach dem Statut der LPG Typ I oder II sind folgende im Kalenderjahr erzielten Einkünfte der Mitglieder:

- Einkünfte der im Abs. 1 Buchstaben a bis c genannten Art,
- Geldeinnahmen und Geldwert der Naturalien, die entsprechend den Bodenanteilen verteilt werden,
- Einkünfte aus individuell genutztem Grünland und aus anderen Futterflächen, die über 0,5 ha individuell genutzter landwirtschaftlicher Nutzfläche hinausgehen,
- Einkünfte aus individueller Wirtschaft.

Soweit Mitglieder der LPG Typ I oder II als Inhaber der individuellen Wirtschaft zur Berechnung der Abgabe für die

7 200 M/AK und Jahr übersteigenden Einkünfte die Einkünfte aus Bodenanteilen und individueller Produktion auf sich und die mitarbeitenden Familienangehörigen verteilen, sind die sich nach Buchstaben b bis d ergebenden Einkünfte im gleichen Verhältnis wie zur Berechnung dieser Abgabe auf diesen Personenkreis aufzuteilen. Die sich aus dieser Aufteilung für den Inhaber der individuellen Wirtschaft und die anderen LPG-Mitglieder der Familie ergebenden Beträge gelten als Einkünfte gemäß Buchstaben b bis d.

(3) Grundlage für die Berechnung des Monatsbeitrages in den kooperativen Einrichtungen der Landwirtschaft für die gemäß § 8 Abs. 2 der Verordnung pflichtversicherten delegierten Mitglieder sind die im Kalendermonat aus dieser Tätigkeit erzielten Vergütungen, von denen der Lohnsteuerregelung entsprechende Abzüge vorgenommen werden, ohne Berücksichtigung von Freigrenzen und Freibeträgen, soweit in gesonderten Rechtsvorschriften nichts anderes festgelegt ist.

(4) Grundlage für die Berechnung des Jahresbeitrages in den FPG sind folgende Einkünfte der Mitglieder:

- Arbeitsvergütungen in Geld und Produkten,
- jährlich einmalige Bezüge aus dem Nettogewinn der FPG.

Die einmaligen Bezüge aus dem Nettogewinn sind zum Zwecke der Berechnung der Beiträge den laufenden Einnahmen des Monats hinzuzurechnen, in dem die einmaligen Bezüge ausgezahlt werden.

§ 11

Für die Berechnung des Geldwertes der Naturalien bzw. Produkte

- aus der LPG werden die Naturalien nach dem vom Ministerium für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft festgelegten Umrechnungsschlüssel auf dt Getreideeinheiten (GE) umgerechnet und mit 45 M je dt GE bewertet,
- aus anderen Genossenschaften sind die geltenden Erzeugerpreise maßgebend.

§ 12

(1) Die Einkünfte aus individuell genutztem Grünland und aus anderen Futterflächen werden nach dem Durchschnittsertrag des Grünlandes im Kreis und mit einer Bewertung von 45 M je dt GE errechnet. Dabei gilt als Umrechnungskoeffizient für Heuwert in GE der Faktor 0,4. Von diesem ermittelten Geldwert des Ertrages sind 35% für Kosten abzusetzen. Der verbleibende Betrag gilt als Einkünfte aus individuell genutztem Grünland und aus anderen Futterflächen. Die Produktionsleitung für Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft beim Rat des Kreises gibt den LPG bis Jahresende den Durchschnittsertrag je ha Grünland bekannt. Bei großen Ertragsschwankungen auf Grund unterschiedlicher natürlicher Bedingungen können durch die Produktionsleitung für Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft beim Rat des Kreises Differenzierungen vorgenommen werden.

(2) Die Einkünfte aus individueller Wirtschaft sind vom Mitglied der LPG als Inhaber der individuellen Wirtschaft nach den Erlösen aus dem Verkauf ihrer Produkte zu ermitteln. Als Einkünfte aus individueller Wirtschaft gilt der Betrag, der nach Abzug von 55% für Futterkosten und anderer sächlicher Kosten vom Gesamterlös verbleibt. Dabei sind neben den Verkäufen an die Aufkauforgane auch die Verkäufe ab Hof aufzunehmen.

(3) Von den gemäß den Absätzen 1 und 2 ermittelten Einkünften sowie den Einkünften aus Bodenanteilen können zur Ermittlung der Einkünfte gemäß § 10 Abs. 2 Buchstaben b bis d abgesetzt werden:

- a) der effektive Rückführungsbetrag,
- b) Futterkosten, die bei Zukäufen aus der Genossenschaft den durchschnittlichen Preis von 45 M je dt GE übersteigen,
- c) einmalige Umlagen zur Finanzierung von Investitionen.

Der Rat des Kreises kann nach Abstimmung mit der Produktionsleitung für Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft beim Rat des Kreises in Ausnahmefällen auf Antrag des Inhabers der individuellen Wirtschaft die Absetzung weiterer Kosten genehmigen.

(4) Die Einkünfte gemäß § 10 Abs. 2 sind vom Mitglied der LPG als Inhaber der individuellen Wirtschaft in der Jahreserklärung über die Höhe der Einkünfte zur Abgaben- und SV-Beitragsermittlung anzugeben. Diese Erklärung ist bis zum 30. Januar des folgenden Jahres dem Vorstand der LPG zu übergeben.

§ 13

Die Geldeinnahmen und der Geldwert der Naturalien bzw. Produkte, die entsprechend der geleisteten Arbeit in der Genossenschaft bzw. in der kooperativen Einrichtung durch die Genossenschaft verteilt werden, umfassen sowohl die Einkünfte aus dieser Tätigkeit, die monatlich als Abschlagzahlungen auf die Jahreseinkünfte gewährt werden, als auch die Einkünfte aus der Jahresendabrechnung und vergleichbare Einkünfte aus anderen Genossenschaften.

§ 14

(1) Auf den Jahresbeitrag sind monatliche Abschlagzahlungen zu leisten. Die Berechnung der Abschlagzahlungen ist von den Genossenschaften bzw. kooperativen Einrichtungen vorzunehmen und erfolgt

- a) von LPG Typ III, GPG, PwF, PwZ und PwP nach den Geldeinnahmen für geleistete Arbeit in der Genossenschaft bzw. in kooperativen Einrichtungen, die durch die Genossenschaft verteilt werden. Für Mitglieder der LPG Typ III mit einer individuellen Wirtschaft nach dem Statut der LPG Typ I oder II erfolgt die Berechnung der Abschlagzahlung nach den Bestimmungen des Buchst. b.
- b) von LPG Typ I und II nach den im vorangegangenen Kalenderjahr erzielten beitragspflichtigen Einkünften, mindestens jedoch nach den im laufenden Kalenderjahr erzielten Geldeinnahmen und dem Geldwert der Naturalien für geleistete Arbeit in der Genossenschaft bzw. in kooperativen Einrichtungen, die durch die Genossenschaft verteilt werden. Die LPG sind berechtigt, die Höhe der monatlichen Abschlagzahlungen den tatsächlichen Verhältnissen des laufenden Kalenderjahres anzupassen.
- c) von kooperativen Einrichtungen — mit Ausnahme der im § 8 Abs. 2 der Verordnung genannten —, in denen die Vergütungen für die Tätigkeit in der Einrichtung direkt an die Mitglieder der Genossenschaft gezahlt werden, nach den Geldeinnahmen für geleistete Arbeit in der Einrichtung,
- d) von FPG nach den Einkünften aus der Genossenschaft.

(2) Der Berechnung der Abschlagzahlungen gemäß Abs. 1 sind die Einkünfte bis zu 600 M monatlich bzw. bis zu 20 M kalendertäglich zugrunde zu legen. Die Mitgliederversammlung der Genossenschaft bzw. die Versammlung der Genossenschaftsmitglieder und Arbeiter der kooperativen Einrichtung kann beschließen, daß auch die übersteigenden Einkünfte der Berechnung der Abschlagzahlungen zugrunde gelegt werden. Die Summe aller Abschlagzahlungen für die abgelaufenen Monate des Kalenderjahres darf jedoch den Teil des Jahresbeitrages nicht übersteigen, der auf die bis zu diesem Zeitpunkt insgesamt erzielten beitragspflichtigen Einkünfte entfällt.

(3) Auf den nach erfolgter Feststellung der Jahreseinkünfte der Mitglieder festgesetzten Jahresbeitrag sind die geleisteten monatlichen Abschlagzahlungen anzurechnen.

(4) Der Zeitpunkt der Auslieferung der Naturalien bzw. Produkte ist für die Berechnung des Jahresbeitrages und der monatlichen Abschlagzahlungen ohne Bedeutung.

(5) Erhalten Mitglieder den Geldwert der Naturalien bzw. Produkte in bar, sind diese Geldeinnahmen im Monat der Auszahlung bei der Berechnung der Abschlagzahlungen zu berücksichtigen.

Zu § 9 Abs. 3 und § 13 Abs. 2 der Verordnung:

§ 15

(1) Vollrentner, die von der Entrichtung ihres Beitrages befreit sind, sind Empfänger folgender Rentenleistungen:

1. Altersrente
Bergmannsaltersrente
Invalidenrente
Bergmannsinvalidenrente
der Sozialversicherung,
 2. Altersrente
Invalidenrente
der bewaffneten Organe bzw. der Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik,
 3. Altersversorgung
Invalidenversorgung
der Deutschen Reichsbahn bzw.
der Deutschen Post,
 4. Kriegsbeschädigtenrente
ab Vollendung des 65. Lebensjahres bei Männern bzw.
des 60. Lebensjahres bei Frauen,
 5. Unfallrente der Sozialversicherung
Unfallversorgung der Deutschen Reichsbahn bzw.
der Deutschen Post
wegen eines Körperschadens von 100 %,
 6. Ehrensold
Dienstbeschädigtenvollrente
der bewaffneten Organe bzw. der Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik.
- (2) Als Renten der Sozialversicherung im Sinne des Abs. 1 gelten auch gleichartige Renten der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten.

§ 16

(1) Vollrentner gemäß § 15 haben zum Zwecke der Befreiung von der Entrichtung ihres Beitrages bei Beginn der Zahlung der Rentenleistung bzw. bei Aufnahme einer versicherungspflichtigen Tätigkeit der Stelle, die für die Entrichtung der Beiträge verantwortlich ist, den Bescheid über die Rentenleistung vorzulegen.

(2) Endet die Zahlung der Rentenleistung während der Ausübung einer versicherungspflichtigen Tätigkeit, hat der Versicherte die im Abs. 1 genannte Stelle hiervon innerhalb von 14 Tagen nach Empfang des Bescheides über den Wegfall der Rentenleistung unter Vorlage dieses Bescheides zu unterrichten.

(3) Die im Abs. 1 genannten Stellen haben in den von ihnen zu führenden Unterlagen über die Einkünfte und Vergütungen die Art der Rentenleistung, Beginn und Ende ihres Bezuges sowie die Rentennummer des Bescheides aufzuzeichnen.

§ 17

Bei Festsetzung einer Vollrente für die im § 9 Abs. 1 der Verordnung genannten Mitglieder endet die Beitragszahlung des Mitgliedes mit der Abschlagzahlung für den dem Rentenbeginn vorangegangenen Kalendermonat. Bei Wegfall einer Vollrente besteht Beitragspflicht des Mitgliedes ab Ersten des auf den Wegfall der Vollrente folgenden Kalendermonats.

§ 18

Mitglieder der LPG, die durch Beschluß der Mitgliederversammlung den sonst von der LPG zu zahlenden Beitrag voll oder zum Teil selbst zu entrichten haben, sind auch als Vollrentner von dieser Beitragszahlung nicht befreit.

Zu § 9 Abs. 4 der Verordnung:

§ 19

Die Festlegungen des § 9 Abs. 4 der Verordnung gelten auch für Einkünfte aus individueller Produktion, die gemäß § 10 Abs. 2 vom Inhaber der individuellen Wirtschaft auf andere LPG-Mitglieder der Familie verteilt werden. Der sonst von der LPG für diese Einkünfte zu zahlende Beitrag ist in dem von der Mitgliederversammlung der LPG beschlossenen Umfang vom Inhaber der individuellen Wirtschaft zu entrichten.

Zu §§ 9 und 13 der Verordnung:

§ 20

Den beitragspflichtigen Einkünften bzw. Vergütungen werden Lehrlingsentgelte gleichgestellt.

Zu § 10 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung:

§ 21

Der Höchstbetrag der beitragspflichtigen Einkünfte von 7 200 M verringert sich um 600 M für jeden Kalendermonat und um 20 M für jeden weiteren Kalendertag, für den im Kalenderjahr

- a) keine Versicherungspflicht bestand,
- b) gemäß § 28 der Verordnung die Pflichtversicherung nicht unterbrochen wurde.

Zu § 10 Abs. 1 Buchst. a und Abs. 2 Buchst. a der Verordnung:

§ 22

Übersteigt der Gesamtbetrag der Einkünfte bzw. Vergütungen den Höchstbetrag der beitragspflichtigen Einkünfte, gilt für die Heranziehung der jeweiligen Einkünfte bzw. Vergütungen zur Beitragspflicht die im § 10 Absätze 1 bzw. 2 genannte Reihenfolge. Einkünfte und Vergütungen, die durch die kooperative Einrichtung direkt an die Mitglieder gezahlt werden, sind für die Beitragspflicht vorrangig.

Zu § 10 Abs. 1 Buchst. b, § 14 Buchst. b, § 21 Buchst. b und § 26 Buchst. b der Verordnung:

§ 23

Besteht nur für einen Teil des Kalenderjahres bzw. des Kalendermonats Beitragsfreiheit, ist für die Berechnung des Beitrages für den restlichen Teil des Kalenderjahres bzw. des Kalendermonats das Kalenderjahr mit 360 Kalendertagen und der Kalendermonat mit 30 Kalendertagen zugrunde zu legen.

Zu § 10 Abs. 2 Buchst. a der Verordnung:

§ 24

Der Höchstbetrag der beitragspflichtigen Vergütung von monatlich 600 M verringert sich, wenn

- a) keine Versicherungspflicht bestand,
- b) gemäß § 28 der Verordnung die Pflichtversicherung nicht unterbrochen wurde,

wie folgt:

Der Teil der Vergütung, der

- in Monaten mit 24 Arbeitstagen den Betrag von 25,— M
- in Monaten mit 25 Arbeitstagen den Betrag von 24,— M
- in Monaten mit 26 Arbeitstagen den Betrag von 23,10 M
- in Monaten mit 27 Arbeitstagen den Betrag von 22,20 M

— vervielfacht mit der Anzahl der Arbeitstage, für die Beitragspflicht besteht — übersteigt, ist nicht beitragspflichtig.

Zu § 11 Abs. 1 der Verordnung:

§ 25

(1) Die Versicherungspflicht für das jeweilige Kalenderjahr ist am Beginn des Kalenderjahres festzustellen, soweit die Mitgliedschaft nicht zu einem späteren Zeitpunkt beginnt.

(2) Die Vorsitzenden der Genossenschaften und die Leiter der kooperativen Einrichtungen sind verpflichtet, zu sichern, daß bei der Auszahlung der Einkünfte bzw. Vergütungen der Beitrag der Mitglieder einbehalten wird. Ist die Einbehaltung des Beitrages der Mitglieder ganz oder teilweise unterblieben, darf dieser Beitrag nur noch im laufenden Monat für den vorangegangenen Monat einbehalten werden. Diese Einschränkung gilt nicht, wenn das Mitglied die Unterlassung der Beitragseinbehaltung verschuldet hat (z. B. durch die Unterlassung der Meldung über den Wegfall einer Vollrente). Die Vorsitzenden der Genossenschaften sind außerdem verpflichtet, zu sichern, daß die vom Mitglied zu zahlenden Beiträge bzw. die Unfallumlage, die sich aus den Einkünften aus der individuellen Wirtschaft ergeben, von der Genossenschaft eingezogen werden.

(3) Die monatlichen Abschlagzahlungen gemäß § 14 sind bis zum 10. eines jeden Monats für den vorangegangenen Monat zu überweisen.

(4) Der sich nach § 14 Abs. 3 ergebende restliche Beitrag ist zusammen mit der nächstfolgenden Abschlagzahlung zu überweisen. Dabei sind die Beiträge für die Abschlagzahlung und der restliche Jahresbeitrag für das vorangegangene Kalenderjahr auf dem Überweisungsträger getrennt anzugeben.

(5) Die Monatsbeiträge gemäß § 9 Abs. 2 der Verordnung sind an dem Tag der Auszahlung der Vergütungen zu entrichten.

(6) Die Unfallumlage ist zusammen mit der jeweiligen Beitragszahlung, die sich gemäß den Absätzen 2 bis 5 ergibt, zu überweisen.

(7) Die Vorsitzenden der Genossenschaften und die Leiter der kooperativen Einrichtungen sind für die ordnungsgemäße und termingerechte Abführung der Beiträge und der Unfallumlage verantwortlich.

Zu § 12 der Verordnung:

§ 26

(1) Beginnt oder endet die Mitgliedschaft im Laufe eines Kalendermonats und liegt die in dieser Zeit erzielte Arbeitsvergütung unter 75 M, ist das Mitglied für diesen Teil des Kalendermonats pflichtversichert, wenn die Arbeitsvergütung für den vollen Kalendermonat mindestens 75 M betragen hätte.

(2) Die Versicherungspflicht endet mit dem Tag der Beendigung der Mitgliedschaft. Erzielt der Versicherte während der Mitgliedschaft in einem Kalendermonat weniger als 75 M, endet die Versicherungspflicht mit Ablauf dieses Kalendermonats.

Zu § 13 der Verordnung:

§ 27

(1) Grundlage für die Berechnung des Monatsbeitrages in den PGH und in den Kollegien ist die Arbeitsvergütung der Mitglieder im Kalendermonat.

(2) Für die Festsetzung des Monatsbeitrages ist die steuerpflichtige Arbeitsvergütung ohne Berücksichtigung von Steuerfreigrenzen und steuerfreien Beträgen zugrunde zu legen.

Zu § 14 Buchst. a der Verordnung:

§ 28

Der Höchstbetrag der beitragspflichtigen Arbeitsvergütung von monatlich 800 M verringert sich um 20 M für jeden Kalendertag, für den im Kalendermonat

- a) keine Versicherungspflicht bestand,
- b) gemäß § 28 der Verordnung die Pflichtversicherung nicht unterbrochen wurde.

Zu § 15 der Verordnung:

§ 29

(1) Die Vorsitzenden der PGH sowie der Kollegien sind verpflichtet, zu sichern, daß bei der Auszahlung der Arbeitsvergütung der Beitrag der Mitglieder einbehalten wird. Ist die Einbehaltung des Beitrages der Mitglieder ganz oder teilweise unterblieben, darf dieser Beitrag nur noch im laufenden Monat für den vorangegangenen Monat einbehalten werden. Diese Einschränkung gilt nicht, wenn das Mitglied die Unterlassung der Beitrageinbehaltung verschuldet hat (z. B. durch die Unterlassung der Meldung über den Wegfall einer Vollrente).

(2) Die Beiträge und die Unfallumlage sind spätestens am 7. eines jeden Monats für den vorangegangenen Monat zu überweisen.

(3) Die Vorsitzenden der PGH sowie der Kollegien sind für die ordnungsgemäße und termingerechte Abführung der Beiträge und der Unfallumlage verantwortlich.

Zu §§ 16 und 17 der Verordnung:

§ 30

(1) Die Versicherungspflicht beginnt für

- Handwerker bei Vorliegen der im § 16 der Verordnung genannten Voraussetzungen mit dem Tage, an dem die Besteuerung als Handwerker einsetzt,
- ständig mitarbeitende Ehegatten bei Vorliegen der im § 17 der Verordnung genannten Voraussetzungen mit dem Tag der Aufnahme der ständigen Mitarbeit.

(2) Die Versicherungspflicht endet für

- Handwerker mit dem Tag, an dem die Besteuerung als Handwerker wegfällt, bzw. an dem Tag, an dem der Bescheid über den rückwirkenden Wegfall der Handwerksbesteuerung ergeht,
- ständig mitarbeitende Ehegatten mit dem Tag der Aufgabe der ständigen Mitarbeit.

Zu §§ 16, 17 und 23 Absätze 1 und 3 der Verordnung:

§ 31

(1) Versicherungspflicht liegt vor, wenn zu erwarten ist, daß die Gewinne gemäß § 36 bzw. die Einkünfte gemäß § 47 im Kalenderjahr mindestens 900 M betragen.

(2) Wurde zu Beginn des Kalenderjahres festgestellt, daß die Voraussetzungen für die Versicherungspflicht nicht vorliegen, und ergeben sich im Kalenderjahr Gewinne bzw. Einkünfte von mindestens 900 M, ist die Versicherungspflicht rückwirkend für dieses Kalenderjahr festzustellen.

(3) Wurde gemäß Abs. 1 Versicherungspflicht festgestellt und ergibt sich, daß die Gewinne bzw. Einkünfte im Kalenderjahr weniger als 900 M betragen, endet die Versicherungspflicht mit Ablauf dieses Kalenderjahres. In diesen Fällen ist der Beitrag zur Sozialversicherung nach Gewinnen bzw. Einkünften von 900 M zu zahlen. Die Versicherungspflicht beginnt erneut mit dem 1. Januar des Jahres, in dem die Voraussetzungen gemäß Abs. 1 vorliegen.

Zu §§ 16, 17 und 23 der Verordnung:

§ 32

(1) Endet die Versicherungspflicht, ist der Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung innerhalb von 21 Kalendertagen nach Ende der Versicherungspflicht dem für den Betrieb zuständigen Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, zur Eintragung der Beendigung des Versicherungsverhältnisses vorzulegen.

(2) Unterbleibt die Vorlage innerhalb der Frist von 21 Kalendertagen und werden dadurch unberechtigt Leistungen der Sozialversicherung in Anspruch genommen, hat die Staatliche Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik die dadurch entstandenen Aufwendungen von dem aus der Versicherungspflicht Ausgeschiedenen zurückzufordern.

§ 33

Der Versicherungspflicht unterliegen Handwerker und selbständig Tätige sowie deren ständig im Betrieb mitarbeitende Ehegatten, die ihren ständigen Wohnsitz in der Deutschen Demokratischen Republik haben.

§ 34

Wird die Tätigkeit als Handwerker, die selbständige Tätigkeit bzw. die ständige Mitarbeit des Ehegatten nur während eines Teiles des Kalenderjahres ausgeübt, besteht für diesen Teil des Kalenderjahres Versicherungspflicht, wenn die für diese Zeit ermittelten Gewinne bzw. Einkünfte umgerechnet auf einen Jahresbetrag mindestens 900 M betragen. Die Bestimmungen des § 31 sind dabei sinngemäß anzuwenden.

§ 35

(1) Während der Zeit des Ruhens des Betriebes besteht für den Handwerker bzw. selbständig Tätigen sowie deren ständig mitarbeitende Ehegatten keine Versicherungspflicht. Die Versicherungspflicht endet mit Beginn des Ruhens.

(2) Das Ruhens des Betriebes gemäß Abs. 1 ist vom Handwerker bzw. selbständig Tätigen innerhalb von 21 Kalendertagen nach Beginn der Betriebsruhe dem für den Betrieb zuständigen Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, nachzuweisen. Die Bestimmungen des § 32 Abs. 2 sind sinngemäß anzuwenden.

Zu §§ 19 und 20 der Verordnung:

§ 36

Grundlage für die Berechnung des Jahresbeitrages ist

- a) für den Handwerker der im Kalenderjahr erzielte Gewinn aus der Tätigkeit als Handwerker und aus der Handelstätigkeit,
- b) für den Handwerker, dessen Handwerksteuer pauschal festgesetzt ist, der für die Festsetzung der pauschalen Handwerksteuer für das Kalenderjahr maßgebende Gewinn,
- c) für den ständig mitarbeitenden Ehegatten der im Kalenderjahr auf die Arbeitsleistung des Ehegatten entfallende Anteil am Gewinn aus dem Handwerksbetrieb, mindestens jedoch der entsprechend der tatsächlichen Arbeitszeit einem gleichartig beschäftigten Werk tätigen zu zahlende Tariflohn.

§ 37

Als Gewinn des Handwerkers für die Zwecke der Sozialversicherung gilt der Gewinn aus dem Handwerksbetrieb nach Abzug der Produktionsfondssteuern, der Preisbestandteile Forschung und Entwicklung und der Abführung der Gewinnerhöhungen auf Grund des Wirkens der Industriepreise, jedoch ohne Berücksichtigung der Steuerfreibeträge entsprechend den Rechtsvorschriften.*

* Z. Z. gilt § 6 Absätze 4 und 5 des Gesetzes vom 16. März 1966 über die Besteuerung der Handwerker (GBl. I Nr. 3 S. 71).

Zu §§ 19, 20 und 25 der Verordnung:**§ 38**

(1) Auf den Jahresbeitrag sind Abschlagzahlungen zu leisten. Der auf einen Kalendermonat entfallende Beitragsanteil beträgt $\frac{1}{12}$ des Jahresbeitrages. Der auf einen Kalendertag entfallende Beitragsanteil beträgt $\frac{1}{360}$ des Jahresbeitrages.

(2) Nach erfolgter Ermittlung des im abgelaufenen Kalenderjahr erzielten Gesamtgewinns bzw. der im abgelaufenen Kalenderjahr erzielten Gesamteinkünfte sind mit der Abgabe der Jahressteuererklärung die beitragspflichtigen Gewinne bzw. Einkünfte für diesen Zeitraum und der sich daraus ergebende Jahresbeitrag zu errechnen. Auf diesen Beitrag sind die für das abgelaufene Kalenderjahr geleisteten Abschlagzahlungen anzurechnen.

§ 39

Von dem ermittelten Gesamtbetrag des Gewinns des Handwerkers bzw. der Einkünfte des selbständig Tätigen ist vor der Feststellung des beitragspflichtigen Gewinns bzw. der beitragspflichtigen Einkünfte der Betrag abzusetzen, der Grundlage für die Berechnung des Beitrages des ständig mitarbeitenden Ehegatten ist.

Zu § 19 Abs. 2 und § 25 Abs. 2 der Verordnung:**§ 40**

(1) Als Vollrentner, für die der Jahresbeitrag 10 % beträgt, gelten die Empfänger einer im § 15 genannten Rentenleistung.

(2) Beginnt oder endet der Bezug einer Vollrente innerhalb eines Kalenderjahres, ist der Beitrag in Höhe von 10 % auf den Teil der beitragspflichtigen Gewinne bzw. Einkünfte des Kalenderjahres anzuwenden, der anteilmäßig auf den Zeitraum ab Beginn bzw. vor Ende des Bezugs der Vollrente entfällt.

§ 41

Für die Festsetzung des Beitrages auf 10 % des beitragspflichtigen Gewinns bzw. der beitragspflichtigen Einkünfte wegen Bezugs von im § 15 genannten Rentenleistungen gelten die Bestimmungen des § 16 entsprechend. Der Bescheid über den Beginn bzw. den Wegfall einer Rentenleistung ist dem Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, vorzulegen, der auch die Aufzeichnungen gemäß § 16 Abs. 3 in den steuerlichen Unterlagen vorzunehmen hat.

Zu §§ 21 und 26 der Verordnung:**§ 42**

Der Höchstbetrag des beitragspflichtigen Gewinns bzw. der beitragspflichtigen Einkünfte von 7 200 M verringert sich um 600 M für jeden Kalendermonat und um 20 M für jeden weiteren Kalendertag, für den im Kalenderjahr

- a) keine Versicherungspflicht bestand,
- b) bei Handwerkern und selbständig Tätigen, die keine Werkstätten beschäftigen, sowie allen ständig mitarbeitenden Ehegatten gemäß § 28 der Verordnung die Pflichtversicherung nicht unterbrochen wurde.

Zu § 22 der Verordnung:**§ 43**

(1) Die Versicherungspflicht für das jeweilige Kalenderjahr ist am Beginn des Kalenderjahres festzustellen, soweit sie nicht zu einem späteren Zeitpunkt beginnt.

(2) Die Beiträge gemäß § 38 und die Unfallumlage sind vom Handwerker zu den für die Zahlung der Handwerksteuer geltenden Terminen an den Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, zu entrichten.

(3) Der Handwerker ist für die ordnungsgemäße und termingerechte Abführung der Beiträge sowie der Unfallumlage

für sich und seinen ständig mitarbeitenden Ehegatten verantwortlich.

Zu § 23 der Verordnung:**§ 44**

(1) Tätige Gesellschafter von Personengesellschaften und Kommissionshändler des staatlichen und genossenschaftlichen Handels gelten als selbständig Tätige.

(2) Ehegatten der im Abs. 1 Genannten gelten bei ständiger Mitarbeit als ständig mitarbeitende Ehegatten.

§ 45

(1) Die Versicherungspflicht beginnt bei Vorliegen der in den §§ 23 und 24 der Verordnung genannten Voraussetzungen mit dem Tag der Aufnahme der selbständigen Tätigkeit bzw. der ständigen Mitarbeit.

(2) Die Versicherungspflicht wird nicht unterbrochen, wenn bei Weiterbestehen des Betriebes die Einkünfte nur während eines Teiles des Kalenderjahres (z. B. aus einer Saisontätigkeit) erzielt werden.

(3) Die Versicherungspflicht endet mit dem Tag der Aufgabe der selbständigen Tätigkeit bzw. der ständigen Mitarbeit.

§ 46**Keine Versicherungspflicht besteht**

- a) für die nebenberufliche Vermietung privater Zimmer, wenn für die daraus erzielten Einkünfte nach den geltenden Rechtsvorschriften Steuerfreiheit besteht und am 31. Dezember 1974 für diese Zimmervermietung keine Versicherungspflicht vorlag,
- b) für die nebenberuflich ausgeübte Produktion pflanzlicher und tierischer Erzeugnisse, soweit die daraus erzielten Einkünfte nach den geltenden Rechtsvorschriften steuerfrei sind,
- c) für nebenberufliche Lehrtätigkeiten bei der Erweiterung und Vertiefung der Allgemeinbildung der Werkstätten in der Berufsbildung sowie in der Aus- und Weiterbildung, die nach den geltenden Rechtsvorschriften vergütet werden.

Zu § 25 der Verordnung:**§ 47**

(1) Grundlage für die Berechnung des Jahresbeitrages der selbständig Tätigen ist der Gesamtbetrag der aus der versicherungspflichtigen selbständigen Tätigkeit im Kalenderjahr erzielten Einkünfte.

(2) Grundlage für die Berechnung des Jahresbeitrages der ständig mitarbeitenden Ehegatten ist der im Kalenderjahr auf ihre Arbeitsleistung entfallende Anteil an den Einkünften des selbständig Tätigen aus versicherungspflichtiger selbständiger Tätigkeit, mindestens jedoch der entsprechend der tatsächlichen Arbeitszeit einem gleichartigen beschäftigten Werkstätten zu zahlende Tariflohn.

§ 48

(1) Als Einkünfte für die Zwecke der Sozialversicherung gelten die steuerpflichtigen Einkünfte bzw. der steuerpflichtige Gewinn aus selbständiger Tätigkeit ohne Berücksichtigung von Steuerfreibeträgen bzw. Steuerfreigrenzen und sonstigen Steuerermäßigungen (z. B. zur Förderung bestimmter Produktionen oder Dienstleistungen, wegen Körperbehinderung, wegen außergewöhnlicher Belastung), soweit nachstehend nichts anderes festgelegt ist.

(2) Als Einkünfte für die Zwecke der Sozialversicherung gelten bei nebenberuflichen Mitarbeitern der Staatlichen Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik, Agenturverwaltern der Sparkassen und nebenberuflichen Mitarbeitern des Volksbuchhandels die Einnahmen, vermindert um eine Kostenpauschale von 1 200 M jährlich.

(3) Als Einkünfte für die Zwecke der Sozialversicherung gelten bei selbständig Tätigen, für die zur Ermittlung der steuerpflichtigen Einkünfte eine Kostenpauschale von 75 % und mehr Anwendung findet (z. B. Inhaber privater Wäschereien und Plättereien), die Einnahmen, vermindert um die tatsächlichen Kosten, wenn hierzu ein entsprechender Antrag gestellt wird.

(4) Für selbständig Tätige, die nach der Anordnung vom 15. Dezember 1970 über die Gewährung von Steuerermäßigung für Betriebe und Bürger, die für ihre Erzeugnisse und Leistungen keine Preise der Industriepreisreform bzw. Preise aus planmäßigen Industriepreisänderungen erhalten haben (GBl. II Nr. 96 S. 661) Steuerermäßigung erhalten, ergibt sich der Gesamtbetrag der aus der versicherungspflichtigen Tätigkeit im Kalenderjahr erzielten Einkünfte aus den effektiv erzielten steuerpflichtigen Einkünften zuzüglich der Steuerermäßigung, die als Ausgleich für die eingetretenen Mehraufwendungen im betreffenden Kalenderjahr gewährt werden.

Zu § 27 der Verordnung:

§ 49

(1) Die Versicherungspflicht für das jeweilige Kalenderjahr ist am Beginn des Kalenderjahres festzustellen, soweit sie nicht zu einem späteren Zeitpunkt beginnt.

(2) Die Beiträge und die Unfallumlage sind vom selbständig Tätigen zu den für die Zahlung der Einkommensteuer geltenden Terminen an den Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, zu entrichten.

(3) Der selbständig Tätige ist für die ordnungsgemäße und termingerechte Abführung der Beiträge sowie der Unfallumlage für sich und seinen ständig mitarbeitenden Ehegatten verantwortlich.

Zu § 28 der Verordnung:

§ 50

Als Zeit der Pflichtversicherung gelten auch Zeiten des Bezuges der Mütterunterstützung durch alleinstehende Mütter, die bei Beginn der Zahlung der Mütterunterstützung nicht sozialpflichtversichert waren.

Zu § 30 der Verordnung:

§ 51

Der Höchstbetrag der beitragspflichtigen Einkünfte verringert sich bei gleichzeitiger Ausübung einer anderen Tätigkeit, für die sich vorrangig Versicherungs- und Beitragspflicht ergibt, um die Einkünfte, für die aus dieser anderen Tätigkeit Beitragspflicht besteht.

Zu § 31 der Verordnung:

§ 52

Bemessungsgrundlage für die Beiträge zur Unfallumlage sind die beitragspflichtigen Einkünfte, Vergütungen bzw. Gewinne der Versicherten.

§ 53

Die Unfallumlage für Handwerker und im Handwerksbetrieb ständig mitarbeitende Ehegatten beträgt 0,3 % des der Berechnung des Jahresbeitrages zugrunde liegenden Gewinns bzw. der Einkünfte, vervielfacht mit der Ziffer der Gefahrenklasse. Die Gefahrenklasse ergibt sich aus dem dieser Durchführungsbestimmung als Anlage beigefügten Gefahrenarif. Bei gemischtwirtschaftlichen Betrieben (z. B. Handwerksbetrieb und sonstiger Gewerbebetrieb) sind für die Feststellung der Gefahrenklasse die allgemeinen Rechtsvorschriften über die Unfallumlage* anzuwenden.

* Z. Z. gilt die Achte Durchführungsbestimmung vom 2. Januar 1957 zur Verordnung über Sozialpflichtversicherung — Deckung der Lasten aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten — (GBl. I Nr. 2 S. 21) in der Fassung der Neunten Durchführungsbestimmung vom 14. Januar 1958 (GBl. I Nr. 2 S. 32).

Zu § 33 der Verordnung:

§ 54

Werden an pflichtversicherte Genossenschaftsmitglieder gemäß § 8 Abs. 1 der Verordnung Einkünfte, die im § 10 Absätze 1 und 2 genannt sind, sowohl von der Genossenschaft als auch von der kooperativen Einrichtung ausgezahlt, hat die Genossenschaft die entsprechenden Eintragungen im Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung vorzunehmen. Die kooperative Einrichtung hat in diesen Fällen der Genossenschaft die erforderlichen Angaben zu übermitteln. Die kooperative Einrichtung hat die jährliche Errechnung und Erfassung der Gesamtsumme der beitragspflichtigen Einkünfte und die Eintragungen im Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung nur dann vorzunehmen, wenn im § 10 Absätze 1 und 2 genannte Einkünfte ausschließlich von ihr direkt an die Genossenschaftsmitglieder ausgezahlt werden.

§ 55

Als Arbeitsausfalltage gelten für die nach § 8 Abs. 2 der Verordnung pflichtversicherten delegierten Mitglieder Arbeitstage, für alle anderen Versicherten Kalendertage, für die gemäß § 28 der Verordnung die Pflichtversicherung nicht unterbrochen wird.

§ 56

Die Anzahl der Arbeitsausfalltage aus den im § 28 der Verordnung genannten Gründen ist von den sozialistischen Produktionsgenossenschaften, den kooperativen Einrichtungen und den Kollegien jährlich für jeden Versicherten zu errechnen und von der für die Eintragungen im Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung zuständigen Stelle in diesem einzutragen.

Zu § 34 der Verordnung:

§ 57

Für Versicherte, die gemäß § 25 Abs. 2 der Verordnung einen auf 10 % der beitragspflichtigen Einkünfte festgesetzten Beitrag zahlen, ist bei der jährlichen Eintragung der beitragspflichtigen Einkünfte im Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung durch den Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, der Vermerk „Beitragssatz 10 %“ anzubringen.

Zu §§ 36 und 69 der Verordnung:

§ 58

Bei der Inanspruchnahme bzw. Beantragung von Leistungen ist der Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung bzw. der entsprechende Versicherungsausweis der Stelle, die die Leistungen gewährt, vorzulegen.

Zu § 36 Absätze 1 und 4 der Verordnung:

§ 59

(1) Der Anspruch auf Sachleistungen, der während der Dauer der Pflichtversicherung oder innerhalb von 3 Wochen nach dem Ausscheiden aus der Pflichtversicherung eingetreten ist, endet mit Ablauf der 26. Woche nach dem Ausscheiden aus der Pflichtversicherung. Werden über die 26. Woche hinaus Geldleistungen gezahlt, endet der Anspruch auf Sachleistungen mit Ablauf der Zahlung der Geldleistungen.

(2) Für die Dauer der Zahlung von Geldleistungen nach dem Ausscheiden aus der Pflichtversicherung werden Sachleistungen auch für alle Ansprüche gewährt, die später als 3 Wochen nach dem Ausscheiden aus der Pflichtversicherung eingetreten sind.

(3) Wegen der Folgen eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit besteht nach dem Ausscheiden aus der Pflichtversicherung zu jeder Zeit Anspruch auf Sachleistungen ohne zeitliche Begrenzung.

§ 60

(1) Handwerker und selbständig Tätige sowie deren ständig mitarbeitende Ehegatten sind für sich und ihre anspruchsberechtigten Familienangehörigen zur Inanspruchnahme von Leistungen der Sozialversicherung nur dann berechtigt, wenn sie ihre Beiträge zur Sozialversicherung vollständig bzw. termingerecht entrichtet oder eine Tilgungsvereinbarung abgeschlossen und die daraufhin fälligen Zahlungen pünktlich geleistet haben.

(2) Sind die Beiträge zur Sozialversicherung nicht vollständig bzw. nicht termingerecht entrichtet oder sind bei abgeschlossener Tilgungsvereinbarung die fälligen Zahlungen nicht pünktlich geleistet worden, ist der Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, verpflichtet, den Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung des Versicherten gemäß Abs. 1 und die Versicherungsausweise seiner Familienangehörigen einzuziehen und der zuständigen örtlichen Dienststelle der Staatlichen Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik zu übergeben. Die Rückgabe der Ausweise erfolgt, sobald die erforderlichen Zahlungen geleistet wurden oder eine Tilgungsvereinbarung abgeschlossen ist.

(3) Eine nachträgliche Gewährung von Leistungen der Sozialversicherung für den Zeitraum, für den Beitragsrückstände bestanden bzw. für die eine Tilgungsvereinbarung abgeschlossen wurde, erfolgt nicht.

(4) Nehmen die im Abs. 1 genannten Versicherten für sich oder ihre Familienangehörigen Leistungen der Sozialversicherung in Anspruch, obwohl sie mit der Entrichtung von Beiträgen im Rückstand sind und ohne daß eine Tilgungsvereinbarung abgeschlossen wurde, haben sie der Sozialversicherung die für diese Leistungen entstandenen Kosten zu erstatten.

(5) Die Versicherten gemäß Abs. 1 sind auch dann zur Erstattung der entstandenen Kosten verpflichtet, wenn während des Zeitraumes der Inanspruchnahme von Leistungen der Sozialversicherung die rückständigen Beiträge entrichtet oder eingezogen worden sind bzw. eine Tilgungsvereinbarung abgeschlossen worden ist.

(6) Die Räte der Kreise, Abteilung Finanzen, sind verpflichtet, die Beiträge zur Sozialversicherung, die von den im Abs. 1 genannten Versicherten entrichtet werden, zuerst für die fälligen Beiträge der von ihnen beschäftigten Werk tätigen und danach erst für die eigenen Beiträge zu buchen.

Zu § 36 Abs. 2 der Verordnung:

§ 61

Der Tag des Beginns der Versicherungspflicht nach einer vereinbarten unbezahlten Freizeit von länger als 3 Wochen ist dem durch Abschluß einer Vereinbarung über den Beginn einer versicherungspflichtigen Tätigkeit vereinbarten Tag gleichgestellt.

Zu § 36 Absätze 2 und 3 der Verordnung:

§ 62

Der vorübergehenden Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit ist die Arbeitsunfähigkeit wegen eines Unfalls bei organisierten gesellschaftlichen, kulturellen oder sportlichen Tätigkeiten sowie die Freistellung von der Arbeit wegen Quarantäne, Schwangerschafts- und Wochenurlaub oder eines alleinstehenden Versicherten zur Pflege seines erkrankten Kindes gleichgestellt.

Zu § 36 Abs. 5 der Verordnung:

§ 63

Für Versicherte, die nach der Entlassung aus dem Dienst der bewaffneten Organe bzw. der Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik eine nach der Verordnung versicherungspflichtige Tätigkeit aufgenommen haben, werden der Berechnung von Geldleistungen die nach der Entlassung aus

dem Dienst bis zum Anspruch auf Geldleistungen abgerechneten Einkünfte bzw. Vergütungen oder Gewinne zugrunde gelegt.

§ 64

Aus dem Grundwehrdienst Entlassene, die vor der Einberufung nach der Verordnung versicherungspflichtig waren und noch keine versicherungspflichtige Tätigkeit aufgenommen haben, erhalten Sach- und Geldleistungen nach der Verordnung, wenn der Anspruch auf diese Leistungen innerhalb von 3 Wochen nach der Entlassung eintritt. Grundlage für die Berechnung der Geldleistungen sind die Durchschnittseinkünfte, -vergütungen bzw. -gewinne im Jahr der Einberufung zum Grundwehrdienst.

§ 65

(1) Aus dem Grundwehrdienst Entlassene, die vor der Einberufung nach der Verordnung versicherungspflichtig waren und über den Entlassungstag hinaus vorübergehend arbeitsunfähig sind, erhalten ab Entlassungstag Sachleistungen nach der Verordnung sowie von dem auf den Entlassungstag folgenden Kalendertag bzw. Arbeitstag an Kranken- bzw. Hausgeld. Die Dauer der Dienstunfähigkeit während des Grundwehrdienstes bzw. Reservistenwehrdienstes wird nicht auf die Bezugsdauer des Krankengeldes angerechnet.

(2) Das Kranken- bzw. Hausgeld für die im Abs. 1 Genannten wird nach den Durchschnittseinkünften, -vergütungen bzw. -gewinnen im Jahr der Einberufung berechnet. Im übrigen gelten für die Berechnung die Grundsätze der §§ 65 bis 68 der Verordnung.

Zu § 37 der Verordnung:

§ 66

Empfänger einer Vollrente mit Anspruch auf Sachleistungen sind

1. Empfänger der im § 15 Abs. 1 genannten Rentenleistungen,
2. Empfänger von
 - Unfallrente der Sozialversicherung,
 - Unfallversorgung der Deutschen Reichsbahn bzw. der Deutschen Post,
 mit einem Körperschaden ab $66\frac{2}{5}\%$,
3. Empfänger von Kriegsbeschädigtenrente, die das 65. Lebensjahr bei Männern bzw. das 60. Lebensjahr bei Frauen noch nicht vollendet haben,
4. Empfänger von Bergmannsvollrente,
5. Empfänger von Bergmannsrente wegen Berufsunfähigkeit,
6. Empfänger von
 - Hinterbliebenenrente der Sozialversicherung,
 - Hinterbliebenenversorgung der Deutschen Reichsbahn bzw. der Deutschen Post,
 mit Ausnahme der arbeitsfähigen Witwen,
7. Empfänger von Unterhaltsrente der Sozialversicherung an geschiedene Ehegatten,
8. Empfänger von Übergangshinterbliebenenrente oder an deren Stelle gezahlten höheren Hinterbliebenenrente bzw. Hinterbliebenenversorgung,
9. Empfänger von zusätzlicher Altersversorgung der Intelligenz wegen Berufsunfähigkeit bzw. an deren Stelle gezahlten Zusatzrente der Sozialversicherung,

soweit kein Anspruch aus versicherungspflichtiger Tätigkeit besteht.

§ 67

Anspruch auf Sachleistungen der Sozialversicherung haben Altenteilsberechtigte und deren anspruchsberechtigte Familienangehörigen, wenn der zum Altenteil Verpflichtete als Mitglied einer LPG versicherungspflichtig ist und der Altenteilsberechtigte keinen anderweitigen Leistungsanspruch an die Sozialversicherung hat.

Zu § 38 der Verordnung:

§ 68

Ständig im Handwerksbetrieb mitarbeitende Ehefrauen, die gemäß § 18 der Verordnung nicht der Versicherungspflicht unterliegen, haben Anspruch auf Sachleistungen.

§ 69

(1) Als Familienangehörige gelten

a) der Ehegatte,

b) die leiblichen oder an Kindes Statt angenommenen Kinder sowie die zum Haushalt des Versicherten gehörenden Stief-, Enkel- und Pflegekinder,

— bis zur Beendigung des Besuchs der zehnklassigen bzw. erweiterten allgemeinbildenden polytechnischen Oberschule, Spezialschule, Spezialklasse oder Sonderschule,

— die keine der vorstehend genannten Schulen besuchen und infolge ihres physischen oder psychischen Zustandes ständig keine Berufstätigkeit ausüben können, vorausgesetzt, daß sie keine Invalidenrente beziehen,

c) Eltern, Großeltern und Enkel, die mit dem Versicherten in einem gemeinsamen Haushalt leben oder von ihm überwiegend unterhalten werden,

d) Töchter, die vom Versicherten überwiegend unterhalten werden und ihm anstelle des pflegebedürftigen, verstorbenen oder geschiedenen Ehegatten den Haushalt führen, wenn weitere Kinder im Haushalt erzogen werden oder pflegebedürftige Familienangehörige im Haushalt leben.

(2) Dem Ehegatten wird ein geschiedener Ehegatte gleichgestellt, solange er für sich auf Grund eines Gerichtsurteils vom anderen geschiedenen Ehegatten Unterhaltszahlungen erhält.

§ 70

(1) Familienangehörige von Versicherten haben Anspruch auf Sachleistungen

a) während der Pflichtversicherung des Versicherten,

b) während der Zeit, in der der Versicherte nach Ausscheiden aus der Pflichtversicherung Geldleistungen nach der Verordnung erhält,

c) wenn der Anspruch auf die Sachleistungen innerhalb von 3 Wochen nach Ausscheiden des Versicherten aus der Pflichtversicherung eintritt.

(2) Sind Sachleistungen nach Ausscheiden des Versicherten aus der Pflichtversicherung an Familienangehörige zu gewähren, endet der Anspruch auf die Sachleistungen spätestens mit Ablauf der 26. Woche nach Ausscheiden aus der Pflichtversicherung, sofern nicht gemäß Abs. 1 Buchst. b ein weitergehender Anspruch gegeben ist.

(3) Die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für die Familienangehörigen des im § 37 der Verordnung genannten Personenkreises.

(4) Verwitwete oder geschiedene Frauen erhalten Sachleistungen bei Mutterschaft, wenn die Entbindung innerhalb von 302 Tagen nach dem Tode des Versicherten bzw. nach der Scheidung der Ehe erfolgt.

Zu § 40 Abs. 1 Buchstaben b und c der Verordnung:

§ 71

Soweit Rentner, Sozialfürsorgeempfänger und Familienangehörige bereits im Besitz eines Ausweises für Arbeit und Sozialversicherung sind, erfolgt die Ausgabe des jeweiligen Versicherungsausweises, nachdem im Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung kein Raum für weitere Eintragungen ist.

Zu § 43 Abs. 1 der Verordnung:

§ 72

(1) Heilbehandlung in Krankenhäusern und Heilstätten liegt vor, solange durch ärztliche Behandlung die Krankheit geheilt oder in absehbarer Zeit so gebessert oder gelindert werden kann, daß stationäre Behandlung nicht mehr erforderlich ist.

(2) Als Heilbehandlung gilt nicht ein stationärer Aufenthalt aus Gründen der pflegerischen Betreuung wegen solcher Leiden oder Gebrechen, die durch Heilbehandlung nicht mehr behoben, gebessert oder gelindert werden können.

(3) Die Beurteilung, ob Heilbehandlung vorliegt, obliegt jeweils dem Leiter des betreffenden Krankenhauses oder der Heilstätte.

Zu § 45 der Verordnung:

§ 73

Größere Hilfsmittel verbleiben Eigentum der Sozialversicherung, soweit das in den Richtlinien der Staatlichen Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik festgelegt ist. Diese Hilfsmittel sind unaufgefordert an die Sozialversicherung zurückzugeben, wenn sie nicht mehr benötigt werden.

Zu § 48 Abs. 1 der Verordnung:

§ 74

Invalidenrentner, die eine versicherungspflichtige Tätigkeit ausüben, haben bei vorübergehender Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit Anspruch auf Krankengeld, wenn es sich nicht um eine Arbeitsunfähigkeit infolge des Rentenleidens handelt. Ein Anspruch auf Krankengeld besteht auch für den Zeitraum der Arbeitsunfähigkeit infolge einer vorübergehenden akuten Verschlimmerung des Rentenleidens.

§ 75

(1) Ein Arbeitsunfall ist ein plötzliches, von außen einwirkendes schädigendes Ereignis, das mit der versicherungspflichtigen Tätigkeit im ursächlichen Zusammenhang steht und eine Körperschädigung oder den Tod eines Versicherten zur Folge hat.

(2) Als Arbeitsunfall gilt auch ein Unfall auf einem mit der versicherungspflichtigen Tätigkeit zusammenhängenden Weg nach und von der Arbeitsstelle.

(3) Als Arbeitsunfall gilt auch ein Unfall, den ein Mitglied einer LPG während der Versorgung der persönlichen Hauswirtschaft oder der individuellen Wirtschaft sowie auf einem mit dieser Tätigkeit zusammenhängenden Weg nach und von der Wirtschaft erleidet. Als persönliche Hauswirtschaft bzw. individuelle Wirtschaft gelten die im Rahmen des Statuts der LPG bestehenden entsprechenden Wirtschaften der Mitglieder.

(4) Einem Arbeitsunfall wird ein Unfall bei organisierten gesellschaftlichen, kulturellen oder sportlichen Tätigkeiten* gleichgestellt.

(5) Ein Unfall, als dessen Ursache Alkoholmißbrauch des Versicherten festgestellt wird, gilt nicht als Arbeitsunfall im Sinne der Absätze 1 bis 4.

* Z. Z. gilt die Verordnung vom 11. April 1973 über die Erweiterung des Versicherungsschutzes bei Unfällen in Ausübung gesellschaftlicher, kultureller oder sportlicher Tätigkeiten (GBl. I Nr. 22 S. 199).

§ 76

Eine Berufskrankheit ist eine Erkrankung, die durch berufsbedingte gesundheitsschädigende Einflüsse bei der Ausübung bestimmter beruflicher Tätigkeiten bzw. Arbeitsaufgaben hervorgerufen wird und in der „Liste der Berufskrankheiten“ genannt ist. Als berufliche Tätigkeit bzw. Arbeitsaufgabe gilt auch die im § 75 Abs. 3 genannte Versorgung der Wirtschaft.

§ 77

Als Arbeitsunfall bzw. Berufskrankheit gelten auch Körper- und Gesundheitsschäden, die in Ausübung des Dienstes bei den bewaffneten Organen bzw. der Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik eingetreten sind.

§ 78

Das Verfahren für die Meldung von Arbeitsunfällen sowie von Berufskrankheiten ist in gesonderten Rechtsvorschriften geregelt.

Zu § 48 Abs. 2 der Verordnung:

§ 79

Als Ablauf der Frist von 6 Wochen gilt für Versicherte, die Krankengeld nach Arbeitstagen erhalten, der 36. Arbeitstag.

Zu § 48 Abs. 3 der Verordnung:

§ 80

(1) Für die Feststellung der Einkünfte, Vergütungen bzw. Gewinne des jeweiligen Versicherten gelten die §§ 10, 27, 36 und 47.

(2) Den Versicherten, die der freiwilligen Zusatzrentenversicherung angehören, sind Versicherungspflichtige gleichgestellt, die

- a) eine Zusatzrente nach der Verordnung vom 10. Februar 1971 über die Verbesserung der freiwilligen Zusatzrentenversicherung und der Leistungen der Sozialversicherung bei Arbeitsunfähigkeit (GBL II Nr. 17 S. 121) erhalten,
- b) eine vor dem 1. März 1971 festgesetzte Zusatzrente nach der Verordnung vom 15. März 1968 über die freiwillige Versicherung auf Zusatzrente bei der Sozialversicherung (GBL II Nr. 29 S. 154) erhalten,
- c) nur nach dieser Verordnung pflichtversichert sind und der freiwilligen Zusatzrentenversicherung nicht beitreten können, weil sie Beiträge zu einer zusätzlichen Versorgung zahlen.

Zu § 48 Absätze 3 bis 5 und § 56 Abs. 2 der Verordnung:

§ 81

Als Kinder gelten die im § 69 Abs. 1 Buchst. b genannten Kinder.

Zu § 48 Absätze 3 bis 5 der Verordnung:

§ 82

(1) Verändert sich während des Bezuges von Krankengeld die Zahl der Kinder und hat diese Veränderung Einfluß auf die Höhe des Krankengeldes, gilt der neue Prozentsatz von den täglichen Nettodurchschnittseinkünften

- a) bei einer Erhöhung ab Ersten des Monats der Veränderung, frühestens jedoch ab Beginn der Zahlung dieses Krankengeldes in diesem Monat,
- b) bei einer Minderung ab Ersten des auf die Veränderung folgenden Monats.

(2) Verändert sich während des Bezuges von Krankengeld bei Versicherten ohne Kinder der Familienstand, ist entsprechend Abs. 1 zu verfahren.

(3) Die Veränderung der Zahl der Kinder bzw. des Familienstandes ist vom Anspruchsberechtigten unverzüglich der für die Auszahlung des Krankengeldes zuständigen Stelle zu melden.

Zu § 48 Abs. 4 der Verordnung:

§ 83

Von den Kreisdirektionen bzw. Kreisstellen der Staatlichen Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik ist die Bezugszeit des von ihnen ausgezahlten Krankengeldes in die letzte Spalte der Seite „Heilbehandlung“ des Ausweises für Arbeit und Sozialversicherung bei der letzten Zahlung einzutragen. Von den sozialistischen Produktionsgenossenschaften bzw. kooperativen Einrichtungen, die die Geldleistungen der Sozialversicherung selbst auszahlen, sind bei Beendigung der Versicherungspflicht entsprechende Eintragungen für das laufende Kalenderjahr vorzunehmen.

Zu § 48 Abs. 5 der Verordnung:

§ 84

(1) Die Kreisstelle für Tuberkulose und Lungenkrankheiten bescheinigt für die auszahlende Stelle, seit wann die medizinischen Voraussetzungen für den Anspruch auf dieses Krankengeld vorliegen.

(2) Die Kreisstelle für Tuberkulose und Lungenkrankheiten ist verpflichtet, der auszahlenden Stelle unverzüglich den Zeitpunkt des Fortfalls des Anspruchs auf dieses Krankengeld schriftlich mitzuteilen.

Zu § 49 Abs. 2 der Verordnung:

§ 85

(1) Die Einweisung zur stationären Beobachtung wegen des Verdachtes einer Berufskrankheit wird einer stationären Behandlung wegen Berufskrankheit gleichgestellt.

(2) Krankengeld anstelle des Hausgeldes ist auch dann zu zahlen, wenn bei gleichzeitiger Arbeitsunfähigkeit wegen Arbeitsunfall oder Berufskrankheit und wegen einer anderen Erkrankung die stationäre Behandlung wegen der anderen Erkrankung erfolgt.

Zu § 50 Abs. 1 der Verordnung:

§ 86

(1) Ein erneuter Anspruch auf Geldleistungen bei Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit ist gegeben, wenn

- a) nach Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit eine Arbeitsunfähigkeit wegen einer anderen Krankheit eintritt oder
- b) später als 13 Wochen nach Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit eine erneute Arbeitsunfähigkeit wegen derselben Krankheit eintritt.

(2) Tritt zu einer bestehenden Arbeitsunfähigkeit wegen Arbeitsunfall oder Berufskrankheit eine Arbeitsunfähigkeit wegen einer anderen Erkrankung hinzu und dauert die Arbeitsunfähigkeit wegen der anderen Erkrankung länger als die Arbeitsunfähigkeit wegen Arbeitsunfall oder Berufskrankheit, beginnt nach Ablauf der Arbeitsunfähigkeit wegen Arbeitsunfall oder Berufskrankheit eine neue Leistungsfrist von längstens 78 Wochen.

§ 87

Die ärztliche Feststellung, ob mit der Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit des Versicherten gerechnet werden kann, ist in der 18. bis 20. Woche der Arbeitsunfähigkeit

- a) bei ambulanter Behandlung durch die Ärzteberatungskommission,
- b) bei stationärer Behandlung durch den Leiter der stationären Einrichtung

zu treffen und im weiteren Verlauf der Arbeitsunfähigkeit vierteljährlich zu wiederholen.

Zu § 50 Abs. 1 und § 52 der Verordnung:

§ 88

Die Entscheidung, ob mit der Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit des tuberkulosekranken Versicherten zu rechnen ist, trifft die Kreisstelle für Tuberkulose und Lungenkrankheiten oder der Leiter der Tuberkuloseheilstätte, in der sich der Tuberkulosekranke befindet. Die Erfüllung der im § 50 Abs. 1 Buchst. b genannten Voraussetzung zur Erlangung eines neuen Anspruchs auf Geldleistungen ist bei erneuter Erkrankung an Tuberkulose nicht erforderlich, wenn mit der Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit zu rechnen ist.

Zu § 50 Absätze 2 und 3 der Verordnung:

§ 89

Wird bei berufstätigen Altersrentnern ärztlich festgestellt, daß mit der Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit bis zum Ablauf der 78. Woche der Arbeitsunfähigkeit nicht zu rechnen ist, entfällt die Feststellung der Invalidität. Das Kranken- bzw. Hausgeld ist bis zum Ablauf des Kalendermonats dieser ärztlichen Feststellung zu zahlen, mindestens bis zum Ablauf von 26 Wochen Arbeitsunfähigkeit.

Zu § 54 der Verordnung:

§ 90

(1) Jeder Versicherte hat sich zur Wiederherstellung seiner Gesundheit unverzüglich einem Arzt oder Zahnarzt (nachstehend Arzt genannt) vorzustellen oder den Hausbesuch eines Arztes zu veranlassen, wenn er wegen Krankheit, Arbeitsunfall oder Berufskrankheit von der Arbeit befreit werden muß.

(2) Die Meldefrist beginnt nach Ablauf des ersten Tages der ärztlich bescheinigten Arbeitsunfähigkeit. Fällt der letzte Tag der Meldefrist auf einen arbeitsfreien Sonnabend, Sonntag oder Feiertag, endet die Meldefrist am folgenden Werktag.

(3) Die Vorsitzenden der sozialistischen Produktionsgenossenschaften bzw. Leiter der kooperativen Einrichtungen gewährleisten, daß die Kommission für Gesundheits- und Arbeitsschutz der Genossenschaft bzw. Einrichtung umgehend von der Arbeitsbefreiung des Versicherten in Kenntnis gesetzt wird.

(4) Während der Arbeitsunfähigkeit hat der Versicherte die ärztlich festgesetzten Behandlungstermine einzuhalten, die Anordnungen des Arztes gewissenhaft zu befolgen und durch diszipliniertes Verhalten den Heilungsprozeß zu fördern. Den Überweisungen zur Vorstellung bei der Ärzteberatungskommission hat der Versicherte Folge zu leisten. Die vom Arzt unter Beachtung der Diagnose, der Art und Schwere der Erkrankung gegebenen Verhaltenshinweise und die individuell festgelegte, den Heilungsprozeß fördernde Ausgehzeit ist vom Versicherten einzuhalten. Hat der Arzt Ausgehzeit ohne Zeitangabe auf der „Ärztlichen Bescheinigung über Arbeitsbefreiung bei Arbeitsunfähigkeit“ vermerkt und keine Bettruhe angeordnet, so gilt die Zeit von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr als Ausgehzeit.

(5) Vorübergehender Aufenthaltswechsel (Ortswechsel) während der Arbeitsunfähigkeit bedarf der vorherigen Genehmigung der Stelle, die die Geldleistungen auszahlt. Eine vorherige Befürwortung des behandelnden Arztes ist notwendig.

(6) Zur Vermeidung von Doppelbehandlungen darf im Quartal nur eine ärztliche Behandlungsstelle in Anspruch genommen werden. Zahnärztliche Behandlung kann jedoch gleichzeitig erfolgen. Bei notwendiger fachärztlicher Behandlung stellt der behandelnde Arzt einen Überweisungsschein aus. Ein Überweisungsschein ist nicht erforderlich, wenn

- a) eine Behandlung durch einen Facharzt für Hals-, Nasen- und Ohrenkrankheiten, Frauenleiden, Augenkrankheiten oder Haut- oder Geschlechtskrankheiten notwendig ist,

b) nach der abgeschlossenen Behandlung bei einem Facharzt der genannten Fachrichtung ein anderer Arzt aufgesucht werden muß,

c) ärztliche bzw. zahnärztliche Behandlung im Laufe eines Quartals an einem anderen Aufenthaltsort notwendig wird,

d) es sich um einen von der zuständigen Dienststelle der Staatlichen Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik bzw. der sozialistischen Produktionsgenossenschaft oder kooperativen Einrichtung der Landwirtschaft, die die Leistungsgewährung übernommen hat, aus wichtigen Gründen genehmigten Arztwechsel handelt.

Zu § 55 der Verordnung:

§ 91

(1) Als alleinstehende Versicherte gelten ledige, verwitwete, geschiedene und andere versicherte Erziehungsberechtigte, die deshalb von ihrem Ehegatten getrennt leben, weil ein Ehegatte oder beide Ehegatten die eheliche Gemeinschaft nicht fortführen wollen.

(2) Den alleinstehenden Versicherten sind gleichgestellt:

1. pflichtversicherte Ehegatten von Studenten, die auf Grund der Rechtsvorschriften kein Stipendium erhalten oder deren Gesamtstipendium einschließlich aller Zuschläge den Betrag von 300 M im Monat nicht überschreitet,
2. pflichtversicherte Ehefrauen für die Dauer der Einberufung des wehrpflichtigen Ehemannes zum Grundwehrdienst,
3. pflichtversicherte Ehegatten von Lehrlingen,
4. pflichtversicherte Ehegatten von erwerbsunfähigen Rentnern, die nach der Art ihrer Körperbehinderung die Pflege des erkrankten Kindes nicht ausüben können, wenn die Ehegatten außer der Rente des einen und den Einkünften aus versicherungspflichtiger Tätigkeit des anderen Ehegatten keine sonstigen Einkünfte haben,
5. pflichtversicherte Ehegatten, die zur Pflege des erkrankten Kindes von der Arbeit fernbleiben müssen, wenn der andere Ehegatte arbeitsunfähig und deshalb nicht in der Lage ist, das Kind zu pflegen. Voraussetzung ist, daß in dieser Zeit der von der Arbeit befreite Ehegatte ohne Einkünfte ist und der erkrankte Ehegatte

— keine Einkünfte hat oder

— Krankengeld oder Hausgeld ohne Lohnausgleich bzw. dem Lohnausgleich entsprechende Ausgleichszahlungen erhält oder

— Krankengeld oder Hausgeld zuzüglich Lohnausgleich bzw. dem Lohnausgleich entsprechende Ausgleichszahlungen erhält und die vor Beginn der Arbeitsunfähigkeit erzielten monatlichen Bruttoeinkünfte nicht höher waren als der für Arbeiter und Angestellte zutreffende monatliche Mindestbruttolohn.

Als dem Lohnausgleich entsprechende Ausgleichszahlungen gelten die im § 118 genannten Zahlungen.

6. pflichtversicherte Ehegatten von Strafgefangenen und Verhafteten.

§ 92

Als Kinder gelten die im § 69 Abs. 1 Buchst. b genannten Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr, die ständig im Haushalt des alleinstehenden Versicherten leben.

§ 93

Einem erkrankten Kind wird gleichgestellt ein Kind, das auf Grund ärztlicher Anordnung wegen Ansteckungsgefahr (Quarantäne) vorübergehend nicht in der Kinderkrippe oder dem Kindergarten betreut werden kann.

§ 94

(1) Die Notwendigkeit der Pflege des Kindes bzw. die für das Kind angeordnete Quarantäne ist vom Arzt entsprechend dem ärztlichen Befund bis zu höchstens 7 Kalendertagen zu bescheinigen. Nach ärztlicher Untersuchung und Überprüfung des Befundes kann eine Verlängerung der Arbeitsbefreiung jeweils bis zu 7 weiteren Kalendertagen erfolgen. Die Beurteilung der Notwendigkeit der Arbeitsbefreiung alleinstehender Versicherter zur Pflege erkrankter Kinder bzw. auf Grund angeordneter Quarantäne für das Kind durch die Ärzte erfolgt auf der Grundlage der vom Minister für Gesundheitswesen erlassenen Richtlinie.

(2) Wenn die Pflege des erkrankten Kindes bzw. die Betreuung des in Quarantäne befindlichen Kindes durch andere nicht möglich ist, hat das der anspruchsberechtigte alleinstehende Versicherte schriftlich zu erklären.

Zu § 55 Abs. 2 der Verordnung:

§ 95

(1) Maßgebend für die Bezugsdauer der Unterstützung im Kalenderjahr ist die Anzahl der Kinder bei Eintritt des ersten Zahlungsfalles im Kalenderjahr. Erhöht sich danach die Zahl der Kinder, gilt die verlängerte Bezugsdauer ab Zeitpunkt der Veränderung.

(2) Die gemäß Abs. 1 ermittelte Bezugsdauer der Unterstützung ist bei Beginn der erstmaligen Zahlung im Kalenderjahr bzw. bei Verlängerung infolge erhöhter Kinderzahl

- a) von den sozialistischen Produktionsgenossenschaften bzw. kooperativen Einrichtungen, die Geldleistungen der Sozialversicherung zahlen, in den Unterlagen über Einkünfte und Vergütungen zu vermerken,
- b) von den Kreisdirektionen bzw. Kreisstellen der Staatlichen Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik im Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung auf der Seite „Sonstiges“ einzutragen.

§ 96

(1) Von den sozialistischen Produktionsgenossenschaften bzw. kooperativen Einrichtungen, die Geldleistungen der Sozialversicherung auszahlen, ist bei Beendigung der Versicherungspflicht im Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung die gesamte Zeit des Bezuges der Unterstützung im laufenden Kalenderjahr einzutragen.

(2) Von den Kreisdirektionen bzw. Kreisstellen der Staatlichen Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik ist bei Beendigung der von ihnen ausgezahlten Unterstützung die Zeit des Bezuges im Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung einzutragen.

(3) Die Eintragungen im Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung gemäß den Absätzen 1 und 2 sind auf den Seiten „Heilbehandlung“ vorzunehmen.

Zu § 55 Abs. 2, § 56 Abs. 2 und § 57 Abs. 2 der Verordnung:

§ 97

(1) Verändert sich während des Bezuges der Unterstützung die Zahl der Kinder und hat diese Veränderung Einfluß auf die Höhe der Unterstützung, erfolgt die Zahlung in neuer Höhe

- a) bei einer Erhöhung ab Ersten des Monats der Veränderung, frühestens jedoch ab Beginn der Zahlung der Unterstützung in diesem Monat,
- b) bei einer Minderung ab Ersten des auf die Veränderung folgenden Monats.

(2) Die Veränderung der Zahl der Kinder ist vom Anspruchsberechtigten unverzüglich der für die Auszahlung der Unterstützung zuständigen Stelle zu melden.

Zu § 55 Abs. 4 der Verordnung:

§ 98

Vom zuständigen Facharzt für die Kindereinrichtung oder ihrem Leiter ist zu bescheinigen, daß für die Kinderkrippe oder den Kindergarten vorübergehend Quarantäne besteht und das Kind aus diesem Grund dort nicht aufgenommen werden kann. Das Bestehen der Quarantäne ist bis zu höchstens 7 Kalendertagen zu bescheinigen und, soweit die Quarantäne länger andauert, jeweils erneut bis zu 7 Kalendertagen zu bestätigen.

Zu § 56 Abs. 1 der Verordnung:

§ 99

(1) Als alleinstehende pflichtversicherte Mütter gelten ledige, verwitwete oder geschiedene Mütter.

(2) Den alleinstehenden pflichtversicherten Müttern werden gleichgestellt:

- a) alleinstehende Frauen, die ein Kind an Kindes Statt angenommen haben bzw. bei denen sich ein Kind in Durchführung von Maßnahmen der Organe der Jugendhilfe (§ 25 der Jugendhilfeverordnung) befindet*,
- b) verheiratete Mütter, deren Ehemann als Direktstudent an einer Universität, Hoch- oder Fachschule studiert, wenn sein Stipendium einschließlich Zuschläge monatlich 300 M nicht übersteigt oder er kein Stipendium erhält,
- c) verheiratete Mütter, deren Ehegatte sich in einem Lehrverhältnis befindet.

§ 100

Die Voraussetzung, daß die Berufstätigkeit wegen Nichtbereitstellung eines Kinderkrippenplatzes unterbrochen wurde, gilt bei verwitweten und geschiedenen Müttern auch dann als erfüllt, wenn sie

- a) noch während der Ehe die Berufstätigkeit beenden oder unterbrechen mußten, weil ihrem Antrag auf Bereitstellung eines Kinderkrippenplatzes nicht entsprochen werden konnte, und
- b) auch zum Zeitpunkt des Todes des Ehemannes bzw. der Scheidung noch kein Kinderkrippenplatz zur Verfügung gestellt werden kann.

Das gilt entsprechend bei Aufnahme eines Studiums durch den Ehegatten gemäß § 99 Abs. 2 Buchst. b.

§ 101

Als Kinder gelten leibliche und an Kindes Statt angenommene Kinder sowie Kinder, die sich in Durchführung von Maßnahmen der Organe der Jugendhilfe (§ 25 der Jugendhilfeverordnung) bei der alleinstehenden pflichtversicherten Frau befinden, wenn für sie kein Kinderkrippenplatz zur Verfügung gestellt werden kann.

§ 102

Für den Antrag auf Zahlung der Mütterunterstützung ist von dem für die Zuweisung des Kinderkrippenplatzes zuständigen staatlichen Organ zu bescheinigen, daß ein Kinderkrippenplatz nicht zur Verfügung steht.

§ 103

Die Mütterunterstützung wird ab ersten Tag der Unterbrechung der Berufstätigkeit, frühestens nach Ablauf des Wochenurlaubs, gezahlt, wenn der Antrag auf Zahlung der Mütterunterstützung bis zum Ablauf des folgenden Kalendermonats gestellt wird. Wird der Antrag später gestellt, beginnt die Zahlung mit dem Ersten des Monats der Antragstellung.

* Verordnung vom 3. März 1966 über die Aufgaben und die Arbeitsweise der Organe der Jugendhilfe (Jugendhilfeverordnung) (GBl. II Nr. 34 S. 215)

§ 104

Die auszahlende Stelle trägt Beginn und Ende der Zahlung der Mütterunterstützung im Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung der alleinstehenden pflichtversicherten Mutter auf den Seiten „Heilbehandlung“ ein.

§ 105

Die alleinstehende pflichtversicherte Mutter ist verpflichtet, alle Veränderungen, die sich auf die Gewährung oder die Höhe der Mütterunterstützung auswirken, unverzüglich der für die Auszahlung der Mütterunterstützung zuständigen Stelle mitzuteilen.

Zu § 56 Abs. 2 der Verordnung:

§ 106

Der anteilige monatliche Mindestbetrag der Mütterunterstützung ist für alleinstehende Mütter, die vor der Unterbrechung der Berufstätigkeit nicht voll berufstätig waren und

- a) Mitglied einer sozialistischen Produktionsgenossenschaft oder eines Kollegiums sind, nach dem Verhältnis des Umfangs der teilweisen Tätigkeit zu einer vollen Tätigkeit in der jeweiligen Genossenschaft oder dem Kollegium,
- b) als delegiertes Mitglied in einer im § 8 Abs. 2 der Verordnung genannten kooperativen Einrichtung tätig sind, nach dem Verhältnis der tatsächlich geleisteten Arbeitszeit zur gesetzlichen Arbeitszeit

zu ermitteln.

§ 107

Erstreckt sich die Unterbrechung der Berufstätigkeit nicht über den gesamten Kalendermonat, ist die Mütterunterstützung für die Kalendertage, für delegierte Mitglieder gemäß § 8 Abs. 2 der Verordnung für die Arbeitstage der Unterbrechung zu zahlen. Besteht Anspruch auf die Mütterunterstützung in Höhe des Mindestbetrages, ist der auf die Kalendertage bzw. Arbeitstage der Unterbrechung entfallende Teilbetrag zu zahlen.

Zu § 57 der Verordnung:

§ 108

(1) Für die Gewährung der Mütterunterstützung an alleinstehende Mütter im Lehrverhältnis gelten die Bestimmungen der §§ 99 bis 105 und des § 107 entsprechend.

(2) Die Mütterunterstützung wird bei Fortsetzung des Lehrverhältnisses neben dem Lehrlingsentgelt oder den an seiner Stelle gewährten Geldleistungen nach der Verordnung gewährt.

Zu § 58 der Verordnung:

§ 109

Der Zuschuß für das Kind wird ab Ersten des Monats der Geburt gezahlt und endet mit Ablauf des Monats, in dem das Lehrverhältnis der Mutter endet.

Zu § 59 der Verordnung:

§ 110

Der Anspruch auf Schwangerschafts- und Wochengeld bleibt erhalten, wenn während der Schwangerschaft die versicherungspflichtige Tätigkeit ohne Verschulden der pflichtversicherten Frau beendet wurde.

§ 111

(1) Pflichtversicherte Frauen, die ein Kind im Alter unter 12 Wochen in Pflege nehmen, werden pflichtversicherten Frauen mit Anspruch auf Wochenurlaub gleichgestellt. Werden sie wegen Betreuung des Kindes von der Arbeit befreit,

erhalten sie ab Beginn dieser Befreiung bis zum Ablauf der 12. Woche nach der Geburt des Kindes eine Geldleistung der Sozialversicherung in Höhe des Wochengeldes. Voraussetzung ist, daß sich das Kind

- a) gemäß § 25 der Jugendhilfeverordnung in Durchführung von Maßnahmen der Organe der Jugendhilfe oder
- b) infolge Tod der Mutter

bei dieser Frau befindet.

(2) Werden Mehrlinge im Alter unter 12 Wochen in Pflege genommen, verlängert sich bei weiterer Befreiung von der Arbeit der Anspruch auf die Geldleistung um 2 Wochen bis zum Ablauf der 14. Woche nach der Mehrlingsgeburt.

(3) Die Befreiung von der Arbeit und die Zahlung der Geldleistung erfolgt auf der Grundlage einer entsprechenden Bescheinigung des Rates des Kreises, Abteilung Volksbildung, Referat Jugendhilfe, in dessen Bereich die pflichtversicherte Frau wohnt, die die Pflege übernimmt. Bei Übernahme der Pflege infolge Tod der Mutter ist die Sterbeurkunde der Mutter und die Geburtsurkunde des Kindes beizufügen.

§ 112

Stirbt die Mutter bei der Entbindung oder während des Wochenurlaubs, ist für das Kind ein einmaliger Pflegekostenbeitrag von 60 M zu zahlen. Bei Mehrlingsgeburten wird dieser Betrag für jedes Kind gezahlt.

Zu § 60 der Verordnung:

§ 113

(1) Zum Nachweis des Anspruchs auf Schwangerschaftsurlaub ist eine ärztliche Bescheinigung über den voraussichtlichen Tag der Entbindung vorzulegen. Der Schwangerschaftsurlaub beginnt 6 Wochen vor diesem Tag.

(2) Der Anspruch auf Wochenurlaub ist durch Vorlage einer gebührenfreien Bescheinigung des Standesamtes über eine Geburt (bei Totgeburten einer gebührenfreien Bescheinigung über eine Totgeburt) nachzuweisen.

Zu § 61 Abs. 1 der Verordnung:

§ 114

(1) Trägt der Ehegatte oder tragen die Kinder, Eltern oder Geschwister die Kosten der Bestattung, wird die Bestattungsbefähigung dem, der die Kosten trägt, in voller Höhe gezahlt.

(2) Werden die Kosten der Bestattung von anderen als den im Abs. 1 genannten Bürgern oder von staatlichen Organen getragen, wird an diese die Bestattungsbefähigung in Höhe der tatsächlichen Kosten, jedoch höchstens in Höhe des zustehenden Betrages, ausgezahlt. Übersteigt der Betrag der Bestattungsbefähigung die Kosten der Bestattung, steht der Differenzbetrag den im Abs. 1 genannten Familienangehörigen in der aufgeführten Reihenfolge zu. Sind keine Bestattungskosten entstanden, ist entsprechend zu verfahren.

(3) Für die Auszahlung der Bestattungsbefähigung ist eine Bescheinigung des Standesamtes über die Eintragung eines Todesfalles mit dem Vermerk „zum Zwecke der Sozialversicherung“, die gebührenfrei ausgestellt wird, vorzulegen.

Zu § 61 Abs. 2 der Verordnung:

§ 115

(1) Beim Tod eines Rentners wird die Bestattungsbefähigung nach den beitragspflichtigen Durchschnittseinkünften errechnet, die der Rentner unmittelbar vor Beginn der Rentenzahlung erzielt hat. Ist der Rentner innerhalb von 2 Jahren vor Rentenbeginn bzw. vor Erreichung der Altersgrenze aus der Versicherungspflicht ausgeschieden, ist die Bestattungsbefähigung auf der Grundlage der letzten beitragspflichtigen Durchschnittseinkünfte zu berechnen.

(2) War der Rentner nach Beginn der Rentenzahlung versicherungspflichtig und ergeben sich bei Berücksichtigung der nach Beginn der Rentenzahlung erzielten beitragspflichtigen Einkünfte, Vergütungen bzw. Gewinne höhere beitragspflichtige Durchschnittseinkünfte, ist die Bestattungsbeihilfe auf der Grundlage der höheren beitragspflichtigen Durchschnittseinkünfte zu berechnen.

(3) Sind die Voraussetzungen gemäß den Absätzen 1 und 2 beim Tod eines Rentners nicht gegeben, wird Bestattungsbeihilfe in Höhe des Mindestbetrages gezahlt.

(4) Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 gelten auch für die Berechnung der Bestattungsbeihilfe beim Tod eines Familienangehörigen eines Rentners.

§ 116

Grundlage für die Berechnung der Bestattungsbeihilfe für Familienangehörige von zum Grundwehrdienst Einberufenen, die vor der Einberufung nach der Verordnung versicherungspflichtig waren, sind die nach § 64 ermittelten Durchschnittseinkünfte, -vergütungen bzw. -gewinne.

Zu § 61 Abs. 5 der Verordnung:

§ 117

Können tägliche oder monatliche beitragspflichtige Durchschnittseinkünfte nicht ermittelt werden, sind die in der Anlage der Verordnung genannten Mindestbeträge zu zahlen.

Zu § 62 der Verordnung:

§ 118

Dem Lohnausgleich entsprechende Ausgleichszahlungen sind Zahlungen der Genossenschaften, die Mitglieder

- bei Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit in jedem Kalenderjahr bis zu 6 Wochen,
- bei Arbeitsunfähigkeit infolge Arbeitsunfall oder Berufskrankheit bis zur Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit oder bis zur Festsetzung der Unfallrente,
- bei ärztlich angeordnetem Fernbleiben vom Arbeitsplatz wegen Ansteckungsgefahr (Quarantäne)

erhalten.

Zu § 65 der Verordnung:

§ 119

Die täglichen beitragspflichtigen Durchschnittseinkünfte sind wie folgt zu ermitteln:

- Die im vorangegangenen Kalenderjahr erzielten beitragspflichtigen Einkünfte bzw. Gewinne sind durch die Anzahl der Kalendertage — für die im § 8 Abs. 2 der Verordnung genannten delegierten Mitglieder durch die Anzahl der Arbeitstage — des vorangegangenen Kalenderjahres, für die sowohl Versicherungs- als auch Beitragspflicht bestand, zu teilen.
- Die täglichen beitragspflichtigen Durchschnittseinkünfte können bei Endbeträgen von weniger als 5 Pfennig auf volle 10 Pfennig abgerundet und bei Endbeträgen von 5 Pfennig und mehr auf volle 10 Pfennig aufgerundet werden.
- Zur Feststellung der auf einen Kalendertag entfallenden beitragspflichtigen Einkünfte sind für das Kalenderjahr 360 Kalendertage und für jeden Kalendermonat 30 Kalendertage zugrunde zu legen.

§ 120

Für gemäß § 8 Abs. 2 der Verordnung pflichtversicherte Mitglieder mit Monatsvergütung (Monatsgehalt) ist bei der Berechnung der beitragspflichtigen Durchschnittseinkünfte wie folgt zu verfahren:

- Die täglichen beitragspflichtigen Durchschnittseinkünfte sind auf der Grundlage der im vorangegangenen Kalenderjahr erzielten monatlichen beitragspflichtigen Durchschnittseinkünfte zu ermitteln.
- Wurden im vorangegangenen Kalenderjahr keine zusätzlichen beitragspflichtigen Zahlungen zur Monatsvergütung, z. B. beitragspflichtige monatliche Prämien, beitragspflichtige Überstundenvergütungen, geleistet, gelten als monatliche beitragspflichtige Durchschnittseinkünfte die vor dem Leistungsanspruch bezogene beitragspflichtige Monatsvergütung.
- Wurden im vorangegangenen Kalenderjahr zur Monatsvergütung zusätzliche beitragspflichtige Zahlungen geleistet, sind die monatlichen beitragspflichtigen Durchschnittseinkünfte wie folgt zu errechnen:
 - Zur letzten beitragspflichtigen Monatsvergütung ist der auf einen Monat entfallende Betrag der zusätzlichen beitragspflichtigen Zahlungen, der nach Buchst. b zu ermitteln ist, hinzuzurechnen.
 - Die im vorangegangenen Kalenderjahr erzielten Einkünfte aus den zusätzlichen beitragspflichtigen Zahlungen sind durch die Anzahl der Arbeitstage des Kalenderjahres, vermindert um die Anzahl der Tage, für die gemäß § 28 der Verordnung die Pflichtversicherung nicht unterbrochen wurde, zu dividieren. Der so ermittelte Tagesbetrag der zusätzlichen Zahlungen ergibt, mit 26 multipliziert, den durchschnittlichen Monatsbetrag der zusätzlichen Zahlungen.
- Ist das delegierte Mitglied während des vorangegangenen Kalenderjahres unentschuldigt von der Arbeit ferngeblieben, sind die monatlichen beitragspflichtigen Durchschnittseinkünfte aus den im vorangegangenen Kalenderjahr erzielten Monatsvergütungen und eventuellen zusätzlichen beitragspflichtigen Zahlungen nur nach den Grundsätzen der Ziff. 3 Buchst. b zu ermitteln. Die Tage des unentschuldigtes Fernbleibens von der Arbeit dürfen von der Zahl der Arbeitstage des Kalenderjahres nicht abgesetzt werden.
- Die täglichen beitragspflichtigen Durchschnittseinkünfte werden errechnet, indem die gemäß den Ziffern 2, 3 und 4 ermittelten monatlichen beitragspflichtigen Durchschnittseinkünfte durch die Anzahl der Arbeitstage des jeweiligen Kalendermonats (24, 25, 26 oder 27) geteilt werden. Die arbeitstäglichen beitragspflichtigen Durchschnittseinkünfte können entsprechend § 119 Buchst. b ab- bzw. aufgerundet werden.

§ 121

Für Mitglieder sozialistischer Produktionsgenossenschaften einschließlich der in kooperative Einrichtungen delegierten Mitglieder, die während des vorangegangenen Kalenderjahres

- an Lehrgängen und Lehrveranstaltungen über 14 Tage teilgenommen und für diese Zeit Ausgleichszahlungen ihrer Genossenschaft bzw. kooperativen Einrichtung erhalten haben,
- Reservistenwehrdienst geleistet und für diese Zeit Ausgleichszahlungen in Höhe der Durchschnittseinkünfte erhalten haben,

sind bei der Berechnung der beitragspflichtigen Durchschnittseinkünfte diese Ausgleichszahlungen sowie die Tage der Teilnahme an diesen Lehrgängen und Lehrveranstaltungen bzw. die Zeitdauer des Reservistenwehrdienstes nicht zu berücksichtigen.

Zu § 66 der Verordnung:

§ 122

Besteht Anspruch auf Geldleistungen gemäß § 36 Abs. 2 der Verordnung, ist die Berechnung der Durchschnittseinkünfte nach der vereinbarten Arbeitsvergütung und der vereinbarten

Arbeitszeit bzw. den Einkünften und der Arbeitszeit eines gleichartig Tätigen vorzunehmen.

Zu § 66 Abs. 1 der Verordnung:

§ 123

Die Berechnung der beitragspflichtigen Durchschnittseinkünfte erfolgt entsprechend den Grundsätzen des § 119, für gemäß § 8 Abs. 2 der Verordnung pflichtversicherte delegierte Mitglieder, die Empfänger einer Monatsvergütung (Monatsgehalt) sind, entsprechend den Grundsätzen des § 120.

§ 124

Beginnt für Handwerker und selbständig Tätige einschließlich deren ständig mitarbeitende Ehegatten die Versicherungspflicht im laufenden Kalenderjahr, sind die seit Beginn der Versicherungspflicht den Abschlagzahlungen auf den Jahresbeitrag zugrunde liegenden beitragspflichtigen Einkünfte bzw. Gewinne Grundlage für die Berechnung der beitragspflichtigen Durchschnittseinkünfte.

§ 125

Beginnt für die nach § 8 Abs. 1 der Verordnung Versicherten die Versicherungspflicht im laufenden Kalenderjahr oder tritt für sie im laufenden Kalenderjahr eine Änderung gemäß § 66 Abs. 2 der Verordnung ein, sind für die Berechnung der Höhe der Geldleistungen, sofern sich daraus ein höherer Leistungsanspruch ergibt, die beitragspflichtigen Einkünfte eines gleichartig Tätigen im vorangegangenen Kalenderjahr zugrunde zu legen.

Zu § 66 Abs. 2 der Verordnung:

§ 126

Die Änderung der Vereinbarung über die zu leistende Arbeit bzw. die Änderung der Delegierungsvereinbarung ist von der Genossenschaft oder von der kooperativen Einrichtung der Kreisdirektion bzw. Kreisstelle der Staatlichen Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik schriftlich zu bestätigen.

Zu § 66 Abs. 2 und § 67 Abs. 1 der Verordnung:

§ 127

Beschlossene Lohnveränderungen sind

a) für Mitglieder sozialistischer Produktionsgenossenschaften einschließlich der in kooperative Einrichtungen delegierten Mitglieder

1. Veränderungen, die durch Rechtsvorschriften bestimmt werden,
2. Veränderungen, die auf Anweisung der Leiter der zentralen Organe im Zusammenhang mit Maßnahmen zur Einführung der neuen Technik, zur Sicherung des geplanten Entwicklungsverhältnisses zwischen Arbeitsproduktivität und Durchschnittslohn, zur Verbesserung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes oder auf Grund von Produktionsumstellungen durchgeführt werden,

wenn sich diese Lohnveränderungen durch Beschluß der Mitgliederversammlung der Genossenschaft auf die Einkünfte bzw. Vergütungen der Mitglieder auswirken,

b) für gemäß § 8 Abs. 2 der Verordnung pflichtversicherte delegierte Mitglieder außerdem Veränderungen, die in Rahmenkollektivverträgen vereinbart werden.

Zu § 68 der Verordnung:

§ 128

Erfolgt für Handwerker und selbständig Tätige eine steuerliche Zusammenveranlagung der Ehegatten, ist zur Ermittlung der Nettogewinne bzw. Nettoeinkünfte der Anteil der Steuern in Abzug zu bringen, der dem Anteil der Gewinne

bzw. Einkünfte des jeweiligen Ehegatten an dem Gesamtgewinn bzw. Gesamteinkünften beider Ehegatten entspricht.

Zu § 68 Abs. 2 der Verordnung:

§ 129

Für gemäß § 8 Abs. 2 der Verordnung pflichtversicherte Mitglieder ist bei Stunden- bzw. Stückvergütung die tägliche Nettodurchschnittsvergütung und bei Monatsvergütung (Monatsgehalt) die monatliche Nettodurchschnittsvergütung, unter Berücksichtigung der jeweiligen Abzüge, die entsprechend der Lohnsteuerregelung einbehalten werden, zu ermitteln.

Zu § 69 der Verordnung:

§ 130

(1) Versicherte, die auf Grund mehrerer gleichzeitig ausgeübter Tätigkeiten bei der Sozialversicherung pflichtversichert sind, beantragen die Zahlung der Geldleistungen bei der für ihren Wohnort zuständigen Kreisdirektion bzw. Kreisstelle der Staatlichen Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik, soweit nachfolgend nichts anderes festgelegt ist. Besteht gleichzeitig Versicherungspflicht als Mitglied einer sozialistischen Produktionsgenossenschaft der Landwirtschaft und als delegiertes Mitglied gemäß § 8 Abs. 2 der Verordnung, ist die Zahlung der Geldleistung bei der kooperativen Einrichtung zu beantragen.

(2) Mitglieder von Genossenschaften der Landwirtschaft, die gleichzeitig Einkünfte von der Genossenschaft und von der kooperativen Einrichtung erhalten und einen Jahresbeitrag zahlen, beantragen die Zahlung der Geldleistungen in der Genossenschaft der Landwirtschaft, zu der Mitgliedschaft besteht. Zahlt die kooperative Einrichtung Geldleistungen der Sozialversicherung aus, ist der Antrag dort zu stellen.

(3) Von alleinstehenden pflichtversicherten Müttern, die gleichzeitig nach der Verordnung und bei der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten pflichtversichert sind, ist der Antrag auf Zahlung der Mütterunterstützung bei der für ihren Wohnort zuständigen Verwaltung der Sozialversicherung des Kreis- bzw. Stadtvorstandes des FDGB zu stellen.

(4) Die Auszahlung der Geldleistungen in den in den Absätzen 1 bis 3 genannten Fällen erfolgt durch die Stelle, bei der der Antrag zu stellen ist.

Zu § 75 der Verordnung:

§ 131

Geldleistungen werden vom Tage der Rückkehr in die Deutsche Demokratische Republik an gezahlt, soweit die Voraussetzungen noch vorliegen. In Ausnahmefällen kann die Kreisdirektion der Staatlichen Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik entscheiden, daß Geldleistungen wegen Arbeitsunfähigkeit für die Zeit des Aufenthalts in einem anderen Staat nachgezahlt werden, wenn es sich um eine notwendige stationäre Behandlung infolge akuter Erkrankung, um Unfallfolgen oder andere besonders begründete Fälle handelt und eine entsprechende ärztliche Bescheinigung vorliegt.

Zu § 77 der Verordnung:

§ 132

Wird das Krankengeld bzw. Hausgeld in Ausnahmefällen nicht sofort ganz oder teilweise versagt, weil der Sachverhalt bzw. die Schuldfrage nicht sofort geklärt werden konnte, kann das Krankengeld bzw. Hausgeld ganz oder teilweise vom Versicherten zurückgefordert werden, wenn die Rückforderung innerhalb eines Monats nach Klärung des Sachverhalts bzw. der Schuldfrage geltend gemacht wird.

Zu § 81 der Verordnung:

§ 133

Durch Verschulden Dritter entstandene Schäden, die Leistungen nach der Verordnung zur Folge haben, sind

a) von sozialistischen Produktionsgenossenschaften bzw. kooperativen Einrichtungen, die Geldleistungen der Sozialversicherung auszahlen, für die Mitglieder und deren Familienangehörige,

b) von allen anderen Versicherten und Rentnern sowie deren Familienangehörigen selbst

unter eingehender Schilderung des Hergangs der für sie zuständigen Kreisdirektion bzw. Kreisstelle der Staatlichen Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik zur eventuellen Geltendmachung von Regreßansprüchen zu melden.

Zu § 82 der Verordnung:

§ 134

Rückforderungen sind schriftlich geltend zu machen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

§ 135

Schlußbestimmung

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1975 in Kraft.

Berlin, den 16. Januar 1975

Der Staatssekretär für Arbeit und Löhne

Rademacher

Anlage

zu § 53 vorstehender

Erster Durchführungsbestimmung

Berufsgruppe	Gefahrenklasse für die Berechnung der Unfallumlage
Augenoptiker	2
Autolackierer	4
Backofenbauer	4
Bäcker	3
Bandagist	2
Beizer und Polierer	4
Betonstein- und Terrazzohersteller	4
Boots- und Schiffbauer	5
Böttcher	4
Brillenoptikschleifer	
a) Doppelfokus	2
b) Menisken	2
Brunnenbauer	6
Buchbinder	3
Buchdrucker (Drucker und Setzer)	3
Büchsenmacher	2
Büchsentilemacher	2
Bürsten- und Pinselmacher	2
Chemigraph	3
Chirurgiemechaniker	2
Christbaumschmuckmacher	3
Dachdecker	8
Damenschneider	2
Damenschneiderin	2
Darmsaiten- und Cutgutmacher	2
Diamantschleifer	3
Diamantwerkzeugschleifer	3
Drechsler	4
Dreher	4
Edelsteinschleifer	3
Elektroinstallateur	3

Berufsgruppe	Gefahrenklasse für die Berechnung der Unfallumlage
Elektromaschinenbauer	3
Elektromechaniker	3
Emaillieur	4
Feilenhauer	5
Feinmechaniker	2
Feinoptiker	2
Feintäschner	2
Feuerungsbauer	8
Flachglasschleifer	3
Fleischer	4
Formstecher (Metall und Holz)	3
Fotograf	3
Friseur	
a) Damen- und Herrensalon	2
b) Damensalon	3
c) Herrensalon	1
Galvaniseur	3
Gelbgießer	6
Gerber	3
Getreidemüller (bis 3 t tägliche Kapazität)	
a) Handmüller	6
b) Lohmüller	6
Glasapparatebläser	3
Glasapparatefeinschleifer	3
Glasaugenmacher	3
Glasbläser (auch Glanzglasspritzschleifer, Kunstglasbläser)	3
Glasbläser (Kunstglasbläser für Miniaturen)	3
Glaser	3
Glasgraveur	3
Glasmaier	3
Glockengießer	6
Gold-, Silber- und Aluminiumschläger	2
Goldschmied	2
Graveur	2
Gürtler (außer Schmuckgürtler)	3
Herrenschneider	2
Hohlglasschleifer	3
Holzbildhauer	4
Holzschuhmacher	2
Hutformenbauer	5
Hutmacher	2
Installateur (Gas und Wasser)	3
Instrumentenschleifer	3
Intarsienschnneider	5
Isolierer	3
Jacquardkartenschläger	2
Karosseriebauer	5
Klempner	5
Konditor	3
Korbmacher	1
Kraftfahrzeugelektriker	3
Kraftfahrzeughandwerker	5
Kraftfahrzeugklempner	5
Kunstformer (Gips)	3
Kupferschmied	4
Kühlanlagenbauer	6
Kürschner	3
Landmaschinenhandwerker	6
Lebküchler	3
Lederbekleidungsschneider	2
Lederhandschuhmacher	2

Berufsgruppe	Gefahrenklasse für die Berechnung der Unfallumlage	Berufsgruppe	Gefahrenklasse für die Berechnung der Unfallumlage
Linierer	3	Positivrefuscheur	3
Lithograph	3	Putzmacher	2
Maler	4	Rahmenglaser	3
Maschinenbauer	6	Rauchwarenfärber	3
Maurer (auch Alleinmeister)	6	Rauchwarenzurichter	3
Mechaniker		Rolladen- und Jalousiemacher	5
a) Büromaschinenmechaniker	3	Roßschlächter	4
b) Nähmaschinenmechaniker	3	Rundfunk- und Fernsehmechaniker	
c) Fahrradmechaniker	3	a) ohne Antennenbau	3
Messerschmied	4	b) mit Antennenbau	6
Metalldrücker	6	Sattler	2
Metallgießer	6	Schirmmacher	3
Metalllackierer	4	Schlosser	4
Metallschleifer und -polierer	6	Schmied	4
Miederschneider	2	Schornsteinbauer	8
Modellbauer	5	Schornsteinfeger	8
Möbellackierer	4	Schrift- und Reklamemaler	4
Mühlenbauer	6	Schuhmacher	2
Musikinstrumentenmacher		Schuhmacher (nur Reparatur)	2
A. Geigenbauer	2	Schweißer	5
a) Bogenmacher	2	Segelmacher	3
b) Halsschnitzer	2	Seiler	3
c) Korpus- und Schachtelmacher	2	Seiler (Kraftbetrieb)	3
d) Stegemacher für Streich- und Zupf-instrumente	2	Silberschmied	2
e) Zubehörmacher für Streich- und Zupf-instrumente	2	Spielzeughersteller	
B. Handzuginstrumentenmacher	2	a) Puppenmacher	2
a) Akkordeontischler	2	b) Puppenaugeneinsetzer	2
b) Klaviaturenmacher	2	c) Spielzeughersteller (Holz)	2
c) Mechanikermacher für Handzug-instrumente	2	d) Spielzeughersteller (Metall)	2
d) Stimpfpfeifen- und Stimmzungenmacher	2	e) Spielzeughersteller (für gestopfte Tiere)	2
C. Harfenbauer	2	f) Stimmenmacher	2
D. Harmoniumbauer	2	Steinbildhauer	6
E. Holzblasinstrumentenmacher	2	Steindrucker	3
a) Klappenmacher	2	Steinmetz	6
b) Mechanikermacher für Holzblasinstrumente	2	Steinsetzer und Straßenbauer	5
c) Mundstückmacher für Holzblasinstrumente	2	Stellmacher	5
F. Klavierbauer	2	Stempelmacher (Gummi)	3
G. Metallblasinstrumentenmacher	2	Stereotypen- und Galvanoplastiker	3
a) Mundstückmacher für Metallblasinstrumente	2	Sticker (nur Handmaschinensticker)	2
b) Schallstückmacher	2	Stricker (nur Handmaschinenstricker)	2
c) Zylindermaschinen- und Perinettmaschinenmacher	2	Stukkateur	6
d) Zubehörmacher für Metallblasinstrumente	2	Tapezierer	2
H. Orgelbauer	2	Thermometerbläser (auch Meßgerätejustierer)	3
I. Trommel- und Schlagzeugmacher	2	Tierausstopfer und Präparator	2
K. Zupfinstrumentenmacher	2	Tischler	5
a) Mechanikermacher für Zupf- und Streichinstrumente	2	Töpfer (Kachel- oder Scheibentöpfer)	2
b) Muschelmacher	2	Uhrgehäusemacher	2
Mützenmacher	2	Uhrmacher	2
Natursteinschleifer	8	Vergolder	2
Ofenbauer	4	Vulkaniseur	4
Orthopädiemechaniker	2	Waagenbauer	5
Orthopädienschuhmacher	2	Wäscheschneider	2
Parkettleger	4	Webeblattbinder	2
Platten- und Fliesenleger	4	Weber (nur Handweber)	2
Porzellanmaler	3	Werkzeugmacher	4
Posamentierer (Hand)	2	Xylograph	3
Posamentierer (maschinelle Arbeit)	2	Zahntechniker	2
		Zentralheizungsbauer	5
		Zimmerer (auch Alleinmeister)	5
		Zinngießer	2
		Ziselleur	2

**Anordnung
über Revisionsberechtigte
für überwachungspflichtige Anlagen**

vom 14. Januar 1975

Zur Verwirklichung des § 10 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 25. Oktober 1974 zur Arbeitsschutzverordnung — Überwachungspflichtige Anlagen — (GBl. I Nr. 59 S. 556) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Anordnung regelt die Voraussetzung für die Qualifizierung, die Zulassung und den Einsatz für die auf der Grundlage von Rechtsvorschriften für überwachungspflichtige Anlagen von der Technischen Überwachung der DDR zuzulassenden Revisionsberechtigten.

§ 2

Grundsätze

(1) Werk tätige, denen Revisionen an überwachungspflichtigen Anlagen übertragen werden sollen, bedürfen einer speziellen Qualifizierung sowie einer Zulassung durch die Technische Überwachung der DDR, sofern das in Rechtsvorschriften für überwachungspflichtige Anlagen gefordert ist.

(2) Die Leiter von Betrieben, Kombinat, Einrichtungen und die Vorstände von Genossenschaften (im folgenden Leiter von Betrieben genannt) haben die zur Durchführung von Revisionen erforderlichen Voraussetzungen zu schaffen. Sie sind für den Einsatz von Revisionsberechtigten verantwortlich.

(3) Die Tätigkeit des Revisionsberechtigten dient der Unterstützung des Leiters des Betriebes zur Wahrnehmung seiner Verantwortung auf dem Gebiet des Arbeits- und Havarienschutzes bei überwachungspflichtigen Anlagen.

§ 3

Teilnahme an Lehrgängen

(1) Die Delegation von Werk tätigen an eine Bildungseinrichtung zur Teilnahme an Lehrgängen für Revisionsberechtigte hat durch die Leiter von Betrieben gemäß der Anlage I zu erfolgen.

(2) Die zu qualifizierenden Werk tätigen gemäß Abs. 1 müssen folgende Bedingungen erfüllen:

- Vollendung des 18. Lebensjahres,
- eine mindestens einjährige Tätigkeit als Facharbeiter auf dem Gebiet, für das der Einsatz als Revisionsberechtigter erfolgen soll, sofern in Rechtsvorschriften oder betrieblichen Bestimmungen keine höheren Anforderungen gestellt werden.

§ 4

Qualifizierung von Revisionsberechtigten

(1) Die Qualifizierung erfolgt auf der Grundlage der vom Direktor der Technischen Überwachung der DDR bestätigten Programme unter Berücksichtigung spezieller Rechtsvorschriften, Prüfrichtlinien und Verfahren.

(2) Die Qualifizierung ist an Bildungseinrichtungen der Betriebe, wirtschaftsleitenden Organe und staatlichen Organe durchzuführen und kann durch die Organe der Kammer der Technik organisiert werden.

(3) Mit der Durchführung der Qualifizierung sind politisch und fachlich befähigte Kader der Betriebe sowie Lehrkräfte von Hoch- und Fachschulen zu beauftragen. Anforderungen zur Mitwirkung von Inspektoren der Technischen Überwachung der DDR bei der Qualifizierung von Revisionsberechtigten sind an den Leiter der territorial zuständigen Inspektion zu richten.

(4) Zum Abschluß der Qualifizierung ist die Fähigkeit der Anwendung der erworbenen Kenntnisse in Form eines Prüfungsgesprächs nachzuweisen.

(5) Der erfolgreiche Abschluß der Qualifizierung als Revisionsberechtigter für überwachungspflichtige Anlagen ist auf einem Zeugnis zu bestätigen.

§ 5

Zulassung von Revisionsberechtigten

(1) Voraussetzung für die Zulassung von Revisionsberechtigten ist eine abgeschlossene Qualifizierung gemäß § 4 Abs. 5. Abweichend hiervon kann der Leiter der territorial zuständigen Inspektion der Technischen Überwachung der DDR auf Antrag des Betriebes Werk tätige ohne abgeschlossene Qualifizierung als Revisionsberechtigte zulassen, sofern entsprechende Kenntnisse nachweislich vorhanden sind.

(2) Die Zulassung von Revisionsberechtigten erfolgt durch die für den Betrieb zuständige Inspektion der Technischen Überwachung der DDR.

(3) Die Zulassung ist betriebsgebunden. Sie wird mit Formblatt gemäß der Anlage 2 erteilt. Sollten Revisionsberechtigte in anderen Betrieben tätig werden, so ist nach § 10 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 25. Oktober 1974 zur Arbeitsschutzverordnung — Überwachungspflichtige Anlagen — zu verfahren.

(4) Die Zulassung kann von der zuständigen Inspektion der Technischen Überwachung der DDR entzogen werden, wenn Revisionen nicht fachgerecht durchgeführt oder entsprechende Rechtsvorschriften verletzt wurden.

§ 6

Einsatz von Revisionsberechtigten

(1) Die Leiter von Betrieben haben zu gewährleisten, daß die Revisionsberechtigten die gesundheitliche Eignung entsprechend den Rechtsvorschriften über die ärztlichen Einstellungs- und Überwachungsuntersuchungen aufweisen, die für die Ausübung der Revisionstätigkeit erforderlich ist.

(2) Die Leiter von Betrieben, die Revisionsberechtigte beschäftigen, haben zu gewährleisten, daß diese nur entsprechend dem in der Zulassung festgelegten Revisionsumfang eingesetzt werden. Die Voraussetzungen für die fachgemäße Durchführung müssen gegeben sein. Dazu gehören insbesondere:

- Meß- und Prüfmittel,
- Arbeitsschutz- sowie Brandschutzanordnungen,
- Standards u. a. fachbezogene Rechtsvorschriften,
- Bedienungs-, Wartungs- und Instandhaltungsvorschriften,
- Arbeitsschutzinstruktionen.

(3) Die Leiter von Betrieben sind verpflichtet, die zur Durchführung von Revisionen notwendigen Arbeitskräfte und Hilfsmittel zur Verfügung zu stellen.

(4) Die Leiter von Betrieben haben die ständige Weiterbildung der Revisionsberechtigten durch Delegation zu Schulungen, Erfahrungsaustauschen sowie durch Unterweisungen und die Bereitstellung von Informationen zu sichern.

(5) Die Leiter von Betrieben sind verpflichtet, Revisionsberechtigten die Revision von überwachungspflichtigen Anlagen zu untersagen, wenn ihre Kenntnisse, ihre körperliche

oder geistige Eignung nicht mehr den Anforderungen genügen. Die zuständige Inspektion der Technischen Überwachung der DDR ist darüber zu informieren.

§ 7

Aufgaben der Revisionsberechtigten

(1) Revisionsberechtigte haben ihre Tätigkeit auf der Grundlage der für die Revision von überwachungspflichtigen Anlagen geltenden Rechtsvorschriften sowie der zur Durchführung von Revisionen herausgegebenen Richtlinien zu erfüllen. Dabei sind die betrieblichen Besonderheiten zu berücksichtigen, die den Arbeits- und Havarieschutz beeinflussen.

(2) Das Ergebnis der Revision ist aktenkundig festzuhalten und von den Revisionsberechtigten zu unterzeichnen. Die Leiter von Betrieben oder — soweit festgelegt — die für die Instandhaltung verantwortlichen leitenden Mitarbeiter sind über festgestellte Mängel und Unzulänglichkeiten in Kenntnis zu setzen. Dabei sind Vorschläge zur Veränderung des bestehenden Zustandes zu unterbreiten.

(3) Wird bei der Revision festgestellt, daß der Zustand der Anlagen eine unmittelbare Gefährdung von Leben und Gesundheit der Werk tätigen darstellt, sind von den Revisionsberechtigten, außer den verantwortlichen leitenden Mitarbeitern für Instandhaltung, die Leiter der Betriebe und die zuständige Inspektion der Technischen Überwachung der DDR zu informieren.

(4) An der Durchführung der Kontrollen durch die Technische Überwachung der DDR in den Betrieben haben die für die zu kontrollierenden überwachungspflichtigen Anlagen zuständigen Revisionsberechtigten teilzunehmen.

(5) In Zweifelsfällen und bei der Lösung schwieriger Fachprobleme hat der Revisionsberechtigte die Technische Überwachung der DDR zu konsultieren.

§ 8

Übergangsbestimmungen

(1) Wurden von Technischen Überwachungen, die bei anderen Organen bestehen, bereits Revisionsberechtigungen für überwachungspflichtige Anlagen erteilt, behalten sie ihre Gültigkeit.

(2) Werk tätigen, die bis zum Inkrafttreten dieser Anordnung bereits als Sachkundige, Sachverständige oder Revisoren mit der Durchführung von Revisionen bzw. Prüfungen an überwachungspflichtigen Anlagen beauftragt waren, kann auf Antrag des Leiters des Betriebes von der zuständigen Inspektion der Technischen Überwachung der DDR die Zulassung gemäß § 5 Abs. 2 erteilt werden.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt am 1. April 1975 in Kraft.

Berlin, den 14. Januar 1975

Der Direktor der Technischen Überwachung der DDR

I. V.: Lobenstein Stellvertreter des Direktors

Anlage 1

zu vorstehender Anordnung

Muster

Antrag auf Teilnahme an einem Lehrgang für Revisionsberechtigte

Hiermit wird die Teilnahme an einem Lehrgang für folgende/n Kollegin/Kollegen* beantragt:

Name: Vorname: geb. am: Geburtsort: erlernter Beruf: Qualifikation: Dauer der fachlichen Tätigkeit/Herstellung/Montage/Instandhaltung/Betreiben/*: Monate Im Besitz folgender Berechtigungen, Befähigungsnachweise, Zeugnisse u. a.: jetzige Tätigkeit: Dauer: Monate Betrieb: beantragter Revisionsumfang:

....., den Unterschrift des Betriebsleiters

* Nichtzutreffendes streichen.

Anlage 2

zu vorstehender Anordnung

Technische Überwachung der DDR Inspektion

Reg.-Nr.

Zulassung als Revisionsberechtigter

Herr/Frau geb. am: Geburtsort: hat durch Vorlage eines Zeugnisses über die erfolgreich abgeschlossene Qualifizierung / auf Grund vorhandener Kenntnisse gemäß § 5 Abs. 1 bzw. § 8 der Anordnung vom 14. Januar 1975 über Revisionsberechtigte für überwachungspflichtige Anlagen (GBL I Nr. 8 S.171)* die Befähigung als Revisionsberechtigter nachgewiesen.

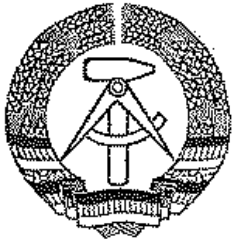
Er/Sie* ist berechtigt, im (Betrieb):

Revisionen an: durchzuführen.

....., den Stempel Leiter der Inspektion

* Nichtzutreffendes streichen.

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 209 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vorsehen — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 751 — Verlag: (610:62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 108 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17, Telefon: 309 45 01 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 2,50 M, Teil II 3,00 M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,18 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 801 Erfurt, Postscheckfach 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 108 Berlin, Neuzöllnische Kirchstraße 15, Telefon: 229 22 23 Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollensetdruck)



235

AUSGESONDERT

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

173

1975

Berlin, den 20. Februar 1975

Teil I Nr. 9

Tag	Inhalt	Seite
30. 12. 74	Anordnung über die Ausbildung der Meister des Handwerks	173

**Anordnung
über die Ausbildung der Meister des Handwerks
vom 30. Dezember 1974**

Auf Grund des § 17 Abs. 2 der Verordnung vom 27. Juni 1973 über die Aus- und Weiterbildung der Meister (GBl. I Nr. 33 S. 342) wird in Übereinstimmung mit dem Staatssekretär für Berufsbildung sowie im Einvernehmen mit den zuständigen Ministern und den Leitern der anderen zentralen staatlichen Organe folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Anordnung gilt für die Ausbildung der Meister des Handwerks (nachfolgend Meister genannt) für die Produktionsgenossenschaften des Handwerks (nachfolgend PGH genannt) und für die privaten Handwerksbetriebe.

I.

Ziel und Grundsätze der Ausbildung

§ 2

Das Ziel der Ausbildung der Meister besteht darin, berufserfahrene Werkstätige aus PGH und privaten Handwerksbetrieben zu befähigen, hervorragende handwerkliche Fertigkeiten und umfassende Initiativen zur ständig besseren Befriedigung der Bedürfnisse der Bevölkerung mit handwerklichen Leistungen zu entwickeln. Die Meister sind so auszubilden, daß sie die Dienst-, Reparatur- und unmittelbaren Versorgungsleistungen, Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten in den Wohngebieten sowie die Herstellung von Einzelerzeugnissen nach individuellen Wünschen der Bevölkerung in hoher Qualität durchführen können. Durch die Vermittlung marxistisch-leninistischer Grundkenntnisse und hoher fachlicher Kenntnisse und durch die Vervollkommnung der handwerklichen Fähigkeiten und Fertigkeiten sind sie in die Lage zu versetzen, die handwerklichen Arbeitsprozesse zu organisieren und an der Heranbildung des Facharbeiternachwuchses mitzuwirken. In den PGH haben sie darüber hinaus

die Tätigkeit von Arbeitskollektiven zu leiten und auf die Persönlichkeitsentwicklung der Mitglieder der Arbeitskollektive Einfluß zu nehmen.

§ 3

(1) Die Ausbildung der Meister erfolgt nach einheitlichen Grundsätzen auf der Grundlage der vom Staatssekretär für Berufsbildung für verbindlich erklärten staatlichen Programme. Sie wird in Fachrichtungen durchgeführt, die durch die zuständigen Minister im Zusammenwirken mit den Räten der Bezirke inhaltlich bestimmt und in dem beim Minister für Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie geführten „Verzeichnis der Fachrichtungen der Meister des Handwerks“ verbindlich festgelegt sind (Anlage 1).

(2) Die Durchführung der Ausbildung der Meister erfolgt unter Verantwortung des Rates des Bezirkes in Zusammenarbeit mit der Handwerkskammer des Bezirkes. Sie wird in Betriebsakademien, die dem Rat des Bezirkes unterstellt sind, durchgeführt. Betriebschulen oder Betriebsakademien der den örtlichen Räten unterstellten volkseigenen Betriebe können für die Ausbildung genutzt werden. Die Ausbildung schließt mit der staatlich anerkannten Qualifikation als „Meister des Handwerks“ ab.

II.

Inhalt und Durchführung der Ausbildung

§ 4

- (1) Zur Ausbildung der Meister gehören:
- die Grundlagenbildung,
 - die nach Fachrichtungen differenzierte Fachbildung,
 - das Meisterpraktikum.
- (2) Die Grundlagen- und Fachbildung dient der Vermittlung von theoretischen Kenntnissen. Sie wird in Lehrgängen durchgeführt.
- (3) Das Meisterpraktikum ist auf die Vervollkommnung handwerklicher Fertigkeiten gerichtet. Inhalt und Dauer des Meisterpraktikums werden entsprechend den in den Program-

men der Fachbildung enthaltenen Vorgaben für Werk­tätige aus den PGH vom Vorstand der PGH und für Werk­tätige aus privaten Handwerksbetrieben vom Leiter der verantwortlichen Bildungseinrichtung im Zusammenwirken mit der Handwerkskammer des Bezirkes festgelegt.

(4) Das Meisterpraktikum wird in den PGH in der Regel im künftigen Einsatzbereich im Arbeitsprozeß durchgeführt und erfolgt für Werk­tätige aus privaten Handwerksbetrieben unter Anleitung der im § 3 Abs. 2 genannten Bildungseinrichtungen im Zusammenwirken mit der Handwerkskammer des Bezirkes.

(5) Bis zum Abschluß des Meisterpraktikums sind alle erforderlichen Befähigungs- und Berechtigungs­nachweise zu erwerben.

§ 5

(1) Die Grundlagen- und Fachbildung erfolgt grundsätzlich außerhalb der Arbeitszeit.

(2) Die Dauer der gesamten Ausbildung soll einen Zeitraum von 2 Jahren nicht überschreiten.

(3) Die Bewertung der Leistungen in der Ausbildung erfolgt entsprechend den in der Anlage 2 getroffenen Festlegungen.

(4) Nach erfolgreicher Beendigung der Ausbildung wird der Abschluß der Qualifikation als „Meister des Handwerks“ durch eine Urkunde bestätigt.

III.

Auswahl für die Ausbildung

§ 6

(1) Zum Meister können staatsbewußte Genossenschaftshandwerker und Werk­tätige aus privaten Handwerksbetrieben ausgebildet werden, die den Facharbeiterabschluß in einem der Meisterfachrichtung entsprechenden Ausbildungsberuf und hervorragende berufspraktische Fertigkeiten besitzen.

(2) In den PGH sind insbesondere erfolgreiche Brigadiere, bewährte Rationalisatoren und Neuerer sowie gesellschaftlich aktive Jugendliche zu gewinnen, die in ihrem Kollektiv ein hohes Ansehen genießen. Die Ausbildung von Produktionsfacharbeiterinnen zu Meistern ist besonders zu fördern. Die Freistellung und Vergütung der Produktionsfacharbeiterinnen während der Ausbildung regeln die PGH in der Betriebsordnung entsprechend den für die Ausbildung von Produktionsfacharbeiterinnen geltenden Rechtsvorschriften.

(3) Facharbeiter, die keinen Abschluß der 10. Klasse der polytechnischen Oberschule besitzen und nicht während ihrer Berufsausbildung den Abschluß der 10. Klasse in den festgelegten Fächern erreicht haben, sind auf die Ausbildung entsprechend vorzubereiten.

§ 7

(1) Die Delegation zur Ausbildung ist von den PGH auf der Grundlage des von der Mitgliederversammlung beschlossenen langfristigen Kaderentwicklungsplanes vorzunehmen. Die Vorstände der PGH sind für die Auswahl der Kader, den Abschluß von Qualifizierungsverträgen und den Einsatz der ausgebildeten Kader verantwortlich.

(2) Die Zulassung zur Ausbildung von Werk­tätigen aus privaten Handwerksbetrieben erfolgt durch den Rat des Kreises im Zusammenwirken mit der Handwerkskammer des Bezirkes.

IV.

Finanzierung der Ausbildung

§ 8

(1) Die Kosten für die Durchführung der Ausbildung sind für Genossenschaftsmitglieder durch die PGH zu tragen. Sie werden als steuerlich abzugsfähige Kosten anerkannt. Aufwendungen, die für Literatur und sonstige persönliche Arbeitsmittel, Reisekosten einschließlich Fahrkosten sowie Verpflegungskosten bei Internatslehrgängen entstehen, sind von den Genossenschaftsmitgliedern selbst zu tragen. Die PGH können individuell finanzielle und materielle Zuwendungen aus dem Kultur- und Sozialfonds der PGH gewähren. Sie nehmen dazu Festlegungen in die Betriebsordnung auf.

(2) Die Kosten für die Ausbildung von Teilnehmern aus privaten Handwerksbetrieben und die dafür notwendigen Aufwendungen sind von den Teilnehmern selbst zu tragen. Sofern ein Teilnehmer selbst Inhaber eines Handwerksbetriebes ist bzw. die Kosten für einen Teilnehmer ganz oder teilweise von einem Handwerksbetrieb übernommen werden, sind sie im Rahmen der Regelung des Abs. 1 steuerlich abzugsfähige Kosten. Die Räte der Kreise können auf Antrag die Kosten für die Meisterausbildung von Beschäftigten aus privaten Handwerksbetrieben ganz oder teilweise übernehmen.

V.

Schlußbestimmungen

§ 9

(1) Diese Anordnung tritt am 1. September 1975 in Kraft.

(2) Die bis zu diesem Zeitpunkt begonnene Ausbildung zu Handwerksmeistern ist unter Berücksichtigung der in dieser Anordnung festgelegten Grundsätze zu Ende zu führen.

Berlin, den 30. Dezember 1974

Der Minister
für Bezirksleitete Industrie
und Lebensmittelindustrie

Dr. W a n g e

Anlage 1
zu § 3 vorstehender Anordnung

Verzeichnis der Fachrichtungen der Meister des Handwerks

Nr. der Fachrichtung*	Bezeichnung der Fachrichtung	Verantwortliches zentrales Staatsorgan	Mit der Ausarbeitung beauftragt	Integrierte Richtungen der bisherigen Handwerksmeisterausbildung
1	2	3	4	5
06 Chemie				
06 3 51	Meister des Vulkanisierhandwerks	Ministerium für Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie	Rat des Bezirkes Neubrandenburg, Abteilung Örtliche Versorgungswirtschaft	
14 Humanmedizin / Pharmazie				
14 3 51	Meister des Orthopädie-schuhmacherhandwerks	Ministerium für Gesundheitswesen	Institut für Weiterbildung mittlerer medizinischer Fachkräfte Potsdam	
14 3 52	Meister des Orthopädie-mechanikerhandwerks	Ministerium für Gesundheitswesen	Institut für Weiterbildung mittlerer medizinischer Fachkräfte Potsdam	
14 3 54	Meister des Bandagistenhandwerks	Ministerium für Gesundheitswesen	Institut für Weiterbildung mittlerer medizinischer Fachkräfte Potsdam	
14 3 55	Meister des Augenoptikerhandwerks	Ministerium für Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie**		
22 Metallurgie / Werkstoffwesen				
22 3 53	Meister des Modellbauerhandwerks	Ministerium für Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie	Rat des Bezirkes Karl-Marx-Stadt, Abteilung Örtliche Versorgungswirtschaft	
24 Maschinen-, Apparate- und Anlagenbau				
24 3 52	Meister des Kühl- und Klimaanlagebauerhandwerks	Ministerium für Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie	Rat des Bezirkes Leipzig, Abteilung Örtliche Versorgungswirtschaft	
24 3 53	Meister des Isoliererhandwerks	Ministerium für Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie	Rat des Bezirkes Potsdam, Abteilung Örtliche Versorgungswirtschaft	
24 3 54	Meister des Kraftfahrzeughandwerks	Ministerium für Verkehrswesen	Zentralstelle für Bildung des Ministeriums für Verkehrswesen Berlin	Kraftfahrzeugklempnermeister Karosseriebauermeister
24 3 55	Meister des Elektromaschinenbauerhandwerks	Ministerium für Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie	Magistrat der Hauptstadt der DDR, Berlin, Abteilung Örtliche Versorgungswirtschaft	Elektromechanikermeister
24 3 58	Meister des Klempner- und Installateurhandwerks	Ministerium für Bauwesen	Rat des Bezirkes Magdeburg, Bezirksbauamt	Zentralheizungsbauermeister
24 3 60	Meister des Schlosser- und Schmiedehandwerks	Ministerium für Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie	Rat des Bezirkes Magdeburg, Abteilung Örtliche Versorgungswirtschaft	Schweißermeister
24 3 61	Meister des Mechanikerhandwerks	Ministerium für Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie	Rat des Bezirkes Leipzig, Abteilung Örtliche Versorgungswirtschaft	Feinmechanikermeister Waagenbauermeister

* Die Nummern der Fachrichtungen entsprechen den Schlüsselnummern der volkswirtschaftlichen Systematik der Recode.

** Für die Ausbildung gelten der vom Ministerium für Hoch- und Fachschulwesen verbindlich erklärte Studienplan und die beständigen Lehrprogramme der Fachschule für Augenoptik „Hermann Pistor“ in Jena.

Nr. der Fachrichtung*	Bezeichnung der Fachrichtung	Verantwortliches zentrales Staatsorgan	Mit der Ausarbeitung beauftragt	Integrierte Richtungen der bisherigen Handwerksmeisterausbildung
1	2	3	4	5
24 3 63	Meister des Maschinenbauerhandwerks	Ministerium für Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie	Rat des Bezirkes Magdeburg, Abteilung Örtliche Versorgungswirtschaft	Drehermeister Werkzeugmachermeister
26 Fertigungs- und Verfahrenstechnik				
26 3 53	Meister des Instrumentenschleiferhandwerks	Ministerium für Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie	Rat des Bezirkes Dresden, Abteilung Örtliche Versorgungswirtschaft	Chirurgiemechanikermeister Messerschmiedemeister
26 3 56	Meister des Galvaniseurhandwerks	Ministerium für Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie	Rat des Bezirkes Dresden, Abteilung Örtliche Versorgungswirtschaft	
26 3 61	Meister des Lackiererhandwerks	Ministerium für Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie	Rat des Bezirkes Halle, Abteilung Örtliche Versorgungswirtschaft	Autolackierermeister Metallackierermeister
28 Feinmechanik / Optik				
28 3 52	Meister des Büchsenmacherhandwerks	Ministerium für Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie	Rat des Bezirkes Suhl, Abteilung Örtliche Versorgungswirtschaft	
28 3 56	Meister des Graveurhandwerks	Ministerium für Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie	Rat des Bezirkes Suhl, Abteilung Örtliche Versorgungswirtschaft	Metallschleifer- und -polierermeister Gürtlermeister Stempelmachermeister
30 Elektrotechnik / Elektronik				
30 3 52	Meister des Rundfunk- und Fernsehmechanikerhandwerks	Ministerium für Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie	Rat des Bezirkes Halle, Abteilung Örtliche Versorgungswirtschaft	
30 3 53	Meister des Elektroinstallateurhandwerks	Ministerium für Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie	Rat des Bezirkes Leipzig, Abteilung Örtliche Versorgungswirtschaft	
30 3 54	Meister des Kraftfahrzeugelektrikhandwerks	Ministerium für Verkehrswesen	Zentralstelle für Bildung des Ministeriums für Verkehrswesen Berlin	
34 Holz				
34 3 59	Meister des Korbmacherhandwerks	Ministerium für Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie	Rat des Bezirkes Frankfurt (Oder), Abteilung Örtliche Versorgungswirtschaft	
34 3 60	Meister des Bürsten- und Pinselmacherhandwerks	Ministerium für Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie	Rat des Bezirkes Karl-Marx-Stadt, Abteilung Örtliche Versorgungswirtschaft	
34 3 63	Meister des Bau- und Möbeltischlerhandwerks	Ministerium für Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie	Rat des Bezirkes Schwerin, Abteilung Örtliche Versorgungswirtschaft	
34 3 64	Meister des holzverarbeitenden Handwerks	Ministerium für Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie	Rat des Bezirkes Schwerin, Abteilung Örtliche Versorgungswirtschaft	Beizer- und Polierermeister Drechslermeister Böttchermeister Intarsienschneidermeister Bootsbauermeister Parkettlegermeister Stellmachermeister Spielzeugherstellermeister (Holz) Rolladen- und Jalousiemachermeister

Nr. der Fachrichtung*	Bezeichnung der Fachrichtung	Verantwortliches zentrales Staatsorgan	Mit der Ausarbeitung beauftragt	Integrierte Richtungen der bisherigen Handwerksmeisterausbildung
1	2	3	4	5
38 Polygraphie / Reproduktionstechnik				
38 3 54	Meister des Buchdruckerhandwerks	Ministerium für Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie	Rat des Bezirkes Leipzig, Abteilung Örtliche Versorgungswirtschaft	Steindruckermeister Offsetdruckermeister Lithografenmeister Linierermeister Chemigrafenmeister
38 3 55	Meister des Buchbinderhandwerks	Ministerium für Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie	Rat des Bezirkes Erfurt, Abteilung Örtliche Versorgungswirtschaft	
40 Textil / Bekleidung				
40 3 53	Meister des textilverarbeitenden Handwerks	Ministerium für Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie	Rat des Bezirkes Dresden, Abteilung Örtliche Versorgungswirtschaft	Handwerkermeister Handmaschinenstrickermeister Handmaschinenstickermeister Schirmmachermeister Miederschneidermeister Wäscheschneidermeister Hutmachermeister Mützenmachermeister
40 3 63	Meister des Polstererhandwerks	Ministerium für Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie	Rat des Bezirkes Rostock, Abteilung Örtliche Versorgungswirtschaft	
42 Leder / Kunstleder				
42 3 52	Meister des Sattler- und Feintäschnerhandwerks	Ministerium für Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie	Rat des Bezirkes Erfurt, Abteilung Örtliche Versorgungswirtschaft	Segelmachermeister
42 3 55	Meister des Kürschnerhandwerks	Ministerium für Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie	Magistrat der Hauptstadt der DDR, Berlin, Abteilung Örtliche Versorgungswirtschaft	Rauchwarenfärbermeister Rauchwarenzurichtermeister
44 Glas / Keramik				
44 3 51	Meister des Töpferhandwerks	Ministerium für Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie	Rat des Bezirkes Gera, Abteilung Örtliche Versorgungswirtschaft	
44 3 54	Meister des Glasbläserhandwerks	Ministerium für Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie	Rat des Bezirkes Suhl, Abteilung Örtliche Versorgungswirtschaft	Glasapparatebläsermeister Thermometerbläsermeister Glasaugenmachermeister Glasbläsermeister zur Herstellung von figürlichem Glas
46 Lebensmittelindustrie				
46 3 51	Meister des Bäcker- und Konditorenhandwerks	Ministerium für Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie	Rat des Bezirkes Dresden, Abteilung Örtliche Versorgungswirtschaft	Bäckermeister Konditormeister Lebküchlermeister
46 3 53	Meister des Müllerhandwerks	Ministerium für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft	Staatliches Komitee für Aufkauf und Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse Berlin	
46 3 54	Meister des Fleischerhandwerks	Ministerium für Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie	Rat des Bezirkes Frankfurt (Oder), Abteilung Örtliche Versorgungswirtschaft	Roßschlächtermeister

Nr. der Fachrichtung*	Bezeichnung der Fachrichtung	Verantwortliches zentrales Staatsorgan	Mit der Ausarbeitung beauftragt	Integrierte Richtungen der bisherigen Handwerksmeisterausbildung
1	2	3	4	5
48 Handel / Gastronomie / Dienstleistungen				
48 3 51	Meister des Schornsteinfegerhandwerks	Ministerium für Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie	Rat des Bezirkes Cottbus, Abteilung Örtliche Versorgungswirtschaft	
48 3 52	Meister des Uhrmacherhandwerks	Ministerium für Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie	Rat des Bezirkes Erfurt, Abteilung Örtliche Versorgungswirtschaft	
48 3 53	Meister des Herrenmaßschneiderhandwerks	Ministerium für Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie	Rat des Bezirkes Gera, Abteilung Örtliche Versorgungswirtschaft	Lederbekleidungs-schneidermeister Lederhandschuhmachermeister
48 3 54	Meister des Damenmaßschneiderhandwerks	Ministerium für Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie	Rat des Bezirkes Gera, Abteilung Örtliche Versorgungswirtschaft	
48 3 55	Meister des Modistinnenhandwerks	Ministerium für Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie	Magistrat der Hauptstadt der DDR, Berlin, Abteilung Örtliche Versorgungswirtschaft	Putzmachermeister
48 3 56	Meister des Schuhmacherhandwerks	Ministerium für Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie	Rat des Bezirkes Frankfurt (Oder), Abteilung Örtliche Versorgungswirtschaft	
48 3 57	Meister des Gebäude-reinigerhandwerks	Ministerium für Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie	Rat des Bezirkes Potsdam, Abteilung Örtliche Versorgungswirtschaft	
48 3 58	Meister des Friseurhandwerks	Ministerium für Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie	Magistrat der Hauptstadt der DDR, Berlin, Abteilung Örtliche Versorgungswirtschaft	
50 Land-, Forst- und Fischwirtschaft				
50 3 51	Meister des Schädlingsbekämpferhandwerks	Ministerium für Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie	Rat des Bezirkes Potsdam, Abteilung Örtliche Versorgungswirtschaft	
56 Bauwesen				
56 3 51	Meister des Ofensetzerhandwerks	Ministerium für Bauwesen	Rat des Bezirkes Leipzig, Bezirksbauamt	
56 3 52	Meister des Dachdeckerhandwerks	Ministerium für Bauwesen	Rat des Bezirkes Karl-Marx-Stadt, Bezirksbauamt	
56 3 53	Meister des Glaserhandwerks	Ministerium für Bauwesen	Rat des Bezirkes Suhl, Bezirksbauamt	Rahmenglasermeister
56 3 54	Meister des Malerhandwerks	Ministerium für Bauwesen	Rat des Bezirkes Frankfurt (Oder), Bezirksbauamt	Möbellackierermeister
56 3 56	Meister des Maurerhandwerks	Ministerium für Bauwesen	Rat des Bezirkes Potsdam, Bezirksbauamt	Backofenbauermeister Feuerungsbauermeister Schornsteinbauermeister
56 3 57	Meister des Zimmererhandwerks	Ministerium für Bauwesen	Rat des Bezirkes Gera, Bezirksbauamt	
56 3 61	Meister des Brunnenbauerhandwerks	Ministerium für Bauwesen	Rat des Bezirkes Cottbus, Bezirksbauamt	
56 3 65	Meister des Steinmetzerhandwerks	Ministerium für Bauwesen	Rat des Bezirkes Dresden, Bezirksbauamt	Natursteinschleifermeister Steinbildhauermeister
56 3 66	Meister des Stukkateurhandwerks	Ministerium für Bauwesen	Magistrat der Hauptstadt der DDR, Berlin, Bezirksbauamt	

Nr. der Fachrichtung*	Bezeichnung der Fachrichtung	Verantwortliches zentrales Staatsorgan	Mit der Ausarbeitung beauftragt	Integrierte Richtungen der bisherigen Handwerksmeisterausbildung
1	2	3	4	5
56 3 67	Meister des Fliesenlegerhandwerks	Ministerium für Bauwesen	Rat des Bezirkes Erfurt, Bezirksbauamt	
56 3 68	Meister des Straßenbauerhandwerks	Ministerium für Bauwesen	Rat des Bezirkes Halle, Bezirksbauamt	
66 Kunst, Kultur und Kulturwarenherstellung				
66 3 54	Meister des edelmetallverarbeitenden Handwerks	Ministerium für Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie	Rat des Bezirkes Dresden, Abteilung Örtliche Versorgungswirtschaft	Goldschmiedemeister Silberschmiedemeister Vergoldermeister Ziseleurmeister Gold-, Silber- und Aluminiumschlägermeister Kupferschmiedemeister Emaillierermeister Gelbgießermeister Zinngießermeister
66 3 64	Meister des Musikinstrumentenbauerhandwerks	Ministerium für Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie	Rat des Bezirkes Karl-Marx-Stadt, Abteilung Örtliche Versorgungswirtschaft	Klavierbauermeister Orgelbauermeister
66 3 72	Meister des Holzbildhauerhandwerks	Ministerium für Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie	Rat des Bezirkes Suhl, Abteilung Örtliche Versorgungswirtschaft	
66 3 75	Meister des Fotografenhandwerks	Ministerium für Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie	Rat des Bezirkes Erfurt, Abteilung Örtliche Versorgungswirtschaft	
66 3 76	Meister des Schrift- und Plakatmalerhandwerks	Ministerium für Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie	Rat des Bezirkes Halle, Abteilung Örtliche Versorgungswirtschaft	

Über Anträge der Vorsitzenden der Räte der Bezirke zu Ergänzungen bzw. Änderungen im „Verzeichnis der Fachrichtungen der Meister des Handwerks“ entscheidet der fachlich verantwortliche Minister. Er übermittelt dem Minister für Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie die notwendigen Ergänzungen bzw. Änderungen zur Aufnahme in das „Verzeichnis der Fachrichtungen der Meister des Handwerks“.

Die Ergänzungs- bzw. Änderungsanträge müssen die Begründung und Bezeichnung der Fachrichtung, deren volkswirtschaftliche Bedeutung und den voraussichtlichen Bedarf an auszubildenden Meistern enthalten.

Anlage 2

zu § 5 vorstehender Anordnung

Regelung

für die Bewertung der Leistungen der Teilnehmer in der Ausbildung von Meistern des Handwerks

Für die Bewertung der Leistungen der Teilnehmer in der Ausbildung zum „Meister des Handwerks“ sind die Bestimmungen der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 18. Oktober 1973 zur Verordnung über die Aus- und Weiterbildung der Meister — Bewertungsordnung in der Meisterausbildung — nachstehend Bewertungsordnung genannt — (GBl. I Nr. 50 S. 509) unter Berücksichtigung nachstehender Festlegungen anzuwenden:

Zu den Paragraphen der Bewertungsordnung gelten folgende Festlegungen:

1. Die Bewertung des Meisterpraktikums ist wie die der Spezialisierung vorzunehmen.

2. Zu § 2

Für die Bewertung der Leistungen im Meisterpraktikum ist für die Teilnehmer aus dem privaten Handwerk der

Leiter der verantwortlichen Bildungseinrichtung im Zusammenwirken mit der Handwerkskammer des Bezirkes verantwortlich.

3. Zu § 6

In die verbal vorzunehmende Bewertung der Ausbildungsergebnisse im Meisterpraktikum sind die Einschätzungen über die nachgewiesenen Anforderungen handwerksmeisterlicher Fertigkeiten einzubeziehen.

4. Zu den §§ 7 und 10

Über die Wiederholung bei einmaligem Nichterreichen des Zieles der Ausbildung in Bewertungsgebieten der Grundlagen- und Fachbildung bzw. im Meisterpraktikum entscheidet der Leiter der verantwortlichen Bildungseinrichtung.

5. Zu § 14

Für die Teilnehmer aus dem privaten Handwerk ist die Urkunde vom Leiter der verantwortlichen Bildungseinrichtung zu unterschreiben und auszuhändigen.

6. Zu § 19

Der Bewertungsordnung und dieser Regelung entgegenstehende Bestimmungen sind durch die betreffenden Einrichtungen und Organe aufzuheben.

Wieder lieferbar!**Wichtig für**

- Betriebe und Einrichtungen
- Staats- und Wirtschaftsorgane

Im Staatsverlag der DDR erschien das

Verzeichnis der ständigen Projektierungseinrichtungen

Bautechnische Projektierungseinrichtungen · Technologische Projektierungseinrichtungen

Format: A 5 · Loseblattwerk mit Reißmechanikordner · 2 Bände · 960 Seiten · Preis: 18,— M

Es enthält alle ständigen Projektierungseinrichtungen der Investitionsindustrie, des Bauwesens und der investierenden Zweige, die mit der Durchführung von Projektierungsleistungen beauftragt werden können.

Im Verzeichnis werden die Spezialgebiete der einzelnen Projektierungseinrichtungen sowie ihr Zuständigkeitsbereich genannt.

Das Verzeichnis ist für alle Betriebe und Einrichtungen sowie für die Staats- und Wirtschaftsorgane ein notwendiges Arbeits- und Hilfsmittel zur Vorbereitung und Durchführung von Investitionen.

Die Auslieferung des Titels erfolgt durch den Zentral-Versand Erfurt.

Als Bezieher dieses Grundwerkes erhalten Sie ohne Neubestellung die Nachträge jährlich veröffentlichter Änderungen und Ergänzungen, die den neuesten Stand des Verzeichnisses beinhalten.

Bitte richten Sie ihre Bestellung unter Berücksichtigung des Gesamtbedarfes Ihres Betriebes bzw. Ihrer Dienststelle mit Angabe der Betriebsnummer an den

Staatsverlag der DDR
Bereich Verkündungsblatt

108 Berlin
Otto-Grotewohl-Straße 17

Achtung! Bezieher der Baupreise (Ausgabe 1972/73) bzw. des Gesetzblatt-Sonderdruckes Nr. 550/2 geben in der Bestellung unbedingt ihre Kundennummer an.



STAATSVERLAG DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 209 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 751 — Verlag: 108 Berlin, Otto-Grotewohl-Straße 17, Telefon: 209 45 01 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 2,50 M, Teil II 3,— M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr — Anherdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 108 Berlin, Neustädische Kirchstraße 15, Telefon: 229 22 23

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postsechsbüschel 696

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollenoffsetdruck)

Index 31817

27. APR. 1975



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1975	Berlin, den 27. Februar 1975	Teil I Nr. 10
------	------------------------------	---------------

Tag	Inhalt	Seite
13. 2. 75	Verordnung über die Stiftung des Ehrentitels „Verdienter Hochschullehrer der Deutschen Demokratischen Republik“ und der „Humboldt-Medaille“	181
3. 1. 75	Anordnung über die Durchführung von Prüfungen an Hoch- und Fachschulen sowie den Hoch- und Fachschulabschluß - Prüfungsordnung -	183
20. 1. 75	Anordnung über die Zulassung und das Verfahren zum externen Erwerb des Hoch- und Fachschulabschlusses - Externenordnung -	192
27. 1. 75	Anordnung über die Weiterbildung auf dem Gebiet der Atomsicherheit und des Strahlenschutzes	194
29. 11. 74	Anordnung über die Bildung von Einzelhandelsverkaufspreisen und das Preisantragsverfahren bei Arzneimitteln und ihnen gleichgestellten Erzeugnissen	196
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt-Sonderdruck „ST“	196

**Verordnung
über die Stiftung des Ehrentitels
„Verdienter Hochschullehrer
der Deutschen Demokratischen Republik“
und der „Humboldt-Medaille“
vom 13. Februar 1975**

§ 1

Zur Würdigung und Anerkennung besonderer Verdienste bei der Ausbildung und der sozialistischen Erziehung der Studenten und des wissenschaftlichen Nachwuchses wird der Ehrentitel „Verdienter Hochschullehrer der Deutschen Demokratischen Republik“ gestiftet.

§ 2

In Anerkennung hervorragender Leistungen und langjähriger treuer Dienste im sozialistischen Hoch- und Fachschulwesen der Deutschen Demokratischen Republik wird die „Humboldt-Medaille“ gestiftet.

§ 3

Einzelheiten der Verleihung werden durch die Ordnungen über die Verleihung (Anlagen 1 und 2) geregelt.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 13. Februar 1975

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**
Mittag
Erster Stellvertreter des Vorsitzenden

Der Minister
für Hoch- und Fachschulwesen
Prof. Bö h m e

**Anlage 1
zu vorstehender Verordnung**

**Ordnung
über die Verleihung des Ehrentitels
„Verdienter Hochschullehrer
der Deutschen Demokratischen Republik“**

§ 1

(1) Der Ehrentitel „Verdienter Hochschullehrer der Deutschen Demokratischen Republik“ (nachfolgend Ehrentitel genannt) ist eine staatliche Auszeichnung.

(2) Der Ausgezeichnete führt den Ehrentitel „Verdienter Hochschullehrer der Deutschen Demokratischen Republik“.

§ 2

Der Ehrentitel kann verliehen werden für hervorragende Verdienste bei der Erziehung und Ausbildung wissenschaftlicher Kader, insbesondere für Hochschullehrer, die sich hervorragende Verdienste bei der Ausbildung und bei der sozialistischen Erziehung der Studenten und des wissenschaftlichen Nachwuchses erworben haben.

§ 3

(1) Der Ehrentitel wird verliehen an Persönlichkeiten, die Hochschullehrer im Sinne der Hochschullehrerberufungsverordnung vom 8. November 1968 (GBl. II Nr. 127 S. 997) sind und in der Regel ein mindestens zehnjähriges erfolgreiches Wirken als Hochschullehrer nachweisen können.

(2) Der Ehrentitel kann nur einmal verliehen werden.

§ 4

(1) Vorschlagsberechtigt sind:

- die Leiter zentraler staatlicher Organe, denen Hochschulen und ihnen gleichgestellte wissenschaftliche Einrichtungen unterstellt sind;
- die zentralen Leitungen der Parteien und Massenorganisationen, denen Hochschulen unterstellt sind;
- die Rektoren der Universitäten, Hochschulen und Medizinischen Akademien, die dem Ministerium für Hoch- und Fachschulwesen unterstellt sind.

(2) Die Vorschläge sind bis zum 15. Juni jeden Jahres beim Minister für Hoch- und Fachschulwesen einzureichen. Sie müssen enthalten:

- eine Begründung
- eine Kurzbiographie (Personalkarte A)
- die Stellungnahme der zuständigen Leitung der Gewerkschaft.

(3) Der Auszeichnungsausschuß beim Minister für Hoch- und Fachschulwesen prüft, ob die Voraussetzungen für die Verleihung gegeben sind.

(4) Die Bestätigung der Vorschläge erfolgt durch den Minister für Hoch- und Fachschulwesen.

§ 5

(1) Die Verleihung des Ehrentitels erfolgt durch den Minister für Hoch- und Fachschulwesen jeweils zum Beginn des Studienjahres.

(2) Es können jährlich bis zu 10 Ehrentitel verliehen werden.

(3) Beim Ministerium für Hoch- und Fachschulwesen wird ein Nachweis der mit dem Ehrentitel Ausgezeichneten geführt.

§ 6

(1) Zum Ehrentitel gehören eine Medaille, eine Urkunde und eine Prämie in Höhe von 5 000 M.

(2) Die finanziellen Mittel sind vom Ministerium für Hoch- und Fachschulwesen zu planen.

§ 7

(1) Die Medaille ist rund, Bronze vergoldet und hat einen Durchmesser von 30 mm. Auf der Vorderseite befinden sich die Worte „Verdienter Hochschullehrer der Deutschen Demokratischen Republik“, umrandet mit einem Lorbeerkranz. Auf der Rückseite befindet sich das Staatswappen der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Die Medaille wird an einer rechteckigen, mit rotem Band bezogenen Spange getragen.

(3) Die Interimsspange entspricht der Medallenspange. Auf dem Band ist ein Lorbeerzweig aufgelegt.

§ 8

Die Medaille wird auf der rechten oberen Brustseite getragen.

§ 9

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnung vom 2. Oktober 1958 über staatliche Auszeichnungen (GBL I Nr. 63 S. 771) in der Fassung der Achten Verordnung vom 25. Mai 1963 (GBL II Nr. 47 S. 325) und der Anpassungsverordnung vom 13. Juni 1968 (GBL II Nr. 82 S. 363) sowie der Beschluß vom 28. Januar 1974 zur Neuregelung der Vergabe materieller Mittel bei der Verleihung staatlicher Auszeichnungen — Auszug — (GBL I Nr. 17 S. 173).

Anlage B

zu vorstehender Verordnung

Ordnung über die Verleihung der „Humboldt-Medaille“

§ 1

(1) Die Humboldt-Medaille (nachfolgend Medaille genannt) ist eine staatliche Auszeichnung.

(2) Die Medaille wird in den Stufen Bronze, Silber und Gold verliehen.

(3) Der Ausgezeichnete führt die Bezeichnung „Träger der Humboldt-Medaille“ in den Stufen Bronze, Silber oder Gold.

§ 2

Die Medaille kann an Einzelpersonen und Kollektive für hervorragende Leistungen und langjährige treue Dienste im sozialistischen Hoch- und Fachschulwesen verliehen werden. Die Medaille wird verliehen für vorbildliche Erfüllung der Planaufgaben des Hoch- und Fachschulwesens in hoher Qualität und Effektivität, insbesondere

- für hervorragende Ergebnisse bei der Ausbildung und sozialistischen Erziehung der Studenten und Nachwuchswissenschaftler sowie bei der Aus- und Weiterbildung von Hoch- und Fachschulkadern;
- bei der Leitung und Planung des sozialistischen Hoch- und Fachschulwesens sowie bei der Förderung der schöpferischen Initiativen der Angehörigen des Hoch- und Fachschulwesens im sozialistischen Wettbewerb und bei der Entwicklung und Festigung der sozialistischen Arbeitskollektive;
- bei der Schaffung der wissenschaftlich-organisatorischen und materiell-technischen Voraussetzung für Lehre und Forschung sowie der Gewährleistung der Arbeits-, Lebens- und Studienbedingungen;
- bei der Anwendung der fortgeschrittensten internationalen Erkenntnisse und Erfahrungen, insbesondere der UdSSR, beim Aufbau des sozialistischen Hoch- und Fachschulwesens sowie bei der Stärkung des internationalen Ansehens der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 3

(1) Die Medaille wird verliehen an

- Einzelpersonen
- Kollektive bis zu 6 Mitgliedern.

(2) Die Medaille kann in der gleichen Stufe nur einmal verliehen werden.

§ 4

(1) Vorschlagsberechtigt sind:

- die Leiter zentraler staatlicher Organe, denen Hoch- und Fachschulen unterstellt sind;
- die zentralen Leitungen der Parteien und Massenorganisationen, denen Hochschulen unterstellt sind;
- die Rektoren der Universitäten, Hochschulen, Medizinischen Akademien und die Direktoren der Fachschulen, die dem Ministerium für Hoch- und Fachschulwesen unterstellt sind.

(2) Die Vorschläge sind bis zum 15. Juni jeden Jahres beim Minister für Hoch- und Fachschulwesen einzureichen. Sie müssen enthalten:

- eine Begründung
- eine Kurzbiographie (Personalkarte A)
- die Stellungnahme der zuständigen Leitung der Gewerkschaft.

(3) Der Auszeichnungsausschuß beim Minister für Hoch- und Fachschulwesen prüft, ob die Voraussetzungen für die Verleihung gegeben sind.

(4) Die Bestätigung der Vorschläge erfolgt durch den Minister für Hoch- und Fachschulwesen.

§ 5

(1) Die Verleihung der Medaille erfolgt durch den Minister für Hoch- und Fachschulwesen jeweils zum Beginn des Studienjahres.

(2) Es können jährlich verliehen werden:
bis zu 60 Medaillen an Einzelpersonen,
davon 30 in der Stufe Bronze
20 in der Stufe Silber
10 in der Stufe Gold;

bis zu 20 Medaillen an Kollektive,
davon 12 in der Stufe Bronze
5 in der Stufe Silber
3 in der Stufe Gold.

(3) Beim Ministerium für Hoch- und Fachschulwesen wird ein Nachweis der mit der Medaille Ausgezeichneten geführt.

(4) Die Aufschlüsselung auf die zentralen staatlichen Organe erfolgt jährlich durch den Minister für Hoch- und Fachschulwesen.

§ 6

(1) Zur Medaille gehören eine Urkunde und eine Prämie. Die Höhe der Prämie beträgt:

— bei der Auszeichnung von Einzelpersonen
500 M in der Stufe Bronze
750 M in der Stufe Silber
1 000 M in der Stufe Gold;

— bei der Auszeichnung von Kollektiven
bis zu 2 000 M in der Stufe Bronze
bis zu 3 000 M in der Stufe Silber
bis zu 4 000 M in der Stufe Gold.

(2) Die Prämie für Kollektivmitglieder darf nicht höher sein als die Prämie bei der Auszeichnung von Einzelpersonen.

(3) Bei der Auszeichnung von Kollektiven erhält jedes Mitglied eine Urkunde und eine Medaille.

(4) Die finanziellen Mittel sind vom Ministerium für Hoch- und Fachschulwesen zu planen.

§ 7

(1) Die Medaille ist rund, hat einen Durchmesser von 30 mm und ist entsprechend der jeweiligen Stufe bronze-, silber- oder goldfarben. Auf der Vorderseite befinden sich die Porträts der Gebrüder Humboldt, umrandet mit dem Namen: „Humboldt-Medaille“. Auf der Rückseite befinden sich das Staatswappen der Deutschen Demokratischen Republik und die kreisförmige Umschrift „Für hervorragende Leistungen im sozialistischen Hoch- und Fachschulwesen“.

(2) Die Medaille wird an einer rechteckigen, mit rotem Band bezogenen Spange getragen, in deren Mitte entsprechend der jeweiligen Stufe in stilisierter Form ein aufgeschlagenes Buch aufgelegt ist.

(3) Die Interimsspange entspricht der Medailenspange.

§ 8

Die Medaille wird auf der linken oberen Brustseite getragen.

§ 9

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnung vom 2. Oktober 1958 über staatliche Auszeichnungen (GBl. I Nr. 63 S. 771) in der Fassung der Achten Verordnung vom 25. Mai 1963 (GBl. II Nr. 47 S. 835) und der Anpassungsverordnung vom 13. Juni 1968 (GBl. II Nr. 62 S. 363) sowie der Beschluß vom 28. Januar 1974 zur Neuregelung der Vergabe materieller Mittel bei der Verleihung staatlicher Auszeichnungen — Auszug — (GBl. I Nr. 17 S. 173).

Anordnung über die Durchführung von Prüfungen an Hoch- und Fachschulen sowie den Hoch- und Fachschulabschluß — Prüfungsordnung —

vom 3. Januar 1975

Auf der Grundlage der §§ 48 und 59 des Gesetzes vom 25. Februar 1965 über das einheitliche sozialistische Bildungssystem (GBl. I Nr. 6 S. 83) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zentralen Staatsorgane und in Übereinstimmung mit dem Zentralrat der FDJ folgendes angeordnet:

Geltungsbereich

§ 1

(1) Diese Anordnung regelt die Durchführung bzw. Anfertigung

- der Prüfungen,
- der Belege und Testate,
- der Leistungskontrollen,
- der schriftlichen Einschätzungen bzw. Beurteilungen der Persönlichkeitsentwicklung

im Direkt-, Fern- und Abendstudium, bei Externen, im postgradualen Studium und in anderen Formen der Weiterbildung sowie den Erwerb des Hoch- und Fachschulabschlusses.

(2) Diese Anordnung gilt für alle Universitäten und Hochschulen sowie Ingenieur- und Fachschulen der Deutschen Demokratischen Republik (nachstehend Hoch- und Fachschulen genannt).

§ 2

Diese Prüfungsordnung gilt auch für Studenten an Hoch- und Fachschulen, die nicht Bürger der Deutschen Demokratischen Republik sind. Für sie werden § 5, § 35 Abs. 11, § 37 Abs. 3, § 42 Abs. 4 sowie § 43 Absätze 2 und 3 sinngemäß angewandt.

Prüfungen

§ 3

(1) Prüfungen sind Bestandteil der Aus- und Weiterbildung. Sie dienen der Kontrolle und Einschätzung des Wissens und Könnens sowie der Stimulierung der Leistungen der Studenten. In den Prüfungen ist unter Berücksichtigung des Ausbildungsstandes der Studenten die Festigkeit, der Umfang und die Anwendungsbereitschaft des Wissens und Könnens einzuschätzen sowie festzustellen, inwieweit die Studenten in der Lage sind, selbständig und folgerichtig zu denken sowie die notwendigen Zusammenhänge zu erkennen und darzustellen.

(2) Prüfungen sind in würdiger Form durchzuführen.

§ 4

Grundlage der Prüfungen sind die in den Studienplänen und Lehrprogrammen festgelegten Ziele und Inhalte des Studiums. Die Art, die Anzahl und der Zeitpunkt der Prüfungen werden in den Studienplänen, die Formen der Prüfungen in den Lehrprogrammen festgelegt.

§ 5

Grundsätzliche Fragen bei der Anwendung dieser Anordnung sind mit der zuständigen Leitung der Freien Deutschen Jugend zu beraten. Die Vorschläge der FDJ-Leitung sind bei der Entscheidungsfindung zu berücksichtigen. Soweit nicht speziell geregelt, gilt dies insbesondere für die Befreiung von Zwischenprüfungen, die Zulassung zu Prüfungen und die Prüfungsplanung.

§ 6

Arten der Prüfungen im Sinne der Prüfungsordnung sind die

- Zwischenprüfungen
- Abschlußprüfungen
- Hauptprüfung an Hochschulen
- Abschlußarbeiten an Fachschulen
- Abschlußarbeiten im postgradualen Studium.

§ 7

(1) Zwischenprüfungen werden zu Teilen eines Lehrgebietes entsprechend den Festlegungen in den Studienplänen in mündlicher oder schriftlicher oder praktischer Form durchgeführt.

(2) Abschlußprüfungen werden nach Abschluß von Lehrgebieten entsprechend den Festlegungen in den Studienplänen in mündlicher und/oder schriftlicher und/oder praktischer Form durchgeführt.

(3) Die Hauptprüfung, die an Hochschulen entsprechend den Festlegungen in den Studienplänen durchgeführt wird, besteht aus einer Prüfung auf dem Gebiet des Marxismus-Leninismus sowie einer Prüfung in einem oder mehreren fachrichtungsbestimmenden Lehrgebieten. Bei mehreren fachrichtungsbestimmenden Lehrgebieten ist die Prüfung als Komplexprüfung oder in Form von Einzelprüfungen in einem zusammenhängenden Zeitraum durchzuführen. Die Hauptprüfung ist in der Regel als mündliche Prüfung abzulegen. Die Anfertigung und Verteidigung einer schriftlichen bzw. praktischen Arbeit kann Bestandteil der Hauptprüfung sein.

(4) Abschlußarbeiten an Fachschulen werden entsprechend den Festlegungen in den Studienplänen am Ende des Studiums in schriftlicher und/oder praktischer Form angefertigt. Die Abschlußarbeiten sind in der Regel zu verteidigen.

(5) Abschlußarbeiten im postgradualen Studium werden entsprechend den Festlegungen in den Studienplänen in schriftlicher und/oder praktischer Form angefertigt.

§ 8

(1) Als Zwischenprüfung oder Abschlußprüfung an Hoch- und Fachschulen oder als Abschlußarbeit an Fachschulen können

- selbständige wissenschaftliche Arbeiten,
- wissenschaftliche Leistungen im Praktikum,
- wissenschaftliche Leistungen aus der Berufspraxis von Fern- und Abendstudenten sowie Externen

anerkannt werden, wenn sie den in Prüfungen geforderten Leistungen entsprechen. Die Anerkennung dieser Arbeiten als Prüfungsleistung erteilen auf Antrag der Studenten oder der Lehrkräfte die für das Lehrgebiet zuständigen Hochschullehrer bzw. die zuständigen Leiter der Abteilungen an Fachschulen (nachstehend Abteilungsleiter genannt).

(2) Eine Befreiung von Prüfungen ist nur bei Zwischenprüfungen möglich. Von Zwischenprüfungen können Studenten befreit werden, wenn ihre während des Studiums gezeigten Leistungen mit „Sehr gut“ bewertet werden und ihre Persönlichkeitsentwicklung diese Befreiung rechtfertigt. Über die Befreiung entscheidet der für das betreffende Lehrgebiet zuständige Hochschullehrer bzw. der zuständige Abteilungsleiter.

(3) Beim externen Erwerb des Hoch- und Fachschulabschlusses sind in der Regel keine Zwischenprüfungen abzulegen.

§ 9

Belege

(1) In einigen Lehrgebieten, die in den Studienplänen festgelegt sind, erbringen die Studenten den Nachweis der An-

eignung der erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten in Form von Belegen, mit denen diese Lehrgebiete abgeschlossen werden.

(2) Belege werden in schriftlicher und/oder praktischer oder schriftlicher und mündlicher oder in anderer kombinierter Form erbracht. Eine Befreiung von Belegen ist nicht möglich.

(3) Als Belege oder Teile von Belegen können selbständige wissenschaftliche Arbeiten und wissenschaftliche Leistungen im Praktikum bzw. aus der Berufspraxis von Fern- und Abendstudenten sowie Externen anerkannt werden, wenn sie den geforderten Leistungen entsprechen.

§ 10

Testate

(1) Testate sind schriftliche Bescheinigungen

- a) über die erfolgreiche Teilnahme an Studienabschnitten in der sozialistischen Praxis (Praktika), am Sportunterricht der Hochschulen, an der militärischen bzw. Zivilverteidigungsausbildung sowie an Kursen zur Aneignung spezieller Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten entsprechend den Festlegungen in den Studienplänen,
- b) über die erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen innerhalb eines Lehrgebietes bzw. für die in Leistungskontrollen erreichten Ergebnisse als Voraussetzung für die Teilnahme an nachfolgenden Lehrveranstaltungen bzw. die Zulassung zu nachfolgenden Prüfungen entsprechend den Festlegungen in den Lehrprogrammen.

(2) Die Testate erteilen die jeweils zuständigen Leiter bzw. Lehrkräfte der Hoch- bzw. Fachschulen.

§ 11

Leistungskontrollen

(1) Leistungskontrollen können in mündlicher, schriftlicher und/oder praktischer Form durchgeführt werden. Sie dienen der Kontrolle und Einschätzung des Wissens und Könnens sowie der Stimulierung der Leistungen der Studenten während des Ausbildungsprozesses in den einzelnen Lehrgebieten.

(2) Leistungskontrollen sind von den Lehrkräften auf der Grundlage der Lehrprogramme festzulegen. Die Direktoren der Sektionen bzw. der den Sektionen gleichgestellten Einrichtungen an Hochschulen (nachstehend Sektionsdirektoren genannt) bzw. Abteilungsleiter haben zu sichern, daß Anzahl und Umfang der Leistungskontrollen begrenzt werden und die Durchführung umfangreicherer Leistungskontrollen zwischen den Lehrkräften abgestimmt wird.

Hoch- und Fachschulabschluß

§ 12

(1) Der Hochschulabschluß wird gemäß § 59 Abs. 2 des Gesetzes vom 25. Februar 1965 über das einheitliche sozialistische Bildungssystem den Studenten erteilt, die die in den Studienplänen fixierten Anforderungen erfüllt haben. Mit dem Hochschulabschluß ist das Recht zur Führung der entsprechenden Berufsbezeichnung verbunden.

(2) Der Hochschulabschluß wird mit dem Erwerb des akademischen Grades Diplom eines Wissenschaftszweiges erteilt.

(3) In Fachrichtungen des Hochschulstudiums, für die der Erwerb des Diploms im Studienplan nicht festgelegt ist, wird der Hochschulabschluß mit bestandener Hauptprüfung erteilt.

§ 13

Der Fachschulabschluß wird gemäß § 48 Abs. 2 des Gesetzes vom 25. Februar 1965 über das einheitliche sozialistische Bildungssystem den Studenten erteilt, die die in den Studienplänen fixierten Anforderungen erfüllt haben. Mit dem Fachschulabschluß ist das Recht zur Führung der entsprechenden Berufsbezeichnung verbunden.

§ 14

Der Hoch- bzw. Fachschulabschluß kann von Werk- tätigen, die sich in ihrer Berufspraxis, im Rahmen von Wei- terbildungsmaßnahmen und durch autodidaktisches Studium der Hoch- bzw. Fachschulbildung entsprechendes Wissen und Können angeeignet haben, extern erworben werden. Die Zu- lassung und das Verfahren für den externen Erwerb des Hoch- bzw. Fachschulabschlusses erfolgen auf der Grundlage der Rechtsvorschriften.

§ 15

(1) Hochschulabsolventen erhalten nach erfolgreicher Been- digung des Studiums die Urkunde über die Verleihung des Diploms eines Wissenschaftszweiges entsprechend den Rechts- vorschriften über die akademischen Grade und das Zeugnis über den Hochschulabschluß (Anlage Muster I).

(2) Die Hochschulabsolventen der Fachrichtungen gemäß § 12 Abs. 3 erhalten nach erfolgreicher Beendigung des Stu- diums das Zeugnis über den Hochschulabschluß (Anlage Mu- ster II).

(3) Die Absolventen der Fachschulen erhalten nach erfolg- reicher Beendigung des Studiums das Zeugnis über den Fach- schulabschluß (Anlage Muster III).

(4) Werk-tätige, die den Hoch- bzw. Fachschulabschluß extern erworben haben, erhalten die gleichen Zeugnisse.

§ 16

Der Abschluß eines postgradualen Studiums und seine Be- stätigung erfolgen entsprechend den Rechtsvorschriften.

§ 17

Zulassung zu Prüfungen

(1) Voraussetzung für die Zulassung zu Prüfungen ist die Erfüllung der im Studienplan fixierten Anforderungen.

(2) Liegen individuelle Studienpläne vor, so ist die Erfül- lung der hierin getroffenen Festlegungen Voraussetzung für die Zulassung.

(3) Bei Nichterfüllung der in den Studienplänen fixierten Anforderungen kann die Zulassung zur Prüfung bzw. zu den Prüfungen verweigert werden. Über die Nichtzulassung zu Prüfungen entscheiden die Sektionsdirektoren bzw. Abtei- lungsleiter auf Vorschlag der zuständigen Hoch- bzw. Fach- schullehrer. Die Studenten sind über die Nichtzulassung zu informieren. Ihnen sind Auflagen zu erteilen, von deren Er- füllung die Zulassung abhängig ist.

(4) Studenten, die die erste Wiederholungsprüfung in einem Lehrgebiet nicht bestanden haben, können zu Prüfungen in anderen Lehrgebieten erst dann zugelassen werden, wenn sie in diesem Lehrgebiet die zweite Wiederholungsprüfung be- standen haben.

Allgemeine Bestimmungen
zur Durchführung der Prüfungen

§ 18

(1) Die Hauptprüfung und die Abschlußprüfungen sind an Hochschulen von Hochschullehrern abzunehmen. Wissen- schaftlichen Mitarbeitern, die die Facultas docendi besitzen, Lehrern im Hochschuldienst, Lektoren — im Ausnahmefall auch anderen am Ausbildungsprozeß beteiligten Lehrkräf- ten — kann die Berechtigung zur Abnahme festgelegter Abschlußprüfungen durch die Sektionsdirektoren erteilt werden. Zwischenprüfungen an Hochschulen können von Hochschullehrern, wissenschaftlichen Mitarbeitern, die die Facultas docendi besitzen, Lehrern im Hochschuldienst oder Lektoren abgenommen werden. Andere am Ausbildungs- prozeß beteiligte Lehrkräfte können durch den zuständigen Hoch- schullehrer mit der Abnahme von Zwischenprüfungen beauf- tragt werden.

(2) Die Abschlußprüfungen an Fachschulen sind von haupt- amtlichen Fachschullehrern abzunehmen. Nebenamtliche Fach- schullehrer können von den Abteilungsleitern die Berechti- gung zur Abnahme von Abschlußprüfungen erhalten. Zwi- schenprüfungen an den Fachschulen können von den am Aus- bildungsprozeß beteiligten haupt- und nebenamtlichen Fach- schullehrern durchgeführt werden.

(3) Verhandlungen über Prüfungen unterliegen für alle Beteiligten der dienstlichen Schweigepflicht. Das gilt auch für alle Prüfungsthemen und -aufgaben von ihrer Erarbeitung bis zur offiziellen Bekanntgabe.

§ 19

(1) Die Prüfenden können die Prüfung aussetzen oder ab- brechen, wenn sie feststellen oder erfahren, daß sich der zu prüfende Student in einer Verfassung befindet, die eine ob- jektive Ermittlung seiner Leistungen nicht gewährleistet. In diesen Fällen wird die Prüfung nicht bewertet. In die Prü- fungsunterlagen ist ein entsprechender Vermerk einzutragen.

(2) Studenten, die infolge von Krankheit nicht an einer Prü- fung teilnehmen können, haben spätestens 3 Werktage nach dem festgesetzten Prüfungstermin die ärztliche Bescheinigung über Arbeitsunfähigkeit vorzulegen.

(3) Studenten des Fern-, Abend- und postgradualen Studiums sowie Externe, die aus zwingenden dienstlichen Gründen nicht an einer Prüfung teilnehmen können, haben eine Bescheini- gung des Leiters ihres Betriebes bzw. ihrer Institution über die Gründe der Nichtteilnahme spätestens 3 Werktage nach dem Prüfungstermin vorzulegen.

(4) Studenten, die aus anderen dringenden Gründen (fami- liäre Gründe, Katastrophenfälle u. ä.) an einer Prüfung nicht teilnehmen können, haben unverzüglich — spätestens nach 7 Tagen — eine amtliche Bescheinigung vorzulegen.

(5) Studenten, die aus den in den Absätzen 1 bis 4 genann- ten Gründen an der Teilnahme festgelegter Prüfungen ver- hindert waren, haben diese Prüfungen nachzuholen. Nachhole- prüfungen sind zum frühestmöglichen Zeitpunkt durchzu- führen.

(6) Für Studenten, die ohne anerkannte Begründung zur festgelegten Prüfung nicht erscheinen, gilt die Prüfung als nicht bestanden.

§ 20

(1) Müssen für Studenten wegen längerer Krankheit, Schwangerschaft, Betreuung von Kleinkindern, Fachrichtungs- wechsel oder anderen anerkannten Gründen Sonderregelun- gen festgelegt werden, ist ein individueller Plan für die Ab- legung der Prüfungen von den Sektionsdirektoren bzw. Abtei- lungsleitern zu bestätigen. Bei Fernstudenten an den Konsul- tationszentren erfolgt diese Bestätigung an Hochschulen durch den Direktor für Erziehung, Aus- und Weiterbildung, an Fachschulen durch den zuständigen Stellvertreter des Direk- tors.

(2) In den im Abs. 1 genannten Plänen sind Maßnahmen zur Unterstützung dieser Studenten bei der Vorbereitung auf die Prüfungen vorzusehen.

§ 21

(1) Die abzugebenden Exemplare der Prüfungsarbeiten ge- hen unabhängig von ihrer vergegenständlichten Form (z. B. Schriftwerke, Modelle, Muster, Zeichnungen usw.) in das Eigentum der Hoch- bzw. Fachschulen über. In Ausnahmef- ällen können zwischen der Hoch- bzw. Fachschule und dem Studenten anderweitige Vereinbarungen getroffen werden.

(2) Die Hoch- bzw. Fachschulen sind verpflichtet und be- rechtigt, im Rahmen der ihnen in Lehre und Forschung über- tragenen Aufgaben die Prüfungsarbeiten auf der Grundlage der Rechtsvorschriften zu nutzen.

(3) Der Student ist berechtigt, die von ihm angefertigten Prüfungsarbeiten im Einvernehmen mit der Hoch- bzw. Fach- schule entsprechend den Rechtsvorschriften (z. B. der Urhe-

ber-, Neuerer- und Erfinderrechte) zu verwerten. Die Hoch- bzw. Fachschulen haben die Studenten dabei zu unterstützen.

(4) Prüfungsarbeiten sind an den Hoch- bzw. Fachschulen mindestens 5 Jahre aufzubewahren.

§ 22

Für Studenten, die während einer Prüfung täuschen, zu täuschen versuchen, unerlaubte Hilfsmittel benutzen oder bei einer Täuschung mitwirken, gilt die Prüfung als nicht bestanden. In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn solche Verfehlungen erst nach Abschluß der Prüfung bekannt werden und die Studenten ihr Studium noch nicht beendet haben. Werden erst nach dem Studium grobe Verstöße bei der Ablegung von Prüfungen bekannt, so kann der Rektor der Hochschule bzw. der Direktor der Fachschule innerhalb eines Jahres nach dem Ende des Studiums den Hoch- bzw. Fachschulabschluß aberkennen.

§ 23

Studenten, die nicht Bürger der DDR sind, haben mündliche und schriftliche Prüfungen in deutscher Sprache abzulegen, sofern im Lehrprogramm nicht bestimmte Fremdsprachen vorgeschrieben sind.

Mündliche Prüfungen

§ 24

(1) Mündliche Prüfungen können als Einzel- oder Gruppenprüfungen stattfinden. Gruppenprüfungen sind so durchzuführen, daß sie eine Bewertung der individuellen Leistungen des Studenten ermöglichen.

(2) Die Bewertung der Leistungen ist den Studenten unmittelbar nach Abschluß der Prüfung bekanntzugeben.

§ 25

(1) Mündliche Zwischen- und Abschlußprüfungen können durch einen Prüfenden oder durch eine Prüfungskommission abgenommen werden. Zur Durchführung der Hauptprüfung sind Prüfungskommissionen einzusetzen.

(2) Die Prüfungskommissionen bestehen aus einem Vorsitzenden sowie einem oder mehreren Beisitzern. Vorsitzender ist ein Prüfender entsprechend den Festlegungen des § 18 Absätze 1 oder 2. Beisitzer können Hoch- bzw. Fachschullehrer, wissenschaftliche Mitarbeiter oder Vertreter von Betrieben, staatlichen Organen und Institutionen sein. Die Prüfungskommissionen zur Durchführung der Hauptprüfung sind von dem zuständigen Sektionsdirektor zu bestätigen. Die Prüfungskommissionen zur Abnahme der Verteidigung der Abschlußarbeiten an Fachschulen werden durch den zuständigen Abteilungsleiter bestätigt.

(3) Der Vorsitzende entscheidet nach der Beratung in der Prüfungskommission über die Bewertung der Leistung des Studenten.

(4) Im Direktstudium sind Vertreter der Freien Deutschen Jugend, die von den zuständigen FDJ-Leitungen beauftragt werden, zur Teilnahme an mündlichen Prüfungen berechtigt. Sie haben bei der Bewertung der Prüfungsleistungen beratende Stimme.

(5) Im Fern- und Abendstudium, im postgradualen Studium sowie beim externen Erwerb des Hoch- bzw. Fachschulabschlusses können Vertreter der jeweiligen Betriebe, staatlichen Organe bzw. Institutionen, die von ihren Leitern beauftragt wurden, an mündlichen Prüfungen teilnehmen. Sie haben bei der Bewertung von Prüfungsleistungen beratende Stimme.

(6) Bei mündlichen Prüfungen ist ein Protokoll zu führen. Die Note, mit der das Prüfungsergebnis bewertet wird, ist in die Prüfungsunterlagen einzutragen.

(7) Bei mündlichen Abschlußprüfungen, die von einem Prüfenden abgenommen werden, ist ein Protokollant einzusetzen.

Bei mündlichen Prüfungen, die von Prüfungskommissionen abgenommen werden, kann einer der Beisitzer zugleich als Protokollant fungieren.

§ 26

An mündlichen Prüfungen können mit Zustimmung des Prüfenden bzw. Vorsitzenden der Prüfungskommission Angehörige des Lehrkörpers der Hoch- bzw. Fachschule, Studenten der entsprechenden Ausbildungsrichtung sowie Vertreter staatlicher Organe, Betriebe, Einrichtungen und gesellschaftlicher Organisationen als Zuhörer teilnehmen.

Schriftliche Prüfungen

§ 27

(1) Schriftliche Prüfungen werden als Prüfungsklausuren oder Hausarbeiten durchgeführt.

(2) Prüfungsklausuren sind schriftliche Prüfungen, die unter Aufsicht in einer vorgegebenen Zeit angefertigt werden.

(3) Hausarbeiten gelten als schriftliche Prüfungen, wenn dies bei ihrer Vergabe festgelegt wird. Ihnen ist eine Erklärung beizufügen, daß sie selbständig verfaßt und andere als die angegebenen Hilfsmittel nicht benutzt wurden.

§ 28

(1) Schriftliche Prüfungen sind von den Prüfenden zu bewerten. Der Prüfende kann ihm beigeordnete Mitarbeiter mit der Vorkorrektur beauftragen.

(2) Hausarbeiten, die entsprechend den Festlegungen in den Studienplänen Bestandteil der Hauptprüfung sind bzw. als Abschlußarbeiten an Fachschulen angefertigt werden, sind von den zuständigen Hoch- bzw. Fachschullehrern zu bewerten. Diese berücksichtigen hierbei die Einschätzungen der jeweiligen Betriebe bzw. Institutionen und das Ergebnis der Verteidigung der Hausarbeit.

(3) Im Direktstudium sind die Ergebnisse von Prüfungsklausuren spätestens 3 Wochen, von Hausarbeiten spätestens 5 Wochen nach Abgabe der Arbeiten bekanntzugeben und in die Prüfungsunterlagen einzutragen. In allen anderen Studienformen sowie bei Externen betragen diese Fristen 6 Wochen.

(4) Werden in einem Lehrgebiet schriftliche und mündliche Prüfungen durchgeführt, so sind die Ergebnisse der schriftlichen Prüfungen spätestens zusammen mit den Ergebnissen der mündlichen Prüfungen bekanntzugeben.

§ 29

(1) Kann der Termin für die Abgabe einer Hausarbeit durch einen Studenten nicht eingehalten werden, so hat dieser einen schriftlichen Antrag auf Verlegung des Abgabetermins zu stellen. Der Antrag ist vor dem festgelegten Abgabetermin bei der zuständigen Sektion bzw. Abteilung einzureichen.

(2) Werden die vom Studenten vorgetragenen Gründe anerkannt, so kann — erforderlichenfalls in Abstimmung mit den jeweiligen Betrieben und Institutionen —

- a) ein neuer Abgabetermin festgelegt werden, wenn die Arbeit in kurzer Zeit fertiggestellt werden kann,
- b) die unvollständige Arbeit bewertet werden, wenn die gestellte Aufgabe teilweise bis zum vorgesehenen Termin gelöst wurde,
- c) das Thema zurückgenommen und ein neues Thema ausgegeben werden, wenn die bisherigen Ergebnisse erkennen lassen, daß die Arbeit nicht erfolgreich abgeschlossen werden kann.

Der festzulegende neue Abgabetermin ist durch die Sektionsdirektoren bzw. Abteilungsleiter zu bestätigen.

(3) Können die Gründe des Studenten nicht anerkannt werden, oder wird eine Hausarbeit nicht termingemäß abgegeben und ist kein schriftlicher Antrag auf Verlegung des Abgabetermins gestellt, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(4) Die in den Absätzen 1 bis 4 getroffenen Festlegungen sind sinngemäß auch für schriftlich zu erbringende Belege gemäß § 9 anzuwenden.

§ 30

Experimentelle und andere praktische Prüfungen

Für die Durchführung von experimentellen und anderen praktischen Prüfungen sind die Bestimmungen über die mündlichen und schriftlichen Prüfungen sinngemäß anzuwenden.

Bewertung der Leistungen

§ 31

(1) Die Bewertung der Leistungen der Studenten in Prüfungen erfolgt durch Noten. Die Noten können durch verbale Einschätzungen ergänzt werden. Zwischennoten sind nicht statthaft.

(2) Die Ergebnisse von Zwischenprüfungen sind bei der Festlegung der Note der Abschlußprüfung des betreffenden Lehrgebietes bzw. der Hauptprüfung zu berücksichtigen.

(3) In Lehrgebieten, in denen der Nachweis des erfolgreichen Studiums durch Belege gemäß § 9 erfolgt, erhalten die Studenten zum Abschluß eine Note. Diese Note wird auf der Grundlage der im jeweiligen Lehrgebiet nachgewiesenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten erteilt.

(4) Die Testate gemäß § 10 werden verbal erteilt; eine Benotung erfolgt in der Regel nicht.

(5) Leistungskontrollen sind verbal oder durch Noten zu bewerten, sofern sie nicht vorrangig zur Selbstkontrolle der Studenten dienen. Die in Leistungskontrollen erreichten Ergebnisse sind in Prüfungen zu berücksichtigen. Diese Ergebnisse können in einer Vornote oder einer verbalen Einschätzung zusammengefaßt werden. Werden Vornoten gebildet, sind diese bei der Festlegung der Prüfungsnote zu berücksichtigen.

§ 32

(1) Für die Bewertung der Leistungen der Studenten sind folgende Noten anzuwenden:

a) „Sehr gut“ (1).

Der Student erfüllt die Anforderungen der Studienpläne und Lehrprogramme hinsichtlich der Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten sicher und umfassend. Er ist in der Lage, sein Wissen übersichtlich, erschöpfend, zusammenhängend und in guter sprachlicher Form darzustellen. Er beweist, daß er selbständig, folgerichtig und kritisch denken kann. Er ist imstande, Probleme seines Faches und Wege zu ihrer Lösung selbständig zu erkennen sowie sein Wissen und Können schöpferisch anzuwenden.

b) „Gut“ (2).

Der Student erfüllt die Anforderungen der Studienpläne und Lehrprogramme hinsichtlich der Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten sicher. Er ist in der Lage, sein Wissen übersichtlich, zusammenhängend und in guter sprachlicher Form darzustellen. Er beweist, daß er im wesentlichen selbständig und in Zusammenhängen denken kann. Er ist mit geringer Hilfestellung imstande, bestimmte Probleme seines Faches und Wege zu ihrer Lösung zu erkennen sowie sein Wissen und Können anzuwenden.

c) „Befriedigend“ (3).

Der Student erfüllt die Anforderungen der Studienpläne und Lehrprogramme hinsichtlich der Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten im wesentlichen. Bei der Darstellung seines Wissens treten in Einzelheiten Lücken auf, ohne daß der Zusammenhang verlorengeht. Er beweist, daß er im wesentlichen selbständig denken kann, geht aber dabei nicht immer zweckmäßig und folgerichtig vor, so daß er beim Erkennen von Zusammenhängen bestimmter Probleme seines Faches sowie Wegen zu deren Lösung und der Anwendung seines Wissens und Könnens teilweise Hilfe benötigt.

d) „Genügend“ (4).

Der Student erfüllt die elementaren Anforderungen der Studienpläne und Lehrprogramme hinsichtlich der Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten. Sein Wissen ist lückenhaft, so daß er bei der Darstellung und beim Erkennen von Zusammenhängen Hilfe benötigt. Er ist nur zum Teil bzw. mit Hilfe in der Lage, sein Wissen und Können anzuwenden.

e) „Ungenügend“ (5).

Der Student erfüllt die Anforderungen der Studienpläne und Lehrprogramme hinsichtlich der Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten nicht.

(2) Sind in Lehrprogrammen auf der Grundlage der im Abs. 1 genannten Kriterien spezielle Bewertungsrichtlinien gegeben, sind diese für die Bewertung der Leistungen im betreffenden Lehrgebiet verbindlich.

(3) Wird in einem Lehrgebiet die Prüfung in mündlicher und schriftlicher oder anderer kombinierter Form durchgeführt, sind die Ergebnisse in einer Note zusammenzufassen.

§ 33

Sofern es für die eindeutige Leistungsbewertung erforderlich ist, können schriftliche durch mündliche Prüfungen ergänzt werden. Die Entscheidung über die Durchführung der Ergänzungsprüfung treffen die Sektionsdirektoren bzw. Abteilungsleiter auf Vorschlag der zuständigen Hoch- bzw. Fachschullehrer. Eine Ergänzungsprüfung ist zum frühestmöglichen Zeitpunkt durchzuführen.

§ 34

Handelt es sich bei Hausarbeiten um kollektive Arbeiten, sind die Leistungen jedes Bearbeiters — unter Beachtung der erreichten Kollektivleistung — gesondert zu bewerten.

§ 35

(1) Das Gesamtprädikat wird an Hochschulen unter Berücksichtigung der Persönlichkeitsentwicklung der Studenten auf der Grundlage des Diplomprädikats sowie der Noten der Hauptprüfung, der Abschlußprüfungen und der Belege durch die Sektionsdirektoren erteilt.

(2) In Fachrichtungen des Hochschulstudiums gemäß § 12 Abs. 3 wird das Gesamtprädikat unter Berücksichtigung der Persönlichkeitsentwicklung der Studenten auf der Grundlage der Noten der Hauptprüfung, der Abschlußprüfungen und der Belege durch die Sektionsdirektoren erteilt.

(3) Das Gesamtprädikat wird an Fachschulen unter Berücksichtigung der Persönlichkeitsentwicklung der Studenten auf der Grundlage der Noten der Abschlußarbeit, der Abschlußprüfungen und Belege durch die Direktoren bzw. Abteilungsleiter erteilt.

(4) Für das Gesamtprädikat sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

Ausgezeichnet
Sehr gut
Gut
Befriedigend
Genügend.

(5) Voraussetzungen für das Gesamtprädikat „Ausgezeichnet“ sind

- a) sehr gute Leistungen in der Hauptprüfung bzw. Abschlußarbeit an Fachschulen sowie in der Regel;
- b) sehr gute Leistungen in allen Lehrgebieten, wobei keine Note schlechter als „Gut“ sein darf;
- c) das Diplomprädikat „Ausgezeichnet“, sofern der Erwerb des Diploms Bestandteil der Ausbildung ist.

(6) Voraussetzungen für das Gesamtprädikat „Sehr gut“ sind

- a) sehr gute Leistungen in mindestens der Hälfte aller Lehrgebiete, in der Regel einschließlich der Hälfte der Lehrgebiete, die an Hochschulen Bestandteil der Hauptprüfung sind, sowie

in der Regel:

- b) gute Leistungen in allen anderen Lehrgebieten,
 c) das Diplomprädikat „Sehr gut“, sofern der Erwerb des Diploms Bestandteil der Ausbildung ist,
 d) die Note „Sehr gut“ für die Abschlusarbeit an Fachschulen.

(7) Voraussetzungen für das Gesamtprädikat „Gut“ sind

- a) gute Leistungen in mindestens der Hälfte aller Lehrgebiete, in der Regel einschließlich der Hälfte der Lehrgebiete, die an Hochschulen Bestandteil der Hauptprüfung sind, sowie

in der Regel:

- b) befriedigende Leistungen in allen anderen Lehrgebieten,
 c) das Diplomprädikat „Gut“, sofern der Erwerb des Diploms Bestandteil der Ausbildung ist,
 d) die Note „Gut“ für die Abschlusarbeit an Fachschulen.

(8) Voraussetzungen für das Gesamtprädikat „Befriedigend“ sind

- a) befriedigende Leistungen in mindestens der Hälfte aller Lehrgebiete, in der Regel einschließlich der Hälfte der Lehrgebiete, die an Hochschulen Bestandteil der Hauptprüfung sind,
 b) mindestens genügende Leistungen in allen anderen Lehrgebieten,
 c) in der Regel das Diplomprädikat „Befriedigend“, sofern der Erwerb des Diploms Bestandteil der Ausbildung ist,
 d) in der Regel die Note „Befriedigend“ für die Abschlusarbeit an Fachschulen.

(9) Voraussetzungen für das Gesamtprädikat „Genügend“ sind

- a) mindestens genügende Leistungen in der Hauptprüfung bzw. Abschlusarbeit an Fachschulen,
 b) mindestens genügende Leistungen in allen Lehrgebieten,
 c) mindestens das Diplomprädikat „Genügend“, sofern der Erwerb des Diploms Bestandteil der Ausbildung ist.

(10) Ist in Fachrichtungen des Hochschulstudiums die Anfertigung und Verteidigung einer schriftlichen bzw. praktischen Arbeit entsprechend den Festlegungen in den Studienplänen Bestandteil der Hauptprüfung, so ist die dafür erteilte Note in gleicher Weise in die Bildung des Gesamtprädikats einzubeziehen wie die anderen Noten der Hauptprüfung.

(11) Studenten des Direkt-, Fern- und Abendstudiums, denen das Gesamtprädikat „Ausgezeichnet“ erteilt wurde und die während des Studiums eine aktive gesellschaftliche Tätigkeit geleistet haben, können auf Antrag des Rektors der Hochschule bzw. Direktors der Fachschule mit Zustimmung der FDJ-Leitung bei Studenten des Direktstudiums bzw. mit Zustimmung des Leiters des Betriebes bei Studenten des Fern- und Abendstudiums eine Sonderurkunde des Ministers für Hoch- und Fachschulwesen erhalten.

§ 36

(1) Bei vorzeitiger Exmatrikulation oder bei einem Wechsel der Fachrichtung, der mit einer Unterbrechung des Studiums verbunden ist, behalten Noten von Prüfungen und Belegen — vom Tage der Unterbrechung des Studiums an gerechnet — 3 Jahre Gültigkeit. In begründeten Ausnahmefällen können die Sektionsdirektoren bzw. Abteilungsleiter nach wieder erfolgter Immatrikulation bzw. erfolgtem Wechsel der Fach-

richtung eine längere Gültigkeitsdauer dieser Prüfungen genehmigen.

(2) Studenten, die vorzeitig exmatrikuliert werden, sind die Dauer ihres Studiums und ihre Studienergebnisse von den Sektionsdirektoren bzw. Abteilungsleitern zu bestätigen.

(3) Die Übernahme von Noten aus einem nicht abgeschlossenen Direkt-, Fern- oder Abendstudium bei Wiederaufnahme eines Direkt-, Fern- oder Abendstudiums in der gleichen oder einer anderen Fachrichtung ist abhängig von der Gültigkeit gemäß Abs. 1 sowie von der Übereinstimmung der inhaltlichen Anforderungen in den betreffenden Lehrgebieten. Bei Wiederaufnahme des Studiums ist durch die Sektionsdirektoren bzw. Abteilungsleiter schriftlich festzulegen, welche Noten übernommen werden.

(4) Die Noten aus einem abgeschlossenen Hoch- bzw. Fachschulstudium bei Aufnahme eines Hoch- bzw. Fachschulstudiums in der gleichen oder einer anderen Fachrichtung oder einem postgradualen Studium können in der Regel nicht in das neue Studium übernommen werden. Ausnahmen sind nur gemäß den Rechtsvorschriften oder bei Vorlage von speziellen Qualifikationsnachweisen, die in den zurückliegenden 3 Jahren vor Aufnahme des Studiums erworben wurden, möglich.

Wiederholung nicht bestandener Prüfungen

§ 37

(1) Wird eine Zwischen-, Abschlus- oder Hauptprüfung nicht bestanden, so ist sie vollständig oder der betreffende Teil zu wiederholen (erste Wiederholungsprüfung). Dem Studenten ist eine angemessene Frist für die Vorbereitung auf die Prüfung zu sichern. Die erste Wiederholungsprüfung ist in der Regel bis 6 Wochen nach Beginn des folgenden Semesters, jedoch spätestens 6 Wochen vor Beginn des Prüfungsabschnittes des folgenden Semesters — im Fern- und Abendstudium, im postgradualen Studium sowie beim externen Erwerb des Hoch- bzw. Fachschulabschlusses nach Festlegungen, die den nachfolgenden Prüfungsterminen angemessen sind — durchzuführen. Der Zeitraum zwischen der Übermittlung des Termins und der Durchführung der ersten Wiederholungsprüfung muß mindestens 10 Tage betragen.

(2) Wird eine Hausarbeit im Rahmen der Hauptprüfung an Hochschulen bzw. als Abschlusarbeit an Fachschulen oder als Abschlusarbeit im postgradualen Studium nicht bestanden, ist für die erste Wiederholungsprüfung eine angemessene Frist festzulegen. Die Abgabe dieser Arbeit hat spätestens nach 12 Monaten — vom Tage der Mitteilung des Themas an — zu erfolgen.

(3) Bestehen Studenten die erste Wiederholungsprüfung nicht, kann auf Antrag der Studenten eine zweite Wiederholungsprüfung genehmigt werden. Der schriftliche Antrag ist innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses dem zuständigen Sektionsdirektor bzw. Abteilungsleiter zur Entscheidung einzureichen. Bei seiner Entscheidung hat der Sektionsdirektor bzw. Abteilungsleiter die Stellungnahmen des zuständigen Hoch- bzw. Fachschullehrers und der FDJ-Gruppe zu berücksichtigen. Studenten im Fern- und Abendstudium sowie im postgradualen Studium und Externe haben dem Antrag eine Stellungnahme des Betriebes und — soweit Seminare bestehen — der Seminaregruppe beizufügen. An den Hoch- und Fachschulen, die als Konsultationszentren für das Fernstudium beauftragt sind, erteilen deren Direktoren für Erziehung, Aus- und Weiterbildung bzw. Abteilungsleiter die Genehmigung einer zweiten Wiederholungsprüfung.

(4) Wird ein Student zur zweiten Wiederholungsprüfung nicht zugelassen, ist er grundsätzlich zu exmatrikulieren. In begründeten Ausnahmefällen ist unter Berücksichtigung der Persönlichkeitsentwicklung und der Ursachen des Leistungsvermögens an Hochschulen durch den Direktor für Erziehung, Aus- und Weiterbildung, an Fachschulen durch den Direktor zu entscheiden, ob durch eine Rückstufung — im Fern- und

Abendstudium ggf. auch Beurlaubung vom Studium — die Voraussetzungen für eine erfolgreiche Weiterführung des Studiums gegeben sind. Bei Fern- und Abendstudenten sind diese Entscheidungen mit den Leitern der Betriebe abzustimmen.

(5) Die zweite Wiederholungsprüfung ist in der Regel spätestens 14 Tage vor Beginn des Prüfungsabschnittes des folgenden Semesters durchzuführen. Zur Vorbereitung auf die zweite Wiederholungsprüfung sind dem Studenten durch den für das Lehrgebiet zuständigen Hoch- bzw. Fachschullehrer Auflagen zu erteilen. Die zweite Wiederholungsprüfung ist als mündliche Prüfung vor einer Prüfungskommission abzulegen, als schriftliche Prüfung durch eine Prüfungskommission zu bewerten. Der Zeitraum zwischen der Übermittlung des Termins und der Durchführung der zweiten Wiederholungsprüfung muß mindestens 10 Tage betragen. Wird eine Hausarbeit gemäß Abs. 2 erneut nicht bestanden, gelten für die Festlegung des Termins der zweiten Wiederholungsprüfung die dort getroffenen Festlegungen.

(6) Wird auch die zweite Wiederholungsprüfung nicht bestanden, ist der Student zu exmatrikulieren.

(7) Wird mit dem festgelegten Termin einer Wiederholungsprüfung im Direktstudium die Studiendauer überschritten, so ist der betreffende Student zu exmatrikulieren, und die Prüfung ist extern abzulegen. Die Betriebe und Institutionen, mit denen der betreffende Student ein Arbeitsverhältnis eingegangen ist, sind unverzüglich zu informieren.

§ 38

Werden von einem Studenten im Verlaufe des Studiums mehrere Prüfungen nicht oder nur durch Wiederholungsprüfungen bestanden und führten Auflagen und Unterstützungsmaßnahmen nicht zum Erfolg, muß unter Berücksichtigung der Persönlichkeitsentwicklung und der Studienbedingungen entschieden werden, unter welchen Bedingungen das Studium fortgesetzt werden kann bzw. ob der betreffende Student zu exmatrikulieren ist.

§ 39

Nach erfolgter Exmatrikulation gemäß § 37 Absätze 4 oder 6 oder § 38 kann frühestens nach einem Jahr ein Antrag auf Zulassung zur erneuten Wiederholungsprüfung bzw. Fortsetzung des Studiums gestellt werden. Über den Antrag entscheidet an Hochschulen der Direktor für Erziehung, Aus- und Weiterbildung bzw. an Fachschulen ein Stellvertreter des Direktors auf der Grundlage einer Stellungnahme des zuständigen Sektionsdirektors bzw. Abteilungsleiters sowie des Betriebes.

§ 40

Wird eine erste Wiederholungsprüfung durchgeführt, so ist die erreichte Leistung zu bewerten. Eine bestandene zweite Wiederholungsprüfung ist mit der Note „Genügend“ zu bewerten. Die Noten sind in den Prüfungsunterlagen als Ergebnisse von Wiederholungsprüfungen zu kennzeichnen. Eine Kennzeichnung auf den Zeugnissen erfolgt nicht.

§ 41

Die Bestimmungen über die Wiederholung nicht bestandener Prüfungen sind sinngemäß bei nicht erbrachten Belegen und Testaten sowie nicht erfüllten Auflagen gemäß § 17 Abs. 3 anzuwenden.

§ 42

Schriftliche Einschätzung bzw. Beurteilung der Persönlichkeitsentwicklung der Direktstudenten

(1) Für Studenten des Direktstudiums an Hoch- und Fachschulen sind mit Abschluß des ersten Studienjahres schriftliche Einschätzungen der Persönlichkeitsentwicklung anzufertigen. Zum Zeitpunkt der Festlegung des beruflichen Einsatzes ist eine schriftliche Beurteilung anzufertigen, die am Ende des Studiums zur Abschlußbeurteilung ergänzt wird.

(2) In den Einschätzungen bzw. Beurteilungen sind vor allem Aussagen über das Gesamtverhalten, die Bewußtseinsentwicklung, die Charakterbildung sowie das Niveau des Wissens und Könnens zu treffen.

(3) Die Abschlußbeurteilungen am Ende des Studiums werden von den Direktoren der Sektionen bzw. Fachschulen unterschrieben.

(4) Die Einschätzungen bzw. Beurteilungen sind den FDJ-Gruppen zur Beratung zu übergeben. Die Vorschläge der FDJ-Gruppenleitungen zu den Einschätzungen bzw. Beurteilungen sind zu berücksichtigen. Die Sekretäre der entsprechenden FDJ-Leitungen haben das Recht, die Einschätzungen bzw. Beurteilungen mit zu unterschreiben.

(5) Die Einschätzungen bzw. Beurteilungen sind den betreffenden Studenten zur Kenntnis zu geben.

§ 43

Beschwerdeverfahren

(1) Die Studenten haben das Recht der Beschwerde

- a) gegen Entscheidungen nach dieser Anordnung,
- b) über den Inhalt von Einschätzungen bzw. Beurteilungen zur Persönlichkeitsentwicklung, die während ihrer Ausbildung an Hoch- bzw. Fachschulen angefertigt werden.

(2) Beschwerden sind innerhalb von 14 Tagen nach Kenntnisnahme der Entscheidung bzw. Einschätzung oder Beurteilung durch die Studenten bei den zuständigen Sektionsdirektoren bzw. Abteilungsleitern unter Angabe der Gründe schriftlich einzureichen. Über die Beschwerden entscheiden die Sektionsdirektoren bzw. Abteilungsleiter nach vorheriger Beratung mit den zuständigen FDJ-Gruppenleitungen bzw. bei Fern- und Abendstudenten mit zuständigen Vertretern der Seminargruppen in der Regel innerhalb von 14 Tagen. Ist eine Klärung des Sachverhaltes innerhalb dieser Frist aus zwingenden Gründen nicht möglich, so sind die Studenten über die Gründe zu informieren, und es ist eine baldige Entscheidung anzustreben. Ist eine Klärung aus zwingenden Gründen innerhalb von 4 Wochen nicht möglich, so haben die Sektionsdirektoren bzw. Abteilungsleiter die Rektoren der Hochschulen bzw. Direktoren der Fachschulen über die Gründe zu informieren.

(3) Beschwerden über Entscheidungen der Sektionsdirektoren bzw. Abteilungsleiter sind innerhalb von 14 Tagen nach Kenntnisnahme der Entscheidung bei den Rektoren der Hochschulen bzw. Direktoren der Fachschulen schriftlich einzureichen. Die Entscheidungen der Rektoren der Hochschulen bzw. Direktoren der Fachschulen sind nach Beratung mit der zuständigen FDJ-Leitung innerhalb von 4 Wochen nach Eingang der Beschwerden zu treffen; diese Entscheidungen sind endgültig.

Leitung des Prüfungswesens

§ 44

(1) Prüfungen sind termingemäß entsprechend den Festlegungen in den Studienplänen und Lehrprogrammen durchzuführen. Im Direktstudium sind Prüfungen — mit Ausnahme von Nachholeprüfungen gemäß § 19 Abs. 5, Ergänzungsprüfungen gemäß § 33 sowie Wiederholungsprüfungen gemäß § 37 — entsprechend den zentralen Regelungen für den Ablauf des Studienjahres in Prüfungsabschnitten, in denen keine Lehrveranstaltungen stattfinden, durchzuführen.

(2) Die Durchführung von Prüfungen zu anderen Terminen erfordert die Genehmigung durch die Rektoren der Hochschulen bzw. Direktoren der Fachschulen.

(3) Werden Prüfungen in schriftlicher und mündlicher Form durchgeführt, so sind die schriftlichen Prüfungen — sofern sie in den Prüfungsabschnitten nicht durchgeführt werden können — unmittelbar vor den Prüfungsabschnitten durchzuführen.

(4) Zu Beginn des Studienjahres sind die Studenten über die im Studienjahr geforderten schriftlichen, mündlichen und praktischen Prüfungen sowie Belege, Testate und umfangreichere Leistungskontrollen sowie deren zeitliche Lage zu informieren.

(5) Die Pläne zur Durchführung der Prüfungen sind spätestens einen Monat vor Beginn der Prüfungen zu veröffentlichen. Es ist darauf zu achten, daß die Prüfungstermine möglichst gleichmäßig über den Prüfungsabschnitt verteilt werden. Vor einer Zwischen- oder Abschlußprüfung ist mindestens ein, vor der Hauptprüfung bzw. Bestandteilen der Hauptprüfung sind mindestens zwei prüfungsfreie Tage zu gewährleisten.

§ 45

(1) An den Hochschulen ist im Auftrage des Rektors für die Leitung des Prüfungswesens der Direktor für Erziehung, Aus- und Weiterbildung verantwortlich. An den Fachschulen ist im Auftrage des Direktors für die Leitung des Prüfungswesens ein Stellvertreter des Direktors verantwortlich.

(2) Die Direktoren für Erziehung, Aus- und Weiterbildung an Hochschulen bzw. ein Stellvertreter des Direktors an Fachschulen sind insbesondere verantwortlich für die

- a) Einhaltung der Prüfungsordnung an der jeweiligen Hoch- bzw. Fachschule,
- b) Anleitung der Sektionsdirektoren bzw. Abteilungsleiter zur Durchsetzung der Prüfungsordnung,
- c) Festlegung von Entscheidungsbefugnissen, sofern diese nicht in der Prüfungsordnung ausdrücklich geregelt sind,
- d) Festlegung der Verantwortlichkeit für die Koordinierung der Prüfungen, wenn mehrere Sektionen bzw. Abteilungen am Ausbildungsprozeß beteiligt sind,
- e) Auswertung der Ergebnisse von Prüfungen und Belegen, Erarbeitung und Vorlage von Analysen zum Stand und zu den Ursachen vorliegender Prüfungsergebnisse sowie von Vorschlägen für erforderliche Maßnahmen zur Verbesserung des Niveaus der Lehre und des Studiums,
- f) jährliche Berichterstattung über die Ergebnisse der Prüfungen und Belege gegenüber dem zuständigen zentralen Staatsorgan.

(3) Für die Vorbereitung und Durchführung von Prüfungen im ersten Studienabschnitt des Fernstudiums sind die Direktoren für Erziehung, Aus- und Weiterbildung an den Hochschulen bzw. ein Stellvertreter der Direktoren an den Fachschulen, die als Konsultationszentren beauftragt wurden, verantwortlich. Bei der Durchführung von Prüfungen an Außenstellen der Fachschulen sind Beauftragte der Direktoren einzusetzen.

§ 46

(1) In den Sektionen an Hochschulen bzw. Abteilungen an Fachschulen sind die Sektionsdirektoren bzw. Abteilungsleiter dafür verantwortlich,

- a) die Einhaltung der Prüfungsordnung in ihrem Zuständigkeitsbereich zu kontrollieren,
- b) die Aufstellung, Bestätigung und rechtzeitige Bekanntgabe der Prüfungspläne zu veranlassen,
- c) den Inhalt und die Form der Prüfungen sowie die Anzahl der Exemplare der abzugebenden Prüfungsarbeiten — sofern in den Studienplänen bzw. Lehrprogrammen hierzu nicht bereits Vorgaben enthalten sind — festzulegen und durch die Entgegennahme von Berichten zu kontrollieren,
- d) die Übergabe von Zeugnissen und Urkunden an die Studenten in einer würdigen Form am Ende des Studiums zu organisieren,
- e) die Auswertung der Prüfungen zu veranlassen und entsprechende Maßnahmen festzulegen,

f) die Berichterstattung über die Ergebnisse der Prüfungen und Belege gegenüber den Direktoren für Erziehung, Aus- und Weiterbildung an Hochschulen bzw. den Stellvertretern der Direktoren an Fachschulen zu sichern,

g) die ordnungsgemäße Führung aller Prüfungsunterlagen einschließlich der schriftlichen Einschätzungen bzw. Beurteilungen der Persönlichkeitsentwicklung zu gewährleisten.

Zur Gewährleistung einer rationellen Arbeitsweise kann ein Teil dieser Aufgaben durch die Direktoren für Erziehung, Aus- und Weiterbildung realisiert werden. Die Entscheidung darüber treffen die Direktoren der Hochschulen.

(2) Die Sektionsdirektoren können sie betreffende Aufgaben auf die stellvertretenden Direktoren für Erziehung, Aus- und Weiterbildung ihrer Sektionen delegieren. Davon ausgenommen sind

- die Unterzeichnung der Zeugnisse und Abschlußbeurteilungen,
- die Entscheidung über Beschwerden der Studenten.

(3) An Fachschulen können zur Gewährleistung einer rationellen Arbeitsweise die in dieser Anordnung für Abteilungsleiter genannten Aufgaben auch einem Stellvertreter des Direktors übertragen werden. Die Entscheidung darüber treffen die Direktoren der Fachschulen.

§ 47

(1) An Hochschulen oder Sektionen bzw. Fachschulen können entsprechend den Erfordernissen zur Vorbereitung, Durchführung und Auswertung von Prüfungen Prüfungsausschüsse gebildet werden.

(2) Vorsitzende der Prüfungsausschüsse sind die Direktoren für Erziehung, Aus- und Weiterbildung oder die Stellvertreter der Sektionsdirektoren an Hochschulen bzw. die Stellvertreter der Direktoren an Fachschulen; mit dem Vorsitz können auch erfahrene Hoch- bzw. Fachschullehrer beauftragt werden. Ihre Berufung sowie die Berufung der Mitglieder der Prüfungsausschüsse erfolgt durch die Direktoren oder Sektionsdirektoren bzw. Direktoren der Fachschulen. Den Prüfungsausschüssen gehören Hoch- bzw. Fachschullehrer und Vertreter der Freien Deutschen Jugend sowie des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes an. In die Prüfungsausschüsse können ferner am Ausbildungsprozeß beteiligte Vertreter der Praxis berufen werden.

(3) Die Prüfungsausschüsse unterstützen als Beratungsgremien die beauftragten Leiter bei der Vorbereitung und Kontrolle von Entscheidungen entsprechend den ihnen übertragenen Aufgaben.

§ 48

(1) An den Hochschulen kann die Organisation des Prüfungswesens durch Prüfungsämter wahrgenommen werden. Die Prüfungsämter sind — entsprechend der Größe der Hochschulen — den Direktoren für Erziehung, Aus- und Weiterbildung oder den zuständigen Sektionsdirektoren zu unterstellen.

(2) An Fachschulen können — entsprechend der Größe der Fachschulen — Prüfungsämter gebildet werden. Sie sind dem Stellvertreter des Direktors der Fachschule zu unterstellen.

(3) Die Prüfungsämter haben ihre Arbeit so zu gestalten, daß die Hoch- bzw. Fachschullehrer weitgehend von der Lösung organisatorischer Aufgaben entlastet werden.

(4) Die Prüfungsämter haben in der Regel folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung von Terminplänen für die Durchführung von Prüfungen,

- b) Registrierung der termingemäßen Ablegung von Prüfungen, einschließlich von Nachhole-, Ergänzungs- und Wiederholungsprüfungen,
- c) Führung eines Nachweises für jeden Studenten über alle laut Studienplan abzulegenden Prüfungen sowie zu erbringenden Belege und Testate,
- d) ordnungsgemäße Aufbewahrung aller Prüfungsunterlagen,
- e) Ausstellung der Zeugnisse,
- f) statistische Aufbereitung der Prüfungsergebnisse.

(5) Die Prüfungsunterlagen — Zeugnisse, Protokolle, Nachweise und andere Unterlagen — sind als Dokumente zu behandeln und sorgfältig zu führen.

Schlussbestimmungen

§ 49

(1) Die Leiter zentraler Staatsorgane, denen Hoch- und Fachschulen unterstehen, können im Einvernehmen mit dem Minister für Hoch- und Fachschulwesen zur vorliegenden Prüfungsordnung spezielle Bestimmungen erlassen.

(2) Die Minister der bewaffneten Organe können für die ihnen unterstellten Hoch- und Fachschulen auf der Grundlage dieser Prüfungsordnung eigene Bestimmungen erlassen.

§ 50

Die Festlegungen im § 12 Abs. 2 und § 15 Abs. 1 über den Hochschulabschluß gelten für alle Studenten, die ihr Studium nach dem 31. August 1972 aufgenommen haben.

§ 51

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am 1. September 1975 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- a) die Prüfungsordnung vom 20. März 1962 für Fachschulen (Verfügungen und Mitteilungen des Staatssekretariats für das Hoch- und Fachschulwesen Nr. 2 S. 5),
- b) die Änderung zur Prüfungsordnung für Fachschulen vom 25. Juni 1964 (Verfügungen und Mitteilungen des Staatssekretariats für das Hoch- und Fachschulwesen Nr. 7/8 S. 6),
- c) die Prüfungsordnung vom 15. März 1966 für Universitäten und Hochschulen der Deutschen Demokratischen Republik (Verfügungen und Mitteilungen des Staatssekretariats für das Hoch- und Fachschulwesen Nr. 5/6 S. 1),
- d) die Anordnung vom 30. September 1970 über die Hauptprüfung und die Führung von Berufsbezeichnungen der Hochschulausbildung (GBl. II Nr. 86 S. 591),
- e) § 12 Abs. 5 der Anordnung vom 15. März 1970 zur Vorbereitung und Durchführung des dritten Studienjahres der Ingenieur- und Fachschulen als Spezialisierungsphase der Ausbildung in der sozialistischen Praxis (GBl. II Nr. 31 S. 226) in der Fassung der Anordnung Nr. 2 dazu vom 26. April 1972 (GBl. II Nr. 35 S. 496),
- f) alle hoch- bzw. fachschulinternen Regelungen zum Prüfungswesen.

Berlin, den 3. Januar 1975

Der Minister
für Hoch- und Fachschulwesen
Prof. B 5 h m e

Anlage

zu § 15 vorstehender Anordnung:
Muster für Zeugnisse

Muster I

(Name der Universität/Hochschule)

**Zeugnis
über den Hochschulabschluß**

geb. am in
hat in der Fachrichtung

..... studiert,
den Hochschulabschluß mit dem Gesamtprädikat

erworben und ist berechtigt, die Berufsbezeichnung

Es wurden folgende Leistungen nachgewiesen:

I. Diplom
Thema der Diplomarbeit
Prädikat des Diploms

II. Hauptprüfung
.....
(Note)

III. Abschlußprüfungen und Belege
(Lehrgebiete)
.....
.....

(Raum für Vermerke, wie z. B. Leistungen im Praktikum, erworbene Spezialkenntnisse, Auszeichnungen während des Studiums)

Siegel
(Ort, Datum)
.....
Der Rektor Der Direktor der Sektion

Muster II

(Name der Hochschule)

**Zeugnis
über den Hochschulabschluß**

geb. am in
hat in der Fachrichtung

..... studiert,
den Hochschulabschluß mit dem Gesamtprädikat

erworben und ist berechtigt, die Berufsbezeichnung

Es wurden folgende Leistungen nachgewiesen:

I. Hauptprüfung
.....
(Note)

II. Abschlußprüfungen und Belege (Lehrgebiete)

(Raum für Vermerke, wie z. B. Leistungen im Praktikum, erworbene Spezialkenntnisse, Auszeichnungen während des Studiums)

Siegel

(Ort, Datum)

Der Rektor

Der Direktor der Sektion

Muster III

(Name der Fachschule)

Zeugnis über den Fachschulabschluß

geb. am in
hat in der Fachrichtung

..... studiert,
den Fachschulabschluß mit dem Gesamtpredikat

erworben und ist berechtigt, die Berufsbezeichnung
..... zu führen.

Es wurden folgende Leistungen nachgewiesen:

I. Abschlußarbeit

Thema (Note)

II. Abschlußprüfungen und Belege (Lehrgebiete)

(Raum für Vermerke, wie z. B. Leistungen im Praktikum, erworbene Spezialkenntnisse, Auszeichnungen während des Studiums)

(Ort, Datum)

Der Direktor

Der Abteilungsleiter

Anordnung über die Zulassung und das Verfahren zum externen Erwerb des Hoch- und Fachschulabschlusses — Externenordnung — vom 20. Januar 1975

Zum Erwerb des Hoch- und Fachschulabschlusses durch Werkstätige, die sich in ihrer Berufspraxis, im Rahmen von Weiterbildungsmaßnahmen und durch autodidaktisches Studium der Hoch- bzw. Fachschulbildung entsprechendes Wissen und Können angeeignet haben, wird gemäß § 14 der Prüfungsordnung vom 3. Januar 1975 (GBl. I Nr. 10 S. 183) im Einvernehmen mit den Leitern der zentralen Staatsorgane und

in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Anordnung regelt das Verfahren und die Bedingungen beim externen Erwerb des Hoch- und Fachschulabschlusses durch Werkstätige, die sich nicht in der Ausbildung an einer Hoch- oder Fachschule befinden.

(2) Diese Anordnung gilt für

- Universitäten und Hochschulen (nachstehend Hochschulen genannt) und
- Ingenieur- und Fachschulen (nachstehend Fachschulen genannt).

(3) Diese Anordnung gilt nicht für die Hoch- und Fachschulen der bewaffneten Organe und der gesellschaftlichen Organisationen.

(4) Diese Anordnung gilt nicht für diejenigen Bewerber um den akademischen Grad Diplom eines Wissenschaftszweiges, die durch Ablegen der Hauptprüfung bzw. des Staatsexamens bereits den Hochschulabschluß in einer dem Wissenschaftszweig entsprechenden Fachrichtung erworben haben.*

(5) Diese Anordnung gilt nicht für das externe Ablegen von Wiederholungsprüfungen durch gemäß § 37 Abs. 7 der Prüfungsordnung exmatrikulierte Studenten, wenn diese Wiederholungsprüfungen innerhalb der im § 37 Absätze 1 und 2 der Prüfungsordnung festgelegten Fristen abgelegt werden.

(6) Diese Anordnung berührt nicht die Rechtsvorschriften über die medizinische Fachschulankennung für Krankenschwestern und andere mittlere medizinische Fachkräfte.

Bewerbung und Zulassung

§ 2

Voraussetzung für die Bewerbung und Zulassung zum externen Erwerb des Hoch- und Fachschulabschlusses sind:

- die aktive Mitwirkung an der Gestaltung der sozialistischen Gesellschaft,
- eine abgeschlossene Berufsausbildung und gute Leistungen in der Berufstätigkeit,
- Wissen und Können, das der Hoch- bzw. Fachschulbildung in einer der Berufstätigkeit gemäßen Fachrichtung entspricht.

§ 3

Delegiert der Betrieb Werkstätige zum externen Erwerb des Hoch- oder Fachschulabschlusses, so sind die in den für die Bewerbung, Auswahl und Zulassung zum Fern- und Abendstudium geltenden Rechtsvorschriften für die Delegation festgelegten Bestimmungen sinngemäß anzuwenden.

§ 4

(1) Die Bewerbung für den externen Erwerb des Hoch- und Fachschulabschlusses erfolgt bei einer fachlich zuständigen Hoch- bzw. Fachschule. Doppelbewerbungen sind unzulässig.

(2) Zur Bewerbung sind nachstehend genannte Unterlagen einzureichen:

- ein Aufnahmeantrag für Studienbewerber mit Begründung,
- ein Lebenslauf,
- 3 Paßbilder,
- der Nachweis über absolvierte Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen, bereits abgelegte Prüfungen und erworbene Berechtigungen (Abschriften der Zeugnisse, Teilnahme-

* Für diese Bewerber sind die in den Rechtsvorschriften zur Verleihung des akademischen Grades Diplom eines Wissenschaftszweiges (Diplomordnung) enthaltenen Bestimmungen für Externe und ggf. die Rechtsvorschriften über die Förderung der Absolventen der Ingenieurhochschulen beim Erwerb des Diploms anzuwenden.

bestätigungen u. ä.) sowie über erbrachte wissenschaftliche Leistungen (Veröffentlichungen, Lehr- und Vortragstätigkeit, Mitarbeit in Forschungsgruppen, Neuerertätigkeit u. ä.),

- eine Einschätzung der Persönlichkeit und der Leistungen des Bewerbers durch den Betrieb, bei zeitweilig nichtberufstätigen Frauen durch die letzte Arbeitsstelle,
- bei delegierten Werkträgern das Delegationsschreiben des Betriebes,
- ein Zeugnis über die ärztliche Untersuchung für Studienbewerber und, sofern für die künftige Berufsausübung eine ärztliche Tauglichkeitsuntersuchung vorgeschrieben ist, die Bescheinigung der entsprechenden Tauglichkeit.

(3) Bürger anderer Staaten haben außerdem die schriftliche Zustimmung der diplomatischen Vertretung des Heimatlandes einzureichen.

§ 5

(1) Über die Zulassung zum externen Erwerb des Hoch- bzw. Fachschulabschlusses entscheidet an Hochschulen der Direktor für Erziehung, Aus- und Weiterbildung auf Vorschlag des Direktors der zuständigen Sektion, an Fachschulen der Direktor auf Vorschlag des Leiters der zuständigen Abteilung.

(2) Mit der Zulassung sind gleichzeitig festzulegen:

- für welche der nach dem geltenden Studienplan zu fordernden Prüfungen und Belege selbständige wissenschaftliche Arbeiten und wissenschaftliche Leistungen aus der Berufspraxis anerkannt werden können, wobei hinsichtlich der Fremdsprachen in der Regel die für Fernstudenten festgelegten Anforderungen zugrunde gelegt werden,
- der Zeitraum für die Ablegung der Prüfungen und das Erbringen der Belege,
- an Hochschulen der Zeitraum für die Anfertigung und Verteidigung der Diplomarbeit,
- ein Angehöriger des Lehrkörpers der Hoch- bzw. Fachschule als Berater bei der Aufstellung des Planes zur Vorbereitung der Prüfungen und Belege.

(3) Zur Vorbereitung der Entscheidung wird mit dem Bewerber ein Aufnahmegespräch geführt.

(4) Die Entscheidung ist dem Bewerber in schriftlicher Form, bei positiver Entscheidung einschließlich der im Abs. 2 genannten Festlegungen, über die Kaderabteilung seines Betriebes mitzuteilen.

(5) Zum externen Erwerb des Hoch- oder Fachschulabschlusses zugelassene Werkträger (nachstehend Externe genannt) erhalten einen Studentenausweis.

(6) Bei Einsprüchen gegen Entscheidungen auf Nichtzulassung sind die Bestimmungen der für die Bewerbung, Auswahl und Zulassung zum Fern- und Abendstudium geltenden Rechtsvorschriften anzuwenden.

Vorbereitung und Durchführung der Prüfungen und der Diplomarbeit

§ 6

(1) Prüfungen, Belege und Testate zum externen Erwerb des Hoch- oder Fachschulabschlusses werden nach den Bestimmungen der für die Hoch- und Fachschulen geltenden Prüfungsordnung durchgeführt bzw. erbracht. Das Diplomverfahren an Hochschulen wird nach den Bestimmungen der Diplomordnung durchgeführt.

(2) An Hochschulen sind innerhalb von 18 Monaten, gerechnet vom Tag der Zulassung, alle Prüfungen abzulegen, alle Belege zu erbringen sowie die Diplomarbeit anzufertigen, und zu verteidigen, sofern nicht bei der Zulassung ein kürzerer Zeitraum festgelegt wird.

(3) An Fachschulen sind alle Prüfungen und Belege innerhalb von 12 Monaten, gerechnet vom Tag der Zulassung, ab-

zulegen bzw. zu erbringen, sofern nicht bei der Zulassung ein kürzerer Zeitraum festgelegt wird.

(4) Werden geforderte Prüfungen und Belege nicht innerhalb der festgelegten Zeit mit Erfolg abgelegt bzw. erbracht, so kann an Hochschulen der Direktor für Erziehung, Aus- und Weiterbildung auf Vorschlag des Direktors der zuständigen Sektion, an Fachschulen der Direktor auf Vorschlag des Leiters der zuständigen Abteilung eine Verlängerung bis zu 3 Monaten genehmigen, wenn ein erfolgreicher Abschluß zu erwarten ist. Bei delegierten Externen bedarf die Verlängerung der Zustimmung des Betriebes.

§ 7

(1) Der Externe ist verpflichtet, einen Plan zur Vorbereitung der Prüfungen und Belege, an Hochschulen auch zur Anfertigung der Diplomarbeit, aufzustellen und diesen an Hochschulen dem Direktor der Sektion, an Fachschulen dem Leiter der Abteilung zur Bestätigung vorzulegen. Dieser Plan sollte die Studienliteratur, erforderlichenfalls die zu besuchenden Lehrveranstaltungen, und an Hochschulen auch die Arbeitsetappen für die Anfertigung der Diplomarbeit enthalten.

(2) Externe sind berechtigt, kostenlos an den im Plan gemäß Abs. 1 festgelegten Lehrveranstaltungen der Hoch- bzw. Fachschulen teilzunehmen und die Bibliotheken zu den gleichen Bedingungen wie die Studenten zu benutzen.

(3) Die Direktoren der Sektionen der Hochschulen und die Leiter der Abteilungen der Fachschulen entscheiden darüber, ob die Externen im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten zur Vorbereitung auf Prüfungen und Belege in bestimmten Lehrgebieten Lehrbriefe und Studienanleitungen des Fernstudiums kostenlos erhalten.

(4) Den Externen kann bei der Vorbereitung der Prüfungen und Belege, an Hochschulen auch bei der Anfertigung der Diplomarbeit, Unterstützung durch Konsultationen bei Lehrkräften der Hoch- bzw. Fachschulen gewährt werden.

(5) Die Direktoren der Sektionen und Fachschulen benennen für die Diplomarbeiten bzw. Abschlusarbeiten jeweils einen Hoch- bzw. Fachschullehrer als Betreuer.

§ 8

Die Leiter von Betrieben, welche Werkträger zum externen Erwerb des Hoch- oder Fachschulabschlusses delegiert haben, sind verpflichtet, Maßnahmen zur Unterstützung der Externen bei der Anfertigung der Belegarbeiten sowie der Diplomarbeit bzw. der Abschlusarbeit festzulegen. Dazu sind mit den Externen Qualifizierungsverträge entsprechend den Rechtsvorschriften abzuschließen.

§ 9

(1) Das Thema für die Diplomarbeit an Hochschulen wird durch den Direktor der Sektion festgelegt. Es ist nach Möglichkeit aus der Berufspraxis des Externen auszuwählen, mit dem Betrieb des Externen abzustimmen und dem Externen spätestens 6 Monate vor Ablauf des für den Erwerb des Hochschulabschlusses festgelegten Zeitraums schriftlich mitzuteilen.

(2) Das Thema für die Abschlusarbeit an Fachschulen wird durch den Leiter der Abteilung der Fachschule festgelegt. Es ist nach Möglichkeit aus der Berufspraxis des Externen auszuwählen, mit dem Betrieb des Externen abzustimmen und dem Externen spätestens 3 Monate vor Ablauf des für den Erwerb des Fachschulabschlusses festgelegten Zeitraums schriftlich mitzuteilen.

(3) Die Leiter der Betriebe sind berechtigt, den Hochschulen Themen für die Diplomarbeiten der von ihnen zum externen Erwerb des Hochschulabschlusses delegierten Werkträgern bzw. den Fachschulen Themen für die Abschlusarbeiten der von ihnen zum externen Erwerb des Fachschulabschlusses delegierten Werkträgern vorzuschlagen.

§ 10

Freistellung von der Arbeit

(1) Zum externen Erwerb des Hoch- oder Fachschulabschlusses delegierte Werk­tätige sind zur Teilnahme an den Lehrveranstaltungen, zur Vorbereitung und Ablegung der Prüfungen sowie zur Anfertigung der Belegarbeiten, an Hochschulen auch zur Anfertigung und Verteidigung der Diplomarbeiten, von der Arbeit freizustellen.

(2) Die Dauer der Freistellung von der Arbeit wird durch den Direktor der Sektion der Hochschule bzw. den Direktor der Fachschule nach den für Fernstudenten an Hoch- und Fachschulen geltenden Rechtsvorschriften auf der Grundlage des bei der Zulassung zum externen Erwerb des Hoch- bzw. Fachschulabschlusses festgelegten Zeitraums bestimmt. Dabei darf die Freistellung von der Arbeit beim externen Erwerb des Hochschulabschlusses je nach Wissenschaftsgebiet 80 bzw. 45 Arbeitstage für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen, die Vorbereitung und Ablegung der Prüfungen sowie die Anfertigung der Belegarbeiten und 3 Monate für die Anfertigung und Verteidigung der Diplomarbeit nicht überschreiten. Beim externen Erwerb des Fachschulabschlusses darf die Freistellung von der Arbeit je nach Wissenschaftsgebiet 33 bzw. 22 Arbeitstage für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen, die Vorbereitung und Ablegung der Prüfungen sowie die Anfertigung der Belegarbeiten und einen Monat für die Anfertigung und Verteidigung der Abschlus­arbeit nicht übersteigen.

(3) Für pädagogisch Tätige im Bereich der Volksbildung wird die Freistellung von der Arbeit durch den Minister für Volksbildung gesondert geregelt.

§ 11

Gebühren

(1) Für den externen Erwerb des Hoch- und Fachschulabschlusses werden Gebühren erhoben. Die Gebühren betragen

- a) an Hochschulen 200 M einschließlich der Diplomgebühren,
- b) an Fachschulen 150 M.

(2) Die Gebühren sind zur Hälfte innerhalb von 4 Wochen nach der Zulassung, zur Hälfte zum Zeitpunkt der ersten Prüfung zu entrichten.

(3) Bei vorzeitigem Abbruch des externen Erwerbs des Hoch- und Fachschulabschlusses besteht kein Anspruch auf Rückerstattung der Gebühren.

§ 12

Zuerkennung des Fachschulabschlusses

(1) In gesellschaftlich begründeten Ausnahmefällen kann der Fachschulabschluß Werk­tätigen, die

- bei der Gestaltung der sozialistischen Gesellschaft besondere Verdienste erworben haben,
 - in der Berufstätigkeit hervorragende, den Anforderungen der für das Fachschulstudium geltenden Ausbildungsdokumente entsprechende Leistungen erbringen und
 - das 50. Lebensjahr überschritten haben,
- ohne Ablegung von Prüfungen zuerkannt werden.

(2) Die Zuerkennung des Fachschulabschlusses kann durch die Fachschulen erfolgen, denen vom Minister für Hoch- und Fachschulwesen das Recht für die Zuerkennung des Fachschulabschlusses erteilt wurde.

(3) Die Zuerkennung des Fachschulabschlusses ist durch den Leiter des Betriebes des Werk­tätigen über das zuständige zentrale Staatsorgan bei einer fachlich zuständigen Fachschule gemäß Abs. 2 zu beantragen. Der Antrag ist zu begründen. Ihm sind eine ausführliche Darstellung der beruflichen Entwicklung und Leistungen sowie eine Befürwortung der Gewerkschaftsorganisation und anderer gesellschaftlicher Organisationen beizufügen.

(4) Der Direktor der Fachschule oder ein von ihm beauftragter Stellvertreter führt zur Überprüfung der Voraussetzungen für die Zuerkennung des Fachschulabschlusses ein Gespräch mit dem betreffenden Werk­tätigen.

(5) Die Zuerkennung des Fachschulabschlusses bedarf der Bestätigung durch den Leiter des für die Fachschule zuständigen zentralen Staatsorgans.

(6) Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 5 treten am 31. August 1978 außer Kraft.

Schlußbestimmungen

§ 13

Für Externe, die vor Inkrafttreten dieser Anordnung zum externen Erwerb des Hoch- oder Fachschulabschlusses zugelassen wurden, behalten die bei ihrer Zulassung auf der Grundlage der bisher geltenden Rechtsvorschriften getroffenen Festlegungen Gültigkeit.

§ 14

(1) Diese Anordnung tritt am 1. September 1975 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- die Anordnung vom 15. November 1960 über die Prüfung für Externe an den Fachschulen — Externenprüfungsordnung — (GBl. II Nr. 47 S. 503; Ber. GBl. II 1961 Nr. 26 S. 161),
- die Prüfungsordnung vom 1. September 1964 für Externe an der Fachschule für Bibliothekare an wissenschaftlichen Bibliotheken zu Berlin, Fach Dokumentation (Verfügungen und Mitteilungen des Staatssekretariats für das Hoch- und Fachschulwesen Nr. 11/1964),
- die gemeinsame Anweisung des Staatssekretariats für das Hoch- und Fachschulwesen und des Ministeriums des Innern vom 1. August 1963 über die Zulassung, Ausbildung und Prüfung der Studierenden für den wissenschaftlichen Archivdienst (Externenprüfung) (Verfügungen und Mitteilungen des Staatssekretariats für das Hoch- und Fachschulwesen Nr. 17/18 1963).

Berlin, den 20. Januar 1975

Der Minister
für Hoch- und Fachschulwesen
Prof. B ö h m e

Anordnung**über die Weiterbildung auf dem Gebiet
der Atomsicherheit und des Strahlenschutzes**

vom 27. Januar 1975

In Wahrnehmung der Verantwortung des Staatlichen Amtes für Atomsicherheit und Strahlenschutz für die Weiterbildung von Werk­tätigen auf dem Gebiet der Atomsicherheit und des Strahlenschutzes wird auf Grund des § 29 der Strahlenschutzverordnung vom 26. November 1969 (GBl. II Nr. 99 S. 627) im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Anordnung gilt für die Weiterbildung von Werk­tätigen auf dem Gebiet der Atomsicherheit und des Strahlenschutzes. Zu diesen Werk­tätigen gehören:

- a) Leiter und verantwortliche Mitarbeiter von Institutionen, in denen mit radioaktiven Stoffen umgegangen wird oder in denen Kernanlagen bzw. Einrichtungen,

die ionisierende Strahlung aussenden — oder in denen ionisierende Strahlung als Nebeneffekt auftritt —, projektiert, gebaut, begutachtet, importiert bzw. exportiert oder betrieben werden,

- b) Strahlenschutzbeauftragte,
- c) verantwortliche Ärzte für Strahlenschutz,
- d) Kernmaterialbeauftragte*,
- e) Mitarbeiter des Staatlichen Amtes für Atomsicherheit und Strahlenschutz (im folgenden Amt genannt),
- f) alle beruflich strahlenexponierten Personen.

(2) Personen, die im staatlichen Interesse zur Erfüllung ihrer Arbeitsaufgaben Kenntnisse auf dem Gebiet der Atomsicherheit und des Strahlenschutzes benötigen, können nach Abstimmung mit den Leitern der übergeordneten Organe in den von dieser Anordnung betroffenen Personenkreis einbezogen werden.

§ 2

Ziel der Weiterbildung

(1) Zur Gewährleistung des umfassenden Schutzes der Bevölkerung sowie der beruflich strahlenexponierten Personen vor den Gefahren, die beim Umgang mit radioaktiven Stoffen, beim Betrieb von Kernanlagen oder anderen, ionisierende Strahlung aussendenden Einrichtungen auftreten, haben die im § 1 genannten Werkstätten an einer planmäßigen Weiterbildung auf dem Gebiet der Atomsicherheit und des Strahlenschutzes teilzunehmen. Diese ist ein Teil ihrer berufs- und funktionsbezogenen Qualifizierung.

(2) Die Weiterbildungsmaßnahmen bauen auf dem während der beruflichen Ausbildung und in der praktischen Tätigkeit erworbenen Wissen und Können der Werkstätten auf. Sie vermitteln Kenntnisse über das beim Umgang mit radioaktiven Stoffen sowie beim Betrieb von Kernanlagen und Einrichtungen, die ionisierende Strahlung aussenden, auftretende Strahlenrisiko, organisatorische und praktische Maßnahmen zur Verhütung von Schädigungen der Gesundheit der Werkstätten und der Umgebung, zur Kernmaterialkontrolle sowie über die Verhaltensweisen im Falle außergewöhnlicher Ereignisse. Dabei sind die erforderlichen gesellschaftswissenschaftlichen, mathematisch-naturwissenschaftlichen und technischen Grundlagen einzubeziehen.

§ 3

Weiterbildungsmaßnahmen

(1) Die Weiterbildung auf dem Gebiet der Atomsicherheit und des Strahlenschutzes wird getrennt für die im § 1 aufgeführten Gruppen von Werkstätten in Form eines postgradualen Studiums, von theoretischen und praktischen Lehrgängen, Kolloquien und innerbetrieblichen Schulungen durchgeführt.

(2) Für hauptamtlich tätige Strahlenschutzbeauftragte, in deren Institution mehr als 30 beruflich strahlenexponierte Personen tätig sind, für Werkstätten gemäß § 1 Abs. 2 und für Mitarbeiter des Staatlichen Amtes für Atomsicherheit und Strahlenschutz und seiner nachgeordneten Institutionen wird zur Vertiefung und Aktualisierung ihrer Kenntnisse und Fähigkeiten das postgraduale Studium „Atomsicherheit und Strahlenschutz“ entsprechend den Rechtsvorschriften eingerichtet. Voraussetzung für die Teilnahme am postgradualen Studium sind der Hochschulabschluss in einer naturwissenschaftlichen oder technischen Studienrichtung und in der Regel eine mehr als fünfjährige Tätigkeit auf dem Gebiet der Atomsicherheit und des Strahlenschutzes. Das postgraduale Studium wird vom Amt in Form eines Fernstudiums nach dem vom Minister für Hoch- und Fachschulwesen bestätigten Studienplan durchgeführt.

(3) Die Weiterbildung der im § 1 Abs. 1 unter Buchst. a aufgeführten Werkstätten erfolgt in Kolloquien, die der unter Buchstaben b bis d aufgeführten in Form von theoretischen und

praktischen Lehrgängen. Beide Arten von Weiterbildungsmaßnahmen werden vom Amt durchgeführt.

(4) Die Strahlenschutzqualifikation der beruflich strahlenexponierten Personen erfolgt durch innerbetriebliche Schulungen. Ein Rahmenprogramm hierfür wird vom Amt in einer Richtlinie veröffentlicht. Auf der Grundlage des Rahmenprogramms ist das Schulungsprogramm auszuarbeiten und dem Amt zur Bestätigung vorzulegen. Es ist den speziellen Arbeitsaufgaben und -bedingungen der jeweiligen Institution anzupassen.

(5) In Wiederholungslehrgängen sind die in den Weiterbildungsmaßnahmen vermittelten Kenntnisse und Fähigkeiten zu festigen und entsprechend den neuesten Ergebnissen der Wissenschaft sowie den Erfordernissen der Praxis zu erweitern. Die Zeitfolge der Wiederholungslehrgänge wird vom Amt in einer Richtlinie festgelegt.

(6) Für die Teilnahme an den Weiterbildungsmaßnahmen des Amtes werden keine Gebühren erhoben. Für das postgraduale Studium werden gemäß den Rechtsvorschriften Studiengebühren in Höhe von 120 M je Studienjahr bzw. 10 M je Monat erhoben. Die Zahlung der Tage- und Übernachtungsgelder sowie der Reisekosten erfolgt nach den Rechtsvorschriften durch die jeweilige Institution.

§ 4

Verantwortung für die Weiterbildung

(1) Für die ordnungsgemäße Teilnahme der im § 1 genannten Werkstätten an den entsprechenden Weiterbildungsmaßnahmen gemäß § 3 sind die Leiter der Institutionen bzw. die Leiter der übergeordneten Organe verantwortlich.

(2) Die Nomenklatur der Leiter von Kernanlagen und anderen Institutionen, die an Weiterbildungsmaßnahmen des Amtes auf dem Gebiet der Atomsicherheit und des Strahlenschutzes teilzunehmen haben, wird zwischen dem zuständigen zentralen staatlichen Organ und dem Amt vereinbart.

(3) Verantwortliche Mitarbeiter, Strahlenschutzbeauftragte und Kernmaterialbeauftragte sind durch die Leiter der jeweiligen Institutionen zu den Weiterbildungsmaßnahmen des Amtes zu delegieren. Verantwortliche Ärzte für Strahlenschutz sind im Auftrage der Bezirksärzte durch die Leiter der Bezirksinspektionen „Gesundheitsschutz in den Betrieben“ zu den theoretischen und praktischen Lehrgängen zu delegieren.

(4) Für die Vorbereitung und Durchführung der innerbetrieblichen Strahlenschutzschulungen der beruflich strahlenexponierten Personen ist der Leiter der jeweiligen Institution verantwortlich.

§ 5

Leistungsnachweis und Abschlußdokumente

(1) Zum Abschluß der Weiterbildungsmaßnahmen des Amtes sowie der innerbetrieblichen Strahlenschutzschulungen ist von den Teilnehmern ein Leistungsnachweis zu erbringen. Einzelheiten zum Leistungsnachweis werden vom Amt in einer Richtlinie festgelegt.

(2) Nach erfolgreichem Abschluß der Weiterbildungsmaßnahmen des Amtes wird den Teilnehmern der staatliche Qualifikationsnachweis für verantwortliche Mitarbeiter bzw. der staatliche Befähigungsnachweis für Strahlenschutzbeauftragte, der staatliche Befähigungsnachweis für verantwortliche Ärzte oder eine Bestätigung über den erfolgten Lehrgangbesuch erteilt.

(3) Die durch innerbetriebliche Schulungen erworbene Strahlenschutzqualifikation der beruflich strahlenexponierten Personen ist in deren Kaderunterlagen aufzunehmen. Diese Qualifikation ist nur für die betreffende Institution gültig und muß bei Wechsel des Arbeitsplatzes erneut erworben bzw. bestätigt werden.

* gemäß Anordnung vom 5. September 1973 über die Kontrolle von Kernmaterial (GBl. I Nr. 43 S. 451)

(4) Nach erfolgreichem Abschluß des postgradualen Studiums wird ein Zeugnis über den Fachabschluß „Atomsicherheit und Strahlenschutz“ erteilt. Der Absolvent erhält das Recht zur Führung einer entsprechenden Ergänzung zu seiner in der Hochschulausbildung erworbenen Berufsbezeichnung.

§ 6

Entzug von Qualifikations- und Befähigungsnachweisen

(1) Staatliche Qualifikations- und Befähigungsnachweise werden vom Amt eingezogen, wenn der Inhaber grob gegen die in den Rechtsvorschriften auf dem Gebiet der Atomsicherheit und des Strahlenschutzes festgelegten Pflichten verstoßen oder wenn er an Weiterbildungsmaßnahmen des Amtes unbegründet nicht innerhalb der festgelegten Zeiträume teilgenommen hat.

(2) Gegen den Entzug des staatlichen Qualifikations- bzw. Befähigungsnachweises kann innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Zugang der Entscheidung schriftlich oder mündlich beim Präsidenten des Amtes Beschwerde eingelegt werden.

(3) Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

(4) Der Präsident des Amtes entscheidet innerhalb einer Frist von 2 Wochen endgültig.

§ 7

Schlußbestimmung

Diese Anordnung tritt am 1. Mai 1975 in Kraft.

Berlin, den 27. Januar 1975

**Der Präsident
des Staatlichen Amtes für Atomsicherheit
und Strahlenschutz
der Deutschen Demokratischen Republik**
Prof. Dr. med. habil. Sitzlack

Anordnung

**über die Bildung von Einzelhandelsverkaufspreisen
und das Preisantragsverfahren bei Arzneimitteln
und ihnen gleichgestellten Erzeugnissen.**

vom 29. November 1974

Auf Grund des Beschlusses des Ministerrates vom 17. November 1971 über die Bestätigung der Verbraucherpreise für Konsumgüter nach staatlichen Nomenklaturen und zur Erhöhung der Verantwortung des Amtes für Preise (GBl. II Nr. 77 S. 674) sowie auf der Grundlage der Anordnung Nr. Pr. 92 vom 30. März 1972 über das Preisantragsverfahren (GBl. II Nr. 24 S. 257) wird im Einvernehmen mit dem Minister und Leiter des Amtes für Preise und den Leitern der anderen zuständigen zentralen staatlichen Organe folgendes angeordnet:

§ 1

Die Bildung von Einzelhandelsverkaufspreisen für Arzneimittel und ihnen gleichgestellte Erzeugnisse sowie das Preisantragsverfahren für diese Erzeugnisse werden durch die branchenbezogene staatliche Richtlinie für die Bildung von Einzelhandelsverkaufspreisen und das Preisantragsverfahren bei Arzneimitteln und ihnen gleichgestellten Erzeugnissen* geregelt.

§ 2

Diese Anordnung tritt am 1. April 1975 in Kraft.

Berlin, den 29. November 1974

Der Minister für Gesundheitswesen
Prof. Dr. sc. med. Mecklinger

* Die Richtlinie wird als Sonderdruck des Ministeriums für Gesundheitswesen den Beteiligten direkt übermittelt.

Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt-Sonderdruck „ST“

Die Ausgabe Gesetzblatt-Sonderdruck Nr. ST 773 vom 27. Dezember 1974 enthält:

Anordnung Nr. 773 vom 25. November 1974 über DDR-Standards und Fachbereichsstandards

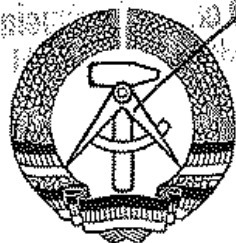
Die Ausgabe Gesetzblatt-Sonderdruck Nr. ST 774 vom 17. Januar 1975 enthält:

Anordnung Nr. 774 vom 16. Dezember 1974 über DDR-Standards und Fachbereichsstandards

Gesetzblatt-Sonderdrucke „ST“ sind im Abonnement über die Deutsche Post zum Quartalspreis von 2,- M zu beziehen.

Einzelausgaben können beim Zentral-Versand Erfurt,
501 Erfurt, Postschließfach 696,

zum Preise von 0,20 M bestellt werden. In der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 108 Berlin, Neustädtische Kirchstraße 15, Telefon: 229 22 23, sind Einzelnummern gegen Barzahlung gleichfalls erhältlich.



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1975	Berlin, den 5. März 1975	Teil I Nr. 11
Tag	Inhalt	Seite
13. 2. 75	Zweite Verordnung über die Einführung der 40-Stunden-Arbeitswoche und die Erhöhung des Mindesturlaubs für vollbeschäftigte werktätige Mütter mit mehreren Kindern	197
30. 1. 75	Verordnung über Ehrentage für Werktätige in weiteren Bereichen der Volkswirtschaft und die Verleihung staatlicher Auszeichnungen	197
30. 1. 75	Anordnung über Ordnungen zur Verleihung staatlicher Auszeichnungen	199

Zweite Verordnung*
über die Einführung der 40-Stunden-Arbeitswoche
und die Erhöhung des Mindesturlaubs
für vollbeschäftigte werktätige Mütter
mit mehreren Kindern

vom 13. Februar 1975

Zur Änderung der Verordnung vom 10. Mai 1972 über die Einführung der 40-Stunden-Arbeitswoche und die Erhöhung des Mindesturlaubs für vollbeschäftigte werktätige Mütter mit mehreren Kindern (GBL II Nr. 27 S. 313) wird folgendes verordnet:

§ 1

Der § 1 erhält folgende Fassung:

„Diese Verordnung gilt für die in einem Arbeitsverhältnis stehenden vollbeschäftigten werktätigen Mütter mit mehreren Kindern in Betrieben und Einrichtungen aller Eigentumsformen, staatlichen Organen und Einrichtungen sowie gesellschaftlichen Organisationen (im folgenden Betriebe genannt) sowie für vollbeschäftigte Frauen mit mehreren Kindern der sozialistischen Produktionsgenossenschaften der Landwirtschaft und deren kooperativen Einrichtungen.“

§ 2

Der Abs. 5 des § 4 erhält folgende Fassung:

„(5) Sollen in begründeten Fällen von den Grundsätzen des Abs. 2 abweichende betriebliche Arbeitszeitregelungen getroffen werden, bedürfen diese der Zustimmung des den Betrieben übergeordneten Organs und des zuständigen Gewerkschaftsorgans. Wenn in den sozialistischen Produktionsgenossenschaften der Landwirtschaft und deren kooperativen Einrichtungen für Frauen abweichende Regelungen getroffen werden sollen, hat die Bestätigung durch die Produktionsleitung für Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft des Rates des Kreises zu erfolgen.“

§ 3

Der § 5 wird um folgenden Abs. 7 ergänzt:

„(7) Die Absätze 1 bis 6 gelten analog für die Vergütung der Frauen in sozialistischen Produktionsgenossenschaften der Landwirtschaft. Die erforderlichen Mittel sind durch die sozialistischen Produktionsgenossenschaften der Landwirtschaft und deren kooperative Einrichtungen selbst zu erwirtschaften. Der Ausgleich für die durch die Arbeitszeit-

verkürzung ausfallende Vergütung erfolgt für 3¼ Stunden wöchentlich. Das gilt auch, wenn Frauen der sozialistischen Produktionsgenossenschaften der Landwirtschaft eine über 43¼ Stunden pro Woche im Jahresdurchschnitt hinausgehende Arbeitszeit haben.“

§ 4

Diese Verordnung tritt am 15. Februar 1975 in Kraft.

Berlin, den 13. Februar 1975

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik

Mittag
 Erster Stellvertreter des Vorsitzenden

Der Minister
 für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft
 Kührig

Verordnung
über Ehrentage für Werktätige
in weiteren Bereichen der Volkswirtschaft
und die Verleihung staatlicher Auszeichnungen

vom 30. Januar 1975

Zur gesellschaftlichen Anerkennung und Würdigung hoher Arbeitsleistungen der Werktätigen in weiteren Bereichen der Volkswirtschaft wird im Einvernehmen mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes verordnet:

§ 1

(1) Zu Ehren der Werktätigen des Bergbaus und der Energiewirtschaft wird in jedem Jahr der erste Sonntag im Monat Juli als „Tag des Bergmanns und des Energiearbeiters“ festlich begangen.

(2) Der „Tag des Bergmanns und des Energiearbeiters“ ist in den Betrieben und Einrichtungen des Bergbaus und der Energiewirtschaft im Verantwortungsbereich des Ministeriums für Kohle und Energie und in den Bergbaubetrieben und Einrichtungen im Verantwortungsbereich des Ministeriums für Erzbergbau, Metallurgie und Kali, des Ministeriums für Geologie, der SDAG Wismut und der Obersten Bergbehörde durchzuführen.

(3) Anlässlich des „Tages des Bergmanns und des Energiearbeiters“ werden

- der Ehrentitel „Verdienter Bergmann der DDR“
- der Ehrentitel „Verdienter Energiearbeiter der DDR“

* (1.) VO vom 10. Mai 1973 (GBL II Nr. 27 S. 313)

— die „Medaille für hervorragende Leistungen im Bergbau und in der Energiewirtschaft der DDR“ verliehen.

§ 2

(1) Zu Ehren der Werktätigen in der Metallurgie wird in jedem Jahr der dritte Sonntag im Monat November als „Tag des Metallurgen“ festlich begangen.

(2) Der „Tag des Metallurgen“ ist in den metallurgischen Betrieben und Einrichtungen im Verantwortungsbereich des Ministeriums für Erzbergbau, Metallurgie und Kali durchzuführen.

(3) Anlässlich des „Tages des Metallurgen“ werden
— der Ehrentitel „Verdienter Metallurge der DDR“
— die „Medaille für hervorragende Leistungen in der Metallurgie der DDR“
verliehen.

§ 3

(1) Zu Ehren der Werktätigen der chemischen Industrie wird in jedem Jahr der erste Sonntag im Monat November als „Tag des Chemiearbeiters“ festlich begangen.

(2) Der „Tag des Chemiearbeiters“ ist in den Betrieben und Einrichtungen im Verantwortungsbereich des Ministeriums für Chemische Industrie und in den chemischen Betrieben im Verantwortungsbereich des Ministeriums für Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie durchzuführen.

(3) Anlässlich des „Tages des Chemiearbeiters“ werden
— der Ehrentitel „Verdienter Chemiearbeiter der DDR“
— die „Medaille für hervorragende Leistungen in der chemischen Industrie der DDR“
verliehen.

§ 4

(1) Zu Ehren der Werktätigen der metallverarbeitenden Industrie wird in jedem Jahr der zweite bzw. dritte Sonntag im Monat April als „Tag des Metallarbeiters“ festlich begangen.

(2) Der „Tag des Metallarbeiters“ ist in den metallverarbeitenden Betrieben und Einrichtungen im Verantwortungsbereich der Ministerien für Schwermaschinen- und Anlagenbau, für Elektrotechnik und Elektronik, für Allgemeinen Maschinen-, Landmaschinen- und Fahrzeugbau, für Werkzeug- und Verarbeitungsmaschinenbau, für Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie und für Materialwirtschaft sowie in den Kreisbetrieben für Landtechnik und den Landtechnischen Anlagenbaubetrieben im Verantwortungsbereich des Ministeriums für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft durchzuführen.

(3) Anlässlich des „Tages des Metallarbeiters“ werden
— der Ehrentitel „Verdienter Metallarbeiter der DDR“
— die „Medaille für hervorragende Leistungen in der metallverarbeitenden Industrie der DDR“
verliehen.

§ 5

(1) Zu Ehren der Werktätigen der Leicht-, Lebensmittel- und Nahrungsgüterindustrie wird in jedem Jahr der dritte Sonnabend im Monat Oktober als „Tag der Werktätigen der Leicht-, Lebensmittel- und Nahrungsgüterindustrie“ festlich begangen.

(2) Der „Tag der Werktätigen der Leicht-, Lebensmittel- und Nahrungsgüterindustrie“ ist in den diesen Bereichen der Volkswirtschaft entsprechenden Industriebetrieben und Einrichtungen im Verantwortungsbereich der Ministerien für Leichtindustrie, für Glas- und Keramikindustrie, für Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie, für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft, für Handel und Versorgung sowie des Verbandes der Konsumgenossenschaften der DDR, mit Ausnahme der Betriebe des staatlichen Fisch-

handels und der maritimen Bereiche der Hochsee-, See- und Küstenfischerei, durchzuführen.

(3) Anlässlich des „Tages der Werktätigen der Leicht-, Lebensmittel- und Nahrungsgüterindustrie“ werden

— der Ehrentitel „Verdienter Werktätiger der Leicht-, Lebensmittel- und Nahrungsgüterindustrie der DDR“
— die „Medaille für hervorragende Leistungen in der Leicht-, Lebensmittel- und Nahrungsgüterindustrie der DDR“
verliehen.

§ 6

(1) Zu Ehren der Werktätigen des Verkehrswesens wird in jedem Jahr der zweite Sonntag im Monat Juni als „Tag der Werktätigen des Verkehrswesens“ festlich begangen.

(2) Der „Tag der Werktätigen des Verkehrswesens“ ist in den Betrieben und Einrichtungen des zentral- und örtlich-geleiteten Verkehrswesens, mit Ausnahme des Seeverkehrs und der Hafenwirtschaft sowie der Deutschen Reichsbahn, durchzuführen.

(3) Anlässlich des „Tages der Werktätigen des Verkehrswesens“ werden

— der Ehrentitel „Verdienter Werktätiger des Verkehrswesens der DDR“
— die „Medaille für hervorragende Leistungen im Verkehrswesen der DDR“
verliehen.

§ 7

(1) Zu Ehren der Werktätigen des sozialistischen Handels wird in jedem Jahr der dritte Sonntag im Monat Februar als „Tag der Mitarbeiter des Handels“ festlich begangen.

(2) Der „Tag der Mitarbeiter des Handels“ ist in den Betrieben und Einrichtungen in den Verantwortungsbereichen der Ministerien für Handel und Versorgung, für Außenhandel, für Materialwirtschaft, für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft, für Kultur, für Nationale Verteidigung und der Industrie sowie der örtlichen Räte und des Verbandes der Konsumgenossenschaften der DDR durchzuführen.

(3) Anlässlich des „Tages der Mitarbeiter des Handels“ werden

— der Ehrentitel „Verdienter Mitarbeiter des Handels der DDR“
— die „Medaille für hervorragende Leistungen im Handel der DDR“
verliehen.

§ 8

(1) Zu Ehren der Werktätigen des Bereiches der haus- und kommunalwirtschaftlichen Dienstleistungen wird in jedem Jahr der dritte Sonnabend im Monat September als „Tag der Werktätigen des Bereiches der haus- und kommunalwirtschaftlichen Dienstleistungen“ festlich begangen.

(2) Der „Tag der Werktätigen des Bereiches der haus- und kommunalwirtschaftlichen Dienstleistungen“ ist in den sozialistischen Betrieben und staatlichen Einrichtungen der haus- und stadtwirtschaftlichen Dienstleistungen in den Verantwortungsbereichen des Ministeriums für Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie sowie der örtlichen Räte durchzuführen.

(3) Anlässlich des „Tages der Werktätigen des Bereiches der haus- und kommunalwirtschaftlichen Dienstleistungen“ werden

— der Ehrentitel „Verdienter Werktätiger des Bereiches der haus- und kommunalwirtschaftlichen Dienstleistungen der DDR“
— die „Medaille für hervorragende Leistungen im Bereich der haus- und kommunalwirtschaftlichen Dienstleistungen der DDR“
verliehen.

§ 9

(1) Zu Ehren der Werktätigen des Post- und Fernmeldewesens wird in jedem Jahr der zweite Sonntag im Monat Februar als „Tag der Werktätigen des Post- und Fernmeldewesens“ festlich begangen.

(2) Der „Tag der Werktätigen des Post- und Fernmeldewesens“ ist in den Ämtern und Einrichtungen im Verantwortungsbereich des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen durchzuführen.

(3) Anlässlich des „Tages der Werktätigen des Post- und Fernmeldewesens“ werden

- der Ehrentitel „Verdienter Werktätiger des Post- und Fernmeldewesens der DDR“ und
- die „Verdienstmedaille der Deutschen Post“ verliehen.

§ 10

(1) Bei den zentralen Veranstaltungen anlässlich der genannten Ehrentage sind die hervorragenden Leistungen der Werktätigen im sozialistischen Wettbewerb zur Erfüllung und Übererfüllung der volkswirtschaftlichen Aufgaben durch die Verleihung der im Abs. 3 der §§ 1 bis 9 genannten staatlichen Auszeichnungen zu würdigen.

(2) Einzelheiten der Verleihung der in den §§ 1 bis 8 und 11 genannten staatlichen Auszeichnungen werden durch die Ordnungen über die Verleihung geregelt. Die Ordnungen werden vom Leiter des Büros des Ministerrates im Einvernehmen mit den zuständigen Ministern erlassen. In diesen Fällen gilt § 3 Abs. 2 der Verordnung vom 2. Oktober 1958 (GBl. I Nr. 63 S. 771) nicht.

(3) Die Überreichung der „Medaillen für hervorragende Leistungen . . .“ nach den Ordnungen gemäß Abs. 2 kann auch im Namen des Ministers durch von ihm Beauftragte vorgenommen werden.

(4) Über die von den Ministerien durchzuführenden Veranstaltungen treffen die beteiligten Minister im Einvernehmen mit den zuständigen Zentralvorständen der Industriegewerkschaften/Gewerkschaften die erforderlichen Vereinbarungen.

§ 11

(1) Hervorragende Arbeitsleistungen der Werktätigen der Wasserwirtschaft werden in jedem Jahr am dritten Sonntag im Monat Juni in einer zentralen Veranstaltung des Ministeriums für Umweltschutz und Wasserwirtschaft gewürdigt.

(2) In dieser Veranstaltung wird die „Medaille für hervorragende Leistungen in der Wasserwirtschaft der DDR“ verliehen.

§ 12

(1) Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- § 6 Abs. 6 der Verordnung vom 10. August 1950 zur Verbesserung der Lage der Bergarbeiter, des ingenieurtechnischen und kaufmännischen Personals sowie der Produktionsverhältnisse im Bergbau der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. Nr. 91 S. 832),

— die Ordnung über die Verleihung des Ehrentitels „Verdienter Bergmann der Deutschen Demokratischen Republik“

(Anlage zur Verordnung vom 22. Januar 1959 über die Bestätigung der Ordnungen über die Verleihung von staatlichen Auszeichnungen (GBl. I Nr. 17 S. 195)) in der Fassung der Neunten Verordnung vom 28. August 1964 über staatliche Auszeichnungen (GBl. II Nr. 94 S. 773).

Berlin, den 30. Januar 1975

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik
S i n d e r m a n n
Vorsitzender

Anordnung
über Ordnungen
zur Verleihung staatlicher Auszeichnungen

vom 30. Januar 1975

Auf Grund des § 10 Abs. 2 der Verordnung vom 30. Januar 1975 über Ehrentage für Werktätige in weiteren Bereichen der Volkswirtschaft und die Verleihung staatlicher Auszeichnungen (GBl. I Nr. 11 S. 197) wird im Einvernehmen mit den zuständigen Ministern folgendes angeordnet:

§ 1

Für die Verleihung der in den §§ 1 bis 8 und 11 der Verordnung vom 30. Januar 1975 über Ehrentage für Werktätige in weiteren Bereichen der Volkswirtschaft und die Verleihung staatlicher Auszeichnungen genannten staatlichen Auszeichnungen gelten die Ordnungen über die Verleihung (Anlagen I bis 18).

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 30. Januar 1975

Der Leiter
des Büros des Ministerrates
Dr. R o s t
Staatssekretär

Anlage I

zu vorstehender Anordnung

Ordnung
über die Verleihung des Ehrentitels
„Verdienter Bergmann
der Deutschen Demokratischen Republik“

§ 1

(1) Der Ehrentitel „Verdienter Bergmann der Deutschen Demokratischen Republik“ (nachfolgend Ehrentitel genannt) ist eine staatliche Auszeichnung.

(2) Der Ausgezeichnete führt den Ehrentitel „Verdienter Bergmann der Deutschen Demokratischen Republik“.

§ 2

Der Ehrentitel kann verliehen werden für hervorragende Leistungen bei der Lösung der volkswirtschaftlichen Aufgaben im Bergbau, für besondere Verdienste und Initiativen im sozialistischen Wettbewerb, für ausgezeichnete Leistungen auf wissenschaftlich-technischem Gebiet und bei der Durchsetzung der sozialistischen Rationalisierung der bergbaulichen Arbeiten sowie für langjährige, vorbildliche Einsatzbereitschaft.

§ 3

(1) Der Ehrentitel wird an Einzelpersonen im Geltungsbereich des § 1 Abs. 2 der Verordnung verliehen.

(2) Der Ehrentitel kann nur einmal verliehen werden.

§ 4

(1) Vorschlagsberechtigt sind:

- die Leiter der Kombinate, Einrichtungen und VVB des Bergbaus im Bereich des Ministeriums für Kohle und Energie,
- der Minister für Erzbergbau, Metallurgie und Kali, der Minister für Geologie, der Generaldirektor der SDAG Wismut, der Leiter der Obersten Bergbehörde,
- der Zentralvorstand der IG Bergbau und Energie.

(2) Die Vorschläge haben in Übereinstimmung mit den zuständigen Gewerkschaftsleitungen zu erfolgen.

(3) Die Vorschläge sind mit Begründung und Kurzbiographie beim Ministerium für Kohle und Energie bis zum 25. März jeden Jahres einzureichen.

(4) Der Auszeichnungsausschuß des Ministeriums für Kohle und Energie prüft, ob die Voraussetzungen für die Verleihung des Ehrentitels gegeben sind.

(5) Die Bestätigung der Vorschläge erfolgt im Einvernehmen mit dem Zentralvorstand der IG Bergbau und Energie durch den Minister für Kohle und Energie.

§ 5

(1) Die Verleihung des Ehrentitels erfolgt durch den Minister für Kohle und Energie anlässlich des „Tages des Bergmanns und des Energiearbeiters“.

(2) Es können jährlich bis zu 30 Ehrentitel verliehen werden.

(3) Beim Ministerium für Kohle und Energie wird ein Nachweis der mit dem Ehrentitel Ausgezeichneten geführt.

§ 6

(1) Zum Ehrentitel gehören eine Medaille, eine Urkunde und eine Prämie in Höhe von 5 000 M.

(2) Die finanziellen Mittel sind vom Ministerium für Kohle und Energie zu planen.

§ 7

(1) Die Medaille ist rund, Bronze versilbert und hat einen Durchmesser von 30 mm. Auf der Vorderseite ist eine leuchtende Grubenlampe abgebildet. In der oberen Hälfte stehen die Worte „Verdienter Bergmann“, in der unteren Hälfte die Worte „Glück auf“. Auf der Rückseite ist die Friedenstaube aufgeprägt.

(2) Die Medaille wird an einer rechteckigen, rot emaillierten Spange getragen, auf der zweimal ein schwarzrotgoldener Streifen senkrecht und ein silberner Streifen waagrecht eingelegt sind.

(3) Die Medallenspange ist gleichzeitig Interimsspange.

§ 8

Die Medaille wird auf der linken oberen Brustseite getragen.

§ 9

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnung vom 2. Oktober 1958 über staatliche Auszeichnungen (GBl. I Nr. 63 S. 771) in der Fassung der Achten Verordnung vom 25. Mai 1963 (GBl. II Nr. 47 S. 325) und der Anpassungsverordnung vom 13. Juni 1969 (GBl. II Nr. 62 S. 363) sowie der Beschluß vom 28. Januar 1974 zur Neuregelung der Vergabe materieller Mittel bei der Verleihung staatlicher Auszeichnungen — Auszug — (GBl. I Nr. 17 S. 173).

Anlage 2

zu vorstehender Anordnung

Ordnung über die Verleihung des Ehrentitels „Verdienter Energiearbeiter der Deutschen Demokratischen Republik“

§ 1

(1) Der Ehrentitel „Verdienter Energiearbeiter der Deutschen Demokratischen Republik“ (nachfolgend Ehrentitel genannt) ist eine staatliche Auszeichnung.

(2) Der Ausgezeichnete führt den Ehrentitel „Verdienter Energiearbeiter der Deutschen Demokratischen Republik“.

§ 2

Der Ehrentitel kann verliehen werden für hervorragende Leistungen bei der Lösung der volkswirtschaftlichen Aufgaben in der Energiewirtschaft, für besondere Verdienste und Initiativen im sozialistischen Wettbewerb, für ausgezeichnete Leistungen auf wissenschaftlich-technischem Gebiet und bei der sozialistischen Rationalisierung in der Energiewirtschaft sowie für langjährige, vorbildliche Einsatzbereitschaft.

§ 3

(1) Der Ehrentitel wird an Einzelpersonen im Geltungsbereich des § 1 Abs. 2 der Verordnung verliehen.

(2) Der Ehrentitel kann auch an Einzelpersonen, die in Industriekraftwerken und Gaserzeugungsanlagen im Verantwortungsbereich anderer zentraler Staatsorgane tätig sind, verliehen werden.

(3) Der Ehrentitel kann nur einmal verliehen werden.

§ 4

(1) Vorschlagsberechtigt sind:

- die Leiter der Kombinate, Einrichtungen und VVB der Energiewirtschaft im Bereich des Ministeriums für Kohle und Energie,
- die Leiter zentraler Staatsorgane, denen Industriekraftwerke und Gaserzeugungsanlagen unterstehen,
- der Zentralvorstand der IG Bergbau und Energie.

(2) Die Vorschläge haben in Übereinstimmung mit den zuständigen Gewerkschaftsleitungen zu erfolgen.

(3) Die Vorschläge sind mit Begründung und Kurzbiographie beim Ministerium für Kohle und Energie bis zum 25. März jeden Jahres einzureichen.

(4) Der Auszeichnungsausschuß des Ministeriums für Kohle und Energie prüft, ob die Voraussetzungen für die Verleihung des Ehrentitels gegeben sind.

(5) Die Bestätigung der Vorschläge erfolgt im Einvernehmen mit dem Zentralvorstand der IG Bergbau und Energie durch den Minister für Kohle und Energie.

§ 5

(1) Die Verleihung des Ehrentitels erfolgt durch den Minister für Kohle und Energie anlässlich des „Tages des Bergmanns und des Energiearbeiters“.

(2) Es können jährlich bis zu 25 Ehrentitel verliehen werden.

(3) Beim Ministerium für Kohle und Energie wird ein Nachweis der mit dem Ehrentitel Ausgezeichneten geführt.

§ 6

(1) Zum Ehrentitel gehören eine Medaille, eine Urkunde und eine Prämie in Höhe von 5 000 M.

(2) Die finanziellen Mittel sind vom Ministerium für Kohle und Energie zu planen.

§ 7

(1) Die Medaille ist rund, Bronze vergoldet und hat einen Durchmesser von 30 mm. Auf der Vorderseite sind symbolisch ein Kraftwerk, ein Freileitungsmast und Gasrohrleitungen dargestellt. In der unteren Hälfte stehen die Worte „Verdienter Energiearbeiter“. Auf der Rückseite befindet sich das Staatswappen der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Die Medaille wird an einer rechteckigen, mit gelbem Band bezogenen Spange getragen. In das Band sind zwei schwarze Streifen eingewebt.

(3) Die Interimsspange entspricht der Medallenspange.

§ 8

Die Medaille wird auf der linken oberen Brustseite getragen.

§ 9

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnung vom 2. Oktober 1958 über staatliche Auszeichnungen (GBL I Nr. 63 S. 771) in der Fassung der Achten Verordnung vom 25. Mai 1963 (GBL II Nr. 47 S. 325) und der Anpassungsverordnung vom 13. Juni 1968 (GBL II Nr. 62 S. 363) sowie der Beschluß vom 28. Januar 1974 zur Neuregelung der Vergabe materieller Mittel bei der Verleihung staatlicher Auszeichnungen — Auszug — (GBL I Nr. 17 S. 173).

Anlage 3

zu vorstehender Anordnung

**Ordnung
über die Verleihung der
„Medaille für hervorragende Leistungen im Bergbau
und in der Energiewirtschaft
der Deutschen Demokratischen Republik“**

§ 1

(1) Die „Medaille für hervorragende Leistungen im Bergbau und in der Energiewirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik“ (nachfolgend Medaille genannt) ist eine staatliche Auszeichnung.

(2) Der Ausgezeichnete trägt die Bezeichnung „Träger der Medaille für hervorragende Leistungen im Bergbau und in der Energiewirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik“.

§ 2

Die Medaille kann verliehen werden für hervorragende Leistungen und vorbildliche Einsatzbereitschaft sowie langjährige Tätigkeit im Bergbau oder in der Energiewirtschaft.

§ 3

(1) Die Medaille wird an Einzelpersonen im Geltungsbereich des § 1 Abs. 2 der Verordnung verliehen.

(2) Die Medaille kann auch an Einzelpersonen, die in Industriekraftwerken und Gaserzeugungsanlagen im Verantwortungsbereich anderer zentraler Staatsorgane tätig sind, verliehen werden.

(3) Die Medaille kann nur einmal verliehen werden.

§ 4

(1) Vorschlagsberechtigt sind:

- die Leiter der Kombinate, Einrichtungen und VVB im Bereich des Ministeriums für Kohle und Energie,
- der Minister für Erzbergbau, Metallurgie und Kali, der Minister für Geologie, der Generaldirektor der SDAG Wismut, der Leiter der Obersten Bergbehörde, die Leiter anderer zentraler Staatsorgane, denen Industriekraftwerke und Gaserzeugungsanlagen unterstehen,
- der Zentralvorstand der IG Bergbau und Energie.

(2) Die Vorschläge haben in Übereinstimmung mit den zuständigen Gewerkschaftsleitungen zu erfolgen.

(3) Die Vorschläge sind mit Begründung und Kurzbiographie beim Ministerium für Kohle und Energie bis zum 25. März jeden Jahres einzureichen.

(4) Der Auszeichnungsausschuß des Ministeriums für Kohle und Energie prüft, ob die Voraussetzungen für die Verleihung der Medaille gegeben sind.

(5) Die Bestätigung der Vorschläge erfolgt im Einvernehmen mit dem Zentralvorstand der IG Bergbau und Energie durch den Minister für Kohle und Energie.

§ 5

(1) Die Verleihung der Medaille erfolgt durch den Minister für Kohle und Energie anlässlich des „Tages des Bergmanns und des Energiearbeiters“.

(2) Es können jährlich bis zu 100 Medaillen verliehen werden.

(3) Beim Ministerium für Kohle und Energie wird ein Nachweis der mit der Medaille Ausgezeichneten geführt.

§ 6

(1) Zur Medaille gehören eine Urkunde und eine Prämie in Höhe von 1 000 M.

(2) Die finanziellen Mittel sind vom Ministerium für Kohle und Energie zu planen.

§ 7

(1) Die Medaille ist rund, goldfarben und hat einen Durchmesser von 30 mm. Auf der Vorderseite sind symbolisch Schlegel und Eisen, ein Gasometer, ein Freileitungsmast und ein Atommodell dargestellt. Auf der Rückseite befindet sich in der oberen Hälfte das Staatswappen der Deutschen Demokratischen Republik, und in der unteren Hälfte stehen die Worte „Für hervorragende Leistungen im Bergbau und in der Energiewirtschaft“.

(2) Die Medaille wird an einer rechteckigen, mit gelbem Band bezogenen Spange getragen. In das Band ist in der Mitte ein schwarzer Streifen eingewebt.

(3) Die Interimsspange entspricht der Medailenspange.

§ 8

Die Medaille wird auf der linken oberen Brustseite getragen.

§ 9

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnung vom 2. Oktober 1958 über staatliche Auszeichnungen (GBL I Nr. 63 S. 771) in der Fassung der Achten Verordnung vom 25. Mai 1963 (GBL II Nr. 47 S. 325) und der Anpassungsverordnung vom 13. Juni 1968 (GBL II Nr. 62 S. 363) sowie der Beschluß vom 28. Januar 1974 zur Neuregelung der Vergabe materieller Mittel bei der Verleihung staatlicher Auszeichnungen — Auszug — (GBL I Nr. 17 S. 173).

Anlage 4

zu vorstehender Anordnung

**Ordnung
über die Verleihung des Ehrentitels
„Verdienter Metallurge
der Deutschen Demokratischen Republik“**

§ 1

(1) Der Ehrentitel „Verdienter Metallurge der Deutschen Demokratischen Republik“ (nachfolgend Ehrentitel genannt) ist eine staatliche Auszeichnung.

(2) Der Ausgezeichnete führt den Ehrentitel „Verdienter Metallurge der Deutschen Demokratischen Republik“.

§ 2

Der Ehrentitel kann verliehen werden für hervorragende Leistungen bei der Lösung der volkswirtschaftlichen Aufgaben in der Metallurgie, für besondere Verdienste und Initiativen im sozialistischen Wettbewerb, für ausgezeichnete Leistungen auf wissenschaftlich-technischem Gebiet, bei der so-

zialistischen Rationalisierung und bei der Durchführung von Investitionsvorhaben in der Metallurgie sowie für langjährige, vorbildliche Einsatzbereitschaft.

§ 3

(1) Der Ehrentitel wird an Einzelpersonen im Geltungsbereich des § 2 Abs. 2 der Verordnung verliehen.

(2) Die Medaille kann nur einmal verliehen werden.

§ 4

(1) Vorschlagsberechtigt sind:

- die Generaldirektoren und Direktoren der dem Ministerium für Erzbergbau, Metallurgie und Kali direkt unterstellten Kombinate, Betriebe und Einrichtungen,
- der Zentralvorstand der IG Metall.

(2) Die Vorschläge haben in Übereinstimmung mit den zuständigen Gewerkschaftsleitungen zu erfolgen.

(3) Die Vorschläge sind mit Begründung und Kurzbiographie beim Ministerium für Erzbergbau, Metallurgie und Kali bis zum 1. August jeden Jahres einzureichen.

(4) Der Auszeichnungsausschuß des Ministeriums für Erzbergbau, Metallurgie und Kali prüft, ob die Voraussetzungen für die Verleihung des Ehrentitels gegeben sind.

(5) Die Bestätigung der Vorschläge erfolgt im Einvernehmen mit dem Zentralvorstand der Industriegewerkschaft Metall durch den Minister für Erzbergbau, Metallurgie und Kali.

§ 5

(1) Die Verleihung des Ehrentitels erfolgt durch den Minister für Erzbergbau, Metallurgie und Kali anlässlich des „Tages des Metallurgen“.

(2) Es können jährlich bis zu 25 Ehrentitel verliehen werden.

(3) Beim Ministerium für Erzbergbau, Metallurgie und Kali wird ein Nachweis der mit dem Ehrentitel Ausgezeichneten geführt.

§ 6

(1) Zum Ehrentitel gehören eine Medaille, eine Urkunde und eine Prämie in Höhe von 5 000 M.

(2) Die finanziellen Mittel sind vom Ministerium für Erzbergbau, Metallurgie und Kali zu planen.

§ 7

(1) Die Medaille ist rund, Bronze vergoldet und hat einen Durchmesser von 30 mm. Auf der Vorderseite ist symbolisch das Kopfporträt eines Metallurgen dargestellt. Auf der Rückseite befinden sich das Staatswappen der Deutschen Demokratischen Republik und die Inschrift „Verdienter Metallurgen“.

(2) Die Medaille wird an einer rechteckigen, mit orange-farbenem Band bezogenen Spange getragen. In das Band sind zwei stahlblaue Streifen eingewebt.

(3) Die Interimsspange entspricht der Medailleenspange.

§ 8

Die Medaille wird auf der linken oberen Brustseite getragen.

§ 9

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnung vom 2. Oktober 1958 über staatliche Auszeichnungen (GBl. I Nr. 63 S. 771) in der Fassung der Achten Verordnung vom 25. Mai 1963 (GBl. II Nr. 47 S. 325) und der Anpassungsverordnung vom 13. Juni 1968 (GBl. II Nr. 62 S. 363) sowie der Beschluß vom 28. Januar 1974 zur Neuregelung der Vergabe materieller Mittel bei der Verleihung staatlicher Auszeichnungen — Auszug — (GBl. I Nr. 17 S. 173).

Anlage 5

zu vorstehender Anordnung

Ordnung über die Verleihung der „Medaille für hervorragende Leistungen in der Metallurgie der Deutschen Demokratischen Republik“

§ 1

(1) Die „Medaille für hervorragende Leistungen in der Metallurgie der Deutschen Demokratischen Republik“ (nachfolgend Medaille genannt) ist eine staatliche Auszeichnung.

(2) Der Ausgezeichnete führt die Bezeichnung „Träger der Medaille für hervorragende Leistungen in der Metallurgie der Deutschen Demokratischen Republik“.

§ 2

Die Medaille kann verliehen werden für hervorragende Leistungen bei der Erfüllung und Übererfüllung der staatlichen Planaufgaben sowie für langjährige verdienstvolle Tätigkeit in der Metallurgie.

§ 3

(1) Die Medaille wird an Einzelpersonen im Geltungsbereich des § 2 Abs. 2 der Verordnung verliehen.

(2) Die Medaille kann nur einmal verliehen werden.

§ 4

(1) Vorschlagsberechtigt sind:

- die Generaldirektoren und Direktoren der dem Ministerium für Erzbergbau, Metallurgie und Kali direkt unterstellten Kombinate, Betriebe und Einrichtungen,
- der Zentralvorstand der Industriegewerkschaft Metall.

(2) Die Vorschläge haben in Übereinstimmung mit den zuständigen Gewerkschaftsleitungen zu erfolgen.

(3) Die Vorschläge sind mit Begründung und Kurzbiographie bis zum 1. August jeden Jahres beim Ministerium für Erzbergbau, Metallurgie und Kali einzureichen.

(4) Der Auszeichnungsausschuß des Ministeriums für Erzbergbau, Metallurgie und Kali prüft, ob die Voraussetzungen für die Verleihung der Medaille gegeben sind.

(5) Die Bestätigung der Vorschläge erfolgt im Einvernehmen mit dem Zentralvorstand der Industriegewerkschaft Metall durch den Minister für Erzbergbau, Metallurgie und Kali.

§ 5

(1) Die Verleihung der Medaille erfolgt durch den Minister für Erzbergbau, Metallurgie und Kali anlässlich des „Tages des Metallurgen“.

(2) Es können jährlich bis zu 50 Medaillen verliehen werden.

(3) Beim Ministerium für Erzbergbau, Metallurgie und Kali wird ein Nachweis der mit der Medaille Ausgezeichneten geführt.

§ 6

(1) Zur Medaille gehören eine Urkunde und eine Prämie von 1 000 M.

(2) Die finanziellen Mittel sind vom Ministerium für Erzbergbau, Metallurgie und Kali zu planen.

§ 7

(1) Die Medaille ist rund, goldfarben und hat einen Durchmesser von 30 mm. Auf der Vorderseite sind symbolisch ein Metallurgen an einer Gießpfanne, im Hintergrund die Andeu-

tung eines metallurgischen Werkes dargestellt. Auf der Rückseite befinden sich das Staatswappen der Deutschen Demokratischen Republik und die Inschrift „Für hervorragende Leistungen in der Metallurgie“.

(2) Die Medaille wird an einer rechteckigen, mit orangefarbenem Band bezogenen Spange getragen. In das Band ist in der Mitte ein stahlblauer Streifen eingewebt.

(3) Die Interimsspange entspricht der Medaillenspange.

§ 8

Die Medaille wird auf der linken oberen Brustseite getragen.

§ 9

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnung vom 2. Oktober 1958 über staatliche Auszeichnungen (GBI. I Nr. 63 S. 771) in der Fassung der Achten Verordnung vom 25. Mai 1963 (GBI. II Nr. 47 S. 325) und der Anpassungsverordnung vom 13. Juni 1968 (GBI. II Nr. 62 S. 363) sowie der Beschluß vom 28. Januar 1974 zur Neuregelung der Vergabe materielle Mittel bei der Verleihung staatlicher Auszeichnungen — Auszug — (GBI. I Nr. 17 S. 173).

Anlage 6

zu vorstehender Anordnung

Ordnung über die Verleihung des Ehrentitels „Verdienter Chemiarbeiter der Deutschen Demokratischen Republik“

§ 1

(1) Der Ehrentitel „Verdienter Chemiarbeiter der Deutschen Demokratischen Republik“ (nachfolgend Ehrentitel genannt) ist eine staatliche Auszeichnung.

(2) Der Ausgezeichnete führt den Ehrentitel „Verdienter Chemiarbeiter der Deutschen Demokratischen Republik“.

§ 2

Der Ehrentitel kann verliehen werden für hervorragende Leistungen bei der Lösung der volkswirtschaftlichen Aufgaben der chemischen Industrie, für besondere Verdienste und Initiativen im sozialistischen Wettbewerb, für ausgezeichnete Ergebnisse auf wissenschaftlich-technischem Gebiet, bei der sozialistischen Rationalisierung und Intensivierung der Produktion sowie für langjährige, vorbildliche Einsatzbereitschaft.

§ 3

(1) Der Ehrentitel wird an Einzelpersonen im Geltungsbereich des § 3 Abs. 2 der Verordnung verliehen.

(2) Der Ehrentitel kann nur einmal verliehen werden.

§ 4

(1) Vorschlagsberechtigt sind:

- die Generaldirektoren der VVB und Kombinate der chemischen Industrie sowie die Leiter nachgeordneter Einrichtungen des Ministeriums für Chemische Industrie,
- der Minister für Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie in Übereinstimmung mit den Vorsitzenden der Räte der Bezirke,
- der Minister für Materialwirtschaft,
- der Zentralvorstand der IG Chemie, Glas und Keramik.

(2) Die Vorschläge haben in Übereinstimmung mit den zuständigen Gewerkschaftsleitungen zu erfolgen.

(3) Die Vorschläge sind mit Begründung und Kurzbiographie beim Ministerium für Chemische Industrie bis zum 31. Juli jeden Jahres einzureichen.

(4) Der Auszeichnungsausschuß des Ministeriums für Chemische Industrie prüft, ob die Voraussetzungen für die Verleihung des Ehrentitels gegeben sind.

(5) Die Bestätigung der Vorschläge erfolgt im Einvernehmen mit dem Zentralvorstand der IG Chemie, Glas und Keramik durch den Minister für Chemische Industrie.

§ 5

(1) Die Verleihung des Ehrentitels erfolgt durch den Minister für Chemische Industrie anlässlich des „Tages des Chemiearbeiters“.

(2) Es können jährlich bis zu 45 Ehrentitel verliehen werden.

(3) Beim Ministerium für Chemische Industrie wird ein Nachweis der mit dem Ehrentitel Ausgezeichneten geführt.

§ 6

(1) Zum Ehrentitel gehören eine Medaille, eine Urkunde und eine Prämie in Höhe von 5 000 M.

(2) Die finanziellen Mittel sind vom Ministerium für Chemische Industrie zu planen.

§ 7

(1) Die Medaille ist rund, Bronze vergoldet und hat einen Durchmesser von 30 mm. Auf der Vorderseite sind symbolisch ein Chemiarbeiter sowie eine Chemieanlage dargestellt. Unter den Symbolen befinden sich die Worte „Verdienter Chemiarbeiter“ und ein Lorbeerzweig. Auf der Rückseite befindet sich das Staatswappen der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Die Medaille wird an einer rechteckigen, mit gelbem Band bezogenen Spange getragen. In das Band sind zwei rote Streifen eingewebt.

(3) Die Interimsspange entspricht der Medaillenspange.

§ 8

Die Medaille wird auf der linken oberen Brustseite getragen.

§ 9

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnung vom 2. Oktober 1958 über staatliche Auszeichnungen (GBI. I Nr. 63 S. 771) in der Fassung der Achten Verordnung vom 25. Mai 1963 (GBI. II Nr. 47 S. 325) und der Anpassungsverordnung vom 13. Juni 1968 (GBI. II Nr. 62 S. 363) sowie der Beschluß vom 28. Januar 1974 zur Neuregelung der Vergabe materielle Mittel bei der Verleihung staatlicher Auszeichnungen — Auszug — (GBI. I Nr. 17 S. 173).

Anlage 7

zu vorstehender Anordnung

Ordnung über die Verleihung der „Medaille für hervorragende Leistungen in der chemischen Industrie der Deutschen Demokratischen Republik“

§ 1

(1) Die „Medaille für hervorragende Leistungen in der chemischen Industrie der Deutschen Demokratischen Republik“ (nachfolgend Medaille genannt) ist eine staatliche Auszeichnung.

(2) Der Ausgezeichnete führt die Bezeichnung „Träger der Medaille für hervorragende Leistungen in der chemischen Industrie der Deutschen Demokratischen Republik“.

§ 2

Die Medaille kann verliehen werden für hervorragende Leistungen sowie langjährige Tätigkeit.

§ 3

(1) Die Medaille wird an Einzelpersonen im Geltungsbereich des § 3 Abs. 2 der Verordnung verliehen.

(2) Die Medaille kann nur einmal verliehen werden.

§ 4

(1) Vorschlagsberechtigt sind:

- die Generaldirektoren der VVB und Kombinate der chemischen Industrie sowie die Leiter nachgeordneter Einrichtungen des Ministeriums für Chemische Industrie,
- der Minister für Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie in Übereinstimmung mit den Vorsitzenden der Räte der Bezirke,
- der Minister für Materialwirtschaft,
- der Zentralvorstand der IG Chemie, Glas und Keramik.

(2) Die Vorschläge haben in Übereinstimmung mit den zuständigen Gewerkschaftsleitungen zu erfolgen.

(3) Die Vorschläge sind mit Begründung und Kurzbiographie beim Ministerium für Chemische Industrie bis zum 31. Juli jeden Jahres einzureichen.

(4) Der Auszeichnungsausschuß des Ministeriums für Chemische Industrie prüft, ob die Voraussetzungen für die Verleihung der Medaille gegeben sind.

(5) Die Bestätigung der Vorschläge erfolgt im Einvernehmen mit dem Zentralvorstand der IG Chemie, Glas und Keramik durch den Minister für Chemische Industrie.

§ 5

(1) Die Verleihung der Medaille erfolgt durch den Minister für Chemische Industrie anlässlich des „Tages des Chemiearbeiters“.

(2) Es können jährlich bis zu 100 Medaillen verliehen werden.

(3) Beim Ministerium für Chemische Industrie wird ein Nachweis über die mit der Medaille Ausgezeichneten geführt.

§ 6

(1) Zur Medaille gehören eine Urkunde und eine Prämie von 1000 M.

(2) Die finanziellen Mittel sind vom Ministerium für Chemische Industrie zu planen.

§ 7

(1) Die Medaille ist rund, goldfarben und hat einen Durchmesser von 30 mm. Auf der Vorderseite sind symbolisch Chemieanlagen dargestellt einschließlich der Inschrift „Für hervorragende Leistungen in der chemischen Industrie“ sowie ein Lorbeerzweig. Auf der Rückseite befindet sich das Staatswappen der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Die Medaille wird an einer rechteckigen, mit gelbem Band bezogenen Spange getragen. In das Band ist in der Mitte ein roter Streifen eingewebt.

(3) Die Interimsspange entspricht der Medailenspange.

§ 8

Die Medaille wird auf der linken oberen Brustseite getragen.

§ 9

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnung vom 2. Oktober 1958 über staatliche Auszeichnungen (GBI. I Nr. 63 S. 771) in der Fassung der Achten Verordnung vom 25. Mai 1963 (GBI. II Nr. 47 S. 325) und der Anpassungsverordnung vom

13. Juni 1968 (GBI. II Nr. 62 S. 363) sowie der Beschluß vom 28. Januar 1974 zur Neuregelung der Vergabe materieller Mittel bei der Verleihung staatlicher Auszeichnungen — Auszug — (GBI. I Nr. 17 S. 173).

Anlage 8

zu vorstehender Anordnung

**Ordnung
über die Verleihung des Ehrentitels
„Verdienter Metallarbeiter
der Deutschen Demokratischen Republik“**

§ 1

(1) Der Ehrentitel „Verdienter Metallarbeiter der Deutschen Demokratischen Republik“ (nachfolgend Ehrentitel genannt) ist eine staatliche Auszeichnung.

(2) Der Ausgezeichnete führt den Ehrentitel „Verdienter Metallarbeiter der Deutschen Demokratischen Republik“.

§ 2

Der Ehrentitel kann verliehen werden für hervorragende Leistungen im sozialistischen Wettbewerb bei der Lösung volkswirtschaftlicher Aufgaben in der metallverarbeitenden Industrie, insbesondere bei der Übernahme und Erfüllung hoher Zielstellungen im Jahresplan, für ausgezeichnete Leistungen auf wissenschaftlich-technischem Gebiet und bei der sozialistischen Rationalisierung zur Intensivierung des Reproduktionsprozesses sowie für langjährige, vorbildliche Einsatzbereitschaft.

§ 3

(1) Der Ehrentitel wird an Einzelpersonen im Geltungsbereich des § 4 Abs. 2 der Verordnung verliehen.

(2) Der Ehrentitel kann nur einmal verliehen werden.

§ 4

(1) Vorschlagsberechtigt sind:

- der Minister für Schwermaschinen- und Anlagenbau,
- der Minister für Elektrotechnik und Elektronik,
- der Minister für Allgemeinen Maschinen-, Landmaschinen- und Fahrzeugbau,
- der Minister für Werkzeug- und Verarbeitungsmaschinenbau,
- der Minister für Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie,
- der Minister für Materialwirtschaft,
- der Minister für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft,
- die Generaldirektoren der VVB und Kombinate sowie die Leiter anderer direkt unterstellter Einrichtungen aus den Verantwortungsbereichen vorgenannter Ministerien,
- die Vorsitzenden der Räte der Bezirke,
- der Zentralvorstand der Industriegewerkschaft Metall.

(2) Die Vorschläge haben in Übereinstimmung mit den zuständigen Gewerkschaftsleitungen zu erfolgen.

(3) Die Vorschläge sind mit Begründung und Kurzbiographie bei den genannten Ministerien bis zum 31. Januar jeden Jahres einzureichen.

(4) Die Auszeichnungsausschüsse der genannten Ministerien prüfen, ob die Voraussetzungen für die Verleihung des Ehrentitels gegeben sind.

(5) Die Bestätigung der Vorschläge erfolgt im Einvernehmen mit dem Zentralvorstand der Industriegewerkschaft Metall durch die im Abs. 1 genannten Minister.

§ 5

(1) Die Verleihung des Ehrentitels erfolgt durch die im § 4 Abs. 1 genannten Minister in einer gemeinsamen zentralen Festveranstaltung anlässlich des „Tages des Metallarbeiters“.

(2) Es können jährlich bis zu 105 Ehrentitel verliehen werden.

(3) Bei den im § 4 Abs. 1 genannten Ministerien wird ein Nachweis der mit dem Ehrentitel Ausgezeichneten geführt.

§ 6

(1) Zum Ehrentitel gehören eine Medaille, eine Urkunde und eine Prämie in Höhe von 5 000 M.

(2) Die finanziellen Mittel sind von den im § 4 Abs. 1 genannten Ministerien anteilig zu planen.

§ 7

(1) Die Medaille ist rund, Bronze vergoldet und hat einen Durchmesser von 30 mm. Auf der Vorderseite sind symbolisch der Kopf eines Metallarbeiters sowie eine moderne Werkzeugmaschine mit NC-Steuerung und Schaltschrank dargestellt. Sie wird umrandet mit den Worten: „Verdienter Metallarbeiter“. Auf der Rückseite befindet sich das Staatswappen der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Die Medaille wird an einer rechteckigen, mit silbergrauem Band bezogenen Spange getragen. In das Band sind zwei blaue Streifen eingewebt.

(3) Die Interimsspange entspricht der Medallenspange.

§ 8

Die Medaille wird auf der linken oberen Brustseite getragen.

§ 9

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnung vom 2. Oktober 1958 über staatliche Auszeichnungen (GBl. I Nr. 63 S. 771) in der Fassung der Achten Verordnung vom 25. Mai 1963 (GBl. II Nr. 47 S. 325) und der Anpassungsverordnung vom 13. Juni 1968 (GBl. II Nr. 62 S. 363) sowie der Beschluß vom 28. Januar 1974 zur Neuregelung der Vergabe materieller Mittel bei der Verleihung staatlicher Auszeichnungen — Auszug — (GBl. I Nr. 17 S. 173).

Anlage 9

zu vorstehender Anordnung

**Ordnung
über die Verleihung der
„Medaille für hervorragende Leistungen
in der metallverarbeitenden Industrie
der Deutschen Demokratischen Republik“**

§ 1

(1) Die „Medaille für hervorragende Leistungen in der metallverarbeitenden Industrie der Deutschen Demokratischen Republik“ (nachfolgend Medaille genannt) ist eine staatliche Auszeichnung.

(2) Der Ausgezeichnete führt die Bezeichnung „Träger der Medaille für hervorragende Leistungen in der metallverarbeitenden Industrie der Deutschen Demokratischen Republik“.

§ 2

Die Medaille kann verliehen werden für hervorragende Leistungen sowie langjährige verdienstvolle Tätigkeit in der metallverarbeitenden Industrie.

§ 3

(1) Die Medaille wird an Einzelpersonen im Geltungsbereich des § 4 Abs. 2 der Verordnung verliehen.

(2) Die Medaille kann nur einmal verliehen werden.

§ 4

(1) Vorschlagsberechtigt sind:

- der Minister für Schwermaschinen- und Anlagenbau,
- der Minister für Elektrotechnik und Elektronik,
- der Minister für Allgemeinen Maschinen-, Landmaschinen- und Fahrzeugbau,
- der Minister für Werkzeug- und Verarbeitungsmaschinenbau,
- der Minister für Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie,
- der Minister für Materialwirtschaft,
- der Minister für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft,
- die Generaldirektoren der VVB und Kombinate sowie die Leiter anderer direkt unterstellter Einrichtungen aus dem Verantwortungsbereich vorgenannter Ministerien,
- die Vorsitzenden der Räte der Bezirke,
- der Zentralvorstand der Industriegewerkschaft Metall.

(2) Die Vorschläge haben in Übereinstimmung mit den zuständigen Gewerkschaftsleitungen zu erfolgen.

(3) Die Vorschläge sind mit Begründung und Kurzbiographie bei den im Abs. 1 genannten Ministerien bis zum 31. Januar jeden Jahres einzureichen.

(4) Die Auszeichnungsausschüsse der im Abs. 1 genannten Ministerien prüfen, ob die Voraussetzungen für die Verleihung der Medaille gegeben sind.

(5) Die Bestätigung der Vorschläge erfolgt im Einvernehmen mit dem Zentralvorstand der Industriegewerkschaft Metall durch die im Abs. 1 genannten Minister.

§ 5

(1) Die Verleihung der Medaille erfolgt durch die im § 4 Abs. 1 genannten Minister anlässlich des „Tages des Metallarbeiters“.

(2) Es können jährlich bis zu 210 Medaillen verliehen werden.

(3) Bei den im § 4 Abs. 1 genannten Ministerien wird ein Nachweis der mit der Medaille Ausgezeichneten geführt.

§ 6

(1) Zur Medaille gehören eine Urkunde und eine Prämie in Höhe von 1 000 M.

(2) Die finanziellen Mittel sind von den im § 4 Abs. 1 genannten Ministerien anteilig zu planen.

§ 7

(1) Die Medaille ist rund, goldfarben und hat einen Durchmesser von 30 mm. Auf der Vorderseite sind symbolisch ein Industriebetrieb mit der Bezeichnung „VEB“, eine Hochspannungsleitung und ein Zahnrad dargestellt. Sie wird umrandet mit den Worten: „Für hervorragende Leistungen“. Auf der Rückseite befinden sich das Staatswappen der Deutschen Demokratischen Republik und die Inschrift „in der metallverarbeitenden Industrie“.

(2) Die Medaille wird an einer rechteckigen, mit silbergrauem Band bezogenen Spange getragen. In das Band ist in der Mitte ein blauer Streifen eingewebt.

(3) Die Interimsspange entspricht der Medallenspange.

§ 8

Die Medaille wird auf der linken oberen Brustseite getragen.

§ 9

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnung vom 2. Oktober 1958 über staatliche Auszeichnungen (GBI. I Nr. 63 S. 771) in der Fassung der Achten Verordnung vom 25. Mai 1963 (GBI. II Nr. 47 S. 325) und der Anpassungsverordnung vom 13. Juni 1968 (GBI. II Nr. 62 S. 363) sowie der Beschluß vom 28. Januar 1974 zur Neuordnung der Vergabe materieller Mittel bei der Verleihung staatlicher Auszeichnungen — Auszug — (GBI. I Nr. 17 S. 173).

Anlage 10

zu vorstehender Anordnung

**Ordnung
über die Verleihung des Ehrentitels
„Verdienter Werktätiger der Leicht-, Lebensmittel-
und Nahrungsgüterindustrie
der Deutschen Demokratischen Republik“**

§ 1

(1) Der Ehrentitel „Verdienter Werktätiger der Leicht-, Lebensmittel- und Nahrungsgüterindustrie der Deutschen Demokratischen Republik“ (nachfolgend Ehrentitel genannt) ist eine staatliche Auszeichnung.

(2) Der Ausgezeichnete führt den Ehrentitel „Verdienter Werktätiger der Leicht-, Lebensmittel- und Nahrungsgüterindustrie der Deutschen Demokratischen Republik“.

§ 2

Der Ehrentitel kann verliehen werden für hervorragende Leistungen bei der Lösung volkswirtschaftlicher Aufgaben der Leicht-, Lebensmittel- und Nahrungsgüterindustrie, für besondere Verdienste und Initiativen im sozialistischen Wettbewerb, für ausgezeichnete Leistungen auf wissenschaftlich-technischem Gebiet und bei der sozialistischen Rationalisierung, für die Entwicklung von bedarfsgerechten Erzeugnissen mit hoher Qualität zur Versorgung der Bevölkerung und zur Steigerung des Exports sowie für langjährige vorbildliche Einsatzbereitschaft.

§ 3

(1) Der Ehrentitel wird an Einzelpersonen im Geltungsbereich des § 5 Abs. 2 der Verordnung verliehen.
(2) Der Ehrentitel kann nur einmal verliehen werden.

§ 4

(1) Vorschlagsberechtigt sind:

- die Generalk Direktoren der VVB sowie die Leiter der den Ministerien für Leichtindustrie, für Glas- und Keramikindustrie, für Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie sowie für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft direkt unterstellten Kombinate, Betriebe und Einrichtungen,
- der Minister für Handel und Versorgung,
- die Vorsitzenden der Räte der Bezirke,
- die Zentralvorstände der Industriegewerkschaften Bauholz, Textil-Bekleidung-Leder, Druck und Papier sowie Chemie, Glas und Keramik und der Gewerkschaften Handel, Nahrung und Genuß sowie Land, Nahrungsgüter und Forst.

(2) Die Vorschläge haben in Übereinstimmung mit den zuständigen Gewerkschaftsleitungen zu erfolgen.

(3) Die Vorschläge sind mit Begründung und Kurzbiographie bei den im Abs. 5 genannten Ministerien bis zum 15. Juli jeden Jahres einzureichen. Der Minister für Handel und Versorgung reicht seine Vorschläge einschließlich der des Ver-

bandes der Konsumentenvereinigungen der DDR beim Ministerium für Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie bzw. beim Ministerium für Leichtindustrie ein.

(4) Die Auszeichnungsausschüsse der im Abs. 5 genannten Ministerien prüfen, ob die Voraussetzungen für die Verleihung des Ehrentitels gegeben sind.

(5) Die Bestätigung der Vorschläge erfolgt im Einvernehmen mit den zuständigen Zentralvorständen der Industriegewerkschaften/Gewerkschaften durch die Minister für Leichtindustrie, für Glas- und Keramikindustrie, für Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie und für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft.

§ 5

(1) Die Verleihung des Ehrentitels erfolgt durch die im § 4 Abs. 5 genannten Minister anlässlich des „Tages der Werktätigen der Leicht-, Lebensmittel- und Nahrungsgüterindustrie“.

(2) Es können jährlich bis zu 100 Ehrentitel verliehen werden.

(3) Bei den im § 4 Abs. 5 genannten Ministerien wird ein Nachweis über die mit dem Ehrentitel Ausgezeichneten geführt.

§ 6

(1) Zum Ehrentitel gehören eine Medaille, eine Urkunde und eine Prämie in Höhe von 5 000 M.

(2) Die finanziellen Mittel sind von den im § 4 Abs. 5 genannten Ministerien anteilig zu planen.

§ 7

(1) Die Medaille ist rund, Bronze vergoldet und hat einen Durchmesser von 30 mm. Auf der Vorderseite ist symbolisch ein Industriebetrieb, umrahmt von zwei Ähren im oberen und der Hälfte eines Zahnkranzes im unteren Teil, dargestellt. Auf der Rückseite befinden sich das Staatswappen der Deutschen Demokratischen Republik und die Inschrift „Verdienter Werktätiger der Leicht-, Lebensmittel- und Nahrungsgüterindustrie“.

(2) Die Medaille wird an einer rechteckigen, mit rosa Band bezogenen Spange getragen. In das Band sind zwei grüne Streifen eingewebt.

(3) Die Interimsspange entspricht der Medailenspange.

§ 8

Die Medaille wird auf der linken oberen Brustseite getragen.

§ 9

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnung vom 2. Oktober 1958 über staatliche Auszeichnungen (GBI. I Nr. 63 S. 771) in der Fassung der Achten Verordnung vom 25. Mai 1963 (GBI. II Nr. 47 S. 325) und der Anpassungsverordnung vom 13. Juni 1968 (GBI. II Nr. 62 S. 363) sowie der Beschluß vom 28. Januar 1974 zur Neuordnung der Vergabe materieller Mittel bei der Verleihung staatlicher Auszeichnungen — Auszug — (GBI. I Nr. 17 S. 173).

Anlage 11

zu vorstehender Anordnung

**Ordnung
über die Verleihung der
„Medaille für hervorragende Leistungen
in der Leicht-, Lebensmittel- und Nahrungsgüterindustrie
der Deutschen Demokratischen Republik“**

§ 1

(1) Die „Medaille für hervorragende Leistungen in der Leicht-, Lebensmittel- und Nahrungsgüterindustrie der Deut-

sehen Demokratischen Republik" (nachfolgend Medaille genannt) ist eine staatliche Auszeichnung.

(2) Der Ausgezeichnete führt die Bezeichnung „Träger der Medaille für hervorragende Leistungen in der Leicht-, Lebensmittel- und Nahrungsgüterindustrie der Deutschen Demokratischen Republik“.

§ 2

Die Medaille kann verliehen werden für hervorragende Leistungen sowie langjährige verdienstvolle Arbeit in der Leicht-, Lebensmittel- und Nahrungsgüterindustrie.

§ 3

(1) Die Medaille wird an Einzelpersonen im Geltungsbereich des § 5 Abs. 2 der Verordnung verliehen.

(2) Die Medaille kann nur einmal verliehen werden.

§ 4

(1) Vorschlagsberechtigt sind:

- a) die Generaldirektoren der VVB sowie die Leiter der den Ministerien für Leichtindustrie, für Glas- und Keramikindustrie, für Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie sowie für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft direkt unterstellten Kombinate, Betriebe und Einrichtungen,
- b) der Minister für Handel und Versorgung,
- c) die Vorsitzenden der Räte der Bezirke,
- d) die Zentralvorstände der Industriegewerkschaften Bauholz, Textil-Bekleidung-Leder, Druck und Papier sowie Chemie, Glas und Keramik und der Gewerkschaften Handel, Nahrung und Genuß sowie Land, Nahrungsgüter und Forst.

(2) Die Vorschläge haben in Übereinstimmung mit den zuständigen Gewerkschaftsleitungen zu erfolgen.

(3) Die Vorschläge sind mit Begründung und Kurzbiographie bei den im Abs. 1 Buchst. a genannten Ministerien bis zum 15. Juli jeden Jahres einzureichen. Der Minister für Handel und Versorgung reicht seine Vorschläge einschließlich der des Verbandes der Konsumgenossenschaften der DDR beim Ministerium für Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie bzw. beim Ministerium für Leichtindustrie ein.

(4) Die Auszeichnungsausschüsse der im Abs. 1 Buchst. a genannten Ministerien prüfen, ob die Voraussetzungen für die Verleihung der Medaille gegeben sind.

(5) Die Bestätigung der Vorschläge erfolgt im Einvernehmen mit den zuständigen Zentralvorständen der Industriegewerkschaften/Gewerkschaften durch die Minister für Leichtindustrie, für Glas- und Keramikindustrie, für Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie und für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft.

§ 5

(1) Die Verleihung der Medaille erfolgt durch die im § 4 Abs. 5 genannten Minister anlässlich des „Tages der Werktätigen der Leicht-, Lebensmittel- und Nahrungsgüterindustrie“.

(2) Es können jährlich bis zu 200 Medaillen verliehen werden.

(3) Bei den im § 4 Abs. 1 Buchst. a genannten Ministerien wird ein Nachweis über die mit der Medaille Ausgezeichneten geführt.

§ 6

(1) Zur Medaille gehören eine Urkunde und eine Prämie in Höhe von 1 000 M.

(2) Die finanziellen Mittel sind von den im § 4 Abs. 1 Buchst. a genannten Ministerien anteilig zu planen.

§ 7

(1) Die Medaille ist rund, goldfarben und hat einen Durchmesser von 30 mm. Auf der Vorderseite ist symbolisch ein Industriebetrieb, umrahmt von einer Ähre im linken und der Hälfte eines Zahnkranzes im rechten Teil, dargestellt. Auf der Rückseite befinden sich das Staatswappen der Deutschen Demokratischen Republik und die Inschrift „Für hervorragende Leistungen in der Leicht-, Lebensmittel- und Nahrungsgüterindustrie“.

(2) Die Medaille wird an einer rechteckigen, mit rosa Band bezogenen Spange getragen. In das Band ist ein grüner Streifen in der Mitte eingewebt.

(3) Die Interimsspange entspricht der Medallenspange.

§ 8

Die Medaille wird auf der linken oberen Brustseite getragen.

§ 9

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnung vom 2. Oktober 1958 über staatliche Auszeichnungen (GBl. I Nr. 63 S. 771) in der Fassung der Achten Verordnung vom 23. Mai 1963 (GBl. II Nr. 47 S. 325) und der Anpassungsverordnung vom 13. Juni 1968 (GBl. II Nr. 62 S. 363) sowie der Beschluß vom 28. Januar 1974 zur Neuregelung der Vergabe materieller Mittel bei der Verleihung staatlicher Auszeichnungen — Auszug — (GBl. I Nr. 17 S. 173).

Anlage 12

zu vorstehender Anordnung

Ordnung

über die Verleihung des Ehrentitels „Verdienter Werktätiger des Verkehrswesens der Deutschen Demokratischen Republik“

§ 1

(1) Der Ehrentitel „Verdienter Werktätiger des Verkehrswesens der Deutschen Demokratischen Republik“ (nachfolgend Ehrentitel genannt) ist eine staatliche Auszeichnung.

(2) Der Ausgezeichnete führt den Ehrentitel „Verdienter Werktätiger des Verkehrswesens der Deutschen Demokratischen Republik“.

§ 2

Der Ehrentitel kann verliehen werden für hervorragende Leistungen bei der Erfüllung und Übererfüllung der Pflichten des Verkehrswesens durch Steigerung der Arbeitsproduktivität und Erhöhung der Effektivität, für besondere Verdienste bei der Durchsetzung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts und der sozialistischen Rationalisierung im Verkehrswesen sowie für langjährige, vorbildliche Einsatzbereitschaft.

§ 3

(1) Der Ehrentitel wird an Einzelpersonen im Geltungsbereich des § 6 Abs. 2 der Verordnung verliehen.

(2) Der Ehrentitel kann nur einmal verliehen werden.

§ 4

- (1) Vorschlagsberechtigt sind:
- die Leiter der zentralgeleiteten Betriebe, Kombinate und Einrichtungen sowie der wirtschaftsleitenden Organe des Verkehrswesens,
 - die Vorsitzenden der Räte der Bezirke,
 - die Zentralvorstände der Industriegewerkschaft Transport- und Nachrichtenwesen, der Gewerkschaft Handel, Nahrung und Genuß und der Gewerkschaft der Mitarbeiter der Staatsorgane und der Kommunalwirtschaft.

(2) Die Vorschläge haben in Übereinstimmung mit den zuständigen Gewerkschaftsleitungen zu erfolgen.

(3) Die Vorschläge sind beim Ministerium für Verkehrswesen einzureichen.

(4) Der Auszeichnungsausschuß des Ministeriums für Verkehrswesen prüft, ob die Voraussetzungen für die Verleihung des Ehrentitels gegeben sind.

(5) Die Bestätigung der Vorschläge erfolgt im Einvernehmen mit den zuständigen Zentralvorständen der Industriegewerkschaft bzw. Gewerkschaften durch den Minister für Verkehrswesen.

§ 5

(1) Die Verleihung des Ehrentitels erfolgt durch den Minister für Verkehrswesen anlässlich des „Tages der Werktätigen des Verkehrswesens“.

(2) Es können jährlich bis zu 30 Ehrentitel verliehen werden.

(3) Beim Ministerium für Verkehrswesen wird ein Nachweis der mit dem Ehrentitel Ausgezeichneten geführt.

§ 6

(1) Zum Ehrentitel gehören eine Medaille, eine Urkunde und eine Prämie in Höhe von 5 000 M.

(2) Die finanziellen Mittel sind vom Ministerium für Verkehrswesen zu planen.

§ 7

(1) Die Medaille ist rund, Bronze vergoldet und hat einen Durchmesser von 30 mm. Auf der Vorderseite befindet sich ein Symbol des Verkehrswesens. Unter dem Symbol stehen die Worte „Verdienter Werktätiger des Verkehrswesens“, die rechts und links von Lorbeerzweigen flankiert werden. Auf der Rückseite befindet sich das Staatswappen der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Die Medaille wird an einer rechteckigen, mit blauem Band bezogenen Spange getragen. In das Band sind zwei rote Streifen eingewebt.

(3) Die Interimsspange entspricht der Medallenspange und trägt das Symbol der Medaille.

§ 8

Die Medaille bzw. Interimsspange wird über der linken Brusttasche der Uniform bzw. an der Zivilkleidung auf der linken oberen Brustseite getragen.

§ 9

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnung vom 2. Oktober 1958 über staatliche Auszeichnungen (GBl. I Nr. 63 S. 771) in der Fassung der Achten Verordnung vom 25. Mai 1963 (GBl. II Nr. 47 S. 325) und der Anpassungsverordnung vom 13. Juni 1968 (GBl. II Nr. 62 S. 363) sowie der Beschluß vom 28. Januar 1974 zur Neuregelung der Vergabe materieller Mittel bei der Verleihung staatlicher Auszeichnungen — Auszug — (GBl. I Nr. 17 S. 173).

Anlage 13

zu vorstehender Anordnung

Ordnung über die Verleihung der „Medaille für hervorragende Leistungen im Verkehrswesen der Deutschen Demokratischen Republik“

§ 1

(1) Die „Medaille für hervorragende Leistungen im Verkehrswesen der Deutschen Demokratischen Republik“ (nachfolgend Medaille genannt) ist eine staatliche Auszeichnung.

(2) Der Ausgezeichnete führt die Bezeichnung „Träger der Medaille für hervorragende Leistungen im Verkehrswesen der Deutschen Demokratischen Republik“.

§ 2

Die Medaille kann verliehen werden für hervorragende Leistungen bei der Erfüllung und Übererfüllung der Planaufgaben des Verkehrswesens, aktiven Einsatz, beispielgebende Arbeit, umsichtiges Verhalten und andere hohe Leistungen.

§ 3

(1) Die Medaille wird an Einzelpersonen im Geltungsbereich des § 6 Abs. 2 der Verordnung verliehen.

(2) Die Medaille kann nur einmal verliehen werden.

§ 4

(1) Vorschlagsberechtigt sind:

- die Leiter der zentralgeleiteten Betriebe, Kombinate und Einrichtungen sowie der wirtschaftsleitenden Organe des Verkehrswesens,
- die Vorsitzenden der Räte der Bezirke,
- die Zentralvorstände der Industriegewerkschaft Transport- und Nachrichtenwesen, der Gewerkschaft Handel, Nahrung und Genuß und der Gewerkschaft der Mitarbeiter der Staatsorgane und der Kommunalwirtschaft.

(2) Die Vorschläge haben in Übereinstimmung mit den zuständigen Gewerkschaftsleitungen zu erfolgen.

(3) Die Vorschläge sind beim Ministerium für Verkehrswesen einzureichen.

(4) Der Auszeichnungsausschuß des Ministeriums für Verkehrswesen prüft, ob die Voraussetzungen für die Verleihung der Medaille gegeben sind.

(5) Die Bestätigung der Vorschläge erfolgt im Einvernehmen mit den zuständigen Zentralvorständen der Industriegewerkschaft bzw. Gewerkschaften durch den Minister für Verkehrswesen.

§ 5

(1) Die Verleihung der Medaille erfolgt durch den Minister für Verkehrswesen anlässlich des „Tages der Werktätigen des Verkehrswesens“.

(2) Es können jährlich bis zu 100 Medaillen verliehen werden.

(3) Beim Ministerium für Verkehrswesen wird ein Nachweis der mit der Medaille Ausgezeichneten geführt.

§ 6

(1) Zur Medaille gehören eine Urkunde und eine Prämie von 1 000 M.

(2) Die finanziellen Mittel sind vom Ministerium für Verkehrswesen zu planen.

§ 7

(1) Die Medaille ist rund, goldfarben und hat einen Durchmesser von 30 mm. Auf der Vorderseite befindet sich ein Symbol des Verkehrswesens. Um das Symbol stehen die Worte „Für hervorragende Leistungen im Verkehrswesen“. Auf der Rückseite befindet sich das Staatswappen der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Die Medaille wird an einer rechteckigen, mit blauem Band bezogenen Spange getragen. In das Band ist in der Mitte ein roter Streifen eingewebt.

(3) Die Interimsspange entspricht der Medallenspange und trägt das Symbol der Medaille.

§ 8

Die Medaille bzw. Interimsspange wird über der linken Brusttasche der Uniform bzw. an der Zivilkleidung auf der linken oberen Brustseite getragen.

§ 9

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnung vom 2. Oktober 1958 über staatliche Auszeichnungen (GBl. I Nr. 63 S. 771) in der Fassung der Achten Verordnung vom 25. Mai 1963 (GBl. II Nr. 47 S. 325) und der Anpassungsverordnung vom 13. Juni 1968 (GBl. II Nr. 62 S. 363) sowie der Beschluß vom 28. Januar 1974 zur Neuregelung der Vergabe materieller Mittel bei der Verleihung staatlicher Auszeichnungen — Auszug — (GBl. I Nr. 17 S. 173).

Anlage 14

zu vorstehender Anordnung

**Ordnung
über die Verleihung des Ehrentitels
„Verdienter Mitarbeiter des Handels
der Deutschen Demokratischen Republik“**

§ 1

(1) Der Ehrentitel „Verdienter Mitarbeiter des Handels der Deutschen Demokratischen Republik“ (nachfolgend Ehrentitel genannt) ist eine staatliche Auszeichnung.

(2) Der Ausgezeichnete führt den Ehrentitel „Verdienter Mitarbeiter des Handels der Deutschen Demokratischen Republik“.

§ 2

Der Ehrentitel kann verliehen werden für hervorragende Leistungen bei der Lösung der volkswirtschaftlichen Aufgaben zur Versorgung der Bevölkerung, für besondere Verdienste und Initiativen im sozialistischen Wettbewerb, auf wissenschaftlich-technischem Gebiet, der sozialistischen ökonomischen Integration und bei der sozialistischen Rationalisierung im Handel und Außenhandel der DDR sowie für langjährige und vorbildliche Einsatzbereitschaft.

§ 3

(1) Der Ehrentitel wird an Einzelpersonen im Geltungsbe- reich des § 7 Abs. 2 der Verordnung verliehen.

(2) Der Ehrentitel kann nur einmal verliehen werden.

§ 4

(1) Vorschlagsberechtigt sind:

- der Minister für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft,
- der Minister für Kultur,
- der Minister für Nationale Verteidigung,
- der Minister für Materialwirtschaft,
- die Minister der Industrieministerien,
- der Präsident des Verbandes der Konsumgenossenschaften der DDR,
- die Vorsitzenden der Räte der Bezirke,
- die Leiter der dem Ministerium für Handel und Versorgung direkt unterstellten Organe, Betriebe und Einrichtungen,
- die Leiter der dem Ministerium für Außenhandel direkt unterstellten Organe, Betriebe und Einrichtungen,
- den Zentralvorstand der Gewerkschaft Handel, Nahrung und Genuß.

(2) Vorschläge für die Verleihung des Ehrentitels an Mitarbeiter zentralgeleiteter Betriebe des Konsumgüterbinnenhandels, die überwiegend Aufgaben zur Versorgung der Bevölkerung im Bezirk lösen, bedürfen der Zustimmung des Rates des Bezirkes.

(3) Die Vorschläge haben in Übereinstimmung mit den zuständigen Gewerkschaftsleitungen zu erfolgen.

(4) Die Vorschläge sind mit Begründung und Kurzbiographie beim Ministerium für Handel und Versorgung bzw. Ministerium für Außenhandel bis zum 15. November jedes Jahres einzureichen.

(5) Der Auszeichnungsausschuß des Ministeriums für Handel und Versorgung bzw. des Ministeriums für Außenhandel prüft, ob die Voraussetzungen für die Verleihung des Ehrentitels gegeben sind.

(6) Die Bestätigung der Vorschläge erfolgt im Einvernehmen mit dem Zentralvorstand der Gewerkschaft Handel, Nahrung und Genuß durch den Minister für Handel und Versorgung bzw. durch den Minister für Außenhandel.

§ 5

(1) Die Verleihung des Ehrentitels erfolgt durch den Minister für Handel und Versorgung gemeinsam mit dem Minister für Außenhandel anlässlich des „Tages der Mitarbeiter des Handels“.

(2) Es können jährlich bis zu 50 Ehrentitel verliehen werden.

(3) Bei den im § 4 Abs. 4 genannten Ministerien wird ein Nachweis der mit dem Ehrentitel Ausgezeichneten geführt.

§ 6

(1) Zum Ehrentitel gehören eine Medaille, eine Urkunde und eine Prämie in Höhe von 5 000 M.

(2) Die finanziellen Mittel werden durch das Ministerium für Handel und Versorgung geplant.

§ 7

(1) Die Medaille ist rund, Bronze vergoldet und hat einen Durchmesser von 30 mm. Auf der Vorderseite befinden sich die Inschrift „Verdienter Mitarbeiter des Handels“ und der Buchstabe „H“, die mit Lorbeerzweigen umkränzt sind. Auf der Rückseite befindet sich das Staatswappen der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Die Medaille wird an einer rechteckigen, mit weißem Band bezogenen Spange getragen. In das Band sind zwei blaue Streifen eingewebt.

(3) Die Interimsspange entspricht der Medailenspange.

§ 8

Die Medaille wird auf der linken oberen Brustseite getragen.

§ 9

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnung vom 2. Oktober 1958 über staatliche Auszeichnungen (GBl. I Nr. 63 S. 771) in der Fassung der Achten Verordnung vom 25. Mai 1963 (GBl. II Nr. 47 S. 325) und der Anpassungsverordnung vom 13. Juni 1968 (GBl. II Nr. 62 S. 363) sowie der Beschluß vom 28. Januar 1974 zur Neuregelung der Vergabe materieller Mittel bei der Verleihung staatlicher Auszeichnungen — Auszug — (GBl. I Nr. 17 S. 173).

Anlage 15

zu vorstehender Anordnung

**Ordnung
über die Verleihung der
„Medaille für hervorragende Leistungen
im Handel
der Deutschen Demokratischen Republik“**

§ 1

(1) Die „Medaille für hervorragende Leistungen im Handel der Deutschen Demokratischen Republik“ (nachfolgend Medaille genannt) ist eine staatliche Auszeichnung.

(2) Der Ausgezeichnete führt die Bezeichnung „Träger der Medaille für hervorragende Leistungen im Handel der Deutschen Demokratischen Republik“.

§ 2

Die Medaille kann für hervorragende Leistungen und langjährige vorbildliche Arbeit bei der Lösung der volkswirtschaftlichen Aufgaben im sozialistischen Handel und Außenhandel verliehen werden.

§ 3

(1) Die Medaille wird an Einzelpersonen im Geltungsbe-
reich des § 7 Abs. 2 der Verordnung verliehen.

(2) Die Medaille kann nur einmal verliehen werden.

§ 4

(1) Vorschlagsberechtigt sind:

- der Minister für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft,
- der Minister für Kultur,
- der Minister für Nationale Verteidigung,
- der Minister für Materialwirtschaft,
- die Minister der Industrieministerien,
- der Präsident des Verbandes der Konsumgenossenschaften der DDR,
- die Vorsitzenden der Räte der Bezirke,
- die Leiter der dem Ministerium für Handel und Versorgung direkt unterstellten Organe, Betriebe und Einrichtungen,
- die Leiter der dem Ministerium für Außenhandel direkt unterstellten Organe, Betriebe und Einrichtungen,
- der Zentralvorstand der Gewerkschaft Handel, Nahrung und Genuß.

(2) Vorschläge für die Verleihung der Medaille an Mitarbeiter zentralgeleiteter Betriebe des Konsumgüterbinnenhandels, die überwiegend Aufgaben zur Versorgung der Bevölkerung im Bezirk lösen, bedürfen der Zustimmung des Rates des Bezirkes.

(3) Die Vorschläge haben in Übereinstimmung mit den zuständigen Gewerkschaftsleitungen zu erfolgen.

(4) Die Vorschläge sind mit Begründung und Kurzbiographie beim Ministerium für Handel und Versorgung bzw. Ministerium für Außenhandel bis zum 15. November jeden Jahres einzureichen.

(5) Der Auszeichnungsausschuß des Ministeriums für Handel und Versorgung bzw. des Ministeriums für Außenhandel prüft, ob die Voraussetzungen für die Verleihung der Medaille gegeben sind.

(6) Die Bestätigung der Vorschläge erfolgt im Einvernehmen mit dem Zentralvorstand der Gewerkschaft Handel, Nahrung und Genuß durch den Minister für Handel und Versorgung bzw. durch den Minister für Außenhandel.

§ 5

(1) Die Verleihung der Medaille erfolgt durch den Minister für Handel und Versorgung gemeinsam mit dem Minister für Außenhandel anlässlich des „Tages der Mitarbeiter des Handels“.

(2) Es können jährlich bis zu 100 Medaillen verliehen werden.

(3) Bei den im § 4 Abs. 4 genannten Ministerien wird ein Nachweis der mit der Medaille Ausgezeichneten geführt.

§ 6

(1) Zur Medaille gehören eine Urkunde und eine Prämie in Höhe von 1 000 M.

(2) Die finanziellen Mittel werden durch das Ministerium für Handel und Versorgung geplant.

§ 7

(1) Die Medaille ist rund, goldfarben und hat einen Durchmesser von 30 mm. Auf der Vorderseite befinden sich die Inschrift „Für hervorragende Leistungen im Handel“ und der Buchstabe „H“, die mit Lorbeerranken umkränzt sind. Auf der Rückseite befindet sich das Staatswappen der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Die Medaille wird an einer rechteckigen, mit weißem Band bezogenen Spange getragen. In das Band ist in der Mitte ein blauer Streifen eingewebt.

(3) Die Interimsspange entspricht der Medallenspange.

§ 8

Die Medaille wird auf der linken oberen Brustseite getragen.

§ 9

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnung vom 2. Oktober 1958 über staatliche Auszeichnungen (GBl. I Nr. 63 S. 771) in der Fassung der Achten Verordnung vom 25. Mai 1963 (GBl. II Nr. 47 S. 325) und der Anpassungsverordnung vom 13. Juni 1968 (GBl. II Nr. 62 S. 363) sowie der Beschluß vom 28. Januar 1974 zur Neuregelung der Vergabe materieller Mittel bei der Verleihung staatlicher Auszeichnungen — Auszug — (GBl. I Nr. 17 S. 173).

Anlage 16

zu vorstehender Anordnung

Ordnung

über die Verleihung des Ehrentitels „Verdienter Werktätiger des Bereiches der haus- und kommunalwirtschaftlichen Dienstleistungen der Deutschen Demokratischen Republik“

§ 1

(1) Der Ehrentitel „Verdienter Werktätiger des Bereiches der haus- und kommunalwirtschaftlichen Dienstleistungen der Deutschen Demokratischen Republik“ (nachfolgend Ehrentitel genannt) ist eine staatliche Auszeichnung.

(2) Der Ausgezeichnete führt den Ehrentitel „Verdienter Werktätiger des Bereiches der haus- und kommunalwirtschaftlichen Dienstleistungen der Deutschen Demokratischen Republik“.

§ 2

Der Ehrentitel kann verliehen werden für hervorragende Leistungen bei der Lösung volkswirtschaftlicher Aufgaben des Bereiches der haus- und kommunalwirtschaftlichen Dienstleistungen, für besondere Verdienste und Initiativen im sozialistischen Wettbewerb, für ausgezeichnete Leistungen auf wissenschaftlich-technischem Gebiet und bei der sozialistischen Rationalisierung, für die Ausführung neuer bedarfsgerechter Dienstleistungsarten mit hoher Qualität zur Versorgung der Bevölkerung sowie für langjährige vorbildliche Einsatzbereitschaft.

§ 3

(1) Der Ehrentitel wird an Einzelpersonen im Geltungsbe-
reich des § 3 Abs. 2 der Verordnung verliehen.

(2) Der Ehrentitel kann nur einmal verliehen werden.

§ 4

(1) Vorschlagsberechtigt sind:

- die Vorsitzenden der Räte der Bezirke,

- die Leiter der dem Ministerium für Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie direkt unterstellten Einrichtungen und Betriebe,
- der Zentralvorstand der Gewerkschaft der Mitarbeiter der Staatsorgane und der Kommunalwirtschaft.

(2) Die Vorschläge haben in Übereinstimmung mit den zuständigen Gewerkschaftsleitungen zu erfolgen.

(3) Die Vorschläge sind mit Begründung und Kurzbiographie beim Ministerium für Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie bis zum 1. Juli jeden Jahres einzureichen.

(4) Der Auszeichnungsausschuß des Ministeriums für Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie prüft, ob die Voraussetzungen für die Verleihung des Ehrentitels gegeben sind.

(5) Die Bestätigung der Vorschläge erfolgt im Einvernehmen mit dem Zentralvorstand der Gewerkschaft der Mitarbeiter der Staatsorgane und der Kommunalwirtschaft durch den Minister für Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie.

§ 5

(1) Die Verleihung des Ehrentitels erfolgt durch den Minister für Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie anlässlich des „Tages der Werktätigen des Bereiches der haus- und kommunalwirtschaftlichen Dienstleistungen“.

(2) Es können jährlich bis zu 40 Ehrentitel verliehen werden.

(3) Beim Ministerium für Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie wird ein Nachweis über die mit dem Ehrentitel Ausgezeichneten geführt.

§ 6

(1) Zum Ehrentitel gehören eine Medaille, eine Urkunde und eine Prämie in Höhe von 5 000 M.

(2) Die finanziellen Mittel sind vom Ministerium für Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie zu planen.

§ 7

(1) Die Medaille ist rund, Bronze vergoldet und hat einen Durchmesser von 30 mm. Auf der Vorderseite sind verschlungen die Buchstaben DL, umrahmt von einem geschlossenen Blätterkranz, dargestellt. Auf der Rückseite befinden sich das Staatswappen der Deutschen Demokratischen Republik und die Inschrift „Verdienter Werkfätiger des Bereiches der haus- und kommunalwirtschaftlichen Dienstleistungen“.

(2) Die Medaille wird an einer rechteckigen, mit blauem Band bezogenen Spange getragen. In das Band sind zwei orangefarbene Streifen eingewebt.

(3) Die Interimsspange entspricht der Medailleinspange.

§ 8

Die Medaille wird auf der linken oberen Brustseite getragen.

§ 9

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnung vom 2. Oktober 1958 über staatliche Auszeichnungen (GBl. I Nr. 63 S. 771) in der Fassung der Achten Verordnung vom 25. Mai 1963 (GBl. II Nr. 47 S. 325) und der Anpassungsverordnung vom 13. Juni 1968 (GBl. II Nr. 62 S. 363) sowie der Beschluß vom 28. Januar 1974 zur Neuregelung der Vergabe materieller Mittel bei der Verleihung staatlicher Auszeichnungen — Auszug — (GBl. I Nr. 17 S. 173).

Anlage 17

zu vorstehender Anordnung

Ordnung über die Verleihung der „Medaille für hervorragende Leistungen im Bereich der haus- und kommunalwirtschaftlichen Dienstleistungen der Deutschen Demokratischen Republik“

§ 1

(1) Die „Medaille für hervorragende Leistungen im Bereich der haus- und kommunalwirtschaftlichen Dienstleistungen der Deutschen Demokratischen Republik“ (nachfolgend Medaille genannt) ist eine staatliche Auszeichnung.

(2) Der Ausgezeichnete führt die Bezeichnung „Träger der Medaille für hervorragende Leistungen im Bereich der haus- und kommunalwirtschaftlichen Dienstleistungen der Deutschen Demokratischen Republik“.

§ 2

Die Medaille kann verliehen werden für hervorragende Leistungen sowie langjährige verdienstvolle Arbeit im Bereich der haus- und kommunalwirtschaftlichen Dienstleistungen.

§ 3

(1) Die Medaille wird an Einzelpersonen im Geltungsbereich des § 8 Abs. 2 der Verordnung verliehen.

(2) Die Medaille kann nur einmal verliehen werden.

§ 4

(1) Vorschlagsberechtigt sind:

- die Vorsitzenden der Räte der Bezirke,
- die Leiter der dem Ministerium für Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie direkt unterstellten Einrichtungen und Betriebe,
- der Zentralvorstand der Gewerkschaft der Mitarbeiter der Staatsorgane und der Kommunalwirtschaft.

(2) Die Vorschläge haben in Übereinstimmung mit den zuständigen Gewerkschaftsleitungen zu erfolgen.

(3) Die Vorschläge sind mit Begründung und Kurzbiographie beim Ministerium für Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie bis zum 1. Juli jeden Jahres einzureichen.

(4) Der Auszeichnungsausschuß des Ministeriums für Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie prüft, ob die Voraussetzungen für die Verleihung der Medaille gegeben sind.

(5) Die Bestätigung der Vorschläge erfolgt im Einvernehmen mit dem Zentralvorstand der Gewerkschaft der Mitarbeiter der Staatsorgane und der Kommunalwirtschaft durch den Minister für Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie.

§ 5

(1) Die Verleihung der Medaille erfolgt durch den Minister für Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie anlässlich des „Tages der Werktätigen des Bereiches der haus- und kommunalwirtschaftlichen Dienstleistungen“.

(2) Es können jährlich bis zu 80 Medaillen verliehen werden.

(3) Beim Ministerium für Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie wird ein Nachweis der mit der Medaille Ausgezeichneten geführt.

§ 6

(1) Zur Medaille gehören eine Urkunde und eine Prämie in Höhe von 1 000 M.

(2) Die finanziellen Mittel sind vom Ministerium für Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie zu planen.

§ 7

(1) Die Medaille ist rund, goldfarben und hat einen Durchmesser von 30 mm. Auf der Vorderseite sind verschlungen die Buchstaben DL, umrahmt von einem zu einem Drittel geöffneten Blätterkranz, dargestellt. Auf der Rückseite befinden sich das Staatswappen der Deutschen Demokratischen Republik und die Inschrift „Für hervorragende Leistungen im Bereich der haus- und kommunalwirtschaftlichen Dienstleistungen“.

(2) Die Medaille wird an einer rechteckigen, mit blauem Band bezogenen Spange getragen. In das Band ist in der Mitte ein orangefarbener Streifen eingewebt.

(3) Die Interimsspange entspricht der Medallenspange.

§ 8

Die Medaille wird auf der linken oberen Brustseite getragen.

§ 9

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnung vom 2. Oktober 1958 über staatliche Auszeichnungen (GBl. I Nr. 63 S. 771) in der Fassung der Achten Verordnung vom 25. Mai 1963 (GBl. II Nr. 47 S. 325) und der Anpassungsverordnung vom 13. Juni 1968 (GBl. II Nr. 62 S. 363) sowie der Beschluß vom 28. Januar 1974 zur Neuregelung der Vergabe materieller Mittel bei der Verleihung staatlicher Auszeichnungen — Auszug — (GBl. I Nr. 17 S. 173).

Anlage 18

zu vorstehender Anordnung

Ordnung über die Verleihung der „Medaille für hervorragende Leistungen in der Wasserwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik“

§ 1

(1) Die „Medaille für hervorragende Leistungen in der Wasserwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik“ (nachfolgend Medaille genannt) ist eine staatliche Auszeichnung, die an Einzelpersonen verliehen wird.

(2) Der Ausgezeichnete führt die Bezeichnung „Träger der Medaille für hervorragende Leistungen in der Wasserwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik“.

§ 2

Die Medaille kann verliehen werden für hervorragende Leistungen der Werktätigen im sozialistischen Wettbewerb zur Erfüllung und Übererfüllung der volkswirtschaftlichen Aufgaben in der Wasserwirtschaft in Verbindung mit einer langjährigen Tätigkeit.

§ 3

(1) Die Medaille wird an Werktätige der Betriebe und Einrichtungen im Verantwortungsbereich des Ministeriums für Umweltschutz und Wasserwirtschaft und an Werktätige anderer Bereiche der Volkswirtschaft, die auf dem Gebiet der Wasserwirtschaft tätig sind, verliehen.

(2) Die Medaille kann nur einmal verliehen werden.

§ 4

(1) Vorschlagsberechtigt sind:

- der Generaldirektor der VVB Wasserversorgung und Abwasserbehandlung und die Direktoren der dem Ministerium für Umweltschutz und Wasserwirtschaft direkt unterstellten Betriebe und Einrichtungen,
- die Minister und Leiter anderer zentraler Staatsorgane, in deren Verantwortungsbereich wasserwirtschaftliche Einrichtungen bestehen,
- die Vorsitzenden der Räte der Bezirke,
- der Zentralvorstand der Industriegewerkschaft Bergbau/Energie.

(2) Die Vorschläge haben in Übereinstimmung mit den zuständigen Gewerkschaftsleitungen zu erfolgen.

(3) Die Vorschläge sind mit Begründung und Kurzbiographie beim Ministerium für Umweltschutz und Wasserwirtschaft bis zum 15. März jeden Jahres einzureichen.

(4) Der Auszeichnungsausschuß des Ministeriums für Umweltschutz und Wasserwirtschaft prüft, ob die Voraussetzungen für die Verleihung der Medaille gegeben sind.

(5) Die Bestätigung der Vorschläge erfolgt im Einvernehmen mit dem Zentralvorstand der Industriegewerkschaft Bergbau/Energie durch den Minister für Umweltschutz und Wasserwirtschaft.

§ 5

(1) Die Verleihung der Medaille erfolgt durch den Minister für Umweltschutz und Wasserwirtschaft am 3. Sonntag im Juni jeden Jahres anlässlich der zentralen Veranstaltung des Ministeriums für Umweltschutz und Wasserwirtschaft.

(2) Es können jährlich bis zu 100 Medaillen verliehen werden.

(3) Beim Ministerium für Umweltschutz und Wasserwirtschaft wird ein Nachweis der mit der Medaille Ausgezeichneten geführt.

§ 6

(1) Zur Medaille gehören eine Urkunde und eine Prämie in Höhe von 1 000 M.

(2) Die finanziellen Mittel sind vom Ministerium für Umweltschutz und Wasserwirtschaft zu planen.

§ 7

(1) Die Medaille ist rund, goldfarben und hat einen Durchmesser von 30 mm. Auf der Vorderseite ist symbolisch eine Talsperre dargestellt. Auf der Rückseite befinden sich das Staatswappen der Deutschen Demokratischen Republik und die Inschrift „Für hervorragende Leistungen in der Wasserwirtschaft“.

(2) Die Medaille wird an einer rechteckigen, mit hellblauem Band bezogenen Spange getragen. In das Band ist in der Mitte ein dunkelgrauer Streifen eingewebt.

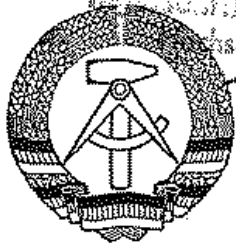
(3) Die Interimsspange entspricht der Medallenspange.

§ 8

Die Medaille wird auf der linken oberen Brustseite getragen.

§ 9

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnung vom 2. Oktober 1958 über staatliche Auszeichnungen (GBl. I Nr. 63 S. 771) in der Fassung der Achten Verordnung vom 25. Mai 1963 (GBl. II Nr. 47 S. 325) und der Anpassungsverordnung vom 13. Juni 1968 (GBl. II Nr. 62 S. 363) sowie der Beschluß vom 28. Januar 1974 zur Neuregelung der Vergabe materieller Mittel bei der Verleihung staatlicher Auszeichnungen — Auszug — (GBl. I Nr. 17 S. 173).



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

213

AUSGESONDERT

27. APR. 1975

1975	Berlin, den 11. März 1975	Teil I Nr. 12
------	---------------------------	---------------

Tag	Inhalt	Seite
3. 1. 75	Anordnung über das Institut für Kulturbauten	213
6. 2. 75	Anordnung Nr. 2 über die Ausgabe neuer Banknoten der Deutschen Demokratischen Republik	215
7. 2. 75	Anordnung Nr. 1 zur Änderung der Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 126/1 – Technische Sicherheit in Bohr- und Förderbetrieben – (Bohrordnung)	215
10. 2. 75	Anordnung Nr. 1 zur Änderung der Anordnung über die Verbindlichkeit der Technischen Grundsätze für den Bau und die Prüfung von Aufzügen	216
27. 1. 75	Anordnung über Eintrittspreise für Jugendtanzveranstaltungen	217
15. 2. 75	Anordnung Nr. 2 über die Spezialheime der Jugendhilfe	217
24. 2. 75	Anordnung Nr. Pr. 117 über die Industriepreise für Geräte der Lichtbogen-, Plast- und Widerstandsschweißtechnik	218
	Berichtigung	218
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt Teil II der Deutschen Demokratischen Republik	219
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik	219

Anordnung über das Institut für Kulturbauten

vom 3. Januar 1975

Im Einvernehmen mit dem Minister für Bauwesen wird folgendes angeordnet:

§ 1

- (1) Das Institut für Technologie kultureller Einrichtungen wird in das „Institut für Kulturbauten“ umgebildet.
- (2) Das Institut für Kulturbauten tritt in alle Rechte und Pflichten seines Vorgängers ein.

§ 2

Aufgaben und Arbeitsweise des Instituts für Kulturbauten sowie seine Rechtsstellung werden im Statut (Anlage) geregelt.

§ 3

- (1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 10. Mai 1963 über die Errichtung des Instituts für Technologie kultureller Einrichtungen (GBl. II Nr. 50 S. 354) außer Kraft.

Berlin, den 3. Januar 1975

Der Minister für Kultur
Hoffmann

Anlage

zu vorstehender Anordnung

Statut des

Instituts für Kulturbauten

§ 1

Rechtliche Stellung und Sitz

- (1) Das Institut für Kulturbauten (nachstehend Institut genannt) ist die wissenschaftliche Einrichtung für die Forschung, Entwicklung und Erprobung von Kulturbauten.
- (2) Das Institut untersteht dem Ministerium für Kultur.
- (3) Das Institut ist juristische Person. Sein Sitz ist die Hauptstadt der DDR, Berlin.
- (4) Das Institut ist Haushaltsorganisation. Die Haushaltsmittel werden vom Ministerium für Kultur bereitgestellt.

Aufgaben

§ 2

- (1) Das Institut erarbeitet wissenschaftliche Grundlagen für die Planung und Projektierung sowie Entwurfsgrundlagen, Richtlinien und Kennziffern für den Neubau und die Rekonstruktion von Kulturbauten. Das betrifft insbesondere folgende Arten von Kulturbauten:
 - Kultur- und Freizeitzentren,
 - Kulturhäuser, Klubs, Kulturparks und Freilichtbühnen,

Diese Ausgabe enthält als Beilage für die Postabonnenten:
Titelblatt und Stichwortverzeichnis für das Jahr 1974.

- Theaterbauten, Konzerthäuser, Stadthallen und Mehrzwecksäle,
- Filmtheater,
- Bibliotheken,
- Museen und Ausstellungsbauten,
- künstlerische Hoch- und Fachschulen, Musikschulen und Internate.

Entsprechend den gesellschaftlichen Erfordernissen konzentriert sich die Arbeit des Instituts auf die Mehrzwecknutzung kultureller Einrichtungen. Es sind Verflechtungen zu den Bereichen des Handels, der Gastronomie, der Volksbildung, der Körperkultur und des Sports herzustellen. Das Ziel besteht in der Schaffung von Zentren zur Förderung des geistig-kulturellen Lebens der Bürger in den Städten und ländlichen Wohngebieten.

(2) Das Institut schafft für die im Abs. 1 genannten Kulturbauten und gesellschaftlichen Zentren Grundsatzlösungen mit Funktions- und Gestaltungsprogrammen. Es organisiert in Übereinstimmung mit den zuständigen örtlichen staatlichen Organen, daß im Rahmen der Pläne auf dieser Grundlage Muster- und Experimentalbauten entstehen und in der Praxis erprobt werden. Im Auftrage des Ministeriums für Kultur beteiligt sich das Institut anteilig mit Investitionen zur Realisierung der Muster- und Experimentalbauten in ausgewählten Standorten.

(3) Das Institut sichert durch entsprechende Vereinbarungen die Zusammenarbeit mit anderen Instituten, Forschungs-, Entwicklungs- und Projektierungseinrichtungen, deren Arbeit für das Aufgabengebiet des Instituts von Bedeutung ist.

(4) Das Institut gewährleistet die ständige Einbeziehung von Erfahrungen und Erkenntnissen der Praxis in die wissenschaftlich-technische Grundlagenarbeit durch Analyse der Funktion, Technik und Ökonomie bei der Nutzung kultureller Einrichtungen einschließlich der weiteren Entwicklung des Netzes kultureller Einrichtungen.

(5) Das Institut unterstützt die örtlichen Räte, Kombinate, Betriebe und Genossenschaften bei der Vorbereitung von Investitionen für kulturelle Zwecke. Dies geschieht durch

- Herausgabe methodisch-anleitender Materialien, Planungs- und Entwurfsgrundlagen, Richtlinien und Kennziffern,
- Konsultationen, Expertisen, Stellungnahmen, Studien und Konzeptionen zur Vorbereitung konkreter Vorhaben,
- Mitwirkung an Beispielplanungen,
- Veranstaltungen von Fachtagungen.

Das Institut unterhält Konsultationszentren in territorialen Schwerpunkten.

§ 3

(1) Das Institut schafft in sozialistischer Gemeinschaftsarbeit mit ausgewählten kulturellen Einrichtungen methodische Grundlagen für eine einheitliche Erfassung des Gebrauchswertes der vorhandenen Grundmittel als Basis für langfristige Konzeptionen zur Reproduktion der Grundfonds.

(2) Das Institut führt im Auftrage des Ministeriums für Kultur mit den technischen Leitern der Theater, Kulturhäuser und anderer kultureller Einrichtungen Fachtagungen zur Vermittlung der besten Erfahrungen und zur weiteren Qualifizierung dieser Fachkader durch.

§ 4

(1) Das Institut arbeitet mit den gesellschaftlichen Organisationen, insbesondere mit dem Bund der Architekten der DDR, der Kammer der Technik, dem Verband Bildender Künstler der DDR und dem Verband der Theaterschaffenden der DDR, zusammen.

(2) Das Institut fördert die Zusammenarbeit mit den entsprechenden Einrichtungen der Sowjetunion und der anderen

sozialistischen Bruderländer auf dem Gebiet der Gestaltung von Kulturbauten und gesellschaftlichen Zentren und nutzt deren Erfahrungen. Grundlage sind zwei- und mehrseitige Vereinbarungen über die Organisation, Koordinierung, Teilnahme und Auswertung von Erfahrungsaustauschen, internationalen Kolloquien und Kongressen.

(3) Das Institut arbeitet in der Internationalen Organisation der Szenographen und Theatertechniker (OISTT), einer Unterorganisation der UNESCO, mit. Es ist Sitz des Sekretariats der Sektion der Deutschen Demokratischen Republik der OISTT.

§ 5

(1) Im Institut arbeitet für den Bereich der Theater, Kulturhäuser und anderer selbständiger staatlicher Ensembles ein Leitbüro für die Neuererbewegung (BfN).

(2) Dem Institut ist ein Projektierungsbüro für ausgewählte Kulturbauten zugeordnet.

(3) Dem Institut unterstehen Produktionsstätten, die für den kulturellen Bereich Produktion und Leistungen zu erbringen haben, die der Erneuerung und Vervollkommnung der materiell-technischen Basis dienen.

§ 6

Gutachterstelle

Dem Institut ist die Gutachterstelle für Investitionen des Ministeriums für Kultur angegliedert. Sie arbeitet nach gesonderten Richtlinien. Bei ausgewählten Vorhaben erfolgt eine Beratung der Gutachten im wissenschaftlichen Rat des Instituts.

§ 7

Leitung

(1) Das Institut wird vom Direktor nach dem Prinzip der Einzeileitung bei kollektiver Beratung der Grundfragen geleitet. Er ist für die politische, wissenschaftliche und wirtschaftliche Tätigkeit des Instituts gegenüber dem Minister für Kultur verantwortlich und rechenschaftspflichtig.

(2) Der Direktor ist verpflichtet, die sozialistische Gemeinschaftsarbeit zu fördern. Er arbeitet eng mit den gesellschaftlichen Organisationen im Institut zusammen.

(3) Bei Abwesenheit des Direktors wird das Institut vom Stellvertreter des Direktors geleitet.

(4) Als Beratungsorgan besteht beim Institut ein wissenschaftlicher Rat, der vom Direktor als Vorsitzenden geleitet wird. Die Mitglieder des wissenschaftlichen Rates werden auf Vorschlag des Direktors vom Minister für Kultur berufen. Der wissenschaftliche Rat berät Grundsatzfragen der Forschungs- und Entwicklungsarbeiten, trägt zur Koordinierung dieser Arbeiten bei und unterbreitet dem Direktor Vorschläge und Empfehlungen. Aufgaben, Rechte und Pflichten des wissenschaftlichen Rates werden in einer Arbeitsordnung festgelegt.

§ 8

Vertretung im Rechtsverkehr

(1) Das Institut wird im Rechtsverkehr durch den Direktor und im Falle seiner Abwesenheit durch seinen Stellvertreter vertreten.

(2) Der Direktor ist zur Einzelzeichnung befugt. Das gleiche trifft für seinen Stellvertreter im Falle der Abwesenheit des Direktors zu.

(3) Im Rahmen der ihnen durch den Direktor schriftlich erteilten Vollmachten können auch andere Mitarbeiter und sonstige Personen das Institut im Rechtsverkehr vertreten.

(4) Verfügungen über Zahlungsmittel des Instituts bedürfen entsprechend den hierfür geltenden Rechtsvorschriften der Gesetzgebung des Haushaltsbearbeiters oder seines Stellvertreters.

§ 9

Begründung und Beendigung von Arbeitsrechtsverhältnissen

(1) Der Direktor des Instituts wird vom Minister für Kultur berufen und abberufen.

(2) Für die Begründung, Änderung und Beendigung der Arbeitsrechtsverhältnisse der Mitarbeiter des Instituts ist der Direktor verantwortlich. Bei dem Stellvertreter des Direktors ist hierzu die Zustimmung des zuständigen Stellvertreters des Ministers für Kultur erforderlich.

§ 10

Veröffentlichungen

(1) Das Institut ist im Rahmen der Rechtsvorschriften berechtigt, Veröffentlichungen aus seinem Arbeitsbereich herauszugeben.

(2) Die Veröffentlichung von Ergebnissen aus der Arbeit des Instituts kann nur mit Zustimmung des Direktors erfolgen.

§ 11

Struktur- und Stellenplan

Der Struktur- und Stellenplan sowie die Arbeitsordnung des Instituts werden nach den Rechtsvorschriften aufgestellt und vom Ministerium für Kultur bestätigt.

§ 12

Finanzierung

Die Finanzierung des Instituts erfolgt durch

- Einnahmen auf Grund vertraglich vereinbarter Leistungen,
- Einnahmen aus dem Verkauf von Publikationen,
- Zuschuß aus dem Staatshaushalt.

Anordnung Nr. 2* über die Ausgabe neuer Banknoten der Deutschen Demokratischen Republik

vom 6. Februar 1975

§ 1

(1) Die Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik gibt auf Grund des § 3 Abs. 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 1974 über die Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I Nr. 62 S. 580) ab 5. März 1975 neue Banknoten zu 10 Mark der Deutschen Demokratischen Republik, Ausgabe 1971, in den Umlauf.

(2) Die Banknoten tragen auf der Vorderseite:

- die Aufschrift „STAATSBANK DER DDR
ZEHN
MARK
DER
DEUTSCHEN
DEMOKRATISCHEN
REPUBLIK
1971“

- das Emblem der Deutschen Demokratischen Republik,
- das Kopfbildnis von Clara Zetkin,

* Anordnung Nr. 1 vom 2. Mai 1973 (GBl. I Nr. 25 S. 227)

- die Wertangabe in Ziffern auf und in der unteren Zierleiste,
 - die Serie und Nummer der Banknote links oben und rechts unten,
 - den Unterdruck aus einem senkrechten streifenförmigen Muster, mit einem Zierstück in der Mitte.
- Farbwirkung: Allgemeineindruck dunkelbraun.

(3) Die Banknoten tragen auf der Rückseite:

- das Emblem der Deutschen Demokratischen Republik,
 - die Darstellung einer Frau am Steuerpult einer Schaltanlage,
 - die Wertangabe in Ziffern und in Worten auf und in der unteren Zierleiste,
 - den Text „WER BANKNOTEN NACHMACHT ODER VERFÄLSCHT ODER NACHGEMACHTE ODER VERFÄLSCHTE SICH VERSCHAFFT / UM SIE IN VERKEHR ZU BRINGEN / WIRD BESTRAFT“,
 - den Unterdruck aus einem senkrechten Linienmuster, mit einem Zierstück im linken Teil.
- Farbwirkung: Allgemeineindruck dunkelbraun.

(4) Das Papier der Banknoten weist folgende Merkmale auf:

- Farbe Weiß,
- eingelegten Sicherheitsstreifen, der senkrecht unter dem Druckbild verläuft,
- Kopfbildnis von Clara Zetkin als Wasserzeichen,
- Format 120 mm × 53 mm.

§ 2

Die zur Zeit umlaufenden Banknoten, Ausgabe 1964, bleiben neben den neuen Banknoten weiter gesetzliche Zahlungsmittel.

§ 3

Diese Anordnung tritt am 5. März 1975 in Kraft.

Berlin, den 6. Februar 1975

Der Präsident
der Staatsbank
der Deutschen Demokratischen Republik
Kaminsky

Anordnung Nr. 1 zur Änderung der Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 126/1 — Technische Sicherheit in Bohr- und Förderbetrieben — (Bohrordnung)

vom 7. Februar 1975

Auf Grund des § 6 der Arbeitsschutzverordnung vom 22. September 1962 (GBl. II Nr. 70 S. 703; Ber. Nr. 81 S. 721) in der Fassung der Dritten Arbeitsschutzverordnung vom 30. Mai 1974 (GBl. I Nr. 29 S. 285), des § 21 Abs. 4 des Brandschutzgesetzes vom 19. Dezember 1974 (GBl. I Nr. 62 S. 575) und des § 12 Abs. 7 der Verordnung vom 14. Januar 1970 über das Statut der Obersten Bergbehörde beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. II Nr. 11 S. 57) in der Fassung der Zweiten Verordnung vom 21. Dezember 1973 (GBl. I 1974 Nr. 2 S. 9) wird zur Änderung der Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 126/1 vom 15. Juli 1969 — Technische Sicherheit in Bohr- und Förderbetrieben — (Bohrordnung) (Sonderdruck Nr. 633 des Gesetzblattes; Ber. GBl. II 1969 Nr. 100 S. 677) in der Fassung des § 145 Abs. 2 Buchst. r der Arbeitsschutzanordnung 611/2 vom 29. September 1972 — Umgang mit

Sprengmitteln — (Sonderdruck Nr. 744 des Gesetzblattes) im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des FDGB und den Zentralvorständen der zuständigen Industriegewerkschaften folgendes angeordnet:

§ 1

§ 1 Abs. 1 Buchst. c erhält folgende Fassung:

„c) Bohrungen zum Errichten und Betreiben von Untergrundspeichern im Sinne der Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 127 vom 10. Januar 1975 — Bergbau-sicherheit an Untergrundspeichern — (Sonderdruck Nr. 788 des Gesetzblattes)“

§ 2

§ 2 Ziff. 2 erhält folgende Fassung:

„2. Beobachtungssonden sind Bohrungen, die zur Überwachung der Parameter der erschlossenen Horizonte dienen.“

§ 3

§ 2 Ziff. 18 erhält folgende Fassung:

„18. Öl- und Gassonden sind Bohrungen, die zur Förderung mineralischer Rohstoffe hergerichtet sind.“

§ 4

§ 84 und § 100 Abs. 2 werden aufgehoben.

§ 5

Diese Anordnung tritt am 1. September 1975 in Kraft.

Leipzig, den 7. Februar 1975

Der Leiter
der Obersten Bergbehörde
beim Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik
Träger

**Anordnung Nr. 1
zur Änderung der Anordnung
über die Verbindlichkeit der Technischen Grundsätze
für den Bau und die Prüfung von Aufzügen
vom 10. Februar 1975**

Auf Grund des § 6 Abs. 2 der Arbeitsschutzverordnung vom 22. September 1962 (GBl. II Nr. 79 S. 703) in der Fassung der Zweiten Arbeitsschutzverordnung vom 5. Dezember 1963 (GBl. II 1964 Nr. 3 S. 15) und der Dritten Arbeitsschutzverordnung vom 30. Mai 1974 (GBl. I Nr. 29 S. 285) wird zur Änderung der Anordnung vom 2. Mai 1973 über die Verbindlichkeit der Technischen Grundsätze für den Bau und die Prüfung von Aufzügen (Sonderdruck Nr. 756 des Gesetzblattes) folgendes angeordnet:

§ 1

§ 1 der Anordnung über die Verbindlichkeit der Technischen Grundsätze für den Bau und die Prüfung von Aufzügen erhält zusätzlich folgenden Absatz:

„(3) Vor dem Inkrafttreten dieser Anordnung in Betrieb genommene Aufzüge mit Innensteuerung und Fahrkorbabschlüssen sind bis zum 31. Dezember 1978 den Forderungen der Ziff. 334.4.2. anzupassen. Bei Aufzugsanlagen, die

bis zum 31. Dezember 1975 in Betrieb genommen werden, wird die Erfüllung der Forderungen der Ziff. 334.4.2. zeitweilig unter der Bedingung ausgesetzt, daß die erforderliche Nachrüstung bis zum 31. Dezember 1978 erfolgt.“

§ 2

§ 2 Abs. 1 der Anordnung über die Verbindlichkeit der Technischen Grundsätze für den Bau und die Prüfung von Aufzügen erhält folgende Fassung:

„(1) Bei Aufzügen, die bis zum 31. Dezember 1975 hergestellt werden, ist die Erfüllung der Forderungen der Ziffern 220.3. und 351.1.3. nicht erforderlich.“

§ 3

Die in Ziff. 10. der Anlage zur Anordnung über die Verbindlichkeit der Technischen Grundsätze für den Bau und die Prüfung von Aufzügen enthaltene Begriffsbestimmung der Nenngeschwindigkeit erhält folgende Fassung:

„Nenngeschwindigkeit ist die Fahrgeschwindigkeit des Fahrkorbes, für die der Aufzug konzipiert ist.“

§ 4

Ziff. 334.4. der Anlage zur Anordnung über die Verbindlichkeit der Technischen Grundsätze für den Bau und die Prüfung von Aufzügen erhält folgende Fassung:

„334.4. Fahrkorbabschlüsse bei Aufzügen mit Innensteuerung müssen durch Sicherheitsschalter überwacht werden, die die Bewegung des Triebwerkes außerhalb des Einfahrereiches verhindern oder unterbrechen, solange der Fahrkorbabschluß nicht geschlossen bzw. nicht wirksam ist.

334.4.1. Sicherheitsschalter von Fahrkorbabschlüssen dürfen durch andere Einrichtungen überbrückt werden, wenn sich keine Person im Fahrkorb befindet.

Durch bewegliche Fahrkorbböden betätigte Fußbodenschalter erfüllen diese Forderung, wenn die Betätigung des Schalters bei Jedermann-Personenaufzügen spätestens bei einer Fußbodenbelastung von 15 kg, bei allen übrigen Aufzugsanlagen spätestens bei 25 kg, erfolgt. Zeitschalter und willkürlich zu betätigende Umschalter sind zur Überbrückung nicht zulässig.

334.4.2. Bei Aufzugsanlagen, deren Schachttüren keine schlüsselbetätigten Türschlösser besitzen, und bei Aufzugsanlagen mit selbstschließenden Schachttüren dürfen entgegen Ziff. 334.4.1. Sicherheitsschalter von Fahrkorbabschlüssen nicht überbrückt werden.“

§ 5

Ziff. 40.334.4. der Anlage zur Anordnung über die Verbindlichkeit der Technischen Grundsätze für den Bau und die Prüfung von Aufzügen wird aufgehoben.

§ 6

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 10. Februar 1975

Der Direktor
der Technischen Überwachung
der DDR

Dr.-Ing. Fritzsche

**Anordnung
über Eintrittspreise für Jugendtanzveranstaltungen**

vom 27. Januar 1975

Dem wachsenden Bedürfnis der Jugend nach Geselligkeit und Tanz entsprechend und zur weiteren Verwirklichung des Jugendgesetzes der DDR vom 28. Januar 1974 (GBl. I Nr. 5 S. 45) wird zur einheitlichen Regelung der Eintrittspreise für Jugendtanzveranstaltungen im Einvernehmen mit dem Minister und Leiter des Amtes für Preise, dem Minister der Finanzen, dem Minister für Handel und Versorgung, dem Leiter des Amtes für Jugendfragen beim Ministerrat der DDR und dem Zentralrat der FDJ folgendes angeordnet:

§ 1

Diese Anordnung gilt für alle Veranstalter von Jugendtanzveranstaltungen.

§ 2

(1) Ein Eintrittspreis kann erhoben werden für Jugendtanzveranstaltungen und für Jugendkonzerte

- beim Einsatz von Berufs- und Amateurtanzmusikformationen bis zu 3 M;
- beim Angebot einer mechanischen Tanzmusikwiedergabe mit Schallplattenunterhaltern und gestalteten Unterhaltungsteilen (Filmeinblendungen, Auftritte von Berufskünstlern u. a.) bis zu 2 M;
- bei mechanischer Tanzmusikwiedergabe mit Schallplattenunterhaltern ohne gestaltende Programmteile bis zu 1,50 M;
- bei mechanischer Tanzmusikwiedergabe ohne Schallplattenunterhalter und ohne gestaltete Programmteile bis zu 0,50 M.

(2) Zusätzlich zu den Eintrittspreisen nach Abs. 1 über 0,50 M ist je Teilnehmer ein Kulturabgabebetrag in Höhe von 0,10 M zu entrichten.

§ 3

Örtliche bzw. betriebliche Eintrittspreise, die unter den Sätzen dieser Anordnung liegen, sind unverändert beizubehalten.

§ 4

Die Veranstalter von Jugendtanzveranstaltungen und Jugendkonzerten mit Tanzmusikformationen können in Übereinstimmung mit den zuständigen FDJ-Leitungen zur Sicherung hoher künstlerischer Qualität und des politischen Niveaus Zuwendungen aus betrieblichen Fonds, Haushaltsmitteln der örtlichen Räte sowie aus Mitteln des „Kontos junger Sozialisten“ entsprechend dem Gemeinsamen Beschluß des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik und des Zentralrates der Freien Deutschen Jugend vom 21. März 1974 (GBl. I Nr. 20 S. 191) planen und verwenden.

§ 5

(1) Höhere Eintrittspreise als im § 2 festgelegt, bedürfen der Zustimmung des zuständigen preisbestätigenden örtlichen staatlichen Organs, der Abteilung Kultur und der jeweiligen FDJ-Leitung.

(2) Eine Erhöhung der Eintrittspreise nach Abs. 1 ist nur zulässig bei Auftritten von Tanzmusikformationen der Sonderklasse.

§ 6

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 27. Januar 1975

Der Minister für Kultur
Hoffmann

**Anordnung Nr. 2*
über die Spezialheime der Jugendhilfe**

vom 15. Februar 1975

Zur Änderung der Anordnung vom 22. April 1965 über die Spezialheime der Jugendhilfe (GBl. II Nr. 53 S. 368) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Der § 8 der Anlage 2 erhält folgende Fassung:

„Arbeitsentlohnung

(1) Jugendliche, die in sozialistischen Betrieben der Industrie und Landwirtschaft, in den Produktionswerkstätten des Jugendwerkhofes oder in seinen Wirtschaftseinrichtungen arbeiten und lernen, werden ab 1. Januar 1975 entsprechend ihrer Leistung und ihrem Verhalten wie folgt entlohnt:

- G 1 0,50 M Stundenvergütung
- G 2 0,60 M Stundenvergütung
- G 3 0,70 M Stundenvergütung
- G 4 0,80 M Stundenvergütung
- G 5 0,90 M Stundenvergütung.

(2) Die Entlohnung erfolgt durch den Jugendwerkhof.

(3) Die sozialistischen Betriebe der Industrie und Landwirtschaft, in denen die Jugendlichen des Jugendwerkhofes produktiv tätig sind, führen den Erlös aus den produktiven Leistungen bzw. die Lohnsumme entsprechend dem Betriebstarif über den Jugendwerkhof an den Staatshaushalt ab.

(4) Die von den sozialistischen Betrieben der Industrie und Landwirtschaft zur Auszahlung kommenden Erschwerungszuschläge und Leistungszulagen sind den Jugendlichen in voller Höhe gutzuschreiben.

(5) Für die Unterrichtsstunden im Rahmen der theoretischen Berufsausbildung und für die Zeit des allgemeinbildenden Unterrichts ist den Jugendlichen eine Durchschnittsvergütung zu zahlen.“

§ 2

Der § 10 der Anlage 2 erhält folgende Fassung:

„Prämierung

(1) Der Prämienfonds ist in Höhe von 50 M je Jugendlichen zu planen.

(2) Die Jugendlichen des Jugendwerkhofes, die in den sozialistischen Betrieben der Industrie und Landwirtschaft tätig sind, werden auf der Grundlage vertraglicher Vereinbarungen in die Prämienbestimmungen der Betriebe einbezogen.“

§ 3

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1975 in Kraft.

Berlin, den 15. Februar 1975

Der Minister für Volksbildung
M. Honecker

* Anordnung (Nr. 1) vom 22. April 1965 (GBl. II Nr. 53 S. 368)

**Anordnung Nr. Pr. 117
über die Industriepreise
für Geräte der Lichtbogen-, Plast- und
Widerstandsschweißtechnik**

vom 24. Februar 1975

Im Einvernehmen mit dem Minister und Leiter des Amtes für Preise wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Mit dieser Anordnung werden die Industriepreise für Erzeugnisse der Erzeugnis- und Leistungsnummernklatur — Stand 1. Januar 1974 —

Schlüssel-Nummer der Erzeugnis- und Leistungsnummern- klatur (ELN-Nr.)	Erzeugnisposition
132 61 10 0	Schweißstromquellen
132 61 30 0	Maschinelle Lichtbogenschweißgeräte
132 62 00 0	Ausrüstungen für die Widerstandsschweißung
132 65 40 0	Plasma-Schweiß- und Schneidgeräte
132 66 00 0	Schweißausrüstungen für Plaste
132 69 20 0	Elektroden für die Widerstandsschweißung
132 69 31 0	Allgemeines Schweißplatzzubehör
132 69 81 0	Einzelteile für Ausrüstungen für Widerstandsschweißen
132 69 85 4	Einzelteile für Ausrüstungen für Plasma-Schweiß- und Schneidgeräte

in Kraft gesetzt.

(2) Die Industriepreise und Handelsspannen der Erzeugnisse gemäß Abs. 1 werden den Betrieben und Einrichtungen durch den

Preiskatalog für Elektro-Schweißmaschinen und -geräte vom 1. Juli 1974*

bekanntgegeben.

(3) Die Industriepreise und Handelsspannen werden für alle Lieferer (Hersteller- und Handelsbetriebe sowie Außenhandelsunternehmen) und gegenüber allen Abnehmern — mit Ausnahme der Bevölkerung — wirksam.

§ 2

(1) Die Hersteller berechnen den gewerblichen Abnehmern und dem Produktionsmittelhandel den Industrieabgabepreis.

* Der Preiskatalog ist vom VEB Mansfeld Kombinat Wilhelm Pieck, Lutherstadt Eisenach, Markt 37, zu beziehen.

(2) Als Großhandelsspanne gegenüber den gewerblichen Abnehmern gelten die in den allgemeinen Bestimmungen des Preiskatalogs festgelegten Sätze.

(3) Die Abgabe an individuelle Verbraucher ist nur zulässig, wenn für das Erzeugnis ein vom Ministerium für Handel und Versorgung genehmigter Einzelhandelsverkaufspreis vorliegt.

§ 3

(1) Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1975 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

a) die Preisanordnungen

Nr. 4146 — Elektro-Schweißmaschinen und -geräte vom 1. April 1966,

Nr. 4146/1 — Elektro-Schweißmaschinen und -geräte vom 1. Oktober 1966;

b) alle Bestimmungen der Preisanordnung

Nr. 3000/11 — Inkraftsetzung von Preisanordnungen der Industriepreisreform — (Erzeugnisse des Maschinenbaues) vom 10. Dezember 1966 (GBl II Nr. 155 S. 1157),

die den Geltungsbereich der unter Buchst. a genannten Preisanordnungen betreffen;

c) alle in Ergänzung der unter Buchst. a genannten Preisanordnungen vor dem 1. Januar 1975 erteilten Preisbewilligungen.

Berlin, den 24. Februar 1975

**Der Minister
für Erzbergbau, Metallurgie und Kali**

I. V.: Meiser
Stellvertreter des Ministers

Berichtigung

Der Absatz 1 des § 9 der Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 346/3 vom 11. Oktober 1974 — Fernmeldebau — (Sonderdruck Nr. 786 des Gesetzblattes) muß wie folgt lauten:

„(1) Das Rauchen sowie der Umgang mit Feuer und offenem Licht ist verboten:

- in allen als feuer- und explosionsgefährdet gekennzeichneten Räumen,
- auf Gebäuden mit brennbarer Dachhaut,
- beim Umgang mit brennbaren Flüssigkeiten.“

**Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt Teil II
der Deutschen Demokratischen Republik**

Die Ausgabe Nr. 1 vom 20. Februar 1975 enthält:	Seite
Bekanntmachung vom 14. Januar 1975 über den Beitritt der Deutschen Demokratischen Republik zur Konvention vom 21. März 1950 zur Unterdrückung des Menschenhandels und der Ausnutzung der Prostitution anderer	1
Bekanntmachung vom 14. Januar 1975 über den Beitritt der Deutschen Demokratischen Republik zur Konvention vom 10. Dezember 1962 über die Erklärung des Ehemillens, das Heiratsmindestalter und die Registrierung von Eheschließungen	21

**Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes
der Deutschen Demokratischen Republik**

Sonderdruck Nr. 730

Anordnung vom 2. Juli 1974 über den Verkehr mit Sportbooten — Sportbootanordnung (SBAO) —, 80 Seiten, 2,80 M

Sonderdruck Nr. 773

Anlagen A und B zum Europäischen Abkommen vom 30. September 1957 über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR), 264 Seiten, 18,— M

Sonderdruck Nr. 782

Konvention zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten vom 14. Mai 1954, 96 Seiten, 9,— M

*Diese Sonderdrucke sind über den Zentral-Versand Erfurt,
501 Erfurt, Postschließfach 696, zu beziehen.*

*Darüber hinaus sind diese Sonderdrucke auch gegen Barzahlung und Selbstabholung
(kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente,
108 Berlin, Neustädtische Kirchstraße 15, Telefon: 229 22 23, erhältlich.*

Sonderdruck Nr. 780

Anordnung vom 28. November 1974 über die Rahmenrichtlinie für die Jahresplanung der Betriebe und Kombinate der Industrie und des Bauwesens — Rahmenrichtlinie —, 256 Seiten, 5,— M

*Dieser Sonderdruck ist über den Zentral-Versand Erfurt,
501 Erfurt, Postschließfach 696, zu beziehen.*

Sofort lieferbar!

Berufsbilder für Ausbildungsberufe

Diese Berufsbilder wurden zur Unterstützung der berufsaufklärenden und -orientierenden Arbeit an den Oberschulen, in den Betrieben und durch die Abteilungen Berufsbildung und Berufsberatung der Räte der Bezirke und der Räte der Kreise für alle Ausbildungsberufe, in denen Lehrlinge ausgebildet werden können, herausgegeben.

Sie sollen Schüler, Lehrer und Eltern über den Inhalt der Ausbildung zum Facharbeiter, über Anforderungen und Tätigkeitsmerkmale sowie über physische und psychische Voraussetzungen zum Erlernen dieser Ausbildungsberufe informieren.

Die Berufsbildkurzfassungen der Bände 1 und 2 sind auch als Einzelexemplare in Lose-Blatt-Form erhältlich.

Bestell-Nummern: B 1 bis B 200

Preis je Exemplar: 0,05 M

2 Bände · Format A 4

je 200 Seiten · broschiert je 5,60 M

Ihre schriftliche Bestellung richten Sie bitte an den

Zentral-Versand Erfurt

501 Erfurt

Postschließfach 696

Außerdem besteht Kaufmöglichkeit gegen Barzahlung bei Selbstabholung (kein Versand) in der

Buchhandlung für amtliche Dokumente

108 Berlin

Neustädtische Kirchstraße 15



STAATSVERLAG DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK

Wieder lieferbar!

Zentrale staatliche Dokumentation aller Rechtsvorschriften auf dem Gebiet der Preise

Format A 5 — broschiert · 632 Seiten · Preis: 5,80 M

Die Dokumentation enthält eine chronologisch bzw. numerisch und eine nach Sachworten geordnete Aufstellung aller Rechtsvorschriften auf dem Gebiet der Preise. Sie dient damit der Erhöhung der Rechtssicherheit und der Übersichtlichkeit auf dem Gebiet des Preisrechts und soll dazu beitragen, die staatliche Ordnung und Disziplin bei der Preisbildung und Anwendung der geltenden Preise einzuhalten.

Die vorliegende Veröffentlichung enthält alle Titel der geltenden Rechtsvorschriften auf dem Gebiet der Preise, soweit sie bis zum 30. April 1973 im Gesetzblatt der DDR bzw. im ehemaligen Preisverordnungsblatt (1948/49) oder im ehemaligen Zentralblatt der DDR (1953/54) in Kraft gesetzt worden sind. Ferner sind die Preisanordnungen aufgeführt, die von der Regierungskommission für

Preise erlassen und als Sonderdruck herausgegeben wurden.

Ihre schriftliche Bestellung richten Sie bitte an den

Zentral-Versand Erfurt

501 Erfurt

Postschließfach 696

Außerdem besteht Kaufmöglichkeit gegen Barzahlung bei Selbstabholung (kein Versand) in der

Buchhandlung für amtliche Dokumente

108 Berlin

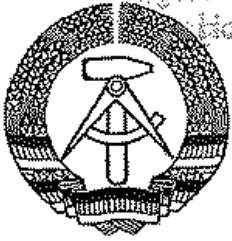
Neustädtische Kirchstraße 15



STAATSVERLAG DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 209 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 751 — Verlag: (613/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 108 Berlin, Otto-Großewohl-Str. 17, Telefon: 209 45 01 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 2,50 M, Teil II 3,30 M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr
Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 108 Berlin, Neustädtische Kirchstraße 15, Telefon: 229 12 23
Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Koffenoffsetdruck)

Index 31817



1975

Berlin, den 13. März 1975

Teil I Nr. 13

Tag	Inhalt	Seite
13. 2. 75	Verordnung über die Förderung der aus dem aktiven Wehrdienst entlassenen Angehörigen der Nationalen Volksarmee – Förderungsverordnung –	221
13. 2. 75	Erste Durchführungsbestimmung zur Förderungsverordnung	226
21. 11. 74	Anordnung über den Postdienst – Postordnung –	236
21. 11. 74	Anordnung über Postgebühren – Postgebührenordnung –	249

**Verordnung
über die Förderung der aus dem aktiven Wehrdienst
entlassenen Angehörigen der Nationalen Volksarmee
– Förderungsverordnung –**

vom 13. Februar 1975

Die aus dem aktiven Wehrdienst entlassenen Angehörigen der Nationalen Volksarmee haben durch ihren Dienst zum Schutze des sozialistischen Vaterlandes und der Errungenschaften der Werktätigen eine ehrenvolle patriotische und internationalistische Klassenpflicht erfüllt. Zu ihrer allseitigen Förderung wird gemäß § 7 Abs. 5 des Wehrpflichtgesetzes vom 24. Januar 1962 (GBl. I Nr. 1 S. 2) und § 15 der Dienstlaufbahnordnung – NVA vom 10. Dezember 1973 (GBl. I Nr. 57 S. 556) folgendes verordnet:

I. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

(1) Die staatlichen und wirtschaftsleitenden Organe, Betriebe aller Eigentumsformen, Institutionen, Universitäten, Hoch-, Fach- und allgemeinbildenden Schulen, gesellschaftlichen Organisationen und sozialistischen Genossenschaften (nachstehend Betriebe genannt) haben insbesondere:

- a) die Angehörigen der Betriebe bei ihrer Einberufung zum aktiven Wehrdienst in würdiger Form zu verabschieden;
- b) mit den Angehörigen ihrer Betriebe, die aktiven Wehrdienst leisten, eine ständige enge Verbindung zu halten und sie zu betrieblichen Höhepunkten zur Teilnahme einzuladen;
- c) vorbildliche Leistungen, die die Angehörigen des Betriebes während ihres aktiven Wehrdienstes vollbringen, entsprechend zu würdigen;
- d) die im Betrieb vollbrachten Leistungen der zum aktiven Wehrdienst Einberufenen durch eine anteilmäßige Auszahlung der Jahresendprämie bzw. die Beteiligung an der Auszeichnung „Kollektiv der sozialistischen Arbeit“ anzuerkennen;
- e) mit den Familienangehörigen der zum aktiven Wehrdienst einberufenen Betriebsangehörigen Verbindung zu halten, sie in das gesellschaftliche, politische und kulturelle Leben des Betriebes einzubeziehen und ihnen erforderlichenfalls Hilfe und Unterstützung zu gewähren.

(2) In Betriebskollektivverträgen, anderen Vereinbarungen oder durch schriftliche Weisungen der Leiter der Betriebe ist festzulegen, welche Maßnahmen durchzuführen sind, um die im Abs. 1 gestellten Forderungen zu erfüllen, und welche Rechte den Angehörigen der Betriebe während der Zeit des aktiven Wehrdienstes gegenüber dem Betrieb gewährt werden.

II. Abschnitt

Ansprüche der Soldaten im Grundwehrdienst

§ 2

Kündigungsschutz

(1) Werden Wehrpflichtige, die in einem Arbeitsrechtsverhältnis stehen, zum aktiven Wehrdienst einberufen, so ruht für die Dauer des Grundwehrdienstes das Arbeitsrechtsverhältnis.

(2) Den Soldaten im Grundwehrdienst darf während des aktiven Wehrdienstes das Arbeitsrechtsverhältnis nicht gekündigt werden. Ein Aufhebungsvertrag ist nur auf Antrag des Soldaten im Grundwehrdienst abzuschließen.

(3) Der Kündigungsschutz erlischt, wenn sich ein Soldat im Grundwehrdienst nicht innerhalb von 7 Tagen nach der Entlassung aus dem aktiven Wehrdienst zur Arbeitsaufnahme meldet.

§ 3

**Zugehörigkeit zu einer
sozialistischen Genossenschaft**

Wird ein Mitglied einer sozialistischen Genossenschaft zum aktiven Wehrdienst einberufen, so ruht für die Dauer des Grundwehrdienstes die Mitgliedschaft.

§ 4

Vorlage des Einberufungsbefehls

Die Wehrpflichtigen haben ihrem Betrieb den Einberufungsbefehl unverzüglich vorzulegen.

§ 5

Pflichten der Betriebe

(1) Den aus dem Grundwehrdienst Entlassenen darf bei der Aufnahme ihrer Tätigkeit nach dem aktiven Wehrdienst in den Betrieben kein Nachteil in beruflicher und materieller Hinsicht entstehen.

(2) Die Betriebe sind verpflichtet:

- a) die aus dem Grundwehrdienst Entlassenen in ihrer Aus- und Weiterbildung zu fördern;
- b) die aus dem Grundwehrdienst Entlassenen in die Tätigkeit der gesellschaftlichen Organisationen, insbesondere auf dem Gebiet der sozialistischen Wehrerziehung und des geistig-kulturellen Lebens, einzubeziehen.

(3) Den aus dem Grundwehrdienst Entlassenen ist die geleistete Dienstzeit auf die Betriebszugehörigkeit oder auf die Dauer der Tätigkeit in einem bestimmten Beruf, einer Funktion oder ähnlichem anzurechnen. Das gilt für das Arbeitsrechtsverhältnis oder die Tätigkeit, das bzw. die nach der Entlassung aus dem aktiven Wehrdienst fortgesetzt bzw. aufgenommen wird. Die Anrechnung der Dauer der Dienstzeit zieht alle materiellen oder moralischen Vergünstigungen nach sich, die an die Dauer der Betriebszugehörigkeit, der Berufsausübung oder der Funktion usw. gebunden sind. Werden dabei Vergünstigungen gewährt, wie Steigerungssätze oder anderes, die sich nicht nur aus der Dauer der Betriebszugehörigkeit usw. ergeben, gelten alle anderen Voraussetzungen durch die Ableistung des aktiven Wehrdienstes als erfüllt. Das gilt für Dienstverhältnisse oder die Zugehörigkeit zu sozialistischen Genossenschaften entsprechend.

(4) Nehmen Soldaten im Grundwehrdienst nach ihrem aktiven Wehrdienst im gleichen Kalenderjahr ein Studium auf, ist die Dauer des Grundwehrdienstes auf das erste Arbeitsrechtsverhältnis anzurechnen, das nach Beendigung des Studiums eingegangen wird. Das gilt für Dienstverhältnisse oder die Zugehörigkeit zu sozialistischen Genossenschaften entsprechend.

(5) Die in Ausübung des aktiven Wehrdienstes eingetretenen Körper- oder Gesundheitsschäden gelten als Folge von Arbeitsunfällen bzw. von Berufskrankheiten.

§ 6

Verantwortung für die Eingliederung in den Arbeitsprozess

(1) Die Ämter für Arbeit bei den Räten der Kreise sind verpflichtet, die Soldaten im Grundwehrdienst, die vor der Einberufung in keinem Arbeitsrechtsverhältnis standen, nicht Mitglied einer sozialistischen Genossenschaft waren oder deren Arbeitsrechtsverhältnis bzw. Zugehörigkeit zu einer sozialistischen Genossenschaft während der Zeit des aktiven Wehrdienstes aufgelöst wurde, zu beraten und ihnen Arbeitsplätze nach den allgemeinen Regelungen des Arbeitsrechts nachzuweisen.

(2) Den im Abs. 1 Genannten ist vor ihrer Entlassung aus dem aktiven Wehrdienst die Möglichkeit zu geben, Arbeitsverträge abzuschließen oder die notwendigen Maßnahmen zur Aufnahme in eine sozialistische Genossenschaft einzuleiten.

(3) Die Betriebe haben die aus dem aktiven Wehrdienst Entlassenen auch dann einzustellen, wenn vorübergehende Arbeitsunfähigkeit besteht.

III. Abschnitt

Ansprüche der Soldaten, Unteroffiziere und Offiziere auf Zeit

§ 7

Mitteilung an den Betrieb

Beginnen Bürger den aktiven Wehrdienst als Soldaten, Unteroffiziere oder Offiziere auf Zeit bzw. werden sie während des aktiven Wehrdienstes in eines der genannten Dienstverhältnisse übernommen, so haben das die zuständigen Vorgesetzten unverzüglich den Betrieben mitzuteilen.

§ 8

Kündigungsschutz und Zugehörigkeit zu einer sozialistischen Genossenschaft

Für die Dauer des Dienstverhältnisses als Soldat, Unteroffizier oder Offizier auf Zeit ruht das Arbeitsrechtsverhältnis bzw. die Zugehörigkeit zu einer sozialistischen Genossenschaft. Im übrigen gelten die §§ 1 und 2 Absätze 2 und 3 und § 4 entsprechend.

§ 9

Vorrangige Zulassung zum Studium

(1) Soldaten, Unteroffiziere oder Offiziere auf Zeit, die innerhalb eines Jahres nach der Entlassung aus dem aktiven Wehrdienst ein Studium aufnehmen wollen und die erforderlichen Voraussetzungen besitzen, sind vorrangig zum Studium zuzulassen, soweit sie nach Ablauf der festgelegten Dienstzeit oder nach mindestens 3 Jahren aktiven Wehrdienstes entlassen werden bzw. wurden.

(2) Den aus dem aktiven Wehrdienst entlassenen Soldaten, Unteroffizieren oder Offizieren auf Zeit, die studieren und deren Dienstzeit der im Abs. 1 genannten Dauer entspricht, sind über die allgemeinen Stipendien hinaus Zusatzstipendien zu gewähren.

(3) Werden bzw. wurden Soldaten, Unteroffiziere oder Offiziere auf Zeit wegen Übernahme wichtiger staatlicher bzw. gesellschaftlicher Aufgaben oder wegen fehlender Verwendungsmöglichkeiten vor Ablauf der festgelegten Dienstzeit aus dem aktiven Wehrdienst entlassen und haben sie mindestens 2 Jahre gedient, so gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Unteroffiziere oder Offiziere auf Zeit, die nach der Entlassung aus dem aktiven Wehrdienst studieren und mindestens 5 Jahre aktiven Wehrdienst geleistet haben, erhalten Stipendien von jeweils 400 M. Zuschläge werden nach der Stipendienordnung gewährt.

(5) Die Einkommen der Eltern bzw. der Ehegatten sind bei der Gewährung der Stipendien nicht zu berücksichtigen.

(6) Werden Soldaten, Unteroffiziere oder Offiziere auf Zeit aus disziplinarischen Gründen aus dem aktiven Wehrdienst entlassen, so finden die Bestimmungen der Absätze 1 bis 5 keine Anwendung.

§ 10

Berufliche Förderung

(1) Die aus dem aktiven Wehrdienst entlassenen Soldaten, Unteroffiziere oder Offiziere auf Zeit sind in ihrer beruflichen Entwicklung besonders zu fördern und bei vorhandenen Voraussetzungen bevorzugt durch die Betriebe zum Studium zu delegieren. Im übrigen gilt § 5 Abs. 1 entsprechend.

(2) Die aus dem aktiven Wehrdienst entlassenen Soldaten, Unteroffiziere oder Offiziere auf Zeit, deren Ausbildung in der Nationalen Volksarmee in den wesentlichsten Merkmalen des beruflichen Wissens und Könnens mit einem Ausbildungsberuf der geltenden Systematik der Ausbildungsberufe übereinstimmt, können kurzfristig die Facharbeiterprüfung ablegen. Sie sind durch die Betriebe auf diese Prüfungen vorzubereiten.

(3) Die Betriebe haben mit den aus dem aktiven Wehrdienst entlassenen Soldaten, Unteroffizieren oder Offizieren auf Zeit die notwendigen Qualifizierungsverträge abzuschließen.*

§ 11

Eingliederung in den Arbeitsprozess

(1) Die Ämter für Arbeit bei den Räten der Kreise sind verpflichtet, die Soldaten oder Unteroffiziere auf Zeit, die vor der Einberufung in keinem Arbeitsrechtsverhältnis stan-

* Z. Z. gilt die Anordnung vom 12. November 1973 über Qualifizierungsverträge (GBl. I Nr. 55 S. 542).

den, nicht Mitglied einer sozialistischen Genossenschaft waren oder deren Arbeitsrechtsverhältnis bzw. Zugehörigkeit zu einer sozialistischen Genossenschaft während der Zeit des aktiven Wehrdienstes aufgelöst wurde, zu beraten und ihnen Arbeitsplätze nachzuweisen. Bei Offizieren auf Zeit findet § 20 Anwendung.

(2) Die Soldaten, Unteroffiziere oder Offiziere auf Zeit sind durch die Betriebe bevorzugt einzustellen.

(3) Der Nachweis eines Arbeitsplatzes für die aus dem aktiven Wehrdienst entlassenen Soldaten, Unteroffiziere oder Offiziere auf Zeit hat unter Würdigung ihrer längeren aktiven Dienstzeit sowie unter Berücksichtigung ihrer Erfahrungen, Kenntnisse und Fertigkeiten zu erfolgen.

(4) Bei der Eingliederung in den Arbeitsprozeß ist von den Mindestforderungen für die vorgesehene Tätigkeit auszugehen. Die Betriebe sind verpflichtet, Maßnahmen einzuleiten, damit sich die aus dem aktiven Wehrdienst entlassenen Soldaten, Unteroffiziere oder Offiziere auf Zeit in kürzester Frist die erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten für die Ausübung der Tätigkeit aneignen.

(5) Den im Abs. 1 genannten Soldaten, Unteroffizieren oder Offizieren auf Zeit ist vor ihrer Entlassung aus dem aktiven Wehrdienst die Möglichkeit zu geben, Arbeitsverträge abzuschließen oder die notwendigen Maßnahmen zur Aufnahme in eine sozialistische Genossenschaft einzuleiten.

(6) Die Betriebe haben die aus dem aktiven Wehrdienst Entlassenen auch dann einzustellen, wenn vorübergehende Arbeitsunfähigkeit besteht.

§ 12

Entlohnung und Ausgleichszahlung

(1) Die aus dem aktiven Wehrdienst entlassenen Soldaten, Unteroffiziere oder Offiziere auf Zeit haben Anspruch auf Entlohnung nach den Lohn- oder Gehaltsgruppen, die den in den Arbeitsverträgen vereinbarten Arbeitsaufgaben entsprechen, auch wenn die erforderliche Qualifikation noch nicht vorhanden ist und nach § 10 nachgeholt wird.

(2) Werden leistungsabhängige Lohnformen auf der Grundlage von Arbeitsnormen bzw. anderen Leistungskennziffern angewandt, ist mit den aus dem aktiven Wehrdienst entlassenen Soldaten, Unteroffizieren oder Offizieren auf Zeit im Arbeitsvertrag eine befristete Einarbeitungszeit bis zu 6 Monaten zu vereinbaren. Während dieser Zeit ist ihnen ein Ausgleich bis zur Höhe des Durchschnittsverdienstes des jeweiligen Arbeitskollektivs mit gleicher oder vergleichbarer Arbeitsaufgabe zu gewähren.

(3) Die in Ausübung des aktiven Wehrdienstes eingetretenen Körper- oder Gesundheitsschäden gelten als Folge von Arbeitsunfällen bzw. von Berufskrankheiten.

§ 13

Beginn der Ausbildung bzw. Qualifizierung für die im Herbst aus dem aktiven Wehrdienst Entlassenen

Die zentralen staatlichen Organe, denen Universitäten, Hoch- oder Fachschulen bzw. Institute unterstehen, gewährleisten, daß Soldaten, Unteroffiziere oder Offiziere auf Zeit, die im Herbst eines jeden Jahres entlassen werden, noch im gleichen Jahr ein Studium aufnehmen können. Das gleiche gilt in bezug auf Qualifizierungsmaßnahmen durch die Betriebe und andere Aus- und Weiterbildungsstätten entsprechend. Die Bewerbung zum Studium wird von dieser Regelung nicht berührt. Den aus dem aktiven Wehrdienst Entlassenen ist durch entsprechende Bildungsmaßnahmen Unterstützung mit dem Ziel zu gewähren, den bis zum Beginn ihrer Ausbildung versäumten Unterrichtsstoff nachzuholen.

§ 14

Anrechnung der Dienstzeit

(1) Den aus dem aktiven Wehrdienst entlassenen Soldaten, Unteroffizieren oder Offizieren auf Zeit ist die gesamte in den bewaffneten Organen geleistete Dienstzeit auf die Betriebszugehörigkeit oder auf die Dauer der Tätigkeit in einem bestimmten Beruf, einer Funktion oder ähnlichem anzurechnen. Das gilt für die Arbeitsrechtsverhältnisse oder Tätigkeiten, die innerhalb eines Jahres nach der Entlassung aus dem aktiven Wehrdienst fortgesetzt bzw. aufgenommen werden. Die Anrechnung der Dauer der Dienstzeit zieht alle materiellen oder moralischen Vergünstigungen nach sich, die an die Dauer der Betriebszugehörigkeit, der Berufsausübung oder der Funktion usw. gebunden sind. Werden dabei Vergünstigungen gewährt, wie Steigerungssätze oder anderes, die sich nicht nur aus der Dauer der Betriebszugehörigkeit usw. ergeben, gelten alle anderen Voraussetzungen durch die Ableistung des aktiven Wehrdienstes als erfüllt. Das gilt für Dienstverhältnisse oder die Zugehörigkeit zu sozialistischen Genossenschaften entsprechend.

(2) Nehmen Soldaten, Unteroffiziere oder Offiziere auf Zeit innerhalb eines Jahres nach der Entlassung aus dem aktiven Wehrdienst ein Studium auf, gilt Abs. 1 ebenfalls für die Zeit nach dem Studium entsprechend.

(3) Wird Soldaten, Unteroffizieren oder Offizieren auf Zeit eine besonders anzurechnende Dienstzeit bescheinigt, ist diese Zeit in voller Höhe zu berücksichtigen.

(4) Für Unteroffiziere oder Offiziere auf Zeit, die mindestens 5 Jahre aktiven Wehrdienst geleistet haben, erfolgt die Anrechnung der geleisteten Dienstzeit gemäß § 24.

§ 15

Zuweisung von Wohnraum

Den aus dem aktiven Wehrdienst entlassenen Unteroffizieren oder Offizieren auf Zeit mit mehr als 3 Dienstjahren ist in den Orten, in denen sie ihre Tätigkeit aufnehmen, bevorzugt geeigneter und ausreichender Wohnraum durch die örtlichen Organe bzw. Betriebe, denen Aufgaben der Wohnraumlentung übertragen wurden, zuzuweisen. Das gleiche gilt für Unteroffiziere oder Offiziere auf Zeit, die aus Anlaß ihrer Einberufung oder während des aktiven Wehrdienstes ihren Wohnsitz aufgelöst haben, wenn sie an ihre früheren Wohnorte zurückkehren.

§ 16

Ausnahmeregelung

Für die Rechte der Unteroffiziere oder Offiziere auf Zeit mit mindestens 10 Dienstjahren gilt Abschnitt IV entsprechend.

IV. Abschnitt

Ansprüche der Berufsunteroffiziere, Fähnriche und Berufsoffiziere

§ 17

Anerkennung der Verdienste und Erfahrungen

Die Berufsunteroffiziere, Fähnriche und Berufsoffiziere haben durch ihre langjährige Dienstzeit in der Nationalen Volksarmee zum Schutze des sozialistischen Vaterlandes eine verantwortungsvolle gesellschaftliche Tätigkeit für die Deutsche Demokratische Republik ausgeübt und eine hohe internationalistische Klassenpflicht erfüllt. Sie haben im aktiven Wehrdienst eine fundierte politische und umfangreiche fachliche Ausbildung und Erziehung erhalten, sich gute organisatorische Fähigkeiten angeeignet und große Erfahrungen in der Führung von Kollektiven gesammelt. Sie sind bewährte und erprobte Kader und sind dementsprechend nach der Entlassung aus dem aktiven Wehrdienst in den Arbeitsprozeß einzugliedern.

§ 18

Auflösung des Arbeitsrechtsverhältnisses und der Zugehörigkeit zu einer sozialistischen Genossenschaft

(1) Beginnen Bürger den aktiven Wehrdienst als Berufsunteroffiziere, Fähnriche oder Berufsoffiziere oder werden sie während des aktiven Wehrdienstes in eines der genannten Dienstverhältnisse übernommen, so haben das die zuständigen Vorgesetzten unverzüglich den Betrieben mitzuteilen.

(2) Das Arbeitsrechtsverhältnis ist nach den Bestimmungen des Gesetzbuches der Arbeit zu lösen.

(3) Die Zugehörigkeit zu einer sozialistischen Genossenschaft kann durch die Berufsunteroffiziere, Fähnriche oder Berufsoffiziere auf der Grundlage der geltenden Statuten gelöst werden. Anderenfalls ruht die Mitgliedschaft.

§ 19

Zulassung zum Studium

(1) Die aus dem aktiven Wehrdienst entlassenen Berufsunteroffiziere, Fähnriche oder Berufsoffiziere sind bevorzugt an Universitäten, Hoch- oder Fachschulen zum Studium zuzulassen, wenn sie die erforderlichen Voraussetzungen besitzen.

(2) Für die aus dem aktiven Wehrdienst entlassenen Berufsunteroffiziere, Fähnriche oder Berufsoffiziere sind bei Notwendigkeit besondere Studienmöglichkeiten zwischen dem Ministerium für Nationale Verteidigung, dem Ministerium für Hoch- und Fachschulwesen oder anderen zentralen staatlichen Organen, denen Universitäten, Hoch- oder Fachschulen bzw. Institute unterstehen, zu vereinbaren.

(3) Den aus dem aktiven Wehrdienst entlassenen Berufsunteroffizieren, Fähnrichen oder Berufsoffizieren, die studieren, sind Sonderstipendien zu gewähren. Die Einkommen der Eltern bzw. der Ehegatten sind bei der Gewährung der Sonderstipendien nicht zu berücksichtigen. Dieser Anspruch entsteht nach einer Dienstzeit von 18 Monaten.

(4) Werden Berufsunteroffiziere, Fähnriche oder Berufsoffiziere aus disziplinarischen Gründen aus dem aktiven Wehrdienst entlassen, finden die Absätze 1 bis 3 keine Anwendung. Das gilt auch für Offizierschüler, deren Einsatz als Offizier wegen mangelhafter Leistungen nicht möglich ist. Haben die Betroffenen eine Dienstzeit von mindestens 3 Jahren geleistet, gelten die Absätze 1 bis 3 des § 9 entsprechend.

Eingliederung in den Arbeitsprozess

§ 20

(1) Die Räte der Bezirke bzw. der Magistrat der Hauptstadt der DDR, Berlin, sind für die Eingliederung der Berufsunteroffiziere, Fähnriche oder Berufsoffiziere in den Arbeitsprozess verantwortlich. Sie haben das Recht, den Betrieben Weisungen zum Einsatz der entlassenen Berufsunteroffiziere, Fähnriche oder Berufsoffiziere in mittlere oder höhere Leitungsfunktionen zu erteilen.

(2) Zur Lenkung der Eingliederung in den Arbeitsprozess sind die erforderlichen Bewerbungsunterlagen vom Ministerium für Nationale Verteidigung rechtzeitig an die Räte der Bezirke bzw. an den Magistrat der Hauptstadt der DDR, Berlin, zu übergeben.

(3) Das Ministerium für Nationale Verteidigung kann Maßnahmen zur Eingliederung von Berufsoffizieren in den Arbeitsprozess unabhängig von Abs. 1 einleiten und unmittelbar mit Betrieben die notwendigen Vereinbarungen treffen.

§ 21

(1) Der Nachweis eines Arbeitsplatzes für die aus dem aktiven Wehrdienst entlassenen Berufsunteroffiziere, Fähnriche oder Berufsoffiziere hat unter Würdigung ihrer langjährigen aktiven Dienstzeit sowie unter Be-

rücksichtigung ihrer Erfahrungen, Kenntnisse und Fertigkeiten zu erfolgen. Es sind dazu mittlere oder höhere Leitungsfunktionen auszuwählen. Ihnen darf in beruflicher und materieller Hinsicht gegenüber anderen Werkträgern mit vergleichbarer Tätigkeit kein Nachteil entstehen.

(2) Bei der Eingliederung in den Arbeitsprozess ist von den Mindestforderungen für die vorgesehene Tätigkeit auszugehen. Die Betriebe sind verpflichtet, Maßnahmen einzuleiten, damit sich die aus dem aktiven Wehrdienst entlassenen Berufsunteroffiziere, Fähnriche oder Berufsoffiziere in kürzester Frist die erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten für die Ausübung der Tätigkeit aneignen.

(3) Die aus dem aktiven Wehrdienst entlassenen Berufsunteroffiziere, Fähnriche oder Berufsoffiziere, deren Ausbildung in der Nationalen Volksarmee in den wesentlichsten Merkmalen des beruflichen Wissens und Könnens mit einem Ausbildungsberuf der geltenden Systematik der Ausbildungsberufe übereinstimmt, können kurzfristig die Facharbeiterprüfung ablegen. Sie sind durch die Betriebe auf diese Prüfungen vorzubereiten.

(4) Die Betriebe haben mit den aus dem aktiven Wehrdienst entlassenen Berufsunteroffizieren, Fähnrichen oder Berufsoffizieren die notwendigen Qualifizierungsverträge abzuschließen. Soweit nicht mit Beginn der Arbeitsrechtsverhältnisse der Einsatz in mittlere oder höhere Leitungsfunktionen erfolgt, sind Maßnahmen festzulegen, die einen solchen Einsatz möglich machen.

(5) Den Berufsunteroffizieren, Fähnrichen oder Berufsoffizieren ist vor ihrer Entlassung aus dem aktiven Wehrdienst die Möglichkeit zu geben, mit den vorgesehenen Betrieben Arbeitsverträge abzuschließen. Dazu erhalten sie im letzten Dienstjahr des aktiven Wehrdienstes das Recht, Konsultationen mit den Betrieben zu führen, die eingehende Einweisungen in die vorgesehenen Arbeitsaufgaben zu gewährleisten haben.

(6) Die Betriebe sind verpflichtet, nach Vorliegen der Bewerbungsunterlagen und erfolgten Einsatzgesprächen die Arbeitsverträge mit den zur Entlassung Kommenden spätestens 3 Monate vor den Entlassungsterminen abzuschließen.

(7) Die Betriebe haben die aus dem aktiven Wehrdienst Entlassenen auch dann einzustellen, wenn vorübergehende Arbeitsunfähigkeit besteht.

§ 22

Berufliche Förderung

Die aus dem aktiven Wehrdienst entlassenen Berufsunteroffiziere, Fähnriche oder Berufsoffiziere sind in ihrer beruflichen Entwicklung besonders zu fördern. Die Qualifizierungsverträge sind regelmäßig auf ihre Erfüllung bzw. Zweckmäßigkeit zu kontrollieren und bei Notwendigkeit zu ergänzen. Es ist dabei zu prüfen, wie die Aus- bzw. Weiterbildung verbessert werden kann.

§ 23

Entlohnung und Ausgleichszahlung

(1) Die aus dem aktiven Wehrdienst entlassenen Berufsunteroffiziere, Fähnriche oder Berufsoffiziere haben Anspruch auf Entlohnung nach den Lohn- oder Gehaltsgruppen, die den in den Arbeitsverträgen vereinbarten Arbeitsaufgaben entsprechen, auch wenn die erforderliche Qualifikation noch nicht vorhanden ist und nach den §§ 21 und 22 nachgeholt wird.

(2) Werden leistungsabhängige Lohnformen auf der Grundlage von Arbeitsnormen bzw. anderen Leistungskennziffern angewandt, ist mit den aus dem aktiven Wehrdienst entlassenen Berufsunteroffizieren, Fähnrichen oder Berufsoffizieren im Arbeitsvertrag eine befristete Einarbeitungszeit bis zu 6 Monaten zu vereinbaren. Während dieser Zeit ist ihnen ein

Ausgleich bis zur Höhe des Durchschnittsverdienstes des jeweiligen Arbeitskollektivs mit gleicher oder vergleichbarer Arbeitsaufgabe zu gewähren.

(3) Die in Ausübung des aktiven Wehrdienstes eingetretenen Körper- oder Gesundheitsschäden gelten als Folge von Arbeitsunfällen bzw. von Berufskrankheiten.

§ 24

Anrechnung der Dienstzeit

(1) Den aus dem aktiven Wehrdienst entlassenen Berufsunteroffizieren, Fähnrichen oder Berufsoffizieren ist die gesamte in den bewaffneten Organen geleistete Dienstzeit auf die Betriebszugehörigkeit bzw. auf die Dauer der Tätigkeit in einem bestimmten Beruf, einer Funktion oder ähnlichem in jedem Arbeitsrechtsverhältnis anzurechnen. Die Anrechnung der Dauer der Dienstzeit zieht alle materiellen oder moralischen Vergünstigungen nach sich, die an die Dauer der Betriebszugehörigkeit, der Berufsausübung oder der Funktion usw. gebunden sind. Werden dabei Vergünstigungen gewährt, wie Steigerungssätze oder anderes, die sich nicht nur aus der Dauer der Betriebszugehörigkeit usw. ergeben, gelten alle anderen Voraussetzungen durch die Ableistung des aktiven Wehrdienstes als erfüllt. Das gilt für Dienstverhältnisse oder die Zugehörigkeit zu sozialistischen Genossenschaften entsprechend.

(2) Wird Berufsunteroffizieren, Fähnrichen oder Berufsoffizieren eine besonders anzurechnende Dienstzeit bescheinigt, ist diese Zeit in voller Höhe zu berücksichtigen.

§ 25

Zuweisung von Wohnraum

(1) Den aus dem aktiven Wehrdienst entlassenen Berufsunteroffizieren, Fähnrichen oder Berufsoffizieren ist in den Orten, in denen sie ihre Tätigkeit aufnehmen, bevorzugt geeigneter und ausreichender Wohnraum durch die örtlichen Organe oder Betriebe, denen Aufgaben der Wohnraumlösung übertragen wurden, zuzuweisen. Das gleiche gilt, wenn sie an ihre früheren Wohnorte zurückkehren.

(2) Berufsunteroffiziere, Fähnriche oder Berufsoffiziere sind bereits vor ihrer Entlassung aus dem aktiven Wehrdienst auf Antrag als Wohnungssuchende in den Städten und Gemeinden bzw. Betrieben, in denen ihre spätere Tätigkeit vorgesehen ist, aufzunehmen.

V. Abschnitt

Anerkennung der im aktiven Wehrdienst erworbenen Qualifikationen und Berufsbezeichnungen

§ 26

(1) Die im aktiven Wehrdienst erworbenen Diplome, Zeugnisse, Berechtigungen, Qualifikations- oder Befähigungsnachweise entsprechen vergleichbaren Dokumenten, die von den Betrieben ausgestellt werden.

(2) Die von militärischen Lehrereinrichtungen verliehenen Berufsbezeichnungen sind zivilen Berufsbezeichnungen entsprechend gleichgestellt, soweit die zivilen Berufsbezeichnungen nicht bereits verliehen wurden. Zusätzliche Forderungen werden in den Durchführungsbestimmungen geregelt.

(3) Angehörige der Nationalen Volksarmee mit dem Abschluß einer militärischen Fachschule, die nach den anderen Regelungen dieser Verordnung in den Arbeitsprozeß eingegliedert werden sollen bzw. wurden, erfüllen alle Anforderungen, die nach dem Stellenplan, den Eingruppierungsunterlagen oder anderem einen Fachschulabschluß gleich welcher Art verlangen.

(4) Angehörige der Nationalen Volksarmee mit dem Abschluß einer militärischen Hochschule, die nach den anderen Regelungen dieser Verordnung in den Arbeitsprozeß eingegliedert werden sollen bzw. wurden, erfüllen alle Anforderungen, die nach dem Stellenplan, den Eingruppierungsunterlagen oder anderem einen Hochschulabschluß gleich welcher Art verlangen.

VI. Abschnitt

Schlußbestimmungen

§ 27

Geltungsbereich

(1) Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten für die nach der Schaffung der Nationalen Volksarmee am 18. Januar 1956 entlassenen Angehörigen der Nationalen Volksarmee bzw. der Grenztruppen der Deutschen Demokratischen Republik und für die aus dem Wehersatzdienst Entlassenen.

(2) Wenn die Entlassung aus dem aktiven Wehrdienst wegen Ausschlusses vom Wehrdienst gemäß § 13 des Wehrpflichtgesetzes erfolgt, findet diese Verordnung keine Anwendung. Bei einem späteren Ausschluß vom Wehrdienst verliert der Betreffende die Rechte, die sich aus dieser Verordnung ergeben.

§ 28

Übergangsregelungen

Ansprüche, die sich aus den Bestimmungen dieser Verordnung ergeben und günstigere berufliche oder materielle Leistungen nach sich ziehen als die, die nach der Förderungsverordnung vom 24. November 1966 (GBl. II Nr. 147 S. 957) gewährt wurden, entstehen erst ab Inkrafttreten dieser Verordnung.

§ 29

Durchführungsbestimmungen

Durchführungsbestimmungen erlassen:

- a) der Minister für Nationale Verteidigung im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe;
- b) die Leiter anderer zentraler staatlicher Organe im Einvernehmen mit dem Minister für Nationale Verteidigung.

§ 30

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. März 1975 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- a) Verordnung vom 24. November 1966 über die Förderung der aus dem aktiven Wehrdienst entlassenen Angehörigen der Nationalen Volksarmee — Förderungsverordnung — (GBl. II Nr. 147 S. 957);
- b) Erste Durchführungsbestimmung vom 24. November 1966 zur Förderungsverordnung (GBl. II Nr. 147 S. 962);
- c) Zweite Durchführungsbestimmung vom 1. November 1967 zur Förderungsverordnung (GBl. II Nr. 113 S. 789);
- d) Dritte Durchführungsbestimmung vom 15. April 1970 zur Förderungsverordnung (GBl. II Nr. 41 S. 299);
- e) Vierte Durchführungsbestimmung vom 24. Mai 1972 zur Förderungsverordnung (GBl. II Nr. 36 S. 412).

Berlin, den 13. Februar 1975

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik

Sindermann
Vorsitzender

Der Minister
für Nationale Verteidigung

Hoffmann
Armeegeneral

**Erste Durchführungsbestimmung
zur Förderungsverordnung**

vom 13. Februar 1975

Auf Grund des § 29. der Förderungsverordnung vom 13. Februar 1975 (GBl. I Nr. 13 S. 221) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Die zuständigen Vorgesetzten haben besonders vorbildliche Leistungen der Soldaten im Grundwehrdienst, Soldaten auf Zeit bzw. Unteroffiziere auf Zeit, die durch die Betriebe gewürdigt werden können, den Betrieben mitzuteilen.

(2) Über die Teilnahme von Armeeangehörigen an besonderen betrieblichen Höhepunkten haben die Vorgesetzten ab Kommandeure Truppenteile/Gleichgestellte unter Beachtung der Forderungen zur Gewährleistung einer ständig hohen Gefechtsbereitschaft zu entscheiden.

§ 2

(1) In den Verbänden, Truppenteilen, Einheiten und Einrichtungen der Nationalen Volksarmee sind mit den zur Entlassung kommenden Soldaten, Unteroffizieren oder Offizieren auf Zeit, die in keinem Arbeitsrechtsverhältnis stehen oder nicht Mitglied einer sozialistischen Genossenschaft sind, Aussprachen und Vorträge über die günstigsten und im Interesse der Volkswirtschaft liegenden Einsatz- und Studienmöglichkeiten durchzuführen. Die zuständigen Vorgesetzten haben mindestens 6 Monate vor dem Entlassungstermin die Vorschläge für die Eingliederung in den Arbeitsprozeß über die Wehrkreis-kommandos an die Ämter für Arbeit bzw. über das Wehrbezirkskommando Berlin an die Räte der Stadtbezirke zu übersenden.

(2) Die Vorschläge müssen folgende Angaben enthalten: Dienstgrad, Name, Vorname, Geburtsdatum, Zeitpunkt der Einberufung bzw. der Übernahme in den aktiven Wehrdienst, Familienstand, Wohnanschrift, erlernter Beruf, letzte vor der Einberufung ausgeübte Tätigkeit, Kenntnisse und Fähigkeiten, erworbene Qualifikation, Termin der Entlassung, gewünschte Tätigkeit, gewünschter Ort der Arbeitsaufnahme. Den Vorschlägen sind Beurteilungen, die Einsatzvorschläge sowie Abschriften von erworbenen Qualifikationen beizufügen.

(3) Erfolgt nach der Übergabe der Unterlagen zur Eingliederung in den Arbeitsprozeß die Weiterverpflichtung von Armeeangehörigen, sind die Ämter für Arbeit unverzüglich über die Wehrkommandos zu informieren und die übersandten Unterlagen zurückzufordern.

§ 3

(1) Den aus dem aktiven Wehrdienst entlassenen Unteroffizieren bzw. Offizieren auf Zeit mit mehr als 3 Dienstjahren oder Berufsunteroffizieren, Fähnrichen bzw. Berufsoffizieren ist auch dann bevorzugt Wohnraum zuzuweisen, wenn sie unmittelbar nach dem aktiven Wehrdienst studieren und erst danach ihren Wohnsitz verändern.

(2) Berufsunteroffiziere, Fähnriche oder Berufsoffiziere, die nach ihrer Entlassung aus dem aktiven Wehrdienst ein Studium aufnehmen, sind mit Abschluß der Arbeitsverträge auf Antrag als Wohnungssuchende in den Städten, Gemeinden oder Betrieben, in denen ihre spätere Tätigkeit vorgesehen ist, aufzunehmen.

§ 4

(1) Den Berufsunteroffizieren, Fähnrichen oder Berufsoffizieren sind Arbeitsplätze wie folgt nachzuweisen:

- | | |
|--|-----------------------|
| a) für Berufsunteroffiziere | ab etwa 700 M brutto, |
| b) für Fähnriche oder Berufs-offiziere bis Dienstgrad Oberleutnant | ab etwa 800 M brutto, |

c) für Berufsoffiziere mit dem Dienstgrad Hauptmann bzw. Major

ab etwa 900 M brutto,

d) für Berufsoffiziere ab Dienstgrad Oberstleutnant

ab etwa 950 M brutto.

(2) Bei der Aufnahme eines Dienstverhältnisses in einem anderen bewaffneten Organ sind die Offiziere auf Zeit, Berufsunteroffiziere, Fähnriche oder Berufsoffiziere in der Regel mit ihrem Dienstgrad zu übernehmen. Ausnahmen legen die betreffenden Leiter der zentralen staatlichen Organe im Einvernehmen mit dem Minister für Nationale Verteidigung fest.

§ 5

(1) In den Räten der Bezirke bzw. im Magistrat der Hauptstadt der DDR, Berlin, sichern die Mitglieder der Räte bzw. der Stadtrat für Arbeit und Löhne die Eingliederung der zur Entlassung kommenden Offiziere auf Zeit, Berufsunteroffiziere, Fähnriche oder Berufsoffiziere in den Arbeitsprozeß. Dabei koordinieren sie auch alle anderen Fragen, die damit zusammenhängen, mit den zuständigen Mitgliedern der Räte bzw. Betrieben, insbesondere die Wohnraumversorgung. Die Mitglieder der Räte der Bezirke bzw. der Stadtrat des Magistrats der Hauptstadt der DDR, Berlin, für Arbeit und Löhne nehmen das Weisungsrecht nach § 20 der Förderungsverordnung im Namen des Rates des Bezirkes bzw. des Magistrats wahr.

(2) Für die Eingliederung der zur Entlassung kommenden Offiziere auf Zeit, Berufsunteroffiziere, Fähnriche oder Berufsoffiziere in den Arbeitsprozeß bilden die Mitglieder der Räte der Bezirke bzw. der Stadtrat des Magistrats der Hauptstadt der DDR, Berlin, für Arbeit und Löhne Arbeitsgruppen aus Vertretern staatlicher Organe und von Betrieben. Zur Mitarbeit in diesen Arbeitsgruppen ist ein verantwortlicher Offizier des zuständigen Wehrbezirkskommandos hinzuzuziehen.

(3) Mit den zur Entlassung aus dem aktiven Wehrdienst kommenden Offizieren auf Zeit, Berufsunteroffizieren, Fähnrichen oder Berufsoffizieren sind durch die Arbeitsgruppen Beratungen durchzuführen. Die Mitglieder der Räte der Bezirke bzw. der Stadtrat des Magistrats der Hauptstadt der DDR, Berlin, für Arbeit und Löhne laden auf der Grundlage der ihnen übergebenen Bewerbungsunterlagen die Offiziere auf Zeit, Berufsunteroffiziere, Fähnriche oder Berufsoffiziere in eigener Zuständigkeit zu den Beratungen ein. Die Vorgesetzten haben die Teilnahme an den Beratungen zu ermöglichen. Den Betrieben sind vor den Beratungen die Bewerbungsunterlagen der zur Entlassung kommenden Offiziere auf Zeit, Berufsunteroffiziere, Fähnriche oder Berufsoffiziere zur Einsichtnahme und Festlegung der Einsatzvorschläge vorzulegen.

§ 6

Die Bewerbungsunterlagen der Offiziere auf Zeit, Berufsunteroffiziere, Fähnriche oder Berufsoffiziere, die nach der Entlassung aus dem aktiven Wehrdienst ein Direktstudium an Universitäten, Hoch- oder Fachschulen aufnehmen, sind vom Ministerium für Nationale Verteidigung an das Ministerium für Hoch- und Fachschulwesen oder die anderen staatlichen Organe, denen Hoch- oder Fachschulen bzw. Institute unterstehen, zu übergeben. Diese gewährleisten, daß die Bewerber noch im gleichen Jahr, in dem die Entlassung aus dem aktiven Wehrdienst erfolgt, ihr Studium aufnehmen können.

§ 7

(1) Durch das Ministerium für Hoch- und Fachschulwesen, das Ministerium für Volksbildung oder das Ministerium für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft werden entsprechend dem volkswirtschaftlichen Bedarf und der Anzahl der Bewerber an den ihnen unterstellten Hochschulen besondere Seminargruppen eingerichtet.

(2) Die Ausbildung in den Seminargruppen wird, von dem erreichten Bildungsstand der Bewerber ausgehend, nach einem gesonderten Studienprogramm durchgeführt.

(3) Das Ministerium für Hoch- und Fachschulwesen, das Ministerium für Volksbildung bzw. das Ministerium für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft übersenden die Studienkonzeptionen für die an den Hochschulen einzurichtenden Seminargruppen für das folgende Jahr bis zum 1. September eines jeden Jahres an das Ministerium für Nationale Verteidigung.

(4) Mit den ehemaligen Berufsunteroffizieren, Fähnrichen oder Berufsoffizieren, die bei ihrer Entlassung aus dem aktiven Wehrdienst ein Direktstudium aufgenommen haben, sind unabhängig von den zeitlichen Regelungen in anderen Rechtsvorschriften* wie folgt Arbeitsverträge abzuschließen:

- a) bei Fachschulstudium bis zur Beendigung des 1. Studienjahres,
- b) bei Hochschulstudium bis zur Beendigung des 2. Studienjahres.

Verantwortlich für den Abschluß der Arbeitsverträge sind die Betriebe auf der Grundlage der Kaderentwicklungspläne für den Einsatz der Hoch- und Fachschulabsolventen.

§ 8

(1) Die Sonderstipendien für ehemalige Unteroffiziere oder Offiziere auf Zeit mit mehr als 10 Dienstjahren, Berufsunteroffiziere, Fähnriche oder Berufsoffiziere, die nach der Entlassung aus dem aktiven Wehrdienst ein Direktstudium aufnehmen, betragen 70 % der durchschnittlichen monatlichen Nettodienstbezüge (Vergütung für Dienstgrad, Dienststellung und Dienstalter) im letzten Kalenderjahr vor Aufnahme des Studiums, jedoch höchstens 900 M und mindestens 600 M.

(2) Für ehemalige Unteroffiziere oder Offiziere auf Zeit mit mehr als 10 Dienstjahren, Berufsunteroffiziere, Fähnriche oder Berufsoffiziere, die aus gesundheitlichen Gründen nicht unmittelbar nach dem aktiven Wehrdienst das Studium aufnehmen, erfolgt die Berechnung der Stipendien gemäß Abs. 1 nach den monatlichen Nettodienstbezügen im letzten Dienstjahr des aktiven Wehrdienstes.

(3) Ehemalige Unteroffiziere oder Offiziere auf Zeit mit mehr als 10 Dienstjahren, Berufsunteroffiziere, Fähnriche oder Berufsoffiziere, die nicht unmittelbar nach dem aktiven Wehrdienst das Studium aufnehmen und nicht unter Abs. 2 fallen, erhalten Stipendien in Höhe von 70 % ihres durchschnittlichen monatlichen Nettoeinkommens aus dem Arbeitsverhältnis des letzten Kalenderjahres vor Aufnahme des Studiums, jedoch höchstens 900 M und mindestens 600 M.

§ 9

Offiziere des aktiven Wehrdienstes, der Reserve oder außer Dienst mit dem Abschluß einer militärischen Fachschule sind berechtigt, folgende Berufsbezeichnungen zu führen:

- a) mit dem militärischen Fachschulzeugnis einer operativen Fachrichtung

— Kommandeursrichtungen	Ingenieurökonom
— Rückwärtige Dienste	Ökonom,
- b) Techniker, die das militärische Fachschulzeugnis nach dem 31. Dezember 1958 erworben haben

	Ingenieur in der jeweiligen Fachrichtung,
--	---
- c) mit dem militärischen Fachschulzeugnis eines Seeoffiziers

	Ingenieurökonom.
--	------------------

§ 10

Die erworbenen Berufsbezeichnungen der Absolventen von Offiziershochschulen, Offiziersschulen und Unteroffiziersschu-

len der Nationalen Volksarmee und der Grenztruppen der DDR sind den zivilen Berufsbezeichnungen gemäß den Anlagen 1 bis 4 gleichgestellt.

§ 11

(1) Berufsoffiziere, die die Berufsbezeichnung „Fachlehrer“ erworben haben und die beabsichtigen, eine Lehrtätigkeit aufzunehmen, müssen nach der Entlassung aus dem aktiven Wehrdienst die zusätzlichen Forderungen nach Anlage 1 i. d. Nr. 23 erfüllen.

(2) Berufsoffiziere, die die Berufsbezeichnung „Oberstufenlehrer für polytechnischen Unterricht“ erworben haben und die beabsichtigen, eine Lehrtätigkeit in dieser Fachrichtung aufzunehmen, erlangen die Lehrbefähigung nach der Entlassung aus dem aktiven Wehrdienst durch ein Zusatzstudium nach Anlage 1 i. d. Nr. 22. Beabsichtigen diese Berufsoffiziere, eine Lehrtätigkeit in anderen Fachkombinationen aufzunehmen, gelten die Festlegungen nach Abs. 1.

(3) Die jeweiligen pädagogischen Bildungseinrichtungen, in denen das Studium gemäß Anlage 1 durchgeführt werden soll, legt das Ministerium für Volksbildung fest.

(4) Den Offizieren, die das Zusatzstudium gemäß Anlage 1 durchführen, werden die Prüfungen in den Ausbildungsfächern erlassen, die im Zeugnis der Offiziersschule bewertet sind. Das gilt nicht für Pädagogik, Psychologie und die gewählte Fachkombination.

(5) Den Beginn und die Dauer des Zusatzstudiums gemäß Anlage 1 legt die jeweilige pädagogische Bildungseinrichtung fest.

(6) Die Ausarbeitung der Studienprogramme für das Zusatzstudium erfolgt durch die jeweilige Bildungseinrichtung.

(7) Den in den Absätzen 1 und 2 Genannten werden für die Dauer des Zusatzstudiums Stipendien nach § 19 Abs. 3 der Förderungsverordnung und § 8 dieser Durchführungsbestimmung gewährt.

§ 12

(1) Absolventen von Militärakademien, der Militärpolitischen Hochschule „Wilhelm Pieck“, Offiziershochschulen und Offiziersschulen, die ein Studium aufnehmen, sind von den Lehrveranstaltungen und Prüfungen des marxistisch-leninistischen Grundlagenstudiums, mit Ausnahme der gesellschaftswissenschaftlichen Studienrichtungen an Hochschulen der Deutschen Demokratischen Republik, die eine erweiterte Ausbildung in den Grundlagen des Marxismus-Leninismus durchführen, befreit.

(2) Berufsunteroffiziere, Fähnriche oder Berufsoffiziere, sofern sie nicht bereits von Abs. 1 erfaßt werden, sind während eines Fachschulstudiums oder anderer Formen der Qualifizierung von den Lehrveranstaltungen und Prüfungen des marxistisch-leninistischen Grundlagenstudiums bzw. von den Lehrveranstaltungen und Prüfungen im Fach Staatsbürgerkunde befreit, wenn sie

- a) das Zeugnis einer Bezirksparteischule der SED erworben und in der nachfolgenden Zeit des aktiven Wehrdienstes an der gesellschaftswissenschaftlichen Weiterbildung teilgenommen haben oder als Schulungsgruppenleiter der gesellschaftswissenschaftlichen Weiterbildung bzw. der politischen Schulung tätig waren oder
- b) in der Zeit nach dem 1. November 1966 mindestens 8 Jahre
 - erfolgreich an der gesellschaftswissenschaftlichen Weiterbildung teilgenommen haben oder
 - als Schulungsgruppenleiter der gesellschaftswissenschaftlichen Weiterbildung bzw. der politischen Schulung tätig waren (Anlage 5).

(3) In den Hoch- bzw. Fachschulzeugnissen ist für den unter Absätzen 1 und 2 genannten Personenkreis im Fach Marxismus-Leninismus der Vermerk „befreit“ einzutragen.

* s. Absolventenordnung vom 3. Februar 1971 (GBl. II Nr. 37 S. 297)

§ 13

Soldaten, Unteroffiziere oder Offiziere auf Zeit, Berufsunteroffiziere, Fähnriche oder Berufsoffiziere sind von den Lehrveranstaltungen und Prüfungen im Fach Marxismus-Leninismus bzw. Staatsbürgerkunde befreit

- a) bei der Qualifizierung zum Facharbeiter oder Erlangung des Abschlusses der zehnklassigen allgemeinbildenden polytechnischen Oberschule, wenn sie den erforderlichen Abschluß des Programms der gesellschaftswissenschaftlichen Ausbildung an einer Unteroffiziersschule (1. Lehrgang) oder die Teilnahme an der politischen Schulung der Unteroffiziere nachweisen, oder
- b) für das Abitur, wenn sie den erforderlichen Abschluß des Programms der gesellschaftswissenschaftlichen Ausbildung an einer Unteroffiziersschule (1. und 2. Lehrgang) und der gesellschaftswissenschaftlichen Weiterbildung nachweisen (Anlage 6).

Im Zeugnis ist statt der Zensur ein A einzusetzen. Als Fußnote ist im Zeugnis unter „Bedeutung der Zensuren“ zu ergänzen „A = Anerkennung“. Das gilt nur, sofern die Qualifizierung innerhalb von 5 Jahren nach der Entlassung aus dem aktiven Wehrdienst aufgenommen wird.

§ 14

(1) Sanitätsunteroffiziere mit einer Mindestdienstzeit von 5 Jahren im medizinischen Dienst der Nationalen Volksarmee können auf Antrag die Fachschulqualifikation als Krankenpfleger zuerkannt und die Erlaubnis zur Berufsausübung (staatliche Anerkennung) erhalten. Der Antrag ist über den Leiter des medizinischen Dienstes des Verbandes bzw. von Sanitätsunteroffizieren der Reserve über den Bezirksmilitärarzt des für sie zuständigen Wehrbezirkskommandos an die zuständige Medizinische Fachschule zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:

- a) Lebenslauf,
- b) Ausbildungsnachweis als Sanitätsunteroffizier und
- c) Beurteilung des Vorgesetzten.

(2) Sanitätsunteroffiziere mit dreijähriger Dienstzeit im medizinischen Dienst der Nationalen Volksarmee können im Rahmen der Aus- und Weiterbildung der Werkstätten im staatlichen Gesundheits- und Sozialwesen die Fachschulqualifikation als Krankenpfleger erwerben und auf Antrag die Erlaubnis zur Berufsausübung (staatliche Anerkennung) erhalten. Diesen ehemaligen Armeangehörigen müssen Kenntnisse der Lehrgebiete

- a) Ökonomik des sozialistischen Gesundheits- und Sozialwesens,
- b) Ernährungslehre/Diätetik und
- c) Spezielle Krankheitslehre

auf der Grundlage der bestätigten Lehrprogramme der Medizinischen Fachschulen der DDR vermittelt werden.

§ 15

(1) Die Qualifikation als Facharbeiter „Berufskraftfahrer“ können Angehörige der Nationalen Volksarmee nach der Entlassung aus dem aktiven Wehrdienst in einer verkürzten Ausbildung erwerben, wenn sie die Fahrerlaubnis besitzen, im Kfz-Dienst eingesetzt waren, regelmäßig an der festgelegten Spezialausbildung teilgenommen haben und zum Zeitpunkt der Entlassung aus dem aktiven Wehrdienst im Besitz eines Klassifizierungsabzeichens sind.

(2) Die Ausbildungsergebnisse sind mit je einer Zensur für die theoretische und die praktische Ausbildung zu bewerten. Den Zensuren sind die erreichten Ergebnisse bei der Klassifizierungsprüfung zugrunde zu legen. Der Nachweis erfolgt durch eine Bescheinigung der Entlassungsdienststelle der Nationalen Volksarmee (Anlage 7).

(3) Die von der Entlassungsdienststelle der Nationalen Volksarmee ausgestellte Bescheinigung ist Voraussetzung für die Einstellung als Berufskraftfahrer. Die Bescheinigung verliert 1 Jahr nach ihrer Ausstellung ihre Gültigkeit, sofern innerhalb dieses Zeitraumes kein Arbeitsrechtsverhältnis als Berufskraftfahrer aufgenommen wird und keine Anmeldung für die Ausbildung zum Berufskraftfahrer an einer Einrichtung der Berufsbildung zur Aus- und Weiterbildung der Werkstätten erfolgte.

(4) Den ehemaligen Angehörigen der Nationalen Volksarmee, die die Bedingungen des Abs. 1 erfüllen, sind Kenntnisse der Fächer

- a) Betriebsökonomik,
- b) Fachzeichnen und
- c) Werkstoffkunde

zu vermitteln, sofern nicht ein entsprechender Abschluß in einem bereits erlernten Ausbildungsberuf vorliegt.

(5) Die während der verkürzten Facharbeiterausbildung erreichten Einzelzensuren und die auf der Bescheinigung gemäß Anlage 7 enthaltenen Zensuren sind in das Facharbeiterzeugnis einzutragen.

(6) Die Festlegung der Gesamtzensur erfolgt auf der Grundlage der Prüfungsordnung* mit der Einschränkung, daß anstelle von zwei Zensuren der berufspraktischen Ausbildung eine gewertet wird.

§ 16

(1) Die Qualifikation als „Facharbeiter für Filmwiedergabetechnik“ können Angehörige der Nationalen Volksarmee nach der Entlassung aus dem aktiven Wehrdienst in einer verkürzten Ausbildung erwerben, wenn sie den Befähigungsnachweis als Filmvorführer A besitzen, als Filmvorführer eingesetzt waren, regelmäßig an der Spezialausbildung teilgenommen haben und im Besitz des Klassifizierungsabzeichens für Wiedergabetechnik sind.

(2) Die Ausbildungsergebnisse sind mit je einer Zensur für die theoretische und die praktische Ausbildung zu bewerten. Den Zensuren sind die erreichten Ergebnisse bei der Klassifizierungsprüfung zugrunde zu legen. Der Nachweis erfolgt durch eine Bescheinigung der Entlassungsdienststelle der Nationalen Volksarmee (Anlage 8).

(3) Die von der Entlassungsdienststelle der Nationalen Volksarmee ausgestellte Bescheinigung ist Voraussetzung für die Einstellung als Filmvorführer im Bereich des Ministeriums für Kultur. Die Bescheinigung verliert 1 Jahr nach ihrer Ausstellung ihre Gültigkeit, sofern innerhalb dieses Zeitraumes kein Arbeitsrechtsverhältnis als Filmvorführer aufgenommen wird und keine Anmeldung für die Ausbildung zum Filmvorführer an einer Einrichtung der Berufsbildung zur Aus- und Weiterbildung der Werkstätten erfolgte.

(4) Den ehemaligen Angehörigen der Nationalen Volksarmee, die die Bedingungen des Abs. 1 erfüllen, sind Kenntnisse der Fächer

- a) Betriebsökonomik,
- b) Grundlagen der Elektrotechnik und
- c) Fachzeichnen

zu vermitteln, sofern nicht ein entsprechender Abschluß in einem bereits erlernten Ausbildungsberuf vorliegt.

(5) Die während der verkürzten Facharbeiterausbildung erreichten Einzelzensuren und die auf der Bescheinigung gemäß Anlage 8 enthaltenen Zensuren sind in das Facharbeiterzeugnis einzutragen.

(6) Die Festlegung der Gesamtzensur erfolgt auf der Grundlage der Prüfungsordnung mit der Einschränkung, daß anstelle von zwei Zensuren der berufspraktischen Ausbildung eine gewertet wird.

* Z. Z. gilt die Facharbeiterprüfungsordnung vom 7. August 1973 (GBl. I Nr. 49 S. 409).

§ 17

(1) Den Angehörigen der Volksmarine wird auf dem Gebiet der Seefahrt* anerkannt:

- a) die Seefahrtszeit und die erworbene Qualifikation;
- b) die Dienstzeit als Soldat oder Unteroffizier auf Zeit in Verwendungen der seemännischen bzw. Maschinenlaufbahnen bei nachgewiesener 18monatiger praktischer Seefahrtszeit als teilweise Berufsausbildung als Vollmatrose bzw. als Vollmatrose im Schiffsbetriebsdienst. Zur Ablegung der Facharbeiterprüfung als Vollmatrose der Handelsschiffahrt bzw. Hochseefischererei ist ein 6monatiger Einsatz als Decksmann erforderlich;
- c) die Dienstzeit als Soldat oder Unteroffizier auf Zeit in nachrichten- bzw. funktechnischen Verwendungen als vollwertige Berufsausbildung in den entsprechenden Ausbildungsberufen;
- d) die Dienstzeit als Unteroffizier auf Zeit in den seemännischen oder den Maschinenlaufbahnen bzw. in der Verwendung Funk als Voraussetzung zum Erwerb entsprechender Befähigungszeugnisse für den nautischen oder technischen Dienst auf Fahrzeugen in der Seefahrt (nachstehend Befähigungszeugnisse genannt);
- e) die Dienstzeit als Berufsunteroffizier oder Fähnrich in den seemännischen bzw. den Maschinenlaufbahnen als Voraussetzung zum Erwerb entsprechender Befähigungszeugnisse;
- f) das Zeugnis der ehemaligen Offiziersschule bzw. der Offiziershochschule der Volksmarine für den Erwerb der Befähigungszeugnisse.

(2) Für den Erwerb der Befähigungszeugnisse sind die in den Anlagen 2 und 4 festgelegten Voraussetzungen zu erfüllen.

(3) Soweit die Voraussetzungen, die zum Erwerb von Befähigungszeugnissen gemäß den Anlagen 2 und 4 führen, während des aktiven Wehrdienstes erfüllt werden, sind darüber die entsprechenden Bescheinigungen auf Antrag des Bewerbers bis zur Entlassung aus dem aktiven Wehrdienst durch die Kommandeure der Verbände/Gleichgestellte oder nach der Entlassung aus dem aktiven Wehrdienst durch die Leiter der Wehrkreiskommandos auszustellen.

§ 18

(1) Für Berufsunteroffiziere, Fähnriche oder Berufsoffiziere der Volksmarine, die beabsichtigen, nach der Entlassung aus dem aktiven Wehrdienst eine entsprechende Tätigkeit auszuüben, sind an der Ingenieurhochschule für Seefahrt Warnemünde/Wustrow bei Bedarf Möglichkeiten zu schaffen, die in den Anlagen 2 und 4 genannten Zusatzprüfungen abzulegen. Dabei ist, unabhängig von der Studienform, nach Abs. 5 zu verfahren. Für die Dauer des Direktstudiums an der Ingenieurhochschule für Seefahrt Warnemünde/Wustrow sind Stipendien gemäß § 19 Abs. 2 der Förderungsverordnung und § 8 dieser Durchführungsbestimmung zu gewähren.

(2) Der Bedarf an Studienplätzen ist vom Ministerium für Nationale Verteidigung beim Ministerium für Hoch- und Fachschulwesen 1 Jahr vor Studienbeginn jeweils bis zum 1. Juni anzumelden.

(3) Anträge von Berufsunteroffizieren, Fähnrichen oder Berufsoffizieren der Volksmarine, die nach der Entlassung aus dem aktiven Wehrdienst ein Studium aufnehmen wollen, sind über die Kommandeure der Verbände/Gleichgestellte an das Kommando der Volksmarine zu richten.

(4) Ehemalige Berufsunteroffiziere, Fähnriche oder Berufsoffiziere der Volksmarine richten ihren Antrag über das für sie zuständige Wehrkreiskommando an das Kommando der Volksmarine. Dem Antrag ist eine Stellungnahme des Leiters des Wehrkreiskommandos beizufügen.

* s. Anordnung vom 25. November 1974 über die Besetzung der Fahrzeuge in der Seefahrt und den Sicherheitsdienst an Bord — Seeschiffsbesetzungsordnung (SSBO) — (Sonderdruck Nr. 787 des Gesetzblattes)

(5) Der Inhalt der Zusatzprüfungen gemäß den Anlagen 2 und 4 sowie Verfahrensfragen sind zwischen dem Kommando der Volksmarine und der Ingenieurhochschule für Seefahrt Warnemünde/Wustrow oder dem Seefahrtsamt der DDR zu vereinbaren. Anfragen über den Inhalt der Zusatzprüfungen sind an das Kommando der Volksmarine zu richten.

(6) Sonderregelungen können unter Anrechnung der erworbenen Qualifikation sowie der nachgewiesenen praktischen Seefahrtszeit durch das Seefahrtsamt der DDR auf der Grundlage des § 67 der Seeschiffsbesetzungsordnung vom 25. November 1974 getroffen werden.

§ 19

(1) Befähigungszeugnisse sind durch die Angehörigen der Volksmarine schriftlich zu beantragen.

(2) Die im Abs. 1 genannten Anträge sind während des aktiven Wehrdienstes an die Kommandeure der Verbände/Gleichgestellte zu richten, von denen sie direkt an das Seefahrtsamt der DDR weitergeleitet werden.

(3) Reservisten, die aktiven Wehrdienst geleistet haben, und Offiziere außer Dienst der Nationalen Volksarmee richten ihre Anträge über die für sie zuständigen Wehrkreiskommandos an das Seefahrtsamt der DDR. Dem Antrag ist eine Stellungnahme des Leiters des Wehrkreiskommandos beizufügen.

(4) Die Erlangung höherer Befähigungszeugnisse ist auf der Grundlage der Seeschiffsbesetzungsordnung vom 25. November 1974 möglich.

§ 20

Den Betriebsangehörigen, die aktiven Wehrdienst geleistet und ein Direktstudium aufgenommen haben, ist die Zeit dieses Studiums auf die Dauer der Betriebszugehörigkeit im ersten Arbeitsrechtsverhältnis nach dem Studium anzurechnen, wenn

- a) in dem betreffenden Betrieb die Zeit des Direktstudiums allgemein auf die Dauer der Betriebszugehörigkeit angerechnet wird und
- b) der aktive Wehrdienst und das Studium in einem zeitlichen Zusammenhang stehen, der die Fristen gemäß § 5 Abs. 4 bzw. gemäß § 14 Abs. 2 der Förderungsverordnung nicht übersteigt.

Das gilt auch dann, wenn in der Zeit des Wehrdienstes und des Direktstudiums kein Arbeitsrechtsverhältnis mit dem Betrieb bestand. Weitergehende Regelungen werden hierdurch nicht eingeschränkt. Diese Festlegung gilt auch für ehemalige Berufsunteroffiziere, Fähnriche oder Berufsoffiziere, sofern das Studium innerhalb eines Jahres nach der Entlassung aus dem aktiven Wehrdienst aufgenommen wurde.

§ 21

Die Fristen gemäß § 14 Absätze 1 und 2 der Förderungsverordnung für die Anrechnung der Zeit des aktiven Wehrdienstes auf die Dauer der Betriebszugehörigkeit beginnen bei ehemaligen weiblichen Armeeingehörigen, die aus Anlaß der Entbindung eines Kindes aus dem aktiven Wehrdienst entlassen wurden, ab Vollendung des ersten Lebensjahres des Kindes zu wirken.

§ 22

Die Festlegungen dieser Durchführungsbestimmung gelten für die aus den Grenztruppen der Deutschen Demokratischen Republik bzw. aus dem Wehrersatzdienst Entlassenen entsprechend.

§ 23

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. März 1975 in Kraft.

Berlin, den 13. Februar 1975

Der Minister
für Nationale Verteidigung

Hoffmann
Armeegeneral

Anlage 1

zu den §§ 10 und 11

vorstehender Erster Durchführungsbestimmung

Gleichstellung der in der Nationalen Volksarmee erworbenen Zeugnisse und Berufsbezeichnungen

Lfd. Nr.	Abschluß als	Gleichgestellt im zivilen Bereich mit	Zusätzliche Forderungen
1	2	3	4
1.	Ingenieur für Panzertechnik	Ingenieur für Kfz-Instandsetzung	
2.	Ingenieur für Kfz-Technik	Ingenieur für Kfz-Instandsetzung	
3.	Ingenieur für Artillerie-Technik und Bewaffnung	Ingenieur für Technologie des Maschinen-, Apparate- und Gerätebaus	
4.	Ingenieur für Fernmeldebetrieb	Ingenieur für Fernsprech- und Fernschreibtechnik	
5.	Ingenieur für Funkbetrieb	Ingenieur für Funktechnik	
6.	Ingenieur für Pionierwesen	Ingenieur für Hoch- und Industriebau	
7.	Ingenieur für chemische Dienste	Ingenieur für Labortechnik	
8.	Ingenieurökonom (Kfz-Transportzug)	Ingenieurökonom Kraftverkehr	
9.	Finanzwirtschaftler (Finanzen der NVA)	Finanzökonom (Staatshaushalt)	
10.	Feldscher	— Ökonom des Gesundheits- und Sozialwesens — Ingenieur für Hygiene — Ingenieur für Arbeitshygiene	Mit der Aufnahme der Tätigkeit als Ingenieur für Hygiene bzw. Arbeitshygiene ist die Absolvierung eines Teilstudiums bis zu 6 Monaten der entsprechenden Fachrichtung erforderlich.
11.	Flugzeugführer/Ingenieur	Ingenieur für Flugzeugführung	
12.	Ingenieur für Flugzeugzelle/Triebwerk	Ingenieur für Kraft- und Arbeitsmaschinen	
13.	Ingenieur für Flugzeug-Elektrospezialausrüstung	Ingenieur für Elektrofeinwerktechnik	
14.	Ingenieur für Flugzeugfunk- und Funkmeßausrüstung	Ingenieur für Elektronik	
15.	Ingenieur für Flugzeugbewaffnung	Ingenieur für Steuerungs- und Regelungstechnik	
16.	Ingenieur für die Fla-Raketenabteilung der Fla-Raketentruppen (Startbatterie)	Ingenieur für Steuerungs- und Regelungstechnik	
17.	Ingenieur für die Fla-Raketenabteilung der Fla-Raketentruppen (funktechnische Kompanie)	Ingenieur für Elektronik	
18.	Ingenieur für die technische Abteilung der Fla-Raketentruppen	Ingenieur für Steuerungs- und Regelungstechnik	
19.	Ingenieur für die technische Abteilung der Fla-Raketentruppen (Kontrollprüfstation)	Ingenieur für Elektronik	
20.	Ingenieur für die Geschütz-Richtstation bzw. Kdo.-Gerät der Flak-Artillerie	Ingenieur für Elektronik	
21.	Ingenieur für Funkmeßtechnik der funktechnischen Truppen	Ingenieur für Elektronik	
22.	Oberstufenlehrer für polytechnischen Unterricht	Oberstufenlehrer für polytechnischen Unterricht	Für Aufnahme der Lehrtätigkeit als Oberstufenlehrer für polytechnischen Unterricht ist die Aufnahme eines Zusatzstudiums von etwa 1 Jahr zum Erwerb der Lehrbefähigung notwendig.

Lfd. Nr.	Abschluß als	Gleichgestellt im zivilen Bereich mit	Zusätzliche Forderungen
1	2	3	4
23.	Fachlehrer	Fachlehrer	<p>a) Für Aufnahme der Lehrtätigkeit ist die Aufnahme eines verkürzten Zusatzstudiums zum Erwerb der Lehrbefähigung notwendig.</p> <p>b) Die Festlegung der Fachkombinationen erfolgt im letzten Jahr vor der Entlassung aus dem aktiven Wehrdienst entsprechend den Voraussetzungen, den Kenntnissen, Fähigkeiten und Neigungen.</p> <p>c) Die Dauer des Zusatz-/Direktstudiums wird durch das Ministerium für Volksbildung festgelegt. Es beträgt in der Regel 18 Monate.</p> <p>d) Die Lehrbefähigung kann bei vorhandenen Voraussetzungen auch extern erworben werden.</p>

Anlage 2

zu den §§ 10 und 17 bis 19
vorstehender Erster Durchführungsbestimmung

Gleichstellung der in der Nationalen Volksarmee erworbenen Zeugnisse und Berufsbezeichnungen

Lfd. Nr.	Ausbildungsziel	Gleichgestellt im zivilen Bereich mit	Bei Abschluß als	Zusätzliche Forderungen	
1	2	3	4	5	
1. Seeoffizier	a)	Nautischer Offizier — A 5	Seeoffizier	Ablegen der festgelegten Zusatzprüfungen an der Ingenieurhochschule für Seefahrt (IHS) und Erfüllung der Bestimmungen der Seeschiffsbesetzungsordnung (SSBO)	
		Nautischer Offizier — B 5		dito	
		Kapitän in der Großen Fahrt — A 6 Kapitän in der Großen Hochseefischerei — B 6		Erfüllung der Bestimmungen der SSBO dito	
	b)	Nautischer Offizier — A 3	Seeoffizier	Ablegen der festgelegten Zusatzprüfungen und Erfüllung der Bestimmungen der SSBO	
		Nautischer Offizier — B 3		dito	
		Kapitän in der Kleinen Fahrt — A 4 Kapitän in der Kleinen Hochseefischerei — B 4		Erfüllung der Bestimmungen der SSBO dito	
	c)	Ingenieur für Elektronik	Seeoffizier und Ingenieur für Schiffsführungs- und Waffensysteme		
	2. Schiffsmaschinenoffizier	a)	Ingenieur für Motoren- und Turbinenanlagen	Ingenieur für Schiffsmaschinenanlagen	
			Ingenieur für Motoren- und Turbinenanlagen	Ingenieur für Schiffsmaschinenbetrieb	

Lfd. Nr.	Ausbildungsziel	Gleichgestellt im zivilen Bereich mit	Bei Abschluß als	Zusätzliche Forderungen
1	2	3	4	5
		b) Technischer Offizier — C 5		Ablegen der festgelegten Zusatzprüfungen an der IHS und Erfüllung der Bestimmungen der SSBO
		Leitender Technischer Offizier — C 6		Erfüllung der Bestimmungen der SSBO
		c) Technischer Offizier — C 3		Erfüllung der Bestimmungen der SSBO
		Leitender Technischer Offizier — C 4		Erfüllung der Bestimmungen der SSBO
3. Nachrichtenoffizier		a) Ingenieur für Funktechnik	Ingenieur für Nachrichtenbetriebsdienst	
		Ingenieur für Nachrichtentechnik	Ingenieur für Nachrichtentechnik	
		b) Funkoffizier		Einstufung in das Fachschulstudium in der Studienrichtung Schiffselektronik/Nachrichtendienst
4. Funktechnischer Offizier		a) Ingenieur für Nachrichtentechnik	Ingenieur für Funkortungs- und Leit-systeme	
		Ingenieur für Nachrichtentechnik	Ingenieur für Nachrichtentechnik	
		b) Funkoffizier		Einstufung in das Fachschulstudium in der Studienrichtung Schiffselektronik/Nachrichtendienst
5. Ingenieur für Militärkybernetik		Systemingenieur	Ingenieur für Militärkybernetik	
6. Ingenieur für Schiffbau		Ingenieur für Schiffbau	Ingenieur für Schiffbau	
7. Ingenieur für Elektrotechnik		Ingenieur für Elektrotechnik	Ingenieur für Elektrotechnik	
8. Ingenieur für Seevermessung		Ingenieur für Seevermessung	Ingenieur für Seevermessung	

Anlage 3

zu § 10

vorstehender Erster Durchführungsbestimmung

Gleichstellung der an Unteroffiziersschulen der Nationalen Volksarmee erworbenen Berufsbezeichnungen

Lfd. Nr.	Ausbildungsziel	Gleichgestellt im zivilen Bereich mit
1	2	3
1. Schirrmeister (K)		Meister für Kfz-Instandhaltung
2. Schirrmeister (Pi)		Meister für Kfz-Instandhaltung
3. Instandsetzungsgruppenführer		Meister für Kfz-Instandsetzung
4. Instandsetzungszugführer		Meister für Kfz-Instandsetzung
5. Wartungs- und Instandsetzungsgruppenführer		Meister für Kfz-Instandsetzung
6. Funkmechanikermeister		Meister für Nachrichtentechnik
7. Richtfunkmechanikermeister		Meister für Nachrichtentechnik
8. Fernmeldemechanikermeister		Meister für Nachrichtentechnik

Lfd. Nr.	Ausbildungsziel	Gleichgestellt im zivilen Bereich mit
1	2	3
9.	Aggregatemechanikermeister	Meister für Instandhaltung von Elektrogeräten und Anlagen
10.	Schirrmeister (Ch)	Meister für chemische Produktion
11.	Leiter der radiologisch-chemischen Labore	Meister für chemische Produktion
12.	Gruppenführer für Instandsetzung von Kernstrahlungsmess- und chemischen Aufklärungsgeräten (Werkstatt-leiter)	Meister für Elektronik
13.	Waffenmeister	Meister für Maschinen- und Anlageninstandhaltung
14.	Geschützmeister	Meister für Maschinen- und Anlageninstandhaltung
15.	Flakgeschützmeister	Meister für Maschinen- und Anlageninstandhaltung
16.	Optikmeister	Meister für Feinwerktechnik
17.	PALR-Obermechaniker	Meister für Elektronik
18.	Feuerwerker	Meister für Anlagenbau
19.	Obermechaniker für Kommandogeräte	Meister für Elektronik
20.	Funkmeßobermechaniker	Meister für Elektronik
21.	Panzerwart	Meister für Kfz-Instandhaltung
22.	Panzeroptikmeister	Meister für Feinwerktechnik
23.	Panzerelektromeister	Meister für Fahrzeugelektrik
24.	Mechaniker für Panzerspezialausrüstung	Meister für BMSR-Technik
25.	Panzergeschützmeister bzw. Panzerwaffenmeister	Meister für Maschinen- und Anlageninstandhaltung
26.	Werkstatteleiter für radiologische und chemische Geräte und Ausrüstung	Meister für Elektronik
27.	Meister für Militärpolygraphie	Meister für Drucktechnik
28.	Mechanikermeister für Aufnahme-, Sende- und Wieder-gabetechnik	Meister für Elektronik
29.	Gruppenführer für Spezialarbeiten Schweißen	Meister für Schweißtechnik
30.	Bergegruppenführer für Krantechnik/Hydraulik	Meister für Maschinen- und Anlageninstandhaltung
31.	Flugzeugwart/Obermechaniker Triebwerk/Zelle	Meister für Flugzeuginstandhaltung
32.	Obermechaniker Funk/Funkmeßausrüstung	Meister für Elektronik
33.	Obermechaniker Elektrospezialausrüstung	Meister für Elektrotechnik
34.	Obermechaniker Flugzeugbewaffnung	Meister für BMSR-Technik
35.	Obermechaniker Flugzeugraketenbewaffnung	Meister für BMSR-Technik
36.	Gruppenführer Bau-Pioniergruppe	Meister für Tiefbau

Anlage 4.

zu den §§ 10 und 17 bis 19
vorstehender Erster Durchführungsbestimmung

Erfordernisse für den Erwerb von Befähigungszeugnissen

Lfd. Nr.	Dienstlaufbahn/Verwendung	Nachzuweisende Kenntnisse, Qualifikation und praktische Seefahrtszeit	Nachzuweisende Qualifikation und notwendiger Besuch von Schulen und Lehrgängen	Erwerb welcher Befähigungszeugnisse	Bemerkungen bzw. zusätzliche Bedingungen
1	2	3	4	5	6
1.	Seemannische Laufbahn/Unteroffiziere auf Zeit der Verwendung Navigation	Zeugnis über abgeschlossene Unteroffiziersausbildung, 24 Monate praktische Seefahrtszeit		Nautischer Offizier - A 1	Ablegen der festgelegten Zusatzprüfungen und Erfüllung der Bestimmungen der SSBO
				Nautischer Offizier - B 1	dito
				Kapitän in der Ostseefahrt - A 2	Erfüllung der Bestimmungen der SSBO

Lfd. Dienstlaufbahn/ Nr. Verwendung	Nachzuweisende Kennt- nisse, Qualifikation und praktische Seefahrtszeit	Nachzuweisende Qualifikation und notwendiger Be- such von Schulen und Lehrgängen	Erwerb welcher Befähigungszeugnisse	Bemerkungen bzw. zusätzliche Bedingungen
1	2	3	5	6
			Kapitän in der Ostseefischerei — B 2	Erfüllung der Bestimmungen der SSBO
			Nautischer Offizier — A 3	
		Einstufung in das Fachschulstudium in der Studienrichtung Handels-schiffahrt	Nautischer Offizier — B 3	
2. Seemännische Laufbahn/Berufsunteroffiziere und Fähnriche der Verwendung Navigation	Zeugnis über abgeschlossenen 2. Lehrgang für Berufsunteroffiziere bzw. Fähnriche bzw. Nachweis der Klassifizierung der Leistungsklasse I, 36 Monate praktische Seefahrtszeit, davon 12 Monate in Dienststellungen als Berufsunteroffizier bzw. Fähnrich		Nautischer Offizier — A 3	Ablegen der festgelegten Zusatzprüfungen und Erfüllung der Bestimmungen der SSBO
			Nautischer Offizier — B 3	dito
			Kapitän in der Kleinen Fahrt — A 4	Erfüllung der Bestimmungen der SSBO
			Kapitän in der Kleinen Hochseefischerei — B 4	dito
3. Seemännische Laufbahn/Unteroffiziere auf Zeit der Verwendung Funk	Zeugnis über abgeschlossene Matrosen- bzw. Unteroffiziersausbildung, 12 Monate praktischer Funkbetriebsdienst	Einstufung in einen Lehrgang (Seefunksonderzeugnis)	Seefunksonderzeugnis	
4. Seemännische Laufbahn/Berufsunteroffiziere und Fähnriche der Verwendung Funk	Zeugnis über abgeschlossenen 2. Lehrgang für Berufsunteroffiziere bzw. Fähnriche bzw. Nachweis der Klassifizierung der Leistungsklasse I, 12 Monate praktischer Funkbetriebsdienst	Einstufung in das Fachschulstudium in der Studienrichtung Schiffselektronik/Nachrichtendienst	Seefunkzeugnis	
5. Maschinenlaufbahn/Unteroffiziere auf Zeit aller Verwendungen	Zeugnis über abgeschlossene Unteroffiziersausbildung, Nachweis über abgelegte Facharbeiterprüfung in einem technischen Beruf, 24 Monate praktische Fahrtzeit im Schiffsbetriebsdienst		Technischer Offizier — C 1	Ablegen der festgelegten Zusatzprüfungen und Erfüllung der Bestimmungen der SSBO
			Leitender Technischer Offizier — C 2	Erfüllung der Bestimmungen der SSBO
6. Maschinenlaufbahn/Berufsunteroffiziere und Fähnriche aller Verwendungen	Zeugnis über abgeschlossenen 2. Lehrgang für Berufsunteroffiziere bzw. Fähnriche bzw. Nachweis der Klassifizierung der Leistungsklasse I, 24 Monate praktische Fahrtzeit im Schiffsbetriebsdienst	Einstufung in das Fachschulstudium in der Studienrichtung Schiffsmaschinenbetrieb	Technischer Offizier — C 3	Ablegen der festgelegten Zusatzprüfungen und Erfüllung der Bestimmungen der SSBO
	Erfüllung der Bedingungen wie für Befähigungsnachweis C 3, zusätzlich 24 Monate praktische Fahrtzeit im Schiffsbetriebsdienst in Dienststellungen als Berufsunteroffizier bzw. Fähnrich		Leitender Technischer Offizier — C 4	Erfüllung der Bestimmungen der SSBO

Anlage 5

zu § 12

vorstehender Erster Durchführungsbestimmung

Muster der Bescheinigung

Nationale Volksarmee

Dienststelle

Postschließfach

O. U., den

BescheinigungDem
(Name) (Vorname) (Geb.-Datum)

wird bescheinigt, daß er während der Dienstzeit in der Nationalen Volksarmee

das Zeugnis einer Bezirksparteischule der SED erworben und in der nachfolgenden Zeit des aktiven Wehrdienstes erfolgreich an der gesellschaftswissenschaftlichen Weiterbildung teilgenommen hat bzw. als Schulungsgruppenleiter der gesellschaftswissenschaftlichen Weiterbildung/der politischen Schulung tätig war.

vor der Entlassung aus dem aktiven Wehrdienst 8 Jahre erfolgreich an der gesellschaftswissenschaftlichen Weiterbildung teilgenommen hat bzw. als Schulungsgruppenleiter der gesellschaftswissenschaftlichen Weiterbildung/der politischen Schulung tätig war.*

Dienstsiegel

Unterschrift, Dienstgrad

* Nichtzutreffendes ist zu streichen.

Anlage 6

zu § 13

vorstehender Erster Durchführungsbestimmung

Muster der Bescheinigung

Nationale Volksarmee

Dienststelle

Postschließfach

O. U., den

BescheinigungDem
(Name) (Vorname) (Geb.-Datum)

wird bescheinigt, daß er während der Dienstzeit in der Nationalen Volksarmee

das Programm der gesellschaftswissenschaftlichen Ausbildung an einer Unteroffiziersschule (1. Lehrgang) absolviert und bis zu seiner Entlassung aus dem aktiven Wehrdienst an der politischen Schulung teilgenommen hat.

das Programm der gesellschaftswissenschaftlichen Ausbildung an einer Unteroffiziersschule (1. und 2. Lehrgang) absolviert und bis zu seiner Entlassung aus dem aktiven Wehrdienst an der gesellschaftswissenschaftlichen Weiterbildung teilgenommen hat.*

Dienstsiegel

Unterschrift, Dienstgrad

* Nichtzutreffendes ist zu streichen.

Anlage 7

zu § 15

vorstehender Erster Durchführungsbestimmung

Muster der Bescheinigung

Nationale Volksarmee

Dienststelle

Postschließfach

O. U., den

BescheinigungDem
(Name) (Vorname) (Geb.-Datum)

wird bescheinigt, daß er während der Dienstzeit in der Nationalen Volksarmee im Kfz-Dienst eingesetzt war und das Klassifizierungsabzeichen besitzt.

Die erreichten Ausbildungsergebnisse werden wie folgt bewertet:

- a) theoretische Ausbildung*
b) praktische Ausbildung*
(Zensur)

Vorstehende Bescheinigung hat Gültigkeit bis zum und ist bei Aufnahme des Arbeitsrechtsverhältnisses der Abteilung Kader bzw. dem Personalbüro zu übergeben.

Dienstsiegel

Unterschrift, Dienstgrad

* Die Bewertung ist in Worten auszudrücken.

Anlage 8

zu § 16

vorstehender Erster Durchführungsbestimmung

Muster der Bescheinigung

Nationale Volksarmee

Dienststelle

Postschließfach

O. U., den

BescheinigungDem
(Name) (Vorname) (Geb.-Datum)

wird bescheinigt, daß er während seiner Dienstzeit in der Nationalen Volksarmee als Filmvorfürer A tätig war und das Klassifizierungsabzeichen für Wiedergabetechnik besitzt.

Es wurden folgende Ausbildungsergebnisse erreicht:

- a) theoretische Ausbildung*
b) praktische Ausbildung*
(Zensur)

Diese Bescheinigung hat Gültigkeit bis zum und ist bei Aufnahme des Arbeitsrechtsverhältnisses der Abteilung Kader bzw. dem Personalbüro zu übergeben.

Dienstsiegel

Unterschrift, Dienstgrad

* Die Bewertung ist in Worten auszudrücken.

**Anordnung
über den Postdienst
— Postordnung —**

vom 21. November 1974

Auf Grund des § 68 des Gesetzes vom 3. April 1959 über das Post- und Fernmeldewesen (GBL I Nr. 27 S. 365) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

Abschnitt I

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

(1) Die Postordnung gilt für den Postverkehr innerhalb der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Für den internationalen Postverkehr gelten die von der Deutschen Demokratischen Republik angenommene Fassung des Weltpostvertrages und die auf ihm beruhenden Abkommen, deren Mitglied die Deutsche Demokratische Republik ist, sowie die Rechtsvorschriften der Deutschen Demokratischen Republik über den internationalen Postverkehr.

§ 2

Postsendungen

(1) Postsendungen sind:

- Briefsendungen
 - Briefe
 - Postkarten
 - Drucksachen
 - Wirtschaftsdruksachen
 - Postwurddruksachen
 - Blindensendungen
- Kleingutsendungen
 - Päckchen
 - Wirtschaftspäckchen
 - Pakete
 - Wirtschaftspakete
- Geldübermittlungsendungen
 - Postanweisungen
 - Zahlkarten
 - Einzahlungsaufträge
 - Zahlungsanweisungen.

(2) Als gewöhnliche Postsendungen werden die nicht mit der Zusatzleistung Einschreiben gemäß § 32 oder Wertangabe gemäß § 33 eingelieferten Brief- und Kleingutsendungen bezeichnet.

(3) Briefsendungen müssen rechteckig oder rollenförmig sein. Briefsendungen sowie Päckchen und Wirtschaftspäckchen müssen so beschaffen sein, daß sie deutlich gestempelt und in Beutel verpackt werden können. Pakete und Wirtschaftspakete müssen zur Beförderung mit den von der Deutschen Post verwendeten Fahrzeugen geeignet sein.

(4) Für Brief- und Kleingutsendungen gelten folgende Mindestmaße:

- in rechteckiger Form: 90×140 mm,
- in Rollenform: Länge 100 mm, Durchmesser 20 mm.

(5) Die Höchstmaße für Postkarten betragen 105×148 mm. Für Postsendungen mit der Zusatzleistung Rohrpost gelten besondere Höchstmaße gemäß § 29.

(6) Postsendungen, die den Bestimmungen für die vom Absender gewählte Sendungsart nicht entsprechen, können weiterbefördert werden, wenn die Bestimmungen für eine andere Sendungsart auf sie zutreffen. Fehlen Gebühren, so gilt § 8 Abs. 2.

§ 3

Anschrift

(1) Die Anschrift muß den Empfänger einer Postsendung eindeutig bestimmen. Es sind nur allgemein bekannte Abkürzungen zulässig. Die Anschrift muß folgende Angaben umfassen:

- Empfänger,
- Postleitzahl und Bestimmungsort in der bekanntgegebenen Schreibweise,
- Straße, Hausnummer, Stockwerk oder Wohnungsnummer (ggf. codiert), Fachnummer oder Postfach-Nr. . . . , Postschließfach-Nr. . . . oder den Vermerk „postlagernd“.

Die Anschrift der Postsendungen muß den Längsseiten gleichgerichtet sein. Vermerke über Zusatzleistungen gemäß § 27 oder Vorausverfügungen gemäß Abs. 4 sind oberhalb der Anschrift deutlich niederzuschreiben.

(2) Es sind alle Schreibmittel zulässig, ausgenommen Bleistift für Kleingut- und Geldübermittlungsendungen sowie Postsendungen mit der Zusatzleistung Wertangabe gemäß § 33 und Tintenstift für Post- und Zahlungsanweisungen.

(3) In Kleingutsendungen ist ein Doppel der Anschrift obenauf zu legen. Ist dies nicht möglich (z. B. bei offenen Körben oder Blechgefäßen), so muß ein Doppel der Anschrift außen haltbar angebracht werden. Koffer müssen stets zwei Anschriftaufklebzetel oder Anschriftfahnen tragen; ein Doppel der Anschrift ist außerdem einzulegen.

(4) Der Absender kann im voraus verfügen, daß Pakete und Wirtschaftspakete im Falle der Unzustellbarkeit gemäß § 52 an einen anderen Empfänger weitergesandt oder sofort zurückgesandt werden (Vorausverfügung). Bei Paketen und Wirtschaftspaketen mit lebenden Tieren ist er dazu verpflichtet.

§ 4

Außenseite

(1) Außer der Anschrift des Empfängers soll der Absender auf der Außenseite der Postsendung seine Anschrift angeben. Sie soll auf dem linken Drittel der Anschriftseite oder auf der Rückseite der Postsendung stehen.

(2) Weitere Angaben können hinzugefügt werden; Zettel müssen mit ihrer ganzen Fläche aufgeklebt sein. Diese weiteren Angaben dürfen Postwertzeichen, postdienstlichen Klebezettel oder Stempelabdrucken nicht ähnlich sein. Ungültige oder bereits entwertete Postwertzeichen dürfen auf der Außenseite nicht vorhanden sein.

(3) Bei Postkarten und Drucksachen in Kartenform gilt die Anschriftseite als Außenseite, deren rechte Hälfte nur die Anschrift und Vermerke über Zusatzleistungen tragen darf.

(4) Die Postwertzeichen sind in die obere rechte Ecke der Anschriftseite zu kleben.

§ 5

Verpackung

(1) Postsendungen müssen so sicher und haltbar verpackt sein, wie es ihr Umfang, Gewicht und Inhalt sowie die Länge der Beförderungstrecke erfordern.

(2) An die Verpackung werden insbesondere folgende Anforderungen gestellt:

- bei zerbrechlichen Behältern mit Flüssigkeiten: Kisten, Körbe oder Kartons aus starker Pappe mit federnenden und aufsaugenden Stoffen.
- bei lebenden Tieren: feste Käfige, Körbe oder Kartons; sie dürfen kein Herausdrängen von Körperteilen zulassen. Der Boden muß undurchlässig und mit aufsaugenden Stoffen bedeckt sein.

- bei Postsendungen mit gefährbringendem Inhalt: Einhaltung der gleichen Bedingungen wie sie für die Beförderung als Expressgut mit der Eisenbahn in der Transportordnung für gefährliche Güter* festgelegt sind.
- bei Postsendungen mit Giften, Suchtmitteln, Untersuchungsmitteln, Krankheitserregern und radioaktiven Stoffen: Einhaltung der in den Anlagen 1 und 2 festgelegten Bedingungen.

(3) Die Deutsche Post überläßt Postmietverpackungen in verschiedenen Größen als Verpackungsmaterial für Pakete und Wirtschaftspakete. Für die Überlassung gelten die Bestimmungen der Anlage 3.

(4) Gegenstände, die nach ihrer Beschaffenheit keiner Verpackung bedürfen (z. B. Reifen, Maschinenteile, Wild), können unverpackt — in diesem Falle jedoch nicht mit der Zusatzleistung Wertangabe gemäß § 33 — eingeliefert werden.

(5) Auf Postsendungen mit der Zusatzleistung Wertangabe gemäß § 33 darf außer postdienstlichen Klebezetteln und Postwertzeichen nichts aufgeklebt werden. Beutel müssen so genäht sein, daß ihre Naht nicht unbemerkt von außen geöffnet und wieder geschlossen werden kann.

§ 6

Verschluss

(1) Briefe und Kleingutsendungen müssen so verschlossen sein, daß ihrem Inhalt ohne Öffnen oder Beschädigen des Verschlusses nicht beizukommen ist. Drucksachen, Wirtschaftsdrucksachen, Postwurfdrucksachen und Blindensendungen sind offen zu versenden. Spitze Metallklammern, Drahtheftklammern oder Büroklammern dürfen nicht als Verschlussmittel für Postsendungen verwendet werden.

(2) Postsendungen mit der Zusatzleistung Wertangabe gemäß § 33 — ausgenommen Briefe bis 100 M Wertangabe — müssen mit Siegelack oder Plomben versiegelt sein. Es müssen so viele Abdrucke desselben Siegels angebracht sein, daß dem Inhalt ohne sichtbare Beschädigung der Verpackung oder der Siegelabdrucke nicht beizukommen ist. Die Siegelabdrucke müssen bei Umschlägen sämtliche Klappen und bei vernähten Postsendungen Anfang und Ende des Nähtadens treffen. Das Siegel muß das Gepräge eines Namens oder eines anderen besonderen Merkmals tragen. Münzen oder im allgemeinen Gebrauch befindliche Gegenstände dürfen zum Prägen der Siegelabdrucke nicht verwendet werden.

(3) Werden Postsendungen mit der Zusatzleistung Wertangabe gemäß § 33 umschnürt, so ist ungeschnürte Schnur zu verwenden; bei Beuteln muß die zum Verschluss benutzte Schnur durch den Kropf des Beutels hindurchgesteckt und straffgezogen werden.

(4) Hat sich der Verschluss einer Postsendung gelöst oder ist ihre Verpackung schadhafte geworden, so daß der Inhalt zugänglich ist, so stellt die Deutsche Post Verpackung und Verschluss wieder her. Soweit die Deutsche Post für die betreffende Postsendung gemäß § 56 materiell verantwortlich ist, wird die Postsendung geöffnet und der Inhalt festgestellt. Auf der Postsendung wird ein entsprechender Vermerk angebracht.

§ 7

Vordrucke

(1) Ist die Verwendung von Vordrucken vorgeschrieben, so sind die von der Deutschen Post herausgegebenen zu benutzen. Mit Einwilligung der Deutschen Post können Versender Vordrucke selbst herstellen oder herstellen lassen.

(2) Zum Ausfüllen der Vordrucke sind alle Schreibmittel außer Bleistift zulässig. Bei Post- und Zahlungsanweisungen ist auch Tintenstift nicht zulässig.

* Z. Z. gilt die Ordnung vom 26. Dezember 1967 über den Transport gefährlicher Güter mit Eisenbahn, Kraftfahrzeugen und Binnenschiffen — Transportordnung für gefährliche Güter (TOG) —.

(3) Den Postsendungen beizufügende Vordrucke dürfen nicht mit Metallklammern befestigt werden.

(4) Vordrucke, die nicht zur Aushändigung an den Absender oder Empfänger bestimmt sind, verbleiben bei der Deutschen Post.

§ 8

Gebühren

(1) Die Gebühren für die Beförderung der Postsendungen und für die Zusatzleistungen sind vom Absender durch Postwertzeichen, Freistempelabdruck gemäß den Anlagen 4 und 5, Barzahlung oder bargeldlose Zahlung im voraus zu entrichten. Die Postwertzeichen werden durch die Deutsche Post entwertet.

(2) Nicht oder nicht vollständig freigemachte Postsendungen werden an den Absender zurückgegeben. Fehlt die Angabe des Absenders, so wird das Eineinhalbfache der fehlenden Gebühr vom Empfänger eingezogen. Zahlt der Empfänger die Nachgebühr nicht, so gilt die Annahme der Postsendung als verweigert. Die betreffende Postsendung wird als unanbringlich gemäß § 53 behandelt. Das gleiche gilt für Postsendungen mit Nachgebühren ohne Absenderangabe, die gemäß § 52 aus anderen Gründen unzustellbar sind.

(3) Die Gebühren können von Versendern, die dem Geltungsbereich der Verrechnungs-Verordnung* unterliegen, im Einziehungs- oder Lastschriftverfahren verrechnet werden, ohne daß es hierzu einer Vereinbarung bedarf.

(4) Die Deutsche Post kann Gebühren stunden. Die Stundung ist gebührenpflichtig.

(5) Die Deutsche Post erstattet auf Antrag Gebühren für Leistungen, die sie nicht ausgeführt hat. Gebühren für die Zusatzleistungen Einschreiben gemäß § 32 und Wertangabe gemäß § 33 werden nicht erstattet.

(6) Die Gebühren für die in dieser Anordnung enthaltenen Leistungen der Deutschen Post sind in der Anordnung vom 21. November 1974 über Postgebühren — Postgebührenordnung — (GBl. I Nr. 13 S. 249) festgelegt.

§ 9

Gebührenhinterziehung

(1) Den vierfachen Betrag der hinterzogenen Gebühr, mindestens jedoch 3 M, hat zu zahlen, wer

— ohne Genehmigung der Deutschen Post eine Beförderung ausführt oder ausführen läßt, die der Deutschen Post vorbehalten ist,

— bereits entwertete Postwertzeichen zum Freimachen von Postsendungen benutzt oder

— Postsendungen als Päckchen oder Paket einliefert, obwohl er verpflichtet ist, diese Postsendungen als Wirtschaftspäckchen oder Wirtschaftspaket einzuliefern.

(2) Sind an der Gebührenhinterziehung mehrere beteiligt, so haften sie als Gesamtschuldner.

(3) Die Bezahlung der erhöhten Gebühr schließt eine strafrechtliche Verfolgung nicht aus.

(4) Die Forderung wird von dem für den Wohnsitz oder den Aufenthaltsort der Verpflichteten zuständigen Postamt festgesetzt; sie kann nach den Bestimmungen über die Vollstreckung wegen Geldforderungen der Staatsorgane und staatlichen Einrichtungen** vollstreckt werden.

(5) Die Deutsche Post ist berechtigt, Postsendungen, bei denen der dringende Verdacht der Gebührenhinterziehung besteht, zurückzuhalten, bis die fälligen Gebühren entrichtet sind.

* Z. Z. gilt die Verordnung vom 12. Juni 1968 über die Verrechnung von Geldforderungen aus zwischenbetrieblichen Ware-Geld-Beziehungen — Verrechnungs-Verordnung — (GBl. II Nr. 64 S. 423).

** Z. Z. gilt die Verordnung vom 8. Dezember 1968 über die Vollstreckung wegen Geldforderungen der Staatsorgane und staatlichen Einrichtungen (GBl. II 1969 Nr. 6 S. 61).

§ 10

Postwertzeichen

(1) Der Minister für Post- und Fernmeldewesen gibt Postwertzeichen heraus und bestimmt deren Gültigkeitsdauer. Die Herausgabe und die Gültigkeitsdauer werden in den Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen bekanntgegeben.

(2) Postwertzeichen werden zum Freimachungswert verkauft; außerdem kann ein Zuschlag erhoben werden, wenn Postwertzeichen aus besonderem Anlaß (Sonderpostwertzeichen) erscheinen. Ein Anspruch auf den Verkauf bestimmter Einzelwerte oder Sätze besteht nicht.

(3) Verdorbene Postwertzeichen können gebührenpflichtig, ungültige Postwertzeichen gebührenfrei innerhalb einer von der Deutschen Post festgelegten Frist gegen gültige umgetauscht werden.

§ 11

Ausschluß von der Postbeförderung

(1) Von der Postbeförderung sind ausgeschlossen:

- Postsendungen, die gegen Rechtsvorschriften oder gegen die Grundsätze der sozialistischen Moral verstoßen,
- Brief- und Kleingutsendungen mit in- und/oder ausländischen Zahlungsmitteln — außer Gedenkmünzen der Deutschen Demokratischen Republik —; die Deutsche Post kann den Bargeldversand zwischen bestimmten Absendern und Empfängern zulassen,
- Postsendungen, die eine Gefahr für Personen und Anlagen oder für andere Postsendungen bilden. Soweit diese Anordnung nichts anderes bestimmt, gilt das besonders für Postsendungen, die nach den Bestimmungen der Transportordnung für gefährliche Güter* auch nicht als Expresgut mit der Eisenbahn zugelassen wären.
- Kettensendungen.

(2) Vermutet die Deutsche Post in einer Postsendung Gegenstände, die von der Postbeförderung ausgeschlossen sind, so kann sie vom Absender die Angabe des Inhalts verlangen. Wird die Inhaltsangabe verweigert oder bestehen begründete Zweifel an der Richtigkeit der Angaben, so kann die Annahme der Postsendung abgelehnt werden.

§ 12

Folgen des Ausschlusses

(1) Von der Postbeförderung ausgeschlossene Postsendungen werden nicht angenommen. Gelangen sie dennoch in den Postbetrieb, so werden sie nicht weiterbefördert.

(2) Postsendungen, die wegen eines Verstoßes gegen Rechtsvorschriften von der Postbeförderung ausgeschlossen sind, werden dem für die Untersuchung zuständigen staatlichen Organ übergeben; Postsendungen mit Zahlungsmitteln und Kettensendungen werden an den Absender zurückgesandt, wenn nicht eine gesetzliche Anzeige- oder Anhebungspflicht besteht.

(3) Gefahrbringende Postsendungen werden bis zur Dauer eines Monats dort aufbewahrt, wo ihre Unzulässigkeit festgestellt worden ist, wenn die Aufbewahrung ohne Gefahr für die Beschäftigten und die Anlagen der Deutschen Post oder für andere Postsendungen möglich ist. Der Absender wird aufgefordert, innerhalb dieser Frist die Postsendung abzuholen oder anders über sie zu verfügen. Holt der Absender die Postsendung nicht ab und trifft er auch keine Verfügung, so wird die Postsendung wie eine Fundsache behandelt. Ist die Aufbewahrung mit Gefahr verbunden, so kann die Postsendung vernichtet oder dem zuständigen staatlichen Organ übergeben werden. Der Absender wird davon verständigt.

* Z. Z. gilt die Ordnung vom 29. Dezember 1967 über den Transport gefährlicher Güter mit Eisenbahn, Kraftfahrzeugen und Binnenschiffen — Transportordnung für gefährliche Güter (TOG) —.

(4) Im Falle des Verlustes oder der Beschädigung ausgeschlossener Postsendungen hat der Absender keinen Ersatzanspruch; er hat jedoch gemäß § 59 den Schaden zu ersetzen, der durch solche Postsendungen verursacht worden ist.

Abschnitt II

Bestimmungen
für die einzelnen Sendungsarten

§ 13

Briefe

(1) Briefe sind verschlossene Postsendungen bis zum Gewicht von 500 g.

(2) Für Briefe sind alle Zusatzleistungen gemäß den §§ 27 bis 37 — ausgenommen Behandlung als Postzeitungsgut gemäß § 31 — zugelassen.

§ 14

Postkarten

(1) Postkarten sind Postsendungen in rechteckiger Form aus Steifpapier mit einem Mindestgewicht von 170 g/m², die ohne Umschlag versandt werden. Aufklebungen aus Papier sind zugelassen; sie müssen mit der ganzen Fläche aufgeklebt sein.

(2) Mit den Postkarten können Antwortkarten verbunden sein. Diese Doppelkarten müssen den von der Deutschen Post herausgegebenen entsprechen.

(3) Für Postkarten sind die Zusatzleistungen Eilsendung gemäß § 28, Rohrpost gemäß § 29, Einschreiben gemäß § 32, Eigenhändige Aushändigung gemäß § 34, Rückschein gemäß § 36 und Nachnahme gemäß § 37 zugelassen.

§ 15

Drucksachen

(1) Drucksachen sind Vervielfältigungen auf Papier oder papierähnlichen Stoffen, die durch Druck oder ein ähnliches Verfahren, Belichtung oder Stempel hergestellt worden sind. Mit der Schreibmaschine angefertigte Schriftstücke sowie als Durchschriften hergestellte Vervielfältigungen gelten nicht als Drucksachen. Das Höchstgewicht beträgt 500 g.

(2) Den Drucksachen können hand- oder maschinenschriftlich die Absenderangabe, der Absendetag, eine innere mit der äußeren übereinstimmende Anschrift und die Unterschrift hinzugefügt werden.

(3) Ferner ist zulässig, hand- oder maschinenschriftlich

- Druckfehler zu berichtigen,
- Streichungen oder Unterstreichungen vorzunehmen,
- sonstige Änderungen im Wortlaut sowie Nachtragungen an beliebiger Stelle vorzunehmen; die Änderungen und Nachtragungen dürfen jedoch zusammengezählt nicht mehr als 5 Wörter oder Zahlen umfassen und müssen in leicht erkennbarem sachlichem Zusammenhang mit der gedruckten Mitteilung stehen,
- auf Ansichtskarten usw. Mitteilungen, Grüße, Wünsche, Danksagungen, Beileidsbezeugungen oder andere Höflichkeitsformeln mit höchstens 5 Wörtern zum Ausdruck zu bringen.

(4) Drucksachen sind offen einzuliefern. Als offen gelten auch Drucksachen mit einem leicht lösbaren und wiederherzustellenden Verschluss. Die Anschriftseite soll die Bezeichnung „Drucksache“ tragen.

(5) Ohne Umschlag versandte ein- oder zweiteilige Drucksachenkarten müssen in Größe, Form und Papierstärke den Bestimmungen für Postkarten entsprechen; sie sollen nicht die Bezeichnung „Postkarte“ tragen. Gefaltete Drucksachen oder mehr als zweiteilige Drucksachenkarten sind nicht zugelassen.

(6) Für Drucksachen sind die Zusatzleistungen Eilsendung gemäß § 28, Rohrpost gemäß § 29 und Nachnahme gemäß § 37 zugelassen; für Drucksachen in Kartenform außerdem die Zusatzleistungen Einschreiben gemäß § 32, Eigenhändige Aushändigung gemäß § 34 und Rückschein gemäß § 36.

§ 16

Wirtschaftsdrucksachen

(1) Wirtschaftsdrucksachen sind Drucksachen gemäß § 15, bei denen der Umfang hand- oder maschinenschriftlicher Änderungen sowie Nachtragungen innerhalb des gedruckten Wortlauts nicht begrenzt ist. Die Nachtragungen müssen in sachlichem Zusammenhang mit dem gedruckten Text stehen. Zu den Wirtschaftsdrucksachen zählen auch Rechnungen oder Lieferscheine auf Vordrucken.

(2) Wirtschaftsdrucksachen können Warenmuster ohne Handelswert beigelegt werden. Sie müssen so verpackt oder befestigt sein, daß sie der Postsendung nicht entfallen und beim Stempeln nicht beschädigt werden können.

(3) Die Anschriftseite soll die Bezeichnung „Wirtschaftsdrucksache“ tragen.

(4) Für Wirtschaftsdrucksachen sind die Zusatzleistungen Eilsendung gemäß § 28, Rohrpost gemäß § 29 und Nachnahme gemäß § 37 zugelassen.

§ 17

Postwurfdrucksachen

(1) Postwurfdrucksachen sind Drucksachen gemäß § 15 an alle Haushalte eines bestimmten Territoriums (Kreis, Bezirk, DDR). Das Gewicht der einzelnen Postsendung darf 50 g nicht übersteigen. Die Bestimmungen des § 15 Abs. 5 gelten nicht für Postwurfdrucksachen.

(2) Postwurfdrucksachen sind für jedes Postamt getrennt verpackt mit dessen Anschrift und Angabe der Stückzahl einzuliefern.

(3) Die Gebühren sind bei der Einlieferung zu bezahlen oder durch Absenderfreistempeler zu verrechnen. Die Verrechnung kann auf der bei der Einlieferung vorzulegenden Einlieferungsliste oder auf den Einzelstücken vorgenommen werden.

(4) Die Deutsche Post kann die Annahme von Postwurfdrucksachen ablehnen, wenn durch ihre Bearbeitung Störungen des Postbetriebs zu erwarten sind.

(5) Postwurfdrucksachen werden nicht nach- oder zurückgesandt. Zusatzleistungen sind nicht zugelassen.

§ 18

Blindensendungen

(1) Blindensendungen sind gebührenfreie Postsendungen bis zum Höchstgewicht von 7 kg, die

- Nachrichten in Blindenschrift.
- unbeschriebenes Blindenschriftpapier
- Tonbänder.
- Schallplatten

enthalten. Die Gebührenfreiheit gilt nur für Blindensendungen, die von Blinden versandt oder an sie gerichtet werden.

(2) Blindensendungen sind offen einzuliefern. Die Anschrift muß in gewöhnlichen Schriftzeichen geschrieben sein und die Bezeichnung „Blindensendung“ enthalten.

(3) Als Blindensendung eingelieferte Postsendungen, die den Bestimmungen nicht entsprechen, werden dem Absender zurückgegeben.

(4) Für Blindensendungen sind die Zusatzleistungen Eilsendung gemäß § 28 und Nachnahme gemäß § 37 zugelassen.

§ 19

Päckchen

(1) Päckchen sind verschlossene Postsendungen im Gewicht bis zu 2 kg. Sie sind nur für Bürger (einschließlich freiberuflich Tätige) zugelassen.

(2) Päckchen müssen auf der Anschriftseite den Vermerk „Päckchen“ tragen.

(3) Für Päckchen sind die Zusatzleistungen Eilsendung gemäß § 28, Einschreiben gemäß § 32, Eigenhändige Aushändigung gemäß § 34, Rückschein gemäß § 36 und Nachnahme gemäß § 37 zugelassen.

§ 20

Wirtschaftspäckchen

(1) Wirtschaftspäckchen sind verschlossene Postsendungen im Gewicht bis zu 2 kg. Andere Absender als Bürger (einschließlich freiberuflich Tätige) sind verpflichtet, derartige Postsendungen als Wirtschaftspäckchen einzuliefern.

(2) Wirtschaftspäckchen müssen auf der Anschriftseite den Vermerk „Wirtschaftspäckchen“ tragen.

(3) Für Wirtschaftspäckchen sind die Zusatzleistungen Eilsendung gemäß § 28, Einschreiben gemäß § 32, Eigenhändige Aushändigung gemäß § 34, Rückschein gemäß § 36 und Nachnahme gemäß § 37 zugelassen.

§ 21

Pakete

(1) Pakete sind Postsendungen im Gewicht bis zu 10 kg.* Sie sind nur für Bürger (einschließlich freiberuflich Tätige) zugelassen.

(2) Pakete und Paketkarten müssen auf der Anschriftseite den Vermerk „Paket“ tragen.

(3) Pakete müssen mit einer Paketkarte eingeliefert werden. Enthalten Pakete lebende Tiere, so ist außerdem ein Gesundheitszeugnis für die Tiere abzugeben. Die Anschrift und sonstige Vermerke auf dem Paket und der Paketkarte müssen übereinstimmen.

(4) Für sperrige Pakete wird ein Gebührensuschlag erhoben. Sperrig sind Pakete, die

- in einer Ausdehnung 1 000 mm oder in den beiden größten Ausdehnungen zusammen 1 500 mm überschreiten,
- sich nicht mit anderen Paketen zusammen stapeln lassen (z. B. Körbe, Eimer, unverpackte Gegenstände),
- lebende Tiere enthalten.

(5) Für Pakete sind die Zusatzleistungen Eilsendung gemäß § 28, Wertangabe gemäß § 33, Eigenhändige Aushändigung gemäß § 34, Rückschein gemäß § 36 und Nachnahme gemäß § 37 zugelassen. Pakete mit lebenden Tieren sind stets mit der Zusatzleistung Eilsendung gemäß § 28 zu versenden.

§ 22

Wirtschaftspakete

(1) Wirtschaftspakete sind Postsendungen im Gewicht bis zu 10 kg.* Andere Absender als Bürger (einschließlich freiberuflich Tätige) sind verpflichtet, derartige Postsendungen als Wirtschaftspakete einzuliefern.

(2) Die Anschrift auf Wirtschaftspaketen muß grün umrandet sein. Wirtschaftspakete und Paketkarten müssen auf der Anschriftseite den Vermerk „Wirtschaftspaket“ tragen.

(3) Wirtschaftspakete können im Selbstbucherverfahren nach den Bestimmungen der Anlage 6 eingeliefert werden. Wird das Selbstbucherverfahren nicht angewandt, so gelten die Bestimmungen des § 21 Abs. 3.

* bis 31. Dezember 1975 20 kg

(4) Für sperrige Wirtschaftspakete wird ein Gebührenzuschlag erhoben. Es gelten die Bestimmungen des § 21 Abs. 4.

(5) Für Wirtschaftspakete sind die Zusatzleistungen Eilsendung gemäß § 28, Behandlung als Postzeitungsgut gemäß § 31, Wertangabe gemäß § 33, Eigenhändige Aushändigung gemäß § 34, Rückschein gemäß § 36 und Nachnahme gemäß § 37 zugelassen. Enthalten Wirtschaftspakete lebende Tiere, so ist gemäß § 21 Absätze 3 und 5 zu verfahren.

§ 23

Postanweisungen

(1) Postanweisungen sind Postsendungen, durch die Geldbeträge bis zu 1 000 M mit einem Vordruck zur Auszahlung an einen Empfänger übermittelt werden.

(2) Postanweisungen werden auf Verlangen des Absenders telegrafisch übermittelt und am Bestimmungsort wie Telegramme zugestellt (telegrafische Postanweisung). Dafür ist ein besonderer Vordruck zu verwenden. Die Höhe des Betrages ist nicht begrenzt. Eine Telegrammkurzanschrift darf nicht angewendet werden.

(3) Ist in den Vordrucken der Raum für die Angabe des Betrages in Ziffern und Buchstaben nicht vollständig ausgefüllt, so sind die leeren Stellen so zu schließen, daß keine Nachtragungen möglich sind. Vordrucke, auf deren Hauptteil der Betrag oder die Anschrift des Empfängers geändert sind, werden nicht angenommen.

(4) Der Empfängerabschnitt der Postanweisungen (linker Abschnitt des Vordrucks) kann kurze Mitteilungen an den Empfänger enthalten.

(5) In das Überweisungstelegramm telegrafischer Postanweisungen können weitere Mitteilungen aufgenommen werden.

(6) Für Postanweisungen sind die Zusatzleistungen Eilsendung gemäß § 28, Rohrpost gemäß § 29 und Eigenhändige Aushändigung gemäß § 34 zugelassen. Für telegrafische Postanweisungen ist nur die Zusatzleistung Eigenhändige Aushändigung zugelassen.

§ 24

Zahlkarten

(1) Zahlkarten sind Postsendungen, durch die Geldbeträge mit einem Vordruck zur Gutschrift auf ein Postscheckkonto oder Postspargirokonto übermittelt werden. Die Höhe des Betrages ist nicht begrenzt.

(2) Zahlkarten werden auf Verlangen des Absenders telegrafisch übermittelt (telegrafische Zahlkarte). Dafür ist ein besonderer Vordruck zu verwenden.

(3) Die Bestimmungen des § 23 Absätze 3 bis 5 gelten entsprechend auch für Zahlkarten und telegrafische Zahlkarten. In das Überweisungstelegramm telegrafischer Zahlkarten aufgenommene Mitteilungen übermittelt das Postscheckamt dem Gutschriftempfänger mit dem Kontoauszug.

(4) Für Zahlkarten ist nur die Zusatzleistung Rohrpost gemäß § 29 zugelassen.

§ 25

Einzahlungsaufträge

(1) Einzahlungsaufträge sind Postsendungen, durch die Geldbeträge mit einem Vordruck zur Gutschrift auf ein Konto beim kontoführenden Kreditinstitut übermittelt werden. Die Höhe des Betrages ist nicht begrenzt.

(2) Die Bestimmungen des § 23 Abs. 3 gelten entsprechend.

(3) Für Einzahlungsaufträge sind die Zusatzleistungen Eilsendung gemäß § 28 und Rohrpost gemäß § 29 zugelassen.

§ 26

Zahlungsanweisungen

(1) Zahlungsanweisungen sind Postsendungen, durch die das Postscheckamt den von einem Postscheckkonto oder Postspargirokonto abgebuchten Betrag eines Postschecks zur Auszahlung an den im Scheck genannten Empfänger übermittelt. Die Höhe des Betrages ist nicht begrenzt.

(2) Zahlungsanweisungen werden auf Verlangen des Absenders telegrafisch übermittelt und am Bestimmungsort wie Telegramme zugestellt (telegrafische Zahlungsanweisung).

(3) Für Zahlungsanweisungen sind die Zusatzleistungen Eilsendung gemäß § 28, Rohrpost gemäß § 29 und Eigenhändige Aushändigung gemäß § 34 zugelassen. Für telegrafische Zahlungsanweisungen ist nur die Zusatzleistung Eigenhändige Aushändigung zugelassen.

Abschnitt III

Zusatzleistungen

§ 27

Arten der Zusatzleistungen

Die Deutsche Post führt folgende Zusatzleistungen aus:

- zur Beschleunigung
 - Beförderung als Eilsendung
 - Beförderung mit Rohrpost
 - Behandlung als Bahnhofssendung
 - Behandlung als Postzeitungsgut
- zur erhöhten Sicherheit
 - Einschreiben
 - Wertangabe
 - Eigenhändige Aushändigung
- zu sonstigen Zwecken
 - Zustellungsurkunde
 - Rückschein
 - Nachnahme.

§ 28

Eilsendung

(1) Postsendungen mit der Zusatzleistung Eilsendung werden vorrangig bearbeitet und mit den schnellsten Postverbindungen befördert. Sie werden am Eingangstag während der Dienstbereitschaft des Bestimmungspostamtes ausgehändigt. Die Aushändigung erfolgt je nach der Zeit des Eingangs der Postsendung entweder gemeinsam mit der regelmäßigen Aushändigung der anderen Postsendungen oder Presserzeugnisse über Hausbriefkästen oder Fachanlagen oder durch besonderen Boten an der Wohnung. Postsendungen mit lebenden Tieren werden stets durch besonderen Boten ausgehändigt.

(2) Für Postwurfdrucksachen, Zahlkarten und Postsendungen mit den Zusatzleistungen Behandlung als Bahnhofssendung, Behandlung als Postzeitungsgut und Zustellungsurkunde ist die Zusatzleistung Eilsendung nicht zugelassen.

(3) Die Postsendungen sind durch den Vermerk „Eilsendung“ zu kennzeichnen.

(4) Auch für die Aushändigung von Postsendungen mit der Zusatzleistung Eilsendung gelten die §§ 42 und 49.

§ 29

Rohrpost

(1) Der Absender kann verlangen, daß Postsendungen innerhalb des Rohrpostnetzes der Hauptstadt der DDR, Berlin, mit Rohrpost befördert werden. Das Höchstgewicht von Postsendungen mit der Zusatzleistung Rohrpost darf 100 g, die Höchstmaße dürfen 140 × 200 mm nicht überschreiten; sie müssen sich leicht bis zu einem Durchmesser von 40 mm zusammenrollen lassen.

(2) Für Postwurfdrucksachen, Blindensendungen, Kleingutsendungen und Postsendungen mit den Zusatzleistungen Behandlung als Bahnhofssendung, Behandlung als Postzeitungsgut, Wertangabe und Zustellungsurkunde ist die Zusatzleistung Rohrpost nicht zugelassen.

(3) Die Postsendungen sind durch den Vermerk „Mit Rohrpost“ zu kennzeichnen.

§ 30

Behandlung als Bahnhofssendung

(1) Postsendungen mit Behandlung als Bahnhofssendung werden zur vereinbarten Zeit an einem bestimmten Ort eingeliefert und ausgehändigt. Zwischen dem Absender und der Deutschen Post wird eine der bestehenden Postverbindungen für die Beförderung der jeweiligen Postsendungen schriftlich vereinbart.

(2) Postsendungen mit Behandlung als Bahnhofssendung sind bis zum Gewicht von 5 kg zulässig. Andere Zusatzleistungen sind nicht zugelassen.

(3) Der Versand ist spätestens 10 Tage vor der ersten Einlieferung beim Einlieferungspostamt zu beantragen. Dem Einlieferer und dem Empfänger werden Ausweise ausgestellt, die zum Einliefern bzw. Abholen berechtigen. Die Einlieferung kann regelmäßig oder nach Bedarf erfolgen.

(4) Die Postsendungen müssen um die Anschrift einen breiten roten Streifen und auf der Anschriftseite den Vermerk „Bahnhofssendung“ tragen. Die vereinbarte Postverbindung hat der Absender in der Anschrift zu vermerken.

§ 31

Behandlung als Postzeitungsgut

(1) Postsendungen mit Behandlung als Postzeitungsgut können von Parteien, Massenorganisationen und Verlagen eingeliefert werden. Sie können Presseerzeugnisse und andere Druckerzeugnisse enthalten. Es gelten die Bestimmungen des § 30 Abs. 1.

(2) Postsendungen mit Behandlung als Postzeitungsgut sind bis zum Gewicht von 10 kg zulässig. Andere Zusatzleistungen sind nicht zugelassen.

(3) Der Versand ist spätestens 10 Tage vor der ersten Einlieferung beim Einlieferungspostamt schriftlich zu beantragen. Die Einlieferung kann regelmäßig oder nach Bedarf erfolgen.

(4) Die Postsendungen müssen auf der Anschriftseite den Vermerk „Postzeitungsgut“ tragen. Der Anschriftaufklebettel muß mit einem breiten roten Kreis versehen sein, in dem der Absender die vereinbarte Postverbindung zu vermerken hat.

§ 32

Einschreiben

(1) Postsendungen mit der Zusatzleistung Einschreiben werden gegen Einlieferungsbescheinigung angenommen. Die Aushändigung wird nachgewiesen.

(2) Für Drucksachen — außer in Kartenform —, Wirtschaftsdrucksachen, Postwurfdrucksachen, Blindensendungen, Pakete und Wirtschaftspakete, Geldübermittlungssendungen und Postsendungen mit den Zusatzleistungen Behandlung als Bahnhofssendung, Behandlung als Postzeitungsgut, Wertangabe und Zustellungsurkunde ist die Zusatzleistung Einschreiben nicht zugelassen.

(3) Die Postsendungen sind durch den Vermerk „Einschreiben“ zu kennzeichnen.

§ 33

Wertangabe

(1) Postsendungen mit der Zusatzleistung Wertangabe werden gegen Einlieferungsbescheinigung angenommen und gegen Empfangsbescheinigung ausgehändigt. Sie werden von der Einlieferung bis zur Aushändigung nachgewiesen.

(2) Für Postkarten, Drucksachen, Wirtschaftsdrucksachen, Postwurfdrucksachen, Blindensendungen, Päckchen und Wirtschaftspäckchen, Geldübermittlungssendungen und Postsendungen mit den Zusatzleistungen Rohrpost, Behandlung als Bahnhofssendung, Behandlung als Postzeitungsgut, Einschreiben und Zustellungsurkunde ist die Zusatzleistung Wertangabe nicht zugelassen.

(3) Die Postsendungen sind durch den Vermerk „Wert“ und den dahinter in Ziffern anzugebenden Betrag zu kennzeichnen.

(4) Für die Verpackung und den Verschluß von Postsendungen mit der Zusatzleistung Wertangabe gelten die §§ 5 und 6.

§ 34

Eigenhändige Aushändigung

(1) Postsendungen mit der Zusatzleistung Eigenhändige Aushändigung werden nur dem Empfänger selbst oder seinem Postbevollmächtigten ausgehändigt (§ 46 Abs. 3).

(2) Für gewöhnliche Briefsendungen (ausgenommen Briefe mit Zustellungsurkunde), gewöhnliche Päckchen und Wirtschaftspäckchen, Zahlkarten und Einzahlungsaufträge ist die Zusatzleistung Eigenhändige Aushändigung nicht zugelassen.

(3) Die Postsendungen sind durch den Vermerk „Eigenhändig“ zu kennzeichnen.

§ 35

Zustellungsurkunde

(1) Postsendungen mit der Zusatzleistung Zustellungsurkunde werden unter Beurkundung ausgehändigt. Auf der Zustellungsurkunde werden Ort und Tag sowie Art der Aushändigung — bei Briefen mit der Zusatzleistung Eigenhändige Aushändigung Ort und Tag der Benachrichtigung — durch Unterschrift des Mitarbeiters der Deutschen Post beurkundet. Auf dem Brief wird der Tag der Aushändigung vermerkt. Die Zustellungsurkunde wird unverzüglich nach der Aushändigung dem Absender des Briefes zugesandt.

(2) Die Zusatzleistung Zustellungsurkunde ist nur für Briefe zugelassen.

(3) Neben der Zusatzleistung Zustellungsurkunde ist die Zusatzleistung Eigenhändige Aushändigung zugelassen.

(4) Die Postsendungen sind durch den Vermerk „Zustellungsurkunde“ zu kennzeichnen.

(5) Der Absender hat dem Brief einen vorbereiteten Vordruck „Zustellungsurkunde“ beizufügen.

§ 36

Rückschein

(1) Bei Postsendungen mit der Zusatzleistung Rückschein wird dem Absender die Empfangsbescheinigung des Empfängers (Rückschein) übersandt.

(2) Für gewöhnliche Briefsendungen, Päckchen und Wirtschaftspäckchen sowie Geldübermittlungssendungen ist die Zusatzleistung Rückschein nicht zugelassen.

(3) Die Postsendungen sind durch den Vermerk „Rückschein“ zu kennzeichnen.

(4) Der Absender hat der Postsendung einen vorbereiteten Vordruck „Rückschein“ beizufügen.

§ 37

Nachnahme

(1) Postsendungen mit der Zusatzleistung Nachnahme werden unter gleichzeitiger Einziehung eines Geldbetrages (Nachnahme) bis zur Höhe von 1 000 M ausgehändigt. Die Einlieferung wird unter Angabe des Nachnahmebetrages bescheinigt. Der eingezogene Betrag wird dem auf der Postanweisung oder Zahlkarte angegebenen Empfänger übermittelt.

(2) Für Postwurfdrucksachen, Geldübermittlungssendungen und Postsendungen mit den Zusatzleistungen Behandlung als Bahnhofssendung, Behandlung als Postzeitungsgut und Zustellungsurkunde ist die Zusatzleistung Nachnahme nicht zugelassen.

(3) Die Postsendungen sind durch den Vermerk „Nachnahme“ sowie den dahinter in Ziffern anzugebenden Nachnahmebetrag zu kennzeichnen. Der Mark-Betrag ist in Buchstaben zu wiederholen. Soll der Nachnahmebetrag durch Zahlkarte übermittelt werden, so ist auf der Anschriftseite außerdem die Kontobezeichnung des Gutschriftempfängers anzugeben.

(4) Der Absender hat der Postsendung eine ausgefüllte, freigemachte Postanweisung oder Zahlkarte zur Übermittlung des Nachnahmebetrages beizufügen. Bei Paketen und Wirtschaftspaketen sind die von der Deutschen Post dafür vorgesehenen Nachnahmepaketkarten mit anhängender Postanweisung oder Zahlkarte zu verwenden.

Abschnitt IV

Einlieferung und Aushändigung

§ 38

Einlieferung

(1) Postsendungen sind über Briefkästen oder Selbstbedienungseinrichtungen oder am Schalter einzuliefern.

(2) Große Mengen von Briefsendungen und durch Absenderfreistempler freigemachte Postsendungen sind nicht über Briefkästen, sondern an den dafür vorgesehenen Annahmestellen einzuliefern.

(3) Die Deutsche Post kann verlangen, daß die Postsendungen zur Einlieferung vorbereitet werden (Selbstbuchen nach Anlage 6) und daß bestimmte Postsendungen nur bei bestimmten Postämtern eingeliefert werden. Das gilt nicht für Bürger (einschließlich freiberuflich Tätige).

§ 39

Einlieferungsbescheinigung

(1) Die Einlieferung von Postsendungen, für die die Deutsche Post gemäß den §§ 56 bis 58 materiell verantwortlich ist, wird gebührenfrei bescheinigt.

(2) Die Belege sollen vom Einlieferer vorbereitet werden. Sie dürfen nicht mit Bleistift ausgefüllt werden.

§ 40

Zurückziehen von Postsendungen

(1) Postsendungen können vom Absender zurückgezogen werden, solange sie dem Empfänger noch nicht ausgehändigt wurden bzw. bei Zahlkarten der Betrag dem Postscheckkonto oder Postspargirokonto nicht gutgeschrieben ist.

(2) Das Zurückziehen ist beim Einlieferungspostamt zu beantragen. Einlieferungsbescheinigungen sind vorzulegen.

(3) Das Verlangen wird telegrafisch übermittelt, wenn die Postsendung beim Einlieferungspostamt nicht mehr vorliegt.

§ 41

Grundsätze der Aushändigung

- (1) Die Deutsche Post händigt Postsendungen aus
- über Hausbriefkästen oder Fachanlagen (Brief- und Paketzustellanlagen) gemäß § 42,
 - am Schalter gemäß § 43,
 - über Postschließfächer gemäß § 44,
 - an der Wohnung gemäß § 45.

(2) Die Deutsche Post vereinbart mit den Empfängern — ausgenommen Bürgern (einschließlich freiberuflich Tätigen) —

das Verfahren der Aushändigung. Sie kann verlangen, daß die Postsendungen am Schalter in Empfang genommen werden.

(3) Die Deutsche Post kann verlangen, daß sich der Empfänger ausweist und den Empfang der Postsendung oder des Betrages durch Unterschrift bestätigt.

§ 42

Aushändigung über Hausbriefkästen oder Fachanlagen

(1) Die Aushändigung über Hausbriefkästen erfolgt grundsätzlich in Wohngrundstücken, die auf öffentlichen Wegen mit Kraftfahrzeugen erreicht werden können und die sich innerhalb der geschlossenen Ortslage befinden. Andernfalls werden die Postsendungen je nach Sendungsart, Beschaffenheit und Zusatzleistungen über Fachanlagen oder am Schalter ausgehändigt.

(2) Voraussetzung ist, daß verschließbare Hausbriefkästen vorhanden sind. Sie müssen außerdem so beschaffen sein, daß die eingelegten Postsendungen und Presseerzeugnisse nicht unbefugt entnommen werden können.

(3) Sofern die Deutsche Post Fachanlagen errichtet hat, werden die Postsendungen über diese Anlagen ausgehändigt.

(4) Über Hausbriefkästen oder Fachanlagen werden ausgehändigt

- Brief- und Kleingutsendungen ohne Zusatzleistungen,
- Brief- und Kleingutsendungen mit der Zusatzleistung Eilsendung (ausgenommen Pakete und Wirtschaftspakete mit lebenden Tieren),
- Briefsendungen mit den Zusatzleistungen Rohrpost und Zustellungsurkunde,
- Briefsendungen, Päckchen und Wirtschaftspäckchen mit der Zusatzleistung Einschreiben,
- Post- und Zahlungsanweisungen (ausgenommen telegrafische).

(5) Empfänger von Brief- und Kleingutsendungen mit den Zusatzleistungen Wertangabe, Eigenhändige Aushändigung, Rückschein und Nachnahme sowie Postsendungen mit Nachgebühren erhalten Benachrichtigungen. Das gleiche gilt für Brief- und Kleingutsendungen, die wegen ihrer Beschaffenheit nicht über Hausbriefkästen oder Fachanlagen ausgehändigt werden können.

§ 43

Aushändigung am Schalter

(1) Am Schalter werden ausgehändigt

- Postsendungen, deren Aushändigung am Schalter vereinbart worden ist (Abholerklärung),
- Postsendungen mit dem Vermerk „postlagernd“,
- Postsendungen, von deren Eingang der Empfänger benachrichtigt worden ist.

(2) Postsendungen, die infolge Abholerklärung oder Benachrichtigung am Schalter in Empfang genommen werden, werden dem ausgehändigt, der sie abfordert bzw. der die Benachrichtigung vorlegt und gegebenenfalls den Nachnahmebetrag oder die Nachgebühren bezahlt. Beträge zu Post- und Zahlungsanweisungen werden dem ausgezahlt, der die Anweisung vorlegt. Das gilt nicht für Postsendungen mit der Zusatzleistung Eigenhändige Aushändigung.

(3) Postlagernde Postsendungen mit der Zusatzleistung Wertangabe sowie Beträge zu postlagernden Post- und Zahlungsanweisungen werden nur dem Empfänger ausgehändigt. Alle anderen Postsendungen mit dem Vermerk „postlagernd“ werden dem ausgehändigt, der sie abfordert.

(4) Postsendungen mit der Zusatzleistung Eigenhändige Aushändigung werden nur dem Empfänger selbst oder dem Postbevollmächtigten ausgehändigt.

§ 44

Aushändigung über Postschließfächer

(1) Die Deutsche Post überläßt Postschließfächer nach den Bestimmungen der Anlage 7.

(2) Über Postschließfächer werden ausgehändigt

- Briefsendungen ohne Zusatzleistungen,
- Briefsendungen mit den Zusatzleistungen Eilsendung, Rohrpost, Einschreiben und Zustellungsurkunde,
- Post- und Zahlungsanweisungen.

(3) Für Postsendungen mit den Zusatzleistungen Wertangabe, Eigenhändige Aushändigung, Rückschein und Nachnahme, für Postsendungen mit Nachgebühren sowie für Kleingutsendungen werden Benachrichtigungen eingelegt. Das gleiche gilt für Briefsendungen, die wegen ihrer Beschaffenheit nicht über Postschließfächer ausgehändigt werden können.

§ 45

Aushändigung an der Wohnung

(1) An der Wohnung werden dem Empfänger ausgehändigt

- telegrafische Post- und Zahlungsanweisungen,
- Brief- und Kleingutsendungen sowie Geldübermittlungsendungen mit der Zusatzleistung Eilsendung, wenn sie durch besonderen Boten ausgehändigt werden,
- Kleingutsendungen in Orten ohne Fachanlagen.

(2) Wird der Empfänger nicht angetroffen, so werden die Postsendungen wie folgt ausgehändigt:

- Beträge zu Post- und Zahlungsanweisungen an einen Bürger mit eigenem Personalausweis, der sich in der Wohnung des Empfängers aufhält,
- Brief- und Kleingutsendungen mit der Zusatzleistung Eilsendung an einen Bürger, der sich in der Wohnung des Empfängers aufhält, oder über Hausbriefkästen oder Fachanlagen.

Ist auch die Aushändigung an einen anderen Bürger nicht möglich, so werden die Postsendungen auf Grund von Benachrichtigungen am Schalter ausgehändigt. Das gleiche gilt, wenn keine Fachanlagen vorhanden sind oder wenn die Aushändigung über Hausbriefkästen oder Fachanlagen wegen der Beschaffenheit der Postsendungen nicht möglich ist.

§ 46

Postvollmacht

(1) Juristische Personen und andere Vereinigungen haben Postvollmacht zu erteilen. Soweit Postsendungen an solche Empfänger nicht über Hausbriefkästen oder Fachanlagen ausgehändigt werden, erhält sie der Inhaber der Postvollmacht.

(2) Postsendungen — ausgenommen solche mit der Zusatzleistung Eigenhändige Aushändigung — an Bürger in Betrieben, Heimen, Internaten, Krankenhäusern, Anstalten und ähnlichen Einrichtungen werden dem Postbevollmächtigten der Einrichtung ausgehändigt.

(3) Bürger können für Postsendungen mit der Zusatzleistung Eigenhändige Aushändigung Postvollmacht erteilen.

(4) Postvollmachten sind auf den von der Deutschen Post herausgegebenen Vordrucken zu erteilen.

§ 47

Lagerfristen

(1) In Fachanlagen eingelegte Postsendungen sind innerhalb von 10 Tagen zu entnehmen.

(2) Am Schalter auszuhändigende Postsendungen werden 10 Tage aufbewahrt, Pakete und Wirtschaftspakete mit lebenden Tieren jedoch nur 24 Stunden.

(3) Postsendungen mit dem Vermerk „postlagernd“ werden 1 Monat, solche mit der Zusatzleistung Nachnahme

10 Tage und Pakete sowie Wirtschaftspakete mit lebenden Tieren gemäß Abs. 2 nur 24 Stunden aufbewahrt.

§ 48

Aushändigung von Postsendungen mit ungenauer Anschrift

(1) Postsendungen mit ungenauer Anschrift händigt die Deutsche Post aus, wenn sich nach ihrer Auffassung der Empfänger hinreichend deutlich ergibt.

(2) Sind in der Anschrift mehrere Personen oder ist eine Gruppe von Personen als Empfänger genannt, so kann die Postsendung an jede der genannten Personen oder an jede der Gruppe angehörende Person ausgehändigt werden.

§ 49

Einschränkung der Aushändigung über Hausbriefkästen oder Fachanlagen

Postsendungen werden nach § 43 am Schalter ausgehändigt, wenn

- kein ordnungsgemäßer Hausbriefkasten gemäß § 42 Abs. 2 vorhanden ist,
- der vorhandene Hausbriefkasten offensichtlich unverschlossen oder beschädigt ist,
- der vorhandene Hausbriefkasten nicht oder nur unter Gefahr zugänglich ist.

Das gleiche gilt, wenn Fachanlagen zerstört wurden oder aus anderen Gründen nicht benutzt werden können. Der Empfänger erhält eine Mitteilung darüber, daß die Aushändigung über Hausbriefkästen oder Fachanlage nicht möglich ist.

§ 50

Annahmeverweigerung

(1) Der Empfänger kann die Annahme von Postsendungen — ausgenommen Briefe mit der Zusatzleistung Zustellungsurkunde — verweigern, indem er sie unverzüglich ungeöffnet mit dem Vermerk „Annahme verweigert“ zurückgibt oder die Annahmeverweigerung sogleich bei der Aushändigung erklärt.

(2) Als Annahmeverweigerung gilt auch die Weigerung des Empfängers

- den Nachnahmebetrag zu bezahlen,
- sich auszuweisen oder eine Unterschrift zu leisten,
- die Nachgebühren zu entrichten.

§ 51

Nachsendung

(1) Der Empfänger kann beantragen, daß ihm Postsendungen für eine bestimmte Zeit, höchstens für ein Jahr, nachgesandt werden. Die Deutsche Post kann auch ohne Antrag nachsenden, wenn die neue Anschrift bekannt ist.

(2) Die Nachsendung kann vom Absender durch einen Vermerk auf der Postsendung gemäß § 3 Abs. 4 oder vom Empfänger durch einen Antrag beim zuständigen Postamt beschränkt oder ausgeschlossen werden.

§ 52

Unzustellbare Postsendungen

- (1) Postsendungen sind unzustellbar, wenn
- der Empfänger nicht zu ermitteln ist,
 - die Nachsendung nicht möglich ist, beschränkt oder ausgeschlossen wurde,
 - die Annahme verweigert worden ist,
 - der Empfänger die Postsendungen nicht innerhalb der Fristen gemäß § 47 am Schalter in Empfang genommen oder der Fachanlage entnommen hat.

(2) Unzustellbare Postsendungen werden an den Absender zurückgesandt. Die Rücksendung unterbleibt bei Paketen und Wirtschaftspaketen, wenn der Absender für den Fall der Unzustellbarkeit eine andere Vorausverfügung gemäß § 3 Abs. 4 getroffen hat sowie bei Postwurfdrucksachen.

§ 53

Unanbringliche Postsendungen

(1) Kann eine Postsendung dem Empfänger nicht ausgehändigt werden und ist der Absender nicht bekannt (unanbringliche Postsendung), so kann sie zur Ermittlung des Empfängers oder Absenders durch dazu beauftragte Dienststellen der Deutschen Post geöffnet werden. Das gleiche gilt für Postsendungen ohne Absenderangabe, deren Annahme der Empfänger verweigert hat.

(2) Unanbringliche Postsendungen werden sechs Monate aufbewahrt. Danach — oder wenn die Aufbewahrung nicht in Betracht kommt — werden sie wie Fundsachen behandelt.

Abschnitt V

Landkraftposten

§ 54

Beförderung von Personen und Poststücken

Zur Postversorgung von Landorten unterhält die Deutsche Post Landkraftposten, auf denen im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten auch Personen und Poststücke befördert werden können. Dafür gelten die Bestimmungen der Anlage B.

Abschnitt VI

Materielle Verantwortlichkeit

§ 55

Nachforschung

Auf Antrag des Absenders forscht die Deutsche Post nach dem Verbleib von Postsendungen.

§ 56

Ersatzleistung für Postsendungen mit den Zusatzleistungen Einschreiben und Wertangabe sowie für Pakete und Wirtschaftspakete

(1) Die Deutsche Post ist für Postsendungen mit den Zusatzleistungen Einschreiben und Wertangabe sowie für Pakete und Wirtschaftspakete materiell verantwortlich, wenn

- die Postsendung verlorengegangen ist,
- der Inhalt geschmälert oder beschädigt worden ist,
- der Inhalt verdorben oder nicht mehr verwendungsfähig ist, weil die Beförderung länger als angemessen dauerte.

(2) Die Deutsche Post ist für Postsendungen mit der Zusatzleistung Einschreiben sowie für Pakete und Wirtschaftspakete materiell verantwortlich, wenn nach ihren Unterlagen die Postsendungen bzw. Schlüssel zu Paketzustellanlagen in Hausbriefkästen oder Briefzustellanlagen eingelegt worden sind, der Empfänger aber glaubhaft macht, daß er sie nicht erhalten hat.

(3) Die Deutsche Post ist für Postsendungen mit den Zusatzleistungen Einschreiben und Wertangabe sowie für Pakete und Wirtschaftspakete materiell verantwortlich, wenn sie nach ihren Unterlagen am Schalter ausgehändigt wurden, der Empfänger aber glaubhaft macht, daß er sie nicht erhalten hat.

(4) Die Deutsche Post leistet Ersatz in Höhe des unmittelbaren Schadens, jedoch nicht mehr als

- 40 M für Postsendungen mit der Zusatzleistung Einschreiben,

- den angegebenen Wert für Postsendungen mit der Zusatzleistung Wertangabe,
- 500 M für Pakete und Wirtschaftspakete.

(5) Beim Verlust von Urkunden sind die Kosten der Wiederbeschaffung zu zahlen. Ist die Wiederbeschaffung unmöglich, so kann der Ersatz nach dem durch die Urkunde verkörperten Wert bemessen werden. Die Höchstsätze des Abs. 4 gelten auch in diesen Fällen.

(6) Bei Verlust oder Beschädigung von Postwertzeichen der Deutschen Demokratischen Republik, die in Postsendungen gemäß Abs. 1 enthalten waren, liefert die Deutsche Post die verlorengegangenen oder beschädigten Postwertzeichen nach. Ist das nicht möglich oder enthielten die Postsendungen Postwertzeichen anderer Staaten, so leistet die Deutsche Post Ersatz in Höhe des Einzelhandelsverkaufspreises unter Berücksichtigung der Höchstsätze nach Abs. 4.

(7) Treffen mehrere Ersatzansprüche zusammen, so gilt der für den Geschädigten günstigste Anspruch.

§ 57

Ersatzleistung**für Postsendungen mit der Zusatzleistung Nachnahme**

(1) Bis zur Aushändigung der Postsendungen mit der Zusatzleistung Nachnahme leistet die Deutsche Post Ersatz nach den Bestimmungen des § 56. Für die Übermittlung des eingezogenen Nachnahmebetrages ist sie nach den Bestimmungen des § 58 materiell verantwortlich.

(2) Die Deutsche Post ist für Postsendungen mit der Zusatzleistung Nachnahme materiell verantwortlich, wenn

- die Postsendung ausgehändigt wurde, ohne den Nachnahmebetrag einzuziehen,
- ein zu niedriger Nachnahmebetrag eingezogen wurde,
- der Nachnahmebetrag durch einen Unberechtigten eingezogen wurde.

(3) In diesen Fällen leistet die Deutsche Post Ersatz bis zur Höhe des Nachnahmebetrages. Das gilt auch für Postsendungen, für die die Deutsche Post nach § 56 nicht materiell verantwortlich ist. Wird Ersatz geleistet, so geht die Forderung des Absenders gegen den Empfänger auf die Deutsche Post über.

§ 58

Ersatzleistung für Geldübermittlungssendungen

(1) Die Deutsche Post ist für Post- und Zahlungsanweisungen, Zahlkarten und Einzahlungsaufträge materiell verantwortlich, wenn die Beträge

- nicht ausgezahlt wurden,
- nicht dem angegebenen Konto des Empfängers bei einem Postscheckamt gutgeschrieben wurden,
- nicht bei dem angegebenen Kreditinstitut gutgeschrieben wurden, weil die Belege vor der Gutschrift in Verlust geraten sind.

(2) Die Deutsche Post ist für Post- und Zahlungsanweisungen der Betrag ausgezahlt wurde, der Empfänger aber glaubhaft macht, daß er ihn nicht erhalten hat.

(3) Die Deutsche Post leistet Ersatz durch

- Auszahlung des Betrages an den Empfangsberechtigten oder
- Gutschrift des Betrages auf dem angegebenen Konto bei einem Postscheckamt oder
- Veranlassen der Gutschrift des Betrages bei dem angegebenen Kreditinstitut oder
- Rückzahlung des Betrages an den Absender.

§ 59

**Materielle Verantwortlichkeit der Absender
und Empfänger**

(1) Der Absender einer Postsendung ist nach den allgemeinen Bestimmungen über die materielle Verantwortlichkeit für Schäden verantwortlich, die er durch Verletzung seiner sich aus dieser Anordnung ergebenden Pflichten verursacht. Das gilt insbesondere, wenn Verpackung und Verschluss bestimmungswidrig waren oder wenn von der Postbeförderung ausgeschlossene Postsendungen eingeliefert wurden.

(2) Auf die Schadenersatzpflicht des Absenders hat es keinen Einfluß, wenn die Postsendung bei der Einlieferung nicht beanstandet oder trotz Beanstandung auf Verlangen des Absenders angenommen worden ist.

(3) Der Empfänger ist verpflichtet, der Deutschen Post den Schaden zu ersetzen, den er durch den Verlust eines Schlüssels oder die Beschädigung eines Schlüssels oder Schlosses zu Fachanlagen schuldhaft verursacht. Er selbst darf keine Schlüssel anfertigen oder anfertigen lassen.

Abschnitt VII

Schlußbestimmungen

§ 60

Beschwerdeverfahren

Gegen die auf der Grundlage der §§ 9, 12, 41 bis 51 sowie der Anlagen 4, 6 und 8 getroffenen Entscheidungen kann der Betroffene Beschwerde einlegen. Das Beschwerdeverfahren regelt sich nach § 55 des Gesetzes über das Post- und Fernmeldewesen.*

§ 61

Inkrafttreten

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Mai 1975 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Anordnung vom 29. November 1966 über den Postdienst — Postordnung — (GBl. II Nr. 157 S. 1221), die Anordnung Nr. 2 vom 7. März 1972 über den Postdienst — Postordnung — (GBl. II Nr. 14 S. 171) und der § 25 der Anordnung vom 21. November 1967 über den Postzeitungsvertrieb — Postzeitungsvertriebsordnung — (GBl. II Nr. 120 S. 847) außer Kraft.

Berlin, den 21. November 1974

**Der Minister
für Post- und Fernmeldewesen
Schulze**

* Z. Z. gilt das Gesetz vom 3. April 1953 über das Post- und Fernmeldewesen in der Fassung des Gesetzes vom 24. Juni 1971 über die Neufassung von Regelungen über Rechtsmittel gegen Entscheidungen staatlicher Organe (GBl. I Nr. 3 S. 49).

Anlage 1

zu § 5 Abs. 2 vorstehender Postordnung

**Bestimmungen
für den Versand von Giften und Suchtmitteln,
Krankheitserregern sowie menschlichen und tierischen
Untersuchungsstoffen**

Allgemeines

1. Das Material muß in einem widerstandsfähigen äußeren Behältnis verpackt sein, das unter normalen Beförderungsbedingungen kein Entweichen des Inhalts zuläßt.

2. Ist das Material flüssig, so muß es in einem inneren, undurchlässigen, gegen Bruch gesicherten Behälter gehalten und mit soviel aufsaugendem Füllstoff umgeben sein, daß bei Beschädigung des inneren Behältnisses die gesamte Flüssigkeit aufgesaugt wird. Es sind solche aufsaugenden Stoffe zu verwenden, die bei chemischer Verbindung mit der Flüssigkeit keine schädigende Wirkung haben. Die innere Verpackung ist mit einer rot umrandeten Aufschrift, die auf den Inhalt hinweist, zu versehen (z. B. „Vorsicht! Infektiöses Material“).

Gifte und Suchtmittel

3. Postsendungen mit Giften der Abteilungen 1 und 2 des Giftgesetzes* dürfen nur mit der Zusatzleistung Wertangabe gemäß § 33 mit einem Wertbetrag von mehr als 1 000 M versandt werden.

4. Briefe mit Giften der Abteilungen 1 und 2 des Giftgesetzes sind neben der Anschrift durch einen schwarzen Stempelabdruck von der Größe 20×60 mm mit der Inschrift „G I F T Abt. . .“ zu kennzeichnen. Pakete und Wirtschaftspakete müssen mit einem Gefahrzettel Nr. 4 gemäß Transportordnung für gefährliche Güter** gekennzeichnet sein. Der Stempel (20×60 mm) „G I F T Abt. . .“ ist im unteren Teil dieses Gefahrzettels abzudrucken. Ein gleicher Stempelabdruck in der Größe 10×40 mm ist auf der Paketkarte im Raum unter „Besondere Vermerke des Absenders“ anzubringen.

5. Für die Behandlung von Postsendungen mit Giften der Abteilungen 1 und 2 des Giftgesetzes gilt außerdem die den Transport von Giften betreffende Durchführungsbestimmung*** zum Giftgesetz.

6. Suchtmittel dürfen nur gesondert und nicht mit anderen Liefergegenständen zusammen versandt werden. Postsendungen mit Suchtmitteln dürfen nur mit der Zusatzleistung Wertangabe gemäß § 33 mit einem Wertbetrag von mehr als 1 000 M versandt werden.

7. Die Bestimmungen der Ziffern 3 bis 5 gelten nicht für die Beförderung von Arzneimitteln mit Ausnahme der Substanzen und Zubereitungen, die den Rechtsvorschriften über den Suchtmittelverkehr unterliegen.

**Krankheitserreger sowie menschliche und tierische
Untersuchungsstoffe**

8. Postsendungen mit lebenden Kulturen von Erregern übertragbarer Krankheiten, für die eine Meldepflicht nach den dafür zutreffenden Rechtsvorschriften**** besteht, dürfen — sofern nicht der Versand nach den besonderen Bestimmungen über den Verkehr mit solchen Erregern untersagt ist — nur mit den Zusatzleistungen Einschreiben gemäß § 32 oder Wertangabe gemäß § 33 eingeliefert werden.

9. Sonstige menschliche und tierische Untersuchungsstoffe (z. B. Blut-, Stuhl- oder Urinproben) sind entsprechend den Ziffern 1 und 2 zu verpacken.

* Z. Z. gilt das Gesetz vom 6. September 1950 über den Verkehr mit Giften (Giftgesetz) (GBl. Nr. 195 S. 977).

** Z. Z. gilt die Ordnung vom 28. Dezember 1967 über den Transport gefährlicher Güter mit Eisenbahn, Kraftfahrzeugen und Binnenschiffen — Transportordnung für gefährliche Güter (TOG) —.

*** Z. Z. gilt die Siebente Durchführungsbestimmung vom 15. September 1964 zum Giftgesetz — Transport von Giften — (GBl. II Nr. 97 S. 869).

**** Z. Z. gilt das Gesetz vom 29. Dezember 1955 zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen (GBl. I 1956 Nr. 3 S. 29).

Anlage 2

zu § 5 Abs. 2 vorstehender Postordnung

**Bestimmungen
für den Versand von radioaktiven Stoffen**

1. Radioaktive Stoffe im Sinne dieser Bestimmungen sind alle Stoffe, deren spezifische Aktivität $2 \cdot 10^{-6}$ Ci/kg übersteigt.
2. Für den Postversand sind nur radioaktive Stoffe gemäß § 4 Ziff. 1 der Anordnung über den Transport radioaktiver Stoffe — ATRS —* unter Einhaltung der für diese Stoffe zutreffenden Bestimmungen dieser Anordnung zugelassen.
3. Postsendungen mit radioaktiven Stoffen dürfen nur als Wirtschaftspaket mit den Zusatzleistungen Eilsendung gemäß § 28 und Wertangabe gemäß § 33 mit einem Wertbetrag von mehr als 1 000 M versandt werden. Sie müssen eine vollständige Absenderangabe und einen weißen Klebezettel mit dem Aufdruck „Radioaktiver Stoff gemäß § 4 Ziff. 1 ATRS, für den Postversand zugelassen“ tragen. Auf der inneren Verpackung und auf der Paketkarte sind diese Angaben zu wiederholen, der genaue Inhalt der Postsendung anzugeben sowie ein Vermerk „Versandstück entspricht den Bestimmungen der ATRS“ anzubringen.
4. Bei Verlust von Postsendungen, die radioaktive Stoffe enthalten, oder bei stärkerer Beschädigung der inneren Verpackung, durch die ein Entweichen des radioaktiven Stoffes möglich wird, ist das Staatliche Amt für Atom-sicherheit und Strahlenschutz unverzüglich zu verständigen. Die beschädigte Postsendung ist in einem abgeschlossenen Raum, in dem sich nicht ständig Menschen aufhalten, zu verwahren.

* Z. Z. gilt die Anordnung vom 10. Juni 1967 (Sonderdruck Nr. 552 des Gesetzblattes).

Anlage 3

zu § 5 Abs. 3 vorstehender Postordnung

**Bestimmungen
für Postmietverpackungen**

1. Postmietverpackungen werden jeweils zum einmaligen Postversand eines Paketes oder Wirtschaftspaketes überlassen. Es besteht kein Anspruch auf Überlassung von Postmietverpackungen.
2. Güter, die durch ihre Beschaffenheit das Verpackungsmaterial stark beeinträchtigen oder seine Weiterverwendung ausschließen (z. B. infektiöses Untersuchungsmaterial, unverpackte gebrauchte Wäsche), dürfen nicht in Postmietverpackungen versandt werden.
3. Die Anschrift ist nur auf der dafür vorgesehenen Stelle anzubringen. Die Postsendungen müssen ohne weitere Umhüllung versandt werden.
4. Die Versender erhalten Postmietverpackungen beim Einlieferungsamt gegen Empfangsbescheinigung. Die Postmietverpackungen sind spätestens am dritten Werktag nach der Empfangnahme bei dem Postamt als Paket oder Wirtschaftspaket einzuliefern oder unbenutzt zurückzugeben, bei dem sie in Empfang genommen wurden. Vom vierten Werktag nach der Empfangnahme an wird eine Verzugsgebühr fällig. Gebühren für unbenutzt zurückgegebene Postmietverpackungen werden nicht erstattet.
5. Empfänger von Postsendungen in Postmietverpackungen müssen deren Empfang bescheinigen. Dabei sind sie über die Pflicht zur Rückgabe zu unterrichten; mit ihrer Unterschrift erkennen sie die Bestimmungen für Postmietverpackungen an. Die Verweigerung der Empfangsbescheinigung gilt als Annahmeverweigerung der Postsendung.

6. Leere Postmietverpackungen, die keine Verpackungsreste (z. B. Papier, Holzwoolle) enthalten dürfen, sind spätestens am dritten Werktag nach der Aushändigung bei einem Postamt mit Paketannahme zurückzugeben. Sie können auch zum Versand von Paketen oder Wirtschaftspaketen verwendet werden. In diesem Falle gilt der dritte Werktag als Tag der Empfangnahme gemäß Ziff. 4.
7. Absender- und Empfängerangaben können vor Rückgabe der Verpackungen unleserlich gemacht oder überklebt werden.
8. Die Deutsche Post bescheinigt die Rückgabe der Postmietverpackungen.
9. Werden die Postmietverpackungen nicht fristgemäß zurückgegeben, so wird eine Verzugsgebühr gemäß Ziff. 4 erhoben. Die Verzugsgebühr ist vom vierten auf die Aushändigung der Postmietverpackungen folgenden Werktag an auch dann fällig, wenn ursprünglich beabsichtigt war, die Verpackung gemäß Ziff. 6 zum Versand zu verwenden, jedoch aus irgendeinem Grund davon abgesehen wurde.
10. Versender oder Empfänger sind der Deutschen Post schadenersatzpflichtig, wenn bei ihnen Postmietverpackungen in Verlust geraten, so beschädigt oder durch den Versand von Gütern gemäß Ziff. 2 so beeinträchtigt werden, daß eine Weiterverwendung unmöglich ist.

Anlage 4

zu § 8 Abs. 1 vorstehender Postordnung

**Bestimmungen
für Absenderfreistempler****Allgemeines**

1. Absenderfreistempler sind Maschinen, mit denen Postsendungen vom Absender mit einem Freistempel bedruckt werden können. Der Freistempelabdruck ersetzt die Postwertzeichen.
2. Außer dem Freistempel werden der Tagesstempel mit der Bezeichnung des Einlieferungsortes sowie die Absenderangabe oder ein kurzer Werbezusatz abgedruckt. Über Form und Inhalt dieser Abdrucke entscheidet die Deutsche Post.
3. Die Deutsche Post bestimmt, welche Freistemplerarten zur Benutzung zugelassen werden. Den Freistempler hat der Absender auf eigene Kosten zu beschaffen. Er darf ihn erst nach Zustimmung durch die Deutsche Post benutzen. Die Stempelfarbe darf nur von den durch die Deutsche Post bestimmten Stellen bezogen werden.
4. Jeder Eingriff in den Freistempler mit Schlüsseln, Werkzeugen usw. ist untersagt. Die Sicherheitsverschlüsse dürfen nicht beschädigt werden. Instandsetzungen darf der Besitzer des Absenderfreistemplers nur durch die von der Deutschen Post benannten Betriebe durchführen lassen. Störungen und Unregelmäßigkeiten am Gerät sind diesem Betrieb und dem zuständigen Postamt zu melden.
5. Die Deutsche Post ist berechtigt, den Zählerstand des Freistemplers jederzeit während der Geschäftsstunden in den Räumen des Besitzers zu überprüfen.
6. Der Gebühren- und Tagesstempel sowie der Schlüssel zum Sicherheitsverschluß gehen in das Eigentum der Deutschen Post über.
7. Die Freistempelung ist für alle Post- und Telegrammgebühren zulässig, die durch Postwertzeichen verrechnet werden können. Geldübermittlungssendungen und Paketkarten sind stets auf der Rückseite zu stempeln. Auf der Vorderseite ist dann zu vermerken: „Freistempel umseitig“.

8. Freigestempelte Postsendungen sind bei einem bestimmten, zwischen der Deutschen Post und dem Besitzer des Freistempplers vereinbarten Postamt einzuliefern. Ausnahmen müssen mit dem zuständigen Einlieferungspostamt vereinbart werden.
9. Der Tagesstempelabdruck muß den tatsächlichen Einlieferungstag angeben.
10. Den Postsendungen können freigestempelte Antwortumschläge oder -karten beigelegt werden. Sie müssen den farbigen unterstrichenen Vermerk „Antwort“ tragen. Die Anschrift der Antwortsendung muß mit der des Freistempplerbesitzers übereinstimmen. Fensterbriefumschläge sind nicht zugelassen. Die Ziffern 8 und 9 gelten nicht für Antwortsendungen.
11. Die Gebühren für die freigestempelten Postsendungen werden entsprechend der Art des Freistempplers entrichtet durch
 - Zahlung des Betrages, auf den der Freistemppler von der Deutschen Post eingestellt wird,
 - Kauf von Wertkarten.
 Über den Verbrauch der Wertkarten ist ein von der Deutschen Post vorgeschriebener Nachweis zu führen. Verbrauchte Wertkarten sind an die Deutsche Post zurückzugeben.
12. Gebühren für nicht abgesandte freigestempelte Postsendungen werden auf Antrag erstattet, wenn der im Tagesstempelabdruck angegebene Tag bei Abgabe des Antrages nicht länger als 4 Werktage zurückliegt und der ganze Briefumschlag usw. vorgelegt wird.
13. Die Deutsche Post kann bei mißbräuchlicher Benutzung oder unsachgemäßer Behandlung des Absenderfreistempplers unbeschadet des Anspruchs auf Schadenersatz und strafrechtliche Verfolgung die Benutzung des Absenderfreistempplers untersagen.

Anlage 5

zu § 8 Abs. 1 vorstehender Postordnung

Bestimmungen für Postfreistemppler

1. Postfreistemppler sind Maschinen, mit denen Briefsendungen durch die Deutsche Post mit einem Freistempel bedruckt werden. Der Freistempelabdruck ersetzt die Postwertzeichen.
2. Gewöhnliche Briefsendungen und Briefsendungen mit der Zusatzleistung Einschreiben gemäß § 22 können zum Freistempeln eingeliefert werden, wenn sie sich dazu eignen und gleichzeitig mindestens 100 Stück desselben Gebührensatzes eingeliefert werden. Bei der Einlieferung ist ein ausgefüllter Vordruck (Anmeldeschein) vorzulegen. Werden die Postsendungen bei einem Postamt ohne Postfreistemppler eingeliefert, so werden sie gebührenfrei dem Postamt mit Postfreistemppler übersandt.
3. Das Postamt mit Freistemppler stellt die Gebühren nach dem Zählwerk des Freistempplers fest und zieht den Betrag im Einziehungs- oder Lastschriftverfahren zugunsten seines Postscheck- oder Bankkontos ein. Unterhält der Absender der freizustempelnden Postsendungen kein Konto oder ist er nicht berechtigt, am Einziehungs- oder Lastschriftverfahren teilzunehmen, so wird ihm vom Postamt mit Freistemppler eine Rechnung übersandt.

Anlage 6

zu § 22 Abs. 3 vorstehender Postordnung

Bestimmungen für das Selbstbuchen von Wirtschaftspaketen

1. Beim Selbstbuchen übernimmt es der Absender, die Postsendungen selbst mit postdienstlichen Einlieferungsnummernzetteln und sonstigen erforderlichen Klebezetteln oder Vermerken zu versehen, die Postsendungen zu buchen und so vorzubereiten, daß sie ohne weitere Bearbeitung von der Deutschen Post abgesandt werden können. In der Anschrift von Wirtschaftspaketen ist die Postleitzahl zusätzlich oberhalb der Empfängerangabe vergrößert anzugeben. Wirtschaftspakete mit der Zusatzleistung Wertangabe gemäß § 33 sind nicht zum Selbstbuchen zugelassen.
2. Die Teilnahme am Selbstbucherverfahren wird zwischen dem Absender und dem zuständigen Postamt schriftlich vereinbart. Der Rücktritt vom Selbstbucherverfahren kann mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Monats sowohl vom Teilnehmer als auch von der Deutschen Post schriftlich erklärt werden. Die Deutsche Post kann ohne Frist von der Vereinbarung zurücktreten, wenn der Absender
 - gegen die Bestimmungen für das Selbstbuchen verstößt,
 - die Einlieferungsnummernzettel mißbräuchlich verwendet.
3. Die für das Selbstbuchen erforderlichen Einlieferungsnummernzettel, postdienstlichen Klebezettel und Einlieferungslisten stellt die Deutsche Post kostenlos zur Verfügung. Waagen, Gewichte usw. muß der Absender auf seine Kosten beschaffen.
4. Paketkarten sind nur Wirtschaftspaketen mit der Zusatzleistung Nachnahme gemäß § 37 beizufügen. Für andere Wirtschaftspakete von Selbstbuchern sind Paketkarten nicht erforderlich.
5. Zum Wiegen der Wirtschaftspakete dürfen nur geeichte Waagen benutzt werden. Das Gewicht ist auf kg aufgerundet in der Einlieferungsliste und bei Wirtschaftspaketen mit der Zusatzleistung Nachnahme gemäß § 37 außerdem auf der Paketkarte zu vermerken.
6. Die Wirtschaftspakete sind unmittelbar neben der Anschrift mit Einlieferungsnummernzetteln zu bekleben. Bei Wirtschaftspaketen mit der Zusatzleistung Nachnahme gemäß § 37 ist der kleine Abschnitt des zweiteiligen Einlieferungsnummernzettels auf die Paketkarte zu kleben. Bei allen anderen Wirtschaftspaketen sind beide Teile zusammenhängend auf die Postsendung zu kleben. Die Einlieferungsnummernzettel sind unbedingt nach der Nummernfolge zu verwenden. Unbrauchbare (verdorbene) Einlieferungsnummernzettel sind der Deutschen Post zu übergeben.
7. Die Postsendungen sind in der Nummernfolge nach dem Spaltenvordruck einzeln in die Einlieferungslisten, die im Durchschreibeverfahren geführt werden, einzutragen. Freibleibende Spalten und Zeilen sind durch Striche zu schließen.
8. Wirtschaftspakete von Selbstbuchern müssen bei einem bestimmten, zwischen der Deutschen Post und dem Absender vereinbarten Postamt eingeliefert werden. Dabei sind die Einlieferungslisten vorzulegen. Die Urschriften behält das Einlieferungspostamt ein; auf den Durchschriften wird die Gesamtstückzahl der eingelieferten Postsendungen bescheinigt.
9. Die Gebühren werden im Einziehungs- oder Lastschriftverfahren verrechnet.
10. Mit Großversendern kann die Deutsche Post andere Vereinbarungen treffen.

Anlage 7

zu § 44 Abs. 1 vorstehender Postordnung

Bestimmungen**für die Überlassung von Postschließfächern**

1. Die Deutsche Post überläßt Empfängern von Postsendungen Postschließfächer. Der Vertrag wird schriftlich abgeschlossen. Er kann befristet werden oder auf unbestimmte Zeit lauten. Im letzten Falle kann er mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende eines Monats schriftlich gekündigt werden.
2. Die Deutsche Post kann den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn das Postschließfach mißbraucht wird.
3. Postschließfächer können nicht auf andere Personen übertragen werden.
4. Die Postschließfachgebühr ist von Bürgern vierteljährlich — oder nach Vereinbarung für ein Kalenderjahr — im voraus, von anderen Postschließfachinhabern für ein Kalenderjahr im voraus zu bezahlen. Zahlungstermin bei jährlicher Zahlung ist der 1. April des jeweiligen Jahres. Gegenüber Postschließfachinhabern, die dem Geltungsbereich der Verrechnungs-Verordnung* unterliegen, werden die Gebühren im Lastschriftverfahren oder — sofern die Verrechnung im Postscheckdienst erfolgen soll — durch Einziehungsauftrag verrechnet.
5. Inhaber von Postschließfächern sollen auf ihren Kopfbogen und Briefumschlägen die Schließfachanschrift angeben. Sie sollen darauf hinwirken, daß an sie gerichtete Postsendungen den Vermerk „Postschließfach-Nr. . .“ tragen. Postsendungen mit dieser Anschrift werden auch nach Aufhebung des Vertrages ausgehändigt, wenn über die Empfangsberechtigung kein Zweifel besteht.
6. Zum Postschließfach werden zwei Schlüssel geliefert.
7. Inhaber von Postschließfächern sind verpflichtet, der Deutschen Post den Schaden zu ersetzen, der durch den Verlust von Schlüsseln oder die Beschädigung des Faches und seines Schlosses entsteht. Sie selbst dürfen keine Schlüssel anfertigen oder anfertigen lassen.
8. Für besondere Leistungen, insbesondere für Vereinigung oder Trennung mehrerer Fächer, und Lieferung zusätzlicher Schlüssel haben Inhaber von Postschließfächern die Herstellungskosten sowie die Kosten für die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes der Fächer bei Aufhebung des Vertrages zu tragen. Zusätzliche Schlüssel werden durch das Postamt geliefert; die Inhaber dürfen sie nicht selbst anfertigen oder anfertigen lassen und müssen sie nach Aufhebung des Vertrages ohne Entschädigung an das Postamt zurückgeben. Einsatzkästen müssen die Inhaber selbst beschaffen.

* Z. Z. gilt die Verordnung vom 13. Juni 1968 über die Verrechnung von Geldforderungen aus zwischenbetrieblichen Ware-Geld-Beziehungen. — Verrechnungs-Verordnung — (GBl. II Nr. 61 S. 423).

Anlage 8

zu § 54 vorstehender Postordnung

Bestimmungen**für die Benutzung der Landkraftposten****Personenbeförderung**

1. Die Deutsche Post befördert mit Landkraftposten Personen, soweit Sitzplätze vorhanden sind, die nicht dienstlich beansprucht werden. Über die Mitnahme entscheidet der Kraftfahrer.
2. Wehrpflichtige sind bei Vorlage des Einberufungsbefehls vorrangig zu befördern. Körperbehinderte sind ebenfalls vorrangig zu befördern.
3. Die Fahrpläne werden bei den Postämtern ausgehängt. Für ihre Einhaltung wird keine Gewähr übernommen.

4. Die Fahrgebühr ist bei Antritt der Fahrt zu entrichten. Dabei ist das Fahrtziel anzugeben. Bei Wehrpflichtigen gilt der Einberufungsbefehl als Fahrschein.
5. Der Fahrgast erhält einen Fahrschein, der für eine Fahrt berechtigt. Der Fahrschein ist nicht mehr übertragbar, wenn die Fahrt angetreten ist. Auf Verlangen ist der Fahrschein vorzuzeigen.
6. Die Fahrgebühr wird auf Antrag erstattet, wenn
 - der Fahrgast aus einer nicht bei ihm liegenden Ursache an der Fahrt oder Weiterfahrt nicht teilnehmen kann,
 - der Fahrgast aus persönlichen Gründen an der Fahrt oder Weiterfahrt nicht teilnehmen kann und die Erstattung rechtzeitig vor der planmäßigen Abfahrt beantragt.
 Soweit der Fahrgast an der Weiterfahrt verhindert ist, wird die Fahrgebühr anteilmäßig erstattet. Der Fahrgast muß den Fahrschein zurückgeben und den Empfang des erstatteten Betrages bescheinigen.
7. Als Handgepäck darf der Fahrgast Gegenstände unter eigener Aufsicht gebührenfrei mit in den Wagen nehmen, soweit sie ohne Belästigung der Mitfahrenden untergebracht werden können. Gefährliche Gegenstände, insbesondere leicht entzündbare und ätzende sowie übelriechende Stoffe, sind von der Mitnahme ausgeschlossen.
8. Hunde können befördert werden, wenn sie ohne Belästigung der Mitfahrenden untergebracht werden können. Die Tiere müssen einen Maulkorb tragen und kurz an der Leine gehalten werden.
9. Das Rauchen in Landkraftpostwagen ist untersagt. Türen und Fenster dürfen nur durch den Kraftfahrer geöffnet werden. Das Stehen im Wagen ist nicht gestattet. Personen, die diese Bestimmungen nicht beachten, den Anordnungen des Kraftfahrers nicht Folge leisten oder aus anderen Gründen die Sicherheit des Betriebes oder anderer Fahrgäste gefährden, können von der Beförderung ausgeschlossen werden.
10. Ein Fahrgast, der den Wagen verunreinigt, hat eine Reinigungsgebühr zu zahlen.
11. Zurückgelassene Gegenstände werden bei Unanbringlichkeit nach § 53 behandelt.
12. Sofern Benutzern der Landkraftpost bei der Fahrt ein Schaden entsteht, gelten die entsprechenden Rechtsvorschriften für den Kraftomnibusverkehr.*

Poststückbeförderung

13. Poststücke sind Gegenstände bis zu einem Gewicht von 25 kg** die im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten unabhängig von der Mitfahrt des Fahrgastes zur Beförderung eingeliefert werden können. Für Anschrift und Verpackung gelten im allgemeinen die entsprechenden Bestimmungen des § 3 Absätze 1 bis 3 und des § 5 der Postordnung. Für Poststücke sind keine Zusatzleistungen zugelassen.
14. Poststücke sind möglichst beim Kraftfahrer einzuliefern und an einer zwischen Absender und Empfänger vereinbarten fahrplanmäßigen Haltestelle derselben Landkraftpostlinie abzuholen. Sie werden an den ausgehändigt, der sie abfordert. Der Kraftfahrer kann jedoch die Empfangsberechtigung prüfen. Werden Poststücke nicht an der angegebenen Haltestelle abgeholt, so werden sie bei der nächstgelegenen Postdienststelle gelagert. Die Bestimmungen der §§ 52 und 53 gelten entsprechend.
15. Für Poststücke leistet die Deutsche Post Ersatz wie für Pakete und Wirtschaftspakete.

* Z. Z. gilt die Anordnung vom 26. April 1974 über die Einführung von Allgemeinen Beförderungsbestimmungen für den Kraftomnibusverkehr in der Fassung der Anordnung Nr. 2 vom 27. August 1970 (GBl. II Nr. 76 S. 535).

** bis 31. Dezember 1975 50 kg

**Anordnung
über Postgebühren
— Postgebührenordnung —
vom 21. November 1974**

Auf Grund der §§ 38 und 68 des Gesetzes vom 3. April 1959 über das Post- und Fernmeldewesen (GBl. I Nr. 27 S. 365) in Verbindung mit § 8 der Anordnung vom 21. November 1974 über den Postdienst — Postordnung — (GBl. I Nr. 13 S. 236) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

§ 1

Postgebühren

(1) Für Leistungen der Deutschen Post nach den Bestimmungen der Postordnung werden die in der Anlage zu dieser Gebührenordnung enthaltenen Gebühren erhoben.

(2) Die Gebühren des Postdienstes sind in der Anlage wie folgt aufgeführt:

- Briefsendungen
- Kleingutsendungen
- Geldübermittlungssendungen
- Zusatzleistungen
- Andere Postgebühren.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt am 1. Mai 1975 in Kraft.

Berlin, den 21. November 1974

**Der Minister
für Post- und Fernmeldewesen
Schulze**

Anlage

zu vorstehender Postgebührenordnung

Nr. Gegenstand	Post- ord- nung §	Gebühr M	Anmer- kung
1. Briefsendungen			
1 Briefe im Ortsverkehr (innerhalb einer Gemeinde)	13		
bis 20 g		0,10	
über 20 bis 250 g		0,20	
über 250 bis 500 g		0,30	
2 Briefe im Fernverkehr	13		
bis 20 g		0,20	
über 20 bis 250 g		0,40	
über 250 bis 500 g		0,60	
3 Postkarten	14	0,10	
4 Postkarten mit Antwortkarte	14	0,20	
5 Drucksachen	15		
bis 50 g		0,05	
über 50 bis 100 g		0,15	
über 100 bis 250 g		0,25	
über 250 bis 500 g		0,50	
6 Wirtschaftsdruck- sachen	16		
bis 100 g		0,15	
über 100 bis 250 g		0,25	
über 250 bis 500 g		0,50	

Nr. Gegenstand	Post- ord- nung §	Gebühr M	Anmer- kung
7 Postwurfdrucksachen	17		
bis 20 g		0,03	
über 20 bis 50 g		0,04	
8 Blindensendungen	18	gebührenfrei	
bis 7 kg			
2. Kleingutsendungen			
Päckchen und Wirt- schaftspäckchen	19, 20		
bis 2 kg			
9 Päckchen im Orts- verkehr	19	0,40	
10 Päckchen im Fern- verkehr	19	0,70	
11 Wirtschaftspäckchen	20	0,80	
Pakete und Wirt- schaftspakete	21, 22		Entfernungszonen Zone 1*** Zone 2 bis 100 km ü. 100 km
12 Pakete	21		
bis 5 kg		0,80	0,80
über 5 bis 10 kg		0,70	1,00
über 10 bis 15 kg**		1,30	2,10
über 15 bis 20 kg**		2,30	3,50
13 Wirtschaftspakete	22		
bis 5 kg		1,50	2,50
über 5 bis 10 kg		2,00	3,50
über 10 bis 15 kg**		3,00	5,60
über 15 bis 20 kg**		5,40	12,40
14 Sperrige Pakete	21 (4)		Zuschlag von 50 %
u. Wirtschaftspakete	22 (4)		der Beförderungs- gebühr
3. Geldübermittlungssendungen			
15 Postanweisungen (Höchstbetrag 1 000 M)	23 (1)		
bis 10 M		0,20	
über 10 bis 25 M		0,30	
über 25 bis 100 M		0,40	
über 100 bis 250 M		0,60	
über 250 bis 500 M		0,80	
über 500 bis 750 M		1,00	
über 750 bis 1 000 M		1,20	
16 Telegrafische Post- anweisungen (Höchstbetrag unbeschränkt)	23 (2)		
bis 25 M		2,50	
über 25 bis 100 M		3,00	
über 100 bis 250 M		3,50	
über 250 bis 500 M		4,00	
über 500 bis 750 M		4,50	
über 750 bis 1 000 M		5,00	
für jede weiteren 250 M oder einen Teil			1,00
davon mehr			
für sonstige Mittei- lungen dazu je Wort			die Telegrammgebühr

* bis 31. Dezember 1975 20 kg

** bis 31. Dezember 1975

*** Zur Entfernungszone 1 gehören alle Postsendungen, bei denen die durchschnittliche Entfernung zwischen dem Leitbereich des Einlieferungspostamtes und dem für das Bestimmungsamt festgelegten Leitbereich nicht mehr als 100 km beträgt.

Nr. Gegenstand	Post- ord- nung §	Gebühr M	Anmer- kung	Nr. Gegenstand	Post- ord- nung §	Gebühr M	Anmer- kung
17 Zahlkarten (Höchstbetrag unbeschränkt)	24 (1)			24 Behandlung als Bahnhofssendung	30		
bis 10 M		0,10		a) Behandlungs- gebühr bei regel- mäßiger Ein- lieferung			
über 10 bis 25 M		0,15		— für den Kalendermonat		36,00	
über 25 bis 100 M		0,20		— für die Kalenderwoche bei unregelmäßiger Einlieferung		12,00	
über 100 bis 250 M		0,25		— je Postsendung		2,00	
über 250 bis 500 M		0,30		b) Beförderungs- gebühr			
über 500 bis 750 M		0,40		bis 20 g		0,20	Die Beför- derungs- gebühr
über 750 bis 1 000 M		0,50		über 20 bis 250 g		0,40	unter
über 1 000 bis 1 250 M		0,60		über 250 bis 500 g		0,60	Buchst. b
über 1 250 bis 1 500 M		0,70		über 500 bis 1 000 g		0,80	tritt an die
über 1 500 bis 1 750 M		0,80		über 1 000 bis 2 000 g		1,60	Stelle der
über 1 750 bis 2 000 M		0,90		über 2 000 bis 5 000 g		2,00	Gebühr für
über 2 000 M		1,00					die Beför- derung
18 Telegrafische Zahl- karten (Höchstbetrag unbeschränkt)	24 (2)			25 Behandlung als Postzeitungsgut	31	—	Gebühr wie für Wirt- schafts- pakete
bis 500 M		2,50		26 Einschreiben	32	0,50	
über 500 bis 1 000 M		3,00		27 Wertangabe	33		
für jede weiteren 500 M oder einen Teil davon mehr		1,00		a) Wertangabegebühr für jede volle oder angefangene 500 M Wertangabe		0,20	
19 Einzahlungsaufträge (Höchstbetrag unbeschränkt)	25		Gebühr wie für Zahlkarten	b) Behandlungs- gebühr			
20 Zahlungsanweisungen (Höchstbetrag unbeschränkt)	26 (1)			— für Briefe		0,50	
Eine feste Gebühr von		0,15		— für Pakete und Wirtschafts- pakete		0,60	
außerdem je 20 M oder einen Teil davon		0,01		28 Eigenhändige Aus- händigung	34	0,20	
21 Telegrafische Zahlungsanweisungen (Höchstbetrag unbeschränkt)	26 (2)			29 Zustellungsurkunde	35	0,65	
bis 25 M		2,50		30 Rückschein	36	0,25	
über 25 bis 500 M		3,00		31 Nachnahme	37	0,40	Bei Blin- densendun- gen wird die Gebühr nicht er- hoben.
über 500 bis 1 000 M		4,00		5. Andere Postgebühren			
für jede weiteren 500 M oder einen Teil davon mehr		1,50		32 Postmietverpackungen	5 (4)		
4. Zusatzleistungen				a) Mietgebühr für Verpackungen	Anl. 3		
Die Gebühren für Zusatzleistungen sind neben den Gebüh- ren für die Beförderung einer gleichartigen Postsendung zu entrichten.				— der Typen A, B, C 2		0,30	
22 Beförderung als Ein- sendung	28			— der Typen D und F*		0,50	
a) je Briefsendung, Päckchen, Wirt- schaftspäckchen, Post- und Zah- lungsanweisung, Einzahlungsauftrag		0,50	Bei Blin- densen- dungen wird die Gebühr nicht er- hoben.				
b) je Paket und Wirt- schaftspaket		0,60					
23 Beförderung mit Rohrpost	29	0,20					

* bis 31. Dezember 1975

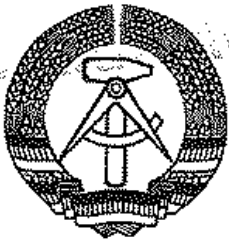
Nr. Gegenstand	Post- ord- nung §	Gebühr M	Anmer- kung	Nr. Gegenstand	Post- ord- nung §	Gebühr M	Anmer- kung
b) Verzugsgebühr ab 4. Werktag für jeden Tag und jede Verpackung		0,50		39 Regelfahrgebühr je km mindestens	54, Anl. 8	0,08 0,30	
c) Für Verlust oder Beschädigung, die einem Verlust gleichzusetzen ist		10,00		40 Ermäßigungen von der Regelfahrgebühr für:	54, Anl. 8		Die Ermä- gungen nach Buch- staben a bis g gelten auch für die Min- destfahr- gebühr.
33 Vordrucke	7			a) Kinder unter 4 Jahren, sofern sie keinen eigenen Sitzplatz beans- spruchen, um		100 %	
a) Einfache Vordrucke wie Postkarten (ohne Postwert- zeichen) Paketkarten Paketanschrift- fahnen Postanweisungen Zahlkarten Einzahlungsaufträge Zustellungs- urkunden je Stück		0,01		b) Kinder vom voll- endeten 4. bis zum vollendeten 10. Lebensjahr um		50 %	
b) Doppelvor- drucke wie Nachnahmekarten Nachnahme- paketkarten mit anhängender Post- anweisung oder Zahlkarte telegrafische Postanweisungen telegrafische Zahl- karten je Stück		0,02		c) Kämpfer gegen den Faschismus, Verfolgte des Faschismus und deren Hinter- bliebene, die einen VdN-Ausweis besit- zen, der eine ent- sprechende Ein- lage hat, sowie eine Begleitperson um		100 %	
34 Stundung je volle oder ange- fangene 1 M monatlich mindestens	8 (4)	0,02 1,00		d) Blinde, die im Be- sitz des gültigen Schwerbeschädig- tenausweises mit gelbem Diagonal- streifen sind, sowie ihnen zuerkannte Begleitpersonen oder Blindenführ- hunde um		100 %	
35 Umtausch verdorbener Postwertzeichen und von der Deutschen Post herausgegebener und mit Freistempel- abdruck versehener Vordrucke je Stück	10 (3)	0,02		e) zuerkannte Begleit- personen für Schwerstbeschädigte, die im Besitz eines gültigen Schwer- beschädigtenauswei- ses mit gelbem Diagonalstreifen sind, um		100 %	
36 Auskunft über die Anzahl der Haushalte je Kreis mindestens	17 (1)	0,20 0,40		f) Abgeordnete und Nachfolgekandida- ten der Volksver- tretungen in ihrem jeweiligen Zuständigkeits- bereich um		100 %	
37 Zurückziehen von Postsendungen	40 (3)	Tele- gramm- gebühr	Gebühren- frei, wenn die Sen- dung noch vorliegt.	g) Wehrpflichtige bei Vorzeigen des Ein- berufungsbefehls für die Fahrt zwi- schen Wohnort und Standort des Trup- penteils um		100 %	
38 Aushändigung von Paketen je Postsendung	45	0,30	Die Gebühr wird nur bei Aushän- digung im Wohn- grundstück erhoben.				

Nr. Gegenstand	Post- ord- nung §	Gebühr M	Anmer- kung	Nr. Gegenstand	Post- ord- nung §	Gebühr M	Anmer- kung
h) Schwer- und Schwerstbeschädigte soweit nicht beson- ders aufgeführt um		50 %	Die Min- destgebühr nach Buchst. h beträgt 0,10 M.	44 Poststücke	54, Anl. 8		
i) Hunde um		50 %		a) Beförderungsgebühr je volle oder an- gefangene 10 kg		0,25	Über wei- tere Beför- derungs- bedingun- gen und Ge- bühren ge- ben die Postämter und Kraft- fahrer Aus- kunft.
41 Gepäckgebühren für Entfernungen bis 50 km	54, Anl. 8		Beträgt die Fahr- gebühr bei einzelnen Fahrten weniger als 0,35 M, so ermäßigt sich die Gebühr für nicht sperriges Gepäck und Kin- derwagen auf die Höhe der Fahr- gebühr.	b) Für das An- und Abfahren von Poststücken, die mit der Eisenbahn angekommen sind oder mit ihr weiter- befördert werden, außerdem je Stück		0,20	
a) Gepäck je Stück bis 25 kg*		0,35		45 Reinigungsgebühr bei Verschmutzung des Kraftfahrzeugs durch Fahrgäste	Anl. 8	3,00	
über 20 bis 50 kg**		0,60		46 Postschließfächer	44, Anl. 7		
über 50 kg**		1,20		a) für ein gewöhn- liches Schließfach monatlich		1,50	
b) Sperriges Gepäck je Stück				b) für ein mittleres Schließfach monatlich		2,00	
bis 25 kg*		0,50		c) für ein größeres Schließfach monatlich			Das Mehrfache der Gebühr für ein ge- wöhnliches Schließ- fach.
über 20 bis 50 kg**		0,90		47 Nachforschung	55		
über 50 kg**		1,80		a) für ein gewöhn- liches Nachfrage- schreiben		0,30	Die Nach- forschung ist gebüh- renfrei, wenn die Deutsche Post den Anlaß dazu gegeben hat.
c) je Kinderwagen		0,35		b) für umfangreiche Nachforschungen — bei Leistungen bis zur Dauer von einer Stunde		1,50	
d) je Fahrrad		0,50		— darüber hinaus für jede volle oder angefan- gene ¼ Stunde		0,40	
42 Gepäckstücke bis 25 kg*** für Entfernun- gen über 50 km	54, Anl. 8	10 % der Regelfahr- gebühr, jedoch min- destens die Sätze nach Nr. 41					
43 Aufbewahrungsgebüh- ren für Gepäck und Poststücke je Stück und Tag	54, Anl. 8	0,20					

* bis 31. Dezember 1975 20 kg

** bis 31. Dezember 1975

*** bis 31. Dezember 1975 je volle oder angefangene 20 kg



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

253

Berlin, den 21. März 1975

1975

Teil I Nr. 14

Tag	Inhalt	Seite
27. 2. 75	Beschluß zur Richtlinie über die Verwendung des Fonds für Grundmittel der örtlichen Staatsorgane zur Finanzierung planmäßiger Investitionen und Werterhaltungsmaßnahmen — Auszug —	253
27. 2. 75	Beschluß zur Ergänzung des Beschlusses des Ministerrates über Maßnahmen zur Erhöhung finanzieller Mittel in Gemeinden und kreisangehörigen Städten zur Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Bürger	254
21. 11. 74	Anordnung über den öffentlichen Fernsprechdienst — Fernsprechordnung — (FO)	254
21. 11. 74	Anordnung über Fernsprechgebühren — Fernsprechgebührenordnung — (FGO)	265
28. 2. 75	Vierte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Bekämpfung von Gesundheitsschädlingen	263

Beschluß

zur Richtlinie über die Verwendung des Fonds für Grundmittel der örtlichen Staatsorgane zur Finanzierung planmäßiger Investitionen und Werterhaltungsmaßnahmen

vom 27. Februar 1975

— Auszug —

1. Auf der Grundlage des § 73 des Gesetzes vom 12. Juli 1973 über die örtlichen Volksvertretungen und ihre Organe in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I Nr. 22 S. 313) wird die Richtlinie über die Verwendung des Fonds für Grundmittel der örtlichen Staatsorgane zur Finanzierung planmäßiger Investitionen und Werterhaltungsmaßnahmen bestätigt (Anlage).
2. Der Beschluß tritt am 1. April 1975 in Kraft.

Berlin, den 27. Februar 1975

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik

S i n d e r m a n n
Vorsitzender

Der Minister der Finanzen

B 5 h m

Anlage

zu vorstehendem Beschluß

Richtlinie über die Verwendung des Fonds für Grundmittel der örtlichen Staatsorgane zur Finanzierung planmäßiger Investitionen und Werterhaltungsmaßnahmen

vom 27. Februar 1975

1. Verfügen die örtlichen Volksvertretungen am Jahresende über nicht verbrauchte Mittel aus geplanten Investitionen und Werterhaltungsmaßnahmen, die den geplanten Kassenbestand übersteigen, so sind diese Mittel bis zum 15. Februar des folgenden Planjahres auf den Fonds für Grundmittel zu übertragen.
2. Nicht verbrauchte finanzielle Mittel, die daraus resultieren, daß auf Grund von Initiativen (z. B. Neuerervorschläge, freiwillige Arbeitsleistungen der Bürger) die Leistungs- bzw. Kapazitätsziele mit geringeren Kosten erreicht worden sind, können dem Fonds der Volksvertretung zugeführt werden. Voraussetzung ist, daß diese Mitteleinsparungen den geplanten Kassenbestand übersteigen. Die Senkung der geplanten materiellen und finanziellen Aufwendungen und die sich daraus ergebende Übertragung der Mittel auf den Fonds der Volksvertretung ist kontrollfähig nachzuweisen.
3. Lieferungen und Leistungen für Investitionen und Werterhaltungsmaßnahmen für das abgelaufene Jahr dürfen noch bis zum 31. Januar des folgenden Jahres bezahlt werden.
4. Die Mittel des Fonds für Grundmittel sind im laufenden Planjahr als Finanzierungsquelle zur Durchführung von Investitionen und Werterhaltungsmaßnahmen im Rahmen des Volkswirtschaftsplanes einzusetzen. Sie sind spätestens bis 25. Februar als planmäßiger Anteil an den Gesamteinnahmen des Staatshaushaltes zu vereinnahmen. In gleicher Höhe ist der festgelegte Anteil an den Gesamteinnahmen des Staatshaushaltes zu sperren. Für 1975 sind diese Mittel bis zum 25. April zu vereinnahmen.

Soweit bereits Mittel des Fonds für Grundmittel für die Finanzierung von Investitionen und Werterhaltungsmaßnahmen auf der Grundlage der staatlichen Planaufgaben Investitionen — Gesamt (materielles Volumen), Bauaufkommen für Baureparaturen, Modernisierung, Um- und Ausbau und Instandhaltung sowie einheitlicher Fonds Straßenwesen eingesetzt wurden, sind sie bei der Festlegung des zu sperrenden Anteils an den Gesamteinnahmen des Staatshaushaltes zu berücksichtigen.

Die Finanzierung von Investitionen und Werterhaltungsmaßnahmen außerhalb des Volkswirtschaftsplanes ist aus Mitteln des Fonds für Grundmittel nicht statthaft.

5. Die örtlichen Räte haben den Einsatz des Fonds für Grundmittel entsprechend den Ziffern 1 bis 4 gegenüber dem übergeordneten Rat nachzuweisen.

Die Räte der Bezirke übergeben den zusammengelaßten Nachweis an den Minister der Finanzen bis zum 30. März eines jeden Jahres. Für 1975 ist dieser Nachweis bis zum 20. Mai zu übergeben.

6. Die Staatliche Finanzrevision prüft die Ordnungsmäßigkeit der Abrechnung und des Einsatzes des Fonds für Grundmittel im Rahmen der Prüfung der Jahresabschlüsse der örtlichen Haushalte.

Beschluß

zur Ergänzung des Beschlusses des Ministerrates über Maßnahmen zur Erhöhung finanzieller Mittel in Gemeinden und kreisangehörigen Städten zur Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Bürger

vom 27. Februar 1975

Zur Sicherung der vorrangigen Erfüllung der Investitionen und Werterhaltungsmaßnahmen auf der Grundlage des staatlichen Planes und zur weiteren Verbesserung von Ordnung und Disziplin wird beschlossen:

1. Abschnitt II Ziff. 2 des Beschlusses des Ministerrates vom 30. August 1973 über Maßnahmen zur Erhöhung finanzieller Mittel in Gemeinden und kreisangehörigen Städten zur Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Bürger (GBL I Nr. 43 S. 454) wird durch folgenden Absatz ergänzt:

„Die Durchführung aller zusätzlichen Maßnahmen mit Investitionscharakter, die Baumaterial und Baukapazitäten erfordern, bedarf der Bestätigung durch die Räte der Kreise. Das gilt auch für größere zusätzliche Werterhaltungsmaßnahmen. Die Räte der Gemeinden und Städte stellen entsprechende Anträge an den Rat des Kreises.“

Die Räte der Kreise prüfen und entscheiden über die Anträge der Gemeinden und Städte. Sie haben zu sichern, daß keine Baumaterialien und Baukapazitäten eingesetzt werden, die für Planaufgaben und für den Bevölkerungsbedarf bilanziert sind.“

2. Der Beschluß tritt am 1. April 1975 in Kraft.

Berlin, den 27. Februar 1975

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik

Sindermann
Vorsitzender

Der Minister der Finanzen

Böhm

Anordnung über den öffentlichen Fernsprechdienst — Fernsprechornung — (FO)

vom 21. November 1974

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt I	Geltungsbereich, Grundsätze
§ 1	Geltungsbereich
§ 2	Grundsätze
Abschnitt II	Teilnehmerverhältnis
§ 3	Teilnehmerverhältnis
§ 4	Rechte und Pflichten des Teilnehmers
§ 5	Gebühren
§ 6	Arbeiten an Fernsprecheinrichtungen
§ 7	Kündigung des Teilnehmerverhältnisses
§ 8	Übertragung, Namensänderung des Teilnehmers
Abschnitt III	Öffentliches Fernsprechnet
§ 9	Öffentliches Fernsprechnet
§ 10	Fernsprechanchlüsse
§ 11	Hauptanschlüsse
§ 12	Nebenanschlüsse
§ 13	Öffentliche Fernsprechstellen
§ 14	Postöffentliche Fernsprechstellen
§ 15	Gemeindeöffentliche Fernsprechstellen
§ 16	Fernsprechapparate besonderer Art und Zusatzeinrichtungen
Abschnitt IV	Nebenstellenanlagen
§ 17	Nebenstellenanlagen
§ 18	Posteigene Nebenstellenanlagen
§ 19	Teilnehmereigene Nebenstellenanlagen
§ 20	Querverbindungen
Abschnitt V	Zusammenschalten von Fernsprecheinrichtungen des öffentlichen Fernsprechnetzes mit nichtöffentlichen Fernmeldeanlagen
§ 21	Postfremde Drahtfernmeldeanlagen
§ 22	Funkanlagen des beweglichen Landfunkdienstes
Abschnitt VI	Gespräche im Fernsprechverkehr
§ 23	Gespräche
§ 24	Ortsgespräche
§ 25	Ferngespräche
Abschnitt VII	Selbstwählerndienst
§ 26	Ferngespräche im Selbstwählerndienst
Abschnitt VIII	Handvermittelter Ferndienst
§ 27	Anmelden der Ferngespräche
§ 28	Rangfolge
§ 29	Notgespräche
§ 30	Staatsgespräche
§ 31	Fluggespräche
§ 32	Pressegespräche
§ 33	Blitzgespräche, dringende und gewöhnliche Gespräche
§ 34	Seefunkgespräche
§ 35	Gespräche mit zusätzlichen Leistungen
§ 36	XP-Gespräche
§ 37	V-Gespräche
§ 38	R-Gespräche
§ 39	Abonnementsgespräche
Abschnitt IX	Hilfsdienste für den öffentlichen Fernsprechdienst
§ 40	Arten
§ 41	Anmeldedienst für Fernmeldeanlagen
§ 42	Auskunftsdienst
§ 43	Nachfragedienst
§ 44	Hinweisdienst
§ 45	Fernsprechbuchdienst
§ 46	Entstörungsdienst

Abschnitt X	Sonderdienste im öffentlichen Fernsprech- dienst, sonstige Leistungen
§ 47	Arten
§ 48	Notrufe
§ 49	Fernsprechauftragsdienst
§ 50	Ansagedienst
§ 51	Sperrn von Hauptanschlüssen auf Antrag des Teil-
	nehmers
§ 52	Telegramme über Fernsprechanschlüsse
§ 53	Sonstige Leistungen

Abschnitt XI	Materielle Verantwortlichkeit und Sanktionen
§ 54	Ersatzpflicht der Deutschen Post
§ 55	Ersatzpflicht des Teilnehmers
§ 56	Sperrn von Hauptanschlüssen durch die Deutsche Post
§ 57	Ordnungsstrafmaßnahmen

Abschnitt XII	Schlußbestimmungen
§ 58	Sonderregelungen
§ 59	Inkrafttreten

Auf Grund des § 68 des Gesetzes vom 3. April 1959 über das Post- und Fernmeldewesen (GBl. I Nr. 27 S. 365) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane angeordnet:

Abschnitt I

Geltungsbereich, Grundsätze

§ 1

Geltungsbereich

(1) Die Fernsprechordnung gilt für den öffentlichen Fernsprechdienst innerhalb der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Der internationale öffentliche Fernsprechdienst wird auf der Grundlage des internationalen Fernmeldevertrages, der dazugehörigen Vollzugsordnungen und der anderen völkerrechtlichen Vereinbarungen auf dem Gebiet des Fernmeldewesens, deren Partner die Deutsche Demokratische Republik ist, durchgeführt.

§ 2

Grundsätze

(1) Die Deutsche Post ist verpflichtet, die Durchführung des öffentlichen Fernsprechdienstes zu gewährleisten.

(2) Wenn die Sicherheit des Staates oder die Sicherheit und Ordnung im Fernsprechverkehr es erfordern, ist die Deutsche Post berechtigt, den öffentlichen Fernsprechdienst vorübergehend einzuschränken oder einzustellen.

Abschnitt II

Teilnehmerverhältnis

§ 3

Teilnehmerverhältnis

(1) Das Teilnehmerverhältnis ist das zwischen der Deutschen Post und dem Teilnehmer bestehende Rechtsverhältnis, das das Einrichten, Instandhalten, Ändern (Verlegen, Auswechseln, Umwandeln) oder Abbrechen der Fernsprecheinrichtungen sowie deren Benutzung umfaßt.

(2) Teilnehmer können Bürger, Betriebe, Kombinate, Einrichtungen, Genossenschaften, staatliche und wirtschaftsleitende Organe, rechtsfähige Organisationen und andere Gemeinschaften sein. Der Anschluß an das öffentliche Fernsprechnetz ist bei der Deutschen Post schriftlich zu beantragen. Das Teilnehmerverhältnis beginnt, sobald die Deutsche Post dem Antrag schriftlich stattgegeben hat.

(3) Die Bestimmungen der Fernsprechordnung gelten auch für die Bürger, die Leistungen der Deutschen Post im öffentlichen Fernsprechdienst in Anspruch nehmen, ohne Teilnehmer zu sein.

(4) Das Teilnehmerverhältnis kann unbefristet oder befristet vereinbart werden.

§ 4

Rechte und Pflichten des Teilnehmers

(1) Jeder Teilnehmer am öffentlichen Fernsprechverkehr ist zu gegenseitiger Rücksichtnahme verpflichtet; er hat sich so zu verhalten, daß andere nicht behindert oder belästigt werden. Er ist verpflichtet, die Bestimmungen dieser Anordnung einzuhalten und die Hinweise für den Fernsprechdienst zu beachten.

(2) Der Teilnehmer hat das Recht auf

- Beratung über die für ihn zweckmäßigen Fernsprecheinrichtungen,
- Übergabe der Einrichtungen in betriebsfähigem und ordnungsgemäßigem Zustand,
- Instandhaltung der ihm von der Deutschen Post überlassenen Fernsprecheinrichtungen und der teilnehmereigenen Nebenstellenanlagen I,
- Erstattung von entrichteten Gebühren für Leistungen, die die Deutsche Post nicht ausgeführt hat,
- Schadenersatz gemäß § 54.

(3) Der Teilnehmer ist berechtigt,

- seine Haupt- und Nebenanschlüsse anderen zur Benutzung zu überlassen,
- Nachrichten, die ihm über seine Fernsprechanschlüsse übermittelt werden und die für andere bestimmt sind, an diese weiterzuleiten.

(4) Der Teilnehmer hat die Pflicht dafür zu sorgen, daß

- die ihm von der Deutschen Post überlassenen Fernsprecheinrichtungen nicht beschädigt werden oder nicht in Verlust geraten (Die Obhutspflicht erstreckt sich auch auf die Fernsprecheinrichtungen, die er anderen zur Benutzung überlassen hat. Sie erstreckt sich nicht auf Einrichtungen, die sich außerhalb der Räume des Teilnehmers oder des anderen befinden.),
- technische Veränderungen an den Fernsprecheinrichtungen sowie die Anschaltung und Änderung von Fernsprechapparaten besonderer Art und Zusatzeinrichtungen nur mit Zustimmung der Deutschen Post vorgenommen werden,
- bei Überlastung seiner Fernsprechanschlüsse innerhalb einer von der Deutschen Post festgesetzten Frist weitere Fernsprechanschlüsse beantragt oder Nebenstellenanlagen vergrößert oder ausgewechselt werden,
- seine Fernsprecheinrichtungen nicht unzulässig durch andere in seiner Obhut befindliche Anlagen beeinflußt werden,
- seine Fernsprechanschlüsse nicht mißbräuchlich benutzt werden,
- alle Gebühren, die sich aus dem Teilnehmerverhältnis ergeben, ordnungsgemäß entrichtet werden,
- bei Änderung seines Namens oder seiner Anschrift das zuständige Fernmeldeamt oder Post- und Fernmeldeamt unverzüglich verständigt wird,
- seine Einträge im Fernsprechbuch ein leichtes Auffinden ermöglicht.

(5) Sind vom Teilnehmer Maßnahmen zur Beseitigung der Überlastung seiner Fernsprecheinrichtungen durchzuführen, gelten die von der Deutschen Post festgelegten Fristen. Die Deutsche Post legt diese Fristen unter Berücksichtigung des Regelzeitaufwandes für die Vorbereitung und Durchführung der jeweiligen Maßnahmen fest. Kommt der Teilnehmer seiner Pflicht auf Beseitigung der Überlastung seiner Fernsprechanschlüsse nicht nach, ist die Deutsche Post berechtigt, Maßnahmen zur Einschränkung des abgehenden Fernsprechverkehrs des Teilnehmers zu ergreifen.

(6) Der Teilnehmer ist verpflichtet, zur Gewährleistung der Sicherheit des Staates und zum Schutze menschlichen Lebens sowie zur Alarmierung bei Bränden und Katastrophen jedem

Bürger die Benutzung seiner Fernsprecheinrichtungen zu gestalten. Kann die Benutzung der Fernsprecheinrichtungen nicht gestattet werden, ist der Teilnehmer verpflichtet, die Nachricht selbst zu übermitteln.

§ 5

Gebühren

(1) Die Gebühren für die Teilnahme am öffentlichen Fernsprechverkehr sind in der Fernsprechgebührenordnung* festgelegt.

(2) Für Gebühren, die sich aus dem Teilnehmerverhältnis ergeben, ist der Teilnehmer der Gebührenschuldner gegenüber der Deutschen Post, auch wenn er seine Fernsprecheinrichtungen ganz oder teilweise anderen zur Benutzung überlassen hat. Die Fernmelderechnungen werden grundsätzlich dem Teilnehmer übersandt.

(3) Regelmäßig wiederkehrende Gebühren sowie Gebühren, deren Höhe sich vor der Ausführung der Leistung durch die Deutsche Post feststellen läßt, werden im voraus erhoben. Einmalige Gebühren sowie Gebühren, deren Höhe sich erst nach Ausführung der Leistung der Deutschen Post feststellen läßt, werden nachträglich erhoben.

(4) Die Pflicht zur Entrichtung regelmäßig wiederkehrender Gebühren für Fernsprecheinrichtungen entsteht mit Ablauf des Tages der Übergabe der Einrichtungen, bei Änderungen mit dem Ersten des folgenden Monats. Diese Gebühren werden bis zum Ende des Teilnehmerverhältnisses erhoben, mindestens jedoch in Höhe einer Monatsgebühr.

(5) Die Pflicht des Teilnehmers zur Entrichtung regelmäßig wiederkehrender Gebühren ruht

- für die Zeit, in der die Fernsprecheinrichtungen gemäß § 2 Abs. 2 nicht benutzt werden können,
- für die Zeit einer Verlegung an eine andere Stelle, wenn dabei die Fernsprecheinrichtungen länger als 14 Tage nicht benutzbar sind,
- für die Dauer der Unterbrechung, wenn Fernsprecheinrichtungen ohne Verschulden des Teilnehmers betriebsunfähig geworden sind und diese Störungen, nachdem sie der Deutschen Post bekannt geworden sind, länger als 14 Tage angedauert haben.

(6) Gebühren, die sich aus einem Teilnehmerverhältnis ergeben, werden für von der Deutschen Post festgelegte Abrechnungszeiträume zusammengefaßt und in die Fernmelderechnung des Teilnehmers aufgenommen. Der in der Fernmelderechnung ausgewiesene Geldbetrag wird 7 Tage nach Absendung der Fernmelderechnung fällig.

(7) Gebührenrückstände jeder Art hat der Teilnehmer mit jährlich 4 % zu verzinsen.

(8) Gebühren werden auf Antrag erstattet, wenn glaubhaft gemacht wird, daß die Deutsche Post die Leistungen nicht ausgeführt hat, für die die Gebühr berechnet worden ist. Gebühren werden ohne Antrag erstattet, wenn die Deutsche Post feststellt, daß die Leistungen nicht ausgeführt worden sind. Die Bestimmungen des § 23 Abs. 3 werden davon nicht berührt.

(9) Für zu erstattende Gebühren zahlt die Deutsche Post keine Zinsen. Für Gebühren, die die Deutsche Post versehentlich nicht erhoben hat und später nachfordert, werden für die Zeit bis zur Nachforderung keine Zinsen erhoben.

(10) Blinde Teilnehmer, die einen Hauptanschluß für die Ausübung einer beruflichen oder gesellschaftlichen Tätigkeit benötigen, werden auf Antrag von der Zahlung der Grundgebühr für einen Hauptanschluß befreit. Darüber hinaus wird ihnen auf die Einrichtungsgebühr ein Nachlaß von 50 % gewährt. Die Befreiung von der Zahlung der Grundgebühr und die Gewährung des Nachlasses sind nicht übertragbar.

* Anordnung vom 21. November 1974 über Fernsprechgebühren — Fernsprechgebührenordnung — (FZO) (GBl. I Nr. 14 S. 265)

§ 6

Arbeiten an Fernsprecheinrichtungen

(1) Der Teilnehmer hat dafür zu sorgen, daß geeignete Räume für die Fernsprecheinrichtungen bereitgestellt werden. Erweisen sich die Räume später als ungeeignet, trägt der Teilnehmer die Kosten, die der Deutschen Post durch die notwendigen Schutzmaßnahmen oder durch den schnelleren Verschleiß der Fernsprecheinrichtungen entstehen.

(2) Der Teilnehmer ist verpflichtet, vor Aufnahme der Arbeiten zum Einrichten, Instandhalten, Ändern oder Abbrechen von Fernsprecheinrichtungen der Deutschen Post die Lage ihm bekannter, verdeckt geführter Starkstrom-, Wasserleitungs- oder ähnlicher Anlagen genau zu bezeichnen.

(3) Die Deutsche Post ist nicht verpflichtet, den früheren Zustand wieder herzustellen oder die Kosten zu erstatten, wenn durch das Einrichten, Instandhalten, Ändern oder Abbrechen von Fernsprecheinrichtungen Ausbesserungen in Räumen oder an Gebäuden erforderlich werden.

§ 7

Kündigung des Teilnehmerverhältnisses

(1) Das unbefristete Teilnehmerverhältnis endet durch

- fristgemäße Kündigung durch den Teilnehmer oder durch die Deutsche Post,
- fristlose Kündigung durch die Deutsche Post.

(2) Das befristete Teilnehmerverhältnis endet

- mit dem vereinbarten Zeitpunkt, spätestens jedoch nach 6 Monaten,
- durch fristlose Kündigung durch die Deutsche Post.

(3) Die fristgemäße Kündigung des unbefristeten Teilnehmerverhältnisses ist zum Schluß eines Kalendermonats zulässig. Sie muß dem anderen spätestens am letzten Werktag des vorhergehenden Monats schriftlich zugehen.

(4) Die Deutsche Post kann das unbefristete Teilnehmerverhältnis fristgemäß unter Angabe der Gründe kündigen, wenn

- die Sicherheit des Staates oder die Sicherheit und Ordnung des Fernsprechverkehrs es erfordern,
- bei Ausnahmehauptanschlüssen, Ausnahmenebenanschlüssen, außenliegenden Nebenanschlüssen und Querverbindungen der Grund wegfällt, der zu deren Einrichtung geführt hatte.

(5) Die Deutsche Post kann das Teilnehmerverhältnis fristlos unter Angabe der Gründe schriftlich kündigen, wenn der Teilnehmer die Bestimmungen dieser Anordnung mißbräuchlich verletzt. Die regelmäßig wiederkehrenden Gebühren sind bis zum Schluß des Monats zu entrichten, in dem die fristlose Kündigung dem Teilnehmer zugegangen ist.

(6) Nach Kündigung des Teilnehmerverhältnisses ist der Teilnehmer verpflichtet, die ihm von der Deutschen Post überlassenen Fernsprecheinrichtungen zurückzugeben. Bei einem befristeten Teilnehmerverhältnis sind vom Teilnehmer die Kosten für das Abbrechen der Fernsprecheinrichtungen zu tragen. Bei einem unbefristeten Teilnehmerverhältnis entfernt die Deutsche Post die posteigenen Fernsprecheinrichtungen aus den Räumen des Teilnehmers auf ihre Kosten. Wenn nicht andere Gründe dagegen sprechen, verbleiben die Leitungen an Ort und Stelle.

§ 8

Übertragung, Namensänderung des Teilnehmers

(1) Nachfolger in Wohn- oder Betriebsräumen können mit Zustimmung der Deutschen Post in ein Teilnehmerverhältnis eintreten (Übertragung). Der Antrag ist gemeinsam vom bisherigen Teilnehmer und dem Übernehmenden schriftlich zu stellen.

(2) Die Zustimmung zur Übertragung hat zur Folge, daß der Übernehmende in alle Rechte und Pflichten des bisherigen Teilnehmers eintritt. Das Teilnehmerverhältnis mit dem bisherigen Teilnehmer erlischt.

(3) Bei Namensänderung des Teilnehmers ist der Deutschen Post die Änderung innerhalb eines Monats mitzuteilen.

Abschnitt III

Öffentliches Fernsprechnet

§ 9

Öffentliches Fernsprechnet

(1) Die Gestaltung des öffentlichen Fernsprechnetes wird durch die Deutsche Post festgelegt.

(2) Das öffentliche Fernsprechnet besteht aus den Ortsnetzen und den Verbindungen zwischen ihnen.

(3) Ein Ortsnetz umfaßt eine oder mehrere Ortsvermittlungsstellen, die Verbindungen zwischen ihnen, die Anschlußleitungen, die Fernsprecheinrichtungen bei den Teilnehmern und die öffentlichen Fernsprechstellen.

(4) Die Fläche, die von einem Ortsnetz eingenommen wird, ist der Ortsnetzbereich. Die Ortsnetzbereiche werden von der Deutschen Post nach Abstimmung mit den örtlichen Räten festgelegt.

(5) Die Fernsprecheinrichtungen beim Teilnehmer umfassen die Fernsprechstellen (Fernsprechapparate mit Anschlußschrur und Klemmdose bzw. Anschlußdosen), die Zusatzeinrichtungen, Vermittlungseinrichtungen für Nebenstellenanlagen sowie Leitungen beim Teilnehmer (Teilnehmerleitungen). Die Teilnehmerleitungen beginnen an den von der Deutschen Post festgelegten Stellen.

(6) Die Fernsprecheinrichtungen befinden sich entweder im Eigentum der Deutschen Post (posteigene Fernsprecheinrichtungen) oder befinden sich im Eigentum des Teilnehmers (teilnehmereigene Fernsprecheinrichtungen).

§ 10

Fernsprechanschlüsse

(1) Fernsprechanschlüsse sind Hauptanschlüsse oder Nebenanschlüsse.

(2) Der Fernsprechanschluß umfaßt bei Hauptanschlüssen

die dem Hauptanschluß zugeordneten technischen Einrichtungen der Ortsvermittlungsstelle, die Anschlußleitung (Hauptanschlußleitung) und die Fernsprechstelle oder bei Nebenstellenanlagen die der Hauptanschlußleitung zugeordneten technischen Einrichtungen der Vermittlungseinrichtung;

bei Nebenanschlüssen

die dem Nebenanschluß zugeordneten technischen Einrichtungen der Vermittlungseinrichtung, die Anschlußleitung (Nebenanschlußleitung) und die Fernsprechstelle.

(3) Zu den Anschlußleitungen gehören die im Leitungsnetz der Deutschen Post geführten Leitungen, die Leitungseinführungen sowie die Teilnehmerleitungen.

(4) An Fernsprechanschlüsse können auch Einrichtungen zur Datenübertragung angeschaltet werden. Die Bedingungen für das Anschalten sind in der Datenübertragnungsordnung* festgelegt.

§ 11

Hauptanschlüsse

(1) Hauptanschlüsse sind durch Hauptanschlußleitungen an eine Ortsvermittlungsstelle angeschlossen.

(2) Hauptanschlüsse sind Einzel- oder Gemeinschaftsanschlüsse. Die Deutsche Post entscheidet, ob Einzel- oder Gemeinschaftsanschlüsse eingerichtet werden.

(3) Hauptanschlüsse werden grundsätzlich als Regelhauptanschlüsse an eine Ortsvermittlungsstelle des Ortsnetzes angeschlossen, in dessen Ortsnetzbereich sie liegen. Hauptanschlüsse, die an eine Vermittlungsstelle eines anderen Ortsnetzbereiches angeschlossen werden, sind Ausnahmehauptanschlüsse. Ausnahmehauptanschlüsse werden nur eingerichtet, wenn es die Sicherheit und Ordnung im Fernsprechverkehr erfordern.

(4) Hauptanschlüsse befinden sich von der Ortsvermittlungsstelle bis einschließlich der Fernsprechstelle oder der bei Nebenstellenanlagen der Hauptanschlußleitung zugeordneten technischen Einrichtungen der Vermittlungseinrichtung im Eigentum der Deutschen Post. Ausgenommen davon sind die bei teilnehmereigenen Nebenstellenanlagen der Hauptanschlußleitung zugeordneten technischen Einrichtungen der Vermittlungseinrichtung sowie bei Hauptanschlüssen die teilnehmereigenen Fernsprechapparate besonderer Art und teilnehmereigenen Zusatzeinrichtungen gemäß § 16.

(5) Jeder Hauptanschluß erhält eine eigene Anschluß-Rufnummer. Die Anschluß-Rufnummern werden von der Deutschen Post festgelegt. Die Anschluß-Rufnummern der Hauptanschlüsse eines Teilnehmers können zu einer Sammelrufnummer zusammengefaßt werden. Die Deutsche Post kann aus technischen Gründen Anschluß-Rufnummern ändern. In Ausnahmefällen kann auf Wunsch des Teilnehmers eine Änderung der Anschluß-Rufnummer vorgenommen werden. Die Anschluß-Rufnummern der Hauptanschlüsse werden in das Fernsprechbuch eingetragen.

(6) Hauptanschlüsse werden von der Deutschen Post eingerichtet, instand gehalten, geändert oder abgebrochen. Für Hauptanschlüsse von teilnehmereigenen Nebenstellenanlagen gilt § 19. Für das Instandhalten von Hauptanschlüssen mit Fernsprechapparaten besonderer Art und Zusatzeinrichtungen gilt § 16.

§ 12

Nebenanschlüsse

(1) Nebenanschlüsse sind durch Nebenanschlußleitungen an eine Vermittlungseinrichtung einer Nebenstellenanlage angeschlossen.

(2) Nebenanschlüsse können amtsberechtigt, halbamtsberechtigt oder nichtamtsberechtigt geschaltet werden. Eine Nebenstellenanlage muß mindestens einen amtsberechtigten Nebenanschluß haben. Amtsberechtigte Nebenanschlüsse können in ankommender und abgehender Richtung mit Hauptanschlußleitungen, halbamtsberechtigte Nebenanschlüsse können abgehend durch Vermittlung der Abfragestelle mit Hauptanschlußleitungen, nichtamtsberechtigte Nebenanschlüsse können weder automatisch noch durch Vermittlung der Abfragestelle mit Hauptanschlußleitungen verbunden werden. Mit nichtamtsberechtigten Nebenanschlüssen ist nur der Fernsprechverkehr innerhalb der Nebenstellenanlage (Hausverkehr) möglich.

(3) Anstelle eines amtsberechtigten Nebenanschlusses kann mit Zustimmung der Deutschen Post eine andere Nebenstellenanlage (Zweitnebenstellenanlage) angeschlossen werden. Die an die Zweitnebenstellenanlage angeschlossenen Nebenanschlüsse werden als Zweitnebenanschlüsse bezeichnet. Als Zweitnebenstellenanlagen können auch Wählenanlagen mit oder ohne Abfragestelle angeschlossen werden. Wählenanlagen ohne Abfragestelle sind Wahl-Unteranlagen.

(4) Nebenanschlüsse, die sich nicht auf demselben Grundstück wie die Vermittlungseinrichtungen der Nebenstellenanlage befinden, sind außenliegende Nebenanschlüsse. Sie werden nur eingerichtet, wenn es die Sicherheit und Ordnung im Fernsprechverkehr erfordern. Die Leitungen für außenliegende Nebenanschlüsse werden grundsätzlich im Leitungsnetz der Deutschen Post geführt. Soweit keine Leitungen des

* Anordnung vom 18. Dezember 1967 zur Datenübertragung im Fernnetzenetz der Deutschen Post — Datenübertragnungsordnung — (GBl. II Nr. 122 S. 870)

öffentlichen Fernsprechnetzes zur Verfügung stehen, kann die Deutsche Post auf Antrag des Teilnehmers die Herstellung von Leitungen für außenliegende Nebenanschlüsse gestatten und die Bauausführung übernehmen. Die Leitungen werden in das Anlagevermögen der Deutschen Post übernommen, wenn es ihrer Netzplanung entspricht.

(6) Nebenanschlüsse, die sich in demselben Ortsnetzbereich wie die Vermittlungseinrichtungen der Nebenstellenanlage befinden, sind Regel-Nebenanschlüsse. Nebenanschlüsse, deren Fernsprechstellen sich in einem anderen Ortsnetzbereich als die Vermittlungseinrichtungen der Nebenstellenanlage befinden, sind Ausnahmenebenanschlüsse. Ausnahmenebenanschlüsse werden nur eingerichtet, wenn es die Sicherheit und Ordnung im Fernsprechverkehr erfordern.

§ 13

Öffentliche Fernsprechstellen

(1) Öffentliche Fernsprechstellen werden von der Deutschen Post eingerichtet, um der Bevölkerung die Benutzung des öffentlichen Fernsprechnetzes zu ermöglichen. Sie sind als öffentliche Fernsprechstellen gekennzeichnet.

(2) Öffentliche Fernsprechstellen sind:

- postöffentliche Fernsprechstellen einschließlich der Münzfernsprecher,
- gemeindeöffentliche Fernsprechstellen.

(3) Für das Benutzen der öffentlichen Fernsprechstellen dürfen zu den Gebühren keine Zuschläge erhoben werden. Die Gebühren können im voraus gefordert werden. Für entrichtete Gebühren kann eine Bescheinigung verlangt werden.

(4) Die Verwalter öffentlicher Fernsprechstellen sind verpflichtet, für Notgespräche und Nottelegramme die Benutzung der Fernsprechstellen auch außerhalb der Öffnungszeiten der öffentlichen Fernsprechstellen zu gestatten.

(5) Für öffentliche Fernsprechstellen werden keine Einrichtungs-, Änderungs-, Abbruchs- und regelmäßig wiederkehrende Gebühren erhoben.

§ 14

Postöffentliche Fernsprechstellen

Postöffentliche Fernsprechstellen werden bei Dienststellen der Deutschen Post und im Zusammenwirken mit den örtlichen Räten dort eingerichtet, wo ein gesellschaftliches Bedürfnis besteht.

§ 15

Gemeindeöffentliche Fernsprechstellen

(1) Gemeindeöffentliche Fernsprechstellen werden im Zusammenwirken mit den örtlichen Räten eingerichtet.

(2) Der Rat der Gemeinde hat für die gemeindeöffentliche Fernsprechstelle die Rechte und Pflichten eines Teilnehmers. Er benennt einen Bürger als Verwalter der gemeindeöffentlichen Fernsprechstelle. Der Rat der Gemeinde stellt einen geeigneten Raum zur Verfügung und ist für die ordnungsgemäße Verwaltung der gemeindeöffentlichen Fernsprechstelle verantwortlich.

(3) Gemeindeöffentliche Fernsprechstellen werden nach der „Anweisung für den Fernmeldedienst bei gemeindeöffentlichen Fernsprechstellen“ verwaltet. Diese Anweisung wird von der Deutschen Post zur Verfügung gestellt.

§ 16

Fernsprechapparate besonderer Art und Zusatzeinrichtungen

(1) Um Sonderwünsche der Teilnehmer zu erfüllen, können bei Haupt- und Nebenanschlüssen an Stelle der von der Deutschen Post gelieferten Standardausführungen Fernsprechapparate in anderer Ausführung (Fernsprechapparate besonderer

Art) angeschaltet werden. Für die Anschaltung von Fernsprechapparaten besonderer Art muß die Zustimmung der Deutschen Post vorliegen.

(2) Um Sonderwünsche der Teilnehmer zu erfüllen, können bei Haupt- und Nebenanschlüssen Zusatzeinrichtungen dauernd oder vorübergehend angeschaltet werden. Für die Anschaltung von Zusatzeinrichtungen muß die Zustimmung der Deutschen Post vorliegen.

(3) Für Fernsprechapparate besonderer Art und Zusatzeinrichtungen, für die keine Abnahmebestätigung nach § 13 des Gesetzes über das Post- und Fernmeldewesen vorliegt und die an das öffentliche Fernsprechnetzz angeschaltet werden sollen, ist die Zulassung vom Verkäufer oder Besitzer dieser Fernsprechapparate bei der Deutschen Post zu beantragen. Die Bedingungen für das Anschalten von Fernsprechapparaten besonderer Art und Zusatzeinrichtungen werden bei der Zulassung festgelegt. Die Zulassung kann widerrufen werden, wenn es die Sicherheit und Ordnung im Fernsprechverkehr erfordern. Die Einrichtungen sollen grundsätzlich dem Eigentümer der Fernsprechapparate gehören.

(4) Die Zulassung und Zustimmung sind gebührenpflichtig.

(5) Fernsprechapparate besonderer Art und Zusatzeinrichtungen werden bei Hauptanschlüssen sowie bei posteigenen Nebenstellenanlagen und teilnehmereigenen Nebenstellenanlagen I grundsätzlich von der Deutschen Post eingerichtet, geändert oder abgebrochen. Bei teilnehmereigenen Nebenstellenanlagen II wird dies von Pflegekräften vorgenommen, die gemäß § 19 Abs. 3 zur Instandhaltung berechtigt sind.

(6) Fernsprechapparate besonderer Art und Zusatzeinrichtungen, für die eine Abnahmebestätigung der Deutschen Post gemäß § 13 des Gesetzes über das Post- und Fernmeldewesen vorliegt, können bei Hauptanschlüssen sowie bei posteigenen Nebenstellenanlagen und bei teilnehmereigenen Nebenstellenanlagen I von der Deutschen Post instand gehalten werden. Alle anderen Fernsprechapparate besonderer Art und Zusatzeinrichtungen werden von der Deutschen Post nicht instand gehalten. Die Deutsche Post sichert im Störfall bei Hauptanschlüssen die Sprechmöglichkeit durch Bereitstellen von Fernsprechapparaten der Standardausführung. Bei teilnehmereigenen Nebenstellenanlagen II wird die Instandhaltung von Fernsprechapparaten besonderer Art und Zusatzeinrichtungen von Pflegekräften vorgenommen, die gemäß § 19 Abs. 3 berechtigt sind.

(7) Erforderliche Veränderungen an Fernsprechapparaten besonderer Art und Zusatzeinrichtungen auf Grund von Veränderungen im öffentlichen Fernsprechnetzz hat der Eigentümer auf seine Kosten ausführen zu lassen. Die Ausführung richtet sich grundsätzlich nach Abs. 5. Werden bei Hauptanschlüssen diese Veränderungen nicht ausgeführt, sichert die Deutsche Post die Sprechmöglichkeit durch Bereitstellen von Fernsprechapparaten der Standardausführung.

Abschnitt IV

Nebenstellenanlagen

§ 17

Nebenstellenanlagen

(1) Eine Nebenstellenanlage besteht aus den Vermittlungseinrichtungen, der Abfragestelle und den Nebenanschlüssen.

(2) Die Abfragestelle einer Nebenstellenanlage ist die Fernsprechstelle, von der nach den gegebenen technischen Voraussetzungen der ankommende Fernsprechverkehr abgefragt, der ankommende und abgehende Fernsprechverkehr vermittelt und Auskünfte über Nebenanschlüsse erteilt werden kann.

(3) Nebenstellenanlagen gehören in ihrem gesamten Umfang entweder der Deutschen Post (posteigene Nebenstellenanlagen) oder dem Teilnehmer (teilnehmereigene Nebenstellenanlagen). Für Fernsprechapparate besonderer Art und Zu-

satzeinrichtungen gilt § 16 Abs. 3. Für Leitungen zum Anschließen von außenliegenden Nebenanschlüssen gilt § 12 Abs. 5.

(4) Das Anschließen teilnehmereigener Zweitnebenstellenanlagen an amtsberechtigte Nebenanschlüsse posteigener Nebenstellenanlagen ist nur für die Dauer bis zu 6 Monaten zulässig und bedarf der vorherigen Zustimmung der Deutschen Post.

(5) Die Betriebsabwicklung bei Nebenstellenanlagen ist nach den von der Deutschen Post herausgegebenen Richtlinien durchzuführen.

(6) Bei Nebenstellenanlagen mit mehr als 5 Hauptanschlußleitungen ist vom Teilnehmer sicherzustellen, daß die Bedienungskräfte der Abfragestellen fachlich geeignet sind. Die fachliche Eignung ist der Deutschen Post gegenüber nachzuweisen.

§ 18

Posteigene Nebenstellenanlagen

(1) Posteigene Nebenstellenanlagen werden von der Deutschen Post eingerichtet, instand gehalten, verlegt oder abgebrochen. Ein Anspruch auf Überlassung einer posteigenen Nebenstellenanlage besteht nicht.

(2) Die Deutsche Post ist nicht verpflichtet, bei natürlichem Verschleiß posteigener Nebenstellenanlagen Ersatzanlagen zur Verfügung zu stellen. Der Teilnehmer wird von der Deutschen Post rechtzeitig aufgefordert, die Mittel für eine teilnehmereigene Nebenstellenanlage bereitzustellen.

§ 19

Teilnehmereigene Nebenstellenanlagen

(1) Teilnehmereigene Nebenstellenanlagen werden nach der Zuständigkeit für die Instandhaltung unterschieden in:

- teilnehmereigene Nebenstellenanlagen I,
- teilnehmereigene Nebenstellenanlagen II.

(2) Teilnehmereigene Nebenstellenanlagen I werden von der Deutschen Post instand gehalten.

(3) Teilnehmereigene Nebenstellenanlagen II werden von Pflegekräften des Teilnehmers instand gehalten. Der Einsatz dieser Pflegekräfte bedarf der Zustimmung der Deutschen Post. Die Zustimmung ist personengebunden und gilt nur für die Nebenstellenanlagen, für die sie erteilt wurde.

(4) Teilnehmereigene Nebenstellenanlagen müssen von der Deutschen Post zugelassen sein. Für teilnehmereigene Nebenstellenanlagen, für die keine Abnahmebestätigung nach § 13 des Gesetzes über das Post- und Fernmeldewesen vorliegt und die an das öffentliche Fernsprechnetzt angeschlossen werden sollen, ist die Zulassung vom Verkäufer oder Besitzer bei der Deutschen Post zu beantragen. Vor einem beabsichtigten Import von Nebenstellenanlagen muß die Zulassung der Deutschen Post vorliegen. Die Abnahmebestätigung der Deutschen Post gemäß § 13 des Gesetzes über das Post- und Fernmeldewesen schließt die Zulassung ein. Die Zulassung ist gebührenpflichtig.

(5) Anträge auf Einrichtung, Änderung oder Abbruch teilnehmereigener Nebenstellenanlagen I sind an die Deutsche Post zu richten. Die Ausführung der Arbeiten erfolgt entweder durch die Deutsche Post oder durch Fernmeldeanlagen-Baubetriebe. Maßgebend hierfür ist die Vereinbarung über die Zusammenarbeit zwischen der Deutschen Post und der VVB Nachrichten- und Meßtechnik.

(6) Anträge auf Einrichtung, Änderung oder Abbruch teilnehmereigener Nebenstellenanlagen II sind an die Fernmeldeanlagen-Baubetriebe zu richten. Die von den Fernmeldeanlagen-Baubetrieben auszuarbeitenden Projekte bedürfen der Zustimmung durch die Deutsche Post.

(7) Werden von der Deutschen Post an der teilnehmereigenen Nebenstellenanlage II Mängel festgestellt, kann sie deren Beseitigung verlangen und dafür eine angemessene Frist festsetzen.

(8) Erforderliche Veränderungen an teilnehmereigenen Nebenstellenanlagen auf Grund von Veränderungen im öffentlichen Fernsprechnetzt hat der Teilnehmer auf seine Kosten durchführen zu lassen. Die Ausführung richtet sich nach den Absätzen 5 und 6.

§ 20

Querverbindungen

(1) Querverbindungen sind unmittelbare Fernsprechverbindungen zwischen Nebenstellenanlagen.

(2) Querverbindungen werden nur eingerichtet, wenn es die Sicherheit und Ordnung im Fernsprechverkehr erfordern.

(3) Querverbindungen zwischen Nebenstellenanlagen innerhalb desselben Ortsnetzbereiches sind Regelquerverbindungen. Querverbindungen zwischen Nebenstellenanlagen verschiedener Ortsnetzbereiche sind Ausnahmequerverbindungen.

(4) Ausnahmequerverbindungen dürfen nicht mit Hauptanschlußleitungen und anderen Querverbindungen verbunden werden.

(5) Für Leitungen von Querverbindungen gilt § 12 Abs. 4 entsprechend.

Abschnitt V

Zusammenschalten von Fernsprecheinrichtungen des öffentlichen Fernsprechnetzes mit nichtöffentlichen Fernmeldeanlagen

§ 21

Postfremde Drahtfernmeldeanlagen

(1) Fernsprecheinrichtungen des öffentlichen Fernsprechnetzes können mit postfremden Drahtfernmeldeanlagen zusammengeschaltet werden. Für die Zusammenschaltung ist die Zustimmung der Deutschen Post erforderlich. Die Bedingungen für das Zusammenschalten werden mit der Zustimmung festgelegt.

(2) Die Zustimmung ist gebührenpflichtig.

§ 22

Funkanlagen des beweglichen Landfunkdienstes

(1) Fernsprecheinrichtungen des öffentlichen Fernsprechnetzes können mit Funkanlagen, die nach der Landfunkordnung* genehmigt sind, zusammengeschaltet werden. Für die Zusammenschaltung ist die Zustimmung der Deutschen Post erforderlich. Die Bedingungen für das Zusammenschalten werden mit der Zustimmung festgelegt.

(2) Die Zustimmung ist gebührenpflichtig.

(3) Mit dem öffentlichen Fernsprechnetzt können Funkanlagen des beweglichen Landfunkdienstes zusammengeschaltet werden

- über die ortsfeste Landfunkstelle durch Verbindung mit einer Hauptanschlußleitung,
- über die ortsfeste Landfunkstelle durch Verbindung mit einem amtsberechtigten Nebenanschluß einer Nebenstellenanlage,
- über die ortsfeste Landfunkstelle durch Verbindung mit einem nichtamtsberechtigten Nebenanschluß einer Nebenstellenanlage.

(4) Bei zusammengeschalteten Anlagen unterliegen die Fernsprecheinrichtungen des öffentlichen Fernsprechnetzes den Bestimmungen dieser Anordnung, die Funkeinrichtungen den Bestimmungen der Landfunkordnung.

* Anordnung vom 12. Februar 1974 über die Landfunkdienste — Landfunkordnung — (GBl. I Nr. 12 S. 107)

Abschnitt VI

Gespräche im Fernsprechverkehr

§ 23

Gespräche

- (1) Gespräche sind Orts- oder Ferngespräche.
- (2) Jede zustande gekommene Fernsprechverbindung
- zu einem Hauptanschluß,
 - zur Abfragestelle einer Nebenstellenanlage ohne Durchwahl oder
 - zu einem Nebenanschluß oder zur Abfragestelle einer Nebenstellenanlage mit Durchwahl
- ist gebührenpflichtig.
- (3) Bestehende Fernsprechverbindungen können für die Übermittlung von Notruf-Informationen ohne Vorankündigung automatisch getrennt werden. Die Fernsprechverbindungen sind bis zur Unterbrechung gebührenpflichtig.

§ 24

Ortsgespräche

- (1) Ortsgespräche sind Gespräche zwischen Fernsprechan schlüssen über Hauptanschlußleitungen desselben Ortsnetzes.
- (2) Ortsgespräche sind durch Selbstwahl herzustellen.
- (3) Im Ortsdienst sind Gespräche mit zusätzlichen Leistungen, außer XP-Gespräche, nicht zugelassen.

§ 25

Ferngespräche

- (1) Ferngespräche sind Gespräche zwischen Fernsprechan schlüssen, die an Vermittlungsstellen verschiedener Orts netze angeschlossen sind.
- (2) Ferngesprächsverbindungen können entweder im Selbst wählferndienst vom Teilnehmer oder im handvermittelten Ferndienst vom Fernamt hergestellt werden.
- (3) Bestehende Ferngesprächsverbindungen sind auf Verlan gen der Deutschen Post sofort auszulösen, wenn die Haupt anschlußleitungen zum Herstellen von Fernsprechverbindun gen für Notgespräche oder zum Zusprechen von Nottelegram men benötigt werden.

Abschnitt VII

Selbstwählferndienst

§ 26

Ferngespräche im Selbstwählferndienst

- (1) Im Selbstwählferndienst sind Ferngesprächsverbindun gen durch Wählen der Kennzahl des Ortsnetzes und der An schluß-Rufnummer des gewünschten Fernsprechan schlusses herzustellen.
- (2) Die Kennzahlen der Ortsnetze, die im Selbstwählferndienst erreicht werden können, sind im „Verzeichnis der Ortsnetz kennzahlen für den Selbstwählferndienst“ angegeben oder können unter der dafür im Fernsprechbuch angegebenen Rufnummer erfragt werden.
- (3) Im Selbstwählferndienst wird nicht nach dem Rang der Ferngespräche unterschieden.
- (4) In Verkehrsbeziehungen des Selbstwählferndienstes sind Ferngespräche mit zusätzlichen Leistungen (außer XP- und R-Gespräche) nicht zugelassen. Für vom Fernamt zu vermit telnde R-Gespräche werden doppelte Gebühren erhoben.

Abschnitt VIII

Handvermittelter Ferndienst

§ 27

Anmelden der Ferngespräche

- (1) Ferngespräche für den handvermittelten Ferndienst sind beim Fernamt anzumelden. Die Rufnummer des Fernamtes ist aus dem Fernsprechbuch ersichtlich.
- (2) Ferngesprächsverbindungen werden entsprechend den Voraussetzungen entweder unmittelbar im Anschluß an die Anmeldung (handvermittelter Schnelldienst) oder zu einem späteren Zeitpunkt (Ferndienst mit Vorbereitung) hergestellt.
- (3) Der Anmelder kann verlangen, daß die Ferngesprächs anmeldung innerhalb ihrer Gültigkeitsdauer bis zu einem bestimmten Zeitpunkt oder während eines bestimmten Zeit raumes zurückgestellt wird (Zurückstellung) oder zu einem bestimmten Zeitpunkt vorzeitig erlöschen soll (Befristung).
- (4) Der Anmelder kann Ferngespräche einen Tag vorher anmelden (Vorankündigung).
- (5) Die Gebühr für handvermittelte Ferngespräche wird nur angesagt, wenn die Gebührenansage bereits bei der Anmel dung beantragt wurde.
- (6) Eine Ferngesprächsankündigung ist ausgeführt und das Gespräch gebührenpflichtig, wenn
- nach Bereitstellen der Ferngesprächsverbindung die betei ligten Hauptanschlüsse, bei Nebenstellenanlagen die Ab fragestellen oder bei Nebenstellenanlagen mit Durchwahl die Nebenanschlüsse oder die Auskunftsstellen den Anruf des Fernamtes beantwortet haben,
 - der Benutzer bei einer öffentlichen Fernsprechstelle mit dem verlangten Fernsprechan schluß verbunden ist oder sich die Benutzer der öffentlichen Fernsprechstellen ge meldet haben.
- (7) Eine Ferngesprächsankündigung erlischt und ist nicht ge bührenpflichtig, wenn
- der Anmelder vor dem Bereitstellen der Ferngesprächsver bindung die Anmeldung zurückzieht (Streichung),
 - die Ferngesprächsverbindung bis 08.00 Uhr des auf den Anmelde tag folgenden Tages nicht hergestellt werden konnte (Gültigkeitsdauer),
 - die Ferngesprächsverbindung bis zu einem vom Anmelder bestimmten Zeitpunkt nicht zustande gekommen ist (Be fristung),
 - im handvermittelten Schnelldienst der verlangte Fern sprechan schluß besetzt ist oder sich bei dem Fernsprech anschluß niemand meldet.
- (8) Bis zur Ausführung oder bis zum Erlöschen einer Fern gesprächsankündigung kann der Anmelder
- die verlangte Anschluß-Rufnummer, jedoch nicht das ver langte Ortsnetz ändern,
 - die Herstellung der Ferngesprächsverbindung mit einem anderen Rang verlangen,
 - die Umwandlung in ein Ferngespräch mit zusätzlichen Leistungen beantragen oder die bei der Anmeldung be antragte zusätzliche Leistung in eine andere umwandeln lassen,
 - die Befristung oder Zurückstellung nachträglich verlangen, ändern oder aufheben,
 - die Ferngesprächsankündigung zurückziehen.
- (9) Die in den Absätzen 3, 4 und 8 getroffenen Festlegungen gelten nicht für Ferngesprächsankündigungen, die im handver mittelten Schnelldienst hergestellt werden.

§ 28

Rangfolge

(1) Im Ferndienst mit Vorbereitung werden die Ferngesprächsverbindungen in folgender Rangfolge hergestellt:

1. Notgespräche
2. Staatsgespräche
3. Fluggespräche
4. Blitzgespräche
5. Pressegespräche
6. dringende Gespräche
7. Seefunkgespräche
8. gewöhnliche Gespräche.

(2) Innerhalb der Ranggruppen werden die Ferngesprächsverbindungen grundsätzlich in der zeitlichen Reihenfolge ihrer Anmeldung hergestellt. Bei Zurückstellung bis zu einem bestimmten Zeitpunkt gilt dieser als Anmeldezeit; bei Zurückstellung während eines bestimmten Zeitraumes gilt das Ende des Zeitraumes, bis zu dem die Zurückstellung verlangt wurde, als neue Anmeldezeit, sofern die Ferngesprächsverbindung nicht vorher hergestellt wurde.

(3) Im handvermittelten Schnelldienst wird nicht nach dem Rang der Ferngespräche unterschieden.

§ 29

Notgespräche

(1) Notgespräche sind Ferngespräche zum Schutze menschlichen Lebens und zur Alarmierung von Soforthilfe bei Bränden und Katastrophen.

(2) Notgespräche kann jeder Bürger unter Angabe seines Namens und seiner Anschrift anmelden.

(3) Die Deutsche Post hat das Recht, Notgespräche auf ihre Berechtigung zu prüfen. Bei festgestelltem Mißbrauch wird das Zehnfache der Gebühren für ein gewöhnliches Gespräch erhoben. In besonderen Fällen kann neben dieser Gebühr eine Ordnungsstrafmaßnahme gemäß § 57 ausgesprochen werden.

§ 30

Staatsgespräche

(1) Zum Führen von Staatsgesprächen sind berechtigt:

- der Vorsitzende des Staatsrates, seine Stellvertreter, die Mitglieder und der Sekretär des Staatsrates,
- der Präsident der Volkskammer und seine Stellvertreter,
- der Vorsitzende des Ministerrates, seine Stellvertreter und die Mitglieder des Ministerrates,
- Personen, die vom Leiter des Büros des Ministerrates die Berechtigung dazu erhalten haben,
- Bürger anderer Staaten, die nach den Bestimmungen des internationalen Fernmeldevertrages dazu berechtigt sind.

(2) Staatsgespräche können von jedem Fernsprechanschluß geführt werden. Bei der Ferngesprächsanmeldung sind der Name, die Dienststellung und der Sitz der Dienststelle des Anmelders anzugeben. Werden Staatsgespräche bei öffentlichen Fernsprechstellen angemeldet, hat sich der Anmelder auszuweisen.

§ 31

Fluggespräche

(1) Fluggespräche sind Ferngespräche zur Gewährleistung der Sicherheit im Flugverkehr.

(2) Fluggespräche dürfen grundsätzlich nur von besonders zugelassenen Fernsprechanschlüssen geführt werden.

(3) In Ausnahmefällen können Führer von Luftfahrzeugen oder deren Beauftragte Fluggespräche auch von anderen Fernsprechanschlüssen führen, wenn diese Gespräche mit zugelassenen Fernsprechanschlüssen geführt werden sollen und

als R-Gespräch angemeldet werden. In diesem Fall hat der Anmelder seinen Namen und seine Anschrift anzugeben.

§ 32

Pressegespräche

(1) Pressegespräche sind Ferngespräche, die zur Wahrnehmung journalistischer Aufgaben von Mitarbeitern der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens geführt werden können.

(2) Pressegespräche dürfen grundsätzlich nur von zugelassenen Fernsprechanschlüssen geführt werden. Die Zulassungsbedingungen werden zwischen der Deutschen Post und dem Verband der Journalisten der Deutschen Demokratischen Republik vereinbart.

(3) Für Pressegespräche können in Ausnahmefällen auch andere Fernsprechanschlüsse genutzt werden, wenn diese Gespräche mit zugelassenen Fernsprechanschlüssen geführt werden sollen. Bei öffentlichen Fernsprechstellen ist der Berechtigungsausweis der Deutschen Post vorzulegen. Von allen übrigen Fernsprechanschlüssen dürfen Pressegespräche nur als R-Gespräche unter Angabe der Nummer des Berechtigungsausweises der Deutschen Post angemeldet werden.

(4) Die Deutsche Post hat das Recht, Pressegespräche auf ihre Berechtigung zu prüfen. Bei festgestelltem Mißbrauch wird das Zehnfache der Gebühren für ein gewöhnliches Gespräch erhoben. Bei wiederholtem Mißbrauch kann die Deutsche Post die Zulassung widerrufen.

§ 33

**Blitzgespräche,
dringende und gewöhnliche Gespräche**

(1) Blitzgespräche, dringende und gewöhnliche Gespräche sind Ferngespräche, die von jedem angemeldet werden können.

(2) Für Blitzgespräche und dringende Gespräche werden die dafür festgesetzten Gebühren erhoben, wenn die Ferngesprächsverbindungen innerhalb der in der Fernsprechgebührenordnung* festgesetzten Zeiten bereitgestellt werden.

§ 34

Seefunkgespräche

(1) Seefunkgespräche sind Ferngespräche zwischen Seefunkstellen (Schiffen auf See) oder durch Küstenfunkstellen vermittelte Ferngespräche zwischen Seefunkstellen und Fernsprechanschlüssen eines Landes.

(2) Seefunkgespräche können von jedem angemeldet werden.

§ 35

Gespräche mit zusätzlichen Leistungen

(1) Gespräche können mit folgenden zusätzlichen Leistungen angemeldet werden:

- XP-Gespräche
- V-Gespräche
- R-Gespräche
- Abonnementsgespräche.

(2) XP- und V-Gespräche können gleichzeitig als R-Gespräche angemeldet werden.

(3) Für V- und R-Gespräche kann ein Rang gemäß § 28 verlangt werden.

§ 36

XP-Gespräche

(1) Ein XP**-Gespräch ist ein Orts- oder Ferngespräch, zu dem auf Wunsch des Anmelders eine bestimmte Person von der Deutschen Post zum Gespräch aufgefordert wird.

* Anordnung vom 21. November 1974 über Fernsprechgebühren — Fernsprechgebührenordnung — (FGO) (GBl. I Nr. 14 S. 265)

** XP abgeleitet aus „express payé“ / (franz.) „Bote bezahlt“.

(2) Bei der Anmeldung eines XP-Gespräches muß der Anmelder seinen Namen angeben und den Verlangten mit Namen und Anschrift so bezeichnen, daß der Verlangte ohne Nachforschungen ermittelt werden kann.

(3) Der Verlangte kann das XP-Gespräch von einer öffentlichen Fernsprechstelle oder von einem anderen Fernsprechanschluß führen. Wurde das XP-Gespräch als R-Gespräch angemeldet, muß es vom Verlangten von einer öffentlichen Fernsprechstelle (außer von einem Münzfernsprecher) geführt werden.

(4) Bei der Gesprächsanmeldung kann eine kurze Nachricht zur Weitergabe an den Verlangten angegeben werden.

(5) Die Gesprächsverbindung wird hergestellt, nachdem der Verlangte sich sprechbereit gemeldet hat.

(6) Die Anmeldung für ein XP-Gespräch erlischt spätestens am zweiten Tag nach dem Anmeldetag um 08.00 Uhr.

§ 37

V-Gespräche

(1) Ein V-Gespräch ist ein Ferngespräch mit Voranmeldung, bei dem auf Wunsch des Anmelders dem verlangten Fernsprechanschluß vom Fernamt im voraus mitgeteilt wird, mit wem ein Gespräch geführt werden soll.

(2) Der Anmelder muß die gewünschte Person oder einen bestimmten Nebenanschluß so bezeichnen, daß der Verlangte oder der Nebenanschluß ohne Nachforschungen ermittelt werden kann.

(3) Die gewünschte Person kann das V-Gespräch von einem anderen Fernsprechanschluß desselben Ortsnetzes führen. Wurde das V-Gespräch als R-Gespräch angemeldet und befindet sich die gewünschte Person bei einem anderen Fernsprechanschluß desselben Ortsnetzes, wird die Ferngesprächsverbindung mit diesem Fernsprechanschluß nur hergestellt, wenn der sich dort Meldende oder bei Ablehnung der Gebührenübernahme durch den Verlangten der Anmelder mit der Gebührenübernahme einverstanden ist.

(4) Die Ferngesprächsverbindung wird hergestellt, nachdem vom verlangten Fernsprechanschluß mitgeteilt wurde, daß die Sprechbereitschaft vorliegt.

(5) Die Anmeldung für ein V-Gespräch erlischt spätestens am zweiten Tag nach dem Anmeldetag um 08.00 Uhr.

§ 38

R-Gespräche

(1) Ein R-Gespräch ist ein Ferngespräch, bei dem auf Wunsch des Anmelders die Gesprächsgebühr dem verlangten Fernsprechanschluß angerechnet wird. Die Deutsche Post holt hierzu das Einverständnis durch Rückfrage beim verlangten Fernsprechanschluß ein. Das Einverständnis gilt als erteilt, wenn der bei dem verlangten Fernsprechanschluß sich Meldende mit der Gebührenübernahme einverstanden ist.

(2) Bei der Ferngesprächsanmeldung muß der Anmelder seinen Namen angeben.

(3) Lehnt der sich Meldende die Übernahme der Gesprächsgebühren ab, wird die Ferngesprächsverbindung nur hergestellt, wenn der Anmelder sich bereit erklart, die Gesprächsgebühren zu übernehmen.

(4) Für R-Gesprächsanmeldungen, die mit einer Voranmeldung verbunden sind, gilt darüber hinaus § 37 Abs. 3, für R-Gesprächsanmeldungen, die mit einem XP-Gespräch verbunden sind, § 36 Abs. 3.

§ 39

Abonnementsgespräche

(1) Ein Abonnementsgespräch ist ein Ferngespräch, das zwischen denselben Fernsprechanschlüssen zur täglich gleichen, im voraus bestimmten Zeit und mit der gleichen Zeitdauer geführt wird.

(2) Abonnementsgespräche müssen schriftlich für mindestens 5 aufeinanderfolgende Tage beantragt werden; dabei können Sonnabende, Sonntage und gesetzliche Feiertage ausgelassen werden. Der Zeitpunkt der Gespräche und die Gesprächsdauer werden unter Berücksichtigung der Wünsche des Anmelders und der Möglichkeiten der Deutschen Post vereinbart.

(3) Abonnementsgespräche können über die vereinbarte Gesprächsdauer hinaus nur fortgesetzt werden, wenn es die Verkehrslage gestattet.

(4) Abonnementsgespräche können auch von öffentlichen Fernsprechstellen (außer von Münzfernsprechern) geführt werden.

(5) Die Vereinbarung über Abonnementsgespräche erlischt — nach Ablauf der vereinbarten Zeit oder — nach schriftlicher Kündigung durch den Anmelder oder die Deutsche Post. Die Kündigung muß dem anderen mindestens 3 Werktage vor dem gewünschten Termin zugegangen sein.

Abschnitt IX

Hilfsdienste für den öffentlichen Fernsprechdienst

§ 40

Arten

Die Deutsche Post führt für den öffentlichen Fernsprechdienst folgende Hilfsdienste durch:

- Anmeldedienst für Fernmeldeeinrichtungen
- Auskunftsdienst
- Nachfragedienst
- Hinweisdienst
- Fernsprechbuchdienst
- Entstörungsdienst.

§ 41

Anmeldedienst für Fernmeldeeinrichtungen

Der Anmeldedienst für Fernmeldeeinrichtungen

- bearbeitet alle Angelegenheiten, die das Teilnehmerverhältnis betreffen,
- berät die Antragsteller und Teilnehmer über
 - die für sie zweckmäßigen Fernsprecheinrichtungen,
 - die sachgemäße Vorlage von Anträgen und
 - die zulässige Formulierung ihrer Einträge in das Fernsprechbuch,
- erteilt Auskünfte über
 - die Möglichkeit der Einrichtung von Fernsprechanschlüssen, deren Ausstattung mit Zusatzeinrichtungen sowie über Ergänzungsausstattungen,
 - die Bedienung und Betriebsweise von Fernsprecheinrichtungen und
 - Gebührenangelegenheiten, die das Teilnehmerverhältnis betreffen.

§ 42

Auskunftsdienst

(1) Der Auskunftsdienst der Deutschen Post erteilt Auskünfte über

- Anschluß-Rufnummern und
- Ortsnetzkenncahlen für den Selbstwählerdienst.

(2) Bei Anfragen nach Anschluß-Rufnummern muß möglichst vollständig der Name und die Anschrift angegeben werden.

(3) Die Rufnummern der Auskunftsdienste sind aus dem Fernsprechbuch ersichtlich.

§ 43

Nachfragedienst

(1) Der Nachfragedienst der Deutschen Post beantwortet Nachfragen

- zur Verkehrsabwicklung im Selbstwählerdienst und im handvermittelten Ferndienst,
- nach der Ausführungszeit für die im handvermittelten Ferndienst vorliegenden Ferngesprächsanmeldungen.

(2) Die Rufnummer des Nachfragedienstes ist aus dem Fernsprechbuch ersichtlich.

§ 44

Hinweisdienst

(1) Der Hinweisdienst der Deutschen Post gibt bei der Herstellung von Gesprächsverbindungen Hinweise, wenn

- der verlangte Fernsprechananschluß vorübergehend nicht erreichbar oder aufgehoben ist,
- unter der gewählten Rufnummer kein Anschluß erreicht werden kann,
- Anschluß-Rufnummern oder Ortsnetzkenzahlen für den Selbstwählerdienst geändert wurden oder
- umfangreiche Störungen im Selbstwählerdienst aufgetreten sind.

(2) Der Hinweisdienst wird nur dort durchgeführt, wo technisch die Voraussetzungen dafür gegeben sind.

§ 45

Fernsprechbuchdienst

(1) Die Deutsche Post gibt das Fernsprechbuch mit Vorbemerkungen über die Inanspruchnahme des öffentlichen Fernsprechnetzes heraus. Die Gestaltung der Fernsprechbücher und deren Herausgabe obliegt der Deutschen Post.

(2) In das Fernsprechbuch wird grundsätzlich der Teilnehmer eingetragen (Ersteintrag). Für jede Hauptanschlußleitung kann ein Ersteintrag erfolgen. Darüber hinaus können Teilnehmer für sich sowie für andere, denen sie den Fernsprechananschluß zur ständigen Benutzung überlassen haben, oder für Personen, die den Fernsprechananschluß ständig mitbenutzen, einen weiteren Eintrag in das Fernsprechbuch verlangen (Zweiteintrag). Zweiteinträge sind gebührenpflichtig.

(3) In das Fernsprechbuch werden alle öffentlichen Fernsprechstellen, außer Münzfernsprecher, eingetragen.

(4) Über das Abfassen und Einordnen von Ersteinträgen entscheidet die Deutsche Post. Die Wünsche der Teilnehmer werden dabei weitgehend berücksichtigt. Das Abfassen von Zweiteinträgen kann vom Teilnehmer bestimmt werden. Die Deutsche Post kann Einträge ablehnen, die das Auffinden eines Fernsprechananschlusses im Fernsprechbuch erschweren. In den Einträgen sind Werbeangaben unzulässig.

(5) Bei befristetem Teilnehmerverhältnis erfolgt kein Eintrag im Fernsprechbuch.

(6) Sind Anschluß-Rufnummern eines Teilnehmers zu einer Sammelrufnummer zusammengefaßt, wird im Fernsprechbuch grundsätzlich nur die Sammelrufnummer angegeben.

(7) Für jeden Hauptanschluß wird ein Fernsprechbuch gebührenfrei überlassen. Darüber hinaus können zusätzliche Fernsprechbücher käuflich erworben werden.

(8) Die Teilnehmer werden von der Herausgabe neuer Fernsprechbücher benachrichtigt. Die gebührenfreien Fernsprechbücher sind bei der in der Benachrichtigung angegebenen Dienststelle der Deutschen Post abzuholen. Dabei sind die dem Teilnehmer überlassenen Fernsprechbücher der letzten Ausgabe zurückzugeben.

§ 46

Entstörungsdienst

(1) Störungen im öffentlichen Fernsprechnetze sind der Entstörungsstelle der Deutschen Post unverzüglich zu melden.

Dabei soll — soweit erkennbar — die Art der Störung angegeben werden.

(2) Der Zeitpunkt der Entstörung kann im gegenseitigen Einvernehmen zwischen der Entstörungsstelle der Deutschen Post und dem Teilnehmer vereinbart werden.

(3) Die Rufnummer der Entstörungsstelle ist aus dem Fernsprechbuch ersichtlich.

Abschnitt X**Sonderdienste im öffentlichen Fernsprechnetze, sonstige Leistungen**

§ 47

Arten

Die Deutsche Post führt im öffentlichen Fernsprechnetze folgende Sonderdienste aus:

- Notrufe
- Fernsprechauftragsdienst
- Ansagedienst
- Sperren von Hauptanschlüssen auf Antrag des Teilnehmers
- Telegramme über Fernsprechananschlüsse
- sonstige Leistungen.

§ 48

Notrufe

(1) Im Ortsdienst sind die Deutsche Volkspolizei, die Feuerwehr und das Deutsche Rote Kreuz für Notfälle grundsätzlich unter einheitlichen Rufnummern zu erreichen. Die Notrufe können bei Not und Gefahr von jedem gebührenfrei in Anspruch genommen werden.

(2) Die Rufnummern der Notrufe sind:

Deutsche Volkspolizei	110
Feuerwehr	112
Deutsches Rotes Kreuz	115.

(3) Die Rufnummern der in den Ortsnetzen eingerichteten Notrufe sind aus dem Fernsprechbuch ersichtlich.

§ 49

Fernsprechauftragsdienst

(1) Der Fernsprechauftragsdienst der Deutschen Post umfaßt:

- Wecken des Teilnehmers über Fernsprechananschluß,
- Beantworten von Anrufen, die für den Teilnehmer bestimmt sind, und
- Entgegennahme kurzer Mitteilungen für den Teilnehmer.

(2) Der Fernsprechauftragsdienst wird nur dort durchgeführt, wo technisch die Voraussetzungen dafür gegeben sind.

(3) Die Rufnummer des Fernsprechauftragsdienstes ist aus dem Fernsprechbuch ersichtlich.

§ 50

Ansagedienst

(1) Der Ansagedienst der Deutschen Post umfaßt Ansagen über:

- Uhrzeit
- Toto- und Lottoergebnisse
- Wetter- und Straßenzustand
- Ärzte- und Apothekenbereitschaft
- Sportprogramme und Sportergebnisse

- Kulturprogramme
- Kfz-Abschlepp- und Tankstellendienst
- und andere allgemeininteressierende Ansagen.

(2) Der Ansagedienst wird nur dort durchgeführt, wo technisch die Voraussetzungen dafür gegeben sind.

(3) Die Rufnummern des Ansagedienstes sind aus dem Fernsprechtisch ersichtlich.

§ 51

Sperren von Hauptanschlüssen auf Antrag des Teilnehmers

- (1) Auf Antrag des Teilnehmers können vorübergehend
- Hauptanschlüsse für ankommende und abgehende Gespräche gesperrt werden (Antragvollsperrre),
 - Hauptanschlüsse für ankommende oder abgehende Gespräche gesperrt werden (Antragteilsperrre),
- ohne daß eine Änderung des Teilnehmerverhältnisses vorgenommen wird.

(2) Das Sperren von Hauptanschlüssen wird nur dort durchgeführt, wo technisch die Voraussetzungen dafür gegeben sind.

§ 52

Telegramme über Fernsprechanhänge

(1) Telegramme können über Fernsprechanhänge aufgegeben und zugesprochen werden.

(2) Das Aufgeben und Zuspochen von Telegrammen über Fernsprechanhänge unterliegt den Bestimmungen der Telegrammordnung.

(3) Die Rufnummer der Telegrammaufnahme ist aus dem Fernsprechtisch ersichtlich.

§ 53

Sonstige Leistungen

Die Deutsche Post übernimmt auf Verlangen des Teilnehmers Vergleichszahlungen von Gesprächen und Gebühren und Aufträge für Nachforschungen.

Abschnitt XI

Materielle Verantwortlichkeit und Sanktionen

§ 54

Ersatzpflicht der Deutschen Post

(1) Die Deutsche Post ist zum Schadenersatz verpflichtet, wenn beim Einrichten, Instandhalten, Ändern oder Abbrechen von Fernsprecheinrichtungen von der Deutschen Post Pflichten verletzt werden und dadurch rechtswidrig ein Schaden verursacht wurde oder wenn der Schaden durch einen Mangel ihrer Fernmeldeanlagen verursacht wurde.

(2) Die Ersatzpflicht entfällt, wenn der Schaden entstanden ist, weil der Teilnehmer ihm bekannte, verdeckt geführte Starkstrom-, Wasserleitungs- oder ähnliche Anlagen nicht angegeben hat.

§ 55

Ersatzpflicht des Teilnehmers

(1) Die Teilnehmer sind für alle Schäden verantwortlich, die sie der Deutschen Post durch Verletzung ihrer Pflichten aus dem Teilnehmerverhältnis rechtswidrig verursachen. Bürger sind unter diesen Voraussetzungen jedoch nur ersatzpflichtig, wenn sie als Teilnehmer den Schaden schuldhaft verursacht haben.

(2) Ein Teilnehmer, der anderen seine Fernsprechanhänge zur ständigen Benutzung oder zur Mitbenutzung überläßt, ist für dessen Verhalten wie für eigenes verantwortlich.

§ 56

Sperren von Hauptanschlüssen durch die Deutsche Post

(1) Ist ein Teilnehmer mit dem Entrichten der Gebühren im Rückstand oder verletzt er die Teilnehmerpflichten gemäß § 4, ist die Deutsche Post berechtigt, nach entsprechender Ankündigung seine Hauptanschlüsse zu sperren (Zwangssperre), ohne daß dadurch das Teilnehmerverhältnis beendet wird.

(2) Gegen diese Entscheidung kann gemäß § 55 Abs. 2 des Gesetzes über das Post- und Fernmeldewesen in der Fassung des Gesetzes vom 24. Juni 1971 über die Neufassung von Regelungen über Rechtsmittel gegen Entscheidungen staatlicher Organe (GBl. I Nr. 3 S. 49) der Teilnehmer innerhalb von 4 Wochen nach Zugang der Entscheidung schriftlich unter Angabe von Gründen Beschwerde bei der Dienststelle der Deutschen Post einlegen, die die Entscheidung getroffen hat. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 57

Ordnungsstrafmaßnahmen

(1) Wer vorsätzlich entgegen dem vorgesehenen Zweck gemäß § 29 Notgespräche anmeldet, kann mit einem Verweis oder einer Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden.

(2) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt den Leitern der Post- und Fernmeldeämter oder den Leitern der Fernmeldeämter.

(3) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I Nr. 3 S. 101).

Abschnitt XII

Schlußbestimmungen

§ 58

Sonderregelungen

Abweichungen von dieser Anordnung, die im Interesse der Sicherheit des Staates erforderlich sind, werden im Einvernehmen mit den zuständigen Ministerien für die bewaffneten Organe vereinbart.

§ 59

Inkrafttreten

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Mai 1975 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- Anordnung (Nr. 1) vom 3. April 1959 über den Fernsprechtisch — Fernsprechtischordnung — (GBl. I Nr. 28 S. 421),
- Anordnung Nr. 2 vom 14. Juni 1960 über den Fernsprechtisch — Fernsprechtischordnung — (GBl. I Nr. 38 S. 400),
- Anordnung Nr. 3 vom 20. April 1961 über den Fernsprechtisch — Fernsprechtischordnung — (GBl. II Nr. 28 S. 172),
- Anordnung Nr. 4 vom 13. Januar 1962 über den Fernsprechtisch — Fernsprechtischordnung — (GBl. II Nr. 8 S. 67),
- Anordnung Nr. 5 vom 29. November 1966 über den Fernsprechtisch — Fernsprechtischordnung — (GBl. II Nr. 157 S. 1242),
- Anordnung Nr. 6 vom 15. Dezember 1970 über den Fernsprechtisch — Fernsprechtischordnung — (GBl. II Nr. 99 S. 723).

Berlin, den 21. November 1974

Der Minister
für Post- und Fernmeldewesen
Schulze

**Anordnung
über Fernsprechgebühren
— Fernsprechgebührenordnung —
(FGO)**

vom 21. November 1974

Auf Grund der §§ 38 und 68 des Gesetzes vom 3. April 1959 über das Post- und Fernmeldewesen (GBl. I Nr. 27 S. 365) in Verbindung mit dem § 5 der Anordnung vom 21. November 1974 über den öffentlichen Fernsprechdienst — Fernsprechordnung — (FO) (GBl. I Nr. 14 S. 254) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

§ 1

Gebühren

(1) Die Gebühren des Fernsprechdienstes gemäß der Fernsprechordnung vom 21. November 1974 sind in der Anlage 1 zu dieser Anordnung wie folgt aufgeführt:

1. Hauptanschlüsse
2. Nebenstellenanlagen
3. Zuschläge für Fernsprechapparate besonderer Art
4. Zuschläge für Zusatzeinrichtungen
5. Leitungen
6. Einrichtungs- und Änderungsgebühren
7. Orts- und Ferngespräche
8. Gespräche mit zusätzlichen Leistungen
9. Hilfsdienste für den öffentlichen Fernsprechdienst
10. Sonderdienste im öffentlichen Fernsprechdienst, sonstige Leistungen.

(2) Die Gebühren für Fernsprecheinrichtungen, Zusatzeinrichtungen und ihnen gleichgestellte Vermittlungseinrichtungen, die nicht mehr eingerichtet werden, sind in der Anlage 2 zu dieser Anordnung aufgeführt.

§ 2

Allgemeine Bestimmungen

(1) Für posteigene Fernsprecheinrichtungen, für die in den Anlagen gemäß § 1 keine festen Gebühren angegeben sind, werden monatliche Gebühren in Höhe von 1,5 % des Einstandspreises als Überlassungs- und Wartungsgebühren erhoben. Der Einstandspreis setzt sich aus dem Einkaufspreis und einem Zuschlag für die der Deutschen Post bei der Beschaffung entstandenen Kosten zusammen. Der Zuschlag beträgt 12,5 % für die ersten 1 000 M des in einer Rechnung zusammengefaßten Einkaufspreises und

7,5 % für den 1 000 M übersteigenden Betrag.

(2) Für teilnehmereigene Fernsprecheinrichtungen, für die in den Anlagen gemäß § 1 keine festen Gebühren angegeben sind, beträgt die monatliche Wartungsgebühr $\frac{1}{3}$ der nach Abs. 1 angegebenen Berechnung sich ergebenden Gebühr für posteigene Fernsprecheinrichtungen.

(3) Die vor dem Inkrafttreten dieser Gebührenordnung nach den Grundsätzen der Absätze 1 und 2 errechneten Gebühren gelten unverändert weiter, bis feste Gebühren in Kraft gesetzt werden.

§ 3

Berechnung der Gebühren

(1) Die Deutsche Post faßt die Gebühren für mehrere Monate zusammen und stellt sie in regelmäßigen Abrechnungszeiträumen in Rechnung.

(2) Bei der Berechnung von regelmäßig wiederkehrenden Gebühren (monatlichen Gebühren) und von Zinsen werden für jeden Monat 30 Tage zugrunde gelegt. Für Teile eines Monats werden regelmäßig wiederkehrende Gebühren anteilmäßig berechnet, wenn nichts anderes bestimmt ist.

§ 4

Sonderregelung

Abweichungen von dieser Anordnung, die im Interesse der Sicherheit des Staates erforderlich sind, werden im Einvernehmen mit den zuständigen Ministerien für die bewaffneten Organe vereinbart.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt am 1. Mai 1975 in Kraft.

Berlin, den 21. November 1974

**Der Minister
für Post- und Fernmeldewesen
Schulze**

Anlage 1

zu vorstehender Fernsprechgebührenordnung

Fernsprechgebühren

Nr.	Gegenstand	Monatl. Gebühr M
-----	------------	---------------------

1. Hauptanschlüsse		
Grundgebühr		
für einen Hauptanschluß in Ortsnetzen mit		
1101	bis 50 Hauptanschlüssen	4,50
1102	51 bis 100 Hauptanschlüssen	5,25
1103	101 bis 200 Hauptanschlüssen	6,—
1104	201 bis 500 Hauptanschlüssen	6,75
1105	501 bis 1 000 Hauptanschlüssen	7,50
1106	1 001 bis 10 000 Hauptanschlüssen	8,25
1107	über 10 000 Hauptanschlüssen	9,—

Zu Nr. 1101 bis 1107:

1. Die Grundgebühr richtet sich nach der Anzahl der am 1. Oktober jeden Jahres zum Ortsnetz gehörigen und der im Ortsdienst zur Ortsgesprächsgebühr erreichbaren Hauptanschlüsse.
2. Wird ein Ortsnetz neu gebildet, ist für die erste Festsetzung der Grundgebühr die Anzahl der Hauptanschlüsse am Tage der Inbetriebnahme maßgebend.
3. Die Grundgebühr wird im Laufe eines Jahres neu festgelegt, wenn das Ortsnetz mit einem anderen Ortsnetz zusammengelegt oder wenn zwischen zwei Ortsnetzen der Fernsprechdienst zur Ortsgesprächsgebühr wieder aufgehoben wird. Maßgebend für die neue Grundgebühr ist hier die Anzahl der Hauptanschlüsse, die am 1. Oktober zu den Ortsnetzen gehören.
4. Neu festgesetzte Grundgebühren werden vom 1. Januar des auf die Änderung folgenden Jahres an erhoben.

Nr.	Gegenstand	Monatl. Gebühr M	Nr.	Gegenstand	Monatl. Gebühr M
	Zuschlag zur Grundgebühr für Ausnahmehauptanschlüsse				
	bei einer Entfernung zwischen dem Ortsnetz, an dessen Vermittlungs- stelle der Anschluß angeschlossen ist, und dem Ortsnetz, in dem er liegt,				
1400	bis zu 10 km	300,—		4. Zulassungen, Abnahmen und be- sondere Nachprüfungen, die durch Mängel in den Einrichtungen ver- ursacht werden, sind bei teilneh- mereigenen Nebenstellenanlagen nach den dafür geltenden Bestim- mungen gebührenpflichtig, wenn nichts anderes bestimmt ist. Das gilt auch für Zustimmungen zu Projekten für die Errichtung von teilnehmereigenen Nebenstellen- anlagen, die nicht von der Deut- schen Post ausgearbeitet wurden.	
1401	bis zu 15 km	450,—		5. Das Anschließen von Zusatzeinrich- tungen wird nach Abschnitt 6 be- rechnet.	
1402	bis zu 25 km	600,—		6. Bei Nebenstellenanlagen, für die Zulassungen gemäß § 19 Abs. 4 der Fernsprechordnung erteilt wur- den, gelten besondere Gebühren- festlegungen, die den Zulassungs- unterlagen zu entnehmen sind.	
	Zu Nr. 1400 bis 1402:			2.1. Teilnehmereigene Nebenstel- lenanlagen I	
	1. Die Entscheidung, ob in besonde- ren Fällen Ausnahmehauptan- schlüsse über 25 km geschaltet wer- den, trifft das Ministerium für Post- und Fernmeldewesen, das auch die Gebühren für den Einzel- fall festlegt.			2.1.1. Handbediente Vermittlungs- einrichtungen	
	2. Auf Veranlassung der Deutschen Post geschaltete Ausnahmehaupt- anschlüsse werden so berechnet wie die an dieselbe Vermittlungs- stelle angeschlossenen Regel- hauptanschlüsse.			Glühlampenschränke	
	2. Nebenstellenanlagen			2001 bis 5/50 (einschl.)	50,—
	Vorbemerkungen			2002 über 5/50 bis 10/100 (einschl.)	70,—
	1. Bei allen Nebenstellenanlagen und den ihnen gleichzustellenden Vermittlungseinrichtungen (z. B. Zweitnebenstellenanlagen, Unter- anlagen) setzen sich die monat- lichen Gebühren zusammen aus			2003 in Vielfachschtaltung, je Schrank	80,—
	1. der Gebühr für die Vermitt- lungseinrichtung			Vorzimmer- bzw. Chef- und Sekretär- anlagen	
	2. der Gebühr für jeden belegten Nebenanschluß (Nebenan- schlußgebühr)			2004 1/1	2,—
	3. der Gebühr (Zuschlag) für je- den amtsberechtigten oder halbamtsberechtigten Neben- anschluß (Amtsberechtigungs- gebühr)			2005 2/1 und 2/1/1	4,—
	4. den Gebühren für ggf. vorhan- dene Fernsprechapparate be- sonderer Art und Zusatzein- richtungen, wenn nichts anderes bestimmt ist.			2006 2/1/2	5,—
	2. Hauptanschlußleitungen von Ne- benstellenanlagen sind unabhän- gig von der betriebsmäßigen Schaltungsart mit den gleichen Grundgebühren gemäß Ab- schnitt 1 gebührenpflichtig wie Einzelhauptanschlüsse im selben Ortsnetz. Die Einrichtungs- und Änderungsgebühren richten sich nach Abschnitt 6.			9999 andere	s. § 2
	3. Nebenanschlußleitungen werden gebührenpflichtig gemäß Ab- schnitt 5, wenn sie über die Gren- zen des Grundstücks hinausfüh- ren, auf dem sich die Vermitt- lungseinrichtungen der Nebenstel- lenanlage befinden.			Zu Nr. 2004 bis 2006: Die Nebenanschlußgebühr Nr. 2601 wird hier nicht erhoben.	
				2.1.2. Automatische Vermittlungsein- richtungen	
				Automatische Vermittlungseinrichtungen bis einschl. 10/100/15	
				2007 1/1	4,—
				2008 größer als 1/1 bis 1/0	12,—
				2009 größer als 1/0 bis 2/10	25,—
				2010 größer als 2/10 bis 3/15	33,—
				2011 größer als 3/15 bis 5/25	46,—
				2012 größer als 5/25 bis 5/50	110,—
				2013 größer als 5/50 bis 7/70	130,—
				2014 größer als 7/70 bis 10/90	160,—
				2015 größer als 10/90 bis 10/100/15 (mit GW-Stufe)	200,—
				Automatische Vermittlungseinrichtungen größer als 10/100/15	
				— zusätzliche Gebühren zu Nr. 2015 —	
				2016 jedes weitere Anschlußorgan für Hauptanschlußleitungen	6,—
				2017 je 10 weitere Anschlußorgane für Ne- benanschlußleitungen	2,—

Nr.	Gegenstand	Monatl. Gebühr M	Nr.	Gegenstand	Monatl. Gebühr M
2019	jeder weitere Gruppen- oder Leitungswähler (einschl. Relaisatz)	2,—		Verzimmeranlagen bzw. Chef- und Sekretäranlagen	
2020	jeder weitere Abfrageplatz	60,—	2304	1/1	6,—
2021	jeder Umsetzer für Durchwahlleitungen	8,—	2305	2/1 und 2/1/1	12,—
	Die Zusatzgebühr Nr. 2021 wird auch dann erhoben, wenn ein Umsetzer für Durchwahlleitungen in kleinere Vermittlungseinrichtungen als 10/90 eingebaut ist.		2306	2/1/2	15,—
	2.1.3. Nebenanschlüsse		9999	andere	s. § 2
2601	Nebenanschlußgebühr für jeden belegten Nebenanschluß	—,45		Zu Nr. 2304 bis 2306: Die Nebenanschlußgebühr Nr. 2602 wird hier nicht erhoben.	
2603	Amtsberechtigungsgebühr (Zuschlag) für jeden amtsberechtigten oder halbamtsberechtigten Nebenanschluß	—,90		2.3.2. Automatische Vermittlungseinrichtungen	
	2.1.4. Zuschläge für Zusatzeinrichtungen			Automatische Vermittlungseinrichtungen bis einschl. 10/100/15	
2601	Stromstoßumsetzer	3,—	2307	1/1	12,—
2602	Gemeinschaftsanschlußschaltung für Nebenanschlüsse	2,50	2308	größer als 1/1 bis 1/9	36,—
2603	Mitlaufwerk zur Sperre von besonderen Verkehrsrichtungen	1,50	2309	größer als 1/9 bis 2/10	75,—
2604	Umsetzer für Querverbindungen	1,—	2310	größer als 2/10 bis 3/15	99,—
2605	Einrichtung, die den Anschluß einer Fernsprechdiktieranlage ermöglicht, je Leitung	1,—	2311	größer als 3/15 bis 5/25	138,—
	Anpassungsumsetzer sind Bestandteil der Fernsprechdiktieranlage und werden nicht von der Deutschen Post instand gehalten.		2312	größer als 5/25 bis 5/50	330,—
9999	Rundgesprächseinrichtung, Konferenzschaltung	s. § 2	2313	größer als 5/50 bis 7/70	390,—
9999	Direktionsanlage	s. § 2	2314	größer als 7/70 bis 10/90	480,—
9999	Einrichtung zum Anschluß einer Personensuchanlage	s. § 2	2315	größer als 10/90 bis 10/100/15 (mit GW-Stufe)	600,—
9999	Taxi-Rufanlage	s. § 2		Automatische Vermittlungseinrichtungen größer als 10/100/15	
9999	Stromversorgungsanlage, die von der Regelausstattung abweicht	s. § 2		— zusätzliche Gebühren zu Nr. 2315 —	
	Es wird lediglich der Unterschied zwischen dem Einstandspreis der Regelausstattung und dem der vorhandenen Stromversorgungsanlage zugrunde gelegt (auf —,10 M aufgerundet).		2316	jedes weitere Anschlußorgan für Hauptanschlußleitungen	18,—
	2.2. Teilnehmereigene Nebenstellenanlagen II		2317	je 10 weitere Anschlußorgane für Nebenanschlußleitungen	6,—
2603	Amtsberechtigungsgebühr (Zuschlag) für jeden amtsberechtigten oder halbamtsberechtigten Nebenanschluß	—,90	2319	jeder weitere Gruppen- oder Leitungswähler (einschl. Relaisatz)	6,—
	2.3. Posteigene Nebenstellenanlagen		2320	jeder weitere Abfrageplatz	180,—
	2.3.1. Handbediente Vermittlungseinrichtungen		2321	jeder Umsetzer für Durchwahlleitungen	24,—
	Glühlampenschränke			Die Zusatzgebühr Nr. 2321 wird auch dann erhoben, wenn ein Umsetzer für Durchwahlleitungen in kleinere Vermittlungseinrichtungen als 10/90 eingebaut ist.	
2301	bis 5/50 (einschl.)	150,—		2.3.3. Nebenanschlüsse	
2302	über 5/50 bis 10/100 (einschl.)	210,—	2602	Nebenanschlußgebühr für jeden belegten Nebenanschluß	1,35
2303	in Vielfachschtaltung, je Schrank	240,—	2603	Amtsberechtigungsgebühr (Zuschlag) für jeden amtsberechtigten oder halbamtsberechtigten Nebenanschluß	—,90
				2.3.4. Zuschläge für Zusatzeinrichtungen	
			2701	Stromstoßumsetzer	9,—
			2702	Gemeinschaftsanschlußschaltung für Nebenanschlüsse	7,50
			2703	Mitlaufwerk zur Sperre von besonderen Verkehrseinrichtungen	4,50
			2704	Umsetzer für Querverbindungen	3,—
			2705	Einrichtung, die den Anschluß einer Fernsprechdiktieranlage ermöglicht, je Leitung	3,—

Nr.	Gegenstand	Monatl. Gebühr M	Nr.	Gegenstand	Monatl. Gebühr M
	Anpassungsumsetzer sind Bestandteil der Fernsprechdienstleistungen und werden nicht von der Deutschen Post in-stand gehalten.				
9999	Bundgesprächsleitungs-, Konferenzschaltung	s. § 2			
9999	Direktionsanlage	s. § 2			
9999	Einrichtung zum Anschluß einer Personensuchanlage	s. § 2			
9999	Taxi-Rufanlage	s. § 2			
9999	Stromversorgungsanlage, die von der Regelausstattung abweicht	s. § 2			
	Es wird lediglich der Unterschied zwischen dem Einstandspreis der Regelausstattung und dem der vorhandenen Stromversorgungsanlage zugrunde gelegt (auf —,10 M aufgerundet).				
	3. Zuschläge für Fernsprechapparate besonderer Art				
	3.1. Posteigene Fernsprechapparate besonderer Art				
3001	Tischapparat mit eingebaute Sternschaltzeichen	—,30			
3002	Ortsmülfersprecher (nur als Hauptanschluß) mit Wandgehäuse	3,15			
3007	Fernsprechapparat mit automatischer Abschaltung der Sprechadern zu einem zweiten Fernsprechapparat	—,30			
3008	Fernsprechapparat mit Hörverstärker Dieser Zuschlag entfällt, wenn der Fernsprechapparat mit Hörverstärker nach den Bedingungen des Dämpfungsplanes eingebaut werden muß.	—,60			
9999	Fernsprechapparat in Sonderanfertigung 1. Diese Fernsprechapparate werden nur noch als teilnehmereigene Fernsprechapparate zugelassen. 2. Die Höhe des Zuschlages ergibt sich aus der Differenz der nach § 2 errechneten Gebühr und der Gebühr für einen einfachen Fernsprechapparat gemäß Nr. 4006, auf volle —,10 M aufgerundet.				
	3.2. Teilnehmereigene Fernsprechapparate besonderer Art Diese Zuschläge werden nur in teilnehmereigenen Nebenstellenanlagen I erhoben.				
3207	Fernsprechapparat mit automatischer Abschaltung der Sprechadern zu einem zweiten Fernsprechapparat	—,10			
3208	Fernsprechapparat mit Hörverstärker	—,20			
3209	Schiffsfersprecher (Wandfersprecherapparat)	—,40			
9999	Fernsprechapparate in Sonderanfertigung Die Höhe des Zuschlages ergibt sich aus der Differenz der nach § 2 errechneten Gebühr und der Gebühr für einen einfachen Fernsprechapparat gemäß Nr. 4206, auf volle —,10 M aufgerundet.				
				4. Zuschläge für Zusatzeinrichtungen	
				4.1. Posteigene Zusatzeinrichtungen	
4001	Anschlußdose (bei Anschlußdosenanlagen) für 1 Hauptanschlußleitung	—,15	4001	Anschlußdose (bei Anschlußdosenanlagen) für 1 Hauptanschlußleitung	—,15
4002	Wechselschalter mit 2 Doppel- oder Einfachkontakten	—,15	4002	Wechselschalter mit 2 Doppel- oder Einfachkontakten	—,15
4006	Zweiter Fernsprechapparat	1,35	4006	Zweiter Fernsprechapparat	1,35
4007	Rückfrageapparat	2,25	4007	Rückfrageapparat	2,25
4008	Besonderer Hörer (als Zweithörer)	—,45	4008	Besonderer Hörer (als Zweithörer)	—,45
4009	Kopfhörer	—,45	4009	Kopfhörer	—,45
4010	Handapparat mit Taste (statt des gewöhnlichen Handapparates)	—,15	4010	Handapparat mit Taste (statt des gewöhnlichen Handapparates)	—,15
4011	Sprechgarntur	1,50	4011	Sprechgarntur	1,50
4012	Wecker, kleine Form	—,30	4012	Wecker, kleine Form	—,30
4013	Wecker, große Form (lautstark und in wettersicherem Gehäuse) oder Wecker mit sichtbarem Zeichen	—,60	4013	Wecker, große Form (lautstark und in wettersicherem Gehäuse) oder Wecker mit sichtbarem Zeichen	—,60
4014	Sternschaltzeichen oder Lampe	—,30	4014	Sternschaltzeichen oder Lampe	—,30
4016	Starkstromschalterrelais	—,30	4016	Starkstromschalterrelais	—,30
4017	Gesprächszähler	5,70	4017	Gesprächszähler	5,70
4018	Anschlußschaur über 3 m, je 2 m überschüssige Länge, bis maximal 20 Adern	—,08	4018	Anschlußschaur über 3 m, je 2 m überschüssige Länge, bis maximal 20 Adern	—,08
4019	Dehnbare Handapparateschnur in Überlänge	—,15	4019	Dehnbare Handapparateschnur in Überlänge	—,15
9999	Andere Zusatzeinrichtungen	s. § 2	9999	Andere Zusatzeinrichtungen	s. § 2
				4.2. Teilnehmereigene Zusatzeinrichtungen	
				Diese Zuschläge werden nur in teilnehmereigenen Nebenstellenanlagen I erhoben.	
			4208	Zweiter Fernsprechapparat	—,45
			4207	Rückfrageapparat	—,75
			4208	Besonderer Hörer (als Zweithörer)	—,15
			4209	Kopfhörer	—,15
			4211	Sprechgarntur	—,50
			4212	Wecker, kleine Form	—,10
			4213	Wecker, große Form (lautstark und in wettersicherem Gehäuse) oder Wecker mit sichtbarem Zeichen	—,20
			4214	Sternschaltzeichen oder Lampe	—,10
			4216	Starkstromschalterrelais	—,30
			4217	Gesprächszähler	1,90
			9999	Andere Zusatzeinrichtungen	s. § 2
				5. Leitungen	
				Vorbemerkungen	
			1.	Die Entfernung zwischen den Endpunkten der Leitungen wird nach der Luftlinie gemessen. Dabei wird auf volle 100 m aufgerundet. Wenn nichts anderes bestimmt ist, wird die Kartenebene zugrunde gelegt.	
			2.	Ist für die Berechnung einer Gebühr die Entfernung zwischen zwei Ortsnetzen maßgebend, wird diese Entfernung wie bei der Ermittlung der Ferngesprächsgebühren berechnet, wenn nichts anderes bestimmt ist.	

Nr.	Gegenstand	Monatl. Gebühr M	Nr.	Gegenstand	Monatl. Gebühr M
	5.1. Leitungen innerhalb von Ortsnetzen				
	5.1.1. Posteigene Leitungen				
5001	Nebenanschlußleitungen von der Vermittlungseinrichtung einer Nebenstellenanlage zu außenliegenden Nebenanschlüssen oder Zweitnebenstellenanlagen, je 100 m Luftlinie	—,75	5191	Zuschlag für Querverbindungen gemäß Nr. 5101, deren Vermittlungseinrichtungen auf verschiedenen Grundstücken liegen, je Querverbindung Die Bemerkung 2 zu Nr. 5101 gilt sinntensprechend. Zu Nr. 5101 und 5191: Als verschiedene Grundstücke gelten alle Bodenflächen, die durch Mauern, Zäune oder anderes so gegeneinander abgeschlossen sind, daß sie getrennte wirtschaftliche Einheiten bilden.	60,—
	Zu Nr. 5001:				
	1. Nebenanschlußleitungen werden von der Vermittlungseinrichtung bis zur Fernsprechstelle (Nebenanschluß) gemessen.				
	2. Nebenanschlußleitungen, die sich auf demselben Grundstück wie die Vermittlungseinrichtung der Nebenstellenanlage befinden und deren Herstellung durch die Zahlung der Einrichtungsgebühren abgegolten ist, sind gebührenfrei.		5092	Nebenanschlußleitungen nach Zweitnebenstellenanlagen, die sich auf anderen Grundstücken als die Vermittlungseinrichtung der Nebenstellenanlage befinden, je Nebenanschlußleitung	15,—
	3. Das gilt auch für Nebenanschlußleitungen zu Nachbargrundstücken derselben Rechtsträger oder Besitzer, wenn die äußeren Grenzen der gemeinsam genutzten Grundstücke nicht überschritten werden.		5192	Querverbindungen zwischen Nebenstellenanlagen, deren Vermittlungseinrichtungen sich auf verschiedenen Grundstücken befinden, je Querverbindung	30,—
5091	Zuschlag für Nebenanschlußleitungen gemäß Nr. 5001, die über den Bereich des Kabelverzweigers hinausgehen, an den die Vermittlungseinrichtung der Nebenstellenanlage angeschlossen ist, je Nebenanschlußleitung	30,—		Zu Nr. 5092 und 5192: 1. Als verschiedene Grundstücke gelten alle Bodenflächen, die durch Mauern, Zäune oder anderes so gegenseitig abgeschlossen sind, daß sie getrennte wirtschaftliche Einheiten bilden. Nachbargrundstücke desselben Rechtsträgers, Eigentümers oder Besitzers werden nicht als getrennte Grundstücke behandelt, wenn sie gemeinsam genutzt werden. Die Leitungen dürfen dabei die äußeren Grenzen der gemeinsam genutzten Grundstücke nicht überschreiten. 2. Teilnehmereigene Querverbindungen werden nicht mehr neu zugelassen.	
	Zu Nr. 5091:				
	1. Dem Bereich eines Kabelverzweigers wird der Nahbereich eines Hauptverteilers oder Leitungsverzweigers gleichgestellt.				
	2. Der Zuschlag wird nicht erhoben, wenn der Teilnehmer vor dem Einrichten einen Hauptanschluß beantragt hatte.				
	3. Bei Zeitanschlüssen wird der Zuschlag nicht erhoben.				
5101	Querverbindungen (Leitungen von der Vermittlungseinrichtung einer Nebenstellenanlage zur Vermittlungseinrichtung einer anderen Nebenstellenanlage), je 100 m Luftlinie	—,75		5.2. Leitungen zwischen Ortsnetzen	
	Zu Nr. 5101:			5.2.1. Posteigene Leitungen	
	1. Querverbindungen werden von der Vermittlungseinrichtung zu Vermittlungseinrichtung gemessen.			Ausnahmenebenanschlußleitungen nach Ausnahmenebenanschlüssen oder Zweitnebenstellenanlagen	
	2. Querverbindungen zwischen Vermittlungseinrichtungen von Nebenstellenanlagen desselben Rechtsträgers oder Benutzers, die sich auf benachbarten Grundstücken befinden und deren Herstellung durch die Zahlung der Einrichtungsgebühren abgegolten ist, sind gebührenfrei, wenn die äußeren Grenzen der gemeinsam genutzten Grundstücke nicht überschritten werden.		5501	je 100 m Luftlinie	—,75
			5591	Zuschlag je Ausnahmenebenanschlußleitung	30,—
				wenn die Gespräche zwischen den Ortsnetzen gebührenmäßig wie Ferngespräche behandelt werden, bei einer Entfernung zwischen den Ortsnetzen	

Nr.	Gegenstand	Monatl. Gebühr M	Nr.	Gegenstand	Monatl. Gebühr M
5601	bis zu 10 km	225,—	5810	bis zu 25 km	135,—
5602	bis zu 15 km	337,50	5811	bis zu 50 km	270,—
5603	bis zu 25 km	450,—	5812	bis zu 75 km	540,—
	Ausnahmequerverbindungen		5813	bis zu 100 km	750,—
	wenn die Gespräche zwischen den Ortsnetzen gebührenmäßig wie Ortsgespräche behandelt werden		5814	bis zu 200 km	1 500,—
5701	je 100 m Luftlinie	—,75	5815	über 200 km, je 100 km mehr	300,—
5791	Zuschlag je Ausnahmequerverbindung	60,—		Zu Nr. 5807 bis 5815:	
	wenn die Gespräche zwischen den Ortsnetzen gebührenmäßig wie Ferngespräche behandelt werden, bei einer Entfernung zwischen den Ortsnetzen			Teilnehmereigene Ausnahmequerverbindungen werden nicht mehr neu zugelassen.	
5801	bis zu 10 km	450,—		5.3. Zeitansageleitungen	
5802	bis zu 15 km	675,—	5901	Zeitansageleitung innerhalb eines Ortsnetzes	150,—
5803	bis zu 25 km	900,—		1. Die Gebühr ist die regelmäßig wiederkehrende Vergütung für das Bereitstellen und Instandhalten einer Zeitansageleitung innerhalb eines Ortsnetzes und die laufende Übermittlung der Zeitansage.	
	Zu Nr. 5801 bis 5803:			2. Für das Einrichten einer Zeitansageleitung werden Einrichtungsgebühren nach Abschnitt 6 erhoben.	
	Ausnahmequerverbindungen über 25 km Luftlinie sind nicht zugelassen.			3. Zeitansageleitungen nach anderen Ortsnetzen werden grundsätzlich nicht eingerichtet. Über Ausnahmen und Gebühren entscheidet im Einzelfall das Ministerium für Post- und Fernmeldewesen.	
	5.2.2. Teilnehmereigene Leitungen			5.4. Zusammenschaltungen mit nicht-öffentlichen Fernmeldeanlagen	
	Ausnahmenebenanschlußleitungen		1	Zusammenschaltung einer Nebenstellenanlage mit einer nichtöffentlichen Drahtfernmeldeanlage gemäß § 21 der Fernsprechnordnung, ohne Rücksicht auf die Anzahl der Sprechstellen der nichtöffentlichen Drahtfernmeldeanlage	
	nach einzelnen Ausnahmenebenanschlüssen			je Leitung	15,—
	wenn die Gespräche zwischen den Ortsnetzen gebührenmäßig wie Ferngespräche behandelt werden, bei einer Entfernung zwischen den Ortsnetzen			Die Gebühr wird auch erhoben, wenn zwischen den Sprechstellen beider Anlagen nur Hausverkehr gemäß § 12 Abs. 3 der Fernsprechnordnung möglich ist.	
5604	bis zu 10 km	15,—	2	Zusammenschaltung einer Nebenstellenanlage oder eines Hauptanschlusses mit einer Funkanlage, die nach der Landfunkordnung genehmigt ist, gemäß § 23 der Fernsprechnordnung, ohne Rücksicht auf die Anzahl der angeschlossenen Funkstellen	15,—
5605	bis zu 15 km	22,50		Die Gebühr wird auch erhoben, wenn die Funkanlage über einen nichtamtsberechtigten Nebenschluß mit der Nebenstellenanlage zusammengeschaltet ist.	
5606	bis zu 25 km	67,50		Zu Nr. 1 und 2:	
	Wenn die Gespräche zwischen den Ortsnetzen gebührenmäßig wie Ortsgespräche behandelt werden, wird keine Gebühr erhoben.			1. Die Gebühren werden erhoben unabhängig davon, ob die Zusammenschaltungen innerhalb desselben Ortsnetzes oder über mehrere Ortsnetze hinweg geführt sind.	
	Ausnahmenebenanschlußleitungen				
	nach Zweitnebenstellenanlagen				
5607	wenn die Gespräche zwischen den Ortsnetzen gebührenmäßig wie Ortsgespräche behandelt werden	15,—			
	wenn die Gespräche zwischen den Ortsnetzen gebührenmäßig wie Ferngespräche behandelt werden, bei einer Entfernung zwischen den Ortsnetzen				
5608	bis zu 10 km	30,—			
5609	bis zu 15 km	45,—			
5610	bis zu 25 km	135,—			
	Ausnahmequerverbindungen				
5807	wenn die Gespräche zwischen den Ortsnetzen gebührenmäßig wie Ortsgespräche behandelt werden	15,—			
	wenn die Gespräche zwischen den Ortsnetzen gebührenmäßig wie Ferngespräche behandelt werden, bei einer Entfernung zwischen den Ortsnetzen				
5808	bis zu 10 km	30,—			
5809	bis zu 15 km	45,—			

Nr.	Gegenstand	Monatl. Gebühr M
2.	Die Gebühren werden nicht erhoben, wenn die Zusammenschaltungen auf demselben Grundstück oder zwischen unmittelbar benachbarten Grundstücken desselben Teilnehmers geführt werden.	
3.	Für jede Sprechstelle der nicht-öffentlichen Drahtfernmeldeanlage oder Funkanlage, die mit Hauptanschlußleitungen verbunden werden kann, wird die Amtsberechtigungsgebühr Nr. 2603 berechnet.	

Nr.	Gegenstand	Gebühr M
6.	Einrichtungs- und Änderungsgebühren	
	Vorbemerkungen	
1.	Einrichtungsgebühren bei unbefristetem Teilnehmerverhältnis Für das Einrichten von Einzel- und Gemeinschaftsanschlüssen werden Anschlußgebühren, für übrige Einrichtungen sonstige Einrichtungsgebühren nach Abschnitt 6.1. erhoben.	
2.	Einrichtungsgebühren bei Zeitanschlüssen (befristetes Teilnehmerverhältnis) Für das Einrichten und Abbrechen von Zeitanschlüssen werden sonstige Einrichtungsgebühren — mindestens jedoch die Anschlußgebühren — nach Abschnitt 6.1. erhoben. Vom Gesamtbetrag — nicht jedoch vom Mindestbetrag — wird nach dem Abbruch der Wert der wiederverwendbaren Materialien abgesetzt. Die Gebühren für Messezeitanschlüsse in Leipzig werden besonders geregelt.	
3.	Gebühren für Änderungen Für Änderungen von Fernsprecheinrichtungen (Änderungen an Ort und Stelle, Verlegungen an andere Stellen) werden Änderungsgebühren nach Abschnitt 6.2. erhoben.	
	6.1. Einrichtungsgebühren	
	Anschlußgebühr für einen Hauptanschluß (Einzel- oder Gemeinschaftsanschluß)	
1	ohne Zusatzeinrichtungen	150,—
2	mit 2 Anschlußdosen	180,—
3	für jede weitere Anschlußdose zusätzlich zu Nr. 2	30,—
4	mit 2. Fernsprechapparat mit oder ohne Wechselschalter, auf demselben Grundstück	180,—
5	Einrichtung eines besonderen Weckers	30,—

Nr.	Gegenstand	Gebühr M
8	Heranführen der Hauptanschlußleitung bis zum Grundstück	nach den geltenden Preisbestimmungen für Fernmeldebauleistungen*

Zu Nr. 1 bis 6:

1. Die Anschlußgebühren Nr. 1 bis 5 stellen den Kostenbeitrag für den Anschluß eines Einzel- oder Gemeinschaftsanschlusses an das öffentliche Fernsprechnetzz dar. Sie umfassen auch die Aufwendungen für den Leitungsabschnitt auf dem Grundstück bis zur Einführung (einschl.), nicht jedoch für die auf dem Grundstück erforderlichen Erd- und Pflasterarbeiten sowie für Maste und ihre Aufstellung auf dem Grundstück.
2. Nach Nr. 6 werden bei Einzel- und Gemeinschaftsanschlüssen die Aufwendungen für das Heranführen (Herstellen) der Linie und/oder Leitung berechnet von der letzten Verzweigerstelle des öffentlichen Fernsprechnetzes bis zur Grenze des Grundstücks, sofern die Linie und/oder Leitung ausschließlich für den Fernsprechananschluß dieses Teilnehmers hergestellt wird und nicht innerhalb geschlossener Ortslagen verläuft.
3. Zusätzlich zu den Anschlußgebühren Nr. 1 bis 6 werden nach den geltenden Preisbestimmungen für Fernmeldebauleistungen* berechnet:
 - 3.1. Erd- und/oder Pflasterarbeiten auf dem Grundstück, auf dem der Anschluß eingerichtet wird, in Verbindung mit dem Heranführen der Hauptanschlußleitung. Bei der Herstellung von besonderen Erdern bei oberirdischen Einführungen werden nur die Pflasterarbeiten zusätzlich berechnet.
 - 3.2. Maste, die zum Heranführen der Hauptanschlußleitung auf dem Grundstück, auf dem der Anschluß eingerichtet wird, erforderlich sind, sowie ihre Aufstellung.
 - 3.3. Herausführen von Teilnehmerleitungen aus einem Grundstück in ein anderes Gebäude auf demselben Grundstück einschließlich der ggf. notwendigen Maste und ihrer Aufstellung sowie Erd- und Pflasterarbeiten.

* Z. Z. gilt die Preisbewilligung Nr. 145 vom 30. April 1970 des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen.

Nr.	Gegenstand	Gebühr M	Nr.	Gegenstand	Gebühr M
3.4.	Mehraufwendungen, die durch besondere Wünsche des Teilnehmers entstehen (z. B. Verlegung von Unterputzrohren, provisorische Verlegungen u. a.)		7.4.	Bei Nebenstellenanlagen werden für die Hauptanschlußleitungen die Aufwendungen für das Herstellen der Anschlußlinie und/oder Anschlußleitungen von der festgelegten Verzweigerstelle des öffentlichen Fernsprechnetzes bis zur Aufschaltstelle in der Vermittlungseinrichtung der Nebenstellenanlagen als sonstige Einrichtungsgebühren berechnet, soweit die Linie und/oder Leitungen ausschließlich für diese Nebenstellenanlage hergestellt werden.	
3.5.	Wartezeiten, die vom Teilnehmer verschuldet werden.		6.2.	Änderungsgebühren Änderungsgebühren für einen Hauptanschluß mit oder ohne Zusatzrichtungen, wenn damit Leitungsverlegungen verbunden sind	
4.	In Verbindung mit Arbeiten nach Nr. 1 bis 5 werden nicht besonders berechnet:		1	je Meter verlegte Teilnehmerleitung	5,— Mindestgebühren gemäß Bemerkungen, jedoch höchstens wie unter Abschnitt 6.1. Nr. 1, 2 oder 4
4.1.	Anbringen einer langen Anschlußschnur			Zu Nr. 1:	
4.2.	Anbringen eines zweiten Hörers		1.	Die Mindestgebühren betragen	
4.3.	Anbringen eines Gebührenanzeigers.		1.1.	bei Verlegung innerhalb der Räume des Teilnehmers	30,—
5.	Die Anschlußgebühren Nr. 1 bis 5 werden bei Begründung eines Teilnehmerverhältnisses auch dann berechnet, wenn Leitungen und Teilnehmereinrichtungen ganz oder teilweise von einem früheren Fernsprechhauptanschluß her vorhanden sind und wiederverwendet werden.		1.2.	bei Änderung der Anschlußart in eine gemäß Abschnitt 6.1. höher bewertete Anschlußart	Differenz der Gebühren bei der Anschlußarten
6.	Die Anschlußgebühren Nr. 1 bis 5 werden nicht erhoben, wenn nach Zustimmung der Deutschen Post das Teilnehmerverhältnis auf den Nachfolger in den Wohn- oder Betriebsräumen übertragen wird (Übertragung gemäß § 8 der Fernsprechornung). In diesem Falle werden die Umschreibgebühren gemäß Abschnitt 10.8. Nr. 2 erhoben.		1.3.	bei Änderung der Anschlußart in eine gemäß Abschnitt 6.1. gleich- oder niedriger bewertete Anschlußart	15,—
	Sonstige Einrichtungsgebühren		2.	Zusätzlich zu den Gebühren nach Nr. 1 werden nach den geltenden Preisbestimmungen für Fernmeldebauleistungen berechnet*	
7	Gebühren für Einrichtungen, die nicht unter Nr. 1 bis 6 aufgeführt sind	nach den geltenden Preisbestimmungen für Fernmeldebauleistungen*	2.1.	Aufwendungen für Erd- und Pflasterarbeiten	
	Zu Nr. 7:		2.2.	Mehraufwendungen, die durch besondere Wünsche des Teilnehmers entstehen	
7.1.	Für Fernsprechanschlüsse, die nach Nr. 7 zu berechnen sind, gelten dieselben Berechnungsgrundsätze wie in den Bemerkungen zu Nr. 1 bis 6.		2.3.	Herausführen von Teilnehmerleitungen aus einem Gebäude in ein anderes auf demselben Grundstück, einschl. der ggf. notwendigen Maste und ihrer Aufstellung	
7.2.	Für vergleichbare Leistungen werden die entsprechenden Gebühren nach Nr. 1 bis 5 berechnet.		2.4.	Vom Teilnehmer verschuldete Wartezeiten	
7.3.	Bei Zeitanzuschlüssen gemäß Vorbemerkung 2 gelten die Gebühren nach Nr. 1 bis 5 als Mindestgebühren.		3.	Als verlegte Teilnehmerleitungen gelten die neuverlegten und, bei Abnahme von Leitungen, die wieder angebrachten Teilnehmerleitungen.	
	* 1. Für Sprechstellen und Nebenstellenanlagen bis zur Größe 2/10 (einschl.): Preisbewilligung Nr. 145 vom 30. April 1970 des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen.			* 2. Z. Z. gilt die Preisbewilligung Nr. 145 vom 30. April 1970 des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen.	
	2. Für Nebenstellenanlagen über der Größe 2/10: Anordnung vom 3. März 1959 über die Änderung der Preisordnung Nr. 4132 und Nr. 41321 — Elektromontagelösungen (Lieferungen von bzw. Leistungen an elektrotechnischen bzw. elektronischen Anlagen) — (GBl. II Nr. 31 S. 211).				

Nr.	Gegenstand	Gebühr M
4.	Die Gebühr nach Nr. 1 gilt nicht bei einer Verlegung an eine andere Stelle. Die Berechnung erfolgt in diesem Falle nach Abschnitt 6.1. Nr. 1 bis 6, sofern nicht die Gebühren des Abschnittes 6.2. Nr. 6 oder 7 anzuwenden sind.	
5.	Verlegungen innerhalb eines Hauses mit derselben Hausnummer gelten nicht als Verlegungen an eine andere Stelle. In diesem Falle werden die Änderungsgebühren nach Nr. 1 bei Beachtung der Mindest- und Höchstgebühren berechnet, es sei denn, daß die Voraussetzungen zur Anwendung der Gebühren nach Abschnitt 6.2. Nr. 6 oder 7 gegeben sind.	
Änderungsgebühren für einen Hauptanschluß mit oder ohne Zusatzrichtungen, wenn damit keine Leitungsverlegungen verbunden sind		
2	Anbringen einer langen Anschlußschrur	15,—
3	Anbringen eines zweiten Hörers	15,—
4	Anbringen eines Gebührenanzeigers	15,—
5	Auswechseln eines Fernsprechapparates auf Wunsch des Teilnehmers	15,—
Zu Nr. 2 bis 5: Die Gebühren werden auch berechnet, wenn die Arbeiten im Zusammenhang mit Änderungen nach Nr. 1 ausgeführt werden. Werden dabei mehrere Arbeiten nach Nr. 2 bis 5 ausgeführt, ermäßigt sich die Gebühr für jede weitere dieser Arbeiten auf 5,— M. Das gilt auch, wenn ausschließlich Arbeiten nach Nr. 2 bis 5 ausgeführt werden.		
6	Verlegung eines Hauptanschlusses an eine andere Stelle, wenn an der anderen Stelle von früheren Fernsprechhauptanschlüssen her vorhandene Leitungseinführungen und Teilnehmerleitungen ohne Änderung wiederbenutzt werden, aber ein Fernsprechapparat neu aufgestellt werden muß	15,—
7	Verlegung eines Hauptanschlusses an eine andere Stelle, wenn an der anderen Stelle ein betriebsfähiger Fernsprechhauptanschluß einschl. Fernsprechapparat vorhanden ist und weiterbenutzt wird	4,50
8	Änderungsgebühren für Änderungen, die nicht nach Nr. 1 bis 7 berechnet werden	nach den geltenden Preisbestimmungen für Fernmeldebauleistungen*

Nr.	Gegenstand	Gebühr M
7. Orts- und Ferngespräche		
7.1. Ortsgespräche		
Gebühr für jede zustande gekommene Fernsprechverbindung		
1	von Fernsprechstellen der Teilnehmer	—,15
2	von öffentlichen Fernsprechstellen	—,20
Zu Nr. 1 und 2:		
1. Gespräche mit Entstörungs-, Auskunfts-, Nachfrage- und Aufsichtsstellen in Angelegenheiten des Fernsprechverkehrs sowie Anmeldungen von Ferngesprächen beim Fernamt sind gebührenfrei.		
2. Gespräche mit Verwaltungsdienststellen der Deutschen Post (z. B. Abrechnungsstelle für Fernmeldegebühren, Anmeldestelle) sind gebührenpflichtig (innerhalb des Ortsnetzes Ortsgesprächsgebühr, aus anderen Ortsnetzen Ferngesprächsgebühr, wenn nichts anderes bestimmt ist).		
7.2. Ferngespräche im Selbstwählerdienst		
Die Gebühren werden in Abhängigkeit von der Zone nach der Gesprächsdauer und der Tageszeit in Gebühreneinheiten (—,15 M) berechnet.		
		Sprechdauer für eine Gebühreneinheit
		Volle Ermäß. Gebühr Gebühr
		Sekunden
1	Zone I Ferngespräche zwischen Ortsnetzen des eigenen Knotenvermittlungstellenbereichs und den festgelegten Ortsnetzen der angrenzenden Knotenvermittlungstellenbereiche	60 90
2	Zone II Ferngespräche über die Grenze der I. Zone hinaus zwischen Ortsnetzen des eigenen und den festgelegten Ortsnetzen der angrenzenden Hauptvermittlungstellenbereiche bzw. Bereiche von Hauptknotenvermittlungstellen	20 30
3	Zone III Ferngespräche innerhalb der Deutschen Demokratischen Republik über die Grenze der Zone II hinaus	10 15
Zu Nr. 1 bis 3:		
1. Im Selbstwählerdienst werden die Gebühren automatisch nach der Bereichszugehörigkeit (Zone), der Dauer der Fernsprechverbindung und der Tageszeit ermittelt. Sie werden von dem jedem Hauptanschluß zugeordneten Gesprächszähler des Anrufenden als		

* Z. Z. gilt die Preisbewilligung Nr. 145 vom 30. April 1970 des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen.

Nr.	Gegenstand	Gebühr M																		
	Vielfaches der (Ortsgesprächs-)Gebühreneinheit während des Gespräches aufgezeichnet und über die Fernmelderechnung zusammen mit allen anderen auf dem Gesprächszähler erfaßten Gesprächsgebühren ohne Unterscheidung erhoben.																			
2.	Die Berechnung der Gesprächsgebühren beginnt mit der Zählung einer Gebühreneinheit beim Abheben des Handapparates des angerufenen Teilnehmers.																			
3.	Für jede hergestellte Fernsprechverbindung wird mindestens eine Gebühreneinheit erhoben, soweit nichts anderes bestimmt ist.																			
4.	Die ermäßigte Gebühr wird montags bis freitags in Zone I von 22.00 bis 7.00 Uhr, in Zone II und III von 17.00 bis 7.00 Uhr, sonntags ab 14.00 Uhr, sonn- und feiertags ganztägig berechnet.																			
5.	Werden Ferngespräche trotz der Möglichkeit des Selbstwählferndienstes beim Fernamt angemeldet, so stellt dieses die Fernsprechverbindungen her unter Berechnung der doppelten Gebühr des Selbstwählferndienstes.																			
6.	Beim Fernamt angemeldete XF- und R-Gespräche werden nach Abschnitt 7.3. berechnet.																			
7.	Gebühren für Ferngespräche, die von Münzfernsprechern aus geführt werden, werden auf volle —,10 M aufgerundet.																			
8.	Ferngespräche im internationalen Selbstwählferndienst werden nach Tarifen berechnet, die den „Bestimmungen und Gebührensätzen für den Fernmeldedienst der Deutschen Demokratischen Republik“* zu entnehmen sind.																			
9.	Die Gebühren für Seefunkgespräche sind den „Bestimmungen und Gebührensätzen für den Fernmeldedienst der Deutschen Demokratischen Republik“* zu entnehmen.																			
7.3. Ferngespräche im handvermittelten Ferndienst																				
		<table border="1"> <thead> <tr> <th></th> <th>Volle Gebühr M</th> <th>Ermäß. Gebühr M</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Gebühr für ein gewöhnliches Gespräch von 3 Minuten Dauer (Dreiminutengespräch)</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>1 Nahzone (bis 10 km)</td> <td>—,30</td> <td>—,20</td> </tr> <tr> <td>2 1. Fernzone (mehr als 10 bis 15 km)</td> <td>—,45</td> <td>—,30</td> </tr> <tr> <td>3 2. Fernzone (mehr als 15 bis 25 km)</td> <td>—,60</td> <td>—,40</td> </tr> <tr> <td>4 3. Fernzone (mehr als 25 bis 50 km)</td> <td>—,90</td> <td>—,60</td> </tr> </tbody> </table>		Volle Gebühr M	Ermäß. Gebühr M	Gebühr für ein gewöhnliches Gespräch von 3 Minuten Dauer (Dreiminutengespräch)			1 Nahzone (bis 10 km)	—,30	—,20	2 1. Fernzone (mehr als 10 bis 15 km)	—,45	—,30	3 2. Fernzone (mehr als 15 bis 25 km)	—,60	—,40	4 3. Fernzone (mehr als 25 bis 50 km)	—,90	—,60
	Volle Gebühr M	Ermäß. Gebühr M																		
Gebühr für ein gewöhnliches Gespräch von 3 Minuten Dauer (Dreiminutengespräch)																				
1 Nahzone (bis 10 km)	—,30	—,20																		
2 1. Fernzone (mehr als 10 bis 15 km)	—,45	—,30																		
3 2. Fernzone (mehr als 15 bis 25 km)	—,60	—,40																		
4 3. Fernzone (mehr als 25 bis 50 km)	—,90	—,60																		

* Diese Bestimmungen können bei den Post- und Fernmeldeländern eingesehen werden.

Nr.	Gegenstand	Gebühr M	
		Volle Gebühr M	Ermäß. Gebühr M
5	4. Fernzone (mehr als 50 bis 75 km)	1,35	—,90
6	5. Fernzone (mehr als 75 bis 100 km)	1,80	1,20
7	6. Fernzone (mehr als 100 bis 200 km)	2,25	1,50
8	7. Fernzone (mehr als 200 bis 300 km)	2,70	1,80
9	8. Fernzone (mehr als 300 bis 400 km)	3,15	2,10
10	9. Fernzone (mehr als 400 bis 500 km)	3,60	2,40
11	10. Fernzone (mehr als 500 bis 600 km)	4,05	2,70
12	11. Fernzone (mehr als 600 km)	4,50	3,—
13	Gebühr für jede überschließende Minute	ein Drittel der Gebühren nach Nr. 1 bis 12	

Zu Nr. 1 bis 13:

1. Für jedes Ferngespräch im handvermittelten Ferndienst wird mindestens die Gebühr für eine Dauer von 3 Minuten berechnet, wenn nichts anderes bestimmt ist. Der Beginn der Gebührenpflicht wird gemäß § 27 Abs. 6 der Fernsprechordnung festgelegt.
2. Die Gebühr wird auch erhoben für Ferngespräche, die gemäß § 23 Abs. 3 der Fernsprechordnung getrennt oder in der Gesprächsdauer beschränkt worden sind.
3. Die ermäßigte Gebühr wird montags bis freitags in den Fernzonen 1 bis 4 von 22.00 bis 7.00 Uhr, ab Fernzone 5 von 17.00 bis 7.00 Uhr, sonntags ab 14.00 Uhr, sonn- und feiertags ganztägig berechnet.
4. Die Gebühr wird zu dem Gebührensatz berechnet, der für den Beginn des Gesprächs gültig ist.
5. Für besonders bekanntgegebene Verkehrsbeziehungen werden anstelle der Gebühren des handvermittelten Ferndienstes die Gebühren des Selbstwählferndienstes angewendet. Hierbei entfällt die unter 1. angegebene Mindestgebühr für 3 Minuten.
6. Die Gebühren für Ferngespräche im handvermittelten Ferndienst sowie für Gespräche mit zusätzlichen Leistungen werden auf volle —,05 M aufgerundet.
7. Die Gebühren für Ferngespräche, die von Münzfernsprechern aus geführt werden, werden auf volle —,10 M aufgerundet. Bei einer Gesamtgebühr von —,30 M wird eine um eine Minute längere Gesprächszeit angeboten.

Nr.	Gegenstand	Gebühr M	Nr.	Gegenstand	Gebühr M
14	Notgespräche Für Ferngespräche, die als Notgespräche angemeldet und geführt werden, ohne daß die Voraussetzungen nach § 29 der Fernsprechordnung hierfür gegeben sind (Mißbrauch), wird das Zehnfache der Gebühren für ein gewöhnliches Gespräch nach Nr. 1 bis 13 erhoben.	gebührenfrei		8. Gespräche mit zusätzlichen Leistungen	
15	Staatsgespräche	das Doppelte der Gebühren nach Nr. 1 bis 13*		8.1. XP-Gespräche Zuschlag für die Übermittlung der Gesprächsanmeldung an den Bestimmungsort und für die Benachrichtigung des Verlangten (XP-Gebühr)	
16	Fluggespräche	das Doppelte der Gebühren nach Nr. 1 bis 13*	1	im Ortsdienst	—,60
17	Pressegespräche 1. Für Ferngespräche, die als Pressegespräche angemeldet und geführt werden, ohne daß die Voraussetzungen hierfür nach § 32 der Fernsprechordnung gegeben sind (Mißbrauch), wird das Zehnfache der Gebühren für ein gewöhnliches Gespräch nach Nr. 1 bis 13 erhoben. 2. Werden Pressegespräche trotz der Möglichkeit des Selbstwählferrdienstes beim Fernamt angemeldet, so stellt dieses die Gesprächsverbindungen her unter Berechnung der doppelten Gebühr des Selbstwählferrdienstes.	wie Nr. 1 bis 13*	1	1. Die Gebühr wird fällig, sobald der Bote entsandt worden ist. 2. Neben der Gebühr Nr. 1 hat der Anmelder keine Ortsgesprächsgebühr zu entrichten. 3. Der Verlangte hat keine Ortsgesprächsgebühr zu entrichten, wenn er sich mit der Benachrichtigungskarte bei einer öffentlichen Fernsprechstelle oder bei einer anderen Dienststelle der Deutschen Post meldet. Benutzt er dagegen einen anderen Fernsprechananschluß, z. B. einen Münzfernsprecher, wird die Ortsgesprächsgebühr fällig.	
18	Blitzgespräche Die Gebühr wird erhoben, wenn die Ferngesprächsverbindung innerhalb von 20 Minuten hergestellt ist. Kann das Gespräch noch innerhalb von 90 Minuten hergestellt werden, wird die Gebühr für ein dringendes Gespräch (Gebühr Nr. 19) berechnet. Nach Überschreiten der 90 Minuten werden Gebühren für ein gewöhnliches Gespräch gleicher Dauer (Gebühren Nr. 1 bis 13) erhoben.	das Zehnfache der Gebühren nach Nr. 1 bis 13*	2	im Ferndienst	ein Drittel der Gebühr eines gewöhnlichen Dreiminutengesprächs gemäß Abschnitt 7.3. Nr. 1 bis 12 Mindestsatz —,60*
19	Dringende Gespräche Die Gebühr wird erhoben, wenn die Ferngesprächsverbindung innerhalb von 90 Minuten hergestellt ist. Nach Überschreiten der 90 Minuten werden Gebühren für ein gewöhnliches Gespräch gleicher Dauer erhoben.	das Doppelte der Gebühren nach Nr. 1 bis 13*	1	1. Die Gebühr wird fällig, sobald das Fernamt die Gesprächsanmeldung weitergegeben hat. 2. Maßgebend ist die Gebührezeit, in der das Gespräch begonnen hat, oder, wenn es nicht zustande gekommen ist, in der die Gesprächsanmeldung vom Fernamt weitergegeben wurde. 3. Neben der Gebühr Nr. 2 hat der Anmelder Ferngesprächsgebühren zu entrichten. Sie werden nicht erhoben, wenn die XP-Gebühr nicht zu zahlen ist. Die Gebühren nach Nr. 1 und 2 werden nicht erhoben, wenn die Benachrichtigung des Verlangten unterblieben ist.	
20	Gespräche mit vereinbartem Kennwort Das Doppelte der Gebühren nach Nr. 1 bis 13	das Doppelte der Gebühren nach Nr. 1 bis 13*		8.2. V-Gespräche Zuschlag für die Übermittlung der Gesprächsanmeldung an den Bestimmungsort und für die Benachrichtigung des verlangten Fernsprechan schlusses (V-Gebühr)	ein Drittel der Gebühr eines gewöhnlichen Dreiminutengesprächs gemäß Abschnitt 7.3. Nr. 1 bis 12 Mindestsatz —,60*

* Bei Gesprächen gemäß Bemerkung 5 zu Abschnitt 7.3. Nr. 1 bis 13 wird das angegebene Vielfache der Gebühren nach Abschnitt 7.3. Nr. 1 bis 3 berechnet.

* Bei Gesprächen gemäß Bemerkung 5 zu Abschnitt 7.3. Nr. 1 bis 13 wird eine einheitliche Gebühr erhoben, die in Zone I und II —,60 M und in Zone III —,90 M beträgt.

Nr.	Gegenstand	Gebühr M	Nr.	Gegenstand	Gebühr M
	1. Die Gebühr wird fällig, sobald das Fernamt die Gesprächsanmeldung weitergegeben hat.			3. Ist eine Gesprächsverbindung ohne Verschulden des Anmelders vorzeitig unterbrochen worden oder nicht zustande gekommen, wird ein Ausgleich gewährt.	
	2. Maßgebend ist die Gebührenszeit, in der das Gespräch begonnen hat, oder, wenn es nicht zustande gekommen ist, in der die Gesprächsanmeldung vom Fernamt weitergegeben wurde.			4. Wenn der Ausgleich nicht möglich war oder vom Anmelder nicht angenommen wurde, wird auf Antrag die Gebühr für das einzelne nicht zustande gekommene Gespräch erstattet.	
	3. Die Gebühr wird nicht erhoben, wenn die Benachrichtigung des verlangten Fernsprechanschlusses unterblieben ist.			5. Erstreckt sich ein Abonnementgespräch wegen verspäteter Bereitstellung in eine andere Gebührenszeit, so verändert sich die Gebühr nicht.	
	4. Neben der V-Gebühr hat der Anmelder die Ferngesprächsgebühren zu entrichten. Sie werden nicht erhoben, wenn die V-Gebühr nicht zu zahlen ist.			9. Hilfsdienste für den öffentlichen Fernsprechdienst	
	8.3. R-Gespräche			9.1. Anmeldedienst für Fernmelde-einrichtungen	
1.	Gebühr für R-Gespräche (R-Gebühr)	Gebühren nach Abschnitt 7.3. Nr. 1 bis 13 in Verkehrsbeziehungen des Selbstwählferndienstes das Doppelte der Gebühren nach Abschnitt 7.3. Nr. 1 bis 13		1. Gespräche mit der Anmeldestelle sind wie Orts- und Ferngespräche gebührenpflichtig.	
	Lehnt bei R-Gesprächsanmeldungen der sich Meldende die Übernahme der Gebühren ab und wird die Verbindung deshalb nicht hergestellt, oder beantwortet der Anmelder bei betriebsfähiger Leitung den Anruf nicht, so hat der Anmelder die Gebühr gemäß Abschnitt 8.2. Nr. 1 zu entrichten.*			2. Beratungen eines künftigen Teilnehmers über die zweckmäßige Gestaltung seiner Fernsprecheinrichtungen sind gebührenfrei.	
	8.4. Abonnementgespräche			9.2. Auskunftsdienst	
	Gebühren für die Zeit von		1	Auskünfte im Ortsdienst über Anschluß-Rufnummern	gebührenfrei
1	17.00 bis 07.00 Uhr die Hälfte	der Gebühren	2	Auskünfte im Selbstwählferndienst über Anschluß-Rufnummern und Ortskennzahlen	gebührenfrei
2	07.00 bis 17.00 Uhr das Doppelte	für Ferngespräche gleicher Dauer zur vollen Gebühr gemäß Abschnitt 7.3. Nr. 1 bis 13	3	Auskünfte im handvermittelten Ferndienst über Anschluß-Rufnummern	gebührenfrei
	Zu Nr. 1 und 2:			Zu Nr. 1 bis 3: Auskünfte über den Namen und die Wohnung eines mit der Rufnummer bezeichneten Teilnehmers und nach Fernsprechanschlüssen, die sich in der Nähe einer angegebenen Straße und Hausnummer befinden, werden nicht gegeben.	
	1. Die Gebühren werden nach der Anzahl der vereinbarten Tage ermittelt. Der Betrag wird durch Vervielfachung der gerundeten Gebühr für das Einzelgespräch berechnet.			9.3. Nachfragedienst	
	2. Ist eine Gesprächsverbindung durch den Anmelder nicht oder nicht voll ausgenutzt worden, so wird kein Ausgleich gewährt.		1	Gesprächsverbindungen mit dem Nachfragedienst der Deutschen Post	gebührenfrei
				Die Gesprächsverbindung mit dem Nachfragedienst ist auch dann gebührenfrei, wenn der zuständige Nachfragedienst nur im Ferndienst erreicht werden kann.	
				9.4. Hinweisdienst	
			1	Gesprächsverbindungen mit dem Hinweisdienst der Deutschen Post	gebührenfrei
				Die Verbindung mit dem Hinweisdienst ist auch dann gebührenfrei, wenn der zuständige Hinweisdienst im Ferndienst erreicht wurde.	

* Bei Gesprächen gemäß Bemerkung 5 zu Abschnitt 7.3. Nr. 1 bis 13 wird eine einheitliche Gebühr erhoben, die in
Zone I und II —,60 M
Zone III —,90 M beträgt.

Nr.	Gegenstand	Gebühr M	Nr.	Gegenstand	Gebühr M
9.5. Fernsprechbuchdienst			10.2. Fernsprechauftragsdienst		
1	Ersteintrag je geschaltete Hauptanschlusleitung	gebührenfrei		Auftragsgebühr für Beantwortung von Anrufen, die für den Teilnehmer bestimmt sind, und Entgegennahme kurzer Mitteilungen für den Teilnehmer	
2	Zweiteintrag je Zeile	5,—	1	für den ersten Tag	—,30
Zu Nr. 1 und 2: Die Fernsprechbücher für Knotenvermittlungstellenbereiche werden den Fernsprechbüchern für Bezirke hinsichtlich der Überlassung, der Einträge und der Abgabe zusätzlicher Exemplare gleichgestellt.			2	für jeden weiteren Tag bei Daueraufträgen	—,15
Abgabe von zusätzlichen Fernsprechbüchern			3	Umschaltgebühr für die Umschaltung eines Hauptanschlusses zum Fernsprechauftragsdienst	—,30
Für jede Ausgabe des Fernsprechbuches			4	Bescheidgebühr für jeden Anruf	—,05
3	bei einer Seitenzahl bis zu 64 Seiten	—,60	1.	Mit der Bescheidgebühr werden abgezogen: Die Aufzeichnung von Namen und Rufnummer des Anrufers und ihre Weitergabe an den Teilnehmer, die Verständigung des Anrufers und die Übermittlung einer kurzen Mitteilung vom Anrufer an den Teilnehmer.	
4	bei einer Seitenzahl bis zu 80 Seiten	—,75	2.	Der Gesamtbetrag der Bescheidgebühr wird auf volle —,10 M aufgerundet.	
5	bei einer Seitenzahl bis zu 96 Seiten	—,90	5	Gebühr für jedes Wecken	—,30
6	bei einer Seitenzahl bis zu 112 Seiten	1,05	6	Schreibgebühr bei Verabredung eines Datenerkennwartes für ein Jahr	3,—
7	bei einer Seitenzahl bis zu 128 Seiten	1,20	Zu Nr. 1 bis 6: Neben diesen Gebühren ist für jeden Anruf des zuständigen Fernsprechauftragsdienstes die Ortsgesprächsgebühr zu entrichten.		
8	bei einer Seitenzahl bis zu 144 Seiten	1,35	10.3. Ansagedienst		
9	bei einer Seitenzahl bis zu 160 Seiten	1,50	1	Zeitansage für jede Verbindung mit der Zeitansage	Ortsgesprächsgebühr
10	für weitere je 16 Seiten	—,15	Andere Ansagen für jede Verbindung		
Zu Nr. 3 bis 10: Wird beim bekanntgegebenen Umtausch von Fernsprechbüchern das alte Fernsprechbuch nicht zurückgegeben, erfolgt die Überlassung eines neuen Fernsprechbuches nur nach Zahlung eines Drittels der Gebühren für zusätzlich überlassene Fernsprechbücher (Gebühren Nr. 3 bis 10).			2	innerhalb des Ortsnetzes	Ortsgesprächsgebühr
9.6. Entstörungsdienst			3	aus einem anderen Ortsnetz	Ferngesprächsgebühren gemäß Abschnitt 7.2. Nr. 1 oder Abschnitt 7.3.
1	Störungsmeldung bei der Entstörungsstelle	gebührenfrei	Zu Nr. 2 und 3: Ansaugaufträge für Zwecke der Wirtschaft können entsprechend den technischen und betrieblichen Möglichkeiten mit der Deutschen Post vereinbart werden. Diese Aufträge sind gebührenpflichtig. Die Gebühren werden vom Ministerium für Post- und Fernmeldewesen besonders festgelegt.		
Die Gesprächsverbindung mit der Entstörungsstelle ist auch dann gebührenfrei, wenn die zuständige Entstörungsstelle nur im Ferndienst erreicht werden kann.			10.4. Sperren von Hauptanschlüssen		
10. Sonderdienste im öffentlichen Fernsprechnetz, sonstige Leistungen			1	Schaltgebühr für Antragsvoll- oder Antragsteilsperre, je Hauptanschluß oder Sammelrufnummer	3,—
10.1. Notrufe					
1	Anruf einer Notrufstelle	gebührenfrei			
Als Notrufstellen gelten: 110 Deutsche Volkspolizei 112 Feuerwehr 115 Deutsches Rotes Kreuz					

Nr.	Gegenstand	Gebühr M	Nr.	Gegenstand	Gebühr M
2	Sperrgebühr (bei Zwangssperre) Die Gebühr wird für jede gesperrte Hauptanschlußleitung erhoben, jedoch — unabhängig von der Anzahl der gesperrten Hauptanschlüsse — bis höchstens 100 M.	10,—		berechnet und neben der Fernmelderechnung erhoben werden, wenn bis zum Ablauf der Zahlungsfrist die Zahlungen noch nicht eingegangen sind.	
	10.5. Telegramme über Fernsprechanlüsse			Vergleichszählung bei Hauptanschlüssen auf Antrag des Teilnehmers, je Hauptanschlußleitung	
1	Gebühr für die Gesprächsverbindung mit der zuständigen Telegrammaufnahme Gehört die zuständige Telegrammaufnahme zu einem anderen Ortsnetz, wird ebenfalls nur die Ortsgesprächsgebühr erhoben.	Ortsgesprächsgebühr	4	für den ersten Tag	4,50
	10.6. Sonstige Leistungen		5	für jeden weiteren Tag	1,50
1	Umschreibgebühr bei Änderung einer Anschluß-Rufnummer auf Antrag des Teilnehmers 1. Die Gebühr wird nicht erhoben, wenn sich die Anschluß-Rufnummer bei der Zuteilung einer Sammelnummer ändert oder wenn die Haupt- und Nebenanschlüsse mehrerer Teilnehmer zu einer gemeinsamen Nebenstellenanlage zusammengefaßt werden. 2. Die Zuteilung einer Durchwahlnummer wird der Zuteilung einer Sammelnummer gleichgesetzt. 3. Änderungen von Anschluß-Rufnummern, die ohne Antrag des Teilnehmers von der Deutschen Post veranlaßt werden, sind gebührenfrei.	4,50		Die Gebühr wird nicht erhoben, wenn sich herausstellt, daß ein fehlerhaftes Arbeiten des Gesprächszählers vorliegt. Leistungen , die mit dem Fernsprekdienst zusammenhängen, aber nicht besonders geregelt sind	
2	Umschreibgebühr bei Änderungen im Namen des Teilnehmers und bei Übertragungen 1. Bei Änderungen im Namen des Teilnehmers ist die Gebühr auch dann zu entrichten, wenn die Einträge im Fernsprechbuch unverändert bleiben oder bleiben sollen. 2. Die Gebühr ist nur einmal zu entrichten, wenn innerhalb desselben Ortsnetzes mehrere Hauptanschlüsse eines Teilnehmers gleichzeitig von der Namensänderung betroffen oder auf den neuen Teilnehmer übertragen werden.	4,50	6	bei Arbeitsleistungen bis zu einer Stunde	1,50
3	Erinnerung an die Begleichung der Fernmelderechnung (Erinnerungsgebühr) 1. Der Fernmelderechnungsdienst der Deutschen Post erinnert an die Begleichung der Fernmelderechnung, wenn nach Ablauf der Zahlungsfrist die Zahlung noch nicht eingegangen ist. 2. Die Erinnerung erfolgt auch für andere Gebühren des Fernsprekdienstes, die gemäß der Fernsprechgebührenordnung gesondert	1,—	7	darüber hinaus für jede angefangene Viertelstunde	—,40
			Anlage 2 zu vorstehender Fernsprechgebührenordnung		
			Fernsprecheinrichtungen und ihnen gleichzustellende Vermittlungseinrichtungen, die nicht mehr eingerichtet werden		
Nr.	Gegenstand	Monatl. Gebühr M			
	1. Hauptanschlüsse				
1118	Grundgebühr für einen Zehneranschluß (1/10), in allen Ortsnetzen	4,50			
	2. Nebenstellenanlagen Zusätzlich zu den nachgenannten Gebühren wird für alle amtsberechtigt geschalteten Nebenanschlüsse die Amtsberechtigungsgebühr Nr. 2663 (—,90 M monatlich) erhoben, unabhängig davon, ob die Nebenstellenanlagen teilnehmer- oder posteigen sind.				
	2.1. Teilnehmereigene Nebenstellenanlagen I Zwischenumschalter und handbediente Vermittlungseinrichtungen				
	Zwischenumschalter				
2031	handbedienter	1,35			
2032	automatischer (mit automatischer Durchschaltung des Nebenanschlusses zur Vermittlungsstelle)	2,10			
	Zusatzeinrichtungen für Zwischenumschalter				
2033	Eintretezeichen bei der Abfragestelle oder Schaltung für Rückfrage bei der Abfragestelle Bei Amtsspeisung wird für das Eintretezeichen keine Gebühr erhoben.	—,20			

Nr.	Gegenstand	Monatl. Gebühr M	Nr.	Gegenstand	Monatl. Gebühr M
2034	Amtsrufofumschalter (nur für automatische Zwischenumschalter)	—,25	2064	amtsberechtigter Reihennebenanschluß	1,95
2035	Mithörschaltung für den Nebenanschluß bei örtlicher Speisung (nur für automatische Zwischenumschalter) Bei Amtsspeisung wird für die Mithörschaltung keine Gebühr erhoben.	—,30	2065	nichtamtsberechtigter Reihennebenanschluß zu 3 oder 4 Hauptanschlußleitungen und bis zu 10 oder 15 Nebenanschlüssen	1,35
	Klappenschränke		2066	Abfragestelle	4,05
2036	für jedes belegte Anschlußorgan für Hauptanschlußleitungen	—,90	2067	amtsberechtigter Reihennebenanschluß	2,40
2037	für jedes belegte Anschlußorgan für Nebenanschlüsse	—,45	2068	nichtamtsberechtigter Reihennebenanschluß zu 10 Leitungen	1,35
	Rückstellklappenschränke		2069	nichtamtsberechtigter Reihennebenanschluß zu 15 Leitungen	1,95
2038	festе Gebühr für jeden Rückstellklappenschränk großer Form	3,—		Zusatzeinrichtungen für kleine Reihenanlagen und für Reihenanlagen einfacher Art und mit Linientasten	
2039	für jedes belegte Anschlußorgan für Hauptanschlußleitungen	—,90		Mithöreinrichtung, gewöhnliche	
2040	für jedes belegte Anschlußorgan für Nebenanschlüsse	—,45	2070	für die erste Mithörstelle je Hauptanschlußleitung	—,10
	Zusatzeinrichtung für handbediente Vermittlungseinrichtungen		2071	für jede weitere Mithörstelle je Hauptanschlußleitung	—,05
2041	Weiterer Schnursatz für Rückstellklappenschränke	—,90	9999	besondere und verschließbare	s. § 2
	Reihenanlagen			Automatische Amtsrufumschalter	
	Kleine Reihenanlagen		2072	für 1 Hauptanschlußleitung	—,75
	zu 1 Hauptanschlußleitung und 1 Nebenanschluß		2073	für 2 Hauptanschlußleitungen	1,20
2051	Abfragestelle	1,20	2074	für 3 Hauptanschlußleitungen	1,80
2052	Reihennebenanschluß zu 1 Hauptanschlußleitung und 1 Nebenanschluß	—,75	2075	für 4 Hauptanschlußleitungen	2,25
2053	Abfrage- und Reihennebenanschluß Anfertigung 1950 (netzgespeist)	3,75	2076	Schaltung von Reihennebenanschlüssen oder Nebenanschlüssen außerhalb des Gebäudes (außenliegende Nebenanschlüsse), die nur durch Vermittlung der Abfragestelle mit Hauptanschlußleitungen verbunden werden können, je Nebenanschluß	—,40
	Reihenanlagen einfacher Art			Wird die unmittelbare Verbindung mit Hauptanschlußleitungen durch Entfernen des Nummernschalters verhindert, so wird keine Gebühr erhoben.	
	zu 1 Hauptanschlußleitung und bis zu 5 Nebenanschlüssen			Reihenanlagen mit Wählern	
2054	Abfragestelle	1,50		zu 2 Hauptanschlußleitungen	
2055	amtsberechtigter Reihennebenanschluß	1,05	2077	Abfragestelle	3,30
2056	nichtamtsberechtigter Reihennebenanschluß	—,90	2078	Reihennebenanschluß zu 3 Hauptanschlußleitungen	1,13
	Reihenanlagen mit Linientasten		2079	Abfragestelle	4,43
	zu 1 Hauptanschlußleitung und bis zu 5 Nebenanschlüssen		2080	Reihennebenanschluß zu 4 Hauptanschlußleitungen	1,35
2057	Abfragestelle	1,95	2081	Abfragestelle	5,55
2058	amtsberechtigter Reihennebenanschluß	1,50	2082	Reihennebenanschluß	1,75
2059	nichtamtsberechtigter Reihennebenanschluß zu 1 Hauptanschlußleitung und bis zu 10 Nebenanschlüssen	1,20		Zu Nr. 2077 bis 2082: Die Nebenanschlußgebühr Nr. 2601 wird hier nicht erhoben.	
2060	Abfragestelle	2,10		Wählereinrichtung	
2061	amtsberechtigter Reihennebenanschluß	1,05	2083	für 10 Anschlußorgane und 2 Innenverbindungsätze	9,90
2062	nichtamtsberechtigter Reihennebenanschluß zu 2 Hauptanschlußleitungen und bis zu 10 Nebenanschlüssen	1,35	2084	für 15 Anschlußorgane und 2 Innenverbindungsätze	11,85
2063	Abfragestelle	3,—	2085	für 25 Anschlußorgane und 3 Innenverbindungsätze	13,50

Nr.	Gegenstand	Monatl. Gebühr M	Nr.	Gegenstand	Monatl. Gebühr M
2086	für 30 Anschlußorgane und 4 Innen- verbindungssätze	22,05	2105	zu 3 Hauptanschlußleitungen und 3 außenliegenden Nebenanschlüssen	4,65
2087	für 40 Anschlußorgane und 5 Innen- verbindungssätze	25,35	2106	zu 4 Hauptanschlußleitungen und 5 außenliegenden Nebenanschlüssen	6,75
2088	für 50 Anschlußorgane und 5 Innen- verbindungssätze	28,65	Automatische Vermittlungseinrichtungen bei Reihenanlagen mit Linientasten oder mit Wählern		
2089	für jeden weiteren Verbindungssatz (soweit der Einbau möglich ist)	2,40	2107	zu 1 Hauptanschlußleitung und 1 außenliegenden Nebenanschluß	2,25
	Zusatzrichtungen für Reihenanlagen mit Wählern		2108	zu 2 Hauptanschlußleitungen und 2 außenliegenden Nebenanschlüssen	4,20
	Mithöreinrichtung, gewöhnliche		2109	zu 3 Hauptanschlußleitungen und 3 außenliegenden Nebenanschlüssen	6,15
2090	für die erste Mithörstelle je Hauptanschlußleitung	—,10	Zusatzrichtungen zu Vermittlungs- einrichtungen für außenliegende Nebenanschlüsse		
2091	für jede weitere Mithörstelle je Hauptanschlußleitung	—,05	Zweite Vermittlungseinrichtung für außenliegende Nebenanschlüsse		
9999	besondere und verschließbare	s. § 2	2110	zu 1 Hauptanschlußleitung und 1 außenliegenden Nebenanschluß	1,80
	Automatische Amtsrufumschalter		2111	zu 1 Hauptanschlußleitung und 2 außenliegenden Nebenanschlüssen	2,70
2092	für 1 Hauptanschlußleitung	—,75	2112	zu 2 Hauptanschlußleitungen und 2 außenliegenden Nebenanschlüssen	3,30
2093	für 2 Hauptanschlußleitungen	1,20	2113	zu 3 Hauptanschlußleitungen und 3 außenliegenden Nebenanschlüssen	4,65
2094	für 3 Hauptanschlußleitungen	1,80	2114	zu 4 Hauptanschlußleitungen und 5 außenliegenden Nebenanschlüssen	6,75
2095	für 4 Hauptanschlußleitungen	2,25	Automatische Vermittlungseinrichtungen bei Reihenanlagen mit Linientasten oder mit Wählern		
2096	Schaltung von Reihenanschlüssen, die nur durch Vermittlung der Ab- fragestelle mit Hauptanschlußleitun- gen verbunden werden können, für jede Hauptanschlußleitung und jeden Reihenanschluß	—,40	2115	zu 1 Hauptanschlußleitung und 1 außenliegenden Nebenanschluß bei Reihenanlagen mit Wählern	2,25
2097	Schaltung von außenliegenden Neben- anschlüssen, die nur durch Vermittlung der Abfragestelle mit Hauptanschluß- leitungen verbunden werden können, für jede Hauptanschlußleitung und jeden außenliegenden Neben- anschluß	—,25	2116	zu 2 Hauptanschlußleitungen und 2 außenliegenden Nebenanschlüssen	4,20
2098	Anzeigevorrichtung für die Über- nahme eines Amtsgesprächs (hörbares oder sichtbares Zeichen) für jede Hauptanschlußleitung und jeden Rei- hennebenanschluß	—,10	2117	zu 3 Hauptanschlußleitungen und 3 außenliegenden Nebenanschlüssen	6,15
2099	Aufschalteinrichtung für einzelne Nebenanschlüsse bei Innenverbindun- gen unter Verwendung von vorhande- nen Verbindungssätzen, je Verbind- ungssatz	—,15	2118	Eintretezeichen bei Abfragestelle oder Schaltung für Rückfrage bei der Abfragestelle (nur bei handbedienten Vermittlungseinrichtungen), für jede Hauptanschlußleitung	—,25
9999	bei Verwendung zusätzlicher Einrich- tungen für die Aufschaltung	s. § 2	2119	Einmalige automatische Rufweiter- schaltung (nur bei automatischen Ver- mittlungseinrichtungen), für jeden außenliegenden Nebenanschluß	—,25
2100	Gemeinschaftsanschlußschaltung für außenliegende Nebenanschlüsse	2,40	2120	Mithöreinrichtung für außenliegende Nebenanschlüsse bei Amtsgesprächen der Reihenanschlüsse (nur bei automa- tischen Vermittlungseinrichtungen)	—,30
2101	Anzeigevorrichtung für das Anspre- chen von Sicherungen	—,30	Zuschläge für Fernsprechapparate besonderer Art		
	Vermittlungseinrichtungen für außen- liegende Nebenanschlüsse (nicht erwei- terungsfähig)		3003	Ortsmünzfernsprecher (nur als Haupt- anschluß zulässig) mit Tischgehäuse mit mechanischer Kassierung	1,35
	Handbediente Vermittlungseinrichtungen bei Reihenanlagen mit Linientasten oder mit Wählern			Mithörapparat (nur als Nebenanschluß zulässig)	
2102	zu 1 Hauptanschlußleitung und 1 außenliegenden Nebenanschluß	1,80	3004	bis 5 Mithörleitungen	3,15
2103	zu 1 Hauptanschlußleitung und 2 außenliegenden Nebenanschlüssen	2,70	3005	zu 6 bis 10 Mithörleitungen	4,50
2104	zu 2 Hauptanschlußleitungen und 2 außenliegenden Nebenanschlüssen	3,30	3006	zu 11 bis 15 Mithörleitungen	5,85

Nr.	Gegenstand	Monatl. Gebühr M	Nr.	Gegenstand	Monatl. Gebühr M
	Zuschläge für Zusatzeinrichtungen			Reihenanlagen einfacher Art	
	Mehrfachscharter			zu 1 Hauptanschlußleitung und bis zu 5 Nebenanschlüssen	
4003	zu 2 Doppelleitungen	—,30	2354	Abfragestelle	4,50
4004	zu 3 Doppelleitungen	—,45	2355	amtsberechtigter Reihennebenanschluß	3,15
4005	zu mehr als 3 Doppelleitungen	—,60	2356	nichtamtsberechtigter Reihennebenanschluß	2,70
4015	Fallscheibe Die Batterie für den an eine Fallscheibe angeschlossenen Wecker ist vom Teilnehmer zu beschaffen und zu erneuern.	—,45		Reihenanlagen mit Linientasten	
	2.2. Posteigene Nebenstellenanlagen			zu 1 Hauptanschlußleitung und bis zu 5 Nebenanschlüssen	
	Zwischenumschalter und handbediente Vermittlungseinrichtungen		2357	Abfragestelle	5,85
	Zwischenumschalter		2358	amtsberechtigter Reihennebenanschluß	4,50
2331	handbedienter	4,05	2359	nichtamtsberechtigter Reihennebenanschluß	3,60
2332	automatischer (mit automatischer Durchschaltung des Nebenanschlusses zur Vermittlungsstelle)	6,30		zu 1 Hauptanschlußleitung und bis zu 10 Nebenanschlüssen	
	Zusatzeinrichtungen für Zwischenumschalter		2360	Abfragestelle	6,30
2333	Eintretezeichen bei der Abfragestelle oder Schaltung für Rückfrage bei der Abfragestelle Bei Amtsspeisung wird für das Eintretezeichen keine Gebühr erhoben.	—,60	2361	amtsberechtigter Reihennebenanschluß	4,95
2334	Amtsrufrumschalter (nur für automatische Zwischenumschalter)	—,75	2362	nichtamtsberechtigter Reihennebenanschluß	4,05
2335	Mithörschaltung für den Nebenanschluß bei örtlicher Speisung (nur für automatische Zwischenumschalter) Bei Amtsspeisung wird für die Mithörschaltung keine Gebühr erhoben.	—,90		zu 2 Hauptanschlußleitungen und bis zu 10 Nebenanschlüssen	
	Klappenschränke		2363	Abfragestelle	9,—
2336	für jedes belegte Anschlußorgan für Hauptanschlußleitungen	2,70	2364	amtsberechtigter Reihennebenanschluß	5,85
2337	für jedes belegte Anschlußorgan für Nebenanschlüsse	1,35	2365	nichtamtsberechtigter Reihennebenanschluß	4,05
	Rückstellklappenschränke			zu 3 oder 4 Hauptanschlußleitungen und bis zu 10 oder 15 Nebenanschlüssen	
2338	festе Gebühr für jeden Rückstellklappenschränk großer Form	9,—	2366	Abfragestelle	12,15
2339	für jedes belegte Anschlußorgan für Hauptanschlußleitungen	2,70	2367	amtsberechtigter Reihennebenanschluß	7,20
2340	für jedes belegte Anschlußorgan für Nebenanschlüsse	1,35	2368	nichtamtsberechtigter Reihennebenanschluß zu 10 Leitungen	4,05
	Zusatzeinrichtungen für handbediente Vermittlungseinrichtungen		2369	nichtamtsberechtigter Reihennebenanschluß zu 15 Leitungen	5,85
2341	Weiterer Schnursatz für Rückstellklappenschränke	2,70		Zu Nr. 2331 bis 2369: Die Nebenanschlußgebühr Nr. 2602 wird hier nicht erhoben.	
	Reihenanlagen			Zusatzeinrichtungen für kleine Reihenanlagen und für Reihenanlagen einfacher Art und mit Linientasten	
	Kleine Reihenanlagen			Mithöreinrichtung, gewöhnliche	
	zu 1 Hauptanschlußleitung und 1 Nebenanschluß		2370	für die erste Mithörstelle je Hauptanschlußleitung	—,30
2351	Abfragestelle	3,60	2371	für jede weitere Mithörstelle je Hauptanschlußleitung	—,15
2352	Reihennebenanschluß	2,25	9999	besondere und verschließbare	s. § 2
	zu 1 Hauptanschlußleitung und 1 Nebenanschluß			Automatische Amtsrufumschalter	
2353	Abfragestelle und Nebenanschluß Anfertigung 1950 (netzgespeist)	11,25	2372	für 1 Hauptanschlußleitung	2,25
			2373	für 2 Hauptanschlußleitungen	3,60
			2374	für 3 Hauptanschlußleitungen	5,40
			2375	für 4 Hauptanschlußleitungen	6,75
			2376	Schaltung von Reihenanschlüssen oder Nebenanschlüssen außerhalb des Gebäudes (außentliegende Nebenanschlüsse), die nur durch Vermittlung der Abfragestelle mit Hauptanschlußleitungen verbunden werden können, je Nebenanschluß	1,20

Nr.	Gegenstand	Monatl. Gebühr M	Nr.	Gegenstand	Monatl. Gebühr M
	Wird die unmittelbare Verbindung mit Hauptanschlußleitungen durch Entfernen des Nummernschalters verhindert, so wird keine Gebühr erhoben.		2398	Anzeigevorrichtung für Übernahme eines Amtsgesprächs (hörbares oder sichtbares Zeichen) für jede Hauptanschlußleitung und jeden Reihennebenanschluß	—,30
	Reihenanlagen mit Wählern zu 2 Hauptanschlußleitungen			Aufschalteneinrichtung für einzelne Nebenanschlüsse bei Innenverbindungen	
2377	Abfragestelle	9,90	2399	bei Verwendung von vorhandenen Verbindungssätzen, je Verbindungssatz	—,45
2378	Reihennebenanschluß zu 3 Hauptanschlußleitungen	3,38	9999	bei Verwendung zusätzlicher Einrichtungen für die Aufschaltung	s. § 2
2379	Abfragestelle	13,28	2400	Gemeinschaftsanschlußschaltung für außenliegende Nebenanschlüsse	7,20
2380	Reihennebenanschluß zu 4 Hauptanschlußleitungen	4,05	2401	Anzeigevorrichtung für das Ansprechen von Sicherungen	—,60
2381	Abfragestelle	16,65		Vermittlungseinrichtungen für außenliegende Nebenanschlüsse (nicht erweiterungsfähig)	
2382	Reihennebenanschluß	5,18		Handbediente Vermittlungseinrichtungen bei Reihenanlagen mit Linientasten oder mit Wählern	
	Zu Nr. 2377 bis 2382: Die Nebenanschlußgebühr Nr. 2602 wird hier nicht erhoben.		2402	zu 1 Hauptanschlußleitung und 1 außenliegenden Nebenanschluß	5,40
	Wählereinrichtung		2403	zu 1 Hauptanschlußleitung und 2 außenliegenden Nebenanschlüssen	8,10
2383	für 10 Anschlußorgane und 2 Innenverbindungssätze	29,70	2404	zu 2 Hauptanschlußleitungen und 2 außenliegenden Nebenanschlüssen	9,90
2384	für 15 Anschlußorgane und 2 Innenverbindungssätze	35,55	2405	zu 3 Hauptanschlußleitungen und 3 außenliegenden Nebenanschlüssen	13,95
2385	für 25 Anschlußorgane und 3 Innenverbindungssätze	40,50	2406	zu 4 Hauptanschlußleitungen und 5 außenliegenden Nebenanschlüssen	20,25
2386	für 30 Anschlußorgane und 4 Innenverbindungssätze	66,15		Automatische Vermittlungseinrichtungen bei Reihenanlagen mit Linientasten oder mit Wählern	
2387	für 40 Anschlußorgane und 5 Innenverbindungssätze	76,05	2407	zu 1 Hauptanschlußleitung und 1 außenliegenden Nebenanschluß	6,75
2388	für 50 Anschlußorgane und 5 Innenverbindungssätze	85,95	2408	zu 2 Hauptanschlußleitungen und 2 außenliegenden Nebenanschlüssen	12,60
2389	für jeden weiteren Verbindungssatz (soweit der Einbau möglich ist)	7,20	2409	zu 3 Hauptanschlußleitungen und 3 außenliegenden Nebenanschlüssen	18,45
	Zusatzeinrichtungen für Reihenanlagen mit Wählern			Zusatzeinrichtungen für Vermittlungseinrichtungen für außenliegende Nebenanschlüsse	
	Mithöreinrichtung, gewöhnliche			Zweite Vermittlungseinrichtung für außenliegende Nebenanschlüsse	
2396	für die erste Mithörstelle je Hauptanschlußleitung	—,30	2410	zu 1 Hauptanschlußleitung und 1 außenliegenden Nebenanschluß	5,40
2391	für jede weitere Mithörstelle je Hauptanschlußleitung	—,15	2411	zu 1 Hauptanschlußleitung und 2 außenliegenden Nebenanschlüssen	8,10
9999	besondere und verschließbare	s. § 2	2412	zu 2 Hauptanschlußleitungen und 2 außenliegenden Nebenanschlüssen	9,90
	Automatische Amtsrufanschalter		2413	zu 3 Hauptanschlußleitungen und 3 außenliegenden Nebenanschlüssen	13,95
2392	für 1 Hauptanschlußleitung	2,25	2414	zu 4 Hauptanschlußleitungen und 5 außenliegenden Nebenanschlüssen	20,25
2393	für 2 Hauptanschlußleitungen	3,60		Automatische Vermittlungseinrichtungen bei Reihenanlagen mit Linientasten oder mit Wählern	
2394	für 3 Hauptanschlußleitungen	5,40	2415	zu 1 Hauptanschlußleitung und 1 außenliegenden Nebenanschluß	6,75
2395	für 4 Hauptanschlußleitungen	6,75			
2396	Schaltung von Reihenanschlüssen, die nur durch Vermittlung der Abfragestelle mit Hauptanschlußleitungen verbunden werden können, für jede Hauptanschlußleitung und jeden Reihenanschluß	1,20			
2397	Schaltung von außenliegenden Nebenanschlüssen, die nur durch Vermittlung der Abfragestelle mit Hauptanschlußleitungen verbunden werden können, für jede Hauptanschlußleitung und jeden außenliegenden Nebenanschluß	—,60			

Nr.	Gegenstand	Monatl. Gebühr M
2416	zu 2 Hauptanschlußleitungen und 2 außenliegenden Nebenanschlüssen	12,60
2417	zu 3 Hauptanschlußleitungen und 3 außenliegenden Nebenanschlüssen	18,45
2418	Eintretezeichen bei Abfragestelle oder Schaltung für Rückfrage bei der Ab- fragestelle (nur bei handbedienten Vermittlungseinrichtungen), für jede Hauptanschlußleitung	—,75
2419	Einmalige automatische Rufweiter- schaltung (nur bei automatischen Ver- mittlungseinrichtungen), für jeden außenliegenden Nebenanschluß	—,75
2420	Mithöreinrichtung für außenliegende Nebenanschlüsse bei Amtsgesprächen der Reihenanschlüsse (nur bei automa- tischen Vermittlungseinrichtungen)	—,90
Zuschläge für Fernsprechapparate besonderer Art		
Mithörapparat (nur als Nebenanschluß zulässig)		
3204	bis 5 Mithörleitungen	1,05
3205	zu 6 bis 10 Mithörleitungen	1,50
3206	zu 11 bis 15 Mithörleitungen	1,95
Zuschläge für Zusatzeinrichtungen Mehrfachschalter		
4203	zu 2 Doppelleitungen	—,10
4204	zu 3 Doppelleitungen	—,15
4205	zu mehr als 3 Doppelleitungen	—,20
4215	Fallscheibe	—,15
Die Batterie für den an eine Fall- scheibe angeschlossenen Wecker ist vom Teilnehmer zu beschaffen und zu erneuern.		

Vierte Durchführungsbestimmung*
zur Verordnung
über die Bekämpfung von Gesundheitsschädlingen
vom 28. Februar 1975

Gemäß § 3 Abs. 2 und § 8 in Verbindung mit § 13 der Ver-
ordnung vom 6. Juni 1957 über die Bekämpfung von Gesund-
heitsschädlingen (GBl. I Nr. 42 S. 329) wird folgendes be-
stimmt:

§ 1

Die Anwendung der Verordnung vom 6. Juni 1957 über die
Bekämpfung von Gesundheitsschädlingen wird auf alle
Gliedertiere (Arthropoda) und Wirbeltiere (Vertebrata) aus-
gedehnt, die direkt oder indirekt die Gesundheit, das Lei-
stungsvermögen und das Wohlbefinden der Menschen beein-
trächtigen können, insbesondere:

1. Ratten (Rattus)
2. Mäuse (Muridae)
3. Stechmücken (Culicidae)
4. Gnitzen (Ceratopogonidae)
5. Bremsen (Tabanidae)

* 3. DB vom 28. Februar 1967 (GBl. II Nr. 23 S. 141).

6. Lausfliegen im Wohnbereich (Hippoboscidae)
7. Synanthrope Fliegen (Brachycera)
8. Flöhe (Siphonaptera)
9. Läuse (Pediculidae) (die Bekämpfung der Läuse obliegt
nicht den Schädlingsbekämpfungsbetrieben)
10. Bettwanzen (Cimicidae)
11. Wespen (Vespidae)
12. Pharao-Ameisen (Monomorium pharaonis L.)
13. sonstige Ameisen (Formicidae) in Wohnungen
14. Schaben (Blattaria)
15. Heimchen (Acheta domestica L.)
16. Wohnungsfischchen (Lepismatidae)
17. Milben (Acarina) in Wohnungen
18. Herbstmilben (Trombiculidae)
19. Schildzecken (Ixodidae)
20. Lederzecken (Argasidae).

§ 2

(1) Mit der staatlichen Prüfung von Mitteln zur Bekämp-
fung von gesundheitsschädlichen Gliedertieren wird das
Staatliche Kontrollinstitut für Seren und Impfstoffe, Referenz-
laboratorium für die Bekämpfung gesundheitsschädlicher
Arthropoden*, beauftragt.

(2) Bekämpfungsmittel gegen Ratten und Mäuse werden in
der Akademie der Landwirtschaftswissenschaften der DDR,
Institut für Pflanzenschutzforschung**, geprüft.

(3) Mittel zur Bekämpfung von Gesundheitsschädlingen
(§ 1), die in Tierunterkünften oder so, daß Haus- oder Nutz-
tiere damit direkt oder indirekt (z. B. durch Trinkwasser oder
Futtermittel) in Berührung kommen können, angewendet
werden sollen, sind durch das Staatliche Veterinärmedizi-
nische Prüfungsinstitut*** auf Unschädlichkeit für Haus-
und Nutztiere zu prüfen.

§ 3

(1) Das Verzeichnis der staatlich zugelassenen Mittel zur
Bekämpfung von Gesundheitsschädlingen wird im Pflanzen-
schutzmittelverzeichnis bekanntgemacht, das von der Akade-
mie der Landwirtschaftswissenschaften der DDR, Institut für
Pflanzenschutzforschung, herausgegeben wird.

(2) Über zwischenzeitlich zugelassene Mittel zur Bekämp-
fung von Gesundheitsschädlingen werden die Bezirks-
Hygieneinspektionen vom Ministerium für Gesundheitswesen,
Staatliche Hygieneinspektion, informiert.

§ 4

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Mai 1975 in
Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Dritte Durchführungsbestimmung
vom 28. Februar 1967 zur Verordnung über die Bekämpfung
von Gesundheitsschädlingen (GBl. II Nr. 23 S. 141) außer Kraft.

Berlin, den 28. Februar 1975

Der Minister für Gesundheitswesen

I. V.: Tschersich
Staatssekretär

* Staatliches Kontrollinstitut für Seren und Impfstoffe, Referenz-
laboratorium für die Bekämpfung gesundheitsschädlicher Arthropo-
den, 1532 Kleinmachnow, Ginsterheide 19

** Akademie der Landwirtschaftswissenschaften der DDR, Institut
für Pflanzenschutzforschung, 1532 Kleinmachnow,
Stahnsdorfer Damm 21

*** Staatliches Veterinärmedizinisches Prüfungsinstitut,
104 Berlin, Hannoversche Str. 27

Sofort lieferbar!**Wichtig für**

- Betriebe und Institutionen
- Staats- und Wirtschaftsorgane

Erzeugnis- und Leistungsnomenklatur der DDR Teil VI, Neudruck 1973

Gültig ab 1. 1. 1975

Erzeugnisse der Lebensmittelindustrie
und LandwirtschaftLoseblattwerk, gelocht und gebündelt mit beige-
geliefertem Reißmechanikordner A 5

396 Seiten · Preis: 7,50 M

Die ELN ist ein verbindliches Arbeitsmittel für die Planung, Bilanzierung und Abrechnung der Produktion und des Importes von Erzeugnissen, für die Organisation der Preisbildung und die einheitliche Artikelkatalogisierung.

In dem Neudruck sind alle bisher zu diesem Teil erschienenen Ergänzungen (1. bis 9. Ergänzung) eingearbeitet. Weiterhin sind darin zusätzliche, bisher nicht veröffentlichte Ergänzungen enthalten. Somit entspricht der „Neudruck 1973 des Teiles VI der ELN“ dem neuesten, ab 1. 1. 1975 gültigen Stand.

9. Ergänzung zu den Teilen IV bis VI der Erzeugnis- und Leistungsnomenklatur der DDR

Gültig ab 1. 1. 1974

broschiert, gelocht und gebündelt

240 Seiten · Preis: 2,— M

Die 9. Ergänzung zur ELN zu den Teilen IV bis VI enthält im wesentlichen Neuaufnahmen und notwendige Präzisierungen von Erzeugnispositionen. Deshalb ist bei der Planung und Berichterstattung 1974 sowie der Artikelkatalogisierung neben den bisher erschienenen Ergänzungen die 9. Ergänzung zur ELN — gültig ab 1. 1. 1974 — zu berücksichtigen.

Die von Ihnen gewünschte Exemplaranzahl bitten wir in das bei den Kreisstellen der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik erhältliche Bestellformular einzutragen und an den

Zentral-Versand Erfurt**501 Erfurt****Postschließfach 696**

zu übersenden.

**STAATSVERLAG DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK**

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 209 26 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 751 — Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 108 Berlin, Otto-Großewald-Str. 17, Telefon: 209 45 01 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 2,30 M, Teil II 3,— M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 108 Berlin, Neustädtische Kirchstraße 15, Telefon: 229 22 23

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollensetdruck)

Index 31817



GESETZBLATT

285

27. APR. 1993
der Deutschen Demokratischen Republik
UB Cottbus

1975

Berlin, den 3. April 1975

Teil I Nr. 15

Tag	Inhalt	Seite
20. 3. 75	Erste Durchführungsbestimmung zur Strafprozeßordnung der Deutschen Demokratischen Republik	285
17. 3. 75	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Leitung, Planung und Finanzierung der Forschung an der Akademie der Wissenschaften der DDR und an Universitäten und Hochschulen — Bildung und Tätigkeit Wissenschaftlicher Räte —	293
6. 3. 75	Anordnung zur Ergänzung des Artenverzeichnisses der Sortenschutzverordnung	294
28. 2. 75	Anordnung Nr. 6 über die Aufhebung von Rechtsvorschriften auf dem Gebiet des Gesundheits- und Sozialwesens	298
17. 3. 75	Anordnung Nr. Pr. 119 zur Aufhebung preisrechtlicher Bestimmungen	298
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik	299
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt-Sonderdruck „ST“	299

Erste Durchführungsbestimmung zur Strafprozeßordnung der Deutschen Demokratischen Republik

vom 20. März 1975

Gemäß § 4 des Gesetzes vom 19. Dezember 1974 zur Änderung der Strafprozeßordnung der Deutschen Demokratischen Republik — StPO — (GBl. I Nr. 64 S. 597) wird zur Durchführung des § 339 Abs. 5 der Strafprozeßordnung vom 12. Januar 1968 in der Neufassung vom 19. Dezember 1974 (GBl. I 1975 Nr. 4 S. 61) im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe folgendes bestimmt:

I.

Anwendungsbereich

§ 1

(1) Diese Durchführungsbestimmung regelt

1. die Aufgaben der Gerichte bei der Einleitung der Durchsetzung gerichtlicher Entscheidungen,
2. die Verwirklichung von Strafen ohne Freiheitsentzug, Zusatzstrafen sowie anderen gerichtlichen Maßnahmen und Verpflichtungen.

(2) Gerichtliche Entscheidungen im Sinne dieser Durchführungsbestimmung sind Urteile in Strafsachen, Strafbefehle, Beschlüsse zur Verwirklichung von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit und Beschlüsse über die Einweisung in stationäre Einrichtungen für psychisch Kranke.

II.

Einleitung der Durchsetzung gerichtlicher Entscheidungen

§ 2

Verwirklichungsersuchen

(1) Das zuständige Gericht (§ 340 Abs. 2 StPO) leitet die Durchsetzung der gerichtlichen Entscheidung durch Zustellung eines Verwirklichungsersuchens an das für die Verwirkli-

chung der Maßnahme der strafrechtlichen Verantwortlichkeit oder einer anderen gerichtlichen Maßnahme gemäß § 339 Abs. 1 Ziffern 2 bis 4 StPO und den Vorschriften dieser Durchführungsbestimmung zuständige Organ ein.

(2) Das Verwirklichungsersuchen enthält die mit der Bescheinigung der Rechtskraft versehene Ausfertigung der Entscheidungsformel und die Aufforderung, die Entscheidung zu verwirklichen. Das Ersuchen ist zu siegeln.

(3) Bei Strafen mit Freiheitsentzug (§ 3), Aufenthaltsbeschränkung (§§ 26 bis 32), staatlichen Kontrollmaßnahmen (§ 39), staatlicher Kontroll- und Erziehungsaufsicht (§ 41), fachärztlicher Behandlung (§ 42), Aufenthalts- und Umgangsverbote (§ 43) und Einweisung in eine psychiatrische Einrichtung (§ 52) enthält das Verwirklichungsersuchen eine mit der Bescheinigung der Rechtskraft versehene Ausfertigung der gesamten Entscheidung oder — soweit der Vorsitzende des Gerichts dies bestimmt — der Urteilsformel mit einem Auszug aus den Entscheidungsgründen.

(4) Wird eine rechtskräftig ausgesprochene Maßnahme der strafrechtlichen Verantwortlichkeit oder andere gerichtliche Maßnahme

- in oder nach einem Rechtsmittelverfahren (§ 302 StPO),
- in oder nach einem Kassationsverfahren (§§ 322, 325 StPO),
- in einem Wiederaufnahmeverfahren (§ 335 StPO) oder
- im Zusammenhang mit dem Absehen vom Vollzug einer Freiheitsstrafe (§ 36 Abs. 3 StGB)

aufgehoben oder abgeändert, ist das Verwirklichungsersuchen zurückzuziehen oder unter Hervorhebung der Änderungen ein neues Verwirklichungsersuchen zuzustellen. Das neu erkennende Gericht hat die Verwirklichung unaufschiebbarer Entscheidungen, insbesondere über die Beendigung der Strafhaf, unverzüglich selbst zu veranlassen.

§ 3

Strafen mit Freiheitsentzug

(1) Die Durchsetzung einer gerichtlichen Entscheidung, in der eine Strafe mit Freiheitsentzug (§§ 38; 74 bis 76 StGB) ausgesprochen wurde, ist durch Zustellung des Verwirkli-

lichungersuchens und des Strafregistrauszuges an die zuständige Untersuchungshaftanstalt einzuleiten. Wurde im Verfahren ein psychiatrisches oder psychologisches Gutachten beigezogen, ist es abschriftlich beizufügen. Bei Jugendlichen ist außerdem die schriftliche Stellungnahme der Organe der Jugendhilfe zu übersenden.

(2) Bei Beschlüssen, in denen

- der Vollzug der mit der Verurteilung auf Bewährung angedrohten Freiheitsstrafe (§ 344 Absätze 1 bis 3 StPO),
- die Jugendhaft wegen vorsätzlicher Nichterfüllung gerichtlich auferlegter Pflichten (§ 345 Abs. 2 StPO),
- die Umwandlung der Geldstrafe in Freiheitsstrafe (§ 346 StPO),
- der Vollzug der auf Bewährung ausgesetzten Freiheitsstrafe oder Arbeitserziehung (§ 350a StPO) oder
- die nachträgliche Bildung einer Hauptstrafe (§ 355 StPO) angeordnet wird, ist der zuständigen Untersuchungshaftanstalt, soweit dies nicht schon früher erfolgte, ferner eine Ausfertigung des dem Beschluß zugrunde liegenden Urteils oder der Urteilsformel mit einem Auszug aus den Urteilsgründen oder eine Ausfertigung des Strafbefehls zu übersenden.

§ 4

Verkürzung, Aussetzung und Beendigung von gerichtlichen Maßnahmen

Die Durchsetzung der folgenden Maßnahmen wird eingeleitet durch Zustellung einer Ausfertigung des rechtskräftigen Beschlusses

1. an die Strafvollzugseinrichtung, in der sich der Verurteilte befindet, bei
 - Strafaussetzung auf Bewährung (§ 349 StPO),
 - Aussetzung der Arbeitserziehung (§ 350a Abs. 4 StPO),
 - Entlassung aus dem Jugendhaus (§ 351 StPO),
 - Beendigung der Arbeitserziehung (§ 352 StPO);
2. an das für die Verwirklichung dieser Maßnahme zuständige Organ bei
 - Verkürzung der Dauer oder Aufhebung des Entzuges der Fahrerlaubnis (§ 347 StPO),
 - Verkürzung der Dauer der Aberkennung staatsbürgerlicher Rechte (§ 58 Abs. 3 Satz 3 StGB),
 - Verkürzung der Dauer der Aufenthaltsbeschränkung (§ 347 StPO),
 - Verkürzung der Dauer des Tätigkeitsverbotes (§ 347 StPO);
3. an die psychiatrische Einrichtung, in der sich der Eingewiesene befindet, bei
 - Aufhebung der Anordnung der Unterbringung in einer psychiatrischen Einrichtung (§ 11 EinwG).

§ 5

Frist

(1) Die Durchsetzung der gerichtlichen Entscheidungen ist unverzüglich, spätestens 10 Tage nach Eintritt der Rechtskraft, einzuleiten. Das gilt auch, wenn eine Entscheidung nur hinsichtlich eines vom Rechtsmittel nicht betroffenen Angeklagten oder mit Ausnahme der Entscheidung über den Schadensersatz rechtskräftig wird.

(2) Die zuständigen Organe haben auf Grund des gerichtlichen Verwirklichungersuchens die Maßnahmen der straf-

rechtlichen Verantwortlichkeit und anderen gerichtlichen Maßnahmen unverzüglich zu verwirklichen, soweit hierfür keine besonderen Fristen festgelegt sind.

§ 6

Mitteilung von der Verwirklichung

(1) Die für die Verwirklichung von Maßnahmen strafrechtlicher Verantwortlichkeit zuständigen Organe haben dem zuständigen Staatsanwalt vom Abschluß der Verwirklichung unverzüglich Mitteilung zu machen.

(2) Die Mitteilungspflicht an den Generalstaatsanwalt der Deutschen Demokratischen Republik — Strafregister — bleibt hiervon unberührt.

III.

Benachrichtigungen

§ 7

Zuständigkeit

Die Benachrichtigungen gemäß §§ 8 bis 11 sind durch das Gericht erster Instanz unverzüglich nach Eintritt der Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung vorzunehmen.

§ 8

Benachrichtigung des Strafregisters und des Volkspolizeikreisamtes

(1) Der Generalstaatsanwalt der Deutschen Demokratischen Republik — Strafregister — und das für die Hauptwohnung des Verurteilten zuständige Volkspolizeikreisamt sind von allen eintragungspflichtigen gerichtlichen Entscheidungen zu benachrichtigen.

(2) Diese Benachrichtigung entfällt, wenn gemäß §§ 37 Abs. 3; 74 Abs. 2 oder 75 Abs. 4 StGB im Urteil festgelegt wurde, daß die Maßnahme der strafrechtlichen Verantwortlichkeit nicht in das Strafregister eingetragen wird.

§ 9

Benachrichtigung des Wehrkreiskommandos

(1) Von gerichtlichen Entscheidungen, die sich nicht im aktiven Wehrdienst oder Wehrersatzdienst befindende wehrpflichtige Bürger (§ 3 des Wehrpflichtgesetzes vom 24. Januar 1962 [GBl. I Nr. 1 S. 2]) betreffen, sind zu benachrichtigen:

- a) das für die Hauptwohnung des Verurteilten zuständige Wehrkreiskommando, wenn der Verurteilte gemäß § 7 der Meldeordnung vom 15. Juli 1965 (GBl. II Nr. 109 S. 761) gemeldet ist,
- b) das für die Nebenwohnung des Verurteilten zuständige Wehrkreiskommando, wenn der Verurteilte über eine Nebenwohnung gemäß § 8 der Meldeordnung vom 15. Juli 1965 verfügt,
- c) das für die Hauptwohnung des Verurteilten zuständige Wehrkreiskommando, wenn der Verurteilte über mehrere Nebenwohnungen verfügt.

(2) Die Benachrichtigung erfolgt über

- Verurteilungen zu Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit,
- Entscheidungen über die Einweisung in stationäre Einrichtungen für psychisch Kranke,
- Beschlüsse gemäß §§ 342 Abs. 6; 344 Absätze 1 bis 3; 349; 350 Abs. 3; 350a StPO,
- abschließende Entscheidungen in Kassations- und Wiedernahmeverfahren.

(3) Von der Verwirklichung einer Strafe mit Freiheitsentzug hat die zuständige Strafvollzugseinrichtung das für den Entlassungsort gemäß Abs. 1 zuständige Wehrkreiskommando zu benachrichtigen.

§ 10

Benachrichtigung anderer Organe

Vom Ausgang des Strafverfahrens sind weitere staatliche Organe und gesellschaftliche Organisationen zu benachrichtigen, soweit durch den Minister der Justiz im Einvernehmen mit den Leitern dieser Organe und Organisationen eine Benachrichtigungspflicht festgelegt ist.

§ 11

Benachrichtigung bei Aufhebung oder Abänderung einer rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung

Wird eine rechtskräftige gerichtliche Entscheidung in oder nach einem Rechtsmittelverfahren (§ 302 StPO), in oder nach einem Kassationsverfahren (§§ 322; 325 StPO) oder in einem Wiederaufnahmeverfahren (§ 335 StPO) aufgehoben oder abgeändert, sind die in den §§ 8 bis 10 genannten Organe von der neuen abschließenden Entscheidung zu benachrichtigen.

IV.

Verwirklichung der Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit durch das Gericht

Verurteilung auf Bewährung

§ 12

Umfang der gerichtlichen Kontrolle

(1) Das zuständige Gericht hat die zur Verwirklichung der Verurteilung auf Bewährung erforderlichen Maßnahmen zu treffen, insbesondere den Erziehungs- und Bewährungsprozeß des Verurteilten in dem notwendigen Umfange zu kontrollieren (§ 342 StPO). Das Gericht hat Kontrollen vor allem zu gewährleisten, wenn dem Verurteilten gemäß § 33 Absätze 3 und 4 StGB die Verpflichtung zur

- Wiedergutmachung des durch die Straftat angerichteten materiellen Schadens,
- Bewährung am Arbeitsplatz,
- zweckbestimmten Verwendung des Arbeitseinkommens und anderer Einkünfte oder
- Berichterstattung über die Erfüllung seiner Pflichten auferlegt wurde.

(2) Wurde der Verurteilte verpflichtet, gemeinnützige Freizeitarbeit zu leisten oder sich einer fachärztlichen Behandlung zu unterziehen, oder wurden ihm Aufenthaltsverbote auferlegt, haben die zuständigen staatlichen Organe (§ 339 Abs. 1 Ziffern 2 und 3 StPO) das Gericht über die Verwirklichung dieser Pflichten auf Verlangen und in anderen notwendigen Fällen, insbesondere bei auftretenden Schwierigkeiten und über das abschließende Ergebnis, zu informieren.

(3) Die durchgeführten Maßnahmen zur Verwirklichung der Verurteilung auf Bewährung und ihre Ergebnisse sind aktenkundig zu machen.

§ 13

Wiedergutmachung des Schadens und Verwendung der Einkünfte für materielle Verpflichtungen

(1) Zur Kontrolle der Erfüllung einer Verpflichtung zur Wiedergutmachung des Schadens (§ 33 Abs. 3 StGB) kann das

Gericht von dem Verurteilten die Vorlage von Zahlungsbelegen oder anderen Nachweisen fordern. Es kann von dem Geschädigten, dem Betrieb oder dem Arbeitskollektiv, dem der Verurteilte angehört, Informationen einholen. Bei der Kontrolle sind die für die Wiedergutmachung des Schadens festgelegten Fristen zu beachten.

(2) Für die Kontrolle des Gerichts über die Erfüllung der Verpflichtung des Verurteilten, sein Arbeitseinkommen und andere Einkünfte für Aufwendungen der Familie, Unterhaltsleistungen und für weitere materielle Verpflichtungen zu verwenden (§ 33 Abs. 4 Ziff. 2 StGB), gilt Abs. 1 entsprechend.

§ 14

Verpflichtung zur Bewährung am Arbeitsplatz

(1) Zur Kontrolle der Erfüllung einer Verpflichtung zur Bewährung am Arbeitsplatz (§ 33 Abs. 4 Ziff. 1 StGB) hat das Gericht unter differenzierter Mitwirkung der Schöffen, gesellschaftlichen Beauftragten und anderer Bürger sowie im Zusammenwirken mit dem für die erzieherische Einwirkung verantwortlichen Leiter und dem Arbeitskollektiv des Verurteilten (§ 32 StGB) zu überprüfen, ob und in welchem Umfange der Verurteilte die ihm auferlegten Pflichten erfüllt, insbesondere, ob er eine verantwortungsbewußte Einstellung zur sozialistischen Arbeit zeigt. Das Gericht hat auch zu kontrollieren, wie der Verurteilte Verpflichtungen erfüllt, die er im Zusammenhang mit einer Bürgschaft (§ 31 StGB) übernommen hat.

(2) Zur Wahrnehmung seiner Kontrolle kann das Gericht festlegen, daß der für die erzieherische Einwirkung verantwortliche Leiter über den Verlauf und die Ergebnisse des Erziehungs- und Bewährungsprozesses des Verurteilten zu berichten hat. Für die Übermittlung der Informationen können Fristen gesetzt werden.

§ 15

Berichterstattung des Verurteilten

(1) Wurde der Verurteilte verpflichtet, dem Gericht in bestimmten Abständen über die Erfüllung der ihm auferlegten Pflichten zu berichten (§ 33 Abs. 4 Ziff. 6 StGB), hat der Vorsitzende des Gerichts festzulegen, wann und in welcher Form der Bericht zu geben ist. Er kann einen Schöffen beauftragen, den Bericht entgegenzunehmen. Ein schriftlicher Bericht ist durch den für die erzieherische Einwirkung verantwortlichen Leiter (§ 32 StGB) oder den Leiter des Arbeitskollektivs des Verurteilten zu bestätigen.

(2) Das Gericht hat auf der Grundlage dieser Informationen zu prüfen, ob und in welchem Umfange der Verurteilte die ihm auferlegten Pflichten erfüllt hat. Erforderlichenfalls hat es weitere Maßnahmen festzulegen, um die Erfüllung der Pflichten zu gewährleisten. Zu diesem Zweck kann es dem Verurteilten entsprechende Auflagen erteilen.

(3) Hat der Verurteilte gegenüber dem für die erzieherische Einwirkung verantwortlichen Leiter oder gegenüber dem Kollektiv zu berichten, ist der Bericht in der Regel mündlich zu erstatten. Auf Verlangen und in anderen notwendigen Fällen, insbesondere bei auftretenden Schwierigkeiten, ist das Gericht über die Erfüllung der dem Verurteilten auferlegten Pflichten zu informieren. Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 16

Auflagen gegenüber Jugendlichen

(1) In Strafverfahren gegen Jugendliche hat das Gericht

- den Rat des Kreises, Abteilung Volksbildung, über Auflagen zum Abschluß des allgemeinbildenden Schulbesuchs und zur Teilnahme an einer entsprechenden Weiterbildung,

— den Rat des Kreises, Abteilung Berufsbildung und Berufsberatung, über Auflagen zur beruflichen Aus- und Weiterbildung

zu informieren und bei der Verwirklichung dieser Auflagen (§ 72 StGB) mit ihm zusammenzuarbeiten.

(2) Für die Verwirklichung der Auflagen gemäß § 72 StGB gelten die §§ 20 und 21 entsprechend.

§ 17

Strafaussetzung auf Bewährung

(1) Für die Maßnahmen zur Verwirklichung der Strafaussetzung auf Bewährung, insbesondere zur Kontrolle des Erziehungs- und Bewährungsprozesses des Verurteilten (§ 350 StPO), gelten die Bestimmungen über die Verwirklichung der Verurteilung auf Bewährung (§§ 12 bis 15) entsprechend. Wurde dem auf Bewährung Entlassenen ein Umgangsverbot (§ 45 Abs. 3 Ziff. 5 StGB) auferlegt, ist das Gericht gemäß § 12 Abs. 2 über dessen Verwirklichung zu informieren.

(2) Die Entscheidung des Gerichts über die Gewährung der Strafaussetzung auf Bewährung soll rechtzeitig — mindestens 6 Wochen — vor dem festzusetzenden Entlassungstermin getroffen werden.

Verwirklichung besonderer Pflichten Jugendlicher

§ 18

(1) Für die Verwirklichung der einem Jugendlichen auferlegten besonderen Pflichten (§ 70 StGB) ist — mit Ausnahme der Verpflichtung zu gemeinnütziger Freizeitarbeit — das Gericht erster Instanz zuständig.

(2) Das zuständige Gericht kann diese Aufgaben durch Beschluß auf das Kreisgericht übertragen, in dessen Bereich der verurteilte Jugendliche wohnt. Dieses Gericht hat die ihm übertragene Kontrollpflicht voll wahrzunehmen und alle Entscheidungen zu treffen, die zur Verwirklichung der dem Jugendlichen auferlegten besonderen Pflichten notwendig sind.

§ 19

(1) Das Gericht hat unter Berücksichtigung der Art der dem Jugendlichen auferlegten besonderen Pflichten deren Erfüllung zu kontrollieren und ihn bei seiner Bewährung und der Entwicklung seiner Persönlichkeit zu unterstützen.

(2) Die zu diesem Zweck zu treffenden Maßnahmen des Gerichts müssen gewährleisten, daß

- der Jugendliche zur Erfüllung der ihm auferlegten Pflichten angehalten wird und
- ständig ein Überblick über die Erfüllung der Pflichten durch den Jugendlichen gesichert ist.

(3) Bei der Verwirklichung der besonderen Pflichten Jugendlicher soll das Gericht mit den Organen der Jugendhilfe insbesondere zusammenarbeiten, wenn diese im gerichtlichen Verfahren mitgewirkt haben. In diesen Fällen sollen über die Verwirklichung der auferlegten Pflichten mit den Organen der Jugendhilfe Vereinbarungen getroffen werden.

§ 20

(1) Das Gericht hat insbesondere zu prüfen, ob dem Jugendlichen ein Betreuer zu bestellen ist.

(2) Der Betreuer hat die Aufgabe, die erzieherische Einwirkung der Erziehungsberechtigten, der Schule und des Betriebes auf den Jugendlichen zu koordinieren und die Erfül-

lung der dem Jugendlichen auferlegten Pflichten zu kontrollieren. Er hat dem Gericht regelmäßig über die Ergebnisse seiner Tätigkeit zu berichten.

§ 21

(1) Als Betreuer kann ein Schöffe, der Beistand, ein gesellschaftlicher Beauftragter, ein anderer geeigneter Bürger oder ein Kollektiv bestellt werden. Der Betreuer hat mit den Organen der Jugendhilfe eng zusammenzuarbeiten.

(2) Wurde der Jugendliche zur Bewährung am Arbeitsplatz oder zur Aufnahme oder Fortsetzung eines Lehr- oder Ausbildungsverhältnisses verpflichtet, soll der Betreuer aus dem Betrieb des Jugendlichen gewonnen werden.

(3) Der Betreuer wird durch Beschluß des Gerichts bestellt. Der Beschluß ist den Beteiligten bekanntzumachen (§ 104 StPO).

§ 22

Wurde der Jugendliche verpflichtet, den verursachten Schaden durch eigene Leistungen wiedergutzumachen, ist darauf hinzuwirken, daß dies durch Geld- oder Arbeitsleistungen des Jugendlichen selbst geschieht. Das Gericht hat ihm aufzugeben, die Erfüllung dieser Pflicht nach einer festzusetzenden Frist durch eine schriftliche Bestätigung des Geschädigten nachzuweisen.

Geldstrafen

§ 23

(1) Für die Verwirklichung der Geldstrafe ist das Gericht erster Instanz verantwortlich. Sie wird durch die für dieses Gericht zuständige Buchhaltung durchgeführt.

(2) Die Geldstrafe wird mit Rechtskraft der Entscheidung fällig. Das Gericht hat den Verurteilten unverzüglich nach Rechtskraft der Entscheidung zur Zahlung der Geldstrafe aufzufordern. Bleibt die Aufforderung zur Zahlung der Geldstrafe erfolglos, hat das Gericht Maßnahmen zur Vollstreckung einzuleiten oder — sofern die Voraussetzungen des § 36 Abs. 3 StGB vorliegen — die Geldstrafe in eine Freiheitsstrafe umzuwandeln.

(3) Für das Verfahren der Vollstreckung finden, soweit nachfolgend nichts anderes geregelt ist, die Bestimmungen des Zivilverfahrensrechts Anwendung. Das Verfahren bei Umwandlung der Geldstrafe in eine Freiheitsstrafe richtet sich nach § 25.

§ 24

(1) Die Verwirklichung der Geldstrafe ist in der Regel innerhalb eines Jahres abzuschließen.

(2) Dem Verurteilten kann unter Berücksichtigung seiner wirtschaftlichen Verhältnisse auf Antrag Ratenzahlung bewilligt werden. Die festzusetzenden Raten müssen eine fühlbare wirtschaftliche Belastung für ihn darstellen.

(3) Dem Verurteilten kann auf Antrag die Bezahlung der Geldstrafe bis zu einem Jahr nach Rechtskraft der Entscheidung gestundet werden, wenn die sofortige Leistung auf Grund nicht verschuldeter wirtschaftlicher Schwierigkeiten auch in Raten nicht möglich ist. Nach Ablauf der Stundung ist die Zahlungsfähigkeit des Verurteilten zu überprüfen und über die weiteren Maßnahmen zu entscheiden.

(4) Alle zur Verwirklichung einer Geldstrafe zu treffenden gerichtlichen Entscheidungen sind unter Berücksichtigung der Verjährungsfrist (§ 360 Absätze 2 und 6 StPO) festzulegen. Die Kontrolle der Verjährungsfrist obliegt der Buchhaltung. Nach Eintritt der Verjährung sind die Maßnahmen zur Ver-

wirklich der Geldstrafe einzustellen. Der noch nicht verwirklichte Teil der Geldstrafe ist zu löschen.

(5) Die Entscheidungen über Maßnahmen der Vollstreckung, die Bewilligung von Ratenzahlungen und die Stundung hat der Leiter der Buchhaltung zu treffen. In Zweifelsfällen hat er den Vorsitzenden des Gerichts, das die Geldstrafe ausgesprochen hat, zu konsultieren.

§ 25

(1) Für die Entscheidung gemäß § 36 Abs. 3 StGB ist das Gericht zuständig, das die Geldstrafe ausgesprochen hat. Der Leiter der Buchhaltung hat dem zuständigen Gericht unverzüglich Mitteilung zu machen, wenn sich der Verurteilte der Verpflichtung zur Zahlung der Geldstrafe entzieht.

(2) Die Entscheidung kann auf Grund eines Antrages des Staatsanwalts, auf Anregung des Leiters der Buchhaltung oder von Amts wegen getroffen werden. Vor der Entscheidung ist dem Verurteilten Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(3) Die Maßnahmen zur Verwirklichung der Geldstrafe sind nach Antragstellung oder nach Anregung durch den Leiter der Buchhaltung gemäß Abs. 2 vorläufig, nach rechtskräftiger Entscheidung gemäß § 36 Abs. 3 StGB endgültig einzustellen.

(4) Zahlt der Verurteilte vor dem Vollzug der gemäß § 36 Abs. 3 StGB festgesetzten Freiheitsstrafe freiwillig die Geldstrafe, hat der Leiter der Buchhaltung das zuständige Gericht unverzüglich zu informieren. Das Gericht hat durch Beschluß zu entscheiden, wenn vom Vollzug der festgesetzten Freiheitsstrafe abgesehen wird.

(5) Wird die gemäß § 36 Abs. 3 StGB festgesetzte Freiheitsstrafe vollzogen, ist die Geldstrafe zu löschen.

(6) Wurde neben einer Verurteilung auf Bewährung zusätzlich auf Geldstrafe erkannt, ist für den Fall, daß sich der Verurteilte seiner Verpflichtung zur Zahlung der Geldstrafe entzieht, zu prüfen, ob gemäß § 35 Abs. 4 Ziff. 4 StGB die Voraussetzungen für den Vollzug der mit der Verurteilung auf Bewährung angedrohten Freiheitsstrafe vorliegen.

V.

Verwirklichung von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit und anderer gerichtlicher Maßnahmen durch die Organe des Ministeriums des Innern, die Räte der Kreise und andere staatliche Organe

Aufenthaltsbeschränkung

§ 26

(1) Für die Verwirklichung der Aufenthaltsbeschränkung (§§ 45 Abs. 3 Ziff. 4; 47 Abs. 2 Ziff. 3; 51; 52 Absätze 1 und 2; 69 Abs. 3 StGB) ist der Rat des Kreises zuständig, in dessen Bereich sich die Hauptwohnung des Verurteilten befindet.

(2) Das Verwirklichungsersuchen ist an den Rat des Kreises, Abteilung Innere Angelegenheiten, zu richten.

§ 27

(1) Wurde eine Aufenthaltsbeschränkung, die mit der Zuweisung eines neuen Aufenthaltsortes für den Verurteilten verbunden ist, zusätzlich zu einer Strafe mit Freiheitsentzug ausgesprochen, hat der Leiter der Strafvollzugseinrichtung rechtzeitig — mindestens 3 Wochen vor der Entlassung des Verurteilten — dem für die bisherige Hauptwohnung des Ver-

urteilten zuständigen Rat des Kreises, Abteilung Innere Angelegenheiten, unter Angabe des Entlassungstermins die für die Verwirklichung der Aufenthaltsbeschränkung notwendigen Informationen zu übersenden.

(2) Der Rat des Kreises, Abteilung Innere Angelegenheiten, hat die Verwirklichung der Aufenthaltsbeschränkung nach den Grundsätzen des § 28 vorzubereiten und den Leiter der zuständigen Strafvollzugseinrichtung darüber spätestens 4 Wochen vor der Entlassung des Verurteilten zu informieren.

(3) Die Dauer der Aufenthaltsbeschränkung beginnt mit dem Tag der Entlassung aus dem Strafvollzug.

(4) Die Entlassung aus der Strafvollzugseinrichtung hat in den neuen Aufenthaltsort des Verurteilten, der dem Leiter der Strafvollzugseinrichtung durch den für die Hauptwohnung des Verurteilten zuständigen Rat des Kreises mitgeteilt wurde, zu erfolgen.

§ 28

(1) Bei der Verwirklichung der Aufenthaltsbeschränkung hat der Rat des Kreises dafür Sorge zu tragen, daß dem Verurteilten in einem anderen Ort Wohnraum und Arbeit nachgewiesen werden. Dabei sind die Vorschläge des Verurteilten, soweit sie den Interessen der Wiedereingliederung in das gesellschaftliche Leben entsprechen, zu berücksichtigen.

(2) Bei jugendlichen Verurteilten ist die ordnungsgemäße Unterbringung und Erziehung an dem neuen Aufenthaltsort in Zusammenarbeit mit dem zuständigen Referat Jugendhilfe zu gewährleisten und die weitere Berufsausbildung zu sichern.

(3) Die Zuweisung des neuen Aufenthaltsortes für den Verurteilten hat in der Regel innerhalb des gleichen Bezirkes zu erfolgen. In den Fällen, in denen es der Umfang der Aufenthaltsbeschränkung oder das Interesse des Verurteilten gebieten, hat der für die Verwirklichung der Aufenthaltsbeschränkung zuständige Rat des Kreises dem Rat seines Bezirkes die Unterbringung des Verurteilten in einem anderen Bezirk unter eingehender Darlegung der hierfür maßgeblichen Gründe vorzuschlagen. Stimmt der Rat des Bezirkes diesem Vorschlag zu, hat er den Rat eines anderen Bezirkes um Aufnahme des Verurteilten zu ersuchen. Der ersuchte Rat des Bezirkes entscheidet, in welchem Kreis seines Bezirkes der Verurteilte aufzunehmen ist.

(4) Der um die Aufnahme des Verurteilten ersuchte Rat des Kreises hat in Zusammenarbeit mit den zuständigen Fachorganen und dem Rat der Stadt oder der Gemeinde, in die der Verurteilte eingewiesen werden soll, dessen arbeits- und wohnungsmäßige Unterbringung zu gewährleisten. Dem Verurteilten ist die für seine gesellschaftliche Eingliederung notwendige Unterstützung zu gewähren. Will seine Familie ihm an seinen neuen Aufenthaltsort folgen, hat der für diesen Ort zuständige Rat des Kreises die hierfür notwendigen Voraussetzungen zu schaffen.

(5) Der für die Hauptwohnung des Verurteilten zuständige Rat des Kreises, Abteilung Innere Angelegenheiten, ist innerhalb von 2 Wochen nach Eingang des Aufnahmeersuchens über den neuen Aufenthaltsort des Verurteilten und die zu seiner arbeits- und wohnungsmäßigen Unterbringung getroffenen Maßnahmen zu informieren.

(6) Wurde die Aufenthaltsbeschränkung zusätzlich zu einer Verurteilung auf Bewährung ausgesprochen, ist der Verurteilte mit der Zuweisung des neuen Aufenthaltsortes durch den Rat des Kreises, Abteilung Innere Angelegenheiten, aufzufordern, die Orte oder Gebiete, für die ihm der Aufenthalt untersagt ist, unverzüglich zu verlassen. Für die Vorbereitung und Durchführung des Umzuges soll eine angemessene Frist festgelegt werden.

§ 29

(1) Der Verurteilte hat die ihm durch die Verwirklichung der Aufenthaltsbeschränkung entstehenden Kosten zu tragen. In Ausnahmefällen, insbesondere bei schwierigen wirtschaftlichen Verhältnissen, kann der Rat des Kreises die Umzugskosten verauslagen. Über die Rückzahlung des verauslagten Betrages entscheidet der Rat des Kreises. Mit dem Verurteilten können über die Rückzahlung des Betrages Vereinbarungen getroffen werden. Zahlt der Verurteilte den Betrag nicht, kann im Verwaltungswege vollstreckt werden.

(2) Für die Verwaltung des unbeweglichen Vermögens in dem Gebiet, für das dem Verurteilten der Aufenthalt untersagt wurde, hat der Verurteilte zu sorgen. Erforderlichenfalls hat der Rat des Kreises, der Stadt oder der Gemeinde ihn dabei zu unterstützen.

§ 30

(1) Zur Regelung unaufschiebbarer persönlicher Angelegenheiten kann dem Verurteilten eine kurze Unterbrechung der Aufenthaltsbeschränkung gewährt werden, sofern der Zweck dieser Maßnahme dadurch nicht gefährdet wird. Der für den neuen Aufenthaltsort zuständige Rat des Kreises, Abteilung Innere Angelegenheiten, hat entsprechende Anträge des Verurteilten entgegenzunehmen, zu prüfen und über sie zu entscheiden.

(2) Vor Erteilung der Genehmigung ist die Stellungnahme der Abteilung Innere Angelegenheiten des Rates des Kreises einzuholen, in dessen Bereich der Ort liegt, den der Verurteilte aufsuchen will. Über die Entscheidung zur Unterbrechung der Aufenthaltsbeschränkung ist das für den neuen Aufenthaltsort zuständige Volkspolizeikreisamt, Abteilung Paß- und Meldewesen, zu informieren. Dabei sind die Dauer der Unterbrechung und der aufzusuchende Ort mitzuteilen.

§ 31

(1) Der Antrag auf Verkürzung der Dauer der Aufenthaltsbeschränkung (§ 52 Abs. 2 StGB) ist bei dem Gericht erster Instanz zu stellen.

(2) Das Gericht soll zur Entscheidung über diesen Antrag eine Stellungnahme des für den neuen Aufenthaltsort des Verurteilten zuständigen Rates des Kreises, Abteilung Innere Angelegenheiten, einholen.

§ 32

Entzieht sich der Verurteilte der ausgesprochenen Aufenthaltsbeschränkung, hat der Rat des Kreises, auf dessen Gebiet sich der Verurteilte unberechtigt aufhält, Anzeige wegen eines Vergehens gemäß § 238 StGB zu erstatten. Die gleiche Pflicht obliegt dem gemäß § 26 Abs. 1 sowie dem für den neuen Aufenthaltsort des Verurteilten zuständigen Rat des Kreises. Ist die Aufenthaltsbeschränkung im Zusammenhang mit einer Verurteilung auf Bewährung oder einer Strafaussetzung auf Bewährung ausgesprochen worden, ist die Anordnung des Vollzuges der mit der Verurteilung auf Bewährung angedrohten oder der auf Bewährung ausgesetzten Freiheitsstrafe anzulegen.

§ 33

Entzug der Fahrerlaubnis

(1) Für die Verwirklichung des Entzugs der Fahrerlaubnis (§ 54 StGB) ist das Volkspolizeikreisamt zuständig, in dessen Bereich sich die Hauptwohnung des Verurteilten befindet. Bei Militärpersonen ist der Entzug der Fahrerlaubnis durch den zuständigen Kommandeur oder den Leiter der Dienststelle zu verwirklichen.

(2) Der Entzug der Fahrerlaubnis wird mit Rechtskraft des Urteils wirksam. Die Dauer des Entzugs beginnt mit dem Zeitpunkt der Einziehung der Fahrerlaubnis durch die zuständigen Organe. Wurde die Fahrerlaubnis vorläufig entzogen (§ 54 Abs. 4 StGB), beginnt die Dauer mit dem Tage der vorläufigen Entziehung. Bei der Berechnung der Frist wird die Dauer der Untersuchungs- und Strafhaft nicht berücksichtigt.

(3) Der Antrag auf Verkürzung oder Aufhebung des Entzugs der Fahrerlaubnis (§ 54 Abs. 3 StGB) ist bei dem Gericht erster Instanz zu stellen.

(4) Das Gericht soll vor der Entscheidung über den Antrag eine Stellungnahme des gemäß Abs. 1 für die Verwirklichung des Entzugs zuständigen Organs einholen.

§ 34

Einziehung von Gegenständen

(1) Für die Verwirklichung der Einziehung und die Verwertung von Gegenständen (§ 56 StGB) ist das Volkspolizeikreisamt zuständig, in dessen Bereich die einzuziehenden Gegenstände sich befinden. Wurden diese Gegenstände von anderen Untersuchungsorganen als den Untersuchungsorganen des Ministeriums des Innern beschlagnahmt oder übernommen, sind hierfür die staatlichen Organe zuständig, in deren Bereich die Gegenstände sich befinden.

(2) Für die Zuständigkeit zur Verwirklichung der Ersatzeinziehung und der Zahlung des Gegenwertes (§ 56 StGB und entsprechende Strafbestimmungen außerhalb des Strafgesetzbuches) gilt Abs. 1 entsprechend.

(3) Die Verwertung oder Vernichtung eingezogener Gegenstände, die als Beweismittel von Bedeutung waren, darf, soweit ihr Beweiswert nicht auf andere Weise gesichert wurde, nicht vor Ablauf eines Jahres nach Rechtskraft der abschließenden gerichtlichen Entscheidung erfolgen. Das Gericht kann die längere Aufbewahrung dieser Gegenstände festlegen.

Aberkennung staatsbürgerlicher Rechte

§ 35

(1) Für die Verwirklichung der Aberkennung staatsbürgerlicher Rechte (§ 58 StGB) ist das Volkspolizeikreisamt zuständig, in dessen Bereich sich die Hauptwohnung des Verurteilten befindet.

(2) Die Verwirklichung der Aberkennung staatsbürgerlicher Rechte durch das zuständige Volkspolizeikreisamt umfaßt die Berichtigung von Ausweispapieren sowie die sich für den Verurteilten ergebenden Folgen für das aktive und passive Wahlrecht.

(3) Bei Verlust aus staatlichen Wahlen hervorgegangener Rechte, bei Verlust von staatlichen, wirtschaftlichen und kulturellen Funktionen sowie bei Verlust von Auszeichnungen, Titeln, Würden und Dienstgraden ist ferner ein Verwirklichungsersuchen an das für die Verleihung oder Berufung zuständige staatliche Organ zu richten.

§ 36

(1) Der Antrag auf Verkürzung der Dauer der Aberkennung staatsbürgerlicher Rechte (§ 58 Abs. 3 StGB) ist bei dem Gericht erster Instanz zu stellen.

(2) Das Gericht soll vor der Entscheidung über den Antrag eine Stellungnahme des für die Hauptwohnung des Verurteilten zuständigen Rates des Kreises einholen.

Ausweisung**§ 37**

(1) Für die Verwirklichung der Ausweisung (§ 59 StGB) sind zuständig:

- a) bei Verurteilten, die gemäß § 7 der Meldeordnung vom 15. Juli 1965 (GBl. II Nr. 109 S. 761) in der Deutschen Demokratischen Republik mit einer Hauptwohnung gemeldet sind, das für die Hauptwohnung zuständige Volkspolizeikreisamt,
- b) bei Verurteilten, die gemäß § 10 der Meldeordnung vom 15. Juli 1965 in der Deutschen Demokratischen Republik gemeldet sind, das für den letzten Aufenthaltsort des Verurteilten zuständige Volkspolizeikreisamt,
- c) bei Verurteilten, die nicht nach der Meldeordnung vom 15. Juli 1965 in der Deutschen Demokratischen Republik gemeldet sind, das für den Sitz der Untersuchungshaftanstalt bzw. Strafvollzugseinrichtung oder des verurteilenden Gerichts zuständige Volkspolizeikreisamt.

(2) In Ausnahmefällen kann die Verwirklichung der Ausweisung durch das Ministerium des Innern erfolgen.

(3) Zur Vorbereitung oder Sicherung der Ausweisung kann entsprechend den geltenden Rechtsvorschriften Ausweisungsgewahrsam angeordnet werden.

§ 38

(1) Wurde die Ausweisung als Zusatzstrafe zu einer Freiheitsstrafe ausgesprochen, hat das Gericht der zuständigen Untersuchungshaftanstalt mit dem Ersuchen gemäß § 3 Abs. 1 auch das Ersuchen um Verwirklichung der Ausweisung zuzustellen.

(2) Der Leiter der zuständigen Strafvollzugseinrichtung hat das Ersuchen um Verwirklichung der Ausweisung mindestens 12 Wochen vor der Entlassung des Verurteilten unter Angabe des Entlassungstermins dem gemäß § 37 Abs. 1 zuständigen Volkspolizeikreisamt zu übersenden.

Maßnahmen zur Wiedereingliederung**§ 39**

Hat das Gericht gemäß § 48 StGB auf staatliche Kontrollmaßnahmen erkannt, ist das Verwirklichungsersuchen an den Leiter des für die Hauptwohnung des Verurteilten zuständigen Volkspolizeikreisamtes zu richten.

§ 40

(1) Hat das Gericht gemäß § 47 Abs. 1 StGB im Urteil festgelegt, daß vor der Entlassung aus dem Strafvollzug die Notwendigkeit besonderer Maßnahmen zur gesellschaftlichen Wiedereingliederung des Verurteilten zu prüfen ist, hat der Leiter der zuständigen Strafvollzugseinrichtung über den zuständigen Staatsanwalt dem Gericht spätestens 12 Wochen vor der Entlassung eine Einschätzung der Entwicklung des Verurteilten während des Strafvollzuges zu übersenden.

(2) Für die Verwirklichung der von dem Gericht gemäß § 47 Abs. 2 StGB festgelegten Maßnahmen ist der Rat des Kreises, Abteilung Innere Angelegenheiten, sowie der Rat der Stadt, des Stadtbezirkes oder der Gemeinde zuständig, in deren Bereich der Verurteilte nach der Entlassung aus dem Strafvollzug seinen Wohnsitz nimmt (§ 59 Abs. 1 SVWG). Wurde dem Verurteilten Strafaussetzung auf Bewährung gewährt,

ist das Gericht für die Verwirklichung dieser Maßnahmen zuständig. Mit dem Verwirklichungsersuchen ist dem Rat des Kreises, Abteilung Innere Angelegenheiten, eine Ausfertigung der gemäß § 47 Abs. 2 StGB getroffenen Entscheidung zu übersenden.

(3) Das Gericht hat in Vorbereitung der Entscheidung gemäß § 47 Abs. 2 StGB mit den für die Wiedereingliederung des Straftatlassenen zuständigen Organen (§ 59 Abs. 1 SVWG) zusammenzuarbeiten. Auf Verlangen des Gerichts hat der zuständige örtliche Rat bereits zu diesem Zeitpunkt für den Straftatlassenen einen Arbeitsplatz nachzuweisen.

§ 41

(1) Für die Verwirklichung der staatlichen Kontroll- und Erziehungsaufsicht (§ 249 Absätze 1 und 3 StGB) ist der Rat des Kreises zuständig, in dessen Bereich sich die Hauptwohnung des Verurteilten befindet. Die Verwirklichung der staatlichen Kontroll- und Erziehungsaufsicht hat nach den Grundsätzen der §§ 1, 6 und 9 der Verordnung vom 19. Dezember 1974 über die Aufgaben der örtlichen Räte und der Betriebe bei der Erziehung kriminell gefährdeter Bürger (GBl. I 1975 Nr. 6 S. 130) zu erfolgen.

(2) Das Verwirklichungsersuchen ist an den Rat des Kreises, Abteilung Innere Angelegenheiten, zu richten.

§ 42**Fachärztliche Behandlung**

(1) Für die Verwirklichung der Verpflichtung, sich einer fachärztlichen Behandlung zu unterziehen (§§ 27; 33 Abs. 4 Ziff. 5; 45 Abs. 3 Ziff. 7 StGB), ist der Rat des Kreises zuständig, in dessen Bereich sich die Hauptwohnung des Verurteilten befindet.

(2) Das Verwirklichungsersuchen ist an den Rat des Kreises, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, zu richten. Wurde im Verfahren ein ärztliches Gutachten oder Attest beigezogen, ist dieses abschriftlich beizufügen.

(3) Der Rat des Kreises, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, hat dem Verurteilten innerhalb von 3 Wochen nach Zustellung des Verwirklichungsersuchens nachzuweisen, wo er sich der fachärztlichen Behandlung unterziehen kann.

§ 43**Aufenthalts- und Umgangsverbote**

Für die Verwirklichung von Aufenthalts- und Umgangsverboten (§§ 33 Abs. 4 Ziff. 3; 45 Abs. 3 Ziffern 4 und 5 StGB) ist das Volkspolizeikreisamt zuständig, in dessen Bereich sich die Hauptwohnung des Verurteilten befindet.

Tätigkeitsverbot**§ 44**

(1) Für die Verwirklichung des Tätigkeitsverbotes (§ 53 StGB) ist der Rat des Kreises zuständig, in dessen Bereich der Verurteilte die untersagte Tätigkeit ausgeübt hat. Das Verwirklichungsersuchen ist an das zuständige Fachorgan des Rates des Kreises zu richten.

(2) Das zuständige Fachorgan des Rates des Kreises hat die Erlaubnis (§ 53 StGB) für die untersagte Tätigkeit einzuziehen und zu veranlassen, daß dem Verurteilten eine andere Tätigkeit nachgewiesen wird.

(3) Wurde das Tätigkeitsverbot zusätzlich zu einer Freiheitsstrafe ausgesprochen, hat das zuständige Fachorgan des Rates des Kreises im Zusammenwirken mit der für die Wiedereingliederung zuständigen Abteilung Innere Angelegenheiten das Tätigkeitsverbot nach der Entlassung aus dem Strafvollzug unter Verwertung der nach § 62 SVWG übermittelten Informationen zu verwirklichen.

(4) Nach Ablauf einer im Urteil festgelegten Frist für das Tätigkeitsverbot hat das zuständige Fachorgan des Rates des Kreises die eingezogene Genehmigung an den Verurteilten zurückzugeben, soweit dem nicht andere gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen.

§ 45

Für die Verkürzung der Dauer des Tätigkeitsverbotes und bei Verstößen gegen das Tätigkeitsverbot gelten die §§ 31 und 32 entsprechend.

§ 46

Gemeinnützige Freizeitarbeit

(1) Für die Verwirklichung der Verpflichtung zu gemeinnütziger Arbeit in der Freizeit (§§ 33 Abs. 4 Ziff. 4; 35 Abs. 5; 45 Abs. 3 Ziff. 6; 70 Abs. 2 StGB; 350 Abs. 4 StPO in Verbindung mit § 342 Abs. 5 StPO) ist der Rat des Kreises zuständig, in dessen Bereich die Hauptwohnung des Verurteilten sich befindet.

(2) Die gemeinnützige Freizeitarbeit dient der Erziehung und Bewährung des Verurteilten durch Verrichtung gesellschaftlich nützlicher Arbeit zur Pflege, Instandhaltung und Wiederherstellung gesellschaftlicher Einrichtungen, Anlagen und Bauten, zur Sauberhaltung und Verschönerung der Städte und Gemeinden sowie für ähnliche gemeinnützige Zwecke. Sie ist in der Regel durch aufeinanderfolgende Einsätze an Wochenenden zu verwirklichen.

(3) Der Rat des Kreises hat die Verwirklichung der gemeinnützigen Freizeitarbeit im engen Zusammenwirken mit den Räten der Städte, Stadtbezirke und Gemeinden oder durch seine Fachorgane zu sichern und zu kontrollieren.

(4) Die gemäß Abs. 3 mit der Durchführung der Freizeitarbeit beauftragten örtlichen Räte und Fachorgane sind verpflichtet, unter Berücksichtigung des angestrebten Erziehungszieles festzulegen, welche Arbeit der Verurteilte zu verrichten hat, und die notwendigen Voraussetzungen für die wirksame Durchführung der Arbeit sowie die Aufsicht und Kontrolle über den Verurteilten zu schaffen. Die Räte der Städte, Stadtbezirke und Gemeinden haben den Rat des Kreises bei auftretenden Schwierigkeiten sowie über das abschließende Ergebnis der Freizeitarbeit zu informieren.

Vermögenseinziehung

§ 47

(1) Für die Verwirklichung der Vermögenseinziehung (§ 57 StGB) ist der Rat des Kreises zuständig, in dessen Bereich sich die Hauptwohnung des Verurteilten befindet. Das Verwirklichungsersuchen ist an den Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, zu richten.

(2) Hat im Ermittlungsverfahren eine Vermögensbeschlagnahme stattgefunden (§ 116 StPO) oder wurde das Vermögen durch Arrestbefehl gesichert (§ 120 StPO), ist dem Verwirk-

lichungsersuchen eine Abschrift des Protokolls über die Vermögensbeschlagnahme oder den Arrest beizufügen.

§ 48

(1) Bei der Verwirklichung der Vermögenseinziehung hat der Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, entsprechend dem Urteil das gesamte Vermögen oder konkret bestimmte Vermögenswerte des Verurteilten zu erfassen und als Volkseigentum sicherzustellen oder den Verwertungserlös dem Staatshaushalt zuzuführen. Zur Erfüllung dieser Aufgabe ist er berechtigt, von staatlichen Organen und Institutionen, gesellschaftlichen Organisationen und Bürgern notwendige Auskünfte zu fordern.

(2) Der Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, stellt im Einzelfall auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen fest, welche Vermögensteile als unpfändbar nicht der Vermögenseinziehung unterliegen. Er entscheidet auch über die Verteilung des gemeinschaftlichen Eigentums gemäß §§ 39 und 41 FGB.

§ 49

(1) Werden durch die Einziehung des Vermögens berechnete Ansprüche Dritter betroffen, ist nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 2. November 1956 über die Regelung der Ansprüche gegen Personen, deren Vermögen nach der Verurteilung zur Sicherung von Vermögenswerten oder auf Grund rechtskräftiger Urteile in das Eigentum des Volkes übergegangen ist (GBl. I Nr. 100 S. 1207) und den dazu erlassenen Durchführungsbestimmungen zu verfahren. Die Bestimmung des § 6 Abs. 3 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 17. November 1956 (GBl. I Nr. 113 S. 1354) findet keine Anwendung.

(2) Die Bewertung von Grundstücken bzw. Gebäuden erfolgt nach den Bestimmungen des Entschädigungsgesetzes vom 25. April 1960 (GBl. I Nr. 26 S. 257).

Einziehung des Mehrerlöses

§ 50

(1) Für die Einziehung des Mehrerlöses (§ 170 Abs. 4 StGB) ist der Rat des Kreises zuständig, in dessen Bereich sich die Hauptwohnung des Verurteilten befindet.

(2) Das Verwirklichungsersuchen ist an den Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, zu richten.

§ 51

(1) Hat das Gericht gemäß § 170 Abs. 4 StGB die Erstattung des Mehrerlöses an den Geschädigten angeordnet, ist der zu erstattende Betrag nicht einzuziehen.

(2) Für die Durchsetzung des Rückforderungsanspruches des Geschädigten gelten die Bestimmungen über die Geltendmachung eines Schadensersatzanspruches entsprechend.

Einweisung in eine psychiatrische Einrichtung

§ 52

(1) Für die Durchsetzung der gerichtlichen Entscheidung über die Einweisung in eine psychiatrische Einrichtung (§§ 15 Abs. 2; 16 Abs. 3 StGB) ist der Rat des Kreises zuständig, in dessen Bereich sich die Hauptwohnung des Verurteilten befindet. Hält sich der Einzuweisende bereits in einer psychiatrischen Einrichtung auf, ist der Leiter der Einrichtung hierfür zuständig.

(2) Das Verwirklichungsersuchen ist an den Rat des Kreises, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, im Falle des Abs. 1 Satz 2 an den Leiter der psychiatrischen Einrichtung zu richten. Mit dem Verwirklichungsersuchen ist eine Abschrift des fachärztlichen Gutachtens zu übersenden.

(3) Befand sich der Einzuweisende in Untersuchungshaft, ist die Einweisung in die psychiatrische Einrichtung unverzüglich nach Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung durchzuführen.

§ 53

Stellt das Gericht bei der Vorbereitung der Hauptverhandlung fest, daß die Einstellung des Verfahrens wegen Zurechnungsunfähigkeit und die Einweisung in eine psychiatrische Einrichtung zu erwarten sind (§ 248 Abs. 1 Ziff. 3, Abs. 4 StPO), hat es den Rat des Kreises, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, hiervon unverzüglich zu informieren. Der Rat des Kreises, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, ist verpflichtet, die notwendigen Voraussetzungen für die rechtzeitige Übernahme des Einzuweisenden durch die psychiatrische Einrichtung zu schaffen.

VI.

Überleitungs- und Schlußbestimmungen

§ 54

Die Strafvollzugseinrichtungen haben die Einleitung der Durchsetzung der Zusatzstrafen zu gewährleisten, die vor dem 1. Juli 1968 ausgesprochen wurden und deren Wirkung erst nach einer nach dem 1. Juli 1968 erfolgten Entlassung aus dem Strafvollzug eintritt.

§ 55

Für die Verjährung von Geldstrafen, die vor dem 1. Juli 1968 rechtskräftig ausgesprochen wurden, gelten die Verjährungsbestimmungen der §§ 360 und 361 StPO.

§ 56

Die §§ 26 bis 32 finden auf die Verwirklichung der Aufenthaltsbeschränkung gemäß § 3 Abs. 1 der Verordnung vom 24. August 1961 über Aufenthaltsbeschränkung (GBl. II Nr. 55 S. 343) entsprechende Anwendung.

§ 57

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. April 1975 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Erste Durchführungsbestimmung vom 5. Juni 1968 zur Strafprozessordnung der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. II Nr. 62 S. 392) außer Kraft.

(3) Die Leiter der zentralen staatlichen Organe treffen die zur Durchsetzung dieser Durchführungsbestimmung notwendigen Maßnahmen.

Berlin, den 20. März 1975

Der Minister der Justiz

Heusinger

**Erste Durchführungsbestimmung
zur Verordnung
über die Leitung, Planung und Finanzierung
der Forschung
an der Akademie der Wissenschaften der DDR
und an Universitäten und Hochschulen
— Bildung und Tätigkeit Wissenschaftlicher Räte —**

vom 17. März 1975

Zur Durchführung der Verordnung vom 23. August 1972 über die Leitung, Planung und Finanzierung der Forschung an der Akademie der Wissenschaften und an Universitäten und Hochschulen (GBl. II Nr. 53 S. 589) und im Interesse der langfristigen Entwicklung der naturwissenschaftlichen und mathematischen Grundlagenforschung sowie der Grundlagenforschung ausgewählter technischer Richtungen im Bereich der Akademie der Wissenschaften der DDR und des Ministeriums für Hoch- und Fachschulwesen wird im Einvernehmen mit dem Minister für Hoch- und Fachschulwesen und dem Präsidenten der Akademie der Wissenschaften der DDR sowie in Abstimmung mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe folgendes bestimmt:

§ 1

**Funktion, Bildung und Aufgabenstellung
der Wissenschaftlichen Räte**

(1) Der Minister für Hoch- und Fachschulwesen und der Präsident der Akademie der Wissenschaften der DDR bilden im gegenseitigen Einvernehmen zur Wahrnehmung ihrer gemeinsamen Verantwortung für die langfristige Entwicklung der naturwissenschaftlichen und mathematischen Grundlagenforschung und der Grundlagenforschung ausgewählter technischer Richtungen sowie zur Planung, Koordinierung und Kontrolle der Durchführung von Forschungsprogrammen und Hauptforschungsrichtungen des Planes der Grundlagenforschung einschließlich der Überführung von Forschungsergebnissen in die gesellschaftliche Praxis Wissenschaftliche Räte.

(2) Die Wissenschaftlichen Räte haben beratende und koordinierende Funktionen. Ihre Tätigkeit ist auf die Sicherung eines hohen theoretischen Niveaus der Forschung und eines entsprechenden wissenschaftlichen Vorlaufs für die gesellschaftliche Praxis zu richten. Hauptinhalt ihres Wirkens ist vor allem die Mitarbeit bei der inhaltlichen Gestaltung der Forschungsprogramme und Hauptforschungsrichtungen und bei der Erhöhung ihrer Effektivität sowie bei der gesellschaftlichen Nutzung ihrer Ergebnisse. Hierzu behandeln sie Analysen, Konzeptionen, Planentwürfe, Einschätzungen und andere Materialien.

(3) Zu ihren Aufgaben gehören vor allem die

- Erarbeitung von Empfehlungen für die Aufnahme von Aufgaben und Zielstellungen der wissenschaftlich-technischen Arbeit in die langfristige Planung, die Fünfjahr- und Jahresplanung entsprechend den gesellschaftlichen Erfordernissen sowie Beratung der Planentwürfe einschließlich der darin vorgesehenen Aufgaben der internationalen Forschungskooperation mit Einrichtungen der UdSSR und anderer sozialistischer Länder,
- Einschätzung und Wertung des Standes und der Ergebnisse der Forschung sowie die Einflußnahme auf die Erhöhung des wissenschaftlichen Niveaus der Forschung und ihrer Effektivität,
- Einflußnahme auf die schnelle und umfassende Nutzung der Forschungsergebnisse in der gesellschaftlichen Praxis, insbesondere der Produktion,

- Einschätzung wissenschaftlich-technischer Entwicklungstendenzen, des auf bestimmten wissenschaftlichen Gebieten erreichten Standes und entsprechender Expertisen bzw. Studien,
- Beratung prognostischer Aussagen und daraus abgeleiteter Vorschläge und Entscheidungsgrundlagen für Hauptrichtungen, Schwerpunkte und Aufgabenstellungen der wissenschaftlichen Forschung und ihrer effektivsten Lösungswege,
- Beratung von Problemen zur Entwicklung und Vertiefung der entsprechenden Wissenschaftsdisziplinen,
- Beratung von Informationen über in- und ausländische Forschungsergebnisse und Entwicklungstendenzen von gesamtstaatlicher Bedeutung und Einschätzung der daraus resultierenden wissenschaftlich-technischen, gesellschaftlichen und volkswirtschaftlichen Konsequenzen,
- Beratung von Maßnahmen zur Entwicklung der sozialistischen Gemeinschaftsarbeit, zur Koordinierung des Zusammenwirkens der Beteiligten bei der Planung und Durchführung der Aufgaben und zur Organisierung der innerstaatlichen und internationalen Kooperationsbeziehungen,
- Einflußnahme auf eine umfassende Sicherung der Forschungsergebnisse und auf die Erhöhung der Wirksamkeit der Schutzrechts- und Lizenzarbeit,
- Beratung von grundsätzlichen Fragen, Wegen und Methoden zur Erhöhung der gesellschaftlichen, vor allem volkswirtschaftlichen Effektivität der Akademie- und Hochschulforschung und ihrer Bewertung.

(4) Die Wissenschaftlichen Räte erfüllen die im Abs. 3 genannten Aufgaben auch für wissenschaftliche und technische Probleme, die zwischen dem Minister für Wissenschaft und Technik und dem Minister für Hoch- und Fachschulwesen bzw. dem Präsidenten der Akademie der Wissenschaften der DDR vereinbart werden.

(5) Die Rechtsvorschriften über die Bildung und Tätigkeit Wissenschaftlicher Räte für bestimmte Gebiete oder Vorhaben bleiben unberührt. Soweit für bestimmte Vorhaben bereits beratende Gremien bestehen, kann diesen die Funktion eines Wissenschaftlichen Rates im Sinne dieser Durchführungsbestimmung übertragen werden.

§ 2

Zusammensetzung der Wissenschaftlichen Räte

(1) Mitglieder der Wissenschaftlichen Räte sind Wissenschaftler aus der Akademie der Wissenschaften der DDR, aus Universitäten und Hochschulen und aus staatlichen und wirtschaftsleitenden Organen, Betrieben, Kombinat und Einrichtungen anderer gesellschaftlicher Bereiche.

(2) Die Berufung der Vorsitzenden, ihrer Stellvertreter, der weiteren Mitglieder und der Sekretäre der Wissenschaftlichen Räte erfolgt durch den Minister für Hoch- und Fachschulwesen bzw. den Präsidenten der Akademie der Wissenschaften der DDR oder durch die von ihnen Beauftragten mit Zustimmung der Leiter der staatlichen und wirtschaftsleitenden Organe, Betriebe, Kombinate und Einrichtungen anderer gesellschaftlicher Bereiche, denen die zu berufenden Mitglieder angehören.

(3) Die Mitarbeit in den Wissenschaftlichen Räten ist ehrenamtlich. Sie gilt als Bestandteil der Arbeitsaufgaben der Mitglieder. Die Mitgliedschaft in den Wissenschaftlichen Räten ist an die Person des berufenen Mitgliedes gebunden.

(4) Die Leiter der zuständigen staatlichen und wirtschaftsleitenden Organe, Betriebe, Kombinate und Einrichtungen anderer gesellschaftlicher Bereiche haben die Mitglieder bei der Erfüllung ihrer Aufgaben in den Wissenschaftlichen Räten zu unterstützen.

§ 3

Arbeitsweise der Wissenschaftlichen Räte

(1) Abstimmung und Koordinierung von Aufgabenstellungen Wissenschaftlicher Räte und Gremien des Forschungsrates sowie Festlegungen zur gemeinsamen Bearbeitung ausgewählter Aufgaben erfolgen durch den Minister für Wissenschaft und Technik, den Minister für Hoch- und Fachschulwesen und den Präsidenten der Akademie der Wissenschaften der DDR bzw. durch die von ihnen Beauftragten.

(2) Die Mitglieder der Wissenschaftlichen Räte sind verpflichtet, an der Erfüllung der Arbeitspläne und sonstigen Aufgabenstellungen der Wissenschaftlichen Räte mitzuwirken, die Beratungen vorzubereiten und die ihnen aus der Arbeit der Wissenschaftlichen Räte bekannt werdenden Staats- und Dienstgeheimnisse zu wahren.

(3) Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen staatlichen und wirtschaftsleitenden Organe, Betriebe, Kombinate und Einrichtungen beraten die Wissenschaftlichen Räte Planentwürfe und holen Auskünfte ein, die für ihre Tätigkeit erforderlich sind.

§ 4

Schlußbestimmungen

(1) Der Minister für Hoch- und Fachschulwesen und der Präsident der Akademie der Wissenschaften der DDR erlassen spezifische Regelungen für die Arbeit der Wissenschaftlichen Räte in ihren Verantwortungsbereichen.

(2) Diese Durchführungsbestimmung tritt am 15. April 1975 in Kraft.

Berlin, den 17. März 1975

Dr. Weiz

Stellvertreter des Vorsitzenden
des Ministerrates und
Minister für Wissenschaft
und Technik

Anordnung

zur Ergänzung des Artenverzeichnisses der Sortenschutzverordnung

vom 6. März 1975

Auf der Grundlage des § 1 Abs. 2 der Sortenschutzverordnung vom 22. März 1972 (GBl. II Nr. 18 S. 213) wird im Einvernehmen mit dem Minister für Gesundheitswesen folgendes angeordnet:

§ 1

Das Artenverzeichnis der Sortenschutzverordnung erhält die in der Anlage zu dieser Anordnung aufgeführte Fassung.

§ 2

Diese Anordnung tritt am 1. April 1975 in Kraft.

Berlin, den 6. März 1975

Der Minister
für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft

I. V. Lindner
Staatssekretär

Anlage

zu vorstehender Anordnung

Artenverzeichnis**I. Landwirtschaftliche Züchtungsprodukte**

- | | | | |
|-------------------------------------|--|-----------------------------|---|
| 1. Weizen — Winter- und Sommerform | <i>Triticum aestivum</i> L. em. Fiori et Paol.; syn. <i>Trit. aestivum</i> Lam. syn. <i>Trit. vulgare</i> Vill. | 26. Sojabohne | <i>Glycine max</i> (L.) Merr. |
| 2. Roggen — Winter- und Sommerform | <i>Secale cereale</i> L. | 27. Serradella | <i>Ornithopus sativus</i> Brot. |
| 3. Gerste — Winter- und Sommerform | <i>Hordeum vulgare</i> L. convar. <i>hexastichon</i> Alef. convar. <i>distichon</i> Alef. | 28. Rotklee | <i>Trifolium pratense</i> L. |
| 4. Hafer — Sommerform | <i>Avena sativa</i> L. | 29. Weißklee | <i>Trifolium repens</i> L. |
| 5. Mais | <i>Zea mays</i> L. | 30. Luzerne | <i>Medicago x varia</i> Martyn; syn. <i>Medicago media</i> Pers. |
| 6. Futterrübe | <i>Beta vulgaris</i> L. ssp. <i>vulgaris</i> convar. <i>crassa</i> Alef. var. <i>crassa</i> syn. var. <i>rapacea</i> Koch | 31. Welsches Weidelgras | <i>Lolium multiflorum</i> Lam. ssp. <i>italicum</i> (A. Br.) Volk. ex Schinz et Kell.; syn. <i>Lolium italicum</i> A. Br. |
| 7. Zuckerrübe | <i>Beta vulgaris</i> L. ssp. <i>vulgaris</i> var. <i>altissima</i> Döll; syn. var. <i>saccharifera</i> Lange | 32. Einjähriges Weidelgras | <i>Lolium multiflorum</i> Lam. ssp. <i>multiflorum</i> ; syn. var. <i>westerwoldicum</i> (Mansh.) Wittm. |
| 8. Kartoffel | <i>Solanum tuberosum</i> L. | 33. Ausdauerndes Weidelgras | <i>Lolium perenne</i> L. |
| 9. Raps — Winterform | <i>Brassica napus</i> L. em. Metzg. var. <i>napus</i> f. <i>biennis</i> (Schübl. et Mart.) Thell.; syn. var. <i>arvensis</i> (Lam.) Thell. p. p. | 34. Wiesenschwingel | <i>Festuca pratensis</i> |
| 10. Raps — Sommerform | <i>Brassica napus</i> L. em. Metzg. var. <i>napus</i> f. <i>annua</i> (Schübl. et Mart.) Thell. | 35. Rotschwingel | <i>Festuca rubra</i> L. |
| 11. Rübsen — Sommer- und Winterform | <i>Brassica rapa</i> L. em. Metzg. var. <i>sylvestris</i> (Lam.) Briggs f. <i>autumnalis</i> (DC) Mansf. | 36. Schafschwingel | <i>Festuca ovina</i> L. |
| 12. Ölrettich | <i>Raphanus sativus</i> L. var. <i>oleiformis</i> Pers. | 37. Rohrschwingel | <i>Festuca arundinacea</i> Schreb. |
| 13. Mohn | <i>Papaver somniferum</i> L. | 38. Wiesenlieschgras | <i>Phleum pratense</i> L. |
| 14. Senf | <i>Sinapis alba</i> L. | 39. Knautgras | <i>Dactylis glomerata</i> L. |
| 15. Sonnenblume | <i>Helianthus annuus</i> L. | 40. Wiesenrispe | <i>Poa pratensis</i> L. |
| 16. Faserlein | <i>Linum usitatissimum</i> L. | 41. Glatthafer | <i>Arrhenatherum elatius</i> (L.) J. et C. Presl |
| 17. Trockenspeiseerbse | <i>Pisum sativum</i> L. convar. <i>sativum</i> | 42. Weißes Straußgras | <i>Agrostis gigantea</i> Roth |
| 18. Trockenspeisebohne | <i>Phaseolus vulgaris</i> L. var. <i>nanus</i> (Inst.) Aschers. | 43. Rohrglanzgras | <i>Phalaris arundinacea</i> L. |
| 19. Sommerwicke | <i>Vicia sativa</i> L. | 44. Futterkohl | <i>Brassica oleracea</i> L. var. <i>medullosa</i> Thell. |
| 20. Winterwicke | <i>Vicia villosa</i> Roth | 45. Kohlrübe | <i>Brassica napus</i> L. em. Metzg. var. <i>napobrassica</i> (L.) Rchb. |
| 21. Futtererbse | <i>Pisum sativum</i> L. convar. <i>speciosum</i> (Dierb.) Alef. und convar. <i>sativum</i> | 46. Tabak | <i>Nicotiana tabacum</i> L. |
| 22. Ackerbohne | <i>Vicia faba</i> L. var. <i>minuta</i> (Alef.) Mansf. | 47. Hopfen | <i>Humulus lupulus</i> L. |
| 23. Lupine — gelbe | <i>Lupinus luteus</i> L. | II. Gemüse | |
| 24. Lupine — weiße | <i>Lupinus albus</i> L. | 1. Blumenkohl | <i>Brassica oleracea</i> L. var. <i>botrytis</i> L. |
| 25. Lupine — blaue | <i>Lupinus angustifolius</i> L. | 2. Brokkoli | <i>Brassica oleracea</i> L. convar. <i>botrytis</i> var. <i>italica</i> Plenck |
| | | 3. Grünkohl | <i>Brassica oleracea</i> L. var. <i>acephala</i> DC. |
| | | 4. Rosenkohl | <i>Brassica oleracea</i> L. var. <i>gemmifera</i> DC. |
| | | 5. Rotkohl | <i>Brassica oleracea</i> L. var. <i>capitata</i> L. f. <i>rubra</i> (L.) Duch. ex Lam. |
| | | 6. Weißkohl | <i>Brassica oleracea</i> L. var. <i>capitata</i> L. f. <i>capitata</i> ; syn. f. <i>alba</i> DC. |
| | | 7. Wirsingkohl | <i>Brassica oleracea</i> L. var. <i>sabauda</i> L. |
| | | 8. Kohlrabi | <i>Brassica oleracea</i> L. var. <i>gongylodes</i> L. |
| | | 9. Chinakohl | <i>Brassica pekinensis</i> (Lour.) Rupr. |

10. Möhre	<i>Daucus carota</i> L.	6. Kamille, Echte	<i>Matricaria chamomilla</i> L.
11. Porree	<i>Allium porrum</i> L.	7. Königskerze	<i>Verbascum thapsiforme</i>
12. Radies	<i>Raphanus sativus</i> L. var. <i>sativus</i>	8. Mariendistel	<i>Silybum marianum</i> (L.) Gaertn.
13. Rettich	<i>Raphanus sativus</i> L. var. <i>niger</i> Kern	9. Melisse	<i>Melissa officinalis</i> L.
14. Rote Rübe	<i>Beta vulgaris</i> L. convar. <i>crassa</i> Alef. var. <i>conditiva</i> Alef.	10. Pfefferminze	<i>Mentha piperita</i> L.
15. Schwarzwurzel	<i>Scorzonera hispanica</i> L.	11. Salbei, Echter	<i>Salvia officinalis</i> L.
16. Schnittlauch	<i>Allium choenoprasum</i> L.	12. Schafgarbe	<i>Achillea millefolium</i> L.
17. Schnittpetersilie	<i>Petroselinum crispum</i> (Mill.) Nym. convar. <i>crispum</i> var. <i>crispum</i>	13. Schöllkraut	<i>Chelidonium majus</i> L.
18. Bleichsellerie	<i>Apium graveolens</i> L. var. <i>dulce</i> (Mill.) Pers.	14. Schotendotter	<i>Erysimum diffusum</i> Ehrh.
19. Knollensellerie	<i>Apium graveolens</i> L. var. <i>rapaceum</i> (Mill.) Gaud.	15. Spornblume, Rote	<i>Centranthus ruber</i> (L.) DC.
20. Zwiebel	<i>Allium cepa</i> L.	IV. Gewürzpflanzen	
21. Kopfsalat	<i>Lactuca sativa</i> L. var. <i>capitata</i> L.	1. Bohnenkraut, Einjähriges	<i>Satureja hortensis</i> L.
22. Spinat	<i>Spinacea oleracea</i> L.	2. Dill	<i>Anethum graveolens</i> L.
23. Spargel	<i>Asparagus officinalis</i> L.	3. Koriander	<i>Coriandrum sativum</i> L.
24. Gurke	<i>Cucumis sativus</i> L.	4. Kümmel	<i>Carum carvi</i> L.
25. Tomate	<i>Lycopersicon esculentum</i> Mill.	5. Majoran	<i>Majorana hortensis</i> Moench
26. Buschbohne	<i>Phaseolus vulgaris</i> L. var. <i>nanus</i> . (Juslen.) Aschers.	6. Thymian	<i>Thymus vulgaris</i> L.
27. Stangenbohne	<i>Phaseolus vulgaris</i> L. var. <i>vulgaris</i>	V. Obst	
28. Frunkbohne	<i>Phaseolus coccineus</i> L.	1. Apfel	<i>Malus sylvestris</i> Mill. var. <i>domestica</i> (Borkh.) Mansf.; syn. <i>Malus domestica</i> Borkh.
29. Puffbohne	<i>Vicia faba</i> L. var. <i>faba</i>	2. Birne	<i>Pyrus domestica</i> Medik.
30. Markerbse	<i>Pisum sativum</i> L. convar. <i>medullare</i> Alef.	3. Quitte	<i>Cydonia oblonga</i> Mill.
31. Schalerbse	<i>Pisum sativum</i> L. convar. <i>sativum</i>	4. Edeleberesche	<i>Sorbus aucuparia</i> L. var. <i>edulis</i> Dieck
32. Zuckererbse	<i>Pisum sativum</i> L. convar. <i>medullo-</i> <i>saccharatum</i> (Körn.)	5. Kirsche — Süß	<i>Prunus avium</i> L.
33. Chicorée	<i>Cichorium intybus</i> L. var. <i>foliosum</i> Hegi	6. Kirsche — Sauer	<i>Prunus cerasus</i> L.
34. Paprika	<i>Capsicum annuum</i> L.	7. Pflaume	<i>Prunus domestica</i> L.
35. Champignon	<i>Agaricus bisporus</i> (Lge.) Sing.	8. Aprikose	<i>Prunus armeniaca</i> L.
36. Kulturträuschling	<i>Stropharia rugosa annulata</i>	9. Pfirsich	<i>Prunus persica</i> (L.) Batsch
37. Austernseitling	<i>Pleurotus ostreatus</i> Fr. ex Jacquire	10. Walnuß	<i>Juglans regia</i> L.
III. Arzneipflanzen		11. Haselnuß	<i>Corylus avellana</i> L.
1. Baldrian	<i>Valeriana officinalis</i> L.	12. Erdbeere	<i>Fragaria ananassa</i> Duch.
2. Fenchel	<i>Foeniculum vulgare</i> Mill.	13. Rote Johannis- beere	<i>Ribes rubrum</i> L. s. lat. (<i>R. sylvestris</i> M. et K. und <i>R. spicatum</i> Robs.)
3. Fingerhut, Roter	<i>Digitalis purpurea</i> L.	14. Schwarze Johannis- beere	<i>Ribes nigrum</i> L.
4. Fingerhut, Wolliger	<i>Digitalis lanata</i> Ehrh.	15. Weiße Johannis- beere	<i>Ribes sylvestre</i> (Lam.) Mert. et W. D. J. Koch (<i>R. rubrum</i> auct. mult. non. L.)
5. Johanniskraut	<i>Hypericum perforatum</i> L.	16. Stachelbeere	<i>Ribes uva-crispa</i> L. em. Lam.
		17. Himbeere	<i>Rubus idaeus</i> L.

18. Brombeere	<i>Rubus</i>	31. Bartiris	<i>Iris germanica</i> L.
19. Reben	<i>Vitis vinifera</i> L.	32. Kalanchoe	<i>Kalanchoe blossfeldiana</i> v. Poelln.
VI. Zierpflanzen			
1. Frauenhaarfarn	<i>Adiantum cuneatum</i> Langsd. et Fisch.	33. Lilie	Lilium-Arten
2. Lanzenrosette	<i>Aechmea fasciata</i> (Lindl.) Bek. syn. <i>Billbergia fasciata</i> Lindl.	34. Sommerlevkoje	<i>Matthiola incana annua</i> (L.) R. Br.
3. Leberbalsam	<i>Ageratum houstonianum</i> Mill. syn. <i>A. mexicanum</i> Sims.	35. Neoregelia	Neoregelia-Hybriden
4. Große Flamingoblume	<i>Anthurium Andreanum</i> -Hybriden	36. Nierenschuppenfarn	<i>Nephrolepis</i> -Arten
5. Kleine Flamingoblume	<i>Anthurium Scherzerianum</i> -Hybr.	37. Venusschuh	<i>Paphiopedilum</i> -Arten
6. Löwenmaul	<i>Antirrhinum majus</i> L.	38. Edel-Pelargonie	<i>Pelargonium grandiflorum</i> Willd.
7. Alpenaster	<i>Aster alpinus</i> L.	39. Efeu-Pelargonie	<i>Pelargonium peltatum</i> (L.) L. Herit ex Ait.
8. Bergaster	<i>Aster amellus</i> L.	40. Zonal-Pelargonie	<i>Pelargonium zonale</i> (L.) L. Herit ex Ait.
9. Glattblattaster	<i>Aster novi-belgii</i> L.	41. Petunie	<i>Petunia axillaris</i> (Lam.) B. S. P.
10. Begonie	<i>Begonia semperflorens</i> Link et Otto	42. Malaienblume	<i>Phalaenopsis</i> -Arten
11. Pantoffelblume	<i>Calceolaria</i> -Hybriden	43. Staudenphlox	<i>Phlox paniculata</i> -Hybriden
12. Sommeraster	<i>Callistephus chinensis</i> (L.)	44. Fliederprimel	<i>Primula malacoides</i> Franch.
13. Rosen-Margerite	<i>Chrysanthemum coccineum</i> Willd. syn. <i>Pyrethrum roseum</i> (Adam) M. B.	45. Kissenprimel	<i>Primula vulgaris</i> Huds. ssp. <i>vulgaris</i>
14. Chrysantheme	<i>Chrysanthemum indicum</i> L.	46. Saumfarn	<i>Pteris</i> -Arten
15. Staudenchrysantheme	<i>Chrysanthemum-Koreanum</i> -Hybr.	47. Osterkaktus	<i>Rhipsalidopsis x graeseri</i> Moran
16. Margerite	<i>Chrysanthemum maximum</i> Ram.	48. Topf-Azalee	<i>Rhododendron simsii</i> Planch.
17. Alpenveilchen	<i>Cyclamen persicum</i> Mill.	49. Usambaraveilchen	<i>Saintpaulia ionantha</i> H. Wendl.
18. Mignon-Dahlie	<i>Dahlia pinnata</i> Cav., <i>Dahlia rosea</i> Cav., <i>Dahlia variabilis</i> (Willd.)	50. Cinerarie	<i>Senecio-Cruentus</i> -Hybriden
19. Dendrobium	<i>Dendrobium</i> -Hybriden	51. Gloxinie	<i>Sinningia</i> -Hybriden
20. Rittersporn	<i>Delphinium elatum</i> L.	52. Ehrenpreis	<i>Veronica spicata</i> L.
21. Edelnelke	<i>Dianthus caryophyllus</i> L.	53. Stiefmütterchen	<i>Viola x Wittrockiana</i> -Hybriden
22. Pfingstnelke	<i>Dianthus gratianopolitanus</i> Vill.	54. Vriesea	<i>Vriesea</i> -Hybriden
23. Erika	<i>Erica gracilis</i> , <i>Erica</i> -Hybriden	55. Palmilie	<i>Yucca filamentosa</i> L.
24. Berufkraut	<i>Erigeron</i> -Hybriden	56. Weihnachtskaktus	<i>Zygocactus truncatus</i> (Haw.) K. Schum. syn. <i>Epiphyllum truncatum</i>
25. Freesie	<i>Freesia</i> -Hybriden	VII. Ziergehölze	
26. Gerbera	<i>Gerbera jamesonii</i> H. Bolus ex Hook.	1. Berberitze	<i>Berberis</i> -Arten
27. Gladiole	<i>Gladiolus</i> -Hybriden	2. Sommerflieder	<i>Buddleja</i> -Arten
28. Guzmania	<i>Guzmania</i> -Hybriden	3. Scheinquitte	<i>Chaenomeles</i> -Hybriden
29. Hortensie	<i>Hydrangea macrophylla</i> (Thunb.) Ser.	4. Ölweide	<i>Elaeagnus</i> -Arten
30. Fleißiges Lieschen	<i>Impatiens walleriana</i> Hook. fil. syn. <i>I. holsii</i> Engl. et Warb., <i>Imp. sultanii</i> Hook. fil.	5. Goldglöckchen	<i>Forsythia</i> -Arten
		6. Mahonie	<i>Mahonia aquifolium</i> Nutt.
		7. Fünffingerstrauch	<i>Potentilla</i> -Arten
		8. Zier-Kirsche, -Pflaume, -Pflirsich, -Mandel, -Aprikose	<i>Prunus</i> -Arten

- | | |
|------------------------|--|
| 9. Feuerdorn | <i>Pyracantha coccinea</i> M. J. Roem. |
| 10. Garten-Azalee | Rhododendron-Hybriden |
| 11. Zier-Johannisbeere | Ribes-Arten |
| 12. Rose | <i>Rosa</i> L. |
| 13. Holunder | <i>Sambucus</i> -Arten |
| 14. Spierstrauch | <i>Spiraea</i> -Arten |
| 15. Schneebeere | <i>Symphoricarpus</i> -Arten |

VIII. Forstwirtschaftliche Züchtungsprodukte

- | | |
|-------------------|---------------------------------------|
| 1. Gemeine Kiefer | <i>Pinus sylvestris</i> L. |
| 2. Murraykiefer | <i>Pinus contorta</i> Dougl. ex Loud. |
| 3. Fichte | <i>Picea abies</i> (L.) Karst |
| 4. Lärche | <i>Larix spec.</i> und Hybriden |
| 5. Pappel | <i>Populus spec.</i> |
| 6. Weide | <i>Salix spec.</i> |
| 7. Birke | <i>Betula spec.</i> |
| 8. Schwarzerle | <i>Alnus glutinosa</i> (L.) Gaertn. |
| 9. Bergahorn | <i>Acer pseudo-platanus</i> L. |

Anordnung Nr. 6*
über die Aufhebung von Rechtsvorschriften
auf dem Gebiet
des Gesundheits- und Sozialwesens

vom 28. Februar 1975

§ 1

Die nachstehenden Rechtsvorschriften sind gegenstandslos und werden aufgehoben:

1. Bestimmungen vom 14. September 1949 über die Verarbeitung von Ziegenmilch zu Butter und Käse (ZVOBl. I Nr. 86 S. 744),
2. Verordnung vom 27. Oktober 1950 über die Verwendung von Kakaoschalen und Kakaogrüs bei der Herstellung von Süßwaren (GBL Nr. 134 S. 1167),
3. Bekanntmachung vom 1. Februar 1951 der Vorschriften über Untersuchungsverfahren zur Bestimmung von Blei, Kupfer und Zink im Trinkwasser und für die Prüfung von Email (MinBl. Nr. 12 S. 49; Ber. MinBl. Nr. 15 S. 63),
4. Bekanntmachung vom 8. Juni 1953 über die Herstellung von Cremefüllungen für Streuselkuchen usw. (ZBl. Nr. 21 S. 277),
5. Anordnung vom 23. März 1954 über die Festsetzung von Höchstbeträgen bei der Zahlung von Unterstützungen aus Mitteln der Sozialfürsorge (ZBl. Nr. 12 S. 101),
6. Anordnung vom 8. September 1955 über die Anwendung eines Rahmenstellenplanes für die Niederlassungen der DHZ Pharmazie und Krankenhausbedarf (GBL II Nr. 49 S. 335),

* Anordnung (Nr. 5) vom 7. September 1973 (GBL I Nr. 44 S. 567)

7. Anordnung vom 5. September 1956 über Kaffee-Ersatzstoffe und Kaffee-Zusatzstoffe (GBL I Nr. 87 S. 302),
8. Anordnung vom 29. Oktober 1958 über die Zusammenlegung von Niederlassungen im Bereich der DHZ Pharmazie und Krankenhausbedarf (GBL II Nr. 24 S. 270),
9. Anordnung Nr. 2 vom 6. Dezember 1958 über die Zusammenlegung von Niederlassungen im Bereich der DHZ Pharmazie und Krankenhausbedarf (GBL II Nr. 28 S. 322),
10. Anordnung Nr. 2 vom 15. Mai 1964 über die Staatlichen Institute für Arzneimittelprüfung (GBL II Nr. 56 S. 508),
11. Anordnung vom 22. Februar 1966 über die Durchführung von Schutzimpfungen gegen Pocken zur Schließung von Impflücken (GBL II Nr. 26 S. 151),
12. Anordnung vom 18. Januar 1968 über die Registrierung von medizintechnischen Erzeugnissen (GBL II Nr. 15 S. 67),
13. Anordnung vom 9. April 1969 über die auftragsgebundene Finanzierung wissenschaftlich-technischer Aufgaben in den staatlichen Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens (GBL II Nr. 40 S. 284),
14. Anordnung vom 5. Mai 1969 über die Auflösung des Versorgungsdepots für Augenoptik Rathenow (GBL II Nr. 39 S. 253).

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 28. Februar 1975

Der Minister für Gesundheitswesen
Prof. Dr. sc. med. Mecklinger

Anordnung Nr. Pr. 119
zur Aufhebung preisrechtlicher Bestimmungen

vom 17. März 1975

§ 1

Folgende Rechtsvorschriften sind gegenstandslos und werden aufgehoben:

1. Anordnung Nr. Pr. 1 vom 11. August 1967 über das Verfahren bei der Bekanntgabe der Preise für Erzeugnisse und Leistungen und bei der Bekanntgabe von Preisänderungen (GBL II Nr. 85 S. 593),
2. Anordnung Nr. Pr. 1/1 vom 5. Dezember 1968 über das Verfahren bei der Bekanntgabe der Preise für Erzeugnisse und Leistungen und bei der Bekanntgabe von Preisänderungen — Preismitteilungs- und -auskunftspflicht zum Zwecke der Planung — (GBL II Nr. 131 S. 1052).

§ 2

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1975 in Kraft.

Berlin, den 17. März 1975

Der Leiter
des Amtes für Preise
Halbritter
Minister

**Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes
der Deutschen Demokratischen Republik**

Sonderdruck Nr. 775 a

Anordnung vom 20. November 1974 über die Ordnung der Planung der Volkswirtschaft der DDR 1976 bis 1980, 512 Seiten, 10,— M

Sonderdruck Nr. 775 b

Ordnung der Planung der Volkswirtschaft der DDR 1976 bis 1980 — Planungsordnung — vom 20. November 1974, Teil II Nomenklaturen, Vordrucke und Festlegungen zu ihrer Anwendung, 480 Seiten, Loseblatt, 8,— M

Sonderdruck Nr. 775 c

Ordnung der Planung der Volkswirtschaft der DDR 1976 bis 1980 — Planungsordnung — vom 20. November 1974, Methodische Festlegungen für die in reduziertem Umfang planenden Betriebe, 96 Seiten, 2,— M

Sonderdruck Nr. 787

Anordnung vom 25. November 1974 über die Besetzung der Fahrzeuge in der Seefahrt und den Sicherheitsdienst an Bord — Seeschiffsbesetzungsordnung (SSBO) —, 24 Seiten, 1,20 M

*Diese Sonderdrucke sind über den Zentral-Versand Erfurt,
501 Erfurt, Postschließfach 696, zu beziehen.*

*Darüber hinaus sind diese Sonderdrucke auch gegen Barzahlung und Selbstabholung
(kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente,
108 Berlin, Neustädtische Kirchstraße 15, Telefon: 229 22 23, erhältlich.*

Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt-Sonderdruck „ST“

Die Ausgabe Gesetzblatt-Sonderdruck Nr. ST 775 vom 31. Januar 1975 enthält:

Anordnung Nr. 775 vom 30. Dezember 1974 über DDR-Standards und Fachbereichsstandards

Anordnung Nr. 47 vom 30. Dezember 1974 über Vorschriften des Amtes für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung

*Gesetzblatt-Sonderdrucke „ST“ sind im Abonnement über die Deutsche Post zum
Quartalspreis von 2,— M zu beziehen.*

*Einzelausgaben können beim Zentral-Versand Erfurt,
501 Erfurt, Postschließfach 696,
zum Preise von 0,20 M bestellt werden. In der Buchhandlung für amtliche
Dokumente, 108 Berlin, Neustädtische Kirchstraße 15, Telefon: 229 22 23, sind
Einzelnummern gegen Barzahlung gleichfalls erhältlich.*

Vorankündigung!

Wichtig für

- Betriebe und Kombinate
- wirtschaftsleitende Organe!

Beim Staatsverlag der DDR erscheint im II. Quartal 1975

Erzeugnis- und Leistungsnomenklatur der DDR

Teil V, Neudruck 1974

Gültig ab 1. 1. 1976

Erzeugnisse der Textil-, Bekleidungs- und Lederindustrie

Loseblattwerk, gelocht und gebündelt mit beigeliefertem Reißmechanikordner A 5

704 Seiten · Preis: 8,50 M

Die ELN ist ein verbindliches Arbeitsmittel für die Planung, Bilanzierung und Abrechnung der Produktion und des Importes von Erzeugnissen, für die Organisation der Preisbildung und die einheitliche Artikelkatalogisierung.

Bedingt durch die technische Weiterentwicklung, insbesondere der Materialzusammensetzung auf dem Gebiet der Textil-, Bekleidungs- und Lederindustrie wurde der Teil V völlig neu gegliedert.

Die neuen Positionen sind Grundlage für die Planung, Bilanzierung und Abrechnung ab 1976. Die Grundaussage 1965 einschließlich der Ergänzungen sind ab 1976 nicht mehr anwendbar.

Bitte richten Sie Ihre Bestellung unter Berücksichtigung des Gesamtbedarfes Ihres Betriebes bzw. Ihrer Dienststelle bis zum 21. 4. 1975 an den



Staatsverlag der DDR
— Bereich Amtliche Dokumente —

108 Berlin
Otto-Grotewohl-Straße 17

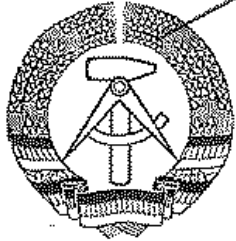
Die bis zu dem genannten Termin vorliegenden Bestellungen bilden die Grundlage für die Bestimmung der Auflagenhöhe.

Nach dem Stichtag eingehende Anforderungen können nur bedingt berücksichtigt werden.

Die Auslieferung der Exemplare erfolgt durch den Zentral-Versand Erfurt

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 107 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 209 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 731 — Verlag: (619/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 108 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17, Telefon: 209 45 01 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 2,50 M, Teil II 3,00 M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr
Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschiffdach 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 108 Berlin, Neustädtische Kirchstraße 15, Telefon: 229 22 23
Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rotlithooffsetdruck)

Index 31817



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1975	Berlin, den 17. April 1975	Teil I Nr. 16
------	----------------------------	---------------

Tag	Inhalt	Seite
9. 1. 75	Statut des Amtes für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung — Beschluß des Ministerrates	301
21. 3. 75	Anordnung zur Planung und Finanzierung der Aufwendungen für die Feriengestaltung der Schüler und die Urlaubsgestaltung der Lehrlinge	304
21. 3. 75	Anordnung zur Planung, Finanzierung und Abrechnung der Lager der Erholung und Arbeit der Schüler und Studenten	306
25. 3. 75	Anordnung Nr. 2 über das Genehmigungsverfahren für die Herstellung von Druck- und Vervielfältigungserzeugnissen	307
18. 3. 75	Bekanntmachung über die nach dem Stand vom 1. Januar 1975 geltenden Ordnungsstrafbestimmungen	307
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt-Sonderdruck „ST“	312

**Statut
des Amtes für Standardisierung, Meßwesen
und Warenprüfung
Beschluß des Ministerrates
vom 9. Januar 1975**

§ 1

(1) Das Amt für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung (ASMW) ist das Organ des Ministerrates zur Leitung und Planung der Standardisierung und des Meßwesens sowie für die staatliche Qualitätskontrolle. Das ASMW erfüllt seine Aufgaben in Durchführung der Beschlüsse der Partei der Arbeiterklasse auf der Grundlage der Verfassung der DDR, der Gesetze und anderen Rechtsvorschriften. Es hat seine Aufgaben unter umfassender Einbeziehung der Werktätigen in die Leitung und Planung zu lösen.

(2) Das ASMW konzentriert sich in seiner Tätigkeit darauf, durch hohe Wirksamkeit der staatlichen Standards, des staatlichen Meßwesens und der staatlichen Qualitätskontrolle den wissenschaftlich-technischen Fortschritt zu beschleunigen und die Effektivität der Volkswirtschaft zu erhöhen, um damit zur weiteren Verbesserung des materiellen und kulturellen Lebensniveaus des Volkes beizutragen.

- (3) Die Aufgaben des ASMW umfassen vor allem
- kontinuierliche Weiterentwicklung der Standardisierung und des Meßwesens mit dem Ziel einer ständigen Steigerung der Effektivität der Volkswirtschaft, der Erhöhung des technischen Niveaus und der Qualität der Erzeugnisse und der Senkung der Kosten für ihre Entwicklung, Produktion und Anwendung;
 - Sicherung eines einheitlichen, den volkswirtschaftlichen Erfordernissen und Möglichkeiten entsprechenden Standardwerkes;

- Gewährleistung der Einheitlichkeit der Maße und Messungen in der Volkswirtschaft und eine wirksame Kontrolltätigkeit zur Sicherung der Entwicklung und effektiven Nutzung eines rationalen, den wissenschaftlich-technischen Fortschritt fördernden Meßwesens;
- staatliche Qualitätskontrolle, die staatliche Qualitätsbewertung von Erzeugnissen und die damit verbundene Einflußnahme auf die Entwicklung von Grundsätzen und Methoden zur ökonomischen und moralischen Stimulierung der Werktätigen und Betriebe.

(4) Das ASMW hat in Abstimmung mit anderen zentralen Staatsorganen zu sichern, daß durch Standardisierung, Meßwesen und Qualitätskontrolle die Vertiefung der sozialistischen ökonomischen Integration gefördert wird. Dazu arbeitet es eng mit dem Staatlichen Komitee für Standardisierung des Ministerrates der UdSSR und den entsprechenden Organen der anderen sozialistischen Länder zusammen. Das ASMW ist im Rahmen seines Aufgabengebietes verantwortlich für die Erfüllung der sich für die DDR aus dem Komplexprogramm der sozialistischen ökonomischen Integration der Mitgliedsländer des RGW sowie anderen internationalen Verpflichtungen ergebenden Aufgaben. Es vertritt auf den Gebieten der Standardisierung, des Meßwesens und der staatlichen Qualitätskontrolle die DDR

- in den entsprechenden Organen des RGW,
- in anderen speziellen internationalen Organisationen bzw. Arbeitsorganen internationaler Organisationen und
- gegenüber nationalen Organen und Einrichtungen anderer Staaten, die auf diesen Gebieten tätig sind.

§ 2

(1) Dem ASMW obliegt im Rahmen seiner Verantwortung für die Standardisierung, das Meßwesen und die Qualitätskontrolle eine gesamtwirtschaftliche Koordinierungsfunktion für die planmäßige, proportionale Entwicklung der

Diese Ausgabe enthält als Beilage für die Postabonnenten:

Zeitliche Inhaltsübersicht des Gesetzblattes Teil I für die Monate Januar — Februar — März 1975

Erzeugnisqualität, um einen hohen volkswirtschaftlichen Nutzeffekt bei der Verbesserung der Qualität der Erzeugnisse zu erreichen. Aus der Analysentätigkeit leitet das ASMW Maßnahmen ab, damit von den zuständigen Organen und Einrichtungen volkswirtschaftlich notwendige Proportionen bei der Erhöhung der Gebrauchseigenschaften der Erzeugnisse zwischen Zuliefer- und Finalindustrie, insbesondere auch hinsichtlich Zuverlässigkeit und Lebensdauer der Werkstoffe, Bauteile und Baugruppen, durchgesetzt werden.

(2) Das ASMW nimmt Einfluß darauf, daß bei der Erfüllung der Aufgaben auf den Gebieten der Standardisierung, des Meßwesens und der Qualitätsentwicklung und -sicherung die Erfahrungen der UdSSR genutzt und die schöpferische Initiative und Leistungsbereitschaft der Werktätigen insbesondere im sozialistischen Wettbewerb und in der Neuererbewegung gefördert werden. Es verallgemeinert die Erfahrungen der Besten und unterstützt die Betriebe bei der Entfaltung der Masseninitiative im Kampf um eine hohe Qualität, insbesondere durch die Verleihung des Titels „Betrieb der ausgezeichneten Qualitätsarbeit“.

(3) Das ASMW unterstützt die politisch-ideologische Arbeit auf den Gebieten der Standardisierung, des Meßwesens und der Qualitätsentwicklung und -sicherung durch eine wirksame Öffentlichkeitsarbeit. Es organisiert in Zusammenarbeit mit anderen Organen und Einrichtungen den Informations- und Erfahrungsaustausch auf diesen Gebieten, propagiert durch eine allseitige Öffentlichkeitsarbeit die Anwendung fortschrittlicher Erfahrungen der UdSSR und der besten Kollektive aus Betrieben der DDR. Das ASMW leitet in Zusammenarbeit mit der KDT und anderen gesellschaftlichen Organisationen die Kabinette für Qualität und Zuverlässigkeit an.

§ 3

(1) Das ASMW sichert in Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Wissenschaft und Technik und den anderen zentralen Staatsorganen durch die Erarbeitung staatlicher Aufgaben für die Ausarbeitung des Staatsplanes Wissenschaft und Technik, durch die Einflußnahme auf die Zielstellungen der Pläne Wissenschaft und Technik auf allen Ebenen und durch die Mitwirkung an Planverteidigungen, daß den gesellschaftlichen Bedürfnissen entsprechende ökonomische und wissenschaftlich-technische Zielstellungen geplant werden. Dazu gehören insbesondere Vorgaben zur Erhöhung der Qualität unter besonderer Berücksichtigung der Zuverlässigkeit, Vorgaben für die Standardisierung zur Förderung der Spezialisierung und Konzentration der Produktion, der Wiederverwendung von technischen Lösungen und damit zur Erhöhung der Effektivität der Produktion.

(2) Das ASMW arbeitet gemeinsam mit der Staatlichen Plankommission und den anderen zentralen Staatsorganen an der Weiterentwicklung der Grundsätze der Planung der Standardisierung, des Meßwesens und der Qualitätsentwicklung und -sicherung auf allen Ebenen der Volkswirtschaft unter besonderer Berücksichtigung des Prinzips der Einheit von Qualität und Quantität in der Planung der Warenproduktion. Es erarbeitet gemeinsam mit der Staatlichen Plankommission und anderen zentralen Staatsorganen entsprechend den volkswirtschaftlichen Schwerpunkten Qualitätsvorgaben, z. B. Zielstellungen für die Anteile der prüfpflichtigen Warenproduktion nach Güteklassen.

§ 4

(1) Das ASMW erarbeitet zur Sicherung des wissenschaftlichen Vorlaufes auf den Gebieten der Standardisierung, des Meßwesens und der Qualitätskontrolle in Zusammenarbeit mit anderen zentralen Staatsorganen Zielstellungen und Aufgaben für den Staatsplan Wissenschaft und Technik und koordiniert die Forschungsarbeiten auf diesen Gebieten, insbesondere zur Zuverlässigkeitsforschung. Es nimmt in Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Wissenschaft und Technik Einfluß auf die Entwicklung des dafür notwendigen Potentials sowie auf seinen konzentrierten Einsatz und organisiert dazu die notwendige Zusammenarbeit, vor allem mit dem Ministerium

für Hoch- und Fachschulwesen sowie mit den Einrichtungen der Akademie der Wissenschaften der DDR, der Hochschulen und der Industrie.

(2) Das ASMW unterstützt das Ministerium für Hoch- und Fachschulwesen und andere zentrale Staatsorgane bei der Aus- und Weiterbildung auf den Gebieten der Standardisierung, des Meßwesens und der Qualitätskontrolle an den Hoch- und Fachschulen der DDR. Es unterstützt die zentralen Staatsorgane bei der Aus- und Weiterbildung von Facharbeitern und Meistern auf den Gebieten Standardisierung, Meßwesen und Qualitätskontrolle.

§ 5

(1) Das ASMW sichert über die Planung und Plankontrolle die Ausarbeitung und Einführung der staatlichen Standards als Bestandteil der wissenschaftlich-technischen Aufgaben. Es sichert in Zusammenarbeit mit den zuständigen Organen, daß sich die staatlichen Standards insbesondere auf die

- Sicherung und Erhöhung des Qualitätsniveaus der Erzeugnisse und der Produktion,
- Gewährleistung der Austauschbarkeit und Kopplungsfähigkeit der Einzelteile, Baugruppen und Erzeugnisse,
- Durchsetzung der wissenschaftlichen Arbeitsorganisation und der komplexen Maßnahmen der betrieblichen Qualitätssicherung und Standardisierung,
- Rationalisierung der Produktionsvorbereitung,
- Erhöhung der Materialökonomie und Senkung des spezifischen Energieverbrauchs,
- Sicherung des Umwelt-, Arbeits-, Brand- und Gesundheitsschutzes

richten.

(2) Das ASMW gewährleistet über die Volkswirtschaftspläne und die Plankontrolle, daß die staatlichen Standards der DDR mit denen der UdSSR entsprechend den Erfordernissen zur Vertiefung der wissenschaftlich-technischen und ökonomischen Zusammenarbeit vereinheitlicht werden, um die internationale sozialistische Arbeitsteilung weiter zu beschleunigen. Das ASMW kontrolliert, daß die Ergebnisse der Standardisierungsarbeit im RGW, insbesondere die RGW-Standards und die Empfehlungen zur Standardisierung, planmäßig von den zuständigen Organen in die Volkswirtschaft der DDR eingeführt werden.

(3) Das ASMW kontrolliert, daß alle staatlichen Standards ständig aktualisiert werden, zu diesem Zweck im Laufe eines Fünfjahrplan-Zeitraumes mindestens einmal überprüft und notwendige Aufgaben zur Überarbeitung entsprechend den volkswirtschaftlichen Erfordernissen und Möglichkeiten in die Pläne Wissenschaft und Technik aufgenommen werden.

(4) Das ASMW legt in Streitfällen die Standards verbindlich aus.

(5) Das ASMW informiert im erforderlichen Umfang über Standardisierungsergebnisse der DDR sowie anderer Staaten und internationaler Organisationen und stellt entsprechende Materialien bereit.

§ 6

(1) Das ASMW sichert die Einheitlichkeit und Richtigkeit der Maße und Messungen durch Bereitstellung und Weiterentwicklung des Etalonsystems der DDR in Übereinstimmung mit dem Etalonsystem des RGW sowie durch die Festlegung der Normalverfahren auf der Grundlage der eigenen metrologischen Forschungstätigkeit und der Auftragsforschung durch andere wissenschaftlich-technische Einrichtungen sowie durch die Erarbeitung gesetzlicher Regelungen und die Kontrolle ihrer Durchführung. Es gewährleistet in Zusammenarbeit mit der UdSSR und den anderen Mitgliedsländern des RGW die ständige Einheitlichkeit und Richtigkeit der Maße und Messungen für die Belange der sozialistischen ökonomischen Integration. Es setzt das staatliche System der Maßeinheiten gemäß den Rechtsvorschriften fest und sichert entsprechend den gesellschaftlichen Belangen die Übereinstimmung

mung mit dem internationalen metrologischen Stand. Es bewahrt die staatlichen Etalons der DDR auf.

(2) Das ASMW sichert auf der Grundlage der Rechtsvorschriften die Einheitlichkeit und Richtigkeit der Maße sowie die meßtechnische Ordnung bei ihrer Anwendung durch die staatliche Zulassung von Meßmittelbauarten sowie die staatliche Eichung oder Beglaubigung von Meßmitteln.

(3) Das ASMW kontrolliert, daß von den zuständigen Leitern in den verschiedenen gesellschaftlichen Bereichen die Einheitlichkeit der Messungen gewährleistet wird, das Meßwesen zur Steigerung der Effektivität der technologischen Prozesse genutzt und in allen Bereichen entsprechend den Erfordernissen weiterentwickelt wird sowie rechtzeitig Maßnahmen für den Einsatz einer rationalen Prüf- und Meßtechnik geplant und eingeleitet werden.

(4) Das ASMW erläßt auf der Grundlage eigener und in internationaler Kooperation durchgeführter Forschungsarbeiten Grundlagenstandards und andere metrologische normativtechnische Dokumente zur einheitlichen Organisation und zur Erhöhung der Wirksamkeit des betrieblichen Meßwesens.

(5) Das ASMW nimmt Einfluß darauf, daß die bilanzierenden Organe die bedarfsgerechte Versorgung der Volkswirtschaft mit Meß- und Prüfmitteln sichern und daß dazu von den Industrieministerien im Rahmen der langfristigen Planung der Entwicklungsrichtungen und Proportionen Vorschläge einschließlich Maßnahmen zur Entwicklung der internationalen sozialistischen Arbeitsteilung im RGW erarbeitet werden.

§ 7

(1) Das ASMW kontrolliert die Realisierung der in den Plänen festgelegten Qualitätsziele in der Produktion und die Wirksamkeit der betrieblichen Maßnahmen zur dauernden Sicherung einer den Qualitätsfestlegungen in staatlichen Standards und anderen Rechtsvorschriften entsprechenden Qualität der Erzeugnisse. Es unterstützt die wirtschaftsleitenden Organe, Betriebe und Kombinate bei der Einführung von Qualitätssicherungsmaßnahmen. Bei festgestellten Mängeln gibt es den Betrieben und übergeordneten wirtschaftsleitenden Organen Hinweise auf mögliche Maßnahmen, erteilt erforderlichenfalls Auflagen zur Beseitigung der Mängel und wendet Sanktionen entsprechend den geltenden Rechtsvorschriften an.

(2) Das ASMW trifft auf der Grundlage der dafür geltenden Rechtsvorschriften die erforderlichen Entscheidungen über die Arbeitsweise der TKO, insbesondere auch in den produktionsvorbereitenden Bereichen. Es kontrolliert, ob die wirtschaftsleitenden Organe, Betriebe und Kombinate die notwendigen Voraussetzungen für die Erhöhung der Wirksamkeit der TKO schaffen, unterstützt sie dabei durch Vermittlung und Verallgemeinerung von Erfahrungen aus anderen Betrieben und erteilt erforderlichenfalls Auflagen zur Beseitigung von Mängeln. Es wirkt bei der Qualifizierung von Leitern und Mitarbeitern der TKO mit und führt die Weiterbildung der staatlichen Leiter der TKO durch.

(3) Das ASMW beurteilt die Entwicklung und Sicherung der Qualität der Erzeugnisse auf der Grundlage von Standards und anderen technischen Vorschriften. Es erteilt Auflagen, damit von den zuständigen Organen

- durch Kennwerte, Prüfvorschriften und andere Festlegungen der Standards entsprechend den volkswirtschaftlichen Bedürfnissen und Möglichkeiten die Qualität der jetzigen und künftigen Produktion bestimmt wird,
- entsprechend den Forderungen nach qualitativ unterschiedlichen Erzeugnissen innerhalb eines ausreichenden Sortiments in der Regel Qualitätsstufen und Sorten in die Standards aufgenommen werden,
- ausgehend von den Forderungen an die Finalerzeugnisse schrittweise Standards ausgearbeitet werden, die die Qualität der Erzeugnisse in der Kooperationskette gewährleisten.

(4) Das ASMW führt auf der Grundlage der in staatlichen Standards und anderen Rechtsvorschriften enthaltenen Quali-

itätsfestlegungen die staatliche Qualitätsbewertung der Erzeugnisse durch. Bei Erzeugnissen, die gemäß den Rechtsvorschriften der Prüfpflicht beim ASMW unterliegen, nimmt es die staatliche Qualitätsbewertung in der Form der Erteilung von Gütezeichen vor.

§ 8

(1) Das ASMW wird vom Präsidenten nach dem Prinzip der Einzelleitung bei kollektiver Beratung der Grundfragen geleitet. Der Präsident trägt für die gesamte Tätigkeit des ASMW die persönliche Verantwortung gegenüber dem Ministerrat der DDR. Er informiert den Ministerrat und seine Organe über wesentliche Probleme aus dem Tätigkeitsbereich des ASMW.

(2) Der Präsident trifft die zur Leitung und Planung des ASMW notwendigen Entscheidungen im Rahmen der ihm übertragenen Rechte und Pflichten entsprechend den gesamtgesellschaftlichen Erfordernissen und sichert die Koordinierung mit den anderen zentralen Staatsorganen. Er gewährleistet die konsequente Verwirklichung des sozialistischen Rechts und die Einhaltung der sozialistischen Gesetzlichkeit.

(3) Der Präsident ist verantwortlich, daß in seinem Bereich alle Maßnahmen zur Sicherstellung der Landesverteidigung einschließlich der Zivilverteidigung und alle weiteren Aufgaben, die sich aus Gesetzen und anderen Rechtsvorschriften sowie aus Entscheidungen der dazu befugten Organe zur Landesverteidigung und zur inneren Sicherheit und Ordnung ergeben, exakt durchgeführt werden.

(4) Der Präsident erläßt im Rahmen seiner Zuständigkeit Anordnungen und Durchführungsbestimmungen. Er erläßt Methodiken und andere verbindliche Regelungen für die Standardisierung, die staatliche Zulassung, Eichung und Beglaubigung von Meßmitteln, die einheitliche Organisation und Wirkungsweise des betrieblichen Meßwesens sowie für die staatliche Qualitätsbewertung und -kontrolle.

(5) Der Präsident bestätigt DDR-Standards und setzt die staatlichen Standards der DDR durch Veröffentlichung im Gesetzblatt der DDR in Kraft.

(6) Der Präsident ist zur Wahrung dringender volkswirtschaftlicher Belange berechtigt,

- die Verantwortung für die Durchführung von Standardisierungsarbeiten festzulegen, wenn die zuständigen zentralen Organe sich darüber nicht oder nicht rechtzeitig einigen;
- Abweichungen von den Bestimmungen über die Ausarbeitung und Besätigung von Standards zuzulassen oder anzunehmen;
- Entscheidungen über den Inhalt auszuarbeitender Standards zu treffen, wenn diese von den verantwortlichen Organen nicht oder nicht rechtzeitig getroffen werden;
- staatliche Standards nach Anhören des zuständigen Prüfungsausschusses eigenverantwortlich zu bestätigen, zu ändern oder zurückzuziehen, wenn die verantwortlichen Organe ihrer in Rechtsvorschriften festgelegten Verantwortung nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen.

(7) Der Zustimmung des Präsidenten bedürfen folgende Regelungen und Maßnahmen der Minister und Leiter anderer zentraler Staatsorgane:

- Rechtsvorschriften, in denen Fragen der Standardisierung, des Meßwesens und der staatlichen und betrieblichen Qualitätskontrolle berührt werden;
- zweigspezifische Grundsatzregelungen über die Standardisierung, die Organisation des betrieblichen Meßwesens und die Qualitätsentwicklung und -sicherung;
- zweigspezifische Grundsatzregelungen über die Organisation, Struktur und Arbeitsweise der Standardisierungsorgane sowie der TKO, ihre Entlohnung und Prämierung;
- andere Regelungen und Maßnahmen, soweit das durch Rechtsvorschriften festgelegt wurde.

§ 9

(1) Der Präsident ist verantwortlich für die rationelle Gestaltung der Leitung und Organisation in seinem Verantwortungsbereich und für die ständige Vervollkommnung der Arbeit auf diesem Gebiet unter Anwendung der Erkenntnisse der Leitungswissenschaft.

(2) Der Präsident ist verantwortlich für die Anleitung und Kontrolle der Leiter und fordert regelmäßig von ihnen Rechenschaft. Der Präsident ist gegenüber den Leitern und Mitarbeitern im ASMW weisungsberechtigt.

(3) Der Präsident ist für eine der führenden Rolle der Arbeiterklasse entsprechende Auswahl, Entwicklung und Erziehung, Qualifizierung und Weiterbildung und den Einsatz der Kader des ASMW sowie für die Bildung der Kaderreserve verantwortlich. Er ist Disziplinarvorgesetzter der genannten Leiter und Mitarbeiter. Er entscheidet entsprechend der Kadernomenklatur des ASMW über die Besetzung der Nomenklaturfunktionen.

(4) Das beratende Organ des Präsidenten ist das Kollegium. Es unterstützt den Präsidenten durch Beratung von Grundfragen auf den Gebieten der Standardisierung, des Meßwesens und der Qualitätsentwicklung und -sicherung, von grundlegenden Aufgaben zur Sicherung des wissenschaftlichen Vortriebes, der Planung und der Realisierung der Planziele auf diesen Gebieten sowie Entwürfen von Beschlußvorlagen für den Ministerrat. Zusammensetzung und Arbeitsweise des Kollegiums werden durch eine Verfügung geregelt.

(5) Das ASMW verbreitert die Grundlagen seiner Wirksamkeit durch die Einbeziehung sachkundiger Werktätiger aus Wissenschaft, Technik und Produktion in die Lösung seiner Aufgaben, insbesondere durch ihre Berufung als Gutachter des ASMW oder als Mitglieder von Prüfungsausschüssen und anderer beratender Gremien.

(6) Das ASMW ist berechtigt, Aufgaben und Befugnisse auf den Gebieten der Standardisierung, des Meßwesens und der staatlichen Qualitätsbewertung und -kontrolle auf andere Stellen zu übertragen. Mit der Übertragung zusammenhängende Fragen — insbesondere des Einsatzes von Prüfkapazitäten und der Gebührenberechnung — sind erforderlichenfalls durch eine Vereinbarung zwischen dem ASMW und der übernehmenden Stelle zu regeln.

§ 10

(1) Dem Präsidenten stehen zur Wahrnehmung seiner Verantwortung der Stellvertreter des Präsidenten und die Vizepräsidenten zur Seite.

(2) Die Grobstruktur und der Stellenplan des ASMW werden vom Ministerrat bestätigt.

(3) Der Präsident legt die Verantwortung seines Stellvertreters, der Vizepräsidenten, die Aufgaben der Struktureinheiten, die Art und Weise des Zusammenwirkens der Struktureinheiten sowie die Verantwortung ihrer Leiter und Mitarbeiter in der Arbeitsordnung des ASMW sowie in Funktionsplänen fest.

§ 11

(1) Das ASMW ist juristische Person und Haushaltsorganisation. Es hat seinen Sitz in Berlin, der Hauptstadt der DDR.

(2) Das ASMW wird im Rechtsverkehr durch den Präsidenten vertreten. Der Stellvertreter des Präsidenten und die Vizepräsidenten sind berechtigt, das ASMW im Rahmen ihres Aufgabenbereiches zu vertreten.

(3) Mitarbeiter des ASMW oder andere Personen können im Rahmen der ihnen vom Präsidenten schriftlich erteilten Vollmacht das ASMW vertreten.

§ 12

(1) Dieses Statut tritt mit seiner Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 18. Dezember 1969 über das Statut des Deutschen Amtes für Meßwesen und Warenprüfung (GBl. II 1970 Nr. 15 S. 105) außer Kraft.

Berlin, den 9. Januar 1975

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik
Sindermann
Vorsitzender

**Anordnung
zur Planung und Finanzierung der Aufwendungen
für die Feriengestaltung der Schüler
und die Urlaubsgestaltung der Lehrlinge**

vom 21. März 1975

Auf der Grundlage der §§ 17 und 24 der Anordnung vom 1. September 1972 über die weitere Entwicklung der Feriengestaltung der Schüler und Studenten sowie der Urlaubsgestaltung der Lehrlinge (GBl. II Nr. 64 S. 693) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane sowie in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des FDGB und dem Zentralrat der FDJ folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Anordnung gilt für staatliche und wirtschaftsleitende Organe, Betriebe, Kombinate, Einrichtungen und Genossenschaften (nachfolgend Träger der Feriengestaltung genannt), die in ihrem Verantwortungsbereich die Feriengestaltung der Schüler und die Urlaubsgestaltung der Lehrlinge zu organisieren und durchzuführen haben.

Planung und Finanzierung

§ 2

Die Planung und Finanzierung der Feriengestaltung erfolgt durch:

- Zuschüsse aus den Kultur- und Sozialfonds,
- Zuschüsse der gewerkschaftlichen Leitungen,
- Teilnehmerbeiträge bzw. eigene Mittel der Schüler, Lehrlinge und Eltern bzw. Erziehungsberechtigten,
- Zuschüsse aus dem Staatshaushalt entsprechend den Festlegungen im § 3.

Die Planung und Verwendung der Mittel hat unter dem Gesichtspunkt der Erreichung des größten Nutzeffektes für die Erholung und die sozialistische Erziehung der Schüler und Lehrlinge zu erfolgen.

§ 3

(1) Die Planung der Einnahmen und Ausgaben der zentralen Pionierlager erfolgt durch die Trägerbetriebe und die zuständigen Ministerien nach der Systematik des Staatshaushaltes der DDR auf der Grundlage der im Rahmenkalkulationsplan und im Rahmenstellenplan für zentrale Pionierlager ausgewiesenen Normative.

(2) Die Planung der finanziellen Mittel für die Betriebsferienlager und die Urlaubsgestaltung der Lehrlinge durch die Betriebe erfolgt auf der Grundlage dieser Anordnung und unter Berücksichtigung des Rahmenkalkulationsplanes für zentrale Pionierlager.

(3) Die finanziellen Mittel für die Lager der Erholung und Arbeit sind durch die Träger der Feriengestaltung nach der Anordnung vom 21. März 1975 zur Planung, Finanzierung und Abrechnung der Lager der Erholung und Arbeit der Schüler und Studenten (GBl. I Nr. 16 S. 306) zu planen.

(4) Für die Durchführung der Sommer- und Winterferiengestaltung im Bereich der Volksbildung sind je Schüler der

Klassen 1 bis 12 der allgemeinbildenden Schulen 20 M als Zuschuß aus dem Staatshaushalt zu planen.* Davon sind bei den Räten der Städte, Stadtbezirke und Gemeinden Zuschüsse in Höhe von mindestens 15 M je Schüler und bei den Räten der Kreise höchstens 5 M je Schüler zu planen. Bei der Planung dieser Zuschüsse ist die Anzahl der Schüler zu Beginn des dem Planjahr vorausgehenden Schuljahres zugrunde zu legen.

(5) Für die Durchführung der kollektiven Urlaubsgestaltung der Lehrlinge in den kommunalen Berufsschulen sind je Lehrling 15 M als Zuschuß aus dem Staatshaushalt zu planen. Im Rahmen dieses Betrages entscheiden die Räte der Bezirke, ob die Planung der Mittel für die kommunalen Berufsschulen bei der Abteilung Berufsbildung und Berufsberatung der Räte der Bezirke oder der Räte der Kreise erfolgt.

(6) Die Mittel für die Entschädigung der Leiter, Gruppenleiter und Helfer sind von den Trägern der Ferien- und Urlaubsgestaltung gesondert zu planen. Bei der Planung der Entschädigung für Gruppenleiter und Gruppenhelfer (nicht eingeschlossen die übrigen Leiter und Helfer) ist im Durchschnitt für 24 teilnehmende Schüler bzw. Lehrlinge 1 Gruppenleiter und 1 Gruppenhelfer zu planen. Für den Bereich der Volksbildung und der kommunalen Berufsschulen hat die Planung der Entschädigung durch die Räte der Kreise zu erfolgen.

§ 4

Die Leiter der kulturellen Einrichtungen haben zur allseitigen Unterstützung der Feriengestaltung die erforderlichen Mittel für Veranstaltungen und für die Zirkeltätigkeit in ihren Haushaltsplänen zu planen. Im Rahmen der für sie geltenden Eintritts- und Benutzungsregelungen gewährleisten sie Veranstaltungen zu ermäßigten Preisen und stellen Räume kostenlos zur Verfügung.

§ 5

Teilnehmerbeiträge

- (1) Der Teilnehmerbeitrag beträgt für die Teilnahme an
- einem Durchgang der örtlichen Feriengestaltung in den Sommerferien je Kind 1 M,
 - zentralen Pionierlagern, Betriebsferien- u. a. Lagern -- ausgenommen Lager der Erholung und Arbeit -- für Kinder aus Familien mit 1 und 2 Kindern wöchentlich je 4 M, mit 3 Kindern wöchentlich 3 M und für Kinder aus Familien mit 4 und mehr Kindern wöchentlich 2 M.
- (2) Im Bereich der Volksbildung ist gemäß Abs. 1 Buchst. b für Schullager, Schwimmlager, Spezialistenlager und mehrtägige Fahrten und Wanderungen nur dann ein Teilnehmerbeitrag zu erheben, wenn die Zeitdauer von 5 Tagen überschritten wird und die Höhe des staatlichen Zuschusses die Verpflegungs- und Übernachtungskosten voll deckt.

(3) Der Teilnehmerbeitrag ist durch die Träger der Feriengestaltung als Einnahme zu planen.

§ 6

Ausgaben

(1) Die bei den Räten der kreisangehörigen Städte, Stadtbezirke und Gemeinden für die allgemeinbildenden Schulen geplanten Mittel sind für die Durchführung der verschiedenen Formen der Feriengestaltung zu verwenden. Die Mittel sind vor allem für die

- Finanzierung der örtlichen Ferienspiele in den Sommer- und Winterferien,
- Gewährung von Zuschüssen für Fahrten und Wanderungen, Schullager während der Ferien, vor allem zur Abdeckung der Verpflegungs- und Übernachtungskosten,

* Für Kinder und Jugendliche in Heimen der Jugendhilfe und für psychisch und physisch geschädigte Kinder und Jugendliche gelten besondere Regelungen.

-- Gewährung von Zuschüssen zur Durchführung von Ferienveranstaltungen der Schülerkollektive einzusetzen.

Aus diesen Mitteln können auch Zuschüsse für Ferienfahrten in das sozialistische Ausland sowie für mehrtägige Fahrten außerhalb der Ferien gewährt werden.

(2) Die Direktoren der Schulen entscheiden auf der Grundlage dieser Anordnung und unter Berücksichtigung der Vorschläge der Elternbeiräte, der FDJ-Leitungen und der Freundschaftspionierleiter über die Verwendung der im Haushaltsplan der Schulen bestätigten Mittel.

(3) Die bei den Räten der Kreise, Abteilung Volksbildung, geplanten Mittel sind für die

- festgelegten Schwerpunktaufgaben der Feriengestaltung wie Spezialistenlager und Ferienzentren,
- Unterstützung von Schulen, die zur Gestaltung der Ferienarbeit Zuschüsse benötigen,
- Zahlung der Entschädigung der Leiter, Gruppenleiter und Helfer,
- Unterstützung des vereinbarten dezentralen Freundschaftsaustausches zu verwenden.

Über die Verwendung der Mittel entscheidet der Kreis- bzw. Stadtbezirksschulrat in Zusammenarbeit mit dem Leiter der Abteilung Jugendfragen, Körperkultur und Sport.

(4) Die Verwendung der für die zentralen Pionierlager im Staatshaushalt geplanten Mittel erfolgt auf der Grundlage des Rahmenkalkulationsplanes und des Rahmenstellenplanes für zentrale Pionierlager.

(5) Für die Verwendung der Mittel für die Ferienlager der Betriebe und Genossenschaften ist der Rahmenkalkulationsplan für zentrale Pionierlager anzuwenden.

§ 7

Mittel der Schüler, Lehrlinge und Eltern

(1) Bestandteil der Finanzierung der Feriengestaltung sind auch die eigenen Mittel der Schüler, Lehrlinge und Eltern bzw. Erziehungsberechtigten. Zu diesen eigenen Mitteln gehören auch Zuwendungen der Betriebe, Genossenschaften und gesellschaftlichen Organisationen, Einnahmen aus eigenen Veranstaltungen, Einnahmen aus gesellschaftlich-nützlichen und produktiven Tätigkeiten der Schüler und Lehrlinge und die über den Teilnehmerbeitrag gemäß § 5 Abs. 1 hinausgehende Beteiligung der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten.

(2) Die im Abs. 1 genannten Mittel sind vorrangig zur Deckung folgender Kosten einzusetzen:

- Fahrtkosten für die An- und Abreise der Teilnehmer in die Ferienlager, soweit sie nicht durch die Träger der Feriengestaltung finanziert werden,
- Fahrtkosten für Exkursionen,
- Kosten für den Besuch von Kulturveranstaltungen, wie z. B. Theaterbesuche, Konzerte u. a., die außerhalb der Ferienanlagen durchgeführt werden,
- Kosten für spezielle und auf Wunsch der Eltern durchzuführende Kurse und Zirkel zum Erwerb bestimmter Fähigkeiten,
- Ausleihgebühren für spezielle Artikel.

(3) Im Rahmen der kollektiven Urlaubsgestaltung der Lehrlinge sind die eigenen Mittel der Lehrlinge einzusetzen, sofern die Zuschüsse aus dem Staatshaushalt in Höhe von 15 M je Lehrling an kommunalen Berufsschulen und die Mittel aus dem Kultur-, Sozial- und Prämienfonds der Betriebsberufsschulen und Lehrlingsausbildungsstätten entsprechend der Verordnung vom 8. August 1974 über die Planung, Bildung und Verwendung des Kultur-, Sozial- und Prämienfonds in den betrieblichen Einrichtungen der Berufsausbildung der Lehrlinge (GBI. I Nr. 41 S. 381) nicht zur Deckung der vorgesehenen Aufwendungen ausreichen. Bei Befreiung zeit-

weiliger Wanderquartiere sind diese eigenen Mittel der Lehrlinge entsprechend der Mitteilung des Staatssekretariats für Berufsbildung vom 12. Februar 1974 zur Nutzung der zeitweiligen Wanderquartiere an kommunalen Berufsschulen (Verfügungen und Mitteilungen des Staatssekretariats für Berufsbildung Nr. 3/1974 S. 26) einzusetzen.

(4) Die eigenen Mittel der Schüler, Lehrlinge und Eltern bzw. Erziehungsberechtigten richten sich nach den geplanten Maßnahmen und dürfen nicht höher sein als die tatsächlich aufgetretenen Kosten. Nichtverbrauchte Mittel der Schüler sind anteilmäßig zurückzuerstatten. Eine zweckentfremdete Verwendung dieser Mittel ist nicht gestattet.

(5) Die Leiter der Betriebe und Einrichtungen, in deren Verantwortungsbereich die Feriengestaltung der Schüler und die Urlaubsgestaltung der Lehrlinge durchgeführt wird, sind verpflichtet, die Verantwortlichen für die Verwaltung und Bewirtschaftung der Mittel der Schüler, Lehrlinge und Eltern bzw. Erziehungsberechtigten festzulegen. Sie haben in Übereinstimmung mit den Elternvertretungen und den Leitungen des Jugendverbandes die Kontrolle der zweckentsprechenden Verwendung dieser Mittel zu regeln. Die Abrechnung dieser Mittel erfolgt gegenüber den Erziehungsberechtigten, Elternvertretungen, FDJ- und Pionierkollektiven und gegenüber denen, die die Mittel bereitgestellt haben.

§ 8

Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt am 1. April 1975 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 1. September 1971 über Grundsätze zur Finanzierung der Feriengestaltung für Schüler und der Urlaubsgestaltung für Lehrlinge in allen Ferienformen (Finanzierung der laufenden Aufwendungen)* außer Kraft.

Berlin, den 21. März 1975

Der Leiter
des Amtes für
Jugendfragen beim
Ministerrat der DDR
Jagenow

Der Minister
der Finanzen

L. V.: Dr. Schmieder
Staatssekretär

* Diese Anordnung wurde in den Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Volksbildung und des Staatssekretariats für Berufsbildung Nr. 2/1972 S. 18 bekanntgegeben.

Anordnung zur Planung, Finanzierung und Abrechnung der Lager der Erholung und Arbeit der Schüler und Studenten

vom 21. März 1975

Auf der Grundlage der §§ 20, 40 und 50 des Jugendgesetzes der DDR vom 28. Januar 1974 (GBl. I Nr. 5 S. 45) sowie der Anordnung vom 1. September 1972 über die weitere Entwicklung der Feriengestaltung der Schüler und Studenten sowie der Urlaubsgestaltung der Lehrlinge (GBl. II Nr. 64 S. 693) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des FDGB und dem Zentralrat der FDJ folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Diese Anordnung gilt für wirtschaftsleitende Organe, Betriebe, Kombinate und Produktionsgenossenschaften sowie für staatliche Organe und ihnen unterstellte Einrichtungen (nachfolgend Betriebe und Einrichtungen genannt), die in ihrem Verantwortungsbereich Lager der Erholung und Arbeit

für Schüler ab vollendetem 14. Lebensjahr (nachfolgend Lager genannt) während der Ferien durchführen.

(2) Diese Anordnung gilt auch für den Einsatz von FDJ-Studentenbrigaden, einschließlich internationaler Studentenbrigaden.

§ 2

(1) Die Lager sind fester Bestandteil der Feriengestaltung. Sie dienen der aktiven Erholung und fördern die sozialistische Arbeitserziehung der Schüler. Die Lager der Erholung und Arbeit gewährleisten die enge Verbindung von gesellschaftlich-nützlicher Arbeit und sinnvoller Freizeitgestaltung.

(2) Die Leiter der Betriebe und Einrichtungen gewährleisten den planmäßigen Einsatz der Schüler an gesellschaftlich bzw. volkswirtschaftlich wichtigen Schwerpunkten. Die Vorschläge für geeignete Einsatzobjekte sind mit den Volksbildungsorganen und den Leitungen der Freien Deutschen Jugend zu beraten.

§ 3

(1) Die Lager sind auf der Grundlage der Rechtsvorschriften durchzuführen.

(2) Die Teilnahme an den Lagern ist freiwillig. Die Leiter der Betriebe und Einrichtungen unterstützen in Zusammenarbeit mit den Leitern der Bildungseinrichtungen die Leitungen der FDJ bei der Gewinnung und Vorbereitung der Teilnehmer.

§ 4

Die Leiter der Betriebe und Einrichtungen sind verantwortlich für

- die Auswahl der Arbeitsobjekte, die Gestaltung aller erforderlichen Arbeitsbedingungen sowie für nachweisbare Arbeitsschutzbelehrungen;
- die fachliche, politische, kulturelle und sportlich-touristische Betreuung der Teilnehmer;
- die Auswahl, Vorbereitung und den Einsatz geeigneter Kader als Leiter, Brigadiere und Betreuer;
- die Bereitstellung und Ausstattung geeigneter Unterkünfte;
- die Entlohnung, die Verpflegung und den Transport der Teilnehmer.

Bei der Vorbereitung und Durchführung dieser Maßnahmen ist mit den Leitungen der Freien Deutschen Jugend und den Vorständen des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes zusammenzuarbeiten.

§ 5

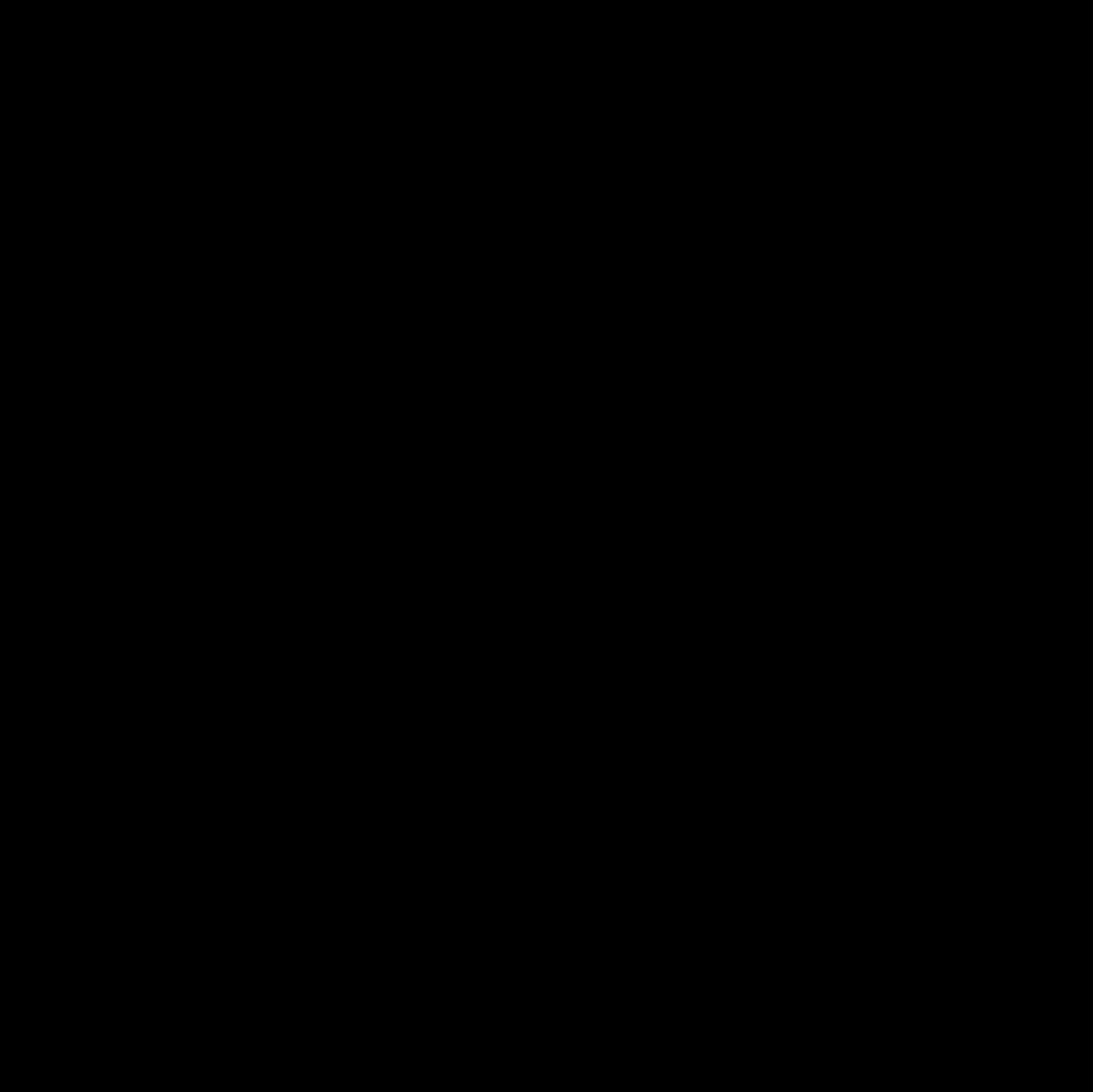
(1) Die materiellen und finanziellen Mittel für die Durchführung der Lager sind im Rahmen der staatlichen Plankennziffern in die Volkswirtschafts- und Finanz- bzw. Haushaltspläne der im § 1 genannten Betriebe und Einrichtungen aufzunehmen.

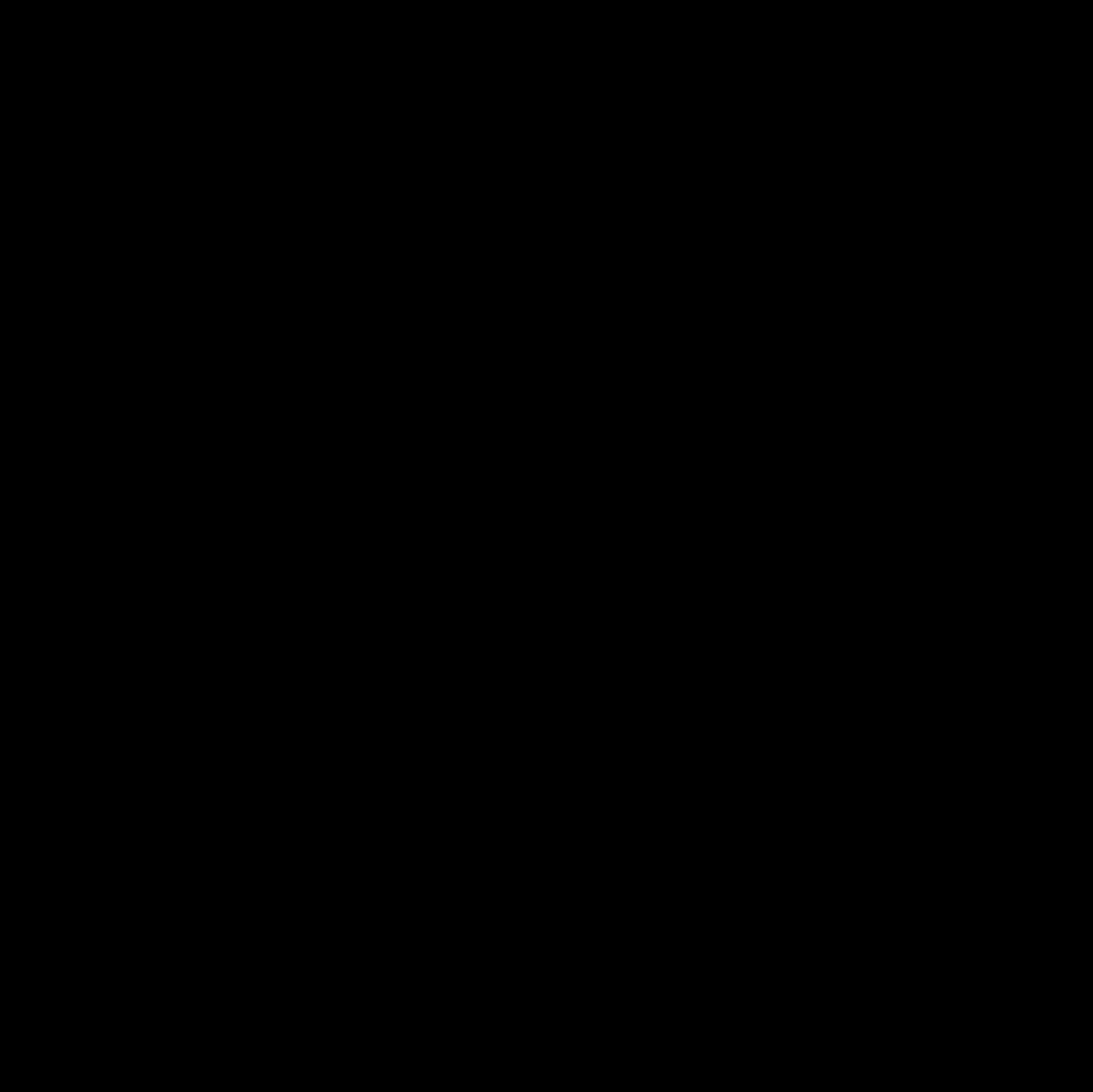
(2) Die Leiter der Betriebe und Einrichtungen, die gemäß § 2 Arbeitsobjekte über Lager realisieren, sichern, daß die aus dem Einsatz der Teilnehmer resultierenden produktiven Leistungen sowie die dafür erforderlichen Kosten, wie z. B. Lohnkosten, Verpflegung, Unterbringung, Kosten für An- und Abtransport zur Arbeitsstelle oder für Arbeitsschutzbekleidung, in die betrieblichen Pläne bzw. Haushaltspläne aufgenommen werden.

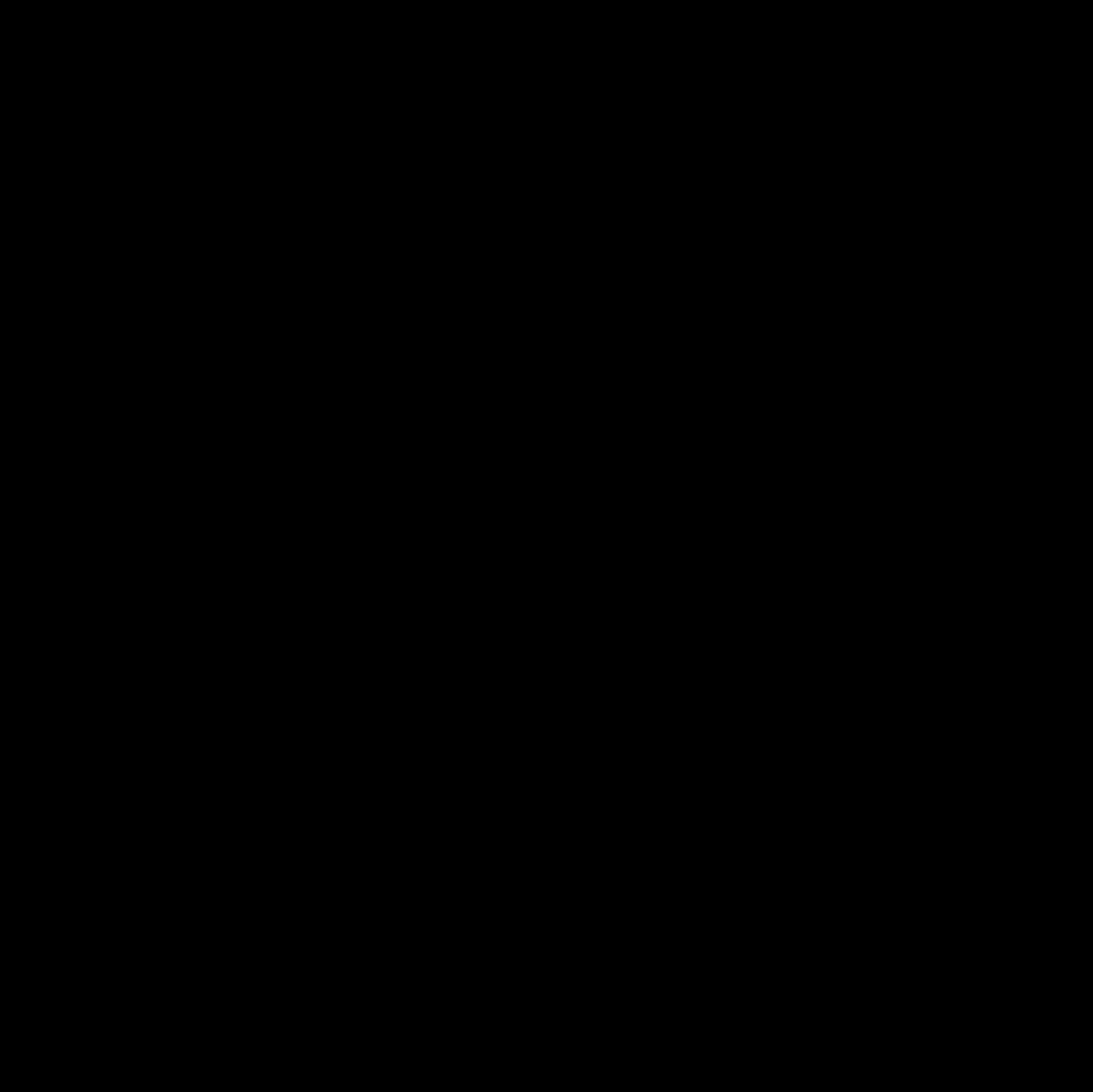
§ 6

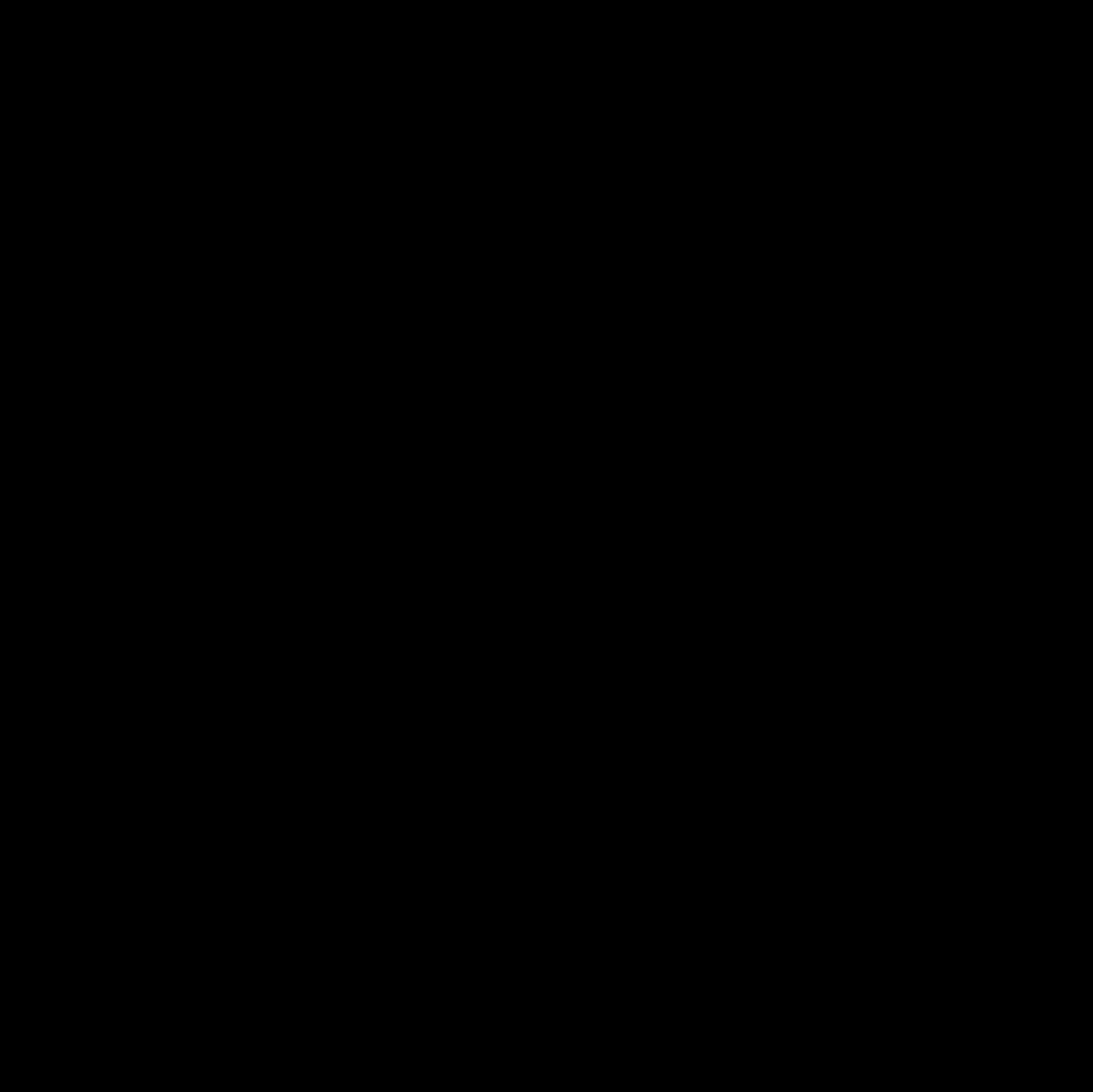
(1) Die Lohnkosten für die Fachkräfte, wie z. B. ingenieurtechnisches Personal und Facharbeiter, sind von den Betrieben, die die produktiven Leistungen planen, im Rahmen ihrer Lohnfonds zu berücksichtigen und zu bezahlen. Werden Fachkräfte für Arbeitsaufgaben in anderen Betrieben und Einrichtungen eingesetzt, so werden durch diese Betriebe und Einrichtungen die anfallenden Lohnkosten und sonstigen Aufwendungen den delegierenden Betrieben erstattet.

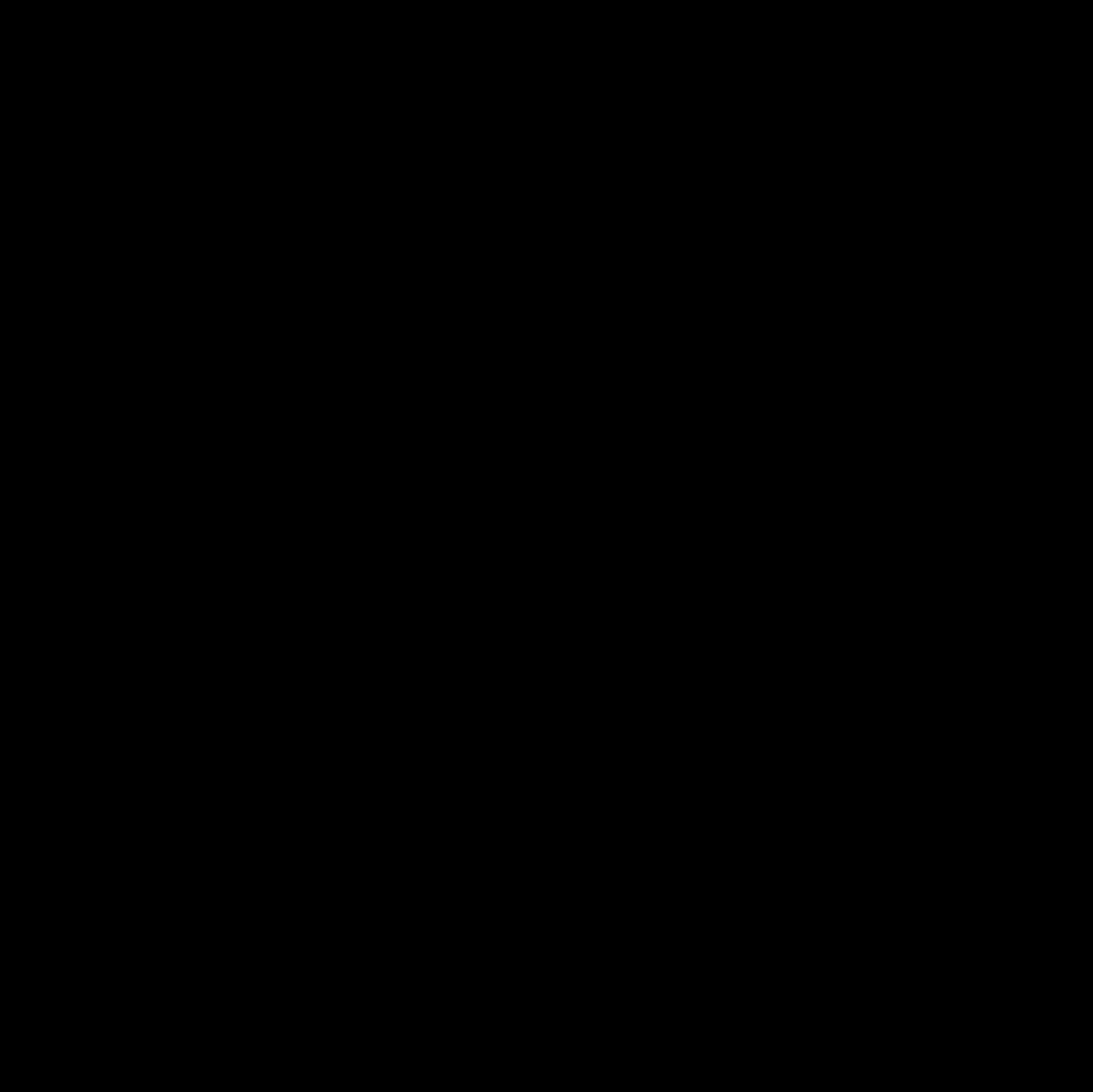
(2) Die Betriebe und Einrichtungen, die Lager durchführen, zahlen den pädagogischen Betreuern auf der Grundlage der bestehenden Regelungen eine Helferentschädigung.

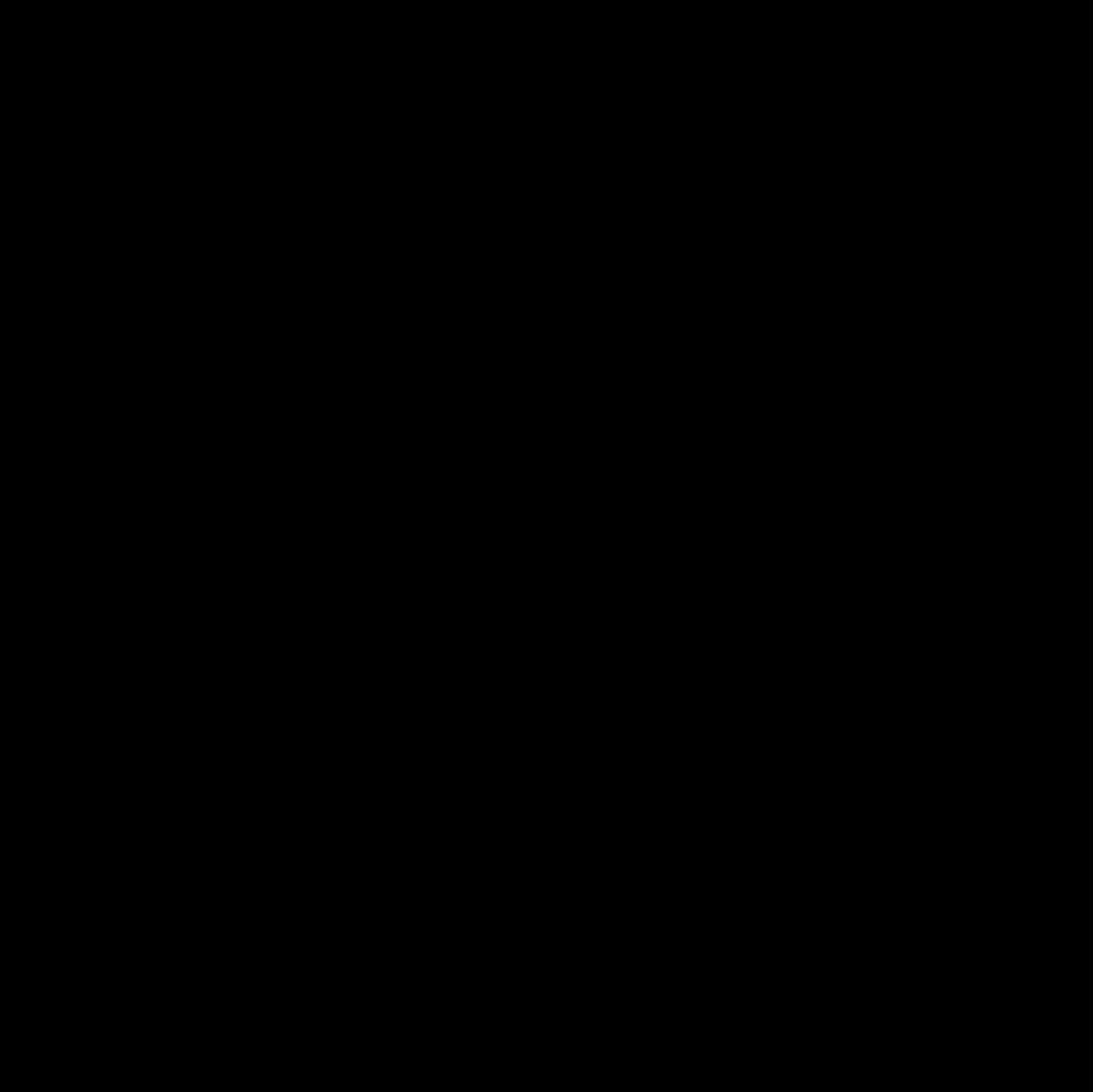


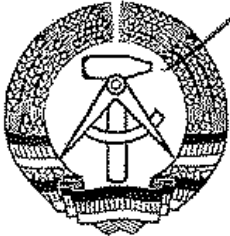












GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1975	Berlin, den 23. April 1975	Teil I Nr. 17
------	----------------------------	---------------

Tag	Inhalt	Seite
25. 3. 75	Erste Durchführungsbestimmung zum Gesetz über den Vollzug der Strafen mit Freiheitsentzug und über die Wiedereingliederung Straftatlassener in das gesellschaftliche Leben (Strafvollzugs- und Wiedereingliederungsgesetz) - SVWG -	313

Erste Durchführungsbestimmung zum Gesetz

über den Vollzug der Strafen mit Freiheitsentzug und über die Wiedereingliederung Straftatlassener in das gesellschaftliche Leben (Strafvollzugs- und Wiedereingliederungsgesetz)

- SVWG -

vom 25. März 1975

Auf Grund des § 68 des Strafvollzugs- und Wiedereingliederungsgesetzes - SVWG - vom 12. Januar 1968 in der Neufassung vom 19. Dezember 1974 (GBl. I 1975 Nr. 5 S. 100) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes bestimmt:

I.

Aufnahme zum Strafvollzug

§ 1

Einweisung in eine Strafvollzugseinrichtung

(1) Die Einweisung der Verurteilten in eine Strafvollzugseinrichtung zum Vollzug einer Strafe mit Freiheitsentzug erfolgt auf der Grundlage einer rechtskräftigen Gerichtsentscheidung mit Verwirklichungsersuchen und des Strafregisterauszuges.

(2) Verurteilte sind nach der Einweisung in eine Strafvollzugseinrichtung von Strafvollzugsangehörigen gleichen Geschlechts körperlich zu durchsuchen. Mitgebrachte Gegenstände sind entsprechend den Bestimmungen über Effekten zu behandeln. Soweit die Verwahrung bzw. Verwaltung des Vermögens und der Wohnung noch nicht gewährleistet ist, sind die erforderlichen Maßnahmen einzuleiten.

(3) Nach der Einweisung sind die Verurteilten unverzüglich dem Arzt zur medizinischen Aufnahmeuntersuchung vorzuführen. Weibliche Verurteilte sind zusätzlich einer gynäkologischen Untersuchung zu unterziehen.

§ 2

Aufnahmeverfahren und Aufnahmegespräch

(1) Zur Vorbereitung und Einleitung des Vollzugsprozesses werden ein Aufnahmeverfahren oder ein Aufnahmegespräch durchgeführt. Sie dienen zur Festlegung und Koordinierung der Maßnahmen, die unter Berücksichtigung der Persönlichkeit der Verurteilten, der Straftat und Strafdauer für die Gewährleistung der sicheren Verwahrung, für ihre Erziehung und die Vorbereitung ihrer Wiedereingliederung in das gesellschaftliche Leben erforderlich sind.

(2) Aufnahmeverfahren werden mit Verurteilten durchgeführt, für die unter Beachtung ihrer Persönlichkeit, der Straftat und Strafdauer sowie der Vorbereitung ihrer Wiedereingliederung in das gesellschaftliche Leben ein individuelles Erziehungsprogramm erforderlich ist. Im Aufnahmeverfahren ist eine gründliche Einschätzung der Persönlichkeit des Verurteilten vorzunehmen. Wenn erforderlich, sind Ärzte, Psychologen und bei Jugendlichen auch Lehrkräfte der Berufsschule einzubeziehen.

(3) Aufnahmegespräche sind mit Verurteilten zu führen, für die keine individuellen Erziehungsprogramme erforderlich sind. Im Aufnahmegespräch werden Festlegungen über die Unterbringung, den Arbeitseinsatz, die Bildungsmaßnahmen, die Verwendung der Arbeitsvergütung und weitere angemessene Erziehungsmaßnahmen getroffen.

(4) Während des Aufnahmeverfahrens bzw. zur Vorbereitung des Aufnahmegesprächs sind die Verurteilten in der Aufnahmestation der Strafvollzugseinrichtung unterzubringen. Sie sind mit allen Anforderungen, Bedingungen und Folgen vertraut zu machen, die sich für sie aus dem Vollzug der Strafe mit Freiheitsentzug ergeben. Insbesondere sind sie über ihre Pflichten und Rechte zu belehren.

§ 3

Berechnung der Strafzeit

(1) Die Strafzeit ist nach Jahren, Monaten und Tagen zu berechnen, das Jahr und der Monat nach der Kalenderzeit.

(2) Hat bei einer nachträglich gebildeten Hauptstrafe der Vollzug einer in sie einbezogenen Strafe bereits begonnen, so gilt deren Beginn auch für die Hauptstrafe.

(3) Befindet sich der Verurteilte zum Zeitpunkt einer nachträglichen Hauptstrafenbildung in Freiheit und wurde eine der Einzelstrafen bereits teilweise vollzogen, ist der bereits vollzogene Teil der Einzelstrafe in Tagen von der Hauptstrafe abzuziehen.

(4) Der Tag der Entlassung aus dem Strafvollzug ist als voller Straftag zu rechnen.

§ 4

Aufnahme in die Vollzugsarten

(1) Die Aufnahme der Strafgefangenen in die jeweilige Vollzugsart gemäß den §§ 15 bis 19 SVWG erfolgt unter Zugrundelegung der rechtskräftigen Gerichtsentscheidung und des Strafregisterauszuges, soweit nicht das Gericht gemäß § 39 Abs. 5 StGB im Urteil die Vollzugsart festgelegt hat.

(2) Auf der Grundlage des § 15 Abs. 4 SVWG sind innerhalb der Vollzugsarten von anderen Strafgefangenen zu trennen

a) Strafgefangene, bei denen auf Grund ihrer abartigen Charaktereigenschaften oder abnormen Verhaltensweisen spezielle medizinische und psychologische Maßnahmen notwendig sind,

- b) Strafgefangene, die sich, ohne daß psychische Störungen vorliegen, nicht in die Ordnung des Strafvollzuges einfügen und den Vollzugsprozeß erheblich stören.

Die Trennung der unter Buchst. b genannten Strafgefangenen ist aufzuheben, wenn die Gründe, die zur Trennung führten, nicht mehr vorliegen.

§ 5

Unterbringung der Strafgefangenen

(1) Die Unterbringung der Strafgefangenen hat so zu erfolgen, daß ihre sichere Verwahrung gewährleistet ist und das Erreichen des Strafzwecks gefördert wird.

(2) Zur Herausbildung und Entwicklung positiver gesellschaftlicher Verhaltensweisen, wie Verantwortungs- und Pflichtbewußtsein, Kollektivgeist und Hilfsbereitschaft, erfolgt die Unterbringung der Strafgefangenen grundsätzlich gemeinschaftlich. Eine Einzelunterbringung kann vorgenommen werden, wenn es aus gesundheitlichen Gründen oder für die Erziehung des einzelnen oder der anderen Strafgefangenen notwendig ist. Sie darf einen ununterbrochenen Zeitraum von einem Jahr nicht überschreiten und ist zu beenden, wenn die Voraussetzungen hierzu nicht mehr vorliegen.

(3) Die Unterbringung der Strafgefangenen der verschiedenen Straf- und Vollzugsarten ist getrennt voneinander vorzunehmen. Die Arten der Unterbringung für erwachsene Strafgefangene sind in der

- erleichterten Vollzugsart nicht verschlossene Verwahr-räume,
- allgemeinen Vollzugsart nicht ständig verschlossene Verwahr-räume,
- strengen und der verschärften Vollzugsart ständig verschlossene Verwahr-räume.

(4) Der Vollzug der Haftstrafe hat entsprechend dem Charakter dieser Strafe mit Freiheitsentzug in ständig verschlossenen Verwahr-räumen zu erfolgen. Den Strafgefangenen sind vorwiegend solche Arbeiten zuzuweisen, die im Verwahr-bereich durchgeführt werden können und täglich abrechenbar sind.

(5) Innerhalb der Straf- und Vollzugsarten kann in Einzelfällen die Art der Unterbringung aus Sicherheitsgründen oder bei positivem Gesamtverhalten des Strafgefangenen entsprechend verändert werden.

II.

Gestaltung des Erziehungsprozesses

§ 6

Allgemeine Bestimmungen

(1) Die inhaltliche und methodische Ausgestaltung des Erziehungsprozesses hat den Besonderheiten der verschiedenen Straf- und Vollzugsarten zu entsprechen und ist differenziert unter Berücksichtigung der Persönlichkeit der Strafgefangenen und der Strafdauer durchzuführen.

(2) Die erzieherische Einflußnahme auf die Strafgefangenen hat durch eine variable Verbindung kollektiver und individueller Erziehungsmaßnahmen zu erfolgen. Durch die vielseitige und differenzierte Einbeziehung der Strafgefangenen in die Erziehungsarbeit sowie die bewußte Gestaltung und Nutzung von Bewährungssituationen ist das Verantwortungsbewußtsein für die Erfüllung gesellschaftlicher Pflichten zu entwickeln.

(3) Unter Beachtung der Vollzugsarten, der Straftat und der Persönlichkeit der Strafgefangenen sind insbesondere folgende Erziehungsmaßnahmen differenziert anzuwenden:

- a) kollektive Aufgabenstellungen beim Arbeitseinsatz und bei der Gestaltung der arbeitsfreien Zeit,
- b) individuelle Gespräche mit den Strafgefangenen,
- c) Erteilung individuell angepaßter Aufgaben entsprechend den erzieherischen Erfordernissen und unter Berücksichtigung

sichtigung und Entwicklung positiver Interessen und Neigungen,

- d) Kontrolle über die Aufgabenerfüllung und das Verhalten Strafgefangener während des Arbeitseinsatzes, bei Veranstaltungen und in der arbeitsfreien Zeit.

§ 7

Einbeziehung gesellschaftlicher Kräfte

(1) Als gesellschaftliche Kräfte werden in die Lösung der Aufgaben des Strafvollzuges einbezogen:

- a) Werk tätige aus Betrieben, in denen Strafgefangene zur Arbeit eingesetzt sind,
- b) Angehörige aus Einrichtungen der Volksbildung und der Berufsbildung zur Durchführung der Maßnahmen der Allgemeinbildung bzw. der beruflichen Qualifizierung der Strafgefangenen,
- c) Beauftragte des FDGB, der FDJ, der DSF, des DFD, des DTSB und anderer Massenorganisationen sowie der „Urania“ zur Unterstützung der staatsbürgerlichen Erziehung und Bildung,
- d) Beauftragte der künftigen Arbeitsstelle sowie gesellschaftliche Kräfte aus dem ehemaligen oder künftigen Wohnbereich Strafgefangener zur Unterstützung der individuellen Erziehungsarbeit während des Strafvollzuges, der Lösung von familiären Problemen und der Vorbereitung der Wiedereingliederung in das gesellschaftliche Leben.

(2) Die Leiter der Strafvollzugseinrichtungen können gesellschaftliche Beiräte bilden, die sich aus Vertretern der örtlichen Staatsorgane, der Einrichtungen der Volksbildung und der Berufsbildung, gesellschaftlicher Organisationen und der Arbeits-einsatzbetriebe zusammensetzen sollen.

§ 8

Einbeziehung der Strafgefangenen in die Erziehungsarbeit

(1) Die Mitwirkung der Strafgefangenen an der Erziehung hat besonders im Rahmen der Produktionspropaganda, der Neuerer- und Rationalisatorenbewegung, des Wettbewerbs, der Qualifizierung, der Ordnung und Disziplin, des Arbeits- und Brandschutzes, der Presse-, Wandzeitungs- und Literaturarbeit sowie der kulturellen Erziehung und des Sports zu erfolgen. Zur Förderung der Mitwirkung sind Zirkel und Arbeitsgemeinschaften zu bilden.

(2) Umfang und Art der Übertragung besonderer Aufgaben und Verantwortung an Strafgefangene gemäß § 48 Abs. 2 SVWG bestimmen sich nach der Vollzugsart. Die Einbeziehung erstreckt sich in der

- erleichterten Vollzugsart auf alle Bereiche des Vollzuges,
- allgemeinen Vollzugsart im wesentlichen auf die Arbeits-einsatzbereiche, in denen Strafgefangene gemeinschaftlich zur Arbeit eingesetzt sind (Werkhalle, Betriebsteil u. ä.), und den Verwahrteil einer Vollzugsabteilung,
- strengen Vollzugsart und der verschärften Vollzugsart im begrenzten Umfang auf den unmittelbaren Arbeitsbereich der Strafgefangenen und den Erzieherbereich.

(3) Strafgefangene, denen besondere Aufgaben und Verantwortung übertragen werden, sind unter Beachtung der Persönlichkeit, Straftat und Eignung gewissenhaft auszuwählen, in die Aufgaben einzuweisen, anzuleiten und zu kontrollieren.

III.

Erziehung durch Arbeit

§ 9

Allgemeine Bestimmungen für den Arbeitseinsatz

(1) Der Arbeitseinsatz muß so erfolgen, daß die sichere Verwahrung der Strafgefangenen und ihre Erziehung gewähr-

leistet sind. Er begründet für Strafgefangene kein Arbeitsrechtsverhältnis. Der Arbeitseinsatz hat unter Einhaltung der festgelegten Trennungsgrundsätze zu erfolgen.

(2) Die Arbeitszeit der Strafgefangenen richtet sich nach den geltenden Rechtsvorschriften. Überstunden und Sondereinsätze bedürfen der vorherigen Bestätigung durch den Leiter der Strafvollzugseinrichtung.

(3) Strafgefangene können außerhalb ihrer Arbeitszeit ohne Anspruch auf Vergütung für Arbeiten zur Erhaltung der Sauberkeit und Ordnung sowie zur unmittelbaren Versorgung der Strafgefangenen herangezogen werden.

(4) Strafgefangenen ist eine ununterbrochene Schlafenszeit von mindestens 8 Stunden zu gewährleisten.

§ 10

Berufliche Qualifizierung und Mitwirkung der Strafgefangenen im Arbeitsprozeß

(1) Die berufliche Qualifizierung umfaßt

- die Ausbildung in einem Ausbildungsberuf entsprechend der Verordnung vom 7. Mai 1970 über die Systematik der Ausbildungsberufe (GBl. II Nr. 47 S. 348),
- die Ausbildung auf Teilgebieten eines Ausbildungsberufes,
- eine Arbeitsplatzqualifizierung.

Strafgefangene erhalten nach Erreichen des Facharbeiterabschlusses das Facharbeiterzeugnis, nach Abschluß einer Teilausbildung das Abschlußzeugnis für die Ausbildung im Teilgebiet eines Ausbildungsberufes sowie nach erfolgreicher Arbeitsplatzqualifizierung einen entsprechenden Nachweis.

(2) In den durchzuführenden Produktionsberatungen sind wesentliche Fragen der Produktion und der Arbeit mit einem hohen erzieherischen Wirkungsgrad zu behandeln. Zur Unterstützung der Produktionspropaganda sind Vorträge zu Problemen der Produktion zu organisieren und in den Strafvollzugseinrichtungen technische Kabinette einzurichten.

(3) Für den Produktionswettbewerb der Strafgefangenen sind Wettbewerbskonzeptionen zu erarbeiten. Die Wettbewerbsergebnisse sind ständig zu analysieren und mit den Strafgefangenen auszuwerten.

(4) Jährlich ist eine Neuererkonzeption für die Einbeziehung Strafgefangener in die Neuerer- und Rationalisatorbewegung zu erarbeiten. Den Strafgefangenen sind konkrete Neuereraufträge zu erteilen. Zu ihrer Realisierung ist in erforderlichem Maße Unterstützung zu gewähren. Die Bearbeitung und Vergütung von Neuerervorschlägen Strafgefangener ist entsprechend den Rechtsvorschriften vorzunehmen.

§ 11

Gesundheits-, Arbeits- und Brandschutz

(1) Für die Einhaltung und Durchsetzung der Rechtsvorschriften für den Gesundheits-, Arbeits- und Brandschutz im Produktionsprozeß der volkseigenen Betriebe und ihnen gleichgestellten Einrichtungen, in denen Strafgefangene zur Arbeit eingesetzt werden, sind die Direktoren der volkseigenen Betriebe bzw. die Leiter der Einrichtungen verantwortlich. Werden Strafgefangene zur Arbeit für die Strafvollzugseinrichtung eingesetzt, ist der Leiter der Strafvollzugseinrichtung verantwortlich.

(2) Die Strafgefangenen sind entsprechend den einschlägigen Arbeitsschutz- und Brandschutzbestimmungen regelmäßig über die sich daraus für sie ergebenden Pflichten zu belehren.

(3) Die Meldung und Bearbeitung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten hat entsprechend den Rechtsvorschriften zu erfolgen.

(4) Als Brigadiere oder mit ähnlichen Aufgaben im Arbeitsprozeß beauftragte Strafgefangene gelten nicht als Verantwortliche im Sinne der Rechtsvorschriften über den Arbeits- und Brandschutz.

IV.

Maßnahmen der staatsbürgerlichen Erziehung und Bildung

§ 12

Organisation und Ausgestaltung

(1) Maßnahmen der staatsbürgerlichen Erziehung und Bildung gemäß § 30 Abs. 3 SVWG sind auf der Grundlage langfristiger Programme differenziert und grundsätzlich in der arbeitsfreien Zeit der Strafgefangenen durchzuführen.

(2) Die Festlegung des konkreten Inhaltes der staatsbürgerlichen Erziehung und Bildung, der zweckmäßigsten Formen und Methoden ihrer Durchführung, der Einbeziehung gesellschaftlicher Kräfte und Strafgefangener gemäß § 48 SVWG hat unter Beachtung der Straf- und Vollzugsarten, der unterschiedlichen Bedingungen in den Strafvollzugseinrichtungen und der Persönlichkeit der Strafgefangenen zu erfolgen.

(3) Mit Strafgefangenen, die nicht Staatsbürger der Deutschen Demokratischen Republik sind, werden differenziert kulturell-erzieherische Maßnahmen durchgeführt.

§ 13

Staatsbürgerliche Schulung

(1) Die staatsbürgerliche Schulung ist der bestimmende Bestandteil der staatsbürgerlichen Erziehung und Bildung der Strafgefangenen. Die hauptsächlichsten Formen und Methoden sind Vorträge, Lektionen, politisch aktuelle Gespräche, Presseinformationen und differenzierte Aussprachen.

(2) Die Wirksamkeit der staatsbürgerlichen Schulung ist durch geeignete Unterrichtsmittel, schöne Literatur, Filme sowie den Empfang von Rundfunk- und Fernsehsendungen zu erhöhen.

§ 14

Allgemeinbildender Unterricht

(1) Allgemeinbildender Unterricht ist mit Strafgefangenen durchzuführen, die nicht das Ziel der 8. Klasse der allgemeinbildenden polytechnischen Oberschule erreicht haben. Er ist vorrangig auf junge Strafgefangene zu konzentrieren. Die erforderlichen Lernmittel werden durch die Strafvollzugseinrichtungen zur Verfügung gestellt.

(2) Die Durchführung des Unterrichts erfolgt entsprechend einer Vereinbarung zwischen dem Ministerium für Volksbildung und dem Ministerium des Innern nach den Lehrplänen des Ministeriums für Volksbildung in Form von Lehrgängen zur Erreichung des nächsthöheren Klassenzieles bzw. zur Abrundung der Allgemeinbildung. Strafgefangene erhalten nach erfolgreichem Abschluß der Lehrgänge von den Einrichtungen der Volksbildung ausgestellte Zeugnisse bzw. Teilnahmebescheinigungen.

(3) Der allgemeinbildende Unterricht wird durch Lehrkräfte aus Einrichtungen der Volksbildung erteilt. Durch die Leiter der Strafvollzugseinrichtungen sind entsprechende Vereinbarungen abzuschließen.

§ 15

Kulturelle Erziehung und Bildung

Die Maßnahmen der kulturellen Erziehung und Bildung umfassen hauptsächlich die Arbeit mit der Presse und der Literatur, die kulturelle Selbstbetätigung besonders Jugendlicher und junger Strafgefangener in Kulturgruppen, Arbeitsgemeinschaften und Zirkeln sowie die Durchführung von Filmveranstaltungen und den Empfang von Fernseh- und Rundfunksendungen.

§ 16

Körperliche Ertüchtigung

Zur körperlichen Ertüchtigung der Strafgefangenen sind unter Beachtung des Alters und des Gesundheitszustandes vorrangig gymnastische Übungen durchzuführen. Sportveranstal-

tungen und Wettkämpfe können mit allen Jugendlichen sowie erwachsenen Strafgefangenen der erleichterten und allgemeinen Vollzugsart durchgeführt werden.

V.

Erziehung zur Ordnung und Disziplin

§ 17

Durchsetzung der Ordnungs- und Verhaltensregeln

(1) Strafgefangene sind regelmäßig über die in der Hausordnung festgelegten Ordnungs- und Verhaltensregeln zu belehren. Durch ständige Kontrollen über die Erfüllung der den Strafgefangenen obliegenden Pflichten und konsequente Durchsetzung der Ordnungs- und Verhaltensregeln ist den Strafgefangenen ein gesellschaftsgemäßes Pflicht- und Verantwortungsbewußtsein anzuerziehen. Die Erziehung zur Ordnung und Disziplin ist durch eine exakte Einhaltung der festgelegten Tagesablaufpläne zu fördern.

(2) Das Bemühen Strafgefangener, die Ordnungs- und Verhaltensregeln diszipliniert und vorbildlich einzuhalten, ist unter ständiger Einschätzung ihres Gesamtverhaltens durch differenzierte Anwendung von Anerkennungen wirksam zu stimulieren. Die gemäß § 34 SVWG als Anerkennung zu gewährenden Vergünstigungen umfassen die Erweiterung des Umfangs und der Art der persönlichen Verbindungen, der Möglichkeit des Einkaufs von Waren und Gegenständen des persönlichen Bedarfs, des Aufenthaltes im Freien sowie die Erteilung von Genehmigungen zur individuellen Ausgestaltung der arbeitsfreien Zeit.

(3) Bei Verstößen gegen die Ordnungs- und Verhaltensregeln ist der Sachverhalt gründlich zu untersuchen und entsprechend zu werten. Es sind gemäß § 35 SVWG solche Disziplinarmaßnahmen anzuwenden, die der Schwere des Verstoßes und der Schuld des Strafgefangenen entsprechen.

(4) Die in Durchsetzung der Ordnungs- und Verhaltensregeln anzuwendenden Anerkennungen und Disziplinarmaßnahmen sind unverzüglich nach Bekanntwerden des gegebenen Anlasses auszusprechen und zu vollziehen.

(5) Disziplinarmaßnahmen sind nicht mehr anzuwenden, wenn der Anlaß hierzu länger als 3 Monate zurückliegt. Es ist unzulässig, einen Verstoß durch mehrere Disziplinarmaßnahmen zu ahnden.

§ 18

Durchführung des Arrestes

(1) Eine Arreststrafe ist unverzüglich in der Strafvollzugs-einrichtung durchzuführen, in der sie ausgesprochen wurde. Sie ist zur gleichen Tageszeit zu beenden, zu der sie begonnen wurde. Vor Antritt einer Arreststrafe sind die Strafgefangenen körperlich zu durchsuchen und über die mit Arrest verbundenen Einschränkungen zu belehren.

(2) Freizeitarrrest ist getrennt von den übrigen Strafgefangenen in nicht als Arrestzellen ausgestatteten Räumen durchzuführen. Der Arbeitseinsatz sowie laufende Qualifizierungsmaßnahmen sind nicht zu unterbrechen. Die Dauer des Freizeitarrrestes beträgt in der

- erleichterten Vollzugsart bis zu 14 Tagen,
- allgemeinen Vollzugsart bis zu 21 Tagen,
- strengen und der verschärften Vollzugsart bis zu 28 Tagen.

Wird während der Durchführung des Freizeitarrrestes Einzel- oder strenger Einzelarrest ausgesprochen, gilt der Freizeitarrrest mit Beginn des Vollzuges des Einzel- oder strengen Einzelarrestes als beendet.

(3) Einzel- und strenger Einzelarrest sind in nach Normen ausgestatteten und gesicherten Arrestzellen durchzuführen. Die Arrestfähigkeit der Strafgefangenen ist unmittelbar vor Beginn des Arrestes vom Arzt zu bestätigen. Die Arrestanten sind nicht zur produktiven Arbeit einzusetzen. Die Dauer des Einzel- und strengen Einzelarrestes beträgt in der

- erleichterten Vollzugsart und der Straftart Haftstrafe bis zu 7 Tagen,

- allgemeinen Vollzugsart bis zu 14 Tagen,
- strengen und der verschärften Vollzugsart bis zu 21 Tagen.

(4) Die gesetzliche Höchstgrenze von 21 Tagen bei Einzel- und strengem Einzelarrest kann in der erleichterten und allgemeinen Vollzugsart bei wiederholt begangenen besonders schweren Verstößen angewandt werden.

VI.

Besonderheiten des Vollzuges der Strafen mit Freiheitsentzug an Jugendlichen

§ 19

Allgemeine Bestimmungen

(1) Der Strafvollzug an Jugendlichen in Jugendstrafanstalten und Jugendhäusern hat in Erziehungsgruppen zu erfolgen, deren Zusammensetzung unter Berücksichtigung der Erfordernisse der Sicherheit, der Persönlichkeit und des Bildungsstandes vorzunehmen ist. Durch differenzierte erzieherische Maßnahmen ist die Verhaltens- und Leistungsentwicklung der Jugendlichen innerhalb der Erziehungsgruppen zu unterstützen.

(2) Die für den Vollzug der Freiheitsstrafe in Jugendstrafanstalten festgelegten Maßnahmen treffen auch für die Strafgefangenen zu, die sich gemäß § 40 Absätze 1 und 2 SVWG in einer Jugendstrafanstalt befinden.

(3) Die Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten gemäß § 38 Abs. 3 SVWG ist hauptsächlich durch Elternseminare, Rechenschaftslegungen der Jugendlichen vor den Eltern und individuelle Aussprachen, insbesondere über die festgelegten Erziehungsmaßnahmen und die Vorbereitung der Wiedereingliederung in das gesellschaftliche Leben, zu verwirklichen.

(4) Jugendlichen sind bis zu 3 Wochen Arbeitsruhe in der Zeit der Schulferien zu gewähren. In dieser Zeit sind vorwiegend sportliche sowie kulturelle Veranstaltungen und andere sinnvolle Maßnahmen der Ausgestaltung der arbeitsfreien Zeit innerhalb der Jugendstrafvollzugseinrichtungen durchzuführen.

§ 20

Berufsbildende Maßnahmen und Arbeitseinsatz

(1) Die Teilnahme der Jugendlichen an der Berufsausbildung beruht auf der für sie gesetzlich festgelegten Pflicht. Lehrverträge über die im Strafvollzug durchzuführende Berufsausbildung sind nicht abzuschließen. Die Berufsausbildung der Jugendlichen hat auf der Grundlage der geltenden Rechtsvorschriften und staatlichen Lehrpläne zu erfolgen. Beim Einsatz der Jugendlichen zu gesellschaftlich nützlicher Arbeit gelten die Festlegungen des Abschnittes III entsprechend.

(2) Die Durchführung der Berufsausbildung und die Organisation des Einsatzes der Jugendlichen zu gesellschaftlich nützlicher Arbeit obliegen der Berufsschule der Jugendstrafvollzugseinrichtung. Die Berufsausbildung erfolgt auf der Grundlage der Verordnung vom 7. Mai 1970 über die Systematik der Ausbildungsberufe (GBl. II Nr. 47 S. 348).

(3) Zur Gewährleistung der Berufsausbildung sind durch die Leiter der Jugendstrafvollzugseinrichtungen auf der Grundlage der vom Obersten Vollzugsorgan in Abstimmung mit dem Staatssekretariat für Berufsbildung herausgegebenen Mustervereinbarungen mit Direktoren volkseigener Betriebe entsprechende Vereinbarungen abzuschließen.

(4) Zur Sicherung der Weiterführung einer im Strafvollzug begonnenen Berufsausbildung sind über absolvierte Ausbildungsabschnitte, vermittelte Lehrstoffkomplexe und erreichte Ergebnisse unter Verwendung der verbindlichen Vordrucke Leistungsnachweise auszustellen und durch den Direktor der Berufsschule zu bestätigen.

(5) Jugendliche mit einem Strafrest bis zu 6 Monaten oder solche, bei denen die bildungsmäßigen Voraussetzungen für eine Berufsausbildung nicht ausreichen, sind zu gesellschaftlich nützlicher Arbeit einzusetzen.

(6) In den Jugendstrafvollzugseinrichtungen sind Wettbewerbe durchzuführen und in Form von Rechenschaftslegungen regelmäßig auszuwerten. Es ist zu sichern, daß die Rechenschaftslegungen mit weiteren Zielstellungen für den Wettbewerb verbunden werden.

§ 21

Allgemeinbildende Maßnahmen

(1) Die Durchführung der allgemeinbildenden Maßnahmen obliegt den Berufsschulen der Jugendstrafvollzugseinrichtungen.

(2) Für Jugendliche aus der 8. Klasse der Oberschule, die diese Klassenstufe wegen der erfolgten Verurteilung zu einer Strafe mit Freiheitsentzug nicht abgeschlossen haben, kann neben dem Einsatz zu gesellschaftlich nützlicher Arbeit allgemeinbildender Unterricht auf der Grundlage der Lehrpläne des Ministeriums für Volksbildung durchgeführt werden mit dem Ziel, diese Klassenstufe insgesamt abzuschließen. Die Arbeits- und Unterrichtszeit ist entsprechend festzulegen. Diese Regelung trifft nur für Jugendliche zu, die in die erleichterte Vollzugsart der Straftat Freiheitsstrafe aufgenommen werden oder die zu Einweisung in ein Jugendhaus verurteilt worden sind.

(3) Jugendlichen, die nicht den Abschluß der 10. Klasse der allgemeinbildenden polytechnischen Oberschule erreichten und mit denen Berufsausbildung in einem Ausbildungsberuf oder auf Teilgebieten eines Ausbildungsberufes durchgeführt wird, ist auf der Grundlage der vom Ministerium für Volksbildung getroffenen Festlegungen zur Weiterführung der Allgemeinbildung im Rahmen der beruflichen Ausbildung allgemeinbildender Unterricht zu erteilen.

(4) Zur Unterstützung des allgemeinbildenden Unterrichtes sollen während der arbeitsfreien Zeit Maßnahmen durchgeführt werden, die das Erreichen des nächsthöheren Klassenzieles in Einzelfächern ermöglichen.

(5) Mit Jugendlichen, die keine Berufsausbildung erhalten und zu gesellschaftlich nützlicher Arbeit eingesetzt sind, wird, sofern sie nicht mehr berufsschulpflichtig sind, außerhalb der Arbeitszeit wöchentlich bis zu 6 Stunden Unterricht in den Fächern Staatsbürgerkunde, Deutsche Sprache und Literatur sowie Mathematik durchgeführt.

(6) Prüfungen sind auf der Grundlage der geltenden Bestimmungen des Ministeriums für Volksbildung abzuzeigen. Über die erreichten Abschlüsse bzw. die Teilnahme an Bildungsmaßnahmen sind auf der Grundlage der geltenden Rechtsvorschriften Zeugnisse bzw. Nachweise auszustellen.

§ 22

Vollzugsarten in Jugendstrafanstalten

(1) Der Vollzug der Freiheitsstrafe an Jugendlichen ist auf der Grundlage des § 25 Abs. 2 SVWG in einer erleichterten oder in einer strengen Vollzugsart durchzuführen.

(2) In die erleichterte Vollzugsart sind Jugendliche aufzunehmen, die erstmals wegen eines Vergehens zu einer Freiheitsstrafe verurteilt wurden und bei denen noch keine Freiheitsstrafe oder Einweisung in ein Jugendhaus vollzogen wurde.

(3) In die strenge Vollzugsart sind Jugendliche aufzunehmen, die

- wegen eines Verbrechens verurteilt wurden,
- mit Freiheitsstrafe oder Einweisung in ein Jugendhaus bestraft sind, die vollständig oder teilweise verwirklicht wurde.

(4) Die Unterbringung der Jugendlichen erfolgt in der erleichterten Vollzugsart grundsätzlich in nicht ständig verschlossenen und in der strengen Vollzugsart in ständig verschlossenen Verwahräumen. Innerhalb der Vollzugsarten kann in Einzelfällen die Art der Unterbringung aus Sicherheitsgründen oder bei positivem Gesamtverhalten des Jugendlichen entsprechend verändert werden. Eine Unterbringung in

nicht verschlossenen Verwahräumen ist in Ausnahmefällen für Jugendliche in der erleichterten Vollzugsart zulässig.

(5) Die Einbeziehung der Jugendlichen in die Erziehungsarbeit gemäß § 48 SVWG ist in der erleichterten Vollzugsart in allen Bereichen des Vollzuges durchzuführen. In der strengen Vollzugsart erstreckt sich die Einbeziehung im wesentlichen auf den Bereich einer Vollzugsabteilung sowie die Erziehungsgruppe, die Schulklasse bzw. die Ausbildungsgruppe.

(6) Die persönlichen Verbindungen der Jugendlichen mit ihren Angehörigen bzw. Erziehungsberechtigten oder anderen nahestehenden Personen bestehen in der erleichterten Vollzugsart im unbeschränkten Briefwechsel mit den Erziehungsberechtigten und einer weiteren Person sowie einem Besuch bis zu 2 Personen im Monat. In der strengen Vollzugsart bestehen die persönlichen Verbindungen in mindestens zweimaligem Briefwechsel im Monat und einem Besuch im Zeitraum von 2 Monaten. Die Dauer des Besuches beträgt in beiden Vollzugsarten bis zu einer Stunde.

(7) In der erleichterten Vollzugsart kann Einzelarrest bis zu 7 Tagen und Freizeitarrest bis zu 10 Tagen, in der strengen Vollzugsart Einzelarrest bis zu 12 Tagen und Freizeitarrest bis zu 18 Tagen angewandt werden. Die gesetzliche Höchstgrenze von 21 Tagen bei Einzelarrest kann in beiden Vollzugsarten bei wiederholt begangenen besonders schweren Verstößen angewandt werden.

§ 23

Einweisung in ein Jugendhaus

(1) Die Straftat Einweisung in ein Jugendhaus ist grundsätzlich in nicht ständig verschlossenen Verwahräumen zu vollziehen. In Einzelfällen kann die Unterbringung aus Sicherheitsgründen in ständig verschlossenen oder bei positivem Gesamtverhalten der Jugendlichen in nicht verschlossenen Verwahräumen erfolgen.

(2) Die Einbeziehung der Jugendlichen in die Erziehungsarbeit gemäß § 48 SVWG erstreckt sich im wesentlichen auf den Bereich einer Vollzugsabteilung sowie auf die Erziehungsgruppe, die Schulklasse bzw. die Ausbildungsgruppe.

(3) Für alle zur Einweisung in ein Jugendhaus Verurteilten ist, ihrem Alter und ihrer Vorbildung entsprechend, eine Berufsausbildung durchzuführen. Jugendliche, bei denen die bildungsmäßigen Voraussetzungen für eine Berufsausbildung nicht ausreichen oder die am allgemeinbildenden Unterricht mit dem Ziel teilnehmen, den Abschluß der 8. Klasse der allgemeinbildenden polytechnischen Oberschule zu erwerben, sind zu gesellschaftlich nützlicher Arbeit einzusetzen.

(4) Die persönlichen Verbindungen der Jugendlichen mit ihren Angehörigen bzw. Erziehungsberechtigten oder anderen nahestehenden Personen bestehen im unbeschränkten Briefwechsel mit den Erziehungsberechtigten und einer weiteren Person sowie einem Besuch bis zu 2 Personen im Monat. Die Dauer des Besuches beträgt bis zu einer Stunde.

(5) Freizeitarrest kann bis zu 14 Tagen und Einzelarrest bis zu 10 Tagen ausgesprochen werden. Die gesetzliche Höchstgrenze von 21 Tagen bei Einzelarrest kann bei wiederholt begangenen besonders schweren Verstößen angewandt werden.

§ 24

Jugendhaft

(1) Für den Vollzug der Jugendhaft gemäß §§ 23 und 42 SVWG gelten die für den Vollzug der Haftstrafe im § 5 Abs. 4 festgelegten Bestimmungen. Der Arbeitseinsatz hat entsprechend den Festlegungen des Abschnittes III zu erfolgen. Als strengste Disziplinarmaßnahme kann Einzelarrest bis zu 7 Tagen ausgesprochen werden.

(2) Durch erzieherische Einflußnahme ist zu sichern, daß sich die zu Jugendhaft Verurteilten während ihrer arbeitsfreien Zeit mit ihrer weiteren schulischen und beruflichen Ausbildung beschäftigen. Die Verwendung eigener Schulbücher bzw. Fachliteratur kann gestattet werden.

VII.

Pflichten und Rechte der Strafgefangenen

§ 25

Verpflegung und Bekleidung

(1) Strafgefangene erhalten entsprechend einer Grundnorm Gemeinschaftsverpflegung, bestehend aus 3 Mahlzeiten täglich. Bei ärztlicher Anordnung erfolgt die Verpflegung nach gesonderten Festlegungen. Die Zusammensetzung und der Nährwert der Verpflegung sind ärztlich zu kontrollieren.

(2) Die in den volkseigenen Betrieben und ihnen gleichgestellten Einrichtungen außerhalb von Strafvollzugseinrichtungen zur Arbeit eingesetzten oder in der Berufsausbildung befindlichen Strafgefangenen erhalten im Rahmen der für sie geltenden Verpflegungsnormen ein Werkkuchenessen.

(3) Strafgefangene erhalten der Jahreszeit entsprechende Strafvollzugsbekleidung. Arbeitsschutzbekleidung und Arbeitsschutzmittel sind nach den geltenden Rechtsvorschriften zur Verfügung zu stellen.

§ 26

Medizinische Betreuung

(1) Für die medizinische Betreuung und Behandlung Strafgefangener, die Gesundheitserziehung, die Einhaltung der Grundsätze der Hygiene und den Infektionsschutz gelten die allgemeinen Rechtsvorschriften.

(2) Die ambulante und stationäre medizinische Betreuung und Behandlung erfolgt in den medizinischen Einrichtungen des Strafvollzuges. In besonderen Fällen kann sie in Einrichtungen des staatlichen Gesundheitswesens durchgeführt werden.

(3) Zur Verhinderung oder Beseitigung eines lebensbedrohlichen Zustandes kann die medizinische Behandlung oder der notwendige medizinische Eingriff auch ohne Zustimmung des betreffenden Strafgefangenen vorgenommen werden. Der Gesundheitszustand dieser Strafgefangenen ist täglich durch den Arzt zu kontrollieren. Über die Kontrolle und alle medizinischen Maßnahmen ist Nachweis zu führen.

(4) Wird bei einer Strafgefangenen eine Schwangerschaft festgestellt, sind alle gesetzlich geforderten medizinischen Untersuchungen und Anordnungen durchzuführen. Besteht der Wunsch auf eine Schwangerschaftsunterbrechung, so sind auf der Grundlage des Gesetzes vom 9. März 1972 über die Unterbrechung der Schwangerschaft (GBl. I Nr. 5 S. 89) die entsprechenden Maßnahmen einzuleiten.

§ 27

Vergütung der Arbeitsleistungen

(1) Die Vergütung der Arbeitsleistungen gemäß § 47 Ziff. 2 SVWG erfolgt unabhängig von der Gewährleistung einer angemessenen Verpflegung, Unterbringung, Ausstattung und der den sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen entsprechenden medizinischen Betreuung.

(2) Die Strafvollzugseinrichtung vergütet die Arbeitsleistungen differenziert nach Straf- und Vollzugsarten und in Abhängigkeit von der Erfüllung der Leistungskennziffern. Mit Ausnahme der zu Haftstrafe oder Jugendhaft Verurteilten ist Berechnungsgrundlage der Betrag, den Werk tätige als Nettolohn bzw. Nettolohnersatzgelt für die gleiche Arbeit erhalten würden. Beim Vollzug der Haftstrafe und der Jugendhaft erfolgt die Vergütung nach Tagessätzen.

(3) Im Interesse der Erziehung der Strafgefangenen zur Wahrnehmung ihrer Verantwortung gegenüber Unterhaltsberechtigten wird bei Bestehen laufender Unterhaltsverpflichtungen der zu zahlende Unterhalt vor der Berechnung der Vergütung von der Berechnungsgrundlage abgesetzt.

(4) Bei vorübergehender Unterbrechung des Arbeitseinsatzes infolge ärztlich bescheinigter Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit, Arbeitsunfall oder Berufskrankheit sowie Quaran-

täne wird Vergütung weiter gewährt, sofern die Arbeitsunfähigkeit nicht vorsätzlich durch den Strafgefangenen herbeigeführt wurde. Berechnungsgrundlage der Vergütung bei Arbeitsunfähigkeit sind die Geldleistungen, die Werk tätige nach den allgemeinen Rechtsvorschriften bei vorübergehender Arbeitsunfähigkeit erhalten würden.

(5) Prämien gemäß § 34 Abs. 2 Ziff. 4 SVWG sowie nach den einschlägigen Rechtsvorschriften zu zahlende Prämien für Materialeinsparungen sowie die Vergütung für Neuerervorschläge erhalten die Strafgefangenen in voller Höhe.

§ 28

Verwendung von Vergütungen und Prämien

(1) Vergütungen und Prämien stehen den Strafgefangenen zur Verfügung für

- a) die Ansammlung einer Rücklage zur finanziellen Unterstützung der Wiedereingliederung in das gesellschaftliche Leben entsprechend den voraussichtlichen Wiedereingliederungsbedingungen,
- b) die Abzahlung finanzieller Verpflichtungen,
- c) den Einkauf von Waren und Gegenständen des persönlichen Bedarfs, den Bezug von Tageszeitungen, Büchern und anderen Publikationen sowie für Geschenke und Zuwendungen für ihre Angehörigen.

(2) Den Strafgefangenen stehen für den Einkauf gemäß Abs. 1 in Abhängigkeit von der Höhe der Vergütung der Arbeitsleistungen monatlich in der

- erleichterten Vollzugsart bis zu 55 M,
- allgemeinen Vollzugsart bis zu 42 M,
- strengen Vollzugsart bis zu 29 M,
- verschärften Vollzugsart bis zu 20 M

zur Verfügung. Dieser Betrag erhöht sich um den Prozentsatz der Übererfüllung der vorgegebenen Leistungskennziffern und um gewährte Zuschläge für Arbeiterschwarnisse. Der Leiter der Strafvollzugseinrichtung legt fest, welcher Anteil aus Prämien und Vergütungen gemäß § 27 Abs. 5 Strafgefangenen unabhängig von den vorgenannten Höchstsätzen für den Einkauf gewährt wird.

(3) Strafgefangene haben finanzielle Verpflichtungen im Rahmen ihrer Vergütung auch unter Einschränkung der für die Verwendung gemäß Abs. 1 Buchst. c zur Verfügung stehenden Mittel abzuzahlen. Bei Vorliegen mehrerer finanzieller Verpflichtungen entscheidet der Leiter der Strafvollzugseinrichtung über die Rangfolge ihrer Erfüllung entsprechend dem Charakter der einzelnen Verpflichtungen und ihrer gesellschaftlich notwendigen Vorrangigkeit. Die Zwangsvollstreckung in die Vergütung ist ausgeschlossen.

(4) Strafgefangene, die ohne ihr Verschulden arbeitsunfähig sind und deshalb keine Vergütung erhalten, können monatlich von ihren Angehörigen in der

- erleichterten Vollzugsart bis zu 45 M,
- allgemeinen Vollzugsart bis zu 30 M,
- strengen Vollzugsart bis zu 20 M,
- verschärften Vollzugsart bis zu 15 M

für den Einkauf gemäß Abs. 1 Buchst. c empfangen. Anstelle des Geldes kann auf Antrag monatlich ein Paket zum gleichen Wert übersandt werden.

Zahlung von Unterhalt

§ 29

(1) Unterhaltsberechtigte von im Arbeitseinsatz stehenden Strafgefangenen erhalten durch die Strafvollzugseinrichtung laufenden monatlichen Unterhalt entsprechend dem Familiengesetzbuch der Deutschen Demokratischen Republik vom 20. Dezember 1965 (GBl. I 1966 Nr. 1 S. 1) und anderen Rechtsvorschriften.

(2) Die Höhe des Unterhalts ist abhängig von der monatlichen Arbeitsleistung des unterhaltspflichtigen Strafgefange-

nen und der Anzahl der unterhaltsberechtigten Personen. Grundlage für die Höhe des Unterhalts ist der Betrag, der bei unterhaltspflichtigen Werk tätigen, die die gleiche Arbeit wie der unterhaltspflichtige Strafgefangene verrichten, für die Bemessung des Unterhalts herangezogen wird (nächstehend anrechnungsfähiger Betrag genannt). Strafgefangene, deren anrechnungsfähiger Betrag monatlich 170 M nicht übersteigt, gelten als nicht leistungsfähig im Sinne des § 20 des Familiengesetzbuches der Deutschen Demokratischen Republik.

(3) Die Unterhaltsbeträge für minderjährige bzw. in der Ausbildung befindliche Kinder, Ehegatten und geschiedene Ehegatten, die unterhaltsberechtig sind, werden nach den Grundsätzen errechnet, die von Gerichten für die Bemessung des Unterhalts minderjähriger Kinder zur Anwendung kommen. Sie werden monatlich rückwirkend an die Unterhaltsberechtigten bzw. deren gesetzliche Vertreter überwiesen. Befinden sich Minderjährige in Durchführung von Maßnahmen der Organe der Jugendhilfe in Heimerziehung, sind die errechneten Unterhaltsbeträge als Erstattung anteiliger Heimkosten an den für den Minderjährigen örtlich zuständigen Rat des Kreises, der Stadt bzw. des Stadtbezirkes, Abteilung Volksbildung, Referat Jugendhilfe, zu überweisen.

(4) Bei Unterhaltsverpflichtungen gegenüber anderen als im Abs. 2 genannten Personen wird Unterhalt nur dann gewährt, wenn der anrechnungsfähige Betrag des unterhaltspflichtigen Strafgefangenen die entsprechenden Freibeträge gemäß den Rechtsvorschriften über die Anwendung von Freibeträgen bei der Inanspruchnahme Unterhaltspflichtiger übersteigt.

(5) Bei Unterbrechung des Arbeitseinsatzes infolge vorübergehender Arbeitsunfähigkeit, für die gemäß § 27 Abs. 4 Vergütung gewährt wird, erfolgt die laufende monatliche Unterhaltszahlung in Höhe des Durchschnittes der letzten 3 Arbeitsmonate, sofern sich aus dem anrechnungsfähigen Betrag des laufenden Monats kein höherer Unterhalt ergibt.

(6) Die Zahlung von Unterhalt berührt nicht rechtskräftige Unterhaltsfestlegungen, die über die Höhe der nach dieser Durchführungsbestimmung möglichen Unterhaltszahlung hinausgehen.

(7) Die Unterhaltszahlung an Unterhaltsberechtigte von zu Strafverurteilten Strafgefangenen, die im Grundwehrdienst stehen, wird von der in dieser Durchführungsbestimmung festgelegten Regelung über die Zahlung von Unterhalt nicht berührt.

§ 30

(1) Für die Zahlung von Unterhalt an Unterhaltsberechtigte ist eine Unterhaltsfestlegung* erforderlich. Das gilt nicht für unterhaltsberechtigte minderjährige bzw. in der Ausbildung befindliche Kinder aus bestehender Ehe sowie den unterhaltsberechtigten Ehegatten.

(2) Liegt für Unterhaltsberechtigte keine Unterhaltsfestlegung vor, wird laufender Unterhalt nur dann gezahlt, wenn sie entsprechend der Verordnung vom 4. April 1974 über Leistungen der Sozialfürsorge — Sozialfürsorgeverordnung — (GBl. I Nr. 22 S. 224) Sozialfürsorgeleistungen erhalten und der Rat der Stadt, des Stadtbezirkes bzw. der Gemeinde die Aufforderung zur Unterhaltszahlung gemäß § 23 der Sozialfürsorgeverordnung an den unterhaltspflichtigen Strafgefangenen richtet. Der Unterhalt wird in diesen Fällen an den zuständigen Rat der Stadt, des Stadtbezirkes bzw. der Gemeinde überwiesen.

(3) Haben die Unterhaltsberechtigten ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik, ist Voraussetzung für die Zahlung von Unterhalt die Vorlage einer Unterhaltsfestlegung oder der Geburts-

* Als Unterhaltsfestlegung gilt ein rechtskräftiges Urteil, eine einstweilige Anordnung, ein bestätigter Vergleich, eine vollstreckbare Urkunde des Staatlichen Notariats oder eines Organs der Jugendhilfe sowie eine Verfügung des Leiters des Referates Jugendhilfe der Abteilung Volksbildung des Rates des Kreises, der Stadt bzw. des Stadtbezirkes über die Festsetzung von Heimkosten gemäß der Anordnung vom 1. Juli 1968 über die Erstattung von Kosten bei der Heimunterbringung von Kindern und Jugendlichen durch die Organe der Jugendhilfe — Heimkostenordnung — (GBl. II Nr. 72 S. 533).

urkunde bei Kindern aus bestehender Ehe und die Möglichkeit des Unterhaltstransfers. Diese Dokumente müssen die rechtlichen Voraussetzungen für ihre Verwendung erfüllen.

§ 31

Veränderung des Unterhalts

Der Leiter der Strafvollzugseinrichtung hat zu gewährleisten, daß unterhaltspflichtige Strafgefangene eine Veränderung der für die Bemessung der Höhe des Unterhalts maßgeblichen Verhältnisse dem Unterhaltsberechtigten unverzüglich mitteilen, soweit das nicht bereits während der Untersuchungshaft vorgenommen wurde. Strafgefangenen ist die Möglichkeit zu geben, in den in Frage kommenden Fällen mit dem Unterhaltsberechtigten eine außergerichtliche Vereinbarung über die Höhe des Unterhalts für die Dauer des Vollzuges der Strafe mit Freiheitsentzug abzuschließen und bei Nichteinigung eine Abänderungsklage einzureichen.

Persönliche Verbindungen

§ 32

(1) Nach Einweisung der Strafgefangenen in eine Strafvollzugseinrichtung ist festzulegen, mit welchen Personen sie gemäß § 47 Ziff. 4 SVWG die persönlichen Verbindungen während des Strafvollzuges aufrechterhalten. Die Strafgefangenen sind berechtigt, eine Veränderung der von ihnen angegebenen persönlichen Verbindungen zu beantragen.

(2) Die Unterhaltung beim Besuch und der Schriftverkehr erfolgen in deutscher Sprache. Personen, die der deutschen Sprache nicht mächtig sind, können sich einer anderen Sprache bedienen.

(3) Die persönlichen Verbindungen können befristet abgebrochen oder eingeschränkt werden, wenn durch sie die Sicherheit der Strafvollzugseinrichtung beeinträchtigt, gegen die Verhaltensvorschriften verstoßen oder das Erziehungsziel gefährdet wird.

(4) Die persönlichen Verbindungen mit staatlichen Organen, Betrieben oder gesellschaftlichen Organisationen und deren Beauftragten sind den Strafgefangenen ständig zu gewährleisten.

(5) Die persönlichen Verbindungen Strafgefangener, die nicht Staatsbürger der Deutschen Demokratischen Republik sind, mit der diplomatischen oder konsularischen Vertretung ihres Heimatstaates oder der Vertretung des Staates, die ihre Betreuung wahrnimmt, werden auf der Grundlage der Gegenseitigkeit gewährt.

§ 33

(1) Strafgefangene können mit den gemäß § 32 Abs. 1 festgelegten Personen in der

- erleichterten Vollzugsart viermal,
 - allgemeinen Vollzugsart dreimal,
 - strengen Vollzugsart zweimal,
 - verschärften Vollzugsart einmal
- Briefwechsel im Monat führen.

(2) Für die zu Haftstrafe oder zu Jugendhaft Verurteilten ist je ein Briefwechsel nach der Einweisung in die Strafvollzugseinrichtung und vor der Entlassung gestattet.

(3) Die Aushändigung von Briefen an Strafgefangene oder die Weiterleitung an die festgelegten Briefpartner erfolgt nicht, wenn der Inhalt die Strafgesetze verletzt oder den Erziehungsprozeß gefährdet. Die Strafgefangenen sind von der getroffenen Entscheidung zu informieren.

(4) An Strafgefangene gerichtete Briefe von nicht als Briefpartner festgelegten Personen sind auszuhändigen, wenn sie die Erreichung des Erziehungszieles fördern oder wenn deren Inhalt unaufschiebbare bzw. wichtige persönliche Interessen berührt. Ebenso ist zu verfahren, wenn Briefe von festgelegten Briefpartnern über die vorgeschriebene Anzahl hinaus eingehen.

(5) Strafgefangenen nicht ausgehändigte Briefe werden an den Absender zurückgesandt oder, sofern das nicht möglich ist, zu den Effekten genommen. Nicht weitergeleitete Briefe von Strafgefangenen sind zu vernichten, sofern ihre Aufbewahrung in den Vollzugsunterlagen nicht erforderlich ist.

§ 34

(1) Strafgefangene können von den gemäß § 32 Abs. 1 festgelegten Personen in der

- erleichterten Vollzugsart jeden Monat einen Besuch (2 Personen), Besuchsdauer bis zu einer Stunde,
 - allgemeinen Vollzugsart jeden zweiten Monat einen Besuch (2 Personen), Besuchsdauer 30 Minuten,
 - strengen Vollzugsart jeden dritten Monat einen Besuch (1 Person), Besuchsdauer 30 Minuten,
 - verschärften Vollzugsart jeden vierten Monat einen Besuch (1 Person), Besuchsdauer 30 Minuten,
- empfangen.

(2) Für die zu Haftstrafe oder zu Jugendhaft Verurteilten ist während des Vollzuges der Strafe ein Besuch durch eine Person für die Dauer von 30 Minuten gestattet.

(3) Erfolgt die Besuchsdurchführung auf Antrag des Besuchers in größeren Zeitabständen als für die jeweilige Vollzugsart vorgesehen, ist die Dauer des Besuches entsprechend zu verlängern.

(4) Kindern ist der Besuch in Strafvollzugseinrichtungen grundsätzlich nicht gestattet. Über begründete Ausnahmefälle entscheidet der Leiter der Strafvollzugseinrichtung.

(5) Der Besuch zwischen im Strafvollzug befindlichen Ehepartnern und Verwandten erster Ordnung ist auf Antrag zweimal im Jahr durchzuführen. Von einer Besuchsdurchführung darf nur aus Gründen der Sicherheit oder wenn das Erziehungsziel gefährdet wird, abgesehen werden. Die Entscheidung darüber obliegt dem Leiter der Strafvollzugseinrichtung. Wird dem Antrag nicht stattgegeben, ist der zuständige Staatsanwalt zu informieren.

§ 35

Wahrung persönlicher Interessen

(1) Beschwerden und Gesuche Strafgefangener zur Wahrnehmung persönlicher oder gesellschaftlicher Interessen sind entsprechend den Rechtsvorschriften über die Bearbeitung der Eingaben der Bürger zu bearbeiten.

(2) Den Strafgefangenen ist zu gewährleisten, daß sie dem Leiter der Strafvollzugseinrichtung bzw. dessen Beauftragten wöchentlich zweimal und in dringenden Fällen unverzüglich Beschwerden und Gesuche vortragen können. Das Recht der Beschwerde gemäß § 47 Ziff. 8 SVWG an andere Stellen wird dadurch nicht eingeschränkt. Den Strafgefangenen dürfen auf Grund ihrer Beschwerden und Gesuche keine Nachteile entstehen.

(3) Es ist zu sichern, daß Strafgefangene ihre Rechte in Straf-, Zivil-, Arbeits- oder Familienrechtssachen wahrnehmen können.

§ 36

Aufenthalt im Freien

(1) Strafgefangenen ist täglich außerhalb der Arbeitszeit bis zu einer Stunde Aufenthalt im Freien zu gewährleisten, sofern es die Witterungsbedingungen zulassen und die Strafgefangenen sich nicht auf Grund von Arbeitsverrichtungen oder anderen Maßnahmen (z. B. Sportveranstaltungen) außerhalb von Gebäuden bewegen.

(2) Bei kranken und körperbehinderten Strafgefangenen entscheidet der Arzt über die Dauer und Form des Aufenthaltes im Freien.

VIII.

Maßnahmen zur Vorbereitung der Wiedereingliederung in das gesellschaftliche Leben und zur Entlassung

§ 37

Vorbereitung der Wiedereingliederung

(1) Die gemäß § 62 SVWG erforderliche Information an die für die Vorbereitung der Wiedereingliederung Straftentlassener zuständigen Organe hat differenziert zu erfolgen.

(2) Eine langfristige Vorbereitung der Wiedereingliederung ist zu sichern, wenn spezielle Betreuungs-, Unterstützungs- bzw. Kontrollmaßnahmen erforderlich sind. In diesen Fällen sind den zuständigen Abteilungen Innere Angelegenheiten bzw. Abteilungen Volksbildung, Referat Jugendhilfe, der Räte der Kreise, Städte oder Stadtbezirke in der Regel 1 Jahr vor der Entlassung eine Zwischeneinschätzung des Strafgefangenen mit Vorschlägen für die Wiedereingliederung in das gesellschaftliche Leben zu übermitteln.

(3) In jedem Fall ist unabhängig von der Zwischeneinschätzung mindestens 8 Wochen vor der Entlassung ein Abschlußbericht über den Strafgefangenen an die zuständigen Organe zu übersenden. Das trifft auch für die Strafgefangenen zu, bei denen auf Grund ihrer Persönlichkeitseinschätzung im wesentlichen eine konfliktlose Wiedereingliederung zu erwarten ist und demzufolge von einer langfristigen Vorbereitung abgesehen werden kann.

(4) Im Zusammenwirken mit den zuständigen Abteilungen Innere Angelegenheiten bzw. Abteilungen Volksbildung, Referat Jugendhilfe, sind persönliche Aussprachen mit Strafgefangenen und Vertretern von staatlichen Organen oder Betrieben, Expertengruppen, ehrenamtlichen Mitarbeitern oder Erziehungsberechtigten zu organisieren, wenn es im Interesse einer erfolgreichen Vorbereitung der Wiedereingliederung, insbesondere zur Fortsetzung der Berufsausbildung bei Jugendlichen, erforderlich ist.

§ 38

Maßnahmen zur Entlassung

(1) Die Entlassung Strafgefangener aus dem Strafvollzug erfolgt an dem Tag, an dem die Strafzeit abläuft. Der Leiter der Strafvollzugseinrichtung kann die Entlassung in begründeten Fällen vorverlegen.

(2) Am Tag der Entlassung sind den Strafgefangenen das von der Strafvollzugseinrichtung verwahrte persönliche Eigentum sowie die Nachweise über erworbene Qualifikationen bzw. über die Teilnahme an Bildungsmaßnahmen auszuhändigen. Aus diesen Nachweisen darf nicht ersichtlich sein, daß die Bildungs- oder Qualifizierungsmaßnahmen während des Vollzuges der Strafe mit Freiheitsentzug erfolgten.

IX.

Schlußbestimmungen

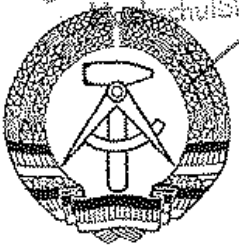
§ 39

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. April 1975 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 6. April 1972 über die Vergütung der Arbeitsleistungen und die Prämierung Strafgefangener sowie die Zahlung von Unterhalt an Unterhaltsberechtigten der Strafgefangenen (GBL II Nr. 29 S. 340) außer Kraft.

Berlin, den 25. März 1975

Der Minister des Innern
und
Chef der Deutschen Volkspolizei
Dieckel



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1975	Berlin, den 28. April 1975	Teil I Nr. 18
------	----------------------------	---------------

Tag	Inhalt	Seite
9. 1. 75	Statut des Ministeriums der Finanzen — Beschluß des Ministerrates	321
9. 1. 75	Statut des Ministeriums für Geologie — Beschluß des Ministerrates	325
1. 4. 75	Ergänzung zur Finanzierungsrichtlinie für die volkseigene Wirtschaft	328
17. 3. 75	Anordnung über die Rücklieferung wiederverwendungsfähiger Versandverpackungen aus Wellpappe und Vollpappe	328
25. 3. 75	Anordnung über die technischen Bedingungen des Anschlusses von Wärmeabnehmern an öffentliche Energieversorgungsnetze (TAW)	330
25. 3. 75	Anordnung über die Errichtung von Tankraum und zur Bestandsbildung von Heizöl	332
7. 4. 75	Anordnung über Berufsberatungszentren und Berufsberatungskabinette	334
3. 4. 75	Anordnung Nr. 22 über die Ausgabe von Gedenkmünzen der Deutschen Demokratischen Republik	336

**Statut
des Ministeriums der Finanzen
Beschluß des Ministerrates
vom 9. Januar 1975**

§ 1

(1) Das Ministerium der Finanzen (nachfolgend Ministerium genannt) ist das Organ des Ministerrates für die Planung, Bilanzierung und Abrechnung der Staatsfinanzen in ihrer Gesamtheit sowie für die Leitung und Planung des Staatshaushaltes. Es verwirklicht seine Aufgaben in Durchführung der Beschlüsse der Partei der Arbeiterklasse auf der Grundlage der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik, der Gesetze und anderen Rechtsvorschriften.

(2) Das Ministerium ist für die einheitliche Ausarbeitung, Durchführung und Kontrolle des Staatshaushaltsplanes nach dem Prinzip des demokratischen Zentralismus verantwortlich. Es erarbeitet die Finanzbilanz des Staates und unterbreitet auf der Grundlage eigener Analysen und Berechnungen Vorschläge zur Ausarbeitung realer, allseitig bilanzierter Jahresvolkswirtschaftspläne, der Fünfjahrpläne sowie zur langfristigen Planung. Das Ministerium trägt im Prozeß der Planung Verantwortung für die Übereinstimmung der materiellen und finanziellen Aufgaben.

(3) Das Ministerium konzentriert sich in seiner Tätigkeit darauf, mit Hilfe der Finanzen aktiv Einfluß zu nehmen auf die konsequente Verwirklichung der in den Jahres- und Fünfjahrplänen sowie in langfristigen Plänen festgelegten wirtschaftspolitischen Ziele zur weiteren Erhöhung des materiellen und kulturellen Lebensniveaus des Volkes auf der Grundlage eines hohen Entwicklungstempos der sozialistischen Produktion, der Erhöhung der Effektivität, des wissenschaftlich-technischen Fortschritts und des Wachstums der Arbeitsproduktivität. Das Ministerium trägt konstruktiv zur weiteren kontinuierlichen Sicherung der Stabilität der Staatsfinanzen und der Währung bei. Dementsprechend gewährleistet es in seiner Arbeit insbesondere

- die aktive Nutzung der Finanzen zur Erhöhung der Effektivität der gesellschaftlichen Arbeit durch Vertiefung der Intensivierung der Produktion, zur Steigerung des Nationaleinkommens, zur Mehrung des Volkseigentums, für die Aufgaben zur Sicherstellung der Landesverteidigung der Deutschen Demokratischen Republik einschließlich der Zivilverteidigung sowie zur Schaffung der erforderlichen Staatsreserven,
- die Herausarbeitung und Erfüllung der Aufgaben, die sich aus der sozialistischen ökonomischen Integration auf dem Gebiet der Staatsfinanzen ergeben,
- die Einflußnahme auf die Ökonomik und die Finanzen der Bereiche und Zweige der Volkswirtschaft durch Vorschläge zur Aufdeckung und Mobilisierung materieller und finanzieller Reserven, zur Vervollkommenung der wirtschaftlichen Rechnungsführung sowie zur Verwirklichung des Prinzips der sozialistischen Sparsamkeit im Umgang mit materiellen und finanziellen Fonds,
- die Finanzierung der planmäßigen Entwicklung des Bildungswesens, des Gesundheits- und Sozialwesens, des kulturellen Lebens, der Körperkultur und des Sports sowie des Erholungswesens unter dem Gesichtspunkt, mit den geplanten Mitteln ein Höchstmaß an Leistungen für die Werktätigen zu erreichen.

(4) Das Ministerium ist für die Sicherung der Liquidität des Staatshaushaltes und für die Erreichung des geplanten Haushaltsüberschusses verantwortlich.

(5) Das Ministerium hat seine Aufgaben unter umfassender Einbeziehung der Werktätigen in die Leitung und Planung zu lösen. Es hat die breite Entfaltung der Initiative der Werktätigen zur Erfüllung der Pläne und für die planmäßige Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen zu unterstützen sowie die enge Zusammenarbeit mit den gesellschaftlichen Organisationen, insbesondere mit den Gewerkschaften, zu gewährleisten.

§ 2

(1) Das Ministerium wird vom Minister der Finanzen nach dem Prinzip der Einzeileitung und kollektiven Beratung der

Grundfragen geleitet. Der Minister der Finanzen trägt für die gesamte Tätigkeit des Ministeriums die persönliche Verantwortung gegenüber der Volkskammer und dem Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Der Minister der Finanzen trifft die zur Planung, Bilanzierung und Abrechnung der Staatsfinanzen in ihrer Gesamtheit sowie für die Leitung und Planung des Staatshaushaltes notwendigen Entscheidungen im Rahmen der ihm übertragenen Rechte und Pflichten entsprechend den gesamtgesellschaftlichen Erfordernissen und sichert die Koordinierung mit den anderen zentralen und den örtlichen Staatsorganen. Er gewährleistet die konsequente Verwirklichung des sozialistischen Rechts und die Einhaltung der sozialistischen Gesetzlichkeit.

(3) Der Minister der Finanzen ist verpflichtet, den Ministerrat bzw. dessen Vorsitzenden rechtzeitig über volkswirtschaftlich bedeutsame Probleme der Planung, Bilanzierung und Abrechnung der Staatsfinanzen in ihrer Gesamtheit sowie der Leitung und Planung des Staatshaushaltes und über besondere Vorkommnisse in seinem Verantwortungsbereich zu informieren und Lösungsvorschläge zu unterbreiten.

(4) Der Minister der Finanzen erläßt im Rahmen seiner Zuständigkeit Anordnungen und Durchführungsbestimmungen. Er regelt einzelne Aufgaben innerhalb seines Verantwortungsbereiches durch Verfügungen und Anweisungen.

(5) Der Minister der Finanzen sichert die Anleitung und Unterstützung der Leiter der Abteilungen Finanzen der Räte der Bezirke bei der Durchführung ihrer Aufgaben und führt mit ihnen regelmäßig Beratungen durch. Er ist gegenüber den Leitern der Abteilungen Finanzen der Räte der Bezirke im Rahmen seiner Zuständigkeit weisungsberechtigt.

§ 3

(1) Das Ministerium hat im Prozeß der langfristigen Planung und der Ausarbeitung der Fünfjahrpläne Berechnungen über die Entwicklung der Staatsfinanzen in ihrer Gesamtheit und der Einnahmen und Ausgaben des Staatshaushaltes durchzuführen. Auf dieser Grundlage unterbreitet der Minister der Finanzen dem Ministerrat Stellungnahmen und Vorschläge zu volkswirtschaftlichen Grundproblemen der Entwicklung im Zeitraum der langfristigen Planung bzw. zu den Entwürfen der Fünfjahrpläne.

(2) Für die einzelnen Planjahre hat das Ministerium in Übereinstimmung mit den vom Ministerrat beschlossenen staatlichen Aufgaben und den staatlichen Planaufgaben die Staatsfinanzen in ihrer Gesamtheit und den Staatshaushalt zu planen und zu bilanzieren. Das Ministerium erarbeitet dazu im Zusammenwirken mit der Staatlichen Plankommission und der Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik die Finanzbilanz des Staates für das jeweilige Planjahr und arbeitet den Entwurf des Staatshaushaltsplanes auf der Grundlage der Vorschläge der Minister, der Leiter der anderen zentralen Staatsorgane und der Räte der Bezirke sowie der eigenen Berechnungen aus.

(3) Bei der Planverteidigung der Minister und der Leiter der anderen zentralen Staatsorgane vor dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission nimmt der Minister der Finanzen zu den Planentwürfen Stellung. Er konzentriert sich vor allem auf die Ausnutzung der materiellen und finanziellen Fonds, die Senkung der Selbstkosten, auf die Effektivität des Außenhandels sowie die Einsparung von Verwaltungsaufwand und unterbreitet Vorschläge, die der Erhöhung der Effektivität der Volkswirtschaft dienen. Unter gleichen Gesichtspunkten können Beauftragte des Ministers an den Planverteidigungen der Generaldirektoren der Kombinate und VVB vor den zuständigen Ministern teilnehmen.

(4) Der Minister der Finanzen sichert auf der Grundlage seiner Verantwortung für den Staatshaushalt die Mitwirkung bei der Ausarbeitung, Kontrolle der Durchführung und Abrechnung der Planzahlungsbilanz der Deutschen Demokra-

tischen Republik. Er ist für die Ausarbeitung, Durchführung, Abrechnung und Kontrolle des Valutadienleistungsplanes für die dem Ministerium zugeordneten Planträger verantwortlich.

§ 4

(1) Der Minister der Finanzen organisiert die Durchführung des beschlossenen Staatshaushaltsplanes. Er gewährleistet die planmäßige Bereitstellung der finanziellen Mittel des Staates sowie die Durchführung von Maßnahmen zur Sicherung der rechtzeitigen und vollständigen Erfassung aller im Staatshaushaltsplan vorgesehenen Einnahmen sowie zur sparsamen und effektiven Verwendung der aus dem Staatshaushalt bereitgestellten Mittel. Der Minister der Finanzen ist für die Aufstellung der Quartalskassenpläne für den zentralen Haushalt verantwortlich.

(2) Der Minister der Finanzen gewährleistet eine wirksame Kontrolle der Plandurchführung sowie die komplexe Abrechnung und vorausschauende Einschätzung der Erfüllung des Staatshaushaltsplanes. Insbesondere ist die Einhaltung der staatlichen Finanzdisziplin und die Erfüllung der finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Staat zu kontrollieren.

(3) Der Minister der Finanzen ist dafür verantwortlich, daß die Entwicklung der Staatsfinanzen und die Erfüllung des Staatshaushaltsplanes in Verbindung mit der Erfüllung der Aufgaben des Volkswirtschaftsplanes ständig analysiert wird. In der analytischen Tätigkeit ist mit den Banken, der Staatlichen Plankommission und der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik sowie mit den Abteilungen Finanzen der Räte der Bezirke zusammenzuarbeiten.

(4) Der Minister der Finanzen ist verpflichtet, den Ministerrat rechtzeitig über die sich aus der Analysen- und Kontrolltätigkeit ergebenden neuen Probleme zu informieren und Entscheidungsvorschläge zur effektiven und kontinuierlichen Plandurchführung zu unterbreiten. In Verbindung damit übergibt der Minister der Finanzen den Ministern und Leitern der anderen zentralen Staatsorgane sowie den Vorsitzenden der Räte der Bezirke Vorschläge zur Verallgemeinerung guter Erfahrungen bei der Plandurchführung und zur Sicherung der Planerfüllung.

(5) Der Minister der Finanzen gewährleistet die Ausarbeitung der Jahreshaushaltsrechnung und legt diese dem Ministerrat vor.

(6) Der Minister der Finanzen ist verantwortlich für die Weiterentwicklung der Grundsätze und Rechtsvorschriften für die Ausarbeitung, Durchführung und Abrechnung des Staatshaushaltsplanes. Er sichert die Entwicklung eines einfachen und rationell gestalteten Systems für die Planung, Rechnungsführung und Abrechnung des Staatshaushaltes.

(7) Der Minister der Finanzen hat das Recht, bei Nichterfüllung der Aufgaben des Staatshaushaltsplanes und bei Verstößen gegen die Finanzdisziplin die Rechenschaftslegung des verantwortlichen Leiters vor dem zuständigen Minister bzw. Leiter des zentralen Staatsorgans zu fordern. Er kann Mittel des Staatshaushaltes und Valutamittel bis zur Herstellung der Staats- und Finanzdisziplin sperren.

§ 5

(1) Der Minister der Finanzen sichert auf der Grundlage der Beschlüsse des Ministerrates die Mitarbeit in den Organen des Rates für Gegenseitige Wirtschaftshilfe sowie die Zusammenarbeit mit den Finanzministerien der UdSSR und der anderen Mitgliedsländer des Rates für Gegenseitige Wirtschaftshilfe zur Entwicklung der sozialistischen ökonomischen Integration auf dem Gebiet der Valuta- und Finanzwirtschaft. Er ist berechtigt, nach Abstimmung mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission, dem Minister für Außenhandel und dem Präsidenten der Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik Abkommen über die Valuta- und Finanzbeziehungen mit den Partnerministern in der UdSSR und den anderen sozialistischen Ländern abzuschließen.

(2) Der Minister der Finanzen gewährleistet auf der Grundlage von Vereinbarungen den Erfahrungsaustausch mit den Finanzministern der UdSSR und der anderen Mitgliedsländer des Rates für Gegenseitige Wirtschaftshilfe und organisiert die Nutzung der dabei gewonnenen Erkenntnisse und Erfahrungen.

§ 6

(1) Der Minister der Finanzen sichert die Analyse und Einschätzung der weiteren Entwicklung der Valuta- und Finanzbeziehungen zu anderen Staaten sowie die Erarbeitung von Vorschlägen zur Erhöhung von Valutaeinnahmen und zur sparsamen Verwendung von Valutamitteln.

(2) Der Minister der Finanzen ist in Übereinstimmung mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission und dem Minister für Außenhandel für die Vorbereitung, Durchführung und Abrechnung internationaler Zahlungs- und Finanzabkommen verantwortlich, die auf Regierungsebene abgeschlossen werden.

(3) Der Minister der Finanzen sichert die Erarbeitung der Rechtsvorschriften über den Devisenverkehr entsprechend dem Valutamonopol des sozialistischen Staates und organisiert im Auftrage des Ministerrates die Durchführung und die Kontrolle der Einhaltung dieser Rechtsvorschriften.

§ 7

(1) Der Minister der Finanzen veranlaßt die Erarbeitung der Grundsätze und Rechtsvorschriften für die Haushalts- und Finanzwirtschaft der örtlichen Volksvertretungen und ihrer Organe. Dabei sind die Voraussetzungen dafür zu vervollkommen, daß die Volksvertretungen der Städte, Gemeinden und Gemeindeverbände sowie Kreise und Bezirke auf der Grundlage des Planes eigenverantwortlich ihre Aufgaben auf dem Gebiet der Haushalts- und Finanzwirtschaft lösen und die demokratische Mitarbeit der Bürger an der Planung und Erfüllung der Haushaltsausgaben weiter gefördert wird.

(2) Bei Wahrung der Verantwortung der örtlichen Volksvertretungen und ihrer Räte für die Planung, Durchführung und Abrechnung der örtlichen Haushalte unterstützt der Minister der Finanzen die örtlichen Räte bei der Erfüllung der Aufgaben auf dem Gebiet der Haushalts- und Finanzwirtschaft. Er organisiert den Erfahrungsaustausch mit den Räten der Bezirke zur Verallgemeinerung der besten Erfahrungen und zur Sicherung der notwendigen Einheitlichkeit bei der Ausarbeitung, Durchführung und Abrechnung der Haushaltspläne.

§ 8

(1) Der Minister der Finanzen ist verantwortlich für die Ausarbeitung der Grundsätze und Rechtsvorschriften für die Finanzwirtschaft der volkseigenen Betriebe, Kombinate und Vereinigungen volkseigener Betriebe und für die Gestaltung der Haushaltsbeziehungen zu diesen. Er regelt die Abrechnung der finanziellen Fonds der volkseigenen Betriebe, Kombinate und VVB.

(2) Der Minister der Finanzen sichert die Erarbeitung der Grundsätze und Rechtsvorschriften für die Stellung, Aufgaben, Rechte und Pflichten der Hauptbuchhalter der volkseigenen Betriebe, Kombinate und wirtschaftsleitenden Organe als staatliche Kontrolleure über die konsequente Anwendung des Prinzips sozialistischer Sparsamkeit und den planmäßigen Einsatz der materiellen und finanziellen Fonds mit höchstem Nutzen für die Gesellschaft. Er führt in Abstimmung mit den zuständigen Ministern mit den Hauptbuchhaltern Beratungen und Erfahrungsaustausche zur Erhöhung der Wirksamkeit der ökonomischen Kontrolle durch.

§ 9

(1) Der Minister der Finanzen sichert die Mitarbeit bei der Vorbereitung und Durchführung zentraler Maßnahmen auf dem Gebiet der Preise unter dem Gesichtspunkt der Gewährleistung einer stabilen Entwicklung der Staatsfinanzen sowie der Bilanzierung der finanziellen Auswirkungen.

(2) Auf der Grundlage der staatlichen Bestätigung der Preise regelt der Minister der Finanzen die Festlegung, die Berechnung, den Einzug und die Kontrolle produktgebundener Abgaben sowie die Festlegung, Ausreichung und Kontrolle produktgebundener Zuwendungen und erläßt die hierfür erforderlichen Rechtsvorschriften.

§ 10

Der Minister der Finanzen gewährleistet die Mitwirkung bei der Ausarbeitung und Durchführung der staatlichen Lohn-, Tarif- und Prämienpolitik sowie von sozialpolitischen Maßnahmen und regelt die Finanzierung.

§ 11

(1) Der Minister der Finanzen ist für die regelmäßige Durchführung von Finanzrevisionen in den Staatsorganen und staatlichen Einrichtungen, den volkseigenen Betrieben, Kombinate und wirtschaftsleitenden Organen verantwortlich. Ihm untersteht die Staatliche Finanzrevision als Bestandteil des Ministeriums mit Inspektionen in den Bezirken. Der Minister der Finanzen sichert, daß die Tätigkeit der Staatlichen Finanzrevision auf die Einhaltung der sozialistischen Gesetzlichkeit auf dem Gebiet der Haushalts- und Finanzwirtschaft sowie der wirtschaftlichen Rechnungsführung, auf die weitere Festigung der Ordnung und Disziplin im Umgang mit dem Volkseigentum und die Erhöhung des Nutzeffektes der gesellschaftlichen Arbeit gerichtet ist. Die Kontrolltätigkeit ist mit der Unterstützung der volkseigenen Betriebe, Kombinate und staatlichen Einrichtungen bei der Lösung ihrer Aufgaben zu verbinden. Die Staatliche Finanzrevision hat das Recht, Auflagen zur Durchsetzung der sozialistischen Gesetzlichkeit zu erteilen.

(2) Die Staatliche Finanzrevision erfüllt ihre Aufgaben im engen Zusammenwirken mit der Arbeiter- und Bauern-Inspektion, den Preiskontrollorganen, den Banken und den Abteilungen Finanzen der örtlichen Räte. Die Festlegung der Prüfungsaufgaben für die Staatliche Finanzrevision erfolgt unter Beachtung der Kontrollaufgaben der Arbeiter- und Bauern-Inspektion in Abstimmung mit den Ministern und Leitern der anderen zentralen Staatsorgane sowie den Vorsitzenden der Räte der Bezirke.

(3) Der Minister der Finanzen ist berechtigt, bei Organisationen, Genossenschaften und Einrichtungen, die Zuwendungen aus dem Staatshaushalt erhalten, die Durchführung von Finanzrevisionen zu fordern oder die Verwendung der Zuschüsse aus dem Staatshaushalt durch die Staatliche Finanzrevision überprüfen zu lassen.

(4) Der Minister der Finanzen unterrichtet die Minister und Leiter anderer zentraler Staatsorgane, die Leiter der wirtschaftsleitenden Organe sowie die Vorsitzenden der Räte der Bezirke über wichtige Revisionsergebnisse aus Betrieben, Kombinate, Organen und Einrichtungen ihres Verantwortungsbereiches. Er unterbreitet ihnen anhand der Revisionsergebnisse Vorschläge zur Verallgemeinerung guter Erfahrungen, zur Erhöhung der Wirksamkeit der wirtschaftlichen Rechnungsführung und der Effektivität der finanziellen Fonds.

§ 12

(1) Der Minister der Finanzen legt auf der Grundlage der Beschlüsse des Ministerrates die Grundsätze für die Verwaltung und Nutzung des Volkseigentums fest und kontrolliert deren einheitliche Durchsetzung. Er ist verantwortlich für die Bilanzierung der Forderungen aus Kapitalvermögen und der Verbindlichkeiten des Staates. Das Ministerium führt das Hauptschuldbuch der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Der Minister der Finanzen sichert die Erarbeitung der Grundsätze und Rechtsvorschriften über

— die Durchführung der Sach-, Haftpflicht- und Personenversicherung in der Deutschen Demokratischen Republik einschließlich der Auslands- und Rückversicherung,

- die Besteuerung der Genossenschaften, der Handwerker und anderen Gewerbetreibenden sowie die Besteuerung des Arbeitseinkommens und die anderen Steuern,
- die Kontrolle über das Aufkommen und die Verwendung von Edelmetallen,
- das Stellenplanwesen.

§ 13

(1) Zur Schaffung des wissenschaftlichen Vorlaufes sichert der Minister der Finanzen in Zusammenarbeit mit dem Präsidenten der Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik die Forschungstätigkeit sowie die Information und Dokumentation auf dem Gebiete der Finanzen.

(2) Der Minister der Finanzen hat bei der Lösung der Aufgaben des Ministeriums insbesondere in Auswertung der Erfahrungen der UdSSR die Anwendung wissenschaftlicher Methoden der Leitung und Planung zu gewährleisten. Im Rahmen der Vervollkommnung der Planung sichert er die Nutzung moderner ökonomisch-mathematischer Verfahren und rationaler Planungs- und Bilanzierungsmethoden.

§ 14

Auf der Grundlage der Beschlüsse des Ministerrates über die Anwendung der elektronischen Datenverarbeitung trifft der Minister der Finanzen in Übereinstimmung mit dem Präsidenten der Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik die Maßnahmen zur gemeinsamen Nutzung der elektronischen Datenverarbeitung durch die Finanz-, Bank- und Versicherungsorgane.

§ 15

(1) Dem Minister der Finanzen sind unterstellt:

- die Staatliche Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik,
- das Finanzökonomische Forschungsinstitut,
- der VEB Datenverarbeitung der Finanzorgane,
- der VEB Wertpapierdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik,
- der VEB Münze der Deutschen Demokratischen Republik,
- der VEB Vereinigte Wettspielbetriebe,
- die Fachschule für Finanzwirtschaft.

(2) Der Minister der Finanzen übt die Aufsicht über die Auslands- und Rückversicherungs AG der Deutschen Demokratischen Republik (DARAG) aus.

§ 16

Zur Durchführung der Aufgaben des Ministeriums sind der Minister der Finanzen und die Stellvertreter des Ministers berechtigt, von Staatsorganen, staatlichen Einrichtungen, Betrieben und wirtschaftsleitenden Organen zur Planung der Staatsfinanzen und des Staatshaushaltes, zur Ausarbeitung der Grundsätze der Finanzwirtschaft sowie zur Kontrolle über die Einhaltung der finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Staat und über die Einhaltung der staatlichen Finanzdisziplin Stellungnahmen und Unterlagen anzufordern und Auskünfte einzuholen. Zu grundsätzlichen Fragen erfolgt die Anforderung in Abstimmung mit dem Leiter des zuständigen zentralen Staatsorgans.

§ 17

(1) Der Minister der Finanzen bestimmt die Aufgaben der ihm unterstellten Organe, Betriebe und Einrichtungen und bestätigt deren Statuten. Er ist verantwortlich für die rationelle Gestaltung der Leitung und Organisation in seinem Verantwortungsbereich und für die ständige Vervollkommnung der Arbeit auf diesem Gebiet unter Anwendung der Erkenntnisse der Leitungswissenschaft.

(2) Der Minister der Finanzen ist verantwortlich für die Anleitung und Kontrolle der Leiter und fordert regelmäßig

von ihnen Rechenschaft. Er ist gegenüber den Leitern und Mitarbeitern im Ministerium sowie den Leitern der unterstellten Organe, Betriebe und Einrichtungen weisungsberechtigt. Der Minister der Finanzen hat das Recht, Entscheidungen der Leiter der unterstellten Organe, Betriebe und Einrichtungen aufzuheben, wenn dies zur besseren Erfüllung der Aufgaben des Verantwortungsbereiches oder zur Durchsetzung der sozialistischen Gesetzlichkeit erforderlich ist.

(3) Der Minister der Finanzen ist für eine der führenden Rolle der Arbeiterklasse entsprechende Auswahl, Entwicklung, Erziehung, Qualifizierung und Weiterbildung sowie den Einsatz der Kader des Ministeriums und der Leitungskader der dem Ministerium unterstellten Organe, Betriebe und Einrichtungen entsprechend den Nomenklaturen sowie für die Bildung der Kaderreserve verantwortlich. Er nimmt entsprechend der Kadernomenklatur die Berufung und Abberufung leitender Kader vor. Er ist Disziplinarvorgesetzter der genannten Leiter und Mitarbeiter.

(4) Das beratende Organ des Ministers der Finanzen ist das Kollegium. Es unterstützt den Minister durch Beratung insbesondere von Grundfragen der Entwicklung des Verantwortungsbereiches, der Planung, Bilanzierung und Abrechnung der Staatsfinanzen, Entwürfen der Staatshaushaltspläne und Analysen über die Plandurchführung, Entwürfen von Beschlüßvorlagen für den Ministerrat sowie Entwürfen von Rechtsvorschriften. Aufgaben und Arbeitsweise des Kollegiums werden durch Verfügung des Ministers bestimmt.

(5) Der ständige Stellvertreter des Ministers der Finanzen ist der Staatssekretär. Er hat im Falle der Verhinderung des Ministers die Befugnisse und Pflichten des Ministers wahrzunehmen.

§ 18

(1) Das Ministerium ist zur Lösung seiner Aufgaben in Abteilungen gegliedert. Die Grobstruktur und der Stellenplan des Ministeriums werden vom Ministerrat bestätigt.

(2) Der Minister der Finanzen legt die Verantwortung seiner Stellvertreter, die Aufgaben der Abteilungen, die Art und Weise des Zusammenwirkens der Abteilungen sowie die Verantwortung ihrer Leiter und Mitarbeiter in der Arbeitsordnung des Ministeriums sowie in Funktionsplänen fest.

§ 19

(1) Das Ministerium ist juristische Person und Haushaltsorganisation. Es hat seinen Sitz in Berlin, der Hauptstadt der DDR.

(2) Das Ministerium wird im Rechtsverkehr durch den Minister der Finanzen vertreten. Der Staatssekretär, die Stellvertreter des Ministers und Leiter der Abteilungen sind berechtigt, das Ministerium im Rahmen ihres Aufgabenbereiches zu vertreten.

(3) Mitarbeiter des Ministeriums oder andere Personen können im Rahmen der ihnen vom Minister der Finanzen schriftlich erteilten Vollmacht das Ministerium vertreten.

§ 20

(1) Dieses Statut tritt mit seiner Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- a) Verordnung vom 12. Mai 1967 über das Statut des Ministeriums der Finanzen (GBl. II Nr. 49 S. 323),
- b) Verordnung vom 4. Januar 1964 über finanzrechtliche Bestimmungen (GBl. II Nr. 5 S. 31).

Berlin, den 9. Januar 1975

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

**S i n d e r m a n n
Vorsitzender**

**Statut
des Ministeriums für Geologie**

Beschluß des Ministerrates

vom 9. Januar 1975

§ 1

(1) Das Ministerium für Geologie (nachstehend Ministerium genannt) ist das Organ des Ministerrates zur Leitung und Planung der Geologie und zur Durchführung von Aufgaben der mineralischen Rohstoff- und Lagerstättenwirtschaft. Es verwirklicht seine Aufgaben in Durchführung der Beschlüsse der Partei der Arbeiterklasse auf der Grundlage der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik, der Gesetze und anderen Rechtsvorschriften.

(2) Das Ministerium gewährleistet, ausgehend von der Gesamtverantwortung des Ministerrates, die einheitliche Durchführung der Staatspolitik der Deutschen Demokratischen Republik in seinem Bereich. Es leitet die planmäßige proportionale Entwicklung der Geologie und der mineralischen Rohstoff- und Lagerstättenwirtschaft im Rahmen der ihm übertragenen Aufgaben, Rechte und Pflichten entsprechend den gesamtgesellschaftlichen Erfordernissen. Es sichert die Koordinierung mit den anderen zentralen und den örtlichen Staatsorganen.

(3) Der Minister für Geologie (nachstehend Minister genannt) ist verantwortlich, daß in seinem Bereich alle Maßnahmen zur ökonomischen Sicherstellung der Landesverteidigung einschließlich der Zivilverteidigung und alle weiteren Aufgaben, die sich aus Gesetzen und anderen Rechtsvorschriften sowie aus Entscheidungen der dazu befugten Organe zur Landesverteidigung und zur inneren Sicherheit und Ordnung ergeben, exakt durchgeführt werden.

(4) Das Ministerium hat seine Aufgaben unter umfassender Einbeziehung der Werktätigen in die Leitung und Planung zu lösen. Es hat die breite Entfaltung der Initiative der Werktätigen zur Erfüllung der Pläne und für die planmäßige Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen im Industriebereich sowie die enge Zusammenarbeit mit den gesellschaftlichen Organisationen, insbesondere mit den Gewerkschaften, zu gewährleisten.

§ 2

Das Ministerium ist auf dem Gebiet der Geologie und der mineralischen Rohstoff- und Lagerstättenwirtschaft für die Durchführung folgender Hauptaufgaben verantwortlich:

- Erforschung des geologischen Aufbaues, des Mineralgehaltes und nutzbarer Eigenschaften der Erdkruste und Entwicklung der Wissenschaftszweige des Bereiches;
- Suche und Erkundung von Lagerstätten mineralischer Rohstoffe zur Entwicklung der mineralischen Vorratsbasis auf der Grundlage moderner wissenschaftlich-technischer Kenntnisse;
- Förderung, Aufbereitung und Absatz von Erdgas und Erdöl aus eigenem Aufkommen;
- Suche, Erkundung und Erschließung von Grundwasserlagerstätten;
- Suche und Erkundung von speicherfähigen Gesteinen und Errichtung von Anlagen zur unterirdischen Speicherung von Gasen, Flüssigkeiten oder Feststoffen und zur Endlagerung von Abprodukten;
- Durchführung ingenieurgeologischer und bodengeologischer Arbeiten;
- Sicherung einer einheitlichen Dokumentation geologischer Daten und Ergebnisse sowie der Erfassung, Sammlung, Auswertung und Veröffentlichung geologischer Unterlagen; Herausgabe staatlicher geologischer und geophysikalischer Karten und anderer geologischer Dokumente;

- Kontrolle der Ergebnisse der geologischen Forschung, Suche und Erkundung, staatliche Bestätigung erkundeter Lagerstättenvorräte und Speichervolumina und von Konditionen für die Berechnung von Lagerstättenvorräten mit Ausnahme von Konditionen für die Berechnung von Grundwasservorräten;
- Analyse des Standes und aktive Einflußnahme auf den volkswirtschaftlich zweckmäßigen Vorlauf an Lagerstättenvorräten mineralischer Rohstoffe, zentrale Erfassung der auf dem Territorium der DDR vorhandenen mineralischen Ressourcen, jährliche Bilanz der Lagerstättenvorräte und Erfassung des Abbaues mineralischer Rohstoffe, Abschreibung von Lagerstättenvorräten und Führung der Lagerstättenreserve;
- Erarbeitung von Vorschlägen zur verstärkten Nutzung einheimischer mineralischer Rohstoffe, zur Erforschung von Verfahren der komplexen Gewinnung und Nutzung sowie zur Gestaltung der Preise und Gütevorschriften in Zusammenarbeit mit anderen zentralen Staatsorganen;
- Kontrolle der mineralischen Rohstoffe gewinnenden Bereiche der Volkswirtschaft bezüglich der Erfüllung ihrer Aufgaben auf dem Gebiet der mineralischen Rohstoff- und Lagerstättenwirtschaft, besonders der verlustarmen, effektiven und komplexen Nutzung der Lagerstättenvorräte, der Sicherung des Vorratsvorlaufes sowie der Vorratsbasis mineralischer Rohstoffe für volkswirtschaftlich wichtige Investitionen, der Vorgabe des volkswirtschaftlich vertretbaren Aufwandes und der Ausarbeitung von Konditionen, des Lagerstättenschutzes und des zweckmäßigen Einsatzes der mineralischen Rohstoffe;
- Wahrnehmung der weiteren Aufgaben, die sich aus dem Berggesetz ergeben.

§ 3

(1) Das Ministerium stützt sich bei der staatlichen Bestätigung von Konditionen und Vorratsberechnungen auf die Beratungen und Prüfungen durch die Staatliche Vorratskommission für mineralische Rohstoffe. Die Aufgabenstellung, Rechte und Pflichten und die Arbeitsweise der Staatlichen Vorratskommission für mineralische Rohstoffe werden durch Rechtsvorschriften geregelt.

(2) Das Ministerium hat das Recht, in allen Bereichen der Volkswirtschaft, die mineralische Rohstoffe erkunden, gewinnen oder nutzen, die verlustarme, effektive und komplexe Nutzung von Lagerstätten einheimischer mineralischer Rohstoffe zu kontrollieren (Inspektionsrecht). Dazu besteht im Ministerium die Staatliche Lagerstätteninspektion. Aufgabenstellung, Rechte und Pflichten und die Arbeitsweise der Staatlichen Lagerstätteninspektion werden durch Rechtsvorschriften geregelt.

(3) Der Minister hat das Recht, von den Ministern, den Leitern anderer zentraler Staatsorgane und den Vorsitzenden der Räte der Bezirke Entscheidungen zur Beseitigung von Mängeln und Unzulänglichkeiten bei der Erkundung, Gewinnung und dem Einsatz mineralischer Rohstoffe zu fordern.

(4) Zur einheitlichen Durchführung der zentralen staatlichen Aufgaben der Geologie und der mineralischen Rohstoff- und Lagerstättenwirtschaft in den Bezirken arbeitet das Ministerium mit den zuständigen örtlichen Staatsorganen zusammen und wirkt darauf hin, daß die örtlichen Bedingungen und die zentralen Aufgaben in Übereinstimmung gebracht werden. Das Ministerium unterstützt die Fachorgane für Geologie der Räte der Bezirke bei der Durchführung ihrer Aufgaben, gewährleistet den Erfahrungsaustausch und bezieht diese Organe in die Entscheidungsvorbereitung ein.

(5) Der Minister ist berechtigt, den Leitern der Fachorgane für Geologie der Räte der Bezirke Arbeitsaufgaben auf dem Gebiet der Geologie und der mineralischen Rohstoff- und Lagerstättenwirtschaft zu übertragen, ihnen dazu Weisungen zu erteilen, ihre Tätigkeit zu kontrollieren und von ihnen Berichterstattungen über die Erfüllung ihrer Aufgaben zu verlangen.

§ 4

(1) Das Ministerium wird vom Minister nach dem Prinzip der Einzeileitung und kollektiven Beratung der Grundfragen geleitet. Der Minister trägt für die gesamte Tätigkeit des Ministeriums die persönliche Verantwortung gegenüber der Volkskammer und dem Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Der Minister trifft die zur Leitung und Planung des Bereiches notwendigen Entscheidungen im Rahmen der ihm übertragenen Rechte und Pflichten entsprechend den gesamtgesellschaftlichen Erfordernissen und sichert die Koordinierung mit den anderen zentralen und den örtlichen Staatsorganen. Er gewährleistet die konsequente Verwirklichung des sozialistischen Rechts und die Einhaltung der sozialistischen Gesetzlichkeit.

(3) Der Minister erläßt im Rahmen seiner Zuständigkeit Anordnungen und Durchführungsbestimmungen. Er regelt einzelne Aufgaben innerhalb seines Verantwortungsbereiches durch Verfügungen und Anweisungen.

(4) Der Minister erläßt für die Durchführung geologischer Untersuchungsarbeiten, für die Ausarbeitung von Konditionen und für die Kontrolle und Bestätigung erkundeter und berechneter Lagerstättenvorräte mineralischer Rohstoffe einschließlich Grundwasservorräte und Speichervolumina Grundsätze, Vorratsklassifikationen, Instruktionen und Richtlinien, die für Staatsorgane, wirtschaftsleitende Organe und Betriebe, die mineralische Rohstoffe erkunden, gewinnen oder nutzen, verbindlich sind.

§ 5

(1) Der Minister ist dafür verantwortlich, daß der Reproduktionsprozeß in seinem Bereich auf der Grundlage der staatlichen Aufgaben und Planaufgaben geplant und bilanziert wird. Er hat die exakte Organisation und Kontrolle der Plandurchführung zu sichern.

(2) Der Minister gewährleistet, daß im Zusammenwirken mit der Staatlichen Plankommission, den anderen zentralen Staatsorganen und den Räten der Bezirke wissenschaftliche Prognosen und langfristige Pläne gemäß den Rechtsvorschriften sowie Fünfjahr- und Jahrespläne des Bereiches ausgearbeitet werden. Er ist verantwortlich für die Erarbeitung von Entwürfen für zentrale staatliche Bilanzen und für Bilanzen des Bereiches sowie für die Erfüllung der anderen ihm auf dem Gebiet der Bilanzierung übertragenen Aufgaben. Er gewährleistet die Einheit von materieller und finanzieller Planung sowie die dem Bedarf entsprechende Termin-, Sortiments- und Qualitätsplanung.

(3) Der Minister sichert in Abstimmung mit den Räten der Bezirke die Aufnahme grundlegender Aufgaben zur Entwicklung der Arbeits- und Lebensbedingungen und des geistig-kulturellen Lebens der Werktätigen, zu ihrer Aus- und Weiterbildung, zum rationellen Einsatz der Arbeitskräfte, zur territorialen Einordnung von Investitionen, zur Entwicklung der Infrastruktur, zur Rationalisierung im Territorium, zur Inanspruchnahme territorialer Ressourcen und zur Entwicklung der sozialistischen Landeskultur einschließlich des Umweltschutzes in die Pläne.

§ 6

(1) Der Minister sichert die exakte Aufschlüsselung der Planaufgaben und die Organisation einer wirksamen Kontrolle der Plandurchführung insbesondere durch die komplexe Abrechnung und vorausschauende Einschätzung der Planerfüllung einschließlich der anteilmäßigen Erfüllung der Pläne, die Analyse der erreichten Ergebnisse und die Schaffung von Voraussetzungen für die Auswertung des sozialistischen Wettbewerbs. Er ist verantwortlich für die Kontrolle der Einhaltung der vorgegebenen Kennziffern und Normative, der Qualität und der Senkung der Kosten der Erzeugnisse und Leistungen, des Nutzeffektes der Investitionen, der Entwicklung der Arbeitsproduktivität und des Durchschnitts-

lohnes, des rationellen Einsatzes des gesellschaftlichen Arbeitsvermögens und wertet die Kontrollergebnisse der staatlichen und gesellschaftlichen Kontrollorgane aus. Er entscheidet über den Einsatz der dem Verantwortungsbereich zur Verfügung stehenden Fonds und Reserven.

(2) Der Minister fördert durch gezielte Anwendung der moralischen und materiellen Stimulierung die aktive Mitwirkung der Werktätigen des Bereiches an der Erfüllung der Pläne, im sozialistischen Wettbewerb und in der Neuererbewegung. Er sichert, daß gemeinsam mit dem Zentralvorstand der Industriegewerkschaft Bergbau-Energie die Schwerpunkte des sozialistischen Wettbewerbs, der Betriebskollektivverträge und der planmäßigen Entwicklung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen im Bereich erarbeitet werden.

§ 7

(1) Der Minister hat, ausgehend von den Erfordernissen der sozialistischen Intensivierung und Rationalisierung sowie einer hohen volkswirtschaftlichen Effektivität, die wissenschaftlich-technische Arbeit im Bereich zu leiten und zu planen sowie zu kontrollieren. Er sichert, daß zur Lösung der Aufgaben des wissenschaftlich-technischen Fortschritts die Vorzüge des sozialistischen Wirtschaftssystems umfassend genutzt werden, der Plan Wissenschaft und Technik durchgesetzt wird und alle Voraussetzungen für die planmäßige Überleitung wissenschaftlich-technischer Ergebnisse in die Produktion entsprechend den volkswirtschaftlichen Zielstellungen geschaffen werden.

(2) Der Minister sichert die Durchsetzung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts zur Intensivierung der Reproduktionsprozesse durch die Festlegung abrechenbarer Aufgaben für

- die Weiterentwicklung vorhandener und die Einführung neuer Technologien;
- die gezielte Verwirklichung der sozialistischen Rationalisierung;
- die Weiterentwicklung und effektive Anwendung neuer Werkstoffe einschließlich der Nutzung von Substitutionsmöglichkeiten;
- die rationelle Anwendung von Energie und Rohstoffen;
- die Schaffung erforderlicher wissenschaftlich-technischer Voraussetzungen für die festgelegte Inbetriebnahme von neuen Kapazitäten der in Vorbereitung und Durchführung befindlichen Investitionsvorhaben sowie zur Weiterentwicklung und Erhöhung der Qualität der Konsumgüter.

(3) Der Minister hat detailliert und kontrollfähig Aufgaben und Termine zur kontinuierlichen Überleitung für wichtige neu- bzw. weiterentwickelte Erzeugnisse und technologische Verfahren festzulegen und deren Einhaltung zu gewährleisten. Er ist verantwortlich, daß bei Produktionseinstellungen bzw. -verlagerungen die gesetzlichen Anforderungen eingehalten und die Auswirkungen in den Zuliefer- und Abnehmerbereichen planmäßig in vollem Umfang abgesichert werden.

§ 8

(1) Der Minister sichert die planmäßige Vorbereitung und Durchführung der Investitionen, insbesondere die Einhaltung bzw. Verkürzung der Bauzeiten, die Produktionswirksamkeit der Investitionen und die Erhöhung ihrer Effektivität.

(2) Der Minister gewährleistet zur Sicherung einer hohen Materialökonomie die Ausarbeitung und Bestätigung exakter, den neuen Erkenntnissen des wissenschaftlich-technischen Fortschritts entsprechender Materialverbrauchs- und Materialvorratsnormen im Bereich und auf ihrer Grundlage die rationelle Materialverwendung und den ökonomischen Materialeinsatz. Er hat für Forschung, Entwicklung, Konstruktion und Produktion konkrete Aufgaben zur Anwendung materialsparender Technologien und zur Senkung des spezifischen Energie- und Materialverbrauchs, besonders des Verbrauchs von Walzstahl, Buntmetall, Importrohstoffen und -material-

lien, sowie zur stärkeren Nutzung einheimischer Rohstoffe, zur Wiederverwendung von Roh- und Werkstoffen und zur sinnvollen Materials substitution festzulegen.

§ 9

(1) Der Minister ist verantwortlich für die einheitliche Leitung und Planung der internationalen wirtschaftlichen und wissenschaftlich-technischen Zusammenarbeit. Dabei hat er die internationale Arbeitsteilung mit der UdSSR und den anderen sozialistischen Ländern mit einem hohen Nutzeffekt für den volkswirtschaftlichen Reproduktionsprozeß zu entwickeln, die Verpflichtungen, die sich aus der sozialistischen ökonomischen Integration ergeben, zu realisieren und eine konstruktive Mitarbeit in den zwei- und mehrseitigen Organen der Mitgliedsländer des RGW zu sichern. Er hat die Erfordernisse der internationalen Zusammenarbeit mit den anderen Ländern und der Mitgliedschaft der DDR in den Organen der Vereinten Nationen und ihrer Spezialorganisationen zu berücksichtigen.

(2) Der Minister ist verantwortlich für die Ausarbeitung der Hauptrichtungen und Schwerpunkte für die Entwicklung der wirtschaftlichen und wissenschaftlich-technischen Zusammenarbeit mit anderen Ländern auf dem Gebiet der Geologie und der mineralischen Rohstoff- und Lagerstättenwirtschaft nach Abstimmung mit den zuständigen zentralen Staatsorganen. Er gewährleistet die Auswahl, Vorbereitung und den Einsatz von Spezialisten in Entwicklungsländern sowie die Leitung und Planung der Aus- und Weiterbildung von Berufspraktikanten aus Entwicklungsländern in seinem Bereich auf der Grundlage zentraler Festlegungen.

(3) Der Minister gewährleistet zur Sicherung der Aufgaben auf dem Gebiet des Außenhandels die Produktion der im Plan vorgesehenen — einen hohen volkswirtschaftlichen Devisenerlös ergebenden — Erzeugnisse in qualitäts- und sortimentsgerechter Ausführung und zu den festgelegten Terminen.

(4) Der Minister schließt auf der Grundlage zentraler Festlegungen Vereinbarungen über die Kooperation und Spezialisierung in Forschung, Entwicklung und Produktion sowie andere Formen der internationalen Zusammenarbeit mit den Partnerministerien der UdSSR und anderer sozialistischer Länder ab und sichert die Gewährung technischer Unterstützung sowie die Ausbildung von Kadern anderer sozialistischer Länder auf der Grundlage besonderer Vereinbarungen.

§ 10

(1) Der Minister ist verantwortlich für die umfassende Durchsetzung der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den unterstellten Organen, Betrieben und Einrichtungen und gewährleistet, daß die Eigenwirtschaftung der Mittel für die erweiterte Reproduktion und der Krediteinsatz auf der Grundlage des Planes erfolgen. Er sichert die Durchsetzung bewährter Methoden der sozialistischen Betriebswirtschaft, insbesondere die Anwendung der Gebrauchswert-Kosten-Analyse.

(2) Der Minister ist für die Haushalts-, Valuta- und Finanzwirtschaft und die Einhaltung der Finanzdisziplin im Bereich verantwortlich. Er organisiert die ordnungsgemäße Ausarbeitung, Durchführung und Kontrolle des eigenen Haushaltsplanes sowie der Haushaltspläne der unterstellten Einrichtungen, die Kontrolle der Bildung und Verwendung der finanziellen Fonds der unterstellten Organe und Betriebe und die Bestätigung der Quartalskassenpläne.

(3) Der Minister ist für die Anleitung, Durchführung und Kontrolle der Kosten- und Preisarbeit sowie die Einhaltung der Preisdisziplin im Bereich verantwortlich. Er erläßt spezielle Kalkulationsrichtlinien sowie andere spezielle Preisvorschriften und bestätigt die Industriepreise für volkswirtschaftlich wichtige neue, weiterentwickelte Erzeugnisse entsprechend der staatlichen Nomenklatur. Er sichert die Analyse der Preisentwicklung und der Wirkung der Preise sowie die Kontrolle der Preiskalkulation und die Einhaltung der bestätigten Preise.

§ 11

(1) Der Minister ist verantwortlich für die Planung und den rationellen Einsatz der Arbeitskräfte auf der Grundlage der staatlichen Aufgaben und Planaufgaben sowie der Bilanzentscheidungen der örtlichen Staatsorgane. Er bestimmt die Grundrichtung zur Senkung des Aufwandes an lebendiger Arbeit im Bereich und organisiert die Erarbeitung, Festlegung und Durchsetzung von Bestwerten, Arbeitskräftenormativen und anderen Leistungskennziffern und die Analyse der Durchsetzung dieser Kennziffern, der Schichtauslastung der Grundfonds und der Nutzung des Arbeitsvermögens und des Arbeitszeitfonds.

(2) Der Minister ist verantwortlich für die planmäßige Durchsetzung der Erfordernisse der wissenschaftlichen Arbeitsorganisation im Bereich. Er sichert die Festlegung ab-rechenbarer staatlicher Aufgabenstellungen auf dem Gebiet der wissenschaftlichen Arbeitsorganisation und der Schwerpunkte für das Arbeitsstudium, für die Arbeitsgestaltung und für die Arbeitsnormung sowie für die Rationalisierung der Verwaltungsarbeit in den unterstellten Organen und Betrieben.

(3) Der Minister ist verantwortlich dafür, daß im Bereich die Arbeits- und Lebensbedingungen planmäßig, insbesondere im Zusammenhang mit Maßnahmen der sozialistischen Rationalisierung, verbessert werden. Dazu hat er mit den örtlichen Staatsorganen und dem Zentralvorstand der Industriegewerkschaft Bergbau-Energie zusammenzuarbeiten. Er hat die Aufgaben zur Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen, zur Erhöhung der Ordnung, Disziplin und Sauberkeit in die Rechenschaftslegungen der Leiter der unterstellten Organe, Betriebe und Einrichtungen einzubeziehen.

(4) Der Minister nimmt Einfluß auf die Gestaltung der Arbeitsplätze und der Arbeitsbedingungen, sichert die Einhaltung der Erfordernisse des Arbeits- und Gesundheitsschutzes, setzt Maßnahmen zur Erleichterung körperlich schwerer und gesundheitlich schädigender Arbeiten im Bereich durch, kontrolliert die Arbeiterversorgung, insbesondere der Schichtarbeiter, und die unterstellten Organe, Betriebe und Einrichtungen bei Maßnahmen zur Erleichterung des Lebens der berufstätigen Frauen und Mütter.

§ 12

(1) Der Minister gewährleistet in Verwirklichung der einheitlichen sozialistischen Bildungspolitik die Ausarbeitung und Durchsetzung einer den politischen und speziell fachlichen Erfordernissen des Bereiches entsprechenden Bildungskonzeption in Übereinstimmung mit den zuständigen Staatsorganen. Er bestimmt in Übereinstimmung mit dem wissenschaftlich-technischen Fortschritt die Hauptrichtung der Entwicklung der Berufs- und Qualifikationsstruktur des Industriebereiches.

(2) Der Minister vereinbart gemeinsam mit dem Zentralvorstand der Industriegewerkschaft Bergbau-Energie Maßnahmen zur Frauenförderung und gemeinsam mit dem Zentralrat der FDJ Maßnahmen zur Ausbildung und Erziehung der Jugendlichen, zur Auswahl von Jugendobjekten sowie zur Durchführung der „Messe der Meister von morgen“ und sichert die Anleitung und Kontrolle der Organe, Betriebe und Einrichtungen bei der Erarbeitung und Erfüllung der Jugendförderungspläne.

§ 13

(1) Der Minister bestimmt die Aufgaben der ihm unterstellten Organe, Betriebe und Einrichtungen und bestätigt deren Statuten. Er ist verantwortlich für die rationelle Gestaltung der Leitung und Organisation in seinem Verantwortungsbereich und für die ständige Vervollkommnung der Arbeit auf diesem Gebiet unter Anwendung der Erkenntnisse der Leitungswissenschaft.

(2) Der Minister ist verantwortlich für die Anleitung und Kontrolle der Leiter und fordert regelmäßig von ihnen Rechenschaft. Der Minister ist gegenüber den Leitern und Mitarbeitern im Ministerium weisungsberechtigt. Er allein ist

berechtigt, den Leitern der unterstellten Organe, Betriebe und Einrichtungen Weisungen zu erteilen. Der Minister hat das Recht, deren Entscheidungen aufzuheben, wenn dies zur besseren Erfüllung der Aufgaben des Verantwortungsbereiches oder zur Durchsetzung der sozialistischen Gesetzlichkeit erforderlich ist.

(3) Der Minister ist für eine der führenden Rolle der Arbeiterklasse entsprechende Auswahl, Entwicklung, Erziehung, Qualifizierung und Weiterbildung sowie den Einsatz der Kader des Ministeriums und der Leitungskader der dem Ministerium unterstellten Organe, Betriebe und Einrichtungen entsprechend den Nomenklaturen sowie für die Bildung der Kaderreserve verantwortlich. Er nimmt entsprechend der Kadernomenklatur die Berufung und Abberufung leitender Kader vor. Er ist Disziplinarvorgesetzter der genannten Leiter und Mitarbeiter.

(4) Das beratende Organ des Ministers ist das Kollegium. Es unterstützt den Minister durch Beratung insbesondere von Grundsatzfragen der Entwicklung des Verantwortungsbereiches, der langfristigen Planung, der Fünfjahr- und Jahrespläne, der Wissenschaft und Technik, des sozialistischen Wettbewerbs und der Rationalisatorienbewegung sowie der weiteren Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen im Verantwortungsbereich. Aufgaben und Arbeitsweise des Kollegiums werden durch Verfügung des Ministers bestimmt.

(5) Der ständige Stellvertreter des Ministers ist der Staatssekretär. Er hat im Falle der Verhinderung des Ministers die Befugnisse und Pflichten des Ministers wahrzunehmen.

§ 14

(1) Das Ministerium ist zur Lösung seiner Aufgaben in Abteilungen gegliedert. Die Grobstruktur und der Stellenplan des Ministeriums werden vom Ministerrat bestätigt.

(2) Der Minister legt die Verantwortung seiner Stellvertreter, die Aufgaben der Abteilungen, die Art und Weise des Zusammenwirkens der Abteilungen sowie die Verantwortung ihrer Leiter und Mitarbeiter in der Arbeitsordnung des Ministeriums sowie in Funktionsplänen fest.

§ 15

(1) Das Ministerium ist juristische Person und Haushaltsorganisation. Es hat seinen Sitz in Berlin, der Hauptstadt der DDR.

(2) Das Ministerium wird im Rechtsverkehr durch den Minister vertreten. Der Staatssekretär, die Stellvertreter des Ministers und die Leiter der Abteilungen sind berechtigt, das Ministerium im Rahmen ihres Aufgabenbereiches zu vertreten.

(3) Mitarbeiter des Ministeriums oder andere Personen können im Rahmen der ihnen vom Minister schriftlich erteilten Vollmacht das Ministerium vertreten.

§ 16

(1) Dieses Statut tritt mit seiner Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. die Verordnung vom 4. Juli 1967 über die Bildung eines Staatssekretariats für Geologie der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. II Nr. 66 S. 443),
2. der Beschluß des Ministerrates vom 22. Februar 1968 über die Rechtssetzungsbefugnis für den Staatssekretär für Geologie (GBl. II Nr. 25 S. 109).

Berlin, den 9. Januar 1975

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

**Sindermann
Vorsitzender**

Ergänzung zur Finanzierungsrichtlinie für die volkseigene Wirtschaft*

vom 1. April 1975

1. In den zentralgeleiteten volkseigenen Betrieben (einschließlich volkseigene Betriebe der Kombinate), Kombinate und VVB im Bereich der Industrieministerien, des Ministeriums für Bauwesen, des Ministeriums für Umweltschutz und Wasserwirtschaft und den dem Ministerium für Materialwirtschaft unterstehenden staatlichen Kontoren und deren Betrieben sind für das Jahr 1975

— Abschnitt III Ziff. 2 sowie

— Abschnitt IV Ziff. 3 zweiter Absatz

der Finanzierungsrichtlinie für die volkseigene Wirtschaft vom 3. Juli 1972 (GBl. II Nr. 42 S. 469) nicht anzuwenden.

2. Diese Ergänzung zur Finanzierungsrichtlinie für die volkseigene Wirtschaft tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 1. April 1975

**Der Minister der Finanzen
Böhm**

* Finanzierungsrichtlinie für die volkseigene Wirtschaft vom 3. Juli 1972 (GBl. II Nr. 42 S. 469)

Anordnung

über die Rücklieferung wiederverwendungsfähiger Versandverpackungen aus Wellpappe und Vollpappe

vom 17. März 1975

Zur Sicherung der Rücklieferung wiederverwendungsfähiger Versandverpackungen aus Wellpappe und Vollpappe einschließlich der unmittelbar dazugehörigen Ausstattungen wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Diese Anordnung gilt für Betriebe, Kombinate, Einrichtungen, Genossenschaften, Handwerksbetriebe sowie andere Gewerbetreibende bei der Rücklieferung wiederverwendungsfähiger Versandverpackungen aus Wellpappe und Vollpappe einschließlich der dazugehörigen Ausstattungen (nachfolgend Kartonagen genannt), soweit diese nicht Leihverpackung im Sinne der dafür geltenden Rechtsvorschriften* sind.

(2) Diese Anordnung findet keine Anwendung bei Exportlieferungen.

§ 2

(1) Die Warenempfänger sind verpflichtet, Verpackungsmittel einschließlich Importverpackungen, die Kartonagen im Sinne dieser Anordnung sind, sachgemäß zu behandeln, ordnungsgemäß zu lagern und an den Versender zurückzuliefern. Versender im Sinne dieser Anordnung können der Warenproduzent, der Konsumgütergroßhandel, der Produktionsmittelhandel sowie andere Handelsbetriebe auf der Grundlage der zwischen ihnen und dem Warenempfänger abgeschlossenen Wirtschaftsverträge sein.

(2) Wiederverwendungsfähige Kartonagen sind sortiert, in sauberem Zustand und gebündelt zurückzuliefern.

* Z. Z. gilt die Leihverpackungsanordnung vom 10. Dezember 1974 (GBl. I 1975 Nr. 1 S. 7).

(3) Ausgenommen von der Rücklieferung sind nur Kartonnagen, die nicht wiederverwendungsfähig sind. Als nicht wiederverwendungsfähig gelten Kartonnagen, die vom Warenproduzenten mit „keine Rücklieferung“ gekennzeichnet sind, und Kartonnagen, die stark verschmutzt, eingerissen oder durchnässt sind, sowie Kartonnagen aus Erzeugnisimporten, für die im Inland wegen ihrer Abmessungen oder Materialqualitäten keine Wiederverwendung möglich ist. Für Kartonnagen aus Erzeugnisimporten obliegt die Kennzeichnungspflicht den Importbetrieben.

(4) Nicht wiederverwendungsfähige Kartonnagen sind dem Altstoffhandel zuzuführen.

(5) Die Warenproduzenten dürfen nur solche Kartonnagen gemäß Abs. 3 kennzeichnen, deren Wiederverwendung aus hygienischen Gründen für gleiche oder ähnliche Erzeugnisse untersagt ist und die wegen ihrer Abmessungen in den übrigen Zweigen der Volkswirtschaft keiner Wiederverwendung zugeführt werden können. Besondere Hinweise und Festlegungen zum Umgang mit wiederverwendungsfähigen Kartonnagen erläßt der Minister für Gesundheitswesen in Abstimmung mit den zuständigen Ministern. Die Rücklieferung wiederverwendungsfähiger Kartonnagen an pharmazeutische und verbandmittelherstellende Warenproduzenten ist nicht gestattet.

(6) Die Vertragspartner können vereinbaren, daß die Rücklieferung von Kartonnagen vom Warempfänger direkt an den Warenproduzenten erfolgt.

(7) Leistungsort für die Rücklieferung ist der Sitz des Versenders. Gegenüber den Einzelhandelsbetrieben sind die Versender abholepflichtig, wenn nichts anderes vereinbart ist.

§ 3

Die Versender sind verpflichtet, alle zurückgelieferten Kartonnagen entgegenzunehmen. Sie haben die Kosten für die Rücklieferung zu tragen, wenn nichts anderes vereinbart ist.

§ 4

(1) Die Vertragspartner haben den Umfang und die Frist der Rücklieferung der Kartonnagen zu vereinbaren.

(2) Die Pflicht zur Rücklieferung ist erfüllt, wenn die vereinbarte Menge an wiederverwendungsfähigen Kartonnagen dem Transportträger ordnungsgemäß übergeben wird.

(3) Für jede gegenüber dem Wirtschaftsvertrag nicht zurückgelieferte wiederverwendungsfähige Kartonage ist dem Warenproduzenten eine Vertragsstrafe in Höhe von mindestens —,50 M zu zahlen. Vertragsstrafe von mindestens —,50 M hat der Warenproduzent zu zahlen für jede von ihm nicht gemäß § 6 Abs. 1 bezahlte wiederverwendungsfähige Kartonage. Die Vertragspartner können höhere Vertragsstrafen vereinbaren.

§ 5

(1) Das Staatliche Vertragsgericht kann Betriebe zur Zahlung einer Wirtschaftssanktion verpflichten, wenn sie entgegen ihrer Verpflichtung zum rationellen Einsatz von Transportraum für wiederverwendungsfähige Kartonnagen wiederholt öffentlichen Transportraum für den Transport nicht wiederverwendungsfähiger Kartonnagen im Sinne dieser Anordnung einsetzen.

(2) Die Wirtschaftssanktion ist zugunsten des Staatshaushaltes zu zahlen. Das Staatliche Vertragsgericht kann festlegen, daß die Wirtschaftssanktion bis zu 50 % an den Warenproduzenten oder den Transportträger gezahlt wird, wenn dieser die Pflichtverletzung aufdeckt oder an ihrer Aufdeckung mitwirkt.

(3) Für die Wirtschaftssanktionen gelten die Bestimmungen des Vertragsgesetzes über die materielle Verantwortlichkeit für die Verletzung von Wirtschaftsverträgen entsprechend.

(4) Die Wirtschaftssanktion kann nach Ablauf des Jahres, das auf die Pflichtverletzung folgt, nicht mehr durchgesetzt werden.

§ 6

(1) Die Warenproduzenten haben für jede wiederverwendungsfähige Kartonage 50 % des Neuwertes an den Rückliefernden zu zahlen. Den Differenzbetrag in Höhe der restlichen 50 % des Neuwertes haben sie ausschließlich für die zusätzlichen Aufwendungen zur Aufbereitung der zurückgelieferten Kartonnagen und materiellen Anerkennung ihrer an der Rücklieferung und Aufbereitung beteiligten Werk tätigen zu verwenden.

(2) Sind der Konsumgütergroßhandel, der Produktionsmittelhandel oder andere Handelsbetriebe Versender gemäß § 2 Abs. 1, so haben sie dem Warempfänger bei Übernahme der von diesem zurückgelieferten Kartonnagen eine Rückvergütung von mindestens —,10 M je Kartonage zu zahlen. Die darüber hinausgehende Rückvergütung ist zu ermitteln aus dem gemäß Abs. 1 zu erzielenden Bruttoerlös abzüglich der durchschnittlichen Kosten für die Aufbereitung und Rücklieferung der Kartonnagen sowie der materiellen Anerkennung der Werk tätigen des Konsumgütergroßhandels, des Produktionsmittelhandels oder anderer Handelsbetriebe, die an der Aufbereitung und Rücklieferung beteiligt sind.

(3) Der Konsumgütergroßhandel, der Produktionsmittelhandel sowie andere Handelsbetriebe können ihren an der Aufbereitung und Rücklieferung beteiligten Werk tätigen eine materielle Anerkennung gewähren. Dem an der Rücklieferung vom Einzelhandelsbetrieb zum Konsumgütergroßhandel, Produktionsmittelhandel oder anderen Handelsbetrieb beteiligten Kraftfahrer und Belfahrer ist insgesamt eine materielle Anerkennung in Höhe von mindestens —,03 M je Kartonage zu zahlen. Die materielle Anerkennung erfolgt nur bei ordnungsgemäßer Übernahme und Rücklieferung wiederverwendungsfähiger Kartonnagen.

(4) Die Einzelhandelsbetriebe haben bei direkter Rücklieferung an den Warenproduzenten den Erlös je Kartonage gemäß Abs. 1 und die Rückvergütung gemäß Abs. 2 für die materielle Anerkennung ihrer an der Aufbereitung und Rücklieferung beteiligten Werk tätigen zu verwenden.

(5) Die materielle Anerkennung gemäß den Absätzen 2 bis 4 ist lohnsteuerfrei, nicht sozialversicherungspflichtig und gehört nicht zum Durchschnittsverdienst.

§ 7

(1) Warenproduzenten, bei denen aus hygienischen Gründen gemäß § 2 Abs. 5 oder durch hochproduktive, automatische Verpackungsprozesse die Wiederverwendung ihrer Kartonnagen nicht möglich oder volkswirtschaftlich nicht zu vertreten ist, sind verpflichtet, den Warempfänger nach Abstimmung mit den für sie zuständigen Fondsträgern und Erzeugnisgruppenleitbetrieben oder der VVB Verpackung den Warenproduzenten zu benennen, an den die Rücklieferung der Kartonnagen zu erfolgen hat. Zwischen diesen Partnern sind entsprechende Wirtschaftsverträge abzuschließen.

(2) Für Kartonnagen aus Lieferungen von Importerzeugnissen haben die Importbetriebe nach Abstimmung mit den zuständigen Erzeugnisgruppenleitbetrieben oder der VVB Verpackung mit dem Warempfänger zu vereinbaren, an welche Warenproduzenten die Kartonnagen zurückzuliefern sind. Mit diesen Betrieben haben die Warempfänger die erforderlichen Vertragsbeziehungen herzustellen.

§ 8

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Mai 1975 in Kraft. Sie findet auf die Rücklieferung von Kartonnagen aus Warenlieferungen Anwendung, die durch die Warenproduzenten oder Importbetriebe vom Inkrafttreten dieser Anordnung an erfolgen.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 8. Juli 1965 über die Rückführung wiederverwendungsfähiger Kartonagen und Wellpappen-Kartonagen (GBl. II Nr. 79 S. 589) außer Kraft.

Berlin, den 17. März 1975

Der Minister
für Leichtindustrie
Dr. Bettin

Der Minister
für Handel und Versorgung
I. V.: Meyer
Stellvertreter des Ministers

**Anordnung
über die technischen Bedingungen
des Anschlusses von Wärmeabnehmern
an öffentliche Energieversorgungsnetze (TAW)**

vom 25. März 1975

Auf Grund der §§ 6 und 53 der Energieverordnung vom 10. September 1969 (GBl. II Nr. 81 S. 495) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Diese Anordnung gilt für die Errichtung, Erweiterung, Änderung und Inbetriebnahme von Wärmeanlagen, die mit öffentlichen Wärmeversorgungsanlagen verbunden sind oder verbunden werden sollen, sowie für die Anmeldung, Ausführung und Fertigmeldung von Arbeiten an solchen Anlagen.

§ 2

(1) Der Energieversorgungsbetrieb kann für die Ausführung einer Abnehmeranlage von dieser Anordnung abweichende Forderungen stellen, wenn das durch die Besonderheiten der Abnehmeranlage, die Eigenart seiner Anlagen oder sonst technisch oder volkswirtschaftlich begründet ist und nicht im Widerspruch zu staatlichen Standards oder anderen Rechtsvorschriften steht.

(2) Abweichende Forderungen hinsichtlich vorprüfungs- und freigabepflichtiger Abnehmeranlagen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Organe der Technischen Überwachung. Sie können unter gleichen sachlichen Voraussetzungen auch von diesen Organen gestellt werden.

**Abgrenzung
zwischen Anschluß- und Abnehmeranlage**

§ 3

(1) Bei der Versorgung von Wohnkomplexen des komplexen Wohnungsbaues endet die Anschlußanlage des Energieversorgungsbetriebes in Fließrichtung des Wärmeträgers in den Umformerstationen, Mischstationen oder ähnlichen Anlagen zur Versorgung des Wohnkomplexes mit dem Absperrschieber der Zuführungsleitung, in Fließrichtung des Kondensates beginnt sie dort mit dem Absperrschieber der Rückführungsleitung.

(2) Sind zur Anpassung des Wärmeträgers an die technischen Belange des Abnehmers mehrere hintereinander geschaltete Stationen innerhalb eines Wohnkomplexes erforderlich, liegt die Rechtsträger- bzw. Eigentumsgrenze an dem Absperrorgan der Zuführungs- bzw. Rückführungsleitung der ersten Station.

§ 4

(1) Bei der Versorgung der sonstigen Abnehmer endet bzw. beginnt die Anschlußanlage des Energieversorgungsbetriebes an der Grundstücksgrenze des jeweiligen Abnehmers.

(2) Ist es nach Entscheidung des Energieversorgungsbetriebes aus technischen Gründen unzumutbar, eine Absperrarmatur an der Grundstücksgrenze anzubringen, endet die Anschlußanlage mit der Absperrarmatur im Abzweigbauwerk der Hauptleitung, wenn der überwiegende Teil der Anschlußleitung auf dem Grundstück des Abnehmers liegt, sonst an der Eintrittsabsperrarmatur der Umformerstation, Mischstation oder ähnlichen Anlage des Abnehmers.

(3) Werden mehrere sonstige Abnehmer gemeinsam über eine Anschlußanlage des Energieversorgungsbetriebes versorgt, endet bzw. beginnt die Anschlußanlage des Energieversorgungsbetriebes an der zuerst zu überquerenden Grundstücksgrenze eines dieser Abnehmer.

(4) Liegt ein einzelner sonstiger Abnehmer ungünstig zum öffentlichen Wärmeversorgungsnetz und werden bei seinem Anschluß die technischen und ökonomischen Kennziffern des Wärmeversorgungsnetzes überschritten, ist die Rechtsträger- bzw. Eigentumsgrenze unter Berücksichtigung der technischen und ökonomischen Kennziffern zwischen dem Energieversorgungsbetrieb und dem Abnehmer zu vereinbaren. Kommt keine Einigung zustande, entscheidet die VVB Energieversorgung nach Anhören des dem Abnehmer übergeordneten Organs über die Grenze.

§ 5

(1) Der Energieversorgungsbetrieb kann, wenn das technisch und ökonomisch gerechtfertigt ist, für mehrere Abnehmer eine gemeinsame Station (z. B. Umformer-, Misch-, Druckreglerstation) vorschreiben. Die Übergabestelle ist nach den Regeln der §§ 3 und 4 zu bestimmen.

(2) Die Abnehmer haben die gemeinsame Nutzung und die inneren Rechtsträger- bzw. Eigentumsgrenzen durch Vertrag zu regeln. Dem Energieversorgungsbetrieb ist ein Bevollmächtigter zu benennen.

(3) In Sonderfällen entscheidet der Energieversorgungsbetrieb über die Anwendung der Regeln zur Rechtsträger- bzw. Eigentumsgrenze zu den Abnehmeranschlüssen. Die Entscheidung ist vor Erteilung der Ausführungsgenehmigung zu treffen.

§ 6

Vorbereitung des Anschlusses

(1) Nachdem über die Versorgungsart entschieden ist, hat der Abnehmer beim Energieversorgungsbetrieb die technischen Forderungen zur Gestaltung der Abnehmeranlage einzuholen.

(2) Dazu gehören insbesondere:

- a) Anschluß- und Einbaustelle für die Hauptabsperreinrichtungen des Energieversorgungsbetriebes,
- b) Parameter des Wärmeträgers sowie Bedingungen über seine Nutzung einschließlich möglicher Unterbrechungen und Einschränkungen der Versorgung,
- c) zulässige Installationshöhe der Abnehmeranlage über NN,
- d) Festlegungen über Meß-, Regelungs- und Sicherheitseinrichtungen.

§ 7

Anmeldung

(1) Der berechtigte Hersteller hat beim Energieversorgungsbetrieb für die Errichtung, Erweiterung und Änderung des ortsfesten Teiles einer Abnehmeranlage vor Beginn der Arbeiten mit dem verbindlichen Anmeldevordruck die Ausführungsgenehmigung zu beantragen. Das gleiche gilt für Arbeiten an Anlageteilen vor der Verrechnungsmesseinrichtung.

(2) Den Anträgen sind die erforderlichen Projektierungsunterlagen einschließlich der notwendigen Genehmigungen (z. B. der Deutschen Post, der Deutschen Reichsbahn, des

Rechtsträgers bzw. Eigentümers) beizufügen. Typ- und Wiederverwendungsprojekte sind als solche, z. B. durch Angabe der Typnummer, zu kennzeichnen.

(3) Abnehmeranlagen dürfen ohne Genehmigung des Energieversorgungsbetriebes für Anwendungsanlagen erweitert oder geändert und in Betrieb genommen werden, wenn

- die technischen Forderungen gemäß § 6 weiterhin eingehalten werden und
- die mit dem Abnehmer vereinbarte höchste Leistungsanspruchnahme nicht überschritten wird und
- die Verrechnungsmesseinrichtung nicht ausgewechselt werden muß.

§ 8

Ausführungsgenehmigung

(1) Mit der schriftlichen Genehmigung zum Ausführen der Abnehmeranlage bestätigt der Energieversorgungsbetrieb die Anschlußstelle und, soweit das nicht durch staatliche Standards bestimmt wird, den Anbringungsort der Verrechnungsmesseinrichtung.

(2) Der Energieversorgungsbetrieb kann in der Ausführungsgenehmigung Änderungen der vom Abnehmer vorgesehenen Ausführung vorschreiben. Bei bedeutenden Änderungen ist vorher der Abnehmer zu hören.

(3) Die Ausführungsgenehmigung ist für den Abnehmer und den berechtigten Hersteller verbindlich.

(4) Die Ausführungsgenehmigung gilt grundsätzlich für 2 Jahre. Der Energieversorgungsbetrieb kann eine andere Frist festlegen; auf Antrag des Abnehmers hat er, wenn wichtige Gründe dafür sprechen und volkswirtschaftliche Interessen nicht entgegenstehen, eine Frist bis zu 3 Jahren zu bewilligen.

§ 9

Ausführung

(1) Mit der Ausführung der anmeldepflichtigen Arbeit darf erst begonnen werden, wenn die Ausführungsgenehmigung des Energieversorgungsbetriebes und der den Bestimmungen des Arbeitsschutzes entsprechende Erlaubnisschein vorliegen. Dasselbe gilt für die Fortführung der Arbeiten nach Ablauf der Frist des § 8 Abs. 4. Weitere Ausführungsvoraussetzungen gemäß den Rechtsvorschriften werden nicht berührt.

(2) Die Abnehmeranlage ist in die Anschlußanlage des Energieversorgungsbetriebes in dem von ihm festgelegten Zeitraum der Freischaltung einzubinden. Wird die Freischaltung für einen anderen Zeitraum beantragt und gewährt, ist dem Energieversorgungsbetrieb der dadurch entstehende Aufwand zu erstatten.

Fertigmeldung, Prüfung und Inbetriebnahme der Abnehmeranlage

§ 10

(1) Der berechtigte Hersteller hat dem Energieversorgungsbetrieb die Fertigstellung der Abnehmeranlage auf dem verbindlichen Vordruck mit Angabe des tatsächlichen Wärmeanschlußwertes und der Wärmehöchstlast anzuzeigen. Dasselbe gilt bei Erweiterungen.

(2) Der Energieversorgungsbetrieb hat die Abnehmeranlage hinsichtlich der Mengenbegrenzung unverzüglich nach Eingang der Fertigmeldung einzuregulieren, sofern nicht etwas anderes vereinbart wird.

§ 11

(1) Der Energieversorgungsbetrieb prüft im Beisein des berechtigten Herstellers, ob die als fertig gemeldete Anlage der Ausführungsgenehmigung und den einschlägigen Bestimmungen entspricht. Die Prüfung erstreckt sich auf den Teil der Abnehmeranlage, die vom Wärmeträger mit Übergabeparametern (vor- und rückläufig) durchflossen wird.

(2) Der Energieversorgungsbetrieb kann verlangen, daß zur Prüfung und Einregulierung Hilfskräfte sowie die erforderlichen Einrichtungen kostenlos zur Verfügung gestellt werden.

(3) Das Prüfungsergebnis wird auf der Fertigmeldung in einem Prüfvermerk festgelegt.

§ 12

(1) Der Energieversorgungsbetrieb ist berechtigt, vom Abnehmer und vom berechtigten Hersteller oder von einem der beiden zu fordern, daß die bei der Prüfung der Abnehmeranlage festgestellten Mängel innerhalb einer angemessenen Frist beseitigt werden.

(2) Dem Energieversorgungsbetrieb sind alle Aufwendungen zu ersetzen, die dadurch entstehen, daß die Anlage trotz Fertigmeldung nicht betriebsfähig ist oder infolge festgestellter Mängel nicht in Betrieb genommen werden kann oder daß Hilfskräfte nicht gestellt werden.

§ 13

(1) Die Abnehmeranlage darf nur durch den berechtigten Hersteller im Einvernehmen mit dem Energieversorgungsbetrieb und dem Abnehmer in Betrieb genommen werden.

(2) Freigabepflichtige Anlagen dürfen erst in Betrieb genommen werden, wenn das zuständige Organ der Technischen Überwachung die Freigabe zum Betrieb erteilt hat.

(3) Können zeitweilig Verrechnungsmesseinrichtungen nicht eingesetzt und muß daher der Wärmeverbrauch pauschal verrechnet werden, kann der Energieversorgungsbetrieb die Inbetriebnahmegenehmigung für die Abnehmeranlage vom Einbau einer Vorrichtung zur Mengenbegrenzung abhängig machen.

§ 14

Plombenverschlüsse

(1) Die vom Energieversorgungsbetrieb angebrachten Plomben dürfen grundsätzlich nicht entfernt oder beschädigt werden. Der Energieversorgungsbetrieb kann Ersatz der Aufwendungen verlangen, die ihm durch einen unberechtigten Eingriff entstehen.

(2) Berechtigte Hersteller dürfen Plomben entfernen, wenn das für notwendige Arbeiten erforderlich ist und die vorherige Zustimmung des Energieversorgungsbetriebes eingeholt wurde. Wird dadurch die Energieversorgung für mehrere Abnehmer zeitweilig unterbrochen, ist der berechtigte Hersteller verpflichtet, mit den von der Abschaltung betroffenen Abnehmern Zeitpunkt und Dauer der Abschaltung zu vereinbaren und diese und den Energieversorgungsbetrieb vor Beginn und unverzüglich nach Beendigung der Arbeiten zu benachrichtigen.

(3) Plomben dürfen weiterhin entfernt werden, wenn akute Unfall- und Brandgefahren bestehen. Der Energieversorgungsbetrieb ist unverzüglich von der Öffnung der Plomben zu unterrichten.

§ 15

Verantwortlichkeit für Schäden

(1) Der berechtigte Hersteller ist dem Energieversorgungsbetrieb für alle Schäden verantwortlich, die diesem durch Unterlassen der vorgeschriebenen Meldungen oder nicht ordnungsgemäße Ausführung der Arbeiten entstehen.

(2) In gleicher Weise ist für Schäden verantwortlich, wer ohne energiewirtschaftliche Berechtigung oder über die durch sie gesetzten Grenzen hinaus Arbeiten ausführt.

(3) Die Verantwortlichkeit des Abnehmers für Schäden gemäß den Rechtsvorschriften über die Lieferung und Abnahme von Wärme bleibt unberührt.

§ 16

Bewaffnete Organe

(1) Die Bestimmungen dieser Anordnung sind auf Wärmeversorgungsanlagen der bewaffneten Organe der Deutschen Demokratischen Republik unter Berücksichtigung der spezifischen Bedingungen entsprechend anzuwenden.

(2) Allgemeine Sonderregelungen werden vom Minister für Kohle und Energie im Einvernehmen mit den zuständigen Ministern erlassen.

§ 17

Begriffsbestimmungen

(1) Berechtigte Hersteller im Sinne dieser Anordnung sind Staatsorgane, wirtschaftsleitende Organe, Kombinate, Betriebe, Einrichtungen, Genossenschaften und gesellschaftliche Organisationen, denen die energiewirtschaftliche Berechtigung zum Ausführen von Arbeiten an Wärmeversorgungsanlagen erteilt wurde.

(2) Im übrigen sind die Begriffsbestimmungen der Energieverordnung, der Ersten Durchführungsbestimmung vom 10. September 1969 zur Energieverordnung (GBl. II Nr. 81 S. 505) und der Lieferanordnung Energie vom 18. November 1969 (GBl. II Nr. 97 S. 604) anzuwenden.

Schlußbestimmungen

§ 18

(1) Diese Anordnung findet auf alle Anlagen und Arbeiten Anwendung, die nach dem Inkrafttreten ausgeführt werden.

(2) Sie findet auch auf bestehende Anlagen Anwendung, soweit das zum Schutz von Menschen oder im volkswirtschaftlichen Interesse zum Schutz von Sachen erforderlich ist. Der Energieversorgungsbetrieb kann die Abgrenzung zwischen Anschluß- und Abnehmeranlage entsprechend den Regeln zur Rechtsträger- bzw. Eigentumsgrenze verlangen, wenn er nachweist, daß das im volkswirtschaftlichen Interesse notwendig ist, und wenn die bestehende Anlage erweitert oder sonst geändert werden soll; bezieht sich das Verlangen auf freigabe- und überwachungspflichtige Anlagen, ist es vorher mit dem zuständigen Organ der Technischen Überwachung abzustimmen.

§ 19

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Juli 1975 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt der § 9 der Achten Durchführungsbestimmung vom 10. April 1973 zur Energieverordnung (GBl. I Nr. 23 S. 205) außer Kraft.

Berlin, den 25. März 1975

**Der Minister
für Kohle und Energie
Siebold**

**Anordnung
über die Errichtung von Tankraum
und zur Bestandsbildung von Heizöl**

vom 25. März 1975

Auf der Grundlage der §§ 1, 7 und 28 der Energieverordnung vom 10. September 1969 (GBl. II Nr. 81 S. 495) wird mit dem Ziel, eine stabile Versorgung der Heizölverbraucher, die kontinuierliche Produktion und die weitgehend kontinuierliche Nutzung des Transportraumes zu sichern, im Einver-

nehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

§ 1

Diese Anordnung gilt für alle Heizölverbraucher und den Produktionsmittelhandel, nicht aber für die bewaffneten Organe, den Eigenverbrauch der Heizölherzeuger* und die Heizöltraktion der Deutschen Reichsbahn.

§ 2

(1) Bei den Heizölverbrauchern und dem Produktionsmittelhandel ist entsprechend den verbindlichen staatlichen Normativen gemäß Anlage Tankraum zur Aufnahme von Heizöl zu errichten. Dabei sind die Möglichkeiten der Mitnutzung von Tankanlagen Dritter und gemeinsamer Investitionen für mehrere Heizölverbraucher nach den geltenden Rechtsvorschriften zu nutzen, wobei der Grundsatz der gesamtwirtschaftlichen Minimierung der

- einmaligen und
 - laufenden Aufwendungen
- anzuwenden ist.

(2) Die Errichtung von kleineren als nach der Anlage ermittelten Tankräumen ist nur in Ausnahmefällen zulässig und bedarf einer Genehmigung durch das bilanzbeauftragte Organ für Heizöl**. Dem Antrag auf Genehmigung ist eine Begründung sowie eine Stellungnahme der zuständigen Kreisenergiekommission beizufügen.

(3) Die staatlichen Normative gemäß Anlage sind Mindestforderungen. Die Leiter der staatlichen Organe sind berechtigt, für die Versorgungsbereiche entsprechend den gegebenen Betriebsbedingungen Normative für Tankkapazitäten, die über denen der Anordnung liegen, verbindlich festzulegen.

§ 3

(1) Im Energieplan sind von den Betrieben und Kombinate nachzuweisen:

- die Größe des vorhandenen Tankraumes,
- der dem geplanten Heizölverbrauch adäquate Tankraum (Ermittlung nach Anlage),
- Maßnahmen zur Errichtung von Tankraum, wenn die Größe des vorhandenen nicht dem nach Anlage erforderlichen entspricht.

Die staatlichen und wirtschaftsleitenden Organe haben bei der Planausarbeitung zu prüfen, ob die zur Errichtung des erforderlichen Tankraumes notwendigen Maßnahmen abgesichert sind und durch Aufnahme entsprechender Festlegungen in die staatlichen Planaufgaben die Normative gemäß § 2 in Übereinstimmung mit den Produktionskapazitäten des Tankanlagenbaues durchzusetzen.

(2) Die Organe der Energieinspektion sind berechtigt, den bestehenden Heizölverbrauchern Auflagen zur Einhaltung der Vorratsnormen durch Errichtung von Tankraum entsprechend den Festlegungen der staatlichen Normative nach § 2 zu erteilen.

(3) Die Bedarfsträger haben beim bilanzbeauftragten Organ VEB Chemie- und Tankanlagenbaukombinat Fürstentum den Bedarf an Heizöltankraum entsprechend den Rechtsvorschriften anzumelden. Das bilanzbeauftragte Organ erarbeitet im Rahmen der Volkswirtschaftsplanung unter Berücksichtigung des Bedarfes an Heizöltankraum die S-Bilanz „Tankanlagen für flüssige und gasförmige chemisch-technische Produkte“, die mit den staatlichen Planaufgaben durch den Ministerrat bestätigt wird.

* Für die Tankraumnormative der Heizölherzeuger und ihren Eigenverbrauch gelten die gesonderten Festlegungen, die den Heizölherzeugern durch den Minister für Chemische Industrie direkt zugeleitet wurden.

** VEB Petrochemisches Kombinat Schwedt

(4) Bei der Bedarfsanmeldung über den Einsatz von Heizöl als Energieträger ist vom Investitionsauftraggeber bzw. Heizölverbraucher dem zuständigen Energieversorgungsbetrieb

- die Größe des erforderlichen Tankraumes entsprechend der Anlage sowie
- seine geplante Errichtung nachzuweisen.

Bei der Entscheidung über den Energieträgereinsatz Heizöl sind zur Durchsetzung der Normative gemäß § 2 durch die Energieversorgungsbetriebe erforderlichenfalls Auflagen zur Schaffung von Tankraum zu erteilen.

§ 4

Die Kontrolle der Einhaltung der Normative gemäß § 2 erfolgt durch

- das bilanzbeauftragte Organ für Heizöl bei der Ausarbeitung des Bilanzentwurfes gemäß § 20 der Bilanzierungsverordnung vom 20. Mai 1971 (GBl. II Nr. 50 S. 377),
- die Organe der Energieinspektion,
- die Fachorgane für Energetik.

§ 5

(1) Grundsätzlich haben alle Heizölverbraucher (mit Ausnahme von Verbrauchern, deren Bedarfsspitze in der warmen Jahreszeit liegt) und der Produktionsmittelhandel bis zum Beginn der Winterperiode maximale Vorräte entsprechend der Kapazität ihres Tankraumes aufzunehmen und diese bis zum Beginn der Sommerperiode auf ein Minimum abzubauen. Dementsprechend sind die Bestände im Energieplan zu planen.

(2) Das bilanzbeauftragte Organ für Heizöl ist berechtigt, alle Verbraucher entsprechend den volkswirtschaftlichen Erfordernissen unter Berücksichtigung der maximalen Aufnahmefähigkeit des Tankraumes mit der Einlagerung von Heizöl zu beauftragen.

(3) Von den Heizölverbrauchern und dem Produktionsmittelhandel sind dem bilanzbeauftragten Organ für Heizöl und seinem übergeordneten Organ monatlich

- der Heizölverbrauch bzw. der Heizöllumschlag und
- die Auslastung des vorhandenen Tankraumes zu melden. Der Kreis der meldepflichtigen Heizölverbraucher wird durch das bilanzbeauftragte Organ für Heizöl festgelegt.

§ 6

(1) Werden durch die Verbraucher Einlagerungen gemäß § 5 Abs. 2 nicht durchgeführt, ist das zuständige Organ der Energieinspektion berechtigt, Auflagen zur Einlagerung von Heizöl gemäß den §§ 45 und 46 der Energieverordnung vom 10. September 1969 zu erteilen.

(2) Bei Nichterfüllung dieser Auflagen können die Sanktionen gemäß § 47 der Energieverordnung vom 10. September 1969 angewandt werden.

§ 7

Durch das bilanzbeauftragte Organ für Heizöl ist die jährliche mittlere volkswirtschaftliche Diskontinuität, d. h. die Größe der quartalsmäßigen Unterschiede zwischen Erzeugung und Verbrauch, zu bestimmen. Die sich daraus gegebenenfalls ableitenden notwendigen Korrekturen der Normative sind durch das Ministerium für Chemische Industrie und das Ministerium für Kohle und Energie in Abstimmung mit der Staatlichen Plankommission und dem Ministerium für Materialwirtschaft zu veranlassen.

§ 8

Diese Anordnung tritt am 1. Mai 1975 in Kraft.

Berlin, den 25. März 1975

**Der Minister
für Chemische Industrie**

**L. V.: Qu a a s
Staatssekretär**

Anlage

zu vorstehender Anordnung

Staatliche Normative zur Ermittlung der Größe des notwendigen Tankraumes für Heizölverbraucher und den Produktionsmittelhandel

1. Heizöldirektbezieher* und Lager des Produktionsmittelhandels, die über Schiene und Rohrleitung versorgt werden und deren niedrigster Monatsverbrauch** in der Sommerperiode (Mai bis September) liegt:

$$L = \frac{V}{300} \cdot (50 - 25 \cdot K) \quad (1)$$

Es bedeuten:

L	Tankraumgröße in m ³
V	Jahresverbrauch in t
300	Faktor aus Heizöldichte, Tankfüllungsgrad und Anzahl der Tage im Jahr (365)

$$K = \frac{V_k \cdot 12}{V} \quad (\text{Anteil des kontinuierlichen Verbrauches an der Jahresmenge})$$

V_k niedrigster Monatsverbrauch in t bei normalen Betriebsbedingungen

Damit ergibt sich die Notwendigkeit eines Tankraumes für eine Vorratshaltung zwischen 25 und 50 Tagen mittleren Verbrauches.

Der Mindesttankraum für Heizöldirektbezieher mit einem Verbrauch unter 5 kt/a beträgt 50 % des Verbrauches des ersten Quartals.

2. Heizöldirektbezieher und Lager des Produktionsmittelhandels, die über Binnenschiffe versorgt werden und deren niedrigster Monatsverbrauch in der Sommerperiode liegt:

$$L = \frac{V}{300} \cdot (50 - 25 \cdot k + t_1) \quad (2)$$

Es bedeuten:

t_1 maßgebende Schifffahrtssperre in Tagen auf dem Schifffahrtsweg Erzeuger—Verbraucher (Dieser Wert wird durch die Direktion der Binnenschifffahrt festgelegt.)

Die übrigen Faktoren sind unter (1) erläutert. Bei Versorgung durch den Transportträger Binnenschifffahrt ist eine Abstimmung mit dem Heizölerzeuger sowie der Direktion der Binnenschifffahrt über den Anlieferungszyklus erforderlich.

Damit ergibt sich die Notwendigkeit eines Tankraumes zwischen 25 und 50 Tagen zuzüglich der Tage für die maßgebende Schifffahrtssperre, bezogen auf den mittleren Verbrauch.

* Als Heizöldirektbezieher gelten die Verbraucher, bei denen die Versorgung ohne Zwischenlagerung erfolgt.

** Für den Produktionsmittelhandel ist hier und in den folgenden Formeln an Stelle des Verbrauches der Umsatz zugrunde zu legen.

3. Heizöldirektbezieher und Lager des Produktionsmittelhandels, die über Schiene, Rohrleitung oder Binnenschiffahrt versorgt werden und deren niedrigster Monatsverbrauch in der Periode November bis April liegt:

$$L = \frac{V}{300} \cdot (15 + t_4) \quad (3)$$

t_4 ist bei Versorgung über Schiene und Rohrleitung gleich Null.

4. Für Heizöldirektbezieher, die über Straße versorgt werden, ist der erforderliche Tankraum nach den Formeln (1) oder (3) zu ermitteln und bei den Heizölherzeugern zu errichten.

Die Heizölverbraucher haben in Abstimmung mit den Heizölherzeugern Tankraum in einer Größe zu errichten, die es erlaubt, Störungen beim Antransport (auch saisonbedingte) auszugleichen und die planmäßige Produktion zu sichern.

5. Heizölverbraucher, die durch den Produktionsmittelhandel (VEB Minol) über Straße beliefert werden, haben Tankraum mindestens in einer Größe zu errichten, die es erlaubt, Störungen beim Antransport (auch saisonbedingte) auszugleichen und die planmäßige Produktion zu sichern.

Der Produktionsmittelhandel (VEB Minol) übernimmt den saisonbedingten Ausgleich zwischen Verbrauch und Auslieferung durch den Erzeuger und errichtet Tankraum entsprechend den Gegebenheiten nach Formel (1), (2) oder (3).

In Abhängigkeit von den örtlichen Verhältnissen ist dazu auch die Mitnutzung oder Erweiterung Tanklager Dritter durch den Produktionsmittelhandel oder die volkswirtschaftliche Vorteilhaftigkeit der Errichtung des für den vollen oder teilweisen saisonbedingten Ausgleich notwendigen Tankraumes beim Verbraucher zu prüfen.

Über die Größe und Termine der beim Produktionsmittelhandel, bei Dritten und beim Verbraucher zu errichtenden Tankräume sind in solchen Fällen zwischen dem VEB Minol und den beteiligten anderen Betrieben, gegebenenfalls unter Mitwirkung der zuständigen örtlichen Organe, entsprechende Vereinbarungen abzuschließen.

Anordnung über Berufsberatungszentren und Berufsberatungskabinette

vom 7. April 1975

Zur weiteren Erhöhung der Wirksamkeit der Berufsberatung wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane sowie in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes und dem Zentralrat der Freien Deutschen Jugend folgendes angeordnet:

I.

Berufsberatungszentren Aufgaben und Arbeitsweise

§ 1

(1) Das Berufsberatungszentrum ist eine pädagogische Einrichtung des Rates des Kreises. Es trägt durch seine berufsberatende Tätigkeit dazu bei, die Schüler, Jugendlichen und Werkstätigen zu befähigen, bei der Berufswahl ihre persönlichen Interessen unter Berücksichtigung ihrer physischen und psychischen Voraussetzungen mit den gesellschaftlichen Erfordernissen in Übereinstimmung zu bringen.

(2) Das Berufsberatungszentrum berät und informiert im engen Zusammenwirken mit allen verantwortlichen Kräften die Schüler und deren Eltern sowie die Jugendlichen und Werkstätigen langfristig über Facharbeiter-, Fach- und Hoch-

schulberufe, einschließlich über militärische Berufe und Berufe der Organe des Ministeriums des Innern, über Bildungswege und Weiterbildungsmöglichkeiten.

(3) Das Berufsberatungszentrum arbeitet auf der Grundlage der vom Rat des Kreises beschlossenen Maßnahmen eng zusammen mit den Betrieben, Genossenschaften und Einrichtungen, dem Wehrkreiskommando und dem Volkspolizeikreisamt (im folgenden Betriebe genannt), mit den allgemeinbildenden Oberschulen, den Einrichtungen der Berufsbildung, der Leithochschule des Bezirkes und den gesellschaftlichen Organisationen. Es unterstützt sie und die Leiter der Fachorgane des Rates des Kreises, der wirtschaftsleitenden Organe sowie die gesellschaftlichen Organisationen bei der Wahrnehmung ihrer Verantwortung für die Berufsberatung und für die Anleitung und Weiterbildung der berufsberatend Tätigen. Es fördert den Erfahrungsaustausch der verantwortlichen Kräfte und wertet die Ergebnisse für die weitere berufsberatende Tätigkeit aus.

§ 2

(1) Die Berufsaufklärung und -orientierung erfolgt durch Beratung von Schulklassen, Berufsinteressengruppen, Eltern und Elternvertretungen sowie durch individuelle Beratung. Zu den Beratungen können Jugend- oder Betriebsärzte und Psychologen hinzugezogen werden.

(2) Das Berufsberatungszentrum ermöglicht den Schülern in Zusammenarbeit mit den Betrieben, berufstypische Tätigkeiten und Arbeitsplätze der Facharbeiter sowie Einsatzgebiete von Hoch- und Fachschulkadern kennenzulernen und mit Lehrlingen, Facharbeitern, Meistern und anderen Werkstätigen sowie mit Angehörigen der bewaffneten Organe berufsberatende Gespräche zu führen.

(3) Das Berufsberatungszentrum fördert zur systematischen Herausbildung, Festigung und Vertiefung beruflicher Interessen in Übereinstimmung mit den gesellschaftlichen Erfordernissen die Bildung von Berufsinteressengruppen und koordiniert ihre Tätigkeit. Es veranlaßt die Leiter der Betriebe, geeigneten Werkstätigen die Leitung und Betreuung der Berufsinteressengruppen zu übertragen.

§ 3

(1) Für die Beratung, Information und Selbstinformation der Bürger werden in Zusammenarbeit mit den Betrieben, den Organen der bewaffneten Kräfte und des Ministeriums des Innern Ausstellungen über die Berufe und Ausbildungsmöglichkeiten eingerichtet sowie Filme, Dia-Fon-Reihen und andere Berufsberatungsmaterialien genutzt. Dafür sind im Berufsberatungszentrum die erforderlichen Voraussetzungen zu schaffen.

(2) Das Berufsberatungszentrum wirkt mit bei der Erarbeitung von Berufsberatungsmaterialien. Es informiert die Bevölkerung durch berufsaufklärende und -orientierende Beiträge vor allem in den territorialen Presseorganen und in anderen Massenmedien.

Stellung und Leitung

§ 4

Das Berufsberatungszentrum ist der Abteilung Berufsbildung und Berufsberatung des Rates des Kreises unterstellt. Der Direktor des Berufsberatungszentrums ist dem Leiter der Abteilung Berufsbildung und Berufsberatung gegenüber rechenschaftspflichtig.

§ 5

(1) Das Berufsberatungszentrum wird vom Direktor nach dem Prinzip der Einzeileitung und der kollektiven Beratung in Grundfragen geleitet.

(2) Das Berufsberatungszentrum arbeitet auf der Grundlage der Beschlüsse der Partei der Arbeiterklasse, der Gesetze und anderen Rechtsvorschriften sowie der Beschlüsse der Volksvertretungen und ihrer Räte in den Bezirken und Kreisen. Es

unterstützt mit seiner berufsberatenden Arbeit die Abteilung Berufsbildung und Berufsberatung bei der Lösung der ihr übertragenen Aufgaben.

§ 6

(1) Das Berufsberatungszentrum ist rechtsfähig. Es wird durch den Direktor im Rechtsverkehr vertreten.

(2) Der Direktor des Berufsberatungszentrums ist berechtigt, mit Leitern von Betrieben Vereinbarungen über die Zusammenarbeit und über die personelle, materielle und finanzielle Unterstützung des Berufsberatungszentrums abzuschließen.

(3) Der Haushaltsplan des Berufsberatungszentrums ist selbständiger Teil des Haushaltsplanes der Abteilung Berufsbildung und Berufsberatung des Rates des Kreises. Finanzielle Mittel, die von Betrieben zur Verfügung gestellt werden, sind durch das Berufsberatungszentrum als Einnahme zu planen.

§ 7

Unter Berücksichtigung der territorialen Erfordernisse kann der Rat des Kreises zeitweilig oder ständig besetzte Außenstellen des Berufsberatungszentrums einrichten.

Arbeitsrechtliche und Vergütungsregelungen

§ 8

(1) In Berufsberatungszentren sind als Berufsberater vor allem Lehrer und Erzieher mit staatlich anerkannter abgeschlossener pädagogischer Ausbildung bzw. Kader mit abgeschlossener psychologischer Ausbildung sowie Lehrkräfte des berufspraktischen Unterrichts hauptamtlich tätig.

(2) Die Besetzung des Berufsberatungszentrums mit hauptamtlichen Berufsberatern und technischen Kräften richtet sich nach den vom Staatssekretär für Berufsbildung erlassenen Regelungen.

(3) In ständig besetzten Außenstellen des Berufsberatungszentrums kann ein Außenstellenleiter eingesetzt werden. Er führt die Bezeichnung Leiter der Außenstelle des Berufsberatungszentrums.

§ 9

Der Direktor des Berufsberatungszentrums wird auf Vorschlag des Leiters der Abteilung Berufsbildung und Berufsberatung vom Rat des Kreises berufen bzw. abberufen. Das Arbeitsrechtsverhältnis der Leiter der Außenstellen sowie der Mitarbeiter des Berufsberatungszentrums und der Außenstellen wird vom Leiter der Abteilung Berufsbildung und Berufsberatung des Rates des Kreises durch Arbeitsvertrag begründet.

§ 10

(1) Für Direktoren und Mitarbeiter der Berufsberatungszentren mit staatlich anerkannter abgeschlossener pädagogischer Ausbildung als Lehrer oder Erzieher bzw. mit abgeschlossener psychologischer Ausbildung sind die Arbeitsordnung für pädagogische Kräfte und die Arbeitszeitregelung für pädagogische Mitarbeiter entsprechend anzuwenden. Ihre Vergütung richtet sich nach der Vereinbarung über die Vergütung der Tätigkeit der Lehrer und Erzieher und den entsprechenden Nachträgen. Für hauptamtlich tätige Direktoren und Mitarbeiter der Berufsberatungszentren mit staatlich anerkannter pädagogischer Ausbildung als Lehrer oder Erzieher besteht Anspruch auf zusätzliche Altersversorgung der pädagogischen Intelligenz entsprechend den geltenden Rechtsvorschriften.

(2) Für Mitarbeiter der Berufsberatungszentren ohne staatlich anerkannte abgeschlossene pädagogische Ausbildung als Lehrer oder Erzieher bzw. ohne abgeschlossene psychologische Ausbildung und technische Kräfte sind die rahmenkollektivvertraglichen Regelungen der Volksbildung anzuwenden.

(3) Für die Vergütung von Vorträgen und Seminaren zur Weiterbildung berufsberatend tätiger Kräfte ist für nebenberufliche Werk tätige die Honorarordnung für die Allgemein- und Berufsbildung entsprechend anzuwenden.

II.

Aufgaben der Betriebe zur Zusammenarbeit mit den Berufsberatungszentren und bei der Einrichtung von Berufsberatungskabinetten

§ 11

(1) Die Betriebe arbeiten in sozialistischer Gemeinschaftsarbeit eng mit den Berufsberatungszentren zusammen. Auf der Grundlage der vom Rat des Kreises beschlossenen Maßnahmen zur langfristigen Berufsberatung stimmen sie mit den Berufsberatungszentren ihre Maßnahmen zur Berufsberatung ab.

(2) Die Betriebe benennen Leiter und andere geeignete Werk tätige für die berufsberatende Tätigkeit und die Leitung von Berufsinteressengruppen und Arbeitsgemeinschaften, ermöglichen die Durchführung von Betriebsbesichtigungen und von Beratungen durch den Betriebsarzt und unterstützen die Weiterbildung berufsberatend tätiger Kräfte.

(3) Die Betriebe oder ihre wirtschaftsleitenden Organe bzw. Fachorgane des Rates des Bezirkes stellen den Berufsberatungszentren Dia-Ton-Reihen, Filme, Funktionsmodelle und andere Berufsberatungsmaterialien zur Verfügung und gestalten berufsberatende Ausstellungen.

(4) Inhalt und Formen der Zusammenarbeit sowie die Mitwirkung der Betriebe bei der Einrichtung und weiteren Ausgestaltung der Berufsberatungszentren sind zwischen den Leitern der Betriebe und den Direktoren der Berufsberatungszentren zu vereinbaren.

§ 12

(1) Betriebe können in Abstimmung mit ihrem wirtschaftsleitenden Organ bzw. mit dem Fachorgan des Rates des Bezirkes und nach Zustimmung des Rates des Kreises Berufsberatungskabinette einrichten, wenn das auf Grund des Umfangs der berufsberatenden Aufgaben des Betriebes und der zweigleichen Spezifik sowie unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Territoriums notwendig ist.

(2) Berufsberatungskabinette können auf der Grundlage von Vereinbarungen als kooperative Einrichtung von mehreren Betrieben eingerichtet, genutzt und unterhalten werden.

Berufsberatungskabinette

§ 13

(1) Das Berufsberatungskabinett ist eine pädagogische Einrichtung des Betriebes. Es unterstützt den Leiter des Betriebes bei der Lösung seiner Aufgaben zur Berufsberatung.

(2) Der Leiter des Berufsberatungskabinetts ist dem Leiter des Bereiches für Kaderarbeit und Bildungsaufgaben bzw. der diesem Bereich gleichzusetzenden Struktureinheit unterstellt und rechenschaftspflichtig.

(3) Die Mittel zur Finanzierung des Berufsberatungskabinetts sind als betriebliche Kosten und bei haushaltfinanzierten Einrichtungen als Ausgaben zu planen.

§ 14

(1) Aufgaben und Arbeitsweise des Berufsberatungskabinetts entsprechen unter Berücksichtigung zweigleicher Beizange den Aufgaben und der Arbeitsweise der Berufsberatungszentren. Das Berufsberatungskabinett konzentriert seine Tätigkeit dabei vor allem auf die Beratung über Berufe und Entwicklungsmöglichkeiten in den Betrieben des Zweiges, über gleiche und artverwandte Berufe, in denen in anderen Betrieben des Territoriums Lehrlinge ausgebildet werden, sowie über militärische Berufe und Berufe der Organe des Ministeriums des Innern.

(2) Das Berufsberatungskabinett arbeitet auf der Grundlage der zwischen dem Betrieb und dem Rat des Kreises abge-

stimmt Maßnahmen und Schwerpunkte der Berufsberatung eng mit den allgemeinbildenden Oberschulen, dem Wehrkreiskommando, dem Volkspolizeikreisamt und dem Berufsberatungszentrum zusammen.

§ 15

(1) Der Leiter des Betriebes entscheidet über den Einsatz hauptamtlich, nebenberuflich oder ehrenamtlich tätiger Kader im Berufsberatungskabinett.

(2) Für hauptamtlich tätige Leiter und Berufsberater mit staatlich anerkannter abgeschlossener pädagogischer Ausbildung als Lehrer oder Erzieher bzw. abgeschlossener psychologischer Ausbildung gilt § 10 Abs. 1 entsprechend. Die Gewährung von Zulagen für diese Leiter und Mitarbeiter ist von den zentralen Staatsorganen für ihren Zuständigkeitsbereich durch Übernahmeprotokolle zu regeln.

(3) Für Leiter und Mitarbeiter ohne staatlich anerkannte abgeschlossene pädagogische Ausbildung als Lehrer oder Erzieher bzw. ohne abgeschlossene psychologische Ausbildung sind die für den Betrieb gültigen rahmenkollektivvertraglichen Regelungen entsprechend anzuwenden.

(4) Für die Vergütung von Vorträgen und Seminaren zur Weiterbildung berufsberatend tätiger Kräfte durch nebenberufliche Werk tätige gilt § 10 Abs. 3 entsprechend.

III.

Aufgaben der Räte der Bezirke und Kreise

§ 16

(1) Der Rat des Bezirkes koordiniert in Abstimmung mit den Räten der Kreise die Entwicklung des Netzes der Berufsberatungszentren und -kabinetts.

(2) Die Abteilung Berufsbildung und Berufsberatung des Rates des Bezirkes organisiert in Zusammenarbeit mit den Abteilungen Berufsbildung und Berufsberatung der Räte der Kreise den Erfahrungsaustausch der Berufsberatungszentren des Bezirkes und verallgemeinert die besten Erfahrungen zur Weiterentwicklung der Tätigkeit der Berufsberatungszentren und -kabinetts. Die Weiterbildung der Berufsberater wird an den Bezirkskabinetts für Weiterbildung der Kader der Berufsbildung durchgeführt.

§ 17

(1) Der Rat des Kreises trägt die Verantwortung für die Entwicklung des Berufsberatungszentrums. Nach Abstimmung mit dem Rat des Bezirkes trifft er Entscheidungen zur Errichtung und Schließung eines Berufsberatungszentrums und dessen Außenstellen und von Berufsberatungskabinetts im Territorium.

(2) Die Räte angrenzender Kreise können nach Abstimmung mit dem Rat des Bezirkes die Einrichtung eines gemeinsamen Berufsberatungszentrums vereinbaren.

(3) Der Leiter der Abteilung Berufsbildung und Berufsberatung des Rates des Kreises leitet den Direktor des Berufsberatungszentrums an. Er bestatigt den Stellenplan und den Arbeitsplan des Berufsberatungszentrums.

(4) Der Leiter der Abteilung Berufsbildung und Berufsberatung des Rates des Kreises koordiniert die Zusammenarbeit des Berufsberatungszentrums mit den Berufsberatungskabinetts, insbesondere zum Austausch der Erfahrungen aus der berufsberatenden Tätigkeit.

(5) Der Leiter der Abteilung Berufsbildung und Berufsberatung des Rates des Kreises kann mit Zustimmung der Abtei-

lung Berufsbildung und Berufsberatung des Rates des Bezirkes das Berufsberatungszentrum zur Mitarbeit an der Lösung von Aufgaben zur Berufsberatung aus dem zentralen Forschungsplan der Berufsbildung veranlassen.

(6) Der Leiter der Abteilung Berufsbildung und Berufsberatung des Rates des Kreises wertet im Beirat für Berufsbildung die Ergebnisse der Berufsberatung für die weitere berufsberatende Tätigkeit aus.

IV.

Schlussbestimmung

§ 18

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft, Berlin, den 7. April 1975

Der Staatssekretär für Berufsbildung
Prof. Dr. K u h n
Amtierender Staatssekretär

Anordnung Nr. 22*

über die Ausgabe von Gedenkmünzen der Deutschen Demokratischen Republik

vom 3. April 1975

§ 1

(1) Die Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik gibt auf Grund des § 3 Abs. 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 1974 über die Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I Nr. 62 S. 560) mit Wirkung vom 21. April 1975 neue Gedenkmünzen im Nennwert von 20 Mark der Deutschen Demokratischen Republik in Umlauf. Die Ausgabe erfolgt anlässlich des 225. Todestages von Johann Sebastian Bach.

(2) Die Gedenkmünzen haben folgendes Aussehen:

a) Vorderseite

Detail der Originalpartitur aus „Das wohltemperirte Clavier“ und der Namenszug „Joh. Sebast. Bach“. Links oben die Jahreszahlen „1685—1750“

b) Rückseite

Staatswappen der Deutschen Demokratischen Republik und Umschrift „DEUTSCHE DEMOKRATISCHE REPUBLIK 1975 20 MARK“

c) Rand

Glatt, mit vertiefter Inschrift „20 MARK * 20 MARK * 20 MARK *“

§ 2

Die Gedenkmünzen bestehen aus einer Legierung von 625 Teilen Silber und 375 Teilen Kupfer, haben einen Durchmesser von 33 mm und ein Gewicht von 20,9 g.

§ 3

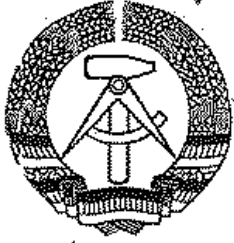
Diese Anordnung tritt am 21. April 1975 in Kraft. Berlin, den 3. April 1975

Der Präsident der Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik

I. V.: Prof. Dr. J o h n
Vizepräsident

* Anordnung Nr. 21 vom 17. Januar 1975 (GBl. I Nr. 7 S. 139)

11 1975-04-28-100K
0109090909090909 201/8



AUSGESONDERT
 27. APR. 1953
 U 300

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

337

1975	Berlin, den 7. Mai 1975	Teil I Nr. 19
Tag	Inhalt	Seite
17. 4. 75	Anordnung zur Richtlinie über die Anwendung der wissenschaftlichen Arbeitsorganisation	337
21. 4. 75	Bekanntmachung	344
20. 3. 75	Anordnung Nr. 3 über die Versorgung der Volkswirtschaft mit Kabeln und Leitungen — Kabelversorgungsanordnung — (KVAO)	344
15. 4. 75	Anordnung über die Ausgabe von Münzen zu 10 Mark der Deutschen Demokratischen Republik	344
	Berichtigung	344

Anordnung
zur Richtlinie über die Anwendung
der wissenschaftlichen Arbeitsorganisation
vom 17. April 1975

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes wird folgendes angeordnet:

§ 1

Für die Anwendung der wissenschaftlichen Arbeitsorganisation gilt die Richtlinie gemäß Anlage.

§ 2

Diese Anordnung gilt für volkseigene Betriebe, Kombinate und Einrichtungen sowie für wirtschaftsleitende Organe und Staatsorgane.

§ 3

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 17. April 1975

Der Staatssekretär
für Arbeit und Löhne
Rademacher

Anlage
zu Vorstehender Anordnung

Richtlinie
über die Anwendung
der wissenschaftlichen Arbeitsorganisation

Bei der Verwirklichung der vom VIII. Parteitag der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands gestellten Hauptaufgabe, das materielle und kulturelle Lebensniveau des Volkes auf der Grundlage eines hohen Entwicklungstempos der sozialistischen Produktion, der Erhöhung der Effektivität, des wissenschaftlich-technischen Fortschritts und des Wachstums der Arbeitsproduktivität zu erhöhen, hat die wissenschaftliche Arbeitsorganisation (nachfolgend WAO genannt) eine erst-rangige Bedeutung.

Als Bestandteil der sozialistischen Rationalisierung hilft die WAO, die Intensivierung der Produktion zu vertiefen, die Arbeitsproduktivität zu erhöhen und die Arbeitsbedingungen der Werktätigen zu verbessern. Ihre Anwendung ist mit der weiteren Ausprägung des sozialistischen Charakters der Arbeit unmittelbar verbunden und damit eine sozialökonomische Aufgabe von hohem gesellschaftlichem Rang.

Im sozialistischen Wettbewerb entwickeln die Werktätigen eine hohe Aktivität bei der Anwendung der WAO. Sie entspricht unmittelbar ihren Interessen an der Steigerung der Arbeitsproduktivität bei gleichzeitiger Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen. Als Organisatoren des sozialistischen Wettbewerbs leisten die Gewerkschaften einen wesentlichen Beitrag zur umfassenden Anwendung der WAO.

I.

Aufgaben der wissenschaftlichen Arbeitsorganisation
und Grundsätze ihrer Einführung

1. Die WAO hat die Aufgabe, das Zusammenwirken der Werktätigen mit ihren Arbeitsmitteln und Arbeitsgegenständen, die Arbeitsumwelt und die Beziehungen der Werktätigen untereinander im Arbeitsprozeß so zu gestalten, daß wissenschaftliche Erkenntnisse und die besten Erfahrungen der Werktätigen verwirklicht werden.

In Verbindung mit der Technik und Technologie sind Arbeitsbedingungen zu schaffen, die eine allseitige Entwicklung der Werktätigen fördern und hohe Leistungen ermöglichen. Eine wissenschaftlich organisierte Arbeit unterstützt die Herausbildung sozialistischer Beziehungen zwischen den Werktätigen und trägt zur Entwicklung sozialistischer Persönlichkeiten und Kollektive bei.

Die WAO ist bei der Rationalisierung laufender Produktionsprozesse zu verwirklichen. Sie ist ebenso unbedingtes Erfordernis bei der Konstruktion und Projektierung neuer Maschinen und Anlagen sowie der Vorbereitung und Durchführung von Investitionen. Ihre Grundlagen, Methoden und Verfahren gelten für die materiellen Bereiche und — entsprechend den spezifischen Bedingungen — für die Bereiche außerhalb der Produktion.

Die Grundlagen für die wissenschaftliche Gestaltung der Arbeitsprozesse vermitteln die sozialistischen Arbeitswissenschaften, wie Arbeitsökonomie, Arbeitsingenieurwesen, Arbeitshygiene, Arbeitsmedizin, Arbeitspsychologie, Arbeitsphysiologie, Arbeitssoziologie, Arbeitspädagogik, Arbeitsrecht u. a.

Die WAO stützt sich auf die bewährten Methoden und Verfahren

- des Arbeitsstudiums,
- der Arbeitsgestaltung,
- der Arbeitsklassifizierung,
- der Arbeitsnormung,
- der persönlichen und kollektiven moralischen und materiellen Interessiertheit.

Die Einführung der WAO erfolgt durch

- die Vervollkommnung der Organisation am Arbeitsplatz,
- die Verbesserung der Versorgung der Arbeitsplätze (materiell-technische Versorgung),
- die Vervollkommnung der Arbeitsmethoden und -verfahren,
- die Vervollkommnung der innerbetrieblichen Arbeitsteilung und -kooperation,
- die Vervollkommnung der Arbeitsnormung,
- die Verbesserung der materiellen Arbeitsbedingungen.

Die Arbeitsrichtungen sind Grundlage für die Planung von Maßnahmen der WAO in den Betrieben gemäß der Rahmenrichtlinie.*

2. Für die Einführung der WAO sind die Leiter der Betriebe, Kombinate und Einrichtungen sowie die Leiter von Produktions- und Arbeitsbereichen verantwortlich. Sie arbeiten bei der Vorbereitung und Durchführung von WAO-Maßnahmen mit den Gewerkschaften und anderen gesellschaftlichen Organisationen zusammen.

Die Minister und Leiter wirtschaftsleitender Organe organisieren die Ausarbeitung wirtschaftsbereichs- bzw. zweigspezifischer Lösungen und stellen Aufgaben zu ihrer Einführung. Sie unterstützen die Betriebe und Einrichtungen durch die Vermittlung verallgemeinerungswürdiger Erfahrungen.

Die Leitungstätigkeit auf dem Gebiet der WAO ist in allen Bereichen zu konzentrieren auf

- die Vertiefung der Erkenntnis über die Bedeutung der WAO zur erfolgreichen Durchführung der Wirtschafts- und Sozialpolitik,
- die Ausarbeitung von Schwerpunkten zur Anwendung der WAO in den Bereichen, Zweigen und Betrieben,
- die Qualifizierung der Planung von WAO-Maßnahmen, insbesondere zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen und zur Einsparung von Arbeitsplätzen,
- die effektive Nutzung und Entwicklung der arbeitswissenschaftlichen Kapazitäten zur wirksamen Hilfe für die Betriebe und Kombinate,
- die Anwendung des Grundsatzes „Neue Technik — neue Normen“ bei allen Rationalisierungs- und WAO-Maßnahmen.

Dafür gelten die Festlegungen der Planungsordnung und der Rahmenrichtlinie.**

Bei der Einführung der WAO ist zu gewährleisten, daß alle Maßnahmen — von den Arbeitsstudien bis zur Festlegung neuer Normen und Lohnformen — gemeinsam mit den Werktätigen verwirklicht werden.

* Anordnung vom 28. November 1974 über die Rahmenrichtlinie für die Jahresplanung der Betriebe und Kombinate der Industrie und des Bauwesens — Rahmenrichtlinie — Abschnitt II (Ziff. 3.4.) (Sonderdruck Nr. 730 des Gesetzblattes). Regelungen zur WAO gelten für Betriebe, die in reduziertem Umfang planen analog gemäß Planungsordnung vom 28. November 1974 — Methodische Festlegungen für die in reduziertem Umfang planenden Betriebe (Ziff. 2, Abs. 2) (Sonderdruck Nr. 775 c des Gesetzblattes).

** Anordnung vom 20. November 1974 über die Ordnung der Planung der Volkswirtschaft der DDR 1975 bis 1980 — Planungsordnung — Abschnitt B „Planung des materiellen und kulturellen Lebensniveaus der Bevölkerung“ (Ziff. 1.3.; Ziff. 6.1, Abs. 4; Ziff. 6.3, Abs. 1; Ziff. 6.4, und Ziff. 6.8, Abs. a) (Sonderdruck Nr. 775 a des Gesetzblattes) sowie Rahmenrichtlinie Abschnitt II (Ziff. 3.2. und 3.4.).

In den Betriebskollektivvertrag sind Vereinbarungen zur Anwendung der WAO und über die Mitwirkung der Werktätigen bei ihrer Verwirklichung aufzunehmen. Sie sind aus den staatlichen Aufgaben zur sozialistischen Rationalisierung, zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen und den Festlegungen zur Gewährleistung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie des Brandschutzes abzuleiten. Es sind Verpflichtungen über die Anwendung von Methoden und Verfahren der WAO aufzunehmen, z. B. hinsichtlich der Anwendung der Arbeitsklassifizierung, der Ausarbeitung und Anwendung von technisch begründeten Arbeitsnormen und anderer Kennzahlen der Arbeitsleistung.

3. Für die ständige Vervollkommnung der WAO ist die Entwicklung von Initiative und Schöpferium der Werktätigen eine unerläßliche Voraussetzung.

Der sozialistische Wettbewerb ist das Hauptfeld der Mitarbeit der Werktätigen bei der Erhöhung des Niveaus der Organisation der Arbeit. Die Methoden und Verfahren der WAO ermöglichen den Wettbewerbskollektiven, ab-rechenbare Wettbewerbsverpflichtungen zu übernehmen, den Leistungsvergleich zu organisieren und neue Arbeits-erfahrungen schnell zu verallgemeinern.

Alle Leiter haben in ihrem Verantwortungsbereich ständig Voraussetzungen zu schaffen, um die Initiative, Vorschläge und Erfahrungen der Werktätigen wirksam zu machen und die Leninschen Wettbewerbsprinzipien zu verwirklichen. Sie unterstützen die Gewerkschaften bei der Entwicklung der vielfältigen Formen zur Mitwirkung der Werktätigen und übergeben differenzierte Aufgaben zur Anwendung der WAO für die Bewegung „Sozialistisch arbeiten, lernen und leben“, für die ehrenamtlichen WAO-Kollektive, Rationalisierungs- und Neuerer-kollektive, sozialistischen Arbeitsgemeinschaften, die Arbeit mit persönlich- und kollektiv-schöpferischen Plänen zur Steigerung der Arbeitsproduktivität. Sie sichern eine regelmäßige Information der Werktätigen in Plan-diskussionen, Vertrauensleute-Vollversammlungen, Betriebskonferenzen, Ständigen Produktionsberatungen und geben Rechenschaft über die Realisierung von WAO-Maßnahmen und das erreichte Niveau der materiellen Arbeitsbedingungen.

Zur Unterstützung der Werktätigen bei der Führung des sozialistischen Wettbewerbs sind Kennzahlen der WAO anzuwenden. Sie ermöglichen, das Niveau der Arbeits-organisation zu bestimmen, Schwerpunkte zur Erhöhung der Produktivität und Effektivität der Arbeit sowie der Verbesserung der Arbeitsbedingungen zu erkennen. Damit wird die Übernahme konkreter Wettbewerbsver-pflichtungen unterstützt sowie der Leistungsvergleich und Erfahrungsaustausch von Arbeitskollektiven gefördert.

II.

Grundsätze zur Leitung und Planung der wissenschaftlichen Arbeitsorganisation

1. Die Wirksamkeit der Organisation der Arbeit auf die Intensivierung der Produktion, das Wachstum der Arbeitsproduktivität und die Entwicklung der Arbeitsbedin-gungen der Werktätigen verpflichtet die Direktoren der Betriebe und Kombinate sowie die Leiter der wirtschafts-leitenden und staatlichen Organe, die WAO in enger Zu-sammenarbeit mit den zuständigen Gewerkschaftsleitun-gen ständig zu leiten, zu planen und durchzusetzen.

Dazu sind die geltenden Rechtsvorschriften der Planungs-ordnung und der Rahmenrichtlinie anzuwenden.

Die Ministerien, wirtschaftsleitenden Organe, Kombinate und Betriebe konzentrieren sich bei der Durchsetzung der WAO auf

- die rationelle Nutzung und den effektiven Einsatz des Arbeitsvermögens, der Grundfonds, der Arbeitszeit und die Erhöhung der Materialökonomie durch Quali-tätsarbeit,

- die planmäßige Verbesserung der Arbeitsbedingungen der Werktätigen,
 - die Schaffung von Voraussetzungen für die Entfaltung der Initiative und zur Erhöhung der Leistungen der Werktätigen in der Einheit von Menge und Qualität,
 - die Ausarbeitung und Anwendung technisch begründeter Arbeitsnormen zur Verwirklichung des Grundsatzes „Neue Technik — neue Normen“ und zur Erhöhung der Wirksamkeit des Leistungsprinzips.
2. Zur Intensivierung der Produktion sind die Maßnahmen der WAO zu richten auf die
- Senkung der beeinflussbaren Ausfallzeiten, insbesondere der Warte- und Stillstandszeiten, bestmögliche Auslastung hochproduktiver Maschinen und Anlagen sowie Erhöhung des Mechanisierungsgrades der Arbeitsmittel und breite Anwendung der Mehrmaschinenbedienung,
 - rationelle Gestaltung von Arbeitsabläufen, Arbeitsmethoden und Arbeitsplätzen einschließlich ihrer kontinuierlichen Versorgung mit Material und Werkzeugen,
 - Beseitigung gesundheitsgefährdender Arbeitsbedingungen, Verbesserung der arbeitshygienischen Bedingungen, Verminderung manueller, monotoner und körperlich schwerer Arbeit, Gewährleistung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie des Brand-schutzes,
 - Gewährleistung von Ordnung, Sauberkeit, Sicherheit und Disziplin.

Zur Lösung dieser Aufgaben ist die Zusammenarbeit mit dem Betriebsgesundheitswesen, mit arbeitshygienischen Einrichtungen und den Sicherheitsinspektionen der Betriebe und Kombinate zu verstärken.

3. Die Aufgaben der WAO sind in die Intensivierungs- bzw. Rationalisierungskonzeptionen sowie die Fünfjahr- und Jahrespläne der Betriebe und wirtschaftsleitenden Organe aufzunehmen.

Für die Einführung der WAO sind vorrangig Maßnahmen in die Pläne aufzunehmen, bei denen die Anwendung arbeitswissenschaftlicher Erkenntnisse kurzfristig zu hohen ökonomischen Ergebnissen und zu spürbaren Verbesserungen der Arbeitsbedingungen für die Werktätigen führt.

Die Verwirklichung von Anforderungen der WAO bei der Entwicklung von Erzeugnissen und Verfahren sowie bei der Projektierung von Arbeits- und Produktionsstätten ist bei der Planung der wissenschaftlich-technischen Aufgaben bzw. der Grundfonds und Investitionen zu gewährleisten. In den Plänen der Ministerien und wirtschaftsleitenden Organe sind ausgewählte Schwerpunktaufgaben der WAO* festzulegen, wie die

- Rationalisierung von Montagearbeiten durch die Arbeitsmethodengestaltung,
- rationelle Organisation wichtiger Hilfsprozesse (innerbetrieblicher Transport, Lagerwesen, Gütekontrolle, Instandhaltung u. a.),
- Ausarbeitung und Einführung von Typenarbeitsplätzen für solche Tätigkeiten, die in der Volkswirtschaft in großem Umfang ausgeführt werden,
- Verminderung körperlich schwerer und einförmiger Arbeiten sowie Verminderung gesundheitsgefährdender Arbeitsbedingungen.

* Gemäß Planungsordnung Abschnitt 3 „Planung von Wissenschaft und Technik“ (Ziff. 3.3.) sowie Abschnitt 2 „Planung des materiellen und kulturellen Lebensniveaus der Bevölkerung“ (Ziff. 5.1. Abs. 3.).

Den Betrieben werden von den Ministerien und wirtschaftsleitenden Organen staatliche Aufgaben und staatliche Planaufgaben übergeben für die

- Anzahl der Arbeitsplätze, die mit Hilfe von Maßnahmen der WAO um- bzw. neugestaltet werden,
- Reduzierung der Anzahl der unter erschwerten Arbeitsbedingungen beschäftigten Werktätigen (Pers.), sowie Aufgaben zur
- Entwicklung und Anwendung von Typenlösungen der WAO für Arbeitsplätze und Technologien,
- Ausarbeitung und Anwendung von Zeitnormativen,
- Erhöhung des genormten Anteils an der Gesamtarbeitszeit durch technisch begründete Arbeitsnormen, Besetzungsnormen, Arbeitskräftenormative und andere Kennzahlen der Arbeitsleistung.

Innerhalb der Zweige ist die Planung von WAO-Maßnahmen vergleichbar zu gestalten, indem verbindliche Kriterien für die zu planenden Maßnahmen und deren Abrechnung den Betrieben übergeben werden. Auf dieser Grundlage ist der Leistungsvergleich zwischen den Betrieben zu verstärken.

Bei der Planverteidigung vor dem übergeordneten wirtschaftsleitenden Organ ist die geplante Verbesserung der Arbeitsorganisation besonders durch die Einsparung von Arbeitsplätzen, Fertigungszeit und die Verbesserung der Arbeitsbedingungen nachzuweisen.*

4. Die Betriebe sind von den wirtschaftsleitenden Organen und Ministerien besonders durch zweig- und bereichsspezifische WAO-Arbeit zu unterstützen. Dazu ist die Wirksamkeit der arbeitswissenschaftlichen Einrichtungen der Zweige und der arbeitswissenschaftlichen Zentren der Ministerien zu erhöhen.

Die besten Erfahrungen der Betriebe und Kombinate sind durch Leistungsvergleiche auf alle Betriebe zu übertragen. Die Erarbeitung von zweigspezifischen Methoden und Lösungen der WAO ist zu beschleunigen.

Dabei stehen im Vordergrund:

- die Ausarbeitung von Zweigmethodiken,
- die Erarbeitung von Richtlinien der Arbeitsgestaltung als Grundlage zweigspezifischer Regelungen,
- der Ausbau und die Vervollkommnung überbetrieblicher Grundlagen der Arbeitsnormung, besonders in Form von Zeitnormativsystemen und Normenkatalogen,
- die Ausarbeitung von Typenlösungen der WAO für Arbeitsplätze und Technologien einschließlich der Schaffung von Voraussetzungen für eine zentralisierte Herstellung typisierter Arbeitsplatzausrüstungen.

Die arbeitswissenschaftlichen Einrichtungen arbeiten mit arbeitsmedizinischen und arbeitshygienischen Institutionen der Zweige und Territorien zusammen.

5. Betriebe, die in reduziertem Umfang planen, sind zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen der Werktätigen unter Verantwortung der wirtschaftsleitenden Organe durch Erzeugnisgruppenleitbetriebe bei der Anwendung der WAO zu unterstützen. Unter Verantwortung der Räte der Bezirke und Kreise sind bei der Vorbereitung und Durchführung von Maßnahmen der territorialen Rationalisierung alle Möglichkeiten der Zusammenarbeit im Territorium zu nutzen.** Die Gemeinschaftsarbeit zwischen Großbetrieben, wissenschaftlichen Institutionen, Bezirksneuererzentren, Bezirksinspektion Gesundheitsschutz

* Dafür gelten die Rechtsvorschriften der Planungsordnung Abschnitt 1 „Planung des materiellen und kulturellen Lebensniveaus der Bevölkerung“ (Ziff. 1.3. Abs. 1) und der Rahmenrichtlinie Abschnitt II (Ziff. 3.3. und Ziff. 7.6. Abs. 7).

** Gemäß Planungsordnung Abschnitt „Grundsätze“ (Ziff. 35.) und Abschnitt 14 „Territorialplanung“ (Ziff. 5.2. Abs. 3.).

in den Betrieben sowie gesellschaftlichen Organisationen, insbesondere der Kammer der Technik, ist zu organisieren.

Zur Übertragung der Erfahrungen haben sich Konsultationsstützpunkte der Industriezweige und Betriebe bewährt. Sie sind für die Anwendung der WAO zu nutzen und weiter auszubauen. Für die Verallgemeinerung der besten Erfahrungen sind Erfahrungsaustausche und Leistungsvergleiche im Territorium durch die örtlichen Räte zu organisieren.

6. In den Betrieben ist die Zusammenarbeit der verschiedensten Struktureinheiten für spezielle Aufgaben der WAO, wie Abteilungen bzw. Arbeitsgruppen für Arbeitsökonomie, Arbeitsnormung, Arbeitsstudium, Wissenschaftliche Arbeitsorganisation, zu gewährleisten. Es ist zu sichern, daß sie ihre Aufgaben in enger Zusammenarbeit mit den Einrichtungen des betrieblichen Gesundheitswesens erfüllen.

Der komplexe Charakter der WAO-Maßnahmen erfordert die Gemeinschaftsarbeit zwischen arbeitswissenschaftlichen Spezialisten und Kadern aus Forschung und Entwicklung, Konstruktion, Technologie, Ökonomie, Betriebs- und Produktionsorganisation, Standardisierung sowie der Technischen Kontrollorganisation und den Sicherheitsinspektionen.

7. Die Erhöhung der Qualität der Leitungstätigkeit erfordert die ständige arbeitswissenschaftliche Weiterbildung der Leitungskader. Diese Aufgabe ist mit Hilfe der arbeitswissenschaftlichen Zentren der Ministerien und zuständigen Bildungseinrichtungen der VVB und Kombinate zu lösen.

Gestützt auf die betrieblichen Bildungseinrichtungen und mit Hilfe der KDT sind Projektanten, Konstrukteure und Technologen, die noch keine bzw. eine unzureichende arbeitswissenschaftliche Grundausbildung erhalten haben, Kenntnisse zur Lösung ihrer spezifischen Aufgaben zu vermitteln.

Zur Erhöhung der Qualität der WAO-Arbeit, einschließlich der Arbeitsnormung, in den Arbeitskollektiven und Meisterbereichen ist die Ausbildung von Facharbeitern zu Arbeitsnormern und die arbeitswissenschaftliche Aus- und Weiterbildung von Meistern in verstärktem Maße zu organisieren.

III.

Grundsätze zur Anwendung der wissenschaftlichen Arbeitsorganisation bei der Entwicklung neuer Erzeugnisse und Verfahren sowie bei der Durchführung von Investitionen

1. Die Beschleunigung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts verlangt, arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse und fortgeschrittene Arbeitserfahrungen der Werktätigen bereits bei der Projektierung und Konstruktion von Maschinen und Anlagen, der Entwicklung von Verfahren sowie bei der Vorbereitung von Investitionen anzuwenden.

Die Methoden, Verfahren und normativen Grundlagen der WAO ermöglichen, daß bereits bei der konstruktiven, technologischen und organisatorischen Vorbereitung von Erzeugnissen und Verfahren sowie der Investitionen rechtzeitig die Grundlagen für eine effektive und persönlichkeitsfördernde Arbeit geschaffen werden. Besondere Verantwortung haben dabei Produktionsmittel herstellende Betriebe, die mit ihren Erzeugnissen das Niveau der Arbeitsorganisation bei den Anwendern wesentlich beeinflussen.

2. In allen Stufen und Arbeitsetappen der Produktionsvorbereitung ist die WAO mit dem Ziel anzuwenden,
- einen höchstmöglichen Zuwachs an Arbeitsproduktivität zu sichern,
 - die Anzahl der Arbeitsplätze zu verringern,
 - Arbeitsinhalte zu schaffen, die dem gegenwärtigen und zukünftigen Qualifikationsniveau der Werktätigen entsprechen, Monotonie und einseitige Belastung ausschließen,
 - den Gesundheits- und Arbeitsschutz sowie den Brandschutz zu gewährleisten,
 - die Einhaltung von arbeitshygienischen Normativen zu gewährleisten, insbesondere hinsichtlich des Lärms, der Beleuchtung, der Entwicklung von Stäuben, Dämpfen und Gasen, schädlicher Strahlungen, der Vibration, der Raumtemperaturen sowie der Luftfeuchtigkeit und Luftbewegung,
 - die Auslastung der Produktionsanlagen zu verbessern,
 - eine sozialistische Arbeitskultur zu erreichen.

Die arbeitswissenschaftlichen Anforderungen sind bereits bei der Entscheidungsvorbereitung und Begründung der technischen und ökonomischen Zielstellung für neue Erzeugnisse, Verfahren, Rationalisierungsvorhaben und Investitionen festzulegen.

Bei der Begründung von Investitionen, den Investitionsvor- und Grundsatzentscheidungen sowie den Verteidigungen wissenschaftlich-technischer Aufgaben ist gründlich zu prüfen, welche Einsparungen an Arbeitszeit und Arbeitsplätzen erreicht werden und welche Erleichterungen in den Arbeitsbedingungen der Werktätigen eintreten.

3. Bei der Erzeugnis- und Verfahrensentwicklung sowie bei der Vorbereitung von Investitionen sind arbeitswissenschaftliche Aufgaben durch Projektanten, Konstrukteure und Technologen in den Arbeits- und Leistungsstufen zu lösen. Die arbeitswissenschaftlichen Normen, die Vorschriften des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie des Brandschutzes sind einzuhalten. In arbeitswissenschaftlichen Anforderungsbildern und Typenlösungen der WAO für Arbeitsplätze und Technologien sind dazu spezifische Grundforderungen festgelegt.

Auf dieser Grundlage ist die Schutzgüte zu gewährleisten. Die Arbeit der betrieblichen Schutzgütekommisionen ist zu verstärken.

Funktionsmuster von Erzeugnissen, Pilotanlagen neuer Verfahren und Investitionsvorhaben sind vor ihrer Produktionseinführung nach arbeitswissenschaftlichen Kriterien zu beurteilen und durch die Leiter zu bestätigen. Arbeitswissenschaftliche Anforderungsbilder, Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnungen sind dabei heranzuziehen.

IV.

Grundsätze zur Anwendung der Methoden und Verfahren der wissenschaftlichen Arbeitsorganisation

Die Methoden und Verfahren der WAO sind entsprechend den betrieblichen Bedingungen, den Fertigungsprinzipien und -arten, dem Stand der Produktions- und Arbeitsorganisation sowie den Schwerpunkten der sozialistischen Rationalisierung und Intensivierung einzusetzen:

- bei der Verbesserung der Organisation von Arbeitsabläufen, der Modernisierung der vorhandenen Technik, der Mechanisierung und Teilautomatisierung bestehender Prozesse einschließlich der Hilfsprozesse, wie Instandhaltung, Gütekontrolle und innerbetrieblicher Transport,
- in der Produktionsvorbereitung, insbesondere bei der Entwicklung und Konstruktion neuer Maschinen, Anlagen, Werkzeuge, Vorrichtungen und Einrichtungen für Arbeits-

stätten, der Entwicklung und Gestaltung neuer Technologien und Verfahren sowie moderner Formen der Produktionsorganisation,

- bei der Rationalisierung der Tätigkeiten des produktionsvorbereitenden sowie des Leitungs- und Verwaltungspersonals.

Arbeitsstudium

1. Die Methoden und Verfahren des Arbeitsstudiums sind wichtige Grundlagen zur Analyse des Niveaus der Organisation der Arbeit an den Arbeitsplätzen und in Arbeitsprozessen.

Arbeitsstudien sind eine wesentliche Voraussetzung für

- die rationelle Gestaltung der Arbeitsorganisation einschließlich der Verbesserung der Umweltbedingungen am Arbeitsplatz,
- die Ermittlung von Rationalisierungsschwerpunkten,
- die Begründung des Planes und die Plandurchführung.

Arbeitsstudien sind in allen Phasen des betrieblichen Reproduktionsprozesses anzuwenden. Sie sind mit technischen, technologischen, ökonomischen und soziologischen Analysen sowie den Analysen des Gesundheits- und Arbeitsschutzes zu verbinden. Damit werden Grundlagen zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen einschließlich der Arbeitsorganisation geschaffen. Arbeitsstudien sind darauf zu richten, das technische, technologische und ökonomische Niveau zu erhöhen sowie die Bildung und Festigung sozialistischer Arbeitskollektive zu unterstützen.

2. Die Erfassung der vorhandenen Produktivitäts- und Effektivitätsreserven, insbesondere der Arbeitszeit, der zeitlichen Auslastung der Grundfonds und der Aufwendungen für Fehlleistungen, der Arbeitsabläufe und Arbeitsmethoden ist besonders mit Hilfe von Aufnahmen des Arbeitstages, Multimoment-Häufigkeits- und Multimoment-Zeitmeßverfahren, Arbeitsfolgestudien, Beidhandanalysen und der Kowaljow-Methode durchzuführen. Die Analyse des Arbeitsablaufes durch die Werk tätigen ist zu fördern. Zur Analyse von Arbeitsmitteln, Arbeitsgegenständen, Arbeitsplätzen und Arbeitsverfahren sowie der Umwelt bezüglich der Erfüllung arbeitswissenschaftlicher Forderungen sind Vergleiche der vorhandenen Werte mit arbeitswissenschaftlichen Normativen, Richtwerten und Empfehlungen durchzuführen. Das betrifft z. B. die maßliche Gestaltung, die Anordnung der Bedienelemente und Informationsträger, die arbeits- und allgemeinhygienischen Bedingungen sowie die Arbeitssicherheit. Dazu sind arbeitswissenschaftliche Anforderungsbilder heranzuziehen.

Die Arbeitsanforderungen an die Werk tätigen im Hinblick auf ihre Qualifikation, Verantwortung und auftretende Arbeiterschwernisse sind mit Hilfe von Anforderungsstudien zu bestimmen.

Arten und Höhe der Beanspruchungen der Werk tätigen im Arbeitsprozeß und die Auswirkungen auf die Reproduktion der Arbeitskraft, auf das Leistungsvermögen und die Persönlichkeitsentwicklung sind zu untersuchen. Die Beurteilung der Tauglichkeit und der psychologischen Leistungsvoraussetzungen durch klinische, physiologische, psychologische und epidemiologische Untersuchungsmethoden ist zu vervollkommen.

Zur Analyse der sozialen Beziehungen in den Arbeitskollektiven der Werk tätigen, zur Verbesserung von Ordnung und Disziplin, der Einstellung zur Arbeit sowie zur Wirkungsweise der Formen der materiellen und moralischen Stimulierung sind soziologische und psychologische Untersuchungsmethoden anzuwenden.

3. Die Methoden und Verfahren des Arbeitsstudiums sind bei der Vorbereitung von Einzelmaßnahmen, der Untersuchung einzelner Arbeitsplätze und der komplexen Analyse ganzer Produktionsabschnitte anzuwenden. Die Ana-

lysenmethoden sind in Abhängigkeit vom Untersuchungsgegenstand, dem Verhältnis von Aufwand und Nutzen sowie den Anforderungen an die Genauigkeit der Analyseergebnisse und Aussagen auszuwählen.

Ausgehend von der Ziel- und Aufgabenstellung der Analyse sind im Ergebnis von Grobanalysen Sofortmaßnahmen zur Veränderung der Arbeitsbedingungen durchzuführen und erkannte Schwerpunkte mit spezifischen Arbeitsstudien bis zu den Details am Arbeitsplatz weiter zu untersuchen. Die erarbeiteten Maßnahmen sind in die betrieblichen Plandokumente entsprechend den planmethodischen Bestimmungen aufzunehmen.

4. Arbeitsstudien sind verstärkt bei der Forschung und Entwicklung, Projektierung, der konstruktiven und technologischen Vorbereitung der Produktion durchzuführen. Damit werden qualitative und quantitative Aussagen über Produktions- und Arbeitsbedingungen künftiger Prozesse gewonnen. Projektierungsunterlagen, Pilotanlagen, Funktions- und Vergleichsmuster sind zu analysieren, um die zu erwartenden Arbeits- und Qualifikationsanforderungen, die Arbeitsbeanspruchungen und die materiellen Arbeitsbedingungen zu beurteilen. Auf dieser Grundlage sind Maßnahmen festzulegen, die mit der Überleitung der Entwicklungsergebnisse in die Produktion die Realisierung arbeitswissenschaftlicher Erkenntnisse gewährleisten.

Arbeitsgestaltung

1. Mit der Arbeitsgestaltung sind in Auswertung der Ergebnisse des Arbeitsstudiums arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse für die Rationalisierung von Arbeitsprozessen und -plätzen sowie bei der Gestaltung von Arbeitsplätzen, von Maschinen und Anlagen anzuwenden. Die Vorschläge der Werk tätigen und bereits vorliegende Typenlösungen der WAO für Arbeitsplätze und Technologien sind dabei zu berücksichtigen.

Die Arbeitsgestaltung ist durch konstruktive, technologische, produktions- und betriebsorganisatorische Lösungen zu verwirklichen.

2. Bei der Entwicklung und Konstruktion von Erzeugnissen, Arbeitsmitteln, Technologien und Verfahren sowie bei der Projektierung von Produktions- und Arbeitsstätten sind die Erfordernisse der Arbeitsgestaltung von vornherein zu verwirklichen. Durch Anwendung der Normative, Grundsätze und Richtlinien der Arbeitsgestaltung sind

- Arbeitsplätze mit gesundheitsgefährdenden Arbeitsbedingungen zu vermindern und die Anzahl der Arbeitsplätze mit körperlich schweren sowie einseitig belastenden Arbeiten einzuschränken,
- Arbeitsplätze einzurichten, die für den Einsatz von Frauen, Jugendlichen, Rehabilitanden und Werk tätigen in höherem Lebensalter geeignet sind,
- Arbeitsinhalte so zu gestalten, daß die Entwicklung der Persönlichkeit gefördert und der Arbeitsprozeß mit schöpferischen Elementen angereichert wird.

Bei allen Maßnahmen der Arbeitsgestaltung sind der Gesundheits- und Arbeitsschutz sowie der Brandschutz zu gewährleisten.

3. Die Arbeitsgestaltung ist zur Rationalisierung bestehender Arbeitsprozesse und -plätze zu konzentrieren auf die Vervollkommnung bzw. Verbesserung

- der Organisation und materiell-technischen Versorgung der Arbeitsplätze, insbesondere durch Gestaltung, Anordnung und Ausrüstung der Arbeitsplätze nach arbeitswissenschaftlichen Erfordernissen, Verbesserung des Einrichtens, der Wartung, Pflege und Instandhaltung der Maschinen und Anlagen, rationelle Gestaltung der Transport- und Kontrolltätigkeiten,

- der innerbetrieblichen Arbeitsteilung und -kooperation, insbesondere durch geeignete Formen der Kombination unterschiedlicher Tätigkeiten, rationelle Formen der Mehrmaschinen- und Mehrstellenbedienung, Verbesserung der Organisation zwischen Grund-, Hilfs- und Vorbereitungsprozessen,
 - der Arbeitsmethoden und -verfahren, insbesondere durch Berücksichtigung der Grundregeln der Bewegungsökonomie, Einführung von Arbeitserleichterungen und entsprechenden Arbeitsunterweisungen,
 - der Arbeitsbedingungen, insbesondere durch Einhaltung der arbeits- und allgemeinmedizinischen Standards und Normative, durch wissenschaftlich begründete Regelungen für Arbeitszeit und Arbeitspausen, durch kulturvolle Gestaltung von Arbeitsstätten, Pausenräumen, zweckmäßige Einrichtungen für die Betreuung und Versorgung der Werktätigen.
4. Für die Übertragung bewährter Ergebnisse der Arbeitsgestaltung sind
- arbeitswissenschaftliche Empfehlungen, Normative, Standards und Richtlinien,
 - vereinheitlichte Arbeitsplatzstammkarten,
 - Anforderungsbilder für Arbeitsplätze und Arbeitsmittel
- auszuarbeiten und anzuwenden.
5. Die Arbeitsgestaltung ist bei häufig vorkommenden Arbeitsplätzen und Technologien gleicher oder ähnlicher Art bis zur Ausarbeitung von Typenlösungen zu führen. Mit Typenlösungen für Arbeitsplätze und Technologien kommen die Arbeitsrichtungen der WAO wirksam zur Anwendung.

Die Charakteristiken der Typenlösungen sowie ihre normativen Aussagen ermöglichen den effektiven Einsatz der Werktätigen und gewährleisten eine rationelle Ausarbeitung von technisch begründeten Arbeitsnormen.

Typenlösungen der WAO sind für die rationelle Umgestaltung besonders gefährdeter Arbeitsplätze und für die Vorbereitung neuer Arbeitsplätze ein rationelles Hilfsmittel.

Die Ministerien übergeben den VVB und Kombinat Aufgaben zur Entwicklung von Typenlösungen der WAO für Arbeitsplätze und Technologien bzw. zur Einführung von bereits ausgearbeiteten und bestätigten Typenlösungen. Aufgaben zur Entwicklung und Einführung von Typenlösungen sind als WAO-Maßnahmen zu planen.*

Arbeitsnormung und Arbeitsklassifizierung

1. Arbeitsnormen sind als Maß für den Arbeitsaufwand Grundelemente der Planung und Organisation der Arbeit. Sie sind in Verbindung mit der Arbeitsklassifizierung und zweckmäßigen Lohnformen Voraussetzung zur wirksamen Anwendung des sozialistischen Leistungsprinzips.**

Entsprechend dem Grundsatz „Neue Technik — neue Normen“ sind bei Veränderungen der Technologie, der Produktionsorganisation und der Arbeitsmethoden neue

* Gemäß Planungsordnung Abschnitt 2 „Planung von Wissenschaft und Technik“ (Ziff. 2.3.).

** Dazu ist in der Planungsordnung Abschnitt 5 B. „Planung des gesellschaftlichen Arbeitsvermögens“ (Ziff. 2. Abs. 5) festgelegt.

„Auf der Grundlage der betrieblichen Planung haben die Ministerien und wirtschaftsleitenden Organe im materiellen Bereich der Volkswirtschaft im Zusammenhang mit der Durchsetzung der wissenschaftlichen Arbeitsorganisation

a) für die unmittelbar in der Produktion tätigen Zeitnormative, TAN bzw. Besetzungsnormative auf Betrieb- bzw. überbetrieblicher Ebene auszuarbeiten zu lassen und ihre Anwendung zu verallgemeinern,

b) Richtwerte für die Planung bestimmter Beschäftigungsgruppen zu erarbeiten und in der Planung anzuwenden. Sie sind schrittweise zu Arbeitskräftenormativen weiterzuentwickeln.“

Arbeitsnormen und andere Kennzahlen der Arbeitsleistung einzuführen. Maßnahmen der sozialistischen Rationalisierung sind mit der Ausarbeitung technisch begründeter Arbeitsnormen oder anderer Kennzahlen der Arbeitsleistung abzuschließen.

2. Bei der Ausarbeitung von Arbeitsnormen und anderen Kennzahlen der Arbeitsleistung ist die aktive Mitwirkung der Werktätigen zu sichern. Dazu sind die bewährten Formen der Mitarbeit in WAO-Kollektiven, Rationalisierungskollektiven, sozialistischen Arbeitsgemeinschaften und in der Neuererbewegung zu nutzen.

Die Übernahme abrechenbarer Verpflichtungen der Werktätigen im sozialistischen Wettbewerb zur normen- und lohnkostenwirksamen Einsparung von Arbeitszeit ist in Form der

- Vergütung von Vorschlägen, die zu technischen, technologischen, organisatorischen Veränderungen und damit zu neuen Normen führen, auf der Grundlage der Neuererverordnung,

- Prämierung von Zeitaufwandssenkungen über das Haushaltsbuch

und anderen bewährten Formen der materiellen Stimulierung zu fördern.

3. Arbeitsnormen sind entsprechend den jeweiligen Bedingungen als individuelle oder kollektive Zeit- oder Stücknormen sowie als Komplex-, Bedienungs-, Besetzungs- oder Plannormen festzulegen. In Abhängigkeit von den Möglichkeiten der Werktätigen, die Qualität und Quantität der Arbeitsergebnisse zu beeinflussen, sind weitere Kennzahlen der Arbeitsleistung auszuarbeiten und anzuwenden, insbesondere zur Ausnutzung von Maschinen und Anlagen, zur Senkung des Material- und Energieverbrauchs sowie zur Erhöhung der Qualität.

4. Arbeitsnormen und andere Kennzahlen der Arbeitsleistung sind unter Beachtung von Aufwand und Nutzen technisch, ökonomisch, physiologisch und psychologisch zu begründen. Technische Kenngrößen der Arbeitsmittel und Arbeitsgegenstände, zweckmäßige Technologien, moderne Formen der Produktionsorganisation, rationelle Arbeitsmethoden und andere wissenschaftlich gestützte Arbeitsbedingungen bilden dafür die Grundlage. Technisch begründete Arbeitsnormen (TAN) sind mit Hilfe der analytisch-experimentellen oder — auf der Grundlage von Zeitnormativen — nach der analytisch-rechnerischen Methode auszuarbeiten.

Werden Arbeitsnormen nicht nach diesen Methoden begründet, sind sie als vorläufige Arbeitsnormen (VAN) zu bezeichnen und auszuweisen. Kommen diese Normen häufig zur Anwendung, sind Aufgaben zu ihrer technischen Begründung als Maßnahmen der WAO zu planen.

Für die rationelle Erarbeitung von Arbeitsnormen und anderen Kennzahlen der Arbeitsleistung und zur Erhöhung ihrer Qualität sind Zeitnormative, Arbeitskräfte- und Besetzungsnormative zu nutzen.

Die der Ausarbeitung von Arbeitsnormen und anderen Leistungskennzahlen zugrunde liegenden Bedingungen sind in geeigneter Form, wie Arbeitsplanstammkarte, Arbeitscharakteristik, Arbeits- und Kontrollunterweisung, festzulegen. Die Unterlagen sind als Nachweis für die Arbeitsnormen und Zeitnormative und als Arbeitsanleitungen für die Werktätigen auf dem neuesten Stand zu halten.

Bei der Einführung von technisch begründeten Arbeitsnormen sind die in der Arbeitscharakteristik festgelegten Arbeitsbedingungen zu gewährleisten.

Eine technisch begründete Arbeitsnorm kann erst dann zur Anwendung kommen, wenn die vorhandenen Arbeitsbedingungen mit den in der Arbeitscharakteristik festgelegten übereinstimmen.

5. Die Einheit von wissenschaftlicher Begründung und Erfüllung der Arbeitsnormen ist durch technologische Ordnung und Disziplin, einen kontinuierlichen Produktionsablauf, Übereinstimmung zwischen Arbeitsaufgabe und erforderlicher Qualifikation der Werktätigen sowie durch zweckmäßige Arbeitsbedingungen zu sichern.

Ist im Zusammenhang mit der Einführung neuer Technik und neuer Technologien eine Einarbeitungszeit erforderlich, sind in Abhängigkeit von Schwierigkeitsgrad und Einarbeitungsaufwand gestaffelte Einarbeitungsnormen auf der Grundlage von Einlaufkurven festzulegen.

Es ist zu gewährleisten, daß Arbeitsnormen und andere Kennzahlen der Arbeitsleistung nach entsprechender Einarbeitung von den Werktätigen bei Einhaltung der sozialistischen Arbeitsdisziplin erfüllt werden können.

6. In Hilfsprozessen sind zur rationellen Nutzung des Arbeitsvermögens Arbeitsnormen, Besetzungsnormen und -normative auszuarbeiten und anzuwenden.

In der Produktionsvorbereitung, Leitung und Verwaltung sind zur Bestimmung der notwendigen Anzahl der Arbeitskräfte Richtwerte und Normative auszuarbeiten und anzuwenden. Das erfolgt auf der Grundlage sorgfältiger Analysen und Gestaltung der Arbeitsabläufe und Arbeitsmethoden. Schrittweise sind Richtwerte, Arbeitskräfte- und Besetzungsnormative überbetrieblich auszuarbeiten und anzuwenden.

7. Bei der Inbetriebnahme neuer Betriebs- und Arbeitsstätten, der Einführung neuer Technologien oder technologischer Verfahren, der Anwendung neuer Maschinen, Aggregate und Anlagen, der Veränderung der Produktions- und Arbeitsorganisation sind die neuen Arbeitsaufgaben mit Hilfe der analytischen Verfahren der Arbeitsklassifizierung bzw. der für den jeweiligen Betrieb verbindlichen Eingruppierungsunterlagen in die zutreffende Lohn- bzw. Gehaltsgruppe einzugruppieren.

Dazu sind die Anforderungen an die Qualifikation und Verantwortung sowie auftretende Arbeiterschwernisse zu ermitteln und zu bewerten.

8. Bei Veränderungen im Arbeitsprozeß ist das erforderliche Qualifikationsniveau zur Lösung der neuen Arbeitsaufgaben mit Hilfe von Anforderungsstudien zu ermitteln. Daraus sind die notwendigen Qualifizierungsmaßnahmen abzuleiten. Bereits bei der Projektierung von Arbeitsprozessen sind Anforderungsstudien mit dem Ziel durchzuführen, Arbeitsinhalte zu gestalten, die dem gegenwärtigen und zukünftigen Qualifikationsniveau der Werktätigen entsprechen.

9. Mit der Verwirklichung der WAO sind gemeinsam mit den Werktätigen zweckmäßige Lohnformen festzulegen. Es muß für die Werktätigen vorteilhaft sein, nach Arbeitsnormen und anderen Leistungskennzahlen zu arbeiten, die dem neuesten Stand von Wissenschaft und Technik entsprechen.

Die Lohnformen müssen die Werktätigen orientieren auf

- die produktive Nutzung der Arbeitszeit, Maschinen und Anlagen,
- eine hohe Qualität der Arbeitsausführung,
- die sparsame Verwendung von Material und Energie,
- die Senkung der Kosten.

Formen des Stücklohnes sind dort anzuwenden, wo das mengenmäßige Arbeitsergebnis unmittelbar individuell oder kollektiv von den Arbeitern beeinflußt wird und nach Arbeitsnormen gearbeitet werden kann.

10. Mit der Ausarbeitung ökonomisch zweckmäßiger Lohnformen können Mehrlohnbestandteile, die bisher noch nicht an quantitative oder qualitative Leistungskennzahlen gebunden waren, in leistungsabhängige Prämien zum Stück- oder Zeitlohn umgewandelt werden. Voraussetzung dafür ist, daß

- die Leistungskennzahlen wissenschaftlich begründet sind,
- mit der Anwendung von Prämienlöhnen ein höherer ökonomischer Nutzen für den Betrieb erreicht wird,
- die Veränderungen im Rahmen des geplanten Lohnfonds vorgenommen werden und der geplante Durchschnittslohn eingehalten wird.

Bei der Anwendung neuer Lohnformen ist zu gewährleisten, daß höhere Löhne höhere Leistungen zur Voraussetzung haben.

V.

Aufgaben der arbeitswissenschaftlichen Forschung

1. Die Lösung von Aufgaben der WAO erfordert die ständige Erhöhung des Niveaus der arbeitswissenschaftlichen Forschung. Die Planung, Koordinierung und Organisation der interdisziplinären arbeitswissenschaftlichen Forschung ist zu vervollkommen.

2. Die Forschungsarbeiten der arbeitswissenschaftlichen Disziplinen bzw. der Wissenschaftsgebiete, die vorwiegend bei der Organisation und Ökonomie der Arbeit sowie ihren Bedingungen wirksam werden, sind auf folgende Forschungskomplexe zu konzentrieren:

— Ausarbeitung von wissenschaftlichen Grundlagen für die Gestaltung des Arbeitsinhalts, der Arbeitsmethoden sowie der Arbeitsteilung mit dem Ziel, den sozialistischen Charakter der Arbeit weiter ausprägen, die Arbeitsproduktivität beschleunigt zu steigern und die Persönlichkeitsentwicklung der Werktätigen zu fördern;

— Entwicklung anwendungsbereiter Methoden und Verfahren, Gestaltungslösungen und Standards zur Verwirklichung der WAO;

— Vervollkommnung der Grundlagen und Methoden für die Planung und Bewertung der Arbeit (Arbeitsnormen, Zeitnormative, Arbeitskräftenormative, Besetzungsnormative, Arbeitsklassifizierung) sowie Weiterentwicklung von Formen und Methoden der materiellen und moralischen Stimulierung hoher Arbeitsleistungen;

— Erarbeitung weiterer physiologischer und psychologischer Grundlagen für die Gestaltung gesundheitserhaltender und leistungsfördernder Arbeitsbedingungen als Beitrag zum Gesundheits- und Arbeitsschutz sowie zur Entwicklung einer sozialistischen Arbeitskultur;

— Ausarbeitung von Empfehlungen im Zusammenhang mit der biologischen Reproduktion der Arbeitskräfte;

— Vervollkommnung der Methoden zur Leitung und Planung der WAO.

3. In der arbeitswissenschaftlichen Forschung ist die bestehende Zusammenarbeit mit den Forschungseinrichtungen der UdSSR und der anderen RGW-Mitgliedsländer weiterzuentwickeln. Die arbeitswissenschaftliche Forschung der DDR hat einen eigenen Beitrag zur sozialistischen ökonomischen Integration der RGW-Mitgliedsländer zu leisten und Ergebnisse der gemeinsamen Forschungsarbeit verstärkt für die Anwendung in der Volkswirtschaft aufzubereiten.

Bekanntmachung
vom 21. April 1975

Hiermit wird bekanntgemacht, daß nachstehende Rechtsvorschriften durch Beschluß des Ministerrates vom 17. April 1975 aufgehoben wurden:

- Beschluß vom 30. Januar 1964 über die Durchführung der Direktive zur Verwirklichung des Grundsatzes „Neue Technik — neue Normen“ und Anwendung ökonomisch zweckmäßiger Lohnformen in der volkseigenen Wirtschaft im Jahre 1964 — Auszug — (GBl. II Nr. 10 S. 75),
- Beschluß vom 30. November 1964 über die Direktive zur Verwirklichung des Grundsatzes „Neue Technik — neue Normen“ und zur produktivitätswirksamen Gestaltung des Arbeitslohnes in der volkseigenen Wirtschaft und in den Betrieben mit staatlicher Beteiligung (GBl. II 1965 Nr. 5 S. 21),
- Beschluß vom 2. Februar 1967 über die „Grundrichtung des Arbeitsstudiums, der Arbeitsgestaltung und der Arbeitsnormung als Bestandteil der komplexen sozialistischen Rationalisierung“ — Auszug — (GBl. II Nr. 18 S. 107).

Berlin, den 21. April 1975

Der Leiter
des Büros des Ministerrates
I. V.: Schilling

Anordnung Nr. 3*
über die Versorgung der Volkswirtschaft
mit Kabeln und Leitungen
— Kabelversorgungsanordnung — (KVAO)
vom 20. März 1975

§ 1

Der § 3 Abs. 3 der Anordnung vom 1. August 1973 über die Versorgung der Volkswirtschaft mit Kabeln und Leitungen — Kabelversorgungsanordnung — (KVAO) (Sonderdruck Nr. 763 des Gesetzblattes) erhält folgende Fassung:

„(3) Der Einsatz von Kabeln und Leitungen, in denen Kupfer als Leiterwerkstoff enthalten ist, darf nur erfolgen, wenn dies nach Anlage 1 der KVAO gestattet ist und gleichzeitig in den staatlichen Standards, Arbeitsschutz- und Brandschutzvorschriften sowie anderen Rechtsvorschriften ausdrücklich gefordert wird.“

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 20. März 1975

Der Minister
für Elektrotechnik und Elektronik
I. V.: Nendel
Staatssekretär

* Anordnung Nr. 2 vom 13. Mai 1974 (GBl. I Nr. 31 S. 312)

Anordnung
über die Ausgabe von Münzen zu 10 Mark
der Deutschen Demokratischen Republik

vom 15. April 1975

§ 1

(1) Die Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik gibt auf Grund des § 3 Abs. 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 1974 über die Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I Nr. 62 S. 580) mit Wirkung vom 9. Mai 1975 neue Münzen im Nennwert von 10 Mark der Deutschen Demokratischen Republik in Umlauf. Die Ausgabe erfolgt anlässlich des 20. Jahrestages des Warschauer Vertrages.

(2) Die Münzen haben folgendes Aussehen:

- a) Vorderseite
Kombination einer römischen Zwanzig mit dem Staatswappen der Mitgliedsländer der Organisation des Warschauer Vertrages, umgeben von der Umschrift „1955—1975 - 20 JAHRE WARSCHAUER VERTRAG“.
- b) Rückseite
Große Wertzahl „10“ und darunter das Staatswappen der Deutschen Demokratischen Republik, umgeben von der Umschrift „DEUTSCHE DEMOKRATISCHE REPUBLIK“. Unterhalb der Wertzahl der Buchstabe „A“ als Zeichen der Prägestätte. Links davon die Jahreszahl „1975“ und rechts die Währungsbezeichnung „MARK“.
- c) Rand
Gerippt.

§ 2

Die Münzen bestehen aus einer Neusilberlegierung, haben einen Durchmesser von 31 mm und wiegen 12,0 g.

§ 3

Diese Anordnung tritt am 9. Mai 1975 in Kraft.

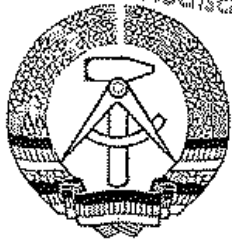
Berlin, den 15. April 1975

Der Präsident
der Staatsbank
der Deutschen Demokratischen Republik
Kaminsky

Berichtigung

Das Ministerium der Finanzen weist darauf hin, daß die Anordnung vom 11. Oktober 1974 für die Übertragung volkseigener unbeweglicher Grundmittel an sozialistische Genossenschaften (GBl. I Nr. 53 S. 489) wie folgt zu berichtigen ist:

1. Im § 5 Abs. 6 muß es richtig heißen:
„(6) Produktionsgenossenschaften des Handwerks, die kein einmaliges Nutzungsentgelt gezahlt haben, ...“
2. Im § 8 Abs. 1 muß es richtig heißen:
„... gelten § 3, § 5 Abs. 6 und § 6 Absätze 1 bis 3, 5 und 6...“



AUSGERENDERT
27. 12. 1973

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

345

1975

Berlin, den 12. Mai 1975

Teil I Nr. 20

Tag	Inhalt	Seite
9. 1. 75	Statut des Ministeriums für Erzbau, Metallurgie und Kali — Beschluß des Ministerrates	345
9. 1. 75	Statut des Ministeriums für Kohle und Energie — Beschluß des Ministerrates	346
9. 1. 75	Statut des Ministeriums für Chemische Industrie — Beschluß des Ministerrates	346
9. 1. 75	Statut des Ministeriums für Leichtindustrie — Beschluß des Ministerrates	347
9. 1. 75	Statut des Ministeriums für Elektrotechnik und Elektronik — Beschluß des Ministerrates	347
9. 1. 75	Statut des Ministeriums für Allgemeinen Maschinen-, Landmaschinen- und Fahrzeugbau — Beschluß des Ministerrates	348
9. 1. 75	Statut des Ministeriums für Werkzeug- und Verarbeitungsmaschinenbau — Beschluß des Ministerrates	349
9. 1. 75	Statut des Ministeriums für Schwermaschinen- und Anlagenbau — Beschluß des Ministerrates	349
24. 3. 75	Anordnung Nr. 2 über die Planung, Bildung und Verwendung des Fonds Handelsrisiko im Konsumgüterbinnenhandel	350
31. 3. 75	Anordnung über die kommerzielle Warenkontrolle zur Sicherung der Qualität von Export- und Importwaren	350
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt Teil II der Deutschen Demokratischen Republik	352
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik	352

Statut des Ministeriums für Erzbau, Metallurgie und Kali Beschluß des Ministerrates vom 9. Januar 1975

§ 1

(1) Die Stellung, Aufgaben, Rechte und Pflichten des Ministeriums für Erzbau, Metallurgie und Kali ergeben sich aus dem Rahmenstatut für die Industrieministerien — Beschluß des Ministerrates vom 9. Januar 1975 (GBl I Nr. 7 S. 133).

(2) Zum Verantwortungsbereich des Ministeriums für Erzbau, Metallurgie und Kali gehören die Industriezweige

Schwarzmetallurgie,
Nichteisenmetallurgie,
Kali-Industrie

sowie

VEB Kombinat Metallaufbereitung,
VE Metallurgiehandel — Volkseigener Außen- und Binnenhandelsbetrieb der DDR,
Stahlberatungsstelle Freiberg (Sachs.),
Zentralinstitut der Metallurgie,
Ingenieurschule für Automatisierung und Werkstofftechnik Hennigsdorf,
Ingenieurschule für Walzwerk- und Hüttentechnik Riesa.

§ 2

(1) Die Aufgaben des Ministeriums umfassen vor allem — die konsequente Verwirklichung der in den Jahres- und Fünfjahresplänen sowie in langfristigen Plänen festgelegten

wirtschaftspolitischen Ziele zur weiteren Erhöhung des materiellen und kulturellen Lebensniveaus des Volkes auf der Grundlage eines hohen Entwicklungstempos der sozialistischen Produktion, der Erhöhung der Effektivität, des wissenschaftlich-technischen Fortschritts und des Wachstums der Arbeitsproduktivität;

- die Entwicklung der volkswirtschaftlich langfristig bestimmenden Faktoren für das weitere Wachstum der Produktion auf dem Wege der Intensivierung durch zielstrebige Entwicklung von Wissenschaft und Technik, umfassende Planung und Vorbereitung der Investitionen, Gewährleistung stabiler Kooperationsbeziehungen, weitere Nutzung der Möglichkeiten der Konzentration und Kombination und Entwicklung der Spezialisierung und Arbeitsteilung sowie durch die umfassende Erschließung und Nutzung aller Reserven;
- die weitere Vertiefung der sozialistischen ökonomischen Integration;
- die beschleunigte Entwicklung der Produktion von Zuliefererzeugnissen und Ersatzteilen durch die Schaffung dauerhafter und stabiler Grundlagen;
- die Schaffung aller Voraussetzungen zur bedarfsgerechten Versorgung der Bevölkerung mit Konsumgütern in den entsprechenden Sortimenten und Qualitäten;
- die Steigerung des Exports mit hoher Qualität und Rentabilität sowie die effektive Durchführung des Imports;
- die planmäßige Wiederverwendung von metallischen Sekundärrohstoffen und metallurgisch verwertbaren Industrietrickeständen.

(2) Der Minister ist verantwortlich, daß in seinem Bereich alle Maßnahmen zur ökonomischen Sicherstellung der Landesverteidigung einschließlich der Zivilverteidigung und alle

weiteren Aufgaben, die sich aus Gesetzen und anderen Rechtsvorschriften sowie aus Entscheidungen der dazu befugten Organe zur Landesverteidigung und zur inneren Sicherheit und Ordnung ergeben, exakt durchgeführt werden.

Berlin, den 9. Januar 1975

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

Sindermann
Vorsitzender

**Statut
des Ministeriums für Kohle und Energie**

Beschluß des Ministerrates

vom 9. Januar 1975

§ 1

(1) Die Stellung, Aufgaben, Rechte und Pflichten des Ministeriums für Kohle und Energie ergeben sich aus dem Rahmenstatut für die Industrieministerien — Beschluß des Ministerrates vom 9. Januar 1975 (GBl. I Nr. 7 S. 133) und aus den speziellen Rechtsvorschriften für die Energiewirtschaft.*

(2) Zum Verantwortungsbereich des Ministeriums für Kohle und Energie gehören:

- VVB Steinkohle,
- VVB Braunkohle,
- VVB Kraftwerke,
- VVB Energieversorgung,
- VEB Gaskombinat Schwarze Pumpe,
(Industriezweige)
- Staatliche Hauptlastverteilung,
- Institut für Energetik
- sowie andere Einrichtungen.

§ 2

(1) Das Ministerium für Kohle und Energie ist für die Deckung des Bedarfs an Energieträgern (volle Versorgung der Bevölkerung, planmäßige Versorgung der Wirtschaft und der sonstigen Bereiche) mit hoher Produktivität und Effektivität entsprechend den staatlichen Plänen und Bilanzen verantwortlich.

(2) Das Ministerium hat dazu insbesondere

- den Bedarf an Energieträgern und seine Deckung langfristig zu planen sowie die dafür volkswirtschaftlich effektivste Gebrauchs- und Primärenergieträgerstruktur auf der Grundlage des Standes des wissenschaftlich-technischen Fortschrittes zu ermitteln;
- die Erzeugung und Fortleitung von Elektroenergie, Gas und Wärme sowie die Gewinnung und Veredlung von Kohle und die unterirdische behälterlose Speicherung von Gas im Verantwortungsbereich zu sichern;
- die Staatsplanbilanzen für Energieträger sowie die anderen erforderlichen Bilanzen auszuarbeiten und in der Durchführung zu kontrollieren;
- die Vorratskonzeption für feste und flüssige Brennstoffe sowie die alle Energieträger umfassenden Reserven zu bestätigen und die für die Vorratshaltung erforderlichen Maßnahmen mit den zuständigen Staatsorganen abzustimmen;
- die weiteren wirtschaftspolitischen Ziele, die in den Jahres- und Fünfjahrplänen sowie in langfristigen Plänen festgelegt sind, konsequent zu verwirklichen;

* Z. Z. gelten die Energieverordnung vom 10. September 1969 (GBl. II Nr. 21 S. 495) und die dazu erlassenen Durchführungsbestimmungen sowie Ergänzungsvorschriften.

- die volkswirtschaftlich langfristig bestimmbareren Faktoren für das weitere Wachstum der Produktion insbesondere durch zielstrebige Entwicklung von Wissenschaft und Technik, umfassende Planung und Vorbereitung der Investitionen, Gewährleistung stabiler Kooperationsbeziehungen und durch die umfassende Erschließung und Nutzung aller Reserven zu entwickeln;
- die sozialistische ökonomische Integration weiter zu vertiefen;
- den Export mit hoher Qualität und Rentabilität zu steigern sowie den Import effektiv zu gestalten.

(3) Der Minister ist verantwortlich, daß in seinem Bereich alle Maßnahmen der ökonomischen Sicherstellung der Landesverteidigung einschließlich der Zivilverteidigung und alle weiteren Aufgaben, die sich aus Gesetzen und anderen Rechtsvorschriften sowie aus Entscheidungen der dazu befugten Organe zur Landesverteidigung und zur inneren Sicherheit und Ordnung ergeben, exakt durchgeführt werden.

Berlin, den 9. Januar 1975

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

Sindermann
Vorsitzender

**Statut
des Ministeriums für Chemische Industrie**

Beschluß des Ministerrates

vom 9. Januar 1975

§ 1

(1) Die Stellung, Aufgaben, Rechte und Pflichten des Ministeriums für Chemische Industrie ergeben sich aus dem Rahmenstatut für die Industrieministerien — Beschluß des Ministerrates vom 9. Januar 1975 (GBl. I Nr. 7 S. 133).

(2) Zum Verantwortungsbereich des Ministeriums für Chemische Industrie gehören folgende Bereiche und Zweige der Volkswirtschaft:

- die erdölverarbeitende und petrochemische Industrie,
 - die plast- und elasterzeugende und plast- und elastverarbeitende Industrie,
 - die anorganische und agrochemische Industrie,
 - die Chemiefaserindustrie,
 - die Industrie für fotochemische Erzeugnisse und Aufzeichnungsmaterialien,
 - die farben-, lacke- und anstrichstoffherstellende Industrie,
 - die pharmazeutische Industrie,
 - die kosmetische und Waschmittelindustrie,
 - der Produktionsmittelgroßhandel für chemische Erzeugnisse,
 - der Chemieanlagen- und -apparatebau
- sowie Einrichtungen, deren Unterstellung zum Verantwortungsbereich in ihrem Statut ausgewiesen ist.

§ 2

(1) Die Aufgaben des Ministeriums umfassen vor allem

- die konsequente Verwirklichung der in den Jahres- und Fünfjahrplänen sowie in langfristigen Plänen festgelegten wirtschaftspolitischen Ziele zur weiteren Erhöhung des materiellen und kulturellen Lebensniveaus des Volkes auf der Grundlage eines hohen Entwicklungstempos der sozialistischen Produktion, der Erhöhung der Effektivität, des wissenschaftlich-technischen Fortschritts und des Wachstums der Arbeitsproduktivität;

- die Entwicklung der volkswirtschaftlich langfristig bestimmenden Faktoren für das weitere Wachstum der Produktion auf dem Wege der Intensivierung durch zielstrebige Entwicklung von Wissenschaft und Technik, umfassende Planung und Vorbereitung der Investitionen, Gewährleistung stabiler Kooperationsbeziehungen, weitere Nutzung der Möglichkeiten der Konzentration und Kombination und Entwicklung der Spezialisierung und Arbeitsteilung, insbesondere über die Erzeugnisgruppenarbeit, sowie durch die umfassende Erschließung und Nutzung aller Reserven;
- die weitere Vertiefung der sozialistischen ökonomischen Integration;
- die beschleunigte Entwicklung der Produktion von Zuliefererzeugnissen und Ersatzteilen durch die Schaffung dauerhafter und stabiler Grundlagen;
- die Schaffung aller Voraussetzungen zur bedarfsgerechten Versorgung der Bevölkerung mit chemischen Konsumgütern in den entsprechenden Sortimenten und Qualitäten;
- die Steigerung des Exports mit hoher Qualität und Rentabilität sowie die effektive Durchführung des Imports.

(2) Der Minister ist verantwortlich, daß in seinem Bereich alle Maßnahmen zur ökonomischen Sicherstellung der Landesverteidigung einschließlich der Zivilverteidigung und alle weiteren Aufgaben, die sich aus Gesetzen und anderen Rechtsvorschriften sowie aus Entscheidungen der dazu befugten Organe zur Landesverteidigung und zur inneren Sicherheit und Ordnung ergeben, exakt durchgeführt werden.

Berlin, den 9. Januar 1975

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik
Sindermann
Vorsitzender

Statut
des Ministeriums für Leichtindustrie
Beschluß des Ministerrates
vom 9. Januar 1975

§ 1

(1) Die Stellung, Aufgaben, Rechte und Pflichten des Ministeriums für Leichtindustrie ergeben sich aus dem Rahmenstatut für die Industrieministerien — Beschluß des Ministerrates vom 9. Januar 1975 (GBl. I Nr. 7 S. 133).

(2) Zum Verantwortungsbereich des Ministeriums für Leichtindustrie gehören die dem Ministerium unterstellten VVB, Staatlichen Kontore, Kombinate, Betriebe, Institute und Einrichtungen der Industriezweige

- Textil/Bekleidung,
- Leder-Kunstleder-Schuhe-Lederwaren,
- Zellstoff/Papier/Pappe,
- Verpackung.

§ 2

(1) Die Aufgaben des Ministeriums umfassen vor allem

- die konsequente Verwirklichung der in den Jahres- und Fünfjahrplänen sowie in langfristigen Plänen festgelegten wirtschaftspolitischen Ziele zur weiteren Erhöhung des materiellen und kulturellen Lebensniveaus des Volkes auf der Grundlage eines hohen Entwicklungstempos der sozialistischen Produktion, der Erhöhung der Effektivität, des wissenschaftlich-technischen Fortschritts und des Wachstums der Arbeitsproduktivität;

- die Entwicklung der volkswirtschaftlich langfristig bestimmenden Faktoren für das weitere Wachstum der Produktion auf dem Wege der Intensivierung durch zielstrebige Entwicklung von Wissenschaft und Technik, umfassende Planung und Vorbereitung der Investitionen, Gewährleistung stabiler Kooperationsbeziehungen, weitere Nutzung der Möglichkeiten der Konzentration und Kombination und Entwicklung der Spezialisierung und Arbeitsteilung, der Erzeugnisgruppenarbeit sowie durch die umfassende Erschließung und Nutzung aller Reserven;
- die Schaffung aller Voraussetzungen zur bedarfsgerechten Versorgung der Bevölkerung mit Konsumgütern in den entsprechenden Sortimenten, Qualitäten und Preisgruppen;
- die Steigerung des Exports mit hoher Qualität und Rentabilität sowie die effektive Durchführung des Imports;
- die beschleunigte Entwicklung der Produktion von Zuliefererzeugnissen durch die Schaffung dauerhafter und stabiler Grundlagen;
- die weitere Vertiefung der sozialistischen ökonomischen Integration.

(2) Der Minister ist verantwortlich, daß in seinem Bereich alle Maßnahmen zur ökonomischen Sicherstellung der Landesverteidigung einschließlich der Zivilverteidigung und alle weiteren Aufgaben, die sich aus Gesetzen und anderen Rechtsvorschriften sowie aus Entscheidungen der dazu befugten Organe ergeben, exakt durchgeführt werden.

Berlin, den 9. Januar 1975

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik
Sindermann
Vorsitzender

Statut
des Ministeriums für Elektrotechnik und Elektronik
Beschluß des Ministerrates
vom 9. Januar 1975

§ 1

(1) Die Stellung, Aufgaben, Rechte und Pflichten des Ministeriums für Elektrotechnik und Elektronik ergeben sich aus dem Rahmenstatut für die Industrieministerien — Beschluß des Ministerrates vom 9. Januar 1975 (GBl. I Nr. 7 S. 133).

(2) Zum Verantwortungsbereich des Ministeriums gehören nachfolgend aufgeführte Industriezweige sowie direkt unterstellte Einrichtungen:

Elektronische Datenverarbeitung und Büromaschinen,
Nachrichten- und Meßtechnik,
Wissenschaftlicher Gerätebau,
Automatisierungs- und Elektroenergieanlagen,
Automatisierungsgeräte,
Bauelemente und Vakuumtechnik,
Technische Keramik,
Kabel und Leitungen,
Elektromaschinenbau,
Elektrische Schienenantriebsfahrzeuge,
Elektrische Konsumgüter,
Rundfunk und Fernsehen,
Institut für Rationalisierung der Elektrotechnik/Elektronik,
Ingenieurschule für Maschinenbau und Elektrotechnik Berlin-Lichtenberg,

Ingenieurschule für Elektronik und Informationsverarbeitung Görlitz,
 Ingenieurschule für Elektrotechnik und Maschinenbau Eis-
 leben,
 Ingenieurschule für Feinwerktechnik Glashütte,
 Ingenieurschule für Elektrotechnik Velten-Hohenschöpping,
 Ingenieurschule für wissenschaftlichen Gerätebau „Carl
 Zeiss“ Unterwellenborn,
 Ingenieurschule für Elektrotechnik und Keramik, Herms-
 dorf,
 Fachschule für Ökonomie Rodewisch,
 Institut zur Ausbildung von Ingenieurpädagogen Gotha,
 VEB Dienstleistungen „Haus der Elektroindustrie“.

§ 2

- (1) Die Aufgaben des Ministeriums umfassen vor allem
- die konsequente Verwirklichung der in den Jahres- und Fünfjahrplänen sowie in langfristigen Plänen festgelegten wirtschaftspolitischen Ziele zur weiteren Erhöhung des materiellen und kulturellen Lebensniveaus des Volkes auf der Grundlage eines hohen Entwicklungstempos der sozialistischen Produktion, der Erhöhung der Effektivität, des wissenschaftlich-technischen Fortschritts und des Wachstums der Arbeitsproduktivität;
 - die Entwicklung der volkswirtschaftlich langfristig bestimmenden Faktoren für das weitere Wachstum der Produktion auf dem Wege der Intensivierung durch zielstrebige Entwicklung von Wissenschaft und Technik, umfassende Planung und Vorbereitung der Investitionen, Gewährleistung stabiler Kooperationsbeziehungen, weitere Nutzung der Möglichkeiten der Konzentration und Kombination und Entwicklung der Spezialisierung und Arbeitsteilung sowie durch die umfassende Erschließung und Nutzung aller Reserven;
 - die weitere Vertiefung der sozialistischen ökonomischen Integration;
 - die beschleunigte Entwicklung der Produktion von Zuliefererzeugnissen und Ersatzteilen durch die Schaffung dauerhafter und stabiler Grundlagen;
 - die Schaffung aller Voraussetzungen zur bedarfsgerechten Versorgung der Bevölkerung mit Konsumgütern in den entsprechenden Sortimenten und Qualitäten;
 - die Steigerung des Exports mit hoher Qualität und Rentabilität sowie die effektive Durchführung des Imports.

Das Ministerium hat dabei die effektivste Nutzung des Arbeitszeitfonds, der vorhandenen Grundmittel sowie der zur Verfügung stehenden Investitionen und die weitere Erschließung und Ausnutzung heimischer Rohstoffe und die Durchsetzung der Materialsubstitution zu sichern. Auf dieser Grundlage ist das Prinzip der sozialistischen Sparsamkeit im Umgang mit materiellen und finanziellen Fonds umfassend zu verwirklichen.

(2) Der Minister ist verantwortlich, daß in seinem Bereich alle Maßnahmen zur ökonomischen Sicherstellung der Landesverteidigung einschließlich der Zivilverteidigung und alle weiteren Aufgaben, die sich aus Gesetzen und anderen Rechtsvorschriften sowie aus Entscheidungen der dazu befugten Organe zur Landesverteidigung und zur inneren Sicherheit und Ordnung ergeben, exakt durchgeführt werden.

Berlin, den 9. Januar 1975

Der Ministerrat
 der Deutschen Demokratischen Republik
 S i n d e r m a n n
 Vorsitzender

Statut
des Ministeriums für Allgemeinen Maschinen-,
Landmaschinen- und Fahrzeugbau

Beschluß des Ministerrates

vom 9. Januar 1975

§ 1

(1) Die Stellung, Aufgaben, Rechte und Pflichten des Ministeriums für Allgemeinen Maschinen-, Landmaschinen- und Fahrzeugbau ergeben sich aus dem Rahmenstatut für die Industrieministerien — Beschluß des Ministerrates vom 9. Januar 1975 (GBl. I Nr. 7 S. 133).

(2) Zum Verantwortungsbereich des Ministeriums gehören nachfolgend aufgeführte VVB, Kombinate sowie direkt unterstellte Betriebe und Einrichtungen:

VVB Automobilbau,
 VVB Eisen-, Blech- und Metallwaren,
 VVB Wälzlager und Normteile,
 VEB Kombinat ASCOBLOC,
 VEB Kombinat Fortschritt Landmaschinen,
 VEB Kombinat Impulsa,
 VEB Kombinat Medizin- und Labortechnik,
 VEB Kombinat Nagema,
 VEB Kombinat Spezialtechnik,
 VEB Weimar-Kombinat,
 VEB Handelskombinat agrotechnik,
 VEB Rationalisierung und Projektierung Berlin,
 Akademie für Aus- und Weiterbildung Breitenfeld,
 Fachschule für Ökonomie Plauen,
 Ingenieurschule für Maschinenbau Bautzen,
 Ingenieurschule für Maschinenbau Leipzig.

§ 2

- (1) Die Aufgaben des Ministeriums umfassen vor allem
- die konsequente Verwirklichung der in den Jahres- und Fünfjahrplänen sowie in langfristigen Plänen festgelegten wirtschaftspolitischen Ziele zur weiteren Erhöhung des materiellen und kulturellen Lebensniveaus des Volkes auf der Grundlage eines hohen Entwicklungstempos der sozialistischen Produktion, der Erhöhung der Effektivität, des wissenschaftlich-technischen Fortschritts und des Wachstums der Arbeitsproduktivität;
 - die Entwicklung der volkswirtschaftlich langfristig bestimmenden Faktoren für das weitere Wachstum der Produktion auf dem Wege der Intensivierung durch zielstrebige Entwicklung von Wissenschaft und Technik, umfassende Planung und Vorbereitung der Investitionen, Gewährleistung stabiler Kooperationsbeziehungen, weitere Nutzung der Möglichkeiten der Konzentration und Kombination und Entwicklung der Spezialisierung und Arbeitsteilung sowie durch die umfassende Erschließung und Nutzung aller Reserven;
 - die weitere Vertiefung der sozialistischen ökonomischen Integration;
 - die Versorgung der Land- und Nahrungsgüterwirtschaft mit leistungsstarken Maschinen und Anlagen;
 - die Bereitstellung von hochwertigen Erzeugnissen der Medizin- und Labortechnik für das Gesundheitswesen;
 - die beschleunigte Entwicklung der Produktion von Zuliefererzeugnissen und Ersatzteilen durch die Schaffung dauerhafter und stabiler Grundlagen;
 - die Schaffung aller Voraussetzungen zur bedarfsgerechten Versorgung der Bevölkerung mit Konsumgütern in den entsprechenden Sortimenten und Qualitäten;
 - die Steigerung des Exports mit hoher Qualität und Rentabilität.

(2) Der Minister ist verantwortlich, daß in seinem Bereich alle Maßnahmen zur ökonomischen Sicherstellung der Landesverteidigung einschließlich der Zivilverteidigung und alle weiteren Aufgaben, die sich aus Gesetzen und anderen Rechtsvorschriften sowie aus Entscheidungen der dazu befugten Organe zur Landesverteidigung und zur inneren Sicherheit und Ordnung ergeben, exakt durchgeführt werden.

Berlin, den 9. Januar 1975

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

S i n d e r m a n n
Vorsitzender

**Statut
des Ministeriums für Werkzeug- und
Verarbeitungsmaschinenbau
Beschluß des Ministerrates**

vom 9. Januar 1975

§ 1

(1) Die Stellung, Aufgaben, Rechte und Pflichten des Ministeriums für Werkzeug- und Verarbeitungsmaschinenbau ergeben sich aus dem Rahmenstatut für die Industrieministerien — Beschluß des Ministerrates vom 9. Januar 1975 (GBl. I Nr. 7 S. 133).

(2) Zum Industriebereich Werkzeug- und Verarbeitungsmaschinenbau (nachstehend Industriebereich genannt) gehören die Industriezweige

Werkzeugmaschinenbau und Werkzeuge,
Plast- und Elastmaschinenbau,
Textilmaschinenbau,
Polygraphischer Maschinenbau,
Zeitmeßgeräte

sowie

VEB Rationalisierung Karl-Marx-Stadt,
Ingenieurschule für Maschinenbau Schalkalden,
Ingenieurschule für Maschinenbau Wildau,
Institut für die Ausbildung von Ingenieurpädagogen Karl-Marx-Stadt.

§ 2

- (1) Die Aufgaben des Ministeriums umfassen vor allem
- die konsequente Verwirklichung der in den Jahres- und Fünfjahrplänen sowie in langfristigen Plänen festgelegten wirtschaftspolitischen Ziele zur weiteren Erhöhung des materiellen und kulturellen Lebensniveaus des Volkes auf der Grundlage eines hohen Entwicklungstempos der sozialistischen Produktion, der Erhöhung der Effektivität, des wissenschaftlich-technischen Fortschritts und des Wachstums der Arbeitsproduktivität;
 - die Entwicklung der volkswirtschaftlich langfristig bestimmenden Faktoren für das weitere Wachstum der Produktion auf dem Wege der Intensivierung durch zielstrebige Entwicklung von Wissenschaft und Technik, umfassende Planung und Vorbereitung der Investitionen, Gewährleistung stabiler Kooperationsbeziehungen, weitere Nutzung der Möglichkeiten der Konzentration und Kombination und Entwicklung der Spezialisierung und Arbeitsteilung sowie durch die umfassende Erschließung und Nutzung aller Reserven;
 - die weitere Vertiefung der sozialistischen ökonomischen Integration;
 - die beschleunigte Entwicklung der Produktion von Zuliefererzeugnissen und Ersatzteilen durch die Schaffung dauerhafter und stabiler Grundlagen;

- die Schaffung aller Voraussetzungen zur bedarfsgerechten Versorgung der Bevölkerung mit Konsumgütern in den entsprechenden Sortimenten und Qualitäten;
- die Steigerung des Exportes mit hoher Qualität und Rentabilität sowie die effektive Durchführung des Importes;
- die planmäßige Wiederverwendung von metallischen Sekundärrohstoffen und metallurgisch verwertbaren Industrierückständen.

(2) Der Minister ist verantwortlich, daß in seinem Bereich alle Maßnahmen zur ökonomischen Sicherstellung der Landesverteidigung einschließlich der Zivilverteidigung und alle weiteren Aufgaben, die sich aus Gesetzen und anderen Rechtsvorschriften sowie aus Entscheidungen der dazu befugten Organe zur Landesverteidigung und zur inneren Sicherheit und Ordnung ergeben, exakt durchgeführt werden.

Berlin, den 9. Januar 1975

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

S i n d e r m a n n
Vorsitzender

**Statut
des Ministeriums für Schwermaschinen-
und Anlagenbau
Beschluß des Ministerrates**

vom 9. Januar 1975

§ 1

(1) Die Stellung, Aufgaben, Rechte und Pflichten des Ministeriums für Schwermaschinen- und Anlagenbau ergeben sich aus dem Rahmenstatut für die Industrieministerien — Beschluß des Ministerrates vom 9. Januar 1975 (GBl. I Nr. 7 S. 133).

(2) Zum Verantwortungsbereich des Ministeriums für Schwermaschinen- und Anlagenbau gehören die nachfolgenden VVB, Kombinate und Einrichtungen:

VVB Kraftwerksanlagenbau,
VVB Getriebe und Kupplungen,
VVB Tagebauausrüstungen, Krane und Förderanlagen,
VVB Schiffbau,
VVB Schienenfahrzeuge,
VVB Bau-, Baustoff- und Keramikmaschinen,
VVB Gießereien,
VEB Schwermaschinenbau-Kombinat „Ernst Thälmann“ Magdeburg,
VEB Schwermaschinenbau „Karl Liebknecht“ Magdeburg,
VEB Kombinat Pumpen und Verdichter,
VEB Magdeburger Armaturenwerke „Karl Marx“ Magdeburg,
VEB Kombinat ORSTA-Hydraulik,
VEB Kombinat Luft- und Kältetechnik,
Zentralinstitut für Schweißtechnik,
VEB Industrieanlagen-Export,
Forschungszentrum des Schwermaschinen- und Anlagenbaues.

§ 2

- (1) Die Aufgaben des Ministeriums umfassen vor allem
- die konsequente Verwirklichung der in den Jahres- und Fünfjahrplänen sowie in langfristigen Plänen festgelegten wirtschaftspolitischen Ziele zur weiteren Erhöhung des materiellen und kulturellen Lebensniveaus des Volkes auf der Grundlage eines hohen Entwicklungstempos der sozia-

listischen Produktion, der Erhöhung der Effektivität, des wissenschaftlich-technischen Fortschritts und des Wachstums der Arbeitsproduktivität;

- die Entwicklung der volkswirtschaftlich langfristig bestimmenden Faktoren für das weitere Wachstum der Produktion auf dem Wege der Intensivierung durch zielstrebige Entwicklung von Wissenschaft und Technik, umfassende Planung und Vorbereitung der Investitionen, Gewährleistung stabiler Kooperationsbeziehungen, weitere Nutzung der Möglichkeiten der Konzentration und Kombination und Entwicklung der Spezialisierung und Arbeitsteilung sowie durch die umfassende Erschließung und Nutzung aller Reserven;
- die weitere Vertiefung der sozialistischen ökonomischen Integration;
- die Gewährleistung einer komplexen Leitung des Anlagenbaues im Industriebereich, insbesondere der Kooperationsbeziehungen bei der Vorbereitung und Durchführung von ausgewählten Investitionen und von Anlagenexporten sowie die planmäßige Entwicklung der General- und Hauptauftragnehmer;
- die beschleunigte Entwicklung der Produktion von Zuliefererzeugnissen und Ersatzteilen durch die Schaffung dauerhafter und stabiler Grundlagen;
- die Schaffung aller Voraussetzungen zur bedarfsgerechten Versorgung der Bevölkerung mit Konsumgütern in den entsprechenden Sortimenten und Qualitäten;
- die Steigerung des Exportes mit hoher Qualität und Rentabilität sowie die effektive Durchführung des Importes.

(2) Der Minister ist verantwortlich, daß in seinem Bereich alle Maßnahmen zur ökonomischen Sicherstellung der Landesverteidigung einschließlich der Zivilverteidigung und alle weiteren Aufgaben, die sich aus Gesetzen und anderen Rechtsvorschriften sowie aus Entscheidungen der dazu befugten Organe zur Landesverteidigung und zur inneren Sicherheit und Ordnung ergeben, exakt durchgeführt werden.

Berlin, den 9. Januar 1975

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

S i n d e r m a n n
Vorsitzender

**Anordnung Nr. 2*
über die Planung, Bildung und Verwendung
des Fonds Handelsrisiko
im Konsumgüterbinnenhandel**

vom 24. März 1975

Zur Änderung der Anordnung vom 19. März 1974 über die Planung, Bildung und Verwendung des Fonds Handelsrisiko im Konsumgüterbinnenhandel (GBl. I Nr. 18 S. 179) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane und in Übereinstimmung mit dem Verband der Konsumgenossenschaften der DDR folgendes angeordnet:

§ 1

§ 5 Abs. 1 wird um folgenden Satz ergänzt:

„Dabei ist insbesondere zu sichern, daß die Mittel des Fonds Handelsrisiko stärker für vorbeugende Maßnahmen wirksam werden.“

§ 2

§ 5 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Preisnachlässe für Industriewaren gemäß Abs. 2 Buchst. e bedürfen der Zustimmung des Ministers für Handel und Versorgung. Ausgenommen hiervon sind

* Anordnung (Nr. 1) vom 19. März 1974 (GBl. I Nr. 18 S. 179)

- Preisherabsetzungen infolge Beschädigung, Beschmutzung oder eingeschränkter Funktionstüchtigkeit der Erzeugnisse zur Herstellung der Übereinstimmung von Preis und Qualität,
- Preisnachlässe für Reste von Meterware und für Einzelstücke.“

§ 3

§ 6 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Leiter der Handelsbetriebe sind für den Einsatz der Mittel, ihre Aufgliederung und zweckentsprechende Verwendung verantwortlich. Zur Sicherung der inhaltlichen und zeitlichen Koordinierung von Maßnahmen haben sich die Leiter der Groß- und Einzelhandelsbetriebe gegenseitig abzustimmen und die Abteilung Handel und Versorgung des zuständigen örtlichen Rates zu informieren.“

§ 4

§ 10 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Zum Nachweis der Wirksamkeit der getroffenen Maßnahmen sind in den Handelsbetrieben und Verkaufseinrichtungen die erreichten Verkaufsergebnisse festzustellen, auszuwerten und durch den Leiter des übergeordneten wirtschaftsleitenden Organs zu kontrollieren.“

§ 5

§ 10 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) In den Rechenschaftslegungen haben die Leiter
— der Handelsbetriebe gegenüber dem wirtschaftsleitenden Organ,
— der wirtschaftsleitenden Organe gegenüber der Abteilung Handel und Versorgung des Rates des Bezirkes bzw. dem Ministerium für Handel und Versorgung
über den Einsatz des Fonds Handelsrisiko und die damit erzielten Ergebnisse und eingeleiteten Maßnahmen zu berichten.“

§ 6

Die Anlage 2 der Anordnung vom 19. März 1974 wird außer Kraft gesetzt.

§ 7

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 24. März 1975

**Der Minister
für Handel und Versorgung**
B r i k s a

**Anordnung
über die kommerzielle Warenkontrolle
zur Sicherung der Qualität von Ex- und Importwaren
vom 31. März 1975**

Die planmäßig weiterzuentwickelnden Außenhandelsbeziehungen der DDR erfordern hinsichtlich der Gewährleistung einer hohen Effektivität erhöhte Anstrengungen zur Sicherung der Qualität der Ex- und Importwaren durch alle am Außenhandel beteiligten Organe und Betriebe. Hierbei kommt der wirksamen Durchführung kommerzieller Warenkontrollen besondere Bedeutung zu. Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Die kommerzielle Warenkontrolle an Ex- und Importwaren der DDR einschließlich der Kontrolle von reklamierten Ex- und Importwaren innerhalb und außerhalb der DDR sowie der Kontrolle von Transitwaren ist von dem dafür

spezialisierten Betrieb, der Warenkontrollgesellschaft der DDR Intercontrol GmbH (nachfolgend Intercontrol genannt), wahrzunehmen.

(2) Intercontrol ist allein berechtigt, Beziehungen zu gleichgearteten Unternehmen außerhalb der DDR zu unterhalten und kann sich dieser Unternehmen zur Durchführung von Kontrollen in Abstimmung mit dem Auftraggeber bedienen. Die Entgegennahme von Aufträgen von Firmen außerhalb der DDR für kommerzielle Warenkontrollen ist nur Intercontrol gestattet.

(3) Wenn im Einzelfall im Ex- und Importvertrag vereinbart werden soll, daß Kontrollorganisationen mit Sitz außerhalb der DDR eine kommerzielle Warenkontrolle selbst durchführen sollen, bedürfen derartige Vereinbarungen der vorherigen Abstimmung mit Intercontrol. Sollen derartige Kontrollen auf dem Staatsgebiet der DDR erfolgen, ist für die Vereinbarung im Ex- oder Importvertrag die vorherige Zustimmung der Intercontrol einzuholen.

§ 2

(1) In den Ex- und Importverträgen ist eine kommerzielle Warenkontrolle zu vereinbaren, wenn

- eine besondere volkswirtschaftliche oder handelspolitische Bedeutung des Ex- bzw. Importes vorliegt;
- die kommerzielle Warenkontrolle auf Grund der spezifischen Eigenschaften der Ware im Handel zwischen den Staaten gebräuchlich ist oder sich im Außenhandel der DDR bewährt hat (zu diesen Waren gehören die Erzeugnisse der Land-, Nahrungsgüter- und Forstwirtschaft, Erze und andere mineralische Rohstoffe sowie einige Konsumgüter);
- bei den betreffenden Waren wiederholt Qualitäts- oder auch Quantitätsreklamationen aufgetreten sind;
- bei Erstimporten keine ausreichenden Kenntnisse über die zu erwartende Warenqualität vorhanden sind.

(2) Bei der Vereinbarung der kommerziellen Warenkontrolle sind die zwischenstaatlichen Vereinbarungen der DDR zu berücksichtigen.

§ 3

(1) Die Beauftragung zur Durchführung der Warenkontrolle durch die Intercontrol hat entsprechend den in den Ex- bzw. Importverträgen getroffenen Vereinbarungen — soweit die Aufträge nicht durch Firmen außerhalb der DDR zu erteilen sind — bei Exportkontrollen durch die Exportbetriebe und bei Importkontrollen durch die importierenden Außenhandelsbetriebe zu erfolgen. Die Kosten für die Warenkontrolle hat grundsätzlich der für die Beauftragung der Intercontrol verantwortliche Betrieb zu tragen.

(2) Beim Import von Industrieanlagen hat die Beauftragung der Intercontrol grundsätzlich durch den importierenden Betrieb zu erfolgen.

(3) In Fällen, in denen die Exportbetriebe ihrer Beauftragungspflicht gemäß Abs. 1 nicht nachkommen, kann die Beauftragung von Intercontrol durch den zuständigen Außenhandelsbetrieb erfolgen.

(4) Die Außenhandelsbetriebe sind berechtigt, der Intercontrol unabhängig von den Festlegungen der Absätze 1 bis 3 eigenverantwortlich auf ihre Kosten Kontrollaufträge zu erteilen.

§ 4

Die Vereinbarung von Abnahmen außerhalb der DDR ist nur in Ausnahmefällen zulässig. Hierzu ist die vorherige Zustimmung der Intercontrol erforderlich.

§ 5

Intercontrol arbeitet nach Freisbildungsprinzipien, die vom Ministerium für Außenhandel bestätigt sind. Sie ist für die kommerzielle Warenkontrolle alleiniger Valutaplanträger.

§ 6

(1) Intercontrol ist berechtigt, in die Durchführung ihrer Aufgaben Experten aus Industrie, Handel und Landwirtschaft einzubeziehen. Über die Bereitstellung von Experten sind zwischen Intercontrol und den betreffenden Betrieben nach Zustimmung des jeweils übergeordneten Organs Vereinbarungen abzuschließen (über Zeitdauer, Kostentragung u. a.).

(2) Intercontrol ist berechtigt, außerhalb der DDR zeitweilige Kontrollgruppen unter Einhaltung der Rechtsvorschriften über die Einrichtung der äußeren Absatz- und Bezugsorganisation einzusetzen.

§ 7

Die Rechte und Pflichten der Intercontrol und ihrer Auftraggeber aus der DDR regeln sich nach der Anordnung vom 21. Oktober 1970 über die Allgemeinen Leistungsbedingungen für die kommerzielle Warenkontrolle (GBl. II Nr. 88 S. 624).

§ 8

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Die Anordnung gilt nicht für

- a) Tallierungsarbeiten der Tallierungsgesellschaft mbH Rostock,
- b) Prüfungstätigkeiten anderer Kontrollorgane der DDR (z. B. Amt für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung, Technische Überwachung der DDR, DDR-Schiffs-Revision und -Klassifikation, Deutsche Post, Deutsche Reichsbahn, Staatliche Bauaufsicht, Institut für Arzneimittelwesen der DDR, Zentrale Lebensmittelhygienische Untersuchungsstelle), die für ihre speziellen Aufgaben auf Grund von Rechtsvorschriften eine Berechtigung zur Durchführung von bestimmten Warenkontrollen haben.

(3) Alle Warenkontrollen von Betrieben und Einrichtungen, die keine ausdrückliche spezielle Regelung gemäß Abs. 2 gefunden haben, sind mit Inkrafttreten dieser Anordnung einzustellen bzw. an die Intercontrol überzuleiten.

Berlin, den 31. März 1975

Der Minister für Außenhandel

L. V.: Albrecht
Staatssekretär

Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt Teil II der Deutschen Demokratischen Republik

Die Ausgabe Nr. 2 vom 3. April 1975 enthält:	Seite
Bekanntmachung vom 3. Februar 1975 über den Beitritt der Deutschen Demokratischen Republik zur Konvention vom 24. Januar 1959 über die Fischerei im Nordostatlantik	29
Bekanntmachung vom 21. Februar 1975 über den Beitritt der Deutschen Demokratischen Republik zur Konvention vom 5. Oktober 1961 über das für die Form letztwilliger Verfügungen anzuwendende Recht	40
Die Ausgabe Nr. 3 vom 8. April 1975 enthält:	
Bekanntmachung vom 21. Februar 1975 über die Annahme des Protokolls vom 7. Dezember 1928 zur Änderung der am 25. September 1928 in Genf unterzeichneten Konvention über die Sklaverei	45
Bekanntmachung vom 21. Februar 1975 über den Beitritt der Deutschen Demokratischen Republik zur Zusatzkonvention vom 7. September 1956 über die Abschaffung der Sklaverei, des Sklavenhandels und der Einrichtungen und Praktiken, die der Sklaverei ähnlich sind	52
Bekanntmachung vom 13. März 1975 über den Beitritt der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik zur Konvention vom 8. November 1968 über den Straßenverkehr und zur Konvention vom 8. November 1968 über Verkehrszeichen und -signale	67
Bekanntmachung vom 20. März 1975 über das endgültige Inkrafttreten des Internationalen Zuckerabkommens, 1973	67

Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik

Sonderdruck Nr. 788

Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 127 vom 10. Januar 1975 — Bergbausicherheit an Untergrundspeichern —, 32 Seiten, —,80 M

*Dieser Sonderdruck ist über den Zentral-Versand Erfurt,
501 Erfurt, Postschließfach 696, zu beziehen.*

*Darüber hinaus ist dieser Sonderdruck auch gegen Barzahlung und Selbstabholung
(kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente,
108 Berlin, Neustädtische Kirchstraße 15, Telefon: 229 22 23, erhältlich.*



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1975	Berlin, den 20. Mai 1975	Teil I Nr. 21
------	--------------------------	---------------

Tag	Inhalt	Seite
27. 2. 75	Zweite Durchführungsbestimmung zum Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen — Schutzimpfungen und andere Schutzanwendungen —	353
14. 4. 75	Dreißundzwanzigste Durchführungsbestimmung zum Zollgesetz — Änderung des Genehmigungsverfahrens für die Ein- und Ausfuhr von Gegenständen im grenzüberschreitenden Reiseverkehr —	357
14. 4. 75	Erste Änderung der Bekanntmachung über im grenzüberschreitenden Geschenkpaket- und -päckchenverkehr auf dem Postwege geltende Verbote und Beschränkungen	357
14. 4. 75	Erste Änderung der Bekanntmachung über bei der Aus- und Einfuhr von Umzugs- und Erbschaftsgut geltende Verbote und Beschränkungen	357
11. 4. 75	Anordnung über die Beziehungen bei der Lieferung und Abnahme von frischem Obst und Gemüse	358
14. 4. 75	Anordnung Nr. 1 zur Änderung der Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 281/1 — Schuh- und Lederwarenindustrie —	366
21. 4. 75	Anordnung über die Anmeldung und Katalogisierung sicherheitstechnischer Mittel und arbeitsschutztechnischer Meßmittel	366
25. 4. 75	Anordnung über die Aufhebung von Rechtsvorschriften auf dem Gebiet des Bauwesens	367

Zweite Durchführungsbestimmung*
zum Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung
übertragbarer Krankheiten beim Menschen

— Schutzimpfungen und andere Schutzanwendungen —
vom 27. Februar 1975

In Durchführung des Gemeinsamen Beschlusses des Politbüros des ZK der SED, des Ministerrates der DDR und des Bundesvorstandes des FDGB vom 25. September 1973 über weitere Maßnahmen zur Durchführung des sozialpolitischen Programms des VIII. Parteitagess der SED und in Durchführung der §§ 21, 22 und 38 des Gesetzes vom 20. Dezember 1965 zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen (GBl. I 1966 Nr. 3 S. 29) in der Fassung der Ziff. 42 der Anlage zum Anpassungsgesetz vom 11. Juni 1968 (GBl. I Nr. 11 S. 242) und der Ziff. 7 der Anlage zum Gesetz vom 24. Juni 1971 über die Neufassung von Regelungen über Rechtsmittel gegen Entscheidungen staatlicher Organe (GBl. I Nr. 3 S. 49) wird gemäß § 51 Abs. I im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des FDGB folgendes bestimmt:

Grundsätze und staatliche Leitungstätigkeit

§ 1

(1) Die für Schutzimpfungen und vorbeugende Schutzanwendungen sonstiger Arzneimittel erforderlichen Regelungen werden in Rechtsvorschriften des Ministers für Gesundheitswesen und in Festlegungen der Bezirksärzte getroffen. Die Festlegungen der Bezirksärzte zur Durchführung der erforderlichen Maßnahmen beruhen auf Rechtsvorschriften oder Anweisungen des Ministers für Gesundheitswesen und sind öffentlich bekanntzugeben.

(2) Vorbeugende Schutzanwendungen sonstiger Arzneimittel werden Schutzimpfungen im Sinne des Gesetzes vom 20. Dezember 1965 zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen gleichgestellt. Beide werden nachfolgend Schutzimpfungen genannt.

(3) Sind örtliche Schutzmaßnahmen zur Verhütung und Weiterverbreitung von übertragbaren Krankheiten erforderlich, können diese durch den Leiter der Bezirks-Hygieneinspektion mit Zustimmung des Leiters der Staatlichen Hygieneinspektion für bestimmte Personengruppen angeordnet werden. Die Bestimmung des Abs. 1 Satz 3 findet für diese Schutzimpfungen keine Anwendung.

§ 2

(1) Der Kreisarzt ist für die Organisation und Durchführung von Schutzimpfungen verantwortlich. Er trägt dafür Sorge, daß

- a) die Impf- bzw. Anwendungstermine bekanntgemacht werden,
- b) die Impfarzte oder anderes zugelassenes Personal sowie Hilfspersonal zur gewissenhaften Durchführung der Schutzimpfungen verpflichtet werden,
- c) Impfstoffe und die Mittel für die Schutzanwendungen sowie erforderliche Impflisten, Impfausweise und andere Vordrucke, geeignete Räume, Gerätschaften und sonstige Bedarfsmittel beschafft und bereitgestellt werden,
- d) Bürger, die der Schutzimpfung unterliegen, bzw. deren gesetzliche Vertreter rechtzeitig benachrichtigt werden, bei Nichterscheinen Wiederholungstermine ausgeschrieben und gegebenenfalls andere notwendige Maßnahmen veranlaßt werden,

* I. DB vom 11. Januar 1966 (GBl. II Nr. 13 S. 31)

e) die schriftliche Erfassung der Geimpften und der Bürger, bei denen Schutzanwendungen erfolgten, gesichert ist und eine Impfkartei geführt wird.

(2) Die Bezirksärzte bzw. Kreisärzte haben zu sichern, daß fachlich qualifizierte Kader zur Vornahme der Schutzimpfungen und zur Unterstützung des Impfarztes zur Verfügung stehen.

§ 3

(1) Für die fachliche Anleitung und die Aufsicht über die Organisation der Schutzimpfungen sind die Organe der Staatlichen Hygieneinspektion verantwortlich. Sie koordinieren und überwachen die planmäßige Durchführung der Schutzimpfungen.

(2) Die Bezirks- und Kreis-Hygieneinspektionen führen Impf- und andere Lehrgänge zur Ausbildung bzw. Weiterbildung der Kader, insbesondere für Impfarzte und Impfschwestern, durch und geben Instruktionen. Sie bestätigen die erfolgreiche Teilnahme an der Ausbildung.

(3) Die Leiter der Kreis-Hygieneinspektionen führen die Aufsicht über die Impfarzte und die anderen zur Vornahme von Schutzimpfungen berechtigten Fachkräfte (§ 5).

(4) Die Leiter der Kreis-Hygieneinspektionen überwachen die Registrierung der Schutzimpfungen und deren statistische Erfassung.

(5) Besondere Zuständigkeiten für die Organisation und Durchführung der Schutzimpfungen regelt der Minister für Gesundheitswesen.

§ 4

(1) Schutzimpfungen sind in einer Impfkartei des Kreises zu registrieren.

(2) Bei Wohnungswechsel eines impfpflichtigen Bürgers ist die Impfkarte an den Rat des Kreises, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, in dessen Bereich der neue Wohnort liegt, abzugeben.

Die Durchführung der Schutzimpfungen

§ 5

(1) Als Impfarzt kann nur tätig sein, wer im Besitz einer gültigen Impfberechtigung ist. Die Impfberechtigung wird durch die erfolgreiche Teilnahme an einem Impflehrgang erworben. Sie wird vom Kreisarzt erteilt und hat Gültigkeit für die Dauer von 3 Jahren. Sie ist nach Teilnahme an den vom Ministerium für Gesundheitswesen angeordneten Weiterbildungsstagen für Impfarzte zu verlängern. In einzelnen Fällen kann der Kreisarzt entsprechend ausgebildeten Ärzten die Impfberechtigung auch ohne Teilnahme an einem Lehrgang mit Zustimmung des Leiters der Bezirks-Hygieneinspektion erteilen bzw. verlängern.

(2) Für bestimmte Schutzimpfungen können, soweit es in Rechtsvorschriften festgelegt ist, auch andere Ärzte und geeignete Fachkräfte durch den Kreisarzt herangezogen werden. Bei der Massenanwendung von Geräten zur nadellosen Injektion von Impfstoffen (sogenannten „Impfpistolen“) kann die Bedienung des Gerätes entsprechend ausgebildeten Medizinischen Assistenten, Krankenschwestern bzw. Krankenpflegern, Säuglings- und Kleinkinderschwwestern, Impfschwestern oder Hygieneinspektoren überlassen werden, wenn die Aufsicht durch einen Impfarzt gewährleistet ist.

(3) Die Durchführung von Schutzimpfungen durch die in den Absätzen 1 und 2 genannten Ärzte und anderen Fachkräfte ist Teil der beruflichen Tätigkeit. In eigener Praxis niedergelassene Ärzte und andere außerhalb einer staatlichen

Gesundheitseinrichtung tätige Personen führen diese Aufgabe im Auftrag des Kreisarztes oder einer beauftragten Einrichtung des staatlichen Gesundheitswesens durch. Die Vergütung wird für diese Fälle durch den Minister für Gesundheitswesen geregelt, soweit es sich nicht um eine ehrenamtliche Mitwirkung von freiwilligen Helfern handelt.

§ 6

Dem Arzt, der die Schutzimpfung vornimmt, obliegt insbesondere:

a) die Verantwortung für die Kontrolle des hygienischen Zustandes der Räume, der Gerätschaften und der sonstigen Bedarfsmittel und die Einhaltung der vorgeschriebenen Sterilisationsverfahren,

b) die Aufsicht über das Hilfspersonal und die ehrenamtlichen Helfer sowie deren fachkundige Anleitung, Belehrung und Befragung nach Gründen, die eine Mitwirkung an der Impfung ausschließen können,

c) die Überprüfung des ordnungsgemäßen Zustandes des Aufbewahrungsgefäßes, der Lagerung in der Impfstelle und der äußerlich einwandfreien Beschaffenheit des Impfstoffes oder des Mittels zur Schutzanwendung,

d) die Einhaltung der von der Staatlichen Hygieneinspektion des Ministeriums für Gesundheitswesen bestätigten und der Impfstoffpackung beigelegten Gebrauchsanweisung,

e) die Vornahme der Schutzimpfungen unter Beachtung der Gegenindikationen,

f) die Entscheidung über die Impffähigkeit bzw. darüber, ob noch andere Schutzanwendungen vorgenommen werden müssen, gegebenenfalls über die Wiederholung der Impfung oder einer anderen Schutzanwendung,

g) die Belehrung über die Verhaltensweise nach der Schutzimpfung und die Notwendigkeit, einen Arzt, möglichst den Impfarzt, bei ungewöhnlichem Impfverlauf unverzüglich zu benachrichtigen,

h) die erforderliche Nachschau bei bestimmten Schutzimpfungen,

i) die ärztliche Beratung der Bürger bei Krankheitserscheinungen nach einer Schutzimpfung, die Einleitung der erforderlichen Maßnahmen zur Klärung eines möglichen Zusammenhanges zwischen der Schutzimpfung und den aufgetretenen Krankheitserscheinungen und die unverzügliche Benachrichtigung der Kreis-Hygieneinspektion,

j) die Aufsicht über die schriftliche Erfassung der Bürger, die sich der Schutzimpfung unterzogen haben bzw. die zurückgestellt wurden, nach vorgeschriebenen Vordrucken und die Ausstellung der erforderlichen Bescheinigungen über den Impferfolg,

k) die Aufsicht über die Führung von Aufzeichnungen über Empfang, Lagerung, Verbrauch, Vernichtung oder Rückgabe sowie Hersteller und Chargennummer des Impfstoffes.

Maßnahmen bei atypischen Verläufen von Schutzimpfungen

§ 7

(1) Bei atypischem Verlauf der Schutzimpfung sowie jeder Erkrankung und jedem Todesfall, bei denen ein Zusammenhang mit der Schutzimpfung nicht ausgeschlossen werden kann, hat der Leiter der Kreis-Hygieneinspektion festzustellen,

— welcher Art der vermutete Impfschaden bzw. die vorübergehende Beeinträchtigung des Gesundheitszustandes ist,

- ob die Beschwerden durch die Schutzimpfung verursacht wurden,
- ob eine mit unmittelbaren Maßnahmen der Schutzimpfung beauftragte Fachkraft die ihr hierbei obliegende Pflicht verletzt hat,
- ob zur Durchführung der Schutzimpfung ein einwandfreies Mittel verwendet wurde,
- ob die Beschwerden durch den Geimpften oder seinen gesetzlichen Vertreter oder einen Dritten allein oder mitverschuldet wurden,
- was zur Klärung des ursächlichen Zusammenhanges und gegebenenfalls zur Behebung des Schadens unternommen wurde.

(2) Der Kreisarzt hat zu veranlassen,

- daß alle den modernen wissenschaftlichen Erkenntnissen entsprechenden und zur Verfügung stehenden diagnostischen Möglichkeiten zur Abklärung der Ursache der Erkrankung genutzt werden,
- daß dem Geschädigten die notwendige medizinische Betreuung zuteil wird,
- daß mit dem Geschädigten bzw. seinem gesetzlichen Vertreter umgehend eine Rücksprache geführt wird, in der die veranlaßten Maßnahmen erläutert werden,
- daß dem Geschädigten die notwendige Nachsorge zuteil wird und für seine umfassende medizinische und soziale Rehabilitation oder bevorzugte Unterbringung in einem Pflegeheim gesorgt wird.

(3) Bei Feststellung eines Gesundheitsschadens (§§ 8 und 9) oder einer vorübergehenden Beeinträchtigung des Gesundheitszustandes (§§ 8 bis 10) hat der Leiter der zuständigen Kreis-Hygieneinspektion die Belehrung des Geschädigten oder seines gesetzlichen Vertreters über die Möglichkeit der Geltendmachung eines Entschädigungsanspruches zu veranlassen.

(4) Im Todesfall ist, sofern ein Zusammenhang mit einer durchgeführten Schutzimpfung vermutet werden kann, eine Leichenöffnung vorzunehmen.

§ 9

(1) Gesundheitsschäden im Sinne des § 38 Abs. 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1965 zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen sind die das übliche Ausmaß einer Impfreaktion deutlich überschreitenden zeitweiligen oder dauernden Schäden des menschlichen Körpers. Diese Schäden müssen mit Wahrscheinlichkeit durch die angeordnete Vorbehandlung, den Eingriff, die Nachbehandlung bei Schutzimpfungen, die angewandten Arzneimittel oder durch eine Übertragung von Impferregern auf eine andere als die geimpfte Person verursacht worden sein.

(2) Besteht Ungewißheit über die Ursache des festgestellten Schadens und ist nur deshalb die Wahrscheinlichkeit eines Zusammenhanges nicht gegeben, kann eine Anerkennung als Gesundheitsschaden erfolgen.

(3) Eine vorübergehende Beeinträchtigung des Gesundheitszustandes liegt vor, wenn das übliche Ausmaß einer Impfreaktion zwar überschritten ist und die Beeinträchtigung mit Wahrscheinlichkeit durch die angeordnete Vorbehandlung, den Eingriff, die Nachbehandlung bei Schutzimpfungen, die angewandten Arzneimittel oder durch eine Übertragung von Impferregern auf einen anderen als den Geimpften verursacht wurde, die Beeinträchtigung der Körperfunktionen jedoch gering ist, nicht länger als 14 Tage andauert und eine gute Prognose besteht.

Entschädigung

§ 9

(1) Bei Gesundheitsschäden umfaßt die Pflicht zur Entschädigung die für die Heilung erforderlichen Aufwendungen, das entgangene und noch entgehende Arbeitseinkommen oder eine sonstige entsprechende Einkommensminderung. Sie umfaßt auch erhöhte Aufwendungen, die durch vorübergehende oder dauernde Behinderung des Geschädigten entstehen, und weitere Nachteile, die durch den Gesundheitsschaden verursacht worden sind, einschließlich Entstellungen, die über das normale Maß von Impfnarben weit hinausgehen.

(2) Führt der Gesundheitsschaden zur Erwerbsminderung oder zu dauernden erhöhten Aufwendungen, ist dem Geschädigten eine Geldrente zu zahlen. Anstelle einer Geldrente kann die Zahlung einer einmaligen Abfindung vereinbart werden.

(3) Kann der Geschädigte wegen des Gesundheitsschadens nur im beschränkten Umfang am gesellschaftlichen Leben teilnehmen, ist ihm ein angemessener Ausgleich zu zahlen. Ein solcher Ausgleich ist auch dann zu zahlen, wenn durch den Gesundheitsschaden das Wohlbefinden des Geschädigten erheblich oder längere Zeit beeinträchtigt wird.

(4) Wird ein Kind infolge eines Impfschadens dauernd pflegebedürftig, umfaßt der Entschädigungsanspruch auch die zur Pflege des Kindes notwendigen Pflegekosten. Kann der Erziehungsberechtigte wegen Übernahme der notwendigen Pflege des Kindes keine Berufstätigkeit ausüben, hat er Anspruch auf Zahlung eines Pflegegeldes in Höhe des Betrages, der einer Pflegekraft zu zahlen wäre, sowie auf Entschädigung für die durch die Übernahme der Pflege entstehende Minderung seines Rentenanspruchs. Wird Pflegegeld von der Sozialversicherung gezahlt, ist es in voller Höhe anzurechnen. Die Dauer der notwendigen Pflege des geschädigten Kindes ist vom Rat des Kreises, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, in den Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung jährlich einzutragen.

(5) Tritt infolge des Gesundheitsschadens der Tod ein, umfaßt die Entschädigung auch die Kosten einer vorangegangenen ärztlichen Behandlung und der Bestattung. War der Verstorbene anderen Bürgern gesetzlich zum Unterhalt verpflichtet oder wäre eine solche Verpflichtung in absehbarer Zeit eingetreten, ist der durch den Verlust des Unterhaltsanspruchs entstandene Schaden zu ersetzen.

§ 10

(1) Bei vorübergehender ärztlich bestätigter Arbeitsunfähigkeit wird Lohnausgleich nach § 38 Abs. 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 1965 zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen gewährt. Der Arzt, der die Arbeitsunfähigkeit bestätigt, hat die Kreis-Hygieneinspektion gemäß § 22 Abs. 5 des Gesetzes hiervon unverzüglich zu benachrichtigen.

(2) Wird ein Kind, das das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, infolge einer Schutzimpfung in seiner Gesundheit vorübergehend beeinträchtigt, und bedarf es aus diesem Grunde häuslicher Pflege, hat der Erziehungsberechtigte, der wegen der Übernahme der Pflege des Kindes vorübergehend seine Berufstätigkeit nicht ausüben kann, für die Dauer der Pflege einen Anspruch auf eine Entschädigung in Höhe von 90 % seines monatlichen Nettodurchschnittsverdienstes. Die Entschädigung wird durch die Kreisdirektion der Staatlichen Versicherung der DDR gezahlt.

(3) Besteht die Beeinträchtigung des Gesundheitszustandes länger als 14 Tage, ist ein Gesundheitsschaden anzunehmen und gemäß § 12 Abs. 1 und § 13 zu verfahren. Im Ausnahme-

fall kann der Leiter der Kreis-Hygieneinspektion in Abstimmung mit dem Leiter der Bezirks-Hygieneinspektion und der Kreisdirektion der Staatlichen Versicherung der DDR von der Einleitung eines Verfahrens zur Anerkennung eines Gesundheitsschadens absehen, wenn mit einer vollständigen Wiederherstellung der Gesundheit spätestens nach Ablauf eines weiteren Monats zu rechnen ist. Bis zur Entscheidung über die Anerkennung eines Gesundheitsschadens stehen dem Geschädigten bzw. dem Erziehungsberechtigten Ansprüche nach den Absätzen 1 und 2 zu.

(4) Über die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 hinausgehende Entschädigungsansprüche bestehen bei einer vorübergehenden Beeinträchtigung des Gesundheitszustandes nicht, jedoch kann in begründeten Ausnahmefällen eine weitergehende Entschädigung durch die Kreisdirektion der Staatlichen Versicherung der DDR gewährt werden.

§ 11

(1) Die erforderlichen finanziellen Mittel für die Entschädigungen werden aus dem Staatshaushalt zur Verfügung gestellt.

(2) Erhalten Geschädigte oder deren unterhaltsberechtigten Hinterbliebenen Leistungen der Sozialversicherung, Versorgung, die anstelle von Renten der Sozialversicherung gezahlt werden, sowie zusätzliche Versicherungen, werden diese auf die Entschädigung angerechnet. Leistungen der Betriebe werden ebenfalls angerechnet.

(3) Die Bestimmungen des § 38 des Gesetzes vom 20. Dezember 1965 zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen und dieser Durchführungsbestimmung schließen eine weitergehende Schadenersatzpflicht nach anderen Rechtsvorschriften nicht aus.

Entschädigungsverfahren

§ 12

(1) Entschädigungsansprüche nach den §§ 9 und 10 Absätze 2 bis 4 sind bei der für den Wohnsitz des Geschädigten zuständigen Kreis-Hygieneinspektion schriftlich geltend zu machen.

(2) Im Falle des § 10 Absätze 2 bis 4 bestätigt der Leiter der Kreis-Hygieneinspektion den Sachverhalt und leitet den Entschädigungsantrag an die Kreisdirektion der Staatlichen Versicherung der DDR weiter.

(3) Der Leiter der Kreis-Hygieneinspektion hat das Verfahren auf Anerkennung eines Gesundheitsschadens oder Todesfalles (§§ 8 und 9) als Folge einer Schutzimpfung auch ohne Antrag des Geschädigten unverzüglich einzuleiten, wenn er Kenntnis von einem solchen Schaden erhält.

§ 13

(1) Über die Anerkennung eines Gesundheitsschadens oder eines Todesfalles als Folge einer Schutzimpfung (§§ 8 und 9) entscheidet eine Kommission, die bei der Bezirks-Hygieneinspektion zu bilden ist.

(2) Der Kommission gehören insbesondere an:

- a) der Leiter der Bezirks-Hygieneinspektion,
- b) der Leiter der für den Wohnsitz des Geschädigten zuständigen Kreis-Hygieneinspektion,
- c) ein erfahrener Impfarzt,
- d) ein in der klinischen Begutachtung solcher Fälle erfahrener Facharzt,

e) ein im Begutachtungswesen erfahrener Beauftragter des Bezirksgutachters.

(3) Die Entscheidung der Kommission ist schriftlich zu treffen, zu begründen und dem Ministerium für Gesundheitswesen, Staatliche Hygieneinspektion, zur Bestätigung hinsichtlich des sich aus der Entscheidung ergebenden Sachverhaltes einzureichen. Nach der Bestätigung ist die Entscheidung mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen und dem Geschädigten durch den Leiter der zuständigen Kreis-Hygieneinspektion auszuhändigen oder zuzustellen.

(4) Gegen die Entscheidung der Kommission kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Beschwerde eingelegt werden. Die Beschwerde ist beim Leiter der zuständigen Bezirks-Hygieneinspektion einzulegen. Dieser hat die Kommission innerhalb von 4 Wochen erneut einzuberufen. Gibt die Kommission der Beschwerde nicht statt, so hat sie diese mit ihrer Stellungnahme dem Ministerium für Gesundheitswesen innerhalb einer weiteren Woche zuzuleiten. Eine bei der Staatlichen Hygieneinspektion des Ministeriums für Gesundheitswesen zu bildende Kommission entscheidet binnen weiterer 4 Wochen endgültig.

(5) Kann in Ausnahmefällen eine Entscheidung innerhalb der Frist nicht getroffen werden, ist rechtzeitig ein Zwischenbescheid unter Angabe der Gründe sowie des voraussichtlichen Abschlußtermins zu geben.

(6) Die Entscheidung über die Beschwerde ist schriftlich zu treffen, zu begründen und dem Einreicher der Beschwerde auszuhändigen oder zuzusenden.

§ 14

(1) Nach Anerkennung des Gesundheitsschadens oder des Todesfalles erfolgt die Feststellung der Höhe des eingetretenen materiellen Schadens und der Entschädigung durch die Staatliche Versicherung der DDR. Diese nimmt auch die Auszahlung der Entschädigung vor.

(2) Für Streitfälle über die Höhe der Entschädigung ist der Rechtsweg zulässig.

§ 15

(1) Die Verjährungsfrist für Ansprüche nach § 38 des Gesetzes vom 20. Dezember 1965 zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen und nach dieser Durchführungsbestimmung beträgt 2 Jahre. Die Frist beginnt mit dem Ablauf des Jahres, in dem der Geschädigte bzw. der Erziehungsberechtigte oder die Hinterbliebenen Kenntnis vom Schaden und seiner Ursache erlangten.

(2) Die Verjährung ist gehemmt von der Antragstellung bis zur Entscheidung über den Antrag und solange Verhandlungen zwischen dem Geschädigten und der Staatlichen Versicherung der DDR geführt werden.

§ 16

Strafhinweis

Zu widerhandlungen gegen die Festlegungen dieser Durchführungsbestimmung werden nach § 45 des Gesetzes vom 20. Dezember 1965 zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen (GBl. I 1966 Nr. 3 S. 29) in der Fassung der Ziff. 42 der Anlage zum Anpassungsgesetz vom 11. Juni 1968 (GBl. I Nr. 11 S. 242) als Ordnungswidrigkeiten verfolgt oder ziehen nach den §§ 47 oder 49 des Gesetzes strafrechtliche Verantwortlichkeit nach sich.

§ 17

Durchsetzung von Maßnahmen

Zur Durchsetzung von Pflichtschutzimpfungen und anderen Pflichtschutzanwendungen finden § 41 Abs. 3 und § 44

des Gesetzes vom 20. Dezember 1965 zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen Anwendung.

§ 18

Schlußbestimmungen

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- die Zweite Durchführungsbestimmung vom 11. Januar 1965 zum Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen — Schutzimpfungen und andere Schutzanwendungen — (GBl. II Nr. 13 S. 52),
- Ziffer 24 der Anlage zur Anpassungsanordnung vom 12. Juni 1968 (GBl. II Nr. 62 S. 405),
- die Anordnung vom 6. Oktober 1970 über die Durchführung von Schutzimpfungen mit Geräten zur nadellosen Injektion von Impfstoffen (GBl. II Nr. 85 S. 590).

Berlin, den 27. Februar 1975

Der Minister für Gesundheitswesen

I. V.: Tschersich
Staatssekretär

**Dreiundzwanzigste Durchführungsbestimmung*
zum Zollgesetz**

— Änderung des Genehmigungsverfahrens
für die Ein- und Ausfuhr von Gegenständen
im grenzüberschreitenden Reiseverkehr —

vom 14. April 1975

Auf Grund der §§ 9 und 19 des Zollgesetzes vom 28. März 1962 (GBl. I Nr. 3 S. 42) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe folgendes bestimmt:

§ 1

Die Ziffer 19 des Abschnittes „Ausfuhrverbote und -beschränkungen im grenzüberschreitenden Reiseverkehr“ der Anlage 1 zu § 15 sowie zu den Abschnitten II und V der Elften Durchführungsbestimmung vom 12. Dezember 1968 zum Zollgesetz, Genehmigungsverfahren für die Aus- und Einfuhr von Gegenständen im grenzüberschreitenden Reiseverkehr — Genehmigungsverfahrensordnung — (GBl. II Nr. 132 S. 1057) erhält nachstehende Fassung:

„19. Mineralien, Fossilien und Gesteine mit musealem und Sammlerwert“.

§ 2

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 14. April 1975

Der Minister für Außenhandel

S 611 e

* 22. DB vom 14. Juni 1973 (GBl. I Nr. 28 S. 274)

**Erste Änderung
der Bekanntmachung über im
grenzüberschreitenden Geschenkpaket- und
-päckchenverkehr auf dem Postwege
geltende Verbote und Beschränkungen**

vom 14. April 1975

Gemäß den §§ 3 und 9 der Zwanzigsten Durchführungsbestimmung vom 14. Juni 1973 zum Zollgesetz — Verfahren für die Ein- und Ausfuhr von Gegenständen im grenzüberschreitenden Geschenkpaket- und -päckchenverkehr auf dem Postwege — (GBl. I Nr. 28 S. 271) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe die folgende Ergänzung der geltenden Verbote und Beschränkungen bekanntgemacht:

In der Bekanntmachung vom 14. Juni 1973 über im grenzüberschreitenden Geschenkpaket- und -päckchenverkehr auf dem Postwege geltende Verbote und Beschränkungen (GBl. I Nr. 28 S. 272) wird der Abschnitt „2. Von der Ausfuhr in Geschenksendungen sind ausgenommen:“ um folgende Position erweitert:

„Fossilien und Gesteine mit musealem und Sammlerwert“.

Berlin, den 14. April 1975

Der Minister für Außenhandel

S 611 e

**Erste Änderung
der Bekanntmachung über
bei der Aus- und Einfuhr von Umzugs- und Erbschaftsgut
geltende Verbote und Beschränkungen**

vom 14. April 1975

Auf Grund des § 3 Abs. 1 der Zweiundzwanzigsten Durchführungsbestimmung vom 14. Juni 1973 zum Zollgesetz — Aus- und Einfuhrverfahren für Umzugs- und Erbschaftsgut — (GBl. I Nr. 28 S. 274) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe die folgende Ergänzung der geltenden Verbote und Beschränkungen bekanntgemacht:

In der Bekanntmachung vom 14. Juni 1973 über bei der Aus- und Einfuhr von Umzugs- und Erbschaftsgut geltende Verbote und Beschränkungen (GBl. I Nr. 28 S. 275) wird im Abschnitt „1. Von der Ausfuhr als Umzugs- und Erbschaftsgut sind ausgenommen:“ die Position „Mineralien aller Art“ gestrichen und dafür neu eingesetzt:

„Mineralien, Fossilien und Gesteine mit musealem und Sammlerwert“.

Berlin, den 14. April 1975

Der Minister für Außenhandel

S 611 e

**Anordnung
über die Beziehungen bei der Lieferung und Abnahme
von frischem Obst und Gemüse**

vom 11. April 1975

Im Einvernehmen mit dem Minister für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft, dem Vorsitzenden des Staatlichen Vertragsgerichtes sowie dem Präsidenten des Verbandes der Konsumgenossenschaften der DDR wird auf der Grundlage des § 33 des Vertragsgesetzes vom 25. Februar 1965 (GBl. I Nr. 7 S. 107) folgendes angeordnet:

Abschnitt I

Geltungsbereich und Grundsätze

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Anordnung gilt für alle Beziehungen bei der Lieferung und Abnahme von frischem Obst und Gemüse zwischen

a) den sozialistischen Landwirtschaftsbetrieben als Lieferer und

- den volkseigenen Großhandelsbetrieben Obst, Gemüse und Speisekartoffeln (VEB OGS),
- den volkseigenen Einzelhandelsbetrieben und Konsumgenossenschaften (Einzelhandelsbetriebe),
- den volkseigenen Kombinat- und Betrieben der obst- und gemüseverarbeitenden Industrie (Verarbeitungsbetriebe),
- den Großverbrauchern,

— den privaten Einzelhändlern mit Kommissionshandelsvertrag (Kommissionshändler)

als Besteller;

b) den VEB OGS als Lieferer und

- den Einzelhandelsbetrieben,
- den Großverbrauchern

als Besteller.

(2) Sozialistische Landwirtschaftsbetriebe im Sinne dieser Anordnung sind die LPG, GPG, VEG, VEB Obstbau und deren kooperative Einrichtungen sowie Institute, Schulen und Ausstellungen, soweit sie produzierende Bereiche haben.

(3) Diese Anordnung gilt für die Beziehungen beim Import und Export nur, soweit dieses ausdrücklich festgelegt ist.

(4) Die Anwendung von Bestimmungen dieser Anordnung soll auch vereinbart werden zwischen

a) den VEB OGS, Einzelhandelsbetrieben, Großverbrauchern und Verarbeitungsbetrieben sowie den Kommissionshändlern und

- Einrichtungen gesellschaftlicher Organisationen des nichtgewerblichen Gartenbaus z. B. im Verantwortungsbereich des Verbandes der Kleingärtner, Siedler und Kleintierzüchter,
- LPG- und GPG-Mitgliedern bei der Lieferung und Abnahme von Erzeugnissen aus der persönlichen Hauswirtschaft,
- Betrieben des Erwerbsgartenbaus,

b) den sozialistischen Landwirtschaftsbetrieben und dem privaten Einzelhandel.

(5) Für die Beziehungen zwischen den VEB OGS und den Einzelhandelsbetrieben sowie Großverbrauchern gelten die Bestimmungen der Sechsten Durchführungsverordnung vom 13. Juli 1972 zum Vertragsgesetz — Wirtschaftsverträge zur Versorgung der Bevölkerung — (GBl. II Nr. 45 S. 515).

(6) Für die Lieferungen an die bewaffneten Organe gelten die Bestimmungen der Lieferverordnung (LVO) vom 8. Mai 1972 (GBl. II Nr. 33 S. 363).

§ 2

Aufgaben der staatlichen und wirtschaftsleitenden Organe bei der Organisierung der vertraglichen Beziehungen

(1) Die Räte der Bezirke und Kreise koordinieren auf der Grundlage zentraler Festlegungen in Wahrnehmung ihrer Verantwortung für die Sicherung einer stabilen und kontinuierlichen Versorgung der Bevölkerung mit Obst und Gemüse im Rahmen der staatlichen Leitung und Planung die Beziehungen der sozialistischen Landwirtschaftsbetriebe untereinander sowie zu den VEB OGS, den Verarbeitungsbetrieben und den Einzelhandelsbetrieben sowie den Großverbrauchern. Die Wahrnehmung ihrer Verantwortung umfaßt insbesondere die

— Bestätigung der Konzeptionen über die Bedarfsentwicklung sowie über den Vertragsabschluß der VEB OGS und der Verarbeitungsbetriebe mit den sozialistischen Landwirtschaftsbetrieben;

— planmäßige Sicherung der landwirtschaftlichen Produktion von Obst und Gemüse nach Menge, Sortiment, Qualität und Versorgungszeitraum unter Erschließung aller Aufkommensreserven und deren vertragliche Bindung;

— Durchsetzung der in den staatlichen Plänen und Bilanzen festgelegten Aufgaben, insbesondere die Realisierung der geplanten Warenfonds und die Sicherung der Abnahme des überplanmäßigen Aufkommens;

— vorrangige Realisierung der Lieferverpflichtungen gegenüber anderen Territorien;

— Erhöhung der Verkaufsaktivität im Einzelhandel für die Versorgung der Bevölkerung mit frischem Obst und Gemüse, insbesondere in den Städten und Arbeiterzentren, sowie die Sicherung der Abnahmebereitschaft des Einzelhandels auch an den Wochenenden;

— Durchsetzung eines erhöhten Gemüseinsatzes in den Einrichtungen der gesellschaftlichen Speisung.

(2) Bei der Wahrnehmung ihrer Verantwortung konzentrieren sich die Räte der Bezirke entsprechend den zentralen Festlegungen auf eine straffe Anleitung gegenüber den Räten der Kreise und den Wirtschaftsvereinigungen OGS der Bezirke. Die Räte der Kreise werden im Rahmen ihrer Aufgabenstellung gegenüber den sozialistischen Landwirtschaftsbetrieben sowie gegenüber den VEB OGS und den Verarbeitungsbetrieben wirksam.

(3) Die Wirtschaftsvereinigungen OGS der Bezirke sichern insbesondere, daß die ihnen unterstellten VEB OGS und Verarbeitungsbetriebe

— eine exakte Bedarfsermittlung im Zusammenwirken mit der Landwirtschaft und dem Einzelhandel durchführen;

— mit den sozialistischen Landwirtschaftsbetrieben ausgehend vom Bedarf auf der Grundlage der geplanten Produktions- und Versorgungsaufgaben Vertragsbeziehungen herstellen, die Vertragserfüllung ständig kontrollieren und durch An-

bau- und Qualitätskontrollen auf eine bedarfsgerechte Produktion Einfluß nehmen;

- den Einkauf einschließlich der Abnahme des überplanmäßigen Aufkommens an TGL-gerechtem Obst und Gemüse organisieren und alles qualitätsgerechte oder durch Aufbereitung bzw. industrielle Verarbeitung für die Versorgung verwertbare frische Obst und Gemüse abnehmen;
- einen rationellen Warenumsatz, eine effektive Bestandswirtschaft und einen verlustarmen Absatz im Zusammenwirken mit den sozialistischen Landwirtschaftsbetrieben und dem Einzelhandel organisieren;
- den Direktbezug im Interesse einer besseren Versorgung der Bevölkerung durch Verkürzung der Warenwege entwickeln.

§ 3

Aufgaben der Wirtschaftsverträge

(1) Die sozialistischen Landwirtschaftsbetriebe, die VEB OGS und die Verarbeitungsbetriebe organisieren, ausgehend vom Bedarf und auf der Grundlage der staatlichen Planaufgaben bzw. -aufgaben, Bilanzen sowie Orientierungskennziffern, ihre wechselseitigen Beziehungen zur Sicherung einer stabilen Versorgung mit frischem Obst und Gemüse durch Wirtschaftsverträge. Dabei ist die Übereinstimmung zwischen den Produktionsmöglichkeiten, den Erfordernissen einer bedarfsgerechten Versorgung der Bevölkerung und dem volkswirtschaftlichen Nutzen zu sichern.

(2) Die Wirtschaftsverträge sind so zu gestalten und zu erfüllen, daß sie auf der Grundlage der Verantwortung der sozialistischen Landwirtschaftsbetriebe für die Produktion und Vermarktung auf die weitere Steigerung der Erträge, die Erweiterung des Angebotszeitraumes und die Erhöhung der Konsumreife mit dem Ziel einer stabilen Versorgung der Bevölkerung mit Obst und Gemüse in hoher Qualität Einfluß nehmen.

(3) Der weiteren Konzentration und Spezialisierung der Produktion auf günstigen natürlichen und ökonomischen Standorten in Verbindung mit der schrittweisen Einführung industriemäßiger Produktionsmethoden ist bei Beachtung der Erfordernisse einer stabilen und kontinuierlichen Versorgung der Bevölkerung durch die Gestaltung der Wirtschaftsverträge Rechnung zu tragen.

§ 4

Mitteilungspflicht des Lieferanten

Der Lieferer ist verpflichtet, jeden Umstand, der die arten-, sorten-, mengen-, qualitäts- und termingerechte Erfüllung des Vertrages gefährdet oder beeinträchtigt, unverzüglich nach Bekanntwerden dem Besteller unter Angabe der Gründe und der zur Sicherung der Vertragserfüllung eingeleiteten Maßnahmen mitzuteilen.

§ 5

Gefahrtragung

(1) Die Gefahr des Verlustes, Verderbs oder der qualitativen Verschlechterung geht mit der Entgegennahme am Leistungs-ort auf den Besteller über.

(2) Bei von Bestellern gemäß § 1 Abs. 1 Buchst. b geforderten Anlieferungen außerhalb ihrer Öffnungszeiten geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung mit der Abstellung am vereinbarten Ort und zur vereinbarten Zeit auf die Besteller über.

§ 6

Schädlingsbefall und Verunreinigungen

Frisches Obst und Gemüse ist frei von Schädlingen und anderen Verunreinigungen zu liefern.*

Abschnitt II

Bestimmungen über die Beziehungen zwischen den sozialistischen Landwirtschaftsbetrieben — als Lieferer — und den VEB OGS sowie Verarbeitungsbetrieben — als Besteller — im Territorium des für den Lieferer zuständigen VEB OGS

§ 7

Aufkaufberechtigung und Vertragsabschluß

(1) Der Einkauf von frischem Obst und Gemüse obliegt dem territorial zuständigen VEB OGS.**

(2) Der Abschluß des Jahresvertrages zur Erfüllung der Planaufgaben sowie gegebenenfalls zur Konkretisierung der langfristigen Verträge hat zwischen dem Lieferer und dem Besteller bis zum 30. September für die Lieferung des folgenden Jahres zu erfolgen. Dieser Termin gilt auch für Verträge über Obst und Gemüse, das zum Export bestimmt ist.

(3) Im Interesse einer bedarfsgerechten und ertragssicheren Produktion, zur Sicherung rationaler Produktionsverfahren sowie zur Entwicklung von Stammbeziehungen ist der Abschluß langfristiger Verträge auf der Grundlage der von den örtlichen Staatsorganen bestätigten Produktionsentwicklung und -richtung unter Berücksichtigung des volkswirtschaftlichen Bedarfs weiterzuentwickeln.

(4) Im Interesse eines ständig wachsenden Versorgungsniveaus können durch Erschließung von Produktionsreserven Verträge auch nach dem im Abs. 2 festgelegten Termin abgeschlossen werden.

(5) Die Verträge bedürfen der Schriftform.

§ 8

Vertragsinhalt

(1) Im Jahresvertrag sind mindestens zu vereinbaren

- Arten
- Sorten
- Qualitäten, gegebenenfalls Qualitätsanteile
- Mengen
- Angebotsformen (Abpackung, Vorfertigung u. a.)
- Leistungszeit (Fristen, Termine)
- Leistungsort
- Art und Weise des Transportes.

(2) Es sind Maßnahmen der Produktion zur Sicherung einer quantitativen und qualitativen Vertragserfüllung, z. B. agrotechnische Maßnahmen sowie entsprechend den Möglichkeiten verstärkt die Lieferung von vorgefertigtem sowie von selbstbedienungsgerecht verpacktem Obst und Gemüse zu vereinbaren.

* Z. Z. gilt die Anordnung vom 28. Juni 1971 über Rückstände von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln in Lebensmitteln (GBl. II Nr. 68 S. 526).

** Der Einkauf durch die Verarbeitungsbetriebe regelt sich nach § 17.

(3) Die bestätigten Erzeugerpreise sind Bestandteil des Vertrages.

(4) Als Lieferfristen sind im Jahresvertrag Wochen zu vereinbaren. Fixtermine sind zulässig. Werden im Jahresvertrag Lieferfristen für das auf die Ernte folgende Jahr vorgesehen, sind Festlegungen über die Ein- und Auslagerung zu treffen. Der Lieferer hat dem Besteller den Abschluß der Einlagerung mit Angaben über Arten, Sorten und Mengen schriftlich mitzuteilen.

(5) Der Lieferer entscheidet über die zur Erfüllung des Vertrages erforderlichen Anbauflächen sowie den Anteil der zu bewässernden Flächen auf der Grundlage der ihm übergebenen Planaufgaben und seiner durchschnittlichen Hektarerträge. Zur Qualifizierung des Vertrages sollten Angaben über die Anbauflächen sowie die zu bewässernden Flächen in den Vertrag aufgenommen werden.

(6) In langfristigen Verträgen sollen neben Festlegungen über

- Arten
- Sorten (bei Obstarten)
- Mengen (unterteilt nach Jahren)
- Angebotsformen (Abpackung u. a.)
- Leistungszeit (Monat)

insbesondere Vereinbarungen über die Entwicklung der Produktion, Lagerung und Vermarktung sowie den Umfang der zu bewässernden Flächen aufgenommen werden.

§ 9

Zusammenarbeit zwischen Lieferer und Besteller

(1) Der Lieferer und Besteller sind verpflichtet, ständig gemeinsam die Realisierungsmöglichkeiten des Vertrages einzuschätzen und die zur Sicherung der Vertragserfüllung notwendigen Maßnahmen zu vereinbaren. Hierzu haben sie insbesondere gemeinsam Flurbegutungen sowie die Vor-, Haupt- und Nachschätzungen vorzunehmen. Die Mitteilungspflicht des Lieferers gemäß § 4 wird hiervon nicht berührt.

(2) Der Lieferer hat die Voreinschätzung der voraussichtlichen Lieferungen der kommenden Woche dem Besteller bis spätestens Mittwoch zu melden.

§ 10

Vertragsänderung

(1) Auf Antrag des Lieferers sind Verträge beim Nachweis von

- witterungsbedingten Mehraufkommen,
- witterungsbedingten Ertragsausfällen, Ernteverfrühungen oder -verzögerungen,
- drohender Verschlechterung eingelagerter Erzeugnisse auf Grund witterungsbedingter Umstände

hinsichtlich Menge, Qualität und Leistungszeit zu ändern.

(2) Der Antrag auf Vertragsänderung muß dem Besteller unverzüglich übermittelt werden und ihm spätestens 14 Tage vor Beginn der vertraglichen Lieferfrist vorliegen. Eine Unterschreitung der 14-Tage-Frist ist zulässig, wenn es sich um Ertragsausfälle, Ernteverfrühungen oder -verzögerungen handelt, die auf nach Ablauf dieser Frist eintretende unabwendbare Ereignisse zurückzuführen sind. Nach der Voranmeldung oder dem Abruf ist eine Vertragsänderung nicht mehr möglich.

(3) In den Fällen des Abs. 1 ist Aufwendungsersatz nicht zu zahlen. Der § 24 des Vertragsgesetzes ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß die Zustimmung zur Vertragsänderung nicht vom Vorbehalt auf Vertragsstrafe, Preissanktion oder Schadenersatz abhängig gemacht werden kann, da die Ursachen, die zur Vertragsänderung verpflichten, keine materielle Verantwortlichkeit begründen.

§ 11

Konkretisierung der Leistungszeit

(1) Die Konkretisierung des Zeitpunktes der Lieferung erfolgt innerhalb der vertraglichen Leistungszeit — insbesondere bei industriemäßig produzierenden Lieferern — nach einer rationellen Ernte und Abnahme durch die Voranmeldung mit dem Ziel einer Bereitstellung frischer Ware und einer kontinuierlichen Versorgung.

(2) Die Voranmeldung ist durch den Lieferer spätestens 48 Stunden vor Beginn der vorgesehenen Lieferung gegenüber dem Besteller abzugeben und muß den Liefertag, die Arten, Sorten, Mengen und Qualitäten enthalten. Die Voranmeldung für Lieferungen am Sonntag und Montag muß spätestens am Freitag bis 14.00 Uhr erfolgen. Andere Fristen für die Voranmeldung sowie besondere Anforderungen an ihre Form und ihren Inhalt können vereinbart werden.

(3) Die im Rahmen des Vertrages erfolgte fristgemäße Voranmeldung ist nur verbindlich, wenn ihr Inhalt den Anforderungen gemäß Abs. 2 entspricht.

(4) Beinhaltet die für einen Tag oder zwei aufeinanderfolgende Tage abgegebene Voranmeldung eine größere Menge als die für die jeweilige Lieferfrist (Woche) vereinbarte (einschließlich der Toleranzen des § 12 Abs. 2), ist der Besteller berechtigt, falls er keine andere Möglichkeit zur planmäßigen Verwertung hat, vom Lieferer zu verlangen, daß diese Menge an zwei nichtaufeinanderfolgenden Tagen geliefert wird. In diesem Fall erhält der Lieferer für die mehr gelieferte Menge den am Tag der Lieferung dieser Menge gültigen Preis.

(5) An Stelle der Voranmeldung kann der Abruf vereinbart werden. Dieser hat spätestens 48 Stunden, bei Bahnversand 96 Stunden vor Beginn der Lieferfrist zu erfolgen und muß den Liefertag, die Arten, Sorten, Mengen und Qualitäten enthalten. Bei nicht rechtzeitiger Erteilung bzw. Nichterteilung des Abrufs bis zum Ende der Lieferfrist gerät der Besteller in Abnahmeverzug. Der Lieferer ist berechtigt, das Obst und Gemüse für den Besteller auf dessen Kosten und Gefahr einzulagern oder bei Verderbgefahr über die Verwertung zu entscheiden und Rechnung zu erteilen. Er hat den Besteller über die Einlagerung oder Verwertung zu benachrichtigen.

§ 12

Qualität und Toleranzen

(1) Der Lieferer hat das Obst und Gemüse standardgerecht bzw. entsprechend der in Vereinbarungen festgelegten Qualität zu kennzeichnen und an die im Vertrag vereinbarten Abnahme- oder Verladestellen anzuliefern. Die zur Kennzeichnung erforderlichen Gütearten bzw. -streifen hat der Besteller dem Lieferer auf Verlangen gegen Bezahlung der Selbstkosten zur Verfügung zu stellen.

(2) Vereinbarte Lieferungen gelten mit einer Differenz bis zu $\pm 10\%$ je Art bzw. Sorte als vertragsgerecht. Bei Blumenkohl, Salat, Einlege- und Salatgurken, Erdbeeren, Süß- und Sauerkirschen gelten Differenzen bis zu $\pm 20\%$ als vertragsgerecht. Die Differenzen $\pm 10\%$ bzw. $\pm 20\%$ sind so zu verstehen, daß sie je Art, Sorte und Einzel- bzw. Gesamtlieferung gelten. Im Rahmen dieser Toleranzen gilt der bestätigte Erzeugerpreis. Auf Lieferungen, die sich aus Vertragsänderungen gemäß § 10 ergeben, finden die Toleranzen keine Anwendung.

§ 13

Leistungsort und Transportkosten

(1) Leistungsort ist die vereinbarte Abnahme- oder Verladestelle des Bestellers oder ein vereinbarter anderer Ort. Der Lieferer ist zum Transport bis zur vereinbarten Abnahme- und zum Entladen bzw. Umschlagen auf der Abnahme- bzw. Verladestelle verpflichtet.

(2) Die Abgeltung der Transportkosten vom Sitz des Lieferers bis zur vereinbarten Abnahme- oder Verladestelle des Bestellers regelt sich nach den dafür geltenden Rechtsvorschriften.*

§ 14

Entgegennahme, Abnahme

(1) Der Besteller hat die zügige Entgegennahme von Obst und Gemüse am Leistungsort zu gewährleisten. Er ist zur täglichen Entgegennahme, freitags bis mindestens 15.00 Uhr und sonntags bis mindestens 11.00 Uhr verpflichtet. Sonnabends besteht keine Pflicht zur Entgegennahme. Es können andere Zeiten der Entgegennahme vereinbart werden.

(2) Bei der Entgegennahme hat der Besteller die Lieferung mindestens auf Qualität, Menge und Sorten zu prüfen.

(3) Werden Abweichungen bei der Qualitätseinstufung oder von den besonderen Qualitätsvereinbarungen festgestellt, hat die Neueinstufung der Erzeugnisse und ihre Neukennzeichnung unverzüglich durch den Lieferer zu erfolgen.

(4) Wird bei Qualitätsprüfung durch Übereinstimmung oder Gutachten festgestellt, daß die Qualität der Erzeugnisse von den Forderungen der Standards abweicht, hat der Lieferer die Erzeugnisse selbst aufzubereiten. Ist die Aufbereitung durch den Lieferer bzw. eine anderweitige Verwertung durch den Besteller mit einem volkswirtschaftlich vertretbarem Aufwand nicht möglich, kann der Besteller die Abnahme verweigern.

(5) Zur Feststellung der Qualität kann der Lieferer oder der Besteller einen bestätigten Gutachter heranziehen.

(6) Der Lieferer ist verpflichtet, dem Besteller mit der Lieferung einen Lieferschein in 2 Ausfertigungen zu übergeben. Der Lieferer hat die sich aus der Prüfung ergebenden Veränderungen hinsichtlich Qualität und Menge auf beiden Ausfertigungen des Lieferscheins zu vermerken.

(7) Nach Prüfung der Lieferung ist die Abnahme, wenn nicht die Voraussetzungen des Abs. 4 vorliegen, innerhalb einer zu vereinbarenden Frist schriftlich zu bestätigen (Abnahmebescheinigung). Die Art und Weise der Rechnungslegung ist zu vereinbaren.

(8) Nach der Abnahme können erkennbare Mängel nicht mehr angezeigt werden.

(9) Die Bezahlung der Lieferung hat innerhalb von 14 Tagen nach der Abnahme zu erfolgen.

§ 15

Verpackung

(1) Im Liefervertrag ist die standardgerechte Verpackungsart zu vereinbaren.

(2) Die Bereitstellung der Verpackungsmittel regelt sich nach den Bestimmungen über den Umlauf von Leihverpackung für frisches Obst und Gemüse.*

* Z. Z. gilt die Anordnung vom 23. Juni 1971 über die Transportkosteneinsparungen bei der Frachstellung „ab Hof“ für die Lieferungen von frischem Obst und Gemüse (GBl. II Nr. 59 S. 517).

Sticht dem Lieferer die Verpackung zum vereinbarten Termin nicht zur Verfügung, ist er berechtigt, das Obst bzw. das Gemüse in anderen geeigneten Verpackungsmitteln zu liefern, falls der Reifezustand dies notwendig macht. Ist dies nicht möglich, kann eine Lagerung auf Kosten und Gefahr des Bestellers vereinbart werden. Kommt eine Vereinbarung über die Lieferung nicht zustande, kann lose geliefert werden. Der Besteller ist in diesen Fällen vorher zu benachrichtigen.

(3) Verwendet der Lieferer eigene Leihverpackung, steht ihm der in der Leihverpackungsanordnung enthaltene Abgeltungssatz zu.

§ 16

Lieferungen ohne Vertrag

Nicht vertraglich gebundene Lieferungen im Sinne der Preisbestimmungen für Erzeugerpreise** liegen vor bei

- Obst und Gemüse, das ohne Planauftrag oder Vertrag angebaut wurde,
- Lieferungen über die bestehenden Verträge hinaus, für die keine Vertragsänderungen gemäß § 10 angeboten wurden.

§ 17

Besondere Bestimmungen für die Lieferbeziehungen zu den Verarbeitungsbetrieben

(1) Auf der Grundlage des im Plan und in den Bilanzen festgelegten staatlichen Aufkommens für frisches Obst und Gemüse haben die Verarbeitungsbetriebe als Besteller bis 31. August Verträge für das Folgejahr mit sozialistischen Landwirtschaftsbetrieben als Lieferer abzuschließen.

(2) Verträge nach Abs. 1 bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des für den Lieferer und den Besteller zuständigen VEB OGS. Die Zustimmung oder Ablehnung hat innerhalb von 14 Tagen schriftlich zu erfolgen. Nach Abschluß des Vertrages hat der Besteller dem VEB OGS innerhalb von 14 Tagen je eine Vertragskopie zu übergeben.

(3) Der Lieferer ist verpflichtet, dem VEB OGS die zur Erfüllung des Vertrages im Vormonat gelieferten Mengen, Arten, Größengruppen und Qualitäten schriftlich bis zum 3. Kalendertag eines jeden Monats anzuzeigen.

Abschnitt III

Bestimmungen über die Beziehungen zwischen den sozialistischen Landwirtschaftsbetrieben — als Lieferer — und den VEB OGS und Verarbeitungsbetrieben — als Besteller — außerhalb des Territoriums des für den Lieferer zuständigen VEB OGS

§ 18

Vertragsabschluß

(1) Für die Lieferbeziehungen gelten die §§ 7 bis 17, soweit nachfolgend nichts anderes geregelt ist.

(2) Auf der Grundlage der in den Bilanzen festgelegten Warenbewegung haben die Besteller mit dem Lieferer außerhalb ihres Territoriums bis 31. August Verträge für das Folgejahr abzuschließen.

* Z. Z. gilt die Anordnung vom 27. Juli 1970 über den Umlauf von Leihverpackung für frisches und verarbeitetes Obst und Gemüse sowie für Speisekartoffeln (GBl. II Nr. 71 S. 583) in der Fassung der Anordnung Nr. 3 vom 11. Juli 1972 (GBl. II Nr. 46 S. 534).

** Z. Z. gilt § 2 Abs. 6 der Anordnung Nr. Pr. 104 vom 28. Februar 1974 — Erzeugerpreise für frisches Obst und Gemüse — (GBl. I Nr. 14 S. 117).

(3) Verträge gemäß Abs. 1 bedürfen bei

- Beziehungen der VEB OGS zu den sozialistischen Landwirtschaftsbetrieben der Zustimmung des für den Lieferer zuständigen VEB OGS,
- Beziehungen der Verarbeitungsbetriebe zu den sozialistischen Landwirtschaftsbetrieben sowohl der Zustimmung des für sie zuständigen VEB OGS als auch der des für den Lieferer zuständigen VEB OGS.

(4) Über Vertragsänderungen und Vertragsrealisierungen haben

- die VEB OGS den für den Lieferer zuständigen VEB OGS zu informieren,
- die Verarbeitungsbetriebe sowohl den für sie zuständigen VEB OGS als auch den für den Lieferer zuständigen VEB OGS zu informieren.

§ 19

Transport, Transportkosten

(1) Die Art und Weise des Transports sowie die Art der Transportmittel sind zu vereinbaren.

(2) Werden verschiedene Arten und Sorten von Obst und Gemüse lose oder verpackt in einem Transportmittel versandt, sind diese sichtbar und transportsicher voneinander zu trennen.

(3) Die Transportkosten regeln sich nach den preisrechtlichen Bestimmungen.

(4) Der Lieferer ist verpflichtet, die Beladung an der vereinbarten Beladestelle zu sichern. Weicht der Lieferer davon ab, hat er dem Besteller den Mehraufwand an Transportkosten zu erstatten.

(5) Versendet der Lieferer das Obst und Gemüse ohne Zustimmung des Bestellers mit einem anderen als dem vereinbarten Transportmittel, hat der Lieferer dem Besteller die daraus entstehenden Mehraufwendungen zu erstatten.

§ 20

Versanddisposition

(1) Die Versandanschrift ist im Vertrag zu vereinbaren. Die Erteilung von Versanddispositionen kann vereinbart werden. Soweit nichts anderes vereinbart wurde, ist die Versanddisposition spätestens 2, bei Bahnversand 4 Werktage vor Beginn der Lieferfrist zu erteilen.

(2) Geht die Versanddisposition dem Lieferer nicht bzw. nicht rechtzeitig zu, ist er berechtigt, an die im Vertrag vereinbarte Versandanschrift zu liefern.

§ 21

Mängelanzeige

(1) Stellt der Besteller bei Entgegennahme der Lieferung Abweichungen von den Mengen- und Qualitätsangaben des Lieferscheins oder Abgangsgutachtens fest, hat er innerhalb von 6 Stunden nach Eingang der Lieferung telegrafisch oder fernschriftlich Mängelanzeige zu erstatten. Erfolgt der Eingang der Lieferung zwischen 20.00 und 2.00 Uhr, ist die Mängelanzeige bis 6.00 Uhr aufzugeben. Die Mängelanzeige hat zu enthalten:

- Erzeugnis und Abgangsort
- Nummer des Transportmittels und des Begleitpapiers
- Eingangszeit
- Art der festgestellten Mängel.

(2) Der Besteller hat unverzüglich, spätestens innerhalb von 12 Stunden nach Eingang der Lieferung, über die beanstandeten Erzeugnisse von einem bestätigten Gutachter ein Empfangsgutachten anfertigen zu lassen. Wird nur die Menge beanstandet, genügt das Massenfeststellungsprotokoll eines bestätigten Wägers unter Beifügung der Wiegekarte bzw. Wiegelisten.

(3) Die im Abs. 2 genannten Unterlagen sind innerhalb von 48 Stunden nach Eingang der Lieferung an den Lieferer abzusenden, soweit keine andere Frist vereinbart wurde.

(4) Bei Frostschäden ist außer dem Empfangsgutachten unverzüglich nach der Entrostung, spätestens innerhalb von 10 Tagen nach Eingang der Lieferung, ein Entrostungsgutachten anzufertigen und an den Lieferer abzusenden. Eine andere Frist kann vereinbart werden.

§ 22

Pflichten der Partner nach der Mängelanzeige

(1) Erkennt der Lieferer die Mängelanzeige nicht an, ist er berechtigt, die beanstandete Lieferung am Empfangsort zu überprüfen. Er hat dies dem Besteller unverzüglich, jedoch spätestens innerhalb von 6 Stunden nach Eingang der Mängelanzeige, unter Angabe des Zeitpunktes der Überprüfung mitzuteilen. Geht die Mängelanzeige dem Lieferer nach 17.00 Uhr zu, verlängert sich die Frist bis 8.00 Uhr des folgenden Tages. Geht die Mitteilung des Lieferers dem Besteller nicht innerhalb dieser Frist zu, gilt die Mängelanzeige als anerkannt, es sei denn, der Lieferer weist nach, daß Umstände zu dem Fristversäumnis geführt haben, die er nicht zu vertreten hat.

(2) Der Besteller hat die beanstandete Lieferung bis zu dem mitgeteilten Zeitpunkt der Überprüfung bereitzustellen. Der Lieferer kann bei der Überprüfung ein Schiedsgutachten verlangen.

(3) Erkennt der Besteller bereits zum Zeitpunkt der Mängelanzeige, daß der Zustand der beanstandeten Lieferung um mehr als die nachstehenden Toleranzen von den Angaben des Lieferscheines abweicht, hat er unverzüglich, spätestens innerhalb von 12 Stunden nach Eingang der Lieferung, ein Schiedsgutachten anfertigen zu lassen.

Arten bzw. Gruppen	Verderb	Abweichungen zur Qualität und Größe
Beerenobst, Steinobst, frühe Äpfel, frühe Birnen, Wildfrüchte	10 %	20 %
übriges Obst	5 %	10 %
Gemüse	10 %	15 %

Ergibt sich die Überschreitung der Toleranzen erst aus dem Empfangsgutachten, hat der Besteller unverzüglich, spätestens innerhalb von 6 Stunden nach dem Zeitpunkt des Empfangsgutachtens, ein Schiedsgutachten durch 2 Gutachter anfertigen zu lassen. Empfangs- und Schiedsgutachten sind innerhalb von 48 Stunden nach Eingang der Lieferung an den Lieferer abzusenden.

(4) Hat der Besteller nur ein Empfangsgutachten anfertigen lassen und übersandt, obwohl er zur Anfertigung eines Schiedsgutachtens verpflichtet war, stehen ihm Ansprüche nur bis zur Höhe der im Abs. 3 genannten Toleranzen zu.

(5) Der Lieferer kann im Vertrag oder durch Vermerk auf dem Lieferschein auf ein Schiedsgutachten verzichten. In diesem Fall gilt das Empfangsgutachten.

(6) Die Kosten des Schiedsgutachtens trägt der Unterlegene.

§ 23

Erheblich qualitätsgeminderte Ware

Die Abnahme erheblich qualitätsgeminderter Ware regelt sich nach § 29. Der § 29 Abs. 2 ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß die Abnahmeverweigerung vom Besteller innerhalb der im § 21 festgelegten Fristen zu erklären ist.

§ 24

Abnahme von Mehraufkommen

In den Lieferbeziehungen nach § 18 sind die Besteller verpflichtet, Mehraufkommen nach § 10 anteilmäßig abzunehmen.

Abschnitt IV**Bestimmungen über die Beziehungen zwischen sozialistischen Landwirtschaftsbetrieben und den Einzelhandelsbetrieben bzw. den Großverbrauchern**

§ 25

Aufgaben bei der Organisation des Direktbezuges und des Direktverkaufs

(1) Die Abteilungen Handel und Versorgung der Räte der Bezirke und Kreise sind für die weitere planmäßige Entwicklung des Direktbezuges und des Direktverkaufs verantwortlich. Auf der Grundlage des Versorgungsplanes sind der Direktbezug und der Direktverkauf bei Erfüllung der Lieferverpflichtungen gegenüber anderen Territorien planmäßig zu gestalten und mit den Produktionsleitungen für Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft bei den Räten der Bezirke und Kreise abzustimmen.

(2) Die Wirtschaftsvereinigungen OGS der Bezirke und die VEB OGS haben den Direktbezug zu fördern, auf der Grundlage des Planes zu organisieren und die Aufgaben der Koordinierung zwischen den am Direktbezug beteiligten Betrieben wahrzunehmen.

(3) Die Einzelhandelsbetriebe haben in Vorbereitung des Planes für das kommende Jahr den Direktbezug bei dem für sie und für den Landwirtschaftsbetrieb zuständigen VEB OGS anzumelden. Die Einzelhandels- und Landwirtschaftsbetriebe sichern die Erfüllung der Direktverträge. Bei den Einschätzungen der Realisierungsmöglichkeiten der Verträge wirken die Einzelhandelsbetriebe mit.

(4) Die Landwirtschaftsbetriebe sind verpflichtet, dem für sie zuständigen VEB OGS die im Vormonat gelieferten Mengen nach Kalenderwochen, Arten, Qualitäten und Größengruppen schriftlich bis zum 3. Kalendertag eines jeden Monats anzuzeigen.

(5) Bei objektiv begründeten Aufkommensschwankungen (Ertragsausfälle bzw. Mehraufkommen) sind die von dem für den Landwirtschaftsbetrieb zuständigen VEB OGS in Abstimmung mit den Abteilungen Handel und Versorgung beim Rat des Bezirkes bzw. Kreises getroffenen Entscheidungen über den versorgungsmäßigen Einsatz des Aufkommens verbindlich und durchzusetzen. Dabei sind die geplanten Lieferverpflichtungen gegenüber anderen Territorien und den Verarbeitungsbetrieben zu beachten.

§ 26

Direktbezug

(1) Direktbezug ist der Bezug von frischem Obst und Gemüse durch die Verkaufseinrichtungen der Einzelhandelsbetriebe oder durch Großverbraucher als Besteller (Direkt-

bezieher) von den sozialistischen Landwirtschaftsbetrieben als Lieferer. Der Vertragsabschluß kann durch die Direktbezieher selbst organisiert (Direktgeschäft) oder durch den VEB OGS vermittelt werden (Vermittlungsgeschäft).

(2) Als Direktbezug gilt auch der Bezug von frischem Obst und Gemüse auf der Grundlage eines Vertrages zwischen einem VEB OGS und einem Direktbezieher mit der Vereinbarung, daß die Lieferung durch den Lieferer an den Direktbezieher zu erfolgen hat (Streckengeschäft). Der VEB OGS übernimmt dabei den Vertragsabschluß mit den Landwirtschaftsbetrieben, die Entgegennahme der Bestellungen der Direktbezieher, die Disposition, die Rechnungslegung sowie die Bereitstellung der Verpackungsmittel.

(3) Der VEB OGS hat die Direktbezieher mit dem übrigen Sortiment sowie auch mit dem im Direktbezug gebundenen Sortiment zu beliefern, soweit diese Mengen für die Versorgung der Bevölkerung nicht ausreichen.

§ 27

Vertragsabschluß

(1) Verträge über Direktbezug sind bis zum 31. August für vorgesehene Lieferungen des folgenden Jahres abzuschließen. Im Interesse einer bedarfsgerechten Versorgung können sie in Ausnahmefällen auch zu einem späteren Termin abgeschlossen werden. Die VEB OGS sind verpflichtet, den Abschluß von Direkt- und Vermittlungsgeschäften aktiv zu unterstützen.

(2) Für den Vertragsinhalt gilt § 8 Absätze 1 bis 3, Abs. 4 Satz 1 und Abs. 6. Ergänzend sind Vereinbarungen zu treffen über

- die einzubeziehenden Verkaufseinrichtungen und
- das Angebots-, Bestell- und Auslieferungssystem.

(3) Verträge über Direkt- und Vermittlungsgeschäfte sind mit dem zuständigen VEB OGS abzustimmen. Nach Abschluß des Vertrages hat der Lieferer dem VEB OGS innerhalb von 14 Tagen eine Vertragskopie auszuhändigen.

(4) Auf die Vertragsbeziehungen zwischen Lieferer und Direktbezieher finden weiterhin die §§ 12 bis 16 entsprechend Anwendung. Die Abnahmezeiten gemäß § 14 Abs. 1 sind beim Direktbezug zu vereinbaren.

§ 28

Vertragsänderungen

(1) Für Vertragsänderungen gelten die Bestimmungen des § 10.

(2) Benötigt der Direktbezieher Mehraufkommen nicht zur bedarfsgerechten Versorgung, ist der für den Lieferer zuständige VEB OGS zur Abnahme verpflichtet. Der Lieferer hat nur dann Anspruch auf den vollen bestätigten Preis, wenn die Voraussetzungen für eine Vertragsänderung gemäß § 10 Absätze 1 und 2 vorliegen, er diese rechtzeitig beim Direktbezieher (beim Streckengeschäft zusätzlich beim VEB OGS) beantragt und bei deren Ablehnung des Mehraufkommens unverzüglich dem VEB OGS angeboten hat. Anderenfalls gilt § 16.

(3) Vertragsänderungen sind vom Lieferer dem für ihn zuständigen VEB OGS mitzuteilen.

§ 29

Erheblich qualitätsgeminderte Ware

(1) Der Direktbezieher kann die Abnahme verweigern, wenn bei der Qualitätsprüfung durch Partnerübereinstimmung oder

Gutachten festgestellt wird, daß die Qualität der Lieferung von den Anforderungen des Standards abweicht.

(2) Die Abnahmeverweigerung ist bei der Entgegennahme nach der Qualitätsprüfung zu erklären und durch Schiedsgutachten innerhalb von 12 Stunden nach Eingang der Lieferung zu belegen.

(3) Bei einer Abnahmeverweigerung hat der Lieferer unverzüglich über die Lieferung zu verfügen. Eine Rücksendung ohne Verfügung des Lieferers ist unzulässig.

(4) Es kann ein Kommissionsvertrag über den Absatz der Lieferung abgeschlossen werden. Erfolgt der Abschluß mündlich, ist er schriftlich durch den Direktbezieher zu bestätigen.

§ 30

Handelsspannteilung

(1) Den an Direktverträgen (Direkt- und Vermittlungsgeschäften) beteiligten Landwirtschaftsbetrieben und Direktbeziehern steht die verfügbare Großhandelsspanne zu. Grundlage für die Teilung der Großhandelsspanne bilden die von ihnen übernommenen zusätzlichen Leistungen.

(2) Für die Mitwirkung des zuständigen VEB OGS bei der Organisation von Direktverträgen (Direkt- und Vermittlungsgeschäften) haben der Direktbezieher und Landwirtschaftsbetrieb einen Anteil von der Großhandelsspanne als Vergütung zu zahlen. Grundlage für den Vergütungsanteil bilden die vom VEB OGS übernommenen anteiligen Leistungen. Inhalt und Umfang der anteiligen Leistungen sowie die Höhe des Vergütungsanteils sind zwischen dem Direktbezieher und Landwirtschaftsbetrieb unter Mitwirkung des zuständigen VEB OGS zu vereinbaren (pauschaler Nachweis).

(3) Bei der Belieferung der Direktbezieher im Streckengeschäft ist die Großhandelsspanne zwischen dem VEB OGS und dem Landwirtschaftsbetrieb zu teilen. Dabei ist der Anteil des Landwirtschaftsbetriebes so zu bemessen, daß mindestens die ihm entstehenden Kosten gedeckt werden. Entstehen dem Direktbezieher aus dem Streckengeschäft zusätzliche Aufwendungen, hat der VEB OGS aus seiner Großhandelsspanne dem Direktbezieher für die Deckung der nachzuweisenden zusätzlichen Aufwendungen einen zu vereinbarenden Prozentsatz vom Einzelhandelsverkaufspreis zu zahlen.

(4) Die gesamte Großhandelsspanne erhalten

- Landwirtschaftsbetriebe, sofern sie über ihre eigenen Verkaufseinrichtungen einen Direktverkauf durchführen,
- Direktbezieher, wenn sie Mehraufkommen außerhalb bestehender Direktverträge (Direkt- und Vermittlungsgeschäfte) zusätzlich von den Landwirtschaftsbetrieben übernehmen.

§ 31

Preisdifferenzen

(1) Die Direktbezieher erhalten für auf der Grundlage von Direktverträgen (Direkt- und Vermittlungsgeschäften) bezogenes Obst und Gemüse bei bezirklich festgelegter Unterschreitung des zentral festgelegten Höchst-EVP die entstehenden Preisdifferenzen zwischen dem für den Bezirk bestätigten Erzeugerpreis und dem kalkulatorischen Erzeugerpreis vergütet. Das gleiche gilt auch für die eigenen Verkaufseinrichtungen der Landwirtschaftsbetriebe beim Direktverkauf.

(2) Die Vergütungsansprüche sind bei dem zuständigen VEB OGS innerhalb von 4 Wochen nach der Lieferung bzw. dem Direktverkauf anzumelden. Die Finanzierung erfolgt zu Lasten des Preisausgleichsfonds des VEB OGS.

§ 32

Rechnungslegung

(1) Bei Direkt- und Vermittlungsgeschäften ist der Lieferer verpflichtet, dem Direktbezieher die Rechnung zu übersenden. Verkaufseinrichtungen der Einzelhandelsbetriebe erhalten nur einen Lieferschein.

(2) Die Rechnung ist endgültig, wenn

- Liefermenge, Qualität und Preis übereinstimmen,
- der Besteller die Mängelanzeige oder das Empfangs- bzw. Schiedsgutachten nicht oder verspätet abgegeben hat.

(3) Die Zahlungsfrist beträgt 14 Tage.

(4) Beim Streckengeschäft obliegt dem VEB OGS die Rechnungslegung.

§ 33

Direktbezug außerhalb des Territoriums

Wird zwischen Lieferer und Direktbezieher außerhalb des Territoriums des für den Lieferer zuständigen VEB OGS ein Direktbezug organisiert, gelten die Regelungen des Abschnittes III. Lieferer und Direktbezieher können die volle Anwendung der Bestimmungen über den Direktbezug vereinbaren, wenn dies wegen der kurzen Entfernung zweckmäßiger ist.

§ 34

Verpackung

(1) Stellt der VEB OGS Verpackungsmittel zur Verfügung, ist hierüber eine entsprechende Vereinbarung zwischen dem Landwirtschaftsbetrieb und dem VEB OGS abzuschließen.

(2) Wird bei Direktverträgen (Direkt- und Vermittlungsgeschäften) Leihverpackung des VEB OGS verwendet, ist der in der Liefergroßhandelsspanne enthaltene Abgeltungssatz für die Abnutzung der gestellten Leihverpackung als Abnutzungsgebühr an den VEB OGS zu zahlen.*

§ 35

Direktverkauf

(1) Der Direktverkauf ist der Verkauf von frischem Obst und Gemüse durch ständige Verkaufsstellen und ambulante Einrichtungen der Landwirtschaftsbetriebe auf Obst- und Gemüsemärkten (nachstehend Verkaufseinrichtungen genannt).

(2) In diesen Verkaufseinrichtungen werden unter Beachtung der Planung und Bilanzierung des staatlichen Aufkommens und unter Einhaltung der vertraglichen Lieferverpflichtungen der Landwirtschaftsbetriebe gegenüber den VEB OGS, den Einzelhandels- und Verarbeitungsbetrieben aus dem Produktionsortiment Obst- und Gemüsearten verkauft.

(3) Zur Sicherung der planmäßigen Einbeziehung dieser Verkaufseinrichtungen in die Versorgungsaufgaben des Territoriums schließt der Landwirtschaftsbetrieb, der Verkaufseinrichtungen unterhält oder eröffnet, mit dem zuständigen

* Für die Höhe der Abnutzungsgebühr gilt § 3 Abs. 3 Buchst. b der Anordnung Nr. Pr. 105 vom 23. Februar 1974 — Handelspreise für frisches Obst und Gemüse — (GBl. I Nr. 14 S. 126).

VEB OGS konkrete Vereinbarungen ab. In den Vereinbarungen sind die Grundsätze des § 25 Absätze 3 und 4 sowie des § 26 Abs. 3 entsprechend aufzunehmen.

Abschnitt V

Bestimmungen über die Beziehungen der VEB OGS — als Lieferer — zu den Einzelhandelsbetrieben und zu den Großverbrauchern — als Besteller —

§ 36

Qualität, Verlesekosten

(1) Der Lieferer hat grundsätzlich die Ware qualitätsgerecht verlesen zu liefern.

(2) Der Lieferer kann in Ausnahmefällen Obst- und Gemüsearten unverlesen liefern, wenn auf Grund der Beschaffenheit der Ware und im Interesse der Vermeidung weiterer Verluste das Aussondern des qualitätsgeminderten Anteils nicht zweckmäßig ist. Die konkreten Obst- und Gemüsearten und der Umfang der zu erstattenden Kosten sind zwischen der Hauptdirektion des volkseigenen Einzelhandels (HO), dem Verband der Konsumgenossenschaften der DDR und der Zentralen Wirtschaftsvereinigung OGS zu vereinbaren.

§ 37

Mängelanzeigen

(1) Kolli- und Massedifferenzen sind bei der Entgegennahme anzuzeigen.

(2) Bei vereinbarter Lieferung über Warenscheusen haben die Mängelanzeigen bis 10.00 Uhr des Liefertages telefonisch zu erfolgen und sind mittels Protokoll zu belegen, das innerhalb von 3 Werktagen nach Eingang der Lieferung (Tage der für die Verkaufseinrichtung festgelegten Ladenöffnung) beim Lieferer vorliegen muß.

(3) Tara-Differenzen bei frischem Obst und Gemüse sind nach Anlieferung innerhalb von 12 Stunden im Rahmen der festgelegten Öffnungszeit telefonisch anzuzeigen und mittels Protokoll zu belegen, das binnen 3 Werktagen nach Eingang der Lieferung beim Lieferer vorliegen muß. Tara-Differenzen bei Südfrüchten sind innerhalb von 6 Werktagen nach Eingang der Lieferung mittels Protokoll anzuzeigen.

(4) Verderb- und Qualitätsmängel bei frischem Obst und Gemüse sowie Südfrüchten sind bei der Warenannahme spätestens innerhalb von 6 Stunden nach Entgegennahme der Ware telefonisch anzuzeigen und mittels Protokoll zu belegen, das innerhalb von 3 Werktagen beim Lieferer vorliegen muß. Bei Zitrusfrüchten betragen diese Fristen 3 bzw. 5 Tage.

(5) Die Mängelanzeigefristen sind Ausschußfristen. Mängelanzeigen im Wert bis zu einer Mark je Lieferung sind nicht zulässig. Liegt der beanstandete Teil der Ware unter 5 M je Lieferung, stehen dem Besteller keine Sanktionsforderungen zu.

Abschnitt VI

Folgen von Vertragsverletzungen

§ 38

Garantieforderungen

Ist eine Ersatzlieferung als Garantieforderung nicht möglich, ist der Besteller zum Rücktritt berechtigt.

§ 39

Vertragsstrafen

(1) Für die im § 1 Abs. 1 Buchst. a genannten Beziehungen gelten die Vertragsstrafensätze der Absätze 2 bis 7.

(2) Der Lieferer hat bei Verletzung der vereinbarten Wochenfrist 6 % Vertragsstrafen ausgehend vom Wert des betroffenen Teils zu zahlen. Die gesetzlichen Liefertoleranzen sind zu berücksichtigen. Eine Anrechnung der Lieferung auf frühere Rückstände erfolgt nicht. Bei Vereinbarung von Tagesmengen können die Vertragspartner eigenverantwortlich Vertragsstrafen für die Verletzung der Tagesmengen vereinbaren.

(3) Nach Ablauf des Vertragszeitraumes hat der Lieferer wegen Nichterfüllung der insgesamt im Vertragszeitraum zu erbringenden Lieferungen 12 % vom Wert des betroffenen Teils zu zahlen. Nach Abs. 1 gezahlte Vertragsstrafen sind darauf anzurechnen.

(4) Der Lieferer hat wegen Nichteinhaltung der vereinbarten Qualität 12 % und wegen Nichteinhaltung der Sorten, der Gütekenzeichnung, der vereinbarten Art und Weise der Verpackung, Unterlassen der Voranmeldung oder unrichtiger Voranmeldung hinsichtlich der Menge 8 % Vertragsstrafen zu zahlen. Liegen mehr als eine Vertragsverletzung außer Qualitätsverletzung vor, kann nur Vertragsstrafe in Höhe von 8 % gefordert werden.

(5) Hat der Besteller bzw. Direktbezieher wegen nicht qualitätsgerechter Lieferung die Abnahme berechtigt verweigert, gerät der Lieferer dadurch in Lieferverzug.

(6) Der Besteller bzw. Direktbezieher hat bei nachstehenden Vertragsverletzungen Vertragsstrafen zu zahlen:

- a) Abnahmeverzug 6 % des Wertes des betroffenen Teils für jede angefangene Kalenderwoche, insgesamt nicht mehr als 12 %.
- b) Verzug bei der Bereitstellung fristgemäß angeforderter Verpackungsmittel 6 % für jede angefangene Kalenderwoche, insgesamt nicht mehr als 12 %.

(7) Vertragsstrafen wegen Pflichtverletzungen, die sich auf eine Lieferfrist oder eine Einzellieferung beziehen, sind auf der Grundlage des für diese Lieferfrist bestätigten Erzeugerpreises zu berechnen.

Abschnitt VII

Schlußbestimmungen

§ 40

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Juni 1975 in Kraft. Sie findet auf alle Wirtschaftsverträge Anwendung, die nach ihrem Inkrafttreten zu erfüllen sind.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 18. April 1972 über die Beziehungen bei der Lieferung und Abnahme von frischem Obst und Gemüse (GBI. II Nr. 21 S. 233) außer Kraft.

Berlin, den 11. April 1975

Der Minister
für Handel und Versorgung

Briksa

**Anordnung Nr. 1
zur Änderung der Arbeitsschutz-
und Brandschutzanordnung 281/1**

— Schuh- und Lederwarenindustrie —

vom 14. April 1975

Die Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 281/1 vom 3. November 1967 — Schuh- und Lederwarenindustrie — (Sonderdruck Nr. 569 des Gesetzblattes) wird im Einvernehmen mit dem Zentralvorstand der Industriegewerkschaft Textil-Bekleidung—Leder und den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe wie folgt geändert:

§ 1

(1) Im § 2 Abs. 1 ist bei der Nennung der TGL 10 685 — Bau-technischer Brandschutz — die Blattnummer zu ändern in „Blatt 4“.

(2) Der § 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Verarbeitung chemischer Stoffe, die Anteile der Gefährdungsgruppen I, II und III enthalten, ist nur dann erlaubt, wenn Maßnahmen getroffen wurden, die Gesundheitsschädigungen und Brandgefährdungen ausschließen sowie Belästigungen weitestgehend verhindern.“

(3) Der § 2 Abs. 3 wird gestrichen.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 14. April 1975

Der Minister für Leichtindustrie

I. V.: Werner
Staatssekretär

**Anordnung
über die Anmeldung und Katalogisierung
sicherheitstechnischer Mittel
und arbeitsschutztechnischer Meßmittel**

vom 21. April 1975

Im Interesse einer rationellen Fertigung und vielseitigen Verwendbarkeit von sicherheitstechnischen Mitteln und arbeitsschutztechnischen Meßmitteln zur weiteren Verbesserung der Versorgung mit diesen Erzeugnissen wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Diese Anordnung gilt für die Entwicklungs-, Hersteller- und Importbetriebe von sicherheitstechnischen Mitteln und arbeitsschutztechnischen Meßmitteln sowie für die Staatlichen Handelskontore, die diese Erzeugnisse in ihren Handelsorten führen.*

* Die Nomenklatur dieser Erzeugnisse entspricht dem Register des Katalogs „Arbeitsschutztechnische Mittel — Sicherheitstechnische Mittel und arbeitsschutztechnische Meßmittel“ (Herausgeber des Katalogs ist das Ministerium für Materialwirtschaft — Zentrales Büro für Artikelkatalogisierung).

(2) Sicherheitstechnische Mittel im Sinne dieser Anordnung sind Erzeugnisse zur technischen Ausrüstung von Arbeitsmitteln, die der Abwendung von arbeitsbedingten Gesundheitsgefährdungen sowie zum Schutz vor Schäden an materiellen Werten dienen.

(3) Arbeitsschutztechnische Meßmittel im Sinne dieser Anordnung sind Erzeugnisse, die der quantitativen und qualitativen Bestimmung von Gefährdungen, Gefahren und Erschwernissen im Arbeitsprozeß dienen.

(4) Die Anforderungen an die technische Gestaltung und Anwendung von sicherheitstechnischen Mitteln sowie arbeitsschutztechnischen Meßmitteln sind in staatlichen Standards festzulegen.*

§ 2

(1) Die Entwicklungs-, Hersteller- und Importbetriebe von sicherheitstechnischen Mitteln und arbeitsschutztechnischen Meßmitteln, deren Verwendung in der DDR vorgesehen ist, sind verpflichtet, diese beim Zentralinstitut für Arbeitsschutz** anzumelden. Die Bestätigung über eine Aufnahme der angemeldeten Erzeugnisse in den Katalog „Arbeitsschutztechnische Mittel — Sicherheitstechnische Mittel und arbeitsschutztechnische Meßmittel —“ (im folgenden Katalog genannt) erfolgt innerhalb von 4 Wochen nach Eingang der vollständigen Unterlagen gemäß § 3. Für die Gestaltung des Katalogs ist das Zentralinstitut für Arbeitsschutz verantwortlich.

(2) Neu- oder weiterentwickelte sicherheitstechnische Mittel und arbeitsschutztechnische Meßmittel sind im Stadium ihrer Produktionsreife, spätestens jedoch 3 Monate vor Aufnahme der Produktion, zum Zweck ihrer Katalogisierung anzumelden.

(3) Es dürfen nur solche in der DDR hergestellten sicherheitstechnischen Mittel und arbeitsschutztechnischen Meßmittel auf dem Binnenmarkt gehandelt werden, die im Katalog erfaßt sind, bzw. deren Aufnahme darin durch Bestätigung des Zentralinstitutes für Arbeitsschutz vorgesehen ist. Über Ausnahmen von dieser Regelung entscheidet das Zentralinstitut für Arbeitsschutz innerhalb von 4 Wochen nach Antragstellung. Für importierte Erzeugnisse ist nur die Anmeldung Voraussetzung für den Handel auf dem Binnenmarkt.

(4) Keiner Anmeldung bedürfen sicherheitstechnische Mittel und arbeitsschutztechnische Meßmittel, die ausschließlich Bestandteil überwachungspflichtiger Arbeitsmittel oder Anlagen sind und deren Einsatz sich nach den für diese Arbeitsmittel und Anlagen geltenden Rechtsvorschriften richtet, sowie solche, die ausschließlich in den bewaffneten Organen verwendet werden.

(5) Arbeitshygienische Meßgeräte, für die die grundsätzlichen Anforderungen an die technische Gestaltung und Anwendung in Standards des Ministeriums für Gesundheitswesen geregelt sind, bedürfen keiner Anmeldung.

§ 3

(1) Bei der Anmeldung von sicherheitstechnischen Mitteln und arbeitsschutztechnischen Meßmitteln, für die die Anforderungen in staatlichen Standards festgelegt sind, haben die Entwicklungs-, Hersteller- und Importbetriebe dem Zentralinstitut für Arbeitsschutz die folgenden Angaben a bis f, in allen übrigen Fällen die Angaben a bis k mitzuteilen:

a) Bezeichnung des Erzeugnisses,

* Vergleiche die Sechste Durchführungsbestimmung vom 26. Juni 1974 zur Standardisierungsverordnung — Standardisierung von Forderungen des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie Brandschutzes — (GBl. I Nr. 35 S. 334).

** Zentralinstitut für Arbeitsschutz
8020 Dresden, Gerhart-Hauptmann-Straße 1

- b) Schlüsselnummer der ELN,
- c) Anschrift des Entwicklungs- bzw. Herstellerbetriebes oder Importbetriebes,
- d) TGL-Nummer,
- e) Preisbestimmungen,
- f) Lieferbedingungen,
- g) vom Hersteller gegebenenfalls beim Amt für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung beantragtes Gütezeichen,
- h) Schutzziel und Schutzwirkung,
- i) Anwendungs- und Einsatzbedingungen (einschließlich der Angaben und Anwendungsgrenzen bei beabsichtigtem Einsatz an Arbeitsmitteln und Anlagen, die gemäß den Rechtsvorschriften überwachungspflichtig sind),
- j) sonstige technische Daten,
- k) hauptsächlich eingesetzter Werkstoff.

Das Zentralinstitut für Arbeitsschutz ist berechtigt, zusätzliche Angaben einzuholen.

(2) Bei der Anmeldung zu importierender sicherheitstechnischer Mittel und arbeitsschutztechnischer Meßmittel hat der Importbetrieb nachzuweisen, daß die für die Verwendbarkeit in der DDR notwendigen Anforderungen, z. B. Anschlußbedingungen, Qualitätsmerkmale, Sicherheits- und Schutzvorschriften, eingehalten werden.

§ 4

- (1) Voraussetzung für die Katalogisierung sicherheitstechnischer Mittel und arbeitsschutztechnischer Meßmittel ist, daß
- die Anforderungen an ihre Gestaltung und Anwendung in DDR- oder Fachbereichstandards festgelegt sind oder
 - sie in der Nomenklatur der „Anordnung vom 23. November 1973 über die Anmeldepflicht und Prüfpflicht auf dem Gebiet der staatlichen Qualitätskontrolle“* erfaßt sind oder
 - sie im Rahmen einer staatlichen Zulassung einer besonderen Prüfpflicht unterliegen.

(2) Wird in besonderen Fällen vom Zentralinstitut für Arbeitsschutz die Katalogisierung sicherheitstechnischer Mittel und arbeitsschutztechnischer Meßmittel für erforderlich gehalten, ohne daß eine der im Abs. 1 genannten Voraussetzungen vorliegt, so hat das Zentralinstitut für Arbeitsschutz das Einverständnis des Amtes für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung einzuholen.

§ 5

(1) Gegen die Ablehnung der Aufnahme von sicherheitstechnischen Mitteln und arbeitsschutztechnischen Meßmitteln in den Katalog kann Beschwerde eingelegt werden. Der von der Entscheidung Betroffene ist darüber zu belehren, daß er Beschwerde einlegen kann.

(2) Die Beschwerde ist schriftlich unter Angabe der Gründe innerhalb von 4 Wochen nach Zustellung der Entscheidung beim

* (Sonderdruck Nr. 766 des Gesetzblattes)

Direktor des Zentralinstitutes für Arbeitsschutz einzulegen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

(3) Wird der Beschwerde innerhalb von 4 Wochen nicht oder nicht in vollem Umfang stattgegeben, ist sie innerhalb dieser Frist dem Staatssekretär für Arbeit und Löhne zuzuleiten. Der Einreicher der Beschwerde ist darüber zu informieren. Der Staatssekretär für Arbeit und Löhne entscheidet innerhalb weiterer 2 Wochen endgültig.

§ 6

Noch nicht angemeldete sicherheitstechnische Mittel und arbeitsschutztechnische Meßmittel, die bereits serienmäßig hergestellt oder importiert werden, sind innerhalb von 12 Monaten nach Inkrafttreten dieser Anordnung anzumelden.

§ 7

Diese Anordnung tritt am 1. Juni 1975 in Kraft.

Berlin, den 21. April 1975

Der Staatssekretär für Arbeit und Löhne
Rademacher

Anordnung über die Aufhebung von Rechtsvorschriften auf dem Gebiet des Bauwesens

vom 25. April 1975

§ 1

Die nachstehend aufgeführten Rechtsvorschriften sind gegenstandslos und werden aufgehoben:

Arbeitsschutzanordnung 335 vom 1. Dezember 1952 -- Unterkunft bei Bauten -- (GBl. 1953 Nr. 7 S. 94),

Anordnung vom 18. August 1963 über die Finanzierung und Abrechnung bei zwischenzeitlicher Verwendung von Wohnungsbauten und unmittelbaren Gemeinschaftseinrichtungen als Arbeiterwohnunterkünfte (GBl. II Nr. 30 S. 625),

Anordnung vom 7. Juli 1964 über die planmäßige Durchführung von Generalreparaturen, Hauptinstandsetzungen und Reparaturen an beweglichen Baumaschinen und -geräten und über die Versorgung mit Ersatzteilen und Baugruppen (GBl. II Nr. 73 S. 645).

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 25. April 1975

Der Minister für Bauwesen
Junker

Vorankündigung!

Im Mai 1975 erscheint

Das Geltende Recht

Ausgabe 1975

Format: L 4 — Kunstleder
Umfang: etwa 800 Seiten in 2 Bänden
EVP: 24,— Mark (für beide Bände)

Richten Sie Ihre Bestellungen schon jetzt an den

Zentralversand Erfurt

501 Erfurt

Postschließfach 696

Die Bestellung für das „Geltende Recht“, Ausgabe 1975, schließt auch die Vormerkung für eventuelle Ergänzungen ein.

Zur laufenden Belieferung mit der jeweils neuesten Ausgabe können auch Abonnementsbestellungen aufgegeben werden.

Nach Erscheinen der Ausgabe 1975 besteht auch Kaufmöglichkeit gegen Barzahlung bei Selbstabholung (kein Versand) in der

**Buchhandlung
für Amtliche Dokumente**

108 Berlin

Neustädtische Kirchstraße 15

Das „Geltende Recht“, Ausgabe 1975, ist das chronologisch und systematisch geordnete Nachschlagewerk über die veröffentlichten geltenden Rechtsvorschriften der DDR. In der Ausgabe 1975 sind alle bis 31. Dezember 1974 veröffentlichten Rechtsvorschriften (ohne staatliche Standards) erfaßt.

Zur rationelleren Arbeit erscheinen der chronologische und der systematische Teil in getrennten Bänden.

Der systematische Teil ist in 10 Hauptgruppen gegliedert:

- 0 Verfassungsrecht; Stellung, Aufbau und Arbeitsweise der Staatsorgane
- 1 Grundfragen der Leitung der Volkswirtschaft, Planung, Wissenschaft und Technik, Statistik und Finanzen
- 2 Rationalisierung, Automatisierung, Investitionen, Material- und Warenprüfung, Materialwirtschaft, Leitung der Industrie und des Handwerks, Kommunalwirtschaft, internationale ökonomische Beziehungen der DDR, Außenhandel, Zollrecht
- 3 Bauwesen, Wohnungswirtschaft, Verkehr, Post- und Fernmeldewesen
- 4 Landwirtschaft, Nahrungsgüterwirtschaft, Aufkauf und Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse, Landtechnik, Bodenrecht, Meliorationswesen, Forstwirtschaft, Jagdwesen, Wasserwirtschaft, Fischereiwesen, Naturschutz, Landeskultur, Umweltschutz
- 5 Binnenhandel und Versorgung der Bevölkerung
- 6 Arbeitsrecht, Sozialversicherung, Gesundheits- und Sozialwesen
- 7 Einheitliches sozialistisches Bildungssystem, Wissenschaften, Kultur, Jugend und Sport
- 8 Rechtspflege, Innere Ordnung und Sicherheit, Verteidigung
- 9 Auswärtige Angelegenheiten

Das Stichwortverzeichnis wurde wesentlich erweitert und das Verweissystem ist vervollkommen worden.

Mit dem Nachschlagewerk das „Geltende Recht“, Ausgabe 1975, wird den Abgeordneten, den Staats- und Wirtschaftsfunktionären und allen interessierten Bürgern ein wichtiges Hilfsmittel in die Hand gegeben, das einen schnellen und vollständigen Überblick über das geltende Recht ermöglicht.

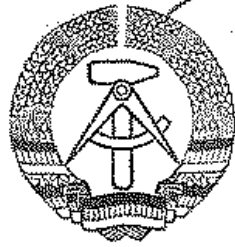


**STAATSVERLAG
DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK**

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 209 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 751 — Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 108 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17, Telefon: 209 45 01 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 2,50 M, Teil II 3,— M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr
Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 108 Berlin, Neustädtische Kirchstraße 15, Telefon: 219 22 23
Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Hollolithendruck)

Index 31 817

21 1010-2100-1000
1010-2100-1000



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

27. APR. 1993

1975 Berlin, den 26. Mai 1975 Teil I Nr. 22

Tag	Inhalt	Seite
15. 5. 75	Anordnung Nr. Pr. 125 über die Tarife und Preise für die Lieferung von Elektroenergie	369
15. 5. 75	Anordnung Nr. Pr. 126 über die Tarife und Preise für die Lieferung von Gas	373
15. 5. 75	Anordnung Nr. Pr. 127 über die Tarife und Preise für die Lieferung von Wärmeenergie	374
15. 5. 75	Anordnung Nr. Pr. 128 über die Preise für feste Brennstoffe	376
15. 5. 75	Anordnung Nr. Pr. 129 über die Preise für Erzeugnisse der Schwarzmetallurgie	381
15. 5. 75	Anordnung Nr. Pr. 130 über die Preise für Erzeugnisse der NE-Metallurgie	382
15. 5. 75	Anordnung Nr. Pr. 131 über die Preise für Erzeugnisse der Kallindustrie	384
15. 5. 75	Anordnung Nr. Pr. 132 über die Preise für Erdöl, für Erzeugnisse der primären Erdölverarbeitung und für synthetische Produkte der Kohleveredelung	386
15. 5. 75	Anordnung Nr. Pr. 133 über die Preise für Erzeugnisse der Lederwarenindustrie	387
15. 5. 75	Anordnung Nr. Pr. 134 über die Preise für Rohstoffe der Glas- und Keramikindustrie	390
15. 5. 75	Anordnung Nr. Pr. 135 über die Preise für Formgußerzeugnisse	392
15. 5. 75	Anordnung Nr. Pr. 136 über die Preise für Kreide-, Kalk-, Gips- und Zementerzeugnisse	394
15. 5. 75	Anordnung Nr. Pr. 137 über die Preise für Splitte, Schotter und Leichtzuschlagstoffe	396
15. 5. 75	Anordnung Nr. Pr. 138 über den Geltungsbereich von Preiskarteiblättern bei planmäßigen Industriepreisänderungen zum 1. Januar 1976	398
15. 5. 75	Anordnung Nr. Pr. 139 über Abnehmerbereiche von Erzeugnissen und Leistungen, für deren Industriepreise am 1. Januar 1976 neue Anordnungen in Kraft treten	399

**Anordnung Nr. Pr. 125
über die Tarife und Preise
für die Lieferung von Elektroenergie**

vom 15. Mai 1975

Geltungsbereich

§ 1

- (1) Für das Erzeugnis der Schlüsselnummer* 111 10 00 0 Elektroenergie gelten die mit dieser Anordnung festgesetzten Preise.
- (2) Die Preise gelten für Lieferungen an Letztverbraucher. Letztverbraucher sind alle Einzelabnehmer der in § 3 dieser Anordnung näher bezeichneten Tarifgruppen.
- (3) Für die Einspeisung von Elektroenergie in das öffentliche Netz gelten besondere Preisbestimmungen**. Für die einheitliche Tarifgestaltung gilt diese Anordnung.
- (4) Durch die mit dieser Anordnung festgesetzten Preise werden weder die Preise für Erzeugnisse und Leistungen gegenüber der Bevölkerung verändert noch dürfen solche Veränderungen auf der Grundlage dieser Anordnung vorgenommen werden.
- (5) Die in dieser Anordnung festgesetzten Preise für Lieferungen an die Betriebe und Einrichtungen der Landwirtschaft, die Genossenschaften des Handwerks, die Produktionsgenos-

* Die angegebene Schlüsselnummer beruht auf der Erzeugnis- und Leistungs-nomenklatur der Deutschen Demokratischen Republik, Teil I Neudruck 1973 einschl. der 1. und 2. Ergänzung, Stand 1. Januar 1975.

** Z. Z. gilt hierfür die spezielle Kalkulationsrichtlinie gemäß der Anordnung vom 29. Juni 1973 über die Inkraftsetzung und Herausgabe der speziellen Kalkulationsrichtlinie des Ministeriums für Kohle und Energie (GBl. I Nr. 33 S. 348).

senschaften werktätiger See- und Küstenfischer, die privaten Handwerker und Gewerbetreibenden und die selbständig Tätigen sowie an die Einrichtungen der Religionsgemeinschaften entsprechen den gesetzlichen Preisen nach dem bisherigen Stand.

§ 2

Die Preise gelten für alle Lieferer und gegenüber allen Abnehmern entsprechend den Tarifgruppen und Tarifarten gemäß § 3.

Preislisten (Tarifbestimmungen)

§ 3

Die Preise für die Lieferung von Elektroenergie sind in Preislisten enthalten. Die Preislisten ergehen als Elektroenergie-Tarif-Bestimmungen (ETB)*. Sie enthalten die Tarifgruppen

- Tarife für Großabnehmer, Kurzzeichen G
- Tarife für allgemeine Tarifabnehmer, Kurzzeichen T
- Tarif für Abnehmergruppen mit zentraler Abrechnung, Kurzzeichen Z
- Tarife für die Einspeisung von Elektroenergie, Kurzzeichen I.

§ 4

(1) Großabnehmer sind hoch- oder mittelspannungsseitig belieferte Abnehmer mit einem Elektroenergiebedarf, der jeden Monat (am Tage oder in der Nacht) 25 kW und mehr an elektrischer Leistung und jährlich 50 000 kWh und mehr an elektrischer Arbeit beträgt.

* Die Elektroenergie-Tarif-Bestimmungen (ETB) werden vom Preiskoordinierungsorgan VVB Energieversorgung, 102 Berlin, Karl-Liebknecht-Str. 31, den Lieferern übergeben bzw. sind bei diesen anzufordern.

(2) Die Großabnehmer tarife* gliedern sich in die Tarifarten

- | | |
|--|-----|
| 1. Großabnehmer tarif für hochspannungsseitige Be-
lieferung mit Leistungsanteil | GHL |
| 2. Großabnehmer tarif für mittelspannungsseitige Be-
lieferung mit Leistungsanteil | GML |
| 3. Großabnehmer tarif für hochspannungsseitige Be-
lieferung ohne Leistungsanteil | GHZ |
| 4. Großabnehmer tarif für mittelspannungsseitige Be-
lieferung ohne Leistungsanteil | GMZ |
| 5. Großabnehmer tarif für Operativbetriebe, die in
der Lage sind, die Elektroenergieinanspruchnahme
zu wesentlichen Teilen aus den Starklastzeiten in
die Schwachlastzeiten zu verlagern, und die des-
halb in ihrer Leistungsanspruchnahme operativ
durch die staatliche Hauptlastverteilung der Deut-
schen Demokratischen Republik gesteuert werden | GOV |
| 6. Großabnehmer tarif für die Betriebe und Einrich-
tungen der Landwirtschaft entsprechend Ziff. 1.1.
der Anlage zu dieser Anordnung | GLL |
| 7. Tarif für Großabnehmer
— des Handwerks und Gewerbes
— der Landwirtschaft gemäß Ziffer 1.3. der Anlage
zu dieser Anordnung
— der Einrichtungen der Religionsgemeinschaften | GAL |

(3) Für Abnehmer, bei denen die Bedingungen gemäß Abs. 1 erfüllt sind, ist die Anwendung des entsprechenden Großabnehmer tarifes verbindlich. Der Energieversorgungs betrieb kann in begründeten Ausnahmefällen die Anwendung eines Großabnehmer tarifes zeitweilig aussetzen.

§ 5

(1) Allgemeine Tarifabnehmer sind niederspannungsseitig belieferte Abnehmer. Zu den allgemeinen Tarifabnehmern gehören auch mittelspannungsseitig belieferte Abnehmer, deren Elektroenergiebedarf den in § 4 Abs. 1 gekennzeichneten Umfang nicht erreicht.

(2) Die allgemeinen Tarife** gliedern sich in die Tarifarten:

- | | |
|--|-------------------------|
| 1. Haushalt tarife
für den Verbrauch der Bevölkerung
in Wohnungen einschl. Nebenräum-
lichkeiten | THG, THG-B |
| 2. Gewerbetarife
für Abnehmer des Handwerks und
des Gewerbes gemäß der Anlage zu
dieser Anordnung | TGG, TGG-B, T GK |
| 3. Tarif für das Marktwesen
für den Verbrauch in Einrichtungen
von Einzelausstellern oder Einzel-
ständen | TMM |
| 4. Landwirtschaft tarife
gemäß der Anlage zu dieser Anord-
nung | TLM, TLG |
| 5. Allgemeine Wirtschaft tarife
für Abnehmer, für die nicht die Ta-
rife gemäß Ziffern 1—4 zutreffen | TPM, TPG, TPG-B,
TPK |
| 6. Kleinstabnehmer tarife | TKM, TKM-B |
| 7. Nachttarife | TNG, TDG |

(3) Für die Einrichtungen der Religionsgemeinschaften gelten folgende Tarife:

- | | |
|---|------------|
| 1. Gesundheits-, Pflege- und Vorschul-
einrichtungen | TLM |
| 2. übrige Einrichtungen | TGG, TGG-B |

* Die letzten Buchstaben in den Kurzzeichen bedeuten:

L = Leistungspreistarif
Z = Zweitarif
V = Viertarif

** Die letzten Buchstaben in den Kurzzeichen bedeuten:

G = Grundpreistarif; M = Mengenpreistarif; K = Kombinationstarif
Gelten Tarife ausschließlich in der Hauptstadt der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin, so ist dem Tarifkurzzeichen der Zusatz „-B“ beigefügt.

(4) Für die einzelnen Abnehmergruppen sind die für sie jeweils geltenden Tarife verbindlich. Gewählt werden können

- der Tarif T GK anstelle der anderen Gewerbetarife bei gemeinsamer Messung des Gewerbe- und Haushaltsverbrauches
- der Tarif T PK anstelle der anderen Allgemeinen Wirtschaftstarife bei gemeinsamer Messung des Wirtschafts- und Haushaltsverbrauches
- die Kleinstabnehmer tarife anstelle aller Grundpreistarife
- der Nachttarif TNG für den Nachtbezug in der Zeit von 22—6 Uhr, soweit dieser durch eine Schaltuhr gesteuert wird
- der Nachttarif TDG anstelle aller anderen Tarife — ausgenommen die Haushalt tarife — soweit die Voraussetzungen gemäß den Tarifbestimmungen erfüllt sind.

Der gewählte Tarif gilt mindestens für ein Abrechnungsjahr, bei Neubeginn eines Lieferverhältnisses ab Zählereinbautermin bis zum Ende des Abrechnungsjahres.

(5) Abnehmer, die zu den Bedingungen von Grundpreistarifen beliefert werden, haben dem Energieversorgungs betrieb für ihre Verbrauchsanlage und die Anlage ihrer Unterabnehmer alle zur Bildung des Grundpreises notwendigen Angaben zu machen. Sie sind verpflichtet, dem Energieversorgungs betrieb Änderungen der Grundpreisberechnungsbasis (Raumzahl, Hektarzahl, Anschlußwert) unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

(6) Bei Verletzung der Anzeigepflicht hat der Abnehmer dem Energieversorgungs betrieb den entgangenen Erlös nachzuzahlen.

(7) Kurzfristige — nicht saisonbedingte — Anschlußveränderungen berechtigen nicht zur Grundpreisminderung.

§ 6

Abnehmergruppen mit zentraler Abrechnung sind Groß- und allgemeine Tarifabnehmer, mit deren übergeordneten Leitungsorganen beim Inkrafttreten dieser Anordnung Vereinbarungen über die Anwendung des hierfür geltenden Tarifes bestehen. Für diese Abnehmergruppen gilt der Tarif ZSM.

§ 7

(1) Die Tarife für die Einspeisung von Elektroenergie durch die Betreiber von Industriekraftwerken (nachstehend IKW genannt) gliedern sich in die Tarifarten:

- | | |
|--|------|
| 1. Allgemeiner Leistungspreistarif für IKW-Einspeiser | I AL |
| 2. Leistungspreistarif für IKW-Einspeiser, die über regelbare Verbrauchseinrichtungen verfügen | I VL |
| 3. Allgemeiner Mengenpreistarif für IKW-Einspeiser | I AM |
| 4. Mengenpreistarif für IKW-Einspeiser aus Laufwasserkraftwerken | I WM |

(2) Die Tarife I AM und I WM für die Einspeisung von Elektroenergie gelten für alle Betreiber von Industriekraftwerken, die Elektroenergie planmäßig in das öffentliche Netz oder in das Netz anderer Industriebetriebe einspeisen. Die Tarife I AL und I VL können auf der Grundlage von Verträgen bzw. Koordinierungsvereinbarungen angewandt werden.

§ 8

(1) Die Preise der Haushalt tarife sind Festpreise; für die übrigen Tarife gelten die Preisformen, die in den entsprechenden Rechtsvorschriften enthalten sind.*

(2) Die in den Tarifen enthaltenen Grund- und Leistungspreise beziehen sich — unabhängig vom Ablesetag und -zyklus — auf das volle Kalenderjahr (1. Januar bis 31. Dezember). Sind die Ablesezwischenräume kleiner als ein Kalenderjahr, so ist der Jahresgrundpreis bzw. -leistungspreis entsprechend anteilig zu berechnen.

* Z. Z. gilt die Anordnung Nr. Pr. 13 vom 14. November 1968 über die Preisformen bei Industriepreisen (GBI. II Nr. 122 S. 971).

(3) Für mehrere Abnahmestellen eines Abnehmers ist die Elektroenergielieferung je Abnahmestelle gesondert abzurechnen. Je Abnahmestelle gilt der Tarif, den die Abnahmeverhältnisse bedingen. Bei Vorhandensein einer Summenmeßeinrichtung kann die gemeinsame Abrechnung der über mehrere Abnahmestellen erfolgenden Lieferung vereinbart werden.

(4) Wird eine Anlage auf Veranlassung oder mit Genehmigung des Energieversorgungsbetriebes ohne Meßeinrichtung betrieben, sind zwischen dem Energieversorgungsbetrieb und dem Abnehmer Pauschalbeträge oder -beträge zu vereinbaren. Dabei gelten zentral festzulegende Normative.

(5) Werden mehrere Abnehmer über eine Meßeinrichtung beliefert und ist dies installations- und bauseitig bedingt, so obliegt die Aufgliederung des Rechnungsbetrages der Abnehmergemeinschaft.

§ 9

Gütebestimmungen

Die in den Elektroenergie-Tarif-Bestimmungen enthaltenen Preise gelten für Erzeugnisse, die den verbindlichen Standards und Gütebestimmungen entsprechen.*

§ 10

Produktgebundene Abgaben und Preisstützungen

(1) Die produktgebundenen Abgaben und Preisstützungen für die Erzeugnisse gemäß § 1 Abs. 1 werden den Betrieben durch die zuständigen Preiskoordinierungsorgane mitgeteilt.**

(2) Für Erzeugnisse, für die nach § 11 Abs. 3 Preisantrag zur Preisbestätigung oder Preiseinstufung zu stellen ist, werden die produktgebundenen Abgaben und Preisstützungen durch das staatliche bzw. wirtschaftsleitende Organ mitgeteilt, das für die Preisbestätigung oder Preiseinstufung verantwortlich ist.

(3) Unabhängig von den Bestimmungen der Absätze 1 und 2 haben die Betriebe die produktgebundenen Abgaben und Preisstützungen bei den gemäß Absätzen 1 und 2 verantwortlichen Organen zu erfragen, wenn ihnen bis zum Beginn der Produktion die produktgebundenen Abgaben und Preisstützungen nicht mitgeteilt worden sind.

§ 11

Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1976 in Kraft. Sie greift in laufende Verträge ein und gilt für alle Lieferungen, die von diesem Zeitpunkt an erfolgen. Dabei gelten folgende Übergangsbestimmungen:

- Bei monatlicher Abrechnung gelten alle Elektroenergie-mengen als geliefert, die mit der ersten Abrechnung im Jahre 1976 erfaßt werden.
- Bei mehrmonatlicher bzw. einmaliger jährlicher Feststellung der Zählerstände sind die Übergangsbestimmungen durch das Preiskoordinierungsorgan in einem Preiskarblatt festzulegen. Dabei sind Durchschnittspreise anzuwenden, die den Bezug von Elektroenergie vor dem 1. Januar 1976 und von diesem Zeitpunkt an anteilig berücksichtigen.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Anordnung treten die Anordnung Nr. Pr. 55 vom 11. Dezember 1970 über die Tarife und Preise für die Lieferung von Elektroenergie (GBl. II Nr. 104 S. 795) sowie die auf ihrer Grundlage herausgegebenen Elektroenergie-Tarif-Bestimmungen (ETB) vom 11. Dezember 1970 außer Kraft.

* Z. Z. gilt § 5 Abs. 7 der Anordnung vom 13. November 1969 über die Lieferung und Abnahme von Elektroenergie, Gas und Wärme — Lieferanordnung Energie — (GBl. II Nr. 97 S. 604).

** Z. Z. gelten die Verordnung vom 1. März 1972 über produktgebundene Abgaben und Subventionen — PAVO — (GBl. II Nr. 12 S. 137) und die Erste Durchführungsbestimmung vom 1. März 1972 zur Verordnung über produktgebundene Abgaben und Subventionen — I. PAVB — (GBl. II Nr. 12 S. 141).

(3) Für Erzeugnisse, die gemäß § 1 in den Geltungsbereich dieser Anordnung gehören, in den Preislisten jedoch nicht aufgeführt sind, sind Freisanträge auf der Grundlage der geltenden Preisvorschriften* beim jeweils zuständigen Preiskoordinierungsorgan** einzureichen.

(4) Der Energieversorgungsbetrieb ist berechtigt, von der Angabe der Einzelpreise auf den Rechnungen abzusehen, wenn er die Abnehmer bei der ersten Rechnungserteilung nach Inkrafttreten dieser Anordnung hierüber schriftlich informiert.

(5) Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen dieser Anordnung verstößt, wird nach den geltenden Rechtsvorschriften zur Verantwortung gezogen.

Berlin, den 15. Mai 1975

Der Minister
für Kohle und Energie
Siebold

Der Leiter
des Amtes für Preise
Halbritter
Minister

Anlage

zu §§ 3 und 4
der vorstehenden Anordnung

Übersicht über spezielle Abnehmergruppen und die für sie geltenden Tarife

1. Betriebe und Einrichtungen der Landwirtschaft
 - 1.1. Tarife GLL und TLM für
 - LPG und GPG
 - VEG einschließlich Lehr- und Versuchsgüter
 - volkseigene Gärtnereien sowie Tierzuchtbetriebe (Besamung und Mastprüfung)
 - Kooperative Einrichtungen der LPG, GPG, VEG, VdgB/BHG (einschließlich der zwischen Genossenschaftlichen Bauorganisationen und Meliorationsgenossenschaften und der Agrochemischen Zentren)
 - individuelle Hauswirtschaften der Mitglieder der LPG und GPG
 - VEB Kombinate Industrielle Mast (KIM) und andere Betriebe der VVB Industrielle Tierproduktion
 - Produktionsgenossenschaften
 - werktätiger Pelztierzüchter
 - werktätiger Binnenfischer und Zierfischzüchter
 - Volkseigene Binnenfischereibetriebe
 - Kirchengenossenschaftliche bewirtschaftete Land- und Forstwirtschaftsbetriebe
 - 1.2. Tarife GLL und TLG für
 - private landwirtschaftliche und gärtnerische Betriebe
 - 1.3. Tarife GAL, TPM für
 - volkseigene Landbaukombinate
 - volkseigene Betriebe und Kombinate des Meliorationsbaues
 - volkseigene Kreisbetriebe für Landtechnik
 - volkseigene Gestüte
 - Betriebe der VVB Landtechnische Instandsetzung
 - volkseigene Betriebe und Kombinate für landtechnische Ausrüstungen

* Z. Z. gilt die Anordnung Nr. Pr. 92 vom 30. März 1972 über das Verfahren bei der Ausarbeitung, Einreichung und Prüfung von Preis-anträgen sowie bei der Bestätigung, Einstufung und Bekanntgabe von Preisen, Teilpreisenormativen und Kalkulationselementen — Preis-antragsverfahren — (GBl. II Nr. 24 S. 257).

** Z. Z. gilt die Anordnung vom 28. Februar 1975 über die Nomenklatur der Preiskoordinierungsorgane (Sonderdruck Nr. 790 des Gesetzblattes).

- VEB Saat- und Pflanzgut
- BHG

Zu den landwirtschaftlichen Betrieben und Einrichtungen im Sinne dieser Bestimmungen gehören nicht: Betriebe und Einrichtungen der Nahrungsgüterwirtschaft, staatliche Forstwirtschaftsbetriebe sowie Baumschul-, Molkerie- und Winzergenossenschaften der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe (VdgB).

2. Genossenschaften des Handwerks, Produktionsgenossenschaften werktätiger See- und Küstenfischer, private Handwerker und Gewerbetreibende sowie selbständig Tätige, dazu gehören:

2.1. Tarife GAL, TGG, TGG-B, TGK, TMM für

— Handwerksberufe

1. Augenoptiker
2. Bäcker
3. Bandagisten
4. Brillenoptikschleifer
5. Böttcher
6. Buchbinder
7. Buchdrucker
8. Bürsten- und Pinselmacher
9. Chemigrafen
10. Christbaumschmuckhersteller
11. Damenschneider
12. Darmsaiten- und Catgutmacher
13. Drechsler
14. Edelsteinschleifer
15. Feintäschner
16. Fleischer
17. Fotografen
18. Friseure — Herrenfriseure
— Damenfriseure
19. Getreidemüller
20. Glasaugenmacher
21. Glasbläser
22. Glasgraveure
23. Glasmaler
24. Herrenschneider
25. Hohlglasschleifer
26. Holzbildhauer
27. Holzschuhmacher
28. Hufformenbauer
29. Hutmacher
30. Intarsienschneider
31. Jacquardkartenschläger
32. Konditoren
33. Korbmacher
34. Kunstformer (Gips)
35. Kürschner
36. Lebküchler
37. Lederbekleidungsschneider
38. Lederhandschuhmacher
39. Linierer
40. Lithographen
41. Maler
42. Messer- und Scherenschleifer
43. Miederschneider
44. Mützenmacher
45. Orthopädiemechaniker
46. Orthopädienschuhmacher
47. Porzellanmaler
48. Posamentierer
49. Putzmacher
50. Rahmenglaser
51. Roßschlächter
52. Sattler
53. Schirmmacher
54. Schornsteinfeger
55. Schrift- und Reklamemaler

56. Spielzeughersteller
57. Steindrucker
58. Stempelmacher
59. Stereotypeure und Galvanoplastiker
60. Sticker (nur Handmaschinensticker)
61. Stricker (nur Handmaschinenstricker)
62. Polsterer und Tapezierer
63. Tierausstopfer und Präparatoren
64. Wäscheschneider
65. Webeblattbinder
66. Weber (nur Handweber)
67. Xylographen
68. Zahntechniker

- Handwerksberufe auf dem Gebiet der Reparaturen
Hierzu gehören die nachstehend aufgeführten Berufsgruppen, sofern sie mehr als 50 % Produktions-, Reparatur- und Dienstleistungen für die Bevölkerung ausführen. Die Einordnung dieser Abnehmer ist in Abstimmung mit dem jeweils zuständigen Rat des Bezirkes vorzunehmen. Zur praktischen Durchführung dieser Aufgabe sind durch die Energieversorgungsbetriebe mit den Räten der Bezirke entsprechende Vereinbarungen abzuschließen.

1. Autolackierer
2. Beizer und Polierer
3. Elektroinstallateure
4. Elektromechaniker
5. Feinmechaniker
6. Feinoptiker
7. Glaser
8. Installateure (Gas und Wasser)
9. Klempner
10. Kraftfahrzeugelektriker
11. Kraftfahrzeughandwerker
12. Kraftfahrzeugklempner
13. Mechaniker — Büromaschinenmechaniker
— Fahrrad- und Nähmaschinenmechaniker
14. Möbellackierer
15. Ofenbauer
16. Rundfunk- und Fernsehmechaniker
17. Tischler — Möbeltischler
18. Schuhmacher
19. Uhrmacher
20. Vulkaniseure
21. Steinbildhauer
22. Steinmetzhandwerker

— Berufe der Kleinindustrie

1. Wäscher und Plätter
2. Heißmangelbetriebe
3. Färber und Chemischreiniger
4. Schädlingsbekämpfer
5. Glas- und Gebäudereiniger

— Sonstige gewerbliche Abnehmer

1. Tierärzte, Veterinäre
2. Güter- und Personentransport, Spediteure
3. Groß- und Einzelhandel, Gaststätten, Hotels, Konditoreien
4. Ärzte, Heilhilfseinrichtungen, Apotheker, Kosmetiker und sonstige Einrichtungen des Kultur-, Gesundheits- und Sozialwesens
5. Rechtsanwälte, Notare
6. Wirtschaftsprüfer, Steuerberater
7. Einrichtungen der Konstruktion, Projektierung und Entwicklung
8. Kunstgewerbe ohne Handel
9. Vermittler, Ferienvermietung und sonstige freiberuflich Tätige.
10. Private Wohnungs- und Siedlungsbaugesellschaften und private Miethauseigentümer

2.2. Tarife GAL, TFM, TPG, TPG-B

für alle nicht unter Ziffer 2.1. aufgeführten Berufsgruppen.

3. Einrichtungen der Religionsgemeinschaften

3.1. Tarife GAL, TLM
für

- Gesundheits-, Pflege- und Vorschuleinrichtungen
- Ausbildungs- und Schuleinrichtungen

3.2. Tarife GAL, TPM, TPG und TPG-B

für Betriebe mit gewerblichem Charakter (z. B. Verlage, Redaktionen, Versandstellen).

3.3. Tarife GLL, TGG, TGG-B

für alle nicht unter Ziffer 3.1. und Ziffer 3.2. aufgeführten Einrichtungen.

Die Bestimmungen des § 5 über die Wählbarkeit von Tarifen gelten auch für den Bereich dieser Anlage.

**Anordnung Nr. Pr. 126
über die Tarife und Preise
für die Lieferung von Gas**

vom 15. Mai 1975

Geltungsbereich

§ 1

(1) Für die Erzeugnisse der Schlüsselnummern*

111 31 00 0	Stadtgas
113 15 00 0	Erdgas

gelten die mit dieser Anordnung festgesetzten Preise.

(2) Die Preise gelten für Lieferungen an Letztverbraucher. Letztverbraucher sind alle Einzelabnehmer der im § 3 näher bezeichneten Tarifgruppen.

(3) Für die Einspeisung von Gas in öffentliche Versorgungsnetze gelten besondere Preisbestimmungen.**

(4) Durch die mit dieser Anordnung festgesetzten Preise werden weder die Preise für Erzeugnisse und Leistungen gegenüber der Bevölkerung verändert noch dürfen solche Veränderungen auf der Grundlage dieser Anordnung vorgenommen werden.

(5) Soweit auf Grund dieser Anordnung Betrieben und Einrichtungen der Landwirtschaft höhere Aufwendungen für den Bezug von Erdgas aus dem Hoch- und Mitteldrucknetz entstehen, erhalten sie auf Antrag einen finanziellen Ausgleich entsprechend einer besonderen Anordnung des Ministers der Finanzen.

(6) Die in dieser Anordnung festgesetzten Preise für Lieferungen an die Genossenschaften des Handwerks, die Produktionsgenossenschaften werktätiger See- und Küstenfischer, privaten Handwerker und Gewerbetreibenden und die selbstständig Tätigen sowie an die Einrichtungen der Religionsgemeinschaften entsprechen den gesetzlichen Preisen nach dem bisherigen Stand.

§ 2

Die Preise gelten für alle Lieferer und für alle Abnehmer entsprechend den Tarifbestimmungen gemäß § 3.

Preislisten (Tarifbestimmungen)

§ 3

(1) Die Industrieabgabepreise sowie die Preise für die Belieferung der Bevölkerung sind in Preislisten enthalten. Die

* Die angegebenen Schlüsselnummern beruhen auf der Erzeugnis- und Leistungsnomenklatur der Deutschen Demokratischen Republik Teil I, Neudruck 1973 einschließlich der 1. und 2. Ergänzung, Stand 1. Januar 1975.

** Z. Z. gilt für die Einspeisung von Gas in öffentliche Versorgungsnetze die spezielle Kalkulationsrichtlinie gemäß der Anordnung vom 25. Juni 1973 über die Inkraftsetzung und Herausgabe der speziellen Kalkulationsrichtlinie des Ministeriums für Kohle und Energie (GBl. I Nr. 39 S. 349).

Preislisten ergehen als Gas-Tarif-Bestimmungen (GTB)*. Sie enthalten die Tarifgruppen

- Tarife für Stadtgas, Kurzzeichen S
- Tarife für Erdgas, Kurzzeichen E
- Pauschalbeträge für Gas, das an die Bevölkerung (Haushaltabnehmer) in Wohnungen mit Fernwärme- und zentraler Warmwasserversorgung geliefert wird, Kurzzeichen P

(2) Die Stadtgastarife** gliedern sich in:

- 1. Tarif für produzierende Betriebe und andere Wirtschaftseinheiten SPM
- 2. Tarife für allgemeinen Bevölkerungsverbrauch SBZ, SBG
- 3. Tarife für Wohnraumheizung SWM, SWG

Die Tarife SBG und SWG gelten nur in der Hauptstadt der DDR, Berlin.

(3) Die Erdgastarife** gliedern sich in:

- 1. Tarife für Lieferungen aus dem Hochdruck- und Mitteldrucknetz
 - 1.1. Tarif für Vertragsabnehmer EHL
 - 1.2. Tarif für sonstige Abnehmer EHM
- 2. Tarife für Lieferungen aus dem Niederdrucknetz
 - 2.1. Tarif für produzierende Betriebe und andere Wirtschaftseinheiten EPM
 - 2.2. Tarif für allgemeinen Bevölkerungsverbrauch EBZ
 - 2.3. Tarif für Wohnraumheizung EWM

(4) Die Pauschalbeträge für Gas, das an die Bevölkerung (Haushaltabnehmer) in Wohnungen mit Fernwärme- und zentraler Warmwasserversorgung geliefert wird, gliedern sich in:

- 1. Pauschalbeträge — Bezirke der DDR PBB
- 2. Pauschalbeträge — Hauptstadt der DDR, Berlin PEH.

§ 4

(1) Die Preise der Tarife für allgemeinen Bevölkerungsverbrauch sind Festpreise; für alle übrigen Tarife gelten die Preisformen, die in den entsprechenden Rechtsvorschriften enthalten sind.***

(2) Die in den Tarifen enthaltenen Grundpreise beziehen sich — unabhängig von Ablesezeit und -zyklus — auf den Kalendermonat. Der Leistungspreis gemäß Tarif EHL bezieht sich auf die vertraglich vereinbarte Tagesdurchschnittsleistung im jeweiligen Abrechnungsmonat.

(3) Die Tarife und Preise dieser Anordnung beziehen sich auf einen Verrechnungszustand des entspannten Gasvolumens von 15 °C und 760 Torr.

(4) Für mehrere Abnahmestellen eines Abnehmers ist die Gaslieferung je Abnahmestelle gesondert abzurechnen. Je Abnahmestelle gilt der Tarif, den die Gasart und die Abnahmeverhältnisse bedingen.

(5) Wird eine Anlage auf Veranlassung oder mit Genehmigung des Energieversorgungsbetriebes ohne Messeinrichtung betrieben, sind zwischen dem Energieversorgungsbetrieb und dem Abnehmer Pauschalbeträge oder -beträge zu vereinbaren. Dabei gelten zentral festzulegende Normative.

(6) Werden mehrere Abnehmer über eine Messeinrichtung beliefert und ist dies installations- und bauseitig bedingt, so obliegt die Aufgliederung des Rechnungsbetrages der Abnehmergemeinschaft.

* Die Gas-Tarif-Bestimmungen (GTB) werden den Lieferern vom Preiskoordinierungsorgan VVB Energieversorgung, 101 Berlin, Karl-Liebknecht-Str. 54, übergeben bzw. sind bei diesem anzufordern.

** Die letzten Buchstaben in den Kurzzeichen der Tarife bedeuten
L = Leistungspreistarif G = Grundpreistarif
M = Mengentarif Z = Zonentarif

*** Z. Z. gilt die Anordnung Nr. Pr. 12 vom 14. November 1968 über die Preisformen bei Industrieabgabepreisen (GBl. II Nr. 122 S. 971).

§ 5

(1) Der Tarif EHL gilt für Erdgaslieferungen aus dem Erdgashochdruck- und -mitteldrucknetz an Letztverbraucher, die ihre Abnahme vertraglich zu binden haben (Abnahme ≥ 170 Gcal/a).

(2) Der Tarif EHM gilt für alle sonstigen Abnehmer von Erdgas aus dem Erdgashochdruck- und -mitteldrucknetz.

(3) Die Tarife SBZ, SBG und EBZ gelten für den Verbrauch von Gas in Wohnungen und ihren Nebenräumen für Kochen, Heißwasserbereitung und teilweises Beheizen.

(4) Für die Einrichtungen der Religionsgemeinschaften gelten beim Bezug von Stadtgas und Erdgas die folgenden Tarife:

- für die Gesundheits-, Pflege- und Vorschuleinrichtungen die Tarife SPM und EPM
- für die übrigen Einrichtungen — auch in der Hauptstadt der DDR, Berlin, — die Tarife SBZ und EBZ.

(5) Die Tarife SWM und EWM können anstelle der Tarife SBZ bzw. EBZ für den Wohnraumheizverbrauch gewählt werden, wenn dem Abnehmer

- a) in einem Wohnhaus mit bauseitig ausgestatteter Gaswohnraumheizung eine Wohnung zugewiesen wurde
- b) auf Antrag vom zuständigen Energieversorgungsbetrieb die Genehmigung erteilt wird, seine Wohnräume ausschließlich mit Gas zu beheizen.*

In diesen Fällen ist der gesamte Gasverbrauch zu den Bedingungen der Tarife SWM bzw. EWM abzurechnen.

(6) Der Tarif SWG gilt für den Wohnraumheizverbrauch von Stadtgas in der Hauptstadt der DDR, Berlin. Er ist auf die Gasmengen anwendbar, die bei der Genehmigung des Energieträgereinsatzes* für Wohnraumheizung zugrunde gelegt wurden. Der übrige Verbrauch — einschließlich des Verbrauches von Gasheizgeräten in Küche und Bad — wird nach dem Tarif SBG abgerechnet.

(7) Die Pauschalbeträge PBB und PBH gelten für die Inanspruchnahme von Stadtgas oder Erdgas in Haushalten mit Fernwärme- und zentraler Warmwasserversorgung, soweit sie in Neubauwohnungen bestehen, die nach dem 31. März 1974 fertiggestellt und bezogen wurden.

Gütebestimmungen

§ 6

Die in den Gas-Tarif-Bestimmungen enthaltenen Preise gelten für Erzeugnisse, die den verbindlichen Standards** entsprechen.

§ 7

Produktgebundene Abgaben und Preisstützungen

(1) Die produktgebundenen Abgaben und Preisstützungen für die Erzeugnisse gemäß § 1 Abs. 1 werden den Betrieben durch die zuständigen Preiskoordinierungsorgane mitgeteilt.***

(2) Für Erzeugnisse, für die nach § 8 Abs. 3 Preisanzug zur Preisbestätigung oder Preiseinstufung zu stellen ist, werden die produktgebundenen Abgaben und Preisstützungen durch das staatliche bzw. wirtschaftsleitende Organ mitgeteilt, das für die Preisbestätigung oder Preiseinstufung verantwortlich ist.

(3) Unabhängig von den Bestimmungen der Absätze 1 und 2 haben die Betriebe die produktgebundenen Abgaben und

* Z. Z. gilt die Anordnung vom 20. Mai 1971 über das Genehmigungsverfahren für den Energieträgereinsatz in Energieumwandlungs- und -anwendungsanlagen (GBl. II Nr. 49 S. 389).

** Z. Z. gelten die TGL 28 049 für Stadtgas und die TGL 28 030 für Erdgas.

*** Z. Z. gelten die Verordnung vom 1. März 1972 über produktgebundene Abgaben und Subventionen — PAVO — (GBl. II Nr. 12 S. 137) und die Erste Durchführungsbestimmung vom 1. März 1972 zur Verordnung über produktgebundene Abgaben und Subventionen — I. PADE — (GBl. II Nr. 12 S. 141).

Preisstützungen bei den gemäß Absätzen 1 und 2 verantwortlichen Organen zu erfragen, wenn ihnen bis zum Beginn der Produktion die produktgebundenen Abgaben und Preisstützungen nicht mitgeteilt worden sind.

§ 8

Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1976 in Kraft. Sie greift in laufende Verträge ein und gilt für alle Lieferungen, die vom 1. Januar 1976 an erfolgen; als geliefert gelten alle Gasmengen, die mit der ersten turnusgemäßen Abrechnung im Jahre 1976 erfaßt werden.

(2) Gleichzeitig treten die Anordnung Nr. Pr. 78 vom 30. Dezember 1971 über die Tarife und Preise für die Lieferung von Gas (Stadtgas und Erdgas) — (GBl. II 1972 Nr. 3 S. 36) in der Fassung der Anordnung Nr. Pr. 78/1 vom 29. März 1974 über die Tarife und Preise für die Lieferung von Gas (Stadtgas und Erdgas) — (GBl. I Nr. 10 S. 187) sowie die auf ihrer Grundlage herausgegebenen Gas-Tarif-Bestimmungen (GTB) vom 27. Juli 1972 außer Kraft.

(3) Für Erzeugnisse, die gemäß § 1 in den Geltungsbereich dieser Anordnung gehören, in den Preislisten jedoch nicht aufgeführt sind, sind Preisanzüge auf der Grundlage der geltenden Preisvorschriften* beim jeweils zuständigen Preiskoordinierungsorgan** einzureichen.

(4) Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen dieser Anordnung verstößt, wird nach den geltenden Rechtsvorschriften zur Verantwortung gezogen.

Berlin, den 15. Mai 1975

Der Minister
für Kohle und Energie
Siebold

Der Leiter
des Amtes für Preise
Halbritter
Minister

* Z. Z. gilt die Anordnung Nr. Pr. 82 vom 30. März 1972 über das Verfahren bei der Ausarbeitung, Einreichung und Prüfung von Preisanzügen sowie bei der Bestätigung, Einstufung und Bekanntgabe von Preisen, Teilpreismotiven und Kalkulationselementen — Preisanzugsverfahren — (GBl. II Nr. 24 S. 257).

** Z. Z. gilt die Anordnung vom 28. Februar 1975 über die Nomenklatur der Preiskoordinierungsorgane (Sonderdruck Nr. 709 des Gesetzblattes).

Anordnung Nr. Pr. 127
über die Tarife und Preise
für die Lieferung von Wärmeenergie

vom 15. Mai 1975

Geltungsbereich

§ 1

(1) Für die Erzeugnisse der Schlüsselnummer*
111 40 00 0 Wärmeenergie (Dampf, Heiß- und Warmwasser)
nur Fremdadgabe

gelten die mit dieser Anordnung festgesetzten Preise.

(2) Durch die mit dieser Anordnung festgesetzten Preise werden weder die Preise für Erzeugnisse und Leistungen gegenüber der Bevölkerung verändert noch dürfen solche Veränderungen auf der Grundlage dieser Anordnung vorgenommen werden.

(3) Soweit auf Grund dieser Anordnung Betrieben und Einrichtungen der Landwirtschaft, Genossenschaften des Handwerks, Produktionsgenossenschaften werktätiger See- und Küstenfischer, privaten Handwerkern und Gewerbetreibenden

* Die angegebene Schlüsselnummer beruht auf der Erzeugnis- und Leistungsnomenklatur der Deutschen Demokratischen Republik Teil I, Neudruck 1972 einschließlich der 1. und 2. Ergänzung, Stand 1. Januar 1975.

sowie selbständig Tätigen höhere Aufwendungen für den Bezug von Wärmeenergie entstehen, erhalten sie auf Antrag einen finanziellen Ausgleich entsprechend einer besonderen Anordnung des Ministers der Finanzen.

§ 2

(1) Die Preise gemäß § 1 Abs. 1 gelten für alle Lieferanten und gegenüber allen Abnehmern mit Ausnahme der Einrichtungen der Religionsgemeinschaften. Die Lieferanten berechnen den Einrichtungen der Religionsgemeinschaften die gesetzlichen Preise nach dem bisherigen Stand.

(2) Die Bestimmungen über die gemeinsame Einrichtung und den Betrieb von Wärmeerzeugungsanlagen* bleiben von dieser Anordnung unberührt.

Preislisten (Tarifbestimmungen)

§ 3

(1) Die Industrieabgabepreise sowie die Preise für die Belieferung der Bevölkerung sind in Preislisten enthalten. Die Preislisten ergehen als Wärmeenergie-Tarif-Bestimmungen (WTE)**. Sie enthalten folgende Tarifarten:

1. Allgemeine Wirtschaftstarife:

1.1. Leistungspreistarife

— bei Abgabe ab Erzeugerwerk	WEL
— bei Abgabe ab Primärnetz	WPL
— bei Abgabe ab Umformer	WUL
— bei Abgabe ab Sekundärnetz	WSL

1.2. Mengenpreistarife

— bei Abgabe ab Erzeugerwerk	WEM
— bei Abgabe ab Primärnetz	WPM
— bei Abgabe ab Umformer	WUM
— bei Abgabe ab Sekundärnetz	WSM

2. Haushaltstarif (für die Belieferung der Bevölkerung zu unveränderten Preisen)

WHM.

(2) Die Preise des Haushaltstarifes sind Festpreise; für die übrigen Tarife gelten die Preisformen, die in den entsprechenden Rechtsvorschriften enthalten sind***.

(3) Die in den Tarifen enthaltenen Leistungspreise beziehen sich auf das volle Kalenderjahr (1. Januar bis 31. Dezember). Sind die Ableserzeiträume kleiner als ein Kalenderjahr, so ist der Jahresleistungspreis anteilig zu berechnen.

(4) Für mehrere Abnahmestellen eines Abnehmers ist die Lieferung von Wärmeenergie je Abnahmestelle gesondert abzurechnen. Je Abnahmestelle gilt der Tarif, den die Abnahmeverhältnisse bedingen.

§ 4

(1) Die Mengenpreistarife gelten für Lieferungen von Wärmeenergie für Raumheizungsanlagen bis 0,1 Gcal/h Anschlußwert und für Anlagen mit veränderlichen Anschlußwerten, insbesondere Provisorien sowie für Hersteller mit einer Kesselleistung ≤ 5 Gcal/h. In allen anderen Fällen gelten die Leistungspreistarife.

(2) Wird eine Anlage auf Veranlassung oder mit Genehmigung des Energieversorgungsbetriebes ohne Meßeinrichtung betrieben, so sind zwischen dem Energieversorgungsbetrieb und dem Abnehmer Pauschalmengen oder -beträge zu vereinbaren.

(3) Werden mehrere Abnehmer über eine Meßeinrichtung beliefert und ist dies installations- und bauseitig bedingt, so

* Z. Z. gelten die Richtlinien vom 28. September 1972 über gemeinsame Investitionen (GBl. II Nr. 59 S. 642) und der § 6 Abs. 2 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 16. Dezember 1970 zur Verordnung über die Produktionsfondsabgabe (GBl. II 1971 Nr. 4 S. 34).

** Die Wärmeenergie-Tarif-Bestimmungen (WTE) werden vom Preiskoordinierungsorgan VVB Energieversorgung, 103 Berlin, Karl-Liebknecht-Str. 34, den Lieferanten übergeben bzw. sind bei diesem anzufordern.

*** Z. Z. gilt die Anordnung Nr. Pr. 12 vom 14. November 1968 über die Preisformen bei Industriepreisen (GBl. II Nr. 122 S. 971).

obliegt die Aufgliederung des Rechnungsbetrages der Abnehmergemeinschaft.

§ 5

Gütebestimmungen

Die in den Wärmeenergie-Tarif-Bestimmungen enthaltenen Preise gelten für Erzeugnisse, die dem verbindlichen Standard* entsprechen.

§ 6

Produktgebundene Abgaben und Preisstützungen

(1) Die produktgebundenen Abgaben und Preisstützungen für die Erzeugnisse gemäß § 1 Abs. 1 werden den Betrieben durch die zuständigen Preiskoordinierungsorgane mitgeteilt.**

(2) Für Erzeugnisse, für die nach § 8 Abs. 4 Preisantrag zur Preisbestätigung oder Preiseinstufung zu stellen ist, werden die produktgebundenen Abgaben und Preisstützungen durch das staatliche bzw. wirtschaftsleitende Organ mitgeteilt, das für die Preisbestätigung oder Preiseinstufung verantwortlich ist.

(3) Unabhängig von den Bestimmungen der Absätze 1 und 2 haben die Betriebe die produktgebundenen Abgaben und Preisstützungen bei den gemäß Absätzen 1 und 2 verantwortlichen Organen zu erfragen, wenn ihnen bis zum Beginn der Produktion die produktgebundenen Abgaben und Preisstützungen nicht mitgeteilt worden sind.

§ 7

Sonstige Bestimmungen

Die gemäß § 2 Abs. 1 gegenüber den Einrichtungen der Religionsgemeinschaften anzuwendenden Preise sind von den Lieferanten listenmäßig zu erfassen und dem zuständigen Preiskoordinierungsorgan der Industrie*** zur Einstufung vorzulegen.

§ 8

Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1976 in Kraft. Sie greift in laufende Verträge ein und gilt für alle Lieferungen, die vom 1. Januar 1976 an erfolgen; als geliefert gelten alle Wärmeenergemengen, die mit der ersten turnusgemäßen Abrechnung im Jahre 1976 erfaßt werden.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Anordnung tritt die Preisordnung Nr. 620 vom 20. August 1956 — Anordnung über die Preise für die Lieferung von Wärme (Dampf, Warmwasser, Heißwasser) — (GBl. I Nr. 79 S. 701) außer Kraft.

(3) Gleichzeitig sind für den Geltungsbereich dieser Anordnung nicht mehr anzuwenden:

- a) — die Preisordnung Nr. 3003 vom 21. Januar 1964 — Tarife und Preise für die Lieferung von Elektroenergie, Gas und Wärme — (Sonderdruck Nr. P 3003 des Gesetzblattes) in der Fassung der Anordnung vom 25. Februar 1970 zur Änderung der Preisordnung Nr. 3003 — Tarife und Preise für die Lieferung von Elektroenergie, Gas und Wärme — (GBl. II Nr. 25 S. 183),
- die Anordnung vom 19. April 1968 über die Ermittlung der Kosten und Preise für Wärme und Elektroenergie (GBl. II Nr. 41 S. 241),
- die Anordnung Nr. 2 vom 5. November 1969 über die Ermittlung der Kosten und Preise für Wärme und Elektroenergie (GBl. II Nr. 91 S. 564),
- die Anordnung Nr. 3 vom 21. Dezember 1970 über die Ermittlung der Kosten und Preise für Wärme und Elektroenergie (GBl. II Nr. 104 S. 798);

* Z. Z. gilt die TGL 190-253.

** Z. Z. gelten die Verordnung vom 1. März 1972 über produktgebundene Abgaben und Subventionen — PAVO — (GBl. II Nr. 12 S. 137) und die Erste Durchführungsbestimmung vom 1. März 1972 zur Verordnung über produktgebundene Abgaben und Subventionen — I. PAVB — (GBl. II Nr. 12 S. 141).

*** VVB Energieversorgung

- b) alle Bestimmungen der Preisordnung Nr. 3000 vom 1. Februar 1964 — Inkraftsetzung von Preisordnungen der Industriepreisreform — (GBl. II Nr. 16 S. 135), die den Geltungsbereich der unter Buchst. a genannten Preisvorschriften betreffen;
- c) die spezielle Kalkulationsrichtlinie vom 1. März 1968 für die Ermittlung der Preise für Wärme (Dampf, Heißwasser, Warmwasser) und Elektroenergie;
- d) alle Preiskarteiblätter, die auf der Grundlage der Preisbestimmungen gemäß den Buchstaben a bis c sowie der speziellen Kalkulationsrichtlinie des Ministeriums für Kohle und Energie vom 29. Juni 1973 erteilt wurden.

(4) Für Erzeugnisse, die gemäß § 1 in den Geltungsbereich dieser Anordnung gehören, in den Preislisten jedoch nicht aufgeführt sind, sind Preisanträge auf der Grundlage der geltenden Preisvorschriften* beim jeweils zuständigen Preiskoordinierungsorgan** einzureichen.

(5) Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen dieser Anordnung verstößt, wird nach den geltenden Rechtsvorschriften zur Verantwortung gezogen.

Berlin, den 15. Mai 1975

Der Minister
für Kohle und Energie
Siebold

Der Leiter
des Amtes für Preise
Halbritter
Minister

* Z. Z. gilt die Anordnung Nr. Pr. 93 vom 30. März 1972 über das Verfahren bei der Ausarbeitung, Einreichung und Prüfung von Preis- anträgen sowie bei der Bestätigung, Einstufung und Bekanntgabe von Preisen, Teilpreisenormativen und Kalkulationselementen — Preis- antragsverfahren — (GBl. II Nr. 24 S. 257).

** Z. Z. gilt die Anordnung vom 28. Februar 1975 über die Nomen- klatur der Preiskoordinierungsorgane (Sonderdruck Nr. 790 des Ge- setzblattes).

**Anordnung Nr. Pr. 128
über die Preise für feste Brennstoffe**

vom 15. Mai 1975

Geltungsbereich

§ 1

(1) Für die Erzeugnisse der Schlüsselnummern*

112 10 00 0	Steinkohle
112 20 00 0	Steinkohlenkoks
112 30 00 0	Rohbraunkohle (Förder- und Klarkohle)
112 40 00 0	Rohbraunkohle (Siebkohle)
112 50 00 0	Braunkohlenbriketts
112 61 00 0	Trockenbraunkohle
112 62 00 0	Braunkohlenbrennstaub
112 63 00 0	Preßsteine und Preßlinge
112 70 00 0	Braunkohlenkoks
112 93 00 0	Olschiefer
112 94 00 0	Sonstige Steinkohlenerzeugnisse
112 98 00 0	Xylith
112 99 00 0	Sonstige nicht genannte feste Brennstoffe (ohne Holz, Elektroden- und Ölspaltkoks)

gelten die mit dieser Anordnung festgesetzten Industrieabgabepreise bzw. Importabgabepreise (im folgenden Industrieabgabepreise genannt), Transportentgelte und Handelsspannen.

(2) Durch die mit dieser Anordnung festgesetzten Industrieabgabepreise, Transportentgelte und Handelsspannen werden weder die Preise für Erzeugnisse und Leistungen gegenüber der Bevölkerung verändert noch dürfen solche Verän-

* Die angegebenen Schlüsselnummern beruhen auf der Erzeugnis- und Leistungsnummernkatalog der Deutschen Demokratischen Republik, Teil I, Neudruck 1972 einschlt. der 1. und 2. Ergänzung, Stand 1. Januar 1973.

derungen auf der Grundlage dieser Anordnung vorgenommen werden.

§ 2

(1) Die Industrieabgabepreise, Transportentgelte und Handelsspannen gemäß § 1 gelten für alle Lieferanten und gegenüber allen Abnehmern mit Ausnahme der Abnehmer gemäß Abs. 2.

(2) Die Industrieabgabepreise, Transportentgelte und Handelsspannen gemäß § 1 werden gegenüber folgenden Abnehmern nicht wirksam:

- Betrieben und Einrichtungen der Landwirtschaft
- Genossenschaften des Handwerks, Produktionsgenossen- schaften werktätiger See- und Küstenfischer, privaten Handwerkern und Gewerbetreibenden sowie selbständig Tätigen
- Einrichtungen der Religionsgemeinschaften.

Die Lieferanten berechnen diesen Abnehmern die Preise nach dem bisherigen Stand (einschließlich der bisher angewandten Transportentgelte und Handelsspannen). Die gegenüber diesen Abnehmern geltenden Preise sind in örtlich bestätigten Preislisten bzw. in den Preislisten gemäß § 8 enthalten.

§ 3

Preislisten der Industrieabgabepreise

(1) Die Industrieabgabepreise sind in folgenden Preislisten* aufgeführt:

- Preisliste 1 Anthrazit
- Preisliste 2 Energetische Steinkohle und energetischer Anthrazit
- Preisliste 3 Energetische Steinkohle (Eigenverbrauch für VVB Steinkohle)
- Preisliste 4 Verkockbare Steinkohle
- Preisliste 5 Steinkohlenkoks
- Preisliste 6 Rohbraunkohle
- Preisliste 7 Rohbraunkohle (kalorischer Preis)
- Preisliste 8 Braunkohlenbriketts
- Preisliste 9 Trockenbraunkohle
- Preisliste 10 Braunkohlenbrennstaub
- Preisliste 11 Braunkohlentiefemperaturkoks
- Preisliste 12 Braunkohlenmitteltemperaturkoks
- Preisliste 13 Braunkohlenhochtemperaturkoks
- Preisliste 14 Sonstige Erzeugnisse der Industrie fester Brennstoffe

(2) Soweit die Preislisten Industrieabgabe-Verrechnungspreise (IAVP) enthalten, finden diese Anwendung bei Lieferungen

— der VEB Kohlehandel an die Betriebe des Kohleplatzhandels,

— der Betriebe des Kohleplatzhandels an ihre Abnehmer, ausgenommen die Abnehmer von Rohbraunkohle, die mehr als 12 000 t im Jahr beziehen.

(3) Die bei den VEB Kohlehandel entstehenden Differenzen zwischen den Industrieabgabepreisen und den Industrieabgabe-Verrechnungspreisen werden von diesen Betrieben gegenüber dem Staatlichen Kohlekontor zum Ausgleich mit dem Staatshaushalt abgerechnet.

(4) Für die Industrieabgabepreise finden die Preisformen Anwendung, die in den entsprechenden Rechtsvorschriften enthalten sind**. Die festgelegten Preisformen gelten auch für die Industrieabgabe-Verrechnungspreise.

* Die Preislisten werden vom Preiskoordinierungsorgan der Industrie, VVB Braunkohle, 724 Sentenberg, Laugstraße 15, den Lieferanten übergeben bzw. sind bei diesem anzufordern.

** Z. Z. gilt die Anordnung Nr. Pr. 12 vom 14. November 1964 über die Preisformen bei Industrieabgabepreisen (GBl. II Nr. 122 S. 371) in der Fassung der Anordnung Nr. Pr. 12/4 vom 30. Dezember 1971 (GBl. II 1973 Nr. 3 S. 36).

§ 4

Gütebestimmungen

(1) Die in den Preislisten enthaltenen Industrieabgabepreise gelten für Erzeugnisse, die den verbindlichen Standards und Qualitätsvorschriften entsprechen.

(2) Die Hersteller sind verpflichtet, für Erzeugnisse, die die vom Amt für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung (ASMW) festgelegte Mindestgütegrenze nicht erreichen, einen Abschlag vom Industrieabgabepreis mindestens in der vom ASMW festgesetzten Höhe der Wertminderung bzw. gemäß Gebrauchswertminderungstabellen vorzunehmen.

§ 5

Transportentgelte

(1) Bei Lieferung von Erzeugnissen gemäß § 1 sind — neben den Industrieabgabepreisen — als Transportentgelte zu berechnen

- die effektiven Frachtkosten gemäß den hierfür geltenden preisrechtlichen Bestimmungen bzw.
- Zonenfrachten bzw.
- die Einheitsfracht.

Die Bedingungen, unter denen die vorstehend aufgeführten Transportentgelte zu berechnen sind, ergeben sich aus den Absätzen 2 bis 9.

(2) Die Effektivfracht gemäß den preisrechtlichen Bestimmungen ist zu berechnen

- a) für Erzeugnisse gemäß den Preislisten 6 bis 13 bei Lieferungen der Hersteller an Direktabnehmer über Werkverbindungsbahnen oder andere Transportmittel der Kohleindustrie (Lieferart Werknahverkehr);
- b) für Brikettspäne, -abrieb und -abfall aus Preisliste 8 bei Lieferungen von Betrieben des Kohleplatzhandels über die Deutsche Reichsbahn bzw. Binnenschifffahrt (Lieferart Lagerbezug);
- c) für Lieferungen von Preßsteinen und Preßlingen;
- d) für Erzeugnisse gemäß den Preislisten 1 bis 13 bei Exportlieferungen, bei Lieferungen an die Deutsche Reichsbahn (außer Lieferart Lagerbezug), bei Lieferungen an Abnehmer, die in einer beim Ministerium für Kohle und Energie geführten Liste aufgenommen sind;
- e) für Steinkohle aus Eigenförderung gemäß den Preislisten 2 bis 4 über Werkverbindungsbahn;
- f) für Lieferungen von Erzeugnissen der Preisliste 14 (einschl. Exportlieferungen).

Ist bei Lieferungen über die Deutsche Reichsbahn die Empfangsstation gleich der Versandstation, sind durch die Abnehmer die effektiven Kosten zu zahlen (ausgenommen sind Lieferungen innerhalb bestätigter Verteilerbahnhöfe).

(3) Die Zonenfrachten gemäß Anlage 1 sind für Erzeugnisse gemäß den Preislisten 6 bis 13 bei Lieferungen über die Deutsche Reichsbahn bzw. Binnenschifffahrt (Lieferart Werkbezug) zu berechnen, ausgenommen

- Lieferungen gemäß Abs. 2 und
- Lieferungen der Hersteller an die VEB Kohlehandel. (In diesen Fällen berechnet die Deutsche Reichsbahn dem VEB Verkaufskontor Kohle die Effektivfracht. Für den Ausgleich beim VEB Verkaufskontor Kohle gilt § 6.)

Die Zonenfrachten sind ebenfalls bei Lieferungen von Betrieben des Kohleplatzhandels (Lieferart Lagerbezug) zu berechnen, ausgenommen Lieferungen gemäß Abs. 2 Buchst. b.

(4) Die Zonenfracht ist entsprechend dem Kreisgebiet zu berechnen, in dem die Empfangsstation liegt.

(5) Bei Lieferungen an Betriebe des Kohleplatzhandels gilt die für den Sitz (Ort des Lagers) des belieferten Kohleplatzhandelsbetriebes zutreffende Zonenfracht.

(6) Bei Lieferung „ab Lager“ durch Betriebe des Kohleplatzhandels ist die für den Sitz (Ort des Lagers) des Lie-

fernden, bei Anfuhr (Lieferung „frei Haus“ oder „frei Ge- laß“) die für den Sitz des Abnehmers (Ort der Entladestelle) zutreffende Zonenfracht zu berechnen.

(7) Die Einheitsfracht von 16,— M/t ist für Erzeugnisse gemäß den Preislisten 1 bis 5 bei Lieferungen über die Deutsche Reichsbahn bzw. Binnenschifffahrt (Lieferart Werkbezug) zu berechnen, ausgenommen Lieferungen gemäß Abs. 2. Die Einheitsfracht ist ebenfalls bei Lieferungen von Betrieben des Kohleplatzhandels (Lieferart Lagerbezug) zu berechnen.

(8) Mit der Zonen- bzw. Einheitsfracht sind sämtliche Reichsbahn- bzw. Schiffsfrachten von der Versandstation bis zur Empfangsstation (Tarifbahnhof der Deutschen Reichsbahn bzw. tarifamtliche Löschstelle der Binnenschifffahrt) einschl. der Umschlagskosten bei gebröckeltem Verkehr von Waggon auf Schiff und umgekehrt abgegolten. Die Empfangsnebengebühren sowie Eis- und Eilzuschläge der Binnenschifffahrt sind den Abnehmern gesondert zu berechnen.

(9) Mit den Industrieabgabepreisen bzw. mit den berechneten Transportentgelten sind die Kosten der Hersteller für die Unterhaltung ihrer Gleisanlagen, für Transportleistungen usw. abgegolten.

§ 6

(1) Der Ausgleich zwischen den an die Deutsche Reichsbahn bzw. Binnenreederei durch den VEB Verkaufskontor Kohle zu zahlenden effektiven Frachten und den den Abnehmern berechneten Zonen- bzw. Einheitsfrachten erfolgt durch den VEB Verkaufskontor Kohle mit dem Staatshaushalt. Hierzu überweisen die VEB Kohlehandel die von ihnen vereinnahmten Zonenfrachten an den VEB Verkaufskontor Kohle.

(2) Mehrkosten, die beim Transport der Erzeugnisse gemäß § 1 durch

- Nichtauslastung des frachtpflichtigen Gewichtes des Transportraumes bei der Beladung infolge beschränkter Achslast im Anschlußbahnbereich der Empfänger oder
- Verstöße gegen den planmäßigen Transportablauf entstehen, haben die Betriebe zu tragen, die diese Mehrkosten verursachen.

§ 7

Handelsspannen

(1) Es gelten folgende Handelsspannen:

- die Lagerhandelsspannen und die Entgelte für Anfuhr und andere Dienstleistungen des Kohleplatzhandels gemäß Anlage 2
- die Streckenhandelsspanne von 0,40 M/t.

(2) Die Streckenhandelsspanne findet Anwendung für Lieferungen im Streckengeschäft

- durch die VEB Kohlehandel und die Betriebe des Kohleplatzhandels
- durch den VEB Verkaufskontor Kohle bei Lieferung von Steinkohle und Steinkohlenerzeugnissen.

(3) Durch die Handelsspannen und Entgelte gemäß Abs. 1 sind die Transportentgelte gemäß § 5 nicht abgegolten.

§ 8

Preislisten des Kohlehandels

(1) Die sich unter Berücksichtigung der §§ 3 bis 5 und 7 ergebenden Preise des Kohlehandels sind vom Preiskoordinierungsorgan des Handels* listenmäßig zu erfassen und den VEB Kohlehandel und den Betrieben des Kohleplatzhandels bekanntzugeben. Dabei sind die Bestimmungen der Anlage 3 zu berücksichtigen.

(2) Die Preise des Kohleplatzhandels für Lieferungen an die Bevölkerung sind Festpreise. Für alle übrigen Lieferun-

* Staatliches Kohlekontor, 102 Berlin, Littenstraße 109

gen gelten die Preisformen, die in den entsprechenden Rechtsvorschriften enthalten sind.

§ 9

Preisstellung

- (1) Die Industrieabgabepreise gelten bei Lieferungen
- a) über die Deutsche Reichsbahn bzw. die Binnenschifffahrt:
- für die Inlandsproduktion ab Versandstation verladen; abweichend hiervon gilt für Mischbrennstoff, Beckenprodukt, Kohlemischprodukt und Kohleschlamm die Preisstellung ab Werk verladen;
 - für Importe ab Grenzmarkierung der DDR (Tarif-schnittpunkt) verladen;
- b) Im Landabsatz*:
- ab Werk verladen; Abnehmern, die im Landabsatz ihre Fahrzeuge selbst beladen, ist auf den Industrieabgabepreis ein Preisnachlaß von 1,00 M/t zu gewähren;
- c) über Werkverbindungsbahnen oder andere Transportmittel der Kohleindustrie:
- für Rohbraunkohle ab Tagebauberkante verladen,
 - für alle anderen Erzeugnisse gemäß § 1 ab Werk verladen.

(2) Der von Betrieben des Kohleplatzhandels zu berechnende Preis bei Selbstabholung durch den Abnehmer gilt frei Fahrzeug beladen einschließlich Massebestimmung.

(3) Die von Betrieben des Kohleplatzhandels zu berechnenden Entgelte für Anfuhr schließen die Entladung des Fahrzeugs ein.

§ 10

Produktgebundene Abgaben und Preisstützungen sowie Preisausgleiche

(1) Die produktgebundenen Abgaben und Preisstützungen für die Erzeugnisse gemäß § 1 Abs. 1 werden den Betrieben durch die zuständigen Preiskoordinierungsorgane mitgeteilt.**

(2) Für Erzeugnisse, für die nach § 11 Abs. 3 Preisnachtrag zur Preisbestätigung oder Preiseinstufung zu stellen ist, werden die produktgebundenen Abgaben und Preisstützungen durch das staatliche bzw. wirtschaftsleitende Organ mitgeteilt, das für die Preisbestätigung oder Preiseinstufung verantwortlich ist.

(3) Unabhängig von den Bestimmungen der Absätze 1 und 2 haben die Betriebe die produktgebundenen Abgaben und Preisstützungen bei den gemäß Absätzen 1 und 2 verantwortlichen Organen zu erfragen, wenn ihnen bis zum Beginn der Produktion die produktgebundenen Abgaben und Preisstützungen nicht mitgeteilt worden sind.

(4) Die Preisausgleiche für die Betriebe des Kohleplatzhandels ergeben sich aus den hierfür geltenden Rechtsvorschriften***.

§ 11

Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1976 in Kraft. Sie greift in laufende Verträge ein und gilt für alle Lieferungen, die vom 1. Januar 1976 an erfolgen.

* Siehe hierzu die zur Zeit geltende Ordnung vom 25. Februar 1971 über die Planung und Durchführung des Landabsatzes von festen Brennstoffen — Landabsatzordnung — (Tarif- und Verkehrsanzeiger Nr. 113/17/71).

** Z. Z. gelten die Verordnung vom 1. März 1972 über produktgebundene Abgaben und Subventionen — PAVO — (GBI. II Nr. 12 S. 137) und die Erste Durchführungsbestimmung vom 1. März 1972 zur Verordnung über produktgebundene Abgaben und Subventionen — 1. PADB — (GBI. II Nr. 12 S. 141).

*** Z. Z. gilt die Anordnung vom 13. Oktober 1971 über die Zahlung von Preisausgleichen im Zusammenhang mit Industriepriceänderungen — Preisausgleiche für den Kohleplatzhandel — (GBI. II Nr. 77 S. 632).

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- a) die Anordnung Nr. Pr. 56 vom 31. Dezember 1970 über die Preise für feste Brennstoffe (GBI. II 1971 Nr. 7 S. 50) in der Fassung der Anordnung Nr. Pr. 56/1 vom 19. November 1971 (GBI. II Nr. 77 S. 681);
- b) alle in Ergänzung der unter Buchst. a genannten Preisvorschriften erteilten Preiskarteiblätter und von den Leitern der Preiskoordinierungsorgane herausgegebenen Preisbestimmungen.

(3) Für Erzeugnisse, die gemäß § 1 in den Geltungsbereich dieser Anordnung gehören, in den Preislisten jedoch nicht enthalten sind, sind Preisnachträge auf der Grundlage der geltenden Preisvorschriften* beim jeweils zuständigen Preiskoordinierungsorgan** einzureichen.

(4) Erzeugnisse, die zu Preisen gemäß § 2 Abs. 2 bezogen werden, dürfen von den Abnehmern nur in ihren eigenen Betrieben oder Einrichtungen verbraucht bzw. für den vorgesehenen Verwendungszweck eingesetzt werden.

(5) Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen dieser Anordnung verstößt, wird nach den geltenden Rechtsvorschriften zur Verantwortung gezogen.

Berlin, den 15. Mai 1975

Der Minister
für Kohle und Energie
Siebold

Der Leiter
des Amtes für Preise
Halbritter
Minister

* Z. Z. gilt die Anordnung Nr. Pr. 92 vom 30. März 1972 über das Verfahren bei der Ausarbeitung, Einreichung und Prüfung von Preisnachträgen sowie bei der Bestätigung, Einstufung und Bekanntgabe von Preisen, Teilpreismotiven und Kalkulationselementen — Preisnachtragsverfahren — (GBI. II Nr. 21 S. 257).

** Z. Z. gilt die Anordnung vom 28. Februar 1973 über die Nomenklatur der Preiskoordinierungsorgane (Sonderdruck Nr. 790 des Gesetzblattes).

Anlage 1

zu vorstehender Anordnung

Verzeichnis der Zonenfrachten

Es gelten folgende Zonenfrachten:

für Rohbraunkohle die Zonenfrachten gemäß Gruppe A
für Braunkohlenbrikett
für Trockenbraunkohle
für Braunkohlenbrennstaub
für Braunkohlenkoks } die Zonenfrachten
gemäß Gruppe B

Kreisgebiet	Zonenfracht	A		B	
		M/t			
1. Hauptstadt der DDR, Berlin		9,00		11,80	
2. Bezirk Cottbus					
Bad Liebenwerda		7,30		7,30	
Calau		7,30		7,30	
Cottbus (Stadt)		6,50		6,80	
Cottbus (Land)		7,30		7,30	
Finstervalde		7,30		7,30	
Forst		7,20		7,80	
Guben		7,50		8,30	
Herzberg		7,50		8,30	
Hoyerswerda		4,80		5,30	
Jessen		7,90		9,30	
Luckau		7,90		9,30	
Lübben		7,50		8,30	
Senftenberg		4,80		5,30	
Spremberg		7,20		7,80	
Weißwasser		7,50		8,30	
3. Bezirk Dresden					
Bautzen		6,50		6,80	
Bischofswerda		7,30		7,30	

Kreisgebiet	Zonenfracht	M/t		Kreisgebiet	Zonenfracht	M/t	
		A	B			A	B
Dippoldiswalde		7,90	9,30	Hettstedt		7,90	9,30
Dresden (Stadt)		7,50	8,30	Hohennölsen		5,30	5,80
Dresden (Land)		7,20	7,80	Köthen		8,10	9,80
Freital		7,70	8,80	Merseburg		5,80	6,30
Görlitz (Stadt)		7,20	7,80	Naumburg		6,50	6,80
Görlitz (Land)		7,50	8,30	Nebra		7,50	8,30
Großenhain		7,30	7,30	Quedlinburg		9,00	11,80
Kamenz		5,80	6,30	Querfurt		7,50	8,30
Löbau		7,20	7,80	Roßlau		8,80	11,30
Meißen		7,70	8,80	Saalkreis		7,20	7,80
Niesky		6,50	6,80	Sangerhausen		8,30	10,30
Pirna		7,50	8,30	Weißenfels		5,80	6,30
Riesa		7,20	7,80	Wittenberg		8,30	10,30
Sebnitz		7,50	8,30	Zeitz		4,80	5,30
Zittau		7,70	8,80				
4. Bezirk Erfurt				8. Bezirk Karl-Marx-Stadt			
Apolda		7,20	7,80	Annaberg		8,50	10,80
Arnstadt		8,80	11,30	Aue		8,10	9,80
Eisenach		13,30	13,30	Auerbach		9,80	9,80
Erfurt (Stadt)		8,30	10,30	Brand-Erbisdorf		8,80	11,30
Erfurt (Land)		8,30	10,30	Flöha		8,50	10,80
Gotha		8,00	11,80	Freiberg		8,10	9,80
Heiligenstadt		14,30	14,30	Glauchau		7,20	7,80
Langensalza		9,00	11,80	Hainichen		8,30	10,30
Mühlhausen		12,80	12,80	Hohenstein-Ernstthal		7,20	7,80
Nordhausen		9,20	12,30	Karl-Marx-Stadt (Stadt)		7,20	7,80
Sömmerda		8,10	9,80	Karl-Marx-Stadt (Land)		7,70	8,80
Sondershausen		8,80	11,30	Klingenthal		11,30	11,30
Weimar (Stadt)		7,70	8,80	Marienberg		9,20	12,30
Weimar (Land)		8,10	9,80	Oelsnitz		10,80	10,80
Worbis		13,30	13,30	Plauen-Stadt		8,80	8,80
				Plauen-Land		9,30	9,30
5. Bezirk Frankfurt				Reichenbach		7,70	8,80
Angermünde		16,30	16,30	Rochlitz		6,80	6,80
Bad Freienwalde		13,80	13,80	Schwarzenberg		8,30	10,30
Beeskow		8,50	10,80	Stolberg		7,90	9,30
Bernau		13,30	13,30	Werdau		7,20	7,80
Eberswalde		14,30	14,30	Zschopau		8,10	9,80
Eisenhüttenstadt (Stadt)		8,30	10,30	Zwickau (Stadt)		7,50	8,30
Eisenhüttenstadt (Land)		8,30	10,30	Zwickau (Land)		7,50	8,30
Frankfurt (Oder)		8,30	10,30				
Fürstenwalde		9,20	12,30	9. Bezirk Leipzig			
Schwedt (Oder)		16,30	16,30	Altenburg		5,30	5,80
Seelow		12,30	12,30	Borna		4,80	5,30
Strausberg		12,80	12,80	Delitzsch		6,30	6,30
				Döbeln		7,90	9,30
6. Bezirk Gera				Eilenburg		6,80	6,80
Eisenberg		5,80	6,30	Geithain		5,80	6,30
Gera (Stadt)		5,80	6,30	Grimma		7,20	7,80
Gera (Land)		6,50	6,80	Leipzig (Stadt)		6,30	6,30
Greiz		7,20	7,80	Leipzig (Land)		6,30	6,30
Jena (Stadt)		7,20	7,80	Oschatz		7,70	8,80
Jena (Land)		7,50	8,30	Schmölln		6,50	6,80
Lobenstein		10,80	10,80	Torgau		7,70	8,80
Pößneck		7,70	8,80	Wurzen		6,80	6,80
Rudolstadt		7,90	9,30				
Saalfeld		9,30	9,30	10. Bezirk Magdeburg			
Schleiz		9,80	9,80	Burg		10,10	14,30
Stadtroda		7,20	7,80	Gardelegen		17,80	17,80
Zeulenroda		7,80	7,80	Genthin		10,50	15,30
				Halberstadt		9,00	11,80
7. Bezirk Halle				Haldensleben		15,80	15,80
Artern		8,10	9,80	Havelberg		18,30	18,30
Aschersleben		8,30	10,30	Kalbe (Milde)		18,80	18,80
Bernburg		8,10	9,80	Klötze		17,80	17,80
Bitterfeld		7,30	7,30	Magdeburg		9,90	13,80
Dessau		7,50	8,30	Oschersleben		9,40	12,80
Eisleben		7,70	8,80	Osterburg		17,80	17,80
Gräfenhainichen		7,20	7,80	Salzwedel		19,60	19,60
Halle (Saale)		7,30	7,30	Schönebeck		8,50	10,80
Halle-Neustadt		7,20	7,80	Stäffurt		8,50	10,80
				Stendal		16,80	16,80

Kreisgebiet	Zonenfracht	A	B
		M/t	
Tangerhütte		15,80	15,80
Wanzleben		9,20	12,30
Wernigerode		12,30	12,80
Wolmirstedt		9,90	14,80
Zerbst		9,00	11,80
11. Bezirk Neubrandenburg			
Altenreptow		20,60	
Anklam		20,60	
Demmin		20,60	
Malchin		20,60	
Neubrandenburg (Stadt)		19,60	
Neubrandenburg (Land)		19,60	
Neustrelitz		17,90	
Pasewalk		18,30	
Prenzlau		17,30	
Röbel (Müritze)		20,60	
Strasburg		18,30	
Templin		18,80	
Teterow		22,60	
Ueckermünde		19,60	
Waren		18,80	
12. Bezirk Potsdam			
Belzig		9,20	12,30
Brandenburg (Stadt)		9,90	13,80
Brandenburg (Land)		9,90	13,80
Gransee		16,30	16,30
Jüterbog		8,80	11,30
Königs Wusterhausen		8,50	10,80
Kyritz		17,30	17,30
Luckenwalde		8,50	10,80
Nauen		15,30	15,30
Neuruppin		16,30	16,30
Oranienburg		13,80	13,80
Potsdam (Stadt)		9,60	13,30
Potsdam (Land)		9,60	13,30
Pritzwalk		18,30	18,30
Rathenow		14,80	14,80
Wittstock		17,30	17,30
Zossen		8,80	11,30
13. Bezirk Rostock			
Bad Doberan		24,60	
Greifswald (Stadt)		21,60	
Greifswald (Land)		21,60	
Grevesmühlen		23,60	
Grimmen		22,60	
Ribnitz-Damgarten		24,60	
Rostock (Stadt)		23,60	
Rostock (Land)		23,60	
Rügen		24,60	
Straisund (Stadt)		23,60	
Straisund (Land)		23,60	
Wismar (Stadt)		23,60	
Wismar (Land)		23,60	
Wolgast		22,60	
14. Bezirk Schwerin			
Bützow		22,60	
Gadebusch		23,60	
Güstrow		22,60	
Hagenow		23,60	
Ludwigslust		20,60	
Lübz		20,60	
Parchim		21,60	
Perleberg		19,60	
Schwerin (Stadt)		22,60	
Schwerin (Land)		22,60	
Sternberg		22,60	

Kreisgebiet	Zonenfracht	A	B
		M/t	
15. Bezirk Suhl			
Bad Salzungen		15,30	
Hildburghausen		14,80	
Ilmenau		12,30	
Meiningen		14,30	
Neuhaus am Rennweg		12,30	
Schmalkalden		14,30	
Sonneberg		13,30	
Suhl (Stadt)		13,30	
Suhl (Land)		13,30	

Anlage 2

zu vorstehender Anordnung

**Lagerhandels­spannen und Entgelte
für Anfuhr und andere Dienstleistungen
des Kohleplatzhandels**

- 1. Lagerhandels­spannen**
 - 1.1. für Lieferungen an Großverbraucher* 4,00 M/t
 - 1.2. für Lieferungen an alle übrigen Verbraucher
 - in allen Orten der Deutschen Demokratischen Republik, ausgenommen die Hauptstadt der DDR, Berlin 11,00 M/t
 - in der Hauptstadt der DDR, Berlin 13,00 M/t
- 2. Entgelte für Anfuhr und andere Dienstleistungen**
 - 2.1. Lieferung geschlossener Mengen von mindestens 3 t je Brennstoffart und Entladestelle „abgekippt“, sofern diese Leistung vereinbart wird und die Voraussetzungen zum Einsatz von Kippfahrzeugen beim Verbraucher gegeben sind 4,60 M/t
 - 2.2. Lieferungen von Mengen
 - unter 3 t je Brennstoffart und Entladestelle „abgeladen“ oder „abgekippt“ bzw.
 - über 3 t je Brennstoffart und Entladestelle „abgeladen“ (Voraussetzungen zum Einsatz von Kippfahrzeugen beim Verbraucher sind nicht gegeben) 7,00 M/t
 - 2.3. Lieferung frei Gelaß 11,40 M/t
 - 2.4. Lieferung frei Gelaß einschließlich Packen und Stapeln im Gelaß 15,80 M/t

Vorstehende Entgelte kommen zusätzlich zu den Lagerhandels­spannen zur Anwendung.

* Großverbraucher im Sinne dieser Regelung sind diejenigen Verbraucher, die je Brennstoffart und je Entladestelle mindestens 15 t im Quartal und mindestens 3 t je Lieferung „abgekippt“ geschlossen abnehmen. Sie müssen über alle Kalendertage abnahmebereit sein.

Anlage 3

zu vorstehender Anordnung

Übersicht

**über die Abnehmergruppen, die zu gesetzlichen Preisen
nach dem bisherigen Stand zu beliefern sind**

Gegenüber den Abnehmern gemäß § 2 Abs. 2 gelten folgende Preise:

**1. Landwirtschaftliche Betriebe und Einrichtungen
Preisstand 31. März 1964**

— Landwirtschaftliche und gärtnerische Produktionsgenossenschaften (LPG und GPG),

- volkseigene Güter (VEG) einschließlich Lehr- und Versuchsgüter,
- volkseigene Gärtnereien und volkseigene Tierzuchtbetriebe (Besamung und Mastprüfung),
- kooperative Einrichtungen der LPG, GPG, VEG, VdgB/BHG einschließlich Agrochemische Zentren (ACZ),
- individuelle Hauswirtschaften der Mitglieder der LPG und GPG,
- volkseigene Kombinate Industrielle Mast (KIM) und andere Betriebe der VVB Industrielle Tierproduktion,
- Produktionsgenossenschaften werktätiger Pelztierzüchter, Binnenfischer und Zierfischzüchter (PwP, PwF, PwZ),
- volkseigene Binnenfischereibetriebe,
- kircheneigen bewirtschaftete Landwirtschaftsbetriebe (einschließlich forstwirtschaftlicher Betriebe),
- private landwirtschaftliche und gärtnerische Betriebe.

Preisstand 31. Dezember 1970

- Meliorationsgenossenschaften (MG),
- Zwischenbetriebliche Bauorganisationen (ZOB).

Preisstand 31. Dezember 1975

- Volkseigene Landbaukombinate,
- volkseigene Betriebe und Kombinate des Meliorationsbaus,
- Betriebe der VVB Landtechnische Instandsetzung,
- volkseigene Kreisbetriebe für Landtechnik,
- volkseigene Betriebe und Kombinate für landtechnische Ausrüstungen,
- VEB Saat- und Pflanzgut,
- volkseigene Gestüte,
- Bäuerliche Handelsgenossenschaften (BHG).

Zu den landwirtschaftlichen Betrieben und Einrichtungen im Sinne dieser Bestimmungen gehören nicht:

- Betriebe und Einrichtungen der Nahrungsgüterwirtschaft,
- staatliche Forstwirtschaftsbetriebe,
- Baumschul-, Molkerei- und Winzergenossenschaften der VdgB.

2. **Genossenschaften des Handwerks, Produktionsgenossenschaften werktätiger See- und Küstenfischer, private Handwerker und Gewerbetreibende sowie selbständig Tätige**
Für diese Abnehmer gilt der Preisstand vom 31. Dezember 1975.

3. Einrichtungen der Religionsgemeinschaften**Preisstand 31. März 1964**

Alle Einrichtungen der Religionsgemeinschaften, soweit sie nicht nachstehend aufgeführt sind.

Preisstand 31. Dezember 1970

- Gesundheits-, Alters-, Pflege- und Vorschuleinrichtungen,
- Ausbildungs- und Schuleinrichtungen.

Preisstand 31. Dezember 1975

Betriebe mit gewerblichem Charakter (z. B. Verlage, Redaktionen, Versandstellen).

Anordnung Nr. Pr. 129
über die Preise für Erzeugnisse der Schwarzmetallurgie
vom 15. Mai 1975

Geltungsbereich**§ 1**

(1) Für die Erzeugnisse der Schlüsselnummern*

111 32 00 0	Hochofengas
121 10 00 0	Schwarzmetallerze, -agglomerate
121 21 00 0	Stahlrohisen
121 22 00 0	Gießereirohisen
121 23 00 0	Spiegeleisen
121 27 00 0	Hochofen-Ferrolegierungen
121 30 00 0	Elektro- und aluminothermische Ferrolegierungen
121 40 00 0	Rohstahl
121 99 10 0	Formlinge aus Ferrolegierungen
122 32 12 0	Eisen-Nickel-Rohluppen
122 32 13 0	Eisen-Nickel-Röstituppen
122 32 15 0	Nickel-Kobalt-Sinter
151 33 60 0	Granulierte Hochofenschlacke
151 33 70 0	Granulierte Kalziumsilikatschlacke
151 33 80 0	Hochofenstückschlacke
199 20 00 0	Eisenhaltige Industrierückstände
199 31 00 0	Schwarzmetallschrott

gelten die mit dieser Anordnung festgesetzten Industrieabgabepreise bzw. Importabgabepreise (im folgenden Industrieabgabepreise genannt) und Handelsspannen.

(2) Durch die mit dieser Anordnung festgesetzten Industrieabgabepreise und Handelsspannen werden weder die Preise für Erzeugnisse und Leistungen gegenüber der Bevölkerung verändert noch dürfen solche Veränderungen auf der Grundlage dieser Anordnung vorgenommen werden.

§ 2

(1) Die Industrieabgabepreise und Handelsspannen gemäß § 1 gelten für alle Lieferer und gegenüber allen Abnehmern, mit Ausnahme der Abnehmer gemäß Abs. 2.

(2) Die Industrieabgabepreise und Handelsspannen gemäß § 1 werden gegenüber folgenden Abnehmern nicht wirksam:

- Einzelhandelsbetrieben.
- Genossenschaften des Handwerks, Produktionsgenossenschaften der werktätigen See- und Küstenfischer, privaten Handwerkern und Gewerbetreibenden sowie selbständig Tätigen bei Belieferung durch den Großhandel (volkseigener Produktionsmittelhandel, Einkaufs- und Liefergenossenschaften des Handwerks, Arbeitsgemeinschaften der Produktionsgenossenschaften, Bäuerliche Handelsgenossenschaften — BHG —), für diese Lieferungen finden die gesetzlichen Preise nach dem bisherigen Stand weiterhin Anwendung.
- Einrichtungen der Religionsgemeinschaften; für diese Abnehmer finden die gesetzlichen Preise nach dem bisherigen Stand weiterhin Anwendung.

(3) Soweit Genossenschaften des Handwerks, Produktionsgenossenschaften der werktätigen See- und Küstenfischer, private Handwerker und Gewerbetreibende sowie selbständig Tätige direkt vom Hersteller beziehen, gelten für sie die Industrieabgabepreise gemäß § 1 Abs. 1. Für die hierdurch entstehenden höheren Aufwendungen erhalten sie auf Antrag einen finanziellen Ausgleich entsprechend einer besonderen Anordnung des Ministers der Finanzen.

* Die angegebenen Schlüsselnummern beruhen auf der Erzeugnis- und Leistungsnummernkennzeichnung der Deutschen Demokratischen Republik, Teil I, Neudruck 1972, 1. und 2. Ergänzung und Teil IV A und B 1. bis 10. Ergänzung, Stand 1. Januar 1975.

§ 3

Preislisten

(1) Die Industrieabgabepreise sind in folgenden Preislisten enthalten:

- Preisliste — Eisenerze, Manganerze, Chromerze —*
- Preisliste — Roheisen —*
- Preisliste — Ferrolegierungen, Ferrolegierungsformlinge und Zerkleinerung von Ferrolegierungen —**
- Preisliste — Rohstahl —**
- Preisliste — Schwarzmetallschrott — Anfallstellenpreise —***
- Preisliste — Schwarzmetallschrott — Werkbelieferungspreise —***

(2) Die Preisformen für die in den Preislisten enthaltenen Industrieabgabepreise sowie die Bedingungen für die Gewährung von Preiszu- und Preisabschlägen ergeben sich aus den hierfür geltenden Rechtsvorschriften.

§ 4

Gütebestimmungen

(1) Die Industrieabgabepreise gelten für Erzeugnisse, die den in den Preislisten genannten Standards und anderen Qualitätsvorschriften entsprechen.

(2) Für Erzeugnisse, die die Mindestgüte der in den Preislisten genannten Standards und anderen Qualitätsvorschriften nicht erreichen, sind die Hersteller verpflichtet, einen Abschlag vom Preis mindestens in der vom Amt für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung (ASMW) festgesetzten Höhe der Wertminderung zu gewähren.

§ 5

Handelsspannen, Preisstellung

Die Bestimmungen über die Berechnung von Handelsspannen und Kleinstmengenzuschlägen sowie über die Preisstellung sind in den Preislisten enthalten.

§ 6

Produktgebundene Abgaben und Preisstützungen

(1) Die produktgebundenen Abgaben und Preisstützungen für die Erzeugnisse gemäß § 1 Abs. 1 werden den Betrieben durch die zuständigen Preiskoordinierungsorgane der Industrie mitgeteilt.****

(2) Für Erzeugnisse, für die nach § 7 Abs. 3 Preisnachtrag zur Preisbestätigung oder Preiseinstufung zu stellen ist, werden die produktgebundenen Abgaben und Preisstützungen durch das staatliche bzw. wirtschaftsleitende Organ mitgeteilt, das für die Preisbestätigung oder Preiseinstufung verantwortlich ist.

(3) Unabhängig von den Bestimmungen der Absätze 1 und 2 haben die Betriebe die produktgebundenen Abgaben und Preisstützungen bei den gemäß Absätzen 1 und 2 verantwortlichen Organen zu erfragen, wenn ihnen bis zum Beginn der Produktion die produktgebundenen Abgaben und Preisstützungen nicht mitgeteilt worden sind.

* Diese Preislisten werden vom VEB Bandstahlkombinat, 132 Eisenhüttenstadt, den Herstellerbetrieben übergeben bzw. sind bei diesem anzufordern.

** Diese Preislisten werden vom VEB Qualitäts- und Edelstahlkombinat, 1423 Hennigsdorf, den Herstellerbetrieben übergeben bzw. sind bei diesem anzufordern.

*** Diese Preislisten werden vom VEB Kombinat Metallaufbereitung 4011 Halle, den Herstellerbetrieben übergeben bzw. sind bei diesem anzufordern.

**** Z. Z. gelten die Verordnung vom 1. März 1972 über produktgebundene Abgaben und Subventionen — PAVO — (GBl. II Nr. 12 S. 137) und die Erste Durchführungsbestimmung vom 1. März 1972 zur Verordnung über produktgebundene Abgaben und Subventionen — 1. PABD — (GBl. II Nr. 12 S. 141).

§ 7

Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1976 in Kraft. Sie greift in laufende Verträge ein und gilt für alle Lieferungen, die vom 1. Januar 1976 an erfolgen.

(2) Gleichzeitig sind für den Geltungsbereich dieser Anordnung nicht mehr anzuwenden:

- a) — die Anordnung Nr. Pr. 8 vom 15. Mai 1968 über die Industriepreisregelung für schwarzmetallurgische Erzeugnisse (GBl. II Nr. 55 S. 292) mit Ausnahme des § 3
- die Anordnung Nr. Pr. 8/1 vom 1. November 1968 über die Industriepreisregelung für schwarzmetallurgische Erzeugnisse (GBl. II Nr. 116 S. 916)
- die Preisverordnung Nr. 3080 vom 30. September 1964 — Leichtzuschlagstoffe — (Sonderdruck Nr. P 3080 des Gesetzblattes)

b) alle in Ergänzung der unter Buchst. a genannten Preisvorschriften erteilten Preiskarteiblätter und von den Leitern der Preiskoordinierungsorgane herausgegebenen Preisvorschriften.

(3) Für Erzeugnisse, die gemäß § 1 in den Geltungsbereich dieser Anordnung gehören, in den Preislisten jedoch nicht aufgeführt sind, sind Preisnachträge auf der Grundlage der geltenden Preisvorschriften* beim jeweils zuständigen Preiskoordinierungsorgan** einzureichen.

(4) Erzeugnisse, die zu Industrieabgabepreisen gemäß § 2 Abs. 2 bezogen werden oder für die ein Ausgleich gem. § 2 Abs. 3 erfolgt, dürfen von den Abnehmern nur in ihren eigenen Betrieben oder Einrichtungen verbraucht bzw. für den vorgesehenen Verwendungszweck eingesetzt werden.

(5) Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen dieser Anordnung verstößt, wird nach den geltenden Rechtsvorschriften zur Verantwortung gezogen.

Berlin, den 15. Mai 1975

Der Minister
für Erzbergbau,
Metallurgie und Kall
Singhuber

Der Leiter
des Amtes für Preise
Halbritter
Minister

* Z. Z. gilt die Anordnung Nr. Pr. 92 vom 30. März 1972 über das Verfahren bei der Ausarbeitung, Einreichung und Prüfung von Preisnachträgen sowie bei der Bestätigung, Einstufung und Bekanntgabe von Preisen, Teilpreisenormativen und Kalkulationselementen — Preisnachtragsverfahren — (GBl. II Nr. 24 S. 257).

** Z. Z. gilt die Anordnung vom 28. Februar 1975 über die Nomenklatur der Preiskoordinierungsorgane (Sonderdruck Nr. 780 des Gesetzblattes).

Anordnung Nr. Pr. 130

über die Preise für Erzeugnisse der NE-Metallurgie

vom 15. Mai 1975

Geltungsbereich

§ 1

(1) Für Erzeugnisse der Schlüsselnummern*

122 11 10 0	Kupfererze
122 11 20 0	Blei- und Zinkerze
122 11 40 0	Zinnerz
122 11 60 0	Antimonerz
122 11 70 0	Wismuterz
122 12 10 0	Nickelerz
122 12 50 0	Molybdänerz

* Die angegebenen Schlüsselnummern beruhen auf der Erzeugnis- und Leistungsnomenklatur der Deutschen Demokratischen Republik, Teil I Neudruck 1972, 1. und 2. Ergänzung, Teil II A Neudruck 1970, 1. bis 4. Ergänzung sowie Teil III Neudruck 1971, 1. bis 3. Ergänzung — Stand 1. Januar 1975 —.

122 12 60 0	Wolframerz
122 12 91 0	Braunstein
122 13 10 0	Bauxit
122 13 41 0	Ilmenit
122 21 30 0	Zinkerzkonzentrat
122 21 40 0	Zinnerzkonzentrat
122 21 60 0	Antimonerzkonzentrat
122 22 10 0	Nickelerzkonzentrat
122 22 50 0	Molybdänerzkonzentrat
122 22 60 0	Wolframerzkonzentrat
122 31 10 0	Kupfer
122 31 21 3	Hartblei
122 31 30 0	Zink
122 31 40 0	Zinn
122 31 60 0	Kadmium
122 31 70 0	Wismut
122 31 91 0	Antimon
122 32 11 0	Nickel
122 32 50 0	Molybdän
122 32 91 0	Chrom
122 32 92 0	Mangan
122 33 10 0	Primäraluminium und -legierungen
122 33 20 0	Sekundäraluminium und -legierungen
122 33 30 0	Primärmagnesium und -legierungen
122 33 40 0	Sekundärmagnesium und -legierungen
122 39 30 0	Silizium, rein
122 41 10 0	Kupferlegierungen
122 41 20 0	Bleilegierungen
122 41 40 0	Zinnlegierungen
122 63 20 0	Aluminium-Grieß
132 99 96 0	Nickelanoden
142 26 14 0	Aluminiumoxide
142 26 15 0	Aluminiumhydroxide und Aluminiumoxid-hydrate
142 26 16 0	Aluminate

gelten die mit dieser Anordnung festgesetzten Industrieabgabepreise bzw. Importabgabepreise (im folgenden Industrieabgabepreise genannt) und Handelsspannen.

(2) Durch die mit dieser Anordnung festgesetzten Industrieabgabepreise und Handelsspannen werden weder die Preise für Erzeugnisse und Leistungen gegenüber der Bevölkerung verändert noch dürfen solche Veränderungen auf der Grundlage dieser Anordnung vorgenommen werden.

§ 2

(1) Die Industrieabgabepreise und Handelsspannen gemäß § 1 gelten für alle Lieferer und gegenüber allen Abnehmern mit Ausnahme der Abnehmer gemäß Abs. 2.

(2) Die Industrieabgabepreise und Handelsspannen gemäß § 1 werden gegenüber folgenden Abnehmern nicht wirksam:

- Einzelhandelsbetrieben.
- Genossenschaften des Handwerks, Produktionsgenossenschaften der werktätigen See- und Küstenfischer, privaten Handwerkern und Gewerbetreibenden sowie selbständig Tätigen bei Belieferung durch den Großhandel (volkseigener Produktionsmittelhandel, Einkaufs- und Liefergenossenschaften des Handwerks, Arbeitsgemeinschaften der Produktionsgenossenschaften, Bäuerliche Handelsgenossenschaften — BHG —). Für diese Lieferungen finden die gesetzlichen Preise nach dem bisherigen Stand weiterhin Anwendung.
- Einrichtungen der Religionsgemeinschaften; für diese Abnehmer finden die gesetzlichen Preise nach dem bisherigen Stand weiterhin Anwendung.
- (3) Soweit Genossenschaften des Handwerks, Produktionsgenossenschaften der werktätigen See- und Küstenfischer, private Handwerker und Gewerbetreibende sowie selbständig Tätige direkt vom Hersteller beziehen, gelten für sie die Industrieabgabepreise gemäß § 1 Abs. 1. Für die hierdurch entstehenden höheren Aufwendungen erhalten sie auf Antrag einen finanziellen Ausgleich entsprechend einer besonderen Anordnung des Ministers der Finanzen.

§ 3

Preislisten

(1) Die Industrieabgabepreise sind in folgenden Preislisten enthalten:

Preisliste für Aluminium und Aluminiumlegierungen, Magnesium und Magnesiumlegierungen*
Teil 1

Preisliste für Aluminiumoxid, Tonerdehydrat, Natriumaluminatlauge*

Preisliste für Blei, Zink, Zinn**
Teil 1

Preisliste für Kupfer und Kupferlegierungen*
Teil 1 und 2

Preisliste für NE-Metallerze und NE-Metallkonzentrate*

(2) Die Preisformen für die in den Preislisten enthaltenen Industrieabgabepreise sowie die Bedingungen für die Gewährung von Preiszu- und Preisabschlägen ergeben sich aus den hierfür geltenden Rechtsvorschriften.

§ 4

Gütebestimmungen

(1) Die Industrieabgabepreise gelten für Erzeugnisse, die den in den Preislisten genannten Standards und anderen Qualitätsvorschriften entsprechen.

(2) Für Erzeugnisse, die die Mindestgüte der in den Preislisten genannten Standards und anderen Qualitätsvorschriften nicht erreichen, sind die Hersteller verpflichtet, einen Abschlag vom Preis mindestens in der vom Amt für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung (ASMW) festgesetzten Höhe der Wertminderung zu gewähren.

§ 5

Handelsspannen, Preisstellung

Die Bestimmungen über die Berechnung von Handelsspannen und Kleinstmengenzuschlägen sowie über die Preisstellung sind in den Preislisten enthalten.

§ 6

Produktgebundene Abgaben und Preisstützungen

(1) Die produktgebundenen Abgaben und Preisstützungen für die Erzeugnisse gemäß § 1 Abs. 1 werden den Betrieben durch die zuständigen Preiskoordinierungsorgane der Industrie mitgeteilt.***

(2) Für Erzeugnisse, für die nach § 7 Abs. 3 Preisantrag zur Preisbestätigung oder Preiseinstufung zu stellen ist, werden die produktgebundenen Abgaben und Preisstützungen durch das staatliche bzw. wirtschaftsleitende Organ mitgeteilt, das für die Preisbestätigung oder Preiseinstufung verantwortlich ist.

(3) Unabhängig von den Bestimmungen der Absätze 1 und 2 haben die Betriebe die produktgebundenen Abgaben und Preisstützungen bei den gemäß Absätzen 1 und 2 verantwortlichen Organen zu erfragen, wenn ihnen bis zum Beginn der Produktion die produktgebundenen Abgaben und Preisstützungen nicht mitgeteilt worden sind.

* Die Preislisten werden vom VEB Mansfeld-Kombinat „Wilhelm Pieck“, 425 Eisleben, den Herstellerbetrieben übergeben bzw. sind bei diesem anzufordern.

** Die Preisliste wird vom VEB Bergbau- und Hüttenkombinat „A. Funk“, 92 Freiberg (Sachs.), den Herstellerbetrieben übergeben bzw. ist bei diesem anzufordern.

*** Z. Z. gelten die Verordnung vom 1. März 1972 über produktgebundene Abgaben und Subventionen — PAVO — (GBl. II Nr. 12 S. 137) und die Erste Durchführungsbestimmung vom 1. März 1972 zur Verordnung über produktgebundene Abgaben und Subventionen — I. PABD — (GBl. II Nr. 12 S. 141).

§ 7

Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1976 in Kraft. Sie greift in laufende Verträge ein und gilt für alle Lieferungen, die vom 1. Januar 1976 an erfolgen.

(2) Gleichzeitig sind für den Geltungsbereich dieser Anordnung nicht mehr anzuwenden:

a) — die Preisverordnung Nr. 3034 vom 30. April 1964 — Erzeugnisse der anorganischen Chemie — (Sonderdruck Nr. P 3034 des Gesetzblattes)

— die Preisverordnung Nr. 3034/1 vom 21. Oktober 1964 — Erzeugnisse der anorganischen Chemie — (Sonderdruck Nr. P 3034/1 des Gesetzblattes)

— die Preisverordnung Nr. 3034/2 vom 1. April 1966 — Erzeugnisse der anorganischen Chemie — (Sonderdruck der Regierungskommission für Preise)

b) — die Anordnung Nr. Pr. 47 vom 16. Februar 1970 über die Industriepreisregelung für Erzeugnisse aus Aluminium und Aluminium-Legierungen (GBl. II Nr. 23 S. 176)

— die Anordnung vom 29. März 1974 über die Inkraftsetzung von Preisen für NE-Metallerzeugnisse (GBl. I Nr. 21 S. 197)

c) alle Bestimmungen

— der Preisverordnung Nr. 3000/1 vom 25. Mai 1964 — Inkraftsetzung von Preisordnungen der Industriepreisreform — (GBl. II Nr. 48 S. 345)

— der Preisverordnung Nr. 3000/2 vom 2. Dezember 1964 — Inkraftsetzung von Preisordnungen der Industriepreisreform — (GBl. II Nr. 121 S. 947)

die den Geltungsbereich der unter Buchst. a genannten Preisvorschriften betreffen.

d) alle in Ergänzung der unter Buchstaben a bis c genannten Preisvorschriften erteilten Preiskarteiblätter und von den Leitern der Preiskoordinierungsorgane herausgegebenen Preisvorschriften.

(3) Für Erzeugnisse, die gemäß § 1 in den Geltungsbereich dieser Anordnung gehören, in den Preislisten jedoch nicht aufgeführt sind, sind Preisangebote auf der Grundlage der geltenden Preisvorschriften* beim jeweils zuständigen Preiskoordinierungsorgan** einzureichen.

(4) Erzeugnisse, die zu Industrieabgabepreisen gemäß § 2 Abs. 2 bezogen werden oder für die ein Ausgleich gem. § 2 Abs. 3 erfolgt, dürfen von den Abnehmern nur in ihren eigenen Betrieben oder Einrichtungen verbraucht bzw. für den vorgesehenen Verwendungszweck eingesetzt werden.

(5) Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen dieser Anordnung verstößt, wird nach den geltenden Rechtsvorschriften zur Verantwortung gezogen.

Berlin, den 15. Mai 1975

Der Minister
für Erzbau,
Metallurgie und Kali
Singhuber

Der Leiter
des Amtes für Preise
Halbritter
Minister

* Z. Z. gilt die Anordnung Nr. Pr. 32 vom 30. März 1973 über das Verfahren bei der Ausarbeitung, Einreichung und Prüfung von Preisangeboten sowie bei der Bestätigung, Einstufung und Bekanntgabe von Preisen, Teilpreismarkierungen und Kalkulationselementen — Preisangebotsverfahren — (GBl. II Nr. 24 S. 237).

** Z. Z. gilt die Anordnung vom 28. Februar 1975 über die Nomenklatur der Preiskoordinierungsorgane (Sonderdruck Nr. 790 des Gesetzblattes).

Anordnung Nr. Pr. 131

über die Preise für Erzeugnisse der Kaliindustrie

vom 15. Mai 1975

Geltungsbereich

§ 1

(1) Für die Erzeugnisse der Schlüsselnummern* aus:

141 19 00 0 Künstl. Carnallit

141 21 00 0 Steinsalz

141 22 00 0 Siedesalz

141 23 00 0 Natriumchloridsole

aus:

141 29 90 0 — Sanisalspeise-Vollsalz

— Auftausalz

141 91 00 0 Spat

141 98 10 0 Kieserit

141 98 20 0 Kieserit-Konzentrat

141 98 30 0 Magnesiumchloridsole

141 99 75 0 Magnesiumborate

142 24 50 0 Brom

142 24 61 2 Bromwasserstoffsäure, wäßrig

142 31 41 2 Natriumsulfat, wasserfrei

142 31 41 3 Kaliumsulfat (DAB 7)

142 31 43 1 Magnesiumsulfat (kalziniert)

142 31 43 4 Magnesiumsulfat, kristallisiert (Bittersalz)

142 32 14 4 Ammoniumbromid

142 34 23 1 Magnesiumchlorid

142 34 31 1 Natriumbromid

142 34 31 2 Kaliumbromid

142 41 10 0 Kalidüngesalz

142 41 20 0 Kaliumchlorid

aus:

143 21 99 0 Reimbrombenzol

gelten die mit dieser Anordnung festgesetzten Industrieabgabepreise bzw. Importabgabepreise (im folgenden Industrieabgabepreise genannt) und Großhandelsabgabepreise.

(2) Durch die mit dieser Anordnung festgesetzten Industrieabgabepreise und Großhandelsabgabepreise werden weder die Preise für Erzeugnisse und Leistungen gegenüber der Bevölkerung verändert noch dürfen solche Veränderungen auf der Grundlage dieser Anordnung vorgenommen werden. Die für die Belieferung der Bevölkerung geltenden unveränderten Preise sind in besonderen Preislisten zu dieser Anordnung zusammengefaßt.

§ 2

(1) Die Industrie- und Großhandelsabgabepreise gemäß § 1 Abs. 1 gelten für alle Lieferanten und gegenüber allen Abnehmern mit Ausnahme der Abnehmer gemäß Abs. 2.

(2) Die Industrieabgabepreise und Großhandelsabgabepreise gemäß § 1 Abs. 1 werden gegenüber folgenden Abnehmern nicht wirksam:

— Betrieben und Einrichtungen der Landwirtschaft bei der Belieferung mit Kalidüngemitteln; für diese Lieferungen finden die gesetzlichen Preise nach dem bisherigen Stand weiterhin Anwendung.

— Genossenschaften des Handwerks, Produktionsgenossenschaften der werktätigen See- und Küstenfischer, privaten Handwerkern und Gewerbetreibenden sowie selbständig Tätigen bei Belieferung durch den Großhandel (volkseigener Produktionsmittelhandel, Einkaufs- und Liefergenossenschaften des Handwerks, Arbeitsgemeinschaften der Produktionsgenossenschaften, Bäuerliche Handelsgenossenschaften — BHG —). Für diese Lieferungen finden die gesetzlichen Preise nach dem bisherigen Stand weiterhin Anwendung.

* Die angegebenen Schlüsselnummern beruhen auf der Erzeugnis- und Leistungsnomenklatur der Deutschen Demokratischen Republik, Teil III Neudruck 1971, 1. bis 3. Ergänzung — Stand 1. Januar 1975.

— Einrichtungen der Religionsgemeinschaften; für diese Abnehmer finden die gesetzlichen Preise nach dem bisherigen Stand weiterhin Anwendung.

(3) Soweit Genossenschaften des Handwerks, Produktionsgenossenschaften der werktätigen See- und Küstenfischer, private Handwerker und Gewerbetreibende sowie selbständig Tätige direkt vom Hersteller beziehen, gelten für sie die Industrieabgabepreise gemäß § 1 Abs. 1. Für die hierdurch entstehenden höheren Aufwendungen erhalten sie auf Antrag einen finanziellen Ausgleich entsprechend einer besonderen Anordnung des Ministers der Finanzen.

§ 3

Preislisten

(1) Die Industrieabgabepreise und Großhandelsabgabepreise sind in folgenden Preislisten enthalten:

Preisliste Nr. 1 Kallierzeugnisse*

Preisliste Nr. 2 Steinsalz, Siedesalz, Natriumchloridsole*

Preisliste Nr. 3 Brom und Bromsalze*

Preisliste Nr. 4 übrige Produkte des Kali- und Salzbergbaues sowie der Kaliverarbeitung*

Preisliste Nr. 5 Fluß- und Schwerspat*

Preisliste Nr. 6 Zuschläge für Verpackung*

(2) Die unveränderten Großhandelsabgabepreise und Einzelhandelsverkaufspreise für die Belieferung der Bevölkerung sind in folgenden Preislisten enthalten:

Preisliste Nr. 7 Einzelhandelsverkaufspreise für Kalldüngemittel*

Preisliste Nr. 8 Einzelhandelsverkaufspreise für Stein- und Siedesalz*

(3) Die Preisformen für die in den Preislisten enthaltenen Preise sowie die Bedingungen für die Gewährung von Preiszu- und Preisabschlägen ergeben sich aus den hierfür geltenden Rechtsvorschriften.

§ 4

Gütebestimmungen

(1) Die Preise gelten für Erzeugnisse, die den in den Preislisten genannten Standards und anderen Qualitätsvorschriften entsprechen.

(2) Für Erzeugnisse, die die Mindestgüte der in den Preislisten genannten Standards und anderen Qualitätsvorschriften nicht erreichen, sind die Hersteller verpflichtet, einen Abschlag vom Preis mindestens in der vom Amt für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung (ASMW) festgesetzten Höhe der Wertminderung zu gewähren.

§ 5

Preisstellung

Die Bestimmungen über die Preisstellung sind in den Preislisten enthalten.

§ 6

Produktgebundene Abgaben und Preisstützungen

(1) Die produktgebundenen Abgaben und Preisstützungen für die Erzeugnisse gemäß § 1 Abs. 1 werden den Betrieben durch das zuständige Preiskoordinierungsorgan mitgeteilt.**

(2) Für Erzeugnisse, für die nach § 7 Abs. 4 Preis Antrag zur Preisbestätigung oder Preiseinstufung zu stellen ist, werden die produktgebundenen Abgaben und Preisstützungen durch das staatliche bzw. wirtschaftsleitende Organ mitgeteilt, das für die Preisbestätigung oder Preiseinstufung verantwortlich ist.

* Die Preislisten werden vom VEB Kombinat Kali, 54 Sondershausen, den Herstellerbetrieben übergeben bzw. sind bei diesem anzufordern.

** Z. Z. gelten die Verordnung vom 1. März 1973 über produktgebundene Abgaben und Subventionen — PAVO — (GBl. II Nr. 12 S. 137) und die Erste Durchführungsbestimmung vom 1. März 1973 zur Verordnung über produktgebundene Abgaben und Subventionen — 1. PADR — (GBl. II Nr. 12 S. 131).

(3) Unabhängig von den Bestimmungen der Absätze 1 und 2 haben die Betriebe die produktgebundenen Abgaben und Preisstützungen bei den gemäß Absätzen 1 und 2 verantwortlichen Organen zu erfragen, wenn ihnen bis zum Beginn der Produktion die produktgebundenen Abgaben und Preisstützungen nicht mitgeteilt worden sind.

§ 7

Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1976 in Kraft. Sie greift in laufende Verträge ein und gilt für alle Lieferungen, die vom 1. Januar 1976 an erfolgen.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

a) — die Preisanordnung Nr. 3015 vom 21. Januar 1964 — Kallierzeugnisse, Stein- und Siedesalz und übrige Produkte des Kali- und Salzbergbaues sowie der Kaliverarbeitung — (Sonderdruck Nr. P 3015 des Gesetzblattes)

— die Preisanordnung Nr. 3015/1 vom 31. März 1964 — Kallierzeugnisse, Stein- und Siedesalz und übrige Produkte des Kali- und Salzbergbaues sowie der Kaliverarbeitung — (Sonderdruck Nr. P 3015/1 des Gesetzblattes)

— die Preisanordnung Nr. 3058 vom 30. September 1964 — Fluß- und Schwerspat — (Sonderdruck Nr. P 3058 des Gesetzblattes)

b) alle in Ergänzung der unter Buchst. a genannten Preisvorschriften erteilten Preiskarteiblätter und von den Leitern der Preiskoordinierungsorgane herausgegebenen Preisvorschriften.

(3) Weiterhin sind für den Geltungsbereich dieser Anordnung alle Bestimmungen

— der Preisanordnung Nr. 3000 vom 1. Februar 1964 — Inkraftsetzung von Preisanordnungen der Industriepreisreform — (GBl. II Nr. 16 S. 135)

— der Preisanordnung Nr. 3000/2 vom 2. Dezember 1964 — Inkraftsetzung von Preisanordnungen der Industriepreisreform — (GBl. II Nr. 121 S. 947)

nicht mehr anzuwenden.

(4) Für Erzeugnisse, die gemäß § 1 Abs. 1 in den Geltungsbereich dieser Anordnung gehören, in den Preislisten jedoch nicht aufgeführt sind, sind Preis Anträge auf der Grundlage der geltenden Preisvorschriften* beim zuständigen Preiskoordinierungsorgan** einzureichen.

(5) Erzeugnisse, die zu Industrieabgabepreisen gemäß § 2 Abs. 2 bezogen werden oder für die ein Ausgleich gem. § 2 Abs. 3 erfolgt, dürfen von den Abnehmern nur in ihren eigenen Betrieben oder Einrichtungen verbraucht bzw. für den vorgesehenen Verwendungszweck eingesetzt werden.

(6) Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen dieser Anordnung verstößt, wird nach den geltenden Rechtsvorschriften zur Verantwortung gezogen.

Berlin, den 15. Mai 1975

Der Minister
für Erzbau,
Metallurgie und Kali
Singhuber

Der Leiter
des Amtes für Preise
Halbritter
Minister

* Z. Z. gilt die Anordnung Nr. Pr. 92 vom 30. März 1972 über das Verfahren bei der Ausarbeitung, Einreichung und Prüfung von Preis Anträgen sowie bei der Bestätigung, Einstufung und Bekanntgabe von Preisen, Teilpreisenormativen und Kalkulationselementen — Preis Antragsverfahren — (GBl. II Nr. 24 S. 257).

** Z. Z. gilt die Anordnung vom 28. Februar 1973 über die Nomenklatur der Preiskoordinierungsorgane (Sonderdruck Nr. 793 des Gesetzblattes).

Anordnung Nr. Pr. 132
über die Preise für Erdöl,
für Erzeugnisse der primären Erdölverarbeitung
und für synthetische Produkte der Kohleveredelung
vom 15. Mai 1975

Geltungsbereich
§ 1

(1) Für die Erzeugnisse der Schlüsselnummern*

113 11 00 0	Erdöl	
113 21 00 0	Vorprodukte zur Kraftstofferzeugung	
113 22 00 0	Flüssige Brennstoffe	
113 23 00 0	Gasförmige Fraktionen und Gemische aus der Erdgas-, Erdöl- und Teerverarbeitung sowie aus Crack- und Hydrierprozessen	
113 27 00 0	Bitumen und Straßenbaubindemittel	
113 30 00 0	Erzeugnisse der Trockendestillation von Kohle, Schiefer und Torf	
	außer 113 34 11 5	Anthrazenöl, roh aus Steinkohlenteerdestillation
	113 34 12 4	Anthrazenöl, filtriert
143 23 91 0	Rohphenolzwischenprodukt (Phenosolvanextrakt)	

gelten die mit dieser Anordnung festgesetzten Industrieabgabepreise bzw. Importabgabepreise (im folgenden Industrieabgabepreise genannt) und Handelsspannen.

(2) Durch die mit dieser Anordnung festgesetzten Industrieabgabepreise und Handelsspannen werden weder die Preise für Erzeugnisse und Leistungen gegenüber der Bevölkerung verändert noch dürfen solche Veränderungen auf der Grundlage dieser Anordnung vorgenommen werden.

§ 2

(1) Die Industrieabgabepreise und Handelsspannen gemäß § 1 gelten für alle Lieferer und gegenüber allen Abnehmern mit Ausnahme der Abnehmer gemäß Abs. 2.

(2) Die Industrieabgabepreise und Handelsspannen gemäß § 1 werden gegenüber folgenden Abnehmern nicht wirksam:

- Einzelhandelsbetrieben.
- Betrieben und Einrichtungen der Landwirtschaft beim Bezug von Heizöl; für diese Lieferungen finden die gesetzlichen Preise nach dem bisherigen Stand weiterhin Anwendung.
- Genossenschaften des Handwerks, Produktionsgenossenschaften der werktätigen See- und Küstenfischer, privaten Handwerkern und Gewerbetreibenden sowie selbständig Tätigen bei Belieferung durch den Großhandel (volkseigener Produktionsmittel- und Fachhandel, Einkaufs- und Liefergenossenschaften des Handwerks, Arbeitsgemeinschaften der Produktionsgenossenschaften, Bäuerliche Handelsgenossenschaften — BHG —); für diese Lieferungen finden die gesetzlichen Preise nach dem bisherigen Stand weiterhin Anwendung.
- Einrichtungen der Religionsgemeinschaften; für diese Abnehmer finden die gesetzlichen Preise nach dem bisherigen Stand weiterhin Anwendung.

(3) Soweit Genossenschaften des Handwerks, Produktionsgenossenschaften der werktätigen See- und Küstenfischer, private Handwerker und Gewerbetreibende sowie selbständig Tätige direkt vom Hersteller beziehen, gelten für sie die Industrieabgabepreise gemäß § 1 Abs. 1. Für die hierdurch entstehenden höheren Aufwendungen erhalten sie auf Antrag einen finanziellen Ausgleich entsprechend einer besonderen Anordnung des Ministers der Finanzen.

* Die angegebenen Schlüsselnummern beruhen auf der Erzeugnis- und Leistungsnummernkatalog der Deutschen Demokratischen Republik, Teil I — Neudruck 1972 einschließlich 1. bis 2. Ergänzung — Stand 1. Januar 1975 und Teil III — Neudruck 1971 einschließlich 1. bis 2. Ergänzung — Stand 1. Januar 1975 —.

§ 3

Preislisten

(1) Die Industrieabgabepreise sind in folgenden Preislisten aufgeführt:

- Preisliste 1 Erdöle*
- Preisliste 2 Vorprodukte zur Kraftstofferzeugung und flüssige Brennstoffe*
- Preisliste 3 Heizöle, schwere Erdöldestillate und Erdölrückstände*
- Preisliste 4 Gasförmige Fraktionen und Gemische aus der Erdgas-, Erdöl- und Teerverarbeitung sowie aus Crack- und Hydrierprozessen*
- Preisliste 5 Bitumen und Straßenbaubindemittel*
- Preisliste 6 Erzeugnisse der Trockendestillation von Braunkohle*
- Preisliste 7 Erzeugnisse der Trockendestillation von Steinkohle außer Anthrazenöl, roh und Anthrazenöl, filtriert*
- Preisliste 8 Rohphenolzwischenprodukt (Phenosolvanextrakt)*

(2) Die Preisformen für die in den Preislisten enthaltenen Industrieabgabepreise sowie die Bedingungen für die Gewährung von Preiszu- und Preisabschlägen ergeben sich aus den hierfür geltenden Rechtsvorschriften.

§ 4

Gütebestimmungen

(1) Die Industrieabgabepreise in den Preislisten gelten für Erzeugnisse, die den gültigen Standards bzw. Qualitätsvorschriften des Amtes für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung (ASMW) entsprechen. Die den Preisen zugrunde liegenden Gütebestimmungen sind in den Preislisten aufgeführt.

(2) Veränderungen der den Industrieabgabepreisen zugrunde liegenden Gütebestimmungen sind von den Herstellern dem Preiskoordinierungsorgan bekanntzugeben.

(3) Liegen für Erzeugnisse noch keine Standards vor, gelten für die Industrieabgabepreise bis zum Inkrafttreten eines Standards die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Anordnung gültigen betrieblichen Güterichtlinien. Die betrieblichen Güterichtlinien sind beim jeweils zuständigen Preiskoordinierungsorgan zu hinterlegen.

§ 5

Handelsspannen

(1) Die Hersteller berechnen den gewerblichen Abnehmern sowie dem Produktionsmittel- bzw. Fachhandel den Industrieabgabepreis.

(2) Der Produktionsmittel- bzw. Fachhandel berechnet bei Belieferung der gewerblichen Abnehmer den Industrieabgabepreis zuzüglich der in den Preislisten genannten Großhandels- und Fachhandelsaufschläge im Strecken- und Lagergeschäft.

§ 6

Preisstellung

Es gelten die in den Preislisten festgelegten Frachtstellungen und Verpackungsbedingungen.

§ 7

Produktgebundene Abgaben und Preisstützungen

(1) Die produktgebundenen Abgaben und Preisstützungen

* Die Preislisten 1 bis 7 werden vom VEB Petróchemisches Kombinat Schwedt, 133 Schwedt, und die Preisliste 8 vom VEB Leuna-Werke „Walter Ulbricht“, 422 Leuna 3, den Herstellerbetrieben übergeben bzw. sind bei diesen anzufordern.

für die Erzeugnisse gemäß § 1 Abs. 1 werden den Betrieben durch die zuständigen Preiskoordinierungsorgane mitgeteilt.*

(2) Für Erzeugnisse, für die nach § 8 Abs. 3 Preisantrag zur Preisbestätigung oder Preiseinstufung zu stellen ist, werden die produktgebundenen Abgaben und Preisstützungen durch das staatliche bzw. wirtschaftsleitende Organ mitgeteilt, das für die Preisbestätigung oder Preiseinstufung verantwortlich ist.

(3) Unabhängig von den Bestimmungen der Absätze 1 und 2 haben die Betriebe die produktgebundenen Abgaben und Preisstützungen bei den gemäß Absätzen 1 und 2 verantwortlichen Organen zu erfragen, wenn ihnen bis zu Beginn der Produktion die produktgebundenen Abgaben und Preisstützungen nicht mitgeteilt worden sind.

§ 8

Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1976 in Kraft. Sie greift in laufende Verträge ein und gilt für alle Lieferungen, die vom 1. Januar 1976 an erfolgen.

(2) Gleichzeitig sind für den Geltungsbereich dieser Anordnung nicht mehr anzuwenden:

- a) — die Preisanordnung Nr. 3033 vom 30. April 1964 — Erzeugnisse der Mineralölindustrie — (außer: flüssige Kraftstoffe, Petroleum und Rohbenzine) (Sonderdruck Nr. P 3033 des Gesetzblattes)
- die Preisanordnung Nr. 3033/1 vom 21. Oktober 1964 — Erzeugnisse der Mineralölindustrie — (außer: flüssige Kraftstoffe, Petroleum und Rohbenzine) (Sonderdruck Nr. P 3033/1 des Gesetzblattes)
- die Preisanordnung Nr. 3033/2 vom 1. Juni 1966 — Erzeugnisse der Mineralölindustrie — (außer: flüssige Kraftstoffe, Petroleum und Rohbenzine) (Sonderdruck der Regierungskommission für Preise)
- die Preisanordnung Nr. 3045 vom 30. April 1964 — Flüssige Kraftstoffe, Petroleum und Rohbenzine — (Sonderdruck Nr. P 3045 des Gesetzblattes)
- die Preisanordnung Nr. 3045/1 vom 21. Oktober 1964 — Flüssige Kraftstoffe, Petroleum und Rohbenzine — (Sonderdruck Nr. P 3045/1 des Gesetzblattes)
- die Preisanordnung Nr. 3045/2 vom 19. Juli 1965 — Flüssige Kraftstoffe, Petroleum und Rohbenzine — (Sonderdruck Nr. P 3045/2 des Gesetzblattes)

b) alle Bestimmungen

- der Preisanordnung Nr. 3000/1 vom 25. Mai 1964 — Inkraftsetzung von Preisanordnungen der Industriepreisreform — (GBl. II Nr. 45 S. 345)
- der Preisanordnung Nr. 3000/2 vom 2. Dezember 1964 — Inkraftsetzung von Preisanordnungen der Industriepreisreform — (GBl. II Nr. 121 S. 947),

die den Geltungsbereich der unter Buchst. a genannten Preisvorschriften betreffen

c) alle in Ergänzung und auf der Grundlage der unter Buchstaben a und b genannten Preisvorschriften erteilten Preiskarteiblätter und von den Leitern der Preiskoordinierungsorgane herausgegebenen Preisvorschriften.

(3) Für Erzeugnisse, die gemäß § 1 in den Geltungsbereich dieser Anordnung gehören, in den Preislisten jedoch nicht aufgeführt sind, bzw. für Erzeugnisse, für die in den Preislisten nicht aufgeführte Verpackungsbedingungen gelten, sind Preis-

* Z. Z. gilt die Verordnung vom 1. März 1972 über produktgebundene Abgaben und Subventionen - PAVO - (GBl. II Nr. 12 S. 137) und die Erste Durchführungsbestimmung vom 1. März 1972 zur Verordnung über produktgebundene Abgaben und Subventionen - 1. PAVB - (GBl. II Nr. 12 S. 141).

anträge auf der Grundlage der geltenden Preisvorschriften* beim jeweils zuständigen Preiskoordinierungsorgan** einzureichen.

(4) Erzeugnisse, die zu Industrieabgabepreisen gemäß § 2 Abs. 2 bezogen werden oder für die ein Ausgleich gem. § 2 Abs. 3 erfolgt, dürfen von den Abnehmern nur in ihren eigenen Betrieben oder Einrichtungen verbraucht bzw. für den vorgesehenen Verwendungszweck eingesetzt werden.

(5) Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen dieser Anordnung verstößt, wird nach den geltenden Rechtsvorschriften zur Verantwortung gezogen.

Berlin, den 15. Mai 1975

Der Minister
für Chemische Industrie
Wyschofsky

Der Leiter
des Amtes für Preise
Halbritter
Minister

* Z. Z. gilt die Anordnung Nr. Pr. 82 vom 30. März 1972 über das Verfahren bei der Ausarbeitung, Einreichung und Prüfung von Preisangeboten sowie bei der Bestätigung, Einstufung und Bekanntgabavon Preisen, Teilprelnormativen und Kalkulationselementen - Preisangebotsverfahren - (GBl. II Nr. 24 S. 257).

** Z. Z. gilt die Anordnung vom 26. Februar 1975 über die Nomenklatur der Preiskoordinierungsorgane (Sonderdruck Nr. 799 des Gesetzblattes).

Anordnung Nr. Pr. 133

über die Preise für Erzeugnisse der Lederwarenindustrie

vom 15. Mai 1975

Geltungsbereich

§ 1

(1) Für die Erzeugnisse der Schlüsselnummern*

169 51 00 0	Kleidung aus Leder
169 52 00 0	Arbeits-, Berufs- und Dienstkleidung aus Leder
169 54 00 0	Straßenhandschuhe aus Leder
169 55 00 0	Kleidung aus Kunstleder
169 56 00 0	Arbeits-, Berufs- und Dienstkleidung aus Kunstleder
169 58 00 0	Straßenhandschuhe aus Kunstleder bzw. mit Textil kombiniert
169 62 51 2	Picker aus Platten
169 62 52 0	Frotteurs aus Gummigeweben
169 62 53 0	Nitscheihosen aus Gummigeweben
169 62 54 0	Preller aus Platten
169 62 55 0	Puffer aus Platten
aus	
169 62 58 0	Faltenbälge aus Folie
aus	
169 62 59 0	Sonstige technische Artikel für industriellen Bedarf aus Plast
169 65 00 0	Sattler- und Lederwaren für Kraftfahrzeuge und Fahrräder
169 66 00 0	Ausrüstungsgegenstände aus Leder, Kunstleder und sonstigen Stoffen (ohne aus textilen Flächengebilden)
169 67 20 0	Jagdausrüstungen
169 67 50 0	Sporthandschuhe aus Leder und Kunstleder
169 68 40 0	konfektionierte Hutschweißleder
aus	
169 69 20 0	Rollos (einschl. Zug- und Schnapprollos) aus Kunstleder
169 71 00 0	Damen- und Herrentaschen, Abend-, Stadt- und Reisetaschen
169 74 00 0	Kindertaschen
169 75 10 0	Badetaschen

* Die angegebenen Schlüsselnummern beruhen auf der Erzeugnis- und Leistungsnomenklatur der Deutschen Demokratischen Republik, Teil V, Neudruck 1974.

- 169 75 20 0 Thermotaschen
 169 75 30 0 Thermoboxen
 169 75 40 0 Reisekleidertaschen
 169 75 50 0 Berufs- und sonstige Tragetaschen aus Leder, Kunstleder und sonstigem Material (ohne aus textilen Flächengebilden)
- 169 75 60 0 Taschen für technische Geräte
 169 75 90 0 sonstige Spezialtaschen
 169 76 00 0 Akten- und Schultaschen
 169 78 00 0 Beutel (ohne Kulturbeutel — 169 86 100)
 169 79 00 0 sonstige Taschen und Beutel
 169 81 00 0 Maniküren und Necessaires
 169 82 00 0 Briefetaschen, Geldbörsen, Geldscheintaschen
 169 83 10 0 Schüleretuis
 169 83 20 0 Etuis für Schreibgeräte
 169 83 30 0 Spielkartenetuis
 169 83 40 0 Nähetuis
 169 83 50 0 Schmucketuis
 169 83 60 0 Zigarren- und Zigarettenetuis
 169 83 70 0 Etuis für Elektro-Rasierapparate
 169 83 80 0 Brillenetuis
 169 83 90 0 Etuis für Industriebedarf (für Maniküren, Miniaturwecker, Schuhputzetuis, Rasieretuis für Naßrasierer, Ampullenetuis usw.)
- 169 84 00 0 Uhrenarmbänder
 169 85 00 0 Schreib- und Dokumentenmappen
 169 86 00 0 Kulturbedarfsartikel
 169 89 90 0 Sonstige nicht genannte Feintäschnerwaren aus Leder (z. B. Kammi-, Spiegel-, Schlüssel-, Messeretuis, Brustbeutel, Kofferanhänger, Schmuck aus Leder, usw.)
 Kunstleder und sonstigen Stoffen
- 169 90 000 Erzeugnisse der Lederwarenindustrie — Koffer — gelten die mit dieser Anordnung festgesetzten Industrieabgabepreise bzw. Importabgabepreise (im folgenden Industrieabgabepreise genannt) und Handelsspannen.

(2) Durch die mit dieser Anordnung festgesetzten Industrieabgabepreise und Handelsspannen werden weder die Preise für Erzeugnisse gegenüber der Bevölkerung verändert noch dürfen solche Veränderungen auf der Grundlage dieser Anordnung vorgenommen werden.

§ 2

(1) Die Industrieabgabepreise und Handelsspannen gemäß § 1 gelten für alle volkseigenen Herstellerbetriebe und gegenüber allen Abnehmern mit Ausnahme

- der Genossenschaften des Handwerks, Produktionsgenossenschaften werktätiger See- und Küstenfischer, privaten Handwerkern und Gewerbetreibenden sowie selbständig Tätigen beim Bezug vom Großhandel*;
- der Einrichtungen der Religionsgemeinschaften.

Für diese Abnehmer bzw. für diese Lieferungen finden die gesetzlichen Preise nach dem bisherigen Stand weiterhin Anwendung.

(2) Soweit Abnehmer gemäß Abs. 1 Buchst. a direkt vom Hersteller beziehen, gelten für sie die Industrieabgabepreise gemäß § 1. Der Ausgleich der Differenzen zwischen diesen Industrieabgabepreisen und den gesetzlichen Preisen nach dem bisherigen Stand, erfolgt nach einer besonderen Anordnung des Ministers der Finanzen.

§ 3

Preiserrechnungsvorschriften

(1) Die Industrieabgabepreise sind in folgenden Preiserrechnungsvorschriften** (im folgenden PEV genannt) aufgeführt bzw. sind nach diesen PEV zu ermitteln:

PEV 1 Picker und sonstige technische Artikel für industriellen Bedarf aus Plasten, Frotteurs und Nitschelhosen aus Gummigewebe

* Volkseigener Produktionsmittel- und Fachhandel, Einkaufs- und Liefergenossenschaften des Handwerks (ELG), Arbeitsgemeinschaften der Produktionsgenossenschaften, Bäuerliche Handelsgenossenschaften — BHG —.

** Die Preiserrechnungsvorschriften werden von der VVE Lederwaren, 4016 Halle, Verlängerte Apoldaer Str. 2, den Herstellerbetrieben übergeben bzw. sind dort anzufordern.

- PEV 2 Straßen- und Sporthandschuhe aus Leder oder Kunstleder bzw. mit Leder-, Kunstleder- oder Textilanteil
- PEV 3 Kleidung aus Leder und Kunstleder
- PEV 4 Ausrüstungsgegenstände aus Leder, Kunstleder und sonstigen Stoffen einschl. Jagdausrüstungen und Berufstaschen
- PEV 5 Necessaires, Manicules, Etuis
- PEV 6 Feintäschnerwaren
- PEV 7 Aktentaschen, Schultaschen, Schreib- und Dokumentenmappen
- PEV 8 Damen-, Stadt- und Reisetaschen sowie sonstige Taschen und Beutel ohne Berufs- und sonstige Tragetaschen aus Leder, Kunstleder und sonstigen Stoffen
- PEV 9 Koffer
- PEV 10 Sattler- und Lederwaren für Kraftfahrzeuge und Fahrräder
- PEV 11 Taschen und Behälter für technische Geräte und sonstige Spezialtaschen
- PEV 12 Rollos aus Kunstleder

(2) Die Preisformen für die in den PEV gemäß Abs. 1 enthaltenen bzw. damit zu errechnenden Industrieabgabepreise sowie die Bedingungen für die Gewährung von Preiszu- und Preisabschlägen ergeben sich aus den hierfür geltenden Rechtsvorschriften.

(3) Die Industrieabgabepreise gemäß Abs. 1 gelten für Mindestabnahmemengen. Die Mindestabnahmemengen sind in den PEV aufgeführt.

§ 4

Gütebestimmungen

(1) Die Industrieabgabepreise gemäß den PEV gelten für Erzeugnisse mit dem Gütezeichen „I“.

(2) Für Erzeugnisse (einschl. Exporterzeugnisse) mit dem Gütezeichen „Q“ erfolgt ein Preiszuschlag von 3% auf den Betriebspreis.

(3) Soweit keine Güteklassifizierung erfolgt, gelten die Industrieabgabepreise gemäß den PEV für fehlerfreie Erzeugnisse.

(4) Für Erzeugnisse, die die Mindestgütegrenze nicht erreichen, sind die Hersteller verpflichtet, einen Abschlag nach den gültigen Sortiervorschriften, jedoch mindestens in Höhe von 10%, bezogen auf den Betriebs-, Industrieabgabe- und Einzelhandelsverkaufspreis zu gewähren.

§ 5

Handelsspannen

(1) Es gelten die in den PEV festgelegten Rabattsätze, bezogen auf den Einzelhandelsverkaufspreis.

(2) Die Hersteller haben zu gewähren:

- Bei Belieferung des Großhandels und der gewerblichen Abnehmer: den Gesamthandelsrabatt;
- bei Belieferung des Einzelhandels im Direktgeschäft: den Einzelhandelsrabatt. Außerdem ist die Teilung des Großhandelsrabattes zwischen den Herstellern und dem Einzelhandel zu vereinbaren. Dabei ist der Anteil der Hersteller so zu bemessen, daß die ihnen durch das Direktgeschäft entstehenden zusätzlichen Kosten, die nicht Teil des Industrieabgabepreises (IAP) sind, mindestens gedeckt werden.

(3) Der Großhandel hat zu gewähren:

- Bei Belieferung des Einzelhandels und der gewerblichen Abnehmer im Lagergeschäft: den Einzelhandelsrabatt;
- bei Belieferung des Einzelhandels im Streckengeschäft: den Einzelhandelsrabatt zuzüglich einer Vergütung von einem Prozent vom Einzelhandelsverkaufspreis, soweit

nicht nach besonderen Vorschriften eine andere Vergütung zu gewähren ist. Die Großhandelsspanne ist unter Berücksichtigung der dem Einzelhandel zu gewährenden Vergütung zwischen dem Großhandel und den Herstellern zu teilen. Dabei ist der Anteil der Hersteller so zu bemessen, daß die durch das Streckengeschäft entstehenden zusätzlichen Kosten, die nicht Teil des Industrieabgabepreises (IAP) sind, mindestens gedeckt werden.

(4) Die Hersteller und der Großhandel beliefern die Bevölkerung zum unveränderten Einzelhandelsverkaufspreis (EVP).

§ 6

Preisstellung

(1) Für die Industrieabgabepreise gemäß PEV 1 gelten die in den allgemeinen Bestimmungen der PEV 1 festgelegten Frachstellungen und Verpackungsbedingungen.

(2) Die Industrieabgabepreise gemäß PEV 2 bis 12 gelten ab Werk verladen, für transportsicher verpackte Ware, ausschließlich Außenverpackung. Soweit die Hersteller über einen Gleisanschluß verfügen, sind sämtliche sich hierdurch ergebenden Kosten mit dem Industrieabgabepreis abgegolten. Von der Außenverpackung dürfen nur weiter berechnet werden:

- a) Die Abnutzungsbeträge für Leihverpackung;
- b) der preisrechtlich zulässige Einstandspreis der Außenverpackung, sofern die Außenverpackung keine Leihverpackung ist.

Werden derartige Verpackungsmittel vom Empfänger zurückgeliefert, sind unter Berücksichtigung der Wertminderung Gutschriften zu erteilen.

(3) Für Spezialverpackung (Innen- und Außenverpackung) auf Wunsch des Abnehmers sowie für Exportverpackung werden die Mehrkosten (Material zuzüglich indirekt zu verrechnende Kosten), die sich gegenüber den Kosten der für Lieferungen im Inland als transportsicher geltenden Verpackung ergeben, gesondert berechnet.

(4) Die Großhandelsabgabepreise (GAP) gelten frei Verkaufsstelle oder Lager des Einzelhandels oder der sonstigen Abnehmer für transportsicher verpackte Ware ausschließlich Außenverpackung. Abnutzungsbeträge für Leihverpackung dürfen nicht weiter berechnet werden, auch wenn dies für die Hersteller gemäß Abs. 2 Buchst. a zulässig ist. Der von den Herstellern gemäß Abs. 2 berechnete Preis der Außenverpackung darf weiter berechnet werden. Der Lieferer trägt die gesamten Transportkosten bis zum Lager oder zur Verkaufsstelle des Bestellers.

(5) Die Hersteller sind verpflichtet, frei Empfangsstation des Einzelhandels, bei Postversand frei Zustellpostamt, bei Transporten mit Straßenfahrzeugen frei Verkaufsstelle oder Lager des Einzelhandels zu liefern.

§ 7

Produktgebundene Abgaben und Preisstützungen

(1) Die produktgebundenen Abgaben und Preisstützungen* für die Erzeugnisse gemäß § 1 ergeben sich aus der Differenz zwischen den bestätigten oder eingestuftem Einzelhandelsverkaufspreisen abzüglich der Gesamthandelsrabatte und den Betriebspreisen bzw. aus einer Abgabentabelle.

(2) Für Erzeugnisse, für die nach § 8 Abs. 3 Preis Antrag zur Preisbestätigung oder Preiseinstufung zu stellen ist, werden die produktgebundenen Abgaben und Preisstützungen durch das staatliche bzw. wirtschaftsleitende Organ mitgeteilt, das für die Preisbestätigung oder Preiseinstufung verantwortlich ist.

* Z. Z. gelten die Verordnung vom 1. März 1972 über produktgebundene Abgaben und Subventionen — PAVO — (GBl. II Nr. 12 S. 157) und die Erste Durchführungsbestimmung vom 1. März 1972 zur Verordnung über produktgebundene Abgaben und Subventionen — 1. PADB — (GBl. II Nr. 12 S. 141).

(3) Unabhängig von den Bestimmungen der Absätze 1 und 2 haben die Betriebe die produktgebundenen Abgaben und Preisstützungen bei den gemäß Absätzen 1 und 2 verantwortlichen Preiskoordinierungsorganen zu erfragen, wenn ihnen bis zum Beginn der Produktion die produktgebundenen Abgaben und Preisstützungen nicht mitgeteilt worden sind.

§ 8

Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1976 in Kraft. Sie greift in laufende Verträge ein und gilt für alle Lieferungen, die vom 1. Januar 1976 an erfolgen.

(2) Gleichzeitig sind für den Geltungsbereich dieser Anordnung nicht mehr anzuwenden:

- a) — Preisordnung Nr. 4363 vom 1. Januar 1966 — Treibriemen und Technische Lederartikel sowie Reparaturen — (Sonderdruck der Regierungskommission für Preise)
- Preisordnung Nr. 4363/1 vom 1. Juli 1966 — Treibriemen und Technische Lederartikel sowie Reparaturen — (Sonderdruck der Regierungskommission für Preise)
- Preisordnung Nr. 4365 vom 1. April 1966 — Handschuhe und Sporthandschuhe aus Leder oder Kunstleder bzw. mit Leder-, Kunstleder- oder Textilanteil — (Sonderdruck der Regierungskommission für Preise)
- Preisordnung Nr. 4366 vom 1. Januar 1966 — Bekleidung aus Leder und Kunstleder — (einschließlich kaschierter Gewebe) — (Sonderdruck der Regierungskommission für Preise)
- Preisordnung Nr. 4366/1 vom 1. Juli 1966 — Bekleidung aus Leder und Kunstleder — (einschließlich kaschierter Gewebe) — (Sonderdruck der Regierungskommission für Preise)
- Preisordnung Nr. 4368 vom 1. Januar 1966 — Ausrüstungsgegenstände aus Leder, Kunstleder und sonstigen Stoffen — (Sonderdruck der Regierungskommission für Preise)
- Preisordnung Nr. 4368/1 vom 1. Juli 1966 — Ausrüstungsgegenstände aus Leder, Kunstleder und sonstigen Stoffen — (Sonderdruck der Regierungskommission für Preise)
- Preisordnung Nr. 4369 vom 1. Januar 1966 — Necessaires, Manicures, Etuis — (Sonderdruck der Regierungskommission für Preise)
- Preisordnung Nr. 4369/1 vom 1. Juli 1966 — Necessaires, Manicures, Etuis — (Sonderdruck der Regierungskommission für Preise)
- Preisordnung Nr. 4370 vom 1. April 1966 — Feinfächnervaren — (Sonderdruck der Regierungskommission für Preise)
- Preisordnung Nr. 4372 vom 1. Januar 1966 — Aktentaschen, Diplomatentaschen, Schulranzen, Brottaschen, Schreibmappen sowie Kollegmappen — (Sonderdruck der Regierungskommission für Preise)
- Preisordnung Nr. 4372/1 vom 1. Juli 1966 — Aktentaschen, Diplomatentaschen, Schulranzen, Brottaschen, Schreibmappen sowie Kollegmappen — (Sonderdruck der Regierungskommission für Preise)
- Preisordnung Nr. 4373 vom 1. Juli 1966 — Handtaschen sowie sonstige Taschen und Beutel — (Sonderdruck der Regierungskommission für Preise)
- Preisordnung Nr. 4374 vom 1. April 1966 — Koffer — (Sonderdruck der Regierungskommission für Preise)

- Preisordnung Nr. 4374/1 vom 1. Juli 1966 — Koffer — (Sonderdruck der Regierungskommission für Preise)
- Preisordnung Nr. 4375 vom 1. April 1966 — Fahrrad-, Motorrad- und Autozubehör — (Sattlerwaren) (Sonderdruck der Regierungskommission für Preise)
- Preisordnung Nr. 4375/1 vom 1. Oktober 1966 — Fahrrad-, Motorrad- und Autozubehör — (Sattlerwaren) (Sonderdruck der Regierungskommission für Preise)
- Preisordnung Nr. 4376 vom 1. Januar 1966 — Taschen und Behälter für optische Geräte einschließlich Stativbehälter — (Sonderdruck der Regierungskommission für Preise)
- Preisordnung Nr. 4376/1 vom 1. Juli 1966 — Taschen und Behälter für optische Geräte einschließlich Stativbehälter — (Sonderdruck der Regierungskommission für Preise)
- Preisordnung Nr. 4377 vom 1. April 1966 — Schutzhüllen, Riemen, Gurte und sonstige Sattlerwaren — (Sonderdruck der Regierungskommission für Preise)
- Preisordnung Nr. 4377/1 vom 1. Oktober 1966 — Schutzhüllen, Riemen, Gurte und sonstige Sattlerwaren — (Sonderdruck der Regierungskommission für Preise)

b) alle Bestimmungen der Preisordnung Nr. 3000/18 vom 10. Dezember 1966 — Inkraftsetzung von Preisordnungen der Industriepreisreform — (Textil-Bekleidungs-Leder) (GBl II Nr. 150 S. 1015), die den Geltungsbereich der unter Buchstabe a genannten Preisordnungen betreffen;

c) alle in Ergänzung der unter Buchstaben a und b genannten Preisvorschriften erteilten Preiskarteiblätter und von den Leitern der Preiskoordinierungsorgane herausgegebenen Preisvorschriften.

(3) Für Erzeugnisse, die gemäß § 1 in den Geltungsbereich dieser Anordnung gehören, in den Preislisten der Preiserrechnungsvorschriften jedoch nicht aufgeführt sind bzw. deren Preise nicht auf der Grundlage der Bearbeitungsnormative der Preiserrechnungsvorschriften ermittelt werden können, sind Preisangebote auf der Grundlage der geltenden Preisvorschriften* beim zuständigen Preiskoordinierungsorgan** einzureichen.

(4) Erzeugnisse, die gemäß § 2 Abs. 1 weiterhin zu Preisen nach dem bisherigen Stand bezogen werden oder für die ein Ausgleich gemäß § 2 Abs. 2 erfolgt, dürfen von den Abnehmern nur in ihren eigenen Betrieben oder Einrichtungen verbraucht bzw. für den vorgesehenen Verwendungszweck eingesetzt werden.

(5) Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen dieser Anordnung verstößt, wird nach den geltenden Rechtsvorschriften zur Verantwortung gezogen.

Berlin, den 15. Mai 1975

**Der Minister
für Leichtindustrie**

Dr. Bettin

**Der Leiter
des Amtes für Preise**

Halbritter
Minister

* Z. Z. gilt die Anordnung Nr. Pr. 92 vom 30. März 1972 über das Verfahren bei der Ausarbeitung, Einreichung und Prüfung von Preisangeboten sowie bei der Bestätigung, Einstufung und Bekanntgabe von Preisen, Teilpreismotiven und Kalkulationsclementen — Preisangebotsverfahren — (GBl II Nr. 24 S. 257).

** Z. Z. gilt die Anordnung vom 23. Februar 1975 über die Nomenklatur der Preiskoordinierungsorgane (Sonderdruck Nr. 790 des Gesetzblattes).

**Anordnung Nr. Pr. 134
über die Preise für Rohstoffe
der Glas- und Keramikindustrie
vom 15. Mai 1975**

Geltungsbereich

§ 1

- (1) Für die Erzeugnisse der Schlüsselnummern*
- | | |
|-------------|-------------------------------|
| 141 99 11 0 | Feldspat, ungemahlen |
| aus | |
| 141 99 45 0 | Schmelzquarz |
| 151 25 20 0 | Quarzsand, feucht |
| 151 25 30 0 | Quarzsand, getrocknet, 0–1 mm |
| 151 25 40 0 | Quarzmehl |
| 151 41 00 0 | Kaoline |
| 151 42 13 0 | Feinkeramischer Rohthon |
| 151 81 10 0 | Feuerfeste Tone |
| 151 81 20 0 | Quarzit |
| 151 82 20 0 | Rohschamotte |
| 151 82 60 0 | Korund, gekörnt |

gelten die mit dieser Anordnung festgesetzten Industrieabgabepreise bzw. Importabgabepreise (im folgenden Industrieabgabepreise genannt) und Handelsspannen.

(2) Durch die mit dieser Anordnung festgesetzten Industrieabgabepreise und Handelsspannen werden die Preise für Erzeugnisse gegenüber der Bevölkerung weder verändert noch dürfen solche Veränderungen auf der Grundlage dieser Anordnung vorgenommen werden.

§ 2

(1) Die Industrieabgabepreise und Handelsspannen gemäß § 1 Abs. 1 gelten für alle Lieferer und gegenüber allen Abnehmern, mit Ausnahme der Abnehmer gemäß Abs. 2.

(2) Die Industrieabgabepreise und Handelsspannen gemäß § 1 Abs. 1 werden gegenüber folgenden Abnehmern nicht wirksam:

- Einzelhandelsbetrieben
- Genossenschaften des Handwerks, Produktionsgenossenschaften werktätiger See- und Küstenfischer, privaten Handwerkern und Gewerbetreibenden sowie selbständig Tätigen
- Einrichtungen der Religionsgemeinschaften.

Die Lieferer berechnen diesen Abnehmern die gesetzlichen Preise nach dem bisherigen Stand.

§ 3

Preislisten

(1) Die Industrieabgabepreise sind in folgenden Preislisten aufgeführt:

- Preisliste Nr. 1 Quarzsande, Kaoline und feinkeramische Tone**
- Preisliste Nr. 2 Feuerfeste Tone, Quarzit, Rohschamotte und Korund, gekörnt***
- Preisliste Nr. 3 Feldspat, Quarzmehl****
- Preisliste Nr. 4 Schmelzquarz*****

* Die angegebenen Schlüsselnummern beruhen auf der Erzeugnis- und Leistungsnomenklatur der Deutschen Demokratischen Republik Teil III einschließlich der 1. bis 3. Ergänzung, Teil IV A einschließlich der 1. bis 10. Ergänzung, Stand 1. Januar 1975.

** Diese Preisliste wird von der VVB Bauglas Dresden, 801 Dresden, Strehlener Straße 14, den Herstellerbetrieben übergeben bzw. ist dort anzufordern.

*** Diese Preisliste wird von der VVB Feuerfest-Industrie Meißen, 325 Meißen, Hafenstr. 27, den Herstellerbetrieben übergeben bzw. ist dort anzufordern.

**** Diese Preisliste wird vom VE Außenhandelsbetrieb Glas-Keramik, 108 Berlin, Kronenstraße 19–19a, den betreffenden Abnehmerbetrieben übergeben.

***** Diese Preisliste wird vom VE Außenhandelsbetrieb Bergbau-Handel, 108 Berlin, Otto-Nuschke-Str. 53, den betreffenden Abnehmerbetrieben übergeben.

(2) Die Preisformen für die in den Preislisten enthaltenen Industrieabgabepreise sowie die Bedingungen für die Gewährung von Preiszu- und Preisabschlägen ergeben sich aus den hierfür geltenden Rechtsvorschriften.

§ 4

Handelsspannen

(1) Die Hersteller berechnen den gewerblichen Abnehmern und dem Produktionsmittelhandel den Industrieabgabepreis.

(2) Der Produktionsmittelhandel berechnet bei Lieferungen der gewerblichen Abnehmer den Industrieabgabepreis zusätzlich eines Großhandelsaufschlages für Lager- oder Streckengeschäft, bezogen auf den Industrieabgabepreis.

(3) Die Großhandelsaufschläge für Lager- und Streckengeschäfte sind in den Preislisten festgelegt.

§ 5

Gütebestimmungen und Preisstellungen

Die Bestimmungen über Güte, Verpackung und die Preisstellungen für die Erzeugnisse gemäß § 1 Abs. 1 sind in den Preislisten festgelegt.

§ 6

Produktgebundene Abgaben und Preisstützungen

(1) Die produktgebundenen Abgaben und Preisstützungen für die Erzeugnisse gemäß § 1 Abs. 1 werden den Betrieben durch die zuständigen Preiskoordinierungsorgane mitgeteilt.*

(2) Für Erzeugnisse und Leistungen, für die nach § 7 Abs. 3 Preis Antrag zur Preisbestätigung oder Preiseinstufung zu stellen ist, werden die produktgebundenen Abgaben und Preisstützungen durch das staatliche bzw. wirtschaftsleitende Organ mitgeteilt, das für die Preisbestätigung oder Preiseinstufung verantwortlich ist.

(3) Unabhängig von den Bestimmungen der Absätze 1 und 2 haben die Betriebe die produktgebundenen Abgaben und Preisstützungen bei den gemäß Absätzen 1 und 2 verantwortlichen Organen zu erfragen, wenn ihnen bis zum Beginn der Produktion die produktgebundenen Abgaben und Preisstützungen nicht mitgeteilt worden sind.

§ 7

Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1976 in Kraft. Sie greift in laufende Verträge ein und gilt für alle Lieferungen, die vom 1. Januar 1976 an erfolgen.

(2) Gleichzeitig sind für den Geltungsbereich dieser Anordnung nicht mehr anzuwenden:

- a) — Preisordnung Nr. 3005 vom 21. Januar 1964 — Feuerfeste Rohstoffe, Erzeugnisse und Altmaterialien — (Sonderdruck Nr. P 3005 des Gesetzblattes),
- Preisordnung Nr. 3005/1 vom 25. März 1964 — Feuerfeste Rohstoffe, Erzeugnisse und Altmaterialien — (Sonderdruck Nr. P 3005/1 des Gesetzblattes),
- Preisordnung Nr. 3005/2 vom 23. Juli 1964 — Feuerfeste Rohstoffe, Erzeugnisse und Altmaterialien — (Sonderdruck Nr. P 3005/2 des Gesetzblattes),
- Preisordnung Nr. 3049 vom 30. September 1964 — Rohkaolin, unbearbeitet und Kaolin, geschlämmt — (Sonderdruck Nr. P 3049 des Gesetzblattes),
- Preisordnung Nr. 3049/1 vom 15. Dezember 1965 — Rohkaolin, unbearbeitet und Kaolin, geschlämmt — (Sonderdruck Nr. P 3049/1 des Gesetzblattes),

* Z. Z. gelten die Verordnung vom 1. März 1972 über produktgebundene Abgaben und Subventionen — PAVO — (GBl. II Nr. 12 S. 137) und die Erste Durchführungsbestimmung vom 1. März 1972 zur Verordnung über produktgebundene Abgaben und Subventionen — I. PADD — (GBl. II Nr. 12 S. 141).

- Preisordnung Nr. 3084 vom 30. September 1964 — Sande für die Glas- und keramische Industrie, Sande für die Metallindustrie und Spezialkies — (Sonderdruck Nr. P 3084 des Gesetzblattes),
- Preisordnung Nr. 3109 vom 30. September 1964 — Feinkeramische Tone — (Sonderdruck Nr. P 3109 des Gesetzblattes),
- Preisordnung Nr. 4556 vom 1. April 1966 — Feldspat — (Sonderdruck der Regierungskommission für Preise);

b) alle Bestimmungen der

- Preisordnung Nr. 3000 vom 1. Februar 1964 — Inkraftsetzung von Preisordnungen der Industriepreisreform — (GBl. II Nr. 18 S. 135),
- Preisordnung Nr. 3000/2 vom 2. Dezember 1964 — Inkraftsetzung von Preisordnungen der Industriepreisreform — (GBl. II Nr. 121 S. 947),
- Preisordnung Nr. 3000/8 vom 10. Dezember 1966 — Inkraftsetzung von Preisordnungen der Industriepreisreform — (Erzeugnisse der metallurgischen Industrie) (GBl. II Nr. 150 S. 997),
- Preisordnung Nr. 3000/16 vom 10. Dezember 1966 — Inkraftsetzung von Preisordnungen der Industriepreisreform — (Erweiterung des Anwendungsbereiches der am 1. April 1964, am 1. Januar 1965 und am 1. Juli 1966 in Kraft getretenen Preisordnungen) (GBl. II Nr. 154 S. 1145),

die den Geltungsbereich der unter Buchst. a genannten Preisvorschriften betreffen;

- c) — die Preisbewilligung Nr. 36—15/70 vom 30. April 1970 — Schmelzquarz — (Herausgeber Ministerium für Außenwirtschaft),
- die Preisbewilligung Nr. 36—7/71 vom 19. August 1971 — Schmelzquarz — (Herausgeber Ministerium für Außenwirtschaft),
- die Preisbewilligung Nr. 36—7/1/71 vom 21. April 1972 — Schmelzquarz — (Herausgeber Ministerium für Außenwirtschaft),
- die Preisbewilligung Nr. 3049/1 vom 29. Dezember 1971 — Kaolin — (Herausgeber VVB Keramik),
- d) alle in Ergänzung der unter Buchstaben a bis c genannten Preisvorschriften erteilten Preiskarteiblätter und von den Leitern der Preiskoordinierungsorgane herausgegebenen Preisvorschriften.

(3) Für Erzeugnisse, die gemäß § 1 in den Geltungsbereich dieser Anordnung gehören, in den Preislisten jedoch nicht aufgeführt sind, sind Preis Anträge auf der Grundlage der geltenden Preisvorschriften* beim jeweils zuständigen Preiskoordinierungsorgan** einzureichen.

(4) Erzeugnisse, die zu Industrieabgabepreisen gemäß § 2 Abs. 2 bezogen werden, dürfen von den Abnehmern nur in ihren eigenen Betrieben oder Einrichtungen verbraucht bzw. für den vorgesehenen Verwendungszweck eingesetzt werden.

(5) Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen dieser Anordnung verstößt, wird nach den geltenden Rechtsvorschriften zur Verantwortung gezogen.

Berlin, den 15. Mai 1975

Der Minister
für Glas- und Keramik-
industrie

Greiner-Petter

Der Leiter
des Amtes für Preise

Halbritter
Minister

* Z. Z. gilt die Anordnung Nr. Pr. 92 vom 30. März 1972 über das Verfahren bei der Ausarbeitung, Einreichung und Prüfung von Preis Anträgen sowie bei der Bestätigung, Einstufung und Bekanntgabe von Preisen, Teilpreisenormativen und Kalkulationselementen — Preis Antragsverfahren — (GBl. II Nr. 21 S. 257).

** Z. Z. gilt die Anordnung vom 28. Februar 1975 über die Nomenklatur der Preiskoordinierungsorgane (Sonderdruck Nr. 790 des Gesetzblattes).

**Anordnung Nr. Pr. 135
über die Preise für Formgußerzeugnisse**

vom 15. Mai 1975

Geltungsbereich

§ 1

(1) Für die Erzeugnisse der Schlüsselnummern*

124 11 00 0	Gußerzeugnisse aus Gußeisen mit Lamellen-graphit (ohne Hartguß)
außer:	
124 11 00 0	Stahlwerksverschleißmaterial aus Gußeisen mit Lamellengraphit
124 12 00 0	Gußerzeugnisse aus Gußeisen mit Kugelgraphit (ohne Hartguß)
außer:	
124 12 00 0	Stahlwerksverschleißmaterial aus Gußeisen mit Kugelgraphit
124 20 00 0	Gußerzeugnisse aus Hartguß mit anderen verschleißfesten Eisen-Kohlenstoff-Legierungen
124 30 00 0	Gußerzeugnisse aus Temperguß (ohne Temperköpfe und ohne Temperguß für Fittings)
124 40 00 0	Gußerzeugnisse aus Stahlguß
124 50 00 0	Gußerzeugnisse aus Sonderwerkstoffen
124 60 00 0	Gußerzeugnisse aus Leichtmetallen und Leichtmetall-Legierungen
124 70 00 0	Gußerzeugnisse aus Schwermetallen und Schwermetall-Legierungen
131 11 11 0	Gußeiserne Gliederkessel für Niederdruckdampf
131 11 12 0	Gußeiserne Gliederkessel für Warmwasserversorgung
aus:	
131 19 10 0	bearbeitete Economiser- und Luftvorwärmerohre
132 34 59 0	Mahlkugeln und Hohlkörper aus Metall
aus:	
135 56 00 0	Gußeiserne Straßenkappen
aus:	
135 84 40 0	Weichenzubehör aus Stahlguß
139 41 42 0	Raumheizer für Dampf- und Warmwasserheizung aus Gußeisen
aus:	
139 49 00 0	beschlagener Ofenguß

gelten die mit dieser Anordnung festgesetzten Industrieabgabepreise bzw. Importabgabepreise (im folgenden Industrieabgabepreise genannt) und Handelsspannen.

(2) Durch die mit dieser Anordnung festgesetzten Industrieabgabepreise und Handelsspannen werden weder die Preise für Erzeugnisse und Leistungen gegenüber der Bevölkerung verändert, noch dürfen solche Veränderungen auf der Grundlage dieser Anordnung vorgenommen werden.

§ 2

(1) Die Industrieabgabepreise und Handelsspannen gemäß § 1 gelten für alle Lieferer und gegenüber allen Abnehmern, mit Ausnahme der Abnehmer gemäß Abs. 2.

(2) Die Industrieabgabepreise und Handelsspannen gemäß § 1 werden gegenüber folgenden Abnehmern nicht wirksam:

- Einzelhandelsbetrieben.
- Genossenschaften des Handwerks, Produktionsgenossenschaften der werktätigen See- und Küstenfischer, privaten Handwerkern und Gewerbetreibenden sowie selbständig Tätigen bei Belieferung durch den Großhandel (volkseige-

* Die angegebenen Schlüsselnummern beruhen auf der Erzeugnis- und Leistungsnummernklatur der Deutschen Demokratischen Republik, Teil I — Neudruck 1972 einschließlich 1. bis 2. Ergänzung Stand 1. Januar 1975 und Teil II — Neudruck 1970 einschließlich 1. bis 4. Ergänzung Stand 1. Januar 1975.

ner Produktionsmittelhandel, Einkaufs- und Liefergenossenschaften des Handwerks, Arbeitsgemeinschaften der Produktionsgenossenschaften, Bäuerliche Handelsgenossenschaften — BHG —). Für diese Lieferungen finden die gesetzlichen Preise nach dem bisherigen Stand weiterhin Anwendung.

— Einrichtungen der Religionsgemeinschaften; für diese Abnehmer finden die gesetzlichen Preise nach dem bisherigen Stand weiterhin Anwendung.

(3) Soweit Genossenschaften des Handwerks, Produktionsgenossenschaften der werktätigen See- und Küstenfischer, private Handwerker und Gewerbetreibende sowie selbständig Tätige direkt vom Hersteller beziehen, gelten für sie die Industrieabgabepreise gemäß § 1 Abs. 1. Für die hierdurch entstehenden höheren Aufwendungen erhalten sie auf Antrag einen finanziellen Ausgleich entsprechend einer besonderen Anordnung des Ministers der Finanzen.

(4) Bürger, die im Rahmen der planmäßigen Materialbereitstellung zur Errichtung von Eigenheimen Formgußerzeugnisse (z. B. Radiatoren, Gliederkessel, Abflußrohre) beziehen, erhalten diese zu Industrieabgabepreisen und Handelsspannen gemäß § 1 Abs. 1. Die höheren Aufwendungen gegenüber den bisherigen Industrieabgabepreisen erhalten diese Bürger nach einer besonderen Anordnung des Ministers der Finanzen erstattet.

§ 3

Preislisten

(1) Die Industrieabgabepreise sind in folgenden Preislisten enthalten:

Preisliste 0	— Allgemeine Bestimmungen zur Anwendung der Preislisten I bis IV*
Preisliste I	— Flüssiges Metall im fertigen Stück*
Preisliste II	— Kerne*
Preisliste III	— Fertigung*
Preisliste IV	— spezifische Gebrauchseigenschaften*
Preisliste V	— spezifische Sortimente*
Preisliste VI	— Prüfgebühren*

(2) Die Preisformen für die in den Preislisten enthaltenen Industrieabgabepreise sowie die Bedingungen für die Gewährung von Preiszu- und Preisabschlägen ergeben sich aus den hierfür geltenden Rechtsvorschriften.

§ 4

Gütebestimmungen

(1) Die Industrieabgabepreise gelten für Erzeugnisse mit dem Gütezeichen für nichtklassifizierungspflichtige Erzeugnisse — Attestierungszeichen — des Amtes für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung (ASMW).

(2) Für Erzeugnisse, die die Mindestgütegrenze nicht erreichen, sind die Hersteller verpflichtet, einen Abschlag vom Preis mindestens in der vom ASMW festgesetzten Höhe der Wertminderung zu gewähren.

(3) Bei Gußstücken, deren Ausschussquote durch besondere Abnahmebedingungen oder infolge schwieriger Konstruktion höher als 15 % bezogen auf den guten Guß ist, kann Antrag auf ein Normativ für erhöhten Ausschuss beim zuständigen Preiskoordinierungsorgan der Industrie gestellt werden.

§ 5

Handelsspannen

(1) Die Hersteller berechnen den gewerblichen Abnehmern und dem Produktionsmittelhandel den Industrieabgabepreis.

* Diese Preislisten werden von der VVB Glasereien, 7031 Leipzig, Maurice-Thorez-Straße 43, den Herstellerbetrieben zusammengestellt als Preiskatalog für Formgußerzeugnisse übergeben bzw. sind bei dieser anzufordern.

(2) Der Produktionsmittelhandel berechnet bei Belieferung der gewerblichen Abnehmer den Industrieabgabepreis zuzüglich folgender Großhandelsaufschläge:

- a) im Lagergeschäft
- | | |
|---|-----------|
| Voll- und Hohlstangen aus Gußeisen (Preisliste V) | 260,— M/t |
| Voll- und Hohlstangen aus Schwermetall-Legierungen (Preisliste V) | 530,— M/t |
| Druckrohre, Formstücke (Preisliste V) | 100,— M/t |
| Gußeiserne Abflußrohre und Formstücke, Kanaluß (Preislisten I—IV) | 100,— M/t |
| beschlagener Ofenguß, gußeiserne Gliederkessel und Raumheizer aus Gußeisen (Preisliste V) | |
- b) im Streckengeschäft
- | | |
|---|----------|
| Druckrohre, Formstücke, gußeiserne Abflußrohre und Formstücke und Kanaluß bei Posten aus einer geschlossenen Bestellung zu ungeteilter Lieferung an einen Empfänger | |
| von 15 t und mehr | 3,— M/t |
| von 10 t bis 15 t | 6,50 M/t |
| von 5 t bis 10 t | 9,— M/t |

§ 6

Preisstellung

(1) Industrieabgabepreise gelten ab Werk verladen, ausschließlich Verpackung, für Rohguß sauber geputzt und entgratet. Die Industrieabgabepreise gelten

- bei Erzeugnissen der Preislisten I bis IV ausschließlich erforderlicher Urformwerkzeuge und der einzugießenden Teile, soweit in den Preislisten nichts anderes festgelegt ist;
- bei Erzeugnissen der Preislisten V einschließlich der Kosten für die erforderlichen Urformwerkzeuge.

(2) Von den Verpackungskosten dürfen außerhalb des Industrieabgabepreises weiterberechnet werden:

- a) Abnutzungsbeträge für Leihverpackung
- b) der preisrechtlich zulässige Einstandspreis der Außenverpackung, sofern die Außenverpackung keine Leihverpackung ist. Werden derartige Verpackungsmittel vom Empfänger zurückgeliefert, sind unter Berücksichtigung der Wertminderung Gutschriften zu erteilen.

(3) Soweit die Hersteller über Gleisanschluß verfügen, sind sämtliche sich hierdurch ergebenden Kosten mit dem Industrieabgabepreis abgegolten.

(4) Die Abgabepreise des Produktionsmittelhandels gelten im Lagergeschäft ab Großhandelslager verladen ausschließlich Verpackung; die Bestimmungen der Absätze 2 und 3 finden entsprechende Anwendung. Für die Preisstellung im Streckengeschäft gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.

§ 7

Produktgebundene Abgaben und Preisstützungen

(1) Die produktgebundenen Abgaben und Preisstützungen für die Erzeugnisse gemäß § 1 Abs. 1 werden den Betrieben durch die zuständigen Preiskoordinierungsorgane mitgeteilt.**

* Hierfür gelten die Großhandelsspannen gemäß Preisverordnung Nr. 4605 vom 20. Juni 1966 — Großhandelsspannen für Erzeugnisse der metallverarbeitenden Industrie — (GBl. II Nr. 146 S. 933).

** Z. Z. gilt die Verordnung vom 1. März 1972 über produktgebundene Abgaben und Subventionen — PAVO — (GBl. II, Nr. 12 S. 137) und die Erste Durchführungsbestimmung vom 1. März 1972 zur Verordnung über produktgebundene Abgaben und Subventionen — 1. PADE — (GBl. II Nr. 12 S. 141).

(2) Für Erzeugnisse und Leistungen, für die nach § 8 Abs. 3 Preisantrag zur Preisbestätigung oder Preiseinstufung zu stellen ist, werden die produktgebundenen Abgaben und Preisstützungen durch das staatliche bzw. wirtschaftsleitende Organ mitgeteilt, das für die Preisbestätigung oder Preiseinstufung verantwortlich ist.

(3) Unabhängig von den Bestimmungen der Absätze 1 und 2 haben die Betriebe die produktgebundenen Abgaben und Preisstützungen bei den gemäß Absätzen 1 und 2 verantwortlichen Organen zu erfragen, wenn ihnen bis zum Beginn der Produktion die produktgebundenen Abgaben und Preisstützungen nicht mitgeteilt worden sind.

§ 8

Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1976 in Kraft. Sie greift in laufende Verträge ein und gilt für alle Lieferungen, die vom 1. Januar 1976 an erfolgen.

(2) Gleichzeitig sind für den Geltungsbereich dieser Anordnung nicht mehr anzuwenden:

- a) — Anordnung Nr. Fr. 26 vom 15. November 1968 über die Industriepreisregelung für Erzeugnisse der Gießereien, Erzeugnisse der Schmieden und für Rohrleitungselemente aus Stahl (GBl. II, Nr. 133, S. 1076)

— aus Preisverordnung Nr. 4081 vom 1. Januar 1968 — Dampferzeuger — die Preisliste 1 — Gliederkessel aus Gußeisen — (Sonderdruck der Regierungskommission für Preise)

- b) alle in Ergänzung der unter Buchst. a genannten Preisvorschriften erteilten Preiskarteiblätter und von den Leitern der Preiskoordinierungsorgane herausgegebenen Preisvorschriften.

(3) Für Erzeugnisse, die gemäß § 1 in den Geltungsbereich dieser Anordnung gehören, in den Preislisten jedoch nicht enthalten sind, sind Preisanträge auf der Grundlage der geltenden Preisvorschriften* beim jeweils zuständigen Preiskoordinierungsorgan** einzureichen.

(4) Erzeugnisse, die zu Industrieabgabepreisen gemäß § 2 Abs. 2 bezogen werden oder für die ein Ausgleich gem. § 2 Absätze 3 und 4 erfolgt, dürfen von den Abnehmern nur in ihren eigenen Betrieben oder Einrichtungen verbraucht bzw. für den vorgesehenen Verwendungszweck eingesetzt werden.

(5) Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen dieser Anordnung verstößt, wird nach den geltenden Rechtsvorschriften zur Verantwortung gezogen.

Berlin, den 15. Mai 1975

Der Minister
für Schwermaschinen- und
Anlagenbau
Zimmermann

Der Leiter
des Amtes für Preise
Halbritter
Minister

* Z. Z. gilt die Anordnung Nr. Fr. 92 vom 30. März 1972 über das Verfahren bei der Ausarbeitung, Einreichung und Prüfung von Preisanträgen sowie bei der Bestätigung, Einstufung und Bekanntgabe von Preisen, Teilpreisenormativen und Kalkulationselementen — Preisantragsverfahren — (GBl. II Nr. 24 S. 257).

** Z. Z. gilt die Anordnung vom 28. Februar 1975 über die Nomenklatur der Preiskoordinierungsorgane (Sonderdruck Nr. 790 des Gesetzblattes).

**Anordnung Nr. Pr. 136
über die Preise für Kreide-, Kalk-, Gips- und
Zementserzeugnisse**

vom 15. Mai 1975

§ 1

Geltungsbereich

(1) Für die Erzeugnisse der Schlüsselnummern*

- 151 11 00 0 Kreide
 - 151 12 00 0 Kalk- und Dolomitsteine
 - 151 13 00 0 Gips- und Anhydritgestein
 - 151 14 00 0 Branntkalk
 - 151 15 00 0 Kalkhydrate, Karbidkalkhydrate und kalkhaltige Anfallstoffe
 - 151 16 00 0 Gebrannter Gips
 - 151 17 00 0 Zementklinker
 - 151 18 00 0 Zement
- außer:
- 151 18 91 0 — Tonerdeschmelzzement
 - 151 19 32 0 Durogit
 - 151 19 39 0 Sonstige nicht genannte Gips- und Anhydrit-erzeugnisse
 - 151 19 40 0 Sonstige Zementserzeugnisse

gelten die mit dieser Anordnung festgesetzten Industrieabgabepreise bzw. Importabgabepreise (im folgenden Industrieabgabepreise genannt) und Handelsspannen.

(2) Durch die mit dieser Anordnung festgesetzten Industrieabgabepreise und Handelsspannen werden weder die Preise für Erzeugnisse und Leistungen gegenüber der Bevölkerung verändert noch dürfen solche Veränderungen auf der Grundlage dieser Anordnung vorgenommen werden.

(3) Bürger, die im Rahmen der planmäßigen Materialbereitstellung zur Errichtung von Eigenheimen Kreide-, Kalk-, Gips- und Zementserzeugnisse beziehen, erhalten diese zu Industrieabgabepreisen und Handelsspannen gemäß Abs. 1. Die höheren Aufwendungen gegenüber den bisherigen Industrieabgabepreisen erhalten diese Bürger nach einer besonderen Anordnung des Ministers der Finanzen erstattet.

(4) Soweit auf Grund dieser Anordnung Betrieben und Einrichtungen der Landwirtschaft höhere Aufwendungen für den Bezug von Erzeugnissen gemäß Abs. 1 entstehen, erhalten sie auf Antrag einen finanziellen Ausgleich entsprechend einer besonderen Anordnung des Ministers der Finanzen.

§ 2

Preislisten

(1) Die Industrieabgabepreise, die für alle Hersteller und gegenüber allen Abnehmern mit Ausnahme der Abnehmer gemäß Abs. 2 gelten, sind in folgenden Preislisten aufgeführt:

- Preisliste 1 Kreideerzeugnisse**
- Preisliste 2 Kalkerzeugnisse**
- Preisliste 3 Gips- und Anhydritserzeugnisse**
- Preisliste 4 Zementserzeugnisse**

Die Gütebestimmungen, Handelsspannen, Preisstellungen sowie die Bestimmungen über produktgebundene Abgaben und Preisstützungen zu diesen Preislisten sind in den §§ 3 bis 6 festgelegt.

(2) In den Preislisten

- Preisliste 5 Kreideerzeugnisse**
- Preisliste 6 Kalkerzeugnisse**
- Preisliste 7 Gips- und Anhydritserzeugnisse**
- Preisliste 8 Zementserzeugnisse**

* Die angegebenen Schlüsselnummern beruhen auf der Erzeugnis- und Leistungsnummernkennzeichnung der Deutschen Demokratischen Republik, Teil IV, einschließlich der 1. bis 10. Ergänzung — Stand 1. Januar 1975 —.

** Die Preislisten 1 bis 8 werden vom VEB Zementkombinat, 45 Dessau, Straße der Deutsch-Sowjetischen Freundschaft, den Herstellerbetrieben übergeben bzw. sind dort anzufordern.

sind die gegenüber folgenden Abnehmern gültigen Industrieabgabepreise sowie die Festlegungen über Gütebestimmungen, Handelsspannen, Preisstellungen und produktgebundene Abgaben und Preisstützungen aufgeführt:

- a) — Betriebe des Steinmetz-, Steinbildhauer- und Natursteinschleiferhandwerks, sofern sie nicht gleichzeitig Betriebe des Betonstein- und Terrazzoherstellerhandwerks (Gemischtbetriebe) sind;
- Einrichtungen der Religionsgemeinschaften;
- Betriebe und Einrichtungen der Landwirtschaft beim Bezug von Düngekalk;

für diese Abnehmer finden die Preise gemäß Spalte 5 der Preislisten 5 bis 8 Anwendung,

- b) — Einzelhandelsbetriebe,
- Genossenschaften des Handwerks und private Handwerker (außer Steinmetz-, Steinbildhauer- und Natursteinschleiferhandwerk), Produktionsgenossenschaften werktätiger See- und Küstenfischer, private Gewerbetreibende sowie selbständig Tätige;

für diese Abnehmer finden die Preise gemäß Spalte 6 der Preislisten 5 bis 8 Anwendung.

(3) Die Preisformen für die in den Preislisten enthaltenen Industrieabgabepreise sowie die Bedingungen für die Gewährung von Preiszu- und Preisabschlägen ergeben sich aus den hierfür geltenden Rechtsvorschriften.

§ 3

Gütebestimmungen

(1) Die Industrieabgabepreise gelten für Erzeugnisse, die den verbindlichen Standards bzw. Qualitätsvorschriften des Amtes für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung (ASMW) entsprechen.

(2) Für Erzeugnisse, die die Mindestgütegrenze nicht erreichen, sind die Hersteller verpflichtet, einen Abschlag vom Preis mindestens in der vom ASMW festgesetzten Höhe der Wertminderung zu gewähren.

§ 4

Handelsspannen

(1) Die Hersteller berechnen den gewerblichen Abnehmern und dem Produktionsmittelhandel den Industrieabgabepreis.

(2) Der Produktionsmittelhandel berechnet bei Belieferung der gewerblichen Abnehmer im Lagergeschäft den Industrieabgabepreis zuzüglich folgender Großhandelsspannen:

- 13,— M/t für gesackte Erzeugnisse
- 4,80 M/t für gemahlene Erzeugnisse (lose)
- 2,50 M/t für Schüttgüter

Die Transportkosten einschließlich anfallender Umschlagskosten vom Hersteller bis zur Empfangsstation des Großhandels sind der Großhandelsspanne zuzurechnen.

(3) Der Produktionsmittelhandel berechnet bei Belieferung der gewerblichen Abnehmer im Streckengeschäft den Industrieabgabepreis zuzüglich einer Streckenhandelsspanne in Höhe von 2%, bezogen auf den Industrieabgabepreis.

§ 5

Preisstellung

(1) Die Industrieabgabepreise gelten ab Werk verladen, mit Ausnahme von Zement bei Lieferung mittels Waggon oder Kahn, ausschließlich Verpackung.

(2) Für Zement gelten bei Lieferung mittels Waggon oder Kahn die Industrieabgabepreise zuzüglich der in der Preisliste 4 enthaltenen Durchschnittsfracht frei Empfangsstation bzw. frei Hafen, ausschließlich Verpackung.

(3) Als Verpackungskosten dürfen für gesackte Erzeugnisse berechnet werden:

- 0,55 M/Stück für 3- bis 5fach geklebte bzw. genähte Papiersäcke sowie Kreuzbodensäcke, einfach bzw. doppelt bis 4fach geklebt,
- 0,70 M/Stück für 6fach geklebte bzw. genähte Papiersäcke,
- 0,40 M/Stück für Papiersäcke zur Kleinverpackung (15 kg).

(4) Die Großhandelsabgabepreise gelten ab Großhandelslager verladen. Für die Frachtstellung im Streckengeschäft gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

§ 6

Produktgebundene Abgaben und Preisstützungen

(1) Die produktgebundenen Abgaben und Preisstützungen für die Erzeugnisse gemäß § 1 Abs. 1 werden den Betrieben durch die zuständigen Preiskoordinierungsorgane mitgeteilt.*

(2) Für Erzeugnisse, für die nach § 7 Preis Antrag zur Preisbestätigung oder Preiseinstufung zu stellen ist, werden die produktgebundenen Abgaben und Preisstützungen durch das staatliche bzw. wirtschaftsleitende Organ mitgeteilt, das für die Preisbestätigung oder Preiseinstufung verantwortlich ist.

(3) Unabhängig von den Bestimmungen der Absätze 1 und 2 haben die Betriebe die produktgebundenen Abgaben und Preisstützungen bei den gemäß Absätzen 1 und 2 verantwortlichen Organen zu erfragen, wenn ihnen bis zur Produktionsaufnahme die produktgebundenen Abgaben und Preisstützungen nicht mitgeteilt worden sind.

§ 7

Schlussbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1976 in Kraft. Sie greift in laufende Verträge ein und gilt für alle Lieferungen, die vom 1. Januar 1976 an erfolgen.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Anordnung treten außer Kraft:

- a) — Preisverordnung Nr. 829 vom 12. November 1957 — Anordnung über die Regelung der Preise für technische Gipse, gebrannt — (Sonderdruck Nr. P 163 des Gesetzblattes),
- Preisverordnung Nr. 1103 vom 15. August 1958 — Anordnung über die Preise für Industriekalk — (Sonderdruck Nr. P 497 des Gesetzblattes),
- Preisverordnung Nr. 1105 vom 15. August 1958 — Anordnung über die Preise für Baukalk — (Sonderdruck Nr. P 498 des Gesetzblattes),
- Preisverordnung Nr. 1106 vom 15. August 1958 — Anordnung über die Preise für Rohkalksteine — (Sonderdruck Nr. P 500 des Gesetzblattes),
- Preisverordnung Nr. 1114 vom 15. August 1958 — Anordnung über die Preise für Zementklinker und Mischbinder — (Sonderdruck Nr. P 509 des Gesetzblattes),
- Preisverordnung Nr. 1200 vom 29. Oktober 1958 — Anordnung über die Preise für Rohdolomit, Rohgips und Rohanhydrit — (Sonderdruck Nr. P 628 des Gesetzblattes),
- Preisverordnung Nr. 1219 vom 20. Oktober 1958 — Anordnung über die Preise für Baugipsbinder — (Sonderdruck Nr. P 680 des Gesetzblattes),

* Z. Z. gelten die Verordnung vom 1. März 1972 über produktgebundene Abgaben und Subventionen — PAVO — (GBl. II Nr. 12 S. 137) und die Erste Durchführungsbestimmung vom 1. März 1972 zur Verordnung über produktgebundene Abgaben und Subventionen — 1. PAVB — (GBl. II Nr. 12 S. 141).

- Preisverordnung Nr. 1219/1 vom 15. Juli 1959 — Anordnung über die Preise für Baugipsbinder — (Sonderdruck Nr. P 978 des Gesetzblattes),
- Preisverordnung Nr. 1219/2 vom 15. Januar 1960 — Anordnung über die Preise für Baugipsbinder — (Sonderdruck Nr. P 1517 des Gesetzblattes),
- Preisverordnung Nr. 1219/3 vom 25. Mai 1961 — Baugipsbinder — (Sonderdruck Nr. P 2003 des Gesetzblattes),
- Preisverordnung Nr. 1564 vom 25. August 1959 — Anordnung über die Preise für Kreide — (Sonderdruck Nr. P 1161 des Gesetzblattes),
- Preisverordnung Nr. 3081 vom 30. September 1964 — Rohkalkstein, Rohdolomit, gebrannter Industriekalk und Si-Stoffe — (Sonderdruck Nr. P 3081 des Gesetzblattes),
- Preisverordnung Nr. 3083 vom 30. September 1964 — Gipsstein- und Anhydritgewinnung, Gipsstein und Anhydrit (geknorpelt und gemahlen) und technische Gipse, gebrannt — (Sonderdruck Nr. P 3083 des Gesetzblattes),
- Preisverordnung Nr. 3085 vom 30. September 1964 — Düngekalk — (Sonderdruck Nr. P 3085 des Gesetzblattes),

b) alle Bestimmungen der

- Preisverordnung Nr. 3000/2 vom 2. Dezember 1964 — Inkraftsetzung von Preisverordnungen der Industriepreisreform — (GBl. II Nr. 121 S. 947) und
- Preisverordnung Nr. 3000/16 vom 10. Dezember 1966 — Inkraftsetzung von Preisverordnungen der Industriepreisreform — (Erweiterung des Anwendungsbereiches der am 1. April 1964, am 1. Januar 1965 und am 1. Juli 1966 in Kraft getretenen Preisverordnungen) (GBl. II Nr. 154 S. 1145),

die den Geltungsbereich der unter Buchst. a genannten Preisvorschriften betreffen;

c) alle in Ergänzung der unter Buchstaben a und b genannten Preisvorschriften erteilten Preiskarteiblätter und von den Leitern der Preiskoordinierungsorgane herausgegebenen Preisvorschriften.

(3) Gleichzeitig sind für den Geltungsbereich dieser Anordnung nicht mehr anzuwenden:

- a) — Preisverordnung Nr. 444 vom 12. September 1955 — Anordnung über die Neuregelung der Preise und Handelsspannen für Baustoffe — (GBl. I Nr. 87 S. 691 und Sonderdruck Nr. 110 des Gesetzblattes),
- Preisverordnung Nr. 444/1 vom 29. Mai 1956 — Anordnung über die Neuregelung der Preise und Handelsspannen für Baustoffe — (GBl. I Nr. 58 S. 531),
- Preisverordnung Nr. 1296 vom 25. März 1959 — Anordnung zur Änderung der Preisverordnung Nr. 444 in der Fassung der Preisverordnung Nr. 575 und der Preisverordnung Nr. 831 — (Sonderdruck Nr. P 850 des Gesetzblattes),
- Preisverordnung Nr. 3092 vom 30. September 1964 — Zement, Baukalk, Baugips, sonstige Bindemittel und Kreide — (Sonderdruck Nr. P 3092 des Gesetzblattes),

b) alle Bestimmungen der

- Preisverordnung Nr. 3000/2 vom 2. Dezember 1964 — Inkraftsetzung von Preisverordnungen der Industriepreisreform — (GBl. II Nr. 121 S. 947) und
- Preisverordnung Nr. 3000/16 vom 10. Dezember 1966 — Inkraftsetzung von Preisverordnungen der Industriepreisreform — (Erweiterung des Anwendungsbereiches)

reiches der am 1. April 1964, am 1. Januar 1965 und am 1. Juli 1966 in Kraft getretenen Preisordnungen) (GBL II Nr. 154 S. 1145),

die den Geltungsbereich der unter Buchst. a genannten Preisvorschriften betreffen,

c) alle in Ergänzung der unter Buchstaben a und b genannten Preisvorschriften erteilten Freiskarteiblätter und von den Leitern der Preiskoordinierungsorgane herausgegebenen Preisvorschriften.

(4) Für Erzeugnisse, die gemäß § 1 in den Geltungsbereich dieser Anordnung gehören, in den Preislisten jedoch nicht aufgeführt sind, sind Preisstränge auf der Grundlage der geltenden Preisvorschriften* beim jeweils zuständigen Preiskoordinierungsorgan** einzureichen.

(5) Erzeugnisse, die zu Industrieabgabepreisen gemäß § 2 Abs. 2 bezogen werden oder für die ein Ausgleich gemäß § 1 Absätze 3 und 4 erfolgt, dürfen von den Abnehmern nur in ihren eigenen Betrieben oder Einrichtungen verbraucht bzw. für den vorgesehenen Verwendungszweck eingesetzt werden.

(6) Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen dieser Anordnung verstößt, wird nach den geltenden Rechtsvorschriften zur Verantwortung gezogen.

Berlin, den 15. Mai 1975

Der Minister
für Bauwesen

Junker

Der Leiter
des Amtes für Preise

Halbritter
Minister

* Z. Z. gilt die Anordnung Nr. Pr. 92 vom 30. März 1972 über das Verfahren bei der Ausarbeitung, Einreichung und Prüfung von Preissträngen sowie bei der Bestätigung, Einstufung und Bekanntgabe von Preisen, Teilpreisenormativen und Kalkulationselementen — Preisstrangverfahren — (GBL II Nr. 24 S. 257).

** Z. Z. gilt die Anordnung vom 28. Februar 1975 über die Nomenklatur der Preiskoordinierungsorgane (Sonderdruck Nr. 798 des Gesetzblattes).

Anordnung Nr. Pr. 137 über die Preise für Splitte, Schotter und Leichtzuschlagstoffe

vom 15. Mai 1975

§ 1

Geltungsbereich

(1) Für die Erzeugnisse der Schlüsselnummern*

151 21 00 0 Splitte (ohne Schiefersplitt und Streusplitt)
außer:

— 151 21 40 0 — Kieselsplitt

— 151 21 70 0 — Terrazzokörnungen

151 22 00 0 Schotter

151 24 30 0 Brechsand

151 29 14 0 Schüttpacke, 25—125 mm

151 29 51 0 Streusplitt

151 32 10 0 Blähton

151 32 20 0 Blähschiefer

151 33 10 0 Hüttenbims

151 33 20 0 Aschensinter

151 33 30 0 Porit

151 92 00 0 Sonstige Erden

gelten die mit dieser Anordnung festgesetzten Industrieabgabepreise bzw. Importabgabepreise (im folgenden Industrieabgabepreise genannt) und Handelsspannen.

* Die angegebenen Schlüsselnummern beruhen auf der Erzeugnis- und Leistungs-nomenklatur der Deutschen Demokratischen Republik, Teil IV, einschließlich der 1.—16. Ergänzung — Stand 1. Januar 1975 —.

(2) Durch die mit dieser Anordnung festgesetzten Industrieabgabepreise und Handelsspannen werden weder die Preise für Erzeugnisse und Leistungen gegenüber der Bevölkerung verändert noch dürfen solche Veränderungen auf der Grundlage dieser Anordnung vorgenommen werden.

(3) Bürger, die im Rahmen der planmäßigen Materialbereitstellung zur Errichtung von Eigenheimen Splitte, Schotter und Leichtzuschlagstoffe beziehen, erhalten diese zu Industrieabgabepreisen und Handelsspannen gemäß Abs. 1. Die höheren Aufwendungen gegenüber den bisherigen Industrieabgabepreisen erhalten diese Bürger nach einer besonderen Anordnung des Ministers der Finanzen erstattet.

(4) Soweit auf Grund dieser Anordnung Betrieben und Einrichtungen der Landwirtschaft höhere Aufwendungen für den Bezug von Erzeugnissen gemäß Abs. 1 entstehen, erhalten sie auf Antrag einen finanziellen Ausgleich entsprechend einer besonderen Anordnung des Ministers der Finanzen.

§ 2

Preislisten

(1) Die Industrieabgabepreise, die für alle Hersteller und gegenüber allen Abnehmern mit Ausnahme der Abnehmer gemäß Abs. 2 gelten, sind in folgenden Preislisten aufgeführt:

Preisliste 1 Splitte und Schotter*

Preisliste 2 Leichtzuschlagstoffe*

Die Gütebestimmungen, Handelsspannen, Preisstellungen sowie die Bestimmungen über produktgebundene Abgaben und Preisstützungen zu diesen Preislisten sind in den §§ 3 bis 6 festgelegt.

(2) In den Preislisten

Preisliste 3 Splitte und Schotter*

Preisliste 4 Leichtzuschlagstoffe*

sind die gegenüber folgenden Abnehmern gültigen Industrieabgabepreise sowie die Festlegungen über Gütebestimmungen, Handelsspannen, Preisstellungen und produktgebundene Abgaben und Preisstützungen aufgeführt:

a) — Einzelhandelsbetriebe;

— Betriebe des Steinmetz-, Steinbildhauer- und Natursteinschleiferhandwerks, sofern sie nicht gleichzeitig Betriebe des Betonstein- und Terrazzoherstellerhandwerks (Gemischtbetriebe) sind;

— Einrichtungen der Religionsgemeinschaften;

für diese Abnehmer finden bei Bezug von Splitten und Schotter die Preise gemäß Spalte 5 der Preisliste 3 Anwendung. Sofern diese Abnehmer Leichtzuschlagstoffe beziehen, werden die Preise entsprechend dem bisherigen Stand durch das zuständige Preiskoordinierungsorgan der Industrie festgesetzt,

b) — Genossenschaften des Handwerks und private Handwerker (außer Steinmetz-, Steinbildhauer- und Natursteinschleiferhandwerk), Produktionsgenossenschaften werktätiger See- und Küstenfischer, private Gewerbetreibende sowie selbständig Tätige;

für diese Abnehmer finden Anwendung

• bei Bezug von Splitten und Schotter die Preise gemäß Spalte 6 der Preisliste 3

• bei Bezug von Leichtzuschlagstoffen die Preise gemäß Spalte 5 der Preisliste 4.

(3) Die Preisformen für die in den Preislisten enthaltenen Industrieabgabepreise sowie die Bedingungen für die Gewährung von Preiszu- und Preisabschlägen ergeben sich aus den hierfür geltenden Rechtsvorschriften.

* Die Preislisten werden von der VVB Zuschlagstoffe und Natursteine, 800 Dresden, Forststr. 12—16, den Herstellerbetrieben übergeben bzw. sind dort anzufordern.

§ 3

Gütebestimmungen

(1) Die Industrieabgabepreise gelten für Erzeugnisse, die den verbindlichen Standards bzw. Qualitätsvorschriften des Amtes für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung (ASMW) entsprechen.

(2) Für Erzeugnisse, die die Mindestgütegrenze nicht erreichen, sind die Hersteller verpflichtet, einen Abschlag vom Preis mindestens in der vom ASMW festgesetzten Höhe der Wertminderung zu gewähren.

§ 4

Handelsspannen

(1) Die Hersteller berechnen den gewerblichen Abnehmern und dem Produktionsmittelhandel den Industrieabgabepreis.

(2) Der Produktionsmittelhandel berechnet bei Belieferung der gewerblichen Abnehmer im Lagergeschäft den Industrieabgabepreis zuzüglich der Großhandelsspanne von 2,50 M/t für Schüttgüter. Die Transportkosten einschließlich anfallender Umschlagskosten vom Hersteller bis zur Empfangsstation des Großhandels sind der Großhandelsspanne zuzurechnen.

(3) Der Produktionsmittelhandel berechnet bei Belieferung der gewerblichen Abnehmer im Streckengeschäft den Industrieabgabepreis zuzüglich einer Streckenhandelsspanne in Höhe von 2%, bezogen auf den Industrieabgabepreis.

§ 5

Preisstellung

(1) Die Industrieabgabepreise gelten ab Werk verladen, ausschließlich Verpackung.

(2) Die Großhandelsabgabepreise gelten ab Großhandelslager verladen. Für die Frachtstellung im Streckengeschäft gilt Abs. 1 entsprechend.

§ 6

Produktgebundene Abgaben und Preisstützungen

(1) Die produktgebundenen Abgaben und Preisstützungen für die Erzeugnisse gemäß § 1 Abs. 1 werden den Betrieben durch die zuständigen Preiskoordinierungsorgane mitgeteilt.*

(2) Für Erzeugnisse, für die nach § 7 Preisantrag zur Preisbestätigung oder Preiseinstufung zu stellen ist, werden die produktgebundenen Abgaben und Preisstützungen durch das staatliche bzw. wirtschaftsleitende Organ mitgeteilt, das für die Preisbestätigung oder Preiseinstufung verantwortlich ist.

(3) Unabhängig von den Bestimmungen der Absätze 1 und 2 haben die Betriebe die produktgebundenen Abgaben und Preisstützungen bei den gemäß Absätzen 1 und 2 verantwortlichen Organen zu erfragen, wenn ihnen bis zur Produktionsaufnahme die produktgebundenen Abgaben und Preisstützungen nicht mitgeteilt worden sind.

§ 7

Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1976 in Kraft. Sie greift in laufende Verträge ein und gilt für alle Lieferungen, die vom 1. Januar 1976 an erfolgen.

* Z. Z. gelten die Verordnung vom 1. März 1972 über produktgebundene Abgaben und Subventionen — PAVO — (GBl. II Nr. 12 S. 137) und die Erste Durchführungsbestimmung vom 1. März 1972 zur Verordnung über produktgebundene Abgaben und Subventionen — I. PAOB — (GBl. II Nr. 12 S. 141).

(2) Gleichzeitig sind für den Geltungsbereich dieser Anordnung nicht mehr anzuwenden:

a) — Preisanordnung Nr. 444 vom 12. September 1955 — Anordnung über die Neuregelung der Preise und Handelsspannen für Baustoffe — (GBl. I Nr. 87 S. 691 und Sonderdruck Nr. 110 des Gesetzblattes)

— Preisanordnung Nr. 444/1 vom 29. Mai 1956 — Anordnung über die Neuregelung der Preise und Handelsspannen für Baustoffe — (GBl. I Nr. 58 S. 531)

— Preisanordnung Nr. 1296 vom 25. März 1959 — Anordnung zur Änderung der Preisanordnung Nr. 444 in der Fassung der Preisanordnung Nr. 575 und der Preisanordnung Nr. 831 — (Sonderdruck Nr. P 850 des Gesetzblattes)

— Preisanordnung Nr. 3078 vom 30. September 1964 — Natursteine, roh bearbeitet — (Sonderdruck Nr. P 3078 des Gesetzblattes)

— Preisanordnung Nr. 3080 vom 30. September 1964 — Leichtzuschlagstoffe — (Sonderdruck Nr. P 3080 des Gesetzblattes),

b) alle Bestimmungen der

— Preisanordnung Nr. 3000/2 vom 2. Dezember 1964 — Inkraftsetzung von Preisanordnungen der Industriepreisreform — (GBl. II Nr. 121 S. 947) und

— Preisanordnung Nr. 3000/16 vom 10. Dezember 1966 — Inkraftsetzung von Preisanordnungen der Industriepreisreform — (Erweiterung des Anwendungsbereiches der am 1. April 1964, am 1. Januar 1965 und am 1. Juli 1966 in Kraft getretenen Preisanordnungen) (GBl. II Nr. 154 S. 1145)

die den Geltungsbereich der unter Buchst. a genannten Preisvorschriften betreffen,

c) alle in Ergänzung der unter Buchstaben a und b genannten Preisvorschriften erteilten Preiskarteiblätter und von den Leitern der Preiskoordinierungsorgane herausgegebenen Preisvorschriften.

(3) Für Erzeugnisse, die gemäß § 1 in den Geltungsbereich dieser Anordnung gehören, in den Preislisten jedoch nicht aufgeführt sind, sind Preisangebote auf der Grundlage der geltenden Preisvorschriften* beim jeweils zuständigen Preiskoordinierungsorgan** einzureichen.

(4) Erzeugnisse, die zu Industrieabgabepreisen gemäß § 2 Abs. 2 bezogen werden oder für die ein Ausgleich gemäß § 1 Absätze 3 und 4 erfolgt, dürfen von den Abnehmern nur in ihren eigenen Betrieben oder Einrichtungen verbraucht bzw. für den vorgesehenen Verwendungszweck eingesetzt werden.

(5) Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen dieser Anordnung verstößt, wird nach den geltenden Rechtsvorschriften zur Verantwortung gezogen.

Berlin, den 15. Mai 1975

Der Minister
für Bauwesen
Junker

Der Leiter
des Amtes für Preise
Halbritter
Minister

* Z. Z. gilt die Anordnung Nr. Pr. 92 vom 30. März 1972 über das Verfahren bei der Ausarbeitung, Einreichung und Prüfung von Preisangeboten sowie bei der Bestätigung, Einstufung und Bekanntgabe von Preisen, Teilpreisen und Kalkulationselementen — Preisangebotsverfahren — (GBl. II Nr. 24 S. 257).

** Z. Z. gilt die Anordnung vom 28. Februar 1975 über die Nomenklatur der Preiskoordinierungsorgane (Sonderdruck Nr. 790 des Gesetzblattes).

Anordnung Nr. Pr. 138
über den Geltungsbereich von Preiskarteiblättern
bei planmäßigen Industriepreisänderungen
zum 1. Januar 1976

vom 15. Mai 1975

§ 1

(1) Diese Anordnung gilt für die Abgrenzung der Geltungsbereiche der mit Preiskarteiblättern für Erzeugnisse und Leistungen in Kraft gesetzten planmäßigen Industriepreisänderungen zum 1. Januar 1976.

(2) Durch die mit diesen Preiskarteiblättern in Kraft gesetzten planmäßigen Industriepreisänderungen werden weder die Preise für Erzeugnisse und Leistungen gegenüber der Bevölkerung verändert noch dürfen solche Veränderungen auf der Grundlage dieser Preiskarteiblätter vorgenommen werden.

§ 2

(1) Die mit den Preiskarteiblättern gemäß § 1 für die jeweiligen Lieferanten festgesetzten Industrieabgabepreise bzw. Importabgabepreise sowie die sich aus den Preiskarteiblättern ergebenden Großhandelsabgabepreise (nachstehend Industrieabgabepreise genannt) gelten gegenüber allen Abnehmern mit Ausnahme

- a) der Einzelhandelsbetriebe;
- b) der Betriebe und Einrichtungen der Landwirtschaft beim Bezug von Landmaschinen und Nutzfahrzeugen gemäß Anlage zu dieser Anordnung;
- c) der Genossenschaften des Handwerks, Produktionsgenossenschaften werktätiger See- und Küstenfischer, privaten Handwerker und Gewerbetreibenden sowie selbständig Tätigen beim Bezug vom Großhandel*;
- d) Einrichtungen der Religionsgemeinschaften.

Für diese Abnehmer bzw. Lieferungen finden die gesetzlichen Preise nach dem bisherigen Stand weiterhin Anwendung.

(2) Soweit Abnehmer gemäß Abs. 1 Buchst. c direkt vom Hersteller beziehen, gelten für sie die in den Preiskarteiblättern gemäß § 1 festgesetzten Industrieabgabepreise. Der Ausgleich der Differenzen zwischen den in den Preiskarteiblättern festgesetzten Industrieabgabepreisen und den gesetzlichen Preisen nach dem bisherigen Stand erfolgt nach einer besonderen Anordnung des Ministers der Finanzen.

§ 3

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1976 in Kraft. Sie greift in laufende Verträge ein und gilt für alle Lieferungen und Leistungen, die vom 1. Januar 1976 an erfolgen.

(2) Mit Inkrafttreten der Preiskarteiblätter gemäß § 1 treten alle in Relation zu bestehenden Inlandspreisen für wichtige materialintensive Finalerzeugnisse des Maschinenbaues und der Elektrotechnik mit Preiskarteiblättern festgesetzten Importabgabepreise außer Kraft.

(3) Soweit für importierte Erzeugnisse gemäß Abs. 2 bis zum 31. Mai 1975 keine neuen Importabgabepreise festgesetzt sind, sind Preisanträge auf der Grundlage der geltenden

* Volkseigener Produktionsmittel- und Fachhandel, Einkaufs- und Liefergenossenschaften des Handwerks (ELG), Arbeitsgemeinschaften der Produktionsgenossenschaften, Bäuerliche Handelsgenossenschaften — BHG.

Preisvorschriften* beim jeweils zuständigen Preiskoordinierungsorgan für Importe** einzureichen.

(4) Erzeugnisse, die gemäß § 2 Abs. 1 weiterhin zu Preisen nach dem bisherigen Stand bezogen werden oder für die ein Ausgleich gemäß § 2 Abs. 2 erfolgt, dürfen von den Abnehmern nur in ihren eigenen Betrieben oder Einrichtungen verbraucht bzw. für den vorgesehenen Verwendungszweck eingesetzt werden.

(5) Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen dieser Anordnung verstößt, wird nach den geltenden Rechtsvorschriften zur Verantwortung gezogen.

Berlin, den 15. Mai 1975

Der Leiter
des Amtes für Preise
Halbritter
Minister

Anlage

zu vorstehender Anordnung

Landmaschinen und Nutzfahrzeuge
gemäß § 2 Abs. 1 Buchst. b

aus

- 133 52 19 0 Milchkühlwannen
- 133 53 22 0 Schlagsmühlen
- 133 53 82 0 Futtermittelpressen
- 133 58 52 0 Wärmeaustauscher
- 134 22 00 0 Lastkraftwagen

aus

- 134 23 13 0 Mehrzweckanhänger Typ T 038

aus

- 134 28 90 0 Lastkraftwagen Typ „Multicar“
- 134 62 10 0 Scharpflüge
- 134 62 20 0 Scheibenpflüge und Bodenfräsen
- 134 62 30 0 Grubber (ohne Handgeräte)
- 134 63 10 0 Drillmaschinen
- 134 65 10 0 Kartoffelkraut- und Kartoffelerntemaschinen
- 134 65 30 0 Halmfruchterntemaschinen
- 134 65 52 0 Wender
- 134 66 00 0 Maschinen für die Nachfolgebehandlung geernteter landwirtschaftlicher Produkte
- 134 67 20 0 Futterdämpfeinrichtungen

außer:

- 134 67 21 0
- 134 67 22 0
- 134 67 52 0 Futterverteilungseinrichtungen, stationär
- 134 67 80 0 Maschinen und Einrichtungen zur Milchgewinnung
- 134 73 52 3 Selbstfahrende Lader
- 134 75 11 1 Gurtbandförderer (außer Gurtbandförderanlagen für Tagebaue)

Die angegebenen Schlüsselnummern beruhen auf der Erzeugnis- und Leistungsnummernkatalog der Deutschen Demokratischen Republik, Teil II, 4. Ergänzung zum Neudruck 1970.

* Z. Z. gilt die Anordnung Nr. Pr. 92 vom 30. März 1972 über das Verfahren bei der Ausarbeitung, Einreichung und Prüfung von Preis- anträgen sowie bei der Bestätigung, Einstufung und Bekanntgabe von Preisen, Teilpreismatrativen und Kalkulationselementen — Preis- antragsverfahren — (GBl. II Nr. 24 S. 257).

** Z. Z. gilt die Anordnung vom 28. Februar 1975 über die Nomen- klatur der Preiskoordinierungsorgane (Sonderdruck Nr. 790 des Gesetzblattes).

**Anordnung Nr. Pr. 139
über Abnehmerbereiche
von Erzeugnissen und Leistungen,
für deren Industriepreise am 1. Januar 1976
neue Anordnungen in Kraft treten**

vom 15. Mai 1975

§ 1

Die Bestimmungen dieser Anordnung gelten zur Gewährleistung einer einheitlichen Anwendung der folgenden, am 1. Januar 1976 in Kraft tretenden neuen Preisvorschriften:

- Anordnung Nr. Pr. 125 vom 15. Mai 1975 über die Tarife und Preise für die Lieferung von Elektroenergie (GBL I Nr. 22 S. 369)
- Anordnung Nr. Pr. 126 vom 15. Mai 1975 über die Tarife und Preise für die Lieferung von Gas (GBL I Nr. 22 S. 373)
- Anordnung Nr. Pr. 127 vom 15. Mai 1975 über die Tarife und Preise für die Lieferung von Wärmeenergie (GBL I Nr. 22 S. 374)
- Anordnung Nr. Pr. 128 vom 15. Mai 1975 über die Preise für feste Brennstoffe (GBL I Nr. 22 S. 376)
- Anordnung Nr. Pr. 129 vom 15. Mai 1975 über die Preise für Erzeugnisse der Schwarzmetallurgie (GBL I Nr. 22 S. 381)
- Anordnung Nr. Pr. 130 vom 15. Mai 1975 über die Preise für Erzeugnisse der NE-Metallurgie (GBL I Nr. 22 S. 382)
- Anordnung Nr. Pr. 131 vom 15. Mai 1975 über die Preise für Erzeugnisse der Kaliindustrie (GBL I Nr. 22 S. 384)
- Anordnung Nr. Pr. 132 vom 15. Mai 1975 über die Preise für Erdöl, für Erzeugnisse der primären Erdölverarbeitung und für synthetische Produkte der Kohleveredelung (GBL I Nr. 22 S. 386)
- Anordnung Nr. Pr. 133 vom 15. Mai 1975 über die Preise für Erzeugnisse der Lederwarenindustrie (GBL I Nr. 22 S. 387)
- Anordnung Nr. Pr. 134 vom 15. Mai 1975 über die Preise für Rohstoffe der Glas- und Keramikindustrie (GBL I Nr. 22 S. 390)
- Anordnung Nr. Pr. 135 vom 15. Mai 1975 über die Preise für Formgußerzeugnisse (GBL I Nr. 22 S. 392)
- Anordnung Nr. Pr. 136 vom 15. Mai 1975 über die Preise für Kreide-, Kalk-, Gips- und Zementerzeugnisse (GBL I Nr. 22 S. 394)
- Anordnung Nr. Pr. 137 vom 15. Mai 1975 über die Preise für Splitte, Schotter und Leichtzuschlagstoffe (GBL I Nr. 22 S. 396)
- Anordnung Nr. Pr. 138 vom 15. Mai 1975 über den Geltungsbereich von Preiskarteiblättern bei planmäßigen Industriepreisänderungen zum 1. Januar 1976 (GBL I Nr. 22 S. 398)

§ 2

(1) Die Festlegungen in den Anordnungen gemäß § 1 über die Beibehaltung der Preise für Erzeugnisse und Leistungen gegenüber der Bevölkerung gelten auch für

- Gemeinschaften von Bürgern (z. B. Garagengemeinschaften)
- private Haus- und Miethauseigentümer
- private Wohnungs- und Siedlungsbaugesellschaften.

Für Lieferungen an diese Abnehmer finden die gesetzlichen Preise nach dem bisherigen Stand weiterhin Anwendung.

(2) Zu den in den Anordnungen gemäß § 1 aufgeführten Abnehmerbereichen gehören folgende Betriebe und Einrichtungen:

- a) Betriebe und Einrichtungen der Landwirtschaft, dazu gehören:
- LPG und GPG
 - VEG einschließlich Lehr- und Versuchsgüter
 - volkseigene Gärtnereien sowie Tierzuchtbetriebe (Besamung und Mastprüfung)
 - Kooperative Einrichtungen der LPG, GPG, VEG, VdgB/BHG (einschließlich der zwischengenossenschaftlichen Bauorganisationen und Meliorationsgenossenschaften und der Agrochemischen Zentren)
 - individuelle Hauswirtschaften der Mitglieder der LPG und GPG
 - VEB Kombinate Industrielle Mast (KIM) und andere Betriebe der VVB Industrielle Tierproduktion
 - Produktionsgenossenschaften
 - werktätiger Pelztierzüchter
 - werktätiger Binnenfischer und Zierfischzüchter
 - volkseigene Binnenfischereibetriebe
 - volkseigene Landbaukombinate
 - volkseigene Betriebe und Kombinate des Meliorationsbaues
 - volkseigene Kreisbetriebe für Landtechnik
 - volkseigene Gestüte
 - kircheneigen bewirtschaftete Land- und Forstwirtschaftsbetriebe
 - private landwirtschaftliche und gärtnerische Betriebe
 - Betriebe der VVB Landtechnische Instandsetzung
 - volkseigene Betriebe und Kombinate für landtechnische Ausrüstungen
 - VEB Saat- und Pflanzgut
 - BHG.
- Dazu gehören nicht:
- Betriebe und Einrichtungen der Nahrungsgüterwirtschaft
 - staatliche Forstwirtschaftsbetriebe
 - Baumschul-, Winzer- und Molkereigenossenschaften der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe (VdgB)
- b) Genossenschaften des Handwerks, Produktionsgenossenschaften werktätiger See- und Küstenfischer, private

Handwerker und Gewerbetreibende sowie selbständig Tätige, dazu gehören:

- Produktionsgenossenschaften des Handwerks (PGH)
- Produktionsgenossenschaften werktätiger See- und Küstenfischer
- Arbeitsgemeinschaften der PGH
- Einkaufs- und Liefergenossenschaften des Handwerks (ELG)
- Kollegien der Rechtsanwälte
- Kommissionshändler
- private Handwerker und Gewerbetreibende
- sonstige Genossenschaften, private Betriebe sowie selbständig und freiberuflich Tätige, die Steuern vom Gewinn bzw. Einkommen zu entrichten haben.

Dazu gehören nicht:

- Betriebe und Einrichtungen des Verbandes der Konsumgenossenschaften der DDR (VdK)
- Baumschul-, Winzer- und Molkereigenossenschaften der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe (VdgB).

e) Einrichtungen der Religionsgemeinschaften, dazu gehören:

- Einrichtungen zur Religionsausübung (z. B. Kirchen, Gemeindehäuser)
- Klöster

- Verwaltungseinrichtungen
- Ausbildungs- und Schulungseinrichtungen
- Wohngrundstücke und Hospize
- Erholungseinrichtungen
- Gesundheits-, Alters-, Pflege- und Vorschuleinrichtungen
- Friedhöfe
- Betriebe mit gewerblichem Charakter (z. B. Verlage, Redaktionen, Versandstellen)

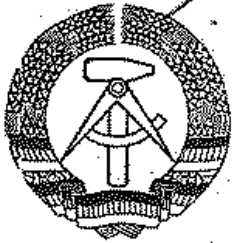
(3) Die in Abs. 2 Buchstaben a und b aufgeführten Handelsorgane gehören nur insoweit zu den genannten Abnehmerbereichen, als sie Erzeugnisse beziehen, die nicht zum Absatz im Rahmen der von ihnen ausgeübten Großhandelstätigkeit bestimmt sind.

§ 3

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1976 in Kraft.

Berlin, den 15. Mai 1975

**Der Leiter
des Amtes für Preise
Halbritter
Minister**



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1975

Berlin, den 6. Juni 1975

Teil I Nr. 23

Tag	Inhalt	Seite
15. 4. 75	Anordnung Nr. 23 über die Ausgabe von Gedenkmünzen der Deutschen Demokratischen Republik	401
24. 5. 75	Anordnung über den Ablauf der Ausarbeitung des Volkswirtschaftsplanes und des Staatshaushaltsplanes 1976	401
15. 5. 75	Finanzierungsrichtlinie für die volkseigene Wirtschaft	408
15. 5. 75	Anordnung über die Planung, Bildung und Verwendung des Leistungsfonds der volkseigenen Betriebe	416
30. 5. 75	Anordnung über die Planung der finanziellen Auswirkungen aus planmäßigen Industriepreisänderungen per 1. Januar 1976	419
30. 5. 75	Anordnung über die Planung und Bildung von Preisausgleichsfonds im Zusammenhang mit der Ausarbeitung und Durchführung des Volkswirtschaftsplanes und Staatshaushaltsplanes 1976	422
30. 5. 75	Anordnung über die Zuführung und Abführung von Preisdifferenzen im Zusammenhang mit planmäßigen Industriepreisänderungen	424
30. 5. 75	Anordnung über finanzielle Ausgleichszahlungen im Zusammenhang mit planmäßigen Industriepreisänderungen an Genossenschaften, Handwerker und Gewerbetreibende	424
28. 5. 75	Anordnung über die Nomenklatur der Arbeitsstufen und Leistungen von Aufgaben des Planes Wissenschaft und Technik	426
27. 5. 75	Anordnung über die Planung und Bilanzierung von Dieselmotorkraftstoff	428
24. 4. 75	Anordnung über die Transportbedarfsermittlung und Transportbilanzierung — Transportbilanzanordnung (TBAO) —	429
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt-Sonderdruck „ST“	432

Anordnung Nr. 23* über die Ausgabe von Gedenkmünzen der Deutschen Demokratischen Republik

vom 15. April 1975

§ 1

(1) Die Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik gibt auf Grund des § 3 Abs. 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 1974 über die Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I Nr. 62 S. 580) mit Wirkung vom 9. Mai 1975 neue Gedenkmünzen im Nennwert von 5 Mark der Deutschen Demokratischen Republik in Umlauf. Die Ausgabe erfolgt anlässlich des 100. Geburtstages von Thomas Mann.

(2) Die Gedenkmünzen haben folgendes Aussehen:

a) Vorderseite

Kopfbildnis von Thomas Mann, umgeben von der Umschrift „THOMAS MANN · 1875–1955“.

b) Rückseite

Staatswappen der Deutschen Demokratischen Republik und Umschrift „DEUTSCHE DEMOKRATISCHE REPUBLIK 1975 5 MARK“.

c) Rand

Glatt, mit vertiefter Umschrift „5 MARK * 5 MARK * 5 MARK * 5 MARK“.

§ 2

Die Gedenkmünzen bestehen aus einer Neusilberlegierung, haben einen Durchmesser von 29 mm und ein Gewicht von 12,2 g.

§ 3

Diese Anordnung tritt am 9. Mai 1975 in Kraft.

Berlin, den 15. April 1975

Der Präsident
der Staatsbank
der Deutschen Demokratischen Republik
Kaminsky

Anordnung über den Ablauf der Ausarbeitung des Volkswirtschaftsplanes und des Staatshaushaltsplanes 1976

vom 24. Mai 1975

§ 1

Für die Ausarbeitung des Volkswirtschaftsplanes und des Staatshaushaltsplanes 1976 durch die Staatsorgane und wirtschaftsleitenden Organe, Betriebe, Kombinate und Einrichtungen werden im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen die in der Anlage 1 enthaltenen Termine und in der Anlage 2 enthaltenen Aufgaben festgelegt.

* Anordnung Nr. 22 vom 3. April 1975 (GBl. I Nr. 18 S. 336)

§ 2

(1) Die Staatsorgane und wirtschaftsleitenden Organe erarbeiten auf der Grundlage des terminlichen Ablaufplanes gemäß Anlage 1 die detaillierten Terminpläne für die ihnen nachgeordneten wirtschaftsleitenden Organe, Kombinate, Betriebe und Einrichtungen. Sie können dabei von den nachstehenden Terminen maximal 1 Woche abweichen, sind jedoch nicht berechtigt, die Termine für die Übergabe von Planungsunterlagen an andere Verantwortungsbereiche, für die Abstimmungen mit diesen sowie für die Übergabe der Planentwürfe an das übergeordnete Organ zu verändern.

(2) Die Termine für die Ausarbeitung der Planentwürfe der den Räten der Städte und Gemeinden nachgeordneten Betriebe und Einrichtungen sind von den Räten der Städte und Gemeinden festzulegen.

(3) Die bilanzverantwortlichen Ministerien haben mit den am Aufkommen und an der Verwendung beteiligten Staatsorganen in Übereinstimmung mit der Staatlichen Plankommission Festlegungen zur rationellen und kontinuierlichen Durchführung der Abstimmungen zu den Material-, Ausrüstungs- und Konsumgüterbilanzen zu treffen.

§ 3

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 10. Mai 1974 über den terminlichen Ablauf der Ausarbeitung des Volkswirtschaftsplanes und des Staatshaushaltsplanes 1975 (GBl. I Nr. 23 S. 235) außer Kraft.

Berlin, den 24. Mai 1975

**Der Vorsitzende
der Staatlichen Plankommission**

I. V.: Klopfer
Mitglied des Ministerrates
und Staatssekretär

Anlage 1

zu vorstehender Anordnung

**Terminlicher Ablauf
der Ausarbeitung des Volkswirtschaftsplanes
und des Staatshaushaltsplanes 1975**

Herausgabe der staatlichen Aufgaben¹⁾

- | | |
|--|------------------------------|
| 1. — an die zentralen Staatsorgane
(sowie Herausgabe staatlicher Aufgaben durch zentrale Staatsorgane an andere zentrale Staatsorgane) | 21. 5. 1975
(23. 5. 1975) |
| 2. — an die Räte der Bezirke | 23. 5. 1975 |
| 3. — an die VVB und anderen den zentralgeleiteten Betrieben und Einrichtungen übergeordneten Organe, die Wirtschaftsräte der Bezirke, die den Ministerien unterstellten Kombinate, den Verband der Konsumgenossenschaften (für den Handel) | 26. 5. 1975 |
| 4. — an die den VVB unterstellten Kombinate | 2. 6. 1975 |
| 5. — an die wirtschaftsleitenden Organe der Räte der Bezirke | 2. 6. 1975 |
| 6. — an die Räte der Kreise | 9. 6. 1975 |

¹⁾ gemäß Ordnung der Planung der Volkswirtschaft der DDR 1974 bis 1980 — Planungsordnung — (Anlage zur Anordnung vom 20. November 1974) Teil I Grundsätze Ziffern 36 bis 40 und Abschn. 20 Ziff. 5.3. (Sonderdruck Nr. 775 a des Gesetzblattes).

- | | |
|--|----------------|
| 7. — an die zentralgeleiteten Betriebe und Einrichtungen sowie Betriebe und Einrichtungen der Kombinate | 9. 6. 1975 |
| 8. — an die bezirksgeleiteten Betriebe und Einrichtungen | 10. 6. 1975 |
| 9. — an die kreisgeleiteten Betriebe und Einrichtungen | 16. 6. 1975 |
| 10. — an die Räte der Städte und Gemeinden | 16. 6. 1975 |
| Territoriale Abstimmungen | |
| 11. Durchführung von Beratungen in den Bezirken | Juni/Juli 1975 |
| 12. Übergabe ausgewählter staatlicher Aufgaben gemäß Planungsordnung Teil I Abschn. 14 Ziff. 4.2. Abs. 1 (S. 258) | |
| — von den den Ministerien unterstellten Kombinate und Einrichtungen sowie den VVB für die ihnen unterstellten Betriebe und Einrichtungen | |
| — von den den VVB unterstellten Kombinate für die diesen unterstellten Betriebe und Einrichtungen an den für den Sitz dieser Betriebe und Einrichtungen zuständigen Rat des Bezirkes (je Betrieb bzw. Einrichtung) | 9. 6. 1975 |
| — von den zentralgeleiteten Betrieben (einschließlich Kombinatebetrieben) und Einrichtungen für ihre räumlich getrennten Betriebsteile an den für den Sitz dieser Betriebsteile zuständigen Rat des Kreises | 10. 6. 1975 |
| 13. Übergabe territorialer Planinformationen gemäß Planungsordnung Teil I Abschn. 14 Ziff. 4.2. Abs. 5 und Abs. 7 Buchst. b (S. 259 und 260) | |
| — von allen zentralgeleiteten Betrieben (einschließlich Kombinatebetrieben) und Einrichtungen sowie | |
| — von den Betriebsteilen an die Räte der Bezirke bzw. Kreise | 11. 7. 1975 |
| 14. Informationen | |
| — von den Betrieben, Betriebsteilen und Einrichtungen über Anforderungen an territoriale Ressourcen für die Entwicklung der Arbeits- und Lebensbedingungen (formlos) gemäß Planungsordnung Teil I Abschn. 14 Ziff. 4.2. Abs. 10 (S. 261) | |
| an die Räte der Städte und Gemeinden | 11. 7. 1975 |
| — von den Betrieben und Einrichtungen über den Bedarf an Transportleistungen der öffentlichen Verkehrsträger und des Werkverkehrs mit Kfz. gemäß Planungsordnung Teil I Abschn. 19 Ziff. 3.3. (S. 362) | |
| an die Organe der öffentlichen Verkehrsträger bzw. Räte der Kreise oder Städte | 11. 7. 1975 |
| 15. Abstimmungen der Betriebe, Betriebsteile und Einrichtungen | |
| — über Maßnahmen zur Entwicklung der Arbeits- und Lebensbedingungen mit den Räten der Städte und Gemeinden sowie | |
| — über die Inanspruchnahme territorialer Ressourcen, über Maßnahmen zur Entwicklung des Umweltschutzes und über Leistungen zur Durchführung des polytechnischen Unterrichts mit den Räten der Bezirke bzw. Kreise | 4. 8. 1975 |

16. Abstimmungen durch den zentralgeleiteten volkseigenen Einzelhandel und die Betriebe des sozialistischen Einzelhandels anderer Ministerien über den Anteil am Einzelhandelsumsatz mit den Räten der Bezirke 4. 8. 1975
17. Erteilung der Bilanzentscheidungen über den Arbeitskräfteeinsatz und die Schulabgänger für eine Berufsausbildung ohne Abitur durch die Räte der Bezirke bzw. Kreise 4. 8. 1975
18. Übergabe ausgewählter Kennziffern des Planentwurfes gemäß Planungsordnung Teil I Abschn. 14 Ziff. 2 Abs. 7 (S. 254)
— von den in die Komplexberatungen einbezogenen Kombinat und Betrieben an die zuständigen Ministerien und Räte der Bezirke 15. 9. 1975
19. Durchführung von Komplexberatungen in den Bezirken
Abstimmungen zur Material-, Ausrüstungs- und Konsumgüter-Bilanzierung Sept./Okt. 1975
20. Lieferseitige Bilanzinformationen
— von den Produzenten an die bilanzbeauftragten bzw. bilanzierenden Organe und die übergeordneten Organe der Produzenten sowie Verbraucherseitige Planinformationen (Bedarfsnachweis) einschließlich der technisch-ökonomisch begründeten Normative des Materialverbrauchs und des Energieverbrauchs
— von den Hauptverbrauchern an die Fondsträger 5. 8. bzw. 13. 8. 1975
— von den den VVB unterstellten Kombinat an die VVB (Fondsträger) sowie
— von den Räten der Kreise an die Räte der Bezirke 14. 8. 1975
21. Verbraucherseitige Planinformationen (Bedarfsnachweis) auf der Grundlage von technisch-ökonomisch begründeten Normativen des Materialverbrauchs und des Energieverbrauchs
— von den Fondsträgern (einschließlich Produktionsmittel- und Konsumgütergroßhandel) an die bilanzbeauftragten bzw. bilanzierenden Organe 27. 8. 1975
(Dieser Termin ist verbindlich, soweit die bilanzierenden bzw. bilanzbeauftragten Organe mit den Fondsträgern keine gesonderte zeitliche Staffelung der Termine bei Einhaltung des Endtermins 10. 9. 1975 gemäß Ziff. 23 vereinbaren.)
22. Aufkommen und Bedarf an Leistungen des Werbebaus
— von den Produzenten und Bedarfsträgern an das bilanzierende Organ 20. 8. 1975
23. Abstimmungen der bilanzbeauftragten bzw. bilanzierenden Organe mit den übergeordneten Organen der Produzenten sowie den Anfallstellen für Sekundärrohstoffe und den Fondsträgern (einschließlich Produktionsmittel- und Konsumgütergroßhandel)
(Die bilanzierenden bzw. bilanzbeauftragten Organe vereinbaren mit den Fondsträgern eine zeitliche Staffelung der Termine bei Einhaltung des Endtermins) 10. 9. 1975
24. Übergabe von Vorschlägen zu den Normativen des Materialverbrauchs (Teil B der Normativnomenklatur) und zu den Normativen des Energieverbrauchs (Teil A der Normativnomenklatur)
— von den den Ministerien unterstellten Kombinat und den VVB an die übergeordneten Ministerien 5. 9. 1975
— von den Ministerien (zweifach) an das Ministerium für Materialwirtschaft (Teil B der Normativnomenklatur) bzw. an das Ministerium für Kohle und Energie (Teil A der Normativnomenklatur) 19. 9. 1975
25. Übergabe von Vorschlägen zu den Vorratsnormativen
— von den bilanzbeauftragten bzw. bilanzierenden Organen an die bilanzverantwortlichen Ministerien 5. 9. 1975
— von den bilanzverantwortlichen Ministerien an das Ministerium für Materialwirtschaft 19. 9. 1975
26. Informationen über die vorgesehene Bedarfsdeckung aus Staatsfonds auf der Grundlage der Bilanzentwürfe durch die bilanzbeauftragten bzw. bilanzierenden Organe gegenüber den Fondsträgern 15. 9. 1975
27. Bestätigung der Normative des Materialverbrauchs (Teil B der Normativnomenklatur) und der Vorratsnormative durch das Ministerium für Materialwirtschaft sowie der Normative des Energieverbrauchs (Teil A der Normativnomenklatur) und der Vorratsnormative für feste Brennstoffe durch das Ministerium für Kohle und Energie 9. 10. 1975
28. Abstimmungen der Ministerien und anderen zentralen Staatsorgane mit den Aufkommens- und Versorgungsbereichen zu den Bilanzentwürfen für Staatsplanpositionen und weitere zentral festgelegte Positionen sowie des Ministeriums für Materialwirtschaft mit den Bilanzbereichen zu den Bilanzentwürfen für komplexe volkswirtschaftliche Aufgaben der Materialökonomie 9. 10. 1975
29. Übergabe von MAK-Bilanzentwürfen — vorab
— von den Ministerien und anderen zentralen Staatsorganen für Bilanzen, bei denen wesentliche Probleme bestehen an die Staatliche Plankommission 6. 10. 1975
— von den Ministerien und anderen zentralen Staatsorganen für Bilanzen zu komplexen volkswirtschaftlichen Aufgaben der Materialökonomie an das Ministerium für Materialwirtschaft 13. 10. 1975
30. Übergabe der bestätigten Normative des Materialverbrauchs (Teil B der Normativnomenklatur) und Vorratsnormative sowie des mit den bilanzverantwortlichen Ministerien abgestimmten Entwurfs zur Bilanzierung des volkswirtschaftlichen Komplexes Verpackung
— vom Ministerium für Materialwirtschaft und der bestätigten Normative des Ener-

- gieverbrauchs (Teil A der Normativenomenklatur) sowie der Vorratsnormative für feste Brennstoffe
- vom Ministerium für Kohle und Energie
an die Staatliche Plankommission 17. 10. 1975
- Abstimmungen der Außenhandelsaufgaben**
31. Abstimmungen ausgewählter Außenhandelsbetriebe mit den bilanzierenden Organen des Verkehrswesens über Außenhandelstransportbedarf und Güterumschlagsleistungen 1. 8. 1975
32. Abstimmungen der Außenhandelsbetriebe mit den wirtschaftsleitenden Organen und Kombinat für Export und mit den bilanzbeauftragten bzw. bilanzierenden Organen für Import 29. 8. 1975
- Abstimmungen mit den Bankorganen**
33. Abstimmungen der Betriebe mit den Bankorganen 14. 7. 1975
34. Abstimmungen der den Betrieben und Einrichtungen übergeordneten Organe (außer VVB), der Wirtschaftsräte der Bezirke und der den Ministerien unterstellten Kombinate mit den Bankorganen 29. 8. 1975
35. Abstimmungen der VVB mit den Bankorganen 8. 9. 1975
- Einreichung der Titellisten für Investitionen sowie von Informationen zur Bilanzierung wichtiger Ausrüstungen für ausgewählte Investitionsvorhaben**
36. Titellisten für ausgewählte Investitionsvorhaben gemäß Planungsordnung Teil I Abschn. 4 Ziff. 10 Nr. 1 bis 3 der Übersicht (S. 116)
- von den Kombinat, Betrieben und Einrichtungen
an die übergeordneten wirtschaftsleitenden Organe sowie
an den für den Standort zuständigen Rat des Bezirkes 20. 6. 1975
 - von den wirtschaftsleitenden Organen
an die zentralen Staatsorgane sowie
 - von den Räten der Bezirke für ihre Bereiche
an die fachlich zuständigen zentralen Staatsorgane 4. 7. 1975
 - von den zentralen Staatsorganen
an die Staatliche Plankommission und das Ministerium der Finanzen 11. 7. 1975
- Als Anlagen zu den Titellisten sind Angaben über den Bedarf an wichtigen Ausrüstungen und Anlagen gemäß Planungsordnung Teil I Abschn. 4 Ziff. 4 (S. 102) einzureichen
37. Titellisten für Investitionsvorhaben gemäß Planungsordnung Teil I Abschn. 4 Ziff. 10 Nr. 4 bis 9 der Übersicht (S. 116)
- von den Kombinat, zentralgeleiteten Betrieben und Einrichtungen
an die übergeordneten wirtschaftsleitenden Organe und Räte der Bezirke
sowie gemäß Planungsordnung Teil I Abschn. 4 Ziff. 10 Nr. 4 und 6 bis 9 der Übersicht (S. 116) 18. 7. 1975
- von den den Ministerien unterstellten Kombinat und Einrichtungen und den wirtschaftsleitenden Organen
an die zentralen Staatsorgane 1. 8. 1975
 - von den zentralen Staatsorganen sowie vom Bundesvorstand des FDGB
an die Staatliche Plankommission und für Vorhaben gemäß Teil I Abschn. 4 Ziff. 10 Nr. 4 a der Übersicht (S. 116)
an das Ministerium der Finanzen 13. 8. 1975
38. Titellisten für Investitionsvorhaben gemäß Planungsordnung Teil I Abschn. 4 Ziff. 10 Nr. 10 bis 14 der Übersicht (S. 116)
- von den bezirksgeleiteten Betrieben, Kombinat und Einrichtungen sowie den Räten der Kreise
an die Räte der Bezirke 29. 7. 1975
 - von den Räten der Bezirke für ihre Bereiche
an die Staatliche Plankommission und die fachlich zuständigen Ministerien bzw. anderen zentralen Staatsorgane 13. 8. 1975
39. Titellisten für Investitionsvorhaben gemäß Planungsordnung Teil I Abschn. 4 Ziff. 10 Nr. 1 bis 3 der Übersicht (S. 116) sind, soweit sich Veränderungen ergeben haben, mit dem komplexen Planentwurf einzureichen
40. Informationen zur Bilanzierung wichtiger Ausrüstungen für ausgewählte Investitionsvorhaben gemäß Planungsordnung Teil I Abschn. 4 Ziff. 4 (S. 102)
- a) verbraucherseitige Bedarfsinformationen (Vordruck 0740)
 - von den Investitionsauftraggebern bzw. General- oder Hauptauftragnehmern
an die Fondsträger 20. 6. 1975
 - von den Fondsträgern
an die zentralen Staatsorgane 4. 7. 1975
 - von den zentralen Staatsorganen
an die Staatliche Plankommission 11. 7. 1975
 - b) verbraucherseitige Planinformationen (Vordruck 1804)
 - von den Fondsträgern
an die bilanzbeauftragten Organe 4. 7. 1975
 - c) Anmeldung des materiellen Bedarfs an wichtigen Anlagen und Ausrüstungen durch die Investitionsauftraggeber bzw. General- oder Hauptauftragnehmer bei den Lieferbetrieben 20. 6. 1975
 - d) Bilanzierungsvorschlag
 - von den Lieferbetrieben
an die bilanzbeauftragten Organe 4. 7. 1975
 - e) Abstimmung des Bedarfs und Übergabe der Bilanzentwürfe
 - von den bilanzbeauftragten Organen
an die bilanzverantwortlichen Ministerien und die Staatliche Plankommission 8. 8. 1975
- Gleichzeitig sind abgestimmte Bilanzierungs- und Entscheidungsvorschläge für nicht in eigener Verantwortung zu lösende Probleme zur Sicherung zentraler Vorhaben erzeugnis- und vorhabenbezogen von den bilanzverantwortlichen Ministerien an die Staatliche Plankommission zu übergeben.

- Ablauf der Bilanzierung der Projektierungsleistungen**
41. Anmeldung des Projektierungsbedarfs durch die Investitionsauftraggeber bzw. Hauptauftragnehmer und Generalauftragnehmer 11. 7. 1975
42. Übergabe der Bilanzinformationen
- von den Projektierungseinrichtungen an die zuständigen bilanzierenden Organe 29. 7. 1975
43. Übergabe des Aufkommens und des damit gedeckten Bedarfs an Projektierungsleistungen für Meß-, Steuer- und Regeltechnik, elektrotechnische Anlagen, Rohrleitungen und Isolierungen, Bau
- von den bilanzierenden Organen der investierenden Zweige an die für diese Projektierungsleistungen zuständigen bilanzierenden Organe zur Aufnahme in deren Projektierungsbilanz 12. 8. 1975
44. Übergabe der Bilanzentwürfe
- von den bilanzierenden Organen an die bilanzbestätigenden Organe 19. 8. 1975
45. Übergabe der Projektierungsbilanzen
- von den bilanzbestätigenden Organen an die Ministerien 19. 9. 1975
- Ablauf der Bilanzierung der Hoch- und Fachschulabsolventen 1977**
46. Abstimmung des Bilanzvorschlages der Zuführung von Hoch- und Fachschulabsolventen durch das Ministerium für Hoch- und Fachschulwesen mit den zentralen Staatsorganen 30. 5. 1975
47. Übergabe der präzisierten Bedarfsanforderungen nach Fachrichtungen auf der Grundlage des Bilanzvorschlages
- von den wirtschaftsleitenden Organen und den den Ministerien unterstellten Kombinat
an die zentralen Staatsorgane 10. 7. 1975
- von den zentralen Staatsorganen an das Ministerium für Hoch- und Fachschulwesen bzw. das ORZ der Fachschule Rodewisch 15. 7. 1975
48. Übergabe des Aufkommens an Hoch- und Fachschulabsolventen
- von den Hoch- und Fachschulen an das Ministerium für Hoch- und Fachschulwesen bzw. das ORZ der Fachschule Rodewisch 1. 8. 1975
49. Übergabe der Teilbilanzen
- von den zentralen Staatsorganen mit Bilanzfunktion an das Ministerium für Hoch- und Fachschulwesen 5. 9. 1975
50. Übergabe der Gesamtbilanz der Zuführung von Hoch- und Fachschulabsolventen 1977
- vom Ministerium für Hoch- und Fachschulwesen an die Staatliche Plankommission 17. 10. 1975
- Übergabe der Planentwürfe**
51. - von den Betrieben der den VVB unterstellten Kombinate an die Kombinateleitungen 5. 8. 1975
52. - von den den wirtschaftsleitenden Organen der Räte der Bezirke unterstellten Betrieben an die wirtschaftsleitenden Organe der Räte der Bezirke 5. 8. 1975
53. - von den Räten der Städte und Gemeinden und den kreisgeleiteten Betrieben und Einrichtungen an die Räte der Kreise 5. 8. 1975
54. - von den zentralgeleiteten und bezirksgeleiteten Betrieben und Einrichtungen, den den Wirtschaftsräten der Bezirke unterstellten Betriebe und Einrichtungen und den Betrieben und Einrichtungen der den Ministerien unterstellten Kombinate an die übergeordneten Organe 2) 13. 8. 1975
55. - von den den VVB unterstellten Kombinat
an die VVB 26. 8. 1975
56. - von den wirtschaftsleitenden Organen der Räte der Bezirke und den Räten der Kreise an die Räte der Bezirke 2. 9. 1975
57. - von den Wirtschaftsräten der Bezirke und den den Ministerien unterstellten Kombinat³⁾
an die übergeordneten Ministerien 15. 9. 1975
- von den zentralen Organen, denen Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens unterstehen an das Ministerium für Gesundheitswesen 15. 9. 1975
58. - von den VVB⁴⁾
an die übergeordneten Ministerien (sowie vom Verband der Konsumgenossenschaften - für den Handel - an das Ministerium für Handel und Versorgung) 22. 9. 1975
59. - von den zentralen Organen, denen Hoch- und Fachschulen unterstehen an das Ministerium für Hoch- und Fachschulwesen 26. 9. 1975
60. - von den Räten der Bezirke an die Staatliche Plankommission und das Ministerium der Finanzen sowie Auszüge daraus an die fachlich zuständigen zentralen Staatsorgane 29. 9. 1975
61. - von den zentralen Staatsorganen mit eigenen Baukapazitäten Planinforma-

2) Die VVB und die den Ministerien unterstellten Kombinate übergeben der Staatlichen Plankommission über die zuständigen Ministerien bis 3. 9. 1975 Informationen nach Hauptkennziffern aus den Planentwürfen der Betriebe entsprechend den Festlegungen der Staatlichen Plankommission.

3) Die Nachweise über Umweltschutz und Wasserwirtschaft sind außerdem an die Räte der Bezirke bzw. Kreise oder Wasserwirtschaftsdirektionen zu übergeben.

4) Zugleich sind die Planentwürfe der Staatlichen Plankommission und die komplexen ökonomischen Planinformationen mit der Planbegründung einschließlich Effektivitätsnachweis und den Nachweisen über produktgebundene Abgaben und Preisstützungen dem Ministerium der Finanzen zu übergeben. Die ertragsbezogenen Auswirkungen planmäßiger Preisänderungen (Vordruck 2703) sind dem Amt für Preise zu übergeben. Außerdem sind die MAK-Bilanzentwürfe für Staatsplanpositionen und weitere zentral festgelegte Positionen durch die bilanzbeauftragten Organe bzw. bilanzierenden Organe der Staatlichen Plankommission (zweitfach) und dem Ministerium für Materialwirtschaft zu übergeben. Die Vorschläge zu den Normativen des Materialverbrauchs für 1978 sind außerdem dem Ministerium für Materialwirtschaft zu übergeben. Die Fondsträger der metallverarbeitenden Industrie übergeben die verbraucherseitigen Planinformationen (Bedarfsnachweis) weiterhin dem Ministerium für Materialwirtschaft.

- tionen über den Umfang ihrer eigenen Bauproduktion
an das Ministerium für Bauwesen 3. 10. 1975
62. — von den zentralen Staatsorganen für die örtlich geleiteten Fachschulen
an das Ministerium für Hoch- und Fachschulwesen 3. 10. 1975
63. — von den am Konsumgüterbinnenhandel beteiligten zentralen Staatsorganen den Teil Versorgung
an das Ministerium für Handel und Versorgung 3. 10. 1975
64. — von den zentralen Staatsorganen die Planinformationen des Umweltschutzes
an das Ministerium für Umweltschutz und Wasserwirtschaft 6. 10. 1975
65. — von den zentralen Organen, denen Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens unterstehen, die Informationen über die Entwicklung der Grundfonds und Investitionen für die medizinischen Einrichtungen
an das Ministerium für Gesundheitswesen 6. 10. 1975
66. — von den zentralen Staatsorganen und Räten der Bezirke Planinformationen der Kinder- und Jugendberufshilfe
an das Amt für Jugendfragen 6. 10. 1975
67. — von den zentralen Staatsorganen die Kennziffern der Berufsausbildung
an das Staatssekretariat für Berufsbildung 6. 10. 1975
68. — Übergabe der Entwürfe der Haushaltspläne der Bezirke in Übereinstimmung mit den Planentwürfen an das Ministerium der Finanzen 3. 10. 1975
69. — von den zentralen Staatsorganen an die Staatliche Plankommission und das Ministerium der Finanzen 17. 10. 1975
(an die Staatliche Plankommission außerdem die im Bilanzverzeichnis mit „WB“ gekennzeichneten Sortiments- und Einzelbilanzen; an das Ministerium für Materialwirtschaft die Bilanzentwürfe für Staatsplanpositionen und weitere zentral festgelegte Positionen sowie verbraucherseitige Planinformationen (Bedarfsnachweis) sowie Vorschläge für Materialeinsatzschlüssel entsprechend der MES-Nomenklatur; an das Amt für Preise die erzeugnisbezogenen Auswirkungen planmäßiger Preisänderungen)

Anlage 2

zu vorstehender Anordnung

Festlegungen

zur Ausarbeitung und Einreichung der Planentwürfe zum Jahresvolkswirtschaftsplan 1976

Auf der Grundlage der Ordnung der Planung der Volkswirtschaft 1976 bis 1980 — Planungsordnung — Anlage zur Anordnung vom 20. November 1974 (Sonderdruck Nr. 775 a und b des Gesetzblattes) gelten für die Ausarbeitung und Einreichung der Planentwürfe zum Jahresvolkswirtschaftsplan 1976 folgende Festlegungen:¹⁾

¹⁾ Soweit zutreffend, regeln die übergeordneten wirtschaftsleitenden Organe die sich daraus für die im reduzierten Umfang planenden Betriebe ergebenden Aufgaben.

1. **Planung von Aufgabenkomplexen und Aufgaben (Themen) des Planes Wissenschaft und Technik.**
 - 1.1. Zu Teil I Abschn. 3 Ziff. 4 Abs. 2 (S. 84) der Planungsordnung:
Die Ausarbeitung der Aufgabenkomplexe und Aufgaben (Themen) für das Jahr 1976 erfolgt auf der Grundlage der staatlichen Plankennziffern für die Jahresvolkswirtschaftsplanung 1976.
 - 1.2. Zu Teil I Abschn. 3 Ziff. 6 Abs. 2 Buchst. b (S. 92) und Ziff. 7 Nr. 2.1. und 2.2. der Übersicht (S. 96):
Die Einreichung der in den staatlichen Aufgaben vorgesehenen Aufgabenkomplexe und Aufgaben (Themen) mit dem Entwurf des Planes Wissenschaft und Technik 1976 hat auf den Vordrucken 1515 bzw. 1514 zu erfolgen, wobei die Terminangaben für 1976 in Monaten einzusetzen sind. Die zentralen Staatsorgane verwenden darüber hinaus für die Zusammenfassung der Aufgaben (Themen) und Einreichung eines Aufgabenkomplexes des Staatsplanes Wissenschaft und Technik das Muster gemäß Teil II Abschn. 3 Ziff. 2.2.5. (S. 55).
Die Einreichung des Vordruckes 1516 (Koordinierungsplan für Aufgabenkomplexe des Staatsplanes Wissenschaft und Technik) und des Musters gemäß Teil II Abschn. 3 Ziff. 2.2.1. (S. 54) entfällt für 1976. Für die in Abstimmung mit den verantwortlichen zentralen Staatsorganen ausgewählten Aufgabenkomplexe des Staatsplanes Wissenschaft und Technik gelten die gemäß Teil I Abschn. 3 Ziff. 5.1.2. (S. 86) und Ziff. 6 Abs. 2 Buchst. b (S. 92) getroffenen Festlegungen zur Erarbeitung und Einreichung von Koordinierungsplänen.
2. **Planung der Aufnahme der Schulabgänger in die Berufsausbildung mit Abitur**
Zu Teil I Abschn. 23 Unterabschn. C Ziff. 3.1.2. Absätze 1 und 2 (S. 432):
Die Planung der Anzahl von Schulabgängern in die Berufsausbildung mit Abitur durch die Betriebe und Kombinate, wirtschaftsleitenden Organe und zentralen Staatsorgane sowie die Räte der Bezirke hat auf der Grundlage der gem. Ziff. 3.1.1. Abs. 1 (S. 431) für die Ausarbeitung des Planentwurfes 1976 (Aufnahme 1977) übergebenen Kennziffern zu erfolgen.
Für die durchzuführenden Abstimmungen gelten die gem. Ziff. 3.1. Absätze 2 und 4 durch das Staatssekretariat für Berufsbildung herausgegebenen Richtlinien und Hinweise und die darin festgelegten Termine.
3. **Vorbereitung der territorialen Planabstimmungen**
Zu Teil I Abschn. 14 Ziff. 4.2. Abs. 5 (S. 259):
Zur Vorbereitung der territorialen Planabstimmungen ist für den Jahresvolkswirtschaftsplan 1976 der Vordruck 0390 von den Betrieben, Kombinat und Einrichtungen den Räten der Bezirke bzw. Kreise zu übergeben.
4. **Ausarbeitung der MAK-Bilanzen**
Zu Teil I Abschn. 7 Ziff. 4.2. Abs. 12 (S. 165):
Für die MAK-Bilanzen der Erzeugnisse, die in Mark IAP ausgearbeitet werden und die zu den Erzeugnisgruppen gehören, die ab 1976 in die Veränderung von Industriepreisen einbezogen werden, sind als Anlage zu den Entwürfen der MAK-Bilanzen auf Vordruck 1702 (Lochspalten 39—45) die folgenden Kennziffern zu den gesetzlichen Preisen per 1. 1. 1975 auszuweisen:
a) Aufkommen

— Gesamtzeugung	Zeilen-Nr. 1400
— Industrielle Warenproduktion	Zeilen-Nr. 1410
— Import gesamt	Zeilen-Nr. 1500
davon: SW	Zeilen-Nr. 1510
NSW	Zeilen-Nr. 1540

- b) Verwendung — Bedarfsdeckung aus Staatsfonds
- Lieferung für Inlandsverbrauch Zeilen-Nr. 2100
 - Lieferung für Bevölkerung Zeilen-Nr. 2160
 - Export gesamt Zeilen-Nr. 2200
 - davon: SW Zeilen-Nr. 2210
 - NSW Zeilen-Nr. 2240

Die Ausarbeitung der Entwürfe der MAK-Bilanzen (Vordrucke 1711 bis 1715 und 1721) hat — soweit sie in Mark IAP ausgearbeitet werden — zu Preisen per 1. 1. des Planjahres gem. Abschn. 1 Ziff. 9.2. Abs. 2 (S. 41) zu erfolgen. Das gilt auch für die zu BP ausgearbeiteten Kennziffern der Vordrucke 1722 und 1723.

5. Planung der ökonomischen Materialverwendung und Bilanzierung materialwirtschaftlicher Aufgaben

Zu Teil II Abschn. 7 Ziff. 3.4.2. Abs. 2 Buchst. e (S. 247): Auf der Rückseite des Vordruckes 1711 MAK-Bilanz ist im Teil Verwendung die Zeile „Darunter für Bevölkerung“ im Wert zu IAP, mit der Zeilen-Nr. 2161, auszuweisen.

6. Planung des Ex- und Imports

Zu Teil I Abschn. 21 Ziff. 6.2. (S. 414):

- 6.1. Die Ausarbeitung des Planentwurfes 1976 zu Valutapreisen, umgerechnet in M, für den Ex- und Import SW, einschließlich der Entwürfe der MAK-Bilanzen Export/Import sowie der finanziellen Kennziffern hat auf der Basis der für die Mitgliedsländer des RGW im Jahre 1975 gültigen Preise, d. h. einschließlich der für das Jahr 1975 vereinbarten Preisveränderungen bzw. auf der Basis der voraussichtlichen Valutapreise des Jahres 1976 im Handel mit den anderen sozialistischen Ländern zu erfolgen. Der Ausweis der Kennziffern für den Ex- und Import zu Valutapreisen, umgerechnet in M, in den MAK-Bilanzentwürfen hat auf Vordruck 1722/1723 — MAK-Bilanz Export/Import zu erfolgen.

Als Anlage zur komplexen ökonomischen Planinformation sind die Preisveränderungen gegenüber den den staatlichen Aufgaben zugrunde gelegten Valutapreisen (RGW-Preise 1974 für den Ex- und Import mit den Mitgliedsländern des RGW und Planpreise 1975 für die anderen sozialistischen Länder) wie folgt nachzuweisen:

Plan-entwurf 1976	Plan-entwurf 1976	Differenz
zu den staatlichen Aufgaben 1976 zugrunde gelegten Preisen	zu den staatlichen Aufgaben 1976 zugrunde gelegten Preisen	Spalte 1./2

a) Export SW gesamt M

dav.: UdSSR M
andere ML/RGWM
andere SLM

b) Import SW gesamt M

dav.: UdSSR M
andere ML/RGWM
andere SLM

c) Ergebnis

aus Export SW

- 6.2. Die Ausarbeitung des Planentwurfes 1976 für den Ex- und Import NSW, einschließlich der Entwürfe der MAK-Bilanzen Export/Import sowie der finanziellen Kennziffern, hat auf der Basis der voraussichtlichen Valutapreise, umgerechnet in VM des Jahres 1976 zu erfolgen. Der Ausweis der Kennziffern für den Ex- und Import NSW in Valutapreisen, umgerechnet in VM, in den MAK-Bilanz-

entwürfen hat auf Vordruck 1722/1723 — MAK-Bilanz Export/Import zu erfolgen.

Als Anlage zur komplexen ökonomischen Planinformation sind die Preisveränderungen gegenüber den dem Plan 1975 zugrunde gelegten Valutapreisen wie folgt nachzuweisen:

Plan-entwurf 1976	Plan-entwurf 1976	Differenz
zu den staatlichen Aufgaben 1976 zugrunde gelegten Preisen	zu den staatlichen Aufgaben 1976 zugrunde gelegten Preisen	Spalte 1./2

a) Export NSW gesamt VM

(davon: VW, KD, BRD/WB)

b) Import NSW gesamt VM (fob)

c) Ergebnis aus Export NSW

7. Preisbasis für Investitionen

Zu Teil I Abschn. 1 Ziff. 9.2. Abs. 6 (S. 42):

Mit dem Entwurf zum Volkswirtschaftsplan 1976 ist durch die Investitionsauftraggeber (Betriebe, Kombinate und Einrichtungen) sowie deren übergeordnete wirtschaftsleitende Organe und Staatsorgane als Anlage zur komplexen ökonomischen Planinformation ein Nachweis über die sich aus den planmäßigen Industriepreiserhöhungen zum 1. 1. 1976 für wichtige materialintensive Finalerzeugnisse des Maschinenbaus und der Elektrotechnik ergebende Erhöhung der staatlichen Plankennziffer Investitionen (materielles Volumen), darunter Ausrüstungen, gegenüber der staatlichen Aufgabe 1976 vorzulegen. Gleichzeitig sind die Auswirkungen aus diesen Industriepreiserhöhungen auf die Kennziffer Finanzbedarf für Investitionen (ÖP Nr. 0417) auszuweisen.

8. Preisbasis für Haushaltsplanentwürfe

Zu Teil I Abschn. 1 Ziff. 9.2. Abs. 4 Buchst. b (S. 41):

— Der Ausarbeitung der Planentwürfe in den staatlichen Organen und staatlichen Einrichtungen sind für Elektroenergie, feste Brennstoffe, Wärmeenergie, Heizöl, Vergaserkraftstoffe und Dieselmotorkraftstoffe die gesetzlichen Preise per 1. 1. 1976 zugrunde zu legen.

— Bei der Planung des Finanzbedarfs für Investitionen sind in den staatlichen Organen und staatlichen Einrichtungen die Industriepreiserhöhungen zum 1. 1. 1976 für wichtige materialintensive Finalerzeugnisse des Maschinenbaus und der Elektrotechnik zu berücksichtigen.

— Die VEB Gebäudewirtschaft, sozialistischen Wohnungsbaugenossenschaften sowie haushaltsgeplanten kommunalen Wohnungsverwaltungen erarbeiten den Planentwurf zu Preisen per 1. 1. 1976.

9. Entsprechend der Anordnung vom 30. Mai 1975 über die Planung und Bildung von Preisausgleichsfonds im Zusammenhang mit der Ausarbeitung und Durchführung des Volkswirtschaftsplanes und Staatshaushaltsplanes 1976 (GBl. I Nr. 23 S. 422) ist im Prozeß der Erarbeitung des Planentwurfes 1976 von den in Frage kommenden Betrieben (einschl. der Betriebe der Kombinate) und von den einer VVB unterstellten Kombinate ein Vorschlag über die Höhe des Preisausgleichsfonds auszuarbeiten. Die den Betrieben übergeordneten Organe aggregieren den vorgeschlagenen Preisausgleichsfonds der Betriebe. Sie planen, mit Ausnahme der den VVB unterstellten Kombinate, soweit die Finanzierung aus geplanter Nettogewinnabführung nicht möglich ist, die erforderlichen Zuführungen aus dem Staatshaushalt. In der komplexen ökonomischen Planinformation der Verantwortungsbereiche — Vordrucke 0501, 0502, 0506, 0507 und 0508 — ist am Ende des Komplexes „Finanzielle Kennziffern“ in einer Leerzeile auszuweisen:

0121 Preisausgleichsfonds der Betriebe (unsaldiert)

0122 Zuführungen aus dem Staatshaushalt zur Finanzierung von 0121 (nur übergeordnete Organe der Betriebe mit Ausnahme der den VVB unterstellten Kombinate)

Die Angaben sind in die Spalten 53–59 „Planjahr Preisbasis 0/2“ einzusetzen.

Mit den staatlichen Planaufgaben werden entsprechend der obengenannten Anordnung die Höhe des planmäßigen Preisausgleichsfonds der Betriebe bzw. die planmäßigen Zuführungen aus dem Staatshaushalt festgelegt.

Der Preisausgleichsfonds ist außerdem als Bestandteil der Kennziffern 0105 Gewinn bzw. 0107 Verlust zu planen.

10. Für alle Kennziffern der ökonomischen Planinformation (ÖP) Komplex 08 „Bestandsentwicklung“ bzw. für die dementsprechenden Kennziffern in den spezifischen Nomenklaturen ist in die Spalte „Basisjahr“ der vergleichbare Plan des Basisjahres einzusetzen. Bei der Berechnung der staatlichen Plankennziffer „Verhältnis der Zuwachsrate der festgelegten materiellen Umlaufmittel zur Zuwachsrate der industriellen Warenproduktion“ ist den materiellen Beständen und der Warenproduktion ebenfalls der vergleichbare Plan des Basisjahres zugrunde zu legen.

Für die Kennziffern

0809 Finanzierung der Umlaufmittel gesamt aus eigenen Mitteln

0810 Finanzierung der Umlaufmittel gesamt aus Kredit

ist auch die Preisbasis 1 als Anlage zur komplexen ökonomischen Planinformation nachzuweisen.

Finanzierungsrichtlinie für die volkseigene Wirtschaft

vom 15. Mai 1975

I.

Geltungsbereich

1. Diese Richtlinie gilt für volkseigene Betriebe (einschließlich volkseigene Betriebe der Kombinate), Kombinate und Vereinigungen Volkseigener Betriebe (VVB) im Bereich der Industrieministerien und des Ministeriums für Bauwesen.
2. Für die volkseigenen Betriebe und Kombinate der bezirksgeleiteten Industrie und die volkseigenen Betriebe der örtlichen Versorgungswirtschaft wird eine gesonderte Finanzierungsrichtlinie erlassen.
3. Für die übrigen Bereiche der zentral- und örtlichgeleiteten volkseigenen Wirtschaft gelten die Grundsätze dieser Richtlinie.

Soweit erforderlich, können die zuständigen Minister und Leiter anderer zentraler Staatsorgane für ihren Bereich in Abstimmung mit dem Minister der Finanzen spezifische Regelungen erlassen.

II.

Planung des einheitlichen Betriebsergebnisses und seiner Verwendung

1. Die volkseigenen Betriebe, Kombinate und VVB haben das einheitliche Betriebsergebnis entsprechend den Rechtsvorschriften auf der Grundlage der im Plan nach Menge, Sortiment, Qualität und Kosten festgelegten bedarfsgerechten Produktion zu planen.

Die Leiter der volkseigenen Betriebe, Kombinate und VVB haben zu gewährleisten, daß der Planung des einheitlichen Betriebsergebnisses zugrunde gelegt werden:

- a) die Erlöse aus realisierter Warenproduktion zu Betriebspreisen in Übereinstimmung mit dem geplanten

Sortiment nach Menge und Qualität zu gesetzlichen Preisen,

Erlöse aus sonstigem Umsatz;

- b) die planbaren Selbstkosten der realisierten Warenproduktion und des sonstigen Umsatzes nach dem Prinzip sozialistischer Sparsamkeit bei Senkung der Kosten, insbesondere für den Verbrauch von Energie, Rohstoffen und Material sowie für Leitung und Verwaltung;
 - c) die Exporterlöse und die Exportkosten bei planmäßiger Verbesserung der Struktur der Exporte und der Erhöhung der Rentabilität der Außenhandelstätigkeit.
2. Die volkseigenen Betriebe, Kombinate und VVB ermitteln den zu planenden Nettogewinn durch Abzug der Produktionsfondsabgabe vom einheitlichen Betriebsergebnis.
 3. Die Verwendung des Nettogewinns auf Preisbasis 1 gemäß Planungsordnung¹⁾ ist in Übereinstimmung mit den im Plan festgelegten materiellen und finanziellen Aufgaben wie folgt zu planen:

- Zuführungen zum Prämienfonds entsprechend den Rechtsvorschriften²⁾,
- Zuführungen zum Investitionsfonds gemäß Abschnitt IV in planmäßiger Höhe,
- planmäßige Tilgung von Grundmittelkrediten gemäß Abschnitt IV,
- vertragliche Tilgung von im Vorjahr gewährten Krediten wegen nicht planmäßiger Erwirtschaftung von Eigenmitteln,
- Finanzierung von Beiträgen für freiwillige Versicherungen und andere in Rechtsvorschriften besonders festgelegte Zwecke,
- Zuführungen zum Umlaufmittelfonds entsprechend den Rechtsvorschriften³⁾,
- Nettogewinnabführung an den Staat.

Treten bei Planausarbeitung auf Preisbasis 2 Änderungen des auf Preisbasis 1 geplanten Nettogewinns und der Nettogewinnverwendung ein, sind die dafür geltenden besonderen Rechtsvorschriften anzuwenden.

4. Der bei Anwendung der Preisbasis 1 gegenüber der staatlichen Aufgabe überbotene Nettogewinn ist von den volkseigenen Betrieben, Kombinate und VVB für folgende Verwendungszwecke zu planen:

- a) Zuführungen entsprechend den Rechtsvorschriften zum
 - Prämienfonds,
 - Leistungsfonds⁴⁾,
 - Konto junger Sozialisten⁵⁾,
 - Umlaufmittelfonds zur Sicherung der mit dem Gegenplan übernommenen zusätzlichen Planaufgaben unter Einhaltung des geplanten Eigenmittelanteils sowie Zustimmung des übergeordneten Organs.

¹⁾ Ordnung und Planung der Volkswirtschaft der DDR 1975 bis 1980 — Planungsordnung — (Anlage zur Anordnung vom 20. November 1974 — Sonderdruck Nr. 775 a des Gesetzblattes)

²⁾ Verordnung vom 12. Januar 1972 über die Planung, Bildung und Verwendung des Prämienfonds und des Kultur- und Sozialfonds der volkseigenen Betriebe (GBl. II Nr. 3 S. 49) in der Fassung der Zweiten Verordnung vom 21. Mai 1973 (GBl. I Nr. 30 S. 233)

³⁾ Verordnung vom 20. Januar 1971 über die Planung und Finanzierung der Umlaufmittel (GBl. II Nr. 13 S. 65)

⁴⁾ Anordnung vom 18. Mai 1973 über die Planung, Bildung und Verwendung des Leistungsfonds der volkseigenen Betriebe (GBl. I Nr. 23 S. 416)

⁵⁾ Gemeinsamer Beschluß des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik und des Zentralrates der Freien Deutschen Jugend vom 21. März 1974 über die Bildung und Verwendung des „Kontos junger Sozialisten“ in volkseigenen Betrieben, Kombinate, Staatsorganen und staatlichen Einrichtungen (GBl. I Nr. 20 S. 191)

b) Volkseigene Betriebe, die nicht unter den Geltungsbereich der Rechtsvorschriften über den Leistungsfonds fallen, planen die Verwendung von Nettogewinn in Höhe von 10 % des überbotenen Nettogewinns für Maßnahmen zur Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen sowie der sozialistischen Rationalisierung; Voraussetzung dafür ist die Einhaltung einer durch den zuständigen Minister auszuwählenden staatlichen Plankennziffer, mit der Aufgaben zur Intensivierung festgelegt werden. Diese Mittel sind gemäß den für die Verwendung des Leistungsfonds geltenden Rechtsvorschriften einzusetzen. Bis zu ihrer Verwendung sind diese Mittel auf dem Konto 417 — Abrechnung des den Betrieben verbleibenden Nettogewinns — zu erfassen. Mittel des Kontos 417, die bis zum Ende des Folgejahres nicht verwendet werden, sind an den zentralen Haushalt abzuführen.

c) Zuführungen zum Reservefonds im Rahmen des festgelegten Limits (nur für volkseigene Kombinate und VVB).

Die Verwendung von Nettogewinn gemäß den Buchstaben a bis c darf insgesamt 50 % des überbotenen Nettogewinns des volkseigenen Betriebes sowie des volkseigenen Kombinates bzw. der VVB nicht übersteigen.

d) Abführung des nach Abzug der Verwendung von Nettogewinn gemäß den Buchstaben a bis c verbleibenden Nettogewinns an den Staat.

III.

Erwirtschaftung und Verwendung des einheitlichen Betriebsergebnisses

1. Die Leiter der volkseigenen Betriebe, Kombinate und VVB haben die Wirtschaftstätigkeit darauf zu richten, durch Intensivierung der Produktion und Steigerung der Arbeitsproduktivität das einheitliche Betriebsergebnis aus drei entscheidenden Quellen zu erwirtschaften:

a) aus der Erfüllung und Übererfüllung der bedarfsgerechten Produktion in Menge und Qualität unter Einhaltung der gesetzlichen Preise;

b) aus der Senkung der Selbstkosten;

c) aus der Erfüllung und Übererfüllung der Exporte sowie der Verbesserung der Struktur der Exporte und der Erhöhung der Rentabilität der Außenhandels-tätigkeit.

2. Vom erwirtschafteten einheitlichen Betriebsergebnis haben die volkseigenen Betriebe, Kombinate und VVB an den Staatshaushalt abzuführen:

— Produktionsfondsabgabe in der in den Rechtsvorschriften festgelegten Höhe,

— mit den Volkswirtschaftsplänen festzulegende Anteile des außerplanmäßig erzielten Exportergebnisses, soweit es nicht aus der materiellen Übererfüllung des Exports zu Betriebspreisen resultiert⁶⁾,

— Gewinne, die nicht auf eigenen ökonomischen Leistungen beruhen, gemäß Ziff. 7.

3. Der sich nach Ziff. 2 ergebende Nettogewinn ist bei Erreichung der beauftragten staatlichen Plankennziffer Nettogewinn für die im Plan festgelegten Verwendungszwecke gemäß Abschnitt II Ziffern 3 und 4 einzusetzen.

4. Gegenüber der staatlichen Planaufgabe auf der Grundlage eigener ökonomischer Leistungen überplanmäßig erwirtschafteter Nettogewinn ist von den volkseigenen Betrieben, Kombinat und VVB — mit Ausnahme von Zuführungen zum Reservefonds — wie überbotener Nettogewinn gemäß Abschnitt II Ziff. 4 Buchstaben a, b und d zu verwenden.

⁶⁾ Die methodischen Regelungen zur Abführung außerplanmäßig erzielter Exportergebnisse werden durch den Minister der Finanzen gesondert herausgegeben.

5. Wird die beauftragte staatliche Plankennziffer Nettogewinn nicht erfüllt, so können 50 % des nichterfüllten Nettogewinnbetrages von der geplanten Nettogewinnabführung an den Staat gekürzt werden. In Höhe von 50 % des nichterfüllten Nettogewinnbetrages sind die Zuführungen zu den eigenen Fonds der volkseigenen Betriebe, Kombinate und VVB zu kürzen. Reicht der erwirtschaftete Nettogewinn nicht aus, um die Verpflichtung zur Nettogewinnabführung an den Staat — unter Berücksichtigung der zulässigen Kürzung — zu erfüllen, so reduziert sich die Abführungsverpflichtung auf den tatsächlich erwirtschafteten Nettogewinn.

6. Die Verwendung des gemäß Ziff. 5 gekürzten Nettogewinns zur Bildung der eigenen Fonds hat nach der Abführung von Nettogewinn an den Staat gemäß der im Abschnitt II Ziff. 3 genannten Reihenfolge zu erfolgen.

7. Gewinne, die nicht auf eigenen ökonomischen Leistungen beruhen, sind zum Zeitpunkt ihrer Feststellung als Verwendung des einheitlichen Betriebsergebnisses gesondert an den zentralen Haushalt abzuführen. Hierunter fallen

a) Gewinne aus Verstößen gegen die preisrechtlichen Bestimmungen, insbesondere durch Berechnung höherer als der gesetzlichen Preise, sofern diese Gewinne nicht als Mehrerlöse zu behandeln sind. Abzuführen sind auch Gewinne aus der Korrektur falscher Preise für Zulieferungen,

b) Gewinne aus Verstößen gegen das planmäßig festgelegte Sortiment⁷⁾ durch Übererfüllung gewinnünstiger Erzeugnisse zu Lasten anderer beauftragter oder vertraglich gebundener Erzeugnisse oder Leistungen,

c) Gewinnabschläge für eine Warenproduktion bzw. für Erzeugnisse, die nicht den geplanten Qualitätszielen bzw. staatlichen Standards und anderen Gütevorschriften entsprechen — Anlage 1 —,

d) Gewinne aus der Anwendung von Rechtsvorschriften, die nach Übergabe der staatlichen Planaufgaben in Kraft oder außer Kraft gesetzt werden,

e) Gewinne aus der Verletzung von Bewertungsvorschriften, von vorgeschriebenen Planungs- und Abrechnungsmethoden, von Regelungen über die Inanspruchnahme finanzieller Mittel — wie produktgebundene Preisstützungen — und von anderen Rechtsvorschriften,

f) Gewinne, die in Vorjahren realisiert, aber — infolge falscher zeitlicher Abgrenzung von Kosten und Erlösen — erst im Planjahr ausgewiesen werden,

g) Gewinne aus Abweichungen zwischen den dem Plan zugrunde gelegten und den tatsächlich eingetretenen Auswirkungen aus planmäßigen Industriepreisänderungen für die einzelnen Erzeugnisse.

Nicht auf eigenen ökonomischen Leistungen beruhende Gewinne gemäß den Buchstaben a bis f dürfen grundsätzlich nicht mit aus gleichen Ursachen entstehenden Verlusten saldiert werden.

Verluste und Gewinne aus falscher zeitlicher Abgrenzung von Kosten und Erlösen dürfen nur dann saldiert werden, wenn aus Gründen, die vom volkseigenen Betrieb bzw. Kombinat nicht zu beeinflussen sind, eine Erfassung und Abrechnung der Kosten im Jahr ihrer Entstehung nicht möglich war.

Eine Minderung des Gewinnes, die sich aus der Abweichung zwischen den dem Plan zugrunde gelegten und den tatsächlich eingetretenen Auswirkungen aus planmäßigen Industriepreisänderungen für die einzelnen Erzeugnisse

⁷⁾ Dafür gelten die von den Ministern erlassenen zweigspezifischen Regelungen. Auswirkungen im Rahmen festgelegter Toleranzen, die sich im Zusammenhang mit der Gewährleistung einer bedarfsgerechten Produktion in der Konsumgüterindustrie ergeben, gelten nicht als Verstöße gegen das planmäßig festgelegte Sortiment.

ergibt, kann mit Bestätigung des Leiters des übergeordneten Organs von der Nettogewinnabführung an den Staat gekürzt werden, soweit in Rechtsvorschriften nichts anderes festgelegt ist. Die Verrechnung der Gewinnminderung mit der Nettogewinnabführung ist kontrollfähig nachzuweisen.

IV.

Investitionsfonds Tilgung von Grundmittelkrediten

1. Planung des Investitionsfonds

Mit dem Einsatz des Investitionsfonds ist ein größtmöglicher Nutzeffekt, insbesondere durch Intensivierung der Produktion, zu gewährleisten.

1.1. Die volkseigenen Betriebe, Kombinate und VVB haben den Investitionsfonds

- in Übereinstimmung mit dem Plan der Vorbereitung der Investitionen^{b)} sowie
- auf der Grundlage des vorhaben- bzw. teilvorhabenbezogenen Nachweises des planmäßigen Finanzbedarfs^{b)}

für die planmäßige Vorbereitung von Investitionen sowie für die Durchführung geplanter Investitionen, für die eine Grundsatzentscheidung getroffen worden ist, im Rahmen der staatlichen Plankennziffer „Investitionen (materielles Volumen)“ zu planen.

1.2. Als planmäßiger Finanzbedarf für Investitionen sind die Mittel zu planen, die

- zur Bezahlung abrechnungsfähiger Investitionsaufwendungen für die Vorbereitung und Durchführung der geplanten Investitionen (abzüglich bereits geleisteter Abschlagzahlungen),
- für fällige Abschlagzahlungen in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften,
- für die geplante finanzielle Beteiligung an Investitionen anderer volkseigener Betriebe und Kombinate oder örtlicher Räte auf der Grundlage der den Beteiligten bzw. dem künftigen Rechtsträger erteilten staatlichen Plankennziffern „Investitionen (materielles Volumen)“,
- für die Ablösung von Zwischenkrediten für Abschlagzahlungen

im Planjahr erforderlich sind.

1.3. Zur Deckung des planmäßigen Finanzbedarfs für Investitionen sind in Übereinstimmung mit dem Plananteil „Bildung und Verwendung des Investitionsfonds“^{b)} die Mittel folgender Finanzierungsquellen einzusetzen und dem Investitionsfonds zuzuführen:

- a) Nichtverbrauchte Mittel des Investitionsfonds aus dem vergangenen Planjahr bis zur Höhe des Betrages, der für die Investitionsfinanzierung in den staatlichen Planaufgaben berücksichtigt und den volkseigenen Betrieben und Kombinat durch das übergeordnete Organ bekanntgegeben worden ist,
- b) Amortisationen,
- c) Erlöse aus dem Verkauf von Grundmitteln, in die Selbstkosten verrechnete Restbuchwerte aus der Aus-

^{b)} Diese Planungsunterlagen — einschließlich des Vordruckes 435 gemäß Anordnung vom 28. November 1974 über die Rahmenrichtlinie für die Jahresplanung der Betriebe und Kombinate der Industrie und des Bauwesens — Rahmenrichtlinie — (Anlage zur Anordnung — Sonderdruck Nr. 789 des Gesetzblattes) — sind der zuständigen Bankfiliale als Planentwurf und bei Veränderung als Auszug aus dem bestätigten Betriebsplan zu übergeben. Der vorhaben- bzw. teilvorhabenbezogene Nachweis des planmäßigen Finanzbedarfs hat unter Verwendung der Titellisten (Vordruck 0724) gemäß Planungsordnung vom 20. November 1974 (GBl. Sonderdruck Nr. 775 a und b) zu erfolgen. Soweit Teilvorhaben- bzw. Objektlisten (Muster 436) gemäß Rahmenrichtlinie ausgearbeitet werden, sind diese zur Konkretisierung des Jahresfinanzbedarfs heranzuziehen.

sonderung von Grundmitteln sowie andere Erlöse^{b)} und Kostenverrechnungen von Investitionsaufwendungen¹⁰⁾ entsprechend den Rechtsvorschriften,

- d) Mittel aus dem Gewinnfonds bzw. aus dem Konto „Umwertung von Amortisationen“ des Kombinales bzw. der VVB,
- e) verzinsliche Grundmittelkredite auf der Grundlage der staatlichen Plankennziffer „Veränderung des Kreditvolumens für verzinsliche Grundmittelkredite“ gemäß den mit der Bank getroffenen Vereinbarungen,
- f) Mittel aus Versicherungsleistungen für Grundmittel (planmäßiger Einsatz, sofern die Zahlung solcher Mittel bis zur Planausarbeitung bereits erfolgt oder verbindlich zugesagt ist),
- g) Mittel des Leistungsfonds, des „Kontos junger Sozialisten“ sowie des Kultur- und Sozialfonds gemäß den Rechtsvorschriften, soweit sie zur planmäßigen Finanzierung von Investitionen vorgesehen sind,
- h) unverzinsliche Kredite, die durch den Staatshaushalt getilgt werden, auf der Grundlage der Grundsatzentscheidung für Investitionen.

Der nach Einsatz dieser Mittel noch nicht gedeckte Finanzbedarf für Investitionen ist als Zuführung zum Investitionsfonds aus dem Nettogewinn zu planen.

2. Verwendung des Investitionsfonds

2.1. Die geplanten Mittel des Investitionsfonds sind für die in den Ziffern 1.1. und 1.2. genannten Vorhaben bzw. Teilvorhaben und Verwendungszwecke einzusetzen. Eine Verwendung für andere Vorhaben bzw. Teilvorhaben bedarf der Bestätigung durch den Leiter des übergeordneten Organs. Eine Verwendung ist nicht zulässig

- für die Durchführung von Vorhaben bzw. Teilvorhaben, für die keine Grundsatzentscheidung gemäß den Rechtsvorschriften vorliegt;
- für Aufwendungen, die den in der Grundsatzentscheidung festgelegten Investitionsaufwand überschreiten. Solche überhöhten Aufwendungen sind als Mehrkosten der volkseigenen Betriebe und Kombinate (Investitionsauftraggeber) zu finanzieren;
- für Kredittilgungen (sofern sie nicht aus Mitteln gemäß Ziff. 5.3., erster Strich, erfolgen).

2.2. Zur Bildung des Investitionsfonds geplante eigene Mittel der volkseigenen Betriebe und Kombinate, die für das vorgesehene Vorhaben bzw. Teilvorhaben infolge materieller Rückstände nicht eingesetzt werden können, dürfen nicht verwendet werden, um den für andere Vorhaben festgelegten Kreditanteil zu verringern.

3. Verwendung der am Jahresende nicht verbrauchten Mittel des Investitionsfonds

3.1. Für das Planjahr zugeführte Mittel des Investitionsfonds können bis zum 31. Januar des Folgejahres zur Finanzierung der Investitionsaufwendungen für geplante Vorhaben bzw. Teilvorhaben, die bis zum 31. Dezember des Planjahres abrechnungsfähig fertiggestellt worden sind, verwendet werden.

3.2. Die nach Verwendung gemäß Ziff. 3.1. verbleibenden Mittel des Investitionsfonds sind für die Deckung des planmäßigen Finanzbedarfs im Rahmen der staatlichen Plankennziffer „Investitionen (materielles Volumen)“ auf den Investitionsfonds des Folgejahres zu übertragen. Die Übertragung erfolgt bis zur Höhe des Betrages, der als „Nichtverbrauchte Mittel des Investitionsfonds aus dem

^{b)} Erlöse aus Abriss und Verschrottung von Grundmitteln in Verbindung mit Investitionen einschließlich anderer Erlöse entsprechend den Rechtsvorschriften sowie für die Investitionsfinanzierung vorgesehene Einnahmen aus Lizenzvergaben und Rückführung von Erlösen aus der Erst- bzw. mehrfachen Erstrutzung wissenschaftlich-technischer Ergebnisse

¹⁰⁾ z. B. Umsetzungs-, Verlagerungs-, Abriss- und Verschrottungskosten

vergangenen Planjahr¹⁴⁾ für die Investitionsfinanzierung in den staatlichen Planaufgaben für das Folgejahr berücksichtigt ist.

Darüber hinaus auf dem Investitionsfonds verbleibende eigene Mittel sind an den Staatshaushalt abzuführen.

3.3. Soweit im Folgejahr über den Plan hinaus Finanzbedarf aus der Nichtfertigstellung von Vorhaben bzw. Teilvorhaben des Planjahres entsteht, sind vorrangig für Investitionen vorgesehene Eigenmittel der volkseigenen Betriebe und Kombinate sowie Mittel des Reservefonds des übergeordneten Organs einzusetzen. Stehen solche Mittel nicht ausreichend zur Verfügung, können für nicht in Anspruch genommene Kredite des Vorjahres bei der Bank verzinsliche Grundmittelkredite im Planjahr beantragt werden.

4. Finanzierung von Investitionen über die staatliche Plankennziffer „Investitionen (materielles Volumen)“ hinaus

4.1. Zusätzliche Investitionen für Maßnahmen der sozialistischen Rationalisierung und zur Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen, für die keine staatliche Plankennziffer „Investitionen (materielles Volumen)“ festgelegt ist, dürfen nur durchgeführt werden, wenn durch Mobilisierung materieller Reserven die Voraussetzungen dafür geschaffen werden und die Realisierung geplanter Investitionen nicht beeinträchtigt wird. Für die Finanzierung solcher zusätzlicher Investitionen können — mit Ausnahme der in Ziff. 4.2. geregelten Fälle — nur Mittel des Leistungsfonds eingesetzt bzw., wenn Mittel des Leistungsfonds nicht zur Verfügung stehen, Kredite beantragt werden.

4.2. Volkseigene Betriebe, die nicht unter den Geltungsbereich der Rechtsvorschriften über den Leistungsfonds fallen, können für die Durchführung dieser Investitionen bei Vorliegen der in Ziff. 4.1. genannten Voraussetzungen Mittel des Kontos 417 — Abrechnung des den Betrieben verbleibenden Nettogewinns — einsetzen bzw. Kredite beantragen.

5. Tilgung von verzinslichen Grundmittelkrediten

5.1. Für die planmäßige Tilgung von Grundmittelkrediten sind einzusetzen

- a) Amortisationen,
- b) Erlöse aus dem Verkauf von Grundmitteln, in die Selbstkosten verrechnete Restbuchwerte sowie Kostenverrechnungen von Investitionsaufwendungen und andere Erlöse gemäß den Rechtsvorschriften,
- c) Mittel des Leistungsfonds, soweit sie für die planmäßige Kredittilgung vorgesehen sind,
- d) Nettogewinn nach vorrangigem Einsatz der unter Buchstaben a bis c genannten Mittel.

5.2. Die für die planmäßige Tilgung vorgesehenen Mittel sind auf dem betrieblichen Sammelkonto für die Tilgung von Grundmittelkrediten nachzuweisen. Die tatsächliche Tilgung der Grundmittelkredite hat zu den vertraglich festgelegten Terminen zu Lasten dieses Kontos zu erfolgen. Für die Kredittilgung geplante, aber nicht verwendete Mittel sind zum Jahresende an den Staatshaushalt abzuführen.

5.3. Zusätzliche Kredittilgungen dürfen in Übereinstimmung mit der Bank nur finanziert werden aus

- planmäßig dem Investitionsfonds zugeführten Eigenmitteln, die infolge Senkung des Investitionsaufwandes aus effektiverer Investitionstätigkeit nicht verbraucht wurden,
- überplanmäßigen Verkaufserlösen für Grundmittel und in die Selbstkosten verrechneten Restbuchwerten

aus der überplanmäßigen Aussonderung von Grundmitteln,

- überplanmäßigen Amortisationen aus der vorfristigen Inbetriebnahme von Investitionen bzw. erhöhter Schichtauslastung,
- Mitteln des Leistungsfonds der volkseigenen Betriebe.

Die zusätzliche Kredittilgung ist ebenfalls auf dem Sammelkonto für die Tilgung von Grundmittelkrediten nachzuweisen.

6. Amortisationen

6.1. Volkseigene Betriebe, Kombinate und VVB verfügen über das planmäßige Amortisationsaufkommen für die planmäßige Bildung des Investitionsfonds und für die planmäßige Tilgung von Grundmittelkrediten.

Soweit Amortisationen dafür nicht eingesetzt werden, sind sie als Abführung an das Konto „Umverteilung von Amortisationen“ des volkseigenen Kombinates bzw. der VVB zu planen. Die übergeordneten Leiter können darüber hinaus höhere Abführungen festlegen, wenn die planmäßige Bildung des Investitionsfonds und Tilgung der Grundmittelkredite der volkseigenen Betriebe durch den zulässigen Einsatz anderer verfügbarer Finanzierungsquellen gesichert werden.

6.2. Die volkseigenen Kombinate bzw. VVB haben Amortisationen, die für die planmäßige Bildung ihres Investitionsfonds sowie für die planmäßige Umverteilung an die Investitionsfonds der volkseigenen Betriebe nicht eingesetzt werden, als Abführung an den Staatshaushalt zu planen.

6.3. Die Amortisationen sind dem Investitionsfonds in monatlichen Raten zuzuführen, soweit sie nicht

- planmäßig an das Konto „Umverteilung von Amortisationen“ des volkseigenen Kombinates bzw. der VVB abzuführen bzw.
- für die planmäßige Kredittilgung einzusetzen sind oder
- für die zusätzliche Kredittilgung gemäß Ziff. 5.3. verwendet werden.

6.4. Amortisationen, die dem Investitionsfonds über die für die Investitionsfinanzierung geplante Höhe hinaus zugeführt werden, sind in die planmäßige Übertragung auf den Investitionsfonds des Folgejahres gemäß Ziff. 3.2. einzubeziehen.

6.5. Dem Konto „Umverteilung von Amortisationen“ des volkseigenen Kombinates bzw. der VVB zugeführte, aber nicht verwendete Amortisationen sind zum Jahresende an den Staatshaushalt abzuführen.

7. Erlöse aus dem Verkauf von Grundmitteln, Restbuchwerte, Kostenverrechnungen und andere Erlöse gemäß Ziff. 1.3. Buchst. c sowie Versicherungsleistungen

Diese Mittel sind dem Investitionsfonds zum Zeitpunkt ihres Aufkommens zuzuführen, soweit sie nicht für die Kredittilgung gemäß Ziff. 5 einzusetzen sind. Über die geplante Höhe hinaus dem Investitionsfonds zugeführte Mittel sind in die planmäßige Übertragung auf den Investitionsfonds des Folgejahres gemäß Ziff. 3.2. einzubeziehen.

8. Zuführung zum Investitionsfonds bei Eintritt des Finanzbedarfs

Finanzielle Mittel aus dem Gewinnfonds bzw. dem Konto „Umverteilung von Amortisationen“ der volkseigenen Kombinate und VVB, Grundmittelkredite und Mittel des Leistungsfonds, des „Kontos junger Sozialisten“, des Kultur- und Sozialfonds sowie des Kontos 417 — Abrechnung des den Betrieben verbleibenden Nettogewinns — sind dem Investitionsfonds bei Eintritt des Finanzbedarfs zuzuführen.

¹⁴⁾ Position 0421 der Nomenklatur der komplexen ökonomischen Planinformation (Teil II Abschn. 1 Ziff. 1 der Planungsordnung — Sonderdruck Nr. 753 b des Gesetzblattes S. 12), soweit nicht durch übergeordnete Organe in anderer Höhe bekanntgegeben.

V.

Gewinnfonds der volkseigenen Kombinate und VVB

1. Die volkseigenen Kombinate und VVB planen und bilden den Gewinnfonds aus Abführungen von geplanten bzw. erwirtschafteten Nettogewinnen der unterstellten volkseigenen Betriebe und Kombinate.
2. Der Gewinnfonds ist zu verwenden für
 - a) Abführungen an den Staat:
 - Produktionsfondsabgabe der VVB (Zentrale),
 - Nettogewinnabführung;
 - b) planmäßige Zuführungen zu Fonds der unterstellten volkseigenen Betriebe und Kombinate:
 - Zuführungen zum Prämienfonds der volkseigenen Betriebe, sofern die planmäßigen betrieblichen Mittel dazu nicht ausreichen,
 - Zuführungen zu den Investitionsfonds zur Finanzierung von Maßnahmen, die die planmäßige Reproduktionskraft volkseigener Betriebe bzw. Kombinate übersteigen,
 - zeitweilig erforderliche geplante Verlust- bzw. Fondsstützungen;
 - c) planmäßige Zuführungen zu Fonds des volkseigenen Kombinates bzw. der VVB:
 - Zuführungen zum Prämienfonds des volkseigenen Kombinates (soweit in den Rechtsvorschriften zugelassen) bzw. der VVB (Zentrale),
 - Zuführungen zum Investitionsfonds;
 - d) weitere Zuführungen:
 - erforderliche Mittel für weitere Maßnahmen entsprechend den Rechtsvorschriften einschließlich gesondert geregelter Zuführungen auf Bankkonten,
 - Zuführungen zum Prämienfonds der volkseigenen Betriebe zur Sicherung der gesetzlichen Mindestzuführung,
 - Zuführungen zum Verfügungsfonds,
 - Zuführungen zum Reservefonds aus überbotenem Nettogewinn gemäß Abschnitt VI Ziff. 1.
3. Wird die staatliche Planaufgabe Nettogewinn des volkseigenen Kombinates bzw. der VVB nicht erfüllt, ist die Verwendung des Gewinnfonds ebenfalls in der in Ziff. 2 festgelegten Reihenfolge vorzunehmen.
Reicht der an das Kombinat bzw. die VVB abgeführte Nettogewinn der volkseigenen Betriebe bzw. Kombinate nicht aus, um die Verpflichtungen zur Nettogewinnabführung an den Staat unter Berücksichtigung möglicher Kürzungen gemäß Abschnitt III Ziff. 5 zu erfüllen, sind dafür Mittel des Reservefonds einzusetzen.
4. Zum Jahresende auf dem Gewinnfonds noch vorhandene Mittel sind an den Staatshaushalt abzuführen.

VI.

**Reservefonds
der volkseigenen Kombinate und VVB**

1. Der Reservefonds der volkseigenen Kombinate und VVB wird im Rahmen der Verwendung von überbotenem Nettogewinn des volkseigenen Kombinates bzw. der VVB durch Zuführungen aus dem Gewinnfonds gebildet.
2. Die Planung, Bildung und Inanspruchnahme des Reservefonds kann durch volkseigene Kombinate und VVB bis zur Höhe eines vom übergeordneten Organ vorzugebenen Limits erfolgen.
Das Limit wird in Abstimmung mit dem Minister der Finanzen, insbesondere unter Berücksichtigung folgender Gesichtspunkte, festgelegt:

- Entwicklungstempo der Produktion und der Arbeitsproduktivität sowie des wissenschaftlich-technischen Fortschritts,
 - Anteil neuer und weiterentwickelter Erzeugnisse an der Gesamtproduktion,
 - Anteil und Entwicklungstempo der Produktion von Fertigerzeugnissen für die Bevölkerung, der Exportproduktion sowie der Produktion wichtiger Zulieferungen und Ersatzteile.
3. Der Reservefonds ist einzusetzen zur Finanzierung höherer Kosten, die sich bei der Plandurchführung aus neuen Anforderungen bei der Intensivierung der Produktion und der Durchsetzung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts ergeben. Insbesondere sind das höhere Kosten aus der
 - schnelleren Überleitung von Forschungs- und Entwicklungsaufgaben sowie Einführung neuer und weiterentwickelter Erzeugnisse mit verbesserten Gebrauchswerteigenschaften, höherer Zuverlässigkeit und besserer Gestaltung in die Produktion,
 - technologischen Sicherung einer stabilen und kontinuierlichen qualitätsgerechten Produktion sowie der Erhöhung der Erzeugnisqualität,
 - Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Materialökonomie, insbesondere der Substitution von NSW-Importen,
 - weiteren Spezialisierung und Kooperation mit den Mitgliedsländern des RGW,
 - Förderung der Produktion von Fertigerzeugnissen für die Bevölkerung, der Exportproduktion sowie der Produktion wichtiger Zuliefer- und Ersatzteile,
 - Verbesserung der Marktarbeit,
 - im volkswirtschaftlichen Interesse liegenden Lagerung von Rohstoffen, Zuliefer- und Ersatzteilen sowie von Exporterzeugnissen für das NSW.
 4. Der Reservefonds ist darüber hinaus zur Sicherung der Mindestzuführungen zum Prämienfonds der volkseigenen Betriebe gemäß den Rechtsvorschriften einzusetzen, soweit die Mittel des Gewinnfonds nicht ausreichen.
Aus dem Reservefonds sind auch zusätzliche Aufwendungen der Betriebe aus operativen Entscheidungen des Direktors des Kombinates bzw. Generaldirektors der VVB bei der Durchführung des Planes zu erstatten. Dazu gehören Vertragsstrafen, Schadenersatz, höhere Kreditzinsen u. ä. finanzielle Nachteile der Betriebe.
 5. Reichen die Mittel des Gewinnfonds des Kombinates bzw. der VVB für die Nettogewinnabführung an den Staat nicht aus, so ist der Reservefonds zur Erfüllung dieser Verpflichtungen zu verwenden.
Der Reservefonds ist auch zur Einlösung von Bürgschaften der volkseigenen Kombinate bzw. der VVB gegenüber der Staatsbank der DDR sowie für den in Abschnitt IV Ziff. 3.3. genannten Verwendungszweck einzusetzen.
Der Reservefonds darf nicht zur Zahlung von Prämien und zur Ausreichung von Krediten verwendet werden.
 6. Mittel des Reservefonds, die im Planjahr nicht verwendet werden, können auf den Reservefonds des Folgejahres übertragen werden und sind als Zuführung im Rahmen des Limits des Folgejahres zu behandeln.

VII.

**Verfügungsfonds
der volkseigenen Kombinate und VVB**

1. Volkseigene Kombinate und VVB planen und bilden aus Mitteln des Gewinnfonds den Verfügungsfonds.
2. Die Zuführungen zum Verfügungsfonds dürfen die von den Ministern bzw. übergeordneten Leitern für das Jahr 1975 festgelegte Höhe, maximal jedoch den Betrag von

500 TM, nicht überschreiten, soweit in Rechtsvorschriften nichts anderes festgelegt ist. Die Höhe der Zuführungen zum Verfügungsfonds ist durch den Direktor des volkseigenen Kombinates bzw. den Generaldirektor der VVB jährlich vorzuschlagen und zu begründen.

Die zuständigen Minister bzw. übergeordneten Leiter haben die Höhe der möglichen Zuführungen zum Verfügungsfonds zusammen mit den staatlichen Aufgaben differenziert festzulegen und mit den staatlichen Planaufträgen zu bestätigen.

3. Die Mittel des Verfügungsfonds sind vorrangig für die Stimulierung gezielter Maßnahmen zur Intensivierung der Produktion einzusetzen. Das betrifft außerordentliche Leistungen der Werktätigen und Betriebskollektive bei der Lösung wissenschaftlich-technischer Aufgaben, der kurzfristigen Realisierung von Rationalisierungsvorhaben, der Kosten- und Materialeinsparung, der Steigerung der Konsumgüterproduktion, der Erhöhung des Exportumsatzes und der Exportrentabilität, der Erhöhung der Zulieferungen für Export- und Konsumgüter, der Verbesserung der Qualität der Erzeugnisse und Leistungen sowie der Lösung weiterer volkswirtschaftlich wichtiger Aufgaben.

Aus dem Verfügungsfonds kann auch die Finanzierung staatlicher Auszeichnungen entsprechend den Rechtsvorschriften erfolgen.

Die Prämierung von sozialistischen Arbeitsgemeinschaften, Kollektiven und Einzelpersonen aus Mitteln des Verfügungsfonds hat in Form von Leistungsprämien oder auf der Grundlage von Vereinbarungen durch auftragsgebundene Prämien zu erfolgen. Die Zahlung von Prämien an Personen, die nicht zum Bereich des volkseigenen Kombinates bzw. der VVB gehören, ist nur mit Zustimmung des Leiters des Organs oder des Betriebes zulässig, dem der zu Prämierende angehört. Aus dem Verfügungsfonds dürfen Prämien an Mitarbeiter der VVB nur gezahlt werden, wenn sie Mitglied solcher sozialistischer Arbeitsgemeinschaften sind, denen überwiegend Mitarbeiter aus volkseigenen Betrieben, Kombinat, Ingenieurbüros, Instituten und anderen Einrichtungen angehören.

Die Finanzierung von Aufwendungen für Repräsentationen aus Mitteln des Verfügungsfonds ist nicht zulässig.

4. Der Direktor des volkseigenen Kombinates bzw. der Generaldirektor der VVB ist verpflichtet, die im Plan vorgesehene Verwendung des Verfügungsfonds mit der zuständigen Gewerkschaftsleitung zu beraten und ihr über die tatsächliche Verwendung der Mittel Rechenschaft zu legen.
5. Am Jahresende nicht in Anspruch genommene Mittel des Verfügungsfonds sind im Rahmen der für das Folgejahr gemäß Ziff. 2 zulässigen Zuführungen zu übertragen.

VIII.

Zentralisierung finanzieller Mittel in volkseigenen Kombinat und VVB

Die volkseigenen Kombinate und VVB sind berechtigt, mit dem Plan bestimmte finanzielle Mittel der volkseigenen Betriebe zu zentralisieren. Voraussetzung dafür ist, daß die daraus zu finanzierenden Maßnahmen der Intensivierung des Reproduktionsprozesses und der Entwicklung der Arbeits- und Lebensbedingungen dienen.

Das sind:

- a) Mittel des Fonds Wissenschaft und Technik für Maßnahmen des Planes Wissenschaft und Technik,
- b) Nettogewinne und Amortisationen für Investitionen im Rahmen von Maßnahmen der erweiterten Reproduktion und der sozialistischen Rationalisierung sowie Maßnahmen zur Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen,

- c) Mittel zu Lasten der Kosten der volkseigenen Betriebe für zentrale Werbemaßnahmen,
- d) Mittel des Kultur- und Sozialfonds der Betriebe für Einrichtungen des Kultur- und Sozialwesens, die von allen Betrieben genutzt werden (z. B. Ferienheime, Kinderferienlager),
- e) Mittel des Leistungsfonds für die Verwendungszwecke gemäß den Buchstaben b und d.

Die Zentralisierung von Mitteln des Kultur- und Sozialfonds sowie des Leistungsfonds ist in Übereinstimmung mit den Gewerkschaftsleitungen der volkseigenen Betriebe zwischen dem Leiter des volkseigenen Kombinates bzw. der VVB und dem Leiter des Betriebes zu vereinbaren. Die Festlegungen sind in den Betriebskollektivvertrag aufzunehmen.

IX.

Abführungen an den Staat Übertragung zweckgebundener finanzieller Mittel auf Bankkonten

1. Nettogewinnabführung

- 1.1. Die volkseigenen Betriebe, Kombinate und VVB haben die Nettogewinnabführung an den Staat auf der Grundlage des nach Monaten gegliederten Planes in den Quartalskassenplan gemäß den Rechtsvorschriften¹²⁾ aufzunehmen.
- 1.2. Die den Ministerien unterstellten volkseigenen Kombinate und VVB leisten an den zentralen Haushalt bis zum 18. Kalendertag und bis zum vorletzten Kalendertag des Monats gleiche Raten der Nettogewinnabführung entsprechend dem im Quartalskassenplan für den jeweiligen Monat festgelegten Betrag.
- 1.3. Die den VVB unterstellten volkseigenen Betriebe und Kombinate leisten an die VVB entsprechend Ziff. 1.2. ebenfalls monatlich zwei gleiche Raten und verrechnen die Spitzenbeträge mit der ersten Rate des Folgemonats. Die Termine für die Abführung legt die VVB fest. Die volkseigenen Kombinate verfahren in gleicher Weise gegenüber den Betrieben des Kombinates.
- 1.4. Beträge der Nettogewinnabführung aus der Übererfüllung der staatlichen Plankennziffer Nettogewinn sind von den den Ministerien unterstellten volkseigenen Kombinat und VVB für das Quartal mit der zweiten Rate des auf das Quartal folgenden Monats auf der Grundlage des Quartalskassenplanes an den zentralen Haushalt abzuführen. Die den VVB unterstellten volkseigenen Betriebe und Kombinate führen diese Beträge der Nettogewinnabführung mit der ersten Rate des auf das Quartal folgenden Monats an die VVB ab.

Die Direktoren der volkseigenen Kombinate regeln für die Betriebe des Kombinates die Abführung von Nettogewinn aus der Übererfüllung der staatlichen Plankennziffer an das volkseigene Kombinat einschließlich der Termine in eigener Verantwortung.

- 1.5. Ergibt sich aus der monatlichen Abrechnung, daß die Nettogewinnabführung auf Grund des erwirtschafteten Nettogewinns geringer ist als die geleisteten Raten nach Ziff. 1.2., so sind die Spitzenbeträge zwischen diesen Raten und der tatsächlichen Nettogewinnabführung spätestens mit der zweiten Rate des Folgemonats zu verrechnen.

2. Amortisationsabführung

Soweit die den Ministerien direkt unterstellten volkseigenen Kombinate und VVB planmäßig Amortisationen abzuführen haben, sind diese Beträge monatlich bis zum 18. Kalendertag auf der Grundlage des Quartalskassenplanes an den zentralen Haushalt zu überweisen.

¹²⁾ Anordnung vom 13. Mai 1971 über die Quartalskassenplanung (GBl. II Nr. 50 S. 398)

Gegenüber den unterstellten volkseigenen Betrieben und Kombinatoren legen die VVB die Termine für die Abführung von Amortisationen eigenverantwortlich fest. Die volkseigenen Kombinate verfahren in gleicher Weise gegenüber den Betrieben des Kombinates.

3. Spezielle Abführungen an den Staatshaushalt

3.1. Spezielle Abführungen an den Staatshaushalt sind:

- Anteile des außerplanmäßig erzielten Exportergebnisses (Abschnitt III Ziff. 2),
- Gewinne, die nicht auf eigenen ökonomischen Leistungen beruhen (Abschnitt III Ziff. 7),
- Abführungen aus dem Investitionsfonds (Abschnitt IV Ziff. 3.2.),
- Abführungen aus dem Gewinnfonds (Abschnitt V Ziff. 4),
- Abführungen aus dem Konto 417 (Abschnitt II Ziff. 4 Buchst. b),
- Abführungen aus dem betrieblichen Sammelkonto für die Tilgung von Grundmittelkrediten (Abschnitt IV Ziff. 5.2.),
- Abführungen aus dem Konto „Umverteilung von Amortisationen“ (Abschnitt IV Ziff. 6.5.).

Die volkseigenen Betriebe haben diese Abführungen auf das Bankkonto „Spezielle Abführungen an den Staatshaushalt“ des zuständigen wirtschaftsleitenden Organs vorzunehmen. Die volkseigenen Kombinate bzw. VVB verfügen über die Bestände dieses Bankkontos nur für Abführungen an das zuständige Ministerium und für nachweisbar in Einzelfällen erforderliche Rückverrechnungen.

Die volkseigenen Kombinate bzw. VVB führen Mittel an das zuständige Ministerium auf das Unterkonto /05 des Einzelplankontos mit der Bezeichnung „Spezielle Abführungen an den Staatshaushalt“ ab.

3.2. Spezielle Abführungen gemäß Ziff. 3.1. sind durch die den Ministerien unterstellten volkseigenen Kombinate und VVB vorzunehmen für

- Anteile des außerplanmäßig erzielten Exportergebnisses zu den Terminen gemäß Ziff. 1.4.,
- Gewinne, die nicht auf eigenen ökonomischen Leistungen beruhen, bis zum 18. Kalendertag des auf die Feststellung folgenden Monats,
- Abführungen aus dem Investitionsfonds, dem Sammelkonto für die Tilgung von Grundmittelkrediten, dem Konto „Umverteilung von Amortisationen“ und dem Gewinnfonds bis zum 28. Februar des Folgejahres.

Gegenüber den unterstellten volkseigenen Betrieben und Kombinatoren legen die VVB die Termine und Bankkonten für die Abführungen eigenverantwortlich fest. Die volkseigenen Kombinate verfahren in gleicher Weise gegenüber den Betrieben des Kombinates.

- Für volkseigene Betriebe, die in einem reduzierten Umfang planen¹³⁾, legen die zuständigen Minister in Abstimmung mit dem Minister der Finanzen für die Abführung von Nettogewinn an den Staat und andere Abführungen eine geringere Anzahl Abführungstermine sowie längere Abrechnungszeiträume fest.

5. Übertragung zweckgebundener finanzieller Mittel auf Bankkonten

Die Mittel des Investitionsfonds, des Gewinnfonds, des Reservefonds und des Verfügungsfonds sind auf gesonderte Bankkonten zu übertragen. Die Übertragung dieser und anderer zweckgebundener finanzieller Mittel auf Bankkonten hat zu den in der Anlage 3 geregelten Terminen zu erfolgen.

¹³⁾ Anordnung vom 20. November 1974 über die Ordnung der Planung der Volkswirtschaft der DDR 1976 bis 1980 (Anlage zur Anordnung Methodische Festlegungen für die in reduziertem Umfang planenden Betriebe – Sonderdruck Nr. 755 c des Gesetzblattes –)

X.

Planung und Finanzierung der Kosten der VVB und anderer wirtschaftsleitender Organe

- Die VVB planen die Kosten für ihre Leitungs- und Verwaltungsaufgaben nach dem Prinzip strengster Sparsamkeit unter Anwendung von Kostennormativen. Dabei darf die Höhe der für das Vorjahr geplanten Kosten nicht überschritten werden.

2. Als Kosten der VVB sind zu planen

- die personellen Kosten auf der Grundlage des vom zuständigen Minister bestätigten Stellenplanes und Lohnfonds,
- die sächlichen Kosten unter Anwendung von Kostennormativen,
- die Zuführung zum Kultur- und Sozialfonds in der vom jeweils zuständigen Minister vorgegebenen absoluten Höhe.

Sächliche Kosten sind die Aufwendungen für Abschreibungen, Material, Verbrauch produktiver und nichtproduktiver Leistungen sowie sonstige Kostenarten. Darunter fallen auch Kosten für Leistungen, die durch die VVB zur Erfüllung ihrer Leitungs- und Verwaltungsfunktion von unterstellten volkseigenen Betrieben sowie nach der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeitenden Einrichtungen¹⁴⁾ zu gesetzlichen Preisen in Anspruch genommen werden. Leistungen, die aus zweckgebundenen Mitteln, wie Investitionsfonds, Fonds Wissenschaft und Technik, zu finanzieren sind, zählen nicht zu den sächlichen Kosten.

- Zur Finanzierung der in Ziff. 2 genannten Kosten der VVB sind die planmäßigen eigenen Erlöse der VVB voll einzusetzen.

Planmäßige Kosten, die nicht durch die eigenen Erlöse der VVB gedeckt werden, sind durch Umlage (im folgenden VVB-Umlage genannt) auf die unterstellten volkseigenen Betriebe und Kombinate zu finanzieren.

Die Höhe der VVB-Umlage bedarf jährlich der Bestätigung durch die zuständigen Minister.

Die zum 31. Dezember jedes Jahres nicht verbrauchten Mittel aus eigenen Erlösen und VVB-Umlage sind in das Ergebnis der VVB einzubeziehen und dem Gewinnfonds zuzuführen.

- Für die Aufteilung der VVB-Umlage auf die unterstellten volkseigenen Betriebe ist von den Generaldirektoren der VVB eine geeignete Bemessungsgrundlage, wie Warenproduktion zu Betriebspreisen, Warenumsatz, Anzahl der Beschäftigten u. a., für einen Zeitraum von mehreren Jahren festzulegen.

Die VVB-Umlage ist den volkseigenen Betrieben mit dem Plan in absoluter Höhe vorzugeben. Die Direktoren der den VVB unterstellten volkseigenen Kombinate legen die Bemessungsgrundlage für die Aufteilung der VVB-Umlage auf die volkseigenen Betriebe des Kombinates sowie jährlich mit den staatlichen Aufgaben die absolute Höhe je Betrieb des Kombinates fest.

Die volkseigenen Betriebe planen die VVB-Umlage als Kosten. Die Kalkulation der VVB-Umlage ist gemäß den Rechtsvorschriften¹⁵⁾ vorzunehmen.

Den volkseigenen Betrieben, Instituten und anderen Einrichtungen im Bereich der VVB ist nicht gestattet, Mitarbeiter, die Leitungs- und Verwaltungsaufgaben der VVB bzw. der Ministerien erfüllen, aus ihrem Lohnfonds zu bezahlen.

- Die VVB-Umlage ist durch die volkseigenen Betriebe in geplanter Höhe in monatlichen Teilbeträgen an die

¹⁴⁾ Institute, wissenschaftlich-technische Zentren, Rechenzentren u. ä. Einrichtungen

¹⁵⁾ Anordnung vom 1. November 1972 über die zentrale staatliche Kalkulationsrichtlinie zur Bildung von Industriepreisen (GBl. II Nr. 67 S. 741)

zuständige VVB abzuführen. Der Termin und die Höhe der monatlichen Teilbeträge für die Abführung der VVB-Umlage sind von den Generaldirektoren der VVB festzulegen.

Innerhalb von Kombinat, die einer VVB unterstellt sind, führen die Betriebe des Kombinat die auf sie entfallenden Anteile der VVB-Umlage an das Kombinat ab.

6. Die Festlegungen der Ziffern 1 bis 5 gelten entsprechend, wenn gemäß den Rechtsvorschriften in Festlegungen zentraler Staatsorgane bestimmt wird, daß der für die Leitung eines Kombinat entstehende Aufwand aus den Kosten der Betriebe zu finanzieren ist.

XI.

Schlußbestimmungen

1. Diese Richtlinie tritt am 1. Januar 1976 in Kraft. Sie ist bereits für die Ausarbeitung des Jahresvolkswirtschaftsplanes 1976 anzuwenden.
2. Gleichzeitig treten außer Kraft:
 - Anordnung Nr. 1 vom 11. Februar 1964 über die Gewährung von Gewinnzuschlägen und die Beauftragung von Gewinnabschlägen (GBI. III Nr. 15 S. 158),
 - Anordnung Nr. 2 vom 2. Juli 1965 über die Gewährung von Gewinnzuschlägen und die Beauftragung von Gewinnabschlägen (GBI. III Nr. 19 S. 101),
 - Anordnung Nr. 3 vom 22. Dezember 1965 über die Gewährung von Gewinnzuschlägen und die Beauftragung von Gewinnabschlägen (GBI. III 1966 Nr. 2 S. 4),
 - Finanzierungsrichtlinie vom 3. Juli 1972 für die volkseigene Wirtschaft (GBI. II Nr. 42 S. 469).

Berlin, den 15. Mai 1975

Der Minister der Finanzen

Böhm

Anlage 1

zur Finanzierungsrichtlinie

Beauftragung von Gewinnabschlägen für eine Warenproduktion bzw. für Erzeugnisse, die nicht den geplanten Qualitätszielen bzw. staatlichen Standards und anderen Gütevorschriften entsprechen (Abschnitt III Ziff. 7 Buchst. e)

1. Gewinnabschläge sind durch das Amt für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung für eine nicht den geplanten Qualitätszielen bzw. staatlichen Standards und anderen Gütevorschriften entsprechende Warenproduktion bzw. für Erzeugnisse festzulegen, wenn
 - a) geplante Gütezeichen für Erzeugnisse der laufenden Produktion aberkannt werden,
 - b) Erzeugnisse nicht entsprechend den staatlichen Standards produziert werden,
 - c) geplante Gebrauchseigenschaften nicht eingehalten werden,
 - d) das geplante Volumen der Warenproduktion in den einzelnen Güteklassen (einschließlich Attestierungszeichen), Qualitätsstufen und Sorten pro Erzeugnis oder Sortiment nicht erreicht wird,
 - e) in begründeten Fällen bei volkswirtschaftlich wichtigen Schwerpunktaufgaben
 - die im Plan Wissenschaft und Technik geplanten Qualitätsziele für die Entwicklung von Erzeugnissen,

— die festgelegten Zielstellungen und Termine für die Ausarbeitung, Einführung und Überarbeitung staatlicher Standards

nicht erreicht werden.

Die Festlegung von Gewinnabschlägen ist mit dem zuständigen Preisorgan abzustimmen, wenn aus gleichen Gründen bereits Preisabschläge für Erzeugnisse angewandt werden.

2. Grundlage für die Ermittlung des Gewinnabschlages ist der geplante Gewinn der jeweiligen Erzeugnisse entsprechend der produzierten Menge bzw. — in den Fällen gemäß Ziff. 1 Buchst. d — die vom Amt für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung zweigspezifisch festzulegende Berechnungsgrundlage.

In den Fällen gemäß Ziff. 1 Buchst. e ist als Gewinnabschlag der geplante Gewinn für die Warenproduktion zu beauftragen, die in einem nicht den Zielstellungen entsprechenden Qualitätsniveau bzw. auf Grund der Nichterfüllung der entsprechenden Aufgaben des Planes Wissenschaft und Technik nach veralteten Standards produziert wird.

3. Die Höhe des Gewinnabschlages kann bis zu 100% des geplanten Gewinns des Erzeugnisses betragen, für das der Gewinnabschlag festgelegt wird. Die Gewinnabschläge dürfen insgesamt 10% des geplanten Nettogewinns des Betriebes nicht übersteigen.
4. Die Beauftragung von Gewinnabschlägen führt nicht zur Veränderung der geltenden Industriepreise.
5. Gewinnabschläge sind in Rechnungsführung und Statistik nachzuweisen und in der Berichterstattung gesondert auszuweisen.

Anlage 2

zur Finanzierungsrichtlinie

Zulässige finanzielle Fonds aus Nettogewinn und zu Lasten der Kosten

Art der finanziellen Fonds	volkseigene Betriebe (einschl. volkseigene Betriebe der Kombinate)	volkseigene Kombinate	VVB und andere wirtschaftsleitende Organe, die nach der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeiten
Finanzielle Fonds nach der Finanzierungsrichtlinie			
1. Investitionsfonds	x	x	x
2. Gewinnfonds		x	x
3. Reservefonds		x	x
4. Verfügungsfonds		x	x
Finanzielle Fonds nach anderen zur Zeit geltenden Rechtsvorschriften			
5. Leistungsfonds	x		

— AO v. 15. Mai 1975 über die Planung, Bildung und Verwendung des Leistungsfonds d. VEB (GBI. I Nr. 23 S. 416)

Art der finanziellen Fonds	volkseigene Betriebe (einschl. volkseigene Betriebe der Kombinate)	volkseigene Kombinate	VVB und andere wirtschaftsleitende Organe, die nach der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeiten
6. Fonds Wissenschaft und Technik - AO vom 18. Dezember 1972 über die Finanzierung und Stimulierung wissenschaftlich-technischer Leistungen in der DDR (GBl. II Nr. 73 S. 839)	x ¹⁾	x ²⁾	x
7. Prämienfonds Verordnung vom 12. Januar 1972 über die Planung, Bildung und Verwendung des Prämienfonds und des Kultur- und Sozialfonds der volkseigenen Betriebe im Jahre 1972 (GBl. I Nr. 5 S. 49)	x	x ³⁾	x
8. Kultur- und Sozialfonds - wie Ziff. 7 -	x ⁴⁾		x
9. „Konto junger Sozialisten“ - Gemeinsamer Beschluß des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik und des Zentralrates der Freien Deutschen Jugend vom 21. März 1974 über die Bildung und Verwendung des „Kontos junger Sozialisten“ in volkseigenen Betrieben, Kombinate, Staatsorganen und staatlichen Einrichtungen (GBl. I Nr. 20 S. 191)	x	x	x
10. Reparaturfonds - AO vom 10. November 1971 über die Aussonderung von Grundmitteln, die Anwendung von Sonderabschreibungen und die Bildung und Verwendung des Reparaturfonds (GBl. II Nr. 76 S. 694)	x	x	x
11. Werbefonds - Beschluß des Ministerrates der DDR vom 23. Januar 1975 - den Beteiligten direkt zugestellt -		x	x
12. Risikofonds (nach zweigspezifischen Rechtsvorschriften)	x ¹⁾	x	

1) Mittel dieses Fonds können im volkseigenen Kombinat bzw. in der VVB zentralisiert werden.

2) Mittel dieses Fonds können in der VVB zentralisiert werden.

3) Soweit § 6 Abs. 10 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 23. Mai 1972 zur Verordnung über die Planung, Bildung und Verwendung des Prämienfonds und des Kultur- und Sozialfonds der volkseigenen Betriebe im Jahre 1972 (GBl. II Nr. 5 S. 49) zutrifft.

4) Mittel dieses Fonds können mit Zustimmung der Betriebsgewerkschaftsteilung im volkseigenen Kombinat zentralisiert werden.

Anlage 3 zur Finanzierungsrichtlinie

Übertragung zweckgebundener finanzieller Mittel auf Bankkonten (Abschnitt IX Ziff. 5)

- Die Übertragung zweckgebundener finanzieller Mittel aus dem Betriebsmittelkonto auf die betrieblichen Bankkonten ist in der den Rechtsvorschriften entsprechenden Höhe zu folgenden Terminen vorzunehmen:
 - bis zum 15. Kalendertag des laufenden Monats für Fonds, deren Bildung planmäßig zu Lasten der Selbstkosten erfolgt;

dazu gehören

 - Kultur- und Sozialfonds,
 - Fonds Wissenschaft und Technik,
 - Reparaturfonds,
 - Werbefonds des wirtschaftsleitenden Organs,
 - Risikofonds,
 - Kultur-, Sozial- und Prämienfonds in den betrieblichen Einrichtungen der Berufsausbildung der Lehrlinge,
 - die dem Investitionsfonds zuzuführenden Amortisationen;
 - bis zum 18. Kalendertag des Folgemonats für Fonds, deren Bildung aus dem Ergebnis erfolgt bzw. von der Höhe des Ergebnisses abhängig ist;

dazu gehören

 - Gewinnfonds,
 - Leistungsfonds,
 - Prämienfonds,
 - die dem Investitionsfonds zuzuführenden Teile des Nettogewinns,
 - Konto junger Sozialisten.
- Die unter Ziff. 1 genannten Termine sind für die Ermittlung der Ständigen Aktiva/Passiva im Rahmen des Umlaufmittelplanes verbindlich anzuwenden.

Anordnung über die Planung, Bildung und Verwendung des Leistungsfonds der volkseigenen Betriebe

vom 15. Mai 1975

I.

Geltungsbereich

§ 1

(1) Einen Leistungsfonds bilden volkseigene Produktionsbetriebe (einschließlich volkseigener Produktionsbetriebe der Kombinate) im Bereich der Industrieministerien, des Ministeriums für Bauwesen, des Ministeriums für Materialwirtschaft sowie des örtlich geleiteten Bauwesens.

(2) Im Bereich des Ministeriums für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft, des Ministeriums für Verkehrswesen, des Ministeriums für Umweltschutz und Wasserwirtschaft und des Ministeriums für Handel und Versorgung erfolgt die Bildung des Leistungsfonds in den durch die Minister festgelegten volkseigenen Betrieben.

II.

Planung und Bildung des Leistungsfonds

§ 2

Die Direktoren der volkseigenen Betriebe haben den Leistungsfonds zur Mobilisierung von Leistungs- und Effektivitätsreserven bei der Ausarbeitung und Durchführung der Pläne zu nutzen. Das materielle Interesse der Betriebskollektive an der Intensivierung der Produktion und der Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen ist über den Leistungsfonds stärker mit dem sozialistischen Wettbewerb, insbesondere mit der Übernahme hoher Zielstellungen im Gegenplan, zu verbinden.

§ 3

(1) Zur Ausnutzung aller Möglichkeiten der Steigerung der Arbeitsproduktivität sind Zuführungen zum Leistungsfonds zu planen und vorzunehmen. Sie betragen

a) für jedes Prozent Überbietung der staatlichen Aufgabe „Arbeitsproduktivität“ und ihre Aufnahme in den Jahresvolkswirtschaftsplan 1,2%,

b) für jedes Prozent Übererfüllung der staatlichen Planaufgabe „Arbeitsproduktivität“ 0,8%,

bezogen auf die Höhe des geplanten Lohnfonds für Produktionsarbeiter.

(2) Als Bemessungsgrundlage für die Zuführungen zum Leistungsfonds aus Überbietung bzw. Übererfüllung der staatlichen Plankennziffer „Arbeitsproduktivität“ ist diejenige Kennziffer der Arbeitsproduktivität anzuwenden, die gemäß der Planungsordnung* von den zuständigen Ministern in Abstimmung mit der Staatlichen Plankommission festgelegt wird, und die die Leistungen der Betriebskollektive unter Berücksichtigung der zweigspezifischen Bedingungen am besten widerspiegelt.

(3) Die volle Zuführung zum Leistungsfonds auf Grund der Steigerung der Arbeitsproduktivität darf nur geplant werden, wenn die staatliche Plankennziffer „Selbstkostensenkung“** erreicht wird. Bei Nichterreichung dieser staatlichen Plankennziffer sind die Zuführungen zum Leistungsfonds anteilig in Höhe der prozentualen Erfüllung der Selbstkostensenkung (in Mark) zu planen. In der Plandurchführung sind die Zuführungen zum Leistungsfonds aus der Steigerung der Arbeitsproduktivität in Höhe der prozentualen Erfüllung der geplanten Selbstkostensenkung** nicht eingehalten wird. Volkseigene Betriebe, die gemäß der Planungsordnung keine staatliche Plankennziffer Selbstkostensenkung erhalten, dürfen die volle Zuführung aus der Überbietung bzw. Übererfüllung der Arbeitsproduktivität nur planen und vornehmen, wenn die staatliche Plankennziffer „Industrielle Warenproduktion zu BF“ bzw. eine andere durch die zuständigen Minister in Abstimmung mit der Staatlichen Plankommission und dem Ministerium der Finanzen festgelegte Leistungskennziffer erfüllt wird. Bei Nichterreichung dieser staatlichen Plankennziffer sind die Zuführungen zum Leistungsfonds aus der Steigerung der Arbeitsproduktivität je 1% der Nichterfüllung um 10% zu kürzen.

§ 4

(1) Zur gezielten Stimulierung der Einsparung an Energie, volkswirtschaftlich wichtigen Rohstoffen und Material, insbesondere Importrohstoffen und -material, sind Zuführungen

* Ordnung der Planung der Volkswirtschaft der DDR 1976 bis 1980 — Planungsordnung — (Anlage zur Anordnung vom 20. November 1974 — Sonderdruck Nr. 775 a des Gesetzblattes —)

** Vordruck 811 — Kosten- und Finanzplankennziffern — der Rahmerrichtlinie für die Jahresplanung der Betriebe und Kombinate der Industrie und des Bauwesens — Rahmerrichtlinie — (Anlage zur Anordnung vom 20. November 1974 — Sonderdruck Nr. 780 des Gesetzblattes —)

*** Tatsächliche Selbstkostenentwicklung gegenüber dem Vorjahr zur geplanten Selbstkostenentwicklung der Ist-Produktion gemäß Formblatt S 162 und 161, Abschn. B der Finanzberichterstattung.

zum Leistungsfonds zu planen und vorzunehmen, wenn diese Einsparung im Plan enthalten ist. Die Zuführungen betragen

40% der Kosteneinsparung infolge Senkung des spezifischen Energieverbrauchs,

15% der Kosteneinsparung infolge Senkung des spezifischen Verbrauchs an Rohstoffen und Material.

Soweit Rohstoffe und Material eingespart werden, für die planmäßig keine Veränderung der Industriepreise durch Beschlüsse des Ministerrates festgelegt bzw. wirksam wurde, beträgt der Zuführungssatz 20% der erzielten Kosteneinsparung. Als Einsparung gilt die Senkung des spezifischen Verbrauchs im Planjahr (Preisbasis 1) gegenüber dem geplanten Verbrauch des Vorjahres. Zuführungen zum Leistungsfonds können geplant und vorgenommen werden, wenn mit dem geplanten und dem erreichten spezifischen Verbrauch im Planjahr gegenüber dem Vorjahr ergebnisbezogene Materialverbrauchsnormen der Positionen der zentralen Normativnomenklatur* bzw. der durch das übergeordnete Organ zusätzlich bestätigten Normative des Energie- und Materialverbrauchs eingehalten oder unterschritten werden.

(2) Die Senkung des spezifischen Verbrauchs an Energie, Rohstoffen und Material gegenüber dem geplanten Verbrauch des Vorjahres ist auf der Grundlage der Abrechnung ergebnisbezogener Kennziffern gemäß den Richtlinien der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik nachzuweisen. Der Nachweis hat gegenüber den übergeordneten Organen zu erfolgen, soweit diese die Normative des Energie- und Materialverbrauchs bestätigt haben.

(3) Die Minister legen in Abstimmung mit dem Minister für Materialwirtschaft und dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission 3 bis 5 ausgewählte Positionen an Energie, Rohstoffen und Material, für die Zuführungen zum Leistungsfonds geplant und vorgenommen werden können, zweigspezifisch fest. Dabei sind vorrangig Importrohstoffe und -materialien zu berücksichtigen. Die Anzahl der auszuwählenden Positionen kann bei Festlegung weiterer Importrohstoffe und -materialien in Abstimmung mit dem Minister für Materialwirtschaft und dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission überschritten werden. Die auszuwählenden Positionen können für VVB bzw. für volkseigene Kombinate — in begründeten Fällen auch für einzelne volkseigene Betriebe — gesondert festgelegt werden.

(4) Die Zuführungen sind für das Jahr zu planen bzw. vorzunehmen, in dem die Einsparung realisiert wird. Soweit in der Plandurchführung bei einzelnen der festgelegten Positionen an Energie bzw. Rohstoffen und Material der planmäßig festgelegte spezifische Verbrauch überschritten wird, sind diese Kostenüberschreitungen von den Kosteneinsparungen bei anderen festgelegten Positionen abzusetzen. Auf den Saldo der Kosteneinsparungen aus der Senkung des spezifischen Verbrauchs an Energie bzw. an Rohstoffen und Material sind die Zuführungssätze gemäß Abs. 1 anzuwenden.

(5) Damit der Nutzeffekt aus der Intensivierung und Rationalisierung der Produktion für die volkseigenen Betriebe von spürbarem Vorteil ist, kann die im Planjahr vorgenommene Zuführung gemäß Abs. 1 in gleicher Höhe auch im folgenden Jahr geplant und in Anspruch genommen werden. Soweit die Einsparung nachweisbar nur einen Teil des Planjahres betrifft, ist der Zuführungsbetrag auf einen vollen Jahresbetrag umzurechnen. Voraussetzung für die Planung und Inanspruchnahme des Zuführungsbetrages im Folgejahr ist, daß der mit der Einsparung bereits erreichte Stand des spezifischen Verbrauchs an Energie, Rohstoffen und Material mindestens eingehalten wird.

§ 5

(1) Zur Stimulierung einer hohen Qualität der Erzeugnisse, der Produktion neuer und weiterentwickelter Erzeug-

* Ordnung der Planung der Volkswirtschaft der DDR 1976 bis 1980 — Planungsordnung — (Anlage zur Anordnung vom 20. November 1974 — Sonderdruck Nr. 775 b des Gesetzblattes —) Teil II Abschn. 7 Ziff. 13.

nisse mit hohen Gebrauchseigenschaften und niedrigen Kosten sowie der Senkung der Kosten für Ausschuß, Nacharbeit und Garantieleistungen, sind Anteile der Preiszuschläge für Erzeugnisse mit dem Gütezeichen „Q“, Anteile der Zusatzgewinne für neue und weiterentwickelte Erzeugnisse und Anteile der erzielten Kosteneinsparungen aus der Senkung der Kosten für Ausschuß, Nacharbeit und Garantieleistungen als Zuführungen zum Leistungsfonds zu planen und vorzunehmen. Die Höhe dieser dem Leistungsfonds zuzuführenden Anteile ist durch den Leiter des übergeordneten Organs in Abstimmung mit dem zuständigen Minister festzulegen. Sie ist in Abhängigkeit vom Umfang der Produktion von Erzeugnissen mit dem Gütezeichen „Q“, der Produktion neuer und weiterentwickelter Erzeugnisse sowie von der beauftragten Senkung der Kosten für Ausschuß, Nacharbeit und Garantieleistungen zu differenzieren und darf maximal

- 25 % der Preiszuschläge für Erzeugnisse mit dem Gütezeichen „Q“ und der Zusatzgewinne für neue und weiterentwickelte Erzeugnisse,
- 10 % der erzielten Kosteneinsparung aus der Erfüllung und Übererfüllung der staatlichen Plankennziffer „Senkung der Kosten für Ausschuß, Nacharbeit und Garantieleistungen in Prozent, bezogen auf je 1.000 M industrielle Warenproduktion zu BP“

betragen. Die Zuführungen von Anteilen der Preiszuschläge für Erzeugnisse mit dem Gütezeichen „Q“ sowie von Anteilen der Zusatzgewinne für neue und weiterentwickelte Erzeugnisse zum Leistungsfonds dürfen nur dann geplant und vorgenommen werden, wenn die staatlichen Plankennziffern „Industrielle Warenproduktion zu IAP“

- mit dem Gütezeichen „Q“
- mit dem Gütezeichen „1“
- mit Attestierungszeichen

erfüllt werden. Diese staatlichen Plankennziffern gelten auch als erfüllt, wenn gegenüber dem Plan im volkswirtschaftlichen Interesse liegende Erhöhungen des Anteils einer Qualitätsstufe zu Lasten einer niedrigeren geplanten Qualitätsstufe erreicht werden und soweit die Leiter der übergeordneten Organe in Abstimmung mit dem Amt für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung dazu entsprechende Festlegungen getroffen haben.

(2) Zur Stimulierung einer hohen Qualität der Produktion in volkseigenen Betrieben, deren Erzeugnisse nicht der Güteklassifizierung unterliegen, können die zuständigen Minister mit Zustimmung des Präsidenten des Amtes für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung und im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission, dem Minister und Leiter des Amtes für Preise und dem Minister der Finanzen zweigspezifische Zuführungskriterien festlegen.

§ 6

(1) Die sich nach den §§ 3 bis 5 ergebenden Zuführungen zum Leistungsfonds sind von den volkseigenen Betrieben selbst zu erwirtschaften. Sie sind in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften* als Verwendung überbotener bzw. überplanmäßig erwirtschafteter Nettogewinne zu planen bzw. vorzunehmen. Die Zuführungen dürfen nicht zu Lasten der Nettogewinnabführung an den Staat geplant und vorgenommen werden.

(2) Die Zuführungen zum Leistungsfonds sind bei der Durchführung des Planes in der Höhe vorzunehmen, wie die Zuführungskriterien gemäß den §§ 3 bis 5 tatsächlich erfüllt wurden. Die Zuführungen aus der Einsparung an Energie, Rohstoffen und Material dürfen den dafür geplanten Zuführungsbetrag nicht überschreiten.

* Abschn. II Ziff. 4 sowie Abschn. III Ziff. 4 der Finanzierungsrichtlinie vom 15. Mai 1975 für die volkseigene Wirtschaft (GBl I Nr. 23 S. 483)

(3) Wird die über die staatliche Aufgabe hinaus in den Plan aufgenommene Überbietung der Arbeitsproduktivität bei der Plandurchführung nicht voll erreicht, so ist der Zuführungssatz von 1,2 % auf die erreichte Überbietung anzuwenden.

III.

Verwendung des Leistungsfonds

§ 7

(1) Die Verwendung des Leistungsfonds bedarf der Zustimmung der Betriebsgewerkschaftsleitung.

(2) Die Mittel des Leistungsfonds sind einzusetzen für

a) Maßnahmen zur Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen. Dazu zählen insbesondere die

- Verbesserung der Versorgung und Betreuung der Schichtarbeiter,
- Finanzierung gemeinsamer Maßnahmen mit den örtlichen Räten im Territorium,
- soziale und kulturelle Betreuung (einschließlich zusätzlicher Instandhaltungsleistungen an betrieblichen Betreuungseinrichtungen),
- Erholung und Freizeitgestaltung,
- Unterstützung von Betriebsangehörigen beim Bau von Eigenheimen* bzw. beim Um- und Ausbau von Wohnungen** im Rahmen des Planes,
- Übernahme bzw. Vorfinanzierung von Genossenschaftsanteilen für Betriebsangehörige, die Mitglied einer AWG sind, entsprechend den Rechtsvorschriften.

Diese Maßnahmen sind in den Plan der Maßnahmen zur Entwicklung der Arbeits- und Lebensbedingungen einzubeziehen.

b) Maßnahmen der sozialistischen Rationalisierung.

Hierzu zählen insbesondere Maßnahmen auf dem Gebiet der Arbeitsorganisation, die Herstellung von Rationalisierungsmitteln im Rahmen der geplanten materiellen Fonds und bei Ausnutzung betrieblicher Reserven, der Kauf gebrauchter Grundmittel, die Übernahme themengebundener Grundmittel aus der Forschung und Entwicklung in die Produktion sowie Investitionen zur Realisierung von Neuerervorschlägen.

c) zentrale Maßnahmen des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes vor allem zur Schaffung von Urlauberdörfern und Erholungsstätten.

(3) Im Zusammenhang mit den unter Abs. 2 genannten Maßnahmen kann die Finanzierung von Investitionen planmäßig aus dem Leistungsfonds erfolgen, wenn die vorgesehene Maßnahmen im Rahmen der staatlichen Plankennziffer „Investitionen (materielles Volumen)“ des jeweiligen Investitionsträgers geplant sind. Aus dem Leistungsfonds können Maßnahmen zur Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen und für die sozialistische Rationalisierung auch über die staatliche Plankennziffer „Investitionen (materielles Volumen)“ hinaus finanziert werden, wenn durch Mobilisierung von Reserven keine Inanspruchnahme von im Plan bilanzierten Bau- und Ausrüstungskapazitäten erfolgt und die Realisierung geplanter Investitionen nicht beeinträchtigt wird. Die Möglichkeiten zur Eigenproduktion von Rationalisierungsmitteln sind dabei voll auszuschöpfen.

(4) Für die Finanzierung der Zuführungen zum „Kontojunger Sozialisten“ aus der Steigerung der Arbeitsprodukti-

* Verordnung vom 24. November 1971 über die Förderung des Baues von Eigenheimen (GBl II Nr. 89 S. 709)

** Beim Um- und Ausbau von Wohnungen, die sich in Privatbesitz befinden, ist der Schutz des sozialistischen Eigentums entsprechend den Rechtsvorschriften zu gewährleisten

vität sind Mittel des Leistungsfonds entsprechend den Rechtsvorschriften zur Bildung des „Kontos junger Sozialisten“ einzusetzen.

(5) Mittel des Leistungsfonds können im Einvernehmen mit der Betriebsgewerkschaftsleitung auch zur planmäßigen und zusätzlichen Tilgung von Grundmittelkrediten eingesetzt werden.

(6) Im Interesse eines wirksamen Einsatzes der verfügbaren finanziellen Mittel der volkseigenen Betriebe ist es zulässig, im Rahmen des Planes der Maßnahmen zur Entwicklung der Arbeits- und Lebensbedingungen Maßnahmen anteilig aus Mitteln des Kultur- und Sozialfonds und des Leistungsfonds zu finanzieren.

(7) Zur effektiven Gestaltung der Kooperationsbeziehungen im Kombinat erhalten die Direktoren der Kombinate das Recht, in Abstimmung mit den Direktoren der Betriebe und mit Zustimmung der Betriebsgewerkschaftsleitungen, Mittel des Leistungsfonds für die Finanzierung von Rationalisierungsmaßnahmen objektbezogen zu zentralisieren. Eine solche Zentralisation von Mitteln des Leistungsfonds kann auch für die Finanzierung zentraler Maßnahmen zur Erweiterung kultureller und sozialer Betreuungseinrichtungen erfolgen.

(8) Die Mittel des Leistungsfonds dürfen nicht für persönliche Zuwendungen, Prämien und Lohnzahlungen verwendet werden. Im Zusammenhang mit der Durchführung materieller Leistungen, die aus dem Leistungsfonds gemäß den Absätzen 2 bis 7 finanziert werden können, dürfen Löhne nur im Rahmen der Rechtsvorschriften über die Inanspruchnahme des Lohnfonds gezahlt werden.

(9) Die Mittel des Leistungsfonds sind auf das Folgejahr übertragbar. Die volkseigenen Betriebe, die einen Leistungsfonds bilden, haben bei der zuständigen Filiale der Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik das Konto „Leistungsfonds“ zu führen.

IV.

Schlußbestimmungen

§ 8

Die Festlegungen der §§ 1 bis 7 berühren nicht die Rechtsvorschriften über die Planung, Bildung und Verwendung des Prämienfonds und des Kultur- und Sozialfonds.

§ 9

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1976 in Kraft. Sie ist bereits für die Ausarbeitung des Jahresvolkswirtschaftsplanes 1976 anzuwenden.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft

- Anordnung (Nr. 1) vom 3. Juli 1972 über die Planung, Bildung und Verwendung des Leistungsfonds der volkseigenen Betriebe (GBl II Nr. 42 S. 467),
- Anordnung Nr. 2 vom 22. Januar 1974 über die Planung, Bildung und Verwendung des Leistungsfonds der volkseigenen Betriebe (GBl I Nr. 7 S. 66).

Berlin, den 15. Mai 1975

Der Vorsitzende
der Staatlichen Plankommission
I. V.: Prof. Dr. Grünheid
Staatssekretär

Der Minister
der Finanzen
B 6 h m

* Gemeinsamer Beschluß des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik und des Zentralrates der Freien Deutschen Jugend vom 21. März 1974 über die Bildung und Verwendung des „Kontos junger Sozialisten“ in volkseigenen Betrieben, Kombinat, Staatsorganen und staatlichen Einrichtungen (GBl I Nr. 29 S. 191)

Anordnung

über die Planung der finanziellen Auswirkungen aus planmäßigen Industriepreisänderungen per 1. Januar 1976

vom 30. Mai 1975

I.

Grundsätze

§ 1

(1) In die Ausarbeitung der Planentwürfe der Betriebe, Kombinate, staatlichen Organe und Einrichtungen sind die neuen Industriepreise einzubeziehen. Ausgehend von den neuen Industriepreisen sind in der Plandiskussion Maßnahmen zur Senkung der Selbstkosten und zur Erhöhung der Effektivität festzulegen und alle Möglichkeiten zur Erschließung von Reserven auszuschöpfen. Die Leiter der Betriebe, Kombinate, staatlichen Organe und Einrichtungen haben zu sichern, daß bei der Ermittlung der finanziellen Auswirkungen aus planmäßigen Industriepreisänderungen von der konsequenten Durchsetzung des sozialistischen Sparsamkeitsprinzips und den auf dem neuesten Stand befindlichen Energie- und Materialverbrauchsnormen ausgegangen wird.

(2) Die Hauptbuchhalter der Betriebe und Kombinate sowie die Haushaltsbearbeiter der staatlichen Organe und Einrichtungen haben die Ordnungsmäßigkeit der Nachweise über die finanziellen Auswirkungen aus planmäßigen Industriepreisänderungen zu prüfen und die Richtigkeit zu bestätigen.

§ 2

Die Betriebe, Kombinate, staatlichen Organe und Einrichtungen sowie die sozialistischen Wohnungsbaugenossenschaften erfassen die finanziellen Auswirkungen aus planmäßigen Industriepreisänderungen im Planentwurf 1976 entsprechend der Anordnung vom 20. November 1974 über die Ordnung der Planung der Volkswirtschaft der DDR 1976 bis 1980 (Sonderdruck Nr. 775a des Gesetzblattes) sowie der Anlage 2 zur Anordnung vom 24. Mai 1975 über den Ablauf der Ausarbeitung des Volkswirtschaftsplanes und des Staatshaushaltsplanes 1976 (GBl I Nr. 23 S. 401).

§ 3

(1) Produktionsbetriebe und Kombinate, Betriebe des Produktionsmittelhandels, Einkaufs- und Liefergenossenschaften des Handwerks, Arbeitsgemeinschaften der Produktionsgenossenschaften des Handwerks, Bäuerliche Handelsgenossenschaften sowie Betriebe des Kohleplatzhandels, für die am 1. Januar 1976 neue Industriepreise in Kraft treten und die entsprechend den für sie ab diesem Zeitpunkt geltenden Preisvorschriften verpflichtet sind, bestimmte Abnehmer weiterhin zu den Preisen nach dem Stand vom 31. Dezember 1975 zu beliefern, erhalten einen Ausgleich der hierbei entstehenden Preisdifferenzen entsprechend den Rechtsvorschriften* aus Mitteln des Staatshaushaltes. Die Betriebe und Kombinate haben diesen Ausgleich bei der Planung zu berücksichtigen.

(2) Der Ausgleich der Preisdifferenzen (Preisstützungen und Preisausgleiche) gemäß Abs. 1 ist nicht Bestandteil des Preisausgleichsfonds gemäß § 5 Abs. 3.

II.

Volkseigene und konsumgenossenschaftliche Betriebe

§ 4

Geltungsbereich

Dieser Abschnitt gilt für

- volkseigene Betriebe und Kombinate (einschließlich der Nahrungsgüterwirtschaft und der Forstwirtschaft) und de-

* Anordnung vom 30. Mai 1975 über die Zuführung und Abführung von Preisdifferenzen im Zusammenhang mit planmäßigen Industriepreisänderungen (GBl I Nr. 23 S. 424)

ren wirtschaftsleitende Organe, mit Ausnahme der VEB Gebäudewirtschaft,

— Produktions- und Handelsbetriebe des Verbandes der Konsumgenossenschaften der DDR

(nachfolgend Betriebe genannt). Er gilt nicht für Betriebe im Bereich der Landwirtschaft.

§ 5

Finanzielle Auswirkungen aus planmäßigen Industriepreisänderungen

(1) Zu den aus planmäßigen Industriepreisänderungen entstehenden finanziellen Auswirkungen gehören:

- Erhöhungen oder Verminderungen der Kosten durch Änderung der Industriepreise für Vorstufenerzeugnisse,
- Erhöhungen oder Verminderungen der Erlöse durch Änderung der Industriepreise für die Erzeugnisse,
- Erhöhungen oder Verminderungen der produktgebundenen Abgaben und Preisstützungen.

(2) Über Abs. 1 hinaus können zu den finanziellen Auswirkungen aus planmäßigen Industriepreisänderungen gehören:

- Änderungen der Produktions- bzw. Handelsfondsabgabe,
- Zinsen durch Änderung des Kreditvolumens für die Finanzierung der Umlaufmittelbestände,
- Veränderungen im Finanzbedarf für die Finanzierung der Investitionen,
- Veränderungen im Finanzbedarf für die Finanzierung der „Umlaufmittel gesamt zum Jahresdurchschnitt“,
- erhöhte Aufwendungen für die betriebliche Betreuung.

(3) In Höhe der finanziellen Auswirkungen aus planmäßigen Industriepreisänderungen, die zu einer Änderung des Nettogewinns oder dessen Verwendung führen, ist die Nettogewinnabführung an den Staat zu vermindern bzw. zu erhöhen. Soweit in bestimmten Betrieben die Nettogewinnabführung an den Staat nicht zum vollen Ausgleich der finanziellen Auswirkungen aus planmäßigen Industriepreisänderungen ausreicht, ist durch die Betriebe ein Preisausgleichsfonds entsprechend den Rechtsvorschriften* zu planen.

(4) In Höhe der von den Betrieben vorgenommenen Kürzungen der Nettogewinnabführung auf Grund der planmäßigen Industriepreisänderungen haben die übergeordneten wirtschaftsleitenden Organe die geplante Nettogewinnabführung an den Staat zu kürzen. Ist die Kürzung der Nettogewinnabführung der unterstellten Betriebe höher als die geplante Nettogewinnabführung der wirtschaftsleitenden Organe, so ist der sich ergebende Fehlbetrag als Fondsstützung aus dem Staatshaushalt von den wirtschaftsleitenden Organen zu planen.

(5) Bei der Planung der sich aus den planmäßigen Industriepreisänderungen ergebenden finanziellen Auswirkungen ist wie folgt zu verfahren:

a) Investitionen

Höherer Finanzbedarf für die Bezahlung abrechnungsfähiger Investitionen und für Abschlagszahlungen ist auf der Grundlage der Anlage zur komplexen ökonomischen Planinformation** durch die Betriebe nachzuweisen. In bestimmten Fällen kann im Zusammenhang mit der staatlichen Planaufgabe die Planung verzinslicher Kredite festgelegt werden.

b) Umlaufmittel

Die staatliche Plankennziffer „Mindestanteil Eigenmittel an der Finanzierung der Umlaufmittel (Bestände und Forderungen) in Prozent“ ist auch auf die Erhöhung des

Finanzbedarfes für die Finanzierung der Umlaufmittel anzuwenden. Der aus eigenen Mitteln zu finanzierende Anteil an der Erhöhung der Umlaufmittel sowie der Kreditanteil sind unter Beachtung der Veränderungen der ständigen Aktiva und Passiva sowie der Verbindlichkeiten aus Warenlieferungen und Leistungen zu planen.

c) Kultur- und Sozialfonds

Höhere Aufwendungen, die sich aus planmäßigen Industriepreisänderungen ergeben, sind durch entsprechende Zuführungen zum Kultur- und Sozialfonds auszugleichen, die zu Lasten der Selbstkosten zu planen sind. Die höheren Zuführungen sind mit der Planbegründung nachzuweisen.

(6) Höhere Kosten bzw. höhere Erlöse, die infolge planmäßiger Industriepreisänderungen im Zusammenhang mit Nutzungsverträgen zwischen Betrieben bzw. zwischen staatlichen Organen und Einrichtungen und Betrieben wirksam werden, sind zu planen.

§ 6

Plandurchführung

Treten in der Plandurchführung Auswirkungen auf das „Ergebnis Inland und aus sonstigem Umsatz“ ein, die auf Abweichungen zwischen den dem Plan zugrunde gelegten und den tatsächlich eingetretenen finanziellen Auswirkungen der planmäßigen Industriepreisänderungen zurückzuführen sind, sind diese entsprechend den Bestimmungen der Finanzierungsrichtlinien* zu behandeln.

§ 7

Umbewertung der Bestände an materiellen Umlaufmitteln per 1. Januar 1976

(1) Die am 1. Januar 1976 vorhandenen Bestände an

- Material,
- unvollendeter Produktion (ohne Bestände an Eigenleistungen für Investitionen),
- Fertigerzeugnissen,
- Reserven und
- unterwegsbefindlichen Waren (beim Empfänger)

sind von den Betrieben auf die neuen Industriepreise per 1. Januar 1976 umzubewerten. General- und Hauptauftragnehmer sowie volkseigene Betriebe des Bauwesens bewerten nur die Bestände an Material und unterwegs befindliche Waren um.

(2) Soweit die zum 1. Januar 1976 durchzuführende Umbewertung materieller Bestände sowohl durch planmäßige Industriepreisänderungen als auch durch Anwendung neuer Materialverrechnungspreise bzw. neuer Plan selbstkosten bedingt ist, sind die Umbewertungsdifferenzen zusammengefaßt auszuweisen.

(3) Umbewertungsdifferenzen gemäß den Absätzen 1 und 2 sind in voller Höhe über das den Betrieben übergeordnete Organ bis zum 31. März 1976 an den zentralen Haushalt (Konto-Nr. 6836-23-129652) abzuführen bzw. den Betrieben aus dem zentralen Haushalt zuzuführen. Ausgenommen davon sind Umbewertungsdifferenzen für solche Bestände, die ausschließlich aus Mitteln des Staatshaushaltes finanziert werden. Mit der Übergabe des Überweisungsauftrages zur Abführung bzw. des Lastschriftauftrages zur Zuführung der Umbewertungsdifferenz haben die Betriebe und übergeordneten Organe der Bank einen formlosen Nachweis über deren Höhe zu übergeben. Der Bank sind außerdem formlos die Umbewertungsdifferenzen für Bestände nachzuweisen, die ausschließlich aus Mitteln des Staatshaushaltes finanziert werden.

* Für die Zeit ab 1. Januar 1976 bisher erlassen: Finanzierungsrichtlinie vom 15. Mai 1975 für die volkseigene Wirtschaft (GBl. I Nr. 23 S. 498)

* Anordnung vom 30. Mai 1975 über die Planung und Bildung von Preisausgleichsfonds im Zusammenhang mit der Ausarbeitung und Durchführung des Volkswirtschaftsplanes und Staatshaushaltsplanes 1976 (GBl. I Nr. 23 S. 422)

** Ziff. 7 der Anlage 2 zur Anordnung vom 24. Mai 1975 über den Ablauf der Ausarbeitung des Volkswirtschaftsplanes und des Staatshaushaltsplanes 1976

**Anordnung
über die Planung und Bildung von Preisausgleichsfonds
im Zusammenhang mit der Ausarbeitung
und Durchführung des Volkswirtschaftsplanes
und Staatshaushaltsplanes 1976**

vom 30. Mai 1975

Im Einvernehmen mit den zuständigen Ministern und anderen Leitern zentraler Staatsorgane wird folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Anordnung gilt

- für volkseigene und ihnen gleichgestellte Betriebe (einschließlich Betriebe der Kombinate) und den VVB unterstellte Kombinate sowie konsumgenossenschaftliche Betriebe (im folgenden Betriebe genannt), bei denen am 1. Januar 1976 planmäßige Industriepreisänderungen wirksam werden, sofern nicht für den Hauptteil der eigenen Erzeugnisse dieser Betriebe neue Industriepreise festgesetzt sind,
- für staatliche und wirtschaftsleitende Organe sowie den Ministerien direkt unterstellte Kombinate.

(2) Diese Anordnung ist von den Betrieben anzuwenden, bei denen die unter Berücksichtigung aller mobilisierbaren Reserven zur Senkung der Selbstkosten und zur Erhöhung der Effektivität eintretenden finanziellen Auswirkungen der planmäßigen Industriepreisänderungen nicht durch die Veränderung der Nettogewinnabführung an den Staat ausgeglichen werden können. Diese Betriebe bilden einen Preisausgleichsfonds.

(3) Die Anordnung gilt nicht für Betriebe des Außenhandels und Betriebe des Verkehrswesens, die Verkehrsleistungen im öffentlichen Verkehr ausführen.

§ 2

Grundsätze

(1) Damit die am 1. Januar 1976 in Kraft tretenden neuen Industriepreise verstärkt den Intensivierungsprozeß und eine spürbar höhere Effektivität der Arbeit fördern, sind sie in die Pläne der Betriebe einzubeziehen und in der wirtschaftlichen Rechnungsführung wirksam zu machen. Ausgehend von den neuen Industriepreisen sind in der Plandiskussion und bei der Ausarbeitung des Planentwurfes einschließlich des Gegenplanes für das Planjahr 1976 Maßnahmen zur Erhöhung der Materialökonomie, zur Senkung der Selbstkosten und zur Verbesserung der Exporterlöse festzulegen.

(2) Der Preisausgleichsfonds ist unter Einbeziehung der in der Plandiskussion ausgelösten Initiativen zur Steigerung der Effektivität in einer solchen Höhe zu bilden, daß es den Betrieben möglich ist,

- weiterhin mit Gewinn zu arbeiten,
- die Produktionsfondsabgabe entsprechend der planmäßig festgesetzten Rate abzuführen,
- die Bildung finanzieller Fonds, die Tilgung von Krediten und die sonstige Gewinnverwendung entsprechend den Rechtsvorschriften in planmäßiger Höhe vorzunehmen.

Planung des Preisausgleichsfonds

§ 3

(1) Betriebe, die die auf der Grundlage des Planentwurfes ermittelten finanziellen Auswirkungen der planmäßigen Industriepreisänderungen nicht oder nicht in vollem Umfang durch Verminderung der Nettogewinnabführung an den Staat ausgleichen können, planen in Höhe des nicht ausgleichbaren Betrages einen Preisausgleichsfonds.

(2) Zu den aus planmäßigen Industriepreisänderungen entstehenden finanziellen Auswirkungen gehören:

- a) Erhöhungen oder Verminderungen der Kosten durch Änderung der Industriepreise für Vorstufenerzeugnisse,
- b) Erhöhungen oder Verminderungen der Erlöse durch Änderung der Industriepreise für die Erzeugnisse,
- c) Erhöhungen oder Verminderungen der produktgebundenen Abgaben und Preisstützungen.

(3) Über Abs. 2 hinaus können entsprechend den Rechtsvorschriften* zu den finanziellen Auswirkungen aus planmäßigen Industriepreisänderungen gehören:

- a) Änderungen der Produktions- bzw. Handelsfondsabgabe,
- b) die Zinsen durch Änderung des Kreditvolumens für die Finanzierung der Umlaufmittelbestände,
- c) die Veränderungen im Finanzbedarf für die Finanzierung von Investitionen,
- d) die Veränderungen im Finanzbedarf für die Finanzierung der „Umlaufmittel gesamt zum Jahresdurchschnitt“,
- e) die erhöhten Aufwendungen für die betriebliche Betreuung.

(4) Der Preisausgleichsfonds ist bei den Betrieben als Bestandteil des Ergebnisses Inland und aus sonstigem Umsatz zu planen und abzurechnen. Dazu wird das Ergebnis Inland wie folgt ermittelt:

$$\begin{aligned} & \text{Differenz zwischen Erlösen und Kosten aus der abgesetzten} \\ & \text{Warenproduktion zu Inlandpreisen auf Preisbasis 2} \\ + & \text{Differenz zwischen Erlösen und Kosten aus sonstigem Um} \\ & \text{satz zu Inlandpreisen auf Preisbasis 2} \\ + & \text{Preisausgleichsfonds} \\ = & \text{Ergebnis Inland} \end{aligned}$$

Der Preisausgleichsfonds ist bei den Betrieben nicht Bestandteil der Erlöse.

(5) Die im Planentwurf auf Preisbasis 1 geplanten Fonds- und Verluststützungen der Betriebe werden im Zusammenhang mit den Industriepreisänderungen zum 1. Januar 1976 grundsätzlich nicht erhöht. Die geplanten Fonds- und Verluststützungen der Betriebe sind nicht in den Preisausgleichsfonds einzubeziehen.

§ 4

(1) Die Betriebe ermitteln im Rahmen der Ausarbeitung des Planentwurfes 1976 das absolute Volumen des betrieblichen Preisausgleichsfonds. Bei stark unterschiedlicher Materialstruktur des Produktionssortiments sowie erheblichen Auswirkungen der planmäßigen Industriepreisänderungen, insbesondere auf die Grundmaterialkosten, kann der Preisausgleichsfonds des Betriebes nach Erzeugnissen bzw. Erzeugnisgruppen differenziert werden.

(2) Ausgehend von dem ermittelten Volumen des Preisausgleichsfonds des Betriebes ist dessen Höhe auf die Einheit realisierte Warenproduktion zu beziehen. Als Bezugsbasis können unter Berücksichtigung der jeweiligen betrieblichen Bedingungen angewendet werden:

- Naturalgrößen (z. B. Mark Preisausgleichsfonds je Tonne Äthylen),
- die realisierte Gesamtwarenproduktion des Betriebes im Wertausdruck (z. B. Mark Preisausgleichsfonds je 100 Mark finanzgeplanter realisierter Warenproduktion zu Betriebspreisen),
- die realisierte Warenproduktion je Erzeugnis bzw. Erzeugnisgruppe im Wertausdruck.

* Zur Zeit gelten:

- Anordnung vom 20. November 1974 über die Planung der Volkswirtschaft der DDR 1975 bis 1980 (Sonderdruck Nr. 775 a und c des Gesetzblattes)
- Anordnung vom 30. Mai 1975 über die Planung der finanziellen Auswirkungen aus planmäßigen Industriepreisänderungen per 1. Januar 1976 (GBl. I Nr. 23 S. 419)

(3) Die Differenzierung des Preisausgleichsfonds sowie die anzuwendende Bezugsbasis sind vom Leiter des den Betrieben übergeordneten Organs festzulegen.

(4) Konzentrieren sich die Auswirkungen der planmäßigen Industriepreisänderungen auf einzelne abgrenzbare Produktionsstufen eines Betriebes und werden die Lieferungen zwischen den Produktionsstufen zu Industriepreisen bzw. innerbetrieblichen Verrechnungspreisen bewertet, kann der Preisausgleichsfonds des Betriebes auch auf Zwischen- bzw. Stufenprodukte bezogen werden. Die Entscheidung hierüber trifft der zuständige Minister in Abstimmung mit dem Minister der Finanzen und dem Minister und Leiter des Amtes für Preise. In diesen Fällen ist die Gesamterzeugung der jeweiligen Produktionsstufe zugrunde zu legen.

§ 5

(1) Die Betriebe unterbreiten unter Berücksichtigung der planmäßigen Selbstkostensenkung als Bestandteil des Planentwurfes einen Vorschlag über die Höhe des Preisausgleichsfonds. Sie sind verantwortlich für die richtige und kontrollfähige Ausarbeitung dieses Vorschlages.

(2) Der Vorschlag über die Höhe des Preisausgleichsfonds ist in die Planverteidigung der Betriebe einzubeziehen.

(3) Unter Berücksichtigung der sich in der Planverteidigung ergebenden Veränderungen des Planentwurfes entscheidet der Leiter des den Betrieben übergeordneten Organs über die vorläufige Anerkennung des Vorschlages über den Preisausgleichsfonds bis zur Erteilung der staatlichen Planaufgabe. Diese Entscheidung ist zu protokollieren. Im Protokoll sind das absolute Volumen des Preisausgleichsfonds des Betriebes und die Höhe je Einheit der Bezugsbasis anzugeben.

(4) Das Protokoll ist zu unterzeichnen

- bei zentralgeleiteten Betrieben vom Leiter des übergeordneten Organs und vom Direktor der zuständigen Industriebankfiliale der Staatsbank bzw. vom Leiter der zuständigen Außenstelle des Amtes für Preise,
- bei bezirksgeliteten Betrieben vom Leiter des zuständigen Fachorgans beim Rat des Bezirkes und vom Leiter der zuständigen Filiale der Staatsbank bzw. vom Leiter der Abteilung Preise beim Rat des Bezirkes,
- bei kreisgeleiteten Betrieben vom Leiter des zuständigen Fachorgans beim Rat des Kreises und vom Leiter der zuständigen Filiale der Staatsbank bzw. vom Leiter der Abteilung/des Referates Preise beim Rat des Kreises.

(5) Die Leiter der jeweiligen Bank- und Preisorgane stimmen ab, für welche Betriebe sie die Unterzeichnung der Protokolle vornehmen. In den Fällen, in denen die Leiter der jeweiligen Bank- bzw. Preisorgane an den Planverteidigungen der Betriebe nicht teilnehmen, erfolgt die Unterzeichnung der Protokolle bei der Verteidigung des Planentwurfes des den Betrieben übergeordneten Organs vor dem nächsthöheren Organ.

(6) Die den Betrieben übergeordneten Organe mit Ausnahme der den VVB unterstellten Kombinate planen selbst keinen Preisausgleichsfonds. Sie ermitteln auf der Grundlage der komplexen ökonomischen Planinformation der Betriebe und der auszufertigenden Protokolle die Summe der von den unterstellten Betrieben geplanten Preisausgleichsfonds und planen diesen Betrag als Gewinnverwendung zu Lasten der Nettogewinnabführung an den Staat. Reicht die geplante Nettogewinnabführung nicht zur Finanzierung der Preisausgleichsfonds der Betriebe aus, so ist der fehlende Betrag als Zuführung aus dem Staatshaushalt zur Finanzierung der Preisausgleichsfonds der Betriebe zu planen.

(7) Nicht nach der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeitende übergeordnete Organe mit Ausnahme der Wirtschaftsräte der Bezirke planen die Summe der Preisausgleichsfonds der unterstellten Betriebe in voller Höhe als Zuführung

aus dem Staatshaushalt zur Finanzierung der Preisausgleichsfonds der Betriebe. Die Wirtschaftsräte der Bezirke verfahren gemäß Abs. 6.

(8) Mit den staatlichen Planaufgaben wird die Summe des Preisausgleichsfonds der Betriebe durch ihre übergeordneten Organe festgelegt und übergeben. Besteht aufgrund der staatlichen Planaufgaben die Notwendigkeit, die im Protokoll bestätigte Höhe je Einheit realisierter Warenproduktion zu verändern, so ist dies mit den an der Unterzeichnung der Protokolle beteiligten Bank- bzw. Preisorganen abzustimmen.

§ 6

Bildung des Preisausgleichsfonds bei der Plandurchführung

(1) Die Zuführungen zum Preisausgleichsfonds der Betriebe erfolgen in Abhängigkeit von der Realisierung der Warenproduktion. Der Betrag der Zuführungen ist zu ermitteln, indem die im Rahmen der Planverteidigung protokollierte bzw. gemäß § 5 Abs. 8 präzisierete Höhe je Einheit der Bezugsbasis auf die im Ist realisierte Warenproduktion bezogen wird.

(2) Zuführungen zum Preisausgleichsfonds der Betriebe gemäß Abs. 1, die das geplante Volumen des Preisausgleichsfonds überschreiten, sind durch das übergeordnete Organ zu Lasten der Nettogewinnabführung zu finanzieren. Sofern eine Verrechnung mit der Nettogewinnabführung nicht möglich ist, erhalten die den Betrieben übergeordneten Organe auf entsprechenden Antrag und Nachweis diese Zuführungen aus dem Staatshaushalt.

(3) Bei Unterschreitung des geplanten Preisausgleichsfonds der Betriebe haben die den Betrieben übergeordneten Organe die Differenz zwischen dem geplanten und dem sich entsprechend der Plandurchführung ergebenden Preisausgleichsfonds der Betriebe als Nettogewinnabführung an den Staatshaushalt abzuführen bzw. nicht als Zuführung aus dem Staatshaushalt in Anspruch zu nehmen.

(4) Die Zuführungen zum Preisausgleichsfonds der Betriebe gemäß Abs. 1 haben auch dann in voller Höhe zu erfolgen, wenn die anderen zum Bereich des übergeordneten Organs gehörenden Betriebe ihre Nettogewinnabführung nicht in planmäßiger Höhe leisten. Erforderlichenfalls sind zusätzliche Zuführungen aus dem Staatshaushalt in Anspruch zu nehmen.

(5) Die Zuführungen zum Preisausgleichsfonds der Betriebe erfolgen durch die den Betrieben übergeordneten Organe zu den für die Nettogewinnabführung festgelegten Terminen. Sie sind auf der Grundlage des nach Monaten gegliederten Planes in die Quartalskassenpläne der Betriebe und deren übergeordneten Organe aufzunehmen.

§ 7

Sonstige Bestimmungen

(1) Die Auswirkungen auf den Preisausgleichsfonds aus Abweichungen zwischen den dem Plan zugrunde gelegten und den tatsächlich eingetretenen Auswirkungen der planmäßigen Industriepreisänderungen sind entsprechend der Finanzierungsrichtlinie* zu behandeln.

(2) Die planmethodische Behandlung des Preisausgleichsfonds wird von der Staatlichen Plankommission festgelegt.

(3) Die Nachweissführung des Preisausgleichsfonds in Rechnungsführung und Statistik wird von der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik festgelegt.

(4) Die Minister treffen bis zum 30. Juni 1975 für ihren Verantwortungsbereich, insbesondere für die im reduzierten Um-

* Für die Zeit ab 1. Januar 1976 bisher erlassen: Finanzierungsrichtlinie vom 15. Mai 1975 für die volkseigene Wirtschaft (GBl. I Nr. 23 S. 402)

fang planenden und abrechnenden Betriebe, in Abstimmung mit dem Minister der Finanzen und dem Minister und Leiter des Amtes für Preise zweispezifische Regelungen.

§ 8

Schlußbestimmung

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 30. Mai 1975

Der Leiter
des Amtes für Preise

Halbritter
Minister

Der Minister
der Finanzen

I. V.: Dr. Schmieder
Staatssekretär

Anordnung

**über die Zuführung und Abführung
von Preisdifferenzen im Zusammenhang
mit planmäßigen Industriepreisänderungen**

vom 30. Mai 1975

§ 1

Geltungsbereich

Diese Anordnung gilt für die Zuführung von Preisdifferenzen durch den Staatshaushalt an Betriebe, Kombinate und Genossenschaften (nachfolgend Betriebe genannt) und die Abführung von Preisdifferenzen durch Betriebe an den Staatshaushalt in den Fällen, in denen zum 1. Januar 1976 oder zu einem späteren Zeitpunkt planmäßige Industriepreisänderungen für Erzeugnisse und Leistungen in Kraft gesetzt werden (neue Preise) und in den preisrechtlichen Vorschriften festgelegt ist, daß gegenüber bestimmten Abnehmern dieser Erzeugnisse und Leistungen unverändert die bisher für diese Abnehmer geltenden Preise (alte Preise) beizubehalten sind.

§ 2

Zuführungen, Abführungen

Betriebe haben für Lieferungen, bei denen die Voraussetzungen des § 1 gegeben sind,

- Anspruch auf die Zuführung von Preisdifferenzen, wenn die neuen Preise höher sind als die alten Preise,
- Preisdifferenzen abzuführen, wenn die neuen Preise niedriger sind als die alten Preise.

§ 3

Verfahren der Zuführung und Abführung

Ist in Preisvorschriften festgelegt, daß Betriebe für Erzeugnisse und Leistungen, für die neue Preise in Kraft treten, gegenüber bestimmten Abnehmern die alten Preise weiterhin anzuwenden haben, so erfolgt — soweit nicht spezielle Rechtsvorschriften Abweichendes festlegen — der Ausgleich der bei den Betrieben entstehenden Preisdifferenzen entsprechend den nachfolgend aufgeführten Rechtsvorschriften:

1. Herstellerbetriebe und Betriebe des Produktionsmittelhandels (ausgenommen baustoffherstellende Betriebe und Betriebe des Baustoffhandels sowie Betriebe des Düngemittelhandels)

Die Zuführung von produktgebundenen Preisstützungen und die Abführung von produktgebundenen Abgaben richtet sich nach der Verordnung vom 1. März 1972 über produktgebundene Abgaben und Subventionen — PAVO — (GBl. II Nr. 12 S. 137) und der dazu erlassenen Ersten Durchführungsbestimmung vom 1. März 1972 (GBl. II Nr. 12 S. 141).

2. Baustoffherstellende Betriebe und Betriebe des Baustoffhandels

Die Zuführung und Abführung von produktgebundenen Preisausgleichen richtet sich nach den §§ 5 bis 13 der Preisausgleichsordnung — Bauwesen — vom 15. Dezember 1966 (GBl. II Nr. 156 S. 1205).

3. Betriebe des Düngemittelhandels

Die Zuführung und Abführung von produktgebundenen Preisausgleichen richtet sich nach den §§ 5 bis 8, 21 bis 26 und 28 bis 30 der Preisausgleichsordnung Landwirtschaft vom 15. Dezember 1966 (GBl. II Nr. 156 S. 1206).

4. Einkaufs- und Liefergenossenschaften des Handwerks (ELG) und Arbeitsgemeinschaften der Produktionsgenossenschaften des Handwerks (AGP)

Die Zuführung und Abführung von produktgebundenen Preisausgleichen richtet sich nach den §§ 5 bis 7 und 15 bis 17 der Preisausgleichsordnung — Handwerker — vom 15. Dezember 1966 (GBl. II Nr. 153 S. 1109).

5. Betriebe des Kohleplatzhandels

Die Zuführung von produktgebundenen Preisausgleichen richtet sich nach der Anordnung vom 13. Oktober 1971 über die Zahlung von Preisausgleichen im Zusammenhang mit Industriepreisänderungen — Preisausgleiche für den Kohleplatzhandel — (GBl. II Nr. 77 S. 682).

§ 4

Vereinfachung der Zu- und Abführung

Soweit für Betriebe — insbesondere Bäuerliche Handelsgenossenschaften — auf Grund der Umsatzstruktur mehrere Rechtsvorschriften zum Ausgleich der Preisdifferenzen zutreffen, kann die Zu- und Abführung der Preisdifferenzen vereinfacht werden. Der Leiter der Abteilung Finanzen des Rates des Kreises legt in Übereinstimmung mit dem Betrieb fest, nach welcher Rechtsvorschrift der Betrieb einheitlich für alle Erzeugnisse die Zu- und Abführung der Preisdifferenzen durchführt. Bei volkseigenen Betrieben trifft der Leiter des übergeordneten wirtschaftsleitenden Organs diese Entscheidung.

§ 5

Schlußbestimmung

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1976 in Kraft. Sie ist bereits bei der Ausarbeitung der Jahrespläne für 1976 zu berücksichtigen.

Berlin, den 30. Mai 1975

Der Minister der Finanzen

I. V.: Dr. Schmieder
Staatssekretär

Anordnung

**über finanzielle Ausgleichszahlungen
im Zusammenhang mit planmäßigen
Industriepreisänderungen an Genossenschaften,
Handwerker und Gewerbetreibende**

vom 30. Mai 1975

Genossenschaften, Handwerker und Gewerbetreibende beziehen Erzeugnisse und Leistungen, für die ab 1. Januar 1976 planmäßige Industriepreisänderungen in Kraft treten, in der Regel zu den vor Inkrafttreten dieser Preisänderungen gültigen Preisen. Soweit sie in Ausnahmefällen Erzeugnisse und Leistungen zu neuen Preisen erhalten, wird auf Antrag die Differenz zwischen den neuen und den alten Preisen ausgeglichen. Dazu wird folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Anordnung gilt für

- Produktionsgenossenschaften des Handwerks (PGH)
- Produktionsgenossenschaften werktätiger See- und Küstentischer
- Arbeitsgemeinschaften der PGH
- Einkaufs- und Liefergenossenschaften des Handwerks (ELG)
- Kollegien der Rechtsanwälte
- Kommissionshändler
- private Handwerker und Gewerbetreibende
- sonstige Genossenschaften, private Betriebe sowie selbständig und freiberuflich Tätige, die Steuern vom Gewinn bzw. Einkommen zu entrichten haben

soweit sie bezogene Erzeugnisse bzw. Leistungen für den Eigenbedarf verwenden

(nachstehend als Genossenschaften und Gewerbetreibende bezeichnet).

(2) Diese Anordnung gilt nicht für sozialistische Produktionsgenossenschaften der Landwirtschaft und deren kooperative Einrichtungen, Bäuerliche Handelsgenossenschaften und andere Genossenschaften der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe (VdgB) sowie für Betriebe und Einrichtungen des Verbandes der Konsumgenossenschaften der DDR (VdK).

§ 2

Grundsätze

(1) Genossenschaften und Gewerbetreibende, die nach den für sie geltenden preisrechtlichen Vorschriften auf Grund der ab 1. Januar 1976 in Kraft tretenden planmäßigen Industriepreisänderungen in Ausnahmefällen Erzeugnisse und Leistungen zu neuen Preisen beziehen, erhalten die Differenz zwischen den neuen und den alten Preisen, die vor Inkrafttreten dieser Preisänderungen für sie gültig waren, auf Antrag durch den Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, ausgeglichen.

(2) Eine finanzielle Ausgleichszahlung gemäß Abs. 1 erfolgt nicht, wenn Genossenschaften und Gewerbetreibende im Rahmen ihrer Handelstätigkeit zum Verkauf bestimmte Erzeugnisse zu neuen Preisen beziehen. In diesen Fällen erfolgt der finanzielle Ausgleich nach der Anordnung vom 30. Mai 1975 über die Zuführung und Abführung von Preisdifferenzen im Zusammenhang mit planmäßigen Industriepreisänderungen (GBl. I Nr. 23 S. 424).

§ 3

Ermittlung der finanziellen Ausgleichszahlungen

(1) Die Höhe der finanziellen Ausgleichszahlungen ergibt sich aus der Differenz zwischen dem neuen Preis auf Grund der planmäßigen Industriepreisänderung und dem vor der planmäßigen Industriepreisänderung geltenden Preis für das jeweilige Erzeugnis bzw. die Leistung.

(2) Der Berechnung der finanziellen Ausgleichszahlungen sind die im jeweiligen Zeitraum (Kalenderjahr, Vierteljahr, Monat) zu neuen Preisen bezogenen Erzeugnisse bzw. Leistungen zugrunde zu legen.

(3) Von den sich auf Grund der planmäßigen Industriepreisänderungen gemäß den Absätzen 1 und 2 ergebenden Mehraufwendungen sind Minderaufwendungen beim Bezug von Erzeugnissen bzw. Leistungen zu neuen Preisen für die Berechnung der finanziellen Ausgleichszahlungen abzusetzen. Sind ausnahmsweise die Minderaufwendungen höher als die Mehraufwendungen, ist der Differenzbetrag an den Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, abzuführen.

§ 4

Nachweisführung

(1) Über die Ermittlung der finanziellen Ausgleichszahlungen ist ein Nachweis gemäß Anlage zu führen.

(2) Zum Geltungsbereich der Anordnung Nr. 2 vom 29. Dezember 1972 über vereinfachte Anforderungen an die Erfassung und Nachweisführung in Rechnungsführung und Statistik (GBl. I 1973 Nr. 5 S. 60) gehörende Genossenschaften und Gewerbetreibende buchen finanzielle Ausgleichszahlungen für Mehraufwendungen bei Grundmitteln als Erhöhung des Verschleißes und für andere Erzeugnisse bzw. Leistungen als sonstige leistungsunabhängige Erlöse. Alle übrigen Genossenschaften und Gewerbetreibenden behandeln die finanziellen Ausgleichszahlungen

- für Grundmittel bzw. Anlagegegenstände als Minderung des Bruttowertes,
- für andere Erzeugnisse (Material) und Leistungen als Minderung der Kosten (Betriebsausgaben).

§ 5

Antrag und Abrechnung der finanziellen Ausgleichszahlungen

(1) Finanzielle Ausgleichszahlungen werden den Genossenschaften und Gewerbetreibenden auf Antrag gewährt. Der Antrag ist spätestens mit der Abgabe der Jahreserklärung für Steuern und SV-Beiträge für das abgelaufene Jahr zu stellen.

(2) Die finanziellen Ausgleichszahlungen sind selbst zu berechnen und können mit Abführungen an den Staatshaushalt verrechnet werden bzw. sind als Abführung im Fall des § 3 Abs. 3 letzter Satz zusätzlich zu zahlen. Die finanziellen Ausgleichszahlungen sind auf dem Steuerüberweisungsauftrag bzw. Steuereinzahlungsauftrag gesondert im Abschnitt „Verrechnungen“ anzugeben. Sofern die Abführungen an den Staatshaushalt nicht ausreichen, wird der verbleibende Betrag vom Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, auf Antrag überwiesen.

(3) Die finanziellen Ausgleichszahlungen sind in der Jahreserklärung für Steuern und SV-Beiträge anzugeben. Im übrigen gelten die für Steuern und Abgaben maßgebenden Verfahrens- und Verjährungsvorschriften.

§ 6

Behandlung der Bestände

Genossenschaften und Gewerbetreibende haben keine Umbewertung der zum Zeitpunkt der Einführung der neuen Industriepreise vorhandenen Bestände an Material und Hilfsmaterial vorzunehmen.

§ 7

Kontrolle

Die Kontrolle über die Einhaltung dieser Anordnung erfolgt durch den zuständigen Rat des Kreises, Abteilung Finanzen.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1976 in Kraft.

Berlin, den 30. Mai 1975

Der Minister der Finanzen

I. V.: Dr. Schmieder
Staatssekretär

Anlage

zu § 4 vorstehender Anordnung

**Nachweis
über die Berechnung der finanziellen Ausgleichszahlungen
für bezogene Erzeugnisse bzw. Leistungen, bei denen ab 1. Januar 1976
planmäßige Industriepreisänderungen wirksam werden**

Art des bezogenen Materials (einschl. Grundmittel) bzw. der Leistung	Menge (z. B. t, kg)	Bezugspreis (Einkaufspreis) je Mengeneinheit		Summe der Bezugspreise		Finanzielle Ausgleichs- zahlung in Mark
		vor der planmäßigen Industriepreisänderung in Mark	nach	alte Preise	neue Preise	
					Summe	
					/ nach Preisvorschriften an Abnehmer weiterberechnet	
					Endsumme	

**Anordnung
über die Nomenklatur der Arbeitsstufen
und Leistungen von Aufgaben
des Planes Wissenschaft und Technik**

vom 28. Mai 1975

Zur Sicherung einer volkswirtschaftlich einheitlichen, auf hohe ökonomische Ergebnisse gerichteten Leitung und Planung von Wissenschaft und Technik wird entsprechend den Erfordernissen bei der Durchsetzung der Ordnung der Planung der Volkswirtschaft der DDR im Einvernehmen mit den Leitern der zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Die vom Ministerium für Wissenschaft und Technik herausgegebene Nomenklatur der Arbeitsstufen und Leistungen von Aufgaben des Planes Wissenschaft und Technik vom 28. Mai 1975 wird für verbindlich erklärt.*

(2) Die Nomenklatur der Arbeitsstufen und Leistungen von Aufgaben des Planes Wissenschaft und Technik (nachfolgend Nomenklatur genannt) gilt für staatliche und wirtschaftsleitende Organe, volkseigene Kombinate, volkseigene Betriebe und Betriebe volkseigener Kombinate, Akademien, Universitäten, Hoch- und Fachschulen sowie Institute, Ingenieurbüros und sonstige Einrichtungen (nachfolgend Organe und Betriebe genannt) bei der Vorbereitung, Durchführung, Kontrolle und Abrechnung von Aufgaben des Planes Wissenschaft und Technik und der Einführung ihrer Ergebnisse in die gesellschaftliche Nutzung.

(3) Die Nomenklatur gilt für die bewaffneten Organe, soweit in speziellen Rechtsvorschriften nichts anderes festgelegt ist.

§ 2

Anwendung der Nomenklatur

(1) Die Anwendung der Nomenklatur erfolgt unter dem Gesichtspunkt der Qualifizierung der Leitung und der Verein-

* Die Nomenklatur wird den Beteiligten vom Ministerium für Wissenschaft und Technik direkt zugestellt bzw. kann von dort bezogen werden (102 Berlin, Köpenicker Straße 90/92, Abteilung 3.2.).

fachung der Planung und Plankontrolle auf dem Gebiet von Wissenschaft und Technik. Die Leiter der Organe und Betriebe sind verpflichtet, ausgehend von den volkswirtschaftlichen Zielstellungen im Prozeß der Planausarbeitung den zur Lösung einer Aufgabe zweckmäßigsten Arbeitsablauf auf der Grundlage der für die Aufgabe anzuwendenden Teilnomenklatur festzulegen. Dementsprechend haben die Leiter der Organe und Betriebe rechtzeitig Wirtschaftsverträge zur Sicherung der erforderlichen Kooperationsleistungen und Zulieferungen abzuschließen.

(2) Folgende Arbeitsstufen einschließlich der Erfüllungsnachweise, Leistungen und Festlegungen zur Vorbereitung von Leitungsentscheidungen sind bei der Planung der Arbeitsabläufe anzuwenden:

- für Prognoseaufgaben P
- für Studien St
- für Aufgaben der Grundlagenforschung G1 und G4
- für Aufgaben der angewandten Forschung A1 und A4
- für Aufgaben der Entwicklung und Einführung von Erzeugnissen K1, K2, K5, K5/0 oder K8/0 oder K10/0 sowie K11
- für Aufgaben der Entwicklung und Einführung von Verfahren und Technologien V1, V2, V5, V5/0 oder V8/0 oder V10/0 sowie V11
- für Aufgaben der Entwicklung und Einführung von EDV-Projekten E1, E3, E5 und E6
- für Aufgaben zur Realisierung zentraler Fertigungen ZF1, ZF2, ZF3 und ZF4
- für Aufgaben zur Vorbereitung von Lizenzvergaben LV1 und LV2
- für Aufgaben zur Ausarbeitung und Einführung von Standards der DDR AS, S6, S11 und S12
- für Aufgaben zur Ausarbeitung von RGW-Standards AE1, AE2, AE3, AE4, AE5 und AE6
- für Aufgaben zur Vereinheitlichung der Standards der DDR und der UdSSR U1, U2 und U3/S

(3) Über die Anwendung der übrigen Arbeitsstufen der Nomenklatur für die Planung des Arbeitsablaufes der Aufgaben können die Leiter der Organe und Betriebe in eigener Verantwortung entscheiden. Die entsprechend diesen Arbeitsstufen zu erbringenden Leistungen und vorzubereitenden Leitungsentscheidungen sowie die Erfüllungsnachweise werden von den Leitern der Organe und Betriebe festgelegt.

(4) Die Leiter der Organe und Betriebe entscheiden in Abhängigkeit von den Produktionsbedingungen darüber, nach welcher der Arbeitsstufen

K 5/0 bzw. V 5/0	(auf der Grundlage des Funktionsmusters bzw. des kleintechnischen Versuchs)
K 8/0 bzw. V 8/0	(auf der Grundlage des Fertigungsmusters / des Experimentalbaues bzw. des großtechnischen Versuchs)
K 10/0 bzw. V 10/0	(auf der Grundlage der Nullserie bzw. des Probetriebes der Produktionsanlage)

die Einführung der Ergebnisse der konstruktiven und der verfahrenstechnischen Entwicklung in die Produktion erfolgt.* Die Einführung der Ergebnisse in die Produktion bzw. in andere gesellschaftliche Nutzung von Aufgaben, die nach anderen Teilnomenklaturen gelöst wurden, erfolgt in der Regel nach dem Abschluß der Arbeitsstufen P, St, G 4, A 4, E 5 und ZF 3*.

(5) Die Leiter der Organe und Betriebe entscheiden im Interesse eines zweckmäßigen Arbeitsablaufes darüber,

- welche Arbeitsstufen der Nomenklatur zur Erfüllung einer Aufgabe parallel bearbeitet oder innerbetrieblich weiter untergliedert werden müssen,
- inwieweit die zu erbringenden Erfüllungsnachweise, Leistungen und Vorbereitungen von Leitungsentscheidungen entsprechend den spezifischen Rechtsvorschriften und betrieblichen Bedingungen zu ergänzen sind.

(6) Werden auf Grund der spezifischen Bedingungen Erfüllungsnachweise, Leistungen und Festlegungen zur Vorbereitung von Leitungsentscheidungen bei der Anwendung der im Abs. 2 genannten Arbeitsstufen

- a) gegenstandslos, ist dies im Pflichtenheft und in Wirtschaftsverträgen, die zur Lösung der Aufgabe abgeschlossen werden, ausdrücklich festzustellen,
- b) nicht erbracht, ist dies in den der Verteidigung zugrunde zu legenden Dokumenten auszuweisen, soweit nicht die Voraussetzungen des Buchst. a zutreffen.

§ 3

Vorbereitung der Aufgaben

(1) Auf der Grundlage volkswirtschaftlicher Zielstellungen und daraus abgeleiteter ökonomischer und wissenschaftlich-technischer Vorgaben haben die Leiter der Organe und Betriebe im Rahmen der Arbeitsstufen G 1, A 1, K 1, V 1, E 1 und ZF 1 eine gründliche Vorbereitung der Aufgaben zu gewährleisten. Für die Vorbereitung der Aufgaben sind Prognosen, Analysen des technisch-ökonomischen Niveaus der Produktion, arbeitswissenschaftliche Anforderungsbilder, Vergleiche mit Spitzenerzeugnissen des Weltmarktes, Anwenderforderungen, Gebrauchswert-Kosten-Analysen, Literaturstudien, Analysen über die schutzrechtliche Situation und Ergebnisse der Forschung auszuwerten bzw. entsprechende Kenntnisgrundlagen zu erarbeiten sowie Recherchen über F/E-Er-

* Mit dem Abschluß dieser Arbeitsstufen (außer St) sind F/E-Berichte an das ZID der DDR einzureichen entsprechend der Anordnung vom 13. August 1973 zur Bereitstellung von Informationen über wissenschaftlich-technische Ergebnisse und zur zentralen Erfassung von Forschungs- und Entwicklungsberichten sowie von Dissertationen (GBl. I Nr. 41 S. 426).

gebnisse und Dissertationen im zentralen Dokumentenfonds des ZID* durchzuführen und zu berücksichtigen.

(2) Im Rahmen der im Abs. 1 genannten Arbeitsstufen ist zu untersuchen, wie die ökonomischen Zielstellungen am zweckmäßigsten realisiert werden können (z. B. Nutzung vorhandener Ergebnisse, Umfang und Richtungen von F/E-Arbeiten, Lizenznahmen). Auf der Grundlage dieser Arbeitsergebnisse haben die Leiter der Organe und Betriebe in der Eröffnungsverteidigung über die volkswirtschaftlich günstigste Realisierungsvariante und über die mit ihr zu erreichenden Zielstellungen und Anforderungen bzw. über die Beendigung der Aufgabe zu entscheiden.

§ 4

Erarbeitung des Pflichtenheftes

Die mit der Lösung der Aufgabe zu erreichenden ökonomischen und anderen Zielstellungen sowie die dabei zu erfüllenden Anforderungen sind in Pflichtenheften oder entsprechenden Arbeitsmitteln (z. B. Technisch-ökonomische Aufgabenstellungen, Themen- oder Aufgabenblätter) festzulegen und durch die Leiter der Organe und Betriebe den Arbeitskollektiven vorzugeben. Bei den Verteidigungen** ist die Einhaltung bzw. Überbietung dieser Zielstellungen zu kontrollieren. Zu den Zielstellungen und Anforderungen gehören bei Aufgaben der angewandten Forschung, Entwicklung und Einführung insbesondere die

- mit der künftigen produktiven Nutzung zu erreichenden ökonomischen Ergebnisse und Intensivierungseffekte (Material- und Energieökonomie, Arbeitsproduktivität, Arbeitszeiteinsparung, Ablösung bzw. Reduzierung von NSW-Importen, Erhöhung der Exportfähigkeit, Erhöhung der Warenproduktion, Senkung der Selbstkosten, Erhöhung der Grundfondsökonomie) sowie andere aus den gesellschaftlichen Bedürfnissen abgeleitete Zielstellungen;
- technischen, technologischen und arbeitswissenschaftlichen Anforderungen;
- Qualitätszielstellungen, insbesondere Gebrauchseigenschaften, Zuverlässigkeit, Formgestaltung und Güteklassifizierung;
- Zielstellungen zum optimalen Werkstoff- und Energieeinsatz und zur Nutzung anfallender Abprodukte;
- erfinderischen und schutzrechtlichen Zielstellungen einschließlich erforderlicher Rechtsmangelfreiheit;
- Anforderungen zum Gesundheits-, Arbeits- und Brandschutz einschließlich Havarieschutz und technischer Sicherheit sowie zum Korrosions-, Klima- und Umweltschutz;
- Festlegungen über den Umfang und den Zeitpunkt der Erarbeitung von Gebrauchswert-Kosten-Analysen und die Umsetzung ihrer Ergebnisse.

§ 5

Leistungen der Forschung und Entwicklung und Erfüllungsnachweise bei der Einführung der F/E-Ergebnisse in die Produktion

(1) Die Leiter der Organe und Betriebe sichern die Realisierung notwendiger wissenschaftlich-technischer Leistungen der Beschäftigten der F/E-Stellen bei der Einführung der Ergebnisse in die Produktion bis zum Erreichen der projektierten ökonomischen Kennziffern in stabiler Produktion im Rahmen der Arbeitsstufen K 11, V 11, E 6 und ZF 4. Diese Arbeitsstufen gelten ausschließlich für die Planung und

* Recherchen sind entsprechend § 3 Abs. 1 der Anordnung vom 13. August 1973 zur Bereitstellung von Informationen über wissenschaftlich-technische Ergebnisse und zur zentralen Erfassung von Forschungs- und Entwicklungsberichten sowie von Dissertationen (GBl. I Nr. 41 S. 426) durchzuführen.

** Verteidigungen sind entsprechend der Anordnung vom 23. Mai 1973 über die Durchführung von Verteidigungen wissenschaftlich-technischer Aufgaben und Ergebnisse (GBl. I Nr. 29 S. 269) durchzuführen.

Abrechnung von Mitwirkungshandlungen der Beschäftigten der F/E-Stellen bei der Einführung von F/E-Ergebnissen in die Produktion.

(2) Als Zeitpunkt der Einführung von F/E-Ergebnissen in die Produktion ist in den Planunterlagen grundsätzlich der Zeitpunkt nach Beendigung der Arbeitsstufen K 5/0, K 8/0, K 10/0, V 5/0, V 8/0, V 10/0 oder ZF 3 festzulegen, zu dem

- das erste Erzeugnis (bei Einzel- und Kleinserienfertigung),
- das erste Los der Erzeugnisse (bei Serienfertigung),
- die erste Serie bzw. erste Charge an Erzeugnissen (bei Großserien- und Massenfertigung)

in stabiler Produktion bzw. in stabilem Dauerbetrieb hergestellt und von der Gütekontrolle abgenommen oder in anderer Form bestätigt wird*. Es ist nicht statthaft, dem Termin der Einführung von F/E-Ergebnissen in die Produktion solche Leistungen zugrunde zu legen, wie z. B. den Beginn des Probetriebes, die Materialentnahme usw.

(3) Der Nachweis über die Realisierung der Einführungsaufgaben des Staatsplanes Wissenschaft und Technik ist entsprechend den Festlegungen zur staatlichen Berichterstattung zu führen**.

§ 6

Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1976 in Kraft. Sie ist bereits bei der Vorbereitung und Ausarbeitung des Volkswirtschaftsplanes 1976 sowie des Fünfjahrplanes 1976—1980 anzuwenden.

(2) Gleichzeitig sind die Nomenklaturen für Arbeitsstufen und Leistungen von Aufgaben des Planes Wissenschaft und Technik vom 2. April 1971 nicht mehr anzuwenden.

(3) Die Leiter der zentralen Staatsorgane sind berechtigt, unter Beachtung der Festlegungen dieser Anordnung im Einvernehmen mit dem Minister für Wissenschaft und Technik spezifische Regelungen entsprechend den Bedingungen ihres Verantwortungsbereiches zu treffen.

Berlin, den 28. Mai 1975

Der Minister für Wissenschaft und Technik

Dr. Weiz

* Die hierzu in der Planungsordnung vom 20. November 1974 (Sonderdruck Nr. 775 h des Gesetzblattes) Teil II S. 68 unter 3.7.1. getroffenen Festlegungen sind sinngemäß anzuwenden.

** Formblatt 344 — Berichterstattung über die Ergebnisse der Einführungsaufgaben des Staatsplanes Wissenschaft und Technik.

Anordnung über die Planung und Bilanzierung von Dieselkraftstoff

vom 27. Mai 1975

§ 1

(1) Diese Anordnung gilt für alle Bedarfsträger von Dieselkraftstoff mit Ausnahme der Bevölkerung.

(2) Die Versorgung der Bevölkerung mit Dieselkraftstoff erfolgt wie bisher ohne Bilanzanteil über Tankstellen des VEB Minol.

§ 2

(1) Für den Bezug von Dieselkraftstoff werden ab 1. Juli 1975 grundsätzlich monatliche Bilanzanteile für die Bedarfsträger erstmalig für den Monat Juli 1975 übergeben.

(2) Kleinstverbraucherscheine zum Bezug von Dieselkraftstoff verlieren ab 1. Juli 1975 ihre Gültigkeit.

(3) Die Übergabe der Bilanzanteile 1975 an die Bedarfsträger erfolgt über die Fondsträger, von denen bisher der Bilanzanteil bezogen wurde. Bedarfsträger, die bisher Dieselkraftstoff im Freibezug erhalten haben, sind verpflichtet, den Istverbrauch des 2. Halbjahres 1974 kontrollfähig zu dokumentieren. Der Nachweis ist die Grundlage für den Empfang von Bilanzanteilen bei den Fachorganen des örtlich geleiteten Verkehrswezens bzw. Organen, die die Bilanzanteile ausgeben. Der Nachweis ist bis zum 15. Juni 1975 vorzulegen.

§ 3

(1) Zur Durchsetzung des § 2 werden den Ministerien und Versorgungsbereichen 6 Wochen vor Quartalsbeginn für das Folgequartal die Bilanzanteile erstmalig zum 31. Mai 1975 für das 2. Halbjahr 1975, unterteilt nach Quartalen, durch das Ministerium für Chemische Industrie übergeben. Von den Ministerien und Versorgungsbereichen hat die Übergabe an die Fondsträger in der gleichen Aufteilung bis zum 5. des Quartalsvormonats zu erfolgen.

(2) Für die zentralgeleitete Wirtschaft und gleichgestellte Bereiche gilt für den Bezug von DK-Limitscheinen und Vordrucken für die Übergabe von Bilanzanteilen bzw. Lagerfreigaben folgendes:

Die Fondsträger übergeben den Bedarfsträgern grundsätzlich die Bilanzanteile monatlich in Litern. Der Bedarfsträger erhält gegen Vorlage des Bilanzanteiles bei der für seinen Sitz zuständigen kraftstoffverwaltenden Stelle des Kraftverkehrskombinates die zum Kauf von Dieselkraftstoff berechtigenden DK-Limitscheine für Tankstellenbezug bzw. Lagerfreigaben für Tanklagerbezug.

(3) Für die den Räten der Bezirke unterstellten Betriebe, Einrichtungen, Institutionen und Genossenschaften gilt für den Bezug von DK-Limitscheinen und Vordrucken für die Übergabe von Bilanzanteilen bzw. Lagerfreigaben folgendes:

— Die Fondsträger übergeben quartalsweise ihren kraftstoffverwaltenden Stellen die Bilanzanteile in Litern auf den dafür vorgesehenen Vordrucken (DK-Bilanzanteil) unterteilt nach Tankstellen- und Lagerbezug. Für den Tankstellenbezug sind die zum Kauf von Dieselkraftstoff berechtigenden DK-Limitscheine zu übergeben.

— Die kraftstoffverwaltenden Stellen übergeben den Bedarfsträgern grundsätzlich monatlich die Bilanzanteile in Form der DK-Limitscheine und der Lagerfreigabe für den Tanklagerbezug.

— Die Vordrucke für Bilanzanteile bzw. Lagerfreigabe und die DK-Limitscheine erhalten die Fondsträger auf schriftliche Anforderung und Vorlage des Bilanzanteiles bei dem für ihren Sitz zuständigen Kraftverkehrskombinat bis zum 22. des Quartalsvormonats.

— Die Anforderungen an DK-Limitscheine, unterteilt nach 50 l, 20 l und 5 l, und der entsprechenden Vordrucke sind bis zum 8. des Quartalsvormonats dem Kraftverkehrskombinat schriftlich zu übergeben; erstmalig muß diese Anforderung zum 15. Juni 1975 erfolgen.

(4) Die erstmalige Übergabe der Bilanzanteile in Form von DK-Limitscheinen und Lagerfreigaben an alle Bedarfsträger muß bis 30. Juni 1975 erfolgen. Die Ausgabe von Bilanzanteilen ist kontrollfähig zu registrieren. Für die Umrechnung von Tonne zu Litern gilt folgende Beziehung:

$$\begin{aligned} 1000 \text{ Liter DK} &= 0,850 \text{ Tonnen} \\ 1 \text{ Tonne DK} &= 1176 \text{ Liter} \end{aligned}$$

§ 4

(1) Der Bezug von Dieselkraftstoff über Tankstellen des VEB Minol bzw. die in den öffentlichen Verkauf einbezogenen Eigenverbrauchsanlagen anderer Bereiche ist ab 1. Juli 1975

nur noch mit DK-Limitscheinen möglich. Die DK-Limitscheine sind vor der Übergabe des ausgefüllten Tankscheines an den VEB Minol auf die Rückseite des Tankscheines aufzukleben. Bei der Entgegennahme sind durch den Tankwart des VEB Minol die DK-Limitscheine durch Stempel der Tankstelle zu entwerten. Bedarfsträger, die nicht am Tankscheinverfahren des VEB Minol teilnehmen, kleben die DK-Limitscheine auf die Rückseite der Quittung, die an der Tankstelle verbleibt.

(2) Die DK-Limitscheine verlieren am 31. Dezember 1975 und ab 1976 nach Ablauf jeden Quartals ihre Gültigkeit.

(3) Die von den Fondsträgern bzw. ihren kraftstoffverwaltenden Stellen ausgestellten Bilanzanteile für den Bezug von DK über Tanklager des VEB Minol sind von den Bedarfsträgern dem zuständigen Tanklager des VEB Minol zu übergeben. Die Lieferung von DK erfolgt im Rahmen des Bilanzanteils auch in Teillieferungen.

(4) Unberührt von dieser Regelung bleibt die Betankung von Fahrzeugen mit DK gegen konvertierbare Währungen bzw. Intertankgutscheine.

§ 5

(1) Die übergebenen Bilanzanteile sind Höchstlimite und dürfen nicht überschritten werden.

(2) Die Bedarfsträger sind verpflichtet, die übergebenen Bilanzanteile gegenüber dem Fondsträger für Dieseldieselkraftstoff monatlich abzurechnen.

(3) Die Ministerien und Versorgungsbereiche haben die Bilanzanteile für das Quartal bis zum 25. des dem Quartal folgenden Monats beim Ministerium für Chemische Industrie abzurechnen.

(4) Die Fondsträger sind verpflichtet, Kontrollen über die Einhaltung der Bilanzanteile durchzuführen.

§ 6

Ab 1976 wird die Planung und Übergabe der Bilanzanteile für Dieseldieselkraftstoff entsprechend der Anordnung vom 20. November 1974 über die Ordnung der Planung (Sonderdruck Nr. 775a des Gesetzblattes) sowie dem Teil II der Planungsordnung vom 20. November 1974 (Sonderdruck Nr. 775b des Gesetzblattes) nach folgenden Gruppen vorgenommen:

1. Produktionszwecke und sonstige Leistungen

Die Planung und Übergabe der Bilanzanteile erfolgt durch die Ministerien und Versorgungsbereiche und deren nachgeordnete Organe für den Bedarf zu folgenden Zwecken:

- feste Anlagen (z. B. Einsatz in Spaltanlagen und zur chemischen Weiterverarbeitung);
- fahrbare und tragbare Aggregate (soweit sie nicht auf Kraftfahrzeugen montiert sind);
- Baumaschinen, einschließlich Dumper (jedoch keine LKW und Kipper);
- Dieselmotoren;
- Gabelstapler;
- Krananlagen, einschließlich Autokran;
- Ladegerät für Massengüter;
- Spezialfahrzeuge der Kommunalwirtschaft (wie Müll- und Fäkalienwagen, Straßenreinigungsmaschinen);
- Fahrzeuge und Ausrüstungen der Feuerwehr;
- Fahrzeuge des Roten Kreuzes;
- Fahrzeuge und Motoren für Versuchs- und Testfahrten und Leistungen für den Plan Wissenschaft und Technik;
- Diesellokomotiven;
- Schiffe der Hochsee- und Binnenschifffahrt und Eisenbahnfahrzeuge;
- Schiffe der Hochsee- und Küstenfischerei;

- Landmaschinen sowie Traktoren und LKW im Feldeinsatz für landwirtschaftliche Arbeiten und landwirtschaftliche Transporte einschließlich agrochemische Zentren.

Für die Bereiche Post- und Fernmeldewesen, VV I und II, Technisches Kontor und VEB Minol erfolgt die Planung und Übergabe der Bilanzanteile für den Fahrbedarf und für Produktionszwecke und sonstige Leistungen durch die jeweiligen Bereiche und Institutionen.

2. Transport- und Beförderungsleistungen mit Kraftfahrzeugen; sonstige Leistungen mit Kraftfahrzeugen, die nicht unter die Festlegungen der Ziff. I fallen.

Die Planung und Übergabe der Bilanzanteile ist über die Fachorgane für Verkehrswesen der Räte der Bezirke für Betriebe, Einrichtungen und Institutionen vorzunehmen. Gleichzeitig ist der Eigenbedarf dieser Fachorgane für Produktionszwecke und sonstige Leistungen mit zu planen.

3. Für zentrale Verkehrsleistungen (Schiene, See/Wasserstraßen, Luft) einschließlich des Bedarfs für Produktionszwecke und sonstige Leistungen ist die Planung und Übergabe der Bilanzanteile durch das Ministerium für Verkehrswesen und dessen nachgeordnete Organe vorzunehmen. Die Bilanzanteile sind durch das Ministerium für Verkehrswesen und die nachgeordneten Organe an die Bedarfsträger zu übergeben.

§ 7

Diese Anordnung tritt am 1. Juli 1975 in Kraft.

Berlin, den 27. Mai 1975

Der Minister für Chemische Industrie
Wyschowsky

Anordnung über die Transportbedarfsermittlung und Transportbilanzierung — Transportbilanzanordnung (TBAO) —

vom 24. April 1975

Auf der Grundlage des Abschnittes 19 der Anordnung vom 20. November 1974 über die Ordnung der Planung der Volkswirtschaft der DDR 1976 bis 1980 (Sonderdruck Nr. 775a des Gesetzblattes) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Anordnung gilt für

- a) die Ministerien für
 - Außenhandel,
 - Kohle und Energie,
 - Erzbergbau, Metallurgie und Kali,
 - Chemische Industrie,
 - Elektrotechnik und Elektronik,
 - Schwermaschinen- und Anlagenbau,
 - Werkzeug- und Verarbeitungsmaschinenbau,
 - Allgemeinen Maschinen-, Landmaschinen- und Fahrzeugbau,
 - Leichtindustrie,
 - Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie,

- Glas- und Keramikindustrie,
- Bauwesen,
- Verkehrswesen,
- Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft,
- Handel und Versorgung,
- Materialwirtschaft

sowie deren wirtschaftsleitende Organe, Betriebe, Kombinate, Dienststellen und Einrichtungen (nachfolgend Betriebe genannt),

- b) die Räte der Bezirke sowie der Stadt- und Landkreise und deren Betriebe.

(2) Diese Anordnung regelt die Verfahrensweise der Ermittlung und Planung des Transportbedarfs für den Gütertransport im Binnenverkehr einschließlich der Exporttransporte sowie die Bilanzierung der Transportraumkapazitäten zur Ausarbeitung des Fünfjahrplanes sowie der Jahresvolkswirtschaftspläne.

(3) Die Ermittlung und Planung des Transportbedarfs für die Verkehrsträger haben Betriebe durchzuführen, die gegenüber dem öffentlichen Verkehr einen jährlichen Transportbedarf ab 1 000 t haben.

(4) Die Ermittlung und Planung der Transportmenge für den Werkverkehr mit Kraftfahrzeugen sowie dessen Bilanzierung haben Betriebe durchzuführen, die über einen Werkfuhrpark ab 10 t Nutzmasse (bezogen auf Zugmittel und Anhänger ab 4 t Nutzmasse) verfügen. Spezielle Fahrzeuge (Anlage) werden nicht in die Transportbilanzierung einbezogen.

(5) Die zentrale Planung der Außenhandelstransporte erfolgt auf der Grundlage besonderer Vereinbarungen zwischen dem Ministerium für Außenhandel und dem Ministerium für Verkehrswesen.

(6) Zwischen dem Ministerium für Verkehrswesen und den anderen Ministerien können Vereinbarungen darüber abgeschlossen werden, daß Betriebe in die Ermittlung und Planung der Transportmenge für den Werkverkehr mit Kraftfahrzeugen sowie dessen Bilanzierung zeitweilig nicht einbezogen werden.

(7) Die bestehenden Verfahren der operativen Transportplanung werden von dieser Anordnung nicht berührt.

§ 2

Grundsätze der Transportplanung

(1) Der Ermittlung und Planung des Transportbedarfs und der Bilanzierung der Transportraumkapazitäten ist die Arbeitsteilung zwischen den Verkehrsträgern und dem Werkverkehr mit Kraftfahrzeugen zugrunde zu legen. Die Transportraumkapazitäten sind entsprechend den volkswirtschaftlich notwendigen Transportanforderungen zu entwickeln und ihr effektiver Einsatz ist zu gewährleisten.

(2) Die Ermittlung und Planung des Transportbedarfs sowie die Bilanzierung der Transportraumkapazitäten umfaßt

- a) die Ermittlung des Transportbedarfs für den öffentlichen Verkehr und den Werkverkehr mit Kraftfahrzeugen,
- b) die Ausarbeitung von Kapazitätsbilanzen durch die Verkehrsträger sowie durch die Betriebe für ihren Werkverkehr mit Kraftfahrzeugen,
- c) die Ausarbeitung der territorialen Transportbilanzen (Straßengütertransport) durch die Räte der Bezirke,
- d) die Ausarbeitung der zentralen Transportbilanz der DDR durch das Ministerium für Verkehrswesen.

(3) Die Betriebe haben im Rahmen ihrer Planung einen betrieblichen Transportplan auszuarbeiten. Der betriebliche

Transportplan muß den Transportbedarf für die Verkehrsträger sowie die Kapazitätsbilanz des Werkverkehrs mit Kraftfahrzeugen enthalten.

(4) Bei der Ermittlung und Planung des Transportbedarfs für die Verkehrsträger ist von den Betrieben auf der Grundlage ihrer Absatzkonzeption vom Versandprinzip (Bedarfsermittlung durch den Versender) auszugehen. Die Ermittlung und Planung der Transportmenge für den Werkverkehr mit Kraftfahrzeugen sowie dessen Bilanzierung erfolgt unter Einbeziehung der Abholtransporte.

(5) Im gebrochenen Transport (z. B. Eisenbahn/Binnenschiffahrt) ist der Transportbedarf für jeden beteiligten Verkehrsträger durch den Versender zu ermitteln.

Verfahrensweise zur Transportbedarfsermittlung und Transportbilanzierung

§ 3

(1) Die Ministerien und die Räte der Bezirke haben zum Zeitpunkt der Ausarbeitung der staatlichen Aufgaben ihren Gesamttransportbedarf sowohl hinsichtlich der Proportionierung der Gütertransportleistungen zwischen den Verkehrsträgern und dem Werkverkehr mit Kraftfahrzeugen als auch bezüglich der Entwicklung des Werkfuhrparks unter Beachtung seiner Auslastung mit dem Ministerium für Verkehrswesen abzustimmen.

(2) Der Gesamttransportbedarf setzt sich zusammen aus dem Transportbedarf aller Betriebe der Ministerien und der Räte der Bezirke einschließlich der Betriebe, die nicht unter den Geltungsbereich dieser Anordnung fallen. Er ist zu differenzieren nach Transportmenge und Gutarten für die einzelnen Verkehrsträger sowie der Transportmenge für den Werkverkehr mit Kraftfahrzeugen.

(3) Das Ministerium für Verkehrswesen hat bei der Erarbeitung der staatlichen Aufgaben für die Verkehrsträger die Abstimmungsergebnisse über den Gesamttransportbedarf sowie die Proportionierung der Gütertransportleistungen zugrunde zu legen.

§ 4

(1) Der betriebliche Transportplan ist bei der Ausarbeitung des Planentwurfs aufzustellen. Dazu ist der Transportbedarf für die Verkehrsträger differenziert nach den Gutarten gemäß der Gutartennomenklatur des Verkehrswesens, den Transportmitteltypen sowie den Versandmengen unter Berücksichtigung des Exportanteils exakt anzugeben. Für die Inanspruchnahme von Transportmitteln der Deutschen Reichsbahn ist außerdem die Auslastung anzugeben.

(2) Die Ermittlung und Planung der Transportmenge für den Werkverkehr mit Kraftfahrzeugen sowie dessen Bilanzierung hat auf der Grundlage der Gesamttransportmenge für den Straßengütertransport unter Berücksichtigung ausgewählter technisch-wirtschaftlicher Kennziffern für die einzelnen Fahrzeugarten und der Entwicklung des Gesamtnutzmassebestandes des Werkfuhrparks zu erfolgen.

(3) Die Betriebe haben 10 Tage vor dem gesetzlich festgelegten Abgabetermin ihres Planentwurfs die ausgefertigten Vordrucke zur Ermittlung des Transportbedarfs

- a) für die Deutsche Reichsbahn beim jeweiligen Versandbahnhof,
- b) für die Binnenschiffahrt an die für den Versender zuständige Schiffsstation,
- c) für den öffentlichen Kraftverkehr an den für den Versender zuständigen Kraftverkehrsbetrieb des Kraftverkehrskombinates

zweifach zu übergeben.

(4) Die ausgefertigten Vordrucke für die Kapazitätsbilanz des Werkverkehrs mit Kraftfahrzeugen sind von den Betrie-

ben 10 Tage vor dem gesetzlich festgelegten Abgabetermin ihres Planentwurfs dem für sie zuständigen Kraftverkehrsbetrieb des Kraftverkehrskombinates zweifach zu übergeben.

§ 5

(1) Die Räte der Bezirke haben auf der Grundlage des ermittelten Transportbedarfs und der Kapazitätsbilanzen des Werkverkehrs die territorialen Transportbilanzen (Straßengütertransport) auszuarbeiten. Hierzu haben die Kraftverkehrskombinate die Kapazitätsbilanzierung für den öffentlichen Kraftverkehr und den Werkverkehr mit Kraftfahrzeugen durchzuführen.

(2) Die territorialen Transportbilanzen (Straßengütertransport) sind Bestandteil der Planentwürfe der Räte der Bezirke und mit diesen zusammen an die Staatliche Plankommission und das Ministerium für Verkehrswesen einzureichen.

(3) Das Ministerium für Verkehrswesen hat die Transportbilanz der DDR auf der Grundlage des volkswirtschaftlichen Transportbedarfs, der territorialen Transportbilanzen (Straßengütertransport) sowie der Transportbilanzen der Deutschen Reichsbahn und der Binnenschifffahrt zu erarbeiten.

§ 6

(1) Nach der Bestätigung der Transportbilanz der DDR durch den Minister für Verkehrswesen erhalten zum Zeitpunkt der Übergabe der staatlichen Planaufgabe die Ministerien zur Inanspruchnahme von Leistungen der Verkehrsträger Transportkennziffern für ausgewählte Gutarten. Die Ministerien haben die Transportkennziffern auf die ihnen unterstehenden wirtschaftsleitenden Organe und diese auf die ihnen unterstellten Betriebe aufzuschlüsseln und mit den staatlichen Planaufgaben zu übergeben.

(2) Die Übergabe von Transportkennziffern für den Einsatz des Werkverkehrs mit Kraftfahrzeugen an die Betriebe erfolgt durch die Räte der Bezirke auf der Grundlage der staatlichen Planaufgaben und territorialen Transportbilanzen.

§ 7

Schlußbestimmungen

(1) Ergänzende Bestimmungen zu dieser Anordnung sowie die Gutartennomenklatur des Verkehrswesens, das Verzeichnis der Transportmitteltypen und die Vordruckmuster zur Transportbedarfsermittlung für die Verkehrsträger und die

Kapazitätsbilanz des Werkverkehrs mit Kraftfahrzeugen veröffentlicht der Minister für Verkehrswesen im Tarif- und Verkehrs-Anzeiger (TVA).

(2) Diese Anordnung tritt am 10. Juni 1975 in Kraft.

Berlin, den 24. April 1975

Der Minister für Verkehrswesen

Arndt

Anlage

zu § 1 Abs. 4 vorstehender Anordnung

Verzeichnis spezieller Fahrzeuge

Bei der Transportplanung des Werkverkehrs mit Kraftfahrzeugen sind nicht zu planen spezielle Fahrzeuge wie

Fahrzeuge, die ständig zur Arbeiterversorgung eingesetzt sind

Kranwagen (Autodrehkran, Mobildrehkran)

Abschleppwagen

Werkstattwagen/Reparaturfahrzeuge

Kundendienstfahrzeuge

Lautsprecherwagen

Entstörungswagen

Fahrzeuge für Leichtentransporte

Tierkörperbeseitigungsfahrzeuge

Fahrzeuge der Fäkalien- und Müllabfuhr

Straßenreinigungsfahrzeuge

Spezialfahrzeuge für den Winterdienst

Spezialfahrzeuge zum Transport von Pkw

Spezialfahrzeuge zum Transport von flüssigen Brenn- und Treibstoffen

Fahrzeuge mit Streuaufsatz für Mineraldünger

Fahrzeuge für den Transport von Lebendvieh

Fahrzeuge für loses Mischfutter

Fahrzeuge für loses Mehl

Tankfahrzeuge für Rohmilch

Langholzfahrzeuge

Güllefahrzeuge

Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt-Sonderdruck „ST“

Die Ausgabe Gesetzblatt-Sonderdruck Nr. ST 777 vom 14. März 1975 enthält:

Anordnung Nr. 777 vom 10. Februar 1975 über DDR-Standards und Fachbereichsstandards

Die Ausgabe Gesetzblatt-Sonderdruck Nr. ST 778 vom 23. März 1975 enthält:

Anordnung Nr. 778 vom 17. Februar 1975 über DDR-Standards und Fachbereichsstandards

Anordnung Nr. 48 vom 20. Februar 1975 über Vorschriften des Amtes für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung

Die Ausgabe Gesetzblatt-Sonderdruck Nr. ST 779 vom 18. April 1975 enthält:

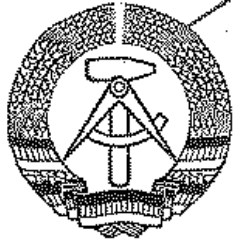
Anordnung Nr. 779 vom 17. März 1975 über DDR-Standards und Fachbereichsstandards

Anordnung Nr. 49 vom 20. März 1975 über Vorschriften des Amtes für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung

Gesetzblatt-Sonderdrucke „ST“ sind im Abonnement über die Deutsche Post zum Quartalspreis von 2,— M zu beziehen.

*Einzelausgaben können beim Zentral-Versand Erfurt,
501 Erfurt, Postschließfach 696,*

*zum Preise von 0,20 M bestellt werden. In der Buchhandlung für amtliche
Dokumente, 108 Berlin, Neustädtische Kirchstraße 15, Telefon: 229 22 23, sind
Einzelnummern gegen Barzahlung gleichfalls erhältlich.*



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1975	Berlin, den 12. Juni 1975	Teil I Nr. 24
Tag	Inhalt	Seite
30. 5. 75	Zweite Verordnung über die Pflichten und Rechte der Lehrkräfte und Erzieher — Arbeitsordnung für pädagogische Kräfte der Volksbildung —	433
8. 5. 75	Beschluß über die Erteilung der Rechtssetzungsbefugnis für den Leiter des Amtes für Jugendfragen	434
28. 5. 75	Bekanntmachung	434
22. 5. 75	Vierundzwanzigste Durchführungsbestimmung zum Zollgesetz — Änderung des Genehmigungsverfahrens für die Ein- und Ausfuhr von Gegenständen im grenzüberschreitenden Reiseverkehr —	434
26. 5. 75	Anordnung über die Anwendung technisch-ökonomisch begründeter Normative bei der Planung des Materialverbrauchs im Jahre 1976	434
29. 5. 75	Anordnung Nr. 3 zur Änderung der Preisanordnung Nr. 3045 — Flüssige Kraftstoffe, Petroleum und Rohbenzine —	437
29. 5. 75	Anordnung über die Regelung von finanziellen Auswirkungen aus der Vereinheitlichung der Preise für Dieselkraftstoff in der volkseigenen Wirtschaft und in den Konsumgenossenschaften	437
29. 5. 75	Anordnung über die Regelung von finanziellen Auswirkungen aus der Vereinheitlichung der Preise für Dieselkraftstoff für Genossenschaften, Handwerker und Gewerbetreibende	438
29. 5. 75	Anordnung über die Regelung von finanziellen Auswirkungen aus der Vereinheitlichung der Preise für Dieselkraftstoff für staatliche Organe und Einrichtungen sowie für Ärzte und Tierärzte in eigener Niederlassung	439
29. 5. 75	Anordnung Nr. 6 zur Regulierung von Preisausgleichen bei Lieferungen und Leistungen an Betriebe der Landwirtschaft nach Einführung der Industriepreise der 3. Etappe der Industriepreisreform — 6. Preisausgleichsanordnung Landwirtschaft —	440
12. 5. 75	Anordnung Nr. 3 über die Bildung und Verwendung des Kultur- und Sozialfonds auf Großbaustellen	441
15. 4. 75	Anordnung über die kostenlose Nutzung von Sporteinrichtungen zur Durchführung des organisierten Sporttreibens	441
28. 4. 75	Anordnung über den Einsatz und die Tätigkeit von Energiebeauftragten bei nicht-energieplanpflichtigen Abnehmern (EIS/AO)	443
27. 3. 75	Anordnung über das Statut des Zentralen Organisations- und Abrechnungszentrums des Konsumgüterbinnenhandels	444
23. 4. 75	Anordnung über die Meldung ausländischer Literatur an den Zentralkatalog der Deutschen Demokratischen Republik	448
26. 5. 75	Anordnung über den Verkauf von Beförderungsdokumenten im internationalen Verkehr an Personen mit Wohnsitz oder ständigem Aufenthalt in einem anderen Staat oder Berlin (West)	447
12. 5. 75	Anordnung über die Bildung des Zentrums für kulturelle Auslandsarbeit beim Ministerium für Kultur	448

Zweite Verordnung*
über die Pflichten und Rechte der Lehrkräfte
und Erzieher
— Arbeitsordnung für pädagogische Kräfte
der Volksbildung —
vom 30. Mai 1975

In Ergänzung und Abänderung der Verordnung vom 22. September 1962 über die Pflichten und Rechte der Lehrkräfte und Erzieher — Arbeitsordnung für pädagogische Kräfte der Volksbildung — (GBl. II Nr. 75 S. 675) wird verordnet:

* (L.) VO vom 22. September 1962 (GBl. II Nr. 75 S. 675)

§ 1

Der § 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Abschluß und die Auflösung von Arbeitsverträgen erfolgt für den zuständigen Rat durch

- den Schulrat (Bezirks-, Kreis-, Stadt-, Stadtbezirksschulrat) mit den Lehrern, Erziehern und Kindergärtnerinnen der Einrichtungen der Volksbildung;
- den Leiter der Abteilung Berufsbildung und Berufsberatung mit den Lehrern und Erziehern der kommunalen Berufsschulen und Lehrlingswohnheime.

Der Abschluß und die Auflösung von Arbeitsverträgen mit Lehrern der betrieblichen Einrichtungen der Berufsbildung erfolgt durch den Betrieb. Sie bedürfen der Zustimmung der Abteilung Berufsbildung und Berufsberatung des zu-

ständigen Rates. Zur Gewährleistung der kontinuierlichen und fachgerechten Bildungs- und Erziehungsarbeit an den Schulen können die Direktoren der allgemeinbildenden Schulen bzw. der kommunalen Berufsschulen für den zuständigen Rat zeitlich begrenzte Arbeitsverträge bis zur Höchstdauer von 2 Wochen mit Aushilfskräften abschließen.“

§ 2

Der § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Kündigung der Arbeitsverträge vollbeschäftigter Lehrkräfte ist beiderseits nur zum Ende eines Schuljahres bzw. Lehrjahres bzw. Studienjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig. Bei Kündigung durch den Rechtsträger der Einrichtung ist die vorherige Zustimmung durch die zuständige Gewerkschaftsleitung erforderlich.“

§ 3

Der § 15 wird gestrichen.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 30. Mai 1975

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

Sindermann
Vorsitzender

Der Minister für Volksbildung
M. Honecker

**Beschluß
über die Erteilung der Rechtssetzungsbefugnis
für den Leiter des Amtes für Jugendfragen**

vom 8. Mai 1975

Auf der Grundlage des § 8 Abs. 3 des Gesetzes vom 16. Oktober 1972 über den Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I Nr. 16 S. 253) wird dem Leiter des Amtes für Jugendfragen das Recht erteilt, Anordnungen und Durchführungsbestimmungen zu erlassen.

Berlin, den 8. Mai 1975

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

Sindermann
Vorsitzender

Bekanntmachung

vom 28. Mai 1975

Hiermit wird bekanntgemacht, daß nachstehende Rechtsvorschrift durch den Ministerrat wie folgt verändert wurde:

§ 3 Abs. I der Verordnung vom 30. Januar 1975 über Ehrentage für Werktätige in weiteren Bereichen der Volkswirtschaft und die Verleihung staatlicher Auszeichnungen (GBl. I Nr. 11 S. 197) erhält folgende Fassung:

(1) Zu Ehren der Werktätigen der chemischen Industrie wird in jedem Jahr der zweite Sonntag im Monat November als „Tag des Chemiearbeiters“ festlich begangen.

Berlin, den 28. Mai 1975

**Der Leiter
des Büros des Ministerrates**

Dr. Rost
Staatssekretär

**Vierundzwanzigste Durchführungsbestimmung*
zum Zollgesetz**

**— Änderung des Genehmigungsverfahrens
für die Ein- und Ausfuhr von Gegenständen
im grenzüberschreitenden Reiseverkehr —**

vom 22. Mai 1975

Auf Grund der §§ 9 und 19 des Zollgesetzes vom 28. März 1962 (GBl. I Nr. 3 S. 42) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Reisenden ist das Mitführen von Arzneimitteln, medizinischem Verbrauchsmaterial und medizintechnischen Erzeugnissen in der dem Verbrauch angemessenen Menge dann erlaubt, wenn sie diese auf Grund ihres glaubhaft gemachten eigenen Gesundheitszustandes für den persönlichen Bedarf benötigen.

(2) Ärzten ist das Mitführen von Arzneimitteln, medizinischem Verbrauchsmaterial und medizintechnischen Erzeugnissen dann erlaubt, wenn diese nachweisbar zur im besuchten Staat zulässigen Berufsausübung benötigt werden.

§ 2

Die Einfuhr von gebrauchten Textilien und Schuhen im Reiseverkehr als Geschenk ist ohne Vorlage von Desinfektionsbescheinigungen erlaubt, wenn diese nach der letzten Benutzung gewaschen oder gereinigt wurden und sich in einem hygienisch einwandfreien Zustand befinden. Die bei Besonderheiten der epidemiologischen Lage im Interesse des Infektionsschutzes der Bürger der DDR erforderlichen vom Vorstehenden abweichenden und zeitlich befristeten Regelungen werden rechtzeitig bekanntgemacht.

§ 3

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Entgegenstehende Festlegungen der Elften Durchführungsbestimmung vom 12. Dezember 1969 zum Zollgesetz, Genehmigungsverfahren für die Aus- und Einfuhr von Gegenständen im grenzüberschreitenden Reiseverkehr — Genehmigungsverfahrensordnung — (GBl. II Nr. 132 S. 1057) werden gleichzeitig aufgehoben.

Berlin, den 22. Mai 1975

Der Minister für Außenhandel

L. V.: Dr. Bell
Staatssekretär

* 23. DB vom 14. April 1975 (GBl. I Nr. 21 S. 357)

**Anordnung
über die Anwendung
technisch-ökonomisch begründeter Normative
bei der Planung des Materialverbrauchs
im Jahre 1976 ***

vom 26. Mai 1975

Auf der Grundlage des Beschlusses vom 3. Mai 1972 über die Anwendung technisch-ökonomisch begründeter Normative bei der Planung des Materialverbrauchs (Sonderdruck Nr. 737 des Gesetzblattes) und der Anordnung vom 20. November 1974 über die Ordnung der Planung der Volkswirtschaft der DDR 1976 bis 1980 (Sonderdruck Nr. 775 des Ge-

setzblattes) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Technisch-ökonomisch begründete Normative des Materialverbrauchs (im folgenden Normative des Materialverbrauchs genannt) sind entsprechend der zentralen Nomenklatur* in folgenden zentralen Staatsorganen und deren unterstellten wirtschaftsleitenden Organen, Betrieben, Kombinat und Einrichtungen auszuarbeiten und anzuwenden:

- Ministerium für Erzbergbau, Metallurgie und Kali,
- Ministerium für Chemische Industrie,
- Ministerium für Elektrotechnik und Elektronik,
- Ministerium für Schwermaschinen- und Anlagenbau,
- Ministerium für Werkzeug- und Verarbeitungsmaschinenbau,
- Ministerium für Allgemeinen Maschinen-, Landmaschinen- und Fahrzeugbau,
- Ministerium für Leichtindustrie,
- Ministerium für Glas- und Keramikindustrie,
- Ministerium für Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie (nur zentralgeleitete Industrie),
- Ministerium für Bauwesen
(einschließlich des örtlich geleiteten Bauwesens).

Die Minister haben für ihren Verantwortungsbereich in Abstimmung mit dem Minister für Materialwirtschaft die Anwendung weiterer Normative des Materialverbrauchs festzulegen.

(2) Die Leiter der anderen zentralen Staatsorgane haben in Abstimmung mit dem Minister für Materialwirtschaft entsprechend den materialökonomischen Anforderungen an die Senkung des spezifischen Einsatzes volkswirtschaftlich wichtiger Roh- und Werkstoffe in ihrem Verantwortungsbereich Normative des Materialverbrauchs auszuarbeiten und anzuwenden.

§ 2

Grundsätze

(1) Grundlagen für die Ausarbeitung der Normative des Materialverbrauchs sind die

- staatlichen Aufgaben zur Verbesserung der bestätigten Normative des Materialverbrauchs durch wissenschaftlich-technische Maßnahmen und die Vorgaben für weitere Normativpositionen,
- staatlichen Aufgaben zur Senkung des spezifischen Einsatzes volkswirtschaftlich wichtiger Roh- und Werkstoffe,
- entsprechend den neuesten wissenschaftlich-technischen Erkenntnissen sowie den Ergebnissen der Rationalisierungs- und Neuererbewegung erarbeiteten Materialverbrauchsnormen und anderen materialökonomischen Kennziffern,
- im Plan Wissenschaft und Technik enthaltenen Aufgaben zur Erhöhung der Materialökonomie, insbesondere zur Überführung neu- und weiterentwickelter Erzeugnisse und Werkstoffe in die Produktion sowie die Anwendung materialsparender Verfahren und Technologien,
- Bestwerte des ökonomischen Materialeinsatzes, ausgehend von Gebrauchswert-Kosten-Analysen, Erzeugnisvergleichen und den vielfältigen Formen des Erfahrungsaustausches,
- planmäßig zur Verfügung stehenden materiellen und finanziellen Fonds unter Berücksichtigung der Entwicklung der Produktionsstruktur,

* Anordnung vom 20. November 1974 über die Ordnung der Planung der Volkswirtschaft der DDR 1975 bis 1980 (Sonderdruck Nr. 775 b des Gesetzblattes S. 129 bis 165)

— Sicherung der Übereinstimmung aller Planteile, insbesondere der Pläne Wissenschaft und Technik, des Materialplanes und des Produktionsplanes.

(2) Die Leiter der staatlichen und wirtschaftsleitenden Organe, der Betriebe und Kombinate haben zu gewährleisten, daß

- die staatlichen Vorgaben zur Verbesserung der Normative des Materialverbrauchs und die ihnen zugrunde liegenden materialökonomischen Zielstellungen in die Plandiskussion mit den Werktätigen einbezogen und durchgesetzt werden,
- die Normativvorschläge der Materialplanung und -bilanzierung zugrunde gelegt und die Zusammenhänge zur Entwicklung des spezifischen Materialverbrauchs (Materialeinsatzschlüssel) nachgewiesen werden,
- die den Normativen des Materialverbrauchs zugrunde liegenden materialökonomischen Aufgaben in die Pläne Wissenschaft und Technik sowie in die Rationalisierungs- und Wettbewerbskonzeptionen eingearbeitet und materiell gesichert werden,
- die wissenschaftlich-technischen Einrichtungen und die produktionsvorbereitenden Bereiche ihrer Verantwortung für die Ausarbeitung und Durchsetzung ergebniskonkreter bzw. prozeßbezogener materialökonomischer Aufgaben gerecht werden,
- die mit den staatlichen Aufgaben (Normativvorgaben) und staatlichen Auflagen (bestätigte Normative des Materialverbrauchs) übergebenen Zielstellungen zur ergebnisbezogenen Senkung des Aufwandes an volkswirtschaftlich wichtigen Roh- und Werkstoffen differenziert und nach Erzeugnisgruppen bzw. Erzeugnissen untergliedert durchgesetzt werden,
- im Prozeß der Plandurchführung die bestätigten Normative des Materialverbrauchs eingehalten und die erforderlichen Maßnahmen zur weiteren Verbesserung der Materialökonomie durchgesetzt werden,
- in den Rechenschaftslegungen vor den Werktätigen regelmäßig über die Ergebnisse der Anwendung von Normativen des Materialverbrauchs berichtet wird.

(3) Die bilanzierenden und bilanzbeauftragten Organe haben

- die Vorgaben zur Verbesserung der Normative des Materialverbrauchs in Verbindung mit den Vorgaben zur Senkung des spezifischen Verbrauchs volkswirtschaftlich wichtiger Roh- und Werkstoffe (Materialeinsatzschlüssel) den Vorgabebilanzen für die staatlichen Aufgaben zugrunde zu legen,
- bei der Bedarfsermittlung für die Material-, Ausrüstungs- und Konsumgüterbilanzen von den Normativvorschlägen bzw. von den bestätigten Normativen des Materialverbrauchs auszugehen.

Aufgaben der zentralen Staatsorgane

§ 3

(1) Das Ministerium für Materialwirtschaft koordiniert den Prozeß der Ausarbeitung, Verteidigung und Bestätigung von Normativen des Materialverbrauchs zur Gewährleistung der einheitlichen Durchführung in den Bereichen und Zweigen. Das Institut für Leichtbau und ökonomische Verwendung von Werkstoffen hat auf der Grundlage der ihm vom Ministerium für Materialwirtschaft übertragenen Aufgaben die inhaltliche, organisatorische und methodische Vorbereitung, Anleitung und Koordinierung der Arbeit mit den Normativen des Materialverbrauchs wahrzunehmen.

(2) Das Ministerium für Materialwirtschaft hat die im Zusammenwirken mit den zuständigen Ministerien erarbeiteten Vorschläge für ergebniskonkrete staatliche Vorgaben zur Verbesserung der Normative des Materialverbrauchs der Staatlichen Plankommission zu übergeben.

(3) Das Ministerium für Materialwirtschaft hat Verteidigungen der Normativvorschläge der Ministerien für die Positio-

nen der zentralen Normativnomenklatur durchzuführen. Im Ergebnis der Verteidigungen bestätigt der Minister für Materialwirtschaft in Abstimmung mit der Staatlichen Plankommission und in Übereinstimmung mit den zuständigen Ministerien die Normative des Materialverbrauchs und übergibt sie der Staatlichen Plankommission. Gleichzeitig übergibt der Minister für Materialwirtschaft die bestätigten Normative den bilanzverantwortlichen Ministerien zur Differenzierung auf die bilanzierenden bzw. bilanzbeauftragten Organe für die Qualifizierung der Materialbedarfsermittlung.

(4) Der Minister für Materialwirtschaft hat das Recht, mit der Bestätigung der Normative des Materialverbrauchs Aufträge zur Vorbereitung und Durchführung von Maßnahmen zur Erhöhung der Materialökonomie zu erteilen.

(5) Das Ministerium für Materialwirtschaft hat im engen Zusammenwirken mit den gesellschaftlichen Organisationen die Initiative der Werkstätten im Prozeß der Ausarbeitung und Anwendung der Normative des Materialverbrauchs auf die volkswirtschaftlichen Schwerpunkte der Materialökonomie zu lenken.

§ 4

(1) Die Ministerien sind für die Ausarbeitung der Normative des Materialverbrauchs in ihren Bereichen verantwortlich und haben die einheitliche Durchführung der Normativarbeit, ausgehend von den zentralen Festlegungen, durch bereichsspezifische Regelungen zu sichern. Mit den bereichsspezifischen Regelungen sind in Abstimmung mit dem Ministerium für Materialwirtschaft festzulegen

- die Untergliederung und Ergänzung der zentralen Normativnomenklatur,
- die Ausarbeitung ergebnisbezogener materialökonomischer Programme für volkswirtschaftlich wichtige Erzeugnispositionen,
- die Verantwortung der wirtschaftsleitenden Organe und der wissenschaftlich-technischen Einrichtungen für die festgelegten Normativpositionen.

(2) Die Ministerien haben die ihnen von der Staatlichen Plankommission mit den staatlichen Aufgaben übergebenen Vorgaben und mit den staatlichen Auflagen übergebenen bestätigten Normative des Materialverbrauchs nach Erzeugnisgruppen und Erzeugnissen zu untergliedern und differenziert den wirtschaftsleitenden Organen und dem Ministerium direkt unterstellten Kombinate zu übergeben. Dabei ist von der Verallgemeinerung der materialökonomischen Erfahrungen und erreichten Bestwerte auszugehen.

(3) Die Minister haben Verteidigungen der Normativvorschläge der wirtschaftsleitenden Organe und der dem Ministerium direkt unterstellten Kombinate durchzuführen. Dazu sind Vertreter des Instituts für Leichtbau und ökonomische Verwendung von Werkstoffen hinzuzuziehen. Im Ergebnis der Verteidigung der Normativvorschläge sind

- Aufgaben zur weiteren Verbesserung der Materialökonomie festzulegen,
- die Normativvorschläge entsprechend der zentralen Normativnomenklatur und den planmethodischen Bestimmungen zu aggregieren,
- die Normativvorschläge mit einem Nachweis der wissenschaftlich-technischen und anderen Maßnahmen entsprechend der zentralen Normativnomenklatur an das Ministerium für Materialwirtschaft und an die Staatliche Plankommission zu übergeben. Darüber hinaus sind die Normativvorschläge nach den untergliederten Erzeugnispositionen dem Ministerium für Materialwirtschaft zu übergeben.
- die Normative des Materialverbrauchs, deren Nomenklatur von den Ministerien eigenverantwortlich festgelegt wurde, zu bestätigen.

(4) Die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik hat in Zusammenarbeit mit den Ministerien einheitliche Voraussetzungen für die Abrechnung der Normative des Materialverbrauchs zu schaffen.

§ 5

Aufgaben der wirtschaftsleitenden Organe

(1) Die wirtschaftsleitenden Organe und die einem Ministerium direkt unterstellten Kombinate haben die Ausarbeitung und Anwendung der Normative des Materialverbrauchs mit hohem Nutzeffekt in ihrem Verantwortungsbereich zu gewährleisten. In die Arbeit mit den Normativen des Materialverbrauchs sind wissenschaftlich-technische Einrichtungen einzubeziehen. Die wirtschaftsleitenden Organe und die einem Ministerium direkt unterstellten Kombinate haben ausgehend von den zentralen Festlegungen in zweigspezifischen Regelungen

- die organisatorischen und inhaltlichen Anforderungen an die Ausarbeitung, Begründung und Verteidigung der Normative des Materialverbrauchs,
- die Untergliederung der Normativpositionen festzulegen.

(2) Die wirtschaftsleitenden Organe und die einem Ministerium direkt unterstellten Kombinate haben die ihnen mit den staatlichen Aufgaben übergebenen Vorgaben und mit den staatlichen Auflagen übergebenen bestätigten Normative des Materialverbrauchs nach Erzeugnisgruppen und Erzeugnissen zu untergliedern und differenziert den unterstellten Betrieben mit den staatlichen Aufgaben bzw. staatlichen Auflagen für die Jahresvolkswirtschaftspläne zu übergeben.

(3) Die Leiter der wirtschaftsleitenden Organe und der einem Ministerium direkt unterstellten Kombinate haben die Verteidigung der Normativvorschläge der Betriebe unter Einbeziehung wissenschaftlich-technischer Einrichtungen durchzuführen. Gegenstand der Verteidigung sind insbesondere

- die Einhaltung der übergebenen staatlichen Aufgaben zur Senkung des Materialverbrauchs,
- der Nachweis der ergebnisbezogenen technisch-ökonomischen Maßnahmen zur Senkung des spezifischen Materialverbrauchs, insbesondere ihre materielle Sicherung und verbindliche Aufnahme in die Pläne.

(4) Die wirtschaftsleitenden Organe und die einem Ministerium direkt unterstellten Kombinate haben im Ergebnis der Verteidigung

- Aufgaben zur weiteren Verbesserung der Materialökonomie festzulegen,
- die Normativvorschläge entsprechend den planmethodischen Bestimmungen zu aggregieren und dem übergeordneten Ministerium zu übergeben.

(5) Die wirtschaftsleitenden Organe haben die Einhaltung der Normative des Materialverbrauchs im Prozeß der Plandurchführung zu kontrollieren und zu analysieren sowie die erforderlichen Maßnahmen zur weiteren Verbesserung der Materialökonomie durchzusetzen.

§ 6

Aufgaben der Betriebe und Kombinate

(1) Die Leiter der Betriebe und Kombinate haben in Zusammenarbeit mit den beauftragten wissenschaftlich-technischen Einrichtungen Normativvorschläge und technisch-ökonomische Maßnahmen zu ihrer Realisierung zu erarbeiten.

(2) Die Leiter der Betriebe und Kombinate haben die mit den staatlichen Aufgaben und den staatlichen Auflagen übergebenen Zielstellungen zur ergebnisbezogenen Senkung des Aufwandes an volkswirtschaftlich wichtigen Roh- und Werkstoffen

- über technisch-ökonomische Vorgaben für die produktionsvorbereitenden Bereiche und
- über technisch-ökonomisch begründete Materialverbrauchsnormen

durchzusetzen. Die Ausarbeitung, Überarbeitung, Abrechnung und Analyse der Materialverbrauchsnormen hat auf der Grundlage der Verordnung vom 15. September 1971 über die ökonomische Materialverwendung und Vorratswirtschaft so-

wie über die Ordnung in der Lagerwirtschaft — Arbeit mit Normen und Kennziffern — (GBl. II Nr. 69 S. 589) zu erfolgen.

(3) Der Ausarbeitung der Normativvorschläge für die Jahresvolkswirtschaftspläne sind zugrunde zu legen

- die bestätigten Normative des Materialverbrauchs des Basisjahres,
- die staatlichen Aufgaben zur Verbesserung der Normative des Materialverbrauchs und zur Senkung des spezifischen Einsatzes volkswirtschaftlich wichtiger Roh- und Werkstoffe (Materialeinsatzschlüssel),
- die bestätigten Materialverbrauchsnormen und die progressiven Zielstellungen zu ihrer Veränderung,
- die produktionswirksamen Ergebnisse wissenschaftlich-technischer Maßnahmen der Pläne Wissenschaft und Technik, der ergebnisbezogenen materialökonomischen Programme, der Materialeinsatzkonzeptionen, die Zielstellungen des sozialistischen Wettbewerbs sowie weitere Maßnahmen zur Verbesserung der Materialökonomie.

(4) Die in der Plandiskussion mit den Werktätigen erarbeiteten Vorschläge zur Verbesserung der Normative des Materialverbrauchs sind der Ausarbeitung des Volkswirtschaftsplanes zugrunde zu legen.

(5) Die Leiter der Betriebe und Kombinate haben die erarbeiteten Normativvorschläge sowie den Nachweis der technisch-ökonomisch begründeten Maßnahmen entsprechend der Ordnung der Planung der Volkswirtschaft der DDR 1976 bis 1980 und den bereichs- bzw. zweigspezifischen Regelungen ihren übergeordneten Organen zu übergeben.

(6) Zur Sicherung hoher Ergebnisse bei der Anwendung der Normative des Materialverbrauchs im Prozeß der Plandurchführung haben die Leiter der Betriebe und Kombinate zu gewährleisten, daß

- die Initiative und Schöpferkraft der Werktätigen im sozialistischen Wettbewerb auf die Hauptaufgaben zur Verbesserung der Materialökonomie gelenkt, die besten Erfahrungen im engen Zusammenwirken mit den gesellschaftlichen Organisationen verallgemeinert und die moralische und materielle Anerkennung der Werktätigen für hohe Ergebnisse bei der ökonomischen Materialverwendung verwirklicht wird,
- die Einhaltung und ständige Verbesserung der Normative des Materialverbrauchs abgerechnet und kontrolliert wird,
- der Materialverbrauch, insbesondere bei volkswirtschaftlich wichtigen Rohstoffen und Materialien, ständig mit dem Ziel analysiert wird, die Schwerpunkte für die ergebnisbezogene Senkung des Materialaufwandes zu ermitteln und davon ausgehend die Richtung für weitere wissenschaftlich-technische Maßnahmen als Grundlage für die Erarbeitung und Vervollkommnung der ergebnisbezogenen materialökonomischen Programme sowie für die weitere Erhöhung der Materialökonomie festzulegen.

§ 7

Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie ist mit der Ausarbeitung der Planentwürfe des Volkswirtschaftsplanes 1976 anzuwenden.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- Anordnung vom 10. Mai 1972 über die Anwendung technisch-ökonomisch begründeter Normative bei der Planung des Materialverbrauchs im Jahre 1972 (Sonderdruck Nr. 737 des Gesetzblattes),
- Anordnung vom 19. März 1974 über die Anwendung technisch-ökonomisch begründeter Normative bei der Planung des Materialverbrauchs im Jahre 1975 (Sonderdruck Nr. 737/2 des Gesetzblattes).

Berlin, den 26. Mai 1975

**Der Minister
für Materialwirtschaft
Rauchfuß**

Anordnung Nr. 3 zur Änderung der Preisanordnung Nr. 3045 — Flüssige Kraftstoffe, Petroleum und Rohbenzine — vom 29. Mai 1975

Zur Änderung der Preisanordnung Nr. 3045 vom 30. April 1964 — Flüssige Kraftstoffe, Petroleum und Rohbenzine — (im folgenden Preisanordnung Nr. 3045 genannt)* wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Für den Bezug von Dieseldieselkraftstoff gilt für alle Verbraucher ein einheitlicher Preis von 1,40 M/l.

(2) Die bisherigen Preise für Dieseldieselkraftstoff bei Bezug auf Kontingent und bei preisbegünstigtem Bezug sind nicht mehr anzuwenden.

§ 2

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Juli 1975 in Kraft.

(2) Gleichzeitig werden aufgehoben:

- a) die Anlage zur Preisanordnung Nr. 3045 — S. 7 — laufende Nr. 1 b und 1 c,
- b) die Anlage zur Preisanordnung Nr. 3045, Ergänzung zur Preisliste — Flüssige Kraftstoffe, Petroleum und Rohbenzine — Preisbegünstigungen für Kraftstoffe,
- c) die Anordnung vom 1. Juli 1971 zur Änderung der Preisanordnung Nr. 3045 — Flüssige Kraftstoffe, Petroleum und Rohbenzine — (GBl. II Nr. 66 S. 574).

Berlin, den 29. Mai 1975

**Der Minister
für Chemische Industrie
Wyschofsky**

* Erschienen als Sonderdruck Nr. P 3045 des Gesetzblattes.

Anordnung über die Regelung von finanziellen Auswirkungen aus der Vereinheitlichung der Preise für Dieseldieselkraftstoff in der volkseigenen Wirtschaft und in den Konsumgenossenschaften

vom 29. Mai 1975

Zur Regelung der finanziellen Auswirkungen aus der ab 1. Juli 1975 in Kraft tretenden Vereinheitlichung der Preise für Dieseldieselkraftstoff entsprechend der Anordnung Nr. 3 vom 29. Mai 1975 zur Änderung der Preisanordnung Nr. 3045 — Flüssige Kraftstoffe, Petroleum und Rohbenzine — (GBl. I Nr. 24 S. 437) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Anordnung gilt für
- volkseigene Betriebe und Kombinate und ihnen gleichgestellte Betriebe,
 - VVB und andere wirtschaftsleitende Organe,
 - nach der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeitende Einrichtungen,
 - Betriebe, wirtschaftsleitende Organe und Einrichtungen der konsumgenossenschaftlichen Organisationen, die bisher Dieseldieselkraftstoff zu ermäßigten Preisen bezogen haben (nachstehend als Betriebe bezeichnet).

(2) Diese Anordnung gilt nicht für Herstellerbetriebe von Dieselmotoren, den VEB Minol und volkseigene Güter.

§ 2

Ermittlung und Nachweis der finanziellen Auswirkungen

(1) Grundlage für die Ermittlung der gegenüber dem Plan 1975 durch die Vereinheitlichung der Preise für Dieselmotoren eintretenden finanziellen Auswirkungen sind die den Betrieben für den Zeitraum vom 1. Juli bis zum 31. Dezember 1975 zugewiesenen Mengengrenzen für Dieselmotoren (DK-Limite bzw. DK-Bilanzanteile).

(2) Die finanziellen Auswirkungen sind zu ermitteln und nachzuweisen für

- die Mehraufwendungen in Höhe der Differenz zwischen den Bezugskosten für Dieselmotoren zu alten und zu neuen Preisen unter Berücksichtigung der festgelegten Maßnahmen zur Senkung des Verbrauches an Dieselmotoren und aller Möglichkeiten zur weiteren Senkung der Kosten,
- die ab 1. Juli 1975 eintretenden Veränderungen der produktgebundenen Abgaben (Dienstleistungsabgabe) und Finanzausgleiche gemäß den Anweisungen der Minister für Verkehrswesen, für Geologie und für Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie.*

(3) Die finanziellen Auswirkungen sind kontrollfähig nachzuweisen und vom Leiter und Hauptbuchhalter des Betriebes unterschriftlich zu bestätigen.

§ 3

Behandlung der finanziellen Auswirkungen

(1) Die Betriebe haben die Nachweise über die finanziellen Auswirkungen gemäß § 2 Abs. 3 bis zum 15. Juli 1975 in dreifacher Ausfertigung ihrem übergeordneten Organ zur Prüfung und Bestätigung einzureichen.

(2) Die den Betrieben übergeordneten Organe haben die Nachweise bis zum 25. Juli 1975 zu prüfen und zu bestätigen.

(3) Erforderliche Veränderungen der Kassenpläne für das III. Quartal 1975 sind auf der Grundlage der überprüften Nachweise durch die übergeordneten Organe bis zum 30. Juli 1975 zu bestätigen.

(4) Die nachgewiesenen und bestätigten, finanziellen Auswirkungen sind auf der Grundlage der durch den Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission, die zuständigen Minister bzw. die Vorsitzenden der Räte der Bezirke erlassenen Weisungen im Plan 1975 fortzuschreiben.

§ 4

Behandlung der Bestände

(1) Die am 1. Juli 1975 in Tankstellen bzw. Lagern der Betriebe vorhandenen noch zu ermäßigten Preisen bezogenen Bestände an Dieselmotoren sind zu erfassen und auf die Preise gemäß Anordnung Nr. 3 vom 29. Mai 1975 zur Änderung der Preisverordnung Nr. 3045 umzubewerten.

(2) Die Umbewertungsdifferenz ist bis zum 15. Juli 1975 von den Betrieben über das Konto „Betriebsmittel“ des jeweils übergeordneten Organs an das Ministerium der Finanzen zugunsten des Kontos 6836 — 24 — 48182 unter Angabe des Codes 589/1111 abzuführen.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt am 1. Juli 1975 in Kraft.

Berlin, den 29. Mai 1975

Der Minister der Finanzen

B ö h m

* Werden den betreffenden Betrieben gesondert bekanntgegeben.

Anordnung

über die Regelung von finanziellen Auswirkungen aus der Vereinheitlichung der Preise für Dieselmotoren für Genossenschaften, Handwerker und Gewerbetreibende

vom 29. Mai 1975

Zur Regelung der finanziellen Auswirkungen aus der am 1. Juli 1975 in Kraft tretenden Vereinheitlichung der Preise für Dieselmotoren entsprechend der Anordnung Nr. 3 vom 29. Mai 1975 zur Änderung der Preisverordnung Nr. 3045 — Flüssige Kraftstoffe, Petroleum und Rohbenzine — (GBl. I Nr. 24 S. 437) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Anordnung gilt für

- Produktionsgenossenschaften des Handwerks,
- Einkaufs- und Liefergenossenschaften des Handwerks,
- private Handwerker und Gewerbetreibende,
- sonstige Genossenschaften, private Betriebe und selbständig Tätige, die Steuern vom Gewinn bzw. Einkommen zu entrichten haben,
- konfessionelle Einrichtungen (mit Ausnahme konfessioneller Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens sowie kircheneigen bewirtschafteter Betriebe),

die bisher Dieselmotoren zu ermäßigten Preisen bezogen haben (nachstehend als Genossenschaften und Gewerbetreibende bezeichnet).

(2) Für sozialistische Produktionsgenossenschaften der Landwirtschaft und deren kooperative Einrichtungen sowie für Konsumgenossenschaften gelten besondere Regelungen.

§ 2

Ermittlung und Nachweis der Mehraufwendungen

Grundlage für die Ermittlung der durch die Vereinheitlichung der Preise für Dieselmotoren eintretenden Mehraufwendungen sind der tatsächliche Verbrauch, höchstens jedoch die den Genossenschaften und Gewerbetreibenden zugewiesenen Mengengrenzen für Dieselmotoren (DK-Limite bzw. DK-Bilanzanteile). Die Genossenschaften und Gewerbetreibenden haben einen kontrollfähigen Nachweis laut Anlage zu führen.

§ 3

Ausgleich der Mehraufwendungen

(1) Genossenschaften und Gewerbetreibende können für entstehende Mehraufwendungen aus der Vereinheitlichung der Preise für Dieselmotoren staatliche Ausgleichszahlungen erhalten.

(2) Die staatlichen Ausgleichszahlungen sind in der Höhe der Differenz zwischen dem einheitlichen Dieselmotorenpreis und dem bisher für Dieselmotoren bezahlten ermäßigten Preis zu berechnen.

(3) Bei Genossenschaften und Gewerbetreibenden, die Gütertransportleistungen durchführen und dafür Dieselmotoren zu ermäßigten Preisen einsetzen, entfällt für diese Leistungen ab 1. Juli 1975 die Entrichtung produktgebundener Abgaben. Staatliche Ausgleichszahlungen werden für diese Gütertransportleistungen grundsätzlich nicht gewährt. Die Räte der Kreise, Abteilungen Finanzen, haben das Recht, in Abstimmung mit dem für den Gütertransportbetrieb zuständigen Organ im Zusammenhang mit den Maßnahmen zur Einsparung von Dieselmotoren in Einzelfällen staatliche Ausgleichszahlungen zu gewähren.

(4) Die staatlichen Ausgleichszahlungen sind Teil des Gewinns. Sie dürfen im Rechnungswesen nicht als Minderung der Kosten (Betriebsausgaben) ausgewiesen werden.

§ 4

Abrechnung der staatlichen Ausgleichszahlungen

(1) Die staatlichen Ausgleichszahlungen können selbst berechnet und bei der Abführung der Steuerabschlagzahlungen oder anderen Abführungen an den Staatshaushalt für den jeweiligen Zeitraum gekürzt werden. Sie sind auf dem Steuerüberweisungsauftrag bzw. Steuereinzahlungsauftrag gesondert unter „Verrechnungen“ anzugeben. Sofern die Abführungen an den Staatshaushalt nicht ausreichen, kann der verbleibende Betrag vom Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, vierteljährlich angefordert werden. Sofern Genossenschaften und Gewerbetreibende neben staatlichen Ausgleichszahlungen für Dieseldieselkraftstoff auch staatliche Ausgleichszahlungen für Vergaserkraftstoff erhalten, sind sie zusammengefasst in einer Summe zu verrechnen bzw. anzufordern.

(2) Die staatlichen Ausgleichszahlungen sind in der Jahreserklärung für Steuern und SV-Beiträge anzugeben. Im übrigen gelten die für Steuern und Abgaben maßgebenden Verfahrensvorschriften.

(3) Die Berechtigung der Inanspruchnahme und die Berechnung der staatlichen Ausgleichszahlungen werden durch den Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, kontrolliert.

§ 5

Behandlung der Bestände

Genossenschaften und Gewerbetreibende haben keine Umbewertung der am 1. Juli 1975 vorhandenen Bestände an Dieseldieselkraftstoff vorzunehmen.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt am 1. Juli 1975 in Kraft.

Berlin, den 29. Mai 1975

Der Minister der Finanzen

B ö h m

Anlage

zu § 2 vorsehender Anordnung

Nachweis

der Dieseldieselkraftstoffmengen, die bisher zu ermäßigten Preisen bezogen wurden, und der sich durch die Vereinheitlichung der Preise für Dieseldieselkraftstoff ergebenden finanziellen Mehraufwendungen

Bezeichnung und Anschrift der Genossenschaft bzw. des Gewerbetreibenden

.....	DK insgesamt
.....	— in Liter —
1. Mengenlimit für Dieseldieselkraftstoff für das Jahr	*
2. tatsächlicher Verbrauch an Dieseldieselkraftstoff für das Jahr	*
3. Mehraufwendungen (Ziff. 2, höchstens jedoch Ziff. 1, × 0,85 M je Liter) in Mark	

Unterschrift

Anmerkung: Gewerbetreibende, die staatliche Ausgleichszahlungen gemäß § 3 Abs. 3 vorsehender Anordnung erhalten, haben außerdem die produktgebundene Abgabe für Gütertransportleistungen nachzuweisen, die nach den bisher geltenden Rechtsvorschriften für den betreffenden Zeitraum abzuführen gewesen wäre.

* 1975 für die Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember 1975.

Anordnung

über die Regelung von finanziellen Auswirkungen aus der Vereinheitlichung der Preise für Dieseldieselkraftstoff für staatliche Organe und Einrichtungen sowie für Ärzte und Tierärzte in eigener Niederlassung

vom 29. Mai 1975

Zur Regelung der finanziellen Auswirkungen aus der ab 1. Juli 1975 in Kraft tretenden Vereinheitlichung der Preise für Dieseldieselkraftstoff entsprechend der Anordnung Nr. 3 vom 29. Mai 1975 zur Änderung der Preisverordnung Nr. 3045 — Flüssige Kraftstoffe, Petroleum und Rohbenzine — (GBl. I Nr. 24 S. 437) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Anordnung gilt für

- staatliche Organe und staatliche Einrichtungen, die nicht nach der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeiten (haushaltsgeplante staatliche Organe und staatliche Einrichtungen),
- konfessionelle Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens,
- Ärzte und Tierärzte in eigener Niederlassung,

die bisher Dieseldieselkraftstoff zu ermäßigten Preisen bezogen haben.

§ 2

Ermittlung und Nachweis der Mehraufwendungen

Grundlage für die Ermittlung der gegenüber dem Haushaltsplan 1975 durch die Vereinheitlichung der Preise für Dieseldieselkraftstoff eintretenden Mehraufwendungen sind die den staatlichen Organen und staatlichen Einrichtungen für die Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember 1975 zugewiesenen Mengengrenzen für Dieseldieselkraftstoff (DK-Limite bzw. DK-Bilanzanteile). Die Leiter der staatlichen Organe und staatlichen Einrichtungen sind verpflichtet, eine ordnungsgemäße, kontrollfähige Dokumentation über die Mehraufwendungen und staatlichen Ausgleichszahlungen gemäß § 3 für Dieseldieselkraftstoff entsprechend der Anlage zu gewährleisten.

§ 3

Gewährung staatlicher Ausgleichszahlungen an Ärzte und Tierärzte in eigener Niederlassung sowie konfessionelle Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens

(1) Ärzte und Tierärzte in eigener Niederlassung, die bisher Dieseldieselkraftstoff zu ermäßigten Preisen bezogen haben, erhalten staatliche Ausgleichszahlungen für die durch die Vereinheitlichung der Preise entstehenden Mehraufwendungen in Höhe von 0,85 M je Liter. Die staatlichen Ausgleichszahlungen erfolgen auf Antrag durch den zuständigen Rat des Kreises auf der Grundlage der zugewiesenen Mengengrenzen an Dieseldieselkraftstoff (DK-Limite bzw. DK-Bilanzanteile).

(2) Konfessionelle Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens können staatliche Ausgleichszahlungen entsprechend Abs. 1 erhalten.

(3) Der zuständige Rat des Kreises ist verantwortlich für eine ordnungsgemäße Nachweisführung über Empfänger und Höhe der gewährten staatlichen Ausgleichszahlungen.

§ 4

**Finanzierung der Mehraufwendungen
und staatlichen Ausgleichszahlungen**

(1) Zentrale staatliche Organe und ihnen nachgeordnete staatliche Einrichtungen haben die sich ergebenden finanziellen Mehraufwendungen aus der Vereinheitlichung der Preise für Dieseldieselkraftstoff im Rahmen der geplanten Haushaltsausgaben für das Jahr 1975 zu finanzieren. Ist das nicht möglich, so können die geplanten Haushaltsausgaben bis zur Höhe der sich ergebenden finanziellen Mehraufwendungen überschritten werden.

(2) Örtlichen Staatsorganen und ihnen nachgeordneten staatlichen Einrichtungen werden die finanziellen Mehraufwendungen aus der Vereinheitlichung der Preise für Dieseldieselkraftstoff einschließlich der Gewährung staatlicher Ausgleichszahlungen im Rahmen des zentralen staatlichen Limits aus dem zentralen Haushalt bereitgestellt.

§ 5

Behandlung der Bestände

Eine Umbewertung der am 1. Juli 1975 vorhandenen Bestände an Dieseldieselkraftstoff erfolgt nicht.

§ 6

Buchung der finanziellen Auswirkungen

Die Buchung der Ausgaben hat zu erfolgen:

1. für Dieseldieselkraftstoff in staatlichen Organen und staatlichen Einrichtungen beim jeweiligen Kapitel im Sachkonto 3151 — Energie-, Kraft- und Brennstoffe —;
2. für staatliche Ausgleichszahlungen gemäß § 3 im
 - Bereich Gesundheits- und Sozialwesen beim Kapitel 52 012 — kommunale Polikliniken, Ambulatorien und Nachtsanatorien — im Sachkonto 3550 — sonstige Geldzuwendungen,
 - Bereich Veterinärwesen beim Kapitel 07 102 — Einrichtungen des Veterinärwesens — im Sachkonto 3550 — sonstige Geldzuwendungen.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt am 1. Juli 1975 in Kraft.

Berlin, den 29. Mai 1975

Der Minister der Finanzen

B 6 h m

Anlage

zu § 2 vorstehender Anordnung

Dokumentation

der sich durch die Vereinheitlichung der Preise für Dieseldieselkraftstoff ergebenden Mehraufwendungen und staatlichen Ausgleichszahlungen

Bezeichnung und Anschrift des staatlichen Organs/der staatlichen Einrichtung

Für die Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember 1975 zugewiesene Mengengrenzen an Dieseldieselkraftstoff zu ermäßigten Preisen bezogen wurde) in Liter (11 × 0,35 M)

1. Mehraufwendungen in staatlichen Organen und staatlichen Einrichtungen (gemäß § 2 der Anordnung)

2. Ausgleichszahlungen gemäß § 3 der Anordnung

Haushaltsbearbeiter

Staatlicher Leiter

Anordnung Nr. 6*

zur Regulierung von Preisausgleichen bei Lieferungen und Leistungen an Betriebe der Landwirtschaft nach Einführung der Industriepreise der 3. Etappe der Industriepreisreform

— 6. Preisausgleichsanordnung Landwirtschaft —

vom 29. Mai 1975

In Übereinstimmung mit dem Minister für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft und dem Minister für Verkehrswesen wird angeordnet:

§ 1

(1) § 27 der Anordnung vom 15. Dezember 1966 zur Regulierung von Preisausgleichen bei Lieferungen und Leistungen an Betriebe der Landwirtschaft nach Einführung der Industriepreise der 3. Etappe der Industriepreisreform — Preisausgleichsanordnung Landwirtschaft — (GBl. II Nr. 156 S. 1208) in der Fassung der 5. Preisausgleichsanordnung vom 15. Mai 1972 (GBl. II Nr. 28 S. 332) wird aufgehoben.

(2) Für die Betriebe der Landwirtschaft gelten die Sätze der produktgebundenen Abgaben und Preisstützungen, die in der Tabelle der Sätze der produktgebundenen Abgaben und Subventionen — Teil Transport- und Nebenleistungen des Kraftverkehrs (Abgabentabelle Kraftverkehr) — vom 29. Mai 1975 bekanntgegeben wurden.

§ 2

Diese Anordnung tritt am 1. Juli 1975 in Kraft.

Berlin, den 29. Mai 1975

Der Minister der Finanzen

B 6 h m

* Anordnung Nr. 6 vom 15. Mai 1972 (GBl. II Nr. 28 S. 332)

Anordnung Nr. 3*
über die Bildung und Verwendung
des Kultur- und Sozialfonds
auf Großbaustellen

vom 12. Mai 1975

Auf Grund des § 14 der Verordnung vom 12. Januar 1972 über die Planung, Bildung und Verwendung des Prämienfonds und des Kultur- und Sozialfonds für volkseigene Betriebe (GBl. II Nr. 5 S. 49) in der Fassung der Zweiten Verordnung vom 21. Mai 1973 (GBl. I Nr. 30 S. 293) wird zur Änderung der Anordnung vom 21. Februar 1968 über die Bildung und Verwendung des Kultur- und Sozialfonds auf Großbaustellen (GBl. II Nr. 26 S. 113) angeordnet:

§ 1

§ 1 Abs. 1 der Anordnung vom 21. Februar 1968 erhält folgende Fassung:

„(1) Diese Anordnung gilt für die durchzuführenden zentralgeplanten Investitionen.“

§ 2

(1) Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1975 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung Nr. 2 vom 24. Juni 1971 über die Bildung und Verwendung des Kultur- und Sozialfonds auf Großbaustellen (GBl. II Nr. 57 S. 507) außer Kraft.

Berlin, den 12. Mai 1975

Der Minister für Bauwesen

Junker

* Anordnung Nr. 2 vom 24. Juni 1971 (GBl. II Nr. 57 S. 507)

Anordnung
über die kostenlose Nutzung von Sporteinrichtungen
zur Durchführung des organisierten Sporttreibens

vom 15. April 1975

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane und in Übereinstimmung mit den Leitungen der gesellschaftlichen Organisationen wird zur Durchführung des § 38 des Jugendgesetzes der DDR vom 28. Januar 1974 (GBl. I Nr. 5 S. 45) folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Diese Anordnung gilt für alle Sporteinrichtungen, die sich in der Rechtsträgerschaft bzw. im Eigentum

- der staatlichen und wirtschaftsleitenden Organe sowie der staatlichen Einrichtungen,
- der Kombinate und Betriebe,
- der gesellschaftlichen Organisationen und
- der sozialistischen Genossenschaften

befinden.

(2) Sporteinrichtungen im Sinne dieser Anordnung sind alle die in der Definition für Planung, Rechnungsführung und Statistik* aufgeführten Einrichtungen einschließlich der zur Durchführung des organisierten Sporttreibens dienenden Nebeneinrichtungen.

* Herausgegeben von der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik, veröffentlicht im Staatsverlag der DDR, Berlin 1973, Teil 6 — Körperkultur und Sport.

§ 2

(1) In Übereinstimmung mit den Vorständen des Deutschen Turn- und Sportbundes der DDR nehmen die Räte der Städte und Gemeinden die Verteilung der vorhandenen Kapazitäten der Sporteinrichtungen vor und sichern in Abstimmung mit den im § 1 Abs. 1 genannten Rechtsträgern bzw. Eigentümern deren effektivste Nutzung.

(2) Zwischen den Rechtsträgern bzw. Eigentümern der Sporteinrichtungen und dem Nutzer sind zur Sicherung des organisierten Sporttreibens der Sportgruppen des Deutschen Turn- und Sportbundes der DDR (einschließlich ADMV und DAV der DDR), der Freien Deutschen Jugend, der Pionierorganisation „Ernst Thälmann“, des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes, des Demokratischen Frauenbundes Deutschlands, der Gesellschaft für Sport und Technik, des Deutschen Roten Kreuzes der DDR und der Schulsportgemeinschaften sowie zur rationellen Auslastung der Sporteinrichtung Nutzungsverträge auf der Grundlage der Anlage abzuschließen.

§ 3

Zur Sicherung des organisierten Sporttreibens der im § 2 Abs. 2 genannten Sportgruppen wird anderen Eigentümern von Sporteinrichtungen, die nicht im § 1 Abs. 1 genannt sind, empfohlen, entsprechend dieser Anordnung zu verfahren.

§ 4

(1) Finanzielle Aufwendungen, die den im § 1 Abs. 1 genannten Rechtsträgern — mit Ausnahme der sozialistischen Genossenschaften — entstehen, sind vom Rechtsträger zu tragen.

(2) Kosten, die den sozialistischen Genossenschaften und anderen Eigentümern gemäß § 3 durch die kostenlose Nutzung ihrer Sporteinrichtungen entstehen, werden unter Nachweis vom zuständigen Rat der Stadt bzw. Rat der Gemeinde erstattet.

§ 5

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Juli 1975 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 25. September 1969 über die in der Regel kostenlose Nutzung von Sporteinrichtungen durch sporttreibende Gruppen der gesellschaftlichen Organisationen (GBl. II Nr. 33 S. 519) außer Kraft.

Berlin, den 15. April 1975

Der Staatssekretär
für Körperkultur und Sport

Prof. Dr. Erbach

Anlage

zu § 2 Abs. 2 vorstehender Anordnung

Mustervertrag
zur kostenlosen Nutzung von Sporteinrichtungen

Gemäß § 2 Abs. 2 der Anordnung vom 15. April 1975 über die kostenlose Nutzung von Sporteinrichtungen zur Durchführung des organisierten Sporttreibens (GBl. I Nr. 24 S. 441) wird

zwischen dem

(Rechtsträger)

vertreten durch

und dem

(Nutzer)

vertreten durch

nachstehender Nutzungsvertrag abgeschlossen.

§ 1

Gegenstand des Nutzungsvertrages

(1) Der Rechtsträger überläßt dem Nutzer zur Durchführung des organisierten Sporttreibens die

Sporteinrichtung	(genaue Bezeichnung)
Nebeneinrichtung	(genaue Bezeichnung)
und deren Anlagen	(genaue Bezeichnung)

zur kostenlosen Nutzung.

(2) Der Rechtsträger überläßt dem Nutzer das aus der Anlage ersichtliche bewegliche Inventar (genaue Angabe der Sportgeräte) zur kostenlosen Nutzung.

(3) Dem Nutzer stehen die Sporteinrichtung, deren Anlagen sowie die Nebeneinrichtungen und Sportgeräte

am	Zeit	von	bis
Tag(e)			

zur Verfügung.

§ 2

Pflichten der Rechtsträger bzw. Eigentümer

(1) Der Rechtsträger bzw. Eigentümer verpflichtet sich, dem Nutzer die Sporteinrichtung, deren Anlagen und Nebeneinrichtungen sowie der dazu gehörenden Sportgeräte und Einrichtungsgegenstände in einem für das organisierte Sporttreiben, der Durchführung von Wettkämpfen und Sportveranstaltungen geeigneten Zustand zur Verfügung zu stellen. Der Rechtsträger bzw. Eigentümer verpflichtet sich, die Sporteinrichtung ständig in einem betriebs- und funktionsfähigen sowie unfallsicheren Zustand zu halten und die hierzu notwendigen Reparaturen zu planen, durchführen zu lassen und zu finanzieren. Er trifft Vorkehrungen, daß in den Sporteinrichtungen lt. Nutzungsplan das entsprechende Bedienungspersonal (Hausmeister, Hallen- und Platzwarte usw.) zur Verfügung stehen. Die dadurch entstehenden Kosten sind vom Rechtsträger bzw. Eigentümer zu tragen.

(2) Der Rechtsträger bzw. Eigentümer verpflichtet sich, entsprechend den zur Verfügung stehenden materiellen und finanziellen Fonds, die Vervollkommnung der Sporteinrichtung, deren Anlagen, Maschinen und Geräte zu sichern.

(3) Der Rechtsträger bzw. Eigentümer verpflichtet sich, die Sicherheit der Sporteinrichtung, deren Anlagen und Sportgeräte zu gewährleisten.

§ 3

Pflichten der Nutzer

(1) Der Nutzer verpflichtet sich, die ihm zur Nutzung übergebenen Einrichtungen schonend und pfleglich zu behandeln und alles zu tun, um das ihm anvertraute sozialistische Eigentum vor Schäden zu schützen. Auftretende Mängel und Schäden sind dem Rechtsträger bzw. Eigentümer sofort anzuzeigen.

(2) Der Nutzer verpflichtet sich, die Sicherheits- und Brandschutzbestimmungen sowie die für die Sporteinrichtung geltende Nutzungsordnung (Bestandteil des Nutzungsvertrages) einzuhalten. Im Rahmen der Nutzungsordnung verpflichtet sich der Nutzer, den Weisungen der verantwortlichen Mitarbeiter des Rechtsträgers Folge zu leisten.

(3) Der Nutzer verpflichtet sich, die allgemeine Ordnung und Sicherheit und den Gesundheitsschutz bei der Durchführung des organisierten Sporttreibens, bei Wettkämpfen und Veranstaltungen durch Aufsichtspersonal (Ordner-, Einlaß- und Sanitätsdienst) zu gewährleisten und die dafür entstandenen Kosten zu tragen.

(4) Der Nutzer verpflichtet sich, keine Veränderungen ohne Genehmigung des Rechtsträgers an der Sporteinrichtung, deren Anlagen und Sportgeräte vorzunehmen.

§ 4

Kostenlose Nutzung

(1) Die Sporteinrichtungen, deren Anlagen und Nebeneinrichtungen sowie die Sportgeräte (Standardausrüstung) werden dem Nutzer zur unentgeltlichen Nutzung zur Durchführung des organisierten Sporttreibens, einschließlich der dazugehörigen Rahmenveranstaltungen, wie Eröffnung, Siegerehrung u. a., überlassen.

(2) Der Nutzer ist nicht berechtigt, die ihm zur Verfügung gestellte Sporteinrichtung, deren Anlagen und Sportgeräte an Dritte weiterzugeben.

(3) Finanzielle Aufwendungen, die den staatlichen Organen und staatlichen Einrichtungen, Kombinat und Betrieben sowie gesellschaftlichen Organisationen aus der Nutzung der Sporteinrichtung, deren Anlagen und Nebeneinrichtungen sowie der Sportgeräte entstehen, sind vom Rechtsträger bzw. Eigentümer zu planen und zu finanzieren. Kosten, die den sozialistischen Genossenschaften und anderen Eigentümern durch die kostenlose Nutzung ihrer Sporteinrichtung entstehen, werden unter Nachweis vom zuständigen örtlichen Rat erstattet.

§ 5

Zusammenarbeit

(1) Beide Vertragspartner verpflichten sich, in allen Fragen der Nutzung und der Auslastung der Sporteinrichtung kameradschaftlich zusammenzuarbeiten, um einen höchstmöglichen Erfolg des Sportbetriebes zu erreichen und die Sporteinrichtung vor Schäden zu bewahren.

(2) Zur Pflege, Erhaltung und Sicherung der Sporteinrichtung, ihrer Anlagen und Geräte können durch die Vertragspartner auf der Grundlage der Anordnung vom 15. April 1975 über die kostenlose Nutzung von Sporteinrichtungen zur Durchführung des organisierten Sporttreibens mit dem Nutzer im Rahmen der volkswirtschaftlichen Masseninitiative Vereinbarungen* abgeschlossen werden.

§ 6

Schadenshaftung

(1) Der Rechtsträger bzw. Eigentümer haftet für Schäden, die durch schuldhaftes Unterlassen der Instandhaltungspflicht des Rechtsträgers bzw. Eigentümers den Mitgliedern und Gästen des Nutzers sowie dem eingebrachten Inventar und sonstigen Sachen des Nutzers und während der Nutzung entstehen.

(2) Der Nutzer haftet für Schäden, die von seinen Mitgliedern und Gästen schuldhaft an der Sporteinrichtung und ihren Anlagen, einschließlich der zur Nutzung überlassenen Sportgeräte, verursacht werden.

§ 7

Dauer und Beendigung des Vertrages

(1) Der abgeschlossene Nutzungsvertrag unterliegt einer schriftlichen 3monatlichen Kündigungsfrist durch den Nutzer bzw. Rechtsträger.

(2) Änderungen und Ergänzungen des Vertrages durch den Nutzer bzw. Rechtsträger sowie zusätzlich geforderte Leistungen durch den Nutzer müssen schriftlich vereinbart werden.

Rechtsträger

Nutzer

Unterschrift und Stempel

Unterschrift und Stempel

* Anordnung vom 16. Juni 1973 über den Abschluß von Verträgen zur Pflege und Wartung von Sporteinrichtungen (Sonderdruck Nr. 759 des Gesetzblattes)

**Anordnung
über den Einsatz und die Tätigkeit
von Energiebeauftragten bei
nichtenergieplanpflichtigen Abnehmern (EB/AO)**

vom 28. April 1975

Auf Grund des § 6 der Energieverordnung vom 10. September 1969 (GBI. II Nr. 81 S. 495) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane und den Vorsitzenden der Räte der Bezirke folgendes angeordnet:

Geltungsbereich

§ 1

(1) Einrichtungen, Genossenschaften und gesellschaftliche Organisationen, die der Energieplanpflicht nicht unterliegen (nachfolgend Einrichtungen genannt), sind verpflichtet, nebenamtliche Energiebeauftragte einzusetzen, wenn der Energiebedarf bei mindestens einem der Energieträger bzw. einer der Energieträgergruppen den nachstehenden Grenzwert übersteigt:

- Elektroenergie: 25 kW oder 50 000 kWh/a;
- Gas: 20 m³/h oder 1 000 m³/Monat oder 50 000 m³/a Stadtgas bzw. die entsprechende, kalorisch umgerechnete Menge Erdgas;
- feste Brennstoffe: 50 t/a;
- flüssige Brennstoffe: 20 t/a.

(2) Hat die Einrichtung mehrere Abnahmestellen (Instituts- oder Schulgebäude, Geschäftsstellen u. a.), die über gesonderte Anschlußanlagen oder als gesonderte Leistungsorte beliefert werden, bezieht sich die im Abs. 1 genannte Pflicht auf jede Abnahmestelle.

(3) Die Verpflichtungen der Absätze 1 und 2 sind von nicht-energieplanpflichtigen Betrieben aller Art ohne Grenzwert zu erfüllen.

§ 2

(1) Diese Anordnung berührt nicht die Verpflichtung energieplanpflichtiger Abnehmer und der ihnen übergeordneten oder für ihre Anleitung zuständigen Organe, gemäß § 29 der Energieverordnung vom 10. September 1969 Fachorgane für Energetik zu bilden.

(2) Diese Anordnung gilt nicht für

- die bewaffneten Organe der Deutschen Demokratischen Republik;
- die energieplanpflichtigen Abnehmer, die gemäß § 2 Abs. 3 der Anordnung vom 24. Oktober 1972 über die Tätigkeit der Fachorgane für Energetik in den Ministerien, wirtschaftsleitenden Organen, volkseigenen Betrieben, Kombinat und Betrieben der Kombinate (GBI. II Nr. 70 S. 818) berechtigt sind, nebenamtliche Energiebeauftragte einzusetzen;
- Einrichtungen bzw. ihre Abnahmestellen, die planmäßig keine Hausmeister, Handwerker, Heizer oder andere Werk-tätige der allgemeinen Verwaltung beschäftigen.

Energiebeauftragte

§ 3

(1) Die Leiter der Einrichtungen und Betriebe sind verpflichtet, geeignete Mitarbeiter als Energiebeauftragte einzusetzen. Die Mitarbeiter sollen über die erforderlichen praktischen Kenntnisse verfügen und innerhalb einer angemessenen Frist auch theoretisch für die Aufgabe als Energiebeauftragter weitergebildet werden.

(2) Die Tätigkeit als Energiebeauftragter soll in geeigneter Form materiell anerkannt werden. Die Leiter der Einrichtun-

gen und Betriebe sind verpflichtet, den Arbeitsbereich unter Einschluß der Arbeitsaufgabe als Energiebeauftragter in Funktionsplänen festzulegen.

(3) Der Leiter der Einrichtung bzw. des Betriebes kann die Aufgabe als Energiebeauftragter selbst übernehmen. Das ist schriftlich festzulegen.

§ 4

(1) Die Energiebeauftragten haben die Leiter der Einrichtungen bzw. Betriebe bei der Erfüllung der energiewirtschaftlichen Aufgaben zu unterstützen.

(2) Die Energiebeauftragten haben insbesondere

- a) auf die Ermittlung des volkswirtschaftlich begründeten Energiebedarfs, dessen termingerechte Anmeldung bei den Lieferanten sowie auf die kontinuierliche Energieverbrauchsabrechnung Einfluß zu nehmen;
- b) Maßnahmen zum sparsamen Energieverbrauch und zur rationellen Energieanwendung auszuarbeiten und in der Durchführung zu kontrollieren, namentlich im Hinblick auf die Raumheizung (außentemperaturabhängige Regelung, Einhaltung der vorgegebenen Raumlufttemperaturbereiche);
- c) auf die Senkung der Leistungsanspruchnahme von Elektroenergie in den Hauptbelastungszeiten der öffentlichen Energiewirtschaft (Spitzenbelastungszeiten) Einfluß zu nehmen, namentlich durch Senkung des vermeidbaren Maschineneinsatzes und Beleuchtungsaufwandes;
- d) auf die anforderungsgerechte Bevorratung fester und flüssiger Brennstoffe Einfluß zu nehmen;
- e) auf die Einbeziehung energiewirtschaftlicher Ziele in den sozialistischen Wettbewerb sowie das Neuererwesen Einfluß zu nehmen und die erforderlichen Kennziffern bzw. Aufgabenstellungen auszuarbeiten.

(3) Weiterhin haben die Energiebeauftragten die Erfüllung der energiewirtschaftlichen Aufgaben der Einrichtung bzw. des Betriebes systematisch zu kontrollieren, den Leiter regelmäßig (mindestens einmal im Vierteljahr) und bei besonderen Vorkommnissen unverzüglich zu informieren.

§ 5

(1) Die Energiebeauftragten sind von den Leitern der Einrichtungen bzw. Betriebe anzuleiten und zu kontrollieren.

(2) Zusätzliche fachliche Anleitung ist durch die Kreisenergiekommissionen in Zusammenarbeit mit den Energieversorgungsbetrieben und durch das übergeordnete bzw. für die Anleitung zuständige Organ zu geben.

§ 6

(1) Die Leiter der Betriebe und Einrichtungen haben zu sichern, daß die Energiebeauftragten an den für sie bestimmten Weiterbildungsmaßnahmen teilnehmen.

(2) Die Weiterbildung ist territorial durch die Kreisenergiekommissionen in Zusammenarbeit mit den Energieversorgungsbetrieben zu organisieren.

§ 7

Schlußbestimmung

Diese Anordnung tritt am 1. Juli 1975 in Kraft.

Berlin, den 28. April 1975

Der Minister
für Kohle und Energie
Siebold

Anordnung
über das Statut des Zentralen Organisations- und
Abrechnungszentrums des Konsumgüterbinnenhandels

vom 27. März 1975

§ 1

(1) Das Zentrale Organisations- und Abrechnungszentrum des Konsumgüterbinnenhandels (nachstehend ZOAZ genannt) ist das Organ des Ministeriums für Handel und Versorgung zur Durchführung zentraler Forschungs- und Rationalisierungsmaßnahmen der Anwendung der Datenverarbeitung und auf dem Gebiet von Rechnungsführung und Statistik, zur Koordinierung der Datenverarbeitungsprojektierung sowie zur Koordinierung der Tätigkeit der den Räten der Bezirke unterstellten VEB Organisations- und Abrechnungszentren des Konsumgüterbinnenhandels (nachstehend OAZ genannt). Es verwirklicht seine Aufgaben in enger Zusammenarbeit mit den Räten der Bezirke sowie den zentralen wirtschaftsleitenden und den zentralen koordinierenden Organen im Verantwortungsbereich des Ministeriums für Handel und Versorgung (nachstehend Verantwortungsbereich genannt) in Durchführung der Beschlüsse der Partei und auf der Grundlage der Gesetze und Rechtsvorschriften.

(2) Das ZOAZ hat zur Vervollkommnung der Leitung und Planung des Versorgungsprozesses zu sichern, daß die Datenverarbeitung im Verantwortungsbereich weiterentwickelt und effektiv genutzt wird. Es hat mit seiner Tätigkeit die Räte der Bezirke bei der Leitung der OAZ nach einheitlichen Grundsätzen zu unterstützen.

(3) Das ZOAZ hat die Entwicklung von einheitlichen und effektiven Datenverarbeitungsprojekten und ihre Anwendung im Verantwortungsbereich durch die Zusammenarbeit mit den zentralen wirtschaftsleitenden Organen und den zentralen koordinierenden Organen des Konsumgüterbinnenhandels sowie der VVB Maschinelles Rechnen bei der Planung, Projektierung und Anwendung der Datenverarbeitung zu organisieren und zu koordinieren.

(4) Das ZOAZ arbeitet auf der Grundlage des Planes nach dem Prinzip der wirtschaftlichen Rechnungsführung.

§ 2

(1) Das ZOAZ erarbeitet Vorschläge für die Aufgaben der Datenverarbeitungsprojektierung im Konsumgüterbinnenhandel als Bestandteil des Planes Wissenschaft und Technik und führt koordinierende Aufgaben der Planvorbereitung für die Anwendung der EDV im Verantwortungsbereich durch. Es nimmt in der Zusammenarbeit mit der VVB Maschinelles Rechnen darauf Einfluß, daß die zur Entwicklung der Anwendung der EDV im Konsumgüterbinnenhandel notwendigen EDV-Kapazitäten planmäßig bereitstehen.

(2) Das ZOAZ koordiniert die Datenverarbeitungsprojektierung im Verantwortungsbereich gemäß den für die Projektkoordinierung erlassenen Rechtsvorschriften und auf der Grundlage von Forschungs- und Projektierungsergebnissen sowie Erfahrungen und Erkenntnissen rationeller Datenverarbeitungslösungen. Es führt die Projektbibliothek des Verantwortungsbereiches.

(3) Im Auftrag des Ministeriums für Handel und Versorgung kontrolliert das ZOAZ die Durchführung von Aufgaben der Datenverarbeitungsprojektierung und Anwendung der EDV im Verantwortungsbereich.

(4) Das ZOAZ unterstützt die zentralen wirtschaftsleitenden und die zentralen koordinierenden Organe des Verantwortungsbereiches in der Entwicklung, Einführung und Anwendung der Prozeßrechenstechnik.

(5) Das ZOAZ hat auf dem Gebiet der Anwendung der Datenverarbeitung die Aus- und Weiterbildung der Mitarbeiter des Verantwortungsbereiches und die leitungswissen-

schaffliche und arbeitsplatzbezogene Weiterbildung der Mitarbeiter der OAZ mit seinem Schulungszentrum durchzuführen.

§ 3

(1) Das ZOAZ entwickelt das zweigleiche Informations- und Auskunftssystem des Ministeriums für Handel und Versorgung, der Räte der Bezirke, der zentralen und bezirklichen wirtschaftsleitenden Organe sowie der zentralen koordinierenden Organe unter Anwendung der EDV zur Leitung und Planung der Versorgungs-, Warenumschlags- und Handelsprozesse und organisiert die prozeßbezogene Einführung und Anwendung der zentralen Datenverarbeitungsprojekte insbesondere in ihrer organisatorischen Verknüpfung mit den betrieblichen Datenverarbeitungslösungen.

(2) Das ZOAZ koordiniert die Forschungs- und Projektierungsaufgaben sowie die Anwendung der EDV für das zweigleiche Informations- und Auskunftssystem unter Einsatz der EDV mit den Räten der Bezirke, den zentralen wirtschaftsleitenden und den zentralen koordinierenden Organen des Verantwortungsbereiches und der VVB Maschinelles Rechnen. Es unterstützt die Anwender bei der Informationsnutzung.

(3) In Zusammenarbeit mit den zuständigen Institutionen des Konsumgüterbinnenhandels der sozialistischen Staaten löst das ZOAZ im Rahmen der internationalen wissenschaftlich-technischen Zusammenarbeit Aufgaben auf dem Gebiet der Entwicklung von Informationssystemen unter Anwendung der EDV (ASU) und koordiniert die Forschungs- und Projektierungsaufgaben im Verantwortungsbereich.

§ 4

(1) Das ZOAZ erarbeitet einheitliche Richtlinien für Rechnungsführung und Statistik, koordiniert ihre Anwendung im Verantwortungsbereich und nimmt Funktionen der Anleitung der OAZ wahr. Im Auftrag des Ministeriums für Handel und Versorgung kontrolliert das ZOAZ die Durchsetzung zentraler Regelungen von Rechnungsführung und Statistik in den Verantwortungsbereichen der zentralen wirtschaftsleitenden und der zentralen koordinierenden Organe sowie in den OAZ.

(2) Das ZOAZ erarbeitet Rationalisierungslösungen für die Erhöhung der Effektivität der Datenerfassung und -bereitstellung sowie der Abrechnungsprozesse und wirkt in Zusammenarbeit mit der Industrie an der Entwicklung der Gerätetechnik der Datenerfassung mit.

§ 5

(1) Das ZOAZ erfaßt in dem Entwurf zum Plan Wissenschaft und Technik und zum Plananteil Anwendung der EDV die den OAZ übertragenen staatlichen Planaufgaben.

(2) Das ZOAZ koordiniert in Zusammenarbeit mit den Räten der Bezirke die Planung und Bilanzierung der Forschung, Entwicklung, Rationalisierung und Durchführung der Datenerfassung und -verarbeitung im Verantwortungsbereich. Es unterstützt die Räte der Bezirke durch die Erarbeitung von Orientierungen für eine einheitliche Durchsetzung der Rationalisierung und bei der Vorbereitung und Durchführung ausgewählter Investitionen im Umfang der im § 1 genannten Grundsätze.

(3) Das ZOAZ ist das koordinierende Organ bei der Planung der Datenerfassungs-, Datenverarbeitungs- und Datenfernverarbeitungskapazitäten des Konsumgüterbinnenhandels und erarbeitet in Zusammenarbeit mit der VVB Maschinelles Rechnen die Zielsetzungen für das Zusammenwirken dieser Kapazitäten mit den EDV-Anlagen. Es führt die Bedarfsermittlung der Datenerfassungs-, Datenverarbeitungs- und Datenfernverarbeitungstechnik des Konsumgüterbinnenhandels durch und unterstützt das Volkseigene Kontor Handelstechnik bei der Wahrnehmung der Bilanzierungsfunktion.

(4) Das ZOAZ unterstützt die OAZ bei der Koordinierung, Organisation und Rationalisierung der Kapazitäten der Datenerfassung und -verarbeitung sowie Informationsaufbereitung

des Konsumgüterbinnenhandels im Territorium nach einheitlichen Grundsätzen und Methodiken und organisiert den Erfahrungsaustausch zwischen den OAZ. Es analysiert die Entwicklung und Inanspruchnahme des Arbeitszeit- und Lohnfonds und erarbeitet Grundsätze für die planmäßige Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen in den OAZ und unterbreitet den Räten der Bezirke entsprechende Vorschläge.

(5) Das ZOAZ analysiert die ökonomische Entwicklung der OAZ in den Bezirken und verallgemeinert die besten Erfahrungen der betriebswirtschaftlichen Arbeit. Das ZOAZ unterbreitet den Räten der Bezirke Vorschläge für die Differenzierung ökonomischer Kennziffern sowie zur Sicherung der planmäßigen Reproduktion der Grund- und Umlauffonds in den OAZ.

(6) Dem ZOAZ wird zur Sicherung einer einheitlichen Preispolitik die Verantwortung auf dem Gebiet der Preisbildung und Kontrolle für Dienstleistungen der OAZ auf der Grundlage der Rechtsvorschriften übertragen.

(7) Das ZOAZ unterstützt die Räte der Bezirke bei der Auswahl, Entwicklung und dem Einsatz der Kader für die OAZ und erarbeitet Vorschläge zur bezirklichen Differenzierung der staatlichen Aufgaben auf dem Gebiet der Aus- und Weiterbildung einschließlich der Lehrlingsausbildung.

§ 6

(1) Das ZOAZ wird vom Generaldirektor nach dem Prinzip der Einzelleitung und kollektiven Beratung der Grundfragen und einer umfassenden Mitwirkung der Werktätigen geleitet. Der Generaldirektor trifft seine Entscheidungen im Rahmen der ihm übertragenen Verantwortung, Rechte und Pflichten. Er ist verantwortlich für die Einhaltung und Durchsetzung des sozialistischen Rechts. Der Generaldirektor arbeitet eng mit der Betriebsparteiorganisation der SED und den anderen gesellschaftlichen Organisationen zusammen.

(2) Der Generaldirektor ist für die Tätigkeit des ZOAZ dem Minister für Handel und Versorgung für die im Rahmen dieses Statuts festgelegten Aufgaben verantwortlich und rechenschaftspflichtig.

(3) Bei Verhinderung des Generaldirektors übernimmt der Stellvertreter des Generaldirektors, der für die Projektierung der Zentralen Informationsprojekte verantwortlich ist, und bei dessen Verhinderung der hierzu vom Generaldirektor beauftragte Stellvertreter, die Vertretung.

(4) Der Generaldirektor ist gegenüber seinen Stellvertretern, allen anderen Leitern und Mitarbeitern weisungsberechtigt.

(5) Der Generaldirektor sichert eine straffe Ordnung, Sicherheit und Disziplin im ZOAZ. Die Rechte und Pflichten der Werktätigen sind in einer Arbeitsordnung zu regeln.

(6) Der Struktur- und Stellenplan des ZOAZ wird durch den Minister für Handel und Versorgung bestätigt.

§ 7

(1) Der Generaldirektor des ZOAZ ist verpflichtet, eng mit den Räten der Bezirke zusammenzuarbeiten und sie bei der Anleitung und Kontrolle der Tätigkeit der OAZ wirksam zu unterstützen.

(2) Der Generaldirektor des ZOAZ ist berechtigt, in Übereinstimmung mit den Räten der Bezirke an Rechenschaftslegungen der Direktoren der OAZ teilzunehmen.

(3) Der Generaldirektor des ZOAZ ist berechtigt, den Direktoren der OAZ im Umfang der ihm mit diesem Statut gestellten Aufgaben verbindliche Aufträge zu erteilen und Informationen über die Durchführung zentral festgelegter Maßnahmen in Abstimmung mit den Räten der Bezirke anzufordern.

(4) Der Generaldirektor des ZOAZ hat den Erfahrungsaustausch zwischen den Direktoren der OAZ auf dem Gebiet der Leitungsaufgaben, besonders des sozialistischen Wettbewerbs, des Neuererwesens, der Frauen- und Jugendarbeit zu organisieren.

(5) Der Generaldirektor des ZOAZ unterbreitet dem Minister für Handel und Versorgung Vorschläge für die einheitliche und effektive Gestaltung der Leitungs- und Betriebsorganisation der OAZ.

(6) Der Generaldirektor des ZOAZ ist befugt, im Zusammenwirken mit den Direktoren der OAZ Koordinierungsvereinbarungen auszuarbeiten und nach Abstimmung mit den Direktoren der OAZ diese mit den Kooperationspartnern abzuschließen.

(7) Der Generaldirektor des ZOAZ ist berechtigt, Kader aus den OAZ zur Mitarbeit in zentralen Arbeitsgruppen für die Lösung von Schwerpunktaufgaben mit Zustimmung der Räte der Bezirke anzufordern.

§ 8

(1) Der Generaldirektor des ZOAZ und der Hauptbuchhalter des ZOAZ werden vom Minister für Handel und Versorgung berufen und abberufen. Der ständige Stellvertreter des Generaldirektors wird vom Generaldirektor des ZOAZ mit Zustimmung des Ministers für Handel und Versorgung berufen und abberufen. Die Berufung und Abberufung der anderen Stellvertreter des Generaldirektors sowie des Direktors des Schulungszentrums erfolgt durch den Generaldirektor des ZOAZ.

(2) Für die Begründung, Änderung und Beendigung der Arbeitsrechtsverhältnisse aller anderen Mitarbeiter des ZOAZ ist der Generaldirektor des ZOAZ auf der Grundlage der Rechtsvorschriften verantwortlich.

§ 9

Der Hauptbuchhalter des ZOAZ nimmt seine Aufgaben gemäß den Rechtsvorschriften wahr.

§ 10

(1) Das ZOAZ ist rechtsfähig. Es haftet für die Erfüllung seiner Verbindlichkeiten nach Maßgabe der Rechtsvorschriften.

(2) Das ZOAZ arbeitet auf der Grundlage des Planes und nach dem Prinzip der wirtschaftlichen Rechnungsführung. Zur Durchführung seiner Aufgaben schließt es entsprechende Verträge. Die Finanzierung des ZOAZ sowie die Bildung und Verwendung von finanziellen Fonds erfolgt nach den Grundsätzen der für wirtschaftsleitende Organe geltenden Prinzipien und den in den Finanzierungsanweisungen des Konsumgüterbinnenhandels für das ZOAZ festgelegten besonderen Bestimmungen. Zur Finanzierung von Aufgabenkomplexen der OAZ, die rationeller und effektiver durch das ZOAZ durchgeführt werden können, ist das ZOAZ nach Zustimmung der Räte der Bezirke berechtigt, eine Umlage nach den Grundsätzen für Verwaltungskostenumlage der wirtschaftsleitenden Organe zu erheben und zu verwenden.

(3) Das ZOAZ führt im Rechtsverkehr den Namen „Zentrales Organisations- und Abrechnungszentrum des Konsumgüterbinnenhandels“. Der Sitz ist Berlin, die Hauptstadt der Deutschen Demokratischen Republik.

(4) Das ZOAZ ist in das Register der volkseigenen Wirtschaft einzutragen.

§ 11

(1) Das ZOAZ wird im Rechtsverkehr durch den Generaldirektor vertreten. Die Stellvertreter des Generaldirektors sind berechtigt, das ZOAZ im Rahmen ihres Aufgabengebietes zu vertreten.

(2) Mitarbeiter des ZOAZ oder andere Personen können im Rahmen der ihnen vom Generaldirektor schriftlich erteilten Vollmacht das ZOAZ vertreten.

(3) Verfügungen über Zahlungsmittel bedürfen der Genehmigung des Hauptbuchhalters oder eines von ihm Bevollmächtigten.

§ 12

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 27. März 1975

Der Minister
für Handel und Versorgung
I. V.: Meyer
Stellvertreter des Ministers

Anordnung über die Meldung ausländischer Literatur an den Zentralkatalog der Deutschen Demokratischen Republik

vom 23. April 1975

Zur besseren Erschließung und Nutzung der Bestände an ausländischer Literatur in der Deutschen Demokratischen Republik wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Anordnung gilt für die Bibliotheken gemäß § 1 Abs. 1 der Bibliotheksverordnung vom 31. Mai 1968 (GBl. II Nr. 78 S. 565) und für alle Einrichtungen der Information in der DDR (nachstehend Bibliotheken genannt), die ausländische Literatur gemäß § 5 Abs. 1 erwerben und mindestens 3 Jahre aufbewahren.

§ 2

Zweckbestimmung

Zum Zwecke der effektiven Nutzung der in der Deutschen Demokratischen Republik vorhandenen ausländischen Literatur, der für den Erwerb solcher Literatur zur Verfügung stehenden Valutamittel, zur Beschleunigung des Leihverkehrs sowie zur Koordinierung der Erwerbungspolitik ist der Besitz ausländischer Literatur von den Bibliotheken an den Zentralkatalog der Deutschen Demokratischen Republik (nachstehend Zentralkatalog genannt) zu melden.

§ 3

Zentralkatalog der Deutschen Demokratischen Republik

(1) Der Zentralkatalog wird gemäß § 3 Abs. 7 der Dritten Durchführungsbestimmung vom 24. August 1970 zur Bibliotheksverordnung (GBl. II Nr. 81 S. 570) von der Deutschen Staatsbibliothek Berlin, Institut für Leihverkehr und Zentralkataloge (nachstehend ILZ genannt), geführt. Der Zentralkatalog besteht aus dem

- Zentralkatalog der ausländischen Monographien (ZKM),
- Zentralkatalog der ausländischen Zeitschriften und Serien (ZKZ).

Er weist die in den Bibliotheken der Deutschen Demokratischen Republik vorhandene Literatur ab Erscheinungsjahr bzw. Jahrgang 1971 nach.

(2) Der Zentralkatalog dient

- der Beschleunigung des Leihverkehrs der Bibliotheken durch zentralen Standortnachweis,

— der breiten Erschließung der in den Bibliotheken der Deutschen Demokratischen Republik vorhandenen ausländischen Literatur durch Herausgabe geeigneter Informationsmittel,

— als Hilfsmittel zur Koordinierung der Erwerbungspolitik.

(3) Das ILZ ist verpflichtet, Voraussetzungen zu schaffen, damit die für den Zentralkatalog eingehenden Meldungen ausländischer Literatur auf einem geeigneten Informationsweg den fachlich zuständigen wissenschaftlichen Bibliotheken zur Verfügung gestellt werden.

§ 4

Andere Zentralkataloge

(1) Unterstützt wird der Zentralkatalog bei der Wahrnehmung dieser Aufgaben durch regionale Zentralkataloge, die geführt werden von der

- Sächsischen Landesbibliothek Dresden für die Bezirke Dresden, Karl-Marx-Stadt und Cottbus,
- Universitäts- und Landesbibliothek der Martin-Luther-Universität Halle für die Bezirke Halle und Magdeburg,
- Universitätsbibliothek der Friedrich-Schiller-Universität Jena für die Bezirke Erfurt, Gera und Suhl,
- Universitätsbibliothek der Karl-Marx-Universität Leipzig für den Bezirk Leipzig (ohne die Deutsche Bücherei),
- Universitätsbibliothek Rostock für die Bezirke Rostock, Schwerin und Neubrandenburg.

(2) Zur Vermeidung inökonomischer Doppelarbeit bedarf die Führung weiterer Zentralkataloge sowie deren Neuaufbau der Genehmigung des Ministers für Hoch- und Fachschulwesen im Einvernehmen mit dem Minister für Kultur. Die Genehmigung ist durch das zuständige zentrale Staatsorgan zu beantragen. Ausgenommen sind institutionelle Dienst-kataloge zur Steuerung der Kontingentmittel und zur Bestandskoordinierung.

§ 5

Meldepflichtige Literatur

(1) Die Meldepflicht erstreckt sich auf

- alle ab 1971 außerhalb der Staatsgrenze der Deutschen Demokratischen Republik erschienenen Bücher, Zeitschriften, Serien, Kongreßberichte, Reports, Zeitungen und Dissertationen sowie Kopien und Mikroformen dieser Gattungen (im folgenden ausländische Literatur genannt), die seit dem Inkrafttreten dieser Anordnung durch Kauf, Tausch oder als Geschenk erworben werden,
- alle Abbestellungen von zum fortlaufenden Bezug gemeldeten Zeitschriften, Serien, Kongreßberichte und sonstigen Fortsetzungswerke,
- die Abgabe bereits gemeldeter ausländischer Literatur an andere Einrichtungen sowie zur Makulierung.

(2) Nicht meldepflichtig an den Zentralkatalog sind:

- die im System der gesellschaftswissenschaftlichen Information und Dokumentation und im Informationssystem Wissenschaft und Technik aus den internationalen Systemen einfließenden Informationsquellen und Informationsmittel sowie ihre Kopien und Mikroformen,
- Orientalia (nicht aber deren Übersetzungen),
- selbständige kartographische Erzeugnisse,
- Musikalien (Noten),
- Kunstblätter (Reproduktionen).

§ 6

Verfahren der Meldung

(1) Die Übersendung der Meldungen an das ILZ hat in der Regel monatlich bzw. bei kleineren Bibliotheken vierteljährlich zu erfolgen.

(2) Die Meldungen sind direkt oder über den regionalen Zentralkatalog gemäß § 3 an den Zentralkatalog der Deutschen Demokratischen Republik zu senden. Sofern zentrale Fachbibliotheken die Steuerung der Kontingentmittel und die Bestandskoordinierung innerhalb ihres Fachnetzes wahrnehmen, kann die Meldung an den Zentralkatalog der Deutschen Demokratischen Republik über diese Einrichtung erfolgen. Einzelheiten des Meldeverfahrens sind durch eine Zusatzvereinbarung zwischen der Deutschen Staatsbibliothek, ILZ und dem jeweiligen regionalen Zentralkatalog bzw. der zuständigen zentralen Fachbibliothek festzulegen.

(3) Die Zweigstellen der Universitäts- und Hochschulbibliotheken senden ihre Meldungen über die zentrale Universitäts- bzw. Hochschulbibliothek.

§ 7

Form der Meldung

(1) Die Meldungen für den Zentralkatalog haben auf Titeltkarten bzw. -zetteln im internationalen Format (75 × 125 mm) zu erfolgen.

(2) Die besitzende Bibliothek ist auf jeder Titeltkarte durch Angabe des Bibliothekssigels (Kurzzeichen) gemäß der neuesten Auflage der „Sigel-Liste der Bibliotheken der Deutschen Demokratischen Republik“ zu kennzeichnen. Die Festsetzung bzw. Neuvergabe von Sigeln erfolgt durch das ILZ. Andere als durch das ILZ vergebene Kurzzeichen sind unzulässig.

(3) Die Titelbeschreibung erfolgt entsprechend den gültigen Regeln für die alphabetische Katalogisierung so, wie sie für den jeweiligen Bibliothekstyp verbindlich sind.

(4) Bei Zeitschriften, Serien und sonstigen zur Fortsetzung bezogenen Werken ist die Angabe der vorhandenen Bände bzw. Jahrgänge erforderlich.

(5) Bei Abbestellung oder Abgabe ausländischer Literatur ist zu melden:

- für Monographien:
der genaue Titel und wohin abgegeben,
- für Zeitschriften und Serien:
bei Abbestellung der letzte bezogene Band oder Jahrgang bzw. das Heft,
bei Abgabe des Bestandes alle abgegebenen Bände, Jahrgänge bzw. Hefte sowie an welche Einrichtung abgegeben wurde.

§ 8

Anleitung und Verantwortung

(1) Die methodische Anleitung und Kontrolle erfolgen gemäß der Dritten Durchführungsbestimmung vom 24. August 1970 zur Bibliotheksverordnung durch das ILZ in Zusammenarbeit mit den im § 4 Abs. 1 genannten Bibliotheken.

(2) Für die Einhaltung der Meldepflicht sind die Direktoren bzw. Leiter der zur Meldung verpflichteten Bibliotheken verantwortlich.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 23. April 1975

Der Minister
für Kultur
I. V.: Löffler
Staatssekretär

Der Minister
für Hoch- und Fachschulwesen
Böhme

Anordnung

**über den Verkauf von Beförderungsdokumenten
im internationalen Verkehr
an Personen mit Wohnsitz oder ständigem Aufenthalt
in einem anderen Staat oder Berlin (West)**

vom 26. Mai 1975

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane wird folgendes angeordnet:

§ 1

Diese Anordnung gilt für den Verkauf von Beförderungsdokumenten

- bei den Fahrkartenausgaben der Deutschen Reichsbahn,
- bei den Zweigstellen des Reisebüros der Deutschen Demokratischen Republik,
- durch Beschäftigte der Mitropa,
- bei den Flugscheinverkaufsstellen der Interflug GmbH,
- bei den Ausgabestellen der Kraftverkehrsbetriebe und
- bei den Abfertigungsstellen der See- und Binnenschifffahrt im internationalen Verkehr an Personen mit Wohnsitz oder ständigem Aufenthalt in einem anderen Staat oder Berlin (West).

§ 2

(1) Beförderungsdokumente im Sinne dieser Anordnung sind:

- a) Fahrausweise zur Beförderung mit der Eisenbahn,
- b) Bettkarten,
- c) Liegekartenscheine,
- d) Beförderungsdokumente der Deutschen Reichsbahn für Kraftfahrzeuge auf den Fahrstrecken mit Schweden und Dänemark,
- e) Gepäckscheine für die Beförderung von Reisegepäck bei der Eisenbahn,
- f) Gepäckscheine „Auto im Reisezug“,
- g) Flugscheine der Interflug GmbH,
- h) Fahrausweise für Schiffsbeförderung,
- i) Fahrausweise des öffentlichen Kraftverkehrs.

(2) Beförderungsdokumente werden ausgegeben nach und von Bahnhöfen, Flughäfen, Häfen und Kraftomnibus-Haltestellen aller anderen Staaten, soweit nach den geltenden innerstaatlichen und internationalen Tarifen eine Abfertigung möglich ist.

§ 3

(1) Die Ausgabe von Beförderungsdokumenten im internationalen Verkehr an Personen mit Wohnsitz oder ständigem Aufenthalt in einem anderen Staat oder Berlin (West) zur Reise in einen anderen Staat erfolgt nur gegen Vorlage gültiger Reisedokumente.

(2) Gültige Reisedokumente im Sinne dieser Anordnung sind die gemäß Paß-Gesetz der Deutschen Demokratischen Republik vom 15. September 1954 (GBl. Nr. 81 S. 786) und den Durchführungsbestimmungen zum Paß-Gesetz zugelassenen Dokumente.

§ 4

(1) Der Verkauf von Beförderungsdokumenten für den Verkehr mit den Mitgliedsstaaten des RGW und den in der Anlage genannten Staaten an Bürger dieser Staaten erfolgt gegen Mark der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Ist die im Abs. 1 genannte Voraussetzung nicht gegeben, erfolgt der Verkauf von Beförderungsdokumenten für den Verkehr mit anderen Staaten grundsätzlich gegen Zahlungsmittel konvertierbarer Währungen. Der Erwerb von Flug-

scheinen kann auch mittels Umtauschanweisung (XO) bzw. Sammelkostenorder (MCO) ausländischer Luftverkehrsunternehmen erfolgen.

§ 5

Ausführungsbestimmungen werden durch das Ministerium für Verkehrswesen erlassen.

§ 6

Diese Anordnung tritt am 1. Juli 1975 in Kraft.

Berlin, den 26. Mai 1975

Der Minister für Verkehrswesen
Arndt

Anlage

zu vorstehender Anordnung

Verzeichnis der Staaten gemäß § 4 Abs. 1

Demokratische Republik Vietnam
Koreanische Volksdemokratische Republik
Volksrepublik China

Anordnung
über die Bildung des
Zentrums für kulturelle Auslandsarbeit
beim Ministerium für Kultur

vom 12. Mai 1975

§ 1

(1) Mit Wirkung vom 1. Juni 1975 wird das Zentrum für kulturelle Auslandsarbeit gebildet.

(2) Sein Sitz ist die Hauptstadt der DDR, Berlin.

§ 2

Aufgaben und Arbeitsweise des Zentrums für kulturelle Auslandsarbeit sowie seine Rechtsstellung werden im Statut geregelt, das der Minister für Kultur erläßt.*

§ 3

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 12. Mai 1975

Der Minister für Kultur
Hoffmann

* Veröffentlicht in „Verfügungen und Mitteilungen“ des Ministeriums für Kultur Nr. 5/75.

Erstmals eine zusammenfassende Publikation für ein weitverzweigtes Rechtsgebiet

Bodenrecht

Textausgabe ausgewählter Rechtsvorschriften mit Anmerkungen und Sachregister
Hrsg.: Sektion Rechtswissenschaft der Humboldt-Universität zu Berlin,
Bereich LPG- und Bodenrecht
559 Seiten · Kunstleder · 14,— M
Bestellwort: Bodenrecht / 770 394 2

Diese Auswahl von Rechtsvorschriften kommt sowohl den Bedürfnissen der Praxis als auch denen der juristischen Ausbildung von Studenten nach.
Sie gliedert sich wie folgt:

Grundsätzliche Rechtsvorschriften / Nutzung volkseigenen Bodens / Landwirtschaftliche Bodennutzung / Gestaltung und Veränderung von Eigentums- und Nutzungsrechtsverhältnissen an Grundstücken zur Durchführung gesellschaftlich notwendiger Aufgaben / Grundstücksverkehr zwischen Bürgern / Belastung von Grundstücken / Die Liegenschaftsdokumentation / Nutzung von Kleingärten.

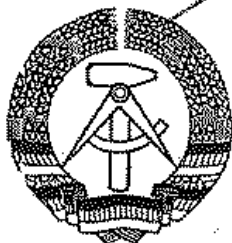
Zu beziehen über den örtlichen Buchhandel



Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 209 36 23 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vorsehen — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 751 — Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 108 Berlin, Otto-Großewald-Str. 17, Telefon: 209 45 01 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 2,50 M, Teil II 3,— M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr
Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 108 Berlin, Neustädtische Kirchstraße 15, Telefon: 229 22 23
Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Kollonoffsetdruck)

Index 31 817



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

449

1975

Berlin, den 23. Juni 1975

Teil I Nr. 25

Tag	Inhalt	Seite
10. 6. 75	Bekanntmachung	449
3. 6. 75	Anordnung über die Aufhebung von Rechtsvorschriften auf dem Gebiet der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft	449
15. 5. 75	Dritte Durchführungsbestimmung zur Neuererverordnung - Vergütung für Erfindungen bei Übergabe an andere Staaten und bei Überweisung einer Vergütung aus anderen Staaten -	450
15. 5. 75	Anordnung über die Vergütung der Erfinder bei Lizenzvergabe an Partner in anderen Staaten	451
6. 6. 75	Anordnung über die Arbeit mit Erzeugnissen in der Industrie	452
30. 5. 75	Anordnung über die Aufgaben und die Arbeitsweise des Instituts für Sekundärrohstoffwirtschaft	453
12. 5. 75	Erste Durchführungsbestimmung zur Militärgerichtsordnung der Deutschen Demokratischen Republik	454
18. 6. 75	Anordnung Nr. 4 über die Erhebung von Schiffsabgaben auf den Binnenwasserstraßen	455
18. 6. 75	Anordnung Nr. 6 über die Gebührentarife des Verkehrswesens	456
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik	456

Bekanntmachung

vom 10. Juni 1975

Hiermit wird bekanntgemacht, daß

1. durch Beschluß des Präsidiums des Ministerrates vom 15. Mai 1975 mit Wirkung vom 1. Juni 1975

der Beschluß vom 8. April 1965 über die Bildung des Staatlichen Komitees für Forstwirtschaft (GBI. II Nr. 50 S. 339)

aufgehoben wird und

2. die Produktionsleitungen für Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft der Räte der Bezirke mit Wirkung vom 1. Juni 1975 in Abteilungen Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft der Räte der Bezirke umgebildet und bei den Räten der Bezirke bis zum 1. September 1975 Abteilungen Forstwirtschaft gebildet werden.

Durch Beschluß der Räte der Bezirke erfolgt die Umbildung der Produktionsleitungen für Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft der Räte der Kreise in Abteilungen Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft der Räte der Kreise.

Berlin, den 10. Juni 1975

Der Leiter
des Büros des Ministerrates

Dr. Rost
Staatssekretär

Anordnung

über die Aufhebung von Rechtsvorschriften
auf dem Gebiet
der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft

vom 3. Juni 1975

§ 1

Folgende Rechtsvorschriften werden aufgehoben:

- Anordnung vom 4. Juni 1964 über die Bildung einer Produktionsleitung für das Havelländische Obstanbaugebiet (GBI. III Nr. 32 S. 342),
- Anordnung vom 23. April 1965 über die Bildung und die Aufgaben des Staatlichen Komitees für Forstwirtschaft (GBI. II Nr. 50 S. 340).

§ 2

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juni 1975 in Kraft.

Berlin, den 3. Juni 1975

Der Minister
für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft

Kuhrig

Dritte Durchführungsbestimmung*
zur Neuererverordnung
 — Vergütung für Erfindungen
 bei Übergabe an andere Staaten
 und bei Überweisung einer Vergütung
 aus anderen Staaten —

vom 15. Mai 1975

Auf Grund des § 34 Abs. 1 der Neuererverordnung vom 22. Dezember 1971 (GBl. II 1972 Nr. 1 S. 1) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane und dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes bestimmt:

§ 1

Diese Durchführungsbestimmung gilt für die Vergütung für Erfindungen bei Übergabe an andere Staaten und bei Überweisung einer Vergütung aus anderen Staaten nach dem mehrseitigen Abkommen vom 12. April 1973 über den Rechtsschutz von Erfindungen, Geschmacks-, Gebrauchsmustern und Warenzeichen bei der wirtschaftlichen und wissenschaftlich-technischen Zusammenarbeit (GBl. II Nr. 10 S. 169).

§ 2

Die Leistungen der Erfinder sind entsprechend ihrer Bedeutung für die Entwicklung der wirtschaftlichen und wissenschaftlich-technischen Zusammenarbeit moralisch zu würdigen und bei staatlichen Auszeichnungen zu berücksichtigen.

§ 3

Werden von Organen, Betrieben oder Einrichtungen eines anderen Staates in Übereinstimmung mit dem mehrseitigen Abkommen über den Rechtsschutz von Erfindungen, Geschmacks-, Gebrauchsmustern und Warenzeichen bei der wirtschaftlichen und wissenschaftlich-technischen Zusammenarbeit (im folgenden mehrseitiges Rechtsschutzabkommen genannt) Vergütungen für Erfindungen überwiesen, dann haben die Erfinder Anspruch auf Zahlung dieser Vergütung in Mark. Zur Zahlung der Vergütung sind die Betriebe der Deutschen Demokratischen Republik verpflichtet, denen die Vergütung von den Finanzorganen überwiesen wird.

§ 4

(1) Wird eine Erfindung an andere Staaten, die dem mehrseitigen Rechtsschutzabkommen angehören, gegen Erstattung eines bestimmten Teils der Aufwendungen für die Ausarbeitung oder auf der Grundlage von Lizenzverträgen übergeben und erhalten Betriebe einen Erlös oder einen Anteil an einem für eine gemeinsame Erfindung erzielten Erlös, dann haben die Erfinder einen Anspruch auf Zahlung einer Vergütung in Mark, die aus dem Erlös zu zahlen ist.

(2) Die nach Abs. 1 zu zahlende Vergütung ist vom übergebenden Betrieb festzusetzen. Dabei ist von dem unmittelbar auf die Erfindung entfallenden Anteil am Erlös auszugehen. Der auf die Erfindung unmittelbar entfallende Anteil am Erlös ist zu diesem Zweck vom übergebenden Betrieb vor der Übergabe schriftlich festzulegen. Ergeben sich Veränderungen, so ist diese Festlegung entsprechend zu korrigieren.

(3) Die Höhe der nach Abs. 1 zu zahlenden Vergütung beträgt bis zu 15% des unmittelbar auf die Erfindung entfallenden Erlöses. Bei der Festsetzung des zu zahlenden Prozentsatzes sind insbesondere die Höhe des unmittelbar auf die Erfindung entfallenden Erlöses sowie die Höhe der für die betreffende Erfindung insgesamt bereits gezahlten und noch zu erwartenden Vergütungen zu berücksichtigen. Bei mehrmaliger Zahlung von Erlösen kann der Prozentsatz für jede Zahlung neu festgesetzt werden.

(4) Die Vergütung kann im Rahmen des in der Neuererverordnung festgelegten Vergütungshöchstbetrages durch den Leiter des Betriebes bis zum Doppelten erhöht werden, wenn die Erfindung für die Übergabe von besonderer Bedeutung ist und dies nicht bereits in dem auf die Erfindung entfallenden Anteil am Erlös seinen Ausdruck findet.

§ 5

(1) Hat die Vergütung der Erfinder entsprechend den Bestimmungen des mehrseitigen Rechtsschutzabkommens bei unentgeltlicher Übergabe auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen den kompetenten Organisationen zu erfolgen und wird die Zahlung einer Vergütung durch den übernehmenden Staat nicht vereinbart, so erhalten die Erfinder, die Bürger der Deutschen Demokratischen Republik sind, eine einmalige festzusetzende Vergütung in Mark. Die Höhe der Vergütung ist unter Berücksichtigung der für die betreffende Erfindung insgesamt bereits gezahlten und noch zu erwartenden Vergütungen vom Leiter des übergebenden Betriebes festzusetzen.

(2) Eine Vergütung gemäß Abs. 1 wird gezahlt, wenn eine durch Wirtschaftspatent geschützte und auf alle Schutzvoraussetzungen geprüfte Erfindung vorliegt.

§ 6

Werden Erzeugnisse importiert und angewendet, die in einem anderen Staat nach einer Erfindung hergestellt worden sind, die in der Deutschen Demokratischen Republik durch ein auf alle Schutzvoraussetzungen geprüftes Wirtschaftspatent geschützt ist, dann wird für den Import und die Anwendung keine Vergütung nach der Ersten Durchführungsbestimmung vom 22. Dezember 1971 zur Neuererverordnung — Vergütung für Neuerungen und Erfindungen — (GBl. II 1972 Nr. 1 S. 11) gezahlt, wenn für die Herstellung in dem exportierenden Staat eine Vergütung gemäß § 3 vorgesehen ist oder wenn die Herstellung in dem exportierenden Staat Folge einer Übergabe ist, für die eine Vergütung gemäß § 4 oder § 5 gezahlt wird.

§ 7

(1) Nach dieser Durchführungsbestimmung erfolgte Zahlungen werden auf den in § 30 Abs. 2 der Neuererverordnung für eine Erfindung festgelegten Vergütungshöchstbetrag angerechnet. Eine gemäß § 6 der Ersten Durchführungsbestimmung zur Neuererverordnung erfolgte Erhöhung der Vergütung für die Benutzung innerhalb der Deutschen Demokratischen Republik bleibt dabei außer Betracht. Vor Zahlung einer Vergütung nach dieser Durchführungsbestimmung ist in Zusammenarbeit mit dem gemäß § 17 Abs. 3 der Ersten Durchführungsbestimmung zur Neuererverordnung für die Kontrolle der Vergütungsbeträge verantwortlichen erstbenutzenden Betrieb zu prüfen, ob mit der Zahlung der Vergütungshöchstbetrag überschritten wird. Die den Höchstbetrag von 200 000 M überschreitenden Beträge werden nicht ausgezahlt. Den Höchstbetrag überschreitende Beträge, die aus anderen Staaten überwiesen werden, sind an den Staatshaushalt abzuführen.

(2) Erfolgt die Erstbenutzung innerhalb der Deutschen Demokratischen Republik, nachdem eine Vergütung nach dieser Durchführungsbestimmung gezahlt wurde, dann ist der erstbenutzende Betrieb über die nach dieser Durchführungsbestimmung gezahlte Vergütung zu informieren.

§ 8

(1) Die Vergütung ist innerhalb einer Frist von 2 Monaten nach Eingang einer Vergütung nach § 3 oder eines Erlöses nach § 4 beim Zahlungspflichtigen, bei mehrmaliger Zahlung von Erlösen nach Eingang der jeweiligen Zahlung, zu zahlen. Die Vergütung gemäß § 5 ist innerhalb einer Frist von 2 Monaten nach Übergabe der Erfindung zu zahlen.

* 2. DB vom 25. Juni 1974 (GBl. I Nr. 33 S. 333)

(2) Hinsichtlich der Verjährung des Vergütungsanspruchs, der Rückzahlung und der Besteuerung der Vergütung gelten die entsprechenden Bestimmungen der Ersten Durchführungsbestimmung zur Neuererverordnung.

§ 9

(1) Für die Schlichtung von Streitigkeiten, die sich aus Vergütungen nach dieser Durchführungsbestimmung zwischen den Zahlungspflichtigen und Werkträgern ergeben, ist die Schlichtungsstelle des Amtes für Erfindungs- und Patentwesen zuständig.

(2) Der von der Schlichtungsstelle gemachte Einigungsvorschlag ist für die am Streit Beteiligten verbindlich, wenn nicht innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach Zustellung des Einigungsvorschlages Klage beim Bezirksgericht Leipzig erhoben wird. Gegen Urteile des Bezirksgerichts Leipzig ist Berufung an das Oberste Gericht der Deutschen Demokratischen Republik zulässig.

§ 10

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Sie findet auch auf Erfindervergütungen gemäß § 3 Anwendung, die vor Erlass dieser Durchführungsbestimmung überwiesen wurden.

(3) Gleichzeitig tritt § 19 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 22. Dezember 1971 zur Neuererverordnung — Vergütung für Neuerungen und Erfindungen — (GBl. II 1972 Nr. 1 S. 11) außer Kraft.

Berlin, den 15. Mai 1975

**Der Präsident
des Amtes für Erfindungs- und Patentwesen
der Deutschen Demokratischen Republik**

Prof. Dr. Hemmerling

**Anordnung
über die Vergütung der Erfinder
bei Lizenzvergabe an Partner in anderen Staaten**

vom 15. Mai 1975

Auf Grund des § 10 Abs. 1 der Lizenzverordnung vom 11. Dezember 1968 (GBl. II 1969 Nr. 17 S. 125) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

§ 1

Diese Anordnung gilt für die Vergütung für Erfindungen, für die nach der Lizenzverordnung an Partner in anderen Staaten eine Lizenz vergeben wird, soweit es sich nicht um Lizenzverträge handelt, für die das mehrseitige Abkommen vom 12. April 1973 über den Rechtsschutz von Erfindungen, Geschmacks-, Gebrauchsmustern und Warenzeichen bei der wirtschaftlichen und wissenschaftlich-technischen Zusammenarbeit (GBl. II Nr. 10 S. 109) eine Vergütungsregelung vorsieht.

§ 2

(1) Erzielen Betriebe durch Lizenzvergabe einen Exporterlös für eine Erfindung, für die in dem Staat, in den die Lizenz vergeben wird, ein Schutzrecht erteilt worden ist, so erhalten die Erfinder eine Vergütung in Mark. Eine Vergütung wird auch dann gezahlt, wenn für eine durch Wirtschaftspatent geschützte und auf alle Schutzvoraussetzungen geprüfte Erfindung eine Lizenz in einen Staat vergeben wird, in dem diese Erfindung nicht geschützt ist.

(2) Die nach Abs. 1 zu zahlende Vergütung ist vom Lizenzgeber festzusetzen. Dabei ist von dem unmittelbar auf die

Erfindung entfallenden Exporterlös aus der Lizenzvergabe auszugehen. Der auf die Erfindung unmittelbar entfallende Anteil am Exporterlös ist zu diesem Zweck vom Lizenzgeber vor Abschluß des Lizenzvertrages schriftlich festzulegen. Ergeben sich im Verlaufe der Lizenzverhandlungen Veränderungen, so ist diese Festlegung entsprechend zu korrigieren.

(3) Die Höhe der nach Abs. 1 zu zahlenden Vergütung beträgt bis zu 15% des unmittelbar auf die Erfindung entfallenden Exporterlöses aus der Lizenzvergabe. Bei der Festsetzung des zu zahlenden Prozentsatzes sind insbesondere die Höhe des unmittelbar auf die Erfindung entfallenden Exporterlöses sowie die Höhe der für die betreffende Erfindung insgesamt bereits gezahlten und noch zu erwartenden Vergütungen zu berücksichtigen. Bei mehrmaliger Zahlung von Lizenzgebühren kann der Prozentsatz für jede Zahlung neu festgesetzt werden.

(4) Die Vergütung kann im Rahmen des in der Neuererverordnung vom 22. Dezember 1971 (GBl. II 1972 Nr. 1 S. 1) festgelegten Vergütungshöchstbetrages durch den Leiter des Betriebes bis zum Doppelten erhöht werden, wenn die Erfindung für die Lizenzvergabe von besonderer Bedeutung ist und dies nicht bereits in dem auf die Erfindung entfallenden Anteil am Exporterlös seinen Ausdruck findet.

§ 3

Werden Erzeugnisse importiert und angewendet, die in einem anderen Staat nach einer Erfindung hergestellt worden sind, die in der Deutschen Demokratischen Republik durch ein auf alle Schutzvoraussetzungen geprüftes Wirtschaftspatent geschützt ist, dann wird für den Import und die Anwendung keine Vergütung nach der Ersten Durchführungsbestimmung vom 22. Dezember 1971 zur Neuererverordnung — Vergütung für Neuerungen und Erfindungen — (GBl. II 1972 Nr. 1 S. 11) gezahlt, wenn die Herstellung in dem exportierenden Staat Folge einer Lizenzvergabe ist, für die eine Vergütung nach § 2 dieser Anordnung erfolgt.

§ 4

(1) Nach dieser Anordnung erfolgte Zahlungen werden auf den in § 30 Abs. 2 der Neuererverordnung vom 22. Dezember 1971 für eine Erfindung festgelegten Vergütungshöchstbetrag angerechnet. Eine gemäß § 6 der Ersten Durchführungsbestimmung zur Neuererverordnung erfolgte Erhöhung der Vergütung für die Benutzung innerhalb der Deutschen Demokratischen Republik bleibt dabei außer Betracht. Vor Zahlung einer Vergütung nach dieser Anordnung ist in Zusammenarbeit mit dem gemäß § 17 Abs. 3 der Ersten Durchführungsbestimmung zur Neuererverordnung für die Kontrolle der Vergütungsbeiträge verantwortlichen erstbenutzenden Betrieb zu prüfen, ob mit der Zahlung der Vergütungshöchstbetrag überschritten wird. Die den Höchstbetrag von 200 000 M überschreitenden Beträge werden nicht ausgezahlt. Sie sind dem Betriebsergebnis zuzuführen.

(2) Erfolgt die Erstbenutzung innerhalb der Deutschen Demokratischen Republik, nachdem eine Vergütung nach dieser Anordnung gezahlt wurde, dann ist der erstbenutzende Betrieb über die für die Lizenzvergabe gezahlte Vergütung zu informieren.

§ 5

(1) Die Zahlung der Vergütung erfolgt durch den Lizenzgeber aus dem durch die Lizenzvergabe erzielten Exporterlös. Die Vergütung ist innerhalb einer Frist von 2 Monaten nach Eingang des Exporterlöses, bei mehrmaliger Zahlung nach Eingang der jeweiligen Zahlung, zu zahlen.

(2) Hinsichtlich der Verjährung des Vergütungsanspruchs, der Rückzahlung und der Besteuerung der Vergütung gelten die entsprechenden Bestimmungen der Ersten Durchführungsbestimmung zur Neuererverordnung.

§ 6

(1) Für die Schlichtung von Streitigkeiten, die sich aus Vergütungen nach dieser Anordnung zwischen den Zahlungspflichtigen und Werkfähigen ergeben, ist die Schlichtungsstelle des Amtes für Erfindungs- und Patentwesen zuständig.

(2) Der Einigungsvorschlag der Schlichtungsstelle ist für die am Streit Beteiligten verbindlich, wenn nicht innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach Zustellung des Einigungsvorschlages Klage beim Bezirksgericht Leipzig erhoben wird. Gegen Urteile des Bezirksgerichts Leipzig ist die Berufung an das Oberste Gericht der Deutschen Demokratischen Republik zulässig.

§ 7

Diese Anordnung ist im Falle der Lizenzvergabe im Rahmen eines Lizenztausches oder des Verkaufs eines Schutzrechts, einer Schutzrechtsanmeldung oder des Rechts auf Erwerb eines Schutzrechts entsprechend anzuwenden. Das gilt auch, wenn Betriebe infolge einer Verletzung von Schutzrechten der Deutschen Demokratischen Republik in anderen Staaten Einnahmen erzielen.

§ 8

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Diese Anordnung findet auf Vergütungszahlungen Anwendung, die nach ihrem Inkrafttreten fällig werden. Vor Inkrafttreten dieser Anordnung fällige Zahlungen erfolgen nach der Anordnung vom 11. Dezember 1968 über die Vergütung der Erfinder bei Lizenzvergabe an Partner außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. II 1969 Nr. 17 S. 126).

(3) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 11. Dezember 1968 über die Vergütung der Erfinder bei Lizenzvergabe an Partner außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. II 1969 Nr. 17 S. 126) außer Kraft.

Berlin, den 15. Mai 1975

**Der Präsident
des Amtes für Erfindungs- und Patentwesen
der Deutschen Demokratischen Republik**

Prof. Dr. Hemmerling

**Anordnung
über die Arbeit mit Erzeugnispässen
in der Industrie**

vom 6. Juni 1975

Im Einvernehmen mit den Industrieministern und den Leitern anderer zentraler Staatsorgane sowie in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des FDGB wird folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich und Verantwortung

(1) Diese Anordnung gilt für

- volkseigene Betriebe und Kombinate,
- Forschungs- und Rationalisierungseinrichtungen sowie ihnen gleichgestellte Institute der Industrie,

die Aufgaben der Pläne Wissenschaft und Technik zur Neu- und Weiterentwicklung von Erzeugnissen lösen oder deren Lösung veranlassen.

(2) Die zuständigen Minister legen in Abstimmung mit dem Präsidenten des Amtes für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung fest, für welche Erzeugnisse Erzeugnispässe auszuarbeiten sind. Die weitere Einbeziehung von neuen und

weiterentwickelten Erzeugnissen erfolgt jährlich mit den Plänen Wissenschaft und Technik.

§ 2

Aufgaben und Inhalt der Erzeugnispässe

(1) Erzeugnispässe sind wichtige Arbeitsmittel für die Leistungstätigkeit, um von den volkswirtschaftlichen Anforderungen zur Erhöhung der Effektivität der Produktion Vorgaben für die Neu- und Weiterentwicklung von Erzeugnissen und Technologien abzuleiten. Sie sind von den Leitern, insbesondere von den Kombinate- und Betriebsdirektoren, zu nutzen, um

- eine ständige Einschätzung und Wertung des wissenschaftlich-technischen und technisch-ökonomischen Niveaus der eigenen Erzeugnisse zu vergleichbaren Erzeugnissen auf dem Weltmarkt zu haben,
- Entscheidungen über die Neu- und Weiterentwicklung von Erzeugnissen und Technologien, über Aufgaben zur Verwirklichung von Richtung und Zielen der Intensivierung im Verantwortungsbereich sowie über ihre Aufnahme in die Pläne Wissenschaft und Technik zu treffen,
- den Kollektiven beim Kampf um die Beschleunigung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts die erforderlichen Orientierungen für die Qualitätsentwicklung zu geben.

(2) Die Arbeit mit Erzeugnispässen hat dazu beizutragen, die Wirkung der wissenschaftlich-technischen Arbeit auf die Leistungs- und Effektivitätsentwicklung der gesellschaftlichen Produktion zu verstärken. Deshalb sind Erzeugnispässe vor allem für Erzeugnisse auszuarbeiten, deren Neu- und Weiterentwicklung für die Intensivierung der gesellschaftlichen Produktion sowie für die Vertiefung der sozialistischen ökonomischen Integration von großer Bedeutung sind und entscheidenden Einfluß auf die

- Befriedigung der Bedürfnisse der Bevölkerung, der Volkswirtschaft und des Exports,
- Erhöhung der Rohstoff-, Brennstoff- und Materialökonomie,
- Einsparung von Importen,
- Steigerung der Arbeitsproduktivität und
- Erhöhung des qualitativen Niveaus der Produktion haben.

(3) Erzeugnispässe sind inhaltlich so zu gestalten, daß sie wirksam zu Entscheidungen über die volkswirtschaftlich effektivste Variante der Neu- oder Weiterentwicklung von Erzeugnissen und Technologien beitragen. Davon ausgehend ist es erforderlich,

- die erzeugnis-konkrete Analyse des wissenschaftlich-technischen und technisch-ökonomischen Niveaus der Erzeugnisse im Vergleich mit Spitzenerzeugnissen des Weltmarktes durchzuführen und
- als Vergleichskriterien vor allem solche auszuwählen, welche die volkswirtschaftliche Effektivität der Erzeugnisse charakterisieren.

(4) Auf der Grundlage der geltenden staatlichen Standards sowie unter Beachtung zweigspezifischer Belange sind in den Erzeugnispässen mindestens die in der Anlage zu dieser Anordnung enthaltenen Kennzifferngruppen aufzunehmen.

§ 3

Verantwortung für die Arbeit mit Erzeugnispässen

(1) Für die Ausarbeitung des Erzeugnispasses sind die Leiter der Kombinate, Betriebe bzw. der Einrichtungen, die mit der Entwicklung des Erzeugnisses beauftragt sind, verantwortlich.

(2) Der Erzeugnispas ist grundsätzlich, beginnend mit der Entscheidung zur Aufnahme von Aufgaben in den Plan Wissenschaft und Technik, spätestens mit der Erarbeitung des Lösungsweges, auszuarbeiten.

(3) Die Ausarbeitung des Erzeugnispasses hat auf der Grundlage anderer Dokumente der Planvorbereitung und Durchführung der wissenschaftlich-technischen Arbeit, insbesondere der Intensivierungskonzeptionen, zu erfolgen.

(4) Der Erzeugnispaß ist auf dem neuesten Stand zu halten und mindestens einmal im Fünfjahrplanzeitraum zu überprüfen und zu ergänzen. Die Überprüfung und Ergänzung hat in Verbindung mit der Überprüfung und Überarbeitung der das Erzeugnis betreffenden staatlichen Standards zu erfolgen gemäß Anordnung vom 10. Mai 1974 für die Überprüfung und Überarbeitung der staatlichen Standards der DDR im Jahre 1975 und in den Jahren 1976—1980 (GBl. I Nr. 28 S. 233).

(5) Auf der Grundlage der Erzeugnispaße sind in den Betrieben und Kombinat vor allem die Plandiskussionen zum Plan Wissenschaft und Technik, aber auch andere Beratungen mit den Werkträgern zu nutzen, um Maßnahmen zur Rationalisierung der Produktion, Erhöhung der Qualität, Senkung des Material- und Energieeinsatzes und für die Neu- und Weiterentwicklung der Erzeugnisse und Technologien planwirksam festzulegen.

§ 4

Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Juli 1975 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- Verfügung des Vorsitzenden des Volkswirtschaftsrates vom 19. September 1962 zur Einführung von Erzeugnispaßen für ausgewählte Erzeugnisse der Industrie (Verfügungen und Mitteilungen des Volkswirtschaftsrates Nr. 6),
- Ordnung vom 2. Januar 1963 über die Erarbeitung und Auswertung von Erzeugnispaßen (Verfügungen und Mitteilungen des Volkswirtschaftsrates Nr. 1).

Berlin, den 6. Juni 1975

**Der Präsident
des Amtes für Standardisierung,
Meßwesen und Warenprüfung**

Prof. Dr. habil. Lillie

Anlage

zu vorstehender Anordnung

Kennzifferngruppen des Erzeugnispasses**1. Kennziffern der Zweckbestimmung und des Gebrauchsverhaltens**

(Leistungskennziffern, Produktionskennziffern, Aufwandskennziffern)

darunter: Kennziffern der Materialökonomie und der rationellen Energieanwendung (Masse, Masse/Leistungsverhältnis)

Kennziffern bzw. Angaben zur Abhängigkeit von Importen

Kennziffern der Hersteller- und Anwender-effektivität

(Aufwand, Nutzen, Preis- und Kostenlimite)

Kennziffern bzw. Angaben zur technologischen Reife der Erzeugnisse

2. Kennziffern der Zuverlässigkeit

darunter: Kennziffern der Fehlerfreiheit (z. B. mittlere Zeit zwischen 2 Ausfällen)

Kennziffern der Langlebigkeit

Kennziffern der Reparaturfähigkeit

Kennziffern der Verfügbarkeit

3. Kennziffern und Angaben zur Umweltbeeinflussung

darunter: Kennziffern der sparsamsten Verwendung der Naturressourcen

Kennziffern und Angaben für die Verwertung und die schadhlose Beseitigung von Abprodukten

Kennziffern der Arbeitswissenschaften und des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie des Brandschutzes

4. Kennziffern und Angaben zur Formgestaltung**5. Kennziffern der Standardisierung****6. Kennziffern des Schutzrechts****Anordnung****über die Aufgaben und die Arbeitsweise
des Instituts für Sekundärrohstoffwirtschaft**

vom 30. Mai 1975

§ 1

Grundsätze

(1) Das Institut für Sekundärrohstoffwirtschaft (im folgenden Institut genannt) ist die zentrale wissenschaftliche Einrichtung für die Erarbeitung der wissenschaftlich-technischen Grundlinie zur rationellen Erfassung, Aufbereitung und Nutzung von industriellen Abprodukten als Sekundärrohstoffe.

(2) Das Institut erarbeitet die langfristige Konzeption zur volkswirtschaftlichen Erfassung, Aufbereitung und Nutzung von industriellen Abprodukten als Sekundärrohstoffe und begründet, koordiniert und kontrolliert die dazu erforderlichen Forschungs- und Entwicklungsaufgaben. Es unterbreitet Vorschläge zur planmäßigen Entwicklung der dazu erforderlichen materiell-technischen Bedingungen.

(3) Das Institut führt für ausgewählte Sekundärrohstoffe eigenständige Forschungs- und Entwicklungsaufgaben zur Erfassung, Aufbereitung und Nutzung durch und wirkt an ihrer Lösung bis zur Überführung in die Produktion mit.

§ 2

Aufgaben

(1) Das Institut hat ausgehend vom Anfall der industriellen Abprodukte und von dem durch deren Nutzung erreichbaren volkswirtschaftlichen Effekt bei der weiteren Verbesserung der Rohstoffbasis die volkswirtschaftliche Konzeption zur Erfassung, Aufbereitung und Nutzung von Abprodukten im Rahmen der Fünfjahr- und Jahrespläne zu erarbeiten. Dazu hat es die Möglichkeiten der sozialistischen ökonomischen Integration der Mitgliedsländer des RGW umfassend zu nutzen. Auf dieser Grundlage hat das Institut unter Berücksichtigung volkswirtschaftlicher Erfordernisse wissenschaftlich-technisch und ökonomisch begründete Vorschläge für die Durchführung von Forschungs- und Entwicklungsaufgaben zur verstärkten Erfassung, Aufbereitung und Nutzung von Abprodukten als Sekundärrohstoffe zu erarbeiten und Vorschläge für die in der Zusammenarbeit mit der UdSSR und den anderen Mitgliedsländern des RGW zu lösenden Forschungsaufgaben auf dem Gebiet der Sekundärrohstoffwirtschaft zu unterbreiten, aktiv an deren Realisierung mitzuwirken und die dazu notwendige Koordinierung durchzuführen.

(2) Zur Durchsetzung einer verstärkten Erfassung, Aufbereitung und Nutzung von Abprodukten als Sekundärrohstoffe hat das Institut technisch-ökonomisch begründete Vorschläge zur Einordnung von Aufgaben für die Schaffung der erforderlichen materiell-technischen Voraussetzungen in die Fünfjahr- und Jahrespläne zu erarbeiten.

(3) Das Institut hat Forschungsarbeiten zur Verbesserung der Leitung und Planung der Sekundärrohstoffwirtschaft, Bilanzierung von Aufkommen und Verwendung, der ökonomischen Stimulierung der Erfassung, Aufbereitung und Nutzung von Abprodukten und Sekundärrohstoffen sowie zur Erhöhung der Wirksamkeit der entsprechenden Standards durchzuführen.

(4) Durch eine umfassende Informationstätigkeit über Anfall und Nutzungsmöglichkeiten von Abprodukten als Sekundärrohstoffe und durch ingenieurtechnische Beratung zur Nutzung von Abprodukten als Sekundärrohstoffe hat das Institut die Industriebetriebe bei der Schaffung von Voraussetzungen zur Verbesserung des Nutzungsgrades zu unterstützen.

§ 3

Arbeitsweise

(1) Zur Lösung der Forschungs- und Entwicklungsaufgaben hat das Institut die Ergebnisse analytisch-prognostischer Arbeiten der Grundlagenforschung und der angewandten Forschung auszuwerten, Literaturstudien zur Nutzung von Abprodukten als Sekundärrohstoffe durchzuführen, internationale Vergleiche der Nutzung von Sekundärrohstoffen aufzustellen, die Schutzrechtssituation zu analysieren und die auf der Grundlage der planmethodischen Festlegungen im Institut eingehenden Planinformationen auszuwerten.

(2) Das Institut hat seine Aufgaben in enger Zusammenarbeit mit den wissenschaftlich-technischen Einrichtungen in den abproduktverursachenden Bereichen zu lösen. Dazu sind vom Institut entsprechend den Rechtsvorschriften stabile Kooperationsbeziehungen herzustellen.

(3) Die vom Direktor des Instituts schriftlich beauftragten Mitarbeiter des Instituts sind berechtigt, unter Beachtung der Vorschriften über die Wahrung von Staats- und Dienstgeheimnissen in den abproduktverursachenden Betrieben Einsicht in die Unterlagen zu nehmen, die der Lösung der Aufgaben dienen.

Stellung und Leitung

§ 4

(1) Das Institut ist rechtsfähig. Sein Sitz ist Berlin, die Hauptstadt der DDR.

(2) Das Institut ist dem Ministerium für Materialwirtschaft unterstellt.

§ 5

(1) Das Institut wird durch den Direktor nach dem Prinzip der Einzelleitung bei kollektiver Beratung der Grundfragen und umfassender Mitwirkung der Werk tätigen geleitet. Der Direktor trägt die Verantwortung für die gesamte Tätigkeit des Instituts.

(2) Der Direktor des Instituts wird vom Minister für Materialwirtschaft berufen. Er ist dem Minister für Materialwirtschaft rechenschaftspflichtig.

(3) Der Stellvertreter des Direktors und alle anderen Mitarbeiter des Instituts werden vom Direktor nach den dafür geltenden Rechtsvorschriften eingestellt.

§ 6

(1) Das Institut wird im Rechtsverkehr durch den Direktor des Instituts, in dessen Abwesenheit durch den Stellvertreter des Direktors, vertreten. Die weitere Reihenfolge der Vertretung wird vom Direktor des Instituts festgelegt.

(2) Andere Mitarbeiter oder Personen können durch den Direktor zur Vertretung des Instituts bevollmächtigt werden.

§ 7

(1) Die Finanzierung der Aufgaben des Instituts erfolgt entsprechend den Rechtsvorschriften.*

* Z. Z. gilt die Anordnung vom 18. Dezember 1972 über die Finanzierung und Stimulierung wissenschaftlich-technischer Leistungen in der DDR (GBl. II Nr. 73 S. 239).

(2) Die Aufstellung und Bestätigung des Struktur- und Stellenplanes des Instituts erfolgt entsprechend den dafür geltenden Rechtsvorschriften. Die Organisation der Arbeit des Instituts wird in der Arbeitsordnung geregelt.

§ 8

Schlußbestimmung

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 30. Mai 1975

Der Minister
für Materialwirtschaft
Rauchfuß

Erste Durchführungsbestimmung zur Militärgerichtsordnung der Deutschen Demokratischen Republik

vom 12. Mai 1975

Auf Grund des § 29 der Anordnung des Nationalen Verteidigungsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 27. September 1974 über die Aufgaben, Zuständigkeit und Organisation der Militärgerichte (Militärgerichtsordnung) (GBl. I Nr. 52 S. 481) wird im Einvernehmen mit dem Minister für Nationale Verteidigung zur Durchführung des § 4 folgendes bestimmt:

§ 1

Zeitpunkt der Zuständigkeit

(1) Die Zuständigkeit der Militärgerichte für Strafsachen gegen Militärpersonen beginnt mit dem im Einberufungsbefehl bezeichneten Tag oder dem Einstellungstag jeweils 00.00 Uhr.

(2) Von diesem Zeitpunkt an sind die Militärgerichte auch für Straftaten zuständig, die Militärpersonen vor ihrer Einberufung begangen haben.

(3) Für Strafsachen nach § 32 Abs. 2 des Wehrpflichtgesetzes vom 24. Januar 1962 (GBl. I Nr. 1 S. 2) in der Fassung des Anpassungsgesetzes vom 11. Juni 1968 (GBl. I Nr. 11 S. 242) sind die Militärgerichte zuständig, wenn sie ab dem im Abs. 1 genannten Zeitpunkt begangen werden.

(4) Alle anderen Strafsachen nach § 32 des Wehrpflichtgesetzes verbleiben in der Zuständigkeit der Kreis- oder Bezirksgerichte.

§ 2

Militärpersonen

(1) Militärpersonen sind Soldaten, Unteroffiziere, Fähnriche und Offiziere, die aktiven Wehrdienst, Wehrersatzdienst oder Reservistenwehrdienst leisten.

(2) Zum Wehrersatzdienst gehören, entsprechend den Beschlüssen des Nationalen Verteidigungsrates der Deutschen Demokratischen Republik, der Dienst

- im Ministerium für Staatssicherheit,
- in den Volkspolizei-Bereitschaften,
- in den Kompanien der Transportpolizei,
- in den Baueinheiten im Bereich des Ministeriums für Nationale Verteidigung.

§ 3

Umfang der Zuständigkeit

(1) Die Zuständigkeit der Militärgerichte im Sinne der Militärgerichtsordnung erstreckt sich auf alle im Ermittlungsverfahren und gerichtlichen Verfahren zu treffenden gerichtlichen Entscheidungen.

(2) Rechtshilfe der Kreis- und Bezirksgerichte in Strafsachen gegen Militärpersonen ist ausgeschlossen. Das gilt nicht

für Zivilpersonen, die der Zuständigkeit der Militärgerichte unterliegen.

§ 4

Straftaten vor der Einberufung

(1) Strafsachen von Personen, deren aktiver Wehrdienst, Wehersatzdienst oder Reservistenwehrdienst bevorsteht, sind von den Kreis- oder Bezirksgerichten zügig zu bearbeiten, so daß sie weitestgehend noch vor Beginn des Dienstantrittes des Wehrpflichtigen zum Abschluß gebracht werden können. Die zuständigen Wehrkreiskommandos sind über derartige Strafsachen unverzüglich zu informieren.

(2) Strafsachen gegen Militärpersonen, die vor deren Einberufung bei den Kreis- oder Bezirksgerichten anhängig und noch nicht rechtskräftig entschieden wurden, sind vor der Eröffnung des gerichtlichen Hauptverfahrens an den Staatsanwalt zurückzugeben oder nach bereits erfolgter Eröffnung an das zuständige Militärgericht zu verweisen.

(3) Liegt ein Einspruch gegen die Entscheidung eines gesellschaftlichen Gerichts vor und wurde der Betroffene zwischenzeitlich Militärperson, ist die Sache an das zuständige Militärgericht zu verweisen, das gemäß § 277 StPO entscheidet, wobei anstelle der Rückgabe der Sache die Übergabe an den Kommandeur gemäß § 253 Abs. 3 StGB tritt.

(4) Eine Verweisung an das Militärgericht erfolgt grundsätzlich nicht bei Militärpersonen, die bis zu 6 Wochen zum Reservistenwehrdienst einberufen worden sind. In diesen Fällen ist das Strafverfahren bis zur Beendigung des Reservistenwehrdienstes vorläufig einzustellen.

(5) Das zuständige Militärgericht ist über das Wehrkreiskommando am Ort des mit der Strafsache befaßten Kreis- oder Bezirksgerichts festzustellen.

§ 5

Zuständigkeit für Zivilpersonen

(1) Nach § 4 Abs. 1 Ziff. 3 der Militärgerichtsordnung sind die Militärgerichte zuständig, wenn ein Verpflichtungsverhältnis zwischen einer Zivilperson und einem zur Verpflichtung befugten Organ begründet worden ist.

(2) Die Verpflichtung muß nachprüfbar und in der Regel schriftlich abgegeben worden sein. Sie kann sich kraft Gesetzes, aus Arbeitsverhältnissen, Vertragsverhältnissen, Auftragserteilung oder staatlichen Leitungsakten ergeben.

(3) „Militärische Sicherheit“ im Sinne des § 4 Abs. 1 der Militärgerichtsordnung umfaßt alle Maßnahmen und Belange im staatlichen und gesellschaftlichen Leben, die zur Erfüllung der Aufgaben der Landesverteidigung, im Interesse des Schutzes der Deutschen Demokratischen Republik und der Einhaltung ihrer Bündnispflichten vorbereitet und durchgeführt werden. Sie umfaßt ferner die Einsatz- und Gefechtsbereitschaft der Streitkräfte, den Dienst und die Leistungen der staatlichen und wirtschaftsleitenden Organe, Betriebe und Einrichtungen sowie der Bürger für die Landesverteidigung.

§ 6

Übergabe an gesellschaftliche Gerichte

Die Militärgerichte können Strafsachen gegen Militärpersonen an die zuständigen gesellschaftlichen Gerichte übergeben, wenn die Militärperson vor der gerichtlichen Entscheidung in die Reserve versetzt worden ist und die Voraussetzungen einer Übergabe gemäß § 59 StPO und § 253 Abs. 3 StGB vorliegen.

§ 7

Informationspflicht bei Strafsachentrennung

Bei Strafsachentrennung gemäß § 4 Abs. 3 der Militärgerichtsordnung haben sich die zuständigen Gerichte unverzüglich über die getroffenen Entscheidungen gegenseitig zu informieren, soweit keine militärischen Belange entgegenstehen.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 12. Mai 1975

Der Minister der Justiz

Heusinger

Anordnung Nr. 4***über die Erhebung von Schiffsabgaben auf den Binnenwasserstraßen**

vom 18. Juni 1975

Zur Änderung der Anordnung vom 19. November 1966 über die Erhebung von Schiffsabgaben auf den Binnenwasserstraßen (GBl. II Nr. 128 S. 797) in der Fassung der Anordnung Nr. 3 vom 13. Februar 1969 (GBl. II Nr. 13 S. 101) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Die Anlage 1 Teil II Tarifstelle 1 erhält in den Spalten 1 bis 3 folgende Fassung:

1	2	3
„1	Güter der Klasse I	0,24
	Güter der Klasse II	0,24
	Güter der Klasse III	0,23
	Güter der Klasse IV	0,22
	Güter der Klasse V	0,21
	Güter der Klasse VI	0,19“

§ 2

Die Anlage 2 Ziff. 1 erhält folgende Fassung:

„1. Güter, die in Fahrzeugen transportiert werden, sowie Flüsse je Gewichtstonne Ladung und je km		
in Güterklasse I		1,3 Pf
in Güterklasse II		1,3 Pf
in Güterklasse III		1,25 Pf
in Güterklasse IV		1,0 Pf
in Güterklasse V		0,8 Pf
in Güterklasse VI		0,6 Pf

Bei der Feststellung des Gewichts für Holz wird ein Festmeter (= 1/3 Raummeter) weiches Holz (Nadelhölzer sowie Birke, Erle, Linde, Pappel — auch Aspe, Espe — Roßkastanie und Weide) zu 600 kp, sonstiges Holz zu 800 kp gerechnet.“

§ 3

Die Anlage 4 erhält in Tarifstelle 1 Spalten 1 bis 4 folgende Fassung:

1	2	3	4
„1	Güter der Klasse I	jet Ladung	0,73 0,53
	Güter der Klasse II	jet Ladung	0,68 0,49
	Güter der Klasse III	jet Ladung	0,63 0,42
	Güter der Klasse IV	jet Ladung	0,58 0,35
	Güter der Klasse V	jet Ladung	0,44 0,30
	Güter der Klasse VI	jet Ladung	0,43 0,24
		mindestens	20,— 10,—“

§ 4

Diese Anordnung tritt am 1. Juli 1975 in Kraft.

Berlin, den 18. Juni 1975

Der Minister für Verkehrswesen

Arndt

* Anordnung Nr. 3 vom 13. Februar 1969 (GBl. II Nr. 13 S. 101)

Anordnung Nr. 6*
über die Gebührentarife des Verkehrswesens
vom 18. Juni 1975

Zur Änderung der Anordnung vom 15. November 1966 über die Gebührentarife des Verkehrswesens (Sonderdruck Nr. 603 des Gesetzblattes) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Der Abschnitt 5.1.13. erhält folgende Fassung:

„Für die auf Antrag erteilte Genehmigung zum Befahren der Wasserstraßen in einer Verkehrsrichtung mit einem übermäßigen Fahrzeug
 je Fahrzeug für eine Reise 50,— M.“

§ 2

Diese Anordnung tritt am 1. Juli 1975 in Kraft.

Berlin, den 18. Juni 1975

Der Minister für Verkehrswesen
Arndt

* Anordnung Nr. 5 vom 10. Dezember 1973 (GBl. I Nr. 59 S. 592)

Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes
der Deutschen Demokratischen Republik

Sonderdruck Nr. 731

Anordnung vom 5. Mai 1975 über die Schlüsselssystematik der Staatsorgane, wirtschaftsleitenden Organe, Versorgungsbereiche und Fondsträger sowie der Bezirke, 32 Seiten, 1,60 M

Sonderdruck Nr. 733

Internationales Übereinkommen vom 7. Februar 1970 über den Eisenbahn-Personen- und -Gepäckverkehr (CIV)

Internationales Übereinkommen vom 7. Februar 1970 über den Eisenbahnfrachtverkehr (CIM), 152 Seiten, 12,— M

Sonderdruck Nr. 792

Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 199 vom 28. Februar 1975 — Wärmebehandlung von Metallen —, 8 Seiten, —,40 M

Sonderdruck Nr. 793

Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 741 vom 19. März 1975 — Arbeiten mit Polystyrol schaumfähig und Polystyrolschaum —, 2 Seiten, —,20 M

*Diese Sonderdrucke sind über den Zentral-Versand Erfurt,
 501 Erfurt, Postschließfach 696, zu beziehen.*

*Darüber hinaus sind diese Sonderdrucke auch gegen Barzahlung und Selbstabholung
 (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente,
 108 Berlin, Neustädtische Kirchstraße 15, Telefon: 229 22 23, erhältlich.*



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1975	Berlin, den 27. Juni 1975	Teil I Nr. 26
Tag	Inhalt	Seite
19. 6. 75	Erklärung der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik zum Aufruf des Zentralkomitees der KPdSU, des Präsidiums des Obersten Sowjets und der Regierung der UdSSR an die Völker, Parlamente und Regierungen	457
19. 6. 75	Gesetz zur Erhaltung der Denkmale in der Deutschen Demokratischen Republik — Denkmalspflegegesetz —	458
19. 6. 75	Gesetz über die Bearbeitung der Eingaben der Bürger — Eingabengesetz —	461
19. 6. 75	Beschluß der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik zur Verlängerung der gegenwärtigen Wahlperiode der Bezirkstage	462
29. 5. 75	Anordnung Nr. 24 über die Ausgabe von Gedenkmünzen der Deutschen Demokratischen Republik	462
10. 6. 75	Anordnung Nr. Pr. 121 über die Preise für bautechnische Projektierungsleistungen	463
20. 5. 75	Anordnung über die Aufhebung einer Rechtsvorschrift	463
20. 5. 75	Anordnung Nr. 1 über die Änderung der Arbeitsschutzanordnung 908/1 — Hebezeuge —	463
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt Teil II der Deutschen Demokratischen Republik	464

**Erklärung
der Volkskammer
der Deutschen Demokratischen Republik
zum Aufruf des Zentralkomitees der KPdSU,
des Präsidiums des Obersten Sowjets
und der Regierung der UdSSR
an die Völker, Parlamente und Regierungen
vom 19. Juni 1975**

Zum 30. Jahrestag des Sieges und der Befreiung vom Hitlerfaschismus haben das Zentralkomitee der KPdSU, der Oberste Sowjet und die Regierung der UdSSR einen eindringlichen Appell an die Völker, Parlamente und Regierungen der Staaten der Erde gerichtet. An alle ergeht der flammende Ruf, eine friedliche Welt zu schaffen.

Der Appell der UdSSR und die in ihm enthaltenen Forderungen zur Festigung des Friedens, der internationalen Sicherheit und der Entwicklung der Zusammenarbeit zwischen den Staaten und Völkern entsprechen den elementaren Interessen aller friedliebenden Menschen. Sie sind durchdrungen vom Ideal der Helden des Kampfes gegen den Faschismus: Frieden und Freiheit für alle Völker!

Die Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik unterstützt einmütig diesen Aufruf der Sowjetunion, weil er völlig dem Streben der Arbeiterklasse und des ganzen Volkes unserer Republik entspricht.

Der Ruf nach Frieden kommt erneut aus dem Lande Lenins. Vom Dekret über den Frieden 1917 bis zum Friedensprogramm des XXIV. Parteitages der KPdSU und zu dieser Friedensinitiative der UdSSR anlässlich des 30. Jahrestages des Sieges und der Befreiung vom Hitlerfaschismus führt eine gerade Linie.

Zum ersten Mal in der Geschichte der Menschheit bestehen heute die Voraussetzungen, um einen dauerhaften Frieden zu erreichen. Die erfolgreiche Verwirklichung des Friedensprogramms des XXIV. Parteitages der KPdSU und der abgestimmten Außenpolitik der Länder der sozialistischen Staatengemeinschaft führte in den letzten Jahren zu einer tiefgreifenden Umgestaltung in den internationalen Beziehungen. Die Entspannung wurde zur bestimmenden Tendenz der

Entwicklung in Europa und in anderen Teilen der Welt, die Kräfte des Friedens haben sich vervielfacht.

Die Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik wird alles in ihren Kräften stehende tun, damit die Ziele des Friedensappells verwirklicht werden. Auch sie ist der Auffassung, daß es notwendig ist, die bestehenden Konfliktherde zu beseitigen und die Entspannung auf andere Regionen der Welt auszudehnen, das Wettrüsten weiter zu begrenzen und schließlich einzustellen und somit die Entspannung stabil zu verankern.

Die Deutsche Demokratische Republik betrachtet den baldigen erfolgreichen Abschluß der 3. Phase der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa auf höchster Ebene als Schlüsselfrage der europäischen Entspannung. Diese Konferenz ist in besonderem Maße dazu berufen, dauerhafte Garantien für Sicherheit und friedliches Zusammenleben der Völker zu schaffen. Die Anerkennung und Achtung der auf der gesamteuropäischen Konferenz zu vereinbarenden Prinzipien und Empfehlungen wären ein festes Fundament, auf dem das Gebäude der europäischen Sicherheit und der gegenseitig vorteilhaften Zusammenarbeit errichtet werden kann. Die DDR wird in brüderlicher Zusammenarbeit mit der UdSSR, den anderen Staaten der sozialistischen Gemeinschaft und allen friedwilligen Kräften wie bisher aktiv dazu beitragen, daß die edlen Ziele, um derenwillen diese Konferenz einberufen wurde, in kürzester Frist verwirklicht werden.

Die Deutsche Demokratische Republik verfolgt wachsam die Umtriebe derjenigen, die hartnäckig bestrebt sind, die Bewegung zu einem dauerhaften Frieden aufzuhalten. Sie betrachtet den sowjetischen Friedensappell sowohl als Mahnung, als auch als Aufruf, den Kampf gegen die Entspannungsgegner zu verstärken.

Weitere Erfolge in der Produktion, in den Betrieben, auf den Feldern, in den Schulen, Universitäten und sozialen Einrichtungen, unser unzerstörbares Bündnis mit der Sowjetunion und den anderen sozialistischen Staaten sind das sichere Fundament unseres friedlichen Schaffens.

Deshalb ergeht der Aufruf an unser Volk: Stärkt die sozialistische Deutsche Demokratische Republik, stärkt die Kräfte des Friedens, des Fortschritts und der Sicherheit.

Vorstehende Erklärung wurde von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik in ihrer 15. Tagung am 19. Juni 1975 beschlossen.

Berlin, den 19. Juni 1975

Gerald Götting
Präsident der Volkskammer
der Deutschen Demokratischen Republik

Gesetz
zur Erhaltung der Denkmale
in der Deutschen Demokratischen Republik
— Denkmalpflegegesetz —

vom 19. Juni 1975

In der Deutschen Demokratischen Republik ist die Pflege des kulturellen Erbes Anliegen der sozialistischen Gesellschaft und ihres Staates.

Die Deutsche Demokratische Republik verfügt über einen bedeutenden Besitz an Denkmalen, die von geschichtlichen Entwicklungen und progressiven Taten zeugen, die städtebauliche und landschaftsgestalterische, bau- und bildkünstlerische, handwerkliche und technische Leistungen aus der Vergangenheit bis in die Gegenwart repräsentieren.

Die Erhaltung und Erschließung dieser Denkmale der Geschichte und Kultur gehören zu den Elementen des reichen kulturellen Lebens der sozialistischen Gesellschaft. Deshalb beschließt die Volkskammer folgendes Gesetz:

I.

Ziel, Inhalt und Grundsätze der Denkmalpflege

§ 1

(1) Ziel der Denkmalpflege ist es, die Denkmale in der Deutschen Demokratischen Republik zu erhalten und so zu erschließen, daß sie der Entwicklung des sozialistischen Bewußtseins, der ästhetischen und technischen Bildung sowie der ethischen Erziehung dienen. Das erfordert die Erforschung, Interpretation und Popularisierung der Denkmale, ihre Erfassung und ihren Schutz, ihre planmäßige Konservierung und Restaurierung nach wissenschaftlichen Methoden.

(2) Die Denkmale der revolutionären Traditionen des deutschen Volkes, der internationalen und der deutschen Arbeiterbewegung, des antifaschistischen Widerstandskampfes und der Geschichte der Deutschen Demokratischen Republik sind so zur Geltung zu bringen, daß sie zur Verwirklichung der Ideen des sozialistischen Patriotismus und proletarischen Internationalismus beitragen.

(3) Die Denkmale sind in die Gestaltung der Städte, der Dörfer und der Landschaft so einzubeziehen, daß unverwechselbare Ensembles von geschichtlicher Aussage und künstlerischer Wirkung entstehen. Das schließt eine ihrer Eigenart entsprechende Nutzung für die Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen, insbesondere für das geistige und kulturelle Leben, für die Erholung und den Tourismus, ein.

§ 2

Für die Denkmalpflege sind die zentralen Staatsorgane sowie die örtlichen Volksvertretungen mit ihren Räten verantwortlich. Sie lösen diese Aufgabe unter Einbeziehung der Bevölkerung mit den wirtschaftsleitenden Organen, den Betrieben und Einrichtungen, der Nationalen Front der DDR, den gesellschaftlichen Organisationen, insbesondere dem Freien Deutschen Gewerkschaftsbund, der Freien Deutschen Jugend, dem Kulturbund der DDR, dem Bund der Architekten der DDR, dem Verband Bildender Künstler der DDR und der Kammer der Technik.

§ 3

(1) Denkmale im Sinne dieses Gesetzes sind gegenständliche Zeugnisse der politischen, kulturellen und ökonomischen Entwicklung, die wegen ihrer geschichtlichen, künstlerischen oder wissenschaftlichen Bedeutung im Interesse der sozialistischen Gesellschaft durch die zuständigen Staatsorgane gemäß § 9 zum Denkmal erklärt worden sind.

(2) Zu den Denkmalen gehören:

— Denkmale zu bedeutenden historischen und kulturellen Ereignissen und Entwicklungen oder zu Persönlichkeiten der Politik, der Kunst und Wissenschaft wie Bauten oder andere Wirkungsstätten und ihre Ausstattungen, Befesti-

gungsanlagen, Schlachtfelder und Grabstätten, Standbilder, Gedenksteine und Tafeln;

— Denkmale zur Kultur und Lebensweise der werktätigen Klassen und Schichten des Volkes wie typische Siedlungsformen, Wohn- und Arbeitsstätten mit ihren Ausstattungen;

— Denkmale der Produktions- und Verkehrsgeschichte wie handwerkliche, gewerbliche und landwirtschaftliche Produktionsstätten mit ihren Ausstattungen, industrielle und bergbauliche Anlagen, Maschinen und Modelle, Verkehrsbauten und Transportmittel;

— Denkmale des Städtebaus und der Architektur wie Stadt- und Ortsanlagen, Straßen- und Platzräume, Stadtsilhouetten und Ensembles, Burgen, Schlösser, Rathäuser, Bürgerhäuser, Theater und andere Kulturbauten, Kirchen, Klöster oder Teile von ihnen wie Tore, Erker, Treppen, Innenräume, Decken und Wandgestaltungen, Kleinarchitekturen und Ausstattungen;

— Denkmale der Landschafts- und Gartengestaltung wie Park- und Gartenanlagen, Friedhöfe, Wallanlagen und Alleen;

— Denkmale der bildenden und angewandten Kunst wie Werke und Sammlungen der Malerei, der Grafik, der Plastik, des Kunsthandwerks, des Musikinstrumentenbaus.

§ 4

(1) Denkmale stehen als kultureller Besitz der sozialistischen Gesellschaft unter staatlichem Schutz.

(2) Der staatliche Schutz erstreckt sich auf die gesamte Substanz eines Denkmals als Träger seiner geschichtlichen und wissenschaftlichen Aussage und seiner künstlerischen Wirkung.

(3) In den Schutz der Denkmale wird ihre Umgebung einbezogen, soweit sie für die Erhaltung, Wirkung und gesellschaftliche Erschließung des Denkmals von Bedeutung ist.

§ 5

(1) Denkmale werden klassifiziert und einheitlich gekennzeichnet. Sie werden entsprechend ihrer Bedeutung auf der zentralen Denkmalliste, der Bezirksdenkmalliste oder der Kreisdenkmalliste erfaßt.

(2) Gegenstände und Sammlungen, die zu den Fonds der staatlichen Museen, Bibliotheken und Archive gehören, sowie Bodenaltertümer sind nicht als Denkmal im Sinne dieses Gesetzes zu erfassen. Ihre Beziehungen zur Denkmalpflege werden gesondert geregelt.

II.

Aufgaben und Verantwortung der Staatsorgane

§ 6

Der Ministerrat gewährleistet die zentrale staatliche Leitung und Planung der Denkmalpflege. Er beschließt die kulturpolitischen und ökonomischen Maßnahmen für den Schutz, die Pflege und die gesellschaftliche Erschließung der Denkmale und sichert, daß die denkmalpflegerischen Aufgaben in die Volkswirtschaftsplanung einbezogen werden. Er bestätigt die zentrale Denkmalliste.

§ 7

(1) Der Minister für Kultur ist für die Verwirklichung der vom Ministerrat gestellten Aufgaben auf dem Gebiet der Denkmalpflege verantwortlich. Er regelt im Rahmen seiner Verantwortung die Grundfragen und die Methodik der Denkmalpflege und sichert ihre Anwendung.

(2) Der Minister für Kultur stellt die zentrale Denkmalliste auf und ist für den Schutz, die Pflege und die Erschließung der auf ihr verzeichneten Denkmale verantwortlich. Er gewährleistet in Zusammenarbeit mit den örtlichen Räten die Durchführung der erforderlichen denkmalpflegerischen Arbeiten.

(3) Der Minister für Kultur ist berechtigt, in Übereinstimmung mit den Vorsitzenden der Räte der Bezirke von den Räten der Kreise eine Denkmalerklärung oder ihren Widerruf zu fordern.

(4) Als zentrale wissenschaftliche Einrichtung für die Vorbereitung und Anleitung bei der Erfassung, dem Schutz, der Pflege und der Erschließung der Denkmale ist dem Minister für Kultur das Institut für Denkmalpflege unterstellt. Er regelt Aufgaben und Tätigkeit des Instituts.

(5) Der Minister für Kultur plant den zentralen Denkmalpflegefonds und unterstützt aus ihm die Durchführung denkmalpflegerischer Maßnahmen.

§ 8

(1) Die Räte der Bezirke sind für die Erhaltung und gesellschaftliche Erschließung des Denkmalbestandes ihres Territoriums verantwortlich.

(2) Die Räte der Bezirke beschließen nach vorheriger Zustimmung des Ministers für Kultur über die Aufnahme von Denkmalen in die Bezirksdenkmalliste.

(3) Die Räte der Bezirke sind für den Schutz, die Pflege und die Erschließung der in der Bezirksdenkmalliste erfaßten Denkmale verantwortlich. Sie gewährleisten in Zusammenarbeit mit den Räten der Kreise die Durchführung der erforderlichen denkmalpflegerischen Arbeiten unter fachwissenschaftlicher Anleitung.

(4) Die Räte der Bezirke planen den Bezirksdenkmalpflegefonds und unterstützen aus ihm die Durchführung denkmalpflegerischer Maßnahmen.

§ 9

(1) Die Räte der Kreise erfassen alle Denkmale, sichern die materiellen Voraussetzungen für denkmalpflegerische Maßnahmen und beziehen die Denkmale in die Entwicklung ihres Territoriums ein.

(2) Die Räte der Kreise beschließen nach vorheriger Zustimmung des Rates des Bezirkes über die Aufnahme von Denkmalen in die Kreisdenkmalliste unter Berücksichtigung der Denkmale der zentralen Denkmalliste und der Bezirksdenkmalliste. Die Entscheidung ist unter Einbeziehung der Rechtsträger, Eigentümer oder Verfügungsberechtigten vorzubereiten.

(3) Die Räte der Kreise sprechen die Denkmalerklärung nach § 3 Abs. 1 aus und unterrichten die Rechtsträger, Eigentümer oder Verfügungsberechtigten über die Klassifizierung des Denkmals und ihre Verpflichtungen zu seiner Pflege und Erschließung. Das zuständige Ratsmitglied ist berechtigt, den Rechtsträgern, Eigentümern oder Verfügungsberechtigten im Rahmen ihrer Pflichten nach § 11 Absätze 1 und 2 Auflagen zu deren Erfüllung zu erteilen.

(4) Die Räte der Kreise können eine Denkmalerklärung nach vorheriger Zustimmung des Ministers für Kultur aufheben.

(5) Die Räte der Kreise sind für den Schutz, die Pflege und die Erschließung der in der Kreisdenkmalliste erfaßten Denkmale verantwortlich. Sie gewährleisten die Durchführung der erforderlichen denkmalpflegerischen Arbeiten unter fachwissenschaftlicher Anleitung.

(6) Die Räte der Kreise lösen ihre denkmalpflegerischen Aufgaben in Zusammenarbeit mit den Räten der Städte, Stadtbezirke und Gemeinden.

(7) Die Räte der Kreise planen den Kreisdenkmalpflegefonds und unterstützen aus ihm die Durchführung denkmalpflegerischer Maßnahmen.

§ 10

(1) Die Räte der Städte, Stadtbezirke und Gemeinden überwachen auf ihrem Territorium den Bestand und die Wirkung der Denkmale. Sie unterstützen alle Maßnahmen zu ihrem Schutz und ihrer Pflege und fördern dazu in Zusammenarbeit mit den gesellschaftlichen Organisationen die Mitwirkung der Bevölkerung.

(2) Den Räten von Stadtbezirken und kreisangehörigen Städten, die einen bedeutenden Denkmalbestand besitzen, können auf Beschluß der Volksvertretung des Kreises Befugnisse nach § 9 Absätze 3 und 5 übertragen werden.

III.

Aufgaben und Verantwortung der Rechtsträger, Eigentümer oder Verfügungsberechtigten

§ 11

(1) Die Rechtsträger, Eigentümer oder Verfügungsberechtigten sind verantwortlich für den Schutz und die Pflege der Denkmale sowie dafür, daß sie im Rahmen der Denkmalerklärung der Öffentlichkeit zugänglich gemacht und gekennzeichnet werden.

(2) Die Rechtsträger, Eigentümer oder Verfügungsberechtigten sind verpflichtet, in enger Zusammenarbeit mit den zuständigen Staatsorganen die Denkmale unter fachwissenschaftlicher Anleitung in ihrem Bestand und ihrer Wirkung zu erhalten und zu restaurieren. Sie können bei der Durchführung ihrer denkmalpflegerischen Aufgaben finanziell unterstützt werden.

(3) Vor Maßnahmen, die den Bestand, den Standort, die Nutzung oder die Wirkung der Denkmale verändern, ist die Genehmigung des für die Denkmalpflege zuständigen Staatsorgans einzuholen.

§ 12

(1) Erfordern die Sicherung des Bestandes, die Restaurierung, Nutzung oder Erschließung eines Denkmals Maßnahmen entsprechend der denkmalpflegerischen Zielstellung, zu denen der Rechtsträger, Eigentümer oder Verfügungsberechtigte nicht in der Lage ist, ist ein Vertrag über Rechtsträgerwechsel oder Kauf anzustreben.

(2) Kommt ein Vertrag nach Abs. 1 nicht zustande, kann der zuständige Rat des Kreises auf Antrag des für das Denkmal verantwortlichen Staatsorgans durch Beschluß

- einen Wechsel des Rechtsträgers vornehmen oder
- die Eigentums- oder Nutzungsrechte am Denkmal und den zugehörigen Grundstücken gegen Entschädigung beschränken oder entziehen.

(3) Der Rat des Kreises entscheidet zugleich über Art und Höhe der Entschädigung nach dem Entschädigungsgesetz vom 25. April 1960 (GBl. I Nr. 26 S. 257).

(4) Das Verfahren nach Abs. 2 wird durch eine Durchführungsbestimmung geregelt.

(5) Der Rat des Kreises kann die Durchführung der erforderlichen Maßnahmen zu Lasten des Eigentümers oder Verfügungsberechtigten beschließen und hierzu bei Grundstücken die Rechtsvorschriften zur Kreditierung und Sicherung durch Aufbaugrundschild anwenden.

(6) Werden Nutzungs- oder Mitnutzungsrechte begründet, so haben diese den Vorrang gegenüber bestehenden dinglichen Rechten.

§ 13

Werden im Zusammenhang mit Forschungs-, Planungs- oder Ausführungsarbeiten an einem Objekt Besonderheiten festgestellt, die dessen Denkmaleigenschaft vermuten lassen,

so sind der für die Arbeiten am Ort Verantwortliche und der Rechtsträger, Eigentümer oder Verfügungsberechtigte nach Kenntnis verpflichtet, das betreffende Objekt unverzüglich dem zuständigen Rat des Kreises schriftlich zur Erfassung zu melden. Das Objekt gilt vom Zeitpunkt der Feststellung an bis zur Entscheidung über seine Denkmaleigenschaft als Denkmal im Sinne dieses Gesetzes. Die Meldung eines der Verpflichteten entpflichtet den anderen.

IV.

Beschwerdeverfahren

§ 14

(1) Beschlüsse und Auflagen der örtlichen Staatsorgane nach § 9 Abs. 3 und § 12 Absätze 2 oder 5 haben schriftlich zu ergehen, eine Rechtsmittelbelehrung zu enthalten, sind zu begründen und den Betroffenen auszuhändigen oder zuzusenden.

(2) Gegen Beschlüsse und Auflagen nach Abs. 1 kann Beschwerde eingelegt werden. Diese Beschwerde ist schriftlich unter Angabe von Gründen innerhalb von 4 Wochen nach Zugang der Entscheidung bei dem örtlichen Rat, der den Beschluß gefaßt hat, bzw. dem Mitglied des Rates, das die Auflage erteilt hat, einzulegen.

(3) Der zuständige Rat bzw. das zuständige Mitglied des Rates entscheidet über die Beschwerde innerhalb von 4 Wochen nach ihrem Eingang. Wird der Beschwerde nicht oder nicht in vollem Umfang stattgegeben, ist sie innerhalb dieser Frist

- vom Rat des Kreises dem Rat des Bezirkes,
- vom Mitglied des Rates des Kreises bei Denkmälern der Bezirksdenkmalliste dem zuständigen Mitglied des Rates des Bezirkes, bei Denkmälern der zentralen Denkmalliste dem Minister für Kultur

zur Entscheidung zuzuleiten. Diese entscheiden innerhalb weiterer 4 Wochen nach Eingang endgültig.

(4) Kann in Ausnahmefällen eine Entscheidung innerhalb der Frist nicht getroffen werden, ist rechtzeitig ein Zwischenbescheid unter Angabe der Gründe sowie des voraussichtlichen Abschlußtermins zu geben.

(5) Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung. Wenn jedoch die Gefahr des Substanzverlustes besteht, kann der zuständige Rat des Kreises oder bei Auflagen das zuständige Mitglied des Rates die Durchführung von Sicherungsmaßnahmen zu Lasten des Rechtsträgers, Eigentümers oder Verfügungsberechtigten anordnen.

(6) Entscheidungen über Beschwerden sind zu begründen und dem Einreicher der Beschwerde mitzuteilen.

V.

Ordnungsstrafbestimmungen

§ 15

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig

- als Leiter von Betrieben oder Einrichtungen, die Rechtsträger von Denkmälern sind, oder als deren Eigentümer oder Verfügungsberechtigter Auflagen nach § 9 Abs. 3 nicht erfüllt oder Denkmale nicht gemäß § 11 in ihrem Bestand erhält oder nicht die nach § 11 Abs. 3 erforderliche Genehmigung zu Maßnahmen, die diesen oder den Standort oder die Nutzung verändern, einholt oder seiner Kennzeichnungspflicht nicht nachkommt,
- bei Arbeiten an Objekten seiner Meldepflicht nach § 13 nicht nachkommt,

kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 M bis 300 M belegt werden.

(2) Ist eine vorsätzliche Handlung nach Abs. 1 aus Vorteilsstreben oder ähnlichen, die gesellschaftlichen Interessen mißachtenden Beweggründen oder wiederholt innerhalb von 2 Jahren durchgeführt und mit Ordnungsstrafe geahndet worden, kann eine Ordnungsstrafe bis zu 1 000 M ausgesprochen werden.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt dem zuständigen Mitglied des Rates des Kreises am Standort des Denkmals.

(4) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I Nr. 3 S. 101).

VI.

Schlußbestimmungen

§ 16

Durchführungsbestimmungen erläßt der Minister für Kultur.

§ 17

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1975 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Verordnung vom 28. September 1961 über die Pflege und den Schutz der Denkmale (GBl. II Nr. 72 S. 475) und die Erste Durchführungsbestimmung dazu vom 28. September 1961 (GBl. II Nr. 72 S. 477) außer Kraft.

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am neunzehnten Juni neunzehnhundertfünfundsechzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den neunzehnten Juni neunzehnhundertfünfundsechzig

Der Vorsitzende des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik

W. Stoph

Gesetz
über die Bearbeitung der Eingaben der Bürger
— Eingabengesetz —

vom 19. Juni 1975

Gemäß Artikel 103 der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik wird folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1

(1) Jeder Bürger hat das Recht, sich schriftlich oder mündlich mit Vorschlägen, Hinweisen, Anliegen und Beschwerden an die Volksvertretungen, die staatlichen und wirtschaftsleitenden Organe, die volkseigenen Betriebe und Kombinate, die sozialistischen Genossenschaften und Einrichtungen sowie an die Abgeordneten zu wenden. Dieses Recht haben auch die gesellschaftlichen Organisationen.

(2) Den Bürgern dürfen aus der Wahrnehmung dieses Rechts keine Nachteile entstehen. Gleiches gilt für die gesellschaftlichen Organisationen.

(3) Dieses Gesetz gilt nicht für Rechtsmittel, Neuerervorschläge und andere Anträge, deren Bearbeitung durch besondere Rechtsvorschriften geregelt ist.

§ 2

(1) Das achtungsvolle Verhalten gegenüber den Bürgern und die sorgfältige und schnelle Bearbeitung ihrer Anliegen sind grundlegende Pflichten für alle Leiter und Mitarbeiter der staatlichen und wirtschaftsleitenden Organe, der volkseigenen Betriebe und Kombinate, der sozialistischen Genossenschaften und Einrichtungen.

(2) Die Leiter und Mitarbeiter haben durch eine gewissenhafte Bearbeitung der Eingaben beizutragen, den Bürgern bei der Überwindung persönlicher Schwierigkeiten zu helfen, ihr Vertrauen zu den Staatsorganen zu stärken, ihre Bereitschaft zur Teilnahme an der Lösung der staatlichen Aufgaben zu fördern und die sozialistische Gesetzlichkeit zu festigen.

(3) Bei der Bearbeitung der Eingaben ist eng mit den Ausschüssen der Nationalen Front der DDR, den Gewerkschaften sowie den anderen gesellschaftlichen Organisationen zusammenzuwirken.

§ 3

(1) Die Leiter der staatlichen und wirtschaftsleitenden Organe, der volkseigenen Betriebe und Kombinate, der sozialistischen Genossenschaften und Einrichtungen haben zu sichern, daß die Bürger ihre Eingaben und andere Anliegen persönlich vorbringen und sich beraten lassen können. Sie legen für ihren Verantwortungsbereich unter Beachtung der konkreten örtlichen Bedingungen die erforderlichen Öffnungszeiten und Sprechstunden fest.

(2) Die Öffnungszeiten und Sprechstunden sind ortsüblich öffentlich bekanntzumachen.

§ 4

(1) Die Entscheidung über Eingaben erfolgt durch den jeweils zuständigen Leiter bzw. einen von ihm Bevollmächtigten. Es liegt daher im Interesse der Bürger, wenn sie sich mit ihren Eingaben unmittelbar an das für die betreffende Angelegenheit zuständige staatliche oder wirtschaftsleitende Organ, den volkseigenen Betrieb oder das Kombinat, die sozialistische Genossenschaft oder die Einrichtung wenden.

(2) Über eine erforderliche Weiterleitung einer Eingabe an das für die Entscheidung zuständige Organ ist der Bürger unverzüglich zu informieren. Betrifft eine Eingabe die Tätigkeit mehrerer Organe, so hat gegenüber dem Bürger ein Organ federführend die Bearbeitung zu gewährleisten.

(3) Die Leiter sind für die ordnungsgemäße Arbeit mit den Eingaben persönlich verantwortlich. Sie haben in ihrem Ver-

antwortungsbereich die Eingabenbearbeitung entsprechend diesem Gesetz exakt zu regeln und die Entscheidungs- und Unterschriftsbefugnis der nachgeordneten Leiter und Mitarbeiter festzulegen und die Kontrolle der Eingabenbearbeitung zu sichern.

§ 5

(1) Die Entscheidung über Eingaben erfolgt auf der Grundlage der jeweiligen Rechtsvorschriften. Dabei sind alle Möglichkeiten auszuschöpfen, um den Bürgern bei der Klärung ihrer Eingaben zu helfen. Die zuständigen Leiter haben die Initiative und Bereitschaft der Bürger und der Arbeitskollektive zur Lösung der in den Eingaben enthaltenen Probleme zu fördern.

(2) Die Leiter bzw. von ihnen beauftragte verantwortliche Mitarbeiter sind verpflichtet, auf Einladung von Betrieben, Genossenschaften und Einrichtungen sowie von Brigaden, von Ausschüssen der Nationalen Front der DDR, Hausgemeinschaften und anderen Kollektiven der Werktätigen an Aussprachen zu Eingaben der Bürger teilzunehmen.

§ 6

Es ist unzulässig, daß Eingaben durch denjenigen Mitarbeiter bzw. Leiter bearbeitet oder entschieden werden, an dessen Arbeit oder Verhalten in der Eingabe Kritik geübt wird. Die Entscheidung über solche Eingaben erfolgt durch den zuständigen bzw. übergeordneten Leiter.

§ 7

(1) Jeder Bürger hat Anspruch auf begründete schriftliche oder mündliche Antwort auf seine Eingabe.

(2) Die Entscheidung über Eingaben ist spätestens innerhalb von 4 Wochen nach Eingang oder Bekanntwerden der Eingabe zu treffen und dem Bürger mitzuteilen.

(3) Wird eine Fristüberschreitung aus zwingenden Gründen erforderlich, so ist diese gegenüber dem Einreicher der Eingabe zu begründen. Ihm ist gleichzeitig mitzuteilen, bis wann die Entscheidung über seine Eingabe erfolgt.

§ 8

(1) Ist ein Bürger mit der Entscheidung über seine Eingabe nicht einverstanden, kann er sich an das übergeordnete Organ oder den übergeordneten Leiter wenden. Für die Bearbeitung gelten die Grundsätze der §§ 6 und 7.

(2) Entscheidungen der Leiter zentraler Staatsorgane sind endgültig.

§ 9

(1) Die Eingaben und die Ergebnisse ihrer Bearbeitung sind in allen staatlichen und wirtschaftsleitenden Organen, volkseigenen Betrieben und Kombinate, sozialistischen Genossenschaften und Einrichtungen regelmäßig auszuwerten und für die Verbesserung der Arbeit, insbesondere die Erfüllung der staatlichen Pläne und die Förderung der Initiativen der Bürger, zu nutzen. Die Ergebnisse und Schlußfolgerungen aus der Eingabenarbeit sind in die Rechenschaftslegungen vor den übergeordneten Leitern und vor den Bürgern einzubeziehen.

(2) Die zuständigen Leiter sichern die Anleitung und Kontrolle der Arbeit mit den Eingaben in den jeweils nachgeordneten Organen, Betrieben und Einrichtungen.

§ 10

Die örtlichen Volksvertretungen nutzen die Ergebnisse der Eingabenarbeit für die staatliche, ökonomische, kulturelle und soziale Entwicklung in ihrem Territorium und gewährleisten und kontrollieren die Bearbeitung und Auswertung der Eingaben durch ihre Räte. Die Räte sind verpflichtet, den Volksvertretungen regelmäßig, insbesondere im Zusammenhang mit der Vorbereitung der Pläne oder anderer wichtiger Beschlüsse, über die Schwerpunkte der dazu vorliegenden Eingaben Bericht zu erstatten.

§ 11

Der Ministerrat gewährleistet entsprechend seiner Verantwortung für die einheitliche Durchführung der Staatspolitik der DDR die Einbeziehung der Bearbeitung der Eingaben in die staatliche Leitung und Planung, und er sichert die Kontrolle der Durchführung dieses Gesetzes durch die Minister und Leiter der anderen zentralen Staatsorgane und durch die Räte der Bezirke.

§ 12

(1) Der Ministerrat erläßt die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechtsvorschriften.

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am neunzehnten Juni neunzehnhundertfünfundsiebzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den neunzehnten Juni neunzehnhundertfünfundsiebzig

Der Vorsitzende des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik

W. Stoph

**Beschluß
der Volkskammer
der Deutschen Demokratischen Republik
zur Verlängerung der gegenwärtigen
Wahlperiode der Bezirkstage
vom 19. Juni 1975**

Im Zusammenhang mit der im Artikel 54 der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik festgelegten Dauer der Wahlperiode der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik wird die gegenwärtige Wahlperiode der Bezirkstage um ein Jahr verlängert.

Vorstehender Beschluß wurde von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik in ihrer 15. Tagung am 19. Juni 1975 gefaßt.

Berlin, den 19. Juni 1975

Gerald Götting
Präsident der Volkskammer
der Deutschen Demokratischen Republik

**Anordnung Nr. 24*
über die Ausgabe von Gedenkmünzen
der Deutschen Demokratischen Republik
vom 29. Mai 1975**

§ 1

(1) Die Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik gibt auf Grund des § 3 Abs. 1 des Gesetzes vom 19. Dezember

* Anordnung Nr. 23 vom 13. April 1975 (GBl. I Nr. 23 S. 481)

(2) Der Staatsrat, das Präsidium der Volkskammer, das Oberste Gericht und der Generalstaatsanwalt treffen die für ihren Verantwortungsbereich erforderlichen Regelungen.

§ 13

Leiter und Mitarbeiter, die Eingaben der Bürger mißachten oder die im Ergebnis der Bearbeitung festgelegte Maßnahmen nicht durchführen oder die in anderer Weise gegen dieses Gesetz verstoßen, sind disziplinarisch zur Verantwortung zu ziehen, soweit nicht andere Rechtsvorschriften weitergehende Maßnahmen bestimmen.

§ 14

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1975 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt der Erlass des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 20. November 1969 über die Bearbeitung der Eingaben der Bürger (GBl. I Nr. 13 S. 239) außer Kraft.

1974 über die Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I Nr. 62 S. 590) mit Wirkung vom 16. Juni 1975 neue Gedenkmünzen im Nennwert von 5 Mark der Deutschen Demokratischen Republik in Umlauf. Die Ausgabe erfolgt zu Ehren des von den Vereinten Nationen beschlossenen Internationalen Jahres der Frau 1975.

(2) Die Gedenkmünzen haben folgendes Aussehen:

a) Vorderseite

Stilisierte Profildarstellung von drei Frauenköpfen sowie das Symbol des Internationalen Jahres der Frau, umgeben von der Umschrift „INTERNATIONALES JAHR DER FRAU - 1975“.

b) Rückseite

Staatswappen der Deutschen Demokratischen Republik und Umschrift „DEUTSCHE DEMOKRATISCHE REPUBLIK 1975 5 MARK“.

c) Rand

Glatt, mit vertiefter Inschrift „5 MARK * 5 MARK * 5 MARK * 5 MARK*“.

§ 2

Die Gedenkmünzen bestehen aus einer Neusilberlegierung, haben einen Durchmesser von 29 mm und eine Masse von 12,2 g.

§ 3

Diese Anordnung tritt am 16. Juni 1975 in Kraft.

Berlin, den 29. Mai 1975

Der Präsident
der Staatsbank
der Deutschen Demokratischen Republik
Kaminsky

**Anordnung Nr. Pr. 121
über die Preise
für bautechnische Projektierungsleistungen**

vom 10. Juni 1975

Im Einvernehmen mit dem Minister und Leiter des Amtes für Preise wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Für bautechnische Projektierungsleistungen gelten die mit dieser Anordnung festgesetzten Preise.

(2) Durch die mit dieser Anordnung festgesetzten Preise werden weder die Preise für bautechnische Projektierungsleistungen gegenüber der Bevölkerung verändert noch dürfen solche Veränderungen auf der Grundlage dieser Anordnung vorgenommen werden.

§ 2

(1) Die Preise gelten für alle volkseigenen Betriebe, Kombinate und Einrichtungen sowie für Betriebe und Einrichtungen der Landwirtschaft, die Projektierungsleistungen gemäß § 1 Abs. 1 durchführen.

(2) Die Preise gemäß § 3 gelten gegenüber allen Abnehmern mit Ausnahme der Abnehmer gemäß Abs. 3.

(3) Gegenüber folgenden Abnehmern werden die Preise nicht wirksam:

— Genossenschaften des Handwerks, Produktionsgenossenschaften werktätiger See- und Küstenfischer, privaten Handwerkern und Gewerbetreibenden sowie selbständig Tätigen,

— Einrichtungen der Religionsgemeinschaften.

Für diese Abnehmer finden die gesetzlichen Preise nach dem bisherigen Stand weiterhin Anwendung.

(4) Für die Abgrenzung der Betriebe und Einrichtungen der Landwirtschaft sowie für die gemäß § 1 Abs. 2 und § 2 Abs. 3 genannten Abnehmergruppen gelten die Festlegungen der Anordnung Nr. Pr. 139 vom 15. Mai 1975 über Abnehmerbereiche von Erzeugnissen und Leistungen, für deren Industriepreise am 1. Januar 1976 neue Anordnungen in Kraft treten (GBl. I Nr. 22 S. 399).

§ 3

Die Preise sowie die Schlüsselnummern der Erzeugnis- und Leistungsnomenklatur der DDR sind in der Preisliste für bautechnische Projektierungsleistungen* aufgeführt.

§ 4

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1976 in Kraft und greift in laufende Verträge ein.

(2) Gleichzeitig sind für den Geltungsbereich dieser Anordnung nicht mehr anzuwenden:

a) Anordnung vom 18. Dezember 1968 über Preise für bautechnische Projektierungsleistungen der volkseigenen Wirtschaft (Herausgeber Ministerium für Bauwesen),

* Die Preisliste für bautechnische Projektierungsleistungen ist bei der Gutachterstelle beim Ministerium für Bauwesen, 1026 Berlin, Scharrenstraße 2-3 anzufordern.

Anordnung Nr. Pr. 30 vom 18. Dezember 1968 über die Inkraftsetzung der Anordnung über Preise für bautechnische Projektierungsleistungen der volkseigenen Wirtschaft (GBl. II 1969 Nr. 1 S. 7);

b) alle in Ergänzung der unter Buchst. a genannten Preisvorschriften erteilten Preiskarteiblätter.

(3) Für bautechnische Projektierungsleistungen, die gemäß § 1 Abs. 1 in den Geltungsbereich dieser Anordnung gehören, in der Preisliste jedoch nicht aufgeführt sind, sind Preisangebote auf der Grundlage der geltenden Preisvorschriften* beim Ministerium für Bauwesen einzureichen.

Berlin, den 10. Juni 1975

Der Minister für Bauwesen

Junker

* Z. Z. gilt die Anordnung Nr. Pr. 92 vom 30. März 1972 über das Verfahren bei der Ausarbeitung, Einreichung und Prüfung von Preisangeboten sowie bei der Bestätigung, Einstufung und Bekanntgabe von Preisen, Teilpreisenormativen und Kalkulationselementen — Preisangebotsverfahren — (GBl. II Nr. 24 S. 257).

**Anordnung
über die Aufhebung einer Rechtsvorschrift**

vom 20. Mai 1975

§ 1

Die Anordnung vom 29. März 1968 über die Verbindlichkeit der Technischen Grundsätze für Hebezeuge (Sonderdruck Nr. 579 des Gesetzblattes) wird aufgehoben.

§ 2

Diese Anordnung tritt am 1. August 1975 in Kraft.

Berlin, den 20. Mai 1975

Der Direktor
der Technischen Überwachung der DDR

Dr.-Ing. Fritzsche

**Anordnung Nr. 1
über die Änderung
der Arbeitsschutzanordnung 908/1 — Hebezeuge —**

vom 20. Mai 1975

Auf Grund des § 6 Abs. 2 der Arbeitsschutzverordnung vom 22. September 1962 (GBl. II Nr. 79 S. 703; Ber. Nr. 81 S. 721) in der Fassung der Zweiten Arbeitsschutzverordnung vom 5. Dezember 1963 (GBl. II 1964 Nr. 3 S. 15) und der Dritten Arbeitsschutzverordnung vom 30. Mai 1974 (GBl. I Nr. 29 S. 285) wird zur Änderung der Arbeitsschutzanordnung 908/1 vom 29. März 1968 — Hebezeuge — (Sonderdruck Nr. 578 des Gesetzblattes) folgendes angeordnet:

§ 1

Der § 1 der Arbeitsschutzanordnung 908/1 vom 29. März 1968 — Hebezeuge — erhält folgende Fassung:

„Geltungsbereich

(1) Diese Anordnung gilt für die Herstellung, die Inbetriebnahme, das Betreiben, die Instandhaltung und die Überwachung von Hebezeugen.

(2) Die Bestimmungen dieser Anordnung finden keine Anwendung auf Arbeitsmittel, die dazu bestimmt sind, ständig mit den Tragmitteln verbundene Lasten zu bewegen oder für die besondere Rechtsvorschriften erlassen sind.

Hierzu gehören z. B.:

- a) Arbeitsmittel zum Heben von Massen, Maschinen oder Konstruktionsteilen, sofern sie ständig mit diesen fest verbunden sind und ausschließlich zu deren Bewegung dienen;
- b) Bohrergeräte, -einrichtungen und -anlagen, Rammen;
- c) Schachtförderanlagen in Bergbaubetrieben;
- d) mobile Rohrverlegegeräte;
- e) Bagger;
- f) Schaufellader sowie ähnliche Arbeitsmaschinen, die ausschließlich oder vorwiegend zum Lösen, Bewegen, Umsetzen oder Laden von Erdmassen und anderen Schüttgütern bestimmt sind;

- g) Anlagen zum Transport von Lasten auf schiefen Ebenen oder zwischen geeigneten Führungen;
- h) Stetigförderer;
- i) Waggon- und Fahrzeugkipper;
- k) Ladeausrüstungen auf Schwimmkörpern;
- l) Hebezeuge auf Schiffen;
- m) bewegliche Arbeitsbühnen und fahrbare Hängegerüste;
- n) Aufzüge aller Art;
- o) fördertechnische Bühneneinrichtungen;
- p) Luftfahrzeuge zum Außenlasttransport.“

§ 2

Die §§ 2 und 3 Abs. 2 der Arbeitsschutzanordnung 908/1 vom 29. März 1968 — Hebezeuge — werden aufgehoben.

§ 3

Diese Anordnung tritt am 1. August 1975 in Kraft.

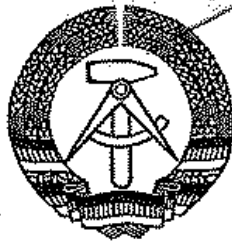
Berlin, den 20. Mai 1975

Der Direktor
der Technischen Überwachung der DDR
Dr.-Ing. Fritzsche

**Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt Teil II
der Deutschen Demokratischen Republik**

Die Ausgabe Nr. 4 vom 15. Mai 1975 enthält:	Seite
Bekanntmachung vom 3. März 1975 über den Beitritt der Deutschen Demokratischen Republik zum Antarktis-Vertrag vom 1. Dezember 1959	69
Bekanntmachung vom 3. März 1975 über die Annahme des Protokolls vom 4. Mai 1949 zur Änderung des am 18. Mai 1904 in Paris unterzeichneten „Internationalen Abkommens zur Gewährung wirksamen Schutzes gegen den Mädchenhandel“ und der am 4. Mai 1910 in Paris unterzeichneten „Internationalen Konvention zur Bekämpfung des Mädchenhandels“ durch die Deutsche Demokratische Republik	81
Bekanntmachung vom 4. März 1975 über den Beitritt der Deutschen Demokratischen Republik zur Konvention zur Unterdrückung des Handels mit volljährigen Frauen vom 11. Oktober 1933 in der durch das Protokoll vom 12. November 1947 geänderten Fassung	85
Bekanntmachung vom 4. März 1975 über die Annahme des Protokolls vom 12. November 1947 zur Änderung der am 30. September 1921 in Genf geschlossenen „Konvention zur Unterdrückung des Frauen- und Kinderhandels“ und der am 11. Oktober 1933 in Genf geschlossenen „Konvention zur Unterdrückung des Handels mit volljährigen Frauen“ durch die Deutsche Demokratische Republik	87
Bekanntmachung vom 22. April 1975 über das Inkrafttreten der Konvention vom 21. Juni 1974 über die Anwendung der Standards des Rates für Gegenseitige Wirtschaftshilfe	91
Die Ausgabe Nr. 5 vom 16. Juni 1975 enthält:	
Bekanntmachung vom 21. Februar 1975 über die Internationalen Gesundheitsvorschriften (1969), angenommen von der 22. Weltgesundheitsversammlung 1969, mit den auf der 26. Weltgesundheitsversammlung 1973 beschlossenen Abänderungen	93

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 209 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 751 — Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 108 Berlin, Otto-Groerwold-Straße 17, Telefon: 289 45 01 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 2,50 M, Teil II 3,— M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 4 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr
Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Poststraße 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 108 Berlin, Neustädtische Kirchstraße 15, Telefon: 229 22 23
Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rotenofsetzdruck)



GESETZBLATT

465

der Deutschen Demokratischen Republik

1975	Berlin, den 4. Juli 1975	Teil I Nr. 27
Tag	Inhalt	Seite
19. 6. 75	Zivilgesetzbuch der Deutschen Demokratischen Republik	465
19. 6. 75	Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch der Deutschen Demokratischen Republik	517

**Zivilgesetzbuch
der Deutschen Demokratischen Republik
vom 19. Juni 1975**

**Inhaltsverzeichnis
Präambel**

Erster Teil			
Grundsätze des sozialistischen Zivilrechts			
Erstes Kapitel	Aufgaben des Zivilrechts §§ 1— 5		
Zweites Kapitel	Stellung der Bürger im Zivilrecht §§ 6— 9		
Drittes Kapitel	Stellung der Betriebe im Zivilrecht §§ 10— 12		
Viertes Kapitel	Grundsätze für das Zusammenwirken von Bürgern und Betrieben §§ 13— 16		
Zweiter Teil			
Das sozialistische Eigentum und das persönliche Eigentum			
Erstes Kapitel	Das sozialistische Eigentum §§ 17— 21		
Zweites Kapitel	Das persönliche Eigentum §§ 22— 24		
Drittes Kapitel	Erwerb und Schutz des Eigentums §§ 25— 33		
Viertes Kapitel	Gemeinschaftliches Eigentum §§ 34— 42		
Dritter Teil			
Verträge zur Gestaltung des materiellen und kulturellen Lebens			
Erstes Kapitel	Allgemeine Bestimmungen über Verträge §§ 43— 93		
Erster Abschnitt	Grundsätze §§ 43— 48		
Zweiter Abschnitt	Handlungsfähigkeit, Vertretung und Vollmacht §§ 49— 59		
Dritter Abschnitt	Abschluß und Form von Verträgen §§ 60— 70		
Vierter Abschnitt	Erfüllung von Verträgen §§ 71— 76		
Fünfter Abschnitt	Anderung und Beendigung von Verträgen §§ 77— 81		
Sechster Abschnitt	Verantwortlichkeit für Pflichtverletzungen aus Verträgen §§ 82— 93		
Zweites Kapitel	Wohnungsmiete §§ 94—132		
Erster Abschnitt	Allgemeine Bestimmungen §§ 94— 97		
Zweiter Abschnitt	Entstehen des Mietverhältnisses und Hauptpflichten der Partner §§ 98—109		
Dritter Abschnitt	Baumaßnahmen §§ 110—113		
Vierter Abschnitt	Mitwirkung der Mietergemeinschaft §§ 114—119		
Fünfter Abschnitt	Beendigung des Mietverhältnisses §§ 120—125		
Sechster Abschnitt	Wohnungstausch §§ 126—127		
Siebenter Abschnitt	Besondere Mietverhältnisse §§ 128—131		
Achter Abschnitt	Wohnungen der Arbeiterwohnungsbaugenossenschaften § 132		
Drittes Kapitel	Kauf §§ 133—161		
Erster Abschnitt	Allgemeine Bestimmungen §§ 133—136		
Zweiter Abschnitt	Rechte und Pflichten beim Kauf §§ 137—147		
Dritter Abschnitt	Garantie §§ 148—160		
Vierter Abschnitt	Lieferung von Energie und Wasser § 161		
Viertes Kapitel	Dienstleistungen §§ 162—232		
Erster Abschnitt	Allgemeine Bestimmungen §§ 162—163		
Zweiter Abschnitt	Hauswirtschaftliche Dienstleistungen und Reparaturen §§ 164—188		
Dritter Abschnitt	Bauleistungen §§ 189—196		
Vierter Abschnitt	Persönliche Dienstleistungen §§ 197—203		
Fünfter Abschnitt	Reise und Erholung §§ 204—216		
Sechster Abschnitt	Ausleihdienst §§ 217—224		
Siebenter Abschnitt	Aufbewahrung von Sachen §§ 225—230		
Achter Abschnitt	Verkehrs- und Nachrichtenleistungen §§ 231—232		

Fünftes Kapitel	Konto-, Sparkonto-, Kredit- und Darlehnsverträge	§§ 233—245
Erster Abschnitt	Kontovertrag	§§ 234—237
Zweiter Abschnitt	Sparkontovertrag	§§ 238—240
Dritter Abschnitt	Kreditvertrag	§§ 241—243
Vierter Abschnitt	Darlehnsvertrag	§§ 244—245
Sechstes Kapitel	Versicherungen	§§ 246—265
Siebentes Kapitel	Gemeinschaften von Bürgern, Gegenseitige Hilfe und Schenkung	§§ 266—283
Erster Abschnitt	Gemeinschaften von Bürgern	§§ 266—273
Zweiter Abschnitt	Gegenseitige Hilfe	§§ 274—281
Dritter Abschnitt	Schenkungen	§§ 282—283

Vierter Teil

Nutzung von Grundstücken und Gebäuden zum Wohnen und zur Erholung

Erstes Kapitel	Allgemeine Bestimmungen	§§ 284—286
Zweites Kapitel	Verleihung von Nutzungsrechten an volkseigenen Grundstücken	§§ 287—290
Drittes Kapitel	Persönliche Nutzung genossenschaftlich genutzten Bodens	§§ 291—294
Viertes Kapitel	Persönliches Eigentum an Grundstücken und Gebäuden	§§ 295—311
Erster Abschnitt	Eigentums- und Nutzungsrechte	§§ 295—296
Zweiter Abschnitt	Erwerb des Eigentums an Grundstücken	§§ 297—311
Fünftes Kapitel	Nutzung von Bodenflächen zur Erholung	§§ 312—315
Sechstes Kapitel	Beziehungen zwischen benachbarten Grundstücksnutzern	§§ 316—322

Fünfter Teil

Schutz des Lebens, der Gesundheit und des Eigentums vor Schadenszufügung

Erstes Kapitel	Schadensverhütung	§§ 323—329
Erster Abschnitt	Allgemeine Pflichten zur Verhütung von Schäden und zur Abwehr von Gefahren	§§ 323—326
Zweiter Abschnitt	Ansprüche bei Störungen und Beeinträchtigungen	§§ 327—329
Zweites Kapitel	Wiedergutmachung von Schäden	§§ 330—355
Erster Abschnitt	Verantwortlichkeit für Schadenszufügung	§§ 330—342
Zweiter Abschnitt	Erweiterte Verantwortlichkeit für Schadenszufügung	§§ 343—347
Dritter Abschnitt	Verantwortlichkeit von Kindern, Jugendlichen und Aufsichtspflichtigen	§§ 348—351
Vierter Abschnitt	Ausschluß der Verantwortlichkeit bei Notwehr, Notstand und Selbsthilfe	§§ 352—355

Drittes Kapitel	Pflicht zur Rückgabe von unberechtigt erlangten Leistungen	§§ 356—357
Viertes Kapitel	Pflicht zur Abgabe von gefundenen Sachen	§§ 358—361

Sechster Teil

Erbrecht

Erstes Kapitel	Allgemeine Bestimmungen	§§ 362—363
Zweites Kapitel	Gesetzliche Erbfolge	§§ 364—369
Drittes Kapitel	Testamentarische Erbfolge	§§ 370—395
Erster Abschnitt	Testament	§§ 370—382
Zweiter Abschnitt	Form des Testaments	§§ 383—387
Dritter Abschnitt	Gemeinschaftliches Testament	§§ 388—393
Vierter Abschnitt	Ablieferung und Eröffnung des Testaments	§§ 394—395
Viertes Kapitel	Pflichtteil	§§ 396—398
Fünftes Kapitel	Rechtsstellung des Erben	§§ 399—412
Erster Abschnitt	Allgemeine Bestimmungen	§§ 399—401
Zweiter Abschnitt	Annahme und Ausschlagung der Erbschaft	§§ 402—405
Dritter Abschnitt	Erbunwürdigkeit	§§ 406—408
Vierter Abschnitt	Erfüllung von Nachlassverbindlichkeiten	§§ 409—412
Sechstes Kapitel	Abwicklung der Erbschaftsangelegenheiten	§§ 413—427
Erster Abschnitt	Erbschein	§§ 413—414
Zweiter Abschnitt	Maßnahmen zur Sicherung und Verwaltung des Nachlasses	§§ 415—422
Dritter Abschnitt	Aufteilung des Nachlasses	§§ 423—427

Siebenter Teil

Besondere Bestimmungen für einzelne Zivilrechtsverhältnisse

Erstes Kapitel	Besonderheiten der Erfüllung vertraglicher Verpflichtungen	§§ 428—432
Zweites Kapitel	Beteiligung mehrerer Partner an einem Vertrag	§§ 433—441
Erster Abschnitt	Vertrag mit mehreren Gläubigern und Schuldern	§§ 433—435
Zweiter Abschnitt	Wechsel des Gläubigers oder Schuldners	§§ 436—440
Dritter Abschnitt	Vertrag zugunsten Dritter	§ 441
Drittes Kapitel	Sicherung von Forderungen	§§ 442—459
Erster Abschnitt	Pfandrecht	§§ 443—449
Zweiter Abschnitt	Bürgschaft	§§ 450—451
Dritter Abschnitt	Hypothek	§§ 452—458
Vierter Abschnitt	Sicherung des sozialistischen Eigentums bei Baumaßnahmen auf vertraglich genutzten Grundstücken	§ 459
Viertes Kapitel	Entmündigung, Todeserklärung und Aufgebot	§§ 460—465
Erster Abschnitt	Entmündigung	§ 460
Zweiter Abschnitt	Todeserklärung	§§ 461—464
Dritter Abschnitt	Aufgebot von Urkunden	§ 465
Fünftes Kapitel	Begriffsbestimmungen	§§ 466—471
Sechstes Kapitel	Verjährung	§§ 472—480

Zivilgesetzbuch
der
Deutschen Demokratischen Republik
vom 19. Juni 1975

Die Politik des sozialistischen Staates bei der weiteren Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft in der Deutschen Demokratischen Republik ist auf die kontinuierliche Erhöhung des materiellen und kulturellen Lebensniveaus der Bürger und ihre Entwicklung zu allseitig gebildeten sozialistischen Persönlichkeiten gerichtet. Sie beruht auf der politischen Macht der Arbeiterklasse, den sozialistischen Produktions- und Eigentumsverhältnissen sowie der staatlichen Leitung und Planung der gesellschaftlichen Prozesse, die jedem Bürger ein Leben in materieller und sozialer Sicherheit garantieren.

Das Recht der Deutschen Demokratischen Republik dient in seiner Gesamtheit der Verwirklichung dieser dem Wohle des Volkes verpflichteten Politik. Die Aufgabe des sozialistischen Zivilrechts als Teil des einheitlichen Rechts besteht darin, die gesellschaftlichen Beziehungen im Bereich der Versorgung der Bevölkerung mit materiellen und kulturellen Gütern und Leistungen, insbesondere mit Wohnraum, Konsumgütern und Dienstleistungen mit hoher Wirksamkeit zu gestalten. Es ist darauf gerichtet, die Persönlichkeit der Bürger zu entwickeln, das sozialistische Eigentum zu mehren, verantwortungsvoll zu nutzen und vor Schaden zu bewahren sowie das persönliche Eigentum der Bürger zu schützen.

Die Befriedigung der materiellen und kulturellen Bedürfnisse der Bürger erfordert, ein hohes Entwicklungstempo der sozialistischen Produktion, die Steigerung der Effektivität, des wissenschaftlich-technischen Fortschritts und des Wachstums der Arbeitsproduktivität zu gewährleisten. Grundlage für den Erwerb von Konsumgütern und Leistungen ist die von jedem Bürger für die Gesellschaft geleistete Arbeit, nach der sich der Anteil des einzelnen am gesellschaftlichen Reichtum bemisst. Mit der weiteren Entwicklung der sozialistischen Gesellschaft werden die persönlichen Bedürfnisse der Bürger im zunehmenden Maße auch durch die kollektive und individuelle Nutzung gesellschaftlicher Fonds, insbesondere in den Bereichen der Kultur, des Bildungs-, Gesundheits- und Sozialwesens befriedigt.

Im Zivilrecht der Deutschen Demokratischen Republik finden die von den Anschauungen der Arbeiterklasse bestimmten Prinzipien der sozialistischen Moral ihren Ausdruck. Es fördert vor allem den aktiven Einsatz der Bürger und ihrer Kollektive zur Mehrung und zum Schutz des sozialistischen Eigentums, ihre umfassende Mitwirkung an der Gestaltung der Arbeits- und Lebensbedingungen und an der Entwicklung eines sozialistischen Gemeinschaftslebens sowie ihr verantwortungsbewusstes Handeln bei der Verhütung und Abwehr von Schäden an Leben und Gesundheit der Bürger.

Die Bestimmungen des Zivilgesetzbuches verpflichten die Bürger und Betriebe, ihre wechselseitigen Beziehungen in Wahrnehmung der ihnen obliegenden gesellschaftlichen Verantwortung zu gestalten. Sie beruhen auf dem Prinzip der Einheit von Rechten und Pflichten und der Übereinstimmung der persönlichen Interessen mit den gesellschaftlichen Erfordernissen.

Erster Teil
Grundsätze
des sozialistischen Zivilrechts

Erstes Kapitel
Aufgaben des Zivilrechts

§ 1
Grundlagen und Ziele

(1) Die weitere Erhöhung des materiellen und kulturellen Lebensniveaus des Volkes und die Entwicklung der Bürger zu allseitig gebildeten sozialistischen Persönlichkeiten sind

wesentliche Aufgaben der sozialistischen Gesellschaft. Diesen Aufgaben dient auch das Zivilrecht der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Das Zivilrecht gestaltet die verfassungsmäßig garantierten Grundrechte und Grundpflichten der Bürger weiter aus. Es regelt Beziehungen, die von den Bürgern zur Befriedigung ihrer materiellen und kulturellen Bedürfnisse mit Betrieben sowie untereinander eingegangen werden. Es schützt das sozialistische Eigentum, die Persönlichkeit und das persönliche Eigentum der Bürger.

§ 2

Förderung sozialistischer Beziehungen

Das Zivilrecht fördert sozialistische Gemeinschaftsbeziehungen. Es hilft, die von den Anschauungen der Arbeiterklasse geprägten Grundsätze der sozialistischen Moral im Verhalten und Handeln der Bürger sowie in ihren Beziehungen untereinander und mit Betrieben durchzusetzen. Es ist darauf gerichtet, die Übereinstimmung der individuellen und kollektiven Interessen mit den gesellschaftlichen Erfordernissen zu sichern.

§ 3

Gewährleistung des Leistungsprinzips

Das Zivilrecht trägt zur Verwirklichung des Prinzips „Jeder nach seinen Fähigkeiten, jedem nach seiner Leistung“ bei. Die Bestimmungen dieses Gesetzes sind so auszulegen und anzuwenden, daß die Leistung des Bürgers für die sozialistische Gesellschaft Grundlage ist für seinen Anteil am gesellschaftlichen Reichtum und den Erwerb des persönlichen Eigentums; für die Gestaltung seines Lebens in sozialer Sicherheit sowie für die Entwicklung seiner Persönlichkeit. Das sozialistische Eigentum ständig zu mehren und zu schützen ist Voraussetzung dafür, daß die Bürger ihre materiellen und kulturellen Bedürfnisse zunehmend besser befriedigen können.

§ 4

Schutz der Rechte der Bürger
und des sozialistischen Eigentums

Das Zivilrecht verpflichtet alle Bürger und Betriebe, sich gegenüber dem Leben, der Gesundheit und der Persönlichkeit der Bürger, dem sozialistischen Eigentum und dem persönlichen Eigentum der Bürger verantwortungsbewußt zu verhalten. Es ist darauf gerichtet, Rechtsverletzungen vorzubeugen sowie Schäden und Gefahren von Bürgern und Betrieben abzuwenden.

§ 5

Aufgaben der staatlichen Organe
bei der Durchsetzung des Zivilrechts

(1) Die staatlichen Organe haben in Wahrnehmung ihrer Verantwortung auf der Grundlage der staatlichen Pläne die erforderlichen Maßnahmen und Entscheidungen zu treffen, um die Arbeits- und Lebensbedingungen der Bürger zu verbessern. Das gilt insbesondere für die Versorgung mit Wohnraum, Konsumgütern und Dienstleistungen, für ein vielfältiges kulturelles Leben sowie die Möglichkeiten für Erholung und Gestaltung der Freizeit. Die Entscheidungen der staatlichen Organe bilden die Grundlage für die Tätigkeit der Betriebe und die Versorgung der Bürger.

(2) Die staatlichen Organe haben die Aufgaben, Rechte und Pflichten, die sich aus diesem Gesetz für sie ergeben, im gesellschaftlichen Interesse wahrzunehmen und zu erfüllen.

Zweites Kapitel

Stellung der Bürger im Zivilrecht

§ 6
Grundsatz

(1) Die Rechte und Pflichten der Bürger in den zivilrechtlichen Beziehungen werden durch die sozialistischen gesellschaftlichen Verhältnisse bestimmt, die auf der politischen Macht der Arbeiterklasse, dem sozialistischen Eigentum an

den Produktionsmitteln und der Leitung und Planung der Volkswirtschaft durch den sozialistischen Staat beruhen.

(2) Jeder Bürger kann im Rahmen des Zivilrechts sozialistisches Eigentum nutzen, persönliches Eigentum, Urheberrechte sowie andere Rechte erwerben und innehaben, Verträge schließen und andere Rechtsgeschäfte vornehmen, über sein Eigentum durch Testament verfügen und erben; er hat die damit verbundenen Pflichten verantwortungsbewußt zu erfüllen.

§ 7

Achtung der Persönlichkeit

Jeder Bürger hat das Recht auf Achtung seiner Persönlichkeit, insbesondere seiner Ehre und seines Ansehens, seines Namens, seines Bildes, seiner Urheberrechte sowie anderer gleichartig geschützter Rechte aus schöpferischer Tätigkeit. Er ist verpflichtet, in gleicher Weise die Persönlichkeit anderer Bürger und die sich daraus ergebenden Rechte zu achten.

§ 8

Gestaltung der zivilrechtlichen Beziehungen durch die Bürger

(1) Die Bürger gestalten auf der Grundlage dieses Gesetzes ihre zivilrechtlichen Beziehungen zu den Betrieben und zu anderen Bürgern.

(2) Die Bürger sind berechtigt, im Rahmen dieses Gesetzes Verträge aller Art zu schließen, die darauf gerichtet sind, ihre materiellen und kulturellen Bedürfnisse zu befriedigen.

§ 9

Recht auf Mitwirkung

(1) Die umfassende Mitwirkung der Bürger und ihrer Kollektive an der Entwicklung des politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Lebens ist Ausdruck der sozialistischen Demokratie. In Wahrnehmung ihres demokratischen Rechts auf Mitgestaltung der Arbeits- und Lebensbedingungen wirken die Bürger insbesondere bei der Erhaltung, dem Um- und Ausbau und der Modernisierung von Wohnraum, der Verbesserung der Handelstätigkeit und der Versorgung mit Konsumgütern und Dienstleistungen mit. Die Mitwirkung der Bürger gilt ebenso der Ausnutzung aller Möglichkeiten zur Erhöhung und Freizeitgestaltung sowie dem sozialistischen Gemeinschaftsleben im Wohngebiet.

(2) Die örtlichen Staatsorgane, die Handels- und Dienstleistungsbetriebe sowie die Betriebe der Gebäude- und Wohnungswirtschaft haben entsprechende Organisationsformen für die Einbeziehung der Bevölkerung zur Lösung ihrer Aufgaben zu schaffen und die Mitwirkung der Bürger zu fördern.

Drittes Kapitel

Stellung der Betriebe im Zivilrecht

§ 10

Grundsatz

(1) Die Rechte und Pflichten der Betriebe in den zivilrechtlichen Beziehungen werden auf der Grundlage der Leitung und Planung der Volkswirtschaft durch die Verantwortung bestimmt, die sie für eine planmäßige, bedarfsgerechte und kontinuierliche Versorgung der Bevölkerung sowie die Nutzung, Mehrung und den Schutz des sozialistischen Eigentums tragen.

(2) Die Betriebe sind verpflichtet, im Rahmen ihrer staatlichen Aufgaben solche Waren bereitzustellen und Leistungen zu erbringen, die eine planmäßige Versorgung der Bevölkerung gewährleisten. Sie haben zur ständigen Verbesserung der Versorgung der Bevölkerung moderne Verkaufsformen zu entwickeln und einzuführen, den Kundendienst zu erweitern sowie die nötigen Zubehör- und Ersatzteile bereitzustellen.

§ 11

Betriebe

(1) Die Teilnahme der Betriebe am Rechtsverkehr und ihre Anerkennung als juristische Personen bestimmen sich nach den für ihre Tätigkeit geltenden Rechtsvorschriften.

(2) Betriebe im Sinne dieses Gesetzes sind alle Betriebe der Industrie, des Bauwesens, der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft, des Handels, der Gebäudewirtschaft, des Dienstleistungswesens, der Kultur, des Verkehrs- und Nachrichtenwesens sowie Genossenschaften, Handwerks- und andere Gewerbebetriebe.

(3) Die Bestimmungen dieses Gesetzes über Betriebe gelten auch für staatliche Organe und rechtlich selbständige staatliche Einrichtungen, für gesellschaftliche Organisationen und ihre selbständigen Einrichtungen sowie andere rechtlich selbständige Organisationen und Vereinigungen, soweit sie zivilrechtliche Beziehungen eingehen.

§ 12

Gestaltung der zivilrechtlichen Beziehungen durch die Betriebe

(1) Die Betriebe haben im Rahmen dieses Gesetzes ihre Beziehungen zu den Bürgern so zu gestalten, daß sie die ihnen obliegenden staatlichen Aufgaben zur planmäßigen Versorgung der Bevölkerung mit hoher gesellschaftlicher Effektivität erfüllen.

(2) Die Betriebe sind verpflichtet, ihre zivilrechtlichen Beziehungen zu den Bürgern in Wahrnehmung ihrer gesellschaftlichen Verantwortung zu begründen und die sich daraus ergebenden Aufgaben zu erfüllen. Im Rahmen ihrer geplanten Versorgungsaufgaben haben sie über die von ihnen zu erbringenden Leistungen mit den Bürgern Verträge abzuschließen.

Viertes Kapitel

Grundsätze für das Zusammenwirken von Bürgern und Betrieben

§ 13

Allgemeine Verhaltenspflicht

Bürger und Betriebe haben bei der Begründung und Ausübung ihrer Rechte sowie bei der Erfüllung ihrer Pflichten dieses Gesetz und andere Rechtsvorschriften, Verträge und andere ihnen obliegende Verpflichtungen zu beachten, die gesellschaftlichen Erfordernisse zu berücksichtigen, die Regeln des sozialistischen Zusammenlebens einzuhalten und auf berechnete Interessen der Partner sowie anderer Bürger und Betriebe Rücksicht zu nehmen.

§ 14

Pflicht zur Zusammenarbeit

Bei der Vorbereitung, der Begründung, der inhaltlichen Ausgestaltung und der Erfüllung zivilrechtlicher Beziehungen haben die Bürger und Betriebe vertrauensvoll zusammenzuwirken. Sie haben sich von den Grundsätzen der sozialistischen Moral sowie von der Notwendigkeit der Übereinstimmung der individuellen und kollektiven Interessen mit den gesellschaftlichen Erfordernissen leiten zu lassen.

§ 15

Verantwortungsbewußte Rechtsausübung

(1) Die den Bürgern und Betrieben auf der Grundlage dieses Gesetzes gewährten Rechte sind entsprechend ihrem gesellschaftlichen Inhalt und ihrer Zweckbestimmung auszuüben.

(2) Die Ausübung eines Rechts ist unzulässig, wenn damit den Rechtsvorschriften oder den Grundsätzen der sozialistischen Moral widersprechende Ziele verfolgt werden.

§ 16

Rechtsschutz

Bürger und Betriebe können die Hilfe der Gerichte oder anderer zuständiger staatlicher Organe in Anspruch nehmen, wenn ihre Rechte aus zivilrechtlichen Beziehungen verletzt oder gefährdet werden oder Unklarheiten über Rechtsverhältnisse bestehen. Dem Verlangen auf Rechtsschutz sollen eigene Bemühungen der Beteiligten um eine Beilegung des Konflikts vorausgehen. In Verwirklichung ihres Rechts auf Mitgestaltung staatlicher und gesellschaftlicher Angelegenheiten nehmen die Bürger in umfassender Weise an der Rechtspflege teil.

Zweiter Teil

Das sozialistische Eigentum und das persönliche Eigentum

Erstes Kapitel

Das sozialistische Eigentum

§ 17

Grundsatz

(1) Das sozialistische Eigentum ist die ökonomische Grundlage der Entwicklung der sozialistischen Gesellschaft und aller Bürger. Es sichert die weitere Erhöhung des materiellen und kulturellen Lebensniveaus des Volkes auf der Grundlage eines hohen Entwicklungstempoes der sozialistischen Produktion, der Erhöhung der Effektivität, des wissenschaftlich-technischen Fortschritts und des Wachstums der Arbeitsproduktivität.

(2) Das sozialistische Eigentum, seine Nutzung, seine Mehrung und sein Schutz dienen der Entwicklung der Bürger zu sozialistischen Persönlichkeiten und der Entfaltung ihrer schöpferischen Kräfte.

§ 18

Sozialistisches Eigentum

(1) Sozialistisches Eigentum ist das Volkseigentum, das Eigentum sozialistischer Genossenschaften und das Eigentum gesellschaftlicher Organisationen der Bürger.

(2) Das Volkseigentum als Grundlage der sozialistischen Produktionsverhältnisse ist entsprechend den gesellschaftlichen Erfordernissen und den Prinzipien der sozialistischen Planwirtschaft zu nutzen und zu mehren. Der sozialistische Staat organisiert die Nutzung und Mehrung des Volkseigentums insbesondere durch die volkseigenen Betriebe, Kombinate, wirtschaftsleitenden Organe, staatlichen Organe und Einrichtungen, sozialistischen Genossenschaften und gesellschaftlichen Organisationen sowie durch Bürger.

(3) Das Eigentum sozialistischer Genossenschaften dient im Rahmen der staatlichen Leitung und Planung der Erfüllung ihrer wirtschaftlichen Aufgaben, der Verwirklichung ihrer Verpflichtungen gegenüber der sozialistischen Gesellschaft sowie der Gestaltung der Arbeits- und Lebensbedingungen ihrer Mitglieder. Die Rechte aus dem genossenschaftlichen Eigentum stehen der Genossenschaft zu.

(4) Das Eigentum der gesellschaftlichen Organisationen dient der Erfüllung ihrer politischen, sozialen, wissenschaftlichen, kulturellen und sonstigen Aufgaben. Die Rechte aus dem Eigentum stehen der gesellschaftlichen Organisation zu und sind entsprechend ihren Zielen wahrzunehmen.

§ 19

Ausübung der Befugnisse aus dem sozialistischen Eigentum

(1) Die volkseigenen Betriebe, Kombinate, wirtschaftsleitenden Organe, staatlichen Organe und Einrichtungen sind zur Durchführung der ihnen übertragenen staatlichen Aufgaben und zur Wahrnehmung der ihnen übertragenen Befugnisse berechtigt, das ihnen vom sozialistischen Staat anvertraute

Volkseigentum auf der Grundlage der Rechtsvorschriften zu besitzen und zu nutzen. Zur Durchführung der staatlichen Pläne sind sie berechtigt, im Rahmen der Rechtsvorschriften über das ihnen anvertraute Volkseigentum zu verfügen.

(2) Die sozialistischen Genossenschaften und die gesellschaftlichen Organisationen sind als sozialistische Eigentümer entsprechend den Rechtsvorschriften und ihren Statuten berechtigt, das ihnen gehörende Eigentum zu besitzen, zu nutzen und darüber zu verfügen.

(3) Für sozialistische Genossenschaften und andere sozialistische Betriebe sowie gesellschaftliche Organisationen, denen Volkseigentum zur Nutzung übertragen ist, gilt Abs. 1 entsprechend.

§ 20

Schutz des sozialistischen Eigentums

(1) Das sozialistische Eigentum ist unantastbar. Es genießt den besonderen Schutz des sozialistischen Staates.

(2) Das sozialistische Eigentum zu schützen ist Pflicht aller Bürger und Betriebe.

(3) Der Erwerb und der Übergang von Sachen, die Grundlage der wirtschaftlichen Tätigkeit der Betriebe sind, aus dem sozialistischen Eigentum in persönliches Eigentum ist unzulässig. Volkseigentum darf weder verpfändet, gepfändet noch belastet werden. Ausnahmen müssen in Rechtsvorschriften geregelt werden.

§ 21

Nutzung sozialistischen Eigentums durch die Bürger

(1) Die Bürger sind berechtigt, staatliche und gesellschaftliche Einrichtungen der Bildung und Kultur, der Wissenschaft, des Verkehrs, des Nachrichtenwesens, für Dienstleistungen und Erholung, des Gesundheits- und Sozialwesens und des Sports sowie den staatlichen und genossenschaftlichen Wohnungsfonds kollektiv und individuell zu nutzen.

(2) Die Nutzung erfolgt entgeltlich oder unentgeltlich in Übereinstimmung mit den gesellschaftlichen Erfordernissen und Möglichkeiten entsprechend den Rechtsvorschriften.

(3) Die Bürger sind verpflichtet, mit dem sozialistischen Eigentum pfleglich und sorgsam umzugehen, es vor Schaden zu bewahren sowie die Rechte und Interessen anderer Nutzer zu berücksichtigen.

Zweites Kapitel

Das persönliche Eigentum

§ 22

Grundsatz

(1) Das sozialistische Eigentum, seine Mehrung und sein Schutz sind Grundlage für die Entwicklung des persönlichen Eigentums. Quelle des persönlichen Eigentums ist die für die Gesellschaft geleistete Arbeit.

(2) Das persönliche Eigentum dient der Befriedigung der materiellen und kulturellen Bedürfnisse der Bürger und ihrer Entwicklung zu sozialistischen Persönlichkeiten.

(3) Das persönliche Eigentum wird durch den sozialistischen Staat geschützt. Der Erwerb des persönlichen Eigentums und seine Nutzung haben in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften zu erfolgen. Sein Gebrauch darf den gesellschaftlichen Interessen und den berechtigten Interessen anderer Bürger und Betriebe nicht zuwiderlaufen.

§ 23

Gegenstand des persönlichen Eigentums

(1) Zum persönlichen Eigentum gehören insbesondere die Arbeitseinkünfte und Ersparnisse, die Ausstattung der Wohnung und des Haushalts, Gegenstände des persönlichen Bedarfs, die für die Berufsausbildung, Weiterbildung und Frei-

zeitgestaltung erworbenen Sachen sowie Grundstücke und Gebäude zur Befriedigung der Wohn- und Erholungsbedürfnisse des Bürgers und seiner Familie. Zum persönlichen Eigentum gehören auch die dem Wesen des persönlichen Eigentums entsprechenden Rechte, einschließlich vermögensrechtlicher Ansprüche aus Urheber-, Neuerer- und Erfinderrechten.

(2) Auf das überwiegend auf persönlicher Arbeit beruhende Eigentum der Handwerker und Gewerbetreibenden sind die Bestimmungen über das persönliche Eigentum entsprechend anzuwenden, soweit in Rechtsvorschriften nichts anderes festgelegt ist.

§ 24

Befugnisse des Eigentümers

Der Bürger ist zum Besitz und zur Nutzung der zu seinem Eigentum gehörenden Sachen berechtigt. Er ist berechtigt, über die ihm gehörenden Sachen zu verfügen, insbesondere das Eigentum einem anderen zu übertragen sowie den Besitz und die Nutzung der Sachen einem anderen zu überlassen.

Drittes Kapitel

Erwerb und Schutz des Eigentums

§ 25

Formen des Erwerbs des Eigentums

Das Eigentum an Sachen kann durch Kauf, Schenkung und anderen Vertrag, durch Erbschaft sowie auf Grund der Entscheidung eines Gerichts, Staatlichen Notariats oder eines anderen staatlichen Organs oder kraft Gesetzes erworben werden.

Erwerb des Eigentums durch Vertrag

§ 26

(1) Der Übergang des Eigentums an einer Sache auf Grund eines Vertrages erfolgt mit der Übergabe der Sache, soweit in diesem Gesetz oder in anderen Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist. Es kann auch vereinbart werden, daß der Erwerber Eigentümer der Sache wird, der Veräußerer jedoch im Besitz der Sache bleibt. Ist ein anderer im Besitz der Sache, kann der Veräußerer anstelle der Übergabe seinen Anspruch auf Herausgabe der Sache an den Erwerber abtreten.

(2) Das Eigentum an Grundstücken und Gebäuden geht mit der Eintragung im Grundbuch auf den Erwerber über, soweit in Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist.

§ 27

Der Erwerb des Eigentums auf Grund eines Vertrages tritt ein, wenn der Veräußerer selbst Eigentümer oder zur Veräußerung berechtigt ist. An unrechtmäßig erlangten Sachen kann kein Eigentum erworben werden.

§ 28

An Sachen, die im Einzelhandel gekauft wurden, sowie an Geld und Inhaberpapieren erlangt der Erwerber das Eigentum, auch wenn die Voraussetzungen des § 27 nicht vorliegen. Der Eigentumserwerb tritt nicht ein, wenn der Erwerber weiß, daß die Veräußerung unrechtmäßig erfolgt.

§ 29

Erwerb des Eigentums auf Grund staatlicher Entscheidung

Wird das Eigentum auf Grund der Entscheidung eines Gerichts, eines Staatlichen Notariats oder eines anderen staatlichen Organs erworben, tritt der Erwerb mit dem Zeitpunkt ein, der in der Entscheidung bestimmt ist, und wenn kein Zeitpunkt bestimmt ist, mit dem Tage der Rechtskraft der Entscheidung.

§ 30

Verbindung, Vermischung

(1) Werden Sachen verschiedener Eigentümer untrennbar miteinander verbunden oder vermischt, entsteht Miteigentum. Ist eine der Sachen als Hauptsache anzusehen, erwirbt ihr Eigentümer Alleineigentum. Der bisherige Eigentümer der anderen Sache hat einen Anspruch auf Wertersatz in Geld.

(2) Verbindet oder vermischt der Eigentümer einer Sache diese mit der Sache eines anderen, obwohl er wußte oder wissen mußte, daß sie einem anderen gehört, hat er dem anderen nach dessen Wahl die entstandene Sache gegen Wertersatz herauszugeben oder Schadenersatz zu leisten. War der Wert der Sache des anderen wesentlich geringer als der Wert der durch die Verbindung oder Vermischung entstandenen Sache, kann nur Schadenersatz gefordert werden.

§ 31

Verarbeitung

(1) Wird durch Verarbeitung eine neue Sache hergestellt, wird der Eigentümer der verarbeiteten Sache Eigentümer der neuen Sache.

(2) Übersteigt der Wert der Verarbeitung wesentlich den Wert der verarbeiteten Sache, wird der Hersteller der neuen Sache deren Eigentümer. Das gilt nicht, wenn die Verarbeitung im Auftrage des Eigentümers der verarbeiteten Sache erfolgt ist. Wird der Hersteller der neuen Sache Eigentümer, hat er dem Eigentümer der verarbeiteten Sache deren Wert zu ersetzen.

(3) Wußte der Hersteller oder hätte er wissen müssen, daß er die Sache eines anderen unberechtigt verarbeitet, kann der andere nach seiner Wahl entweder die Herausgabe der neuen Sache oder Schadenersatz verlangen. Hat der Hersteller die Sache herauszugeben, kann er nur Ersatz des Wertes für verarbeitete Materialien verlangen. Ein Anspruch auf Herausgabe der neuen Sache besteht nicht, wenn der Wert der verarbeiteten Sache im Verhältnis zum Wert der neuen Sache wesentlich geringer war.

§ 32

Erwerb des Eigentums in besonderen Fällen

(1) Eine bewegliche Sache, an der das Eigentum aufgegeben worden ist, kann von jedem zu Eigentum erworben werden. Das Eigentum wird in diesem Fall durch die Inbesitznahme der Sache mit der erkennbaren Absicht begründet, Eigentum daran zu erlangen. Das Aneignungsrecht an Sachen, die von erheblichem gesellschaftlichem Wert oder Interesse sind, steht ausschließlich dem Staat zu.

(2) Wer eine bewegliche Sache 10 Jahre wie ein Eigentümer besessen hat, ohne zu wissen, daß ein anderer der Eigentümer ist, erwirbt an dieser Sache das Eigentum. Diese Regelung gilt nicht für sozialistisches Eigentum.

§ 33

Ansprüche des Eigentümers

(1) Dem Eigentümer steht das Recht auf Schutz gegen jeden zu, der sein Eigentum rechtswidrig verletzt oder seine Nutzung beeinträchtigt.

(2) Der Eigentümer kann von jedem, der ihm sein Eigentum unberechtigt vorenthält, die Herausgabe verlangen. Die Herausgabepflicht umfaßt auch die erlangten Nutzungen. Der zur Herausgabe Verpflichtete kann vom Eigentümer die Erstattung notwendiger Aufwendungen verlangen. Der Anspruch entfällt, wenn der Besitzer die Unrechtmäßigkeit des Besitzes kannte oder kennen mußte.

(3) Die gleichen Ansprüche stehen dem rechtmäßigen Besitzer einer Sache zu.

Viertes Kapitel Gemeinschaftliches Eigentum

§ 34

Arten des gemeinschaftlichen Eigentums

(1) Das Eigentum an einem Grundstück, einem Gebäude oder einer anderen Sache kann mehreren Eigentümern gemeinschaftlich zustehen.

(2) Das gemeinschaftliche Eigentum kann Miteigentum oder Gesamteigentum sein. Miteigentum ist anteiliges Eigentum zu gleichen oder unterschiedlichen Teilen. Ist die Größe der Anteile nicht bestimmt, stehen den Miteigentümern gleiche Anteile zu. Das Gesamteigentum steht nur allen Eigentümern gemeinsam zu.

(3) Die Bestimmungen über das gemeinschaftliche Eigentum an Sachen gelten entsprechend auch für Rechte, die mehreren Beteiligten gemeinschaftlich zustehen.

§ 35

Nutzungsbefugnisse der Miteigentümer

(1) Jeder Miteigentümer ist berechtigt, das gemeinschaftliche Eigentum so zu nutzen, wie es zwischen den Miteigentümern vereinbart ist. Er hat die Interessen der anderen Miteigentümer zu wahren.

(2) Die Erträge aus dem gemeinschaftlichen Eigentum stehen den Miteigentümern im Verhältnis zur Größe ihrer Anteile zu.

§ 36

Rechte und Pflichten bei der Verwaltung des Miteigentums

(1) Die Verwaltung des gemeinschaftlichen Eigentums steht allen Miteigentümern gemeinsam zu. Können sie sich über die Verwaltung nicht einigen, kann jeder Miteigentümer durch gerichtliche Entscheidung eine den gemeinsamen Interessen entsprechende Verwaltung verlangen.

(2) Jeder Miteigentümer ist berechtigt, ohne Zustimmung der anderen Miteigentümer unaufschiebbare Handlungen vorzunehmen, die zur ordnungsgemäßen Verwaltung des gemeinschaftlichen Eigentums notwendig sind.

(3) Jeder Miteigentümer hat entsprechend seinem Anteil die Aufwendungen und sonstigen Ausgaben zu tragen, die für die Erhaltung, Nutzung und Verwaltung des gemeinschaftlichen Eigentums erforderlich sind.

§ 37

Verfügung über Miteigentum

Jeder Miteigentümer kann seinen Anteil einem anderen zu Eigentum übertragen oder anderweitig über ihn verfügen. Eine Verfügung über den Anteil ist unzulässig, wenn dadurch die Rechte und Interessen der anderen Miteigentümer unzumutbar beeinträchtigt würden. Über das Miteigentum insgesamt können die Miteigentümer nur gemeinschaftlich verfügen.

§ 38

Vorkaufsrecht

(1) Den Miteigentümern steht ein Vorkaufsrecht zu, wenn ein Miteigentümer seinen Anteil an einen nicht zur Eigentumsgemeinschaft gehörenden Dritten verkaufen will.

(2) Die Miteigentümer können das Vorkaufsrecht durch Vertrag ausschließen.

§ 39

Ausübung des Vorkaufsrechts

(1) Will ein Miteigentümer seinen Anteil verkaufen, hat er das den anderen Miteigentümern unverzüglich mitzuteilen und ihnen die Verkaufsbedingungen bekanntzugeben. Die anderen Miteigentümer sind verpflichtet, innerhalb von 2 Wochen schriftlich zu erklären, ob sie ihr Vorkaufsrecht ausüben.

(2) Erklärt ein Miteigentümer, daß er das Vorkaufsrecht ausübt, darf der Anbietende den Kaufvertrag nur mit ihm abschließen. Wollen mehrere Miteigentümer das Vorkaufsrecht ausüben, entscheidet der Anbietende, mit wem er den Kaufvertrag abschließt.

(3) Erfolgt der Verkauf eines Anteils unter Nichtbeachtung eines Vorkaufsrechts, ist der Vertrag nichtig.

(4) Für die Ausübung des Vorkaufsrechts über einen Anteil an einem Grundstück oder Gebäude gelten die Bestimmungen über das Vorkaufsrecht an Grundstücken entsprechend.

§ 40

Ansprüche aus Miteigentum

Jeder Miteigentümer ist berechtigt, alle Ansprüche aus dem Miteigentum selbständig gegenüber Dritten geltend zu machen. Die Herausgabe kann er jedoch nur an alle Miteigentümer verlangen.

§ 41

Aufhebung des Miteigentums

(1) Jeder Miteigentümer kann jederzeit die Aufhebung der Eigentumsgemeinschaft verlangen, wenn der Zeitpunkt berechtigten Interessen anderer Miteigentümer nicht widerspricht.

(2) Die Art der Teilung des Miteigentums ist zwischen den Miteigentümern zu vereinbaren. Einigen sie sich nicht, sind Grundstücke und Gebäude zu veräußern und der Erlös ist zu teilen. Andere Sachen sind so zu teilen, daß kein unverhältnismäßiger Schaden entsteht. Ist das nicht möglich, sind auch diese Sachen zu verkaufen und der Erlös ist zu teilen.

§ 42

Gesamteigentum

(1) Die Rechte und Pflichten der Gesamteigentümer ergeben sich aus den für das Gesamteigentum geltenden Rechtsvorschriften oder aus den von den Gesamteigentümern getroffenen Vereinbarungen.

(2) Für das Gesamteigentum der Mietergemeinschaft (§ 118), von Gemeinschaften der Bürger (§ 266 ff.) und der Erben-gemeinschaft (§ 400) gelten die besonderen Bestimmungen dieses Gesetzes.

(3) Für das gemeinschaftliche Eigentum der Ehegatten gelten die Bestimmungen des Familiengesetzbuches.

Dritter Teil

Verträge zur Gestaltung des materiellen und kulturellen Lebens

Erstes Kapitel

Allgemeine Bestimmungen über Verträge

Erster Abschnitt

Grundsätze

§ 43

Aufgabe der Verträge

(1) Die zivilrechtlichen Beziehungen zwischen Bürgern und Betrieben sowie Bürgern untereinander werden insbesondere durch Verträge gestaltet. In den Verträgen sind ausgehend von den Bestimmungen dieses Gesetzes die gegenseitigen Rechte und Pflichten beim Erwerb von Leistungen zur Befriedigung der materiellen und kulturellen Bedürfnisse der Bürger im beiderseitigen Einverständnis festzulegen.

(2) Die Betriebe haben Verträge mit den Bürgern so abzuschließen und zu erfüllen, daß sie ihre Aufgaben zur Versorgung der Bevölkerung entsprechend der ihnen übertragenen staatlichen Verantwortung planmäßig und allseitig verwirklichen. Die Verträge tragen dazu bei, die individuellen Interessen der Bürger mit den gesellschaftlichen Interessen in Übereinstimmung zu bringen.

§ 44

Pflicht zur Zusammenarbeit

Bei der Vorbereitung, dem Abschluß, der inhaltlichen Ausgestaltung und der Erfüllung von Verträgen haben die Bürger und Betriebe als Vertragspartner vertrauensvoll zusammenzuwirken und sich von den Grundsätzen der sozialistischen Moral leiten zu lassen.

§ 45

Bestimmung des Vertragsinhalts

(1) Die Rechte und Pflichten beim Abschluß und bei der Erfüllung von Verträgen ergeben sich aus den Bestimmungen dieses Gesetzes.

(2) Werden von den Partnern besondere Vereinbarungen getroffen, sollen sie ihre gegenseitigen Rechte und Pflichten im Vertrag so festlegen, daß der mit dem Vertrag beabsichtigte Zweck eindeutig bestimmt und Streit über den Vertragsinhalt vermieden wird.

(3) Die Partner können auch Vereinbarungen treffen, die in diesem Gesetz nicht geregelt sind oder die von seinen Bestimmungen abweichen, soweit ihre Anwendung nicht verbindlich vorgeschrieben ist. Die Vereinbarungen dürfen jedoch nicht gegen Inhalt und Zweck dieses Gesetzes verstoßen.

(4) Die Verantwortlichkeit wegen vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung kann nicht ausgeschlossen oder eingeschränkt werden; das gleiche gilt für die Verantwortlichkeit für nicht qualitätsgerechte Leistung, soweit dieses Gesetz nicht abweichende Vereinbarungen zuläßt.

§ 46

Verbindlichkeit Allgemeiner Bedingungen

(1) Die Vertragsbeziehungen können unter Berücksichtigung der Besonderheiten der Leistung durch Allgemeine Bedingungen (Liefer-, Leistungs-, Geschäfts-, Nutzungs- und Zahlungsbedingungen) weiter ausgestaltet werden.

(2) Allgemeine Bedingungen werden von den zuständigen zentralen Staatsorganen als Rechtsvorschriften erlassen. Werden sie als Anordnung erlassen, bedürfen sie der Zustimmung des Ministers der Justiz.

(3) Handelsbetriebe, Dienstleistungsbetriebe und ähnliche Einrichtungen sind verpflichtet, die für ihren Bereich geltenden Allgemeinen Bedingungen in den Verkaufs- oder Geschäftsräumen in geeigneter Form bekanntzugeben.

§ 47

Pflicht zur vertragsgemäßen Erfüllung

(1) Die Partner sind zur Vertragstreue und zur realen Erfüllung der Verträge verpflichtet. Sie haben alle Anstrengungen zu unternehmen, um die beiderseitigen Leistungen so zu erbringen, wie es durch Rechtsvorschriften bestimmt oder im Vertrag vereinbart ist.

(2) Verletzen die Partner vertragliche Pflichten, sind sie einander nach den Bestimmungen dieses Gesetzes materiell verantwortlich.

§ 48

Geltungsbereich der allgemeinen Bestimmungen über Verträge

(1) Die allgemeinen Bestimmungen über Verträge gelten für alle in diesem Gesetz geregelten vertraglichen Beziehungen. Sie sind auch Grundlage für die Gestaltung solcher Vertragsverhältnisse, die in diesem Gesetz nicht besonders geregelt sind.

(2) Die allgemeinen Bestimmungen über Verträge gelten entsprechend auch für einseitige Rechtsgeschäfte sowie andere nicht durch Vertrag begründete Rechte und Pflichten, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt ist.

Zweiter Abschnitt

Handlungsfähigkeit, Vertretung und Vollmacht

§ 49

Inhalt der Handlungsfähigkeit

Ein Bürger, der das 18. Lebensjahr vollendet hat, ist volljährig. Er kann durch eigenes Handeln Rechte und Pflichten des Zivilrechts begründen, insbesondere Verträge abschließen und andere Rechtsgeschäfte vornehmen (Handlungsfähigkeit).

Handlungsfähigkeit von Kindern und Jugendlichen

§ 50

(1) Kinder, die das 6. Lebensjahr vollendet haben, und Jugendliche bis zu 18 Jahren können Rechte und Pflichten nur mit Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters begründen.

(2) Verträge, die ohne vorherige Zustimmung (Einwilligung) abgeschlossen werden, erlangen durch die nachträgliche Zustimmung (Genehmigung) des gesetzlichen Vertreters Wirksamkeit. Einseitige Rechtsgeschäfte, die ohne Einwilligung vorgenommen werden, sind nichtig.

(3) Für Verträge, die nicht der Schriftform bedürfen, gilt die Genehmigung zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses als erteilt, wenn sie der gesetzliche Vertreter nicht innerhalb eines Monats nach Kenntnis vom Vertragsabschluß verweigert.

(4) Die Genehmigung oder ihre Verweigerung ist gegenüber demjenigen zu erklären, mit dem der Vertrag abgeschlossen wurde.

(5) Verträge, die zur Befriedigung täglicher Lebensbedürfnisse abgeschlossen werden, bedürfen keiner Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.

§ 51

Jugendliche, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, können Verträge abschließen, wenn die Zahlungsverpflichtungen aus eigenen Mitteln erfüllt werden.

§ 52

Handlungsunfähigkeit

(1) Kinder, die das 6. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind handlungsunfähig. Sie können durch eigenes Handeln keine Rechte und Pflichten begründen.

(2) Handlungsunfähig sind auch entmündigte Bürger.

(3) Die von Handlungsunfähigen vorgenommenen Rechtsgeschäfte sind nichtig. Nichtig sind auch Rechtsgeschäfte, die von einem Bürger in einem seine Entscheidungsfähigkeit ausschließenden Zustand vorgenommen wurden. Verträge zur Befriedigung täglicher Lebensbedürfnisse über einen unbedeutenden Wert sind wirksam, wenn die Verpflichtungen daraus beiderseits sofort erfüllt werden.

§ 53

Vertretung

(1) Bürger und Betriebe können sich beim Abschluß von Verträgen und bei der Vornahme von einseitigen Rechtsgeschäften vertreten lassen.

(2) Als Vertreter handelt, wer befugt ist, für einen anderen und in dessen Namen Verträge abzuschließen oder einseitige Rechtsgeschäfte vorzunehmen. Durch das Handeln des Vertreters wird der Vertretene unmittelbar berechtigt und verpflichtet.

(3) Die Vertretungsbefugnis kann sich aus Rechtsvorschriften ergeben (gesetzliche Vertretung) oder durch Vollmacht begründet werden (rechtsgeschäftliche Vertretung).

(4) Handlungsunfähige Bürger können nicht Vertreter sein.

§ 54

Umfang der Vertretungsbefugnis

(1) Der Umfang der Vertretungsbefugnis ergibt sich bei gesetzlicher Vertretung aus den Rechtsvorschriften, bei rechtsgeschäftlicher Vertretung aus der Vollmacht.

(2) Bei rechtsgeschäftlicher Vertretung darf eine Untervollmacht nur mit Zustimmung des Vertretenen erteilt werden.

§ 55

Vertretung von Betrieben

(1) Betriebe handeln durch ihre in Rechtsvorschriften oder Statuten bestimmten Vertreter oder durch Bevollmächtigte.

(2) Mitarbeiter von Betrieben gelten als bevollmächtigt, solche Rechtshandlungen vorzunehmen, die zur Erfüllung der sich aus ihrer Tätigkeit ergebenden Aufgaben üblich sind. Darauf kann sich nicht berufen, wer das Fehlen der Vertretungsbefugnis kannte oder kennen mußte.

§ 56

Pflichten des Vertreters

(1) Die Beziehungen zwischen Vertreter und Vertretenen bestimmen sich nach dem Rechtsverhältnis, das der Vertretung zugrunde liegt.

(2) Der Vertreter hat seine Vertretungsbefugnis im Interesse des Vertretenen auszuüben und verantwortungsbewußt zu handeln.

(3) Ein Rechtsgeschäft, das ein Vertreter mit sich selbst abschließt, bedarf der Zustimmung des Vertretenen.

§ 57

Form der Vollmacht

(1) Die Vollmacht wird durch Erklärung gegenüber dem Vertreter, dem Vertragspartner oder durch öffentliche Bekanntmachung erteilt.

(2) Die Vollmacht bedarf der gleichen Form wie das vorzunehmende Rechtsgeschäft. Ist eine Beurkundung vorgeschrieben, genügt die Beglaubigung der Vollmacht.

§ 58

Erlöschen der Vollmacht

(1) Die Vollmacht erlischt durch Widerruf, durch Beendigung des der Vollmacht zugrunde liegenden Rechtsverhältnisses oder nach Ablauf der Zeit, für die sie erteilt wurde.

(2) Einem Dritten gegenüber ist das Erlöschen der Vollmacht nur wirksam, wenn er davon wußte oder wissen mußte.

§ 59

Handeln ohne Vertretungsbefugnis

(1) Aus einem Vertrag, der ohne Vertretungsbefugnis oder in Überschreitung der Vertretungsbefugnis abgeschlossen worden ist, wird der Vertretene nur soweit berechtigt und verpflichtet, wie er den Abschluß des Vertrages genehmigt. Wird die Genehmigung nicht innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Kenntnis des Vertragsabschlusses erklärt, gilt sie als verweigert.

(2) Wird die Genehmigung nicht erteilt, ist derjenige, der ohne Vertretungsbefugnis handelt oder die Vertretungsbefugnis überschreitet, dem anderen zum Ersatz des daraus entstandenen Schadens verpflichtet.

(3) Handelt ein Mitarbeiter eines Betriebes im Zusammenhang mit der Erfüllung von Arbeitspflichten einem anderen gegenüber ohne Vertretungsbefugnis oder überschreitet er die Vertretungsbefugnis, ist der Betrieb zum Ersatz des daraus entstandenen Schadens verpflichtet. Eine Schadenersatzpflicht des Mitarbeiters gegen den anderen besteht nicht. Die

Verantwortlichkeit des Mitarbeiters gegenüber dem Betrieb nach arbeitsrechtlichen oder anderen Vorschriften wird dadurch nicht berührt.

(4) Eine Pflicht zum Ersatz des Schadens besteht nicht, wenn der andere die fehlende Vertretungsbefugnis kannte oder kennen mußte.

Dritter Abschnitt**Abschluß und Form von Verträgen**

§ 60

Vertragsinhalt

Der Vertrag soll die Vereinbarungen enthalten, die für Art und Zweck der Beziehungen erforderlich sind. Das können insbesondere Vereinbarungen sein über:

1. Art, Umfang und Qualität der Leistung;
2. Leistungszeit, Leistungsort, Transport und Transportkosten;
3. Mitwirkungshandlungen sowie Informationspflichten der Vertragspartner;
4. den Preis und seine Bezahlung;
5. Folgen von Pflichtverletzungen;
6. Voraussetzungen für eine Änderung oder vorzeitige Beendigung des Vertrages.

§ 61

Umfang und Qualität der Leistung

(1) Die Leistung hat entsprechend den staatlichen Gütevorschriften und den vertraglichen Vereinbarungen vollständig mit allen notwendigen Teilen, Zubehör und Dokumentationen zu erfolgen. Staatliche Güte-, Sicherheits- und Schutzvorschriften sind auch dann Vertragsinhalt, wenn sie nicht vereinbart wurden.

(2) Soll eine von den staatlichen Gütevorschriften abweichende Leistung erbracht werden, ist das im Vertrag zu vereinbaren.

§ 62

Preis

(1) Der von den Partnern vereinbarte Preis muß den gesetzlichen Preisvorschriften entsprechen.

(2) Wird kein Preis oder ein höherer als der gesetzlich zulässige vereinbart, gilt der gesetzlich zulässige Preis.

§ 63

Einigung über den Vertragsinhalt

(1) Ein Vertrag kommt durch übereinstimmende Willenserklärungen der Partner (Angebot und Annahme) zustande.

(2) Für das Zustandekommen eines Vertrages ist es erforderlich, daß sich die Partner über alle wesentlichen Punkte des Vertrages oder über die von einem Partner geforderten Festlegungen einigen.

(3) Wenn Erklärungen über unwesentliche Punkte des Vertrages fehlen oder unvollständig sind, ergibt sich der Vertragsinhalt unter Berücksichtigung des Vertragszweckes aus den Bestimmungen dieses Gesetzes.

Angebot und Annahme

§ 64

(1) Ein mündliches Vertragsangebot kann nur sofort angenommen werden, wenn nicht der Anbietende für die Annahme eine Frist setzt.

(2) An ein schriftliches Angebot ist der Anbietende 2 Wochen gebunden, wenn er keine andere Frist gesetzt hat. Die Frist beginnt mit dem Zugang des Angebots. Der Vertrag

kommt zustande, wenn die Annahmeerklärung dem Anbietenden innerhalb der Annahmefrist zugeht.

(3) Geht die innerhalb der Frist abgegebene Annahmeerklärung verspätet zu, kommt der Vertrag zustande, wenn der Anbietende die Annahmeerklärung nicht unverzüglich zurückweist.

(4) Eine Annahme des Angebots mit Erweiterungen, Einschränkungen oder sonstigen Änderungen gilt als neues Angebot.

§ 65

Der Vertrag kommt auch ohne Übermittlung einer Annahmeerklärung zustande, wenn sich die Annahme des Angebots aus einem allgemein oder im rechtsgeschäftlichen Verkehr der Partner üblichen Verhalten ergibt. Das gleiche gilt, wenn der Anbietende auf eine Annahmeerklärung verzichtet hat.

§ 66

Mündlicher und schriftlicher Vertrag

(1) Ein Vertrag kann mündlich abgeschlossen werden. Schriftform, Beurkundung oder Beglaubigung sind nur erforderlich, wenn das durch Rechtsvorschriften bestimmt ist.

(2) Ein nicht in der vorgeschriebenen Form abgeschlossener Vertrag ist nichtig, soweit durch Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist.

§ 67

Beurkundung und Beglaubigung

(1) Ist die Beurkundung eines Vertrages vorgeschrieben, genügt es, wenn Angebot und Annahme getrennt beurkundet werden. Das gleiche gilt für die Beglaubigung der Unterschriften. Die Beurkundung oder Beglaubigung erfolgt durch das Staatliche Notariat oder das sonst zuständige staatliche Organ. Die Beurkundung eines Vertrages ersetzt die Beglaubigung.

(2) Der Vertrag kommt zustande, wenn die beurkundeten oder beglaubigten Erklärungen beiden Partnern zugegangen sind.

Nichtigkeit von Verträgen

§ 68

(1) Ein Vertrag ist nichtig, wenn

1. sein Inhalt gegen ein in Rechtsvorschriften enthaltenes Verbot verstößt;
2. er mit den Grundsätzen der sozialistischen Moral unvereinbar ist;
3. er bei Abschluß auf eine unmögliche Leistung gerichtet ist;
4. die vorgeschriebene Genehmigung durch das zuständige staatliche Organ nicht erteilt wird.

(2) Ein Vertrag ist teilweise nichtig, wenn sich der Nichtigkeitsgrund nur auf einen Teil des Vertrages bezieht und der Vertrag auch ohne diesen Teil abgeschlossen worden wäre. Bei Preisverstößen ist der Vertrag mit dem zulässigen Preis wirksam.

§ 69

(1) Das auf Grund eines nichtigen Vertrages Geleistete ist nach den Bestimmungen über die Rückgabe von unberechtigt erlangten Leistungen (§§ 356 und 357) herauszugeben.

(2) Ist ein Vertrag nach § 68 ganz oder teilweise nichtig und waren sich die Partner ihres ungesetzlichen oder moralwidrigen Handelns bewußt, kann das zu Unrecht Erlangte ganz oder teilweise zugunsten des Staates eingezogen werden. Die Einziehung erfolgt auf Antrag des Staatsanwalts durch das Gericht, bei Preisverstößen auch durch das zuständige staatliche Organ.

§ 70

Anfechtung von Verträgen

(1) Ein Partner, der sich bei Abschluß eines Vertrages über den Inhalt seiner Erklärung im Irrtum befand oder dessen Erklärung fehlerhaft übermittelt worden ist, kann den Vertrag anfechten, wenn er bei Kenntnis der Sachlage und unter Berücksichtigung aller Umstände den Vertrag nicht abgeschlossen hätte. Das gleiche gilt, wenn die Erklärung auf arglistiger Täuschung oder rechtswidriger Drohung beruht.

(2) Die Anfechtung ist gegenüber dem Partner unverzüglich zu erklären. Widerspricht der Partner der Anfechtung, kann sie bis zum Ablauf von 2 Monaten gerichtlich geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist ist die Anfechtung ausgeschlossen. Das Recht auf Anfechtung erlischt spätestens 4 Jahre nach Abschluß des Vertrages.

(3) Ein mit Erfolg angefochtener Vertrag ist nichtig. Der Anfechtende hat dem Partner die Aufwendungen zu erstatten, die dieser im Vertrauen auf die Gültigkeit des Vertrages gemacht hat. Eine Pflicht zur Erstattung besteht nicht, wenn der Partner den Anfechtungsgrund kannte oder kennen mußte.

Vierter Abschnitt

Erfüllung von Verträgen

§ 71

Grundsatz

(1) Die vertraglich vereinbarten Leistungen sind ordnungsgemäß zu erbringen, insbesondere in der vorgesehenen Menge und Qualität, am vereinbarten Ort und zur rechten Zeit. Ist die Leistung nur allgemein bestimmt, ist sie so zu erfüllen, wie es dem Zweck des Vertrages entspricht.

(2) Jeder Partner eines Vertrages ist für die Leistung, die er zu erbringen hat, Schuldner und für die Leistung, die er zu fordern hat, Gläubiger.

(3) Der Schuldner hat zur Erfüllung seiner Verpflichtung alle Anstrengungen zu unternehmen, die dem Vertragszweck entsprechend im allgemeinen erwartet werden können. Betriebe haben hierzu alle Möglichkeiten zu nutzen, die ihnen durch die sozialistischen Produktionsverhältnisse zur Erfüllung ihrer Produktions-, Handels- und Dienstleistungsaufgaben gegeben sind einschließlich der Zusammenarbeit mit anderen Betrieben.

(4) Der Gläubiger hat in der erforderlichen Weise mitzuwirken und die vereinbarte, insbesondere qualitäts- und termingerecht angebotene Leistung entgegenzunehmen und als Erfüllung anzuerkennen (Abnahme).

§ 72

Leistungsort

(1) Die Leistung ist am Sitz des Schuldners zu erbringen, soweit sich aus dem Vertrag und aus dem Zweck der Leistung kein anderer Leistungsort ergibt. Für Zahlungsverpflichtungen gilt § 75.

(2) Ist der Schuldner ein Betrieb und die Leistung durch einen Betriebsteil zu erbringen oder auszuliefern, ist der Sitz des Betriebsteils der Leistungsort.

§ 73

Leistungszeit

(1) Ist eine Leistungszeit (Termin oder Frist) nicht bestimmt und ergibt sie sich auch nicht aus der Zweckbestimmung der Leistung, kann der Schuldner jederzeit leisten und der Gläubiger vom Schuldner die Leistung jederzeit fordern.

(2) Eine vorzeitige Leistung ist zulässig, wenn sich der Gläubiger damit einverstanden erklärt oder wenn er die Leistung abnimmt.

§ 74

Rechnung und Quittung

(1) Der Gläubiger hat dem zur Geldzahlung verpflichteten Schuldner auf Verlangen Rechnung und Quittung zu erteilen.

(2) Die Rechnung soll sofort oder spätestens 2 Wochen nach Empfang der Leistung erteilt werden. Bezahlung kann erst nach Erteilen der Rechnung verlangt werden.

(3) Der Überbringer einer quittierten Rechnung oder einer Quittung gilt als berechtigt, die darin bezeichnete Geldsumme in Empfang zu nehmen, soweit die Umstände nichts anderes ergeben.

§ 75

Geldzahlung und Überweisung

(1) Geld hat der Schuldner dem Gläubiger an dessen Wohnsitz, Sitz oder Kreditinstitut zu übermitteln.

(2) Als Zeitpunkt der Zahlung gilt:

1. bei Barzahlung der Tag der Übergabe des Bargeldes an den Gläubiger;
2. bei Überweisung von einem Konto der Tag des Eingangs des Überweisungsauftrages beim Kreditinstitut des Schuldners;
3. bei Zahlung mittels einer Bareinzahlung bei einem Kreditinstitut oder bei der Post der Tag der Einzahlung.

(3) Die Erfüllung tritt mit Gutschrift auf dem Konto des Gläubigers oder mit Eingang des Geldes beim Gläubiger ein.

§ 76

Zahlung durch Scheck

(1) Erfolgt die Zahlung durch Scheck, gilt die Übergabe des Schecks als Zeitpunkt der Zahlung und bei Übersendung des Schecks der Tag seines Eingangs beim Gläubiger.

(2) Die Erfüllung tritt mit Gutschrift auf dem Konto des Gläubigers oder mit Auszahlung des Geldes an den Gläubiger ein, wenn der Scheck eingelöst ist.

Fünfter Abschnitt**Änderung und Beendigung von Verträgen**

§ 77

Änderung und Aufhebung durch Vereinbarung

(1) Verträge können durch Vereinbarung der Partner geändert oder aufgehoben werden. Die Bestimmungen über das Zustandekommen von Verträgen gelten entsprechend.

(2) Ist für den Abschluß des Vertrages eine Form bestimmt, bedarf auch seine Änderung oder Aufhebung dieser Form.

§ 78

Änderung und Aufhebung von Verträgen durch das Gericht

(1) Das Gericht kann auf Klage eines Partners einen Vertrag ändern oder aufheben, wenn sich die für den Vertragsabschluß maßgebenden Umstände nach Vertragsabschluß so verändert haben, daß nach dem Stand der gesellschaftlichen Entwicklung und der Beziehungen zwischen den Partnern einem von ihnen die Erfüllung nicht mehr zuzumuten ist.

(2) Ein Vertrag kann durch das Gericht nicht mehr geändert oder aufgehoben werden, wenn aus dem Vertrag nur noch die erbrachte Leistung zu bezahlen ist.

§ 79

Wirkung der Änderung und Aufhebung

(1) Die Änderung oder Aufhebung eines Vertrages erstreckt sich nur auf die noch nicht erbrachten Leistungen, so-

weit nicht etwas anderes vereinbart oder gerichtlich festgelegt ist.

(2) Wird ein Vertrag geändert oder aufgehoben, sind die dadurch bedingten sowie die in Vorbereitung der Vertragserfüllung entstandenen notwendigen Aufwendungen von den Partnern entsprechend den Vorteilen zu tragen, die sich für sie aus der Änderung oder Aufhebung des Vertrages ergeben.

§ 80

Rücktritt

(1) Zum Rücktritt vom Vertrag ist ein Partner nur berechtigt, wenn das durch Rechtsvorschriften bestimmt oder im Vertrag vereinbart ist. Der Rücktritt darf nicht unter einer Bedingung erklärt werden.

(2) Der Rücktritt erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Partner. Der Rücktritt von einem schriftlich abgeschlossenen Vertrag bedarf der Schriftform.

(3) Wird das Rücktrittsrecht ausgeübt, ist der Vertrag rückwirkend aufgelöst. Erbrachte Leistungen sind gegenseitig herauszugeben.

(4) Die Ausübung des Rücktrittsrechts schließt die Möglichkeit nicht aus, eine bereits entstandene Schadenersatzforderung geltend zu machen.

§ 81

Kündigung

(1) Ein Vertrag kann gekündigt werden, wenn das durch Rechtsvorschriften bestimmt oder im Vertrag vereinbart ist. Die Kündigung darf nicht unter einer Bedingung erklärt werden.

(2) Die Kündigung erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Partner. Die Kündigung eines schriftlich abgeschlossenen Vertrages bedarf der Schriftform.

(3) Der Vertrag wird mit dem in der Kündigung genannten Zeitpunkt beendet, jedoch nicht vor Ablauf einer durch Rechtsvorschrift bestimmten oder im Vertrag vereinbarten Frist (Kündigungsfrist). Eine verspätet zugegangene Kündigung wirkt zum nächsten Kündigungsstermin.

Sechster Abschnitt**Verantwortlichkeit für Pflichtverletzungen aus Verträgen**

§ 82

Grundsatz

(1) Der Partner eines Vertrages, der seine Pflichten nicht oder nicht ordnungsgemäß erfüllt, ist dem anderen Partner materiell verantwortlich. Dem anderen Partner stehen die durch Rechtsvorschriften bestimmten oder im Vertrag vereinbarten Garantieforderungen, Verzugszinsen, das Recht auf Abnahmeverweigerung, Rücktritt und Leistungsverweigerung sowie auf Schadenersatz zu.

(2) Ein Partner, der einem Dritten die Erfüllung seiner Pflichten überträgt, ist für dessen Verhalten wie für eigenes verantwortlich.

(3) Soll eine Leistung nach dem Zweck des Vertrages auch anderen dienen oder vom Empfänger an andere übertragen werden, ist der Leistende diesen gegenüber für Pflichtverletzungen ebenso verantwortlich wie seinem Vertragspartner.

§ 83

Mitteilung über Vertragsstörungen

(1) Treten bei der Erfüllung eines Vertrages Störungen auf oder erkennt ein Partner, daß er seine Pflichten trotz aller Anstrengungen nicht oder nicht ordnungsgemäß erfüllen kann, ist er verpflichtet, dem anderen Partner davon Mit-

teilung zu machen und die maßgebenden Gründe anzugeben. Droht Leistungsverzug, ist der voraussichtliche Leistungstermin mitzuteilen. Die Mitteilung befreit nicht von der Erfüllung der Vertragspflichten.

(2) Der andere Partner ist verpflichtet, geeignete Maßnahmen zu treffen, um einen möglicherweise eintretenden Schaden abzuwenden oder zu mindern.

§ 84

Nicht qualitätsgerechte Leistung

(1) Eine Leistung ist nicht qualitätsgerecht, wenn sie nicht den staatlichen Güte-, Sicherheits- und Schutzvorschriften entspricht oder nicht die Eigenschaften aufweist, die im Vertrag vereinbart, nach dem vorgesehenen Zweck der Leistung vorausgesetzt oder zugesichert sind.

(2) Ist eine Leistung nicht qualitätsgerecht, kann der Gläubiger ihre Abnahme verweigern. Hat der Gläubiger die Leistung bereits abgenommen, kann er Garantieansprüche geltend machen und die Erstattung notwendiger Aufwendungen sowie den Ersatz eines durch die nicht qualitätsgerechte Leistung entstandenen Schadens fordern.

Nicht termingerechte Leistung durch den Schuldner

§ 85

(1) Leistet der Schuldner nicht termin- oder fristgemäß, kommt er in Verzug. Ist für die Leistung keine Zeit bestimmt, kommt er in Verzug, wenn er innerhalb einer vom Gläubiger festzulegenden angemessenen Frist nicht leistet.

(2) Solange der Schuldner in Verzug ist, kann der Gläubiger seine Gegenleistung verweigern.

§ 86

(1) Ist der Schuldner in Verzug, kann ihm der Gläubiger eine angemessene Frist zur Leistung setzen. Leistet der Schuldner nicht innerhalb dieser Frist, kann der Gläubiger vom Vertrag in dem Umfang zurücktreten, in dem der Schuldner mit seiner Leistung im Verzug ist. Hat der Gläubiger an der teilweisen Erfüllung des Vertrages kein Interesse, kann er vom gesamten Vertrag zurücktreten.

(2) Einer Fristsetzung nach Abs. 1 bedarf es nicht, wenn das Interesse des Gläubigers an der Erfüllung des Vertrages infolge des Verzugs erheblich beeinträchtigt ist. Das Interesse des Gläubigers ist insbesondere dann erheblich beeinträchtigt, wenn er die nachträgliche Leistung nicht mehr bestimmungsgemäß verwenden kann.

(3) Ist der Schuldner mit der Erfüllung einer Geldverbindlichkeit in Verzug, hat er dem Gläubiger Verzugszinsen in Höhe von 4% jährlich zu zahlen, soweit in Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist.

(4) Der Schuldner hat dem Gläubiger den durch Verzug entstandenen Schaden zu ersetzen.

Nicht termingerechte Leistung durch den Gläubiger

§ 87

Der Gläubiger kommt in Verzug, wenn er die ordnungsgemäß angebotene Leistung nicht abnimmt oder wenn er eine vereinbarte Mitwirkung unterläßt, die für eine ordnungsgemäße Erfüllung des Vertrages erforderlich ist.

§ 88

(1) Während des Verzugs des Gläubigers hat der Schuldner die Sache zu verwahren und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten. Ist er hierzu nicht in der Lage, hat er die Sache in einer Weise zu verwerten, die den volkswirtschaftlichen Interessen und den Interessen des Gläubigers entspricht. Soweit es ihm möglich ist, hat er das dem Gläubiger vorher anzuzeigen. Die dem Schuldner entstandenen Aufwendungen hat der Gläubiger zu erstatten.

(2) Geht während des Verzugs des Gläubigers die Sache verloren oder wird sie vernichtet oder beschädigt und ist dafür weder der Schuldner noch der Gläubiger verantwortlich, verliert der Gläubiger insoweit seine Ansprüche aus dem Vertrag. Er bleibt jedoch zur Gegenleistung verpflichtet.

(3) Der Gläubiger hat dem Schuldner den durch Verzug entstandenen Schaden zu ersetzen.

§ 89

Unvollständige Leistung

(1) Leistet der Schuldner nicht vollständig und ist dadurch eine bestimmungsgemäße Verwendung der Leistung nicht möglich, kann der Gläubiger die Abnahme und die Bezahlung der Leistung verweigern, bis sie vollständig erbracht ist. Eine nicht vereinbarte Teilleistung ist abzunehmen, wenn sie selbständig verwendbar ist und keine zusätzlichen Aufwendungen erfordert.

(2) Nimmt der Gläubiger eine unvollständige Leistung ab, ist der Schuldner verpflichtet, die Leistung unverzüglich zu vervollständigen. Er hat dem Gläubiger die notwendigen Aufwendungen zu erstatten.

(3) Der Schuldner hat dem Gläubiger den durch die unvollständige Leistung entstandenen Schaden zu ersetzen.

§ 90

Folgen der Nichterfüllung wegen Unmöglichkeit der Leistung

(1) Wird dem Schuldner die Leistung ganz oder teilweise unmöglich, verliert er in diesem Umfang den Anspruch auf die Gegenleistung.

(2) Hat der Gläubiger die Unmöglichkeit der Leistung verursacht, behält der Schuldner seinen Anspruch auf die Gegenleistung. Der Schuldner muß sich jedoch das anrechnen lassen, was er durch Befreiung von der Leistung oder durch anderweitigen Einsatz seiner Arbeitskraft erlangt hat oder hätte erlangen können.

(3) Hat der Schuldner die Unmöglichkeit der Leistung verursacht, ist dem Gläubiger der dadurch entstandene Schaden zu ersetzen.

(4) Bei teilweiser Unmöglichkeit kann der Gläubiger vom gesamten Vertrag zurücktreten, wenn eine nur teilweise Erfüllung sein Interesse erheblich beeinträchtigt.

§ 91

Ersatzanspruch

Hat der Schuldner für eine ihm unmöglich gewordene Leistung einen Ersatz, eine Entschädigung oder einen Ersatzanspruch erhalten, kann der Gläubiger die Herausgabe des Erlangten oder die Abtretung des Ersatzanspruches verlangen.

§ 92

Sonstige Pflichtverletzungen

(1) Verletzt ein Partner andere als die in den §§ 84 bis 90 genannten Pflichten eines Vertrages, ist er zum Ersatz des daraus entstandenen Schadens verpflichtet. Das gleiche gilt, wenn ein Partner bei der Erfüllung einer vertraglichen Pflicht in sonstiger Weise einen Schaden verursacht.

(2) Ein Partner, der bei der Vorbereitung eines Vertrages Pflichten verletzt, auf deren Erfüllung der andere Partner vertrauen durfte, hat den daraus entstandenen Schaden zu ersetzen.

§ 93

Schadenersatz

Auf die Verantwortlichkeit eines Partners, für Pflichtverletzungen aus Verträgen Schadenersatz zu leisten, sind die Bestimmungen über die Verantwortlichkeit für außervertraglich verursachte Schäden (§ 330 ff.) anzuwenden.

Zweites Kapitel

Wohnungsmiete

Erster Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§ 94

Aufgaben und Ziele

(1) Der sozialistische Staat gewährleistet jedem Bürger und seiner Familie das Recht auf Wohnraum. Die staatliche Wohnungspolitik wird durch den Wohnungsneubau, die Modernisierung, den Um- und Ausbau, die Erhaltung und rationelle Nutzung des Wohnungsfonds sowie durch die gerechte Verteilung des Wohnraums verwirklicht.

(2) Die Bestimmungen über die Wohnungsmiete regeln die Beziehungen zwischen Mieter und Vermieter, zwischen Mietergemeinschaften und Vermietern sowie zwischen Mietern untereinander. Sie fördern die Initiative der Betriebe und Bürger bei der Verwirklichung der staatlichen Maßnahmen zur Verbesserung der Wohnverhältnisse. Sie dienen der Sicherung der Rechte und der Erfüllung der Pflichten aus dem Mietverhältnis, der Pflege, Erhaltung und Modernisierung des Wohnraums und der Entwicklung sozialistischer Beziehungen zwischen den Bürgern im Wohngebiet.

§ 95

Aufgaben der Betriebe als Vermieter zur Verbesserung der Wohnverhältnisse der Bürger

(1) Die Betriebe der Gebäude- und Wohnungswirtschaft, die Wohnungsbaugenossenschaften und die Betriebe mit Werkwohnungen sind verpflichtet, die ihnen zur Verfügung stehenden materiellen und finanziellen Mittel planmäßig und mit hohem Nutzeffekt für die Pflege, Erhaltung und Modernisierung von Gebäuden und Wohnungen einzusetzen. Die Initiative der Mieter und Nutzer von Wohnungen und anderer Bürger ist hierbei durch geeignete Maßnahmen, wie Einrichtung von Baureparaturstützpunkten und Bereitstellung von Bau- und Reparaturmaterialien, zu fördern. Die Bildung und Tätigkeit von Mietergemeinschaften ist zu unterstützen.

(2) Andere Vermieter sind verpflichtet, die Wohngebäude entsprechend den Grundsätzen des Abs. 1 zu verwalten. Sie haben dafür vorrangig die Mieteinnahmen zu verwenden. Sie sind durch die örtlichen Staatsorgane und die Betriebe der Gebäude- und Wohnungswirtschaft in die Gestaltung und Verbesserung der Wohnverhältnisse einzubeziehen und bei der Erfüllung ihrer Pflichten zu unterstützen.

§ 96

Staatliche Lenkung des Wohnraums

Zur Gewährleistung des Grundrechts der Bürger auf Wohnraum und zur Sicherung einer gerechten Verteilung unterliegt der gesamte Wohnraum der staatlichen Lenkung unter Mitwirkung von Kommissionen der Bürger in den Wohngebieten und Betrieben. Die Lenkung des Wohnraums erfolgt nach den dafür geltenden Rechtsvorschriften.

§ 97

Stellung der Mieter

(1) Die Stellung der Mieter wird bestimmt durch ihr Recht auf Wohnraum, ihr demokratisches Recht auf Mitgestaltung der Wohnverhältnisse, ihre gesellschaftliche Verantwortung für den Schutz und die pflegliche Behandlung der Wohngebäude und ihr Recht auf Schutz vor Kündigung.

(2) In Ausübung ihres demokratischen Rechts auf Mitgestaltung der Wohnverhältnisse wirken die Mieter im Rahmen der Mietergemeinschaft und in anderen Formen insbesondere bei der Pflege, Instandhaltung, Verschönerung und Modernisierung ihrer Wohnhäuser mit.

Zweiter Abschnitt

Entstehen des Mietverhältnisses und Hauptpflichten der Partner

§ 98

Grundsatz

Der Mietvertrag ist die Grundlage für die Gestaltung der Beziehungen zwischen Vermieter und Mieter. Im Mietvertrag haben Vermieter und Mieter, ausgehend von den Bestimmungen dieses Gesetzes, ihre gegenseitigen Rechte und Pflichten zu vereinbaren. Die Vereinbarungen dienen dazu, die Wohnräume und Gemeinschaftseinrichtungen durch die Mieter bestmöglich zu nutzen und ein harmonisches Zusammenleben im Wohnhaus zu fördern.

§ 99

Zuweisung des Wohnraums

Voraussetzung für die Begründung eines Mietverhältnisses ist die Zuweisung des Wohnraums durch das zuständige Organ. Auf der Grundlage der Zuweisung sind Vermieter und Mieter verpflichtet, einen Mietvertrag abzuschließen.

§ 100

Vertragsabschluß

(1) Das Mietverhältnis entsteht durch Abschluß eines Vertrages zwischen Vermieter und Mieter. Der Vertrag soll schriftlich abgeschlossen werden.

(2) Ist der Vermieter oder der Mieter zum Abschluß des Mietvertrages nicht bereit oder einigen sie sich nicht über seinen Inhalt, werden die gegenseitigen Rechte und Pflichten auf Antrag durch das für die Wohnraumlenkung zuständige Organ verbindlich festgelegt. Bis zum Abschluß des Mietvertrages ergeben sich die Rechte und Pflichten der Partner aus diesem Gesetz.

(3) Mieter einer Wohnung sind beide Ehegatten, auch wenn nur ein Ehegatte den Vertrag abgeschlossen hat. Für die Gestaltung des Mietverhältnisses im Falle der Scheidung der Ehe gelten die Bestimmungen des Familiengesetzbuches.

§ 101

Gebrauchsüberlassung und Instandhaltung

Der Vermieter ist verpflichtet, dem Mieter die Wohnung in einem zum vertragsgemäßen Gebrauch geeigneten Zustand zu übergeben, der es ihm gestattet, sie sofort zu nutzen. Die Wohnung ist während der Mietzeit in diesem Zustand zu erhalten. Die dafür erforderlichen Instandhaltungsmaßnahmen hat der Vermieter durchführen zu lassen. Kann ein Mangel in der Wohnung, der die Nutzung beeinträchtigt, in angemessener Zeit nicht beseitigt werden, ist der Vermieter verpflichtet, durch vorläufige Maßnahmen die Auswirkungen des Mangels einzuschränken.

§ 102

Zahlung des Mietpreises

(1) Der Mieter ist verpflichtet, den vereinbarten Mietpreis regelmäßig und pünktlich zu zahlen. Den Zeitpunkt der Zahlung können Vermieter und Mieter im Mietvertrag vereinbaren. Ist nichts vereinbart, hat die Zahlung bis zum 15. des laufenden Monats zu erfolgen.

(2) Die Betriebe der Gebäude- und Wohnungswirtschaft sind berechtigt, von den Mietern, die ihrer Pflicht zur pünktlichen Zahlung des Mietpreises schuldhaft nicht nachkommen, eine Gebühr von 10 % des rückständigen Mietpreises zu erheben.

§ 103

Höhe des Mietpreises

(1) Der Mietpreis ist entsprechend den Rechtsvorschriften oder den auf ihrer Grundlage ergangenen staatlichen Festlegungen zwischen Mieter und Vermieter zu vereinbaren.

(2) Wird Wohnraum durch Um- oder Ausbau erweitert oder der Wohnkomfort durch Modernisierung erhöht, können Vermieter oder Mieter beantragen, daß der zulässige Mietpreis neu bestimmt wird.

§ 104

Malermäßige Instandhaltung

(1) Der Vermieter ist zur Übergabe der Wohnung in einem zum vertragsgemäßen Gebrauch geeigneten malermäßigen Zustand verpflichtet. Die während des Mietverhältnisses in der Wohnung durch vertragsgemäße Nutzung notwendigen Malerarbeiten obliegen dem Mieter. Bei Beendigung des Mietverhältnisses ist § 107 Abs. 2 entsprechend anzuwenden.

(2) Im Mietvertrag können Vermieter und Mieter etwas anderes vereinbaren.

§ 105

Nutzungsrecht des Mieters

(1) Der Mieter und die zu seinem Haushalt gehörenden Personen sind berechtigt, die Wohnung und die Gemeinschaftseinrichtungen vertragsgemäß zu nutzen. Sie sind verpflichtet, diese pfleglich zu behandeln.

(2) Bei der Nutzung der Wohnung und der Gemeinschaftseinrichtungen haben die Hausbewohner aufeinander Rücksicht zu nehmen.

§ 106

Hausordnung

Die Hausordnung dient dazu, die vertraglichen Rechte und Pflichten, insbesondere bei der Nutzung der Gemeinschaftseinrichtungen, näher zu bestimmen. Sie ist vom Vermieter und den Mietern gemeinsam auszuarbeiten und gilt als Bestandteil des Mietvertrages.

§ 107

Anzeige und Beseitigung von Mängeln

(1) Mängel, die während der Mietzeit auftreten und vom Vermieter zu beseitigen sind, hat der Mieter dem Vermieter unverzüglich anzuzeigen und die Mietergemeinschaft darüber zu informieren. Der Mieter hat alles Zumutbare zu tun, um ihre Ausweitung zu verhindern.

(2) Mängel, die infolge der Verletzung der Pflicht des Mieters zur malermäßigen Instandhaltung oder zur pflegerischen Behandlung der Wohnung entstanden sind, hat der Mieter unverzüglich auf seine Kosten zu beseitigen.

(3) Kommt der Mieter seiner Anzeigepflicht oder seiner Pflicht zur Beseitigung eines Mangels nicht oder nicht genügend nach, hat er dem Vermieter den dadurch entstandenen Schaden zu ersetzen.

§ 108

Mietpreisminderung und Schadenersatz

(1) Wird der vertragsgemäße Gebrauch der Wohnung durch einen Mangel beeinträchtigt, den der Vermieter zu beseitigen hat, ist der Mieter berechtigt, für die Zeit von der Anzeige des Mangels bis zu seiner Beseitigung einen Betrag vom Mietpreis abzuziehen, der der Beeinträchtigung des Gebrauchswertes entspricht (Mietpreisminderung). Der Umfang der Mietpreisminderung soll zwischen Mieter und Vermieter vereinbart werden.

(2) Verletzt der Vermieter seine Instandhaltungspflicht, hat er dem Mieter den dadurch entstandenen Schaden zu ersetzen.

§ 109

Mängelbeseitigung, Erstattung der Aufwendungen und Aufrechnung

(1) Im Falle des § 108 Abs. 1 ist der Mieter auch berechtigt, die notwendigen Reparaturen selbst durchzuführen oder durchführen zu lassen und die Erstattung der dafür erforderlichen Aufwendungen zu verlangen. Zuvor muß er dem Vermieter zur Beseitigung des Mangels eine angemessene Frist gesetzt haben, die nicht kürzer als 1 Monat sein soll. Einer vorherigen Anzeige und Fristsetzung bedarf es nicht, wenn die Beseitigung des Mangels keinen Aufschub duldet, insbesondere weil er sich erheblich auszuweiten droht oder weil seine sofortige Beseitigung zur Sicherung des bestimmungsgemäßen Gebrauchs der Wohnung erforderlich ist.

(2) Der Mieter ist berechtigt, seine Aufwendungen gegen den Mietpreis aufzurechnen. Die Absicht der Aufrechnung ist dem Vermieter mindestens einen Monat vor Fälligkeit des Mietpreises mitzuteilen unter gleichzeitiger Angabe von Grund und Höhe der Aufwendungen. Mieter und Vermieter können vereinbaren, daß eine Aufrechnung gegen den monatlichen Mietpreis in Teilbeträgen erfolgt. Die Mietergemeinschaft ist über die durchgeführten Reparaturen und über die beabsichtigte Aufrechnung zu informieren.

Dritter Abschnitt

Baumaßnahmen

§ 110

Gestaltung des Mietverhältnisses infolge von Baumaßnahmen

(1) Kann die Wohnung wegen Maßnahmen zum Um- und Ausbau sowie zur Modernisierung von Wohnraum zeitweilig nur beschränkt genutzt werden, sollen Mieter und Vermieter vereinbaren, welche Rechte und Pflichten sich daraus für sie ergeben.

(2) Muß die Wohnung wegen staatlich angeordneter Baumaßnahmen geräumt werden, hat das zuständige staatliche Organ eine Regelung über die Erstattung der notwendigen Aufwendungen zu treffen, die dem Mieter durch Aus- und Wiedereinzug sowie zeitweilige Unterbringung in Ersatzwohnraum entstehen.

Bauliche Veränderungen durch den Mieter

§ 111

Bauliche Veränderungen, die der Mieter in seiner Wohnung durchführen will, bedürfen der Zustimmung des Vermieters, die schriftlich erteilt werden soll. Der Vermieter ist verpflichtet zuzustimmen, wenn die baulichen Veränderungen zu einer im gesellschaftlichen Interesse liegenden Verbesserung der Wohnung führen. Verweigert der Vermieter seine Zustimmung unbegründet, kann sie auf Antrag des Mieters durch Entscheidung des Gerichts ersetzt werden.

§ 112

(1) Mieter und Vermieter sollen sich über die gegenseitigen Rechte und Pflichten einigen, die sich aus baulichen Veränderungen ergeben, insbesondere darüber, ob und in welcher Höhe die Kosten erstattet werden. Die Vereinbarung soll schriftlich getroffen werden.

(2) Sind bauliche Veränderungen vom Mieter ohne Zustimmung des Vermieters vorgenommen worden, ist der Mieter auf Verlangen des Vermieters verpflichtet, den ursprünglichen Zustand wiederherzustellen. Diese Pflicht entfällt, wenn die baulichen Veränderungen zu einer Verbesserung der Wohnung geführt haben, die im gesellschaftlichen Interesse liegt.

(3) Ist über die Erstattung der Kosten nichts vereinbart worden, hat der Mieter bei Beendigung des Mietverhältnisses Anspruch auf angemessene Entschädigung durch den Vermie-

ter, soweit dieser infolge der baulichen Veränderungen wirtschaftliche Vorteile erlangt. Der Anspruch besteht nicht, wenn der Mieter verpflichtet ist, den ursprünglichen Zustand wiederherzustellen.

§ 113

Entfernen von Einrichtungsgegenständen

(1) Der Mieter ist berechtigt, Einrichtungsgegenstände wieder zu entfernen, die er in der Wohnung ohne bauliche Veränderungen angeschlossen oder angebracht hat. Soweit er von diesem Recht Gebrauch macht, hat er den ursprünglichen Zustand wiederherzustellen. Macht der Mieter von diesem Recht keinen Gebrauch, weil es wirtschaftlich nicht vertretbar wäre, den Einrichtungsgegenstand zu entfernen und den ursprünglichen Zustand wiederherzustellen, hat er Anspruch auf angemessene Entschädigung nach § 112.

(2) Der Mieter kann mit dem nachfolgenden Mieter vereinbaren, daß dieser die angeschlossen oder angebrachten Einrichtungsgegenstände übernimmt. Eine entsprechende Vereinbarung kann auch über die vom Mieter in der Wohnung vorgenommenen baulichen Veränderungen getroffen werden. Über die Vereinbarungen ist der Vermieter zu informieren.

Vierter Abschnitt

Mitwirkung der Mietergemeinschaft

§ 114

Abschluß von Verträgen über die Mitwirkung

(1) Zur Mitwirkung der Mieter im Rahmen der Mietergemeinschaft bei der Pflege, Instandhaltung, Verschönerung und Verwaltung sowie bei der Modernisierung ihrer Wohnhäuser schließen die Betriebe der Gebäude- und Wohnungswirtschaft für die von ihnen verwalteten Wohnhäuser mit den Mietergemeinschaften Verträge, in denen die beiderseitigen Rechte und Pflichten festgelegt werden.

(2) Auch andere Vermieter von Wohnraum sollen entsprechend ihrer gesellschaftlichen Verantwortung für die ständige Verbesserung der Wohnverhältnisse der Bevölkerung mit Mietergemeinschaften Verträge nach Abs. 1 abschließen.

§ 115

Inhalt der Verträge über die Mitwirkung

In den Verträgen sollen insbesondere Vereinbarungen getroffen werden über

1. die vom Vermieter gemeinsam mit der Mietergemeinschaft vorzunehmende Aufstellung eines Reparatur- und Instandhaltungsplanes;
2. die Höhe der Mittel, über die die Mietergemeinschaft zur Durchführung von Kleinreparaturen und zur Erfüllung anderer Aufgaben verfügen kann;
3. die pflegliche und schonende Behandlung der Wohnungen durch die Mieter und die Anzeige von Mängeln, insbesondere solcher Mängel, die im Interesse der Erhaltung des Wohnraums dringend behoben werden müssen;
4. die pünktliche Mietzahlung, die Inkasso-Vollmacht und Maßnahmen bei Mietrückständen;
5. Pflege von Grünanlagen, Haus- und Vorgärten sowie gesellschaftlich genutzter Freiflächen, wie Kinderspielflächen und Kleinsportanlagen.

§ 116

Verhältnis zwischen Mitwirkung und Mietvertrag

(1) Die vertragliche Übernahme von Rechten und Pflichten durch die Mietergemeinschaft befreit den Vermieter nicht von seiner Verantwortung, die Wohnhäuser zu erhalten, sie zu pflegen und zu verwalten sowie seine Pflichten aus den einzelnen Mietverträgen zu erfüllen.

(2) Die im Rahmen der Mitwirkung bei der Erhaltung, Pflege und Verwaltung der Wohnhäuser von den Mietergemeinschaften gefaßten Beschlüsse dienen dazu, die Rechte und Pflichten aus den einzelnen Mietverträgen bestmöglich zu verwirklichen. Neue Rechte und Pflichten können dadurch nicht begründet werden.

§ 117

Wirkungen des Handelns der Mietergemeinschaft

(1) Mieter, die im Rahmen der Mietergemeinschaft vertraglich übernommene Verpflichtungen erfüllen und dabei für den Vermieter tätig werden, handeln insoweit als dessen Vertreter.

(2) Mieter, die im Rahmen der Mietergemeinschaft tätig werden, haben dem Vermieter in entsprechender Anwendung der Bestimmungen über die arbeitsrechtliche Verantwortlichkeit den Schaden zu ersetzen, den sie durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Verletzung der von ihnen übernommenen Pflichten verursacht haben.

§ 118

Gemeinschaftliches Eigentum der Mieter

(1) Die Mietergemeinschaft entscheidet darüber, wie die von ihr erworbenen Mittel und Sachen verwendet werden.

(2) Die Mittel und Sachen der Mietergemeinschaft sind Gesamteigentum aller Mieter. Alle Mieter sind berechtigt, diese Sachen in gleicher Weise zu nutzen.

(3) Scheidet ein Mieter aus der Mietergemeinschaft aus, hat er keinen Anspruch gegen die Mietergemeinschaft auf Teilung des gemeinschaftlichen Eigentums oder Auszahlung eines Anteils.

§ 119

Beilegung von Konflikten

Die Mietergemeinschaft setzt sich mit Mietern kameradschaftlich auseinander, die ihre Pflichten aus dem Mietvertrag nicht erfüllen, insbesondere den Mietpreis nicht regelmäßig und pünktlich zahlen oder die Wohnung und die Gemeinschaftseinrichtungen nicht pfleglich behandeln und die Regeln des Zusammenlebens mißachten. Die Mietergemeinschaft hilft, Konflikte zu vermeiden und beizulegen.

Fünfter Abschnitt

Beendigung des Mietverhältnisses

§ 120

Kündigungsschutz

(1) Jeder Mieter hat das Recht auf Kündigungsschutz. Gegen seinen Willen kann das Mietverhältnis nur durch das Gericht auf Verlangen des Vermieters in den in diesem Gesetz geregelten Fällen aufgehoben werden.

(2) Der Mieter kann das Mietverhältnis jederzeit mit einer Frist von 2 Wochen kündigen. Die Kündigung muß schriftlich erfolgen.

(3) Das Mietverhältnis kann jederzeit durch Vereinbarung zwischen Mieter und Vermieter beendet werden.

Gerichtliche Aufhebung des Mietverhältnisses

§ 121

(1) Das Mietverhältnis kann auf Verlangen des Vermieters aufgehoben werden, wenn

1. der Mieter seine Pflichten aus dem Mietvertrag wiederholt groblich verletzt;

2. der Mieter oder andere zu seinem Haushalt gehörende Personen die Rechte der anderen Hausbewohner gröblich verletzen.

(2) Vor einer Klage auf gerichtliche Aufhebung des Mietverhältnisses soll sich der Vermieter gemeinsam mit der Mietergemeinschaft oder einem anderen Kollektiv bemühen, den Mieter oder andere zu seinem Haushalt gehörende Personen zu einem Verhalten zu veranlassen; das den Regeln des sozialistischen Zusammenlebens entspricht.

(3) Das Gericht kann das Verfahren bis zu 6 Monaten aussetzen, wenn zu erwarten ist, daß der Mieter oder andere zu seinem Haushalt gehörende Personen ihr Verhalten ändern und damit die Gründe für die Klage entfallen.

§ 122

(1) Das Mietverhältnis kann auf Verlangen des Vermieters auch aufgehoben werden, wenn der Vermieter aus gesellschaftlich gerechtfertigten Gründen die Wohnung dringend benötigt (Eigenbedarf). Bei der Entscheidung darüber hat das Gericht die Interessen des Mieters und des Vermieters abzuwägen und die örtliche Wohnraumlage zu beachten. Das Mietverhältnis darf nur aufgehoben werden, wenn dem Gericht eine Erklärung des zuständigen Organs vorliegt, daß dem Vermieter die Wohnung zugewiesen wird.

(2) Bei Eigenbedarf für einen Teil der Wohnung, für Nebenräume, den Hausgarten oder einen Teil von diesem kann die Aufhebung nur insoweit verlangt werden.

(3) Ist die Wohnung im Zusammenhang mit der Übernahme von Hauswartspflichten oder ähnlichen Aufgaben zugewiesen und vermietet worden, ist Eigenbedarf insbesondere gegeben, wenn dieses Verhältnis beendet wurde und die Wohnung für einen Nachfolger des Mieters zur Erfüllung dieser Pflichten benötigt wird.

(4) Auf Antrag des Mieters kann das Gericht den Vermieter unter Berücksichtigung aller Umstände verpflichten, dem Mieter die Kosten des gerichtlichen Verfahrens und des Umzugs sowie die mit dem Umzug verbundenen notwendigen Aufwendungen ganz oder teilweise zu erstatten.

§ 123

Folgen der Beendigung des Mietverhältnisses

(1) Das Mietverhältnis endet in den Fällen der §§ 121 und 122 zu dem in der gerichtlichen Entscheidung angegebenen Zeitpunkt.

(2) Mit der Beendigung des Mietverhältnisses ist der Mieter verpflichtet, die Wohnung zu räumen und an den Vermieter herauszugeben. Bis zur Räumung gilt für die beiderseitigen Rechte und Pflichten der bisherige Mietvertrag.

(3) Die Räumung einer Wohnung im Wege der Vollstreckung setzt die Zuweisung anderen Wohnraums voraus.

§ 124

Wechsel des Eigentümers

Das Mietverhältnis wird durch Wechsel des Eigentümers des Wohnhauses nicht berührt. Der neue Eigentümer tritt an die Stelle des Vermieters und hat dessen Rechte und Pflichten zu übernehmen und zu erfüllen.

§ 125

Fortsetzung des Mietverhältnisses mit Familienangehörigen

(1) Nach dem Tod des Mieters können seine im Haushalt lebenden Familienangehörigen in den Mietvertrag eintreten. Der Eintritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vermieter.

(2) Verfügungen des für die Wohnraumlentkung zuständigen Organs werden dadurch nicht ausgeschlossen.

Sechster Abschnitt

Wohnungstausch

§ 126

Tauschvertrag

(1) Zur besseren Gestaltung ihrer Wohnverhältnisse und zur Erschließung von Wohnraumreserven haben die Bürger das Recht, ihre Wohnung zu tauschen. Sie sind durch das zuständige staatliche Organ zu unterstützen.

(2) Der Tauschvertrag ist schriftlich abzuschließen. Er bedarf der Genehmigung des für die Wohnraumlentkung zuständigen Organs und der Zustimmung des Vermieters. Verweigert der Vermieter die Zustimmung ohne ausreichenden Grund, kann sie durch Entscheidung des für die Wohnraumlentkung zuständigen Organs ersetzt werden.

(3) Bei einem durch Vertrag vereinbarten Wohnungstausch tritt der jeweilige Tauschpartner mit dem Einzug in die Wohnung in das Mietverhältnis des anderen ein und übernimmt damit dessen Rechte und Pflichten.

§ 127

Rücktritt vom Tauschvertrag

(1) Der Anspruch auf Erfüllung eines Wohnungstauschvertrages kann nur innerhalb von 3 Monaten nach Wirksamkeit des Vertrages geltend gemacht werden.

(2) Ein Rücktritt vom Vertrag ist nur zulässig, wenn nach Vertragsabschluß bei einem Tauschpartner Umstände eingetreten sind, durch die die Erfüllung des Tauschvertrages für ihn unzumutbar geworden ist. Der Rücktritt ist dem anderen Tauschpartner unverzüglich mitzuteilen.

(3) Der vom Vertrag zurücktretende Tauschpartner ist verpflichtet, dem anderen Tauschpartner unter Berücksichtigung aller Umstände die entstandenen Aufwendungen ganz oder teilweise zu erstatten.

Siebenter Abschnitt

Besondere Mietverhältnisse

§ 128

Untermietverhältnisse

(1) Der Mieter ist berechtigt, einen Teil seiner Wohnung unterzuvermieten, soweit das nicht durch besondere Rechtsvorschriften ausgeschlossen ist. Das Untermietverhältnis entsteht durch Vertrag zwischen Mieter und Untermieter.

(2) Der Mieter ist zum Vertragsabschluß verpflichtet, wenn das zuständige Organ dem Untermieter den Wohnraum zugewiesen hat.

(3) Untermietverhältnisse über zugewiesenen Wohnraum können nur nach den §§ 120 bis 123 beendet werden. Das gleiche gilt für Untermietverhältnisse über nicht zugewiesenen Wohnraum, wenn der Untermieter diesen Wohnraum vertragsgemäß mit seiner Familie bewohnt oder ihn ganz oder überwiegend mit Einrichtungsgegenständen ausgestattet hat. In den übrigen Fällen kann das Untermietverhältnis von beiden Partnern jederzeit mit einer Frist von 2 Wochen gekündigt werden.

(4) Im übrigen gelten die Bestimmungen über die Wohnmiete für Untermietverhältnisse entsprechend.

§ 129

Mietverhältnisse über Wochenendhäuser, Zimmer für Erholungszwecke und Garagen

Mietverhältnisse über Wochenendhäuser, Zimmer für Erholungszwecke und über Garagen, die auf unbestimmte Zeit oder für einen vorher bestimmten längeren Zeitraum abgeschlossen worden sind, können nur in entsprechender Anwendung der §§ 120 bis 123 Absätze 1 und 2 beendet werden.

§ 130

Werkwohnungen

(1) Das Mietverhältnis über eine Werkwohnung entsteht durch schriftlichen Vertrag zwischen dem Betrieb als Vermieter und dem Mitarbeiter des Betriebes als Mieter.

(2) Für die beiderseitigen Rechte und Pflichten des Vermieters und des Mieters gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes über die Wohnungsmiete, soweit in Rechtsvorschriften nichts anderes festgelegt ist.

(3) Das Mietverhältnis kann außer in den in diesem Gesetz genannten Fällen auch durch Kündigung des Vermieters beendet werden, wenn das Arbeitsverhältnis beendet ist. Endet es durch Tod des Mitarbeiters des Betriebes, entscheidet der Betrieb darüber, ob das Mietverhältnis mit dem im Haushalt lebenden Familienangehörigen fortzusetzen ist.

(4) Auf werk- und dienststellegebundene Wohnungen sind die Absätze 1 bis 3 entsprechend anzuwenden.

§ 131

Gewerberäume

Die Bestimmungen über die Wohnungsmiete sind auf die Nutzung von Gewerberäumen entsprechend anzuwenden, soweit dafür besondere Rechtsvorschriften nicht bestehen.

Achter Abschnitt**Wohnungen der Arbeiterwohnungsbaugenossenschaften**

§ 132

(1) Das Nutzungsverhältnis über eine Genossenschaftswohnung beruht auf der Mitgliedschaft in der Arbeiterwohnungsbaugenossenschaft.

(2) Die Rechte und Pflichten der Mitglieder aus dem Nutzungsverhältnis ergeben sich aus den Rechtsvorschriften über die Arbeiterwohnungsbaugenossenschaften und dem auf ihrer Grundlage beschlossenen Statut der jeweiligen Genossenschaft.

(3) Für die Nutzung von Wohnungen der gemeinnützigen Wohnungsbaugenossenschaften gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

Drittes Kapitel**Kauf****Erster Abschnitt****Allgemeine Bestimmungen**

§ 133

Aufgaben und Ziele

(1) Die Betriebe der Produktion und des Handels sowie die wirtschaftsleitenden Organe sind verpflichtet, in Verwirklichung der staatlichen Versorgungspolitik planmäßig Konsumgüter bereitzustellen, die dem Bedarf der Bevölkerung entsprechen.

(2) Die Bestimmungen über den Kauf regeln die Beziehungen zwischen Bürgern und Betrieben des Einzelhandels so-

wie der Bürger untereinander beim Kauf von Waren. Sie gelten auch für den Kauf von Waren bei anderen Betrieben. Die Bestimmungen über den Kauf dienen der Sicherung der Rechte der Bürger und der Erhöhung der Verantwortung der Betriebe des Einzelhandels bei der Versorgung der Bürger mit Konsumgütern entsprechend ihren wachsenden materiellen und kulturellen Bedürfnissen.

§ 134

Pflichten der Betriebe des Einzelhandels

(1) Die Betriebe des Einzelhandels sind verpflichtet, ihre Vertragsbeziehungen zu den Bürgern so zu gestalten, daß sie entsprechend ihren Aufgaben planmäßig zur bedarfsgerechten Versorgung der Bevölkerung mit Konsumgütern beitragen.

(2) Die Betriebe des Einzelhandels sind verpflichtet, im Rahmen ihrer Handelstätigkeit zur Bedarfsermittlung beizutragen. Sie haben das für sie vorgesehene Warensortiment zu führen, Bürgern auf Verlangen Auskunft über ihr Sortiment zu geben und sie über Möglichkeiten des Kaufs einer gewünschten Ware zu informieren.

(3) Die Betriebe des Einzelhandels haben dafür zu sorgen, daß der Einkauf weiter erleichtert wird, indem sie geeignete Verkaufsformen entwickeln, den Kundendienst erweitern und die Verkaufskultur heben.

(4) Auf der Grundlage ihrer Mitverantwortung für die Produktion und Bereitstellung bedarfsgerechter Konsumgüter haben die Betriebe des Einzelhandels die Pflicht, ihre Beziehungen zu den Großhandels- und Herstellerbetrieben so zu gestalten, daß die Bevölkerung auf der Grundlage des Planes kontinuierlich und dem Bedarf entsprechend mit Konsumgütern und Ersatzteilen versorgt wird.

§ 135

Mitwirkung der Bürger

(1) Die Bürger haben das Recht, an der Lösung der Aufgaben des sozialistischen Einzelhandels mitzuwirken. Ihre Mitwirkung erfolgt insbesondere durch Kundenbeiräte und Ausschüsse bei den Verkaufseinrichtungen. Diese werden als Interessenvertretungen der Bevölkerung beratend und kontrollierend tätig. Sie unterstützen die Verkaufseinrichtungen bei der Erfüllung ihrer Versorgungsaufgaben.

(2) Die Beiräte und Ausschüsse der Bürger nehmen insbesondere auf die Bedarfsermittlung, das Sortiment, den Kundendienst und die Verkaufskultur Einfluß. Sie fragen dazu bei, daß in den Verkaufseinrichtungen Ordnung und Sicherheit gewährleistet sowie die berechtigten Anliegen der Bürger berücksichtigt werden.

(3) Die Betriebe des sozialistischen Einzelhandels sind verpflichtet, mit den Beiräten und Ausschüssen der Bürger eng zusammenzuarbeiten und sie bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu unterstützen. Die Leiter der Betriebe des Einzelhandels, der übergeordneten wirtschaftsleitenden Organe oder der zuständigen staatlichen Organe haben zu Empfehlungen der Beiräte und Ausschüsse zur Verbesserung der Handelstätigkeit oder zur Beseitigung von Mängeln nach den dafür geltenden Rechtsvorschriften Stellung zu nehmen.

§ 136

Kundenbücher

Die Betriebe des Einzelhandels sind verpflichtet, Kundenbücher zu führen und in ihren Verkaufseinrichtungen sichtbar auszulegen. Die Bürger sind berechtigt, ihre Hinweise und Anregungen in das Kundenbuch einzutragen. Die Betriebe des Einzelhandels haben zu diesen Eingaben Stellung zu nehmen und Schlußfolgerungen für eine bessere Handelstätigkeit zu ziehen.

Zweiter Abschnitt

Rechte und Pflichten beim Kauf

§ 137

Information und Beratung

(1) Der Verkäufer ist verpflichtet, den Käufer beim Einkauf sachkundig zu beraten, ihn insbesondere über Gebrauch, Bedienung und Behandlung der Ware zu unterrichten. Technische Konsumgüter sind vorzuführen, soweit das nach Art und Beschaffenheit der Ware in der Verkaufseinrichtung möglich ist.

(2) Bei Übergabe der Ware hat der Verkäufer dem Käufer die erforderlichen Gebrauchs-, Bedienungs- und Behandlungsvorschriften und bei technischen und anderen Konsumgütern, deren Betreuung durch Vertragswerkstätten im Rahmen des Kundendienstes handelsüblich ist, ein Verzeichnis der Vertragswerkstätten oder der zuständigen Dienstleistungs- und Reparaturlieferanten zu übergeben oder diese Angaben mitzuteilen.

§ 138

Pflicht zum vollständigen Warenangebot

(1) Die Betriebe des Einzelhandels sind verpflichtet, die in den Verkaufseinrichtungen vorhandenen Waren in das Angebot aufzunehmen und für die Bürger sichtbar auszustellen. Ist das nicht möglich, sind die im Angebot vorhandenen Waren dem Käufer auf Wunsch vorzulegen.

(2) Für jede in der Verkaufseinrichtung vorhandene Ware muß der Einzelhandelsverkaufspreis entsprechend den dafür geltenden Rechtsvorschriften ersichtlich sein.

§ 139

Pflichten aus dem Kaufvertrag

(1) Der Verkäufer ist verpflichtet, dem Käufer die Ware in einwandfreier Beschaffenheit zu übergeben und ihm das Eigentum an der Ware zu verschaffen.

(2) Der Käufer ist verpflichtet, den durch gesetzliche Preisvorschriften festgelegten oder den vereinbarten zulässigen Kaufpreis zu zahlen und die Ware abzunehmen.

(3) Das Eigentum geht mit Übergabe der Ware und Zahlung des Kaufpreises auf den Käufer über, soweit nichts anderes vereinbart ist.

(4) Die Ware ist dem Käufer ordnungsgemäß verpackt zu übergeben, soweit das nach Art der Ware erforderlich oder üblich ist. Bei Selbstbedienung ist dem Käufer eine entsprechende Verpackung zu ermöglichen.

§ 140

Anlieferung

(1) Möbel und andere sperrige oder schwerlastige Konsumgüter hat der Verkäufer nach den dafür geltenden Bestimmungen innerhalb seines Versorgungsbereiches zum vereinbarten Termin frei Haus zu liefern.

(2) Wird zwischen dem Verkäufer und einem außerhalb des Versorgungsbereiches wohnenden Käufer Anlieferung der Ware vereinbart, trägt der Käufer die Mehrkosten.

§ 141

Kauf auf Teilzahlung

Zur Erleichterung des Kaufs langlebiger Konsumgüter gewähren die Kreditinstitute nach den dafür geltenden Rechtsvorschriften Teilzahlungskredite. Zur Sicherung des Kredits erlangt das Kreditinstitut an der gekauften Ware ein Pfandrecht (§ 448), das mit der vollständigen Rückzahlung des Kredits erlischt.

§ 142

Versendungskauf

Der Betrieb des Einzelhandels kann im Rahmen des Kundendienstes die Ware an einen vom Käufer zu bezeichnenden Ort versenden. Der Käufer erwirbt das Eigentum mit Zahlung des Kaufpreises und Versendung der Ware. Die Kosten der Versendung trägt der Käufer.

§ 143

Kauf nach Muster

Beim Kauf nach Muster ist der Verkäufer verpflichtet, dem Käufer eine Ware zu übergeben, die dem Muster entspricht.

§ 144

Kauf nach Erprobung

Die Betriebe des Einzelhandels können hochwertige Konsumgüter oder andere geeignete Waren Bürgern, die am Kauf interessiert sind, befristet zur Erprobung überlassen. Der Kaufvertrag kommt zustande, wenn der Käufer innerhalb der vereinbarten Frist erklärt, daß er die Ware kauft.

§ 145

Verkauf im Auftrag

Der Verkauf einer Sache kann in der Weise vereinbart werden, daß ein Betrieb des Einzelhandels die Sache übernimmt und sich verpflichtet, sie zu den vereinbarten Bedingungen im eigenen Namen für den Bürger gegen Entrichtung einer Vergütung zu verkaufen.

§ 146

Umtausch

(1) Der Käufer kann eine Ware umtauschen, soweit das im Rahmen des Kundendienstes vom Verkäufer gestattet wird.

(2) Der Ausschluß einer Ware vom Umtausch berührt nicht das Recht des Käufers, wegen eines Mangels der Ware Garantieansprüche geltend zu machen.

§ 147

Kauf von Rechten und Tausch

Die Bestimmungen über den Kauf gelten für den Kauf von Rechten und für den Tausch entsprechend.

Dritter Abschnitt

Garantie

§ 148

Inhalt der Garantie

(1) Der Verkäufer hat für die verkaufte Ware Garantie zu gewähren. Die Garantie erstreckt sich darauf, daß die Ware den staatlichen Güte-, Sicherheits- und Schutzvorschriften entspricht, daß sie die vom Hersteller zugesicherte oder für den vorgesehenen Verwendungszweck erforderliche Gebrauchsfähigkeit und Beschaffenheit hat und diese bei sachgemäßem Gebrauch während der Garantiezeit behält.

(2) Die Garantie erstreckt sich auch auf die Eigenschaften der Ware, die vom Verkäufer oder Hersteller zugesichert sind, und auf Eigenschaften, die für den vereinbarten besonderen Verwendungszweck vorausgesetzt werden.

(3) Garantieansprüche und die zu ihrer Geltendmachung bestimmten Fristen dürfen durch Vertrag nicht ausgeschlossen oder eingeschränkt werden.

§ 149

Garantiezeit

(1) Die Garantiezeit beträgt 6 Monate. Sie beginnt mit Übergabe der Ware an den Käufer. Die Garantiezeit kann durch Rechtsvorschriften oder Vertrag verlängert werden. Durch das zuständige Organ kann anstelle oder neben der Garantiezeit auch eine Betriebsdauer festgelegt werden.

(2) Die Garantie für Waren, die zum alsbaldigen Verbrauch bestimmt sind oder bei bestimmungsgemäßem Gebrauch eine begrenzte Verwendungsdauer haben, beschränkt sich auf die für Waren dieser Art angemessene Zeit oder Nutzungsdauer. Die Kennzeichnung durch Angabe des Herstellungsdatums oder des Datums des Endverbrauchs hat nach den dafür geltenden Rechtsvorschriften zu erfolgen.

(3) Der Käufer kann Ansprüche aus der Garantie auch nach Ablauf der Garantiezeit geltend machen, wenn nachgewiesen ist, daß die Ware Mängel aufweist, die auf einen groben Verstoß gegen elementare Grundsätze der Konstruktion, der Materialauswahl, der Fertigung und Montage, der Erprobung sowie der Lagerhaltung zurückzuführen sind und die Ware dadurch bei bestimmungsgemäßem Gebrauch keine ihrer Art angemessene Nutzungsdauer und Haltbarkeit hat.

§ 150

Zusatzgarantie

(1) Die Hersteller sollen entsprechend der planmäßigen Qualitätsentwicklung für geeignete Waren eine längere Garantiezeit gewähren.

(2) Die Zusatzgarantie kann auf bestimmte Garantieleistungen beschränkt werden. Kann durch diese der Mangel nicht beseitigt werden, sind die berechtigten Garantieansprüche des Käufers durch andere Garantieleistungen zu erfüllen.

(3) Für die Zusatzgarantie ist ein Garantieschein auszustellen und dem Käufer bei der Übergabe der Ware auszuhändigen. Der Verkäufer ist nicht berechtigt, die vom Hersteller gewährten Garantiebedingungen gegenüber dem Käufer einzuschränken.

(4) Ansprüche aus der Zusatzgarantie kann der Käufer bereits während der Garantiezeit des § 149 geltend machen. Nach Ablauf dieser Garantiezeit bestehen die Ansprüche aus der Zusatzgarantie in dem vom Hersteller gewährten Umfang weiter; sie können auch beim Verkäufer gegen den Hersteller geltend gemacht werden.

§ 151

Garantieansprüche

(1) Treten während der Garantiezeit Mängel auf, die den Gebrauchswert der Ware (§ 148) beeinträchtigen, kann der Käufer gegen den Verkäufer folgende Garantieansprüche geltend machen:

1. kostenlose Beseitigung des Mangels (Nachbesserung);
2. Übergabe einer neuen Ware gegen Rückgabe der mangelhaften (Ersatzlieferung);
3. angemessene Herabsetzung des Kaufpreises (Preisminderung);
4. Rückzahlung des vollen Kaufpreises gegen Rückgabe der mangelhaften Ware (Preisrückzahlung).

(2) Der Anspruch auf Nachbesserung kann auch gegen eine Vertragswerkstatt oder den Hersteller, der Anspruch auf Ersatzlieferung auch gegen den Hersteller geltend gemacht werden.

(3) Ersatzlieferung und Preisrückzahlung kann der Käufer nicht mehr verlangen, wenn unabhängig von dem Mangel eine wesentliche Verschlechterung der Ware eingetreten ist.

§ 152

Nachbesserung

(1) Verkäufer und Hersteller können die Garantieansprüche des Käufers durch Nachbesserung erfüllen, wenn dadurch der

Mangel in angemessener Frist einwandfrei beseitigt werden kann und die berechtigten Interessen des Käufers gewahrt bleiben.

(2) Widerspricht die Nachbesserung den berechtigten Interessen des Käufers oder ist sie nicht innerhalb einer angemessenen Frist durchzuführen, kann der Käufer das Angebot der Nachbesserung zurückweisen und Ersatzlieferung, Preisminderung oder Preisrückzahlung verlangen.

(3) Die Fristen und Bedingungen für die Nachbesserung sind durch Rechtsvorschriften zu regeln.

§ 153

Folgen nicht ordnungsgemäßer Nachbesserung

Wird durch die Nachbesserung der Mangel nicht beseitigt oder erfolgt das nicht innerhalb der vereinbarten oder einer angemessenen Frist, kann der Käufer die Nachbesserung ablehnen und Ersatzlieferung, Preisminderung oder Preisrückzahlung verlangen.

§ 154

Verlängerung der Garantiezeit bei Nachbesserung und Ersatzlieferung

(1) Wird die Ware nachgebessert, verlängert sich die Garantiezeit um die Zeit von der Mängelanzeige bis zur Rückgabe der Ware an den Käufer.

(2) Bei Ersatzlieferung beginnt mit der Übergabe der neuen Ware eine neue Garantiezeit.

Weitere Ansprüche aus der Garantie

§ 155

(1) Hat der Käufer beim Verkäufer, Hersteller oder bei der Vertragswerkstatt berechtigt Garantieansprüche geltend gemacht, kann er vom Garantieverpflichteten verlangen, daß ihm die damit verbundenen notwendigen Aufwendungen erstattet werden.

(2) Der Garantieverpflichtete trägt die Gefahr des Verlustes, der Vernichtung oder Beschädigung der Ware, die der Käufer zur Erfüllung der Garantieverpflichtung übergibt oder übersendet.

(3) Können Waren, die nach § 140 frei Haus zu liefern sind, nicht am Aufstellungsort nachgebessert werden, ist der Verkäufer oder Hersteller verpflichtet, die Ware abzuholen und nach der Nachbesserung zurückzuliefern. Entsprechendes gilt bei Rückgabe einer mangelhaften Ware wegen Ersatzlieferung oder Preisrückzahlung.

§ 156

Der Käufer kann vom Verkäufer oder Hersteller Ersatz eines während der Garantiezeit durch den Mangel verursachten Schadens verlangen, der nach allgemeiner Erfahrung als Folge des Mangels anzusehen ist.

Geltendmachung von Garantieansprüchen

§ 157

(1) Der Käufer soll unverzüglich nach Feststellung des Mangels seine Garantieansprüche gegen den aus der Garantie verpflichteten Verkäufer, Hersteller oder gegen die Vertragswerkstatt geltend machen. 2 Wochen nach Ablauf der Garantiezeit können Garantieansprüche nicht mehr geltend gemacht werden.

(2) Der Käufer hat in geeigneter Weise nachzuweisen, insbesondere durch Kassenbeleg, Garantieschein oder andere Beweismittel, daß er die Ware innerhalb der Garantiezeit beim Verkäufer gekauft hat.

(3) Der Garantieanspruch kann beim Kauf im sozialistischen Einzelhandel auch an einem anderen Ort als dem des Kaufs geltend gemacht werden. Einzelheiten werden in Rechtsvorschriften geregelt.

§ 158

(1) Der Leiter oder die Mitarbeiter der Verkaufseinrichtung haben den Käufer bei Geltendmachung seiner Garantieansprüche zu beraten. Sie haben sofort darüber zu entscheiden, ob der Garantieanspruch anerkannt wird. Ist das wegen der Art des Mangels oder der Ware nicht möglich, ist die Entscheidung innerhalb von 2 Wochen zu treffen und dem Käufer mitzuteilen; andernfalls gilt der Anspruch als anerkannt.

(2) Der Betrieb des Einzelhandels, die Vertragswerkstatt oder der Hersteller dürfen den Käufer, der bei ihnen einen Garantieanspruch geltend macht, nicht an einen anderen Garantiepflichtigen verweisen.

(3) Der Betrieb des Einzelhandels darf die Anerkennung eines Garantieanspruchs nicht davon abhängig machen, ob der Großhandelsbetrieb oder Hersteller den Mangel anerkennt.

§ 159

Garantie bei wertgeminderten und gebrauchten Waren

(1) Beim Kauf nicht gebrauchter, aber wertgeminderter Waren zu herabgesetzten Preisen besteht kein Garantieanspruch wegen der Mängel, für die der Preis herabgesetzt wurde. Der Verkäufer hat die Preisherabsetzung auf der Ware, ihrer Verpackung, dem Kassenbeleg oder auf sonstige Weise anzugeben.

(2) Beim Kauf gebrauchter Waren beträgt die Garantiezeit 3 Monate. Der Käufer kann Preisminderung oder Preisrückzahlung sowie Erstattung seiner Aufwendungen verlangen, wenn die Ware bei der Übergabe Mängel hatte, die den vertraglich vorausgesetzten Gebrauchswert erheblich mindern. Die Garantie kann vertraglich beschränkt oder ausgeschlossen werden.

§ 160

Übergang der Garantierechte

Wird das Eigentum an der Ware innerhalb der Garantiezeit übertragen, gehen die Garantieansprüche auf den Erwerber über.

Vierter Abschnitt**Lieferung von Energie und Wasser**

§ 161

(1) Für die Lieferung von Energie und Wasser über Leitungsanlagen und die damit zusammenhängenden Leistungen gelten die dafür bestehenden Rechtsvorschriften.

(2) Soweit besondere Rechtsvorschriften nicht bestehen, gelten für Beziehungen, an denen Bürger beteiligt sind, die Bestimmungen dieses Gesetzes.

Viertes Kapitel**Dienstleistungen****Erster Abschnitt****Allgemeine Bestimmungen**

§ 162

Aufgaben und Ziele

(1) Die Dienstleistungsbetriebe und wirtschaftsleitenden Organe sind in Verwirklichung der staatlichen Versorgungspolitik verpflichtet, die Bevölkerung planmäßig mit solchen Dienstleistungen zu versorgen, die den Bedürfnissen der Bürger insbesondere nach Verminderung und Erleichterung der Hausarbeit, nach Verbesserung der Wohnverhältnisse und nach sinnvoller Nutzung der Freizeit und Erholung entsprechen.

(2) Die Bestimmungen über Dienstleistungen regeln die Beziehungen zwischen Bürgern und Betrieben über hauswirtschaftliche Dienstleistungen und Reparaturen, Bauleistungen, persönliche Dienstleistungen, Leistungen für Reise und Erholung sowie die Ausleihe und Aufbewahrung von Sachen. Sie dienen der Sicherung der Rechte der Bürger und der Er-

höhung der Verantwortung der Betriebe für eine termin- und qualitätsgerechte Durchführung der ihnen übertragenen Aufgaben entsprechend den Bedürfnissen der Bürger.

(3) Für Dienstleistungen, die in den folgenden Bestimmungen nicht geregelt sind, gelten die Bestimmungen über diejenige Dienstleistungsart, die ähnliche Beziehungen zum Gegenstand hat.

§ 163

Pflichten der Betriebe

(1) Die Dienstleistungsbetriebe haben zur Gestaltung ihrer Vertragsbeziehungen entsprechend den Bedürfnissen der Bürger ihre Kapazitäten rationell zu nutzen und planmäßig zu erweitern, die Qualität der Dienstleistungen bei gleichzeitiger Verkürzung der Warte- und Lieferzeiten ständig zu erhöhen, das Netz der Annahmestellen zu erweitern und den Kundendienst zu verbessern.

(2) Die Dienstleistungsbetriebe haben zu gewährleisten, daß die Bürger ihr Recht auf kollektive Mitwirkung bei der Gestaltung und Entwicklung der Dienstleistungsverhältnisse verwirklichen können. Die Bestimmung des § 135 ist entsprechend anzuwenden.

(3) Die Dienstleistungsbetriebe sind verpflichtet, Kundenbücher zu führen und in ihren Geschäftsräumen und Annahmestellen sichtbar auszulegen. Die Bürger sind berechtigt, ihre Hinweise und Anregungen in das Kundenbuch einzutragen. Die Dienstleistungsbetriebe haben zu diesen Eingaben Stellung zu nehmen und Schlußfolgerungen zur Verbesserung ihrer Tätigkeit zu ziehen.

Zweiter Abschnitt**Hauswirtschaftliche Dienstleistungen und Reparaturen**

§ 164

Gegenstand

Die Bestimmungen über hauswirtschaftliche Dienstleistungen und Reparaturen regeln die Beziehungen zwischen Bürgern und Dienstleistungsbetrieben bei Reinigungs-, Pflege- und Wartungsarbeiten, bei Reparaturen sowie bei der Umarbeitung und Einzelerfertigung von Sachen auf Bestellung.

§ 165

Inhalt des Vertrages

(1) Der Dienstleistungsbetrieb ist verpflichtet, die vereinbarte Leistung termin- und qualitätsgerecht zu erbringen. Beim Einbau von Teilen und der Einzelerfertigung von Sachen ist dem Bürger das Eigentum an der Sache zu verschaffen, soweit das zur Erfüllung des Vertrages erforderlich ist.

(2) Der Bürger ist verpflichtet, die zur ordnungsgemäßen Ausführung der Dienstleistung notwendigen Mitwirkungshandlungen vorzunehmen, die vertragsgemäß angebotene Leistung abzunehmen und den durch gesetzliche Preisvorschriften festgelegten oder den vereinbarten zulässigen Preis zu zahlen.

§ 166

Einhaltung der Sicherheits- und Schatzbestimmungen

(1) Der Dienstleistungsbetrieb hat die Leistung so zu erbringen, daß sie den Rechtsvorschriften für den Gesundheits-, Arbeits- und Brandschutz sowie den verkehrstechnischen Vorschriften entspricht.

(2) Sind dazu Leistungen erforderlich, die über den Auftrag hinausgehen, hat der Dienstleistungsbetrieb die Zustimmung des Bürgers einzuholen. Der Zustimmung bedarf es nicht, wenn der Preis für die Dienstleistung durch die zusätzliche Leistung um nicht mehr als 10 % überschritten wird.

§ 167

Leistung durch einen anderen Betrieb

Der Dienstleistungsbetrieb ist berechtigt, die Dienstleistung ganz oder teilweise einem anderen Betrieb zu übertragen,

soweit das nicht durch Vereinbarung oder nach Art der Leistung ausgeschlossen ist. Der Dienstleistungsbetrieb ist dafür verantwortlich, daß die Dienstleistung durch den anderen Betrieb vertragsgemäß ausgeführt wird.

§ 168

Beratungs- und Auskunftspflicht

(1) Der Dienstleistungsbetrieb ist verpflichtet, den Bürger sachkundig zu beraten. Die Beratung soll Empfehlungen über den erforderlichen Umfang und die zweckmäßigste Ausführung der Dienstleistung enthalten. Es soll auch der voraussichtliche Preis und Termin der Leistung mitgeteilt werden.

(2) Der Dienstleistungsbetrieb ist verpflichtet, auf Verlangen des Bürgers Auskunft über den Stand der Ausführung der Dienstleistung zu erteilen und ihn nach Beendigung der Leistung mit Besonderheiten der künftigen Behandlung und Nutzung der Sache vertraut zu machen.

(3) Der Dienstleistungsbetrieb ist bei Mängelanzeigen verpflichtet, den Bürger über die ihm zustehenden Garantieansprüche zu beraten.

§ 169

Pflichten des Bürgers bei Übergabe der Sache

(1) Der Bürger ist verpflichtet, dem Dienstleistungsbetrieb die Sache im bearbeitungsfähigen Zustand und zum vereinbarten Termin zu übergeben.

(2) Hält der Bürger die Verpflichtung nicht ein, kann der Dienstleistungsbetrieb die Annahme der Sache verweigern oder die erforderlichen Arbeiten selbst vornehmen und vom Bürger die Erstattung der Aufwendungen verlangen.

§ 170

Prüfungs- und Mitteilungspflichten

(1) Stellt der Dienstleistungsbetrieb Mängel oder Eigenschaften der Sache fest, die den Zweck des Vertrages oder die Qualität der geforderten Leistung oder die Sicherheit beim weiteren Gebrauch der Sache beeinträchtigen können, hat er das dem Bürger unverzüglich mitzuteilen und dessen weitere Entscheidung abzuwarten.

(2) Der Bürger ist verpflichtet, den Dienstleistungsbetrieb beim Vertragsabschluß auf ihm bekannte Mängel oder Eigenschaften hinzuweisen, die eine besondere Behandlung oder Bearbeitung erfordern.

§ 171

Verletzung der Mitwirkungspflicht

Kann die Dienstleistung nicht oder nicht vertragsgemäß ausgeführt werden, weil der Bürger erforderliche Mitwirkungshandlungen unterläßt, hat der Dienstleistungsbetrieb dem Bürger eine angemessene Frist zu setzen und ihn aufzufordern, die versäumte Handlung innerhalb dieser Frist nachzuholen. Kommt der Bürger dem nicht nach, kann der Betrieb vom Vertrag zurücktreten und Erstattung der Aufwendungen verlangen.

§ 172

Sorgfaltspflicht

Der Dienstleistungsbetrieb ist verpflichtet, die ihm vom Bürger übergebene Sache sorgfältig aufzubewahren und sie vor Verlust und Beschädigung zu schützen. Der Betrieb ist während der Dauer der Aufbewahrung für die Beschädigung und den Verlust der Sache verantwortlich. Die Verantwortlichkeit entfällt, soweit der Verlust oder die Beschädigung durch den Bürger oder ein unabwendbares Ereignis verursacht worden ist.

§ 173

Leistungszeit

(1) Im Vertrag sollen die Partner einen Termin für die Fertigstellung der Leistung vereinbaren.

(2) Die durch die zuständigen staatlichen Organe festgelegten Leistungszeiten für bestimmte Dienstleistungen gelten als Höchstfristen. Sie bestimmen die Leistungszeit, wenn zwischen dem Bürger und dem Dienstleistungsbetrieb darüber nichts vereinbart ist.

(3) Wird die Leistungszeit durch den Betrieb nicht eingehalten, kann der Bürger eine angemessene Frist zur Fertigstellung setzen. Wird die Leistung innerhalb dieser Frist nicht erbracht, kann der Bürger vom Vertrag zurücktreten. Er kann ohne Fristsetzung vom Vertrag zurücktreten, wenn die Leistung zu einem späteren Zeitpunkt für ihn ohne Interesse ist. Beim Rücktritt vom Vertrag hat der Bürger Teilleistungen zu bezahlen, die für ihn verwendbar sind.

§ 174

Leistungsort

(1) Wird im Vertrag vereinbart, die Dienstleistung zu einem bestimmten Zeitpunkt in der Wohnung des Bürgers oder an einem anderen Ort auszuführen, hat der Bürger alle dafür erforderlichen Voraussetzungen zu schaffen.

(2) Der Dienstleistungsbetrieb ist verpflichtet, die Dienstleistung am vereinbarten Ort und zum festgelegten Zeitpunkt zu erbringen.

§ 175

Selbstaussführung

(1) Ermöglicht der Dienstleistungsbetrieb dem Bürger, eine Leistung selbst auszuführen, ist er verpflichtet, dem Bürger die erforderlichen Einrichtungen, Werkzeuge und Arbeitsmaterialien zur Verfügung zu stellen und dafür zu sorgen, daß er entsprechend fachlich beraten und angeleitet wird. Der Betrieb ist dafür verantwortlich, daß die Arbeitsschutz-, Gesundheitsschutz- und Brandschutzbestimmungen eingehalten werden.

(2) Der Bürger ist verpflichtet, die Einrichtungen und Werkzeuge bestimmungsgemäß und pfleglich zu nutzen, den Weisungen des Fachpersonals Folge zu leisten und den vereinbarten zulässigen Preis zu zahlen.

§ 176

Pflege- und Wartungsverträge

Wird zwischen dem Bürger und dem Dienstleistungsbetrieb ein Pflege- und Wartungsvertrag über technische Geräte und Anlagen abgeschlossen, ist der Betrieb verpflichtet, die im Vertrag bezeichneten Geräte und Anlagen nach den Vorschriften und Sicherheitsbestimmungen so zu pflegen und zu warten, daß ihre Gebrauchsfähigkeit erhalten wird. Er hat, soweit vereinbart, kleinere Reparaturen durchzuführen. Werden Schäden festgestellt, deren Beseitigung der Pflege- und Wartungsvertrag nicht umfaßt, ist der Bürger davon zu unterrichten.

§ 177

Garantie

(1) Bei Reparaturen und beim Einbau von Ersatzteilen sowie bei der Einzelanfertigung, Umarbeitung oder sonstigen Bearbeitung von Sachen garantiert der Dienstleistungsbetrieb, daß die Sache im Umfang der entsprechend dem Vertrag erbrachten Leistung den staatlichen Güte-, Sicherheits- und Schutzvorschriften entspricht, daß sie die vereinbarte oder zugesicherte oder nach dem Vertrag vorausgesetzte Gebrauchsfähigkeit und Beschaffenheit aufweist sowie bei sachgemäßem Gebrauch während der Garantiezeit behält.

(2) Bei anderen Dienstleistungen, insbesondere bei Reinigung, Pflege und Wartung, garantiert der Dienstleistungsbetrieb, daß die Leistung zum Zeitpunkt der Abnahme den Anforderungen entspricht, die durch Rechtsvorschriften bestimmt oder im Vertrag vereinbart sind, oder den üblichen Anforderungen, die sich aus dem Zweck der Dienstleistung ergeben.

(3) Garantieansprüche und die zu ihrer Geltendmachung bestimmten Fristen dürfen durch Vertrag nicht ausgeschlossen oder eingeschränkt werden.

§ 178

Garantiezeit

(1) Die Garantiezeit beträgt 6 Monate. Sie beginnt mit der Abnahme der Leistung. Die Garantiezeit kann durch Rechtsvorschriften verlängert werden. Bei Sachen, die bei bestimmungsgemäßem Gebrauch einem erhöhten Verschleiß unterliegen, ist der Erfolg der Dienstleistung für die übliche Gebrauchsdauer zu garantieren.

(2) Durch das zuständige Organ oder durch Vereinbarung kann anstelle oder neben der Garantiezeit auch eine bestimmte Betriebsdauer festgelegt werden.

(3) Die Garantiezeit kann durch Vereinbarung verlängert werden. Eine kürzere Garantiezeit darf nicht vereinbart werden.

Garantieansprüche

§ 179

(1) Erweist sich die Leistung während der Garantiezeit als mangelhaft, kann der Bürger Nachbesserung oder Preisminderung verlangen.

(2) Ist die Beseitigung des Mangels unmöglich oder lehnt der Dienstleistungsbetrieb die Nachbesserung ab, weil sie einen nicht vertretbaren Aufwand erfordert, kann der Bürger vom Vertrag zurücktreten. Dieses Recht steht ihm auch zu, wenn ihm die Nachbesserung aus berechtigten Interessen nicht zumutbar ist.

(3) Im Falle des Rücktritts hat der Dienstleistungsbetrieb keinen Anspruch auf Zahlung des Preises.

§ 180

(1) Wählt der Bürger die Nachbesserung, sollen die Vertragspartner dafür eine angemessene Frist vereinbaren.

(2) Wird der Mangel durch die Nachbesserung nicht oder nicht in angemessener Frist beseitigt, kann der Bürger Preisminderung verlangen oder vom Vertrag zurücktreten.

§ 181

Garantiezeit bei Nachbesserung

(1) Bei Nachbesserung verlängert sich die Garantiezeit für die Dienstleistung um die Zeit von der Geltendmachung des Mangels bis zu seiner Beseitigung.

(2) Für die Nachbesserungsleistung beginnt eine neue Garantiezeit.

Weitere Ansprüche aus der Garantie

§ 182

Der Dienstleistungsbetrieb ist verpflichtet, dem Bürger die notwendigen Aufwendungen zu erstatten, die ihm durch Geltendmachung seiner Garantieansprüche entstanden sind.

§ 183

Der Bürger kann Ersatz eines während der Garantiezeit durch den Mangel verursachten Schadens verlangen, der nach allgemeiner Erfahrung als Folge des Mangels anzusehen ist.

§ 184

Zusatzgarantie

(1) Die Dienstleistungsbetriebe sollen für geeignete Dienstleistungen, insbesondere größere oder umfangreiche Reparaturen hochwertiger Konsumgüter, eine längere Garantiezeit gewähren. Die Zusatzgarantie kann auf bestimmte Garantieleistungen beschränkt werden.

(2) Für die Zusatzgarantie hat der Dienstleistungsbetrieb dem Bürger einen Beleg auszustellen.

§ 185

Geltendmachung von Garantieansprüchen

(1) Der Bürger soll unverzüglich nach Feststellung des Mangels seine Garantieansprüche gegen den Dienstleistungsbetrieb geltend machen. 3 Wochen nach Ablauf der Garantiezeit können Garantieansprüche nicht mehr geltend gemacht werden.

(2) Wird ein Garantieanspruch geltend gemacht, hat der Dienstleistungsbetrieb dem Bürger unverzüglich mitzuteilen, ob der Anspruch anerkannt wird oder welche Maßnahmen zu seiner Klärung eingeleitet werden.

§ 186

Kündigung

(1) Das Dienstleistungsverhältnis kann vom Bürger jederzeit, vom Dienstleistungsbetrieb nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes gekündigt werden.

(2) Kündigt der Bürger, hat er die bisher geleistete Arbeit zu bezahlen und dem Betrieb die notwendigen Aufwendungen zu erstatten, die dieser im Hinblick auf die Ausführung des Auftrages gemacht hat. Der Betrieb muß sich den Betrag anrechnen lassen, den er durch Leistung an einen anderen erlangt hat oder hätte erlangen können.

(3) Kündigt der Dienstleistungsbetrieb, hat er Anspruch auf Bezahlung der Leistungen, die nach dem Zweck des Vertrages für den Bürger verwendbar sind. Der Dienstleistungsbetrieb hat dem Bürger die notwendigen Aufwendungen zu erstatten.

§ 187

Rückgabe von Unterlagen

Der Dienstleistungsbetrieb hat dem Bürger nach Beendigung des Dienstleistungsverhältnisses die ihm zur Ausführung der Dienstleistung übergebenen Unterlagen, nicht verbrauchtes Material und auf Verlangen auch ausgebaute Teile zurückzugeben. Überläßt der Bürger dem Dienstleistungsbetrieb ausgebaute Teile zur weiteren Verwendung, ist ihm deren Wert zu erstatten.

§ 188

Nichtabholung von Sachen

(1) Hat der Bürger die Sache nicht innerhalb der vereinbarten Frist abgeholt, kann der Dienstleistungsbetrieb Mahn- und Lagergebühren entsprechend den dafür geltenden Rechtsvorschriften verlangen.

(2) Sind nach Ablauf der Frist mehr als 2 Monate vergangen, kann der Dienstleistungsbetrieb die Sache verkaufen oder in sachgemäßer Weise anderweitig verwerten. Diese Absicht ist dem Bürger spätestens einen Monat vor Verkauf oder Verwertung mitzuteilen. Die Mitteilung kann unterbleiben, wenn die Sache einen Zeitwert unter 20 M hat.

(3) Der Dienstleistungsbetrieb ist verpflichtet, auf Verlangen des Bürgers ihm den durch Verkauf oder Verwertung erzielten Erlös bis zum Ablauf eines Jahres nach Verwertung herauszugeben. Vom Erlös sind der Preis für die Leistung, die Kosten der Verwertung sowie die sonstigen Aufwendungen abzuziehen. Nach Ablauf der Jahresfrist ist der Erlös an das zuständige staatliche Organ abzuführen.

Dritter Abschnitt**Bauleistungen**

§ 189

Gegenstand

(1) Die Bestimmungen über Bauleistungen regeln die vertraglichen Beziehungen zwischen Bürgern und Baubetrieben zur Vorbereitung und Durchführung von Bauleistungen für Instandhaltung und Instandsetzung, Modernisierung, Um- und Ausbau von Gebäuden, Gebäudeteilen und baulichen Anlagen

sowie zur Errichtung von Eigenheimen, Erholungsbauten, Garagen, anderen Gebäuden und baulichen Anlagen.

(2) Für Bauleistungen gelten die §§ 164 bis 188 über hauswirtschaftliche Dienstleistungen und Reparaturen, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

§ 190

Inhalt des Vertrages

(1) Der Baubetrieb ist verpflichtet, die vereinbarten Leistungen termin- und qualitätsgerecht zu erbringen und dem Bürger das Eigentum an der Sache zu verschaffen, soweit das zur Erfüllung des Vertrages erforderlich ist.

(2) Der Bürger ist verpflichtet, die zur ordnungsgemäßen Ausführung der Bauleistung notwendigen Mitwirkungshandlungen vorzunehmen. Er hat insbesondere die dafür erforderlichen staatlichen Genehmigungen einzuholen, die vertragsgemäß angebotene Leistung abzunehmen und den durch gesetzliche Preisvorschriften festgelegten oder den vereinbarten zulässigen Preis zu zahlen.

(3) Im Vertrag über Bauleistungen sind insbesondere Vereinbarungen zu treffen über

1. Gegenstand, Art und Umfang der Bauleistung;
2. Schaffung der Baufreiheit;
3. Leistungsort und Leistungszeit;
4. Qualität der Bauleistung;
5. den Preis und seine Bezahlung;
6. Garantieleistungen.

§ 191

Baufreiheit

(1) Der Bürger ist verpflichtet, die zur Schaffung der Baufreiheit vereinbarten Maßnahmen zum festgelegten Zeitpunkt zu treffen.

(2) Ist das zum vereinbarten Termin nicht möglich, hat der Bürger das dem Baubetrieb unverzüglich mitzuteilen.

Umfang der Bauleistung

§ 192

Kann der Leistungsumfang im einzelnen nicht bestimmt werden, haben die Vertragspartner zu vereinbaren, wie er zu ermitteln ist. Der Bürger hat dem Baubetrieb die für die Ermittlung des Leistungsumfangs durchgeführten Arbeiten auch dann zu vergüten, wenn er nach Kenntnis des Umfangs von der Bauleistung absieht.

§ 193

(1) Sind zusätzliche Arbeiten zur Gewährleistung der Bausicherheit erforderlich, hat der Baubetrieb hierfür die Zustimmung des Bürgers unverzüglich einzuholen.

(2) Wird die Zustimmung nicht erteilt, kann der Baubetrieb vom Vertrag zurücktreten. In diesem Falle hat der Bürger die bereits ausgeführten Leistungen zu vergüten und die in Vorbereitung der Vertragserfüllung entstandenen Aufwendungen zu erstatten.

(3) Die Pflicht zur Einhaltung der in besonderen Rechtsvorschriften festgelegten Schutz- und Sicherheitsbestimmungen wird durch den Rücktritt vom Vertrag nicht berührt. Notwendige Arbeiten zur Einhaltung der Schutz- und Sicherheitsbestimmungen hat der Bürger zu vergüten.

§ 194

Leistungsangebot

(1) Auf Anforderung des Bürgers hat der Baubetrieb ein Leistungsangebot abzugeben. Über die Abgabe des Leistungsangebots kann ein besonderer Vertrag abgeschlossen werden.

(2) Das Leistungsangebot soll enthalten:

1. den Leistungsgegenstand, seine Nutzungsfähigkeit und den Nutzungsumfang;

2. den Umfang der zu erbringenden Bauleistung;

3. den Kostenanschlag;

4. den Leistungszeitraum einschließlich Zwischenterminen, soweit der bauausführende Betrieb das Angebot selbst abgibt.

(3) Bei Bauleistungen geringen Umfangs kann sich das Leistungsangebot auf den Kostenanschlag beschränken.

§ 195

Überschreitung des vereinbarten Preises oder Kostenanschlages

(1) Stellt der Baubetrieb fest, daß die Leistung nur ausgeführt werden kann, wenn der vereinbarte Preis oder der Kostenanschlag um mehr als 10% überschritten werden, ist er verpflichtet, den Bürger davon unverzüglich unter Darlegung der Gründe in Kenntnis zu setzen und ihn aufzufordern, sich innerhalb einer angemessenen Frist zu äußern.

(2) Ist der Bürger mit der Überschreitung des vereinbarten Preises oder des Kostenanschlages nicht einverstanden, kann der Baubetrieb kündigen. Er ist zur Kündigung nicht berechtigt, wenn die Überschreitung des vereinbarten Preises oder des Kostenanschlages durch eigenes vertragswidriges Verhalten verursacht wurde.

(3) Kündigt der Baubetrieb den Vertrag, hat der Bürger bereits erbrachte Leistungen abzunehmen und zu bezahlen, soweit sie für ihn nach dem Zweck des Vertrages verwendbar sind.

(4) Kommt der Baubetrieb seiner Mitteilungspflicht nach Abs. 1 nicht nach oder ist er zur Kündigung nach Abs. 2 nicht berechtigt, hat er die vertraglich vereinbarte Leistung zu erbringen. Der Bürger ist nicht verpflichtet, einen höheren als den vereinbarten Preis oder einen den Kostenanschlag um mehr als 10% übersteigenden Preis zu bezahlen.

§ 196

Garantiezeit

(1) Die Garantiezeit für neu errichtete Bauwerke beträgt 5 Jahre, für andere Bauleistungen 2 Jahre. Für Bauleistungen, die bei bestimmungsgemäßem Gebrauch einem erhöhten Verschleiß unterliegen, wird die Garantiezeit nach der üblichen Gebrauchsdauer bestimmt, sie muß jedoch mindestens 6 Monate betragen.

(2) Der Bürger kann Garantieansprüche auch nach Ablauf der Garantiezeit geltend machen, wenn die Bauleistung Mängel aufweist, die auf einen groben Verstoß gegen Grundsätze der Konstruktion, der Materialauswahl, der Fertigung und Montage, der Erprobung oder anderer anerkannter Regeln der Bautechnik zurückzuführen sind und die Bauleistung dadurch bei bestimmungsgemäßem Gebrauch keine ihrer Art angemessene Nutzungsdauer und Haltbarkeit hat.

Vierter Abschnitt

Persönliche Dienstleistungen

§ 197

Gegenstand

Die Bestimmungen über persönliche Dienstleistungen regeln die Beziehungen zwischen Bürgern und Betrieben sowie Bürgern untereinander zur Besorgung von Vermögens- und anderen Angelegenheiten, zur Vermittlung von Kenntnissen, Fähigkeiten oder Fertigkeiten, zur Erbringung von kulturell-künstlerischen Leistungen sowie zur persönlichen Pflege oder Betreuung.

§ 198

Inhalt des Vertrages

(1) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die vereinbarte Leistung so zu erbringen, daß sie den Anforderungen entspricht, die durch Rechtsvorschriften bestimmt oder im Vertrag

vereinbart sind, oder den üblichen Anforderungen, die nach dem Zweck des Vertrages an die Leistung zu stellen sind.

(2) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dem Auftragnehmer die erforderlichen Informationen zu erteilen, notwendige Unterlagen zu übergeben, weitere ihm obliegende Mitwirkungshandlungen vorzunehmen und die vereinbarte zulässige Vergütung zu zahlen.

§ 199

Beratungs- und Auskunftspflicht

(1) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber über die zweckmäßigste Ausführung der Dienstleistung zu beraten und ihm die voraussichtliche Höhe der Vergütung mitzuteilen.

(2) Hat der Vertrag die laufende Wahrnehmung von Vermögens- oder anderen Angelegenheiten zum Inhalt, ist der Auftragnehmer verpflichtet, dem Auftraggeber auf dessen Verlangen jederzeit Auskunft über den Stand der Dienstleistung zu erteilen und nach deren Beendigung Rechenschaft zu legen.

§ 200

Besondere Pflichten des Auftragnehmers

(1) Der Auftragnehmer ist bei der Ausführung der Dienstleistung an die getroffenen Vereinbarungen gebunden. Er darf davon nur abweichen, wenn das im Interesse des Auftraggebers geboten ist und die Einholung der Einwilligung zu einer Verzögerung führen würde, die eine ordnungsgemäße Ausführung des Auftrages gefährden könnte. Der Auftragnehmer darf die Ausführung der Leistung nur dann einem anderen übertragen, wenn der Auftraggeber eingewilligt hat.

(2) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, ihm übergebene Unterlagen sicher aufzubewahren.

(3) Der Auftragnehmer hat eine ihm obliegende Schweigepflicht zu wahren, soweit ihn der Auftraggeber davon nicht befreit.

§ 201

Ansprüche bei nicht vertragsgemäßer Erfüllung

(1) Entspricht die Leistung nicht den an sie zu stellenden Anforderungen, kann der Auftraggeber Nachleistung oder, wenn diese nicht erbracht werden kann, Preisminderung verlangen. Wird die Leistung nicht termingemäß erbracht, steht dem Auftraggeber das Recht auf Rücktritt vom Vertrag und Schadenersatz zu, soweit eine Nachleistung für ihn ohne Interesse ist.

(2) Nimmt der Auftraggeber eine ihm vertragsgemäß angebotene Leistung nicht in Anspruch, kann der Auftragnehmer die vereinbarte Vergütung verlangen, ohne zur Nachleistung verpflichtet zu sein. Der Auftragnehmer muß sich jedoch den Betrag anrechnen lassen, den er durch Leistung an einen anderen erlangt hat oder hätte erlangen können.

§ 202

Kündigung

(1) Das Dienstleistungsverhältnis kann vom Auftraggeber jederzeit, vom Auftragnehmer nur mit einer angemessenen Frist oder fristlos bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, gekündigt werden.

(2) Hat der Auftragnehmer gekündigt, ist er verpflichtet, soweit es der Zweck der Dienstleistung erfordert, insbesondere bei der laufenden Wahrnehmung von Vermögens- und anderen Angelegenheiten, die Interessen des Auftraggebers auch über die Kündigung hinaus wahrzunehmen, bis dieser einen anderen mit der Wahrnehmung seiner Angelegenheit beauftragt hat. Die Verpflichtung entfällt, wenn dem Auftragnehmer aus den Gründen der Kündigung eine weitere Leistung nicht mehr zuzumuten ist oder wenn der Auftraggeber

es unterlassen hat, in einer ihm vom Auftragnehmer gesetzten angemessenen Frist einen anderen mit der Wahrnehmung seiner Angelegenheiten zu beauftragen.

§ 203

Herausgabepflicht und Erstattung der Aufwendungen

(1) Der Auftragnehmer hat nach Beendigung des Vertrages das in Ausführung der Dienstleistung Erlangte herauszugeben und überlassene Unterlagen zurückzugeben.

(2) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer die Aufwendungen zu erstatten, die dieser in Ausführung der Dienstleistung gemacht hat und den Umständen nach für notwendig ansehen durfte.

Fünfter Abschnitt

Reise und Erholung

§ 204

Gegenstand

(1) Die Bestimmungen über Reise und Erholung regeln die Beziehungen zwischen Bürgern und Reiseveranstaltern sowie entsprechenden Einrichtungen gesellschaftlicher Organisationen zur vertraglichen Gestaltung von Reisen und Erholungsaufhalten. Diese Beziehungen sind so zu gestalten, daß sie den Bedürfnissen der Bürger nach Erholung und kulturvoller Freizeit entsprechen und ihre sportliche Betätigung fördern.

(2) Für Verträge, die nur eine Personenbeförderung zum Gegenstand haben, gelten die Bestimmungen über Verkehrsleistungen.

§ 205

Information und Beratung

Der Reiseveranstalter ist verpflichtet, die für eine Reise oder einen Erholungsaufenthalt notwendigen Auskünfte zu erteilen und die Bürger sachkundig zu beraten. Er hat insbesondere Angaben zu machen über Fahrtroute und Reiseziel, Reiseprogramm sowie Teilnahmebedingungen und Preis, über Reiseversicherungen, Kategorie der Leistungen einschließlich Art der Beförderung und Unterbringung sowie bei Auslandsreisen in erforderlichem Umfang über Zoll-, Währungs- und Gesundheitsbestimmungen.

§ 206

Inhalt des Vertrages

(1) Der Reiseveranstalter ist verpflichtet, die Reise oder den Erholungsaufenthalt gemäß dem Programm und den Teilnahmebedingungen zu gestalten und die vereinbarten Leistungen vertragsgemäß zu erbringen.

(2) Der Bürger ist verpflichtet, die Teilnahmebedingungen für den ordnungsgemäßen Ablauf der Reise und des Erholungsaufenthaltes einzuhalten und den vereinbarten zulässigen Preis zu zahlen.

(3) Reiseprogramm und Teilnahmebedingungen sind Bestandteile des Vertrages.

§ 207

Zustandekommen des Vertrages

Der Vertrag über eine Reise oder einen Erholungsaufenthalt kommt mit der Unterzeichnung des Vertrages oder der Übergabe eines entsprechenden Belegs über die vereinbarten Leistungen durch den Reiseveranstalter und der Zahlung des Preises durch den Bürger zustande.

§ 208

Reiseleiter und andere Beauftragte

Reiseleiter und andere Beauftragte handeln im Touristenverkehr als Vertreter des Reiseveranstalters. Sie sind berechtigt und verpflichtet, in seinem Namen verbindliche Erklärungen abzugeben und entgegenzunehmen.

§ 209

Rücktritt

(1) Der Bürger ist berechtigt, vor Beginn der Reise oder des Erholungsaufenthaltes vom Vertrag zurückzutreten. Er hat dem Reiseveranstalter die notwendigen Aufwendungen zu erstatten. Ist für den Rücktritt eine Frist vereinbart und hält der Bürger diese nicht ein, hat er auch den dadurch entstandenen Schaden zu ersetzen.

(2) Der Reiseveranstalter ist zum Rücktritt berechtigt, wenn es ihm unmöglich geworden ist, den Vertrag zu erfüllen. Er hat dem Bürger den dadurch entstandenen Schaden zu ersetzen. Mit dem Rücktritt ist dem Bürger ein anderes Angebot zum nächstmöglichen Termin zu unterbreiten.

§ 210

Ansprüche bei nicht vertragsgemäßer Erfüllung

(1) Werden die Leistungen aus dem Vertrag unvollständig oder mangelhaft erbracht, kann der Bürger vertragsgemäße Erfüllung, Ersatzleistung und Preisminderung verlangen.

(2) Leistet der Reiseveranstalter nicht innerhalb einer angemessenen Frist vertragsgemäß oder erbringt er keine Ersatzleistung und ist dadurch der Vertragszweck erheblich beeinträchtigt, kann der Bürger vom Vertrag zurücktreten, Preiszurückzahlung und Schadenersatz verlangen.

§ 211

Vermittlung von Leistungen

Übernimmt der Reiseveranstalter im Zusammenhang mit einer Reise ausschließlich die Vermittlung von Leistungen, beschränken sich seine Pflichten auf die ordnungsgemäße Vermittlung. Der Vertrag über die Leistung kommt unmittelbar zwischen dem Bürger und dem zur Leistung Verpflichteten zustande.

Unterbringung in Hotels, Pensionen und Fremdenzimmern

§ 212

Der Vertrag über die Unterbringung in Hotels, Pensionen und Fremdenzimmern berechtigt den Bürger, die dafür bestimmten Räume vertragsgemäß zu nutzen und die mit der Unterbringung verbundenen Nebenleistungen zu empfangen. Er ist verpflichtet, den vereinbarten zulässigen Preis zu zahlen.

§ 213

(1) Der Bürger kann von einer bestätigten Vorbestellung zurücktreten. In diesem Falle hat er die dadurch entstandenen Aufwendungen zu erstatten. Ist für den Rücktritt eine Frist vereinbart und hält der Bürger diese nicht ein, hat er auch den dadurch entstandenen Schaden zu ersetzen.

(2) Die Unterbringung beginnt und endet zu dem vereinbarten Zeitpunkt. Kündigt der Bürger den Vertrag vor Ablauf der vereinbarten Frist, hat er den dadurch entstandenen Schaden zu ersetzen. Dem Bürger darf der Vertrag vor Ablauf der vereinbarten Frist nur gekündigt werden, wenn er seine Vertragspflichten gröblich verletzt hat oder wenn die weitere Erfüllung des Vertrages unmöglich geworden ist.

§ 214

(1) Werden die Unterbringungsleistungen unvollständig oder mangelhaft erfüllt, kann der Bürger vertragsgemäße Erfüllung, Ersatzleistung und Preisminderung verlangen.

(2) Wird die vertragsgemäße Leistung oder Ersatzleistung nicht innerhalb einer angemessenen Frist erbracht und ist die Unterbringung deshalb unmöglich oder für den Bürger unzumutbar, kann er vom Vertrag zurücktreten und Schadenersatz verlangen.

§ 215

Verlust oder Beschädigung eingebrachter Sachen

(1) Hotels, Erholungsheime, Pensionen und ähnliche Einrichtungen sind aus einem Vertrag über die Unterbringung von Bürgern für den Verlust oder die Beschädigung von eingebrachten Sachen auch dann verantwortlich, wenn diese nicht gesondert zur Aufbewahrung übergeben wurden. Die Verantwortlichkeit entfällt, soweit der Verlust oder die Beschädigung durch den Bürger oder durch ein unabwendbares Ereignis verursacht worden ist.

(2) Die Verantwortlichkeit umfaßt Geld und Wertsachen bis insgesamt 1 000 M, soweit diese nicht gesondert zur Aufbewahrung übergeben wurden.

(3) Der Anspruch erlischt, wenn der Bürger den Verlust oder die Beschädigung der Sache nicht unverzüglich nach Kenntnis mitteilt.

§ 216

Aufbewahrung von Garderobe in Gaststätten

Öffentliche Gaststätten sind für Verlust oder Beschädigung der von den Gästen abgelegten Garderobe nach § 215 verantwortlich, wenn nicht die Möglichkeit besteht, daß die Gäste ihre Garderobe selbst beaufsichtigen können.

Sechster Abschnitt

Ausleihdienst

§ 217

Gegenstand

Die Bestimmungen über den Ausleihdienst regeln die Beziehungen zwischen Bürgern und Betrieben oder entsprechenden Einrichtungen gesellschaftlicher Organisationen, die sich aus der zeitweiligen entgeltlichen Gebrauchsüberlassung von Sachen ergeben.

§ 218

Inhalt des Vertrages

(1) Der Betrieb ist verpflichtet, dem Bürger die Sache in einem zum vertragsmäßigen Gebrauch geeigneten Zustand zu übergeben und für die vereinbarte Zeit zur Nutzung zu überlassen.

(2) Der Bürger ist verpflichtet, die Sache pfleglich zu behandeln, den vereinbarten zulässigen Preis zu zahlen und die Sache nach Beendigung der Ausleihzeit zurückzugeben.

§ 219

Informations- und Mitteilungspflichten

(1) Der Betrieb ist verpflichtet, den Bürger darüber zu informieren, wie die Sache ordnungsgemäß behandelt und bedient werden muß.

(2) Ist die Sache mit einem Mangel behaftet oder treten während der Ausleihe Mängel auf, hat der Bürger dem Betrieb davon unverzüglich Mitteilung zu machen. Das gleiche gilt, wenn die Sache abhanden gekommen ist.

§ 220

Sonstige Pflichten der Partner

(1) Der Bürger ist nicht berechtigt, die Sache ohne Zustimmung des Betriebes einem anderen zu überlassen.

(2) Die durch den Gebrauch der Sache entstehenden Kosten hat der Bürger zu tragen.

(3) Der Betrieb ist verpflichtet, dem Bürger Aufwendungen zu erstatten, die zur Erhaltung der Sache notwendig waren.

§ 221

Verantwortlichkeit für Mängel der Sache

Ist die Sache mangelhaft und wird dadurch ihre Gebrauchsfähigkeit beeinträchtigt oder aufgehoben, oder tritt während der Ausleihe ein solcher Mangel auf, kann der Bürger eine einwandfreie Sache fordern oder die Ausleihe durch Rückgabe der Sache beenden. Für die Zeit der Beeinträchtigung der Gebrauchsfähigkeit kann der Bürger eine entsprechende Preisminderung verlangen.

§ 222

Beendigung der Ausleihe

(1) Die Ausleihe endet mit Ablauf der vereinbarten Zeit. Ist keine Zeit vereinbart, kann der Betrieb mit angemessener Frist kündigen.

(2) Der Betrieb kann fristlos kündigen, wenn der Bürger die Sache vertragswidrig gebraucht.

(3) Der Bürger kann die Sache jederzeit zurückgeben. Mit der Rückgabe wird die Ausleihe beendet.

(4) Wird eine befristete Ausleihe vorzeitig beendet, ist der Preis nur für die tatsächliche Ausleihzeit zu zahlen, soweit nichts anderes vereinbart ist.

§ 223

Prüfungspflicht bei Rückgabe der Sache

Bei Rückgabe der Sache ist der Betrieb verpflichtet, sie auf ihren ordnungsgemäßen Zustand zu überprüfen und sofort feststellbare Mängel dem Bürger mitzuteilen.

§ 224

Ausleihe von Sachen aus gesellschaftlichen Fonds

Werden von staatlichen Organen und Einrichtungen, gesellschaftlichen Organisationen und Betrieben an ihre Mitarbeiter oder andere Bürger Sachen für Weiterbildung, Freizeitgestaltung, Erholung und andere persönliche Zwecke unentgeltlich ausgeliehen, gelten die Bestimmungen über die Ausleihe entsprechend, soweit in Rechtsvorschriften nichts anderes festgelegt ist.

Siebenter Abschnitt**Aufbewahrung von Sachen**

§ 225

Gegenstand

Die Bestimmungen über die Aufbewahrung von Sachen regeln die Beziehungen zwischen Bürgern und Betrieben bei der zeitweiligen entgeltlichen Aufbewahrung von Sachen sowie ihren Schutz vor Verlust und Beschädigung.

§ 226

Inhalt des Vertrages

(1) Der Betrieb ist verpflichtet, die ihm übergebene Sache vertragsgemäß aufzubewahren, sie gegen Verlust und Beschädigung zu schützen und sie nach Beendigung der Aufbewahrung zurückzugeben. Der Betrieb ist nicht berechtigt, ohne Einwilligung des Bürgers die Sache zu nutzen oder die Aufbewahrung der Sache einem anderen zu übertragen.

(2) Der Bürger ist verpflichtet, die Sache nach Beendigung der Aufbewahrung zurückzunehmen und den vereinbarten zulässigen Preis zu zahlen.

§ 227

Mitteilungspflichten

(1) Der Bürger ist verpflichtet, den Betrieb auf ihm bekannte Gefahren hinzuweisen, die von der Sache ausgehen können, sowie auf die Notwendigkeit einer besonderen Behandlung der Sache.

(2) Treten während der Aufbewahrung Schäden an der Sache auf oder ist sie abhanden gekommen, hat der Betrieb den Bürger davon unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

§ 228

Beendigung der Aufbewahrung

(1) Die Aufbewahrung endet mit Ablauf der vereinbarten Zeit. Ist keine Zeit vereinbart, kann der Betrieb verlangen, daß die Sache in angemessener Frist zurückgenommen wird.

(2) Der Bürger kann die Sache jederzeit zurückfordern. Der Betrieb kann die Rücknahme der Sache nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes verlangen. Mit Rücknahme der Sache endet die Aufbewahrung.

(3) Wird ein befristetes Aufbewahrungsverhältnis vorzeitig beendet, ist der Preis nur für die Dauer der tatsächlichen Aufbewahrungszeit zu zahlen, soweit nichts anderes vereinbart ist.

§ 229

Bankdepot

Für das Bankdepot gelten die Bestimmungen über die Aufbewahrung entsprechend.

§ 230

Aufbewahrungspflicht staatlicher und gesellschaftlicher Einrichtungen

(1) Staatliche Organe und Einrichtungen, Betriebe sowie gesellschaftliche Organisationen, die im Rahmen ihrer Tätigkeit Bürger empfangen oder Veranstaltungen durchführen und dabei Garderobe oder andere Sachen zur Aufbewahrung übernehmen, sind auch dann für Verlust oder Beschädigung der Sachen verantwortlich, wenn die Aufbewahrung unentgeltlich erfolgt. Die Verantwortlichkeit entfällt, soweit der Verlust oder die Beschädigung der Sache vom Bürger oder durch ein unabwendbares Ereignis verursacht wurde.

(2) Der Anspruch erlischt, wenn der Bürger den Verlust oder die Beschädigung der Sache nicht unverzüglich nach Kenntnis mitteilt.

Achter Abschnitt**Verkehrs- und Nachrichtenleistungen**

§ 231

Anzuwendende Bestimmungen

(1) Für die Rechtsbeziehungen aus Personenbeförderung, Gütertransport, einschließlich Spedition, Beförderung von Postsendungen sowie für die Übermittlung von Nachrichten und damit im Zusammenhang stehende Leistungen gelten die dafür bestehenden Rechtsvorschriften.

(2) Soweit besondere Rechtsvorschriften nicht bestehen, gelten für Beziehungen, an denen Bürger beteiligt sind, die Bestimmungen dieses Gesetzes.

§ 232

*** Verantwortlichkeit der Verkehrsbetriebe aus der Personenbeförderung**

(1) Die Verantwortlichkeit der Verkehrsbetriebe für Personenschäden, die einem Bürger bei einer vertraglichen Personenbeförderung entstehen, richtet sich nach den Bestimmungen dieses Gesetzes über die Verantwortlichkeit für Schadenszufügung außerhalb von Verträgen. Das gleiche gilt für die Beschädigung oder den Verlust des Handgepäcks, das der Reisende mit sich führte, oder anderer Sachen, die er bei sich hatte.

(2) Für andere Schäden, die einem Bürger bei einer vertraglichen Personenbeförderung entstehen, ist der Verkehrsbetrieb nach den dafür bestehenden Rechtsvorschriften verantwortlich.

Fünftes Kapitel

Konto-, Sparkonto-, Kredit- und Darlehnsverträge

§ 233

Aufgaben und Ziele

(1) Konto-, Sparkonto- und Kreditverträge zwischen Bürgern und Banken, Sparkassen, genossenschaftlichen Geldinstituten sowie Postscheckämtern und dem Postsparkassenamt (Kreditinstitute) dienen dem Zahlungsverkehr, der Anlage von Ersparnissen und der Gewährung von Krediten. Sie erleichtern die Abwicklung des Zahlungsverkehrs, fördern das Sparen und ermöglichen den Bürgern durch die Aufnahme von Krediten den Erwerb langlebiger Konsumgüter oder die Finanzierung anderer Vorhaben.

(2) Darlehnsverträge zwischen Bürgern sowie zwischen gesellschaftlichen Organisationen und Bürgern haben die Gewährung von Darlehen als persönliche finanzielle Hilfe zum Inhalt. Eine gewerbsmäßige Gewährung von Darlehen ist unzulässig.

Erster Abschnitt

Kontovertrag

§ 234

Inhalt des Vertrages

(1) Durch den Kontovertrag übernimmt das Kreditinstitut die Verpflichtung, für den Bürger ein Konto einzurichten und über dieses Konto den Zahlungsverkehr des Kontoinhabers im Rahmen seines Guthabens oder eines zugesagten Kredits durchzuführen.

(2) Die Kreditinstitute sind entsprechend den Rechtsvorschriften verpflichtet, im Rahmen ihrer Zuständigkeit Kontoverträge abzuschließen.

(3) Der Kontovertrag bedarf der Schriftform. Soll das Konto für mehrere Berechtigte eingerichtet werden, ist im Vertrag zu vereinbaren, ob jeder von ihnen für sich allein, alle gemeinsam oder einige von ihnen gemeinsam die Rechte des Kontoinhabers ausüben können.

§ 235

Weitere Rechte und Pflichten

(1) Dem Kontoinhaber steht in Höhe seines Guthabens eine Forderung gegen das Kreditinstitut zu. Das Guthaben wird entsprechend dem Inhalt des Kontovertrages und den allgemeinen Zinsfestsetzungen verzinst.

(2) Auskünfte über das Konto dürfen an Dritte nur in den durch Rechtsvorschriften bestimmten Fällen gegeben werden.

§ 236

Verfügungen über das Konto

(1) Der Kontoinhaber ist berechtigt, über sein Konto im Rahmen der vertraglichen Vereinbarungen jederzeit zu verfügen. Das Kreditinstitut darf vom Guthaben des Kontoinhabers ohne dessen Auftrag oder Zustimmung nur dann Beträge abbuchen, wenn es sich um eine Vollstreckungsmaßnahme handelt oder das Kreditinstitut mit einer begründeten Gegenforderung aufrechnet.

(2) Das Kreditinstitut ist auch ohne Auftrag des Kontoinhabers berechtigt und verpflichtet, eine irrtümlich vorgenommene und sachlich unrichtige Buchung auf dem Konto zu berichtigen.

(3) Der Kontoinhaber kann den Kontovertrag jederzeit, das Kreditinstitut nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kündigen. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 237

Konten auf Grund besonderer Rechtsvorschriften

Durch Rechtsvorschriften können die Kreditinstitute verpflichtet werden, auch ohne Vertrag ein Konto einzurichten

und zu führen. Für das Rechtsverhältnis zwischen Kreditinstitut und Kontoinhaber gelten die Bestimmungen über den Kontovertrag entsprechend.

Zweiter Abschnitt

Sparkontovertrag

§ 238

Inhalt des Vertrages

(1) Durch den Sparkontovertrag übernimmt das Kreditinstitut die Verpflichtung, für den Sparer ein Sparkonto einzurichten, Geldbeträge als Spareinlagen entgegenzunehmen, zu verzinsen und das Sparguthaben auf Verlangen des Sparers bei Fälligkeit ganz oder teilweise zurückzuzahlen.

(2) Soll das Sparkonto gleichzeitig dem bargeldlosen Zahlungsverkehr dienen (Spargirokonto), gelten die §§ 234 bis 236 entsprechend.

(3) Für Sparkonten, über die ein Sparbuch auszustellen ist, gelten die §§ 234 bis 236 nur insoweit, als sich aus den nachfolgenden Bestimmungen über das Sparbuch nichts anderes ergibt.

§ 239

Sparbuch

(1) Dem Sparer ist durch das Kreditinstitut ein auf seinen Namen lautendes Sparbuch auszustellen, soweit es sich nicht um ein Spargirokonto handelt.

(2) Im Sparkontovertrag kann vereinbart werden, daß das Sparkonto und das Sparbuch auf den Namen eines Dritten eingerichtet werden sollen. In diesem Fall gilt der Dritte als Sparer. Entgegenstehende Abreden sind nichtig.

§ 240

Verfügungen über die Spareinlage

(1) Über die Spareinlage, über die ein Sparbuch ausgestellt ist, kann nur gegen Vorlage des Sparbuches verfügt werden. Das Kreditinstitut ist berechtigt, an jeden Inhaber des Sparbuches zu zahlen, es sei denn, daß ihm die fehlende Verfügungsbefugnis des Inhabers bekannt ist. Das Kreditinstitut kann vom Inhaber des Sparbuches den Nachweis seiner Verfügungsbefugnis verlangen. Solange der Nachweis nicht erbracht ist, kann das Kreditinstitut die Auszahlung verweigern. Auszahlungen, die von einem anderen als dem das Sparkonto führenden Kreditinstitut im Freizügigkeitsverkehr vorgenommen werden, erfolgen nur an den Sparer gegen Vorlage des Sparbuches.

(2) Durch eine im Sparbuch zu vermerkende Vereinbarung zwischen Sparer und Kreditinstitut kann die Berechtigung des Kreditinstituts ausgeschlossen werden, an jeden Inhaber des Sparbuches zu zahlen.

(3) Die Rechte aus einer Spareinlage können durch schriftliche Abtretungserklärung und Umschreibung des Sparkontos auf einen anderen übertragen werden. Ist über die Spareinlage ein Sparbuch ausgestellt, muß auch das Sparbuch von dem Kreditinstitut umgeschrieben und dem neuen Berechtigten übergeben werden.

Dritter Abschnitt

Kreditvertrag

§ 241

Inhalt des Vertrages

(1) Durch den Kreditvertrag übernimmt das Kreditinstitut die Verpflichtung, dem Kreditnehmer einen Geldbetrag in bestimmter Höhe oder bis zu einem Höchstbetrag zu dem durch Vertrag vereinbarten Bedingungen zeitweilig zur Verfügung zu stellen. Der Kreditnehmer darf den Kreditbetrag nur zu den vereinbarten Bedingungen, insbesondere zum vereinbarten Zweck verwenden. Er hat entsprechend dem Kredit-

vertrag Zinsen zu entrichten und den Kreditbetrag zurückzahlen.

(2) Der Kreditvertrag ist schriftlich abzuschließen. Ein nicht schriftlich abgeschlossener Kreditvertrag ist wirksam, wenn dem Kreditnehmer der Kredit gewährt worden ist.

§ 242

Sicherung des Kredits

Der Kredit kann davon abhängig gemacht werden, daß der Kreditnehmer bestimmte Sicherheiten gewährt. Als Sicherheiten können Pfandrechte oder Hypotheken vereinbart, Forderungen verpfändet oder Bürgschaften übernommen werden. Reichen die durch Vertrag vereinbarten Sicherheiten nicht aus, kann das Kreditinstitut nachträglich zusätzliche Sicherheiten verlangen.

§ 243

Rückzahlung des Kredits

(1) Der Anspruch auf Rückzahlung des Kredits wird zum vereinbarten Termin oder mit einer vom Kreditinstitut entsprechend dem Vertrag ausgesprochenen Kündigung fällig. Ist über die Fälligkeit nichts vereinbart, ist das Kreditinstitut berechtigt, den Kreditvertrag jederzeit mit der Frist von einem Monat zu kündigen.

(2) Das Kreditinstitut ist berechtigt, sofortige Rückzahlung oder höhere Verzinsung des Kredits zu verlangen, wenn der Kreditnehmer

1. den Kredit zweckwidrig verwendet oder gegen andere Bedingungen des Kreditvertrages verstößt, bei deren Verletzung die sofortige Rückzahlung oder eine höhere Verzinsung des Kredits vereinbart war;
2. nach § 242 erforderlich gewordene zusätzliche Sicherheiten nicht stellt.

Vierter Abschnitt

Darlehnsvertrag

§ 244

Inhalt des Vertrages

(1) Der Darlehnsvertrag kommt dadurch zustande, daß der Darlehnsgeber dem Darlehnsnehmer einen durch Vertrag bestimmten Geldbetrag überläßt und der Darlehnsnehmer sich zur Rückzahlung des Darlehns verpflichtet.

(2) Im Darlehnsvertrag kann vereinbart werden, daß das Darlehen nur für einen bestimmten Zweck gewährt wird und vom Darlehnsnehmer nur zu diesem Zweck zu verwenden ist.

(3) Darlehnszinsen dürfen nur gefordert werden, wenn das durch Vertrag vereinbart ist. Die Zinsvereinbarung ist nur bis zu der Höhe wirksam, in der die Kreditinstitute für entsprechende Spareinlagen Zinsen gewähren. Zinzeszinsen dürfen nicht vereinbart werden.

(4) Als Sicherheiten für Darlehnsforderungen können Pfandrechte oder Hypotheken vereinbart, Forderungen verpfändet oder Bürgschaften übernommen werden.

§ 245

Rückzahlung des Darlehns

(1) Der Anspruch auf Rückzahlung des Darlehns wird zum vereinbarten Termin oder mit einer vom Darlehnsgeber entsprechend dem Vertrag ausgesprochenen Kündigung fällig. Der Darlehnsnehmer ist berechtigt, das Darlehen jederzeit zurückzahlen.

(2) Ist über die Fälligkeit nichts vereinbart und ergibt sich auch aus den Umständen nicht die Fälligkeit der Darlehnsforderung, kann der Darlehnsgeber den Darlehnsvertrag jederzeit mit der Frist von einem Monat kündigen.

(3) Der Darlehnsgeber ist berechtigt, sofortige Rückzahlung des Darlehns zu verlangen, wenn der Darlehnsnehmer das Darlehen entgegen der Vereinbarung zweckwidrig verwendet oder wenn durch sein Verhalten die spätere Rückzahlung des Darlehns gefährdet wird.

Sechstes Kapitel

Versicherungen

§ 246

Aufgaben und Ziele

(1) Die Versicherungen sind in Übereinstimmung mit dem gesellschaftlichen Interesse an der Sicherstellung der Bürger darauf gerichtet, den Bedürfnissen der Bürger nach Vorsorge bei unvorhergesehenen Schäden am persönlichen Eigentum, bei Schadenersatzansprüchen anderer sowie bei Körperschäden, Todesfällen und anderen Ereignissen zu entsprechen. Die gegenseitigen Rechte und Pflichten sollen Schäden verhüten helfen und zu sorgfältigem Verhalten erziehen.

(2) Versicherungen können durch Vertrag (freiwillige Versicherung) oder kraft Rechtsvorschriften (Pflichtversicherung) zwischen Versicherungseinrichtungen und Bürgern als Sach-, Haftpflicht- und Personenversicherungen begründet werden.

(3) Die Bestimmungen dieses Kapitels gelten nicht für die Sozialversicherung.

§ 247

Bedingungen und Tarife

(1) Auf der Grundlage dieses Gesetzes werden die Versicherungen durch Versicherungsbedingungen und Tarife näher ausgestaltet.

(2) Die Versicherungsbedingungen bestimmen für die einzelnen Versicherungsformen die Rechte und Pflichten der Beteiligten.

(3) Die Tarife legen entsprechend den gesellschaftlichen Erfordernissen fest, unter welchen Voraussetzungen und zu welchen Beiträgen Bürgern bei Eintritt bestimmter Ereignisse Versicherungsschutz gewährt wird.

§ 248

Inhalt der Versicherungen

(1) Die Versicherungseinrichtung ist verpflichtet, nach Eintritt des in den Versicherungsbedingungen oder im Versicherungsschein bezeichneten Ereignisses (Versicherungsfall) die Versicherungsleistung zu erbringen. Sie erfolgt in Geld.

(2) Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, die Beiträge entsprechend dem Tarif zu zahlen.

§ 249

Beitrag

(1) Der Zeitraum, für den die Beiträge bemessen sind (Beitragszeitraum), bestimmt sich nach den Tarifen.

(2) Beitragszahlung und Beginn des Versicherungsschutzes für Pflichtversicherungen werden in besonderen Rechtsvorschriften geregelt.

§ 250

Beitragszahlung bei freiwilliger Versicherung

(1) Der erste oder einmalige Beitrag wird nach Abschluß des Vertrages mit der Anforderung durch die Versicherungseinrichtung fällig. Der Versicherungsschutz beginnt mit dem beantragten Zeitpunkt, wenn der Beitrag innerhalb von 2 Wochen nach Anforderung gezahlt wird, anderenfalls erst mit Zahlung des Beitrages. Wird der Beitrag nicht innerhalb von

3 Monaten nach Abschluß des Vertrages gezahlt, gilt der Vertrag als nicht zustande gekommen.

(2) Der Folgebeitrag ist zu Beginn des Beitragszeitraumes zu zahlen. Wird der Beitrag nach Anforderung nicht gezahlt, kann die Versicherungseinrichtung den Versicherungsnehmer schriftlich auffordern, den Beitrag innerhalb eines Monats zu zahlen, wobei auf die Folgen einer Nichtzahlung hinzuweisen ist. Wird der Beitrag nicht innerhalb der Frist gezahlt, erlischt der Vertrag mit Ablauf der Zahlungsfrist. Der Vertrag erlischt nicht, wenn der Hinweis auf die Folgen der Nichtzahlung unterblieben ist.

§ 251

Versicherungsleistung

(1) Der Anspruch auf die Versicherungsleistung entsteht mit Eintritt des Versicherungsfalles, bei der Haftpflichtversicherung mit Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen des Geschädigten. Der Anspruch ist 2 Wochen nach Eingang der vollständigen, die Versicherungsleistung begründenden Nachweise fällig.

(2) Ist der Umfang der Leistungspflicht nicht innerhalb eines Monats nach Anzeige des Versicherungsfalles festzustellen, hat die Versicherungseinrichtung dem Versicherungsnehmer auf Antrag einen Abschlag zu zahlen.

§ 252

Beratungs-, Anzeige- und Mitwirkungspflicht

(1) Die Versicherungseinrichtung ist verpflichtet, den Versicherungsnehmer über die Versicherungsformen und die sich daraus für ihn ergebenden Rechte und Pflichten zu beraten sowie auf die anzeigepflichtigen Umstände hinzuweisen.

(2) Versicherungsnehmer und Versicherte sind verpflichtet, der Versicherungseinrichtung unverzüglich alle Umstände mitzuteilen, auf deren Anzeigepflicht sie hingewiesen wurden.

(3) Der Versicherungsnehmer hat der Versicherungseinrichtung den Eintritt des Versicherungsfalles unverzüglich anzuzeigen. Er hat bei der Feststellung der Leistungspflicht mitzuwirken. Insbesondere hat er die von der Versicherungseinrichtung geforderten Auskünfte zu erteilen.

§ 253

Pflicht zur Schadensverbütung

(1) Der Versicherungsnehmer und die Versicherten haben zur Vermeidung von Schäden die Sicherheits- und Ordnungsvorschriften einzuhalten sowie alle in den Versicherungsbedingungen oder durch Vertrag festgelegten Maßnahmen zu treffen und aufrechtzuerhalten.

(2) Bei Sach- und Haftpflichtversicherungen kann die Versicherungseinrichtung verlangen, daß der Versicherungsnehmer Gefahrenquellen innerhalb einer angemessenen Frist beseitigt.

(3) Werden Gefahrenquellen vom Versicherungsnehmer oder vom Versicherten in der von der Versicherungseinrichtung angegebenen Frist schuldhaft nicht beseitigt, kann der Versicherungsschutz für die daraus entstehenden Schäden ausgesetzt werden, bis die Gefahrenquellen beseitigt sind.

§ 254

Pflicht zur Minderung von Schäden

(1) Tritt ein Schaden ein, auf den sich der Versicherungsschutz erstreckt, haben der Versicherungsnehmer und die Versicherten alle ihnen zumutbaren Maßnahmen zu ergreifen, um den Umfang des Schadens zu mindern.

(2) Aufwendungen zur Minderung des Schadens bei versicherten Ereignissen der Sach- und Haftpflichtversicherung, die der Versicherungsnehmer oder andere Bürger nach den Umständen für erforderlich halten durften, sind von der Ver-

sicherungseinrichtung zu erstatten, und zwar unabhängig von der Höhe einer vereinbarten Versicherungssumme. Zu ersetzen sind auch die durch körperliche Schäden entstandenen materiellen Nachteile, wenn der Körperschaden unmittelbar bei Maßnahmen zur Minderung des Schadens eingetreten ist.

§ 255

Pflichtverletzungen des Versicherungsnehmers

(1) Verletzen der Versicherungsnehmer oder der Versicherte vorsätzlich oder grob fahrlässig ihre Pflichten, ist die Versicherungseinrichtung berechtigt, die Versicherungsleistung teilweise oder ganz zu versagen, wenn die Pflichtverletzung für den Schaden oder die Erhöhung seines Umfangs ursächlich war. Bei einer Haftpflichtversicherung kann in diesem Fall der an den Geschädigten gezahlte Betrag vom Versicherungsnehmer oder Versicherten teilweise oder ganz zurückgefordert werden. Hierbei sind die gesellschaftlichen Auswirkungen der Pflichtverletzung, Art und Grad des Verschuldens, die Schwere der Folgen sowie die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Versicherungsnehmers und der vom Schaden betroffenen mitversicherten Personen zu berücksichtigen.

(2) Die Rechtsfolgen nach Abs. 1 treten auch ein, wenn der Versicherungsnehmer vorsätzlich oder grob fahrlässig die Feststellung verhindert, ob er seinen Pflichten aus der Versicherung nachgekommen ist.

(3) Für Leistungen aus der Personenversicherung treten die Rechtsfolgen nach Abs. 1 nur ein, soweit das in den Versicherungsbedingungen festgelegt oder durch Vertrag vereinbart ist.

§ 256

Übergang von Ersatzansprüchen

(1) Steht dem Versicherungsnehmer, dem Versicherten oder dem Eigentümer einer versicherten Sache ein Ersatzanspruch gegen Dritte zu, geht dieser Anspruch auf die Versicherungseinrichtung über, soweit sie den Schaden ersetzt. Bei nur teilweise Ersatz durch die Versicherungseinrichtung hat der weitergehende Ersatzanspruch des Versicherungsnehmers und des Versicherten gegen Dritte den Vorrang vor dem auf die Versicherungseinrichtung übergegangenen Anspruch. Vom Schädiger geleistete Ersatzzahlungen hat der Versicherungsnehmer oder Versicherte an die Versicherungseinrichtung herauszugeben, soweit diese Zahlungen den durch die Versicherungsleistung nicht gedeckten Schaden übersteigen.

(2) Haben der Versicherungsnehmer, der Versicherte oder der Eigentümer der versicherten Sache ihren Anspruch gegen Dritte oder ein diesen Anspruch sicherndes Recht ungerechtfertigt aufgegeben, kann die Versicherungseinrichtung von ihnen den Betrag zurückfordern, den sie aus dem Ersatzanspruch erlangt hätte.

(3) Besteht der Anspruch des Versicherungsnehmers, des Versicherten oder des Eigentümers der versicherten Sache gegen einen Familienangehörigen, geht der Anspruch nur über, wenn der Angehörige den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat; bei grober Fahrlässigkeit jedoch nur in dem durch § 255 Abs. 1 festgelegten Umfang.

(4) Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 gelten für die Personenversicherung nur dann, wenn diese auch auf die Erstattung von Aufwendungen für eine Heilbehandlung gerichtet ist.

Änderung und Kündigung der freiwilligen Versicherung

§ 257

(1) Der Versicherungsnehmer kann jederzeit schriftlich eine Änderung des Vertrages im Rahmen der für diesen Vertrag geltenden Versicherungsbedingungen und Tarife verlangen. Für das Zustandekommen des Änderungsvertrages gelten die für den Abschluß des Vertrages maßgebenden Bestimmungen.

(2) Der Versicherungsnehmer kann den Vertrag einen Monat vor Ende des Beitragszeitraumes schriftlich kündigen.

§ 258

(1) Die Versicherungseinrichtung kann dem Versicherungsnehmer einen schriftlichen Antrag auf Änderung des Vertrages unterbreiten, wenn dieser den Versicherungsbedingungen und Tarifen nicht mehr entspricht. Kann eine Einigung über die Änderung des Vertrages nicht erreicht werden, kann die Versicherungseinrichtung den Vertrag mit einer Frist von einem Monat schriftlich kündigen.

(2) Kann gegen eine bestimmte Gefahr oder für eine bestimmte Sache nach den Versicherungsbedingungen und Tarifen Versicherungsschutz nicht mehr gewährt werden, kann die Versicherungseinrichtung den Vertrag mit der Frist von einem Monat schriftlich kündigen.

§ 259

(1) Ist eine Änderung des Vertrages deshalb erforderlich, weil der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht schuldhaft verletzt hat und daher besondere Bedingungen oder ein höherer Beitragssatz nicht festgelegt worden sind, gilt § 258 Abs. 1 entsprechend. Der Änderungsantrag ist innerhalb eines Monats seit Kenntnis von der Pflichtverletzung zu unterbreiten.

(2) Tritt der Versicherungsfall vor einer Änderung des Vertrages ein, ist die Versicherungsleistung so zu bewirken, als wären die besonderen Bedingungen vereinbart. Ist infolge der Pflichtverletzung ein zu niedriger Beitrag gezahlt worden, mindert sich die Versicherungsleistung im Verhältnis des gezahlten Beitrages zum Tarifbeitrag.

§ 260

Rücktritt bei freiwilliger Versicherung

(1) Der Versicherungsnehmer kann vom Vertrag zurücktreten, wenn er von der Versicherungseinrichtung über die Versicherungsformen und die sich daraus für ihn ergebenden Rechte und Pflichten unrichtig beraten worden ist. Der Rücktritt ist innerhalb eines Monats nach Kenntnis der Pflichtverletzung, spätestens jedoch innerhalb eines Jahres nach der Pflichtverletzung zu erklären.

(2) Die Versicherungseinrichtung kann vom Vertrag zurücktreten, wenn dieser infolge schuldhafter Verletzung der Pflicht des Versicherungsnehmers oder Versicherten zur Anzeige von Gefahrenumständen oder deren Änderung zustande gekommen ist, obwohl Versicherungsschutz nach den Versicherungsbedingungen und Tarifen nicht gewährt werden kann. Der Rücktritt ist innerhalb eines Monats seit Kenntnis der Pflichtverletzung zu erklären.

§ 261

Anderweitige Beendigung der Versicherung

Die Versicherung endet, wenn sie gegenstandslos wird oder wenn die Versicherungsbedingungen ihr Erlöschen bei Eintritt bestimmter Ereignisse vorsehen.

§ 262

Beitragsregelung bei vorzeitiger Beendigung der Versicherung

Wird die Versicherung vor Ablauf des Beitragszeitraumes beendet, hat die Versicherungseinrichtung nur Anspruch auf den anteiligen Beitrag. Sie behält jedoch den Anspruch auf den vollen Beitrag für den laufenden Beitragszeitraum, wenn die Versicherung endet, weil der Versicherungsfall eingetreten ist.

§ 263

Sachversicherung

(1) Durch eine Sachversicherung wird die Versicherungseinrichtung verpflichtet, im Rahmen der Versicherungsbedingungen den Schaden zu ersetzen, der an den versicherten Sachen durch ein im Vertrag bezeichnetes Ereignis entstanden ist. Maßgebend für die Höhe der Leistung sind die Kosten der Wiederbeschaffung oder Wiederherstellung der versicherten Sachen entsprechend den Versicherungsbedingungen.

(2) Wird die versicherte Sache veräußert, tritt der Erwerber mit dem Zeitpunkt des Eigentumsübergangs in die Versicherung ein. Der Versicherungsnehmer hat der Versicherungseinrichtung den Eigentumsübergang unverzüglich anzuzeigen und den Erwerber davon in Kenntnis zu setzen, daß die Sache versichert ist.

(3) Der Erwerber ist berechtigt, eine freiwillige Versicherung mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Dieses Kündigungsrecht erlischt, wenn es der Erwerber nicht innerhalb eines Monats nach Kenntnis von dem Versicherungsvertrag ausübt.

§ 264

Haftpflichtversicherung

(1) Durch eine Haftpflichtversicherung wird die Versicherungseinrichtung verpflichtet, im Rahmen der Versicherungsbedingungen den Schaden zu ersetzen, für den der Versicherungsnehmer oder der Versicherte nach den Rechtsvorschriften verantwortlich ist, sowie unberechtigt gegen sie erhobene Ansprüche abzuwehren.

(2) Schadenersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers oder Versicherten sind von der Versicherungseinrichtung durch Zahlung an den Geschädigten zu erfüllen. Hat der Versicherungsnehmer oder Versicherte an den Geschädigten bereits rechtlich begründete Zahlungen geleistet, erhält er die Versicherungsleistung.

§ 265

Personenversicherung

(1) Durch eine Personenversicherung wird die Versicherungseinrichtung verpflichtet, im Rahmen der Versicherungsbedingungen die durch Rechtsvorschriften bestimmte oder im Vertrag vereinbarte Leistung für die zusätzliche Versorgung in den im Versicherungsvertrag bezeichneten Fällen zu zahlen.

(2) Anspruch auf die Leistung haben der Versicherte und, soweit die Versicherungsleistung durch seinen Tod fällig wird, die Erben. Leistungen aus Versicherungen, bei denen Teile des Beitrages ein Sparguthaben bilden, stehen dem Versicherungsnehmer auch bei Versicherung anderer Personen zu. Das gilt nicht für Rentenleistungen. Die Versicherungseinrichtung kann die beim Tode des Versicherten fällig werdenden Leistungen an den Inhaber des Versicherungsscheines zahlen, wenn kein Begünstigter benannt ist.

(3) Der Versicherungsnehmer ist bis zum Eintritt des Versicherungsfalles berechtigt, durch schriftliche Erklärung gegenüber der Versicherungseinrichtung einen Dritten als Begünstigten einzusetzen, die Begünstigung zu ändern oder zu widerrufen.

(4) Der Begünstigte erwirbt den Anspruch gegen die Versicherungseinrichtung erst mit Eintritt des Versicherungsfalles. Mit dem Tode des Begünstigten erlischt die Begünstigung. Ist als Begünstigter der Ehegatte des Versicherungsnehmers eingesetzt, erlischt die Begünstigung, wenn die Ehe geschieden oder für nichtig erklärt worden ist.

Siebentes Kapitel

Gemeinschaften von Bürgern, Gegenseitige Hilfe und Schenkung

Erster Abschnitt

Gemeinschaften von Bürgern

§ 266

Aufgabe und Ziel

Zur Verbesserung ihrer Arbeits- und Lebensbedingungen können sich Bürger durch Vertrag zu einer Gemeinschaft zusammenschließen, um durch Arbeitsleistungen und materielle Mittel Einrichtungen und Anlagen für die kollektive und individuelle Nutzung zu schaffen und zu unterhalten.

§ 267

Inhalt des Vertrages

(1) Der Vertrag über die Bildung einer Gemeinschaft soll Festlegungen über den Zweck der Gemeinschaft, die Beteiligung an den Aufwendungen, das Ausscheiden von Vertragspartnern, die Beendigung der Gemeinschaft und die sich daraus ergebenden Ansprüche enthalten.

(2) Der Vertrag ist schriftlich abzuschließen. Er ist dem zuständigen staatlichen Organ zur Registrierung vorzulegen.

§ 268

Pflichten aus dem Vertrag

(1) Die Vertragspartner sind verpflichtet, die vereinbarten Leistungen zur Erreichung des Vertragszweckes zu erbringen, vertrauensvoll zusammenzuarbeiten und die gemeinschaftlichen Interessen zu wahren.

(2) Wird der Gemeinschaft durch Vertrag eine Bodenfläche zur Nutzung überlassen, sind die Vertragspartner gemeinschaftlich berechtigt und verpflichtet, die Bodenfläche bestimmungsgemäß zu nutzen.

§ 269

Eigentumsverhältnisse

(1) Die von den Vertragspartnern eingezahlten Beträge werden gemeinschaftliches Eigentum. Die durch gemeinschaftliche Tätigkeit geschaffenen Sachen werden gemeinschaftliches Eigentum, soweit nichts anderes vereinbart ist.

(2) Das gemeinschaftliche Eigentum ist Gesamteigentum. Die Vertragspartner können darüber nur gemeinschaftlich verfügen.

§ 270

Erfüllung von Verpflichtungen

(1) Die Vertragspartner haben Verpflichtungen, die sich aus der gemeinschaftlichen Tätigkeit ergeben, als Gesamtschuldner zu erfüllen. Forderungen und andere Rechte stehen ihnen als Gesamtgläubiger zu.

(2) Reicht das gemeinschaftliche Eigentum zur Erfüllung bestehender Verpflichtungen nicht aus, sind die Vertragspartner verpflichtet, zu gleichen Teilen den Fehlbetrag zu erstatten, soweit nichts anderes vereinbart ist.

§ 271

Vertretung der Gemeinschaft

Die Vertretung der Gemeinschaft steht allen Vertragspartnern gemeinschaftlich zu. Einzelne Vertragspartner können mit der Vertretung beauftragt werden.

§ 272

Ausscheiden von Vertragspartnern

(1) Jeder Vertragspartner ist berechtigt, aus der Gemeinschaft unter Einhaltung der im Vertrag vorgesehenen Kündigungsfrist auszuscheiden. Ist im Vertrag keine Frist vorgesehen, wird die Kündigung sofort wirksam.

(2) Der ausgeschiedene Vertragspartner hat Anspruch auf Auszahlung seines Anteils am gemeinschaftlichen Eigentum.

§ 273

Beendigung der Gemeinschaft

(1) Die Gemeinschaft endet, wenn der im Vertrag festgelegte Zweck erreicht ist, zum vereinbarten Zeitpunkt oder durch Aufhebung des Vertrages.

(2) Das gemeinschaftliche Eigentum ist wertmäßig zu gleichen Teilen an die Vertragspartner zu verteilen.

Zweiter Abschnitt

Gegenseitige Hilfe

§ 274

Aufgabe und Ziel

Gegenseitige Hilfe im Sinne der folgenden Bestimmungen ist die unentgeltliche Tätigkeit eines Bürgers für einen anderen oder die unentgeltliche Gebrauchsüberlassung von Sachen. Sie beruht auf den Grundsätzen kameradschaftlicher Hilfe und Zusammenarbeit und trägt dazu bei, sozialistische Verhaltensweisen zu fördern.

§ 275

Handeln im Auftrag

(1) Verpflichtet sich ein Bürger, einem anderen durch Besorgungen oder sonstige Tätigkeit kameradschaftlich zu helfen, hat er so zu handeln, wie es den Interessen des anderen Bürgers entspricht. Er hat die ihm gegebenen Hinweise zu beachten und darf davon nur abweichen, wenn es sich durch veränderte Umstände als notwendig erweist und er annehmen kann, daß sein Handeln dem mutmaßlichen Willen des anderen entspricht.

(2) Der Bürger hat die Hilfe persönlich zu leisten. Er darf seine Pflichten einem anderen Bürger nur übertragen, wenn die Angelegenheit keinen Aufschub duldet oder es den Umständen nach nicht erforderlich ist, die Hilfe persönlich zu leisten.

(3) Der Bürger kann jederzeit erklären, daß er die Hilfe nicht weiter leistet. Duldet die Angelegenheit keinen Aufschub, ist er insoweit zum weiteren Handeln innerhalb einer angemessenen und ihm zumutbaren Zeit verpflichtet.

§ 276

Handeln ohne Auftrag

(1) Handelt ein Bürger für einen anderen ohne Auftrag, hat er so tätig zu werden, wie es den Interessen und dem mutmaßlichen Willen des anderen entspricht.

(2) Das Handeln für einen anderen ist auch gegen dessen Willen gerechtfertigt, wenn ohne diese Handlung eine Rechtspflicht des anderen, deren Erfüllung im gesellschaftlichen Interesse liegt, verletzt oder nicht rechtzeitig erfüllt worden wäre.

§ 277

Erstattung von Aufwendungen

(1) Der Bürger kann verlangen, daß ihm die Aufwendungen erstattet werden, die für die Hilfeleistung erforderlich waren.

(2) Dieser Anspruch besteht nicht, wenn der Handelnde wußte oder wissen mußte, daß die Handlung den Interessen und dem mutmaßlichen Willen des anderen nicht entsprach. Ein Anspruch ist jedoch gegeben, wenn die Voraussetzungen des § 276 Abs. 2 vorliegen.

§ 278

Verantwortlichkeit

Verletzt der Bürger, der Hilfe leistet, vorsätzlich oder grob fahrlässig die von ihm übernommenen Pflichten, hat er den daraus entstandenen Schaden zu ersetzen. Diese Verpflichtung beschränkt sich auf den Ersatz des vorsätzlich herbeigeführten Schadens, wenn sich aus den Umständen ergibt, daß eine weitergehende Verantwortlichkeit nicht begründet werden sollte.

§ 279

Tätigkeit gegen Entgelt

Wird zwischen den Beteiligten ein Entgelt vereinbart oder ergibt sich aus den Umständen, daß die Tätigkeit nur entgeltlich, insbesondere gewerbsmäßig, ausgeführt werden soll, gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes über Dienstleistungen.

§ 280

Leihe

(1) Der Bürger, dem eine Sache zum vorübergehenden unentgeltlichen Gebrauch überlassen wird, hat die Sache pfleglich zu behandeln, sie vor Schaden und Verlust zu schützen und nach Gebrauch dem Verleiher zurückzugeben. Er ist für alle während der Leihzeit an der Sache eingetretenen Schäden einschließlich ihres Verlustes verantwortlich, soweit nicht der Schaden oder Verlust auch beim Verleiher eingetreten wäre.

(2) Der Verleiher ist bei Überlassung der Sache verpflichtet, auf Mängel der Sache und auf Gefahren, die von ihr ausgehen können, hinzuweisen. Verletzt er diese Pflicht vorsätzlich oder grob fahrlässig und entsteht daraus ein Schaden, hat er diesen zu ersetzen.

(3) Der Verleiher kann die Sache jederzeit zurückverlangen. Ist für die Leihe eine bestimmte Zeit vereinbart, kann er die Sache nur vorzeitig zurückverlangen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

§ 281

Überlassen von Sachen zum Verbrauch

Erhält ein Bürger von einem anderen Sachen zum Verbrauch, hat er in angemessener Frist Sachen in gleicher Menge, Art und Güte zurückzugeben, soweit nichts anderes vereinbart ist.

Dritter Abschnitt**Schenkungen**

§ 282

Inhalt der Schenkung

(1) Die Schenkung ist eine unentgeltliche Zuwendung des Schenkers an den Beschenkten, die im beiderseitigen Einverständnis erfolgt.

(2) Eine Schenkung darf nicht von einer Bedingung oder einer Auflage abhängig gemacht und auch nicht widerrufen werden.

(3) Aus einem Schenkungsversprechen können keine Ansprüche hergeleitet werden.

§ 283

Verantwortlichkeit

Der Schenker ist verpflichtet, den Beschenkten auf Mängel und Eigenschaften des Geschenks aufmerksam zu machen, die zu einem Schaden führen können. Verletzt er diese Pflicht vorsätzlich oder grob fahrlässig und entsteht daraus ein Schaden, hat er diesen zu ersetzen.

Vierter Teil**Nutzung von Grundstücken und Gebäuden zum Wohnen und zur Erholung****Erstes Kapitel****Allgemeine Bestimmungen**

§ 284

Schutz und Sicherung einer rationellen Bodennutzung

(1) Der sozialistische Staat gewährleistet entsprechend den in Rechtsvorschriften festgelegten Grundsätzen der sozialistischen Bodenpolitik und Bodenordnung den Schutz und die rationelle Nutzung des Bodens. Er fördert die Bodennutzung, die dazu dient, die Wohnverhältnisse der Bürger zu verbessern und ihre Erholung zu gewährleisten. Die gemeinschaftliche und genossenschaftliche Nutzung von Grundstücken zum Wohnen und zur Erholung wird vom Staat vorrangig unterstützt.

(2) Die Nutzung des Bodens durch Bürger hat so zu erfolgen, daß sie mit den gesellschaftlichen Erfordernissen übereinstimmt. Sie umfaßt die Pflege und den Schutz des Bodens als wichtige Voraussetzung für die Gestaltung der sozialistischen Umwelt- und Lebensbedingungen der Bürger. Grundstücke und Gebäude sind zweckgebunden zu nutzen. Eine den gesellschaftlichen Erfordernissen widersprechende Bodennutzung ist unzulässig.

§ 285

Staatliche Leitung des Grundstücksverkehrs

Zur Sicherung der staatlichen Ordnung auf dem Gebiet des Grundstücksverkehrs und zum Schutze der Rechte der Bürger bedürfen Verfügungen über das Eigentum an Grundstücken und Gebäuden einschließlich deren Belastung sowie die Überlassung von Grundstücken zur Nutzung der staatlichen Genehmigung, soweit das in Rechtsvorschriften über den Grundstücksverkehr vorgesehen ist.

§ 286

Formen der Nutzung von Grundstücken durch Bürger

(1) Bürger können Grundstücke nutzen

1. auf Grund der Verleihung des Nutzungsrechts an einem volkseigenen Grundstück für den Bau und die persönliche Nutzung von Eigenheimen (§§ 287 bis 290);
2. auf Grund der Zuweisung genossenschaftlich genutzten Bodens durch eine sozialistische Genossenschaft für den Bau und die persönliche Nutzung von Eigenheimen (§§ 291 bis 294);
3. als Eigentümer eines Grundstücks (§ 295);
4. auf Grund eines Vertrages über die Nutzung von Bodenflächen zur Erholung (§§ 312 bis 315).

(2) Der Inhalt der Nutzungsbefugnisse ergibt sich aus diesem Gesetz, anderen Rechtsvorschriften und den auf ihrer Grundlage getroffenen Vereinbarungen.

(3) Bürgern kann auch ein Mitbenutzungsrecht an Grundstücken eingeräumt werden (§§ 321 und 322).

(4) Die Bestimmungen dieses Teils gelten auch für Betriebe bei der Übertragung und Nutzung von Grundstücken und Gebäuden, soweit dafür besondere Rechtsvorschriften nicht bestehen.

Zweites Kapitel

Verleihung von Nutzungsrechten an volkseigenen Grundstücken

§ 287

Entstehen des Nutzungsrechts

(1) Bürgern kann zur Errichtung und persönlichen Nutzung eines Eigenheimes oder eines anderen persönlichen Bedürfnissen dienenden Gebäudes an volkseigenen Grundstücken ein Nutzungsrecht verliehen werden.

(2) Über die Verleihung des Nutzungsrechts wird dem Berechtigten durch das zuständige staatliche Organ eine auf seinen Namen lautende Urkunde ausgestellt. Das Nutzungsrecht entsteht mit dem in der Urkunde festgelegten Zeitpunkt.

§ 288

Inhalt des Nutzungsrechts

(1) Der Nutzungsberechtigte ist berechtigt und verpflichtet, das volkseigene Grundstück bestimmungsgemäß zu nutzen.

(2) Das Nutzungsrecht ist unbefristet. In Ausnahmefällen kann das Nutzungsrecht befristet verliehen werden.

(3) Für das Nutzungsrecht ist ein Entgelt zu entrichten. Durch Rechtsvorschriften kann festgelegt werden, daß die Nutzung unentgeltlich erfolgt.

(4) Die auf dem volkseigenen Grundstück errichteten Gebäude, Anlagen und Anpflanzungen sind persönliches Eigentum des Nutzungsberechtigten.

§ 289

Übergang des Nutzungsrechts

(1) Gebäude auf volkseigenen Grundstücken, für die ein Nutzungsrecht verliehen wurde, können veräußert und vererbt werden.

(2) Mit der staatlichen Genehmigung des Vertrages über die Veräußerung geht das Nutzungsrecht auf den Erwerber über. Der Übergang des Nutzungsrechts auf den Erben bestimmt sich nach den dafür geltenden Rechtsvorschriften.

(3) Dem Erwerber oder dem Erben ist durch das zuständige staatliche Organ eine auf seinen Namen lautende Urkunde auszustellen, aus der sich der Übergang des Nutzungsrechts ergibt.

§ 290

* Entzug des Nutzungsrechts

(1) Wird das volkseigene Grundstück nicht bestimmungsgemäß genutzt, kann das zuständige staatliche Organ das Nutzungsrecht entziehen.

(2) Bei Entzug des Nutzungsrechts gehen Gebäude, Anlagen und Anpflanzungen in Volkseigentum über. Die Entschädigung erfolgt nach den dafür geltenden Rechtsvorschriften. Für Gebäude wird eine Entschädigung gewährt, wenn sie mit staatlicher Genehmigung auf dem volkseigenen Grundstück errichtet wurden.

Drittes Kapitel

Persönliche Nutzung genossenschaftlich genutzten Bodens

§ 291

Entstehen des Nutzungsrechts

Landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften und andere sozialistische Genossenschaften können, soweit Rechtsvorschriften das vorsehen, Bürgern genossenschaftlich genutzten Boden zum Bau von Eigenheimen oder anderen persönlichen Bedürfnissen dienenden Gebäuden zuweisen.

§ 292

Inhalt des Nutzungsrechts

(1) Der Nutzungsberechtigte ist berechtigt und verpflichtet, die zugewiesene Bodenfläche bestimmungsgemäß zu nutzen.

(2) Das Nutzungsrecht an der zugewiesenen Bodenfläche ist unbefristet. In Ausnahmefällen kann das Nutzungsrecht befristet werden.

(3) Die auf der zugewiesenen Bodenfläche errichteten Gebäude, Anlagen und Anpflanzungen sind unabhängig vom Eigentum an der Bodenfläche persönliches Eigentum des Nutzungsberechtigten.

§ 293

Übergang des Nutzungsrechts

(1) Die errichteten Gebäude können an Bürger, denen nach § 291 Boden zugewiesen werden kann, veräußert werden. Mit Zustimmung der Genossenschaft ist eine Veräußerung an andere Bürger zulässig, wenn das Gebäude persönlichen Wohnbedürfnissen dienen soll.

(2) Die errichteten Gebäude können vererbt werden.

(3) Mit dem Übergang des Eigentums am Gebäude geht auch das Nutzungsrecht an der zugewiesenen Bodenfläche auf den neuen Eigentümer über.

§ 294

Entzug des Nutzungsrechts

(1) Wird die zugewiesene Bodenfläche nicht bestimmungsgemäß genutzt, kann das zuständige staatliche Organ das Nutzungsrecht entziehen.

(2) Nach Entzug des Nutzungsrechts ist der Gebäudeeigentümer verpflichtet, das Gebäude nach § 293 Abs. 1 zu veräußern.

Viertes Kapitel

Persönliches Eigentum an Grundstücken und Gebäuden

Erster Abschnitt

Eigentums- und Nutzungsrechte

§ 295

Umfang der Eigentums- und Nutzungsrechte

(1) Das Eigentum am Grundstück umfaßt den Boden und die mit dem Boden fest verbundenen Gebäude und Anlagen sowie die Anpflanzungen.

(2) Durch Rechtsvorschriften kann festgelegt werden, daß selbständiges Eigentum an Gebäuden und Anlagen unabhängig vom Eigentum am Boden bestehen kann. Für die Rechte an solchen Gebäuden und Anlagen sind die Bestimmungen über Grundstücke entsprechend anzuwenden, soweit nichts anderes festgelegt ist.

(3) Das Recht zur Nutzung eines Grundstücks umfaßt das Recht, Anpflanzungen vorzunehmen und sich den Ertrag anzueignen, soweit sich aus dem Zweck der Nutzung nichts anderes ergibt oder nichts anderes vereinbart wurde.

(4) Die in besonderen Rechtsvorschriften getroffenen Regelungen über die Ausübung der Eigentums- und Nutzungsrechte an Grundstücken bleiben unberührt.

§ 296

Eigentum an Wochenendhäusern und anderen Baulichkeiten auf vertraglich genutzten Bodenflächen

(1) Wochenendhäuser sowie andere Baulichkeiten, die der Erholung, Freizeitgestaltung oder ähnlichen persönlichen Bedürfnissen der Bürger dienen und in Ausübung eines vertraglich vereinbarten Nutzungsrechts errichtet werden, sind unabhängig vom Eigentum am Boden Eigentum des Nutzungsberechtigten, soweit nichts anderes vereinbart ist. Für das

Eigentum an diesen Baulichkeiten gelten die Bestimmungen über das Eigentum an beweglichen Sachen entsprechend.

(2) Endet das Nutzungsverhältnis und wird ein neues Nutzungsverhältnis vertraglich vereinbart, kann das Eigentum an der Baulichkeit durch schriftlichen Vertrag auf den nachfolgenden Nutzungsberechtigten übertragen werden. Der Vertrag über die Begründung des neuen Nutzungsverhältnisses bedarf der Schriftform und der staatlichen Genehmigung.

Zweiter Abschnitt

Erwerb des Eigentums an Grundstücken

§ 297

Inhalt des Vertrages und Eigentumsübergang

(1) Verträge, durch die Eigentum an Grundstücken übertragen werden soll, müssen die unbedingte und unbefristete Erklärung des Veräußerers und des Erwerbers enthalten, daß das Eigentum an dem Grundstück auf den Erwerber übergehen soll. Sie bedürfen der Beurkundung und der staatlichen Genehmigung.

(2) Das Eigentum geht mit Eintragung im Grundbuch auf den Erwerber über. Mit dem Eigentumswechsel gehen auch die Verpflichtungen aus den im Grundbuch eingetragenen Rechten und anderen zur Nutzung berechtigenden Verträgen auf den Erwerber über, soweit nichts anderes vereinbart ist.

(3) Der Eigentumswechsel erstreckt sich auch auf das Grundstückszubehör, soweit nichts anderes vereinbart ist.

§ 298

Vereinfachtes Verfahren

Für den Erwerb von Grundstücken oder Grundstücksteilen, die zum Bau oder Ausbau von Verkehrswegen, Wasserläufen oder zu ähnlichen Zwecken in Anspruch genommen werden müssen, kann durch besondere Rechtsvorschriften ein vereinfachtes Verfahren geregelt werden.

§ 299

Erwerb von Grundstücken durch Ehegatten

(1) Ein Grundstück, das ein verheirateter Bürger aus Miteigenem erwirbt, die persönliches Eigentum nach § 23 Abs. 1 sind, wird gemeinschaftliches Eigentum der Ehegatten.

(2) Das Grundstück wird Alleineigentum des Erwerbers, wenn

1. der andere Ehegatte durch beglaubigte Erklärung bestätigt, daß die familienrechtlichen Voraussetzungen für den Erwerb von Alleineigentum erfüllt sind; liegen diese Voraussetzungen vor, ist der andere Ehegatte zur Abgabe der Erklärung verpflichtet; oder
2. die eheliche Vermögensgemeinschaft rechtskräftig aufgehoben ist.

§ 300

Auskunftspflicht des Veräußerers

(1) Der Veräußerer eines Grundstücks ist verpflichtet, den Erwerber über Größe und Grenzen des Grundstücks, die darauf ruhenden Lasten und Abgaben, über bestehende Mitbenutzungsrechte, über Nutzungsverhältnisse und über die zum Grundstück gehörenden Gebäude zu unterrichten. Er hat dem Erwerber die in seinem Besitz befindlichen Urkunden auszuhandigen, die zum Beweis von Rechten am Grundstück oder Mitbenutzungsrechten dienen.

(2) Der Veräußerer ist weiter verpflichtet, den Erwerber über die Beschaffenheit des Grundstücks, insbesondere über den tatsächlichen Zustand der Gebäude, nach bestem Wissen zu unterrichten.

§ 301

Garantie

Erfolgt die Veräußerung eines Grundstücks entgeltlich, garantiert der Veräußerer, daß Begrenzung und Beschaffenheit des Grundstücks dem Vertrag oder den nach den Umständen vorauszusetzenden Nutzungsmöglichkeiten entsprechen. Die Garantie umfaßt auch zugesicherte Eigenschaften des Grundstücks.

§ 302

Garantieansprüche

(1) Zeigen sich an dem Grundstück Mängel, welche die vereinbarten oder nach den Umständen vorauszusetzenden Nutzungsmöglichkeiten beeinträchtigen, oder fehlen zugesicherte Eigenschaften, kann der Erwerber verlangen, daß

1. der volle Kaufpreis gegen Rückübertragung des Eigentums am Grundstück zurückgezahlt wird (Preistrückzahlung) oder
2. der Kaufpreis angemessen herabgesetzt wird (Preisminderung).

(2) Kannte der Erwerber die Mängel bei Vertragsabschluß, stehen ihm die im Abs. 1 genannten Ansprüche nicht zu.

§ 303

Garanzzeit

Die Garanzzeit beträgt 1 Jahr. Sie kann durch Vertrag verlängert werden. Die Frist beginnt mit der Übergabe des Grundstücks an den Erwerber oder, wenn diese bereits vor Vertragsabschluß erfolgte, mit dem Tage des Vertragsabschlusses.

§ 304

Kosten des Eigentumswechsels

Die mit dem Eigentumswechsel verbundenen Kosten hat der Erwerber zu tragen, soweit nichts anderes vereinbart ist.

§ 305

Kaufpreis

(1) Der im Vertrag vereinbarte Kaufpreis muß den gesetzlichen Preisvorschriften entsprechen.

(2) Wird ein vereinbarter Kaufpreis vom zuständigen staatlichen Organ nicht genehmigt, kommt der Vertrag nicht zustande. Hat das zuständige staatliche Organ einen niedrigeren Kaufpreis als zulässig bezeichnet, kommt der Vertrag zustande, wenn der Veräußerer gegenüber dem Erwerber die beglaubigte Erklärung abgibt, daß er damit einverstanden ist.

(3) Wird im Grundstückskaufvertrag zur Täuschung ein niedrigerer Kaufpreis als der vereinbarte beurkundet, gilt der beurkundete Kaufpreis.

§ 306

Vorkaufsrecht

(1) Der Eigentümer eines Grundstücks kann durch Vertrag einem anderen das Vorkaufsrecht an seinem Grundstück einräumen. Der Vertrag bedarf der Beglaubigung und der staatlichen Genehmigung. Das Vorkaufsrecht entsteht mit Eintragung im Grundbuch. Es ist nicht übertragbar und geht nicht auf die Erben des Vorkaufsberechtigten über.

(2) Das staatliche Vorerwerbsrecht wird durch die Bestimmungen über das Vorkaufsrecht nicht ausgeschlossen.

Ausübung des Vorkaufsrechts

§ 307

(1) Will der Eigentümer sein Grundstück verkaufen, hat er das dem Vorkaufsberechtigten schriftlich mitzuteilen und ihm die Verkaufsbedingungen bekanntzugeben. Der Vorkaufsberechtigte hat dem Eigentümer innerhalb von 2 Monaten

schriftlich zu erklären, ob er von seinem Vorkaufsrecht Gebrauch macht.

(2) Erklärt der Vorkaufsberechtigte, daß er sein Vorkaufsrecht ausübt, darf der Eigentümer den Kaufvertrag nur mit ihm abschließen.

(3) Das Vorkaufsrecht erlischt, wenn der Vorkaufsberechtigte die staatliche Genehmigung zum Erwerb des Grundstücks nicht erhält oder wenn er erklärt, daß er auf sein Vorkaufsrecht verzichtet, oder wenn er innerhalb von 2 Monaten keine Erklärung abgibt. Auf Verlangen des Eigentümers ist der Vorkaufsberechtigte verpflichtet, die Löschung des Vorkaufsrechts im Grundbuch zu bewilligen.

§ 308

Das Vorkaufsrecht darf nicht ausgeübt werden, wenn der Verkauf zugunsten sozialistischen Eigentums erfolgt. In diesem Falle erlischt das Vorkaufsrecht.

§ 309

(1) Ist ein anderer unter Nichtbeachtung eines Vorkaufsrechts als Eigentümer im Grundbuch eingetragen worden, kann der Vorkaufsberechtigte von ihm die Übertragung des Eigentums verlangen. Ein bereits gezahlter Kaufpreis ist vom Vorkaufsberechtigten zu erstatten.

(2) Die im Abs. 1 genannten Rechtsfolgen treten auch ein, wenn das Grundstück nach Verzicht des Vorkaufsberechtigten einem anderen zu günstigeren Bedingungen verkauft worden ist, als sie dem Vorkaufsberechtigten mitgeteilt worden waren.

(3) Der Vorkaufsberechtigte kann die Übertragung des Eigentums nicht mehr verlangen, wenn nach Kenntnisnahme vom Verkauf 1 Monat oder seit dem Verkauf 1 Jahr vergangen ist.

Verzicht auf das Eigentum an Grundstücken

§ 310

(1) Das Eigentum an einem Grundstück kann dadurch aufgegeben werden, daß der Eigentümer den Verzicht gegenüber dem zuständigen staatlichen Organ in beglaubigter Form oder zu Protokoll erklärt und die Verzichtserklärung staatlich genehmigt wird.

(2) Mit der staatlichen Genehmigung der Verzichtserklärung und der Eintragung des Verzichts im Grundbuch entsteht Volkseigentum. Belastungen des Grundstücks erlöschen. Forderungen von Gläubigern, deren Rechte am Grundstück erloschen sind, werden bis zur Höhe des Grundstückswertes beglichen. Das Auszahlungsverfahren regelt sich nach besonderen Rechtsvorschriften.

(3) Der Verzicht auf das Eigentum erstreckt sich auch auf andere im Grundbuch eingetragene Rechte des Eigentümers am Grundstück.

§ 311

Der Verzicht auf im Grundbuch eingetragene Rechte erfolgt durch Verzichtserklärung des Berechtigten und durch Löschung des Rechts im Grundbuch. Die Verzichtserklärung bedarf der gleichen Form, die für das Entstehen des Rechts vorgesehen ist.

Fünftes Kapitel

Nutzung von Bodenflächen zur Erholung

§ 312

Abschluß des Vertrages

(1) Land- und forstwirtschaftlich nicht genutzte Bodenflächen können Bürgern zum Zwecke der Kleingärtnerischen Nutzung, Erholung und Freizeitgestaltung überlassen werden. Der Vertrag über die Nutzung ist schriftlich abzuschließen und bedarf der staatlichen Genehmigung, soweit das in Rechtsvorschriften vorgesehen ist.

(2) Der Vertrag kann unbefristet oder befristet abgeschlossen werden. Ein Vertrag darf nur befristet abgeschlossen werden, wenn dafür gesellschaftlich gerechtfertigte Gründe vorliegen. Sie sind im Vertrag anzugeben.

§ 313

Rechte und Pflichten des Nutzungsberechtigten

(1) Der Nutzungsberechtigte ist berechtigt und verpflichtet, die ihm überlassene Bodenfläche bestimmungsgemäß zu nutzen. Er kann insbesondere Anpflanzungen vornehmen und sich den Ertrag aneignen.

(2) Zwischen den Vertragspartnern kann vereinbart werden, daß der Nutzungsberechtigte auf der Bodenfläche ein Wochenendhaus oder andere Baulichkeiten errichtet, die der Erholung, Freizeitgestaltung oder ähnlichen persönlichen Bedürfnissen dienen.

(3) Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, das Entgelt für die Nutzung termingemäß zu zahlen. Die Übertragung der Nutzung an andere Bürger ist nicht zulässig.

§ 314

Beendigung des Nutzungsverhältnisses

(1) Das Nutzungsverhältnis kann durch Vereinbarung der Vertragspartner beendet werden.

(2) Der Nutzungsberechtigte kann unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum 31. Oktober des laufenden Jahres kündigen. Aus gesellschaftlich gerechtfertigten Gründen kann zum Ende eines Quartals mit einer Frist von einem Monat gekündigt werden.

(3) Der Überlassende kann mit einer Frist von 3 Monaten zum 31. Oktober des laufenden Jahres kündigen, wenn dafür gesellschaftlich gerechtfertigte Gründe vorliegen, insbesondere dann, wenn der Nutzungsberechtigte seine Pflichten wiederholt gröblich verletzt, andere Nutzungsberechtigte erheblich belästigt oder sich auf andere Weise gemeinschaftsstörend verhält. Bei besonders schwerwiegendem vertragswidrigem Verhalten kann auch zum Ende des Quartals mit einer Frist von einem Monat gekündigt werden. Erfolgt die Nutzung außerhalb einer Kleingartenanlage, kann das Nutzungsverhältnis auch bei Vorliegen von dringendem Eigenbedarf gekündigt werden.

(4) Die Kündigung des Nutzungsverhältnisses durch einen Vertragspartner bedarf der Schriftform. Hat der Nutzungsberechtigte in Ausübung des Nutzungsrechts auf der Bodenfläche ein Wochenendhaus oder eine Garage errichtet, kann das Nutzungsverhältnis gegen seinen Willen nur durch gerichtliche Entscheidung aufgehoben werden.

(5) Endet das Nutzungsverhältnis, hat der Nutzungsberechtigte die Bodenfläche in einem ordnungsgemäßen Zustand zurückzugeben. Wertverbesserungen sind dem Nutzungsberechtigten zu entschädigen.

(6) Im Falle der Kündigung nach Abs. 3 aus dringendem Eigenbedarf ist der Überlassende verpflichtet, auf Verlangen des Nutzungsberechtigten von ihm errichtete Baulichkeiten oder Anpflanzungen durch Kauf zu erwerben.

§ 315

Besonderheiten bei der Nutzung von Bodenflächen in einer Kleingartenanlage

(1) Erfolgt die Nutzung innerhalb einer Kleingartenanlage, ist der Nutzungsberechtigte berechtigt, die gemeinschaftlichen Einrichtungen zu nutzen. Er hat die sich daraus ergebenden Pflichten zu erfüllen.

(2) Endet das Nutzungsverhältnis, ist der Nutzungsberechtigte auf Verlangen des Vorstandes verpflichtet, die von ihm errichteten Gebäude, Anlagen und Anpflanzungen auf dem Grundstück zu belassen, soweit das zur weiteren kleingärtnerischen Nutzung des Grundstücks erforderlich ist. Die auf

dem Grundstück verbleibenden Gebäude, Anlagen und Anpflanzungen sind dem Nutzungsberechtigten von dem nachfolgenden Nutzer zu vergüten, soweit nichts anderes vereinbart ist.

Sechstes Kapitel

Beziehungen zwischen benachbarten Grundstücksnutzern

§ 316

Grundsatz

Die Grundstücksnachbarn haben ihre nachbarlichen Beziehungen so zu gestalten, daß ihre individuellen und kollektiven Interessen mit den gesellschaftlichen Erfordernissen übereinstimmen und gegenseitig keine Nachteile oder Belästigungen aus der Nutzung der Grundstücke und Gebäude entstehen. Zur Beilegung von Konflikten haben sie Verantwortungsbewußt zusammenzuwirken.

§ 317

Einzäunung von Grundstücken

(1) Nutzungsberechtigte von Grundstücken sind verpflichtet, ihre Grundstücke ganz oder teilweise einzuzäunen, wenn die Art und Weise der Nutzung des Grundstücks oder die berechtigten Interessen der Grundstücksnachbarn, die Verkehrssicherheit oder andere gesellschaftliche Interessen das erfordern.

(2) Die Einzäunung muß derjenige instandhalten, der zu ihrer Errichtung verpflichtet ist.

(3) Sind benachbarte Nutzungsberechtigte zur Einzäunung verpflichtet, haben sie die Kosten der Einzäunung und Instandhaltung je zur Hälfte zu tragen.

§ 318

Kennzeichnung der Grundstücksgrenzen

(1) Nutzungsberechtigte von Grundstücken sind verpflichtet, die Grenzen ihrer Grundstücke feststellen und kennzeichnen zu lassen, wenn gesellschaftliche Interessen das erfordern.

(2) Die beteiligten Grundstücksnachbarn sind verpflichtet, bei der Wiederherstellung eines verlorengegangenen, schadhaften, nicht mehr erkennbaren oder unrichtig gewordenen Grenzzeichens mitzuwirken, wenn die Wiederherstellung aus gesellschaftlichen Interessen erforderlich ist oder im Interesse der beteiligten Grundstücksnachbarn liegt.

(3) Die Kosten der Kennzeichnung sind von dem Grundstücksnachbar zu tragen, in dessen Interesse sie vorgenommen wird, soweit nichts anderes vereinbart ist.

§ 319

Überhang

(1) Der Nutzungsberechtigte eines Grundstücks hat Wurzeln und herüberragende Zweige von Bäumen oder Sträuchern eines angrenzenden Grundstücks zu dulden, wenn dadurch die Nutzung des Grundstücks nicht wesentlich beeinträchtigt wird.

(2) Wird die Nutzung des Grundstücks wesentlich beeinträchtigt, soll der Nutzungsberechtigte mit dem Grundstücksnachbar vereinbaren, wie die Beeinträchtigung beseitigt oder gemindert werden kann. Einigen sie sich nicht, kann der Nutzungsberechtigte die Beeinträchtigung auf seinem Grundstück selbst beseitigen oder mindern.

§ 320

Überbau

(1) Hat der Nutzungsberechtigte eines Grundstücks ohne Einverständnis des Grundstücksnachbars über die Grundstücksgrenze gebaut, kann der Grundstücksnachbar verlangen, daß der Überbau beseitigt wird, soweit das nicht gesellschaftlichen Interessen widerspricht.

(2) Kann die Beseitigung des Überbaus nicht verlangt werden, hat der Grundstücksnachbar Anspruch auf angemessene Entschädigung in dem Umfang, in dem sein Nutzungsrecht beeinträchtigt ist.

Mitbenutzungsrecht an Grundstücken

§ 321

(1) Die Begründung eines Rechts zur vorübergehenden oder dauernden Mitbenutzung eines Grundstücks in bestimmter Weise (wie Lagerung von Baumaterial, Aufstellen von Gerüsten, Einräumen von Wegerechten und Überfahrtrechten) bedarf der Vereinbarung zwischen den Nutzungsberechtigten. Die Mitbenutzung kann auch das Unterlassen bestimmter Handlungen durch den Nutzungsberechtigten des Grundstücks zum Inhalt haben. Dauernde Mitbenutzung bedarf eines schriftlichen Vertrages und der Zustimmung des Eigentümers des betroffenen Grundstücks. Vorübergehende Mitbenutzung bedarf der Zustimmung des Eigentümers des betroffenen Grundstücks nur dann, wenn dessen Rechte durch die Mitbenutzung beeinträchtigt würden.

(2) Kommt eine Vereinbarung über die Mitbenutzung nicht zustande, kann die Einräumung des Rechts auf Mitbenutzung gefordert werden, wenn das im Interesse der ordnungsgemäßen Nutzung benachbarter Grundstücke erforderlich ist. Der Anspruch ist gegen den Nutzungsberechtigten und, soweit die Zustimmung des Eigentümers des betroffenen Grundstücks erforderlich ist, auch gegen diesen geltend zu machen.

(3) Der Eigentümer oder der Nutzungsberechtigte kann eine angemessene Entschädigung verlangen, soweit seine Rechte durch die Mitbenutzung wesentlich beeinträchtigt werden. Weitere Ansprüche bleiben unberührt.

(4) Für die Mitbenutzung von Grundstücken zum Zwecke der Durchführung staatlicher oder wirtschaftlicher Maßnahmen, insbesondere der Nachrichtenübermittlung sowie der Energie- und Wasserwirtschaft, gelten die dafür bestehenden besonderen Rechtsvorschriften.

§ 322

(1) Wird ein Wege- oder Überfahrtrecht eingeräumt, kann mit dem Eigentümer des betroffenen Grundstücks vereinbart werden, daß das Recht im Grundbuch eingetragen wird. Der Vertrag bedarf der Beglaubigung und der staatlichen Genehmigung. Durch Rechtsvorschriften kann die Eintragung weiterer Mitbenutzungsrechte im Grundbuch vorgesehen werden.

(2) Das Recht auf Mitbenutzung geht auf den jeweiligen Rechtsnachfolger des berechtigten Nachbarn über, wenn es im Grundbuch eingetragen ist oder wenn der Übergang zwischen den beteiligten Eigentümern oder mit Zustimmung des Eigentümers des betroffenen Grundstücks vereinbart wurde.

(3) Das Recht auf Mitbenutzung erlischt, wenn die Voraussetzungen für seine Begründung weggefallen sind oder wenn es länger als 4 Jahre nicht ausgeübt wurde, soweit nichts anderes vereinbart ist. Das gilt auch, wenn das Mitbenutzungsrecht im Grundbuch eingetragen ist.

Fünfter Teil

Schutz des Lebens, der Gesundheit und des Eigentums vor Schadenszufügung

Erstes Kapitel

Schadensverhütung

Erster Abschnitt

Allgemeine Pflichten zur Verhütung von Schäden und zur Abwehr von Gefahren

§ 323

Grundsatz

Bürger und Betriebe sind in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der sozialistischen Moral zum aktiven Handeln

bei der Verhütung von Schäden und der Abwehr von Gefahren verpflichtet, um die sozialistische Gesellschaft, ihre Bürger und Betriebe vor Schäden zu bewahren. Die in den folgenden Bestimmungen festgelegten Rechte und Pflichten dienen der Erziehung aller Bürger zur Achtung des Lebens, der Gesundheit und des Eigentums.

§ 324

Pflicht zur Vermeidung von Schäden und Gefahren

Bürger und Betriebe sind verpflichtet, sich so zu verhalten, daß das Leben und die Gesundheit der Bürger nicht verletzt werden und dem sozialistischen Eigentum sowie dem persönlichen Eigentum der Bürger kein Schaden entsteht.

§ 325

Pflicht zur Abwehr von Schäden und Gefahren

Bürger und Betriebe sind verpflichtet, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um unmittelbar drohende Schäden und Gefahren für das Leben, die Gesundheit, das sozialistische Eigentum und das persönliche Eigentum der Bürger abzuwenden. Diese Verpflichtung besteht nicht, wenn dadurch Leben oder Gesundheit des Handelnden oder anderer Bürger gefährdet würden oder wenn andere wichtige Gründe vorliegen.

§ 326

Ansprüche bei der Abwehr von Schäden und Gefahren

(1) Handelt ein Bürger oder Betrieb aus gesellschaftlicher Verantwortung, um Schäden zu verhüten oder zu mindern oder Gefahren abzuwehren, kann er Erstattung der Aufwendungen verlangen, die er den Umständen nach für erforderlich halten konnte, sowie Entschädigung für eingetretene Nachteile. Dieser Anspruch besteht gegenüber demjenigen, der für den Gefahrenzustand verantwortlich ist oder in dessen Interesse er gehandelt hat.

(2) Bürger, die bei Unglücksfällen oder Katastrophen Hilfe leisten oder die zur Abwehr von Gefahren für Leben und Gesundheit von Bürgern oder im Interesse der öffentlichen Ordnung und Sicherheit gehandelt haben, können die Ansprüche nach Abs. 1 entsprechend den dafür bestehenden Rechtsvorschriften auch bei der Staatlichen Versicherung geltend machen. Soweit diese Ersatz leistet, gehen die Ansprüche auf sie über.

(3) Ist ein Bürger aus dienstlichen oder beruflichen Gründen zum Eingreifen verpflichtet, stehen ihm die Ansprüche nur insoweit zu, als ihm durch staatliche oder gesellschaftliche Leistungen kein Ersatz gewährt wird.

Zweiter Abschnitt**Ansprüche bei Störungen und Beeinträchtigungen**

§ 327

Ansprüche bei Verletzung von Persönlichkeitsrechten

(1) Werden Rechte eines Bürgers auf Achtung seiner Persönlichkeit, insbesondere seiner Ehre und seines Ansehens, seines Namens, seines Bildes, seiner Urheberrechte sowie anderer gleichartig geschützter Rechte aus schöpferischer Tätigkeit verletzt, kann der in seinem Recht Verletzte verlangen:

1. Beseitigung des rechtswidrigen Zustandes, insbesondere durch den Widerruf von unrichtigen Behauptungen und ihre öffentliche Richtigstellung;
2. Unterlassung gegenwärtiger und künftiger Verletzungen, soweit diese vorzusehen sind;
3. Ersatz des entstandenen Schadens, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen gegeben sind;

4. gerichtliche Feststellung der rechtswidrigen Verletzung des Rechts auf Achtung seiner Persönlichkeit.

(2) Die Ansprüche nach Abs. 1 stehen Betrieben entsprechend zu.

§ 328

Ansprüche auf Beseitigung und Unterlassung von Störungen

(1) Werden Rechte eines Bürgers oder eines Betriebes durch das rechtswidrige Verhalten eines anderen beeinträchtigt oder gefährdet, kann der Bürger oder Betrieb von dem anderen verlangen, daß die Störung oder der Gefahrenzustand beseitigt wird.

(2) Die Unterlassung künftiger Störungen kann verlangt werden, wenn weitere Störungen oder eine erhebliche Gefährdung durch rechtswidriges Verhalten des anderen vorzusehen sind.

§ 329

Ansprüche bei Immissionen

(1) Die sozialistische Gesellschaft gestaltet planmäßig solche Umweltbedingungen, die einen fördernden Einfluß auf die Gesundheit, das Wohlbefinden und die Leistungsfähigkeit der Bürger ausüben und gesundheitsschädigende Faktoren weitgehend ausschalten. Die Betriebe sind auf der Grundlage der für den Umweltschutz geltenden Rechtsvorschriften verpflichtet, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um störende Einwirkungen auf die Umwelt, wie Verunreinigung der Luft, des Wassers und des Bodens, Lärm und Erschütterungen, so gering wie möglich zu halten.

(2) Störende Einwirkungen von Betrieben oder Anlagen begründen keinen Anspruch auf Unterlassung und Schadenersatz, wenn sie das unvermeidliche oder in Rechtsvorschriften festgesetzte Maß nicht übersteigen oder wenn entsprechende technische Vorkehrungen gegenwärtig nicht möglich oder volkswirtschaftlich nicht vertretbar sind. Bürgern, denen unzumutbare Nachteile entstehen, kann eine angemessene Entschädigung gewährt werden, soweit nicht durch andere Maßnahmen ein Ausgleich erfolgt.

(3) Soweit besondere Rechtsvorschriften nicht bestehen, bestimmt sich die Verantwortlichkeit für Schäden, die durch Immissionen verursacht werden, nach diesem Gesetz.

Zweites Kapitel**Wiedergutmachung von Schäden****Erster Abschnitt****Verantwortlichkeit für Schadenszufügung**

§ 330

Verpflichtung zum Schadenersatz

Ein Bürger oder Betrieb, der unter Verletzung ihm obliegender Pflichten rechtswidrig einen Schaden verursacht, ist zum Ersatz dieses Schadens verpflichtet.

§ 331

Verantwortlichkeit der Betriebe für ihre Mitarbeiter

Verursacht ein Mitarbeiter eines Betriebes in Erfüllung ihm obliegender betrieblicher Aufgaben einen Schaden, hat der Betrieb den Schaden zu ersetzen. Eine Ersatzpflicht des Mitarbeiters gegenüber dem Geschädigten besteht nicht. Die Verantwortlichkeit des Mitarbeiters gegenüber dem Betrieb nach arbeitsrechtlichen oder anderen Vorschriften wird dadurch nicht berührt.

§ 332

Ansprüche mittelbar Geschädigter

Ein Bürger oder Betrieb, der als Folge der Schädigung eines anderen Schaden erleidet, hat als mittelbar Geschädigter Anspruch auf Schadenersatz, soweit das in diesem Gesetz

oder in anderen Rechtsvorschriften bestimmt ist. Wird durch Rechtsvorschriften ein solcher Anspruch nicht gewährt, kann das Gericht einem Bürger Schadenersatz zuerkennen, wenn das unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Lage der Beteiligten und aller Umstände des Einzelfalles gerechtfertigt ist.

Befreiung von der Verpflichtung zum Schadenersatz

§ 333

(1) Die Verpflichtung eines Bürgers zum Schadenersatz entfällt, wenn er den Schaden nicht schuldhaft (vorsätzlich oder fahrlässig) verursacht hat.

(2) Vorsätzlich handelt ein Bürger, der den Schaden bewußt herbeiführt oder sich bewußt damit abfindet, daß als mögliche Folge seines Handelns ein Schaden eintritt.

(3) Fahrlässig handelt ein Bürger, der den Schaden dadurch verursacht, daß er sich aus mangelnder Sorgfalt, aus Leichtfertigkeit, Gleichgültigkeit oder aus ähnlichen Gründen nicht so verhält, wie es in der gegebenen Lage entsprechend den allgemein an ihn zu stellenden Anforderungen zur Vermeidung des Schadens notwendig ist.

(4) Soweit nach den Bestimmungen dieses Gesetzes eine Schadenersatzpflicht für grobe Fahrlässigkeit vorgesehen ist, tritt diese ein, wenn durch den Bürger grundlegende Regeln des sozialistischen Zusammenlebens in verantwortungsloser Weise verletzt worden sind.

§ 334

Die Verpflichtung eines Betriebes zum Schadenersatz entfällt, wenn er die Umstände, die zum Schaden geführt haben, trotz Ausnutzung aller ihm durch die sozialistischen Produktionsverhältnisse gegebenen Möglichkeiten nicht abwenden konnte.

§ 335

Durch Rechtsvorschriften kann festgelegt werden, daß eine Befreiung von der Verpflichtung zum Schadenersatz nicht zulässig ist.

Umfang und Art des Schadenersatzes

§ 336

(1) Schaden ist der materielle Nachteil, der dem Geschädigten durch die Pflichtverletzung eines anderen entsteht. Hierzu zählen Folgen von Gesundheitsschäden, Verlust oder Beschädigung des Eigentums, Aufwendungen zur Verringerung oder Beseitigung des Schadens sowie die dem Geschädigten entgangenen Einkünfte.

(2) Ist die Höhe des Schadens nur mit einem nicht vertretbaren Aufwand festzustellen, kann das Gericht die Höhe des Schadens unter Würdigung aller Umstände schätzen.

§ 337

(1) Durch den Schadenersatz ist der Geschädigte materiell so zu stellen, als wäre das schädigende Ereignis nicht eingetreten.

(2) Schadenersatz ist in Geld zu leisten. Die Beteiligten können eine andere Art des Ersatzes vereinbaren, insbesondere eine Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes durch Arbeitsleistungen.

§ 338

Ersatzpflicht bei Gesundheitsschäden

(1) Bei Gesundheitsschäden umfaßt die Ersatzpflicht die für die Heilung erforderlichen Aufwendungen, das entgangene und noch entgehende Arbeitseinkommen oder eine sonstige entsprechende Einkommensminderung. Die Ersatzpflicht umfaßt auch erhöhte Aufwendungen, die durch vorübergehende oder dauernde Behinderung des Geschädigten entstehen, und weitere Nachteile, die durch das schädigende Ereignis im Zu-

sammenhang mit dem Gesundheitsschaden verursacht worden sind.

(2) Führt der Gesundheitsschaden zur ständigen Einkommensminderung oder zu dauernden erhöhten Aufwendungen, ist dem Geschädigten eine Geldrente zu zahlen. Anstelle einer Geldrente kann durch schriftlichen Vertrag die Zahlung einer einmaligen Abfindung vereinbart werden.

(3) Kann der Geschädigte wegen des Gesundheitsschadens nur im beschränkten Umfang am gesellschaftlichen Leben teilnehmen, ist ihm ein angemessener Ausgleich zu zahlen. Ein solcher Ausgleich ist auch dann zu zahlen, wenn durch den Gesundheitsschaden das Wohlbefinden des Geschädigten erheblich oder längere Zeit beeinträchtigt wird.

§ 339

Ersatzpflicht beim Tod eines Bürgers

(1) Führt die Pflichtverletzung zum Tod des Geschädigten, umfaßt die Ersatzpflicht auch die Kosten einer vorangegangenen ärztlichen Behandlung und der Bestattung.

(2) War der Verstorbene anderen Bürgern gesetzlich zum Unterhalt verpflichtet oder wäre eine solche Verpflichtung in absehbarer Zeit eingetreten, hat der Verpflichtete den durch Verlust des Unterhaltsanspruchs entstandenen Schaden zu ersetzen.

(3) Hat der Verstorbene ohne gesetzliche Pflicht anderen Bürgern Unterhalt gewährt, hat der zum Schadenersatz Verpflichtete für eine Übergangszeit von höchstens 2 Jahren eine Unterstützung zu zahlen, soweit die betroffenen Bürger in dieser Zeit ihren Unterhalt aus eigenen Einkünften und sonstigen Mitteln nicht bestreiten können.

§ 340

Herabsetzung des Schadenersatzes

Das Gericht kann in Ausnahmefällen den Schadenersatz herabsetzen. Das ist nur möglich, wenn der Schaden fahrlässig verursacht wurde und so hoch ist, daß in Anbetracht der wirtschaftlichen Lage und des Einkommens des Schädigers sowie ihrer voraussichtlichen Entwicklung ein voller Ausgleich des Schadens nicht zu erwarten ist.

§ 341

Mitverantwortlichkeit des Geschädigten

Die Verpflichtung zum Schadenersatz ist in dem Umfang ausgeschlossen, in dem der Geschädigte für den Schaden mitverantwortlich ist oder es unterlassen hat, den Schaden abzuwenden oder zu mindern.

§ 342

Verantwortlichkeit mehrerer Schadensverursacher

(1) Sind mehrere gemeinschaftlich oder nebeneinander für einen Schaden verantwortlich, sind sie dem Geschädigten als Gesamtschuldner verpflichtet. Sie sind untereinander nach dem Umfang der Verursachung und ihres pflichtwidrigen Verhaltens zum Ausgleich verpflichtet.

(2) In Ausnahmefällen kann das Gericht festlegen, daß jeder Schadensverursacher dem Geschädigten nur in Höhe des eigenen Anteils verpflichtet ist.

Zweiter Abschnitt

Erweiterte Verantwortlichkeit für Schadenszufügung

§ 343

Inhalt der erweiterten Verantwortlichkeit

(1) In den Fällen der erweiterten Verantwortlichkeit (§§ 344 bis 347) ist eine Befreiung von der Verpflichtung zum Schadenersatz nach den §§ 333 und 334 ausgeschlossen.

(2) Die Verpflichtung zum Schadenersatz entfällt nur, soweit der Schaden auf ein unabwendbares Ereignis zurückzuführen ist, das nicht auf einem Fehler in der Beschaffenheit der Sache oder ihrem technischen Versagen beruht. Ein Ereignis gilt dann als unabwendbar, wenn es nicht vorauszu- sehen war und von einem Betrieb trotz aller Maßnahmen, die den gegenwärtigen Möglichkeiten und Erfahrungen entsprechen, oder von einem Bürger trotz aller ihm zumutbaren Bemühungen nicht verhindert werden konnte.

(3) Eine Befreiung von der Verpflichtung zum Schadenersatz nach Abs. 2 ist ausgeschlossen, wenn der Schaden beim Betrieb von Luftfahrzeugen entsteht.

§ 344

Verantwortlichkeit aus Quellen erhöhter Gefahr

(1) Betriebe, deren Tätigkeit zu einer erhöhten Gefahr für andere führt, sind für den aus dieser Tätigkeit verursachten Schaden verantwortlich. Das gleiche gilt für einen Schaden, der auf das Unterhalten und Betreiben von Anlagen sowie den Besitz von Sachen oder Stoffen zurückzuführen ist, bei denen eine erhöhte Gefahr für Leben, Gesundheit oder Eigentum anderer nicht oder nicht vollständig auszuschließen ist.

(2) Ist die Verantwortlichkeit aus Quellen erhöhter Gefahr in besonderen Rechtsvorschriften geregelt, sind diese anzuwenden.

§ 345

Verantwortlichkeit der Verkehrsbetriebe und Halter von Fahrzeugen

(1) Für einen Schaden, der beim Betrieb von Bahnen, Luftfahrzeugen, Kraftfahrzeugen und Wasserfahrzeugen entsteht, die nur mit Zulassung oder Befähigungsnachweis geführt werden dürfen, ist der Betrieb oder Halter verantwortlich.

(2) Neben dem Halter ist der Fahrer verantwortlich, wenn er den Schaden schuldhaft verursacht hat. Ist der Fahrer Mitarbeiter eines Betriebes, bestimmt sich die Verantwortlichkeit nach § 331.

(3) Benutzt jemand ein im Abs. 1 genanntes Fahrzeug unbefugt, ist er neben dem Betrieb oder Halter zum Schadenersatz nach Abs. 1 verpflichtet.

§ 346

Verantwortlichkeit für Schäden durch Tiere

(1) Für einen Schaden, den ein Tier verursacht, ist der Halter des Tieres verantwortlich.

(2) Für einen Schaden, den ein jagdbares Tier verursacht, ist der zuständige staatliche Forstwirtschaftsbetrieb entsprechend den dafür geltenden Rechtsvorschriften verantwortlich.

§ 347

Verantwortlichkeit des Gebäudeeigentümers oder Nutzungsberechtigten

(1) Für einen Schaden, der durch Einsturz eines Gebäudes, Versagen seiner Einrichtung oder durch Ablösung von Mauerwerk, Dachziegeln oder anderer Bestandteile des Gebäudes oder Grundstücks verursacht wird, ist der Eigentümer des Grundstücks oder des Gebäudes verantwortlich.

(2) Ist auf Grund eines Nutzungsrechts ein anderer verpflichtet, das Gebäude oder Grundstück zu unterhalten, ist er anstelle des Eigentümers verantwortlich.

(3) Hat sich eine Mietergemeinschaft zur Mitwirkung bei der Pflege eines Gebäudes oder Grundstücks verpflichtet, befreit das den Eigentümer nicht von seiner Verantwortlichkeit gegenüber dem Geschädigten.

Dritter Abschnitt

Verantwortlichkeit von Kindern, Jugendlichen und Aufsichtspflichtigen

§ 348

Verantwortlichkeit von Kindern und Jugendlichen

(1) Kinder, die das 6. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind für von ihnen verursachte Schäden nicht verantwortlich.

(2) Kinder, die das 6. Lebensjahr vollendet haben, und Jugendliche bis zu 18 Jahren, sind für von ihnen verursachte Schäden verantwortlich, wenn sie zur Zeit der schädigenden Handlung auf Grund des Entwicklungsstandes ihrer Persönlichkeit fähig waren, sich pflichtgemäß zu verhalten.

§ 349

Verantwortlichkeit bei Bewußtseinsstörungen

(1) Fehlt einem Bürger infolge zeitweiliger oder dauernder krankhafter Störungen seiner Geistestätigkeit oder wegen Bewußtseinsstörungen zur Zeit der schädigenden Handlung die Fähigkeit, sich pflichtgemäß zu verhalten, ist er für den von ihm verursachten Schaden nicht verantwortlich.

(2) Ein Bürger, der sich durch Alkohol oder andere rausch- erzeugende Mittel oder Drogen in einen Zustand versetzt, der die Fähigkeit zum pflichtgemäßen Verhalten ausschließt und in diesem Zustand einem anderen Schaden zufügt, ist für diesen Schaden verantwortlich. Der Bürger ist nicht verantwortlich, wenn er unverschuldet in diesen Zustand geraten ist.

§ 350

Schadenersatzpflicht bei besonderen Umständen

Bürger, die nach den §§ 348 und 349 nicht verantwortlich sind, können zum Ersatz des von ihnen verursachten Schadens ganz oder teilweise herangezogen werden, wenn das unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles und der wirtschaftlichen Lage der Beteiligten gerechtfertigt ist.

§ 351

Verantwortlichkeit Aufsichtspflichtiger

(1) Eltern und andere Bürger, die auf Grund von Rechtsvorschriften, staatlicher Anordnung oder aus einem anderen Grunde Kinder oder Jugendliche zu erziehen oder zu beaufsichtigen haben, sind zum Ersatz des Schadens verpflichtet, den diese Kinder oder Jugendlichen rechtswidrig verursachen. Für Bürger, die die Aufsichtspflicht in Ausübung ihres Berufes wahrnehmen, gelten die entsprechenden Rechtsvorschriften.

(2) Das gleiche gilt, wenn Personen, die wegen geistiger Gebrechen unter Aufsicht stehen, rechtswidrig einen Schaden verursachen.

(3) Die Verantwortlichkeit entfällt, wenn der Erziehungsberechtigte oder Aufsichtspflichtige seine Pflichten nicht schuldhaft verletzt hat oder der Schaden auch bei ordnungsgemäßer Erfüllung dieser Pflichten entstanden wäre.

Vierter Abschnitt

Ausschluß der Verantwortlichkeit bei Notwehr, Notstand und Selbsthilfe

§ 352

Notwehr

Ein Bürger, der einen gegenwärtigen rechtswidrigen Angriff gegen die sozialistische Staats- und Gesellschaftsordnung, auf Leben, Gesundheit, sozialistisches Eigentum und persönliches Eigentum der Bürger oder auf andere Rechte in angemessener Weise abwehrt, handelt nicht rechtswidrig (Notwehr). Er ist für einen dadurch entstandenen Schaden nicht verantwortlich.

§ 353

Notstand

Ein Bürger, der eine Sache, von der eine Gefahr für die sozialistische Staats- und Gesellschaftsordnung, für Leben, Gesundheit, sozialistisches Eigentum und persönliches Eigentum der Bürger oder für andere Rechte ausgeht, beschädigt oder zerstört, um damit die Gefahr in angemessener Weise abzuwehren, handelt nicht rechtswidrig (Notstand). Er ist für einen dadurch entstandenen Schaden nicht verantwortlich.

Selbsthilfe

§ 354

Ein Bürger ist zur Sicherung und Durchsetzung von Ansprüchen oder anderer Rechte berechtigt, im Wege der Selbsthilfe die unmittelbar notwendigen Maßnahmen zu treffen, wenn die Hilfe staatlicher Organe nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann und ohne sofortiges Eingreifen die Verwirklichung der Ansprüche und Rechte wesentlich erschwert oder vereitelt werden würde. Die Selbsthilfe darf nicht weitergehen, als es zur Abwehr der Gefahr erforderlich ist. Selbsthilfe ist nicht rechtswidrig.

§ 355

(1) Ein Bürger, der zum eigenen Schutz oder zur dringenden Hilfeleistung für andere Personen in angemessener Weise bewegliche Sachen, Grundstücke oder Gebäude anderer benutzt oder auf sie einwirkt, um dadurch eine unmittelbar drohende Gefahr für Leben und Gesundheit oder für erhebliche Sachwerte abzuwehren, handelt nicht rechtswidrig.

(2) Ein dadurch entstandener Schaden ist von demjenigen zu ersetzen, der für den Gefahrenzustand verantwortlich ist. Kann von diesem Schadenersatz nicht erlangt werden, ist derjenige zum Ersatz verpflichtet, in dessen Interesse gehandelt wurde.

Drittes Kapitel

Pflicht zur Rückgabe von unberechtigt erlangten Leistungen

§ 356

Herausgabepflicht

(1) Hat ein Bürger oder Betrieb zum Nachteil eines anderen einen materiellen Vorteil erlangt, ohne darauf einen Anspruch zu haben, ist der Empfänger verpflichtet, das Erlangte herauszugeben. Die Herausgabepflicht umfaßt auch die erlangten Nutzungen sowie den Ersatz, die Entschädigung oder den Ersatzanspruch, den der Empfänger für einen Gegenstand erlangt hat, dessen Herausgabe nicht möglich ist.

(2) Ist eine Herausgabe des Erlangten nicht möglich, hat der Empfänger Wertersatz zu leisten.

§ 357

Umfang des Herausgabeanspruchs

(1) Der Anspruch auf Herausgabe des Erlangten oder auf Wertersatz entfällt in dem Umfang, in dem der Empfänger selbst keine Vorteile mehr hat.

(2) Der Empfänger bleibt jedoch zum Wertersatz verpflichtet, wenn er wußte oder wissen mußte, daß er die Leistung ohne Anspruch erlangt hat. Hat der Empfänger das erst später erfahren, ist er vom Zeitpunkt seiner Kenntnis an zum Ersatz verpflichtet.

(3) Der Empfänger ist für Verlust oder Verschlechterung eines erlangten Gegenstandes von dem Zeitpunkt an verantwortlich, an dem er erfahren hat, daß er den Gegenstand ohne Anspruch erlangt hat.

Viertes Kapitel

Pflicht zur Abgabe von gefundenen Sachen

§ 358

Abgabepflicht

(1) Der Finder einer verlorengegangenen Sache ist verpflichtet, sie unverzüglich dem Verlierer, Eigentümer oder sonstigen Empfangsberechtigten zurückzugeben oder bei einer öffentlichen Fundstelle abzugeben. Ausweise, Pässe, andere öffentliche Urkunden, dienstliche Unterlagen sowie Sparbücher sind bei der ausstellenden Dienststelle oder Einrichtung oder bei der nächsten Dienststelle der Volkspolizei abzugeben.

(2) Wird eine Sache im Bereich staatlicher Organe und Einrichtungen sowie gesellschaftlicher Organisationen gefunden, kann sie auch dort abgegeben werden. Wird die Sache nicht innerhalb einer Woche abgeholt, ist sie an eine öffentliche Fundstelle weiterzuleiten.

(3) Eine Abgabepflicht für Sachen von geringfügigem Wert (unter 5 M) besteht nur, wenn der Finder den Eigentümer, Verlierer oder sonstigen Empfangsberechtigten kennt oder wenn der Finder erkennen kann, daß es für den Verlierer wegen der Bedeutung der Sache wichtig ist, sie wiederzubekommen.

(4) Der Finder ist verpflichtet, die Sache bis zu ihrer Abgabe zu verwahren und vor Beschädigung und Verlust zu schützen. Verletzt er diese Pflichten vorsätzlich oder grob fahrlässig, hat er den daraus entstandenen Schaden zu ersetzen.

§ 359

Anspruch auf Finderlohn

(1) Der Finder hat gegenüber dem Verlierer, Eigentümer oder sonstigen Empfangsberechtigten Anspruch auf Finderlohn. Er beträgt 10 % des Wertes der Sache, jedoch nicht mehr als 300 M. Ist der Wert der Sache nicht oder nur schwer feststellbar, ist ein unter Abwägung der beiderseitigen Interessen angemessener Finderlohn zu zahlen.

(2) Anspruch auf Finderlohn besteht nur, wenn der Finder seine Abgabepflicht erfüllt und der Verlierer, Eigentümer oder sonstige Empfangsberechtigte die Sache wiedererlangt hat.

(3) Erforderliche Aufwendungen sind dem Finder auf sein Verlangen vom Verlierer, Eigentümer oder sonstigen Empfangsberechtigten und, wenn die Sache nach § 360 in Volkseigentum übergeht, vom zuständigen staatlichen Organ zu erstatten.

§ 360

Eigentumserwerb an nicht abgeholtten Fundsachen

Kann der Verlierer, Eigentümer oder sonstige Empfangsberechtigte nicht festgestellt werden, geht die Fundsache 3 Monate nach der Ablieferung, bei Geldbeträgen von mehr als 100 M, Wertpapieren und Wertsachen nach einem Jahr, in Volkseigentum über. Der Finder hat Anspruch auf Finderlohn. Verzichtet das zuständige staatliche Organ auf die Sache, hat der Finder Anspruch auf Übertragung der Sache in sein Eigentum.

§ 361

Auffinden kulturhistorisch wertvoller Gegenstände

(1) Münzen, Gegenstände von kulturhistorischer Bedeutung oder andere wertvolle Gegenstände, die so lange verborgen waren, daß der Eigentümer nicht mehr festgestellt werden kann, gehen zum Zeitpunkt ihres Auffindens in Volkseigentum über.

(2) Der Finder hat den Fund dem zuständigen staatlichen Organ anzuzeigen und Angaben über die näheren Umstände des Auffindens zu machen. Er hat Anspruch auf eine ange-

messene Belohnung, wenn er seiner Anzeigepflicht freiwillig nachgekommen ist. Dieser Anspruch besteht nicht, wenn der Fund in Ausführung eines hierauf gerichteten beruflichen oder sonstigen Auftrages erfolgte.

Sechster Teil

Erbrecht

Erstes Kapitel

Allgemeine Bestimmungen

§ 362

Aufgaben und Ziele

(1) Das Erbrecht sichert eine mit dem Willen des Erblassers, seinen familiären Bindungen und den gesellschaftlichen Interessen übereinstimmende Verteilung des Nachlasses. Es gewährleistet jedem Bürger das Recht, über sein Eigentum durch Testament oder gesetzliche Erbfolge zu bestimmen.

(2) Das Erbrecht regelt den Übergang des Eigentums eines verstorbenen Bürgers (Nachlaß) auf die Erben, die sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten der Erben sowie deren Verhältnis zueinander. Es regelt Aufgaben der Staatlichen Notariate bei der ordnungsgemäßen Abwicklung der Erbschaftsangelegenheiten.

§ 363

Erbfolge, Erbfähigkeit

(1) Der Erbfall tritt mit dem Tode ein. Der Nachlaß geht kraft gesetzlicher oder testamentarischer Erbfolge auf einen oder mehrere Erben über.

(2) Erbe kann nur werden, wer zur Zeit des Erbfalles lebt oder bereits gezeugt ist und nach dem Erbfall lebend geboren wird.

(3) Durch Testament kann auch der Staat, ein Betrieb oder eine Organisation als Erbe eingesetzt werden.

Zweites Kapitel

Gesetzliche Erbfolge

§ 364

Grundsatz

(1) Das gesetzliche Erbrecht richtet sich nach der Erbfolgeordnung der §§ 365 bis 369 dieses Gesetzes.

(2) Verwandte der nachfolgenden Ordnung sind nicht zur Erbfolge berufen, solange ein Erbe einer vorhergehenden Ordnung vorhanden ist, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.

(3) Ein zur Zeit des Erbfalles lebender Nachkomme schließt die Nachkommen von der Erbfolge aus, die durch ihn mit dem Erblasser verwandt sind.

Erbrecht des Ehegatten und der Kinder

§ 365

(1) Gesetzliche Erben der 1. Ordnung sind der Ehegatte und die Kinder des Erblassers. Sie erben zu gleichen Teilen, der Ehegatte jedoch mindestens ein Viertel des Nachlasses. Dem Ehegatten stehen neben seinem Erbteil die zum ehelichen Haushalt gehörenden Gegenstände zu.

(2) An die Stelle eines Kindes, das zur Zeit des Erbfalles nicht mehr lebt, treten dessen Kinder, die zu gleichen Teilen erben.

(3) Der Nachlaß eines verstorbenen Ehegatten besteht aus seinem Anteil am gemeinschaftlichen Eigentum der Ehegatten sowie aus seinem Alleineigentum. Für die Feststellung des Anteils am gemeinschaftlichen Eigentum gelten die Bestimmungen des Familiengesetzbuches.

§ 366

Der Ehegatte erbt allein, wenn Nachkommen des Erblassers nicht vorhanden sind.

§ 367

Erbrecht der Eltern und deren Nachkommen

(1) Gesetzliche Erben der 2. Ordnung sind die Eltern des Erblassers und deren Nachkommen.

(2) Leben die Eltern zur Zeit des Erbfalles, erben sie allein und zu gleichen Teilen. Lebt ein Elternteil nicht mehr, erbt der überlebende Elternteil allein.

(3) An die Stelle der vor dem Erbfall verstorbenen Eltern treten die Nachkommen nach den Bestimmungen für die Erbfolge in der 1. Ordnung.

§ 368

Erbrecht der Großeltern und deren Nachkommen

(1) Gesetzliche Erben der 3. Ordnung sind die Großeltern des Erblassers und deren Nachkommen.

(2) Leben zur Zeit des Erbfalles alle Großeltern, erben sie allein und zu gleichen Teilen.

(3) Lebt ein Teil eines Großelternpaares nicht mehr, erbt der andere dessen Erbteil mit. Lebt ein Großelternpaar nicht mehr, sind aber Nachkommen vorhanden, geht der Erbteil des Großelternpaares zu gleichen Teilen auf die Nachkommen über.

(4) Lebt ein Großelternpaar nicht mehr und sind keine Nachkommen vorhanden, erben die anderen Großeltern oder deren Nachkommen allein.

(5) Im übrigen gelten für das Eintrittsrecht der Nachkommen die Bestimmungen für die Erbfolge der 1. Ordnung.

§ 369

Erbrecht des Staates

(1) Sind keine Erben bis zur 3. Ordnung vorhanden, ist der Staat gesetzlicher Erbe.

(2) Mit dem Erbfall geht der Nachlaß in Volkseigentum über. Nachlaßverbindlichkeiten werden bis zur Höhe des Wertes des Nachlasses beglichen. Hat ein Erbe die Erbschaft ausgeschlagen, werden die ihm gegen den Nachlaß zustehenden Forderungen beglichen, soweit sie in einem unmittelbaren wirtschaftlichen Zusammenhang mit dem Nachlaß entstanden sind.

(3) Gehören Grundstücke oder Gebäude zum Nachlaß, erlöschen die darauf ruhenden Belastungen. Für die Ablösung der damit im Zusammenhang stehenden Forderungen gelten besondere Rechtsvorschriften.

Drittes Kapitel

Testamentarische Erbfolge

Erster Abschnitt

Testament

§ 370

Errichtung des Testaments

(1) Der Erblasser kann über sein Eigentum durch Testament verfügen. Er muß volljährig und handlungsfähig sein.

(2) Ein Testament kann nur vom Erblasser persönlich errichtet werden.

(3) Verfügt der Erblasser nicht durch Testament über sein Eigentum, tritt die gesetzliche Erbfolge ein.

§ 371

Inhalt des Testaments

(1) Der Erblasser kann durch Testament einen oder mehrere Erben bestimmen, Vermächtnisse (§ 380) zuwenden, Auflagen (§ 382) erteilen, Teilungsanordnungen treffen und gesetzliche Erben von der Erbfolge ausschließen.

(2) Der Erblasser darf den Bedachten in seiner Verfügungsbefugnis über das aus der Erbschaft Erlangte nicht beschränken.

(3) Der Erblasser kann einen Miterben oder einen anderen Bürger dazu bestimmen, im Testament getroffene Festlegungen auszuführen und insoweit den Nachlaß zu verwalten sowie darüber zu verfügen (Testamentsvollstrecker). In diesem Rahmen kann der Erblasser die Befugnisse des Testamentsvollstreckers im einzelnen regeln.

§ 372

Auslegung des Testaments

Läßt der Inhalt eines Testaments verschiedene Auslegungen zu, ist das Testament so auszulegen, daß dem wirklichen oder mutmaßlichen Willen des Erblassers Geltung verschafft wird.

§ 373

Nichtigkeit testamentarischer Verfügungen

(1) Eine testamentarische Verfügung ist nichtig, soweit sie gegen ein in Rechtsvorschriften enthaltenes Verbot verstößt oder mit den Grundsätzen der sozialistischen Moral unvereinbar ist.

(2) Ein Testament ist nichtig, wenn es gegen die Formvorschriften der §§ 383 bis 386 verstößt.

§ 374

Anfechtung testamentarischer Verfügungen

(1) Eine testamentarische Verfügung kann angefochten werden, wenn der Erblasser sich über den Inhalt seiner Erklärung im Irrtum befand und er bei Kenntnis der Sachlage die Erklärung nicht abgegeben hätte. Eine Anfechtung ist auch zulässig, wenn die testamentarische Verfügung durch arglistige Täuschung oder widerrechtliche Drohung zustande gekommen ist.

(2) Die Anfechtung aus Gründen des Abs. 1 erfolgt durch Klage. Sie ist innerhalb eines Jahres nach Kenntnis des Anfechtungsgrundes zu erheben. Das Recht auf Anfechtung erlischt spätestens 10 Jahre nach dem Erbfall. Zur Anfechtung ist derjenige berechtigt, zu dessen Gunsten sich die Nichtigkeit der testamentarischen Verfügung auswirken würde. Die Anfechtungsklage ist gegen denjenigen zu richten, den die testamentarische Verfügung im Falle ihrer Wirksamkeit begünstigen würde.

§ 375

Testamentarischer Erbe

(1) Testamentarischer Erbe ist derjenige, dem der Erblasser seinen gesamten Nachlaß oder einen Teil davon zuwendet.

(2) Derjenige, dem der Erblasser nur einzelne Gegenstände zuwendet, ist im Zweifel nicht als Erbe anzusehen.

(3) Hat der Erblasser über einen Teil des Nachlasses nicht oder nicht wirksam durch Testament verfügt, tritt insoweit die gesetzliche Erbfolge ein, es sei denn, daß aus dem Testament etwas anderes hervorgeht.

§ 376

Erhöhung und Minderung der Erbteile

(1) Sollen nach dem Willen des Erblassers die testamentarischen Erben die alleinigen Erben sein, werden, wenn jeder von ihnen mit einem Bruchteil eingesetzt ist und die Bruchteile das Ganze nicht erschöpfen, die Bruchteile verhältnismäßig erhöht.

(2) Ist jeder der testamentarischen Erben mit einem Bruchteil der Erbschaft eingesetzt und übersteigen die Bruchteile das Ganze, werden die Bruchteile verhältnismäßig gemindert.

§ 377

Erbeinsetzung ohne nähere Bestimmung

(1) Sind durch Testament mehrere Erben eingesetzt, ohne daß ihre Erbteile bestimmt sind, erben sie zu gleichen Teilen.

(2) Hat der Erblasser durch Testament seine Verwandten als Erben eingesetzt und dazu nichts Näheres bestimmt, gelten im Zweifel diejenigen, die im Zeitpunkt des Erbfailes seine gesetzlichen Erben sein würden, als zu ihren gesetzlichen Erbteilen eingesetzt.

§ 378

Ersatzerbe

Der Erblasser kann durch Testament Ersatzerben bestimmen für den Fall, daß ein eingesetzter Erbe vor dem Erbfall stirbt, nach dem Erbfall die Erbschaft ausschlägt oder für erbunwürdig erklärt wird.

§ 379

Ausfall testamentarischer Erben

(1) Stirbt einer der durch Testament eingesetzten Erben vor dem Erbfall, schlägt er die Erbschaft aus oder wird er für erbunwürdig erklärt, erhöhen sich die Erbteile der übrigen Erben verhältnismäßig. Ist der ausgefallene Erbe ein Nachkomme des Erblassers, treten an seine Stelle dessen Nachkommen nach den Vorschriften über die gesetzliche Erbfolge.

(2) Abs. 1 gilt nicht, soweit der Erblasser einen Ersatzerben bestimmt hat.

(3) Ist nach den Absätzen 1 und 2 niemand als testamentarischer Erbe berufen, tritt die gesetzliche Erbfolge ein.

Vermächtnis

§ 380

(1) Ein Vermächtnis ist eine Zuwendung aus dem Nachlaß, die nicht als Erbeinsetzung anzusehen ist. Der Bedachte ist berechtigt, vom Erben die Herausgabe der Zuwendung zu verlangen. Die allgemeinen Bestimmungen dieses Gesetzes über Verträge gelten für das Vermächtnis entsprechend.

(2) Ein Vermächtnis liegt auch vor, wenn die Zuwendung dadurch erfolgt, daß der Erblasser einen Erben oder Vermächtnisnehmer zu einer Leistung aus dem Nachlaß an einen anderen verpflichtet. Zur Erfüllung ist im Zweifel der Erbe verpflichtet, soweit der Erblasser nichts anderes bestimmt hat.

(3) Ein Vermächtnis ist unwirksam, soweit es auf eine unmögliche Leistung gerichtet ist.

(4) Ein Vermächtnis kann durch schriftliche Erklärung gegenüber demjenigen ausgeschlagen werden, der zur Leistung verpflichtet ist. In diesem Falle verbleibt ihm die vorgesehene Zuwendung. Soweit mit dem Vermächtnis Verpflichtungen verbunden waren, hat er diese zu erfüllen.

§ 381

(1) Mit einem Vermächtnis kann bedacht werden, wer erbfähig ist. Die Bestimmungen des § 399 Abs. 1 Satz 2 und 3 sind entsprechend anzuwenden.

(2) Mit einem Vermächtnis kann auch ein Erbe bedacht werden.

(3) Ein Vermächtnis ist unwirksam, wenn der Bedachte zur Zeit des Erbfailes nicht mehr lebt. Das gilt nicht, soweit der Erblasser für diesen Fall einen anderen bedacht hat.

§ 382

Auflage

(1) Eine Auflage verpflichtet einen Erben oder Vermächtnisnehmer, aus Mitteln des Nachlasses für die vom Erblasser bestimmten Zwecke Leistungen zu bewirken, ohne daß ein anderer darauf Anspruch hat.

(2) Die Erfüllung einer Auflage können die Miterben, die Vermächtnisnehmer und jeder verlangen, der ein berechtigtes Interesse nachweist. Besteht an der Erfüllung der Auflage ein gesellschaftliches Interesse, kann sie vom zuständigen staatlichen Organ verlangt werden.

(3) Eine Auflage ist unwirksam, soweit sie auf eine unmögliche Leistung gerichtet ist.

Zweiter Abschnitt

Form des Testaments

§ 383

Arten des Testaments

(1) Ein Testament kann durch notarielle Beurkundung oder durch eigenhändige schriftliche Erklärung errichtet werden.

(2) Ist in besonderen Notfällen die Errichtung eines notariellen oder eigenhändigen Testaments nicht möglich, kann das Testament durch mündliche Erklärung gegenüber 2 Zeugen errichtet werden (Nottestament).

§ 384

Notarielles Testament

Das notarielle Testament wird dadurch errichtet, daß der Erblasser dem Notar seinen letzten Willen mündlich oder schriftlich erklärt. Hierüber ist eine Niederschrift anzufertigen. Das Testament muß vom Staatlichen Notariat in Verwahrung genommen werden.

§ 385

Eigenhändiges Testament

Das eigenhändige Testament muß vom Erblasser handschriftlich geschrieben und unterschrieben sein; es soll Ort und Datum der Errichtung enthalten. Es kann dem Staatlichen Notariat in Verwahrung gegeben werden.

§ 386

Nottestament

(1) Nach Errichtung eines Nottestaments (§ 383 Abs. 2) ist der Inhalt der Erklärung des letzten Willens des Erblassers unverzüglich niederzuschreiben. Die Niederschrift muß Ort und Datum der Errichtung und die Unterschriften der beiden Zeugen enthalten. In der Niederschrift sollen die näheren Umstände der Errichtung des Nottestaments dargelegt werden. Sie soll dem Erblasser vorgelesen und von ihm genehmigt werden.

(2) Das Nottestament soll unverzüglich dem Staatlichen Notariat in Verwahrung gegeben werden.

(3) Eine Verfügung im Nottestament ist nichtig, soweit ein Zeuge, dessen Ehegatte oder ein in gerader Linie Verwandter eines Zeugen bedacht worden ist.

(4) Das Nottestament wird gegenstandslos, wenn seit seiner Errichtung 3 Monate vergangen sind und der Erblasser noch lebt. Die Frist ist gehemmt, solange der Erblasser keine Möglichkeit hat, ein notarielles oder eigenhändiges Testament zu errichten.

§ 387

Widerruf des Testaments

(1) Der Erblasser kann das Testament oder einzelne testamentarische Verfügungen jederzeit widerrufen.

(2) Der Widerruf erfolgt durch

1. Errichtung eines Testaments, das ein früheres aufhebt oder früheren Verfügungen widerspricht;
2. Rücknahme des notariellen Testaments oder des Nottestaments aus der Verwahrung.

(3) Vernichtet oder verändert der Erblasser ein eigenhändiges Testament, wird vermutet, daß das in Widerrufsabsicht erfolgt.

Dritter Abschnitt Gemeinschaftliches Testament

§ 388

Zulässigkeit

Ein gemeinschaftliches Testament kann nur von Ehegatten errichtet werden.

§ 389

Inhalt des gemeinschaftlichen Testaments

(1) In einem gemeinschaftlichen Testament können sich die Ehegatten gegenseitig als Erben einsetzen. Sie können Nachkommen oder andere Personen als Erben des zuletzt versterbenden Ehegatten einsetzen. Weiter können sie Vermächtnisse zuwenden, Auflagen erteilen, Teilungsanordnungen treffen, Ersatzerben einsetzen und einen Testamentsvollstrecker bestimmen.

(2) Vermächtnisse fallen dem Bedachten im Zweifel beim Tode des zuletzt versterbenden Ehegatten zu.

§ 390

Wirkung des gemeinschaftlichen Testaments

(1) Die Ehegatten sind an das gemeinschaftliche Testament gebunden, solange es nicht widerrufen oder aufgehoben wird. Die Ehegatten können sich gegenseitig ermächtigen, vom gemeinschaftlichen Testament abweichende Verfügungen zu treffen.

(2) Der überlebende Ehegatte kann über den Nachlaß frei verfügen. Testamentarische Verfügungen des überlebenden Ehegatten, die dem gemeinschaftlichen Testament widersprechen, sind nichtig.

§ 391

Form des gemeinschaftlichen Testaments

(1) Ein notarielles gemeinschaftliches Testament wird dadurch errichtet, daß beide Ehegatten dem Notar ihren letzten Willen mündlich oder schriftlich erklären. Hierüber ist eine Niederschrift anzufertigen.

(2) Ein eigenhändiges gemeinschaftliches Testament wird dadurch errichtet, daß die gemeinschaftliche Erklärung von einem Ehegatten handschriftlich geschrieben und von beiden Ehegatten eigenhändig unterschrieben wird. Die Bestimmung des § 385 ist anzuwenden.

§ 392

Widerruf des gemeinschaftlichen Testaments

(1) Das gemeinschaftliche Testament kann von beiden Ehegatten jederzeit gemeinsam widerrufen werden. Die Bestimmungen des § 387 Absätze 2 und 3 sind anzuwenden.

(2) Zu Lebzeiten beider Ehegatten kann der Widerruf eines Ehegatten gegenüber dem anderen Ehegatten nur durch notariell beurkundete Erklärung erfolgen.

(3) Das gemeinschaftliche Testament wird insgesamt unwirksam, wenn es nach den Absätzen 1 oder 2 widerrufen wird oder wenn die Ehe geschieden oder für nichtig erklärt worden ist.

(4) Nach dem Tode eines Ehegatten kann der überlebende Ehegatte seine im gemeinschaftlichen Testament getroffenen Verfügungen durch Erklärung gegenüber dem Staatlichen Notariat widerrufen, wenn er gleichzeitig die Erbschaft ausschlägt. In diesem Falle kann er seinen Pflichtteilsanspruch geltend machen.

§ 393

Aufhebung des gemeinschaftlichen Testaments

Nach Annahme der Erbschaft kann der überlebende Ehegatte seine im gemeinschaftlichen Testament getroffenen Ver-

fügungen durch Erklärung gegenüber dem Staatlichen Notariat aufheben, wenn er das aus der Erbschaft des verstorbenen Ehegatten Erlangte, soweit es seinen gesetzlichen Erbteil übersteigt, an die im Testament genannten Erben oder deren Rechtsnachfolger herausgibt oder wenn diese auf die Herausgabe verzichtet haben. Mit der Aufhebung ist der überlebende Ehegatte an das gemeinschaftliche Testament nicht mehr gebunden.

Vierter Abschnitt

Ablieferung und Eröffnung des Testaments

§ 394

Ablieferungspflicht

Ein Bürger, der ein Testament aufbewahrt oder auffindet, ist verpflichtet, es unverzüglich nach Kenntnis vom Erbfall beim Staatlichen Notariat abzuliefern.

§ 395

Testamentseröffnung

Ein beim Staatlichen Notariat verwahrtes oder abgeliefertes Testament wird nach Kenntnis vom Erbfall unverzüglich durch das Staatliche Notariat eröffnet.

Viertes Kapitel

Pflichtteil

§ 396

Pflichtteilsanspruch

(1) Bei Ausschluß von der Erbfolge durch Testament sind pflichtteilsberechtigigt:

1. der Ehegatte des Erblassers,
2. die Kinder, Enkel und Eltern des Erblassers, wenn sie im Zeitpunkt des Erbfalls gegenüber dem Erblasser unterhaltsberechtigt waren.

(2) Der Pflichtteilsanspruch ist ein Geldanspruch. Er beträgt zwei Drittel des Wertes des gesetzlichen Erbteils des Pflichtteilsberechtigigten. Der Berechnung des Pflichtteils wird der Wert des Nachlasses zur Zeit des Erbfalls zugrunde gelegt.

(3) Der Pflichtteilsanspruch ist eine Nachlassverbindlichkeit. Sie entsteht mit dem Erbfall. Der Anspruch verjährt 2 Jahre nach Kenntnis vom Erbfall und vom Inhalt des Testaments, spätestens 10 Jahre nach dem Erbfall.

(4) Der Pflichtteilsanspruch ist vererblich.

§ 397

Verhältnis des Pflichtteils zur Erbeinsetzung

(1) Ist der Pflichtteilsberechtigigte mit einem Erbteil bedacht worden, der geringer ist als zwei Drittel des gesetzlichen Erbteils, kann er gegenüber den Miterben einen Pflichtteilsanspruch im Wert des an zwei Dritten fehlenden Teiles geltend machen.

(2) Ist der Wert des Erbteils, mit dem der Pflichtteilsberechtigigte bedacht wurde, nicht größer als der Pflichtteilsanspruch und sind zugleich Vermächtnisse oder Auflagen für ihn angeordnet, gelten diese als nicht angeordnet. Ist der Wert des Erbteils größer als der Pflichtteilsanspruch, kann der Pflichtteilsberechtigigte entweder den Erbteil mit den Verpflichtungen annehmen oder den Erbteil ausschlagen und den vollen Pflichtteilsanspruch verlangen.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn der Pflichtteilsberechtigigte mit einem Vermächtnis bedacht worden ist.

§ 398

Erfüllung des Pflichtteils

(1) Zur Erfüllung eines Pflichtteilsanspruchs kann der Erbe ein ihm auferlegtes Vermächtnis so weit kürzen, daß der

Pflichtteil von ihm und dem Vermächtnisnehmer verhältnismäßig getragen wird. Das gleiche gilt für eine Auflage.

(2) Einem pflichtteilsberechtigigten Vermächtnisnehmer gegenüber ist die Kürzung nur so weit zulässig, daß diesem der Pflichtteil verbleibt.

(3) Ist der Erbe selbst pflichtteilsberechtigigt, kann er das Vermächtnis oder die Auflage so weit kürzen, daß ihm sein Pflichtteil verbleibt.

Fünftes Kapitel

Rechtsstellung des Erben

Erster Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§ 399

Erbschaftserwerb

(1) Der Erbe erwirbt die Erbschaft mit dem Erbfall. Der Erbschaftserwerb durch einen Betrieb oder eine Organisation bedarf der staatlichen Genehmigung. Wird die Genehmigung nicht erteilt, gilt der Erwerb der Erbschaft als nicht erfolgt.

(2) Der Erbe ist berechtigt, von jedem Besitzer von Nachlassgegenständen Auskunft über deren Umfang und Verbleib zu verlangen.

§ 400

Erbengemeinschaft

(1) Sind mehrere Erben vorhanden, steht ihnen die Erbschaft gemeinschaftlich zu. Bis zur Aufhebung der Erbengemeinschaft können sie über die Erbschaft und die einzelnen Nachlassgegenstände nur gemeinschaftlich verfügen.

(2) Verpflichtungen aus der Verwaltung des Nachlasses können die Erben nur gemeinsam eingehen. Notwendige Maßnahmen zur Erhaltung der Erbschaft oder einzelner Nachlassgegenstände kann jeder Erbe selbständig treffen. Er ist insbesondere berechtigt, zur Erhaltung von Grundstücken und Gebäuden Kredite aufzunehmen und Hypotheken zu bestellen.

(3) Jeder Erbe ist berechtigt, zur Erbschaft gehörende Forderungen für alle Miterben geltend zu machen.

§ 401

Verfügung über den Erbteil

(1) Jeder Erbe ist berechtigt, über seinen Erbteil durch notariell beurkundeten Vertrag zu verfügen.

(2) Der Erwerber tritt hinsichtlich der Rechte und Pflichten an die Stelle des Erben.

(3) Den Miterben steht ein Vorkaufsrecht zu. Die Bestimmungen der §§ 38 und 39 sind entsprechend anzuwenden.

Zweiter Abschnitt

Annahme und Ausschlagung der Erbschaft

§ 402

Grundsatz

(1) Der Erbe ist berechtigt, die Erbschaft innerhalb einer Frist von 2 Monaten auszuschlagen. Für Erben mit Wohnsitz außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik beträgt die Frist 6 Monate. Der Erbe kann die Erbschaft nicht mehr ausschlagen, wenn er sie angenommen hat.

(2) Die Erbschaft gilt als angenommen, wenn die Frist zur Ausschlagung verstrichen ist. Als Annahme der Erbschaft gelten auch die Verfügung über Nachlassgegenstände oder über den Erbteil oder der Antrag auf Erteilung des Erbscheines.

(3) Eine Erbschaft darf nicht unter einer Bedingung oder Zeitbestimmung angenommen oder ausgeschlagen werden.

Auch die Annahme oder Ausschlagung von Teilen der Erbschaft oder einzelner Nachlaßgegenstände ist nicht zulässig.

(4) Der Staat kann als gesetzlicher Erbe die Erbschaft nicht ausschlagen.

§ 403

Erklärung der Ausschlagung

(1) Die Ausschlagungsfrist beginnt mit der Kenntnis vom Erbfall. Ist der Erbe durch Testament eingesetzt, beginnt die Frist nicht vor Eröffnung des Testaments.

(2) Die Ausschlagung der Erbschaft kann gegenüber jedem Staatlichen Notariat erklärt werden. Sie bedarf der notariellen Beglaubigung.

(3) Das Recht des Erben, die Erbschaft auszuschlagen, ist vererblich.

§ 404

Rechtsfolgen der Ausschlagung

Wird die Erbschaft ausgeschlagen, gilt der Erwerb der Erbschaft durch den Ausschlagenden als nicht erfolgt. An Stelle des ausschlagenden Erben treten, soweit kein Ersatzerbe bestimmt ist, diejenigen Erben, die berufen sein würden, wenn der Ausschlagende im Zeitpunkt des Erbfales nicht mehr gelebt hätte.

§ 405

Anfechtung der Annahme und Ausschlagung

(1) Die Annahme oder die Ausschlagung der Erbschaft kann innerhalb einer Frist von 2 Monaten gegenüber jedem Staatlichen Notariat angefochten werden. Für die Anfechtung gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes über die Anfechtung eines Vertrages. Das Versäumen der Ausschlagungsfrist kann in gleicher Weise wie die Annahme angefochten werden.

(2) Die Anfechtungsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem der Anfechtungsberechtigte vom Anfechtungsgrund Kenntnis erlangt. Die Anfechtung ist ausgeschlossen, wenn seit der Erklärung über die Annahme oder Ausschlagung der Erbschaft 4 Jahre vergangen sind.

(3) Wird die Annahme der Erbschaft oder das Versäumen der Ausschlagungsfrist erfolgreich angefochten, gilt das als Ausschlagung. Wird die Ausschlagung erfolgreich angefochten, gilt das als Annahme der Erbschaft.

Dritter Abschnitt**Erbunwürdigkeit**

§ 406

Gründe der Erbunwürdigkeit

(1) Erbunwürdig ist, wer den Erblasser, dessen Ehegatten oder dessen Nachkommen vorsätzlich getötet oder zu töten versucht hat.

(2) Erbunwürdig ist auch, wer den Erblasser durch arglistige Täuschung oder widerrechtliche Drohung veranlaßt hat, ein Testament zu errichten, zu ändern oder aufzuheben, oder wer ihn daran gehindert hat oder wer ein Testament des Erblassers gefälscht, verfälscht oder vorsätzlich beseitigt hat.

(3) Erbunwürdig ist auch, wer sich der Erfüllung seiner durch vollstreckbaren Titel festgestellten Unterhaltspflichten gegenüber dem Erblasser vorsätzlich entzogen hat.

(4) Erbunwürdigkeit liegt nicht vor, wenn der Erblasser oder derjenige, gegen den das zur Erbunwürdigkeit führende Verhalten gerichtet war, dem Erbunwürdigen verziehen hat.

§ 407

Geltendmachung der Erbunwürdigkeit

(1) Die Erbunwürdigkeit ist innerhalb von 6 Monaten nach Kenntnis vom erbunwürdigen Verhalten gerichtlich geltend zu machen, jedoch nicht vor dem Erbfall.

(2) Die Klage ist ausgeschlossen, wenn seit dem Erbfall 4 Jahre vergangen sind.

(3) Die Klage kann von jedem erhoben werden, der ein rechtliches Interesse an der Feststellung der Erbunwürdigkeit hat.

§ 408

Rechtsfolgen der Erbunwürdigkeit

(1) Ist ein Erbe für erbunwürdig erklärt worden, gilt der Erwerb der Erbschaft durch ihn als nicht erfolgt. An seine Stelle treten diejenigen Erben, die berufen sein würden, wenn der Erbunwürdige im Zeitpunkt des Erbfales nicht mehr gelebt hätte.

(2) Die Bestimmungen über die Erbunwürdigkeit eines Erben gelten für Pflichtteilsberechtigte und Vermächtnisnehmer entsprechend.

Vierter Abschnitt**Erfüllung von Nachlaßverbindlichkeiten**

§ 409

Grundsatz

Nachlaßverbindlichkeiten hat der Erbe nur mit dem Nachlaß zu erfüllen.

§ 410

Rangfolge der Nachlaßverbindlichkeiten

(1) Die Nachlaßverbindlichkeiten sind in folgender Rangfolge zu begleichen:

1. Bestattungskosten,
2. Kosten des Nachlaßverfahrens,
3. Zahlungsverpflichtungen des Erblassers einschließlich der Erstattung von Aufwendungen für die Betreuung des Erblassers,
4. familienrechtliche Ausgleichsansprüche,
5. Pflichtteilsansprüche,
6. Vermächnisse und Auflagen.

(2) Reicht der Nachlaß nicht aus, alle Verbindlichkeiten einer Ranggruppe zu begleichen, werden die Forderungen innerhalb dieser Gruppe im Verhältnis ihrer Höhe beglichen, soweit nicht für einzelne Gläubiger, insbesondere für Gläubiger eingetragener Rechte an Grundstücken und Gebäuden, durch Rechtsvorschriften vorgesehen ist, daß ihre Forderungen bevorrechtigt zu begleichen sind.

§ 411

Besonderheiten bei der Erfüllung von Nachlaßverbindlichkeiten

(1) Der Ehegatte, unterhaltsberechtigten Nachkommen und Eltern des Erblassers haben Pflichtteilsansprüche, Vermächnisse und Auflagen nur mit dem Teil des Nachlasses zu erfüllen, der ihren Pflichtteilsanspruch übersteigt.

(2) Bestattungskosten und die Kosten des Nachlaßverfahrens hat der Erbe ohne Beschränkung auf den Nachlaß zu zahlen.

(3) Gehören zu den Nachlaßverbindlichkeiten Kredite, sind die Zinsen von dem Erben ohne Beschränkung auf den Nachlaß zu zahlen.

(4) Der Erbe hat Nachlaßverbindlichkeiten ohne Beschränkung auf den Nachlaß zu erfüllen, wenn er die Pflicht zur Errichtung eines ordnungsgemäßen Nachlaßverzeichnis schuldhaft verletzt hat.

§ 412

Erfüllung der Nachlaßverbindlichkeiten durch Miterben

(1) Mehrere Erben sind zur Erfüllung gemeinsamer Nachlaßverbindlichkeiten als Gesamtschuldner verpflichtet. Zur Begleichung von Nachlaßverbindlichkeiten, die von einem Erben zu erfüllen sind, ist dieser allein verpflichtet.

(2) Für gemeinsame Nachlassverbindlichkeiten sind die Erben untereinander entsprechend ihren Erbteilen zum Ausgleich verpflichtet.

(3) Verletzt ein Erbe schuldhaft die Pflicht zur Errichtung des Nachlassverzeichnisses, wird dadurch die Verpflichtung der übrigen Erben zur Erfüllung von Nachlassverbindlichkeiten nicht erweitert. Der Erbe hat den seinem Erbteil entsprechenden Teil der Nachlassverbindlichkeiten ohne Beschränkung auf den Nachlaß zu erfüllen. Haben mehrere Erben diese Pflicht schuldhaft verletzt, sind sie als Gesamtschuldner verpflichtet.

(4) Nach Aufhebung der Erbengemeinschaft ist jeder Erbe verpflichtet, Nachlassverbindlichkeiten bis zur Höhe des aus der Erbschaft Erlangten zu erfüllen.

Sechstes Kapitel

Abwicklung der Erbschaftsangelegenheiten

Erster Abschnitt

Erbschein

§ 413

Erteilung des Erbscheines

(1) Das Staatliche Notariat hat dem Erben auf Antrag eine Urkunde über sein Erbrecht und über die Größe seines Erbteils zu erteilen (Erbschein).

(2) Der Erbschein begründet die Vermutung, daß der darin als Erbe bezeichneten Person das angegebene Erbrecht zusteht. Der Inhalt des Erbscheines gilt zugunsten desjenigen als richtig, der von einem nach dem Erbschein ausgewiesenen Erben etwas aus der Erbschaft erwirbt oder der an ihn auf Grund eines zur Erbschaft gehörenden Rechts eine Leistung erbringt. Hierauf kann sich nicht berufen, wer beim Erwerb oder bei der Leistung die Unrichtigkeit des Erbscheines kannte.

(3) Wird die Unrichtigkeit eines Erbscheines festgestellt, ist er vom Staatlichen Notariat für unwirksam zu erklären.

§ 414

Gegenständlich beschränkter Erbschein

Befinden sich Nachlassgegenstände in der Deutschen Demokratischen Republik und ist das Staatliche Notariat für die Erteilung eines Erbscheines für den gesamten Nachlaß nicht zuständig, kann ein auf diese Gegenstände beschränkter Erbschein erteilt werden.

Zweiter Abschnitt

Maßnahmen zur Sicherung und Verwaltung des Nachlasses

§ 415

Fürsorge des Staatlichen Notariats

(1) Sind die Erben unbekannt, trifft das Staatliche Notariat, soweit ein Fürsorgebedürfnis besteht, die erforderlichen Maßnahmen, um die Erben zu ermitteln, den Nachlaß zu sichern und die Rechte der Nachlassgläubiger zu wahren.

(2) Das Staatliche Notariat kann einen Nachlasspfleger bestellen. Der Nachlasspfleger ist im Rahmen seines Wirkungskreises gesetzlicher Vertreter der Erben, wird vom Staatlichen Notariat angeleitet und beaufsichtigt und ist ihm gegenüber rechenschaftspflichtig. Das Staatliche Notariat kann über die Verwahrung und Verwaltung des Nachlasses besondere Anordnungen treffen und die Vertretungsbefugnis des Nachlasspflegers einschränken.

(3) Die Fürsorgepflicht des Staatlichen Notariats besteht auch, wenn die Erben bekannt sind, aber keine Möglichkeit haben, für die Sicherung und Verwaltung des Nachlasses zu sorgen.

(4) Die vom Staatlichen Notariat getroffenen Maßnahmen sind aufzuheben, wenn sie nicht mehr erforderlich sind.

§ 416

Nachlassverzeichnis

(1) Das Staatliche Notariat kann Erben oder Besitzer von Nachlassgegenständen verpflichten, innerhalb einer festgelegten Frist ein Nachlassverzeichnis aufzustellen, wenn berechtigete Interessen des Staates, der Nachlassgläubiger oder der Erben das erfordern.

(2) Der Verpflichtete hat das Nachlassverzeichnis innerhalb der ihm gestellten Frist beim Staatlichen Notariat einzureichen.

(3) Das Staatliche Notariat hat jedem Einsicht in das Nachlassverzeichnis zu gestatten, der ein berechtigtes Interesse nachweist.

§ 417

Inhalt des Nachlassverzeichnisses

(1) Im Nachlassverzeichnis sind der bei Eintritt des Erbfalls vorhandene Nachlaß, sein Wert sowie die Nachlassverbindlichkeiten unter Bezeichnung der Gläubiger vollständig anzugeben.

(2) Der Verpflichtete hat die Richtigkeit und Vollständigkeit des Verzeichnisses zu versichern. Auf Antrag eines Nachlassgläubigers ist diese Versicherung zu beurkunden.

§ 418

Folge eines unrichtigen Nachlassverzeichnisses

(1) Verletzt der Erbe schuldhaft seine Pflicht, innerhalb der ihm vom Staatlichen Notariat gestellten Frist ein Nachlassverzeichnis zu errichten, oder macht er bei der Errichtung des Nachlassverzeichnisses unrichtige oder unvollständige Angaben in der Absicht, Nachlassgläubiger oder Miterben zu benachteiligen, hat er die Nachlassverbindlichkeiten ohne Beschränkung auf den Nachlaß zu erfüllen.

(2) Die Rechtsfolgen des Abs. I treten auch dann ein, wenn der Erbe sich weigert, die Richtigkeit und Vollständigkeit des Nachlassverzeichnisses zu versichern oder das beurkunden zu lassen.

(3) Weitergehende Ansprüche, die sich aus der Verletzung der Pflicht zur Errichtung des Nachlassverzeichnisses ergeben, bleiben unberührt.

§ 419

Befugnisse des Staatlichen Notariats

(1) Das Staatliche Notariat kann Maßnahmen treffen, damit das Nachlassverzeichnis richtig und vollständig aufgestellt wird. Insbesondere kann es Auskünfte, die Vorlage von Urkunden und den Zugang zu Räumen verlangen, in denen sich Nachlassgegenstände befinden, sowie Sachverständige hinzuziehen.

(2) Das Staatliche Notariat kann das Nachlassverzeichnis auch selbst aufstellen.

§ 420

Anordnung der Nachlassverwaltung

(1) Reicht die Errichtung des Nachlassverzeichnisses nicht aus, um die berechtigten Interessen des Staates, der Nachlassgläubiger oder der Erben zu schützen, kann das Staatliche Notariat die Nachlassverwaltung anordnen und einen Nachlassverwalter bestellen.

(2) Das Staatliche Notariat kann die Nachlassverwaltung auch anordnen, wenn Miterben sich über eine ordnungsgemäße Verwaltung des Nachlasses oder einzelner Nachlassgegenstände nicht einigen können und dadurch die Interessen der Beteiligten, der Nachlassgläubiger oder des Staates gefährdet werden.

(3) Während der angeordneten Nachlassverwaltung darf der Erbe den Nachlaß nicht verwalten und nicht über ihn verfügen.

§ 421

Stellung des Nachlaßverwalters

(1) Der Nachlaßverwalter hat den Nachlaß zu verwalten und die Nachlaßverbindlichkeiten zu erfüllen, soweit der Nachlaß dafür ausreicht.

(2) Der Nachlaßverwalter ist berechtigt, im Rahmen der ordnungsgemäßen Verwaltung Nachlaßgegenstände in Besitz zu nehmen und über sie zu verfügen. Der Nachlaßverwalter ist im Rahmen seines Wirkungskreises gesetzlicher Vertreter der Erben.

(3) Ansprüche, die sich gegen den Nachlaß richten, können nur gegen den Nachlaßverwalter geltend gemacht werden.

(4) Der Nachlaßverwalter wird vom Staatlichen Notariat angeleitet und beaufsichtigt und ist ihm gegenüber rechen- schaftspflichtig.

§ 422

Aufhebung der Nachlaßverwaltung

(1) Die Nachlaßverwaltung endet mit ihrer Aufhebung durch das Staatliche Notariat.

(2) Das Staatliche Notariat hat die Nachlaßverwaltung aufzuheben, wenn der Grund für die Anordnung weggefallen ist. Im Falle einer Anordnung nach § 420 Abs. 2 gilt das jedoch nur, wenn der Nachlaß aufgeteilt ist.

(3) Nach Aufhebung der Nachlaßverwaltung hat der Nachlaßverwalter Rechnung zu legen und den Nachlaß an die Erben herauszugeben.

Dritter Abschnitt**Aufteilung des Nachlasses**

§ 423

Aufhebung der Erbengemeinschaft

(1) Steht der Nachlaß mehreren Erben gemeinschaftlich zu und stehen die Erbteile fest, kann jeder Miterbe die Aufhebung der Erbengemeinschaft verlangen.

(2) Aus dem Nachlaß sind zunächst die Nachlaßverbindlichkeiten nach ihrer Rangfolge zu begleichen. Ist eine Nachlaßverbindlichkeit noch nicht fällig oder ist sie streitig, sind die zu ihrer Begleichung erforderlichen Nachlaßwerte zurückzuhalten.

(3) Der nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibende Nachlaß ist unter die Erben nach dem Verhältnis ihrer Erbteile zu verteilen. Die Art der Aufteilung sollen die Erben im gegenseitigen Einverständnis festlegen.

§ 424

Verhältnis zu erbrechtlichen Bestimmungen anderer Rechtsvorschriften

Wird der Nachlaß oder ein Teil des Nachlasses im Zeitpunkt des Erbfalles von sozialistischen Genossenschaften genutzt, gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes über die Abwicklung der Erbschaftsangelegenheiten, soweit sich aus den genossenschaftsrechtlichen Bestimmungen nichts anderes ergibt. Das gleiche gilt, wenn zum Nachlaß Grundstücke oder Gebäude gehören, für deren Erwerb und Nutzung besondere Rechtsvorschriften bestehen.

§ 425

Vermittlung durch das Staatliche Notariat

(1) Einigen sich die Erben nicht, wie der Nachlaß aufgeteilt werden soll, kann jeder Miterbe die Vermittlung durch das Staatliche Notariat verlangen. Voraussetzung ist, daß die Erbteile und ein zum Nachlaß gehörender Anteil am gemeinschaftlichen Eigentum von Ehegatten unstreitig sind oder

rechtskräftig festgestellt wurden. Der Antrag kann auch für einen Teil des Nachlasses gestellt werden.

(2) Das gleiche Recht hat der Nachlaßverwalter.

§ 426

Einigung

(1) Das Staatliche Notariat hat im Verfahren zur Vermittlung der Aufteilung des Nachlasses darauf hinzuwirken, daß sich die Erben gütlich einigen.

(2) Die Erben sind verpflichtet, dem Staatlichen Notariat Vorschläge für eine Aufteilung des Nachlasses zu unterbreiten.

(3) Die durch seine Vermittlung erreichte Einigung ist vom Staatlichen Notariat zu beurkunden.

§ 427

Entscheidung durch das Staatliche Notariat

(1) Kann das Staatliche Notariat in dem Verfahren zur Vermittlung der Aufteilung des Nachlasses keine Einigung der Erben herbeiführen, hat es über die Teilung zu entscheiden.

(2) Das Staatliche Notariat kann den Miterben das Alleineigentum an Sachen, Forderungen und Rechten zusprechen und sie verpflichten, den anderen Miterben den anteiligen Wert in Geld zu erstatten, soweit deren Ansprüche nicht durch andere Sachen, Forderungen oder Rechte aus dem Nachlaß abgegolten werden.

(3) Bei Grundstücken und Gebäuden kann die Teilung auch dadurch erfolgen, daß für die Miterben nach dem Verhältnis ihrer Erbteile Miteigentum begründet wird.

(4) Mit Rechtskraft der Entscheidung des Staatlichen Notariats wird jeder Miterbe Eigentümer der ihm zugewiesenen Sachen, Forderungen und Rechte.

Siebenter Teil**Besondere Bestimmungen für einzelne Zivilrechtsverhältnisse****Erstes Kapitel****Besonderheiten der Erfüllung vertraglicher Verpflichtungen**

§ 428

Erfüllung durch eine andere Leistung oder durch Hinterlegung

(1) Nimmt der Gläubiger eine andere als die vertraglich vereinbarte Leistung als Erfüllung ab, erlischt die Verpflichtung des Schuldners.

(2) Sind Geld, Wertpapiere, Urkunden oder Wertsachen Gegenstand einer Leistung, kann sie der Schuldner beim zuständigen Staatlichen Notariat hinterlegen, wenn der Gläubiger mit der Abnahme im Verzug ist. Der Schuldner kann auch hinterlegen, wenn er nicht weiß, wer der Gläubiger ist oder wenn ihm dessen Sitz oder Wohnsitz unbekannt ist und wenn der Schuldner glaubhaft macht, daß er sich erfolglos bemüht hat, diese Kenntnis zu erlangen. Mit der Hinterlegung erlischt die Verpflichtung zur Leistung.

§ 429

Leistung an den Inhaber einer Urkunde

Werden dem Gläubiger zum Nachweis seiner Berechtigung Karten, Marken oder ähnliche Urkunden übergeben, die den Namen des Berechtigten nicht enthalten, ist der Schuldner berechtigt, an jeden Inhaber der Urkunde zu leisten; es sei denn, daß ihm die fehlende Verfügungsbefugnis des Inhabers bekannt ist.

§ 430

Währungsklausel

(1) Zahlungsverpflichtungen sind in gültiger Währung der Deutschen Demokratischen Republik zu erfüllen.

(2) Die Voraussetzungen und Bedingungen, unter denen eine Zahlung in anderer Währung vereinbart und geleistet werden kann oder zu vereinbaren und zu leisten ist, ergeben sich aus besonderen Rechtsvorschriften und den auf dieser Grundlage erteilten staatlichen Genehmigungen.

§ 431

Verrechnung von Geldzahlungen

(1) Hat ein Schuldner gegenüber einem Gläubiger mehrere Zahlungsverpflichtungen zu erfüllen und reichen die von ihm geleisteten Zahlungen nicht aus, um alle fälligen Forderungen zu begleichen, kann er bestimmen, auf welche Forderung die Zahlungen anzurechnen sind. Hat der Schuldner hierüber nichts bestimmt, ist die Zahlung auf die jeweils älteste fällige Zahlungsverpflichtung anzurechnen, und zwar zuerst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung.

(2) Diese Bestimmung ist auf andere Leistungen entsprechend anzuwenden.

§ 432

Aufrechnung

(1) Eine Zahlungsverpflichtung kann durch Aufrechnung mit einer Gegenforderung erfüllt werden, wenn die beiderseitigen Geldforderungen fällig sind. Die Aufrechnung erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Gläubiger. Sie darf nicht mit einer Bedingung oder Zeitbestimmung verbunden werden.

(2) Durch die Aufrechnung erlöschen die beiderseitigen Forderungen, soweit sie sich decken, zu dem Zeitpunkt, in dem sie sich erstmalig aufrechenbar gegenüberstanden.

(3) Gegen unpfändbare Forderungen, Unterhaltsforderungen und Forderungen auf Schadenersatz außerhalb von Verträgen darf nicht aufgerechnet werden.

Zweites Kapitel**Beteiligung mehrerer Partner an einem Vertrag****Erster Abschnitt****Vertrag mit mehreren Gläubigern und Schuldnern**

§ 433

Rechtsstellung mehrerer Gläubiger und Schuldner

(1) Sind an einem Vertrag mehrere Gläubiger oder Schuldner beteiligt, ist jeder Gläubiger berechtigt, den ihm zustehenden Teil der Leistung zu fordern, und jeder Schuldner verpflichtet, seinen Teil der Leistung zu erbringen.

(2) Eine gemeinschaftliche Verpflichtung und eine gemeinschaftliche Forderung entstehen nur, wenn der Gegenstand der Leistung unteilbar ist oder das durch Rechtsvorschriften bestimmt oder im Vertrag vereinbart ist.

§ 434

Gemeinschaftliche Verpflichtung mehrerer Schuldner

(1) Mehrere Schuldner können einem Gläubiger in der Weise verpflichtet sein, daß der Gläubiger die Leistung nur einmal verlangen kann, aber von jedem der Schuldner bis zur vollen Höhe (Gesamtschuldner). Die Verpflichtung erlischt, soweit einer der Schuldner die Leistung erbringt.

(2) Die Gesamtschuldner sind untereinander zu gleichen Teilen zum Ausgleich verpflichtet, soweit nichts anderes bestimmt ist. Kann von einem Gesamtschuldner der auf ihn

entfallende Betrag nicht erlangt werden, haben die übrigen zum Ausgleich verpflichteten Schuldner den Ausfall zu gleichen Teilen zu tragen.

§ 435

Gemeinschaftliche Forderungen mehrerer Gläubiger

(1) Mehreren Gläubigern kann eine Forderung derart zustehen, daß jeder die ganze Leistung verlangen kann, der Schuldner aber nur einmal zu leisten hat (Gesamtgläubiger). Die Verpflichtung erlischt mit der Leistung an einen der Gläubiger.

(2) Die Gesamtgläubiger sind untereinander zu gleichen Teilen berechtigt, soweit nichts anderes bestimmt ist. Wurde an einen der Gesamtgläubiger geleistet, ist dieser den anderen zu anteilmäßigem Ausgleich verpflichtet.

Zweiter Abschnitt**Wechsel des Gläubigers oder Schuldners**

§ 436

Wechsel des Gläubigers

(1) Der Gläubiger kann seine Forderung durch Vertrag einem anderen übertragen (Abtretung). Die Abtretung bedarf nicht der Zustimmung des Schuldners. Durch die Abtretung gehen alle Rechte und Pflichten des bisherigen Gläubigers auf den neuen Gläubiger über. Der bisherige Gläubiger hat dem neuen Gläubiger entweder eine Abtretungsurkunde auszustellen oder dem Schuldner die Abtretung unverzüglich mitzuteilen. Diese Mitteilung hat auf Verlangen des Schuldners schriftlich zu erfolgen.

(2) Eine Forderung darf nicht abgetreten werden, wenn das durch Rechtsvorschriften oder Vertrag ausgeschlossen ist oder wenn sie nach dem Inhalt der Leistung nur vom Gläubiger geltend gemacht werden kann oder wenn sie unpfändbar ist.

(3) Der Schuldner kann gegenüber dem neuen Gläubiger alle Einwendungen gegen die Forderung erheben, die er zur Zeit ihrer Abtretung gegenüber dem bisherigen Gläubiger geltend machen konnte.

(4) Der Schuldner kann eine ihm gegen den bisherigen Gläubiger zustehende Forderung auch gegenüber dem neuen Gläubiger aufrechnen, wenn ihm diese Forderung bereits vor Kenntnis der Abtretung zustand und sie nicht später als die abgetretene Forderung fällig geworden ist.

§ 437

Erfüllung einer abgetretenen Forderung

Der Schuldner ist zur Leistung an den neuen Gläubiger nur verpflichtet, wenn dieser ihm eine vom bisherigen Gläubiger ausgestellte Abtretungsurkunde aushändigt oder wenn der bisherige Gläubiger dem Schuldner die Abtretung schriftlich mitgeteilt hat. Solange das nicht der Fall ist, kann der Schuldner an den bisherigen Gläubiger leisten.

§ 438

Gesetzlicher Forderungsübergang

Geht eine Forderung auf Grund von Rechtsvorschriften von einem Gläubiger auf einen anderen über, gilt § 436 Absätze 3 und 4 entsprechend.

§ 439

Übertragung anderer Rechte

Für die Übertragung anderer Rechte gelten die §§ 436 bis 438 entsprechend.

§ 440

Wechsel des Schuldners

Der Schuldner kann durch Vertrag mit einem anderen vereinbaren, daß sich der andere an seiner Stelle zur Leistung verpflichtet. Das bedarf der Zustimmung des Gläubigers. Der neue Schuldner tritt in die Pflichten und Rechte des bisherigen Schuldners ein. Bestehende Pfandrechte, Bürgschaften und andere Sicherheiten erlöschen, soweit die Beteiligten nichts anderes vereinbart haben. Das gilt nicht für im Grundbuch eingetragene Rechte.

Dritter Abschnitt**Vertrag zugunsten Dritter**

§ 441

(1) Die Partner eines Vertrages können vereinbaren, daß das Recht auf die Leistung einem Dritten (Begünstigten) unmittelbar zusteht.

(2) Soweit sich aus Inhalt und Zweck des Vertrages nichts anderes ergibt, erwirbt der Begünstigte dieses Recht mit Fälligkeit der Leistung.

(3) Lehnt der Begünstigte den Erwerb des Rechts ab, steht dieses dem Partner des zur Leistung Verpflichteten zu, soweit nichts anderes vereinbart ist.

(4) Der zur Leistung Verpflichtete kann Einwendungen aus dem Vertrag, die ihm gegenüber dem Partner zustehen, auch gegenüber dem Begünstigten geltend machen.

Drittes Kapitel**Sicherung von Forderungen**

§ 442

Grundsatz

(1) Zur Sicherung von Forderungen können die Partner eines Vertrages die in diesem Gesetz vorgesehenen Sicherheiten vereinbaren. Die Vereinbarung von Sicherheiten dient dazu, insbesondere Kredite und andere Forderungen sowie ihre Rückzahlung durch den Schuldner zu sichern.

(2) Begründung, Ausübung und Verwertung der Sicherungsrechte haben in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der sozialistischen Moral zu erfolgen und dürfen den gesellschaftlichen Interessen und den berechtigten Interessen des Schuldners nicht zuwiderlaufen.

Erster Abschnitt**Pfandrecht**

§ 443

Übergabe einer Sache als Pfand

(1) Eine Forderung kann dadurch gesichert werden, daß der Schuldner dem Gläubiger eine bewegliche Sache als Pfand übergibt. Das Pfandrecht entsteht durch Vereinbarung und Übergabe der Sache.

(2) Das Pfandrecht sichert die Forderung in ihrer jeweiligen Höhe einschließlich der Zinsen sowie der Kosten der Geltendmachung der Forderung und der Verwertung des Pfandes.

§ 444

Rechte und Pflichten des Pfandgläubigers

Der Pfandgläubiger ist verpflichtet, die Pfandsache sorgfältig zu verwahren und in ihrem Wert zu erhalten. Eine Nutzung der Pfandsache bedarf der Vereinbarung. Der Schuldner kann über den Umfang der Nutzung Rechenschaft fordern. Erlischt die Forderung, ist der Pfandgläubiger zur Rückgabe der Pfandsache verpflichtet.

§ 445

Verwertung der Pfandsache

Ist die gesicherte Forderung fällig und leistet der Schuldner nicht, kann der Pfandgläubiger die Pfandsache verkaufen oder in anderer Weise verwerten und aus dem Erlös seine Forderung begleichen. Er hat das dem Schuldner vorher anzukündigen. Zwischen Ankündigung und Verwertung muß mindestens 1 Monat liegen.

§ 446

Erlöschen des Pfandrechts

Das Pfandrecht erlischt, wenn die Forderung erlischt oder wenn die Pfandsache verwertet oder zurückgegeben wird.

§ 447

Verpfändung von Wertpapieren und gesetzliche Pfandrechte

Für die Verpfändung von Wertpapieren und für gesetzliche Pfandrechte gelten die §§ 442 bis 446 entsprechend.

§ 448

Pfandrecht ohne Übergabe der Sache

(1) Forderungen der Kreditinstitute, volkseigener Betriebe, staatlicher Organe und Einrichtungen sowie sozialistischer Genossenschaften können durch Pfandrecht in der Weise gesichert werden, daß der Schuldner im Besitz der verpfändeten Sache bleibt und berechtigt ist, sie zu nutzen.

(2) Das Pfandrecht entsteht durch schriftliche Vereinbarung.

(3) Eine Veräußerung oder wesentliche Veränderung der Pfandsache durch den Schuldner ist nur mit Einwilligung des Gläubigers zulässig.

(4) Ist die gesicherte Forderung fällig und leistet der Schuldner nicht, kann der Pfandgläubiger die Herausgabe der verpfändeten Sache verlangen, sie verkaufen oder in anderer Weise verwerten und aus dem Erlös seine Forderung begleichen.

§ 449

Verpfändung von Forderungen

(1) Eine Forderung kann dadurch gesichert werden, daß der Schuldner dem Gläubiger ein Pfandrecht an einer Forderung einräumt, die der Schuldner gegen einen Dritten hat. Das Pfandrecht entsteht durch Vertrag zwischen dem Schuldner und dem Gläubiger. Die Erklärung des Schuldners bedarf der Schriftform. Die Verpfändung wird erst wirksam, wenn sie dem Dritten schriftlich mitgeteilt worden ist. Wird eine Geldforderung verpfändet, muß ihre Höhe im Vertrag genannt werden.

(2) Eine Forderung, die nicht übertragbar ist, darf nicht verpfändet werden.

(3) Der Dritte darf nur an den Pfandgläubiger leisten. Ist die gesicherte Forderung fällig und leistet der Schuldner nicht, kann der Pfandgläubiger aus der verpfändeten Forderung Erfüllung verlangen.

Zweiter Abschnitt**Bürgschaft**

§ 450

Entstehen und Inhalt der Bürgschaft

(1) Eine Forderung kann dadurch gesichert werden, daß sich ein Dritter dem Gläubiger gegenüber als Bürge schriftlich verpflichtet, die Forderung zu erfüllen, wenn nach deren Fälligkeit der Schuldner nicht leistet und eine Vollstrückung gegen ihn erfolglos war (Bürgschaft).

(2) Die Bürgschaft sichert die Forderung in ihrer jeweiligen Höhe einschließlich der Zinsen sowie der Kosten der Geltendmachung der Forderung.

(3) Der Bürge kann sich schriftlich auch damit einverstanden erklären, daß der Gläubiger berechtigt ist, die Erfüllung der fälligen Forderung nach seiner Wahl vom Schuldner oder vom Bürgen zu verlangen.

§ 451

Rechte des Bürgen

(1) Der Bürge kann gegen die Forderung des Gläubigers alle Einwendungen geltend machen, die auch dem Schuldner zustehen.

(2) Soweit ein Bürge die Forderung des Gläubigers erfüllt hat, geht die Forderung auf ihn über.

Dritter Abschnitt

Hypothek

§ 452

Inhalt der Hypothek

(1) Ein Grundstück kann zur Sicherung einer Geldforderung mit einer Hypothek belastet werden. Das gleiche gilt für Gebäude, an denen auf Grund von Rechtsvorschriften unabhängig vom Eigentum am Boden selbständiges Eigentum besteht. Für eine Forderung können mehrere Grundstücke mit einer Hypothek belastet werden (Gesamthypothek).

(2) Die Hypothek erstreckt sich auch auf das Grundstückszubehör, soweit es Eigentum des Grundstückseigentümers ist, auf die Mieteinnahmen, Nutzungsentgelte sowie auf Forderungen aus Versicherungen des Grundstücks.

(3) Ein Grundstück, das persönliches Eigentum ist, kann mit einer Hypothek nur zur Sicherung einer Forderung belastet werden, die im wirtschaftlichen Zusammenhang mit dem Grundstück steht und sich gegen den Grundstückseigentümer richtet. Das gilt nicht für Forderungen von Kreditinstituten, volkseigenen Betrieben, staatlichen Organen und Einrichtungen.

§ 453

Entstehen der Hypothek

(1) Die Hypothek wird durch schriftlichen Vertrag zwischen Grundstückseigentümer und Gläubiger vereinbart. Der Vertrag bedarf der Beglaubigung und der staatlichen Genehmigung, soweit es sich nicht um eine Hypothek zugunsten eines Kreditinstitutes handelt. Die Hypothek entsteht mit der Eintragung im Grundbuch.

(2) Der Rang einer Hypothek bestimmt sich nach dem Zeitpunkt ihres Entstehens.

§ 454

Abhängigkeit der Hypothek von der Forderung

(1) Die Hypothek ist mit der gesicherten Forderung untrennbar verbunden. Sie besteht nur in der jeweiligen Höhe der Forderung einschließlich Zinsen und Nebenforderungen.

(2) Erlischt die Forderung, erlischt auch die Hypothek.

(3) Wird die Forderung an einen neuen Gläubiger abgetreten, geht auch die Hypothek auf ihn über. Der Vertrag über die Abtretung bedarf der Beglaubigung und der staatlichen Genehmigung. Die Abtretung der Forderung und der Übergang der Hypothek werden mit Eintragung des neuen Gläubigers im Grundbuch wirksam.

§ 455

Rechtswirkung der Hypothek

(1) Erfüllt der Grundstückseigentümer die Forderung nicht, ist der Gläubiger der Hypothek berechtigt, wegen der Forde-

rung sowie der Kosten der Rechtsverfolgung die Vollstreckung in das Grundstück und in die Gegenstände zu betreiben, auf die sich die Hypothek erstreckt. Der Gläubiger einer Gesamthypothek hat die Wahl, in jedes der Grundstücke ganz oder zu einem Teil zu vollstrecken.

(2) Für die Vollstreckung gelten besondere Rechtsvorschriften.

§ 456

Aufbauhypothek

(1) Ein Grundstück kann zur Sicherung von Krediten, die von Kreditinstituten für Baumaßnahmen gegeben werden, mit einer Aufbauhypothek belastet werden.

(2) Für die Aufbauhypothek gelten die Bestimmungen über die Hypothek entsprechend, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt ist.

(3) Eine Aufbauhypothek hat Vorrang vor anderen Hypotheken. Mehrere Aufbauhypotheken haben gleichen Rang.

§ 457

Aufbauhypothek durch staatliche Anordnung

Für staatlich angeordnete Baumaßnahmen kann die Aufnahme eines Kredites und die Belastung des Grundstücks mit einer Aufbauhypothek auf Antrag des zuständigen staatlichen Organs veranlaßt werden. Hierfür gelten besondere Rechtsvorschriften.

§ 458

Stundung von Hypotheken

Ist ein Grundstück mit einer Aufbauhypothek belastet und deshalb eine Zinszahlung und Tilgung bereits bestehender Hypothekenforderungen nur teilweise oder nicht möglich, sind diese einschließlich der Zinsen insoweit gestundet. Während der Stundung dürfen die Hypothekenforderungen nicht gekündigt werden.

Vierter Abschnitt

Sicherung des sozialistischen Eigentums bei Baumaßnahmen auf vertraglich genutzten Grundstücken

§ 459

(1) Die von volkseigenen Betrieben, staatlichen Organen oder Einrichtungen auf vertraglich genutzten Grundstücken errichteten Gebäude und Anlagen sind unabhängig vom Eigentum am Boden Volkseigentum. Sind bedeutende Erweiterungs- und Erhaltungsmaßnahmen an vertraglich genutzten Grundstücken durchgeführt worden, besteht entsprechend der Werterhöhung ein volkseigener Miteigentumsanteil.

(2) Jeder Vertragspartner kann verlangen, daß die Rechte und Pflichten festgelegt werden, die sich aus den baulichen Maßnahmen ergeben, und daß die Rechtsänderung im Grundbuch eingetragen wird.

(3) Bestehende und künftige Belastungen des Grundstücks erstrecken sich nicht auf das nach Abs. 1 entstandene Volkseigentum.

(4) Sind von sozialistischen Genossenschaften oder gesellschaftlichen Organisationen bedeutende Erweiterungs- und Erhaltungsmaßnahmen an vertraglich genutzten Grundstücken durchgeführt worden, besteht entsprechend der Werterhöhung ein Miteigentumsanteil zugunsten der sozialistischen Genossenschaft oder gesellschaftlichen Organisation. Die Bestimmungen der Absätze 2 und 3 gelten entsprechend.

(5) Für landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften gelten die genossenschaftsrechtlichen Bestimmungen.

Viertes Kapitel

Entmündigung, Todeserklärung und Aufgebot

Erster Abschnitt

Entmündigung

§ 460

(1) Die Entmündigung eines Bürgers kann nur durch gerichtliche Entscheidung in einem durch Gesetz geregelten Verfahren erfolgen.

(2) Ein Bürger kann entmündigt werden, wenn er wegen krankhafter Störung der Geistestätigkeit in der Fähigkeit erheblich beeinträchtigt ist, in gesellschaftlicher Verantwortung über die Begründung von Rechten und Pflichten selbst zu entscheiden. Ein Bürger kann auch entmündigt werden, wenn die erhebliche Beeinträchtigung durch Mißbrauch von Alkohol oder anderer rauscherzeugender Mittel oder Drogen eingetreten ist.

(3) Bei Wegfall der Gründe ist die Entmündigung durch gerichtliche Entscheidung aufzuheben.

(4) Dem Entmündigten ist ein Vormund zu bestellen. Für die Vormundschaft gelten die Bestimmungen des Familiengesetzbuches.

Zweiter Abschnitt

Todeserklärung

§ 461

Voraussetzungen und Folge der Todeserklärung

(1) Ein Bürger, dessen Aufenthalt längere Zeit unbekannt ist und an dessen Weiterleben den Umständen nach ernstliche Zweifel bestehen (Verschollenheit), kann durch gerichtliche Entscheidung für tot erklärt werden.

(2) Solange ein Verschollener nicht für tot erklärt ist, wird vermutet, daß er lebt. Es wird jedoch vermutet, daß er das 90. Lebensjahr nicht überlebt hat. Das gilt nicht, wenn die im § 462 bestimmten Fristen noch nicht abgelaufen sind.

(3) Stellt sich heraus, daß der für tot erklärte Verschollene lebt, wird die Todeserklärung rückwirkend unwirksam. Sie ist durch das Gericht aufzuheben.

§ 462

Verschollenheitsfristen

(1) Ein Verschollener kann für tot erklärt werden, wenn seit dem Ende des Jahres, in dem er nach den letzten Nachrichten noch gelebt hat, 5 Jahre vergangen sind.

(2) Ein Bürger, der einer unmittelbaren Lebensgefahr ausgesetzt war und seither verschollen ist, kann nach Ablauf von 6 Monaten seit dem die Lebensgefahr begründenden Ereignis für tot erklärt werden. Läßt sich dieser Zeitpunkt nicht feststellen, ist die Todeserklärung zulässig, wenn seit dem Zeitpunkt, zu dem der Verschollene nach den letzten Nachrichten noch gelebt hat, 6 Monate vergangen sind.

§ 463

Todeszeitpunkt

(1) Als Todeszeitpunkt ist der Zeitpunkt festzustellen, der nach den Ermittlungen der wahrscheinlichste ist.

(2) Läßt sich ein solcher Zeitpunkt nicht ermitteln, ist der Tag als Todeszeitpunkt festzustellen, an dem die fünfjährige Frist nach § 462 Abs. 1 oder die abgekürzte Frist nach § 462 Abs. 2 abläuft.

(3) Ergibt sich später, daß der Zeitpunkt des Todes unrichtig festgestellt wurde, ist er auf Antrag zu ändern.

§ 464

Feststellung des Todeszeitpunktes

(1) Steht der Tod eines Bürgers fest, ist jedoch der Zeitpunkt des Todes nicht bekannt, kann der Zeitpunkt durch gerichtliche Entscheidung festgestellt werden.

(2) Kann nicht festgestellt werden, ob von mehreren verstorbenen oder für tot erklärten Bürgern der eine den anderen überlebt hat, wird ihr gleichzeitiger Tod vermutet.

Dritter Abschnitt

Aufgebot von Urkunden

§ 465

Ist eine Urkunde, die den Aussteller dazu berechtigt und verpflichtet, an jeden Inhaber der Urkunde zu leisten (Inhaberpapier), verlorengegangen oder vernichtet, kann sie im Wege des Aufgebotsverfahrens für kraftlos erklärt werden, soweit der Aussteller der Urkunde nicht selbst zu deren Kraftloserklärung berechtigt ist. Das gleiche gilt für Sparbücher.

Fünftes Kapitel

Begriffsbestimmungen

§ 466

Wohnsitz

(1) Der Wohnsitz eines Bürgers ist der Ort, an dem er sich gewöhnlich aufhält. Ein Bürger kann an mehreren Orten einen Wohnsitz begründen.

(2) Kinder und Jugendliche teilen den Wohnsitz ihrer Eltern oder des Erziehungsberechtigten, soweit diese nicht einen anderen Wohnsitz für sie bestimmen. Leben die Eltern getrennt und sind beide erziehungsberechtigt, teilen die Kinder und Jugendlichen den Wohnsitz des Elternteils, bei dem sie sich dauernd oder überwiegend aufhalten. Im Rahmen seiner Befugnisse kann entsprechend den Vorschriften des Familienrechts auch das Organ der Jugendhilfe den Wohnsitz eines Kindes oder Jugendlichen bestimmen.

(3) Der Wohnsitz eines Bürgers, der unter Vormundschaft steht, wird durch den Vormund bestimmt. Die gleiche Befugnis steht einem bestellten Pfleger im Rahmen seines Wirkungsbereiches zu.

(4) Als Wohnsitz eines Bürgers der Deutschen Demokratischen Republik, der sich vorübergehend außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik aufhält, gilt sein letzter Wohnsitz in der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 467

Sachen und wesentliche Bestandteile

(1) Sachen im Sinne dieses Gesetzes sind bewegliche Gegenstände, Grundstücke und Gebäude.

(2) Wesentliche Bestandteile einer Sache sind Teile, die so miteinander verbunden sind, daß sie nicht getrennt werden können, ohne die Sache zu zerstören oder ihren wirtschaftlichen Zweck erheblich zu beeinträchtigen. Zu den wesentlichen Bestandteilen eines Gebäudes gehören auch die Sachen, die zu seiner Errichtung, Erhaltung und Erweiterung eingefügt worden sind.

(3) Wesentliche Bestandteile können nicht Gegenstand besonderer Rechte sein.

§ 468

Zubehör

(1) Zubehör sind Sachen, die, ohne Bestandteile zu sein, zum bestimmungsgemäßen Gebrauch einer anderen Sache erforderlich sind.

(2) Der Erwerb des Eigentums an einer Sache erstreckt sich auch auf das Zubehör, soweit durch Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt oder im Vertrag nichts anderes vereinbart ist.

§ 469

Einwilligung und Genehmigung

(1) Einwilligung ist die vorherige Zustimmung, Genehmigung die nachträgliche Zustimmung zu einem Vertrag. Sie werden mit Zugang wirksam.

(2) Hängt die Wirksamkeit eines Vertrages von der Zustimmung eines Dritten ab, kann die Erteilung sowie die Verweigerung der Zustimmung gegenüber jedem Vertragspartner erklärt werden. Die Zustimmung bedarf nicht der für den Vertrag bestimmten Form.

Fristen

§ 470

(1) Ist für den Beginn einer Frist ein Ereignis oder ein bestimmter Zeitpunkt maßgebend, wird bei der Berechnung der Frist der Tag nicht mitgerechnet, in welchem das Ereignis oder der Zeitpunkt fällt. Wird die Frist verlängert, beginnt die neue Frist mit dem Tag, welcher der Beendigung der ursprünglichen Frist folgt.

(2) Ist für den Erwerb eines Rechts ein bestimmter Tag maßgebend, wird das Recht bereits am Anfang dieses Tages erworben.

§ 471

(1) Eine Frist endet:

1. wenn sie nach Tagen berechnet ist, mit dem Ablauf des letzten Tages der Frist;
2. wenn sie nach Wochen berechnet ist, mit dem Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche, der dem entsprechenden Tag des Beginns der Frist vorausgeht;
3. wenn sie nach Monaten berechnet ist, mit dem Ablauf des Tages des letzten Monats, der dem entsprechenden Tag des Beginns der Frist vorausgeht. Fehlt in einem Monat der für das Ende der Frist maßgebende Tag, endet die Frist am letzten Tag des Monats;
4. wenn sie nach Jahren berechnet ist, mit dem Ablauf des entsprechenden Tages des letzten Jahres.

(2) Das Ende einer Frist kann auch durch den Eintritt eines Ereignisses bestimmt werden.

(3) Ist der letzte Tag der Frist ein Sonnabend, Sonntag oder ein gesetzlicher Feiertag, endet die Frist mit dem Ablauf des darauffolgenden Arbeitstages.

Sechstes Kapitel**Verjährung**

§ 472

Grundsatz

(1) Ansprüche, die Bürgern oder Betrieben nach diesem Gesetz zustehen, unterliegen der Verjährung. Sie können nach Ablauf der in diesem Gesetz oder in anderen Rechtsvorschriften bestimmten Fristen nicht mehr mit Hilfe des Gerichts durchgesetzt werden. Nebenansprüche verjähren spätestens mit dem Hauptanspruch.

(2) Das Gericht kann auch nach eingetretener Verjährung für einen geltend gemachten Anspruch Rechtsschutz gewähren, wenn dafür schwerwiegende Gründe vorliegen und es im Interesse des Gläubigers dringend geboten erscheint und dem Schuldner zuzumuten ist.

§ 473

Erfüllung verjährter Ansprüche

Eine nach Ablauf der Verjährungsfrist erbrachte Leistung kann nicht mit der Begründung zurückgefordert werden, daß der Anspruch verjährt sei.

§ 474

Verjährungsfristen

(1) Die Verjährungsfrist beträgt, soweit in Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist,

1. für Garantieansprüche 6 Monate;
2. für Ansprüche aus Verträgen 2 Jahre;
3. für Schadenersatzansprüche aus Verträgen sowie für außervertragliche Ansprüche 4 Jahre;
4. für Zahlungsverpflichtungen aus einem schriftlichen Schuldanerkennnis 10 Jahre;
5. für Ansprüche auf Herausgabe von Sachen 10 Jahre; Ansprüche auf Herausgabe von Sachen, die sozialistisches Eigentum sind, verjähren nicht.

(2) Kürzere Verjährungsfristen können schriftlich vereinbart werden, soweit das nicht durch dieses Gesetz oder andere Rechtsvorschriften ausgeschlossen ist.

(3) Vereinbarungen über eine Verlängerung der gesetzlichen Verjährungsfristen sind nicht zulässig.

§ 475

Beginn der Verjährung

Die Verjährung beginnt

1. bei Garantieansprüchen mit dem 1. Tag des auf ihre Geltendmachung beim Garantieverpflichteten folgenden Monats;
2. bei Ansprüchen außerhalb von Verträgen mit dem Zeitpunkt, in welchem der Berechtigte vom Entstehen des Anspruchs und von der Person des Verpflichteten Kenntnis erlangt hat. Die Verjährung tritt spätestens mit Ablauf von 10 Jahren nach Vollendung der schädigenden Handlung ein;
3. bei allen übrigen Ansprüchen mit dem 1. Tag des Monats, der auf den Tag folgt, an dem der Anspruch geltend gemacht werden kann.

§ 476

Unterbrechung der Verjährung

(1) Die Verjährung wird unterbrochen durch

1. schriftliches Anerkenntnis des Anspruchs;
2. Einigung der Partner vor einem gesellschaftlichen Gericht über einen Anspruch;
3. Teil- oder Zinszahlung auf die Geldforderung.

(2) Wird die Verjährung unterbrochen, beginnt am 1. Tag des folgenden Monats die Verjährungsfrist erneut.

§ 477

Hemmung der Verjährung

(1) Die Verjährung ist gehemmt für die Zeit

1. einer Stundung des Anspruchs;
2. von der Geltendmachung des Anspruchs vor einem Gericht bis zur rechtskräftigen Entscheidung; die Verjährung gilt als nicht gehemmt, wenn die Klage oder der Antrag aus anderen als aus Zuständigkeitsgründen zurückgenommen wird;
3. zwischen der Anmeldung der Forderung im Verfahren zur Gesamtvollstreckung und der Beendigung dieses Verfahrens;
4. in der eine Rechtsverfolgung nicht möglich ist;
5. von der Geltendmachung eines Garantieanspruchs bis zu seiner Erfüllung oder bis zur Erklärung des Verpflichteten, daß er die Erfüllung des Anspruchs verweigert;

6. von der Anzeige eines Versicherungsfalles bis zur Erklärung der Versicherungseinrichtung über ihre Leistungspflicht;
7. in welcher der Anspruch durch Pfandrecht, Bürgschaft oder auf sonstige Weise gesichert ist, mit Ausnahme des Anspruchs auf Zinsen.

(2) Die Zeit, in der die Verjährung gehemmt ist, wird in die Verjährungsfrist nicht eingerechnet.

Sonderfälle der Verjährung

§ 478

(1) Ein Anspruch gegen einen handlungsunfähigen oder einen in seiner Handlungsfähigkeit beschränkten Bürger, der ohne gesetzlichen Vertreter ist, verjährt frühestens 6 Monate nach dem Zeitpunkt, in welchem der Bürger die Handlungsfähigkeit erlangt hat oder gesetzlich vertreten wird.

(2) Ein Anspruch, der zu einem Nachlaß gehört oder sich gegen einen Nachlaß richtet, verjährt frühestens 1 Jahr nach dem Zeitpunkt, in welchem die Erbschaft von den Erben angenommen oder die Nachlaßverwaltung angeordnet wurde.

§ 479

(1) Ansprüche aus eingetragenen Rechten an Grundstücken verjähren nicht. Das gilt nicht für Ansprüche auf Zinsen.

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am neunzehnten Juni neunzehnhundertfünfundsiebzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den neunzehnten Juni neunzehnhundertfünfundsiebzig

Der Vorsitzende des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik

W. Stoph

Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch der Deutschen Demokratischen Republik

vom 19. Juni 1975

I. Anwendungsbestimmungen

§ 1

Inkrafttreten des Zivilgesetzbuches

Das Zivilgesetzbuch tritt am 1. Januar 1976 in Kraft.

§ 2

Anwendung des Zivilgesetzbuches

(1) Das Zivilgesetzbuch ist auf alle nach seinem Inkrafttreten begründeten Zivilrechtsverhältnisse anzuwenden.

(2) Das Zivilgesetzbuch ist auch auf alle bei seinem Inkrafttreten bestehenden Zivilrechtsverhältnisse anzuwenden, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist. Für das Bestehen der vor Inkrafttreten des Zivilgesetzbuches begründeten Rechte und Pflichten ist das bis zu diesem Zeitpunkt geltende Recht maßgebend.

§ 3

Anwendung auf andere Eigentumsformen

Die Bestimmungen des Zivilgesetzbuches sind auf andere Eigentumsformen entsprechend anzuwenden, soweit dafür besondere Rechtsvorschriften nicht bestehen.

§ 4

Versicherungsverhältnisse

Die Bestimmungen des Zivilgesetzbuches über Versicherungsverhältnisse sind auch auf die Versicherungsbeziehungen von Betrieben und Organisationen mit Versicherungseinrichtungen der Deutschen Demokratischen Republik anzu-

wenden, soweit dafür besondere Rechtsvorschriften nicht bestehen.

§ 480

Vollstreckungsverjährung

(1) Die Frist, in der eine Vollstreckung wegen eines gerichtlich festgestellten oder für vollstreckbar erklärten Anspruchs beantragt werden kann, beträgt 10 Jahre. Bei Ansprüchen auf regelmäßig wiederkehrende Leistungen beträgt die Frist 4 Jahre.

(2) Die Frist beginnt mit dem Tag der Rechtskraft der Entscheidung des Gerichts, jedoch nicht vor Fälligkeit des Anspruchs. Bei Ansprüchen auf regelmäßig wiederkehrende Leistungen beginnt die Frist für jede Teilleistung gesondert am 1. Tag des Monats, der auf die Fälligkeit der Teilleistung folgt.

(3) Die Frist wird durch den Antrag auf Vollstreckung unterbrochen. Sie beginnt erneut mit dem 1. Tag des Monats, der auf die Beendigung der Vollstreckung folgt. Das Gericht kann auf Antrag auch nach Ablauf der Frist vollstrecken, wenn dafür schwerwiegende Gründe vorliegen und es im Interesse des Gläubigers dringend geboten erscheint und dem Schuldner zuzumuten ist.

(4) Die Vollstreckungsverjährung ist für die Zeit gehemmt, während der der Anspruch gestundet oder die Vollstreckung vorläufig eingestellt ist.

wenden, soweit dafür besondere Rechtsvorschriften nicht bestehen.

§ 5

Nutzung von Grundstücken und Gebäuden

(1) Sind vor Inkrafttreten des Zivilgesetzbuches in Ausübung eines vertraglich vereinbarten Nutzungsrechts auf Bodenflächen Wochenendhäuser oder andere Baulichkeiten entsprechend den Rechtsvorschriften errichtet worden, die der Erholung, Freizeitgestaltung oder ähnlichen Bedürfnissen der Bürger dienen, bestimmt sich das Eigentum nach dem Zivilgesetzbuch.

(2) Erbbaurechte, die für eine bestimmte Zeit bestellt sind, bestehen nach Ablauf dieser Zeit mit dem gleichen Inhalt weiter, wenn das Grundstück nicht an den Erbbauberechtigten verkauft wird. Mit dem Verkauf des Grundstücks erlischt das Erbbaurecht. Dem Grundstückseigentümer steht ein Heimfallrecht nicht zu. Im Falle des Verkaufs des Grundstücks steht dem Erbbauberechtigten gegenüber dem Grundstückseigentümer ein Vorkaufsrecht zu. Besteht ein Erbbaurecht an einem volkseigenen Grundstück und wurde in Ausübung dieses Rechts ein Eigenheim errichtet, kann dem Berechtigten nach den dafür geltenden Rechtsvorschriften das Nutzungsrecht an dem volkseigenen Grundstück verliehen werden. Mit der Verleihung des Nutzungsrechts erlischt das Erbbaurecht.

(3) Für die bei seinem Inkrafttreten bestehenden Heimstätten gelten die Bestimmungen des Zivilgesetzbuches über das persönliche Eigentum.

§ 6

Grundstückshelastungen

(1) Auf Rechte, die als Grundstückshelastungen vor Inkrafttreten des Zivilgesetzbuches begründet wurden, ist das vor Inkrafttreten des Zivilgesetzbuches geltende Recht anzuwenden.

(2) Für die Ausübung dieser Rechte gelten die allgemeinen Bestimmungen des Zivilgesetzbuches. Wird nach Inkrafttreten des Zivilgesetzbuches durch Vertrag ein solches Recht übertragen, oder wird darüber in anderer Weise durch Rechtsgeschäft verfügt, ist das Zivilgesetzbuch anzuwenden.

§ 7

Pfandrechte

Sicherungsübereignungen, die vor Inkrafttreten des Zivilgesetzbuches begründet wurden, gelten als Pfandrechte ohne Übergabe der Sache nach dem Zivilgesetzbuch.

§ 8

Erbrecht

(1) Die Regelung erbrechtlicher Verhältnisse bestimmt sich nach dem vor Inkrafttreten des Zivilgesetzbuches geltenden Recht, wenn der Erbfall vor diesem Zeitpunkt eingetreten ist.

(2) Die Wirksamkeit eines Testaments bestimmt sich nach dem vor Inkrafttreten des Zivilgesetzbuches geltenden Recht, wenn es vor diesem Zeitpunkt errichtet wurde. Das gleiche gilt für eine im Testament angeordnete Vor- und Nacherbfolge; die sich daraus für den Erben ergebenden Beschränkungen der Verfügungsbefugnis bestehen nicht, wenn der Erbfall nach Inkrafttreten des Zivilgesetzbuches eintritt.

§ 9

Stiftungen

(1) Die rechtliche Stellung der bei Inkrafttreten des Zivilgesetzbuches bestehenden Stiftungen wird durch das bis zu diesem Zeitpunkt geltende Recht bestimmt.

(2) Der Rat des Bezirkes führt die Aufsicht über alle Stiftungen, deren Sitz sich in seinem Bereich befindet. Er kontrolliert die Tätigkeit der Stiftungen und legt die zur Gewährleistung der ordnungsgemäßen Erfüllung des Stiftungszwecks erforderlichen Maßnahmen fest. Er ist berechtigt, Auflagen zu erteilen und, soweit es für die ordnungsgemäße Erfüllung des Stiftungszwecks erforderlich ist, einen Vorstand zu bestellen.

(3) Der Rat des Bezirkes entscheidet über Anträge auf Änderung der Satzung oder Aufhebung einer Stiftung.

(4) Ist der Zweck der Stiftung nicht zu verwirklichen oder steht er im Widerspruch zu den gesellschaftlichen Bedürfnissen, kann der Rat des Bezirkes der Stiftung eine andere Zweckbestimmung geben und insoweit ihre Satzung ändern oder die Stiftung auflösen. Das bei Auflösen einer Stiftung vorhandene Vermögen geht auf den in der Satzung vorgesehenen Berechtigten oder, wenn dieser in der Satzung nicht bestimmt ist, auf den Staat über.

§ 10

Warenzeichenverbände

Die rechtliche Stellung der bei Inkrafttreten des Zivilgesetzbuches bestehenden Warenzeichenverbände wird durch das bis zu diesem Zeitpunkt geltende Recht bestimmt. Die Register werden vom Amt für Erfindungs- und Patentwesen geführt.

§ 11

Verjährung

(1) Das Zivilgesetzbuch ist auf die Verjährung aller Ansprüche anzuwenden, die bei seinem Inkrafttreten noch nicht verjährt sind. Endet eine vor Inkrafttreten des Zivilgesetzbuches begonnene Verjährungsfrist früher als die im Zivilgesetzbuch bestimmte Frist, tritt die Verjährung zu diesem Zeitpunkt, frühestens jedoch 6 Monate nach Inkrafttreten des Zivilgesetzbuches ein.

(2) Die Bestimmung des Abs. 1 ist entsprechend auf Fristen anzuwenden, die für die Geltendmachung, den Erwerb oder den Verlust eines Rechts maßgebend sind.

II. Änderung von Gesetzen

§ 12

Mit Inkrafttreten des Zivilgesetzbuches werden folgende Gesetze geändert:

1. Änderung des Familiengesetzbuches der Deutschen Demokratischen Republik vom 20. Dezember 1965 (GBl. I 1966 Nr. 1 S. 1)

— § 14 erhält folgende Fassung:

„(1) Von den Regelungen des § 13 abweichende Vereinbarungen der Ehegatten sind zulässig. Über Sachen des gemeinschaftlichen Eigentums und Vermögens, die der gemeinsamen Lebensführung der Familie dienen, können abweichende Vereinbarungen nicht getroffen werden.“

(2) Abweichende Vereinbarungen sollen schriftlich getroffen werden. Vereinbarungen über Grundstücke und Gebäude bedürfen der Beurkundung. Vereinbarungen über eingetragene Rechte an Grundstücken und Gebäuden bedürfen der Beglaubigung.“

— § 52 erhält folgende Fassung:

„(1) Das elterliche Erziehungsrecht kann nicht ausüben, wer nicht volljährig ist, wer entmündigt ist oder wer durch gerichtliche Entscheidung unbefristet in eine Einrichtung für psychisch Kranke eingewiesen ist.“

(2) Das elterliche Erziehungsrecht kann ferner nicht ausüben, wer, ohne daß die Voraussetzungen des Abs. 1 erfüllt sind, wegen krankhafter Störung der Geistestätigkeit oder wegen einer schwerwiegenden abnormen Entwicklung seiner Persönlichkeit mit Krankheitswert unfähig ist, seiner elterlichen Verantwortung gerecht zu werden, oder in dieser Fähigkeit erheblich beeinträchtigt ist.“

(3) Die Unfähigkeit zur Ausübung des elterlichen Erziehungsrechts nach Abs. 2 wird auf Antrag des Organs der Jugendhilfe durch das Gericht festgestellt. Bestehen die Gründe für die Unfähigkeit zur Ausübung des elterlichen Erziehungsrechts nicht mehr, ist das auf Antrag des Organs der Jugendhilfe oder des betroffenen Elternteils durch das Gericht festzustellen.“

(4) Die Unfähigkeit zur Ausübung des elterlichen Erziehungsrechts befreit nicht von der Verpflichtung, das Kind zu betreuern, für seine Gesundheit zu sorgen und seine Lebensbedürfnisse zu befriedigen oder Unterhaltsleistungen zu erbringen.“

2. Änderung des Gesetzes vom 25. April 1960 über die Entschädigung bei Inanspruchnahmen nach dem Aufbaugesetz — Entschädigungsgesetz — (GBl. I Nr. 26 S. 257) in der Fassung des Gesetzes vom 14. Dezember 1970 über die Verleihung von Nutzungsrechten an volkseigenen Grundstücken (GBl. I Nr. 24 S. 372)

— § 10 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„An der Geldentschädigung haben Gläubiger dieselben Rechte, die ihnen in einem Verfahren über die Vollstreckung in Grundstücke an dem Erlös zustehen.“

— § 17 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Entschädigungsberechtigte und Gläubiger, deren dingliche Rechte erloschen sind, können bei dem zuständigen Kreisgericht die Erlösverteilung nach den Bestimmungen des Verfahrens über die Vollstreckung in Grundstücke beantragen.“

3. Änderung des Warenzeichengesetzes vom 17. Februar 1954 (GBl. Nr. 23 S. 216) in der Fassung des Gesetzes vom 15. November 1968 zur Änderung des Warenzeichengesetzes (GBl. I Nr. 21 S. 357)

— § 21 erhält folgende Fassung:

„(1) Rechtsfähige staatliche und wirtschaftsleitende Einrichtungen können, auch wenn sie keine Geschäftstätigkeit ausüben, Warenzeichen anmelden, die in zugeordneten Betrieben zur Kennzeichnung der Waren benutzt werden sollen.“

(2) Rechtsfähige Verbände (Warenzeichenverbände) stehen den bezeichneten Einrichtungen gleich, auch wenn sie keinen auf Herstellung oder Vertrieb von Waren gerichteten Geschäftsbetrieb haben. Die Bildung von Warenzeichenverbänden erfolgt durch Beschluß der Gründungsversammlung der an ihnen beteiligten Betriebe und Anweisung des Leiters des staatlichen oder wirtschaftsleitenden Organs, dem diese Betriebe unterstellt oder zugeordnet sind. Sind die beteiligten Betriebe verschiedenen staatlichen oder wirtschaftsleitenden Organen unterstellt oder zugeordnet, haben die Leiter der staatlichen oder wirtschaftsleitenden Organe gemeinsam darüber zu entscheiden, welcher Leiter die Anweisung über die Bildung des Warenzeichenverbandes erläßt. Mit dem in der Anweisung über die Bildung des Warenzeichenverbandes genannten Zeitpunkt wird der Verband rechtsfähig.

(3) Die Anweisung über die Bildung des Warenzeichenverbandes muß enthalten:

- a) den Namen und den Sitz des Verbandes,
- b) die Angabe des für die Anleitung und Kontrolle des Warenzeichenverbandes verantwortlichen staatlichen oder wirtschaftsleitenden Organs oder Betriebes,
- c) die Bestätigung der Satzung des Warenzeichenverbandes,
- d) den Zeitpunkt der Bildung des Warenzeichenverbandes.

Alle in der DDR gebildeten Warenzeichenverbände sind mit den vorgenannten Angaben auf Antrag ihres Vorstandes in das beim Amt für Erfindungs- und Patentwesen geführte Register der Warenzeichenverbände einzutragen.

(4) Für Verbandszeichen gelten die Vorschriften über Warenzeichen, soweit in den §§ 22 bis 26 nichts anderes bestimmt ist."

4. Änderung des Gesetzes vom 3. Juni 1959 über die landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften (GBl. I Nr. 36 S. 577)

— § 14 wird durch folgenden Abs. 4 ergänzt:

„(4) Die Produktionsgrundmittel- und Produktionsumlaufmittelfonds der LPG sind unteilbar und nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung zu verwenden. Die Pflichtinventarbeiträge als Bestandteil dieser Fonds sind unverteilbares genossenschaftliches Eigentum.“

— § 24 erhält folgende Fassung:

„§ 24 Erbfall

(1) Beim Tode eines Mitgliedes hat die LPG mit dem Erben eine gegenseitige Abrechnung durchzuführen.

(2) Ist der Erbe Mitglied der LPG, gilt das vom Erblasser eingebrachte Land und Inventar als vom Erben eingebracht.“

— § 29 erhält folgende Fassung:

„§ 29 Gärtnerische Produktionsgenossenschaften

Die Bestimmungen dieses Gesetzes gelten entsprechend für gärtnerische Produktionsgenossenschaften.“

III. Schlußbestimmungen

§ 13

Verweisung auf Bestimmungen, die durch das Zivilgesetzbuch aufgehoben oder geändert werden

(1) Wird in Rechtsvorschriften auf Bestimmungen verwiesen, die durch das Zivilgesetzbuch oder durch dieses Gesetz aufgehoben oder geändert werden, treten an deren Stelle die Bestimmungen des Zivilgesetzbuches oder dieses Gesetzes, soweit durch besondere Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt wird.

(2) Sind in Rechtsvorschriften zivilrechtliche Regelungen enthalten, die dem Zivilgesetzbuch widersprechen, sind an deren Stelle die Bestimmungen des Zivilgesetzbuches anzuwenden.

§ 14

Durchführungsverordnungen und Durchführungsbestimmungen

(1) Durchführungsverordnungen zum Zivilgesetzbuch und zu diesem Einführungsgesetz erläßt der Ministerrat.

(2) Durchführungsbestimmungen zum Zivilgesetzbuch und zu diesem Einführungsgesetz erläßt der Minister der Justiz.

§ 15

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1976 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

I. Rechtsvorschriften aus der Zeit vor dem 8. Mai 1945

1. Bürgerliches Gesetzbuch vom 18. April 1896 (RGBl. S. 195) sowie die zu seiner Ausführung erlassenen landesrechtlichen Rechtsvorschriften,
2. Einführungsgesetz vom 18. April 1896 zum Bürgerlichen Gesetzbuch (RGBl. S. 604),
3. Gesetz vom 7. Juni 1871 betr. die Verbindlichkeit zum Schadensersatz für die bei dem Betrieb von Eisenbahnen, Bergwerken usw. herbeigeführten Tötungen und Körperverletzungen (Reichshaftpflichtgesetz) (RGBl. S. 207) einschließlich der zu seiner Änderung und Ergänzung erlassenen Rechtsvorschriften,
4. Gesetz vom 16. Mai 1894 betr. die Abzahlungsgeschäfte (RGBl. S. 450),
5. Gesetz vom 20. Mai 1898 betr. die Anfechtung von Rechtshandlungen eines Schuldners außerhalb des Konkursverfahrens (RGBl. S. 709),
6. Verordnung vom 27. März 1899 betr. die Hauptmängel und Gewährfristen beim Viehhandel (RGBl. S. 219),
7. Gesetz vom 30. Mai 1908 über den Versicherungsvertrag (VVG) (RGBl. S. 263) mit späteren Änderungen,
8. Einführungsgesetz vom 30. Mai 1908 zu dem Gesetz über den Versicherungsvertrag (RGBl. S. 305),
9. Gesetz vom 3. Mai 1909 über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen (RGBl. S. 437),
10. Gesetz vom 20. Dezember 1911 betr. die Aufhebung des Hilfskassengesetzes (RGBl. S. 985),
11. Verordnung vom 15. Januar 1919 über das Erbbaurecht (RGBl. S. 72),
12. Reichssiedlungsgesetz vom 11. August 1919 (RGBl. S. 1429) sowie die zu seiner Ergänzung und Ausführung erlassenen Rechtsvorschriften,
13. Reichsheimstättengesetz vom 10. Mai 1920 (RGBl. S. 962; Ber. S. 1218) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. November 1937 (RGBl. I S. 1291) und die zu seiner Ausführung erlassenen Rechtsvorschriften,
14. Reichsmietengesetz vom 24. März 1922 (RGBl. S. 273) und die zu seiner Ausführung erlassenen Rechtsvorschriften,
15. Gesetz vom 19. März 1924 über hypothekarische Belastung von Reichsbahngrundstücken (RGBl. I S. 285),
16. Gesetz vom 18. Juli 1930 über die Bereinigung der Grundbücher (RGBl. I S. 305),
17. Gesetz vom 1. Juni 1933 zur Regelung der landwirtschaftlichen Schuldverhältnisse (RGBl. I S. 331) und die zu seiner Ausführung erlassenen Rechtsvorschriften,
18. Gesetz vom 13. Dezember 1935 über die Veräußerung von Nießbrauchrechten und beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten (RGBl. I S. 1468),
19. Verordnung vom 30. September 1936 über die Zinsen für den landwirtschaftlichen Auslandskredit (RGBl. I S. 859),

20. Gesetz vom 4. Februar 1937 über die Verwahrung und Anschaffung von Wertpapieren (RGBl. I S. 171),
21. Reichsumlegungsgesetz vom 26. Juni 1936 (RGBl. I S. 518),
22. Reichsumlegungsordnung vom 16. Juni 1937 (RGBl. I S. 629),
23. Verordnung vom 28. August 1937 über Kündigungsschutz für Miet- und Pachträume (RGBl. I S. 917) und alle zu ihrer Ausführung erlassenen Rechtsvorschriften,
24. Gesetz vom 24. März 1938 über die Auflockerung der Kündigungstermine bei Mietverhältnissen über Wohnräume (RGBl. I S. 306),
25. Gesetz vom 31. Juli 1938 über die Errichtung von Testamenten und Erbverträgen (RGBl. I S. 973),
26. Gesetz vom 4. Juli 1939 über die Verschollenheit, die Todeserklärung und die Feststellung der Todeszeit (RGBl. I S. 1186),
27. Gesetz vom 29. April 1940 über die Haftpflicht der Eisenbahnen und Straßenbahnen für Sachschäden (RGBl. I S. 691) mit der Ergänzungsverordnung vom 6. Mai 1941 (RGBl. I S. 252),
28. Gesetz vom 1. Juni 1923 über Mieterschutz und Mieteinigungsämter (RGBl. I S. 353) in der Fassung der Sechsten Verordnung vom 15. Dezember 1942 (RGBl. I S. 712) und die zu seiner Ergänzung erlassenen Rechtsvorschriften;
- II. Rechtsvorschriften, die nach dem 8. Mai 1945 erlassen worden sind
29. Verordnung vom 22. Februar 1949 über die Zulässigkeit von Anträgen auf Todeserklärung von Kriegsteilnehmern (ZVOBl. Nr. 15 S. 124) nebst Durchführungsvorordnung vom 23. Juli 1949 (ZVOBl. Nr. 63 S. 550),
30. Verordnung vom 4. Juni 1949 über die Anzeige- und Ablieferungspflicht sowie über den Eigentumserwerb des Finders (ZVOBl. Nr. 59 S. 444),
31. Gesetz vom 17. Mai 1950 über die Herabsetzung des Volljährigkeitsalters (GBl. Nr. 57 S. 437),
32. Gesetz vom 8. September 1950 über die Entschuldung und Kredithilfe für Klein- und Mittelbauern (GBl. Nr. 104 S. 969),
33. Gesetz vom 8. September 1950 über Erlaß von Schulden und Auszahlung von Guthaben an alte und arbeitsunfähige Bürger der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. Nr. 104 S. 973),
34. Verordnung vom 15. November 1951 über die Abkürzung der Verschollenheitsfristen (GBl. Nr. 135 S. 1059),
35. Verordnung vom 17. Mai 1956 zur Neuregelung des Kündigungsschutzes für Pächter von Kleingärten (GBl. I Nr. 52 S. 457),
36. Anordnung vom 17. Mai 1956 über den Kündigungsschutz für Pächter von Kleingärten (GBl. I Nr. 52 S. 457),
37. §§ 3, 9, 10, 12, 13, 15 bis 25, 26 des Einführungsgesetzes zum Familiengesetzbuch der Deutschen Demokratischen Republik vom 20. Dezember 1965 (GBl. I 1966 Nr. 1 S. 19),
38. §§ 48 bis 53 und 57 bis 60 des Gesetzes vom 31. Juli 1963 über die zivile Luftfahrt (GBl. I Nr. 9 S. 113),
39. Verordnung vom 4. Juli 1946 über die gerichtliche Regelung der Fälligkeit alter Schulden (Stundungsverordnung) (Gesetz- und VO-Blatt Land Sachsen 1947 S. 147),
40. Gesetz vom 30. September 1948 über die Aufhebung von Altgemeinden und Beräumung alter Vorrechte (Gesetz- und VO-Blatt Land Sachsen 1948 S. 530),
41. Durchführungsbestimmung vom 31. März 1947 über die gerichtliche Regelung der Fälligkeit alter Schulden (Stundungsverordnung) (GBl. des Landes Sachsen-Anhalt 1947 Nr. 15 S. 120),
42. Gesetz vom 5. November 1947 über außerordentliche Maßnahmen im Pacht-, Landbewirtschaftungs- und Entschuldungsrecht (GBl. des Landes Sachsen-Anhalt 1947 S. 164),
43. Gesetz vom 20. November 1946 über die Einführung der „Verordnung über die gerichtliche Regelung der Fälligkeit alter Schulden“ vom 4. Juli 1946 nebst Rechtsverordnung vom 29. November 1946 (Reg.-Blatt Thüringen 1947 S. 18/19),
44. Verordnung vom 4. Juli 1946 über die gerichtliche Regelung der Fälligkeit alter Schulden (Stundungsverordnung) (Reg.-Blatt Thüringen 1947 S. 18),
45. Gesetz vom 3. Juni 1948 betr. die Weitergeltung der Stundungsverordnung im Lande Thüringen (Reg.-Blatt Thüringen I S. 77),
46. Gesetz vom 28. Februar 1951 über die Zuständigkeit in Stiftungssachen (Reg.-Blatt Thüringen S. 66),
47. Gesetz vom 29. Mai 1947 über die Sondernutzungsrechte von Gemeindeangehörigen oder Klassen von solchen (Altgemeinden, Realgemeinden, Gemeindegliedervermögen) (Reg.-Blatt Thüringen I S. 52) sowie die zu seiner Ausführung erlassenen Rechtsvorschriften,
48. Verordnung vom 4. Juli 1946 über die gerichtliche Regelung der Fälligkeit alter Schulden (Stundungsverordnung) (VOBl. Brandenburg S. 236),
49. Gesetz vom 11. Mai 1951 über die Auflösung von Gemeinschaften der Separationsinteressenten (GVObI. Brandenburg I S. 8),
50. Verordnung Nr. 125 vom 31. August 1946 über die gerichtliche Regelung der Fälligkeit alter Schulden (Stundungsverordnung) (Amtsblatt Mecklenburg S. 101),
51. Gesetz vom 29. April 1948 über die Aufhebung von Sonderrechten an Gemeindevermögen (Reg.-Blatt Mecklenburg S. 77) sowie die zu seiner Ausführung erlassenen Rechtsvorschriften.

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am neunzehnten Juni neunzehnhundertfünfundsechzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den neunzehnten Juni neunzehnhundertfünfundsechzig

Der Vorsitzende des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik

W. Stoph



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1975

Berlin, den 8. Juli 1975

Teil I Nr. 28

Tag	Inhalt	Seite
15. 5. 75	Zweite Verordnung zur Verhütung und Bekämpfung der Tuberkulose	521
2. 6. 75	Zwölfte Durchführungsbestimmung zur Verordnung zur Verhütung und Bekämpfung der Tuberkulose - Röntgenreihenuntersuchungen -	522
2. 6. 75	Dreizehnte Durchführungsbestimmung zur Verordnung zur Verhütung und Bekämpfung der Tuberkulose - Tuberkulose-Schutzimpfungen -	524
2. 6. 75	Vierzehnte Durchführungsbestimmung zur Verordnung zur Verhütung und Bekämpfung der Tuberkulose - Aufgaben der Bezirksstellen und der Poliklinischen Abteilungen für Lungenkrankheiten und Tuberkulose -	525
24. 4. 75	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über den Standard des Rates für Gegenseitige Wirtschaftshilfe - Planung, Ausarbeitung, Bestätigung und Einführung von RGW-Standards -	526
20. 6. 75	Vierte Durchführungsbestimmung zur Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung - StVZO - - Technische Überprüfungen -	529
13. 6. 75	Anordnung Nr. 5 zur Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) - Geschwindigkeitsschilder -	529
10. 6. 75	Anordnung über die Kostenregelung bei der Heimunterbringung von Kindern und Jugendlichen durch die Organe der Jugendhilfe - Heimkostenordnung -	530
9. 6. 75	Anordnung Nr. 1 zur Änderung der Anordnung über die allgemeinen Bedingungen für den Anschluß von Grundstücken an und für die Einleitung von Abwasser in die öffentlichen Abwasseranlagen - Abwassereinleitungsbedingungen -	531
9. 6. 75	Anordnung Nr. 1 zur Änderung der Anordnung über die allgemeinen Bedingungen für den Anschluß von Grundstücken an die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen und für die Lieferung und Abnahme von Trink- und Betriebswasser - Wasserversorgungsbedingungen -	531
13. 6. 75	Anordnung Nr. Pr. 123 über die Preise für wasserwirtschaftliche Projektierungsleistungen	532
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt-Sonderdruck „ST“	532

Zweite Verordnung* zur Verhütung und Bekämpfung der Tuberkulose vom 15. Mai 1975

§ 1

Der § 2 der Verordnung vom 26. Oktober 1961 zur Verhütung und Bekämpfung der Tuberkulose (GBl. II Nr. 80 S. 509) erhält folgende Fassung:

„§ 2

Einrichtungen

zur Verhütung und Bekämpfung der Tuberkulose

(1) Die Maßnahmen für die Verhütung und Bekämpfung der Tuberkulose werden vom Ministerium für Gesundheitswesen festgelegt. Dabei wird es durch das ihm unterstellte Forschungsinstitut für Lungenkrankheiten und Tuberkulose Berlin-Buch sowie durch weitere Experten fachlich beraten.

(2) Die Bezirksstelle für Lungenkrankheiten und Tuberkulose als Zentrum der Verhütung und Bekämpfung der Tuberkulose und der Lungenkrankheiten im Bezirk wird

* (1.) VO vom 26. Oktober 1961 (GBl. II Nr. 80 S. 509)

einer bezirksgeleiteten Einrichtung zugeordnet. Der Leiter der Bezirksstelle untersteht dem Leiter der Einrichtung, der die Bezirksstelle zugeordnet ist. Er berät den Bezirksarzt auf dem Gebiet der Lungenkrankheiten und Tuberkulose.

(3) Die Kreisstellen für Tuberkulose und Lungenkrankheiten werden als Poliklinische Abteilungen für Lungenkrankheiten und Tuberkulose einer Poliklinik zugeordnet. Der Leiter der Poliklinischen Abteilung untersteht dem Leiter der Poliklinik. Er berät den Kreisarzt auf dem Gebiet der Lungenkrankheiten und Tuberkulose.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1975 in Kraft.

Berlin, den 15. Mai 1975

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik
Sindermann
Vorsitzender

Der Minister für Gesundheitswesen
OMR-Prof. Dr. sc. med. Mecklinger

Diese Ausgabe enthält als Beilage für die Postabonnenten:

Zeitliche Inhaltsübersicht des Gesetzblattes Teil I für die Monate April - Mai - Juni 1975

Zwölfte Durchführungsbestimmung*
zur Verordnung
zur Verhütung und Bekämpfung der Tuberkulose
— Röntgenreihenuntersuchungen —

vom 2. Juni 1975

Die Erfolge bei der Verhütung und Bekämpfung der Tuberkulose in der Deutschen Demokratischen Republik ermöglichen es, die Durchführung der Röntgenreihenuntersuchungen neu zu gestalten. Auf Grund des § 31 der Verordnung vom 26. Oktober 1961 zur Verhütung und Bekämpfung der Tuberkulose (GBL II Nr. 80 S. 509) in der Fassung der Zweiten Verordnung vom 15. Mai 1975 (GBL I Nr. 28 S. 521) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des FDGB folgendes bestimmt:

§ 1

**Begriffsbestimmung
der Röntgenreihenuntersuchungen**

Röntgenreihenuntersuchungen im Sinne dieser Durchführungsbestimmung sind Röntgenuntersuchungen der Brustorgane mit Anfertigung von Aufnahmen im Schirmbild- oder Großformat für einen größeren oder kleineren Personenkreis innerhalb von zeitlich und örtlich begrenzten wiederholten Aktionen. Sie dienen der frühzeitigen Erkennung von Lungenkrankheiten tuberkulöser und nichttuberkulöser Ursache bei bisher Lungengesunden und bei Bürgern mit erhöhtem Krankheitsrisiko.

§ 2

**Verpflichtung der Bürger
zur Teilnahme an Röntgenreihenuntersuchungen**

(1) Die Teilnahme an Röntgenreihenuntersuchungen ist eine gesellschaftliche Pflicht jedes Bürgers.

(2) Für die Durchführung von Röntgenreihenuntersuchungen ist erforderlich, daß der Bürger entsprechend der Aufforderung in der festgesetzten Zeitspanne bzw. zu einem der festgesetzten Termine in der angegebenen Untersuchungsstelle zur Untersuchung erscheint. Ist er aus dringenden Gründen verhindert, so hat er baldmöglichst die auffordernde Stelle hiervon zu informieren, um einen anderen, den beiderseitigen Möglichkeiten entsprechenden Termin zu vereinbaren.

(3) Die Röntgenreihenuntersuchungen sind für den Bürger unentgeltlich.

(4) Befreiungen einzelner Personengruppen von der Teilnahme an den Röntgenreihenuntersuchungen regelt der Minister für Gesundheitswesen.

§ 3

**Arten der Röntgenreihenuntersuchungen
und die zur Teilnahme verpflichteten Personengruppen**

(1) Bei allen in der Deutschen Demokratischen Republik lebenden Bürgern ab 15 Jahre sind in zweijährlichen Abständen Röntgenreihenuntersuchungen der Brustorgane durch Schirmbild vorzunehmen (Volksröntgenreihenuntersuchung, nachstehend VRRU genannt).

(2) Bei bestimmten Gruppen von Gesunden Befundträgern** ist die Röntgenreihenuntersuchung zusammen mit einer bakteriologischen und gegebenenfalls klinischen Untersuchung nach Einzelaufforderung in den Poliklinischen Abteilungen für Lungenkrankheiten und Tuberkulose (im folgenden PALT genannt) jährlich durchzuführen. Diese Personengruppen bestimmt der Minister für Gesundheitswesen.

* 11. DB vom 1. April 1970 (GBL II Nr. 39 S. 293)

** Gesunde Befundträger sind Bürger mit einem von der Norm abweichenden, aber nicht behandlungsbedürftigen Lungenbefund, sofern diese Bürger nicht im Anschluß an eine Tuberkulose oder eine nicht-tuberkulöse Lungenkrankheit in besonderer Betreuung einer PALT stehen.

(3) Um Bürger mit behandlungsbedürftigen Lungen- und Bronchialkrankheiten — vor allem auch Bürger mit Bronchialkrebs — möglichst frühzeitig zu erfassen, sind entsprechend den örtlichen Möglichkeiten in den Jahren zwischen den VRRU Röntgenreihenuntersuchungen derjenigen Personengruppen, bei denen erfahrungsgemäß ein erhöhtes Risiko im Hinblick auf Lungenkrankheiten besteht, zu organisieren. Diese Untersuchungen finden in der PALT oder, soweit erforderlich, durch Einsatz mobiler Geräte der Bezirksstelle für Lungenkrankheiten und Tuberkulose statt. Die Bürger werden grundsätzlich persönlich zur Teilnahme aufgefordert. Entsprechend dem jeweiligen Stand der Forschung wird durch das Ministerium für Gesundheitswesen der Personenkreis festgelegt, welcher ein erhöhtes Risiko besitzt.

(4) Zu den Bürgern, die sich gemäß § 5 Abs. 2 der Verordnung zur Verhütung und Bekämpfung der Tuberkulose bei Beginn ihrer Ausbildung oder beruflichen Tätigkeit einer Röntgenuntersuchung und im weiteren Verlauf häufigerer Wiederholungen dieser Untersuchung zu unterziehen haben, gehören:

a) Beschäftigte in Einrichtungen der Tuberkulosebekämpfung sowie in Einrichtungen, in denen mit tuberkulösen Versuchstieren oder tuberkulösem Material gearbeitet wird.

Wiederholungsuntersuchungen: Während des ersten Jahres der Tätigkeit in 4monatigen Abständen, anschließend in 6monatigen Abständen.

Bei Ausscheiden aus der Tätigkeit: Eine Abschlußuntersuchung und anschließend je eine weitere Röntgenuntersuchung nach 6 und 12 Monaten.

Beschäftigte, die auf besonders gefährdeten Arbeitsplätzen tätig sind, können in kürzeren Abständen untersucht werden.

b) Beschäftigte und Praktikanten in Pathologischen Instituten.

Wiederholungsuntersuchungen: In 6monatigen Abständen.

c) Beschäftigte, die die Rinder in den von den Räten der Bezirke bestätigten und als solche besonders gekennzeichneten Tuberkulose-Reagentennutzungsbetrieben betreuen, sowie die mit der Schlachtung Beschäftigten in Notschlachtungsbetrieben und Tierkörperverwertungsanstalten.

Wiederholungsuntersuchungen: In 6monatigen Abständen.

d) Alle Tierärzte sowie andere Werkstätige, die Rinderbestände in landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften, volkseigenen Gütern und in Betrieben und Einrichtungen für industriemäßige Rinderproduktion betreuen, soweit sie nicht zu den unter Buchst. c genannten Beschäftigten in bestätigten Tuberkulose-Reagentennutzungsbetrieben gehören.

Wiederholungsuntersuchungen: In 12monatigen Abständen.

(5) Als durch Sonderbestimmungen angeordnete Röntgenreihenuntersuchungen der Brustorgane gemäß § 5 Abs. 4 der Verordnung zur Verhütung und Bekämpfung der Tuberkulose gelten:

a) die Röntgenreihenuntersuchungen innerhalb der bewaffneten Organe gemäß den Festlegungen des § 32 dieser Verordnung;

b) die Röntgenreihenuntersuchungen im Rahmen der medizinischen Untersuchungen zur Feststellung der Diensttauglichkeit für den Wehrdienst, die durch den Minister für Gesundheitswesen geregelt werden*;

* Gegenwärtig gilt die Richtlinie vom 3. Januar 1970 über die Durchführung von medizinischen Untersuchungen zur Feststellung der Diensttauglichkeit für den Wehrdienst (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Gesundheitswesen Nr. 2/3 S. 5) in der Fassung der Richtlinie Nr. 2 vom 29. Dezember 1970 (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Gesundheitswesen Nr. 23 1971 S. 8).

- c) die durch die Rechtsvorschriften über arbeitsmedizinische Tauglichkeits- und Überwachungsuntersuchungen vorgeschriebenen Röntgenuntersuchungen der Brustorgane. Diese werden in den Jahren, in denen VRRU stattfinden, im Rahmen der VRRU durchgeführt, sofern diese Rechtsvorschriften nicht ausdrücklich Röntgen-großaufnahmen vorsehen.

§ 4

Weitere vorsorgliche Maßnahmen zur frühzeitigen Erfassung lungenkranker Bürger

(1) Bei den in stationären Einrichtungen zur Diagnose oder Behandlung aufgenommenen Männern im Alter zwischen 40 und 70 Jahren ist — sofern aus diagnostischen Gründen nicht ohnehin erforderlich — eine Röntgenaufnahme (Großfilm oder Schirmbild) der Lungen anzufertigen, wenn die letzte Thoraxröntgenuntersuchung länger als 12 Monate zurückliegt. Sollte dies während des stationären Aufenthalts aus zwingenden Gründen nicht möglich sein, so ist der Patient bei der Entlassung an die für seinen Wohnsitz zuständige PALT zur Röntgenaufnahme zu überweisen.

(2) Von den PALT ist in enger Zusammenarbeit mit allen Ärzten im Kreis, im besonderen mit den Hausärzten, den Betriebsärzten, den Ärzteberatungskommissionen, dem Kreis-krankenhaus und den übrigen Abteilungen der Poliklinik, zu sichern, daß alle Bürger, bei denen auf Grund besonderer Krankheitszeichen ein erhöhter Verdacht auf eine Lungenkrankheit, insbesondere auf Bronchialkrebs, besteht, von dem behandelnden Arzt ohne Verzögerung und unabhängig von VRRU-Terminen zur Abklärung bzw. Mitbeurteilung an die PALT überwiesen werden.

§ 5

Auswertung der Schirmbilder der VRRU

(1) Die Auswertung der im Rahmen der VRRU angefertigten Schirmbilder ist durch 2 Ärzte, unabhängig voneinander, innerhalb von 2 Wochen vorzunehmen. Die PALT hat bei vom normalen Lungenbild abweichenden Schirmbildern einen Vergleich mit bereits vorhandenen Röntgenaufnahmen dieser Bürger unverzüglich durchzuführen, ehe sie über evtl. weitere Untersuchungsmaßnahmen entscheidet.

(2) Bei den Auswertungen ist zu sichern, daß der Name des auswertenden Arztes auch späterhin jederzeit ermittelt werden kann. Dies gilt auch für Schirmbildvergleiche.

§ 6

Aufbewahrung der Schirmbilder

Die Schirmbilder von Röntgenreihenuntersuchungen sind in der PALT so lange aufzubewahren, daß zu Vergleichszwecken jederzeit wenigstens 5 zurückliegende, für eine Beurteilung wesentliche Aufnahmen zur Verfügung stehen. Die Aufbewahrungsfrist für Aufnahmen, die ohne Befund (o. B.) ausgewertet wurden, beträgt mindestens 5 Jahre, für die übrigen Aufnahmen mindestens 10 Jahre.

§ 7

Verantwortlichkeiten bei der Durchführung von Röntgenreihenuntersuchungen

(1) Die Bezirksstelle für Lungenkrankheiten und Tuberkulose ist im Auftrag des Bezirksarztes für die Durchführung der VRRU gemäß § 3 Abs. 1 verantwortlich. Sie legt den Plan der durchzuführenden Untersuchungen in Zusammenarbeit mit den Räten der Kreise und mit den PALT sowie in Abstimmung mit den Räten der Städte und Gemeinden fest.

(2) Die VRRU sind im erforderlichen Umfang öffentlich bekanntzumachen. Die zur Teilnahme verpflichteten Bürger können außerdem persönlich aufgefordert werden.

(3) Die Räte der Städte und Gemeinden haben für die VRRU gemäß § 3 Abs. 1 und erforderlichenfalls für die Röntgenreihenuntersuchungen gemäß § 3 Abs. 3 geeignete Räume

zur Verfügung zu stellen. Die Einzelheiten sind durch Absprachen mit den Bezirksstellen für Lungenkrankheiten und Tuberkulose festzulegen.

(4) Die Leiter der Betriebe und Einrichtungen sind für die Belehrung der beschäftigten bzw. in Ausbildung befindlichen Bürger hinsichtlich der im § 3 Abs. 4 und Abs. 5 Buchst. c festgelegten Verpflichtungen und für die Kontrolle der Teilnahme der zu diesen Röntgenreihenuntersuchungen verpflichteten Bürger verantwortlich.

(5) Die Leiter der Betriebe und Einrichtungen unterstützen die Durchführung der VRRU insbesondere durch Überprüfung, ob die beschäftigten bzw. in Ausbildung befindlichen Bürger an den VRRU teilgenommen haben. Diese Überprüfungen sind unter Beachtung der allgemeinen öffentlichen Bekanntmachungen über VRRU anhand der Eintragungen im Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung bzw. im Versicherungsausweis vorzunehmen. Die Betriebe und Einrichtungen fordern die Bürger, bei denen die Eintragung im Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung bzw. im Versicherungsausweis nicht vorliegt, ihrerseits auf, die versäumte Röntgenaufnahme in der PALT nachholen zu lassen.

(6) Die PALT hat sich in Stichproben davon zu überzeugen, ob die Leiter der Betriebe und Einrichtungen die Überprüfungen gemäß Abs. 5 vorgenommen haben.

(7) Der Leiter der PALT, der der beratende Arzt für das Fachgebiet Lungenkrankheiten und Tuberkulose ist, hat im Auftrag des Kreisarztes die Aufklärung der Bevölkerung und die Unterrichtung der Ärzte über die Verhütung, frühe Erkennung und Erfassung von Tuberkulosen und nichttuberkulösen Lungenkrankheiten zu sichern.

(8) Die PALT ist im Rahmen der Röntgenreihenuntersuchungen verantwortlich für die Durchführung der Schirmbildvergleiche und die Nachuntersuchungen der mit Befund aufgefallenen Bürger. Sie sichert ferner den Aufbau und die Verwaltung der Schirmbildarchive.

Schlußbestimmungen

§ 8

Der § 3 der Vierten Durchführungsbestimmung vom 30. Juli 1962 zur Verordnung zur Verhütung und Bekämpfung der Tuberkulose (GBl. II Nr. 60 S. 517) erhält folgenden Abs. 3:

„(3) Bei Röntgenaufnahmen (Groß- und Schirmbildaufnahmen) der Brustorgane, die für Patienten in stationären Einrichtungen angefertigt wurden, genügt es, wenn zur Zeit der Entlassung oder Verlegung des Patienten die Zahl der insgesamt in der Einrichtung angefertigten Röntgenaufnahmen der Brustorgane und das Datum der letzten Aufnahme im Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung bzw. im Versicherungsausweis eingetragen werden.“

§ 9

Die Regelungen gemäß § 2 Abs. 4 und § 3 Absätze 2 und 3 trifft der Minister für Gesundheitswesen. Sie sind in den Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Gesundheitswesen zu veröffentlichen.

§ 10

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Juli 1975 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- die Zweite Durchführungsbestimmung vom 30. Juli 1962 zur Verordnung zur Verhütung und Bekämpfung der Tuberkulose — Röntgenreihenuntersuchungen — (GBl. II Nr. 60 S. 513),
- die Fünfte Durchführungsbestimmung vom 30. April 1964 zur Verordnung zur Verhütung und Bekämpfung der Tuberkulose — Röntgenreihenuntersuchungen — (GBl. II Nr. 42 S. 305),
- die Sechste Durchführungsbestimmung vom 25. November 1965 zur Verordnung zur Verhütung und Bekämpfung

der Tuberkulose — Erkrankungen durch andersartige Mykobakterien — (GBl. II Nr. 137 S. 913),
 — die Achte Durchführungsbestimmung vom 1. Februar 1967 zur Verordnung zur Verhütung und Bekämpfung der Tuberkulose — Röntgenreihenuntersuchungen — (GBl. II Nr. 15 S. 91).

Berlin, den 2. Juni 1975

Der Minister für Gesundheitswesen
 OMR Prof. Dr. sc. med. Mecklinger

**Dreizehnte Durchführungsbestimmung*
 zur Verordnung
 zur Verhütung und Bekämpfung der Tuberkulose
 — Tuberkulose-Schutzimpfungen —**

vom 2. Juni 1975

Die Erfolge bei der Verhütung und Bekämpfung der Tuberkulose in der Deutschen Demokratischen Republik ermöglichen es, die Tuberkulose-Schutzimpfungen neu zu gestalten. Auf Grund des § 31 der Verordnung vom 26. Oktober 1961 zur Verhütung und Bekämpfung der Tuberkulose (GBl. II Nr. 30 S. 599) in der Fassung der Zweiten Verordnung vom 15. Mai 1975 (GBl. I Nr. 28 S. 521), des § 21 des Gesetzes vom 20. Dezember 1965 zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen (GBl. I 1966 Nr. 3 S. 29) und der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 27. Februar 1975 zum Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen — Schutzimpfungen und andere Schutzanwendungen — (GBl. I Nr. 21 S. 353) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Der Kreisarzt ist für die Durchführung der Tuberkulose-Schutzimpfung (nachfolgend auch BCG-Impfung genannt) und damit für die Sicherung der dafür erforderlichen personellen, materiellen und organisatorischen Voraussetzungen verantwortlich.

(2) Im Auftrag des Kreisarztes hat der Leiter der Poliklinischen Abteilung für Lungenkrankheiten und Tuberkulose (PALT), der der beratende Arzt für das Fachgebiet Lungenkrankheiten und Tuberkulose ist,

- die BCG-Impfungen zu organisieren und die möglichst vollständige Erfassung der Impfpflichtigen zu überwachen,
- die im Kreis tätigen BCG-Impfeschwestern und -Impfsorgerinnen anzuleiten und zu kontrollieren sowie für ihre ständige Fortbildung zu sorgen,
- die in den Schwangeren- und Mütterberatungsstellen tätigen Fürsorgerinnen, die Hebammen, die Schwestern der Entbindungsabteilungen und die Gemeindeschwestern in regelmäßigen Abständen über die Bedeutung der Tuberkulose-Schutzimpfung zu belehren und sie zur Mitwirkung bei der diesbezüglichen Aufklärung der Schwangeren und Mütter anzuhalten,
- mit dem für die Einschulungsuntersuchungen verantwortlichen Arzt eng zusammenzuarbeiten, damit dieser die wenigen bis dahin noch nicht BCG-geimpften Kinder noch vor der Einschulung der Tuberkulose-Schutzimpfung zuführt.

§ 2

(1) Die Tuberkulose-Schutzimpfung wird bei folgenden Personen durchgeführt, wenn die Voraussetzungen gemäß § 3 gegeben sind:

- a) Neugeborene,
- b) Säuglinge, die nicht als Neugeborene erfaßt wurden,
- c) Kleinst- und Kleinkinder in Einrichtungen, die der Betreuung von Kindern dienen, soweit sie nicht nach Buchstaben a oder b erfaßt wurden,
- d) Schulpflichtige, die bis zur ärztlichen Einschulungsuntersuchung noch nicht nach Buchstaben a bis c erfaßt wurden, vor der Einschulung,
- e) alle Schüler der 10. Klasse und die Berufsschüler, die im Kalenderjahr das 16. Lebensjahr vollenden,
- f) Personen aus der Umgebung Tuberkulosekranker, die vom Leiter der PALT als gefährdet angesehen und in Betreuung genommen werden, soweit sie nicht schon unter den Personenkreis gemäß Buchstaben a bis e fallen,
- g) Beschäftigte in Tuberkuloseeinrichtungen sowie sonstige Personen, die in ihrer Ausbildung oder beruflich mit Tuberkulosekranken, tuberkulösem Material oder mit tuberkulösen Tieren umzugehen haben,
- h) Beschäftigte, die noch nicht sanierte Rinderbestände in landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften und volkseigenen Gütern betreuen,
- i) Personen bis zum Alter von 30 Jahren, die für mehr als 6 Monate in ein Land mit größerer Tuberkulosehäufigkeit reisen.

(2) Im Schuljahr 1975/76 sind außer den im Abs. 1 genannten Personen die Schüler der 12. Klasse und die Berufsschulabgänger zu testen und gegebenenfalls zu impfen.

(3) Außer den im Abs. 1 aufgeführten Impfpflichtigen sind auf ihren eigenen Wunsch auch Personen anderer Alters- bzw. Berufsgruppen zu testen und gegebenenfalls zu impfen, wenn die Voraussetzungen gemäß § 3 gegeben sind.

§ 3

(1) Tuberkulose-Schutzimpfungen als Erst- bzw. Wiederholungsimpfungen sind nur bei Personen durchzuführen, die noch nicht mit Tuberkelbakterien infiziert sind oder die ihre Infektions- oder Impfallergie wieder verloren haben (Personen ohne Tuberkulose-Allergie).

(2) Ob Tuberkulose-Allergie vorliegt, ist durch Testung festzustellen. Testungen vor der BCG-Impfung sind jedoch nicht erforderlich bei Neugeborenen sowie bei Säuglingen, Kleinst- und Kleinkindern, außer bei solchen in der Umgebung Tuberkulosekranker und solchen, bei denen nicht geklärt werden kann, ob sie bereits einer BCG-Impfung unterzogen wurden.

(3) Wenn nachgewiesen ist, daß

- a) durch eine Testung innerhalb der letzten 2 Jahre eine Tuberkulose-Allergie festgestellt wurde oder
- b) innerhalb der letzten 2 Jahre eine Tuberkulose-Schutzimpfung stattgefunden hat,

entscheidet der Leiter der PALT, ob eine erneute Testung bzw. Impfung vorzunehmen ist.

§ 4

(1) Von der BCG-Impfung sind zurückzustellen:

- a) akut erkrankte Personen,
- b) mit Infektionskrankheiten inkubierte Personen,
- c) Rekonvaleszenten nach ersten Erkrankungen für die Dauer von 6 Wochen,
- d) Frühgeborene mit einem Geburtsgewicht von weniger als 2 000 g. Unreife Kinder sollen erst mit einem Gewicht von etwa 2 500 g der BCG-Impfung unterzogen werden, möglichst vor Entlassung aus der klinischen Einrichtung,
- e) Personen mit bakteriellen Hauterkrankungen wegen der Gefahr einer Superinfektion der Impfstelle. Konsti-

* 12. DS vom 2. Juni 1975 (GBl. I Nr. 28 S. 522).

tutionell bedingte Hautleiden wie Ekzeme, Psoriasis u. a. stellen keine Gegenindikation dar.

(2) Während größerer Epidemien von akuten Infektionskrankheiten entscheidet der Kreisarzt nach Rücksprache mit dem im § 1 Abs. 2 genannten Leiter der PALT, ob die BCG-Impfungen weitergeführt oder vorübergehend eingestellt werden sollen. Die Impfungen der Neugeborenen bleiben hiervon unberührt.

(3) Testungen und Impfungen sind unverzüglich nachzuholen, wenn die Gründe für die Zurückstellung entfallen.

§ 5

(1) Nach anderen Immunisierungsmaßnahmen ist ein zeitlicher Abstand von 4 Wochen bis zur BCG-Impfung einzuhalten. Nach einer Schutzimpfung gegen Poliomyelitis oder gegen Tetanus ist ein zeitlicher Abstand grundsätzlich nicht erforderlich.

(2) Im Anschluß an die BCG-Impfung sind weitere Immunisierungen für 2 Monate auszusetzen, ausgenommen sind die Schutzimpfungen gegen Poliomyelitis und gegen Tetanus.

§ 6

Testungen auf Tuberkulose-Allergie und BCG-Impfungen sind auf der BCG-Karteikarte und im Impfausweis bzw. im Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung bzw. im Versicherungsausweis einzutragen. Auf der BCG-Karteikarte ist außerdem auch die benutzte Impfstoff-Charge anzugeben.

§ 7

Testungen auf Tuberkulose-Allergie und Tuberkulose-Schutzimpfungen dürfen nur mit einem staatlich zugelassenen Testmittel bzw. Impfstoff vorgenommen werden. Die Methode der Testung und der Impfung und die Art des Testmittels und des Impfstoffes bestimmt der Minister für Gesundheitswesen.

§ 8

(1) Intrakutane Tuberkulin-Testungen vor Tuberkulose-Schutzimpfungen dürfen nur von Ärzten oder den von ihnen damit beauftragten Personen vorgenommen werden, die über die erforderliche Erfahrung auf dem Gebiet der Tuberkulin-Testung und -Ablese verfügen.

(2) BCG-Impfungen dürfen im Einvernehmen mit dem im § 1 Abs. 2 genannten Leiter der PALT nur von Ärzten sowie von Impfschwestern und Impffürsorgerinnen vorgenommen werden, die nach erfolgreichem Abschluß eines vorgeschriebenen Impflehrganges im Besitz der Test- und Impf-erlaubnis sind.

§ 9

Die Testungen und Impfungen sind unentgeltlich.

§ 10

Die Betriebe und Einrichtungen unterstützen die Durchführung der Impfungen insbesondere dadurch, daß sie sich durch Einsicht in die Ausweise für Arbeit und Sozialversicherung bzw. Versicherungsausweise von der Teilnahme der Verpflichteten an den Testungen und Impfungen überzeugen. Die Namen der Impfpflichtigen, die der Aufforderung zur Testung bzw. Impfung nicht nachgekommen sind, sind der PALT mitzuteilen.

§ 11

Das Verfahren bei Gesundheitsschädigungen im Zusammenhang mit der Durchführung von Testungen und Impfungen regelt sich nach § 21 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen und den §§ 9 bis 15 der Zweiten Durchführungsbestimmung zum Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen — Schutzimpfungen und andere Schutzanwendungen —. Die Ermittlungen bei diesen Gesundheitsschädigungen sind von dem im § 1 Abs. 2 genannten Leiter der

PALT durchzuführen und der Kreis-Hygieneinspektion zur weiteren Veranlassung zuzuleiten.

§ 12

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Juli 1975 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- die Dritte Durchführungsbestimmung vom 30. Juli 1962 zur Verordnung zur Verhütung und Bekämpfung der Tuberkulose — Tuberkulose-Schutzimpfung — (GBL II Nr. 60 S. 515),
- die Siebente Durchführungsbestimmung vom 15. September 1966 zur Verordnung zur Verhütung und Bekämpfung der Tuberkulose — Tuberkulose-Schutzimpfung — (GBL II Nr. 107 S. 691).

Berlin, den 2. Juni 1975

Der Minister für Gesundheitswesen
OMR Prof. Dr. sc. med. Mecklinger

Vierzehnte Durchführungsbestimmung* zur Verordnung zur Verhütung und Bekämpfung der Tuberkulose — Aufgaben der Bezirksstellen und der Poliklinischen Abteilungen für Lungenkrankheiten und Tuberkulose — vom 2. Juni 1975

Auf Grund des § 31 der Verordnung vom 26. Oktober 1961 zur Verhütung und Bekämpfung der Tuberkulose (GBL II Nr. 80 S. 509) in der Fassung der Zweiten Verordnung vom 15. Mai 1975 (GBL I Nr. 28 S. 521) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Der § 4 der Vierten Durchführungsbestimmung vom 30. Juli 1962 zur Verordnung zur Verhütung und Bekämpfung der Tuberkulose (GBL II Nr. 60 S. 517) erhält folgende Fassung:

„§ 4

(1) Die Bezirksstellen für Lungenkrankheiten und Tuberkulose haben insbesondere folgende Aufgaben:

- a) fachliche und methodische Anleitung der ambulanten und stationären Einrichtungen für Tuberkulose und Lungenkrankheiten im Rahmen ihrer Aufgabenstellung zur rationalen und effektiven Betreuung von Tuberkulose- und Lungenkranken;
- b) Mitarbeit bei der Planung und Profilierung der für das Fachgebiet benötigten Betten;
- c) Durchführung der Volksröntgenreihenuntersuchungen (VRU) sowie Organisation anderer Reihenuntersuchungen und Maßnahmen zur Früherfassung von Lungenkrankheiten;
- d) Durchführung oder Organisation von Maßnahmen zur Prophylaxe von Tuberkulose und Lungenkrankheiten (BCG-Impfung, präventive Chemotherapie);
- e) Beurteilung der von Poliklinischen Abteilungen für Lungenkrankheiten und Tuberkulose betreuten Personen in besonders schwierigen oder in Zweifelsfällen hinsichtlich der Diagnose, Behandlung, sozialer Maßnahmen, fraglicher Kurnotwendigkeit oder Kurfähigkeit und Invalidisierung;
- f) Organisation der medizinischen Betreuung von Patienten mit extrapulmonaler Tuberkulose;

* 13. DB vom 2. Juni 1975 (GBL I Nr. 28 S. 524)

g) Unterstützung der Bezirksinspektion Gesundheitsschutz in den Betrieben bei der Organisation der Überwachung staubgefährdeter Personen;

Entscheidung über die Notwendigkeit prophylaktischer und therapeutischer Kuren sowie Überwachung der ordnungsgemäßen Ausnutzung der Kurplätze;

h) Organisation der Rehabilitation von Lungenkranken in Zusammenarbeit mit den bestehenden allgemeinen Rehabilitationseinrichtungen;

i) im Auftrag des Bezirksarztes fachliche Kontrolle der Durchführung der festgelegten Bekämpfungs- und Betreuungsaufgaben der ambulanten und stationären Einrichtungen des Fachgebiets einschließlich der Überprüfung der Auslastung und Belegung der Betten sowie Kontrolle der epidemiologischen Situation der Tuberkulose und der nichttuberkulösen Lungenkrankheiten mit entsprechender Berichterstattung und Analyse.

(2) Die Poliklinischen Abteilungen für Lungenkrankheiten und Tuberkulose haben insbesondere folgende Aufgaben:

a) im Auftrag des Kreisarztes Durchführung der Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung der Tuberkulose, Erkrankungen an andersartigen Mykobakterien und Sarkoidose, soweit nicht bestimmte Maßnahmen als Schwerpunktaufgabe der Bezirksstelle gelten;

dispensaire Betreuung der im Kreis ansässigen Personen mit derartigen Erkrankungen (einschließlich prophylaktischer Maßnahmen);

b) spezialisierte Diagnostik von Patienten mit Lungenkrankheiten und Durchführung der Behandlung bzw. Unterstützung der ambulanten Einrichtungen und der Hausärzte in der Behandlung von Patienten mit Lungenkrankheiten entsprechend den Empfehlungen der Problemkommission Lungenkrankheiten und Tuberkulose; konsiliarische Beratung der stationär und ambulant tätigen Ärzte im Kreis;

c) die abgestufte dispensaire Betreuung von Personen mit drohender, latenter oder manifester cardio-respiratorischer Insuffizienz in enger Zusammenarbeit mit dem behandelnden Hausarzt;

d) dispensaire Betreuung aller im Kreis ansässigen Personen mit einer diagnostisch bestätigten Staublungen-erkrankung sowie die Überwachung der staubgefährdeten Personen des Kreises und in Zusammenarbeit mit der Kreisinspektion für den Gesundheitsschutz in den Betrieben die Überwachung der an staubgefährdeten Arbeitsplätzen im Kreis beschäftigten Werk-tätigen;

e) die Betreuung der Personen mit Bronchialkarzinom in Zusammenarbeit mit den Beratungsstellen für Geschwulstkranken und den Erstbehandlungsstellen; Organisation und Durchführung der Erkennung und Erfassung von Personen mit Bronchialkarzinom und deren Nachbetreuung;

f) Mitwirkung bei der Durchführung der VRRU und anderer Schwerpunktaufgaben der Bezirksstelle;

die Klärung der Schirmbildbefunde der VRRU im Hinblick auf die Erkrankungen des Thorax und der Thoraxorgane;

Übermittlung von pathologischen Befunden an den behandelnden Arzt, gegebenenfalls Veranlassung von Maßnahmen zur Klärung und Betreuung durch andere Ärzte;

Archivierung der Schirmbilder der VRRU und der Schirmbildkartei unter besonderer Berücksichtigung der Nutzungsmöglichkeiten für die Organisation weiterer Vorsorgeuntersuchungen der Bevölkerung;

g) Aufklärung der Bevölkerung über Verhütung und Bekämpfung der Tuberkulose und der nichttuberkulösen Lungenkrankheiten;

h) Begutachtung der Anspruchsberechtigung auf Beschädigtenausweis für Personen mit respiratorischen Erkrankungen;

i) die fachärztliche Beurteilung mit Hinweisen zur Entscheidung über die Kurbedürftigkeit und Kurfähigkeit der Personen, für die ein Antrag auf eine Kur wegen einer respiratorischen Erkrankung gestellt wird;

k) die Beratung der Ärzteberatungskommissionen bei der Festlegung von Maßnahmen für Patienten mit Tuberkulose und nichttuberkulösen Lungenkrankheiten;

l) Mitwirkung bei der Aufklärung der Einschleppungsursachen von Tuberkulose-Infektionen in Tierbeständen auf Anforderung des Kreistierarztes;

m) Mitwirkung bei den Musterungsuntersuchungen und anderen obligatorischen Vorsorgeuntersuchungen.

(3) Der Kreisarzt beauftragt den Leiter der Poliklinischen Abteilung für Lungenkrankheiten und Tuberkulose, der sein beratender Arzt für das Fachgebiet Lungenkrankheiten und Tuberkulose ist, mit der fachlichen Kontrolle der Durchführung der festgelegten Bekämpfungs- und Betreuungsaufgaben des Fachgebiets in den ambulanten und stationären Einrichtungen des Kreises sowie mit der Kontrolle der epidemiologischen Situation der Tuberkulose und der nichttuberkulösen Lungenkrankheiten mit entsprechender Berichterstattung und Analyse.“

§ 2

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Juli 1975 in Kraft.

Berlin, den 2. Juni 1975

Der Minister für Gesundheitswesen
OMR Prof. Dr. sc. med. Mecklinger

Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über den Standard des Rates für Gegenseitige Wirtschaftshilfe

— Planung, Ausarbeitung, Bestätigung
und Einführung von RGW-Standards —

vom 24. April 1975

Entsprechend § 11 der Verordnung vom 19. September 1974 über den Standard des Rates für Gegenseitige Wirtschaftshilfe (GBl. I Nr. 55 S. 499) wird zur einheitlichen Leitung und Planung von Standardisierungsarbeiten auf diesem Gebiet im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes bestimmt:

§ 1

Planung

(1) Die Planung der Ausarbeitung der Standards des Rates für Gegenseitige Wirtschaftshilfe (im weiteren RGW-Standards genannt) hat nach wissenschaftlich-technischen Komplexen und den zu ihrer Realisierung erforderlichen Einzelaufgaben zu erfolgen mit dem Ziel, eine effektive Gestaltung der Spezialisierungs- und Kooperationsbeziehungen zwischen den Zulieferern und den Weiterverarbeitenden sowie des Warenaustausches der Mitgliedsländer des RGW zu gewährleisten.

(2) Zur Ausarbeitung der Vorgaben des Amtes für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung (ASMW) gemäß § 3 Abs. 1 der Verordnung über den RGW-Standard sind die zentralen Staatsorgane berechtigt, dem ASMW auch solche Vorschläge für Vorgaben zu unterbreiten, die in die Ausarbeitung von Planvorschlägen anderer zentraler Staatsorgane ein-

zubeziehen sind. Diese Vorschläge sind vorher mit den betreffenden zentralen Staatsorganen abzustimmen.

(3) Die Vorschläge der DDR für den „Plan der RGW-Organen zur Ausarbeitung von RGW-Standards“ sind von den zuständigen zentralen Staatsorganen in Abstimmung mit dem ASMW auf der Grundlage der Vorgaben des ASMW und der eigenen Vorschläge zu erarbeiten. Die Vorschläge der zentralen Staatsorgane sind mit den Leitern der DDR-Delegationen in den entsprechenden Komitees und Kommissionen des RGW sowie mit den Vertretern der DDR in den internationalen Wirtschaftsorganisationen der RGW-Länder abzustimmen, für die sie verantwortlich sind. Die Vorschläge für den Plan sind technisch und ökonomisch zu begründen und vor dem Präsidenten des ASMW zu verteidigen. Das Ministerium für Wissenschaft und Technik ist zu den Verteidigungen der Vorschläge einzuladen. Die zentralen staatlichen und gewerkschaftlichen Organe, die auf den Gebieten des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie des Brandschutzes Koordinierungs- oder Kontrollfunktionen ausüben, sind entsprechend den Rechtsvorschriften rechtzeitig in alle Phasen der Planung einzubeziehen. Sie haben das Recht, an den Planverteidigungen teilzunehmen.

(4) Die mit den zentralen Staatsorganen abgestimmten Vorschläge für den „Plan der RGW-Organen zur Ausarbeitung von RGW-Standards“ werden vom ASMW als Planvorschlag der DDR an die Ständige Kommission des RGW für Standardisierung übergeben.

(5) Nach der Bestätigung des „Planes der RGW-Organen zur Ausarbeitung von RGW-Standards“ durch die Ständige Kommission des RGW für Standardisierung und nach Aufnahme der entsprechenden Planteile aus diesem Plan in die Pläne der RGW-Organen und der internationalen Wirtschaftsorganisationen der RGW-Länder haben die Minister und Leiter anderer zentraler Staatsorgane zu sichern, daß die Aufgaben zur Ausarbeitung von RGW-Standards entsprechend dem „Plan der RGW-Organen zur Ausarbeitung von RGW-Standards“ einschließlich der Arbeiten zur Herstellung der autorisierten Übersetzungen und der Druckvorlagen der DDR-Ausgaben der RGW-Standards sowie der Anträge zu deren Veröffentlichung im Gesetzblatt der DDR an das ASMW in die Pläne Wissenschaft und Technik aufgenommen und die notwendigen Maßnahmen zur Einführung der RGW-Standards vorbereitet und bilanziert werden.

(6) Die in der DDR erforderlichen Arbeiten zur Übersetzung und umfassenden Abstimmung der Entwürfe der RGW-Standards und Stellungnahmen zu Entwürfen der RGW-Standards sowie zur Bekanntmachung, Veröffentlichung und Vorbestätigung der Entwürfe der RGW-Standards sowie die Ausarbeitung und Abstimmung der Direktiven zu Spezialberatungen sind so zu planen, daß die Realisierung der Arbeitsetappen und Termine in dem „Plan der RGW-Organen zur Ausarbeitung von RGW-Standards“ gesichert wird.

(7) Mit der Planung der Ausarbeitung der RGW-Standards ist erforderlichenfalls gleichzeitig

- die Überarbeitung bestehender korrespondierender staatlicher Standards und anderer Rechtsvorschriften der DDR, die mit dem auszuarbeitenden RGW-Standard voraussichtlich nicht mehr oder nur noch teilweise übereinstimmen werden, in die Pläne Wissenschaft und Technik aufzunehmen und
- die Überprüfung und Überarbeitung bestehender Empfehlungen zur Standardisierung (RS-RGW), auf die in den auszuarbeitenden RGW-Standards Bezug genommen werden soll, zur Aufnahme in den „Plan der RGW-Organen zur Ausarbeitung von RGW-Standards“ vorzuschlagen.

§ 2

Ausarbeitung der RGW-Standards

(1) Die Ausarbeitung der RGW-Standardentwürfe und ihre umfassende Abstimmung in der DDR hat unmittelbar durch die in den Plänen Wissenschaft und Technik festgelegten

staatlichen oder wirtschaftsleitenden Organe zu erfolgen und ist entsprechend dem § 6 der Standardisierungsverordnung vom 21. September 1967 (GBl. II Nr. 90 S. 665) bzw. den dazu erlassenen Durchführungsbestimmungen wie die Ausarbeitung von DDR-Standards durchzuführen.

(2) Die Versendung der Materialien zu RGW-Standards hat entsprechend den Festlegungen der Absätze 3 und 4 durch den Sekretär der RGW-Delegation derjenigen RGW-Kommissionen bzw. die Vertreter der DDR in der internationalen Wirtschaftsorganisation der RGW-Länder zu erfolgen, die entsprechend dem Plan der RGW-Organen zur Ausarbeitung von RGW-Standards für die Ausarbeitung des betreffenden RGW-Standards zuständig sind.

(3) Das Material zur Erfüllung der Arbeitsetappen I bis 4* ist von dem nach Abs. 2 zuständigen Sekretär unmittelbar ohne vorherige Zustimmung durch das ASMW an die zuständigen Organe der anderen Mitgliedsländer des RGW zu versenden. Zeichnen sich bei der Erfüllung der Aufgaben aus diesen Arbeitsetappen bereits Probleme grundsätzlicher Art hinsichtlich der inhaltlichen Gestaltung des RGW-Standards oder des methodischen Ablaufes ab, so ist das ASMW zu konsultieren. Die zuständigen Fachabteilungen des ASMW haben das Recht, bei der Ausarbeitung der RGW-Standards rechtzeitig mitzuwirken und, wenn die DDR mit der Federführung der Ausarbeitung eines RGW-Standards betraut ist, sich die Entwürfe der RGW-Standards, insbesondere zur Realisierung der Arbeitsetappe 4 (2. Entwurf) vorlegen zu lassen.

(4) Die Direktive zur Erfüllung der Arbeitsetappe 5 ist von dem mit der Ausarbeitung bzw. zur Mitarbeit beauftragten staatlichen oder wirtschaftsleitenden Organ mindestens 1 Monat vor dem im Plan des zuständigen RGW-Organen bzw. der zuständigen internationalen Wirtschaftsorganisation der RGW-Länder festgelegten Termin in zweifacher Ausfertigung an die zuständige Fachabteilung des ASMW zur Zustimmung zu übergeben.

(5) Der RGW-Standardentwurf zur Erfüllung der Arbeitsetappe 6 ist vor der Beratung in der Ständigen Kommission für Standardisierung des RGW von den zuständigen zentralen Staatsorganen mindestens 2 Monate vor dem im Plan des zuständigen RGW-Organen bzw. der zuständigen internationalen Wirtschaftsorganisation der RGW-Länder festgelegten Termin an das ASMW zur Vorbestätigung durch den Präsidenten des ASMW zu übergeben. Er wird analog § 7 der Standardisierungsverordnung vom 21. September 1967 wie die Entwürfe von DDR-Standards behandelt. Anträge zur Vorbestätigung von Entwürfen zu RGW-Standards sind von dem verantwortlichen Leiter des für das Thema zuständigen zentralen Staatsorgans komplett mit Standardpaß Teil II* an das ASMW einzureichen. Standards mit Forderungen des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie des Brandschutzes bedürfen vorher der Zustimmung der zuständigen zentralen Koordinierungs- und Kontrollorgane. Die Entwürfe zu den RGW-Standards sind als vervielfältigungsfähiges Original in deutscher Sprache zu übergeben.

(6) Nach Vorbestätigung des RGW-Standardentwurfes durch den Präsidenten des ASMW ist der RGW-Standardentwurf direkt oder bei erforderlichen Korrekturen von den zuständigen zentralen Staatsorganen an den Sekretär der DDR-Delegation in der Ständigen Kommission für Standardisierung des RGW im ASMW zu übergeben.

§ 3

Einführung der RGW-Standards

(1) RGW-Standards werden nach der Bestätigung in das Standardwerk der DDR übernommen. Innerhalb von 6 Monaten nach ihrer Bestätigung wird die DDR-Ausgabe des RGW-Standards vom Präsidenten des ASMW im Gesetzblatt der DDR veröffentlicht. Die DDR-Ausgabe der RGW-Standards im Standardwerk der DDR kann erfolgen

* entsprechend den Regelungen des ASMW

- als autorisierte Übersetzung des Originals des RGW-Standards in die deutsche Sprache,
- als DDR-Standard.

Die Übernahme als autorisierte Übersetzung des Originals des RGW-Standards in die deutsche Sprache ist grundsätzlich immer dann anzuwenden, wenn für den RGW-Standard kein staatlicher Standard der DDR vorhanden ist oder der RGW-Standard einen oder mehrere staatliche Standards der DDR vollkommen oder selbständige Abschnitte, z. B. „Technische Forderungen“, „Prüfung“, ersetzt. Die Einführung von RGW-Standards als DDR-Standard ist dann anzuwenden, wenn es technisch und ökonomisch unzweckmäßig oder nicht möglich ist, vorhandene staatliche Standards der DDR ganz oder teilweise zu ersetzen.

(2) RGW-Standards, die als autorisierte Übersetzung des Originals des RGW-Standards in die deutsche Sprache übernommen werden sollen, sind mit einem Deckblatt analog einem DDR-Standard herauszugeben. Der Titel des Deckblattes muß vollkommen mit dem Titel des betreffenden RGW-Standards übereinstimmen. Als Standardnummer auf dem Deckblatt ist die Registriernummer des RGW-Standards zu übernehmen. Im einleitenden Teil des Hauptfeldes des Deckblattes ist die Angabe auf die direkte Übernahme des RGW-Standards aufzunehmen:

„Dieser Standard enthält die vollinhaltliche unveränderte Ausgabe des RGW-Standards

ST-RGW (z. B.) 245-75

entsprechend der Konvention über die Anwendung der Standards des Rates für Gegenseitige Wirtschaftshilfe“.

(3) RGW-Standards, die in staatliche Standards eingeführt werden sollen, sind als DDR-Standards auszuarbeiten, zu prüfen und zu bestätigen. Dabei bildet die autorisierte Übersetzung des RGW-Standards die Grundlage für die inhaltliche Darlegung und die Gestaltung des DDR-Standards. Als Standardnummer dieser DDR-Standards ist die vorhandene Zählnummer von staatlichen Standards der DDR zu verwenden bzw. eine neue Zählnummer festzulegen. Im einleitenden Teil des Hauptfeldes dieser DDR-Standards ist folgender Berücksichtigungsvermerk aufzunehmen:

„In diesem Standard sind die Festlegungen des

ST-RGW (z. B.) 327-75

enthalten entsprechend der Konvention über die Anwendung der Standards des Rates für Gegenseitige Wirtschaftshilfe“.

(4) Die Leiter der zentralen Staatsorgane, die für den jeweiligen RGW-Standard in der DDR verantwortlich sind, haben zu sichern, daß in der Regel innerhalb von 4 Monaten nach der Bestätigung eines RGW-Standards folgende Maßnahmen durchgeführt werden:

- Anfertigung der autorisierten Übersetzung des Originals des RGW-Standards in die deutsche Sprache,
- Anfertigung der Druckvorlage der DDR-Ausgabe des RGW-Standards,
- Ergänzung des Standardpasses Teil II,
- Beantragung der Bestätigung bzw. der Veröffentlichung der gleichzeitig im Zusammenhang mit dem RGW-Standard überarbeiteten oder neu ausgearbeiteten korrespondierenden staatlichen Standards der DDR beim Präsidenten des ASMW,
- Antragstellung auf Außerkraftsetzung bestehender nationaler staatlicher Standards beim Präsidenten des ASMW,
- Erlaß bzw. Außerkraftsetzung anderer Rechtsvorschriften der DDR durch den Leiter des zuständigen zentralen Staatsorgans,
- planmäßige Sicherung der vorbilanzierten Einführungsmaßnahmen,
- Beantragung der Bestätigung bzw. der Veröffentlichung der DDR-Ausgabe des RGW-Standards im Gesetzblatt der

DDR beim Präsidenten des ASMW einschließlich der Übergabe der für die Prüfung und den Druck der DDR-Ausgabe des RGW-Standards erforderlichen Unterlagen.

(5) Erfolgt der Beitritt zu einem RGW-Standard zu einem späteren Zeitpunkt als zum Zeitpunkt seiner Bestätigung, so sind alle Arbeiten entsprechend den Absätzen 1 bis 4 sinngemäß auszuführen.

(6) Zusätzliche Forderungen (z. B. Erweiterungen des Sortimentes, Festlegung über Materialeinsatz, Einschränkungen von Beimengen) zu den RGW-Standards in den DDR-Ausgaben der RGW-Standards und in anderen staatlichen Standards der DDR dürfen nur dann festgelegt werden, wenn diese die Festlegungen des RGW-Standards nur ergänzen und nicht im Widerspruch zu ihnen stehen. Die gleichen Grundsätze gelten für Auswahlen aus RGW-Standards. Höhere Qualitätsforderungen in den staatlichen Standards der DDR gegenüber den Qualitätsforderungen in den RGW-Standards gelten als übereinstimmend und sind zulässig, wenn die Austauschbarkeit, Kopplungsfähigkeit und technische Kompatibilität gewährleistet ist. Über alle zusätzlichen Festlegungen, Auswahlen oder höheren Qualitätsforderungen, die in den staatlichen Standards der DDR gegenüber den RGW-Standards im Sinne dieses Absatzes aufgenommen wurden, ist unter „Hinweise“ zu informieren. In begründeten Ausnahmefällen sind in Abstimmung mit dem ASMW neben der DDR-Ausgabe des RGW-Standards andere Standards mit gleichem Geltungsbereich zulässig.

(7) Werden Widersprüche zwischen den RGW-Standards und den DDR-Ausgaben der RGW-Standards sowie anderen DDR- und Fachbereichstandards festgestellt, dann entscheidet der Präsident des ASMW in Abstimmung mit den beteiligten Leitern der zentralen Staatsorgane über die Beseitigung. Bis zur Beseitigung der Widersprüche gilt der RGW-Standard.

(8) Die Kennzeichnung von Erzeugnissen, die nach DDR-Ausgaben der RGW-Standards hergestellt werden, hat wie die Kennzeichnung von Erzeugnissen zu erfolgen, die nach DDR- und Fachbereichstandards hergestellt werden.

§ 4

Abweichungen von den RGW-Standards

(1) Die Minister und Leiter anderer zentraler Staatsorgane sind dafür verantwortlich, daß RGW-Standards bzw. die DDR-Ausgaben der RGW-Standards in der ökonomischen und wissenschaftlich-technischen Zusammenarbeit mit den Mitgliedsländern des RGW und in der Volkswirtschaft der DDR verbindlich angewendet werden.

(2) Abweichungen von den RGW-Standards in der ökonomischen und wissenschaftlich-technischen Zusammenarbeit mit den Mitgliedsländern des RGW sind nur zulässig, wenn vorher die Mitgliedsländer des RGW der Abweichung zustimmen, mit denen ein diesbezüglicher Vertrag vereinbart werden soll und daraufhin der Präsident des ASMW eine entsprechende Ausnahmegenehmigung erteilt hat. Der Inhalt der Abweichung von den in dem RGW-Standard festgelegten Parametern und anderen technischen Forderungen ist in den diesbezüglichen Verträgen zu vereinbaren.

(3) Bei Abweichungen von den DDR-Ausgaben der RGW-Standards, die ausschließlich Festlegungen für die Volkswirtschaft der DDR betreffen, sind die gleichen Regelungen anzuwenden wie bei Abweichung von DDR- und Fachbereichstandards.*

* Z. Z. gelten die Zweite Durchführungsbestimmung vom 11. September 1963 zur Standardisierungsverordnung — Abweichungen von DDR- und Fachbereichstandards — (GBl. II Nr. 181 S. 669) in der Fassung der Anordnung vom 23. Juli 1973 zur Aufhebung und Änderung von Rechtsvorschriften auf dem Gebiet der Standardisierung (GBl. I Nr. 27 S. 400) sowie die Sechste Durchführungsbestimmung vom 26. Juni 1974 zur Standardisierungsverordnung — Standardisierung von Forderungen des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie Brand-schutzes (GBl. I Nr. 25 S. 334).

§ 5

Zurückziehung von RGW-Standards

Anträge auf Zurückziehung von RGW-Standards ohne Ersatz sind von den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane beim ASMW einzureichen. Zurückziehungen von RGW-Standards werden von der Ständigen Kommission des RGW für Standardisierung vorgenommen und vom Präsidenten des ASMW durch Anordnung im Gesetzblatt der DDR veröffentlicht. Damit werden die Zurückziehungen für die DDR rechtswirksam.

§ 6

Schlußbestimmungen

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) RGW-Standards, die vor Inkrafttreten der Konvention über die Anwendung der Standards des RGW bestätigt wurden, sind nach Möglichkeit als DDR-Ausgabe des RGW-Standards entsprechend dieser Durchführungsbestimmung auszuarbeiten und an das ASMW nachträglich zur Bestätigung einzureichen. Ihre Bearbeitung ist wie die Bearbeitung von DDR-Standards vorzunehmen.

(3) RGW-Standards, die vor Inkrafttreten der Konvention über die Anwendung der Standards des RGW bestätigt wurden und nicht als DDR-Ausgabe des RGW-Standards entsprechend dieser Durchführungsbestimmung übernommen werden können, sind wie Empfehlungen zur Standardisierung (RS-RGW) zu behandeln und in die staatlichen Standards der DDR zu übernehmen.

(4) Zur Sicherung der Arbeiten zur Ausarbeitung von RGW-Standards können die Minister und Leiter anderer zentraler Staatsorgane zweigspezifische Regelungen für ihre Bereiche herausgeben.

Berlin, den 24. April 1975

**Der Präsident
des Amtes für Standardisierung,
Messwesen und Warenprüfung**

Prof. Dr. habil. Lillie

**Vierte Durchführungsbestimmung*
zur Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung — StVZO —
— Technische Überprüfungen —**

vom 20. Juni 1975

Zur Gewährleistung des verkehrs- und betriebssicheren Zustandes der zum Straßenverkehr zugelassenen Kraftfahrzeuge und Anhängfahrzeuge wird gemäß § 97 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung — StVZO — vom 30. Januar 1964 (GBl. II Nr. 50 S. 373) in der Fassung der Anpassungsverordnung vom 13. Juni 1968 (GBl. II Nr. 62 S. 363) und der Verordnung vom 20. Mai 1971 zur Änderung der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung — StVZO — (GBl. II Nr. 51 S. 416) im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des FDGB folgendes bestimmt:

§ 1

Kraftfahrzeuge und deren Anhängfahrzeuge (nachfolgend Fahrzeuge genannt), für die bisher noch keine grüne Prägemarka als Bestätigung für die durchgeführte technische Überprüfung gemäß § 28 StVZO erteilt wurde, sind bis zum 31. Oktober 1975 zur technischen Überprüfung vorzufahren oder vorfahren zu lassen.

§ 2

Für Fahrzeuge, die nicht bzw. nicht termingerech zur technischen Überprüfung vorgefahren werden, wird die Zulassung

zum Verkehr auf öffentlichen Straßen ungültig. Der Fahrzeugbrief, der Zulassungsschein und die polizeilich bestätigte Kennzeichentafel sind vom Fahrzeughalter ohne besondere Aufforderung der zuständigen Zulassungsstelle vorzulegen.

§ 3

Die technische Überprüfung der zum Verkehr auf öffentlichen Straßen zugelassenen Fahrzeuge hat entsprechend den erlassenen Anweisungen zu erfolgen.

§ 4

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Juli 1975 in Kraft.

Berlin, den 20. Juni 1975

**Der Minister des Innern
und
Chef der Deutschen Volkspolizei**
Dickel

**Anordnung Nr. 5*
zur Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO)
— Geschwindigkeitsschilder —**

vom 13. Juni 1975

Auf Grund des § 97 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung — StVZO — vom 30. Januar 1964 (GBl. II Nr. 50 S. 373) in der Fassung der Anpassungsverordnung vom 13. Juni 1968 (GBl. II Nr. 62 S. 363) und der Verordnung vom 20. Mai 1971 zur Änderung der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung — StVZO — (GBl. II Nr. 51 S. 416) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe zur Änderung der StVZO folgendes angeordnet:

§ 1

Der Absatz 1 des § 68 erhält folgende Fassung:

„(1) Kraftfahrzeuge oder Anhängfahrzeuge, deren Geschwindigkeit bei der Erteilung der Betriebserlaubnis beschränkt wurde, müssen an der Rückseite ihrer Aufbauten ein kreisförmiges weißes Schild gemäß Anlage 3 führen, das nicht verdeckt sein darf. Auf diesem Schild muß die zulässige Höchstgeschwindigkeit des Fahrzeuges angegeben und in einem Winkelbereich von je 60° beiderseits der Längsachse des Fahrzeuges lesbar sein.“

§ 2

Die StVZO wird durch die nachstehend veröffentlichte Anlage 3 ergänzt.

§ 3

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Juli 1975 in Kraft.

(2) Fahrzeuge, deren Betriebserlaubnis vor dem 1. Juli 1975 erteilt und für die nachträglich eine Beschränkung der Geschwindigkeit festgelegt wurde, sind bis zum 31. Dezember 1975 mit Geschwindigkeitsschildern auszurüsten.

Berlin, den 13. Juni 1975

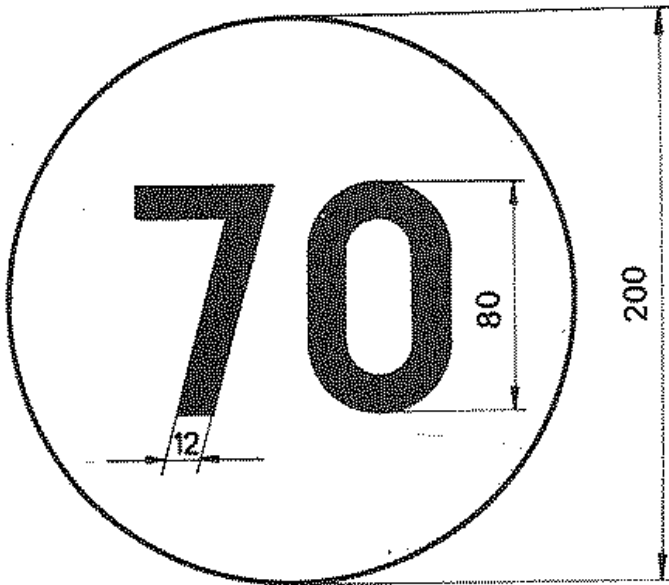
**Der Minister des Innern
und
Chef der Deutschen Volkspolizei**
Dickel

* 3. DE vom 18. August 1973 (GBl. I Nr. 42 S. 440)

* Anordnung Nr. 4 vom 16. September 1974 (GBl. I Nr. 51 S. 478)

Anlage 3
zur StVZO

Zu § 69 — Geschwindigkeitsschilder —



Anordnung
über die Kostenregelung bei der
Heimunterbringung von Kindern und Jugendlichen
durch die Organe der Jugendhilfe
— Heimkostenordnung —

vom 10. Juni 1975

Zur einheitlichen Kostenregelung bei der Heimunterbringung von Kindern und Jugendlichen durch die Organe der Jugendhilfe wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Für Kinder und Jugendliche, die durch die Organe der Jugendhilfe in einem Heim der Jugendhilfe, in einem Internat des Sonderschulwesens, in einem Heim des Gesundheitswesens für Kinder bis zu 3 Jahren oder einer nichtstaatlichen Einrichtung untergebracht sind, haben die Eltern auf der Grundlage des § 19 Abs. 2 des Familiengesetzbuches der Deutschen Demokratischen Republik vom 20. Dezember 1965 (GBl. I 1966 Nr. 1 S. 1) den für sie angemessenen Unterhaltsbeitrag zur teilweisen Erstattung der Heimkosten zu zahlen.

(2) Die Festsetzung des Heimkostenbeitrages der Eltern erfolgt gemäß der Verordnung vom 3. März 1966 über die Aufgaben und die Arbeitsweise der Organe der Jugendhilfe (Jugendhilfeverordnung) (GBl. II Nr. 34 S. 215) durch Verfügung des Referates Jugendhilfe, das für die Heimunterbringung zuständig ist. Bei der Festsetzung der Höhe ist nach den zur Bemessung des Unterhalts für minderjährige Kinder erlassenen Richtlinien und Rechtsvorschriften zu verfahren.*

* Z. Z. gelten:

- Richtlinie Nr. 18 des Plenums des Obersten Gerichts der Deutschen Demokratischen Republik vom 14. April 1963 über die Bemessung des Unterhalts für minderjährige Kinder — I PlRt — 1-12/63 — (GBl. II Nr. 49 S. 331)
- Erste Durchführungsbestimmung vom 19. Juni 1967 zur Verordnung über die Gewährung eines staatlichen Kindergeldes für Familien mit 4 und mehr Kindern (GBl. II Nr. 31 S. 345).

(3) Für die Zeit der Heimunterbringung ruht gemäß der Verordnung vom 28. Mai 1958 über die Zahlung eines staatlichen Kinderzuschlages (GBl. I Nr. 35 S. 437) der Anspruch der Eltern auf Zahlung des Kinderzuschlages. Die Auszahlungskarte ist dem Referat Jugendhilfe zu übergeben.

§ 2

(1) Die Zahlungspflicht der Eltern beginnt mit dem Tage der Aufnahme der Kinder und Jugendlichen im Heim und endet mit dem Tage ihrer Entlassung. Bei der Berechnung von Tagessätzen ist ein Dreißigstel des monatlichen Heimkostenbeitrages zugrunde zu legen.

(2) Wird der Heimaufenthalt der Kinder und Jugendlichen durch einen Krankenhaus- oder Kuraufenthalt sowie bei Jugendlichen durch eine strafrechtliche Freiheitsbeschränkung unterbrochen, sind den Eltern für die Dauer der Unterbrechung keine Heimkostenbeiträge zu berechnen.

(3) Werden Kinder und Jugendliche länger als 3 Tage zu ihren Eltern beurlaubt, ist der monatliche Heimkostenbeitrag der Eltern um ein Dreißigstel je Tag der Beurlaubung und um den Anteil des staatlichen Kinderzuschlages (je Tag 0,65 M) herabzusetzen.

(4) Werden Kinder und Jugendliche länger als 3 Tage in eine fremde Familie beurlaubt, kann das Heim der Jugendhilfe für das Kind bzw. den Jugendlichen den jeweiligen Verpflegungskostensatz für die Dauer der Beurlaubung an die Bürger zahlen. Bei Beurlaubungen aus anderen Heimen kann das Referat Jugendhilfe einen angemessenen einmaligen Pflegezuschuß an die Bürger zahlen.

§ 3

(1) Während des Aufenthaltes in Heimen der Jugendhilfe sind die Renten der Minderjährigen in Höhe der Mindestrente für Halb- und Vollwaisen* durch die Heime zu vereinnahmen.

(2) Für die Dauer der Unterbringung in Internaten des Sonderschulwesens, in Heimen des Gesundheitswesens oder in nichtstaatlichen Einrichtungen sind die Renten der Minderjährigen in Höhe der Mindestrente für Halb- und Vollwaisen durch die Referate Jugendhilfe zu vereinnahmen.

(3) Sämtliche die Mindestrente für Halb- und Vollwaisen überschreitenden Rentenbeträge sind durch das die Rente vereinnahmende Heim bzw. Referat Jugendhilfe auf ein persönliches Sparkonto der Minderjährigen einzuzahlen.

(4) Die Änderung der Rentenüberweisung bei der Einweisung sowie der Entlassung aus dem Heim ist durch das Referat Jugendhilfe unverzüglich zu veranlassen.

§ 4

(1) Jugendliche mit Arbeitsverdienst zahlen in Heimen der Jugendhilfe einen Heimkostenbeitrag in Höhe von 30 % ihres Bruttoverdienstes, jedoch nicht mehr als 200 M monatlich. Bei Beurlaubungen ist ihr monatlicher Heimkostenbeitrag um ein Dreißigstel je Tag der Beurlaubung herabzusetzen.

(2) Jugendliche, die Lehrlingsentgelt bzw. Stipendium erhalten oder nach dem Jugendwerkhofstarif entlohnt werden, zahlen 1,10 M je Tag als Heimkostenbeitrag. Bei Beurlaubungen reduziert sich ihr Heimkostenbeitrag um den Anteil für diese Tage.

(3) Wird der Heimaufenthalt durch einen Krankenhaus- oder Kuraufenthalt oder durch eine strafrechtliche Freiheitsbeschränkung unterbrochen, sind den Jugendlichen für die Dauer der Unterbrechung keine Heimkostenbeiträge zu berechnen.

* gegenwärtig 100 M bzw. 150 M

§ 5

(1) Die Kosten der Zuführung bei der Heimeinweisung sowie der Rückführung bei der Entlassung der Kinder und Jugendlichen aus dem Heim sind vom Referat Jugendhilfe bzw. vom Heim zu tragen.

(2) Die Zahlungspflicht der Eltern bleibt ohne Unterbrechung bestehen, wenn Kinder und Jugendliche aus dem Heim entweichen. In Verbindung mit der Entweichung entstehende Unterbringungs- und Fahrtkosten sind den Eltern nicht zu berechnen.

(3) Bei Entweichungen von Kindern und Jugendlichen aus dem Elternhaus und vorübergehendem Aufenthalt in einem Heim der Jugendhilfe haben die Eltern für den Aufenthalt je Tag 5 M sowie die Fahrtkosten für die Rückführung bis zur Höhe der für öffentliche Verkehrsmittel geltenden Tarife zu zahlen. Jugendliche, die im Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis stehen, haben diese Kosten selbst zu tragen.

(4) Die Fahrtkosten bei Beurlaubungen sowie für die Rückführung ins Heim nach Entweichungen haben Jugendliche, die im Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis stehen, selbst zu zahlen. Für Minderjährige ohne eigenes Einkommen sind diese Kosten vom Heim zu tragen.

§ 6

(1) Das Referat Jugendhilfe ist verpflichtet, während der Dauer der Heimunterbringung mindestens einmal jährlich festzustellen, ob der geleistete Heimkostenbeitrag den Einkommensverhältnissen der Eltern angemessen ist.

(2) Bleiben Eltern mit ihren Heimkostenbeiträgen im Rückstand und kann eine Begleichung der Schuld in angemessenen Raten nicht erwirkt werden, ist durch das Referat Jugendhilfe bei der Abteilung Finanzen des Rates des Kreises (Stadtkreises, Stadtbezirkes) die Vollstreckung nach der Verordnung vom 6. Dezember 1968 über die Vollstreckung wegen Geldforderungen der Staatsorgane und staatlichen Einrichtungen (GBL II 1969 Nr. 6 S. 61) zu beantragen.

§ 7

(1) Diese Anordnung tritt am 1. August 1975 in Kraft.

(2) Die Anwendung dieser Anordnung darf für Kinder und Jugendliche, die zu diesem Zeitpunkt im Heim untergebracht sind, keine Erhöhung der nach der Heimkostenordnung vom 1. Juli 1968 festgelegten Forderungen zur Folge haben.

(3) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 1. Juli 1968 über die Erstattung von Kosten bei der Heimunterbringung von Kindern und Jugendlichen durch die Organe der Jugendhilfe — Heimkostenordnung — (GBL II Nr. 72 S. 532) außer Kraft.

Berlin, den 10. Juni 1975

Der Minister für Volksbildung

M. Honecker

**Anordnung Nr. 1
zur Änderung der Anordnung
über die allgemeinen Bedingungen für den Anschluß
von Grundstücken an und für die Einleitung
von Abwasser in die öffentlichen Abwasseranlagen
— Abwassereinleitungsbedingungen —**

vom 9. Juni 1975

Die Anordnung vom 10. Januar 1972 über Abwassereinleitungsbedingungen (GBL II Nr. 8 S. 25) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe wie folgt geändert:

§ 1

1. Der § 2 Abs. 4 Buchst. e erhält folgende Fassung:

„bei Anschlußkanälen zur Ableitung des Abwassers bei Mischkanalisation bzw. des Schmutzwassers bei Trennkanalisation, bei volkseigenen und genossenschaftlichen Wohnungsbauten an der Außenkante des Gebäudes, beim Eigenheimbau an der Grundstücksgrenze.“

2. Der § 2 Abs. 4 wird durch den Buchst. f ergänzt:

„bei Anschlußkanälen zur Ableitung des Regenwassers bei Trennkanalisation bei volkseigenen und genossenschaftlichen Wohnungsbauten an der Zusammenführung sämtlicher Fallleitungen bzw. wenn diese nicht außerhalb des Gebäudes erfolgt, an der Gebäudeaußenkante, beim Eigenheimbau an der Grundstücksgrenze.“

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 9. Juni 1975

**Der Minister
für Umweltschutz und Wasserwirtschaft**

Dr. Reichelt

**Anordnung Nr. 1
zur Änderung der Anordnung
über die allgemeinen Bedingungen für den Anschluß
von Grundstücken an die öffentlichen
Wasserversorgungsanlagen und für die Lieferung
und Abnahme von Trink- und Betriebswasser
— Wasserversorgungsbedingungen —**

vom 9. Juni 1975

Die Anordnung vom 10. Januar 1972 über Wasserversorgungsbedingungen (GBL II Nr. 8 S. 77) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe wie folgt geändert:

§ 1

Der § 6 Abs. 13 erhält folgende Fassung:

„Der Versorgungsträger hat an der Grundstücksgrenze des Bedarfsträgers den der durchschnittlichen Bebauungshöhe entsprechenden Versorgungsdruck bereitzustellen. Ist zur Versorgung von mehr als einem Gebäude mit überdurchschnittlicher Bebauungshöhe ein höherer Versorgungsdruck erforderlich, so ist vom Versorgungsträger ein entsprechender Versorgungsdruck zu gewährleisten, soweit die Bereitstellung des erhöhten Versorgungsdruckes für mehrere Gebäude über eine zentrale Druckerhöhungsanlage möglich ist und einer solchen der Vorzug gegenüber Einzelanlagen in den jeweiligen Gebäuden zu geben ist. Eine Druckerhöhung durch Einzelanlagen in den einzelnen Gebäuden ist durch die Rechtsträger der Gebäude zu gewährleisten. Die Instandhaltung von Druckerhöhungsstationen für einzelne vielgeschossige Wohngebäude und Wohnhochhäuser, die sich nicht in der Rechtsträgerschaft der VEB Wasserversorgung und Abwasserbehandlung befinden, ist auf dem Auftragswege mit Rechnungslegung durch diese wahrzunehmen.“

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 9. Juni 1975

**Der Minister
für Umweltschutz und Wasserwirtschaft**

Dr. Reichelt

**Anordnung Nr. Pr. 123
über die Preise für wasserwirtschaftliche
Projektierungsleistungen**

vom 13. Juni 1975

Im Einvernehmen mit dem Minister und Leiter des Amtes für Preise wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Für wasserwirtschaftliche Projektierungsleistungen gelten die mit dieser Anordnung gemäß § 3 festgesetzten Preise.

(2) Durch die mit dieser Anordnung festgesetzten Preise werden weder die Preise für wasserwirtschaftliche Projektierungsleistungen gegenüber der Bevölkerung verändert noch dürfen solche Veränderungen auf Grund dieser Anordnung vorgenommen werden.

§ 2

(1) Die Preise gelten für alle volkseigenen Betriebe, Kombinate und Einrichtungen sowie für Betriebe und Einrichtungen der Landwirtschaft, die Projektierungsleistungen gemäß § 1 Abs. 1 durchführen.

(2) Die Preise gemäß § 3 gelten gegenüber allen Abnehmern mit Ausnahme der Abnehmer gemäß Abs. 3.

(3) Gegenüber folgenden Abnehmern werden die Preise nicht wirksam:

- Genossenschaften des Handwerks, Produktionsgenossenschaften werktätiger See- und Küstenfischer, privaten Handwerkern und Gewerbetreibenden sowie selbständig Tätigen;
- Einrichtungen der Religionsgemeinschaften;

für diese Abnehmer finden die gesetzlichen Preise nach dem bisherigen Stand weiterhin Anwendung.

(4) Für die Abgrenzung der Betriebe und Einrichtungen der Landwirtschaft sowie für die gemäß § 1 Abs. 2 und § 2 Abs. 3 genannten Abnehmergruppen gelten die Festlegungen in der Anordnung Nr. Pr. 139 vom 15. Mai 1975 über Abnehmerbereiche von Erzeugnissen und Leistungen, für deren Industrie-

striepreise am 1. Januar 1976 neue Anordnungen in Kraft treten (GBl. I Nr. 22 S. 399).

§ 3

Die Preise und die Grundlagen für die Ermittlung der Preise sowie die Schlüsselnummern der Erzeugnis- und Leistungsnummern der Deutschen Demokratischen Republik — Teil VII — für wasserwirtschaftliche Gebäude und Anlagen, für die gemäß § 1 Abs. 1 Projektierungsleistungen erbracht werden, sind in der Preisliste für wasserwirtschaftliche Projektierungsleistungen aufgeführt.*

§ 4

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1976 in Kraft und greift in laufende Verträge ein.

(2) Gleichzeitig ist für den Geltungsbereich dieser Anordnung die Anordnung Nr. Pr. 42 vom 23. Dezember 1969 über die Inkraftsetzung der Preisverordnung für wasserwirtschaftliche Projektierungsleistungen (GBl. II 1970 Nr. 2 S. 7) nicht mehr anzuwenden.

(3) Für Leistungen, die gemäß § 1 Abs. 1 in den Geltungsbereich dieser Anordnung gehören, jedoch in der Preisliste nicht aufgeführt sind, sind Preisangebote auf der Grundlage der geltenden Preisvorschriften** beim jeweils zuständigen Preiskordinierungsorgan*** einzureichen.

Berlin, den 13. Juni 1975

**Der Minister
für Umweltschutz und Wasserwirtschaft
Dr. Reichelt**

* Die Preisliste für wasserwirtschaftliche Projektierungsleistungen ist beim VEB Projektierung Wasserwirtschaft, 402 Halle, Thälmannplatz, anzufordern.

** Z. Z. gilt die Anordnung Nr. Pr. 42 vom 30. März 1972 über das Verfahren bei der Ausarbeitung, Einreichung und Prüfung von Preisangeboten sowie bei der Bestätigung, Einstufung und Bekanntgabe von Preisen, Teilpreisenormativen und Kalkulationselementen — Preisangebotsverfahren — (GBl. II Nr. 21 S. 237).

*** Z. Z. gilt die Anordnung vom 28. Februar 1975 über die Nomenklatur der Preiskordinierungsorgane (Sonderdruck Nr. 790 des Gesetzblattes).

Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt-Sonderdruck „ST“

Die Ausgabe Gesetzblatt-Sonderdruck Nr. ST 780 vom 1. Mai 1975 enthält:

Anordnung Nr. 780 vom 24. März 1975 über DDR-Standards und Fachbereichsstandards

Anordnung Nr. 50 vom 27. März 1975 über Vorschriften des Amtes für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung

Gesetzblatt-Sonderdrucke „ST“ sind im Abonnement über die Deutsche Post zum Quartalspreis von 2,— M zu beziehen.

Einzelausgaben können beim Zentral-Versand Erfurt,
501 Erfurt, Postschließfach 696,

zum Preise von 0,20 M bestellt werden. In der Buchhandlung für amtliche
Dokumente, 108 Berlin, Neustädtische Kirchstraße 15, Telefon: 229 22 23, sind
Einzelnummern gegen Barzahlung gleichfalls erhältlich.



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

AUSGESONDERT

27. APR. 1975

533

1975

Berlin, den 11. Juli 1975

Teil I Nr. 29

Tag	Inhalt	Seite
19. 6. 75	Gesetz über das gerichtliche Verfahren in Zivil-, Familien- und Arbeitsrechtssachen — Zivilprozessordnung —	533

Gesetz über das gerichtliche Verfahren in Zivil-, Familien- und Arbeitsrechtssachen

— Zivilprozessordnung —

vom 19. Juni 1975

Inhaltsverzeichnis

Erster Teil

Grundsätzliche Bestimmungen §§ 1— 7

Zweiter Teil

Verfahren vor dem Kreisgericht §§ 8—146

Erstes Kapitel:	Einleitung des Verfahrens	§§ 8— 19
Erster Abschnitt:	Allgemeine Bestimmungen	§§ 8— 9
Zweiter Abschnitt:	Klage	§§ 10— 13
Dritter Abschnitt:	Gerichtliche Zahlungsaufforderung	§§ 14— 15
Vierter Abschnitt:	Einstweilige Anordnung	§§ 16— 18
Fünfter Abschnitt:	Beweissicherung	§ 19
Zweites Kapitel:	Zuständigkeit	§§ 20— 27
Drittes Kapitel:	Vorbereitung der Verhandlung	§§ 28— 41
Viertes Kapitel:	Mündliche Verhandlung	§§ 42— 60
Fünftes Kapitel:	Besonderheiten im Verfahrensablauf	§§ 70— 76
Erster Abschnitt:	Befreiung von den Folgen einer Fristversäumnis	§ 70
Zweiter Abschnitt:	Unterbrechung des Verfahrens	§§ 71— 72
Dritter Abschnitt:	Ausschließung von Richtern und Schöffen	§§ 73— 76
Sechstes Kapitel:	Urteile und Beschlüsse	§§ 77— 84
Siebentes Kapitel:	Vollstreckung	§§ 85—135
Erster Abschnitt:	Einleitung der Vollstreckung	§§ 85— 92
Zweiter Abschnitt:	Zuständigkeit	§§ 93— 95
Dritter Abschnitt:	Vollstreckung von Zahlungsansprüchen	§§ 96—126
	1. Pfändung von Arbeitseinkünften und anderen Forderungen	§§ 98—117
	2. Pfändung von Sachen	§§ 118—126
Vierter Abschnitt:	Vollstreckung sonstiger Ansprüche	§§ 127—130
Fünfter Abschnitt:	Einstellung der Vollstreckung und Beschwerde	§§ 131—135

Achtes Kapitel:	Besondere Verfahrensarten	§§ 136—146
Erster Abschnitt:	Todeserklärungsverfahren	§§ 136—139
Zweiter Abschnitt:	Entmündigungsverfahren	§§ 140—143
Dritter Abschnitt:	Aufgebotsverfahren	§§ 144—146

Dritter Teil

Rechtsmittelverfahren

Erstes Kapitel:	Berufung und Protest	§§ 147—157
Zweites Kapitel:	Beschwerde	§§ 158—159

Vierter Teil

Kassations- und Wiederaufnahmeverfahren

Erstes Kapitel:	Kassation	§§ 160—162
Zweites Kapitel:	Wiederaufnahme des Verfahrens	§ 163

Fünfter Teil

Kosten des Verfahrens

Erstes Kapitel:	Kosten und Gebühren	§§ 164—172
Zweites Kapitel:	Kostenentscheidung	§§ 173—177
Drittes Kapitel:	Kostenfestsetzung	§§ 178—180

Sechster Teil

Rechtsverkehr mit anderen Staaten

Erstes Kapitel:	Allgemeine Bestimmungen	§§ 181—183
Zweites Kapitel:	Zuständigkeit	§§ 184—185
Drittes Kapitel:	Rechtshilfe	§§ 186—191
Viertes Kapitel:	Urkunden und Entscheidungen aus anderen Staaten	§§ 192—198

Siebenter Teil

Übergangs- und Schlußbestimmungen

Erstes Kapitel:	Übergangsbestimmungen	§§ 199—204
Zweites Kapitel:	Schlußbestimmungen	§§ 205—209

Gesetz
über das gerichtliche Verfahren
in Zivil-, Familien- und Arbeitsrechtssachen
— Zivilprozeßordnung —

vom 19. Juni 1975

Erster Teil
Grundsätzliche Bestimmungen

§ 1

Gegenstand des Gesetzes

(1) Dieses Gesetz regelt das Verfahren der Kreisgerichte, der Bezirksgerichte und des Obersten Gerichts der Deutschen Demokratischen Republik in Rechtsstreiten und anderen Rechtsangelegenheiten, die sich bei Ausübung der Rechte und Erfüllung der Pflichten aus den vom Zivil-, Familien- und Arbeitsrecht geregelten gesellschaftlichen Beziehungen ergeben. Dieses Gesetz findet auch auf andere Rechtsangelegenheiten Anwendung, soweit sie durch Rechtsvorschriften den Kammern oder Senaten für Zivil-, Familien- oder Arbeitsrecht zur Entscheidung übertragen sind.

(2) Das Gesetz bestimmt die Stellung der Prozeßparteien und legt die Rechte und Pflichten der am Verfahren mitwirkenden Beauftragten von Kollektiven der Werktätigen und gesellschaftlichen Organisationen sowie der sonstigen Beteiligten fest. Es bestimmt die Rechte der Gewerkschaften bei der Mitwirkung im Arbeitsrechtsverfahren.

§ 2

Aufgaben der Gerichte

(1) Die Gerichte haben die Aufgabe, die sozialistische Staats- und Gesellschaftsordnung zu schützen, gesetzlich garantierte Rechte und Interessen zu wahren und durchzusetzen sowie durch eine hohe Wirksamkeit des gerichtlichen Verfahrens dazu beizutragen, sozialistische Beziehungen im gesellschaftlichen Zusammenleben der Bürger zu fördern.

(2) Die Gerichte sind verpflichtet, in einem konzentrierten und zügigen Verfahren die für die Entscheidung erheblichen Tatsachen aufzuklären, wahrheitsgemäß festzustellen und nach den Rechtsvorschriften zu entscheiden. Sie sind für die Vollstreckung ihrer Entscheidungen verantwortlich.

(3) Die Gerichte haben den am Verfahren Beteiligten ihre Rechte und Pflichten zu erläutern und sie bei deren Wahrnehmung zu unterstützen.

(4) Die Gerichte haben auf die bewußte Einhaltung und Verwirklichung des sozialistischen Rechts Einfluß zu nehmen. Sie sollen durch Gerichtskritik, Hinweise und Empfehlungen oder in anderer geeigneter Weise darauf hinwirken, daß Rechtsverletzungen, die im Verfahren festgestellt wurden, sowie Ursachen und Bedingungen des Rechtsstreits beseitigt werden.

§ 3

Rechte und Pflichten der Prozeßparteien

(1) Werden Rechte verletzt oder gefährdet oder bestehen Unklarheiten über Rechtsverhältnisse, kann die Hilfe der Gerichte im Rahmen ihrer Zuständigkeit in Anspruch genommen und ein gerichtliches Verfahren eingeleitet werden. Die Prozeßparteien haben das Recht und die Pflicht, am Verfahren teilzunehmen, insbesondere bei der Feststellung des Sachverhalts mitzuwirken. Sie sind verpflichtet, in ihren Erklärungen und Aussagen den Sachverhalt vollständig und wahrheitsgemäß darzulegen.

(2) Die Prozeßparteien haben Anspruch darauf, vom Gericht gehört zu werden und in die Prozeßakten einzusehen.

(3) Die Prozeßparteien haben das Recht, sich durch Prozeßbevollmächtigte vertreten zu lassen. Die Vertretung Werktätiger in Arbeitsrechtssachen kann durch Vertreter der Gewerkschaften erfolgen.

(4) Die Vertretung kann durch einen in der Deutschen Demokratischen Republik zugelassenen Rechtsanwalt erfolgen. Ist die Prozeßvertretung für bestimmte Fälle in besonderen Rechtsvorschriften geregelt, finden diese Anwendung.

§ 4

Mitwirkung von Beauftragten von Kollektiven

(1) Die Gerichte haben Beauftragte von Kollektiven der Werktätigen und gesellschaftlichen Organisationen auf geeignete Weise am Verfahren zu beteiligen, wenn ihre Mitwirkung zur Aufklärung des Sachverhalts oder zur Erhöhung der Wirksamkeit des Verfahrens erforderlich ist. Die Mitwirkung hat insbesondere das Ziel, Ursachen, Bedingungen und Auswirkungen des Rechtsstreits überwinden, Rechtsverletzungen vorbeugen und das sozialistische Rechtsbewußtsein entwickeln zu helfen.

(2) Die Beauftragten von Kollektiven der Werktätigen und gesellschaftlichen Organisationen haben das Recht, an der Verhandlung teilzunehmen und Erklärungen abzugeben. Bei der Abgabe von Erklärungen sind sie verpflichtet, dem Gericht die Auffassung ihres Kollektivs oder ihrer Organisation über den Rechtsstreit und seine Ursachen, Bedingungen und Auswirkungen wahrheitsgemäß und vollständig vorzutragen.

§ 5

Zusammenarbeit mit dem FDGB

(1) In Wahrnehmung ihrer sich aus der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik ergebenden Rechte können die Vorstände und Leitungen der Gewerkschaften zur Wahrung der Rechte der Werktätigen in Arbeitsrechtssachen Prozeßvertretungen übernehmen.

(2) Die Vorstände und Leitungen der Gewerkschaften haben das Recht, in Arbeitsrechtssachen mitzuwirken, insbesondere Stellung zu nehmen, Empfehlungen zur Sachaufklärung zu geben und Beweisanträge zu stellen. Sie haben das Recht, eine Gerichtskritik sowie eine besondere Verfahrensauswertung durch das Gericht zu beantragen.

(3) Die Gerichte haben gemeinsam mit den Gewerkschaften auf die freiwillige und bewußte Einhaltung des sozialistischen Arbeitsrechts durch die Betriebe und die Werktätigen hinzuwirken. Sie berichten den Vorständen des FDGB ihres Territoriums über Erfahrungen aus ihrer Tätigkeit und über die gewerkschaftliche Mitwirkung in Arbeitsrechtssachen sowie über die Anwendung des sozialistischen Arbeitsrechts in den Betrieben. Die Vorstände des FDGB haben das Recht, diese Berichterstattung in regelmäßigen Abständen zu verlangen.

§ 6

Zusammenarbeit mit den örtlichen Volksvertretungen und anderen Organen

(1) Die Kreis- und Bezirksgerichte wirken zur Erfüllung ihrer Aufgaben mit den örtlichen Volksvertretungen und ihren Organen zusammen. Sie übermitteln ihnen Erfahrungen der Rechtsprechung und unterbreiten sich hieraus ergebende Vorschläge.

(2) Die Leiter der staatlichen Organe und der wirtschaftsleitenden Organe, der Kombinate, Betriebe und Einrichtungen sowie die Vorstände der Genossenschaften und die Leitungen der gesellschaftlichen Organisationen haben in ihrem Verantwortungsbereich die Durchführung der sich aus diesem Gesetz ergebenden Maßnahmen der Gerichte zu unterstützen, ihren Ersuchen zur Aufklärung des Sachverhalts zu entsprechen und festgestellte Ursachen und Bedingungen von Rechtsverletzungen zu beseitigen.

§ 7

Mitwirkung des Staatsanwalts

Der Staatsanwalt kann in Erfüllung seiner Aufgaben zur Wahrung der sozialistischen Gesetzlichkeit, zur Sicherung der sozialistischen Staats- und Gesellschaftsordnung, zum Schutz des sozialistischen Eigentums und der Rechte der Bürger in jedem Verfahren mitwirken, Rechtsmittel einlegen und in den in Rechtsvorschriften vorgesehenen Fällen Klage einreichen.

Zweiter Teil**Verfahren vor dem Kreisgericht****Erstes Kapitel****Einführung des Verfahrens****Erster Abschnitt****Allgemeine Bestimmungen**

§ 8

Klage und Antrag

(1) Das Verfahren vor dem Kreisgericht wird durch Klage eingeleitet. Einer Klage stehen gleich:

1. der Einspruch gegen die Entscheidung eines gesellschaftlichen Gerichts in Zivil- oder Arbeitsrechtssachen;
2. der im Strafverfahren gestellte Schadenersatzantrag eines Geschädigten oder des Staatsanwalts, wenn die Sache an die Kammer für Zivil- oder Arbeitsrecht verwiesen wurde.

(2) Das Verfahren zum Erlaß einer gerichtlichen Zahlungsaufforderung, zum Erlaß einer einstweiligen Anordnung, zur Sicherung eines Beweises, zur Todeserklärung oder Entmündigung eines Bürgers, zur Durchführung eines Aufgebotes sowie andere in Rechtsvorschriften vorgesehene Verfahren werden durch einen Antrag eingeleitet. Die Bestimmungen über die Klage gelten entsprechend.

§ 9

Prozessparteien und ihre Vertretung

(1) Bürger und rechtsfähige Betriebe sowie staatliche Organe und andere juristische Personen können klagen und verklagt werden. Ferner können der Staatsanwalt, soweit das in Rechtsvorschriften bestimmt ist, und Personen, die von dafür zuständigen staatlichen Organen mit der eigenverantwortlichen Wahrnehmung fremder Interessen beauftragt sind, Prozesspartei sein.

(2) Nicht volljährige und handlungsunfähige Bürger werden im gerichtlichen Verfahren durch ihren Erziehungsberechtigten oder Vormund vertreten. Ist für einen Bürger eine Pfliegenschaft angeordnet, wird er insoweit durch seinen Pfleger vertreten.

(3) Die Vertretung für rechtsfähige Betriebe sowie für staatliche Organe und andere juristische Personen ergibt sich aus den für ihre Tätigkeit geltenden Rechtsvorschriften, Statuten oder Satzungen.

(4) Eine Prozeßvollmacht ist schriftlich zu erteilen oder gegenüber dem Gericht zu erklären. Diese Erklärung ist zu protokollieren. Die Prozeßvollmacht berechtigt zu allen das Verfahren betreffenden Prozeßhandlungen. Sie kann auf einzelne Prozeßhandlungen beschränkt werden.

Zweiter Abschnitt**Klage**

§ 10

Arten der Klage

- (1) Mit einer Klage kann insbesondere beantragt werden:
1. den Verklagten zu einer Leistung oder zur Vornahme, Duldung oder Unterlassung einer Handlung zu verurteilen;

2. ein Rechtsverhältnis zu begründen, zu ändern oder aufzuheben, soweit dies in Rechtsvorschriften vorgesehen ist;
3. das Bestehen oder Nichtbestehen eines Rechtsverhältnisses festzustellen, wenn ein rechtliches Interesse an einer alsbaldigen Feststellung besteht;
4. eine rechtskräftige Entscheidung oder Urkunde über wiederkehrende Leistungen abzuändern, wenn sich die hierfür zugrunde gelegten Verhältnisse wesentlich geändert haben;
5. die Entscheidung eines gesellschaftlichen Gerichts in Zivil- oder Arbeitsrechtssachen aufzuheben und über den vor dem gesellschaftlichen Gericht gestellten Antrag anderweitig zu entscheiden;
6. die Entscheidung eines Verwaltungsorgans aufzuheben, soweit das in Rechtsvorschriften vorgesehen ist.

(2) Eine Klage wegen künftig fällig werdender Leistungen ist zulässig, wenn den Umständen nach anzunehmen ist, daß sich der Verpflichtete der rechtzeitigen Leistung entziehen wird. Diese Beschränkung gilt nicht für wiederkehrende Leistungen, die dem Unterhalt des Berechtigten dienen.

§ 11

Eingereichen der Klage

(1) Die Klage ist schriftlich bei einem Kreisgericht einzureichen. Sie ist auf Verlangen des Klägers von der Rechtsantragstelle aufzunehmen.

(2) Eine Klage kann von mehreren Klägern oder gegen mehrere Verklagte eingereicht werden, wenn zwischen den Ansprüchen ein rechtlicher oder tatsächlicher Zusammenhang besteht. In einer Klage können auch mehrere Ansprüche geltend gemacht werden.

(3) Die Klagen auf Feststellung der Unwirksamkeit der Anerkennung der Vaterschaft und auf Anfechtung der Vaterschaft sind, sofern sie von einem Elternteil eingereicht werden, gegen den anderen Elternteil und im Falle seines Todes gegen das Kind zu richten. Werden diese Klagen oder eine Klage auf Aufhebung eines Urteils, durch das die Vaterschaft festgestellt worden ist, vom Staatsanwalt eingereicht, sind sie gegen beide Eltern oder gegen den überlebenden Elternteil, im Falle des Todes beider Eltern gegen das Kind zu richten.

§ 12

Inhalt der Klage

(1) Der Kläger hat in der Klage

1. seine Anschrift, berufliche Tätigkeit und Arbeitsstelle sowie die Anschrift des Verklagten vollständig anzugeben,
2. das angerufene Gericht zu bezeichnen,
3. seine Anträge zu formulieren und zu begründen sowie
4. Beweismittel zu benennen und die in seinem Besitz befindlichen Urkunden beizufügen.

(2) Der Kläger soll außerdem mitteilen:

1. die berufliche Tätigkeit und die Arbeitsstelle des Verklagten,
2. was zur Überwindung des Konflikts unternommen wurde und warum seine Beilegung nicht möglich war,
3. ob und welche Kollektive der Werktätigen und gesellschaftlichen Organisationen, gesellschaftlichen Gerichte oder staatlichen Organe bisher in der Sache tätig waren oder zur Beilegung des Konflikts beitragen können.

(3) Die Klage ist zu unterschreiben.

§ 13

Klage auf Beendigung einer Ehe

(1) Wird eine Klage auf Scheidung oder auf Feststellung der Nichtigkeit einer Ehe eingereicht, ist das Verfahren auch über die Regelung des elterlichen Erziehungsrechts, den Un-

terhalt der minderjährigen Kinder und, wenn ein Ehegatte das beantragt, seinen Unterhalt für die Zeit nach Beendigung der Ehe durchzuführen.

(2) Auf Antrag einer Prozeßpartei sind Verfahren zur Entscheidung über

- die Verteilung des gemeinschaftlichen Eigentums und Vermögens,
- einen Ausgleichsanspruch,
- die Regelung der Rechtsverhältnisse an der Ehemwohnung,
- die Anfechtung der Vaterschaft für ein in der Ehe geborenes Kind

mit dem Scheidungs- oder Nichtigkeitsverfahren zu verbinden.

Dritter Abschnitt

Gerichtliche Zahlungsaufforderung

§ 14

(1) Ist ein zivilrechtlicher Anspruch auf eine fällige Geldzahlung gerichtet und hat der Schuldner trotz Aufforderung weder gezahlt noch Einwendungen gegen den Anspruch erhoben, kann der Gläubiger, statt Klage einzureichen, den Erlaß einer gerichtlichen Zahlungsaufforderung beantragen. In dem Antrag hat der Gläubiger Grund und Höhe seines Anspruchs genau zu bezeichnen. Er hat glaubhaft zu machen, daß der zur Zahlung aufgeforderte Schuldner keine Einwendungen gegen den Anspruch erhoben hat.

(2) Eine gerichtliche Zahlungsaufforderung ist nicht zulässig, wenn der Anspruch von einer noch nicht erbrachten Gegenleistung abhängt oder wenn sie in einem anderen Staat zugestellt werden müßte.

(3) Sind die Voraussetzungen für den Erlaß einer Zahlungsaufforderung nicht erfüllt oder rechtfertigt die Begründung den geltend gemachten Anspruch nicht, ist dem Gläubiger innerhalb einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Stellungnahme, zur Ergänzung, Änderung oder Rücknahme des Antrages zu geben. Werden die Mängel nicht behoben, ist der Antrag auf Erlaß einer Zahlungsaufforderung durch Beschluß des Sekretärs zurückzuweisen.

§ 15

(1) Die Zahlungsaufforderung erläßt der Sekretär des Kreisgerichts. In der Zahlungsaufforderung ist dem Schuldner aufzugeben, den geforderten Betrag zuzüglich der Verfahrenskosten an den Gläubiger zu zahlen.

(2) Der Schuldner kann gegen die Zahlungsaufforderung innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch einlegen. In diesem Fall ist die Zahlungsaufforderung als Klage zu behandeln.

(3) Wurde der Einspruch verspätet eingelegt und liegen die Voraussetzungen für die Befreiung von den Folgen der Fristversäumnis nicht vor, ist der Einspruch durch Beschluß der Kammer für Zivilrecht abzuweisen.

(4) Wird innerhalb der Einspruchsfrist kein Einspruch eingelegt, wird die Zahlungsaufforderung rechtskräftig. Der Eintritt der Rechtskraft ist auf der Zahlungsaufforderung zu vermerken, wenn aus ihr die Vollstreckung betrieben werden soll.

Vierter Abschnitt

Einstweilige Anordnung

§ 16

(1) Eine einstweilige Anordnung kann beantragt werden, wenn es dringend erforderlich ist,

1. einen Anspruch oder ein Recht zu sichern;
2. einen einstweiligen Zustand zu regeln;
3. Rechtsbeziehungen oder sonstige Angelegenheiten für die Dauer eines Verfahrens zu regeln.

(2) Der Antrag kann sowohl innerhalb eines laufenden Verfahrens als auch vor Einreichung einer Klage oder vor Anrufung eines gesellschaftlichen Gerichts gestellt werden. Antragsgründe und Dringlichkeit sind schriftlich zu erklären und glaubhaft zu machen. Auf Verlangen des Antragstellers ist der Antrag von der Rechtsantragstelle aufzunehmen oder in der mündlichen Verhandlung zu protokollieren.

(3) Über den Antrag entscheidet das für die Klage zuständige Gericht nach Würdigung des Sachverhalts. Ist eine Entscheidung des zuständigen Gerichts nicht rechtzeitig zu erlangen, kann auch das Gericht entscheiden, in dessen Bereich die Sicherungsmaßnahmen durchzuführen sind.

(4) Über den Antrag wird durch Beschluß entschieden, der bei besonderer Eilbedürftigkeit auch ohne mündliche Verhandlung ergehen kann.

§ 17

(1) Das Gericht bestimmt in der einstweiligen Anordnung die erforderlichen Maßnahmen. Es kann insbesondere die Zahlung von Unterhalt und Aufwendungen für die Familie einschließlich eines Vorschusses für die Verfahrenskosten oder von Arbeitseinkommen, die Beschlagnahme des Vermögens des Antragsgegners bis zur Höhe des Anspruchs oder die Einstellung der Vollstreckung anordnen. Der Antragsgegner kann auch zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung verpflichtet werden; Maßnahmen nach § 79 Abs. 3 können angewendet werden.

(2) Zur Vermeidung wesentlicher Nachteile für die Beteiligten kann das Gericht bestimmen, daß die einstweilige Anordnung nur vollzogen werden darf, wenn der Antragsteller eine im Beschluß festgelegte Sicherheit leistet, oder daß der Antragsgegner durch Sicherheitsleistung die Vollstreckung abwenden kann.

(3) Wird die einstweilige Anordnung vor Einreichung einer Klage erlassen, ist im Beschluß eine Frist zu setzen, nach deren Ablauf die einstweilige Anordnung ihre Wirksamkeit verliert, sofern nicht der Antragsteller Klage eingereicht oder in Arbeitsrechtssachen die Konfliktkommission angerufen hat. Wurde innerhalb der gesetzten Frist Klage eingereicht, ist in der Entscheidung über die Klage zugleich über den Bestand der einstweiligen Anordnung zu entscheiden.

§ 18

(1) Eine einstweilige Anordnung ist durch Beschluß aufzuheben, wenn der Antrag auf Beratung durch ein gesellschaftliches Gericht oder die Klage zurückgenommen wurde oder wenn ein gesellschaftliches Gericht in der Sache abschließend entschieden hat.

(2) Eine einstweilige Anordnung kann auch aufgehoben oder geändert werden, wenn sich die Umstände ändern, die für ihren Erlaß bestimmend waren.

(3) Ist der Grund für die Sicherheitsleistung weggefallen, ist die Rückgabe anzuordnen.

Fünfter Abschnitt

Beweissicherung

§ 19

(1) Wird glaubhaft gemacht, daß ein Beweismittel nach Klageeinreichung nicht oder nur unter Schwierigkeiten zur Verfügung steht, kann eine Beweissicherung beantragt werden.

(2) Über den Antrag entscheidet das Kreisgericht, in dessen Bereich sich der Beweisgegenstand befindet oder die zu vernehmenden Zeugen ihren Aufenthalt haben, durch Beschluß. Der dem Antrag stattgebende Beschluß ist unanfechtbar.

(3) Für die Beweissicherung gelten die Bestimmungen über die Beweisaufnahme.

Zweites Kapitel**Zuständigkeit****Zivilrechtssachen****§ 20**

(1) Die örtliche Zuständigkeit des Kreisgerichts wird in Zivilrechtssachen und in anderen den Kammern für Zivilrecht zur Entscheidung übertragenen Rechtsangelegenheiten durch den Wohnsitz oder Sitz des Verklagten zur Zeit der Einleitung des Verfahrens bestimmt.

(2) In Zivilrechtssachen ist auch das Kreisgericht zuständig, in dessen Bereich

1. der Verklagte sich längere Zeit aufhält;
2. die Verpflichtung zu erfüllen ist;
3. die Handlung begangen wurde, wegen der Ersatz für außervertraglich verursachte Schäden gefordert wird.

(3) Unter mehreren örtlich zuständigen Kreisgerichten hat der Kläger die Wahl.

(4) Die Prozessparteien können auch die Zuständigkeit eines anderen Kreisgerichts vereinbaren.

§ 21

Für das Verfahren über einen Einspruch gegen die Entscheidung eines gesellschaftlichen Gerichts in Zivilrechtssachen ist ausschließlich das Kreisgericht zuständig, in dessen Bereich das gesellschaftliche Gericht seinen Sitz hat.

§ 22

(1) Für Ansprüche aus Rechten an einem Grundstück oder Gebäude ist ausschließlich das Kreisgericht zuständig, in dessen Bereich sich das Grundstück oder Gebäude befindet. Das gilt nicht, wenn in einem Verfahren zur Beendigung der ehelichen Eigentums- und Vermögensgemeinschaft auch über Rechte an einem Grundstück oder Gebäude zu entscheiden ist.

(2) Für Ansprüche auf Ersatz von Schäden oder Kosten aus Verunreinigungen von Territorial-, inneren Seegewässern oder von Binnengewässern ist das Kreisgericht ausschließlich zuständig, in dessen Bereich die Verunreinigung eingetreten ist.

§ 23

In erbrechtlichen Streitigkeiten ist ausschließlich das Kreisgericht zuständig, in dessen Bereich der Erblasser zum Zeitpunkt des Todes seinen Wohnsitz hatte. Hatte der Erblasser seinen Wohnsitz nicht in der Deutschen Demokratischen Republik, ist das Stadtbezirksgericht Berlin-Mitte zuständig. Dieses kann das Verfahren an das Kreisgericht verweisen, in dessen Bereich der überwiegende Teil des Nachlasses sich befindet oder in dessen Bereich das Testament verwahrt wurde.

§ 24**Familienrechtssachen**

(1) In Verfahren wegen Ehescheidung, Ehenichtigkeit und Feststellung des Bestehens einer Ehe (Ehesachen) wird die Zuständigkeit durch den gemeinsamen Wohnsitz der Ehegatten bestimmt. Wohnt keiner der Ehegatten mehr an dem gemeinsamen Wohnsitz oder hatten sie einen solchen nicht begründet, ist das Kreisgericht zuständig, in dessen Bereich der Verklagte zur Zeit der Einreichung der Klage seinen Wohnsitz hat.

(2) Werden Aufwendungen für die Familie oder Unterhalt bei bestehender Ehe geltend gemacht, oder wird die vorzeitige Aufhebung der Eigentums- und Vermögensgemeinschaft oder die Zahlung des Vermögensausgleichs schon vor Beendigung der Ehe verlangt, gilt Abs. 1. Das gleiche gilt für die Regelung der Rechtsverhältnisse an der Ehwohnung.

(3) Für alle anderen familienrechtlichen Verfahren ist das Kreisgericht zuständig, in dessen Bereich der Verklagte sei-

nen Wohnsitz hat. Für die Feststellung der Vaterschaft ist daneben das Kreisgericht zuständig, in dessen Bereich das Kind seinen Wohnsitz hat. Für Ansprüche auf Zahlung von Unterhalt ist auch das Kreisgericht zuständig, in dessen Bereich der Unterhaltsberechtigte seinen Wohnsitz hat. Die Bestimmungen des § 20 Absätze 3 und 4 sind entsprechend anzuwenden.

§ 25**Arbeitsrechtssachen**

(1) Für Arbeitsrechtssachen ist das Kreisgericht zuständig, in dessen Bereich sich der Sitz der Konfliktkommission befindet, die den Streitfall entschieden hat. Hat die Konfliktkommission noch nicht entschieden, ist die Sache an diese abzugeben.

(2) Besteht in einem Betrieb keine Konfliktkommission oder braucht diese nicht angerufen zu werden, ist das Kreisgericht zuständig, in dessen Bereich der Betrieb seinen Sitz hat. Fällt der Arbeitsort nicht mit dem Sitz des Betriebes zusammen, hat auf Antrag des Werkstätigen auch das für den Arbeitsort zuständige Kreisgericht zu entscheiden.

(3) Ist der Werkstätige aus dem Betrieb ausgeschieden, ist auch das Kreisgericht zuständig, in dessen Bereich der Werkstätige zur Zeit der Einleitung des Verfahrens seinen Wohnsitz hat, wenn er es wegen der leichteren Wahrnehmung seiner Interessen beantragt und dadurch die Aufklärung des Sachverhalts nicht wesentlich erschwert wird.

(4) Kann die Zuständigkeit eines Gerichts nach den Absätzen 2 und 3 auf Antrag des Werkstätigen begründet werden, entscheidet das angerufene Gericht über die Zuständigkeit durch Beschluß.

§ 26**Abgabe an das zuständige Gericht**

(1) Die Klage ist an das vom Kläger angerufene Gericht abzugeben, wenn sie bei einem anderen Gericht eingereicht wurde.

(2) Hat der Staatsanwalt des Bezirkes die Verhandlung vor dem Bezirksgericht beantragt, oder hat der Direktor des Bezirksgerichts das Verfahren an das Bezirksgericht herangezogen, gibt das Kreisgericht die Sache an das Bezirksgericht ab. Für das erstinstanzliche Verfahren vor dem Bezirksgericht finden die Bestimmungen über das Verfahren vor dem Kreisgericht Anwendung.

§ 27**Verweisung an das zuständige Gericht**

(1) Stellt das angerufene Gericht seine Unzuständigkeit fest oder wendet der Verklagte ein, daß das angerufene Gericht nicht zuständig sei, entscheidet das Gericht über seine Zuständigkeit und über die Verweisung an ein anderes Gericht durch Beschluß. Sind mehrere Kreisgerichte zuständig, erfolgt die Verweisung an das vom Kläger bestimmte Kreisgericht.

(2) Mit der Rechtskraft des Verweisungsbeschlusses wird das Gericht zuständig, an das verwiesen wurde.

Drittes Kapitel**Vorbereitung der Verhandlung****§ 28****Prüfung der Klage**

(1) Das Gericht hat nach Eingang der Klage zu prüfen, ob die Klage ordnungsgemäß erhoben ist und ob der dargestellte Sachverhalt geeignet erscheint, den Klageantrag zu rechtfertigen.

(2) Gegebenenfalls ist dem Kläger die Rechtslage zu erläutern und Gelegenheit zu geben, die Klage innerhalb einer festzusetzenden Frist zu ergänzen, zu ändern oder zurückzunehmen. Mit dem Kläger kann zu diesem Zweck eine Aussprache geführt werden.

(3) Eine auf Grund des dargestellten Sachverhalts offensichtlich unbegründete Klage kann durch Beschluß abgewiesen werden.

§ 29

Änderung der Klage

Der Kläger kann die Klage ändern, wenn dies sachdienlich ist. Ist die Änderung nicht sachdienlich, ist sie durch Beschluß für unzulässig zu erklären.

§ 30

Rücknahme der Klage

(1) Der Kläger kann die Klage bis zum Eintritt der Rechtskraft des Urteils zurücknehmen.

(2) Erfolgt die Rücknahme in einer Zivil- oder Familienrechtssache vor Zustellung der Klage, verfügt der Vorsitzende die Einstellung des Verfahrens. War die Klage bereits zugestellt, ist die Rücknahmeerklärung dem Verklagten zuzustellen. Sie ist auch dem Staatsanwalt zuzustellen, wenn dieser seine Mitwirkung erklärt hat oder wenn ihm ein selbständiges Klagerecht zusteht.

(3) Wird die Klage in einer Arbeitsrechtssache zurückgenommen, ist die Rücknahmeerklärung und, soweit noch nicht erfolgt, auch die Klage dem Verklagten und dem Staatsanwalt zuzustellen.

(4) Der Verklagte kann innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung der Rücknahmeerklärung die Fortsetzung des Verfahrens beantragen. Der Staatsanwalt kann in Arbeitsrechtssachen und in den Sachen, in denen er seine Mitwirkung erklärt oder ein selbständiges Klagerecht hat, ebenfalls die Fortsetzung beantragen. Wird innerhalb der Frist kein Fortsetzungsantrag gestellt, verfügt der Vorsitzende die Einstellung des Verfahrens. Das Recht des Staatsanwalts, Einspruch gegen die Entscheidung eines gesellschaftlichen Gerichts einzulegen, wird dadurch nicht berührt.

(5) Nach Erlaß des Urteils ist eine Rücknahme der Klage nur dann wirksam, wenn der Verklagte der Klagerücknahme zustimmt. Das Recht des Staatsanwalts, die Fortsetzung des Verfahrens zu beantragen, wird dadurch nicht eingeschränkt. Ein noch nicht rechtskräftiges Urteil wird durch die wirksame Rücknahme gegenstandslos.

§ 31

Gründe, die eine Verhandlung und Entscheidung zur Sache ausschließen

(1) Eine Verhandlung und Entscheidung zur Sache darf nicht erfolgen, wenn

1. ein nicht volljähriger oder ein handlungsunfähiger Bürger als Prozeßpartei nicht ordnungsgemäß vertreten ist oder wenn eine Prozeßpartei nicht rechtsfähig ist;
2. durch Rechtsvorschriften die Zuständigkeit eines anderen Organs begründet oder der Gerichtsweg ausgeschlossen ist;
3. das angerufene Gericht für die Entscheidung nicht zuständig ist;
4. im arbeitsrechtlichen Verfahren die Konfliktkommission noch nicht entschieden hat, sofern nicht unmittelbar das Kreisgericht angerufen werden kann;
5. über denselben Anspruch bereits ein Verfahren bei einem staatlichen Gericht der Deutschen Demokratischen Republik eingeleitet ist, ein gesellschaftliches Gericht der Deutschen Demokratischen Republik angerufen wurde oder eine rechtskräftige Entscheidung oder eine verbindliche gerichtliche Einigung vorliegt;
6. eine zur Geltendmachung des Anspruchs notwendige staatliche Genehmigung oder Entscheidung eines anderen Organs fehlt;
7. der Kläger einer Auflage zur Sicherheitsleistung für die Kosten des Verfahrens nicht fristgemäß nachkommt.

(2) Liegen Gründe vor, die eine Verhandlung und Entscheidung zur Sache ausschließen, und lassen sich diese Gründe nicht beseitigen, ist die Klage, wenn sie nicht zurückgenommen wird, durch Beschluß als unzulässig abzuweisen.

Vorbereitende Maßnahmen

§ 32

(1) Der Vorsitzende veranlaßt die Zustellung der Klage an den Verklagten und fordert diesen zur Stellungnahme auf. Er bestimmt den Termin zur mündlichen Verhandlung und ordnet die Ladung der Prozeßparteien und ihrer Vertreter an. Soll ein Beauftragter eines Kollektivs der Werktätigen oder einer gesellschaftlichen Organisation mitwirken, ist auch dieser zu laden und über den Sachverhalt und die für die Mitwirkung maßgeblichen Gründe zu informieren.

(2) Erfordert es die Bedeutung der Sache, ist der Staatsanwalt zu informieren.

(3) In Arbeitsrechtssachen ist der zuständige Kreisvorstand des FDGB von jedem Verhandlungstermin zu benachrichtigen.

(4) In Arbeitsrechts- und in Ehescheidungssachen ist die persönliche Teilnahme der Prozeßparteien erforderlich. In anderen Sachen ist die persönliche Teilnahme anzuordnen, wenn das zur Aufklärung des Sachverhalts, zur Erhöhung der erzieherischen Einflußnahme oder aus anderen Gründen notwendig ist. Auf die persönliche Teilnahme kann verzichtet werden, wenn infolge großen Zeitverlustes, erheblichen Kostenaufwandes oder anderer wichtiger Gründe das Erscheinen besonders erschwert und die Teilnahme entbehrlich ist.

§ 33

(1) Der Vorsitzende hat, soweit das für die Durchführung des Verfahrens erforderlich ist und entsprechende Angaben fehlen, zu veranlassen, daß die Arbeitsstelle der Prozeßparteien festgestellt und in den Akten vermerkt wird. Die Prozeßparteien sind verpflichtet, ihre Arbeitsstelle mitzuteilen.

(2) Der Vorsitzende kann ferner

1. die Prozeßparteien auffordern, innerhalb einer bestimmten Frist Gerichtsgebühren oder Auslagenvorschüsse einzuzahlen, den Sachverhalt zu ergänzen oder Beweismittel anzugeben, einzureichen oder im Termin vorzulegen;
2. staatliche Organe ersuchen, dem Gericht bei der Feststellung des Wohnsitzes oder der Arbeitsstelle einer Prozeßpartei Hilfe und Unterstützung zu gewähren;
3. staatliche Organe und Einrichtungen oder Betriebe ersuchen, Auskünfte zu erteilen oder Urkunden vorzulegen oder Vertreter zur Verhandlung zu entsenden;
4. Unterlagen oder eine Stellungnahme des in der Sache tätig gewesenem gesellschaftlichen Gerichts anfordern oder Mitglieder des gesellschaftlichen Gerichts zur Verhandlung laden;
5. Zeugen und Sachverständige zur Verhandlung laden;
6. Zeugen auffordern, Aufzeichnungen oder Unterlagen einzureichen oder sich unter Versicherung der Richtigkeit schriftlich zu bestimmten Beweisfragen zu erklären, wenn das für die Feststellung des Sachverhalts ausreichend erscheint;
7. staatliche Organe zur Stellungnahme auffordern, soweit das in Rechtsvorschriften vorgesehen ist.

(3) Eine Ortsbesichtigung sowie eine Begutachtung durch Sachverständige kann bereits vor der Verhandlung angeordnet und durchgeführt werden. Die Bestimmung des § 54 Abs. 4 ist anzuwenden.

§ 34

Verbindung und Trennung

Der Vorsitzende kann anordnen, daß

1. mehrere Sachen zur Verhandlung und Entscheidung verbunden werden;

2. über mehrere in einer Klage geltend gemachte Ansprüche in getrennten Verfahren verhandelt und entschieden werden soll, soweit eine Trennung nicht durch § 13 Abs. 1 ausgeschlossen ist.

§ 35

Einbeziehung einer weiteren Prozesspartei

(1) Ergeben sich für eine Prozesspartei bei einem für sie ungünstigen Ausgang des Verfahrens Ansprüche gegen einen anderen, kann dieser auf seinen Antrag oder auf Antrag der Prozesspartei in das Verfahren als Kläger oder Verklagter einbezogen werden. Über die Rechtsbeziehungen zwischen dem Einbezogenen und einer der Prozessparteien kann auf deren Antrag im Verfahren mit entschieden werden.

(2) Bestehen in einem Verfahren zur Feststellung der Vaterschaft begründete Anhaltspunkte dafür, daß die Vaterschaft eines anderen Mannes wahrscheinlicher ist als die des Verklagten, kann der Kläger beantragen, den anderen Mann als Verklagten in das Verfahren einzubeziehen.

(3) Der Beschluß über die Einbeziehung muß den Grund der Einbeziehung und Angaben über den Stand des Verfahrens enthalten. Er wird mit der Zustellung an die einbezogene Prozesspartei wirksam und ist unanfechtbar.

§ 36

Prozessbeauftragter

(1) Das Gericht hat zur Wahrung der Interessen einer Prozesspartei einen Prozessbeauftragten zu bestellen, wenn

1. für einen nicht volljährigen oder einen handlungsunfähigen Verklagten noch kein gesetzlicher Vertreter bestellt ist und der Schutz der Rechte des Klägers eine alsbaldige Durchführung des Verfahrens erfordert;
2. eine Prozesspartei nicht in der Lage ist, sich in der Verhandlung verständlich zu äußern;
3. der Aufenthalt des Verklagten nachweislich unbekannt ist;
4. die Vaterschaft eines verstorbenen Mannes festgestellt werden soll.

(2) Die Bestellung erfolgt durch Beschluß, in dem der Umfang der Interessenwahrnehmung festzulegen ist.

Zustellungspflicht

§ 37

(1) Klagen, Ladungen des Verklagten, Entscheidungen, Einigungen und Schreiben, die Sachanträge enthalten oder mit deren Zugang eine Frist beginnt, sind zuzustellen. Das gleiche gilt, wenn die Zustellung besonders vorgeschrieben oder vom Vorsitzenden angeordnet ist.

(2) Hat eine Prozesspartei einen gesetzlichen Vertreter oder ist ein Prozeßbevollmächtigter, ein gewerkschaftlicher Prozeßvertreter oder ein Prozeßbeauftragter bestellt, so muß an diesen zugestellt werden. Ist die persönliche Teilnahme einer Prozesspartei erforderlich oder angeordnet, ist die Ladung auch an diese zuzustellen.

(3) Zwischen der Zustellung der Klage oder der Ladung und dem Verhandlungstermin muß ein Zeitraum von mindestens einer Woche, in Ehesachen von mindestens 2 Wochen liegen. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende die Frist abkürzen, wenn dadurch die Mitwirkung der Prozessparteien nicht beeinträchtigt wird.

(4) Die Prozessparteien, Zeugen und Sachverständigen sind in der Ladung auf die Folgen unentschuldigter Fernbleibens hinzuweisen und aufzufordern, im Falle einer Verhinderung dem Gericht die Gründe sofort mitzuteilen.

§ 38

(1) Die Zustellungen sind durch das Gericht zu veranlassen. Die zuzustellenden Schriftstücke sind an den Empfänger als Brief mit Zustellungsurkunde zu übersenden.

(2) Soll der Brief dem Empfänger persönlich übergeben werden, ist er mit einem entsprechenden Vermerk zu kennzeichnen. Eine Ladung muß nicht zugestellt werden, wenn in Anwesenheit der Prozessparteien in der mündlichen Verhandlung der neue Verhandlungstermin verkündet wird.

§ 39

Zustellung durch die Post

(1) Der Brief wird von der Post nach deren Bestimmungen befördert und ausgehändigt.

(2) Die Aushändigung wird durch die Zustellungsurkunde nachgewiesen. In ihr werden Ort und Tag sowie die Art der Aushändigung beurkundet. Der Tag der Aushändigung ist auf dem Brief zu vermerken.

(3) Mit dem Tag der Aushändigung gilt die Zustellung als bewirkt. Wurde der Brief unter Benachrichtigung des Empfängers beim Postamt zur Abholung niedergelegt, gilt die Zustellung nach Ablauf von 3 Arbeitstagen als bewirkt.

§ 40

Zustellung durch das Gericht

(1) Die Zustellung kann auch im Gericht unmittelbar oder durch einen Beauftragten des Gerichts in der Wohnung, am Aufenthaltsort oder an der Arbeitsstelle des Empfängers vorgenommen werden.

(2) Wird der Empfänger in der Wohnung nicht angetroffen, kann die Sendung an ein Familienmitglied oder an einen zur Annahme bereiten Hausbewohner ausgehändigt oder in den Briefkasten eingeworfen werden. Soll die Sendung dem Empfänger persönlich ausgehändigt werden, ist sie unter Benachrichtigung des Empfängers beim Gericht zur Abholung niederzulegen.

(3) Die Zustellung ist von dem mit der Zustellung Beauftragten des Gerichts zu beurkunden; § 39 Absätze 2 und 3 sind entsprechend anzuwenden. Zum Nachweis der Zustellung an den Staatsanwalt oder Rechtsanwalt genügt deren Empfangsbekanntnis.

(4) Hält sich der Empfänger in einer Einrichtung auf, in der eine Zustellung durch die Post an ihn nicht direkt erfolgen kann, wird die Zustellung auf Ersuchen des Gerichts durch die Einrichtung vorgenommen. Der von der Einrichtung mit der Zustellung Beauftragte hat die Zustellung zu beurkunden; § 39 Abs. 2 ist anzuwenden.

§ 41

Öffentliche Bekanntmachung

(1) Ist in diesem Gesetz eine öffentliche Bekanntmachung vorgeschrieben, kann diese durch Veröffentlichung in einer Tageszeitung, durch Aushang an der Gerichtstafel, an Anschlagtafeln der Gemeinden oder in anderer geeigneter Weise erfolgen.

(2) Das Gericht entscheidet unter Berücksichtigung des Zweckes der Bekanntmachung über die Art und Weise ihrer Veröffentlichung.

(3) Die Bekanntmachung gilt als bewirkt, wenn seit der letzten Veröffentlichung 6 Wochen vergangen sind.

Viertes Kapitel**Mündliche Verhandlung**

§ 42

Grundsatz

(1) Der Rechtsstreit wird nach mündlicher Verhandlung entschieden. Von einer mündlichen Verhandlung darf nur abgesehen werden, wenn es in diesem Gesetz vorgesehen ist.

(2) Die mündliche Verhandlung wird vom Vorsitzenden geleitet.

Öffentlichkeit der Verhandlung

§ 43

(1) Die mündliche Verhandlung ist öffentlich.

(2) Zur Erhöhung der Wirksamkeit der öffentlichen Verhandlung kann das Gericht, wenn die Bedeutung und die Auswirkungen der Sache das erfordern und den gesellschaftlichen Aufwand rechtfertigen,

1. die Anwesenheit von Arbeitskollektiven, Hausgemeinschaften oder anderen Kollektiven der Werkätigen oder ihrer Beauftragten, von Mitgliedern gesellschaftlicher Gerichte sowie von Vertretern der Leitungen von Betrieben, Genossenschaften oder Organisationen oder von anderen Bürgern veranlassen;
2. die Verhandlung in einer Zeit durchführen, in der Werkätige anwesend sein können;
3. die Verhandlung im Betrieb, am Ort der Entstehung des Konflikts oder an einem anderen geeigneten Ort außerhalb des Gerichtsgebäudes durchführen.

§ 44

(1) Die Öffentlichkeit darf nur ausgeschlossen werden, wenn die Sicherheit des Staates, die öffentliche Ordnung, die Geheimhaltung bestimmter Tatsachen oder die Wahrung der Sittlichkeit das erfordern. In Ehescheidungssachen kann die Öffentlichkeit auch ausgeschlossen oder eingeschränkt werden, wenn das im Interesse der vollständigen Aufklärung des Sachverhalts oder der Überwindung des Ehekonflikts geboten ist. Die Entscheidung über den Ausschluß der Öffentlichkeit erfolgt durch unanfechtbaren Beschluß.

(2) Bei nichtöffentlichen Verhandlungen kann die Anwesenheit einzelner Personen gestattet werden. Wird die Öffentlichkeit wegen Gefährdung der Sicherheit des Staates oder im Interesse der Geheimhaltung bestimmter Tatsachen ausgeschlossen, kann der Vorsitzende den anwesenden Personen die Geheimhaltung aller in der Verhandlung zur Sprache kommenden Tatsachen zur Pflicht machen. Die Anwesenden sind auf die strafrechtlichen Folgen einer Verletzung dieser Pflicht hinzuweisen.

§ 45

Inhalt der mündlichen Verhandlung

(1) In der mündlichen Verhandlung erörtert das Gericht den Sachverhalt und die Möglichkeiten der Erfüllung des geltend gemachten Anspruchs. Die Prozeßparteien tragen ihren Standpunkt vor, benennen Beweismittel und stellen die erforderlichen Anträge. Anträge, die nicht in Schriftsätzen enthalten sind oder von den bisher gestellten Anträgen abweichen, sind in dem von den Prozeßparteien genehmigten Wortlaut in das Protokoll aufzunehmen.

(2) Das Gericht ist verpflichtet zu prüfen, ob der Rechtsstreit durch eine Einigung beigelegt werden kann. Es hat die Prozeßparteien beim Abschluß einer Einigung zu unterstützen.

(3) Ein Rechtsstreit darf erst entschieden werden, wenn das Gericht den für die Entscheidung erheblichen Sachverhalt geklärt und festgestellt hat.

Gerichtliche Einigung

§ 46

(1) Steht die Einigung mit den Grundsätzen des sozialistischen Rechts im Einklang und ist ihr Wortlaut durch die Prozeßparteien genehmigt, ist sie durch Aufnahme in das Protokoll zu bestätigen. Bei Einigungen über Unterhaltsansprüche und ähnliche wiederkehrende Leistungen müssen Feststellungen über die Einkommens-, Vermögens- und sonstigen wirtschaftlichen Verhältnisse der Prozeßparteien im Protokoll

festgehalten werden. Bei Einigungen über andere Ansprüche sind die für die Einigung maßgeblichen Umstände aufzunehmen.

(2) Die Prozeßparteien haben das Recht, die Einigung innerhalb von 2 Wochen nach Protokollierung zu widerrufen. Sie können auf den Widerruf verzichten.

(3) Wird die Protokollierung einer Einigung abgelehnt, weil sie den Grundsätzen des sozialistischen Rechts widerspricht, oder wird eine protokollierte Einigung innerhalb der im Abs. 2 genannten Frist widerrufen, ist das Verfahren fortzusetzen.

(4) In Ehesachen bedarf eine für den Fall der Auflösung der Ehe geschlossene Einigung der Bestätigung im Urteil. Die Einigung kann bis zur Bestätigung jederzeit und nach der Bestätigung nur durch Berufung gegen das bestätigende Urteil widerrufen werden. Die Berufung kann nur darauf gestützt werden, daß eine Einigung nicht vorgelegen habe oder daß sie den Grundsätzen des sozialistischen Rechts widerspricht.

§ 47

Wenn Bürger gemeinsam das Kreisgericht aufsuchen, kann sie der Richter auch außerhalb eines anhängigen Verfahrens unterstützen, ihren Zivil- oder Familienrechtskonflikt durch eine Einigung beizulegen und diese Einigung durch Protokollierung bestätigen (§ 46 Abs. 1). Wird durch eine derartige Einigung ein anhängiger Rechtsstreit erledigt, ist die Einigung dem Prozeßgericht zu übersenden. Die Einigung wird gegenstandslos, wenn sie innerhalb der Widerrufsfrist (§ 46 Abs. 2 Satz 1) widerrufen wird.

§ 48

Aussöhnungsverhandlung in Ehescheidungssachen

(1) In Ehescheidungssachen ist eine Aussöhnungsverhandlung durchzuführen. Mit den Ehegatten ist eine Aussprache über den Ehekonflikt und seine Ursachen, die noch bestehenden Gemeinsamkeiten sowie zu den möglichen Auswirkungen einer Scheidung auf die Ehegatten und auf die weitere Erziehung und Entwicklung der Kinder zu führen. Dabei erörtert das Gericht mit den Ehegatten, wie der entstandene Konflikt überwunden und eine Aussöhnung erreicht werden kann.

(2) Im Falle der Aussöhnung verfügt der Vorsitzende die Einstellung des Verfahrens. Die von den Ehegatten übernommenen Verpflichtungen sind in das Protokoll aufzunehmen.

(3) Im Ergebnis der Aussöhnungsverhandlung kann das Gericht nach Beratung die Wiederholung der Aussöhnungsverhandlung anordnen, die Aussetzung des Verfahrens beschließen oder die streitige Verhandlung vorbereiten.

(4) Die Aussöhnungsverhandlung kann wiederholt werden, wenn Aussicht auf alsbaldige Aussöhnung der Ehegatten besteht, insbesondere wenn ihnen zum Zwecke der Aussöhnung empfohlen wurde, eine Ehe- und Familienberatungsstelle aufzusuchen.

§ 49

Aussetzung des Ehescheidungsverfahrens zum Zwecke der Aussöhnung

(1) Das Ehescheidungsverfahren kann einmal für höchstens 1 Jahr ausgesetzt werden, wenn begründete Aussicht auf Überwindung des Konflikts und Aussöhnung der Ehegatten besteht. Der Beschluß über die Aussetzung des Verfahrens hat Empfehlungen an die Ehegatten über die weitere Gestaltung der ehelichen Verhältnisse zu enthalten. In geeigneten Fällen sind Hinweise an Kollektive der Werkätigen, an gesellschaftliche Organisationen oder an staatliche Organe zur Unterstützung der Ehegatten zu geben.

(2) Auf Antrag eines Ehegatten hat das Gericht die Fortsetzung des Verfahrens zu beschließen, wenn auf Grund neuer Umstände die Aussetzung nicht mehr gerechtfertigt ist.

(3) Nach Ablauf der Aussetzungsfrist ist das Verfahren auf Antrag fortzusetzen und die weitere Verhandlung vorzubereiten.

reiten. Wird innerhalb eines Monats nach Ablauf der Aussetzungsfrist kein Antrag auf Fortsetzung gestellt oder teilen die Ehegatten mit, daß sie sich ausgesöhnt haben, verfügt der Vorsitzende die Einstellung des Verfahrens.

§ 50

Absehen von der Aussöhnungsverhandlung

Ehescheidungsachen können ohne Aussöhnungsverhandlung durchgeführt werden, wenn

1. beide Ehegatten die Scheidung begehren und minderjährige Kinder in der Ehe nicht vorhanden sind;
2. die Ehegatten unter Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft seit mehreren Jahren getrennt leben;
3. auf die persönliche Teilnahme eines Ehegatten verzichtet wurde (§ 32 Abs. 4 Satz 3);
4. ein Ehegatte seinen Wohnsitz nicht im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik hat;
5. ein Ehegatte entmündigt oder für unbestimmte Zeit in eine stationäre Einrichtung für psychisch Kranke gerichtlich eingewiesen ist.

§ 51

Streitige Verhandlung in Ehescheidungssachen

(1) Die Streitige Verhandlung soll nicht früher als 3 Tage und nicht später als einen Monat nach der Aussöhnungsverhandlung durchgeführt werden.

(2) Die Streitige Verhandlung kann unmittelbar im Anschluß an die Aussöhnungsverhandlung durchgeführt werden, wenn beide Ehegatten geschieden werden wollen und sich im Ergebnis der Aussöhnungsbemühungen herausgestellt hat, daß sie keine Möglichkeit mehr sehen, ihre Konflikte zu überwinden und die Ehe zu erhalten, und wenn die für die Feststellung des Sachverhalts erforderlichen Beweismittel zur Verfügung stehen.

§ 52

Beweiserhebung

(1) Bleiben bei der Feststellung des für die Entscheidung erheblichen Sachverhalts Tatsachen unaufgeklärt oder streitig, ist darüber Beweis zu erheben.

(2) Läßt sich die Höhe eines Anspruchs nicht oder nur mit einem nicht vertretbaren Aufwand feststellen, kann das Gericht die Höhe des Anspruchs unter Würdigung aller Umstände schätzen.

§ 53

Beweismittel

(1) Als Beweismittel sind zulässig:

1. Zeugenaussagen (§§ 55 bis 57) sowie schriftliche, mit der Versicherung der Richtigkeit versehene Erklärungen von Zeugen (§ 33 Abs. 2 Ziff. 6);
2. Aussagen von Beauftragten von Kollektiven der Werktätigen und gesellschaftlichen Organisationen, soweit sie die Mitteilung von Tatsachen zum Inhalt haben (§ 58);
3. Sachverständigengutachten (§§ 59 bis 61);
4. Aussagen der Prozeßparteien (§ 62);
5. Urkunden, sonstige Aufzeichnungen und andere Beweisgegenstände (§ 63);
6. Auskünfte von staatlichen Organen, Betrieben oder gesellschaftlichen Organisationen.

(2) Zur Glaubhaftmachung sind außer den sofort zur Verfügung stehenden Beweismitteln auch Erklärungen gegenüber dem Gericht zulässig, die schriftlich oder zu Protokoll unter besonderer Versicherung ihrer Wahrheit abgegeben werden.

§ 54

Beweisaufnahme

(1) Das Gericht ordnet an, über welche Tatsachen Beweis zu erheben ist, bezeichnet die Beweismittel und unterrichtet dar-

über die Prozeßparteien. Es kann auch über solche Tatsachen Beweis erheben, die von den Prozeßparteien nicht vorgebracht worden sind. Die Beweise sind in der mündlichen Verhandlung aufzunehmen. Die Beweisaufnahme ist zu protokollieren.

(2) Personen, denen wegen Krankheit, Gebrechlichkeit oder aus sonstigen schwerwiegenden Gründen die Anwesenheit vor Gericht nicht zugemutet werden kann, können an ihrem Aufenthaltsort vernommen werden.

(3) Ein anderes Gericht kann um die Durchführung einer Beweisaufnahme ersucht werden, wenn der Aufwand einer unmittelbaren Beweisaufnahme nicht vertretbar wäre und die Feststellung des Sachverhalts nicht beeinträchtigt wird.

(4) Erweist sich eine Beweisaufnahme außerhalb der mündlichen Verhandlung als erforderlich, kann sie von dem Richter durchgeführt werden. Die Prozeßparteien sind vom Termin zu benachrichtigen; sie können an der Beweisaufnahme teilnehmen.

(5) Die Beweise sind unter Berücksichtigung des gesamten Inhalts der Verhandlung zu würdigen.

Zeugenaussagen

§ 55

(1) Die Zeugen sind verpflichtet, einer Ladung Folge zu leisten, vor Gericht auszusagen und das Gericht bei der Feststellung der Wahrheit zu unterstützen. Ein Zeuge, der aufgefordert wurde, sich zu einer Beweisfrage schriftlich zu erklären (§ 33 Abs. 2 Ziff. 6), ist zur schriftlichen Erklärung verpflichtet.

(2) Besteht eine staatlich auferlegte oder anerkannte Pflicht zur Verschwiegenheit, darf ein Zeuge nur vernommen werden, soweit er von dieser Pflicht befreit worden ist.

§ 56

(1) Zur Verweigerung der Aussage sind berechtigt:

1. der Ehegatte und die Geschwister einer Prozeßpartei;
2. die Zeugen, die mit einer Prozeßpartei in gerader Linie verwandt oder durch Annahme an Kindes Statt verbunden sind.

Auf das Recht, die Aussage zu verweigern, kann verzichtet werden.

(2) Jeder Zeuge kann die Aussage auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn oder eine Person, die zu ihm in einer der im Abs. 1 genannten Beziehungen steht, der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung aussetzen würde.

(3) Das Recht zur Verweigerung der Aussage besteht nicht, soweit nach dem Strafgesetz Anzeige zu erstatten ist.

§ 57

(1) Vor Beginn der Vernehmung ist der Zeuge über seine Pflicht, durch eine wahrheitsgemäße Aussage an der Feststellung des Sachverhalts mitzuwirken, über ein ihm zustehendes Recht, die Aussage zu verweigern, oder über eine ihm obliegende Pflicht zur Verschwiegenheit sowie über die strafrechtlichen Folgen einer vorsätzlich falschen oder unvollständigen Aussage zu belehren. Dem Zeugen ist mitzuteilen, worüber er vernommen werden soll.

(2) Der Zeuge ist zunächst zur Person und anschließend zur Sache zu vernehmen. Er soll sich im Zusammenhang äußern und kann danach durch Fragen zur Ergänzung seiner Aussage veranlaßt werden.

§ 58

Aussagen von Beauftragten von Kollektiven der Werktätigen und gesellschaftlichen Organisationen

Werden Beauftragte von Kollektiven der Werktätigen und gesellschaftlichen Organisationen zur Feststellung von Tat-

sachen vernommen, sind die Bestimmungen über die Zeugnisaussagen anzuwenden.

Sachverständigengutachten

§ 59

(1) Das Gericht kann Gutachten beiziehen, wenn es zur Feststellung und Beurteilung des Sachverhalts sachkundiger Unterstützung bedarf.

(2) Der mit der Erstattung des Gutachtens beauftragte Sachverständige ist verpflichtet, das Gutachten gewissenhaft und wahrheitsgemäß zu erstatten. Über diese Pflicht sowie über die strafrechtlichen Folgen der Erstattung eines vorsätzlich falschen oder unvollständigen Gutachtens ist er zu belehren.

(3) Das Gutachten ist schriftlich zu erstatten und dem Gericht zu übersenden. In dem Gutachten hat der Sachverständige zu versichern, daß er es gewissenhaft und wahrheitsgemäß erstattet hat und daß er auf seine Pflicht und die strafrechtlichen Folgen der Erstattung eines vorsätzlich falschen oder unvollständigen Gutachtens hingewiesen wurde.

(4) Das Gericht kann auch anordnen, daß das Gutachten mündlich zu erstatten ist.

(5) Der Sachverständige ist verpflichtet, auf Anordnung des Gerichts das schriftlich erstattete Gutachten in der mündlichen Verhandlung zu vertreten.

§ 60

(1) Dem Sachverständigen kann gestattet werden, zur Vorbereitung des Gutachtens Akten einzusehen, der Verhandlung beizuwohnen, an Ortsbesichtigungen teilzunehmen und unmittelbar Fragen zu stellen. Ihm können Beweisgegenstände zur Verfügung gestellt werden.

(2) Der Sachverständige kann im Rahmen des ihm erteilten Auftrages nach Zustimmung durch das Gericht die Prozeßparteien, Zeugen oder andere Personen befragen, wenn das zur Vorbereitung des Gutachtens erforderlich ist.

§ 61

(1) Zur Vorbereitung des Sachverständigengutachtens kann das Gericht eine ärztliche Untersuchung der Prozeßparteien anordnen, wenn das zur Feststellung des Sachverhalts erforderlich ist. In Verfahren zur Feststellung oder Anfechtung der Vaterschaft kann diese Anordnung auch gegenüber Zeugen und anderen Personen getroffen werden.

(2) Die Prozeßparteien, Zeugen und anderen Personen sind verpflichtet, sich den vom Gericht angeordneten Untersuchungen und den dazu erforderlichen Maßnahmen zu unterziehen. Die Untersuchung kann verweigert werden, wenn sich nachteilige Folgen für die Gesundheit ergeben können. Über die Berechtigung einer Weigerung entscheidet das Gericht unter Mitwirkung von Schöffen durch Beschluß.

(3) Ist für die zu treffende Sachentscheidung nach anderen Gesetzen die Beurteilung des Geisteszustandes einer Prozeßpartei erforderlich und kann diese Feststellung anderweitig nicht getroffen werden, kann das Gericht mit Zustimmung des Staatsanwalts beschließen, daß der betreffende Bürger für die Dauer bis zu 6 Wochen in eine stationäre Einrichtung für psychisch Kranke eingewiesen wird. Die Einweisung ist nur zulässig, wenn das auf Grund eines ärztlichen Gutachtens geboten erscheint und ohne Nachteil für den Gesundheitszustand der Prozeßpartei ausführbar ist.

§ 62

Aussagen der Prozeßparteien

Ist der Sachverhalt auf andere Weise nicht aufzuklären, kann die Vernehmung einer oder beider Prozeßparteien zu bestimmten Fragen angeordnet werden. § 57 findet entsprechende Anwendung. Die Prozeßparteien können die Aussage verweigern.

§ 63

Beweisgegenstände

(1) Prozeßparteien und andere Personen sind verpflichtet, Beweisgegenstände zum Zwecke der Beweisaufnahme vorzulegen oder zugänglich zu machen. Im Falle der Weigerung kann zur Erfüllung dieser Verpflichtung die Vollstreckung beschlossen werden.

(2) Ist die Vorlegung von Beweisgegenständen nicht möglich oder nicht zweckmäßig, können Ortsbesichtigungen durchgeführt, der Ablauf bestimmter Ereignisse direkt beobachtet oder die Rekonstruktion von Vorgängen veranlaßt werden.

§ 64

Beendigung der Beweisaufnahme

Nach der Beweisaufnahme ist den Prozeßparteien, dem Staatsanwalt, dem Organ der Jugendhilfe, dem Vertreter der Gewerkschaft und den Beauftragten von Kollektiven der Werktätigen und gesellschaftlichen Organisationen Gelegenheit zur abschließenden Stellungnahme und gegebenenfalls zur Änderung ihrer Anträge zu geben.

§ 65

Verzicht auf mündliche Verhandlung

(1) In Zivilsachen und in Verfahren zur Abänderung von Unterhaltsverpflichtungen kann der Vorsitzende mit Einverständnis beider Prozeßparteien anordnen, daß von der mündlichen Verhandlung abgesehen wird. Diese Anordnung ist nur zulässig, wenn das Ziel des Verfahrens ohne mündliche Verhandlung erreicht werden kann und eine Beweisaufnahme nicht erforderlich oder nur Beweis durch Urkunden oder Auskünfte zu erheben ist.

(2) Beigezogene Urkunden oder Auskünfte sind den Prozeßparteien zur Stellungnahme innerhalb einer angemessenen Frist mitzuteilen.

(3) Das Urteil ist innerhalb einer Woche nach Ablauf der nach Abs. 2 gesetzten Frist unter Mitwirkung von Schöffen zu beraten, schriftlich abzufassen und zu unterschreiben. Eine Verkündung findet nicht statt. Das Urteil ist unverzüglich anzustellen.

(4) Kann der Rechtsstreit nicht entschieden werden, ist mündliche Verhandlung anzuordnen.

Nichterscheinen der Prozeßparteien zur mündlichen Verhandlung

§ 66

(1) Erscheint der Kläger trotz ordnungsgemäßer Ladung nicht zum Termin und ist er nicht vertreten, ist ein neuer Verhandlungstermin zu bestimmen, soweit nicht trotz Abwesenheit des Klägers die Verhandlung durchgeführt und eine Entscheidung getroffen werden kann. Eine Entscheidung zur Sache darf nur ergehen, wenn der Sachverhalt geklärt und festgestellt werden kann. In Ehescheidungssachen ist stets ein neuer Verhandlungstermin zu bestimmen.

(2) Erscheint der Kläger trotz ordnungsgemäßer Ladung zum neuen Verhandlungstermin erneut nicht und ist er nicht vertreten, ist das Verfahren durch Beschluß einzustellen.

(3) Erscheinen zum Verhandlungstermin beide Prozeßparteien nicht und sind sie nicht vertreten, kann das Gericht das Verfahren einstellen. Die Einstellungsverfügung ist aufzuheben, wenn der Kläger innerhalb von 2 Wochen nach ihrer Zustellung die Fortsetzung des Verfahrens beantragt.

§ 67

(1) Erscheint der Verklagte unentschuldigt nicht zur mündlichen Verhandlung und ist er nicht vertreten, kann das Gericht die Verhandlung durchführen und entscheiden, wenn Klage und Ladung dem Verklagten unter der Wahrung der

Frist des § 37 Abs. 3 Satz 1 zugestellt wurden, oder einen neuen Verhandlungstermin bestimmen. In Ehescheidungssachen und in Sachen, in denen ein staatliches Organ verklagt ist, muß ein neuer Verhandlungstermin bestimmt werden.

(2) Erscheint in einer Ehescheidungssache zum neuen Verhandlungstermin der Verklagte trotz ordnungsgemäßer Ladung erneut unentschuldigt nicht und ist er nicht vertreten, kann die mündliche Verhandlung durchgeführt und eine Entscheidung getroffen werden.

(3) Eine Entscheidung zur Sache darf nur ergehen, wenn der Sachverhalt geklärt und festgestellt werden kann. Grundlage der Entscheidung bilden das in der Klageschrift enthaltene Vorbringen des Klägers, soweit es nicht im Widerspruch zu seinen sonstigen Erklärungen steht, die vom Gericht getroffenen Feststellungen, das dem Gericht bekannt gewordene Vorbringen des Verklagten und die Unterlagen des in der Sache tätig gewesenem gesellschaftlichen Gerichts.

(4) Kann eine das Verfahren abschließende Entscheidung nicht getroffen werden, ist neuer Verhandlungstermin zu bestimmen.

§ 68

Aufrechterhaltung der Ordnung

(1) Dem Vorsitzenden obliegt die Aufrechterhaltung der Ordnung in der Verhandlung. Er kann Bürger, welche die Ordnung stören oder die Würde des Gerichts verletzen, aus dem Verhandlungsraum weisen. Er kann zur Prozeßvertretung ungeeignete Prozeßbevollmächtigte zurückweisen.

(2) Der Vorsitzende kann den Prozeßparteien, ihren gesetzlichen Vertretern oder Prozeßbevollmächtigten, den Zeugen, Sachverständigen oder anderen Personen durch Beschluß eine Ordnungsstrafe auferlegen, wenn diese die ihnen im Verfahren obliegenden Pflichten unberechtigt nicht erfüllen, die Ordnung in der Verhandlung stören oder die Würde des Gerichts verletzen. Die Ordnungsstrafe kann bis zu einer Höhe von 500 M auferlegt werden. Diese Maßnahme kann mehrfach erfolgen.

(3) Zu Prozeßbevollmächtigten bestellte Rechtsanwälte oder Vertreter der Gewerkschaften dürfen nicht zurückgewiesen, aus dem Verhandlungsraum gewiesen oder mit einer Ordnungsstrafe belegt werden. Das gleiche gilt für Vertreter der Gewerkschaften, die am Verfahren mitwirken, sowie für Beauftragte von Kollektiven der Werktätigen und gesellschaftlichen Organisationen.

(4) Befolgt ein Zeuge nach Auferlegung einer Ordnungsstrafe eine gerichtliche Vorladung nicht, kann der Vorsitzende die Vorführung des Zeugen durch die Deutsche Volkspolizei anordnen.

(5) Gegenüber Bürgern, die einer gerichtlich auferlegten Pflicht zur Duldung einer ärztlichen Untersuchung oder den dazu erforderlichen Maßnahmen unberechtigt nicht nachkommen, kann der Vorsitzende nach erfolglos gebliebener Auferlegung einer Ordnungsstrafe durch unanfechtbaren Beschluß die Vorführung durch den Sekretär anordnen.

§ 69

Protokoll

(1) Über die Verhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen. Im Protokoll ist der Gang der Verhandlung und ihr wesentlicher Inhalt wiederzugeben. Es ist vom Vorsitzenden zu bestätigen.

(2) Die Einhaltung der Verfahrensvorschriften kann nur durch das Protokoll nachgewiesen werden.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten im Protokoll können vom Vorsitzenden jederzeit berichtigt werden. Die Berichtigung ist in dem Protokoll kenntlich zu machen. Prozeßparteien, die vom Protokoll bereits Kenntnis haben, ist die Berichtigung mitzuteilen.

(4) Sollen Unrichtigkeiten, die nicht offenbar sind, berichtigt werden, ist eine mündliche Verhandlung durchzuführen, sofern das Einverständnis der Prozeßparteien zur vorgesehenen Berichtigung nicht zu erlangen ist.

Fünftes Kapitel

Besonderheiten im Verfahrensablauf

Erster Abschnitt

Befreiung von den Folgen einer Fristversäumnis

§ 70

(1) Versäumt eine Prozeßpartei unverschuldet eine in diesem Gesetz bestimmte oder eine vom Gericht gesetzte Frist, ist ihr auf Antrag Befreiung von den Folgen der Versäumnis zu gewähren.

(2) Der Antrag ist binnen 2 Wochen nach Beseitigung des Hindernisses bei dem Gericht zu stellen und zu begründen, bei welchem die Handlung vorzunehmen war. Diese ist gleichzeitig nachzuholen. Der Antrag kann nicht mehr gestellt werden, wenn seit dem Ablauf der versäumten Frist 1 Jahr verstrichen ist.

(3) Über den Antrag entscheidet das Gericht, das für die Entscheidung über die versäumte Handlung zuständig ist, durch Beschluß.

Zweiter Abschnitt

Unterbrechung des Verfahrens

§ 71

(1) Das Verfahren wird unterbrochen, wenn eine Prozeßpartei handlungsunfähig wird, stirbt oder, soweit der Rechtsstreit das Vermögen betrifft, das Recht zur Verfügung über ihr Vermögen verliert. Die Unterbrechung des Verfahrens ist durch Beschluß festzustellen. Eine vor Erlaß des Beschlusses ergangene Entscheidung ist wirksam. Eine Ehescheidungssache wird mit dem Zeitpunkt des Todes eines Ehegatten beendet.

(2) Das Gericht soll die Unterbrechung des Verfahrens beschließen, wenn

1. der Ausgang eines anderen Verfahrens oder die Entscheidung eines anderen Organs für die in der Sache zu treffende Entscheidung von Bedeutung sein kann;
2. eine Prozeßpartei durch unabwendbare Umstände vorübergehend nicht in der Lage ist, ihre Rechte im Verfahren wahrzunehmen;
3. über die Höhe eines Unterhaltsanspruchs nicht entschieden werden kann, weil der Verpflichtete vorübergehend leistungsunfähig ist;
4. das Gericht bei Ausspruch der Ehescheidung angeordnet hat, daß die Ehegatten das elterliche Erziehungsrecht für eine bestimmte Zeit nicht ausüben dürfen.

(3) Ergibt sich der Verdacht einer Straftat, ist dem Staatsanwalt der Sachverhalt mitzuteilen. Das Gericht soll die Unterbrechung des Verfahrens beschließen, wenn der Ausgang des Strafverfahrens für die in der Sache zu treffende Entscheidung von Bedeutung sein kann.

(4) Während der Unterbrechung ruht das Verfahren. Das Gericht hat geeignete Maßnahmen zur Beseitigung des Verfahrenshindernisses zu treffen.

(5) Die durch dieses Gesetz bestimmten Fristen laufen während der Unterbrechung nicht.

§ 72

(1) Das Gericht beschließt die Fortsetzung des Verfahrens, wenn die Gründe, die zur Unterbrechung geführt haben, weggefallen sind.

(2) Mit der Zustellung des Beschlusses über die Fortsetzung des Verfahrens beginnen unterbrochene Fristen von neuem.

Dritter Abschnitt Ausschließung von Richtern und Schöffen

§ 73

Ausschließungsgründe

(1) Ein Richter oder Schöffe ist von der Mitwirkung an der Verhandlung und Entscheidung ausgeschlossen, wenn

1. über ein Rechtsmittel oder einen Kassationsantrag zu entscheiden ist und er an der angefochtenen Entscheidung mitgewirkt hat;
2. er als Zeuge, Sachverständiger oder als Beauftragter eines Kollektivs der Werk tätigen oder einer gesellschaftlichen Organisation im Verfahren mitgewirkt oder in derselben Sache als Mitglied eines gesellschaftlichen Gerichts an der Beratung dieses Gerichts teilgenommen hat;
3. er mit einer Prozeßpartei in engen verwandtschaftlichen oder sonstigen persönlichen Beziehungen steht;
4. er durch ein eigenes Interesse am Ausgang des Verfahrens befangen ist.

(2) Eine Prozeßpartei kann beantragen, einen Richter oder Schöffen wegen berechtigter Zweifel an seiner Unvoreingenommenheit auszuschließen. Der Antrag kann nicht mehr gestellt werden, wenn die Prozeßpartei trotz ihrer Zweifel an der Unvoreingenommenheit verhandelt hat.

§ 74

Entscheidung über den Ausschluß

(1) Wird geltend gemacht, daß ein Richter oder Schöffe mitwirkt, der nach § 73 Abs. 1 ausgeschlossen ist, oder wird nach § 73 Abs. 2 die Ausschließung beantragt, ist über den Ausschluß durch Beschluß zu entscheiden.

(2) Über den Ausschluß eines Richters oder Schöffen entscheidet die Kammer, der der Richter oder Schöffe angehört. Der Richter oder Schöffe hat sich über das Vorliegen des geltend gemachten Ausschließungsgrundes schriftlich zu äußern. An die Stelle des Richters tritt sein Vertreter, an die Stelle des Schöffen tritt ein anderer Schöffe. Ist ein Vertreter des Richters nicht vorhanden, ist durch das Bezirksgericht ein Richter abzuordnen.

(3) Bis zur Entscheidung über den Ausschluß darf der Richter oder der Schöffe im Verfahren nur solche Handlungen vornehmen, die keinen Aufschub gestatten.

(4) Der Beschluß, durch den der Richter oder Schöffe ausgeschlossen wird, ist unanfechtbar.

§ 75

Prüfungspflicht

Das Gericht hat ihm bekannt gewordene Ausschließungsgründe zu prüfen, auch wenn sie nicht vorgebracht worden sind.

§ 76

Ausschließung des Sekretärs, Sachverständigen oder Dolmetschers

(1) Die Bestimmungen der §§ 73 und 75 gelten entsprechend für den Sekretär, soweit er innerhalb seiner Zuständigkeit Entscheidungen zu treffen hat, sowie für Sachverständige und Dolmetscher.

(2) Über den Ausschluß des Sekretärs entscheidet der Direktor des Kreisgerichts, über den Ausschluß eines Sachverständigen oder Dolmetschers entscheidet das Gericht, das den Sachverständigen oder Dolmetscher hinzugezogen hat. Diese Entscheidungen sind unanfechtbar.

Sechstes Kapitel Urteile und Beschlüsse

§ 77

Gegenstand der Entscheidung

(1) Die Entscheidung ergeht durch Urteil auf der Grundlage des festgestellten Sachverhalts, der gestellten Anträge und, wenn Einspruch gegen die Entscheidung eines gesellschaftlichen Gerichts eingelegt ist, auch im Rahmen des dort behandelten Streitfalles.

(2) Der Entscheidung sind diejenigen Tatsachen zugrunde zu legen, die Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen sind. Die Entscheidung ist von dem Richter und den Schöffen zu treffen, die am letzten Verhandlungstermin teilgenommen haben.

(3) Wurde von einer mündlichen Verhandlung abgesehen (§ 65), dürfen nur das Vorbringen der Prozeßparteien zugrunde gelegt und die Beweismittel verwendet werden, die beiden Prozeßparteien zur Kenntnis gelangt sind.

(4) Das Gericht kann zunächst über einen Teil entscheiden, wenn das zweckmäßig ist. Ist ein Anspruch nach Grund und Höhe streitig, kann über den Grund vorab entschieden werden.

(5) Ist streitig, ob Gründe vorliegen, die eine Entscheidung zur Sache ausschließen (§ 31 Abs. 1), kann darüber durch Beschluß vorab entschieden werden. Liegen die Voraussetzungen für eine Sachentscheidung nicht vor, ist die Klage durch Beschluß als unzulässig abzuweisen.

Inhalt des Urteils

§ 78

(1) Das Urteil hat zu enthalten:

1. Name, Anschrift und Beruf der Prozeßparteien und ihrer Vertreter,
2. die Bezeichnung und Besetzung des Gerichts sowie den Tag der Verkündung,
3. den Urteilsspruch einschließlich der Entscheidung über die Verfahrenskosten,
4. die Begründung und
5. die Rechtsmittelbelehrung.

(2) Wurde ein Einspruch auf Überprüfung der Entscheidung eines gesellschaftlichen Gerichts abgewiesen, ist im Urteil eine nach § 89 notwendige Vollstreckbarkeitserklärung auszusprechen.

(3) Von einer schriftlichen Begründung kann abgesehen werden, wenn in einer Zivilrechtssache der Verklagte weder zu der Klage Stellung genommen noch sich auf andere Weise am Verfahren beteiligt hat und die Entscheidung dem Antrag des Klägers entspricht oder wenn die Prozeßparteien eines Ehescheidungsverfahrens im Falle des § 50 Ziff. 1 nach Verkündung des Urteils auf Rechtsmittel und auf eine schriftliche Begründung verzichtet haben.

§ 79

(1) Wird eine Prozeßpartei zu einer Zahlung verurteilt, soll im Urteilsspruch zugleich die Art und Weise der Erfüllung festgelegt werden. Es können Leistungsfristen oder Ratenzahlungen bestimmt werden, wenn das die wirtschaftliche Lage des zur Leistung verpflichteten Bürgers erfordert und für den Gläubiger zumutbar ist. Das Gericht kann festlegen, daß im Falle der Nichteinhaltung der gewährten Zahlungserleichterung der gesamte Anspruch sofort zu erfüllen ist. Für die laufende monatliche Zahlung von Unterhalt oder des Mietpreises für die Wohnung ist eine Festlegung von Zahlungserleichterungen nicht zulässig.

(2) Die Verurteilung auf künftig wiederkehrende Leistungen, die von einer Gegenleistung abhängig sind, kann zeitlich begrenzt werden.

(3) Wird eine Prozeßpartei zur Vornahme, Duldung oder Unterlassung einer Handlung verurteilt, kann das Gericht zugleich die Rechte des Gläubigers und die zu treffenden Maßnahmen für den Fall festlegen, daß der Schuldner innerhalb der im Urteil bestimmten Frist diese Handlung nicht vornimmt oder der Verpflichtung zur Duldung oder Unterlassung zuwiderhandelt. Es können dem Schuldner die voraussichtlichen Kosten einer Ersatzvornahme auferlegt oder ein angemessenes Zwangsgeld angedroht werden.

(4) Wird eine Prozeßpartei zur Zuführung eines Kindes an den Erziehungsberechtigten verurteilt, ist im Urteilspruch zugleich das Organ der Jugendhilfe zu beauftragen, das Kind dem Erziehungsberechtigten zuzuführen.

§ 80

Urteil wegen Vaterschaftsfeststellung

Ist in das Verfahren zur Feststellung der Vaterschaft ein weiterer Verklagter einbezogen worden, ist bei Feststellung der Vaterschaft eines Verklagten das Verfahren gegenüber dem nicht als Vater festgestellten Verklagten im Urteilspruch einzustellen. Ist ein Verklagter als Vater auszuschließen, ist die Klage gegen diesen abzuweisen.

§ 81

Verkündung des Urteils

(1) Das Urteil ist von den am letzten Verhandlungstermin beteiligten Richtern und Schöffen zu beraten, schriftlich abzufassen und zu unterschreiben. Das Urteil ist am Schluß der mündlichen Verhandlung, spätestens innerhalb von 3 Arbeitstagen nach der abschließenden Stellungnahme der Prozeßparteien (§ 64), öffentlich zu verkünden.

(2) Die Verkündung geschieht durch Verlesen des vollständigen Urteils. Bei Abwesenheit der Prozeßparteien kann die Verlesung der Begründung unterbleiben. Die Verkündung ist zu protokollieren. Durch unanfechtbaren Beschluß kann die Öffentlichkeit für die Verkündung der Begründung ausgeschlossen werden, wenn die Voraussetzungen des § 44 vorliegen.

(3) War die vollständige schriftliche Abfassung der Begründung bis zur Verkündung nicht möglich, ist der Urteilspruch schriftlich abzufassen, vom Richter und den Schöffen zu unterschreiben und zu verkünden. Der wesentliche Inhalt der Begründung und das zulässige Rechtsmittel sind mündlich mitzuteilen. Das Urteil ist innerhalb einer Woche vollständig schriftlich abzufassen; die Begründung ist vom Richter und den Schöffen zu unterschreiben. Ist der Richter oder ein Schöffe an der Unterschriftsleistung verhindert, ist das unter Angabe der Hinderungsgründe auf dem Urteil zu vermerken.

(4) Die Zustellung des Urteils an die Prozeßparteien ist unverzüglich, spätestens innerhalb von 2 Wochen nach Verkündung, zu veranlassen.

§ 82

Berichtigung und Ergänzung des Urteils

(1) Das Gericht ist an sein Urteil gebunden und darf es weder widerrufen noch ändern.

(2) Das Gericht hat die im Urteil vorhandenen Schreib- und Rechenfehler und andere offenbare Unrichtigkeiten zu berichtigen. Erforderlichenfalls ist mündliche Verhandlung anzuordnen. Die Berichtigung erfolgt durch Beschluß.

(3) Das Gericht kann seine Entscheidung ergänzen, wenn ein Anspruch oder ein sonstiger Streitpunkt oder die Kostenentscheidung ganz oder teilweise übergangen worden ist. Die Entscheidung erfolgt nach mündlicher Verhandlung über den übergangenen Streitpunkt durch Urteil. Ist nur die Kostenentscheidung unterblieben, ergreift sie durch Beschluß.

(4) Die Berichtigung und Ergänzung kann auch auf Antrag erfolgen. Der Antrag ist innerhalb einer Woche nach Zustellung des Urteils zulässig. Der die Berichtigung ablehnende Beschluß ist unanfechtbar.

(5) Berichtigungen und Ergänzungen sind auf der Urschrift des Urteils zu vermerken.

§ 83

Rechtskraft

(1) Der Urteilspruch wird mit Ablauf der für die Einlegung des Rechtsmittels bestimmten Frist (§§ 150 und 158) rechtskräftig, soweit kein Rechtsmittel eingelegt wurde. Die Rechtskraft tritt in Zivil- und Familienrechtssachen vor Ablauf dieser Frist zu dem Zeitpunkt ein, zu dem die Prozeßparteien dem Gericht gegenüber auf Rechtsmittel verzichtet haben.

(2) Die rechtskräftige Entscheidung ist für die Prozeßparteien verbindlich. Rechtskräftige Urteile, welche die Feststellung oder die Gestaltung des Personenstandes, die Handlungsfähigkeit eines Bürgers oder das elterliche Erziehungsrecht betreffen, sind allgemein verbindlich.

(3) Der Eintritt der Rechtskraft ist durch den Sekretär auf dem Urteil zu vermerken. Die den Prozeßparteien zugestellte Ausfertigung des Urteils versteht der Sekretär des Gerichts auf Antrag mit einer Rechtskraftbescheinigung.

(4) Eine gerichtliche Einigung wird verbindlich, wenn sie bis zum Ablauf der im § 46 Abs. 2 festgelegten Frist nicht widerrufen wurde. Der Eintritt der Verbindlichkeit ist durch den Sekretär auf der Einigung zu vermerken.

§ 84

Beschluß

Auf Beschlüsse sind die Bestimmungen über das Urteil entsprechend anzuwenden. Soweit nichts anderes bestimmt ist, können Beschlüsse auch ohne mündliche Verhandlung erlassen werden.

Siebentes Kapitel

Vollstreckung

Erster Abschnitt

Einleitung der Vollstreckung

Grundsätze

§ 85

(1) Die zur Erfüllung eines vollstreckbaren Anspruchs Verpflichteten haben alle Anstrengungen zu unternehmen, um die ihnen obliegenden Verpflichtungen pünktlich und vollständig zu erfüllen. Dabei haben sie entsprechend den Grundsätzen der sozialistischen Moral mit dem Berechtigten zusammenzuwirken.

(2) Erhalten Betriebe davon Kenntnis, daß bei ihnen beschäftigte Werk tätige vollstreckbare Verpflichtungen nicht ordnungsgemäß erfüllen, haben sie auf die pünktliche und vollständige Erfüllung Einfluß zu nehmen. Dabei sollen die Betriebe die Hilfe der Kollektive der Werk tätigen, insbesondere der Mitglieder der Konfliktkommissionen und der Schöffen, in Anspruch nehmen.

(3) Tritt ein Werk tätiger zur Erfüllung einer vollstreckbaren Verpflichtung auf Zahlung von Unterhalt, auf Zahlung des Mietpreises für die Wohnung oder auf Ersatz eines durch eine Straftat verursachten Schadens einen entsprechenden Teil seines Arbeitseinkommens an den Berechtigten ab, hat der Betrieb der Abtretung zuzustimmen und die Zahlung der dem Berechtigten zustehenden Beträge zu veranlassen.

§ 86

(1) Wird eine vollstreckbare Verpflichtung nicht freiwillig erfüllt, ist auf Antrag des Berechtigten (Gläubiger) die Voll-

streckung gegen den Verpflichteten (Schuldner) durchzuführen.

(2) Der Schuldner ist verpflichtet, dem Kreisgericht Mitteilung über seine Arbeitsstelle, seine Einkommensverhältnisse und sonstigen Vermögenswerte, über weitere von ihm zu erfüllende Verpflichtungen sowie über Veränderungen in seinen Verhältnissen zu machen, die während der Vollstreckung eingetreten sind. Der Gläubiger ist verpflichtet, bei der Sicherung seiner Ansprüche mitzuwirken und das Kreisgericht bei der Verwirklichung seiner Ansprüche zu unterstützen.

(3) Die Vollstreckung soll bis zur vollständigen Erfüllung des Anspruchs einschließlich der Kosten der Vollstreckung, soweit sie vom Schuldner zu tragen sind, durchgeführt werden. Sie ist so vorzunehmen, daß die Rechte des Gläubigers gewahrt und ungerechtfertigte Nachteile für den Schuldner vermieden werden.

(4) Wird die Vollstreckung eines Zahlungsanspruchs beantragt, sind zunächst die Arbeitseinkünfte des Schuldners zu pfänden. Die Vollstreckung in andere Forderungen oder in Sachen des Schuldners soll erfolgen, wenn das zu einer schnelleren Erfüllung des Anspruchs führt oder wenn die Pfändung der Arbeitseinkünfte erfolglos geblieben oder von vornherein aussichtslos ist. Es können auch mehrere Vollstreckungsmaßnahmen gleichzeitig durchgeführt werden.

§ 37

(1) Wird die Vollstreckung gegen einen volkseigenen Betrieb beantragt, ist das übergeordnete staatliche oder wirtschaftsleitende Organ auf Ersuchen des Richters verpflichtet, die Erfüllung des Anspruchs aus den Mitteln dieses Betriebes zu veranlassen.

(2) Erfüllt eine sozialistische Genossenschaft oder eine gesellschaftliche Organisation eine vollstreckbare Verpflichtung nicht, erfolgt eine Vollstreckung, soweit in Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist, in finanzielle Mittel und solche Sachen, die nicht Grundlage der wirtschaftlichen Tätigkeit der sozialistischen Genossenschaft oder zur Erfüllung der Aufgaben der gesellschaftlichen Organisation erforderlich sind.

§ 38

Vollstreckbare Entscheidungen und Urkunden

(1) Die Vollstreckung erfolgt aus:

1. rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidungen und verbindlichen gerichtlichen Einigungen;
2. für vollstreckbar erklärten Entscheidungen gesellschaftlicher Gerichte (§ 89);
3. für vollstreckbar erklärten im schiedsgerichtlichen Verfahren ergangenen Schiedssprüchen oder abgeschlossenen Einigungen;
4. rechtskräftigen Beschlüssen der Beschwerdekommissionen für Sozialversicherung des FDGB und der Beschwerdekommissionen der Sozialversicherung bei der Staatlichen Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik;
5. vollstreckbaren Entscheidungen und Urkunden anderer staatlicher Organe sowie aus anderen Vollstreckungstiteln, soweit deren Vollstreckung den Gerichten durch Rechtsvorschriften übertragen ist.

(2) Auf die Vollstreckung von gerichtlichen Kostenrechnungen durch die dafür zuständigen Organe sind die folgenden Bestimmungen entsprechend anzuwenden.

(3) Sind vollstreckbare Unterhaltsansprüche, die trotz eingeleiteter Vollstreckungsmaßnahmen gegen den Unterhaltsverpflichteten nicht durchgesetzt werden konnten, gemäß § 21 Abs. 2 des Familiengesetzbuches auf ein staatliches Organ übergegangen, hat der Schuldner einen Aufschlag in Höhe von 15 % des übergegangenen Anspruchs zu zahlen. In besonderen Fällen kann das staatliche Organ von der Erhebung des Aufschlages absehen.

(4) Die Vollstreckung des übergegangenen Anspruchs und des Aufschlages erfolgt durch das für die Vollstreckung des Unterhalts zuständige Kreisgericht auf Grund eines Vollstreckungsauftrages des zuständigen staatlichen Organs. Insofern ist eine Vollstreckung für den Unterhaltsberechtigten unzulässig.

§ 89

Vollstreckbarkeitserklärung von Entscheidungen gesellschaftlicher Gerichte

(1) Über Anträge auf Erklärung der Vollstreckbarkeit von Entscheidungen der gesellschaftlichen Gerichte entscheidet die zuständige Kammer des Kreisgerichts, in dessen Bereich das gesellschaftliche Gericht seinen Sitz hat, durch unanfechtbaren Beschluß. Ist die Entscheidung des gesellschaftlichen Gerichts unter Beachtung der Rechtsvorschriften wirksam zustande gekommen und rechtskräftig und hat sie einen vollstreckbaren Inhalt, wird sie ohne mündliche Verhandlung für vollstreckbar erklärt. Die Entscheidung ergeht unter Mitwirkung der Schöffen. Bestehen Zweifel, ob die Voraussetzungen für die Erklärung der Vollstreckbarkeit vorliegen, ist eine mündliche Verhandlung durchzuführen.

(2) Das Gericht kann die Entscheidung vollstreckungsfähig gestalten, wenn das dem Ergebnis der Beratung des gesellschaftlichen Gerichts entspricht und wenn darüber in der mündlichen Verhandlung Klarheit erzielt worden ist.

(3) Die Erklärung der Vollstreckbarkeit ist ganz oder teilweise zu versagen, wenn die im Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht vorliegen oder die Vollstreckung unzulässig ist. Wird die Erklärung der Vollstreckbarkeit der Entscheidung des gesellschaftlichen Gerichts versagt, kann der aus dieser Entscheidung Berechtigte seinen Anspruch durch Klage geltend machen; in Arbeitsrechtssachen ist die Erhebung der Klage nur bis zum Ablauf einer Frist von 2 Wochen nach Zustellung des die Vollstreckbarkeit versagenden Beschlusses zulässig.

§ 90

Voraussetzungen für die Vollstreckung

(1) Die Vollstreckung darf erst nach Zustellung der im § 88 Abs. 1 genannten Entscheidungen und Urkunden erfolgen. Eine einstweilige Anordnung kann bereits vor Rechtskraft und Zustellung vollstreckt werden.

(2) Ist die Vollstreckung von der Erfüllung einer Gegenleistung abhängig, darf sie nur durchgeführt werden, wenn die zu leistende Sache oder der Geldbetrag dem Sekretär zur Aushändigung an den Berechtigten übergeben wurde oder die Hinterlegung oder die Erfüllung nachgewiesen ist.

(3) Soll die Vollstreckung für oder gegen einen Rechtsnachfolger durchgeführt werden, ist die Rechtsnachfolge nachzuweisen. Durch Beschluß des Sekretärs ist festzustellen, wer Rechtsnachfolger ist oder auf wen Rechte und Pflichten übergegangen sind.

(4) In Verfahren, in denen Rechte durch einen gesetzlichen Vertreter, einen Prozeßbeauftragten oder einen Dritten im eigenen Namen wahrgenommen werden, berechtigt eine gegen den gesetzlichen Vertreter, Prozeßbeauftragten oder Dritten ergangene Entscheidung nur zur Vollstreckung in das Einkommen und Vermögen des Vertretenen.

Antrag auf Vollstreckung

§ 91

(1) In dem Antrag auf Vollstreckung ist die gerichtliche Entscheidung, aus der vollstreckt werden soll, genau zu bezeichnen. Soll aus einer Urkunde oder Entscheidung eines anderen Organs vollstreckt werden, ist dem Antrag eine vollstreckbare Ausfertigung beizufügen.

(2) Der Gläubiger soll in dem Antrag Angaben über bereits geleistete Zahlungen und vorangegangene Vollstreckungsmaßnahmen sowie über die Einkommens- und Vermögens-

verhältnisse des Schuldners machen und Vorschläge über die Art und Weise der Vollstreckung unterbreiten. Er ist verpflichtet, ihm bekannte den Schuldner betreffende Veränderungen, durch die die Vollstreckungsmaßnahmen beeinflusst werden können, dem Gericht mitzuteilen.

§ 92

(1) Der Antrag auf Vollstreckung ist vom Sekretär durch Beschluß zurückzuweisen, wenn die Vollstreckung des Anspruchs verjährt ist und nicht nach Abs. 2 ausdrücklich zugelassen worden ist.

(2) Über den Antrag des Gläubigers auf Zulassung der Vollstreckung nach Ablauf der Verjährungsfrist entscheidet die zuständige Kammer des Kreisgerichts nach mündlicher Verhandlung durch Beschluß.

Zweiter Abschnitt Zuständigkeit

§ 93

(1) Für die Vollstreckung aus einer gerichtlichen Entscheidung oder Einigung ist das Kreisgericht zuständig, bei dem das Verfahren in erster Instanz durchgeführt oder eine Vollstreckbarerklärung erlassen wurde, soweit die Vollstreckung nicht in einem anderen Staat durchzuführen ist. Wurde das Verfahren in erster Instanz bei dem Bezirksgericht durchgeführt oder soll aus Urkunden und Entscheidungen anderer Organe vollstreckt werden, ist das Kreisgericht zuständig, in dessen Bereich der Schuldner seinen Wohnsitz hat. Dieses Gericht ist auch zuständig, wenn aus einer gerichtlichen Einigung vollstreckt werden soll, die abgeschlossen wurde, ohne daß ein Verfahren anhängig war.

(2) Das zuständige Kreisgericht kann ein anderes Kreisgericht um die Durchführung einzelner Vollstreckungsmaßnahmen ersuchen.

(3) Wohnt der Schuldner nicht oder nicht mehr im Bereich des nach Abs. 1 zuständigen Gerichts, ist die Sache an das für den Wohnsitz des Schuldners zuständige Kreisgericht zu verweisen, wenn das im Interesse einer schnellen und sachgemäßen Verwirklichung der Entscheidung erforderlich ist. Das gilt auch, wenn der Schuldner während der Vollstreckung seinen Wohnsitz in den Bereich eines anderen Kreisgerichts verlegt. Mit der Verweisung wird die Zuständigkeit dieses Kreisgerichts begründet. Die Verweisung ist den Beteiligten mitzuteilen.

(4) Soll die Vollstreckung im Wege der Rechtshilfe in einem anderen Staat erfolgen, ist der erforderliche Antrag des Gläubigers aufzunehmen und an das zuständige Gericht des anderen Staates weiterzuleiten.

§ 94

(1) Die Vollstreckung obliegt dem Sekretär. Er bestimmt, welche Vollstreckungsmaßnahmen durchzuführen sind, und trifft die erforderlichen Entscheidungen, soweit nicht eine Entscheidung durch die zuständige Kammer des Kreisgerichts oder durch den Richter vorgeschrieben ist. Der Sekretär führt die Vollstreckungsmaßnahmen durch, erforderlichenfalls auch gegen den Widerstand des Schuldners.

(2) Zur Wahrung der Rechte des Gläubigers oder zur Vermeidung ungerechtfertigter Nachteile für den Schuldner kann der Sekretär durch Beschluß eine Entscheidung über die Art und Weise der Erfüllung eines Anspruchs ändern oder eine solche Entscheidung treffen.

§ 95

(1) Der Sekretär kann den Schuldner vorladen und ihn über seine wirtschaftlichen Verhältnisse vernehmen. Er kann dem Schuldner aufgeben, innerhalb einer Frist ein mit der Versicherung der Richtigkeit versehenes Vermögensverzeichnis vorzulegen. Der Schuldner ist über die strafrechtlichen Folgen einer wesentlich falschen Versicherung zu belehren.

(2) Befolgt der Schuldner eine Vorladung zur Vernehmung nicht oder legt er das Vermögensverzeichnis nicht vor, kann ihm der Sekretär durch Beschluß eine Ordnungsstrafe bis zur Höhe von 500 M auferlegen. Nach erfolgloser Auferlegung einer Ordnungsstrafe kann der Richter die Vorführung des Schuldners durch die Deutsche Volkspolizei anordnen.

(3) Der Sekretär kann staatliche Organe ersuchen, dem Gericht bei der Feststellung des Wohnsitzes oder der Arbeitsstelle des Schuldners Hilfe und Unterstützung zu gewähren. Er kann sich durch Einholung von Auskünften oder auf andere Weise Kenntnis von den wirtschaftlichen Verhältnissen des Schuldners verschaffen.

(4) Reichen die vom Sekretär ergriffenen Maßnahmen nicht aus, Klarheit über Vollstreckungsmöglichkeiten zu erlangen, kann der Richter von Geld- und Kreditinstituten die erforderlichen Auskünfte über Konten des Schuldners verlangen, soweit das im gesellschaftlichen Interesse geboten ist.

Dritter Abschnitt

Vollstreckung von Zahlungsansprüchen

1. Pfändung von Arbeitseinkünften und anderen Forderungen

Pfändbarkeit

§ 96

(1) Forderungen des Schuldners sind pfändbar, soweit nicht durch Rechtsvorschriften ihre Übertragung oder Pfändung untersagt ist. Wird die Rechtsvorschrift als Anordnung erlassen, bedarf sie der Zustimmung des Ministers der Justiz.

(2) Künftig fällig werdende, von dem Eintritt einer Bedingung oder von einer Gegenleistung abhängige sowie künftig entstehende Forderungen, die hinreichend bestimmbar sind, können gepfändet werden.

(3) Zugleich mit der Vollstreckung eines fälligen Anspruchs ist die Pfändung wegen künftig fällig werdender Ansprüche auf Zahlung von Familienaufwand, Unterhalt, Geldrente wegen eines Gesundheitsschadens oder des durch Tod eines Unterhaltsverpflichteten eingetretenen Unterhaltsverlustes (Schadensrente), des Mietpreises für die Wohnung und gerichtlich festgelegter Tilgungsraten (§ 79 Abs. 1, § 94 Abs. 2) zulässig.

§ 97

(1) Forderungen auf Zahlung von Einkünften aus Arbeitsverhältnissen (Arbeitseinkünfte) können nur nach Maßgabe der §§ 98, 101 bis 107 gepfändet werden. Für die Pfändung von Einkünften aus Dienstverhältnissen sind die Bestimmungen über die Pfändung von Arbeitseinkünften sinngemäß anzuwenden.

(2) Der Pfändung von Arbeitseinkünften unterliegen auch die im Betrieb anstelle von Arbeitseinkünften auszahlenden Geldleistungen der Sozialversicherung. Diese sind mit einem vom Betrieb gezahlten Lohnausgleich und mit weiteren im jeweiligen Monat erzielten Arbeitseinkünften zusammenzurechnen und wie einheitliche Arbeitseinkünfte zu behandeln. In jedem Falle müssen dem Schuldner mindestens 50 % dieser Geldleistungen der Sozialversicherung verbleiben.

(3) Die Pfändung von Arbeitseinkünften erstreckt sich auch auf künftige Arbeitseinkünfte, die dem Schuldner nach Wechsel seines Arbeitsplatzes auf Grund eines neuen innerhalb der Deutschen Demokratischen Republik begründeten Arbeitsverhältnisses zustehen.

§ 98

Unpfändbare Einkünfte

(1) Der Pfändung unterliegen nicht:

1. Preise, Prämien und andere Zahlungen, die in Verbindung mit staatlichen Ehrungen oder bei Auszeichnungen durch gesellschaftliche Organisationen gewährt werden;

2. Unterstützungszahlungen und Beihilfen, die aus betrieblichen oder gewerkschaftlichen Mitteln oder aus der Kasse für gegenseitige Hilfe gewährt werden;
3. Bestattungsbeihilfen und aus betrieblichen oder gewerkschaftlichen Mitteln gezahlte Sterbegelder.

(2) Von der Pfändung von Arbeitseinkünften werden außerdem nicht erfaßt:

1. der Sozialversicherungsbeitrag des Schuldners einschließlich des Beitrages für eine Zusatzrentenversicherung;
2. der Lohnsteuerbetrag;
3. Zuschläge für betriebsbedingte Arbeiterschwernisse;
4. Prämien, die einmalig aus Anlaß besonderer Leistungen gezahlt werden;
5. Entschädigungszahlungen zur Abgeltung notwendiger erhöhter materieller Aufwendungen, die sich aus Rechtsvorschriften oder aus Rahmenkollektivverträgen ergeben, insbesondere Fahrtkosten, Tage- und Übernachtungsgeld, Trennungentschädigung und Wegegeld sowie Heimarbeiterzuschlag und Entgelt für Abnutzung von Arbeitsmitteln.

§ 99

Pfändungsanordnung

(1) Soll eine Forderung gepfändet werden, erläßt der Sekretär eine Pfändungsanordnung. In der Pfändungsanordnung sind der Gläubiger, der Grund und die Höhe seines Anspruchs, der Schuldner und die ihm zustehende Forderung sowie derjenige, gegen den sich die Forderung des Schuldners richtet (Drittschuldner), zu bezeichnen. Zugleich mit der Pfändung ist insoweit die Leistung an den Gläubiger anzunehmen.

(2) Die Pfändungsanordnung ist dem Drittschuldner zuzustellen; sie ist dem Gläubiger und dem Schuldner zu übersenden. Mit der Zustellung der Pfändungsanordnung an den Drittschuldner wird die Pfändung in Höhe des Anspruchs des Gläubigers wirksam. Der Schuldner darf nicht mehr über die Forderung verfügen. Der Drittschuldner darf nicht mehr an den Schuldner leisten; er hat den gepfändeten Betrag an den Gläubiger zu zahlen. Andere Leistungen müssen an den Sekretär erfolgen.

(3) Wird zur Vollstreckung gegen einen Ehegatten eine beiden Ehegatten gemeinschaftlich zustehende Forderung gepfändet, ist anzuordnen, daß die Leistung an den Gläubiger erst 2 Wochen nach Zustellung erfolgen darf.

(4) Soll mit der Pfändung ein Anspruch nur gesichert werden, ist anzuordnen, daß der Drittschuldner die Leistung einbehält oder hinterlegt. Nach der endgültigen Entscheidung über den Anspruch ist die Leistung oder die Freigabe anzunehmen.

§ 100

Pflichten des Drittschuldners

(1) Der Drittschuldner hat innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung der Pfändungsanordnung dem Kreisgericht mitzuteilen, ob und wegen welcher Ansprüche die Forderung des Schuldners für andere Gläubiger gepfändet oder verpfändet (abgetreten) ist und in welcher Höhe Zahlungen auf die Pfändung geleistet werden können.

(2) Besteht die Forderung des Schuldners zum Zeitpunkt der Zustellung der Pfändungsanordnung nicht und ist die Entstehung einer solchen Forderung nicht abzusehen, hat der Drittschuldner das dem Gericht unter Rückgabe der Pfändungsanordnung unverzüglich mitzuteilen.

§ 101

Pfändung wegen wiederkehrender Zahlungsansprüche

(1) Von den monatlichen Arbeitseinkünften des Schuldners sind nach Abzug der im § 98 genannten Beträge die Ansprüche auf regelmäßig monatlich wiederkehrende Zahlun-

gen von Familienaufwand, Unterhalt und des Mietpreises für die Wohnung in voller Höhe vom Betrieb einzubehalten und an den Gläubiger zu zahlen.

(2) Das gleiche gilt für gerichtlich festgelegte laufende monatliche Tilgungsraten zur Erfüllung vollstreckbarer Ansprüche (§ 79 Abs. 1, § 94 Abs. 2) und für einen Zahlungsanspruch, dessen Höhe 5% der monatlichen Nettoarbeitseinkünfte des Schuldners nicht übersteigt.

(3) Bestehen keine Rückstände mehr und bietet der Schuldner Gewähr für eine regelmäßige und pünktliche Zahlung der laufenden Beträge, kann der Sekretär auf Antrag des Schuldners die Pfändungsanordnung durch Beschluß aufheben. Vor der Aufhebung ist dem Gläubiger Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 102

Pfändung wegen sonstiger Ansprüche

(1) Bei der Pfändung von Arbeitseinkünften wegen sonstiger Ansprüche bildet der sich aus den arbeitsrechtlichen Bestimmungen ergebende monatliche Nettodurchschnittsverdienst die Grundlage für die Errechnung des pfändbaren Betrages.

(2) Zur Errechnung des pfändbaren Betrages sind vom monatlichen Nettodurchschnittsverdienst des Schuldners zunächst 200 M abzusetzen. Für jede Person, der der Schuldner in Erfüllung einer gesetzlichen Pflicht laufenden Familienaufwand oder Unterhalt gewährt, sind vom monatlichen Nettodurchschnittsverdienst weitere 50 M oder, wenn wegen dieser Ansprüche gepfändet wird, der gepfändete Monatsbetrag abzusetzen.

(3) Die Hälfte des danach verbleibenden Teiles des Nettodurchschnittsverdienstes des Schuldners ergibt den pfändbaren Betrag, den der Betrieb monatlich einzubehalten und an den Gläubiger zu zahlen hat.

§ 103

Jahresendprämien und Jahresendauszahlungen

Jahresendprämien und Jahresendauszahlungen unterliegen für fällige oder-bis zu ihrer Auszahlung noch fällig werdende Zahlungsansprüche der Pfändung zur Hälfte. Das gilt auch für zusätzliche Belohnungen für langjährige Beschäftigungsdauer, die nicht monatlich gezahlt werden, sowie für Prämien, die auf Grund von Rechtsvorschriften in bestimmten Zeitabständen zu zahlen sind. Die Pfändung ist besonders anzunehmen.

§ 104

Mehrere Arbeitseinkünfte

(1) Werden die Arbeitseinkünfte eines Schuldners aus mehreren Arbeitsverhältnissen gepfändet, kann der Sekretär auf Antrag des Schuldners oder eines Gläubigers die Pfändung so gestalten, daß sie in ihren Wirkungen der Pfändung einheitlicher Arbeitseinkünfte entspricht.

(2) Der Sekretär hat anzuordnen, in welcher Höhe welche Arbeitseinkünfte gepfändet werden. Die Betriebe haben bis zur Zustellung dieser Anordnung die Pfändung nach den Bestimmungen der §§ 101 bis 103 vorzunehmen.

§ 105

Mehrfache Pfändung

(1) Ist eine Forderung für mehrere Ansprüche gepfändet und können diese nicht vollständig erfüllt werden, sind sie vom Drittschuldner in folgender Reihenfolge zu erfüllen:

1. laufender monatlicher Familienaufwand oder Unterhalt;
2. laufender monatlicher Mietpreis für die Wohnung;
3. laufende monatliche Schadensrente;
4. rückständiger Familienaufwand oder Unterhalt sowie rückständige Schadensrente;
5. Ansprüche staatlicher Organe;

6. Ansprüche volkseigener Betriebe und staatlicher Einrichtungen sowie andere dem Volkseigentum zustehende Ansprüche;
7. sonstige Ansprüche.

(2) Bei mehreren gleichrangigen Pfändungen geht die zeitlich früher erfolgte Pfändung der später erfolgten Pfändung vor; gleichzeitig erfolgte Pfändungen sind zu gleichen Anteilen zu berücksichtigen.

(3) Auf Antrag eines Gläubigers, des Schuldners oder des Drittschuldners hat der Sekretär des Kreisgerichts, das für die Vollstreckung aus der zuerst zugestellten Pfändungsanordnung zuständig ist, die Reihenfolge der Erfüllung durch Beschluß festzustellen. Der Drittschuldner hat seinem Antrag die weiteren Pfändungsanordnungen beizufügen.

(4) Wurde ein Anspruch des Schuldners auf Herausgabe oder Leistung einer Sache mehrfach gepfändet, hat der Drittschuldner dem Kreisgericht, das für die Vollstreckung aus der zuerst zugestellten Pfändungsanordnung zuständig ist, unter Beifügung der Pfändungsanordnungen davon Mitteilung zu machen und die Sache an den Sekretär dieses Gerichts herauszugeben.

§ 106

Gerichtliche Festlegung

Bestehen Unklarheiten darüber, in welcher Höhe die Arbeitseinkünfte des Schuldners der Pfändung unterliegen; hat der Sekretär auf Antrag des Gläubigers, des Schuldners oder des Drittschuldners den pfändbaren Betrag zu ermitteln und festzulegen.

§ 107

Abweichende Festlegung der Pfändbarkeit

(1) Zugunsten des Schuldners können von den Regelungen der §§ 101 bis 103 abweichende Festlegungen getroffen werden, wenn das zur Vermeidung von durch außergewöhnliche Umstände bedingten ungerechtfertigten Härten für den Schuldner und seine Familie dringend erforderlich und dem Gläubiger zuzumuten ist.

(2) Zugunsten des Gläubigers können abweichende Festlegungen getroffen werden, wenn durch sie eine dem Schuldner zumutbare schnellere Tilgung des Anspruchs des Gläubigers erreicht werden kann oder wenn durch die auf § 102 beruhende Beschränkung der Pfändbarkeit der Arbeitseinkünfte für den Gläubiger eine unzumutbare Härte entsteht.

(3) Über die abweichende Festlegung entscheidet der Sekretär durch Beschluß. Bei seiner Entscheidung hat er auch die Rechte weiterer Gläubiger und alle Verpflichtungen des Schuldners zu berücksichtigen.

(4) Eine abweichende Festlegung kann auch vom Gläubiger, vom Schuldner oder vom Drittschuldner beantragt werden. Der Betrieb soll als Drittschuldner einen solchen Antrag dann stellen, wenn er feststellt, daß die Voraussetzungen des Abs. 1 vorliegen.

§ 108

Beendigung des Arbeitsrechtsverhältnisses

(1) Beendet ein Werkтätiger, dessen Arbeitseinkünfte gepfändet sind, sein Arbeitsrechtsverhältnis, hat der Betrieb dem Werkтätigen eine Bescheinigung über das Vorliegen der Pfändung auszuhändigen. Die Aushändigung ist in den betrieblichen Unterlagen zu vermerken. Auf der letzten Seite des Ausweises für Arbeit und Sozialversicherung ist der Vermerk „Bescheinigung ausgehändigt“ einzufügen; dieser Vermerk ist mit Betriebsstempel, Datum und Unterschrift zu versehen.

(2) Die dem Werkтätigen auszuhändigende Bescheinigung muß folgende Angaben enthalten:

1. die Bezeichnung des Kreisgerichts, das die Pfändungsanordnung erlassen hat, und das Gerichtsaktenzeichen;
2. den Namen und die Anschrift des Gläubigers;

3. die Art und die Höhe des Anspruchs des Gläubigers;
4. den monatlich gezahlten Betrag und den letzten Zahlungstermin;
5. den an den Gläubiger auf Grund der Pfändung gezahlten Gesamtbetrag;
6. den Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsrechtsverhältnisses.

(3) Je eine Durchschrift dieser Bescheinigung hat der Betrieb dem Gläubiger und dem Kreisgericht unverzüglich zu übersenden. Soweit der Betrieb davon Kenntnis hat, ist auch die neue Arbeitsstelle des Werkтätigen mitzuteilen.

(4) Die dem Betrieb zugestellte Pfändungsanordnung und weitere in dieser Sache ergangene Entscheidungen (Pfändungsunterlagen) sind auf Anforderung eines anderen Betriebes oder des Kreisgerichts an den Anfordernden abzugeben. Das Gericht ist von der Abgabe zu benachrichtigen. Wenn eine Anforderung nicht erfolgt ist und die Voraussetzungen des § 109 Abs. 1 nicht vorliegen, hat der Betrieb die Pfändungsunterlagen nach Ablauf von 6 Monaten an das Kreisgericht zurückzugeben.

(5) Die Absätze 1 bis 4 finden entsprechende Anwendung, wenn der Werkтätige in Untersuchungshaft genommen oder zum Antritt einer Strafe mit Freiheitsentzug geladen wird.

§ 109

Ruhen des Arbeitsrechtsverhältnisses

(1) Tritt das Ruhen des Arbeitsrechtsverhältnisses des Werkтätigen ein, hat der Betrieb nach § 108 Absätze 1 bis 3 zu verfahren und die Pfändungsunterlagen an das Kreisgericht zurückzusenden, wenn die Wiederaufnahme der Arbeit im bisherigen Betrieb ungewiß ist. Ist die Wiederaufnahme der Arbeit im bisherigen Betrieb gewiß, behält er die Pfändungsunterlagen bis zur Arbeitsaufnahme und führt die Pfändung fort.

(2) Dem Kreisgericht ist der Zeitpunkt des Beginns, die voraussichtliche Dauer und der Grund des Ruhens des Arbeitsrechtsverhältnisses sowie der Zeitpunkt der Wiederaufnahme der Arbeit mitzutellen.

(3) Wird das Arbeitsrechtsverhältnis beendet, ist § 108 anzuwenden.

§ 110

Begründung eines neuen Arbeitsrechtsverhältnisses

(1) Bei der Begründung eines neuen Arbeitsrechtsverhältnisses hat der einstellende Betrieb zu prüfen, ob dem Werkтätigen nach § 108 Abs. 1 eine Bescheinigung ausgehändigt ist. Eine erteilte Bescheinigung ist vom Betrieb einzuziehen. Die Pfändungsunterlagen sind vom bisherigen Betrieb anzufordern, und die Pfändung ist vom einstellenden Betrieb fortzuführen.

(2) Bis zum Eingang der Pfändungsunterlagen hat der einstellende Betrieb den aus der Bescheinigung ersichtlichen Betrag, der vom bisherigen Betrieb an den Gläubiger monatlich ausgezahlt wurde, von den Arbeitseinkünften einzubehalten und an den Gläubiger zu zahlen.

(3) Legt der Werkтätige die ihm erteilte Bescheinigung nicht vor oder läßt sich die Aushändigung einer Bescheinigung infolge Neuausstellung des Ausweises für Arbeit und Sozialversicherung nicht feststellen, hat der einstellende Betrieb unverzüglich beim bisherigen Betrieb Rückfrage über das Vorliegen einer Pfändung zu halten und vorhandene Pfändungsunterlagen zur Fortführung der Pfändung anzufordern.

(4) Erfolgt die Pfändung nach § 102, ist nach Zugang der Pfändungsunterlagen der von den Arbeitseinkünften des Schuldners pfändbare Betrag neu festzustellen, von den Arbeitseinkünften einzubehalten und an den Gläubiger zu zahlen. Der einstellende Betrieb hat die nach § 100 Abs. 1 vorgeschriebene Mitteilung zu machen und den Zeitpunkt der Arbeitsaufnahme mitzuteilen.

§ 111

Pflichtverletzung des Drittschuldners

(1) Erfüllt ein Drittschuldner ihm in der Vollstreckung obliegende Pflichten nicht und unterbleibt hierdurch eine rechtzeitige oder vollständige Pfändung, ist der Drittschuldner auf Klage des Gläubigers zu verurteilen, diejenigen Beträge, die der Gläubiger bei pflichtgemäßem Verhalten des Drittschuldners durch Pfändung hätte erlangen können, an den Gläubiger zu zahlen. Zahlt der Drittschuldner aus diesem Grunde an den Gläubiger, geht dessen Anspruch gegen den Schuldner insoweit auf den Drittschuldner über.

(2) Ist ein Betrieb Drittschuldner, kann die Klage auch vom Staatsanwalt erhoben werden.

§ 112

Aufgaben des Gerichts bei Arbeitsplatzwechsel

(1) Erhält das Kreisgericht Kenntnis von der Beendigung des Arbeitsrechtsverhältnisses und wird ihm innerhalb einer angemessenen Frist eine erneute Arbeitsaufnahme nicht bekannt, hat der Sekretär die zur Feststellung der neuen Arbeitsstelle erforderlichen Maßnahmen einzuleiten.

(2) Werden die Pfändungsunterlagen nach Ablauf von 6 Monaten oder bei Ruhen des Arbeitsrechtsverhältnisses an das Gericht zurückgegeben, hat sie der Sekretär bei erneuter Arbeitsaufnahme dem neuen Betrieb zuzustellen. Er hat, soweit erforderlich, dem Gläubiger, dem Schuldner und dem neuen Betrieb eine Mitteilung über die Höhe des dem Gläubiger noch zustehenden Anspruchs zu machen.

§ 113

Abtretung von Forderungen auf Arbeitseinkünfte

(1) Tritt ein Werkstätiger nach § 85 Abs. 3 zur freiwilligen Erfüllung einer ihm obliegenden vollstreckbaren Verpflichtung zur Leistung regelmäßig wiederkehrender Zahlungen einen Teil seiner Arbeitseinkünfte an den Berechtigten ab, sind die Vorschriften über die Pfändung von Arbeitseinkünften entsprechend anzuwenden. Die Abtretung kann nur mit Zustimmung des Gläubigers widerrufen werden.

(2) Über Anträge des Abtretenden, des Berechtigten oder des Betriebes nach § 101 Abs. 3, §§ 106 und 107 entscheidet der Sekretär des Kreisgerichts, das für die Vollstreckung des Anspruchs des Berechtigten zuständig ist.

(3) Eine Abtretung wirkt nach Beendigung des Arbeitsrechtsverhältnisses mit dem bisherigen Betrieb weiter und verpflichtet auch die Betriebe, mit denen der Abtretende ein neues Arbeitsrechtsverhältnis begründet. Die Abtretungserklärung und Entscheidungen nach Abs. 2 sind an einen anfordernden Betrieb abzugeben. Erfolgt innerhalb von 6 Monaten nach Beendigung des Arbeitsrechtsverhältnisses keine Anforderung, sind die Unterlagen dem Berechtigten zu übersenden. Eine Mitteilungspflicht gegenüber dem Kreisgericht besteht nicht.

Pfändung anderer wiederkehrender Einkünfte

§ 114

(1) Auf die Pfändung von Einkünften von Mitgliedern sozialistischer Produktionsgenossenschaften aus Arbeitsleistungen auf Grund ihres Mitgliedschaftsverhältnisses sind die Bestimmungen über die Pfändung von Arbeitseinkünften entsprechend anzuwenden, soweit in Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist.

(2) Sachbezüge, die dem Schuldner als Teil seiner Arbeitseinkünfte gewährt werden, sind mit ihrem Geldwert anzurechnen.

§ 115

(1) Renten, die von den Sozialversicherungen oder anderen Einrichtungen gezahlt werden, Pensionen und ähnliche Versorgungsleistungen, Unterhalt, Schadensrenten, Stipendien

und ähnliche wiederkehrende Einkünfte sind wie Arbeitseinkünfte pfändbar. Auf jeden Fall müssen dem Schuldner mindestens 50 % dieser Leistungen verbleiben.

(2) Die Bestimmung des Abs. 1 gilt auch für andere Geldleistungen der Sozialversicherungen. Werden diese im Betrieb ausgezahlt, ist § 97 Abs. 2 anzuwenden.

§ 116

Einkünfte aus freiberuflicher Tätigkeit können auf Antrag des Schuldners wie Arbeitseinkünfte gepfändet werden, wenn dies dem Gläubiger zumutbar ist. In diesem Fall hat der Sekretär den pfändbaren Betrag festzusetzen.

§ 117

Pfändung von anderen Forderungen und von Rechten

(1) Auf die Pfändung anderer Forderungen sind die §§ 96, 98, 99, 100, 105 und 111 anzuwenden.

(2) Wird eine in ein öffentliches Register eingetragene Forderung gepfändet, ist die Pfändung in das Register einzutragen. Die Pfändungsanordnung ist mit dem Ersuchen um Eintragung dem registerführenden Organ zuzustellen.

(3) Ist über die gepfändete Forderung eine Urkunde ausgestellt, ist diese dem Schuldner wegzunehmen. Der Sekretär hat die zur Erfüllung des Anspruchs erforderlichen Maßnahmen zu veranlassen, insbesondere die Urkunde dem Gläubiger auszuhändigen oder zur Einlösung in Höhe der gepfändeten Forderung einem Kreditinstitut vorzulegen.

(4) Auf die Pfändung von Rechten sind die Bestimmungen über die Pfändung von Forderungen entsprechend anzuwenden.

2. Pfändung von Sachen

§ 118

Gegenstand der Pfändung

(1) Der Pfändung unterliegen alle Sachen des Schuldners. Es wird vermutet, daß Sachen, die beim Schuldner vorgefunden werden, dem Schuldner gehören. Soweit bewegliche Sachen der gemeinsamen Lebensführung der Familie dienen, wird zugunsten des Gläubigers vermutet, daß sie gemeinschaftliches Eigentum der Ehegatten sind.

(2) Eine Pfändung beweglicher Sachen ist unzulässig, wenn sie die Lebenshaltung des Schuldners oder seiner Familie unzumutbar beeinträchtigen oder die Berufsausübung gefährden würde oder wenn sie durch Rechtsvorschriften untersagt ist.

§ 119

Durchführung der Pfändung

(1) Die Vollstreckung in Sachen erfolgt durch ihre Pfändung und Verwertung.

(2) Zur Durchführung der Pfändung kann der Sekretär Räume und Sachen des Schuldners durchsuchen sowie Türen und Behältnisse öffnen. Ist weder der Schuldner noch ein volljähriges Familienmitglied anwesend, sind 2 volljährige Bürger als Zeugen hinzuzuziehen. Eine Wohnungsöffnung darf nur nach vorheriger Ankündigung erfolgen.

(3) Geld, Wertpapiere und Wertsachen sind in gerichtliche Verwahrung zu nehmen. Das gilt auch für andere Pfandsachen, wenn eine Gefährdung des Erfolges der Vollstreckung zu befürchten ist. Verbleiben gepfändete Sachen beim Schuldner, wird die Pfändung durch Anlegen eines Pfandsiegels oder durch eine Pfandanzeige bewirkt. Dem Schuldner ist unter Hinweis auf die strafrechtlichen Folgen jegliche Verfügung über die Sachen zu untersagen.

(4) Wird Geld gepfändet oder zahlt der Schuldner freiwillig, gilt das insoweit als Erfüllung.

(5) Befindet sich eine Sache des Schuldners im Besitz eines Dritten und ist dieser zur Herausgabe an den Sekretär nicht

bereit, kann der Richter durch Beschluß die zur Beendigung des zwischen dem Schuldner und dem Dritten bestehenden Rechtsverhältnisses erforderlichen Erklärungen des Schuldners ersetzen und den Dritten zur Herausgabe an den Sekretär verpflichten. Gegen diesen Beschluß ist eine Beschwerde des Dritten nicht zulässig; dem Dritten steht das Recht aus § 133 Abs. 1 Ziff. 2 zu. Mit der Zustellung des Beschlusses an den Dritten ist die Pfändung der Sache bewirkt. Auf die Vollstreckung dieses Beschlusses ist § 127 Abs. 1 entsprechend anzuwenden; sie darf nicht vor Ablauf eines Monats nach Zustellung an den Dritten erfolgen.

§ 120

Mehrfache Pfändung

(1) Eine Sache kann gleichzeitig für mehrere Gläubiger, eine bereits gepfändete Sache kann anschließend für einen weiteren Gläubiger gepfändet werden.

(2) Wird eine von einem anderen staatlichen Organ gepfändete Sache anschließend gepfändet, ist diesem eine Abschrift des Protokolls zu übersenden. Der Gläubiger ist darüber zu informieren. Die Verwertung der Sache und die Auszahlung des Erlöses obliegt dem anderen staatlichen Organ.

§ 121

Pfändungsprotokoll

(1) Über die Pfändung ist ein Protokoll aufzunehmen. Es hat den Ablauf und die wesentlichen Ergebnisse der Pfändung zu enthalten, insbesondere die genaue Bezeichnung der gepfändeten Sachen und ihren Schätzwert. Wurde eine bereits gepfändete Sache für einen weiteren Gläubiger gepfändet, ist das Protokoll der ersten Pfändung zu ergänzen. Die Beteiligten sind darüber zu informieren. Wurden Zeugen hinzugezogen, haben sie das Protokoll mit zu unterschreiben.

(2) Dem Schuldner ist eine Abschrift des Protokolls auszuhändigen. War er bei der Pfändung nicht anwesend, ist ihm eine Abschrift zu übersenden.

Verwertung der Sache

§ 122

(1) Gepfändete Sachen werden durch den Sekretär zum Schätzwert verkauft (gerichtlicher Verkauf). Die gepfändete Sache kann nach Anhörung des Schuldners auch an den Gläubiger zum Schätzwert verkauft werden. Kann eine gepfändete Sache zum Schätzwert nicht verkauft werden, ist der Preis herabzusetzen, jedoch nicht unter 50 % des Schätzwertes.

(2) Wurden Einwendungen oder Beschwerde gegen die Vollstreckung erhoben oder ist die Pfändung lediglich zur einstweiligen Sicherung eines Anspruchs erfolgt, ist die Verwertung oder die Auszahlung des Erlöses erst nach endgültiger Entscheidung vorzunehmen.

(3) Auf Antrag des Schuldners kann der Sekretär durch Beschluß die Verwertung einer gepfändeten Sache aussetzen und dem Schuldner auferlegen, die Schuld durch dem Gläubiger zumutbare Ratenzahlungen innerhalb bestimmter Fristen zu tilgen. Der Sekretär kann auch ohne Antrag seine Entscheidung bei Änderung der Voraussetzungen abändern oder bei Nichteinhaltung der dem Schuldner auferlegten Verpflichtungen aufheben.

(4) Mit dem gerichtlichen Verkauf gehen fremde Rechte an der Sache unter. Garantieansprüche des Schuldners gehen auf den Erwerber über.

§ 123

(1) Für Edelmetall, Zahlungsmittel fremder Währungen, Wertpapiere und andere Sachen, die nach Rechtsvorschriften oder auf vertraglicher Grundlage staatlichen Einrichtungen anzubieten sind, ist § 122 nur anzuwenden, wenn diese Einrichtungen einen Kauf ablehnen.

(2) Lautet ein Wertpapier auf Namen, hat der Sekretär die Umschreibung auf den Namen des Erwerbers zu erwirken und die hierzu erforderlichen Erklärungen anstelle des Schuldners abzugeben.

§ 124

(1) Gepfändetes Geld und der aus dem gerichtlichen Verkauf erzielte Erlös sind nach Abzug der durch die Vollstreckung entstandenen Gerichtskosten dem Gläubiger bis zur Höhe seines Anspruchs durch den Sekretär auszuzahlen; war wegen eines Anspruchs gegen einen Ehegatten in gemeinschaftliches Vermögen der Ehegatten vollstreckt worden, darf die Auszahlung nicht vor Ablauf von 2 Wochen nach der Pfändung erfolgen.

(2) Dem Schuldner ist eine Abrechnung zu erteilen. Die Unterlagen über die Verwertung sowie über die Auszahlung sind dem Pfändungsprotokoll beizufügen.

§ 125

Mehrheit von Gläubigern

(1) Können bei mehrfacher Pfändung einer Sache die Ansprüche aller Gläubiger nicht vollständig erfüllt werden, sind zunächst die Ansprüche minderjähriger Kinder auf Familienaufwand oder Unterhalt, anschließend die Ansprüche auf Ersatz eines durch eine Straftat verursachten Schadens, sodann die Ansprüche staatlicher Organe und danach die Ansprüche volkseigener Betriebe, staatlicher Einrichtungen sowie andere dem Volkseigentum zustehende Ansprüche zu erfüllen. Im übrigen richtet sich die Erfüllung der Ansprüche nach der Reihenfolge der Pfändungen; bei gleichzeitiger Pfändung sind die Gläubiger nach dem Verhältnis ihrer Ansprüche zu berücksichtigen.

(2) Die Vollstreckung in das gesamte Vermögen wegen Überschuldung wird durch besondere Rechtsvorschriften geregelt.

§ 126

Vollstreckung in Grundstücke, Gebäude und Schiffe

Die Vollstreckung in Grundstücke sowie in Gebäude, die Gegenstand eines selbständigen Eigentumsrechts sind und für die die Vorschriften über Grundstücke entsprechende Anwendung finden, erfolgt nach besonderen Rechtsvorschriften. Das gleiche gilt für die Vollstreckung in Schiffe und Schiffsbauwerke.

Vierter Abschnitt

Vollstreckung sonstiger Ansprüche

§ 127

Herausgabe von Sachen

(1) Sachen, zu deren Herausgabe oder Leistung der Schuldner verurteilt ist, sind diesem wegzunehmen und an den Gläubiger zu übergeben. Die Bestimmungen des § 119 Abs. 2 und des § 121 sind entsprechend anzuwenden.

(2) Befindet sich die Sache im Besitz eines Dritten und ist dieser nicht zur Herausgabe bereit, findet § 119 Abs. 3 entsprechende Anwendung.

§ 128

Räumung

(1) Ist die Vollstreckung auf die Räumung eines Grundstücks, eines Gebäudes, einer Wohnung oder sonstiger Räume gerichtet, ist der Besitz dem Schuldner zu entziehen und dem Gläubiger zu verschaffen. Die Bestimmungen des § 119 Abs. 2 und des § 121 sind entsprechend anzuwenden.

(2) Ist die Räumung von der Bereitstellung von Ersatzraum abhängig, darf die Vollstreckung erst erfolgen, wenn eine Zuweisung von Ersatzraum an den Schuldner vorliegt. Der Termin der Räumung ist dem Schuldner mindestens 1 Woche vorher mitzuteilen.

§ 129

Abgabe einer Willenserklärung

(1) Eine Willenserklärung, zu deren Abgabe der Schuldner verurteilt ist, gilt mit der Rechtskraft des Urteils als abgegeben. Ist die Abgabe der Willenserklärung von einer Gegenleistung abhängig, gilt sie zu dem Zeitpunkt als abgegeben, an welchem die Vollstreckung nach § 90 Abs. 2 zulässig ist. Dieser Zeitpunkt ist vom Sekretär zu bescheinigen.

(2) Bezweckt die Willenserklärung eine Eintragung in ein Register, kann der Gläubiger die Erteilung der dafür erforderlichen Urkunden anstelle des Schuldners beantragen.

§ 130

Vornahme, Duldung und Unterlassung einer Handlung

(1) Kommt der Schuldner der Verpflichtung zur Vornahme einer Handlung nicht nach und ist eine Ersatzvornahme möglich, kann der Gläubiger mit seiner Zustimmung hierzu ermächtigt und der Schuldner verpflichtet werden, die erforderlichen Kosten zu tragen und einen angemessenen Vorschuß zu leisten. Ergibt sich, daß der festgesetzte Betrag zur Deckung der Kosten der Ersatzvornahme nicht ausreicht, können dem Schuldner entsprechende Nachzahlungen auferlegt werden. Die Vollstreckung ist wegen dieser Kosten durchzuführen. Stimmt der Gläubiger einer Ersatzvornahme nicht zu, ist Abs. 3 anzuwenden.

(2) Wurde in der vollstreckbaren Entscheidung die Ermächtigung zur Ersatzvornahme ausgesprochen und ein Kostenbetrag festgelegt (§ 79 Abs. 3), ist nach erfolglosem Ablauf der dem Schuldner gesetzten Frist wegen dieses Kostenbetrages zu vollstrecken. Die Bestimmungen des § 119 Abs. 2 und des § 121 sind entsprechend anzuwenden.

(3) Handelt der Schuldner der Verpflichtung zur Vornahme, Duldung oder Unterlassung einer Handlung zuwider und ist eine Ersatzvornahme nicht möglich, ist ihm, sofern das nicht bereits in der Entscheidung erfolgt ist, ein angemessenes Zwangsgeld aufzuerlegen. Läßt es der Vollstreckungszweck zu, ist dem Schuldner zuvor unter Androhung des Zwangsgeldes eine Frist zur Erfüllung seiner Verpflichtung zu setzen. Die Androhung und Auferlegung eines Zwangsgeldes kann wiederholt werden.

(4) In den Fällen der Absätze 1 und 3 entscheidet die zuständige Kammer des Kreisgerichts durch Beschluß, nachdem dem Schuldner Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wurde.

(5) Der Schuldner kann die Zahlung eines ihm auferlegten Zwangsgeldes durch Erfüllung der vollstreckbaren Verpflichtung abwenden.

Fünfter Abschnitt**Einstellung der Vollstreckung und Beschwerde**

§ 131

Vorläufige Einstellung

(1) Der Sekretär hat Vollstreckungsmaßnahmen ganz oder teilweise vorläufig einzustellen, soweit

1. ein zuständiges Gericht die Vollstreckung vorläufig eingestellt hat;
2. ein Antrag auf Aufhebung eines rechtskräftigen Beschlusses einer Beschwerdekommission für Sozialversicherung des FDGB oder einer Beschwerdekommission der Sozialversicherung bei der Staatlichen Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik gestellt worden ist;
3. der Gläubiger es beantragt;
4. die Forderung gestundet ist;
5. ein Ehegatte die Aufhebung der ehelichen Vermögensgemeinschaft betreibt und in dieses Vermögen vollstreckt wird.

(2) Der Sekretär kann die Vollstreckung durch Beschluß ganz oder teilweise vorläufig einstellen, wenn

1. die Abänderung der Entscheidung über die Art und Weise der Erfüllung des Anspruchs geprüft wird;
2. gegen eine Vollstreckungsmaßnahme Einwendungen erhoben worden sind (§ 135 Abs. 3);
3. die Vollstreckung für den Schuldner infolge außergewöhnlicher Umstände eine ungerechtfertigte Härte bedeuten oder ihm nicht ausgleichbare Nachteile zufügen würde und die vorläufige Einstellung der Vollstreckung dem Gläubiger insofern zuzumuten ist.

Die Einstellung kann von einer Sicherheitsleistung oder von der Erfüllung anderer Auflagen abhängig gemacht werden.

(3) Die Vollstreckung ist fortzusetzen, wenn die Gründe der vorläufigen Einstellung weggefallen sind.

§ 132

**Einstellung bei Vollstreckung
in das gemeinschaftliche Eigentum von Ehegatten**

(1) Wird wegen eines Anspruchs gegen einen Ehegatten in das gemeinschaftliche Eigentum vollstreckt und erhebt der andere Ehegatte dagegen Widerspruch, hat der Sekretär die Vollstreckungsmaßnahme durch Beschluß vorläufig einzustellen.

(2) Auf Antrag des Gläubigers hat die Kammer für Familienrecht mit dem Gläubiger und den Ehegatten über den Widerspruch mündlich zu verhandeln und durch Beschluß zu entscheiden. Sie kann dem nicht verpflichteten Ehegatten das Alleineigentum an einzelnen Vermögensteilen zusprechen, die Vollstreckung in bestimmte Vermögensteile für unzulässig erklären oder andere, die Interessen der Beteiligten wahrende Festlegungen treffen.

(3) Beantragt der Gläubiger nicht innerhalb eines Monats nach Zustellung des Einstellungsbeschlusses die mündliche Verhandlung über den Widerspruch, hat der Sekretär die Vollstreckungsmaßnahme durch Beschluß endgültig einzustellen.

§ 133

Unzulässigkeit der Vollstreckung

(1) Die Vollstreckung ist für unzulässig zu erklären

1. auf Antrag des Schuldners, wenn der Anspruch aus Gründen nicht mehr besteht, die nach der abschließenden Stellungnahme der Prozeßparteien (§ 64, § 65 Abs. 2) eingetreten sind und durch Rechtsmittel nicht mehr geltend gemacht werden konnten;
2. auf Antrag eines Dritten, wenn diesem an einer gepfändeten Sache oder Forderung ein Recht zusteht, das der Vollstreckung entgegensteht oder die vorrangige Erfüllung seines Anspruchs rechtfertigt.

(2) Über den Antrag entscheidet die zuständige Kammer des Kreisgerichts nach mündlicher Verhandlung durch Beschluß. Gleichzeitig ist über die schon eingeleiteten Vollstreckungsmaßnahmen zu entscheiden.

§ 134

Endgültige Einstellung

(1) Der Sekretär hat laufende Vollstreckungsmaßnahmen durch Beschluß endgültig einzustellen, wenn die zu vollstreckende Entscheidung aufgehoben oder abgeändert, die Vollstreckung für unzulässig erklärt worden ist oder der Gläubiger seinen Antrag auf Vollstreckung zurücknimmt.

(2) Wird eine eheliche Vermögensgemeinschaft rechtskräftig aufgehoben, ist die Vollstreckung in die dem nicht verpflichteten Ehegatten übertragenen Vermögensteile endgültig einzustellen.

§ 135

Beschwerde

(1) Gegen die in der Vollstreckung erlassenen Beschlüsse steht den Prozeßparteien und jedem unmittelbar Betroffenen die Beschwerde (§§ 158, 159) zu. Sie ist innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung bei dem Gericht zu erheben, das den Beschluß erlassen hat.

(2) Durch die Einlegung der Beschwerde werden laufende Vollstreckungsmaßnahmen nicht gehemmt. Das Bezirksgericht kann die Vollstreckung bis zur Entscheidung über die Beschwerde vorläufig einstellen.

(3) Werden vom Gläubiger, Schuldner oder Drittschuldner gegen Vollstreckungsmaßnahmen des Sekretärs, die nicht der Beschwerde unterliegen, Einwendungen erhoben, entscheidet der Sekretär darüber durch Beschluß.

Achtes Kapitel**Besondere Verfahrensarten****Erster Abschnitt****Todeserklärungsverfahren**

§ 136

Einleitung des Verfahrens

(1) Ein Verfahren zur Todeserklärung oder Feststellung der Todeszeit wird auf Antrag eines Bürgers, der ein rechtliches Interesse an der Todeserklärung oder der Feststellung der Todeszeit hat, oder auf Antrag des Staatsanwalts eingeleitet. Der Antrag ist schriftlich zu stellen und zu begründen. Ihm sind Urkunden über den Personenstand und Nachweise über den letzten Wohnsitz des Verschollenen beizufügen.

(2) Für die Durchführung des Verfahrens ist der Sekretär des Kreisgerichts zuständig, in dessen Bereich der Verschollene seinen letzten Wohnsitz gehabt hat. Hatte der Verschollene seinen letzten Wohnsitz nicht in der Deutschen Demokratischen Republik, ist der Sekretär des Kreisgerichts zuständig, in dessen Bereich der Antragsteller seinen Wohnsitz hat. Der Sekretär kann die Sache an ein anderes Gericht verweisen, wenn das zweckmäßig ist.

§ 137

Vorbereitung der Entscheidung

(1) Zur Vorbereitung der Entscheidung ist eine Aufforderung zu veröffentlichen, daß alle, die Auskunft über den Verschollenen oder den Todeszeitpunkt geben können, das innerhalb einer bestimmten Frist dem Gericht anzeigen sollen. Die Frist muß mindestens 6 Wochen betragen. Der Antragsteller ist von der Veröffentlichung zu unterrichten.

(2) Die Angehörigen des Verschollenen sind, soweit ihre Anschriften bekannt sind oder festgestellt werden können, unmittelbar aufzufordern, zum Antrag Stellung zu nehmen und mitzuteilen, was ihnen über den Verbleib des Verschollenen oder über den Todeszeitpunkt bekannt ist.

§ 138

Entscheidung

(1) Über den Antrag ist durch Beschluß zu entscheiden. Die Entscheidung darf nicht vor Ablauf der nach § 137 Abs. 1 bestimmten Frist erlassen werden.

(2) Wird die Todeserklärung ausgesprochen, ist im Beschluß zugleich der Todeszeitpunkt festzustellen. Der Beschluß ist öffentlich bekanntzumachen und dem Antragsteller sowie den im § 137 Abs. 2 genannten Angehörigen zu übersenden.

(3) Das Recht der Beschwerde steht dem Antragsteller, dem Staatsanwalt und jedem Bürger zu, der an der Änderung der Entscheidung ein rechtliches Interesse hat. Die Beschwerde-

frist beginnt mit dem Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung.

§ 139

Aufhebung und Berichtigung

Hat der Verschollene die Todeserklärung überlebt oder ist sein Tod beurkundet worden, ist der Beschluß aufzuheben. Wird die Unrichtigkeit des Todeszeitpunktes festgestellt, ist der Beschluß abzuändern und der Todeszeitpunkt neu festzustellen.

Zweiter Abschnitt**Entmündigungsverfahren**

§ 140

Einleitung des Verfahrens

(1) Die Entmündigung eines Bürgers erfolgt nur auf Antrag. Zur Antragstellung sind der Rat des Kreises und der Staatsanwalt berechtigt. Der Antrag kann auch von den in der Deutschen Demokratischen Republik wohnhaften Eltern, volljährigen Kindern, Geschwistern und dem Ehegatten des zu entmündigenden Bürgers gestellt werden. Dem Antrag sind bereits vorliegende ärztliche Befunde beizufügen.

(2) Für die Durchführung des Verfahrens ist das Kreisgericht zuständig, in dessen Bereich der zu entmündigende Bürger seinen Wohnsitz hat oder sich für längere Zeit aufhält.

§ 141

Vorbereitung der Verhandlung

(1) Der Antrag ist dem zu entmündigenden Bürger zuzustellen oder ihm, wenn das nach seinem Gesundheitszustand geboten ist, in einer anderen geeigneten Weise bekanntzumachen. Das Gericht hat dem Staatlichen Notariat vom Antrag Mitteilung zu machen, wenn es die Anordnung einer vorläufigen Vormundschaft für erforderlich hält.

(2) Das Gericht hat die fachärztliche Untersuchung und Befugachtung des zu entmündigenden Bürgers anzuordnen, wenn dem Antrag nicht bereits ein ausreichendes fachärztliches Gutachten beigelegt wurde. Ergibt sich aus dem Gutachten, daß der Antrag offensichtlich unbegründet ist, ist er durch Beschluß abzuweisen. Andernfalls ist eine Verhandlung durchzuführen.

(3) Zur Verhandlung sind der Antragsteller und der zu entmündigende Bürger zu laden. Den anderen Antragsberechtigten ist der Termin mitzuteilen. Ist ein vorläufiger Vormund bestellt, ist auch dieser zu laden.

§ 142

Verhandlung und Entscheidung

(1) Über den Antrag ist in nichtöffentlicher Sitzung zu verhandeln. Die Antragsberechtigten haben ein Recht auf Teilnahme. Das Gericht kann durch unanfechtbaren Beschluß einzelne Angehörige von der Teilnahme ausschließen, wenn ärztliche Bedenken gegen ihre Anwesenheit bestehen oder das sonst sachdienlich ist.

(2) In der Verhandlung ist der zu entmündigende Bürger in Anwesenheit eines Sachverständigen zu hören. Von seiner Teilnahme oder Anhörung darf nur abgesehen werden, wenn das Gericht auf Grund fachärztlichen Gutachtens zu der Überzeugung gelangt, daß sie seinem Gesundheitszustand ernstlich schaden könnte oder eine Verständigung mit ihm nicht möglich ist. Die Gründe sind im Protokoll zu vermerken.

(3) Gegen das die Entmündigung aussprechende Urteil können der entmündigte Bürger, die Antragsberechtigten und der Vormund Rechtsmittel einlegen; ihnen ist das Urteil zuzustellen.

(4) Gegen das den Antrag abweisende Urteil können der Rat des Kreises, der Staatsanwalt oder der Angehörige, der

den Antrag gestellt hat, Rechtsmittel einlegen; diesen und dem zu entmündigenden Bürger sowie seinem Vormund ist das Urteil zuzustellen.

(5) Dem Staatlichen Notariat ist nach Eintritt der Rechtskraft das Urteil zu übersenden.

§ 143

Aufhebung der Entmündigung

(1) Sind die Gründe für die Entmündigung nach Rechtskraft der Entscheidung weggefallen, kann die Aufhebung der Entmündigung von denjenigen beantragt werden, die zur Einlegung des Rechtsmittels berechtigt sind (§ 142 Abs. 3).

(2) Auf das Verfahren sind die Bestimmungen der §§ 140 bis 142 entsprechend anzuwenden. Wird der Aufhebungsantrag wiederholt gestellt und werden keine neuen Gründe vorgebracht, kann er ohne mündliche Verhandlung durch Beschluß zurückgewiesen werden.

Dritter Abschnitt

Aufgebotsverfahren

§ 144

Einleitung des Verfahrens

(1) Ein gerichtliches Aufgebot zum Ausschluß eines in ein öffentliches Register eingetragenen Rechts oder zur Kraftloserklärung einer Urkunde findet nur statt, wenn das in Rechtsvorschriften vorgesehen ist. Für das Aufgebot von Schiffsgläubigern gelten besondere Rechtsvorschriften.

(2) Für die Durchführung des Aufgebotsverfahrens ist der Sekretär des Kreisgerichts zuständig, in dessen Bereich das Register geführt wird oder der Aussteller der Urkunde seinen Wohnsitz oder Sitz hat.

(3) Das Verfahren wird auf Antrag desjenigen eingeleitet, der ein rechtliches Interesse an dem Ausschluß des Rechts oder der Kraftloserklärung der Urkunde hat oder zum Besitz der Urkunde berechtigt ist. Der Antrag ist schriftlich zu stellen und zu begründen.

§ 145

Vorbereitung der Entscheidung

(1) Die Einleitung des Verfahrens ist öffentlich bekanntzumachen. In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, daß der Berechtigte ausgeschlossen oder die Urkunde für kraftlos erklärt werden kann, wenn dem Gericht innerhalb von 6 Wochen nach der Bekanntmachung keine dem Antrag entgegenstehenden Tatsachen mitgeteilt werden.

(2) Der Ausschluß oder die Kraftloserklärung dürfen nicht vor Ablauf von 6 Wochen nach der öffentlichen Bekanntmachung ausgesprochen werden.

§ 146

Entscheidung

(1) Über den Antrag ist durch Beschluß zu entscheiden. Das Verfahren ist durch Beschluß einzustellen, wenn der Berechtigte sein Recht geltend macht oder wenn die Urkunde vorgelegt wird.

(2) Der Beschluß ist dem Antragsteller und den übrigen Beteiligten zuzustellen.

Dritter Teil

Rechtsmittelverfahren

Erstes Kapitel

Berufung und Protest

§ 147

Grundsätze

(1) Gegen in erster Instanz ergangene Urteile sind die Berufung und der Protest zulässig. Berufung und Protest führen zur Überprüfung der Entscheidung durch das Bezirksgericht.

Wurde das Verfahren in erster Instanz durch das Bezirksgericht entschieden, erfolgt die Überprüfung durch das Oberste Gericht.

(2) Die Beschwerde gegen eine im Strafverfahren ergangene Entscheidung über einen Schadenersatzantrag ist wie eine Berufung zu behandeln.

(3) Für das Berufungsverfahren sind die für das Verfahren vor dem Kreisgericht geltenden Bestimmungen entsprechend anzuwenden, soweit nicht in den folgenden Bestimmungen Abweichendes geregelt ist.

§ 148

Berufung

(1) Zur Einlegung der Berufung sind die Prozessparteien berechtigt. Die Berufung kann auf eine oder mehrere der im Urteil gleichzeitig erlassenen Entscheidungen beschränkt werden.

(2) In Ehesachen kann, wenn kein Elternteil das Erziehungsrecht hat, auch der gesetzliche Vertreter des Kindes Berufung gegen die Entscheidung einlegen, mit der über den Unterhalt des Kindes entschieden worden ist.

(3) In Familienrechtssachen kann das Organ der Jugendhilfe gegen Entscheidungen über den Entzug des elterlichen Erziehungsrechts (§ 26 Abs. 1 Familiengesetzbuch), über die Ausübung des elterlichen Erziehungsrechts (§ 45 Abs. 4 Familiengesetzbuch) und über die Aufhebung der Annahme an Kindes Statt (§§ 74 oder 76 Familiengesetzbuch) Berufung einlegen.

§ 149

Protest

(1) Der Staatsanwalt kann gegen alle erstinstanzlichen Urteile Protest einlegen; ausgenommen sind Entscheidungen über die Scheidung der Ehe.

(2) Auf den Protest sind die Bestimmungen über die Berufung entsprechend anzuwenden.

§ 150

Berufungsfrist

(1) Die Berufungsfrist beträgt 2 Wochen. Sie beginnt für jede Prozesspartei mit der Zustellung des Urteils an sie.

(2) Haben der Staatsanwalt oder das Organ der Jugendhilfe nicht selbst Klage erhoben, sind sie zum Protest oder zur Berufung berechtigt, solange die Frist für eine der Prozessparteien noch läuft.

§ 151

Form der Berufung

Die Berufung ist bei dem Gericht schriftlich einzulegen, das die Entscheidung erlassen hat. Sie ist auf Verlangen des Berufungsklägers von der Rechtsantragstelle aufzunehmen.

§ 152

Inhalt der Berufung

(1) Die Berufung soll enthalten:

1. die genaue Bezeichnung des angefochtenen Urteils;
2. die Erklärung, in welchem Umfang und aus welchen Gründen das Urteil geändert werden soll (Berufungsantrag und Berufungsbegründung);
3. weitere Beweismittel, insbesondere wenn neue Tatsachen vorgebracht werden, und
4. die Unterschrift des Berufungsklägers.

(2) Entspricht die Berufung diesen Erfordernissen nicht, ist durch das Berufungsgericht dem Berufungskläger aufzugeben, sie zu ergänzen. Dafür kann ihm eine Frist gesetzt werden.

§ 153

Wirkung der Berufung

(1) Durch die fristgerechte Berufung wird der Eintritt der Rechtskraft des angefochtenen Urteils gehammt. Richtet sich

die Berufung nur gegen eine oder mehrere der im Urteilspruch erlassenen Entscheidungen, werden die nicht angefochtenen Entscheidungen nach § 83 rechtskräftig, soweit in den Absätzen 2 und 3 nichts anderes bestimmt ist.

(2) Richtet sich die Berufung gegen die Auflösung einer Ehe, gegen die Entscheidung über das elterliche Erziehungsrecht oder die Feststellung der Vaterschaft, wird die Rechtskraft des Urteils in vollem Umfang gehemmt.

(3) Richtet sich die Berufung gegen eine von mehreren gleichzeitig erlassenen Unterhaltsentscheidungen, tritt die Rechtskraft auch hinsichtlich der anderen Unterhaltsentscheidungen nicht ein.

§ 154

Umfang der Überprüfung

(1) Das Berufungsgericht überprüft das Urteil in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht, soweit nicht die Rechtskraft eingetreten ist. Die Berufung einer Prozesspartei führt zur Überprüfung des Urteils auch hinsichtlich der erstinstanzlichen Anträge der Prozesspartei, die nicht Berufung eingelegt hat.

(2) Im Berufungsverfahren können neue Tatsachen vorgebracht und neue Beweise angeboten werden, wenn sie für die Entscheidung des Streitfalles erheblich sind.

§ 155

Rücknahme der Berufung

(1) Die Berufung kann zurückgenommen werden. Die Rücknahmeerklärung ist dem Berufungsverklagten und dem Staatsanwalt zuzustellen.

(2) Das Berufungsverfahren ist durchzuführen, wenn der Berufungsverklagte oder der Staatsanwalt innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung der Rücknahmeerklärung den Antrag auf Fortsetzung des Verfahrens stellt. Wird kein Antrag auf Fortsetzung gestellt, wird das angefochtene Urteil mit Ablauf dieser Frist rechtskräftig.

Entscheidungen

§ 156

(1) Das Berufungsgericht kann das angefochtene Urteil aufheben und anderweitig entscheiden oder die Berufung abweisen. Es kann nur dann die Sache unter Aufhebung des angefochtenen Urteils zur erneuten Verhandlung und Entscheidung zurückverweisen, wenn eine Beweisaufnahme erforderlich, ihre Durchführung vor dem Berufungsgericht aber nicht zweckmäßig ist.

(2) Bei unentschuldigtem Fernbleiben einer oder beider Prozessparteien kann in deren Abwesenheit verhandelt und entschieden oder ein neuer Termin bestimmt werden.

§ 157

(1) Eine verspätet eingelegte Berufung ist durch Beschluß als unzulässig abzuweisen.

(2) Die Berufung kann durch Beschluß als unzulässig abgewiesen werden, wenn

1. der Gerichtskostenvorschuß nicht innerhalb der vom Gericht gesetzten Frist eingezahlt wurde;
2. der Berufungskläger einer Auflage zur Ergänzung der Berufungsschrift nicht fristgemäß nachgekommen ist.

(3) Die Berufung kann durch Beschluß abgewiesen werden, wenn sie offensichtlich unbegründet ist.

Zweites Kapitel

Beschwerde

§ 158

(1) Gegen Beschlüsse des Kreisgerichts und gegen Beschlüsse, die das Bezirksgericht in erster Instanz erlassen hat,

ist die Beschwerde zulässig, soweit sie nicht durch dieses Gesetz ausgeschlossen ist. Eine Beschwerde ist auch gegen die Festlegungen über die Art und Weise der Erfüllung der Leistung sowie gegen eine Kostenentscheidung zulässig, soweit nicht gegen das Urteil Berufung eingelegt wird.

(2) Die Beschwerde steht den Prozessparteien und jedem anderen zu, der von dem Beschluß unmittelbar betroffen wird. Sie ist innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Zustellung des Beschlusses bei dem Gericht einzulegen, das den Beschluß erlassen hat.

§ 159

(1) Hält das Gericht, dessen Entscheidung angefochten wird, die Beschwerde in vollem Umfang für begründet, hat es die Entscheidung zu ändern; andernfalls ist die Beschwerde binnen einer Woche nach Eingang dem übergeordneten Gericht vorzulegen.

(2) Das Beschwerdegericht entscheidet durch Beschluß, nachdem es der anderen Prozesspartei die Möglichkeit zur Stellungnahme gegeben hat. Über die Beschwerde ist mündlich zu verhandeln, wenn das zur Sachaufklärung notwendig ist. Die Entscheidung kann ohne Anhörung der anderen Prozesspartei erfolgen, wenn die Beschwerde unzulässig oder offensichtlich unbegründet ist.

(3) Im übrigen gelten die Bestimmungen über die Berufung und den Protest entsprechend.

Vierter Teil

Kassations- und Wiederaufnahmeverfahren

Erstes Kapitel

Kassation

§ 160

Kassationsantrag

(1) Der Generalstaatsanwalt oder der Präsident des Obersten Gerichts können die Kassation einer rechtskräftigen Entscheidung oder ihrer Begründung sowie einer verbindlichen gerichtlichen Einigung beim Obersten Gericht beantragen, wenn die Entscheidung oder Einigung auf einer Verletzung des Rechts beruht oder die Begründung der Entscheidung grüßlich unrichtig ist.

(2) Die Kassation einer Entscheidung des Kreisgerichts oder einer vor dem Kreisgericht abgeschlossenen Einigung kann auch vom Staatsanwalt des Bezirkes oder vom Direktor des Bezirksgerichts beim Bezirksgericht beantragt werden.

(3) Der Antrag ist zu begründen. Er kann nur innerhalb einer Frist von einem Jahr seit Eintritt der Rechtskraft gestellt werden. Eine Befreiung von den Folgen einer Fristversäumnis findet nicht statt.

§ 161

Verfahren

(1) Der Kassationsantrag ist den Prozessparteien des früheren Verfahrens zuzustellen. Ihnen ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Sie können im Verfahren keine Anträge stellen.

(2) Das Gericht kann die vorläufige Einstellung der Vollstreckung anordnen.

(3) Über den Antrag entscheidet das Gericht nach mündlicher Verhandlung durch Urteil. Der Verhandlungstermin ist dem Antragsteller und den Prozessparteien des früheren Verfahrens unter Wahrung einer Frist von 2 Wochen mitzuteilen.

(4) Das Gericht überprüft die angefochtene Entscheidung oder Einigung in vollem Umfang, soweit sich der Antrag nicht nur gegen selbständige Teile oder die Begründung der Entscheidung richtet.

(5) Im Kassationsverfahren ist nur eine ergänzende Beweisaufnahme zulässig. Soll eine Beweisaufnahme durchgeführt werden, ist das den Prozessparteien des früheren Verfahrens mitzuteilen; in diesem Falle sind sie zum Verhandlungstermin zu laden. Für die Beweisaufnahme gelten die §§ 52 bis 54 entsprechend.

§ 162

Entscheidung

(1) Das Gericht kann die rechtskräftige Entscheidung aufheben und anderweitig entscheiden, die Sache zur erneuten Verhandlung zurückverweisen oder den Antrag abweisen. Wird eine verbindliche gerichtliche Einigung aufgehoben, ist die Sache zur Fortsetzung des Verfahrens zurückzuverweisen.

(2) Das Gericht kann auf Anregung einer Prozesspartei des früheren Verfahrens zugleich über die Rückerstattung des auf Grund der angefochtenen Entscheidung oder der Einigung bereits Geleisteten entscheiden, nachdem die andere Prozesspartei Gelegenheit zur Stellungnahme hatte.

Zweites Kapitel

Wiederaufnahme des Verfahrens

§ 163

(1) Die Wiederaufnahme eines durch rechtskräftige Entscheidung eines Gerichts abgeschlossenen Verfahrens ist zulässig, wenn

1. Tatsachen oder Beweismittel bekannt werden, die dem Gericht und dem Kläger des Wiederaufnahmeverfahrens zur Zeit der Entscheidung nicht bekannt waren und eine andere Entscheidung zu begründen geeignet sind;
2. die Bestimmungen über die gesetzliche Vertretung einer Prozesspartei verletzt wurden;
3. das Gericht unrichtig besetzt war oder ein Richter, Schöffe oder Sekretär an der Entscheidung mitgewirkt hat, obwohl er nach § 73 ausgeschlossen war;
4. ein Richter, Schöffe oder Sekretär mitwirkte, der wegen einer Straftat rechtskräftig verurteilt wurde, die auf die Entscheidung in dieser Sache Einfluß gehabt haben kann.

(2) Eine Wiederaufnahme nach Abs. 1 Ziff. 1 ist nicht zulässig, soweit durch die Entscheidung eine Ehe geschieden oder für nichtig erklärt wurde oder wenn das Urteil auf Feststellung der Vaterschaft auf Antrag des Staatsanwalts nach § 60 des Familiengesetzbuches aufgehoben werden kann.

(3) Die Wiederaufnahme wird durch Klage einer Prozesspartei oder des Staatsanwalts eingeleitet. Die Klage ist innerhalb von 3 Monaten nach Kenntnis des Wiederaufnahmegrundes einzureichen. Eine Wiederaufnahme ist nicht mehr zulässig, wenn nach dem Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung 10 Jahre vergangen sind. Eine Befreiung von den Folgen der Versäumnis dieser Fristen findet nicht statt.

(4) Über die Klage entscheidet das Gericht, das in der Sache zuletzt entschieden hat, nach den für diese Instanz geltenden Verfahrensvorschriften.

Fünfter Teil

Kosten des Verfahrens

Erstes Kapitel

Kosten und Gebühren

§ 164

Begriffsbestimmung

(1) Kosten des Verfahrens sind Gerichtskosten und außergerichtliche Kosten.

(2) Gerichtskosten sind Gerichtsgebühren und gerichtliche Auslagen. Gerichtliche Auslagen sind Aufwendungen, die im Verfahren für die Entschädigung von Zeugen, Sachverständigen, Vertretern von Kollektiven der Werk tätigen und gesell-

schaftlichen Organisationen, für Post-, Fernsprech- und Telegrammgebühren sowie für ähnliche Zwecke oder für Veröffentlichungen entstanden sind, soweit sie 3 M übersteigen. Gerichtliche Auslagen sind auch die aus dem Staatshaushalt erstatteten Kosten eines einer Prozesspartei beigeordneten Rechtsanwalts oder eines Prozeßbeauftragten.

(3) Außergerichtliche Kosten sind Rechtsanwaltskosten, Reisekosten, Verdienstausschlag, Kosten eines vorausgegangenen Beweissicherungsverfahrens sowie andere notwendige Aufwendungen der Prozessparteien. Zu den außergerichtlichen Kosten gehören auch die Kosten eines einer Prozesspartei nach § 170 Abs. 1 beigeordneten Rechtsanwalts.

Höhe der Gebühren

§ 165

(1) Die volle Gerichtsgebühr beträgt 5 % des Wertes des geltend gemachten Anspruchs, mindestens 10 M. Der Wert ist auf einen durch 100 M teilbaren Betrag aufzurunden.

(2) Übersteigt der Wert 100 000 M, beträgt die Gerichtsgebühr für den Mehrbetrag 0,5 %.

(3) In Verfahren über den Antrag auf Erlaß einer Zahlungsaufforderung beträgt die Gerichtsgebühr unabhängig von der Höhe des geltend gemachten Anspruchs stets 5 M. Sie ist auf das nachfolgende Verfahren anzurechnen, wenn Einspruch eingelegt worden ist.

§ 166

(1) Wird das Verfahren durch Urteil oder eine andere abschließende Sachentscheidung beendet, wird eine volle Gerichtsgebühr erhoben. Wird eine Klage durch Beschluß als offensichtlich unbegründet oder als unzulässig abgewiesen, wird eine halbe Gerichtsgebühr erhoben.

(2) Wird das Verfahren durch Rücknahme der Klage vor Beginn der mündlichen Verhandlung, in Ehescheidungsverfahren vor Beginn der streitigen Verhandlung, beendet, wird keine Gebühr erhoben. Das gilt auch, wenn sich die Ehegatten vor Beginn der streitigen Verhandlung aussöhnen.

(3) Wird das Verfahren durch eine Einigung der Prozessparteien oder auf andere Weise endgültig abgeschlossen, wird eine halbe Gebühr erhoben. Für eine Einigung außerhalb eines Verfahrens wird keine Gebühr erhoben.

(4) In Verfahren über eine einstweilige Anordnung außerhalb eines Verfahrens und zur Beweissicherung wird eine halbe Gebühr erhoben. Eine Gebühr wird nicht erhoben, wenn der Antrag vor Beschlußfassung zurückgenommen wird.

(5) Für die Vollstreckung wird eine halbe Gebühr nach dem Wert des zu vollstreckenden Anspruchs erhoben. Keine Gebühr wird erhoben, wenn vor Tätigwerden des Sekretärs der Antrag zurückgenommen wird oder der Schuldner seine Verpflichtung erfüllt.

§ 167

(1) Für das Berufungsverfahren wird eine volle Gebühr erhoben. Wird die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung zurückverwiesen, bleibt das weitere Verfahren gebührenfrei.

(2) Wird die Berufung vor der mündlichen Verhandlung zurückgenommen oder wird sie durch Beschluß abgewiesen, wird eine halbe Gebühr erhoben.

(3) Wird einer Beschwerde stattgegeben, wird keine Gebühr erhoben; soweit die Beschwerde keinen Erfolg hatte, wird eine halbe Gebühr erhoben.

§ 168

Gerichtskostenfreiheit

(1) Für Arbeitsrechtssachen, für einstweilige Anordnungen innerhalb eines Verfahrens, für das Entmündigungsverfahren, für die Vollstreckbarkeitsklärung von Beschlüssen der gesellschaftlichen Gerichte und das Kassationsverfahren werden keine Gerichtskosten erhoben.

(2) Für die nachfolgenden Verfahren werden nur die gerichtlichen Auslagen erhoben:

1. Unterhalt und Aufwendungen für die Familie;
2. elterliches Erziehungsrecht und Annahme an Kindes Statt;
3. Feststellung oder Anfechtung der Vaterschaft oder Feststellung der Unwirksamkeit einer Vaterschaftsfeststellung;
4. Todeserklärung.

§ 169

Vorauszahlungspflicht

(1) Mit der Einreichung einer Klage, eines Antrages, einer Berufung oder einer Beschwerde ist die Gerichtsgebühr einzuzahlen, soweit nicht nach § 168 Kosten- oder Gebührenfreiheit besteht. Das Gericht kann von den Prozessparteien Vorschüsse für notwendige Auslagen verlangen.

(2) Eine Vorauszahlungspflicht besteht nicht in Verfahren wegen Ansprüchen aus Garantie sowie wegen Ansprüchen auf Schadenersatz.

(3) Das Gericht kann für die Einzahlung angemessener Teile der Gerichtsgebühr oder des Auslagenvorschusses Fristen setzen. Vor der Einzahlung von mindestens 50 % der Gebühr soll keine mündliche Verhandlung durchgeführt werden. Die Durchführung der Aussöhnungsverhandlung in Ehescheidungsachen darf nicht von der Vorauszahlung abhängig gemacht werden.

(4) Hat der Kläger den Gerichtskostenvorschuss nicht innerhalb der vom Gericht gesetzten Frist eingezahlt, kann die Klage durch Beschluß als unzulässig abgewiesen werden.

§ 170

Befreiung von der Vorauszahlungspflicht

(1) Weist eine Prozesspartei nach, daß sie nicht über die zur Durchführung des Verfahrens erforderlichen Geldmittel verfügt, und ist die beabsichtigte Rechtsverfolgung nicht offensichtlich unbegründet, ist sie auf ihren Antrag durch Beschluß von der Vorauszahlungspflicht zu befreien. Unter den gleichen Voraussetzungen kann einer Prozesspartei auf Kosten des Staatshaushaltes ein Rechtsanwalt beigeordnet werden, wenn das zur Wahrnehmung ihrer Rechte erforderlich ist. Der dem Antrag stattgebende Beschluß ist nicht anfechtbar.

(2) Die Befreiung von der Vorauszahlungspflicht und die Beordnung eines Rechtsanwalts können während des Verfahrens durch Beschluß widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen dafür nicht vorgelegen haben oder während des Verfahrens weggefallen sind.

Festsetzung des Gebührenwertes

§ 171

(1) Der Gebührenwert ist vom Gericht durch Beschluß festzusetzen, wenn es das für erforderlich hält oder eine Prozesspartei das beantragt. Der Beschluß kann geändert werden. Die Wertfestsetzung erfolgt für das Verfahren vor dem Kreisgericht und für das Rechtsmittelverfahren gesondert.

(2) Der Beschluß über die Wertfestsetzung bildet die Grundlage für die Berechnung der Gebühren des Gerichts und der Rechtsanwälte.

§ 172

(1) Der Gebührenwert wird berechnet

1. für wiederkehrende Leistungen, bei Streitigkeiten über das Bestehen, die Dauer oder die Aufhebung eines auf wiederkehrende Leistungen gerichteten Rechtsverhältnisses oder über Unterhalt nach dem Wert der einjährigen Verpflichtung, soweit die Verpflichtung nicht einen kürzeren Zeitraum umfaßt;
2. für die Herausgabe einer Sache nach deren Wert;

3. für die Verteilung des gemeinschaftlichen ehelichen Vermögens nach dem höchsten gestellten Antrag, jedoch nicht mehr als nach der Hälfte des Gesamtvermögens; innerhalb eines Eheverfahrens wird dieser Wert nur berechnet, soweit die Hälfte des Gesamtvermögens 3 000 M übersteigt;

4. für die Entscheidung über die Ehwohnung nach dem Jahresbetrag des Mietpreises; innerhalb eines Eheverfahrens wird dieser Wert nicht berechnet;

5. für sonstige Geldforderungen, Ansprüche oder Rechte nach deren Wert.

Für die Wertberechnung ist der Zeitpunkt der Einreichung der Klage oder des Rechtsmittels maßgebend; Nebenforderungen wie Zinsen und Kosten bleiben unberücksichtigt. Wird im Laufe des Verfahrens der Klageantrag erweitert, ist für die Wertberechnung der höhere Wert maßgebend.

(2) Der Gebührenwert für nichtvermögensrechtliche Ansprüche wird berechnet

1. in Ehesachen in Höhe des Bruttoeinkommens beider Ehegatten in den letzten 4 Monaten vor Einreichung der Klage oder Einlegung der Berufung;
2. in Verfahren über das elterliche Erziehungsrecht oder über die Annahme an Kindes Statt in Höhe von 500 M;
3. für die Feststellung oder die Anfechtung der Vaterschaft in Höhe von 1 000 M;
4. für die Entmündigung und für die Todeserklärung in Höhe von 500 M;
5. für arbeitsrechtliche Ansprüche in Höhe von 500 M;
6. für sonstige Ansprüche in Höhe von 2 000 M.

(3) Mehrere in einem Verfahren geltend gemachte Ansprüche werden zusammengerechnet. Ist mit einem nichtvermögensrechtlichen Anspruch ein vermögensrechtlicher Anspruch verbunden, ist nur der höhere Anspruch maßgebend.

(4) Das Gericht kann unter Berücksichtigung des Gegenstandes des Verfahrens und der wirtschaftlichen Verhältnisse der Prozessparteien den Wert herabsetzen, jedoch nicht unter 200 M.

Zweites Kapitel

Kostenentscheidung

§ 173

(1) Das Gericht hat in seiner Endentscheidung über die Verfahrenskosten zu entscheiden. Wenn das Verfahren auf andere Weise beendet wird, ist über die Kosten durch Beschluß zu entscheiden.

(2) Die durch die Entscheidung zur Kostentragung verpflichtete Prozesspartei hat die Gerichtsgebühren, die gerichtlichen Auslagen und die außergerichtlichen Kosten zu zahlen und der anderen Prozesspartei deren Kosten zu erstatten.

(3) Die einem Prozeßbeauftragten entstandenen Kosten sind ihm aus dem Staatshaushalt zu erstatten. Das gilt auch für die Gebühren und Auslagen eines vom Gericht als Prozeßbevollmächtigter beigeordneten oder eines als Prozeßbeauftragter bestellten Rechtsanwalts. Mit der Erstattung geht der Anspruch gegen den zur Kostentragung Verpflichteten auf den Staatshaushalt über.

(4) Der Staatsanwalt und das Organ der Jugendhilfe sind als Prozesspartei von der Zahlung der Kosten befreit. Im Falle ihres Unterliegens oder der Rücknahme ihrer Klage sind die Kosten dem Staatshaushalt aufzuerlegen.

§ 174

(1) In Zivilrechtssachen hat die unterliegende Prozesspartei die Kosten zu tragen. Wenn jede Prozesspartei zum Teil obsiegt und zum Teil unterliegt, sind die Kosten entsprechend zu teilen.

(2) Das Gericht kann von der Regelung des Abs. 1 abweichen und einer anderen Prozesspartei die Kosten ganz oder

teilweise auferlegen, wenn sie zur Klage Anlaß gegeben hat oder das nach den Umständen gerechtfertigt ist.

(3) In Ehesachen hat das Gericht unter Würdigung der getroffenen Feststellungen und der wirtschaftlichen Verhältnisse der Prozeßparteien über die Pflicht zur Kostentragung zu entscheiden. In anderen Familienrechtssachen sind die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 anzuwenden.

(4) In Arbeitsrechtssachen trägt jede Prozeßpartei ihre außergerichtlichen Kosten selbst. Unterliegt der Betrieb ganz oder teilweise, hat er die außergerichtlichen Kosten des Werkstätigen einschließlich der Kosten eines vom Werkstätigen beauftragten Rechtsanwalts zu tragen.

(5) Hat der Staatsanwalt Einspruch gegen die Entscheidung eines gesellschaftlichen Gerichts erhoben, nach Rücknahme einer Klage oder Berufung die Fortsetzung des Verfahrens beantragt oder hat er Protest eingelegt und wurde seinen Anträgen ganz oder teilweise nicht entsprochen, sind insoweit die Kosten des Verfahrens dem Staatshaushalt aufzuerlegen. Die Bestimmungen des Abs. 2 sind entsprechend anzuwenden.

§ 175

(1) Wurde das Verfahren im Ergebnis einer Klagerücknahme eingestellt, sind die Kosten dem Kläger aufzuerlegen. Das Gericht kann dem Verklagten die Kosten ganz oder teilweise auferlegen, wenn er zur Klage Anlaß gegeben hat oder das nach den Umständen gerechtfertigt ist.

(2) Wurde das Verfahren durch eine Einigung der Prozeßparteien beendet und enthält die Einigung keine Regelung über die Kostentragung, entscheidet das Gericht über die Kosten unter Berücksichtigung des der Einigung zugrunde liegenden Sachverhalts.

(3) Wurde das Verfahren in Ehesachen eingestellt, weil sich die Prozeßparteien ausgesöhnt haben oder weil nach Aussetzung des Verfahrens die Fortsetzung nicht beantragt wurde, ist § 174 Abs. 3 anzuwenden.

(4) Wird das Eheverfahren durch den Tod einer Prozeßpartei beendet, ist über die Kosten in entsprechender Anwendung des § 174 Abs. 3 zu entscheiden. Die auf die verstorbene Prozeßpartei entfallenden Kosten sind dem Nachlaß aufzuerlegen.

§ 176

(1) Wurde im Verfahren zur Feststellung der Vaterschaft ein weiterer Verklagter in das Verfahren einbezogen, trägt die außergerichtlichen Kosten des nicht als Vater festgestellten Mannes der Kläger. Die Bestimmung des § 174 Abs. 2 ist entsprechend anzuwenden.

(2) Die Kosten eines Beweissicherungsverfahrens sind dem Antragsteller aufzuerlegen.

(3) Der Schuldner hat die Kosten der Vollstreckung zu tragen.

(4) Im Kassationsverfahren trägt jede Prozeßpartei des früheren Verfahrens ihre außergerichtlichen Kosten selbst. Das Kassationsgericht kann die außergerichtlichen Kosten einer Prozeßpartei unter Berücksichtigung des zugrunde liegenden Sachverhalts ganz oder teilweise der anderen Prozeßpartei auferlegen, wenn das nach den Umständen gerechtfertigt ist.

§ 177

(1) Das Gericht kann den Prozeßparteien sowie ihren gesetzlichen Vertretern die von ihnen oder ihren Prozeßbevollmächtigten durch schuldhaftes Verletzung ihrer Pflichten im Verfahren verursachten Kosten auferlegen. Unter den gleichen Voraussetzungen können Zeugen, Sachverständigen oder anderen Personen Kosten auferlegt werden.

(2) Werden von einer Prozeßpartei Abschriften aus den Akten oder Zweitschriften einer Entscheidung beantragt, hat sie die entstehenden Auslagen zu tragen.

Drittes Kapitel

Kostenfestsetzung

§ 178

(1) Die Festsetzung von Kosten, die einer Prozeßpartei zu erstatten sind, erfolgt auf Grund einer rechtskräftigen Entscheidung oder einer verbindlichen gerichtlichen Einigung.

(2) Dem Antrag auf Kostenfestsetzung sind eine Kostenberechnung mit Abschrift und die zur Begründung erforderlichen Belege beizufügen. Die Entstehung von Auslagen kann glaubhaft gemacht werden.

§ 179

(1) Über den Antrag entscheidet der Sekretär durch Beschluß. Ist eine Kostenteilung erfolgt, hat der Sekretär die andere Prozeßpartei aufzufordern, die Berechnung ihrer Kosten nebst Abschrift binnen 2 Wochen einzureichen.

(2) Nach erfolglosem Ablauf der Frist nach Abs. 1 ergeht die Entscheidung ohne Rücksicht auf die Kosten der anderen Prozeßpartei. Diese kann ihren Anspruch auch noch nachträglich geltend machen.

(3) Die Entscheidung ist, wenn dem Antrag ganz oder teilweise entsprochen wird, der anderen Prozeßpartei unter Beifügung einer Abschrift der Kostenberechnung zuzustellen. Der Prozeßpartei, die den Antrag gestellt hat, ist die Entscheidung nur dann zuzustellen, wenn der Antrag ganz oder teilweise zurückgewiesen wird oder wenn eine Kostenausgleichung erfolgt ist; andernfalls wird die Entscheidung durch Übersendung mitgeteilt.

§ 180

(1) Der Rechtsanwalt kann die Festsetzung der Kosten gegen die von ihm vertretene Prozeßpartei nach Fälligkeit seiner Gebühren und Auslagen beantragen.

(2) Der Sekretär hat vor der Festsetzung der Kosten der Prozeßpartei zur Stellungnahme innerhalb von 2 Wochen aufzufordern. Erhebt diese Einwendungen, die nicht in der Gebührenberechnung ihren Grund haben, unterbleibt die Festsetzung. In diesen Fällen kann der Rechtsanwalt die Kostenansprüche durch Klage geltend machen.

(3) Ein nach § 170 Abs. 1 beigeordneter Rechtsanwalt ist berechtigt, Gebühren und Auslagen gegen die zur Kostentragung verpflichtete andere Prozeßpartei festsetzen zu lassen, soweit nicht eine Erstattung aus dem Staatshaushalt erfolgt.

Sechster Teil

Rechtsverkehr mit anderen Staaten

Erstes Kapitel

Allgemeine Bestimmungen

§ 181

Grundsätze

(1) Die Bestimmungen dieses Teiles sind anzuwenden, soweit nicht in für die Deutsche Demokratische Republik verbindlichen völkerrechtlichen Verträgen etwas anderes festgelegt ist.

(2) Bürger anderer Staaten, Staatenlose oder juristische Personen, deren Rechtsstellung nicht durch das Recht der Deutschen Demokratischen Republik bestimmt wird, werden im Verfahren in gleicher Weise wie Bürger und juristische Personen der Deutschen Demokratischen Republik behandelt.

(3) Auf das Verfahren vor den Gerichten der Deutschen Demokratischen Republik sind die Vorschriften dieses Gesetzes anzuwenden.

§ 182

Feststellung des Rechts anderer Staaten

(1) Ist es zur Entscheidung eines Rechtsstreits oder einer anderen Rechtsangelegenheit erforderlich, die Gesetze eines anderen Staates anzuwenden, hat das Gericht das Erforderliche zu tun, um den Wortlaut dieser Rechtsnormen und ihre Anwendung auf Rechtsverhältnisse dieser Art durch die Rechtsprechung der Gerichte des betreffenden Staates festzustellen.

(2) Bleiben die nach Abs. 1 vorgesehenen Ermittlungen erfolglos oder würden die entsprechenden Feststellungen einen nicht vertretbaren Aufwand erfordern und kann auch keine Prozeßpartei den Nachweis der Rechtsnormen und ihrer Anwendung führen, kann das Gericht nach den Rechtsvorschriften der Deutschen Demokratischen Republik entscheiden.

§ 183

Sicherheitsleistung für Verfahrenskosten

(1) Ist der Kläger Bürger oder juristische Person eines anderen Staates oder ist er staatenlos und hat er seinen Wohnsitz, Aufenthalt oder Sitz außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik, so ist ihm auf Antrag des Verklagten durch Beschluß aufzutragen, innerhalb einer ihm zu setzenden Frist eine angemessene Sicherheit für die Kosten des Verfahrens zu leisten.

(2) Die Leistung einer Sicherheit ist nicht erforderlich, wenn

1. der Staat, dem der Kläger angehört, von Bürgern oder juristischen Personen der Deutschen Demokratischen Republik keine Sicherheitsleistung fordert;
2. der Verklagte ein berechtigtes Interesse an dem Verlangen nach Sicherheitsleistung nicht begründen kann;
3. der Kläger Anspruch auf Befreiung von der Pflicht zur Vorauszahlung der Gerichtskosten hat;
4. der Verklagte den Antrag auf Sicherheitsleistung nicht spätestens in der mündlichen Verhandlung stellt, in der er über sein Antragsrecht vom Gericht unterrichtet worden ist.

(3) Über den Antrag des Verklagten auf Sicherheitsleistung ist durch Beschluß vorab zu entscheiden. Wurde Sicherheitsleistung angeordnet, ist in der Sache erst zu verhandeln, wenn die Sicherheit geleistet ist.

Zweites Kapitel

Zuständigkeit

§ 184

Zuständigkeitsregeln

(1) Die Gerichte der Deutschen Demokratischen Republik sind in Verfahren mit Prozeßparteien aus anderen Staaten zuständig, wenn nach den Bestimmungen dieses Gesetzes oder anderen Rechtsvorschriften ihre örtliche Zuständigkeit gegeben ist.

(2) Die Gerichte der Deutschen Demokratischen Republik sind auch zuständig, wenn eine Prozeßpartei Bürger der Deutschen Demokratischen Republik ist oder in der Deutschen Demokratischen Republik ihren Wohnsitz, Aufenthalt oder Sitz hat oder Gegenstand des Verfahrens eine in der Deutschen Demokratischen Republik belegene Sache, eine hier entstandene oder zu erfüllende Verpflichtung ist oder wenn sich in Zivilrechtssachen Vermögen des Verklagten in der Deutschen Demokratischen Republik befindet.

(3) Ist für die Durchführung des Verfahrens nach den Bestimmungen dieses Gesetzes kein Gericht örtlich zuständig, ist das Gericht der Deutschen Demokratischen Republik zuständig, in dessen Bereich der Kläger seinen Wohnsitz, Aufenthalt oder Sitz hat, wenn der Verklagte keinen Wohnsitz, Aufenthalt oder Sitz in der Deutschen Demokratischen Republik hat. In allen anderen Fällen ist das Stadtbezirksgericht Berlin-Mitte zuständig. Dieses kann das Verfahren an ein anderes Gericht verweisen.

(4) Für die Begründung der Zuständigkeit der Gerichte der Deutschen Demokratischen Republik sind die Umstände maßgebend, die bei Zustellung der Klage bestehen. Die einmal begründete Zuständigkeit bleibt bestehen, auch wenn ihre Voraussetzungen nachträglich wegfallen.

§ 185

Vereinbarung über die Zuständigkeit

(1) In Zivilrechtssachen können die Prozeßparteien die Zuständigkeit der Gerichte der Deutschen Demokratischen Republik vereinbaren, auch wenn diese nach den Bestimmungen dieses Teils nicht zuständig sind. Die Vereinbarung kann ausdrücklich oder stillschweigend erfolgen. Die Zuständigkeit gilt als vereinbart, wenn sich der Verklagte auf die Verhandlung zur Sache einläßt.

(2) Soweit für eine Klage nicht eine ausschließliche Zuständigkeit der Gerichte der Deutschen Demokratischen Republik gegeben ist, kann für die Entscheidung einer Zivilrechtssache zwischen Prozeßparteien, von denen eine ihren Wohnsitz, Aufenthalt oder Sitz außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik hat, schriftlich die Zuständigkeit des Gerichts eines anderen Staates oder, soweit das in Rechtsvorschriften vorgesehen ist, die Zuständigkeit eines Schiedsgerichts vereinbart werden.

Drittes Kapitel

Rechtshilfe

§ 186

Ersuchen um Rechtshilfe

(1) Ist es erforderlich, zur Klärung eines Sachverhalts, zu Feststellung von Tatsachen oder zum Zwecke der Zustellung eines Schriftstücks oder aus anderen Gründen eine gerichtliche Handlung außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik vorzunehmen, ist das zuständige Organ des anderer Staates um Rechtshilfe zu ersuchen.

(2) Kann die erforderliche Handlung von einer diplomatischen oder konsularischen Vertretung der Deutschen Demokratischen Republik vorgenommen werden, ist das Ersuchen an diese zu richten.

(3) Das Rechtshilfeersuchen hat die Sache, in der die Rechtshilfe begehrt wird, und den Gegenstand des Ersuchens zu bezeichnen und die erforderlichen Angaben für seine Erledigung zu enthalten.

§ 187

Gewährung von Rechtshilfe

(1) Die Gerichte der Deutschen Demokratischen Republik gewähren Gerichten anderer Staaten auf Ersuchen Rechtshilfe.

(2) Die Gewährung von Rechtshilfe ist zu versagen, wenn

1. die Erledigung des Ersuchens mit den Grundprinzipien der Staats- und Rechtsordnung der Deutschen Demokratischen Republik unvereinbar ist oder ihre Souveränität, Sicherheit oder anderen wesentlichen Interessen beeinträchtigen könnte;
2. der Gegenstand des Ersuchens nicht in die Zuständigkeit der Gerichte der Deutschen Demokratischen Republik fällt.

(3) Das Rechtshilfeersuchen kann zurückgewiesen werden, wenn der Staat, dessen Gerichte um Rechtshilfe ersuchen, den Gerichten der Deutschen Demokratischen Republik die Gewährung von Rechtshilfe verweigert.

§ 188

Verfahren bei Erledigung von Rechtshilfeersuchen

(1) Die Erledigung von Rechtshilfeersuchen der Gerichte anderer Staaten um Vornahme einzelner Prozeßhandlungen erfolgt nach den Verfahrensvorschriften der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Ist das Rechtshilfeersuchen nicht in deutscher Sprache abgefaßt oder ist keine Übersetzung in die deutsche Sprache beigelegt, kann seine Erledigung davon abhängig gemacht werden, daß die Prozeßpartei, in deren Interesse die Prozeßhandlung erfolgen soll, einen angemessenen Vorschuß für die Anfertigung einer beglaubigten Übersetzung in die deutsche Sprache leistet.

(3) Auf Verlangen des ersuchenden Gerichts können von den Verfahrensvorschriften der Deutschen Demokratischen Republik abweichende Formen angewandt werden, soweit diese nicht den Rechtsvorschriften oder den Grundprinzipien der Staats- und Rechtsordnung der Deutschen Demokratischen Republik widersprechen.

(4) Zeugen, Sachverständige und Prozeßparteien können auf ausdrückliches Verlangen des ersuchenden Gerichts nach der Vernehmung vereidigt werden. Dabei sind folgende Eidesformeln anzuwenden:

1. für Zeugen und Prozeßparteien:

„Ich schwöre nach bestem Wissen und Gewissen, daß ich in allem, worüber ich vom Gericht befragt worden bin, die volle Wahrheit gesagt und nichts verschwiegen habe“;

2. für Sachverständige:

„Ich schwöre, daß ich mein Gutachten unparteiisch und nach bestem Wissen und Gewissen abgegeben habe“.

§ 189

Zustellung in andere Staaten

(1) Die Zustellung von Schriftstücken in andere Staaten erfolgt nach den Bestimmungen über die Rechtshilfe.

(2) Die Zustellung wird durch eine Bestätigung des ersuchten Organs, daß die Zustellung erfolgt sei, nachgewiesen.

(3) Ist die Zustellung in einen anderen Staat vorzunehmen, jedoch nach den Bestimmungen über die Durchführung des Rechtshilfeverkehrs nicht möglich, kann die Mitteilung des zuzustellenden Schriftstücks durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein erfolgen. In diesem Falle genügt zum Nachweis der Zustellung eine dem internationalen Postrecht entsprechende Bestätigung des Postamtes, welches das Schriftstück ausgeliefert hat.

(4) Die Zustellung von Schriftstücken an Bürger der Deutschen Demokratischen Republik, die sich in einem anderen Staat aufhalten, kann durch die diplomatische oder konsularische Vertretung der Deutschen Demokratischen Republik vorgenommen werden.

§ 190

Bestellung eines Zustellungsbevollmächtigten

(1) Hat eine Prozeßpartei, die ihren Wohnsitz, Aufenthalt oder Sitz außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik hat, keinen in der Deutschen Demokratischen Republik wohnhaften Prozeßvertreter, kann ihr vom Gericht durch einen nach den Vorschriften des § 189 zuzustellenden Beschluß aufgegeben werden, innerhalb einer angemessenen Frist einen in der Deutschen Demokratischen Republik wohnhaften Zustellungsbevollmächtigten zu bestellen.

(2) Erfolgt innerhalb dieser Frist die Bestellung eines Zustellungsbevollmächtigten nicht, gelten alle weiteren mit eingeschriebenem Brief erfolgenden Zustellungen innerhalb eines Monats seit der Übergabe an die Post als erfolgt, auch wenn ein Zustellungsnachweis nicht vorliegt.

(3) In dem Beschluß ist die Prozeßpartei über die Folgen nach Abs. 2 zu unterrichten.

§ 191

Zustellung für Gerichte anderer Staaten

Die Zustellung von Schriftstücken auf Ersuchen von Gerichten anderer Staaten wird nach den Bestimmungen über die Rechtshilfe ausgeführt, wenn das zuzustellende Schriftstück in deutscher Sprache verfaßt oder eine beglaubigte Übersetzung in die deutsche Sprache beigelegt ist. Anderenfalls erfolgt die Zustellung durch das Gericht nach § 40 Abs. 1, sofern der Empfänger zur Annahme bereit ist.

Viertes Kapitel

Urkunden und Entscheidungen aus anderen Staaten

§ 192

Legalisation von Urkunden

Zum Nachweis der Echtheit von Urkunden, die von einem Organ oder einer nach den Rechtsvorschriften eines anderen Staates dazu befugten Person im Rahmen ihrer Zuständigkeit aufgenommen oder ausgestellt oder in der vorgeschriebenen Form ausgefertigt und beglaubigt sind und die im Verfahren vor den Gerichten der Deutschen Demokratischen Republik verwendet werden sollen, kann deren Legalisation gefordert werden.

§ 193

Anerkennung von Entscheidungen

(1) Rechtskräftige Entscheidungen von Gerichten anderer Staaten werden unter Voraussetzung der Gegenseitigkeit in der Deutschen Demokratischen Republik anerkannt.

(2) Die Anerkennung ist ausgeschlossen, wenn

1. die Bestimmungen über die ausschließliche Zuständigkeit der Gerichte der Deutschen Demokratischen Republik nicht beachtet worden sind;
2. die Zuständigkeit des Gerichts eines anderen Staates entgegen einer nach dem Recht der Deutschen Demokratischen Republik wirksamen Vereinbarung über die Zuständigkeit eines Gerichts oder Schiedsgerichts begründet wurde;
3. der unterlegenen Prozeßpartei das rechtliche Gehör infolge von Zustellungsmängeln oder sonstigen Verfahrensverstößen versagt war;
4. eine rechtskräftige Entscheidung eines Gerichts der Deutschen Demokratischen Republik über denselben Anspruch zwischen denselben Prozeßparteien vorliegt;

5. die Entscheidung den Grundprinzipien der Staats- und Rechtsordnung der Deutschen Demokratischen Republik widerspricht oder ihre Souveränität, Sicherheit oder anderen wesentlichen Interessen beeinträchtigen könnte.

(3) Ist über den Anspruch zwischen denselben Prozessparteien ein Rechtsstreit vor den Gerichten der Deutschen Demokratischen Republik anhängig, kann über die Anerkennung erst nach Beendigung dieses Rechtsstreits entschieden werden.

§ 194

Anerkennung von Entscheidungen in Ehesachen

(1) Ist durch das zuständige Organ eines anderen Staates eine Ehe geschieden, für nichtig erklärt oder sonst getrennt oder das Bestehen oder Nichtbestehen einer Ehe festgestellt worden, bedarf es zur Wirksamkeit dieser Entscheidung in der Deutschen Demokratischen Republik ihrer Anerkennung durch den Minister der Justiz.

(2) Auf das Erfordernis der Gegenseitigkeit kann in diesen Fällen verzichtet werden.

(3) Einer Anerkennung bedarf es nicht, wenn beide Ehegatten bei Erlass der Entscheidung Bürger des Staates waren, dessen Organe die Entscheidung getroffen haben.

(4) Die vom Minister der Justiz ausgesprochene Anerkennung ist allgemein bindend.

Vollstreckbarerklärung

§ 195

(1) Eine Vollstreckung aus gerichtlichen Entscheidungen anderer Staaten in Zivil-, Familien- und Arbeitsrechtssachen findet statt, wenn sie für vollstreckbar erklärt worden sind.

(2) Die Vollstreckbarerklärung erfolgt auf Antrag des Gläubigers.

(3) Für die Entscheidung über den Antrag ist das Bezirksgericht zuständig, in dessen Bereich der Schuldner seinen Wohnsitz, Aufenthalt oder Sitz hat. Fehlt es daran, ist das Bezirksgericht zuständig, in dessen Bereich der Schuldner Vermögen hat.

(4) Für die Vollstreckbarerklärung von Entscheidungen, die auf Grund von völkerrechtlichen Verträgen in der Deutschen Demokratischen Republik anzuerkennen und zu vollstrecken sind, ist das Kreisgericht zuständig.

§ 196

(1) Dem Antrag auf Vollstreckbarerklärung ist eine gerichtliche Ausfertigung der zu vollstreckenden Entscheidung und deren beglaubigte Übersetzung in die deutsche Sprache beizufügen. Die Ausfertigung muß einen Vermerk enthalten, daß die Entscheidung mit keinem ordentlichen Rechtsmittel mehr anfechtbar ist.

(2) Im Verfahren über den Antrag ist nur zu prüfen, ob die Voraussetzungen des § 193 erfüllt sind.

(3) Von einer mündlichen Verhandlung kann abgesehen werden, wenn weder der Gläubiger noch der Schuldner eine solche beantragen. Dem Schuldner ist der Antrag mit der Aufforderung zuzustellen, sich zu äußern. Gleichzeitig ist er darauf hinzuweisen, daß von einer mündlichen Verhandlung abgesehen werden kann, wenn er diese nicht ausdrücklich verlangt.

(4) Die Entscheidung über den Antrag erfolgt durch Beschluß.

§ 197

Kostenentscheidungen und Kostenfestsetzungsbeschlüsse, die auf Grund einer nach § 193 anzuerkennenden Entscheidung ergangen sind, können für vollstreckbar erklärt werden, auch wenn sie außerhalb der Entscheidung ergangen sind. Für das Verfahren über den Antrag auf Vollstreckbarerklärung gelten die §§ 195 und 196.

§ 198

(1) In anderen Staaten ergangene Schiedssprüche und im Zusammenhang mit ihnen ergangene Kostenentscheidungen und Kostenfestsetzungen, die in dem anderen Staat verbindlich und vollstreckbar geworden sind, stehen von Gerichten anderer Staaten erlassenen Entscheidungen bezüglich der Anerkennung und Vollstreckbarkeit gleich.

(2) Die Bestimmungen über die Vollstreckbarerklärung inländischer Schiedssprüche sind entsprechend anzuwenden. An die Stelle der Aufhebung des Schiedsspruchs tritt die Feststellung, daß die Vollstreckung in der Deutschen Demokratischen Republik versagt wird.

Siebenter Teil

Übergangs- und Schlußbestimmungen

Erstes Kapitel

Übergangsbestimmungen

§ 199

Grundsatz

Die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes noch nicht abschließend entschiedenen Verfahren sind nach den Bestimmungen dieses Gesetzes fortzuführen, soweit nicht nachstehend etwas anderes bestimmt ist.

Anfechtung von Entscheidungen

§ 200

(1) Sind Entscheidungen vor Inkrafttreten dieses Gesetzes erlassen, aber nach den bisherigen Rechtsvorschriften noch nicht rechtskräftig, tritt die Rechtskraft erst nach Ablauf der Rechtsmittelfrist ein, die zur Zeit des Erlasses der Entscheidung galt. Das Rechtsmittelverfahren ist nach den Bestimmungen dieses Gesetzes durchzuführen.

(2) Ein vor Inkrafttreten dieses Gesetzes erlassenes Versäumnisurteil, gegen das der Einspruch zulässig war, wird gegenstandslos, wenn innerhalb einer Woche nach Zustellung dieses Urteils Einspruch eingelegt wird. Das Verfahren ist dann nach den Bestimmungen dieses Gesetzes fortzusetzen.

§ 201

(1) Wird gegen einen Arrest oder eine einstweilige Verfügung ein nach dem bisher geltenden Recht zulässiger Widerspruch oder eine Berufung eingelegt, ist das Verfahren als Beschwerdeverfahren weiterzuführen.

(2) Wird gegen einen Entmündigungsbeschluß, der vor Inkrafttreten dieses Gesetzes erlassen wurde, eine nach dem bisherigen Recht zulässige Anfechtungsklage erhoben, ist das Verfahren als Berufungsverfahren weiterzuführen.

(3) Wird gegen ein Ausschlußurteil eine nach dem bisherigen Recht zulässige Anfechtungsklage erhoben, ist das Verfahren als Beschwerdeverfahren weiterzuführen.

§ 202

Mahnverfahren

(1) Ist vor Inkrafttreten dieses Gesetzes ein Zahlungsbefehl beantragt, aber noch nicht erlassen worden, ist dieser Antrag als Antrag auf Erlass einer Zahlungsaufforderung zu behandeln.

(2) Ist vor Inkrafttreten dieses Gesetzes ein Zahlungsbefehl, aber noch kein Vollstreckungsbefehl erlassen worden, sind für das weitere Verfahren die Bestimmungen über das Mahnverfahren des bisher geltenden Rechts weiterhin anzuwenden. Aus Vollstreckungsbefehlen darf jedoch erst nach Eintritt der Rechtskraft vollstreckt werden.

(3) Wird nach Inkrafttreten dieses Gesetzes gegen einen Vollstreckungsbefehl innerhalb einer Woche nach dessen Zustellung Einspruch eingelegt, wird der Vollstreckungsbefehl gegenstandslos. In diesem Falle ist der Zahlungsbefehl wie eine Klage zu behandeln.

§ 203

Vollstreckung

(1) Eine vor Inkrafttreten dieses Gesetzes beantragte Vollstreckung ist nach den Bestimmungen dieses Gesetzes weiterzuführen.

(2) Vor Inkrafttreten dieses Gesetzes an Drittschuldner zugestellte Pfändungs- und Überweisungsbeschlüsse behalten ihre Pfändungswirkung; sie sind wie Pfändungsanordnungen zu behandeln.

(3) Sind vor Inkrafttreten dieses Gesetzes Arbeitseinkünfte gepfändet worden, ist durch die Betriebe nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zu verfahren. Die Betriebe können noch bis zum 31. Dezember 1976 die der Pfändung unterliegenden Beträge nach der Verordnung vom 9. Juni 1955 über die Pfändung von Arbeitseinkommen (GBL I Nr. 50 S. 429) berechnen, von den Arbeitseinkünften des Schuldners einbehalten und mit befreiender Wirkung an den Gläubiger zahlen; die §§ 106 bis 114 dieses Gesetzes sind jedoch auch in diesen Fällen anzuwenden.

(4) Die Weiterführung bei Inkrafttreten dieses Gesetzes anhängiger Vergleichs-, Konkurs-, Zwangsversteigerungs- oder Zwangsverwaltungsverfahren wird in besonderen Rechtsvorschriften geregelt.

§ 204

Gerichtskosten

(1) Für ein bei Inkrafttreten dieses Gesetzes noch nicht abschließend entschiedenes Verfahren werden die Gerichtskosten nach dem bisher geltenden Kostenrecht erhoben. Wird nach diesem Zeitpunkt ein Rechtsmittel eingelegt, werden die Gerichtskosten für das Rechtsmittelverfahren nach den Vorschriften dieses Gesetzes erhoben.

(2) Für die Festsetzung des Gebührenwertes ist Abs. 1 entsprechend anzuwenden.

Zweites Kapitel**Schlußbestimmungen**

§ 205

(1) Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes werden aufgehoben:

1. die Zivilprozeßordnung vom 30. Januar 1877 (RGBl. S. 83) einschließlich des Einführungsgesetzes (RGBl. S. 244),

2. die Konkursordnung vom 10. Februar 1877 (RGBl. S. 351) einschließlich des Einführungsgesetzes (RGBl. S. 390),

3. das Gerichtskostengesetz vom 18. Juni 1878 (RGBl. S. 141),

4. das Gesetz vom 24. März 1897 über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung (RGBl. S. 97) einschließlich des Einführungsgesetzes (RGBl. S. 135),

5. die Vergleichsordnung vom 26. Februar 1935 (RGBl. I S. 321; Ber. S. 356)

sowie alle dazu ergangenen Änderungen und Ergänzungen.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. die Verordnung vom 4. Oktober 1952 zur Angleichung von Verfahrensvorschriften auf dem Gebiet des Zivilrechts an das Gerichtsverfassungsgesetz (Angleichungsverordnung) (GBL Nr. 141 S. 988; Ber. Nr. 163 S. 1227),

2. die Verordnung vom 4. Oktober 1952 über das Gerichtsvollzieherwesen (GBL Nr. 141 S. 993),

3. die Verordnung vom 31. März 1952 über die Zahlung der Prozeßgebühr für die Berufungsinstanz (GBL Nr. 47 S. 299),

4. die Anordnung vom 1. November 1953 über die Gerichtskosten im Beschlußverfahren (ZBL Nr. 43 S. 533; Ber. ZBL 1954 Nr. 1 S. 8) in der Fassung der Änderungs-Anordnung vom 3. Mai 1957 (GBL I Nr. 37 S. 294),

5. die Anordnung vom 13. Februar 1954 über die Kosten für die Tätigkeit der Gerichtsvollzieher (ZBL Nr. 7 S. 57),

6. die Verordnung vom 9. Juni 1955 über die Pfändung von Arbeitseinkommen (GBL I Nr. 50 S. 429) einschließlich der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 12. Oktober 1965 (GBL II Nr. 108 S. 757) und der Dritten Durchführungsbestimmung vom 29. Mai 1974 (GBL I Nr. 29 S. 285),

7. die Verordnung vom 29. Juni 1961 über die Tätigkeit der Kreis- und Bezirksarbeitsgerichte (Arbeitsgerichtsordnung) (GBL II Nr. 42 S. 271),

8. das Gesetz vom 17. April 1963 zur Änderung und Ergänzung strafrechtlicher und verfahrensrechtlicher Bestimmungen (GBL I Nr. 4 S. 65),

9. die Verordnung vom 17. Februar 1966 zur Anpassung der Bestimmungen über das gerichtliche Verfahren in Familiensachen an das Familiengesetzbuch der Deutschen Demokratischen Republik (GBL II Nr. 31 S. 171),

10. die Verordnung vom 31. Januar 1973 zur Vereinfachung des gerichtlichen Verfahrens in Zivil-, Familien- und Arbeitsrechtssachen (GBL I Nr. 13 S. 117).

§ 206

Die Schiedskommissionsordnung vom 4. Oktober 1968 (GBL I Nr. 16 S. 299) wird wie folgt geändert:

1. § 56 erhält folgende Fassung:

„(1) Ein Einspruch, über den die Strafkammer des Kreisgerichts zu entscheiden hat, kann bis zum Ende der Schlußvorträge in der mündlichen Verhandlung zurückgenommen werden.

(2) Gegen die Entscheidung der Strafkammer des Kreisgerichts über den Einspruch ist kein Rechtsmittel gegeben.“

2. § 57 erhält folgende Fassung:

„(1) Über den Einspruch gegen eine Entscheidung der Schiedskommission wegen einer Zivil- oder anderen Rechtsstreitigkeit entscheidet die Zivilkammer des Kreisgerichts. Sie kann eine Stellungnahme der Schiedskommission beziehen, den Vorsitzenden oder Mitglieder der

Schiedskommission und andere Bürger zur mündlichen Verhandlung laden, soweit das zu ihrer Entscheidung erforderlich ist.

(2) Für das Verfahren vor dem Kreisgericht gelten die Bestimmungen des Gesetzes vom 19. Juni 1975 über das gerichtliche Verfahren in Zivil-, Familien- und Arbeitsrechtssachen — Zivilprozeßordnung — (GBl. I Nr. 29 S. 533).“

§ 207

Wird in Rechtsvorschriften auf Bestimmungen verwiesen, die durch dieses Gesetz oder auf Grund von Durchführungsbestimmungen zu diesem Gesetz aufgehoben werden oder

außer Kraft treten, gelten die entsprechenden neuen Bestimmungen.

§ 208

(1) Durchführungsverordnungen zu diesem Gesetz erläßt der Ministerrat; Durchführungsbestimmungen erläßt der Minister der Justiz.

(2) Der Minister der Justiz kann zur Gewährleistung einer konzentrierten und zügigen Durchführung der Verfahren für die Kreis- und Bezirksgerichte Bearbeitungsfristen festlegen.

§ 209

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1976 in Kraft.

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am neunzehnten Juni neunzehnhundertfünfundsechzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den neunzehnten Juni neunzehnhundertfünfundsechzig

**Der Vorsitzende des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik**

W. Stoph

Ein Handbuch zu Fragen des RGW — verfaßt von Mitarbeitern des Internationalen Instituts für ökonomische Probleme des sozialistischen Weltsystems und des Sekretariats des RGW.

Der RGW: Bilanz und Perspektiven

Autorenkollektiv

Aus dem Russischen

Etwa 320 Seiten · Pappband · 7,50 M

Bestellwort: RGW Bilanz 770 409 9

Es erfolgt die Darlegung der gegenseitigen Zusammenarbeit der Mitgliedsländer des RGW auf den Gebieten

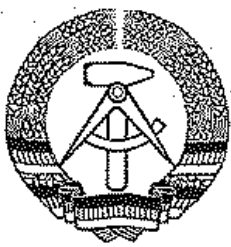
- der Planung
- der internationalen Spezialisierung und Kooperation der Produktion
- der wissenschaftlich-technischen Zusammenarbeit
- des Außenhandels
- der Vervollkommnung der Valuta- und Finanzbeziehungen und
- der Angleichung des ökonomischen Entwicklungsstandes.

Des weiteren werden die internationalen wissenschaftlichen und ökonomischen Organisationen der sozialistischen Länder charakterisiert. Alle Ausführungen werden durch ausführliches Fakten- und Zahlenmaterial (Grafiken, Tabellen) Komplexprogramm im Wortlaut ergänzt.

Zu beziehen über den örtlichen Buchhandel



Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1975	Berlin, den 21. Juli 1975	Teil I Nr. 30
------	---------------------------	---------------

Tag	Inhalt	Seite
9. 1. 75	Statut des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen – Beschluß des Ministerrates	565
3. 7. 75	Bekanntmachung	568
1. 7. 75	Achte Durchführungsbestimmung zum Giftgesetz – Transport von Giften –	568
3. 7. 75	Finanzierungsrichtlinie für die volkseigenen Betriebe und Kombinate der Wirtschaftsräte der Bezirke und für die volkseigenen Betriebe der örtlichen Versorgungswirtschaft	570
23. 6. 75	Anordnung Nr. 2 über die Aussonderung von Grundmitteln, die Anwendung von Sonderabschreibungen und die Bildung und Verwendung des Reparaturfonds	574
15. 6. 75	Anordnung über finanzielle Ausgleichszahlungen im Zusammenhang mit planmäßigen Industriepreisänderungen an Betriebe und Einrichtungen der Landwirtschaft	574
11. 6. 75	Anordnung über die Beziehungen bei der Lieferung technischer Gase und die Registrierung von Stahlflaschen für technische Gase	576
24. 6. 75	Anordnung Nr. Pr. 124 über die Preise für Projektierungsleistungen des Verkehrswesens	579
24. 6. 75	Anordnung Nr. Pr. 101/1 – Erzeugnisse der Milchindustrie –	579
24. 6. 75	Anordnung Nr. Pr. 25/1 – Schlachterzeugnisse und Schlachtnebenerzeugnisse –	580
25. 6. 75	Anordnung über die Aufhebung von Rechtsvorschriften auf dem Gebiet der Metallurgie	580
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik	580

**Statut
des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen
Beschluß des Ministerrates
vom 9. Januar 1975**

§ 1

(1) Das Ministerium für Post- und Fernmeldewesen ist das Organ des Ministerrates zur einheitlichen Leitung und Planung des Post- und Fernmeldewesens und zur zentralen Leitung der Deutschen Post der DDR. Es verwirklicht seine Aufgaben in Durchführung der Beschlüsse der Partei der Arbeiterklasse auf der Grundlage der Verfassung der DDR, der Gesetze und anderen Rechtsvorschriften.

(2) Zum Verantwortungsbereich des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen (nachstehend Ministerium genannt) gehören

- das Post- und Zeitungswesen mit dem Postverkehr, dem Postscheck-, Postsparkassen- und Postspargirodienst, dem Postzeitungsvertrieb;
- das Fernsprech- und Fernschreibwesen mit dem Fernsprechverkehr, dem Fernschreibverkehr, dem Telexverkehr und der Datenübertragung;
- das Funkwesen mit dem Funkverkehr, der studiotekhnischen Produktion, der Übertragung und Abstrahlung der Programme des Hör- und Fernsehfunks;
- die spezifischen Aufgaben der industriellen Produktion im Post- und Fernmeldewesen;

- die dem Post- und Fernmeldewesen übertragenen weiteren gesellschaftlichen Aufgaben.
- (3) Die Aufgaben des Ministeriums umfassen vor allem
- die immer bessere Befriedigung der Nachrichtenverkehrsbedürfnisse der sozialistischen Gesellschaft;
 - die dem gesellschaftlichen Bedarf an Nachrichtenverkehrsleistungen entsprechende Entwicklung der Kapazitäten des Post- und Fernmeldewesens im Zusammenwirken mit den staatlichen und wirtschaftsleitenden Organen, volkseigenen Betrieben, Kombinat, Genossenschaften und Einrichtungen;
 - die weitere Vertiefung der sozialistischen ökonomischen Integration und die Entwicklung der internationalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Post- und Fernmeldewesens;
 - die konsequente Verwirklichung der in den Fünfjahr- und Jahresplänen sowie in langfristigen Plänen festgelegten Aufgaben des Post- und Fernmeldewesens zur weiteren Erhöhung des materiellen und kulturellen Lebensniveaus des Volkes auf der Grundlage eines hohen Entwicklungsstandes der Leistungsfähigkeit des Post- und Fernmeldewesens, der Erhöhung der Effektivität, des wissenschaftlich-technischen Fortschritts und des Wachstums der Arbeitsproduktivität;
 - die Entwicklung der volkswirtschaftlich langfristig bestimmenden Faktoren der sozialistischen Intensivierung durch zielstrebige Förderung von Wissenschaft und Technik, umfassende Planung und Vorbereitung der Investitionen, Gewährleistung stabiler Kooperationsbeziehungen und durch die umfassende Erschließung und Nutzung aller Reserven.

Das Ministerium hat dabei die effektivste Nutzung der Arbeitszeitfonds, der vorhandenen Grundmittel sowie der zur

Verfügung stehenden Investitionen und die weitere Erschließung vorhandener Reserven, insbesondere die Durchsetzung der Materialökonomie, zu sichern und das Prinzip der sozialistischen Sparsamkeit im Umgang mit materiellen und finanziellen Fonds umfassend zu verwirklichen.

(4) Der Minister ist verantwortlich, daß in seinem Verantwortungsbereich die Maßnahmen zur materiellen Sicherstellung der Landesverteidigung einschließlich der Zivilverteidigung und aller weiteren Aufgaben, die sich aus Gesetzen und anderen Rechtsvorschriften sowie aus Entscheidungen der dazu befugten Organe zur Landesverteidigung und zur inneren Sicherheit und Ordnung ergeben, exakt durchgeführt werden.

(5) Das Ministerium hat seine Aufgaben unter umfassender Einbeziehung der Werktätigen in die Leitung und Planung zu lösen. Es hat die breite Entfaltung der Initiative der Werktätigen zur Erfüllung der Pläne und für die planmäßige Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen in seinem Verantwortungsbereich sowie die enge Zusammenarbeit mit den gesellschaftlichen Organisationen, insbesondere mit den Gewerkschaften, zu gewährleisten.

§ 2

(1) Der Minister sichert die Hoheitsrechte der DDR auf dem Gebiet des Post- und Fernmeldewesens in Zusammenarbeit mit den dafür zuständigen zentralen staatlichen Organen.

(2) Der Minister gewährleistet eine geordnete und sichere Nachrichtenbeförderung und Nachrichtenübermittlung einschließlich der Beförderung und des Vertriebs von Presseerzeugnissen. Er ist entsprechend den Rechtsvorschriften verantwortlich für den schnellen und sicheren Transport von Sendungen des zentralen Kurierdienstes für Dienstgeheimnisse (ZKD).

(3) Zur Gewährleistung einer zuverlässigen Nachrichtenübermittlung sowie zur Erhöhung des gesamtwirtschaftlichen Nutzens nimmt der Minister Einfluß auf die Entwicklung und Gestaltung nichtöffentlicher Fernmeldeetze. Er koordiniert das Zusammenwirken der öffentlichen und nicht-öffentlichen Fernmeldeetze.

§ 3

(1) Das Ministerium wird vom Minister für Post- und Fernmeldewesen nach dem Prinzip der Einzeileitung und kollektiven Beratung der Grundfragen geleitet. Der Minister trägt für die gesamte Tätigkeit des Ministeriums die persönliche Verantwortung gegenüber der Volkskammer und dem Ministerrat der DDR.

(2) Der Minister trifft die zur Leitung und Planung des Post- und Fernmeldewesens notwendigen Entscheidungen im Rahmen der ihm übertragenen Rechte und Pflichten entsprechend den gesamtgesellschaftlichen Erfordernissen und sichert die Koordinierung mit den anderen zentralen und den örtlichen Staatsorganen. Er gewährleistet die konsequente Verwirklichung des sozialistischen Rechts und die Einhaltung der sozialistischen Gesetzmäßigkeit.

(3) Der Minister erläßt im Rahmen seiner Zuständigkeit Anordnungen und Durchführungsbestimmungen. Er regelt Aufgaben innerhalb des Post- und Fernmeldewesens durch Verfügungen und Anweisungen.

§ 4

(1) Der Minister ist verantwortlich für die einheitliche Leitung und Planung der internationalen wirtschaftlichen und wissenschaftlich-technischen Zusammenarbeit in seinem Verantwortungsbereich. Dabei hat er die internationale Arbeitsteilung mit der UdSSR und den anderen sozialistischen Ländern mit einem hohen Nutzeffekt für den volkswirtschaftlichen Reproduktionsprozeß zu entwickeln, die Verpflichtungen, die sich aus der sozialistischen ökonomischen Integration ergeben, zu realisieren und eine konstruktive Mitarbeit in den zwei- und mehrseitigen Organen der Mitgliedsländer des

RGW zu sichern. Er hat die Entwicklung der Beziehungen auf dem Gebiet des Post- und Fernmeldewesens zu den anderen Ländern zu sichern und die Erfordernisse der Mitgliedschaft der DDR in der Organisation der Vereinten Nationen, ihren Spezialorganisationen sowie in internationalen Organisationen des Post- und Fernmeldewesens zu berücksichtigen.

(2) Der Minister schließt auf der Grundlage zentraler Festlegungen Vereinbarungen über die Kooperation und Spezialisierung in Forschung, Entwicklung und Produktion sowie andere Formen der internationalen Zusammenarbeit mit den Partnerministerien der UdSSR und anderer sozialistischer Länder ab.

(3) Der Minister gewährleistet im Zusammenwirken mit dem Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten die Vorbereitung des Beitritts der DDR zu völkerrechtlichen Verträgen und schließt auf der Grundlage zentraler Festlegungen Vereinbarungen zur Entwicklung der internationalen Beziehungen auf dem Gebiet des Post- und Fernmeldewesens ab.

§ 5

(1) Der Minister ist dafür verantwortlich, daß der Reproduktionsprozeß im Post- und Fernmeldewesen auf der Grundlage der staatlichen Aufgaben und Planaufgaben geplant und bilanziert wird. Er hat die exakte Organisation und Kontrolle der Plandurchführung zu sichern.

(2) Der Minister gewährleistet, daß im Zusammenwirken mit der Staatlichen Plankommission, anderen zentralen Staatsorganen und den Räten der Bezirke sowie unter Einbeziehung gesellschaftlicher Organisationen wissenschaftliche Prognosen und langfristige Pläne gemäß den Rechtsvorschriften sowie Fünfjahr- und Jahrespläne des Verantwortungsbereichs ausgearbeitet werden.

(3) Der Minister ist auf der Grundlage der komplexen Pläne Rundfunk und Fernsehen verantwortlich für die materiell-technische Basis der studiotekhnischen Produktion, Übertragung und Abstrahlung der Hör- und Fernseh-Rundfunkprogramme.

(4) Der Minister sichert auf der Grundlage und zur Durchsetzung der zentralen staatlichen Pläne im Prozeß der Planung und Plandurchführung innerhalb der Deutschen Post die Bilanzierung

- der volkswirtschaftlichen Verflechtungen;
- der Verflechtungen des Reproduktionsprozesses insbesondere zwischen den Leistungen der industriellen Produktion, den einzusetzenden Arbeitsvermögen, den Grundfonds und den materiellen Fonds.

(5) Der Minister sichert in Abstimmung mit den Räten der Bezirke die Aufnahme grundlegender Aufgaben zur Entwicklung der Arbeits- und Lebensbedingungen und des geistig-kulturellen Lebens der Werktätigen, zu ihrer Aus- und Weiterbildung, zum rationellen Einsatz der Arbeitskräfte, zur territorialen Einordnung von Investitionen, zur Entwicklung der Infrastruktur, zur Rationalisierung im Territorium, zur Inanspruchnahme territorialer Ressourcen und zur Entwicklung der sozialistischen Landeskultur einschließlich des Umweltschutzes in die Pläne der Deutschen Post.

§ 6

(1) Der Minister sichert die exakte Aufschlüsselung der Planaufgaben und die Organisation einer wirksamen Kontrolle der Plandurchführung insbesondere durch die komplexe Abrechnung und vorausschauende Einschätzung der Planerfüllung einschließlich der anteilmäßigen Erfüllung der Pläne, die Analyse der erreichten Ergebnisse und die Auswertung des sozialistischen Wettbewerbs. Er ist verantwortlich für die Kontrolle der Einhaltung der vorgegebenen Kennziffern und Normative, der Qualität der Leistungen und der Senkung der Kosten, des Nutzeffekts der Investitionen, der Entwicklung der Arbeitsproduktivität und des Durchschnittslohnes, des rationellen Einsatzes des Arbeitszeitfonds

und wertet die Kontrollergebnisse der staatlichen und gesellschaftlichen Kontrollorgane aus. Er entscheidet über den Einsatz der dem Post- und Fernmeldewesen zur Verfügung stehenden Fonds.

(2) Der Minister fördert durch gezielte Anwendung der moralischen und materiellen Stimulierung die aktive Mitwirkung der Werktätigen des Post- und Fernmeldewesens an der Erfüllung der Pläne im sozialistischen Wettbewerb und in der Neuererbewegung. Er sichert, daß gemeinsam mit dem Zentralvorstand der Industriegewerkschaft Transport und Nachrichtenwesen die Schwerpunkte des sozialistischen Wettbewerbs, der Betriebskollektivverträge und der planmäßigen Entwicklung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen im Post- und Fernmeldewesen erarbeitet werden.

§ 7

(1) Der Minister hat ausgehend von den Erfordernissen der sozialistischen Intensivierung sowie einer hohen volkswirtschaftlichen Effektivität die wissenschaftlich-technische Arbeit im Post- und Fernmeldewesen zu leiten und zu planen sowie zu kontrollieren. Er sichert, daß zur Lösung der Aufgaben des wissenschaftlich-technischen Fortschritts die Vorzüge des sozialistischen Wirtschaftssystems umfassend genutzt werden, der Plan Wissenschaft und Technik durchgesetzt wird und alle Voraussetzungen für die planmäßige Nutzung wissenschaftlich-technischer Ergebnisse entsprechend den volkswirtschaftlichen Zielstellungen geschaffen werden. Der Minister nimmt Einfluß auf die Forschung, Entwicklung und Fertigung von technischen Einrichtungen zur Nachrichtenbeförderung und -übermittlung.

(2) Der Minister sichert die Durchsetzung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts zur Intensivierung des Reproduktionsprozesses durch die Festlegung abrechenbarer Aufgaben für

- die Weiterentwicklung vorhandener und die Einführung neuer Technik und Technologien;
- die gezielte Verwirklichung der sozialistischen Rationalisierung;
- die rationelle Anwendung von Energie und Treibstoffen sowie von Roh- und Werkstoffen, insbesondere aus Importen;
- die planmäßige Inbetriebnahme neuer Kapazitäten der in Vorbereitung und Durchführung befindlichen Investitionsvorhaben sowie zur Weiterentwicklung und Erhöhung der Qualität der Leistungen des Post- und Fernmeldewesens.

§ 8

(1) Der Minister verwirklicht die Grundfondsökonomie entsprechend den Reproduktionsbedingungen des Post- und Fernmeldewesens. Er schafft die erforderlichen Voraussetzungen für eine effektive Grundfondsökonomie. Dazu hat er

- Regelungen für den effektiven Einsatz der Grundfonds, für die zu erreichende Effektivität und für den Aufwand für Investitionen zu treffen;
- die Aussonderung, die Instandhaltung, Reparatur und die Modernisierung der Grundmittel planmäßig zu sichern;
- die planmäßige Vorbereitung und Durchführung von Investitionen zu gewährleisten;
- den sparsamen Einsatz der Mittel und die Erreichung der projektierten Kennziffern und Parameter zu kontrollieren.

(2) Der Minister übt die staatliche Bauaufsicht in seinem Verantwortungsbereich aus.

(3) Der Minister gewährleistet zur Sicherung einer hohen Materialökonomie die Ausarbeitung und Bestätigung exakter, den neuen Erkenntnissen des wissenschaftlich-technischen Fortschritts entsprechenden Materialverbrauchs- und -vorratsnormen im Post- und Fernmeldewesen und auf ihrer Grundlage die rationelle Materialverwendung und den ökonomischen Materialeinsatz. Er gewährleistet und kontrolliert

innerhalb der Deutschen Post eine rationelle Gestaltung der Lager- und Vorratswirtschaft sowie die vollständige Erfassung, Gewinnung und Rückführung von Sekundärrohstoffen.

§ 9

(1) Der Minister gewährleistet das Durchsetzen des sozialistischen Sparsamkeitsprinzips und sichert auf der Grundlage des Planes eine hohe Effektivität des Reproduktionsprozesses im Post- und Fernmeldewesen. Der Minister erläßt entsprechend den Reproduktionsbedingungen im Post- und Fernmeldewesen in Übereinstimmung mit den zuständigen zentralen Staatsorganen sowie dem Zentralvorstand der Industriegewerkschaft Transport und Nachrichtenwesen spezifische Richtlinien zur einheitlichen Anwendung der Prinzipien der wirtschaftlichen Rechnungsführung.

(2) Der Minister ist für die Haushalts- und Valutawirtschaft des Ministeriums und die Haushaltswirtschaft der dem Ministerium direkt unterstellten Haushaltsorganisationen im Post- und Fernmeldewesen verantwortlich. Er organisiert die ordnungsgemäße Ausarbeitung, Durchführung und Kontrolle des eigenen Haushaltsplanes sowie der Haushaltspläne der unterstellten Haushaltsorganisationen und die Kontrolle der Bildung und Verwendung der finanziellen Fonds der Deutschen Post.

(3) Der Minister ist für die Gebühren- und Preisarbeit im Post- und Fernmeldewesen verantwortlich. Er erläßt im Einvernehmen mit dem Minister und Leiter des Amtes für Preise und den Leitern der anderen zuständigen zentralen Staatsorgane Gebührenordnungen und Preisbestimmungen für Leistungen im Post- und Fernmeldewesen und organisiert die Kontrolle der Einhaltung der Gebühren und Preise.

§ 10

(1) Der Minister ist verantwortlich für die Planung und den rationellen Einsatz der Arbeitskräfte auf der Grundlage der staatlichen Aufgaben und Planaufgaben sowie der Bilanzentscheidungen der örtlichen Staatsorgane. Er bestimmt die Grundrichtung zur Senkung des Aufwands an lebendiger Arbeit im Post- und Fernmeldewesen und organisiert die Erarbeitung, Festlegung und Durchsetzung von Bestwerten, Arbeitskräftenormativen und anderen Leistungskennziffern und die Analyse der Durchsetzung dieser Kennziffern sowie der Nutzung des Arbeitszeitfonds.

(2) Der Minister ist verantwortlich für die planmäßige Durchsetzung der Erfordernisse der wissenschaftlichen Arbeitsorganisation im Post- und Fernmeldewesen. Er sichert die Festlegung abrechenbarer staatlicher Aufgabenstellungen auf dem Gebiet der wissenschaftlichen Arbeitsorganisation und der Schwerpunkte für das Arbeitsstudium, für die Arbeitsgestaltung und für die Arbeitsnormung sowie für die Rationalisierung der Verwaltungsarbeit innerhalb der Deutschen Post.

(3) Der Minister ist verantwortlich dafür, daß im Post- und Fernmeldewesen die Arbeits- und Lebensbedingungen planmäßig, insbesondere im Zusammenhang mit Maßnahmen der sozialistischen Rationalisierung, verbessert werden. Dazu hat er mit den örtlichen Staatsorganen und dem Zentralvorstand der Industriegewerkschaft Transport und Nachrichtenwesen zusammenzuarbeiten. Er hat die Aufgaben zur Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen, zur Erhöhung der Ordnung, Disziplin und Sauberkeit in die Rechenschaftslegungen einzubeziehen.

(4) Der Minister nimmt Einfluß auf die Gestaltung der Arbeitsplätze und der Arbeitsbedingungen bei der Deutschen Post, sichert die Einhaltung der Erfordernisse des Arbeits- und Gesundheitsschutzes, setzt Maßnahmen zur Erleichterung körperlich schwerer und gesundheitlich schädigender Arbeiten im Post- und Fernmeldewesen durch, kontrolliert die Arbeiterversorgung, insbesondere im Schichtdienst, sowie Maßnahmen zur Erleichterung des Lebens der berufstätigen Frauen und Mütter.

§ 11

(1) Der Minister gewährleistet in Verwirklichung der einheitlichen sozialistischen Bildungspolitik die Ausarbeitung und Durchsetzung einer den politischen und speziell fachlichen Erfordernissen des Post- und Fernmeldewesens entsprechenden Bildungskonzeption in Übereinstimmung mit den zuständigen Staatsorganen. Er bestimmt entsprechend den Anforderungen des wissenschaftlich-technischen Fortschritts die Hauptrichtung der Entwicklung der Berufs- und Qualifikationsstruktur im Post- und Fernmeldewesen.

(2) Der Minister vereinbart gemeinsam mit dem Zentralvorstand der Industriegewerkschaft Transport und Nachrichtenwesen Maßnahmen zur Frauenförderung und gemeinsam mit dem Zentralrat der FDJ Maßnahmen zur Ausbildung und Erziehung der Jugendlichen, zur Auswahl von Jugendobjekten sowie zur Durchführung der „Messe der Meister von morgen“ und sichert die Anleitung und Kontrolle der Deutschen Post bei der Erarbeitung und Erfüllung der Jugendförderungspläne.

§ 12

(1) Der Minister bestimmt die Aufgaben, Rechte und Pflichten der Deutschen Post durch Statut. Er ist verantwortlich für die rationelle Gestaltung der Leitung und Organisation in seinem Verantwortungsbereich und für die ständige Vervollkommnung der Arbeit auf diesem Gebiet unter Anwendung der Erkenntnisse der Leitungswissenschaft.

(2) Der Minister ist verantwortlich für die Anleitung und Kontrolle der Leiter, der Direktionen, Ämter, Institute und Bildungseinrichtungen der Deutschen Post und fordert regelmäßig von ihnen Rechenschaft. Er ist gegenüber den Leitern und Mitarbeitern im Ministerium weisungsberechtigt. Der Minister ist berechtigt, den Leitern und Mitarbeitern der Deutschen Post Weisungen zu erteilen. Er hat das Recht, Entscheidungen aufzuheben, wenn dies zur besseren Erfüllung der Aufgaben oder zur Durchsetzung der sozialistischen Gesetzlichkeit erforderlich ist.

(3) Der Minister ist für eine der führenden Rolle der Arbeiterklasse entsprechende Auswahl, Erziehung, Qualifizierung und Weiterbildung sowie den Einsatz der Kader des Ministeriums und der leitenden Kader der Deutschen Post entsprechend den Nomenklaturen sowie für die Bildung der Kaderreserve verantwortlich. Er nimmt entsprechend der Kadernomenklatur die Berufung und Abberufung leitender Kader vor. Er ist Disziplinarvorgesetzter der Leiter und Mitarbeiter des Ministeriums sowie der ihm direkt unterstellten leitenden Kader der Deutschen Post.

(4) Das beratende Organ des Ministers ist das Kollegium. Es unterstützt den Minister durch Beratung von Grundfragen der Entwicklung des Post- und Fernmeldewesens, insbesondere der langfristigen Planung, der Fünfjahr- und Jahrespläne, der Entwicklung von Wissenschaft und Technik, des sozialistischen Wettbewerbs und der Rationalisatorienbewegung, des sozialistischen Rechts sowie der weiteren Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen im Verantwortungsbereich. Aufgaben und Arbeitsweise des Kollegiums werden durch Verfügung des Ministers bestimmt.

(5) Der ständige Stellvertreter des Ministers ist der Staatssekretär. Er hat im Falle der Verhinderung des Ministers dessen Befugnisse und Pflichten wahrzunehmen.

§ 13

(1) Die Grobstruktur und der Stellenplan des Ministeriums werden vom Ministerrat bestätigt.

(2) Der Minister legt die Verantwortung seiner Stellvertreter, die Aufgaben, Rechte und Pflichten der Leiter und Mitarbeiter des Ministeriums, die Abgrenzung ihrer Verantwortung sowie die Arbeitsweise und den Arbeitsablauf im Ministerium in der Arbeitsordnung des Ministeriums sowie in Funktionsplänen fest.

§ 14

(1) Das Ministerium ist juristische Person und Haushaltsorganisation. Es hat seinen Sitz in Berlin, der Hauptstadt der DDR.

(2) Das Ministerium wird im Rechtsverkehr durch den Minister vertreten. Der Staatssekretär, die Stellvertreter des Ministers sowie die Leiter der Abteilungen und selbständigen Sektoren sind im Rahmen der ihnen durch den Minister übertragenen Aufgaben berechtigt, das Ministerium zu vertreten.

(3) Mitarbeiter des Ministeriums oder andere Personen können im Rahmen der ihnen vom Minister schriftlich erteilten Vollmacht das Ministerium vertreten.

§ 15

(1) Dieses Statut tritt mit seiner Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 27. Juli 1967 über das Statut des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen (GBl. II Nr. 77 S. 547) außer Kraft.

Berlin, den 9. Januar 1975

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik

Sindermann
Vorsitzender

Bekanntmachung

vom 3. Juli 1975

Hiermit wird bekanntgemacht, daß die nachstehende Rechtsvorschrift durch den Ministerrat aufgehoben wurde:

Beschluß vom 1. Juni 1962 über die Entwicklung des Jugendherbergwesens und zur Förderung der Jugendtouristik (GBl. II Nr. 45 S. 389).

Berlin, den 3. Juli 1975

Der Leiter
des Büros des Ministerrates

Dr. Rost
Staatssekretär

Achte Durchführungsbestimmung*

zum Giftgesetz

— Transport von Giften —

vom 1. Juli 1975

Auf Grund des § 29 Abs. 2 des Giftgesetzes vom 6. September 1950 (GBl. Nr. 105 S. 977) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes bestimmt:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Durchführungsbestimmung gilt für den Transport von Giften mit der Eisenbahn, mit Straßen-, Wasser- oder Luftfahrzeugen sowie für das transportbedingte vorübergehende Lagern von Giften. Sie enthält Bestimmungen, die beim Transport von Giften zusätzlich zu den Rechtsvorschriften für den Transport gefährlicher Güter** einzuhalten sind.

* 7. DB vom 15. September 1964 (GBl. II Nr. 97 S. 809)

** Z. Z. gelten:

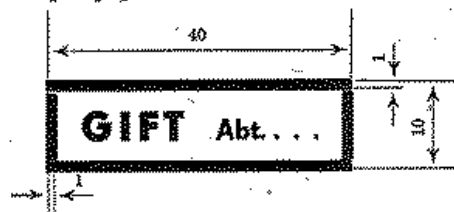
a) Ordnung vom 28. Dezember 1967 über den Transport gefährlicher Güter mit Eisenbahn, Kraftfahrzeugen und Binnenschiffen — Transportordnung für gefährliche Güter (TOG) —
zu beziehen beim
Ministerium für Verkehrswesen
der Deutschen Demokratischen Republik
Tartar

§ 2

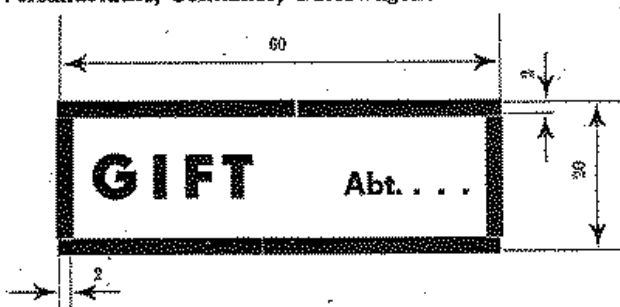
Kennzeichen der Transportpapiere
und der Versandstücke

(1) Die Absender von Giften der Abteilungen 1 und 2 gemäß Giftgesetz haben für den Transport dieser Gifte mit der Eisenbahn, mit Straßen-, Wasser- oder Luftfahrzeugen die Transportpapiere und die Versandstücke gemäß den Bestimmungen der im § 1 genannten Rechtsvorschriften für den Transport gefährlicher Güter und außerdem wie folgt zu kennzeichnen:

a) Transportpapiere:



b) Versandstücke, Container, Güterwagen:



Maße in mm

(2) In den Transportpapieren hat das Kennzeichen in dem für die Bezeichnung des Gutes vorgesehenen Raum und auf den Versandstücken, an den Klein-, Mittel- und Großcontainern sowie an den Güterwagen im unteren Teil des Gefahrzettels Nr. 4 gemäß Transportordnung für gefährliche Güter (TOG) mit schwarzer Farbe durch Einstempeln zu erfolgen. Auf Briefen ist der Stempelabdruck neben der Anschrift anzubringen; das Anbringen des Gefahrzettels Nr. 4 ist nicht erforderlich. Auf der Paketkarte ist der Stempelabdruck im Raum unter „Besondere Vermerke des Absenders“ anzubringen. In den Transportpapieren ist auch das Eindringen zugelassen.

§ 3

Besondere Sicherheitsmaßnahmen

(1) Der Transport von Giften darf nur durchgeführt werden, wenn die in den Rechtsvorschriften für den Transport gefährlicher Güter und die in dieser Durchführungsbestimmung genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

(2) Im kombinierten Stückguttransport durch Eisenbahn und Kraftverkehr, bei Eisenbahn-Stückguttransporten und bei Expressguttransporten sind die Verschlüsse von solchen Behältern mit Giften der Abteilungen 1 und 2 (ausgenommen

Postbezug: 1086 Berlin
Volstr. 23
Selbstabholung: 102 Berlin
Alexanderplatz 5 (Haus des Reisens)

b) Ordnung vom 29. Juli 1970 über die Behandlung gefährlicher Güter beim Seetransport und Hafenumschlag — Seefrachtordnung (SFO) — zu beziehen beim

Seefahrtsamt
der Deutschen Demokratischen Republik
25 Rostock
Patriotischer Weg 120

c) Ordnung vom 4. Februar 1972 über den Lufttransport gefährlicher Güter — Lufttransportordnung für gefährliche Güter (OLTG) — zu beziehen bei der

INTERFLUG
Abteilung Vorschriften und Tarife
1139 Berlin
Zentralflughafen

d) Anordnung vom 21. November 1974 über den Postdienst — Postordnung — (GBl. I 1975 Nr. 13 S. 236).

Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, die Gifte der Abteilung 2 sind), die ohne feststellbare Beschädigung der Verpackung geöffnet und geschlossen werden können, zu verplomben.

(3) Das Verladen, der Transport und das transportbedingte vorübergehende Lagern von Giftsendungen sind mit der notwendigen Vorsicht durchzuführen. Dabei ist insbesondere zu gewährleisten, daß

- sich Giftsendungen nicht über, unter oder unmittelbar neben Nahrungs-, Genuß- oder Futtermitteln befinden und
- die Behältnisse gegen Umfallen, Herabstürzen oder sonstige unbeabsichtigte Änderung ihrer Lage gesichert sind.

(4) Der Empfänger hat sich nach dem Entladen von Giftsendungen davon zu überzeugen, daß das Transportmittel frei von Giften ist.

(5) Gelangen beim Verladen, Transport, transportbedingten vorübergehenden Lagern und Entladen Gifte in das Erdreich oder in Gewässer, ist hierüber unverzüglich das zuständige Organ der Gewässeraufsicht zu informieren.

(6) Wird eine Beschädigung der Verpackung von Giftsendungen festgestellt, ist der Mangel an der Verpackung zu beseitigen oder, wenn das Beseitigen des Mangels nicht möglich ist, die Giftsendung auf Lager zu nehmen und die Weisung des Verfügungsberechtigten einzuholen. Ist infolge der Beschädigung der Verpackung eine Verunreinigung des Transportmittels, der Transportanlage oder der anderen Güter durch Gifte eingetreten, sind das Transportmittel, die Transportanlage bzw. die anderen Güter vom Feststellenden oder im Zweifelsfall von einem Fachmann so zu reinigen, daß die Gifte restlos aufgenommen sind. Die Gifte sind erforderlichenfalls von einem Fachmann zu vernichten. Fachmann im Sinne dieser Durchführungsbestimmung ist, wer eine Giftprüfung mit Erfolg abgelegt hat.

(7) Lassen die Umstände der Beschädigung der Verpackung die begründete Annahme einer Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen zu, besteht der Verdacht einer Straftat oder wird der gänzliche oder teilweise Verlust von Giften der Abteilungen 1 und 2 festgestellt, ist umgehend durch den Transportträger die zuständige Dienststelle der Deutschen Volkspolizei zu benachrichtigen. Beim Verdacht einer Straftat dürfen unmittelbar am Feststellungsort keine Veränderungen vorgenommen werden, es sei denn, es besteht unmittelbare Gefahr für das Leben und die Gesundheit von Menschen.

(8) Wird Gift in Transportmitteln, auf Transportanlagen bzw. an anderen Gütern festgestellt, bei dem die Herkunft nicht unmittelbar aus einer zu transportierenden Giftsendung erkennbar ist, ist hinsichtlich der Beseitigung der Verunreinigung durch Gift gemäß Abs. 6 bzw. bei Verdacht einer Straftat gemäß Abs. 7 zu verfahren.

(9) Giftsendungen, die infolge einer Transportunterbrechung oder aus anderen transportbedingten Gründen vorübergehend gelagert werden, sind in verschließbaren Räumen oder auf besonders gesicherten und gekennzeichneten Giftplätzen abzustellen.

(10) Straßen- und Wasserfahrzeuge, die mit Sendungen beladen sind, die Gifte der Abteilungen 1 oder 2 enthalten, dürfen während des Transports nicht ohne Aufsicht gelassen werden. Die Aufsichtspflicht obliegt den Betrieben, Dienststellen und Einrichtungen, die für die Durchführung des Gifttransports verantwortlich sind.

§ 4

Belehren der Beschäftigten

(1) Die Beschäftigten aller Betriebe, Dienststellen und Einrichtungen, die am Vorbereiten und Durchführen des Transportprozesses und am transportbedingten Lagern von Giftsendungen gemäß Giftgesetz mitwirken, müssen regelmäßig, mindestens einmal vierteljährlich, über

- a) die zu beachtenden Sicherheitsmaßnahmen gemäß § 3,
 b) das Verhalten bei Störungen während des Transports und des transportbedingten Lagerns von Giftsendungen belehrt werden. Die Teilnahme an den Belehrungen ist durch Unterschrift zu bestätigen.

(2) Für das Belehren ist der Leiter des Betriebes, der Dienststelle bzw. der Einrichtung verantwortlich. Der Leiter kann mit dem Belehren verantwortliche Mitarbeiter beauftragen.

§ 5

Inkrafttreten

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Januar 1976 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- a) Siebente Durchführungsbestimmung vom 15. September 1964 zum Giftgesetz — Transport von Giften. — (GBl. II Nr. 97 S. 809),
 b) § 8 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 26. November 1951 zum Giftgesetz (GBl. Nr. 141 S. 1100).

Berlin, den 1. Juli 1975

Der Minister für Verkehrswesen

Arndt

Finanzierungsrichtlinie für die volkseigenen Betriebe und Kombinate der Wirtschaftsrate der Bezirke und für die volkseigenen Betriebe der örtlichen Versorgungswirtschaft

vom 3. Juli 1975

I.

Geltungsbereich

1. Diese Richtlinie gilt für die volkseigenen Betriebe (im folgenden VEB genannt) der bezirksgeleiteten Industrie im Verantwortungsbereich der Wirtschaftsrate der Bezirke und für die VEB der örtlichen Versorgungswirtschaft, die nach der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeiten.
2. Für die volkseigenen Kombinate sowie für gesondert festgelegte große VEB der bezirksgeleiteten Industrie gilt Abschnitt VI dieser Richtlinie.

II.

Planung, Erwirtschaftung und Verwendung des Betriebsergebnisses

1. Die VEB haben das Betriebsergebnis entsprechend den Rechtsvorschriften auf der Grundlage der im Plan nach Menge, Sortiment, Qualität und Kosten festgelegten bedarfsgerechten Produktion bzw. Leistung zu planen. Die Leiter der VEB haben zu gewährleisten, daß der Planung des Betriebsergebnisses zugrunde gelegt werden:
 - a) die Erlöse aus realisierter Warenproduktion bzw. Leistung zu Betriebspreisen in Übereinstimmung mit dem geplanten Sortiment nach Menge und Qualität zu gesetzlich festgelegten Preisen; Erlöse aus sonstigem Umsatz;
 - b) die planbaren Selbstkosten der realisierten Warenproduktion bzw. Leistung und des sonstigen Umsatzes nach dem Prinzip sozialistischer Sparsamkeit.
2. Der Nettogewinn wird durch Abzug der Produktionsfondsabgabe vom Betriebsergebnis ermittelt.

Die Produktionsfondsabgabe ist in der in den Rechtsvorschriften festgelegten Höhe zu planen. In Ausnahmefällen sind die Vorsitzenden der Wirtschaftsrate der Bezirke

berechtigt, geringere Sätze für einzelne VEB beizubehalten.

3. Die Verwendung des Nettogewinns auf Preisbasis 1 gemäß Planungsordnung¹⁾ ist in Übereinstimmung mit den im Plan festgelegten materiellen und finanziellen Aufgaben wie folgt zu planen:

- Zuführungen zum Prämienfonds,
- Zuführungen zum Investitionsfonds,
- planmäßige Tilgung von Grundmittelkrediten,
- Finanzierung von Beiträgen für freiwillige Versicherung und andere in Rechtsvorschriften besonders festgelegte Zwecke,
- Zuführungen zum Umlaufmittelfonds,
- Nettogewinnabführung an den Staat.

4. Der gegenüber der staatlichen Aufgabe — Preisbasis 1 — überbotene Nettogewinn ist für folgende Verwendungszwecke zu planen:

- a) Für Zuführungen entsprechend den Rechtsvorschriften zum
 - Prämienfonds,
 - Leistungsfonds²⁾,
 - Konto junger Sozialisten³⁾,
 - Umlaufmittelfonds zur Sicherung der mit dem Gegenplan übernommenen zusätzlichen Planaufgaben unter Einhaltung des geplanten Eigenmittelanteils sowie Zustimmung des übergeordneten Organs.

Die Verwendung des Nettogewinns darf insgesamt 50% des überbotenen Nettogewinns der VEB nicht übersteigen.

- b) Abführung des nach Abzug der Verwendung von Nettogewinn gemäß Buchst. a verbleibenden Nettogewinns an den Staat.

5. Vom erwirtschafteten Betriebsergebnis haben die VEB Produktionsfondsabgabe in der in den Rechtsvorschriften festgelegten Höhe an den Staatshaushalt abzuführen.

Der sich danach ergebende Nettogewinn ist bei Erreichung bzw. der Überbietung der beauftragten staatlichen Plankennziffer Nettogewinn für die im Plan festgelegten Verwendungszwecke gemäß Ziffern 3 und 4 einzusetzen.

Gegenüber der staatlichen Planaufgabe auf der Grundlage eigener ökonomischer Leistungen überplanmäßig erwirtschafteter Nettogewinn ist von den VEB wie überbotener Nettogewinn gemäß Ziff. 4 zu verwenden.

6. Wird die beauftragte staatliche Plankennziffer Nettogewinn nicht erfüllt, so können 50% des nichterfüllten Nettogewinnbetrages von der geplanten Nettogewinnabführung an den Staat gekürzt werden. In Höhe von 50% des nichterfüllten Nettogewinnbetrages sind die Zuführungen zu den eigenen Fonds der VEB zu kürzen.

Reicht der erwirtschaftete Nettogewinn nicht aus, um die Verpflichtung zur Nettogewinnabführung an den Staat — unter Berücksichtigung der zulässigen Kürzung — zu erfüllen, so reduziert sich die Abführungsverpflichtung auf den tatsächlich erwirtschafteten Nettogewinn.

7. Die Verwendung des gemäß Ziff. 6 gekürzten Nettogewinns zur Bildung der eigenen Fonds hat nach der Abführung von Nettogewinn an den Staat gemäß der in Ziff. 3 genannten Reihenfolge zu erfolgen.

¹⁾ Ordnung der Planung der Volkswirtschaft der DDR 1976 bis 1980 — Planungsordnung — (Anlage zur Anordnung vom 29. November 1974 — Sonderdruck Nr. 775 c des Gesetzblattes —)

²⁾ Anordnung vom 15. Mai 1975 über die Planung, Bildung und Verwendung des Leistungsfonds der volkseigenen Betriebe (GBl. I Nr. 23 S. 416)

³⁾ Gemeinsamer Beschluß des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik und des Zentralrates der Freien Deutschen Jugend vom 21. März 1974 über die Bildung und Verwendung des „Kontos junger Sozialisten“ in volkseigenen Betrieben, Kombinate, Staatsorganen und staatlichen Einrichtungen (GBl. I Nr. 20 S. 191)

8. Gewinne, die nicht auf eigenen ökonomischen Leistungen beruhen, insbesondere aus

- Verstößen gegen preisrechtliche Bestimmungen,
- Abweichungen zwischen geplanten und effektiv eingetretenen Auswirkungen aus Industriepreisänderungen,
- Nichtbeachtung geltender Rechtsvorschriften,
- beauftragten Gewinnabschlägen für unzureichende Qualität der Erzeugnisse,

sind zum Zeitpunkt ihrer Feststellung zu Lasten des Betriebsergebnisses gesondert an den zentralen Haushalt abzuführen.

Eine Minderung des Gewinns, die sich aus der Abweichung zwischen den dem Plan zugrunde gelegten und den tatsächlich eingetretenen Auswirkungen aus Industriepreisänderungen für einzelne Erzeugnisse ergibt, kann mit Bestätigung des Leiters des übergeordneten Organs von der Nettogewinnabführung an den Staat gekürzt werden, soweit in Rechtsvorschriften nichts anderes festgelegt ist.

Die Verrechnung der Gewinnminderung mit der Nettogewinnabführung an den Staat ist kontrollfähig nachzuweisen.

9. VEB der Wirtschaftsräte der Bezirke, die nicht unter den Geltungsbereich der Rechtsvorschriften über den Leistungsfonds fallen, wenden die Festlegungen gemäß Abschnitt VII Ziff. 1.1. an. Mittel des Kontos 417, die bis zum Ende des Folgejahres nicht verwendet werden, sind an den zentralen Haushalt abzuführen.

III.

Bildung und Verwendung finanzieller Fonds

1. Planung des Investitionsfonds

Mit dem Einsatz des Investitionsfonds ist ein größtmöglicher Nutzeffekt, insbesondere durch Intensivierung der Produktion, zu gewährleisten.

1.1. Die VEB haben den Investitionsfonds in Höhe des planmäßigen Finanzbedarfs für die planmäßige Vorbereitung von Investitionen sowie für die Durchführung geplanter Investitionen auf der Grundlage der staatlichen Plankennziffer „Investitionen (materielles Volumen)“ zu planen. Zum planmäßigen Finanzbedarf gehören auch

- die geplante finanzielle Beteiligung an Investitionen anderer VEB und Kombinate oder örtlicher Räte auf der Grundlage der den Beteiligten bzw. dem künftigen Rechtsträger erteilten staatlichen Plankennziffer „Investitionen (materielles Volumen)“,
- Investitionen zur Rationalisierung und zur Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen außerhalb der staatlichen Plankennziffer „Investitionen (materielles Volumen)“.

1.2. Für alle zentralgeplanten Investitionsvorhaben, für Vorhaben, die teilweise aus unverzinslichen Krediten finanziert werden, sowie für weitere wichtige Vorhaben, die vom Vorsitzenden des Wirtschaftsrates des Bezirkes festgelegt werden, ist der planmäßige Finanzbedarf auf der Grundlage des Vorhaben- bzw. teilvorhabenbezogenen Nachweises zu ermitteln. Dieser Nachweis ist der zuständigen Bankfiliale zur Kontrolle zu übergeben.

1.3. Die Zuführung zum und die Bildung des Investitionsfonds erfolgt aus:

- nichtverbrauchten Mitteln des Investitionsfonds des Vorjahres, in Höhe des Betrages, der in den staatlichen Planaufgaben den VEB durch das übergeordnete Organ bekanntgegeben worden ist,
- Amortisationen und Nettogewinn,

- Grundmittelkrediten,
- geplanten Mitteln aus dem Gewinnfonds bzw. Konto „Umverteilung von Amortisationen“ der Kombinate und Wirtschaftsräte der Bezirke,
- geplanten unverzinslichen Krediten,
- sonstigen Quellen entsprechend den Rechtsvorschriften (wie z. B. Investitionen aus Leistungsfonds, Kultur- und Sozialfonds),
- Erlösen, abzüglich entstandener Aufwendungen, aus dem Verkauf von Grundmitteln, in die Selbstkosten verrechneten Restbuchwerten, Versicherungsleistungen für Grundmittel.

2. Verwendung des Investitionsfonds

2.1. Die geplanten Mittel des Investitionsfonds sind für die in Ziff. 1.1. genannten Verwendungszwecke einzusetzen.

Eine Verwendung ist nicht zulässig für

- Aufwendungen, die den in der Grundsatzentscheidung festgelegten Investitionsaufwand überschreiten. Solche überhöhten Aufwendungen sind als Mehrkosten der VEB (Investitionsauftraggeber) zu finanzieren.
- außerplanmäßige Kredittilgungen.

2.2. Für das Planjahr zugeführte Mittel des Investitionsfonds können bis zum 31. Januar des Folgejahres zur Finanzierung der Investitionsaufwendungen für geplante Vorhaben bzw. Teilvorhaben, die bis zum 31. Dezember des Planjahres abrechnungsfähig fertiggestellt worden sind, verwendet werden.

2.3. Die nach Verwendung gemäß Ziff. 2.2. verbleibenden Mittel des Investitionsfonds sind für die Deckung des planmäßigen Finanzbedarfs im Rahmen der staatlichen Plankennziffer „Investitionen (materielles Volumen)“ auf den Investitionsfonds des Folgejahres zu übertragen. Die Übertragung erfolgt bis zur Höhe des Betrages, der als „Nichtverbrauchte Mittel des Investitionsfonds aus dem vergangenen Planjahr“⁴⁾ für die Investitionsfinanzierung in den staatlichen Planaufgaben für das Folgejahr berücksichtigt ist.

Darüber hinaus auf dem Investitionsfonds der VEB verbleibende Mittel sind an das übergeordnete Organ abzuführen. Davon ausgenommen sind die Mittel, die gemäß den Ziffern 3 und 3.1. Buchst. c für die Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen sowie für die sozialistische Rationalisierung eingesetzt werden.

3. Finanzierung von Investitionen über die staatliche Plankennziffer (materielles Volumen) hinaus

Investitionen zur Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen sowie zur sozialistischen Rationalisierung können aus Mitteln des Leistungsfonds (VEB der örtlichen Versorgungswirtschaft gemäß Abschnitt VII Ziff. 1.1.) sowie aus Amortisationen gemäß Ziff. 5.1. auch über die staatliche Plankennziffer „Investitionen (materielles Volumen)“ hinaus finanziert werden, wenn durch Mobilisierung betrieblicher und örtlicher Reserven die Voraussetzungen dafür geschaffen werden und die Realisierung geplanter Investitionen nicht beeinträchtigt wird.

4. Tilgung von verzinslichen Grundmittelkrediten

Für die planmäßige Tilgung von Grundmittelkrediten sind einzusetzen:

- a) Amortisationen,
- b) Erlöse aus dem Verkauf von Grundmitteln, in die Selbstkosten verrechnete Restbuchwerte sowie Kostenverrechnungen von Investitionsaufwendungen und andere Erlöse gemäß den Rechtsvorschriften,

⁴⁾ Position 0421 der Nomenklatur der komplexen ökonomischen Planinformation (OP-3) - Ordnung der Planung - (Sonderdruck Nr. 175 c des Gesetzblattes S. 36 bzw. S. 41)

- c) Mittel des Leistungsfonds, soweit sie für die planmäßige Kredittilgung vorgesehen sind,
- d) Nettogewinn, nach vorrangigem Einsatz der unter Buchstaben a bis c genannten Mittel.

5. Amortisationen

5.1. Die VEB verfügen über das planmäßige Amortisationsaufkommen

- a) für die planmäßige Bildung des Investitionsfonds,
- b) für die planmäßige Tilgung von Grundmittelkrediten,
- c) für die Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen sowie zur sozialistischen Rationalisierung über die staatliche Plankennziffer „Investitionen (materielles Volumen)“ hinaus:

— die VEB der Wirtschaftsräte der Bezirke in Höhe von 10% des geplanten Amortisationsaufkommens,

— die VEB der örtlichen Versorgungswirtschaft in Höhe von 15% des geplanten Amortisationsaufkommens.

Die Leiter der übergeordneten Organe sind berechtigt, im Rahmen der festgelegten Höhe von 10% bzw. 15% des geplanten Amortisationsaufkommens in ihrem Verantwortungsbereich den VEB differenzierte Sätze vorzugeben.

5.2. Soweit Amortisationen gemäß Ziff. 5.1. nicht eingesetzt werden, planen die

- a) VEB der Wirtschaftsräte der Bezirke Abführungen an das Konto „Umverteilung von Amortisationen“ des Wirtschaftsrates des Bezirkes,
- b) VEB der örtlichen Versorgungswirtschaft Abführungen an den zuständigen örtlichen Haushalt. Diese Amortisationen sind im vollen Umfang zur Finanzierung planmäßiger Investitionen in VEB der örtlichen Versorgungswirtschaft des Territoriums einzusetzen.

6. Andere finanzielle Fonds

Die VEB bilden keinen Fonds Wissenschaft und Technik sowie Reparaturfonds.

Über Ausnahmen entscheiden die Vorsitzenden der Wirtschaftsräte der Bezirke.

Die für diese Zwecke planmäßig festgelegten Ausgaben sind zu Lasten der Selbstkosten zu planen und zu verrechnen. Soweit für die VEB des Wirtschaftsrates des Bezirkes eine Umlage für Aufgaben von Wissenschaft und Technik festgelegt wird, ist diese zu Lasten der Selbstkosten zu planen und an den Wirtschaftsrat des Bezirkes abzuführen.

IV.

Zentralisierung finanzieller Mittel

Die Direktoren der volkseigenen Kombinate und Vorsitzenden der Wirtschaftsräte der Bezirke sind berechtigt, mit dem Plan folgende finanzielle Mittel der VEB zu zentralisieren.

Voraussetzung ist, daß die daraus zu finanzierenden Maßnahmen der Intensivierung des Reproduktionsprozesses und der Entwicklung der Arbeits- und Lebensbedingungen dienen.

Das sind:

- a) Mittel für den Fonds Wissenschaft und Technik, deren Abführungshöhe durch die volkseigenen Kombinate und Wirtschaftsräte der Bezirke mit den staatlichen Plankennziffern festgelegt wird;
- b) Nettogewinne und Amortisationen für Maßnahmen der erweiterten Reproduktion und der sozialistischen Rationalisierung sowie Maßnahmen zur Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen;
- c) Mittel für Werbemaßnahmen, die im Rahmen der vorgegebenen Limite zu Lasten der Kosten der VEB zu planen und abzuführen sind;

- d) Mittel des Kultur- und Sozialfonds, die von allen VEB für Einrichtungen des Kultur- und Sozialwesens genutzt werden (z. B. Ferienheime, Kinderferienlager);
- e) Mittel des Leistungsfonds für Verwendungszwecke gemäß Buchstaben b und d.

Die Zentralisierung von Mitteln des Kultur- und Sozialfonds sowie des Leistungsfonds ist in Übereinstimmung mit den Gewerkschaftsleitungen der VEB zwischen dem Direktor des Kombinates bzw. Vorsitzenden des Wirtschaftsrates des Bezirkes und den Direktoren der VEB zu vereinbaren. Die Festlegungen sind im Betriebskollektivvertrag aufzunehmen.

V.

Abführungen an den Staat

Übertragung zweckgebundener Mittel auf Bankkonten

1. Für die VEB gelten folgende Festlegungen:

1.1. Nettogewinnabführung

Die Abführungen durch die VEB erfolgen zu den für sie festgelegten Terminen. Die Vorsitzenden der Wirtschaftsräte der Bezirke sind berechtigt, in Abstimmung mit dem Minister der Finanzen Veränderungen der festgelegten Termine vorzunehmen. Auf der Grundlage der monatlich abgeführten Planraten ist eine Verrechnung mit den tatsächlich zu leistenden Abführungen vierteljährlich vorzunehmen.

1.2. Amortisationsabführungen

Die Vorsitzenden der Wirtschaftsräte der Bezirke legen die Termine für die Abführungen von Amortisationen der unterstellten VEB eigenverantwortlich fest.

1.3. Spezielle Abführungen an den Haushalt

Die Gewinne, die nicht auf eigenen ökonomischen Leistungen beruhen (Abschnitt II Ziff. 8) sind auf das Bankkonto „Spezielle Abführungen an den Staatshaushalt“ des Wirtschaftsrates des Bezirkes abzuführen.

2. Übertragung zweckgebundener finanzieller Mittel auf Bankkonten

Die Mittel des Investitionsfonds und des Gewinnfonds sind auf gesonderte Bankkonten zu übertragen. Die Übertragung dieser und anderer zweckgebundener finanzieller Mittel auf Bankkonten hat zu den in der Anlage 2 geregelten Terminen zu erfolgen.

3. Die Abrechnung der Haushaltsbeziehungen erfolgt nach den von der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik festgelegten Grundsätzen und Terminen für die vereinfachte Abrechnung.

VI.

Volkseigene Kombinate und große VEB der Wirtschaftsräte der Bezirke

Die volkseigenen Kombinate und gesondert festgelegte große VEB⁵⁾ im Verantwortungsbereich der Wirtschaftsräte der Bezirke wenden die Finanzierungsrichtlinie der volkseigenen Wirtschaft⁶⁾ unter Berücksichtigung folgender Änderungen an:

- a) Die volkseigenen Kombinate und großen VEB bilden kein einheitliches Betriebsergebnis.
- b) Die volkseigenen Kombinate und Betriebe können 10% des geplanten Amortisationsaufkommens für die Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen und zur sozialistischen Rationalisierung über die staatliche Plankennziffer „Investitionen (materielles Volumen)“ hinaus verwenden.

⁵⁾ Die Festlegung erfolgt durch den Minister für Bezirksgelieferte Industrie und Lebensmittelindustrie in Abstimmung mit dem Minister der Finanzen.

⁶⁾ Finanzierungsrichtlinie vom 15. Mai 1975 für die volkseigene Wirtschaft (GBl. I Nr. 23 S. 492)

VII.

Spezielle Regelungen für VEB der örtlichen Versorgungswirtschaft

1. Für die VEB der örtlichen Versorgungswirtschaft gelten zusätzlich folgende spezifische Festlegungen:

1.1. Die VEB planen die Verwendung von Nettogewinn in Höhe von 10% des überbotenen Nettogewinns für Maßnahmen der Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen sowie der sozialistischen Rationalisierung.

Voraussetzung dafür ist die Einhaltung einer durch den Vorsitzenden des Rates des Bezirkes auszuwählenden spezifischen Leistungskennziffer, mit der Aufgaben zur Intensivierung festgelegt werden.

Diese Mittel sind gemäß den für die Verwendung des Leistungsfonds geltenden Rechtsvorschriften einzusetzen. Bis zu ihrer Verwendung sind diese Mittel auf dem Konto 417 — Abrechnung des den Betrieben verbleibenden Nettogewinns — zu erfassen. Mittel des Kontos 417, die bis zum Ende des Folgejahres nicht verwendet werden, sind an den zuständigen örtlichen Haushalt abzuführen.

Die Verwendung von Nettogewinn hat innerhalb der gemäß Abschnitt II Ziff. 4 festgelegten Gesamtverwendung zu erfolgen.

1.2. Reichen bei VEB mit einem geringen Nettogewinn oder einem Verlust die verbleibenden 50% des überbotenen Betrages nicht aus, die Zuführungen zum Prämienfonds zu planen, können die VEB einen Antrag beim zuständigen örtlichen Staatsorgan auf Erhöhung des den VEB verbleibenden Anteils aus der Überbietung des Nettogewinns bzw. Unterschreitung des Verlustes stellen.

1.3. Den VEB verbleiben im Nettogewinn enthaltene Qualitätszuschläge für Textilreinigungsleistungen in voller Höhe. Sie sind für die Rationalisierung und für die Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen zu verwenden und können bis zu einer vom Minister für Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie festgelegten Höhe dem Prämienfonds zugeführt werden. Bei der Berechnung der Zuführungen zum Prämienfonds ist die Summe der erzielten Qualitätszuschläge vom erreichten Ergebnis (Leistung und Nettogewinn) zu eliminieren.

1.4. Die VEB können auf Beschluß der zuständigen örtlichen Volksvertretung Haushaltsmittel zur Finanzierung ihrer Investitionen planen, wenn die im Abschnitt III Ziff. 1.3. genannten Finanzierungsquellen nicht ausreichen.

1.5. Die VEB planen bis zu 1% der Selbstkosten für planmäßige Maßnahmen Wissenschaft und Technik. In Ausnahmefällen können die zuständigen örtlichen Staatsorgane höhere Kosten bestätigen, wenn für die Aufgaben des Planes Wissenschaft und Technik höhere Kosten planmäßig vorgesehen sind und nachweisbar ein höherer ökonomischer Nutzen erreicht wird.

1.6. Die VEB bilden aus den Selbstkosten einen Fonds zur Erhaltung und Erweiterung der Mietwäsche⁷⁾ und einen Fonds zur Erhaltung der Ausleihgeräte und -gegenstände⁸⁾.

2. Die VEB der örtlichen Versorgungswirtschaft planen die Haushaltsbeziehungen zum zuständigen örtlichen Staats-

⁷⁾ Ordnung des Ministeriums für Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie vom 15. September 1973 über den Mietwäschedienst der Textilreinigungsbetriebe der örtlichen Versorgungswirtschaft — Mietwäscheordnung —

⁸⁾ Richtlinie vom 11. Juni 1974 des Ministeriums für Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie über die Finanzierung von Ausleihgeräten und -gegenständen in den volkseigenen Dienstleistungsbetrieben der örtlichen Versorgungswirtschaft

organ. Die Zu- und Abführungstermine für die Haushaltsbeziehungen regelt das zuständige örtliche Staatsorgan in eigener Verantwortung.

VIII.

Schlußbestimmungen

1. Diese Richtlinie tritt am 1. Januar 1976 in Kraft. Sie ist bereits für die Ausarbeitung des Jahresvolkswirtschaftsplanes 1976 anzuwenden.
2. Gleichzeitig tritt außer Kraft: Finanzierungsrichtlinie vom 13. Juli 1972 für die volkseigenen Betriebe und Kombinate der Wirtschaftsrate der Bezirke (GBl. II Nr. 46 S. 526).

Berlin, den 3. Juli 1975

Der Minister der Finanzen
Böhm

Anlage 1

zu vorstehender Finanzierungsrichtlinie

Die VEB bilden folgende finanzielle Fonds aus Nettogewinn und zu Lasten der Kosten:

Finanzielle Fonds nach der Finanzierungsrichtlinie

1. Investitionsfonds

Finanzielle Fonds nach anderen zur Zeit geltenden Rechtsvorschriften

2. Leistungsfonds

— Anordnung vom 15. Mai 1975 über die Planung, Bildung und Verwendung des Leistungsfonds der volkseigenen Betriebe (GBl. I Nr. 23 S. 416)

3. Fonds Wissenschaft und Technik, in Ausnahmefällen entsprechend Abschnitt III Ziff. 6 der Richtlinie

— Anordnung vom 18. Dezember 1972 über die Finanzierung und Stimulierung wissenschaftlich-technischer Leistungen in der DDR (GBl. II Nr. 73 S. 839)

4. Prämienfonds

— entsprechend den Rechtsvorschriften

5. Kultur- und Sozialfonds

— wie Ziff. 4

6. Konto junger Sozialisten

— Gemeinsamer Beschluß des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik und des Zentralrates der Freien Deutschen Jugend vom 21. März 1974 über die Bildung und Verwendung des „Kontos junger Sozialisten“ in volkseigenen Betrieben, Kombinate, Staatsorganen und staatlichen Einrichtungen (GBl. I Nr. 20 S. 191).

Die VEB der örtlichen Versorgungswirtschaft bilden darüber hinaus

7. Fonds zur Erhaltung und zur Erweiterung der Mietwäsche

8. Fonds zur Erhaltung der Ausleihgeräte und -gegenstände

Anlage 2

zu vorstehender Finanzierungsrichtlinie

Übertragung zweckgebundener finanzieller Mittel auf Bankkonten (Abschnitt VII Ziff. 2)

1. Die Übertragung zweckgebundener finanzieller Mittel aus dem Betriebsmittelkonto auf die betrieblichen Bankkonten ist in der den Rechtsvorschriften entsprechenden Höhe zu folgenden Terminen vorzunehmen:

- a) Bis zum 15. Kalendertag des laufenden Monats für Fonds, deren Bildung planmäßig zu Lasten der Selbstkosten erfolgt;
dazu gehören:
- Kultur- und Sozialfonds,
 - Fonds Wissenschaft und Technik,
 - Reparaturfonds, } in Ausnahmefällen gemäß Abschn. III Ziff. 6
 - Werbefonds des wirtschaftsleitenden Organs,
 - Kultur-, Sozial- und Prämienfonds in den betrieblichen Einrichtungen der Berufsausbildung der Lehrlinge,
 - die dem Investitionsfonds zuzuführenden Amortisationen;
- b) entsprechend den Festlegungen der Wirtschaftsräte der Bezirke für Fonds, deren Bildung aus dem Ergebnis erfolgt bzw. von der Höhe des Ergebnisses abhängig ist;
dazu gehören:
- Gewinnfonds,
 - Leistungsfonds,
 - Prämienfonds,
 - die dem Investitionsfonds zuzuführenden Teile des Nettogewinns,
 - Konto junger Sozialisten.
2. Die unter Ziff. 1 genannten Termine sind für die Ermittlung der Ständigen Aktiva/Passiva im Rahmen des Umlaufmittelpfanes verbindlich anzuwenden.

Anordnung Nr. 2*

über die Aussonderung von Grundmitteln, die Anwendung von Sonderabschreibungen und die Bildung und Verwendung des Reparaturfonds

vom 23. Juni 1975

Zur Änderung und Ergänzung der Anordnung vom 10. November 1971 über die Aussonderung von Grundmitteln, die Anwendung von Sonderabschreibungen und die Bildung und Verwendung des Reparaturfonds (GBl. II Nr. 78 S. 694) wird im Einvernehmen mit den zuständigen Ministern und Leitern anderer zentraler Staatsorgane folgendes angeordnet:

§ 1

§ 13 Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) Zur Finanzierung der Instandhaltungsmaßnahmen gemäß § 11 bilden die volkseigenen Betriebe und Kombinate einen Reparaturfonds, soweit keine Entscheidung gemäß Abs. 7 getroffen wird.

(2) Die Bildung des Reparaturfonds erfolgt

- a) zu Lasten der Selbstkosten für die Instandhaltung von Grundmitteln, die der Produktions-, Bau- und Handelstätigkeit sowie sonstigen Aufgaben dienen;
- b) aus Versicherungsleistungen, soweit solche für Schäden an Grundmitteln gezahlt werden, die durch Instandhaltungsmaßnahmen zu beheben sind.

Mittel des Kultur- und Sozialfonds sowie des Leistungsfonds, die entsprechend den Rechtsvorschriften** für die In-

standhaltung von Grundmitteln der betrieblichen Versorgungs- und Betreuungseinrichtungen geplant und eingesetzt werden, sind dem Reparaturfonds nicht zuzuführen.“

§ 2

§ 13 ist um folgende Absätze 7 und 8 zu ergänzen:

„(7) Die zuständigen Minister und Leiter anderer zentraler Staatsorgane — bzw. die durch sie ermächtigten Generaldirektoren der VVB und volkseigenen Kombinate — können entscheiden, daß die gesonderte Bildung eines Reparaturfonds entfällt, wenn in den volkseigenen Betrieben und Kombinate im Rahmen der geplanten Kosten innerhalb des Planjahres die Kostenkontinuität gesichert ist.

(8) Volkseigene Betriebe und Kombinate, die gemäß Abs. 7 keinen Reparaturfonds bilden, finanzieren die Instandhaltungsmaßnahmen direkt zu Lasten der Selbstkosten bzw. aus Versicherungsleistungen entsprechend § 13 Abs. 2. Für diese volkseigenen Betriebe und Kombinate gelten mit Ausnahme der §§ 15 bis 17 die Bestimmungen dieser Anordnung entsprechend.“

§ 3

§ 16 erhält folgende Fassung:

„Die Mittel des Reparaturfonds sind auf einem Sonderbankkonto ‚Reparaturfonds‘ bei dem zuständigen Kreditinstitut zu führen. In begründeten Fällen kann der Leiter des volkseigenen Betriebes bzw. Kombinate mit Zustimmung des Leiters des zuständigen Kreditinstituts entscheiden, daß die Führung des Sonderbankkontos entfällt. Dem Sonderbankkonto ‚Reparaturfonds‘ sind Beträge gemäß § 13 Abs. 2 Buchst. a monatlich bis zum 15. Kalendertag zuzuführen.“

§ 4

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1976 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt § 5 Absätze 4 und 5 der Anordnung vom 28. März 1972 über die Finanzierung der betrieblichen Einrichtungen und Maßnahmen für die Betreuung der Werktätigen — Finanzierung der betrieblichen Betreuung — (GBl. II Nr. 20 S. 225) außer Kraft.

Berlin, den 23. Juni 1975

Der Minister der Finanzen

Böhm

Anordnung

über finanzielle Ausgleichszahlungen im Zusammenhang mit planmäßigen Industriepreisänderungen an Betriebe und Einrichtungen der Landwirtschaft

vom 15. Juni 1975

Betriebe und Einrichtungen der Landwirtschaft beziehen Erzeugnisse und Leistungen, für die ab 1. Januar 1976 planmäßige Industriepreisänderungen in Kraft treten, in der Regel zu den vor Inkrafttreten dieser Preisänderungen gültigen Preisen. Soweit sie in Ausnahmefällen nach den preisrechtlichen Vorschriften Erzeugnisse und Leistungen zu neuen Preisen erhalten, wird auf Antrag die Differenz zwischen den neuen und den alten Preisen ausgeglichen. Dazu wird folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Anordnung gilt für Betriebe und Einrichtungen der Landwirtschaft (nachstehend als Landwirtschaftsbetriebe bezeichnet), wie sie im § 2 Abs. 2 Buchst. a der Anordnung Nr. Pr. 139 vom 15. Mai 1975 über Abnehmerbereiche von

* Anordnung (Nr. 1) vom 10. November 1971 (GBl. II Nr. 78 S. 694)

** Anordnung vom 28. März 1972 über die Finanzierung der betrieblichen Einrichtungen und Maßnahmen für die Betreuung der Werktätigen — Finanzierung der betrieblichen Betreuung — (GBl. II Nr. 20 S. 225)

Anordnung vom 15. Mai 1975 über die Planung, Bildung und Verwendung des Leistungsfonds der volkseigenen Betriebe (GBl. I Nr. 23 S. 416)

Erzeugnissen und Leistungen, für deren Industriepreise am 1. Januar 1976 neue Anordnungen in Kraft treten (GBl. I Nr. 22 S. 399) als dazugehörend aufgeführt sind.

(2) Die Bestimmungen dieser Anordnung gelten, wenn gegenüber den Landwirtschaftsbetrieben planmäßig geänderte Industriepreise (neue Preise) gemäß den in der Anlage 1 aufgeführten Anordnungen berechnet werden.

§ 2

Grundsätze

(1) Landwirtschaftsbetriebe, die nach den preisrechtlichen Vorschriften Erzeugnisse und Leistungen ab 1. Januar 1976 zu neuen Preisen beziehen, erhalten für diese Erzeugnisse und Leistungen die Differenz zwischen dem neuen und dem vor dem 1. Januar 1976 für sie geltenden alten Preis durch den Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, auf Antrag ausgeglichen.

(2) Für Landmaschinen und Nutzfahrzeuge, die in der Anlage zur Anordnung Nr. Fr. 138 vom 15. Mai 1975 über den Geltungsbereich von Preiskarteiblättern bei planmäßigen Industriepreisänderungen zum 1. Januar 1976 (GBl. I Nr. 22 S. 398) aufgeführt sind, werden den Landwirtschaftsbetrieben weiterhin die Preise nach dem bisherigen Stand berechnet. Für alle anderen Maschinen und Nutzfahrzeuge werden die am 1. Januar 1976 in Kraft tretenden neuen Preise berechnet. Für diese nicht landwirtschaftstypischen Maschinen und Nutzfahrzeuge erfolgt keine finanzielle Ausgleichszahlung an die Landwirtschaftsbetriebe.

(3) Eine finanzielle Ausgleichszahlung erfolgt nicht, wenn Bäuerliche Handelsgenossenschaften (BHG) im Rahmen ihrer Handelstätigkeit zum Verkauf bestimmte Erzeugnisse zu neuen Preisen beziehen. In diesen Fällen erfolgt der finanzielle Ausgleich nach der Anordnung vom 30. Mai 1975 über die Zuführung und Abführung von Preisdifferenzen im Zusammenhang mit planmäßigen Industriepreisänderungen (GBl. I Nr. 23 S. 424).

§ 3

Ermittlung der finanziellen Ausgleichszahlungen

(1) Die Höhe der finanziellen Ausgleichszahlungen ergibt sich aus der Differenz zwischen dem neuen Preis auf Grund der planmäßigen Industriepreisänderung und dem vor der planmäßigen Industriepreisänderung für die Landwirtschaftsbetriebe geltenden Preis für das jeweilige Erzeugnis bzw. die Leistung.

(2) Für Baumaterial sind die Preisdifferenzen den Rechnungen der Baumaterialbetriebe bzw. des Baustoffhandels zu entnehmen. Für alle übrigen Erzeugnisse und Leistungen, für die neue Industriepreise berechnet werden, sind die Preisdifferenzen durch die Landwirtschaftsbetriebe selbst zu ermitteln. Sind in Ausnahmefällen den Landwirtschaftsbetrieben die für sie vor dem 1. Januar 1976 geltenden alten Preise nicht bekannt, haben sie diese Preise beim Lieferer zu erfragen. Bei Wärmeenergie gilt für VEG, LPG, GPG und deren kooperative Einrichtungen 10 M/Gcal als alter Preis.

(3) Der Berechnung der finanziellen Ausgleichszahlungen sind die im jeweiligen Zeitraum (Vierteljahr, Monat) zu neuen Preisen bezogenen Erzeugnisse bzw. Leistungen zugrunde zu legen.

(4) Erfolgt in Ausnahmefällen ein Weiterverkauf solcher Erzeugnisse, haben die Landwirtschaftsbetriebe dem Käufer die für ihn geltenden Preise zu berechnen. Sind die dem Käufer zu berechnenden Preise höher als die in dem Landwirtschaftsbetrieb bei Berücksichtigung der Zu- bzw. Abführung der finanziellen Ausgleichszahlungen wirksam werdenden Preise, ist die Differenz als Preisausgleich von den Landwirtschaftsbetrieben abzuführen. Sind die zu berechnenden Preise niedriger, wird für die Differenz den Landwirtschaftsbetrieben eine finanzielle Ausgleichszahlung gewährt.

(5) Von den sich auf Grund der planmäßigen Industriepreisänderungen gemäß den Absätzen 1 bis 4 ergebenden Mehr-

aufwendungen sind Minderaufwendungen beim Bezug von Erzeugnissen bzw. Leistungen zu neuen Preisen für die Berechnung der finanziellen Ausgleichszahlungen abzusetzen. Sind ausnahmsweise die Minderaufwendungen höher als die Mehraufwendungen, ist der Differenzbetrag an den Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, abzuführen.

§ 4

Nachweisführung

(1) Über die Ermittlung der finanziellen Ausgleichszahlungen ist ein Nachweis gemäß der Anlage 2 zu führen.

(2) Die Unterlagen über die Ermittlung der finanziellen Ausgleichszahlungen sind mindestens 5 Jahre aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit Ablauf des Jahres, in dem die finanzielle Ausgleichszahlung erfolgte.

§ 5

Antrag und Abrechnung der finanziellen Ausgleichszahlungen

Finanzielle Ausgleichszahlungen werden den Landwirtschaftsbetrieben auf Antrag durch den zuständigen Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, gewährt. Die Termine für die Antragstellung sind zwischen den Landwirtschaftsbetrieben und dem Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, in Abhängigkeit von der Höhe der finanziellen Ausgleichszahlungen zu vereinbaren. Der Zeitraum soll 3 Monate nicht überschreiten.

§ 6

Behandlung der Bestände

Eine Umbewertung der zum Zeitpunkt der Einführung der neuen Industriepreise vorhandenen Bestände an Material und Hilfsmaterial ist nicht vorzunehmen.

§ 7

Kontrolle

Die Kontrolle über die Einhaltung dieser Anordnung erfolgt durch den zuständigen Rat des Kreises, Abteilung Finanzen.

§ 8

Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1976 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anweisung Nr. 4/73 vom 20. Februar 1973 über produktgebundene Subventionen für den Bezug von Wärme durch LPG, GPG, VEG und deren zwischenbetrieblichen Einrichtungen außer Kraft.

Berlin, den 15. Juni 1975

Der Minister der Finanzen

Böhm

Anlage 1

zu § 1 Abs. 2 vorstehender Anordnung

Anordnungen,

nach denen gegenüber den Landwirtschaftsbetrieben ab 1. Januar 1976 planmäßig geänderte Industriepreise (neue Preise) berechnet werden und finanzielle Ausgleichszahlungen entsprechend § 2 der vorstehenden Anordnung an die Landwirtschaftsbetriebe erfolgen

Anordnung Nr. Fr. 126 vom 15. Mai 1975 über die Tarife und Preise für die Lieferung von Gas (GBl. I Nr. 22 S. 373)

Anordnung Nr. Fr. 127 vom 15. Mai 1975 über die Tarife und Preise für die Lieferung von Wärmeenergie (GBl. I Nr. 22 S. 374)

- Anordnung Nr. Pr. 129 vom 15. Mai 1975 über die Preise für Erzeugnisse der Schwarzmetallurgie (GBl. I Nr. 22 S. 381)
- Anordnung Nr. Pr. 130 vom 15. Mai 1975 über die Preise für Erzeugnisse der NE-Metallurgie (GBl. I Nr. 22 S. 382)
- Anordnung Nr. Pr. 131 vom 15. Mai 1975 über die Preise für Erzeugnisse der Kaliindustrie (GBl. I Nr. 22 S. 384)
- Anordnung Nr. Pr. 132 vom 15. Mai 1975 über die Preise für Erdöl, für Erzeugnisse der primären Erdölverarbeitung und für synthetische Produkte der Kohleveredelung (GBl. I Nr. 22 S. 386)
- Anordnung Nr. Pr. 133 vom 15. Mai 1975 über die Preise für Erzeugnisse der Lederwarenindustrie (GBl. I Nr. 22 S. 387)

- Anordnung Nr. Pr. 134 vom 15. Mai 1975 über die Preise für Rohstoffe der Glas- und Keramikindustrie (GBl. I Nr. 22 S. 390)
- Anordnung Nr. Pr. 135 vom 15. Mai 1975 über die Preise für Formgußerzeugnisse (GBl. I Nr. 22 S. 392)
- Anordnung Nr. Pr. 136 vom 15. Mai 1975 über die Preise für Kreide-, Kalk-, Gips- und Zementherzeugnisse (GBl. I Nr. 22 S. 394)
- Anordnung Nr. Pr. 137 vom 15. Mai 1975 über die Preise für Splitte, Schotter und Leichtzuschlagstoffe (GBl. I Nr. 22 S. 396)
- Anordnung Nr. Pr. 138 vom 15. Mai 1975 über den Geltungsbereich von Preiskarteiblättern bei planmäßigen Industriepreisänderungen zum 1. Januar 1978 (GBl. I Nr. 22 S. 398)

Anlage 2

zu § 4 Abs. 1 vorstehender Anordnung

Nachweis

über die Berechnung der finanziellen Ausgleichszahlungen für bezogene Erzeugnisse bzw. Leistungen, bei denen ab 1. Januar 1976 planmäßige Industriepreisänderungen wirksam werden

Art des bezogenen Materials bzw. der Leistung	Menge	Bezugspreis (Einkaufspreis) je Mengeneinheit vor nach der planmäßigen Industriepreisänderung		Summe der Bezugspreise		Finanzielle Ausgleichszahlung
		— M —		alte Preise	neue Preise	
						Summe
						% Minder- aufwendungen gem. § 3 Abs. 5
						= Ausgleichs- zahlung

**Anordnung
über die Beziehungen
bei der Lieferung technischer Gase
und die Registrierung von Stahlflaschen
für technische Gase**

vom 11. Juni 1975

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane wird folgendes angeordnet:

I.

Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Anordnung gilt für Betriebe, Kombinate, Genossenschaften, wirtschaftsleitende Organe, Staatsorgane und Einrichtungen, Handwerker und andere Gewerbetreibende sowie für Bürger.

(2) Die §§ 13 bis 16 gelten nicht für die Dienststellen des

Ministeriums für Nationale Verteidigung, des Ministeriums des Innern und des Ministeriums für Staatssicherheit.

(3) Technische Gase im Sinne dieser Anordnung sind:

Sauerstoff
Stickstoff
Preßluft
Wasserstoff
Kohlendioxid
Azetylen, gelöst
Edelgase
Prüfgase, Formiergas und andere Gasgemische.

(4) Zu den Herstellern technischer Gase (im folgenden Hersteller genannt) zählen auch die Füllwerke.

II.

Beziehungen bei der Lieferung technischer Gase

§ 2

Direktbezug

(1) Zum Direktbezug technischer Gase vom Hersteller sind Abnehmer verpflichtet, die folgende Mindestmengen je Einsatzort abnehmen:

Sauerstoff in Stahlflaschen	3 600 m ³ /Jahr bzw. 900 m ³ /Quartal
Stickstoff in Stahlflaschen	
Preßluft in Stahlflaschen	
Wasserstoff in Stahlflaschen	
Argon in Stahlflaschen	
Formiergas in Stahlflaschen	2,4 t/Jahr bzw. 0,6 t/Quartal
Azetylen	
in Stahlflaschen	
Kohlendioxid	48 t/Jahr bzw. 12 t/Quartal
in Stahlflaschen	
Kohlendioxid, fest (Trockeneis)	48 t/Jahr bzw. 12 t/Quartal.

In Ausnahmefällen, insbesondere bei palettiertem Lieferung, können hiervon abweichende Mindestmengen gemeinsam durch den Hersteller und das Staatliche Chemiekontor festgelegt werden.

(2) Bei tiefsiedenden verflüssigten Gasen, Edelgasen mit Ausnahme von Argon, spezialreinen Gasen ab R 40 sowie Prüfgasen und anderen Gasmischungen mit Ausnahme von Preßluft und Formiergas hat unabhängig von der Abnahmemenge der Direktbezug vom Hersteller zu erfolgen, sofern nicht durch den Hersteller und das Staatliche Chemiekontor gemeinsam etwas anderes festgelegt wird.

(3) Bei Direktbezug hat der Hersteller die gefüllten Stahlflaschen und sonstigen Behälter zu versenden. Ausgenommen hiervon sind tiefsiedende verflüssigte Gase in sonstigen Behältern bis 3 000 l Füllvolumen, die durch die Abnehmer beim Hersteller abzuholen sind.

§ 3

Handelsbezug

(1) Abnehmer, deren Bedarf unter den Mindestmengen nach § 2 Abs. 1 liegt, haben technische Gase vom Produktionsmittelhandel zu beziehen (Handelsbezug).

(2) Bei Handelsbezug hat der Abnehmer die gefüllten Stahlflaschen und sonstigen Behälter bei der für ihn zuständigen Lieferstelle abzuholen.

(3) Kleinabnehmer, deren Weg zum Hersteller erheblich kürzer ist als zum Handelslager, können die technischen Gase vom Hersteller zu den für den Handelsbezug geltenden Bedingungen beziehen.

§ 4

Mängelanzeige

(1) Die Abnehmer haben Qualitätsmängel, Minderfüllungen der Stahlflaschen und sonstigen Behälter oder Mängel bzw. Schäden an den Stahlflaschen und sonstigen Behältern dem Lieferer unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Bei Lieferung in Großraum-, Batterie- und Behälterwagen haben die Abnehmer festgestellte Mängel oder Schäden dem Hersteller unverzüglich fernschriftlich, in begründeten Ausnahmefällen fernmündlich anzuzeigen.

(2) Ist bei Beanstandungen von Stahlflaschen und sonstigen Behältern vom Produktionsmittelhandel im Einzelfall der Hersteller nicht feststellbar, so ist unverzüglich der nächstgelegene Herstellerbetrieb zum Zwecke der technischen Überprüfung zu informieren. In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn das Abblasen einer Stahlflasche festgestellt wird.

(3) Werden Mängel oder Schäden gemäß Abs. 1 festgestellt, darf der Inhalt der Stahlflaschen und sonstigen Behälter nicht bzw. nicht weiter benutzt werden. Die beanstandeten Stahlflaschen und sonstigen Behälter sind unverzüglich an den Lieferer zurückzugeben bzw. im Falle des Abs. 2 dem nächstgelegenen Herstellerbetrieb zuzuführen.

§ 5

Leihstahlflaschen

(1) Die Lieferung technischer Gase in Stahlflaschen erfolgt in der Regel in Leihstahlflaschen des Herstellers.

(2) Die Füllung von Leihstahlflaschen hat grundsätzlich durch den lieferzuständigen Hersteller zu erfolgen. Ausnahmen hiervon bedürfen seiner vorherigen Zustimmung.

(3) Die Verbraucher dürfen die Leihstahlflaschen nur zur Entnahme der darin gelieferten Gase verwenden. Die Leihstahlflaschen sind sofort nach der Entleerung unversehrt, in sauberem Zustand und mit allem Zubehör und geschlossenem Ventil an den Lieferer zurückzuführen.

§ 6

Abnehmereigene Stahlflaschen

(1) Abnehmereigene Stahlflaschen werden in den allgemeinen Stahlflaschenumlauf einbezogen und gelten damit als Leihstahlflaschen im Sinne des § 5. Der lieferzuständige Hersteller stellt dafür dem Abnehmer Stahlflaschen mit äquivalentem Füllraum nach Art und Größe zur Verfügung.

(2) Der Anspruch des Abnehmers auf äquivalenten Füllraum besteht über einen entsprechend dem Zustand der Stahlflasche vom lieferzuständigen Hersteller festzulegenden Zeitraum. Der Anspruch auf äquivalenten Füllraum erlischt, wenn die zur Verfügung gestellte Stahlflasche beim Abnehmer verlorengeht.

(3) Der Abnehmer unterliegt im Umfang seiner in den allgemeinen Stahlflaschenumlauf einbezogenen Stahlflaschen nicht den Bestimmungen der §§ 8, 9, 11 Absätze 1 bis 4, 12.

(4) Ausgenommen von der Einbeziehung in den allgemeinen Stahlflaschenumlauf sind Stahlflaschen der Einrichtungen des Gesundheitswesens — soweit es sich um Stahlflaschen handelt, in denen technische Gase für medizinische Zwecke geliefert werden — und mit Spezialventilen ausgerüstete Stahlflaschen. In besonderen Fällen können auch Stahlflaschen anderer Rechtsträger durch den VEB Technische Gase Leipzig von der Einbeziehung in den allgemeinen Stahlflaschenumlauf ausgenommen werden. Die Rechtsträger sind berechtigt, entsprechende Anträge zu stellen.

§ 7

Kontrolle, Inventur

(1) Alle Lieferer und Abnehmer sind verpflichtet, zum Zwecke der laufenden Kontrolle des Stahlflaschenbestandes Aufzeichnungen über die Zu- und Abgänge an Stahlflaschen zu führen.

(2) Alle Lieferer und Abnehmer sowie Hersteller für Eigenbedarf haben jährlich eine körperliche Inventur der Stahlflaschen und sonstigen Behälter durchzuführen.

Stahlflaschenumschlag, Rückgabefristen

§ 8

(1) Bei Lieferung technischer Gase in Leihstahlflaschen sind zwischen Hersteller und Abnehmer auf der Grundlage der vertraglichen Liefermengen und Lieferzeiträume der planmäßige Flaschenbestand und die Umschlagszahl zu vereinbaren. Bei der Vereinbarung des planmäßigen Flaschenbestandes zwischen Hersteller und Produktionsmittelhandel ist eine dem Tagesumsatz entsprechende Vorratshaltung des Handelslagers zu berücksichtigen.

(2) Wird die Liefermenge vertraglich geändert, so ist der planmäßige Flaschenbestand oder die Umschlagszahl entsprechend zu verändern.

§ 9

(1) Die Handelslager sind berechtigt, mit ihren Abnehmern Vereinbarungen entsprechend § 8 Abs. 1 abzuschließen.

(2) Falls keine Vereinbarung nach Abs. 1 abgeschlossen wird, gelten folgende Rückgabefristen für Leihstahlflaschen:

— für Abnehmer, die Kohlendioxid weiterverkaufen

50 Tage

- für Abnehmer, die nicht mehr als eine Stahlflasche im Monat beziehen 40 Tage
- für Abnehmer, die technische Gase in eigenen Labors verwenden 100 Tage
- für alle übrigen Abnehmer technischer Gase 25 Tage.

In begründeten Ausnahmefällen können zwischen Handelslager und Abnehmer hiervon abweichende Rückgabefristen vereinbart werden.

§ 10

(1) Die Rückgabefrist für sonstige Leihbehälter beträgt 10 Tage. In begründeten Ausnahmefällen können zwischen Lieferer und Abnehmer hiervon abweichende Rückgabefristen vereinbart werden; das gilt nicht für Leihbehälter für Trockeneis.

(2) Der § 5 Absätze 2 und 3 gilt für sonstige Leihbehälter entsprechend.

Materielle Verantwortlichkeit

§ 11

(1) Besteht eine Vereinbarung nach § 8 Abs. 1 bzw. § 9 Abs. 1, so ist für jede unberechtigt in Anspruch genommene Leihstahlflasche vom Abnehmer eine Preissanktion in Höhe von 100 M an den Lieferer zu zahlen. Eine unberechtigte Inanspruchnahme von Leihstahlflaschen liegt vor, wenn der durchschnittliche Flaschenbestand im Lieferzeitraum (Summe der jeweiligen Flaschenbestände : Anzahl der Lieferungen) den der Abnahmemenge entsprechenden planmäßigen Flaschenbestand (abgenommene Menge : aus der Umschlagszahl resultierende abzunehmende Menge je Stahlflasche) überschreitet.

(2) Bei Überschreitung der im § 9 Abs. 2 festgelegten bzw. vereinbarten Rückgabefristen hat der Abnehmer eine Preissanktion in Höhe von 10 M je Stahlflasche und je angefangene 10 Tage des Verzuges an das Handelslager zu zahlen. Die Preissanktion darf insgesamt das Dreifache des Wiederbeschaffungspreises nicht überschreiten. Zurückgegebene Stahlflaschen werden auf die jeweils älteste Lieferung angerechnet.

(3) Bei Überschreitung der Rückgabefristen für sonstige Leihbehälter gemäß § 10 Abs. 1 hat der Abnehmer eine Preissanktion

- bei Trockeneis-Leihbehältern in Höhe von 100 M
- bei anderen Leihbehältern in Höhe von 20 M

je Leihbehälter und je angefangene 10 Tage des Verzuges an den Lieferer zu zahlen. Die Preissanktion darf insgesamt das Dreifache des Wiederbeschaffungspreises nicht überschreiten.

(4) Mit der Zahlung der Preissanktion ist jeder weitere durch die unberechtigte Inanspruchnahme von Leihstahlflaschen oder durch die Überschreitung der Rückgabefrist entstandene Schaden abgegolten.

(5) Bei Nichteinhaltung der in den geltenden Standards festgelegten Restdrucke sowie bei Beschädigung oder Verschmutzung von Stahlflaschen und sonstigen Behältern hat der Abnehmer neben den Reparatur- bzw. Reinigungskosten eine Preissanktion in Höhe von 10 M je Stahlflasche bzw. sonstigen Behälter zu zahlen.

§ 12

(1) Geht dem Abnehmer eine Leihstahlflasche oder ein sonstiger Leihbehälter verloren, so ist er verpflichtet, dem Lieferer den Verlust schriftlich mitzuteilen und Schadenersatz in Höhe des Wiederbeschaffungspreises zu zahlen.

(2) Im Falle einer Vereinbarung gemäß § 8 Abs. 1 bzw. § 9 Abs. 1 ist die verlorengegangene Leihstahlflasche erst vom Zeitpunkt des Einganges der Verlustanzeige an vom jeweiligen Flaschenbestand abzusetzen.

(3) Tritt im Falle einer bestehenden Rückgabefrist der Verlust nach Ablauf dieser Frist ein oder erfolgt die Verlustanzeige nach Ablauf dieser Frist, so hat der Abnehmer an den Lieferer neben dem Wiederbeschaffungspreis eine Preissanktion gemäß § 11 Abs. 2 bzw. Abs. 3 zu zahlen. Der Verzug endet mit der Verlustanzeige.

(4) Wird eine als Verlust gemeldete Leihstahlflasche oder ein sonstiger Leihbehälter innerhalb eines Jahres vom Abnehmer wiedergefunden und zurückgegeben, so ist der als Schadenersatz gezahlte Betrag zinslos zu erstatten.

(5) Der Abnehmer hat auch dann Schadenersatz in Höhe des Wiederbeschaffungspreises an den Lieferer zu zahlen, wenn eine von ihm beschädigt zurückgegebene Leihstahlflasche nach Entscheidung eines Werkprüfers gemäß der Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 861/1 vom 2. Februar 1971 — Ortsbewegliche Druckgasbehälter — (Sonderdruck Nr. 701 des Gesetzblattes) aus dem Verkehr gezogen werden muß.

III.

Registrierung von Stahlflaschen für technische Gase

§ 13

(1) Der Erwerb neuer und gebrauchter Stahlflaschen für technische Gase mit einem Rauminhalt von 15 bis 45 l (im folgenden Stahlflaschen genannt) bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des VEB Technische Gase Leipzig, Stahlflaschenerfassungsstelle* (im folgenden Stahlflaschenerfassungsstelle genannt).

(2) Die Stahlflaschen sind bei der Stahlflaschenerfassungsstelle registrieren zu lassen. Stahlflaschen der Hersteller für die von ihnen erzeugten technischen Gase unterliegen nicht der Registrierpflicht.

(3) Die Stahlflaschenerfassungsstelle erteilt nach Prüfung des Registrierantrages einen schriftlichen Registriernachweis, der gleichzeitig als Eigentumsnachweis gilt.

(4) Die Kosten für die Kennzeichnung der Stahlflaschen trägt der Rechtsträger bzw. Eigentümer.

§ 14

(1) Stahlflaschen, die keinen Registrierstempel tragen oder bei denen Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Eigentümerkennzeichnung bestehen, sind von den Herstellern anzuhalten und der Stahlflaschenerfassungsstelle zwecks Überprüfung zu melden.

(2) Kann ein Eigentumsnachweis nicht erbracht werden, sind diese Stahlflaschen von der Stahlflaschenerfassungsstelle einzuziehen und den Herstellern zuzuweisen.

§ 15

(1) Die Bearbeitung oder zweckentfremdete Verwendung von Stahlflaschen sowie Veränderungen der Stahlflaschenkennzeichnung durch die Abnehmer sind unzulässig.

(2) Verlorengegangene Stahlflaschen sind der Stahlflaschenerfassungsstelle zu melden.

§ 16

Der VEB Technische Gase Leipzig ist berechtigt, Überprüfungen des Stahlflaschenparks bei allen Herstellern und Abnehmern vorzunehmen.

IV.

Schlußbestimmungen

§ 17

Soweit in dieser Anordnung Rechtsbeziehungen nicht geregelt sind, finden Anwendung:

* Postanschrift: VEB Technische Gase Leipzig, Stahlflaschenerfassungsstelle, 4374 Osternienburg, Ernst-Thälmann-Str. 13

1. das Vertragsgesetz vom 25. Februar 1965 (GBl I Nr. 7 S. 107) und die zu seiner Durchführung erlassenen Rechtsvorschriften, wenn beide Partner gemäß § 1 Absätze 2 und 3 des Vertragsgesetzes seinem Geltungsbereich unterliegen,
2. die Bestimmungen des Vertragsgesetzes und der Ersten Durchführungsverordnung vom 25. Februar 1965 zum Vertragsgesetz — Vertragsstrafen und Preissanktionen — (GBl II Nr. 34 S. 249) über Preissanktionen und im übrigen die Vorschriften des Zivilrechts, wenn die Voraussetzungen von Ziff. 1 nicht vorliegen.

§ 18

Vom VEB Technische Gase Leipzig ist ein Arbeitsmaterial herauszugeben, in dem die Einzelheiten festgelegt sind, die bei der Lieferung technischer Gase und bei der Registrierung von Stahlflaschen für technische Gase zu beachten sind. Das Arbeitsmaterial ist vor der Herausgabe durch das Ministerium für Chemische Industrie zu bestätigen.

§ 19

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Juli 1975 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- die Anordnung vom 14. Oktober 1966 über den Verkehr mit technischen Gasen (GBl II Nr. 119 S. 770),
- die Anordnung vom 14. Oktober 1966 über die Genehmigungs- und Registrierpflicht von Stahlflaschen für technische Druckgase (GBl II Nr. 119 S. 769).

Berlin, den 11. Juni 1975

**Der Minister
für Chemische Industrie**

I. V.: Quaas
Staatssekretär

**Anordnung Nr. Pr. 124
über die Preise für Projektierungsleistungen
des Verkehrswesens**

vom 24. Juni 1975

Im Einvernehmen mit dem Minister und Leiter des Amtes für Preise wird folgendes angeordnet:

§ 1

- (1) Für Projektierungsleistungen für
- Eisenbahnverkehrsanlagen,
 - Straßenverkehrsanlagen,
 - Binnen- und Seewasserstraßen
- gelten die mit dieser Anordnung festgesetzten Preise.

(2) Die Preise gelten für alle volkseigenen Betriebe, Kombinate und Einrichtungen, die Projektierungsleistungen gemäß Abs. 1 durchführen oder in Anspruch nehmen.

§ 2

Die Preise und die Grundlagen für die Ermittlung der Preise sowie die Schlüsselemente der Erzeugnis- und Leistungsnummern der Deutschen Demokratischen Republik sind in folgenden Preiserrechnungsvorschriften (nachfolgend PEV genannt) aufgeführt:

- PEV für eisenbahntypische Projektierungsleistungen*,
- PEV für bau- und verkehrstechnische Projektierungsleistungen für Straßenverkehrsanlagen**.

* Zu beziehen beim Entwurfs- und Verfassungsbetrieb der Deutschen Reichsbahn (EVDK), Abt. Preise, 801 Dresden, Wiener Str. 5b.

** Zu beziehen beim Entwurfs- und Ingenieurbüro des Straßenwesens, 108 Berlin, Krausenstr. 63/66.

PEV für bau- und verkehrstechnische Projektierungsleistungen für Binnen- und Seewasserstraßen*.

§ 3

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1976 in Kraft und greift in laufende Verträge ein.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- a) Anordnung Nr. Pr. 36 vom 20. Mai 1969 über die Inkraftsetzung der Preisbewilligung für bautechnische Projektierungsleistungen der volkseigenen Wirtschaft für Straßen und Straßenverkehrsanlagen (GBl II Nr. 45 S. 288),
- b) Anordnung Nr. Pr. 38 vom 3. September 1969 über die Inkraftsetzung der Preisbewilligung für Projektierungsleistungen der volkseigenen Wirtschaft an Binnen- und Seewasserstraßen (GBl II Nr. 78 S. 486),
- c) Preisbewilligung MIV-F 12/1/68 vom 1. Juli 1968,
- d) alle in Ergänzung und auf der Grundlage der unter Buchstaben a bis c genannten Preisvorschriften erteilten Preiskarteiblätter und von den Leitern der Preiskoordinierungsorgane herausgegebenen Preisvorschriften.

(3) Für Leistungen, die gemäß § 1 Abs. 1 in den Geltungsbereich dieser Anordnung gehören, jedoch in den PEV nicht aufgeführt sind, sind Preisangebote auf der Grundlage der geltenden Preisvorschriften** beim jeweils zuständigen Preiskoordinierungsorgan*** einzureichen.

Berlin, den 24. Juni 1975

**Der Minister für Verkehrswesen
Arndt**

* Zu beziehen beim VEB Projektierungsbetrieb für Wasserstraßen Berlin, 108 Berlin, Krausenstr. 9/10.

** Z. Z. gilt die Anordnung Nr. Pr. 92 vom 20. März 1972 über das Verfahren bei der Ausarbeitung, Einreichung und Prüfung von Preisangeboten sowie bei der Bestätigung, Einstufung und Bekanntgabe von Preisen, Teilpreisenormativen und Kalkulationselementen — Preisangebotsverfahren — (GBl II Nr. 24 S. 257).

*** Z. Z. gilt die Anordnung vom 25. Februar 1975 über die Nomenklatur der Preiskoordinierungsorgane (Sonderdruck Nr. 730 des Gesetzblattes).

**Anordnung Nr. Pr. 101/1*
— Erzeugnisse der Milchindustrie —**

vom 24. Juni 1975

Zur Änderung der Anordnung Nr. Pr. 101 vom 1. August 1973 — Erzeugnisse der Milchindustrie — (Sonderdruck Nr. 755 des Gesetzblattes) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

§ 1

Die in der Preisliste Nr. 3 der Anlage 8 zur Anordnung Nr. Pr. 101 — Erzeugnisse der Milchindustrie — festgelegten Preisabschläge bei Lieferung von Produkten an Betriebe der Kühl- und Lagerwirtschaft und die auf dieser Grundlage erteilten Preiskarteiblätter für die Einlagerung von Erzeugnissen der Milchindustrie werden außer Kraft gesetzt.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1975 in Kraft.

Berlin, den 24. Juni 1975

**Der Minister
für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft
I. V.: Lindner
Staatssekretär**

* Anordnung Nr. Pr. 101 vom 1. August 1973. (Sonderdruck Nr. 755 des Gesetzblattes)

Anordnung Nr. Pr. 25/1***— Schlachterzeugnisse und Schlachtnebenerzeugnisse —**

vom 24. Juni 1975

Zur Änderung der Anordnung Nr. Pr. 25 vom 9. Dezember 1968 — Schlachterzeugnisse und Schlachtnebenerzeugnisse — (Sonderdruck Nr. 606 des Gesetzblattes) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

§ 1

Die Absätze 1 und 2 des § 4 der Anordnung Nr. Pr. 25 — Schlachterzeugnisse und Schlachtnebenerzeugnisse — und die auf dieser Grundlage erteilten Preiskarteiblätter für die Lieferung von Erzeugnissen der Fleischindustrie an die VEB Kühlbetriebe werden außer Kraft gesetzt.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1975 in Kraft.

Berlin, den 24. Juni 1975

**Der Minister
für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft**

I. V.: Lindner
Staatssekretär

* Anordnung Nr. Pr. 25 vom 9. Dezember 1968 (Sonderdruck Nr. 606 des Gesetzblattes)

Anordnung**über die Aufhebung von Rechtsvorschriften
auf dem Gebiet der Metallurgie**

vom 25. Juni 1975

§ 1

Die nachstehend aufgeführten Rechtsvorschriften sind gegenstandslos und werden aufgehoben:

Anordnung vom 28. Oktober 1953 über die Vertragsregelung für den Absatz von Erzen und metallurgischen Erzeugnissen im Planjahr 1954 (ZBl, Nr. 42 S. 509),

Anordnung vom 3. Februar 1961 zur Einführung der Staatlichen Materialeinsatzliste „Einsatz von Verschleißschuttteilen aus Mansfelder Kupferschieferschlacke“ (Sonderdruck Nr. 334 des Gesetzblattes).

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 25. Juni 1975

**Der Minister
für Erzbergbau, Metallurgie und Kali**

Dr.-Ing. Singhuber

**Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes
der Deutschen Demokratischen Republik**

Sonderdruck Nr. 795

Anordnung vom 30. April 1975 zur Aufdeckung von Reserven zur Steigerung der Arbeitsproduktivität und zu ihrer Begründung nach Hauptfaktoren bei der Planung in der Industrie und im Bauwesen, 16 Seiten, —,00 M

*Dieser Sonderdruck ist über den Zentral-Versand Erfurt,
501 Erfurt, Postschließfach 696, zu beziehen.*

*Darüber hinaus ist dieser Sonderdruck auch gegen Barzahlung und Selbstabholung
(kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente,
108 Berlin, Neustädtische Kirchstraße 15, Telefon: 229 22 23, erhältlich.*



Ingenieurbibliothek
AUSGESONDERT
27.
LIEBUB

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

581

1975	Berlin, den 28. Juli 1975	Teil I Nr. 31
------	---------------------------	---------------

Tag	Inhalt	Seite
10. 7. 75	Beschluß des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik und des Bundesvorstandes des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes zur Richtlinie für die jährliche Ausarbeitung der Betriebskollektivverträge	581
20. 8. 75	Verordnung über Rechnungsführung und Statistik	585
7. 7. 75	Beschluß über die Änderung von Ordnungen über die Verleihung staatlicher Auszeichnungen	592
11. 7. 75	Zweite Verordnung über die Pflichten und Rechte der Mitarbeiter der Deutschen Post - Post-Dienst-Verordnung (PDVO) -	594
30. 6. 75	Anordnung über die Aufhebung von Rechtsvorschriften auf dem Gebiet von Rechnungsführung und Statistik	596
Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik		596

**Beschluß
des Ministerrates
der Deutschen Demokratischen Republik
und des Bundesvorstandes
des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes
zur Richtlinie für die jährliche Ausarbeitung
der Betriebskollektivverträge
vom 10. Juli 1975**

1. Der Richtlinie für die jährliche Ausarbeitung der Betriebskollektivverträge wird zugestimmt (Anlage).
2. Die Richtlinie zur Ausarbeitung der Betriebskollektivverträge ist unter Berücksichtigung der spezifischen Bedingungen haushaltgeplanter Einrichtungen beim Abschluß der betrieblichen Vereinbarungen in den staatlichen Organen und Einrichtungen (Staatsorgane, Einrichtungen des Gesundheitswesens, der Kultur, des Hoch- und Fachschulwesens, der Volksbildung u. a.) sinngemäß anzuwenden.
3. Es tritt außer Kraft:
Beschluß des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik und des Bundesvorstandes des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes vom 18. April 1973 zur Richtlinie für die jährliche Ausarbeitung der Betriebskollektivverträge (GBL I Nr. 24 S. 213).
4. Dieser Beschluß tritt mit seiner Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 10. Juli 1975

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**
Mittag
Erster Stellvertreter des Vorsitzenden

**Freier Deutscher Gewerkschaftsbund
Bundesvorstand**
Tisch
Vorsitzender

**Anlage
zu vorstehendem Beschluß**

**Richtlinie
des Ministerrates
der Deutschen Demokratischen Republik
und des Bundesvorstandes
des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes
für die jährliche Ausarbeitung
der Betriebskollektivverträge**

Bei der weiteren erfolgreichen Verwirklichung der vom VIII. Parteitag der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands beschlossenen Hauptaufgabe nehmen die Betriebskollektivverträge einen wichtigen Platz ein. Sie haben die weitere Erhöhung des materiellen und kulturellen Lebensniveaus der Werktätigen auf der Grundlage eines hohen Entwicklungstempos der sozialistischen Produktion, der Erhöhung der Effektivität, des wissenschaftlich-technischen Fortschritts und des ständigen Wachstums der Arbeitsproduktivität zum Ziel.

Die Betriebskollektivverträge tragen bei der Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft in der Deutschen Demokratischen Republik dazu bei, die führende Rolle der Arbeiterklasse weiter zu erhöhen, die Autorität der Gewerkschaften als Klassenorganisation der Arbeiterklasse zu vertiefen und die sozialistischen Arbeitsverhältnisse im Betrieb so zu gestalten, daß die Werktätigen ihre gesetzlich garantierten Rechte voll wahrnehmen und ihre gesellschaftlichen Pflichten im Betriebskollektiv erfüllen können.

Als wirksame Instrumente der sozialistischen Demokratie und der Interessenvertretung der Werktätigen sichern sie die umfassende Mitwirkung der Werktätigen an der Leitung und Planung des Betriebes, die Entfaltung ihrer schöpferischen Initiativen im sozialistischen Wettbewerb zur allseitigen Planerfüllung, vor allem ihre aktive Mitarbeit bei der Vertiefung der Intensivierung und Erhöhung der Effektivität der Arbeit, die Befriedigung ihrer materiellen und geistig-kulturellen Bedürfnisse und die Formung ihrer Persönlichkeit.

Für die Ausarbeitung der Betriebskollektivverträge wird folgende Richtlinie erlassen:

I. Grundsätze

1. Die Betriebskollektivverträge sind Vereinbarungen zwischen dem Direktor des Betriebes und der Betriebs-gewerkschaftsleitung zur aktiven Einbeziehung der Werk-tätigen in die Leitung und Planung des Betriebes, zur Ent-wicklung ihrer schöpferischen Initiativen im sozialisti-schen Wettbewerb für die Erfüllung und gezielte Über-bietung des Betriebsplanes und zur ständigen planmäßi-gen Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Werk-tätigen.

2. Die Betriebskollektivverträge sind auszuarbeiten

- für jeden volkseigenen und ihm gleichgestellten Be-trieb;
- für jeden Betrieb des Kombinate;
- für jeden vom volkseigenen Betrieb territorial ge-trennten Betriebsteil, dem Teile finanzieller Fonds, insbesondere Fonds der persönlichen materiellen Inter-essiertheit, zur planmäßigen Verwendung übertra-gen werden und in dem eine eigene Betriebsgewerk-schaftsorganisation besteht.

In Betriebsabteilungen können auf der Grundlage der aufgeschlüsselten Betriebspläne und der Betriebskollektivverträge Abteilungskollektivverträge abgeschlossen werden.

3. Die Betriebskollektivverträge sind jährlich auf der Grund-lage des Betriebsplanes auszuarbeiten und bis zum 31. Ja-nuar des jeweiligen Planjahres abzuschließen.

Jährlich sich wiederholende, bewährte betriebliche Fest-legungen zu den im Abschnitt III Ziff. 6 dieser Richtlinie genannten Komplexen sind in eine Anlage zu den Be-triebskollektivverträgen aufzunehmen. Die Anlage ist jährlich zu überprüfen und bei Vorliegen volkswirtschaft-licher und betrieblicher Erfordernisse zu ergänzen bzw. zu verändern.

4. Die Betriebskollektivverträge enthalten zu den im Ab-schnitt III genannten Gebieten die konkreten abrechen-baren und termingebundenen Verpflichtungen des Direk-tors des Betriebes und der Betriebsgewerkschaftsleitung sowie Festlegungen über Ansprüche der Werk-tätigen, die entsprechend den Rechtsvorschriften in den Betriebskollektivverträgen zu treffen sind.

Die Verpflichtungen haben die unterschiedliche Verant-wortung des Direktors des Betriebes und der Betriebs-gewerkschaftsleitung deutlich zum Ausdruck zu bringen.

5. Bei der Festlegung der Verpflichtungen in den Betriebs-kollektivverträgen zur Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Werk-tätigen haben die Direktoren der Betriebe zu sichern, daß

- alle Verpflichtungen, deren Realisierung den Einsatz geplanter Kapazitäten und Mittel erfordern, finanziell, materiell und personell bilanziert werden;
- zur effektiven Nutzung der bereitgestellten finanziel-len und materiellen Mittel und Fonds eine enge Zu-sammenarbeit mit den anderen Betrieben des Terri-toriums und den örtlichen Staatsorganen, vor allem auf der Grundlage der Maßnahmen der territorialen Ratio-nalisierung, sowie die Einbeziehung der Initiative der Werk-tätigen erfolgt;
- beim Ausbau bestehender und der Schaffung neuer gesundheitlicher, sozialer, kultureller und sportlicher Einrichtungen die Möglichkeit der gemeinsamen Nut-zung durch Betriebskollektive und Bevölkerung aus-geschöpft und entsprechende Verträge über die beider-seitigen Leistungen mit örtlichen Staatsorganen und beteiligten Betrieben abgeschlossen werden.

6. Bei der Ausarbeitung der Betriebskollektivverträge sind die Rechtsvorschriften und die rahmenkollektivvertrag-lichen Bestimmungen einzuhalten.

Festlegungen in den Betriebskollektivverträgen, die gegen Rechtsvorschriften oder Bestimmungen der Rahmenkollektivverträge verstoßen, sind rechtsunwirksam.

II.

Aufgaben der Direktoren der Betriebe und der Betriebsgewerkschaftsleitungen, der Leiter der Staatsorgane, wirtschaftsleitenden Organe und Kombinate sowie der zuständigen Gewerkschaftsorgane

1. Die Direktoren der Betriebe haben gemeinsam mit den Betriebsgewerkschaftsleitungen die erforderlichen Maß-nahmen zur Vorbereitung, Ausarbeitung, Diskussion und zum Abschluß der Betriebskollektivverträge festzulegen.

Sie haben dabei vor allem zu gewährleisten, daß die Vor-bereitung der Betriebskollektivverträge unmittelbar mit der jährlichen Plandiskussion zu den Volkswirtschafts-plänen verbunden wird; die Werk-tätigen umfassend in die Vorbereitung und Ausarbeitung der Betriebskollektivverträge einbezogen und ihre im Verlauf der Plandis-kussion sowie den Aussprachen über den Entwurf der Betriebskollektivverträge unterbreiteten Vorschläge, Hin-weise und Kritiken bei der inhaltlichen Gestaltung der Betriebskollektivverträge berücksichtigt werden.

Über die Erfüllung der Verpflichtungen in den Betriebs-kollektivverträgen ist vierteljährlich vor der Belegschafts-bzw. Vertrauensleutevollversammlung Rechenschaft ab-zulegen.

2. Die Minister und Leiter der anderen zentralen Staats-organe, die Vorsitzenden der Räte der Bezirke und Kreise, die Generaldirektoren der Vereinigungen volkseigener Be-triebe und die Direktoren der Kombinate haben gemein-sam mit den zuständigen Gewerkschaftsorganen zu sichern, daß in den Betrieben ihres Verantwortungsbereiches die Betriebskollektivverträge entsprechend den Grundsätzen dieser Richtlinie ausgearbeitet und recht-zeitig abgeschlossen werden.

Sie organisieren zwischen den Betrieben ihres Verant-wortungsbereiches die Übertragung guter Erfahrungen, kontrollieren die Einhaltung der Rechtsvorschriften und Bestimmungen der Rahmenkollektivverträge bei der in-haltlichen Gestaltung der Betriebskollektivverträge sowie die Durchsetzung der getroffenen Festlegungen und schät-zen jedes Quartal in ihren Leitungsberatungen, im Sekretariat bzw. Präsidium und in Vorstandssitzungen die Arbeit mit den Betriebskollektivverträgen ein.

III.

Inhalt der Betriebskollektivverträge

In die Betriebskollektivverträge sind konkrete, abrechen-bare und terminisierte Verpflichtungen des Direktors des Betriebes und der Betriebsgewerkschaftsleitung vor allem zu folgenden Gebieten aufzunehmen:

1. **Entwicklung und Förderung neuer schöpferischer Initiativen der Werk-tätigen im sozialistischen Wettbewerb**

Die Verpflichtungen sind darauf zu richten:

- die Ausarbeitung anspruchsvoller Wettbewerbs-beschlüsse und -verpflichtungen zur Erfüllung der Plan- und Gegenplanaufgaben, insbesondere des Planes Wissenschaft und Technik, und der Aufgaben in den Versorgungs- und Betreuungseinrichtungen sowie der Programme für den Berufswettbewerb der Lehr-linge politisch-ideologisch und organisatorisch zu sichern;
- die Bewegung „Sozialistisch arbeiten, lernen und leben“ im sozialistischen Wettbewerb qualitativ wei-terzuentwickeln, die sozialistische Lebensweise auszu-prägen, das Kultur- und Bildungsniveau zu erhöhen,

ständig weitere Kollektive für eine Teilnahme zu gewinnen und die besten Erfahrungen zu verallgemeinern;

- die Arbeit nach persönlichen und kollektiven schöpferischen Plänen zur Steigerung der Arbeitsproduktivität und andere individuelle Verpflichtungen zu fördern und zu verbreitern sowie die Qualität dieser Pläne ständig zu verbessern;
- die Ergebnisse von Initiativschichten planwirksam zu machen;
- die Neuerer- und Rationalisatorenbewegung im sozialistischen Wettbewerb weiterzuentwickeln und zu fördern, den Anteil der Arbeiter, insbesondere der Frauen und Jugendlichen, zu erhöhen, die Bearbeitungszeit der Neuerungen zu verkürzen und ihre Nutzungsfähigkeit zu verbessern;
- die Neuerer und Rationalisatoren, die sozialistische Gemeinschaftsarbeit zwischen Arbeitern und Angehörigen der Intelligenz, die Initiative der Jugend, insbesondere die Bewegung „Messe der Meister von morgen“, vor allem zielgerichtet für die Erschließung weiterer Reserven zur Beschleunigung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts einzusetzen;
- mit Hilfe sowjetischer und unserer eigenen Neuerermethoden sowie durch die verstärkte Nachbenutzung überbetrieblicher Neuerungen weitere Produktivitäts- und Effektivitätsreserven zu erschließen und planwirksam zu machen;
- verstärkt Normen des Material-, Rohstoff- und Energieverbrauchs anzuwenden und die Qualität der Erzeugnisse zu erhöhen;
- verständliche und abrechenbare Aufgaben zur sozialistischen Rationalisierung, zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen, zur Gewährleistung des Gesundheits-, Arbeits- und Brandschutzes sowie der Sicherheitstechnik vorzugeben, die die Mitwirkung der Werktätigen bei allen Maßnahmen der WAO, vom Arbeitsstudium bis zur Gestaltung leistungsfördernder Lohnformen, garantieren.

2.0. Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen

2.1. Verwirklichung des Leistungsprinzips in der Entlohnung und Prämierung in Verbindung mit der Durchsetzung der wissenschaftlichen Arbeitsorganisation

Die Verpflichtungen sind darauf zu richten:

- den Lohnfonds, insbesondere seinen Zuwachs, für die Leistungsstimulierung, volle produktive Nutzung der Arbeitszeit, Maschinen und Anlagen, hohe Qualität der Arbeitsausführung, hohe Materialökonomie und Senkung der Kosten sowie für die Qualifikation und Übernahme von Verantwortung einzusetzen;
- eine aktive Mitwirkung der Werktätigen bei der Anwendung und Durchsetzung der wissenschaftlichen Arbeitsorganisation, bei der Ausarbeitung und Anwendung technisch begründeter Arbeitsnormen und anderer Leistungskennzahlen sowie bei der Einführung leistungsfördernder Lohnformen zu gewährleisten;
- im Rahmen der zur Verfügung stehenden Lohnmittel zweckmäßige Lohnformen auf der Grundlage der Ergebnisse der wissenschaftlichen Arbeitsorganisation und der damit verbundenen Einführung technisch begründeter Arbeitsnormen anzuwenden;
- die analytischen Methoden der Arbeitsklassifizierung für die Eingruppierung der Arbeitsaufgaben auf der Grundlage der hierfür geltenden zentralen Regelungen anzuwenden.

Weiterhin gehören in diesen Abschnitt Festlegungen über die

- Aufteilung des jährlich verfügbaren Betriebsprämienfonds für Jahresendprämien und andere Prämienformen, insbesondere für Sofortprämien;
- Aufschlüsselung des jährlich verfügbaren Prämienfonds auf die Bereiche und Abteilungen;
- konkreten Leistungskriterien für die Jahresendprämie in den Bereichen;
- Höhe der durchschnittlichen Jahresendprämie bei Erfüllung der Planaufgaben;
- Überführung von Mitteln des Prämienfonds in den Kultur- und Sozialfonds.

2.2. Entwicklung der materiellen Arbeitsbedingungen der Werktätigen

Die Verpflichtungen sind darauf zu richten:

- im Zusammenhang mit der sozialistischen Rationalisierung gefahrungsfreie und leistungsfördernde Arbeitsbedingungen zu schaffen, insbesondere Arbeitserschwernisse zu beseitigen und körperlich schwere Arbeit zu erleichtern, die Arbeitssicherheit zu erhöhen, die arbeitshygienischen Bedingungen sowie die sanitären Einrichtungen zu verbessern;
- die Initiative der Werktätigen, „ohne Unfälle und Havarien den Plan zu erfüllen“, im sozialistischen Wettbewerb weiter zu entwickeln und zu fördern sowie Ordnung, Sicherheit und Sauberkeit im Betrieb zu gewährleisten;
- Unfallgefahren und gesundheitsgefährdende Einflüsse durch systematische Betriebsbegehungen zu ermitteln, das Unfall- und Krankengeschehen regelmäßig auszuwerten sowie Unfallgefahren, Ursachen von Berufskrankheiten und andere gesundheitsgefährdende Faktoren zu beseitigen bzw. zu mindern;
- die Werktätigen auf dem Gebiet des Gesundheits-, Arbeits- und Brandschutzes sowie der Sicherheit im Straßen- und innerbetrieblichen Verkehr systematisch zu qualifizieren und regelmäßig zu belehren;
- die Verkehrs- und Transportsicherheit im Betrieb sowie die Sicherheit der Werktätigen auf dem Wege von und zur Arbeit zu erhöhen;
- für ältere Werktätige, Schwerbeschädigte und Rehabilitanden günstige Arbeitsbedingungen entsprechend ihrem Leistungsvermögen zu schaffen.

2.3. Verbesserung der gesundheitlichen und sozialen Betreuung der Werktätigen

Die Verpflichtungen sind darauf zu richten:

- weitere Werktätige für die freiwillige Zusatzrentenversicherung zu gewinnen;
- die betrieblichen Gesundheitseinrichtungen zu erhalten bzw. zu erweitern und den Betriebsgesundheitschutz zu verbessern, die prophylaktische Betreuung, insbesondere für Schichtarbeiter, werktätige Frauen mit Kindern, Werktätige, die unter schweren Bedingungen arbeiten, und Jugendliche, zu fördern;
- vorrangig Arbeiter, insbesondere Schichtarbeiter, werktätige Frauen mit Kindern und Werktätige, die unter schweren Bedingungen arbeiten, mit Kuren zu versorgen;
- die Arbeiterversorgung, insbesondere das Werkküchenessen, die Zwischenverpflegung und Versorgung während der Pausen bis in die Nähe des Arbeitsplatzes, vor allem für Schichtarbeiter, weiter zu verbessern;
- die Dienstleistungen zu verbessern und zu erweitern und den Bedürfnissen der Schichtarbeiter, kinderreichen Familien und berufstätigen Frauen anzupassen;
- die Wohnbedingungen der Werktätigen, insbesondere der Arbeiterfamilien, kinderreichen Familien, Schichtarbeiter und jungen Ehepaare, planmäßig zu verbessern, vor allem durch die Unterhaltung und Verbesse-

— rung der werkeigenen Wohnungen, Wohnheime und Unterkünfte, den Um- und Ausbau von Wohnungen, die Förderung der Arbeiterwohnungsbaugenossenschaft sowie durch materielle und finanzielle Unterstützung des Baus von Eigenheimen;

- die Unterbringung und Betreuung der Kinder von Betriebsangehörigen zu verbessern, vor allem durch die Schaffung, Erweiterung und Vervollkommnung von Kinderkrippen- und Kindergartenplätzen und von Kinderferienlagern;
- das Ferien- und Erholungswesen durch Erweiterung bzw. Vervollkommnung der Ferien- und Erholungseinrichtungen, Einrichtungen der Naherholung und Touristik weiter zu verbessern und bevorzugt Arbeiter und verdienstvolle Werktätige, Schichtarbeiter und kinderreiche Familien mit Ferienplätzen zu versorgen;
- den Arbeiterberufsverkehr zu sichern und zu verbessern;
- vollbeschäftigten verheirateten werktätigen Frauen mit eigenem Haushalt den Hausarbeitstag zu gewähren.

3. Entwicklung eines hohen Kultur- und Bildungsniveaus der Werktätigen

Die Verpflichtungen sind darauf zu richten:

- das sozialistische Bewußtsein der Werktätigen mit Hilfe einer vielseitigen politisch-ideologischen Arbeit in allen Formen der Aus- und Weiterbildung zu entwickeln, insbesondere die Schulen der sozialistischen Arbeit zu fördern, beste personelle und materielle Voraussetzungen für ihre Entwicklung zu schaffen;
- die Berufs- und Qualifikationsstruktur der Werktätigen entsprechend den Erfordernissen von Wissenschaft und Technik durch eine gezielte Aus- und Weiterbildung zu entwickeln und das vorhandene Arbeitsvermögen voll zu nutzen;
- immer bessere Bedingungen für die Aus- und Weiterbildung der Werktätigen, besonders der Schichtarbeiter, zu schaffen;
- den Einfluß der Arbeiterklasse auf die politisch-ideologische und fachliche Weiterbildung der werktätigen Jugend zu verstärken, die Berufsausbildung der Lehrlinge und ihre außerschulische Tätigkeit zu fördern und die Partnerschaftsbeziehungen zwischen Arbeits- und Lehrlingskollektiven, erfahrenen und jungen Facharbeitern zu unterstützen;
- den Einfluß von Arbeitskollektiven auf die Bildung und Erziehung der Schuljugend mit Hilfe von Partnerschaftsverträgen zu verstärken und hierbei der sozialistischen Arbeitserziehung, besonders dem polytechnischen Unterricht und der produktiven Arbeit der Schüler, verstärkte Aufmerksamkeit zu widmen, die außerschulische Tätigkeit der Schüler und die Jugendweihe zu fördern;
- die Feriengestaltung der Schüler sowie die Urlaubsgestaltung der Lehrlinge und junger Arbeiter zu erweitern und qualitativ zu verbessern;
- ein reges vielseitiges geistig-kulturelles Leben im Betrieb und in den betrieblichen Kultureinrichtungen zu entwickeln, ein inhaltsreiches Kulturangebot zur Befriedigung der wachsenden und differenzierten kulturellen Bedürfnisse der Werktätigen zu gewährleisten und die notwendigen materiellen, technischen und organisatorischen Voraussetzungen zu schaffen;
- das künstlerische Volksschaffen zu fördern, weitere Werktätige für die künstlerische Betätigung zu gewinnen, eine gute politische und künstlerisch-fachliche Anleitung der Gruppen und Zirkel zu gewährleisten, die Zusammenarbeit zwischen Arbeiterklasse, Künstlern und künstlerischen Einrichtungen zu entwickeln bzw. zu vertiefen;

- das künstlerische Auftragswesen zu entwickeln, die Entstehung neuer Kunstwerke zu fördern und die Kunstdiskussion zu führen;
- ökonomisch-kulturelle Leistungsvergleiche sowie Betriebsfestspiele zu organisieren und durchzuführen;
- die Tätigkeit der von den Gewerkschaften geleiteten Kulturhäuser und der Gewerkschaftsbibliotheken wirksam zu unterstützen, ihre Ausstattung zu erweitern bzw. zu vervollkommen, planmäßig die erforderlichen Rekonstruktionsarbeiten durchzuführen und den Buchbestand zu erhöhen;
- differenzierte sportliche Veranstaltungen zur Befriedigung der unterschiedlichen Bedürfnisse der Werktätigen nach Körperkultur, Sport, Touristik und einer sinnvollen Freizeitgestaltung zu organisieren, Sportanlagen zu schaffen bzw. zu erweitern und die sportlichen Ausrüstungen zu vervollkommen.

4. Verwendung der betrieblichen Fonds für die Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen

In diesem Abschnitt sind Festlegungen über die Aufteilung der jährlich verfügbaren Mittel der

- Kultur- und Sozialfonds der Betriebe,
 - Kultur-, Sozial- und Prämienfonds der Betriebsberufsschulen,
 - Leistungsfonds
- für die vorgesehenen Verwendungszwecke aufzunehmen.

5. Frauenförderungsplan

Die Verpflichtungen sind darauf zu richten:

- die Frauen verstärkt in die Leitung und Planung des Betriebes einzubeziehen, insbesondere in die Neuerungsbewegung und sozialistische Gemeinschaftsarbeit;
- die politisch-ideologische Arbeit mit den Frauen zu vertiefen und ihre gesellschaftspolitische Qualifizierung zu fördern, vor allem im Rahmen von Frauenversammlungen, Veranstaltungen zu gesellschaftlichen Höhepunkten und durch Delegation zu gesellschaftspolitischen Schulen und Lehrgängen;
- die berufliche Aus- und Weiterbildung der Frauen, besonders der Arbeiterinnen und Facharbeiterinnen, planmäßig zu fördern, vor allem durch die Entwicklung neuer Formen und Methoden der Aus- und Weiterbildung, die Delegation an Fach- und Hochschulen sowie Frauenonderklassen für Facharbeiter, die Unterstützung der lernenden Frauen und Festlegungen über ihren Einsatz entsprechend der erworbenen Qualifikation;
- Frauen für leitende Funktionen zu gewinnen, auszubilden und einzusetzen sowie Fach- und Hochschulabsolventinnen und Frauen in leitenden Funktionen für eine planmäßige Weiterbildung zu gewinnen;
- die Arbeits- und Lebensbedingungen der Frauen, insbesondere der Arbeiterinnen mit Kindern und Schichtarbeiterinnen, planmäßig zu verbessern;
- die materiellen Arbeitsbedingungen der Frauen in Verbindung mit der sozialistischen Rationalisierung weiter zu verbessern, vor allem Frauenarbeitsplätze zweckmäßig unter Beachtung der Arbeitsschutzbestimmungen zu gestalten.

6. Anlage der Betriebskollektivverträge:

1. Betriebliche Festlegungen für den Zeitraum des Fünfjahrplanes

1.1. Ordnung zur Organisation und Führung des sozialistischen Wettbewerbs sowie der Ausarbeitung der Jahrespläne und BKV

- Schaffung der leitungsmäßigen Voraussetzungen für die Entfaltung der schöpferischen Initiativen der Werktätigen im sozialistischen Wettbewerb;

- Anforderungen und Maßstäbe für die Teilnahme an der Bewegung „Sozialistisch arbeiten, lernen und leben“, die Verteidigung der Wettbewerbsprogramme, Kontrolle und Abrechnung der Wettbewerbsergebnisse und die Auszeichnung der Kollektive;
- erforderliche Bedingungen und inhaltliche Anforderungen an die Arbeit nach persönlichen und kollektiven schöpferischen Plänen zur Steigerung der Arbeitsproduktivität;
- Anforderungen für die Vorbereitung, Durchführung und Auswertung von Initiativeschichten;
- Kriterien für die Anerkennung hervorragender Leistungen auf dem Gebiet der Qualitätsarbeit, der Ordnung, Sicherheit und Sauberkeit u. a.;
- Bedingungen und Anforderungen an die Organisation und Führung des sozialistischen Berufswettbewerbs;
- Organisation und Durchführung von Leistungsvergleichen und Erfahrungsaustauschen, die öffentliche Auswertung der Wettbewerbsergebnisse, die Bestenmittlung und die Durchführung regelmäßiger Rechenschaftslegungen vor den Arbeitskollektiven;
- Führung und Abrechnung sowie den Inhalt des Haushaltsbuches;
- innerbetriebliche Formen der moralischen und materiellen Anerkennung sowie Veröffentlichung der Leistungen im sozialistischen Wettbewerb einschließlich Berufswettbewerb, Kriterien für die Auszeichnung und die Höhe der materiellen Anerkennung sowie über die materielle Anerkennung bei Auszeichnung durch staatliche Organe und gesellschaftliche Organisationen;
- materielle Anerkennung für ökonomische Materialverwendung und Vorratshaltung sowie für die Einsparung von Energie;
- Mitwirkung der Werktätigen an der Ausarbeitung der Volkswirtschaftspläne und Betriebskollektivverträge.

1.2. Betriebsprämienordnung

Hierzu sind Festlegungen zu treffen über die

- Bedingungen für die Stimulierung wissenschaftlich-technischer Leistungen durch die aufgabenbezogene Prämie sowie der Mitwirkung der Werktätigen durch die Sofortprämie;
- Zahlung von Jahresendprämien bei Planerfüllung;
- Kriterien für die anteilmäßige Gewährung der Jahresendprämie;
- Höhe und die berechtigten Beschäftigtengruppen für die Stimulierung von Schichtarbeit und langjähriger Betriebszugehörigkeit bei der Gewährung von Jahresendprämie;
- Prämierung von Kollektiven der sozialistischen Arbeit bei erstmaliger Verleihung des Ehrentitels und seiner erfolgreichen Verteidigung.

1.3. Vereinbarung über die Ehrung und Betreuung der Werktätigen

Hierzu sind Festlegungen zu treffen über die

- Ehrung und Betreuung der Werktätigen zu Höhepunkten und Ereignissen im Arbeitsleben, wie Aufnahme bzw. Beendigung der Berufsausbildung, Betreuung und Unterstützung von Studierenden, Ehrung von Arbeitsjubilaren, Betreuung und Ehrung von Angehörigen der NVA, Zuwendungen beim Ausscheiden aus dem Betrieb nach Erreichung des Rentenalters;

- Ehrungen zu persönlichen und familiären Höhepunkten, wie Eheschließungen, Geburt eines Kindes, sozialistische Namensgebung, Einschulung und Anerkennung guter schulischer Leistungen, Jugendweihe, Geburtstage sowie Weihnachtsbetreuung der Kinder;

- Betreuung der aus dem Betrieb ausgeschiedenen Rentner und Arbeitsveteranen.

1.4. Urlaubsvereinbarung

1.5. Liste der Arbeiterschwernisse

einschließlich der Tätigkeiten, für die kostenlose Arbeitsschutzkleidung und -mittel bereitzustellen sind.

Verordnung über Rechnungsführung und Statistik

vom 20. Juni 1975

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für

- Staatsorgane,
- wirtschaftsleitende Organe,
- den Verband der Konsumgenossenschaften der DDR (VdK) und die Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe (VdgB),
- Betriebe, Kombinate und Betriebe der Kombinate, Einrichtungen, Genossenschaften einschließlich Genossenschaften der sozialistischen Landwirtschaft und deren kooperative Einrichtungen (nachstehend Betriebe genannt).

(2) Die in dieser Verordnung für die wirtschaftsleitenden Organe getroffenen Festlegungen gelten auch für die den Ministerien direkt unterstellten Kombinate.

(3) Die §§ 15 bis 18 und 30 gelten auch für andere Organe, Institutionen und Einzelpersonen, soweit diese in die Berichterstattung über den gesellschaftlichen Reproduktionsprozeß einbezogen werden oder Berichterstattungen veranlassen. Sie gelten nicht für Berichterstattungen der Parteien und Massenorganisationen, die diese innerhalb ihrer Organisation durchführen.

(4) Betriebe sowie selbständig tätige Bürger, die nach den vom Leiter der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik erlassenen Rechtsvorschriften über die Anwendung vereinfachter Anforderungen an die Erfassung und Nachweisführung in Rechnungsführung und Statistik arbeiten, wenden diese weiterhin an.

(5) Der Vorstand des Verbandes der Konsumgenossenschaften der DDR und der Zentralvorstand der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe werden nachstehend zentrale Vorstände des VdK und der VdgB genannt.

I.

Inhalt und Aufgaben

§ 2

Rechnungsführung und Statistik ist das von den planmäßigen volkswirtschaftlichen Anforderungen ausgehende einheitlich organisierte System der Erfassung, Aufbereitung und Analyse zahlenmäßiger Informationen über den Ablauf, den Stand und die daraus ableitbaren Entwicklungstendenzen gesellschaftlicher Prozesse und Erscheinungen in den Betrieben, Zweigen, Bereichen und Territorien bis zur zentralen Leitung und Planung im gesamtstaatlichen Maßstab.

§ 3

(1) Mit Rechnungsführung und Statistik ist der Reproduktionsprozeß in seinen Elementen, Phasen und Querschnittsgebieten, in seinen Einzelheiten, Zusammenhängen und Verflechtungen für den Betrieb, die Zweige, Bereiche, Territorien und die Volkswirtschaft wahrheitsgetreu zahlenmäßig widerzuspiegeln, nachzuweisen und zu analysieren sowie die Kontrolle zur Sicherung des Volkseigentums und über den rationalen Einsatz der materiellen und finanziellen Fonds zu gewährleisten.

(2) Mit Rechnungsführung und Statistik sind die für die Leitung und Planung notwendigen Informationen den Leitungsorganen aller Ebenen termingerecht, ordnungsgemäß und rationell zur Verfügung zu stellen und zu nutzen sowie die Information der Werktätigen zu gewährleisten. Dabei ist die Datenverarbeitungstechnik planmäßig einzusetzen.

(3) Vorrangige Aufgaben für Rechnungsführung und Statistik sind:

- aussagofähige Unterlagen als Ausgangsmaterial für die langfristige Planung, Fünfjahrplanung und Jahresplanung sowie für die Quartals- und Monatsplanung zu schaffen,
- die Plandurchführung abzurechnen, zu kontrollieren und den Verlauf des Reproduktionsprozesses zu analysieren,
- die staatlichen Plankennziffern des Volkswirtschaftsplanes, des Staatshaushaltsplanes und des Fünfjahrplanes abzurechnen,
- Vorbereitungen von Leitungsentscheidungen auf allen Ebenen der Volkswirtschaft zu unterstützen,
- die Werktätigen entsprechend ihrer Verantwortung im gesellschaftlichen Reproduktionsprozeß zielgerichtet zu informieren,
- den Prozeß der Intensivierung des Reproduktionsprozesses unter besonderer Beachtung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts, der Verbesserung der Materialökonomie, der rationalen Nutzung der Grundfonds und des gesellschaftlichen Arbeitsvermögens zu kontrollieren,
- den Bestand und die Entwicklung des Volksvermögens insgesamt sowie für die Bereiche und Zweige der Volkswirtschaft und der Betriebe nachzuweisen,
- die Entstehung und die Verwendung des Nationaleinkommens darzustellen,
- den Prozeß der sozialistischen ökonomischen Integration abzurechnen und in seiner Entwicklung zu kontrollieren,
- die umfassende Durchsetzung der wirtschaftlichen Rechnungsführung sowie wirkungsvolle Methoden der innerbetrieblichen wirtschaftlichen Rechnungsführung zu fördern.

II.

Bestandteile

§ 4

(1) Zur Gewährleistung einer exakten Erfassung und Aufbereitung von Daten für aktuelle Informationen ist die verbindliche Anwendung der Bestandteile von Rechnungsführung und Statistik auf allen Ebenen und in allen Bereichen der Volkswirtschaft zu sichern.

(2) Die Bestandteile von Rechnungsführung und Statistik sind:

- Definitionen von Kennziffern und Begriffen,
- Volkswirtschaftliche Systematiken und Nomenklaturen,
- Bewertung,
- Ordnungsmäßigkeit,
- Einheitliche datenverarbeitungsgerechte Primärdokumente,
- Erfassung und betriebliche Aufbereitung,
- Betriebliche Information,
- Berichtswesen,
- Analyse.

§ 5

Definitionen von Kennziffern und Begriffen

Für die inhaltliche Bestimmung, einheitliche Abgrenzung und eindeutige Aussage der Informationen sind die von der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik in Abstimmung mit der Staatlichen Plankommission und den zuständigen zentralen Staatsorganen herausgegebenen verbindlichen Definitionen in der Planung sowie Rechnungsführung und Statistik anzuwenden.

§ 6

Volkswirtschaftliche Systematiken und Nomenklaturen

(1) Zur Durchsetzung einheitlicher Zuordnungsprinzipien in der Planung, Bilanzierung und Abrechnung sind die von der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik herausgegebenen verbindlichen volkswirtschaftlichen Systematiken und Nomenklaturen anzuwenden.

(2) Auf der Grundlage der volkswirtschaftlichen Systematiken und Nomenklaturen können von den Leitern der zentralen Staatsorgane nach Abstimmung mit dem Leiter der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik weitere Systematiken und Nomenklaturen herausgegeben werden.

(3) Die Leiter der zentralen Staatsorgane, die zentralen Vorstände des VdK und der VdGB, die Leiter der wirtschaftsleitenden Organe sowie die Leiter der Betriebe haben das Recht, die volkswirtschaftlichen Systematiken und Nomenklaturen bei Notwendigkeit zu spezifizieren, wobei die eindeutige und vollständige Zuordnung zu den Positionen der verbindlichen Grundordnung der volkswirtschaftlichen Systematiken und Nomenklaturen gewährleistet sein muß.

§ 7

Bewertung

(1) Die materiellen und finanziellen Mittel sind zum realen Ausweis der Bestände und Leistungen der Betriebe, der Zweige und Bereiche der Volkswirtschaft und der Territorien sowie des Volksvermögens nach einheitlichen methodischen Grundsätzen zu bewerten.

(2) Die Verfahren der Bewertung sind durch den Leiter der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik in Abstimmung mit dem Minister der Finanzen und dem Minister und Leiter des Amtes für Preise in Anordnungen zu regeln.

(3) Innerhalb eines Fünfjahrplanzeitraumes sind die Verfahren der Bewertung grundsätzlich konstant zu halten. Der Leiter der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik ist nach Abstimmung mit dem Minister der Finanzen und dem Minister und Leiter des Amtes für Preise berechtigt, in Ausnahmefällen Änderungen des Verfahrens der Bewertung zu bestätigen.

§ 8

Ordnungsmäßigkeit

(1) Zur Gewährleistung von Sicherheit und Ordnung sowie zur Wahrung des Geheimnisschutzes sind in Rechnungsführung und Statistik bei der Abrechnung der staatlichen Pläne, unabhängig von der eingesetzten Datenverarbeitungstechnik, spezifische Grundsätze der Ordnungsmäßigkeit durchzusetzen, die vom Leiter der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik in Anordnungen zu regeln sind.

(2) Die Leiter der Staatsorgane und wirtschaftsleitenden Organe, die zentralen Vorstände des VdK und der VdGB sowie die Leiter der Betriebe sind verpflichtet, die Ordnungsmäßigkeit mit Hilfe eindeutiger Festlegungen in ihrem Verantwortungsbereich durchzusetzen.

§ 9

Einheitliche datenverarbeitungsgerechte Primärdokumente

(1) Zur Rationalisierung der Erfassung und Aufbereitung sowie zur rationalen Nutzung der Datenverarbeitungstechnik sind die von der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik verbindlich erklärten bzw. registrierten einheitlichen datenverarbeitungsgerechten Primärdokumente anzuwenden.

(2) Die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik leitet und koordiniert die Entwicklung einheitlicher Primärdokumente der Rechnungsführung und Statistik sowie der Fertigungsorganisation. Sie kann den wirtschaftsleitenden Organen und zentralen Staatsorganen Aufgaben zur Entwicklung einheitlicher Primärdokumente übertragen.

(3) Die Einführung und Anwendung einheitlicher Primärdokumente in den Zweigen und Bereichen der Volkswirtschaft erfolgt durch Anordnungen des Leiters der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik bzw. durch DDR-Standards.

Erfassung und betriebliche Aufbereitung

§ 10

(1) Die ökonomischen Prozesse und Erscheinungen des Reproduktionsprozesses sind auf der Grundlage der volkswirtschaftlichen Erfordernisse in der Einheit von Menge, Zeit und Wert, in ihren Einzelheiten, ihren Zusammenhängen und ihrer Verflechtung zu erfassen und aufzubereiten.

(2) Die inhaltlichen und methodischen Fragen der Rechnungsführung und Statistik und deren Nutzung in den einzelnen Bereichen der Volkswirtschaft, die spezifischen sowie differenzierten Anforderungen entsprechend der Größe der Betriebe, dem Produktionsprofil und der Stellung im Reproduktionsprozeß sind im Einvernehmen mit den zuständigen zentralen Staatsorganen in Anordnungen durch den Leiter der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik zu regeln.

§ 11

(1) Die notwendigen Daten über Prozesse und Erscheinungen des Reproduktionsprozesses sind durch Belege zu erfassen und beurkundet nachzuweisen.

(2) Mit dem Beleg sind zu gewährleisten:

- die einmalige Erfassung der Daten und Kennziffern eines Prozesses oder einer Erscheinung,
- die einheitliche Kennzeichnung auf der Grundlage der verbindlichen volkswirtschaftlichen und bereichsspezifischen Systematiken und Nomenklaturen,
- der einheitliche Ausweis der Bewertung der materiellen und finanziellen Mittel,
- die Übereinstimmung von Mengen-, Zeit- und Wertangaben für gleiche Prozesse oder Erscheinungen,
- die Ordnungsmäßigkeit und Wahrhaftigkeit der Daten und Kennziffern.

§ 12

(1) Aufbereitungsnachweise dienen der Gruppierung, Summierung und Gegenüberstellung von Daten zur Darstellung zusammengefaßter zahlenmäßiger Informationen über ökonomische Prozesse und Erscheinungen sowie über die Phasen des Reproduktionsprozesses.

(2) Mit den Aufbereitungsnachweisen sind die Vergleichbarkeit und Fortschreibung von Kennziffern über einen längeren Zeitraum zu gewährleisten.

§ 13

(1) Die Belege, die Aufbereitungsnachweise und die Ergebnisse der analytischen Tätigkeit sind sachlich nach den Elementen und Phasen sowie nach den Resultaten des Reproduktionsprozesses zu systematisieren und den entsprechenden Rechnungen von Rechnungsführung und Statistik zuzuordnen. Die Erfassung und Aufbereitung in Rechnungsführung und Statistik erfolgt in den Betrieben mittels buchhalterischer und statistischer Methoden.

(2) Verbindlich zu führende Rechnungen sind:

Grundmittel- und Investitionsrechnung, Materialrechnung, Arbeitskräfterechnung, Leistungs- und Warenrechnung, Kostenrechnung, Finanzrechnung, Valutarechnung, Nutzensrechnung, betriebliche Gesamtrechnung, Haushaltsrechnung und Verwahrgeldrechnung.

§ 14

Betriebliche Information

(1) Die in Rechnungsführung und Statistik erfaßten und aufbereiteten Kennziffern sowie die aus den Analysen gewonnenen Aussagen sind zur Leitung und Planung des betrieblichen Reproduktionsprozesses und für die Information der Werktätigen zu nutzen. Sie sind den gesellschaftlichen Organisationen des Betriebes und den zuständigen Organen der Arbeiter- und Bauern-Inspektion entsprechend den Erfordernissen zur Wahrnehmung ihrer Verantwortung zur Verfügung zu stellen.

(2) Die Informationen aus Rechnungsführung und Statistik sind innerbetrieblich hauptsächlich für die Erfüllung folgender Aufgaben bereitzustellen:

- Information der Leiter und der Kollektive der Werktätigen über die Ergebnisse der Plandurchführung,
- Information der Werktätigen zu ihrer Unterstützung bei der Führung des sozialistischen Wettbewerbs und bei der Führung der Haushaltsbücher in allen Struktureinheiten,
- Vorbereitung und Begründung von Leitungsentscheidungen zur Planvorbereitung, -ausarbeitung und -aufschlüsselung sowie Kontrolle der Plandurchführung,
- Kontrolle der materiellen und finanziellen Fonds und ihrer Ausnutzung,
- Analyse des betrieblichen Reproduktionsprozesses und der Durchsetzung der Prinzipien der wirtschaftlichen Rechnungsführung zur Erschließung von Reserven,
- Durchführung langfristiger Entwicklungs-, Niveau- und Strukturvergleiche,
- Sicherung der Anforderungen des Berichtswesens für den Betrieb sowie hinsichtlich bestimmter Ergebnisse der Wirtschaftstätigkeit für territorial vom Betrieb getrennt liegende Betriebsteile.

(3) Den Werktätigen sind vorrangig aktuelle, zielgerichtete Informationen über solche Prozesse und Erscheinungen zu übermitteln,

- deren Entwicklung von ihnen beeinflußt werden kann,
- die der Kontrolle der Erfüllung eingegangener Verpflichtungen dienen und
- die zur Förderung der Initiative der Werktätigen beitragen.

Berichtswesen

§ 15

(1) Das Berichtswesen dient der Information des Ministerrates, der zentralen und örtlichen Staatsorgane sowie der wirtschaftsleitenden Organe zur Vorbereitung wirtschafts- und sozialpolitischer Entscheidungen, der Planausarbeitung, Planabrechnung und Kontrolle der Plandurchführung sowie der Leitung und Planung weiterer Bestandteile des gesellschaftlichen Reproduktionsprozesses.

(2) Mit dem Berichtswesen sind die Daten und Kennziffern über den Stand und die Entwicklung des Reproduktionsprozesses der Volkswirtschaft insgesamt, nach Wirtschaftszweigen und -bereichen, nach Querschnittsgebieten, Phasen und Elementen sowie nach Verantwortungsbereichen und Territorien aggregiert und im Mengen-, Zeit- und Wertausdruck nachzuweisen, zu bilanzieren und zu analysieren.

(3) Die von der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik aus dem Berichtswesen ermittelten und veröffentlichten Angaben tragen verbindlichen Charakter.

§ 16

(1) Das Berichtswesen besteht aus

- den zentralisierten Berichterstattungen,
- den fachlichen Berichterstattungen.

(2) Berichterstattungen über spezielle Planinformationen zur Ausarbeitung der Pläne, die durch den Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission, den Minister der Finanzen, die Leiter der zuständigen Staatsorgane, wirtschaftsleitenden Organe sowie durch die zentralen Vorstände des VdK und der VdgB organisiert werden, zählen nicht zum Berichtswesen im Sinne dieser Verordnung.

§ 17

(1) Die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik ist verantwortlich für die zentralisierten Berichterstattungen, die in Form von periodischen und aperiodischen Erhebungen einschließlich der Befragungen von Einzelpersonen und Personengruppen zur umfassenden Darstellung des gesellschaftlichen Reproduktionsprozesses sowie zur Abdeckung der Erfordernisse der volkswirtschaftlichen Leitung und Planung durchgeführt werden.

(2) Für die gemäß Abs. 1 veranlaßten Berichterstattungen besteht die Pflicht zur Beantwortung.

§ 18

(1) Die fachlichen Berichterstattungen sind der für spezielle Erfordernisse der Leitungstätigkeit von den Staatsorganen und wirtschaftsleitenden Organen, dem VdK sowie der VdgB wahrgenommene Teil des Berichtswesens und erstrecken sich auf:

- eigenverantwortlich innerhalb des eigenen Bereiches oder Zweiges in den unterstellten Betrieben und Organen durchgeführte Berichterstattungen, die als vom entsprechenden Leiter ausgelöste Berichterstattungen gekennzeichnet sein müssen und einen Registriervermerk zu tragen haben,
- die genehmigungspflichtigen, über den eigenen Bereich hinausgehenden Berichterstattungen, die den Genehmigungsvermerk der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik tragen müssen.

(2) Eigenverantwortlich durchgeführte fachliche Berichterstattungen können veranlaßt werden durch:

- die Leiter der zentralen Staatsorgane, Vorsitzenden der Räte der Bezirke und Kreise, zentralen Vorstände des VdK und der VdgB sowie die Leiter der wirtschaftsleitenden Organe in den ihnen unterstellten Organen und Betrieben,
- die Leiter der zentralen Staatsorgane in den entsprechenden Fachorganen der Räte der Bezirke bzw. durch die Leiter der Fachorgane der Räte der Bezirke in den entsprechenden Fachorganen der Räte der Kreise,
- den Minister der Finanzen hinsichtlich der Abrechnung des Staatshaushalts- und Valutaplanes,
- den Präsidenten der Staatsbank der DDR in den Geld- und Kreditinstituten,
- den Generaldirektor einer für einen Erzeugnisbereich verantwortlichen VVB bzw. eines Kombinats zur Deckung des von den Leitbetrieben von Erzeugnisgruppen bei ihm angemeldeten spezifischen Informationsbedarfs, jedoch erst nach Zustimmung des Leiters des dem zur Befragung vorgehenden Betriebes übergeordneten Organs.

(3) Die eigenverantwortlich durchgeführten fachlichen Berichterstattungen sind mit der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik abzustimmen und durch Informationsordnungen gemäß § 21 zu regeln. Sie erstrecken sich auf:

- periodisch organisierte Berichterstattungen über fachlich-spezifische Tatbestände und Erscheinungen, deren Kennziffern in der Regel nicht durch die zentralisierten Berichterstattungen erfaßt sind,
- aperiodische Berichterstattungen zur operativen Leitung betrieblicher Prozesse sowie auf Fallinformationen der Betriebe an das dem Betrieb übergeordnete Organ über Abweichungen vorgegebener Toleranzen.

(4) Die Befugnis der Leiter, Berichterstattungen zu veranlassen, darf nicht auf nachgeordnete Leiter übertragen werden.

(5) Genehmigungspflichtige, über den eigenen Bereich hinausgehende fachliche Berichterstattungen dürfen von den Staatsorganen und wirtschaftsleitenden Organen nur bei Vorliegen eines volkswirtschaftlichen Bedürfnisses beantragt und erst nach der Genehmigung durch die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik ausgelöst werden.

(6) Befragungen von Einzelpersonen und Personengruppen (Bevölkerungsbefragungen) durch staatliche Organe und Einrichtungen bedürfen der Genehmigung durch die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik.

(7) Spezielle Anforderungen an die fachlichen Berichterstattungen und Bevölkerungsbefragungen werden durch den Leiter der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik in Anordnungen geregelt.

§ 19

(1) Die Leiter der Betriebe und die Leiter der Staatsorgane und wirtschaftsleitenden Organe sind verantwortlich für die wahrheitsgetreue und vollständige Berichterstattung im geforderten Umfang sowie für deren termingerechte Übergabe an die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik oder an andere berechnete Empfänger.

(2) Von den Betrieben und wirtschaftsleitenden Organen, die ihre Kennziffern aus Rechnungsführung und Statistik mittels moderner Abrechnungstechnik aufbereiten bzw. aufbereiten lassen, kann auf der Grundlage einer langfristigen Konzeption gefordert werden, daß sie spezifische Anforderungen an die Speicherung von Daten erfüllen und die Kennziffern des Berichtswesens auf funktionstüchtigen maschinenlesbaren Datenträgern zur Verfügung stellen. Bei einem kurzfristigen Erfordernis hat eine vorherige Abstimmung mit dem Leiter des zuständigen zentralen Staatsorgans zu erfolgen.

§ 20

(1) Die Erfüllung der Anforderungen an die Berichterstattungen hinsichtlich der rationellen Gestaltung, der Wahrhaftigkeit, der Vollständigkeit, der Terminalsicherheit sowie der Vergleichbarkeit der erhobenen Kennziffern ist von allen berichtsanziehenden Organen regelmäßig — zumindest einmal im Jahr — einzuschätzen.

(2) Grundsätzlich dürfen keine Doppelberichterstattungen durchgeführt werden. Durchschriften der Berichterstattungen sind keine Doppel- bzw. Mehrfachberichterstattungen.

(3) Die Berichterstattungen sind langfristig für den Zeitraum eines Fünfjahresplanes entsprechend den Erfordernissen der zentralen und örtlichen Leitung und Planung festzulegen.

(4) Die Betriebe, wirtschaftsleitenden Organe und Staatsorgane sind verpflichtet, ungenehmigte Berichtsanziehungen nicht zu beantworten und der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik unverzüglich mitzuteilen, damit die sofortige Einstellung der ungenehmigten Berichterstattungen veranlaßt werden kann.

(5) Einer Einzelperson wird keine Genehmigung zur Veranlassung oder Durchführung von Berichterstattungen (schriftliche oder mündliche Befragungen) erteilt.

§ 21

(1) Durch die Leiter der zentralen Staatsorgane sowie die Vorsitzenden der Räte der Bezirke sind Informationsordnungen zur Regelung und zur Organisation der aus Rechnungsführung und Statistik gewonnenen Informationen für die fachlichen Berichterstattungen im jeweiligen Verantwortungsbereich zu erarbeiten. Sie sind konsequent durchzusetzen und ständig auf ihre Einhaltung zu kontrollieren.

(2) Mit der Informationsordnung sind insbesondere zu regeln:

- Grundsätze über Inhalt und Organisation der fachlichen Berichterstattungen des jeweiligen Verantwortungsbereiches unter Beachtung seiner Beziehungen und Abgrenzungen zu den zentralisierten Berichterstattungen zur Ausschließung von Doppelerfassungen,
- Rahmenbestimmungen über Inhalt und Organisation der fachlichen Berichterstattungen der nachgeordneten Organe und Betriebe sowie die Rechte und Pflichten dieser Organe bei der Gestaltung, Organisation und Durchführung der eigenverantwortlich organisierten Berichterstattungen,
- Verantwortlichkeit und Terminstellung über die Kontrolle der Einhaltung der in der Informationsordnung getroffenen Festlegungen im jeweiligen Verantwortungsbereich,
- eindeutige Festlegungen über die Verantwortlichkeit zur Auslösung und Durchführung der fachlichen Berichterstattungen,
- Differenzierung der Anforderungen der fachlichen Berichterstattungen entsprechend der Betriebsgröße und dem Stand der Datenverarbeitungstechnik,
- Angaben über Inhalt und Bezeichnung der Information, Bezeichnung der informationspflichtigen Stelle, Umfang der Information, Periodizität und Fälligkeitstermin der Information, Art des Informationsträgers, Sender und Empfänger der Information, Informationskanal, Vertraulichkeitsgrad der Information und Befragtenkreis.

(3) Die Informationsordnungen sind jährlich, spätestens im III. Quartal, hinsichtlich der Notwendigkeit und des Umfangs der fachlichen Berichterstattungen zu überprüfen.

(4) Die Leiter haben einen Nachweis über alle von ihnen veranlaßten fachlichen Berichterstattungen zu führen, aus dem

- die laufende Nummer und die Bezeichnung der Berichterstattung,
 - der auslösende Grund, der Befragtenkreis (z. B. alle Betriebe der VVB),
 - die Periodizität (z. B. einmalig, monatlich, vierteljährlich) und der Vorlagetermin der Berichterstattung
- ersichtlich sind.

(5) Eine Ausfertigung der von den Leitern der zentralen Staatsorgane und den Vorsitzenden der Räte der Bezirke für ihren Bereich bestätigten Informationsordnung ist dem Leiter der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik zu übergeben. Der Leiter der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik überprüft die Informationsordnungen. Er ist verpflichtet, bei Doppelerhebungen, nicht gerechtfertigter Ausdehnung des Berichtswesens und Erhöhung des Verwaltungsaufwandes vom zuständigen Leiter eine Veränderung zu verlangen.

§ 22

Analyse

(1) Mit der Analyse der aufbereiteten zahlenmäßigen Informationen sind die Prozesse und Erscheinungen sowie die Abweichungen vom geplanten Verlauf des Reproduktionsprozesses hinsichtlich ihrer Ursachen, ihrer Auswirkungen und ihrer Zusammenhänge darzustellen. Die sich daraus ergebenden Erkenntnisse sind für die Leitung und Planung künftiger Prozesse sowie zur Unterstützung des zielgerichteten bewußten Handelns der Werktätigen zu nutzen.

(2) Die analytische Tätigkeit ist als ständiges Arbeitsprinzip auf allen Leitungsebenen durchzusetzen.

(3) Mit der Analyse sind vor allem folgende Prozesse und Erscheinungen hinsichtlich ihrer Planmäßigkeit sowie ihrer Wirksamkeit und Effektivität, insbesondere durch die Beschleunigung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts, zu untersuchen:

- die Intensivierung des Reproduktionsprozesses einschließlich der Investitionstätigkeit, des planmäßigen Ersatzes verschlissener Grundmittel, der Erhaltung und der Modernisierung von Grundmitteln sowie ihrer rationellen Nutzung,

- die Steigerung der Arbeitsproduktivität, die Erhöhung des technisch-ökonomischen Niveaus der Produktion und Zirkulation und die Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen,
- die Materialökonomie,
- die Durchsetzung der wissenschaftlichen Arbeitsorganisation,
- die Nutzung des gesellschaftlichen Arbeitsvermögens,
- das Produktions- und Handelssortiment, die termingemäße Vertragserfüllung, die Qualität der Erzeugnisse und Leistungen, die Selbstkosten und die finanziellen Fonds, das einheitliche Betriebsergebnis sowie Export und Import,
- die gesellschaftliche Organisation der Produktion unter Berücksichtigung der Erfordernisse der sozialistischen ökonomischen Integration.

III.

Verantwortung und Durchsetzung

§ 23

Verantwortung der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik

(1) Die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik ist als zentrales Organ des Ministerrates verantwortlich für die Leitung, Kontrolle und zielstrebige Weiterentwicklung von Rechnungsführung und Statistik. Sie hat die Aufgabe, die rationelle Gestaltung und Koordinierung aller Arbeiten von Rechnungsführung und Statistik einschließlich der Berichterstattung für die Leitung und Planung aller Ebenen unter Beachtung des Sparsamkeitsprinzips konsequent durchzusetzen.

(2) Der Leiter der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik ist für die methodische Anleitung der zentralen Staatsorgane auf dem Gebiet von Rechnungsführung und Statistik verantwortlich.

(3) Der Leiter der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik hat in Rechtsvorschriften die Bildung von Arbeitskreisen Rechnungsführung und Statistik, ihre Aufgaben, Rechte und Pflichten zur Unterstützung der Leiter der Staatsorgane und wirtschaftsleitenden Organe bei der Durchsetzung und ständigen Vervollkommnung von Rechnungsführung und Statistik in ihren Verantwortungsbereichen zu regeln.

(4) Auf der Grundlage des volkswirtschaftlichen Kontenrahmens kann die Ausarbeitung von Kontenrahmen für einzelne Wirtschaftsbereiche den zuständigen zentralen Staatsorganen übertragen werden.

(5) Der Leiter der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik ist berechtigt, bei sich verändernden Reproduktionsbedingungen Anträge der Leiter der zentralen Staatsorgane sowie der wirtschaftsleitenden Organe auf Änderung der in der Nomenklatur und dem Verzeichnis der Abschreibungssätze für Grundmittel festgelegten normativen Nutzungszeiten bzw. auf Ergänzung dieses Verzeichnisses nach Abstimmung mit den zuständigen zentralen Staatsorganen zu bestätigen.

(6) Die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik ist für die Koordinierung und eine strenge Ordnung im Berichtswesen verantwortlich. Sie sichert eine exakte Kontrolle über die Berichterstattungen und die Einhaltung der in den §§ 15 bis 21 festgelegten Grundsätze. Sie ist berechtigt, in den Betrieben und den wirtschaftsleitenden Organen, die der Berichterstattungspflicht unterliegen, und in den für sie arbeitenden Rechenstationen Prüfungen über

- die Ordnungsmäßigkeit und Wahrhaftigkeit der in den Berichterstattungen ausgewiesenen zahlenmäßigen Informationen,
- die rationelle Organisation der Erfassungs- und Aufbereitungsarbeiten in Rechnungsführung und Statistik vorzunehmen. Dabei wirkt sie mit den Organen der Arbeiter- und Bauern-Inspektion zusammen.

**Verantwortung der zentralen Staatsorgane,
der Räte der Bezirke, der zentralen Vorstände des VdK
und der VdgB, der wirtschaftsleitenden Organe sowie
der Betriebe**

§ 24

(1) Die Leiter der Betriebe, wirtschaftsleitenden Organe, zentralen Staatsorgane und die zentralen Vorstände des VdK und der VdgB sind verpflichtet, Rechnungsführung und Statistik auf der Grundlage dieser Verordnung in ihrem Verantwortungsbereich konsequent durchzusetzen und zur ständigen Qualifizierung und rationellen Gestaltung beizutragen. Sie haben in ihrem Verantwortungsbereich das sozialistische Sparsamkeitsprinzip konsequent durchzusetzen, eine Ausweitung des Berichtswesens sowie eine Erhöhung des Verwaltungsaufwandes auf diesem Gebiet zu verhindern.

(2) Die Leiter haben die Anwendung neuer und progressiver Methoden und Verfahren von Rechnungsführung und Statistik zu unterstützen, den Erfahrungsaustausch zur Verallgemeinerung und Vervollkommnung dieser Methoden und Verfahren zu fördern sowie den planmäßigen Einsatz und die effektive Nutzung der Datenverarbeitungstechnik einschließlich der Verwendung einheitlicher Rechenprogramme und Primärdokumente zu sichern.

(3) Die Leiter der zentralen Staatsorgane, wirtschaftsleitenden Organe und die zentralen Vorstände des VdK und der VdgB haben in den bestehenden Zweigrichtlinien der Rechnungsführung und Statistik die sich auf der Grundlage dieser Verordnung und anderer Rechtsvorschriften über Rechnungsführung und Statistik ergebenden neuen Regelungen zu konkretisieren. Es sind Regelungen zur Spezifizierung der Bestimmungen über die Erfassung, betriebliche Aufbereitung, Analyse und Information sowie zu Fragen der Ordnungsmäßigkeit und zur rationellen Organisation der in Rechnungsführung und Statistik durchzuführenden Arbeiten zu treffen.

§ 25

(1) Dem Minister der Finanzen obliegt in Abstimmung mit dem Leiter der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik die Herausgabe spezieller Bestimmungen für die Rechnungsführung und Statistik in den Staatsorganen und staatlichen Einrichtungen.

(2) Dem Präsidenten der Staatsbank der DDR obliegt in Abstimmung mit dem Leiter der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik die Herausgabe spezieller Bestimmungen für die Rechnungsführung und Statistik in den Geld- und Kreditinstituten.

§ 26

(1) Werden von den zentralen Staatsorganen wirtschaftspolitische Maßnahmen zur Beschlussfassung vorbereitet, haben ihre Leiter zu prüfen, ob sich Auswirkungen auf die Rechnungsführung und Statistik der Betriebe ergeben. Haben diese Maßnahmen Veränderungen der Rechnungsführung und Statistik der Betriebe zur Folge, sind die Veränderungen vor der Beschlussfassung der wirtschaftspolitischen Maßnahmen mit der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik abzustimmen.

(2) Die zuständigen zentralen Staatsorgane, die Räte der Bezirke und Kreise, der VdK und die VdgB sowie die sonstigen berichtsanziehenden Institutionen sind verpflichtet, der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik die Ergebnisse ihrer fachlichen Berichterstattungen auf Verlangen zu übergeben.

(3) Der Leiter des Betriebes hat zu sichern, daß die für die Leitung des Betriebes und für die Berichterstattungen notwendigen Ergebnisse und Kennziffern aus Rechnungsführung und Statistik qualitäts- und termingerecht zur Verfügung stehen. Er hat die Berichterstattungen im Rahmen des Berichtswesens zu unterschreiben und legt damit Rechenschaft gegenüber dem übergeordneten Organ und dem sozialistischen Staat.

(4) Die Leiter der wirtschaftsleitenden Organe und der einem zentralen Staatsorgan direkt unterstellten volkseigenen Kombinate sind berechtigt, über die Berechnung höherer Abschreibungssätze auf Grund nutzungsabhängiger oder nutzungsunabhängiger außergewöhnlicher materieller Verschleißbedingungen zu entscheiden, die auf der Grundlage der normativen Nutzungszeiten der Nomenklatur und des Verzeichnisses der Abschreibungssätze zu bemessen sind. Das gilt nicht für Sonderabschreibungen und die Behandlung von Restbuchwerten, für die die entsprechenden Rechtsvorschriften anzuwenden sind.

§ 27

(1) Für die in reduziertem Umfang planenden Betriebe sind die vereinfachten Anforderungen an die Erfassung und betriebliche Aufbereitung in Rechnungsführung und Statistik anzuwenden.

(2) In Ausnahmefällen können die Leiter der zentralen Staatsorgane unter Berücksichtigung der spezifischen Bedingungen ihrer Bereiche im Einvernehmen mit dem Leiter der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik und dem Minister und Leiter des Amtes für Preise für Betriebe ihres Bereiches die Anwendung vereinfachter Anforderungen an Rechnungsführung und Statistik festlegen.

(3) Der Leiter des übergeordneten Organs legt für Betriebe, die in reduziertem Umfang planen und einen über die vereinfachten Anforderungen hinausgehenden Stand von Rechnungsführung und Statistik erreicht haben, fest, welche bisherigen Erfassungen, Aufbereitungen und Nachweise beizubehalten sind. Dabei sind die Betriebsgröße, das Produktionsprofil, die Stellung des Betriebes im Reproduktionsprozeß und die Vorschläge des Leiters des Betriebes zu berücksichtigen. Diese Festlegung hat in Übereinstimmung mit der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik und dem für die Prüfung der Preisanträge zuständigen Organ* zu erfolgen.

(4) Die über die vereinfachten Anforderungen gemäß Abs. 3 hinausgehenden Erfassungen, Aufbereitungen und Nachweise in Rechnungsführung und Statistik sind auf der Grundlage der geltenden Rechtsvorschriften** zu erfüllen.

(5) Die zuständigen Staatsorgane und wirtschaftsleitenden Organe sowie die VEB Rechnungsführung und Wirtschaftsberatung haben die ihnen unterstellten bzw. in ihrer Betreuung befindlichen und nach vereinfachten Anforderungen arbeitenden Betriebe bei der Durchsetzung von Rechnungsführung und Statistik anzuleiten und an Ort und Stelle wirksam zu unterstützen.

(6) Die Betriebe haben die Möglichkeiten der Übernahme maschineller Abrechnungsarbeiten durch die VEB Rechnungsführung und Wirtschaftsberatung voll zu nutzen. Die Betriebe sind darüber hinaus verpflichtet, durch Inanspruchnahme weiterer im Territorium vorhandener Abrechnungskapazitäten eine rationelle Anwendung der vereinfachten Anforderungen an Rechnungsführung und Statistik zu gewährleisten.

§ 28

(1) In allen nach der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeitenden Betrieben und wirtschaftsleitenden Organen des Geltungsbereiches dieser Verordnung, in denen gemäß der Hauptbuchhalterverordnung Hauptbuchhalter eingesetzt sind, ist der Hauptbuchhalter als Beauftragter des staatlichen Leiters für die Durchsetzung und ständige Weiterentwicklung von Rechnungsführung und Statistik verantwortlich. Der Hauptbuchhalter hat durch seine Unterschrift die Richtigkeit

* Z. Z. gilt die Anordnung vom 20. Februar 1975 über die Nomenklatur der Preiskoordinierungsorgane (Sonderdruck Nr. 799 des Gesetzblattes).

** Anordnung vom 20. Juni 1975 über Rechnungsführung und Statistik in den Betrieben und Kombinat (Sonderdruck Nr. 890 des Gesetzblattes).

der Berichterstattungen über die Planabrechnung, die sich aus der im Rahmen von Rechnungsführung und Statistik festgelegten betrieblichen Erfassung und Aufbereitung von zahlenmäßigen Informationen ergeben, zu bestätigen.

(2) In allen Betrieben, in denen kein Hauptbuchhalter eingesetzt ist, hat der Leiter des Betriebes die Belange von Rechnungsführung und Statistik voll wahrzunehmen. Der Leiter des Betriebes kann zu seiner Unterstützung für die rationelle Gestaltung von Rechnungsführung und Statistik einen leitenden Mitarbeiter als Verantwortlichen für Rechnungsführung und Statistik einsetzen, der die für den Hauptbuchhalter auf dem Gebiet von Rechnungsführung und Statistik in der zutreffenden Rechtsvorschrift* festgelegten Aufgaben wahrzunehmen hat.

(3) Die Leiter der zentralen Staatsorgane, denen Betriebe, Kombinate und wirtschaftsleitende Organe unterstellt sind, haben einen Leiter für Rechnungsführung und Statistik einzusetzen. Er hat die unterstellten Betriebe, Kombinate und wirtschaftsleitenden Organe bei der konsequenten Durchsetzung, effektiven Nutzung und rationalen Gestaltung von Rechnungsführung und Statistik anzuleiten und zu kontrollieren.

§ 29

Disziplinarische und materielle Verantwortlichkeit

(1) Verstoßen nachgeordnete Leiter oder Mitarbeiter schuldhaft gegen die Vorschriften

- zur wahrheitsgetreuen, vollständigen und lückenlosen Erfassung und Aufbereitung von Daten sowie wahrheitsgetreuen Weitergabe von Informationen aus Rechnungsführung und Statistik,
- zur Sicherung der Belege und Datenträger gegen widerrechtliche Veränderung, Beschädigung, Verlust und unerlaubte Verwendung,
- zur Dokumentation der organisatorischen Grundlagen der Datenverarbeitung,
- der Aufbewahrungsfristen,
- der Bewertung der materiellen und finanziellen Mittel (Grundanforderungen der Ordnungsmäßigkeit),

sind durch die Disziplinarbefugten gemäß § 109 des Gesetzbuches der Arbeit der Deutschen Demokratischen Republik vom 12. April 1961 in der Neufassung vom 23. November 1966 (GBl. I Nr. 15 S. 125) die disziplinarische Verantwortlichkeit und gemäß den §§ 112 bis 115 des Gesetzbuches der Arbeit die materielle Verantwortlichkeit geltend zu machen.

(2) Der Leiter des Betriebes hat zu sichern, daß über die aus Verstößen gegen die Ordnungsmäßigkeit in Rechnungsführung und Statistik durchgeführten Disziplinarverfahren ein Nachweis zu führen ist.

§ 30

Ordnungsstrafbestimmungen

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig

- als Leiter oder als Hauptbuchhalter eines Betriebes
- die ihm obliegenden Pflichten zur Durchsetzung der im § 29 genannten Grundanforderungen der Ordnungsmäßigkeit unterläßt,
- die Termine der Berichterstattung nicht einhält,
- in Berichterstattungen einschließlich der Jahresabschlußdokumente unrichtige oder unvollständige Angaben macht, zuläßt oder veranlaßt,
- Berichterstattungen ohne Genehmigung der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik oder ohne Registriervermerk gemäß § 18 veranlaßt oder durchführt,

* Hauptbuchhalterverordnung vom 20. Januar 1971 (GBl. II Nr. 18 S. 137)

Anordnung vom 14. Dezember 1972 über die Wahrnehmung der Aufgaben des Hauptbuchhalters in volkseigenen Betrieben mit vereinfachtem Planungsverfahren (GBl. I 1973 Nr. 1 S. 5)

- die gestellten Anforderungen an die Speicherung von Daten und die Funktionsfähigkeit maschinenlesbarer Datenträger im Rahmen der Berichterstattung nicht durchsetzt, als andere zur Berichterstattung verpflichtete Person
- die Termine der Berichterstattungen nicht einhält,
- in Berichterstattungen unrichtige oder unvollständige Angaben macht,
- als unbefugte Person
- Berichterstattungen veranlaßt oder durchführt, kann mit einem Verweis oder mit einer Ordnungsstrafe von 10 M bis 300 M belegt werden.

(2) Die Durchführung von Ordnungsstrafverfahren obliegt den Leitern der Abteilungen sowie den Leitern der Bezirksstellen der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik für ihren jeweiligen Verantwortungsbereich.

(3) Für die Durchführung von Ordnungsstrafverfahren und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I Nr. 3 S. 101).

IV.

Schlußbestimmungen

§ 31

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1976 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- die Verordnung vom 12. Mai 1966 über das einheitliche System von Rechnungsführung und Statistik (GBl. II Nr. 70 S. 445),
- die Erste Durchführungsbestimmung vom 28. Oktober 1966 zur Verordnung über das einheitliche System von Rechnungsführung und Statistik — Arbeitskreisordnung — (GBl. II Nr. 131 S. 827),
- die Verordnung vom 26. März 1969 über das Berichtswesen (GBl. II Nr. 29 S. 195),
- die Erste Durchführungsbestimmung vom 26. März 1969 zur Verordnung über das Berichtswesen — Grundsätze für die eigenverantwortliche Durchführung von Berichterstattungen durch die Generaldirektoren der VVB und die Leiter der ihnen gleichgestellten Organe — (GBl. II Nr. 29 S. 199),
- die Zweite Durchführungsbestimmung vom 26. März 1969 zur Verordnung über das Berichtswesen — Verfahren zur Genehmigung von Berichterstattungen durch die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik — (GBl. II Nr. 29 S. 200),
- die Dritte Durchführungsbestimmung vom 26. März 1969 zur Verordnung über das Berichtswesen — Grundsätze und Verfahrensweise bei der Durchführung von Berichterstattungen über die Arbeits- und Lebensbedingungen der Bevölkerung (Bevölkerungsteilbefragungen) — (GBl. II Nr. 29 S. 201),
- die Verordnung vom 10. September 1969 über die Berechnung der Abschreibungen und die Finanzierung der Reparaturen von Grundmitteln (GBl. II Nr. 82 S. 511),
- die Erste Durchführungsbestimmung vom 10. September 1969 zur Verordnung über die Berechnung der Abschreibungen und die Finanzierung der Reparaturen von Grundmitteln (GBl. II Nr. 82 S. 514),
- die Zweite Durchführungsbestimmung vom 30. Dezember 1969 zur Verordnung über die Berechnung der Abschreibungen und die Finanzierung der Reparaturen von Grundmitteln (GBl. II 1970 Nr. 2 S. 6),
- die Dritte Durchführungsbestimmung vom 27. Juli 1970 zur Verordnung über die Berechnung der Abschreibungen und die Finanzierung der Reparaturen von Grundmitteln (GBl. II Nr. 68 S. 492),

- die Vierte Durchführungsbestimmung vom 16. September 1970 zur Verordnung über das einheitliche System von Rechnungsführung und Statistik — Ordnungsmäßigkeit — (GBl. II Nr. 80 S. 557),
- die Vierte Durchführungsbestimmung vom 5. Januar 1971 zur Verordnung über das Berichtswesen (GBl. II Nr. 7 S. 49),
- die Verordnung vom 20. Januar 1971 zur Änderung der Verordnung über das einheitliche System von Rechnungsführung und Statistik (GBl. II Nr. 18 S. 142),
- die Verordnung vom 8. September 1972 über vereinfachte Anforderungen an Rechnungsführung und Statistik (GBl. II Nr. 56 S. 609),
- die Fünfte Durchführungsbestimmung vom 13. August 1973 zur Verordnung über das einheitliche System von Rechnungsführung und Statistik — Vereinfachung der Grundmittelrechnung — (GBl. I Nr. 39 S. 405).

Berlin, den 20. Juni 1975

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**
Sindermann
Vorsitzender

**Beschluß
über die Änderung von Ordnungen
über die Verleihung staatlicher Auszeichnungen**

vom 7. Juli 1975

1. a) Für die Verleihung der Medaille „Vorbildliches Lehrlingskollektiv im sozialistischen Berufswettbewerb“ und der Medaille „Für sehr gute Leistungen im sozialistischen Berufswettbewerb“ gilt die Neufassung der Ordnungen über die Verleihung (Anlagen 1 und 2).
- b) Die Ordnungen über die Verleihung dieser Medaillen (Anlagen zur Verordnung vom 19. November 1970 über die Stiftung der Medaille „Vorbildliches Lehrlingskollektiv im sozialistischen Berufswettbewerb“ und der Medaille „Für sehr gute Leistungen im sozialistischen Berufswettbewerb“ [GBl. II Nr. 93 S. 647]) werden aufgehoben.

2. Die Ordnung über die Verleihung der „Medaille für Verdienste in der Energiewirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik“ (Anlage 6 zur Verordnung vom 6. April 1971 über die Stiftung der „Medaille für Verdienste in der Energiewirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik“ [GBl. II Nr. 38 S. 306]) wird wie folgt geändert:

Der § 7 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Die Verleihung der Medaille erfolgt in der Regel am läßlich des Tages des Bergmanns und des Energiearbeiters.“

3. Die Ordnung über die Verleihung der „Medaille für treue Dienste in den bewaffneten Organen des Ministeriums des Innern“ (Anlage 6 zur Neunten Verordnung vom 28. August 1964 über staatliche Auszeichnungen [GBl. II Nr. 94 S. 773]) wird wie folgt geändert:

Der § 8 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Die Medaillen werden an einer großen fünfeckigen Spange getragen. Sie ist bei den Medaillen für 5-, 10- und 15jährige treue Dienste mit einem grünen, für 20-, 25- und 30jährige treue Dienste mit einem roten Band bezogen. Das Band der Medaille für 5 Jahre treue Dienste hat drei rote, für 10 Jahre treue Dienste drei silberfarbene, für 15 Jahre treue Dienste drei goldfarbene Längs-

streifen. In das Band der Medaille für 20 Jahre treue Dienste ist an den Seiten ein goldfarbener, in das Band für 25 Jahre treue Dienste sind an den Seiten zwei goldfarbene und in das Band für 30 Jahre treue Dienste sind an den Seiten drei goldfarbene Streifen eingewebt.“

Berlin, den 7. Juli 1975

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**
Mittag
Erster Stellvertreter des Vorsitzenden

Anlage 1
zu vorstehendem Beschluß

**Ordnung
über die Verleihung der Medaille
„Vorbildliches Lehrlingskollektiv
im sozialistischen Berufswettbewerb“**

§ 1

Die Medaille „Vorbildliches Lehrlingskollektiv im sozialistischen Berufswettbewerb“ ist eine staatliche Auszeichnung.

§ 2

Die Medaille „Vorbildliches Lehrlingskollektiv im sozialistischen Berufswettbewerb“ kann an Lehrlingskollektive verliehen werden, die bei der Erfüllung ihrer kollektiven Verpflichtungen folgende Anforderungen verwirklichen:

- die in den Lehrplänen festgelegten Bildungs- und Erziehungsziele durch vorbildliches Arbeiten und Lernen aller Kollektivmitglieder erreichen und dabei nach hohen Leistungen und einer ständigen Leistungsverbesserung in der berufspraktischen Ausbildung und im theoretischen Unterricht streben;
- an der Erfüllung und zielgerichteten Übererfüllung der betrieblichen Planaufgaben mitarbeiten, indem sie an den volkswirtschaftlichen Masseninitiativen der FDJ teilnehmen, die produktiven Lehrlingsleistungen steigern, Qualitätsarbeit leisten, sparsam mit Material, Energie, Roh- und Hilfsstoffen umgehen;
- an der Bewegung Masse der Meister von morgen und der Neuererbewegung teilnehmen, als Kollektiv Aufgaben aus dem Plan Wissenschaft und Technik zur sozialistischen Intensivierung der Produktion sowie zur Rationalisierung der Lehr- und Lernprozesse verwirklichen und die Arbeits- und Lebensbedingungen verbessern;
- sowjetische Neuerermethoden und Erfahrungen des Leninischen Komsomol anwenden;
- eine hohe Arbeitskultur anstreben, die Arbeitszeit voll ausnutzen, Ordnung, Disziplin, Sicherheit und Sauberkeit am Arbeitsplatz einhalten und unfallfrei arbeiten;
- in ihrer FDJ-Gruppe um die Erziehung junger Sozialisten ringen, die stolz darauf sind, Angehöriger der Arbeiterklasse zu sein;
- mit anderen Kollektiven in den Wettbewerb treten, kameradschaftlich zusammenarbeiten, Erfahrungen austauschen und sozialistische Hilfe leisten sowie an Leistungsvergleichen im Berufswettbewerb teilnehmen.

§ 3

(1) Die Lehrlingskollektive rechnen die Erfüllung ihrer Verpflichtungen auf FDJ-Mitgliederversammlungen bzw. vor den FDJ- und Gewerkschaftsgruppen der Arbeitskollektive ab.

(2) Die Abrechnung ist öffentlich durchzuführen. Dabei erfolgt eine Wertung des Kollektivs, vor allem eine Einschätzung seiner Entwicklung. Die Ergebnisse der Abrechnung sind den Wettbewerbskommissionen zu übergeben.

(3) Im Ergebnis der öffentlichen Abrechnung schlagen die zuständigen FDJ- und Gewerkschaftsleitungen auf Empfehlung der Wettbewerbskommission die mit der Medaille auszuzeichnenden Kollektive den staatlichen Leitern vor.

§ 4

Die Bestätigung der Vorschläge zur Auszeichnung erfolgt durch die Leiter der Betriebe, Kombinate und Einrichtungen, Vorstände der Genossenschaften bzw. Leiter der Fachorgane der Räte der Kreise für ihren Verantwortungsbereich jeweils in Übereinstimmung mit den zuständigen Leitungen und Vorständen der Freien Deutschen Jugend und des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes.

§ 5

(1) Die Verleihung der Medaille „Vorbildliches Lehrlingskollektiv im sozialistischen Berufswettbewerb“ erfolgt durch die

- Leiter der Betriebe bzw. Einrichtungen gemeinsam mit dem Sekretär der Grundorganisation der Freien Deutschen Jugend und dem Vorsitzenden der Betriebsgewerkschaftsleitung;
- Vorsitzenden der Genossenschaften gemeinsam mit dem Sekretär der Grundorganisation der Freien Deutschen Jugend.

(2) Für überbetrieblich gebildete Lehrlingskollektive erfolgt die Auszeichnung durch die Leiter der Fachorgane der Räte der Kreise gemeinsam mit den zuständigen Sekretariaten der Kreisleitung der Freien Deutschen Jugend und des Kreisvorstandes des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes.

§ 6

(1) Zur Medaille „Vorbildliches Lehrlingskollektiv im sozialistischen Berufswettbewerb“ gehören eine Urkunde für das Kollektiv sowie für jedes Mitglied des Kollektivs eine Medaille und eine Urkunde.

(2) Mit der Auszeichnung ist eine materielle Anerkennung in Höhe von 50 M je Kollektivmitglied verbunden.

(3) Die Mittel für die Auszeichnung sind von den volkseigenen Betrieben mit Einrichtungen der Berufsausbildung, entsprechend den Rechtsvorschriften, aus den für die Prämierung der Lehrlinge zur Verfügung stehenden Fonds bereitzustellen. Volkseigene Betriebe, in denen keine Einrichtungen der Berufsausbildung bestehen, aber Lehrlinge ausgebildet werden, stellen die Mittel aus dem Betriebsprämienfonds bereit. Genossenschaften und Betriebe anderer Eigentumsformen verwenden für die Auszeichnung Mittel ihres Prämienfonds. Die Handwerkskammern und Industrie- und Handelskammern planen die Mittel für die Auszeichnung der Lehrlinge aus ihrem Bereich.

§ 7

(1) Die Verleihung der Medaille „Vorbildliches Lehrlingskollektiv im sozialistischen Berufswettbewerb“ erfolgt nach Abschluß des Berufswettbewerbs am Ende eines jeden Planjahres bzw. zum Abschluß der Berufsausbildung und bei besonderen Leistungen auch zu gesellschaftlichen Höhepunkten.

(2) Die Medaille kann im Planjahr einmal an das Lehrlingskollektiv verliehen werden.

§ 8

(1) Die Medaille ist viereckig, vergoldet und blau ausgelegt. An der unteren Ecke befinden sich zwei verschlungene Hände. Die Kantenlänge beträgt 23 mm. In der Mitte ist

das Emblem des sozialistischen Berufswettbewerbs — Hammer, Zirkel und aufgeschlagenes Buch im geschlossenen Ährenkranz — als Relief aufgesetzt, das von den Worten „Vorbildliches Lehrlingskollektiv“ umrahmt ist. Auf der Rückseite befinden sich die Worte „Sozialistischer Berufswettbewerb der Lehrlinge der DDR“.

(2) Die Medaille wird an einer rechteckigen, blauen Spange mit weißem Mittelbalken getragen, in deren Mitte sich das Emblem des sozialistischen Berufswettbewerbs befindet.

(3) Die Medallenspange ist gleichzeitig Interimsspange.

§ 9

Die Medaille wird auf der rechten oberen Brustseite getragen.

§ 10

Die Auszeichnungsmaterialien sind von den Leitern der Betriebe, Einrichtungen und Genossenschaften zu planen und gegen Kostenerstattung aus dem Prämienfonds der Betriebe von den für sie zuständigen Organen zu beziehen. Diese Organe sichern die Bereitstellung der Auszeichnungsmaterialien für die in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden Betriebe und Einrichtungen durch Bezug vom Versorgungskontor für Papier und Bürobedarf, Betriebsstell Organisationsbedarf Berlin.

§ 11

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnung vom 2. Oktober 1958 über staatliche Auszeichnungen (GBl. I Nr. 63 S. 771) in der Fassung der Achten Verordnung vom 25. Mai 1963 (GBl. II Nr. 47 S. 325) und der Anpassungsverordnung vom 13. Juni 1968 (GBl. II Nr. 62 S. 363) sowie der Beschluß vom 28. Januar 1974 zur Neuregelung der Vergabe materieller Mittel bei der Verleihung staatlicher Auszeichnungen — Auszug — (GBl. I Nr. 17 S. 173).

Anlage 2

zu vorstehendem Beschluß

Ordnung über die Verleihung der Medaille „Für sehr gute Leistungen im sozialistischen Berufswettbewerb“

§ 1

(1) Die Medaille „Für sehr gute Leistungen im sozialistischen Berufswettbewerb“ ist eine staatliche Auszeichnung.

(2) Der Ausgezeichnete führt die Bezeichnung „Träger der Medaille für sehr gute Leistungen im sozialistischen Berufswettbewerb“.

§ 2

Mit der Medaille „Für sehr gute Leistungen im sozialistischen Berufswettbewerb“ können Lehrlinge ausgezeichnet werden, die ihre im Berufswettbewerb eingegangenen Verpflichtungen mit sehr guten Ergebnissen erfüllen, sich dabei zu hochqualifizierten sozialistischen Persönlichkeiten entwickeln und, verbunden mit dem Streben, die Facharbeiterleistung mit Beendigung der Lehrzeit zu erreichen, insbesondere folgende Anforderungen verwirklichen:

- nach einer hohen marxistisch-leninistischen und fachlichen Bildung streben, im berufspraktischen und theoretischen Unterricht vorbildliche Leistungen erreichen, ihre erworbenen Kenntnisse in der Praxis anwenden und dabei die sozialistische Gemeinschaftsarbeit und gegenseitige Hilfe entwickeln;
- die produktiven Lehrlingsleistungen steigern, an den volkswirtschaftlichen Masseninitiativen der FDJ teilnehmen, Qualitätsarbeit leisten, die Arbeitszeit effektiv ausnutzen, die beeinflussbaren Kosten senken;

- schöpferisch an der Lösung von wissenschaftlich-technischen Aufgaben im Betrieb und in der Einrichtung der Berufsausbildung im Rahmen der Neuererbewegung und Bewegung Messen der Meister von morgen teilnehmen, sowjetische Neuerermethoden und Arbeitserfahrungen anwenden sowie um beste Ergebnisse in Leistungsvergleichen im Berufswettbewerb ringen;
- sich wie sozialistische Patrioten und proletarische Internationalisten verhalten und sich durch hohe Arbeitsdisziplin, Verantwortungsbewußtsein, Bescheidenheit und gewissenhafte Wahrnehmung ihrer Rechte und Erfüllung ihrer Pflichten gegenüber der sozialistischen Gesellschaft auszeichnen;
- unduldsam gegenüber Mittelmaß und Mängeln auftreten, aktiv an der Leitung, Planung und Durchführung betrieblicher Prozesse sowie der effektiven Gestaltung der Berufsausbildung mitwirken und sich beharrlich und kämpferisch für das Neue einsetzen;
- mitwirken, daß sich in ihren FDJ-Gruppen ein aktives und vielfältiges gesellschaftliches Leben entwickelt.

§ 3

(1) Vorschlagsberechtigt sind:

- die Leitungen der FDJ-Gruppen der Lehrlingskollektive in Übereinstimmung mit dem Jugendvertrauensmann;
- die Leitungen der FDJ und Gewerkschaftsgruppen der Arbeits- und Produktionskollektive, in denen Lehrlinge ausgebildet werden;
- die Leitungen der Einrichtungen der Berufsausbildung und die Leiter der Arbeits- und Produktionskollektive, in denen Lehrlinge ausgebildet werden.

(2) Die Vorschläge sind in Form von Einschätzungen an die zuständigen FDJ- und Gewerkschaftsleitungen einzureichen. Nach deren Überprüfung und Beratung schlagen sie den staatlichen Leitern die mit der Medaille auszuzeichnenden Lehrlinge vor.

(3) Die Bestätigung der Vorschläge zur Auszeichnung erfolgt durch die Leiter der Betriebe, Kombinate und Einrichtungen, Vorstände der Genossenschaften bzw. Leiter der Fachorgane der Räte der Kreise für ihren Verantwortungsbereich jeweils in Übereinstimmung mit den zuständigen Leitungen und Vorständen der Freien Deutschen Jugend und des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes.

§ 4

Die Verleihung der Medaille „Für sehr gute Leistungen im sozialistischen Berufswettbewerb“ erfolgt durch die

- Leiter der Betriebe bzw. der Einrichtungen gemeinsam mit dem Sekretär der Grundorganisation der Freien Deutschen Jugend und dem Vorsitzenden der Betriebsgewerkschaftsleitung;
- Vorsitzenden der Genossenschaften gemeinsam mit dem Sekretär der Grundorganisation der Freien Deutschen Jugend;
- Leiter der Fachorgane der Räte der Kreise gemeinsam mit den zuständigen Sekretariaten der Kreisleitung der Freien Deutschen Jugend und des Kreisvorstandes des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes.

§ 5

(1) Zur Medaille „Für sehr gute Leistungen im sozialistischen Berufswettbewerb“ gehören eine Urkunde und eine materielle Anerkennung in Höhe von 150 M.

(2) Die Mittel für die Auszeichnung sind von den volkseigenen Betrieben mit Einrichtungen der Berufsausbildung, entsprechend den Rechtsvorschriften, aus den für die Prämierung der Lehrlinge zur Verfügung stehenden Fonds bereitzustellen. Volkseigene Betriebe, in denen keine Einrich-

tungen der Berufsausbildung bestehen, aber Lehrlinge ausgebildet werden, stellen die Mittel aus dem Betriebsprämienfonds bereit. Genossenschaften und Betriebe anderer Eigentumsformen verwenden für die Auszeichnung Mittel ihres Prämienfonds. Die Handwerkskammern und Industrie- und Handelskammern planen die Mittel für die Auszeichnung der Lehrlinge aus ihrem Bereich.

§ 6

(1) Die Verleihung der Medaille „Für sehr gute Leistungen im sozialistischen Berufswettbewerb“ erfolgt nach Abschluß des Berufswettbewerbs am Ende eines jeden Planjahres bzw. zum Abschluß der Berufsausbildung und bei besonderen Leistungen auch zu gesellschaftlichen Höhepunkten.

(2) Die Medaille kann im Planjahr einmal an den Lehrling verliehen werden.

§ 7

(1) Die Medaille ist rund, vergoldet und hat einen Durchmesser von 30 mm, sie trägt in der Mitte das Emblem des sozialistischen Berufswettbewerbs — Hammer, Zirkel und aufgeschlagenes Buch im geschlossenen Ährenkranz — umrahmt von den Worten „Für sehr gute Leistungen im sozialistischen Berufswettbewerb“. Auf der Rückseite befinden sich die Worte „Lernen, lernen und nochmals lernen“ (Lenin).

(2) Die Medaille wird an einer rechteckigen, blauen Spange mit goldenem Mittelbalken getragen, in deren Mitte sich das Emblem des sozialistischen Berufswettbewerbs befindet.

(3) Die Medallenspange ist gleichzeitig Interimsspange.

§ 8

Die Medaille wird auf der rechten oberen Brustseite getragen.

§ 9

Die Auszeichnungsmaterialien sind von den Leitern der Betriebe, Einrichtungen und Genossenschaften zu planen und gegen Kostenerstattung aus dem Prämienfonds der Betriebe von den für sie zuständigen Organen zu beziehen. Diese Organe sichern die Bereitstellung der Auszeichnungsmaterialien für die in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden Betriebe und Einrichtungen durch Bezug vom Versorgungskontor für Papier und Bürobedarf, Betriebsteil Organisationsbedarf Berlin.

§ 10

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnung vom 2. Oktober 1958 über staatliche Auszeichnungen (GBl. I Nr. 63 S. 771) in der Fassung der Achten Verordnung vom 25. Mai 1963 (GBl. II Nr. 47 S. 325) und der Anpassungsverordnung vom 13. Juni 1968 (GBl. II Nr. 62 S. 363) sowie der Beschluß vom 28. Januar 1974 zur Neuregelung der Vergabe materieller Mittel bei der Verleihung staatlicher Auszeichnungen — Auszug — (GBl. I Nr. 17 S. 173).

Zweite Verordnung*
über die Pflichten und Rechte
der Mitarbeiter der Deutschen Post
— Post-Dienst-Verordnung (PDVO) —
vom 11. Juli 1975

Zur Änderung der Verordnung vom 28. März 1973 über die Pflichten und Rechte der Mitarbeiter der Deutschen Post — Post-Dienst-Verordnung (PDVO) — (GBl. I Nr. 25 S. 222) wird folgendes verordnet:

* (1.) VO vom 28. März 1973 (GBl. I Nr. 25 S. 222)

§ 1

Der § 23 erhält folgende Fassung:

„§ 23

**Verdienter Werktätiger des Post- und Fernmeldewesens
der Deutschen Demokratischen Republik
und Verdienstmedaille der Deutschen Post**

(1) Für hervorragende Leistungen bei der Lösung der volkswirtschaftlichen Aufgaben des Post- und Fernmeldewesens wird der Ehrentitel „Verdienter Werktätiger des Post- und Fernmeldewesens der Deutschen Demokratischen Republik“ verliehen. Für die Verleihung gilt die Ordnung über die Verleihung des Ehrentitels „Verdienter Werktätiger des Post- und Fernmeldewesens der Deutschen Demokratischen Republik“ (Anlage 1).

(2) Für hervorragende Leistungen bei der Entwicklung des Post- und Fernmeldewesens und bei der Gewährleistung seiner ständigen Einsatzbereitschaft wird die „Verdienstmedaille der Deutschen Post“ verliehen. Für die Verleihung gilt die Ordnung über die Verleihung der „Verdienstmedaille der Deutschen Post“ (Anlage 2).“

§ 2

Der § 24 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Für die Verleihung gilt die Ordnung über die Verleihung der „Treuendienstmedaille der Deutschen Post“ (Anlage 3).“

§ 3

(1) Der § 6 der Ordnung über die Verleihung der „Verdienstmedaille der Deutschen Post“ erhält folgende Fassung:

„Die Verleihung der Medaille erfolgt durch den Minister für Post- und Fernmeldewesen in der Regel anlässlich des „Tages der Werktätigen des Post- und Fernmeldewesens“, zum 1. Mai, dem Internationalen Kampf- und Feiertag der Werktätigen, und zum 7. Oktober, dem Jahrestag der Deutschen Demokratischen Republik, oder unmittelbar nach besonderen Leistungen.“

(2) Der § 7 der Ordnung über die Verleihung der „Verdienstmedaille der Deutschen Post“ erhält folgende Fassung:

„(1) Zur Medaille gehören eine Urkunde und eine Prämie.

(2) Die Prämie beträgt:

a) zur Medaille in Gold	1 000 M
b) zur Medaille in Silber	600 M
c) zur Medaille in Bronze	400 M.

§ 4

Der § 7 Abs. 3 der Ordnung über die Verleihung der „Treuendienstmedaille der Deutschen Post“ erhält folgende Fassung:

„(3) Die Ehrenspange entspricht der Spange zur Medaille in Gold. Zusätzlich sind an beiden Seiten senkrechte schwarzrotgoldene Streifen eingewebt und ein goldfarbenedes Eichenblatt aufgelegt.“

§ 5

Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 11. Juli 1975

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

Mittag
Erster Stellvertreter des Vorsitzenden

Der Minister
für Post- und Fernmeldewesen
Schulze

Anlage 1

zu vorstehender Verordnung

Ordnung

**über die Verleihung des Ehrentitels
„Verdienter Werktätiger des Post- und Fernmeldewesens
der Deutschen Demokratischen Republik“**

§ 1

(1) Der Ehrentitel „Verdienter Werktätiger des Post- und Fernmeldewesens der Deutschen Demokratischen Republik“ (nachfolgend Ehrentitel genannt) ist eine staatliche Auszeichnung.

(2) Der Ausgezeichnete führt den Ehrentitel „Verdienter Werktätiger des Post- und Fernmeldewesens der Deutschen Demokratischen Republik“.

§ 2

Der Ehrentitel kann verliehen werden für hervorragende Leistungen bei der Lösung der volkswirtschaftlichen Aufgaben des Post- und Fernmeldewesens, für besondere Verdienste und Initiativen im sozialistischen Wettbewerb, für ausgezeichnete Ergebnisse auf wissenschaftlich-technischem Gebiet und bei der sozialistischen Rationalisierung und Intensivierung sowie für langjährige vorbildliche Einsatzbereitschaft.

§ 3

- (1) Der Ehrentitel wird an Einzelpersonen verliehen.
- (2) Der Ehrentitel kann nur einmal verliehen werden.

§ 4

(1) Vorschlagsberechtigt sind:

- die Leiter der Direktionen und die Leiter der dem Ministerium für Post- und Fernmeldewesen unterstellten Ämter, Institute und Bildungseinrichtungen,
- der Zentralvorstand der Industriegewerkschaft Transport- und Nachrichtenwesen.

(2) Die Vorschläge haben in Übereinstimmung mit den zuständigen Gewerkschaftsleitungen zu erfolgen.

(3) Die Vorschläge sind beim Ministerium für Post- und Fernmeldewesen einzureichen.

(4) Der Auszeichnungsausschuß des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen prüft, ob die Voraussetzungen für die Verleihung des Ehrentitels gegeben sind.

(5) Die Bestätigung der Vorschläge erfolgt im Einvernehmen mit dem Zentralvorstand der Industriegewerkschaft Transport- und Nachrichtenwesen durch den Minister für Post- und Fernmeldewesen.

§ 5

(1) Die Verleihung des Ehrentitels erfolgt durch den Minister für Post- und Fernmeldewesen anlässlich des „Tages der Werktätigen des Post- und Fernmeldewesens“.

(2) Es können jährlich bis zu 10 Ehrentitel verliehen werden.

(3) Beim Ministerium für Post- und Fernmeldewesen wird ein Nachweis der mit dem Ehrentitel Ausgezeichneten geführt.

§ 6

(1) Zum Ehrentitel gehören eine Medaille, eine Urkunde und eine Prämie in Höhe von 5 000 M.

(2) Die finanziellen Mittel werden durch das Ministerium für Post- und Fernmeldewesen geplant.

§ 7

(1) Die Medaille ist rund, Bronze vergoldet und hat einen Durchmesser von 30 mm. Die Vorderseite trägt in der Mitte

das Symbol der Deutschen Post und die Inschrift „Verdienter Werktätiger“. Das Symbol und die Inschrift sind in der unteren Hälfte durch die Worte „Post- und Fernmeldewesen“ und in der oberen Hälfte durch zwei Lorbeerzweige kreisförmig eingefasst. Die Rückseite zeigt das Staatswappen der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Die Medaille wird an einer rechteckigen, mit rotem Band bezogenen Spange getragen. In das Band sind zwei senkrechte gelbe Streifen eingewebt.

(3) Die Interimsspange entspricht der Medallenspange.

§ 8

(1) Die Medaille bzw. Interimsspange wird auf der linken oberen Brustseite getragen.

(2) Das Tragen der Interimsspange an der Uniform ist Pflicht.

§ 9

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnung vom 2. Oktober 1958 über staatliche Auszeichnungen (GBl. I Nr. 63 S. 771) in der Fassung der Achten Verordnung vom 25. Mai 1963 (GBl. II Nr. 47 S. 325) und der Anpassungsverordnung vom 13. Juni 1968 (GBl. II Nr. 62 S. 363) sowie der Beschluß vom 28. Januar 1974 zur Neuregelung der Vergabe materieller Mittel bei der Verleihung staatlicher Auszeichnungen — Auszug — (GBl. I Nr. 17 S. 173).

Anordnung

über die Aufhebung von Rechtsvorschriften auf dem Gebiet von Rechnungsführung und Statistik

vom 30. Juni 1975

§ 1

Die nachstehenden Rechtsvorschriften sind gegenstandslos und werden aufgehoben:

1. Anordnung vom 11. Februar 1964 über die Aufstellung berichteter Eröffnungsbilanzen (GBl. III Nr. 11 S. 97),
2. Anordnung vom 20. April 1964 über die statistische Erfassung im Bau befindlicher und fertiggestellter Wohnungen (GBl. III Nr. 25 S. 248),

3. Anordnung vom 23. Februar 1965 über die einheitliche Anwendung von Kennziffern und Begriffen in Planung und Statistik (GBl. III Nr. 5 S. 25),
4. Anordnung vom 18. November 1965 über die Umbewertung der Grundmittel — Landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften Typ III — (GBl. II Nr. 114 S. 783),
5. Anordnung vom 2. Januar 1967 über eine einmalige statistische Erhebung in Industrie- und Baubetrieben zur Weiterentwicklung und Qualifizierung der Verflechtungsbilanz des gesellschaftlichen Gesamtprodukts (GBl. II Nr. 6 S. 40),
6. Anordnung vom 15. Juli 1968 über die Durchführung einer Volks-, Berufs-, Wohnraum- und Gebäude-Probezahlung am 30. April 1969 (GBl. II Nr. 80 S. 643),
7. Anordnung vom 10. Juni 1969 über die Vorbereitung und Durchführung der Bewertung der Straßen und Brücken im Bereich der Kreise, Städte und Gemeinden (GBl. II Nr. 56 S. 378),
8. Anordnung vom 3. Oktober 1969 über die vorbereitenden Maßnahmen zur Umbewertung der volkseigenen Grundmittel für Wohnungswesen (GBl. II Nr. 84 S. 525),
9. Anordnung Nr. 2 vom 5. Januar 1970 zum Gesetz über die Durchführung von Volks-, Berufs-, Wohnraum- und Gebäudezahlungen (GBl. II Nr. 5 S. 24),
10. Anordnung Nr. 2 vom 8. April 1970 über die vorbereitenden Maßnahmen zur Umbewertung der volkseigenen Grundmittel für Wohnungswesen (GBl. II Nr. 37 S. 278),
11. Anordnung vom 15. Januar 1971 über eine statistische Sondererhebung in Industrie-, Bau- und Verkehrsbetrieben zur weiteren Qualifizierung und Bereitstellung wichtiger ergebnisbezogener Kennziffern für Modell- und Bilanzrechnungen (GBl. II Nr. 20 S. 160),
12. Anordnung vom 5. Februar 1973 über die Umbewertung volkseigener gebrauchter Grundmittel (GBl. I Nr. 14 S. 128).

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 30. Juni 1975

Der Leiter

der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik

Prof. Dr. sc. D o n d a

Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik

Sonderdruck Nr. 789

Anordnung Nr. 3 vom 19. März 1975 über die Einführung des Kataloges von Preisen für Leistungskomplexe nach Grobmengen für die Durchführung von Bauleistungen, 96 Seiten, 1,20 M

Dieser Sonderdruck ist über den Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696, zu beziehen.

Darüber hinaus ist dieser Sonderdruck auch gegen Barzahlung und Selbstabholung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 108 Berlin, Neustädtische Kirchstraße 15, Telefon: 229 22 23, erhältlich.



GESETZBLATT

597

der Deutschen Demokratischen Republik

1975

Berlin, den 6. August 1975

Teil I Nr. 32

Tag	Inhalt	Seite
4. 7. 75	Verordnung über die Durchführung von Organtransplantationen	597
22. 7. 75	Zweite Durchführungsbestimmung zum Edelmetallgesetz	599
21. 7. 75	Bekanntmachung	600
21. 7. 75	Anordnung über die Planung, Bildung und Verwendung des Kultur-, Sozial- und Prämienfonds in den betrieblichen Einrichtungen der Berufsausbildung der Lehrlinge	600
4. 7. 75	Anordnung über die Ausarbeitung und Anwendung verbindlicher Arbeitsmittel für die Projektierung und Ausführung von betriebsmeß-, steuerungs- und regelungstechnischen Anlagen für Investitionsvorhaben	601
10. 7. 75	Anordnung über die Normierung des Kraftstoffverbrauchs für Kraftfahrzeuge im Straßenverkehr	602
2. 7. 75	Anordnung über die Projektierung und Ausführung von Säureschutzarbeiten sowie die Zulassung von Betrieben für Säureschutzarbeiten	609
25. 6. 75	Anordnung Nr. 4 zur Änderung der Preisanordnung Nr. 4431 — Kraftfahrzeug-Instandhaltungen und Nebenleistungen	610
26. 6. 75	Anordnung Nr. Pr. 44/1 über die Preisbildung für gebrauchte Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeuganhänger und Beiwagen	611
26. 6. 75	Anordnung über die Aufhebung von Rechtsvorschriften im Bereich der Lebensmittelindustrie	611
3. 7. 75	Anordnung über die Aufhebung von Rechtsvorschriften auf dem Gebiet des Gesundheits- und Sozialwesens	611
4. 7. 75	Anordnung zur Aufhebung finanzrechtlicher Bestimmungen	611
	Berichtigung	612
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt Teil II der Deutschen Demokratischen Republik	612
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik	612

Verordnung über die Durchführung von Organtransplantationen vom 4. Juli 1975

Die Möglichkeit, menschliche Organe durch Transplantation zu ersetzen, ist ein Ergebnis des wissenschaftlichen Fortschritts, das dem humanistischen Anliegen der Medizin zur Erhaltung, Förderung und Wiederherstellung der Gesundheit der Bürger dient. Zur Durchführung von Organtransplantationen wird folgendes verordnet:

I. Abschnitt

Grundsatz

§ 1

(1) Organtransplantationen werden auf der Grundlage gesicherter Erkenntnisse der Medizin durchgeführt. Vorausset-

zung ist, daß die Anwendung anderer medizinischer Mittel und Methoden zur Erhaltung des Lebens oder der Wiederherstellung oder Besserung der Gesundheit eines Kranken keine oder nur geringe Aussicht auf Erfolg verspricht.

(2) Zur Durchführung von Organtransplantationen sind vorrangig Organe von Verstorbenen zu verwenden.

(3) Organe lebender Spender, die sich aus freiem Entschluß zur Organspende bereit erklären, können für Transplantationen nur Verwendung finden, wenn geeignete Organe von Verstorbenen nicht zur Verfügung stehen.

§ 2

Organtransplantationen und Organentnahmen werden nur in den vom Ministerium für Gesundheitswesen bestimmten Gesundheitseinrichtungen durchgeführt.

§ 3

Für Organspenden dürfen materielle und finanzielle Leistungen nicht gefordert, angeboten oder gewährt werden. Unberührt hiervon bleiben die Rechtsvorschriften über das Blutspende- und Transfusionswesen.

II. Abschnitt

Voraussetzungen
für eine Organentnahme von Verstorbenen

§ 4

Organentnahme für Transplantationszwecke

(1) Die Organentnahme von Verstorbenen für Transplantationszwecke ist zulässig, falls der Verstorbene zu Lebzeiten keine anderweitigen Festlegungen getroffen hat.

(2) Bei einem Tod unter verdächtigen Umständen ist eine Organentnahme nur auf der Grundlage der in Rechtsvorschriften geregelten Voraussetzungen zulässig.*

§ 5

Todesfeststellung

(1) Voraussetzung für die Organentnahme von Verstorbenen ist die zweifelsfreie und nachweisbare Feststellung des Todes.

(2) Die Feststellung des Todes eines Bürgers, bei dem Reanimationsmaßnahmen zur künstlichen Aufrechterhaltung von Organfunktionen mit dem Ziel der Lebenserhaltung durchgeführt werden, trifft das vom Bezirksarzt bestimmte Ärztekollektiv, das hierüber ein Protokoll anzufertigen hat.

(3) Die Entscheidung über die Feststellung des Todes ist unabhängig von einer möglichen Organentnahme zu treffen. Das Ärztekollektiv, das den Tod feststellt, darf die Transplantation eines Organs, das dem Verstorbenen entnommen wird, nicht durchführen.

III. Abschnitt

Voraussetzungen
für eine Organentnahme vom lebenden Spender

§ 6

Vorrang der Interessen des lebenden Spenders

Eine Organentnahme vom lebenden Spender ist nur zulässig, wenn für ihn im Ergebnis umfassender ärztlicher Untersuchung keine gesundheitlichen Beeinträchtigungen zu erwarten sind und mit hoher Wahrscheinlichkeit angenommen werden kann, daß die Transplantation des Organs zur Rettung des Lebens oder zur Wiederherstellung oder Besserung der Gesundheit eines Kranken führen wird.

Zustimmung des Spenders zur Organentnahme

§ 7

(1) Voraussetzung für die Zulässigkeit einer Organentnahme ist die aus freiem Entschluß ohne Beeinflussung durch Dritte erteilte Zustimmung des Spenders. Sie kann nicht ersetzt werden.

(2) Der Spender muß volljährig sein.

* § 94 der Strafprozeßordnung der Deutschen Demokratischen Republik - StPO - vom 12. Januar 1962 (GBl. I Nr. 2 S. 49) in der Fassung des Gesetzes vom 19. Dezember 1974 zur Änderung der Strafprozeßordnung (GBl. I Nr. 64 S. 597) und § 4 der Anordnung vom 1. Dezember 1968 über die ärztliche Leichenschau (GBl. II Nr. 129 S. 1041)

(3) Der Spender kann seine Zustimmung bis unmittelbar vor der Organentnahme jederzeit ohne Angabe von Gründen zurücknehmen.

§ 8

(1) Der Spender ist vor seiner Zustimmung über die möglichen Folgen und Risiken der Organentnahme umfassend aufzuklären. Die Aufklärung hat sich auch auf alle im Zusammenhang mit der Organentnahme stehenden Umstände zu erstrecken, soweit sie für die Erteilung der Zustimmung des Spenders von Bedeutung sein können.

(2) Die Zustimmung des Spenders ist gegenüber dem zuständigen Kreisarzt in Anwesenheit eines Vertreters des Ärztekollektivs, das die Organentnahme vornimmt, zu erklären. Dabei ist der Spender auf die bestehenden Möglichkeiten der Nachsorge hinzuweisen.

(3) Über den Inhalt der Aufklärung und die Zustimmungserklärung des Spenders ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Kreisarzt, dem Vertreter des Ärztekollektivs und dem Organspender zu unterschreiben ist.

§ 9

(1) Der Organspender kann die Zustimmung zur Organentnahme unter der Bedingung erteilen, das Organ nur einem bestimmten Empfänger zu transplantieren.

(2) Ist nach der Organentnahme eine Transplantation bei dem vorgesehenen Empfänger unmöglich geworden, darf das Organ einem Dritten transplantiert werden, wenn andere Organe nicht zur Verfügung stehen und eine Replantation beim Spender nicht möglich ist oder von ihm nicht gewünscht wird.

§ 10

Entscheidung über die Organentnahme

Die Entscheidung über die Organentnahme trifft ein vom Ärztlichen Direktor der Gesundheitseinrichtung bestimmtes Ärztekollektiv, das hierüber ein Protokoll aufzunehmen hat.

§ 11

Materielle Sicherstellung des Spenders

(1) Hat die Organentnahme wider Erwarten zu gesundheitlichen Beeinträchtigungen des Spenders geführt, sind ihm hierdurch entstehende materielle Nachteile auf der Grundlage der Rechtsvorschriften zu ersetzen.*

(2) Ist infolge der gesundheitlichen Beeinträchtigung ein Wechsel des Berufs oder der bisherigen Tätigkeit des Spenders erforderlich, erhält dieser durch die örtlichen Staatsorgane Unterstützung bei der Vermittlung eines neuen Arbeitsplatzes oder bei einer notwendigen Umschulung.

(3) Hat die Organentnahme den Tod des Spenders zur Folge, sind den unterhaltsberechtigten Hinterbliebenen der wegfallende Unterhalt und die Bestattungskosten durch die Staatliche Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik zu ersetzen. Leistungen der Sozialversicherung, aus der zusätzlichen Altersversorgung der Intelligenz und aus sonstigen Alters- und Invalidenversorgungen werden angerechnet.

* § 10 der Anordnung vom 18. November 1969 über die Bedingungen für die Pflichtversicherung der staatlichen Organe und staatlichen Einrichtungen bei der Staatlichen Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. II Nr. 101 S. 622) und § 2 Buchst. c der Verordnung vom 11. April 1972 über die Erweiterung des Versicherungsschutzes bei Unfällen in Ausübung gesellschaftlicher, kultureller oder sportlicher Tätigkeiten (GBl. I Nr. 22 S. 199)

IV. Abschnitt
Voraussetzungen
für die Durchführung von Organtransplantationen
beim Empfänger

§ 12

Medizinische Indikation

Die Durchführung von Organtransplantationen ist medizinisch indiziert, wenn die Voraussetzungen des § 1 vorliegen und begründete Aussicht besteht, daß das Leben des Patienten durch eine Organtransplantation erhalten oder seine Gesundheit wiederhergestellt oder gebessert werden kann.

§ 13

Zustimmung des Empfängers

(1) Voraussetzung für die Durchführung einer Organtransplantation ist die Zustimmung des Empfängers. Bei nicht volljährigen Bürgern ist die Zustimmung der Erziehungsberechtigten, bei Entmündigten die des Vormunds einzuholen. Nicht volljährige Bürger und Entmündigte sollen nach Möglichkeit gehört werden.

(2) Der Empfänger bzw. der gesetzliche Vertreter ist über die Art und das Ausmaß der Erkrankung und die für die medizinische Indikation einer Organtransplantation wesentlichen Umstände sowie über Risiken, die mit der Transplantation verbunden sein können, aufzuklären.

(3) Über die Zustimmungserklärung des Empfängers und den Inhalt der Aufklärung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von einem Vertreter des Ärztekollektivs, das die Transplantation durchführt, und vom Organempfänger bzw. seinem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben ist. Der Empfänger soll über die Herkunft des transplantierten Organs nur informiert werden, wenn ein enges persönliches Verhältnis zum Spender besteht.

V. Abschnitt**Schlußbestimmungen**

§ 14

Die Organentnahme von Verstorbenen zu Transplantationszwecken ist nur zulässig, wenn diese Bürger der Deutschen Demokratischen Republik oder Staatenlose mit ständigem Wohnsitz in der Deutschen Demokratischen Republik waren.

§ 15

Durchführungsbestimmungen erläßt der Minister für Gesundheitswesen im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen staatlichen Organe.

§ 16

Diese Verordnung tritt am 1. September 1975 in Kraft.

Berlin, den 4. Juli 1975

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik

Mittag
Erster Stellvertreter des Vorsitzenden

Der Minister für Gesundheitswesen

I. V.: Tschersich
Staatssekretär

Zweite Durchführungsbestimmung*
zum Edelmetallgesetz

vom 22. Juli 1975

Auf Grund des § 11 des Edelmetallgesetzes vom 12. Juli 1973 (GBI. I Nr. 33 S. 338) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Genehmigungen für Bürger zur Ein- und Ausfuhr von Edelmetallen, Edelsteinen und Perlen sowie Erzeugnissen daraus werden durch den Rat des Bezirkes erteilt, in dessen Bereich der Eigentümer, der Besitzer oder andere Berechtigte ihren Wohnsitz oder Sitz haben.

(2) Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung zur Ausfuhr von Edelmetallen, Edelsteinen und Perlen sowie Erzeugnissen daraus ist an den Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, zu richten, in dessen Bereich der Besitzer seinen Wohnsitz oder Sitz hat. Bei Erbschaften ist der letzte Wohnsitz des Erblassers maßgebend. Der Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, prüft den Antrag und leitet ihn mit seiner Stellungnahme innerhalb von 3 Wochen an den zuständigen Rat des Bezirkes, Abteilung Finanzen, weiter.

§ 2

Die Dienststellen der Zollverwaltung können im Rahmen der zollrechtlichen Vorschriften neben den im § 2 Abs. 3 des Edelmetallgesetzes und den im § 9 der Ersten Durchführungsbestimmung dazu vom 12. Juli 1973 (GBI. I Nr. 33 S. 340) genannten Fällen

1. die Ausfuhr von Erzeugnissen aus Edelmetallen, Edelsteinen und Perlen im Rahmen von Umzugsgut mit Ausnahme von Münzsammlungen,
 2. die Ausfuhr von zum Erbschaftsgut gehörenden Haushaltsgegenständen, die aus Silber bestehen oder mit einer Edelmetallauflage versehen sind,
- zulassen.

§ 3

(1) Wird die Genehmigung der Ein- oder Ausfuhr beantragt, so sind neben der Begründung

1. eine Aufstellung über die zur Ein- oder Ausfuhr vorgesehenen Edelmetalle, Edelsteine, Perlen oder Erzeugnisse daraus und eine von einem Taxator ausgestellte Taxurkunde beizufügen,
2. die Registriernummer der nach devisenrechtlichen Vorschriften vorgenommenen Anmeldung anzugeben sowie in diesem Zusammenhang bereits erteilte devisenrechtliche Genehmigungen beizufügen,
3. bei Erbschafts- und anderen Ansprüchen das Bestehen der Ansprüche nachzuweisen.

(2) Handelt der Antragsteller in Vertretung bzw. im Auftrag des Besitzers oder anderen Berechtigten, als Testamentsvollstrecker oder kraft eines anderen Amtes, so ist das mit dem Antrag zu erklären oder in geeigneter Weise nachzuweisen.

(3) Der Rat des Bezirkes — im Falle des § 1 Abs. 2 auch der Rat des Kreises —, Abteilung Finanzen, kann vom Einreicher des Antrages ergänzende Angaben verlangen.

§ 4

Läßt sich auf Grund des § 1 die Zuständigkeit für die Erteilung einer Genehmigung nicht bestimmen, so ist der Antrag an das Ministerium der Finanzen zu richten, das die Zuständigkeit feststellt.

§ 5

(1) Entscheidungen über Anträge auf Genehmigung haben schriftlich zu ergehen, eine Rechtsmittelbelehrung zu enthal-

* 1. DB vom 12. Juli 1973 (GBI. I Nr. 33 S. 340)

ten und sind dem Antragsteller auszuhändigen oder zu übersenden.

(2) Gegen die Entscheidung des Rates des Bezirkes, Abteilung Finanzen, kann Beschwerde eingelegt werden.

(3) Die Beschwerde ist schriftlich unter Angabe der Gründe innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Zugang der Entscheidung beim Rat des Bezirkes, Abteilung Finanzen, einzulegen.

(4) Über die Beschwerde ist innerhalb von 2 Wochen nach ihrem Eingang zu entscheiden. Wird der Beschwerde nicht oder nicht in vollem Umfang stattgegeben, so ist sie innerhalb dieser Frist dem Ministerium der Finanzen zuzuleiten. Der Antragsteller ist hiervon zu unterrichten.

(5) Das Ministerium der Finanzen entscheidet innerhalb weiterer 4 Wochen endgültig.

(6) Entscheidungen über Beschwerden haben schriftlich zu erfolgen, sind zu begründen und den Einreichern der Beschwerden auszuhändigen oder zu übersenden.

§ 6

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 15. August 1975 in Kraft.

Berlin, den 22. Juli 1975

Der Minister der Finanzen

Böhm

Bekanntmachung

vom 21. Juli 1975

Hiermit wird bekanntgemacht, daß die nachstehende Rechtsvorschrift durch den Ministerrat mit Wirkung vom 31. August 1975 aufgehoben wird:

Verordnung vom 8. August 1974 über die Planung, Bildung und Verwendung des Kultur-, Sozial- und Prämienfonds in den betrieblichen Einrichtungen der Berufsausbildung der Lehrlinge (GBL I Nr. 41 S. 381).

Berlin, den 21. Juli 1975

Der Leiter
des Büros des Ministerrates

Dr. Rost
Staatssekretär

Anordnung

über die Planung, Bildung und Verwendung
des Kultur-, Sozial- und Prämienfonds
in den betrieblichen Einrichtungen
der Berufsausbildung der Lehrlinge

vom 21. Juli 1975

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes sowie dem Zentralrat der Freien Deutschen Jugend wird folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Anordnung gilt für die volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betriebe (nachfolgend Trägerbetriebe genannt), die über Einrichtungen der Berufsbildung mit den Aufgabenbereichen

a) Theoretische Berufsausbildung der Lehrlinge,

b) Praktische Berufsausbildung der Lehrlinge,
c) Bildung und Erziehung der Lehrlinge
im Lehrlingswohnheim
verfügen.

§ 2

Planung und Bildung des Kultur-, Sozial- und Prämienfonds

(1) Für die betrieblichen Einrichtungen der Berufsausbildung der Lehrlinge ist ein einheitlicher Fonds für kulturelle und soziale Zwecke und für Prämierungen in Höhe von 4% der geplanten Lohnsumme der Beschäftigten der im § 1 genannten Aufgabenbereiche und der Entgelte der Lehrlinge zu bilden. Darüber hinaus sind weitere 1,5% der geplanten Lohnsumme der Berufsschullehrer und Erzieher der im § 1 genannten Aufgabenbereiche zweckgebunden für die Prämierung dieses Personenkreises dem Fonds zuzuführen.

(2) Bei Erfüllung der übertragenen Aufgaben werden dem Kultur-, Sozial- und Prämienfonds weitere 1,5% der geplanten Lohnsumme der Beschäftigten der Aufgabenbereiche entsprechend § 1 und der Entgelte der Lehrlinge zugeführt.

(3) Die übertragenen Aufgaben gelten als erfüllt, wenn

- die Lehrpläne erfüllt sind,
- Erfolge in der sozialistischen Bildung und Erziehung der Lehrlinge zu politisch bewußten und qualifizierten Facharbeiterpersönlichkeiten sichtbar sind,
- der Produktionsplan des Aufgabenbereiches „Praktische Berufsausbildung der Lehrlinge“ erfüllt ist,
- der Stellen- bzw. Arbeitskräfteplan nicht überschritten wurde.

(4) Als Lohnsumme gelten der geplante Lohnfonds einschließlich der Lehrlingsentgelte sowie andere Lohnbestandteile, die im Lohnfonds zu planen sind. Hierzu zählen nicht die im Lohnfonds zu planenden Mittel für die halbjährliche Prämierung der Lehrkräfte des berufspraktischen Unterrichts.

(5) Die Zuführungen zum Kultur-, Sozial- und Prämienfonds entsprechend den Absätzen 1 und 2 sind Bestandteil der Selbstkosten der Trägerbetriebe.

§ 3

Zusätzliche Zuführungen zum Kultur-, Sozial- und Prämienfonds

(1) Den Einrichtungen der Berufsbildung mit dem Aufgabenbereich „Praktische Berufsausbildung der Lehrlinge“ haben die Trägerbetriebe aus den Mitteln ihres Prämienfonds dem Kultur-, Sozial- und Prämienfonds der Einrichtung der Berufsbildung entsprechend § 1 zuzuführen:

- a) 10% des von den Lehrlingen in der praktischen Berufsausbildung erarbeiteten Facharbeiterlohnes* (ohne Gemeinkosten, SV und Unfallumlage), wenn der Plan der Lehrlingsleistungen in der praktischen Berufsausbildung mindestens erfüllt wurde und der Trägerbetrieb den Prämienfonds nicht in der Höhe der staatlichen Aufgabe bilden kann,
- b) 20% des von den Lehrlingen in der praktischen Berufsausbildung erarbeiteten Facharbeiterlohnes* (ohne Gemeinkosten, SV und Unfallumlage), wenn der Plan der Lehrlingsleistungen in der praktischen Berufsausbildung mindestens erfüllt wurde und der Trägerbetrieb den Prämienfonds in der Höhe der staatlichen Aufgabe bilden kann.

(2) Bei der Defegierung von Lehrlingen zur praktischen Berufsausbildung in andere Betriebe ist zwischen den beteiligten

* s. § 2 Abs. 7 der Anordnung vom 23. Mai 1967 über die Planung, Erfassung und Abrechnung der Lehrlingsleistungen im berufspraktischen Unterricht (GBL II Nr. 45 S. 289)

Betrieben die Zuführung von zusätzlichen Mitteln auf der Basis des erarbeiteten Facharbeiterlohnes zu vereinbaren. Dabei ist der Grundsatz zu beachten, daß zusätzliche Prämienmittel entsprechend Abs. 1 von den Betrieben bereitzustellen sind, in denen die Produktion der Lehrlinge ergebniswirksam wird.

§ 4

Bestätigung des Kultur-, Sozial- und Prämienfonds

Zuführungen zum Kultur-, Sozial- und Prämienfonds entsprechend § 2 Abs. 2 und § 3 bedürfen der Bestätigung durch den Leiter des Trägerbetriebes.

§ 5

Verwendung des Kultur-, Sozial- und Prämienfonds

(1) Die entsprechend § 2 Absätze 1 und 2 zur Verfügung stehenden Mittel sind wie folgt zu verwenden:

- für staatliche Auszeichnungen und besonders hervorragende Kollektiv- und Einzelleistungen der Lehrkräfte, Erzieher und der übrigen Beschäftigten der Aufgabenbereiche entsprechend § 1, hierfür sind für die Prämierung der Berufsschullehrer und der Erzieher Prämienmittel bis zur Höhe von 3% ihrer Lohn- und Gehaltssumme entsprechend den Leistungen zu verwenden;
- zur Prämierung der Lehrlinge, die für die Erfüllung ihrer Kollektiv- und Einzelverpflichtungen im Rahmen des Berufswettbewerbs staatliche Auszeichnungen erhalten sowie zur materiellen Anerkennung von Leistungen der Lehrlinge bei der Erfüllung von Initiativen des sozialistischen Jugendverbandes, die bedeutend zum Erreichen eines hohen Entwicklungstempos der Produktion und der Arbeitsproduktivität beitragen;
- für die Lösung der Aufgaben auf den Gebieten der Kultur, des Sports und der vormilitärischen Ausbildung;
- zur Realisierung von Aufgaben, die sich aus dem BKV für die Berufsausbildung der Lehrlinge ergeben.

(2) Die entsprechend § 3 zur Verfügung stehenden Mittel sind zu verwenden als Prämien für die Lehrlinge bei Erfüllung bzw. Übererfüllung der für sie festgelegten Leistungskriterien, insbesondere für die Leistungen der Lehrlinge, die während ihrer Ausbildung in den Arbeitskollektiven an der Planerfüllung und der Erfüllung anderer Aufgaben im Betrieb mitwirken und dabei erfolgreich um das Erreichen der Facharbeiterleistungen bis zum Abschluß der Ausbildung kämpfen.

(3) Die Verwendung der Mittel des Kultur-, Sozial- und Prämienfonds ist unter aktiver Mitwirkung der zuständigen FDJ-Leitungen festzulegen und zu kontrollieren.

(4) Nicht in Anspruch genommene Mittel des Kultur-, Sozial- und Prämienfonds sind auf das nachfolgende Jahr zu übertragen.

§ 6

Schlussbestimmungen

(1) Dieser Anordnung entgegenstehende zweigleiche Festlegungen sind durch die zuständigen Leiter der zentralen Staatsorgane aufzuheben bzw. dem Inhalt der Anordnung anzugleichen. Dabei dürfen keine Minderungen der z. Z. den Lehrlingen gewährten materiellen Anerkennungen eintreten.

(2) Diese Anordnung tritt am 1. September 1975 in Kraft.

Berlin, den 21. Juli 1975

Der Staatssekretär für Berufsbildung

Prof. Dr. Kuhn
Amtierender Staatssekretär

Anordnung

über die Ausarbeitung und Anwendung verbindlicher Arbeitsmittel für die Projektierung und Ausführung von betriebsmeß-, steuerungs- und regelungstechnischen Anlagen für Investitionsvorhaben

vom 4. Juli 1975

Zur Sicherung des optimalen Einsatzes von betriebsmeß-, steuerungs- und regelungstechnischen Anlagen — im folgenden BMSR-Anlagen genannt — bei Investitionsvorhaben, zur Erhöhung der Effektivität und zur Rationalisierung der Projektierung, Produktion und Inbetriebnahme dieser Anlagen wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Anordnung gilt für die Projektierung und Ausführung von BMSR-Anlagen für Investitionsvorhaben in den in der Anlage genannten technologischen Linien.

§ 2

Aufgaben zur Ausarbeitung, Bereitstellung und Aktualisierung von Arbeitsmitteln

(1) Durch den VEB Geräte- und Reglerwerke Teltow, Zentraler Anlagenbau der BMSR-Technik, — im folgenden VEB GRW genannt — sind folgende Arbeitsmittel für die Projektierung und Ausführung von BMSR-Anlagen zu erarbeiten, ständig zu aktualisieren und zum Bezug durch die Projektierungseinrichtungen für BMSR-Anlagen bereitzustellen:

- Katalog „Automation Bauteile“
In diesem Katalog sind die Informationen über das zur Ausführung von BMSR-Anlagen erforderliche, zugelassene und in Produktion befindliche Sortiment von Bauteilen und Geräten mit allen erforderlichen Konstruktions- und Funktionsparametern zu erfassen.
- Katalog „Automation Funktionssysteme“
In diesem Katalog sind wiederverwendungsfähige, integrierte, funktionelle Grundlösungen und Funktionsschaltpläne zur Rationalisierung der Vorbereitung und Durchführung der Produktion und Montage von BMSR-Anlagen zu erfassen. Die Erarbeitung dieser funktionellen Grundlösungen hat auf der Basis des katalogisierten Bauteilsortiments (Katalog „Automation Bauteile“) zu erfolgen.
- Projektierungshandbuch für BMSR-Anlagen
In diesem Projektierungshandbuch sind im Rahmen der geltenden Rechtsvorschriften die Vorschriften und Richtlinien zum Aufbau von Projekten und zur Gestaltung von BMSR-Anlagen zu erfassen und Festlegungen zur Arbeitsteilung zwischen Auftraggeber, Anwender und Hersteller der BMSR-Anlage zu treffen.

(2) Die Herstellerbetriebe von Bauteilen und Geräten für BMSR-Anlagen und die verantwortlichen Betriebe für die Bereitstellung derartiger Bauteile und Geräte im Rahmen internationaler Spezialisierung und Kooperation haben die Ausarbeitung, Aktualisierung und Herausgabe der im Abs. 1 genannten Kataloge durch folgende Maßnahmen zu sichern:

- Die notwendigen Informationen für Neuentwicklungen, insbesondere die Termine der Lieferbereitschaft, sind so rechtzeitig an den VEB GRW mitzuteilen, daß der Zeitpunkt der Herausgabe der Katalogblätter dem erforderlichen Projektierungsvorlauf entspricht.
- Neuentwicklungen sind bereits bei der Entwicklungsaufnahme mit dem VEB GRW abzustimmen.
- Veränderungen bereits katalogisierter Sachverhalte sind beim VEB GRW rechtzeitig anzumelden.
- Die Richtigkeit der vom VEB GRW katalogisierten Sachverhalte ist vor Drucklegung der Katalogblätter zu bestätigen.

- Die Lieferfähigkeit hinsichtlich des im Katalog enthaltenen Sortiments ist zu gewährleisten.

§ 3

Anwendung der Arbeitsmittel

- (1) Die Arbeitsmittel sind im Geltungsbereich gemäß § 1 anzuwenden.
- (2) Durch die Investitionsauftraggeber bzw. die vom Investitionsauftraggeber beauftragten Generalauftragnehmer, Hauptauftragnehmer oder Generalprojektanten ist im Rahmen der Investitionsvorentcheidung und der Grundsatzentscheidung technisch und ökonomisch nachzuweisen, daß die Aufgabenstellungen für die BMSR-Anlagen den volkswirtschaftlichen Bedürfnissen entsprechen.
- (3) Die Schlüssel-systematik des Katalogs „Automation Bauteile“ ist bis zur Bestellunterlage anzuwenden.
- (4) Der VEB GRW Teltow ist nur zur Projektierung und Ausführung von BMSR-Anlagen verpflichtet, wenn die ihm übergebenen Dokumentationen und Unterlagen den Festlegungen in den Arbeitsmitteln gemäß § 2 dieser Anordnung entsprechen. Für den Export und Import von BMSR-Anlagen sind abweichende Regelungen zulässig.
- (5) In begründeten Ausnahmefällen können unter Beachtung dieser Anordnung entsprechende Vereinbarungen mit dem VEB GRW getroffen werden.

§ 4

Preise

Die Preise der Arbeitsmittel gemäß § 2 Abs. 1 dieser Anordnung sind durch den VEB GRW entsprechend den Preisbestimmungen zu berechnen.

§ 5

Schlußbestimmung

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.
Berlin, den 4. Juli 1975

**Der Minister
für Elektrotechnik und Elektronik
Steger**

Anlage

zu § 1 vorstehender Anordnung

Technologische Linien

1. Konventionelle Energieumwandlung; Elektroenergieerzeugung < 500 MW Blockleistung, Wärmeenergieerzeugung
2. Großkraftwerke \geq 500 MW Blockleistung
3. Kernkraftwerke
4. Verteilung und Gewinnung von Erdöl, Erdgas und sonstiger Energie
5. Bergbau, Kohle, Kallindustrie
6. Petrochemie, Erdgas- und Kohlewertstoffindustrie
7. Organische und anorganische Grundchemie
8. Chemiefaserindustrie
9. Asbest- und Gummiindustrie
10. Fotochemie, chemisch-technische Erzeugnisse und pharmazeutische Industrie
11. Metallurgie und Hüttenwesen
12. Zement-, Bau-, Glas- und Keramikindustrie
13. Wasserwirtschaft
14. Papier, Zellstoff, Folien
15. Holz- und Leichtindustrie
16. Landwirtschaft
17. Nahrungsgüterwirtschaft
18. Haustechnische Anlagen
19. Metallverarbeitende Industrie
20. Verkehrstechnik (Straßenverkehr)

Anordnung**über die Normierung des Kraftstoffverbrauchs
für Kraftfahrzeuge im Straßenverkehr**

vom 10. Juli 1975

Zur weiteren Durchsetzung der Anwendung fortschrittlicher Normen und Kennziffern der ökonomischen Materialverwendung, insbesondere der ökonomischen Verwendung von Kraftstoffen für Kraftfahrzeuge im Straßenverkehr, wird im Einvernehmen mit dem Minister für Materialwirtschaft und den Leitern anderer zentraler Staatsorgane angeordnet:

§ 1

Diese Anordnung gilt für alle Betriebe, Kombinate, Einrichtungen und Genossenschaften sowie staatliche und wirtschaftsleitende Organe, deren Fahrzeuge im Straßenverkehr eingesetzt sind.

§ 2

(1) Für die betriebliche Planung und Kontrolle des Kraftstoffverbrauchs wird die Normierung auf der Grundlage des Kraftstoffverbrauchs-Richtwertekatalogs (Anlage) für verbindlich erklärt.

(2) Änderungen und Ergänzungen zum Kraftstoffverbrauchs-Richtwertekatalog sind vom Ministerium für Verkehrswesen, Hauptverwaltung des Kraftverkehrs, laufend zu erarbeiten. Sie werden im Gesetzblatt der DDR veröffentlicht.

§ 3

Die Anwendung und Kontrolle von Kraftstoffverbrauchs-Richtwerten entsprechend dem Kraftstoffverbrauchs-Richtwertekatalog erfolgt gemäß den §§ 5 bis 10 der Verordnung vom 15. September 1971 über die ökonomische Materialverwendung und Vorratswirtschaft sowie über die Ordnung in der Lagerwirtschaft — Arbeit mit Normen und Kennziffern — (GBl. II Nr. 69 S. 589).

§ 4

(1) Kraftfahrzeuge, deren spezifischer Kraftstoffverbrauch vom Kraftstoffverbrauchs-Richtwert gemäß Kraftstoffverbrauchs-Richtwertekatalog abweicht, sind einer zuständigen anerkannten Prüfstelle (z. B. Einstelldienst) zur Überprüfung und Kontrolle zuzuführen. Sofern die im § 1 genannten Kraftfahrzeughalter bzw. -nutzer über eigene Einstelldienste verfügen, sind die betreffenden Kraftfahrzeuge dort zu überprüfen und zu kontrollieren. Die anerkannten Prüfstellen sind berechtigt, Auflagen zur Beseitigung von Mängeln zu erteilen. Der Kraftfahrzeughalter bzw. -nutzer ist verpflichtet, den ihm von der anerkannten Prüfstelle erteilten Auflagen zur Beseitigung von Mängeln Folge zu leisten.

(2) Die für die Ausgabe und Abrechnung von Kraftstofffonds verantwortlichen Stellen der Kraftfahrzeughalter bzw. -nutzer gemäß § 1 sind berechtigt, die Vorführung von Kraftfahrzeugen zur Überprüfung und Kontrolle durch Vorführungsbescheid festzulegen.

§ 5

(1) Die von den Kraftfahrern erzielten Ergebnisse der ökonomischen Verwendung von Kraftstoffen sind im Haushaltsbuch oder über persönliche Konten bzw. Brigadkonten kontrollfähig nachzuweisen. Die Konten sind mindestens einmal im Jahr saldiert abzurechnen. Die Fristen für die Zahlung der materiellen Anerkennung werden von den Betrieben festgelegt. Dabei ist zu gewährleisten, daß die saldierte Abrechnung der erzielten Einsparung am Ende des Planungszeitraumes erfolgt.

(2) Kraftstoffeinsparungen sind, sofern die erzielten Einsparungen nicht auf Kosten des technischen Zustandes oder der Einsatzfähigkeit der Kraftfahrzeuge erreicht wurden, materiell anzuerkennen. Die Höhe der materiellen Anerkennung ist in den Betriebskollektivverträgen, Betriebsverträgen

bzw. betrieblichen Vereinbarungen festzulegen. Sie darf 0,25 M je Liter eingesparten Kraftstoffs nicht überschreiten.

§ 8

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- Anordnung vom 21. August 1957 über Kraftstoffverbrauchsnormen für Kraftfahrzeuge im Straßenverkehr (GBL I Nr. 58 S. 487),
- Anordnung Nr. 2 vom 16. April 1958 über Kraftstoffverbrauchsnormen für Kraftfahrzeuge im Straßenverkehr (GBL I Nr. 30 S. 368).

Berlin, den 10. Juli 1975

Der Minister für Verkehrswesen
Arndt

Anlage

zu vorstehender Anordnung

Kraftstoffverbrauchs-Richtwertekatalog

Die in diesem Katalog aufgeführten Kraftstoffverbrauchs-Richtwerte wurden auf der Grundlage von Meßfahrten auf Meßstrecken im öffentlichen Straßenverkehr nach TGL 39-852 ermittelt.

In den Fällen, wo die nachfolgend aufgeführten Einsatzkriterien zutreffen, können die Kraftstoffverbrauchs-Richtwerte mit den entsprechenden Zuschlägen unter folgenden Bedingungen erhöht werden:

- Die Zuschläge sind Höchstwerte. Sie sind für die einzelnen Einsatzkriterien entsprechend den jeweiligen Bedingungen in ihrer Höhe zu differenzieren.
 - Die Zuschläge für die Einsatzkriterien Nr. 1 — Winterbetrieb — und Nr. 2 — Stadtfahrten — dürfen nicht gemeinsam angewendet werden.
 - Bei der Zuschlagsberechnung für Anhängereinsatz gemäß Einsatzkriterien Nr. 1 bis Nr. 8 ist der Grundwert gleich Kraftstoffverbrauchs-Richtwert des Zugfahrzeuges plus 10 % (Anhänger leer) bzw. 20 % (Anhänger beladen).
- Die Kraftstoffverbrauchs-Richtwerte für Zugmaschinen beziehen sich auf das Mitführen eines Anhängers. Deshalb

ist für Zugmaschinen der Anhängerzuschlag erst dann anzuwenden, wenn ein zweiter Anhänger mitgeführt wird.

- Für Schwerlast- und Spezialtransporter sowie für Kraftomnibusse, die im Linienverkehr infolge ungünstiger Verkehrs- und Straßenbedingungen bzw. kurzer Haltestellenabstände ständig einen erhöhten Kraftstoffverbrauch aufweisen, sind gesondert Kraftstoffverbrauchs-Richtwerte festzulegen.

Lfd. Nr.	Einsatzkriterium	Zuschlag	Anwendung
1	Winterbetrieb	bis 20 %	bei verschneiten und vereisten Straßen
2	Stadtfahrten	a) bis 20 %	für Kraftomnibusse (KOM), Lastkraftwagen (Lkw) und Zugmaschinen (Zgm), wenn der Einsatz ausschließlich im Stadtverkehr erfolgt
		b) bis 10 %	für Taxi im Stadtverkehr, Personenkraftwagen (Pkw) im Zustellerdienst und Stadteinsatz
3	Linienverkehr	a) bis 5 %	für KOM, Lkw und Zgm im regelmäßigen Linienverkehr
		b) bis 10 %	für Lkw und Zgm im regelmäßigen Milchzubringerdienst
4	Bergfahrten	a) bis 10 %	für Pkw
		b) bis 15 %	für KOM, Lkw und Zgm
5	Baustelleneinsatz	bis 15 %	bei regelmäßigem Einsatz auf Baustellen
6	Kippereinsatz	3 %	für Fahrzeuge mit motorhydraulischer Kipperbetätigung
7	Straßenbeschaffenheit	bis 10 %	bei regelmäßigem Befahren sehr schlechter Straßen
8	Ladebordwand	bis 10 %	bei ständiger Benutzung
9	Allradantrieb	10 %	für Fahrzeuge mit Allradantrieb bei Außentemperaturen unter 0 °C

I. Kraftstoffverbrauchs-Richtwerte für Personenkraftwagen

Fabrikat und Typ	Leistung (PS)	Hubraum (l)	ab Baujahr	Kraftstoffverbrauch l/100 km	Kraftstoffart
1	2	3	4	5	6
DDR					
F 8 Limousine	20	0,690	1946	8,5	Gem.
F 8 Kombi	20	0,690	1950	9,0	Gem.
P 70 Limousine	22	0,690	1955	8,0	Gem.
P 70 Kombi	22	0,690	1956	8,5	Gem.
P 70 Coupé	22	0,690	1956	8,0	Gem.
P 240 Sachsenring	80	2,407	1956	15,0	VK
P 50 Limousine	18	0,498	1957	7,0	Gem.
P 50 sämtl. Typen	20	0,500	1959	7,0	Gem.
P 60 sämtl. Typen	23	0,595	1963	7,5	Gem.
P 601 sämtl. Typen	23/26	0,595	1963	8,0	Gem.
P 601 Kübelwagen	23/26	0,595	1966	8,0	Gem.
P 601 Lieferwagen	23/26	0,595	1966	8,0	Gem.
F 9 außer Kombi	30	0,900	1948	9,5	Gem.
F 9 Kombi	30	0,900	1948	10,0	Gem.

Fabrikat und Typ	Leistung (PS)	Hubraum (l)	ab Baujahr	Kraftstoff- verbrauch l/100 km	Kraftstoffart
1	2	3	4	5	6
Wartburg 211 außer Kombi	34/40	0,900	1955	9,5	Gem.
Wartburg 311 Kombi	34/40	0,900	1955	10,0	Gem.
Wartburg 313 Sport	50	0,900	1957	10,5	Gem.
Wartburg 311 Schnelltransporter	40	0,900	1951	10,5	Gem.
Wartburg 311 außer Kombi	45	0,992	1962	10,0	Gem.
Wartburg 311 Kombi	45	0,992	1962	10,5	Gem.
Wartburg 311 Schnelltransporter	45	0,992	1962	11,0	Gem.
Wartburg 312 außer Kombi	45	0,992	1965	10,0	Gem.
Wartburg 312 Kombi	45	0,992	1965	10,5	Gem.
Wartburg 312 Schnelltransporter	45	0,992	1965	11,0	Gem.
Wartburg 353 Limousine	45	0,992	1966	10,0	Gem.
Wartburg 353 TOURIST	45	0,992	1967	10,5	Gem.
Wartburg 353 Limousine	50	0,992	1969	10,0	Gem.
Wartburg 353 TOURIST	50	0,992	1969	10,5	Gem.
EMW 340 Limousine	55	1,971	1948	13,0	VK
EMW 340 Kombi	55	1,971	1948	14,0	VK
ČSSR					
Skoda 1201 Sedan	45	1,221	1956	9,0	VK
Skoda 1201 Kombi	45	1,221	1957	9,5	VK
Skoda 440 Limousine	40	1,089	1957	8,5	VK
Skoda S 445 Limousine	45	1,221	1958	9,0	VK
Skoda Felicia (Sport) mit 2 Vergasern	47	1,089	1959	10,0	VK
Skoda Oktavia	39	1,089	1959	8,5	VK
Skoda Oktavia Super	44	1,221	1959	9,0	VK
Skoda Felicia Sport	44	1,221	1961	10,0	VK
Skoda Oktavia Kombi	44	1,221	1962	9,5	VK
Skoda 1202 STW Kombi	44	1,221	1962	10,0	VK
Skoda 1202 Lieferwagen	44	1,221	1964	10,5	VK
Skoda 1000 MB Limousine	37	0,988	1964	8,0	VK
Skoda 1000 MB Limousine	43	0,988	1966	8,5	VK
Skoda S 100 Limousine	40	0,988	1970	8,0	VK
Skoda S 110 Limousine	49	1,107	1971	8,0	VK
Skoda 110 R Sportcoupé	52	1,107	1972	8,0	VK
Tatra 603	95	2,545	1958	13,0	VK
Tatra T 2-603	105	2,472	1963	13,0	VK
Frankreich					
Simca 1300 GL	52	1,290	1964	9,0	VK
Simca 1500 GL	66	1,464	1964	9,0	VK
Dauphine	26,5	0,845	1958	7,5	VK
R 4 L Limousine	23	0,745	1962	6,0	VK
R 8 Limousine	40	0,956	1963	8,0	VK
R 16 Limousine	55	1,470	1965	9,0	VK
Italien					
FIAT 1500 C	75	1,481	1963	10,0	VK
FIAT 1500 L	75	1,481	1963	10,5	VK
FIAT 124	60	1,197	1967	10,0	VK
FIAT 125	90	1,608	1967	11,0	VK
Sozialistische Föderative Republik Jugoslawien					
Zastava 1300	60	1,295	1964	10,0	VK
VR Polen					
Warszawa M 20	52	2,120	1956	12,5	VK
Warszawa 203	70	2,120	1964	12,5	VK
FIAT 125 p	60	1,295	1969	10,0	VK
FIAT 125 p Limousine	75	1,481	1969	10,0	VK
FIAT 126 p Limousine	23	0,594	1974	6,5	VK
FIAT 125 p Limousine	65	1,295	1975	10,0	VK
Sozialistische Republik Rumänien					
M 461 Kübelwagen	77	2,512	1967	17,0	VK
M 473 Kübelwagen	77	2,512	1968	17,0	VK
ARO 240 Kübelwagen	75	2,495	1972	17,0	VK
DACIA 1300 Limousine	54	1,289	1971	8,5	VK
DACIA Kombi	54	1,289	1974	9,0	VK

Fabrikat und Typ	Leistung (PS)	Hubraum (l)	ab Baujahr	Kraftstoffverbrauch l/100 km	Kraftstoffart
1	2	3	4	5	6
UdSSR					
GAS 12	90	3,480	1957	16,5	VK
GAS M 69 Kübelwagen	65	2,430	1960	16,0	VK
Pobeda M 20	52	2,120	1957	12,5	VK
Wolga M 21	70	2,445	1957	13,0	VK
Wolga M 21	75	2,445	1962	13,0	VK
Wolga Kombi	75	2,445	1965	13,5	VK
Wolga GAS 24 Limousine	98	2,445	1971	13,0	VK
Wolga GAS 24-02 Kombi	98	2,445	1974	13,5	VK
UAS 469 B Kübelwagen	72	2,445	1973	16,0	VK
Saporoshez/SAS 965 A	24	0,887	1966	9,0	VK
Saporoshez/SAS 965 A	27	0,887	1967	9,0	VK
Saporoshez/SAS 966	40	1,196	1969	9,0	VK
Saporoshez/SAS 968	40	1,196	1972	9,0	VK
Moskwitsch 402 Limousine	35	1,220	1956	9,0	VK
Moskwitsch 403 Limousine	45	1,360	1963	9,5	VK
Moskwitsch 407 Limousine	45	1,360	1958	9,5	VK
Moskwitsch 408 Limousine	50	1,360	1966	10,5	VK
Moskwitsch 423 Kombi	45	1,360	1958	10,5	VK
Moskwitsch 412 Limousine	75	1,478	1970	10,5	VK
Moskwitsch 427 Kombi	75	1,478	1970	10,5	VK
Moskwitsch 434 Lieferwagen	75	1,478	1970	11,0	VK
Shiguli WAS 2101 Limousine	60	1,198	1971	9,5	VK
Shiguli WAS 2102 Kombi	60	1,198	1972	9,5	VK
Shiguli WAS 2103	75	1,450	1973	10,0	VK
Shiguli WAS 21011	69	1,294	1974	10,0	VK
ISH 2125 Kombi	75	1,478	1974	10,5	VK
ISH 2715 Lieferwagen	75	1,478	1974	11,0	VK

II. Kraftstoffverbrauchs-Richtwerte für Kraftomnibusse

Fabrikat und Typ	Leistung (PS)	Hubraum (l)	ab Baujahr	Sitzplätze	Kraftstoffverbrauch		Kraftstoffart
					l/100 km beladen	leer	
1	2	3	4	5	6	7	8
DDR							
Barkas V 901	28	0,900	1957	8	12,0	11,0	Gem.
Barkas B 1000	42	0,992	1965	8	13,5	10,5	Gem.
Barkas B 1000	46	0,992	1973	8	13,5	11,0	Gem.
Granit 30 K							
später Garant 60 PS	55	3,000	1954	18	22,5	21,0	VK
Granit 32 K							
später Garant	52	3,181	1954	18	16,0	14,5	DK
Robur LO 2500	70	3,345	1961	18	24,0	22,0	VK
Robur LO 2500	70	3,345	1965	21	24,0	22,0	VK
Robur LD 2500	70	3,927	1965	21	17,0	15,0	DK
Robur LO 3000	75	3,345	1973	21	25,0	22,0	VK
ČSSR							
Skoda 706 RTO CAR	160	11,781	1958	41	28,0	25,0	DK
Skoda 706 RTO LUX	160	11,781	1958	35	25,0	21,0	DK
Skoda 706 RTO MEX	160	11,781	1967	39	28,0	25,0	DK
VR Polen							
Jelcz CAR 043	160	11,781	1969	52	28,0	25,0	DK
Jelcz 021	160	11,781	1969	42	42,0	32,0	DK
NYSA 521	70	2,120	1973	10	15,0	13,5	VK
Ungarische Volksrepublik							
Ikarus 601 Linie	125	7,983	1952	44	30,0	28,5	DK
Ikarus 60 Stadt	125	7,983	1952	22	35,0	30,0	DK
Ikarus 602 mit Schnellgang	125	7,983	1955	40/44	29,0	27,5	DK
Ikarus 602 ohne Schnellgang	125	7,983	1952	40/44	30,0	28,5	DK
Ikarus 55 Linie	125	7,983	1955	44	32,0	30,5	DK
Ikarus 55 Luxus	125	7,983	1955	36	30,0	28,5	DK
Ikarus 55 sämtl.	145	8,275	1960	36/45	32,0	28,0	DK
Ikarus 66 Linie	145	8,275	1960	41	32,0	28,0	DK
Ikarus 66 Stadt	145	8,275	1960	26	39,0	33,5	DK

Fabrikat und Typ	Leistung (PS)	Hubraum (l)	ab Baujahr	Sitzplätze	Kraftstoffverbrauch		Kraftstoffart
					l/100 km beladen	leer	
1	2	3	4	5	6	7	8
Ikarus 629	145	2,275	1959	23	35,0	30,0	DK
Ikarus 630	145	2,275	1959	40	32,0	28,0	DK
Ikarus 31 Linie	85	5,322	1959	30	23,0	20,0	DK
Ikarus 31 Luxus	85	5,322	1960	27	23,0	20,0	DK
Ikarus 311 Linie	95	5,517	1966	30	23,0	20,0	DK
Ikarus 311 Luxus	95	5,517	1966	27	23,0	20,0	DK
Ikarus 180 Stadt	192	10,350	1967	37	50,0	38,0	DK
Ikarus 180 Linie	192	10,350	1968	37	45,0	35,0	DK
Ikarus 556 Stadt	192	10,350	1968	29	36,0	30,0	DK
Ikarus 250 Reiseomnibus	192	10,350	1970	42	30,0	26,0	DK
Ikarus 255 Land	192	10,350	1973	47	30,0	26,0	DK
Ikarus 256 Luxus	192	10,350	1974	47	30,0	26,0	DK
Ikarus 260 Stadt	192	10,350	1971	23	36,0	30,0	DK
Ikarus 280 Stadt	192	10,350	1971	36	45,0	35,0	DK
Ikarus 280 Linie	192	10,350	1971	54	42,0	32,0	DK
UdSSR							
PAS 672	105	4,250	1970	24	32,0	28,0	VK
RAF 977	75	2,445	1974	10	15,0	13,0	VK

III. Kraftstoffverbrauchs-Richtwerte für Lastkraftwagen, Sattelzüge und Spezialkraftwagen

Fabrikat und Typ	Leistung (PS)	Hubraum (l)	ab Baujahr	Nutzmasse (t)	Kraftstoffverbrauch		Kraftstoffart
					l/100 km beladen	leer	
1	2	3	4	5	6	7	8
DDR							
V 901 Pritsche	28	0,900	1954	0,8	12,0	10,5	Gem.
V 901 Kastenwagen	28	0,900	1954	0,7	12,0	10,5	Gem.
B 1000 Kastenwagen	40	0,900	1961	1,0	13,0	10,0	Gem.
B 1000 Kastenwagen	42	0,992	1964	0,9	13,5	10,0	Gem.
B 1000 Pritsche u. Koffer	42	0,992	1968	1,0	14,0	11,0	Gem.
B 1000 Kastenmehrzweck	42	0,992	1967	versch.	13,5	11,0	Gem.
B 1000 Pritsche u. Koffer	46	0,992	1973	1,0	14,0	11,0	Gem.
Granit 30 K später Garant 60 PS	55	3,000	1953	2,0	22,5	20,5	VK
Granit 32 K später Garant	52	3,000	1953	2,0	16,0	13,5	DK
Granit 30 K/Allrad	60	3,000	1956	1,9	25,0	23,0	VK
Robur LO 2500	70	3,345	1962	2,6	24,0	20,0	VK
Robur LO 2500 Allrad	70	3,345	1964	2,5	26,0	22,0	VK
Robur LD 2500	70	3,927	1963	2,5	17,0	13,5	DK
Robur LO 1800 Allrad	70	3,345	1960	1,8	27,0	23,0	VK
Robur LO 2501	70	3,345	1967	2,6	23,0	19,0	VK
Robur LO 1801 Allrad	70	3,345	1967	1,8	26,0	22,0	VK
Robur LD 2501	70	3,927	1967	2,5	17,0	13,5	DK
Robur LO 3000	75	3,345	1972	3,0	25,0	20,0	VK
Robur LO 3000 Allrad	75	3,345	1972	2,8	27,0	22,0	VK
Robur LO 2002 Allrad	75	3,345	1972	2,0	28,0	22,0	VK
H 3 A Pritsche u. Koffer	80	6,024	1950	3,5	21,0	19,0	DK
H 3 A Kipper	80	6,024	1950	3,1	22,0	20,0	DK
H 6 Pritsche u. Koffer	150	9,840	1952	6,5	34,0	28,0	DK
H 6 Kipper	150	9,840	1952	6,0	35,0	29,0	DK
G 5 Pritsche u. Koffer	150	9,840	1952	6,0	38,0	34,0	DK
G 5 Kipper	150	9,840	1952	5,0	39,0	35,0	DK
S 4000-1 Pritsche u. Koffer	90	6,024	1958	4,0	22,0	17,0	DK
S 4000-1 Kipper	90	6,024	1958	3,4	23,0	18,0	DK
S 4000-1 Sattelzug	90	6,024	1964	7,9	32,0	25,0	DK
W 50 L Pritsche u. Koffer	110	6,560	1965	5,2	24,0	18,0	DK
W 50 L Kipper	110	6,560	1965	4,7	25,0	19,0	DK
W 50 L Pritsche u. Koffer	125	6,560	1967	5,2	23,0	18,0	DK
W 50 L Kipper	125	6,560	1967	4,8	24,0	19,0	DK
W 50 LA Kipper/Allrad	125	6,560	1967	4,7	25,0	20,0	DK
W 50 LS Sattelzug	125	6,560	1972	10,0	36,0	24,0	DK
W 50 L/SHMS Ladekran	125	6,560	1970	5,0	24,0	19,0	DK
ČSSR							
Skoda 906 R Pritsche	145	11,781	1956	8,0	32,0	26,0	DK
Skoda 806 RS Kipper	145	11,781	1956	7,5	35,0	28,0	DK
Skoda 706 ROK Müllwagen	145	11,781	1956	5,0	38,0	30,0	DK
Skoda 706 RT Pritsche	160	11,781	1959	7,8	28,0	22,5	DK

Fabrikat und Typ	Leistung (PS)	Hubraum (l)	ab Baujahr	Nutzmasse (t)	Kraftstoffverbrauch		Kraftstoffart
					l/100 km beladen	leer	
1	2	3	4	5	6	7	8
Skoda Kipper 706 RTS u. RTS/1	160	11,781	1959	7,6	31,0	25,0	DK
Skoda 706 RTK Müllwagen	160	11,781	1962	5,7	32,0	27,0	DK
Skoda 706 RTTN Sattelzug	160	11,781	1965	11-12	42,0	30,0	DK
Skoda MTC 5 Pritsche	200	11,940	1972	8,0	33,0	26,0	DK
Skoda MTS 24 Kipper	200	11,940	1971	8,6	34,0	27,0	DK
Skoda MTTN 5 Sattelzug	200	11,940	1971	16,0	45,0	32,0	DK
Tatra 138 S Kipper	180	11,792	1962	12,0	38,0	30,0	DK
Tatra 148 S Kipper	212	12,667	1971	14,0	50,0	36,0	DK
Praga V 3 S/Kipper	98	7,412	1959	4,5	25,5	19,5	DK
Großbritannien							
Leyland-Beaver 14 B/14 AL Sattelzug	203	11,093	1965	15-18	42,0	30,0	DK
Leyland-Albion Mischfüttertransp.	127	6,538	1965	10	32,0	23,0	DK
Sozialistische Föderative Republik Jugoslawien							
FAP 6 GGF-K Kipper	130	8,000	1964	6,6	28,0	22,0	DK
FAP 1516 BD Pritsche	160	9,500	1970	8,1	32,0	25,0	DK
FAP BK 18 Kipper	200	10,000	1971	8,1	37,0	31,0	DK
FAP BK Kipper	130	8,000	1971	7,7	29,0	22,0	DK
VR Polen							
ZUK Pritsche	52	2,120	1963	0,9	15,0	13,0	VK
ZUK A 11/A 13	70	2,120	1968	0,9	15,0	13,0	VK
NYSA P 521 F Kastenwagen	70	2,120	1971	0,9	15,0	13,0	VK
NYSA Koffer und Kastenwagen	70	2,120	1973	0,9	15,0	13,0	VK
ZUK Koffer- u. Kastenwagen	70	2,120	1973	0,9	15,0	13,0	VK
Jelcz 315 Pritsche	200	11,100	1969	8,0	35,0	28,0	DK
Jelcz 316 Pritsche Sachser	200	11,100	1973	12,0	40,0	30,0	DK
Jelcz 317 Sattelzug	200	11,100	1973	18,0	50,0	34,0	DK
Jelcz 317 Kipper	200	11,100	1975	8,0	35,0	28,0	DK
Jelcz 317 D Sattelzug	243	11,100	1973	18,0	52,0	36,0	DK
Sozialistische Republik Rumänien							
TV 41 P Kasten	77	2,512	1968	1,25	18,0	16,0	VK
TV 41 C Pritsche	77	2,512	1968	1,17	18,0	16,0	VK
TV 12 Kasten u. Pritsche	80	2,495	1974	1,25	19,0	17,0	VK
Schweden							
Volvo FB 88 Pritsche	260	9,600	1967	12,0	40,0	32,0	DK
Volvo F 88 Koffer	260	9,600	1967	6,9	40,0	34,0	DK
Volvo FB 88 Sattelzug	260	9,600	1967	20,0	52,0	38,0	DK
Volvo F 88 Sattelzug	260	9,600	1968	20,0	52,0	38,0	DK
Volvo FB 89 Pritsche	330	11,970	1972	12,0	40,0	30,0	DK
Volvo F 89 Koffer	330	11,970	1973	6,9	40,0	32,0	DK
Volvo FB 89 Sattelzug	330	11,970	1973	20,0	50,0	36,0	DK
Volvo F 89 Sattelzug	330	11,970	1973	20,0	50,0	36,0	DK
UdSSR							
SIL 164 Pritsche	100	5,550	1950	4,0	38,0	32,0	VK
SIL 585 Kipper	100	5,550	1950	3,5	40,0	35,0	VK
SIL 130 Pritsche	150	6,000	1965	6,0	38,0	32,0	VK
GAS 51 Pritsche	70	3,480	1948	2,5	27,0	23,0	VK
GAS 93 Kipper	70	3,480	1948	2,3	30,0	25,0	VK
GAS 69 Gelände	70	3,480	1948	2,0	32,0	27,0	VK
GAS 52 Pritsche	75	3,480	1970	2,5	28,0	22,0	VK
MAS 500 Pritsche	180	11,150	1967	8,0	36,0	25,0	DK
MAS 503 Kipper	180	11,150	1967	7,7	38,0	26,0	DK
MAS 504 Sattelzug	180	11,150	1967	12,5	48,0	36,0	DK
UAS 451 DM Pritsche	70	2,445	1968	1,0	18,0	16,0	VK
UAS 451 M Kasten	70	2,445	1968	1,0	18,0	16,0	VK
Ungarische Volksrepublik							
Csepel D 420 Kipper	85	5,322	1955	4,2	23,0	19,0	DK
Csepel D 450 Pritsche	95	5,517	1959	4,6	23,0	18,0	DK
Csepel D 450 Milchtanker	100	5,517	1963	4,1	21,0	17,0	DK
Csepel D 450 Sattelzug	100	5,517	1963	7-8	32,0	24,0	DK
Csepel D 510 Milchtanker	145	8,276	1959	6,75	33,0	25,0	DK
Csepel D 710 Milchtanker	145	8,276	1959	6,75	34,0	27,0	DK
Csepel D 705 Sattelzug	145	8,276	1960	11-12	42,0	30,0	DK

IV. Kraftstoffverbrauchs-Richtwerte für Straßenzugmaschinen und Traktoren

Fabrikat und Typ	Leistung (PS)	Hubraum (l)	ab Baujahr	Nutzmasse d. Zgm (t)	Kraftstoffverbrauch l/100 km		Kraftstoffart	zul. Anh.-masse (t)	Ges. Anh.-masse bei Messung (t)
					beladen	leer			
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
DDR									
S 4000-IZ	90	6,024	1958	2,5	32,0	24,0	DK	14,4	7,2
Z 6	150	9,840	1958	5,15	45,0	33,0	DK	22,0	11,0
W 50 L/Z	125	6,560	1968	4,8	30,0	25,0	DK	16,0	8,0
W 50 LA/Z Allrad	125	6,560	1968	4,7	32,0	26,0	DK	16,0	8,0
W 50 LA/Z Allrad ND-Reifen	125	6,560	1968	4,5	35,0	27,0	DK	12,0	12,0
ZT 300	90	6,560	1967	—	36,0	28,0	DK	24,0	12,0
ZT 304	90	6,560	1969	—	36,0	28,0	DK	24,0	12,0
CSSR									
Tatra 141	185	14,825	1961	6,1	50,0	—	DK	100,0	Zugm. solo
Tatra 813 6 × 6	250	17,640	1971	Rüstgew. 21,1	60,0	—	DK	100,0	Zugm. solo
Skoda RTTN	160	11,781	1963	5,7	40,0	30,0	DK	22,0	11,0
Zetor Super	42	4,160	1959	—	30,0	24,0	DK	12,0	7,0
Zetor 50 Super	50	4,160	1964	—	28,0	23,0	DK	16,0	8,0
Volksrepublik Polen									
URSUS C 335	28	1,960	1969	—	25,0	19,0	DK	4,8	4,8
Sozialistische Republik Rumänien									
UTOS 650	65	4,760	1964	—	30,0	24,0	DK	16,0	8,0
UTOS 651	65	4,760	1965	—	30,0	24,0	DK	16,0	8,0
UdSSR									
MTS 50	50	4,750	1966	—	32,0	27,0	DK	15,0	7,5
MTS 52	55	4,750	1966	—	33,0	28,0	DK	15,0	7,5
Ungarische Volksrepublik									
Csepel D 705	145	8,276	1962	—	40,0	30,0	DK	22,0	11,0
D 4 KB	90	7,990	1964	—	52,0	45,0	DK	16,0	12,0

V. Kraftstoffverbrauchs-Richtwerte für Arbeitskraftfahrzeuge

Fabrikat und Typ	Leistung (PS)	Hubraum (l)	ab Baujahr	Gesamtmasse (t)	Kraftstoffverbrauch l/100 km		Kraftstoffart
					beladen	leer	
DDR							
Autodrehkran ADK 63	90	6,024	1969	13,0	30,0	—	DK
Autodrehkran ADK 63-2	90	6,560	1969	13,3	32,0	—	DK
CSSR							
Praga V 3 S	98	7,412	1962	8,2	28,0	—	DK
Praga V 3 S	98	7,412	1962	11,8	30,0	—	DK
Werkstattwagen m. Einachsanhänger	98	7,412	1962	11,8	30,0	—	DK
Praga SV 1-SST 3 Schlammsauger	110	8,100	1969	9,8	25,0	20,0	DK
Sozialistische Föderative Republik Jugoslawien							
FAP AM 3500 Betonmischer	130	8,000	1965	15,0	29,0	23,0	DK
UdSSR							
MAS K 61 Autodrehkran	100	4,650	1962	13,2	34,0	—	DK
Ungarische Volksrepublik							
Csepel D 420 Werkstattwagen	85	5,322	1960	7,0	23,0	—	DK

VI. Kraftstoffverbrauchs-Richtwerte für Krafträder, Kleinkraftäder, Motorroller und Mopeds

Fabrikat und Typ	Leistung (PS)	Hubraum (l)	ab Baujahr	Kraftstoffverbrauch l/100 km	Kraftstoffart
MZ 125/3	6,5	0,123	1959	3,0	VK-Gem.
ES 125	8,5	0,123	1961	3,2	VK-Gem.
ES 150	10,0	0,143	1961	3,5	VK-Gem.
ES 175	11/12	0,172	1960	3,8	VK-Gem.
ES 250	16/17,5	0,250	1961	4,5	VK-Gem.
ES 300	18,5	0,293	1961	4,8	VK-Gem.
ES 175/2	13,5	0,172	1966	4,0	VK-Gem.
Berlin SR 59	7,5	0,143	1959	3,5	VK-Gem.
Troll TR 1	9,5	0,143	1963	4,0	VK-Gem.
Simson Suhl SR/2 E	1,5	0,048	1957	2,0	VK-Gem.
Simson Suhl KR 50	2,3	0,048	1961	2,5	VK-Gem.
Spatz SR 4/1	2,0	0,048	1964	2,5	VK-Gem.
Sperber SR 4/3	4,6	0,050	1966	3,0	VK-Gem.
Schwalbe KR 51	3,4	0,050	1963	2,8	VK-Gem.
Star SR 4/2	3,4	0,050	1964	2,8	VK-Gem.

**Anordnung
über die Projektierung und Ausführung
von Säureschutzarbeiten sowie die Zulassung von
Betrieben für Säureschutzarbeiten**

vom 2. Juli 1975

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Diese Anordnung gilt für die Projektierung und Ausführung von Maßnahmen für den Schutz von Bauwerken, Bauwerksteilen, Produktionsanlagen und Einzelausrüstungen gegen aggressive Stoffe durch Beschichtungen, Verkleidungen, Oberflächenveredelungen und die Montage vorgefertigter Bauteile mit beständigen Materialien (nachfolgend Säureschutzarbeiten genannt).

(2) Diese Anordnung gilt nicht für den Schutz von Bauwerken, Bauwerksteilen und Produktionsanlagen durch

- Korrosionsanstriche gemäß Anordnung vom 27. März 1969 über den Korrosionsschutz an Bauwerken und Bauteilen aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton im Einflußbereich aggressiver gas- und staubförmiger Medien (GBI. II Nr. 35 S. 235; Ber. Nr. 64 S. 420),
- Maßnahmen des elektrochemischen Korrosionsschutzes,
- galvanotechnische Schutzüberzüge,
- Maßnahmen für den Schutz der Bauwerke gegen Druck- und Sickerwasser und gegen Erdfeuchtigkeit gemäß TGL 10 689,
- Maßnahmen für den Schutz des Betons gegen aggressive Wasser gemäß TGL 11 357, soweit nicht darüber hinausgehende Säureschutzarbeiten erforderlich sind.

§ 2

(1) Der Auftraggeber hat die Technologie des Produktionsprozesses so zu bestimmen, daß Säureschutzarbeiten vermieden oder auf ein Mindestmaß beschränkt werden.

(2) Säureschutzarbeiten sind bei der Vorbereitung der Investitionen zu berücksichtigen.

§ 3

(1) Zur Auswahl geeigneter Säureschutzarbeiten hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer anzugeben:

- Art und Konzentration der auftretenden Medien,
- thermische Beanspruchung durch die Medien,
- mechanische und dynamische Einflüsse auf die zu schützenden Bauwerke, Bauwerksteile oder Produktionsanlagen,

— Technologie und Verfahrenstechnik der Produktionsvorgänge.

Er hat ihm weitere erforderliche Unterlagen, Zeichnungen und Gutachten zu übergeben sowie Auskünfte zu erteilen, soweit das zur Auswahl des Säureschutzes notwendig ist.

(2) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer Proben der Medien zur Bestimmung der Beständigkeit des einzusetzenden Säureschutzmaterials zur Verfügung zu stellen.

(3) Der Auftragnehmer hat auf der Grundlage der Angaben des Auftraggebers Art und Umfang der Säureschutzarbeiten, den Werkstoffeinsatz und die notwendigen konstruktiven Forderungen zum Schutz der Bauwerke, Bauwerksteile und Produktionsanlagen vorzusehen. Unter Beachtung der spezifischen Bedingungen ist die ökonomisch günstigste Art des Schutzes auszuwählen.

§ 4

Die Rechtsträger, Eigentümer und Nutzer der Bauwerke, Bauwerksteile, Produktionsanlagen und Einzelausrüstungen gemäß § 1 Abs. 1 haben den Säureschutz durch periodische Kontrollen auf seine Funktionsfähigkeit zu überwachen und, falls erforderlich, dessen Instandsetzung, Erneuerung oder Änderung zu veranlassen.

§ 5

Der VEB Spezialbaukombinat Magdeburg ist Leitbetrieb für Säureschutzarbeiten gemäß den dafür geltenden Bestimmungen*.

§ 6

Betriebe, die Säureschutzarbeiten projektieren oder ausführen, bedürfen einer Zulassung. Zur Projektierung eines für technologisch bedingte Beanspruchungen standardisierten Säureschutzes sowie für die Projektierung und Ausführung erdverlegter Rohrleitungen zum Transport aggressiver Stoffe ist eine Zulassung nicht erforderlich.

§ 7

(1) Über die Zulassung entscheidet eine Zulassungskommission beim VEB Spezialbaukombinat Magdeburg, Kombinatbetrieb Säureschutz. Ihr gehören an Vertreter

- des VEB Spezialbaukombinat Magdeburg, Kombinatbetrieb Säureschutz, als Vorsitzender,
- der Staatlichen Bauaufsicht im Ministerium für Bauwesen,
- eines für den Säureschutz zugelassenen Baubetriebes,
- eines für den Säureschutz zugelassenen Projektierungsbetriebes,

* Z. Z. gibt die Verfügung vom 12. Juli 1974 über die Verbindlichkeitserklärung der Grundsätze der Erzeugnisgruppenarbeit im Bauwesen (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Bauwesen Nr. 8 S. 77; Ber. Nr. 9 S. 99, Nr. 3 1975 S. 15).

- eines Betriebes der chemischen Industrie,
- der Hochschule für Bauwesen Leipzig.

(2) Die Zulassungskommission entscheidet innerhalb von 3 Monaten nach Eingang des Antrages über die Zulassung der Betriebe.

(3) Die Zulassungskommission arbeitet auf der Grundlage einer Zulassungsordnung, die der Generaldirektor des VEB Spezialbaukombinat Magdeburg in Abstimmung mit dem Leiter der Staatlichen Bauaufsicht im Ministerium für Bauwesen erläßt.

§ 8

(1) Die Leiter der Betriebe haben den Antrag auf Zulassung gemäß § 7 mit Angabe des übergeordneten Organs beim VEB Spezialbaukombinat Magdeburg, Kombinatbetrieb Säureschutz, einzureichen. Eine Zulassung wird erteilt, wenn der beantragende Betrieb über einen ausgebildeten Fachingenieur für Korrosions- und Bautenschutz verfügt und die betrieblichen Voraussetzungen gegeben sind. Fehlen die Voraussetzungen, hat die Zulassungskommission Vorschläge zur Herbeiführung der für die Zulassung erforderlichen Bedingungen zu unterbreiten.

(2) Die Zulassung ist durch eine Zulassungsurkunde auszusprechen. Sie ist beim VEB Spezialbaukombinat Magdeburg, Kombinatbetrieb Säureschutz, zu registrieren.

(3) Die Zulassungsurkunde beinhaltet:

- die Zulassungsnummer,
- den Namen des Betriebes,
- den Namen des Leiters des Betriebes,
- das Produktionsprogramm,
- den Umfang der Zulassung und, falls erforderlich, Einschränkungen, Bedingungen und Auflagen.

(4) Die Betriebe haben der Zulassungskommission die Erfüllung der Auflagen und Bedingungen gemäß Abs. 3 mitzuteilen.

(5) Die Mitglieder der Zulassungskommission sind berechtigt, jederzeit in den Betrieben erforderliche Prüfungen über die Einhaltung der Zulassungsbedingungen durchzuführen. Die Prüfungen sind gebührenpflichtig. Die Zulassungskommission hat den überprüften Betrieben ihre Aufwendungen unabhängig vom Ausgang der Überprüfung in Rechnung zu stellen.

(6) Die Betriebe haben der Zulassungskommission unverzüglich Veränderungen in den Voraussetzungen gemäß Abs. 1 mitzuteilen.

(7) Die Zulassungskommission ist berechtigt, die erteilte Zulassung zu widerrufen, wenn die Zulassungsvoraussetzungen weggefallen oder die mit der Zulassung verbundenen Bedingungen, Einschränkungen und Auflagen nicht erfüllt worden sind.

(8) Die Betriebe haben die Zulassung in den Wirtschaftsverträgen anzugeben.

§ 9

(1) Gegen die Ablehnung einer beantragten Zulassung, den Widerruf einer erteilten Zulassung bzw. gegen Bedingungen, Einschränkungen und Auflagen gemäß § 8 Abs. 3 kann der antragstellende Betrieb Beschwerde einlegen. Der Betrieb ist darüber zu belehren, daß er Beschwerde einlegen kann.

(2) Die Beschwerde ist schriftlich unter Angabe der Gründe innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Zugang der Entscheidung beim Generaldirektor des VEB Spezialbaukombinat Magdeburg einzulegen.

(3) Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

(4) Der Generaldirektor des VEB Spezialbaukombinat Magdeburg hat nach Abstimmung mit dem Leiter der Staatlichen Bauaufsicht im Ministerium für Bauwesen über die Beschwerde innerhalb von 2 Wochen nach Eingang zu entscheiden. Wird der Beschwerde nicht oder nicht in vollem Umfang

stattgegeben, ist sie innerhalb dieser Frist dem zuständigen Stellvertreter des Ministers für Bauwesen zur Entscheidung zuzuleiten. Der Einreicher der Beschwerde ist hiervon zu informieren. Der Stellvertreter des Ministers für Bauwesen hat innerhalb weiterer 4 Wochen zu entscheiden.

(5) Kann in Ausnahmefällen eine Entscheidung innerhalb der Frist nicht getroffen werden, ist rechtzeitig ein Zwischenbescheid unter Angabe der Gründe sowie des Abschlußtermins zu geben.

(6) Die Entscheidungen über Beschwerden haben schriftlich zu ergehen, sind zu begründen und den Einreichern der Beschwerden zuzusenden.

§ 10

(1) Durch diese Anordnung werden nicht berührt:

- Bestimmungen in Arbeitsschutzanordnungen über die Zulassung von Betrieben zur Herstellung oder Reparatur zulassungs-, genehmigungs- oder überwachungspflichtiger Anlagen,
- die Zulassungspflicht gemäß Anordnung Nr. 2 vom 21. Februar 1969 über die Zulassung von Betrieben zur Ausführung festigkeitsbeanspruchter Plast- und Metallklebkonstruktionen (GBl. III Nr. 4 S. 20),
- die Genehmigungspflicht für bautechnische Projektierungsleistungen gemäß Anordnung vom 19. Juli 1973 über die Erteilung von Projektierungsgenehmigungen zur Ausführung bautechnischer Projektierungsleistungen und deren Registrierung — Genehmigungsanordnung — (GBl. I Nr. 36 S. 377).

(2) Sofern die Materialien und Verfahren zur Ausführung von Säureschutzarbeiten nicht standardisiert sind, bedürfen sie entsprechend den Rechtsvorschriften* der Zulassung durch das Amt für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung (ASMW) oder die Staatliche Bauaufsicht im Ministerium für Bauwesen.

§ 11

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anweisung vom 15. September 1964 über die Projektierung, Ausführung und Kontrolle von säureschutztechnischen Bauleistungen (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Bauwesen Nr. 10 S. 115) außer Kraft.

(3) Bisher erteilte Zulassungen behalten ihre Gültigkeit.

(4) Betriebe, die keinen Antrag auf Zulassung stellen, haben 6 Monate nach Inkrafttreten dieser Anordnung die Projektierung und Ausführung von Säureschutzarbeiten einzustellen.

Berlin, den 2. Juli 1975

Der Minister für Bauwesen

L. V.: Martini
Staatssekretär

* Z. Z. gelten:
Anordnung vom 15. Oktober 1971 über die Zulassungspflicht auf dem Gebiet der staatlichen Qualitätskontrolle (GBl. II Nr. 74 S. 639),
Zweite Durchführungsbestimmung vom 21. August 1972 zur Verordnung über die Staatliche Bauaufsicht — Bauaufsichtliche Vorschriften und Zulassungen — (GBl. II Nr. 32 S. 583).

Anordnung Nr. 4*

zur Änderung der Preisanordnung Nr. 4431

— Kraftfahrzeug-Instandhaltungen und
Nebenleistungen —

vom 25. Juni 1975

Zur Ergänzung der Preisanordnung Nr. 4431 vom 1. April 1966 — Kraftfahrzeug-Instandhaltungen und Nebenleistungen — wird folgendes angeordnet:

* Anordnung Nr. 3 vom 25. November 1974 (GBl. I Nr. 63 S. 588)

§ 1

Die Preisordnung Nr. 4431 (Teil B) vom 1. April 1966 — Kraftfahrzeug-Instandhaltungen und Nebenleistungen — wird um den Preiskatalog Nr. 4/1* für die Kleinkrafträder Simson S 50 B und S 50 N ergänzt.

§ 2

Diese Anordnung tritt am 1. Juli 1975 in Kraft.

Berlin, den 25. Juni 1975

Der Minister für Verkehrswesen

Arndt

* Zu beziehen beim VEB Fahrzeug- und Jagdwaffenwerk, 60 Suhl, Abteilung Kundendienst.

Anordnung Nr. Pr. 44/1*
über die Preisbildung für gebrauchte Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeuganhänger und Beiwagen

vom 26. Juni 1975

Zur Änderung der Anordnung Nr. Pr. 44 vom 9. Januar 1970 über die Preisbildung für gebrauchte Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeuganhänger und Beiwagen (GBl. II Nr. 12 S. 62) wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Der § 4 Abs. 1 Buchst. a erhält folgende Fassung:

„a) Personenkraftwagen und deren Einachsanhänger, die auf Bürger der Deutschen Demokratischen Republik zugelassen sind, mit Ausnahme der in den Geltungsbereich des § 3 Abs. 4 fallenden Kraftfahrzeuge.“

(2) Der § 4 Abs. 1 Buchst. b erhält folgende Fassung:

„b) Krafträder einschließlich Kleinkrafträder sowie deren Beiwagen.“

(3) Der § 4 Abs. 1 Buchst. e erhält folgende Fassung:

„e) Nutzkraftfahrzeuge aller Art.
Personenkraftwagen der gesellschaftlichen Bedarfsträger, soweit deren Baujahr oder Aufbaujahr laut Kraftfahrzeugbrief mehr als 8 Jahre zurückliegt.“

(4) Der § 4 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Zur Ermittlung des Zeitwertes der im Abs. 1 genannten Kraftfahrzeuge hat die Kraftfahrzeugtechnische Anstalt (KTA) auf Antrag einer der Vertragsschließenden eine Schätzurkunde auszustellen. Die Schätzurkunde ist gebührenpflichtig, der § 2 Absätze 2, 3 und 4 findet entsprechende Anwendung.“

§ 2

Diese Anordnung tritt am 1. Juli 1975 in Kraft.

Berlin, den 26. Juni 1975

Der Minister für Verkehrswesen

Arndt

* Anordnung Nr. Pr. 44 vom 9. Januar 1970 (GBl. II Nr. 12 S. 62)

Anordnung
über die Aufhebung von Rechtsvorschriften im Bereich der Lebensmittelindustrie

vom 26. Juni 1975

§ 1

Das Statut der Absatzkontore der Lebensmittelindustrie vom 26. Januar 1954 (ZBl. Nr. 4 S. 41) ist gegenstandslos und wird aufgehoben.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 26. Juni 1975

Der Minister
für Bezirksgeleitete Industrie
und Lebensmittelindustrie

Dr. W a n g e

Anordnung
über die Aufhebung von Rechtsvorschriften auf dem Gebiet des Gesundheits- und Sozialwesens

vom 3. Juli 1975

§ 1

Die Anordnung vom 20. September 1955 über die Anwendung eines Rahmenstellenplanes für Feierabend- und Pflegeheime (GBl. II Nr. 52 S. 345) ist gegenstandslos und wird aufgehoben.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1975 in Kraft.

Berlin, den 3. Juli 1975

Der Minister für Gesundheitswesen
OMR Prof. Dr. sc. med. Mecklinger

Anordnung
zur Aufhebung finanzrechtlicher Bestimmungen

vom 4. Juli 1975

§ 1

Die nachfolgenden Rechtsvorschriften werden aufgehoben:

1. Verfügung vom 28. August 1953 über Anmeldung und Abführung der einbehaltenen Lohnsteuer sowie SV-Beiträge (einschließlich Unfallumlage) der Betriebe der volkseigenen Wirtschaft (ZBl. Nr. 34 S. 439),
2. Verfügung vom 26. Oktober 1953 über Anmeldung und Abführung der einbehaltenen Lohnsteuer und Sozialversicherungsbeiträge einschl. Unfallumlage der Betriebe der volkseigenen Wirtschaft (VEW) (ZBl. Nr. 42 S. 511),
3. Anordnung vom 14. September 1965 zur weiteren Durchsetzung der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den technologischen Projektierungsbetrieben (GBl. III Nr. 25 S. 123),
4. Anordnung vom 7. Mai 1971 über die Ausarbeitung der Entwürfe der Haushaltspläne für das Jahr 1972 (Sonderdruck Nr. 704 des Gesetzblattes),
5. der § 10 Buchst. a der Preisausgleichsanordnung — Bauwesen — vom 15. Dezember 1966 (GBl. II Nr. 156 S. 1205),
6. der § 30 Buchst. a der Preisausgleichsanordnung Landwirtschaft vom 15. Dezember 1966 (GBl. II Nr. 156 S. 1208).

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 4. Juli 1975

Der Minister der Finanzen
B ö h m

Berichtigung

Das Ministerium für Handel und Versorgung weist darauf hin, daß die Anordnung vom 11. April 1975 über die Beziehungen bei der Lieferung und Abnahme von frischem Obst und Gemüse (GBl. I Nr. 21 S. 358) wie folgt zu berichtigen ist:

- In § 1 Abs. 5 muß es richtig heißen:
„ . . . sowie Großverbrauchern gelten darüber hinaus die Bestimmungen . . . “
- In § 15 Abs. 2 muß es im Satz 4 statt „Lieferung“ richtig heißen „Lagerung“
- In § 28 Abs. 2 muß es im Satz 2 statt „des Mehraufkommens“ richtig heißen „das Mehraufkommen“
- In § 37 Abs. 4 muß es im letzten Satz statt „ . . . 3 bzw. 5 Tage“ richtig heißen „ . . . 3 bzw. 5 Werktage“.

**Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt Teil II
der Deutschen Demokratischen Republik**

Die Ausgabe Nr. 6 vom 16. Juli 1975 enthält:	Seite
Gesetz vom 19. Juni 1975 über den Konsularvertrag vom 26. März 1975 zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Republik Österreich	125
Gesetz vom 19. Juni 1975 über den Konsularvertrag vom 28. April 1975 zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Republik Finnland	133
Bekanntmachung vom 6. Juni 1975 über das Inkrafttreten der „Konvention vom 9. Dezember 1948 über die Verhütung und Bestrafung des Verbrechens des Völkermordes“ für die Deutsche Demokratische Republik	147
Bekanntmachung vom 6. Juni 1975 über das Inkrafttreten der „Konvention vom 20. Dezember 1952 über die politischen Rechte der Frau“ für die Deutsche Demokratische Republik	147
Bekanntmachung vom 12. Juni 1975 über das Inkrafttreten der Konvention vom 26. Mai 1972 über die schiedsgerichtliche Entscheidung von Zivilrechtsstreitigkeiten, die sich aus Beziehungen der wirtschaftlichen und wissenschaftlich-technischen Zusammenarbeit ergeben	147

**Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes
der Deutschen Demokratischen Republik**

Sonderdruck Nr. 794

Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 202/1 vom 28. Januar 1975 — Explosivstoffherstellung —, 16 Seiten, —,80 M

*Dieser Sonderdruck ist über den Zentral-Versand Erfurt,
501 Erfurt, Postschließfach 696, zu beziehen.*

*Darüber hinaus ist dieser Sonderdruck auch gegen Barzahlung und Selbstabholung
(kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente,
108 Berlin, Neustädtische Kirchstraße 15, Telefon: 229 22 23, erhältlich.*



AUSGESONDERT

27. APR. 1953

GESETZBLATT

613

der Deutschen Demokratischen Republik

1975 Berlin, den 14. August 1975 Teil I Nr. 33

Tag	Inhalt	Seite
5. 8. 75	Bekanntmachung	613
9. 7. 75	Zweite Durchführungsbestimmung zur Hochschullehrervergütungsverordnung (HVO)	613
9. 7. 75	Dritte Durchführungsbestimmung zur Mitarbeiterverordnung (MVO)	614
9. 7. 75	Dritte Durchführungsbestimmung zur Mitarbeitervergütungsverordnung (MVVO)	614
1. 7. 75	Anordnung über die rechtliche Stellung und die Finanzierung von ehrenamtlich geleiteten Jugendklubs	614
22. 7. 75	Anordnung über die Finanzierung der Erzeugnisgruppen- und Versorgungsgruppenarbeit	616
17. 7. 75	Anordnung über die Planung und Bilanzierung von Werkzeugmaschinen	617

Bekanntmachung vom 5. August 1975

Hiermit wird bekanntgemacht, daß

1. durch Beschluß des Ministerrates

der Beschluß des Ministerrates vom 14. Januar 1970 zur Durchführung des Erlasses des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 20. November 1969 über die Bearbeitung der Eingaben der Bürger (GBl. II Nr. 7 S. 35) mit Wirkung vom 1. Juli 1975

und

2. durch den Minister des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei

die Anordnung vom 9. April 1964 über das Statut der Fachschule für Achywesen (GBl. III Nr. 23 S. 232) mit Wirkung vom 1. August 1975

aufgehoben werden.

Berlin, den 5. August 1975

Der Leiter
des Büros des Ministerrates

Dr. Rost
Staatssekretär

Zweite Durchführungsbestimmung* zur Hochschullehrervergütungsverordnung (HVO)

vom 9. Juli 1975

Auf Grund des § 15 der Hochschullehrervergütungsverordnung (HVO) vom 6. November 1968 (GBl. II Nr. 127 S. 1013) wird folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Die in den bewaffneten Organen geleistete Dienstzeit ist entsprechend den Bestimmungen der Förderungsverordnung vom 13. Februar 1975 (GBl. I Nr. 13 S. 221) bei der Erstein- gruppierung in Steigerungssätze anzuerkennen.

(2) Für zwei Dienstjahre ist ein Steigerungssatz zu berechnen.

(3) Soweit sich aus den Festlegungen der Absätze 1 und 2 für bereits tätige Hochschullehrer die Eingruppierung in höhere als die bisherigen Steigerungssätze ergibt, ist die Neueingruppierung mit Wirkung vom 1. April 1975 vorzunehmen.

§ 2

Der Zuschlag für Leitungstätigkeit gemäß §§ 10 und 11 der Hochschullehrervergütungsverordnung (HVO) gehört zum Durchschnittsverdienst.

§ 3

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. März 1975 in Kraft.

Berlin, den 9. Juli 1975

Der Minister
für Hoch- und Fachschulwesen
Prof. B ö h m e

* 1. DB vom 22. Oktober 1970 (GBl. II Nr. 86 S. 332)

Dritte Durchführungsbestimmung* zur Mitarbeiterverordnung (MVO)

vom 9. Juli 1975

Auf Grund des § 16 der Mitarbeiterverordnung (MVO) vom 6. November 1968 (GBl. II Nr. 127 S. 1007) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Das mit wissenschaftlichen Assistenten, Assistenzärzten bzw. Assistenzzahnärzten gemäß § 3 Abs. 2 der Mitarbeiterverordnung (MVO) abgeschlossene befristete Arbeitsrechtsverhältnis ruht für die Zeit, in der der betreffende wissenschaftliche Assistent, Assistenzarzt bzw. Assistenzzahnarzt den aktiven Wehrdienst in der Nationalen Volksarmee leistet. Die Höchstfrist gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 der Mitarbeiterverordnung (MVO) verlängert sich um die Zeit des ruhenden Arbeitsrechtsverhältnisses.

§ 2

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. März 1975 in Kraft.

Berlin, den 9. Juli 1975

Der Minister
für Hoch- und Fachschulwesen
Prof. B ö h m e

* 2. DB vom 27. Juli 1972 (GBl. II Nr. 48 S. 548)

Dritte Durchführungsbestimmung* zur Mitarbeitervergütungsverordnung (MVVO)

vom 9. Juli 1975

Auf Grund des § 11 der Mitarbeitervergütungsverordnung (MVVO) vom 6. November 1968 (GBl. II Nr. 127 S. 1018) wird folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Die in den bewaffneten Organen geleistete Dienstzeit ist entsprechend den Bestimmungen der Förderungsverordnung vom 13. Februar 1975 (GBl. I Nr. 13 S. 221) bei der Ersteingruppierung in Steigerungssätze anzuerkennen.

(2) Für zwei Dienstjahre ist ein Steigerungssatz zu berechnen. Der aktive Wehrdienst ist bei der Ersteingruppierung in Steigerungssätze als zwei Dienstjahre anzurechnen, soweit die Bestimmungen des § 5 Abs. 3 der Förderungsverordnung zutreffen.

(3) Wird der aktive Wehrdienst während des Bestehens eines Arbeitsrechtsverhältnisses als wissenschaftlicher Mitarbeiter abgeleistet, so wird die Zeit des aktiven Wehrdienstes bezüglich der Steigerungssätze der erfolgreichen Tätigkeit als wissenschaftlicher Mitarbeiter gleichgesetzt.

(4) Die Zeit des aktiven Wehrdienstes, die während des Bestehens eines Arbeitsrechtsverhältnisses geleistet wird, ist auf die Praxistätigkeit im Sinne des § 2 Abs. 2 Buchst. a der Mitarbeitervergütungsverordnung (MVVO) anzurechnen.

(5) Soweit sich aus den Festlegungen der Absätze 1 und 2 für bereits tätige wissenschaftliche Mitarbeiter die Eingruppierung in höhere als die bisherigen Steigerungssätze ergibt, ist die Neueingruppierung mit Wirkung vom 1. April 1975 vorzunehmen.

§ 2

(1) Für die Ausübung von Leitungstätigkeit ist an wissenschaftliche Mitarbeiter ein Zuschlag für Leitungstätigkeit ge-

* 2. DB vom 27. Juli 1972 (GBl. II Nr. 48 S. 549)

mäß § 10 der Hochschullehrervergütungsverordnung (HVO) vom 6. November 1968 (GBl. II Nr. 127 S. 1013) zu zahlen.

(2) Der Zuschlag für Leitungstätigkeit unterliegt den Bestimmungen über die Besteuerung des Arbeitseinkommens und der Beitragspflicht zur Sozialversicherung. Er gehört zum Durchschnittsverdienst.

§ 3

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. März 1975 in Kraft.

Berlin, den 9. Juli 1975

Der Minister
für Hoch- und Fachschulwesen
Prof. B ö h m e

Anordnung über die rechtliche Stellung und die Finanzierung von ehrenamtlich geleiteten Jugendklubs

vom 1. Juli 1975

Im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen, dem Minister für Handel und Versorgung, dem Leiter des Amtes für Jugendfragen beim Ministerrat der DDR und in Übereinstimmung mit dem Zentralrat der FDJ, dem Nationalrat der Nationalen Front der DDR und dem Bundesvorstand des FDGB wird folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Die Bestimmungen dieser Anordnung gelten für die ehrenamtlich geleiteten Jugendklubs, die

- in den Wohngebieten, einschließlich bei Dorfklubs und Klubs der Werktätigen,
- bei kulturellen, wissenschaftlichen, Volksbildungs- und anderen staatlichen Einrichtungen,
- bei volkseigenen Betrieben,
- bei volkseigenen Handelseinrichtungen,
- bei Ausschüssen der Nationalen Front der DDR

bestehen.

§ 2

Grundsätze

(1) Die Jugendklubs sind Gemeinschaften von Jugendlichen zur Gestaltung des politischen und geistig-kulturellen Lebens im Sinne des Jugendgesetzes der DDR vom 28. Januar 1974 (GBl. I Nr. 5 S. 45). Sie sind allen Jugendlichen zugänglich. Die Jugendklubs arbeiten auf der Grundlage der Beschlüsse der Partei der Arbeiterklasse, der Gesetze und anderen Rechtsvorschriften, der Beschlüsse der örtlichen Volksvertretungen und ihrer Räte, der Beschlüsse der Leitungen der FDJ und der Gewerkschaften sowie der kulturpolitischen Konzeptionen der jeweiligen örtlichen staatlichen Organe, Betriebe oder der Einrichtungen, denen die Jugendklubs unterstellt sind.

(2) Die Jugendklubs werden von den Jugendlichen selbst in Form ehrenamtlicher Klubräte geleitet. Kern der Jugendklubs sind die FDJ-Aktive. Die Leiter der FDJ-Aktive sind Mitglieder der Klubräte. Die Wahl des Klubrates und seines Vorsitzenden erfolgt in einer Zusammenkunft der Jugendlichen des jeweiligen Klubs. Die Jugendklubs arbeiten nach Jahresarbeits- und Finanzplänen, die von den Klubräten unter Mitwirkung der FDJ-Aktive erarbeitet werden. Die Klubräte legen regelmäßig öffentlich Rechenschaft über ihre Arbeit ab. Der Vorsitzende des Klubrates vertritt den Jugendklub im gesellschaftlichen Leben.

(3) Der Klubrat ist für die Ordnung und Sicherheit im Jugendklub verantwortlich. Der Vorsitzende des Klubrates

oder der von ihm Beauftragte übt in den Räumen des Jugendklubs das Hausrecht aus.

(4) Alle Jugendklubs sind bei der Abteilung Kultur des zuständigen Rates des Kreises bzw. Stadtbezirkes zu registrieren (Anlage).

§ 3

Unterstellung und Anleitung

(1) Die Jugendklubs, die in den Wohngebieten einschließlich bei Dorfkлубs und Klubs der Werktätigen sowie bei Ausschüssen der Nationalen Front der DDR bestehen, sind den Räten der Gemeinden, Städte bzw. Stadtbezirke unterstellt. Die Jugendklubs, die bei Betrieben, Handelseinrichtungen und staatlichen Einrichtungen bestehen, sind den Leitungen dieser Betriebe und Einrichtungen unterstellt (im folgenden „Träger der Jugendklubs“ genannt).

(2) Die Träger der Jugendklubs sind in Abstimmung mit der FDJ für die politisch-ideologische und fachliche Anleitung sowie für die materielle und finanzielle Sicherstellung der Arbeit der Jugendklubs verantwortlich und stellen ihnen die erforderlichen Räume zur Verfügung. Bei der Schaffung von Klubräumen sind alle in den Territorien, Betrieben und Einrichtungen vorhandenen Möglichkeiten zu erschließen, besonders auch im Wettbewerb „Schöner unsere Städte und Gemeinden – mach mit!“ ist die Initiative der Jugend selbst zu nutzen.

(3) Die Träger der Jugendklubs unterstützen die Leitungen der FDJ bei der Anleitung der FDJ-Aktivs und schaffen Voraussetzungen für das politisch-ideologische Wirken der FDJ-Aktivs in den Jugendklubs.

(4) Die Rechtsträger oder Eigentümer der Gebäude und Räume, in denen die Jugendklubs arbeiten, schließen mit den Trägern der Jugendklubs Nutzungs- bzw. Mietverträge ab, in denen die Rechte und Pflichten beider Seiten festgelegt werden.

§ 4

Finanzierung

(1) Auf der Grundlage der von den Trägern der Jugendklubs bestätigten Arbeitspläne werden von den Klubräten entsprechende Finanzierungspläne erarbeitet. Dabei werden sie von den Trägern der Jugendklubs unterstützt. Der Finanzierungsplan ist von den Trägern der Jugendklubs zu bestätigen und von den Klubräten ihnen gegenüber abzurechnen.

(2) Die Jugendklubs finanzieren ihre Tätigkeit aus folgenden Quellen:

- eigene Einnahmen aus Veranstaltungen, Arbeitseinsätzen, Sammlung von Sekundärrohstoffen u. a.;
- Mittel, die von den Jugendlichen in der volkswirtschaftlichen Masseninitiative selbst erarbeitet werden;
- Zuwendungen der Träger der Jugendklubs;
- Zuwendungen von Betrieben, Genossenschaften und Einrichtungen, die nicht Träger der Jugendklubs sind;
- Zuwendungen aus dem Konto junger Sozialisten.

Voraussetzung für die Gewährung von Zuwendungen aus dem Staatshaushalt ist das Vorhandensein eines FDJ-Aktivs sowie die Registrierung des Jugendklubs.

(3) Die Zuwendungen für Jugendklubs, die bei kulturellen, wissenschaftlichen, Volksbildungs- und anderen staatlichen Einrichtungen bestehen, erfolgen im Rahmen der Haushaltspläne dieser Einrichtungen.

(4) Die Jugendklubs, die in den Wohngebieten einschließlich bei Dorfkлубs, Klubs der Werktätigen und Ausschüssen der Nationalen Front der DDR bestehen, können auf der Grundlage der bestätigten Finanzierungspläne Zuwendungen aus dem Haushalt des jeweils zuständigen örtlichen Rates erhalten, soweit die anderen Finanzierungsquellen nicht ausreichen. Die Zuwendungen sind vom Vorsitzenden des Klubrates im Bedarfsfall entsprechend dem bestätigten Finanzierungsplan beim örtlichen Rat anzufordern.

(5) Werden durch die Jugendklubs während der Plandurchführung bei Sicherung bzw. Erhöhung der kulturpolitischen Wirksamkeit Mehreinnahmen oder Einsparungen erzielt, so beeinflusst das nicht die planmäßigen Zuwendungen aus dem Haushalt. Das gilt auch für die von den Jugendlichen selbst erarbeiteten Mittel im Rahmen der volkswirtschaftlichen Masseninitiative, die für die Jugendklubarbeit zu nutzen sind.

(6) Die von den Jugendklubs am Jahresende nicht verbrauchten Mittel sind auf das nächste Jahr übertragbar.

(7) Für die materielle Sicherstellung und Finanzierung der Jugendklubs, die bei volkseigenen Betrieben bestehen, sind die Bestimmungen des § 20 der Verordnung vom 28. März 1973 über die Aufgaben, Rechte und Pflichten der volkseigenen Betriebe, Kombinate und VVB (GBl. I Nr. 15 S. 129) und der §§ 2 bis 4 der Anordnung vom 28. März 1972 über die Finanzierung der betrieblichen Einrichtungen und Maßnahmen für die Betreuung der Werktätigen – Finanzierung der betrieblichen Betreuung – (GBl. II Nr. 20 S. 225) anzuwenden.

§ 5

Konto- und Kassenführung

(1) Die Jugendklubs, die Zuwendungen gemäß § 4 Abs. 4 in Anspruch nehmen dürfen, haben sämtliche Einnahmen und Ausgaben über das vom zuständigen örtlichen Rat gemäß § 5 Abs. 1 der Kassenordnung des Staatshaushaltes vom 1. Juli 1974 (GBl. I Nr. 36 S. 341) geführte Verwahrkonto abzuwickeln. Der Bürgermeister bzw. Leiter der Abteilung Kultur des zuständigen örtlichen Rates kann den Vorsitzenden des Klubrates und seinen Stellvertreter als Anweisungsberechtigte festlegen.

(2) Ehrenamtlich geleitete Jugendklubs können eine Bargeldkasse führen, in der alle Bareinnahmen zu vereinnahmen sind. Der Höchstbestand der Bargeldkasse ist vom Bürgermeister bzw. Leiter der Abteilung Kultur des zuständigen örtlichen Rates schriftlich festzulegen. Für den Nachweis der Bareinnahmen und Kleinausgaben ist ein Kassenbuch* zu führen. Bei Veranstaltungen (z. B. Tanzveranstaltungen mit Kapelle, Diskotheken, Auftreten von Künstlern u. a.) können die erbrachten Leistungen sofort aus den erhobenen Eintrittsgeldern bezahlt werden.

(3) Sofern die Bareinnahmen den festgelegten Höchstbestand der Bargeldkasse gemäß Abs. 2 nicht erreichen, kann der Bestand der Bargeldkasse aus der Bürokasse des zuständigen örtlichen Rates entsprechend aufgefüllt werden. Bareinnahmen, die den zulässigen Höchstbestand der Bargeldkasse überschreiten, sind an die Bürokasse des zuständigen örtlichen Rates einzuzahlen.

(4) Die Aufbewahrung von Bargeld hat in solchen Wertgelassen (einschließlich Kassetten) und an solchen Plätzen zu erfolgen, die die notwendige Sicherheit gewährleisten. Die entsprechenden Festlegungen, einschließlich der Schlüssel-führung und -verwaltung, hat der Vorsitzende des Klubrates schriftlich zu treffen.

§ 6

Nachweisführung über Einnahmen und Ausgaben

(1) Der Klubrat ist verpflichtet, über alle Einnahmen und Ausgaben einen kontrollfähigen Nachweis zu führen und rechnet seine Tätigkeit gegenüber dem Organ, Betrieb bzw. der Einrichtung vierteljährlich ab.

(2) Als Eintrittskarten sind vom Jugendklub ausschließlich numerierte Wertvordrucke zu verwenden, die vom örtlichen Rat anzufordern sind. Diese bilden zugleich die Grundlage zur Erhebung und Berechnung der Kulturabgabe. Über den Bestand und die Ausgabe von numerierten Wertvordrucken ist ein schriftlicher Nachweis zu führen.

* Zu beziehen beim Vordruckverlag Freiberg, Vordruck Nr. 89 90 704.

§ 7

Sicherung des Volkseigentums

(1) Die Grundmittel und Arbeitsmittel des Jugendklubs sind Volkseigentum. Ihre Erfassung, Sicherung und Verwaltung obliegt dem jeweiligen Träger des Jugendklubs.

(2) Die Jugendklubs sind nicht gesellschaftliche Bedarfsträger im Sinne der Anordnung vom 1. November 1971 über den Bezug von Industriewaren des Bevölkerungsbedarfs und die Inanspruchnahme von Leistungen durch gesellschaftliche Bedarfsträger (GBI. II Nr. 77 S. 678).

§ 8

Schlußbestimmung

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 1. Juli 1975

Der Minister für Kultur
Hoffmann

Anlage

zu vorstehender Anordnung

**Schema zur Registrierung von Jugendklubs
bei den Abteilungen Kultur
der Räte der Kreise bzw. Stadtbezirke**

Name des Jugendklubs:

Anschrift des Jugendklubs bzw. Ort/Raum, in dem die Veranstaltungen des Klubs stattfinden:

Gründungsdatum:

Träger des Jugendklubs (Name und Anschrift):

Name, Alter, Beruf, Arbeitsstelle/Schule, Anschrift des Vorsitzenden des Jugendklubs:

Name, Alter, Beruf, Arbeitsstelle/Schule, Anschrift des Vorsitzenden des FDJ-Aktivs:

Beim Jugendklub bestehende Volkskunstkollektive, Zirkel und Interessengemeinschaften:

Wesentliche Tätigkeitsbereiche des Jugendklubs:

Anordnung

**über die Finanzierung der Erzeugnisgruppen-
und Versorgungsgruppenarbeit**

vom 22. Juli 1975

Zur Vereinfachung des Verfahrens der Finanzierung von Aufwendungen der Erzeugnisgruppen- und Versorgungsgruppenarbeit wird im Einvernehmen mit den zuständigen zentralen Staatsorganen folgendes angeordnet:

§ 1

**Planung und Finanzierung der Aufwendungen
der Leitbetriebe**

(1) Die volkseigenen Betriebe und Kombinate, die die Funktion

- eines Erzeugnisgruppen- oder Versorgungsgruppenleitbetriebes,
- eines dem Erzeugnisgruppen- bzw. Versorgungsgruppenleitbetrieb nachgeordneten Artikelgruppenleitbetriebes oder territorialorientierten Unterleitbetriebes

ausüben (im folgenden Leitbetriebe genannt), haben die Aufwendungen dieser überbetrieblichen Tätigkeit in einer besonderen Kostenstelle Erzeugnisgruppen- bzw. Versorgungsgruppenarbeit (im folgenden Erzeugnisgruppenarbeit genannt) unter Beachtung sozialistischer Sparsamkeit zu planen und abzurechnen.

(2) Die Leitbetriebe verrechnen die Aufwendungen der Kostenstelle Erzeugnisgruppenarbeit nach Abzug der Umlage gemäß § 3 in die Selbstkosten der Erzeugnisse und Leistungen.

§ 2

Aufwendungen der Erzeugnisgruppenarbeit

(1) Die Leitbetriebe sind berechtigt, folgende Aufwendungen in der Kostenstelle Erzeugnisgruppenarbeit zu planen und abzurechnen:

- Löhne und Gehälter einschließlich lohnbedingter indirekter technologischer Kosten und Gemeinkosten der Mitarbeiter des Leitbetriebes, die sich mit der Erzeugnisgruppenarbeit befassen (entsprechend dem vom zuständigen Organ bestätigten Stellenplan);
- Reisekosten und Tagegelder, die sich aus der Erzeugnisgruppenarbeit ergeben;
- Mieten und Pachten für außerhalb des Leitbetriebes in Anspruch genommene Räumlichkeiten zur Durchführung von Schulungen und Beratungen der Erzeugnisgruppe;
- Kosten für die Neuanschaffung sowie die Unterhaltung vorhandener Arbeitsmittel, die von den Mitarbeitern des Leitbetriebes für die Durchführung der Erzeugnisgruppenarbeit genutzt werden;
- Kosten für Büromaterial zur Durchführung der Erzeugnisgruppenarbeit;
- Kosten der Nachrichtenübermittlung im Rahmen der Erzeugnisgruppenarbeit;
- Kosten für die Prüfung von Erzeugnissen (Laborprüfungen) und Dokumentationen, sofern diese Aufwendungen im Zusammenhang mit der Erzeugnisgruppenarbeit entstehen.

Für die Planung und Abrechnung dieser Aufwendungen sind zur Verbesserung des Verhältnisses von Aufwand und Nutzen und zur Durchsetzung der sozialistischen Sparsamkeit Aufwandslimits durch die zweigverantwortliche VVB oder die zuständigen örtlichen Staatsorgane festzulegen. Damit ist zu sichern, daß sich die zu planenden Aufwendungen der Erzeugnisgruppenarbeit im Verhältnis zur Aufgabenstellung der Erzeugnisgruppen gegenüber dem Jahr 1974 nicht erhöhen.

(2) Prämien dürfen nicht als Aufwendungen der Erzeugnisgruppenarbeit geplant und abgerechnet werden. Zielprämien für die Lösung der Aufgaben der Erzeugnisgruppe oder für den Wettbewerb zwischen den Betrieben der Erzeugnisgruppe sind von der zweigverantwortlichen VVB oder dem zuständigen wirtschaftsleitenden Organ bereitzustellen und zu Lasten des Verfügungsfonds zu finanzieren.

(3) Die Aufwendungen für Maßnahmen, die der Weiterentwicklung einzelner oder mehrerer Betriebe dienen und die unter der Regie der Erzeugnisgruppe durchgeführt werden, sind nicht in der Kostenstelle Erzeugnisgruppenarbeit zu erfassen. Die Finanzierung und Abrechnung dieser Aufwendungen erfolgt gemeinsam durch die betroffenen Betriebe aus den dafür in den Rechtsvorschriften festgelegten Fonds.

§ 3

**Kostenbeteiligung
der Produktionsgenossenschaften des Handwerks
sowie der Handwerker und Gewerbetreibenden**

(1) Die Leitbetriebe erheben von den Produktionsgenossenschaften des Handwerks, Handwerkern und Gewerbetreibenden, die sie im Rahmen der Erzeugnisgruppenarbeit betreuen,

auf der Grundlage vertraglicher Vereinbarungen zur Deckung der Aufwendungen der Erzeugnisgruppenarbeit Beiträge in Form einer Umlage.

(2) Die Umlage ist in der mit den Produktionsgenossenschaften des Handwerks, Handwerkern und Gewerbetreibenden für das Jahr 1975 vereinbarten Bemessung (z. B. Prozent der realisierten Warenproduktion zu BP) konstant zu halten. Sie ist zur Deckung der Aufwendungen für die Erzeugnisgruppenarbeit von dem Leitbetrieb zu erheben und zu verwenden, der die Vereinbarung bereits für das Jahr 1975 abgeschlossen hatte. Eine Verteilung der Umlage auf nachgeordnete oder übergeordnete Leitbetriebe ist nicht vorzunehmen.

(3) Wechsell Produktionen Genossenschaften des Handwerks, Handwerker und Gewerbetreibende die Erzeugnisgruppe oder werden sie einer Erzeugnisgruppe neu zugeordnet, ist die Umlage neu zu vereinbaren. Dabei ist die Höhe der Umlage in einem anteiligen Verhältnis zum Gesamtaufwand der Erzeugnisgruppenarbeit, gemessen an der Produktionsleistung der Produktionsgenossenschaft des Handwerks, des Handwerks- oder Gewerbebetriebes zur Produktionsleistung sämtlicher Betriebe der Erzeugnisgruppe, festzulegen.

(4) Die Produktionsgenossenschaften des Handwerks, Handwerker und Gewerbetreibenden finanzieren die Umlage aus dem mit den Preisen realisierten Kostenbestandteil VVB-Umlage. Wird der Kostenbestandteil VVB-Umlage nicht mit den Preisen realisiert, ist die Umlage zu Lasten der Kosten zu finanzieren.

§ 4

Planung der Aufwendungen bei den wirtschaftsleitenden Organen

Die wirtschaftsleitenden Organe bzw. die zuständigen örtlichen Staatsorgane berücksichtigen bei der Differenzierung der staatlichen Aufgaben sowie der staatlichen Planaufgaben auf die Leitbetriebe das nach § 1 geplante Kostenvolumen sowie die geplante Umlage entsprechend § 3.

§ 5

Kontrolle

Die zweigverantwortlichen VVB bzw. die zuständigen örtlichen Staatsorgane sind verpflichtet, die Planung und Entwicklung der Kosten der Erzeugnisgruppenarbeit in der Planausarbeitung und Plandurchführung zu kontrollieren und zu sichern, daß die Planung und Inanspruchnahme der Kosten durch die Leitbetriebe den Grundsätzen sozialistischer Sparsamkeit entspricht und sich mit den Aufgaben der Erzeugnisgruppen in Übereinstimmung befindet.

§ 6

Übergangsbestimmung für das Jahr 1976

Die Leitbetriebe führen nicht verbrauchte Mittel aus der Erzeugnisgruppen-Umlage des Jahres 1975 bis zum 28. Februar 1976 an den Staatshaushalt ab. Die Abführung hat über das jeweils übergeordnete wirtschaftsleitende Organ an das Ministerium der Finanzen zugunsten des Kontos 6336—24—48 182 bei der Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik unter Angabe des Codes:

— konstanter Teil 589
— variabler Teil 1215

zu erfolgen.

Schlußbestimmungen

§ 7

Die VVB sowie andere wirtschaftsleitende Organe haben zur Durchführung der Erzeugnisgruppenarbeit erlassene Ordnungen und Arbeitsanweisungen mit den Festlegungen dieser Anordnung in Übereinstimmung zu bringen.

§ 8

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1976 in Kraft. Sie ist von den volkseigenen Betrieben und Kombinatn bereits bei der Jahresplanung 1976 zu berücksichtigen.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 20. Dezember 1969 über die anteilige Finanzierung der Erzeugnisgruppen- und Versorgungsgruppenarbeit durch die Betriebe mit staatlicher Beteiligung, Produktionsgenossenschaften des Handwerks, Privatbetriebe und Handwerksbetriebe (GBl. II 1970 Nr. 9 S. 45) außer Kraft.

(3) Für die Finanzierung der Erzeugnisgruppenarbeit ist § 5 Abs. 3 der Anordnung vom 29. März 1973 über die Aufgaben, die Arbeitsweise und die Finanzierung der volkseigenen Betriebe für Rationalisierung, der volkseigenen Ingenieurbüros für Rationalisierung und der volkseigenen Organisations- und Rechenzentren der Wirtschaftsräte der Bezirke (GBl. I Nr. 17 S. 152) nicht mehr anzuwenden.

Berlin, den 22. Juli 1975

Der Minister der Finanzen

B ö h m

Anordnung über die Planung und Bilanzierung von Werkzeugmaschinen

vom 17. Juli 1975

Auf Grund des § 38 der Bilanzierungsverordnung vom 20. Mai 1971 (GBl. II Nr. 50 S. 377) und der Anordnung vom 20. November 1974 über die Ordnung der Planung der Volkswirtschaft der DDR 1976 bis 1980 (Sonderdruck Nr. 775 a des Gesetzblattes) wird in Übereinstimmung mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Anordnung ist bei der Planung und Bilanzierung von

- spanabhebenden Werkzeugmaschinen
ELN-Nr. 132 10 000 und
- kaltumformenden Werkzeugmaschinen und Scheren
(ohne hand- und fußbetriebene)
ELN-Nr. 132 20 000

anzuwenden.

(2) Diese Anordnung gilt für die Ausarbeitung verbraucherseitiger Planinformationen über Werkzeugmaschinen gemäß Abs. 1 durch die zentralen und örtlichen Staatsorgane, wirtschaftsleitenden Organe, Kombinate und Einrichtungen in ihrer Funktion als Versorgungsbereich bzw. Fondsträger.

(3) Mit der Ausarbeitung der verbraucherseitigen Planinformationen gemäß Abs. 2 entfällt die Anwendung der verbraucherseitigen Planinformation entsprechend der Ordnung der Planung der Volkswirtschaft der DDR 1976 bis 1980, Teil I Abschn. 7 Ziff. 2 und Abschn. 4 Ziff. 4 Abs. 5 — Vordrucke 1802 bzw. 1804 — (Anlage zur Anordnung vom 20. November 1974 — Sonderdruck Nr. 775 a des Gesetzblattes) bei Werkzeugmaschinen.

§ 2

Grundsätze der Bilanzierung

Die Grundsätze der Bilanzierung gemäß der Bilanzierungsverordnung vom 20. Mai 1971 sowie die Festlegungen der Anordnung vom 1. April 1975 über die Nomenklatur für die Planung, Bilanzierung und Abrechnung von Material, Ausrüstungen und Konsumgütern zur Ausarbeitung und Durch-

führung der Volkswirtschaftspläne im Zeitraum 1976—1980 — Bilanzverzeichnis — (Sonderdruck Nr. 683/6 des Gesetzblattes) finden Anwendung.

§ 3

Grundlagen für die Ausarbeitung der verbraucherseitigen Planinformation

(1) Die verbraucherseitige Planung von Werkzeugmaschinen hat durch die Versorgungsbereiche bzw. Fondsträger auf der Grundlage des Artikelkatalogs „Werkzeugmaschinen“* zu erfolgen.

(2) Für nicht im Artikelkatalog ausgewiesene Werkzeugmaschinen sind Abstimmungen über Liefermöglichkeiten mit den zuständigen bilanzbeauftragten Organen vorzunehmen.

(3) Zur Bewertung des Bedarfs an Werkzeugmaschinen haben die bilanzbeauftragten Organe den Fondsträgern bis zum 30. April eines jeden Jahres für die im Artikelkatalog enthaltenen Maschinen eine Information über die Planwerte je Maschinentyp zu übergeben. Die Planwerte haben den Preis der Grundmaschine einschließlich eines Zubehörs zu beinhalten. Die Information hat Hinweise über Liefermöglichkeiten zu enthalten.

§ 4

Ablauf der verbraucherseitigen Planung

(1) Die Fondsträger bzw. Versorgungsbereiche haben den volkswirtschaftlich begründeten Bedarf ihres Verantwortungsbereiches den zuständigen bilanzbeauftragten Organen** in der in den Anlagen 1 bis 3 festgelegten Form für die nach § 3 Abs. 1 katalogisierten Werkzeugmaschinen, abweichend von den Terminen für die Ausarbeitung der Volkswirtschaftspläne, jeweils bis zum 25. August für das dem Planjahr folgende Jahr zu übergeben. Spezifische Fragen sind von den Versorgungsbereichen mit dem Ministerium für Werkzeug- und Verarbeitungsmaschinenbau zu vereinbaren.

(2) Über den Umfang und den Inhalt der erforderlichen Informationen gemäß Abs. 1 durch die nach- bzw. zugeordneten Bedarfsträger für die Ausarbeitung der verbraucherseitigen Planinformation haben die Fondsträger bzw. Versorgungsbereiche eigenverantwortlich Regelungen zu treffen.

(3) Für Werkzeugmaschinen, deren Liefermöglichkeit gemäß § 3 Abs. 2 abgestimmt wurde, sind jeweils bis zum 30. Juni für das dem Planjahr folgende Jahr den bilanzbeauftragten Organen die Bedarfsanmeldungen formlos zu übergeben.

(4) Die Fondsträger bzw. Versorgungsbereiche haben auf der Grundlage von Nutzens- bzw. Effektivitätsnachweisen für die Reihenfolge der Bedarfsdeckung Vorschläge zu unterbreiten.

(5) Die Fondsträger bzw. Versorgungsbereiche sind verpflichtet, die verbraucherseitige Planinformation auf der Basis erteilter staatlicher Plankennziffern entsprechend Anlage 1 zu aktualisieren.

* Der Artikelkatalog „Werkzeugmaschinen“ kann vom Ministerrat der DDR Ministerium für Materialwirtschaft Zentrales Büro für Artikelkatalogisierung 7024 Leipzig Theklaer Straße, Baracke 11, bezogen werden.

** Für ELN-Nr. 132 10 000/Sign.-Nr. 232 10 000 spanabhebende Werkzeugmaschinen für die Bearbeitung prismatischer Werkstücke

VEB Werkzeugmaschinenkombinat „Fritz Heckert“ 99 Karl-Marx-Stadt Jagdschänkenstraße 17

Für ELN-Nr. 132 10 000/Sign.-Nr. 132 10 000 spanabhebende Werkzeugmaschinen für die Bearbeitung rotationssymmetrischer Werkstücke

VEB Werkzeugmaschinenkombinat „7. Oktober“ Berlin 112 Berlin Gehringstraße 39

Für ELN-Nr. 132 20 000 kaltumformende Werkzeugmaschinen VEB Kombinat Umformtechnik Erfurt 98 Erfurt Schwerborner Straße 1

§ 5

Vorläufige Information über die Deckung des Bedarfs

(1) Die Versorgungsbereiche bzw. Fondsträger erhalten von den bilanzbeauftragten Organen innerhalb einer Frist von 4 Monaten nach dem Einreichungstermin gemäß § 4 Abs. 1 bzw. von 6 Monaten gemäß § 4 Abs. 3 einen Vorschlag über die Deckung des Bedarfs.

(2) Der Vorschlag über die Deckung des Bedarfs ist durch die Versorgungsbereiche bzw. Fondsträger zu prüfen und mit Angabe der Abnehmer (einschließlich Steltiger Betriebsnummer) innerhalb von 4 Wochen dem bilanzbeauftragten Organ zu übergeben.

(3) Wird der Vorschlag gemäß Abs. 1 bestätigt, so ist er die Grundlage für den Abschluß von Wirtschaftsverträgen zwischen Bedarfsträgern und Lieferbetrieben.

(4) Differenzen über die Deckung des Bedarfs sind entsprechend den Festlegungen der §§ 8, 9 und 10 der Bilanzierungsverordnung zu entscheiden.

§ 6

Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt am 1. August 1975 in Kraft.

(2) Diese Anordnung ist erstmals für die Bedarfsanmeldung für das Planjahr 1977 anzuwenden.

(3) Die Bedarfsanmeldung für Werkzeugmaschinen gemäß § 4 Abs. 3 aus dem Aufkommen des Planjahres 1977 ist bis zum 30. September 1975 einzureichen.

Berlin, den 17. Juli 1975

Der Minister
für Werkzeug- und Verarbeitungsmaschinenbau

I. V.: Schubert
Staatssekretär

Anlage 1

zu vorstehender Anordnung

Festlegungen

zur Form der verbraucherseitigen Planinformation für Werkzeugmaschinen

Für die Bedarfs- und Stornomeldungen sind nach dem Beispiel der Anlage 3 formlose A 4-Bogen im Querformat zu benutzen. Die Erfassung hat gleichzeitig auf einem Lochstreifen, der mit den Ablochprotokollen einzureichen ist, zu erfolgen.

Der Lochstreifenversand hat in vor mechanischer Beschädigung schützenden Behältnissen zu erfolgen unter Wahrung der Grundsätze von Wachsamkeit, Sicherheit, Ordnung und des Geheimnisschutzes.

Bei der Abfassung gelten folgende 7 Abschnitte:

1. Anschrift, Absender, besondere Hinweise des Bestellers, Geheimhaltungskennzeichnung
2. Vorsatz
3. Kopfzeile
4. Spaltenüberschrift
5. Spezifikation (Bedarf/Storno)
6. Schlußzeile
7. Nachsatz

Zu 1. Diese Angaben sind auf jedem ersten Blatt zu schreiben.

Zu 2. Der Vorsatz ist grundsätzlich auf jedem ersten Blatt anzugeben. Er lautet: vvvvsq100010.11.11vend'

Zu 3. Die Kopfzeile ist auf jeder Seite zu wiederholen. Die Angaben haben gemäß nachstehendem Schema zu erfolgen:

a) stets anzugeben sind:

Feld	Bezeichnung	Bemerkung
KK:	Kartenkennzeichnung	stets Q100 angeben! (ohne Leerzeichen)
WZM-Bedarf:	Das Jahr des Bedarfs	in der Form 19jj angeben
Datum:	Bestelldatum 010875 = 1. 8. 75	Tag, Monat, Jahr ohne Leerstellen und Punkte hintereinander
Blatt:	Blatt-Nummer	01 ... 99 fortlaufend
WOF:	WO-Nr. des Fondsträgers bzw. Versorgungsbereiches	4stellige Schlüssel-Nr. der SZS
Vorhaben:	Klassifizierung des Vorhabens s. b)/c)/d)	

b) Für zentral geplante Vorhaben ist hinter dem Wort „Vorhaben:“ die Vorhabenummer mit 9 Stellen anzugeben.

- 1.—4. Stelle WO-Nr. des Investauftraggebers (wenn Fondsträger selbst Investauftraggeber ist, besteht mit WOF Übereinstimmung).
- 5.—9. Stelle 5stellige zentral vorgegebene Vorhaben-Nr.

Es ist zu gewährleisten, daß die verbraucherseitige Planinformation für Neu- und Ersatzinvestitionen von dem Bedarf für zentral geplante Vorhaben getrennt eingereicht wird.

c) Verbraucherseitige Planinformationen sind gesondert vorzunehmen für:

Anlagenexport,
Produktionsverbrauch,
LVO.

Hinter dem Wort „Vorhaben:“ sind in diesen Fällen nur folgende Zweisteller zu verwenden:

für Anlagenexport:	88
für Produktionsverbrauch:	99
für LVO:	77

d) In den verbraucherseitigen Planinformationen sind für Neu- und Ersatzinvestitionen außerhalb des unter Buchstaben b und c definierten Bedarfs hinter „Vorhaben:“ nur Leerzeichen zulässig.

Zu 4. **Spaltenüberschrift:** Die Spalteneinteilung ist auf jedem Blatt wie folgt vorzunehmen:

Bezeichnung	Arti-						
	K	Pos.	kel-Nr.	St.	M-Nr.	Typ	Bez.
Stelligkeit	1	4	16	4	4	20	30

Zwischen den Spalten ist mindestens eine Leerstelle vorzusehen.

Die Überschriftszeile ist durchgehend zu unterstreichen. Der Typ ist anzugeben; auf die Bezeichnung kann verzichtet werden.

Zu 5. **Spezifikations-/Bedarfs-/Stornozeilen:**

Die Angaben sind in folgender Reihenfolge notwendig:

Feld	Bezeichnung	Bemerkung
K	Kennung	N bei Bedarfsneuanmeldung S bei Stornierung
Pos.	Position	Vorschlag für die Reihenfolge der Bedarfsdeckung
Artikel-Nr.	Artikelnummer 16stellig	Verschlüsselung gemäß Artikelkatalog. Die 16stellige Artikel-Nr. ist Grundlage für die verbraucherseitige Planinformation.
St.	Bedarfsstückzahl	Zahl der bestellten / zu stornierenden Maschinen mit gleicher Position. Bei Stornierungen ist untenstehender Hinweis zu beachten.
M-Nr.	Maschinennummer	Bei Neuanmeldungen frei lassen. Bei Stornierungen dann angeben; wenn von der Bilanzierung bereits eine M-Nr. vergeben worden ist, St. = (Minus)
Typ	Typ	Typ der Maschinen lt. Artikelkatalog
Bezeichnung	Bezeichnung	Kurzbezeichnung der Maschinen lt. Artikelkatalog. Sie dient zur besseren Lesbarkeit (siehe Artikel-Nr.)

Hinweis zum Vorschlag für die Reihenfolge der Bedarfsdeckung:

Alle in die verbraucherseitige Planinformation aufgenommenen Werkzeugmaschinen sind unabhängig vom bilanzbeauftragten Organ mit einer Position zu versehen, die als Vorschlag des Fondsträgers bzw. Versorgungsbereiches für die Reihenfolge der Bedarfsdeckung gilt.

Es wird empfohlen, Zehnersprünge anzuwenden, um Nachmeldungen einordnen zu können. Bei gleicher Position ist die Reihenfolge den bilanzbeauftragten Organen überlassen.

Hinweis zur Stornierung:

Erfolgt die Stornierung vor der Übergabe der Bilanzbestätigung, so ist die zu stornierende Stückzahl mit der Kennung „S“ anzugeben. Alle anderen Angaben müssen mit der verbraucherseitigen Planinformation übereinstimmen (einschließlich Positionsnummer).

Anlage 2

zu vorstehender Anordnung

**Ablochvorschrift
für die Bedarfs-/Stornomeldung**

Zu Bedarfsanmeldungen mit mehr als 10 Positionen ist mit den Bedarfsmeldungen ein Lochstreifen beim bilanzbeauftragten Organ einzureichen. Der Lochstreifen hat folgenden Anforderungen zu genügen:

1. Lochstreifen-Code: R 300-Code / 3-Kanal-Lochstreifen
 2. Nach jeder Zeile ist **unbedingt** zu lochen:
Wagenrücklauf/Zeilenschaltung
 3. Tabulator-Sprünge sind nicht erlaubt.
 4. Bei fehlerhafter Lochung sind die falsch erfaßten Daten mit „Irrung Zeichen“ oder mit „Irrung Satz“ ungültig zu machen. Bei „Irrung Satz“ ist auf der nächsten Zeile (nach Wagenrücklauf und Zeilenschaltung) die zu korrigierende Zeile neu zu lochen.
 5. Auf dem zusammengerollten Streifen ist gut sichtbar am Anfang handschriftlich anzugeben:
„WZM-Bedarf“, Datum, WOF-Nr., Absender, Vertraulichkeitsgrad
 6. Aus technischen Gründen ist je bilanzbeauftragtes Organ ein (ungeklebter) Lochstreifen anzuliefern, der alle verbraucherseitigen Planinformationen einschließlich Vorhaben usw. enthält.
 7. Es ist ein starkfarbiges Streifenmaterial zu verwenden!
- Streifenanfang: 30 cm Transportspur
Anschriften-/Absenderfeld: wird nicht abgelocht!
Vorsatz: Zeichenkombination ist auf jedem ersten Blatt zu lochen
Kopfzeile: Zwischen jedem Feld mindestens ein Leerzeichen!

Anlage 3

zu vorstehender Anordnung

Muster I**— Groß- und Kleinschreibung für Text wahlweise —**

An: VEB WMK „7. Oktober“ Berlin
HA Bilanzierung
112 Berlin
Gehringstraße 39

Geheimhaltungskennzeichnung

Absender: VEB WMK „Fritz Heckert“
90 Karl-Marx-Stadt
Straße der Nationen 12

vvvvsq100010.11.11vend!

KK:Q100 WZM-Bedarf:1977

Datum:200275

Blatt:01

WOF:0611

Vorhaben:061160200

K Pos.	Artikel-Nr.	St.	M-Nr.	Typ	Bezeichnung
N 10	1321111106000005	10	—	DU 85x110/II	Uhrmacherdrehmaschine
N 20	1321112002000005	5	—	DNT 160x280	Präzisionsdrehmaschine
N 30	1321112002000013	20	—	DNL 200x500	Mechanikerdrehmaschine
S 40	1321112002010000	3	—	16U03P	Mechanikerdrehmaschine
N 50	1321112002010019	1	—	16U04P	Mechanikerdrehmaschine
N 60	1321112002030001	2	—	SM16A	Mechanikerdrehmaschine
N 70	1321112002040007	1	—	EMU300	Mechanikerdrehmaschine
N 80	1321112002030028	4	—	SJ16	Mechanikerdrehmaschine
S 90	1321112002040015	2	—	EMU200EP	Mechanikerdrehmaschine
N 100	1321112002000013	4	—	DNL200x500	Mechanikerdrehmaschine
N 110	1321112002040031	1	—	EMU2500PP	Mechanikerdrehmaschine
N 120	1321113005000005	1	—	DN340x300aIV	Nachdrehmaschine
S 130	1321113005030001	—	21	SGD16	Nachdrehmaschine
N 140	1321122104010000	1	—	1J611P	Leit- und Zugspindeldrehmaschine
N 25	1321672106010000	1	—	5701	Stirnrad-Schabemaschine

Anzahl der Positionen auf diesem Blatt:15'
nnnnnnend'

Beispiel: KK:Q100Leer WZM-Bedarf:1977Leer
Datum:010875Leer . . .

Bedarfs-/Stornozeilen: Zwischen jedem Feld (Zahlengruppe) mindestens ein Leerzeichen. (Der Typ muß abgelocht werden; die Bezeichnung wahlweise ablochen.)

Schlußzeile: Zu lochen sind:

Anzahl der Positionen auf diesem Blatt: xx'

Nachsatz: Jedes letzte Blatt ist mit dem Nachsatz „nnnnnnend“ und Wagenrücklauf/Zeilenschaltung abzuschließen. Danach ist 10 ein Vorlauf (Transportspur) zu geben und der Lochstreifen abzutrennen.

Erfolgt die Stornierung nach der Vorbilanz, dann ist jede zu stornierende Maschine mit der Kennung „S“ und der M-Nr. anzugeben und in der Spalte „St.“ ein Minus zu setzen. Alle anderen Angaben müssen mit der Bilanzbestätigung übereinstimmen.

Zu 6. Schlußzeile: Auf jedem Blatt ist nach Abschluß der Spezifikations-/Bedarfs-/Stornozeilen ein ununterbrochener Schlußstrich zu ziehen und für die EDV-Erfassungskontrolle folgende Schlußzeile zu schreiben:

Anzahl der Positionen auf diesem Blatt: xx'

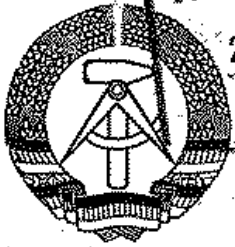
Die Kontrollzahl gilt nur für das jeweilige Blatt! Nicht im Sinne des Übertrages behandeln!

Beispiele für die Ausfüllung sind der Anlage 3 zu entnehmen. Die Zeilen 3 und 10 sind besonders zu beachten:

Vom gleichen Maschinentyp sind einmal 20 und einmal 4 St. mit unterschiedlicher Positionsnummer zu bestellen. Entsprechend Zeile 13 ist die Stornierung bereits bilanzierter Maschinen zu melden, die schon eine M-Nr. haben.

Zu 7. Der Nachsatz ist grundsätzlich auf jedem letzten Blatt anzugeben:

Er lautet: „nnnnnnend“



AUSGESONDERT

GESETZBLATT

621

der Deutschen Demokratischen Republik

1975

Berlin, den 29. August 1975

Teil I Nr. 34

Tag	Inhalt	Seite
14. 8. 75	Statut des Ministeriums für Verkehrswesen – Beschluß des Ministerrates	621
29. 7. 75	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Förderung des Baues von Eigenheimen – Tätigkeit von Bauberatern beim Eigenheimbau –	625
11. 8. 75	Anordnung-Nr. 2 zur Verordnung über das Verhalten im Straßenverkehr (Straßenverkehrs-Ordnung – StVO →)	627
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik	628
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt-Sonderdruck „ST“	628

Statut des Ministeriums für Verkehrswesen Beschluß des Ministerrates vom 14. August 1975

§ 1

(1) Das Ministerium für Verkehrswesen ist das Organ des Ministerrates zur Leitung und Planung des Verkehrswesens. Es verwirklicht seine Aufgaben in Durchführung der Beschlüsse der Partei der Arbeiterklasse auf der Grundlage der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik, der Gesetze und anderen Rechtsvorschriften.

(2) Zum Verantwortungsbereich des Ministeriums für Verkehrswesen (nachfolgend Ministerium genannt) gehören:

- der Eisenbahnverkehr
- der Seeverkehr
- der Binnenschiffsverkehr
- die dem Verkehrswesen zugeordneten Wasserstraßen
- der Kraftverkehr und die Kraftfahrzeuginstandhaltung
- der städtische Nahverkehr
- das Straßenwesen
- die zivile Luftfahrt
- der Auslandstourismus
- die verkehrstypischen Dienstleistungen
- die verkehrsmedizinische Betreuung und die Verkehrshygiene.

Das Ministerium leitet unmittelbar das staatliche Eisenbahnunternehmen.

(3) Die Aufgaben des Ministeriums umfassen vor allem:

- die konsequente Verwirklichung der in den Jahres- und Fünfjahrplänen sowie in langfristigen Plänen festgelegten verkehrspolitischen Ziele zur weiteren Erhöhung des materiellen und kulturellen Lebensniveaus des Volkes auf der Grundlage eines hohen Entwicklungstempos der sozialistischen Produktion, der Erhöhung der Effektivität, des wissenschaftlich-technischen Fortschritts und des Wachstums der Arbeitsproduktivität;
- die Entwicklung der volkswirtschaftlich langfristig bestimmenden Faktoren für das weitere Wachstum der Produktion auf dem Wege der Intensivierung durch zielstrebige Entwicklung von Wissenschaft und Technik, umfassende Planung und Vorbereitung der Investitionen, Gewährleistung stabiler Kooperationsbeziehungen, weitere

Nutzung der Möglichkeiten der Konzentration und Kombination und Entwicklung der Spezialisierung und Arbeitsteilung sowie durch die umfassende Erschließung und Nutzung aller Reserven;

- die weitere Vertiefung der sozialistischen ökonomischen Integration und die Entwicklung der internationalen Zusammenarbeit des Verkehrswesens;
- die dem gesellschaftlichen Bedarf an Beförderungs- und Transportleistungen entsprechende Entwicklung der Kapazitäten des Verkehrswesens sowie die Festlegung von Grundsätzen für die Entwicklung des Werkverkehrs im Zusammenwirken mit den Staatsorganen, volkseigenen Betrieben, Kombinat, Genossenschaften und Einrichtungen;
- die Sicherung der Weiterentwicklung des Verkehrsnetztes entsprechend den Anforderungen des sozialistischen Staates sowie die Vorhaltung und Instandhaltung der für den öffentlichen Verkehr bestimmten Verkehrswege und Verkehrsanlagen nach einheitlichen Gesichtspunkten;
- die Schaffung aller Voraussetzungen für eine volkswirtschaftlich effektive und bedarfsgerechte Verkehrsdurchführung in hoher Qualität sowie für die Versorgung mit verkehrstypischen Dienstleistungen.

Das Ministerium hat dabei die effektivste Nutzung des Arbeitszeitfonds, der vorhandenen Grundmittel sowie der zur Verfügung stehenden Investitionen und die weitere Erschließung vorhandener Reserven, insbesondere die maximale Nutzung heimischer Rohstoffe und die Durchsetzung der Materialsubstitution, zu sichern. Auf dieser Grundlage ist das Prinzip der sozialistischen Sparsamkeit im Umgang mit materiellen und finanziellen Fonds umfassend zu verwirklichen.

(4) Das Ministerium hat seine Aufgaben unter umfassender Einbeziehung der Werktätigen in die Leitung und Planung zu lösen. Es hat die breite Entfaltung der Initiative der Werktätigen zur Erfüllung der Pläne und für die planmäßige Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen im Verkehrswesen sowie die enge Zusammenarbeit mit den gesellschaftlichen Organisationen, insbesondere mit den Gewerkschaften, zu gewährleisten.

§ 2

(1) Das Ministerium wird vom Minister nach dem Prinzip der Einzelleitung und kollektiven Beratung der Grundfragen geleitet. Der Minister trägt für die gesamte Tätigkeit des Ministeriums die persönliche Verantwortung gegenüber der Volkskammer und dem Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Der Minister trifft die zur Leitung und Planung des Verkehrswesens notwendigen Entscheidungen im Rahmen der ihm übertragenen Rechte und Pflichten entsprechend den gesamtgesellschaftlichen Erfordernissen und sichert die Koordinierung mit den anderen zentralen und den örtlichen Staatsorganen. Er gewährleistet die konsequente Verwirklichung des sozialistischen Rechts und die Einhaltung der sozialistischen Gesetzlichkeit.

(3) Der Minister ist dafür verantwortlich, daß im Verkehrswesen alle Maßnahmen zur ökonomischen Sicherstellung der Landesverteidigung, einschließlich der Zivilverteidigung, und alle weiteren Aufgaben, die sich aus den Gesetzen und anderen Rechtsvorschriften sowie aus Entscheidungen der dazu befugten Organe zur Landesverteidigung und zur Gewährleistung von Sicherheit und Ordnung ergeben, exakt durchgeführt werden.

(4) Der Minister erläßt im Rahmen seiner Zuständigkeit Anordnungen und Durchführungsbestimmungen. Er regelt einzelne Aufgaben innerhalb seines Verantwortungsbereiches durch Verfügungen, Anweisungen und Dienstvorschriften.

§ 3

(1) Der Minister ist dafür verantwortlich, daß der Reproduktionsprozeß im Verkehrswesen auf der Grundlage der staatlichen Aufgaben und Planaufgaben geplant und bilanziert wird. Er hat die exakte Organisation und Kontrolle der Plandurchführung zu sichern.

(2) Der Minister gewährleistet, daß im Zusammenwirken mit der Staatlichen Plankommission, den anderen zentralen Staatsorganen und den Räten der Bezirke wissenschaftliche Prognosen und langfristige Pläne gemäß den Rechtsvorschriften sowie Fünfjahr- und Jahrespläne des Verkehrswesens ausgearbeitet werden. Er ist verantwortlich für die Erarbeitung von Entwürfen für zentrale staatliche Bilanzen und für Bilanzen des Verkehrswesens sowie für die Erfüllung der anderen ihm auf dem Gebiet der Bilanzierung übertragenen Aufgaben. Er gewährleistet die Einheit von materieller und finanzieller Planung sowie die dem Bedarf an Verkehrsleistungen und verkehrstypischen Dienstleistungen entsprechende Termin-, Kapazitäts- und Qualitätsplanung.

(3) Der Minister sichert in Abstimmung mit den Räten der Bezirke die Aufnahme grundlegender Aufgaben zur Entwicklung der Arbeits- und Lebensbedingungen und des geistig-kulturellen Lebens der Werktätigen, zu ihrer Aus- und Weiterbildung, zum rationellen Einsatz der Arbeitskräfte, zur territorialen Einordnung von Investitionen, zur Entwicklung der Infrastruktur, zur Rationalisierung im Territorium, zur Inanspruchnahme territorialer Ressourcen und zur Entwicklung der sozialistischen Landeskultur einschließlich des Umweltschutzes in die Pläne.

§ 4

(1) Der Minister sichert die exakte Aufschlüsselung der Planaufgaben und die Organisation einer wirksamen Kontrolle der Plandurchführung insbesondere durch die komplexe Abrechnung und vorausschauende Einschätzung der Planerfüllung einschließlich der anteilmäßigen Erfüllung der Pläne, die Analyse der erreichten Ergebnisse und die Schaffung von Voraussetzungen für die Auswertung des sozialistischen Wettbewerbs. Er ist verantwortlich für die Kontrolle der Einhaltung der vorgegebenen Kennziffern und Normative, der Qualität und der Senkung der Kosten für Leistungen und Erzeugnisse des Verkehrswesens, des Nutzeffektes der Investitionen, der Entwicklung der Arbeitsproduktivität und des Durchschnittslohnes, des rationellen Einsatzes des gesellschaftlichen Arbeitsvermögens und wertet die Kontrollergebnisse der staatlichen und gesellschaftlichen Kontrollorgane aus. Er entscheidet über den Einsatz der dem Verkehrswesen zur Verfügung stehenden Fonds und Reserven.

(2) Der Minister fördert durch gezielte Anwendung der moralischen und materiellen Stimulierung die aktive Mitwirkung der Werktätigen des Verkehrswesens an der Erfüllung der Pläne im sozialistischen Wettbewerb und in der Neuererbewe-

gung. Er sichert, daß gemeinsam mit den Zentralvorständen der Gewerkschaften die Schwerpunkte des sozialistischen Wettbewerbs, der Betriebskollektivverträge und der planmäßigen Entwicklung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen im Verkehrswesen erarbeitet werden.

§ 5

(1) Der Minister legt Grundsätze zur effektiven Gestaltung der Reproduktionsprozesse und der Leitungsorganisation sowie zur rationellen Nutzung des gesellschaftlichen Arbeitsvermögens für die den örtlichen Staatsorganen unterstellten Betriebe, Kombinate und Einrichtungen des Verkehrswesens fest und unterstützt die für Verkehr zuständigen Mitglieder der Räte der Bezirke bei der Durchsetzung.

(2) Der Minister legt in Abstimmung mit den zuständigen zentralen Staatsorganen und den Räten der Bezirke die Grundsätze für die Zusammenarbeit zwischen dem öffentlichen Kraftverkehr und dem Werkverkehr fest.

(3) Der Minister leitet die für Verkehr zuständigen Mitglieder der Räte der Bezirke bei der Durchführung ihrer Aufgaben an, führt mit ihnen Erfahrungsaustausche durch, bezieht sie in die Entscheidungsvorbereitung ein und kontrolliert ihre Tätigkeit.

(4) Der Minister ist zur Sicherung der einheitlichen staatlichen Leitung und zur Realisierung der Aufgabenstellung des Verkehrswesens berechtigt, den für Verkehr zuständigen Mitgliedern der Räte der Bezirke Weisungen zu erteilen, insbesondere

- zur Durchführung der komplexen Aufgaben des Verkehrswesens auf dem Gebiet des Berufs- und Schülerverkehrs;
- zur Realisierung von Export- und Importtransporten und zu Fragen, die internationale Verkehrsverbindungen oder -beziehungen betreffen;
- zur zeitweiligen überbezirklichen Zurverfügungstellung von Fahrzeugen;
- zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit der öffentlichen Straßen, vor allem unter Winterbedingungen, sowie für den einheitlichen Ausbau des Fernverkehrsstraßennetzes;
- zur Entwicklung der Kraftfahrzeuginstandhaltungskapazitäten;
- zur Durchführung von Aufgaben der Landesverteidigung.

§ 6

(1) Der Minister hat, ausgehend von den Erfordernissen der sozialistischen Intensivierung und Rationalisierung sowie einer hohen volkswirtschaftlichen Effektivität, die wissenschaftlich-technische Arbeit im Verkehrswesen zu leiten, zu planen und zu kontrollieren. Er sichert, daß zur Lösung der Aufgaben des wissenschaftlich-technischen Fortschritts die Vorzüge des sozialistischen Wirtschaftssystems umfassend genutzt werden, der Plan Wissenschaft und Technik durchgesetzt wird und alle Voraussetzungen für die planmäßige Überleitung wissenschaftlich-technischer Ergebnisse in die Produktion entsprechend den volkswirtschaftlichen Zielstellungen geschaffen werden.

(2) Der Minister sichert die Durchsetzung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts zur Intensivierung der Reproduktionsprozesse durch die Festlegung abrechenbarer Aufgaben für

- die Weiterentwicklung vorhandener und die Einführung neuer Technologien;
- die Gewährleistung und Erhöhung der Verkehrssicherheit der Verkehrsanlagen und -mittel;
- die gezielte Verwirklichung der sozialistischen Rationalisierung;
- die effektive Anwendung neuer Werkstoffe einschließlich der Nutzung von Substitutionsmöglichkeiten;
- die rationelle Anwendung von Energie und Material;

— die Schaffung erforderlicher wissenschaftlich-technischer Voraussetzungen für die festgelegte Inbetriebnahme von neuen Kapazitäten der in Vorbereitung und Durchführung befindlichen Investitionsvorhaben sowie zur Weiterentwicklung und Erhöhung der Qualität der Verkehrsleistungen.

(3) Der Minister hat detailliert und kontrollfähig Aufgaben und Termine zur kontinuierlichen Überleitung für wichtige neu- bzw. weiterentwickelte Kapazitäten und technologische Verfahren des Verkehrswesens festzulegen sowie deren Einhaltung zu gewährleisten. Er ist dafür verantwortlich, daß bei damit verbundenen Einstellungen und Beschränkungen öffentlicher Verkehrslinien sowie bei Verlagerung der Verkehrsdurchführung von einem Verkehrszweig auf einen anderen die gesetzlichen Anforderungen eingehalten und die Auswirkungen auf die anderen Bereiche der Volkswirtschaft in vollem Umfang abgesichert werden.

§ 7

(1) Der Minister sichert die planmäßige Vorbereitung und Durchführung der Investitionen, insbesondere die Einhaltung bzw. Verkürzung der Bauzeiten, die Produktionswirksamkeit der Investitionen und die Erhöhung ihrer Effektivität.

(2) Der Minister gewährleistet zur Sicherung einer hohen Materialökonomie die Ausarbeitung und Bestätigung betrieblicher, den neuen Erkenntnissen des wissenschaftlich-technischen Fortschritts entsprechenden Material- und Energieverbrauchsnormen sowie von Materialvorratsnormen für die Produktions- und Leistungsaufgaben des Verkehrswesens und auf ihrer Grundlage die rationelle Materialverwendung und den ökonomischen Materialeinsatz. Er hat für die Forschung, die Entwicklung, die Konstruktion und Projektierung sowie für die Produktions- und Leistungsaufgaben des Verkehrswesens konkrete Aufgaben zur Senkung des spezifischen Energie- und Materialverbrauchs, besonders des Verbrauchs von Walzstahl, Buntmetall, Importstoffen und -materialien, sowie zur stärkeren Nutzung einheimischer Rohstoffe, zur Wiederverwendung von Roh- und Werkstoffen und zur sinnvollen Materialsubstitution festzulegen.

§ 8

(1) Der Minister ist in Abstimmung mit dem Minister für Außenhandel für die einheitliche Leitung und Planung der internationalen wirtschaftlichen und wissenschaftlich-technischen Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Verkehrswesens verantwortlich. Dabei hat er die internationale Arbeitsteilung mit der UdSSR und den anderen sozialistischen Ländern mit einem hohen Nutzeffekt für den volkswirtschaftlichen Reproduktionsprozeß zu entwickeln, die Verpflichtungen, die sich aus der sozialistischen ökonomischen Integration ergeben, zu realisieren und eine konstruktive Mitarbeit in den zwei- und mehrseitigen Organen der Mitgliedsländer des RGW zu sichern. Er hat die Entwicklung der Verkehrsbeziehungen zu den anderen Ländern zu sichern und den Erfordernissen der Mitgliedschaft der DDR in der Organisation der Vereinten Nationen, ihren Organen und Spezialorganisationen sowie in internationalen Verkehrsorganisationen zu entsprechen.

(2) Der Minister gewährleistet die Schaffung der verkehrseitigen Voraussetzungen für die planmäßige und sichere Durchführung der Außenhandelstransporte in bester Qualität und für die Steigerung internationaler Verkehrsleistungen zur Erhöhung der Valutaeffektivität. Er sichert, daß der über die DDR führende internationale Verkehr in Übereinstimmung mit den Gesetzen und anderen Rechtsvorschriften der DDR und den internationalen Verträgen, deren Partner die DDR ist, durchgeführt wird.

(3) Der Minister schließt auf der Grundlage zentraler Festlegungen Vereinbarungen über die Kooperation und Spezialisierung in Forschung, Entwicklung und Produktion sowie andere Formen der internationalen Zusammenarbeit mit den Partnerministerien der UdSSR und anderer sozialistischer Länder ab und sichert die Gewährung technischer Unterstützung sowie die Ausbildung von Kadern anderer sozialistischer Länder auf der Grundlage besonderer Vereinbarungen.

(4) Der Minister ist in Abstimmung mit dem Minister für Auswärtige Angelegenheiten und den Leitern anderer zentraler Staatsorgane verantwortlich für die Vorbereitung von Staatsverträgen und Regierungsabkommen, für den Abschluß von Ressortabkommen sowie für die Vorbereitung des Beitritts der DDR zu multilateralen völkerrechtlichen Verträgen auf dem Gebiet des Verkehrswesens. Er ist verantwortlich für die Erfüllung der sich aus abgeschlossenen völkerrechtlichen Verträgen für das Verkehrswesen ergebenden Verpflichtungen und Aufgaben.

(5) Der Minister ist berechtigt, zur Wahrnehmung verkehrspolitischer Interessen im Ausland in Abstimmung mit dem Minister für Auswärtige Angelegenheiten verkehrspolitische Abteilungen in den Botschaften der DDR oder Auslandsinstitutionen des Verkehrswesens einzurichten. Er entscheidet über die Einrichtung und Auflösung von Auslandsinstitutionen der ihm unterstellten Organe, Kombinate und Betriebe.

§ 9

(1) Der Minister ist für die Festlegung zweigspezifischer Grundsätze für die Gestaltung der wirtschaftlichen Rechnungsführung und bewährter Methoden der sozialistischen Betriebswirtschaft, insbesondere der Gebrauchswert-Kosten-Analyse, im Verkehrswesen sowie für deren umfassende Durchsetzung in den unterstellten Organen, Betrieben und Kombinate verantwortlich. Er gewährleistet, daß die Eigenwirtschaftung der Mittel für die erweiterte Reproduktion und der Krediteinsatz auf der Grundlage des Planes erfolgen.

(2) Der Minister ist für die Haushalts-, Valuta- und Finanzwirtschaft und die Einhaltung der Finanzdisziplin im Verkehrswesen verantwortlich. Er organisiert die ordnungsgemäße Ausarbeitung, Durchführung und Kontrolle des eigenen Haushaltsplanes sowie der Haushaltspläne der unterstellten Einrichtungen, die Kontrolle der Bildung und Verwendung der finanziellen Fonds der unterstellten Organe, Betriebe und Kombinate und die Bestätigung der Quartalskassenpläne.

(3) Der Minister ist verantwortlich für die Anleitung, Durchführung und Kontrolle der Tarif- und Preisarbeit sowie für die Einhaltung der Preisdisziplin im Verkehrswesen.

§ 10

(1) Der Minister ist verantwortlich für die Planung und den rationellen Einsatz der Arbeitskräfte auf der Grundlage der staatlichen Aufgaben und Planaufgaben sowie der Bilanzentscheidungen der örtlichen Staatsorgane. Er bestimmt die Grundrichtung zur Senkung des Aufwandes an lebendiger Arbeit im Verkehrswesen und organisiert die Erarbeitung, Festlegung und Durchsetzung von Bestwerten, Arbeitskräftenormativen und anderen Leistungskennziffern und die Analyse der Durchsetzung dieser Kennziffern, der Schichtauslastung der Grundfonds und der Nutzung des Arbeitsvermögens und des Arbeitszeitfonds.

(2) Der Minister ist verantwortlich für die planmäßige Durchsetzung der Erfordernisse der wissenschaftlichen Arbeitsorganisation im Verkehrswesen. Er sichert die Festlegung abrechenbarer staatlicher Aufgabenstellungen auf dem Gebiet der wissenschaftlichen Arbeitsorganisation und der Schwerpunkte für das Arbeitsstudium, für die Arbeitsgestaltung und für die Arbeitsnormung sowie für die Rationalisierung der Verwaltungsarbeit in den unterstellten Organen, Betrieben, Kombinate und Einrichtungen.

(3) Der Minister ist verantwortlich dafür, daß im Verkehrswesen die Arbeits- und Lebensbedingungen planmäßig, insbesondere im Zusammenhang mit Maßnahmen der sozialistischen Rationalisierung, verbessert werden. Dazu hat er mit den örtlichen Staatsorganen und den Zentralvorständen der Gewerkschaften zusammenzuarbeiten. Er hat die Aufgaben zur Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen, zur Erhöhung der Ordnung, Disziplin und Sauberkeit in die Rechenschaftslegungen der Leiter der unterstellten Organe, Betriebe, Kombinate und Einrichtungen einzubeziehen.

(4) Der Minister nimmt Einfluß auf die Gestaltung der Arbeitsplätze und der Arbeitsbedingungen, sichert die Einhaltung der Erfordernisse des Arbeits- und Gesundheitsschutzes, setzt Maßnahmen zur Erleichterung körperlich schwerer und gesundheitlich schädigender Arbeiten im Verkehrswesen durch, kontrolliert die Arbeiterversorgung, insbesondere der Schichtarbeiter, und die unterstellten Organe, Betriebe, Kombinate und Einrichtungen bei Maßnahmen zur Erleichterung des Lebens der berufstätigen Frauen und Mütter.

§ 11

(1) Der Minister gewährleistet in Verwirklichung der einheitlichen sozialistischen Bildungspolitik die Ausarbeitung und Durchsetzung einer den politischen und speziell fachlichen Erfordernissen des Verkehrswesens entsprechenden Bildungskonzeption in Übereinstimmung mit den zuständigen Staatsorganen. Er bestimmt in Übereinstimmung mit dem wissenschaftlich-technischen Fortschritt die Haupttrichtung der Entwicklung der Berufs- und Qualifikationsstruktur des Verkehrswesens.

(2) Der Minister vereinbart gemeinsam mit den Zentralvorständen der Gewerkschaften Maßnahmen zur Frauenförderung und gemeinsam mit dem Zentralrat der FDJ Maßnahmen zur Ausbildung und Erziehung der Jugendlichen, zur Auswahl von Jugendobjekten sowie zur Durchführung der „Messe der Meister von morgen“ und sichert die Anleitung und Kontrolle der Organe, Betriebe, Kombinate und Einrichtungen bei der Erarbeitung und Erfüllung der Jugendförderungspläne.

(3) Der Minister ist für die ihm unterstellten Fachschulen verantwortlich.

§ 12

(1) Der Minister ist im Zusammenwirken mit den Leitern der anderen dafür zuständigen zentralen Staatsorgane für die Gewährleistung von Ordnung, Disziplin und Sicherheit im Verkehrswesen — einschließlich der Gewährleistung der Verkehrssicherheit der Verkehrsanlagen, -einrichtungen und -mittel und der Verkehrstechnologie — verantwortlich.

(2) Der Minister ist im Rahmen der Rechtsvorschriften für die Prüfung, Zulassung und Aufsicht sowie Kontrolle von Verkehrswegen, -anlagen und -mitteln verantwortlich.

§ 13

Der Minister entscheidet über die Erteilung von Genehmigungen, Erlaubnissen und sonstigen Zustimmungen auf dem Gebiet des Verkehrswesens, soweit nicht ein anderes zentrales Organ dafür zuständig ist.

§ 14

(1) Der Minister bestimmt die Aufgaben der dem Ministerium unterstellten Organe, Betriebe, Kombinate und Einrichtungen. Er ist verantwortlich für die rationelle Gestaltung der Leitung und Organisation im Verkehrswesen und für die ständige Vervollkommnung der Arbeit auf diesem Gebiet unter Anwendung der Erkenntnisse der Leitungswissenschaft.

(2) Der Minister unterbreitet dem Ministerrat Entscheidungen über die Bildung, Zusammenlegung, Trennung und Auflösung von Betrieben und Einrichtungen des zentralgeleiteten Verkehrswesens. Der Minister entscheidet über die Bildung, Zusammenlegung, Trennung und Auflösung

— von wissenschaftlichen und verkehrsmedizinischen Einrichtungen und Institutionen nach Abstimmung mit dem jeweils zuständigen Minister und

— von Organen und Betrieben, die Aufgaben für den Außenhandel wahrnehmen, nach Zustimmung des Ministers für Außenhandel.

(3) Der Minister erläßt die Statuten

- für das staatliche Eisenbahnunternehmen,
- für Organe und Einrichtungen des Verkehrswesens, die staatliche Funktionen wahrnehmen,

— für den Medizinischen Dienst des Verkehrswesens der DDR, im Einvernehmen mit dem Minister für Gesundheitswesen.

Er bestätigt die Statuten der dem Ministerium unterstellten wirtschaftsleitenden Organe, Kombinate und Einrichtungen.

(4) Der Minister ist verantwortlich für die Anleitung und Kontrolle der Leiter und fordert regelmäßig von ihnen Rechenschaft. Der Minister ist gegenüber den Leitern und Mitarbeitern im Ministerium weisungsberechtigt. Er allein ist berechtigt, den Leitern der unterstellten Organe, Betriebe, Kombinate und Einrichtungen Weisungen zu erteilen. Der Minister hat das Recht, deren Entscheidungen aufzuheben, wenn dies zur besseren Erfüllung der Aufgaben des Verkehrswesens oder zur Durchsetzung der sozialistischen Gesetzlichkeit erforderlich ist.

(5) Der Minister ist für eine der führenden Rolle der Arbeiterklasse entsprechende Auswahl, Entwicklung, Erziehung, Qualifizierung und Weiterbildung sowie den Einsatz der Kader des Ministeriums und der Leitungskader der dem Ministerium unterstellten Organe, Betriebe, Kombinate und Einrichtungen entsprechend den Nomenklaturen sowie für die Bildung der Kaderreserve verantwortlich. Er nimmt entsprechend der Kadernomenklatur die Berufung und Abberufung leitender Kader vor. Er ist Disziplinarvorgesetzter der genannten Leiter und Mitarbeiter.

(6) Der Minister legt Maßnahmen für die weitere Entwicklung und Förderung der Frauen, ihre politische und fachliche Qualifizierung, ihre Vorbereitung und ihren Einsatz in leitende Funktionen fest.

(7) Das beratende Organ des Ministers ist das Kollegium. Es unterstützt den Minister durch Beratung insbesondere von Grundfragen der Entwicklung des Verkehrswesens, der langfristigen Planung, der Fünfjahr- und Jahrespläne, der Wissenschaft und Technik, des sozialistischen Wettbewerbs und der Rationalisatorienbewegung sowie der weiteren Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen im Verkehrswesen. Aufgaben und Arbeitsweise des Kollegiums werden durch Verfügung des Ministers bestimmt.

(8) Der ständige Stellvertreter des Ministers ist der Staatssekretär. Er hat im Falle der Verhinderung des Ministers dessen Pflichten und Befugnisse wahrzunehmen.

§ 15

(1) Die Grobstruktur und der Stellenplan des Ministeriums werden vom Ministerrat bestätigt.

(2) Der Minister legt die Verantwortung seiner Stellvertreter, die Aufgaben, Rechte und Pflichten der Leiter und Mitarbeiter des Ministeriums, die Abgrenzung ihrer Verantwortung sowie die Arbeitsweise und den Arbeitsablauf im Ministerium in der Arbeitsordnung des Ministeriums sowie in Funktionsplänen fest.

§ 16

(1) Das Ministerium ist juristische Person und Haushaltsorganisation. Es hat seinen Sitz in Berlin, der Hauptstadt der DDR.

(2) Das Ministerium wird im Rechtsverkehr durch den Minister vertreten. Der Staatssekretär, die Stellvertreter des Ministers und die Leiter der Struktureinheiten sind berechtigt, das Ministerium im Rahmen ihres Aufgaben- und Verantwortungsbereiches zu vertreten.

(3) Mitarbeiter des Ministeriums oder andere Personen können im Rahmen der ihnen vom Minister schriftlich erteilten Vollmacht das Ministerium vertreten.

§ 17

Das Ministerium gibt folgende Veröffentlichungsorgane heraus:

1. die „Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Verkehrswesen“,
2. den „Tarif- und Verkehrs-Anzeiger“,

3. das „Mittellingsblatt der Staatlichen Bahnaufsicht des Ministeriums für Verkehrswesen“,
4. die „Nachrichten für die zivile Luftfahrt der Deutschen Demokratischen Republik“.

§ 18

- (1) Dieses Statut tritt mit seiner Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten außer Kraft:
 1. Verordnung vom 18. Februar 1960 über das Statut des Ministeriums für Verkehrswesen (GBl. I Nr. 17 S. 155),
 2. Zweite Verordnung vom 20. Januar 1961 über das Statut des Ministeriums für Verkehrswesen (GBl. II Nr. 11 S. 45).

Berlin, den 14. August 1975

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik
Sindermann
Vorsitzender

Erste Durchführungsbestimmung
zur Verordnung über die Förderung des Baues
von Eigenheimen

— Tätigkeit von Bauberatern beim Eigenheimbau —
vom 29. Juli 1975

Auf Grund des § 12 der Verordnung vom 24. November 1971 über die Förderung des Baues von Eigenheimen (GBl. II Nr. 80 S. 709) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des FDGB folgendes bestimmt:

§ 1

Pflicht zur Arbeit mit einem Bauberater

- (1) Die Errichtung und die Erweiterung von Eigenheimen hat unter fachlicher Anleitung und Beratung qualifizierter Baufachleute (nachstehend Bauberater genannt) zu erfolgen.
- (2) Zu diesem Zwecke sind für jedes neu zu errichtende oder zu erweiternde Eigenheim (nachstehend Bauvorhaben genannt) Bauberater durch den Kreisbaudirektor des Kreises zu bestätigen, in dem das Bauvorhaben durchgeführt werden soll. Das Kreisbauamt und die Betriebe, deren Betriebsangehörige ein Eigenheim errichten wollen, sollen die Bürger bei der Werbung von Bauberatern unterstützen.
- (3) Die Pflicht zur Arbeit mit einem Bauberater besteht nicht, wenn der Bürger, der die Zustimmung für das Bauvorhaben erhalten hat, eine Qualifikation besitzt, die den Anforderungen an einen Bauberater entspricht. Der Bürger hat die Qualifikation gegenüber dem Kreisbaudirektor nachzuweisen, der den Nachweis bestätigt.
- (4) Die Pflicht zur Arbeit mit einem Bauberater besteht nicht für Leistungen, die von Baubetrieben ausgeführt werden.
- (5) Bei der Erweiterung von Eigenheimen entscheidet der Kreisbaudirektor, ob der Einsatz eines Bauberaters erforderlich ist.

§ 2

Anforderungen an die Qualifikation eines Bauberaters

- (1) Die Bestätigung als Bauberater setzt voraus:
 - die fachliche Qualifikation als Bauingenieur, Architekt, Meister einer Fachrichtung im Bauwesen oder Facharbeiter mit langjährigen Erfahrungen als Brigadier im Bauwesen,
 - Kenntnisse auf dem Gebiet des Gesundheits-, Arbeits- und Brandschutzes im Bauwesen. Bauberater müssen den Befähigungsnachweis im Gesundheits-, Arbeits- und Brandschutz besitzen, soweit sie nicht ihre Kenntnisse auf dem Gebiet des Gesundheits-, Arbeits- und Brandschutzes auf andere Weise nachgewiesen haben (wie z. B. Arbeitsschutz-

inspektoren der Gewerkschaft, Sicherheitsinspektoren, Mitarbeiter und ehrenamtliche Beauftragte der Staatlichen Bauaufsicht).

- die Zustimmung des Betriebes, bei dem der Bauberater tätig ist.

Es ist anzustreben, daß die Baufachkräfte als Bauberater eingesetzt werden, die die örtliche Anpassung des Projektes vorgenommen haben.

(2) Bauberater dürfen gleichzeitig nicht mehr als 5 Bauvorhaben an Einzelstandorten oder 10 Bauvorhaben auf Komplexstandorten betreuen. Für jedes neue Bauvorhaben bzw. jeden neuen Komplex von Bauvorhaben ist eine erneute Zustimmung des Betriebes erforderlich. Die Zustimmung für das erste Bauvorhaben ist mit einer Einschätzung der fachlichen Befähigung für die Beratertätigkeit zu verbinden.

§ 3

Aufgaben des Bauberaters

- (1) Der Bauberater hat den Bürger in allen Fragen der Vorbereitung und Durchführung des Bauvorhabens fachlich zu beraten und zu unterstützen, insbesondere bei der
 - Klärung baufachlicher und finanzieller Probleme mit den zuständigen Fachorganen und Einrichtungen,
 - fach- und projektgerechten Bauausführung,
 - Einhaltung der Anforderungen des Gesundheits-, Arbeits- und Brandschutzes während der Bauausführung,
 - zweckmäßigen Verwendung des Baumaterials und der Anwendung von Austauschbaustoffen bzw. den Einsatz örtlicher Baustoffreserven,
 - Prüfung von Bauleistungs- und Baumaterialabrechnungen,
 - Abnahme von Bauleistungen und ihrer Qualitätseinschätzung.
- (2) Der Bauberater hat den Bürger vor Beginn der Arbeiten, die mit Gefahren verbunden sind bzw. die besondere Anforderungen an die fachliche Qualifikation stellen, wie
 - Lagerung von Material,
 - Schachtarbeiten,
 - Aufstellen von Gerüsten,
 - Dacharbeiten,
 - Arbeiten im Bereich spannungsführender Leitungen,
 - Umgang mit Maschinen und elektrisch betriebenen Geräten und Werkzeugen,
 - Einbringen von Sperr- und Dämmschichten (heißen Klebmassen),
 - Einlegen der Bewehrung,
 - Herstellen großer Durchbrüche,
 - Verlegen von Betonfertigteilen,
 - Richten des Dachstuhles, einzuweisen und zu belehren.

(3) Der Bauberater ist verpflichtet, auf Mängel des Gesundheits-, Arbeits- und Brandschutzes sowie der fach- und projektgerechten Ausführung hinzuweisen, die er während seiner Anwesenheit auf der Baustelle erkennt, und Vorschläge zu ihrer Beseitigung zu unterbreiten. Werden Mängel, von denen eine unmittelbare Gefahr für Leben oder Gesundheit der auf der Baustelle tätigen Personen ausgeht, auf seine Forderung nicht abgestellt, hat er die Staatliche Bauaufsicht zu informieren.

(4) Die Beratung hat entsprechend den vereinbarten zeitlichen Intervallen oder zu den vereinbarten Bauzustandsstufen des Bauvorhabens oder nach Aufforderung des Bürgers zu erfolgen. Die Beratertätigkeit endet mit der Fertigstellung des Bauvorhabens.

§ 4

Aufgaben des Bürgers

Der Bürger ist verpflichtet, die Hinweise, Einweisungen und Belehrungen des Bauberaters, die sich auf die Einhaltung

bautechnischer Vorschriften und die Vorschriften des Gesundheits-, Arbeits- und Brandschutzes beziehen, zu befolgen. Der Bürger hat dem Bauberater die erforderlichen Informationen zu erteilen, notwendige Unterlagen zu übergeben, den Zugang zum Bauvorhaben zu ermöglichen sowie die Vergütung zu zahlen. Er hat den Bauberater über den bevorstehenden Beginn der Bauarbeiten gemäß § 3 Abs. 2 zu informieren.

§ 5

Bautagebuch

(1) Der Bürger hat ein Bautagebuch zu führen. Im Bautagebuch ist der Ablauf der Bauarbeiten zu dokumentieren.

(2) Das Bautagebuch ist dem Bürger vom Kreisbauamt zusammen mit der Zustimmungsurkunde zum Bauvorhaben auszuhändigen. Das Bautagebuch verbleibt nach Fertigstellung des Bauvorhabens beim Bürger zur Aufbewahrung.

(3) Der Bauberater ist verpflichtet, alle Hinweise, Einweisungen und Belehrungen, die sich auf die Einhaltung bautechnischer Vorschriften und die Vorschriften des Gesundheits-, Arbeits- und Brandschutzes beziehen, in das Bautagebuch einzutragen. Der Bürger hat die Eintragung durch Unterschrift zu bestätigen. Die Eintragungen des Bauberaters gelten als Nachweis für die durchgeführte Beratung.

(4) Über Streitigkeiten aus der Eintragung im Bautagebuch entscheidet der Kreisbaudirektor.

§ 6

Vertrag über die Beratung

(1) Zwischen dem Bürger als Auftraggeber und dem Bauberater als Auftragnehmer ist ein Bauberater-Vertrag abzuschließen. Der Vertrag bedarf der Schriftform. Er soll dem Muster-Vertrag (Anlage) entsprechen. Auf diesen Vertrag finden die Vorschriften des Zivilrechts Anwendung.

(2) Durch den Bauberater-Vertrag verpflichtet sich der Auftragnehmer, den Auftraggeber bei der Vorbereitung und Durchführung des Bauvorhabens zu beraten. Der Auftraggeber hat auf die vereinbarte Weise mitzuwirken und die vereinbarte Vergütung zu zahlen.

(3) In dem Bauberater-Vertrag sind insbesondere Vereinbarungen zu treffen über

- Gegenstand, Art und Umfang der Beratungsleistungen,
- den zeitlichen Ablauf der Beratungsleistungen,
- die vom Auftraggeber zu schaffenden Voraussetzungen für die ungehinderte Durchführung der Beratungsleistungen,
- die Höhe der Vergütung und die Zahlungsstermine.

§ 7

Vergütung des Bauberaters

(1) Die Vergütung für Beratungsleistungen darf 1% der veranschlagten Baukosten (L I — L IV) nicht übersteigen. Bauleistungen, die gemäß § 1 Abs. 4 von Betrieben ausgeführt werden, sind nicht in die Berechnung der Vergütung einzubeziehen. Die Vergütung ist nach dem Stundenaufwand für die Beratertätigkeit zu ermitteln. Es gelten die Stundenvergütungssätze für Projektierungsarbeiten in freiwilliger Tätigkeit außerhalb der Arbeitszeit gemäß den Rechtsvorschriften.* Die Vergütung ist monatlich oder vierteljährlich zu zahlen.

(2) Werden mehrere Bauvorhaben nach einem Angebotsprojekt am selben Standort in gleicher Bauweise errichtet, beträgt die Vergütung höchstens

- für das erste Eigenheim 1,0 %,
 - für das zweite bis fünfte Eigenheim 0,75 %,
 - für das sechste bis zehnte Eigenheim 0,50 %
- der veranschlagten Baukosten.

* Z. Z. gilt die Anlage 2 der Anordnung vom 17. Februar 1970 über die Vergütung, Finanzierung und Kontrolle der freiwilligen Tätigkeit von Bürgern zur Erhaltung und Rekonstruktion von Wohn- und Geschäftsbauten sowie der dazugehörigen baulichen Anlagen (GBl. II Nr. 17 S. 138).

Zur Ermittlung der zulässigen Vergütung je Bauvorhaben ist die insgesamt zulässige Vergütung durch die Zahl der Bauvorhaben zu dividieren.

(3) Die Vergütung für die Beratungsleistungen kann in den Kredit für den Eigenheimbau einbezogen werden. Sie ist vom Kreisbaudirektor bei der Bestätigung der Baukostensumme für das Bauvorhaben in Übereinstimmung mit dem Aufwandsnormativ zu berücksichtigen.

(4) Die Beratertätigkeit kann kostenlos ausgeführt werden.

(5) Die Vergütung für die Tätigkeit des Bauberaters ist lohnsteuerfrei und unterliegt nicht der Beitragspflicht zur Sozialversicherung.

§ 8

Verantwortlichkeit

(1) Der Bürger ist als Bauausführender dafür verantwortlich, daß bei der Errichtung des Bauvorhabens keine Gefahren für das Leben oder die Gesundheit von Menschen und keine Schäden entstehen. Er ist zur Gewährleistung der Bausicherheit verpflichtet.

(2) Der Bauberater hat dem Bürger den Schaden zu ersetzen, den er diesem rechtswidrig unter Verletzung seiner Pflichten aus dem Berater-Vertrag zufügt, insbesondere wenn durch

- mangelhafte oder unterlassene Beratung Bauarbeiten mehrfach ausgeführt werden müssen oder andere Schäden entstehen,
- nicht termingemäße Beratung zusätzlich Kosten anfallen.

§ 9

Versicherung des Bauberaters

(1) Der Bauberater hat bei der Staatlichen Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik eine Haftpflichtversicherung abzuschließen. Der Versicherungsbeitrag ist innerhalb der zulässigen Höchstvergütung für die Beratungsleistungen durch den Bürger zu erstatten.

(2) Der Bauberater genießt gemäß den Rechtsvorschriften* Versicherungsschutz gegen Unfälle, die er in Ausübung seiner Beratertätigkeit erleidet.

§ 10

Leitungsaufgaben des Kreisbauamtes

(1) Das Kreisbauamt hat für Bürger und Bauberater Einweisungen über wichtige bautechnische Vorschriften und die Anforderungen des Gesundheits-, Arbeits- und Brandschutzes beim Eigenheimbau zu organisieren. Von der Teilnahme des Bürgers an der Einweisung ist die Aushändigung der Zustimmungsurkunde für das Bauvorhaben abhängig zu machen.

(2) Das Kreisbauamt hat mit Bürgern und Bauberatern regelmäßig Erfahrungsaustausche durchzuführen. Dabei sind die neuesten Erkenntnisse zu vermitteln und Festlegungen aus der Kontrolltätigkeit der Staatlichen Bauaufsicht beim Eigenheimbau auszuwerten.

(3) Sollen Eheleute gemeinsam die Zustimmung zum Bauvorhaben erhalten, haben sie gegenüber dem Kreisbaudirektor zu erklären, welcher der Ehepartner der verantwortliche Bauausführende ist.

§ 11

Schlußbestimmung

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. September 1975 in Kraft.

Berlin, den 29. Juli 1975

Der Minister für Bauwesen

I. V.: Martini
Staatssekretär

* Z. Z. gilt die Verordnung vom 11. April 1973 über die Erweiterung des Versicherungsschutzes bei Unfällen in Ausübung gesellschaftlicher, kultureller oder sportlicher Tätigkeiten (GBl. I Nr. 22 S. 199).

Anlage

zu vorstehender Erster Durchführungsbestimmung

**Bauberater-Vertrag
(Muster)**

Zwischen dem Bürger, Herrn/Frau
(Auftraggeber)

und dem Bauberater, Herrn/Frau
(Auftragnehmer)

wird nachstehender Vertrag abgeschlossen:

§ 1

(1) Der Auftragnehmer übernimmt die Beratung für die Errichtung/Erweiterung des Eigenheimes in (Ort, Straße, Nummer) des Auftraggebers.

(2) Die Beratertätigkeit erstreckt sich auf folgende Fragen:*

- a) bei der Vorbereitung der Baumaßnahmen
 - Abschluß von Verträgen,
 - Herstellung der Baufreiheit,
 - Organisierung des Bauablaufes,
 - Hilfe bei der Klärung baufachlicher und finanzieller Probleme mit den zuständigen Fachorganen und Einrichtungen;
- b) bei der Durchführung der Bauarbeiten
 - fach- und projektgerechte Bauausführung,
 - Einhaltung der Bestimmungen des Gesundheits-, Arbeits- und Brandschutzes,
 - zweckmäßige Verwendung der Baumaterialien,
 - Anwendung von Austauschbaustoffen bzw. Nutzung örtlicher Baustoffreserven,
 - Prüfung von Bauleistungs- und Baumaterialabrechnungen,
 - Abnahme und Qualitätseinschätzung von Bauleistungen.

(3) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den Auftraggeber vor Beginn folgender Arbeiten, die mit Gefahren verbunden sind oder die besondere Anforderungen an die fachliche Qualifikation stellen, einzuweisen und zu belehren:

—
—
—

§ 2

(1) Der Auftragnehmer nimmt die Beratertätigkeit am auf. Er verpflichtet sich, während der Bauausführung mindestens einmal wöchentlich/14tägig* auf der Baustelle zu sein.

(2) Für die Beratungsleistungen gemäß § 1 werden folgende Termine bzw. Bauzustandsstufen vereinbart: Der Auftraggeber verpflichtet sich, den Auftragnehmer rechtzeitig über das Erreichen der Bauzustandsstufen zu unterrichten.

(3) Die Beratertätigkeit endet mit der Fertigstellung des Eigenheimes.

§ 3

(1) Der Auftraggeber verpflichtet sich, die Hinweise, Belehrungen und Einweisungen des Auftragnehmers, die sich auf die Einhaltung bautechnischer Vorschriften und der Vorschriften des Gesundheits-, Arbeits- und Brandschutzes beziehen, zu befolgen.

(2) Der Auftraggeber übergibt dem Auftragnehmer für die Durchführung der Beratung folgende Unterlagen:

§ 4

(1) Der Auftraggeber verpflichtet sich, dem Auftragnehmer die Beratertätigkeit zu vergüten. Die höchst zulässige Vergütung beträgt M. Die Vergütung ist nach dem Stundenaufwand für die Beratertätigkeit abzurechnen. Sie beträgt M/h. Für Sonntagsarbeit ist ein Zu-

* Nichtzutreffendes streichen bzw. entsprechend den konkreten Bedingungen ergänzen.

schlag von M, für Feiertagsarbeit von M zu zahlen. Die Abrechnung erfolgt monatlich/vierteljährlich*.

(2) Der Auftraggeber verpflichtet sich, dem Auftragnehmer den Versicherungsbeitrag für die Haftpflichtversicherung seiner Beratertätigkeit zu erstatten.

§ 5

Dieser Vertrag ist in 4 Exemplaren ausgefertigt. Davon erhalten je 1 Exemplar:

- der Auftragnehmer
- der Auftraggeber
- das Kreis-/Stadtbauamt
- der Betrieb, bei dem der Auftragnehmer beschäftigt ist.

....., den den
(Ort) (Datum) (Ort) (Datum)

(Auftraggeber) (Auftragnehmer)

Zustimmung des Leiters des Betriebes, bei dem der Auftragnehmer beschäftigt ist Bestätigung des Kreisbaudirektors zum Einsatz des Auftragnehmers als Bauberater

....., den den
(Ort) (Datum) (Ort) (Datum)

Leiter bzw. Beauftragter Kreisbaudirektor

Anordnung Nr. 2*

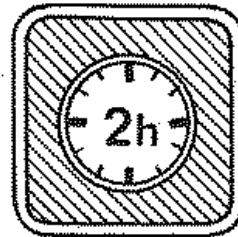
**zur Verordnung über das Verhalten im Straßenverkehr
(Straßenverkehrs-Ordnung — StVO —)**

vom 11. August 1975

Auf Grund des § 54 der Straßenverkehrs-Ordnung — StVO — vom 30. Januar 1964 (GBl. II Nr. 49 S. 357) in der Neufassung vom 20. Mai 1971 (GBl. II Nr. 51 S. 418) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

§ 1

Die Anlage 1 wird wie folgt ergänzt:
Bild 44 i



blau



Kurzparkplatz

(Zu Bild 44 i) Das Zeichen wird in Verbindung mit den Bildern 44 oder 44 b bis 44 h verwendet. Das Parken ist nur für die im Verkehrszeichen angegebene Zeitdauer mit einer im Fahrzeug aufgestellten, von außen gut lesbaren Parkscheibe, deren Zeiger auf die Ankunftszeit eingestellt ist, gestattet.

§ 2

Diese Anordnung tritt am 1. Oktober 1975 in Kraft.

Berlin, den 11. August 1975

**Der Minister des Innern
und
Chef der Deutschen Volkspolizei
Dickel**

* Anordnung Nr. 1 vom 30. Januar 1964 (GBl. II Nr. 30 S. 404)

**Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes
der Deutschen Demokratischen Republik**

Sonderdruck Nr. 797

Arbeitsschutzanordnung 723/2 vom 5. Mai 1975 — Arbeiten mit Quecksilber und seinen Verbindungen —, 8 Seiten, —,40 M

Sonderdruck Nr. 798

Anordnung Nr. Pr. 116 vom 9. Juni 1975 über die Preise für Brillengläser

Anordnung Nr. Pr. 118 vom 9. Juni 1975 über die Preise für die Anfertigung, Anpassung und Reparatur von Sehhilfen

4 Seiten, —,20 M

Sonderdruck Nr. 799

Anordnung Nr. 1 vom 15. Juli 1975 über die Grundsätze und Normative für die Planung der öffentlichen Straßen und Anlagen des ruhenden Verkehrs, 8 Seiten, —,40 M

*Diese Sonderdrucke sind über den Zentral-Versand Erfurt,
501 Erfurt, Postschließfach 696, zu beziehen.*

*Darüber hinaus sind diese Sonderdrucke auch gegen Barzahlung und Selbstabholung
(kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente,
108 Berlin, Neustädtische Kirchstraße 15, Telefon: 229 22 23, erhältlich.*

Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt-Sonderdruck „ST“

Die Ausgabe Gesetzblatt-Sonderdruck Nr. ST 781 vom 16. Mai 1975 enthält:

Anordnung Nr. 781 vom 14. April 1975 über DDR-Standards und Fachbereichstandards

Anordnung Nr. 51 vom 17. April 1975 über Vorschriften des Amtes für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung

Die Ausgabe Gesetzblatt-Sonderdruck Nr. ST 782 vom 30. Mai 1975 enthält:

Anordnung Nr. 782 vom 30. April 1975 über DDR-Standards und Fachbereichstandards

Die Ausgabe Gesetzblatt-Sonderdruck Nr. ST 783 vom 27. Juni 1975 enthält:

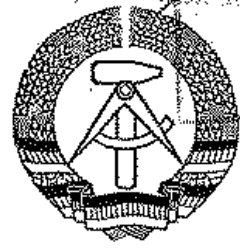
Anordnung Nr. 783 vom 14. Mai 1975 über DDR-Standards und Fachbereichstandards

Anordnung Nr. 52 vom 23. Mai 1975 über Vorschriften des Amtes für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung

*Gesetzblatt-Sonderdrucke „ST“ sind im Abonnement über die Deutsche Post zum
Quartalspreis von 2,— M zu beziehen.*

*Einzelausgaben können beim Zentral-Versand Erfurt,
501 Erfurt, Postschließfach 696,*

*zum Preise von 0,20 M bestellt werden. In der Buchhandlung für amtliche
Dokumente, 108 Berlin, Neustädtische Kirchstraße 15, Telefon: 229 22 23, sind
Einzelnummern gegen Barzahlung gleichfalls erhältlich.*



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1975	Berlin, den 9. September 1975	Teil I Nr. 35
------	-------------------------------	---------------

Tag	Inhalt	Seite
7. 8. 75	Verordnung über die Durchführung des Besitzwechsels bei Bodenreformgrundstücken	629
14. 8. 75	Beschluß zur Erhöhung von Ordnung und Disziplin sowie zur Durchsetzung einer straffen Kontrolle bei Leistung zusätzlicher Arbeit	631
25. 8. 75	Anordnung über die Zulässigkeit, Vergütung und Kontrolle von zusätzlicher Arbeit bei der Vorbereitung und Durchführung von Baumaßnahmen	632
13. 8. 75	Sechste Durchführungsbestimmung zur Transportverordnung — Bestimmungen für den Bereich Binnenschifffahrt und Allgemeine Leistungsbedingungen für Transportverträge mit dem VEB Deutsche Binnenreederei —	635
	Berichtigung	635
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik	636
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt-Sonderdruck „ST“	636

Verordnung über die Durchführung des Besitzwechsels bei Bodenreformgrundstücken

vom 7. August 1975

Die weitere sozialistische Intensivierung und der planmäßige Übergang zu industriemäßigen Produktionsmethoden auf dem Wege der Kooperation schaffen neue Bedingungen und Erfordernisse zur Sicherung der effektiven Nutzung der Bodenreformgrundstücke, insbesondere zur besseren Befriedigung der Wohnbedürfnisse der Werktätigen der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft. Dazu wird folgendes verordnet:

§ 1

Bodenreformgrundstücke können von den bisherigen Eigentümern durch Besitzwechsel an Mitglieder landwirtschaftlicher Produktionsgenossenschaften und Arbeiter der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft (im folgenden Genossenschaftsmitglieder und Arbeiter genannt) übertragen werden.

§ 2

(1) Der Besitzwechsel bedarf der Genehmigung des Rates des Kreises. Die Entscheidung des Rates des Kreises erfolgt auf Antrag der am Besitzwechsel Beteiligten und auf Grund der Stellungnahmen des Rates der Stadt oder der Gemeinde, in dessen Bereich das Grundstück liegt, sowie der sozialistischen Betriebe der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft, in denen die am Besitzwechsel Beteiligten tätig sind.

(2) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn der beabsichtigte Besitzwechsel den Grundsätzen der sozialistischen Bodenpolitik entspricht und zur planmäßigen Verbesserung der Wohnbedürfnisse der Genossenschaftsmitglieder und Arbeiter beiträgt.

(3) Der Rat des Kreises kann die Durchführung des Besitzwechsels mit einem anderen als dem im Antrag vorgesehenen Bewerber vornehmen, wenn

- Bewerber aus dem Kreis der Werktätigen des sozialistischen Betriebes der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft vorhanden sind, dem der Abgebende angehört;
- die Durchführung des Besitzwechsels mit einem anderen Bewerber den Grundsätzen der Wohnraumlentkung besser entspricht, insbesondere wenn die Wohnbedürfnisse kinderreicher Familien dadurch besser befriedigt werden können.

§ 3

(1) Ist der Übernehmende eines Bodenreformgrundstücks nicht Mitglied einer landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaft, umfaßt der Besitzwechsel die zur Befriedigung der Wohnbedürfnisse erforderlichen Gebäude und die zur Nutzung der Gebäude erforderliche Fläche*. Die nicht in den Besitzwechsel einbezogenen Produktionsmittel werden auf Antrag des Abgebenden in den staatlichen Bodenfonds zurückgeführt.

(2) Zur Förderung der Initiative der Werktätigen bei der Gewinnung von Wohnraum durch Um- und Ausbau kann auf Antrag des Besitzers eines Bodenreformgrundstücks durch den Rat des Kreises eine gesonderte Vergabe von Wirtschaftsgebäuden für den Um- und Ausbau zu Wohnzwecken auf dem Wege des Besitzwechsels oder nach den Grundsätzen des § 5 erfolgen.

§ 4

(1) Der Erbe tritt in die mit dem Bodenreformgrundstück verbundenen Rechte und Pflichten ein, sofern er zu dem unter § 1 genannten Personenkreis gehört und in der Lage ist, das Grundstück zweckentsprechend zu nutzen. Sind mehrere Erben vorhanden, haben sie sich innerhalb einer vom Rat des Kreises festgelegten Frist darüber zu einigen, welchem Erben das Bodenreformgrundstück übertragen werden soll. Kommt eine Einigung in der angegebenen Frist nicht zustande, treten die Rechtsfolgen nach Abs. 3 ein.

* In der Regel ist darunter die Hofanlage einschließlich eines Hausgartens zu verstehen.

(2) Dem Erben, der nicht zu dem unter § 1 genannten Personenkreis gehört, kann durch den Rat des Kreises das Nutzungsrecht am Bodenreformgrundstück (in dem im § 3 Abs. 1 genannten Umfang eingeräumt werden, wenn er bereits in dem zum Bodenreformgrundstück gehörenden Wohnhaus wohnt oder ihm im Rahmen der Wohnraumlentkung die Wohnungszuweisung dafür erteilt werden kann.

(3) Sind die Voraussetzungen für die Übertragung des Nutzungsrechts am Bodenreformgrundstück nicht gegeben, ist das Bodenreformgrundstück in den staatlichen Bodenfonds zurückzuführen.

§ 5

Zur Befriedigung von Wohnbedürfnissen durch Nutzung, Um- und Ausbau vorhandener Bodenreformgebäude, für die sich kein Bewerber aus dem unter § 1 genannten Personenkreis findet, können bisherige Bodenreformgebäude, nachdem die Bodenreformgrundstücke bzw. die betreffenden Grundstücksteile in den staatlichen Bodenfonds zurückgeführt wurden, entsprechend den Rechtsvorschriften über den Verkauf volkseigener Eigenheime an Bürger veräußert werden.

§ 6

(1) Beim Besitzwechsel erstattet der Übernehmende des Bodenreformgrundstücks dem Abgebenden den durch persönliche Aufwendungen geschaffenen Wertzuwachs. Davon sind Wertminderungen, die über die normalen Abschreibungen hinaus an einzelnen Gebäuden und Anlagen oder Teilen davon in der Zeit der Nutzung durch den Abgebenden eingetreten sind, abzuziehen. Die Höhe des Wertzuwachses wird vom Rat des Kreises festgelegt.

(2) Für die Erstattung des Wertzuwachses können von der Bank für Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft der DDR Kredite gewährt werden.

(3) Besitzern von Bodenreformgrundstücken, die zur Durchführung eines Verkaufs entsprechend § 5 das Bodenreformgrundstück in den staatlichen Bodenfonds zurückführen, steht die Erstattung des Wertzuwachses aus den Einnahmen des Verkaufs des Gebäudes zu. Aus den Einnahmen des Verkaufs sind vorrangig bestehende Kredite abzulösen.

(4) Werden Bodenreformgrundstücke nicht an Erben übertragen, stehen diesen die Rechte entsprechend den Absätzen 1 und 3 zu, wenn sie innerhalb eines Jahres einen geeigneten Bewerber für das Bodenreformgrundstück benennen bzw. sich in dieser Zeit anderweitig ein Bewerber findet und der Besitzwechsel oder Verkauf entsprechend § 5 zustande kommt. Der Rat des Kreises kann diese Frist verlängern.

§ 7

(1) Der vorgesehene Besitzwechsel ist — sofern Kredite auf dem Grundstück vorhanden sind — der Bank für Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft der DDR durch den Abgebenden mitzuteilen. Bei einem Verkauf entsprechend § 5 erfolgt die Mitteilung durch den Rat der Stadt oder der Gemeinde, in dessen Bereich das Grundstück liegt.

(2) Der Übernehmende eines Bodenreformgrundstücks ist verpflichtet, bestehende Kredite bis zur Höhe des Zeitwertes des Grundstücks zu übernehmen. Übersteigen die bestehenden Kredite den Zeitwert des Grundstücks, bleibt für die Tilgung des den Zeitwert übersteigenden Teils der Kredite einschließlich der Zinsen der Abgebende verantwortlich. Bei einer gesonderten Vergabe von Wirtschaftsgebäuden für den Um- und Ausbau gemäß § 3 Abs. 2 ist unter Mitwirkung der Bank für Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft der DDR eine Aufteilung der bestehenden Kredite vorzunehmen.

§ 8

Besitzer von Bodenreformgrundstücken und Kleinstflächen aus der Bodenreform, denen die ordnungsgemäße Bewirt-

schaffung ihres Grundstücks nicht mehr möglich ist, können beim Rat des Kreises die Rückführung in den staatlichen Bodenfonds beantragen. Das Nutzungsrecht für Gebäude und Anlagen kann dabei unberührt bleiben.

§ 9

Besitzern von Bodenreformgrundstücken und Kleinstflächen aus der Bodenreform, die das Grundstück nicht entsprechend den Grundsätzen der sozialistischen Bodenpolitik nutzen oder die Werterhaltung gröblich vernachlässigen, kann vom Rat des Kreises die Auflage zur Vornahme eines Besitzwechsels erteilt oder das Bodenreformgrundstück entzogen werden.

§ 10

(1) Gegen Entscheidungen des Rates des Kreises gemäß § 2, § 6 Abs. 1 und § 9 kann Beschwerde eingelegt werden. Der von der Entscheidung Betroffene ist darüber zu belehren, daß er Beschwerde einlegen kann.

(2) Die Beschwerde ist schriftlich oder mündlich unter Angabe der Gründe innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Zugang oder Bekanntgabe der Entscheidung bei dem Rat des Kreises einzulegen, der die Entscheidung getroffen hat.

(3) Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung.

(4) Über die Beschwerde ist innerhalb von 4 Wochen nach ihrem Eingang zu entscheiden. Wird der Beschwerde nicht oder nicht in vollem Umfang stattgegeben, ist sie innerhalb dieser Frist vom Rat des Kreises dem Rat des Bezirkes zur Entscheidung zuzuleiten. Der Einreicher der Beschwerde ist davon zu informieren. Der Rat des Bezirkes hat innerhalb weiterer 4 Wochen endgültig zu entscheiden.

(5) Kann in Ausnahmefällen eine Entscheidung innerhalb der Frist nicht getroffen werden, ist rechtzeitig ein Zwischenbescheid unter Angabe der Gründe sowie des voraussichtlichen Abschlußtermins zu geben.

(6) Entscheidungen über Beschwerden haben schriftlich zu ergehen, sind zu begründen und den Einreichern der Beschwerden auszuhändigen oder zuzusenden.

§ 11

Durchführungsbestimmungen erläßt der Minister für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane.

§ 12

(1) Diese Verordnung tritt am 1. September 1975 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- Verordnung vom 21. Juni 1951 über die Auseinandersetzung bei Besitzwechsel von Bauernwirtschaften aus der Bodenreform (GBl. Nr. 78 S. 629);
- Verordnung vom 23. August 1956 zur Änderung der Verordnung über die Auseinandersetzung bei Besitzwechsel von Bauernwirtschaften aus der Bodenreform (GBl. I Nr. 77 S. 685).

Berlin, den 7. August 1975

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik

S i n d e r m a n n
Vorsitzender

Der Minister
für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft
K u h r i g

Beschluß
zur Erhöhung von Ordnung und Disziplin
sowie zur Durchsetzung einer straffen Kontrolle
bei Leistung zusätzlicher Arbeit

vom 14. August 1975

Zur Förderung der Bürgerinitiative im Rahmen des Wettbewerbs „Schöner unsere Städte und Gemeinden — Mach mit!“ und zur Erhöhung von Ordnung und Disziplin sowie zur Durchsetzung einer straffen Kontrolle bei der Leistung zusätzlicher Arbeit in den Betrieben, staatlichen Organen und Einrichtungen wird im Einvernehmen mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes beschlossen:

1. Die Leiter der staatlichen und wirtschaftsleitenden Organe, der Kombinate, Betriebe und Einrichtungen haben vor allem durch die Maßnahmen zur weiteren Intensivierung der Produktion und die Förderung der Masseninitiative der Werktätigen im sozialistischen Wettbewerb sowie die volle und rationelle Nutzung des zur Verfügung stehenden Arbeitszeitfonds die Voraussetzungen zu schaffen, daß die Planaufgaben in der gesetzlichen Arbeitszeit erfüllt werden.

2. Werden in Kombinat, Betrieben, staatlichen Organen und Einrichtungen zusätzliche Arbeitsleistungen erforderlich, gilt folgendes:

a) Arbeitsleistungen über die gesetzliche Arbeitszeit hinaus dürfen nur im Rahmen von Überstundenarbeit auf der Grundlage der arbeitsrechtlichen Bestimmungen erbracht werden.

b) Soweit sozialistische Hilfe zwischen den Betrieben, staatlichen Organen und Einrichtungen organisiert wird, ist diese auf vertraglicher Basis entsprechend den Rechtsvorschriften durchzuführen.

Bei Einhaltung der Bestimmungen des Gesetzbuches der Arbeit der Deutschen Demokratischen Republik in der Neufassung vom 23. November 1966 (GBl. I Nr. 15 S. 127) über die vorübergehende Übertragung einer anderen Arbeit ist in den Verträgen zu vereinbaren, daß der Betrieb, der die sozialistische Hilfe leistet, Werkstätige für die Lösung der Aufgaben im anderen Betrieb

— während der gesetzlichen Arbeitszeit,

— im Rahmen von Überstundenarbeit mit Zustimmung der zuständigen betrieblichen Gewerkschaftsleitung delegiert.

Die Entlohnung (einschließlich Zuschläge) ist auf der Grundlage der arbeitsrechtlichen Bestimmungen durch den Betrieb vorzunehmen, der die sozialistische Hilfe leistet. Die finanzielle Verrechnung zwischen den Betrieben erfolgt auf der Grundlage der Rechtsvorschriften.*

3. Freiwillige bezahlte Tätigkeit von Werkstätigen außerhalb der bestehenden Arbeitsverhältnisse und von Genossenschaftsmitgliedern (nachfolgend zusätzliche Arbeit genannt) ist nur zulässig

a) entsprechend der Anordnung des Ministers für Bauwesen**

— für Baumaßnahmen zur Instandhaltung, Instandsetzung, Modernisierung sowie zum An-, Um- und Ausbau von Wohn- und Gesellschaftsbauten sowie der dazugehörenden baulichen Anlagen; Werkwohnungen, Internaten und Wohnheimen, betrieblichen Einrichtungen, die von der Bevölkerung mit genutzt werden; Gebäuden und baulichen Anlagen des Feriendienstes des FDGB;

— zum Bau von Eigenheimen entsprechend der Verordnung vom 24. November 1971 über die Förderung des Baues von Eigenheimen (GBl. II Nr. 80 S. 709);

— für Baumaßnahmen an betrieblichen Gebäuden und baulichen Anlagen zur Beseitigung kleiner Schäden, zur Rationalisierung und zur Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen;

— für die Errichtung von Gemeinschaftsbauten für den Wohnungsbau und für kommunale Einrichtungen mit einem Wertumfang bis zu 100 TM im Rahmen des Wettbewerbs „Schöner unsere Städte und Gemeinden — Mach mit!“;

b) für stunden- und tageweise Tätigkeiten zur Sicherung der Versorgung der Bevölkerung mit Waren und Dienstleistungen, zur Sicherung der Produktion landwirtschaftlicher Produkte und Nahrungsgüter, zur Be- und Entladung sowie zur Erfüllung kommunaler Aufgaben, die keinen Einsatz vollbeschäftigter Werkstätiger erfordern;

c) für stunden- und tageweise Tätigkeiten zur Durchführung von Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten an Anlagen, Maschinen und Werkzeugen in Betrieben, die über keine eigenen Reparaturkapazitäten verfügen;

d) für stunden- und tageweise Aushilfstätigkeiten, soweit sie in Rechtsvorschriften bzw. rahmenkollektivvertraglichen Bestimmungen geregelt sind (z. B. Gewinnung von Sekundärrohstoffen; Transport, Verkauf und Verarbeitung von leichtverderblichen Waren).

4. Die Vergütung der zusätzlichen Arbeit erfolgt entsprechend den ausgeübten Tätigkeiten auf der Grundlage der Rechtsvorschriften bzw. rahmenkollektivvertraglichen Bestimmungen.

5. Die Leiter der Kombinate, Betriebe, der staatlichen Organe und Einrichtungen sowie die Vorstände sozialistischer Genossenschaften tragen die volle Verantwortung für die Einhaltung der Rechtsvorschriften bei der Vorbereitung, Durchführung, Abrechnung und Vergütung von zusätzlicher Arbeit. Sie haben dazu die erforderlichen Festlegungen zu treffen, die in ihrem Verantwortungsbereich die Durchsetzung von Ordnung und Disziplin und eine straffe Kontrolle gewährleisten. Sie sind dafür verantwortlich, daß die Bestimmungen des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie des Brandschutzes bei der Leistung zusätzlicher Arbeit konsequent durchgesetzt werden.

6. Die Leiter der zentralen staatlichen Organe, die Generaldirektoren der VVB und die Leiter anderer wirtschaftsleitender Organe sowie die Vorsitzenden der örtlichen Räte haben für ihren Verantwortungsbereich Maßnahmen zu treffen, die die strikte Einhaltung der Rechtsvorschriften auf dem Gebiet der zusätzlichen Arbeit gewährleisten. Die örtlichen Räte haben bei der Verwirklichung dieses Beschlusses mit den Ausschüssen der Nationalen Front der DDR eng zusammenzuarbeiten.

7. Dieser Beschluß tritt mit seiner Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig treten außer Kraft:

a) der Beschluß vom 4. Februar 1970 zur Durchsetzung von Ordnung und Disziplin bei Leistung zusätzlicher Arbeit in Betrieben, staatlichen Organen und Einrichtungen — Auszug — (GBl. II Nr. 17 S. 133),

b) der Beschluß vom 27. April 1970 zur Ergänzung des Beschlusses zur Durchsetzung von Ordnung und Disziplin bei Leistung zusätzlicher Arbeit in Betrieben, staatlichen Organen und Einrichtungen (GBl. II Nr. 40 S. 295).

Berlin, den 14. August 1975.

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik
Sindermann
Vorsitzender

* Z. Z. gilt die Anordnung vom 29. Mai 1972 über die Entlohnung der Werkstätigen und die Verrechnung der Lohnkosten bei Leistung sozialistischer Hilfe (GBl. II Nr. 36 S. 417).

** Anordnung vom 28. August 1975 über die Zulässigkeit, Vergütung und Kontrolle von zusätzlicher Arbeit bei der Vorbereitung und Durchführung von Baumaßnahmen (GBl. I Nr. 35 S. 632)

**Anordnung
über die Zulässigkeit, Vergütung und Kontrolle
von zusätzlicher Arbeit bei der Vorbereitung
und Durchführung von Baumaßnahmen**

vom 25. August 1975

Zur weiteren Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen, insbesondere im Wohnbereich, und zur Förderung der Bürgerinitiative im Rahmen des Wettbewerbs „Schöner unsere Städte und Gemeinden — Mach mit!“ wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane sowie in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des FDGB und dem Nationalrat der Nationalen Front der DDR folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Diese Anordnung gilt für Baumaßnahmen, die von Bürgern in zusätzlicher Arbeit im Auftrage von

- staatlichen und wirtschaftsleitenden Organen sowie Einrichtungen
- Kombinat und Betrieben
- gesellschaftlichen Organisationen und
- sozialistischen Genossenschaften

(nachstehend Auftraggeber genannt) zur weiteren Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen durchgeführt werden.

(2) Für die stunden- und tageweise Beschäftigung von Werkträgern zur Durchführung von Baumaßnahmen geringen Umfangs bei privaten Handwerkern und anderen Gewerbetreibenden, die Mitglied der Handwerkskammer oder der Industrie- und Handelskammer sind, gelten besondere Regelungen.*

§ 2

(1) Die Räte der Stadtbezirke, Städte und Gemeinden (nachstehend örtliche Räte genannt) dürfen Aufträge zur Leistung zusätzlicher Arbeit an Bürger erteilen:

- a) für Baumaßnahmen, die planmäßig unter Verantwortung der örtlichen Räte zur weiteren Verbesserung der Wohnbedingungen der Bürger im Rahmen des Wettbewerbs „Schöner unsere Städte und Gemeinden — Mach mit!“ durchgeführt werden (Anlage 1),
- b) für die Tätigkeit als Bauleiter für freiwillige, unbezahlte Einsätze der Bevölkerung,
- c) für die Tätigkeit in ehrenamtlichen Rekonstruktionsbüros zur Gewinnung zusätzlichen Wohnraums und in Reparaturstützpunkten (Materialausgabe, Ausleihe und Wartung von Geräten und Kleinmechanismen, Regenerierung ausgebauter wiederverwendungsfähiger Baumaterialien und Ausrüstungsgegenstände, Beratungsdienste für Eigenleistungen der Bürger).

Die örtlichen Räte können ihre Befugnisse, Baumaßnahmen in zusätzlicher Arbeit ausführen zu lassen, auf geeignete Betriebe, Einrichtungen oder sozialistische Genossenschaften übertragen. Diese sind den örtlichen Räten darüber rechen-schaftspflichtig.

(2) Andere als im Abs. 1 genannte Auftraggeber dürfen Aufträge zur Leistung zusätzlicher Arbeit an Bürger erteilen für Baumaßnahmen an

- a) Werkwohnungen, Internaten, Wohnheimen und Erholungsbauten sowie betrieblichen Einrichtungen, die von der Bevölkerung mitgenutzt werden,

* Z. Z. gilt die Vereinbarung zwischen dem Bundesvorstand des FDGB und den Handwerkskammern der Bezirke, der Handwerkskammer Groß-Berlin, den Industrie- und Handelskammern der Bezirke und der Industrie- und Handelskammer Groß-Berlin vom 1. März 1973 über die stunden- und tageweise Beschäftigung von Werkträgern zur Durchführung von Baumaßnahmen geringen Umfangs bei privaten Handwerkern und anderen Gewerbetreibenden, die Mitglieder der Handwerkskammer oder der Industrie- und Handelskammer sind.

b) Gebäuden und baulichen Anlagen des Feriendienstes des FDGB,

c) betrieblichen Gebäuden und baulichen Anlagen zur Beseitigung kleiner Schäden, zur Rationalisierung und zur Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen (Anlage 2).

(3) Baumaßnahmen gemäß Abs. 1 und Abs. 2 Buchstaben a und b sind die Instandhaltung, Instandsetzung, Modernisierung sowie der Um- und Ausbau von Gebäuden und baulichen Anlagen einschließlich der Projektierung und Bauleitung dieser Maßnahmen.

(4) Baumaßnahmen zur Erweiterung bestehender Gebäude und baulicher Anlagen gemäß Abs. 1 und Abs. 2 Buchstaben a und b sowie die Errichtung von Gemeinschaftsbauten für den Wohnungsbau und für kommunale Einrichtungen gemäß Abs. 1 Buchst. a sind in zusätzlicher Arbeit mit einem Wertumfang bis zu 100 TM einschließlich der Projektierung und Bauleitung dieser Maßnahmen zulässig. Diese in zusätzlicher Arbeit auszuführenden Leistungen sollen im Durchschnitt nicht mehr als 25 % der Baukosten betragen.

(5) Auftraggeber können zur Unterstützung der bei ihnen beschäftigten Werkträgern bei der Reparatur, der Modernisierung, dem An-, Um- und Ausbau von Wohnungen sowie beim Neubau und der Erweiterung von Eigenheimen geeignete Werkträger mit der Durchführung folgender Leistungen in zusätzlicher Arbeit beauftragen:

- a) Transport-, Lade- und Montageleistungen unter Nutzung betrieblicher Grundmittel,
- b) Heizungs-, Sanitär- und Elektroinstallation und andere Bauleistungen, die von den Werkträgern nicht selbst erbracht werden können, einschließlich Projektierung und Bauleitung.

§ 3

Baumaßnahmen dürfen nur dann in zusätzlicher Arbeit durchgeführt werden, wenn die erforderlichen Baumaterialien, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände sowie Spezialleistungen, wie Leistungen für die Heizungs-, Sanitär- und Elektroinstallation, planmäßig zur Verfügung stehen oder durch Nutzung örtlicher Reserven zusätzlich erschlossen werden.

§ 4

(1) Die Leistung zusätzlicher Arbeit setzt voraus, daß der Bürger

- nach den Bestimmungen zum Schutze der Frauen und Jugendlichen und anderen Rechtsvorschriften tätig werden kann,
- in einem Arbeitsrechtsverhältnis steht oder Mitglied einer sozialistischen Genossenschaft ist und die Zustimmung des Betriebes, der Einrichtung, des Organs bzw. der Genossenschaft (Beschäftigungsbetrieb) vorliegt. Das gilt nicht, wenn der Bürger aus Altersgründen oder Invalidität aus dem Arbeitsprozeß ausgeschieden ist.
- bei zusätzlicher Arbeit, die eine spezielle Qualifikation erfordert, einen Beruf entsprechend den vorgesehenen Arbeiten oder eine ingenieurtechnische Ausbildung nachweist bzw. durch jahrelange praktische Tätigkeit erworbene Fertigkeiten besitzt.

(2) Die Zustimmung des Beschäftigungsbetriebes zur Leistung zusätzlicher Arbeit ist auf Antrag des Werkträgern schriftlich zu erteilen; sie gilt für 1 Jahr. Die Zustimmung ist zu versagen oder aufzuheben, wenn der Werkträger seine Arbeitsaufgaben nicht ordnungsgemäß erfüllt oder eine Tätigkeit ausübt, bei der betriebliche Erfordernisse die Leistung zusätzlicher Arbeit nicht gestatten.

(3) Selbständige Handwerker und Gewerbetreibende, die über ihr Leistungsangebot hinaus tätig werden, haben die Leistungen als handwerkliche bzw. gewerbliche Leistung nach den dafür geltenden Rechtsvorschriften abzurechnen und zu besteuern.

§ 5

(1) Der Auftraggeber hat mit dem Bürger Art und Umfang der zu erbringenden Leistung, den dafür erforderlichen Zeitaufwand und den Ausführungszeitraum schriftlich zu vereinbaren. Bei Reparaturen gilt der schriftliche Auftrag dann als Vereinbarung, wenn der Bürger den Auftrag ausführt.

(2) Der Auftraggeber hat das erforderliche Baumaterial und die Produktionsmittel unter Beachtung strengster Sparsamkeit zur Verfügung zu stellen. Eine Vereinbarung mit Bürgern über die Nutzung von Produktionsmitteln und die Zahlung von Nutzungsentgelt ist nicht zulässig. Über die Nutzung von Produktionsmitteln anderer Betriebe hat der Auftraggeber mit diesen Betrieben Verträge abzuschließen. Das Nutzungsentgelt ist vom Auftraggeber stets an den Betrieb zu entrichten.

§ 6

(1) Bei der Vorbereitung und Durchführung von Baumaßnahmen in zusätzlicher Arbeit sind die Rechtsvorschriften des Gesundheits-, Arbeits- und Brandschutzes sowie der technischen Sicherheit sinngemäß anzuwenden. Der Auftraggeber hat solche Voraussetzungen zu schaffen, daß zusätzliche Arbeit ohne Gefährdung ausgeführt werden kann. Er hat Körperschutzmittel und sicherheitstechnische Mittel bereitzustellen sowie Erlaubnissscheine gemäß den Rechtsvorschriften einzuholen.

(2) Der Auftraggeber hat bei zusätzlicher Arbeit, deren Durchführung besondere Fachkenntnisse erfordert, einen Bauleiter einzusetzen. Der Bauleiter muß seine Befähigung zur Anleitung und Kontrolle auf dem Gebiet des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie Brandschutzes nachgewiesen haben. Er ist gegenüber den zusätzliche Arbeit leistenden Bürgern weisungsberechtigt.

(3) Bürger, die zusätzliche Arbeit leisten, haben die Rechtsvorschriften des Gesundheits-, Arbeits- und Brandschutzes und dazu erteilte Weisungen einzuhalten.

(4) Die in zusätzlicher Arbeit auszuführenden Baumaßnahmen bedürfen entsprechend den Rechtsvorschriften* der bauaufsichtlichen Prüfung. Arbeiten an Energie- und Gasanlagen dürfen in zusätzlicher Arbeit nur durchgeführt werden, wenn der Werkfätige gemäß den Rechtsvorschriften** dazu berechtigt ist.

(5) Der Versicherungsschutz richtet sich nach den Rechtsvorschriften über den erweiterten Versicherungsschutz bei Unfällen.***

§ 7

(1) Zusätzliche Arbeit ist nach den Sätzen gemäß Anlage 3 zu vergüten. Mit den Vergütungssätzen sind die Zuschläge für Arbeiterschwernisse sowie für die Bereitstellung von üblichen Kleinwerkzeugen abgegolten.

(2) Für zusätzliche Arbeit an Sonn- und Feiertagen sind die in der Anlage 3 aufgeführten Zuschläge zu zahlen. Anspruch auf Zuschläge für Überstunden und Nacharbeit, auf Ausgleichszahlungen, Jahresendprämie und Zuschläge für ununterbrochene Beschäftigungsdauer sowie auf Zahlung von Trennungs-, Montage- und Wegegeldern besteht nicht.

(3) Die gemäß Anlage 3 für zusätzliche Arbeit gezahlten Vergütungen sind für Auftraggeber und Bürger steuerfrei

* Z. Z. gilt die Verordnung vom 22. März 1972 über die Staatliche Bauaufsicht (GBl. II Nr. 26 S. 285).

** Z. Z. gelten: Anordnung vom 11. April 1973 über die Berechtigung zum Ausführen von Arbeiten an Energieanlagen (GBl. I Nr. 25 S. 228), Anordnung vom 30. August 1973 über die technischen Bedingungen des Anschlusses von Starkstromanlagen an öffentliche Energieversorgungsnetze — TAST — (GBl. I Nr. 45 S. 469) und Anordnung vom 13. April 1962 über die Technischen Anschlußbedingungen für Gasanlagen (GBl. II Nr. 28 S. 266).

*** Z. Z. gilt die Verordnung vom 11. April 1973 über die Erweiterung des Versicherungsschutzes bei Unfällen in Ausübung gesellschaftlicher, kultureller oder sportlicher Tätigkeiten (GBl. I Nr. 22 S. 199).

und unterliegen nicht der Beitragspflicht zur Sozialversicherung, soweit nachfolgend nichts anderes festgelegt ist. Die Vergütung gehört nicht zum Durchschnittsverdienst.

(4) Auftraggeber, die Baumaßnahmen gemäß Anlage 2 ausführen lassen, haben auf die gemäß Anlage 3 gezahlte Vergütung für zusätzliche Arbeit eine pauschale Lohnsteuer in Höhe von 10 % zu entrichten.

§ 8

(1) Die Vergütung für die durchgeführten Leistungen ist nach Abnahme der Arbeiten vom Auftraggeber an den einzelnen Bürger auszuzahlen.

(2) Weist die Ausführung der Leistungen oder ein Teil vor der Abnahme schwerwiegende Mängel auf, die von dem Bürger schuldhaft verursacht wurden, sind diese vergütungsfrei zu beheben. Ist die Beseitigung geringfügiger Qualitätsmängel zu aufwendig, kann ersatzweise eine Kürzung der Vergütung bis zu 30 % erfolgen. Weitere Ansprüche aus der Qualitätsverletzung können vom Auftraggeber nicht geltend gemacht werden.

§ 9

(1) Die Finanzierung der Vergütung von zusätzlicher Arbeit darf nur aus den für die durchgeführten Baumaßnahmen entsprechend den Rechtsvorschriften zulässigen Finanzierungsquellen erfolgen.

(2) Der Auftraggeber ist verpflichtet, die von Bürgern in zusätzlicher Arbeit geleisteten Stunden und die dafür gezahlten Vergütungen kontrollfähig zu erfassen und auszuweisen. Die hierzu notwendigen Festlegungen trifft für die Betriebe der Leiter der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik, für haushaltsgeplante Organe der Minister der Finanzen.

§ 10

(1) Mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 M bis 300 M kann belegt werden,

1. wer als Leiter oder leitender Mitarbeiter eines Auftraggebers vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) andere als die zulässigen Leistungen in zusätzlicher Arbeit durchführen läßt,
 - b) Werkfätige ohne Zustimmung des Beschäftigungsbetriebes gemäß § 4 mit zusätzlicher Arbeit beauftragt,
 - c) eine höhere als die für die jeweilige Leistungsart vorgesehene Vergütung zahlt,
 - d) Produktionsmittel anderer Betriebe ohne Nutzungsvertrag für die Durchführung zusätzlicher Arbeit nutzt,
 - e) die Nachweispflicht gemäß § 9 Abs. 2 verletzt;
2. wer als Werkfätiger gegenüber dem Auftraggeber vorsätzlich
 - a) Leistungen berechnet, die nicht oder unvollständig erbracht wurden, oder mehr Stunden in Rechnung stellt, als tatsächlich geleistet wurden,
 - b) die Nutzung von Produktionsmitteln der Betriebe in Rechnung stellt.

(2) Ist eine vorsätzliche Handlung nach Abs. 1 aus Vorteilsstreben oder ähnlichen, die gesellschaftlichen Interessen mißachtenden Beweggründen oder wiederholt innerhalb von 2 Jahren begangen und mit Ordnungsstrafe geahndet worden oder ist ein größerer Schaden verursacht worden oder hätte er verursacht werden können, kann eine Ordnungsstrafe bis zu 1 000 M ausgesprochen werden.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt den Vorsitzenden der Räte der Kreise.

(4) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I Nr. 3 S. 101).

§ 11

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Oktober 1975 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Anordnung vom 17. Februar 1970 über die Vergütung, Finanzierung und Kontrolle der freiwilligen Tätigkeit von Bürgern zur Erhaltung und Rekonstruktion von Wohn- und Gesellschaftsbauten sowie der dazugehörigen baulichen Anlagen (GBL II Nr. 17 S. 134) und die Anordnung Nr. 2 vom 3. August 1972 über die Vergütung, Finanzierung und Kontrolle der freiwilligen Tätigkeit von Bürgern zur Erhaltung und Rekonstruktion von Wohn- und Gesellschaftsbauten sowie der dazugehörigen baulichen Anlagen (GBL II Nr. 49 S. 560) außer Kraft.

(3) Für die Durchführung von Projektierungsleistungen gemäß dieser Anordnung ist eine Zulassung bzw. Registrierung nach den geltenden Rechtsvorschriften* nicht erforderlich.

Berlin, den 25. August 1975

Der Minister für Bauwesen

Junker

* Z. Z. gelten: Anordnung vom 29. Dezember 1972 über die Ausführung von Projektierungs- und Konstruktionsleistungen sowie damit im Zusammenhang stehende Leistungen durch Genossenschaften, private Handwerksbetriebe sowie private Ingenieure und Architekten (GBL I 1973 Nr. 3 S. 48) und Anordnung vom 19. Juli 1973 über die Erteilung von Projektierungsgenehmigungen zur Ausführung bautechnischer Projektierungsleistungen und deren Registrierung — Genehmigungsanordnung — (GBL I Nr. 36 S. 377).

Anlage 1

zu vorstehender Anordnung

Zulässige Baumaßnahmen gemäß § 2 Abs. 1

1. Baumaßnahmen an Wohn- und Gesellschaftsbauten und zu Wohn- und Gesellschaftsbauten gehörenden baulichen Anlagen, die vorrangig durch die Bevölkerung des Wohngebietes genutzt werden.

Als Gesellschaftsbauten und zu Wohn- und Gesellschaftsbauten gehörende bauliche Anlagen gelten:

Kinderkrippen, Kindergärten und kombinierte Kinder- einrichtungen; polytechnische und erweiterte Oberschulen und deren Internate; Stadt- und Gemeindebibliotheken; Polikliniken, Ambulatorien, Krankenhäuser, Feierabend- und Pflegeheime, Kinderheime für Daueraufenthalt; Verkaufsstellen, Einrichtungen der gastronomischen Betreuung; Einrichtungen der Dienstleistungen für die Bevölkerung einschließlich der Reparaturstützpunkte, DFD-Beratungsdienste sowie Beratungsdienste für Eigenleistungen der Bürger; Mehrzweckporthallen, Turnhallen, Hallenschwimmbäder; Kulturhäuser, Pionierhäuser, Gebäude für den Klubbetrieb, Theater, Museen; Straßen und Wege, die im Verantwortungsbereich der Städte und Gemeinden liegen, einschließlich der Straßenbeleuchtung; Anlagen der Trinkwasserversorgung, Abwasserableitung und Abwasserbehandlung, wasserwirtschaftliche Anlagen; Anlagen der Gas- und Stromversorgung sowie des Telefonnetzes.

2. Baumaßnahmen an Gebäuden und baulichen Anlagen der Wohnumwelt. Als Gebäude und bauliche Anlagen der Wohnumwelt gelten:

Grünflächen, Spiel-, Sport- und Naherholungseinrichtungen, Gedenkstätten, Freibäder, Parks und Tiergärten unter Einbeziehung der Kleinarchitektur.

Entsprechend den materiellen und finanziellen Möglichkeiten der Städte und Gemeinden sind diese Baumaßnahmen von den örtlichen Räten in Abstimmung mit den Ausschüssen der Nationalen Front der DDR zum Bestandteil des „Mach-mit!“-Wettbewerbs zu machen. Die Volksvertretungen fassen dazu mit dem Volkswirtschaftsplan Beschlüsse zum Wettbewerbsprogramm.

Anlage 2

zu vorstehender Anordnung

Zulässige Baumaßnahmen gemäß § 2 Abs. 2 Buchst. c

1. Instandhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen, deren sofortige Durchführung das Entstehen größerer Schäden verhindert und die die tragenden Bauteile nicht verändern bzw. unzulässig beeinträchtigen. Dazu gehören das Beseitigen kleiner Putz- und Fußbodenschäden, das Ergänzen von Dach- und Mauerziegeln, das Wiederherstellen beschädigter unbelasteter Trennwände, die Reparatur sanitärer Anlagen.
2. Maßnahmen der sozialistischen Rationalisierung in Produktions- und Dienstleistungsbetrieben bis zu 50 TM Baukosten. Z. B. Errichten von Fundamenten für Maschinen und Aggregate einschließlich der erforderlichen Installationsarbeiten, Überdachungen für Maschinen und Geräte.
3. Maßnahmen, die in bestehenden Gebäuden zur weiteren Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen kurzfristig realisierbar sind und umfangreiche bauliche Veränderungen ausschließen. Dazu zählen Maßnahmen der Schall- und Wärmedämmung und des Feuchtigkeitsschutzes an Wänden, Decken und Fußböden sowie der Ausleuchtung der Arbeitsplätze, die Errichtung unbelasteter Trennwände, die Ergänzung sanitärer Anlagen, Maler- und Pflegearbeiten von geringem Umfang (z. B. Reparaturen von einzelnen Wänden und Räumen). Durch diese Maßnahmen dürfen tragende Bauteile nicht verändert bzw. unzulässig beeinträchtigt werden.
4. Projektierung und Bauleitung von Baumaßnahmen gemäß Ziffern 1 bis 3.

Anlage 3

zu vorstehender Anordnung

Vergütung zusätzlicher Arbeit gemäß § 7

1. Für die Vergütung zusätzlicher Arbeit gelten folgende Stundenvergütungssätze:

Art der Tätigkeit	Mark/Stunde
gärtnerische Pflegearbeiten	3,50 bis 4,—
Be- und Entladearbeiten	4,—
Erdarbeiten	4,50
Dachdecker- und Dachklempnerarbeiten, Arbeiten an Heizungs-, Aufzugs- und BMSR-Anlagen, Arbeiten an Sanitär- und Elektroinstallation	5,50
alle anderen handwerklichen Arbeiten, wie Maurer-, Zimmerer-, Maler-, Glaser-, Tischler- und Fußbodenlegearbeiten u. a. m.	5,—
Projektierungsleistungen	4,— bis 6,50*
Bauleitertätigkeit	6,—
Leistungen gemäß § 2 Abs. 1 Buchst. c	4,— bis 6,—**
Zuschlag für Sonntagsarbeit	1,—
Zuschlag für Feiertagsarbeit	2,—

Bei Aufträgen für Klein- und Kleinstreparaturen, die eine Vergütungssumme von 50,— M nicht überschreiten, kann der Auftraggeber zur Stimulierung der kurzfristigen und materialsparenden Ausführung einen Zuschlag von 15 bis 20 % auf die Vergütungssumme gewähren.

* Der konkrete Stundenvergütungssatz ist unter Berücksichtigung der Art der Leistungen (Projektierungsarbeiten; Hilfs- und Nebenleistungen, wie Aufmaße, Schreibe- und Zeichenarbeiten) zwischen dem Auftraggeber und dem Bürger zu vereinbaren.

** Der konkrete Stundenvergütungssatz ist unter Berücksichtigung der Art der Leistungen und der Qualifikation vom örtlichen Rat festzulegen.

2. Für Baumaßnahmen können Gesamtvergütungen (Objektvergütungssummen) vereinbart werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Vor Beginn der zusätzlichen Arbeit muß der Umfang der Leistungen exakt festliegen.
- Der Zeitaufwand für die Arbeitsleistungen muß auf der Grundlage gültiger Arbeitsnormenkataloge des Ministeriums für Bauwesen und anderer Ministerien ermittelt werden. Als Normenstunden können bei Maßnahmen des „Mach mit“-Wettbewerbs auch die Angaben zur Arbeitszeit genutzt werden, die im Teil A der Broschüre „Katalog Selbsthilfe — Haus-Wohnung — Grünanlagen“ (VEB Verlag für Bauwesen) veröffentlicht sind. Soweit in Preisangeboten die Verarbeitungskosten für Bauleistungen getrennt ausgewiesen sind, können bis zu 70% der Verarbeitungskosten als Vergütungssumme für die in zusätzlicher Arbeit zu erbringenden Leistungen vorgegeben werden.
- Sind mehrere Bürger an der Baumaßnahme beteiligt, ist der Anteil des einzelnen an der Objektvergütungssumme vom Auftraggeber nach der Leistung zu bestimmen und an den Bürger auszuzahlen.

Sechste Durchführungsbestimmung* zur Transportverordnung

— Bestimmungen für den Bereich Binnenschifffahrt
und Allgemeine Leistungsbedingungen
für Transportverträge
für Transportverträge
mit dem VEB Deutsche Binnenreederei —

vom 13. August 1975

Auf Grund des § 25 der Transportverordnung (TVO) vom 28. März 1973 (GBl. I Nr. 26 S. 233) und des § 33 des Vertragsgesetzes vom 25. Februar 1965 (GBl. I Nr. 7 S. 107) wird zur Änderung der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 28. März 1973 zur Transportverordnung (GBl. I Nr. 26 S. 246) folgendes bestimmt:

§ 1

Der § 1 Abs. 1 der Zweiten Durchführungsbestimmung erhält folgende Fassung:

„(1) Über Schäden an Schiffsraum ist unverzüglich nach Feststellung der Tatbestand gemeinsam durch einen Beauftragten des Schiffseigners und den tatsächlichen oder vermuteten Schädiger oder seinen Beauftragten schriftlich aufzunehmen.“

§ 2

Der § 4 der Zweiten Durchführungsbestimmung erhält folgende Fassung:

„§ 4

(1) Zur Sicherung einer kontinuierlichen Transportdurchführung sind Transportkunden, die im Planjahr mehr als 1 000 t Güter versenden, verpflichtet, ihren Transportbedarf im direkten bzw. kombinierten Transport für das folgende Planjahr der Binnenreederei bekanntzugeben.

(2) Die Bekanntgabe des Transportbedarfs für das folgende Planjahr hat bei der für den Versand zuständigen Schiffsfahrtsstelle der Binnenreederei bis spätestens 10 Tage vor dem gesetzlich festgelegten Abgabetermin des Planentwurfs der Transportkunden schriftlich zu erfolgen.

(3) Der von den Transportkunden angegebene Transportbedarf bildet die Grundlage für den Abschluß der Transportverträge. Ergeben sich aus der staatlichen Auflage Änderungen gegenüber den voraussichtlichen Transportaufgaben, hat sie der Transportkunde der Binnenreederei unverzüglich bekanntzugeben.

(4) Die Binnenreederei hat dem Transportkunden spätestens 20 Tage nach Erhalt der bestätigten staatlichen Auflage seinen Transportplananteil bekanntzugeben.“

§ 3

Der § 10 der Zweiten Durchführungsbestimmung wird durch folgenden Abs. 4 ergänzt:

„(4) Die Transportkunden haben keinen Anspruch auf Bereitstellung von bestimmtem Schiffsraum gemäß § 30. Die Binnenreederei ist berechtigt, mehrere Teilladungen in einem Schiff zu transportieren, wenn sich die Teilladungen hierzu eignen.“

§ 4

Der § 40 Abs. 4 der Zweiten Durchführungsbestimmung erhält folgende Fassung:

„(4) Die Vertragserfüllung ist von den Transportkunden und der Binnenreederei ständig zu überwachen. Vertragsstrafen sind unverzüglich nach Ende des Monats in Rechnung zu stellen. Vertragsstrafen gemäß Abs. 1 Ziff. 2 Buchst. b und Abs. 2 Ziffern 1 und 2 sind unverzüglich nach ihrer Entstehung in Rechnung zu stellen.“

§ 5

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Oktober 1975 in Kraft.

Berlin, den 13. August 1975

Der Minister für Verkehrswesen

I. V.: Weiprecht
Staatssekretär

Berichtigung

Das Ministerium für Hoch- und Fachschulwesen weist darauf hin, daß die

1. Zweite Durchführungsbestimmung vom 9. Juli 1975 zur Hochschullehrervergütungsverordnung (HVO) (GBl. I Nr. 33 S. 613) wie folgt zu berichtigen ist:

— im § 1 Abs. 3 muß es richtig heißen: „... mit Wirkung vom 1. März 1975 vorzunehmen“.

2. Dritte Durchführungsbestimmung vom 9. Juli 1975 zur Mitarbeitervergütungsverordnung (MVVO) (GBl. I Nr. 33 S. 614) wie folgt zu berichtigen ist:

— im § 1 Abs. 5 muß es richtig heißen: „... mit Wirkung vom 1. März 1975 vorzunehmen“.

* 5. DB vom 28. März 1973 (GBl. I Nr. 26 S. 260)

Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik

Sonderdruck Nr. 800

Anordnung vom 20. Juni 1975 über Rechnungsführung und Statistik in den Betrieben und Kombinat, 24 Seiten, 1,20 M

Dieser Sonderdruck wird von allen nach der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeitenden Betrieben, Kombinat, Einrichtungen, wirtschaftsleitenden Organen sowie zentralen Staatsorganen (denen Betriebe unterstehen) benötigt, mit Ausnahme der

- Betriebe, die zum Geltungsbereich der Rechtsvorschriften über vereinfachte Anforderungen an Rechnungsführung und Statistik gehören,
- Betriebe, die nach den Anordnungen über Rechnungsführung und Statistik für den sozialistischen Binnenhandel und den Außenhandel arbeiten,
- Betriebe, Produktionsgenossenschaften und Kooperationsverbände, die nach der Anordnung über Rechnungsführung und Statistik in der sozialistischen Landwirtschaft arbeiten.

Dieser Sonderdruck ist über den Zentral-Versand Erfurt,
501 Erfurt, Postschließfach 696, zu beziehen.

Darüber hinaus ist dieser Sonderdruck auch gegen Barzahlung und Selbstabholung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente,
108 Berlin, Neustädtische Kirchstraße 15, Telefon: 229 22 23, erhältlich.

Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt-Sonderdruck „ST“

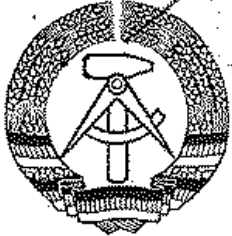
Die Ausgabe Gesetzblatt-Sonderdruck Nr. ST 784 vom 11. Juli 1975 enthält:

Anordnung Nr. 784 vom 26. Mai 1975 über DDR-Standards und Fachbereichstandards

Gesetzblatt-Sonderdrucke „ST“ sind im Abonnement über die Deutsche Post zum
Quartalspreis von 2,— M zu beziehen.

Einzelangaben können beim Zentral-Versand Erfurt,
501 Erfurt, Postschließfach 696,

zum Preise von —,20 M bestellt werden. In der Buchhandlung für amtliche
Dokumente, 108 Berlin, Neustädtische Kirchstraße 15, Telefon: 229 22 23, sind
Einzelnummern gegen Barzahlung gleichfalls erhältlich.



AUSGESONDERT
7. 11. 75
UB Cottbus
GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1975	Berlin, den 18. September 1975	Teil I Nr. 36
------	--------------------------------	---------------

Tag	Inhalt	Seite
10. 7. 75	Statut des Staatssekretariats für Berufsbildung – Beschluß des Ministerrates	637
24. 7. 75	Statut der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik – Beschluß des Ministerrates	639
21. 8. 75	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Förderung des Handwerks bei Dienst- und Reparaturleistungen sowie die Regelung der privaten Gewerbetätigkeit	642
21. 8. 75	Anordnung über die medizinische Fachschulankennung für Krankenschwestern und andere mittlere medizinische Fachkräfte	642
Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik		644

**Statut
des Staatssekretariats für Berufsbildung
Beschluß des Ministerrates
vom 10. Juli 1975**

§ 1

(1) Das Staatssekretariat für Berufsbildung (nachstehend Staatssekretariat genannt) ist das Organ des Ministerrates zur Leitung und Planung der staatlichen Bildungspolitik auf dem Gebiet der Berufsbildung. Es verwirklicht seine Aufgaben in Durchführung der Beschlüsse der Partei der Arbeiterklasse auf der Grundlage der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik, der Gesetze und anderen Rechtsvorschriften.

(2) Das Staatssekretariat ist für die Ausarbeitung, Koordination und Kontrolle der Durchführung der staatlichen Bildungspolitik auf dem Gebiet der Berufsausbildung der Lehrlinge sowie der Aus- und Weiterbildung der Facharbeiter und Meister (nachstehend Berufsbildung genannt) verantwortlich. Es erarbeitet dazu entsprechend den Festlegungen des Ministerrates die erforderlichen Grundsätze zur Leitung, Planung und Durchführung der Berufsbildung.

(3) Das Staatssekretariat sichert, daß die Berufsbildung entsprechend den Erfordernissen der sozialistischen Gesellschaft gestaltet und kontinuierlich entwickelt wird. Es hat in seiner gesamten Tätigkeit dazu beizutragen, daß allseitig entwickelte, klassenbewußte und hochqualifizierte Facharbeiter und Meister gebildet und erzogen werden, die verantwortungsbewußt an der Verwirklichung der Volkswirtschaftspläne arbeiten, Aufgaben zur Lösung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts meistern und an der Leitung, Planung und Durchführung gesellschaftlicher Prozesse aktiv teilnehmen.

(4) Die Aufgaben des Staatssekretariats umfassen vor allem

- die Grundanforderungen für die Entwicklung des Bildungs- und Erziehungsinhaltes, die Entwicklung der Ausbildungsberufe und die Gestaltung des Unterrichts zu erarbeiten sowie die Ausbildungswege zu bestimmen;
- die Systematik der Ausbildungsberufe und die Systematik der Fachrichtungen der Meister zu führen und weiterzuentwickeln;

- Regelungen für Planung, Bilanzierung und Herausgabe staatlicher Lehrpläne, berufsbildender Literatur und anderer Unterrichtsmittel vorzunehmen;
- Grundsätze für die klassenmäßige Erziehung und die sozialistische Wehrerziehung in der Berufsausbildung, für die Förderung von Körperkultur und Sport und für die kulturell-ästhetische Bildung und Erziehung der Lehrlinge zu erarbeiten sowie die Anforderungen zur Gestaltung des sozialistischen Gemeinschaftslebens in den Lehrlingswohnheimen zu bestimmen;
- die Planung und Bilanzierung des Bedarfs an Lehrern und Erziehern in der Berufsbildung vorzunehmen, die Grundanforderungen an die Aus- und Weiterbildung der pädagogischen Leitungskräfte, Lehrkräfte und Erzieher der Einrichtungen der Berufsbildung zu bestimmen und den Absolvateinsatz der Lehrer und Erzieher zu koordinieren;
- bei der Erarbeitung des Planes der Aufnahme von Schulabgängern für eine Berufsausbildung und der Auswertung der Erfüllung des Planes mitzuwirken sowie Grundsätze zur Berufsberatung für Facharbeiterberufe und Analysen des Standes ihrer Entwicklung auszuarbeiten;
- Regelungen für die Entwicklung der kommunalen Berufsschulen, die Errichtung, Änderung oder Auflösung von Einrichtungen der Berufsbildung sowie Grundsätze der Planung und Abrechnung der finanziellen Mittel für die Berufsausbildung auszuarbeiten;
- den wissenschaftlichen Vorlauf für eine allseitige Weiterentwicklung der Berufsbildung zu gewährleisten;
- die Einhaltung und Durchsetzung der staatlichen Bildungspolitik auf dem Gebiet der Berufsbildung zu kontrollieren und zu Schwerpunktaufgaben Inspektionen durchzuführen.

Das Staatssekretariat stimmt erforderliche Maßnahmen mit den Ministerien und anderen zentralen Staatsorganen sowie den Räten der Bezirke ab und arbeitet mit den gesellschaftlichen Organisationen, insbesondere mit der Freien Deutschen Jugend und dem Freien Deutschen Gewerkschaftsbund, zusammen.

(5) Das Staatssekretariat hat seine Aufgaben unter umfassender Einbeziehung der Werktätigen, insbesondere der Lehrkräfte und Erzieher, in die Leitung und Planung zu lösen. Gute Erfahrungen und Ergebnisse sind auszuwerten und zu verallgemeinern.

§ 2

(1) Das Staatssekretariat wird vom Staatssekretär nach dem Prinzip der Einzeileitung und kollektiven Beratung der Grundfragen geleitet. Der Staatssekretär trägt für die gesamte Tätigkeit des Staatssekretariats die persönliche Verantwortung gegenüber dem Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Der Staatssekretär trifft die zur Leitung und Planung der Berufsbildung notwendigen Entscheidungen im Rahmen der ihm übertragenen Rechte und Pflichten und sichert die Koordinierung mit den anderen zentralen und den örtlichen Staatsorganen. Er gewährleistet die konsequente Verwirklichung des sozialistischen Rechts und die Einhaltung der sozialistischen Gesetzmäßigkeit.

(3) Der Staatssekretär ist verantwortlich, daß in seinem Bereich alle Maßnahmen zur Landesverteidigung einschließlich der Zivilverteidigung und alle weiteren Aufgaben, die sich aus Gesetzen und anderen Rechtsvorschriften sowie aus Entscheidungen der dazu befugten Organe zur Landesverteidigung und zur inneren Sicherheit und Ordnung ergeben, exakt durchgeführt werden.

(4) Der Staatssekretär erläßt im Rahmen seiner Zuständigkeit Anordnungen und Durchführungsbestimmungen. Er regelt einzelne Aufgaben innerhalb seines Verantwortungsbereiches durch Anweisungen und erläßt zur einheitlichen Durchführung des Bildungs- und Erziehungsprozesses in Einrichtungen der Berufsbildung Verfügungen.

(5) Der Zustimmung des Staatssekretärs bedürfen folgende Regelungen und Maßnahmen der Minister und Leiter anderer zentraler Staatsorgane:

- Rechtsvorschriften, in denen Fragen der Berufsbildung und Berufsberatung berührt werden;
- zweigspezifische Grundsatzregelungen zur Berufsbildung, zu deren Leitung, Organisation und Durchführung;
- andere Regelungen und Maßnahmen, soweit das durch Rechtsvorschriften festgelegt wurde.

(6) Der Staatssekretär sichert die einheitliche staatliche Aufsicht und Kontrolle in allen Einrichtungen der Berufsbildung. Er hat das Recht, von den Ministern, den Leitern anderer zentraler Staatsorgane und den Vorsitzenden der Räte der Bezirke die Beseitigung von Mängeln und Unzulänglichkeiten auf dem Gebiet der Berufsbildung zu fordern.

§ 3

(1) Der Staatssekretär arbeitet mit den Ministern, den Leitern anderer zentraler Staatsorgane und den Vorsitzenden der Räte der Bezirke bei der Ausarbeitung zentraler Grundsätze und Beschlüsse mit dem Ziel zusammen, die Übereinstimmung der gesamtstaatlichen, zweiglichen und territorialen Aufgaben auf dem Gebiet der Berufsbildung sowie die Entwicklung der Berufsbildung als Bestandteil des einheitlichen sozialistischen Bildungssystems zu sichern.

(2) Der Staatssekretär ist für die langfristige Planung der Berufsbildung und für die Ausarbeitung der Vorschläge für die Fünfjahr- und Jahresplanung gemäß den Rechtsvorschriften verantwortlich.

(3) Der Staatssekretär unterstützt die Minister und Leiter anderer zentraler Staatsorgane bei der Verwirklichung der Beschlüsse des Ministerrates und anderer Rechtsvorschriften auf dem Gebiet der Leitung, Planung und Durchführung der Berufsbildung und Berufsberatung. Im Auftrag des Ministerrates nimmt er Koordinierungsaufgaben wahr.

(4) Der Staatssekretär unterstützt die Räte der Bezirke bei der Durchführung der staatlichen Bildungspolitik auf dem Gebiet der Berufsbildung im Bezirk. Er ist für die Anleitung, Unterstützung und Kontrolle der Leiter der Abteilungen Berufsbildung und Berufsberatung der Räte der Bezirke verantwortlich.

§ 4

(1) Der Staatssekretär sichert zur Gewährleistung des wissenschaftlichen Vorlaufs für eine allseitige Weiterentwicklung der Berufsbildung und Berufsberatung die Koordinierung der Forschung.

(2) Der Staatssekretär ist verantwortlich, daß wissenschaftliche Erkenntnisse und praktische Erfahrungen und Ergebnisse ausgewertet und verallgemeinert werden.

(3) Der Staatssekretär sichert in seinem Verantwortungsbereich die Öffentlichkeitsarbeit in Presse, Funk und Fernsehen.

§ 5

(1) Der Staatssekretär erklärt die staatlichen Lehrpläne für die Berufsbildung sowie die Programme für die Ausbildung der Meister für verbindlich und nimmt Einfluß auf deren Erfüllung. Die Ausarbeitung der staatlichen Lehrpläne für die beruflichen Grundlagenfächer und der Programme für die Grundlagenbildung der Meister ist von ihm zu sichern. Er bestätigt gemeinsam mit dem Minister für Hoch- und Fachschulwesen die Studienpläne für die Ausbildung der Lehrkräfte und Erzieher der Berufsbildung. Auf dem Gebiet der Allgemeinbildung in der Berufsausbildung der Lehrlinge arbeitet er mit dem Minister für Volksbildung zusammen.

(2) Der Staatssekretär erläßt die für die Berufsbildung verbindlichen Prüfungsbestimmungen und Bewertungsrichtlinien.

§ 6

(1) Der Staatssekretär ist für die Erarbeitung von Grundsätzen für Leitungs- und Organisationsstrukturen in den Einrichtungen der Berufsbildung und Berufsberatung verantwortlich. Er legt Aufgaben und Verantwortung der pädagogischen Leitungskräfte, Lehrkräfte, Erzieher und Lehrlinge in diesen Einrichtungen fest.

(2) Der Staatssekretär gewährleistet in Zusammenarbeit mit den Ministern, den Leitern anderer zentraler Staatsorgane und mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes die Einheitlichkeit des Arbeits- und Tarifrechts der Lehrkräfte und Erzieher in den Einrichtungen der Berufsbildung sowie der Lehrlinge.

(3) Der Staatssekretär nimmt in Zusammenarbeit mit den Ministern, Leitern anderer zentraler Staatsorgane und mit den Vorsitzenden der Räte der Bezirke darauf Einfluß, daß die Arbeits- und Lebensbedingungen für alle Lehrenden und Lernenden der Einrichtungen der Berufsbildung planmäßig verbessert werden.

(4) Der Staatssekretär ist für die Durchsetzung der staatlichen Auszeichnungspolitik auf dem Gebiet der Berufsbildung entsprechend den Rechtsvorschriften verantwortlich.

§ 7

(1) Der Staatssekretär ist verantwortlich für die Entwicklung der Beziehungen mit anderen Staaten auf dem Gebiet der Berufsbildung. Dabei hat er insbesondere die Lösung der Aufgaben zu sichern, die sich aus der sozialistischen ökonomischen Integration der Mitgliedsländer des RGW auf dem Gebiet der Berufsbildung ergeben. Er hat Voraussetzungen für die weitere Vertiefung der Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Berufsbildungsforschung zu schaffen und eine konstruktive Mitarbeit in den entsprechenden Gremien der sozialistischen Länder zu gewährleisten. Er ist für die Wahrnehmung und Realisierung der Rechte und Verpflichtungen verantwortlich, die sich auf dem Gebiet der Berufsbildung aus völkerrechtlichen Verträgen sowie aus der Mitgliedschaft der DDR in der Organisation der Vereinten Nationen und ihren Spezialorganisationen ergeben.

(2) Der Staatssekretär schließt auf der Grundlage zentraler Festlegungen und der dafür geltenden Rechtsvorschriften Vereinbarungen über die Zusammenarbeit mit den für die Berufs-

bildung zuständigen zentralen staatlichen Organen anderer Länder, insbesondere der UdSSR und der anderen sozialistischen Länder, ab und führt auf deren Grundlage den Erfahrungsaustausch mit ihnen. Er organisiert die Nutzung der dabei gewonnenen Erkenntnisse und Erfahrungen.

(3) Der Staatssekretär legt die Grundsätze für den Lehrlingsaustausch und die Partnerschaftsbeziehungen zwischen Einrichtungen der Berufsbildung der DDR und der sozialistischen Staaten, insbesondere der UdSSR, fest und fördert sie.

(4) Der Staatssekretär bestimmt die Grundsätze für die Durchführung der beruflichen Qualifizierung ausländischer Bürger in der DDR zu Facharbeitern, Meistern und Lehrkräften für die Berufsbildung sowie für die Auswahl dafür geeigneter Betriebe und Einrichtungen der Berufsbildung.

(5) Der Staatssekretär koordiniert auf der Grundlage zentraler Festlegungen Aufgaben und Maßnahmen gegenüber Entwicklungsländern auf dem Gebiet der Berufsbildung — speziell zur Unterstützung beim Aufbau von Einrichtungen der Berufsbildung und nationaler Berufsbildungssysteme — sowie die Entsendung von Spezialisten und Beratern der Berufsbildung.

§ 8

(1) Der Staatssekretär bestimmt die Aufgaben der ihm unterstellten Einrichtungen und bestätigt deren Statuten. Er ist verantwortlich für die rationelle Gestaltung der Leitung und Organisation in seinem Verantwortungsbereich und für die ständige Vervollkommnung der Arbeit auf diesem Gebiet unter Anwendung der Erkenntnisse der Leitungswissenschaft.

(2) Der Staatssekretär ist verantwortlich für die Anleitung und Kontrolle der Leiter und fordert regelmäßig von ihnen Rechenschaft. Er ist gegenüber den Leitern und Mitarbeitern im Staatssekretariat sowie den Leitern der unterstellten Einrichtungen weisungsberechtigt.

(3) Der Staatssekretär ist für eine der führenden Rolle der Arbeiterklasse entsprechende Auswahl, Entwicklung, Erziehung, Qualifizierung und Weiterbildung sowie den Einsatz der Kader des Staatssekretariats und der Leitungskader der dem Staatssekretariat unterstellten Einrichtungen entsprechend den Nomenklaturen sowie für die Bildung der Kaderreserve verantwortlich. Er nimmt entsprechend der Kader-nomenklatur die Berufung und Abberufung leitender Kader vor. Er ist Disziplinarvorgesetzter der genannten Leiter und Mitarbeiter.

(4) Das beratende Organ des Staatssekretärs ist das Kollegium. Es unterstützt den Staatssekretär durch Beratung, insbesondere von Grundfragen der Entwicklung der Berufsbildung, Aufgaben und Arbeitsweise des Kollegiums werden durch den Staatssekretär bestimmt.

(5) Zur Koordinierung des Vorgehens der zentralen Staatsorgane und der Räte der Bezirke in Grundfragen der Berufsbildung und Berufsberatung besteht beim Staatssekretär die Kommission Berufsbildung. Der Kommission gehören leitende Mitarbeiter zentraler Staatsorgane, die vom Staatssekretär in Übereinstimmung mit den jeweils zuständigen Leitern berufen werden, sowie die Leiter der Abteilungen Berufsbildung und Berufsberatung der Räte der Bezirke an.

§ 9

(1) Dem Staatssekretär stehen zur Wahrnehmung seiner Verantwortung Stellvertreter zur Seite.

(2) Der Staatssekretär legt die Verantwortung seiner Stellvertreter, die Aufgaben der Struktureinheiten, die Art und Weise ihres Zusammenwirkens sowie die Verantwortung ihrer Leiter und Mitarbeiter in der Arbeitsordnung des Staatssekretariats sowie in Funktionsplänen fest.

(3) Die Grobstruktur und der Stellenplan des Staatssekretariats werden vom Ministerrat bestätigt.

§ 10

(1) Das Staatssekretariat ist juristische Person und Haus-haltsorganisation. Es hat seinen Sitz in Berlin, der Hauptstadt der DDR.

(2) Das Staatssekretariat wird im Rechtsverkehr durch den Staatssekretär vertreten. Die Stellvertreter des Staatssekretärs und die Leiter der Struktureinheiten sind berechtigt, das Staatssekretariat im Rahmen ihres Aufgabenbereiches zu vertreten.

(3) Mitarbeiter des Staatssekretariats oder andere Personen können im Rahmen der ihnen vom Staatssekretär schriftlich erteilten Vollmacht das Staatssekretariat vertreten.

§ 11

Dieses Statut tritt mit seiner Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 10. Juli 1975

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik

Sindermann
Vorsitzender

Statut
der Staatlichen Zentralverwaltung
für Statistik

Beschluß des Ministerrates

vom 24. Juli 1975

§ 1

(1) Die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik (nachstehend SZS genannt) ist das Organ des Ministerrates für die gesamtstaatliche Leitung von Rechnungsführung und Statistik. Sie verwirklicht ihre Aufgaben in Durchführung der Beschlüsse der Partei der Arbeiterklasse auf der Grundlage der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik, der Gesetze und anderen Rechtsvorschriften.

(2) Die SZS erarbeitet für den Ministerrat die zur Leitung, Planung und Kontrolle erforderlichen Zahlenberichte und statistischen Analysen. Sie leitet und koordiniert im Auftrag des Ministerrates Rechnungsführung und Statistik als das einheitlich organisierte System der Erfassung, Aufbereitung und Analyse zahlenmäßiger Informationen über den volkswirtschaftlichen Reproduktionsprozeß für die Leistungs- und Planungstätigkeit auf allen Ebenen. Sie ist dem Ministerrat gegenüber für die Richtigkeit und Aktualität der vorgelegten und veröffentlichten statistischen Angaben und Analysen verantwortlich. Die SZS gewährleistet gemeinsam mit der Staatlichen Plankommission die Einheit von statistischen Kennziffern, Plankennziffern und Planungsmethoden. Sie übergibt der Staatlichen Plankommission nach einem mit ihr abgestimmten Programm die für die Ausarbeitung der Pläne zur Entwicklung der Volkswirtschaft der DDR sowie die für die Kontrolle der Plandurchführung notwendigen statistischen Berichte und Analysen. Die SZS stellt den zentralen Staatsorganen und den Räten der Bezirke und Kreise Informationen aus ihrem Berichtswesen gemäß den Beschlüssen des Ministerrates für die Leitung und Planung zur Verfügung. Die SZS veröffentlicht wesentliche Ergebnisse der Erfüllung der Volkswirtschaftspläne und der gesellschaftlichen Entwicklung.

(3) Die SZS sichert die Abrechnung der Fünfjahrpläne und Jahresvolkswirtschaftspläne sowie die Analyse der Realisierung der in diesen Plänen festgelegten Aufgaben und Ziele. Sie untersucht anhand statistischer Unterlagen die zielstrebige Verwirklichung der von der Partei der Arbeiterklasse be-

schlossenen Ziele bei der weiteren Erhöhung des materiellen und kulturellen Lebensniveaus des Volkes auf der Grundlage eines hohen Entwicklungstempos der sozialistischen Produktion, der Erhöhung der Effektivität, des wissenschaftlich-technischen Fortschritts und des Wachstums der Arbeitsproduktivität. Dabei sind die Leistungen der Werktätigen bei der sozialistischen Intensivierung der Produktion, insbesondere bei der Nutzung von Wissenschaft und Technik, der Realisierung der geplanten Investitionen, der besseren Nutzung der Grundfonds sowie des gesellschaftlichen Arbeitsvermögens, der Durchsetzung einer effektiven Materialökonomie und der Erfüllung der Aufgaben aus der sozialistischen ökonomischen Integration darzustellen. Die SZS kontrolliert auf der Grundlage statistischer Angaben periodisch den Prozeß der Plandurchführung und informiert über den Stand der Planerfüllung sowie über sich abzeichnende neue Entwicklungstendenzen und über Reserven in der Volkswirtschaft. Sie ermittelt die statistische Bilanz der Entstehung und Verwendung des Nationaleinkommens, stellt die Bilanz des Volksvermögens auf und erarbeitet statistische Verflechtungsbilanzen.

(4) Die SZS entwickelt Rechnungsführung und Statistik als ein wichtiges Leitungsinstrument des sozialistischen Staates entsprechend den Beschlüssen der Partei der Arbeiterklasse und des Ministerrates und wertet dabei systematisch Rechnungsführung und Statistik der UdSSR und der anderen Länder der sozialistischen Staatengemeinschaft aus mit dem Ziel, in zunehmendem Maße inhaltlich und methodisch gleichartige Lösungen herbeizuführen und damit den Prozeß der sozialistischen ökonomischen Integration zu unterstützen.

(5) Die SZS besteht aus der Zentralstelle und den direkt unterstellten Bezirks- und Kreisstellen. Zum Verantwortungsbereich der SZS gehört die VVB Maschinelles Rechnen.

§ 2

(1) Die SZS wird vom Leiter nach dem Prinzip der Einzelleitung und kollektiven Beratung in Grundfragen geleitet. Der Leiter trägt für die gesamte Tätigkeit der SZS die persönliche Verantwortung gegenüber dem Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Der Leiter der SZS trifft die zur Leitung von Rechnungsführung und Statistik sowie zur Leitung und Planung der VVB Maschinelles Rechnen notwendigen Entscheidungen im Rahmen der ihm übertragenen Rechte und Pflichten entsprechend den gesamtgesellschaftlichen Erfordernissen. Er sichert die Abstimmung und Koordinierung mit der Staatlichen Plankommission und den anderen zentralen und örtlichen Staatsorganen. Er gewährleistet die konsequente Verwirklichung des sozialistischen Rechts und die Einhaltung der sozialistischen Gesetzlichkeit. Er ist für die Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben auf dem Gebiet der Landesverteidigung einschließlich der Zivilverteidigung sowie der inneren Sicherheit und Ordnung verantwortlich.

(3) Der Leiter der SZS erläßt im Rahmen seiner Zuständigkeit Anordnungen und Durchführungsbestimmungen.

§ 3

(1) Auf der Grundlage der Beschlüsse des Ministerrates bestehen die Aufgaben des Leiters der SZS

- in der Festlegung von Grundsätzen zur rationellen Erfassung und Aufbereitung zahlenmäßiger Informationen über gesellschaftliche Prozesse und Erscheinungen in den Betrieben, Kombinat, Zweigen, Bereichen und Territorien für eine aktuelle Information der Leitungsorgane aller Ebenen und der Werktätigen sowie in der Kontrolle ihrer Durchsetzung;
- in der Koordinierung der Entwicklung einheitlicher verbindlicher Organisationsmittel für Rechnungsführung und Statistik, wie datenverarbeitungsgerechte Primärdokumente und Vordrucke, Definitionen wichtiger Begriffe und Kennziffern für die Planung, Rechnungsführung und Sta-

istik sowie volkswirtschaftliche Systematiken, Nomenklaturen und Schlüssel sowie in der Kontrolle ihrer konsequenten Anwendung;

- in der Organisation und rationellen Durchführung der Berichterstattungen der SZS sowie in der Koordinierung und Kontrolle der Berichterstattungen, die von anderen staatlichen und wirtschaftsleitenden Organen im eigenen Verantwortungsbereich bzw. mit Genehmigung des Leiters der SZS durchgeführt werden;
- in der Vorbereitung, Durchführung und Auswertung von Volks-, Berufs-, Wohnraum- und Gebäudezählungen sowie von statistischen Bevölkerungsbefragungen.

(2) Der Leiter der SZS legt nach Abstimmung mit der Staatlichen Plankommission und anderen zentralen Staatsorganen im Auftrag des Ministerrates fest, welche Zahlenangaben von Betrieben, Kombinat, Institutionen und wirtschaftsleitenden Organen zu welchen Terminen den zuständigen Organen der SZS zu übergeben sind. Er kann die Übergabe der Zahlen nach vorgegebenen Nomenklaturen und Gruppierungen sowie auf der Grundlage von Formblättern oder in einer für die maschinelle Weiterverarbeitung der Daten notwendigen Form an die Dienststellen der SZS oder die Betriebe der VVB Maschinelles Rechnen verlangen.

(3) Der Leiter der SZS gewährleistet die Veröffentlichung von halbjährlichen Mitteilungen über die Durchführung des Volkswirtschaftsplanes und von Monatszahlen zur Entwicklung der Volkswirtschaft.

§ 4.

(1) Der Leiter der SZS ist verantwortlich

- für die Zuverlässigkeit der erarbeiteten statistischen Zahlenberichte und Analysen der SZS;
- für die höchstmögliche Aktualität der erarbeiteten statistischen Informationen;
- für die Rechtzeitigkeit der Übergabe der statistischen Informationen entsprechend den Erfordernissen der Leitung und Planung;
- für die Erarbeitung und Übergabe von statistischen Informationen, die für die Planausarbeitung benötigt werden;
- für die Erarbeitung und Übergabe von statistischen Informationen, die für die Durchführung der Pläne und ihre Abrechnung erforderlich sind;
- für die Vervollkommnung von Inhalt und Methodik von Rechnungsführung und Statistik der Betriebe, Kombinate und Einrichtungen, des Berichtswesens und der statistischen Informationen der SZS;
- gemeinsam mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission und dem Minister der Finanzen sowie den Leitern anderer zentraler Staatsorgane für die inhaltliche und methodische Übereinstimmung von Planung, Finanzierung, Rechnungsführung und Statistik;
- für die rationelle Organisation der Datenerfassung, -übertragung, -speicherung und -verarbeitung unter Ausnutzung der Möglichkeiten einer effektiven Anwendung der elektronischen Datenverarbeitung;
- für die konsequente Durchsetzung der Erfordernisse des Geheimnisschutzes und der Sicherheit und Ordnung in allen Phasen der Arbeit.

Dabei ist das sozialistische Sparsamkeitsprinzip auf dem Gebiet von Rechnungsführung und Statistik konsequent durchzusetzen und eine Ausweitung des Berichtswesens sowie eine Erhöhung des Verwaltungsaufwandes zu verhindern.

(2) Der Leiter der SZS vertritt die DDR auf dem Gebiet von Rechnungsführung und Statistik in den Organen des RGW im Auftrag des Ministerrates. Er gewährleistet die konstruktive Mitarbeit der DDR auf dem Gebiet von Rechnungsführung und Statistik im RGW und sichert die Anwendung der RGW-Empfehlungen auf diesem Gebiet in Übereinstimmung mit den Beschlüssen des Ministerrates und anderen Rechtsvorschriften in der DDR. In Übereinstimmung mit den Rechts-

vorschriften ist er berechtigt, multi- und bilaterale Vereinbarungen zu Fragen von Rechnungsführung und Statistik abzuschließen. Der Leiter der SZS nimmt im Auftrag des Ministerrates auf dem Gebiet von Rechnungsführung und Statistik die Aufgaben wahr, die sich aus der Mitgliedschaft der DDR in der Organisation der Vereinten Nationen und ihrer Spezialorganisationen ergeben.

§ 5

(1) Im Auftrag des Ministerrates sichert der Leiter der SZS die zielstrebige Weiterentwicklung der Betriebe der VVB Maschinelles Rechnen als rechentechnische Basis für die Aufgaben der SZS. Dazu gehören insbesondere:

- die weitere Verkürzung der Aufbereitungs- und Übermittlungszeiten für statistische Berichterstattungen;
- die rationelle Zusammenführung und Verarbeitung verschiedener statistischer Informationen zur komplexen Darstellung von Verantwortungsbereichen und Prozessen;
- die Gewährleistung von Zuverlässigkeit, Geheimnisschutz, Sicherheit und Ordnung.

(2) Der Leiter der SZS ist verantwortlich für die Entwicklung eines Netzes von territorialen Rechenstationen kollektiver Nutzung in der DDR, um den Betrieben, Kombinat, Einrichtungen, staatlichen und wirtschaftsleitenden Organen die Anwendung der elektronischen Datenverarbeitung zu ermöglichen, bei denen die Einrichtung eigener Rechenstationen volkswirtschaftlich nicht zweckmäßig ist. Der Leiter der SZS hat die Weiterentwicklung der Betriebe der VVB Maschinelles Rechnen zu leistungsfähigen und effektiv arbeitenden Datenverarbeitungszentren in den Territorien zu sichern, damit diese in hohem Maße die Intensivierung und Rationalisierung der Volkswirtschaft unterstützen. Der Leiter der SZS hat die systematische Entwicklungs- und Forschungsarbeit bei der Schaffung des Netzes von territorialen Rechenstationen kollektiver Nutzung in engem Zusammenwirken mit der Staatlichen Plankommission, dem Ministerium für Wissenschaft und Technik und den Produzenten elektronischer Rechentechnik zu sichern.

(3) Der Leiter der SZS hat zu gewährleisten, daß auf der Grundlage langfristiger Vereinbarungen mit zentralen Staatsorganen und wirtschaftsleitenden Organen die Nutzung der in der VVB Maschinelles Rechnen vorhandenen Kapazität der elektronischen Datenverarbeitung gesichert wird.

(4) Der Leiter der SZS sichert im Zusammenwirken mit den Leitern der zuständigen zentralen und örtlichen Staatsorgane, daß für gleichartige Aufgabenstellungen und Betriebe einheitliche Programme angewendet und daß Projekte und Programme der elektronischen Datenverarbeitung unter dem Gesichtspunkt der obligatorischen Nachnutzung ausgearbeitet werden.

(5) Der Leiter der SZS übt gegenüber der VVB Maschinelles Rechnen die Funktion aus, die sich aus dem Rahmenstatut für die Industrieministerien — Beschluß des Ministerrates vom 9. Januar 1975 (GBL I Nr. 7 S. 133) ergibt.

§ 6

(1) Der Leiter der SZS gewährleistet in Verwirklichung der einheitlichen sozialistischen Bildungspolitik und in Übereinstimmung mit den zuständigen zentralen Staatsorganen, daß eine den politischen und speziellen fachlichen Erfordernissen von Rechnungsführung und Statistik entsprechende Bildungskonzeption ausgearbeitet und durchgesetzt wird.

(2) Der Leiter der SZS sichert durch eine enge Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Hoch- und Fachschulwesen sowie durch Mitwirkung bei der Erarbeitung von Studienplänen und Lehrprogrammen, daß die Studenten im notwendigen Umfang Kenntnisse in Rechnungsführung und Statistik erwerben.

(3) Der Leiter der SZS unterstützt die Einrichtungen des Hoch- und Fachschulwesens, die Kader der Fachrichtung Rechnungsführung und Statistik ausbilden, bei der Aus- und Weiterbildung der Studenten sowie in der Forschung.

(4) Der Leiter der SZS ist verantwortlich für die Entwicklung und Bestimmung des Bildungs- und Erziehungsinhalts der Ausbildung von Facharbeitern in bereichsspezifischen Ausbildungsberufen und Spezialisierungseinrichtungen.

§ 7

(1) Der Leiter der SZS ist verantwortlich für die rationelle Gestaltung der Leitung und Organisation in seinem Verantwortungsbereich und für die ständige Vervollkommnung der Arbeit auf diesem Gebiet.

(2) Der Leiter der SZS ist verantwortlich für die Anleitung und Kontrolle der Leiter in der SZS und fordert regelmäßig von ihnen Rechenschaft. Er ist gegenüber den Leitern und Mitarbeitern in der SZS weisungsberechtigt.

(3) Der Leiter der SZS ist für eine der führenden Rolle der Arbeiterklasse entsprechende Auswahl, den Einsatz, die Entwicklung, Erziehung, Qualifizierung und Weiterbildung der Kader der SZS sowie für die Bildung der Kaderreserve verantwortlich. Der Leiter der SZS hat in seinem Verantwortungsbereich durchzusetzen, daß die Kaderarbeit den Erfordernissen der Entwicklung von Frauen für den Einsatz in leitende Funktionen sowie der Ausbildung und Erziehung der Jugendlichen gerecht wird. Er nimmt entsprechend der Kadernomenklatur die Berufung und Abberufung leitender Kader vor. Er ist Disziplinarvorgesetzter der genannten Leiter und Mitarbeiter.

(4) Das beratende Organ des Leiters der SZS ist das Kollegium. Es unterstützt den Leiter durch Beratung insbesondere von Grundfragen der Entwicklung von Rechnungsführung und Statistik sowie der Entwicklung der VVB Maschinelles Rechnen. Aufgaben und Arbeitsweise des Kollegiums werden durch den Leiter der SZS bestimmt.

(5) Im Falle der Verhinderung des Leiters der SZS hat der vom Leiter beauftragte Stellvertreter die Befugnisse und Pflichten des Leiters wahrzunehmen.

§ 8

(1) Die SZS ist zur Lösung ihrer Aufgaben in Hauptabteilungen und Abteilungen sowie Bezirks- und Kreisstellen gegliedert. Die Grobstruktur und der Stellenplan der SZS werden vom Ministerrat bestätigt.

(2) Der Leiter der SZS legt die Verantwortung seiner Stellvertreter, die Aufgaben der Hauptabteilungen, Abteilungen, Bezirks- und Kreisstellen, die Art und Weise ihres Zusammenwirkens sowie die Verantwortung der Leiter und Mitarbeiter in der Arbeitsordnung der SZS sowie in Funktionsplänen fest. Die Leiter der Bezirksstellen sind dem Leiter der SZS unterstellt. Die Leiter der Kreisstellen sind den Leitern der zuständigen Bezirksstellen unterstellt. Sie gehören zur Kadernomenklatur des Leiters der SZS.

§ 9

(1) Die SZS ist juristische Person und Haushaltsorganisation. Sie hat ihren Sitz in Berlin, der Hauptstadt der DDR.

(2) Die SZS wird im Rechtsverkehr durch den Leiter der SZS vertreten. Die Stellvertreter des Leiters, die Leiter der Hauptabteilungen und Abteilungen, die Leiter der Bezirksstellen und die Leiter der Kreisstellen sind berechtigt, die SZS im Rahmen ihres Aufgabenbereiches zu vertreten.

(3) Mitarbeiter der SZS oder andere Personen können im Rahmen der ihnen vom Leiter der SZS schriftlich erteilten Vollmacht die SZS vertreten.

§ 10

(1) Dieses Statut tritt mit seiner Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 20. Oktober 1966 über das Statut der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik (GBl. II Nr. 140 S. 881) außer Kraft.

Berlin, den 24. Juli 1975

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik
Sindermann
Vorsitzender

Verordnung

zur Änderung der Verordnung über die Förderung des Handwerks bei Dienst- und Reparaturleistungen und die Regelung der privaten Gewerbetätigkeit

vom 21. August 1975

Zur Änderung der Verordnung vom 12. Juli 1972 über die Förderung des Handwerks bei Dienst- und Reparaturleistungen und die Regelung der privaten Gewerbetätigkeit (GBl. II Nr. 47 S. 541) wird folgendes verordnet:

§ 1

Der § 16 erhält folgende Fassung:

„(1) Über die Erteilung der Gewerbe genehmigung entscheidet der Rat des Kreises durch Beschluß. In Stadtkreisen mit Stadtbezirken erfolgt die Erteilung der Gewerbe genehmigung für die private Gewerbetätigkeit, die von den Räten der Stadtbezirke angeleitet und kontrolliert wird, durch Beschluß des Rates des Stadtbezirkes. Die Räte der Kreise können durch Beschluß größeren kreisangehörigen Städten für bestimmte Bereiche der Gewerbetätigkeit die Erteilung von Gewerbe genehmigungen übertragen.

(2) Für die Entscheidung ist das fachlich zuständige Mitglied des Rates des Bezirkes verantwortlich, wenn die private Gewerbetätigkeit auf Grund von Rechtsvorschriften oder gemäß Beschluß des Rates des Bezirkes der Anleitung sowie der Aufsicht und Kontrolle des Rates des Bezirkes unterliegt.

(3) Die Entscheidung erfolgt nach Abstimmung mit der Handwerkskammer und dem zuständigen volkseigenen Versorgungsgruppen- oder Erzeugnisgruppenleitbetrieb. Sofern der Wohnsitz des Antragstellers außerhalb des Territoriums liegt, in dem das Gewerbe ausgeübt werden soll, ist vor der Entscheidung eine Abstimmung mit dem für den Wohnsitz zuständigen Rat des Kreises durchzuführen.

(4) Die Gewerbe genehmigung hat den Namen des Bürgers, die Art und den Umfang der privaten Gewerbetätigkeit, den Sitz der Betriebsstätte und den Ort der Ausübung der Tätigkeit zu bezeichnen. Sie kann befristet erteilt werden.“

§ 2

Der § 17 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Gewerbe genehmigung kann Auflagen enthalten. Auflagen können auch nach Erteilung der Gewerbe genehmigung festgelegt werden. Die Zuständigkeit für die Erteilung von Auflagen richtet sich nach § 16 Absätze 1 und 2.“

§ 3

Der § 18 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Gewerbe genehmigung ist zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht bestanden haben

oder weggefallen sind. Ein Widerruf kann auch erfolgen, wenn Auflagen nicht erfüllt wurden. Die Zuständigkeit für den Widerruf richtet sich nach § 16 Absätze 1 und 2.“

§ 4

Der § 20 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Über die Beschwerde ist innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach ihrem Eingang zu entscheiden. Wird der Beschwerde nicht stattgegeben, ist sie innerhalb dieser Frist an den übergeordneten Rat zur endgültigen Entscheidung weiterzuleiten. Die endgültige Entscheidung ist innerhalb weiterer 4 Wochen zu treffen.“

§ 5

Der § 21 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt dem fachlich zuständigen Ratsmitglied des für die Entscheidung über die Erteilung der Gewerbe genehmigung zuständigen Rates. Im Falle des § 16 Abs. 2 obliegt die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens dem fachlich zuständigen Mitglied des Rates des Bezirkes.“

§ 6

Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 21. August 1975

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik
Sindermann
Vorsitzender

Anordnung

über die medizinische Fachschul anerken nung für Krankenschwestern und andere mittlere medizinische Fachkräfte

vom 21. August 1975

In Verwirklichung des Gemeinsamen Beschlusses des Politbüros des ZK der SED, des Ministerrates der DDR und des Bundesvorstandes des FDGB vom 25. September 1973 über weitere Maßnahmen zur Durchführung des sozialpolitischen Programms des VIII. Parteitages der SED wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane sowie in Übereinstimmung mit den Zentralvorständen der Gewerkschaft Gesundheitswesen und der Gewerkschaft Wissenschaft folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Krankenschwestern und anderen mittleren medizinischen Fachkräften mit abgeschlossener Ausbildung und Berufserlaubnis (staatlicher Anerkennung), die auf dem Gebiet des Gesundheits- und Sozialwesens tätig sind, wird die medizinische Fachschul anerken nung ausgesprochen bzw. bestätigt, wenn sie

- in zweijähriger Tätigkeit Berufserfahrungen erworben haben,
- den an die Berufsausübung gestellten Anforderungen gerecht werden,
- ihr Wissen und Können zur Ausübung ihrer Tätigkeit gefestigt und durch Weiterbildung erhöht haben.

(2) Die medizinische Fachschul anerken nung für Zahntechniker wird auf der Grundlage der nachgewiesenen abgeschlossenen Ausbildung ausgesprochen.

(3) Die medizinische Fachschulankennung wird auch mittleren medizinischen Fachkräften ausgesprochen bzw. bestätigt, die in Bildungseinrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens, in Staatsorganen sowie gesellschaftlichen Organisationen tätig sind und für deren Tätigkeit der mittlere medizinische Beruf Voraussetzung ist.

§ 2

(1) Für folgende mittlere medizinische Fachkräfte ist die medizinische Fachschulankennung bzw. die Bestätigung der medizinischen Fachschulankennung zu beantragen:

- Krankenschwester/Krankenpfleger
- Kinderkrankenschwester
- Sprechstundenschwester
- Stomatologische Schwester
- Hebamme
- Krippenerzieherin
- Gesundheitsfürsorger
- Physiotherapeut
- Arbeitstherapeut
- Hydrotherapeut
- Krankengymnastikhelfer
- Medizinisch-technischer Laborassistent
- Medizinisch-technischer Radiologieassistent
- Audiologie-Phoniatrie-Assistent
- Orthoptist
- Technischer Elektroenzephalographie-Assistent
- Diätassistent
- Arbeitshygiene-Inspektor
- Hygiene-Inspektor
- Zahntechniker.

(2) Die medizinische Fachschulankennung wird auch den mittleren medizinischen Fachkräften ausgesprochen bzw. bestätigt, die auf Grund einer früheren Ausbildung bzw. entsprechender Festlegungen eine andere Berufsbezeichnung führen, deren Beruf jedoch einem im Abs. 1 genannten entspricht.*

§ 3

(1) Der Leiter der Einrichtung stellt für die mittleren medizinischen Fachkräfte den Antrag auf Erteilung bzw. Bestätigung der medizinischen Fachschulankennung an die vom Bezirksarzt benannte Medizinische Fachschule. Der Antrag gemäß Anlage 1 ist mit der zuständigen Leitung der Gewerkschaft abzustimmen. Im Antrag ist zu bestätigen, daß die im § 1 genannten Voraussetzungen gegeben sind. Die Anträge können ab 15. Oktober 1975 eingereicht werden.

(2) Die Leiter von privaten und konfessionellen Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens richten die Anträge auf Erteilung bzw. Bestätigung der medizinischen Fachschulankennung für ihre mittleren medizinischen Fachkräfte über den Rat des Kreises, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, in dessen Territorium die Berufstätigkeit ausgeübt wird, an die Medizinische Fachschule. Das gilt auch für in eigener Praxis niedergelegene mittlere medizinische Fachkräfte. Die Anträge sind vom Kreisarzt mit dem Kreisvorstand der Gewerkschaft Gesundheitswesen abzustimmen.

(3) Der Antrag kann auch von den mittleren medizinischen Fachkräften über den Leiter der Einrichtung, im Falle des

* z. B. Kinderpflegerin mit staatlicher Anerkennung
 = Krippenerzieherin
 Heilgymnast oder Krankengymnast
 = Physiotherapeut
 Säuglings- und Kinderkrankenschwester
 = Kinderkrankenschwester

Abs. 2 außerdem über den Rat des Kreises, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, an die Medizinische Fachschule gerichtet werden.

§ 4

(1) Die medizinische Fachschulankennung wird von einer Medizinischen Fachschule ausgesprochen bzw. bestätigt.

(2) Zur Ausstellung der Urkunde über die medizinische Fachschulankennung sind die Angaben der vorgelegten Urkunde über die Berufserlaubnis (staatliche Anerkennung) für die Ausübung eines im § 2 genannten Berufes maßgebend.

(3) Mittlere medizinische Fachkräfte, die eine Urkunde über die Berufserlaubnis (staatliche Anerkennung) auf der Grundlage einer nach 1951 abgeschlossenen medizinischen Fachschulausbildung vorlegen, erhalten eine Urkunde entsprechend Anlage 2. In allen übrigen Fällen wird eine Urkunde gemäß Anlage 3 ausgestellt.

(4) Die Urkunden werden den Leitern der Einrichtungen und im Falle des § 3 Abs. 2 den Kreisärzten übergeben. Die Aushändigung der Urkunden an die mittleren medizinischen Fachkräfte erfolgt in würdiger Form.

§ 5

Krankenschwestern und anderen mittleren medizinischen Fachkräften, die nicht im Gesundheits- und Sozialwesen tätig sind, wird nach Wiederaufnahme einer Tätigkeit im Gesundheits- und Sozialwesen die medizinische Fachschulankennung ausgesprochen bzw. bestätigt. Der Antrag ist nach Wiederaufnahme der Tätigkeit bei Erfüllung der im § 1 genannten Voraussetzungen unter Anrechnung der früheren Berufstätigkeit im Gesundheits- und Sozialwesen nach den Festlegungen des § 3 zu stellen.

§ 6

Für den Bereich der bewaffneten Organe können die zuständigen Minister in Abstimmung mit dem Minister für Gesundheitswesen und dem Minister für Hoch- und Fachschulwesen entsprechend den Erfordernissen und spezifischen Bedingungen gesonderte Festlegungen treffen.

§ 7

Diese Anordnung tritt am 1. Oktober 1975 in Kraft.

Berlin, den 21. August 1975

Der Minister
für Hoch- und
Fachschulwesen
Prof. B ö h m e

Der Minister
für Gesundheitswesen
Prof. Dr. sc. med.
Mecklinger

Anlage I

zu vorstehender Anordnung

Anträge auf Erteilung der medizinischen Fachschulankennung enthalten folgende Angaben:

- Vorname, Name, Geburtsname,
 - Geburtsdatum, Geburtsort,
 - gegenwärtige Berufstätigkeit,
- (Diese Angaben können listenmäßig erfasst werden.)
- bestätigte Abschrift der staatlichen Anerkennung,
 - Bestätigung, daß die im § 1 der Anordnung geforderten Voraussetzungen erfüllt werden,
 - Unterschrift des Leiters der Einrichtung; im Falle des § 3 Abs. 2 auch die Unterschrift des Kreisarztes.

Anlage 2

zu vorstehender Anordnung

Urkunde

In Würdigung des verantwortungsvollen humanistischen Wirkens im Gesundheits- und Sozialwesen wird nach abgeschlossener Ausbildung sowie unter Berücksichtigung der in mehrjähriger Berufstätigkeit erworbenen Kenntnisse und Erfahrungen

geboren am in
die medizinische Fachschulankennung

auf der Grundlage der Anordnung vom 21. August 1975 über die medizinische Fachschulankennung für Krankenschwestern und andere mittlere medizinische Fachkräfte (GBL I Nr. 36 S. 642)

bestätigt.

Die staatliche Anerkennung als
mit Geltung vom hat vorgelegen.

....., den

Der Direktor
der Medizinischen Fachschule

Anlage 3

zu vorstehender Anordnung

Urkunde

In Würdigung des verantwortungsvollen humanistischen Wirkens im Gesundheits- und Sozialwesen wird nach abgeschlossener Ausbildung sowie unter Berücksichtigung der in mehrjähriger Berufstätigkeit erworbenen Kenntnisse und Erfahrungen

geboren am in
die medizinische Fachschulankennung

auf der Grundlage der Anordnung vom 21. August 1975 über die medizinische Fachschulankennung für Krankenschwestern und andere mittlere medizinische Fachkräfte (GBL I Nr. 36 S. 642)

ausgesprochen.

Die staatliche Anerkennung als
mit Geltung vom hat vorgelegen.

....., den

Der Direktor
der Medizinischen Fachschule

Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik

Sonderdruck Nr. 790

Anordnung vom 28. Februar 1975 über die Nomenklatur der Preiskoordinierungsorgane, 80 Seiten, 2,50 M

Sonderdruck Nr. 801

Anordnung vom 20. Juni 1975 über die Durchführung von Inventuren in den Betrieben, Kombinat, Einrichtungen und wirtschaftsleitenden Organen (Inventurrichtlinie), 8 Seiten, —,40 M

Dieser Sonderdruck wird von allen nach der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeitenden Betrieben, Einrichtungen und wirtschaftsleitenden Organen benötigt, mit Ausnahme der

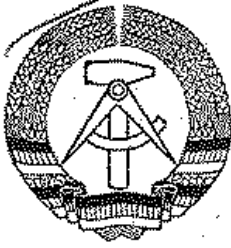
- Betriebe, die zum Geltungsbereich der Rechtsvorschriften über vereinfachte Anforderungen an Rechnungsführung und Statistik gehören,
- Betriebe, Produktionsgenossenschaften und Kooperationsverbände, die zum Geltungsbereich der Anordnung über Rechnungsführung und Statistik in der sozialistischen Landwirtschaft gehören.

Sonderdruck Nr. 802

Anordnung vom 30. Mai 1975 über nichtöffentliche Drahtfernmeldeanlagen (NDO) sowie Anordnung vom 30. Mai 1975 über Gebühren für nichtöffentliche Drahtfernmeldeanlagen (NDGO), 8 Seiten, —,40 M

*Diese Sonderdrucke sind über den Zentral-Versand Erfurt,
501 Erfurt, Postschließfach 696, zu beziehen.*

*Darüber hinaus sind diese Sonderdrucke auch gegen Barzahlung und Selbstabholung
(kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente,
108 Berlin, Neustädtische Kirchstraße 15, Telefon: 229 22 23, erhältlich.*



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1975	Berlin, den 23. September 1975	Teil I Nr. 37
------	--------------------------------	---------------

Tag	Inhalt	Seite
28. 8. 75	Beschluß über die Vervollständigung der ökonomischen Maßnahmen in der Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft zur weiteren sozialistischen Intensivierung — Auszug —	645
26. 8. 75	Anordnung über die Bildung einer Fischereikontrollbehörde für die Hochseefischerei der Deutschen Demokratischen Republik	652

**Beschluß
über die Vervollständigung
der ökonomischen Maßnahmen
in der Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft
zur weiteren sozialistischen Intensivierung**

vom 28. August 1975

— Auszug —

- Die „Vervollständigung der ökonomischen Maßnahmen in der Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft zur weiteren sozialistischen Intensivierung“ wird bestätigt (Anlage).
- Die erforderlichen Preisbestimmungen, Verfügungen und anderen Regelungen zur Durchführung der Maßnahmen sind auszuarbeiten und in Kraft zu setzen.
Verantwortlich: Minister für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft,
Minister und Leiter des Amtes für Preise,
Minister der Finanzen.
- Der Beschluß und die notwendigen Maßnahmen sind in Mitglieder- und Belegschaftsversammlungen der LPG, GPG, VEG und deren kooperativen Einrichtungen sowie über die Presse, Schulungen und Aussprachen gründlich zu erläutern.
Verantwortlich: Minister für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft,
Vorsitzende der Räte der Bezirke und Kreise.
- Dieser Beschluß gilt auch für kircheneigen bewirtschaftete Landwirtschaftsbetriebe.
- Dieser Beschluß tritt am 1. Januar 1976 in Kraft.

Berlin, den 28. August 1975

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik

Sindermann
Vorsitzender

Der Minister
für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft
Kuhrig

Anlage
zu vorstehendem Beschluß

**Vervollständigung der ökonomischen Maßnahmen
in der Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft
zur weiteren sozialistischen Intensivierung**

— Auszug —

Zur weiteren Verwirklichung der vom VIII. Parteitag der SED beschlossenen Hauptaufgabe ist die Vervollständigung der ökonomischen Maßnahmen in der Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft auf die weitere Förderung der sozialistischen Intensivierung der Produktion und den Übergang zu industriemäßigen Produktionsmethoden zu konzentrieren. Die Maßnahmen werden darauf gerichtet, eine stabile Versorgung der Bevölkerung vor allem mit Grundnahrungsmitteln und der Industrie mit Rohstoffen zu gewährleisten. Das ist ein grundlegendes Erfordernis der sozialistischen Gesellschaft, um durch weitere sozialistische Intensivierung die wachsenden Ernährungsbedürfnisse zu befriedigen.

Die Weiterentwicklung der Kooperation erweist sich auch bei der Lösung dieser Aufgabe als die für die Genossenschaftsbauern und Arbeiter verständlichste Methode. Sie führt schrittweise zur Herausbildung spezialisierter industriemäßig produzierender LPG und VEG, die ebenfalls miteinander kooperieren. Dazu ist die gesamte Art und Weise der Produktion nach dem Typ der industriellen Großproduktion bei ständig steigendem Produktionsniveau grundlegend umzugestalten.

Mit diesen gesellschaftlichen Entwicklungsprozessen vollzieht sich die weitere Annäherung der Klasse der Genossenschaftsbauern an die Arbeiterklasse und die schrittweise Überwindung der wesentlichen Unterschiede zwischen Stadt und Land.

Mit der Vervollkommnung der Leitung und Planung der Landwirtschaft sind der wertmäßige Reproduktionsprozeß und die ökonomische Stimulierung so zu gestalten, daß das materielle Interesse der Betriebe an einem kontinuierlichen Wachstum der Produktion, an der Erhöhung der Arbeitsproduktivität und Senkung des Aufwandes gefördert und die vom VIII. Parteitag der SED beschlossene gesellschaftliche Entwicklung verwirklicht werden.

Die ökonomischen Maßnahmen für den Zeitraum ab 1976 sind so anzuwenden, daß sie den unterschiedlichen Reproduktionsbedingungen industriemäßiger und herkömmlicher Art der Produktion entsprechen und die Übereinstimmung der gesellschaftlichen mit den persönlichen Interessen gewährleisten.

Dabei sind folgende Aufgaben zu lösen:

1. Das materielle Interesse der Arbeiter und Genossenschaftsbauern an der weiteren Intensivierung der Produktion ist auf die Sicherung der stabilen Versorgung der Bevölkerung mit Erzeugnissen der Pflanzen- und Tierproduktion und der Industrie mit Rohstoffen zu richten. Schwerpunkt ist die Nutzung jeden Quadratmeters Boden und die effektive Auslastung aller Produktionskapazitäten. Mit jeder Tonne Futter ist eine höchstmögliche Produktion von tierischen Erzeugnissen zu gewährleisten.
2. Spezialisiert produzierende Betriebe, die den Übergang zu industriemäßigen Produktionsmethoden vollziehen, müssen ihren Reproduktionsprozeß ausgehend von den staatlichen Planaufgaben eigenverantwortlich gestalten, bei guter Wirtschaftsführung die notwendigen Mittel für die erweiterte Reproduktion erwirtschaften, die Beziehungen zum Staatshaushalt (Abgabe) wahrnehmen, selbständig Kredite aufnehmen und zurückzahlen und damit voll die Prinzipien der wirtschaftlichen Rechnungsführung anwenden können.
Gegenwärtig angewandte Formen der Gewinnumverteilung an andere Betriebe bzw. von anderen Betrieben, wie Gewinnrückführung, Rentabilitätsausgleich, Übernahme der Abgabe für andere Betriebe u. ä., können damit eingestellt werden.
3. Die sozialistische Intensivierung und der schrittweise Übergang zu industriemäßigen Produktionsmethoden in der Pflanzen- und Tierproduktion sind durch die Vervollständigung der ökonomischen Maßnahmen verstärkt zu fördern. Das schließt den effektiven und sparsamen Umgang mit den zur Verfügung stehenden Fonds, exakte Rechnungsführung und Kontrolle sowie straffe Ordnung, Sicherheit und Disziplin zum Schutz des sozialistischen Eigentums ein.
4. Die weitere sozialistische Intensivierung und der Übergang zu industriemäßigen Produktionsmethoden erfordern eine planmäßige Leitung der Entwicklung von Arbeitsproduktivität, Akkumulation und Konsumtion. Die notwendige Konzentration der Investitionen beim Übergang zu industriemäßigen Produktionsmethoden erfordert auch einen konzentrierten Einsatz finanzieller Mittel. Die Bedingungen für die erweiterte Reproduktion in den Zweigen und Produktionsstufen sind ausgeglichener zu gestalten, und die erforderliche Akkumulation sowie die Bildung gemeinsamer Fonds sind zu fördern.

Zur zielstrebigem Unterstützung der Intensivierung und der gesellschaftlichen Entwicklungsprozesse in der Landwirtschaft wird auch weiterhin der sozialistische Staat in steigendem Umfang finanzielle Mittel einsetzen, um der Landwirtschaft wichtige Produktionsmittel zu Preisen zur Verfügung zu stellen, die unter dem volkswirtschaftlichen Aufwand liegen.

Die Anwendung dieses Grundsatzes trägt wesentlich zur Festigung des Bündnisses der Arbeiterklasse mit der Klasse der Genossenschaftsbauern bei, da die Preise für Produktionsmittel für die Intensivierung und den Übergang zu industriemäßigen Produktionsmethoden entscheidende politische Bedeutung haben.

Bei den Veränderungen ab 1976 wird davon ausgegangen, daß die neuen Industriepreise gegenüber der Landwirtschaft zu keinen finanziellen Belastungen führen und die Preisdifferenzen durch den Staatshaushalt finanziert werden. Es sind alle erforderlichen Maßnahmen zum sparsamsten Umgang mit Energie, Roh- und Werkstoffen in den Betrieben der Landwirtschaft zu treffen. Das Erzeugerpreisniveau wird in der jetzigen Höhe beibehalten. Es erfolgen nur solche Veränderungen der Erzeugerpreise und wichtiger Industriepreise, die zu ausgeglicheneren Preisrelationen zwischen den Erzeugnissen und damit zur Förderung der weiteren Intensivierung und des Übergangs zu industriemäßigen Produktionsmethoden führen.

Alle Erzeugerpreis- und Industriepreisveränderungen sind ohne Auswirkungen auf die EVP durchzuführen.

Zur Förderung der grundlegenden gesellschaftlichen Entwicklungsprozesse wird festgelegt:

I. Maßnahmen zur weiteren Intensivierung der Pflanzenproduktion

1. Zur Erhöhung des materiellen Anreizes für die Produktion von Kraft- und Eiweißfuttermitteln wird
 - auf der Grundlage von vertraglichen Vereinbarungen mit dem VEB Getreidewirtschaft ab 1976 entsprechend den materiell-technischen Voraussetzungen schrittweise zur Bezahlung des Weizens und der Futtergerste nach Eiweißgehalt durch Gewährung eines Preiszuschlages von durchschnittlich 3 M/dt übergegangen;
 - der Erzeugerpreis für Futterhülsenfrüchte von 50 M/dt auf 80 M/dt erhöht;
 - im Interesse der Umverteilung von Futtergetreide für industriemäßige Anlagen der Tierproduktion ein zusätzlicher Aufkauf von Getreide mit einem Preiszuschlag von 10 M/dt durchgeführt. Damit wird der materielle Anreiz für die Steigerung der Getreideproduktion erhöht;
 - der Erzeugerpreis für Futterhafer von 42 M/dt auf 38 M/dt gesenkt, um die Preisrelationen zwischen den Getreidearten besser auszugleichen und den Anbau von Intensivsorten zu fördern.

Die Erzeugerpreise für die anderen Pflanzenprodukte entsprechen im wesentlichen den Anforderungen, die sich aus der weiteren Intensivierung, Konzentration und Spezialisierung der Produktion ergeben. Sie bleiben unverändert.

2. Zur Verbesserung der Versorgung der Bevölkerung mit Treibgemüse in den Wintermonaten und zur Sicherung der Rentabilität in den industriemäßigen Gewächshauswirtschaften werden die Vertragszuschläge für Tomaten aus industriemäßiger Produktion im Dezember auf 700 M/dt erhöht und bereits ab Oktober mit 300 M/dt beginnend neu eingeführt.

Die Vertragszuschläge für Salatgurken aus herkömmlichen Gewächshäusern werden reduziert.

3. Zur Erhöhung des materiellen Anreizes für die Produktion von Pflaumen, Süßkirschen und Sauerkirschen werden Vertragszuschläge gezahlt. Dadurch steigen die Erlöse bei Pflaumen von durchschnittlich 50 M/dt auf 80 M/dt, bei Süßkirschen von 120 M/dt auf 140 M/dt und bei Sauerkirschen von 95 M/dt auf 110 M/dt.

4. Die Vereinbarungspreise für Futter sind weiterzuentwickeln. Bei ihrer Bildung ist immer mehr vom gesellschaftlich notwendigen Aufwand auszugehen, um die ökonomischen Beziehungen zwischen den Betrieben der Pflanzen- und Tierproduktion entsprechend den neuen Bedingungen zu gestalten.

— Den KAP, LPG und VEG der Pflanzenproduktion und ihren Partnern wird dazu empfohlen, Vereinbarungspreise anzuwenden, die nach einem festen Kalkulationsschema bei Anwendung von Normativen (insbesondere für Verfahrenskosten, Gemeinkosten, Gewinn) gebildet werden und die für einen längeren Zeitraum gelten.

— LPG und VEG der Pflanzenproduktion sowie KAP, die im Territorium mit annähernd gleichen Produktionsbedingungen wirtschaften bzw. die gemeinsam Futteraufbereitungs- und Kompaktierungsanlagen, Trockenwerke oder Anlagen der Tierproduktion beliefern, wenden ausgehend vom Nährstoffgehalt des Futters schrittweise einheitliche Vereinbarungspreise für Futtermittel an.

Dazu sind nach Produktionsbedingungen differenzierte Vereinbarungspreise in Form von Richtpreisen für Futter als Empfehlungen für die Betriebe auszuarbeiten. Die Bestätigung der Vereinbarungspreise ist durch die Räte der Kreise vorzubereiten und durch die Räte der Bezirke vorzunehmen. Dabei ist davon auszugehen, daß unter vergleichbaren Bedingungen schrittweise einheitliche Vereinbarungspreise angewandt werden.

5. Die in den Jahren 1973 bis 1975 bereitgestellten Mittel für die Zahlung von Zuschlägen für volkswirtschaftlich wichtige Sonderkulturen, wie Tabak, Arznei- und Gewürzpflanzen sowie die Gemüsevermehrung, sind ab 1976 zu erhöhen und so einzusetzen, daß die Konzentration des Anbaus gefördert, eine Steigerung der Produktion entsprechend dem volkswirtschaftlichen Bedarf erreicht wird und Importe abgelöst werden können.

6. Vereinbarungspreise für Leistungen der ACZ sind auf der Grundlage zentraler Vorgaben in den Bezirken nach natürlichen und ökonomischen Produktionsbedingungen zu differenzieren und als verbindliche Höchstpreise festzulegen. Für bestimmte Leistungsarten, wie z. B. Pflanzenschutz, sind einheitliche Höchstpreise für alle ACZ auszuarbeiten und vorzugeben.

7. Die Preise für die Instandhaltung von Meliorationsanlagen sind ab 1976 um etwa 15 % zu senken. Damit werden die Instandhaltungspreise den 1973 gesenkten Preisen für den Neubau von Meliorationsanlagen angepaßt. Das unterstützt die weitere Intensivierung der Pflanzenproduktion durch Senkung des Aufwandes für die Erhaltung der Meliorationsanlagen.

8. Zur Stabilisierung und Erhöhung der Erträge und zur Förderung der Beregnung von Getreide ist die Ausnutzung der Beregnungsanlagen durch den Einsatz von Förderungsmitteln zu stimulieren.

Die Förderungsmittel sind jährlich in Abhängigkeit vom Ausnutzungsgrad differenziert festzulegen und können maximal 150 M/ha erschlossener Beregnungsfläche betragen.

9. Die entscheidende Aufgabe der ökonomisch begründeten Abgabe für die Pflanzenproduktion besteht auch weiterhin im Einschränken der Auswirkungen der Differentialrente.

Die gegenwärtigen Regelungen werden wie folgt weiterentwickelt:

a) Durch die begonnenen Veränderungen der gesellschaftlichen Organisation der Produktion ist der Zeitpunkt herangereift, den spezialisierten LPG und VEG sowie den kooperativen Abteilungen Pflanzenproduktion die erforderlichen Kennziffern zur Ermittlung der Abgabe direkt vorzugeben und sie nicht mehr, wie das jetzt der Fall ist, auf der Grundlage der 1971 an die damals bestehenden LPG und VEG übergebenen staatlichen Abgabebescheide in der Kooperation zu ermitteln.

b) Die LPG und VEG der Pflanzenproduktion sowie alle kooperativen Abteilungen Pflanzenproduktion haben die Abgabe auf der Grundlage des bestehenden Abgabesatzes und des normativen Bruttoeinkommens selbständig zu planen und zu erwirtschaften, soweit sie nicht in Gebieten mit ungünstigen Produktionsbedingungen arbeiten und deswegen von der Abgabe befreit sind.

c) Zur weiteren Einschränkung der in einem bestimmten Maße noch bestehenden Differenzierung der ökonomischen Ergebnisse zwischen den Gebieten mit unterschiedlichen Produktionsvoraussetzungen sowie innerhalb der einzelnen Gebiete ist die Ermäßigung der Abgabe für den das Normativ übersteigenden Teil des Bruttoeinkommens von bisher 50 % auf 25 % zu reduzieren.

In diesem Zusammenhang ist die Mindestsumme der Abgabe aufzuheben.

d) Die sich entwickelnden spezialisierten LPG, GPG und VEG Obstbau sowie die kooperativen Einrichtungen des Obstbaues haben ihre Abgabe grundsätzlich nach den Regelungen für GPG zu ermitteln und abzuführen.

Beim Aufbau der industriemäßigen Obstproduktion wird die ertragslose Zeit nach der Neuanpflanzung durch eine Ermäßigung bzw. Aussetzung der Abgabe berücksichtigt. Durch die kooperative Zusammenarbeit von VEG und LPG auch auf diesem Gebiet sind die VEG Garten- und Obstbau voll in diese Abgaberegungen einzubeziehen. Eine Abgabe ist auch von den kooperativen Handels- und Vermarktungseinrichtungen für Obst, Gemüse und Zierpflanzen nach den bereits geltenden Regelungen für GPG abzuführen.

e) Die bereitstehenden produktgebundenen Zuschläge sind zur Ergänzung der Wirkung der Abgabe schrittweise ausschließlich in den LPG und VEG Pflanzenproduktion sowie den kooperativen Abteilungen Pflanzenproduktion unter ungünstigen Produktionsvoraussetzungen einzusetzen. Damit wird ein weiterer Schritt getan, die Produktionsmöglichkeiten dieser Betriebe durch Stärkung ihrer ökonomischen Basis besser zu nutzen.

10. Die bisher zur Unterstützung der Pflanzenproduktion eingesetzten Förderungsmittel, wie Unterstützung des Agrarfluges, der technischen Trocknung, der Meliorationsmaßnahmen, Gewährung von Zinsermäßigungen und Stützung von Preisen für wichtige Produktionsmittel, bleiben bestehen. Ihr Einsatz ist so vorzunehmen, daß das materielle Interesse an der Einsparung von Fonds, insbesondere Energie und Brennstoffen, und an der Durchsetzung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts in den Betrieben erhöht wird.

11. Die weitere Intensivierung der Pflanzenproduktion und die sich vollziehenden Prozesse der Konzentration und Spezialisierung machen es erforderlich, die Vertrags- und Ware-Geld-Beziehungen der LPG bzw. VEG Pflanzenproduktion und KAP zu den Verarbeitungsbetrieben im Rahmen der Kooperationsverbände weiterzuentwickeln.

Dazu sind

— ab 1976 beginnend die Vertragsbeziehungen spezialisierter Betriebe mit industriemäßiger Produktion auf der Grundlage langfristiger Verträge zu gestalten. In die Verträge sind die gegenseitigen Verpflichtungen aufzunehmen. Das betrifft vor allem Anforderungen an die Qualität der Erzeugnisse, Bedingungen für gegenseitige Hilfsleistungen und Maßnahmen zur Verbesserung der agrochemischen Betreuung.

— das noch bestehende Vorkaufsrecht bei Rübenschnittzeln, das in den letzten Jahren kontinuierlich eingeschränkt wurde, ab 1976 ganz abzuschaffen. Die Futtermittel sind entsprechend der Entwicklung der Produktion dort einzusetzen, wo die höchste volkswirtschaftliche Effektivität erreicht wird.

II. Maßnahmen zur weiteren Intensivierung der Tierproduktion

1. Ein Teil der staatlichen Erzeugerpreise für Erzeugnisse der Tierproduktion entspricht nicht den Anforderungen an die Herausbildung selbständig industriemäßig produzierender Betriebe und steht im Widerspruch zu den Erfordernissen der weiteren Konzentration und Spezialisierung der Produktion. Ursache dafür sind die seit langem bestehenden Preisrelationen, die differenzierten Bedingungen beim Übergang zur industriemäßigen Produktion zwischen den einzelnen Zweigen der Tierproduktion und unterschiedliche Kostenentwicklungen in den letzten Jah-

ren. Sie führen vor allem in der Schweine-, Eier- und Geflügelproduktion zu einer überhöhten Rentabilität, während in der Rinderproduktion die notwendigen Bedingungen für die erweiterte Reproduktion aus dem eigenen wirtschaftlichen Ergebnis nicht gesichert werden können.

Zur Förderung der Produktion und zur Sicherung der erforderlichen Mittel für die erweiterte Reproduktion ist es notwendig, entsprechend der unterschiedlichen Ökonomik in Betrieben, die industriemäßig bzw. herkömmlich produzieren, für bestimmte Erzeugnisse unterschiedliche Erzeugerpreise anzuwenden.

Für die einzelnen Erzeugnisse ergibt sich daraus folgendes:

a) Milchproduktion

- Der Erzeugerpreis für Rohmilch wird für industriemäßige Anlagen (Typenprojekte für 1 232 und mehr Plätze) um 9 M/dt auf 99 M/dt erhöht. Dieser Preis sichert bei guter Wirtschaftsführung die Mindestrentabilität und unterstützt damit die ökonomische Selbständigkeit industriemäßig produzierender Betriebe.
- Für die übrige Milchproduktion (außer Hauswirtschaften der LPG Typ III, individueller Produktion der LPG Typ I/II und anderer Tierhalter) wird der Erzeugerpreis von 81 M/dt um 3 M/dt erhöht.
- Für Milchviehanlagen, denen bisher Zuschläge zum Erzeugerpreis gezahlt wurden, sowie für LPG, die vorwiegend Milch produzieren, können zum Erzeugerpreis von 84 M/dt zeitweilig Preiszuschläge in Höhe bis zu 5 M/dt gezahlt werden.
- Gleichzeitig sind mit der Erhöhung des Milchpreises neue Qualitätsparameter für die Bezahlung der Rohmilch anzuwenden.
- Die Industriepreise für die Erzeugnisse der Milchindustrie bleiben unverändert bestehen. Die erhöhten Erzeugerpreise für Milch sind über den Erzeugerpreisausgleich abzublöcken.

b) Schlachtrind

Der durchschnittliche Erzeugerpreis für Schlachtrind wird für Mastrinder aus industriemäßigen Anlagen* um 80 M/dt und für alle übrigen Schlachtrinder (außer Kälber) um 40 M/dt erhöht, wobei eine stärkere Preisdifferenzierung entsprechend dem Gebrauchswert des Schlachtkörpers vorzunehmen ist. Insbesondere sind die Anforderungen an die 1. Qualität zu erhöhen, um eine bedarfsgerechte Produktion fettarmen Rindfleisches stärker zu unterstützen.

Die Preiszuschläge sind zur Erhöhung ihrer Wirksamkeit zu überarbeiten und zu vereinfachen.

Gleichzeitig werden die Preise für Kälber zur Mast differenziert nach dem Gebrauchswert um durchschnittlich 40 M/Kalb erhöht.

- c) Für weibliche Kälber zur Zucht und für tragende Färsen ist das Bewertungssystem ohne Auswirkungen auf die Preishöhe zu verändern. Hauptkriterium der Preisbildung muß die körperliche Entwicklung der Tiere in Relation zu ihrem Alter sein, um die Leistungen des Aufzuchtbetriebes besser anzuerkennen. Zu Lasten der Abstammung der Tiere wird zukünftig die Aufzucht in größerem Maße stimuliert.
- Die für die industriemäßige Jungrinderaufzucht gewährten Preiszuschläge in Höhe von 300 M je Tier werden zur Sicherung der erforderlichen Rentabilität ohne zeitliche Begrenzung beibehalten.

- d) Bei Schlachtschwein wird der Erzeugerpreis für alle Produzenten um durchschnittlich 30 M/dt gesenkt. Im Zusammenhang mit der Senkung des Erzeugerpreises

sind die Qualitätsrichtlinien für Schlachtkörper so zu überarbeiten, daß die Anforderungen an die Qualitätsklasse I erhöht werden, um den züchterischen Vordruck weiter zu fördern.

- e) Bei weiblichen Zuchtschweinen sind die Erzeugerpreise gegenüber allen Produzenten für Zuchtsauen um etwa 200 M und für weibliche Zuchtschweine über 30 bis 40 kg um durchschnittlich 50 M je Tier zu senken.

Die Preissenkung fördert den stärkeren Einsatz hochwertigen Zuchtmaterials in der Mastläuferproduktion und damit die schnellere Durchsetzung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts.

- f) Die Schlachtkörpervermarktung ist ab 1976 für Schlachtrinder, einschließlich -kälber, -schweine, -schafe und -ziegen, aus Betrieben aller Eigentumsformen anzuwenden.

- g) Die Betriebspreise für geschlachtete Tierkörper sind ab 1. Januar 1976 auf der Grundlage der veränderten Erzeugerpreise unter Berücksichtigung der für 1976 beschlossenen Industriepreisänderungen sowie der Preisveränderungen für Häute und Felle neu zu gestalten. Gleichzeitig sind neue Abgabepreise für geschlachtete Tierkörper für Lieferungen an die verarbeitende Industrie einschließlich der Betriebe des Fleischerhandwerks entsprechend den neuen Qualitätsparametern einzuführen.

- h) Die Zucht- und Nutztviehpreise sind auf Grund der fortschreitenden Arbeitsteilung zwischen den Zuchtstufen mit dem Ziel zu überarbeiten, eine ausgeglichene Rentabilität zwischen den Zuchtstufen zu gewährleisten.

- i) Zur Erhöhung des Aufkommens an halbgrober Wolle ist der gegenwärtig geltende Preiszuschlag auf diese Qualität auszudehnen.

k) Schlachtgeflügel und Schlachtkaninchen

Für Schlachtgeflügel werden die Erzeugerpreise im Durchschnitt für Broiler um 0,80 M/kg, für Hühner um 1 M/kg und für Enten um 0,50 M/kg für alle Produzenten gesenkt, wobei die Erzeugerpreisdifferenzierung bei Schlachtgeflügel für den Sommer- und Winterzeitraum entfällt.

Die Preissenkungen sind auf eine Verbesserung der Struktur der Geflügelproduktion zu richten. Die bisher gezahlten Preiszuschläge für Gänse und Puten sind in die Erzeugerpreise einzubeziehen.

Die Preise für Schlachtkaninchen sind im Durchschnitt um 1 M/kg gegenüber allen Produzenten zu senken.

Die Veränderung der Erzeugerpreise für Schlachtgeflügel und -kaninchen ist gegenüber den Geflügelschlachtbetrieben für das Jahr 1976 abzublöcken. Für 1977 sind neue Betriebspreise für geschlachtetes Geflügel und geschlachtete Kaninchen unter Berücksichtigung der neuen Erzeugerpreise sowie der Industriepreisveränderungen einzuführen.

l) Hühnereier

- Die Erzeugerpreise für Hühnereier werden um durchschnittlich 0,05 M/Stück gesenkt.

Die Sommerpreisperiode beginnt wie bisher jeweils am 1. April und endet am 30. September.

- Beim Kauf von Hühnereiern aus dem Bereich nichtlandwirtschaftlicher Hühnerhalter und individuellen Hauswirtschaften der Mitglieder der LPG Typ III sind strenge Maßstäbe bei der Einhaltung der gültigen Qualitätsbestimmungen durch die Aufkauforgane durchzusetzen. Das Abgabeverhältnis von Futtergetreide der Sommerperiode für den Verkauf von Hühnereiern ist für den vorgenannten Personenkreis ab 1975 auf den Monat September auszudehnen.

* Das gilt auch für VEG und LPG, die vorwiegend Schlachtrind produzieren und bereits jetzt Zuschläge zum Preis erhalten.

— Die Einhaltung der gesetzlichen Regelungen, wonach Kleintierhalter je Haushalt jährlich maximal 7 000 Stück Hühnererler abliefern dürfen, ist zu sichern.

m) Zur Förderung der industriemäßigen Fischproduktion sind die Betriebspreise für Satz- und Speisefische aus industriemäßigen Anlagen zu erhöhen.

2. Der Übergang zur industriemäßigen Tierproduktion erfordert die Weiterentwicklung der ökonomisch begründeten Abgabe. Während in der bisherigen Entwicklungsperiode die Anwendung einheitlicher Grundsätze der Abgabe für beide Zweige der landwirtschaftlichen Produktion objektiv notwendig war, sind durch die weitere Konzentration und Spezialisierung und die schrittweise Herausbildung neuer Formen der gesellschaftlichen Organisation in der Tierproduktion sowohl die Voraussetzungen als auch die Notwendigkeit herangereift, ab 1976 eine neue, von der Pflanzenproduktion unabhängige Form der Abgabe einzuführen.

a) Die Abgabe für industriemäßig produzierende Betriebe der Tierproduktion ist in Abhängigkeit von der Höhe der Rentabilität der Grundfonds nach progressiv gestaffelten Abgabesätzen zu gestalten.

Die Abgabe beginnt bei einer Fondsrentabilität von 40 M Gewinn je 1 000 M Grundfonds und steigt progressiv an. Die Abgabemittlung ist nach folgender Tabelle vorzunehmen:

Grundfonds- rentabilität		Abgabesatz (v. Gewinn)	Grundfonds- rentabilität		Abgabesatz (v. Gewinn)
über	bis	%	über	bis	%
	40	0	165	170	17,0
40	45	0,5	170	175	17,9
45	50	1,0	175	180	18,8
50	55	1,5	180	185	19,7
55	60	2,0	185	190	20,6
60	65	2,5	190	195	21,5
65	70	3,0	195	200	22,4
70	75	3,5	200	205	23,3
75	80	4,0	205	210	24,2
80	85	4,5	210	215	25,1
85	90	5,0	215	220	26,0
90	95	5,7	220	225	26,9
95	100	6,4	225	230	27,8
100	105	7,1	230	235	28,7
105	110	7,8	235	240	29,6
110	115	8,5	240	245	30,5
115	120	9,2	245	250	31,4
120	125	9,9	250	255	32,3
125	130	10,6	255	260	33,2
130	135	11,4	260	265	34,1
135	140	12,2	265	270	35,0
140	145	13,0	270	275	36,0
145	150	13,8	275	280	37,0
150	155	14,6	280	285	38,0
155	160	15,4	285	290	39,0
160	165	16,2	290		40,0

Diese neue Abgabeform ist ab 1976 nur für industriemäßig produzierende LPG und VEG der Tierproduktion sowie für ZBE und ZGE der Tierproduktion anzuwenden, die zentral festgelegte Bedingungen erfüllen. Die Betriebe, in denen diese neue Abgabe eingeführt wird, werden zentral bestätigt.

b) LPG und VEG, die die herkömmliche Tierproduktion durchführen, zahlen ihre Abgabe nach den bisherigen Regelungen.

Damit ist die Abgabe für die Betriebe mit herkömmlicher Tierproduktion weiter nach den natürlichen Produktionsbedingungen differenziert. Das ist notwendig, weil sich die besseren natürlichen Produktionsbedingungen sowohl auf die Leistungen der Tierbestände

als auch über niedrigere Vereinbarungspreise für Futter auf die Kosten der Tierproduktion auswirken.

Für LPG und VEG mit herkömmlicher Tierproduktion, in denen durch eine stärkere Ausrichtung auf die Hauptproduktion von Milch, Jungviehaufzucht und Rindermast Härten eintreten, können Abgabemäßigungen gewährt werden. LPG und VEG mit herkömmlicher Tierproduktion, für die auf Grund ungünstiger natürlicher Produktionsbedingungen der Abgabesatz mit 0 festgelegt ist und die besonders durch ihre ökonomischen Bedingungen ein hohes Bruttoeinkommen erwirtschaften, können wie bisher mit einer Abgabe beauftragt werden.

3. Die Maßnahmen zur Förderung des Übergangs zur industriemäßigen Tierproduktion sind weiterzuführen.

Die für die Zahlung von Investitionszuschüssen für den Aufbau industriemäßiger Anlagen eingesetzten Mittel sind weiter zu erhöhen.

Die Investitionszuschüsse für industriemäßige Anlagen werden in Abhängigkeit vom Eigenmittelanteil, der Bildung gemeinsamer Fonds und vom nachgewiesenen Finanzbedarf eingesetzt.

Auch alle anderen in den letzten Jahren beschlossenen Maßnahmen zur Förderung des Übergangs zur industriemäßigen Tierproduktion, wie Gewährung von Zinsermäßigungen und Stützung der Preise für wichtige Ausrüstungen industriemäßiger Anlagen, werden weitergeführt.

5. Die weitere Konzentration und Spezialisierung in der Tierproduktion und der rationelle Einsatz der eigenen Eiweißfuttermittel machen es erforderlich, das noch bestehende Vorkaufsrecht der einzelnen Betriebe an Magermilch in Höhe von 20 % der auf das staatliche Aufkommen angelieferten Rohmilch aufzuheben. Die dadurch frei werdenden Magermilchmengen sind so einzusetzen, daß ein hoher volkswirtschaftlicher Nutzeffekt erreicht und der Übergang zu industriemäßigen Produktionsmethoden gefördert wird.

III. Maßnahmen zur Erhöhung der Effektivität der Grundfonds und zur Verbesserung der Materialökonomie in der Land- und Nahrungsgüterwirtschaft

Ausgehend von den Erfordernissen der weiteren sozialistischen Intensivierung der landwirtschaftlichen Produktion sind im Verantwortungsbereich des Ministeriums für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft die Anstrengungen besonders darauf zu richten, den Boden, den Arbeitszeitfonds sowie die Grund- und Umlaufmittel und damit alle materiell-technischen und finanziellen Fonds effektiver einzusetzen. Die moralische und materielle Interessiertheit der Kollektive ist eng mit der Anwendung und Einhaltung von Normativen und Limiten zu verbinden.

Ausgehend von dieser Zielstellung ist beginnend mit der Ausarbeitung des Volkswirtschaftsplanes 1976 das System der Vorgaben von Fonds, Mengenlimiten, Normativen und Effektivitätsparametern in folgender Weise zu qualifizieren:

1. Effektiverer Einsatz von Material, Futtermitteln, Energie, Verpackungsmitteln und Rohstoffen

— Zur Senkung des Energieverbrauchs sind für den Einsatz der wichtigsten Energieträger Normative nach Verwendungszwecken anzuwenden und durch eine straffe Abrechnung zu kontrollieren.

So z. B.

ME: Energieträger je t Produktion

ME: Energieträger je Tierplatz in industriemäßigen Anlagen

ME: Energieträger je m² Gewächshausfläche.

— Für Dieselkraftstoff und Vergaserkraftstoff sind differenzierte Mengenlimite allen wirtschaftsleitenden

Organen, Betrieben, Einrichtungen und Genossenschaften der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft vorzugeben.

Die vorgegebenen Verbrauchskennziffern sind Grundlage für die Ausarbeitung betrieblicher Normen für den Verbrauch von DK für Feldarbeiten in allen LPG, VEG und kooperativen Abteilungen Pflanzenproduktion. Für den Straßentransport landwirtschaftlicher Erzeugnisse werden die Normen des volkseigenen Kraftverkehrs verbindlich eingeführt.

Die Einhaltung dieser Vorgaben ist durch eine quartalsweise Abrechnung zu kontrollieren und in Rechenschaftslegungen auszuwerten.

— Zur Sicherung eines rationellen Futtermitelesatzes sind auf der Grundlage des DDR-Futtermittelbewertungssystems durch die staatlichen Organe und die Betriebe Futterbilanzen und -normative auszuarbeiten und anzuwenden.

— Zur Sicherung des rationellen Einsatzes von Verpackungsmaterial sind verbindliche Zielstellungen zur Erhöhung der Materialökonomie in Form von technisch-ökonomisch begründeten Normativen festzulegen. Dabei müssen die betriebsindividuellen Normen für Verpackungsmaterial auf Bestwerten basieren.

Dem Verbrauch wichtiger Verpackungsmaterialien, wie Konservendosen, Konservengläser, Flaschen, Kisten, Folie, Becher, Rohkartonagen, Weckdruckpappe und Säcke, sind bei der Planung Materialverbrauchsnormen zugrunde zu legen.

— Zur Sicherung des rationellen Rohstoffeinsatzes sind in der Zucker- und Getreidewirtschaft, der Mühlenindustrie sowie der Fleisch- und Milchwirtschaft die vorgegebenen Normative weiter zu unterteilen und regelmäßig entsprechend dem neuesten Stand von Wissenschaft und Technik zu überarbeiten.

2. Senkung des Investitions- und Baumaterialienaufwandes

Bei der Ausarbeitung der Planentwürfe zum Volkswirtschaftsplan 1976 und zum Fünfjahrplan ist die Planung der Grundfonds und Investitionen enger mit der Wissenschaft und Technik, der Entwicklung des gesellschaftlichen Arbeitsvermögens und des Bau- und Ausrüstungsaufkommens zu verbinden.

— Die Angebotsprojekte für industriemäßige Anlagen sind mit dem Ziel der Aufwandsenkung zu überarbeiten, wobei besonders der Aufwand für BMSR-Technik, Klimatechnik und Stahl zu senken ist.

— Zur Senkung des Bauaufwandes sind Aufwandsnormative für die Standorterschließung vorzugeben. Für jeden Standort einer industriemäßigen Anlage ist eine Standortoptimierung durchzuführen.

— Auf der Grundlage der Angebotsprojekte ist eine objektbezogene Materialplanung und -versorgung durchzusetzen.

3. Rationelle Auslastung der Technik

Bei der Zuführung strukturbestimmender landtechnischer Arbeitsmittel ist von folgenden Grundsätzen auszugehen:

— Zur Sicherung durchgängiger und komplexer Technologien in der Pflanzenproduktion werden die strukturbestimmenden Maschinen als vollständige Maschinensysteme zugeführt. Das erfordert, die Folgetechnik in Abhängigkeit von den bereitgestellten Schlüsselmaschinen zuzuführen.

— Die Neuzuführung an Technik ist an Auslastungskennziffern zu binden, wie Schichtfaktor, Kampagneleistung, komplexer Einsatz und Nutzungsdauer.

IV. Maßnahmen zur Förderung einer planmäßigen Entwicklung von Produktion, Arbeitsproduktivität, Akkumulation, Konsumtion und gemeinsamen finanziellen Fonds

Zur Sicherung eines richtigen Verhältnisses in der Entwicklung von Produktion, Arbeitsproduktivität, Akkumulation, gemeinsamen Fonds und Konsumtion auch im Vergleich zu den Arbeitern ist ausgehend von der geplanten Entwicklung des Einkommens in der gesamten Volkswirtschaft nach folgenden Grundsätzen zu verfahren:

1. Die Sicherung richtiger Relationen zwischen der Steigerung der Produktion und Arbeitsproduktivität, der Entwicklung der Akkumulation, gemeinsamer Fonds und des Einkommens der Genossenschaftsbauern ist eine Schlüsseltrage der weiteren gesellschaftlichen Entwicklung der sozialistischen Landwirtschaft. Die materielle Interessiertheit der Genossenschaftsbauern im sozialistischen Wettbewerb an hohen Arbeitsleistungen zur Steigerung der Produktion und Arbeitsproduktivität sowie der Senkung der Selbstkosten ist voll zu gewährleisten. Gleichzeitig dürfen keine ungerechtfertigten Differenzen zwischen der Vergütung der Genossenschaftsbauern und den Arbeitern in vergleichbaren Zweigen der Industrie zugelassen werden. Deshalb sind durch das Ministerium für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft Kennziffern für die planmäßige Entwicklung von Produktion, Arbeitsproduktivität, Akkumulation, Konsumtion und gemeinsamen finanziellen Fonds den Räten der Bezirke zu übergeben, die diese auf die Kreise differenzieren. Die Räte der Kreise differenzieren diese Vorgaben auf die LPG, GPG und deren kooperative Einrichtungen. Bei der Differenzierung ist davon auszugehen, daß solche Genossenschaften, die bereits ein hohes persönliches Einkommen erreicht haben, niedrigere Vorgaben für den Einkommenszuwachs erhalten als im Durchschnitt des Kreises festgelegt ist.

Bei Überschreitung des von den Räten der Kreise gestatteten Einkommenszuwachses durch die Betriebe bzw. kooperativen Einrichtungen sind von den Räten der Kreise die Festlegungen über zusätzliche Abgaberegulungen konsequent anzuwenden. In den Genossenschaften sind Normative und Vergütungsregelungen so zu gestalten, daß die notwendigen Proportionen eingehalten werden.

2. Der staatliche Einfluß auf die Bildung gemeinsamer Fonds der Genossenschaften ist zu verstärken, indem Mindestanforderungen zur Bildung gemeinsamer Fonds planmäßig als staatliche Aufgabe vorgegeben werden. Dabei ist davon auszugehen, daß die Ansammlung der Mittel der Betriebe der Pflanzenproduktion für die Investitionsfähigkeit in der Pflanzenproduktion und der Betriebe der Tierproduktion für den Aufbau industriemäßiger Anlagen der Tierproduktion erfolgt. Auch Teile der Amortisationen, die nicht für die einfache Reproduktion in diesen Betrieben benötigt werden, sind den gemeinsamen Fonds zuzuführen.

Gemeinsame Fonds sind nicht nur in der KAP, sondern verstärkt auch von mehreren KAP bzw. LPG Pflanzenproduktion mit ACZ und K&L zu bilden, um gemeinsam schwere Technik und spezialisierte Maschinensysteme anzuschaffen und Kapazitäten für die Lagerung und Trocknung sowie Versorgungseinrichtungen zu errichten. In der Tierproduktion sind die Mittel auf gemeinsame Fonds, wo möglich objektbezogen, anzusammeln.

4. LPG, die über hohe Geldfonds verfügen und gleichzeitig mit Investitionskrediten aus Vorjahren belastet sind, die entsprechend den damaligen Kreditbedingungen eine Laufzeit bis zu 100 Jahren haben, sind durch die Bank zu veranlassen, eine vorfristige Rückzahlung dieser Investitionskredite vorzunehmen.

V. Weitere Vervollständigung der Produktionsmittelpreise und der ökonomischen Maßnahmen im Vorleistungsbereich der Landwirtschaft

1. Bei der weiteren Vervollkommnung der Abgabepreise für Produktionsmittel an die Landwirtschaft ist von den gegenwärtigen Aufwendungen der Landwirtschaft für den Kauf und den Einsatz von Produktionsmitteln auszugehen.

Dazu wird festgelegt:

— Für neu- und weiterentwickelte landwirtschaftliche Produktionsmittel sind die Abgabepreise an die Landwirtschaft in Relation zu den Preisen für die abzulösenden Produktionsmittel festzulegen. Für Produktionsmittel, bei denen die Relationspreisbildung nicht möglich ist, erfolgt die Bildung der Abgabepreise an die Landwirtschaft auf der Grundlage des volkswirtschaftlichen Aufwandes und agrarpolitischer Prinzipien.

— Für die Landwirtschaft werden die Abgabepreise für Produktionsmittel so festgelegt, daß sie die weitere Intensivierung der Produktion unterstützen.

Die Bildung der entsprechenden Industriepreise erfolgt nach den dafür geltenden Grundsätzen.

2. Zur Förderung des Ausbaus und der Nutzung der Kapazitäten für die industriemäßig organisierte und spezialisierte Instandhaltung der Landtechnik ist die materielle Interessiertheit der Betriebe der Pflanzenproduktion an der Durchführung dieser Arbeiten in den KfL durch Senkung der Preise für Instandsetzungsleistungen bei wichtiger Landtechnik um durchschnittlich 10 % zu erhöhen. Damit werden gleichzeitig günstigere Voraussetzungen für die Senkung des Instandsetzungsaufwandes der Pflanzenproduktion und eine volle Nutzung der Landtechnik geschaffen.

In die Preissenkung sind insbesondere Grundüberholungen, Motor- und Getriebeaustausch sowie Hauptinstandsetzungen für den K 700 und wichtige technologiebestimmende Maschinen der Pflanzenproduktion und die technische Diagnostik einzubeziehen.

Um die LPG, GPG, VEG und ihre kooperativen Einrichtungen über die Instandsetzungspreise stärker an einer guten Pflege und Wartung ihrer Technik zu interessieren, sind gegenüber den LPG, GPG, VEG und ihren kooperativen Einrichtungen, die ihre Technik nicht ordnungsgemäß pflegen, differenzierte Preiszuschläge in Höhe von 25 % bzw. 35 % zu berechnen.

Zur Förderung der Zusammenarbeit der LPG, GPG, VEG, KAP, AOZ mit den KfL und zur ökonomischen Stimulierung der Übergabe von Werkstätten und Ersatzteillagern, einschließlich der Arbeitskräfte, an die KfL wird für Instandhaltungsleistungen bei der operativen Schadensbeseitigung an der mobilen Technik und der Instandsetzung der einfachen Grundtechnik ein Stundenverrechnungssatz in Höhe von 7,35 M eingeführt.

Die Gewährung des 20%igen Preisabschlages erfolgt wie bisher nach den geltenden Regelungen.

3. Im Landwirtschaftsbau ist die Stabilität der Baupreise zu gewährleisten, um damit die ökonomische Sicherheit im Investitionsgeschehen zu erhöhen und besser darauf einzuwirken, daß die Betriebe stärker an der Senkung der Kosten und Verkürzung der Bauzeiten interessiert werden. Dazu sind alle zentral bestätigten Angebots- und Wiederverwendungsprojekte auf der Grundlage eines verbindlichen Preisangebots zu errichten, wobei für den Teil ohne Erschließung und Standortanpassung zentral bestätigte Höchstpreise zugrunde gelegt werden.

4. Zur Sicherung der Intensivierung des Produktions- und Reproduktionsprozesses in den Betrieben des Landwirtschaftsbaus und zur Weiterentwicklung ihrer ökonomischen Beziehungen sind

— von den ZBO die volkswirtschaftlichen Baupreise anzuwenden und keine Preisabschläge mehr zu gewähren, um gleiche Preise für Leistungen bei der Kooperation zwischen den Baubetrieben sowie gegenüber den Investitionsauftraggebern zu gewährleisten;

— die Abgabe der ZBO für Leistungen bei Dritten ab 1976 abzuschaffen, weil sie der fortschreitenden Spezialisierung der ZBO und dem stärkeren Kapazitätsaustausch entgegenwirkt;

— zur Zentralisierung eines Teils der Mittel, die von den ZBO für ihre planmäßige Reproduktion nicht benötigt werden, eine Abgabe bezogen auf den Gewinn ab 1976 einzuführen. Die Mittel werden zur Förderung der industriemäßigen Pflanzenproduktion, insbesondere der Beregnung, eingesetzt;

— in den Landbauverbänden beginnend ab 1976 aus Mitteln der ZBO gemeinsame finanzielle Fonds zu bilden. Diese Mittel sind vorrangig für gemeinsame Investitionen beim Ausbau der materiell-technischen Basis des Landbaus, für Zuführungen zu den betrieblichen Fonds in denjenigen ZBO, bei denen die eigenen Mittel dafür nicht ausreichen, sowie für die Bildung eines Risikofonds zu verwenden. Die dann noch frei bleibenden Mittel sind zur Finanzierung industriemäßiger Anlagen in der Landwirtschaft zu zentralisieren.

5. Zur Erhöhung des Beitrages der Betriebe des Meliorationswesens zur Förderung der industriemäßigen Produktion in der Landwirtschaft sind

— im Zusammenhang mit der Senkung der Preise für Instandsetzungsleistungen die Gewährung von Preisabschlägen durch die Meliorationsgenossenschaften ab 1976 einzustellen und die Abgabe für Leistungen bei Dritten abzuschaffen;

— für Meliorationsgenossenschaften ab 1976 die gleichen Abgaberegelungen wie für ZBO einzuführen;

— die Mittel der Meliorationsgenossenschaften, die nicht für die planmäßige Reproduktion der Betriebe benötigt werden, in gemeinsamen finanziellen Fonds der Meliorationsverbände anzusammeln und konzentriert zur Förderung großflächiger Meliorationsvorhaben und für Maßnahmen der Güllewirtschaft einzusetzen. Der Einsatz dieser Mittel erfolgt nach den gleichen Grundsätzen, die für die staatlichen Förderungsmaßnahmen gelten.

VIII. Schlußbestimmungen

Aus der Anlage zum Beschluß vom 31. Juli 1968 über Maßnahmen zur weiteren Gestaltung des ökonomischen Systems des Sozialismus in der Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft in den Jahren 1969/1970 — Auszug — (GBl. II Nr. 91 S. 711) treten ab 1. Januar 1976 außer Kraft:

Abschnitt III

Ziff. 2.9.

— über die Erzeugerpreise für Eier.

Ziff. 2.10.

— über die Erzeugerpreise für Schlachtgeflügel und -kaninchen.

Aus der Anlage zum Beschluß vom 1. Dezember 1970 über „Maßnahmen zur weiteren Anwendung des ökonomischen Systems des Sozialismus in der Landwirtschaft und in der Nahrungsgüterwirtschaft in den Jahren 1971/72“ — Auszug — (GBl. II Nr. 103 S. 779) treten ab 1. Januar 1976 außer Kraft:

Abschnitt I

Ziff. 1.2.

— über die Erzeugerpreise für Milch,

— über die Erzeugerpreise für Schlachtschwein,

— über die Erzeugerpreise für Schlachtrinder.

Ziff. 1.2.

- Abschnitt a) über die Preiszuschläge für Rinder,
- Abschnitt c) über die materielle Interessiertheit für die erweiterte Reproduktion und Produktion von Puten und Gänsen.

Ziff. 3.1.

- über die Festlegungen zur Mindestabgabe,
- über die Ermäßigung der Abgabe in Höhe von 50 % für den Teil des Bruttoeinkommens, der das Normativ des Bruttoeinkommens übersteigt.

Abschnitt II**Ziff. 1.**

- über die Gewährung von Preisabschlägen für Leistungen der zwischengenossenschaftlichen Bauorganisationen und Meliorationsgenossenschaften,
- über die Erhebung einer Abgabe bei den zwischengenossenschaftlichen Bauorganisationen und Meliorationsgenossenschaften sowie Betrieben der Landwirtschaft mit Bau- und Meliorationsbrigaden für Leistungen bei Dritten.

Aus der Anlage zum Beschluß vom 22. September 1971 zur Ergänzung der am 1. Dezember 1970 vom Ministerrat beschlossenen „Maßnahmen zur weiteren Anwendung des ökonomischen Systems des Sozialismus in der Landwirtschaft und in der Nahrungsgüterwirtschaft in den Jahren 1971/72“ — Auszug — (GBl. II Nr. 68 S. 585) treten ab 1. Januar 1976 außer Kraft:

Ziff. 1.1.

- über die Preiszuschläge für Mastrinder der F₁-Generation aus Jersey-Einkreuzungen.

Ziff. 1.2.

- über die Förderung der Produktion von Gänsen.

Ziff. 2.4.

- über die schrittweise Weiterentwicklung des Rückführungsbetrages der Genossenschaftsbauern der LPG Typ I/II durch Zuführungen von Teilen des Rückführungsbetrages auf ein Sperrkonto für gemeinsame Investitionen.

Aus der Anlage zum Beschluß vom 20. September 1972 über „Die weitere Gestaltung der ökonomischen Regelungen in der sozialistischen Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft für die Jahre 1973 bis 1975“ — Auszug — (GBl. II Nr. 53 S. 601) treten ab 1. Januar 1976 außer Kraft:

Abschnitt II**Ziff. 2.**

- über den Preis für Futterhülsenfrüchte,
- über den Erzeugerpreis für Schlachtrinder der Schlachtwertklasse B,
- über den Preiszuschlag für Fleischrinderrassen und deren Hybriden,
- über den Preiszuschlag für Schlachtfärsen.

Abschnitt III**Ziff. 1.**

- über die Bedingungen des Einsatzes von Investitionszuschüssen.

Ziff. 3.

- über die Zahlung produktgebundener Zuschläge für Milch, Rind und Färsen bis zur Dauer von 3 Jahren.

Ziff. 6.

- über die Rücklieferungen bei Zuckerschnittzeilen.

Abschnitt IV**Ziff. 1.**

- über die Ermittlung und Abführung der Abgabe für relativ selbständige kooperative Einrichtungen der Pflanzen- und Tierproduktion sowie für spezialisierte LPG und die Regelungen über die Mindestabgabe.

Ziff. 2.

- über die Regelung der Abführungen an den Staatshaushalt durch die spezialisierten VEG Obstbau und Gartenbau.

Abschnitt V

- über die Durchführung ökonomischer Experimente.

Aus dem Beschluß vom 11. September 1973 über die Weiterentwicklung der ökonomischen Regelungen in der Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft ab 1. Januar 1974 (GBl. I Nr. 43 S. 456) treten ab 1. Januar 1976 außer Kraft:

Ziff. 2.

- über das Vorkaufsrecht bei Magermilch und die Verwendung der Magermilch aus der Rücklieferung.

Anordnung

**über die Bildung einer Fischereikontrollbehörde
für die Hochseefischerei
der Deutschen Demokratischen Republik**

vom 26. August 1975

§ 1

Im Zusammenhang mit dem Beitritt der Deutschen Demokratischen Republik zu internationalen Konventionen über die Regulierung des Fischfangs wird für die Hochseefischerei der Deutschen Demokratischen Republik eine Fischereikontrollbehörde gebildet.

§ 2

Die Fischereikontrollbehörde ist zuständig für die Kontrolle über die Einhaltung und Durchsetzung von Fischereischonmaßnahmen, Fischereischutzmaßnahmen und Fischereiregulierungsmaßnahmen entsprechend den nationalen Rechtsvorschriften und Verpflichtungen der Deutschen Demokratischen Republik aus internationalen Übereinkommen.

§ 3

(1) Die Fischereikontrollbehörde wird bei der VVB Hochseefischerei gebildet und dem Generaldirektor der VVB Hochseefischerei unterstellt. Sie wird durch einen Chefinspektor geleitet, dem haupt- und nebenamtliche Inspektoren unterstehen.

(2) Die Aufgaben, Rechte und Pflichten des Chefinspektors und der Inspektoren der Fischereikontrollbehörde werden durch den Generaldirektor der VVB Hochseefischerei in einer Arbeitsordnung geregelt.

§ 4

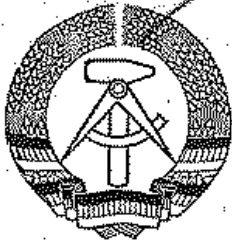
Die Fischereikontrollbehörde führt ein Dienstsegel entsprechend der Siegelordnung der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 5

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 26. August 1975

**Der Minister
für Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie
Dr. Wange**



GESETZBLATT

653

der Deutschen Demokratischen Republik

1975

Berlin, den 30. September 1975

Teil I Nr. 38

Tag	Inhalt	Seite
28. 8. 75	Verordnung zur Änderung der Vierten Durchführungsverordnung zum Vertragsgesetz — Wirtschaftsverträge zur Sicherung des Exports und des Imports —	653
11. 9. 75	Verordnung zur Änderung von Ordnungsstrafbestimmungen	654
11. 9. 75	Verordnung über die Koordinierung des Güter- und Personenverkehrs mit Kraftfahrzeugen	654
11. 9. 75	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Koordinierung des Güter- und Personenverkehrs mit Kraftfahrzeugen	657
19. 8. 75	Anordnung über die Aufhebung von Rechtsvorschriften auf dem Gebiet der Planung der Volkswirtschaft	659
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik	860

Verordnung zur Änderung der Vierten Durchführungsverordnung zum Vertragsgesetz — Wirtschaftsverträge zur Sicherung des Exports und des Imports —

vom 28. August 1975

Zur Änderung der Vierten Durchführungsverordnung vom 16. Mai 1973 zum Vertragsgesetz — Wirtschaftsverträge zur Sicherung des Exports und des Imports — (GBL I Nr. 29 S. 277) wird folgendes verordnet:

§ 1

§ 24 Abs. 1 Satz 4 wird gestrichen.

§ 2

§ 32 erhält folgende Fassung:

„(1) Bei Verletzung der im § 17 vorgesehenen oder der vereinbarten Fristen sind, ausgehend vom Wert des Leistungsgegenstandes oder des betroffenen Teiles, Vertragsstrafen in Höhe von 0,5 % je angefangener Dekade des eingetretenen Verzuges, höchstens jedoch 10 000 M zu zahlen.

(2) In langfristigen Wirtschaftsverträgen oder im Exportkommissionsvertrag können höhere Vertragsstrafen festgelegt werden.“

§ 3

§ 40 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Soweit keine von der DDR anerkannten internationalen Lieferbedingungen oder abgeschlossenen völkerrechtlichen Verträge bestehen, regeln sich Vertragsstrafen- und Schadenersatzforderungen nach den im Vertragsgesetz enthaltenen und den zu seiner Durchführung erlassenen Bestimmungen.“

§ 4

§ 62 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Exportbetriebe, die ein einheitliches Betriebsergebnis bilden, sind verpflichtet, an die Außenhandelsbetriebe eine Exportsanktion zu zahlen, wenn sie die Leistungspflichten aus den Exportverträgen nicht termingerecht

oder nicht qualitätsgerecht erfüllen. Die Außenhandelsbetriebe sind zur Berechnung und erforderlichenfalls zur Geltendmachung der Exportsanktionen verpflichtet. Im Falle einer vom Exportbetrieb verursachten Änderung des Exportvertrages kann sich der Außenhandelsbetrieb die Berechnung der Exportsanktion vorbehalten, die bei Aufrechterhaltung des Exportvertrages entstehen würde.

(2) Für die Höhe der Exportsanktionen gelten die §§ 2 und 3 der Ersten Durchführungsverordnung vom 25. Februar 1965 zum Vertragsgesetz — Vertragsstrafen und Preissanktionen — (GBL II Nr. 34 S. 249). Eine gezahlte Exportsanktion ist auf einen gemäß § 31 Abs. 2 zu zahlenden Schadenersatz anzurechnen.

(3) Die Exportsanktionen sind durch die Außenhandelsbetriebe nach Abzug der an Partner außerhalb der DDR gezahlten Sanktionen zu 75 % an den Staatshaushalt abzuführen.“

§ 5

§ 63 erhält folgende Fassung:

„(1) Das Staatliche Vertragsgericht kann Außenhandelsbetriebe zur Zahlung einer Wirtschaftssanktion verpflichten, wenn sie

1. die Marktbearbeitung ungenügend organisieren und durchführen;
2. Export- oder Importverträge abschließen, durch die volkswirtschaftliche Interessen verletzt werden;
3. Pflichten bei der Organisation des Kundendienstes gröblich verletzen oder
4. andere Pflichten bei der Vorbereitung oder Durchführung des Exports, insbesondere beim Abschluß und bei der Erfüllung von Exportverträgen, gröblich oder wiederholt verletzen.

(2) Schadenersatzansprüche der Exportbetriebe wegen Verletzungen der Exportkommissions- oder Ausführungsverträge werden durch die Verpflichtung eines Außenhandelsbetriebes zur Zahlung einer Wirtschaftssanktion nicht berührt.

(3) Die Wirtschaftssanktion kann bis zur Höhe von 100 000 M verhängt werden. Sie ist zugunsten des Staatshaushaltes zu zahlen. Das Staatliche Vertragsgericht kann festlegen, daß sie bis zu 50 % an den Export- bzw. Importbetrieb gezahlt wird, der die Pflichtverletzung aufdeckt oder an der Aufdeckung mitwirkt.“

§ 6

Es wird folgender § 64 aufgenommen:

„§ 64

(1) Das Staatliche Vertragsgericht kann Exportbetriebe zur Zahlung einer Wirtschaftssanktion verpflichten, wenn sie

1. durch die mangelhafte Qualität ihrer Erzeugnisse deren Absatz beeinträchtigen;
2. Pflichten bei der Mitwirkung an der Organisierung des Kundendienstes oder bei der Ersatzteilversorgung, bei der Mitwirkung an der Marktbearbeitung oder an der Verhandlungsführung mit dem Partner außerhalb der DDR gröblich oder wiederholt verletzen oder
3. andere Pflichten bei der Vorbereitung oder Durchführung des Exports, insbesondere bei der Sicherung eines absatzfähigen Angebotes, gröblich oder wiederholt verletzen.

(2) Das Staatliche Vertragsgericht kann Zulieferbetriebe zur Zahlung einer Wirtschaftssanktion verpflichten, wenn sie gröblich oder wiederholt ihre Zulieferverpflichtungen verletzen und dadurch die Erfüllung von Exportverträgen gefährden.

(3) Das Staatliche Vertragsgericht kann wirtschaftsleitende Organe zur Zahlung einer Wirtschaftssanktion verpflichten, wenn sie die staatlichen Planaufgaben für den Export nicht auf die ihnen unterstehenden Exportbetriebe aufschlüsseln oder für die Vorbereitung und Durchführung des Exports, insbesondere zur Sicherung eines absatzfähigen Angebotes, erforderliche Entscheidungen nicht oder nicht rechtzeitig treffen.

(4) § 63 Absätze 2 und 3 gelten entsprechend.“

§ 7

Es wird folgender § 65 aufgenommen:

„§ 65

(1) Für die Exportsanktionen gemäß § 62 gelten die §§ 79 bis 83 des Vertragsgesetzes. Das gleiche gilt für die Wirtschaftssanktionen gemäß §§ 63 und 64 mit Ausnahme der Vorschriften über die Verantwortlichkeit für Dritte.

(2) Exportsanktionen und Wirtschaftssanktionen können nach Ablauf des Jahres, das auf die Pflichtverletzung folgt, nicht mehr durchgesetzt werden.

(3) Für die Entscheidung über die Zahlung von Exportsanktionen und Wirtschaftssanktionen ist das Staatliche Vertragsgericht zuständig. Für die Exportsanktionen gelten die Vorschriften über das Leistungsverfahren entsprechend. Für das Verfahren über Wirtschaftssanktionen gilt die Vierte Durchführungsbestimmung vom 13. Juni 1972 zur Verordnung über die Aufgaben und die Arbeitsweise des Staatlichen Vertragsgerichts — Schiedsverfahren über die Verpflichtung zur Zahlung einer Wirtschaftssanktion — (GBl. II Nr. 45 S. 521).“

§ 8

Der bisherige § 64 wird § 66.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1975 in Kraft. Sie gilt für alle Verpflichtungen, die nach diesem Tage zu erfüllen sind.

Berlin, den 28. August 1975

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik

Sindermann
Vorsitzender

Verordnung zur Änderung von Ordnungsstrafbestimmungen

vom 11. September 1975

Mit dem Ziel der weiteren Durchsetzung der sozialistischen Gesetzlichkeit wird verordnet:

§ 1

In Durchführung der Ziff. 29 der Anlage des Gesetzes vom 19. Dezember 1974 zur Änderung des Strafgesetzbuches, des Anpassungsgesetzes und des Gesetzes zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten (GBl. I Nr. 64 S. 591) wird für die in der Anlage genannten Ordnungsstrafbestimmungen die Ordnungsstrafe von 10 bis 500 M festgesetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1975 in Kraft.

Berlin, den 11. September 1975

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik

Sindermann
Vorsitzender

Anlage

zu vorstehender Verordnung

1. In der Verordnung vom 16. Mai 1968 über Ordnungswidrigkeiten (GBl. II Nr. 62 S. 359; Ber. Nr. 103 S. 827) die §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1, 4 Abs. 1, 6 Abs. 1, 14 Absätze 1 und 2, 15 Abs. 1.
2. In der Verordnung vom 19. März 1964 zum Schutze der Staatsgrenze der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. II Nr. 34 S. 255) in der Fassung der Ziff. 52 der Anlage 1 zur Anpassungsverordnung vom 13. Juni 1968 (GBl. II Nr. 62 S. 363; Ber. Nr. 103 S. 827) § 7 Abs. 1.
3. In der Verordnung vom 8. August 1968 über den Verkehr mit Schusswaffen und patronierter Munition — Schusswaffenverordnung — (GBl. II Nr. 90 S. 699) § 16 Abs. 1.
4. In der Verordnung vom 26. November 1970 über die Durchführung von Veranstaltungen (GBl. II 1971 Nr. 10 S. 69) § 10 Abs. 1.

Verordnung über die Koordinierung des Güter- und Personenverkehrs mit Kraftfahrzeugen

vom 11. September 1975

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung regelt die Koordinierung des Güter- und Personenverkehrs mit Kraftfahrzeugen und den Einsatz von Kraftfahrzeugen, einschließlich der des Werkverkehrs, im öffentlichen Kraftverkehr. Sie gilt für zentrale und örtliche Staatsorgane, wirtschaftsleitende Organe, Betriebe, Kombinate, Genossenschaften und Einrichtungen, die

- a) Aufgaben der Koordinierung des Güter- und Personenverkehrs bzw.
- b) im Werkverkehr und öffentlichen Kraftverkehr Gütertransport- und Personenbeförderungsaufgaben mit eigenen Kraftfahrzeugen durchführen.

(2) Diese Verordnung gilt nicht für

- a) die Verantwortungsbereiche des
Ministeriums für Nationale Verteidigung,
Ministeriums für Staatssicherheit,
Ministeriums des Innern

und

- b) nichtöffentliche Personenbeförderungen mit Personenkraftwagen.

§ 2

Aufgaben der zentralen und örtlichen Staatsorgane

(1) Das Ministerium für Verkehrswesen arbeitet mit den anderen zentralen und den örtlichen Staatsorganen bei der Lösung der Gütertransport- und Personenbeförderungsaufgaben zusammen. Es unterstützt die zentralen und örtlichen Staatsorgane bei der Wahrnehmung ihrer Verantwortung auf den Gebieten des Güter- und Personenverkehrs.

(2) Das Ministerium für Verkehrswesen legt zur Sicherung einer proportionalen Entwicklung sowie eines effektiven Einsatzes aller Kapazitäten des Kraftverkehrs im Einvernehmen mit den zuständigen zentralen und örtlichen Staatsorganen Grundsätze fest, vor allem für

- die volkswirtschaftlich zweckmäßige Zusammenarbeit und Aufgabenabgrenzung zwischen dem Werkverkehr und dem öffentlichen Kraftverkehr für die rationelle Verkehrsdurchführung,
- die Entwicklung der Kapazitäten des Werkverkehrs und ihre Bereitstellung im Rahmen der Bilanzierung,
- die Einbeziehung von Kraftfahrzeugen des Werkverkehrs in die Erfüllung von Aufgaben im öffentlichen Güter- und Personenverkehr,
- den Umfang und Inhalt der erforderlichen Berichterstattung des Kraftverkehrs.

(3) Die zentralen und örtlichen Staatsorgane sowie deren wirtschaftsleitende Organe haben in Zusammenarbeit mit den Organen des Verkehrswesens zu gewährleisten, daß in den ihnen unterstellten Betrieben, Kombinat, Genossenschaften und Einrichtungen, insbesondere

- eine reale Transportplanung sowie eine kontinuierliche Inanspruchnahme von Kraftfahrzeugen des öffentlichen Kraftverkehrs gesichert wird,
- die abgestimmte und vereinbarte Aufgabenabgrenzung realisiert wird,
- die betriebliche Organisation der Transport- und Beförderungsprozesse mit eigenen Kraftfahrzeugen eine stabile und harmonische Einordnung in das gesamte Verkehrssystem ermöglicht,
- eine planmäßige und effektive Ausnutzung der werkeigenen Kraftfahrzeuge entsprechend den festgelegten Leistungsnormen nach den jeweiligen Einsatzgebieten erreicht wird,
- die technologischen Bedingungen für den effektiven Einsatz der Kraftfahrzeuge geschaffen werden,
- die Leistungs- und Kostenrechnung im Werkfuhrpark analog des vom volkseigenen öffentlichen Kraftverkehr angewandten Verfahrens und unter Berücksichtigung zweigspezifischer Bedingungen entwickelt wird.

(4) Den Räten der Bezirke obliegen darüber hinaus insbesondere folgende Aufgaben:

- die Lösung der Verkehrsaufgaben im Gütertransport und in der Personenbeförderung unter Beachtung der effektivsten Nutzung der vorhandenen Kraftfahrzeuge und unter Einbeziehung des Werkverkehrs im Territorium sicherzustellen und hierzu entsprechende Maßnahmen festzulegen,
- die Zusammenarbeit und Aufgabenabgrenzung zwischen dem öffentlichen Kraftverkehr und dem Werkverkehr in Abstimmung mit den wirtschaftsleitenden Or-

ganen im Territorium entsprechend den zentral festgelegten Grundsätzen und Vereinbarungen unter Beachtung der örtlichen Bedingungen zu gewährleisten,

- die Durchsetzung der festgelegten Maßnahmen zur Koordinierung der Gütertransport- und Personenbeförderungsaufgaben im Territorium zu kontrollieren.

(5) Zur Sicherung der Verkehrsaufgaben im Territorium können die für Verkehr zuständigen Mitglieder der örtlichen Räte (die Vorsitzenden der Transportausschüsse) Betrieben, Kombinat, Genossenschaften und Einrichtungen mit Werkfuhrpark (nachstehend Betriebe mit Werkfuhrpark genannt) Auflagen zur Übernahme von Aufgaben im öffentlichen Güter- und Personenverkehr mit werkseigenen Kraftfahrzeugen erteilen.

(6) Bei der Erteilung von Auflagen ist zu gewährleisten, daß keine Störungen in der Versorgung der Bevölkerung und in der Produktion, vor allem in den unmittelbar mit der Produktion verbundenen technologischen Transportprozessen, eintreten.

§ 3

Aufgaben der volkseigenen Kombinate des Kraftverkehrs

(1) Die volkseigenen Kombinate des Kraftverkehrs haben insbesondere zu sichern, daß

- auf der Grundlage der staatlichen Pläne durch eine abgestimmte Entwicklung der Transport- und Beförderungskapazitäten der gesellschaftliche Bedarf an Gütertransport- und Personenbeförderungsleistungen im Territorium mit hoher volkswirtschaftlicher Effektivität befriedigt wird,
- die festgelegte Aufgabenabgrenzung, vor allem auf der Grundlage von Koordinierungsvereinbarungen, realisiert wird,
- die Leistungsfähigkeit und die Ausnutzung der eigenen Transport- und Beförderungskapazitäten sich ständig erhöhen.

(2) Die volkseigenen Kombinate des Kraftverkehrs haben darüber hinaus

- gegenüber den nicht zu einem volkseigenen Kombinat des Kraftverkehrs gehörenden volkseigenen Kraftverkehrsbetrieben die Verkehrsaufgaben auf der Grundlage einer volkswirtschaftlich zweckmäßigen Arbeitsteilung zu koordinieren sowie Anleitung und Unterstützung, vor allem auf den Gebieten der Leitung, Planung, Betriebs- und Verkehrsorganisation und Materialökonomie, zu geben;

2. gegenüber den Betrieben des nichtvolkseigenen öffentlichen Kraftverkehrs

- den Einsatz der Kraftfahrzeuge dieser Betriebe im Güter- und Personenverkehr zu lenken und die wechselseitigen Beziehungen durch entsprechende Vereinbarungen zu regeln,
- zur Gestaltung der Beziehungen mit den Verkehrskunden Transport- und langfristige Beförderungsverträge über die Kapazitäten dieser Betriebe entsprechend den Rechtsvorschriften abzuschließen,
- die Berechnung und Einziehung des Fracht- bzw. Beförderungsentgelts im Rahmen der gemäß Buchst. b abgeschlossenen Verträge sowie auf der Grundlage anderer Vereinbarungen oder territorialer Regelungen vorzunehmen,
- die Vermittlung der Versicherung der Transportgüter sowie die Einziehung und Abführung der Versicherungsbeiträge für Leistungen im öffentlichen Kraftverkehr durchzuführen;

3. gegenüber den Betrieben mit Werkfuhrpark

- die Kraftfahrzeuge dieser Betriebe zur Lösung öffentlicher Verkehrsaufgaben auf der Grundlage abgeschlossener Vereinbarungen oder in gegenseitiger Über-

einstimmung oder auf der Grundlage von Auflagen gemäß § 2 Abs. 5 einzusetzen und hierzu Transportverträge abzuschließen,

- b) entsprechend der Auflage gemäß § 2 Abs. 5 den Betrieben mit Werkfuhrpark ein Vertragsangebot zu unterbreiten, sofern nicht ausdrücklich festgelegt ist, daß vom beauftragten Betrieb mit Werkfuhrpark dieses Angebot zu unterbreiten ist,
- c) die Berechnung und Einziehung des Fracht- bzw. Beförderungsentgelts sowie die Vermittlung der Versicherung der Transportgüter, die Einziehung und Abführung der Versicherungsbeiträge für Leistungen im öffentlichen Kraftverkehr vorzunehmen, wenn nichts anderes vereinbart wird.

(3) Auf dem Gebiet des Personenverkehrs können die Räte der Land- und Stadtkreise verkehrskoordinierende Aufgaben gemäß Abs. 2 den Kombinatens bzw. Betrieben des städtischen Nahverkehrs im Zusammenwirken mit den Räten der Bezirke übertragen.

§ 4

Einsatz in besonderen Fällen

Die Kraftfahrzeuge des Werkverkehrs und des nichtvolkseigenen öffentlichen Kraftverkehrs werden für öffentliche Gütertransport- und Personenbeförderungsaufgaben von den volkseigenen Kombinatens des Kraftverkehrs eingesetzt, sofern nicht in abgeschlossenen Vereinbarungen abweichendes festgelegt ist.

§ 5

Fahrdokumente

Beim Einsatz von Kraftfahrzeugen für Gütertransporte und Personenbeförderungen sind außer den in anderen Rechtsvorschriften festgelegten Dokumenten die vom Minister für Verkehrswesen vorgeschriebenen Fahrdokumente zu verwenden und mitzuführen.

§ 6

Berichtswesen

(1) Die volkseigenen Kombinate des Kraftverkehrs sind für die Berichterstattung über die Gütertransport- und Personenbeförderungsleistungen des nichtvolkseigenen öffentlichen Kraftverkehrs und des Werkverkehrs gegenüber den zuständigen Staatsorganen entsprechend den Rechtsvorschriften verantwortlich.

(2) Die Betriebe des nichtvolkseigenen öffentlichen Kraftverkehrs und die Betriebe mit Werkfuhrpark sind verpflichtet, den volkseigenen Kombinatens des Kraftverkehrs zur Wahrnehmung der ihnen gemäß Abs. 1 übertragenen Aufgaben die nach den Rechtsvorschriften über das Berichtswesen geforderten Informationen zu übergeben.

§ 7

Fernfahrten

(1) Die Durchführung von Fernfahrten der Betriebe mit Werkfuhrpark und der Betriebe des nichtvolkseigenen öffentlichen Kraftverkehrs im Gütertransport ist genehmigungspflichtig.

(2) Die Genehmigung zur Durchführung von Fernfahrten erteilt der Leiter des örtlich zuständigen Betriebes des volkseigenen Kombinatens des Kraftverkehrs.

(3) Die Kraftfahrzeuge sind zur Vermeidung von Leerfahrten durch die zuständigen Leit- und Koordinierungsstellen der volkseigenen Kombinate des Kraftverkehrs bei dem der Entladestelle nächstgelegenen Betrieb des volkseigenen Kombinatens des Kraftverkehrs anzukündigen. Die für den Kraftfahrzeugeinsatz Verantwortlichen haben zu gewährleisten, daß eine Meldung zwecks Rückauslastung bei diesem Betrieb erfolgt und die vermittelte bzw. bereitgehaltene Ladung zum Transport übernommen wird.

§ 8

Beschwerdeverfahren

(1) Wird keine Genehmigung zur Durchführung einer beantragten Fernfahrt erteilt, kann Beschwerde eingelegt werden. Der von der Entscheidung Betroffene ist darüber zu belehren, daß er Beschwerde einlegen kann.

(2) Die Beschwerde ist schriftlich oder mündlich unter Angabe der Gründe unverzüglich nach Zugang oder Bekanntgabe der Entscheidung beim Leiter des örtlich zuständigen Betriebes des volkseigenen Kombinatens des Kraftverkehrs einzulegen.

(3) Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

(4) Über die Beschwerde ist innerhalb des Arbeitstages, an dem sie eingereicht wird, zu entscheiden. Wird der Beschwerde nicht oder nicht in vollem Umfang stattgegeben, ist sie unverzüglich dem Vorsitzenden des Transportausschusses des Land- bzw. Stadtkreises zur Entscheidung zuzuleiten. Der Einreicher der Beschwerde ist davon zu informieren. Der Vorsitzende des jeweiligen Transportausschusses hat unverzüglich endgültig zu entscheiden. Dabei ist zu gewährleisten, daß die Entscheidung vor dem vorgesehenen Transportbeginn erfolgt.

(5) Kann in Ausnahmefällen eine Entscheidung innerhalb der Frist nicht getroffen werden, ist rechtzeitig ein Zwischenbescheid unter Angabe der Gründe sowie des voraussichtlichen Abschlußtermins zu geben.

(6) Entscheidungen über Beschwerden haben schriftlich zu ergehen, sind zu begründen und den Einreichern der Beschwerden auszuhändigen oder zuzusenden. Sie sind ebenfalls dem örtlich zuständigen Betrieb des volkseigenen Kombinatens des Kraftverkehrs mitzuteilen.

§ 9

Ordnungsstrafbestimmungen

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig als Verantwortlicher für den Kraftfahrzeugeinsatz

- a) entgegen den Vorschriften des § 4 Kraftfahrzeuge einsetzt,
- b) einen Verstoß gegen die Verwendung und Mitführung der vorgeschriebenen Fahrdokumente zuläßt,
- c) Fernfahrten ohne erforderliche Genehmigung durchzuführen läßt,
- d) einen Verstoß gegen die Vorschriften über die Meldung zur Übernahme bzw. Vermittlung von Rückauslastung bei dem der Entladestelle nächstgelegenen Betrieb des volkseigenen Kombinatens des Kraftverkehrs oder über die Übernahme von vermittelten bzw. bereitgehaltenen Ladungen veranlaßt,

kann mit Verweis oder mit einer Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden.

(2) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt dem Vorsitzenden des Rates des Land- bzw. Stadtkreises, in dessen Bereich der Betrieb seinen Sitz hat.

(3) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I Nr. 3 S. 101).

§ 10

Wirtschaftssanktionen

(1) Das Staatliche Vertragsgericht kann Betriebe, Kombinate, Genossenschaften und Einrichtungen, für die das Vertragsgesetz gilt, zur Zahlung einer Wirtschaftssanktion verpflichten, wenn diese trotz einer Auflage gemäß § 2 Abs. 5

- a) das gemäß § 3 Abs. 2 Ziff. 3 Buchst. b) unterbreitete Vertragsangebot des volkseigenen Kombinatens des Kraftverkehrs nicht oder nicht unverzüglich annehmen oder

- b) es pflichtwidrig unterlassen, dem volkseigenen Kombinat des Kraftverkehrs entsprechend der erteilten Auflage ein Angebot über die Übernahme von Leistungen im öffentlichen Güter- und Personenverkehr zu unterbreiten oder
- c) die Transportleistungen nicht oder verspätet erbringen, die ihnen kurzfristig oder als Einzeltransporte übertragen wurden.

(2) Die Wirtschaftssanktion kann bis zur Höhe von 5 000 M verhängt werden.

(3) Die Wirtschaftssanktion ist zugunsten des Staatshaushaltes zu zahlen. Das Staatliche Vertragsgericht kann festlegen, daß an das volkseigene Kombinat des Kraftverkehrs bis zu 50% der verhängten Wirtschaftssanktionen gezahlt werden, wenn dieses die Pflichtverletzung aufgedeckt oder an ihrer Aufdeckung mitgewirkt hat.

(4) Für die Wirtschaftssanktion gelten die Bestimmungen des Vertragsgesetzes über die materielle Verantwortlichkeit für die Verletzung von Wirtschaftsverträgen entsprechend.

(5) Die Wirtschaftssanktion kann nach Ablauf des Jahres, das auf die Pflichtverletzung folgt, nicht mehr durchgesetzt werden.

(6) Für die Entscheidung über die Zahlung der Wirtschaftssanktion ist das Staatliche Vertragsgericht zuständig. Das Verfahren über die Zahlung der Wirtschaftssanktion richtet sich nach den geltenden Rechtsvorschriften.

§ 11

Gebühren

Für die Tätigkeit der volkseigenen Kombinate des Kraftverkehrs im Rahmen der ihnen übertragenen Aufgaben werden Gebühren erhoben, die der Minister für Verkehrswesen festlegt.

§ 12

Durchführungsbestimmungen

Durchführungsbestimmungen erläßt der Minister für Verkehrswesen.

Schlußbestimmungen

§ 13

Die Bestimmungen der Transportverordnung vom 28. März 1973 (GBl. I Nr. 26 S. 233) werden durch diese Verordnung nicht berührt.

§ 14

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1976 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten außer Kraft:
- a) Verordnung vom 22. April 1954 über die Bildung von Bezirksdirektionen für Kraftverkehr (GBl. Nr. 44 S. 453),
- b) Erste Durchführungsbestimmung vom 1. Juli 1954 zur Verordnung über die Bildung von Bezirksdirektionen für Kraftverkehr (GBl. Nr. 64 S. 630),
- c) Zweite Durchführungsbestimmung vom 6. März 1956 zur Verordnung über die Bildung von Bezirksdirektionen für Kraftverkehr — Gebührenordnung — (GBl. I Nr. 31 S. 261),
- d) Dritte Durchführungsbestimmung vom 21. Januar 1958 zur Verordnung über die Bildung von Bezirksdirektionen für Kraftverkehr — Regelung des Güterfernverkehrs mit Kraftfahrzeugen — (GBl. I Nr. 10 S. 110),
- e) Vierte Durchführungsbestimmung vom 24. April 1958 zur Verordnung über die Bildung von Bezirksdirektionen für Kraftverkehr — Versandpflicht bei Warenlieferungen mit Kraftfahrzeugen — (GBl. I Nr. 29 S. 375),

- f) Ziff. 9 der Anlage zur Anordnung vom 3. August 1971 über die Neufassung von Regelungen über Rechtsmittel gegen Entscheidungen staatlicher Organe auf dem Gebiet des Verkehrswesens (GBl. II Nr. 62 S. 545).

Berlin, den 11. September 1975

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik

Sindermann
Vorsitzender

Der Minister für Verkehrswesen

Arndt

Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Koordinierung des Güter- und Personenverkehrs mit Kraftfahrzeugen

vom 11. September 1975

Auf Grund des § 12 der Verordnung vom 11. September 1975 über die Koordinierung des Güter- und Personenverkehrs mit Kraftfahrzeugen (GBl. I Nr. 38 S. 654) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes bestimmt:

Zu § 5 der Verordnung:

§ 1

Fahrdokumente

(1) Beim Einsatz von Kraftfahrzeugen für Gütertransporte und Personenbeförderungen sind außer den in anderen Rechtsvorschriften festgelegten Dokumenten nachfolgende Fahrdokumente zu verwenden und mitzuführen:

- a) Frachtbriefe, wie z. B. Frachtbriefe für den Ladungstransport, Stückgutfrachtbriefe, Gütertaxisaufträge, im öffentlichen Güternah- und Güterfernverkehr,
- b) Fahraufträge im Güterfernverkehr,
- c) Fahrtennachweisbücher im Güternahverkehr,
- d) Fahrtennachweisbücher bzw. Fahraufträge im Kraftomnibusverkehr,
- e) Fahrtenbücher im Taxiverkehr.

Hierzu sind die vorgeschriebenen Vordrucke zu verwenden.

(2) Der Minister für Verkehrswesen kann Abweichungen zu Abs. 1 für den öffentlichen Kraftverkehr sowie für den Werkverkehr mit den Leitern der anderen zentralen Staatsorgane in besonderen zentralen Vereinbarungen festlegen.

(3) Für Bereiche

- des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen,
der Deutschen Reichsbahn und
der SDAG Wismut

gelten deren Vorschriften.

(4) Das Mitführen der im Abs. 1 vorgeschriebenen Fahrdokumente ist beim Einsatz von Lastkraftwagen unter 0,6 t Nutzmasse und von Kleinomnibussen des Werkverkehrs bis zu 8 Sitzplätzen (außer Fahrersitz) nicht erforderlich.

(5) Werden Kraftfahrzeuge des Werkverkehrs, einschließlich der im Abs. 3 genannten Bereiche, für öffentliche Gütertransporte und Personenbeförderungen eingesetzt, sind die hierzu erforderlichen Fahrdokumente mitzuführen. Die Mitführung von Fahrdokumenten gemäß Abs. 3 wird hierdurch nicht berührt.

(6) Die Fahrdokumente gemäß den Absätzen 1, 2 und 5 sind Grundlage für die Berichterstattung.

Zu § 7 der Verordnung:

**Regelung des Güterfernverkehrs
mit Kraftfahrzeugen**

§ 2

Begriffsbestimmung

Fernfahrten im Sinne der Verordnung sind alle Gütertransporte, deren Ziel in einer größeren Entfernung als 50 km Luftlinie vom Mittelpunkt des Ortes der ersten Beladestelle liegt; als Fernfahrten gelten auch Transporte zwischen Betriebsteilen bzw. Kombinatbetrieben.

§ 3

Genehmigungspflicht

(1) Die Genehmigungspflicht zur Durchführung von Fernfahrten mit Kraftfahrzeugen gilt für den Einsatz von Kraftfahrzeugen über 1,5 t Nutzmasse.

(2) Die Genehmigungspflicht gemäß dieser Durchführungsbestimmung besteht nicht für Transporte in den nachfolgenden Bereichen:

- Ministerium für Post- und Fernmeldewesen
- Ministerium für Gesundheitswesen
- Deutsche Reichsbahn
- SDAG Wismut
- VEB Minol
- Deutsches Rotes Kreuz der DDR.

Für die genannten Bereiche gelten hinsichtlich der Genehmigungspflicht deren Vorschriften.

(3) Der Minister für Verkehrswesen kann mit den Leitern anderer zentraler Staatsorgane abweichende Regelungen vereinbaren, wenn dies aus besonderen Transportbedingungen sowie der Transporttechnologie begründet ist.

(4) Für Fernfahrten mit Spezialfahrzeugen, wie z. B. zum Transport von flüssigen, staub- und gasförmigen Gutarten sowie von Betonfertigteilen, bei deren Einsatz und Verwendungszweck eine Rückauslastung nicht möglich ist, können Dauergenehmigungen erteilt werden. Für diese Fernfahrten entfällt die Ankündigung und Meldung bei dem der Entladestelle nächstgelegenen Betrieb des volkseigenen Kombinates des Kraftverkehrs.

§ 4

Anmeldung von Fernfahrten

(1) Die Anmeldung einer Fernfahrt hat

- a) bei der Inanspruchnahme von Kraftfahrzeugen des öffentlichen Kraftverkehrs vom versandpflichtigen Betrieb durch einen ausgefüllten Frachtbrief,
- b) beim Einsatz von werkseigenen Kraftfahrzeugen vom Betrieb durch einen formlosen Antrag, aus dem insbesondere der Tag der Transportdurchführung, die Lademasse und die Bezeichnung des Ladegutes sowie der Zielort ersichtlich sein müssen,

mindestens 48 Stunden vor Beginn des Transportes beim örtlich zuständigen Betrieb des volkseigenen Kombinates des Kraftverkehrs zu erfolgen.

(2) Transporte zur Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für die Versorgung der Bevölkerung oder für das Transportgut sowie zur Vermeidung von Produktionsstörungen und in Katastrophenfällen können ohne Einhaltung der Anmeldefrist gemäß Abs. 1 durchgeführt werden. Bei der Anmeldung solcher Transporte ist jedoch die Dringlichkeit durch den Leiter des Betriebes zu bescheinigen. Ist bei diesen Transporten eine Anmeldung nicht möglich, ist der zuständige Betrieb des volkseigenen Kombinates des Kraftverkehrs nach Durchführung der Fernfahrt zu informieren. Sofern bei diesen Transporten eine Ankündigung nicht möglich ist, hat die Meldung zur Rückauslastung bei dem der Entladestelle nächstgelegenen Betrieb des volkseigenen Kombinates des Kraftverkehrs zu erfolgen.

§ 5

Erteilung von Fernfahrtgenehmigungen

(1) Bei der Erteilung von Fernfahrtgenehmigungen sind insbesondere

- a) die zur Abwendung einer unmittelbaren Gefahr notwendigen Transporte,
- b) die durch die zuständigen Transportausschüsse festgelegten Verlagerungen auf den Straßentransport,
- c) die planmäßige Koordinierung der Transportaufgaben,
- d) die rationelle Ausnutzung der Kraftfahrzeuge zu berücksichtigen.

(2) Die Leiter der örtlich zuständigen Betriebe der volkseigenen Kombinate des Kraftverkehrs sind berechtigt, Ladungen von Antragstellern, die Fernfahrten mit werkseigenen Kraftfahrzeugen durchführen wollen, vorrangig zur Komplettierung sowie Rückauslastung im Fernverkehr eingesetzter Kraftfahrzeuge des öffentlichen Kraftverkehrs zu nutzen. Dabei sind die vom Antragsteller für eine ordnungsgemäße Transportdurchführung gestellten Bedingungen zu beachten.

(3) Die Erteilung von Fernfahrtgenehmigungen hat am gleichen Tag, jedoch spätestens 16 Stunden nach der Anmeldung zu erfolgen. Sie ist auf den entsprechenden Fahrdokumenten zu vermerken. Die Ablehnung einer Fernfahrt ist in gleicher Frist dem Antragsteller mitzuteilen.

§ 6

Vermittlung von Rückladungen

(1) Die Ankündigung der Kraftfahrzeuge zur Vermeidung von Leerfahrten hat insbesondere folgende Angaben zu enthalten:

- Fahrzeughalter,
- polizeiliches Kennzeichen des Kraftfahrzeuges,
- Nutzmasse und Art des Kraftfahrzeuges,
- Datum und Zeitpunkt des Eintreffens an der Entladestelle,
- Entladestelle des Empfängers.

(2) Bei der Vermittlung von Rückladungen sind die Eignung der Kraftfahrzeuge und der volkswirtschaftlich vertretbare Transportweg zu berücksichtigen.

(3) Sofern keine Rückladung vermittelt werden kann, ist auf dem Fahrdokument ein entsprechender Vermerk anzubringen.

§ 7

Berechnung der Transportleistungen

(1) Das Entgelt für öffentliche Transportleistungen im Güterfernverkehr mit Kraftfahrzeugen für die Betriebe des nichtvolkseigenen öffentlichen Kraftverkehrs und die Betriebe mit Werkfuhrpark, die gemäß Preisanordnung Nr. 3030/3 vom 1. November 1968 — Änderung des Güter-Kraftverkehrs-Tarifes (GKT) — (Sonderdruck Nr. 3030/3 der Regierungskommission für Preise) abzurechnen sind, wird durch die volkseigenen Kombinate des Kraftverkehrs berechnet.

(2) Die Grundlagen für die Berechnung des Entgelts sind die von den Betrieben des nichtvolkseigenen öffentlichen Kraftverkehrs und von den Betrieben mit Werkfuhrpark ausgefüllten Leistungsnachweise.

Zu § 11 der Verordnung:

Gebühren

§ 3

Gebührenpflicht

Für alle öffentlichen Transport- und Beförderungsleistungen mit Kraftfahrzeugen sind von den Betrieben des nichtvolkseigenen öffentlichen Kraftverkehrs und den Betrieben mit Werkfuhrpark Gebühren an die volkseigenen Kombinate des Kraftverkehrs zu entrichten.

§ 9

Gebührenhöhe

(1) Die Gebühren betragen für Betriebe des nichtvolkseigenen öffentlichen Kraftverkehrs

- | | |
|--|-------|
| a) bei Gütertransporten | 3 ‰ |
| b) bei Möbeltransporten, die nach der Preisordnung Nr. 4425 vom 1. November 1966 — Einführung des Tarifes für den Transport von Möbeln — Möbeltransporttarif — (Sonderdruck Nr. 4425 der Regierungskommission für Preise) abgerechnet werden | 1,5 ‰ |
| c) bei Personenbeförderungen mit Kraftomnibussen und Einnahmen aus dem Verkauf von Einzelfahrscheinen und im Gelegenheitsverkehr | 3 ‰ |
| d) bei Personenbeförderungen mit Kraftomnibussen und Einnahmen aus sämtlichen anderen Beförderungsleistungen | 2 ‰ |
| e) bei Personenbeförderungen mit Personenkraftwagen im Taxiverkehr | 3 ‰ |
| f) bei Personenbeförderungen mit Lastkraftwagen | 3 ‰ |
| g) für die Berechnung des Transport- bzw. Beförderungsentgelts durch die volkseigenen Kombinate des Kraftverkehrs | 1 ‰ |
| h) für die Einziehung des Transport- bzw. Beförderungsentgelts durch die volkseigenen Kombinate des Kraftverkehrs | 1 ‰ |
- des Transport- bzw. Beförderungsentgelts.

(2) Die Gebühren betragen für Betriebe mit Werkfuhrpark, sofern öffentliche Transport- und Beförderungsleistungen durchgeführt werden,

- | | |
|---|-----|
| a) bei Gütertransporten | 1 ‰ |
| b) bei Personenbeförderungen | 1 ‰ |
| c) für die Berechnung des Transport- bzw. Beförderungsentgelts durch die volkseigenen Kombinate des Kraftverkehrs | 1 ‰ |
| d) für die Einziehung des Transport- bzw. Beförderungsentgelts durch die volkseigenen Kombinate des Kraftverkehrs | 1 ‰ |
- des Transport- bzw. Beförderungsentgelts.

(3) Gebühren werden nicht erhoben

- | |
|--|
| a) vom Entgelt für sämtliche expeditionellen Nebenleistungen, |
| b) von Zuschlägen, die gemäß den Rechtsvorschriften für Ladefristüberschreitungen eingezogen werden. |

(4) Wird auf Antrag eines Betriebes mit Werkfuhrpark das Transport- bzw. Beförderungsentgelt für Werkverkehrsleistungen von den volkseigenen Kombinate des Kraftverkehrs berechnet oder/und eingezogen, sind

- | |
|---|
| a) für die Berechnung des Transport- bzw. Beförderungsentgelts, |
| b) für die Einziehung des Transport- bzw. Beförderungsentgelts |
- durch die volkseigenen Kombinate des Kraftverkehrs jeweils 1 ‰ vom Transport- bzw. Beförderungsentgelt zu erheben.

(5) Die privaten Taxigenossenschaften haben nur dann Gebühren zu zahlen, wenn auf Grund von Vereinbarungen Leistungen durch die volkseigenen Kombinate des Kraftverkehrs erbracht werden.

§ 10

Gebührenschildner

Gebührenschildner sind die Betriebe des nichtvolkseigenen öffentlichen Kraftverkehrs und die Betriebe mit Werkfuhrpark. Die Gebühren dürfen nicht weiterberechnet werden.

§ 11

Einzug der Gebühren

(1) Beim Einziehen des Transport- bzw. Beförderungsentgelts durch die volkseigenen Kombinate des Kraftverkehrs werden die Gebühren vom Rechnungsbetrag abgesetzt und einbehalten.

(2) Wird das Transport- bzw. Beförderungsentgelt durch die Gebührenschildner selbst eingezogen, sind diese verpflichtet, bis zum 10. Kalendertag jeden Monats das Entgelt für die im Vormonat von ihnen durchgeführten Transport- und Beförderungsleistungen und die sich daraus ergebenden Gebühren mit vorgeschriebenem Formular dem volkseigenen Kombinat des Kraftverkehrs anzuzeigen.

(3) Die Gebühren sind bis zum 15. Kalendertag jeden Monats an das volkseigene Kombinat des Kraftverkehrs zu entrichten. Bei Fristüberschreitung ist das volkseigene Kombinat des Kraftverkehrs berechtigt, die Gebührenforderungen gegen Forderungen des Gebührenschildners aus dem Transport- und Beförderungsentgelt, das von ihm eingezogen wird, aufzurechnen.

(4) Für verspätete Zahlungen werden Verzugszuschläge erhoben. Sie betragen

- | | |
|---|-----|
| a) innerhalb der ersten 5 Tage nach dem Zahlungstermin | 2 ‰ |
| b) bis zum Ende des Monats, in dem die Zahlung zu erfolgen hat, nach dem Zahlungstermin insgesamt | 4 ‰ |

und erhöhen sich für jeden weiteren angefangenen Monat um 1 ‰ des erklärten Gebührenbetrages.

(5) Bei Nachforderungen ist ein einmaliger Verzugszuschlag in Höhe von 6 ‰ des rückständigen Gebührenbetrages zu erheben.

(6) Verzugszuschläge unter 5 M werden nicht erhoben.

(7) Die Gebührenschildner sind verpflichtet, auf Verlangen der volkseigenen Kombinate des Kraftverkehrs Auskünfte zu erteilen oder Unterlagen vorzulegen, die für die Ermittlung und Erhebung der Gebühren erforderlich sind.

§ 12

Schlußbestimmung

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Januar 1976 in Kraft.

Berlin, den 11. September 1975

Der Minister für Verkehrswesen

Arndt

Anordnung über die Aufhebung von Rechtsvorschriften auf dem Gebiet der Planung der Volkswirtschaft

vom 19. August 1975

§ 1

(1) Die Anordnung vom 19. Januar 1972 über die Erfassung ergebnisbezogener Kennziffern des Volkswirtschaftsplanes 1972 (Sonderdruck Nr. 720 des Gesetzblattes) ist gegenstandslos und wird aufgehoben.

(2) Am 31. Dezember 1975 treten die nachstehend aufgeführten Rechtsvorschriften außer Kraft:

— Anordnung (Nr. 1) vom 12. September 1955 über die Veränderung der Planung des Kultur-, Gesundheits- und Sozialwesens im Bereich der zentralgeleiteten volkseigenen Wirtschaft (GBl. II Nr. 50 S. 337) und Anordnung Nr. 2 dazu vom 14. Februar 1961 (GBl. III Nr. 7 S. 74),

- Erste Anweisung vom 12. September 1955 zur Anordnung über die Veränderung der Planung des Kultur-, Gesundheits- und Sozialwesens im Bereich der zentralgeleiteten volkseigenen Wirtschaft (GBI. II Nr. 50 S. 338),
- Anordnung (Nr. 1) vom 17. November 1971 über die Sicherung des technisch-ökonomisch begründeten Einsatzes volkswirtschaftlich wichtiger Rohstoffe, Materialien und Erzeugnisse sowie von Energie — Anwendung von Bilanzanteilen — (GBI. II Nr. 76 S. 661) und Anordnung Nr. 2 dazu vom 1. Dezember 1972 (GBI. II Nr. 73 S. 853),
- Anordnung vom 26. Januar 1973 über die Finanzplanung in den volkseigenen Betrieben und Kombinat (GBI. I Nr. 6 S. 70),
- Richtlinie vom 6. April 1973 über die Bilanzierung wichtiger Anlagen und Ausrüstungen für unter zentraler Kontrolle stehende Investitionsvorhaben (wurde den zuständigen Organen direkt übergeben),

- Anordnung vom 28. August 1973 über die Planung und Bilanzierung der Projektierungsleistungen (GBI. I Nr. 42 S. 434).

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 19. August 1975

**Der Vorsitzende
der Staatlichen Plankommission**

I. V.: Klopfer
Mitglied des Ministerrates
und Staatssekretär
in der Staatlichen Plankommission

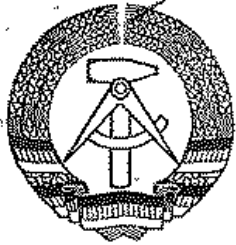
Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik

Sonderdruck Nr. 796

Arbeitsschutzanordnung 909/1 vom 14. Mai 1975 — Aufzüge —, 8 Seiten, —, 40 M

*Dieser Sonderdruck ist über den Zentral-Versand Erfurt,
501 Erfurt, Postschließfach 696, zu beziehen.*

*Darüber hinaus ist dieser Sonderdruck auch gegen Barzahlung und Selbstabholung
(kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente,
108 Berlin, Neustädtische Kirchstraße 15, Telefon: 229 22 23, erhältlich.*



GESETZBLATT

661

der Deutschen Demokratischen Republik

1975

Berlin, den 14. Oktober 1975

Teil I Nr. 39

Tag	Inhalt	Seite
22. 9. 75	Beschluß des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik über die Bildung von Kreisgerichten für mehrere Kreise	661
22. 9. 75	Beschluß des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik über Ränge im auswärtigen Dienst der DDR	661
11. 9. 75	Sechste Durchführungsverordnung zum Landeskulturgesetz — Nutzbarmachung und schadlose Beseitigung von Abprodukten —	662
28. 8. 75	Anordnung über die Gewährung von Stipendien an Direktstudenten der Universitäten, Hoch- und Fachschulen der Deutschen Demokratischen Republik — Stipendienordnung —	664
28. 8. 75	Anordnung über die Vorbereitung und Durchführung von Studienabschnitten der Hoch- und Fachschulausbildung in der sozialistischen Praxis — Praktikumsordnung —	669
28. 8. 75	Anordnung über die finanziellen Regelungen bei der Durchführung von Studienabschnitten der Hoch- und Fachschulausbildung in der sozialistischen Praxis — Praktikumsfinanzierung —	671

Beschluß des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik über die Bildung von Kreisgerichten für mehrere Kreise

vom 22. September 1975

1. Es wird festgestellt, daß in Übereinstimmung mit dem Gesetz vom 27. September 1974 über die Verfassung der Gerichte der Deutschen Demokratischen Republik — Gerichtsverfassungsgesetz — (GBl. I Nr. 48 S. 457) für den Stadt- und den Landkreis Suhl, den Stadt- und den Landkreis Neubrandenburg und den Stadt- und den Landkreis Greifswald jeweils ein gemeinsames Kreisgericht entsprechend § 22 Abs. 2 dieses Gesetzes besteht.
2. Für den Stadt- und den Landkreis Weimar wird gemäß § 22 Abs. 2 des Gesetzes vom 27. September 1974 über die Verfassung der Gerichte der Deutschen Demokratischen Republik — Gerichtsverfassungsgesetz — ein gemeinsames Kreisgericht gebildet.
3. Die bei den Kreisgerichten Weimar-Stadt und Weimar-Land anhängigen Sachen gehen in dem Stand, in dem sie sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Beschlusses befinden, an das Kreisgericht des Stadt- und Landkreises Weimar über.
4. Die für die Kreisgerichte Weimar-Stadt und Weimar-Land gewählten Richter und Schöffen werden bis zu ihrer Neuwahl beim Kreisgericht des Stadt- und Landkreises Weimar tätig.
5. Der Beschluß tritt am 1. Oktober 1975 in Kraft.

Gleichzeitig treten außer Kraft:

- der Erlaß des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 20. November 1969 über die Zu-

ständigkeit der Kreisgerichte Suhl und Neubrandenburg (GBl. I Nr. 13 S. 245),

- der Beschluß des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 23. Januar 1974 über die Zuständigkeit des Kreisgerichts Greifswald (GBl. I Nr. 7 S. 65).

Berlin, den 22. September 1975

Der Vorsitzende des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik

W. Stoph

Der Sekretär des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik

H. Eichler

Beschluß des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik über Ränge im auswärtigen Dienst der DDR

vom 22. September 1975

Entsprechend Artikel 71 der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik wird beschlossen:

1. In Übereinstimmung mit den außenpolitischen Erfordernissen und internationalen Gepflogenheiten können an Bürger der Deutschen Demokratischen Republik, die im auswärtigen Dienst tätig sind, folgende Ränge verliehen werden:
 - a) Außerordentlicher und Bevollmächtigter Botschafter
Außerordentlicher Gesandter und Bevollmächtigter Minister

Diese Ausgabe enthält als Beilage für die Postabonnenten:

Zeitliche Inhaltsübersicht des Gesetzblattes Teil I für die Monate Juli — August — September 1975

Botschaftsrat
I. Sekretär
II. Sekretär
III. Sekretär
Attaché

b) Generalkonsul

Konsul
Vizekonsul
Konsularagent
Konsularsekretär
Konsularattaché

c) Handelsvertreter

Handelsrat
Stellvertreter des Handelsvertreters
Handelsattaché

d) Militärattaché

Marineattaché
Luftwaffenattaché
Gehilfe des Militärattachés
Gehilfe des Marineattachés
Gehilfe des Luftwaffenattachés

Die Ränge zu d) können den Erfordernissen entsprechend kombiniert verliehen werden.

2. Die Ränge des Außerordentlichen und Bevollmächtigten Botschafters und des Außerordentlichen Gesandten und Bevollmächtigten Ministers werden auf Vorschlag des Präsidiums des Ministerrates vom Vorsitzenden des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik verliehen.

Die Verleihung der anderen unter Ziff. 1 genannten Ränge regelt der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik.

3. Das Führen eines unter Ziff. 1 genannten Ranges ist an eine Tätigkeit im auswärtigen Dienst gebunden.

Beim Ausscheiden aus dem auswärtigen Dienst erlischt der Rang, sofern das für die Verleihung zuständige Organ nichts anderes festlegt. Übernimmt der Betreffende zu einem späteren Zeitpunkt wieder eine gleichrangige Tätigkeit im auswärtigen Dienst, ist er erneut zur Führung des verliehenen Ranges berechtigt.

4. In Würdigung hervorragender Verdienste kann dem Inhaber des Ranges eines Außerordentlichen und Bevollmächtigten Botschafters bzw. eines Außerordentlichen Gesandten und Bevollmächtigten Ministers die Berechtigung zuerkannt werden, den Rang nach seinem Ausscheiden aus dem Berufsleben weiterzuführen.

Der Betreffende führt den Rang mit dem Zusatz „a. D.“ (außer Dienst).

Die Zuerkennung erfolgt entsprechend der Regelung gemäß Ziff. 2.

5. Ein Rang kann von dem für die Verleihung zuständigen Organ aberkannt werden, wenn die Voraussetzungen, auf denen die Verleihung des Ranges beruhte, nicht mehr gegeben sind.

6. Dieser Beschluß tritt am 22. September 1975 in Kraft. Gleichzeitig wird der Erlaß des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 30. Januar 1961 über die Festlegung, die Verleihung und die Aberkennung von Rängen im Auswärtigen Dienst (GBl. I Nr. 2 S. 6) aufgehoben.

Berlin, den 22. September 1975

Der Vorsitzende des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik
W. Stoph

Der Sekretär des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik
H. Eichler

Sechste Durchführungsverordnung*

zum Landeskulturgesetz

— Nutzbarmachung und schadlose Beseitigung von Abprodukten —

vom 11. September 1975

Zur Steigerung des Rohstoffaufkommens in der DDR und zur Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen sowie zur Gesunderhaltung der Bürger ist die Nutzbarmachung von Abprodukten als Sekundärrohstoffe und die schadlose Beseitigung noch nicht nutzbarer Abprodukte durchzusetzen. Auf Grund des § 39 des Landeskulturgesetzes vom 14. Mai 1970 (GBl. I Nr. 12 S. 67) wird folgendes verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Durchführungsverordnung gilt für die Nutzbarmachung von Abprodukten als Sekundärrohstoffe und für die schadlose Beseitigung noch nicht nutzbarer Abprodukte durch die Betriebe, Kombinate und Einrichtungen (im folgenden Betrieb genannt) sowie für die wirtschaftsleitenden und staatlichen Organe.

(2) Diese Durchführungsverordnung findet für Genossenschaften entsprechende Anwendung.

(3) Ausgenommen von dem Geltungsbereich dieser Durchführungsverordnung sind die Abprodukte, deren Nutzbarmachung oder Beseitigung nach den dafür geltenden Rechtsvorschriften erfolgt. Das gilt insbesondere für:

- Siedlungsabfälle¹⁾
- gasförmige Abprodukte²⁾
- Abwässer im Sinne des Wassergesetzes³⁾
- Bergbauhalden und sonstige Halden⁴⁾
- radioaktive Abfälle⁵⁾
- Abprodukte, die Krankheitserreger enthalten.

§ 2

Begriffsbestimmung

(1) Abprodukte im Sinne dieser Durchführungsverordnung sind Stoffe, die im gesellschaftlichen Reproduktionsprozeß sowie in der individuellen und gesellschaftlichen Konsumtion als Abfälle und Rückstände in fester, flüssiger und gasförmiger Form anfallen.

(2) Sekundärrohstoffe im Sinne dieser Durchführungsverordnung sind Abprodukte oder deren Inhaltstoffe, die durch geeignete Methoden und Verfahren einer volkswirtschaftlichen Wiederverwertung zugeführt werden können. Dazu gehören auch Altrohstoffe, wie Altpapier, Flaschen, Gläser, Alttextilien und Altreifen.

(3) Schadlose Beseitigung im Sinne dieser Durchführungsverordnung sind die geordnete Deponie oder andere Beseitigungsverfahren mit der Möglichkeit der späteren Nutzung von abgelagerten Abprodukten oder das Unschädlichmachen noch nicht nutzbarer Abprodukte, um eine Beeinträchtigung der Umwelt weitestgehend auszuschließen.

* 5. DVO vom 17. Januar 1973 (GBl. I Nr. 19 S. 157)

Z. Z. gelten:

- 1) Dritte Durchführungsverordnung vom 14. Mai 1970 zum Landeskulturgesetz — Sauberhaltung der Städte und Gemeinden und Verwertung von Siedlungsabfällen — (GBl. II Nr. 46 S. 339)
- 2) Fünfte Durchführungsverordnung vom 17. Januar 1973 zum Landeskulturgesetz — Reinhaltung der Luft — (GBl. I Nr. 19 S. 157)
- 3) Wassergesetz vom 17. April 1963 (GBl. I Nr. 5 S. 77)
- 4) Berggesetz der Deutschen Demokratischen Republik vom 12. Mai 1969 (GBl. I Nr. 5 S. 29)
- 5) Atomenergieweggesetz vom 23. März 1962 (GBl. I Nr. 3 S. 47) in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 23. Januar 1964 (GBl. I Nr. 1 S. 1)

Aufgaben der Betriebe**§ 3**

(1) Für die Nutzbarmachung von Abprodukten als Sekundärrohstoffe ist grundsätzlich der Betrieb verantwortlich, der die Abprodukte verursacht. In gleicher Weise ist der Betrieb für die Nutzbarmachung solcher Abprodukte verantwortlich, die bei der gesellschaftlichen und individuellen Konsumtion der von ihm hergestellten Erzeugnisse anfallen. Ist eine Nutzung der Abprodukte im Bereich des Verursachers technisch oder technologisch nicht möglich, so ist die Nutzung mit den Betrieben zu organisieren, in denen die entsprechenden Primärrohstoffe eingesetzt oder verarbeitet werden. Die Abprodukte verursachenden Betriebe haben die Leitung und Planung der Erfassung und Verwertung von Abprodukten als Sekundärrohstoffe gemäß den planmethodischen Bestimmungen durchzuführen.

(2) Der betriebliche Reproduktionsprozeß ist, insbesondere durch materialsparende Technologien und Verfahren sowie Konstruktion der Erzeugnisse, so zu gestalten, daß der Anfall von Abprodukten reduziert oder vermieden wird. Der notwendige wissenschaftlich-technische Vorlauf zur Entwicklung neuer Aufbereitungsverfahren für Abprodukte und zur Erschließung neuer Einsatzgebiete für Sekundärrohstoffe ist durch die Verursacher zu schaffen. In die Pläne Wissenschaft und Technik sind die notwendigen Forschungs- und Entwicklungsaufgaben für neue Aufbereitungs- und Verarbeitungsverfahren sowie für die Erschließung neuer Einsatzgebiete aufzunehmen.

§ 4

(1) Der für die schadloße Beseitigung nicht nutzbarer Abprodukte erforderliche wissenschaftlich-technische Vorlauf ist durch die Verursacher von Abprodukten zu schaffen.

(2) Verursacher von Abprodukten können die schadloße Beseitigung in Abstimmung mit dem für das Territorium zuständigen örtlichen Staatsorgan bei der Abteilung Umweltschutz und Wasserwirtschaft des Rates des Bezirkes beantragen, wenn sie den Nachweis erbringen, daß für diese Abprodukte keine oder nur unzureichende Nutzungsmöglichkeiten als Sekundärrohstoffe vorhanden sind.

Als Nachweis gelten insbesondere

- abgeschlossene Forschungs- und Entwicklungsaufgaben,
- Gutachten wissenschaftlich-technischer Einrichtungen,
- Stellungnahmen der bilanzierenden und bilanzbeauftragten Organe oder Hersteller vergleichbarer Primärrohstoffe.

(3) Betriebe, in denen toxische Abprodukte anfallen, haben diese unter Berücksichtigung der für toxische Stoffe geltenden Rechtsvorschriften* den Räten der Bezirke, Abteilung Umweltschutz und Wasserwirtschaft, zu melden und Vorschläge für entsprechende Beseitigungsmöglichkeiten zu unterbreiten, sofern für diese Abprodukte keine Nutzung als Sekundärrohstoffe möglich ist. Für den Nachweis gilt Abs. 2.

§ 5**Aufgaben der den Betrieben übergeordneten Organe**

(1) Die VVB und die einem Ministerium direkt unterstellten Kombinate haben mit der Ausarbeitung und Durchführung der Fünfjahr- und Jahrespläne Maßnahmen zur Verringerung des Anfalls und zur Nutzung der Abprodukte als Sekundärrohstoffe in ihrem Verantwortungsbereich durchzusetzen.

(2) Die VVB und die einem Ministerium direkt unterstellten Kombinate haben die Aufgaben der Betriebe ihrer Bereiche zur Schaffung des wissenschaftlich-technischen Vorlaufs für die Nutzbarmachung von Abprodukten und schadloße Beseitigung nicht nutzbarer Abprodukte zu koordinieren. Mit

* Z. Z. gilt das Giftgesetz vom 6. September 1950 (GBl. Nr. 105 S. 977; Ber. GBl. 1951 Nr. 57 S. 429).

den Plänen Wissenschaft und Technik sind die erforderlichen Forschungs- und Entwicklungsaufgaben den unterstellten wissenschaftlich-technischen Einrichtungen zu übergeben.

§ 6**Aufgaben der bilanzierenden, bilanzbeauftragten und bilanzbestätigenden Organe**

(1) Die bilanzierenden und bilanzbeauftragten Organe haben im Rahmen ihrer Verantwortung für die Material-, Ausrüstungs- und Konsumgüterbilanzierung die Sekundärrohstoffe in die Bilanzierung einzubeziehen. Die Bilanzierung von Sekundärrohstoffen ist grundsätzlich von dem Organ durchzuführen, das für den vergleichbaren Primärrohstoff die Bilanzverantwortung hat. Für die Sekundärrohstoffe, für die keine vergleichbaren Primärrohstoffe bestehen, erfolgt die Festlegung der Bilanzverantwortung unter Berücksichtigung der Aufkommens- und Verwendungsbereiche entsprechend den Rechtsvorschriften.

(2) Die bilanzierenden und bilanzbeauftragten Organe haben bei Bedarfsforderungen an Roh- und Werkstoffen vorrangig den Einsatz von Sekundärrohstoffen zu sichern. Können Sekundärrohstoffe nicht eingesetzt werden, so hat das bilanzierende oder bilanzbeauftragte Organ den Betrieb, der auf der Grundlage der planmethodischen Bestimmungen über diese Rohstoffreserven informiert hat, zu unterrichten.

(3) Die bilanzbestätigenden Organe haben die Bestätigung von Bilanzen für Primärrohstoffe an den Nachweis der Nutzung von Sekundärrohstoffen zu binden.

Aufgaben der zentralen Staatsorgane**§ 7**

(1) Die zentralen Staatsorgane haben in ihrem Verantwortungsbereich die volkswirtschaftlich effektive Nutzung der anfallenden Abprodukte als Sekundärrohstoffe durchzusetzen. Sie haben insbesondere die Sicherung des wissenschaftlich-technischen Vorlaufs für die Entwicklung von Aufbereitungsverfahren und die Erschließung neuer Einsatzgebiete für Sekundärrohstoffe mit den Plänen Wissenschaft und Technik zu gewährleisten, die Planung und Bilanzierung des Aufkommens und der Nutzung von Abprodukten als Sekundärrohstoffe durchzuführen und die erforderlichen materiellen Voraussetzungen für die Aufbereitung und Nutzung von Abprodukten als Sekundärrohstoffe zu schaffen, sofern die Verantwortung eines anderen Organs dafür nicht festgelegt ist.

(2) Die zentralen Staatsorgane haben den unterstellten wirtschaftsleitenden Organen und den bilanzierenden sowie bilanzbeauftragten Organen mit den Plandokumenten konkrete Zielstellungen zur Nutzung von Abprodukten als Sekundärrohstoffe, einschließlich der Aufgaben für die Forschung und Entwicklung, zu übergeben. Die Einführung neuer Verfahren zur Verwertung und Beseitigung industrieller Abprodukte bedarf der Zustimmung der Staatlichen Hygieneinspektion beim Ministerium für Gesundheitswesen.

§ 8

(1) Das Ministerium für Materialwirtschaft legt die Grundrichtung der Entwicklung der Sekundärrohstoffwirtschaft fest. Es koordiniert die Maßnahmen zur Erfassung und Nutzung von Abprodukten als Sekundärrohstoffe und kontrolliert ihre Durchführung. Die Verantwortung der zuständigen Staatsorgane für die Erfassung und Nutzung von Abprodukten als Sekundärrohstoffe wird dadurch nicht eingeschränkt.

(2) Das Ministerium für Materialwirtschaft unterbreitet in Vorbereitung der staatlichen Aufgaben der Staatlichen Plankommission und dem Ministerium für Wissenschaft und Technik Vorschläge zur rationalen Erfassung und Nutzung von Sekundärrohstoffen und für wissenschaftlich-technische Aufgaben zur Nutzbarmachung als Sekundärrohstoffe.

(3) Das Ministerium für Materialwirtschaft hat in Abstimmung mit dem jeweils zuständigen Staatsorgan die Verantwortung für die Nutzung von Abprodukten als Sekundärrohstoffe und für den wissenschaftlich-technischen Vorlauf zur Nutzung festzulegen, wenn auf Grund der Spezifik des jeweiligen Abproduktes eine eindeutige Zuordnung der Verantwortung gemäß § 3 nicht gegeben ist. Dabei kann die Verantwortung für den wissenschaftlich-technischen Vorlauf solchen Betrieben und übergeordneten Organen übertragen werden, die dem jeweiligen Abprodukt vergleichbare Primärrohstoffe einsetzen.

§ 9

(1) Das Ministerium für Umweltschutz und Wasserwirtschaft koordiniert die Zusammenarbeit der zentralen Staatsorgane und der Räte der Bezirke zur Vorbereitung von grundsätzlichen Entscheidungen auf dem Gebiet der schadlosen Beseitigung von Abprodukten und kontrolliert hierzu die erforderlichen Maßnahmen.

(2) Das Ministerium für Umweltschutz und Wasserwirtschaft unterbreitet im Rahmen der ihm übertragenen Verantwortung der Staatlichen Plankommission Vorschläge zur Erfassung, Bilanzierung und schadlosen Beseitigung von Abprodukten. Dem Ministerium für Wissenschaft und Technik unterbreitet es Vorschläge für wissenschaftlich-technische Aufgaben zur schadlosen Beseitigung von Abprodukten.

(3) Das Ministerium für Geologie hat im Rahmen der schadlosen Beseitigung von Abprodukten die Untersuchung der geologischen Bedingungen und das Abteufen von Bohrungen und das Errichten von Kavernen durch Solarbeiten zu gewährleisten.

§ 10

Aufgaben der örtlichen Staatsorgane

(1) Die Räte der Bezirke, Kreise, Städte und Gemeinden haben im Rahmen ihrer Verantwortung für die Erschließung und den Einsatz der ökonomischen Ressourcen im Territorium die für die Erfassung und Verwertung verantwortlichen Betriebe bei der Schaffung notwendiger Voraussetzungen zur Erfassung und Nutzung von Sekundärrohstoffen zu unterstützen.

(2) Die Räte der Bezirke und Kreise haben in ihren Territorien Maßnahmen zur schadlosen Beseitigung von Abprodukten zu treffen. Die Räte der Bezirke, Abteilung Umweltschutz und Wasserwirtschaft, entscheiden mit Zustimmung der Organe der Hygieneinspektion, der Geologie und der örtlichen Versorgungswirtschaft über die schadlose Beseitigung nicht nutzbarer Abprodukte auf Antrag gemäß § 4 Abs. 2. Sie legen in Koordination mit den Organen der örtlichen Versorgungswirtschaft, des Gesundheitswesens und der Geologie die Art und Weise der schadlosen Beseitigung fest und entscheiden über die zweckmäßigste Form zur Bewirtschaftung von Deponien, soweit es sich nicht um Deponieplätze der örtlichen Versorgungswirtschaft handelt.

(3) Die Räte der Bezirke, Abteilung Umweltschutz und Wasserwirtschaft, und die für die Aufgaben des Umweltschutzes Verantwortlichen in den Räten der Kreise haben den Betrieben für die schadlose Beseitigung von Abprodukten geeignete Ablagerungsstandorte oder Anlagen zur schadlosen Beseitigung der Abprodukte nachzuweisen. Ablagerungsplätze und Anlagen zur schadlosen Beseitigung von Abprodukten sind als Gemeinschaftsanlagen zu errichten und zu unterhalten. Der Hauptbetreiber wird durch den Rat des Bezirkes festgelegt. Die Mitnutzung durch andere ist vertraglich mit dem Hauptbetreiber zu regeln.

§ 11

Schlußbestimmungen

(1) Diese Durchführungsverordnung tritt am 1. Januar 1976 in Kraft.

(2) Die Minister und die Leiter anderer zentraler Staatsorgane sind berechtigt, im Einvernehmen mit dem Minister für Materialwirtschaft und dem Minister für Umweltschutz

und Wasserwirtschaft spezifische Regelungen zur Erfassung und Nutzung von Abprodukten als Sekundärrohstoffe und zur schadlosen Beseitigung gegenwärtig nicht nutzbarer Abprodukte zu erlassen.

Berlin, den 11. September 1975

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik

Sindermann
Vorsitzender

Anordnung

über die Gewährung von Stipendien
an Direktstudenten der Universitäten,
Hoch- und Fachschulen
der Deutschen Demokratischen Republik
— Stipendienordnung —

vom 28. August 1975

Zur Zusammenfassung und Vereinheitlichung der Rechtsvorschriften über die Gewährung von Stipendien an Direktstudenten der Universitäten, Hoch- und Fachschulen der DDR wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane und in Übereinstimmung mit dem Zentralrat der Freien Deutschen Jugend und dem Zentralvorstand der Gewerkschaft Wissenschaft folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Die Bestimmungen dieser Anordnung gelten für

- Studenten im Direktstudium an den Universitäten und Hochschulen (im folgenden Hochschulen genannt) und den Ingenieur- und Fachschulen (im folgenden Fachschulen genannt) der DDR,
- Studenten der DDR, die in anderen Staaten studieren,
- Bürger anderer Staaten oder Staatenlose, die ihren ständigen Wohnsitz in der DDR haben oder denen die DDR Asylrecht gewährt, für die Dauer des Aufenthaltes in der DDR,
- Bürger anderer Staaten oder Staatenlose, deren Eltern oder Ehegatten langfristige Arbeitsverträge mit Betrieben, staatlichen Dienststellen oder Institutionen der DDR abgeschlossen haben, für die Dauer des Aufenthaltes in der DDR.

§ 2

Grundsätze für die Stipendiengewährung

(1) Stipendien werden nach sozialen Gesichtspunkten und nach Leistung gewährt.

(2) Das Grundstipendium wird grundsätzlich in Abhängigkeit vom Einkommen der Eltern bzw. des Ehegatten bzw. des Studenten und der von ihnen zu versorgenden Kinder gewährt. Es kann vom Studenten beantragt werden und wird für 1 Studienjahr in der entsprechenden Höhe gezahlt. Bei grundlegenden Veränderungen der sozialen Situation der Eltern bzw. des Ehegatten oder des Einkommens des Studenten kann eine Veränderung der Stipendienzahlung beantragt werden. Über Stipendienveränderungen entscheiden die zuständigen Leiter. Stipendienveränderungen werden von dem Monat der Beantragung an wirksam.

(3) Für vorbildliche Leistungen im Studium und in der gesellschaftlichen Arbeit können Studenten mit Leistungs- oder Sonderstipendien sowie mit Prämien ausgezeichnet werden. Das Leistungs- oder Sonderstipendium kann begründet aberkannt werden.

(4) Der Entzug bzw. die Kürzung des Grundstipendiums aus erzieherischen Gründen ist nicht statthaft.

§ 3

Berechnungsgrundlagen für das Grundstipendium

(1) Das Grundstipendium ist auf der Grundlage des Einkommens der Eltern bzw. des Ehegatten zu gewähren, das in der Regel in dem Kalenderjahr vor der Neu- bzw. Wiederbeantragung des Grundstipendiums monatlich erzielt worden ist.

(2) Das Einkommen gemäß Abs. 1 ist auf der Grundlage nachstehender Rechtsvorschriften zu errechnen und im Stipendienantrag zu bestätigen:

- a) Zum Einkommen der Arbeiter und Angestellten gehören der Bruttolohn bzw. das Bruttogehalt aus Arbeitsleistungen entsprechend den Rechtsvorschriften über die Berechnung des Durchschnittsverdienstes und über die Lohnzahlung.* Soweit in Rahmenkollektivverträgen bestimmter Industrie- oder Wirtschaftszweige darüber hinausgehende Festlegungen hinsichtlich der Berechnung des Bruttodurchschnittsverdienstes getroffen wurden, sind diese bei der Bestätigung des Einkommens zu berücksichtigen.
- b) Zum Einkommen der Mitglieder sozialistischer Produktionsgenossenschaften der Landwirtschaft einschließlich der in kooperative Einrichtungen delegierten Mitglieder und der Mitglieder von Produktionsgenossenschaften der werktätigen See- und Küstenfischer sowie der Mitglieder von Produktionsgenossenschaften des Handwerks gehören alle Einkünfte, die der Berechnung der Beiträge zur Sozialpflichtversicherung zugrunde zu legen sind, ohne Berücksichtigung der Höchstgrenzen für die Beitragspflicht zur Sozialversicherung. Das gilt auch für Mitglieder von Kollegien der Rechtsanwälte**.
- c) Bei Handwerkern errechnet sich das Einkommen aus dem steuerpflichtigen Gewinn abzüglich des Freibetrages nach § 6 Abs. 4 des Gesetzes vom 16. März 1966 über die Besteuerung der Handwerker (GBl. I Nr. 6 S. 71), abzüglich des Freibetrages nach § 1 der Dritten Durchführungbestimmung vom 16. Mai 1968 (GBl. II Nr. 54 S. 287) dazu.
- d) Bei Einkommen aus gewerblicher oder sonstiger selbständiger Tätigkeit erfolgt die Berechnung auf der Grundlage des steuerpflichtigen Einkommens (Gesamtbeitrag der Einkünfte abzüglich der Sonderausgaben gemäß § 10 des Einkommensteuergesetzes vom 18. September 1970). Bei freiberuflicher Tätigkeit entspricht das Einkommen den Bruttoeinnahmen abzüglich der Kostenpauschale bzw. der tatsächlich nachgewiesenen berufsbedingten Ausgaben.
- e) Bei Kommissionshändlern entspricht das Einkommen dem Gewinn aus Kommissionshandel abzüglich der Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung nach § 2 der Ersten Durchführungbestimmung vom 19. Januar 1960 zur Verordnung über die Besteuerung der Kommissionshändler (GBl. I Nr. 7 S. 74); der Steuerfreibetrag für den mithelfenden Ehegatten wird hier nicht abgesetzt.
- f) Bei nichttätigen Gesellschaftern wird als Einkommen der Betrag angerechnet, der nach Erhebung des Einkommensteuereinzugs verbleibt (allgemein 5% der Kapitaleinlage).

(3) Zum Einkommen gemäß Abs. 1 gehören auch:

- a) Einkommen aus Vermietungen, Verpachtungen und aus anderen steuerpflichtigen Einkünften,
- b) Renten aus der Altersversorgung der Intelligenz,
- c) Renten aus der Sozialpflichtversicherung, Versorgungsrenten der Deutschen Post, der Deutschen Reichsbahn sowie andere Versorgungsrenten und Renten in Höhe des 350 M übersteigenden Betrages ohne Berücksichtigung der Zuschläge für den Ehegatten und die Kinder.
Ausgenommen sind Ehrentpensionen, Renten aus der freiwilligen Zusatzrentenversicherung, Pflegegeld, Blindengeld, Sonderpflegegeld und Leistungen der Sozialfürsorge.
- d) Stipendien, die an Hoch- bzw. Fachschulen und anderen wissenschaftlichen Einrichtungen nicht auf der Grundlage dieser Anordnung gewährt werden.

(4) Bei der Bestätigung des Einkommens ist zu beachten:

- a) Erzielt ein Elternteil oder der Ehegatte Einkommen aus mehreren Berufstätigkeiten (z. B. Lohn bzw. Gehalt und Einkommen aus freiberuflicher Tätigkeit), so ist der Gesamtbetrag aller Einkommen zu ermitteln.
- b) Steuerfreie Pauschalbeträge (z. B. für Ärzte und Lehrer) sowie steuerfreie Beträge für Körperbeschädigung oder solche, die aus anderen sozialen Gründen gewährt werden, dürfen vom Einkommen bzw. steuerpflichtigen Gewinn nicht abgesetzt werden.

(5) Als zu versorgende Kinder im Sinne dieser Anordnung gelten:

- a) Kinder im Vorschulalter,
- b) Kinder, die eine Oberschule besuchen,
- c) Lehrlinge,
- d) Studenten im Direktstudium an Hoch- und Fachschulen, soweit sie Stipendium auf der Grundlage dieser Anordnung erhalten.

(6) Studenten mit einem eigenen durchschnittlichen monatlichen Nettoeinkommen von über 200 M erhalten kein Stipendium. Als Einkommen gelten:

- a) Einkommen aus eigener Arbeit (außer FDJ-Studentenbrigaden und freiwilligen Arbeitseinsätzen, Honorar für Hilfsassistenten, Prämien),
- b) Nettoeinkommen aus Vermietungen und Verpachtungen und aus anderen steuerpflichtigen Einkünften,
- c) Rente aus der Altersversorgung der Intelligenz.

Studenten, die eine Rente aus der Altersversorgung der Intelligenz beziehen und kein weiteres Einkommen haben, erhalten ein Grundstipendium in Höhe der Differenz zwischen dem Grundstipendium und der Rente, wenn diese niedriger als das zu gewährende Grundstipendium ist. Das Einkommen gemäß Buchst. a ist für jedes Quartal nachzuweisen. Arbeitsleistungen von Studenten, für die Honorar, Lohn, Gebühren u. a. gezahlt werden, bedürfen der Zustimmung des zuständigen Leiters an der Hoch- bzw. Fachschule. Sofern staatliche Honoraranordnungen oder andere Rechtsvorschriften zur Ausübung einer Tätigkeit eine Zulassung, Berufserlaubnis oder Gewerbe genehmigung erfordern, muß diese vorliegen.

§ 4

Grundstipendium für ledige Studenten

(1) Das Grundstipendium beträgt monatlich

- a) bei einem Einkommen der Eltern bzw. des Ehegatten
 - bis 1.000 M an Hochschulen 190 M, an Fachschulen 160 M,
 - von 1.001 bis 1.200 M an Hochschulen 170 M, an Fachschulen 140 M,
 - von 1.201 bis 1.400 M an Hochschulen 140 M, an Fachschulen 110 M,

* Z. Z. gelten: die Verordnung vom 21. Dezember 1961 über die Berechnung des Durchschnittsverdienstes und über die Lohnzahlung (GBl. II Nr. 83 S. 361; Ber. GBl. II 1962 Nr. 2 S. 11) in der Fassung der Zweiten Verordnung vom 27. Juli 1967 (GBl. II Nr. 73 S. 511; Ber. GBl. II Nr. 118 S. 336) und der dazu erlassenen Ersten Durchführungbestimmung vom 10. September 1962 (GBl. II Nr. 71 S. 533) in der Fassung der Dritten Durchführungbestimmung vom 28. August 1967 (GBl. II Nr. 69 S. 604) und der Vierten Durchführungbestimmung vom 11. Dezember 1968 (GBl. II Nr. 131 S. 1049).

** Z. Z. gelten: die Verordnung vom 16. Januar 1975 über die Sozialversicherung bei der Staatlichen Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I Nr. 8 S. 141) und die dazu erlassene Erste Durchführungbestimmung vom 16. Januar 1975 (GBl. I Nr. 2 S. 134).

von 1 401 bis 1 500 M an Hochschulen 110 M, an Fachschulen 80 M,

- b) bei 4 und mehr von den Eltern bzw. dem Studenten zu versorgenden Kindern und einem Bruttoeinkommen der Eltern bzw. des Ehegatten von

1 501 bis 1 800 M an Hochschulen 110 M, an Fachschulen 80 M,

1 801 bis 2 000 M an Hochschulen 90 M, an Fachschulen 60 M.

(2) Einkommen gemäß § 3 Abs. 2 Buchstaben a bis e sowie Abs. 3 Buchstaben b bis d bis zur Höhe von 350 M sind bei der Stipendienberechnung nicht zu berücksichtigen. In diesen Fällen ist der Freibetrag gemäß Abs. 3 nicht abzusetzen.

(3) Ein Freibetrag von 350 M ist von dem Einkommen gemäß § 3 Abs. 2 Buchstaben a bis e sowie Abs. 3 Buchstaben b bis d abzusetzen, wenn beide Eltern berufstätig sind bzw. wenn ein Elternteil Rentner oder erwerbsunfähig ist. Erwerbsunfähigkeit im Sinne der Stipendienordnung liegt vor:

- a) wenn durch ein ärztliches Attest die langfristige Arbeitsunfähigkeit im Sinne der Sozialversicherung nachgewiesen ist,
b) wenn ein Elternteil mindestens 3 schulpflichtige Kinder bzw. 2 Kinder unter 8 Jahren bzw. 1 Kind unter 3 Jahren in häuslicher Gemeinschaft versorgt.

(4) Für den mitarbeitenden Ehegatten eines Gewerbetreibenden oder anderen selbständig tätigen Bürgers gilt der Abs. 3. Der geleistete Arbeitszeitanteil ist durch den Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, zu bestätigen.

(5) Studenten, deren Eltern geschieden bzw. nicht verheiratet sind, erhalten Grundstipendium auf der Grundlage des Einkommens des Elternteils, zu dessen Haushalt sie gehören; diesem Einkommen ist der Unterhaltsbeitrag des anderen unterhaltspflichtigen Elternteils zuzurechnen. Halbgeschwister sind bei der Berechnung des Grundstipendiums Geschwistern gleichgestellt. Das Einkommen eines nicht unterhaltspflichtigen Elternteils ist bei der Stipendienberechnung nicht zu berücksichtigen.

(6) Studenten, die Halbwaisen sind, erhalten Grundstipendium auf der Grundlage des Einkommens des lebenden Elternteils. Ist der Elternteil wieder verheiratet, findet Abs. 5 Sätze 2 und 3 entsprechend Anwendung.

§ 5

Grundstipendium für verheiratete Studenten

(1) Das Grundstipendium für verheiratete Studenten wird nach dem Einkommen des Ehegatten unter Berücksichtigung der zu versorgenden Kinder berechnet. Für die Gewährung des Grundstipendiums gilt § 4 Abs. 1.

(2) Studenten, die während des Studiums heiraten, erhalten Grundstipendium von dem Monat der Eheschließung an nach dem Einkommen des Ehegatten. Wird dieser Anspruch erst später geltend gemacht, kann eine Nachzahlung des Grundstipendiums bis zu 3 Monaten erfolgen.

§ 6

Sonderregelungen

(1) Ein Grundstipendium von 190 bzw. 180 M erhalten unabhängig vom Einkommen der Eltern bzw. des Ehegatten:

- a) Studenten, auf die die Bestimmungen der Förderungsverordnung vom 13. Februar 1975 (GBl. I Nr. 13 S. 221) zutreffen,
b) Studenten, die sich als Berufsoffizier verpflichtet haben, von dem Zeitpunkt der Bestätigung der Verpflichtung durch die zuständige Dienststelle an,
c) Studenten, die vor dem Studium mindestens 5 Jahre beruflich tätig waren (ausschließlich der Lehrzeit; der Dienst in den bewaffneten Organen wird der beruflichen Tätigkeit gleichgesetzt),

d) Kämpfer gegen den Faschismus bzw. Verfolgte des Faschismus und deren Kinder,

e) geschiedene Studenten, deren geschiedener Ehepartner nicht unterhaltsverpflichtet ist,

f) alleinstehende Studenten mit Kind.

(2) Das Grundstipendium für Unteroffiziere oder Offiziere auf Zeit, die nach der Entlassung aus dem aktiven Wehrdienst studieren und mindestens 5 Jahre aktiven Wehrdienst geleistet haben, wird entsprechend den Bestimmungen der Förderungsverordnung vom 13. Februar 1975 gezahlt. Dazu sind Zuschläge gemäß den §§ 9 Abs. 1 und 12 zu zahlen.

(3) Studenten an Einrichtungen zur Vorbereitung auf das Studium in anderen Staaten sind hinsichtlich der Gewährung des Grundstipendiums den Studenten der Fachschulen gleichgestellt.

(4) Studenten, die auf der Grundlage der

a) Verordnung vom 30. April 1953 über die Verleihung des Karl-Marx-Stipendiums an Studierende der Universitäten und Hochschulen (GBl. Nr. 57 S. 611),

b) Verordnung vom 3. Januar 1951 über die Verleihung eines „Wilhelm-Pieck-Stipendiums“ an Arbeiter- und Bauernstudenten der Universitäten und Hochschulen und an Schüler der Fachschulen der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. Nr. 5 S. 23),

c) Anordnung vom 10. Juni 1959 über die Verleihung des Johannes-R.-Becher-Stipendiums an Studierende der Germanistik der Universitäten und Hochschulen (GBl. I Nr. 43 S. 619)

mit einem Sonderstipendium ausgezeichnet sind, erhalten Zuschläge gemäß den §§ 9 Abs. 1 und 12 sowie Zusatzstipendium gemäß § 11.

(5) Frauen im Sonderstudium in Form des Direktstudiums erhalten Stipendium auf der Grundlage dieser Anordnung. Zusätzlich zum Grundstipendium wird durch den delegierenden Betrieb eine Ausgleichszahlung gewährt. Dieser Ausgleich ist in Höhe der Differenz zwischen dem Grundstipendium und bis zu 80 % des Nettodurchschnittsverdienstes zu zahlen. Grundstipendium und Ausgleich dürfen 300 M nicht übersteigen.*

(6) An Fern- und Abendstudenten, die aus familiären oder gesundheitlichen Gründen nicht berufstätig sein können oder deren Arbeitsverhältnis ruht, können Stipendien und Zuschläge nach dieser Anordnung gewährt werden.**

(7) Studenten im Berufspraktikum erhalten Stipendien und Zuschläge gemäß den Bestimmungen der Anordnung vom 28. August 1975 über die finanziellen Regelungen bei der Durchführung von Studienabschnitten der Hoch- und Fachschulausbildung in der sozialistischen Praxis — Praktikumsfinanzierung — (GBl. I Nr. 39 S. 671).

(8) Studenten, die Stipendium erhalten und während des Studiums zur Reservistenausbildung oder zu -übungen einberufen werden, erhalten ein um monatlich 80 M verringertes Stipendium.***

§ 7

Stipendien für Forschungsstudenten

Forschungsstudenten erhalten Stipendium gemäß § 10 der Anordnung vom 1. Juni 1970 über das Forschungsstudium (GBl. II Nr. 54 S. 410).

* Grundlage sind die Anordnung (Nr. 1) vom 15. Mai 1970 zur Durchführung der Ausbildung von Frauen im Sonderstudium an den Hoch- und Fachschulen (GBl. II Nr. 54 S. 407) sowie die Anordnung Nr. 2 vom 1. November 1970 zur Durchführung der Ausbildung von Frauen im Sonderstudium an den Hoch- und Fachschulen (GBl. II Nr. 52 S. 644).

** Grundlage ist der § 13 der Anordnung vom 1. Juli 1973 über die Freistellung von der Arbeit sowie über finanzielle Regelungen für das Fern- und Abendstudium und die Weiterbildungsmaßnahmen an den Hoch- und Fachschulen (GBl. I Nr. 31 S. 395).

*** Verordnung vom 27. Mai 1964 zur Änderung der Besoldungsverordnung (GBl. II Nr. 60 S. 559).

§ 8

Stipendium für Studenten der DDR in anderen Staaten

(1) Studenten der DDR, die zum Studium in andere Staaten delegiert wurden, erhalten ein Stipendium in Valuta.

(2) Auf Antrag kann bei Bedürftigkeit zusätzlich zum Stipendium vom Ministerium für Hoch- und Fachschulwesen einmal jährlich eine Bücher- und Bekleidungsbeihilfe bis zu einer Höhe von 300 M zur Verfügung gestellt werden. Zur Gewährung dieser Beihilfen stehen der jeweiligen Delegation 1 % der Gesamtstipendiumssumme zur Verfügung.

(3) Für die Gewährung des Valutastipendiums haben die Eltern bzw. der Ehegatte Einzahlungen an das Ministerium für Hoch- und Fachschulwesen zu leisten. Die monatliche Höhe entspricht der Differenz zwischen einem Stipendium in Höhe von 180 M und dem Stipendium gemäß § 4 Abs. 1, das der betreffende Student beim Studium in der DDR unter gleichen Einkommensverhältnissen der Eltern bzw. des Ehegatten erhalten würde.

(4) Bei Aufenthalt in der DDR während des Auslandsstudiums wird das Stipendium in Mark gewährt. Die Eltern bzw. der Ehegatte sind während dieser Zeit von der Einzahlung gemäß Abs. 3 befreit.

§ 9

Sozialzuschläge

(1) Studenten von Familien mit 4 oder mehr von den Eltern zu versorgenden Kindern bzw. Studenten, die selbst 4 oder mehr Kinder zu versorgen haben, erhalten zum Grundstipendium einen monatlichen Sozialzuschlag in folgender Höhe:

Bruttoeinkommen	4 Kinder	5 Kinder	6 und mehr Kinder
bis 500 M	40 M	40 M	40 M
501 bis 600 M	30 M	40 M	40 M
601 bis 700 M	20 M	30 M	40 M
701 bis 800 M	10 M	20 M	30 M
801 bis 1 500 M	10 M	10 M	20 M
1 501 bis 2 000 M	—	—	10 M

(2) Studentinnen erhalten für jedes zu versorgende Kind einen monatlichen Zuschuß von 50 M gemäß der Anordnung vom 10. Mai 1972 über die finanzielle Unterstützung von Studentinnen mit Kind an den Hoch- und Fachschulen (CBl. II Nr. 27 S. 321). Dieser Zuschuß ist sowohl im Monat der Immatrikulation als auch der Exmatrikulation in voller Höhe zu zahlen. Auf der Grundlage dieser Anordnung erhalten alleinstehende Studentinnen, deren Kind bzw. Kinder nicht in einer staatlichen Kindereinrichtung untergebracht werden kann bzw. können, eine monatliche staatliche Unterstützung in Höhe von 125, 150 bzw. 175 M.

§ 10

Leistungsstipendium

(1) Studenten können bei entsprechenden Leistungen im Studium und aktiver gesellschaftlicher Mitwirkung im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel Leistungsstipendium erhalten.

(2) Es können vergeben werden:

a) ab 2. Studienjahr an Hochschulen und an Fachschulen

Prozent der Studenten	Mark monatlich
10	80
10	60
20	40

b) ab 3. Studienjahr an Hochschulen

Prozent der Studenten	Mark monatlich
10	80
15	60
25	40

(3) In Ausnahmefällen können Leistungsstipendien im 1. Studienjahr gewährt werden. Der Anteil der Leistungsstipendiaten gemäß Abs. 2 darf dadurch nicht überschritten werden. Die Leistungsstipendien sind jährlich ab September neu zu vergeben. Die Vorschläge hierfür unterbreiten die zuständigen FDJ-Leitungen in Übereinstimmung mit den Hoch- bzw. Fachschullehrern.

§ 11

Zusatzstipendium

(1) Ein Zusatzstipendium von monatlich 80 M erhalten:

a) Studenten, für die entsprechend den Bestimmungen der Förderungsverordnung vom 13. Februar 1975 ein solches Zusatzstipendium vorgesehen wird,

b) Studenten, die sich als Berufsoffizier verpflichtet haben, von dem Zeitpunkt an, zu dem die Bestätigung der Verpflichtung durch die zuständige Dienststelle erfolgt ist,

c) Studenten, die vor Aufnahme des Studiums mindestens 5 Jahre berufstätig waren (einschließlich der Dienstzeit in den bewaffneten Organen, ausschließlich der Lehrzeit) und denen eine staatliche Auszeichnung bzw. die Artur-Becker-Medaille oder die Fritz-Heckert-Medaille verliehen wurde.

In der Regel kann gemäß den Buchstaben a, b oder c nur ein Zusatzstipendium gewährt werden.

(2) Das Zusatzstipendium gemäß Abs. 1 Buchst. c kann entzogen werden, wenn der betreffende Student ungenügende Leistungen, mangelnde Leistungsbereitschaft im Studium oder geringe gesellschaftliche Aktivität zeigt. Die Entscheidung über den Entzug trifft der zuständige Leiter.

§ 12

Ortszuschlag

(1) Studenten, die an Hoch- und Fachschulen in Berlin, der Hauptstadt der DDR, studieren, erhalten zum Grundstipendium einen Zuschlag von 15 M monatlich.

(2) Studenten, die einen Studienabschnitt von mindestens einem Monat in einer Hoch- bzw. Fachschule bzw. einem Betrieb in Berlin, der Hauptstadt der DDR, durchführen, erhalten für diese Zeit den Zuschlag gemäß Abs. 1.

§ 13

Beantragung, Beginn und Ende der Stipendienzahlung

(1) Jeder Student kann einen Antrag auf Gewährung eines Grundstipendiums stellen. Dafür ist der Stipendienantrag verbindlich. Über den Antrag wird entschieden, wenn er vollständig ausgefüllt und mit den erforderlichen Bescheinigungen der Stipendienstelle vorliegt. Die Stipendienanträge sind jeweils bis zum 30. April an die Stipendienstelle einzureichen. Nachzahlungen von Stipendien und Zuschlägen entsprechend den Bestimmungen dieser Anordnung werden nur für das laufende Kalenderjahr jeweils bis 31. Dezember bzw. bis zum Tage der Exmatrikulation geleistet. Nach erfolgter Exmatrikulation kann ein Anspruch auf Nachzahlung nicht mehr geltend gemacht werden.

(2) Das festgesetzte Grundstipendium gilt in der Regel für ein Studienjahr. Im Laufe des Studienjahres kann bei Vorlage eines Antrages eine Neueinstufung beantragt werden, wenn sich die soziale Situation bzw. das Einkommen der Eltern, des Ehegatten bzw. des Studenten wesentlich verändert hat. Das gilt auch, wenn ein Elternteil bzw. der Ehegatte durch Aufnahme einer Qualifizierung bzw. infolge Krankheit für einen längeren Zeitraum (in der Regel 6 Monate) ein wesentlich vermindertes Einkommen hat. Die Ein- bzw. Neueinstufung erfolgt auf der Grundlage des neuen bzw. zeitweilig verringerten monatlichen Einkommens.

(3) Die Stipendienzahlung beginnt am 1. September. Studenten, die auf Grund der Ableistung des aktiven Wehrdienstes das Studium nach Beginn des Studienjahres aufnehmen, erhalten Stipendium von dem der Entlassung folgenden Monat an. An Studenten, die zum Zeitpunkt des Studienbeginns

krank sind bzw. sich im Schwangerschafts- und Wochenurlaub befinden, ist ab 1. September Stipendium zu zahlen.

(4) Die Stipendienzahlung endet am 28. Februar bzw. 31. August des planmäßigen letzten Studienjahres. Studenten im Lehrer- und Erzieherstudium erhalten Stipendium bis zum 31. Juli. Erfolgt die Arbeitsaufnahme zu einem früheren Zeitpunkt, ist Stipendium nur bis zu diesem Zeitpunkt zu zahlen. Wenn sich die Arbeitsaufnahme aus sachlichen Gründen verzögert, kann gegebenenfalls das Stipendium 3 Monate weitergezahlt werden. Die Entscheidung trifft der zuständige Leiter für jeweils einen Monat.

(5) Die Stipendienzahlung ist einzustellen, wenn

- a) im Ergebnis eines Disziplinarverfahrens bzw. auf der Grundlage der Prüfungsordnung eine zeitweilige bzw. vorzeitige Exmatrikulation erfolgt,
- b) der Student Unterhaltsleistungen von dritter Seite auf der Grundlage entsprechender Bestimmungen der Sozialversicherung bzw. der Unfallversicherung u. a. erhält.

An Studenten, die vorzeitig exmatrikuliert werden, können für den Übergang in eine berufliche Tätigkeit Grund- und Zusatzstipendium sowie Zuschläge bis zu 4 Wochen nach Aufgabe des Studiums weitergezahlt werden. Für Studenten, die aus disziplinarischen Gründen vorzeitig exmatrikuliert werden, ist Stipendium nur bis zum Tage der Exmatrikulation zu zahlen.

(6) Ein Anspruch auf Rückzahlung gegenüber Studenten ist geltend zu machen, wenn Geldleistungen nach den Bestimmungen dieser Anordnung unberechtigt empfangen worden sind. Die Frist für Rückzahlungsansprüche der Hoch- und Fachschulen gegenüber Studenten endet 3 Monate nach dem Tag der Exmatrikulation.

§ 14

Verantwortlichkeit für die Stipendienzahlung

(1) Der Prorektor für Erziehung und Ausbildung der Hochschule bzw. ein stellvertretender Direktor der Fachschule ist für die Einhaltung der Stipendienordnung verantwortlich. Er entscheidet über die Gewährung, die Einstellung der Zahlung, die Nach- bzw. Rückzahlung von Stipendien. Er veranlaßt, daß die Studenten mit den Bestimmungen der Stipendienordnung vertraut gemacht werden.

(2) Entsprechend den Erfordernissen können an Hoch- bzw. Fachschulen bzw. Sektionen und analogen Struktureinheiten Stipendienkommissionen gebildet werden, die dem zuständigen Leiter Empfehlungen unterbreiten. In die Kommissionen sind Vertreter der FDJ und der Gewerkschaft der Hoch- bzw. Fachschulen einzubeziehen.

(3) In den Stipendienkommissionen sind insbesondere zu beraten:

- a) die Entwicklung der Leistungsbereitschaft und die Förderung guter Studienleistungen durch die Anwendung der Bestimmungen der Stipendienordnung,
- b) die Gewährung und der Entzug von Leistungs- und Zusatzstipendien sowie die Einstellung der Stipendienzahlung,
- c) die Zahlung von sozialen Beihilfen aus dem Sonderfonds gemäß § 15,
- d) Einsprüche und Eingaben in Stipendienangelegenheiten.

(4) Gegen die Entscheidung in einer Stipendienangelegenheit können die Studenten bzw. die Eltern bei dem Leiter, der die Entscheidung getroffen hat, Beschwerde einlegen. Der Rektor der Hochschule bzw. Direktor der Fachschule entscheidet in Stipendienangelegenheiten seines Verantwortungsbereiches endgültig.

§ 15

Sonderfonds

(1) Jeder Hoch- bzw. Fachschule steht ein Sonderfonds zur Verfügung. Seine Aufteilung und Verwendung wird durch den Rektor der Hochschule bzw. Direktor der Fachschule vorgenommen. Er stimmt sich dabei mit der FDJ-Leitung der Hoch- bzw. Fachschule ab.

(2) Der Sonderfonds wird in Höhe von 1% der Gesamtstipendiumsumme des Haushaltsjahres gebildet.

(3) Die Mittel des Sonderfonds sind für die Entwicklung des wissenschaftlichen, geistig-kulturellen und gesellschaftlichen Lebens der Studenten sowie für soziale Zwecke einzusetzen. Das Streben der Studenten nach vorbildlichen wissenschaftlichen Leistungen und aktiver gesellschaftlicher Mitarbeit ist durch die effektive Verwendung der Mittel zu fördern.

(4) Die Verwendung der Mittel des Sonderfonds erfolgt:

- a) zur Auszeichnung von Kollektiven
 - als „Sozialistisches Studentenkollektiv“
 - für vorbildliche Ergebnisse im Studentenwettbewerb
 - für besondere gesellschaftliche Aktivität im politischen, kulturellen und sportlichen Leben,
- b) zur Gewährung von Einzelprämien
 - für hervorragende Erfüllung der Studienverpflichtungen
 - für hervorragenden gesellschaftlichen Einsatz
 - für wesentliche Leistungssteigerungen,
- c) zur Gestaltung und Entwicklung des geistig-kulturellen Lebens und zur Finanzierung von Theater-, Konzert- u. a. kulturellen Veranstaltungen für die Studenten,
- d) für die Ausgestaltung der Lebensbedingungen der Studenten durch soziale Leistungen und Beihilfen.

§ 16

Sozialversicherung, Arbeitsunfähigkeit

(1) Die Studenten sind von der Zahlung der Sozialversicherungsbeiträge befreit. Die Mittel zur Zahlung der Beiträge werden im Staatshaushalt bereitgestellt.

(2) Die Sozialversicherung für die Studenten ist durch die Verordnung vom 15. März 1963 über die Pflichtversicherung der Studenten und Aspiranten bei der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten (GBL II Nr. 15 S. 126) sowie durch die dazu erlassene Erste Durchführungsbestimmung vom 15. März 1963 (GBL II Nr. 15 S. 127) geregelt.

(3) Studenten erhalten bei ärztlich bescheinigter Arbeitsunfähigkeit Grund-, Zusatz- und Leistungsstipendium bzw. Sonderstipendium und Zuschläge in voller Höhe bis zur Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit, wenn nicht vorher eine Invalidisierung erfolgt. Bei stationärer Behandlung, Quarantäne, Durchführung einer Heil- oder Genesungskur bzw. prophylaktischen Kur sowie während des Schwangerschafts- und Wochenurlaubs werden Stipendien und Zuschläge in voller Höhe gezahlt. Die „Ärztliche Bescheinigung über Arbeitsbefreiung bei Arbeitsunfähigkeit“ ist innerhalb von 3 Tagen an die Hoch- bzw. Fachschule einzureichen.

(4) Erfolgt die Exmatrikulation auf eigenen Wunsch im Zusammenhang mit der Geburt eines Kindes, ist sie nach Ablauf des gesetzlichen Schwangerschafts- und Wochenurlaubs zu vollziehen. Stipendium und Zuschläge sind bis zum Tage, der Kinderzuschlag ist bis einschließlich des Monats der Exmatrikulation zu zahlen.

(5) Der Abs. 3 gilt auch für Studenten anderer Staaten (DDR-Stipendiaten).

§ 17

Unfallversicherung

Alle Studenten der Hoch- und Fachschulen sind für die Dauer des Studiums gegen Unfall gemäß der Verordnung vom 18. November 1969 über die Versicherung der staatlichen Organe und staatlichen Einrichtungen (GBL II Nr. 101 S. 679) sowie der Verordnung vom 11. April 1973 über die Erweiterung des Versicherungsschutzes bei Unfällen in Ausübung gesellschaftlicher, kultureller oder sportlicher Tätigkeiten (GBL I Nr. 22 S. 199) versichert. Sie entrichten keine Beiträge.

§ 18

Übergangsbestimmungen

Wird bei Anwendung der Bestimmungen dieser Anordnung nach ihrem Inkrafttreten die Höhe des bisher gezahlten Stipendiums nicht erreicht, so kann das bisherige Stipendium bis zum 31. August 1976 weitergezahlt werden. Das gilt nicht, wenn Änderungen in den Voraussetzungen für die Stipendiumgewährung eingetreten sind, die auch nach den bis zum 31. August 1975 geltenden Bestimmungen zu einer Änderung in der Höhe des Stipendiums geführt hätten.

Schlußbestimmungen

§ 19

(1) Für Studenten der Hoch- und Fachschulen der bewaffneten Organe der DDR erlassen die Leiter der zuständigen zentralen Staatsorgane eigene Stipendienbestimmungen im Einvernehmen mit dem Minister für Hoch- und Fachschulwesen.

(2) Studenten an den Instituten zur Ausbildung von Ingenieur- bzw. Ökonompädagogen sind bei der Gewährung des Grundstipendiums den Studenten der Hochschulen gleichgestellt. Die Stipendienhöhe ist gemäß § 4 Abs. 1 zu errechnen.

§ 20

(1) Diese Anordnung tritt am 1. September 1975 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- a) die Anordnung (Nr. 1) vom 4. Juli 1968 über die Gewährung von Stipendien an Direktstudenten der Universitäten, Hoch- und Fachschulen der Deutschen Demokratischen Republik — Stipendienordnung — (GBl. II Nr. 72 S. 527),
- b) die Anordnung Nr. 2 vom 30. Dezember 1974 über die Gewährung von Stipendien an Direktstudenten der Universitäten, Hoch- und Fachschulen der Deutschen Demokratischen Republik — Stipendienordnung — (GBl. I 1975 Nr. 7 S. 137),
- c) die Hinweise des Ministeriums für Hoch- und Fachschulwesen zur Berechnung des Bruttoeinkommens gemäß § 3 Abs. 1 der Anordnung (Nr. 1) vom 4. Juli 1968 über die Gewährung von Stipendien an Direktstudenten der Universitäten, Hoch- und Fachschulen der Deutschen Demokratischen Republik — (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Hoch- und Fachschulwesen Nr. 8 vom 30. August 1968).

Berlin, den 28. August 1975

Der Minister
für Hoch- und Fachschulwesen
Prof. B ö h m e

**Anordnung
über die Vorbereitung und Durchführung
von Studienabschnitten
der Hoch- und Fachschulausbildung
in der sozialistischen Praxis**

— Praktikumsordnung —

vom 28. August 1975

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane und in Übereinstimmung mit dem Zentralrat der Freien Deutschen Jugend und dem Zentralvorstand der Gewerkschaft Wissenschaft wird folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Anordnung gilt für die Vorbereitung und Durchführung von Studienabschnitten in der sozialistischen Praxis (nachstehend Praktika genannt), die von Studenten der Uni-

versitäten und Hochschulen sowie der Ingenieur- und Fachschulen (nachstehend Hoch- und Fachschulen genannt) auf der Grundlage der Studienpläne in

- Betrieben, Kombinat und VVB,
- LPG, GPG, VEG und ihren kooperativen Einrichtungen,
- zentralen und örtlichen Staatsorganen und staatlichen Einrichtungen sowie
- gesellschaftlichen Organisationen

(nachstehend Betrieb genannt) durchgeführt werden.

(2) Diese Anordnung gilt auch für Studenten der DDR, die in anderen Staaten studieren und ein Praktikum in einem Betrieb in der DDR durchführen, sowie für Studenten anderer Staaten in der DDR.

(3) Für die praktische Ausbildung der Studenten des 1. und 2. Studienjahres der medizinischen Fachschulen gelten die vom Minister für Gesundheitswesen getroffenen Regelungen.

(4) Diese Anordnung gilt nicht

- a) für die Praktika der Studenten der Fachrichtungen für Lehrer der allgemeinbildenden Schulen, Erzieher für Heime und Horte und Kindergärtnerinnen,
- b) für Hoch- und Fachschulen der bewaffneten Organe, die Berufsoffiziere, Fähnriche bzw. Berufsunteroffiziere ausbilden.

§ 2

Stellung und Grundlagen der Praktika

(1) Praktika sind ein wichtiger Bestandteil der Ausbildung im Direktstudium an den Hoch- und Fachschulen. Sie machen die Studenten mit den praktischen Anforderungen ihres künftigen Einsatzbereiches vertraut und dienen dem Erwerb von Wissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten. In den längerfristigen Praktika in höheren Studienjahren (Berufspraktika) werden die erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten unter Bedingungen, die der künftigen Berufstätigkeit nahekommen, angewandt und vertieft.

(2) Der Vorbereitung und Durchführung der Praktika liegen die Studienpläne und Praktikumsprogramme zugrunde. Praktikumsprogramme beinhalten die Ziel- und Aufgabenstellung, methodische und weitere Hinweise für die Vorbereitung und Durchführung von Praktika.

(3) Für die Berufspraktika sind von den Studenten unter Anleitung der Hoch- bzw. Fachschullehrer Arbeitspläne auszuarbeiten. Sie enthalten die konkrete fachliche und gesellschaftspolitische Aufgabenstellung des Praktikanten. Grundlage dafür sind die Praktikumsprogramme und die mit den Betrieben abgestimmten Aufgaben.

(4) Zur qualifizierten inhaltlichen und organisatorischen Vorbereitung und Durchführung der Praktika können zwischen den Hoch- bzw. Fachschulen und Betrieben Vereinbarungen abgeschlossen werden.

§ 3

Allgemeine Bestimmungen

(1) Praktika werden in Betrieben gemäß § 1 Abs. 1 durchgeführt. Berufspraktika werden in der Regel in Betrieben des künftigen Einsatzbereiches der jeweiligen Fachrichtung durchgeführt, wenn diese die Erfüllung der im Praktikumsprogramm vorgegebenen Ziel- und Aufgabenstellung sichern können.

(2) Über die Teilnahme von Studenten am Berufspraktikum, die bis zum Zeitpunkt des Berufspraktikums die in den Studienplänen ausgewiesenen Verpflichtungen nicht erfüllt haben, entscheidet der an der Hoch- bzw. Fachschule zuständige Leiter.

(3) Die Leiter der Betriebe sind gegenüber den Studenten im Praktikum (nachstehend Praktikanten genannt) im Rahmen der Bestimmungen der betrieblichen Arbeitsordnung wei-

sungsberechtigt. Die Praktikanten bleiben Angehörige der Hoch- bzw. Fachschule und sind dem Rektor der Hochschule bzw. dem Direktor der Fachschule disziplinarisch unterstellt.

(4) Für die Praktikanten gilt die gesetzlich geregelte wöchentliche Arbeitszeit. Sie richtet sich nach dem Arbeits- bzw. Schichtrhythmus des Betriebes. Besondere Regelungen zur Gewährung von Zeit für das Selbststudium sind in Abhängigkeit von den Aufgaben im Arbeitsplan der Praktikanten festzulegen.

(5) Die Ergebnisse der Praktika, die den Charakter von Prüfungen oder Leistungskontrollen tragen, gehen unabhängig von ihrer vergesellschafteten Form (Schriftwerke, Zeichnungen, Modelle, Muster, Geräte u. a.) in das Eigentum der Hoch- bzw. Fachschule über. Zwischen der Hoch- bzw. Fachschule und dem Betrieb kann vereinbart werden, daß das Praktikumsergebnis in das Eigentum des Betriebes übergeht. Eine gegenseitige Verrechnung erfolgt nicht.

(6) Werden von Praktikanten Neuerzorschläge eingebracht, so finden die Rechtsvorschriften über das Patent-, Neuerer- und Erfinder- sowie Urheberrecht und den Geheimnisschutz Anwendung.

§ 4

Verantwortung der Studenten

(1) Auf der Grundlage des Praktikumsprogramms und der für das Praktikum gestellten bzw. im Arbeitsplan festgelegten Aufgaben bereiten sich die Studenten verantwortungsvoll auf das Praktikum vor.

(2) Die Praktikanten setzen sich für eine effektive und niveauvolle Durchführung des Praktikums ein, streben nach Festigung und Vertiefung ihres Wissens und Könnens. Sie eignen sich Fertigkeiten und Erfahrungen an.

(3) Von den Praktikanten wird erwartet, daß sie verantwortungsbewußt und schöpferisch arbeiten, die übertragenen fachlichen und gesellschaftspolitischen Aufgaben mit Initiative lösen und sich um hohe Arbeitsergebnisse bemühen. Die Praktikanten nehmen aktiv am gesellschaftlichen Leben ihres Arbeitskollektivs und des Betriebes teil.

(4) Die Praktikanten führen die Weisungen der zuständigen betrieblichen Leiter durch und halten die Betriebsordnung und andere für ihre Tätigkeit verbindlichen Rechtsvorschriften und Bestimmungen ein.

§ 5

Verantwortung der Hoch- bzw. Fachschule

(1) Die Rektoren der Hochschulen und die Direktoren der Fachschulen sind für die Vorbereitung und Auswertung der Praktika, die Aufgabenstellung für die Praktikanten, die Bestätigung der Arbeitspläne der Praktikanten, die Auswahl der Betriebe und die Aufteilung der Studenten auf die Betriebe verantwortlich. Dazu können sie durch Vereinbarungen mit den Betrieben, Beratungen mit Vertretern bzw. Mentoren der Betriebe und durch Kontrollmaßnahmen Einfluß auf die qualifizierte Durchführung der Praktika nehmen.

(2) Grundsätzliche Fragen der Praktika sind mit den zuständigen Leitungen der FDJ zu beraten. Die Leiter und Hoch- bzw. Fachschullehrer arbeiten bei der Vorbereitung und Durchführung mit den FDJ-Leitungen eng zusammen.

(3) Die Rektoren der Hochschulen bzw. Direktoren der Fachschulen regeln die hoch- bzw. fachschulinterne Verantwortlichkeit für die Praktika.

§ 6

Verantwortung der Betriebe

(1) Die Leiter der Betriebe schaffen die fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen, damit die Praktika in hoher Qualität entsprechend der Ziel- und Aufgabenstellung der Praktikumsprogramme durchgeführt werden können. Sie treffen Festlegungen über den Ablauf des Praktikums im Betrieb und können den Hoch- und Fachschulen fachliche und gesellschaftspolitische Aufgaben für die Praktikanten vorschlagen.

(2) Die Leiter der Betriebe sichern, daß die Praktikanten in ihre Aufgaben eingewiesen, mit den Rechtsvorschriften über den Arbeits-, Brand- und Geheimnisschutz u. a. vertraut gemacht werden und festgelegte Befähigungsnachweise erlangen können.

(3) Die Leiter der Betriebe legen die Verantwortlichkeit für die Anleitung der Praktikanten fest. Sie können in Abhängigkeit vom Praktikumsprogramm und Arbeitsplan zur Anleitung und Betreuung von Praktikanten im Berufspraktikum Mentoren einsetzen.

(4) Die Leiter der Betriebe gewährleisten, daß die jeweiligen Arbeitskollektive mit den Praktikanten die Ergebnisse des Praktikums auswerten und einschätzen. Die Meinung der FDJ-Leitung bzw. Leitung einer anderen gesellschaftlichen Organisation ist in bezug auf die Erfüllung der gesellschaftspolitischen Aufgabenstellung zu hören.

(5) Die Praktikanten sind hinsichtlich der Teilnahme am Werklebensessen sowie der Nutzung der betrieblichen Gesundheits-, sanitären, kulturellen und sportlichen Einrichtungen den Betriebsangehörigen gleichzustellen. Der Betrieb stellt für die Dauer des Praktikums eine Unterkunft zur Verfügung, wenn der Praktikumsort nicht der Wohnort des Praktikanten oder eine tägliche Fahrt vom Wohnort zum Praktikumsort nicht zumutbar ist.

(6) Die Leiter der Betriebe planen die materiellen Anforderungen und finanziellen Aufwendungen für die Praktika im Volkswirtschaftsplan.

§ 7

Verantwortung der zentralen Staatsorgane

(1) Die zentralen Staatsorgane nehmen auf die Qualität der politisch-ideologischen, fachlichen und organisatorischen Vorbereitung, Durchführung und Auswertung der Praktika in den Betrieben ihres Verantwortungsbereiches Einfluß.

(2) Die Minister und Leiter anderer zentraler Staatsorgane bzw. wirtschaftsleitender Organe unterstützen die Hoch- und Fachschulen bei der Gewinnung von Betrieben für die Durchführung von Praktika.

§ 8

Anerkannter Praktikumsbetrieb

(1) Betriebe, die über einen längeren Zeitraum die Erziehung und Ausbildung der Praktikanten mit hohem Niveau gesichert haben, können vom Minister für Hoch- und Fachschulwesen mit dem Ehrentitel „Anerkannter Praktikumsbetrieb“ ausgezeichnet werden.

(2) Hoch- und Fachschulen, wirtschaftsleitende oder zentrale Organe können Betriebe, auf die die Voraussetzungen des Abs. 1 zutreffen, bis zum 30. Juni dem Minister für Hoch- und Fachschulwesen (nachstehend Minister genannt) zur Auszeichnung vorschlagen.

(3) Der Minister verleiht den Ehrentitel in Übereinstimmung mit den zuständigen zentralen Organen jährlich zum Beginn des Studienjahres. Die ausgezeichneten Betriebe erhalten eine Urkunde des Ministers und werden bekanntgegeben. Der Ehrentitel kann vom Minister aberkannt werden, wenn die Voraussetzungen für die Zuerkennung nicht mehr gegeben sind.

§ 9

Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1976 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

a) die Anordnung vom 15. Dezember 1967 über die Bestätigung von volkseigenen und genossenschaftlichen Betrieben als „Anerkannter Praktikumsbetrieb“ (GBl. II 1968 Nr. 6 S. 28),

b) die Anordnung (Nr. 1) vom 1. März 1970 zur Durchführung der Praktika von Studenten der Universitäten und Hochschulen in sozialistischen Betrieben, staatlichen Einrichtungen und wissenschaftlichen Institutionen (GBl. II Nr. 34 S. 243),

- c) die Anordnung (Nr. 1) vom 15. März 1970 zur Vorbereitung und Durchführung des dritten Studienjahres der Ingenieur- und Fachschulen als Spezialisierungsphase der Ausbildung in der sozialistischen Praxis (GBl. II Nr. 31 S. 226),
- d) die Anordnung Nr. 2 vom 1. Juni 1971 zur Durchführung der Praktika von Studenten der Universitäten und Hochschulen in sozialistischen Betrieben, staatlichen Einrichtungen und wissenschaftlichen Institutionen — Vorbereitung und Durchführung des Ausbildungsabschnittes an Ingenieurhochschulen in der sozialistischen Praxis — (GBl. II Nr. 52 S. 443),
- e) die Anordnung Nr. 2 vom 26. April 1972 zur Vorbereitung und Durchführung des dritten Studienjahres der Ingenieur- und Fachschulen als Spezialisierungsphase der Ausbildung in der sozialistischen Praxis (GBl. II Nr. 35 S. 406),
- f) die Richtlinie zur Gestaltung des Berufspraktikums der Ingenieurhochschulen (Ingenieurpraktikum und Praktikum der Ökonomen), (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Hoch- und Fachschulwesen Nr. 7 1972 S. 9).

Berlin, den 28. August 1975

Der Minister
für Hoch- und Fachschulwesen
Prof. B ö h m e

Anordnung
über die finanziellen Regelungen
bei der Durchführung von Studienabschnitten
der Hoch- und Fachschulausbildung
in der sozialistischen Praxis
— Praktikumsfinanzierung —
vom 28. August 1975

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane und in Übereinstimmung mit dem Zentralrat der Freien Deutschen Jugend und dem Zentralvorstand der Gewerkschaft Wissenschaft wird folgendes angeordnet:

§ 1

Stipendienzahlung

(1) Studenten der Hoch- und Fachschulen erhalten während der Ausbildung in der sozialistischen Praxis (Praktika) gemäß den Bestimmungen der Praktikumsordnung vom 28. August 1975 (GBl. I Nr. 39 S. 669) Stipendien und andere finanzielle Zuwendungen entsprechend den Rechtsvorschriften.

(2) Für Studenten anderer Staaten gelten die vom Minister für Hoch- und Fachschulwesen getroffenen Regelungen.

§ 2

Betriebsstipendium

(1) Studenten der Hoch- und Fachschulen, die ein zusammenhängendes, mindestens 18wöchiges Berufspraktikum durchführen, erhalten in dieser Zeit ein Stipendium vom Betrieb. Die Stipendienzahlung durch die Hoch- bzw. Fachschule wird für diese Zeit eingestellt. Die Höhe des Betriebsstipendiums beträgt monatlich

a) für Studenten der Hochschulen 300 M,

b) für Studenten der Ingenieur- und Fachschulen 250 M.

Betriebsstipendium ist jeweils für volle Monate zu zahlen. An Studenten, die das Berufspraktikum im letzten Semester ihrer Ausbildung durchführen, ist das Betriebsstipendium bis zum 28. Februar bzw. 31. August zu zahlen.

(2) An Studenten von Fachrichtungen, die ein ganzjähriges Berufspraktikum durchführen, sind Betriebsstipendien gemäß Abs. 1 und Zuschläge gemäß Abs. 3 zu zahlen. Das Betriebsstipendium kann bei entsprechenden Leistungen des Praktikanten in der Regel frühestens nach 4 Monaten auf 70 % des Anfangsgehaltes der späteren beruflichen Tätigkeit erhöht werden, wobei dann die Zahlung des Sozial- und Ortszuschlages entfällt.

(3) Zum Betriebsstipendium sind vom Betrieb die Zuschläge gemäß den §§ 9 Abs. 1 und II der Stipendienordnung vom 28. August 1975 (GBl. I Nr. 39 S. 664), die Kinderzuschläge gemäß der Verordnung vom 28. Mai 1958 über die Zahlung eines staatlichen Kinderzuschlages (GBl. I Nr. 35 S. 437) sowie die staatlichen Unterstützungen gemäß der Anordnung vom 10. Mai 1972 über die finanzielle Unterstützung von Studentinnen mit Kind an den Hoch- und Fachschulen (GBl. II Nr. 27 S. 321) zu zahlen. Betriebe, die die Tariftabelle für Berlin anwenden, zahlen zum Betriebsstipendium den Ortszuschlag von 15 M monatlich.

(4) Das Betriebsstipendium unterliegt nicht der Lohnsteuer und der Beitragspflicht zur Sozialversicherung. Die Studenten bleiben pauschalversichert gemäß der Verordnung vom 15. März 1962 über die Pflichtversicherung der Studenten und Aspiranten bei der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten (GBl. II Nr. 15 S. 126).

(5) Zuschläge für schwere und gesundheitsgefährdende Arbeiten werden zusätzlich zum Stipendium und Betriebsstipendium vom Betrieb gezahlt. Für die Zahlung von Sonntags-, Feiertags- und Nachzuschlägen sowie Schichtprämien gelten die entsprechenden Rechtsvorschriften. Zuschläge gemäß der Lohnzuschlagsverordnung vom 28. Mai 1958 (GBl. I Nr. 34 S. 417) werden nicht gewährt.

§ 3

(1) In einem mindestens 18wöchigen Berufspraktikum erhalten

a) Empfänger von Sonderstipendien gemäß der Förderungsverordnung^{*},

b) Frauen im Sonderstudium,

c) Karl-Marx- oder Wilhelm-Pieck-Stipendiaten,

d) Studenten anderer Staaten, deren Sonder- bzw. Grundstipendium einschließlich Leistungsstipendium höher ist als das jeweilige Betriebsstipendium gemäß § 2 Abs. 1, weiterhin Stipendien und andere finanzielle Zuwendungen von der Hoch- bzw. Fachschule.

(2) Ist die Wiederholung eines mindestens 18wöchigen Berufspraktikums aus anderen als im § 4 Abs. 4 genannten Gründen notwendig, werden das Stipendium und andere finanzielle Zuwendungen auf der Grundlage der Stipendienordnung vom 28. August 1975 von der Hoch- bzw. Fachschule gezahlt.

§ 4

Stipendien bei Krankheit

(1) Bei ärztlich bescheinigter Arbeitsunfähigkeit sind das Betriebsstipendium und andere finanzielle Zuwendungen gemäß § 2 Abs. 3 für jeweils 6 Wochen in voller Höhe vom Betrieb weiterzuzahlen. Bei absehbarer längerer Krankheit ist ab der 7. Woche die Stipendienzahlung durch die Hoch- bzw. Fachschule auf der Grundlage der Stipendienordnung zu übernehmen.

(2) Erleidet ein Praktikant einen Betriebsunfall bzw. erkrankt er an Tbc, sind das Betriebsstipendium und andere finanzielle Zuwendungen gemäß § 2 Abs. 3 bis zur Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit vom Betrieb zu zahlen; ebenso bei Schwangerschafts- und Wochenurlaub entsprechend den Rechtsvorschriften bis zum Abschluß des Praktikums.

^{*} Förderungsverordnung vom 13. Februar 1973 (GBl. I Nr. 13 S. 221) und Erste Durchführungsbestimmung dazu vom 13. Februar 1973 (GBl. I Nr. 12 S. 226)

(3) Kann infolge von Krankheit, Unfall, Schwangerschafts- bzw. Wochenurlaub das mindestens 18wöchige Berufspraktikum nicht zum festgelegten Zeitpunkt aufgenommen werden, sind bis zur Aufnahme des Praktikums Stipendien und andere finanzielle Zuwendungen auf der Grundlage der Stipendienordnung von der Hoch- bzw. Fachschule zu zahlen.

(4) Ist infolge von längerer Krankheit, Unfall, Schwangerschafts- bzw. Wochenurlaub eine Wiederholung eines mindestens 18wöchigen Berufspraktikums erforderlich, sind für diese Zeit Betriebsstipendium und andere finanzielle Zuwendungen gemäß § 2 Abs. 3 vom Betrieb zu zahlen.

§ 5

Unterkunftskosten u. a.

(1) Die Unterkunftskosten sind von den Praktikumsbetrieben zu finanzieren, wenn der Praktikumsort nicht der Wohnort des Praktikanten oder eine tägliche Fahrt vom Wohnort zum Praktikumsort nicht zumutbar ist. Die Praktikanten sind mit 10 M monatlich an den Kosten für die Unterkunft zu beteiligen.

(2) Praktikanten, die während des Praktikums in Wohnheimen der Hoch- bzw. Fachschulen untergebracht sind, haben die Unterkunftskosten selbst zu tragen.

(3) Den Praktikanten, die nicht am Praktikumsort mit Unterkunft versorgt werden können und täglich zum Praktikumsort fahren müssen, können bei Inanspruchnahme von Fahrpreismäßigung die Fahrtkosten gegen Vorlage der Belege vom Betrieb erstattet werden. Fahrgelder für Nahverkehrsmittel werden nicht erstattet.

(4) Für Unterkunfts- und Fahrtkosten können vom Betrieb insgesamt bis zu 50 M monatlich je Praktikant erstattet werden.

§ 6

Fahrtkosten

(1) Von der Hoch- bzw. Fachschule sind die Fahrtkosten 2. Klasse einschließlich des D-Zug-Zuschlages zu erstatten für — die erste Anreise und die letzte Abreise zum bzw. vom Praktikumsort;

— Fahrten zwischen Praktikums- bzw. Wohnort und Hoch- bzw. Fachschulort zur Teilnahme an Prüfungen und Konsultationen, soweit sie im Arbeitsplan des Praktikanten festgelegt sind.

Fahrgelder für Nahverkehrsmittel werden nicht erstattet.

(2) Fahrtkosten für sonstige Fahrten zwischen Praktikums-, Wohn- und Hoch- bzw. Fachschulort sind von den Studenten zu tragen. Hierfür gelten die Tarifregelungen der Reichsbahn und die Fahrpreismäßigung für Studenten im Praktikum.

§ 7

Praktikumszuschuß

Für die Bestreitung erhöhter Aufwendungen bei der Durchführung von Praktika kann an Studenten aus dem Sonderfonds der Hoch- bzw. Fachschule ein Praktikumszuschuß gewährt werden.

§ 8

Honorar für Mentoren

Die Tätigkeit von Mentoren ist auf der Grundlage der Honorarordnung für die Aus- und Weiterbildung von Hoch- und Fachschulkadern durch die Betriebe zu honorieren, so-

weit die Tätigkeit nicht zu den vereinbarten Arbeitsaufgaben der Betriebsangehörigen gehört.

§ 9

Prämierung von Praktikanten

Die Betriebe können vorbildliche Leistungen der Praktikanten im Rahmen ihres Prämienfonds materiell anerkennen und für die kulturelle und soziale Betreuung der Praktikanten Mittel des Kultur- und Sozialfonds verwenden.

§ 10

Planung und Abrechnung

(1) Die Betriebe haben die für Praktikanten erforderlichen Finanzierungsmittel für Betriebsstipendien und andere finanzielle Zuwendungen gemäß § 2 Abs. 3 sowie für Unterkunft, Fahrtkosten und Honorare für die Mentoren in die jährlichen Finanzpläne aufzunehmen und nach Kostenarten auszuweisen.

(2) Betriebsstipendium und Zuschläge gemäß § 2 Absätze 1, 2, 3 und 5 sind als Bestandteil der Selbstkosten zu planen und abzurechnen. Sie sind nicht Bestandteil des Lohnfonds. Die Zuschläge gemäß § 2 Absätze 2, 3 und 5 sind wie Stipendien zu behandeln. Die Studenten sind im Arbeitskräfteplan des Betriebes nicht zu erfassen.

(3) Staatliche Organe und staatliche Einrichtungen, die aus dem Staatshaushalt finanziert werden, verfahren entsprechend den Absätzen 1 und 2. Sie haben die erforderlichen Mittel in die jährlichen Haushaltspläne aufzunehmen. Die Planung und Abrechnung der Stipendien erfolgt bei dem in der Systematik des Staatshaushaltes zutreffenden Konto für Sonderstipendien.

§ 11

Übergangsbestimmungen

Für Studenten, die sich am 1. Januar 1976 in einem Berufspraktikum befinden, in dem vom Betrieb eine Vergütung in Höhe von 250 M bzw. 300 M bzw. 70 % des Anfangsgehaltes der späteren beruflichen Tätigkeit auf der Grundlage der entsprechenden Rechtsvorschriften gezahlt wird, gelten die bisherigen Bestimmungen bis zum Abschluß des Praktikums.

Schlußbestimmungen

§ 12

(1) Diese Anordnung gilt auch für die Studenten des 3. Studienjahres der medizinischen Fachschulen.

(2) Diese Anordnung gilt nicht

a) für die Praktika der Studenten der Fachrichtungen für Lehrer allgemeinbildender Schulen, Erzieher für Heime und Horte und Kindergärtnerinnen,

b) für Hoch- und Fachschulen der bewaffneten Organe, die Berufsoffiziere, Fähnriche bzw. Berufsunteroffiziere ausbilden.

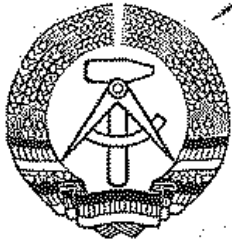
§ 13

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1976 in Kraft.

Berlin, den 28. August 1975

Der Minister
für Hoch- und Fachschulwesen

Prof. Böhm e



AUSGESONDERT

GESETZBLATT

673

der Deutschen Demokratischen Republik

1975

Berlin, den 28. Oktober 1975

Teil I Nr. 40

Tag	Inhalt	Seite
25. 9. 75	Statut des Ministeriums für Gesundheitswesen — Beschluß des Ministerrates	673
2. 9. 75	Anordnung über den Gesundheits- und Arbeitsschutz sowie Brandschutz im polytechnischen Unterricht der Klassen 7 bis 12 und in Arbeitsgemeinschaften mit praktisch-produktivem und naturwissenschaftlich-technischem Charakter	677
15. 9. 75	Anordnung über die Aufhebung von Rechtsvorschriften auf dem Gebiet der Wasserwirtschaft	680
24. 9. 75	Anordnung Nr. 2 über die Umbewertung der volkseigenen Grundmittel für Wohnungswesen	680
10.10. 75	Anordnung Nr. 8 über Reisekostenvergütung, Trennungentschädigung und Urzugskostenvergütung	680
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik	680

Statut des Ministeriums für Gesundheitswesen Beschluß des Ministerrates vom 25. September 1975

§ 1

(1) Das Ministerium für Gesundheitswesen (nachfolgend Ministerium genannt) ist das Organ des Ministerrates zur Leitung und Planung des Gesundheitswesens und ihm übertragener Aufgaben der sozialen Betreuung der Bürger. Es verwirklicht seine Aufgaben in Durchführung der Beschlüsse der Partei der Arbeiterklasse auf der Grundlage der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik, der Gesetze und anderen Rechtsvorschriften.

- (2) Die Aufgaben des Ministeriums umfassen vor allem
- die konsequente Verwirklichung der in den Jahres- und Fünfjahrplänen sowie in langfristigen Plänen festgelegten gesundheitspolitischen Aufgaben zur planmäßigen und proportionalen Entwicklung der medizinischen Betreuung, übertragener Aufgaben der sozialen Betreuung, der medizinischen Forschung, der Hygiene einschließlich des Infektionsschutzes;
 - die Sicherung einer den wachsenden Bedürfnissen der Bürger und den neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen der Medizin entsprechenden medizinischen Betreuung in der Einheit von Prophylaxe, Diagnostik, Therapie und Metaphylaxe;
 - die weitere Vertiefung der sozialistischen ökonomischen Integration und die Entwicklung der internationalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Gesundheitswesens;
 - die Ermittlung des volkswirtschaftlich begründeten Bedarfs an Arzneimitteln, Medizintechnik und anderen für die medizinische und soziale Betreuung wichtigen Erzeugnissen. Es arbeitet dabei eng mit anderen zentralen und örtlichen Staatsorganen sowie wirtschaftsleitenden Organen zusammen und unterstützt die entsprechenden Industrieunternehmen bei der Wahrnehmung ihrer Verantwortung für eine bedarfsdeckende Produktion.

(3) Das Ministerium hat bei der Erfüllung seiner Aufgaben die effektivste Nutzung des Arbeitszeitfonds, der vorhandenen

Grundmittel sowie der zur Verfügung stehenden Investitionen und die weitere Erschließung vorhandener Reserven zu sichern. Auf dieser Grundlage ist das Prinzip der sozialistischen Sparsamkeit im Umgang mit materiellen und finanziellen Fonds umfassend zu verwirklichen. Es erarbeitet bzw. bestätigt Richtwerte, Normen und Normativa für den rationellen Einsatz der personellen, materiellen und finanziellen Fonds.

(4) Das Ministerium verwirklicht seine Aufgaben in enger Zusammenarbeit mit anderen zentralen Staatsorganen und den Organen, denen Einrichtungen der medizinischen und sozialen Betreuung unterstehen, den gesellschaftlichen Organisationen, insbesondere den Gewerkschaften, dem Deutschen Roten Kreuz der DDR und der Volkssolidarität.

(5) Das Ministerium hat seine Aufgaben unter umfassender Einbeziehung der Werktätigen in die Leitung und Planung zu lösen. Es hat die breite Entfaltung der Initiative der Mitarbeiter des Verantwortungsbereiches zur Erfüllung der Pläne vor allem durch die vielfältigen Formen der sozialistischen Masseninitiative zu gewährleisten.

§ 2

(1) Das Ministerium wird vom Minister nach dem Prinzip der Einzeileitung und kollektiven Beratung der Grundfragen geleitet. Der Minister trägt für die gesamte Tätigkeit des Ministeriums die persönliche Verantwortung gegenüber der Volkskammer und dem Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Der Minister trifft die zur Leitung und Planung des Verantwortungsbereiches notwendigen Entscheidungen im Rahmen der ihm übertragenen Rechte und Pflichten entsprechend den gesamtgesellschaftlichen Erfordernissen und sichert die Koordinierung mit den anderen zentralen und den örtlichen Staatsorganen. Er gewährleistet die konsequente Verwirklichung des sozialistischen Rechts und die Einhaltung der sozialistischen Gesetzlichkeit.

(3) Der Minister gewährleistet die Durchführung der sich aus Gesetzen und anderen Rechtsvorschriften sowie Entscheidungen der dazu befugten Organe zur sozialistischen Landesverteidigung einschließlich der Zivilverteidigung ergebenden Aufgaben für seinen Verantwortungsbereich.

(4) Der Minister erläßt im Rahmen seiner Zuständigkeit Anordnungen und Durchführungsbestimmungen. Er regelt einzelne Aufgaben innerhalb seines Verantwortungsbereiches durch Verfügungen und Anweisungen.

§ 3

(1) Der Minister ist dafür verantwortlich, daß der Reproduktionsprozeß im Gesundheits- und Sozialwesen auf der Grundlage der staatlichen Aufgaben und Planaufgaben geplant wird. Er hat die exakte Organisation und Kontrolle der Plandurchführung zu sichern. Er gewährleistet die Anleitung der Abteilungen Gesundheits- und Sozialwesen der Räte der Bezirke und der dem Ministerium unterstellten Organe, Betriebe und Einrichtungen bei der Vorbereitung und Durchführung der Investitionen sowie der Werterhaltung und sichert die zentrale Begutachtung für ausgewählte Investitionsvorhaben. Er gewährleistet die territoriale Koordinierung der Aufgaben aller Gesundheitseinrichtungen, unabhängig von der Unterstellung und Eigentumsform.

(2) Der Minister gewährleistet, daß im Zusammenwirken mit der Staatlichen Plankommission, den anderen zentralen Staatsorganen und den Räten der Bezirke wissenschaftliche Prognosen und langfristige Pläne gemäß den Rechtsvorschriften sowie Fünfjahr- und Jahrespläne des Verantwortungsbereiches ausgearbeitet werden. Er gewährleistet die Einheit von materieller und finanzieller Planung.

(3) Der Minister gewährleistet eine den gesundheitspolitischen Zielsetzungen entsprechende rationelle Materialverwendung und Bestandhaltung und sichert den effektiven Einsatz von hochleistungsfähigen Geräten und Gerätesystemen sowie von Ausrüstungen, die die Qualität der medizinischen Betreuung entscheidend beeinflussen.

(4) Der Minister ist verantwortlich für die Erarbeitung von verbindlichen Anforderungen an Erzeugnisse, die für die materiell-technische Sicherstellung der gesundheitlichen Betreuung von Bedeutung sind.

§ 4

(1) Der Minister unterstützt die örtlichen Staatsorgane bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben auf dem Gebiet des Gesundheits- und Sozialwesens. Er ist für die Anleitung, Unterstützung und Kontrolle der Leiter der Abteilungen Gesundheits- und Sozialwesen der Räte der Bezirke (Bezirksärzte) verantwortlich.

(2) Der Minister sichert regelmäßige Inspektionen im Verantwortungsbereich. Sie richten sich insbesondere auf die

- ständige Qualifizierung der Leitungs- und Planungstätigkeit,
- Erhöhung der Qualität der medizinischen und sozialen Betreuung,
- Einhaltung und Durchsetzung der Rechtsvorschriften und der Prinzipien der Ordnung und Sicherheit auf allen Gebieten des Verantwortungsbereiches.

(3) Der Minister gewährleistet durch eine regelmäßige Kontroll- und Inspektionstätigkeit die Einhaltung und Durchsetzung der Rechtsvorschriften auf dem Gebiet der Hygiene der Arbeits- und Lebensbedingungen in allen gesellschaftlichen Bereichen. Er hat das Recht, zur Verhütung, Beseitigung und Minderung von Gefahren für Leben und Gesundheit, die in der Arbeitsumwelt und in der kommunalen Umwelt auftreten können, von den Leitern anderer zentraler Organe Informationen und die Festlegung erforderlicher Maßnahmen für ihren Verantwortungsbereich zu fordern. Als Vorsitzender der Zentralen Kommission des Ministerrates zur Verhütung und Bekämpfung epidemischer Krankheiten leitet der Minister die Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten und ihrer Folgeerscheinungen.

§ 5

(1) Der Minister bestimmt die Aufgaben zur Erweiterung und Vervollkommnung der medizinischen Betreuung der Bür-

ger und sichert ihre Realisierung. Er ist verantwortlich für die planmäßige proportionale Entwicklung der medizinischen Betreuungskapazitäten und Leistungsbereiche, unabhängig von ihrer staatlichen Zuordnung.

(2) Der Minister legt für alle Gesundheitseinrichtungen die Grundsätze der medizinischen Betreuung fest.

(3) Der Minister übergibt den Räten der Bezirke verbindliche Vorgaben für die Sicherung und Entwicklung der medizinischen Grundbetreuung und der spezialisierten medizinischen Betreuung. Er bestätigt das Leistungsprofil und den Betreuungsbereich der bezirksgeleiteten Gesundheitseinrichtungen. Der Minister legt in Abstimmung mit den Räten der Bezirke und den Leitern zentraler Staatsorgane, denen Einrichtungen für die medizinische Betreuung unterstellt sind, den Standort, das Leistungsprofil und den Betreuungsbereich der Einrichtungen für die hochspezialisierte medizinische Betreuung fest.

§ 6

(1) Der Minister veranlaßt auf der Grundlage von Analysen der medizinischen Betreuung der Bevölkerung, der Hygiene der Arbeits- und Lebensbedingungen der Bürger und des Krankenstandes der Werktätigen zielgerichtete Maßnahmen zur Förderung der Gesundheit der Bürger und zur Verhütung von Krankheiten. Er stützt sich dabei auf die fortgeschrittensten Erkenntnisse der Medizin und gewährleistet die kontinuierliche Durchsetzung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts im Gesundheitswesen.

(2) Der Minister sichert die Ausarbeitung von Normativen zur Verbesserung der Hygiene der Arbeits- und Lebensbedingungen einschließlich des Schutzes vor übertragbaren Krankheiten und bestätigt Richtwerte und andere Regelungen auf den Gebieten der Arbeitshygiene und Arbeitsmedizin, der Kommunalhygiene, der Hygiene im Verkehr mit Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen sowie der Ernährungshygiene.

(3) Der Minister legt die Grundsätze zur planmäßigen Entwicklung des Kur- und Bäderwesens und für den wirkungsvollen Einsatz der spezifischen Behandlungsmöglichkeiten fest.

(4) Der Minister bestimmt die Aufgaben der Gesundheits-erziehung und -propaganda und arbeitet eng mit dem Nationalen Komitee für Gesundheitserziehung der DDR, dem Staatssekretariat für Körperkultur und Sport und anderen zentralen Staatsorganen und gesellschaftlichen Organisationen zusammen.

§ 7

(1) Der Minister bestätigt Zielsetzungen zur umfassenden Betreuung der Bürger im höheren Lebensalter und zur Förderung ihrer aktiven Teilnahme am gesellschaftlichen Leben. Er sichert die Koordinierung der entsprechenden staatlichen und gesellschaftlichen Aktivitäten dazu und legt Grundsätze für die soziale und pflegerische Betreuung in den Wohngebieten sowie für die Bürger in Feierabend- und Pflegeheimen und für Leistungen an hilfsbedürftige Bürger in nichtstaatlichen Einrichtungen fest.

(2) Der Minister ist verantwortlich für die Weiterentwicklung materieller sozialer Leistungen für bestimmte Bevölkerungsgruppen und bestimmt die Grundsatzaufgaben für die medizinische, soziale und gesellschaftliche Betreuung der Kämpfer gegen den Faschismus und der Verfolgten des Faschismus (VdN).

(3) Der Minister ist verantwortlich für die einheitliche Durchsetzung von Maßnahmen zur Rehabilitation der physisch und psychisch geschädigten Bürger. Er koordiniert die Vorbereitung und Durchführung dieser Aufgaben mit anderen zentralen Staatsorganen und gesellschaftlichen Organisationen.

(4) Der Minister legt die Grundsätze für die Entwicklung auf dem Gebiet der Kinderkrippen und Dauerheime für Säuglinge und Kleinkinder fest und bestimmt entsprechend den gesellschaftlichen Anforderungen den Inhalt ihrer Arbeit.

§ 8

(1) Der Minister ist verantwortlich für die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Gesundheitswesens. Dabei hat er die internationale Arbeitsteilung mit der UdSSR und den anderen sozialistischen Ländern mit einem hohen Nutzeffekt für die planmäßige Verbesserung der medizinischen und sozialen Betreuung der Bürger zu entwickeln, die Verpflichtungen, die sich aus der sozialistischen ökonomischen Integration ergeben, zu realisieren und eine konstruktive Mitarbeit in den zwei- und mehrseitigen Organen der Mitgliedsländer des RGW zu sichern. Er entwickelt Direktbeziehungen mit den Partnerorganen in der UdSSR und anderen sozialistischen Ländern.

(2) Der Minister gewährleistet die Erfüllung der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft der DDR in der WHO ergeben. Er fördert die aktive Mitarbeit in internationalen medizinisch-wissenschaftlichen Organisationen und Gesellschaften.

(3) Der Minister ist auf dem Gebiet des Gesundheitswesens und der sozialen Betreuung in seinem Zuständigkeitsbereich verantwortlich für die Vorbereitung des Abschlusses von völkerrechtlichen Verträgen, für die Vorbereitung des Anschlusses der Deutschen Demokratischen Republik an multilaterale völkerrechtliche Verträge, für den Abschluß von Ressortabkommen sowie für die auf dieser Grundlage vereinbarten Kooperations- und Arbeitspläne. Er sichert die Erfüllung der aus diesen völkerrechtlichen Verträgen erwachsenden Verpflichtungen der Deutschen Demokratischen Republik.

(4) Der Minister trifft die Entscheidung über die Delegation von medizinischen Wissenschaftlern, Ärzten und anderen Fachkräften des Gesundheitswesens und aus Einrichtungen der sozialen Betreuung in andere Staaten und gewährleistet die entsprechende Ausbildung der Kader. Er entscheidet auf dieser Grundlage über die Tätigkeit der medizinischen Fachkräfte aus anderen Staaten zu Ausbildungs- und Studienzwecken sowie zur praktischen Arbeit in der Deutschen Demokratischen Republik nach Abstimmung mit dem Minister für Hoch- und Fachschulwesen.

(5) Der Minister unterstützt die Koordinierung internationaler Hilfe und die Solidaritätsaktionen der Deutschen Demokratischen Republik auf medizinischem und sozialem Gebiet.

§ 9

(1) Der Minister ist im Rahmen der Gesamtentwicklung von Wissenschaft und Technik für die Entwicklung der medizinischen Wissenschaft und die einheitliche Leitung und Planung der medizinischen Forschung verantwortlich. Er wirkt dabei eng mit dem Minister für Hoch- und Fachschulwesen und dem Präsidenten der Akademie der Wissenschaften der DDR zusammen. Der Minister gewährleistet die notwendige Verflechtung mit den Forschungsvorhaben anderer gesellschaftlicher Bereiche und leitet und koordiniert die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der medizinischen Forschung, insbesondere mit der UdSSR und den anderen sozialistischen Staaten.

(2) Der Minister ist im Zusammenwirken mit anderen Staatsorganen und mit der Akademie der Wissenschaften der DDR verantwortlich für

- die gesundheitspolitische Zielstellung sowie die Hauptrichtungen und Aufgaben der medizinischen Forschung;
- einheitliche Leitungs- und Organisationsprinzipien (einschließlich Planung, Finanzierung und Abrechnung), für komplexe medizinische Forschungsvorhaben sowie die Anleitung solcher Forschungsvorhaben und ihrer Leiter;
- einheitliche Verfahrensweisen bei der Verteidigung von Forschungsaufgaben bzw. -ergebnissen sowie für die Leitung und Planung der Überführung von Ergebnissen der medizinischen Forschung in die Praxis des sozialistischen Gesundheitsschutzes;

- einheitliche Prinzipien der prognostisch-analytischen Arbeit zur Entwicklung der medizinischen Forschung und Wissenschaft sowie der rationellen und effektiven Gestaltung der Forschungsprozesse auf dem Gebiet der Medizin;
- die planmäßige und proportionale Entwicklung des medizinischen Forschungspotentials und seine Konzentration und Profilierung in zweckmäßigen Organisationsformen.

(3) Der Minister sichert im Zusammenwirken mit anderen Staatsorganen auf der Grundlage der Rechtsvorschriften die planmäßige Entwicklung und Durchführung von Aufgaben der Standardisierung und des Meßwesens im Gesundheits- und Sozialwesen.

(4) Der Minister sichert die planmäßige Entwicklung des Informationssystems Wissenschaft und Technik in der Medizin sowie die fachliche und methodische Anleitung und Koordinierung der Tätigkeit von Informationseinrichtungen unabhängig von ihrer staatlichen Unterstellung.

(5) Der Minister fördert die Entwicklung und Tätigkeit der medizinisch-wissenschaftlichen Gesellschaften sowie das wissenschaftliche Leben im Gesundheitswesen und in der medizinischen Wissenschaft. Er nimmt seine Aufgaben zur Anleitung und Unterstützung der medizinisch-wissenschaftlichen Gesellschaften sowie gegenüber den Redaktionen und Verlagen für medizinische Literatur entsprechend den Rechtsvorschriften wahr und stützt sich dabei auf den Koordinierungsrat der medizinisch-wissenschaftlichen Gesellschaften der Deutschen Demokratischen Republik und das Generalsekretariat der medizinisch-wissenschaftlichen Gesellschaften beim Ministerium für Gesundheitswesen.

(6) Der Minister stützt sich bei der Wahrnehmung seiner Verantwortung für die einheitliche Leitung und Planung der medizinischen Forschung und Wissenschaft sowie die Förderung des wissenschaftlichen Lebens auf den Rat für Planung und Koordinierung der medizinischen Wissenschaft. Er berücksichtigt die ihm vom Präsidenten der Akademie der Wissenschaften der DDR zur Verfügung gestellten Einschätzungen und Vorschläge der Klasse Medizin der Akademie.

§ 10

(1) Der Minister leitet im Zusammenwirken mit den anderen zuständigen Ministerien den Versorgungsprozeß mit Arzneimitteln, medizintechnischen und anderen Erzeugnissen und wirkt an der Preisgestaltung für diese Erzeugnisse im Rahmen seiner Verantwortung mit.

(2) Der Minister ist verantwortlich für die Regelung und Überwachung des Verkehrs mit Arzneimitteln, Gesundheitspflanzmitteln und Wirkstoffkosmetika, Seren, Impfstoffen, Desinfektionsmitteln, gesundheitsrelevanten Platten sowie medizintechnischen Erzeugnissen und den Verkehr mit Lebensmitteln. Er trifft Entscheidungen über die Zulassung von Fremdstoffen für Lebensmittel, von Lebensmitteln aus ernährungsphysiologischer Sicht, von diätetischen und neuartigen Lebensmitteln und von neuen Produktionstechnologien für Lebensmittel sowie von Mitteln zur Bekämpfung von Gesundheitsschädlingen.

(3) Der Minister ist verantwortlich für die Führung des Registers für Arzneimittel und für medizintechnische Erzeugnisse sowie für die Regelung und Überwachung des Verkehrs mit Suchtmitteln.

§ 11

(1) Der Minister ist in Verwirklichung der einheitlichen sozialistischen Bildungspolitik und in Übereinstimmung mit dem wissenschaftlich-technischen Fortschritt sowie den Erfordernissen der gesundheitlichen und sozialen Betreuung der Bevölkerung verantwortlich für

- die Berufsausbildung im Bereich des Gesundheits- und Sozialwesens,
- die einheitliche Entwicklung der medizinischen Fachschulausbildung.

— die Erarbeitung der Anforderungscharakteristiken in der Ausbildung für Medizin, Stomatologie und Pharmazie an den Hochschuleinrichtungen.

(2) Der Minister ist für die Ausarbeitung einheitlicher Grundsätze auf dem Gebiet der Kaderarbeit verantwortlich. Er leitet die ihm unterstellten Einrichtungen an und sichert in Zusammenarbeit mit den Räten der Bezirke die einheitliche Durchsetzung der Prinzipien der sozialistischen Kaderarbeit im Gesundheits- und Sozialwesen. Er sichert die Vorbereitung, den Einsatz und die ständige Arbeit mit den leitenden Kadern entsprechend den festgelegten Nomenklaturen, fördert und kontrolliert insbesondere die politisch-fachliche Entwicklung der Frauen und Jugendlichen und den Einsatz von Frauen in leitende Funktionen.

(3) Der Minister vereinbart gemeinsam mit dem Zentralvorstand der Gewerkschaft Gesundheitswesen Maßnahmen zur Frauenförderung und gemeinsam mit dem Zentralrat der FDJ Maßnahmen zur Ausbildung und Erziehung der Jugendlichen, zur Auswahl von Jugendobjekten sowie zur Durchführung der „Messe der Meister von morgen“ und sichert die Anleitung und Kontrolle der dem Ministerium unterstellten Organe, Betriebe und Einrichtungen bei der Erarbeitung und Erfüllung der Jugendförderungspläne.

§ 12

(1) Der Minister ist für die Haushalts-, Valuta- und Finanzwirtschaft des Ministeriums und der unterstellten Organe, Betriebe und Einrichtungen und für die Einhaltung der Finanzdisziplin verantwortlich. Er sichert die ordnungsgemäße Ausarbeitung, Durchführung und Kontrolle der Haushaltspläne, die Kontrolle der Bildung und Verwendung der finanziellen Fonds und bestätigt die Quartalskassenpläne.

(2) Der Minister ist verantwortlich für die Anleitung, Durchführung und Kontrolle der Kosten- und Preisarbeit im Gesundheits- und Sozialwesen.

(3) Der Minister sichert die Grundsatzarbeit auf dem Gebiet Arbeit und Löhne in seinem Verantwortungsbereich und organisiert die einheitliche Anleitung, Durchsetzung und Kontrolle auf dem Gebiet des sozialistischen Arbeitsrechts. Er ist verantwortlich für die Erarbeitung von Vorgaben für die Planung der Arbeitskräfte und gewährleistet die Mitwirkung bei der Ausarbeitung und Durchführung der staatlichen Lohn-, Tarif- und Prämienpolitik.

(4) Der Minister schafft Voraussetzungen für die volle Entfaltung der Initiative und Schöpferkraft aller Mitarbeiter, gibt für die Durchführung des von der Gewerkschaft organisierten sozialistischen Wettbewerbs, für die Neuerer- und Rationalisatorienbewegung sowie die Ausarbeitung der Betriebskollektivverträge die grundsätzliche inhaltliche Orientierung.

(5) Der Minister gewährleistet in seinem Verantwortungsbereich den Aufbau eines rationell organisierten einheitlichen Informationssystems für Planung, Rechnungsführung und Statistik. Er sichert die Projektkoordinierung auf dem Gebiet EDV und bestimmt den Einsatz von EDV-Anlagen.

§ 13

(1) Der Minister ist verantwortlich für die planmäßige Durchsetzung der Erfordernisse der wissenschaftlichen Arbeitsorganisation im Verantwortungsbereich. Er sichert die Festlegung abrechenbarer Aufgabenstellungen auf dem Gebiet der wissenschaftlichen Arbeitsorganisation und der Schwerpunkte für das Arbeitsstudium, für die Arbeitsgestaltung und für die Arbeitsnormung sowie für die Rationalisierung der Verwaltungsarbeit.

(2) Der Minister ist verantwortlich, daß im Gesundheits- und Sozialwesen die Arbeits- und Lebensbedingungen planmäßig, insbesondere im Zusammenhang mit Maßnahmen der sozialistischen Rationalisierung, verbessert werden. Bei der Ausarbeitung und Durchsetzung der Grundrichtung der sozialistischen Rationalisierung arbeitet er mit den örtlichen Staats-

organen und dem Zentralvorstand der Gewerkschaft Gesundheitswesen zusammen. Er hat die Aufgaben zur Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen, zur Erhöhung der Ordnung und Sicherheit, der Disziplin und Sauberkeit in die Rechenschaftslegungen der Leiter der unterstellten Organe, Betriebe und Einrichtungen einzubeziehen.

(3) Der Minister nimmt in seinem Verantwortungsbereich Einfluß auf die Gestaltung der Arbeitsplätze und der Arbeitsbedingungen, sichert die Einhaltung der Erfordernisse des Gesundheits- und Arbeitsschutzes, setzt Maßnahmen zur Erleichterung körperlich schwerer und gesundheitlich schädigender Arbeiten durch, kontrolliert die Versorgung der Mitarbeiter, insbesondere der Schichtarbeiter, und die unterstellten Organe, Betriebe und Einrichtungen bei Maßnahmen zur Erleichterung des Lebens der berufstätigen Frauen und Mütter.

§ 14

(1) Der Minister bestimmt die Aufgaben der ihm unterstellten Organe, Betriebe und Einrichtungen und bestätigt deren Statuten, Struktur und Stellenpläne. Er ist verantwortlich für die rationelle Gestaltung der Leitung und Organisation in seinem Verantwortungsbereich und für die ständige Vervollkommnung der Arbeit auf diesem Gebiet unter Anwendung der Erkenntnisse der Leitungswissenschaft.

(2) Der Minister ist verantwortlich für die Anleitung und Kontrolle der Leiter und fordert regelmäßig von ihnen Rechenschaft. Er ist gegenüber den Leitern und Mitarbeitern im Ministerium weisungsberechtigt. Er allein ist berechtigt, den Leitern der unterstellten Organe, Betriebe und Einrichtungen Weisungen zu erteilen. Der Minister hat das Recht, deren Weisungen aufzuheben, wenn dies zur besseren Erfüllung der Aufgaben des Verantwortungsbereiches oder zur Durchsetzung der sozialistischen Gesetzlichkeit erforderlich ist.

(3) Der Minister ist für eine der führenden Rolle der Arbeiterklasse entsprechende Auswahl, Entwicklung, Erziehung, Qualifizierung und Weiterbildung sowie den Einsatz der Kader im Ministerium und der Leitungskader der dem Ministerium unterstellten Organe, Betriebe und Einrichtungen entsprechend den Nomenklaturen sowie für die Bildung der Kaderreserve verantwortlich. Er nimmt entsprechend der Kadernomenklatur die Berufung und Abberufung leitender Kader vor. Er ist Disziplinarvorgesetzter der genannten Leiter und Mitarbeiter.

(4) Das beratende Organ des Ministers ist das Kollegium. Es unterstützt den Minister durch Beratung insbesondere von Grundfragen der Entwicklung des Gesundheitswesens und der übertragenen Aufgaben der sozialen Betreuung, der langfristigen Planung, der Fünfjahr- und Jahrespläne, der medizinischen Forschung, des sozialistischen Wettbewerbs und der Rationalisatorienbewegung sowie der weiteren Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen im Verantwortungsbereich. Aufgaben und Arbeitsweise des Kollegiums werden durch Verfügung des Ministers bestimmt.

(5) Der ständige Stellvertreter des Ministers ist der Staatssekretär. Er hat im Falle der Verhinderung des Ministers die Befugnisse und Pflichten des Ministers wahrzunehmen.

§ 15

(1) Das Ministerium ist zur Lösung seiner Aufgaben in Hauptabteilungen einschließlich der Staatlichen Hygieneinspektion, Abteilungen und Sektoren sowie in eine Hauptverwaltung Pharmazie und Medizintechnik gegliedert. Die Grobstruktur und der Stellenplan des Ministeriums werden vom Ministerrat bestätigt.

(2) Der Minister legt die Verantwortung seiner Stellvertreter, die Aufgaben der Struktureinheiten und die Art und Weise ihres Zusammenwirkens sowie die Verantwortung der Leiter und Mitarbeiter in der Arbeitsordnung des Ministeriums sowie in Funktionsplänen fest.

§ 16

(1) Das Ministerium ist juristische Person und Haushaltsorganisation. Es hat seinen Sitz in Berlin, der Hauptstadt der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Das Ministerium wird im Rechtsverkehr durch den Minister vertreten. Der Staatssekretär, die Stellvertreter des Ministers und die Leiter der Hauptabteilungen, Abteilungen sowie der Leiter der Hauptverwaltung Pharmazie und Medizintechnik und der Leiter der Staatlichen Hygieneinspektion sind berechtigt, das Ministerium im Rahmen ihres Aufgabebereiches zu vertreten.

(3) Mitarbeiter des Ministeriums oder andere Personen können im Rahmen der ihnen vom Minister schriftlich erteilten Vollmacht das Ministerium vertreten.

§ 17

(1) Dieses Statut tritt mit seiner Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 19. Februar 1969 über das Statut des Ministeriums für Gesundheitswesen (GBl. II Nr. 27 S. 171) außer Kraft.

Berlin, den 25. September 1975

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik

Sindermann
Vorsitzender

Anordnung

über den Gesundheits- und Arbeitsschutz sowie
Brandschutz im polytechnischen Unterricht der
Klassen 7 bis 12 und in Arbeitsgemeinschaften mit
praktisch-produktivem und naturwissenschaftlich-
technischem Charakter

vom 2. September 1975

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes wird folgendes angeordnet:

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Anordnung gilt für den polytechnischen Unterricht der Klassen 7 bis 10 und der Klassen 11 und 12 (wissenschaftlich-praktische Arbeit) in den Betrieben, Kombinat, Genossenschaften sowie in Einrichtungen der Volksbildung.

(2) Sie gilt für Arbeitsgemeinschaften der Schüler mit praktisch-produktivem und naturwissenschaftlich-technischem Charakter, die in Einrichtungen der Volksbildung, in Betrieben, Kombinat oder Genossenschaften durchgeführt werden.

§ 2

Verantwortung

(1) Wird der polytechnische Unterricht oder die Arbeitsgemeinschaftstätigkeit in Räumen, an Maschinen, Anlagen und Geräten der Betriebe bzw. im Betriebsgelände durchgeführt, so ist der Leiter des Betriebes bzw. der Vorsitzende der Genossenschaft (im folgenden Leiter des Betriebes genannt) für die Erhaltung und Förderung der Gesundheit der Schüler und Lehrkräfte sowie für die Gestaltung der Arbeitsbedingungen auf der Grundlage der Rechtsvorschriften verantwortlich.

(2) Wird der polytechnische Unterricht oder die Arbeitsgemeinschaftstätigkeit in Räumen, an Maschinen, Anlagen und Geräten der Schulen bzw. in außerschulischen Einrichtungen im Bereich der Volksbildung durchgeführt, so ist der Direktor der Schule bzw. der Leiter der Einrichtung (im folgenden Leiter der Volksbildungseinrichtung genannt) für die Erhaltung und Förderung der Gesundheit der Schüler und Lehrkräfte sowie für die Gestaltung der Arbeitsbedingungen auf der Grundlage der Rechtsvorschriften verantwortlich.

§ 3

Lehrkräfte

Lehrkräfte im Sinne dieser Anordnung sind hauptamtlich und nebenamtlich (zeitweise) tätige Betreuer (Facharbeiter, Genossenschaftsbauern, Meister, Lehrmeister, Ingenieurpädagogen), Lehrer, Arbeitsgruppenleiter für die wissenschaftlich-praktische Arbeit und Arbeitsgemeinschaftsleiter.

Aufgaben der Leiter

§ 4

Arbeitsbedingungen / Arbeitsanforderungen

(1) Die Leiter der Betriebe bzw. die Leiter der Volksbildungseinrichtungen (im folgenden Leiter genannt) haben zu gewährleisten, daß die Arbeitsbedingungen und Arbeitsanforderungen so gestaltet sind, daß sie der körperlichen und geistigen Leistungsfähigkeit der Schüler entsprechen und die Entwicklung sozialistischer Persönlichkeiten fördern. Die Arbeitsbedingungen und Arbeitsanforderungen sind regelmäßig, mindestens halbjährlich in Zusammenarbeit mit dem Betriebsarzt bzw. zuständigen Arzt, der Gewerkschaftsleitung unter Einbeziehung der Arbeitsschutzkommission zu überprüfen und auszuweisen.

(2) Es dürfen nur Arbeitsmittel und Arbeitsverfahren eingesetzt werden, die die Schutzgüte entsprechend den Rechtsvorschriften besitzen.* Die Leiter dürfen neu eingerichtete oder veränderte Unterrichtsräume, Arbeitsräume, Arbeitsplätze, Maschinen, Anlagen und Geräte erst dann freigeben, wenn der gesundheitsschutz-, arbeitsschutz- und brandschutztechnische Nachweis erbracht ist.

(3) In die Begutachtung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie des Brandschutzes von Einrichtungen der Betriebe für den polytechnischen Unterricht und die Arbeitsgemeinschaftstätigkeit ist mindestens ein sachkundiger Vertreter der Oberschulen einzubeziehen.

(4) Erfolgt die Neueinrichtung oder Veränderung von Unterrichtsräumen, Arbeitsräumen, Arbeitsplätzen, Maschinen, Anlagen und Geräten in Einrichtungen der Volksbildung in eigener Verantwortung, so ist der Leiter der Volksbildungseinrichtung dafür verantwortlich, daß der im Abs. 2 geforderte Nachweis mit einer Schutzgütekommision eines Betriebes abgestimmt wird, die für die jeweiligen Arbeitsmittel und Arbeitsverfahren sachkundig ist. Die Leiter der Betriebe beauftragen nach Anforderung ihre Schutzgütekommision mit der Abstimmung.

(5) In Betrieben der Nahrungsgüterwirtschaft, Lebensmittelindustrie sowie in Küchen und gastronomischen Einrichtungen muß der Schutzgütekommision ein Vertreter der Kreis- und Gesundheitsinspektion und in Betrieben der Landwirtschaft außerdem der zuständige Kreistierarzt angehören.

§ 5

Beschäftigungsbeschränkungen

(1) Für Schüler bis zum vollendeten 14. Lebensjahr dürfen die folgenden Höchstwerte nicht überschritten werden:

* Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 2/1 vom 20. Juli 1968 - Schutzgüte der Arbeitsmittel und Arbeitsverfahren - (GBl. II Nr. 17 S. 563)

- das Heben und Tragen von Lasten von Hand und die Betätigung von Bedienungselementen mit der Hand (u. a. Hebel, Kurbeln, Lenkräder)

	als Einzelleistung (im Durchschnitt in fortgesetzter 2X stündlich in fortgesetzter je Unterrichtstag) Wiederholung	
Mädchen	8 kp	4 kp
Jungen	12 kp	4 kp

- die Betätigung von Bedienungselementen mit dem Fuß

	als Einzelleistung (im Durchschnitt in fortgesetzter 2X stündlich in fortgesetzter je Unterrichtstag) Wiederholung	
Mädchen	10 kp	6 kp
Jungen	15 kp	8 kp

(2) Außer den im Abs. 1 genannten Festlegungen gelten die in der Arbeitsschutzanordnung 5 vom 9. August 1973 — Arbeitsschutz für Frauen und Jugendliche — (GBl. I Nr. 44 S. 465), im Lehrplan und in den Rahmenprogrammen sowie in den zutreffenden Rechtsvorschriften ausgewiesenen Beschäftigungsverbote und -einschränkungen.

§ 6

(1) Die Leiter der Betriebe haben zu sichern, daß die in den Rechtsvorschriften festgelegten Anforderungen durch Arbeitsschutzinstruktionen so konkretisiert werden, daß die Schüler an für sie freigegebenen Maschinen, Anlagen und Geräten ohne Gefährdung ausgebildet werden können.

(2) Die Anzahl der durch eine Lehrkraft zu beaufsichtigenden Schüler ist so festzulegen, daß die Einhaltung der Bestimmungen des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie Brandschutzes und der Aufsichtspflicht gesichert ist. Dabei sind die spezifischen Bedingungen und Anforderungen der technischen Einrichtungen der Arbeitsräume, der Arbeitsplätze sowie der Arbeitsaufgaben der Schüler zu berücksichtigen.

(3) Für den Aufenthalt in den Räumen und für das Verhalten der Schüler an Maschinen, Anlagen und Geräten ist eine Ordnung in einer den Schülern verständlichen und anschaulichen Form auszuarbeiten. Diese Ordnung und die Brand- und Schutzordnung, besonders der Alarm- und Evakuierungsplan, sind den Schülern zu erläutern und an geeigneter Stelle auszuhängen. Die Handlungs- und Verhaltensweisen der Schüler und Lehrkräfte bei Bränden und Havarien sind periodisch zu üben.

(4) Die zutreffenden Bestimmungen für den Gesundheits- und Arbeitsschutz sowie Brandschutz müssen allen Lehrkräften ständig zugänglich sein.

§ 7

Belehrung und Qualifizierung

(1) Die Leiter sind verantwortlich, daß den Schülern die erforderlichen Kenntnisse auf dem Gebiet des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie Brandschutzes vermittelt und sie zu einem arbeitsschutzgerechten Verhalten befähigt und erzogen werden. Die Leiter sichern und kontrollieren, daß die Belehrungen der Schüler vor der ersten Arbeitsaufnahme, der Übertragung einer anderen Arbeit und der Veränderung der Bedingungen am Arbeitsplatz sowie zum Schuljahresbeginn aktenkundig durchgeführt werden.

(2) Die Leiter weisen die Lehrkräfte in ihre Tätigkeit ein. Insbesondere sind die Lehrkräfte über die zutreffenden Bestimmungen des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie Brandschutzes zu belehren. Ihre ständige Qualifizierung auf diesem Gebiet ist zu sichern und zu kontrollieren.

(3) Die Lehrer, Arbeitsgruppen- und Arbeitsgemeinschaftsleiter sind vierteljährlich, die mit der Durchführung der produktiven Arbeit beauftragten Lehrkräfte sind monatlich entsprechend Abs. 2 zu belehren. Die Teilnahme an den Belehrun-

gen ist durch Unterschrift der Lehrkräfte im Arbeitsschutzkontrollbuch zu bestätigen.

(4) Die hauptamtlichen Betreuer müssen die Befähigung zur Anleitung und Kontrolle auf dem Gebiet des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie Brandschutzes (Befähigungsnachweis) besitzen.

(5) Die Leiter sichern, daß für je 25 gleichzeitig auszubildende Schüler ein Gesundheitshelfer für die Erste Hilfe ausgebildet und jederzeit erreichbar ist.* Bei einer geringeren Anzahl von Schülern muß ebenfalls ein Gesundheitshelfer zur Verfügung stehen.

§ 8

Tauglichkeitsuntersuchung der Schüler

(1) Die Tauglichkeit für die produktive Arbeit und die Arbeitsgemeinschaftstätigkeit wird im Rahmen der festgelegten Reihenuntersuchungen der Schüler** ab Klassenstufe 6 durch den zuständigen Jugendarzt beurteilt.

(2) Wird im Einzelfall auf Grund besonderer Anforderungen bei einer auszuführenden Tätigkeit eine über Abs. 1 hinausgehende Beurteilung der Tauglichkeit erforderlich, erfolgt die ärztliche Untersuchung durch den Betriebsarzt oder den für den Betrieb zuständigen Arzt in Abstimmung mit dem Jugendarzt.

(3) Der Direktor der Schule gewährleistet nach Anforderung durch den Kinder- und Jugendgesundheitschutz, daß sich alle Schüler den geforderten Untersuchungen unterziehen.

§ 9

Arbeitsschutzkleidung und Arbeitskleidung

(1) Die Leiter haben zu gewährleisten, daß entsprechend den Erfordernissen Arbeitsschutzkleidung und Arbeitsschutzmittel vorhanden sind, sorgsam behandelt, gepflegt und genutzt werden.

(2) Für die produktive Arbeit der Schüler stellen die Betriebe Arbeitskleidung kostenlos zur Verfügung, wenn durch die Analyse des Arbeitsplatzes und des technologischen Prozesses die Notwendigkeit festgestellt wird. Die Entscheidungen darüber treffen die Leiter nach Abstimmung mit dem Sicherheitsinspektor bzw. Sicherheitsbeauftragten, den gewerkschaftlichen Arbeitsschutzfunktionären und mit den Lehrkräften.

(3) Die Arbeitsschutz- bzw. die vom Betrieb gestellte Arbeitskleidung der Schüler ist äußerlich sichtbar zu kennzeichnen.

§ 10

Unterrichtszeit

Die Stundenplanung für den polytechnischen Unterricht hat entsprechend der Schulordnung zu erfolgen und ist vom Direktor der Schule mit dem Leiter des Betriebes abzustimmen.

§ 11

Unfallmeldung

(1) Die Leiter sind verantwortlich, daß alle Unfälle von Schülern, die sich im polytechnischen Unterricht und in der Arbeitsgemeinschaftstätigkeit ereignen, schriftlich erfaßt werden.

— Unfälle, die solche Verletzungen zur Folge haben, daß der Schüler nach ambulanter Behandlung am gleichen Tag die produktive Arbeit, den Unterricht oder die Arbeitsgemeinschaftstätigkeit fortsetzen kann, sind nur im Unfalltagebuch zu erfassen.

* Arbeitsschutzanordnung 20/1 vom 4. August 1969 — Erste Hilfe bei Unfällen und Erkrankungen von Werkträgern im Betrieb — (Sonderdruck Nr. 606 des Gesetzblattes)

** Richtlinien für die Arbeit der Beratungsstellen des Kinder- und Jugendgesundheitschutzes vom 21. Februar 1968 (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Gesundheitswesen Nr. 6/1968) und Anordnung vom 27. Februar 1954 über die laufende gesundheitliche Überwachung für Kinder und Jugendliche (GBl. Nr. 26 S. 250)

— Unfälle, nach denen der Schüler die produktive Arbeit, den Unterricht oder die Arbeitsgemeinschaftstätigkeit am gleichen Tag nach ambulanter Behandlung nicht mehr fortsetzen kann, sind auf dem verbindlichen Unfallmeldeformular in 3facher Ausfertigung zu erfassen. Erfolgte der Unfall im Verantwortungsbereich des Leiters des Betriebes, sind das Original und eine zweite Ausfertigung (nur Teil I) der Unfallmeldung spätestens am dritten Tag nach dem Unfall dem zuständigen Direktor der Schule zu übermitteln.

(2) Alle Unfallmeldungen, die mit mehr als 3 Tagen „Schulunfähigkeit“ (der Dauer der Schulunfähigkeit sind auch die unterrichtsfreien Tage zugrunde zu legen) verbunden sind, müssen vom Direktor der Schule am vierten Tag nach dem Unfall eintritt der zuständigen Arbeitsschutzinspektion zugeleitet werden.

(3) Verletzt sich ein Schüler oder besteht der Verdacht einer arbeitsbedingten Erkrankung, so sind die Ursachen sofort und sorgfältig zu untersuchen. Bei Verdacht oder Vorliegen einer arbeitsbedingten Erkrankung ist umgehend die zuständige Arbeitshygieneinspektion des Kreises oder Bezirkes hiervon in Kenntnis zu setzen. Vom Leiter sind Maßnahmen einzuleiten, die gleiche oder ähnliche Verletzungen bzw. Erkrankungen ausschließen. Die Eltern des Schülers sind durch den Direktor der Schule über die Rechtsansprüche zu informieren.

§ 12

(1) Der Leiter des Betriebes kann zur Unterstützung der Lehrkräfte bei der Durchführung der Ausbildung andere Werkstätige zusätzlich beauftragen. Diese müssen die erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten auf dem Gebiet des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie Brandschutzes besitzen.

(2) Der Leiter des Betriebes sichert, daß Werkstätige, die die Lehrkräfte unterstützen, die Schüler nur mit solchen Arbeiten betrauen, die durch die Lehrkräfte festgelegt sind.

Aufgaben der Lehrkräfte

§ 13

(1) Die Lehrkräfte sind verpflichtet, sich die für ihre Tätigkeit zutreffenden Bestimmungen auf dem Gebiet des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie Brandschutzes anzueignen und einzuhalten, die Schüler entsprechend den Bestimmungen zu belehren sowie deren konsequente Einhaltung durch die Schüler zu kontrollieren.

(2) Die Teilnahme an Arbeitsschutz- und Brandschutzbelehrungen ist von den Schülern im Arbeitsschutzkontrollbuch bzw. Gruppenbuch der wissenschaftlich-praktischen Arbeit oder im Tagebuch der Arbeitsgemeinschaft durch Unterschrift zu bestätigen. Die im Fach „Einführung in die sozialistische Produktion“ durchgeführten Belehrungen sind in der Anlage zum Klassenbuch für den polytechnischen Unterricht der Klassen 7 bis 10 mit Angabe der Schwerpunkte einzutragen und durch Unterschrift des Lehrers zu bestätigen.

§ 14

(1) Vor Beginn des Unterrichts ist durch die Lehrkräfte der ordnungsgemäße Zustand des Raumes, der Maschinen, Anlagen und Geräte zu überprüfen. Bei Feststellung von Mängeln sind Maßnahmen einzuleiten, die eine Gefährdung der Schüler ausschließen.

(2) Die Lehrkräfte haben zu gewährleisten, daß die Unterrichtsräume sowie die Maschinen, Anlagen und Geräte in einem ordnungsgemäßen Zustand verlassen werden. Die nachfolgende Lehrkraft ist auf festgestellte Mängel hinzuweisen.

§ 15

(1) An jedem Unterrichtstag bzw. zu jeder Zusammenkunft der Arbeitsgemeinschaft sind die Schüler auf die zu beachtenden Bestimmungen hinzuweisen. Belehrungen über die zutref-

fenden Bestimmungen des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie Brandschutzes sind entsprechend § 7 Abs. I durchzuführen.

(2) Die Lehrkräfte sichern, daß die Schüler die an den Maschinen, Anlagen und Geräten angebrachten bzw. zu deren Bedienung notwendigen sicherheitstechnischen Mittel (z. B. Spannvorrichtung, Niederhalter, Abdeckung, Schutzgitter u. a.) und die Körperschutzmittel (z. B. Schutzbrille, Kopfschutz) in jedem Fall benutzen.

(3) Die Lehrkräfte gewährleisten, daß die Schüler an Maschinen, Anlagen und Geräten arbeiten, die ihren körperlichen Voraussetzungen entsprechen bzw. angepaßt sind und vom Standort des Schülers einwandfrei bedient werden können.

(4) Die Lehrkräfte gewährleisten, daß die Schüler nur unter Aufsicht an Maschinen, Anlagen und Geräten arbeiten.

§ 16

(1) Jedes Experiment ist von den Lehrkräften so vorzubereiten und durchzuführen, daß keine Gefahren für sie und für die Schüler auftreten können.

(2) Vor jedem Experiment sind die Schüler mit den zu beachtenden Bestimmungen vertraut zu machen. Darüber hinaus sind am Beginn jedes Schulhalbjahres gründliche Belehrungen über die zutreffenden Bestimmungen des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie Brandschutzes durchzuführen.

(3) Vor der Durchführung von Experimenten hat sich die Lehrkraft bei jedem Schüler bzw. bei jeder Schülergruppe von der einwandfreien und funktionstüchtigen Versuchsanordnung zu überzeugen.

§ 17

(1) Die Lehrkräfte haben zu sichern, daß jedem verletzten bzw. plötzlich erkrankten Schüler die Erste Hilfe in Einrichtungen des Gesundheitswesens oder durch einen Gesundheitshelfer des Deutschen Roten Kreuzes der DDR zuteil wird.

(2) Die Lehrkräfte haben Unfälle sowie arbeitsbedingte Erkrankungen sofort, spätestens nach der betreffenden Unterrichtsstunde dem unmittelbaren Leiter zu melden.

Schlußbestimmungen

§ 18

Für das Fach „Einführung in die sozialistische Produktion“ und für Arbeitsgemeinschaften der Schüler mit naturwissenschaftlich-technischem Charakter sind über diese Anordnung hinaus die Bestimmungen für den Arbeits- und Brandschutz im naturwissenschaftlichen Unterricht und in der außerunterrichtlichen Arbeit auf dem Gebiet der Naturwissenschaften einzuhalten.*

§ 19

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Richtlinie für den Gesundheits-, Arbeits- und Brandschutz im polytechnischen Unterricht der Klassen 7 bis 10, im polytechnischen Unterricht der Klassen 11 und 12 (wissenschaftlich-praktische Arbeit) sowie der Arbeitsgemeinschaften der Jungen Naturforscher und Techniker vom 31. Juli 1968 (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Volksbildung Nr. 17 S. 219) außer Kraft.

Berlin, den 2. September 1975

Der Minister für Volksbildung

M. Honecker

* Richtlinie für den Arbeits- und Brandschutz im naturwissenschaftlichen Unterricht und in der außerunterrichtlichen Arbeit auf dem Gebiet der Naturwissenschaften vom 25. Mai 1967 (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Volksbildung und des Staatlichen Amtes für Berufsausbildung Nr. 12 S. 130)

**Anordnung
über die Aufhebung von Rechtsvorschriften
auf dem Gebiet der Wasserwirtschaft
vom 15. September 1975**

§ 1

Die nachstehend aufgeführten Rechtsvorschriften sind gegenstandslos und werden aufgehoben:

Anordnung vom 15. Oktober 1959 über das Statut der Wasserwirtschaftsdirektionen (GBL I Nr. 62 S. 809),

Anordnung vom 23. März 1964 über die Bildung der VVB Wasserversorgung und Abwasserbehandlung (GBL III Nr. 20 S. 205),

Anordnung vom 23. März 1964 über die Bildung der VEB Wasserversorgung und Abwasserbehandlung (GBL III Nr. 20 S. 206).

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.
Berlin, den 15. September 1975

**Der Minister
für Umweltschutz und Wasserwirtschaft
Dr. Reichelt**

**Anordnung Nr. 2*
über die Umbewertung der volkseigenen
Grundmittel für Wohnungswesen
vom 24. September 1975**

Im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen wird die Anordnung vom 1. Oktober 1971 über die Umbewertung der volkseigenen Grundmittel für Wohnungswesen (GBL II Nr. 70 S. 605) wie folgt geändert:

§ 1

Der § 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Bis zum Ablauf des Jahres 1980 sind die Abschreibungen in der bisherigen Höhe (Basis Bruttowerte vor der

* Anordnung (Nr. 1) vom 1. Oktober 1971 (GBL II Nr. 70 S. 605)

Umbewertung und bisher angewendete Abschreibungssätze) kostenwirksam zu planen und zu verrechnen.“

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.
Berlin, den 24. September 1975

**Der Leiter
der Staatlichen Zentralverwaltung
für Statistik
Prof. Dr. sc. D o n d a**

**Anordnung Nr. 8*
über Reisekostenvergütung, Trennungsschädigung
und Umzugskostenvergütung
vom 10. Oktober 1975**

Im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Bei Dienstreisen werden die Fahrkosten für öffentliche Verkehrsmittel nur erstattet, wenn deren Benutzung tatsächlich erfolgte und nachgewiesen wird.

(2) Werden Dienstreisen entgegen der Weisung der zuständigen Leiter vom Werk tätigen mit eigenem Kraftfahrzeug durchgeführt, besteht kein Anspruch auf Erstattung von Fahrkosten oder Kilometergeld.

§ 2

(1) Diese Anordnung tritt am 15. November 1975 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt § 4 Abs. 3 der Anordnung Nr. 2 vom 20. März 1956 über Reisekostenvergütung, Trennungsschädigung und Umzugskostenvergütung — Erläuterungen zur Anordnung Nr. 1 — (GBL I Nr. 35 S. 304) außer Kraft.

Berlin, den 10. Oktober 1975

**Der Staatssekretär
für Arbeit und Löhne
Rademacher**

* Anordnung Nr. 7 vom 4. Februar 1974 (GBL I Nr. 7 S. 70)

**Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes
der Deutschen Demokratischen Republik**

Sonderdruck Nr. 781/1

Anordnung Nr. 2 vom 14. August 1975 über die Schlüssel-systematik der Staatsorgane, wirtschaftsleitenden Organe, Versorgungsbereiche und Fondsträger sowie der Bezirke, 4 Seiten, —,20 M

Sonderdruck Nr. 785

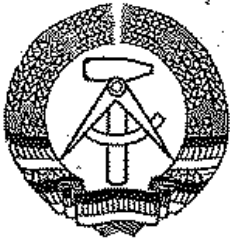
Anordnung Nr. Pr. 122 vom 20. Juni 1975 über die Preise für Glasbruch und Rücklaufbehälterglas, 2 Seiten, —,10 M

Sonderdruck Nr. 806

Anordnung Nr. Pr. 140 vom 22. September 1975 über die Abgabe- und Einzelhandelsverkaufspreise für Hühnereier, 4 Seiten, —,20 M

*Diese Sonderdrucke sind über den Zentral-Versand Erfurt,
501 Erfurt, Postschließfach 696, zu beziehen.*

*Darüber hinaus sind diese Sonderdrucke auch gegen Barzahlung und Selbstabholung
(kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente,
108 Berlin, Neustädtische Kirchstraße 15, Telefon: 229 22 23, erhältlich.*



AUSGESONDERT
27. APR. 1983

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

681

1975	Berlin, den 3. November 1975	Teil I Nr. 41
------	------------------------------	---------------

Tag	Inhalt	Seite
28. 10. 75	Verordnung über die Stiftung des Ehrentitels „Held der Deutschen Demokratischen Republik“	681
4. 9. 75	Statut des Ministeriums für Bauwesen – Beschluß des Ministerrates	682
30. 9. 75	Anordnung über die Durchführung von Schutzimpfungen gegen Wundstarrkrampf ..	686
3. 10. 75	Anordnung über den Ausgleich wirtschaftlicher Nachteile bei Immissionsschäden im Volks- und Genossenschaftswald	687
15. 10. 75	Anordnung Nr. 2 über die Abrechnung und Abgrenzung der finanziellen Fonds zum Jahresabschluß	688
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt-Sonderdruck „ST“	688

**Verordnung
über die Stiftung des
Ehrentitels
„Held der Deutschen Demokratischen Republik“
vom 28. Oktober 1975**

§ 1

In Anerkennung und Würdigung vollbrachter Heldentaten für die Deutsche Demokratische Republik wird der Ehrentitel „Held der Deutschen Demokratischen Republik“ gestiftet.

§ 2

Einzelheiten der Verleihung werden durch die Ordnung über die Verleihung (Anlage) geregelt.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.
Berlin, den 28. Oktober 1975

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**
S i n d e r m a n n
Vorsitzender

Anlage
zu vorstehender Verordnung

**Ordnung
über die Verleihung des
Ehrentitels
„Held der Deutschen Demokratischen Republik“**

§ 1

(1) Der Ehrentitel „Held der Deutschen Demokratischen Republik“ (nachfolgend Ehrentitel genannt) ist eine staatliche Auszeichnung.

(2) Der Ausgezeichnete führt den Ehrentitel „Held der Deutschen Demokratischen Republik“.

§ 2

(1) Der Ehrentitel kann an Personen verliehen werden, die durch ihre außerordentlichen Leistungen und Verdienste Heldentaten für die Deutsche Demokratische Republik, für ihre Entwicklung und allseitige Stärkung, für ihre internationale Anerkennung und Autorität sowie für ihren sicheren militärischen Schutz vollbracht haben. Der Ehrentitel wird für hervorragende Einzelleistungen verliehen, die hohe persönliche

Einsatzbereitschaft, Mut, Kühnheit und Opferbereitschaft erfordern, für die weitere erfolgreiche Entwicklung der Deutschen Demokratischen Republik überragende Bedeutung haben und als Heldentaten zu werten sind.

(2) Mit der Verleihung dieses Ehrentitels sollen insbesondere Heldentaten gewürdigt werden, die von

- Widerstandskämpfern im illegalen und militärischen Kampf gegen den Faschismus,
 - Angehörigen der Nationalen Volksarmee und anderer bewaffneter Organe der Deutschen Demokratischen Republik beim sicheren militärischen Schutz der Deutschen Demokratischen Republik, bei der Gewährleistung ihrer staatlichen Sicherheit sowie öffentlichen Ordnung und Sicherheit und bei der Verteidigung der Deutschen Demokratischen Republik bzw. der Erfüllung ihrer internationalen Bündnisverpflichtungen,
 - Bürgern der Deutschen Demokratischen Republik in Zusammenarbeit mit den bewaffneten Organen der Deutschen Demokratischen Republik für die militärische Stärkung und die Gewährleistung der Sicherheit der Deutschen Demokratischen Republik
- vollbracht wurden.

(3) Der Ehrentitel kann in besonderen Ausnahmefällen auch an Bürger anderer Staaten verliehen werden, die Heldentaten für die Deutsche Demokratische Republik vollbracht haben.

- § 3**
- (1) Vorschlagsberechtigt sind:
- der Vorsitzende des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik,
 - der Vorsitzende des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik,
 - der Vorsitzende des Nationalen Verteidigungsrates der Deutschen Demokratischen Republik
- und die Mitglieder des Nationalen Verteidigungsrates der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Die Vorschläge sind in der Regel bis zum 1. Juli jeden Jahres bzw. unmittelbar nach einer vollbrachten Heldentat über den Minister für Nationale Verteidigung beim Nationalen Verteidigungsrat der Deutschen Demokratischen Republik einzureichen.

(3) Über die Verleihung des Ehrentitels beschließt der Nationale Verteidigungsrat der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 4

Die Vorschläge müssen enthalten:

- den Antrag des Vorschlagsberechtigten,
- eine ausführliche Begründung,
- eine Kurzbiographie,
- einen Lebenslauf.

§ 5

Die Verleihung des Ehrentitels erfolgt durch den Ersten Sekretär des Zentralkomitees der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands und Vorsitzenden des Nationalen Verteidigungsrates der Deutschen Demokratischen Republik in der Regel zum 7. Oktober, dem Jahrestag der Deutschen Demokratischen Republik, bzw. unmittelbar nach einer vollbrachten Heldentat.

§ 6

Es können jährlich bis zu 10 Ehrentitel verliehen werden.

§ 7

Zum Ehrentitel gehören eine Medaille, eine Urkunde und eine Prämie von 15 000 M.

§ 8

(1) Die Medaille hat die Form eines fünfzackigen Sterns. Sie ist vergoldet und hat einen Durchmesser von 36 mm. In der Mitte des Sterns befindet sich auf einer Kreisfläche das Staatswappen der Deutschen Demokratischen Republik, umrahmt von einem Lorbeerkranz. Die Rückseite der Medaille trägt die Inschrift „Held der DDR“ und ein Eichenblatt umgeben mit den Worten „Für den Schutz der Arbeiter- und Bauern-Macht“.

(2) Die Medaille wird an einer rechteckigen, mit weinrotem Band bezogenen Spange getragen. In der Mitte der Spange ist senkrecht ein goldfarbenes Eichenblatt aufgesetzt.

§ 9

(1) Das Tragen der Medaille an der Uniform der Nationalen Volksarmee und der anderen bewaffneten Organe ist obligatorisch.

(2) Die Medaille wird auf der oberen linken Brustseite getragen.

§ 10

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnung vom 2. Oktober 1958 über staatliche Auszeichnungen (GBl. I Nr. 63 S. 771) in der Fassung der Achten Verordnung vom 25. Mai 1963 (GBl. II Nr. 47 S. 325) und der Anpassungsverordnung vom 13. Juni 1968 (GBl. II Nr. 62 S. 363) sowie der Beschluß vom 28. Januar 1974 zur Neuregelung der Vergabe materieller Mittel bei der Verleihung staatlicher Auszeichnungen — Auszug — (GBl. I Nr. 17 S. 173).

Statut des Ministeriums für Bauwesen

Beschluß des Ministerrates vom 4. September 1975

§ 1

(1) Das Ministerium für Bauwesen ist das Organ des Ministerrates zur Leitung und Planung des Bauwesens. Es verwirklicht seine Aufgaben in Durchführung der Beschlüsse der Partei der Arbeiterklasse auf der Grundlage der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik, der Gesetze und anderen Rechtsvorschriften.

(2) Zum Verantwortungsbereich des Ministeriums für Bauwesen (nachfolgend Ministerium genannt) gehören:

- die zentral- und örtlich geleitete Bauindustrie,
- die zentral- und örtlich geleitete Baumaterialienindustrie,
- die Bauakademie der DDR,

- die Staatliche Bauaufsicht,
- der Produktionsmittelhandel für Baumaterialien,
- die VVB Baumechanisierung und die Baumechanikbetriebe der Bezirke,
- die Ingenieurschulen für Bauwesen,
- weitere Einrichtungen.

(3) Die Aufgaben des Ministeriums umfassen vor allem

- die konsequente Verwirklichung der in den Jahres- und Fünfjahrplänen sowie in langfristigen Plänen festgelegten Ziele auf dem Gebiet des Bauwesens zur weiteren Erhöhung des materiellen und kulturellen Lebensniveaus des Volkes auf der Grundlage eines hohen Entwicklungstempos der sozialistischen Produktion, der Erhöhung der Effektivität, des wissenschaftlich-technischen Fortschritts und des Wachstums der Arbeitsproduktivität;
- die Entwicklung der volkswirtschaftlich langfristig bestimmenden Faktoren für das weitere Wachstum der Produktion auf dem Wege der Intensivierung durch zielstrebige Entwicklung von Wissenschaft und Technik, umfassende Planung und Vorbereitung der Investitionen, Gewährleistung stabiler Kooperationsbeziehungen, weitere Nutzung der Möglichkeiten der Konzentration und Kombination und Entwicklung der Spezialisierung und Arbeitsteilung sowie durch die umfassende Erschließung und Nutzung aller Reserven;
- die weitere Vertiefung der sozialistischen ökonomischen Integration und die Entwicklung der internationalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Bauwesens;
- die Entwicklung der Kapazitäten des Bauwesens entsprechend dem Bedarf der Volkswirtschaft und den Erfordernissen des sozialistischen Staates;
- die Schaffung aller Voraussetzungen zur bedarfsgerechten Versorgung der Bevölkerung mit Baumaterialien und Konsumgütern aus der Produktion des Bauwesens;
- die Steigerung des Exportes mit hoher Qualität und Rentabilität.

Das Ministerium hat dabei die effektivste Nutzung des Arbeitszeitfonds, der vorhandenen Grundmittel sowie der zur Verfügung stehenden Investitionen und die weitere Erschließung vorhandener Reserven, insbesondere die maximale Nutzung einheimischer Rohstoffe und die Durchsetzung der Materials substitution, zu sichern. Auf dieser Grundlage ist das Prinzip der sozialistischen Sparsamkeit im Umgang mit materiellen und finanziellen Fonds umfassend zu verwirklichen.

(4) Das Ministerium hat seine Aufgaben unter umfassender Einbeziehung der Werktätigen in die Leitung und Planung zu lösen. Es hat die breite Entfaltung der Initiative der Werktätigen zur Erfüllung der Pläne und für die planmäßige Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen im Bauwesen sowie die enge Zusammenarbeit mit den gesellschaftlichen Organisationen, insbesondere mit den Gewerkschaften, zu gewährleisten.

§ 2

(1) Das Ministerium wird vom Minister nach dem Prinzip der Einzeileitung und kollektiven Beratung der Grundfragen geleitet. Der Minister trägt für die gesamte Tätigkeit des Ministeriums die persönliche Verantwortung gegenüber der Volkskammer und dem Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Der Minister trifft die zur Leitung und Planung des Bauwesens notwendigen Entscheidungen im Rahmen der ihm übertragenen Rechte und Pflichten entsprechend den gesamtgesellschaftlichen Erfordernissen und sichert die Koordination mit den anderen zentralen und den örtlichen Staatsorganen. Er gewährleistet die konsequente Verwirklichung des sozialistischen Rechts und die Einhaltung der sozialistischen Gesetzlichkeit.

(3) Der Minister ist verantwortlich, daß in seinem Verantwortungsbereich alle Maßnahmen zur ökonomischen Sicherstellung der Landesverteidigung einschließlich der Zivil-

verteidigung und alle weiteren Aufgaben, die sich aus Gesetzen und anderen Rechtsvorschriften sowie aus Entscheidungen der dazu befugten Organe zur Landesverteidigung und zur inneren Sicherheit und Ordnung ergeben, exakt durchgeführt werden.

(4) Der Minister erläßt im Rahmen seiner Zuständigkeit Anordnungen und Durchführungsbestimmungen. Er regelt einzelne Aufgaben innerhalb seines Verantwortungsbereiches durch Verfügungen und Anweisungen.

§ 3

(1) Der Minister ist dafür verantwortlich, daß der Reproduktionsprozeß im Bauwesen auf der Grundlage der staatlichen Aufgaben und Planaufgaben geplant und bilanziert wird. Er hat die exakte Organisation und Kontrolle der Plandurchführung zu sichern.

(2) Der Minister gewährleistet, daß im Zusammenwirken mit der Staatlichen Plankommission, den anderen zentralen Staatsorganen und den Räten der Bezirke wissenschaftliche Prognosen und langfristige Pläne gemäß den Rechtsvorschriften sowie Fünfjahr- und Jahrespläne des Bauwesens ausgearbeitet werden. Er ist verantwortlich für die Erarbeitung des Entwurfes der Baubilanz der DDR sowie für die Erfüllung der anderen ihm auf dem Gebiet der Bilanzierung übertragenen Aufgaben. Der Minister trifft, ausgehend von den bestätigten Staatsplanbilanzen, Bilanzentscheidungen über Bauproduktion sowie Baumaterialien aus dem Aufkommensbereich des Bauwesens. Er gewährleistet die Einheit von materieller und finanzieller Planung sowie die dem Bedarf von Leistungen des Bauwesens entsprechende Termin-, Sortiments- und Qualitätsplanung.

(3) Der Minister sichert in Abstimmung mit den Räten der Bezirke die Aufnahme grundlegender Aufgaben zur Entwicklung der Arbeits- und Lebensbedingungen und des geistig-kulturellen Lebens der Werktätigen, zu ihrer Aus- und Weiterbildung, zum rationellen Einsatz der Arbeitskräfte, zur territorialen Einordnung von Investitionen des Bauwesens, zur Entwicklung der Infrastruktur, zur Rationalisierung im Territorium, zur Inanspruchnahme territorialer Ressourcen und zur Entwicklung der sozialistischen Landeskultur einschließlich des Umweltschutzes in die Pläne.

§ 4

(1) Der Minister sichert die exakte Aufschlüsselung der Planaufgaben und die Organisierung einer wirksamen Kontrolle der Plandurchführung insbesondere durch die komplexe Abrechnung und vorausschauende Einschätzung der Planerfüllung einschließlich der anteilmäßigen Erfüllung der Pläne, die Analyse der erreichten Ergebnisse und die Schaffung von Voraussetzungen für die Auswertung des sozialistischen Wettbewerbs. Er ist verantwortlich für die Kontrolle der Einhaltung der vorgegebenen Kennziffern und Normative, der Qualität und der Senkung der Kosten der Erzeugnisse und Leistungen des Bauwesens, des Nutzeffektes der Investitionen des Bauwesens, der Entwicklung der Arbeitsproduktivität und des Durchschnittslohnes, des rationellen Einsatzes des gesellschaftlichen Arbeitsvermögens und wertet die Kontrollergebnisse der staatlichen und gesellschaftlichen Kontrollorgane aus. Er entscheidet über den Einsatz der dem Bauwesen zur Verfügung stehenden Fonds und Reserven.

(2) Der Minister fördert durch gezielte Anwendung der moralischen und materiellen Stimulierung die aktive Mitwirkung der Werktätigen des Bauwesens an der Erfüllung der Pläne im sozialistischen Wettbewerb und in der Neuererbewegung. Er sichert, daß gemeinsam mit dem Zentralvorstand der Industriegewerkschaft Bau-Holz die Schwerpunkte des sozialistischen Wettbewerbs, der Betriebskollektivverträge und der planmäßigen Entwicklung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen im Bauwesen erarbeitet werden.

§ 5

(1) Der Minister legt Grundsätze zur effektiven Gestaltung der Reproduktionsprozesse und der Leitungsorganisation sowie zur rationellen Nutzung des gesellschaftlichen Arbeitsvermögens für die den örtlichen Staatsorganen unterstellten Betriebe, Kombinate und Einrichtungen des Bauwesens fest und unterstützt die Bezirksbaudirektoren bei der Durchsetzung.

(2) Der Minister leitet die Bezirksbaudirektoren bei der Durchführung ihrer Aufgaben an, vermittelt ihnen fortgeschrittene Erfahrungen, bezieht sie in die Entscheidungsvorbereitung ein und kontrolliert ihre Tätigkeit.

(3) Der Minister ist zur Sicherung der einheitlichen staatlichen Leitung und zur Realisierung der Aufgabenstellung des Bauwesens berechtigt, den Bezirksbaudirektoren Weisungen zu erteilen, insbesondere

- zur Erfüllung der Planaufgaben der örtlich geleiteten Bau- und Baumaterialienindustrie;
- zur Realisierung der Aufgaben auf dem Gebiet des Städtebaues und komplexen Wohnungsbaues;
- zur Anwendung einheitlicher technisch-ökonomischer Grundsätze in der Projektierung, im Industrie-, Gesellschafts- und Tiefbau sowie bei Baureparaturen;
- zur Realisierung von Exporten der Baumaterialienindustrie;
- zur verstärkten Nutzung einheimischer mineralischer Rohstoffe;
- zur Entwicklung der Kapazitäten der Bauwirtschaft und der Baumaterialienindustrie;
- zum zeitweiligen überbezirklichen Kapazitätsausgleich;
- zur Durchführung der kontinuierlichen Produktion der Bauwirtschaft und der Baumaterialienindustrie in den Wintermonaten.

§ 6

(1) Der Minister hat, ausgehend von den Erfordernissen der sozialistischen Intensivierung und Rationalisierung sowie einer hohen volkswirtschaftlichen Effektivität, die wissenschaftlich-technische Arbeit im Bauwesen zu leiten, zu planen und zu kontrollieren. Er sichert, daß zur Lösung der Aufgaben des wissenschaftlich-technischen Fortschritts die Vorzüge des sozialistischen Wirtschaftssystems umfassend genutzt werden, der Plan Wissenschaft und Technik durchgesetzt wird und alle Voraussetzungen für die planmäßige Überleitung wissenschaftlich-technischer Ergebnisse in die Produktion entsprechend den volkswirtschaftlichen Zielstellungen geschaffen werden.

(2) Der Minister sichert die Durchsetzung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts zur Intensivierung der Reproduktionsprozesse durch die Festlegung abrechenbarer Aufgaben für die

- Weiterentwicklung vorhandener und die Einführung neuer Technologien;
- gezielte Verwirklichung der sozialistischen Rationalisierung;
- effektive Anwendung neuer Werkstoffe einschließlich der Nutzung von Substitutionsmöglichkeiten;
- rationelle Anwendung von Energie und Rohstoffen;
- Schaffung erforderlicher wissenschaftlich-technischer Voraussetzungen für die festgelegte Inbetriebnahme von neuen Kapazitäten der in Vorbereitung und Durchführung befindlichen Investitionsvorhaben des Bauwesens sowie zur Weiterentwicklung und Erhöhung der Qualität der Konsumgüter.

(3) Der Minister hat detailliert und kontrollfähig Aufgaben und Termine zur kontinuierlichen Überleitung für wichtige neu- und weiterentwickelte Erzeugnisse und technologische Verfahren im Bauwesen festzulegen und deren Einhaltung zu gewährleisten. Er ist verantwortlich, daß bei Produktionsein-

stellungen bzw. -verlagerungen die gesetzlichen Anforderungen eingehalten und die Auswirkungen in den Zuliefer- und Abnehmerbereichen planmäßig in vollem Umfang abgesichert werden.

§ 7

(1) Der Minister sichert die planmäßige Vorbereitung und Durchführung der Investitionen in seinem Verantwortungsbereich, insbesondere die Einhaltung bzw. Verkürzung der Bauzeiten, die Produktionswirksamkeit der Investitionen und die Erhöhung ihrer Effektivität. Er trifft Investitionsentscheidungen.

(2) Der Minister gewährleistet zur Sicherung einer hohen Materialökonomie die Ausarbeitung und Bestätigung betrieblicher, den neuen Erkenntnissen des wissenschaftlich-technischen Fortschritts entsprechenden Material- und Energieverbrauchsnormen sowie von Materialvorratsnormen für die Produktionsaufgaben des Bauwesens und auf ihrer Grundlage die rationelle Materialverwendung und den ökonomischen Materialeinsatz. Er hat für die Forschung, die Entwicklung, die Konstruktion und Projektierung sowie für die Produktionsaufgaben des Bauwesens konkrete Aufgaben zur Senkung des spezifischen Energie- und Materialverbrauchs, besonders des Verbrauchs von Walzstahl, Buntmetall, Importstoffen und -materialien, sowie zur stärkeren Nutzung einheimischer Rohstoffe, zur Wiederverwendung von Roh- und Werkstoffen und zur sinnvollen Materialsubstitution festzulegen.

§ 8

(1) Der Minister ist in Abstimmung mit dem Minister für Außenhandel für die einheitliche Leitung und Planung der internationalen wirtschaftlichen und wissenschaftlich-technischen Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Bauwesens verantwortlich. Dabei hat er die internationale Arbeitsteilung mit der UdSSR und den anderen sozialistischen Ländern mit einem hohen Nutzeffekt für den volkswirtschaftlichen Reproduktionsprozeß zu entwickeln, die Verpflichtungen, die sich aus der sozialistischen ökonomischen Integration ergeben, zu realisieren und eine konstruktive Mitarbeit in den zwei- und mehrseitigen Organen der Mitgliedsländer des RGW zu sichern. Er hat die Erfordernisse der internationalen Zusammenarbeit mit den anderen Ländern und der Mitgliedschaft der DDR in der Organisation der Vereinten Nationen, ihren Organen und Spezialorganisationen zu berücksichtigen.

(2) Der Minister gewährleistet zur Sicherung der Aufgaben auf dem Gebiet des Außenhandels die Produktion der im Plan vorgesehenen — einen hohen volkswirtschaftlichen Devisenerlös ergebenden — Erzeugnisse in qualitäts- und sortimentergerechter Ausführung und zu den festgelegten Terminen.

(3) Der Minister schließt auf der Grundlage zentraler Festlegungen Vereinbarungen über die Kooperation und Spezialisierung in Forschung, Entwicklung und Produktion sowie andere Formen der internationalen Zusammenarbeit mit den Partnerministerien der UdSSR und anderer sozialistischer Länder ab und sichert die Gewährung technischer Unterstützung sowie die Ausbildung von Kadern anderer sozialistischer Länder auf der Grundlage besonderer Vereinbarungen.

§ 9

(1) Der Minister ist für die Festlegung zweigspezifischer Grundsätze für die Gestaltung der wirtschaftlichen Rechnungsführung und bewährter Methoden der sozialistischen Betriebswirtschaft, insbesondere der Gebrauchswert-Kosten-Analyse, im Bauwesen sowie für deren umfassende Durchsetzung in den unterstellten VVB, Kombinate und Betrieben verantwortlich. Er gewährleistet, daß die Eigenerwirtschaftung der Mittel für die erweiterte Reproduktion und der Krediteinsatz auf der Grundlage des Planes erfolgen.

(2) Der Minister ist für die Haushalts-, Valuta- und Finanzwirtschaft und die Einhaltung der Finanzdisziplin im Bauwesen verantwortlich. Er organisiert die ordnungsgemäße Aus-

arbeitung, Durchführung und Kontrolle des eigenen Haushaltsplanes sowie der Haushaltspläne der unterstellten Einrichtungen, die Kontrolle der Bildung und Verwendung der finanziellen Fonds der unterstellten VVB, Kombinate und Betriebe und die Bestätigung der Quartalskassenpläne.

(3) Der Minister ist für die Anleitung, Durchführung und Kontrolle der Kosten- und Preisarbeit sowie die Einhaltung der Preisdisziplin im Bauwesen verantwortlich. Er erläßt spezielle Kalkulationsrichtlinien sowie andere spezielle Preisvorschriften und bestätigt die Industriepreise für volkswirtschaftlich wichtige neue und für weiterentwickelte Erzeugnisse entsprechend der staatlichen Nomenklatur. Er sichert die Analyse der Preisentwicklung und die Wirkung der Preise sowie die Kontrolle der Preiskalkulation und die Einhaltung der bestätigten Preise.

§ 10

(1) Der Minister ist verantwortlich für die Planung und den rationellen Einsatz der Arbeitskräfte auf der Grundlage der staatlichen Aufgaben und Planaufgaben sowie der Bilanzentscheidungen der örtlichen Staatsorgane. Er bestimmt die Grundrichtung zur Senkung des Aufwandes an lebendiger Arbeit im Bauwesen und organisiert die Erarbeitung, Festlegung und Durchsetzung von Bestwerten, Arbeitskräftenormativen und anderen Leistungskennziffern und die Analyse der Durchsetzung dieser Kennziffern, der Schichtauslastung der Grundfonds und der Nutzung des Arbeitsvermögens und des Arbeitszeitfonds.

(2) Der Minister ist verantwortlich für die planmäßige Durchsetzung der Erfordernisse der wissenschaftlichen Arbeitsorganisation im Bauwesen. Er sichert die Festlegung ab-rechenbarer staatlicher Aufgabenstellungen auf dem Gebiet der wissenschaftlichen Arbeitsorganisation und der Schwerpunkte für das Arbeitsstudium, für die Arbeitsgestaltung und für die Arbeitsnormung sowie für die Rationalisierung der Verwaltungsarbeit in den unterstellten VVB, Kombinate, Betrieben und Einrichtungen.

(3) Der Minister ist verantwortlich, daß im Bauwesen die Arbeits- und Lebensbedingungen planmäßig, insbesondere im Zusammenhang mit Maßnahmen der sozialistischen Rationalisierung, verbessert werden. Dazu hat er mit den örtlichen Staatsorganen und dem Zentralvorstand der Industriegewerkschaft Bau-Holz zusammenzuarbeiten. Er hat die Aufgaben zur Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen, zur Erhöhung der Ordnung, Disziplin und Sicherheit in die Rechenschaftslegungen der Leiter der unterstellten VVB, Kombinate, Betriebe und Einrichtungen einzubeziehen.

(4) Der Minister nimmt Einfluß auf die Gestaltung der Arbeitsplätze und der Arbeitsbedingungen, sichert die Einhaltung der Erfordernisse des Arbeits- und Gesundheitsschutzes, setzt Maßnahmen zur Erleichterung körperlich schwerer und gesundheitlich schädigender Arbeiten im Bauwesen durch, kontrolliert die Arbeiterversorgung, insbesondere der Schichtarbeiter, und die unterstellten VVB, Kombinate und Betriebe bei Maßnahmen zur Erleichterung des Lebens der berufstätigen Frauen und Mütter.

§ 11

(1) Der Minister gewährleistet in Verwirklichung der einheitlichen sozialistischen Bildungspolitik die Ausarbeitung und Durchsetzung einer den politischen und speziell fachlichen Erfordernissen des Bauwesens entsprechenden Bildungskonzeption in Übereinstimmung mit den zuständigen Staatsorganen. Er bestimmt in Übereinstimmung mit dem wissenschaftlich-technischen Fortschritt die Hauptrichtung der Entwicklung der Berufs- und Qualifikationsstruktur des Bauwesens.

(2) Der Minister vereinbart gemeinsam mit dem Zentralvorstand der Industriegewerkschaft Bau-Holz Maßnahmen zur Frauenförderung und gemeinsam mit dem Zentralrat der FDJ Maßnahmen zur Ausbildung und Erziehung der Jugendlichen, zur Auswahl von Jugendobjekten sowie zur Durchführung der „Messe der Meister von morgen“ und sichert die Anleitung und Kontrolle der VVB, Kombinate und Betriebe bei der Erarbeitung und Erfüllung der Jugendförderungspläne.

(3) Der Minister ist für die ihm unterstellten Ingenieurschulen verantwortlich.

§ 12

(1) Der Minister bestimmt die Aufgaben der ihm unterstellten VVB, Kombinate, Betriebe und Einrichtungen und bestätigt die Statuten der VVB und Kombinate. Er ist verantwortlich für die rationelle Gestaltung der Leitung und Organisation im Bauwesen und für die ständige Vervollkommnung der Arbeit auf diesem Gebiet unter Anwendung der Erkenntnisse der Leitungswissenschaft.

(2) Der Minister ist verantwortlich für die Anleitung und Kontrolle der Leiter und fordert regelmäßig von ihnen Rechenschaft. Der Minister ist gegenüber den Leitern und Mitarbeitern im Ministerium weisungsberechtigt. Er allein ist berechtigt, den Leitern der unterstellten VVB, Kombinate, Betriebe und Einrichtungen Weisungen zu erteilen. Der Minister hat das Recht, deren Entscheidungen aufzuheben, wenn dies zur besseren Erfüllung der Aufgaben im Bauwesen oder zur Durchsetzung der sozialistischen Gesetzlichkeit erforderlich ist.

(3) Der Minister ist für eine der führenden Rolle der Arbeiterklasse entsprechende Auswahl, Entwicklung, Erziehung, Qualifizierung und Weiterbildung sowie den Einsatz der Kader des Ministeriums und der Leitungskader der dem Ministerium unterstellten VVB, Kombinate, Betriebe und Einrichtungen entsprechend den Nomenklaturen sowie für die Bildung der Kaderreserve verantwortlich. Er nimmt entsprechend der Kadernomenklatur die Berufung und Abberufung leitender Kader vor. Der Minister ist Disziplinarvorgesetzter der genannten Leiter und Mitarbeiter.

(4) Der Minister legt Maßnahmen für die weitere Entwicklung und Förderung der Frauen, ihre politische und fachliche Qualifizierung, ihre Vorbereitung und ihren Einsatz in leitende Funktionen fest.

(5) Das beratende Organ des Ministers ist das Kollegium. Es unterstützt den Minister durch Beratung insbesondere von Grundfragen der Entwicklung des Bauwesens, der langfristigen Planung, der Fünfjahr- und Jahrespläne, der Wissenschaft und Technik, des sozialistischen Wettbewerbs und der Rationalisatorienbewegung sowie der weiteren Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen im Bauwesen. Aufgaben und Arbeitsweise des Kollegiums werden durch Verfügung des Ministers bestimmt.

§ 13

(1) Der Minister ist verantwortlich für die Erarbeitung der Grundlinie der Entwicklung des sozialistischen Städtebaues und richtet seine Tätigkeit auf deren Durchsetzung einschließlich der auf städtebaulichem Gebiet erforderlichen Maßnahmen der Landeskultur, auf die Erreichung einer hohen gesellschaftlichen Effektivität und städtebaulich-architektonischen Qualität bei der Gestaltung der Städte, Siedlungen und ihrer Teilgebiete, insbesondere der Wohngebiete, gemäß den gesellschaftlichen Anforderungen und volkswirtschaftlichen Möglichkeiten sowie auf die Weiterentwicklung der sozialistischen Architekturtheorie.

(2) Der Minister verallgemeinert die fortgeschrittensten Erfahrungen bei der planmäßigen Entwicklung und Umgestaltung der Städte und Gemeinden und gewährleistet eine zielgerichtete, auf Schwerpunkte bezogene städtebauliche Forschung. Er sichert die Anwendung der fortgeschrittensten Erfahrungen und der Forschungsergebnisse bei den örtlichen Staatsorganen, Kombinate, Betrieben und Einrichtungen des Bauwesens.

(3) Der Minister unterstützt die örtlichen Räte bei der Ausarbeitung und Qualifizierung der Generalbebauungspläne der Städte im Rahmen der langfristigen Planung und bei der Ausarbeitung der Baukonzeptionen zur Vorbereitung des komplexen Wohnungsbaues.

§ 14

(1) Der Minister ist für die Anwendung einheitlicher technisch-ökonomischer Grundsätze im Wohnungsbau verantwortlich. Er unterstützt die bedarfsgerechte Entwicklung der Kapazitäten für die Haupterzeugnisse des komplexen Wohnungsbaues einschließlich des kommunalen Tiefbaues, der städtebaulichen Erschließung neuer Wohngebiete und der Baureparaturen. Zur Verwirklichung des langfristigen Wohnungsbauprogramms koordiniert er die materiellen und finanziellen Fonds des komplexen Wohnungsbaues einschließlich der Fonds anderer Bereiche der Volkswirtschaft für die Versorgung mit Wasser, Energie, Gas, Fernwärme, Nachrichtentechnik und für die verkehrsmäßige Erschließung.

(2) Zur stetigen Steigerung der Arbeitsproduktivität fördert der Minister die umfassende Standardisierung im komplexen Wohnungsbau, die Rationalisierung und Weiterentwicklung der Erzeugnisse und Verfahren, die Erhöhung der Industrialisierung, insbesondere des Vorfertigungsgrades, die breite Anwendung der Takt- und Fließfertigung im komplexen Wohnungsbau und auf dieser Grundlage die effektive Nutzung der Grundfonds.

§ 15

(1) Der Minister leitet den Industriebau. Er sichert, daß der Industriebau den volkswirtschaftlichen Anforderungen, insbesondere bei der Intensivierung der Produktion der Industrie, gerecht wird.

(2) Der Minister ist verantwortlich für die bedarfsgerechte Entwicklung der Bau- und Projektierungskapazitäten im Speicher- und Fernwasserleitungsbau, im Autobahn- und Fernverkehrsstraßenbau sowie für andere Spezialbauleistungen.

(3) Der Minister arbeitet zur Sicherung kurzer Bauzeiten, hoher Qualität und weitgehender Senkung des Bauaufwandes bei der Vorbereitung und Durchführung der für die Volkswirtschaft entscheidenden Investitionsvorhaben mit anderen Ministern zusammen. Er gewährleistet, daß dem leichten ökonomischen Bauen entsprechende Technologien und Verfahren im Industriebau eingeführt werden und die Vorfertigungsindustrie weiterentwickelt wird, um vielseitig anwendbare Konstruktionen mit hohen Gebrauchswerteigenschaften bereitzustellen.

§ 16

(1) Der Minister ist für die effektive und bedarfsgerechte Entwicklung aller Baumaterialien produzierenden Kapazitäten verantwortlich. Er sichert, daß vor allem die Zweige und Erzeugnisgruppen der Baumaterialienindustrie entwickelt werden, die Baustoffe auf einheimischer Rohstoffbasis oder unter Verwendung von Platten und Industrieabfallstoffen produzieren und die durch die Vorfertigung von Bauelementen die Voraussetzungen für rationelle Bauprozesse, vor allem des Ausbaues, schaffen.

(2) Der Minister leitet und plant die Rohstoff- und Lagerstättenwirtschaft im Bauwesen. Er sichert die langfristige, stabile und qualitätsgerechte Versorgung des Bauwesens mit einheimischen Rohstoffen und gewährleistet, daß beim Aufschluß und Abbau von Lagerstätten mineralischer Rohstoffe die Anforderungen des Berggesetzes der Deutschen Demokratischen Republik vom 12. Mai 1969 (GBl. I Nr. 5 S. 29), des Landeskulturgesetzes vom 14. Mai 1970 (GBl. I Nr. 12 S. 67) und des Umweltschutzes berücksichtigt werden.

(3) Der Minister ist für die Stabilität und Effektivität der bedarfsgerechten Versorgung der Bauwirtschaft, anderer Bereiche und Zweige der Volkswirtschaft und der Bevölkerung mit Baumaterialien sowie für die Verkürzung der Lieferfristen verantwortlich.

§ 17

Der Minister ist für die Entwicklung der Maschinenbaukapazitäten und Handelsbetriebe des Bauwesens verantwortlich, die zur Versorgung des Bauwesens mit Bau- und Bau-

stoffmaschinen, Rationalisierungsmitteln, Ersatzteilen und Instandsetzungsleistungen eingesetzt sind. Dazu sichert er die einheitliche Leitung und Spezialisierung dieser Kapazitäten durch die Erzeugnisgruppenarbeit der VVB Baumechanisierung.

§ 18

Der Minister ist für die Staatliche Bauaufsicht verantwortlich. Er hat durch die staatliche Kontrolle in der Bauwirtschaft die technische Sicherheit und die Qualität der Erzeugnisse der Bauwirtschaft aktiv zu fördern, auf strengste Sparsamkeit bei der Verwendung finanzieller und materieller Fonds zu achten sowie auf die Verbesserung von Ordnung und Sicherheit im Baugeschehen einzuwirken.

§ 19

(1) Der ständige Stellvertreter des Ministers ist ein Staatssekretär. Er hat im Falle der Verhinderung des Ministers dessen Pflichten und Befugnisse wahrzunehmen.

(2) Das Ministerium ist zur Lösung seiner Aufgaben in Abteilungen gegliedert. Die Grobstruktur und der Stellenplan des Ministeriums werden vom Ministerrat bestätigt.

(3) Der Minister legt die Verantwortung seiner Stellvertreter, die Aufgaben der Abteilungen, die Art und Weise des Zusammenwirkens der Abteilungen, die Aufgaben, Rechte und Pflichten der Leiter und Mitarbeiter des Ministeriums, die Abgrenzung ihrer Verantwortung sowie die Arbeitsweise und den Arbeitsablauf im Ministerium in der Arbeitsordnung des Ministeriums sowie in Funktionsplänen fest.

§ 20

(1) Das Ministerium ist juristische Person und Haushaltsorganisation. Es hat seinen Sitz in Berlin, der Hauptstadt der DDR.

(2) Das Ministerium wird im Rechtsverkehr durch den Minister vertreten. Die Staatssekretäre, die Stellvertreter des Ministers und die Leiter der Struktureinheiten sind berechtigt, das Ministerium im Rahmen ihres Aufgaben- und Verantwortungsbereiches zu vertreten.

(3) Mitarbeiter des Ministeriums oder andere Personen können im Rahmen der ihnen vom Minister schriftlich erteilten Vollmacht das Ministerium vertreten.

§ 21

Dieses Statut tritt mit seiner Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 4. September 1975

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik

Sindermann
Vorsitzender

Anordnung über die Durchführung von Schutzimpfungen gegen Wundstarrkrampf

vom 30. September 1975

Auf Grund des § 21 des Gesetzes vom 20. Dezember 1965 zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen (GBL I 1966 Nr. 3 S. 29) und der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 27. Februar 1975 zum Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim

Menschen — Schutzimpfungen und andere Schutzanwendungen — (GBL I Nr. 21 S. 353) wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Bürger der Jahrgänge 1920–1925, die bisher nicht gegen Wundstarrkrampf geimpft wurden, sind in den Jahren 1976 bis 1980 zweimal gegen Wundstarrkrampf zu impfen (Grundimmunisierung).

(2) Die Bürger nach Abs. 1 erhalten 1 Jahr nach erfolgter Grundimmunisierung eine Wiederholungsimpfung.

(3) Bei vorliegender Dokumentation über eine bereits vollständig durchgeführte Immunisierung gegen Wundstarrkrampf erfolgt eine Auffrischungsimpfung, wenn die letzte Injektion länger als 10 Jahre zurückliegt.

§ 2

Die Schutzimpfung gegen Wundstarrkrampf (nachstehend Impfung genannt) ist eine Pflichtimpfung. Sie ist kostenlos.

§ 3

Die Impfung erfolgt mit dem vom Ministerium für Gesundheitswesen dafür zugelassenen Impfstoff.

§ 4

(1) Der Abstand zwischen der ersten und zweiten Einzelimpfung bei der Grundimmunisierung (§ 1 Abs. 1) beträgt im Regelfall 4 bis 6 Wochen.

(2) Die Impfung erfolgt intramuskulär.

§ 5

Von der Impfung sind zurückzustellen

- Personen, die an einer akuten Krankheit leiden oder weniger als 2 Wochen zuvor an einer solchen Krankheit erkrankt waren,
- Personen, bei denen in den letzten 4 Wochen vor dem Impftermin eine andere Schutzimpfung vorgenommen wurde, sofern nicht in der für die andere Impfung geltenden Rechtsvorschrift etwas anderes festgelegt ist.

§ 6

Die Impfung ist durch den Impfarzt zu dokumentieren. Einzelheiten der Dokumentation regelt der Minister für Gesundheitswesen.

§ 7

Verantwortlich für die Organisation der Impfungen ist der Kreisarzt.

§ 8

Die Impfungen und die Maßnahmen bei atypischen Impfverläufen regeln das Gesetz vom 20. Dezember 1965 zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen und die Zweite Durchführungsbestimmung vom 27. Februar 1975 dazu.

§ 9

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1976 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 6. November 1967 über die Durchführung von Schutzimpfungen gegen Wundstarrkrampf (GBL II Nr. 109 S. 759) außer Kraft.

Berlin, den 30. September 1975

Der Minister für Gesundheitswesen
OMR Prof. Dr. sc. med. Mecklinger

**Anordnung
über den Ausgleich wirtschaftlicher Nachteile
bei Immissionsschäden
im Volks- und Genossenschaftswald**

vom 3. Oktober 1975

Auf der Grundlage der Fünften Durchführungsverordnung vom 17. Januar 1973 zum Landeskulturgesetz — Reinhaltung der Luft — (GBl. I Nr. 18 S. 157) — nachfolgend Fünfte DVO zum Landeskulturgesetz genannt — wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane über den Ausgleich wirtschaftlicher Nachteile bei Immissionsschäden folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Anordnung gilt für die

- Erfassung und den Ausgleich wirtschaftlicher Nachteile durch Immissionsschäden in den Wäldern der staatlichen Forstwirtschaftsbetriebe und der ihnen gleichgestellten Betriebe und Einrichtungen (nachfolgend Volkswald genannt) sowie in den Wäldern der LPG, GPG und deren kooperativen Einrichtungen einschließlich solcher Wälder, die vom Rat des Kreises sozialistischen Betrieben der Land- und Forstwirtschaft zur Nutzung übergeben wurden (nachfolgend Genossenschaftswald genannt);
- Verwendung der von den Emittenten übergebenen materiellen oder finanziellen Mittel zur Anpassung der forstwirtschaftlichen Produktion an die Immissionssituation.

§ 2

**Ermittlung und Nachweis der wirtschaftlichen Nachteile
(Mehraufwendungen und Ertragsausfälle)**

(1) Zur Ermittlung der wirtschaftlichen Nachteile für das jeweilige Forstrevier sind die Bestände in Schadzonen einzustufen. Die Ermittlung, Überwachung und der Nachweis der Mehraufwendungen und Ertragsausfälle haben entsprechend dem Fachbereichsstandard TGL 27 140 Forstschutz; Immissionsschäden unter Berücksichtigung der Wirtschaftsrichtlinien für rauchgeschädigte Waldbestände zu erfolgen.*

(2) Der VEB Forstprojektierung Potsdam hat in Zusammenarbeit mit der Technischen Universität Dresden die durch Anpassung an die Immissionssituation u. a. Maßnahmen verursachten Mehraufwendungen in den staatlichen Forstwirtschaftsbetrieben fünfjährlich zu ermitteln und entsprechend Abs. 4 zu belegen. Diese Erhebung bildet die Grundlage für die Geltendmachung der Ansprüche an die Emittenten.

Mehraufwendungen für Anpassungsmaßnahmen sind:

- Düngungsmaßnahmen zur Erhöhung der Vitalität der geschädigten bzw. gefährdeten Waldbestände, insbesondere zur Verbesserung des Benadelungszustandes und zur Verminderung der Absterbegeschwindigkeit;
- erhöhte Kosten bei Walderneuerungsmaßnahmen (Aufforstungskosten für zusätzliche rauchschadensbedingte Kahlschläge, Abräumen nicht übernahmewürdiger Naturverjüngung, Anzucht und Anbau rauchresistenterer Baumarten);
- erhöhte Kosten bei der Kultur- und Jungbestandspflege (Eindämmung der sich einfindenden übernormalen Bodenvegetation, Erhaltung von Bestockungsdichten, die über den geltenden Normativen liegen);

* Wirtschaftsrichtlinien des Vorsitzenden des Staatlichen Komitees für Forstwirtschaft für rauchgeschädigte Waldbestände für die VVB Forstwirtschaft Karl-Marx-Stadt vom 3. November 1973 und für die VVB Forstwirtschaft Cottbus vom 30. November 1973. Diese Richtlinien gelten auch für alle anderen rauchgeschädigten Waldbestände der DDR.

- erhöhte Kosten für Forstschutzmaßnahmen (Vorbeugungs- und evtl. Bekämpfungsmaßnahmen gegenüber pflanzlichen und tierischen Forstschädlingen, Wildschutzmaßnahmen für Kulturen und Jungwüchse, Waldbrandprophylaxe).

Mehraufwendungen für sonstige Maßnahmen sind:

- erhöhte Kosten für Holzbereitstellung und Harzung (Kurzschäftigkeit, Bonitätsabfall, Sammelhieb, Vorbereitung der Bestände auf die Harzung);
- zusätzliche Aufwendungen bei den Forsteinrichtungsarbeiten (5jähriger Aufnahmeturnus, Ausarbeitung von wissenschaftlich begründeten Düngungsprojekten);
- erhebliche Mehrbelastung der Werkstätigen durch Staubablagerungen und hohen Trocknisanfall in diesen Wäldern.

(3) Die trotz durchgeführter Anpassungsmaßnahmen eingetretenen Ertragsausfälle sind im Rahmen des für diese Gebiete verkürzten Forsteinrichtungszyklus zu ermitteln. Eine Erstattung der Ertragsausfälle erfolgt nicht. Sie werden in der Holzvorratsberechnung der Forstwirtschaft als Grundlage für die Aktualisierung der Planungsunterlagen der Forsteinrichtung berücksichtigt. Die Ermittlung der Ertragsausfälle erfolgt nur in den Sonderbewirtschaftungsgebieten entsprechend den Wirtschaftsrichtlinien für rauchgeschädigte Waldbestände und nur in den Beständen ab Alter 40 Jahre.

(4) Im Sinne des § 13 Abs. 2 der Fünften DVO zum Landeskulturgesetz erfolgt die Zahlung des Ausgleichs für Mehraufwendungen gemäß Abs. 2 in dem Umfang, wie die wirtschaftlichen Nachteile nicht gemäß § 13 Abs. 1 der Fünften DVO zum Landeskulturgesetz durch die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft abgewendet werden können. Über die Durchführung langfristiger Anpassungsmaßnahmen sind gemäß § 13 Abs. 2 der Fünften DVO zum Landeskulturgesetz zwischen den staatlichen Forstwirtschaftsbetrieben in Abstimmung mit dem zuständigen Rat des Bezirkes Verträge mit den Emittenten abzuschließen. In die Verträge sind Regelungen zum Nachweis der Mehraufwendungen, zur jährlichen Zahlung des Ausgleichs für wirtschaftliche Nachteile und zur Verwendung dieser Mittel aufzunehmen.

§ 3

**Eingang, Nachweisführung und Verwendung der für den
Ausgleich der wirtschaftlichen Nachteile (Mehraufwendungen)
gezahlten Mittel**

(1) Die staatlichen Forstwirtschaftsbetriebe führen die erstatteten Mehraufwendungen ihrem Rohholzerzeugungsfonds* zu, weisen die Mittel gesondert nach und setzen sie entsprechend § 13 Abs. 1 der Fünften DVO zum Landeskulturgesetz planmäßig zur Rekonstruktion der Wälder ein.

(2) Erstattete Mehraufwendungen für den Genossenschaftswald sind über ein Sonderbankkonto der staatlichen Forstwirtschaftsbetriebe abzurechnen und zweckgebunden für die Rekonstruktion dieser Wälder entsprechend Abs. 1 zu verwenden.

§ 4

Schlussbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1976 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Dienstanweisung Nr. 15/67 des Vorsitzenden des Staatlichen Komitees für Forstwirtschaft vom 18. September 1967 — Ordnung über die Zuständigkeit und Durchführung von Gutachten bei Schaden durch Luftverunreinigung im Bereich der Forstwirtschaft — (unveröffentlicht) außer Kraft.

Berlin, den 3. Oktober 1975

**Der Minister
für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft**

Kuhrig

* Fonds zur Finanzierung der Reproduktion der Waldbestände

Anordnung Nr. 2^{*}
über die Abrechnung und Abgrenzung
der finanziellen Fonds zum Jahresabschluß
vom 15. Oktober 1975

Zur Ergänzung der Anordnung (Nr. 1) vom 21. September 1972 über die Abrechnung und Abgrenzung der finanziellen Fonds zum Jahresabschluß (GBl II Nr. 58 S. 637) wird im Einvernehmen mit den zuständigen Ministern und Leitern anderer zentraler Staatsorgane folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Eine Übertragung überplanmäßiger Nettogewinne auf das Folgejahr nach den Bestimmungen des § 2 der Anordnung (Nr. 1) hat nicht zu erfolgen durch zentralgeleitete volkseigene Betriebe (einschließlich volkseigene Betriebe der Kombinate), Kombinate und VVB im Bereich der Industrieministerien, des Ministeriums für Bauwesen, des Ministeriums für Umweltschutz und Wasserwirtschaft und die dem Ministerium für Materialwirtschaft unterstehenden wirtschaftsleitenden Organe und deren Betriebe (einschließlich Filialen des VEB Minol). Volkseigene Kombinate und VVB in diesen Bereichen sowie die genannten wirtschaftsleitenden Organe haben — abweichend von § 3 der Anordnung (Nr. 1) — zum Jahresabschluß auf dem Gewinnfonds noch vorhandene Mittel an den Staatshaushalt abzuführen.

(2) Die volkseigenen Betriebe im Verantwortungsbereich der Wirtschaftsräte der Bezirke haben ihnen verbleibende überplanmäßige Nettogewinne, die noch nicht zweckgebundenen Fonds zugeführt worden sind, zum Jahresabschluß an den Gewinnfonds des Wirtschaftsrates des Bezirkes abzuführen. Das gilt auch für die zum Jahresabschluß noch vorhandenen Mittel auf dem Gewinnfonds der volkseigenen Kombinate im Verantwortungsbereich der Wirtschaftsräte der Bezirke.

§ 2

(1) Die volkseigenen Betriebe (einschließlich volkseigene Betriebe der Kombinate), Kombinate, VVB und die anderen wirtschaftsleitenden Organe im Geltungsbereich der Anordnung (Nr. 1) führen die am Jahresende nicht verbrauchten Mittel des Investitionsfonds unter entsprechender Anwendung der ab 1. Januar 1976 geltenden Finanzierungsrichtlinien** an

* Anordnung (Nr. 1) vom 21. September 1972 (GBl II Nr. 58 S. 637)

** Finanzierungsrichtlinie vom 15. Mai 1975 für die volkseigene Wirtschaft (GBl I Nr. 29 S. 408)
 Finanzierungsrichtlinie vom 3. Juli 1973 für die volkseigenen Betriebe und Kombinate der Wirtschaftsräte der Bezirke und für die volkseigenen Betriebe der örtlichen Versorgungswirtschaft (GBl I Nr. 30 S. 570)

den Staatshaushalt bzw. das übergeordnete Organ ab. Die Festlegungen für die Übertragbarkeit der Mittel des Investitionsfonds gemäß § 3 der Anordnung (Nr. 1) sind nicht mehr anzuwenden.

(2) Die Abführungen gemäß Abs. 1 haben in Rechnung des abgelaufenen Jahres bis zum 28. Februar des Folgejahres

- durch die volkseigenen Betriebe gemäß § 1 Abs. 1 Buchst. a der Anordnung (Nr. 1) auf das Bankkonto „Spezielle Abführungen an den Staatshaushalt“ des zuständigen wirtschaftsleitenden Organs unter Angabe des Codes 540,
- durch die volkseigenen Betriebe gemäß § 1 Abs. 1 Buchst. b der Anordnung (Nr. 1) an den Investitionsfonds des Wirtschaftsrates des Bezirkes bzw.

— durch die volkseigenen Betriebe der örtlichen Versorgungswirtschaft an das zuständige örtliche Staatsorgan

zu erfolgen. Die Bankkonten sind den volkseigenen Betrieben und Kombinat von den wirtschaftsleitenden Organen bzw. zuständigen örtlichen Staatsorganen mitzuteilen. Aus dem Leistungsfonds sowie dem Kultur- und Sozialfonds dem Investitionsfonds des abgelaufenen Jahres zugeführte und nicht verbrauchte Mittel sind von der Abführung ausgenommen; sie sind auf diese zweckgebundenen Fonds zurückzuführen.

(3) Für die volkseigenen Betriebe, Kombinate und VVB der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft wird die Verwendung der am Jahresende nicht verbrauchten Mittel des Investitionsfonds durch den Minister für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen gesondert geregelt. Im Bereich des volkseigenen Konsumgüterbinnenhandels gelten für die Verwendung der am Jahresende nicht verbrauchten Mittel des Investitionsfonds die durch den Minister für Handel und Versorgung erlassenen Regelungen.

§ 3

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Richtlinie vom 3. Dezember 1974 über den Investitionsfonds 1974* außer Kraft.

Berlin, den 15. Oktober 1975

Der Minister der Finanzen

B ö h m

* Wurde den Beteiligten direkt zugestellt.

Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt-Sonderdruck „ST“

Die Ausgabe Gesetzblatt-Sonderdruck Nr. ST 785 vom 25. Juli 1975 enthält:

Anordnung Nr. 785 vom 23. Juni 1975 über DDR-Standards und Fachbereichstandards
 Anordnung Nr. 53 vom 27. Juni 1975 über Vorschriften des Amtes für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung

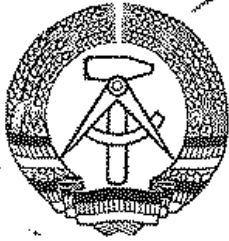
Die Ausgabe Gesetzblatt-Sonderdruck Nr. ST 786 vom 15. August 1975 enthält:

Anordnung Nr. 786 vom 14. Juli 1975 über DDR-Standards und Fachbereichstandards
 Anordnung Nr. 54 vom 21. Juli 1975 über Vorschriften des Amtes für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung

Gesetzblatt-Sonderdrucke „ST“ sind im Abonnement über die Deutsche Post zum Quartalspreis von 2,— M zu beziehen.

*Einzelausgaben können beim Zentral-Versand Erfurt,
 501 Erfurt, Postschließfach 696,*

*zum Preise von —,20 M bestellt werden. In der Buchhandlung für amtliche
 Dokumente, 108 Berlin, Neustädtische Kirchstraße 15, Telefon: 229 22 23, sind
 Einzelnummern gegen Barzahlung gleichfalls erhältlich.*



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1975	Berlin, den 12. November 1975	Teil I Nr. 42
------	-------------------------------	---------------

Tag	Inhalt	Seite
23. 10. 75	Zweite Verordnung über Lieferungen und Leistungen an die bewaffneten Organe — Lieferverordnung (LVO) —	689
31. 10. 75	Verordnung über die Verleihung der Titel „Veterinärarzt“ und „Oberveterinärarzt“	691
23. 10. 75	Statut der Bank für Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik — Beschluß des Ministerrates	692
31. 10. 75	Bekanntmachung	695
23. 10. 75	Anordnung über die Zuführung und Verwendung der Mittel des „Kontos junger Sozialisten“	695
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik	696

**Zweite Verordnung*
über Lieferungen und Leistungen
an die bewaffneten Organe
— Lieferverordnung (LVO) —
vom 23. Oktober 1975**

§ 1

Der Abschnitt VI der Lieferverordnung (LVO) vom 8. Mai 1972 (GBl II Nr. 33 S. 363) erhält folgende Fassung:

„VI. Abschnitt
Investitionen und Baureparaturen

§ 56

General- und Hauptauftragsnehmerschaft

Die zuständigen staatlichen und wirtschaftsleitenden Organe haben auf Verlangen der Besteller oder deren übergeordneten Organe für die Mitwirkung bei der Vorbereitung der Investitionen sowie zur Durchführung der Investitionen der Besteller Betriebe der Investitionsgüterindustrie bzw. des Bauwesens als General- oder Hauptauftragnehmer einzusetzen. Sind diese Betriebe nicht in der Nomenklatur der General- und Hauptauftragnehmer erfaßt, haben die zuständigen staatlichen und wirtschaftsleitenden Organe gemeinsam mit den Betrieben die Voraussetzungen zur Übernahme der entsprechenden Aufgaben zu schaffen. Treten beim Einsatz von General- und Hauptauftragnehmern bei den zuständigen staatlichen und wirtschaftsleitenden Organen von ihnen nicht zu überwindende Schwierigkeiten auf, ist § 9 anzuwenden.

Vorbereitung und Durchführung von Investitionen

§ 57

(1) Die Betriebe der Investitionsgüterindustrie und des Bauwesens sowie die wissenschaftlichen Einrichtungen haben auf Verlangen der Besteller mit diesen Verträge über die Mitwirkung bei der Vorbereitung von Investitionen abzuschließen.

* (1.) VO vom 8. Mai 1972 (GBl II Nr. 33 S. 363)

§ 58

(2) Die von den Betrieben der Investitionsgüterindustrie und des Bauwesens auf der Grundlage der Aufgabenstellungen der Besteller abzugebenden Informationsangebote und verbindlichen Angebote müssen den militär-ökonomischen Forderungen gerecht werden. Die Informationsangebote und die verbindlichen Angebote sind auf Verlangen der Besteller vor diesen zu verteidigen.

(1) Die Aufgabenstellung zur Erarbeitung des verbindlichen Angebotes soll enthalten:

- Bepflanzungsplan,
- bau- und sicherheitstechnische Forderungen,
- militärtechnische und militärtechnologische Forderungen bzw. Realisierungsvorschläge für das Gesamtvorhaben, für Gebäude und Anlagen sowie für Spezialleistungen,
- Grundsätze der technischen Objektversorgung,
- den ermittelten Investitionsaufwand einschließlich Kennzahlenvergleiche,
- erforderliche Angaben über Standortbestätigung bzw. Abstimmungen mit dem Rat des Bezirkes,
- erforderliche Auszüge aus den Liegenschaftsunterlagen.

(2) Stellt der Leistende bei der Erarbeitung des verbindlichen Angebotes fest, daß die militär-ökonomische Zielstellung sowie andere Parameter und Kennziffern nicht eingehalten werden oder mit günstigeren Lösungen erreicht werden können, hat er den Besteller davon unverzüglich zu informieren und eine Entscheidung zu fordern.

§ 59

(1) Die Betriebe der Investitionsgüterindustrie und des Bauwesens haben mit den Bestellern auf der Grundlage der speziellen Staatsaufgabe bzw. Staatsaufgabe und der Grundsatzentscheidung Verträge über die Durchführung der Investitionen abzuschließen.

(2) Die Betriebe und Kombinate der Investitionsgüterindustrie und des Bauwesens, die als Generalauftragnehmer eingesetzt sind, haben auf Verlangen der Besteller die Erstaussattung der Investitionen zu erbringen. Der Umfang ist zwischen den Partnern im Vertrag zu vereinbaren.

(3) Für bestimmte Investitionen kann, soweit es die Belange der Landesverteidigung erfordern, im Vertrag vereinbart werden, daß der Besteller zum Aufgabenbereich des Leistenden gehörende Aufgaben selbst wahrnimmt. Unter den gleichen Voraussetzungen ist der Leistende auf Verlangen des Bestellers verpflichtet, in dem Vertrag Vereinbarungen darüber aufzunehmen, daß bestimmte Leistungen einem vom Besteller benannten Auftragnehmer zu übertragen sind.

§ 60*

§ 61

(1) Im Vertrag ist auf Verlangen der Besteller festzulegen, daß die Pflicht zur Schaffung der Baufreiheit dem Generalauftragnehmer obliegt. Ist kein Generalauftragnehmer eingesetzt, so ist der Hauptauftragnehmer, der den größten Leistungsanteil zu erbringen hat, zur Schaffung der erforderlichen Baufreiheit verpflichtet.

(2) Die Partner können unter gleichzeitiger Festlegung des von jedem zu erbringenden Leistungsumfanges eine andere Regelung vertraglich vereinbaren.

§ 62

Sicherung der Baustellen

Der Generalauftragnehmer bzw. Hauptauftragnehmer ist zu spezifischen Sicherungs- und Bewachungsmaßnahmen während der Baudurchführung verpflichtet, wenn dies vom Besteller gefordert wird. Der Umfang der spezifischen Sicherungs- und Bewachungsmaßnahmen ist auf der Grundlage der Grundsatzentscheidung zwischen den Partnern schriftlich zu vereinbaren.

§ 63

Abnahme

(1) Erfolgt die Abnahme der Investitionen nach den für die Besteller festgelegten Bestimmungen, so ist dies im Vertrag über die Durchführung der Investition zu vereinbaren.

(2) Die Abnahme von selbständig nutzbaren Teilvorhaben und Investitionsobjekten (Teilabnahme) erfolgt entsprechend den Erfordernissen der Landesverteidigung und ist zwischen den Partnern zu vereinbaren.

(3) Die Organe der Staatlichen Bauaufsicht legen bei der Prüfung der Dokumentation zur Grundsatzentscheidung die Bauwerke fest, die hinsichtlich der Bauausführung geprüft werden. Auf der Grundlage der Richtlinien für die einheitliche Gütebewertung der Bauproduktion erteilen sie die Qualitätsnote. Wird die in Rechtsvorschriften vorgeschriebene oder die vertraglich vereinbarte Qualität nicht erreicht, ist im Zweifel für die Festlegung der Art und des Umfangs der Garantieforderungen die Stellungnahme der Staatlichen Bauaufsicht zugrunde zu legen.

(4) Setzt der Generalauftragnehmer bzw. Hauptauftragnehmer die Ursache dafür, daß Teilvorhaben bzw. Investitionsobjekte vor der Abnahme in Gebrauch genommen werden müssen, so gilt diese Nutzung vor der Abnahme nicht als Teil- oder Endabnahme.

Vorbereitung und Durchführung von Baureparaturen

§ 64

(1) Für die Erarbeitung des verbindlichen Leistungsangebotes sowie für die Durchführung von Baureparaturen

haben die zuständigen staatlichen und wirtschaftsleitenden Organe auf Verlangen der Besteller oder deren übergeordneten Organe Hauptauftragnehmer einzusetzen. Treten beim Einsatz von Hauptauftragnehmern bei den zuständigen staatlichen und wirtschaftsleitenden Organen von ihnen nicht zu überwindende Schwierigkeiten auf, ist § 9 anzuwenden.

(2) Zur Vorbereitung der von den Bestellern geplanten Baureparaturen haben die Leistenden einen Vertrag über die Erarbeitung des verbindlichen Leistungsangebotes für die Baureparaturen mit den Bestellern abzuschließen.

(3) Die Besteller haben den Leistenden die zur Erarbeitung des verbindlichen Leistungsangebotes erforderlichen Arbeitsunterlagen zu übergeben. Diese sollen enthalten:

- Auszüge aus der Aufgabenstellung über Art und Umfang der Leistungen,
- Funktionsskizzen,
- Angaben über Ausrüstungen,
- Termine über den Durchführungszeitraum,
- Zeichnungen und Lagepläne der zur Baureparatur vorgesehenen Gebäude und baulichen Anlagen,
- andere zu erreichende Kennziffern und Parameter.

(4) Das verbindliche Leistungsangebot hat zu enthalten:

- den Umfang der zu erbringenden Lieferungen und Leistungen,
- die Termine der zu erbringenden Lieferungen und Leistungen,
- den Bauablaufplan,
- den Umfang der erforderlichen Baufreiheit,
- den Kostenanschlag mit der Festlegung der Toleranzen,
- die Aufstellung der erforderlichen Kooperationspartner.

(5) Das verbindliche Leistungsangebot ist auf Verlangen der Besteller vor diesen zu verteidigen.

§ 65

Die Abnahme von Baureparaturen erfolgt gemäß § 63.“

§ 2

Zur Durchsetzung der Staatsdisziplin erhält die Lieferverordnung vom 8. Mai 1972 folgenden neuen Abschnitt:

„VII. Abschnitt

Verantwortlichkeit für Pflichtverletzungen

§ 66

Pflichten der Leiter übergeordneter Organe

Stellen die Leiter der übergeordneten Organe der Betriebe oder der wirtschaftsleitenden Organe Verstöße gegen die Staatsdisziplin bei der Deckung des Bedarfs der Besteller fest, sind sie verpflichtet, alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Einhaltung dieser Verordnung zu sichern.

§ 67

Disziplinarische und materielle Verantwortlichkeit

(1) Gegen Leiter oder leitende Mitarbeiter der Betriebe bzw. der wirtschaftsleitenden Organe, die bei der Deckung des Bedarfs der Besteller schuldhaft die Bestimmungen dieser Verordnung verletzen, ist durch den zuständigen Leiter des übergeordneten Organs ein Disziplinarverfahren einzuleiten. Ist ein Schaden verursacht worden, sind die Leiter und leitenden Mitarbeiter entsprechend den dafür geltenden Rechtsvorschriften materiell verantwortlich zu machen.

(2) Stellen die Besteller oder deren übergeordnete Organe bei der Deckung des Bedarfs der Landesverteidigung Verstöße gegen die Staatsdisziplin fest, haben die Leiter der den Bestellern übergeordneten Organe das Recht, gegen die für die Pflichtverletzung Verantwortlichen bei deren

* § 60 wurde gemäß § 17 Abs. 2 der Verordnung vom 8. August 1974 über die Betreuung der Werkstätten auf Baustellen (GBl. I Nr. 44 S. 405), außer Kraft gesetzt. Zur Zeit gilt § 15 Abs. 1 dieser Verordnung: „Bei Investitionen der Besteller gemäß der Verordnung vom 8. Mai 1972 über Lieferungen und Leistungen an die bewaffneten Organe — Lieferverordnung (LVO) — (GBl. II Nr. 33 S. 363) hat auf Verlangen des Investitionsauftraggebers der Generalauftragnehmer die Aufgaben des Investitionsauftraggebers gemäß dieser Verordnung zu übernehmen. Die Pflichten gemäß Satz 1 obliegen dem Hauptauftragnehmer, der den größten Leistungsumfang erbringt bzw. dessen Leistungen den größten Zeitraum umfassen, wenn für die Durchführung der Investition kein Generalauftragnehmer eingesetzt ist.“

übergeordneten Leitern die Untersuchung der Verstöße und die Einleitung eines Disziplinarverfahrens zu fordern.

(3) Wurde die Einleitung eines Disziplinarverfahrens durch den Leiter des dem Besteller übergeordneten Organs gefordert, hat der disziplinarbefugte Leiter diesen über das Ergebnis zu informieren.

Wirtschaftssanktionen

§ 68

(1) Betriebe und wirtschaftsleitende Organe können zur Zahlung einer Wirtschaftssanktion verpflichtet werden, wenn sie Rechtspflichten verletzen, die ihnen auf Grund dieser Verordnung obliegen und dadurch die Deckung des Bedarfs der Besteller beeinträchtigen oder gefährden.

(2) Eine Verletzung von Rechtspflichten gemäß Abs. 1 liegt vor, wenn

- a) Betriebe den Vertragsabschluß oder die Annahme einzelner Bedingungen des Vertragsangebotes entgegen den Festlegungen gemäß § 14 Abs. 1 innerhalb der vorgeschriebenen oder vereinbarten Frist verweigern, obwohl die Voraussetzungen für den Abschluß des Vertrages und seine ordnungsgemäße Erfüllung bei Ausnutzung der durch die sozialistischen Produktionsverhältnisse gegebenen Möglichkeiten bestehen,
- b) Betriebe im Falle von Schwierigkeiten bei der Planung, Bilanzierung oder beim Vertragsabschluß, die von ihnen nicht selbst überwunden werden können, den Leiter des übergeordneten und den Leiter des bilanzierenden Organs nicht unverzüglich, spätestens innerhalb von 3 Wochen nach Bekanntgabe des Bedarfs unter Angabe der Gründe und mit Lösungsvorschlägen für die Bedarfsdeckung informieren,
- c) Betriebe die Produktion von Erzeugnissen oder Leistungen einstellen, verlagern oder in Vorbereitung der Produktionseinstellung oder -verlagerung erforderliche Produktionsvoraussetzungen verändern, übergeordnete Organe die Einstellung oder Verlagerung der Produktion von Erzeugnissen oder Leistungen anweisen oder genehmigen, ohne daß die erforderlichen Voraussetzungen gemäß § 16 vorliegen,
- d) zuständige wirtschaftsleitende Organe auf Verlangen der Besteller oder deren übergeordneten Organe für die Mitwirkung bei der Vorbereitung der Investitionen sowie zur Durchführung von Investitionen der Besteller geeignete General- oder Hauptauftragnehmer nicht einsetzen,
- e) zuständige wirtschaftsleitende Organe auf Verlangen der Besteller oder deren übergeordneten Organe für die Erarbeitung des verbindlichen Leistungsangebotes sowie für die Durchführung von Baureparaturen der Besteller geeignete Hauptauftragnehmer nicht einsetzen,
- f) Betriebe oder wirtschaftsleitende Organe sich gegenüber Kooperationspartnern oder Bilanzorganen unberechtigt auf die Geltung der Lieferverordnung berufen.

§ 69

Die Verpflichtung zur Zahlung einer Wirtschaftssanktion erfolgt trotz Verantwortlichkeit nicht, wenn der Betrieb oder das wirtschaftsleitende Organ rechtzeitig durch eigene Maßnahmen die negativen Auswirkungen der Pflichtverletzung behoben und die vollständige, sortiments-, qualitäts- und termingerechte Lieferung oder Leistung gesichert haben.

§ 70

(1) Die Wirtschaftssanktion ist zugunsten des Staatshaushaltes zu zahlen. Sie kann bis zur Höhe von 100 000 M verhängt werden.

(2) Für die Entscheidung über die Zahlung einer Wirtschaftssanktion ist das Staatliche Vertragsgericht zuständig.

(3) Die Einleitung des Verfahrens kann durch den Besteller, durch Betriebe, deren Liefer- oder Leistungspflichten

gegenüber einem Besteller infolge von Pflichtverletzungen im Sinne des § 68 Abs. 2 beeinträchtigt oder gefährdet werden, und durch wirtschaftsleitende Organe begründet angeregt werden.

(4) Auf Verlangen des zuständigen Ministers, des Leiters eines anderen zuständigen zentralen Staatsorgans oder des zuständigen Vorsitzenden des Rates des Bezirkes ist das Staatliche Vertragsgericht zur Einleitung eines Verfahrens verpflichtet.

§ 71

(1) Für die Wirtschaftssanktion gelten die Vorschriften des Vertragsgesetzes vom 25. Februar 1965 (GBl. I Nr. 7 S. 107) über die materielle Verantwortlichkeit bei der Verletzung von Wirtschaftsverträgen mit Ausnahme der Vorschriften über die Verantwortlichkeit für Dritte.

(2) Die Wirtschaftssanktion kann nach Ablauf des Jahres, das auf die Pflichtverletzung gemäß § 68 Abs. 2 folgt, nicht mehr durchgesetzt werden.

(3) Im übrigen gelten für das Verfahren die Rechtsvorschriften für Schiedsverfahren über die Verpflichtung zur Zahlung einer Wirtschaftssanktion.*

§ 3

(1) Der Abschnitt VII wird Abschnitt VIII.

(2) Die §§ 66 bis 68 werden die §§ 72 bis 74.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 23. Oktober 1975

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik

Sindermann
Vorsitzender

Der Minister
für Nationale Verteidigung

Hoffmann
Armee general

* Z. Z. gilt die Vierte Durchführungsbestimmung vom 15. Juni 1972 zur Verordnung über die Aufgaben und die Arbeitsweise des Staatlichen Vertragsgerichts - Schiedsverfahren über die Verpflichtung zur Zahlung einer Wirtschaftssanktion - (GBl. II Nr. 49 S. 521).

Verordnung

über die Verleihung der Titel „Veterinärarzt“ und „Oberveterinärarzt“

vom 31. Oktober 1975

Zur Würdigung verdienstvoller Tätigkeit im vorbeugenden Gesundheitsschutz und bei der Verhütung und Bekämpfung von Tierseuchen in der Deutschen Demokratischen Republik wird folgendes verordnet:

§ 1

(1) Der Titel „Veterinärarzt“ kann an Tierärzte verliehen werden, die sich auf Grund hervorragender Leistungen bei der sozialistischen Intensivierung der landwirtschaftlichen Produktion, bei der Entwicklung und Durchsetzung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts auf dem Gebiet der Veterinärmedizin und im vorbeugenden Gesundheitsschutz verdient gemacht haben.

(2) Der Titel „Oberveterinärarzt“ kann an Tierärzte der veterinärmedizinischen Fachorgane und Einrichtungen verliehen werden, die sich durch ihre hervorragende Leistungsfähigkeit besondere Verdienste bei der Lösung der Aufgaben des Veterinärwesens und im vorbeugenden Gesundheitsschutz, bei der Erhöhung der Produktivität und Effektivität der Tierproduktion und bei der Organisation der sozialistischen Gemeinschaftsarbeit erworben haben.

§ 2

Einzelheiten der Verleihung werden durch die Ordnung über die Verleihung der Titel „Veterinärarzt“ und „Oberveterinärarzt“ (Anlage) geregelt.

§ 3

Nach dem 8. Mai 1945 für das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik erteilte Berechtigungen zur Führung dieser Titel bleiben hiervon unberührt.

§ 4

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1976 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 20. April 1961 über die Verleihung der Titel „Veterinärarzt“ und „Oberveterinärarzt“ (GBl. II Nr. 25 S. 148) außer Kraft.

Berlin, den 31. Oktober 1975

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

Sindermann
Vorsitzender

Der Minister
für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft

Kuhrig

Anlage

zu vorstehender Verordnung

**Ordnung
über die Verleihung der Titel
„Veterinärarzt“ und „Oberveterinärarzt“**

§ 1

(1) An Tierärzte, die sich in hervorragender Weise um die sozialistische Intensivierung der Tierproduktion, insbesondere durch Leistungen bei der Entwicklung und Durchsetzung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts auf dem Gebiet der Veterinärmedizin und im vorbeugenden Gesundheitsschutz, verdient gemacht haben, kann der Titel „Veterinärarzt“ verliehen werden.

(2) Leitenden Tierärzten in veterinärmedizinischen Fachorganen und Einrichtungen kann der Titel „Veterinärarzt“ und nach mindestens 10jähriger vorbildlicher Leitungstätigkeit der Titel „Oberveterinärarzt“ verliehen werden für hervorragende Ergebnisse bei der Erhöhung der Produktivität und Effektivität der Tierproduktion durch wirkungsvolle Einflussnahme auf den wissenschaftlich-technischen Fortschritt in der Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft beim Übergang zur industriemäßigen Tierproduktion sowie bei der Organisation der sozialistischen Gemeinschaftsarbeit, des sozialistischen Wettbewerbs und der Neuerer- und Rationalisatorienbewegung.

§ 2

(1) Vorschlagsberechtigt sind:

- die Mitglieder des Ministerrates und Leiter anderer zentraler Staatsorgane,
- die Vorsitzenden der Räte der Bezirke,
- die zentralen Leitungen der Parteien,
- der Zentralvorstand der Gewerkschaft Land, Nahrungsgüter und Forst,
- der Präsident der Akademie der Landwirtschaftswissenschaften der Deutschen Demokratischen Republik,
- die Leiter der dem Ministerium für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft unmittelbar unterstellten veterinärmedizinischen Fachorgane und Einrichtungen,

— die Generaldirektoren der dem Ministerium für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft unmittelbar unterstellten VVB.

(2) Die Vorschläge sind dem Minister für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft bis zum 30. Juni jeden Jahres einzureichen. Die Vorschläge müssen enthalten:

- eine ausführliche Begründung
- eine Kurzbiographie
- die Stellungnahme der zuständigen Gewerkschaftsleitung.

(3) Über die Vorschläge entscheidet der Minister für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft in Übereinstimmung mit dem Zentralvorstand der Gewerkschaft Land, Nahrungsgüter und Forst.

§ 3

(1) Die Verleihung der Titel erfolgt durch den Minister für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft in der Regel am Tag der Republik oder an anderen Staatsfeiertagen.

(2) Die Verleihung der Titel ist mit der Aushändigung einer Urkunde verbunden.

(3) Der Ausgezeichnete ist berechtigt, den verliehenen Titel — bei mehreren den jeweils höchsten — im Zusammenhang mit seinem Namen zu führen.

§ 4

Über die Verleihung der Titel ist beim Ministerium für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft eine namentliche Übersicht zu führen.

§ 5

Über die Aberkennung der Titel entscheidet der Minister für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft, wenn nachträglich Tatsachen bekannt werden, die die Auszeichnung zur Zeit der Verleihung ausgeschlossen hätten, oder wenn der Inhaber einer staatlichen Auszeichnung sich der Auszeichnung unwürdig erweist.

**Statut
der Bank**

**für Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft
der Deutschen Demokratischen Republik**

Beschluß des Ministerrates

vom 23. Oktober 1975

I.

Stellung und Aufgaben

**der Bank für Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft
der Deutschen Demokratischen Republik**

§ 1

(1) Die Bank für Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik (nachfolgend Bank genannt) ist das zentrale Organ des Ministerrates für die Verwirklichung der von Partei und Regierung beschlossenen Geld- und Kreditpolitik im Bereich der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft.

(2) Die Bank verwirklicht ihre Aufgaben in Durchführung der Beschlüsse der Partei der Arbeiterklasse, auf der Grundlage der Gesetze und anderer Rechtsvorschriften.

(3) Die Bank erfüllt ihre Aufgaben in enger Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft, dem Ministerium der Finanzen, der Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik und anderen zentralen und örtlichen Staatsorganen.

(4) Die Bank ist juristische Person. Sie unterhält Niederlassungen. Ihr Sitz ist Berlin, die Hauptstadt der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 2

(1) Die Bank richtet ihre Tätigkeit auf die weitere Vertiefung des Bündnisses der Arbeiterklasse mit der Klasse der Genossenschaftsbauern. Sie unterstützt durch ihre Arbeit die ständige Steigerung der landwirtschaftlichen Produktion und die Erhöhung der Arbeitsproduktivität. Sie fördert auf der Grundlage des Planes durch die Ausnutzung von Kredit und Zins die Intensivierung der landwirtschaftlichen Produktion, den planmäßigen Übergang zu industriemäßigen Produktionsmethoden mit höchstem Nutzen für die gesamte Gesellschaft, die weitere Annäherung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Klasse der Genossenschaftsbauern an die Arbeiterklasse und die Überwindung der wesentlichen Unterschiede zwischen Stadt und Land. Die Bank trägt zur stetigen Verbesserung einer stabilen Versorgung der Bevölkerung mit Nahrungsgütern und der Industrie mit landwirtschaftlichen Rohstoffen bei.

(2) Die Bank unterstützt mittels Kredit und Zins sowie durch ihre gesamte Arbeitsweise die weitere Entwicklung der LPG, GPG, VEG und deren kooperative Einrichtungen, der volkseigenen sowie der anderen Betriebe, Genossenschaften und Einrichtungen der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft und die weitere Konzentration, Spezialisierung und Standortverteilung der Produktion beim Übergang zu industriemäßigen Produktionsmethoden.

§ 3

(1) Die Bank führt in ihrem Zuständigkeitsbereich entsprechend den Rechtsvorschriften Konten von volkseigenen Betrieben, Kombinat, sozialistischen Genossenschaften und kooperativen Einrichtungen, wirtschaftsleitenden Organen und Einrichtungen sowie sonstigen Produzenten.

(2) Die Bank nimmt Einlagen entgegen, gewährt Kredite und hat den Zahlungs- und Verrechnungsverkehr und sonstige bankübliche Aufgaben im Auftrag der Kontoinhaber schnell, sicher und rationell durchzuführen.

(3) Die Bank führt Konten des Staatshaushalts. Auf der Grundlage der vom Minister der Finanzen erlassenen Bestimmungen übernimmt sie Aufgaben der Haushaltsdurchführung.

(4) Die Bank nimmt Spareinlagen entgegen und fördert die Spartätigkeit der Landbevölkerung.

(5) Auskünfte über Konten dürfen an Dritte nur in den durch Rechtsvorschriften bestimmten Fällen gegeben werden.

§ 4

(1) Die Bank erarbeitet für ihren Zuständigkeitsbereich eine Kreditbilanz als Bestandteil der staatlichen Planung. Sie gewährt entsprechend den Zielen der staatlichen Pläne und auf der Grundlage von Verträgen Kredite zur Finanzierung des Reproduktionsprozesses insbesondere für Grund- und Umlaufmittel. Sie reicht Kredite zur Förderung des ländlichen Wohnungsbau aus. Die Bank hat mit der Finanzierung und Kontrolle die Werktätigen und die Leiter der volkseigenen Betriebe und sozialistischen Genossenschaften bei der Ausarbeitung und Durchführung der betrieblichen Pläne zu beraten und in Zusammenarbeit mit den Staatsorganen Vorschläge zur Mobilisierung von Reserven und zum effektiven Einsatz der finanziellen Mittel zu unterbreiten. Sie hat die Initiativen der Genossenschaftsbauern und Arbeiter zur Erfüllung und gezielten Überbietung der Pläne zu fördern.

(2) Die Bank hat die Geld- und Kreditfonds für eine bedarfsgerechte Produktion und Versorgung der Bevölkerung und der Volkswirtschaft, die Erhöhung der Effektivität, die Durchsetzung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts und die Steigerung der Arbeitsproduktivität einzusetzen. Sie hat die Intensivierung des Reproduktionsprozesses vor allem durch die sozialistische Rationalisierung zu fördern.

(3) Die Bank hat mit der Finanzierung und Kontrolle auf die Ausarbeitung und Lösung von Aufgaben des Planes Wissenschaft und Technik, die rationelle Nutzung vorhandener

Grundfonds und eine hohe Effektivität der Investitionen, die Erschließung von Reserven in der Materialökonomie, die Erhöhung des Exports und seiner Rentabilität, eine hohe Akkumulation und ein gerechtfertigtes Verhältnis von Leistung und Vergütung sowie die rationelle Nutzung des gesellschaftlichen Arbeitsvermögens einzuwirken.

(4) Die Kreditgewährung erfolgt unter der Voraussetzung, daß die Kredite zweckgebunden und mit hohem Nutzeffekt verwendet werden, materiell gedeckt sind sowie eigene Mittel der Kreditnehmer planmäßig eingesetzt werden. Die Kredite sind zu verzinsen und innerhalb der festgelegten Fristen zu tilgen.

§ 5

(1) Die Bank kontrolliert und analysiert die Durchführung der Kreditpläne sowie der kreditpolitischen Maßnahmen und richtet die staatliche Kontrolle durch die Marktschwerpunktmäßig auf die langfristige Vorbereitung, Planung und Durchführung des Reproduktionsprozesses. Sie hat das Recht, notwendige Unterlagen einzusehen und anzufordern.

(2) In der Arbeit der Bank ist zu gewährleisten, daß gesamtgesellschaftliche Erfordernisse der staatlichen Geld- und Kreditpolitik verwirklicht und eine Zusammenfassung der Kontrollergebnisse, ihre Auswertung sowie die Erarbeitung von Lösungsvorschlägen für Partei und Regierung gesichert werden.

(3) Die Bank arbeitet eng mit der Arbeiter- und Bauerninspektion und der Staatlichen Finanzrevision zusammen und unterstützt die gesellschaftlichen und genossenschaftlichen Organe in den Betrieben, Genossenschaften und ihren kooperativen Einrichtungen. Sie informiert die Arbeiter und Genossenschaftsbauern in Auswertung ihrer Kontroll- und Analyseergebnisse über wesentliche Fragen der wirtschaftlichen Tätigkeit der Betriebe, Genossenschaften und kooperativen Einrichtungen und nutzt die Erfahrungen, Vorschläge und Kritiken der Werktätigen für die Bankarbeit. Sie wertet ihre Kontrollergebnisse mit den übergeordneten Organen und den zuständigen Staatsorganen aus. Sie hat das Recht, an Rechenschaftslegungen teilzunehmen.

(4) Die Bank informiert die örtlichen Volksvertretungen und ihre Organe über Erkenntnisse aus ihrer Finanzierungs- und Kontrolltätigkeit zu ökonomischen Fragen des Territoriums und unterbreitet Lösungsvorschläge.

§ 6

Die Bank übt gegenüber den VdgB — Bäuerlichen Handelsgenossenschaften — und den entsprechenden Gemeinschaftseinrichtungen der Landwirtschaft die Aufsicht über das Bankgeschäft aus. Sie vereinbart die Anlage freier Mittel und die Gewährung erforderlicher Refinanzierungskredite auf der Grundlage von Verträgen und ist berechtigt, diesen Einrichtungen für die ihnen obliegenden bankmäßigen Aufgaben Weisungen zu erteilen, Kontrollen durchzuführen und Berichte anzufordern.

§ 7

(1) Bei der Bank besteht das Revisionsorgan für die sozialistischen Produktionsgenossenschaften der Landwirtschaft.

(2) Gegenstand der Revisionsstätigkeit in den LPG, GPG, den anderen sozialistischen Produktionsgenossenschaften der Landwirtschaft und ihren kooperativen Einrichtungen sind der Reproduktionsprozeß, seine Erfassung, Abrechnung und Kontrolle auf der Grundlage der Primärdokumente und die Beurteilung der Bilanz und der Ergebnisrechnung.

(3) Das Revisionsorgan verwirklicht seine Aufgaben durch systematische dokumentarische Revisionen und richtet seine Tätigkeit vorrangig auf die Einhaltung der sozialistischen Gesetzlichkeit auf dem Gebiet der Haushalts- und Finanzwirtschaft, die immer bessere Anwendung der sozialistischen Betriebswirtschaft und die Erhöhung des Nutzeffektes der gesellschaftlichen Arbeit sowie auf die weitere Festigung von Ordnung und Sicherheit im Umgang mit dem sozialistischen

Eigentum. Das Revisionsorgan hat das Recht, zur Herstellung der Gesetzlichkeit Auflagen zu erteilen. Die Mitarbeiter des Revisionsorgans sind verpflichtet, vertrauensvoll mit den Arbeitern und Genossenschaftsbauern zusammenzuarbeiten und insbesondere die Tätigkeit der genossenschaftlichen Revisionskommissionen zu fördern.

(4) Das Revisionsorgan unterhält als Einrichtungen der Bank nachgeordnete Revisionsorgane in den Bezirken.

II.

Leitung

der Bank für Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik

§ 8

(1) Die Bank wird vom Präsidenten nach dem Prinzip der Einzelleitung bei kollektiver Beratung der Grundfragen geleitet. Er trägt für die gesamte Tätigkeit der Bank die persönliche Verantwortung gegenüber dem Ministerrat. Der Präsident der Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik übt im Auftrag des Ministerrates gegenüber dem Präsidenten der Bank das Weisungs- und Kontrollrecht aus. Der Präsident der Bank ist dem Präsidenten der Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik rechenschaftspflichtig insbesondere über die Durchführung der Kreditpläne sowie der kreditpolitischen Maßnahmen und unterbreitet Vorschläge zur Lösung volkswirtschaftlicher Fragen.

(2) Der Präsident der Bank wird vom Ministerrat berufen und abberufen. Der ständige Stellvertreter des Präsidenten ist der Vizepräsident.

(3) Der Präsident der Bank legt die Verantwortung des Vizepräsidenten, seiner Stellvertreter, die Aufgaben der Abteilungen, die Art und Weise des Zusammenwirkens der Abteilungen sowie die Verantwortung ihrer Leiter und Mitarbeiter in der Arbeitsordnung der Bank sowie in Funktionsplänen fest.

(4) Die Berufung des Vizepräsidenten, der Stellvertreter des Präsidenten, des Leiters des Revisionsorgans bei der Bank und der Abteilungsleiter der Zentrale der Bank erfolgt entsprechend der dafür geltenden Nomenklatur.

§ 9

Der Präsident der Bank erläßt im Rahmen seiner Zuständigkeit Anordnungen und regelt einzelne Aufgaben innerhalb seines Verantwortungsbereiches durch Anweisungen.

§ 10

(1) Der Präsident der Bank ist verantwortlich für die rationelle Gestaltung der Leitung und Organisation in seinem Verantwortungsbereich und für die ständige Vervollkommnung der Arbeit auf diesem Gebiet unter Anwendung der Erkenntnisse der Leitungswissenschaft. Er hat die Durchsetzung des Sparsamkeitsprinzips in der Bank zu sichern. Der Präsident der Bank trifft Maßnahmen zur Nutzung der elektronischen Datenverarbeitung und zur Vervollkommnung der Dienstleistungen für die Bevölkerung und die Wirtschaft.

(2) Der Präsident der Bank ist verantwortlich für die Anleitung und Kontrolle der Leiter und fordert regelmäßig von ihnen Rechenschaft.

(3) Der Präsident der Bank ist für die Durchsetzung der Grundsätze der sozialistischen Kaderpolitik, insbesondere für die planmäßige marxistisch-leninistische Bildung und Erziehung, die Qualifizierung und den Einsatz der Leiter und der Mitarbeiter der Bank, verantwortlich. Er hat zu sichern, daß die Leiter und Mitarbeiter der Bank ihre Aufgaben mit einer hohen Staatsdisziplin erfüllen.

(4) Der Präsident der Bank gewährleistet in Verbindung mit der Ausnutzung der materiellen Interessiertheit und der kulturellen und sozialen Betreuung die planmäßige Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Mitarbeiter der Bank.

§ 11

(1) Über die Bildung und Auflösung von Niederlassungen der Bank entscheidet der Präsident entsprechend den volkswirtschaftlichen Erfordernissen in Abstimmung mit den zuständigen Staatsorganen.

(2) Die Niederlassungen werden von Direktoren geleitet.

(3) Die Direktoren der Niederlassungen sind für die Erfüllung der Aufgaben der Bank in ihrem Zuständigkeitsbereich und für die fachliche und politische Anleitung der ihnen unterstellten Mitarbeiter verantwortlich und dem Präsidenten der Bank rechenschaftspflichtig. Die Berufung der Direktoren der Niederlassungen der Bank erfolgt entsprechend der dafür geltenden Nomenklatur.

III.

Vertretung im Rechtsverkehr

§ 12

(1) Die Bank wird im Rechtsverkehr durch den Präsidenten und im Falle seiner Verhinderung durch den Vizepräsidenten vertreten. Die Stellvertreter des Präsidenten, der Leiter des Revisionsorgans bei der Bank und die Direktoren der Niederlassungen sind berechtigt, die Bank im Rahmen ihres Aufgabenbereiches und ihrer Befugnisse zu vertreten. Andere Mitarbeiter der Bank können nach Maßgabe der ihnen erteilten Vollmacht die Bank im Rechtsverkehr vertreten.

(2) Schriftliche Erklärungen der Bank, die das Dienstsiegel tragen, haben die Eigenschaft öffentlicher Urkunden. Zur Führung des Dienstsiegels gemäß den hierfür geltenden Rechtsvorschriften sind der Präsident, der Vizepräsident, die Stellvertreter des Präsidenten, die Direktoren der Niederlassungen und die vom Präsidenten bestimmten leitenden Mitarbeiter der Bank berechtigt.

IV.

Vermögen

der Bank für Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik

§ 13

(1) Die Bank arbeitet nach einem Finanzplan.

(2) Die Bank stellt jährlich eine Bilanz mit Ergebnisrechnung und einen Jahresbericht auf. Der Präsident der Bank legt den Jahresbericht dem Präsidenten der Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik zur Bestätigung vor.

§ 14

Die Bank besitzt einen Eigenmittelfonds in Höhe von 250 Millionen Mark der Deutschen Demokratischen Republik und einen Reservefonds. Die Zuführungen zum Reservefonds und die Beziehungen zum Staatshaushalt werden mit dem Finanzplan geregelt. Die Erhöhung des Eigenmittelfonds und die Bildung weiterer Fonds werden vom Ministerrat festgelegt. Der Eigenmittelfonds und der Reservefonds bilden die für die Erfüllung der Verbindlichkeiten der Bank haftenden Mittel. Die Zuführungen zu weiteren Fonds erfolgen auf der Grundlage der Beschlüsse des Ministerrates und entsprechend den geltenden Rechtsvorschriften.

§ 15

(1) Zur Festigung der sozialistischen Gesetzlichkeit und Durchsetzung von Ordnung und Sicherheit sowie zum Schutz der Vermögenswerte der Bank gewährleistet der Präsident der Bank systematische und dokumentarische Revisionen in der Zentrale und in den Niederlassungen durch die Innenrevision der Bank.

(2) Die Prüfung und Bestätigung der Ordnungsmäßigkeit der Jahresbilanz und der Ergebnisrechnung der Bank erfolgen durch die Staatliche Finanzrevision.

V.

Schlußbestimmungen

§ 16

Der Präsident der Bank erläßt Allgemeine Geschäftsbedingungen der Bank.

§ 17

- (1) Dieses Statut tritt mit seiner Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten außer Kraft:
 - Verordnung vom 29. April 1966 über das Statut der Landwirtschaftsbank der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. II Nr. 55 S. 329),
 - Zweite Verordnung vom 23. Dezember 1968 über das Statut der Landwirtschaftsbank der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. II 1969 Nr. 4 S. 41).

Berlin, den 23. Oktober 1975

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

Sindermann
Vorsitzender

Bekanntmachung

vom 31. Oktober 1975

Hiermit wird bekanntgemacht, daß durch Beschluß des Ministerrates mit Wirkung vom 1. November 1975 die nachstehend genannten Rechtsvorschriften aufgehoben wurden:

1. Verordnung vom 11. Dezember 1952 über Maßnahmen zur Entwicklung des Wintersportes als Massensport (GBl. Nr. 177 S. 1332),
2. Erste Durchführungsbestimmung vom 19. Dezember 1952 zur Verordnung über Maßnahmen zur Entwicklung des Wintersportes als Massensport (GBl. Nr. 177 S. 1333),
3. Verordnung vom 16. April 1953 über Maßnahmen zur Durchführung des Massensportes im Sommer 1953 (GBl. Nr. 52 S. 573),
4. Beschluß vom 9. Februar 1956 über die weitere Entwicklung der Körperkultur und des Sportes in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I Nr. 21 S. 181).

Berlin, den 31. Oktober 1975

**Der Leiter
des Sekretariats des Ministerrates**

Dr. Kleinert
Staatssekretär

Anordnung

**über die Zuführung und Verwendung der Mittel
des „Kontos junger Sozialisten“**

vom 23. Oktober 1975

In Durchführung des Gemeinsamen Beschlusses des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik und des Zentralrates der Freien Deutschen Jugend vom 21. März 1974 über die Bildung und Verwendung des „Kontos junger Sozialisten“ in volkseigenen Betrieben, Kombinaten, Staatsorganen und staatlichen Einrichtungen (GBl. I Nr. 20 S. 191) wird auf Vorschlag des Zentralrates der Freien Deutschen Jugend folgendes angeordnet:

Zuführung zum „Konto junger Sozialisten“

§ 1

(1) Die Betriebe und staatlichen Einrichtungen übertragen von den Zuführungen zum „Konto junger Sozialisten“ folgende Anteile:

- 25 % auf das „Konto junger Sozialisten“ bei dem für den jeweiligen Betrieb (einschließlich Betrieb des Kombinates) bzw. für die staatliche Einrichtung zuständigen Rat des Kreises, in der Hauptstadt der DDR, Berlin, beim Rat des Stadtbezirkes (im folgenden Rat des Kreises genannt). Die Übertragungen haben vierteljährlich bis zum Ende des dem Quartal folgenden Monats zu erfolgen.
Für Hochschulen und Universitäten, in deren Bereich FDJ-Kreisleitungen bestehen, entfallen diese Übertragungen.
- 50 % auf das zentrale „Konto junger Sozialisten“ beim Amt für Jugendfragen beim Ministerrat der DDR jährlich bis zum 31. März des Folgejahres.

Das zentrale „Konto junger Sozialisten“ beim Amt für Jugendfragen beim Ministerrat der DDR wird bei der Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik* geführt.

(2) Die Räte der Kreise informieren die Betriebe und staatlichen Einrichtungen in ihrem Territorium über die Kontonummer, unter der das „Konto junger Sozialisten“ beim Rat des Kreises geführt wird.

§ 2

(1) Für die Jugendlichen, die auf Baustellen der unter Kontrolle des Ministerrates stehenden Investitionsvorhaben tätig sind, ist durch den Generalauftragnehmer ein „Konto junger Sozialisten“ nach den Festlegungen des Gemeinsamen Beschlusses vom 21. März 1974 zu führen. Ist kein Generalauftragnehmer eingesetzt, wird das „Konto junger Sozialisten“ beim Investitionsauftraggeber geführt. Alle Betriebe haben die von Jugendlichen bei der Realisierung dieser Investitionsvorhaben erwirtschafteten Mittel dem „Konto junger Sozialisten“ beim Generalauftragnehmer bzw. Investitionsauftraggeber zuzuführen. Voraussetzung ist, daß die Zuführungskriterien erfüllt sind. Die Verwendung der Mittel erfolgt auf Vorschlag der FDJ-Leitungen der Investitionsvorhaben.

(2) Die Anwendung des Abs. 1 auf weitere Investitionsvorhaben, die in Generalauftragnehmerschaft durchgeführt werden, kann zwischen dem Generalauftragnehmer und den beteiligten Betrieben in Abstimmung mit den FDJ-Leitungen vereinbart werden.

§ 3

In landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften, gärtnerischen Produktionsgenossenschaften und ihren kooperativen Einrichtungen unterbreiten die FDJ-Leitungen in Übereinstimmung mit Abschnitt IV Ziff. 1 des Gemeinsamen Beschlusses vom 21. März 1974 jährlich in der Vollversammlung, Delegiertenversammlung bzw. Bevollmächtigtenversammlung Vorschläge über Zuführungen von Mitteln zum „Konto junger Sozialisten“ und deren Verwendung in ihren Bereichen entsprechend den Bestimmungen dieser Anordnung.

§ 4

Verwendung der Mittel des „Kontos junger Sozialisten“

(1) Die Mittel des „Kontos junger Sozialisten“ sind im Rahmen der Festlegungen des Abschnitts III Ziff. 2 des Gemeinsamen Beschlusses vom 21. März 1974 auf Vorschlag der jeweiligen Leitungen der FDJ zu verwenden für die

- a) Finanzierung ausgewählter planmäßiger Neubauten, Erweiterungen und Rekonstruktionen von Jugendeinrichtungen für die Freizeitgestaltung,

* Konto-Nr. 6836-21-3047

- b) Modernisierung von Jugendeinrichtungen für die Freizeitgestaltung im Territorium bzw. Betrieb unter Nutzung der Eigeninitiative der Jugend,
- c) Finanzierung massenpolitischer, kultureller, sportlicher, touristischer und wehrerzieherischer Maßnahmen im Rahmen und zur Realisierung der durch den Zentralrat der Freien Deutschen Jugend beschlossenen Massnahmeninitiativen,
- d) Finanzierung der Thälmann-Kabinette in den Kreisorganisationen der Freien Deutschen Jugend sowie zur planmäßigen Schaffung und Erhaltung von Gedenkstätten des revolutionären Kampfes der deutschen und internationalen Arbeiterbewegung,
- e) Finanzierung des Teilnehmerbeitrages für die Auszeichnung verdienstvoller FDJ-Mitglieder und Jugendlicher mit Reisen in das sozialistische Ausland.

Die Mittel des „Kontos junger Sozialisten“ dürfen nicht für persönliche Zuwendungen, Geldprämien, Lohnzahlungen und Repräsentationen verwendet werden.

(2) Die Betriebe und staatlichen Einrichtungen informieren vierteljährlich die zuständige FDJ-Grundorganisation über den Stand der Erwirtschaftung von Mitteln für das „Konto junger Sozialisten“.

§ 5

Abrechnung der Mittel des „Kontos junger Sozialisten“

(1) Die Abrechnung der Mittel des betrieblichen „Kontos junger Sozialisten“ ist jährlich von der Leitung der FDJ-

Grundorganisation und dem Leiter des Betriebes bzw. der staatlichen Einrichtung zu bestätigen.

(2) In den Abrechnungen ist die Finanzierung von Bau-, Rekonstruktions- und Modernisierungsmaßnahmen für Jugendeinrichtungen aus dem „Konto junger Sozialisten“ gesondert auszuweisen.

(3) Im Laufe eines Jahres an das „Konto junger Sozialisten“ beim Rat des Kreises und beim Amt für Jugendfragen beim Ministerrat der DDR zu hoch vorgenommene Zuführungen von Mitteln des „Kontos junger Sozialisten“ sind mit den Zuführungen des Folgejahres zu verrechnen.

§ 6

Inkrafttreten

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 19. April 1974 über die Zuführungen zum „Konto junger Sozialisten“ beim Amt für Jugendfragen beim Ministerrat der DDR sowie bei den Räten der Kreise (GBl. I Nr. 20 S. 193) außer Kraft.

Berlin, den 23. Oktober 1975

Der Leiter
des Amtes für Jugendfragen
beim Ministerrat der DDR
Jagenow

Der Minister
der Finanzen
Böhm

Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik

Sonderdruck Nr. 804

Anordnung vom 11. Juli 1975 zur Verhütung von Gefährdungen durch Standwasser
— Standwasseranordnung —, 16 Seiten, —, 40 M

Sonderdruck Nr. 805

Anordnung vom 8. August 1975 über die Planung, Bilanzierung und Vertragsgestaltung von Ersatzteilen und Baugruppen für die Landwirtschaft, 8 Seiten, —, 40 M

Diese Sonderdrucke sind über den Zentral-Versand Erfurt,
501 Erfurt, Postschließfach 696, zu beziehen.

Darüber hinaus sind diese Sonderdrucke auch gegen Barzahlung und Selbstabholung
(kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente,
108 Berlin, Neustädtische Kirchstraße 15, Telefon: 229 22 23, erhältlich.



GESETZBLATT

697

der Deutschen Demokratischen Republik

1975

Berlin, den 20. November 1975

Teil I Nr. 43

Tag	Inhalt	Seite
6. 11. 75	Verordnung über die staatliche Dokumentation der Grundstücke und Grundstücksrechte in der Deutschen Demokratischen Republik – Grundstücksdokumentationsordnung –	697
23. 10. 75	Statut des Ministeriums für Umweltschutz und Wasserwirtschaft – Beschluß des Ministerrates	699
23. 10. 75	Statut der Sparkassen der Deutschen Demokratischen Republik – Beschluß des Ministerrates	703
28. 10. 75	Anordnung über den Sparverkehr bei den Geld- und Kreditinstituten der DDR	705
3. 11. 75	Bekanntmachung	708
14. 10. 75	Anordnung Nr. 2 über Erhebung eines Sicherungsbetrages bei der Weitergabe von Flaschenkästen und Harassen an die Bevölkerung	708
15. 10. 75	Anordnung über die Finanzierung des Ausgleichs finanzieller Auswirkungen aus planmäßigen Industriepreisänderungen für Materialien und Ausrüstungsgegenstände beim Neubau von Eigenheimen	708
17. 10. 75	Anordnung über die Finanzplanung und die weitere Vereinfachung von Rechnungsführung und Statistik der VEB der Wohnungswirtschaft	709
21. 10. 75	Anordnung Nr. 2 über den Telegrammdienst – Telegrammordnung –	710
21. 10. 75	Anordnung Nr. 2 über Telegrammgebühren – Telegramm-Gebührenordnung –	711
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt-Sonderdruck „ST“	711

Verordnung
über die staatliche Dokumentation
der Grundstücke und Grundstücksrechte
in der Deutschen Demokratischen Republik
– Grundstücksdokumentationsordnung –
vom 6. November 1975

Die Durchsetzung und Sicherung der sozialistischen Bodenpolitik und Bodenordnung sowie die Gewährleistung der Rechtssicherheit erfordern die staatliche Dokumentation der auf dem Territorium der Deutschen Demokratischen Republik gelegenen Grundstücke und der sich darauf beziehenden wesentlichen Rechtsverhältnisse. Dabei sind die Grundstücksrechte des sozialistischen und des persönlichen Eigentums und die anderen Grundstücksrechte einheitlich nachzuweisen und zuverlässig zu sichern. Dazu wird folgendes verordnet:

Abschnitt I

Geltungsbereich und allgemeine Dokumentationsgrundsätze

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für die staatliche Dokumentation aller Grundstücke und der Grundstücksrechte, soweit die Grundstücke auf dem Territorium der Deutschen Demokratischen Republik gelegen sind.

§ 2

Gegenstand der staatlichen Dokumentation

(1) Gegenstand der staatlichen Dokumentation sind:

a) Grundstücke;

b) Eigentumsrechte an Grundstücken:

1. Eigentum des Volkes einschließlich der Rechtsträgerschaft an volkseigenen Grundstücken,
2. Eigentumsrechte der sozialistischen Genossenschaften,
3. Eigentumsrechte der gesellschaftlichen Organisationen,
4. Eigentumsrechte der Bürger,
5. Eigentumsrechte anderer juristischer Personen;

c) sonstige Rechte an Grundstücken einschließlich der Rechtsträgerschaft an volkseigenen Rechten sowie weitere Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit dem Inhalt oder der Ausübung der Rechte an Grundstücken (nachfolgend sonstige Rechte an Grundstücken genannt) nach Maßgabe der Rechtsvorschriften.

(2) Die staatliche Dokumentation der Grundstücke, der Eigentumsrechte und der sonstigen Rechte an Grundstücken hat nach einheitlichen Grundsätzen zu erfolgen.

§ 3

Sonstige Rechte an Grundstücken

(1) Zu den sonstigen Rechten an Grundstücken gehören:

- a) Nutzungsrechte an Grundstücken
- b) Vorkaufsrechte an Grundstücken
- c) Mitbenutzungsrechte an Grundstücken
- d) Hypotheken und Aufbauhypotheken.

(2) Als sonstige Rechte an Grundstücken im Sinne der Rechtsvorschriften gelten auch Widersprüche gegen die Richtigkeit des Grundbuches.

§ 4

Vollzug der staatlichen Dokumentation

Die staatliche Dokumentation der Grundstücke und der Eigentumsrechte an Grundstücken wird durch Eintragungen im Grundbuch vollzogen, soweit eine abweichende Regelung nicht erfolgt ist. Das gleiche gilt für die staatliche Dokumentation der sonstigen Rechte an Grundstücken, soweit deren Eintragung im Grundbuch durch Rechtsvorschriften festgelegt oder zugelassen ist.

Abschnitt II

Aufgaben und Zuständigkeit

§ 5

Grundbuchführung

(1) Die Grundbuchführung obliegt den Liegenschaftsdiensten der Räte der Bezirke.

(2) Der Liegenschaftsdienst des Rates des Bezirkes (nachfolgend Liegenschaftsdienst genannt) führt die Grundbücher über die auf dem Territorium des Bezirkes gelegenen Grundstücke.

§ 6

Beurkundung und Beglaubigung

(1) Der Liegenschaftsdienst beurkundet Rechtsgeschäfte über die auf dem Territorium des Bezirkes gelegenen Grundstücke und beglaubigt Unterschriften bei Erklärungen über Grundstücke, die auf dem Territorium des Bezirkes liegen.

(2) Auf die Urkundstätigkeit des Liegenschaftsdienstes sind die für das Staatliche Notariat geltenden Rechtsvorschriften entsprechend anzuwenden.

Abschnitt III

Rechtswirkungen von Grundbucheintragungen**Richtigkeit des Grundbuches**

§ 7

(1) Ist jemand als Eigentümer eines Grundstücks im Grundbuch eingetragen, so ist davon auszugehen, daß ihm das Eigentumsrecht zusteht.

(2) Ist der Eigentümer eines Grundstücks im Grundbuch gelöscht, so ist davon auszugehen, daß er nicht mehr Eigentümer ist.

§ 8

(1) Wird das Eigentum an einem Grundstück durch Vertrag erworben, gilt der Inhalt des Grundbuches zugunsten des Erwerbers als richtig. Diese Regelung gilt nicht, wenn ein Widerspruch gegen die Richtigkeit des Grundbuches eingetragen oder die Unrichtigkeit des Grundbuches dem Erwerber bekannt ist. Sie gilt auch nicht bei Grundstücken des sozialistischen Eigentums.

(2) Für die Kenntnis des Erwerbers ist der Zeitpunkt maßgebend, zu dem der Antrag, den Eigentumswechsel in das Grundbuch einzutragen, beim Liegenschaftsdienst eingereicht wird.

(3) Der Abs. 1 gilt auch für Leistungen, die auf Grund eines eingetragenen Eigentumsrechts bewirkt werden.

§ 9

Anwendung auf sonstige Rechte an Grundstücken

Die Festlegungen der §§ 7 und 8 gelten für Nutzungsrechte, Vorkaufsrechte, Mitbenutzungsrechte, Hypotheken und Aufbauhypotheken entsprechend.

§ 10

Verjährung

(1) Ansprüche aus eingetragenen Rechten an Grundstücken verjähren nicht. Dies gilt nicht für Ansprüche auf Zinsen.

(2) Der Abs. 1 ist auf Ansprüche aus gelöschten Grundstücksrechten entsprechend anzuwenden, sofern gegen die Löschung ein Widerspruch im Grundbuch eingetragen ist.

§ 11

Ausschluß des Eigentümers

(1) Der unbekanntere Eigentümer eines Grundstücks kann mit seinem Recht im Wege des Aufgebotsverfahrens ausgeschlossen werden, wenn ein anderer das Grundstück mehr als 20 Jahre wie ein Eigentümer genutzt hat und seit der letzten Eintragung in das Grundbuch, zu der eine Erklärung des Eigentümers erforderlich war, 20 Jahre vergangen sind.

(2) Wer den Ausschluß erwirkt hat, erwirkt das Eigentum an dem Grundstück mit der Eintragung in das Grundbuch. Ist vor der Entscheidung über den Ausschluß ein anderer als Eigentümer eingetragen worden, wirkt der Beschluß nicht gegen den anderen. Das gleiche gilt, wenn wegen des Eigentumsrechts eines anderen ein Widerspruch eingetragen worden ist.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht bei Grundstücken des sozialistischen Eigentums.

§ 12

Ausschluß von anderen Berechtigten

(1) Ein unbekannter Vorkaufsberechtigter kann mit seinem Recht im Wege des Aufgebotsverfahrens ausgeschlossen werden, wenn seit der letzten sich auf das Vorkaufsrecht beziehenden Eintragung in das Grundbuch 10 Jahre vergangen sind. Mit dem Ausschluß erlischt das Vorkaufsrecht.

(2) Ein unbekannter Hypothekengläubiger kann mit seinem Recht im Wege des Aufgebotsverfahrens ausgeschlossen werden, wenn seit der letzten sich auf die Hypothek beziehenden Eintragung in das Grundbuch 10 Jahre vergangen sind und während dieser Zeit die Forderung weder schriftlich anerkannt worden ist noch Teil- oder Zinszahlungen darauf geleistet worden sind. Mit dem Ausschluß erlischt die Hypothek.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht bei Vorkaufsrechten und Hypotheken des sozialistischen Eigentums.

Abschnitt IV

Grundbuchberichtigung und Widerspruch gegen die Richtigkeit des Grundbuches

§ 13

Grundbuchberichtigung

(1) Stimmt die Eintragung des Eigentums an einem Grundstück mit der wirklichen Rechtslage nicht überein, kann der Eigentümer, dessen Recht nicht oder nicht richtig eingetragen ist, die Berichtigung des Grundbuches beantragen.

(2) Das Grundbuch kann nur berichtigt werden, wenn derjenige, für den das Eigentum eingetragen ist, der Grundbuchberichtigung zustimmt oder wenn die Unrichtigkeit des Grundbuches entsprechend den Rechtsvorschriften nachgewiesen ist.

(3) Wer unrechtmäßig oder unrichtig als Eigentümer eingetragen ist, ist auf Verlangen des Antragstellers verpflichtet, der Grundbuchberichtigung zuzustimmen.

(4) Der Anspruch auf Berichtigung des Grundbuches verjährt nicht.

(5) Handelt es sich um ein volkseigenes Grundstück, sind Einwendungen gegen die Richtigkeit der Eigentumseintragung zunächst an den örtlich zuständigen Rat des Kreises zu richten.

§ 14

Widerspruch gegen die Richtigkeit des Grundbuches

(1) Stimmt die Eintragung des Eigentums an einem Grundstück mit der wirklichen Rechtslage nicht überein oder bestehen begründete Zweifel an der Übereinstimmung, kann auf Antrag ein Widerspruch gegen die Richtigkeit des Grundbuches eingetragen werden.

(2) Der Antrag kann nur gemeinsam durch den eingetragenen Eigentümer und den anderen Beteiligten gestellt werden, der das Eigentumsrecht für sich beansprucht.

(3) Weigert sich der eingetragene Eigentümer, bei der Antragstellung mitzuwirken, kann der andere Beteiligte eine gerichtliche Entscheidung auf Eintragung des Widerspruchs erwirken, sofern er sein Recht glaubhaft macht.

(4) Ein Widerspruch gegen die Richtigkeit des Grundbuches wird gelöscht, wenn seit der Eintragung 2 Jahre vergangen sind. Ist zu dieser Zeit ein Rechtsstreit wegen des Eigentums an dem Grundstück anhängig, kann die Frist für die Löschung des Widerspruchs durch gerichtliche Entscheidung verlängert werden.

(5) Der § 13 Abs. 5 gilt entsprechend.

§ 15

Anwendung auf sonstige Rechte an Grundstücken

(1) Die Festlegungen der §§ 13 und 14 gelten für Vorkaufrechte, Mitbenutzungsrechte, Hypotheken und Aufbauhypotheken entsprechend.

(2) Bei verliehenen Nutzungsrechten an Grundstücken sind Einwendungen gegen die Richtigkeit der Eintragungen an den örtlich zuständigen Rat des Kreises zu richten.

Abschnitt V

Schlußbestimmungen

§ 16

Behandlung von Gebäuden

Ist durch Rechtsvorschrift festgelegt, daß Gebäude und Rechte an Gebäuden oder Gebäudeteilen auf besonderen Grundbuchblättern (Gebäudegrundbuchblätter) nachgewiesen werden, so gelten für die staatliche Dokumentation der Gebäude und der Rechte an Gebäuden oder Gebäudeteilen die Rechtsvorschriften über Grundstücke und Grundstücksrechte entsprechend.

§ 17

Verfahrensregelung

Einzelheiten des Verfahrens in Grundbuchsachen regelt der Minister des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen durch Anordnung.

§ 18

Durchführungsbestimmungen

Der Minister des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei kann im Einvernehmen mit dem Minister der Justiz und dem Minister der Finanzen Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erlassen.

§ 19

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1976 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- a) die §§ 4 bis 10 der Verordnung vom 15. Oktober 1952 über die Übertragung der Angelegenheiten der Freiwilligen Gerichtsbarkeit (GBl. Nr. 146 S. 1057) in der Fassung der Verordnung vom 24. Juni 1971 über die Neufassung von Regelungen über Rechtsmittel gegen Entscheidungen staatlicher Organe (GBl. II Nr. 54 S. 465);

b) alle weiteren Rechtsvorschriften einschließlich der landesrechtlichen Regelungen, die vor dem 8. Mai 1945 erlassen worden sind und den Gegenstandsbereich dieser Verordnung betreffen.

Berlin, den 6. November 1975

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

S i n d e r m a n n
Vorsitzender

Statut

des Ministeriums für Umweltschutz und Wasserwirtschaft**Beschluß des Ministerrates**

vom 23. Oktober 1975

§ 1

(1) Das Ministerium für Umweltschutz und Wasserwirtschaft (nachfolgend Ministerium genannt) ist das Organ des Ministerrates zur Durchführung von Aufgaben der sozialistischen Landeskultur und des Umweltschutzes und zur Leitung und Planung der Wasserwirtschaft. Es verwirklicht seine Aufgaben in Durchführung der Beschlüsse der Partei der Arbeiterklasse auf der Grundlage der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik, der Gesetze und anderen Rechtsvorschriften.

(2) Die Aufgaben des Ministeriums umfassen vor allem die konsequente Verwirklichung der in den Jahres- und Fünfjahrplänen sowie in langfristigen Plänen festgelegten wirtschaftspolitischen Ziele zur weiteren Erhöhung des materiellen und kulturellen Lebensniveaus des Volkes auf dem Wege der Intensivierung durch zielstrebige Entwicklung von Wissenschaft und Technik, der Erhöhung der Effektivität und des ständigen Wachstums der Arbeitsproduktivität.

(3) Das Ministerium hat seine Aufgaben unter umfassender Einbeziehung der Werktätigen in die Leitung und Planung zu lösen. Es hat die breite Entfaltung der Initiative der Werktätigen zur Erfüllung der Pläne und für die planmäßige Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen im Verantwortungsbereich sowie die enge Zusammenarbeit mit den gesellschaftlichen Organisationen, insbesondere mit den Gewerkschaften, zu gewährleisten.

§ 2

Das Ministerium ist auf dem Gebiet der sozialistischen Landeskultur und des Umweltschutzes für die Durchführung folgender Aufgaben verantwortlich:

- Ausarbeitung der Hauptrichtungen für die Planung der Aufgaben der sozialistischen Landeskultur und des Umweltschutzes in Zusammenarbeit mit den zentralen Staatsorganen und den Räten der Bezirke sowie Koordinierung der Forschung auf dem Gebiet des Umweltschutzes, insbesondere zur Herausarbeitung effektiver volkswirtschaftlicher Lösungen;
- Erarbeitung von Entscheidungsvorschlägen für den Ministerrat zu Grundsatzfragen der sozialistischen Landeskultur und des Umweltschutzes zur Vervollkommnung der Leitung und Planung und der Weiterentwicklung von Rechtsgrundlagen;
- Kontrolle der Durchführung von Rechtsvorschriften der sozialistischen Landeskultur und des Umweltschutzes;
- Gewährleistung einer vorausschauenden Einschätzung über auftretende Belastungssituationen in den Territorien und deren Auswirkungen auf die Gesundheit der Bevölkerung, die Entwicklung der Volkswirtschaft bzw. die natürliche Umwelt in Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Gesundheitswesen.

§ 3

Das Ministerium ist auf dem Gebiet der Wasserwirtschaft für die Durchführung folgender Aufgaben verantwortlich:

- Sicherung der Deckung des ständig wachsenden Wasserbedarfs der Bevölkerung, der Industrie und Landwirtschaft mit minimalem gesellschaftlichem Aufwand durch rationelle Bewirtschaftung des ober- und unterirdischen Wasserdargebotes nach Menge und Beschaffenheit sowie Durchführung von Maßnahmen zum Ausgleich der Wasserhaushaltsbilanzen in und zwischen Flusseinzugsgebieten;
- Versorgung der Bevölkerung mit Trinkwasser nach Menge und Qualität, Reinigung kommunaler Abwässer durch öffentliche Anlagen der Wasserwirtschaft und Festlegung der Bedingungen für die Trinkwasserversorgung und Abwassereinleitung sowie -behandlung durch solche Anlagen;
- Sicherung des wissenschaftlich-technischen Vorlaufes zur Durchsetzung der gestellten Intensivierungsziele in der Wasserwirtschaft sowie Ausarbeitung der langfristigen Hauptentwicklungsrichtungen für Forschung und Entwicklung in der Wasserwirtschaft und von Vorschlägen für die wasserwirtschaftliche Forschung in anderen Bereichen der Volkswirtschaft sowie deren Koordinierung;
- Instandhaltung und Ausbau der Wasserwirtschaft zugeordneten Gewässer und dazugehörigen wasserwirtschaftlichen und wasserbaulichen Anlagen einschließlich der des Hochwasser- und Küstenschutzes sowie der Anlagen der öffentlichen Trinkwasserversorgung und Abwasserreinigung;
- Erarbeitung und Verwirklichung von Vorschlägen zur effektiven Nutzung der in den verschiedenen Bereichen der Volkswirtschaft vorhandenen wasserwirtschaftlichen Grundfonds, zur Schaffung von Gemeinschaftsanlagen der Wasserversorgung und Abwasserbehandlung und zur Gestaltung der Bedingungen für die Nutzung der Gewässer durch Wasserentnahme und Abwassereinleitung im Zusammenwirken mit den zuständigen zentralen Staatsorganen;
- Ausübung der staatlichen Gewässeraufsicht zur Sicherung eines rationellen Einsatzes von Wasser durch die wasser nutzenden Bereiche der Volkswirtschaft, zur Kontrolle des Schutzes der Gewässer vor schädlichen Einwirkungen und zur Gewährleistung der Nutzung der Gewässer für die Erholung der Werktätigen auf der Grundlage staatlicher Normative und Genehmigungen.

§ 4

(1) Das Ministerium wird vom Minister nach dem Prinzip der Einzelleitung und kollektiven Beratung der Grundfragen geleitet. Der Minister trägt für die gesamte Tätigkeit des Ministeriums die persönliche Verantwortung gegenüber der Volkskammer und dem Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Der Minister trifft die zur Leitung und Planung in seinem Verantwortungsbereich notwendigen Entscheidungen im Rahmen der ihm übertragenen Rechte und Pflichten entsprechend den gesamtgesellschaftlichen Erfordernissen und sichert die Koordinierung mit den anderen zentralen und örtlichen Staatsorganen. Er gewährleistet die konsequente Verwirklichung des sozialistischen Rechts und die Einhaltung der sozialistischen Gesetzlichkeit.

(3) Der Minister hat das Recht, zur Sicherung der Wasserversorgung der Bevölkerung und wichtiger Bereiche der Volkswirtschaft bei naturbedingten Extremlagen oder bei Havarien in Abstimmung mit den zuständigen Ministern und Leitern anderer zentraler Staatsorgane und den Vorsitzenden der Räte der Bezirke oder auf deren Verlangen Maßnahmen zur Einschränkung der Gewässernutzung festzulegen.

(4) Der Minister ist für die Anleitung der Fachorgane für Umweltschutz und Wasserwirtschaft der Räte der Bezirke, der Wasserbeauftragten und der Beauftragten für Umweltschutz in den zentralen Staatsorganen verantwortlich. Er ist

berechtigt, den Leitern der Fachorgane für Umweltschutz und Wasserwirtschaft der Räte der Bezirke Arbeitsaufgaben auf den Gebieten der sozialistischen Landeskultur, des Umweltschutzes und der Wasserwirtschaft zu übertragen, ihnen dazu Weisungen zu erteilen, ihre Tätigkeit zu kontrollieren und von ihnen Berichterstattungen über die Erfüllung ihrer Aufgaben zu verlangen.

(5) Der Minister erläßt im Rahmen seiner Zuständigkeit Anordnungen und Durchführungsbestimmungen. Er regelt einzelne Aufgaben innerhalb seines Verantwortungsbereiches durch Verfügungen und Anweisungen.

§ 5

Der Minister ist verantwortlich, daß in seinem Bereich alle Maßnahmen zur ökonomischen Sicherstellung der Landesverteidigung einschließlich der Zivilverteidigung und alle weiteren Aufgaben, die sich aus Gesetzen und anderen Rechtsvorschriften sowie aus Entscheidungen der dazu befugten Organe zur Landesverteidigung und zur inneren Sicherheit und Ordnung ergeben, exakt durchgeführt werden.

§ 6

(1) Der Minister ist dafür verantwortlich, daß der Reproduktionsprozeß in der Wasserwirtschaft auf der Grundlage der staatlichen Aufgaben und Planaufgaben geplant und bilanziert wird. Er hat die exakte Organisation und Kontrolle der Plandurchführung zu sichern.

(2) Der Minister gewährleistet, daß im Zusammenwirken mit der Staatlichen Plankommission, den anderen zentralen Staatsorganen und den Räten der Bezirke wissenschaftliche Prognosen und langfristige Pläne gemäß den Rechtsvorschriften sowie Fünfjahr- und Jahrespläne auf dem Gebiet der Wasserwirtschaft ausgearbeitet werden. Er ist verantwortlich für die Erarbeitung von Entwürfen für zentrale staatliche Bilanzen und für Bilanzen seines Verantwortungsbereiches sowie für die Erfüllung der anderen ihm auf dem Gebiet der Bilanzierung übertragenen Aufgaben. Er gewährleistet die Einheit von materieller und finanzieller Planung sowie die dem Bedarf entsprechende Kapazitätsentwicklung.

(3) Der Minister sichert in Abstimmung mit den Räten der Bezirke die Aufnahme grundlegender Aufgaben zur Entwicklung der Arbeits- und Lebensbedingungen und des geistig-kulturellen Lebens der Werktätigen, zu ihrer Aus- und Weiterbildung, zum rationellen Einsatz der Arbeitskräfte, zur territorialen Einordnung von Investitionen, zur Entwicklung der Infrastruktur, zur Rationalisierung im Territorium und zur Inanspruchnahme territorialer Ressourcen in die Pläne.

§ 7

(1) Der Minister sichert auf dem Gebiet der Wasserwirtschaft die exakte Aufschlüsselung der Planaufgaben und die Organisierung einer wirksamen Kontrolle der Plandurchführung, insbesondere durch die komplexe Abrechnung und vorausschauende Einschätzung der Planerfüllung einschließlich der anteilmäßigen Erfüllung der Pläne, die Analyse der erreichten Ergebnisse und die Schaffung von Voraussetzungen für die Auswertung des sozialistischen Wettbewerbs. Er ist verantwortlich für die Kontrolle der Einhaltung der vorgegebenen Kennziffern und Normative, der Qualität und der Senkung der Kosten der Erzeugnisse und Leistungen, des Nutzeffektes der Investitionen, der Entwicklung der Arbeitsproduktivität und des Durchschnittslohnes, des rationellen Einsatzes des gesellschaftlichen Arbeitsvermögens und wertet die Kontrollergebnisse der staatlichen und gesellschaftlichen Kontrollorgane aus. Er entscheidet über den Einsatz der seinem Verantwortungsbereich zur Verfügung stehenden Fonds und Reserven.

(2) Der Minister fördert durch gezielte Anwendung der moralischen und materiellen Stimulierung die aktive Mitwirkung der Werktätigen seines Bereiches an der Erfüllung der Pläne im sozialistischen Wettbewerb und in der Neuererbe-

wegung. Er sichert, daß gemeinsam mit dem Zentralvorstand der Industriegewerkschaft Bergbau-Energie die Schwerpunkte des sozialistischen Wettbewerbs, der Betriebskollektivverträge und der planmäßigen Entwicklung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen in seinem Bereich erarbeitet werden.

§ 8

(1) Der Minister hat ausgehend von den Erfordernissen der sozialistischen Intensivierung und Rationalisierung sowie einer hohen volkswirtschaftlichen Effektivität die wissenschaftlich-technische Arbeit in seinem Bereich zu leiten und zu planen sowie zu kontrollieren. Er sichert, daß zur Lösung der Aufgaben des wissenschaftlich-technischen Fortschritts die Vorzüge des sozialistischen Wirtschaftssystems umfassend genutzt werden, der Plan Wissenschaft und Technik durchgesetzt wird und alle Voraussetzungen für die planmäßige Überleitung wissenschaftlich-technischer Ergebnisse in die Praxis entsprechend den volkswirtschaftlichen Zielstellungen geschaffen werden.

(2) Der Minister sichert die Durchsetzung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts zur Intensivierung der Reproduktionsprozesse durch die Festlegung abrechenbarer Aufgaben für die

- Weiterentwicklung vorhandener und die Einführung neuer Technologien;
- gezielte Verwirklichung der sozialistischen Rationalisierung;
- Weiterentwicklung und effektive Anwendung neuer Werkstoffe einschließlich der Nutzung von Substitutionsmöglichkeiten;
- rationelle Anwendung von Energie und Rohstoffen;
- Schaffung erforderlicher wissenschaftlich-technischer Voraussetzungen für die festgelegte Inbetriebnahme von neuen Kapazitäten der in Vorbereitung und Durchführung befindlichen Investitionsvorhaben.

(3) Der Minister hat detailliert und kontrollfähig Aufgaben und Termine zur kontinuierlichen Überleitung für wichtige neu- bzw. weiterentwickelte Erzeugnisse und technologische Verfahren festzulegen und deren Einhaltung zu gewährleisten. Er ist verantwortlich, daß bei Produktionseinstellungen bzw. -verlagerungen die gesetzlichen Anforderungen eingehalten und die Auswirkungen in den Zuliefer- und Abnehmerbereichen planmäßig in vollem Umfang abgesichert werden.

§ 9

(1) Der Minister sichert die planmäßige Vorbereitung und Durchführung der Investitionen, insbesondere die Einhaltung bzw. Verkürzung der Bauzeiten, die Produktionswirksamkeit der Investitionen und die Erhöhung ihrer Effektivität.

(2) Der Minister gewährleistet zur Sicherung einer hohen Materialökonomie die Ausarbeitung und Bestätigung exakter, den neuen Erkenntnissen des wissenschaftlich-technischen Fortschritts entsprechender Materialverbrauchs- und Materialvorratsnormen und auf ihrer Grundlage die rationelle Materialverwendung und den ökonomischen Materialeinsatz. Er hat für Forschung, Entwicklung, Konstruktion und Produktion konkrete Aufgaben zur Anwendung materialsparender Technologien und zur Senkung des spezifischen Energie- und Materialverbrauchs sowie der sinnvollen Materialsubstitution festzulegen.

§ 10

(1) Der Minister ist verantwortlich für die Entwicklung der Beziehungen mit anderen Staaten auf dem Gebiet des Umweltschutzes und der Wasserwirtschaft. Dabei hat er insbesondere die Lösung der Aufgaben zu sichern, die sich aus der sozialistischen ökonomischen Integration der Mitglieds-

länder des RGW auf dem Gebiet des Umweltschutzes und der Wasserwirtschaft ergeben. Er hat Voraussetzungen für die weitere Vertiefung der Zusammenarbeit bei der Forschung und Entwicklung auf dem Gebiet des Umweltschutzes und der Wasserwirtschaft zu schaffen und eine konstruktive Mitarbeit in den zwei- und mehrseitigen Organen der Mitgliedsländer des RGW zu sichern.

(2) Der Minister schließt auf der Grundlage der Beschlüsse des Ministerrates Vereinbarungen über die Zusammenarbeit mit den für Umweltschutz und Wasserwirtschaft zuständigen zentralen Staatsorganen der UdSSR und anderer sozialistischer Staaten ab und führt auf deren Grundlage den Erfahrungsaustausch mit ihnen. Er organisiert die Nutzung der Erkenntnisse und Erfahrungen, die aus dieser Zusammenarbeit gewonnen werden.

(3) Der Minister ist in Abstimmung mit dem Minister für Auswärtige Angelegenheiten und den Leitern anderer zuständiger zentraler Staatsorgane verantwortlich für die Vorbereitung von Staatsverträgen und Regierungsabkommen, für den Abschluß von Ressortabkommen sowie für die Vorbereitung des Beitritts der DDR zu multilateralen völkerrechtlichen Verträgen auf dem Gebiet des Umweltschutzes und der Wasserwirtschaft. Er ist für die Wahrnehmung und Realisierung der Rechte und Pflichten verantwortlich, die sich auf dem Gebiet des Umweltschutzes und der Wasserwirtschaft aus völkerrechtlichen Verträgen sowie aus der Mitgliedschaft der DDR in der Organisation der Vereinten Nationen und ihren Spezialorganisationen ergeben.

§ 11

(1) Der Minister ist verantwortlich für die Durchsetzung der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den ihm unterstellten Betrieben und Einrichtungen und gewährleistet, daß die Eigenerwirtschaftung der Mittel für die erweiterte Reproduktion und der Krediteinsatz auf der Grundlage des Planes erfolgen. Er sichert die Durchsetzung bewährter Methoden der sozialistischen Betriebswirtschaft, insbesondere die Anwendung der Gebrauchswert-Kosten-Analyse.

(2) Der Minister ist für die Haushalts-, Valuta- und Finanzwirtschaft und die Einhaltung der Finanzdisziplin in seinem Verantwortungsbereich verantwortlich. Er organisiert die ordnungsgemäße Ausarbeitung, Durchführung und Kontrolle des eigenen Haushaltsplanes sowie der Haushaltspläne der ihm unterstellten Betriebe und Einrichtungen, die Kontrolle der Bildung und Verwendung der finanziellen Fonds und die Bestätigung der Quartalskassenpläne.

(3) Der Minister ist für die Anleitung, Durchführung und Kontrolle der Kosten- und Preisarbeit sowie die Einhaltung der Preisdisziplin in seinem Bereich verantwortlich. Er erläßt spezielle Kalkulationsrichtlinien sowie andere spezielle Preisvorschriften und bestätigt die Preise für volkswirtschaftlich wichtige neue und für weiterentwickelte Erzeugnisse entsprechend der staatlichen Nomenklatur. Er sichert die Analyse der Preisentwicklung und der Wirkung der Preise sowie die Kontrolle der Preiskalkulationen und die Einhaltung der bestätigten Preise.

§ 12

(1) Der Minister ist verantwortlich für die Planung und den rationellen Einsatz der Arbeitskräfte auf der Grundlage der staatlichen Aufgaben und Planauflagen sowie der Bilanzentscheidungen der örtlichen Staatsorgane. Er bestimmt die Grundrichtung zur Senkung des Aufwandes an lebendiger Arbeit in seinem Bereich und organisiert die Erarbeitung, Festlegung und Durchsetzung von Bestwerten, Arbeitskräftenormativen und anderen Leistungskennziffern und die Analyse der Durchsetzung dieser Kennziffern, der Schichtauslastung der Grundfonds und der Nutzung des Arbeitsvermögens und des Arbeitszeitfonds.

(2) Der Minister ist verantwortlich für die planmäßige Durchsetzung der Erfordernisse der wissenschaftlichen Arbeitsorganisation in seinem Bereich. Er sichert die Festlegung abrechenbarer staatlicher Aufgabenstellungen auf dem Gebiet der wissenschaftlichen Arbeitsorganisation und der Schwerpunkte für das Arbeitsstudium, für die Arbeitsgestaltung und für die Arbeitsnormung sowie für die Rationalisierung der Verwaltungsarbeit in den ihm unterstellten Betrieben und Einrichtungen.

(3) Der Minister ist dafür verantwortlich, daß in seinem Bereich die Arbeits- und Lebensbedingungen planmäßig, insbesondere im Zusammenhang mit Maßnahmen der sozialistischen Rationalisierung, verbessert werden. Dazu hat er mit den örtlichen Staatsorganen und dem Zentralvorstand der Industriegewerkschaft Bergbau—Energie zusammenzuarbeiten. Er hat die Aufgaben zur Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen, zur Erhöhung der Ordnung, Disziplin und Sauberkeit in die Rechenschaftslegungen der Leiter der ihm unterstellten Betriebe und Einrichtungen einzubeziehen.

(4) Der Minister nimmt Einfluß auf die Gestaltung der Arbeitsplätze und der Arbeitsbedingungen, sichert die Einhaltung der Erfordernisse des Arbeits- und Gesundheitsschutzes, setzt Maßnahmen zur Erleichterung körperlich schwerer und gesundheitlich schädigender Arbeiten in seinem Bereich durch, kontrolliert die Arbeiterversorgung, insbesondere der Schichtarbeiter, und die ihm unterstellten Betriebe und Einrichtungen bei Maßnahmen zur Erleichterung des Lebens der berufstätigen Frauen und Mütter.

§ 13

(1) Der Minister gewährleistet in Verwirklichung der einheitlichen sozialistischen Bildungspolitik die Ausarbeitung und Durchsetzung einer den politischen und speziell fachlichen Erfordernissen seines Bereiches entsprechenden Bildungskonzeption in Übereinstimmung mit den zuständigen Staatsorganen. Er bestimmt in Übereinstimmung mit dem wissenschaftlich-technischen Fortschritt die Hauptrichtung der Entwicklung der Berufs- und Qualifikationsstruktur seines Bereiches.

(2) Der Minister vereinbart gemeinsam mit dem Zentralvorstand der Industriegewerkschaft Bergbau—Energie Maßnahmen zur Frauenförderung und gemeinsam mit dem Zentralrat der FDJ Maßnahmen zur Ausbildung und Erziehung der Jugendlichen, zur Auswahl von Jugendobjekten sowie zur Durchführung der „Messe der Meister von morgen“ und sichert die Anleitung und Kontrolle der ihm unterstellten Betriebe und Einrichtungen bei der Erarbeitung und Erfüllung der Jugendförderungspläne.

§ 14

(1) Der Minister bestimmt die Aufgaben der ihm unterstellten Betriebe und Einrichtungen und bestätigt deren Statuten. Er ist verantwortlich für die rationelle Gestaltung der Leitung und Organisation in seinem Verantwortungsbereich und für die ständige Vervollkommnung der Arbeit auf diesem Gebiet unter Anwendung der Erkenntnisse der Leitungswissenschaft.

(2) Der Minister ist verantwortlich für die Anleitung und Kontrolle der Leiter und fordert regelmäßig von ihnen Rechenschaft. Der Minister ist gegenüber den Leitern und Mitarbeitern im Ministerium weisungsberechtigt. Er allein ist berechtigt, den Leitern der ihm unterstellten Betriebe und Einrichtungen Weisungen zu erteilen. Der Minister hat das Recht, deren Entscheidungen aufzuheben, wenn dies zur besseren Erfüllung der Aufgaben des Verantwortungsbereiches oder zur Durchsetzung der sozialistischen Gesetzlichkeit erforderlich ist.

(3) Der Minister ist verantwortlich für die Organisierung einer engen Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Organisationen, zur Mitwirkung der Bürger bei der Lösung der Auf-

gaben auf dem Gebiet der sozialistischen Landeskultur, des Umweltschutzes und der Wasserwirtschaft sowie für die Entwicklung einer zielgerichteten Öffentlichkeitsarbeit.

(4) Der Minister ist für eine der führenden Rolle der Arbeiterklasse entsprechende Auswahl, Entwicklung, Erziehung, Qualifizierung und Weiterbildung sowie den Einsatz der Kader des Ministeriums und der Leitungskader der dem Ministerium unterstellten Betriebe und Einrichtungen entsprechend den Nomenklaturen sowie für die Bildung der Kaderreserve verantwortlich. Er nimmt entsprechend der Kader-nomenklatur die Berufung und Abberufung leitender Kader vor. Er ist Disziplinarvorgesetzter der genannten Leiter und Mitarbeiter. Der Minister legt Maßnahmen für die weitere Entwicklung der Frauen, ihre politische und fachliche Qualifizierung, ihre Vorbereitung und ihren Einsatz in leitende Funktionen fest.

(5) Das beratende Organ des Ministers ist das Kollegium. Es unterstützt den Minister durch Beratung insbesondere von Grundfragen der Entwicklung des Verantwortungsbereiches, der langfristigen Planung, der Fünfjahr- und Jahrespläne, der Wissenschaft und Technik, des sozialistischen Wettbewerbs und der Rationalisatorienbewegung sowie der weiteren Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen in seinem Verantwortungsbereich. Aufgaben und Arbeitsweise des Kollegiums werden durch Verfügung des Ministers bestimmt.

(6) Der ständige Stellvertreter des Ministers ist der Staatssekretär. Er hat im Falle der Verhinderung des Ministers die Befugnisse und Pflichten des Ministers wahrzunehmen.

§ 15

(1) Das Ministerium ist zur Lösung seiner Aufgaben in Abteilungen gegliedert. Die Grobstruktur und der Stellenplan des Ministeriums werden vom Ministerrat bestätigt.

(2) Der Minister legt die Verantwortung seiner Stellvertreter, die Aufgaben der Abteilungen, die Art und Weise des Zusammenwirkens der Abteilungen sowie die Verantwortung ihrer Leiter und Mitarbeiter in der Arbeitsordnung des Ministeriums sowie in Funktionsplänen fest.

§ 16

(1) Das Ministerium ist juristische Person und Haushaltsorganisation. Es hat seinen Sitz in Berlin, der Hauptstadt der DDR.

(2) Das Ministerium wird im Rechtsverkehr durch den Minister vertreten. Der Staatssekretär, die Stellvertreter des Ministers und Leiter der Abteilungen sind berechtigt, das Ministerium im Rahmen ihres Aufgabenbereiches zu vertreten.

(3) Mitarbeiter des Ministeriums oder andere Personen können im Rahmen der ihnen vom Minister schriftlich erteilten Vollmacht das Ministerium vertreten.

§ 17

(1) Dieses Statut tritt mit seiner Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 5. Februar 1969 über das Statut des Amtes für Wasserwirtschaft (GBI. II Nr. 18 S. 129) außer Kraft.

Berlin, den 23. Oktober 1975

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik

Sindermann
Vorsitzender

**Statut
der Sparkassen der Deutschen Demokratischen Republik**

Beschluß des Ministerrates

vom 23. Oktober 1975

I.

**Stellung, Aufgaben und Arbeitsweise
der Sparkassen der DDR**

§ 1

Stellung

(1) Die Sparkassen der DDR (im folgenden Sparkassen genannt) sind volkseigene Kreditinstitute insbesondere für die Betreuung der Bürger in allen Geldangelegenheiten. Sie verwirklichen ihre Aufgaben in Durchführung der Beschlüsse der Partei der Arbeiterklasse, der Gesetze und anderen Rechtsvorschriften.

(2) Die Sparkassen sind Einrichtungen der Räte der Stadt- kreise bzw. Landkreise (im folgenden Räte der Kreise genannt). Die Sparkasse der Stadt Berlin ist eine Einrichtung des Magistrats der Hauptstadt der DDR, Berlin. Die Sparkassen sind juristische Personen. Ihr Sitz befindet sich in der Regel am Sitz des Rates des Kreises. Sie unterhalten Zweigstellen. Bestimmte Aufgaben der Sparkassen können von Agenturen wahrgenommen werden.

(3) Die Volksvertretungen mehrerer Kreise können gemeinsam beschließen, daß für ihre Territorien eine gemeinsame Sparkasse tätig wird.

(4) Die Sparkassen führen die Bezeichnung „Kreissparkasse...“ oder „Stadtsparkasse...“ oder „Stadt- und Kreissparkasse...“ unter Beifügung der Bezeichnung des Territoriums, in dem sie tätig sind.

§ 2

Sparverkehr

(1) Die Sparkassen nehmen Ersparnisse der Bürger auf der Grundlage von Kontoverträgen auf Spargirokonten oder Sparkonten mit Sparbuch entgegen. Sie sind verpflichtet, die Spareinlagen entsprechend den Rechtsvorschriften zu verzinsen.

(2) Die Sparkassen fördern die Spartätigkeit der Bürger durch die Entwicklung rationeller Spar- und Verfügungsmöglichkeiten.

(3) Die Sparkassen sind in ihrem Territorium verantwortlich für die Planung und Abrechnung der Spareinlagenentwicklung. Sie koordinieren die Arbeit der Geld- und Kreditinstitute auf dem Gebiet des Sparverkehrs.

§ 3

Zahlungsverkehr

(1) Die Sparkassen führen entsprechend den Rechtsvorschriften Konten für Bürger, Dienstleistungsbetriebe der örtlichen Versorgungswirtschaft, Einrichtungen und gesellschaftliche Organisationen auf der Grundlage von Kontoverträgen.

(2) Die Sparkassen haben den baren und bargeldlosen Zahlungsverkehr schnell, sicher und rationell durchzuführen. Sie haben dazu alle Möglichkeiten, die sich aus der Anwendung der elektronischen Datenverarbeitung ergeben, zu nutzen.

§ 4

Kreditgewährung an Bürger

Die Sparkassen gewähren den Bürgern entsprechend den Rechtsvorschriften Kredite zur Befriedigung persönlicher Bedürfnisse auf der Grundlage von Kreditverträgen.

§ 5

Wohnungsbau

(1) Die Sparkassen finanzieren entsprechend der Aufgabenabgrenzung zwischen den Banken und Sparkassen im Rahmen des Wohnungsbauprogramms den Bau von Eigenheimen und die Maßnahmen für die Erhaltung, die Modernisierung und den Um- und Ausbau des Wohnungsbestandes. Sie nehmen darauf Einfluß, daß diese Aufgaben mit einem hohen Nutzeffekt geplant und durchgeführt werden.

(2) Bei der Finanzierung der Aufgaben des Wohnungsbauprogramms haben die Sparkassen eine exakte Kontrolle insbesondere über die Einhaltung der festgelegten staatlichen Normen auszuüben.

(3) Die Sparkassen führen die Finanzierung und Finanzkontrolle gegenüber den VEB Kommunale Wohnungsverwaltung, den VEB Gebäudewirtschaft und den sozialistischen Wohnungsbaugenossenschaften durch.

§ 6

Örtliche Versorgungswirtschaft

(1) Die Sparkassen führen entsprechend der Aufgabenabgrenzung zwischen den Banken und Sparkassen die Finanzierung und Finanzkontrolle gegenüber Dienstleistungsbetrieben der örtlichen Versorgungswirtschaft durch.

(2) Die Sparkassen konzentrieren sich dabei auf die Mitwirkung bei der Ausarbeitung der materiellen und finanziellen Jahresziele der Weiterentwicklung der Dienstleistungen und auf die Vereinbarung solcher Kredit- und Zinsbedingungen, die auf die bedarfs-, vertrags- und termingerechte Erfüllung der Leistungen für die Bevölkerung sowie auf die sozialistische Rationalisierung in den Betrieben gerichtet sind.

§ 7

Sonstige Aufgaben

(1) Zur Verbesserung der Betreuung der Bevölkerung im Reisezahlungsverkehr sind die Sparkassen im Auftrag der Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik berechtigt, Zahlungsmittel in Währungen anderer Staaten anzukaufen, zu verkaufen und Sortenkassen zu führen.

(2) Die Sparkassen sind berechtigt, über die Vermietung von Schließfächern und für den Depotverkehr mit den Kunden Verträge abzuschließen und entsprechende Bedingungen zu vereinbaren.

(3) Über die im Statut und anderen Rechtsvorschriften festgelegten Aufgaben hinaus können den Sparkassen durch Weisungen des Präsidenten der Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik weitere Aufgaben übertragen werden.

§ 8

Arbeitsweise

(1) Die Sparkassen haben durch ein ausreichendes Netz von Zweigstellen, durch eine zweckmäßige Schalterorganisation und durch die Festlegung von entsprechenden Kassenöffnungszeiten den Bürgern die Erledigung ihrer Geldangelegenheiten weitgehend zu erleichtern.

(2) Die Sparkassen haben einen engen Kontakt zu den Bürgern zu sichern und eine aktuelle Öffentlichkeitsarbeit zu leisten. Dazu gehören eine fachkundige Beratung und Information der Bürger in allen Geldangelegenheiten sowie Aussprachen in den Wohngebieten und Betrieben mit dem Ziel, die Anliegen und Bedürfnisse der Bürger auf diesem Gebiet kennenzulernen und daraus Schlußfolgerungen für die Verbesserung der eigenen Arbeit abzuleiten.

(3) Zur Förderung des Sparens, zur Verbesserung des Zahlungsverkehrs für die Bevölkerung sowie zur Gewährleistung einer qualifizierten Kreditgewährung und Kontenführung ar-

beitern die Sparkassen eng mit den örtlichen Volksvertretungen, den Räten der Kreise, Städte und Gemeinden sowie mit deren Fachorganen zusammen. Die Sparkassen informieren diese Organe über die Ergebnisse ihrer Arbeit bei der Betreuung der Bürger sowie über ihre Erkenntnisse aus der Finanzkontrolle des Wohnungsbaues, der Dienstleistungsbetriebe der örtlichen Versorgungswirtschaft, verbunden mit Vorschlägen zur Erfüllung und gezielten Übererfüllung der Planaufgaben.

(4) Die Sparkassen haben zur Sicherung einer qualifizierten Analysentätigkeit und einer hohen Stabilität des Zahlungsverkehrs eine enge Gemeinschaftsarbeit mit der Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik und den anderen Geld- und Kreditinstituten ihres Territoriums sowie mit dem VEB Datenverarbeitung der Finanzorgane zu gewährleisten.

§ 9

Sicherheit der Spareinlagen

(1) Die Sicherheit der Spareinlagen der Bürger wird durch den sozialistischen Staat garantiert.

(2) Auskünfte über Konten dürfen an Dritte nur in den durch Rechtsvorschriften bestimmten Fällen gegeben werden.

II.

Leitung, Aufsicht und Kontrolle der Sparkassen

§ 10

Leitung

(1) Die Sparkasse wird vom Direktor nach dem Prinzip der Einzelleitung bei kollektiver Beratung der Grundfragen geleitet. Der Direktor wird vom Rat des Kreises entsprechend den Rechtsvorschriften berufen und abberufen.

(2) Der Direktor verwirklicht die Prinzipien der sozialistischen Leitungstätigkeit. Er sichert durch seine Tätigkeit die Erfüllung der Aufgaben der Sparkasse und die Einhaltung der sozialistischen Gesetzmäßigkeit; er hat eine rationelle Arbeitsweise und die Durchsetzung des Sparsamkeitsprinzips in der Sparkasse zu sichern.

(3) Der Direktor ist für die Auswahl und die ständige politische und fachliche Qualifizierung der Mitarbeiter der Sparkasse verantwortlich. Er ist Disziplinarbefugter und den Mitarbeitern gegenüber weisungsberechtigt. Durch seine Leitungstätigkeit hat er zu gewährleisten, daß die Mitarbeiter ihre Aufgaben mit hoher Staatsdisziplin erfüllen. Er sichert gemeinsam mit der Gewerkschaftsorganisation die Entwicklung der sozialistischen Masseninitiative in der Sparkasse.

(4) Der Direktor ist dem Kreistag und dem Rat des Kreises für die gesamte Arbeit der Sparkasse rechenschaftspflichtig. Er hat die Tätigkeit der örtlichen Volksvertretungen und ihrer Organe durch qualifizierte Analysen und Vorschläge zu unterstützen.

§ 11

Aufgaben und Befugnisse der Räte der Kreise

(1) Die Räte der Kreise sind als übergeordnete Organe der Sparkassen für die Aufsicht und Kontrolle der Aufgabenerfüllung der Sparkassen auf der Grundlage dieses Statuts verantwortlich.

(2) Den Räten der Kreise obliegt die Bestätigung des Zweigstellennetzes, der staatlichen Planaufgaben sowie des Stellenplanes der Sparkasse.

(3) Der Vorsitzende des Rates des Kreises ist Disziplinarbefugter gegenüber dem Direktor der Sparkasse.

(4) Soll eine gemeinschaftliche Sparkasse für mehrere Territorien tätig werden, so ist in dem gemäß § 1 Abs. 3 zu fassenden Beschluß zu regeln, von wem die vorstehenden Aufgaben gegenüber der Sparkasse wahrzunehmen sind.

§ 12

Aufgaben und Befugnisse des Präsidenten der Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik

(1) Der Präsident der Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik regelt die Durchführung der mit diesem Statut den Sparkassen übertragenen Aufgaben in Rechtsvorschriften oder Weisungen insbesondere für die Planung, die Entwicklung der Spartätigkeit der Bevölkerung, die Weiterentwicklung des Zahlungsverkehrs der Sparkassen für die Bürger, die Kreditgewährung an die Bevölkerung einschließlich des Eigenheimbaues sowie die Kreditierung der Erhaltung, der Modernisierung und des Um- und Ausbaues von Wohnraum, die Verzinsung von Spareinlagen, die Betriebswirtschaft und Rahmenstruktur der Sparkassen unter den Bedingungen der elektronischen Datenverarbeitung.

(2) Der Präsident der Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik übt die Aufsicht und Kontrolle über die Einhaltung der Rechtsvorschriften und der von ihm erteilten Weisungen in der Arbeit der Sparkassen aus. Er ist befugt, über die Durchführung der Rechtsvorschriften und Weisungen Rechenschaft zu fordern.

(3) Der Präsident der Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik erläßt die Bedingungen für die Führung von Spargiro-, Spar-, Kontokorrent- und Kreditkonten.

§ 13

Aufgaben der Bezirksstellen der Sparkassen

Die den Räten der Bezirke unterstellten Bezirksstellen der Sparkassen unterstützen die örtlichen Räte und den Präsidenten der Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik bei der Anleitung und Kontrolle der Aufgabenerfüllung der Sparkassen.

§ 14

Vertretung im Rechtsverkehr

(1) Die Sparkasse wird im Rechtsverkehr durch den Direktor, bei dessen Abwesenheit durch seinen Stellvertreter vertreten.

(2) Die Abteilungsleiter sind berechtigt, die Sparkasse im Rahmen ihres Aufgaben- und Verantwortungsbereiches zu vertreten. Anderen Mitarbeitern kann Vollmacht zur Vertretung im Rechtsverkehr erteilt werden.

(3) Schriftliche Erklärungen der Sparkasse, die das Dienstiegel tragen, haben den Charakter von Urkunden nach § 67 des Zivilgesetzbuches der Deutschen Demokratischen Republik vom 19. Juni 1975 (GBl. I Nr. 27 S. 465).

III.

Geschäftsführung und Vermögen der Sparkassen

§ 15

Finanzplanung und Haushaltsbeziehungen

(1) Die Sparkassen arbeiten auf der Grundlage eines Finanzplanes. Sie stellen jährlich eine Bilanz mit Ergebnisrechnung auf.

(2) Aus dem Gewinn der Sparkasse sind ihre Verpflichtungen gegenüber dem Staatshaushalt abzudecken. Die Höhe dieser Verpflichtungen sowie deren Planung und Abrechnung werden vom Minister der Finanzen im Einvernehmen mit dem Präsidenten der Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik festgelegt.

(3) Aus dem nach Erfüllung der Haushaltsverpflichtungen verbleibenden Gewinn

— werden Zuführungen zu den eigenen Fonds der Sparkasse auf der Grundlage von Rechtsvorschriften vorgenommen,

— wird ein Reservefonds gebildet, dessen Höhe und Verwendung durch den Minister der Finanzen im Einvernehmen mit dem Präsidenten der Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik festgelegt werden.

(4) Die Sparkassen sind verpflichtet, zeitweilig freie Mittel bei der Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik nach den vom Präsidenten der Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik erlassenen Anlagerichtlinien anzulegen.

§ 16

Revision

(1) Zur Durchsetzung der sozialistischen Gesetzlichkeit, zur Wahrung von Ordnung und Sicherheit sowie zum Schutze der Vermögenswerte hat der Direktor systematische und dokumentarische Revisionen in der Sparkasse durch die Innenrevision zu gewährleisten.

(2) Die Staatliche Finanzrevision führt in den Sparkassen regelmäßig Finanzrevisionen durch. Sie ist darüber hinaus für die Prüfung und Bestätigung der Ordnungsmäßigkeit der Jahresbilanzen und Ergebnisrechnungen der Sparkassen zuständig.

IV.

Schlußbestimmungen

§ 17

(1) Dieses Statut tritt am 1. Januar 1976 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- Verordnung vom 15. März 1956 über das Statut der volkseigenen Sparkassen der Deutschen Demokratischen Republik (GBL I Nr. 33 S. 281),
- Zweite Verordnung vom 29. Juli 1963 über das Statut der volkseigenen Sparkassen der Deutschen Demokratischen Republik (GBL II Nr. 72 S. 567).

Berlin, den 23. Oktober 1975

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

**Sindermann
Vorsitzender**

Anordnung

über den Sparverkehr

bei den Geld- und Kreditinstituten der DDR

vom 28. Oktober 1975

Auf der Grundlage des Zivilgesetzbuches der Deutschen Demokratischen Republik vom 19. Juni 1975 (GBL I Nr. 27 S. 465) sowie des Gesetzes vom 19. Dezember 1974 über die Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik (GBL I Nr. 62 S. 580) gelten für den Spargiroverkehr und das Sparen mit dem Sparbuch folgende Bedingungen:

Allgemeine Grundsätze

§ 1

(1) Die Sparkassen der DDR, die Bank für Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik, die genossenschaftlichen Geldinstitute der DDR (im folgenden Kreditinstitute genannt) sind verpflichtet, Sparkonten bzw. Spargirokonten für Bürger der DDR und Bürger anderer Staaten, die entsprechend den geltenden Rechtsvorschriften Deviseninländer sind (im folgenden Sparer genannt), zu führen.

(2) Das Sparkonto bzw. Spargirokonto wird durch den Abschluß eines Sparkontovertrages in schriftlicher Form eröffnet. Durch den Sparkontovertrag übernimmt das Kreditin-

stitut die Verpflichtung, für den Sparer ein Sparkonto bzw. Spargirokonto einzurichten, Geldbeträge als Spareinlagen entgegenzunehmen, zu verzinsen, für den Sparer seinen persönlichen Zahlungsverkehr entsprechend den dafür geltenden Rechtsvorschriften durchzuführen und die Spareinlagen auf Verlangen des Sparerers ganz oder teilweise zurückzuzahlen. Der Sparer kann den Sparkontovertrag bzw. Spargirokontovertrag jederzeit kündigen.

(3) Der Zinssatz für Spareinlagen beträgt 3¼ % jährlich. Pfennigbeträge werden nicht verzinst. Die Zinsen werden dem Sparkonto bzw. Spargirokonto jährlich gutgeschrieben bzw. bei Kündigung des Sparkontovertrages bzw. Spargirokontovertrages am Tage der Auflösung zur Verfügung gestellt.

(4) Spareinlagen sowie die Zinsen daraus sind nach den geltenden Rechtsvorschriften steuerbefreit.*

§ 2

(1) Bei der Eröffnung von Sparkonten bzw. Spargirokonten sind auf dem Sparkontovertrag bzw. Spargirokontovertrag Name, Vorname, Geburtsdatum, Beruf und Wohnanschrift des Sparerers einzutragen. Der Sparer ist verpflichtet, Namens- und Adressenänderungen dem Kreditinstitut mitzuteilen. Bei der Eröffnung von Sparkonten bzw. Spargirokonten für Jugendliche sind außerdem der Name, Vorname und die Wohnanschrift des gesetzlichen Vertreters im Sparkontovertrag festzuhalten.

(2) Im Sparkontovertrag bzw. Spargirokontovertrag kann vereinbart werden, daß das Sparkonto bzw. Spargirokonto auf die Namen mehrerer — im Höchstfall drei — Bürger eingerichtet werden soll. In diesem Fall gilt jeder eingetragene Bürger als Sparer, d. h., jeder einzelne kann über die Spareinlage voll verfügen und für Verpflichtungen aus dem Sparkonto bzw. Spargirokonto voll in Anspruch genommen werden.

(3) Jugendliche ab 16 Jahre können für sich selbst Sparkontoverträge bzw. Spargirokontoverträge abschließen. Der gesetzliche Vertreter ist von der Eröffnung des Sparkontos bzw. Spargirokontos durch das Kreditinstitut zu informieren.

(4) Bei Abschluß des Sparkontovertrages bzw. Spargirokontovertrages hat sich der Sparer zu legitimieren. Die Legitimation hat durch die Vorlage des Personalausweises oder eines gleichgestellten Dokuments zu erfolgen. Für Jugendliche ohne Personalausweis ist die Legitimation des Sparerers durch Geburtsurkunde oder durch Nachweis der Eintragung des Kindes im Personalausweis des gesetzlichen Vertreters notwendig.

§ 3

(1) Die Kreditinstitute sind berechtigt, dem Sparer in verschlossenem Briefumschlag Mitteilungen zu übersenden, die sein Sparkonto bzw. sein Spargirokonto betreffen.

(2) Die Führung von Sparkonten bzw. Spargirokonten ist gebührenfrei. Ausgenommen sind verauslagte Portokosten. Das Kreditinstitut kann den Ersatz von Auslagen für vom Sparer veranlaßte unberechtigte Reklamationen sowie für besondere auf Verlangen des Sparerers durchgeführte Leistungen in Rechnung stellen.

(3) Aufträge der Sparerer sind auf den dafür von den Kreditinstituten verbindlich vorgeschriebenen Vordrucken zu erteilen.

§ 4

(1) Bei der Auszahlung von Bargeld sind vom Zahlungsempfänger festgestellte Fehl- oder Mehrbeträge sofort dem Kassierer mitzuteilen. Zur Anerkennung von Fehlbeträgen ist die auszahlende Stelle nur verpflichtet, wenn der Fehlbetrag in einer sofort nach Empfang des Geldes im Beisein eines Mitarbeiters der auszahlenden Stelle vorgenommenen Nachzahlung festgestellt worden ist.

* Z. Z. gilt die Verordnung vom 21. September 1971 über finanzrechtliche Bestimmungen (GBL II Nr. 70 S. 625).

(2) Das Kreditinstitut erteilt dem Sparer bei Einzahlungen sofort eine Quittung. Es ist verpflichtet, durch Aushang im Kassenraum den Sparer über die Quittungsberechtigten zu informieren.

(3) Das Kreditinstitut ist verpflichtet, Reklamationen des Sparers sofort zu bearbeiten und das Sparkonto bzw. Spargirokonto unverzüglich entsprechend zu berichtigen. Ansprüche aus Reklamationen einschließlich Schadenersatzansprüche verjähren nach Ablauf von 2 Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem ersten Tag des Monats, der auf den Tag folgt, an dem die Quittungserteilung über den reklamierten Betrag erfolgte.

(4) Das Kreditinstitut ist ohne Auftrag des Sparers berechtigt und verpflichtet, Veränderungen auf dem Sparkonto bzw. Spargirokonto vorzunehmen, wenn es sich um

- eine irrtümlich vorgenommene und sachlich unrichtige Buchung,
- eine den Sparer nicht betreffende Gutschrift oder Lastschrift,
- die Ausführung von Vollstreckungsmaßnahmen,
- die Aufrechnung begründeter Gegenforderungen des Kreditinstituts

handelt. Der Sparer wird hiervon informiert.

§ 5

(1) Beim Ableben eines Sparers kann das kontoführende Kreditinstitut Aufträge zur Erfüllung von Nachlassverbindlichkeiten aus den Spareinlagen des Verstorbenen durchführen.

(2) Der Sparkontovertrag bzw. Spargirokontovertrag kann nur vom Sparer beim kontoführenden Kreditinstitut aufgelöst werden. Sofern ein Sparkonto bzw. ein Spargirokonto für mehrere Sparer besteht, bedarf die Auflösung des Sparkontovertrages bzw. Spargirokontovertrages der Zustimmung aller Sparer. Der Antrag auf Auflösung des Sparkontovertrages bzw. Spargirokontovertrages kann auch bei einem anderen Kreditinstitut gestellt werden, sofern der Sparer die Überweisung der Spareinlage an dieses Kreditinstitut beantragt. Die Auflösung des Sparkontovertrages bzw. Spargirokontovertrages kann auch durch den oder die Erben vorgenommen werden.

Besondere Bedingungen für den Spargiroverkehr

§ 6

(1) Der bzw. die Sparer können andere Bürger als Verfügungsberechtigte über die Spareinlage im Spargirokontovertrag eintragen lassen. Verfügungsberechtigte gelten nicht als Sparer. Verfügungsberechtigte müssen handlungsfähig sein. Erteilte Verfügungsberechtigungen gelten über den Tod des Sparers hinaus.

(2) Der bzw. die Sparer sowie die Verfügungsberechtigten haben ihre Unterschriften beim kontoführenden Kreditinstitut zu hinterlegen und sich durch Vorlage des Personalausweises oder eines gleichgestellten Dokuments zu legitimieren. Es kann vereinbart werden, daß mehrere Sparer bzw. Verfügungsberechtigte nur gemeinsam Verfügungen vornehmen dürfen.

(3) Für Jugendliche unter 16 Jahren ist der Spargirokontovertrag von einem gesetzlichen Vertreter abzuschließen. Verfügungen sind nur durch den gesetzlichen Vertreter oder durch von ihm eingesetzte Verfügungsberechtigte möglich.

(4) Das Kreditinstitut ist verpflichtet, den Sparer über Gutschriften und Lastschriften durch Kontoauszüge zu informieren. Die Abholung von Kontoauszügen beim kontoführenden Kreditinstitut ist sowohl durch den Sparer als auch durch die Verfügungsberechtigten möglich. An andere Bürger erfolgt die Ausgabe nur dann, wenn sie im Besitz eines vom Kreditinstitut an den Sparer ausgegebenen Postabholeraus-

weises sind. Der Sparer kann mit dem Kreditinstitut vereinbaren, daß ihm die Kontoauszüge gegen Erstattung der Portoaufgaben zugesandt werden. Der Sparer ist verpflichtet, die Kontoauszüge zu prüfen und Unstimmigkeiten dem kontoführenden Kreditinstitut unverzüglich mitzuteilen.

§ 7

(1) Bareinzahlungen auf Spargirokonten können bei allen im § 1 Abs. 1 genannten Kreditinstituten und der Deutschen Post vorgenommen werden.

(2) Der Sparer kann sich Beträge bargeldlos auf sein Spargirokonto überweisen lassen. Er kann dazu auch Aufträge zur regelmäßigen Überweisung ihm zustehender Einnahmen an die jeweiligen Zahlungspflichtigen erteilen.

(3) Bar- und Verrechnungsschecks können zur Gutschrift auf Spargirokonten eingereicht werden. Die Gutschrift erfolgt unter Vorbehalt der Einlösung des Schecks durch das kontoführende Kreditinstitut des Ausstellers.

§ 8

(1) Der Sparer und die von ihm eingesetzten Verfügungsberechtigten können über die Spareinlagen beim kontoführenden Kreditinstitut durch

- Barabhebung mittels Auszahlungsquittung oder Scheck,
- Überweisung,
- Abbuchungs- und Dauerauftrag für ständig wiederkehrende Zahlungen,
- telegrafische Überweisung und telegrafische Geldanforderung gegen Erstattung der Portokosten

bis zur Höhe der Spareinlagen verfügen. Die dazu erforderlichen Aufträge sind von den Sparern bzw. Verfügungsberechtigten zu unterzeichnen. Vollmachten werden nicht anerkannt.

(2) Das Kreditinstitut ist berechtigt, Verfügungen über die Spareinlagen zu verweigern, sofern Zweifel an der Verfügungsbefugnis bestehen.

(3) Der Sparer und die Verfügungsberechtigten können beim kontoführenden Kreditinstitut die Aushändigung eines Scheckheftes beantragen. Für Jugendliche ab 16 Jahre ist die Ausgabe des ersten Scheckheftes nur mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters möglich. Für den Scheckverkehr gelten die dafür erlassenen Rechtsvorschriften, über die der Sparer durch sein Kreditinstitut zu informieren ist.

(4) Die Bedingungen für die Durchführung von Daueraufträgen werden zwischen dem Sparer und dem Kreditinstitut besonders vereinbart. Die Kreditinstitute nehmen Abbuchungsaufträge sowie Änderungen und Löschungen entgegen und leiten sie an die Empfänger der Zahlungen weiter.

(5) Das Kreditinstitut ist berechtigt, Abbuchungsaufträge und Schecks, für die keine ausreichenden Spareinlagen vorhanden sind, innerhalb von 5 Werktagen nach Abbuchung vom Spargirokonto zurückzuerrechnen. Reicht die Spareinlage wiederholt nicht aus, kann das Kreditinstitut Dauer- und Abbuchungsaufträge löschen bzw. die Löschung veranlassen. Sofern keine Rückverrechnung erfolgt, kann das Kreditinstitut für den über die Spareinlage hinaus verfügten Betrag Zinsen in Höhe von 6% berechnen. Der Sparer ist verpflichtet, den entstandenen Schuldbetrag unverzüglich abzudecken. Von Überziehungen und Rückverrechnungen sowie Löschung von Dauer- und Abbuchungsaufträgen ist der Sparer zu unterrichten.

§ 9

(1) Der Sparer ist berechtigt, die im Spargirokontovertrag gemäß § 2 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 getroffenen besonderen Vereinbarungen jederzeit durch das kontoführende Kreditinstitut ändern zu lassen. Sofern ein Spargirokonto für mehrere Sparer besteht, bedarf jede Änderung des Spargirokontovertrages der vorherigen Zustimmung aller Sparer.

(2) Die Rechte aus einer Spareinlage können durch schriftliche Abtretungserklärung und Umschreibung des Spargirokontovertrages auf einen anderen übertragen werden. Die Verpfändung von Spareinlagen durch den Sparer ist nicht zulässig.

§ 10

(1) Die Kreditinstitute sind für Schäden, die durch Nichtbeachtung der für sie gültigen Bestimmungen entstehen, verantwortlich.

(2) Die Kreditinstitute sind nicht verantwortlich für den Zahlungsverzug, wenn der Auftrag wegen fehlender Spareinlagen oder wegen fehlerhafter oder unvollständiger Ausfüllung der Belege nicht ausgeführt wird oder wenn der Auftrag nicht zum Zahlungstermin beim Kreditinstitut vorliegt.

(3) Die Sparer sind ihrem Kreditinstitut gegenüber für alle Schäden verantwortlich, die sie oder die von ihnen eingesetzten Verfügungsberechtigten durch die Nichteinhaltung dieser Bedingungen verursachen. Die Kreditinstitute sind berechtigt, sich direkt an die Verfügungsberechtigten zu halten, sofern von diesen Schäden aus der Nichteinhaltung dieser Bedingungen verursacht wurden.

(4) Haben die kontoführenden Kreditinstitute beim Tod eines Sparers Aufträge zur Erfüllung von Nachlassverbindlichkeiten aus dessen Spareinlagen durchgeführt, so sind sie nicht für Verfügungen verantwortlich, die entgegen den erbrechtlichen Bestimmungen vorgenommen wurden.

Besondere Bedingungen für das Sparen mit dem Sparbuch

§ 11

(1) Auf der Grundlage des Sparkontovertrages wird dem Sparer ein auf seinen Namen lautendes Sparbuch ausgestellt. Das Sparbuch wird auf der 1. Titelseite mit einem Stempel des kontoführenden Kreditinstituts gesichert. Die Kreditinstitute nehmen Spareinlagen auf Sparbücher von 1 M an entgegen. Die Aushändigung des Sparbuches erfolgt bei der ersten Einzahlung an den Vertragsschließenden.

(2) Im Sparkontovertrag kann vereinbart werden, daß das Sparkonto und das Sparbuch auf den Namen eines Dritten eingerichtet werden sollen. In diesem Fall gilt der Dritte als Sparer. Entgegenstehende Abreden sind nichtig. Der Dritte bzw. dessen gesetzlicher Vertreter wird von der Eröffnung des Sparkontos durch das Kreditinstitut unterrichtet. Neben der Legitimation des Dritten ist auch die Legitimation des Vertragsschließenden erforderlich. Kann die Legitimation des Dritten nicht sofort beigebracht werden, ist sie spätestens bei der 1. Abhebung nachzuholen.

(3) Für Jugendliche unter 16 Jahren ist der Sparkontovertrag von einem volljährigen Bürger abzuschließen.

§ 12

(1) Alle Gutschriften und Verfügungen müssen in das Sparbuch eingetragen und mit Stempel und Unterschrift des Kreditinstituts bzw. der Deutschen Post versehen werden. Die mit Stempel und Unterschrift versehenen Eintragungen über Gutschriften und Verfügungen im Sparbuch gelten als Quittung für die getätigten Umsätze. Eintragungen in den Sparbüchern dürfen nur von den Kreditinstituten und der Deutschen Post vorgenommen werden. Der Sparer ist verpflichtet, die Eintragungen im Sparbuch zu prüfen und Unstimmigkeiten unverzüglich zu reklamieren. Sofern bei einer Einzahlung das Sparbuch ausnahmsweise nicht vorgelegt werden kann, wird über den eingezahlten Betrag eine besondere Quittung erteilt. Die Eintragung dieser Einzahlung erfolgt nach Eingang des Betrages in dem kontoführenden Kreditinstitut bei Vorlage des Sparbuches.

(2) Der Sparer ist verpflichtet, sein Sparbuch auf Anforderung bei seinem kontoführenden Kreditinstitut vorzulegen.

§ 13

(1) Bareinzahlungen auf Sparbücher können bei allen im § 1 Abs. 1 genannten Kreditinstituten und der Deutschen Post gegen Vorlage des Sparbuches vorgenommen werden.

(2) Der Sparer kann sich Beträge bargeldlos auf sein Sparkonto überweisen lassen. Die Eintragung in das Sparbuch erfolgt nach Eingang des Betrages in dem kontoführenden Kreditinstitut.

(3) Bar- und Verrechnungsschecks können zur Gutschrift auf Sparkonten eingereicht werden. Die Gutschrift erfolgt unter Vorbehalt der Einlösung des Schecks durch das kontoführende Kreditinstitut des Ausstellers. Die Eintragung im Sparbuch erfolgt, nachdem der Scheck vom kontoführenden Kreditinstitut des Scheckausstellers eingelöst wurde. Schecks bis zu 500 M sowie alle von staatlichen Institutionen, volkseigenen Betrieben und sozialistischen Genossenschaften ausgestellten Schecks werden sofort der Spareinlage im Sparbuch zugeschrieben.

§ 14

(1) Verfügungen über Spareinlagen in Sparbüchern sind nur bei Vorlage des Sparbuches möglich. Verfügungen können bar oder durch Überweisung erfolgen.

(2) Das kontoführende Kreditinstitut ist berechtigt, an jeden Vorleger des Sparbuches zu zahlen, es sei denn, daß ihm die fehlende Verfügungsbefugnis des Vorlegers bekannt ist. Das Kreditinstitut kann vom Vorleger des Sparbuches den Nachweis seiner Verfügungsbefugnis verlangen. Solange der Nachweis nicht erbracht ist, kann das Kreditinstitut die Auszahlung verweigern.

(3) Durch eine im Sparbuch und im Sparkontovertrag zu vermerkende Vereinbarung zwischen Sparer und Kreditinstitut kann die Berechtigung des Kreditinstituts ausgeschlossen werden, an jeden Vorleger des Sparbuches zu zahlen.

(4) Auszahlungen von Spareinlagen in Sparbüchern können außer bei dem kontoführenden Kreditinstitut auch bei den im § 1 Abs. 1 genannten Kreditinstituten und der Deutschen Post erfolgen (Freizügigkeitsverkehr). Im Freizügigkeitsverkehr erfolgen Auszahlungen nur an einen im Sparbuch eingetragenen Sparer gegen Vorlage des Sparbuches und des Personalausweises bzw. eines gleichgestellten Dokuments. Die Teilnahme am Freizügigkeitsverkehr wird im Sparkontovertrag vereinbart und vom kontoführenden Kreditinstitut im Sparbuch eingetragen. Das Kreditinstitut kann die Zulassung zum Freizügigkeitsverkehr versagen, wenn dies durch Rechtsvorschriften bestimmt ist. Auf Sparbücher von Jugendlichen können Auszahlungen im Freizügigkeitsverkehr auch an den gesetzlichen Vertreter geleistet werden, wenn der im Sparbuch genannte Sparer im Personalausweis des Vorlegers eingetragen ist.

§ 15

Im Fall des Verlustes oder der Vernichtung des Sparbuches ist der Sparer verpflichtet, dem kontoführenden Kreditinstitut unverzüglich Mitteilung zu machen. Diese Mitteilung nehmen auch alle anderen im § 1 Abs. 1 genannten Kreditinstitute an. Auf Antrag des Sparers wird durch das kontoführende Kreditinstitut ein neues Sparbuch ausgestellt.

§ 16

(1) Der Sparer ist berechtigt, die im Sparkontovertrag gemäß § 14 Absätze 2 und 4 getroffenen besonderen Vereinbarungen jederzeit durch das kontoführende Kreditinstitut ändern zu lassen. Sofern ein Sparkonto für mehrere Sparer besteht, bedarf jede Änderung des Sparkontovertrages der vorherigen Zustimmung aller Sparer.

(2) Die Rechte aus einer Spareinlage können nur durch den Sparer durch schriftliche Abtretungserklärung und Umschreibung des Sparkontos auf einen anderen übertragen werden. Das Sparbuch ist durch das kontoführende Kreditinstitut

auf den Namen des neuen Berechtigten umzuschreiben und diesem zu übergeben. An unrechtmäßig erlangten Sparbüchern kann kein Eigentum erworben werden. Die Verpfändung von Spareinlagen durch den Sparer ist nicht zulässig.

§ 17

(1) Die Kreditinstitute sind für Schäden, die durch Nichtbeachtung der für sie gültigen Bestimmungen entstehen, verantwortlich.

(2) Die Sparer sind ihrem Kreditinstitut gegenüber für alle Schäden, die sie durch Nichteinhaltung dieser Bedingungen verursacht haben, verantwortlich.

(3) Haben die kontoführenden Kreditinstitute beim Tod eines Sparers Aufträge zur Erfüllung von Nachlassverbindlichkeiten aus dessen Spareinlagen durchgeführt, sind sie nicht für Verfügungen verantwortlich, die entgegen den erbrechtlichen Bestimmungen vorgenommen wurden.

§ 18

Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1976 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 18. Juni 1965 über die Einführung des Spargiroverkehrs (GBl. II Nr. 72 S. 551) außer Kraft.

(3) Die Bedingungen gelten nicht für Kontoverträge, auf die das Entschädigungsgesetz vom 25. April 1960 (GBl. I Nr. 26 S. 257) und die dazu erlassenen Durchführungsbestimmungen sowie die Verordnung vom 26. April 1962 über das Inhabersparbuch (GBl. II Nr. 30 S. 279) anzuwenden sind.

(4) In vor dem 1. Januar 1976 abgeschlossenen Kontoverträgen getroffene abweichende besondere Vereinbarungen gelten weiter. Dabei handelt es sich um besondere Vereinbarungen über die

- Führung von Sparkonten mit Gläubigervorbehalt,
- Führung von Sparkonten bzw. Spargirokonten für Vereine ohne wirtschaftliche Tätigkeit und für Gemeinschaften von Bürgern,
- Sperre von Sparkonten auf Zeit.

Berlin, den 28. Oktober 1975

**Der Präsident
der Staatsbank
der Deutschen Demokratischen Republik
Kaminsky**

Bekanntmachung

vom 3. November 1975

Hiermit wird bekanntgemacht, daß nachstehende Rechtsvorschriften durch den Ministerrat aufgehoben bzw. außer Kraft gesetzt wurden:

1. Nachfolgend aufgeführte Regelungen auf dem Gebiet der Leitung der Volkswirtschaft werden aufgehoben:
Verordnung vom 6. November 1952 über die Organisation der Verteilung und des Handels mit Roh- und Schnittholz (GBl. Nr. 158 S. 1194),
Beschluß vom 26. April 1962 zur Verbesserung der Planung und Abrechnung der Arbeitskräfte in der Industrie und Bauindustrie — Beschäftigtengruppenkataloge — (GBl. II Nr. 29 S. 271),
Richtlinie vom 11. Juli 1963 für das neue ökonomische System der Planung und Leitung der Volkswirtschaft (GBl. II Nr. 64 S. 453).
2. Die Verordnung vom 20. Januar 1971 über die Planung und Finanzierung der Umlaufmittel (GBl. II Nr. 13 S. 85) und die Erste Durchführungsbestimmung vom 14. Dezem-

ber 1971 zur Verordnung über die Planung und Finanzierung der Umlaufmittel (GBl. II Nr. 81 S. 717) sowie die Verordnung vom 10. März 1971 über die Planung und Abrechnung des Industrieanlagenbaues (GBl. II Nr. 32 S. 257)

treten am 31. Dezember 1975 außer Kraft.

Berlin, den 3. November 1975

**Der Leiter
des Sekretariats des Ministerrates
Dr. Kleinert
Staatssekretär**

**Anordnung Nr. 2*
über Erhebung eines Sicherungsbetrages
bei der Weitergabe von Flaschenkästen
und Harassen an die Bevölkerung**

vom 14. Oktober 1975

In Übereinstimmung mit den zuständigen zentralen Staatsorganen wird folgendes angeordnet:

§ 1

Der § 2 Abs. 1 der Anordnung (Nr. 1) vom 28. Mai 1971 über Erhebung eines Sicherungsbetrages bei der Weitergabe von Flaschenkästen und Harassen an die Bevölkerung (GBl. II Nr. 32 S. 445) erhält folgende Fassung:

„(1) Verkaufsstellen des Einzelhandels, Gaststätten und sonstige Versorgungseinrichtungen aller Eigentumsformen, die beim Verkauf von alkoholfreien Erfrischungsgetränken und Bier in Flaschen an die Bevölkerung dem Käufer wiederverwendungsfähige Behältnisse für den Transport leihweise überlassen, haben gegen Quittungserteilung folgende Sicherungsbeträge zu vereinnahmen:

- Behältnisse aus Holz — je Stück 10,— M
- Behältnisse aus Plaste — je Stück 20,— M.“

§ 2

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1976 in Kraft.

Berlin, den 14. Oktober 1975

**Der Minister
für Handel und Versorgung
I. V.: Dr. Danz
Staatssekretär**

* Anordnung (Nr. 1) vom 28. Mai 1971 (GBl. II Nr. 32 S. 445)

**Anordnung
über die Finanzierung des Ausgleichs
finanzieller Auswirkungen aus planmäßigen
Industriepreisänderungen für Materialien
und Ausrüstungsgegenstände
beim Neubau von Eigenheimen**

vom 15. Oktober 1975

Im Einvernehmen mit den zuständigen Ministern und Leitern anderer zentraler Staatsorgane wird angeordnet:

§ 1

(1) Diese Anordnung gilt für die Finanzierung des Ausgleichs finanzieller Auswirkungen aus planmäßigen Industrie-

preisänderungen für Materialien und Ausrüstungsgegenstände auf Grund der von den örtlichen Räten erteilten Materialkontingente zum Neubau von Eigenheimen.

(2) Diese Anordnung gilt nicht für Materialien und Ausrüstungsgegenstände, die bei Baureparaturen, An-, Um- oder Ausbauten einschließlich Modernisierungsmaßnahmen an Eigenheimen eingesetzt werden und für die weiterhin die gesetzlichen Preise nach dem bisherigen Stand Anwendung finden.*

§ 2

(1) Die Lieferung von Materialien und Ausrüstungsgegenständen zum Neubau von Eigenheimen erfolgt zu Industriepreisen nach dem Stand ab 1. Januar 1976.

(2) Für Bürger, die eine staatliche Genehmigung zum Neubau eines Eigenheimes erhalten haben, werden die finanziellen Auswirkungen, die sich zwischen den ab 1. Januar 1976 geltenden Preisen und den Preisen nach dem Stand vom 31. Dezember 1975 ergeben, ausgeglichen.

(3) Der Ausgleich der finanziellen Auswirkungen erfolgt für die in den bestätigten Materiallisten festgelegten Materialien und Ausrüstungsgegenstände, die auf der Grundlage der zwischen dem Kreisbauamt und dem Bürger abgeschlossenen Vereinbarung über die planmäßige Bereitstellung von Materialien und Ausrüstungsgegenständen zum Bau des Eigenheimes bezogen werden.

§ 3

(1) Auf Rechnungen für Materialien und Ausrüstungsgegenstände zum Neubau von Eigenheimen sind sowohl die ab 1. Januar 1976 als auch die nach dem Stand vom 31. Dezember 1975 geltenden Preise auszuweisen. Die Rechnungen sind dem Bürger in doppelter Ausfertigung zu übergeben.

(2) Die Bürger legen diese Rechnungen dem zuständigen Kreditinstitut zur Durchführung des Ausgleichs der finanziellen Auswirkungen vor.

(3) Die Kreditinstitute führen den Ausgleich der finanziellen Auswirkungen durch, indem sie

- a) den Gesamtbetrag der Rechnung zu Preisen ab 1. Januar 1976 dem Rechnungsaussteller überweisen;
- b) das Kreditkonto des Bürgers nur in Höhe des Rechnungsbetrages zu Preisen nach dem Stand vom 31. Dezember 1975 belasten;
- c) die Preisdifferenz zwischen den Preisen nach dem Stand vom 31. Dezember 1975 und den Preisen ab 1. Januar 1976 einem Sonderkonto belasten.

Einzelheiten werden durch den Präsidenten der Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik und durch den Präsidenten der Bank für Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik geregelt.

§ 4

(1) Die durch die Kreditinstitute finanzierten Ausgleichs der finanziellen Auswirkungen aus planmäßigen Industriepreisänderungen für Materialien und Ausrüstungsgegenstände beim Neubau von Eigenheimen sind mit dem zuständigen Rat des Kreises zu verrechnen.

(2) Die tatsächlich gezahlten Ausgleichsbeträge für das abgelaufene Jahr werden bis zum 15. April des Folgejahres durch den zuständigen Rat des Kreises den Kreditinstituten erstattet.

§ 5

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1976 in Kraft und gilt für alle Lieferungen von Materialien und Ausrüstungsgegenständen, die von diesem Zeitpunkt an erfolgen.

Berlin, den 15. Oktober 1975

Der Minister der Finanzen

B ö h m

* § 2 der Anordnung Nr. Pr. 139 vom 15. Mai 1975 über Abnehmerbereiche von Erzeugnissen und Leistungen, für deren Industriepreise am 1. Januar 1976 neue Anordnungen in Kraft treten (GBl. I Nr. 22 S. 396)

Anordnung

über die Finanzplanung und die weitere Vereinfachung von Rechnungsführung und Statistik der VEB der Wohnungswirtschaft

vom 17. Oktober 1975

Zur weiteren Vereinfachung der Ausarbeitung, Durchführung und Abrechnung der Finanzpläne und von Rechnungsführung und Statistik der VEB der Wohnungswirtschaft wird im Einvernehmen mit den zuständigen Ministern und Leitern anderer zentraler Staatsorgane und den Vorsitzenden der Räte der Bezirke folgendes angeordnet:

§ 1

Diese Anordnung gilt für VEB der Wohnungswirtschaft (VEB Kommunale Wohnungsverwaltung und VEB Gebäudewirtschaft) — im folgenden Betriebe genannt —.

§ 2

(1) Der Finanzplan der Betriebe ist entsprechend der Ordnung der Planung der Volkswirtschaft* auszuarbeiten und durch den zuständigen örtlichen Rat auf der Grundlage der Beschlüsse der örtlichen Volksvertretung zu bestätigen.

(2) Die Betriebe finanzieren die Aufwendungen für die Bewirtschaftung, Erhaltung, Modernisierung und den Um- und Ausbau sowie für die Verwaltung volkseigener Wohnungen und anderer volkseigener Grundmittel auf der Grundlage des bestätigten Finanzplanes. Die Finanzierungsquellen sind Einnahmen aus Mieten und Leistungen der Betriebe sowie Zuwendungen aus dem Staatshaushalt zur Sicherung der Stabilität der Wohnungsmieten.

§ 3

(1) Zur Sicherung einer hohen Effektivität bei der Bewirtschaftung der Wohnungen und anderen Grundmittel sowie zur konsequenten Durchsetzung des Prinzips der sozialistischen Sparsamkeit treffen die für die Anleitung und Kontrolle der Betriebe zuständigen örtlichen Staatsorgane und die Leiter der Betriebe Maßnahmen, die einen sparsamen Umgang mit Material, Energie, Wasser u. a. sowie eine kontinuierliche Senkung des Verwaltungsaufwandes gewährleisten sowie jeglichen unwirtschaftlichen Aufwand unterbinden, ohne die Leistungen für die Bevölkerung einzuschränken.

(2) Die örtlichen Staatsorgane wenden zur Erarbeitung und Durchführung von Maßnahmen gemäß Abs. 1 geeignete Formen und Methoden des überbetrieblichen Leistungsvergleiches an.

(3) Die örtlichen Staatsorgane legen Normative, Richtwerte und Limite für die Bewirtschaftung und Verwaltung des Wohnungsbestandes sowie für Baureparaturen fest. Die Bereitstellung finanzieller Mittel zur Durchführung dieser Aufgaben ist von der Einhaltung der Normative, Richtwerte und Limite abhängig zu machen.

§ 4

(1) Durch die Betriebe ist in Übereinstimmung mit den materiellen Aufgaben gemäß der Anordnung vom 20. November 1974 über die Ordnung der Planung der Volkswirtschaft ein Finanzierungsplan der Baureparaturen einschließlich sonstiger Reparaturaufwendungen auszuarbeiten. Grundlage des Planes sind die nach Objekten vorgesehenen Maßnahmen der Instandsetzung, Modernisierung, des Um- und Ausbaues und der

* Z. Z. gilt die Anordnung vom 20. November 1974 über die Ordnung der Planung der Volkswirtschaft der DDR 1976 bis 1980 (Sonderdruck Nr. 775 a des Gesetzblattes Abschnitt 0).

Rekonstruktion an volkseigenen Wohnungen und anderen volkseigenen Grundmitteln sowie die erforderlichen Sofort- und Kleinreparaturen insgesamt.

(2) Im Rahmen der Bestätigung des Planes erteilt das örtlich zuständige Staatsorgan Auflagen und Vorgaben zur Erfüllung des Planes.

(3) Die im Abs. 1 genannten Baumaßnahmen sind zu Lasten der Kosten der Betriebe zu finanzieren und gesondert abzurechnen. Sofern geplante Maßnahmen nicht erfüllt werden können, haben die zuständigen örtlichen Staatsorgane die Zuwendungen aus dem Staatshaushalt entsprechend zu reduzieren.

(4) Die Finanzierung eines Bestandes an Reparaturmaterial und Ausrüstungsgegenständen ist zu Lasten der Kosten der Betriebe vorzunehmen. Der Lagerbestand ist mengenmäßig nachzuweisen und für die Abrechnung zum Quartalsende mit den geltenden Preisen je Mengeneinheit zu bewerten.

(5) Die Betriebe haben einen planmäßigen Umschlag des Lagerbestandes sowie die Ordnungsmäßigkeit der Verwaltung und Entnahme von Material und Ausrüstungsgegenständen zu sichern und nachzuweisen. Das zuständige örtliche Staatsorgan trifft hierzu die erforderlichen Festlegungen und kontrolliert mindestens zweimal jährlich die Durchführung.

§ 5

(1) Die Abschreibung der Grundmittel erfolgt mittels Durchschnittsabschreibungssätzen je Grundmittelart.

(2) Die Abschreibungen sind zu Lasten der Kosten der Betriebe zu erfassen und als leistungsunabhängige Erlöse auszuweisen.

§ 6

Durch die Betriebe ist ein Plan der Investitionen — ohne Investitionen des komplexen Wohnungsbaues — für den Ersatz und die Erweiterung betrieblicher volkseigener Grundmittel auszuarbeiten. Der Plan der Investitionen ist durch das zuständige örtliche Staatsorgan zu bestätigen. Die Finanzierung der Investitionen erfolgt im Rahmen der Zuwendungen aus dem Staatshaushalt.

§ 7

(1) Die Beiträge zur Pflichtversicherung sowie zur freiwilligen Haftpflichtversicherung gemäß dem Gesetz vom 15. November 1968 über die Versicherung der volkseigenen Wirtschaft (GBl. I Nr. 21 S. 355) und den dazu ergangenen Rechtsvorschriften werden zentral für die Betriebe zusammengefaßt aus Mitteln des Staatshaushaltes finanziert.

(2) Die Beiträge für die freiwilligen Versicherungen, wie die freiwillige Versicherung von Kraftfahrzeugen, die freiwillige Transportversicherung sowie die freiwillige Versicherung gegen Schäden durch Einbruchdiebstahl, sind aus Mitteln der Betriebe zu finanzieren.

§ 8

Die Finanzierung des Prämien- und des Kultur- und Sozialfonds der Betriebe ist zu Lasten der Kosten der Betriebe vorzunehmen.

§ 9

(1) Die Finanzierung der Aufwendungen für die Verwaltung und Bewirtschaftung von privaten Grundstücken, die auf Grund von Rechtsvorschriften, Beschlüssen der örtlichen Staatsorgane sowie zivilrechtlicher Vereinbarungen mit privaten Grundstückseigentümern von den Betrieben verwaltet werden, hat aus Grundstückseinnahmen zu erfolgen.

(2) Die Finanzierung der Aufwendungen für die Erhaltung, Modernisierung und den Um- und Ausbau der im Abs. 1 genannten Grundstücke erfolgt aus den nach Finanzierung der

Verwaltung und Bewirtschaftung frei bleibenden Grundstückseinnahmen sowie aus Krediten nach den geltenden Rechtsvorschriften.

(3) Einzelheiten für die Ausreichung von Krediten gemäß Abs. 2 durch die Sparkassen in vereinfachter Form werden gesondert durch den Präsidenten der Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik geregelt.

(4) Eine Finanzierung der Aufwendungen für verwaltete private Grundstücke aus Mitteln der Betriebe ist nicht zulässig.

§ 10

Zinsen und Tilgungen für Investitionskredite für volkseigene Wohnungen, staatliche Einrichtungen sowie für Kredite für Einbaumöbel sind im Haushalt des zuständigen Rates des Kreises zu planen. Die Zahlung der Zinsen und Tilgungen hat entsprechend den geltenden Rechtsvorschriften an die Filialen der Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik zu erfolgen. Die Festlegungen über die Erhebung von Nutzungsentgelten für Einbaumöbel werden davon nicht berührt.

§ 11

(1) Die in Höhe der nicht durch Mieten und Einnahmen aus Leistungen gedeckten Kosten erforderlichen Zuwendungen aus dem Staatshaushalt erhalten die Betriebe aus dem Haushalt des zuständigen örtlichen Staatsorgans.

(2) Die Zuführung der Zuwendungen an die Betriebe hat auf der Grundlage der Rechtsvorschriften über die Quartalskassenplanung zu erfolgen.

§ 12

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1976 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 21. Dezember 1970 über die Weiterentwicklung der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den VEB Kommunale Wohnungsverwaltung und VEB Gebäudewirtschaft (GBl. II 1971 Nr. 10 S. 72) außer Kraft.

Berlin, den 17. Oktober 1975

Der Minister der Finanzen

I. V.: Dr. Schmieder
Staatssekretär

Anordnung Nr. 2* über den Telegrammdienst

— Telegrammordnung —

vom 21. Oktober 1975

Zur Ergänzung der Anordnung vom 26. Oktober 1973 über den Telegrammdienst — Telegrammordnung — (GBl. I Nr. 54 S. 531) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Nach § 21 wird eingefügt:

„§ 21 a

Selbstbedienungstelegramme

(1) Selbstbedienungstelegramme sind Telegramme, die zu festen Gebührensätzen über Selbstbedienungseinrichtungen bei bestimmten Postämtern und Poststellen aufgegeben werden können.

* Anordnung (Nr. 1) vom 26. Oktober 1973 (GBl. I Nr. 54 S. 531)

(2) Zur Aufgabe ist der Vordruck 'Selbstbedienungs-telegramm' zu benutzen. Die Wortzahl des Textes ist durch die Anzahl der auf dem Vordruck vorgegebenen 3 Zeilen mit jeweils 32 Buchstabenfeldern begrenzt.

(3) Selbstbedienungstelegramme sind als gewöhnliche, dringende oder Brieftelegramme zugelassen. Sie können auf Wunsch des Absenders auf Schmuckblatt ausgehändigt werden. Der Vermerk 'remette...' (Tag der gewünschten Aushändigung) nach § 23 Abs. 1 ist zulässig."

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 21. Oktober 1975

Der Minister
für Post- und Fernmeldewesen
Schulze

Anordnung Nr. 2* über Telegrammgebühren — Telegramm-Gebührenordnung —

vom 21. Oktober 1975

Zur Ergänzung der Anordnung vom 26. Oktober 1973 über Telegrammgebühren — Telegramm-Gebührenordnung — (GBl I Nr. 54 S. 536) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

* Anordnung (Nr. 1) vom 26. Oktober 1973 (GBl I Nr. 54 S. 536)

§ 1

In § 1 wird nach der Gebühr lfd. Nr. 6114 eingefügt:

Nr.	Gegenstand	Telegramm- ordnung §	Gebühr M
Selbstbedienungstelegramm			
6115	Gewöhnliches Selbstbedienungstelegramm	21 a	2,—
6116	Gewöhnliches Selbstbedienungstelegramm bei Aushändigung auf Schmuckblatt — lx —	21 a, 20	3,—
6117	Dringendes Selbstbedienungstelegramm — urgent —	21 a	4,—
6118	Dringendes Selbstbedienungstelegramm bei Aushändigung auf Schmuckblatt — urgent lx —	21 a, 20	5,—
6119	Selbstbedienungs-Brieftelegramm — lt —	21 a	1,—
6120	Selbstbedienungs-Brieftelegramm bei Aushändigung auf Schmuckblatt — lt lx —	21 a, 20	2,—

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 21. Oktober 1975

Der Minister
für Post- und Fernmeldewesen
Schulze

Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt-Sonderdruck „ST“

Die Ausgabe Gesetzblatt-Sonderdruck Nr. ST 787 vom 24. September 1975 enthält:

Anordnung Nr. 787 vom 18. August 1975 über DDR-Standards und Fachbereichstandards

(Hinweis zur Einführung und Handhabung der Bestelliste, Seite 30)

Gesetzblatt-Sonderdrucke „ST“ sind im Abonnement über die Deutsche Post zum Quartalspreis von 2,— M zu beziehen.

Einzelausgaben können beim Zentral-Versand Erfurt,
501 Erfurt, Postschließfach 696,
zum Preise von —,20 M bestellt werden. In der Buchhandlung für amtliche
Dokumente, 108 Berlin, Neustädtische Kirchstraße 15, Telefon: 229 22 23, sind
Einzelnummern gegen Barzahlung gleichfalls erhältlich.

Sonderdruck des Gesetzblattes:**Wieder lieferbar:****Nr. 730**Anordnung über den Verkehr mit Sportbooten — Sportbootanordnung —
Format: A 5 — Umfang: 20 Seiten — Preis: 2,80 M**Nr. 759**Anordnung über den Abschluß von Verträgen zur Pflege und Wartung von Sporteinrichtungen
Format: A 4 — Umfang: 8 Seiten — Preis: —,40 M

Ihre Bestellung richten Sie bitte umgehend unter Angabe der Sonderdruck-Nr. an den

Zentral-Versand Erfurt

501 Erfurt

Postschließfach 696

Darüber hinaus besteht Kaufmöglichkeit gegen Barzahlung und Selbstabholung (kein Versand) in der

Buchhandlung für amtliche Dokumente

108 Berlin

Neustädtische Kirchstraße 15

**STAATSVERLAG DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK****Sonderdruck des Gesetzblattes:****Wieder lieferbar:****767**Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung
120/2 — Bergbausicherheit im Bergbau unter
Tage — Format: A 5 — Umfang: 256 Seiten —
Preis: 2,60 MIhre Bestellung richten Sie bitte umgehend unter Angabe
der Sonderdruck-Nr. an den

Zentral-Versand Erfurt

501 Erfurt

Postschließfach 696

768Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung
122/1 — Bergbausicherheit im Bergbau über
Tage — Format: A 5 — Umfang: 128 Seiten —
Preis: 1,30 MDarüber hinaus besteht Kaufmöglichkeit gegen Barzah-
lung und Selbstabholung (kein Versand) in der

Buchhandlung für amtliche Dokumente

108 Berlin

Neustädtische Kirchstraße 15

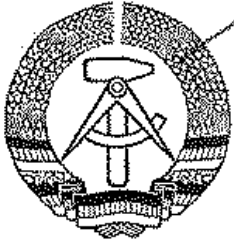
770Anordnung Nr. Pr. 103 — Preise für Erzeug-
nisse der obst- und gemüseverarbeitenden
Industrie — Format: A 4 — Umfang: 64 Sei-
ten — Preis: 1,60 M**STAATSVERLAG DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK**

Herausgeber: Sekretariat der Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 209 36 22 — Für den
Jahres- und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der amtlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 751 — Verlag:
(810/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 108 Berlin, Otto-Großewald-Str. 17, Telefon: 209 48 01 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post —
Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 2,50 M, Teil II 3,00 M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M,
bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung
für amtliche Dokumente, 108 Berlin, Neustädtische Kirchstraße 15, Telefon: 229 22 23

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollensetdruck)

Index 31817



AUSGESONDERT

GESETZBLATT

713

der Deutschen Demokratischen Republik

1975

Berlin, den 26. November 1975

Teil I Nr. 44

Tag	Inhalt	Seite
16. 10. 75	Verordnung über die Schüler- und Kinderspeisung	713
16. 10. 75	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Schüler- und Kinderspeisung	717
14. 11. 75	Verordnung über die Stiftung der Ehrentitel „Verdienter Angehöriger der Nationalen Volksarmee“ und „Verdienter Angehöriger der Grenztruppen der DDR“	722
6. 11. 75	Verordnung über die Gründung und Tätigkeit von Vereinigungen	723
30. 10. 75	Statut des Ministeriums für Wissenschaft und Technik – Beschluß des Ministerrates	725

Verordnung über die Schüler- und Kinderspeisung

vom 16. Oktober 1975

Zur Erhöhung der Qualität der Schüler- und Kinderspeisung als eine wesentliche Maßnahme im Rahmen des sozialpolitischen Programms wird folgendes verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten für die Versorgung der

- Schüler der allgemeinbildenden Schulen
- Lehrlinge in kommunalen Berufsschulen
- Kinder in Kindergärten

mit warmen Hauptmahlzeiten und Trinkmilch.

(2) Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten für alle an der Schüler- und Kinderspeisung beteiligten volkseigenen Betriebe, Kombinate, Genossenschaften, Einrichtungen und Staatsorgane (nachfolgend Betriebe und Einrichtungen genannt). Sie beziehen sich auf die Produktion, den Transport und die Ausgabe der Schüler- und Kinderspeisung sowie auf die Esseneinnahmebedingungen.

Grundsätze

§ 2

(1) Für Schüler der allgemeinbildenden Schulen, für Lehrlinge der kommunalen Berufsschulen und für Kinder in Kindergärten ist an Werktagen – außer an Sonnabenden – eine abwechslungsreiche, nahrhafte, gesunde und dem Geschmack der Kinder entsprechende warme Hauptmahlzeit bereitzustellen. Entsprechend den territorialen Erfordernissen entscheiden die Räte der Städte und Gemeinden über die Versorgung der Schüler, Lehrlinge und Kinder an Sonnabenden.

(2) Es ist zu sichern, daß alle Schüler, Lehrlinge und Kinder in den Einrichtungen an allen Werktagen an der Trinkmilchversorgung teilnehmen können.

§ 3

(1) Auf der Grundlage der Zielstellung der Volkswirtschaftspläne sind in die planmäßige Versorgung mit Kinderspeisung bevorzugt einzubeziehen:

- Schüler und Lehrlinge, deren Mütter berufstätig sind oder studieren,
- Schüler und Lehrlinge, die einen längeren Fußweg oder eine Fahrstrecke zur Schule zurückzulegen haben,
- Schüler, die den Schulhort besuchen,
- Schüler und Lehrlinge aus kinderreichen Familien sowie
- Schüler und Lehrlinge, deren Teilnahme aus anderen dringenden Gründen erforderlich ist.

(2) Kinderspeisung erhalten alle Kinder in Kindergärten.

§ 4

(1) Zur Sicherung eines dem Alter der Schüler, Lehrlinge und Kinder entsprechenden vollwertigen und abwechslungsreichen Mittagessens sind den ernährungsphysiologischen Anforderungen entsprechende Mahlzeiten für folgende Altersgruppen bereitzustellen:

- für Schüler der Klassen 1 bis 6
- für Schüler der Klassen 7 bis 12 und für Lehrlinge
- für Kinder in Kindergärten.

(2) Für die altersdifferenzierte Kinderspeisung sind durch die örtlichen Räte schrittweise die Voraussetzungen zu schaffen. Über den Zeitpunkt der Einführung entscheiden die Räte der Kreise entsprechend den örtlichen Bedingungen. Bis zur Einführung der altersdifferenzierten Kinderspeisung sind die Schüler aller Altersgruppen nach dem Normativ für Schüler der Klassen 1 bis 6 zu versorgen.

§ 5

(1) Die Normative für den wertmäßigen Naturaleinsatz je Essenportion werden wie folgt erhöht:

- für Schüler der Klassen 1 bis 6 von —,80 M auf 1,— M

- für Schüler der Klassen 7 bis 12 und für Lehrlinge von —,80 M auf 1,20 M
- für Kinder in Kindergärten von —,60 M auf —,80 M.

(2) Der Bezug von Waren für die Schüler- und Kinderspeisung hat zum Großhandelsabgabepreis (GAP) bzw. zum Industrieabgabepreis (IAP) zu erfolgen. Die Grundlage für die Kalkulation des wertmäßigen Naturaleinsatzes sind un bearbeitete Rohstoffe. Mehraufwendungen für vorgefertigte Rohstoffe sind den Zubereitungskosten zuzuordnen.

§ 6

Für die Herstellung und den Transport bzw. für die Herstellung und die Ausgabe, einschließlich der Naturaleinsatzkosten, gelten je Portion Schüler- und Kinderspeisung folgende Richtpreise:

- beim Naturaleinsatz von 1,— M Richtpreis 1,60 M
- beim Naturaleinsatz von 1,20 M Richtpreis 1,90 M
- beim Naturaleinsatz von —,80 M Richtpreis 1,35 M.

§ 7

(1) Die erhöhten Aufwendungen für die Schüler- und Kinderspeisung werden aus dem Staatshaushalt finanziert. Die Kostenanteile der Eltern betragen wie bisher je Portion Mittagessen:

- für Schüler —,55 M
- für Lehrlinge in kommunalen Berufsschulen —,55 M
- für Kinder in Kindergärten —,35 M.

(2) Trinkvollmilch ist zu den gültigen Einzelhandelsverkaufspreisen (EVP) und in 1/4-Liter-Abpackungen an die Teilnehmer zu verkaufen. Milchkischgetränke, außer Kakao- und Schokotrunk, sind für je 1/4 Liter bis zu —,20 M zu verkaufen.

(3) Bis zu 10% der Schüler, Lehrlinge und Kinder kann kostenlose oder preisermäßigte Schüler- und Kinderspeisung gewährt werden. Kostenlose Trinkmilch können bis zu 10% der Schüler, Lehrlinge und Kinder erhalten.

(4) Die kostenlose oder preisermäßigte Abgabe von Schüler- und Kinderspeisung und die kostenlose Abgabe von Trinkmilch ist Schülern, Lehrlingen und Kindern aus kinderreichen bzw. solchen Familien zu gewähren, deren Einkommen diese staatliche Unterstützung rechtfertigt.

§ 8

(1) Die Mahlzeiten für die Schüler- und Kinderspeisung sind auf der Grundlage der Lebensmittelnormen, der ernährungsphysiologischen Richtwerte und der Rezepturen für die Schüler- und Kinderspeisung* herzustellen. Dabei ist insbesondere die tägliche Verabreichung von Obst- und Gemüsebeilagen zu sichern. Es ist eine wirksame Kontrolle der Qualität der Speisen zu gewährleisten.

(2) Durch Senkung der Standzeiten des Essens, Staffelung der Kochprozesse, Abstimmung der Tourenzeitpläne mit den Pausenzeiten der Schulen, Bereitstellung des erforderlichen Transportraumes sowie mehrmalige und termingerechte Anlieferung sind die Voraussetzungen für die Bereitstellung eines qualitativ vollwertigen Essens zu schaffen.

§ 9

(1) Während der Ferien ist die Versorgung der Schüler mit einem warmen Mittagessen und mit Trinkmilch zu gewährleisten.

* Wird im Sonderdruck des Gesetzblattes bekanntgegeben.

(2) Die Abgabe einer warmen Mahlzeit an Schüler, die an den örtlichen Sommerferienspielen teilnehmen, ist kostenlos.

(3) Die Abgabe einer warmen Mahlzeit an Schüler, die an keiner Form der Feriengestaltung teilnehmen, erfolgt gemäß § 7.

§ 10

Am Unterrichtstag in der Produktion und bei der wissenschaftlich-praktischen Arbeit in den Betrieben ist den Schülern die Teilnahme am Betriebsessen zu gewähren. Das gilt auch für Schüler, die nicht regelmäßig an der Schülerspeisung teilnehmen. Die Differenz zwischen der festgelegten Kostenbeteiligung für Schüler gemäß § 7 und dem Essengeld für die Betriebsangehörigen ist aus dem Kultur- und Sozialfonds der Betriebe zu finanzieren und bei der Jahresplanung zu berücksichtigen.

§ 11

(1) Durch die zuständigen staatlichen und wirtschaftsleitenden Organe sind die notwendigen Kapazitäten für die Speiseproduktion und die erforderliche Anzahl von Plätzen für die Esseneinnahme zur Verfügung zu stellen bzw. planmäßig zu schaffen. Dazu sind die vorhandenen Kapazitäten in Betrieben, Gaststätten, Kulturhäusern, landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften u. a. Einrichtungen zu nutzen.

(2) Zur Sicherung der erforderlichen Speiseproduktionskapazitäten und Esseneinnahmebedingungen sind bei der Planung und Bilanzierung der Schülerspeisung im komplexen Wohnungsbau verbindliche Bemessungsrichtwerte anzuwenden. Je 1 000 Einwohner sind durchschnittlich 45 bis 53 Schülerspeiseplätze und 200 Portionen Speiseproduktionskapazität zu planen.

(3) Der Bedarf an küchentechnischen Ausrüstungen, Ausstattungen und Speisentransportbehältern für die Schüler- und Kinderspeisung ist vorrangig zu decken.

Leitung, Planung und Organisation der Schüler- und Kinderspeisung

§ 12

(1) Die Durchführung der Schüler- und Kinderspeisung wird durch die örtlichen Räte geleitet. Sie sichern die Durchführung durch staatliche Planaufgaben, Versorgungsaufträge bzw. durch Auflagenerteilung an Betriebe und Einrichtungen.

(2) Die Entwicklung der Schüler- und Kinderspeisung ist mit einer hohen versorgungspolitischen und ökonomischen Effektivität zu planen und durchzuführen. Die dafür erforderlichen Fonds sind in die Pläne der an der Schüler- und Kinderspeisung beteiligten Betriebe und Einrichtungen entsprechend den Rechtsvorschriften einzuordnen.

(3) Es ist eine hohe Qualität der Schüler- und Kinderspeisung zu gewährleisten. Alle Maßnahmen zur Veränderung von Unterstellungsverhältnissen, Übertragung von Grundfonds und Planstellen sowie zur Bildung neuer Betriebe und Einrichtungen, die Schüler- und Kinderspeisung herstellen, sind erst dann vorzunehmen, wenn die erforderlichen Voraussetzungen vorhanden sind, um die Qualität des Essens, die Versorgungsleistungen sowie die Esseneinnahmebedingungen weiter zu verbessern.

§ 13

Der Minister für Handel und Versorgung ist verantwortlich für die zentrale Leitung und Koordinierung der Schüler- und Kinderspeisung sowie der Trinkmilchversorgung. Er sichert im Zusammenwirken mit dem Minister für Volksbildung, dem Staatssekretär für Berufsbildung sowie den Leitern anderer zentraler Staatsorgane und den Räten der Be-

zirke die planmäßige Entwicklung der Schüler- und Kinderspeisung. Er ist verantwortlich für

- a) die Erarbeitung der versorgungspolitischen Zielstellung zur Entwicklung der Schüler- und Kinderspeisung,
- b) den Erlaß von Grundsatzregelungen für die Schüler- und Kinderspeisung in Übereinstimmung mit den zuständigen zentralen Staatsorganen,
- c) die Sicherung einer einheitlichen staatlichen Planung und Abrechnung entsprechend der Ordnung der Planung der Volkswirtschaft,
- d) die Wahrnehmung der Fondsträgerschaft für küchentechnische Ausrüstungen für die Bereiche Handel und Versorgung, Volksbildung und Berufsbildung,
- e) die Schaffung von Voraussetzungen für die Qualifizierung der Arbeitskräfte, die in den Produktions- und Versorgungseinrichtungen für die Schüler- und Kinderspeisung wirksam werden,
- f) die Sicherung der Anleitung und Kontrolle der Betriebe und Einrichtungen, die Aufgaben der Schüler- und Kinderspeisung durchführen, unabhängig von ihrer Unterstellung und Eigentumsform,
- g) die Gewährleistung einer effektiven Forschungs- und Rationalisierungstätigkeit auf dem Gebiet der Schüler- und Kinderspeisung,
- h) die planmäßige Durchführung von Erfahrungsaustauschen und Leistungsvergleichen zwischen den Kollektiven der an der Schüler- und Kinderspeisung beteiligten Betriebe und Einrichtungen in allen Territorien.

§ 14

(1) Der Minister für Volksbildung ist verantwortlich für die Durchsetzung der von den Einrichtungen der Volksbildung wahrzunehmenden Aufgaben auf dem Gebiet der Schüler- und Kinderspeisung. Er gewährleistet die Planung, Abrechnung und Kontrolle der Haushaltsmittel für die Schüler- und Kinderspeisung der Schüler der allgemeinbildenden Schulen sowie der Kinder in staatlichen Kindergärten.

(2) Der Minister für Volksbildung sichert durch regelmäßige Anleitung und Kontrolle, daß die Bezirks- und Kreisschulräte folgende Aufgaben gewissenhaft durchführen:

- a) Anleitung der Leiter der Einrichtungen der Volksbildung bei der Realisierung gemäß den im § 3 festgelegten Aufgaben zur vorrangigen Teilnahme an der Schüler- und Kinderspeisung und zur kostenlosen und preisermäßigsten Abgabe von Mittagessen und kostenlosen Abgabe von Trinkmilch;
- b) Kontrolle über die pädagogisch und hygienisch begründete Gestaltung der Stundenpläne der Einrichtungen, um eine geordnete Einnahme der Mittagsmahlzeiten und der Trinkmilch zu gewährleisten;
- c) Kontrolle über den Einsatz der Pädagogen zur Aufsicht auf dem Wege zum Speiseraum, während der Essen- bzw. Trinkmilcheinnahme und auf dem Rückweg zum Unterrichtsraum sowie zur wirkungsvollen Einflußnahme auf die Herausbildung von kulturvollen Essengewohnheiten und hygienischen Verhaltensweisen bei den Schülern;
- d) Anleitung und Kontrolle für eine kontinuierliche Zusammenarbeit bei der Sicherung der Schüler- und Kinderspeisung mit den Eltern, den zuständigen Elternvertretungen und Kommissionen sowie mit anderen gesellschaftlichen Kräften des Territoriums.

§ 15

(1) Der Staatssekretär für Berufsbildung ist verantwortlich für die Durchsetzung der von den kommunalen Berufsschulen wahrzunehmenden Aufgaben auf dem Gebiet der Kinderspeisung. Er gewährleistet die Planung, Abrechnung und Kontrolle der Haushaltsmittel für die Kinderspeisung der Lehrlinge der kommunalen Berufsschulen.

(2) Der Staatssekretär für Berufsbildung sichert durch regelmäßige Anleitung und Kontrolle, daß die Leiter der Abteilungen Berufsbildung und Berufsberatung der Räte der Bezirke und Kreise die gemäß § 14 Abs. 2 festgelegten Aufgaben entsprechend den spezifischen Bedingungen der Arbeit in den kommunalen Berufsschulen verwirklichen.

§ 16

Der Vorsitzende der Staatlichen Plankommission gewährleistet im Rahmen der Volkswirtschaftsplanung die Einordnung der personellen, materiellen und finanziellen Fonds für die Schüler- und Kinderspeisung in die Pläne der dafür zuständigen zentralen Staatsorgane. Er gewährleistet bei der Ausarbeitung der Volkswirtschaftspläne die Durchsetzung der verbindlichen Normative für die Planung und Bilanzierung der Einrichtungen der Schüler- und Kinderspeisung im komplexen Wohnungsbau.

§ 17

Der Minister der Finanzen sichert die planmäßige Bereitstellung der Mittel aus dem Staatshaushalt, die für die Finanzierung der Schüler- und Kinderspeisung, einschließlich der Trinkmilchversorgung, sowie für Investitionen und Forschung erforderlich sind, soweit deren Finanzierung aus Haushaltsmitteln zu erfolgen hat. Er gewährleistet die Kontrolle der den Rechtsvorschriften entsprechenden Planung und Verwendung der Haushaltsmittel für die Schüler- und Kinderspeisung sowie die Durchführung von Finanzrevisionen.

§ 18

Der Minister und Leiter des Amtes für Preise gewährleistet durch Preiskontrollen in den an der Schüler- und Kinderspeisung beteiligten Betrieben und Einrichtungen die Einhaltung der gesetzlich festgelegten Preisregelungen.

§ 19

Der Minister für Gesundheitswesen sichert die Erarbeitung differenzierter Lebensmittelnormen und ernährungsphysiologischer Richtwerte für die Schüler- und Kinderspeisung sowie die Erarbeitung und Aktualisierung von Rezepturen. Er gewährleistet in den Betrieben und Einrichtungen der Schüler- und Kinderspeisung die Überwachung der Hygiene durch die zuständigen Hygieneinspektionen.

§ 20

Der Minister für Bauwesen sichert die Entwicklung typisierter Gesellschaftsbauten, insbesondere von Mehrzweckeinrichtungen für die Schüler- und Kinderspeisung. Die Räte der Bezirke sichern die Herausgabe eines Katalogs von Wiederverwendungsprojekten für diese Einrichtungen.

§ 21

Der Leiter der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik sichert die Abrechnung der geplanten Kennziffern für die Schüler- und Kinderspeisung und gewährleistet die staatliche Berichterstattung zu Schwerpunkten der Entwicklung der Schüler- und Kinderspeisung.

§ 22

Die Leiter der zentralen Staatsorgane und wirtschaftsleitenden Organe gewährleisten, daß die Entscheidungen der örtlichen Räte zur Nutzung sowie zur Neuschaffung von Kapazitäten der Betriebe für die Schüler- und Kinderspeisung in die Pläne der Betriebe aufgenommen werden. Sie unterbreiten den örtlichen Räten Vorschläge über den gemeinsamen Einsatz von Mitteln und Kapazitäten für die Schüler- und Kinderspeisung.

§ 23

(1) Die Räte der Bezirke und Kreise sind für die planmäßige Entwicklung der Schüler- und Kinderspeisung sowie der Trinkmilchversorgung in ihrem Territorium verantwortlich. Sie legen in Durchführung der Fünfjahrpläne und der jährlichen Volkswirtschafts- und Haushaltspläne Maßnahmen zur qualitäts- und bedarfsgerechten Schüler- und Kinderspeisung fest und organisieren das Zusammenwirken mit den gesellschaftlichen Kräften zur Lösung der Aufgaben.

(2) Die Räte der Bezirke und Kreise gewährleisten in Zusammenarbeit mit den Räten der Städte und Gemeinden sowie mit den wirtschaftsleitenden Organen und Betrieben des Territoriums

- a) die Anwendung der Kapazitätsnormative gemäß § 11 beim Bau neuer Schulen und Kindergärten,
- b) die Ausarbeitung der Zielstellung zur planmäßigen Entwicklung der Schüler- und Kinderspeisung im Territorium,
- c) die Erarbeitung der Grundlinie der Entwicklung des Netzes der Produktions- und Versorgungseinrichtungen für die Schüler- und Kinderspeisung im Rahmen der Handelsnetzplanung,
- d) die Bedarfsermittlung an küchentechnischen Ausrüstungen, Ausstattungen und Speisentransportbehältern sowie deren zweckentsprechenden Einsatz für die Schüler- und Kinderspeisung,
- e) die Koordinierung der Qualifizierungsmaßnahmen für die auf dem Gebiet der Schüler- und Kinderspeisung tätigen Arbeitskräfte sowie die Bereitstellung der erforderlichen Kapazitäten für die Aus- und Weiterbildung,
- f) die Planung der materiellen, finanziellen und personellen Fonds für die Schüler- und Kinderspeisung sowie die Kontrolle ihres zweckmäßigen Einsatzes,
- g) die Durchsetzung der Grundsätze der gesunden Ernährung und hygienischen Erfordernisse,
- h) die Bereitstellung des erforderlichen und geeigneten Transportraumes für die Schüler- und Kinderspeisung, einschließlich der Trinkmilch, sowie die Kontrolle der Durchführung des Transports,
- i) die Bilanzierung des Bedarfs an Schüler- und Kinderspeisung mit den Speiseproduktions- und Esseneinnehmekapazitäten auf der Grundlage von territorialen Kapazitätsbilanzen,
- j) den Erfahrungsaustausch und Leistungsvergleich zwischen Betrieben und Einrichtungen und nehmen Einfluß auf den sozialistischen Wettbewerb,
- k) Kontrollen über die Einhaltung der Richtpreise und der Rechtsvorschriften für die Kalkulation der Schüler- und Kinderspeisung.

(3) Die Aufgaben der Fachorgane der Räte der Bezirke und Kreise regeln sich im Sinne der in dieser Verordnung festgelegten Verantwortung der zentralen Staatsorgane.

§ 24

(1) Die Räte der Städte und Gemeinden sind für die Schüler- und Kinderspeisung in ihrem Territorium verantwortlich. Sie ordnen diese Aufgaben in die Volkswirtschafts- und Haushaltspläne ihres Territoriums ein. Sie schaffen die personellen, materiellen und finanziellen Bedingungen für die Produktion von Mahlzeiten, für die Essen- und Trinkmilchabgabe und -einnahme in den Einrichtungen, die den Verantwortungsbereichen Volksbildung und Berufsbildung unterstehen, sowie in Betrieben und Einrichtungen, die dem Rat direkt unterstehen. Sie übernehmen die sich daraus ergebenden organisatorischen und Verwaltungsaufgaben, beschließen über die örtlich zweckmäßigsten und rationalsten Organisationsformen und kontrollieren den zweckentsprechenden Einsatz der Arbeitskräfte, der materiellen Fonds und der Haushaltsmittel.

(2) Zur Sicherung der Schüler- und Kinderspeisung schließen die Räte der Städte und Gemeinden Versorgungsverträge mit den an der Schüler- und Kinderspeisung beteiligten Betrieben und Einrichtungen ab.

(3) Die Räte der Städte und Gemeinden organisieren die staatliche und gesellschaftliche Kontrolle über die qualitätsgerechte Durchführung der Schüler- und Kinderspeisung. Sie sichern entsprechend den örtlichen Bedingungen den Einzug und die Abrechnung sowie die Kontrolle der Kostenanteile, die für die Teilnahme an der Schüler- und Kinderspeisung von den Eltern erhoben werden.

§ 25

(1) Die Leiter der Betriebe und Einrichtungen, für die § 24 Abs. 1 nicht zutrifft, sind verantwortlich dafür, daß die materiellen und finanziellen Voraussetzungen, einschließlich der Arbeitskräfte, zur Durchführung der ihnen übertragenen Aufgaben bei der Entwicklung der Schüler- und Kinderspeisung in den Plan eingeordnet werden. Sie haben die Sicherung und ständige Verbesserung der Qualität der Schüler- und Kinderspeisung in ihre Leitungstätigkeit und in den sozialistischen Wettbewerb einzubeziehen.

(2) Die Betriebe und Einrichtungen, die Schüler- und Kinderspeisung herstellen, sichern die betriebliche Kontrolle der Qualität der Speisen unter Einbeziehung gesellschaftlicher Kräfte.

§ 26

(1) Die Direktoren der Schulen und Leiter der Kindergärten sind verantwortlich für die Kontrolle der Qualität und für die Kontrolle der termingerechten Anlieferung des Essens, für die Sicherung der erforderlichen Pausenzeiten, der Aufsicht, der Erziehung zur kulturvollen Esseneinnahme und der Einhaltung der Grundsätze der Hygiene sowie für das Zusammenwirken mit der zuständigen Kommission des Elternbeirates.

(2) Die Direktoren der Schulen und Leiter der Kindergärten sind verantwortlich für die Ermittlung des Bedarfs an Essenportionen für ihre Einrichtungen und der Anzahl der Teilnehmer an der Trinkmilchversorgung. Sie entscheiden über die kostenlose oder im Preis ermäßigte Abgabe der Schüler- und Kinderspeisung und über die kostenlose Abgabe der Trinkmilch.

(3) Die Direktoren der Schulen und Leiter der Kindergärten vereinbaren auf der Grundlage der von den Räten der Städte und Gemeinden abgeschlossenen Versorgungsverträge mit den an der Schüler- und Kinderspeisung beteiligten Betrieben und Einrichtungen die Anzahl der Essenportionen und die Anlieferungszeiten.

Schlußbestimmungen**§ 27**

Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt der Minister für Handel und Versorgung in Übereinstimmung mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane.

§ 28

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1976 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. Verordnung vom 9. Dezember 1965 über die Schul- und Kinderspeisung (GBL II Nr. 136 S. 909),
2. Erste Durchführungsbestimmung vom 20. Oktober 1966 zur Verordnung über die Schul- und Kinderspeisung (GBL II Nr. 117 S. 761),
3. Zweite Durchführungsbestimmung vom 14. März 1967 zur Verordnung über die Schul- und Kinderspeisung — Musterrezepturen für die Schulspeisung — (Sonderdruck Nr. 547 des Gesetzblattes),
4. Dritte Durchführungsbestimmung vom 5. Mai 1967 zur Verordnung über die Schul- und Kinderspeisung (GBL II Nr. 46 S. 308),
5. Vierte Durchführungsbestimmung vom 12. Juli 1967 zur Verordnung über die Schul- und Kinderspeisung — Musterrezepturen für die Kinderspeisung — (GBL II Nr. 67 S. 451),
6. Direktive des Ministerrates vom 5. September 1969 zur Verbesserung der Schul- und Kinderspeisung einschließlich der Trinkmilchversorgung in den Jahren 1969/70 (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Volksbildung 19/1969).

Berlin, den 16. Oktober 1975

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

**Sindermann
Vorsitzender**

Der Minister
für Volksbildung
M. Honecker

Der Minister
für Handel und Versorgung
Briksa

**Erste Durchführungsbestimmung
zur Verordnung über die Schüler- und Kinderspeisung
vom 16. Oktober 1975**

Gemäß § 27 der Verordnung vom 16. Oktober 1975 über die Schüler- und Kinderspeisung (GBL I Nr. 44 S. 713) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Zur Sicherung einer abwechslungsreichen, nahrhaften, gesunden und dem Geschmack der Kinder entsprechenden Schüler- und Kinderspeisung sind auf der Grundlage der in der Anlage 1 festgelegten Lebensmittelnormen und ernährungsphysiologischen Richtwerte sowie der Rezepturen und der Speisenplanempfehlungen* für den Zeitraum von mindestens 2 Wochen Speisenpläne aufzustellen. Die einzelnen Mahlzeiten sollen sich innerhalb von 2 Wochen nicht wiederholen.

* Wird im Sonderdruck des Gesetzblattes bekanntgegeben.

Die im § 5 der Verordnung vom 16. Oktober 1975 über die Schüler- und Kinderspeisung festgelegten wertmäßigen Naturaleinsätze sind als durchschnittliche Naturaleinsätze innerhalb von 2 Wochen zu realisieren.

(2) Das Datum und die Uhrzeit der Fertigstellung und Ausgabe der Speisen sind nachzuweisen. Zwischen Fertigstellung und Ausgabe der Mahlzeiten sind 2 Stunden nicht zu überschreiten.

(3) Zur Kontrolle der Qualität der Schüler- und Kinderspeisung ist der Qualitätspaß gemäß Anlage 2 anzuwenden.

(4) Zur Verbesserung der Trinkmilchversorgung der Schüler ist durch die örtlichen Räte zu sichern, daß an allen Schulen Milchkochgetränke angeboten werden. Trinkvollmilch und Milchkochgetränke sind zur Frühstückspause temperiert bereitzustellen. Entsprechend den volkswirtschaftlichen Möglichkeiten ist Einwegverpackung vorrangig an Stadtschulen einzusetzen.

§ 2

(1) Die Kosten für die Herstellung und den Transport bzw. für die Herstellung und Ausgabe, einschließlich der Naturaleinsatzkosten, sind zu kalkulieren von

a) Großküchenbetrieben, Werkküchen, volkseigenen und konsumgenossenschaftlichen Betrieben und LPG-Küchen nach der Kalkulationsrichtlinie des Amtes für Preise vom 30. März 1973 (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Handel und Versorgung Nr. 16),

b) Gaststätten entsprechend der Anordnung Nr. Pr. 79 vom 2. Dezember 1971 — Preise für Gaststätten — (Sonderdruck Nr. 718 des Gesetzblattes) nach der Preisstufe I und unter Berücksichtigung der Ziff. 2.5. der unter Buchst. a genannten Kalkulationsrichtlinie

(im folgenden als Betriebe bezeichnet),

c) Einrichtungen der Schüler- und Kinderspeisung, die dem Verantwortungsbereich des Ministeriums für Volksbildung bzw. des Staatssekretariats für Berufsbildung angehören, entsprechend den für sie geltenden speziellen planmethodischen Bestimmungen für die Ausarbeitung und Durchführung der Haushaltspläne.

(2) Bei Verwendung von Konserven, Feinfrosterzeugnissen und Präserven — Obst und Gemüse — sind die Mehraufwendungen aus industrieller Vorfertigung in Höhe von 25 % für Obst und von 31 % für Gemüse vom Großhandelsabgabepreis (GAP) zu berechnen. Für geschälte Kartoffeln und geputztes Gemüse sind die Mehraufwendungen für die Vorfertigung in den Liefer- und Leistungsverträgen auszuweisen.

(3) Sofern die Richtpreise infolge unterschiedlicher örtlicher Bedingungen (z. B. technologische Bedingungen, Transportbedingungen usw.) bei Einhaltung des verbindlichen wertmäßigen Naturaleinsatzes überschritten werden, ist dem Referat Preise beim Rat des Kreises die Kalkulation zur Prüfung vorzulegen und in Abstimmung mit der Abteilung Finanzen zu bestätigen.

(4) In Einzelfällen können Einrichtungen der Schüler- und Kinderspeisung auf Grund örtlicher Bedingungen Lebensmittel vom Einzelhandel beziehen. Darüber entscheidet der Rat der Stadt bzw. der Rat der Gemeinde. Der Bezug von Waren vom Einzelhandel erfolgt zum Einzelhandelsverkaufspreis. Die Differenz zwischen dem Einzelhandelsverkaufspreis und dem Großhandelsabgabepreis bzw. Industrieabgabepreis ist in Höhe von 7 % des Einzelhandelsverkaufspreises den Zubereitungskosten zuzuordnen.

§ 3

(1) Sofern die Schülerspeisung noch nicht in voller Höhe des Bedarfs bereitgestellt werden kann, entscheidet der Direktor

der jeweiligen Bildungseinrichtung über die Teilnahme der Schüler.

(2) Die Leiter der Abteilungen Volksbildung sowie Berufsbildung und Berufsberatung der Räte der Kreise sichern auf der Grundlage der jährlichen Volkswirtschafts- und Haushaltsplanung den differenzierten Einsatz der Fonds für Freipartitionen und Ermäßigungen in Höhe bis zu 10 % im Kreisdurchschnitt entsprechend den konkreten sozialen Erfordernissen.

(3) Der Kostenanteil von —,55 M für die an den örtlichen Sommerferienspielen teilnehmenden Schüler ist entsprechend der Anordnung vom 21. März 1975 zur Planung und Finanzierung der Aufwendungen für die Feriengestaltung der Schüler und die Urlaubsgestaltung der Lehrlinge (GBl. I Nr. 16 S. 304) zu planen und zu finanzieren.

(4) Pädagogen, Arbeiter und Angestellte der Einrichtungen der Volksbildung sowie der kommunalen Berufsschulen sind berechtigt, an der Schüler- und Kinderspeisung teilzunehmen. Sie zahlen je Portion

— bei Teilnahme an der Schülerspeisung	—,75 M
— bei Teilnahme an der Kinderspeisung	—,50 M.

(5) Die Räte der Städte und Gemeinden regeln unter Berücksichtigung der örtlichen Bedingungen die Kassierung, Aufbewahrung und Abrechnung der Kostenanteile für die Schüler- und Kinderspeisung auf der Grundlage der Kassenordnung des Staatshaushaltes. Sie entscheiden im Einvernehmen mit den Direktoren der Schulen und Leitern der Kindergärten über die zweckmäßigste Form und legen die Verantwortung für die konkrete Durchführung fest. Die Räte der Städte und Gemeinden schaffen dort, wo die Kassierung noch in den Schulen und Kindergärten erfolgt, die dafür notwendigen Voraussetzungen und kontrollieren ihre Einhaltung.

§ 4

(1) Bei der Planung der Kapazitäten für die Betriebe und Einrichtungen der Schüler- und Kinderspeisung ist von den konkreten örtlichen Bedingungen auszugehen. Die Verbesserung der materiellen Bedingungen für die Produktion und Esseneinnahme in den bestehenden Einrichtungen ist schrittweise und planmäßig gemäß der Aufgabenstellung im Volkswirtschaftsplan und der langfristigen Planung, unter Berücksichtigung der Anzahl der zu versorgenden Schüler und Kinder des Territoriums, zu sichern.

(2) Die zuständigen örtlichen Staatsorgane und Betriebe gewährleisten die erforderlichen Instandhaltungs- und Rekonstruktionsmaßnahmen sowie den Um- und Ausbau geeigneter Räume. Die notwendigen Maßnahmen sind in die Volkswirtschaftspläne einzuordnen.

(3) Die Räte der Städte und Gemeinden sind berechtigt, den Betrieben, unabhängig von ihrer Unterstellung und Eigentumsform, Auflagen zur Nutzung vorhandener Kapazitäten für die Verbesserung der Schüler- und Kinderspeisung zu erteilen.

§ 5

(1) Die für die Schüler- und Kinderspeisung erforderlichen Warenfonds sind in die Warenfondspläne der zentralen und betrieblichen Fondsträger — ohne gesonderten Ausweis — einzuordnen.

(2) Für die Planung der Haushaltsmittel und die Bilanzierung und Planung des gesellschaftlichen Arbeitsvermögens für die Lösung der Aufgaben auf dem Gebiet der Schüler- und Kinderspeisung gelten die entsprechenden Regelungen der Planungsordnung und die zweigspezifischen Regelungen.

(3) Die Fondsträgerschaft für küchentechnische Ausrüstungen, Ausstattungen und Speisentransportbehälter für die Schüler- und Kinderspeisung wird durch das Volkseigene Kontor Handelstechnik gemäß Anlage 4 wahrgenommen.

(4) Die Richtwerte für die Arbeitsproduktivität gemäß Anlage 5 sind Orientierungen für Aufgabenstellungen zur sozialistischen Rationalisierung und Grundlage für Leistungsvergleiche zwischen den Betrieben und Einrichtungen der Schüler- und Kinderspeisung und entsprechend anzuwenden.

§ 6

(1) Die in den Verantwortungsbereichen Volksbildung und Berufsbildung bestehenden Einrichtungen der Schüler- und Kinderspeisung werden von den örtlichen Räten direkt geleitet. Diese sichern die planmäßige und qualitätsgerechte Durchführung der Aufgaben der Schüler- und Kinderspeisung durch diese Einrichtungen und gewährleisten die Planung, Abrechnung und Kontrolle der materiellen und finanziellen Fonds.

(2) Die im Rahmen des komplexen Wohnungsbaues entstehenden Mehrzweckeinrichtungen mit kombinierter Nutzung (gastronomische Betreuung der Bevölkerung und der Schüler) sind durch Betriebe des volkseigenen Einzelhandels oder Konsumgenossenschaften zu übernehmen bzw. zu bewirtschaften.

(3) Auf der Grundlage einer gemeinsamen Konzeption des Ministeriums für Handel und Versorgung und des Ministeriums für Volksbildung sowie des Staatssekretariats für Berufsbildung erfolgt die schrittweise Übernahme der Bewirtschaftung bzw. Übergabe von Einrichtungen der Schüler- und Kinderspeisung aus den Verantwortungsbereichen Volksbildung und Berufsbildung in den Verantwortungsbereich Handel und Versorgung. Dabei ist von folgenden Grundsätzen auszugehen:

- Die im Verantwortungsbereich Volksbildung bestehenden Einrichtungen der Schüler- und Kinderspeisung, die nicht in Schulgebäuden eingeordnet sind und ausschließlich der Schülerspeisung dienen, sind schrittweise und planmäßig von Betrieben des volkseigenen Einzelhandels oder Konsumgenossenschaften zu übernehmen.
- Einrichtungen der Schüler- und Kinderspeisung, die ausschließlich für die Schülerspeisung genutzt werden und in Schulen eingeordnet sind, können von Betrieben des volkseigenen Einzelhandels oder Konsumgenossenschaften bewirtschaftet werden.

§ 7

(1) Die Aufgaben auf dem Gebiet der Schüler- und Kinderspeisung sind als in sich geschlossener Komplex in die Bezirksversorgungspläne und Kreisversorgungskonzeptionen einzuordnen.

(2) Als Mindestanforderungen an die Planung der Schüler- und Kinderspeisung gelten die in der Anlage 3 aufgeführten Kennziffern.

(3) Die zentralgeleiteten Betriebe — unabhängig von ihrem Unterstellungsverhältnis — haben zur Einordnung der von ihnen zu lösenden Aufgaben auf dem Gebiet der Schüler- und Kinderspeisung diese mit dem Rat des Bezirkes, Abteilung Handel und Versorgung, abzustimmen und entsprechend der Entscheidung des Rates in ihre Pläne aufzunehmen.

(4) Die örtlichgeleiteten Betriebe erhalten Planaufgaben und Planaufgaben für die Schüler- und Kinderspeisung durch ihr übergeordnetes Organ.

§ 8

(1) Die Räte der Bezirke können den wirtschaftsleitenden Organen des sozialistischen Einzelhandels Aufgaben der Lei-

tung, Planung und Organisation der Schüler- und Kinderspeisung übertragen, insbesondere die

- a) Organisation der Erzeugnisgruppenarbeit zur Gestaltung der Kooperationsbeziehungen zwischen Betrieben und Einrichtungen für die Herstellung, den Transport und den Absatz der Schüler- und Kinderspeisung,
- b) Erarbeitung von Orientierungen für die Durchsetzung der sozialistischen Intensivierung,
- c) Organisation und Durchführung von Erfahrungsaustauschen und Leistungsvergleichen,
- d) Koordinierung der Qualifizierungsmaßnahmen für die Aus- und Weiterbildung der Beschäftigten in den Betrieben und Einrichtungen, die Schüler- und Kinderspeisung herstellen bzw. ausgeben, unabhängig von ihrer institutionellen Zuordnung und Bereitstellung von Ausbildungskapazitäten,
- e) Ermittlung des Bedarfs an Schüler- und Kinderspeisung und der zur Bedarfsdeckung erforderlichen Kapazitäten als Zuarbeit für die territorialen Kapazitätsbilanzen,
- f) Ermittlung des Bedarfs an küchentechnischen Ausrüstungen, einschließlich Speisentransportbehältern.

(2) Die Räte der Städte und Gemeinden sind berechtigt, Betrieben und Einrichtungen in ihren Territorien — in Abstimmung mit deren übergeordneten Organen — Aufgaben zur Unterstützung anderer Einrichtungen der Schüler- und Kinderspeisung bei der Organisation und Durchführung der Kinderspeisung zu übertragen. Dazu gehören die Unterstützung bei der Speisengestaltung auf der Grundlage der Rezepturen, bei der Qualifizierung am Arbeitsplatz und der Rationalisierung der Arbeit in den Küchen und Ausgabestellen.

§ 9

(1) Zur Organisation und Durchführung der Trinkmilchversorgung haben die Betriebe des volkseigenen Einzelhandels und die Konsumgenossenschaften mit den Molkereien und den örtlichen Räten Versorgungsverträge über die Bereitstellung von Trinkmilch und Milchlischgetränken für die Schüler der Einrichtungen der Volksbildung und Berufsbildung abzuschließen.

(2) Der Verkauf der Trinkmilch an die Schüler ist durch die Betriebe des volkseigenen Einzelhandels und die Konsumgenossenschaften auf der Grundlage von Vereinbarungen mit geeigneten Kräften, die den Verkauf auf Provisionsbasis durchführen, zu organisieren.

(3) Die Höhe der Provision für den Trinkmilchverkauf beträgt einheitlich je $\frac{1}{2}$ Liter Milch bzw. Milchlischgetränk —,03 M.

(4) Die Direktoren der Schulen haben die Durchführung des Trinkmilchverkaufs vor allem durch Bereitstellung geeigneter Räume in den Schulen und bei der Gewinnung von Verkaufskräften zu unterstützen.

§ 10

(1) Bei den Räten der Bezirke und Kreise üben Aktive für die Schüler- und Kinderspeisung eine beratende und unterstützende Tätigkeit aus. Sie werden vom Stellvertreter des Vorsitzenden des Rates für Handel und Versorgung geleitet. Dem Aktiv gehören die verantwortlichen Ratsmitglieder Volksbildung, Finanzen, Gesundheits- und Sozialwesen, örtliche Versorgungswirtschaft, Verkehrs- und Nachrichtenwesen, der Leiter der Abteilung Preise, der Leiter der Abteilung Berufsbildung und Berufsberatung und leitende Mitarbeiter der Abteilung Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft, der Plankommission sowie des Wirtschaftsrates an.

(2) Darüber hinaus können Vertreter der Hygieneaktive, Leiter von Betrieben und Einrichtungen der Schüler- und Kinderspeisung, Schuldirektoren, Vertreter gesellschaftlicher Organisationen bzw. Leiter und Mitglieder von Elternbeiräten einbezogen werden.

(3) Die Direktoren der Schulen und Leiter der Kindergärten sichern bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben — insbesondere bei der gesellschaftlichen Kontrolle — die Mitwirkung der Kommissionen des Elternbeirates, der Elternaktive, der Lehrer, Erzieher und Schüler bzw. Lehrlinge. Die Ergebnisse der Kontrollen sind regelmäßig mit den Leitern der Betriebe und Einrichtungen der Schüler- und Kinderspeisung auszuwerten.

§ 11

(1) Die Bereitstellung von Haushaltsmitteln zur Sicherung der Schüler- und Kinderspeisung erfolgt durch die zuständigen örtlichen Räte für

a) Einrichtungen der Schüler- und Kinderspeisung im Verantwortungsbereich der Volksbildung und der Berufsbildung in vollem Umfang ihrer Ausgaben für den Naturaleinsatz, die Produktion, den Transport sowie für die Ausgabe- und Einnahmebedingungen der Schüler- und Kinderspeisung,

b) Betriebe in Höhe ihres kalkulierten und bestätigten Richtpreises für die Schüler- und Kinderspeisung und in Höhe der Differenz zwischen der Handelsspanne für Trinkmilch und der festgelegten Provision für den Trinkmilchverkauf.

(2) Aufwendungen für die einfache und erweiterte Reproduktion zur Durchführung der Schüler- und Kinderspeisung sind durch die Betriebe in den Plan aufzunehmen. Können diese Aufwendungen durch die Betriebe nicht selbst erwirtschaftet werden, reicht das jeweilige wirtschaftsleitende Organ planmäßig eine Stützung aus. Bei volkseigenen Betrieben, die örtlichen Räten direkt unterstellt sind, erfolgt die Finanzierung in solchen Fällen durch Stützung aus dem Haushalt im Rahmen des bestätigten Planes.

(3) Bei nachweisbarer Abgrenzung der Bestände für die Schüler- und Kinderspeisung erfolgt die Finanzierung der notwendigen Warenbestände für diese Leistungen in Abstimmung mit der Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik auf Antrag der Betriebe durch Zusatzkredite zu einem Zinssatz von 1,8 %.

§ 12

Die Berichterstattung über die Schüler- und Kinderspeisung erfolgt für die Kennziffern der Schüler- und Kinderspeisung durch die Betriebe und Einrichtungen der Schüler- und Kinderspeisung entsprechend dem bestätigten Kennziffernprogramm.

§ 13

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Januar 1976 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. Gemeinsame Weisung des Ministeriums für Handel und Versorgung, des Ministeriums für Volksbildung und des Ministeriums für Bezirkselektrotechnik, Industrie und Lebensmittelindustrie zur Sicherung der Trinkmilchversorgung der Schul- und Vorschulkinder in den Frühstückspausen vom 14. April 1967 (wurde direkt zugestellt),
2. Anweisung Nr. 13/73 vom 30. April 1973 zur Sicherung der Qualität und der Finanzierung der Schul- und Kinderspeisung (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Handel und Versorgung Nr. 16),

3. Ergänzung der Anweisung Nr. 13/73 vom 30. September 1974 (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Handel und Versorgung Nr. 23),

4. Belieferung der Großverbraucher mit Erzeugnissen der Nahrungs- und Genussmittelindustrie und der Haushaltschemie — Änderung der Anweisung Nr. 54/63 und Anlage dazu (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Handel und Versorgung vom 21. Januar 1966 Nr. 8).

Berlin, den 16. Oktober 1975

Der Minister
für Handel und Versorgung

B r i k s a

Anlage 1

zu vorstehender Erster Durchführungsbestimmung

I. Lebensmittelnormen

Für die Schüler- und Kinderspeisung sind je Mahlzeit folgende Lebensmittelmengen einzusetzen:

	Schüler der Kl. 1—6	Schüler der Kl. 7—12 u. Lehrlinge	Kinder in Kinder- gärten
Fleisch oder Fleischwaren	40 g	50 g	20 g
Geflügel	10 g	20 g	
Ei	10 g	10 g	5 g
Fischfilet oder Rundfisch	10 g	10 g	5 g
Trinkvollmilch ¹	100 ml	100 ml	250 ml
Butter	5 g	5 g	5 g
Speiseöl oder Margarine	5 g	7 g	2,5 g
Schlachtfette	3 g	4 g	2,5 g
vorwiegend frisches Obst oder Gemüse	250 g	250 g	200 g
Kartoffeln ²	200 g	250 g	150 g

Die aufgeführten Lebensmittelmengen je Portion gelten als Durchschnitt und sind im Laufe von 2 Wochen zu realisieren.

II. Ernährungsphysiologische Richtwerte

Für die Mahlzeiten sind im Durchschnitt täglich je Person folgende ernährungsphysiologische Richtwerte zu realisieren:

	Schüler der Kl. 1—6	Schüler der Kl. 7—12 u. Lehrlinge	Kinder in Kinder- gärten
Kalorien (kcal)	690	840	480
Eiweiß	22 g	26 g	15 g
Fett	22 g	27 g	16 g
Kalzium	250 mg	250 mg	200 mg
Vitamin B ₁	0,42 mg	0,51 mg	0,30 mg
Vitamin C	35 mg	35 mg	25 mg

III. Allgemeine Hinweise für die Schüler- und Kinderspeisung

1. Für die Herstellung, den Transport und die Ausgabe der Speisen gelten die Bestimmungen der Anordnung vom 16. Oktober 1963 über die hygienische Einrichtung und Überwachung von Gemeinschaftsküchen (GBl. II Nr. 106 S. 833).

¹ oder äquivalent Milchprodukte (E-Milch, Sauermilchprodukte, Quark)
² roh — geschält

2. Die Erhaltung der Nährwerte aller Lebensmittel ist auf der Grundlage der modernen Ernährungsphysiologie und der kochwissenschaftlichen Erfordernisse durch pflegliche Behandlung, vorschriftsmäßige Lagerung, Aufbewahrung sowie schonende küchenmäßige Zubereitung und möglichst kurze Transport- und Warmhaltezeiten der Speisen zu sichern.

3. Um die trotz schonender Vor- und Zubereitung auftretenden Vitamin- und Mineralstoffverluste auszugleichen, sind möglichst Frischkostsalate als Vorkost zu reichen bzw. dem gekochten Gemüse etwa 20 % Rohgemüseanteile nach der Beendigung des Garens hinzuzusetzen.

4. In der gemüserreichen Zeit ist ausschließlich Frischgemüse zu nehmen; in der gemüscarmeren Zeit können auch Tiefgefriergemüse, notfalls Sterilkonserven verwendet werden. Besonderer Wert ist auf die möglichst häufige Ausgabe von Frischkost aus Gemüse und Obst zu legen.

5. Aus ernährungsphysiologischen Gründen ist bei geeigneten Speisen der Einsatz der Weizenmehltypen W 1700 statt W 630 und zum Andicken der Soßen Sojamehl zu empfehlen.

6. Die bei den Einsatzmengen für die Lebensmittel genannte Milch dient ausschließlich der Herstellung der Speisen.

7. Für die Schüler- und Kinderspeisung ist wenig Kochsalz einzusetzen.

8. Für das Herstellen der Mahlzeiten sind je Schüler $\frac{3}{4}$ Liter und je Kind $\frac{1}{2}$ Liter Kessel- bzw. Bratraum in entsprechender Differenzierung erforderlich.

Anlage 2

zu vorstehender Erster Durchführungsbestimmung

Qualitätspaß

Hersteller:	Empfänger:
Mahlzeit:	Portionenzahl:
Herstellungstag:	Zeit der Fertigstellung des Essens:
Abfüllzeit:	Ankunftszeit:
Beginn der Ausgabe:	Ende der Ausgabe:

Speisenkomponente	Qualitätsbeurteilung		
	gut	befriedigend	nicht befriedigend
.....			
.....			
.....			
.....			
.....			
.....			
.....			
.....			
.....			
.....			
.....			

Weitere Hinweise:

Unterschrift

Funktion

Vermerke über die Auswertung:

Anlage 3

zu vorstehender Erster Durchführungsbestimmung

**Mindestanforderungen
an die Planung der Schüler- und Kinderspeisung****I.****Grundsätze**

1. Die Aufgaben der Schüler- und Kinderspeisung werden auf zentraler, örtlicher und betrieblicher Ebene in die Pläne eingeordnet.
2. Grundlage für die Einordnung sind die Planungsordnung, die zweigspezifischen Richtlinien für die Planung der Volkswirtschaftszweige und die Festlegungen der zentralen und örtlichen Organe gemäß der Verordnung vom 16. Oktober 1975 über die Schüler- und Kinderspeisung (GBL I Nr. 44 S. 713).

II.

Auf der Basis der unter Abschnitt I genannten Grundsätze sind folgende Mindestanforderungen an die Planung der Schüler- und Kinderspeisung zu sichern:

1. Bezirksversorgungsplan

Planteil: Aufgaben auf dem Gebiet der Schüler- und Kinderspeisung

- Anzahl der Teilnehmer an der Schülerspeisung in allgemeinbildenden Schulen in Personen
darunter: teilnehmende Schüler
darunter: aus den Klassen 7–12
davon Schüler, die mit einem Natureinsatz von 1,20 M versorgt werden
- Versorgungsgrad der Schüler in den allgemeinbildenden Schulen¹
- Anzahl der Teilnehmer an der Schülerspeisung in den kommunalen Berufsschulen in Personen
darunter: teilnehmende Lehrlinge
- Versorgungsgrad der Lehrlinge in kommunalen Berufsschulen²
- Anzahl der Teilnehmer an der Kinderspeisung in Kindergärten in Personen
darunter: teilnehmende Kinder
- Versorgungsgrad der teilnehmenden Kinder in Kindergärten³
- Teilnehmer an der Trinkmilchversorgung in Personen
davon: Teilnehmer an allgemeinbildenden Schulen
- Versorgungsgrad an der Trinkmilchversorgung für Schüler in allgemeinbildenden Schulen⁴
- Versorgungsgrad an der Trinkmilchversorgung für Lehrlinge in kommunalen Berufsschulen⁴
- Anzahl der Essenportionen für die Schüler- und Kinderspeisung in allgemeinbildenden Schulen, kommunalen Berufsschulen und Kindergärten

Die erforderlichen Plankennziffern sind im Bezirk zwischen den Bereichen Handel und Versorgung, Volksbildung sowie Berufsbildung und Berufsberatung abzustimmen.

¹ Versorgungsgrad der Schüler in allgemeinbildenden Schulen
 $\frac{\text{teilnehmende Schüler} \times 100}{\text{Anzahl der Schüler}}$

² Versorgungsgrad der Lehrlinge in kommunalen Berufsschulen (KBS)
 $\frac{\text{teilnehmende Lehrlinge} \times 100}{\text{tätig in der KBS anwesende Lehrlinge}}$

³ Versorgungsgrad der Kinder in Kindergärten
 $\frac{\text{teilnehmende Kinder} \times 100}{\text{Anzahl der betreuten Kinder}}$

⁴ Der Versorgungsgrad an der Trinkmilchversorgung für die Schüler und Lehrlinge ist wie unter Fußnoten 1 und 2 zu berechnen.

⁵ Der Nachweis erfolgt als Bestandteil der Plankennziffer 11 gemäß der Planungsordnung vom 20. November 1974 (Sonderdruck Nr. 715a des Gesetzblattes S. 59).

2. Die Mindestanforderungen an den Bezirksversorgungsplan sind als Zielstellungen für ausgewählte Schwerpunktkreise zu planen.
3. Im Volkswirtschaftsplan der Räte der Bezirke, Teil Bauwesen und Wohnungsbau, wird als Information der Plankennziffer für Investitionen des komplexen Wohnungsbaues die Kennziffer — nutzbare Schülerspeisplätze⁵ — ausgewiesen.
4. Die Leiter der an der Schüler- und Kinderspeisung beteiligten Betriebe sichern bei der Planung der Schüler- und Kinderspeisung den Nachweis der Kennziffer
— Anzahl der Essenportionen für die Teilnehmer an der Schüler- und Kinderspeisung (Eigenproduktion).
5. Durch die Leiter der Einzelhandelsbetriebe ist zu gewährleisten, daß die Kennziffer
— Gaststättenumsatz Schüler- und Kinderspeisung als Darunterposition vom Gaststättenumsatz ausgewiesen wird.

Anlage 4

zu vorstehender Erster Durchführungsbestimmung

Regelungen zur Bilanzierung und Verteilung von küchentechnischen Ausrüstungen, Speisentransportbehältern und Ausstattungen für die Schüler- und Kinderspeisung in Betrieben und Einrichtungen der Bereiche Handel, Volksbildung und Berufsbildung

Als Fondsträger ist das Volkseigene Kontor Handelstechnik (VEKH)¹ für die Anmeldung und Durchsetzung des Bedarfs an küchentechnischen Ausrüstungen und Speisentransportbehältern gegenüber den bilanzierenden Organen verantwortlich. Diese Verantwortlichkeit bezieht sich auf den Eigenbedarf der Betriebe und Einrichtungen, die Schüler- und Kinderspeisung herstellen und den Bereichen Handel, Volksbildung und Berufsbildung angehören, für folgende küchentechnische Ausrüstungen und Speisentransportbehälter:

	Erzeugnis- und Leistungs- nomenklaturnummer:
Großküchenmaschinen (elektr. betrieben)	133 58 400
Geschirrspülmaschinen	133 58 410
Maschinen und Ausrüstungen für die fleischverarbeitende Industrie	133 51 300
Großkochenrichtungen (Gar- und Wärmegeräte)	139 46 000
Speisentransportbehälter	139 74 700
Kältemöbel und -geräte	131 84 000

Die Betriebe und Einrichtungen des Handels, der Volksbildung und Berufsbildung, die Schüler- und Kinderspeisung produzieren, übergeben dem Rat des Kreises, Abteilung Handel und Versorgung — jährlich bis zum 30. Mai — ihren Bedarf an küchentechnischen Ausrüstungen und Speisentransportbehältern entsprechend der typenkonkreten Nomenklatur² bilanzierungspflichtiger Ausrüstungen.

Die Räte der Kreise, Abteilung Handel und Versorgung, übergeben

- dem zuständigen Ausrüstungsbetrieb des VEKH,
- dem Rat des Bezirkes, Abteilung Handel und Versorgung.

¹ Die Schlüsselnummer des Fondsträgers VEKH lautet 2843.

² Die typenkonkrete Nomenklatur bilanzierungspflichtiger Ausrüstungen kann bei den Räten der Kreise, Abteilung Handel und Versorgung, eingesehen werden.

den Gesamtbedarf an küchentechnischer Ausrüstung und Speisentransportbehältern für die Schülerspeisung im Kreis bis zum 15. Juni des Planjahres in der typenkonkreten Nomenklatur nach folgenden Schwerpunkten:

1. Bedarf für Einrichtungen, die im Rahmen des komplexen Wohnungsbaues entstehen,
2. Nachholebedarf, Ersatz- und Erweiterungsbedarf,
3. Bedarf für weitere Einrichtungen (Kinder- und Jugendheime, Spezialschulen).

Die durch den Koordinierungsrat des Bezirkes bestätigten Fondsanteile werden den Räten der Kreise, Abteilung Handel und Versorgung, übergeben und von diesen auf die Betriebe und Einrichtungen verteilt.

Nach der Übergabe der Fondsanteile an die Betriebe und Einrichtungen erfolgt der Vertragsabschluß mit den zuständigen Vertriebsorganen. Das sind:

VEB Maschinenbauhandel Dresden	für Gar- und Wärmegeräte,
VEB Kühlanlagenbau Dresden	für Kältemöbel und -geräte,
VEB Maschinenbauhandel Leipzig	für Großküchenmaschinen Maschinen und Ausrüstungen für die fleischverarbeitende Industrie,
territorial zuständiger Maschinenbauhandel	für Speisentransportbehälter.

Der Bedarf an Möbeln für die Schüler- und Kinderspeisung in Volkshausbildungseinrichtungen ist bei den zuständigen Räten der Bezirke, Abteilung Volkshausbildung, aufzugeben.

Bestellungen für Wirtsglas und Hotelporzellan sind von den Bedarfsträgern

— der Bezirke Rostock, Schwerin, Neubrandenburg an den Ausrüstungsbetrieb Neubrandenburg des VEKH und

— aller übrigen Bezirke an die territorial zuständige Großhandels-gesellschaft (GHG) Haushaltwaren

einzureichen.

Bestellungen für Bestecke sind durch den Bedarfsträger der Hauptstadt der DDR, Berlin, der GHG Haushaltwaren zu übergeben. Alle anderen Bedarfsträger wenden sich an den für sie zuständigen VEB Maschinenbauhandel.

Anlage 5

zu vorstehender Erster Durchführungsbestimmung

Produktivitätsrichtwerte

Arbeitsproduktivität für Küchen, in denen warme Hauptmahlzeiten hergestellt werden

Küchenkapazität	Normativ	Streuung	Einbezogene Arbeitsprozesse
Mahlzeiten/Tag	Mahlzeiten/VbE	%	
bis 200	80	25	Herstellung und Verteilung der Speisen. Das schließt die Essenausgabe bei der Küche oder den Transport zur Ausgabestelle ein.
201— 500	110	20	
501—1 000	140	15	
1 001—2 000	180	10	
über 2 000	230	5	

Verordnung

über die Stiftung der Ehrentitel „Verdienter Angehöriger der Nationalen Volksarmee“ und „Verdienter Angehöriger der Grenztruppen der DDR“

vom 14. November 1975

§ 1

In Anerkennung und Würdigung hervorragender Leistungen und Verdienste der Angehörigen der Nationalen Volksarmee und der Grenztruppen der Deutschen Demokratischen Republik werden die Ehrentitel

„Verdienter Angehöriger der Nationalen Volksarmee“
und

„Verdienter Angehöriger der Grenztruppen der DDR“

gestiftet.

§ 2

Einzelheiten der Verleihung werden durch die Ordnung über die Verleihung (Anlage) geregelt.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 14. November 1975

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik

Sindermann
Vorsitzender

Anlage

zu vorstehender Verordnung

Ordnung

über die Verleihung der Ehrentitel „Verdienter Angehöriger der Nationalen Volksarmee“ und „Verdienter Angehöriger der Grenztruppen der DDR“

§ 1

(1) Die Ehrentitel „Verdienter Angehöriger der Nationalen Volksarmee“ und „Verdienter Angehöriger der Grenztruppen der DDR“ (nachfolgend Ehrentitel genannt) sind staatliche Auszeichnungen.

(2) Der Ausgezeichnete führt den Ehrentitel „Verdienter Angehöriger der Nationalen Volksarmee“ bzw. „Verdienter Angehöriger der Grenztruppen der DDR“.

§ 2

Die Ehrentitel werden an Angehörige der Nationalen Volksarmee und der Grenztruppen der Deutschen Demokratischen Republik verliehen.

§ 3

(1) Die Ehrentitel können für hervorragende Leistungen und besondere Verdienste um die Erhöhung der Kampfkraft und Gefechtsbereitschaft der Nationalen Volksarmee und den zuverlässigen Schutz der Staatsgrenze der Deutschen Demokratischen Republik verliehen werden.

(2) Die Ehrentitel können nur einmal verliehen werden.

§ 4

(1) Vorschlagsberechtigt sind die Stellvertreter des Ministers für Nationale Verteidigung.

(2) Die Bestätigung der Vorschläge erfolgt durch den Minister für Nationale Verteidigung.

(3) Der Minister für Nationale Verteidigung erläßt Bestimmungen über den Verfahrensweg zur Verleihung der Ehrentitel.

§ 5

Die Verleihung der Ehrentitel erfolgt durch den Minister für Nationale Verteidigung am 1. März, dem Tag der Nationalen Volksarmee, am 7. Oktober, dem Tag der Republik, oder unmittelbar nach der gezeigten Leistung.

§ 6

(1) Zu jedem Ehrentitel gehören eine Medaille, eine Urkunde und eine Prämie von 5 000 M.

(2) Es können jährlich bis zu 20 Ehrentitel „Verdienter Angehöriger der Nationalen Volksarmee“ und bis zu 5 Ehrentitel „Verdienter Angehöriger der Grenztruppen der DDR“ verliehen werden.

(3) Die finanziellen Mittel sind vom Ministerium für Nationale Verteidigung zu planen.

§ 7

(1) Die Medaille der Ehrentitel ist rund, Bronze vergoldet und hat einen Durchmesser von 35 mm. Auf der Vorderseite ist eine Handfeuerwaffe, verbunden mit der Truppenfahne der Nationalen Volksarmee bzw. der Grenztruppen der Deutschen Demokratischen Republik, abgebildet. Beide sind mit einem Lorbeerzweig unterlegt. Auf der Rückseite befinden sich die Worte „Verdienter Angehöriger der Nationalen Volksarmee“ bzw. „Verdienter Angehöriger der Grenztruppen der DDR“, die oben und unten mit einem Lorbeerzweig abgeschlossen werden.

(2) Die Medaille wird an einer fünfeckigen Spange getragen. Die Medallenspange zum Ehrentitel „Verdienter Angehöriger der Nationalen Volksarmee“ ist mit einem dunkelblau-weiß gestreiften Band und die zum Ehrentitel „Verdienter Angehöriger der Grenztruppen der DDR“ mit einem dunkelgrün-weiß gestreiften Band bezogen (4 Streifen dunkelblau bzw. dunkelgrün und 3 Streifen weiß). Die Gesamtbreite des Bandes beträgt 24 mm.

(3) Die Interimsspange ist rechteckig (24 mm × 13 mm) und mit dem gleichen Band wie die Medallenspange bezogen.

§ 8

(1) Das Tragen der Interimsspange an der Uniform ist obligatorisch.

(2) Das Tragen der Medaille an der Uniform zu besonderen Anlässen erfolgt auf Anweisung.

(3) Die Medaille bzw. die Interimsspange wird auf der linken oberen Brustseite getragen.

§ 9

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnung vom 2. Oktober 1958 über staatliche Auszeichnungen (GBl. I Nr. 63 S. 771) in der Fassung der Achten Verordnung vom 23. Mai 1963 (GBl. II Nr. 47 S. 325) und der Anpassungsverordnung vom 13. Juni 1968 (GBl. II Nr. 62 S. 363) sowie der Beschluß vom 28. Januar 1974 zur Neuregelung der Vergabe materieller Mittel bei der Verleihung staatlicher Auszeichnungen — Auszug — (GBl. I Nr. 17 S. 173).

Verordnung

über die Gründung und Tätigkeit von Vereinigungen

vom 6. November 1975

Zur Verwirklichung des Rechts der Bürger, ihre Interessen durch gemeinsames Handeln in Vereinigungen entsprechend den Grundsätzen und Zielen der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik wahrzunehmen, wird folgendes verordnet:

§ 1

(1) Vereinigungen im Sinne dieser Verordnung sind organisierte Zusammenschlüsse von Bürgern zur Wahrnehmung ihrer Interessen und zur Erreichung gemeinsamer Ziele.

(2) Vereinigungen können tätig werden, wenn sie in ihrem Charakter und ihrer Zielstellung den Grundsätzen der sozialistischen Gesellschaftsordnung entsprechen, ein geistig-kulturelles oder ein anderes gesellschaftliches Bedürfnis für ihre Tätigkeit besteht und diese den Gesetzen und anderen Rechtsvorschriften nicht zuwiderläuft.

§ 2

(1) Vereinigungen bedürfen zur Ausübung ihrer Tätigkeit der staatlichen Anerkennung. Mit der staatlichen Anerkennung sind Vereinigungen rechtsfähig.

(2) Über die staatliche Anerkennung von Vereinigungen entscheiden:

- a) der Stellvertreter des Vorsitzenden für Inneres des Rates des Stadt- oder Landkreises, wenn sich die Tätigkeit der Vereinigungen auf den Stadt- oder Landkreis beschränkt;
- b) der Stellvertreter des Vorsitzenden für Inneres des Rates des Bezirkes, wenn sich die Tätigkeit der Vereinigungen über mehrere Kreise des Bezirkes erstreckt;
- c) der Leiter der Hauptabteilung Innere Angelegenheiten des Ministeriums des Innern, wenn sich die Tätigkeit der Vereinigungen über mehrere Bezirke erstreckt, es sich um Vereinigungen mit internationaler Bedeutung oder Vereinigungen von Bürgern anderer Staaten in der Deutschen Demokratischen Republik handelt.

(3) Die Gründung und Tätigkeit von Vereinigungen kann durch besondere Rechtsvorschriften bestimmt werden.

§ 3

(1) Die beabsichtigte Gründung einer Vereinigung ist beim Fachorgan des Rates des Stadt- oder Landkreises bzw. des Bezirkes bzw. zentralen staatlichen Organ, dessen Aufgabenbereich durch den Charakter sowie die Zielstellung der Vereinigung berührt wird (nachfolgend zuständiges Fachorgan bzw. zuständiges zentrales staatliches Organ genannt), schriftlich anzumelden.

(2) Gründungshandlungen sind erst nach der Bestätigung der Anmeldung durch das zuständige Fachorgan bzw. zuständige zentrale staatliche Organ zulässig und innerhalb von 3 Monaten abzuschließen.

§ 4

(1) Jede Vereinigung muß nach ihrer Gründung eine Leitung sowie ein Statut, eine Satzung oder Ordnung (nachfolgend Statut genannt) haben.

(2) Die Leitung muß aus mehreren, entsprechend dem Statut gewählten Personen bestehen.

§ 5

Das Statut einer Vereinigung muß Festlegungen enthalten über

- a) Name und Sitz der Vereinigung,
- b) Charakter, Ziel, Tätigkeitsbereich sowie Struktur der Vereinigung,
- c) Aufgaben, Rechte und Pflichten sowie Einberufung und Beschlußfassung der Mitgliederversammlung bzw. der anderen durch das Statut bestimmten Organe,
- d) Zusammensetzung, Aufgaben, Rechte und Pflichten sowie Wählbarkeit der Leitung,
- e) Rechte und Pflichten der Mitglieder,
- f) Ein- und Austritt der Mitglieder,
- g) Finanzierung, Eigentumsverhältnisse, Haftung und Vertretung im Rechtsverkehr,
- h) Beendigung der Tätigkeit der Vereinigung und die damit verbundene Abwicklung der Geschäfte.

§ 6

(1) Nach erfolgter Gründung einer Vereinigung ist beim zuständigen Fachorgan bzw. zuständigen zentralen staatlichen Organ der Antrag auf staatliche Anerkennung zu stellen.

(2) Dem formgebundenen Antrag sind das Statut, die personelle Aufstellung der Leitung, Angaben über die Mitgliederstärke und das Protokoll der Gründungsversammlung in dreifacher Ausfertigung beizufügen.

§ 7

(1) Die Prüfung des Antrages auf staatliche Anerkennung einer Vereinigung sowie eine auf die Mitwirkung der Vereinigung bei der Erfüllung gesamtgesellschaftlicher Aufgaben ausgerichtete Anleitung und die Kontrolle über die Einhaltung der Rechtsvorschriften hat durch das zuständige Fachorgan bzw. zuständige zentrale staatliche Organ zu erfolgen.

(2) Die überprüften Antragsunterlagen sind mit einer schriftlichen Stellungnahme des Leiters des zuständigen Fachorgans bzw. zuständigen zentralen staatlichen Organs dem im § 2 Abs. 2 genannten Verantwortlichen zuzuleiten. Dieser entscheidet über die staatliche Anerkennung der Vereinigung. Die Entscheidung ist der Vereinigung schriftlich mitzuteilen.

§ 8

Änderungen und Ergänzungen des Statuts werden erst wirksam, wenn sie innerhalb von 4 Wochen, gerechnet vom Zeitpunkt der Beschlußfassung, durch die Vereinigung dem zuständigen Fachorgan bzw. zuständigen zentralen staatlichen Organ zur Prüfung vorgelegt und von dem im § 2 Abs. 2 genannten Entscheidungsbefugten bestätigt wurden. Personelle Veränderungen der Leitung sind im gleichen Zeitraum durch die Vereinigung schriftlich mitzuteilen.

§ 9

(1) Die staatliche Anerkennung einer Vereinigung kann durch den im § 2 Abs. 2 genannten Entscheidungsbefugten widerrufen werden, wenn die Vereinigung die im § 1 Abs. 2 festgelegten Voraussetzungen nicht mehr erfüllt.

(2) Bei Ablehnung oder Widerruf der staatlichen Anerkennung hat die Vereinigung ihre Tätigkeit einzustellen und die zur Auflösung erforderlichen Maßnahmen unverzüglich durchzuführen.

(3) Eine Vereinigung, die ihre Tätigkeit selbständig beendet, hat dem zuständigen Fachorgan bzw. zuständigen zentralen staatlichen Organ unverzüglich darüber Mitteilung zu geben.

(4) Die schriftliche Bestätigung der staatlichen Anerkennung ist einzuziehen.

§ 10

Die Begründung des Sitzes durch internationale nichtstaatliche Vereinigungen in der Deutschen Demokratischen Republik ist zulässig. Der Antrag ist beim zuständigen zentralen staatlichen Organ zu stellen und bedarf dessen Zustimmung.

§ 11

Die Mitgliedschaft von Bürgern und Vereinigungen der Deutschen Demokratischen Republik in internationalen Vereinigungen sowie in Vereinigungen, die außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik ihren Sitz haben, und die Aufnahme von Beziehungen mit diesen sowie die Mitgliedschaft von Bürgern oder Vereinigungen anderer Staaten und Berlin (West) in Vereinigungen in der Deutschen Demokratischen Republik bedarf der Zustimmung des zuständigen zentralen staatlichen Organs.

§ 12

(1) Gegen die Ablehnung gemäß § 7 oder den Widerruf der staatlichen Anerkennung gemäß § 9, gegen die Versagung der Zustimmung gemäß den §§ 10 und 11 oder gegen die Ablehnung der Bestätigung gemäß § 8 kann Beschwerde eingelegt werden.

(2) Die Beschwerde ist schriftlich oder mündlich unter Angabe der Gründe innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Zugang der Entscheidung bei dem staatlichen Organ einzulegen, das die Entscheidung getroffen hat.

(3) Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

(4) Über die Beschwerde ist innerhalb von 2 Wochen nach ihrem Eingang zu entscheiden. Wird der Beschwerde nicht oder nicht in vollem Umfang stattgegeben, ist sie innerhalb dieser Frist dem übergeordneten Leiter zur Entscheidung zuzuleiten. Dieser entscheidet innerhalb weiterer 4 Wochen endgültig. Der Einreicher der Beschwerde ist von der Weiterleitung der Beschwerde zu informieren.

(5) Kann in Ausnahmefällen eine Entscheidung innerhalb der Frist nicht getroffen werden, ist rechtzeitig ein Zwischenbescheid unter Angabe der Gründe sowie des voraussichtlichen Abschlußtermins zu geben.

(6) Entscheidungen über Beschwerden sind dem Einreicher der Beschwerde bekanntzugeben und zu begründen.

§ 13

Für die staatliche Anerkennung, die Bestätigung von Änderungen oder Ergänzungen des Statuts sowie die Anfertigung von Abschriften werden im Rahmen der dafür geltenden Rechtsvorschriften Verwaltungsgebühren erhoben.

§ 14

(1) Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten nicht für

- a) die politischen Parteien,
- b) die in der Volkskammer vertretenen Massenorganisationen und deren Arbeits- bzw. Interessengemeinschaften, Klubs, Freundeskreise, Zirkel sowie Fachgruppen,

- c) die der Nationalen Front der DDR, den staatlichen Organen und Einrichtungen, den wirtschaftsleitenden Organen, den Kombinat und volkseigenen Betrieben sowie den sozialistischen Genossenschaften angehörenden Arbeits- und Interessengemeinschaften, Klubs und Zirkel und Gruppen des kulturellen sowie künstlerischen Volksschaffens,
- d) Gemeinschaften der Bürger nach dem Zivilgesetzbuch der Deutschen Demokratischen Republik,
- e) Vereinigungen und Gesellschaften, die auf der Grundlage von Rechtsvorschriften ökonomische Aufgaben durchführen.

(2) Auf Vereinigungen, deren Gründung und Tätigkeit durch besondere Rechtsvorschriften bestimmt wird, sind nur die §§ 4, 5, 11 und 16 anzuwenden.

(3) Kirchen und Religionsgemeinschaften, die beim zuständigen staatlichen Organ erfasst sind, unterliegen, bis auf die Festlegungen des § 15 Absätze 2 und 3, nicht den Bestimmungen dieser Verordnung.

§ 15

(1) Vereinigungen, die gemäß der Verordnung vom 15. Oktober 1952 über die Übertragung der Angelegenheiten der Freiwilligen Gerichtsbarkeit (GBl. Nr. 146 S. 1057) in das Vereinsregister eingetragen sowie nach der Verordnung vom 9. November 1967 zur Registrierung von Vereinigungen (GBl. II Nr. 122 S. 861) in der Fassung der Ziff. 93 der Anlage 1 zur Anpassungsverordnung vom 13. Juni 1968 (GBl. II Nr. 62 S. 363) registriert wurden und die Voraussetzungen des § 1 Abs. 2 dieser Verordnung erfüllen, werden staatlich anerkannt und erhalten darüber eine schriftliche Bestätigung.

(2) Kirchen und Religionsgemeinschaften, die nach den im Abs. 1 genannten Rechtsvorschriften im Vereinsregister eingetragen bzw. beim zuständigen staatlichen Organ angemeldet waren, sind rechtsfähig.

(3) Beschlüsse über die Eintragung in das Vereinsregister bzw. Registrierbescheinigungen verlieren am 31. März 1976 ihre Gültigkeit und sind einzuziehen.

§ 16

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen den Bestimmungen dieser Verordnung

- a) eine Vereinigung gründet oder ihre Gründung fördert, die Tätigkeit einer Vereinigung organisiert bzw. unterstützt, eine Vereinigung nicht unverzüglich auflöst oder ihre Tätigkeit fortsetzt,
- b) Änderungen und Ergänzungen des Statuts nicht oder nicht fristgemäß bestätigen läßt oder personelle Veränderungen der Leitung nicht fristgemäß mitteilt,
- c) den Sitz einer internationalen nichtstaatlichen Vereinigung in der Deutschen Demokratischen Republik begründet oder einer internationalen Vereinigung bzw. einer Vereinigung, die außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik ihren Sitz hat, als Mitglied angehört oder Beziehungen mit diesen herstellt oder Bürger bzw. Vereinigungen anderer Staaten und Berlin (West) als Mitglied aufnimmt oder führt,

kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 500 M belegt werden.

(2) Ist eine vorsätzliche Handlung nach Abs. 1 aus Vorteilsstreben oder ähnlichen, die gesellschaftlichen Interessen mißachtenden Beweggründen oder wiederholt innerhalb von 2 Jahren begangen und mit Ordnungsstrafe geahndet worden,

kann eine Ordnungsstrafe bis zu 1 000 M ausgesprochen werden.

(3) Gegenstände, die zur Begehung einer Ordnungswidrigkeit benutzt werden oder auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht, können neben anderen Ordnungsstrafmaßnahmen oder selbständig eingezogen werden.

(4) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt den Vorsitzenden der Räte der Stadt- oder Landkreise bzw. Bezirke, deren zuständigen Stellvertreter, den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe, dem Leiter der Hauptabteilung Innere Angelegenheiten des Ministeriums des Innern und den Leitern der Dienststellen der Deutschen Volkspolizei.

(5) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten - OWG - (GBl. I Nr. 3 S. 101) in der Fassung der Ziff. 29 der Anlage zum Gesetz vom 19. Dezember 1974 zur Änderung des Strafgesetzbuches, des Anpassungsgesetzes und des Gesetzes zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten (GBl. I Nr. 64 S. 591).

§ 17

Der Minister des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei und die Leiter der zentralen staatlichen Organe erlassen im gegenseitigen Einvernehmen die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Bestimmungen.

§ 18

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1976 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- a) die §§ 38 bis 41 und 43 und 44 der Verordnung vom 15. Oktober 1952 über die Übertragung der Angelegenheiten der Freiwilligen Gerichtsbarkeit (GBl. Nr. 146 S. 1057),
- b) die Verordnung vom 9. November 1967 zur Registrierung von Vereinigungen (GBl. II Nr. 122 S. 861) in der Fassung der Ziff. 93 der Anlage 1 zur Anpassungsverordnung vom 13. Juni 1968 (GBl. II Nr. 62 S. 363),
- c) die Erste Durchführungsbestimmung vom 25. Januar 1968 zur Verordnung zur Registrierung von Vereinigungen (GBl. II Nr. 16 S. 69).

Berlin, den 6. November 1975

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik

Sindermann
Vorsitzender

Statut des Ministeriums für Wissenschaft und Technik

Beschluß des Ministerrates

vom 30. Oktober 1975

§ 1

(1) Das Ministerium für Wissenschaft und Technik (nachfolgend Ministerium genannt) ist das Organ des Ministerrates zur einheitlichen Leitung und Planung von Wissenschaft und Technik. Es verwirklicht seine Aufgaben in Durchführung der Beschlüsse der Partei der Arbeiterklasse auf der Grundlage

der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik, der Gesetze und anderen Rechtsvorschriften.

(2) Das Ministerium gewährleistet die wirksame Gestaltung der gesamtstaatlichen Leitung und Planung von Wissenschaft und Technik und sichert die Auswertung und Verallgemeinerung fortgeschrittener Erfahrungen. Es unterbreitet dem Ministerrat Vorschläge für Entscheidungen zur Wahrung der staatlichen Interessen bei der Durchführung wissenschaftlich-technischer Vorhaben, zur Entwicklung des wissenschaftlich-technischen Potentials sowie zur Erhöhung der Effektivität der wissenschaftlich-technischen Arbeit.

(3) Das Ministerium konzentriert sich bei der Leitung und Planung von Wissenschaft und Technik auf die Verwirklichung der wirtschafts- und wissenschaftspolitischen Ziele zur weiteren Erhöhung des materiellen und kulturellen Lebensniveaus des Volkes auf der Grundlage eines hohen Entwicklungstempos der sozialistischen Produktion, der Erhöhung der Effektivität, des wissenschaftlich-technischen Fortschritts und des Wachstums der Arbeitsproduktivität.

(4) Das Ministerium sichert, daß mit der langfristigen Planung, der Fünfjahr- und Jahresplanung die naturwissenschaftlich-technische Forschung und Entwicklung entsprechend den gesellschaftlichen Bedürfnissen, insbesondere den Erfordernissen der Leistungssteigerung der Volkswirtschaft und der sozialistischen ökonomischen Integration, entwickelt wird.

(5) Das Ministerium orientiert auf der Grundlage der volkswirtschaftlichen Zielstellungen die wissenschaftlich-technische Arbeit darauf, unter Nutzung der Vorzüge des Sozialismus neue naturwissenschaftliche, technische, technologische, einschließlich formgestalterischer Erkenntnisse und Ergebnisse zu erarbeiten und anzuwenden, die das technisch-ökonomische Niveau der Produktion und der Erzeugnisse, insbesondere ihre Qualität, erhöhen, entsprechend dem Bedarf der Bevölkerung, der Volkswirtschaft und des Exportes. Es fördert in Zusammenarbeit mit den zuständigen zentralen Staatsorganen Forschungen auf dem Gebiet der Medizin und des Umweltschutzes.

(6) Das Ministerium erarbeitet zur Orientierung der wissenschaftlich-technischen Arbeit auf die volkswirtschaftlichen Erfordernisse Hauptrichtungen der Entwicklung von Naturwissenschaft und Technik. Es plant im Rahmen des Staatsplanes volkswirtschaftlich bedeutende Forschungs- und Entwicklungsaufgaben hoher Effektivität, Verflechtung und Breitenwirksamkeit.

(7) Das Ministerium fördert die schöpferische Initiative der Werktätigen im sozialistischen Wettbewerb zur Erfüllung und Übererfüllung der Pläne Wissenschaft und Technik und nimmt Einfluß auf die weitere Entfaltung der sozialistischen Gemeinschaftsarbeit in der Neuererbewegung. Dazu arbeitet es eng mit den gesellschaftlichen Organisationen, insbesondere mit den Gewerkschaften und der Kammer der Technik, zusammen.

(8) Das Ministerium bezieht in die Lösung seiner Aufgaben Wissenschaftler aus Forschung, Technik und Produktion umfassend ein, insbesondere des Forschungsrates und der Zentralen Arbeitskreise für Forschung und Technik. Es nutzt Arbeitsergebnisse der Wissenschaftlichen Räte der Akademie der Wissenschaften der DDR sowie des Ministeriums für Hoch- und Fachschulwesen, von Kollektiven der Kammer der Technik und anderer Gremien.

§ 2

(1) Das Ministerium wird vom Minister nach dem Prinzip der Einzeileitung und kollektiven Beratung der Grundfragen geleitet. Der Minister trägt für die gesamte Tätigkeit des Mini-

steriums die persönliche Verantwortung gegenüber der Volkskammer und dem Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Der Minister trifft zur Leitung und Planung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts im Rahmen der ihm übertragenen Rechte und Pflichten notwendige Entscheidungen oder führt sie in Zusammenarbeit mit anderen zentralen und örtlichen Staatsorganen herbei. Er gewährleistet die konsequente Verwirklichung des sozialistischen Rechts und die Einhaltung der sozialistischen Gesetzlichkeit.

(3) Der Minister erläßt im Rahmen seiner Zuständigkeit Anordnungen und Durchführungsbestimmungen. Er regelt einzelne Aufgaben innerhalb seines Verantwortungsbereiches durch Verfügungen und Anweisungen.

§ 3

(1) Das Ministerium gewährleistet im Rahmen seiner Verantwortung für die einheitliche staatliche Leitung und Planung von Wissenschaft und Technik auf der Grundlage der zentralen Zielstellungen für die Leistungsentwicklung der Volkswirtschaft, ihrer Zweige und Bereiche gemeinsam mit der Staatlichen Plankommission und den anderen zentralen Staatsorganen die Erarbeitung der ökonomischen Vorgaben für die wissenschaftlich-technische Arbeit. Sie sind vor allem zu richten auf

- die Steigerung der Produktion,
- eine hohe Qualität der Erzeugnisse, insbesondere ihre Funktionssicherheit, Zuverlässigkeit und Formgestaltung,
- die Einsparung von Arbeitszeit und die Senkung der Kosten,
- die Verbesserung der Arbeitsbedingungen der Werktätigen,
- den rationellen Einsatz und die Senkung des spezifischen Aufwandes an Energie, Rohstoffen und Material,
- die Stärkung der Exportkraft der Volkswirtschaft.

(2) Das Ministerium richtet seine Tätigkeit in Zusammenarbeit mit den zentralen Staatsorganen darauf, daß ausgehend von den Erfordernissen der sozialistischen Intensivierung in den Plänen Wissenschaft und Technik die zur Einhaltung der volkswirtschaftlichen Zielstellungen für die wissenschaftlich-technische Arbeit notwendigen Aufgaben, einschließlich der Maßnahmen zur Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen und zur Durchsetzung der wissenschaftlichen Arbeitsorganisation, festgelegt werden und ihre planmäßige Realisierung kontrolliert und abgerechnet wird.

(3) Das Ministerium leitet aus der Analyse des wissenschaftlich-technischen und ökonomischen Niveaus der Produktion und aus den Entwicklungstendenzen von Naturwissenschaft und Technik Schlußfolgerungen für das Wachstum und die Struktur des wissenschaftlich-technischen Potentials ab. Davon ausgehend nimmt es bei der Vorbereitung und Durchführung der Pläne Wissenschaft und Technik Einfluß aus gesamtvolkswirtschaftlicher Sicht auf die Entwicklung und den zielgerichteten Einsatz des Forschungs- und Entwicklungspotentials.

(4) Das Ministerium gewährleistet unter Einbeziehung der erforderlichen Institutionen und Experten bei ausgewählten volkswirtschaftlichen Investitionsvorhaben im Rahmen der staatlichen Begutachtung eine fundierte Einschätzung des wissenschaftlich-technischen Niveaus.

(5) Das Ministerium koordiniert in Zusammenarbeit mit der Staatlichen Plankommission und dem Ministerium für Außenhandel bei der Vorbereitung und Durchführung der Pläne Wissenschaft und Technik die Vorhaben der Lizenztätigkeit

mit den Zielstellungen für die wissenschaftlich-technische Arbeit.

(6) Das Ministerium gewährleistet gemeinsam mit den zuständigen zentralen Staatsorganen die effektive Gestaltung der Finanzierung, Stimulierung und Preisbildung wissenschaftlich-technischer Leistungen.

(7) Das Ministerium arbeitet bei der Vorbereitung von Entscheidungen des Ministerrates und der Lösung seiner Aufgaben auf dem Gebiet der Leitung und Planung von Wissenschaft und Technik eng mit den staatlichen und wirtschaftsleitenden Organen, mit den Kombinat, Betrieben und Einrichtungen zusammen und holt entsprechende Auskünfte sowie Stellungnahmen ein bzw. veranlaßt in Abstimmung mit den zuständigen zentralen Staatsorganen notwendige Analysen und Einschätzungen.

§ 4

(1) Das Ministerium gewährleistet die Vorbereitung und Ausarbeitung des Staatsplanes Wissenschaft und Technik sowie die Kontrolle seiner Durchführung in Zusammenarbeit mit der Staatlichen Plankommission und den anderen zentralen Staatsorganen.

(2) Das Ministerium sichert, daß in den Staatsplan Wissenschaft und Technik solche wissenschaftlich-technischen Aufgaben bzw. Aufgabenkomplexe aufgenommen und kontrollfähig ausgewiesen werden, die die höchsten Beiträge zur Erreichung der vorgegebenen Leistungsziele erbringen, eine breite volkswirtschaftliche Nutzung der Forschungs- und Entwicklungsergebnisse ermöglichen sowie maßgeblich die Vertiefung der sozialistischen ökonomischen Integration fördern.

(3) Das Ministerium kontrolliert und analysiert die termin- und leistungsgerechte Erfüllung der Aufgaben des Staatsplanes Wissenschaft und Technik. Im Ergebnis der Kontrolltätigkeit schlägt es Maßnahmen zum Erreichen und Überbieten geplanter Leistungsziele vor.

(4) Der Minister sichert im Rahmen seiner Verantwortung für die einheitliche Vorbereitung und Kontrolle des Staatsplanes Wissenschaft und Technik sowie für analytisch-konzeptionelle Arbeiten zum wissenschaftlich-technischen Niveau der Produktion und der Erzeugnisse das koordinierte Zusammenwirken zwischen dem Ministerium und dem Amt für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung, dem Amt für Erfindungs- und Patentwesen, der Technischen Überwachung der DDR sowie dem Amt für industrielle Formgestaltung.

(5) Das Ministerium gewährleistet im Zusammenwirken mit dem Ministerium der Finanzen und den anderen zentralen Staatsorganen den volkswirtschaftlich effektiven Einsatz der Mittel des Staatshaushaltes für Wissenschaft und Technik und nimmt Einfluß auf eine hohe volkswirtschaftliche Wirksamkeit der Fonds Wissenschaft und Technik.

(6) Der Minister sichert in Zusammenarbeit mit den Leitern der zentralen Staatsorgane eine den volkswirtschaftlichen Erfordernissen entsprechende Entwicklung der Information und Dokumentation auf dem Gebiet von Naturwissenschaft und Technik und koordiniert die Aufgaben der zuständigen zentralen Staatsorgane auf diesem Gebiet.

(7) Der Minister ist für die Anleitung und Kontrolle der Tätigkeit des Forschungsrates der DDR und seiner Gremien verantwortlich. Er beruft in Abstimmung mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane die Vorsitzenden und Mitglieder der Zentralen Arbeitskreise sowie Experten und Kollektive zu zeitweiliger oder ständiger Beratung im Interesse der Koordinierung und Bearbeitung von volkswirtschaftlich wichtigen wissenschaftlich-technischen Problemen und ihrer qualifizierten Lösung.

§ 5

(1) Der Minister ist verantwortlich für die Koordinierung der wissenschaftlich-technischen Zusammenarbeit der zentralen Staatsorgane der DDR mit denen der UdSSR und der anderen sozialistischen Länder mit dem Ziel, einen hohen Nutzeffekt von Wissenschaft und Technik zu gewährleisten. Er koordiniert die Beteiligung der zentralen Staatsorgane der DDR an der wissenschaftlich-technischen Zusammenarbeit im Rahmen zwei- und mehrseitiger Organe der Mitgliedsländer des RGW und die Teilnahme von Vertretern aus Betrieben, Kombinat und anderen Einrichtungen der DDR an naturwissenschaftlich-technischen Veranstaltungen in anderen Staaten.

(2) Der Minister koordiniert in Zusammenarbeit mit dem Minister für Außenhandel und den Leitern der anderen zuständigen zentralen Staatsorgane die wissenschaftlich-technischen Beziehungen der DDR zu kapitalistischen Industrieländern entsprechend den Belangen des wissenschaftlich-technischen Fortschritts in der Volkswirtschaft der DDR.

(3) Der Minister ist in Abstimmung mit dem Minister für Auswärtige Angelegenheiten und den Leitern anderer zuständiger zentraler Staatsorgane verantwortlich für die Vorbereitung von Staatsverträgen und Regierungsabkommen, für den Abschluß von Ressortabkommen sowie für die Vorbereitung des Beitritts zu multilateralen völkerrechtlichen Verträgen auf dem Gebiet der wissenschaftlich-technischen Zusammenarbeit. Er ist für die Wahrnehmung und Realisierung der Rechte und Verpflichtungen verantwortlich, die sich im Rahmen seiner Zuständigkeit auf wissenschaftlich-technischem Gebiet aus völkerrechtlichen Verträgen sowie aus den Erfordernissen der Mitgliedschaft der DDR in der Organisation der Vereinten Nationen, ihren Organen und Spezialorganisationen ergeben.

(4) Der Minister schließt auf der Grundlage zentraler Festlegungen Vereinbarungen über die Kooperation in Forschung und Entwicklung sowie über andere Formen der internationalen wissenschaftlich-technischen Zusammenarbeit mit Instituten und Wirtschaftsorganen anderer Staaten ab.

§ 6

(1) Der Minister ist verantwortlich für die Haushalts-, Valuta- und Finanzwirtschaft und die Einhaltung der Finanzdisziplin im Ministerium und in den ihm unterstellten Einrichtungen.

(2) Der Minister gewährleistet in seinem Verantwortungsbereich die planmäßige Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen und ist dafür verantwortlich, daß eine hohe Staatsdisziplin sowie Ordnung, Sicherheit und Geheimnisschutz gewahrt werden.

(3) Der Minister ist verantwortlich dafür, daß in seinem Bereich alle Maßnahmen zur Sicherstellung der Landesverteidigung einschließlich der Zivilverteidigung und alle weiteren Aufgaben, die sich aus Gesetzen und Rechtsvorschriften sowie aus Entscheidungen der dazu befugten Organe zur Landesverteidigung und zur inneren Sicherheit und Ordnung ergeben, exakt durchgeführt werden.

§ 7

(1) Dem Minister unterstehen:

- das Zentralinstitut für Information und Dokumentation,
- die Forschungsstelle beim Ministerium für Wissenschaft und Technik,
- das Rechenzentrum des Ministeriums für Wissenschaft und Technik.

Der Minister bestimmt die Aufgaben der ihm unterstellten Einrichtungen und bestätigt deren Statuten. Er ist verantwortlich für die rationelle Gestaltung der Leitung und Organisation in seinem Verantwortungsbereich und für die ständige Vervollkommnung der Arbeit auf diesem Gebiet unter Anwendung der Erkenntnisse der sozialistischen Leitungswissenschaft.

(2) Der Minister ist verantwortlich für die Anleitung und Kontrolle der Leiter und fordert regelmäßig von ihnen Rechenschaft. Der Minister ist gegenüber den Leitern und Mitarbeitern im Ministerium sowie den Leitern der ihm unterstellten Einrichtungen weisungsberechtigt. Der Minister hat das Recht, Entscheidungen der Leiter der ihm unterstellten Einrichtungen aufzuheben, wenn dies zur besseren Erfüllung der Aufgaben oder zur Durchsetzung der sozialistischen Gesetzlichkeit erforderlich ist.

(3) Der Minister ist für eine der führenden Rolle der Arbeiterklasse entsprechende Auswahl, Entwicklung, Erziehung, Qualifizierung und Weiterbildung sowie den Einsatz der Kader des Ministeriums und der Leitungskader der dem Ministerium unterstellten Einrichtungen entsprechend den Nomenklaturen sowie für die Bildung der Kaderreserve verantwortlich. Er nimmt entsprechend der Kadernomenklatur die Berufung und Abberufung leitender Kader vor und sichert dabei die Entwicklung und Förderung der Frauen in leitenden Funktionen. Er ist Disziplinarvorgesetzter der genannten Leiter und Mitarbeiter.

(4) Das beratende Organ des Ministers ist das Kollegium. Es unterstützt den Minister durch Beratung insbesondere von Grundfragen der Beschleunigung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts. Aufgaben und Arbeitsweise des Kollegiums werden durch Verfügung des Ministers bestimmt.

(5) Der ständige Stellvertreter des Ministers ist ein Staatssekretär. Er hat im Falle der Verhinderung des Ministers die Befugnisse und Pflichten des Ministers wahrzunehmen.

§ 8

(1) Das Ministerium ist zur Lösung seiner Aufgaben in Hauptabteilungen und Abteilungen gegliedert. Die Grobstruktur und der Stellenplan des Ministeriums werden vom Ministerrat bestätigt.

(2) Der Minister legt die Verantwortung seiner Stellvertreter, die Aufgaben der Hauptabteilungen und Abteilungen, die Art und Weise ihres Zusammenwirkens sowie die Verantwortung der Leiter und Mitarbeiter in der Arbeitsordnung des Ministeriums sowie in Funktionsplänen fest.

§ 9

(1) Das Ministerium ist juristische Person und Haushaltsorganisation. Es hat seinen Sitz in Berlin, der Hauptstadt der DDR.

(2) Das Ministerium wird im Rechtsverkehr durch den Minister vertreten. Die Staatssekretäre, die Stellvertreter des Ministers, die Leiter der Hauptabteilungen und die Leiter der Abteilungen sind berechtigt, das Ministerium im Rahmen ihres Aufgabenbereiches zu vertreten.

(3) Mitarbeiter des Ministeriums oder andere Personen können im Rahmen der ihnen vom Minister schriftlich erteilten Vollmachten das Ministerium vertreten.

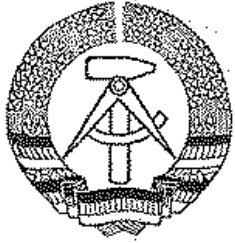
§ 10

Dieses Statut tritt am 1. Dezember 1975 in Kraft.

Berlin, den 30. Oktober 1975

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik
Sindermann
Vorsitzender

AUSGEGABEN
27. APR. 1953



GESETZBLATT

729

der Deutschen Demokratischen Republik

1975	Berlin, den 5. Dezember 1975	Teil I Nr. 45
------	------------------------------	---------------

Tag	Inhalt	Seite
25. 9. 75	Verordnung über die Einstellung und Verlagerung der Produktion von Erzeugnissen und Leistungen	729
30. 10. 75	Zweite Durchführungsbestimmung zur Reservistenordnung	733
7. 11. 75	Anordnung Nr. Pr. 103/1 — Preise für Erzeugnisse der obst- und gemüseverarbeitenden Industrie —	736

**Verordnung
über die Einstellung und Verlagerung
der Produktion von Erzeugnissen und Leistungen
vom 25. September 1975**

Die ständig bessere Befriedigung des Bedarfs der Volkswirtschaft und der Bevölkerung erfordert die weitere Erhöhung der Effektivität der Produktion, die Konzentration und Spezialisierung in der Volkswirtschaft in Übereinstimmung mit den Aufgaben der sozialistischen ökonomischen Integration. Werden in diesem Zusammenhang in Ausnahmefällen Einstellungen und Verlagerungen der Produktion von Erzeugnissen und Leistungen notwendig, sind sie mit geringstem volkswirtschaftlichem Aufwand und ohne Störung der Liefer- und Leistungsbeziehungen auf der Grundlage des Volkswirtschaftsplanes durchzuführen. Dazu wird folgendes verordnet:

**§ 1
Geltungsbereich**

(1) Diese Verordnung regelt die Einstellung und Verlagerung der Produktion von Erzeugnissen und Leistungen (nachfolgend Produktionseinstellung und Produktionsverlagerung genannt) durch zentral- und örtlich geleitete Betriebe und Kombinate der Industrie, des Bauwesens, der Wasserwirtschaft, der Nahrungsgüterwirtschaft und des Post- und Fernmeldewesens sowie von Leistungen durch Betriebe und Kombinate des Verkehrswesens und der Landwirtschaft, die für die industrielle Produktion anderer Bereiche erbracht werden. Sie regelt die Rechte und Pflichten der Staatsorgane und wirtschaftsleitenden Organe.

(2) Diese Verordnung gilt auch für die Einstellung und Verlagerung der Produktion von Erzeugnissen und Leistungen für Besteller gemäß der Lieferverordnung (LVO) vom 8. Mai 1972 (GBl. II Nr. 33 S. 363), soweit in dieser nichts anderes geregelt ist.

(3) Diese Verordnung findet entsprechende Anwendung für Produktionsgenossenschaften des Handwerks sowie Handwerks- und andere Gewerbebetriebe, soweit sie industrielle Produktion durchführen.

Inhalt der Produktionseinstellung

§ 2

(1) Eine Produktionseinstellung im Sinne dieser Verordnung liegt vor, wenn ein Betrieb oder Kombinat ein Erzeugnis (einschließlich Baugruppen und Einzelteile) nicht mehr herstellt und dafür kein Erzeugnis mit demselben oder einem höheren Gebrauchswert bei gleichem Verwendungszweck produziert und eine Produktionsverlagerung in einen ande-

ren Betrieb oder ein anderes Kombinat gemäß § 11 nicht erfolgt. Bei Konsumgütern, einschließlich der 1000 kleinen Dinge des Grundbedarfs, gilt außerdem als Produktionseinstellung, wenn anstelle bisher hergestellter Erzeugnisse nur solche Erzeugnisse mit einem höheren Preis hergestellt oder wenn die Anteile von Erzeugnissen der niedrigen Preisgruppe nicht entsprechend den planmäßigen Forderungen des Handels produziert und angeboten werden sollen.

(2) Fallen bei der Herstellung von Erzeugnissen Nebenprodukte an und wird das Nebenprodukt aus technologisch bedingten Gründen nicht mehr produziert, so liegt eine Einstellung der Produktion des Nebenproduktes im Sinne dieser Verordnung vor, wenn seine Herstellung im Plan der industriellen Warenproduktion des Betriebes oder Kombinats enthalten ist.

(3) Eine Produktionseinstellung im Sinne dieser Verordnung liegt nicht vor, wenn

- die Produktion bei planmäßiger Deckung des volkswirtschaftlich begründeten Bedarfs vorübergehend nicht durchgeführt wird,
- ein Betrieb oder Kombinat auf der Grundlage vertraglicher Vereinbarung befristet die Produktion für einen anderen Betrieb oder ein Kombinat durchführt und nicht mehr fortsetzt,
- der Abbau von Rohstoffen eingestellt wird, weil das Rohstoffvorkommen erschöpft ist,
- Ersatzteile nicht mehr hergestellt werden und Kundendienstleistungen nicht mehr erfolgen, nachdem der Hersteller des Erzeugnisses seine Pflichten im Rahmen der Ersatzteilversorgungsfrist entsprechend den Rechtsvorschriften im erforderlichen Umfang erfüllt hat.

§ 3

(1) Produktionseinstellungen haben der Durchsetzung von Maßnahmen zur Sicherung des Bedarfs der Volkswirtschaft und der Bevölkerung zu dienen durch

- Erhöhung des wissenschaftlich-technischen Niveaus und der Effektivität der Produktion,
- Verbesserung der Grundfondseffektivität,
- Gewährleistung des volkswirtschaftlich effektiven Materialeinsatzes,
- bessere Ausnutzung des gesellschaftlichen Arbeitsvermögens,
- weitere Vertiefung der sozialistischen ökonomischen Integration,
- planmäßige Konzentration und Spezialisierung der Produktion sowie Einschränkung der Herstellung von volkswirtschaftlich ineffektiven Erzeugnissen.

(2) Entscheidungen über Produktionseinstellungen sind grundsätzlich bis zur Erteilung der staatlichen Aufgaben für die Ausarbeitung der Planentwürfe zu den Jahresvolkswirtschaftsplanen zu treffen, so daß die Auswirkungen der Produktionseinstellungen in den betroffenen Abnehmer- und Zulieferbereichen planmäßig in vollem Umfang abgesichert werden können.

(3) Entscheidungen über Produktionseinstellungen dürfen nicht getroffen werden, wenn

- die planmäßige Versorgung der Bevölkerung, der Wirtschaft und die Deckung des Bedarfs entsprechend den Erfordernissen des Staates in Menge, Sortiment, Qualität und Termin beeinträchtigt werden sowie der Bedarf der Bevölkerung an Konsumgütern mit niedrigen Preisgruppen nicht mehr gedeckt werden kann,
- geplante Exportlieferungen, einschließlich Ersatzteillieferungen für den Export, gefährdet werden,
- zur planmäßigen Deckung des volkswirtschaftlich begründeten Bedarfs der Ausgleich der eingestellten Produktion durch nicht geplante Importe notwendig wird.

Entscheidung über die Produktionseinstellung

§ 4

(1) Über Produktionseinstellung entscheiden die Minister für ihren Verantwortungsbereich. Die Entscheidungsbefugnis über Produktionseinstellungen durch örtlich geleitete Betriebe und Kombinate obliegt dem zuständigen Minister.

(2) Die Minister haben vor ihrer Entscheidung die Zustimmung einzuholen von:

- den Ministern der Hauptabnehmerbereiche,
- dem Leiter des bilanzverantwortlichen zentralen Staatsorgans,
- dem Minister für Handel und Versorgung sowie dem Minister und Leiter des Amtes für Preise — bei Konsumgütern, einschließlich Ersatzteile,
- dem Minister für Außenhandel — bei Exporterzeugnissen, einschließlich Ersatzteile,
- dem Minister für Gesundheitswesen — bei pharmazeutischen, medizin- und krankenhaustechnischen sowie anderen Erzeugnissen, die für den Einsatz in Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens vorgesehen sind,
- dem Minister für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft — bei pharmazeutischen Erzeugnissen und Erzeugnissen der Medizintechnik sowie anderen Erzeugnissen, die für den Einsatz im Veterinärwesen vorgesehen sind,
- dem Vorsitzenden des zuständigen Rates des Bezirkes, wenn sich aus der Produktionseinstellung Auswirkungen auf das betreffende Territorium ergeben können,
- dem Minister für Materialwirtschaft.

(3) Bei Einholung der Zustimmung des Ministers für Materialwirtschaft sind die erteilten Zustimmungen gemäß Abs. 2 nachzuweisen.

(4) Die Entscheidung über die Einstellung der Produktion eines Erzeugnisses, bei dessen Herstellung Nebenprodukte anfallen, darf erst dann getroffen werden, wenn die erforderlichen Zustimmungen zur Einstellung der Produktion der Nebenprodukte erteilt wurden.

(5) Wird zwischen den beteiligten Ministern und Leitern anderer zentraler Staatsorgane sowie dem Vorsitzenden des zuständigen Rates des Bezirkes keine Einigung über die Produktionseinstellung erzielt, so entscheidet darüber der Leiter des zuständigen bilanzverantwortlichen zentralen Staatsorgans in Übereinstimmung mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission und dem Minister für Materialwirtschaft.

§ 5

(1) Soll im Zusammenhang mit Maßnahmen der sozialistischen internationalen Spezialisierung und Kooperation eine Produktionseinstellung von Erzeugnissen in der DDR erfolgen, so ist der für die Entscheidung über die Produktions-

einstellung zuständige Minister dafür verantwortlich, daß die Produktion der Erzeugnisse solange durchgeführt wird, bis die planmäßige Versorgung der Bevölkerung, der Wirtschaft und die Deckung des Bedarfs entsprechend den Erfordernissen des Staates auf der Grundlage von Abkommen, Vereinbarungen und Verträgen über die Spezialisierung und Kooperation in Menge, Sortiment, Qualität und Termin sowie der Vertrieb der importierten Erzeugnisse gewährleistet ist.

(2) Der für die Entscheidung über die Produktionseinstellung zuständige Minister hat die Zustimmung gemäß § 4 Abs. 2 spätestens bis zum Zeitpunkt des Abschlusses der Importverträge einzuholen.

§ 6

Beantragung der Produktionseinstellung

(1) Der Antrag zur Entscheidung über die Produktionseinstellung ist von den Direktoren der Betriebe und Kombinate über den Leiter des übergeordneten Organs an den zuständigen Minister zu stellen. Der Antrag hat insbesondere folgende Angaben zu enthalten:

- Bezeichnung des Erzeugnisses, dessen Produktion eingestellt werden soll,
- Name des die Produktion einstellenden Betriebes oder Kombinats,
- vorgesehener Zeitpunkt der Produktionseinstellung,
- Begründung der Produktionseinstellung, einschließlich des Nachweises des zu erreichenden volkswirtschaftlichen Nutzens,
- Nachweis über die Auslastung oder weitere Verwendung der Grundfonds,
- Produktionsvolumen in den letzten 3 Jahren vor dem vorgesehenen Zeitpunkt der Produktionseinstellung (Wert und Menge),
- Volumen des Exports, gegliedert nach SW und NSW,
- Hauptabnehmer,
- hauptsächliche Zulieferbetriebe,
- volkswirtschaftlich begründeter Bedarf für die folgenden 2 Planjahre,
- Maßnahmen zur Sicherung der planmäßigen Deckung des volkswirtschaftlich begründeten Bedarfs, einschließlich aus Importen, in Sortiment, Qualität und Termin,
- Maßnahmen zur Sicherung der Finanzierung bei vorgesehenen Importen,
- Maßnahmen zur Sicherung der Ersatzteilversorgung und von Garantieleistungen sowie zur Gewährleistung des Kundendienstes,
- Bezeichnung der Leiter der Staatsorgane, deren Zustimmung zur Produktionseinstellung gemäß § 4 Abs. 2 einzuholen ist.

(2) In den Antrag sind entsprechende Angaben zu Nebenprodukten aufzunehmen, wenn mit der vorgesehenen Produktionseinstellung Nebenprodukte gemäß § 2 Abs. 2 nicht mehr anfallen.

§ 7

Verantwortung der den Betrieben und Kombinat übergeordneten Organe

(1) Die Leiter der den Betrieben und Kombinat übergeordneten Staatsorgane und wirtschaftsleitenden Organe sind für die Anleitung und Kontrolle der Vorbereitung und Durchführung von Produktionseinstellungen verantwortlich.

(2) Die Generaldirektoren der VVB und die Leiter gleichgestellter wirtschaftsleitender Organe sowie die Räte der Bezirke haben eine vorgesehene Produktionseinstellung mit den Leitern der wirtschaftsleitenden Organe der Hauptabnehmer- und der hauptsächlichen Zulieferbereiche sowie mit dem Leiter des zuständigen bilanzierenden Organs oder bilanzverantwortlichen Organs abzustimmen. Ist eine Produktionseinstellung durch ein Kombinat vorgesehen, das einem Ministerium direkt unterstellt ist, so obliegt die Abstimmungspflicht dem Generaldirektor des Kombinats.

(3) Die Vorbereitung und Durchführung von Produktionseinstellungen hat in Übereinstimmung mit der gesellschaftlichen und ökonomischen Entwicklung im Territorium zu erfolgen. Dabei sind gemeinsam mit den örtlichen Räten Probleme zu klären, die die Versorgung der Bevölkerung mit Konsumgütern, einschließlich der 1000 kleinen Dinge des Grundbedarfs, die Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen, das Bildungswesen, die Kultur, das Verkehrswesen und den Wohnungsbau betreffen.

§ 8

Verantwortung der Betriebe und Kombinate

(1) Die Direktoren der Betriebe und Kombinate sowie die Generaldirektoren der einem Ministerium direkt unterstellten Kombinate sind verpflichtet, auf Grund der durch den zuständigen Minister getroffenen Entscheidung die Produktionseinstellung mit dem Plan so vorzubereiten und durchzuführen, daß eine hohe volkswirtschaftliche Effektivität entsprechend der Zielstellung gemäß § 3 Abs. 1 erreicht wird.

(2) Die Direktoren der Betriebe und Kombinate sowie die Generaldirektoren der einem Ministerium direkt unterstellten Kombinate haben zu sichern, daß die Maßnahmen im Zusammenhang mit der Produktionseinstellung unter aktiver Mitwirkung der Werktätigen, insbesondere der gesellschaftlichen Organisationen, durchgeführt werden. Sie haben zu gewährleisten, daß die Notwendigkeit der getroffenen Entscheidungen umfassend erläutert und die sich hieraus für die Qualifizierung sowie für die Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen ergebenden Aufgaben in Übereinstimmung mit den örtlichen Staatsorganen einer Lösung zugeführt werden.

(3) Die Direktoren der Betriebe und Kombinate und die Generaldirektoren der einem Ministerium direkt unterstellten Kombinate sind dafür verantwortlich, daß die Produktionseinstellung in sozialistischer Gemeinschaftsarbeit so vorbereitet und durchgeführt wird, daß ein hoher gesellschaftlicher Nutzen bei gleichzeitiger Vermeidung von Störungen der Liefer- und Leistungsbeziehungen gesichert wird. Dazu ist insbesondere mit dem Erzeugnisgruppenleitbetrieb, den Hauptabnehmern und den hauptsächlichen Zulieferbetrieben, dem zuständigen bilanzierenden Organ oder bilanzverantwortlichen Organ und der zuständigen Filiale der Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik zusammenzuarbeiten. Alle Kooperationspartner sind rechtzeitig über die Produktionseinstellung zu informieren.

(4) Die Betriebe und Kombinate sind für die planmäßige Deckung des volkswirtschaftlich begründeten Bedarfs bis zu dem mit der Entscheidung über die Produktionseinstellung festgelegten Zeitpunkt verantwortlich.

§ 9

Aufgaben des Ministeriums für Materialwirtschaft

(1) Das Ministerium für Materialwirtschaft kontrolliert zur Sicherung gesamtvolkswirtschaftlicher Interessen im Zusammenwirken mit anderen zentralen Staatsorganen die Vorbereitung und Durchführung von Produktionseinstellungen auf der Grundlage dieser Verordnung. Die Kontrollen richten sich insbesondere auf

- die Erhöhung der Staatsdisziplin zur Vermeidung von nachteiligen Auswirkungen auf die planmäßige Versorgung der Bevölkerung, der Wirtschaft und die Deckung des Bedarfs entsprechend den Erfordernissen des Staates,
- die Sicherung des mit der Produktionseinstellung zu erreichenden volkswirtschaftlichen Nutzeffektes,
- den störungsfreien Ablauf der Kooperationsbeziehungen zur Sicherung der Volkswirtschaftspläne.

(2) Bei Kontrollen festgestellte Probleme sind durch den Minister für Materialwirtschaft unter Wahrung der Verantwortung des für die Produktionseinstellung zuständigen Ministers einer Lösung zuzuführen.

§ 10

Folgen der rechtswidrigen Produktionseinstellung

(1) Ist die Produktion rechtswidrig eingestellt worden, so ist der für den Hersteller zuständige Minister dafür verantwortlich, daß die planmäßige Deckung des volkswirtschaftlich begründeten Bedarfs gesichert wird. Das kann insbesondere erfolgen durch

- Eigenaufkommen der ihm unterstellten Betriebe und Kombinate,
- Einbeziehung von Lieferbetrieben anderer Bereiche.

(2) Führen die gemäß Abs. 1 eingeleiteten Maßnahmen nicht zur planmäßigen Deckung des volkswirtschaftlich begründeten Bedarfs, so hat der zuständige Minister die Wiederaufnahme der Produktion von Erzeugnissen in dem Betrieb oder Kombinat zu veranlassen.

§ 11

Inhalt der Produktionsverlagerung

(1) Eine Produktionsverlagerung im Sinne dieser Verordnung liegt vor, wenn die Produktion von Erzeugnissen (einschließlich Baugruppen und Einzelteile) planmäßig von einem Betrieb oder Kombinat auf einen anderen Betrieb oder ein anderes Kombinat übertragen wird.

(2) Ist mit der Produktionsverlagerung die Ausgliederung von Betriebsteilen verbunden, findet insoweit § 4 der Verordnung vom 16. Oktober 1968 über das Verfahren der Gründung und Zusammenlegung von volkseigenen Betrieben (GBl. II Nr. 121 S. 965) Anwendung.

(3) Eine Produktionsverlagerung im Sinne dieser Verordnung liegt nicht vor, wenn zur Auslastung zeitweilig nicht genutzter Kapazitäten eine Übergabe und Übernahme der Produktion zwischen Betrieben und Kombinat befriestet, höchstens für den Zeitraum eines Jahresvolkswirtschaftsplanes, erfolgt.

§ 12

Entscheidung über die Produktionsverlagerung

(1) Die Minister entscheiden über Produktionsverlagerungen

- zwischen Betrieben und Kombinat ihres Verantwortungsbereiches. Über Produktionsverlagerungen zwischen örtlich geleiteten Betrieben und Kombinat entscheidet der zuständige Minister.
- in die Betriebe und Kombinate ihres Verantwortungsbereiches in Übereinstimmung mit dem Minister, aus dessen Verantwortungsbereich die Produktion abgegeben werden soll. Bei Produktionsverlagerungen aus örtlich geleiteten Betrieben und Kombinat erfolgt die Entscheidung in Übereinstimmung mit dem zuständigen Minister.

Die Entscheidung über die Produktionsverlagerung bedarf der Abstimmung mit dem Leiter des bilanzverantwortlichen zentralen Staatsorgans.

(2) Die Produktionsverlagerung ist in Übereinstimmung mit den Erfordernissen der gesellschaftlichen und ökonomischen Entwicklung der Territorien vorzubereiten und durchzuführen. Vor der Entscheidung über die Produktionsverlagerung ist die Zustimmung des Vorsitzenden des Rates des Bezirkes einzuholen, wenn sich Auswirkungen auf das betreffende Territorium ergeben können.

(3) Die Minister sind dafür verantwortlich, daß mit der Vorbereitung und Durchführung der Produktionsverlagerung die Deckung des Bedarfs in Sortiment, Qualität und Termin gesichert wird.

(4) Wird zwischen den beteiligten Ministern und dem Vorsitzenden des zuständigen Rates des Bezirkes keine Einigung über die Produktionsverlagerung erzielt, so entscheidet darüber der Leiter des zuständigen bilanzverantwortlichen zentralen Staatsorgans in Übereinstimmung mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission.

§ 13

Verantwortung der Betriebe und Kombinate sowie der übergeordneten Organe

(1) Die Direktoren der Betriebe und Kombinate sind verpflichtet, die Produktionsverlagerung planmäßig so vorzubereiten, daß ihre Durchführung ordnungsgemäß und mit dem geringsten volkswirtschaftlichen Aufwand erfolgt sowie für gleiche Erzeugnisse die gleichen Preise beibehalten werden.

(2) Die Direktoren der Betriebe und Kombinate haben bei der Produktionsverlagerung die aktive Mitwirkung der Werkstätten zu gewährleisten und in sozialistischer Gemeinschaftsarbeit mit dem Erzeugnisgruppenleitbetrieb, den Hauptabnehmern und den hauptsächlich Zulieferbetrieben sowie dem zuständigen bilanzierenden Organ zusammenzuarbeiten.

(3) Die Aufgaben gemäß den Absätzen 1 und 2 gelten auch für die Direktoren von Betrieben der Kombinate, die einem Ministerium direkt unterstellt sind.

(4) Die Leiter der den Betrieben und Kombinate übergeordneten Organe sind für die Anleitung und Kontrolle der Vorbereitung und Durchführung von Produktionsverlagerungen verantwortlich.

§ 14

Wirtschaftsvertrag über die Produktionsverlagerung

(1) Zwischen den die Produktion von Erzeugnissen abgebenden und übernehmenden Betrieben und Kombinate sind Wirtschaftsverträge abzuschließen, in denen die Rechte und Pflichten der Partner sowie die konkreten Bedingungen bei der Vorbereitung und Durchführung der Produktionsverlagerung zu vereinbaren sind.

(2) Im Wirtschaftsvertrag sind Vereinbarungen über die Termine für die Vorbereitung und Durchführung sowie die Beendigung der Produktionsverlagerung zu treffen. Der Termin für die Beendigung der Produktionsverlagerung ist so zu bestimmen, daß zu diesem Zeitpunkt der geplante Produktionsausstoß nach Wert und Menge unter Einhaltung des Sortiments, der Qualität sowie aller anderen geplanten technischen und ökonomischen Kennziffern erreicht und der Bedarf in dem volkswirtschaftlich notwendigen Umfang auf der Grundlage des Planes gedeckt wird.

(3) Die Partner haben im Wirtschaftsvertrag über die Produktionsverlagerung außerdem Vereinbarungen zu treffen über

- die Art, den Umfang und das Sortiment der zu verlagernden Produktion,
- die Schaffung von Voraussetzungen beim künftigen Produzenten hinsichtlich der Kapazität, Technologie, Forschung und Entwicklung, Konstruktions- und Ausführungsunterlagen zur Erreichung des volkswirtschaftlich notwendigen Produktionsausstoßes in Qualität, Sortiment, Menge, Kosten und Preis,
- die Art und den Umfang der zu übergebenden technischen und ökonomischen Unterlagen sowie die Nachnutzung, den Verkauf oder die sonstige Übernahme wissenschaftlich-technischer Ergebnisse,
- die Übermittlung von Produktionsverfahren, die Qualifizierung und Übernahme von Arbeitskräften sowie die Durchführung sozialökonomischer Maßnahmen,
- die Sicherung der Ersatzteilversorgung, den Garantie- und Kundendienst,
- die weitere Nutzung der Grundfonds und der materiellen Umlaufmittel durch den übernehmenden Betrieb oder das Kombinat, die Übernahme der Kosten der Verlagerung bzw. Gewinn- und Nutzensteigerung,
- den Termin für den Beginn der Lieferung an die Abnehmer durch den übernehmenden Betrieb oder das Kombinat, seinen Eintritt in die vom abgebenden Betrieb oder Kombinat abgeschlossenen Liefer- und Leistungsverträge,
- Maßnahmen zur Unterstützung des übernehmenden Betriebes oder Kombinats bei der Organisation der absatz- und zulieferseitigen Kooperationsbeziehungen,

- Maßnahmen zur Sicherung von Schutzrechten gegenüber Dritten,
- die gegenseitige materielle Verantwortlichkeit der Partner bei Verletzung der sich aus dem Vertrag über die Produktionsverlagerung ergebenden Pflichten.

§ 15

Abschluß und Erfüllung von Liefer- und Leistungsverträgen

(1) Der die Produktion von Erzeugnissen abgebende Betrieb oder das Kombinat hat den volkswirtschaftlich begründeten Bedarf an diesen Erzeugnissen bis zu dem im Wirtschaftsvertrag für die Beendigung der Produktionsverlagerung festgelegten Termin zu decken. Der Betrieb oder das Kombinat hat über die davon betroffenen Erzeugnisse mit den Abnehmern Liefer- und Leistungsverträge abzuschließen, soweit sie bis zu dem für die Beendigung der Produktionsverlagerung festgelegten Termin zu erfüllen sind.

(2) Nach dem für die Beendigung der Produktionsverlagerung festgelegten Termin ist der die Produktion von Erzeugnissen übernehmende Betrieb für die planmäßige Deckung des Bedarfs an diesen Erzeugnissen verantwortlich und hat die hierfür erforderlichen Liefer- und Leistungsverträge abzuschließen.

(3) Der die Produktion von Erzeugnissen übernehmende Betrieb oder das Kombinat ist nach dem für die Beendigung der Produktionsverlagerung festgelegten Termin zur Ersatzteilversorgung sowie zum Garantie- und Kundendienst auch für die vor diesem Zeitpunkt hergestellten Erzeugnisse verantwortlich, soweit zwischen den Partnern nichts anderes vereinbart wird.

§ 16

Wirtschaftssanktion

(1) Die Minister und Leiter anderer zentraler Staatsorgane sowie die Vorsitzenden der Räte der Bezirke können beim Vorsitzenden des Staatlichen Vertragsgerichts beantragen, Betriebe und Kombinate sowie wirtschaftsleitende Organe zur Zahlung einer Wirtschaftssanktion zu verpflichten, wenn die

- Produktion ohne die erforderliche Entscheidung des zuständigen Ministers eingestellt wurde,
- Produktion entgegen dem vom zuständigen Minister festgelegten Zeitpunkt vorzeitig eingestellt wurde,
- Produktionsverlagerung ohne die erforderliche Entscheidung des zuständigen Ministers durchgeführt wurde,
- Produktion entgegen dem durch den zuständigen Minister festgelegten Zeitpunkt vom abgebenden Betrieb oder Kombinat vorzeitig beendet oder vom übernehmenden Betrieb oder Kombinat verspätet übernommen wurde.

(2) Für die Wirtschaftssanktion gelten die Vorschriften des Vertragsgesetzes über die materielle Verantwortlichkeit, mit Ausnahme der Vorschriften über die materielle Verantwortlichkeit für Dritte.

(3) Die Wirtschaftssanktion ist zugunsten des Staatshaushalts zu zahlen. Sie kann bis zur Höhe von 500 000 M verhängt werden. Schadenersatzansprüche für Betriebe und Kombinate werden davon nicht berührt.

(4) Die Wirtschaftssanktion kann nach Ablauf des Jahres, das auf die Pflichtverletzung gemäß Abs. 1 folgt, nicht mehr durchgesetzt werden.

(5) Für die Entscheidung über die Zahlung der Wirtschaftssanktion ist das Staatliche Vertragsgericht zuständig.

(6) Die Leiter der Staatsorgane und wirtschaftsleitenden Organe sowie die Direktoren der Betriebe und Kombinate haben im Falle der Verhängung einer Wirtschaftssanktion die disziplinarische und materielle Verantwortlichkeit der Leiter und leitenden Mitarbeiter zu prüfen und die erforderlichen Maßnahmen zu treffen oder zu veranlassen.

§ 17

Schlußbestimmungen

(1) Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 6. Januar 1971 über die Einstellung und Verlagerung der Produktion von Erzeugnissen und Leistungen (GBL II Nr. 16 S. 111) außer Kraft.

Berlin, den 25. September 1975

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik

Sindermann
Vorsitzender

Zweite Durchführungsbestimmung* zur Reservistenordnung

vom 30. Oktober 1975

Auf Grund des § 16 der Reservistenordnung vom 30. Juli 1969 (GBL I Nr. 7 S. 45) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe zum § 12 der Reservistenordnung folgendes bestimmt:

§ 1

Der gesellschaftliche Auftrag der gedienten Reservisten außerhalb des Reservistenwehrdienstes

(1) Die gedienten Reservisten leisten eine verantwortungsbewußte Arbeit zur Stärkung der sozialistischen Landesverteidigung der DDR. Ihre wehrerzieherische Tätigkeit außerhalb des Reservistenwehrdienstes ist gesellschaftliche Arbeit und verdient eine hohe Wertschätzung.

(2) Der gesellschaftliche Auftrag der gedienten Reservisten außerhalb des Reservistenwehrdienstes besteht darin, im Interesse der ständigen Festigung der Landesverteidigung der DDR die staatlichen Organe und gesellschaftlichen Organisationen bei der sozialistischen Wehrerziehung der Bürger der DDR sachkundig und wirksam zu unterstützen, vorbildliche Leistungen in ihren Tätigkeitsbereichen zu vollbringen, stets die Ehre und Würde eines Reservisten der Nationalen Volksarmee zu wahren und sich zur Erhaltung der eigenen Kampfbereitschaft militärpolitisch und militärisch zu informieren sowie wehrsportlich und sportlich aktiv tätig zu sein. Die Tätigkeit der gedienten Reservisten außerhalb des Reservistenwehrdienstes (im folgenden Reservistenarbeit genannt) ist vor allem darauf zu orientieren:

- a) eine wirksame Militärpropaganda in den Reservistenkollektiven und unter den Angehörigen ihres Tätigkeitsbereiches zu leisten;
- b) die Jugendlichen in den Arbeits- und Lernkollektiven politisch gut auf den Wehrdienst vorzubereiten und als Ausbilder, Übungsleiter und Funktionäre die vormilitärische Grundausbildung sowie die vormilitärische Ausbildung für Laufbahnen der NVA in der GST und den Wehrsport zu unterstützen;
- c) die Werbung und Betreuung des militärischen Berufsnachwuchses zu unterstützen, die Berufsentscheidung der Bewerber festigen zu helfen und Jugendliche für die Dienstverhältnisse Soldat bzw. Unteroffizier auf Zeit zu gewinnen;
- d) die im Wehrdienst erworbenen militärpolitischen und militärischen Kenntnisse im Dienst in den Kampfgruppen der Arbeiterklasse oder bei der Mitarbeit in der Zivilverteidigung bzw. als freiwilliger Helfer der Grenz-

truppen der DDR anzuwenden und das eigene physische Leistungsvermögen zu erhalten.

(3) Der gesellschaftliche Auftrag wird vor allem durch die Lösung folgender Aufgaben erfüllt:

- a) mündliche militärpolitische Agitation und Propaganda durch militärpolitische Vorträge, Gespräche, Foren, Rundtischgespräche, Mitarbeit in der URANIA, Literaturpropaganda, Filmdiskussionen, militärische Traditionspflege u. a.;
- b) militärpublizistische Tätigkeit in der Betriebs-, Kreis- und Bezirkspresse, in Publikationen der Einrichtungen und Institutionen sowie in den Publikationsorganen der NVA, der Wandzeitungsarbeit u. a.;
- c) vielseitige Maßnahmen mit Jugendlichen und Wehrpflichtigen in den Brigaden, Kollektiven, Einrichtungen der Berufsbildung, polytechnischen und erweiterten Oberschulen, deren Inhalt sich darauf richtet:
 - positive Einstellungen zum Wehrdienst zu entwickeln,
 - eine zielgerichtete vormilitärische Ausbildung und den Wehrsport zu fördern,
 - die Musterung vorbereiten zu helfen,
 - Kader für militärische Berufe zu gewinnen und ihre Berufsentscheidung zu festigen;
- d) Mitarbeit in der GST als Ausbilder, Übungsleiter oder Funktionäre;
- e) Tätigkeit als ehrenamtliche Beauftragte für militärische Nachwuchsgewinnung oder als Leiter von FDJ-Bewerberskollektiven für militärische Berufe;
- f) Unterstützung der Manöverspiele der Pionierorganisation, der Hans-Beimler-Wettkämpfe der FDJ und der Arbeitsgemeinschaft Wehrausbildung an den Schulen;
- g) sachkundige Hilfeleistung bei der Durchführung wehrpolitischer Veranstaltungen in Klub- und Kulturhäusern staatlicher Organe und gesellschaftlicher Organisationen;
- h) aktive Beteiligung an Körperkultur und Sport durch das Ablegen wehrsportlicher Disziplinen, besonders des Reservisten-Achtertests im Rahmen von Sportmaßnahmen der Betriebe, Einrichtungen und Gemeinden, bei Wehrspartakiaden und anderen wehrsportlichen und sportlichen Veranstaltungen, die Teilnahme am Wehrsport der GST, das Erfüllen sportlicher Qualifikationen des DTSE (Sportabzeichen der DDR, Schwimmabzeichen der DDR, des Mehrkampfabzeichens der GST, des Schießabzeichens u. a.) sowie die Unterstützung der staatlichen Leiter und gesellschaftlichen Organisationen bei der Einbeziehung wehrsportlicher Elemente in die Sportarbeit;
- i) Maßnahmen zur Festigung der Reservistenkollektive, wie Exkursionen zu Gedenkstätten des revolutionären Kampfes, zum Armeemuseum der DDR, zu Pateneinheiten der NVA und Einheiten der Sowjetarmee, Veranstaltungen zu Ehren des Jahrestages der NVA u. a. militärpolitischer Höhepunkte, Begrüßung neuer gedienter Reservisten im Reservistenkollektiv, Veranstaltungen mit Familienangehörigen aktiv dienender Genossen und von Reservisten;
- j) Erfahrungsaustausche mit Reservisten der Bruderarmeen.

§ 2

Die Organisationsformen der gedienten Reservisten

(1) Organisationsformen für die wehrpolitische Tätigkeit der gedienten Reservisten außerhalb des Reservistenwehrdienstes sind:

- a) das Reservistenkollektiv
- b) die Reservistengruppe.

Im Reservistenkollektiv arbeiten die gedienten Reservisten unabhängig vom Dienstgrad d. R. und der Waffengattung mit.

* 1. DB vom 30. Juli 1969 (GBL II Nr. 77 S. 479)

(2) Reservistenkollektive werden gebildet:

- in staatlichen und wirtschaftsleitenden Organen, Kombinat, Betrieben aller Eigentumsformen und Einrichtungen sowie in staatlichen und gesellschaftlichen Institutionen,
 - an Universitäten, Hoch- und Fachschulen,
 - in Gemeinden als Ortsreservistenkollektive
- (im folgenden Betriebe, Einrichtungen und Gemeinden genannt).

(3) Die Stärke eines Reservistenkollektivs beträgt in der Regel 10 bis 100 Reservisten. In großen Betrieben, Kombinat und Einrichtungen sind unter Berücksichtigung der Struktur und Anzahl der gedienten Reservisten mehrere Reservistenkollektive zu bilden.

(4) Für die Bildung der Reservistenkollektive ist der Leiter des Wehrkreiskommandos in seinem Wehrkreis verantwortlich.

(5) Für jedes Reservistenkollektiv ist eine Leitung in Stärke von 3 bis 5 gedienten Reservisten zu bilden. Der Leiter des zuständigen Wehrkreiskommandos setzt nach Absprache mit der staatlichen Leitung und der Parteileitung der SED den Leiter des Reservistenkollektivs, in der Regel einen Offizier d. R., ein. Die Mitglieder der Leitung des Reservistenkollektivs sind durch den Leiter des Reservistenkollektivs in Zusammenarbeit mit der staatlichen Leitung und der Parteileitung der SED einzusetzen.

(6) In Betrieben und Einrichtungen mit mehreren Reservistenkollektiven ist eine zentrale Leitung in Stärke von 3 bis 9 gedienten Reservisten zu bilden. Der Einsatz des Leiters und der Mitglieder der zentralen Leitung erfolgt nach § 2 Abs. 5. Die Befugnisse der zentralen Leitung gelten nur für die Betriebe bzw. Einrichtungen, die im Territorium des zuständigen Wehrkreiskommandos ihren Standort haben.

(7) Reservistengruppen können innerhalb der Reservistenkollektive unter Berücksichtigung der Struktur der Betriebe und Einrichtungen, z. B. in Schichten, Abteilungen, Sektionen usw., mit einer Stärke bis zu 50 gedienten Reservisten gebildet werden. Für die Bildung der Reservistengruppen ist der Leiter des Reservistenkollektivs verantwortlich. Die Leitung der Reservistengruppe besteht aus dem Leiter und seinem Stellvertreter, die durch den Leiter des Reservistenkollektivs in Zusammenarbeit mit der zuständigen staatlichen Leitung und der Parteileitung der SED einzusetzen sind.

(8) In die Arbeit der Reservistenkollektive und -gruppen an den Universitäten, Hoch- und Fachschulen sowie anderen Bildungseinrichtungen sind die gedienten Reservisten der Lehrkräfte, Angestellten und Studenten einzubeziehen.

(9) Die Tätigkeit in den Reservistenkollektiven und -gruppen sowie in deren Leitungen ist ehrenamtlich.

(10) In den Dienststellen der Nationalen Volksarmee, der Grenztruppen der DDR, des Wehrratsdienstes, der Deutschen Volkspolizei, der Organe der Feuerwehr und des Strafvollzuges des Ministeriums des Innern, der Zivilverteidigung und der Zollverwaltung der DDR sind keine Reservistenkollektive zu bilden.

§ 3

Die Formen der Arbeit mit den gedienten Reservisten

(1) Formen der Arbeit mit den gedienten Reservisten sind:

- a) der sozialistische Wettbewerb der gedienten Reservisten (nachfolgend Reservistenwettbewerb genannt)
- b) der Reservistenauftrag
- c) die Reservistenberatung
- d) die Reserveoffiziersinformation
- e) die Arbeitsberatung
- f) die Reservistentagung
- g) die Reservistenkonferenz.

(2) Der Reservistenwettbewerb wird auf der Grundlage der Wettbewerbsordnung des Ministers für Nationale Verteidigung in Verbindung mit dem innerbetrieblichen Wettbewerb

der Betriebe, Einrichtungen und Gemeinden geführt. Das Ziel des Reservistenwettbewerbs ist es, die gedienten Reservisten zu mobilisieren, durch schöpferische Initiative, bewußtes Handeln, Vorbildlichkeit in ihrem Wirkungsbereich und hoher gesellschaftlicher Aktivität ihren konkreten Beitrag zur Stärkung der sozialistischen Landesverteidigung zu leisten. Hauptinhalt ist die ehrenvolle Erfüllung des im § 1 formulierten gesellschaftlichen Auftrages der gedienten Reservisten.

(3) Der Reservistenauftrag dient der Übertragung befristeter Aufgaben der Reservistenarbeit an einzelne gediente Reservisten zur militärpropagandistischen und wehrsportlichen Tätigkeit sowie zur Festigung und Anleitung der Reservistenkollektive.

(4) Die Reservistenberatung dient der Information und Aussprache im Reservistenkollektiv/-gruppe zu militärpolitischen Fragen, der Aufgabenstellung und Einschätzung der Reservistenarbeit, der Erläuterung von Rechtsvorschriften auf dem Gebiet der Landesverteidigung und von militärischen Bestimmungen. Sie kann vom Leiter des Reservistenkollektivs/-gruppe einberufen werden.

(5) Die Reserveoffiziersinformation dient der militärpolitischen Information und Weiterbildung der Offiziere d. R. Sie kann vom Leiter des Reservistenkollektivs für den Betrieb und die Einrichtung oder vom Leiter des Wehrkreiskommandos für den Kreis einberufen werden. Zur Reserveoffiziersinformation können Offiziere des aktiven Wehrdienstes und Offiziere der anderen bewaffneten Organe der DDR eingeladen werden. Sie kann nach Absprache mit dem jeweiligen Kommandeur in einem Truppenteil stattfinden und mit Informationen über Fragen des Militärwesens und der Militärtechnik, der Teilnahme an Übungen bzw. Lehrvorführungen verbunden sein.

(6) Die Arbeitsberatung wird mit den Leitungen der Reservistenkollektive und mit gedienten Reservisten, die eine aktive Reservistenarbeit leisten, durchgeführt. Sie dient der militärpolitischen Information, der Beratung von Führungsaufgaben, der Aufgabenstellung für den Reservistenwettbewerb und seiner Auswertung, dem Erfahrungsaustausch sowie der Würdigung hervorragender Leistungen. Sie ist durch die Chefs/Leiter der Wehrkommandos einzuberufen.

(7) Die Reservistentagung dient der Festigung der Verbindung der Nationalen Volksarmee mit den Offizieren d. R. ab Dienststellung eines Regimentskommandeurs bzw. Gleichgestellten. Sie ist im Bereich der Kommandos der Teilstreitkräfte der Nationalen Volksarmee bzw. der Grenztruppen der DDR alle 2 Jahre einmal durchzuführen. Verantwortlich für die Vorbereitung und Durchführung sind die Stellvertreter des Ministers und Chefs der Teilstreitkräfte der Nationalen Volksarmee bzw. der Stellvertreter des Ministers und Chef der Grenztruppen der DDR. Die Einladung der Teilnehmer erfolgt über die Chefs der Wehrbezirkskommandos. Unabhängig von der Teilnahme an Reservistentagungen können die oben genannten Offiziere d. R. als Gäste zu Truppenübungen, Lehrvorführungen und Vorträgen für leitende Kadre der Nationalen Volksarmee eingeladen werden.

(8) Die Reservistenkonferenz hat das Ziel der Erhaltung und Festigung der Einsatzbereitschaft der Offiziere d. R. und ihrer kontinuierlichen Vorbereitung auf ihren Einsatz im Verteidigungszustand. Einzelheiten zur Vorbereitung und Durchführung von Reservistenkonferenzen werden durch militärische Weisungen gesondert geregelt.

§ 4

Rechte und Aufgaben der Leitungen der Reservistenkollektive

(1) Die Leitungen der Reservistenkollektive und -gruppen sind berechtigt:

- a) innerhalb ihrer Reservistenkollektive bzw. Reservistengruppen Reservistenaufträge zu erteilen, Reservisten-

beratungen durchzuführen und Reserveoffiziersinformationen nach Notwendigkeit einzuberufen;

- b) mit den staatlichen Leitern und Leitungen gesellschaftlicher Organisationen ihrer Betriebe, Einrichtungen und Gemeinden zur Lösung der im § 1 formulierten Aufgaben zusammenzuarbeiten;
- c) im Rahmen der sozialistischen Partnerschaftsbeziehungen ihrer Betriebe und Einrichtungen mit gedienten Reservisten der sozialistischen Bruderarmeen Erfahrungen auszutauschen;
- d) Verbindung zu Dienststellen der NVA, der Grenztruppen der DDR und der Sowjetarmee aufzunehmen;
- e) über die Reservistenarbeit zu publizieren;
- f) Vorschläge zur Auszeichnung und Prämierung verdienter Reservisten dem Wehrkreiskommando oder der staatlichen Leitung bzw. den Leitungen gesellschaftlicher Organisationen der Betriebe, Einrichtungen und Gemeinden zu unterbreiten;
- g) einen personellen Nachweis über die zur Arbeit im Reservistenkollektiv unbedingt erforderlichen Angaben zur Person der gedienten Reservisten in Verbindung mit dem Kaderorgan der Betriebe, der Einrichtungen bzw. den Bürgermeistern der Gemeinden zu führen. Angaben über den geleisteten Wehrdienst sind nicht in die Nachweise aufzunehmen.

(2) Die Leitungen der Reservistenkollektive und -gruppen haben die Aufgabe:

- a) die gedienten Reservisten für die Reservistenarbeit zu mobilisieren und insbesondere mit den Offizieren, Fähnrichen und Unteroffizieren d. R., als ihren aktiven Kern, zu arbeiten;
- b) zu gesellschaftlichen Höhepunkten sind alle gedienten Reservisten in die Reservistenarbeit einzu beziehen;
- c) die Reservistenarbeit nach der Aufgabenstellung des Leiters des Wehrkreiskommandos bzw. des Leiters des Reservistenkollektivs zu planen und die Tätigkeit der gedienten Reservisten anzuleiten;
- d) den Reservistenwettbewerb zielstrebig zu führen und die gestellten Wettbewerbsaufgaben zu präzisieren;
- e) Einfluß zu nehmen auf die Realisierung der Förderungsverordnung* im Betrieb, in der Einrichtung oder Gemeinde, besonders bei der beruflichen Förderung und Qualifizierung der gedienten Reservisten sowie bei der Gewährleistung ihrer Rechte;
- f) Rechenschaft über die geleistete Reservistenarbeit vor der Parteileitung der SED, der staatlichen und der Gewerkschaftsleitung der Betriebe und Einrichtungen bzw. der Ortsparteileitung und dem Rat der Gemeinde abzulegen.

§ 5

Die Pflichten der Chefs/Leiter der Wehrkommandos der NVA

Die Chefs und Leiter der Wehrkommandos der NVA haben:

- a) die wehrpolitische Arbeit der gedienten Reservisten außerhalb des Reservistenwehrdienstes zu führen, den Leitungen der Reservistenkollektive Anleitung und Hilfe zu geben und sie zu qualifizieren;
- b) zur Führung der Reservistenarbeit Reservistenaufträge an gediente Reservisten und Reservistenleitungen zu erteilen, Reserveoffiziersinformationen und Arbeitsberatungen im Kreis mindestens zweimal jährlich und im Bezirk nach Notwendigkeit durchzuführen;
- c) die Leiter der Reservistenkollektive einzusetzen;
- d) Aufgaben für den Reservistenwettbewerb zu stellen und ihn regelmäßig auszuwerten;

e) die Popularisierung guter Leistungen und den ständigen Erfahrungsaustausch zwischen den Reservistenkollektiven zu gewährleisten;

f) die Auszeichnung und Prämierung von Reservisten und Reservistenkollektiven vorzunehmen bzw. Vorschläge einzureichen sowie den staatlichen Organen oder gesellschaftlichen Organisationen Vorschläge zur Würdigung hervorragender Leistungen zu unterbreiten.

§ 6

Die Aufgaben der Teilstreitkräfte der NVA, der Grenztruppen der DDR und der Organe des Wehersatzdienstes

Die Stellvertreter des Ministers und Chefs der Teilstreitkräfte der NVA, der Stellvertreter des Ministers und Chef der Grenztruppen der DDR sowie die Chefs/Leiter des Wehersatzdienstes haben:

- a) die gründliche Vorbereitung der Angehörigen der NVA und der Grenztruppen der DDR auf die Versetzung in die Reserve (Soldaten im Grundwehrdienst, Soldaten und Unteroffiziere auf Zeit im letzten Diensthalbjahr) zu sichern;
- b) die Bereitschaft der künftigen Reservisten zur Mitarbeit in den Reservistenkollektiven und als Ausbilder, Übungsleiter oder Funktionäre zu entwickeln;
- c) die Aushändigung des Reservistenabzeichens und der Erinnerungsgeschenke zu gewährleisten;
- d) die Arbeit mit den gedienten Reservisten, insbesondere durch Qualifizierung von Offizieren d. R., den Besuch von Reservistenkollektiven im Truppenteil und durch die Bereitstellung von Referenten, zu unterstützen;
- e) zu veranlassen, daß anlässlich von Staatsfeiertagen, des Tages der NVA und militärpolitischer Höhepunkte durch die Truppenteile gediente Reservisten, vornehmlich Offiziere, Fähnriche und Unteroffiziere d. R. eingeladen werden;
- f) Reservistentagungen einzuberufen.

§ 7

Die Aufgaben der staatlichen Leiter

(1) Die staatlichen Leiter der Betriebe und Einrichtungen sind verantwortlich für die Einbeziehung der gedienten Reservisten ihres Bereiches in die Lösung von Aufgaben der sozialistischen Wehrerziehung. Sie schaffen in Zusammenarbeit mit der Parteileitung der SED und den Leitungen der gesellschaftlichen Organisationen günstige Voraussetzungen für eine wirkungsvolle Reservistenarbeit.

(2) Sie haben:

- a) den Reservistenleitungen eine konkrete, abrechenbare wehrpolitische Aufgabenstellung zum Reservistenwettbewerb zu geben;
- b) die Aufnahme von Unterstützungsmaßnahmen der Reservistenarbeit in die Führungs- und Leitungsdokumente sowie Vereinbarungen (Betriebskollektivvertrag u. a.) zu veranlassen;
- c) periodisch Rechenschaftslegung von den Reservistenleitungen über die Ergebnisse der Reservistenarbeit zu fordern;
- d) Auszeichnungen, Prämierungen und Ehrungen verdienter Reservisten und Reservistenkollektive in eigener Zuständigkeit vorzunehmen sowie an die übergeordnete Leitung bzw. den Rat des Kreises, das Wehrkreiskommando oder die Leitungen gesellschaftlicher Organisationen des Kreises Vorschläge zur Würdigung ausgezeichneten Einzel- und Kollektivleistungen einzureichen;
- e) Einfluß auf die ihnen nachgeordneten Leiter von Betrieben und Einrichtungen zur Lösung der in den §§ 1 bis 4 und 7 genannten Aufgaben zu nehmen.

(3) Den Räten der Gemeinden und Gemeindeverbänden wird empfohlen, mit den in ihren Verantwortungsbereichen

* Z. Z. gelten die Förderungsverordnung vom 13. Februar 1975 (GBl. I Nr. 13 S. 221) und die dazu erlassene Erste Durchführungsverordnung vom 13. Februar 1975 (GBl. I Nr. 13 S. 226).

bestehenden Ortsreservistenkollektiven im Sinne dieser Durchführungsbestimmung zu verfahren und sie in ihrer wehrpolitischen Tätigkeit zu unterstützen.

§ 8

Die Auszeichnung und Prämierung von gedienten Reservisten und Reservistenkollektiven

(1) Hervorragende Leistungen in der Reservistenarbeit von gedienten Reservisten und Reservistenkollektiven können mit Orden, Medaillen, Ehrenzeichen, Geld- und Sachprämien von den staatlichen Organen, der NVA, den gesellschaftlichen Organisationen, Betrieben, Einrichtungen und Gemeinden zu entsprechenden Anlässen gewürdigt werden.

(2) Die Würdigung der besten gedienter Reservisten, Reservistenkollektive und -gruppen durch die NVA wird in der Regel zum Gründungstag der DDR, zum Tag der Nationalen Volksarmee und zur Auswertung des Reservistenwettbewerbs vorgenommen.

§ 9

Das Reservistenabzeichen

(1) Als äußeres Zeichen für den geleisteten Wehrdienst bzw. Wehrersatzdienst wird ein Reservistenabzeichen am Tage der Versetzung in die Reserve ausgehändigt. Die Ausgabe erfolgt:

- a) in Bronze für eine Dienstzeit bis zu 18 Monaten;
- b) in Silber für eine Dienstzeit über 18 Monate bis einschließlich 10 Jahren;
- c) in Gold für eine Dienstzeit über 10 Jahre.

(2) Das Reservistenabzeichen ist keine staatliche Auszeichnung im Sinne der Verordnung vom 2. Oktober 1958 über staatliche Auszeichnungen (GBl. I Nr. 63 S. 771).

§ 10

Freistellung von der Arbeit

(1) Die gedienten Reservisten können gemäß § 77 Abs. 1 des Gesetzbuches der Arbeit der Deutschen Demokratischen Republik in der Fassung vom 23. November 1966 (GBl. I Nr. 15 S. 125) zur Teilnahme an der Reserveoffiziersinformation beim Leiter des Wehrkreiscommandos, der Arbeitsberatung, der Reservistentagung und der Reservistenkonferenz von der Arbeit freigestellt werden. Alle anderen Tätigkeiten der Reservistenkollektive erfolgen außerhalb der Arbeitszeit.

(2) Die Freistellung von der Arbeit hat nur dann zu erfolgen, wenn eine entsprechende Einladung des Wehrkreis- bzw. des Wehrbezirkscommandos vorgewiesen wird.

§ 11

Versicherungsschutz

Für alle Tätigkeiten der gedienten Reservisten in der Reservistenarbeit entsprechend dieser Durchführungsbestimmung besteht Versicherungsschutz nach der Verordnung vom 11. April 1973 über die Erweiterung des Versicherungsschutzes bei Unfällen in Ausübung gesellschaftlicher, kultureller oder sportlicher Tätigkeiten (GBl. I Nr. 22 S. 199).

§ 12

Geheimhaltung

Die gedienten Reservisten haben die staatlichen und militärischen Geheimnisse, die sie während der Reservistenarbeit zur Kenntnis erhalten, zu wahren.

§ 13

Schlußbestimmungen

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. November 1975 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Zweite Durchführungsbestimmung vom 30. Juli 1969 zur Reservistenordnung (GBl. II Nr. 77 S. 430) außer Kraft.

Berlin, den 30. Oktober 1975

Der Minister
für Nationale Verteidigung
Hoffmann
Armeegeneral

Anordnung Nr. Pr. 103/1*

— Preise für Erzeugnisse der obst- und gemüseverarbeitenden Industrie — vom 7. November 1975

Zur Ergänzung der Anordnung Nr. Pr. 103 vom 30. November 1973 — Preise für Erzeugnisse der obst- und gemüseverarbeitenden Industrie — (Sonderdruck Nr. 770 des Gesetzblattes) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Der § 2 der Anordnung wird um die folgenden Absätze 3 und 4 ergänzt:

„(3) Die in der Preisliste 5/Anlage 5 ausgewiesenen Preise der Erzeugnisse (flüssige Gemüse- und Obstsaft) verstehen sich ausschließlich Pfandbetrag.

Sofern Erzeugnisse der Preisliste 5/Anlage 5 in 0,7-l-Euroflaschen abgefüllt werden, ist zusätzlich zu den festgelegten Abgabepreisen ein Pfandbetrag von —,30 M je Flasche zu erheben.

Gleichzeitig verändern sich bei Verwendung von 0,7-l-Euroflaschen die Groß- und Einzelhandelsspannen zu Lasten des IAP.

Dies führt bei Erzeugnissen genannter Abfüllung zu einer Reduzierung des IAP um 6,— M je 100 Flaschen und des GAP um 3,— M je 100 Flaschen.

(4) Die in der Preisliste 10/Anlage 10 festgelegten Preise für Importerzeugnisse für die Konsumtion verstehen sich ausschließlich Pfandbetrag.

Sofern Erzeugnisse in 0,5-l- und 0,7-l-Euroflaschen geliefert werden, ist zusätzlich zum festgelegten GAP und EVP ein Pfandbetrag von —,30 M je Flasche zu erheben.“

§ 2

Der bisherige Abs. 3 des § 2 der Anordnung wird Abs. 5

§ 3

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1976 in Kraft.

Berlin, den 7. November 1975

Der Minister
für Handel und Versorgung
Briksa

* Anordnung Nr. Pr. 103 vom 30. November 1973 (Sonderdruck Nr. 770 des Gesetzblattes)



AUSGESONDERT

GESETZBLATT

737

der Deutschen Demokratischen Republik

1975

Berlin, den 8. Dezember 1975

Teil I Nr. 46

Tag	Inhalt	Seite
5. 12. 75	Gesetz über den Volkswirtschaftsplan 1976	737
5. 12. 75	Gesetz über den Staatshaushaltsplan 1976	746
5. 12. 75	Gesetz über die Anwendung des Rechts auf internationale zivil-, familien- und arbeitsrechtliche Beziehungen sowie auf internationale Wirtschaftsverträge — Rechtsanwendungsgesetz —	748
5. 12. 75	Beschluß der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik über die Bestätigung der Haushaltsrechnung für das Jahr 1974 und Entlastung des Ministerrates	751
25. 11. 75	Anordnung über die Planung der Finanzierung der Umlaufmittel — Umlaufmittelanordnung —	751
11. 11. 75	Anordnung Nr. 2 über das Verfahren der Genehmigung und Überwachung der Aus- und Einfuhr von Handelswaren nach bzw. aus Westberlin	752
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik	753
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt-Sonderdruck „ST“	752

Gesetz

über den Volkswirtschaftsplan 1976

vom 5. Dezember 1975

I.

Der Volkswirtschaftsplan 1976 leitet am Beginn des Planjahrhüftfs 1976 bis 1980 einen bedeutenden Abschnitt für die weitere Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft in der DDR ein. Er ist darauf gerichtet, mit der Kraft des Volkes und zum Wohle des Volkes die vom VIII. Parteitag der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands beschlossene Hauptaufgabe weiter zu verwirklichen, den erreichten Leistungsanstieg dauerhaft fortzusetzen und auf dieser Grundlage das materielle und kulturelle Lebensniveau des Volkes weiter zu verbessern. Der Volkswirtschaftsplan 1976 verkörpert die untrennbare Einheit von Wirtschafts- und Sozialpolitik in der DDR.

Der vom Zentralkomitee der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands gewiesene Weg der Intensivierung der gesellschaftlichen Produktion ist der Schlüssel, um die Ziele des Volkswirtschaftsplanes zu erreichen, die Stabilität und Kontinuität in der volkswirtschaftlichen Entwicklung der DDR zu gewährleisten.

An der Ausarbeitung des Volkswirtschaftsplanes 1976 haben Millionen Werktätige in den Betrieben, Kombinatcn, Genossenschaften und Einrichtungen mit hoher Verantwortung und Ideenreichtum mitgewirkt. In der Gewißheit, daß der Sozialismus Sicherheit für heute und eine klare Perspektive für morgen und übermorgen garantiert, nehmen die Arbeiter, die Genossenschaftsbauern, die Angehörigen der Intelligenz und alle anderen Werktätigen unserer sozialistischen Gesellschaft unter Führung der Partei der Arbeiterklasse mit Schöpferentum und neuem Elan die Aufgaben dieses Planes

und damit des Fünfjahrplanes 1976 bis 1980 in Angriff. Aus diesem Bewußtsein erwächst ihre immer größere Bereitschaft, selbst Initiative zu ergreifen und mit ganzer Kraft daran mitzuwirken, daß der sozialistische Staat der Arbeiter und Bauern in unverbrüchlicher Gemeinschaft mit der UdSSR und den anderen sozialistischen Bruderländern weiter allseitig gestärkt wird.

Der zu Ehren des IX. Parteitages der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands von den Gewerkschaften organisierte sozialistische Wettbewerb zeugt vom Schöpfergeist und der Tatkraft der Werktätigen. Die Wettbewerbsinitiativen sind allseitig zu fördern und darauf zu lenken, alle Möglichkeiten und Reserven der volkswirtschaftlichen Leistungs- und Effektivitätsentwicklung durch Intensivierung, besonders durch den beschleunigten wissenschaftlich-technischen Fortschritt, zu erschließen und zur Erfüllung der Planaufgaben zu nutzen.

In Übereinstimmung mit dem Vertrag über Freundschaft, Zusammenarbeit und gegenseitigen Beistand zwischen der DDR und der UdSSR vom 7. Oktober 1975 wird die gegenseitig vorteilhafte zwei- und mehrseitige wirtschaftliche und wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit gefestigt und erweitert. Die im Ergebnis der Koordinierung der Pläne mit der UdSSR und den anderen Mitgliedsländern des RGW getroffenen Vereinbarungen zur Vertiefung der sozialistischen ökonomischen Integration sind fester Bestandteil des Volkswirtschaftsplanes 1976.

Die weitere Stärkung der materiell-technischen Basis der entwickelten sozialistischen Gesellschaft in der DDR ist von großem Gewicht für die einem dauerhaften Frieden und der

Sicherheit in Europa dienenden Politik der sozialistischen Deutschen Demokratischen Republik.

Für die kontinuierliche und dynamische Entwicklung der Volkswirtschaft der DDR im Jahre 1976 werden folgende Hauptkennziffern festgelegt:

	1976	%
	1975	
Produziertes Nationaleinkommen	105,3	
Industrielle Warenproduktion	106,0	
darunter Industrieministerien	106,7	
Steigerung der Arbeitsproduktivität (Industrieministerien)	105,5	
Materielle Investitionen	106,5	
darunter für die Industrie	106,7	
Bauproduktion der Volkswirtschaft	104,6	
Produktion des Bauwesens	106,3	
Bauleistungen für den komplexen Wohnungsbau	106,2	
Wohnungsneubau (WE)	104,1	
Produktion und Leistungen der Land- und Nahrungsgüterwirtschaft	101,4	
Leistungen des Transport- und Nachrichtenwesens	103,8	
Nettogeldeinnahmen der Bevölkerung	104,0	
Einzelhandelsumsatz	104,0	
Außenhandelsumsatz	109,7	

Die Hauptstadt der DDR, Berlin, wird als Metropole des Staates der Arbeiter und Bauern, als bedeutende Industriestadt, als Zentrum von Wissenschaft, Bildung, Kultur und Kunst sowie als nationales und internationales Kommunikationszentrum der DDR weiterentwickelt.

Das erfordert, in Berlin die Produktion, insbesondere der profilbestimmenden Betriebe der Elektrotechnik/Elektronik, des Schwermaschinen- und Anlagenbaus, des Werkzeugmaschinenbaus, der verarbeitenden Chemie, der Konfektions- und Möbelindustrie, auf dem Wege der Intensivierung weiter zu erhöhen. Entsprechend dem wachsenden Bedarf der Bevölkerung sind die Leistungen der Betriebe der Lebensmittelindustrie, insbesondere die Produktion von Backwaren und Getränken, weiter zu erhöhen und konzentriert die Voraussetzungen für die Erweiterung der Kapazitäten zu schaffen.

Der Wohnungsbau einschließlich der dazu gehörenden Versorgungseinrichtungen, wie Schulen, Turnhallen, Kinderkrippen und -gärten, Kaufhallen, Feierabendheime, Gesundheitseinrichtungen, gastronomische und Dienstleistungseinrichtungen, wird in hohem Tempo fortgeführt. Die Primärschließung für den Aufbau des 9. Stadtbezirkes im Nordosten der Hauptstadt ist in Angriff zu nehmen.

Mit der Fertigstellung des Palastes der Republik entsteht ein bedeutendes kulturpolitisches Zentrum für die Berliner Werktätigen und ein Anziehungspunkt für die Besucher der Hauptstadt.

Der Neubau und die Rekonstruktion des Universitätsklinikums „Charité“ der Humboldt-Universität sowie der Bau des Zentralhauses der „Jungen Pioniere“ werden begonnen.

Das Einzelhandelsnetz ist durch den Bau von weiteren Kaufhallen, vor allem in bestehenden Wohngebieten, zu modernisieren und auszubauen. Gleichzeitig sind der genossenschaftliche und private Einzelhandel sowie die genossenschaftlichen und privaten Handwerksbetriebe zu fördern.

Die Errichtung des Großhandelslagers Lichtenberg-Nordost soll zielstrebig weitergeführt werden.

Wichtige Voraussetzung ist, die Kapazitäten des Bauwesens in Berlin durch Verbesserung der materiell-technischen Basis schnell zu entwickeln und mit hoher Effektivität einzusetzen.

Der S-Bahnverkehr von Friedrichsfelde-Ost nach Marzahn ist in Betrieb zu nehmen; die Verkehrslösung Lichtenberg wird konzentriert fortgeführt und in Teilabschnitten verkehrswirksam gemacht.

II.

Die grundlegende Aufgabe des Volkswirtschaftsplanes 1976 zur weiteren Stärkung der ökonomischen Leistungsfähigkeit besteht darin, die Intensivierung durch umfassende Nutzung der qualitativen Faktoren der Produktion entschieden zu vertiefen und so eine spürbar höhere Effektivität zu erreichen. Mit Hilfe von Wissenschaft und Technik gilt es, eine bedeutende Steigerung der Arbeitsproduktivität zu sichern. Es kommt darauf an, das Verhältnis von Aufwand und Leistung auf allen Gebieten entscheidend zu verbessern.

Im Mittelpunkt stehen folgende Aufgaben:

— Der wissenschaftlich-technische Fortschritt ist zu beschleunigen und seine Ergebnisse sind ökonomisch noch besser zu verwerten. Dazu sind zunehmend die Quellen des dynamischen Wachstums, verbunden mit der Suche nach neuen wissenschaftlich-technischen, ökonomischen und organisatorischen Lösungen, zu erschließen.

Die wissenschaftlich-technische Arbeit muß vordringlich auf die praxiswirksame Lösung volkswirtschaftlich wichtiger Probleme der Leistungs- und Effektivitätssteigerung, insbesondere auf die Erhöhung des technischen Niveaus der Produktion sowie die Qualität der Zulieferungen und Finalprodukte, gerichtet werden. Der Leistungsstand ist am fortgeschrittenen internationalen Niveau zu orientieren. Die Kontinuität der Durchführung aller in den Plänen Wissenschaft und Technik festgelegten Aufgaben ist zu erhöhen.

Durch Maßnahmen von Wissenschaft und Technik, Investitionen und andere Rationalisierungsmaßnahmen sind im Jahre 1976 in der Industrie

etwa 160 Mio Arbeitsstunden

einzusparen. Die Produktion von Erzeugnissen ist

mit dem Gütezeichen „Q“ auf 124 %

mit dem Gütezeichen „I“ auf 112 %

zu erhöhen. Die Kosten für Ausschuß, Nacharbeit und Garantie sind vor allem durch Erhöhung des technischen Niveaus der Produktion weiter zu senken.

Es kommt darauf an, durch breite Nutzung der wissenschaftlich-technischen Erkenntnisse und Erfahrungen sowie durch Verbesserung der Arbeitsorganisation die Effektivität der vorhandenen Technik erheblich zu steigern und arbeitsaufwendige Produktionsnebenprozesse, wie Instandhaltung, Transport-, Umschlags- und Lagerarbeiten, auf ein qualitativ höheres Produktionsniveau zu heben.

Die Akademie der Wissenschaften der DDR, die Universitäten und Hochschulen tragen — ausgehend von den Zielen für die langfristige Entwicklung der Grundlagenforschung — im engen Zusammenwirken mit der Industrie und den anderen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens eine große Verantwortung für die Sicherung des wissenschaftlichen Vorlaufs und die effektive Anwendung der Ergebnisse der Grundlagenforschung entsprechend den gesellschaftlichen Bedürfnissen. Dabei hat die enge Zusammenarbeit mit der UdSSR und anderen Mitgliedsländern des RGW große Bedeutung.

Die gesellschaftswissenschaftlichen Forschungsarbeiten sind vor allem auf die grundlegenden Prozesse der weiteren Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft und des allmählichen Übergangs zum Kommunismus zu orientieren.

Es ist eine Atmosphäre der schöpferischen geistigen Arbeit zu entwickeln, die Ideenreichtum, hohe Leistungen der Wissenschaftler und Ingenieure und die umfassende Ge-

meinschaftsarbeit der Wissenschaftler mit den Arbeitern im sozialistischen Wettbewerb fördert.

Große Aufmerksamkeit muß den Erfahrungen der Neuerer und den sowjetischen Neuerermethoden, ihrer zielstrebigem Verallgemeinerung und breiten Anwendung geschenkt werden. Die überbetriebliche Nachnutzung von Neuerermethoden ist zu verstärken. Die Vorbereitung und Durchführung der „Messen der Meister von morgen“ und die Nutzung ihrer Ergebnisse gilt es, wirksam zu unterstützen.

- Die vorhandenen Grundfonds sind vor allem durch die umfassende Erhöhung der Schichtarbeit besser auszulasten und ihre Leistungsfähigkeit ist zu steigern. Dazu sind verbindliche Ziele für den Ausnutzungsgrad der Grundmittel festzulegen.

Durch hohe zeitliche Auslastung und steigende Produktion in den vorhandenen Anlagen sind der Produktionsausstoß und die Leistungsergebnisse je Einheit Grundfonds, das heißt die Grundfondsquote als wichtiges Kriterium der Intensivierung, systematisch zu verbessern.

Durch richtige Verbindung der verschiedenen Formen der Grundfondsreproduktion — Instandhaltung, Aussonderung, Erneuerung und Erweiterung — ist die rationellste Nutzung zu gewährleisten.

Eine wichtige Aufgabe ist die gründliche Vorbereitung und konzentrierte Durchführung der Investitionen.

Ausgehend von den höheren Maßstäben der Intensivierung muß vor jeder neuen Investitionsentscheidung gewährleistet sein, daß die vorhandenen Grundfonds mehrschichtig genutzt und für neu zu schaffende Kapazitäten die Aufgabenstellung von Wissenschaft und Technik und Investitionsvorbereitung eng verzahnt werden. Es kommt darauf an, durch die Nutzung aller Möglichkeiten der sozialistischen Rationalisierung das Verhältnis zwischen eingesparten Arbeitsplätzen durch Rationalisierungsinvestitionen und benötigten Arbeitskräften für neu in Betrieb zu nehmende Investitionsvorhaben wesentlich günstiger zu gestalten.

Der mit den Investitionen geplante Produktionszuwachs ist termingerecht zu realisieren.

Weitere Maßnahmen sind erforderlich, um die Produktion und Qualität von Zuliefererzeugnissen und Ersatzteilen zu erhöhen. Die Entwicklung der materiellen Produktionsbasis bei diesen Erzeugnissen ist eine vordringlich zu lösende Aufgabe der staatlichen und wirtschaftsleitenden Organe, der Betriebe und Kombinate.

Mit der Intensivierung der gesellschaftlichen Produktion ist die planmäßige und systematische Erneuerung der technischen Basis der Volkswirtschaft fortzusetzen.

Die Eigenherstellung von Rationalisierungsmitteln durch die Betriebe und Kombinate ist unter Ausschöpfung zweigleicher, territorialer und betrieblicher Reserven auf 112 % zu erhöhen und vor allem auf verfahrens- und ergebnisspezifische Aggregate zu konzentrieren. Die Betriebe und Kombinate des Maschinenbaus und der Elektrotechnik/Elektronik haben die Aufgabe, verstärkt Grundelemente und -baugruppen für die Produktion von Rationalisierungsmitteln bereitzustellen.

Die Maßnahmen der territorialen Rationalisierung sind noch stärker auf die Intensivierung der Produktion, den rationellen Einsatz des gesellschaftlichen Arbeitsvermögens und auf eine bessere Auslastung der vorhandenen Grundfonds zu richten. Dabei sollen die in den Bezirken gesammelten guten Erfahrungen verallgemeinert und im Jahre 1976 breiter angewendet werden.

- Die Wirksamkeit des gesellschaftlichen Arbeitsvermögens ist durch kluge und umfassende Anwendung der wissenschaftlichen Arbeitsorganisation zu verstärken. Sie ist darauf zu richten, einen kontinuierlichen störungsfreien Ar-

beitsablauf zu gewährleisten, die Arbeitszeit besser zu nutzen, Arbeitsplätze einzusparen, die Arbeitsbedingungen zu verbessern und das Prinzip „Neue Technik — neue Normen“ konsequent einzuhalten.

Durch Maßnahmen der wissenschaftlichen Arbeitsorganisation sind in der Industrie etwa 150 000 Arbeitsplätze neu- bzw. umzugestalten, besonders in den Industriezweigen und Betrieben, wo der Anteil der körperlich schweren oder mit anderen Belastungen verbundenen Arbeit noch groß ist.

Es ist eine wesentliche Verringerung der Warte- und Stillstandszeiten sowie der anderen beeinflussbaren Ausfallzeiten bei gleichzeitiger Senkung der Überstunden zu erreichen. Durch vorbeugende Maßnahmen sind technische Störungen und Havarien zu vermeiden.

Das Wachstum des Lohnes ist im Interesse der Arbeiterklasse auf die Sicherung eines hohen Leistungsanstieges sowie auf die Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen zu richten.

Der Zuwachs an Arbeitskräften wird insbesondere in den Betrieben des Schwermaschinenbaus, den Exportförder- und Zulieferbetrieben sowie den Betrieben der Rohstoffproduktion eingesetzt, um volkswirtschaftliche Schwerpunktaufgaben zielstrebig zu lösen und die Schichtauslastung zu erhöhen.

Dabei ist es erforderlich, weitere Bedingungen für die dauerhafte Ansiedlung von Arbeitskräften sowie für die Gewinnung, Ausbildung und Unterbringung der zunehmenden Anzahl von Lehrlingen zu schaffen.

- Die intensive Nutzung und der Ausbau der eigenen Rohstoffbasis sind planmäßig fortzusetzen. Es geht um eine neue Qualität in der Durchsetzung der Materialökonomie.

Der Aufwand an volkswirtschaftlich wichtigen Energieträgern, Rohstoffen und Material, bezogen auf eine Einheit industrieller Warenproduktion, ist um mindestens 2,6 bis 2,8 % zu senken, darunter der spezifische Verbrauch von

Gebrauchsenergie in der Industrie	um 4,7 %
Elektroenergie in der Industrie	um 3,0 %
Walzstahl in der metallverarbeitenden Industrie	um 4,0 %
Walzstahl im Bauwesen	um 2,5 %
Zement im Bauwesen	um 1,4 %

Zur wesentlichen Erhöhung der Materialökonomie sind die festgelegten Normen, Normative und Limite, die auf neuen wissenschaftlich-technischen Erkenntnissen und Bestwerten beruhen, als gesellschaftliche Maßstäbe für die Verbesserung des Verhältnisses von Leistung und Aufwand konsequent einzuhalten und zu verbessern. Die Ergebnisse der spezifischen Materialeinsparung sind abzurechnen.

Eine wichtige Aufgabe aller Leiter ist es, die Initiative der Werktätigen im sozialistischen Wettbewerb und in der Neuererbewegung sowie der Jugend im Rahmen der Aktion „Materialökonomie“ der FDJ wirksam zu unterstützen.

Zur Steigerung des eigenen Rohstoffaufkommens, besonders in den Bereichen der chemischen Industrie, der Kohle- und Energiewirtschaft, der Geologie, der Metallurgie und Kaliindustrie ist die effektive Nutzung solcher heimischer Rohstoffe wie Kohle, Zinn, Erdgas, Kali, Kaolin, Ton, Rohstoffe für Glas und Glaserzeugnisse, für Baumaterialien sowie Holz wesentlich zu verbessern.

Die Erfassung, Aufbereitung und Wiederverwendung der in der Volkswirtschaft anfallenden Sekundärrohstoffe sind zur Stärkung der Rohstoffbasis und zur Verbesserung der Effektivität der Produktion zu erhöhen. Dazu sind vor allem die festgelegten Maßnahmen zur Intensivierung der Verarbeitungskapazitäten, insbesondere für Altpapier, Alttextilien, Altreifen, Rücklaufglas, Sulfatablaugen und

Thermoplastabfälle, sowie zum sparsamen Umgang mit Verpackungsmitteln durchzusetzen.

— Die mit dem Volkswirtschaftsplan festgelegten Aufgaben zur **Senkung der Kosten** sind als wichtiger Maßstab für die Wirksamkeit der Intensivierung zielstrebig zu verwirklichen. Durch konsequente Anwendung des Prinzips der sozialistischen Sparsamkeit, mit geringstem Aufwand den größten gesellschaftlichen Nutzeffekt zu erreichen, sind beträchtliche Reserven für die Erhöhung der Effektivität der Volkswirtschaft zu erschließen.

Die Selbstkosten in der Industrie und im Bauwesen sind um 1,3 % zu senken.

Die neuen Industriepreise für Energie, Roh- und Werkstoffe sowie für materialintensive Finalerzeugnisse sind für die Steigerung der Effektivität der Produktion zu nutzen.

Die Leiter der staatlichen und wirtschaftsleitenden Organe, der Betriebe, Kombinate und Einrichtungen sind verpflichtet, das Prinzip der sozialistischen Sparsamkeit konsequent anzuwenden und die Initiative der Werktätigen auf diesem Gebiet wirksam zu unterstützen.

Die sozialistische ökonomische Integration ist auf der Grundlage der vereinbarten gemeinsamen Maßnahmen zur langfristigen Entwicklung der Roh-, Brennstoff- und Energiebasis, der Wirtschafts- und Wissenschaftskooperation sowie zur Spezialisierung und Kooperation in wichtigen Zweigen der materiellen Produktion der Mitgliedsländer des RGW zu vertiefen. Die Leiter der staatlichen und wirtschaftsleitenden Organe, der Betriebe, Kombinate und Einrichtungen tragen eine hohe Verantwortung dafür, daß die vereinbarten Maßnahmen qualitäts- und termingerecht erfüllt werden.

Die Lösung der Aufgaben des Volkswirtschaftsplanes auf dem Gebiet des Außenhandels erfordert von allen Betrieben und Kombinat, vor allem von den Export- und Außenhandelsbetrieben, große Anstrengungen zur Steigerung der Exportproduktion in hoher Qualität und die gewissenhafte Einhaltung aller abgeschlossenen Exportverträge.

Mit den kapitalistischen Industrieländern sind die Handels- und Wirtschaftsbeziehungen auf der Grundlage der Gleichberechtigung und des gegenseitigen Vorteils weiter zu entwickeln. Mit den Entwicklungsländern sind die Handelsbeziehungen und die wirtschaftliche Zusammenarbeit entsprechend den abgeschlossenen Vereinbarungen und Verträgen weiter auszubauen.

Die Aufgaben zur allseitigen ökonomischen Sicherstellung der Landesverteidigung der DDR sind als fester Bestandteil der Leitung und Planung durch die staatlichen und wirtschaftsleitenden Organe zu gewährleisten.

Die Verwirklichung der Aufgaben des Volkswirtschaftsplanes 1976 erfordert die ganze Tatkraft und viele schöpferische Ideen der Arbeiter, Genossenschaftsbauern, der Angehörigen der Intelligenz und aller anderen Werktätigen, um den bewährten Kurs des sozialistischen Staates der Arbeiter und Bauern zur Lösung der Hauptaufgabe fortzusetzen und die Einheit von stabiler und dynamischer Entwicklung der Volkswirtschaft und Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen immer wirksamer und im Leben für jeden Werktätigen immer spürbarer zu verwirklichen.

Die Aufgaben des Volkswirtschaftsplanes erfordern in allen Bereichen der sozialistischen Produktion und des gesellschaftlichen Lebens von jedem staatlichen Leiter die volle Wahrnehmung seiner persönlichen Verantwortung. An erster Stelle steht die Verantwortung für die allseitige und kontinuierliche Erfüllung der Planaufgaben.

Die konsequente Verwirklichung der sozialistischen Gesetzmäßigkeit, die Gewährleistung von Ordnung, Sicherheit und Sauberkeit sind grundlegende Bedingungen für den Schutz des sozialistischen Eigentums und wichtige Voraussetzung, um die Volkswirtschaft vor Schaden zu bewahren.

Der von den Gewerkschaften organisierte sozialistische Wettbewerb steht im Jahre 1976 im Zeichen des IX. Parteitag der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands. Unter der Losung

„Zu Ehren des IX. Parteitag der SED!

Aus jeder Mark, jeder Stunde Arbeitszeit und jedem Gramm Material einen größeren Nutzeffekt!“

wird ein neuer Aufschwung der Initiative und des Elans der Werktätigen die Voraussetzungen für neue Arbeitserfolge schaffen.

In enger Zusammenarbeit mit der Freien Deutschen Jugend sind in allen Bereichen der Volkswirtschaft die Schöpferkraft und der Elan der Jugend bei der Lösung der Planaufgaben weiter zu fördern. Die Initiative der jungen Facharbeiter, Neuerer und Rationalisatoren ist vor allem auf die Erfüllung der Aufgaben des Planes Wissenschaft und Technik, der Materialökonomie, der Exportproduktion, der Bereitstellung von bedarfsgerechten Konsumgütern und der Zulieferindustrie zu lenken. Besondere Unterstützung ist den Jugendlichen bei der Realisierung der übernommenen Jugendobjekte im Rahmen des Volkswirtschaftsplanes zu gewähren.

Die örtlichen Volksvertretungen haben bei der Durchführung der örtlichen Pläne im Zusammenwirken mit den Ausschüssen der Nationalen Front der DDE in stärkerem Maße die Bürgerinitiativen zu unterstützen und sie auf die Planaufgaben zur Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen, insbesondere auf die aktive Beteiligung am Wettbewerb „Schöner unsere Städte und Gemeinden — Mach mit!“, zu lenken.

III.

Mit dem Volkswirtschaftsplan 1976 werden folgende Aufgaben zur Entwicklung der materiellen Produktion und zur Steigerung der Produktivität und Effektivität als Voraussetzung für die weitere Verbesserung des materiellen und kulturellen Lebensniveaus des Volkes festgelegt:

Entwicklung der industriellen Warenproduktion und der Arbeitsproduktivität in der Industrie

	1976 zu 1975 in % (auf der Basis konstanter Planpreise)	
	Industrielle Waren- produktion	Arbeits- produk- tivität
Ministerium für Kohle und Energie	104,9	102,5
Ministerium für Erzbergbau, Metallurgie und Kall	104,9	104,4
Ministerium für Chemische Industrie	107,4	106,1
Ministerium für Elektrotechnik und Elektronik	107,7	105,9
Ministerium für Schwermaschinen- und Anlagenbau	106,2	104,9
Ministerium für Werkzeug- und Verarbeitungsmaschinenbau	109,1	107,6
Ministerium für Allgemeinen Maschinen-, Landmaschinen- und Fahrzeugbau	106,6	105,6
Ministerium für Leichtindustrie	107,4	106,7
Ministerium für Glas- und Keramikindustrie	108,5	106,4
Ministerium für Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie	106,7	106,2

Die Produktion volkswirtschaftlich wichtiger Erzeugnisse ist wie folgt zu entwickeln:

	ME	1976
Elektroenergie	GWh	88 350
Erdölverarbeitung	1 000 t	18 000
Fertige Walzstahlerzeugnisse	1 000 t	4 114
Erzeugnisse der metallurgischen Weiterverarbeitung	1 000 t	2 493
Stahlrohre	1 000 t	478
Metalleichtbaukonstruktionen	1 000 m ²	2 958
Zement	1 000 t	11 450
Kalidüngemittel	1 000 t K ₂ O	3 200
Stickstoffdüngemittel	1 000 t N	745
Polyvinylchlorid	1 000 t	180
Synthetische Seiden	t	40 313
Synthetische Fasern	t	66 887
Maschinen und Ausrüstungen für die Textil-, Bekleidungs- und Lederindustrie	Mio M	604
Spanabhebende Werkzeugmaschinen	Mio M	1 522
Kaltumformende Werkzeugmaschinen	Mio M	422
Plast- und Elastverarbeitungs- maschinen	Mio M	290
Erzeugnisse der Hydraulik	Mio M	537
Wälzlager	Mio M	388
Niederspannungsschaltgeräte	Mio M	497
Geräte und Einrichtungen für die Überwachung, Regelung und Steuerung	Mio M	991
Möbel und Polsterwaren	Mio M	4 190
Teppiche und Läufer	1 000 m ²	25 604
Tülle und Gardinen	1 000 m ²	131 020
Obertrikotagen	1 000 Stück	42 486
Schuhe	1 000 Paar	45 100
Fernsehempfänger	Stück	490 000
davon: Fernsehempfänger, Farbe	Stück	72 550
Waschmaschinen und Wasch- kombinationen für den Haushalt	1 000 Stück	380
Haushaltkälteschränke	1 000 Stück	548
Fahrräder	1 000 Stück	560
Heißwasserbereiter für gasförmige Brennstoffe	1 000 Stück	210
Elektrische Heißwasserspeicher	1 000 Stück	640

Im Bauwesen sind eine stabile Leistungs- und Effektivitätsentwicklung zu gewährleisten und die ständig wachsenden Aufgaben, vor allem zur konsequenten Durchführung des Wohnungsbauprogramms sowie der Bauten für die Intensivierung und Erweiterung der Industrieproduktion, insbesondere in der Energiewirtschaft und der chemischen Industrie, zu erfüllen. In stärkerem Maße sind Baukapazitäten für die Durchführung von Rationalisierungsmaßnahmen effektiv einzusetzen.

Den Werktätigen des Bauwesens ist die Aufgabe gestellt, beginnend in der Bauforschung, über die bautechnische Projektierung und die Baumaterialienproduktion bis zur Montage und Fertigstellung der Bauwerke, alle Kräfte und Mittel auf die Intensivierung der Produktion zu konzentrieren, um einen hohen Leistungszuwachs zu erreichen, Arbeitszeit, Material und Kosten einzusparen, die Bauzeiten zu verkürzen sowie die Qualität der Bauten und Erzeugnisse zu verbessern.

Im Bereich des Ministeriums für Bauwesen ist die Bauproduktion gegenüber 1975 auf 105,3% und die industrielle Warenproduktion auf 106,7% zu steigern.

Die maschinellen Grundfonds im Bauwesen sind durch rationalen mehrschichtigen Einsatz und sorgfältige Wartung und Pflege effektiver auszulasten und durch Bereitstellung leistungsfähiger Maschinen und Ausrüstungen weiter zu modernisieren und zu erweitern.

In der Land- und Nahrungsgüterwirtschaft haben die Genossenschaftsbauern sowie die Werktätigen der volkseigenen Betriebe der Land- und Nahrungsgüterwirtschaft die Aufgabe, eine planmäßige stabile Versorgung der Bevölkerung mit hochwertigen Nahrungsmitteln und die Versorgung der Industrie in steigendem Umfang mit Rohstoffen aus der Eigenproduktion zu sichern. Dazu sind die Kräfte auf die Intensivierung der Produktion und die konsequente Einführung industriemäßiger Produktionsmethoden bei einer höheren Material- und Fondsökonomie zu konzentrieren.

Verstärkte Anstrengungen sind von den Genossenschaftsbauern und Arbeitern der volkseigenen Betriebe der Landwirtschaft zur Verbesserung der Ackerkultur und zur Erhöhung der Stabilität der Pflanzenerträge zu unternehmen. Die Futtermittel sind durch schöpferische Anwendung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts und durch eine straffe Planung, Abrechnung und Kontrolle effektiv zu nutzen; aus jedem Kilogramm Futter sind mehr Fleisch, Milch und Eier zu erzeugen.

Für die Produktion und Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse wird folgendes staatliches Aufkommen landwirtschaftlicher Produkte festgelegt:

	ME	1976
Schlachtvieh	1 000 t	2 250
Milch	1 000 t	7 600
Eier	Mio Stück	4 150
Kartoffeln	1 000 t	2 700
Zuckerrüben	1 000 t	7 100
Obst	1 000 t	310
Gemüse	1 000 t	1 200

Durch den Ausbau der Kooperationsbeziehungen, insbesondere durch die Zusammenarbeit der kooperativen Abteilungen Pflanzenproduktion, der agrochemischen Zentren und der Kreisbetriebe für Landtechnik, sind weitere Reserven für die Erhöhung der Produktion und die Verbesserung ihrer Effektivität zu erschließen. Zwischen den LPG, GPG, VEG und den Betrieben der Nahrungsgüterwirtschaft sind die Kooperationsbeziehungen so zu gestalten, daß durch qualitäts- und sortimentsgerechte Bereitstellung und Verarbeitung das Versorgungsniveau ständig verbessert wird.

Den Genossenschaftsbauern und -gärtnern sowie den Arbeitern der volkseigenen Betriebe der Landwirtschaft werden 1976 folgende wichtige Produktionsmittel zur Verfügung gestellt:

	ME	1976
Traktoren	Stück	9 230
Mähdrescher	Stück	1 550
Stickstoffdüngemittel einschließlich Futterharnstoff	1 000 t N	800
Phosphordüngemittel einschließlich Futterphosphat	1 000 t P ₂ O ₅	500
Kalidüngemittel	1 000 t K ₂ O	650
Pflanzenschutzmittel	Mio M	319

Zur besseren Nutzung des Hauptproduktionsmittels Boden sind die Meliorationsmaßnahmen, insbesondere auf dem Ge-

biet der Bewässerung, zielstrebig durchzuführen. Im Jahre 1976 sind weitere 77 000 ha zu bewässern; darunter sind 45 000 ha mit Beregnungsanlagen auszurüsten.

Die Werkstätigen in der agrochemischen Industrie, im Land- und Nahrungsgütermaschinenbau sowie in anderen Betrieben, die wichtige Vorleistungen erbringen, haben die Aufgabe, die im Plan vorgesehene Produktion und Bereitstellung von Produktionsmitteln für die Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft als unerlässliche Bedingung für die konsequente Fortführung der Intensivierung zu gewährleisten. Besondere Aufmerksamkeit gilt der planmäßigen Vorbereitung, materiellen Sicherung, rationalen und termingerechten Fertigstellung der festgelegten industriemäßigen Anlagen der Tierproduktion.

In den Betrieben der Landwirtschaft, der landtechnischen Instandsetzung und der materiell-technischen Versorgung sind die Kräfte und Fonds auf die vorbeugende Instandhaltung und die operative Instandsetzung sowie die Verbesserung der Ersatzteilwirtschaft zu konzentrieren, um insgesamt eine höhere Verfügbarkeit der Technik zu erreichen.

In den Betrieben der Nahrungsgüterwirtschaft sind die Anstrengungen der Werkstätigen auf die Verarbeitung des landwirtschaftlichen Rohstoffaufkommens mit den geringsten Verlusten und dem Ziel der Produktion von Erzeugnissen in hoher Qualität zu konzentrieren. Hierzu ist die Mechanisierung und Teilautomatisierung der Be- und Verarbeitungsprozesse, besonders durch die sozialistische Rationalisierung, weiterzuführen.

In der Lebensmittelindustrie ist zur Sicherung einer stabilen kontinuierlichen Versorgung der Bevölkerung die Warenproduktion auf 104,4 % bei gleichzeitiger Erhöhung der Qualität und Verbesserung des Sortiments zu steigern. Die Produktion von versorgungswichtigen Positionen, wie Frischbackwaren, Dauerbackwaren, Bier und alkoholfreie Erfrischungsgetränke, von Erzeugnissen der gesunden Ernährung sowie von Erzeugnissen zur Erleichterung der Hausarbeit ist zur besseren Deckung des Bedarfs der Bevölkerung zu entwickeln.

Für die Lösung der Versorgungsaufgaben sind die Handwerksbetriebe auf diesem Gebiet durch Heranbildung des Nachwuchses, Erhaltungs- und Rationalisierungsmaßnahmen und Bereitstellung von Kleinmechanismen zu fördern und zu unterstützen.

In der Forstwirtschaft sind Maßnahmen zur Intensivierung und weitere Schritte beim planmäßigen Übergang zu industriemäßigen Produktionsmethoden durchzuführen.

Die Volkswirtschaft ist kontinuierlich, dabei zunehmend aus dem Inlandaufkommen, mit Rohholz zu versorgen. Die Produktion von Konsumgütern für die Bevölkerung ist auf 110 % zu steigern. Die Zuwachleistungen der Wälder sind durch umfassende Intensivierungsmaßnahmen zu erhöhen und der Waldzustand qualitativ zu verbessern.

Im Verkehrswesen sind die Leistungen im Güterverkehr auf 108,7 % und im Personenverkehr auf 101,9 % zu erhöhen. Der steigende Gütertransportbedarf der Bauwirtschaft, des Außenhandels und im Transitverkehr erfordert eine zunehmende Arbeitsteilung der Verkehrsträger, die vom effektivsten Einsatz der Kapazitäten und Arbeitskräfte bei sparsamstem Verbrauch von Kraftstoff und Energie ausgeht. Dabei sind die Kapazitäten des Kraftverkehrs, insbesondere des Werkverkehrs, hauptsächlich im Flächenverkehr und für technologisch bedingte Transporte einzusetzen.

Im Personenverkehr sind im Interesse der Bürger die Aufgaben zur verkehrsmäßigen Erschließung neuer Wohngebiete, zur Sicherung des Berufsverkehrs in Ballungsgebieten sowie im grenzüberschreitenden Verkehr vorrangig zu lösen. Auf dem Gebiet der Kfz-Instandhaltung ist vor allem durch eine effektivere Auslastung der vorhandenen Kapazitäten im Mehrschichtsystem den wachsenden Anforderungen der Bevölkerung besser Rechnung zu tragen.

Der Ausbau des Verkehrswegenetzes ist auf die planmäßige Fortführung des Ausbaus zweigleisiger Strecken bei der Eisenbahn, die Erhöhung der Durchlaffähigkeit im Stadt- und Fernstraßennetz sowie die Inbetriebnahme des neuen Passagierabfertigungsgebäudes des Flughafens Berlin-Schönefeld zu konzentrieren.

Die Mittel und Kapazitäten des Post- und Fernmeldewesens sind auf die Verbesserung der Leistungen für die Bevölkerung und die Volkswirtschaft bei gleichzeitiger Erhöhung der Effektivität der Nachrichtenverkehrsprozesse zu konzentrieren.

Auf dem Gebiet der Wasserwirtschaft ist die weitere stabile Versorgung der Bevölkerung mit Trinkwasser durch planmäßig vorbeugende Instandsetzung der wasserwirtschaftlichen Anlagen und durch den effektiven Einsatz der für Rekonstruktions- und Erweiterungsmaßnahmen festgelegten Investitionen zu gewährleisten. Vordringlich sind die Maßnahmen zur Sicherung des komplexen Wohnungsbauprogramms, zur Wasserversorgung in der Hauptstadt der DDR, Berlin, in Leipzig und im Raum Karl-Marx-Stadt — Zwickau durchzuführen.

Die Bereitstellung von Wasser für die Industrie und Landwirtschaft ist planmäßig zu erweitern. Die wasserwirtschaftlichen Vorleistungen für die Meliorationsaufgaben der Landwirtschaft sind zu sichern. Die Vorhaben Wasserwerk Friedrichshagen, Kläranlage Falkenberg, Rekonstruktion und Erweiterung Wasserwerk Mockritz einschließlich Zuführungsleitung Mockritz — Schwarzer Berg, Talsperre Eibenstock mit Fernleitung und Aufbereitung Burkersdorf sowie Kläranlage Leipzig-Rosenthal sind konzentriert fortzuführen.

IV.

Ausgehend von der Einheit der Wirtschafts- und Sozialpolitik des sozialistischen Staates der Arbeiter und Bauern und auf der Grundlage des stabilen Entwicklungstempos der Volkswirtschaft und der Erhöhung der Effektivität der gesellschaftlichen Arbeit ist mit dem Volkswirtschaftsplan das materielle und kulturelle Lebensniveau des Volkes weiter zu verbessern.

In den Betrieben, Kombinat, Genossenschaften und Einrichtungen der Volkswirtschaft sind die Arbeits- und Lebensbedingungen der Werkstätigen planmäßig zu verbessern.

In allen Betrieben, Kombinat, Genossenschaften und Einrichtungen der Volkswirtschaft ist zu gewährleisten, daß die Aufgaben zur Steigerung der Arbeitsproduktivität von vornherein — angefangen bei der Konstruktion und Technologie — eng mit der Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Werkstätigen verbunden werden. Die dazu erforderlichen konkreten Maßnahmen sind in den Betriebsplänen in Übereinstimmung mit den Betriebskollektivverträgen sowie Frauen- und Jugendförderungsplänen festzulegen. Die Maßnahmen zur Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen sind gemeinsam mit den Räten der Städte, Stadtbezirke und Gemeinden zu erarbeiten und durchzuführen. Über die Realisierung dieser Aufgaben und die Beachtung der Vorschläge und Hinweise der Werkstätigen bei der Gestaltung der Arbeits- und Lebensbedingungen haben die Direktoren der Betriebe im Rahmen ihrer Rechenschaftslegung vor den Betriebskollektiven zu berichten.

Zur weiteren Verbesserung der Wohnbedingungen, vor allem der Arbeiter, Genossenschaftsbauern, der kinderreichen Familien und jungen Ehen, sind 134 200 Wohnungen zu schaffen, davon 100 500 durch Neubau und 33 700 durch Modernisierung, Um- und Ausbau. Die Mittel und Kapazitäten für Baureparaturen sind planmäßig zu erhöhen. Damit verbessern sich die Wohnverhältnisse für mehr als 400 000 Bürger.

Zur Lösung der mit dem Volkswirtschaftsplan festgelegten Aufgaben im komplexen Wohnungsbau sind die Initiativen und Bereitschaft der Bürger zur Mitwirkung an der Verbesserung der Wohnbedingungen zu fördern und örtliche Reserven

effektiv zu nutzen. Mindestens 40 % der Neubauwohnungen sind im Rahmen von Arbeiterwohnungsbaugenossenschaften sowie 10 000 Wohnungen im individuellen Eigenheimbau fertigzustellen. Für Landarbeiter und Genossenschaftsbauern sind 7 000 Wohnungen durch landwirtschaftliche Baukapazitäten zu errichten.

Durch Vergrößerung des Vorlaufs der Investitionsvorbereitung und der stadttechnischen Erschließung neuer Wohnungsbaustandorte sind Voraussetzungen für die Verkürzung der Bauzeiten und für die Erfüllung des Wohnungsbauprogramms 1976 bis 1980 zu schaffen.

In den Wohngebieten sind gleichzeitig mit den Neubauwohnungen die geplanten Schulen, Kindereinrichtungen, Einrichtungen des Handels sowie für die gesundheitliche und kulturelle Betreuung der Bürger, für Dienstleistungen sowie Feierabendheime mit Pflegestationen nutzungsfähig zu übergeben.

In Übereinstimmung mit der Leistungs- und Effektivitätsentwicklung der Volkswirtschaft sind die Nettogeldeinnahmen der Bevölkerung bei einem vorrangigen Wachsen der Arbeitslohn einkommen der Arbeiter und Angestellten auf 104 % zu steigern.

Die Verbraucherpreise sind entsprechend den gefaßten Beschlüssen stabil zu halten. Das Warenangebot ist entsprechend dem Bevölkerungsbedarf in den unteren, mittleren und oberen Preisgruppen zu gewährleisten. Der Einzelhandelsumsatz ist im Vergleich zu 1975 auf 104 % zu erhöhen.

Die Kontinuität und Stabilität der Versorgung entsprechend dem Bedarf der Bevölkerung, insbesondere bei Grundnahrungsmitteln, darunter Backwaren und Getränke, bei weiteren Waren des täglichen Bedarfs sowie bei den 1 000 kleinen Dingen, sind zielstrebig zu verbessern. Bei Schuhen, Lederwaren, Textilien und Bekleidungszeugnissen ist das Versorgungsniveau vor allem durch eine qualitäts-, sortiments- und zeitgerechte Bereitstellung sowie modische Gestaltung der Erzeugnisse zu erhöhen.

Entsprechend den steigenden Anforderungen an die Produktion und Bereitstellung von Möbeln und anderen Erzeugnissen für Wohnungseinrichtungen, die sich aus der Verwirklichung des Wohnungsbauprogramms ergeben, sind vor allem hinsichtlich der Sortimente und der Qualität spürbare Verbesserungen zu erreichen. Die Qualität und das Sortiment der technischen Konsumgüter sowie die Versorgung mit Ersatz- und Zubehörteilen sind weiter zu verbessern.

Die Bereitstellung für die Bevölkerung ist bei nachstehenden Erzeugnissen wie folgt zu erhöhen:

	1976	%
	1975	
Obertrikotagen für Kinder	102,3	
Kostüme und Anzüge für Damen	107,8	
Mäntel für Herren	106,8	
Wohnraummöbel	104,7	
Schlafraummöbel	100,5	
Textiler Fußbodenbelag	113,5	
Wohnraumleuchten	104,9	
Fernsehempfänger, schwarz-weiß	104,6	
Fernsehempfänger, Farbe	134,9	
Magnettongeräte	115,4	
Herde für feste Brennstoffe	122,0	
Herde für gasförmige Brennstoffe	109,5	
Heißwasserspeicher und Boiler	112,0	
Vollwaschmittel	105,5	
Motorräder	105,0	
Fahrräder	104,7	
Handwerkszeuge	113,5	
Anstrichstoffe	106,0	
Dach- und Isolierpappe	104,5	

Die Werkfähigen des Handels sind aufgerufen, für die Versorgung der Bevölkerung ständig ein sortiments- und qualitätsgerechtes Warenangebot in den Handelseinrichtungen zu gewährleisten und die Verkaufskultur weiter zu verbessern. Die Kommissionshändler und die privaten Einzelhändler sind bei der Lösung der ihnen obliegenden Aufgaben zur Versorgung der Bevölkerung zu fördern und zu unterstützen.

In der Arbeiterversorgung ist vorrangig die Sicherung einer warmen Hauptmahlzeit in guter Qualität für alle Werkfähigen in jeder Schicht durchzusetzen und zu diesem Zweck die territoriale Kooperation auf dem Gebiet der Gemeinschaftsverpflegung zu entwickeln. Die Ganztagsversorgung der Bau- und Montagearbeiter auf Großbaustellen ist weiter zu verbessern.

Entsprechend der Verordnung des Ministerrates vom 16. Oktober 1975 über die Schüler- und Kinderspeisung sind durch die örtlichen Räte die höheren Aufwendungen für den Natural-einsatz für eine spürbare Erhöhung der Qualität der Schüler- und Kinderspeisung sowie zur schrittweisen Einführung der altersdifferenzierten Schülerspeisung voll zu nutzen. Die Trinkmilchversorgung ist an allen Schulen zu sichern und die Teilnehmerzahl weiter zu erhöhen. Auf der Grundlage der festgelegten Normative sind die dafür erforderlichen Bedingungen, insbesondere für die Herstellung und Einnahme der Schülerspeisung, planmäßig zu vervollkommen.

Die haus- und stadtwirtschaftlichen Dienstleistungen sowie Reparaturleistungen für technische Konsumgüter sind weiter auszubauen. Dazu sind der Umfang und das Angebot der Leistungen und ihre Qualität kontinuierlich zu erhöhen sowie die Lieferfristen zu verkürzen.

Zur Erhöhung der Leistungsfähigkeit der volkseigenen Dienstleistungs- und Reparaturbetriebe sind Maßnahmen der Intensivierung und Rationalisierung durchzuführen sowie die Kooperation mit dem Handwerk zu verstärken.

Die Leistungen der industriellen Wäschereien von Fertigwäsche für die Bevölkerung sind auf 104,7 %, bei der chemischen Reinigung auf 102,7 % zu erhöhen. Der Prozeß der Konzentration und Spezialisierung in der Textilreinigung ist fortzusetzen und die mehrschichtige Auslastung der Kapazitäten zu verbessern.

Die Reparaturleistungen an technischen Konsumgütern sind auf 108 bis 110 % zu steigern, die Wartezeiten weiter zu senken. Durch die zuständigen wirtschaftsleitenden Organe der Industrie sind die einheitliche Planung und die territorial abgestimmte Kapazitätserweiterung und Leistungserhöhung der Reparaturbetriebe zu gewährleisten und durch sortimentsgerechte Bereitstellung von Ersatzteilen zu unterstützen.

Das genossenschaftliche und private Handwerk und seine Leistungsfähigkeit sind zu fördern und umfassend in die Versorgungsaufgaben einzubeziehen.

Die stadtwirtschaftlichen Dienstleistungen sind zur Verbesserung von Sauberkeit und Hygiene in den Wohnsiedlungen durch intensive Auslastung der Spezialausrüstungen zu erhöhen. Schwerpunkte sind die Erfassung, Beseitigung und geordnete Ablagerung von Siedlungsabfällen sowie die Straßenreinigung.

Auf dem Gebiet des Umweltschutzes und der Landeskultur ist mit der konzentrierten Durchführung der planmäßig vorgesehenen Maßnahmen zur Reinhaltung des Wassers und der Luft, für die Verwertung und schadlose Beseitigung von Abprodukten sowie zur Minderung der Lärmbelastung, insbesondere in den industriellen Ballungsgebieten und den Großstädten, eine hohe Effektivität der festgelegten Investitionen zu sichern. Die natürlichen Ressourcen sind rationell zu nutzen. Die vorhandenen Anlagen des Umweltschutzes sind volkswirtschaftlich effektiver auszulasten. Die Verfügbarkeit und der Wirkungsgrad dieser Anlagen sind zu erhöhen.

Die Entwicklung des Bildungswesens ist darauf zu orientieren, die mit der weiteren Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft steigenden Anforderungen an das Niveau

der Bildung und klassenmäßigen Erziehung der Schüler, Lehrlinge und Studenten zu erfüllen.

Die dafür notwendigen materiell-technischen Grundlagen sind planmäßig zu schaffen und die materiellen und finanziellen Fonds effektiv einzusetzen. Die Maßnahmen zur Werterhaltung und Modernisierung der Bildungseinrichtungen sind kontinuierlich fortzuführen.

In der **Volksbildung** ist die inhaltliche Ausgestaltung der allgemeinbildenden polytechnischen Oberschule zielstrebig und systematisch weiterzuführen und die proportionale Entwicklung aller Bereiche der Volksbildung fortzusetzen. In die 11. Klassen der erweiterten Oberschulen sind 22 000 Schüler aufzunehmen.

Zur planmäßigen Verbesserung der Lehr- und Lernbedingungen sind 2 980 Unterrichtsräume, 18 200 Plätze in Kindergärten, 21 600 Plätze in Schulhorten, 1 150 Internats- und Heimplätze und 139 Schulturnhallen neu zu schaffen. Damit werden die Bedingungen für eine hohe Qualität des Bildungs- und Erziehungsprozesses weiter verbessert. Bestehende territoriale Differenzierungen sind planmäßig einzuschränken.

Die **Ausbildung und Erziehung der Lehrlinge** in den Betrieben und Einrichtungen ist auf der Grundlage der Lehrpläne in hoher Qualität durchzuführen. Die Bedingungen für die Erfüllung der Lehrpläne sind zielstrebig zu verbessern.

Die Aufnahme von Schulabgängern in die Berufsausbildung ist planmäßig entsprechend den volkswirtschaftlichen Erfordernissen zu gewährleisten. Dabei ist insbesondere die Zuführung von Schulabgängern für die volkswirtschaftlichen Schwerpunktbetriebe zu sichern.

Die örtlichen Staatsorgane, Betriebe und Kombinate haben die Berufsberatung wirkungsvoller zu gestalten.

Zur Weiterentwicklung der materiell-technischen Bedingungen sind rund 350 Unterrichtsräume, 6 970 Lehrlingswohnheimplätze und 20 Turnhallen für die betrieblichen und kommunalen Einrichtungen der Berufsbildung neu zu schaffen.

Die Ausbildung der Facharbeiter und Meister, insbesondere der Produktionsarbeiterinnen, sowie die ständige Weiterbildung der Werk tätigen ist in den Betrieben und Kombinatens entsprechend den Erfordernissen der Intensivierung planmäßig fortzusetzen.

Im **Hoch- und Fachschulwesen** ist eine weitere Erhöhung der Qualität und des Niveaus der Erziehung, Aus- und Weiterbildung von Hoch- und Fachschulkadern, der auf gesellschaftliche und volkswirtschaftliche Schwerpunkte gerichteten Grundlagen- und Anwendungsforschung sowie die Verbesserung der Leistungen der medizinischen Einrichtungen des Hochschulwesens zu sichern. Die dafür bereitgestellten Fonds sind mit hoher Effektivität einzusetzen.

Die Universitäten und Hochschulen haben zur Sicherung der volkswirtschaftlichen und gesellschaftlichen Zielstellungen ihr Potential für die naturwissenschaftlich-technische sowie die gesellschaftswissenschaftliche Forschung weiter zu erhöhen und intensiv zu nutzen.

Für das Hochschulstudium sind rund 31 700 und für das Fachschulstudium rund 52 600 Zulassungen vorzusehen. An den Hoch- und Fachschulen sind 3 900 Internatsplätze, 6 350 Hörsaal-, Seminar- und Arbeitsplätze sowie Mensapläze für 10 300 Essenteilnehmer neu zu schaffen.

Zur weiteren Verbesserung der spezialisierten medizinischen Versorgung der Bevölkerung sowie der Lehre und Forschung sind die zum weiteren Ausbau der materiell-technischen Basis für die medizinischen Einrichtungen des Hochschulwesens vorgesehenen Fonds konzentriert einzusetzen.

Im **Gesundheits- und Sozialwesen** ist die medizinische und soziale Betreuung der Bürger planmäßig weiter zu entwickeln. Der Ausbau der medizinischen Betreuung der Bevölkerung ist in der Einheit von ambulanter und stationärer medizinischer Grundbetreuung in allen Fachgebieten mit hoher

Qualität fortzuführen. Durch die Erweiterung und rationelle Nutzung der Kapazitäten der Röntgen-, Labor- und Funktionsdiagnostik sowie der Physiotherapie sind die Anmelde-, Warte- und Diagnostikzeiten für die Bürger spürbar zu verringern. Mit der Schaffung weiterer ärztlicher Arbeitsplätze ist die Zahl der durchschnittlich von einem Arzt ambulant zu betreuenden Bürger von 880 auf 855 zu senken.

In der spezialisierten Betreuung sind im Jahre 1976 weitere leistungsfähige Abteilungen der Intensivtherapie, der chronischen Dialyse, der Unfallchirurgie, der Urologie, der Neurochirurgie und der Kinderchirurgie zu schaffen.

In den hochspezialisierten Zentren für Herz- und Transplantationschirurgie, Nuklearmedizin und Strahlentherapie sind Maßnahmen zur Erhöhung ihrer Funktionstüchtigkeit durchzuführen.

Mit dem Beginn des Neubaus und der Rekonstruktion der Charité in der Hauptstadt der DDR, Berlin, wird die umfassendste Investitionsmaßnahme im Gesundheitswesen der DDR in Angriff genommen. Der Bau der Krankenhäuser Cottbus, Frankfurt (Oder), Halle-Kröllwitz, Neubrandenburg, Nordhausen, Schwerin und Suhl ist planmäßig fortzuführen. Die Poliklinik Magdeburg-Süd ist fertigzustellen und die Poliklinik Ilmenau in Betrieb zu nehmen. Die Rekonstruktion des Krankenpflegeheimes Saalow und des Rehabilitationszentrums Dresden ist abzuschließen. Mit dem Neubau des Bezirkskrankenhauses Karl-Marx-Stadt ist zu beginnen.

Die Rekonstruktion und Erweiterung der materiell-technischen Basis für die Lagerwirtschaft der Pharmazie und Medizintechnik sind mit den Vorhaben Gotha, Magdeburg und Stralsund fortzuführen. Der Neubau von Lagern in Dresden, Halle und Potsdam ist vorzubereiten.

Im Jahre 1976 sind ca. 342 400 Heil-, Genesungs- und prophylaktische Kuren bereitzustellen. Die Zahl der Heilkuren im In- und Ausland ist gegenüber 1975 um ca. 6 000 zu erhöhen. Der Anteil der Produktionsarbeiter, darunter vor allem Schichtarbeiter und Frauen mit mehreren Kindern, bei Kuren ist weiter zu erhöhen.

Die Rekonstruktion der Staatsbäder Bad Elster und Bad Brambach ist planmäßig fortzuführen.

Mit der Neuschaffung von etwa 10 300 Kinderkrippenplätzen ist ein solcher Versorgungsgrad zu gewährleisten, daß von 1 000 Kindern im Alter bis zu 3 Jahren 470 in Krippen und Dauerheimen betreut werden können.

Für die weitere Verbesserung der Unterbringung und Betreuung von pflegebedürftigen Kindern und Jugendlichen sowie von schulbildungsunfähigen förderungsfähigen Kindern und Jugendlichen sind 1 400 Plätze zu schaffen.

Zur weiteren Verbesserung der Lebensbedingungen der älteren Bürger ist die Bereitstellung von altersgerechtem Wohnraum im Rahmen des Wohnungsbauprogramms in zunehmendem Maße zu sichern; es sind 4 400 Plätze in Feierabend- und Pflegeheimen neu zu schaffen und durch Fortführung der Initiative von Betrieben und örtlichen Räten in vorhandenen Einrichtungen Rekonstruktions- und Erhaltungsmaßnahmen durchzuführen.

In Übereinstimmung mit dem FDGB ist für die Werk tätigen die Anzahl der **Urlaubsreisen des FDGB und der Betriebe** im Jahre 1976 auf 2,2 Millionen zu erhöhen. Die Bereitstellung von Reisen für kinderreiche Familien ist um 27 800 auf ca. 64 000 Reisen zu erhöhen.

Im Jahre 1976 sind die Erholungskomplexe Klein Labenz, Templin, Masserberg, Fehrenbach, Schnett sowie die Urlaubserhofs Buckow und Friedrichsbrunn fertigzustellen und ca. 2 200 Bettenplätze für den FDGB und in Interessengemeinschaften neu zu schaffen.

Es sind Maßnahmen zur Erhöhung des Niveaus der Betreuung und Versorgung der Urlauber durchzuführen. Die Möglichkeiten der Ferien- und Urlaubserholung für Schüler, Stu-

zenten und die werktätige Jugend sind insbesondere durch die Entwicklung der Jugendtouristik weiter zu verbessern.

Auf dem Gebiet von **Körperkultur und Sport** sind die materiellen und finanziellen Mittel der staatlichen Organe, der Betriebe und gesellschaftlichen Organisationen für die weitere Ausprägung des Massencharakters des Sports, insbesondere die sportliche Betätigung der Werktätigen, der Kinder und Jugendlichen, sowie des Nachwuchs- und Leistungssports einzusetzen.

Die Erweiterung der materiell-technischen Bedingungen für den Sport ist insbesondere auf ganzjährig nutzbare Sporteinrichtungen zu konzentrieren.

Im Jahre 1976 sind 150 Sportplätze, 175 Turn- und Sporthallen und 12 Schwimmhallen neu zu errichten.

Das **geistig-kulturelle Leben und die Künste** sind als ein wesentlicher Bestandteil der Lebensweise in der entwickelten sozialistischen Gesellschaft entsprechend den wachsenden, differenzierten Bedürfnissen des Volkes zu gestalten und zu fördern. Durch ein vielseitiges und interessantes Kulturangebot in den Städten und Gemeinden sowie durch die Förderung der eigenen künstlerischen Betätigung der Werktätigen sind die Herausbildung und Formung sozialistischer Persönlichkeiten und die Entwicklung des sozialistischen Gemeinschaftslebens, vor allem der Jugendlichen, wirkungsvoll zu unterstützen.

Besondere Aufmerksamkeit ist der Pflege des humanistischen und revolutionären Erbes unseres Volkes und der Weltkultur, insbesondere der sowjetischen Kultur und Kunst, zu widmen, um vor allem das Geschichtsbewußtsein der jungen Generation zu vertiefen. Mit der Jugend und für die Jugend sind umfassendere Möglichkeiten der Freizeitgestaltung in den Kultureinrichtungen zu schaffen.

Die Kultureinrichtungen haben die Bedingungen für die inhaltsreiche Gestaltung und Realisierung der Kultur- und Bildungspläne der Arbeitskollektive zu verbessern. Mit Betriebsfestspielen ist in umfassender Weise das geistig-kulturelle Leben in den Betrieben zu fördern. Die 16. Arbeiterfestspiele im Bezirk Dresden sind zu einem Höhepunkt in der Entwicklung der kulturschöpferischen Fähigkeiten der Arbeiterklasse, der Volkskunstschaffenden und Berufskünstler zu gestalten.

Der IX. Parteitag der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands wird für die Künstler und Schriftsteller Anlaß sein und sie anregen, mit neuen schöpferischen Leistungen ihren Beitrag zur Gestaltung unserer sozialistischen Gesellschaft zu leisten.

Im Jahre 1976 ist die Produktion von Büchern auf 105,4 % und von Schallplatten auf 104,1 % zu steigern. Das Netz des staatlichen Kunsthandels ist durch die Einrichtung weiterer

Verkaufsgalerien auszudehnen. Es ist mit dem Aufbau von Kapazitäten für die Denkmalpflege und von Restaurierungswerkstätten entsprechend den im Plan enthaltenen Zielstellungen zu beginnen.

Die für die Entwicklung des kulturellen Lebens vorgesehenen materiellen und finanziellen Fonds sind mit hoher kulturpolitischer Wirksamkeit einzusetzen. Die Investitionen sind auf Rekonstruktions- und Modernisierungsmaßnahmen zu konzentrieren, der Aufbau des Kulturhauses Schwedt und der Lagerkapazitäten für den Leipziger Kommissions- und Großbuchhandel, die Rekonstruktion des Volkstheaters Rostock und der Kopierwerke der DEFA sind fortzuführen.

Rundfunk und Fernsehen haben die Bedürfnisse nach aktueller Information, künstlerischen Erlebnissen, niveauvoller Unterhaltung und Bildung, vor allem durch eine Erhöhung der Qualität ihrer Sendungen, besser zu befriedigen. Im Rahmen der Entwicklung des Schulfernsehens ist im September 1976 mit der Ausstrahlung von Unterrichtssendungen zu beginnen.

Der Ausbau der studiotekhnischen Basis und des Sendernetzes für Rundfunk und Fernsehen ist fortzusetzen.

* * *

Mit der Verwirklichung des Volkswirtschaftsplanes 1976 wird die Wirtschaftskraft der DDR weiter dynamisch entwickelt. Alle Arbeiter, Genossenschaftsbauern, Angehörigen der Intelligenz und alle anderen Werktätigen leisten ihren Beitrag zum Wohle des ganzen Volkes und zu ihrem eigenen Nutzen, indem sie die Aufgaben des Volkswirtschaftsplanes an jedem Tag, in jeder Dekade und in jedem Monat 1976 allseitig erfüllen und eine hohe Steigerung der Effektivität der gesellschaftlichen Arbeit sichern.

Es ist die Aufgabe und Pflicht eines jeden Leiters und Mitarbeiters in den zentralen und örtlichen Staatsorganen, der Direktoren der volkseigenen Betriebe, Kombinate und Einrichtungen, der Vorsitzenden der Genossenschaften und aller anderen Leiter von Arbeitskollektiven in der Volkswirtschaft, die persönliche Verantwortung für die vollständige Erfüllung des Volkswirtschaftsplanes wahrzunehmen.

Alle Bürger der DDR sind aufgerufen, im Jahr des IX. Parteitages der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands mit neuem Elan, in gemeinsamer schöpferischer und verantwortungsvoller Arbeit die Aufgaben des Volkswirtschaftsplanes 1976 zu verwirklichen und den sozialistischen Staat der Arbeiter und Bauern weiter allseitig zu stärken.

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am fünften Dezember neunzehnhundertfünfundundsiebzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den fünften Dezember neunzehnhundertfünfundundsiebzig

**Der Vorsitzende des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik**

W. Stoph

**Gesetz
über den Staatshaushaltsplan 1976**

vom 5. Dezember 1975

Die Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik beschließt in Übereinstimmung mit dem Volkswirtschaftsplan 1976 folgendes Gesetz über den Staatshaushaltsplan 1976:

§ 1

(1) Die Einnahmen und Ausgaben des Staates, des Staatshaushaltsplanes der Deutschen Demokratischen Republik und die Fonds der VEB, volkseigenen Kombinate und VVB aus Gewinn werden wie folgt bestätigt:

	Einnahmen und Ausgaben des Staates	Staatshaus- haltsplan	Fonds der VEB, volks- eigenen Kom- binate und VVB aus Gewinn
	-- in Millionen M --		
Einnahmen	132 233,3	115 945,4	16 287,9
Ausgaben	132 170,3	115 882,4	16 287,9
Überschuß der Ein- nahmen über die Ausgaben im Jahre 1976	63,0	63,0	—

(2) Der zentrale Haushaltsplan und die Haushaltspläne der Bezirke werden wie folgt bestätigt:

	Zentraler Haushaltsplan	Haushaltspläne der Bezirke
	-- in Millionen M --	
Einnahmen	87 573,9	28 371,5
Ausgaben	87 510,9	28 371,5

§ 2

(1) Zur weiteren Erhöhung des materiellen und kulturellen Lebensniveaus des Volkes, insbesondere für den Neu-, Um- und Ausbau von Wohnungen, die Modernisierung und Erhaltung des Wohnungsbestandes und die Beibehaltung niedriger Mietpreise, die Aufrechterhaltung stabiler Verbraucherpreise und Tarife für die Bevölkerung, die Bildung und Erziehung sowie für die Förderung, Erhaltung und Wiederherstellung der Gesundheit der Bürger, die Befriedigung ihrer geistig-kulturellen Bedürfnisse, die Erholung und sportliche Betätigung der Werktätigen, werden durch den Staatshaushalt 31 459,3 Millionen M als gesellschaftliche Fonds zur Verfügung gestellt.

(2) Für den Ersatz und die Erweiterung der Grundfonds des Bildungswesens, des Gesundheits- und Sozialwesens, der Kultureinrichtungen, des Sports und des Erholungswesens werden 1 167,1 Millionen M aus dem Staatshaushalt bereitgestellt.

§ 3

Die Haushaltspläne der Sozialversicherung werden wie folgt bestätigt:

	Arbeiter und Angestellte	Mitglieder der so- zialistischen Pro- duktionsgenossen- schaften und andere werktätige Schichten
	-- in Millionen M --	
Einnahmen	10 550,0	1 392,4
Ausgaben	18 212,0	2 756,8
Zuschuß aus dem Staatshaushalt	7 662,0	1 364,4

§ 4

(1) Für die Finanzierung gesamtgesellschaftlicher Aufgaben des Staates haben die VEB, volkseigenen Kombinate und VVB 70 221,7 Millionen M Produktionsfondsabgabe, Handelsfondsabgabe, Nettogewinnabführungen, produktgebundene Abgaben und andere Zahlungen an den Staatshaushalt abzuführen.

(2) Für die Finanzierung wissenschaftlich-technischer Aufgaben sowie von Investitionsvorhaben werden den VEB, volkseigenen Kombinate und VVB zusätzlich zu den nach der wirtschaftlichen Rechnungsführung selbst zu erwirtschaftenden Fonds aufgabenbezogen bzw. objektgebunden 2 801,3 Millionen M aus dem Staatshaushalt zur Verfügung gestellt.

§ 5

(1) Von den volkseigenen Gütern, den sozialistischen Genossenschaften der Landwirtschaft und ihren kooperativen Einrichtungen sowie von Genossenschaftsmitgliedern sind ökonomisch begründete Abgaben und Rückführungsbeträge in Höhe von 1 208,6 Millionen M zur Finanzierung gesamtgesellschaftlicher Aufgaben an den Staatshaushalt abzuführen.

(2) Zur Förderung der sozialistischen Intensivierung der Produktion, des schrittweisen Übergangs zu industriemäßigen Methoden der Produktion auf dem Wege der Kooperation werden den volkseigenen Gütern, den landwirtschaftlichen und gärtnerischen Produktionsgenossenschaften sowie ihren kooperativen Einrichtungen 2 204,2 Millionen M für Meliorationen, Investitionszuschüsse, produktgebundene Preiszuschläge und andere produktionsfördernde Maßnahmen bereitgestellt.

§ 6

Für die Verteidigungsbereitschaft und die Sicherheit der Deutschen Demokratischen Republik sind im Interesse der Erhaltung des Friedens aus dem Staatshaushalt 10 233,0 Millionen M bereitzustellen.

§ 7

Die Haushaltspläne der Bezirke werden wie folgt bestätigt:

Einnahmen und Ausgaben	Darunter Anteile an den Gesamt- einnahmen des Staats- haushaltes	Kassen- bestand am 1. Januar 1976 und 31. Dezem- ber 1976
— in Millionen M —		
Berlin	2 693,6	1 382,7
Cottbus	1 528,9	901,3
Dresden	2 725,6	1 215,7
Erfurt	1 995,1	1 098,3
Frankfurt (Oder)	1 336,3	872,9
Gera	1 263,0	726,1
Halle	2 783,6	1 479,7
Karl-Marx-Stadt	2 804,1	1 305,3
Leipzig	2 201,6	1 105,3
Magdeburg	2 207,9	1 241,5
Neubrandenburg	1 246,4	800,4
Potsdam	1 869,7	1 058,9
Rostock	1 724,8	1 064,5
Schwerin	1 152,1	658,7
Suhl	838,8	458,7
Insgesamt:	28 371,5	15 368,0

§ 8

(1) Die örtlichen Volksvertretungen finanzieren ihre planmäßigen Aufgaben aus:

- Abführungen der unterstellten Betriebe, Einnahmen ihrer Organe und unterstellten Einrichtungen;
- Steuern (ohne Lohnsteuer) sowie Gemeindeabgaben;
- dem Anteil an den Gesamteinnahmen des Staatshaushaltes.

(2) Zur wirksamen Förderung der Initiative der Bürger bei der Gestaltung des gesellschaftlichen Lebens und der Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen stehen den Gemeinden und kreisangehörigen Städten zusätzlich 330,0 Millionen M aus eigenen finanziellen Mitteln und Fonds der örtlichen Volksvertretungen sowie aus dem zentralen „Fonds zur Förderung der Initiative in Gemeinden und kreisangehörigen Städten“ zur Verfügung.

§ 9

Durchführungsbestimmungen erläßt der Minister der Finanzen.

§ 10

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1976 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- a) Gesetz vom 19. Dezember 1974 über den Staatshaushaltsplan 1975 (GBl. I Nr. 62 S. 574),
- b) Erste Durchführungsbestimmung vom 31. Dezember 1974 zum Gesetz über den Staatshaushaltsplan 1975 (GBl. I 1975 Nr. 2 S. 9).

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am fünften Dezember neunzehnhundertfünfundundsiebzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den fünften Dezember neunzehnhundertfünfundundsiebzig

Der Vorsitzende des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik

W. Stoph

Gesetz
über die Anwendung des Rechts
auf internationale zivil-, familien- und arbeitsrechtliche Beziehungen
sowie auf internationale Wirtschaftsverträge
— Rechtsanwendungsgesetz —
vom 5. Dezember 1975

§ 1**Grundsatz**

Die gesetzliche Regelung über die Anwendung des Rechts auf internationale zivil-, familien- und arbeitsrechtliche Beziehungen sowie auf internationale Wirtschaftsverträge erfolgt auf der Grundlage der allgemein anerkannten Normen des Völkerrechts. Sie dient der ordnungsgemäßen Gestaltung dieser Rechtsbeziehungen mit internationalem Charakter und sichert die verfassungsmäßig garantierten Rechte der beteiligten Staatsbürger und Betriebe der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 2**Anwendungsbereich**

(1) Dieses Gesetz bestimmt, welches Recht auf Verhältnisse des Zivil-, Familien- und Arbeitsrechts mit internationalem Charakter sowie auf Rechtsverhältnisse des internationalen Wirtschaftsverkehrs anzuwenden ist.

(2) Die Bestimmungen dieses Gesetzes sind nicht anzuwenden, soweit in für die Deutsche Demokratische Republik verbindlichen völkerrechtlichen Verträgen etwas anderes festgelegt ist.

§ 3**Verweisung**

Wird durch das Recht eines anderen Staates, auf das die Bestimmungen dieses Gesetzes verweisen, auf das Recht der Deutschen Demokratischen Republik zurückverwiesen, so ist dieses anzuwenden.

§ 4**Nichtanwendung des Rechts anderer Staaten**

Gesetze und andere Rechtsvorschriften eines anderen Staates werden nicht angewandt, soweit ihre Anwendung mit den Grundprinzipien der Staats- und Rechtsordnung der Deutschen Demokratischen Republik unvereinbar ist. In diesem Falle sind die entsprechenden Rechtsvorschriften der Deutschen Demokratischen Republik anzuwenden.

§ 5**Rechtsanwendung bei Staatenlosen oder Bürgern mit mehrfacher Staatsbürgerschaft**

Ist nach den Bestimmungen dieses Gesetzes die Staatsbürgerschaft für das anzuwendende Recht maßgeblich, so ist

- a) bei Staatenlosen das Recht des Staates anzuwenden, in dem sie ihren Wohnsitz oder Aufenthalt haben oder zu der maßgeblichen Zeit gehabt haben;
- b) bei Bürgern mit mehrfacher Staatsbürgerschaft, wenn sie zugleich auch Staatsbürger der Deutschen Demokratischen Republik sind, das Recht der Deutschen Demokratischen Republik anzuwenden;
- c) bei Bürgern mit mehrfacher Staatsbürgerschaft, wenn sie nicht zugleich auch Staatsbürger der Deutschen Demokratischen Republik sind, das Recht des Staates anzuwenden, zu dem die engere Beziehung besteht.

§ 6**Handlungsfähigkeit von Bürgern anderer Staaten**

(1) Die Fähigkeit eines Bürgers, durch eigenes Handeln Rechte und Pflichten begründen zu können, wird durch das Recht des Staates bestimmt, dessen Bürger er ist.

(2) Die Begründung von Rechten und Pflichten aus Verträgen und anderen Rechtsgeschäften durch Bürger anderer Staaten und Staatenlose in der Deutschen Demokratischen Republik ist wirksam erfolgt, wenn die Voraussetzungen für die Handlungsfähigkeit nach dem Recht der Deutschen Demokratischen Republik vorliegen.

§ 7**Entmündigung und Todeserklärung**

Auf die Entmündigung oder die Todeserklärung von Bürgern anderer Staaten oder Staatenlosen ist das Recht der Deutschen Demokratischen Republik anzuwenden, soweit die Gerichte der Deutschen Demokratischen Republik für das Verfahren zuständig sind.

§ 8**Rechtsfähigkeit von Betrieben**

Die Rechtsfähigkeit von Betrieben einschließlich ihrer Anerkennung als juristische Personen richtet sich nach dem Recht des Staates, durch das ihre Rechtsstellung bestimmt wird.

§ 9**Eigentum an Grundstücken und Gebäuden**

Auf das Eigentum und andere Rechte an Grundstücken und Gebäuden, insbesondere auf das Entstehen, die Veränderung oder das Erlöschen, ist das Recht des Staates anzuwenden, in dem sich die Grundstücke und Gebäude befinden.

§ 10**Eigentum an beweglichen Sachen**

Auf das Eigentum an beweglichen Sachen, die sich auf dem Transport befinden, ist das Recht des Absendeortes anzuwenden.

§ 11**Rechte an Schiffen und Luftfahrzeugen**

(1) Auf das Eigentum und andere Rechte an Schiffen und Luftfahrzeugen ist das Recht des Staates anzuwenden, in dem das Schiff oder das Luftfahrzeug registriert ist.

(2) Für die Entstehung von Schiffsgläubigerrechten ist das Recht des Staates maßgeblich, in dessen Hoheitsgebiet sich das Schiff befindet. Befindet sich das Schiff auf dem Offenen Meer, ist das Recht des Staates anzuwenden, dessen Flagge das Schiff führt.

§ 12**Rechtsanwendung auf Verträge**

(1) Wurde zwischen den Partnern von internationalen Wirtschaftsverträgen eine Vereinbarung über das anzuwendende

Recht nicht getroffen, ist auf den Vertrag das Recht anzuwenden, das maßgeblich ist am Sitz des

- a) Verkäufers bei Kaufverträgen,
- b) Herstellers bei Werkleistungs- und Montageverträgen,
- c) Auftraggebers bei Verträgen über wissenschaftlich-technische Leistungen und Verträgen über die Errichtung von Industrieanlagen,
- d) Auftragnehmers bei Dienstleistungs-, Kundendienst-, Kontroll- und Beratungsverträgen,
- e) Auftraggebers bei Handelsvertreterverträgen,
- f) Frachtführers bei Gütertransportverträgen,
- g) Spediteurs bei Speditionsverträgen,
- h) Umschlagebetriebes bei Verträgen über den Umschlag von Gütern,
- i) Lagerhalters bei Lagerverträgen,
- j) Beförderers bei Verträgen über Personenbeförderung,
- k) Bankinstituts bei Verträgen, die Bankgeschäfte betreffen,
- l) Überlassers bei Nutzungsverträgen, insbesondere Miet- und Lizenzverträgen,
- m) Verwenders bei Verträgen über die Nutzung urheberrechtlich geschützter Werke,
- n) Versicherers bei Versicherungsverträgen.

(2) Ist das auf den Vertrag anzuwendende Recht nicht gemäß Abs. 1 bestimmt, so findet das Recht am Sitz des Partners Anwendung, der die den Inhalt des Vertrages bestimmende Leistung zu erbringen hat. Kann diese nicht festgestellt werden, ist das Recht des Staates anzuwenden, in dem den Anbietenden die Erklärung über die Annahme des Angebots zugeht (Vertragsabschlußort).

(3) Auf Verträge über das Eigentum und andere Rechte an Grundstücken und Gebäuden in der Deutschen Demokratischen Republik ist ausschließlich das Recht der Deutschen Demokratischen Republik anzuwenden.

§ 13

Eigentumsübergang bei Verträgen

Das auf den Vertrag anzuwendende Recht ist auch maßgeblich für den Eigentumsübergang an einer beweglichen Sache. Das gleiche gilt für vereinbarte Sicherungsrechte.

§ 14

Aufrechnung

Auf die Aufrechnung ist das Recht des Staates anzuwenden, dem die Forderung unterliegt, gegen welche die Aufrechnung gerichtet ist.

§ 15

Vollmacht

(1) Bestand und Umfang einer Vollmacht richten sich nach dem Recht des Staates, in dem von der Vollmacht Gebrauch gemacht wird.

(2) Bestand und Umfang der Vollmacht eines Vertreters, der für einen Betrieb der Deutschen Demokratischen Republik handelt, bestimmen sich nach dem Recht der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 16

Form von Verträgen

Die Form von Verträgen und anderen Rechtsgeschäften bestimmt sich nach dem Recht des Staates, das auf das Rechtsverhältnis anzuwenden ist. Die Form ist auch dann gewahrt, wenn die entsprechenden Vorschriften des Staates eingehalten sind, in dem der Vertrag geschlossen oder die einseitige Erklärung abgegeben wurde oder in dem die Wirkung des Rechtsgeschäfts eintreten soll.

§ 17

Rechtsanwendung bei Schadenszufügung außerhalb von Verträgen

(1) Auf die Verantwortlichkeit für Schadenszufügung außerhalb von Verträgen einschließlich der persönlichen Voraussetzungen und den Umfang des Schadenersatzes ist das Recht des Staates anzuwenden, in dem der Schaden verursacht wurde.

(2) Auf die Schadenszufügung beim Betrieb eines Schiffes oder eines Luftfahrzeuges auf oder über dem Offenen Meer ist das Recht des Staates anzuwenden, dessen Flagge oder dessen Hoheitszeichen das Schiff oder das Luftfahrzeug führen.

(3) Sind Schädiger und Geschädigter Bürger des gleichen Staates oder haben sie dort ihren Wohnsitz, ist dessen Recht anzuwenden. Das gleiche gilt für Betriebe, deren Rechtsstellung durch das Recht des gleichen Staates bestimmt wird oder die ihren Sitz im gleichen Staat haben.

§ 18

Eheschließung

(1) Die Voraussetzungen für die Eingehung einer Ehe bestimmen sich für jeden der beiden Eheschließenden nach dem Recht des Staates, dessen Bürger er ist. Eheschließungen zwischen Staatsbürgern der Deutschen Demokratischen Republik und Bürgern eines anderen Staates bedürfen der Zustimmung der für das Personenstandswesen zuständigen Staatsorgane der Deutschen Demokratischen Republik, auch wenn die Ehen außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik geschlossen werden.

(2) Die Form der Eheschließung bestimmt sich nach dem Recht des Staates, das am Ort der Eheschließung gilt.

(3) Wird eine Ehe außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik geschlossen, so ist die Form auch eingehalten, wenn die Formerfordernisse nach dem Recht des Staates erfüllt sind, dessen Bürger einer der Eheschließenden ist.

§ 19

Persönliche und vermögensrechtliche Beziehungen der Ehegatten

Die persönlichen Beziehungen, die Unterhaltsansprüche und die Vermögensverhältnisse der Ehegatten bestimmen sich nach dem Recht des Staates, dessen Bürger die Ehegatten sind. Sind die Ehegatten Bürger verschiedener Staaten, so ist das Recht der Deutschen Demokratischen Republik anzuwenden.

§ 20

Beendigung der Ehe

(1) Die Scheidung einer Ehe regelt sich nach dem Recht des Staates, dessen Bürger die Ehegatten zur Zeit der Klageerhebung sind. Sind die Ehegatten Bürger verschiedener Staaten, so ist das Recht der Deutschen Demokratischen Republik anzuwenden.

(2) Wird nach Abs. 1 auf das Recht eines Staates verwiesen, das eine Beendigung der Ehe durch Scheidung nicht oder nur als Ausnahme zuläßt, ist das Recht der Deutschen Demokratischen Republik anzuwenden.

(3) Die Nichtigkeitserklärung einer Ehe richtet sich nach dem Recht des Staates, das gemäß § 18 für die Eheschließung maßgeblich ist.

§ 21

Abstammung des Kindes

Die Abstammung eines Kindes sowie die Feststellung und Anfechtung der Vaterschaft bestimmen sich nach dem Recht des Staates, dessen Staatsbürgerschaft das Kind mit der Geburt erworben hat.

§ 22

Rechtsverhältnisse zwischen Eltern und Kindern

Das Rechtsverhältnis zwischen den Eltern und einem Kinde bestimmt sich nach dem Recht des Staates, dessen Bürger das Kind ist. Das gleiche Recht ist auch auf die Vertretungsbefugnis des gesetzlichen Vertreters des Kindes anzuwenden.

§ 23

Annahme an Kindes Statt

(1) Die Annahme an Kindes Statt, ihre Wirkung und ihre Aufhebung bestimmen sich nach dem Recht des Staates, dessen Bürger der Annehmende zur Zeit der Annahme oder Aufhebung ist. Wird ein Kind von einem Ehepaar gemeinsam angenommen und gehören die Ehegatten verschiedenen Staaten an, so ist das Recht der Deutschen Demokratischen Republik anzuwenden.

(2) Die Annahme eines Kindes, das Staatsbürger der Deutschen Demokratischen Republik ist, durch den Bürger eines anderen Staates, bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung des zuständigen Staatsorgans der Deutschen Demokratischen Republik. Die Annahme ist ferner nur wirksam, wenn die nach dem Familiengesetzbuch der Deutschen Demokratischen Republik erforderlichen Einwilligungserklärungen erteilt sind.

§ 24

Vormundschaft und Pflegschaft

(1) Die Voraussetzungen für die Anordnung und Beendigung einer Vormundschaft oder Pflegschaft bestimmen sich nach dem Recht des Staates, dessen Bürger das Mündel oder der Pflegebedürftige sind.

(2) Eine vorläufige Vormundschaft oder Pflegschaft kann auch über den Bürger eines anderen Staates nach dem Recht der Deutschen Demokratischen Republik angeordnet werden, wenn er der alsbaldigen Fürsorge bedarf und seinen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Deutschen Demokratischen Republik hat oder wenn sich Vermögen eines Bürgers in der Deutschen Demokratischen Republik befindet und eine Sicherung und ordnungsgemäße Verwaltung durch ihn nicht erfolgt.

(3) Das Rechtsverhältnis zwischen Vormund und Mündel sowie zwischen Pfleger und Pflegebedürftigem richtet sich nach dem Recht des Staates, von dessen Organ der Vormund oder Pfleger bestellt worden ist. Das gleiche Recht ist

auch auf die Vertretungsbefugnis des Vormunds oder des Pflegers anzuwenden.

§ 25

Recht der Erbfolge

(1) Die erbrechtlichen Verhältnisse bestimmen sich nach dem Recht des Staates, dessen Bürger der Erblasser im Zeitpunkt seines Todes war.

(2) Die erbrechtlichen Verhältnisse in bezug auf das Eigentum und andere Rechte an Grundstücken und Gebäuden, die sich in der Deutschen Demokratischen Republik befinden, bestimmen sich nach dem Recht der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 26

Wirksamkeit des Testaments

Die Fähigkeit zur Errichtung oder Aufhebung sowie die zulässigen Arten testamentarischer Verfügungen, deren Anfechtung und die Rechtsfolgen von Erklärungsmängeln bei ihrer Errichtung bestimmen sich nach dem Recht des Staates, in dem der Erblasser im Zeitpunkt der Errichtung des Testaments seinen Wohnsitz hatte.

§ 27

Recht des Arbeitsortes

(1) Auf Arbeitsrechtsverhältnisse ist das Recht des Staates anzuwenden, in dem sich der Sitz des Betriebes befindet, mit dem das Arbeitsrechtsverhältnis besteht.

(2) Befindet sich der Arbeitsort im gleichen Staat, in dem der Werktätige auch seinen Wohnsitz hat, so ist auf das Arbeitsrechtsverhältnis das Recht dieses Staates anzuwenden.

(3) Das gemäß den Absätzen 1 und 2 anzuwendende Recht ist auch maßgeblich für die Fähigkeit zum Abschluß des Arbeitsvertrages und für seine Form.

§ 28

Verjährung

Die Verjährung von Ansprüchen bestimmt sich nach dem Recht des Staates, das auf das Rechtsverhältnis anzuwenden ist.

§ 29

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1976 in Kraft.

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am fünften Dezember neunzehnhundertfünfundsechzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den fünften Dezember neunzehnhundertfünfundsechzig

Der Vorsitzende des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik

W. Stoph

**Beschluß
der Volkskammer
der Deutschen Demokratischen Republik
über die Bestätigung
der Haushaltsrechnung für das Jahr 1974
und Entlastung des Ministerrates**

vom 5. Dezember 1975

Die der Volkskammer vom Ministerrat vorgelegte Haushaltsrechnung für das Jahr 1974 wird bestätigt.

Dem Ministerrat wird Entlastung erteilt.

Vorstehender Beschluß wurde von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik in ihrer 16. Tagung am 5. Dezember 1975 gefaßt.

Berlin, den 5. Dezember 1975

Gerald Götting
Präsident der Volkskammer
der Deutschen Demokratischen Republik

**Anordnung
über die Planung der Finanzierung der Umlaufmittel
— Umlaufmittelanordnung —
vom 25. November 1975**

Im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission und den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane wird zur Planung der Finanzierung der Umlaufmittel folgendes angeordnet:

Geltungsbereich

§ 1

(1) Diese Anordnung gilt für

- volkseigene Betriebe, Kombinate und nach der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeitende Einrichtungen einschließlich der Betriebe des Produktionsmittelhandels und des Konsumgütereinzelhandels sowie des sozialistischen Konsumgütergroßhandels,
- Handels- und Produktionsbetriebe der konsumgenossenschaftlichen Organisation (ausgenommen § 4 Absätze 1 bis 4),
- Vereinigungen volkseigener Betriebe und diesen gleichgestellte Organe

(nachstehend Betriebe genannt).

(2) Zum Geltungsbereich dieser Anordnung gehören nicht die Betriebe der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft sowie alle Außenhandelsbetriebe unabhängig von ihrer Unterstellung und alle Dienstleistungsbetriebe des Ministeriums für Außenhandel. Die Leiter der für diese Betriebe zuständigen zentralen Staatsorgane regeln die Anwendung dieser Anordnung unter Berücksichtigung der spezifischen Besonderheiten ihrer Bereiche im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen, dem Präsidenten der Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik und dem Präsidenten ihrer zuständigen Bank.

§ 2

Die Planung der Finanzierung der Umlaufmittel ist auf der Grundlage der gemäß Planungsordnung* und Rahmenrichtlinie** zu planenden Umlaufmittel (Bestände und Forderungen)

* Ordnung der Planung der Volkswirtschaft der DDR 1976 bis 1980 — Planungsordnung — Anlage zur Anordnung vom 20. November 1974 (Sonderdruck Nr. 775 a und b des Gesetzblattes)

** Rahmenrichtlinie für die Jahresplanung der Betriebe und Kombinate der Industrie und des Bauwesens — Rahmenrichtlinie — Anlage zur Anordnung vom 28. November 1974 (Sonderdruck Nr. 780 des Gesetzblattes)

gen) der Betriebe vorzunehmen. Für Betriebe gemäß § 1 Abs. 1, für die die Rahmenrichtlinie nicht gilt, erlassen die Leiter der für diese Betriebe zuständigen zentralen Staatsorgane in Abstimmung mit dem Präsidenten der Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik bereichsspezifische Regelungen für die Planung der Umlaufmittel.

§ 3

Quellen für die Finanzierung der Umlaufmittel

Die Finanzierung der Umlaufmittel erfolgt durch

- a) eigene Mittel und ihnen gleichgestellte Mittel (nachstehend als Eigenmittel bezeichnet). Eigenmittel sind
 - der Umlaufmittelfonds,
 - die Ständige Passiva,
 - die Verbindlichkeiten aus Warenlieferungen und Leistungen;
- b) Mittel des übergeordneten Organs zur zweckgebundenen Vorfinanzierung solcher wissenschaftlich-technischen Leistungen, die im Auftrag des übergeordneten Organs durchgeführt werden;
- c) Abschlagzahlungen zur zweckgebundenen Finanzierung der Bestände der General- und Hauptauftragnehmer an unfertiger Produktion für Investitionen;
- d) Kredite im Rahmen mit der Bank abgeschlossener Kreditverträge.

§ 4

**Planung der Beteiligung mit Eigenmitteln
an der Finanzierung der Umlaufmittel**

(1) Eigenmittel zur Finanzierung der Umlaufmittel sind in der Höhe zu planen, die sich aus der Anwendung der staatlichen Plankennziffer „Anteil der Eigenmittel an der Finanzierung der Umlaufmittel (Bestände und Forderungen) in %“ ergibt.

(2) In Bereichen, die keine staatliche Plankennziffer gemäß Abs. 1 erhalten, ist die Beteiligung mit Eigenmitteln an der Finanzierung der Umlaufmittel in der durch das zuständige Ministerium mit dem Ministerium der Finanzen und der Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik vereinbarten Höhe zu planen.

(3) Bei der Planung der Beteiligung mit Eigenmitteln an der Finanzierung der Umlaufmittel (ohne Bestände und Forderungen gemäß Abs. 4) haben die den Betrieben übergeordneten Organe davon auszugehen, daß im Rahmen der staatlichen Aufgaben bei Betrieben mit niedriger Eigenmittelbeteiligung schrittweise eine Erhöhung erfolgt. Dazu haben die übergeordneten Organe die Nettogewinnabführung entsprechend zu differenzieren. In Ausnahmefällen kann eine Umverteilung von Umlaufmittelfonds erfolgen.

(4) Bei Betrieben des Industrieanlagenbaues mit General- bzw. Hauptauftragnehmerfunktion ist mit der Planung zu sichern, daß der 1975 erreichte Eigenmittelanteil für die Finanzierung der Bestände an unfertiger Produktion für Investitionen (einschließlich der daraus resultierenden Forderungen) beibehalten wird. Dabei ist die voraussichtliche Entwicklung der Bestände an unfertiger Produktion für Investitionen (einschließlich der daraus resultierenden Forderungen) in den Folgejahren zu berücksichtigen. Dies gilt auch für die nicht in der Nomenklatur der Staatlichen Plankommission erfaßten General- und Hauptauftragnehmer des Industrieanlagenbaues, denen diese Funktion zeitweilig für bestimmte Investitionsvorhaben übertragen wurde.

(5) Handels- und Produktionsbetriebe der konsumgenossenschaftlichen Organisation planen die Eigenmittel zur Finanzierung der Umlaufmittel (Bestände und Forderungen) in Höhe des zwischen dem Präsidenten der Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik und dem Präsidenten des Verbandes der Konsumgenossenschaften der DDR vereinbarten Eigenmittelanteils.

(6) Der Präsident der Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik entscheidet, inwieweit für den Aufbau und die Haltung von Beständen mit Reservecharakter als Vorzugsbedingung die Anforderung an die Höhe der Eigenmittelbeteiligung herabgesetzt werden kann.

(7) Zur Einhaltung der in den Absätzen 1 bis 6 geforderten Eigenmittelbeteiligung an der Finanzierung der Umlaufmittel haben die Betriebe notwendige Zuführungen zum Umlaufmittelfonds als planmäßige Verwendung von Nettogewinn im I. Quartal jeden Jahres zu planen. Ausnahmen werden durch die wirtschaftsleitenden Organe festgelegt.

§ 5

Einreichung des Umlaufmittelplanes

Die Betriebe haben ihrer zuständigen Bank den Umlaufmittelplan innerhalb 2 Wochen nach Bestätigung des Betriebsplanes, spätestens jedoch bis zum 31. März jeden Jahres, zu übergeben.

§ 6

Schlußbestimmung

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1976 in Kraft.

Berlin, den 25. November 1975

Der Minister
der Finanzen
Böhm

Der Präsident
der Staatsbank
der Deutschen Demokratischen
Republik
Kaminsky

Anordnung Nr. 2*
**über das Verfahren der Genehmigung
und Überwachung der Aus- und Einfuhr
von Handelswaren nach bzw. aus Westberlin**

vom 11. November 1975

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Mit Wirkung vom 1. Januar 1976 sind für Ausfuhrsendungen nach Westberlin, die auf dem Postwege zum Versand kommen, die Genehmigungsdokumente bei dem für den Versender zuständigen Postzollamt zu hinterlegen.

(2) Gleichzeitig wird der Abs. 3 des § 1 der Anordnung vom 20. Oktober 1970 über das Verfahren der Genehmigung und Überwachung der Aus- und Einfuhr von Handelswaren nach bzw. aus Westberlin (GBl. II Nr. 88 S. 623) aufgehoben.

§ 2

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1976 in Kraft.

Berlin, den 11. November 1975

Der Minister für Außenhandel
I. V.: Behrendt
Stellvertreter des Ministers

* Anordnung (Nr. 1) vom 20. Oktober 1970 (GBl. II Nr. 88 S. 623)

**Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes
der Deutschen Demokratischen Republik**

Sonderdruck Nr. 807

Anordnung Nr. Fr. 120 vom 30. September 1975 über die Preise für das Bedrucken von textilen Flächengebilden, 2 Seiten, —,10 M

*Dieser Sonderdruck ist über den Zentral-Versand Erfurt,
501 Erfurt, Postschließfach 696, zu beziehen.*

*Darüber hinaus ist dieser Sonderdruck auch gegen Barzahlung und Selbstabholung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente,
108 Berlin, Neustädtische Kirchstraße 15, Telefon: 229 22 23, erhältlich.*

Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt-Sonderdruck „ST“

Die Ausgabe Gesetzblatt-Sonderdruck Nr. ST 788 vom 8. Oktober 1975 enthält:

Anordnung Nr. 788 vom 1. September 1975 über DDR-Standards und Fachbereichsstandards

Anordnung Nr. 55 vom 2. September 1975 über Vorschriften des Amtes für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung

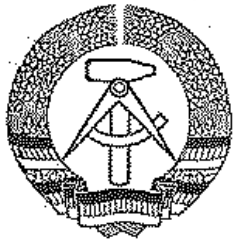
Die Ausgabe Gesetzblatt-Sonderdruck Nr. ST 789 vom 22. Oktober 1975 enthält:

Anordnung Nr. 789 vom 15. September 1975 über DDR-Standards und Fachbereichsstandards

Gesetzblatt-Sonderdrucke „ST“ sind im Abonnement über die Deutsche Post zum Quartalspreis von 2,— M zu beziehen.

*Einzelausgaben können beim Zentral-Versand Erfurt,
501 Erfurt, Postschließfach 696,*

zum Preise von —,20 M bestellt werden. In der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 108 Berlin, Neustädtische Kirchstraße 15, Telefon: 229 22 23, sind Einzelnummern gegen Barzahlung gleichfalls erhältlich.



GESETZBLATT

759

der Deutschen Demokratischen Republik

1975

Berlin, den 23. Dezember 1975

Teil I Nr. 47

Tag	Inhalt	Seite
4. 12. 75	Statut des Ministeriums für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft — Beschluß des Ministerrates	753
11. 12. 75	Erste Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Staatshaushaltsordnung der Deutschen Demokratischen Republik — Festlegungen zur Durchführung des Staatshaushaltsplanes —	757
25. 11. 75	Anordnung über Allgemeine Bedingungen der Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik für die Kontoführung und die Durchführung des Zahlungsverkehrs — Geschäftsbedingungen der Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik —	757
25. 11. 75	Anordnung über den Scheckverkehr	760
17. 11. 75	Anordnung Nr. 2 über den Postscheck- und Postspargirodienst — Postscheckordnung —	762
27. 11. 75	Siebente Durchführungsbestimmung zur Standardisierungsverordnung — Standardisierung von Forderungen zur Gewährleistung der sozialistischen Landeskultur und des Umweltschutzes —	763
14. 11. 75	Anordnung über die Kennzeichnung der Lebensmittel im Lebensmittelverkehr	764

Statut des Ministeriums für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft Beschluß des Ministerrates vom 4. Dezember 1975

§ 1

(1) Das Ministerium für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft (nachfolgend Ministerium genannt) ist das Organ des Ministerrates zur Leitung und Planung der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft. Es verwirklicht seine Aufgaben in Durchführung der Beschlüsse der Partei der Arbeiterklasse auf der Grundlage der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik, der Gesetze und anderen Rechtsvorschriften. Die Tätigkeit des Ministeriums ist auf die Verwirklichung der Grundsätze der Bündnispolitik der Arbeiterklasse mit der Klasse der Genossenschaftsbauern gerichtet, um die beschlossenen Maßnahmen zur Intensivierung der landwirtschaftlichen Produktion und für den planmäßigen Übergang zu industriemäßigen Produktionsmethoden mit höchstem Nutzen für die gesamte Gesellschaft zu vollziehen.

(2) Das Ministerium ist verantwortlich für die Leitung und Planung

- der Nutzung des land- und forstwirtschaftlichen Bodenfonds;
- der Produktion und Verarbeitung pflanzlicher Erzeugnisse, der Pflanzenzüchtung und des Pflanzenschutzes;
- der Produktion und Verarbeitung tierischer Erzeugnisse, der Tierzucht und des Veterinärwesens;
- der Forstwirtschaft;
- des Landbaus und des Meliorationsbaus;
- der Instandhaltung der Landtechnik und der Mechanisierung der Pflanzen- und Tierproduktion;
- des landtechnischen Anlagenbaus;
- des Jagdwesens;
- der Binnenfischerei;
- der Pferdezucht und des Pferderennsports.

(3) Das Ministerium gewährleistet die weitere Entwicklung der LPG und GPG, der anderen sozialistischen Genossenschaften (im folgenden LPG und GPG genannt), der VEG, der kooperativen Einrichtungen sowie der Organe, Kombinate, Betriebe und Einrichtungen der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft. Es leitet die weitere sozialistische Intensivierung sowie den Prozeß der Konzentration, Spezialisierung und Standortverteilung der Produktion beim Übergang zu industriemäßigen Produktionsmethoden.

(4) Die Aufgaben des Ministeriums umfassen vor allem

- die konsequente Verwirklichung der in den Jahres- und Fünfjahrplänen sowie in langfristigen Plänen festgelegten wirtschaftspolitischen Ziele zur weiteren Erhöhung des materiellen und kulturellen Lebensniveaus des Volkes auf der Grundlage eines hohen Entwicklungstempos der sozialistischen Produktion, der Erhöhung der Effektivität, des wissenschaftlich-technischen Fortschritts und des Wachstums der Arbeitsproduktivität;
- die Schaffung aller Voraussetzungen zur bedarfsgerechten Versorgung der Bevölkerung mit Nahrungsmitteln und der Industrie mit Rohstoffen;
- die Entwicklung der volkswirtschaftlich langfristig bestimmenden Faktoren für das weitere Wachstum der Produktion auf dem Wege der Intensivierung durch zielstrebige Entwicklung von Wissenschaft und Technik, umfassende Planung und Vorbereitung der Investitionen, Gewährleistung stabiler Kooperationsbeziehungen, weitere Nutzung der Möglichkeiten der Konzentration und Kombination und Entwicklung der Spezialisierung und Arbeitsteilung sowie durch die umfassende Erschließung und Nutzung aller Reserven;
- die weitere Vertiefung der sozialistischen ökonomischen Integration;
- die Erfüllung der Exportaufgaben mit hoher Qualität und Rentabilität.

Das Ministerium hat dabei die effektivste Nutzung des Arbeitszeitfonds, des land- und forstwirtschaftlichen Bodenfonds, der vorhandenen Grundmittel sowie der zur Verfügung stehenden Investitionen zu sichern. Auf dieser Grundlage ist

das Prinzip der sozialistischen Sparsamkeit im Umgang mit materiellen und finanziellen Fonds umfassend zu verwirklichen.

(5) Das Ministerium hat seine Aufgaben unter umfassender Einbeziehung der Arbeiter, Genossenschaftsbauern, der sozialistischen Intelligenz und der anderen Werktätigen in die Leitung und Planung zu lösen. Es hat die breite Entfaltung ihrer Initiative zur Erfüllung der Pläne und für die planmäßige Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen im Bereich der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft sowie die enge Zusammenarbeit mit den gesellschaftlichen Organisationen, insbesondere mit den Gewerkschaften, zu gewährleisten.

§ 2

(1) Das Ministerium wird vom Minister nach dem Prinzip der Einzeileitung und kollektiven Beratung der Grundfragen geleitet. Der Minister trägt für die gesamte Tätigkeit des Ministeriums die persönliche Verantwortung gegenüber der Volkammer und dem Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Der Minister trifft die zur Leitung und Planung des Bereiches der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft notwendigen Entscheidungen im Rahmen der ihm übertragenen Rechte und Pflichten entsprechend den gesamtgesellschaftlichen Erfordernissen und sichert die Koordinierung mit den anderen zentralen und den örtlichen Staatsorganen. Er gewährleistet die konsequente Verwirklichung des sozialistischen Rechts und die Einhaltung der sozialistischen Gesetzlichkeit.

(3) Der Minister ist verantwortlich, daß in seinem Bereich alle Maßnahmen zur ökonomischen Sicherstellung der Landesverteidigung einschließlich der Zivilverteidigung und alle weiteren Aufgaben, die sich aus Gesetzen und anderen Rechtsvorschriften sowie aus Entscheidungen der dazu befugten Organe zur Landesverteidigung und zur inneren Sicherheit und Ordnung ergeben, exakt durchgeführt werden.

(4) Der Minister erläßt im Rahmen seiner Zuständigkeit Anordnungen und Durchführungsbestimmungen. Er regelt einzelne Aufgaben innerhalb seines Verantwortungsbereiches durch Verfügungen und Anweisungen.

§ 3

(1) Der Minister ist dafür verantwortlich, daß der Reproduktionsprozeß im Bereich der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft auf der Grundlage der staatlichen Aufgaben und Planaufgaben geplant und bilanziert wird. Er hat die exakte Organisation und Kontrolle der Plandurchführung zu sichern.

(2) Der Minister gewährleistet, daß im Zusammenwirken mit der Staatlichen Plankommission, den anderen zentralen Staatsorganen und den Räten der Bezirke wissenschaftliche Prognosen und langfristige Pläne gemäß den Rechtsvorschriften sowie Fünfjahr- und Jahrespläne des Bereiches der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft ausgearbeitet werden. Er ist verantwortlich für die Erarbeitung von Entwürfen für zentrale staatliche Bilanzen und für Bilanzen des Bereiches der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft sowie für die Erfüllung der anderen ihm auf dem Gebiet der Bilanzierung übertragenen Aufgaben. Er gewährleistet die Einheit von materieller und finanzieller Planung sowie die dem Bedarf entsprechende Termin-, Sortiments- und Qualitätsplanung.

(3) Der Minister sichert in Abstimmung mit den Räten der Bezirke die Aufnahme grundlegender Aufgaben zur Entwicklung der Arbeits- und Lebensbedingungen und des geistig-kulturellen Lebens der Arbeiter, Genossenschaftsbauern, der sozialistischen Intelligenz und der anderen Werktätigen, zu ihrer Aus- und Weiterbildung, zum rationellen Einsatz der Arbeitskräfte, zur territorialen Einordnung von Investitionen, zur Entwicklung der Infrastruktur, zur Rationalisierung im Territorium, zur Inanspruchnahme territorialer Ressourcen

und zur Entwicklung der sozialistischen Landeskultur einschließlich des Umweltschutzes in die Pläne.

§ 4

(1) Der Minister sichert die exakte Aufschlüsselung der staatlichen Planaufgaben und Planaufgaben und die Organisation einer wirksamen Kontrolle der Plandurchführung insbesondere durch die komplexe Abrechnung und vorausschauende Einschätzung der Planerfüllung einschließlich der anteilmäßigen Erfüllung der Pläne, die Analyse der erreichten Ergebnisse und die Schaffung von Voraussetzungen für die Auswertung des sozialistischen Wettbewerbs. Er ist verantwortlich für die Kontrolle der Einhaltung der vorgegebenen Kennziffern und Normative, der Qualität und der Senkung der Kosten der Erzeugnisse und Leistungen, des Nutzeffektes der Investitionen, der Entwicklung der Arbeitsproduktivität und der Durchschnittsvergütung, des rationellen Einsatzes des gesellschaftlichen Arbeitsvermögens und wertet die Kontrolleergebnisse der staatlichen und gesellschaftlichen Kontrollorgane aus. Er entscheidet über den Einsatz der dem Verantwortungsbereich zur Verfügung stehenden Fonds und Reserven.

(2) Der Minister fördert durch gezielte Anwendung der moralischen und materiellen Stimulierung die aktive Mitwirkung der Arbeiter, Genossenschaftsbauern, der sozialistischen Intelligenz und der anderen Werktätigen im Bereich der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft an der Erfüllung der Pläne, im sozialistischen Wettbewerb und in der Neuererbewegung. Er sichert, daß gemeinsam mit dem Zentralvorstand der Gewerkschaft Land, Nahrungsgüter und Forst die Schwerpunkte des sozialistischen Wettbewerbs, der Betriebskollektivverträge und der planmäßigen Entwicklung der Arbeits- und Lebensbedingungen im Bereich der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft erarbeitet werden.

§ 5

(1) Der Minister hat ausgehend von den Erfordernissen der sozialistischen Intensivierung, des Übergangs zu industriemäßigen Produktionsmethoden und der Rationalisierung sowie einer hohen volkswirtschaftlichen Effektivität die wissenschaftlich-technische Arbeit im Bereich der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft zu leiten und zu planen sowie zu kontrollieren. Er sichert, daß zur Lösung der Aufgaben des wissenschaftlich-technischen Fortschritts die Vorzüge des sozialistischen Wirtschaftssystems umfassend genutzt werden, der Plan Wissenschaft und Technik durchgesetzt wird und alle Voraussetzungen für die planmäßige Überleitung wissenschaftlich-technischer Ergebnisse in die Produktion entsprechend den volkswirtschaftlichen Zielstellungen geschaffen werden.

(2) Der Minister sichert die Durchsetzung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts zur Intensivierung der Reproduktionsprozesse durch die Festlegung abrechenbarer Aufgaben für

- die Weiterentwicklung vorhandener und die Einführung neuer Technologien;
- die gezielte Verwirklichung der sozialistischen Rationalisierung;
- die Steigerung der Bodenfruchtbarkeit und Erzielung einer hohen Ackerkultur;
- die rationelle Anwendung von Energie und Rohstoffen;
- die Schaffung erforderlicher wissenschaftlich-technischer Voraussetzungen für die festgelegte Inbetriebnahme von neuen Kapazitäten der in Vorbereitung und Durchführung befindlichen Investitionsvorhaben sowie zur Weiterentwicklung und Erhöhung der Qualität der Erzeugnisse der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft.

(3) Der Minister hat detailliert und kontrollfähig Aufgaben und Termine zur kontinuierlichen Überleitung für wichtige neu- bzw. weiterentwickelte Verfahren und Erzeugnisse festzulegen und deren Einhaltung zu gewährleisten.

§ 6

(1) Der Minister sichert die planmäßige Vorbereitung und Durchführung der Investitionen, insbesondere die Einhaltung und Verkürzung der Bauzeiten, die Produktionswirksamkeit der Investitionen und die Erhöhung ihrer Effektivität.

(2) Der Minister gewährleistet zur Sicherung einer hohen Materialökonomie die Ausarbeitung und Bestätigung exakter, den neuen Erkenntnissen des wissenschaftlich-technischen Fortschritts entsprechender Materialverbrauchs- und Materialvorratsnormen im Bereich der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft und auf ihrer Grundlage die rationelle Materialverwendung und den ökonomischen Materialeinsatz. Er hat für Forschung, Entwicklung, Konstruktion und Produktion konkrete Aufgaben zur Anwendung materialsparender Technologien und zur Senkung des spezifischen Energie- und Materialverbrauchs, besonders von Futtermitteln, Kraft- und Brennstoffen und Baumaterial, sowie zur stärkeren Nutzung einheimischer Rohstoffe, zur Wiederverwendung von Roh- und Werkstoffen und zur sinnvollen Materialsubstitution festzulegen.

§ 7

(1) Der Minister ist in Abstimmung mit dem Minister für Außenhandel für die einheitliche Leitung und Planung der internationalen wirtschaftlichen und wissenschaftlich-technischen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft verantwortlich. Dabei hat er die internationale Arbeitsteilung mit der UdSSR und den anderen sozialistischen Ländern mit einem hohen Nutzeffekt für den volkswirtschaftlichen Reproduktionsprozeß zu entwickeln, die Verpflichtungen, die sich aus der sozialistischen ökonomischen Integration ergeben, zu realisieren und eine konstruktive Mitarbeit in den zwei- und mehrseitigen Organen der Mitgliedsländer des RGW zu sichern. Er hat die Erfordernisse der internationalen Zusammenarbeit mit den anderen Ländern und der Mitgliedschaft der DDR in der Organisation der Vereinten Nationen, ihren Organen und Spezialorganisationen zu berücksichtigen.

(2) Der Minister gewährleistet zur Sicherung der Aufgaben auf dem Gebiet des Außenhandels die Produktion der im Plan vorgesehenen — einen hohen volkswirtschaftlichen Devisenerlös ergebenden — Erzeugnisse in qualitäts- und sortimentsgerechter Ausführung und zu den festgelegten Terminen.

(3) Der Minister schließt auf der Grundlage zentraler Festlegungen und der dafür geltenden Rechtsvorschriften Vereinbarungen über die Zusammenarbeit mit den für die Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft zuständigen zentralen Staatsorganen anderer Länder, insbesondere der UdSSR und der anderen sozialistischen Länder, ab und führt auf deren Grundlage den Erfahrungsaustausch mit ihnen. Er organisiert die Nutzung der dabei gewonnenen Erkenntnisse und Erfahrungen.

§ 8

(1) Der Minister ist verantwortlich für die umfassende Durchsetzung der wirtschaftlichen Rechnungsführung, die Eigenwirtschaftung der Mittel für die erweiterte Reproduktion und den Krediteinsatz auf der Grundlage des Planes in den unterstellten Organen, Kombinate und Betrieben und gewährleistet in Übereinstimmung mit der weiteren sozialistischen Intensivierung und dem planmäßigen Übergang zu industriemäßigen Produktionsmethoden die schrittweise Vervollkommnung der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den LPG, GPG und kooperativen Einrichtungen. Er sichert die Durchsetzung bewährter Methoden der sozialistischen Betriebswirtschaft in den LPG, GPG, VEG und kooperativen Einrichtungen, den Kombinate und Betrieben der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft.

(2) Der Minister ist für die Haushalts-, Valuta- und Finanzwirtschaft und die Einhaltung der Finanzdisziplin im Bereich des Ministeriums verantwortlich. Er organisiert die ordnungsgemäße Ausarbeitung, Durchführung und Kontrolle des eigenen Haushaltsplanes sowie der Haushaltspläne der unterstell-

ten Einrichtungen, die Kontrolle der Bildung und Verwendung der finanziellen Fonds der unterstellten Organe, Kombinate und Betriebe und die Bestätigung der Quartalskassenpläne und gewährleistet die ständige Vervollkommnung der Grundsätze für die Bildung und Verwendung der finanziellen Fonds der LPG, GPG und kooperativen Einrichtungen.

(3) Der Minister ist für die Anleitung, Durchführung und Kontrolle der Kosten- und Preisarbeit sowie die Einhaltung der Preisdisziplin im Bereich der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft verantwortlich. Er ist verantwortlich für die Ausarbeitung der Agrarpreise, erläßt spezielle Preisvorschriften und bestätigt die Preise für volkswirtschaftlich wichtige, neue und weiterentwickelte Erzeugnisse entsprechend der staatlichen Nomenklatur. Er sichert die Analyse der Preisentwicklung und der Wirkung der Preise sowie die Kontrolle der Preiskalkulation und der Einhaltung der bestätigten Preise.

§ 9

(1) Der Minister ist verantwortlich für die Planung und den rationellen Einsatz der Arbeitskräfte auf der Grundlage der staatlichen Aufgaben und Planaufgaben sowie der Bilanzentscheidungen der örtlichen Staatsorgane. Er bestimmt die Grundrichtung zur Senkung des Aufwandes an lebendiger Arbeit im Bereich der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft und organisiert die Erarbeitung, Festlegung und Durchsetzung von Bestwerten, Arbeitskräftenormativen und anderen Leistungskennziffern und die Analyse der Durchsetzung dieser Kennziffern, der Schichtauslastung der Grundfonds und der Nutzung des Arbeitsvermögens und des Arbeitszeitfonds.

(2) Der Minister ist verantwortlich für die planmäßige Durchsetzung der Erfordernisse der wissenschaftlichen Arbeitsorganisation der LPG, GPG, VEG, kooperativen Einrichtungen sowie der Organe, Kombinate, Betriebe und Einrichtungen der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft. Er sichert die Festlegung abrechenbarer staatlicher Aufgabenstellungen auf dem Gebiet der wissenschaftlichen Arbeitsorganisation und der Schwerpunkte für das Arbeitsstudium, für die Arbeitsgestaltung und für die Arbeitsnormung sowie für die Rationalisierung der Verwaltungsarbeit in den unterstellten Organen, Kombinate, Betrieben und Einrichtungen.

(3) Der Minister ist verantwortlich dafür, daß in den LPG, GPG, VEG, kooperativen Einrichtungen sowie in den Organen, Kombinate, Betrieben und Einrichtungen der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft die Arbeits- und Lebensbedingungen planmäßig, insbesondere im Zusammenhang mit Maßnahmen der sozialistischen Rationalisierung, verbessert werden. Dazu hat er mit den örtlichen Staatsorganen und dem Zentralvorstand der Gewerkschaft Land, Nahrungsgüter und Forst zusammenzuarbeiten. Er hat die Aufgaben zur Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen, zur Erhöhung der Ordnung, Disziplin und Sauberkeit in die Rechenschaftslegungen der Leiter der unterstellten Organe, Kombinate, Betriebe und Einrichtungen einzubeziehen.

(4) Der Minister nimmt Einfluß auf die Gestaltung der Arbeitsplätze und Arbeitsbedingungen, die Arbeiterversorgung, insbesondere der Schichtarbeiter, sichert die Einhaltung der Erfordernisse des Arbeits-, Gesundheits- und Brandschutzes, setzt Maßnahmen zur Erleichterung körperlich schwerer und gesundheitlich schädigender Arbeiten und zur Erleichterung des Lebens der berufstätigen Frauen und Mütter durch.

§ 10

(1) Der Minister gewährleistet in Verwirklichung der einheitlichen sozialistischen Bildungspolitik die Ausarbeitung und Durchsetzung einer den politischen und speziell fachlichen Erfordernissen des Bereiches der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft entsprechenden Bildungskonzeption in Übereinstimmung mit den zuständigen Staatsorganen. Er bestimmt in Übereinstimmung mit dem wissenschaftlich-technischen Fortschritt die Hauptrichtung der Entwicklung der Berufs-

und Qualifikationsstruktur des Bereiches der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft.

(2) Der Minister vereinbart gemeinsam mit dem Zentralvorstand der Gewerkschaft Land, Nahrungsgüter und Forst Maßnahmen zur Frauenförderung und gemeinsam mit dem Zentralrat der FDJ Maßnahmen zur Ausbildung und Erziehung der Jugendlichen, zur Auswahl von Jugendobjekten sowie zur Durchführung der „Messe der Meister von morgen“ und sichert die Anleitung und Kontrolle der LPG, GPG, VEG, kooperativen Einrichtungen sowie der Organe, Kombinate, Betriebe und Einrichtungen der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft bei der Erarbeitung und Erfüllung der Jugendförderungspläne.

§ 11

(1) Der Minister bestimmt die Aufgaben der ihm unterstellten Organe, Kombinate, Betriebe und Einrichtungen. Er gewährleistet die planmäßige Entwicklung der LPG, GPG, VEG und kooperativen Einrichtungen. In Übereinstimmung mit der weiteren sozialistischen Intensivierung und dem planmäßigen Übergang zu industriemäßigen Produktionsmethoden organisiert er die Entwicklung der Kooperationsbeziehungen zwischen den LPG, GPG und kooperativen Einrichtungen, den Kombinat und Betrieben. Der Minister arbeitet dabei eng mit den Räten der Bezirke und Kreise zusammen. Er gewährleistet entsprechend den herangereiften Bedingungen beim planmäßigen Übergang zu industriemäßigen Produktionsmethoden die Zentralisierung von Aufgaben, die in zentralgeleiteten Kombinat, Betrieben und Einrichtungen mit höherer Effektivität gelöst werden können. Der Minister bestätigt die Statuten der dem Ministerium unterstellten Organe, Kombinate und Einrichtungen. Er ist verantwortlich für die rationelle Gestaltung der Leitung und Organisation im Bereich der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft und für die ständige Vervollkommnung der Arbeit auf diesem Gebiet unter Anwendung der Erkenntnisse der Leitungswissenschaft.

(2) Der Minister ist verantwortlich für die Anleitung und Kontrolle der Leiter und fordert regelmäßig von ihnen Rechenschaft. Der Minister ist gegenüber den Leitern und Mitarbeitern im Ministerium weisungsberechtigt. Er allein ist berechtigt, den Leitern der unterstellten Organe, Kombinate, Betriebe und Einrichtungen Weisungen zu erteilen. Der Minister hat das Recht, deren Entscheidung aufzuheben, wenn dies zur besseren Erfüllung der Aufgaben des Bereiches der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft oder zur Durchsetzung der sozialistischen Gesetzlichkeit erforderlich ist.

(3) Der Minister ist für eine der führenden Rolle der Arbeiterklasse entsprechende Auswahl, Entwicklung, Erziehung, Qualifizierung und Weiterbildung sowie den Einsatz der Kader des Ministeriums und der Leitungskader der dem Ministerium unterstellten Organe, Kombinate, Betriebe und Einrichtungen entsprechend den Nomenklaturen sowie für die Bildung der Kaderreserve verantwortlich. Er gewährleistet die zielstrebige Entwicklung und Förderung der Frauen und deren Einsatz in leitende Funktionen. Er nimmt entsprechend der Kadernomenklatur die Berufung und Abberufung leitender Kader vor. Er ist Disziplinarvorgesetzter der genannten Leiter und Mitarbeiter. Der Minister sichert in Zusammenarbeit mit den örtlichen Staatsorganen die Durchsetzung der Prinzipien der sozialistischen Kaderpolitik in den LPG, GPG und kooperativen Einrichtungen und in den den örtlichen Staatsorganen unterstellten Kombinat, Betrieben und Einrichtungen der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft.

§ 12

(1) Der Minister legt Grundsätze zur effektiven Gestaltung der Reproduktionsprozesse und der Leitungsorganisation sowie zur rationellen Nutzung des gesellschaftlichen Arbeitsvermögens für die den Räten der Bezirke und Kreise unterstellten Kombinate, Betriebe und Einrichtungen der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft fest und unterstützt die für

die Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft zuständigen Stellvertreter der Vorsitzenden der Räte der Bezirke bei der Durchsetzung.

(2) Der Minister leitet die für die Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft zuständigen Stellvertreter der Vorsitzenden der Räte der Bezirke bei der Durchführung ihrer Aufgaben an, führt mit ihnen Erfahrungsaustausche durch, bezieht sie in die Entscheidungsvorbereitung ein und kontrolliert ihre Tätigkeit.

(3) Der Minister ist zur Sicherung der einheitlichen staatlichen Leitung und zur Realisierung der Aufgabenstellung der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft berechtigt, den für die Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft zuständigen Stellvertretern der Vorsitzenden der Räte der Bezirke zur Durchführung der Aufgaben auf dem Gebiet der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft Weisungen zu erteilen.

§ 13

(1) Das beratende Organ des Ministers ist das Kollegium. Es unterstützt den Minister durch Beratung insbesondere von Grundfragen der Entwicklung des Bereiches der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft, der langfristigen Planung, der Fünfjahr- und Jahrespläne, der Wissenschaft und Technik, des sozialistischen Wettbewerbs und der Rationalisatorienbewegung sowie der weiteren Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Arbeiter, Genossenschaftsbauern, der sozialistischen Intelligenz und der anderen Werktätigen im Bereich der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft. Aufgaben und Arbeitsweise des Kollegiums werden durch Verfügung des Ministers bestimmt.

(2) Der ständige Stellvertreter des Ministers ist der Staatssekretär. Er hat im Falle der Verhinderung des Ministers die Befugnisse und Pflichten des Ministers wahrzunehmen.

§ 14

(1) Die Grobstruktur und der Stellenplan des Ministeriums werden vom Ministerrat bestätigt.

(2) Der Minister legt die Verantwortung seiner Stellvertreter, die Aufgaben, Rechte und Pflichten der Leiter und Mitarbeiter des Ministeriums, die Abgrenzung ihrer Verantwortung sowie die Arbeitsweise und den Arbeitsablauf im Ministerium in der Arbeitsordnung des Ministeriums sowie in Funktionsplänen fest.

§ 15

(1) Das Ministerium ist juristische Person und Haushaltsorganisation. Es hat seinen Sitz in Berlin, der Hauptstadt der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Das Ministerium wird im Rechtsverkehr durch den Minister vertreten. Der Staatssekretär, die Stellvertreter des Ministers und die Leiter der Struktureinheiten sind berechtigt, das Ministerium im Rahmen ihres Aufgabenbereiches zu vertreten.

(3) Mitarbeiter des Ministeriums oder andere Personen können im Rahmen der ihnen vom Minister schriftlich erteilten Vollmacht das Ministerium vertreten.

§ 16

(1) Dieses Statut tritt mit seiner Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 19. März 1969 über das Statut des Rates für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. II Nr. 38 S. 245) außer Kraft.

Berlin, den 4. Dezember 1975

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik
Sindermann
Vorsitzender

**Erste Durchführungsverordnung
zum Gesetz über die Staatshaushaltsordnung
der Deutschen Demokratischen Republik
— Festlegungen zur Durchführung
des Staatshaushaltsplanes —**

vom 11. Dezember 1975

Für die Durchführung des Staatshaushaltsplanes wird auf Grund des § 24 des Gesetzes vom 13. Dezember 1968 über die Staatshaushaltsordnung der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I Nr. 23 S. 383) folgendes verordnet:

§ 1

(1) Die Minister und Leiter anderer zentraler Staatsorgane entscheiden innerhalb ihres Haushaltsplanes (Einzelplan) über die Verwendung freier Mittel auf Grund von Minderausgaben eigenverantwortlich. Dabei dürfen Lohnfonds, Honorare sowie andere Geldzuwendungen und Sachausgaben, die durch Rechtsvorschriften begrenzt sind, nicht erhöht werden. Die Haushaltsmittel für Wissenschaft und Technik sowie produktgebundene Preisstützungen sind nicht für andere Zwecke zu verwenden.

(2) Bei Verlagerung von Aufgaben zwischen Ministerien bzw. anderen zentralen Staatsorganen ist eine Umverteilung von Haushaltsmitteln, nach exakter Prüfung und unter Beachtung der im Abs. 1 getroffenen Festlegungen, beim Minister der Finanzen zu beantragen.

(3) Werden Mehreinnahmen erzielt, die in unmittelbarer Beziehung zu Mehrausgaben stehen, können im selben Kapitel des Haushaltsplanes bis zur Höhe der Mehreinnahmen die geplanten Ausgaben überschritten werden, wenn dadurch höhere Leistungen für die Bevölkerung bzw. höhere volkswirtschaftliche Leistungen erreicht werden. Die Entscheidung darüber, treffen die Minister und Leiter anderer zentraler Staatsorgane. Sie können die Entscheidungsbefugnis den Leitern ihrer nachgeordneten staatlichen Einrichtungen übertragen.

§ 2

Gemäß § 8 Abs. 4 des Gesetzes vom 13. Dezember 1968 über die Staatshaushaltsordnung der Deutschen Demokratischen Republik entscheiden die örtlichen Volksvertretungen über die Verwendung von Mehreinnahmen und freien Mitteln auf Grund von Minderausgaben eigenverantwortlich. Dabei dürfen die in den Haushaltsplänen der örtlichen Staatsorgane enthaltenen Lohnfonds, Honorare sowie andere Geldzuwendungen und Sachausgaben, die durch Rechtsvorschriften begrenzt sind, aus der Verwendung freier Mittel auf Grund von Minderausgaben nicht erhöht werden. Die Haushaltsmittel für produktgebundene Preisstützungen sind nicht für andere Zwecke zu verwenden.

§ 3

(1) Die in den Haushaltsplänen der zentralen und örtlichen Staatsorgane und ihrer staatlichen Einrichtungen für die Finanzierung von Investitionen und Werterhaltungen geplanten Haushaltsmittel sind zweckgebunden zu verwenden.

(2) Kann eine volkswirtschaftlich günstigere Lösung einer planmäßigen Aufgabe dadurch erzielt werden, daß die dafür vorgesehenen Investitionen zurückgestellt und statt dessen Werterhaltungsmaßnahmen durchgeführt werden, kann der Einsatz der freiwerdenden Investitionsmittel für die Werterhaltung erfolgen. Die Entscheidung darüber treffen bei Maßnahmen im Bereich der örtlichen Staatsorgane die örtlichen Räte, bei Maßnahmen im Bereich der zentralen Staatsorgane die Minister und Leiter anderer zentraler Staatsorgane.

(3) Außerhalb des Investitionsfinanzierungsplanes dürfen — von den kreisangehörigen Städten und Gemeinden aus den geplanten Werterhaltungsmitteln Investitionen bis 10 TM, insbesondere für Beschaffungen unter Beachtung der Rechtsvorschriften,

— von den örtlichen Staatsorganen der Kauf gebrachter Produktionsmittel zur Rationalisierung der Produktion und Leistungen für die Betriebe und Einrichtungen der örtlichen Räte

finanziert werden.

§ 4

Diese Durchführungsverordnung tritt am 1. Januar 1976 in Kraft.

Berlin, den 11. Dezember 1975

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

S i n d e r m a n n

Vorsitzender

Der Minister der Finanzen

B ö h m

**Anordnung
über Allgemeine Bedingungen der Staatsbank
der Deutschen Demokratischen Republik
für die Kontoführung
und die Durchführung des Zahlungsverkehrs
— Geschäftsbedingungen der Staatsbank der
Deutschen Demokratischen Republik —**

vom 25. November 1975

In Durchführung und Erfüllung der sich aus dem Gesetz vom 19. Dezember 1974 über die Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I Nr. 62 S. 580) ergebenden Aufgaben auf dem Gebiet der Kontoführung und des Zahlungsverkehrs wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

I.

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

(1) Die Geschäftsbedingungen der Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik gelten für Geschäftsbeziehungen der Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik (nachfolgend Bank genannt) mit ihren Vertragspartnern mit Sitz oder Wohnsitz in der Deutschen Demokratischen Republik, soweit sie die Kontoführung und die Durchführung des Zahlungsverkehrs betreffen.

(2) Die Geschäftsbedingungen der Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik gelten für die Geschäftsbeziehungen der Sparkassen der Deutschen Demokratischen Republik (nachfolgend Bank genannt) mit ihren Vertragspartnern mit Sitz oder Wohnsitz in der Deutschen Demokratischen Republik, soweit sie die Führung von Konten für Betriebe, staatliche Organe und Einrichtungen sowie Vereinigungen und gesellschaftliche Organisationen und die Durchführung des Zahlungsverkehrs hierfür betreffen.

(3) Auf die Rechtsbeziehungen zwischen der Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik und Betrieben, Einrichtungen, Gesellschaften und Personen, die ihren Wohnsitz, Sitz oder ständigen Aufenthalt außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik haben, sind die Geschäftsbedingungen der Staatsbank für die Kontoführung und den Zahlungsverkehr in der Deutschen Demokratischen Republik sinngemäß anzuwenden, soweit sich nicht Abweichungen aus geltenden Rechtsvorschriften ergeben.

§ 2

Zusammenarbeit

Die Vertragspartner haben bei der Vorbereitung, dem Abschluß und der Erfüllung der Kontoverträge mit dem Ziel zusammenzuarbeiten, Erfahrungen und Informationen, die der gegenseitigen rationellen Lösung der Aufgaben dienen, auszutauschen. Auswirkungen ihrer Tätigkeit und ihres Verhaltens auf die Erfüllung der Aufgaben des anderen Vertragspartners sind stets zu berücksichtigen.

II.

Kontoführung

§ 3

Abschluß des Kontovertrages

(1) Die Bank ist im Rahmen ihrer Zuständigkeit zum Abschluß von Kontoverträgen verpflichtet.

(2) Der Kontovertrag bedarf der Schriftform.

(3) Der Vertragspartner kann die Eröffnung weiterer Konten bei anderen Niederlassungen der Bank oder bei anderen Geld- und Kreditinstituten beantragen. Er hat dazu vorher das Einverständnis der das Hauptkonto führenden Bankniederlassung einzuholen.

(4) Der Abschluß der Kontoverträge mit staatlichen Organen und Einrichtungen erfolgt auf der Grundlage der Rechtsvorschriften über die kassenmäßige Durchführung des Staatshaushaltes.

§ 4

Kontoeröffnungsunterlagen und Verfügungsberechtigung

(1) Bei Abschluß des Kontovertrages sind der Bank Registerauszüge, andere urkundliche Nachweise oder sonstige Legitimationspapiere vorzulegen, aus denen sich die Bezeichnung, die rechtliche Stellung des Vertragspartners und die gesetzlichen, statutarischen oder rechtsgeschäftlichen Vertretungs- bzw. Verfügungsberechtigten des Vertragspartners ergeben.

(2) Verfügungsberechtigt über das Konto sind die im Abs. 1 genannten Vertretungsberechtigten des Vertragspartners und die von ihnen im Kontovertrag benannten weiteren Verfügungsberechtigten, deren Unterschriften zu hinterlegen sind. Verfügungen ohne Auftrag des Vertragspartners dürfen nur in den Fällen des § 8 Abs. 2 und § 9 Abs. 2 vorgenommen werden.

(3) Verfügungsberechtigte sind einzelzeichnungsberechtigt, falls nicht Rechtsvorschriften oder der Vertragspartner eine Einschränkung der Verfügungsberechtigung durch das Erfordernis der Mitzeichnung anderer Verfügungsberechtigter vorsehen. Verfügungsberechtigungen, in denen andere Beschränkungen der Rechte der Verfügungsberechtigten enthalten sind (z. B. eine betragsmäßige Begrenzung oder eine Befristung), sind gegenüber der Bank unwirksam.

§ 5

Änderung der Verfügungsberechtigung

(1) Der Vertragspartner hat die Bank über Änderungen in der Person der Verfügungsberechtigten schriftlich zu unterrichten und gegebenenfalls neue Unterschriften zu hinterlegen. Bis zu diesem Zeitpunkt gelten die hinterlegten Verfügungsberechtigungen.

(2) Ist ein Bürger Vertragspartner, gelten Verfügungsberechtigungen auch über seinen Tod hinaus, bis der Bank ein schriftlicher Widerruf der Erben oder sonstiger Berechtigter zugegangen ist.

(3) Im Falle des Todes eines Bürgers als Vertragspartner ist der Nachweis der Verfügungsberechtigung des Erben bzw. eines anderen Berechtigten durch Vorlage eines in der Deutschen Demokratischen Republik anerkannten Erbscheines, eines notariellen Testaments mit Eröffnungsverhandlung,

eines Testamentsvollstreckerzeugnisses oder einer Urkunde über die Einsetzung eines Nachlaßverwalters oder -pflegers zu führen.

(4) Im Falle der Auflösung oder Liquidation eines Betriebes oder einer anderen juristischen Person als Vertragspartner ist der Nachweis der Vertretungsberechtigung des Abwicklungsbevollmächtigten, Liquidators oder Verwalters durch einen Registerauszug oder andere urkundliche Nachweise zu führen.

§ 6

Kontozeichnung

(1) Die Bezeichnung des Kontos im Kontovertrag hat derjenigen zu entsprechen, unter der der Vertragspartner im Rechtsverkehr auftritt. Zusätze sind zulässig, wenn sie auf eine besondere Zweckbestimmung des Kontos hinweisen.

(2) Besondere Festlegungen für die Kurzbezeichnung des Vertragspartners können mit der Bank vereinbart werden.

§ 7

Unterkonten

(1) Die Einrichtung von Unterkonten bedarf der Einwilligung der Bank, soweit nicht Rechtsvorschriften die Führung von Unterkonten vorsehen.

(2) Die Bank ist berechtigt, Verfügungen über Unterkonten von der Erfüllung entsprechender Bedingungen abhängig zu machen.

§ 8

Zinsen und Gebühren

(1) Für die Höhe der Zinsen und Gebühren der Bank sowie für die Abrechnungszeiträume der Konten gelten die hierfür erlassenen Rechtsvorschriften sowie die Konditionsrichtlinie in Verbindung mit Festlegungen in den jeweiligen Verträgen. Die Konditionsrichtlinie kann in den Geschäftsräumen der Bank eingesehen werden.

(2) Die Bank schreibt dem Konto die von ihr auf das Guthaben zu gewährenden Zinsen gut. Sie ist berechtigt, das Konto mit Zinsen, Gebühren und bei der Ausführung von Aufträgen entstandenen Aufwendungen zu belasten.

§ 9

Abtretung und Vollstreckung

(1) Die Abtretung oder Verpfändung des Kontoguthabens ist nicht zulässig.

(2) Die Bank nimmt Abbuchungen vom Konto auf Grund von Zwangseinziehungs- oder Vollstreckungsmaßnahmen gegen den Vertragspartner gemäß den hierfür geltenden Rechtsvorschriften im Rahmen verfügbarer Beträge vor. Sie ist berechtigt, bis zur vollen Befriedigung der Forderung des Dritten Abbuchungen aus dem Konto vorzunehmen, wenn die Maßnahme sich auch auf künftige Kontoeingänge erstreckt.

§ 10

Berichtigungs- und Vorhaltsbuchungen

(1) Die Bank ist auch ohne Auftrag des Vertragspartners berechtigt und verpflichtet, eine von ihr irrtümlich vorgenommene und sachlich unrichtige Buchung auf dem Konto zu berichtigen.

(2) Beträge, die unter Vorbehalt gutgeschrieben wurden, können zurückbelastet werden, wenn die Voraussetzungen für die Gutschrift nicht gegeben sind.

§ 11

Beendigung des Kontovertragsverhältnisses

(1) Der Vertragspartner kann unter Beachtung der Rechtsvorschriften den Kontovertrag jederzeit kündigen.

(2) Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann die Bank unter Beachtung der Rechtsvorschriften den Kontovertrag kündigen.

(3) Mit der Beendigung des Kontovertragsverhältnisses sind alle betragsmäßig bereits feststehenden Forderungen des Vertragspartners oder der Bank, die sich aus den zwischen ihnen bestehenden Rechtsbeziehungen einschließlich der Kreditbeziehungen ergeben, sofort fällig.

III.

Zahlungsverkehr

§ 12

Zahlungsverkehr und Zahlungsaufträge des Kontoinhabers

(1) Die Bank ist ermächtigt, Zahlungen jeglicher Art für den Vertragspartner zugunsten seines Kontos entgegenzunehmen, und verpflichtet, Zahlungsaufträge des Vertragspartners im Rahmen der Verfügungsmöglichkeiten und der geltenden Rechtsvorschriften auszuführen.

(2) Als Verfügungsmöglichkeit gilt der Kontostand des Vortages. Abweichungen hiervon können zwischen der Bank und dem Vertragspartner vereinbart werden.

(3) Die Bank weist einen Zahlungsauftrag zurück, wenn er nach den Bestimmungen über den Zahlungsverkehr nicht zulässig ist, nicht ordnungsgemäß erteilt wurde oder mangels Verfügungsmöglichkeit nicht oder nicht vollständig ausgeführt werden kann. Derartige Aufträge werden dem Vertragspartner unverzüglich unter Angabe des Grundes für die Nichtausführung zurückgegeben.

(4) Für den Scheckverkehr finden die hierfür geltenden Rechtsvorschriften Anwendung.

§ 13

Ausführung von Zahlungsaufträgen

(1) Zahlungsaufträge, die bei der Bank bis zu dem vom Direktor der Niederlassung festgelegten Zeitpunkt (Buchungsschnitt) eingehen, werden am Eingangstag ausgeführt. Alle nach diesem Zeitpunkt eingehenden Aufträge werden spätestens am nächsten Arbeitstag ausgeführt.

(2) Stimmt der festgelegte Buchungsschnitt nicht mit den Kassenstunden der Niederlassung überein, ist er durch Aushang im Schalterraum bzw. in ortsüblichen Veröffentlichungen oder auch durch schriftliche Mitteilung dem Vertragspartner bekanntzugeben. Die Mitteilung hat so rechtzeitig zu erfolgen, daß sie dem Vertragspartner spätestens am Arbeitstag vor dem Inkrafttreten des Buchungsschnittes bekannt wird. Das gleiche gilt für die Änderung eines bestehenden Buchungsschnittes.

(3) Die Bank übernimmt Aufträge zur regelmäßigen Ausführung von Zahlungen gleichbleibender Beträge zu bestimmten Terminen (Daueraufträge/Abbuchungsaufträge), wenn mindestens eine Zahlung innerhalb eines Kalenderjahres erfolgen soll. Ebenso übernimmt sie Aufträge zu regelmäßig vorzunehmenden Kontoausgleichen.

(4) Aufträge können vom Vertragspartner schriftlich widerrufen werden, solange sie die Bank des Auftraggebers noch nicht ausgeführt hat. Auf einen telefonischen Widerruf kann die Bank die Ausführung eines Auftrages einstweilen aussetzen; sie führt den Auftrag aus, wenn ihr nicht bis zum nächsten Arbeitstag nach dem telefonischen Anruf der schriftliche Widerruf zugegangen ist.

§ 14

Ein- und Auszahlungen

(1) Die Bank führt während der Kassenstunden insbesondere folgende Geschäfte durch:

— Entgegennahme von Einzahlungen in Mark der Deutschen Demokratischen Republik und in Währungen anderer Staaten,

— Auszahlungen in Mark der Deutschen Demokratischen Republik und in Währungen anderer Staaten,

— An- und Verkauf von Sorten und Devisen.

(2) Die Kassenstunden bzw. deren Veränderungen werden durch den Direktor der Niederlassung im Einvernehmen mit den örtlichen Staatsorganen festgelegt und durch Aushang ggf. durch örtliche Veröffentlichung bekanntgegeben.

(3) Die Bank erteilt bei Einzahlungen sofort eine Quittung. Sie ist verpflichtet, durch Aushang im Kassenraum über die Quittungsberechtigten zu informieren. Bei An- und Verkauf von Sorten, Devisen und Wertpapieren werden Abrechnungen erteilt.

(4) Für die Buchung von Ein- und Auszahlungen auf dem davon betroffenen Konto gilt § 13 entsprechend. Der Zeitpunkt des Buchungsschnittes für Ein- und Auszahlungen kann abweichend vom Buchungsschnitt für andere Zahlungsaufträge festgelegt werden.

(5) Die Mitarbeiter der Bank sind nicht berechtigt, außerhalb der hierfür festgelegten Geschäftsräume Kassen- und sonstige Bankgeschäfte zu tätigen, falls es sich nicht um eine aus besonderem Anlaß von der Bank angeordnete und für den Vertragspartner als solche erkennbare Tätigkeit handelt. Die Bank ist nicht verpflichtet, eine entgegen dieser Bestimmung an einen Mitarbeiter geleistete Zahlung oder einen diesem erteilten Auftrag als der Bank zugegangen anzuerkennen.

(6) Bei der Auszahlung von Bargeld sind vom Zahlungsempfänger festgestellte Fehl- oder Mehrbeträge sofort der Bank mitzuteilen. Zur Anerkennung von Fehlbeträgen ist die Bank nur verpflichtet, wenn der Fehlbetrag in einer sofort nach Empfang des Geldes unter Aufsicht eines Mitarbeiters der Bank vorgenommenen Nachzahlung festgestellt worden ist.

(7) Größere Abhebungen von Bargeld sind vom Vertragspartner spätestens am vorhergehenden Arbeitstag bei der Bank unter Angabe der benötigten Stückelung anzumelden. Die Bank trägt den Wünschen hinsichtlich der Stückelung Rechnung, soweit es mit den Bedürfnissen des baren Zahlungsverkehrs vereinbar ist.

§ 15

Ein- und Auszahlungen unter Vorbehalt

(1) Zur Verbesserung und Vereinfachung des Arbeitsablaufes der Vertragspartner und der Bank bei der Einzahlung, Annahme und Bearbeitung von Bargeld nimmt die Bank auf der Grundlage einer besonderen Vereinbarung mit dem Vertragspartner Bareinzahlungen unter dem Vorbehalt der nachträglich festzustellenden Richtigkeit (Vorbehaltseinzahlungen) entgegen.

(2) Die Benutzung von Nachtresoranlagen und andere Formen der Einzahlungen mittels verschlossener Behältnisse setzen den Abschluß einer Vereinbarung über Vorbehaltseinzahlungen voraus.

(3) Auf der Grundlage einer besonderen Vereinbarung mit dem Vertragspartner nimmt die Bank zur gegenseitigen Verminderung des Arbeitsaufwandes unter Wahrung der Sicherheitsbestimmungen Auszahlungen unter dem Vorbehalt der nachträglich festzustellenden Richtigkeit (Vorbehaltsauszahlungen) vor.

IV.

Sonstige Bestimmungen

§ 16

Verwendung von Bankvordrucken

(1) Im Verkehr mit der Bank sind die von ihr zur Sicherheit und Erleichterung dieses Verkehrs geschaffenen Vordrucke zu verwenden. Die Verwendung vom Vertragspartner selbst her-

gestellter Vordrucke oder anderer Datenträger bedarf der Einwilligung der Bank.

(2) Die Bank führt Aufträge nur aus, wenn die vorgeschriebenen oder vereinbarten Vordrucke ordnungsgemäß, vollständig ausgefüllt, rechtsverbindlich unterschrieben und, soweit erforderlich, weitere Unterlagen beigelegt sind. Die Übergabe von Aufträgen bzw. Informationen über ausgeführte Aufträge oder entgegengenommene Zahlungen in Form maschinenlesbarer Datenträger muß zwischen der Bank und dem Vertragspartner besonders vereinbart werden. In dieser Vereinbarung können auch Fristenregelungen für die Ausführung der Aufträge und für Beanstandungen ausgeführter Aufträge bzw. vorgenommener Buchungen abweichend von den Bedingungen gemäß § 13 Abs. 1 und § 17 festgelegt werden.

(3) Aufträge, für die kein Vordruck eingeführt worden ist, müssen schriftlich mit eindeutigen Inhalt erteilt werden.

§ 17

Bankmitteilungen

(1) Die Bank unterrichtet ihren Vertragspartner über die Ausführung von Aufträgen und über Zahlungseingänge durch Übersendung von Kontoauszügen. Darüber hinaus übergibt sie, soweit erforderlich oder vereinbart, dem Vertragspartner weitere Informationen bzw. maschinenlesbare Datenträger.

(2) Alle Mitteilungen der Bank sind sofort nach Empfang auf die Richtigkeit und Vollständigkeit der Ausführung des Auftrages bzw. die sachliche Richtigkeit der Gutschrift zu prüfen. Beanstandungen sind innerhalb von 5 Arbeitstagen nach Empfang der Mitteilung schriftlich oder auch mündlich gegenüber der Kontrollstelle der Bank zu erklären. Das gilt auch für Beanstandungen, die sich aus dem Ausbleiben einer zu erwartenden Bankmitteilung ergeben.

(3) Die Bank übermittelt dem Vertragspartner die für ihn bestimmte Post entsprechend den hierfür getroffenen Vereinbarungen. Soweit besondere Bestimmungen über die Beförderung von Schriftgut bzw. maschinenlesbaren Datenträgern zu beachten sind, erfolgt die Übermittlung nach diesen Vorschriften.

V.

Materielle Verantwortlichkeit

§ 18

(1) Die Bank und ihre Vertragspartner sind einander für einen beim Abschluß oder bei der Erfüllung eines Vertrages zugefügten Schaden materiell verantwortlich. Die materielle Verantwortlichkeit ist in dem Umfang ausgeschlossen, in dem die Pflichtverletzung vom anderen Partner verursacht wurde oder auf Umstände unabwendbarer Gewalt zurückzuführen ist.

(2) Wird eine Beanstandung nicht gemäß § 17 Abs. 2 gegenüber der Bank erklärt, so kann der Teil des Schadens des Vertragspartners, der nach Ablauf der Mitteilungsfrist entsteht, von der Ersatzpflicht der Bank ausgeschlossen werden. Die Ersatzpflicht der Bank kann sich in diesem Fall auf denjenigen Schaden beschränken, der bei einem rechtzeitigen Vorbringen der Beanstandung eingetreten wäre. Bei der Beurteilung der Rechtzeitigkeit der Beanstandung ist von dem Zeitpunkt auszugehen, zu dem der Vertragspartner bei ordnungsgemäßer Bearbeitung durch die Bank den Eingang der Mitteilung erwarten mußte.

(3) Ist der Schaden durch eine Handlung oder Unterlassung im Verantwortungsbereich eines von der Bank in die Ausführung des Auftrages einbezogenen Dritten eingetreten, dessen materielle Verantwortlichkeit durch Rechtsvorschriften ausgeschlossen oder der Höhe nach beschränkt ist, so besteht die Ersatzpflicht der Bank nur insoweit, als sie vom Dritten Regress nehmen kann.

§ 19

Verantwortlichkeit bei der Dokumentenprüfung

Hat die Bank Dokumente oder andere Urkunden entgegenzunehmen oder hat sie Zahlungen auf der Grundlage eines Kreditbriefes, eines Akkreditivs oder eines sonstigen Ersuchens zu leisten, so ist sie zur sorgfältigen Prüfung der vorgelegten Dokumente, Urkunden und Legitimationsnachweise verpflichtet. Sie haftet jedoch nicht für deren Form, Vollständigkeit, Echtheit und Rechtswirksamkeit, für die richtige Auslegung oder Übersetzung sowie für das Vorhandensein oder die Qualität der in den Dokumenten genannten Waren.

VI.

Schlußbestimmungen

§ 20

(1) Zur Berücksichtigung örtlicher und zweigbedingter Besonderheiten können in Verträgen und Vereinbarungen zwischen der Bank und den Vertragspartnern bzw. deren übergeordneten Organen ergänzende Festlegungen getroffen werden.

(2) Leistungsort für die Bank und ihre Vertragspartner sind die Geschäftsräume der zuständigen Niederlassungen der Bank.

(3) Für alle Streitigkeiten zwischen den Vertragspartnern richtet sich die örtliche Zuständigkeit für Verfahren vor dem Staatlichen Vertragsgericht nach dem Sitz des Antraggegners oder für gerichtliche Verfahren vor dem Kreisgericht nach dem Sitz bzw. Wohnsitz des Verklagten. Bei der Bank richtet sich die örtliche Zuständigkeit nach dem Sitz der jeweiligen Niederlassung.

§ 21

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1976 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 25. Juli 1968 über Allgemeine Geschäftsbedingungen der Industrie- und Handelsbank der Deutschen Demokratischen Republik für die Kontoführung und für die Durchführung des Kassen-, Zahlungs- und Verrechnungsverkehrs — Geschäftsbedingungen der IHB der DDR — (GBl. II Nr. 84 S. 665) außer Kraft.

Berlin, den 25. November 1975

Der Präsident
der Staatsbank
der Deutschen Demokratischen Republik
Kaminsky

Anordnung über den Scheckverkehr vom 25. November 1975

Zur sicheren und rationellen Durchführung des Scheckverkehrs der Bürger und Betriebe wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

§ 1

Diese Anordnung gilt für

- a) Bürger mit Wohnsitz in der Deutschen Demokratischen Republik (nachfolgend „Bürger“ genannt);
- b) volkseigene Betriebe, sozialistische Genossenschaften, übrige Betriebe einschließlich Handwerks- und andere Gewerbebetriebe, staatliche Organe und deren Einrichtungen, gesellschaftliche Organisationen und deren Einrichtungen sowie andere rechtlich selbständige Or-

ganisationen und Einrichtungen (nachfolgend „Betriebe“ genannt);

- c) Banken, Sparkassen, genossenschaftliche Geldinstitute, Postscheckämter (nachfolgend „Geld- und Kreditinstitute“ genannt) sowie Postämter und Poststellen (nachfolgend „Postämter“ genannt).

§ 2

(1) Für die Durchführung des Scheckverkehrs der Bürger und Betriebe mit Schecks, die in der Währung der Deutschen Demokratischen Republik ausgestellt und auf ein Geld- oder Kreditinstitut der Deutschen Demokratischen Republik bezogen sind, gelten die in der Anlage veröffentlichten „Bedingungen für den Scheckverkehr“.

(2) Für die Verwendung von Schecks zur Verrechnung von Geldforderungen aus zwischenbetrieblichen Ware-Geld-Beziehungen finden außerdem die dafür geltenden Rechtsvorschriften Anwendung*.

(3) Für die Verwendung von Schecks durch die Betriebe zur Abhebung von Bargeld finden außerdem die Rechtsvorschriften über den baren Zahlungsverkehr der Betriebe Anwendung**.

§ 3

Andere scheckrechtliche Bestimmungen bleiben von dieser Anordnung unberührt.

§ 4

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1976 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- Anordnung vom 20. Juni 1964 über die freizügige Auszahlung von Schecks (GBl. II Nr. 64 S. 596),
- Anordnung vom 3. September 1964 über die Verrechnung von Geldforderungen und Geldverbindlichkeiten aus zwischenbetrieblichen Ware-Geld-Beziehungen im Scheckverfahren — Scheck-Anordnung — (GBl. II Nr. 93 S. 768).

Berlin, den 25. November 1975

**Der Präsident
der Staatsbank
der Deutschen Demokratischen Republik
Kaminsky**

* Z. Z. gilt die Verrechnungs-Verordnung vom 12. Juni 1968 (GBl. II Nr. 64 S. 423).

** Z. Z. gilt die Anordnung vom 12. Mai 1969 über den baren Zahlungsverkehr (GBl. II Nr. 40 S. 253).

Anlage

zu vorstehender Anordnung

Bedingungen für den Scheckverkehr

1. Der Scheck muß folgende Bestandteile enthalten:

- die Bezeichnung „Scheck“;
- die Zahlungsanweisung über einen bestimmten Geldbetrag;
- die Bezeichnung des kontoführenden Geld- oder Kreditinstituts des Scheckausstellers;
- den Zahlungsort;
- den Tag und den Ort der Ausstellung;
- die Unterschrift des Ausstellers.

Fehlt einer dieser Bestandteile, wird der Scheck von den Geld- und Kreditinstituten sowie Postämtern nicht angenommen. Das gilt auch, wenn der Scheck mit Bleistift ausgeschrieben oder unterschrieben ist oder Änderungen

(mit Ausnahme der eingedruckten Kontobezeichnung auf Postschecks) einschließlich Rasuren aufweist.

Als Scheck werden nur die von den Geld- und Kreditinstituten ausgegebenen Scheckvordrucke angenommen.

2. Bei Abweichungen zwischen dem in Ziffern und Buchstaben angegebenen Betrag auf dem Scheck gilt der in Buchstaben angegebene Betrag.

Leerräume in den Betragsspalten der Schecks sind so zu entwerfen, daß Zusätze nicht möglich sind.

3. Bürger, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, und Betriebe können von dem Geld- oder Kreditinstitut, bei dem sie ein Konto unterhalten, die Ausgabe eines Scheckheftes beantragen. Bei Bürgern zwischen 16 und 18 Jahren bedarf der erstmalige Antrag auf Ausgabe eines Scheckheftes der Einwilligung des gesetzlichen Vertreters. Die Geld- und Kreditinstitute sind berechtigt, die erstmalige Ausgabe eines Scheckheftes an Bürger von bestimmten Bedingungen abhängig zu machen.

Bei der Entgegennahme des Scheckheftes hat der Empfänger die Vollständigkeit der Scheckvordrucke zu prüfen. Scheckvordrucke sind sorgfältig aufzubewahren und vor mißbräuchlicher Verwendung zu schützen. Der Verlust von Scheckvordrucken ist dem kontoführenden Geld- oder Kreditinstitut unverzüglich mitzuteilen. Verlustmeldungen für Scheckvordrucke der Kreditinstitute nehmen auch alle anderen Kreditinstitute entgegen.

Unbrauchbar gewordene Scheckvordrucke sind sofort zu vernichten. Nicht benutzte Scheckvordrucke sind dem kontoführenden Geld- oder Kreditinstitut auf Verlangen — bei Auflösung des Kontos unaufgefordert — unverzüglich zurückzugeben.

4. Schecks dürfen nur im Rahmen des Kontoguthabens oder eines vom kontoführenden Geld- oder Kreditinstitut zugesagten Kredits ausgestellt und für die in Ziff. 6 genannten Zwecke verwendet werden. Die Geld- und Kreditinstitute sind berechtigt, bei Ausstellung nicht gedeckter Schecks dem Kontoinhaber zeitweilig die Ausstellung weiterer Schecks zu untersagen. Eine weitergehende strafrechtliche Verantwortlichkeit wird hiervon nicht berührt.
5. Schecks sind bei Vorlage zahlbar. Angaben auf dem Scheck über eine Zahlungsfrist oder einen Zahlungstermin sind unwirksam.
- Die Zahlung erfolgt entsprechend den Bestimmungen in Ziff. 6 an den Scheckinhaber. Schecks, auf denen der Vermerk „oder Überbringer“ gestrichen ist, werden von den Geld- und Kreditinstituten sowie Postämtern nicht angenommen.

6. Schecks können für folgende Zwecke verwendet werden:

a) Beim kontoführenden Geld- oder Kreditinstitut können Barschecks

- von Bürgern im Rahmen des Kontoguthabens oder eines zugesagten Kredits ohne betragsmäßige Begrenzung;
- von Betrieben im Rahmen der Rechtsvorschriften über den baren Zahlungsverkehr

zur sofortigen Barauszahlung vorgelegt werden. Der Vorleger hat den Empfang des Scheckbetrages durch seine Unterschrift auf der Rückseite des Schecks zu quittieren.

Der Vorleger hat den Empfang des Scheckbetrages durch seine Unterschrift auf der Rückseite des Schecks zu quittieren.

- b) Auf die Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik, die Bank für Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik, die Sparkassen, die genossenschaftlichen Geldinstitute und die Postscheckämter bezogene Barschecks bis zu einem Höchstbetrag von 500,— M je Scheck können von Bürgern im freizügigen Scheckverkehr zur sofortigen Barauszahlung vorgelegt werden. Die Vorlage kann bei den Sparkassen, der Bank

für Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft, den genossenschaftlichen Geldinstituten sowie bei Postämtern erfolgen. Die auszahlende Stelle nimmt die Barauszahlung für Rechnung des kontoführenden Geld- und Kreditinstituts des Scheckausstellers vor.

Der Vorleger hat auf der Rückseite des Schecks seine Unterschrift zu leisten und seinen Namen und die Wohnanschrift sowie die Nummer seines Personalausweises oder eines dem Personalausweis gleichgestellten bzw. der Legitimation des Vorlegers dienenden anderen Ausweises (Ausweis)* anzugeben, sofern diese Angaben nicht bereits im Scheck eingedruckt sind. Schecks, auf deren Rückseite diese Angaben gestrichen oder geändert oder Personalien anderer Personen vermerkt sind, werden zur Barauszahlung im freizügigen Scheckverkehr nicht entgegengenommen. Die Auszahlung des Scheckbetrages erfolgt nur an den Inhaber des auf der Rückseite des Schecks angegebenen Ausweises, sofern dieser das 16. Lebensjahr vollendet hat. Die Geld- und Kreditinstitute und die Postämter haben die Legitimation des Vorlegers anhand seines Ausweises zu prüfen.

- c) Schecks können zur Erfüllung einer Geldleistung an andere Bürger und Betriebe weitergegeben werden. Die Erfüllung tritt mit der Gutschrift des Scheckbetrages auf dem Konto des Scheckempfängers ein.

Vor der Weitergabe eines Schecks sind auf dessen Rückseite — sofern das vom Empfänger des Schecks verlangt wird — der Name und die Wohnanschrift sowie (wenn es sich bei dem Weitergebenden um einen Bürger handelt) die Nummer des Ausweises anzugeben.

- d) Schecks können von Bürgern und Betrieben bei einem Geld- oder Kreditinstitut zur Gutschrift auf ein Konto bzw. zum Einzug eingereicht werden.

Der Einreicher hat auf der Rückseite des Schecks seinen Namen anzugeben und die Schecks auf der Vorderseite mit dem Vermerk „Nur zur Verrechnung“ zu versehen. Betriebe haben außerdem gegenüber dem Geld- oder Kreditinstitut einen Nachweis zu führen, aus dem für jeden eingereichten Scheck der Scheckbetrag und die Kontonummer des Scheckausstellers ersichtlich sind.

Die Gutschrift auf dem Konto erfolgt unter dem Vorbehalt der Einlösung des Schecks durch das kontoführende Geld- oder Kreditinstitut des Scheckausstellers.

Bei Einreichung von Schecks zum Einzug kann über den Scheckbetrag erst verfügt werden, wenn die Bestätigung des kontoführenden Geld- oder Kreditinstituts des Scheckausstellers über die Einlösung des Schecks vorliegt.

7. Der Aussteller und jeder Inhaber eines Schecks können durch den Vermerk „Nur zur Verrechnung“ auf der Vorderseite des Schecks ausschließen, daß der Scheck von einem Geld- oder Kreditinstitut oder Postamt bar ausbezahlt wird.
8. Schecks werden nur innerhalb von 8 Kalendertagen nach dem Tag der Ausstellung von einem Geld- oder Kreditinstitut oder einem Postamt entgegengenommen.
9. Die Geld- und Kreditinstitute nehmen die Einlösung der Schecks im Rahmen des Guthabens oder eines Kredits vom Konto des Scheckausstellers vor. Teileinlösungen werden nicht vorgenommen.

* Z. Z. gilt die Verordnung vom 23. September 1963 über die Personalausweise der Deutschen Demokratischen Republik — Personalausweisordnung — (GBl. II Nr. 59 S. 700).

Die Nichteinlösung eines Schecks ist dem Geld- oder Kreditinstitut, bei dem der Scheck zur Gutschrift auf ein Konto bzw. zum Einzug vorgelegt wurde, spätestens innerhalb von 10 Kalendertagen nach dieser Vorlage vom kontoführenden Geld- oder Kreditinstitut des Scheckausstellers schriftlich mitzuteilen. Die Mitteilung kann auf dem Scheck oder in anderer Form erfolgen und muß die Gründe für die Nichteinlösung enthalten.

Wurde der Scheck zur Gutschrift auf ein Konto vorgelegt, veranlaßt das Geld- oder Kreditinstitut spätestens am Arbeitstag nach dem Eingang dieser Mitteilung die Belastung des Kontos des Einreichers mit dem Betrag des nicht eingelösten Schecks und übergibt ihm den Scheck sowie die Mitteilung über die Nichteinlösung.

Wurde der Scheck zum Einzug vorgelegt, ist der Einreicher spätestens am Arbeitstag nach Eingang der Mitteilung von der Nichteinlösung zu informieren.

Wurde der nicht eingelöste Scheck beim kontoführenden Geld- oder Kreditinstitut des Scheckausstellers zur Barauszahlung vorgelegt, sind der Scheck und die Mitteilung über die Nichteinlösung an den Vorleger zu übergeben.

10. Für Schäden, die durch Verstöße gegen diese Bedingungen sowie durch Fälschung oder Verfälschung von Schecks entstehen, sind die Geld- und Kreditinstitute und Postämter einerseits und die den Scheckverkehr nutzenden Bürger und Betriebe andererseits ersatzpflichtig.

Der Eintritt und Umfang der Schadensersatzpflicht für die Bürger ergibt sich aus den Bestimmungen des Zivilrechts über die Verantwortlichkeit für Schadenszufügung. Bei der Bemessung der Höhe der Schadensersatzpflicht sind insbesondere die Art und Weise der Entstehung des Schadens, seine Höhe sowie die Anstrengungen, die der Bürger zur Abwendung oder Minderung des Schadens unternommen hat, zu berücksichtigen.

Der Eintritt und Umfang der Schadensersatzpflicht der Betriebe ergibt sich aus den Bestimmungen über die wirtschaftsrechtliche materielle Verantwortlichkeit.

Anordnung Nr. 2*

über den Postscheck- und Postspargirodienst

— Postscheckordnung —

vom 17. November 1975

Auf Grund des § 68 des Gesetzes vom 3. April 1959 über das Post- und Fernmeldewesen (GBl. I Nr. 27 S. 365) wird im Einvernehmen mit dem Minister der Justiz und dem Präsidenten der Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik folgendes angeordnet:

§ 1

Der Abs. 2 des § 2 der Anordnung vom 17. Mai 1968 über den Postscheck- und Postspargirodienst — Postscheckordnung — (GBl. II Nr. 60 S. 343) erhält folgende Fassung:

„(2) Am Postspargirodienst können Bürger gemäß Abs. 1 Ziff. 2 teilnehmen.“

§ 2

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1976 in Kraft.

Berlin, den 17. November 1975

Der Minister
für Post- und Fernmeldewesen
Schulze

* Anordnung (Nr. 1) vom 17. Mai 1968 (GBl. II Nr. 60 S. 349)

Siebente Durchführungsbestimmung*
zur Standardisierungsverordnung

**— Standardisierung von Forderungen zur Gewährleistung
der sozialistischen Landeskultur
und des Umweltschutzes —**

vom 27. November 1975

Auf Grund des § 17 der Standardisierungsverordnung vom 21. September 1967 (GBl II Nr. 90 S. 665) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes bestimmt:

Zu § 1 der Verordnung:

§ 1

Verallgemeinerungsfähige Forderungen und Verhaltensanforderungen zur Gewährleistung der sozialistischen Landeskultur und des Umweltschutzes hinsichtlich

- a) der planmäßigen Gestaltung und Pflege der Landschaft, einschließlich Flora und Fauna, und der Erhaltung, Pflege, Verbesserung und rationellen Nutzung des Bodens und der Bodenschätze,
- b) der Reinhaltung und des Schutzes der Gewässer, einschließlich des Grundwassers, sowie der rationellen Nutzung des Wassers, insbesondere der Sicherung einer effektiven Betriebswirtschaft und der Einführung wassersparender Technologien und Verfahren,
- c) der Reinhaltung der Luft,
- d) der volkswirtschaftlich effektiven Nutzbarmachung, der Aussonderung, Ablagerung und schadlosen Beseitigung der Abprodukte des Produktionsprozesses sowie der Siedlungsabfälle,
- e) des Schutzes vor Lärm,
- f) des Schutzes vor ionisierender Strahlung

sind in staatlichen Standards festzulegen.

Zu § 2 der Verordnung:

§ 2

(1) Grundsätzliche Forderungen und grundsätzliche Verhaltensanforderungen sind in DDR-Standards festzulegen. Diese Standards (nachfolgend Grundlagenstandards genannt) bilden den Rahmen für spezifische Festlegungen in Standards und anderen Rechtsvorschriften.

(2) Grundlagenstandards beinhalten insbesondere

- a) grundlegende Verständigungsmittel wie Termini und Definitionen der sozialistischen Landeskultur und des Umweltschutzes,
- b) Grenzwerte, Methoden, Meß- und Prüfbestimmungen zur Ermittlung und Bewertung von Umweltfaktoren,
- c) Forderungen an Gruppen von Verfahren, technischen Erzeugnissen und Mitteln zur Nutzung, Gestaltung und den Schutz der Umwelt,
- d) grundsätzliche Forderungen an die Verwertung und Beseitigung der Abprodukte sowie von Erzeugnissen nach ihrer Nutzung,
- e) grundsätzliche Forderungen an die Gestaltung und Anwendung von Verfahren, Arbeits- und Verkehrsmitteln einschließlich Anlagen, technischen Erzeugnissen und Meßgeräten sowie die Gestaltung von Gebäuden, baulichen Anlagen und Gebäudeausrüstungen.

(3) Spezifische Forderungen und Verhaltensanforderungen sind in DDR- und Fachbereichstandards (nachfolgend spezifische DDR- und Fachbereichstandards genannt) für die im

Abs. 2 Buchstaben c bis e genannten Verfahren und Erzeugnisse festzulegen.

(4) Die spezifischen Forderungen und Verhaltensanforderungen gemäß Abs. 3 sind in einem gesonderten Standard oder Abschnitt eines Standards mit der Überschrift „Sozialistische Landeskultur und Umweltschutz“ festzulegen. Sind sie untrennbarer Bestandteil anderer Standardabschnitte, so ist im Abschnitt „Hinweise“ darauf Bezug zu nehmen.

Zu § 3 Abs. 4 der Verordnung:

§ 3

Bei volkswirtschaftlich notwendigen Abweichungen von Festlegungen zur Gewährleistung der sozialistischen Landeskultur und des Umweltschutzes in Grundlagenstandards und spezifischen DDR- und Fachbereichstandards dürfen Ausnahmegenehmigungen nur beantragt werden, wenn

- a) vom Minister für Umweltschutz und Wasserwirtschaft,
- b) vom Minister für Gesundheitswesen,
- c) vom Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes

schriftliche Zustimmungen vorliegen.

Zu § 6 der Verordnung:

§ 4

(1) Zu Entwürfen von Grundlagenstandards, zu Anträgen auf Zurückziehung von Grundlagenstandards bzw. zur Änderung in ihnen enthaltener Forderungen und Verhaltensanforderungen sind von neben den in der Standardisierungsverordnung genannten Organen und Institutionen vom

- a) Minister für Umweltschutz und Wasserwirtschaft,
- b) Minister für Gesundheitswesen,
- c) Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes

schriftliche Zustimmungen einzuholen.

(2) Zur Abgabe von Stellungnahmen zu Entwürfen von spezifischen DDR- und Fachbereichstandards, zur Zurückziehung derartiger Standards sowie zur Änderung in ihnen enthaltener spezifischer Forderungen und Verhaltensanforderungen zur Gewährleistung der sozialistischen Landeskultur und des Umweltschutzes können die im Abs. 1 genannten Leiter die Leiter der ihnen nachgeordneten Organe beauftragen.

Zu §§ 12 und 13 der Verordnung:

§ 5

(1) Die Minister, die Leiter der anderen zentralen Staatsorgane, die Leiter der wirtschaftsleitenden Organe sowie die Vorsitzenden der Räte der Bezirke sichern die Durchsetzung der Bestimmungen des § 1.

(2) Der Minister für Umweltschutz und Wasserwirtschaft ist im Zusammenwirken mit den anderen Ministern und Leitern der zentralen Staatsorgane und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes auf der Grundlage einer von ihm zu erarbeitenden Orientierung über die perspektivische Entwicklung der Standardisierung auf dem Gebiet der sozialistischen Landeskultur und des Umweltschutzes für die planmäßige Entwicklung der Standardisierung sowie deren Kontrolle und Koordinierung verantwortlich.

(3) Der Minister für Umweltschutz und Wasserwirtschaft legt im Einvernehmen mit den zuständigen Ministern und Leitern der anderen zentralen Staatsorgane und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes, ausgehend von den Erfordernissen der sozialistischen Intensivierung und einer hohen volkswirtschaftlichen Effektivität sowie den Möglichkeiten und Erfordernissen der sozialistischen ökonomischen Integration, Grundsätze für

* 6. DB vom 26. Juni 1974 (GBl. I Nr. 35 S. 334)

- a) ein einheitliches Ordnungsprinzip zur Klassifizierung,
- b) die Rangfolge der Ausarbeitung von Grundlagenstandards,
- c) die Zuordnung der Verantwortung für die Ausarbeitung fest und übergibt sie als verbindliche Arbeitsgrundlage den Ministern und Leitern der anderen zentralen Staatsorgane.

(4) Die Minister und Leiter der anderen zentralen Staatsorgane schätzen unter Berücksichtigung der Festlegungen des Abs. 3 die auf dem Gebiet der sozialistischen Landeskultur und des Umweltschutzes in ihrem Verantwortungsbereich verbindlichen Standards und anderen Rechtsvorschriften hinsichtlich ihrer Wirksamkeit ein. Sie unterbreiten dem Minister für Umweltschutz und Wasserwirtschaft im Rahmen der Erarbeitung der Pläne Vorschläge zur Erarbeitung von Grundlagenstandards und spezifischen DDR- und Fachbereichstandards mit Forderungen und Verhaltensanforderungen zur Gewährleistung der sozialistischen Landeskultur und des Umweltschutzes und zu den Etappen zu deren Ausarbeitung.

(5) Die Verantwortung für die Ausarbeitung von Grundlagenstandards tragen die Leiter derjenigen Bereiche, die gemäß Abs. 3 festgelegt wurden.

(6) Die Verantwortung für die Ausarbeitung von spezifischen DDR- und Fachbereichstandards tragen die Leiter derjenigen Bereiche, in deren Verantwortung die Ausarbeitung, Zurückziehung und Überarbeitung der staatlichen Standards für die im § 2 Abs. 2 Buchstaben c bis e genannten Verfahren und Erzeugnisse liegen.

(7) Zu Forderungen und Verhaltensanforderungen zur Gewährleistung der sozialistischen Landeskultur und des Umweltschutzes sind entsprechend den geltenden Bestimmungen RGW-Standards* auszuarbeiten bzw. die staatlichen Standards der DDR mit staatlichen Standards, technischen Bedingungen und anderen technischen Regeln der UdSSR** abzustimmen.

(8) Der Präsident des Staatlichen Amtes für Atomsicherheit und Strahlenschutz löst Standardisierungsaufgaben auf dem Gebiet des Schutzes vor ionisierender Strahlung auf der Grundlage dieser Durchführungsbestimmung in eigener Verantwortung.

§ 6

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 27. November 1975

**Der Präsident
des Amtes für Standardisierung,
Meßwesen und Warenprüfung**

Prof. Dr. habil. Lillie

* Z. Z. gilt die Erste Durchführungsbestimmung vom 24. April 1975 zur Verordnung über den Standard des Rates für Gegenseitige Wirtschaftshilfe - Planung, Ausarbeitung, Bestätigung und Einführung von RGW-Standards - (GBl. I Nr. 28 S. 529).

** Z. Z. gilt die Ordnung für die Durchführung der Arbeiten zur Vereinheitlichung staatlicher Standards, technischer Bedingungen und anderer technischer Regeln der DDR und der UdSSR vom 17. April 1975; für die DDR herausgegeben vom Präsidenten des Amtes für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung (Mittelungen ASMW Nr. 14/75 S. 127a).

Anordnung über die Kennzeichnung der Lebensmittel im Lebensmittelverkehr

vom 14. November 1975

Auf Grund des § 27 in Verbindung mit § 10 des Lebensmittelgesetzes vom 30. November 1962 (GBl. I Nr. 12 S. 111) in der Fassung der Ziff. 35 der Anlage zum Anpassungsgesetz vom 11. Juni 1969 (GBl. I Nr. 11 S. 242) wird im Ein-

vernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Lebensmittel im Sinne des § 2 Absätze 1, 2 und 4 Buchst. b des Lebensmittelgesetzes vom 30. November 1962 (GBl. I Nr. 12 S. 111) sind zu kennzeichnen, wenn sie

1. industriell abgepackt als Kleinverbraucher-, Einzelhandels- und Großverbraucherpackungen in den Verkehr gebracht werden;
2. im Einzelhandel unverpackt oder handelsseitig abgepackt angeboten werden;
3. in Gaststätten oder Einrichtungen der Gemeinschaftsverpflegung bearbeitet oder zubereitet oder unverändert zum Verzehr oder Kauf angeboten werden.

(2) Im Sinne dieser Anordnung sind

- Kleinverbraucherpackungen solche Packungen, die Lebensmittel in einer für Kleinverbraucher bedarfsgerechten Masse oder Stückzahl enthalten,
- Einzelhandelspackungen solche Packungen, die mehrere Kleinverbraucherpackungen enthalten (z. B. Sammelpackungen, Versandpackungen), nicht jedoch Behältnisse, die ausschließlich Transportzwecken dienen (z. B. Getränke- und Backwarentransportbehälter, Gitterboxpaletten),
- Großverbraucherpackungen solche Packungen, die unverpackte Lebensmittel in einer für Großverbraucher bedarfsgerechten Masse oder Stückzahl enthalten.

§ 2

Art und Form der Kennzeichnung

(1) Die Kennzeichnung hat in deutscher Schriftsprache deutlich lesbar, sichtbar und unmißverständlich zu erfolgen.

(2) Bei Sichtverpackung kann die Kennzeichnung auch durch Einlegezettel erfolgen, sofern hygienische Bedenken nicht bestehen.

(3) Außer der vorgeschriebenen Kennzeichnung im Sinne dieser Anordnung dürfen nur solche Bezeichnungen, Zeichen und Angaben verwandt werden, die den Tatsachen entsprechen und nicht irreführend sind.

(4) Die Festlegungen des Abs. 1 betreffen auch die Werbung hinsichtlich der Beschaffenheit, Zusammensetzung, Herkunft, Art der Herstellung oder Gewinnung der Lebensmittel, die Hervorhebung besonderer Bestandteile und Eigenschaften, die bildliche Darstellung und ähnliches.

(5) Bei Verwendung von zusätzlichen Bezeichnungen (Warenzeichen oder Phantasiebezeichnungen) muß die Schriftgröße der vorgeschriebenen Kennzeichnung der Warenart in angemessenem Verhältnis zur zusätzlichen Bezeichnung stehen.

§ 3

Kleinverbraucherpackungen

(1) Kleinverbraucherpackungen sind auf der Verpackung wie folgt zu kennzeichnen:

1. Name und Sitz des Herstellerbetriebes bzw. des Abfüll- oder Abpackbetriebes. Bei räumlich getrennten Betriebsteilen ist zusätzlich der Betriebsteil zu kennzeichnen; in diesem Fall kann die Kennzeichnung des Betriebsteiles auch durch Ziffer, Kennbuchstabe u. a. vorgenommen werden;
2. Bezeichnung des Erzeugnisses und/oder Sorte sowie Qualitätsangabe gemäß den Rechtsvorschriften oder staatlichen Standards;
3. Lebensmittel sind mit den in Rechtsvorschriften oder staatlichen Standards festgelegten Verbrauchsfristen wie folgt zu kennzeichnen: „zu verbrauchen bis ...“. Lebensmittel, für die eine Verbrauchsfrist nicht oder noch

nicht festgelegt werden kann, sind mit dem Herstellungs-, Abpack- oder Abfülldatum zu kennzeichnen. Die Daten sind nach Tag, Monat und Jahr — ausgenommen Erzeugnisse der Anlage 1 — anzugeben. Lebensmittel der Anlage 1 sind entsprechend den Festlegungen dieser Anlage zu kennzeichnen.

Die Verbrauchsfrist ist der Zeitraum von der Herstellung bis zum Verbrauch, in dem das Lebensmittel unter entsprechenden Lagerungsbedingungen keine entscheidenden Qualitätsverluste erleidet und den ernährungsphysiologischen und hygienischen Erfordernissen entspricht;

4. „Gefärbt“, sofern eine Färbung des Lebensmittels vorliegt und die Kennzeichnung in der Anordnung vom 18. Oktober 1963 über Lebensmittelfarbstoffe (GBl. II Nr. 106 S. 826) gefordert wird;
5. Gebrauchsanweisungen für Lebensmittel, die nur auf Grund besonderer Hinweise zweckentsprechend zubereitet werden können;
6. Schlüsselnummer des Binnenhandels (HSL);
7. Inhalt nach Volumen oder Masse zur Zeit der Abpackung oder Abfüllung.

Bei Lebensmitteln, die in bestimmten Masseinheiten hergestellt werden, kann anstelle der Masse die Stückzahl angegeben werden, sofern dies nach Zustimmung des Ministers für Gesundheitswesen in staatlichen Standards festgelegt ist. Bei Lebensmitteln in standardisierten Flaschen genügt die Angabe des Volumens auf der Flasche;

8. Einzelhandelsverkaufspreis (EVP) je Packungseinheit.

(2) Für Kleinverbraucherpackungen, die wegen der geringen Größe oder der Art ihrer Verpackung die vorgeschriebene Kennzeichnung gemäß Abs. 1 und § 3 nicht zulassen, können nach Zustimmung des Ministers für Gesundheitswesen in begründeten Ausnahmefällen abweichende Festlegungen hinsichtlich der Kennzeichnung sowie hinsichtlich ihrer Art und Form gemäß § 2 in staatlichen Standards getroffen werden. Sie sind jedoch zumindest gemäß Abs. 1 Ziffern 1 bis 3 und 8 zu kennzeichnen.

(3) Für den Export hergestellte Lebensmittel, die als Kleinverbraucherpackung in der DDR in den Verkehr gebracht werden, sind — sofern eine Kennzeichnung in fremder Schriftsprache oder eine unvollständige Kennzeichnung vorliegt — zusätzlich auf Hinweisschildern am Stapel wie folgt zu kennzeichnen:

1. Bezeichnung des Erzeugnisses und/oder Sorte. Diese Angaben können entfallen, wenn sie für den Verbraucher eindeutig erkennbar sind;
2. Gebrauchsanweisungen für Lebensmittel, die nur auf Grund besonderer Hinweise zweckentsprechend zubereitet werden können;
3. Inhalt nach Volumen oder Masse;
4. Einzelhandelsverkaufspreis je Packungseinheit.

§ 4

Einzelhandelspackungen

Einzelhandelspackungen sind entsprechend § 3 Abs. 1 Ziffern 1, 2, 3, 6, 7 und 8 zu kennzeichnen.

§ 5

Großverbraucherpackungen

(1) Großverbraucherpackungen sind entsprechend § 3 Abs. 1 Ziffern 1 bis 7 zu kennzeichnen.

(2) Bei Großverbraucherpackungen, die unbearbeitete landwirtschaftliche Erzeugnisse enthalten, kann die Kennzeichnung entfallen. Der Abnehmer oder Verbraucher ist jedoch in den Begleitpapieren zumindest über Sorte und/oder Qualität gemäß § 3 Abs. 1 Ziff. 2 zu informieren.

(3) Großverbraucherpackungen, die vorbereitete Lebensmittel für die gesellschaftliche Speisewirtschaft enthalten, sind gemäß § 3 Abs. 1 Ziffern 1, 2 und 3 zu kennzeichnen.

§ 6

Ergänzungen und Abweichungen

(1) Für Ergänzungen und Abweichungen in der Kennzeichnung bestimmter verpackter Lebensmittel gelten die Festlegungen der Anlage 2.

(2) Für verpackte Lebensmittel, die in die DDR importiert und in den Verkehr gebracht werden, sind die in der Anlage 3 festgelegten Abweichungen zulässig.

§ 7

Unverpackte und handelsseitig abgepackte Lebensmittel

(1) Lebensmittel, die im Einzelhandel unverpackt angeboten werden, sind an der ausgestellten Ware oder an den Verkaufsbehältnissen durch Hinweisschilder folgendermaßen zu kennzeichnen:

1. Bezeichnung des Erzeugnisses und/oder Sorte und Qualitätsangabe gemäß den Rechtsvorschriften oder staatlichen Standards. Die Angabe der Bezeichnung des Erzeugnisses und der Sorte kann entfallen, wenn diese für den Verbraucher eindeutig erkennbar ist;
2. „Gefärbt“, sofern eine Färbung des Lebensmittels vorliegt und die Kennzeichnung in der Anordnung vom 18. Oktober 1963 über Lebensmittelfarbstoffe gefordert wird;
3. Einzelhandelsverkaufspreis je handelsüblicher Verkaufseinheit.

(2) Lebensmittel, die aus Großverbraucherpackungen abgegeben werden, sind wie unverpackte Lebensmittel gemäß Abs. 1 zu kennzeichnen.

(3) Lebensmittel, die zur schnellen Kundenabfertigung handelsseitig abgepackt und im Einzelhandel angeboten werden, müssen auf der Packung oder am Stapel gemäß Abs. 1 gekennzeichnet sein. Der Inhalt der Packung muß nach Masse oder in Stück angegeben werden. Die Angabe der Stückzahl ist nur gestattet, wenn die Festlegung des § 3 Abs. 1 Ziff. 7 zutrifft.

(4) Speisen der Einrichtungen der Gemeinschaftsverpflegung und Gaststätten sind auf den Speisekarten oder -plänen bzw. Anzeigetafeln gemäß Abs. 1 Ziffern 1 und 3 sowie § 8 Abs. 1 zu kennzeichnen.

Besondere Kennzeichnung zur Förderung einer gesunden Ernährung

§ 8

(1) Lebensmittel in Kleinverbraucherpackungen, ausgenommen Import-Lebensmittel, Kaffee, Tee, Mineralwasser und Kaugummi, sowie Speisen der Gemeinschaftsverpflegung und Gaststätten müssen zusätzlich in der Kennzeichnung folgende Angaben als Mittelwert enthalten:

Kalorien	kcal je 100 g Lebensmittel
Eiweiß	g je 100 g Lebensmittel
Fett	g je 100 g Lebensmittel
Kohlenhydrate	g je 100 g Lebensmittel

Bei Speisen in Einrichtungen der Gemeinschaftsverpflegung und der Gaststätten müssen sich die Angaben auf die Essensportionen beziehen.

(2) Bei tischfertigen Gerichten, kochfertigen Suppen und Soßen sowie Pudding müssen sich die Angaben gemäß Abs. 1 auf die Verpackungseinheit beziehen.

(3) Bei Kalt- und Imbißverpflegung sowie im Rahmen der Schul- und Kinderspeisung, der Verpflegung in Gemeinschaftsunterkünften, in Krankenhäusern und Kurenrichtungen kann die Kennzeichnung gemäß Abs. 1 entfallen.

(4) Bei Spirituosen, Bier und Wein ist in Abweichung zu den Forderungen gemäß Abs. 1 nur der Gehalt an Kalorien anzugeben.

(5) Hauptnährstoffe, deren Brennwert in den verzehrfertigen Lebensmitteln weniger als 5% des Kaloriengehaltes beträgt oder deren Gehalt den Wert von 0,5% unterschreitet, sind in der Kennzeichnung nicht anzugeben.

§ 9

(1) Lebensmittel, die gegenüber Lebensmitteln gleicher Art eine Kalorienreduzierung erfahren haben, können mit dem Begriff „kalorienreduziert“ gekennzeichnet werden, sofern der Minister für Gesundheitswesen hierzu die Genehmigung erteilt hat.

(2) Weitergehende Hinweise auf diätetische oder gesundheitliche Wirkungen auf der Verpackung oder für Zwecke der Werbung bedürfen ebenfalls der Genehmigung des Ministers für Gesundheitswesen.

§ 10

Bei der Kennzeichnung der Lebensmittel auf Kleinverbraucherpackungen darf der Gehalt an Vitaminen, Kalzium und Eisen angegeben werden, wenn die Lebensmittel mehr als 10 mg „Vitamin C“ (Gesamtaskorbinsäure), 0,15 mg Vitamin B₁ (als Gesamthiamin), 80 mg Kalzium, 1 mg Eisen (als zweiwertiges Eisen) je 100 g enthalten und dieser Gehalt für die Zeit der Verbrauchsfrist oder für mindestens 6 Monate garantiert wird.

§ 11

Zusätzliche Kennzeichnung

(1) Soweit für Lebensmittel weitergehende Kennzeichnungsvorschriften bestehen, bleiben sie von dieser Anordnung unberührt.

(2) Sollen Lebensmittel hergestellt oder sonst in den Verkehr gebracht werden, für die eine besondere Genehmigung des Ministers für Gesundheitswesen erforderlich ist, kann diese mit Auflagen für eine über die Festlegungen dieser Anordnung hinausgehende Kennzeichnung verbunden werden.

Verantwortung für die Kennzeichnung

§ 12

(1) Für die Kennzeichnung verpackter Lebensmittel ist der Hersteller-, Abfüll- oder Abpackbetrieb bzw. derjenige verantwortlich, der unter seinem Namen das Lebensmittel in den Verkehr bringt.

(2) Für die Kennzeichnung der Lebensmittel, die unverpackt oder handelsseitig abgepackt (§ 7) oder die als Kleinverbraucherpackungen mit fremder Schriftsprache oder unvollständig gekennzeichnet (§ 3 Abs. 3) im Einzelhandel angeboten werden, sind die Betriebe des Binnenhandels verantwortlich.

§ 13

(1) Für die Kennzeichnung der original in Kleinverbraucher-, Einzelhandels- und Großverbraucherpackungen importierten Lebensmittel ist der Außenhandelsbetrieb verantwortlich.

(2) Die Kennzeichnung ist im Auftrag des Außenhandelsbetriebes von den mit der Abwicklung von Importen beauftragten sozialistischen Großhandelsbetrieben durchzuführen, sofern durch den Außenhandelsbetrieb eine Kennzeichnung nach dieser Anordnung beim Exporteur nicht durchgesetzt werden kann. Die den sozialistischen Großhandelsbetrieben im Zusammenhang mit der Kennzeichnung entstehenden Kosten sind ihnen von den Außenhandelsbetrieben durch Pauschalabgeltung zu erstatten. Die Höhe der Pauschalabgeltung ist zwischen den Partnern zu vereinbaren.

§ 14

(1) Bei Verlust von Originaletiketten oder bei ihrer Entfernung aus zwingendem Grund, wie Verschmutzung oder

Beschädigung, ist eine erneute, gleichlautende Kennzeichnung der Ware vorzunehmen. Bei Änderung von Qualitätsklassen, von Einzelhandelsverkaufspreisen und sonstigen Angaben ist die Kennzeichnung unverzüglich nach dieser Anordnung zu berichtigen.

(2) In Fällen, in denen zum Zeitpunkt der Abpackung der Kleinverbraucherpackung Angaben über die Qualität, die Masse und/oder den Preis wegen der Beschaffenheit der Ware nicht möglich sind, ist die Durchführung der ergänzenden Kennzeichnung zwischen Hersteller und Abnehmer zu vereinbaren.

§ 15

Ausnahmegenehmigungen

Ausnahmen von den Festlegungen dieser Anordnung können vom Minister für Gesundheitswesen im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane auf begründeten Antrag hin zugelassen werden.

§ 16

Rechtsfolgen

bei Verstößen gegen die Festlegungen dieser Anordnung

(1) Bei Verletzung der Kennzeichnungspflichten nach dieser Anordnung finden die Vorschriften des Vertragsgesetzes vom 25. Februar 1965 (GBl. I Nr. 7 S. 107) über die nicht qualitätsgerechte Leistung entsprechend Anwendung. Die Vertragsstrafe beträgt in diesen Fällen 3% des Wertes des Vertragsgegenstandes oder des von der Vertragsverletzung betroffenen Teiles, mindestens jedoch 30 M.

(2) Die Vertragsstrafe gemäß Abs. 1 kann nicht neben einem Anspruch wegen Verletzung der Kennzeichnungspflicht aus der Verordnung vom 7. Mai 1970 über die Kennzeichnung der Herkunft von Waren (GBl. II Nr. 50 S. 359) gefordert werden.

(3) Die Absätze 1 und 2 finden keine Anwendung, wenn gemäß § 13 Abs. 2 eine Pauschalabgeltung vereinbart wurde.

(4) Soweit Verstöße gegen diese Anordnung auch Verstöße gegen die §§ 22, 24 und 25 des Lebensmittelgesetzes in der Fassung der Ziff. 35 Buchstaben a und c der Anlage zum Anpassungsgesetz vom 11. Juni 1968 (GBl. I Nr. 11 S. 242) darstellen, finden diese Bestimmungen ebenfalls Anwendung.

§ 17

Schlussbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1976 in Kraft.

(2) Die Kennzeichnung nach § 8 ist planmäßig

- für den Bereich der gesellschaftlichen Speisewirtschaft einschließlich Gaststätten bis zum 31. Dezember 1976,
- für alle übrigen Bereiche der Lebensmittelwirtschaft bis zum 31. Dezember 1979 einzuführen.

(3) Die Anordnung vom 7. April 1972 über die Pflicht zur Etikettierung von Konsumgütern (GBl. II Nr. 20 S. 230) ist im Geltungsbereich dieser Anordnung nicht mehr anzuwenden.

(4) Der § 4 der Anordnung vom 9. April 1970 zur einheitlichen datenverarbeitungsgerechten Warenauszeichnung und Etikettierung (GBl. II Nr. 40 S. 295) ist im Geltungsbereich dieser Anordnung nicht mehr anzuwenden.

(5) Vor dem 8. Mai 1945 erlassene Rechtsvorschriften über die Kennzeichnung von Lebensmitteln sind nicht mehr anzuwenden.

Berlin, den 14. November 1975

Der Minister für Gesundheitswesen
OMR Prof. Dr. sc. med. Mecklinger

Anlage 1

zu § 3 Abs. 1 Ziff. 3 vorstehender Anordnung

Nr.	Lebensmittel	Kleinverbraucher- Einzelhandelspackung						Bemerkungen
		Kennzeichnung nach						
		Tag	Monat	Jahr	Tag	Monat	Jahr	
1	2	3	4	5	6	7	8	9
1.	Butter	x	x	-	x	x	x	
2.	Margarine sowie sonstige Speisefette einschl. Leinöl	x	x	-	x	x	x	Bei Margarine und Schmalz für die Kühlung Lagerung zusätzliche Angabe eines Kennbuchstabens
3.	Öle außer Leinöl	-	x	x	x	x	x	Angabe des Verbraucherdatums (§ 3 Abs. 1 Ziff. 3)
4.	Labkäse portioniert, nichtreifende Käse, Sauermilchkäse, Schmelzkäse über 100 g	x	x	-	x	x	x	
5.	Schmelzkäse bis 100 g	-	-	-	x	x	x	
6.	Nichtsterilisierte Milch und nichtsterilisierte Milcherzeugnisse in Flaschen	x	-	-	-	-	-	Angabe des Wochentages, z. B. Mittwoch
7.	Nichtsterilisierte Milch, nichtsterilisierte Milcherzeugnisse in Einwegverpackungen	x	-	-	-	-	-	Angabe des Wochentages oder des Monats
8.	Sterilisierte Milcherzeugnisse einschl. H-Milch und H-Milcherzeugnisse	x	x	-	x	x	-	
9.	Speiseeis	x	x	-	x	x	x	
10.	Backwaren	x	x	-	x	x	x	Bei Backwaren, die innerhalb von 6 Tagen an den Verbraucher abgegeben sein müssen, genügt die Angabe des Wochentages. Dauerbackwaren sind gem. § 3 Abs. 1 Ziff. 3 vollständig zu kennzeichnen.
11.	Mehl, Nahrungsmittel, Teigwaren, Trockenhülsenfrüchte	-	x	x	x	x	x	
12.	Bohnenkaffee, geröstet	x	x	-	x	x	x	Extrakt-Kaffee, vakuumverpackter Kaffee und ähnliche Kaffee-Erzeugnisse sind gemäß § 3 Abs. 1 Ziff. 3 vollständig zu kennzeichnen.
13.	Zucker, Kandiszucker	-	x	x	x	x	x	
14.	Backhefe	-	-	-	x	x	x	
15.	Obst- und Gemüsekonserven	-	x	x	-	x	x	Säuglings- und Kinderfertiernahrung ist gemäß § 3 Abs. 1 Ziff. 3 vollständig zu kennzeichnen.
16.	Speisewürzen	-	x	x	-	x	x	
17.	Essig, Essigessenz	-	x	x	-	x	x	
18.	Speisesenf	-	x	-	x	x	x	
19.	Alkoholfreie Erfrischungsgetränke	x	x	-	x	x	x	
20.	Bier	x	x	-	x	x	x	
21.	Spirituosen (ausgenommen Emulsionsliköre)	-	x	x	-	x	x	Sofern technologisch begründet, verschlüsselte Angabe des Abfülldatums auf dem Verschluss möglich. Genehmigung durch das zuständige Hygiene-Institut erforderlich
22.	Trockenpilze	-	x	x	-	x	x	Zusätzlich Angabe des Erntejahres
23.	Sonstige kurzfristig haltbare Lebensmittel (maximal 3 Monate)	x	x	-	x	x	-	

Anlage 2

zu § 6 Abs. 1 vorstehender Anordnung

Abweichende bzw. ergänzende Kennzeichnung bestimmter verpackter Lebensmittel

1. Bei Fleisch-, Geflügelfleisch- und Wildfleischerzeugnissen und bei tafelfertigen Gerichten mit Fleisch, Geflügel- oder Wildfleisch oder mit Wurst ist zusätzlich zur Masse des Gesamtinhaltes die Masse des Fleisches bzw. der Fleischzubereitung bzw. des Wurstanteiles zur Zeit der Füllung auf der Kleinverbraucher- bzw. Großverbraucherpackung anzugeben.

Ausgenommen hiervon sind Fleischerzeugnisse im eigenen Saft, Fleischsülze, Schmalzfleisch, fleisch-, geflügelfleisch- und wursthaltige Salate sowie Wurstwaren.

Sofern Knochen mit verarbeitet werden, ist dies durch den Hinweis „mit Knochen“ auf der Kleinverbraucherpackung zu kennzeichnen. Bei diesen Erzeugnissen darf die Masse der Knochen in der Masseangabe des Fleisches zur Zeit der Füllung enthalten sein.

2. Bei Fleisch- und Fischpräserven sowie -halbkonserven sind zusätzlich die Hinweise „kühl lagern“ und, sofern eine Verbrauchsfrist nicht oder noch nicht festgelegt ist, „zum alsbaldigen Verbrauch bestimmt“ auf der Kleinverbraucher-, Einzelhandels- und Großverbraucherpackung anzugeben.
3. Bei in Folie verpacktem, nicht gefrorenem Fleisch, Geflügel, Geflügelteilen sowie Fleisch-, Wurst- und geräucherten Fischwaren sind zusätzlich die Hinweise „kühl lagern“ und, sofern eine Verbrauchsfrist nicht oder noch nicht festgelegt ist, „zum sofortigen Verbrauch bestimmt“ auf der Kleinverbraucher-, Einzelhandels- und Großverbraucherpackung anzugeben.
4. Bei verpacktem Käse bis 100 g je Kleinverbraucherpackung genügt die vollständige Kennzeichnung auf der nächsthöheren Verpackungseinheit. Auf den Kleinverbraucherpackungen genügen die Angaben gemäß § 3 Abs. 1 Ziffern 2, 3, 7 und 8. Statt der Angabe des Namens und des Sitzes des Hersteller- bzw. Abpackbetriebes (§ 3 Abs. 1 Ziff. 1) genügt das eingetragene Warenzeichen.
5. Bei Labkäse entfällt die Masseangabe, sofern er nicht mit einer bestimmten Masse hergestellt bzw. portioniert und verpackt wird.
6. Bei Backpulver ist auf der Kleinverbraucherpackung anstelle der Masse des Inhaltes die Masse Mehl anzugeben, für die der Inhalt der Packung ausreicht.

Anlage 3

zu § 6 Abs. 2 vorstehender Anordnung

Kennzeichnung für Importlebensmittel

Für Lebensmittel, die in die DDR eingeführt und in den Verkehr gebracht werden, sind folgende Ausnahmen zulässig:

1. In Abweichung zu § 3 Abs. 1 Ziff. 1 und § 4 genügt auf der Kleinverbraucherpackung und Einzelhandelspackung die Angabe des Herstellerlandes und/oder der Exportgesellschaft. Bei Honig kann auf der Kleinverbraucherpackung anstelle des Herstellerlandes die Bezeichnung „Importhonig“ angegeben werden.
2. In Abweichung zu § 3 Abs. 1 Ziff. 2 und § 4 genügt auf der Kleinverbraucher- oder Einzelhandelspackung die Angabe der Bezeichnung des Erzeugnisses und/oder Sorte. Diese Angaben können entfallen, sofern das Erzeugnis für den Verbraucher eindeutig erkennbar ist.
3. In Abweichung zu § 3 Abs. 1 Ziff. 3 und § 4 genügt auf der Kleinverbraucherpackung und der Einzelhandelspackung die Angabe des Datums der Herstellung, Abfüllung oder Abpackung oder des Datums des Verbrauchs nach Monat und Jahr. In begründeten Ausnahmefällen ist die Angabe des Herstellungs-, Abfüll- oder Abpackdatums in verschlüsselter Form gestattet. Der Schlüssel ist dem jeweiligen Vertragspartner bekanntzugeben.
4. In Abweichung zu § 3 Abs. 1 Ziff. 6 kann die Angabe der Schlüsselnummer auf der Kleinverbraucherpackung entfallen.
5. In Abweichung zu § 3 Abs. 1 und § 4 genügt bei originalabgefüllten Bieren, Spirituosen, Weinen und Sekt auf der Kleinverbraucherpackung und der Einzelhandelspackung die handelsübliche Kennzeichnung in der Schriftsprache des exportierenden Landes.
6. In Abweichung zu Anlage 2 Ziff. 1 genügt bei Fleisch- und Fischerzeugnissen als Masseangabe auf der Kleinverbraucherpackung die Angabe des Gesamtinhaltes.
7. Für die Kennzeichnung der Großverbraucherpackung gelten in Abweichung zu § 5 Abs. 1 die Bestimmungen des Exportlandes.

Die Abnehmer im Inland sind jedoch durch Angaben in den Begleitpapieren oder in anderer geeigneter Weise über den Inhalt derart zu informieren, daß eine ausreichende Unterrichtung der Verbraucher erfolgen kann.



1975

Berlin, den 30. Dezember 1975

Teil I Nr. 48

Tag	Inhalt	Seite
20. 11. 75	Anordnung über den Vertrieb von Presseerzeugnissen — Postzeitungsvertriebsordnung —	769
20. 11. 75	Anordnung über Gebühren im Postzeitungsvertrieb — Gebührenordnung Postzeitungsvertrieb —	775
5. 12. 75	Anordnung Nr. Pr. 152 zur Änderung und Aufhebung preisrechtlicher Bestimmungen	776
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik	776

**Anordnung
über den Vertrieb von Presseerzeugnissen
— Postzeitungsvertriebsordnung —
vom 20. November 1975**

Auf Grund des § 68 des Gesetzes vom 3. April 1959 über das Post- und Fernmeldewesen (GBl. I Nr. 27 S. 365) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

**Abschnitt I
Allgemeine Bestimmungen**

§ 1

Geltungsbereich

(1) Die Postzeitungsvertriebsordnung gilt für den Vertrieb von Presseerzeugnissen innerhalb der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Soweit in dieser Anordnung keine speziellen Bestimmungen enthalten sind, gelten für die Beziehungen der Deutschen Post zu den Verlagen, den Abonnenten, den Käufern von Presseerzeugnissen im Einzelverkauf und den Wiederverkäufern die entsprechenden wirtschaftsrechtlichen bzw. zivilrechtlichen Bestimmungen.

§ 2

Zulassung zum Vertrieb

(1) In der Deutschen Demokratischen Republik dürfen nur solche Presseerzeugnisse vertrieben werden, die durch das Ministerium für Post- und Fernmeldewesen dafür zugelassen worden sind. Die Titel der zum Vertrieb zugelassenen Presseerzeugnisse werden in der Postzeitungsliste veröffentlicht. Für den Vertrieb von Betriebszeitungen, die in der Deutschen Demokratischen Republik erscheinen, ist keine Zulassung erforderlich.

(2) Als Vertrieb gilt jegliche organisierte Verbreitung von Presseerzeugnissen. Dabei können die Presseerzeugnisse verkauft oder unentgeltlich abgegeben werden.

(3) Presseerzeugnisse, die nicht in der Deutschen Demokratischen Republik vertrieben werden dürfen, sind auch von der Beförderung durch die Deutsche Post ausgeschlossen. Auf solche Presseerzeugnisse finden die Bestimmungen der Anordnung über den Postdienst — Postordnung —* entsprechende Anwendung.

* Z. Z. gilt die Postordnung vom 31. November 1974 (GBl. I 1975 Nr. 12 S. 236).

chende Anwendung. Im internationalen Postverkehr gelten dafür die Bestimmungen des Zollgesetzes*.

§ 3

Vertrieb durch die Deutsche Post

(1) Die Deutsche Post vertriebt Presseerzeugnisse im Abonnement und im Einzelverkauf. Außerdem liefert sie Presseerzeugnisse an Wiederverkäufer. Tageszeitungen — außer Abendzeitungen — sowie Fach- und wissenschaftliche Zeitschriften werden vorrangig im Abonnement vertrieben.

(2) Die Deutsche Post organisiert den Pressevertrieb unter Beachtung der mit Hilfe der Presseerzeugnisse zu lösenden politischen, kulturpolitischen und wirtschaftspolitischen Aufgaben nach volkswirtschaftlich effektivsten Möglichkeiten. Tages- und Wochenzeitungen werden unverzüglich befördert und zugestellt.

(3) Die für den Pressevertrieb gültigen Handelsspannen legt der Minister für Post- und Fernmeldewesen nach den preisrechtlichen Bestimmungen im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane und in Abstimmung mit den Leitern der wirtschaftsleitenden Organe des Verlagswesens fest.

(4) Die Gebühren für die in dieser Anordnung enthaltenen Leistungen der Deutschen Post sind in der Anordnung über Gebühren im Postzeitungsvertrieb — Gebührenordnung Postzeitungsvertrieb —** festgelegt.

§ 4

Vertrieb außerhalb der Deutschen Post

(1) Sollen Presseerzeugnisse in Ausnahmefällen nicht durch die Deutsche Post vertrieben werden, so bedarf dieser Vertrieb — im folgenden Eigenvertrieb genannt — der Genehmigung des Ministers für Post- und Fernmeldewesen. Die Verlage bzw. der zuständige Außenhandelsbetrieb — im folgenden Verlage genannt — haben in diesen Fällen beim Ministerium für Post- und Fernmeldewesen 10 Wochen vor dem vorgesehenen Vertriebsbeginn einen begründeten schriftlichen Antrag zu stellen. Die Genehmigung wird schriftlich erteilt.

(2) Eine Genehmigung für den Eigenvertrieb ist auch erforderlich, wenn nur ein Teil der Auflage eines Presseerzeugnis-

* Z. Z. gilt das Zollgesetz vom 28. März 1962 (GBl. I Nr. 3 S. 42).

** Z. Z. gilt die Gebührenordnung Postzeitungsvertrieb vom 25. November 1975 (GBl. I Nr. 48 S. 775).

ses nicht durch die Deutsche Post vertrieben werden soll. Für die Abgabe einzelner Exemplare durch die Verlage (z. B. Frei- oder Tauschexemplare, Direktbelieferung von Einzelbestellungen für Exemplare aus zurückliegenden Inkassozeiträumen usw.) ist keine Genehmigung erforderlich. Der Versand dieser Exemplare als Drucksache ist zulässig.

(3) Der Eigenvertrieb von Betriebszeitungen, die in der Deutschen Demokratischen Republik erscheinen, bedarf nicht der Genehmigung.

(4) Die Verlage können mit der Deutschen Post unter Berücksichtigung der Bestimmungen des § 28 vereinbaren, daß Presseerzeugnisse, für die ihnen eine Genehmigung für den Eigenvertrieb erteilt wurde, von der Deutschen Post als Verlagsstücke versandt werden.

Abschnitt II

Beziehungen der Deutschen Post zu den Verlagen bei der Lieferung von Presseerzeugnissen

§ 5

Vertragsangebot bei neu erscheinenden Presseerzeugnissen

(1) Die Verlage haben für Presseerzeugnisse, die durch die Deutsche Post vertrieben werden sollen, dem Zeitungsvertriebsamt 10 Wochen vor dem vorgesehenen Vertriebsbeginn ein schriftliches Vertragsangebot zu übergeben. Für Presseerzeugnisse, deren Hauptverbreitungsgebiet nur einen Bezirk oder einen Kreis umfaßt, ist das Vertragsangebot der zuständigen Bezirksdirektion der Deutschen Post zu übergeben.

(2) Das Vertragsangebot muß insbesondere enthalten:

1. den Titel des Presseerzeugnisses und eine kurze Charakteristik seines Inhalts,
2. die Erscheinungsweise,
3. die Einzelhandelsverkaufspreise für den Einzelverkauf (Einzelverkaufspreis) und für das Abonnement (Abonnementspreis),
4. den Inkassozeitraum,
5. die für die Lieferung an die Deutsche Post vorgesehene Auflage,
6. das Format, den Umfang und das Gewicht eines Exemplars und
7. die herstellende Druckerei, den Leistungsort und die Zuständigkeit für das Verpacken.

Dem Vertragsangebot ist ein Belegexemplar beizufügen oder nachzureichen.

(3) Der Vertrieb kann nur mit dem Beginn des festgelegten Inkassozeitraumes oder — sofern das Presseerzeugnis nur im Einzelverkauf vertrieben werden soll — mit dem Beginn eines Monats aufgenommen werden.

(4) Unbeschadet der im Abs. 1 für die Abgabe des Vertragsangebots genannten Frist haben die Verlage für Tageszeitungen und andere Presseerzeugnisse mit Auflagen über 50 000 Exemplare den vorgesehenen Leistungsort und die Zuständigkeit für das Verpacken bis zum 31. Juli für das Folgejahr mit der Deutschen Post abzustimmen.

(5) Wird die im Abs. 1 genannte Frist nicht eingehalten, ist ein entsprechend späterer Termin für den Vertriebsbeginn zu vereinbaren. Erfolgt die Abstimmung nach Abs. 4 verspätet, haben die Verlage der Deutschen Post die ihr dadurch entstehenden notwendigen Aufwendungen zu ersetzen.

§ 6

Vertragsänderung und Vertragsaufhebung

(1) Die Verlage haben der Deutschen Post Änderungsangebote 10 Wochen vor dem vorgesehenen Änderungstermin schriftlich zu übergeben. Wird diese Frist nicht eingehalten, ist ein entsprechend späterer Termin für das Wirksamwerden der Vertragsänderung zu vereinbaren.

(2) Vertragsänderungen können nur zu Beginn eines Inkassozeitraumes oder — sofern das Presseerzeugnis nur im Einzelverkauf vertrieben wird — zu Beginn eines Monats wirksam werden.

(3) Für die Vertragsaufhebung finden die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung.

(4) Änderungen des Leistungsorts und der Zuständigkeit für das Verpacken der Presseerzeugnisse sind für Tageszeitungen und andere Presseerzeugnisse mit Auflagen über 50 000 Exemplare grundsätzlich nur zulässig, wenn sie von den Verlagen bis zum 31. Juli für das Folgejahr mit der Deutschen Post abgestimmt worden sind. Erfolgt die Abstimmung verspätet, kann ein späterer als der vom Verlag vorgesehene Termin für das Wirksamwerden der Vertragsänderung vereinbart werden.

§ 7

Anforderungen an die Beschaffenheit der Presseerzeugnisse

(1) Presseerzeugnisse müssen auf der Titelseite, deutlich sichtbar, folgende Angaben tragen:

1. Titel und die Bezeichnung der Ausgabe,
2. Nummer des Presseerzeugnisses oder die Bezeichnung „Sondernummer“,
3. Erscheinungsjahr, bei Tageszeitungen den Erscheinungstag, und
4. Einzelverkaufspreis.

Außerdem muß auf der Titel- oder Rückseite die Indexnummer angegeben sein. Andere Angaben, aus denen die Zugehörigkeit einer Zeitungsnummer zu einem bestimmten Inkassozeitraum erkennbar ist, dürfen nur in Abstimmung mit der Deutschen Post auf der Titelseite oder an anderer Stelle enthalten sein. In das Impressum der Presseerzeugnisse ist die Artikelnummer für das Betriebs- und Abrechnungsverfahren des Postzeitungsvertriebs aufzunehmen.

(2) Presseerzeugnisse, die für die Aushändigung an die Abonnenten maschinell adressiert werden, müssen am Rand der Titel- oder Rückseite eine für das Anbringen der Anschrift des Abonnenten geeignete Fläche von mindestens 100 mm × 30 mm haben, deren Gestaltung und Farbton den Aufdruck einer lesbaren Anschrift ermöglichen.

(3) Presseerzeugnisse dürfen nicht zu mehreren Exemplaren ineinander liegen. Ausgenommen hiervon sind vierseitige Tageszeitungen.

(4) Für weitere Anforderungen an die Beschaffenheit der Presseerzeugnisse gilt der entsprechende Fachbereichsstandard*.

(5) Die Bestimmungen über die Anforderungen an die Beschaffenheit gelten nicht für importierte Presseerzeugnisse.

§ 8

Verpacken der Presseerzeugnisse und Leistungsort

(1) Die Verlage haben die Presseerzeugnisse grundsätzlich versandfertig für die Lieferung an die örtlichen Dienststellen der Deutschen Post verpackt zu liefern. Die Abonnementsauflage der Presseerzeugnisse, die für die Aushändigung an die Abonnenten maschinell adressiert werden, ist unverpackt zu liefern. Das gleiche gilt für die Einzelverkaufsaufgabe dieser Presseerzeugnisse, sofern sie nicht überwiegend in Standardpakete verpackt werden kann. Abweichende Regelungen können vereinbart werden.

(2) Die Kosten für das Verpacken sind von den Verlagen zu tragen. Verpackt die Deutsche Post Presseerzeugnisse, haben die Verlage der Deutschen Post dafür eine Vergütung zu zahlen.

* Z. Z. gilt der Fachbereichsstandard Zeitschriften — Formate — TGL 24 467.

(3) Das Gewicht eines Zeitungspaketes darf 10 kg. nicht überschreiten.

(4) Leistungsort für die Lieferung von Presseerzeugnissen, die von den Verlagen versandfertig für die Lieferung an die örtlichen Dienststellen der Deutschen Post verpackt geliefert werden, ist die Rampe der Druckerei. Die Zeitungssendungen sind mit einer Ladeliste nach Abweisungen sortiert zu liefern.

(5) Für die Lieferung aller anderen Presseerzeugnisse ist die Rampe des Zeitungsvertriebsamtes Leistungsort. Die Rampe eines von der Deutschen Post festgelegten Postamtes an einem Container-Standort der Deutschen Post oder, sofern die Lieferung in Großcontainern erfolgt, der ladegerecht von der Deutschen Post bereitgestellte Großcontainer können als Leistungsort vereinbart werden.

(6) Der Leistungsort für die Lieferung importierter Presseerzeugnisse ergibt sich aus den dafür geltenden Rechtsvorschriften*.

§ 9

Sondernummern und Doppelnummern

(1) Sondernummern sind Nummern der Presseerzeugnisse, die über die in der Postzeitungsliste festgelegte Erscheinungsweise hinaus herausgegeben werden. Über ihren Vertrieb sind zwischen den Verlagen und der Deutschen Post besondere vertragliche Vereinbarungen zu treffen. Für die Übergabe des Vertragsangebots, außer bei Sondernummern von Tageszeitungen aus aktuellem Anlaß, finden die Bestimmungen des § 5 entsprechende Anwendung.

(2) In Ausnahmefällen können zwei Einzelnummern zu einer Doppelnummer zusammengefaßt werden. Das Zusammenfassen von zwei Nummern aus verschiedenen Inkassozeiträumen ist unzulässig. Der Einzelverkaufspreis einer Doppelnummer muß das Doppelte des Einzelverkaufspreises der Einzelnummer betragen. Über die Lieferung einer Doppelnummer ist die Deutsche Post 4 Wochen vor dem Liefertermin, der für die erste der zur Doppelnummer zusammengefaßten Zeitungsnummern vereinbart wurde, zu informieren.

§ 10

Beilagen

(1) Die Verlage können den Presseerzeugnissen Verlags- und Fremdbeilagen beifügen. Als Verlagsbeilagen gelten solche, die ihrem Inhalt nach als Bestandteil der Presseerzeugnisse anzusehen sind. Werbendrucke der Verlage gelten als Verlagsbeilagen. Für Fremdbeilagen erhebt die Deutsche Post eine Gebühr vom Verlag.

(2) Beilagen sollen den Vermerk „Beilage“ und den Titel des Presseerzeugnisses, zu dem sie gehören, tragen. Verlagsbeilagen, die ständiger Bestandteil eines Presseerzeugnisses sind, müssen diese Angaben enthalten. Für weitere Anforderungen an die Beschaffenheit von Beilagen zu Presseerzeugnissen, bei denen die Abonnementsauflage für die Aushändigung an die Abonnenten maschinell adressiert wird, gilt der entsprechende Fachbereichsstandard**.

(3) Beilagen, die nicht ständiger Bestandteil eines Presseerzeugnisses sind, sind 4 Arbeitstage vor der Lieferung der Nummer des Presseerzeugnisses, zu der sie gehören, beim zuständigen Auflieferungspostamt schriftlich anzumelden. Der Anmeldung ist ein Belegexemplar beizufügen oder nachzureichen.

(4) Das Beilegen hat grundsätzlich durch die Verlage zu erfolgen. Die Deutsche Post kann mit den Verlagen vereinbaren, daß Verlagsbeilagen ausnahmsweise durch die Deutsche Post beigelegt werden. Für das Beilegen erhebt die Deutsche Post eine Gebühr vom Verlag.

* Z. Z. gilt die Vierte Durchführungsvorordnung vom 15. Mai 1973 zum Vertragsgesetz — Wirtschaftsverträge zur Sicherung des Exports und des Imports — (GBl. I Nr. 29 S. 277).

** Z. Z. gilt der Fachbereichsstandard Zeitschriften — Formate — TGL 24 467.

§ 11

Informationsaustausch und Zusammenarbeit bei der Werbung und Marktforschung

(1) Art, Umfang und Termin des ständigen gegenseitigen unentgeltlichen Informationsaustausches zwischen den Verlagen und der Deutschen Post werden in den Koordinierungsvereinbarungen und Wirtschaftsverträgen vereinbart. Weitere Informationen stellt die Deutsche Post auf Antrag der Verlage im Rahmen ihrer Möglichkeiten zur Verfügung. Für die Übergabe dieser Informationen haben die Verlage der Deutschen Post die entstehenden notwendigen Aufwendungen zu ersetzen.

(2) Veröffentlichungen der Verlage, die Fragen des Vertriebs von Presseerzeugnissen berühren, sind mit der Deutschen Post abzustimmen. Von den Verlagen hergestellte oder veröffentlichte Bestellscheine und Nachsendungsanträge müssen den Vordrucken der Deutschen Post entsprechen.

(3) Die beiderseitigen Vorhaben auf dem Gebiet der Werbung und der Marktforschung sind in die Wirtschaftsverträge aufzunehmen und die dazu vorgesehenen Veröffentlichungen zwischen den Verlagen und der Deutschen Post abzustimmen.

(4) Die Verlage haben an die Deutsche Post bei allen Presseerzeugnissen, die durch die Deutsche Post vertrieben werden, von jeder Nummer ein Pflichtexemplar abzuliefern.

Abschnitt III

Liefer- und Leistungsbedingungen der Deutschen Post beim Vertrieb im Abonnement

§ 12

Grundsatz

(1) Die Deutsche Post schließt mit dem Abonnenten einen Vertrag über die fortlaufende Lieferung von Presseerzeugnissen (Abonnement) ab. Das Abonnement ist unbefristet. Es kommt nach Zugang der Bestellung (Abonnementsbestellung) zum Beginn des folgenden Inkassozeitraumes zustande, sofern die Deutsche Post die Annahme der Abonnementsbestellung nach § 12 Abs. 3 nicht ausdrücklich ablehnt, und endet durch Kündigung. Das Abonnement endet ohne Kündigung, wenn das Presseerzeugnis nicht mehr erscheint.

(2) Die Deutsche Post kann den Abschluß von Abonnements zugunsten Dritter einschränken.

§ 13

Bestellung

(1) Abonnementsbestellungen nehmen die Postämter, die Poststellen, die Zusteller, die Werbeberater und die Verkaufsstellen des Postzeitungsvertriebs zur Weiterleitung an den zuständigen Postzeitungsvertrieb entgegen. Abonnementsbestellungen zur Lieferung an Empfänger außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik sind an das Zeitungsvertriebsamt zu senden.*

(2) Abonnementsbestellungen bedürfen der Schriftform. Für Abonnementsbestellungen sollen die Vordrucke der Deutschen Post verwendet werden.

(3) Die Deutsche Post kann die Annahme einer Abonnementsbestellung ablehnen, wenn die für den Vertrieb zur Verfügung stehende Auflage des Presseerzeugnisses ausgeschöpft ist. Abonnementsbestellungen zur Lieferung an Empfänger außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik werden für Presseerzeugnisse, die im Bestimmungsland erscheinen, nicht angenommen. Die Annahme von Abonne-

* Die Anschrift des Zeitungsvertriebsamtes lautet:
Deutsche Post
Zeitungsvertriebsamt
1001 Berlin
Straße der Pariser Kommune 3-1

mentsbestellungen von Bürgern zur Lieferung in Betriebe und Einrichtungen kann die Deutsche Post davon abhängig machen, daß der Bürger sein Einverständnis zur Verrechnung des Abonnementsgeldes im Lastschrift- oder Einziehungsverfahren gibt. Die Ablehnung der Annahme einer Abonnementsbestellung durch die Deutsche Post muß unverzüglich erfolgen.

(4) Abonnementsbestellungen müssen dem zuständigen Postzeitungsvertrieb bzw. dem Zeitungsvertriebsamt bis zum 20. des Monats vor dem Inkassozeitraum, mit dem die Lieferung beginnen soll, zugehen. Für importierte Presseerzeugnisse gelten besondere Bestelltermine. Diese Bestelltermine sind in der Postzeitungsliste enthalten.

§ 14

Bezugsbedingungen

(1) Den Abonnementspreis und die Erscheinungsweise enthält die Postzeitungsliste. Diese Bezugsbedingungen sind verbindlicher Bestandteil der jeweiligen Abonnements. Für die Lieferung an Empfänger außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik hat der Abonnent neben dem Abonnementspreis die Postgebühr für die Beförderung und eine Bearbeitungsgebühr zu zahlen.

(2) Der Abonnent hat Anspruch auf unverzügliche Lieferung aller während des Vertragszeitraumes nach der in der Postzeitungsliste festgelegten Erscheinungsweise planmäßig erscheinenden Nummern des Presseerzeugnisses. Tageszeitungen, außer Abendzeitungen, werden den Abonnenten im Hauptverbreitungsgebiet am Erscheinungstag geliefert.

(3) Für die Aushändigung der Presseerzeugnisse an den Abonnenten finden die Bestimmungen der Anordnung über den Postdienst — Postordnung —* für die Behandlung gewöhnlicher Briefsendungen entsprechende Anwendung. Das Aushändigen bei einer Verkaufsstelle des Postzeitungsvertriebs kann vereinbart werden. Die Lagerfrist kann auf Antrag des Abonnenten für Presseerzeugnisse, die über ein Postschließfach, am Schalter oder bei einer Verkaufsstelle des Postzeitungsvertriebs auszuhändigen sind, bis zu einem Monat verlängert werden. Mit Ablauf der Lagerfrist erlischt der Lieferanspruch des Abonnenten.

(4) Für die Lieferung an Empfänger außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik bestimmte Presseerzeugnisse werden von der Deutschen Post unverzüglich versandt. Auf Verlangen des Abonnenten werden die Presseerzeugnisse mit Luftpost befördert.

§ 15

Zahlungsbedingungen

(1) Das Abonnementsgeld ist jeweils am ersten Tag des Inkassozeitraumes fällig. Das gleiche gilt hinsichtlich der Postgebühr für die Beförderung und der Bearbeitungsgebühr für die Lieferung an Empfänger außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Der Inkassozeitraum für das Presseerzeugnis wird von der Deutschen Post in Abstimmung mit dem Verlag festgelegt und in der Postzeitungsliste veröffentlicht. Er ist verbindlicher Bestandteil der jeweiligen Abonnements.

(3) Die Deutsche Post kassiert das Abonnementsgeld oder verrechnet es im Lastschrift- oder Einziehungsverfahren. Die Art des Inkassos ist grundsätzlich zu vereinbaren.

(4) Bei Abonnenten, die dem Geltungsbereich der Verrechnungs-Verordnung** unterliegen, wird das Abonnementsgeld im Lastschrift- oder Einziehungsverfahren verrechnet. Das gleiche gilt für das Abonnementsgeld, die Postgebühr für die Beförderung und die Bearbeitungsgebühr für die Lieferung an Empfänger außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik.

* Z. Z. gilt die Postordnung vom 21. November 1974 (GBl. I 1975 Nr. 13 S. 236).

** Z. Z. gilt die Verrechnungs-Verordnung vom 12. Juni 1968 (GBl. II Nr. 64 S. 423).

(5) Bei Abonnenten, die die Aushändigung der Presseerzeugnisse über Postschließfach oder am Schalter eines Postamtes vereinbart haben, wird das Abonnementsgeld am Schalter dieses Postamtes, bei Abonnenten, die die Aushändigung bei einer Verkaufsstelle des Postzeitungsvertriebs vereinbart haben, bei dieser Verkaufsstelle kassiert, sofern nicht die Verrechnung des Abonnementsgeldes im Lastschrift- oder Einziehungsverfahren vereinbart wurde. Ein ständiges Inkasso für andere Abonnenten wird am Schalter bzw. bei den Verkaufsstellen des Postzeitungsvertriebs nicht vorgenommen.

(6) Von Bürgern, die ein Abonnement zur Lieferung in Betriebe oder Einrichtungen abgeschlossen haben, kann die Deutsche Post die Teilnahme am Lastschrift- oder Einziehungsverfahren verlangen.

(7) Bei der Lieferung an Empfänger außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik kann vereinbart werden, daß die Postgebühr für die Beförderung und die Bearbeitungsgebühr mit einem Dritten verrechnet werden.

§ 16

Überweisen und Nachsenden

(1) Die Deutsche Post überweist auf Antrag des Abonnenten die Abonnements von Presseerzeugnissen an ein anderes Postamt, wenn der Abonnent seinen Aufenthaltsort innerhalb der Deutschen Demokratischen Republik zeitweilig für einen Zeitraum von mehr als 4 Wochen oder für ständig wechselt.

(2) Die Deutsche Post sendet auf Antrag des Abonnenten Tageszeitungen nach einem anderen Ort nach, wenn der Abonnent seinen Aufenthaltsort zeitweilig für einen Zeitraum bis zu 4 Wochen wechselt.

(3) Für das Versenden nach einem anderen Ort bei der Lieferung an Empfänger außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik finden die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung. Die zuviel erhobene Postgebühr für die Beförderung wird erstattet.

(4) Überweisungsanträge und Nachsendungsanträge nehmen die Postämter, die Poststellen, die Zusteller und die Verkaufsstellen des Postzeitungsvertriebs entgegen. Anträge, die ein Abonnement zur Lieferung an einen Empfänger außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik betreffen, sind an das Zeitungsvertriebsamt zu senden.

(5) Überweisungsanträge und Nachsendungsanträge bedürfen der Schriftform. Für die Anträge sollen die Vordrucke der Deutschen Post verwendet werden.

(6) Überweisungsanträge und Nachsendungsanträge müssen dem zuständigen Postzeitungsvertrieb bzw. dem Zeitungsvertriebsamt mindestens 10 Tage vor dem Tag, an dem die Überweisung oder die Nachsendung beginnen soll, zugehen.

(7) Für das Nachsenden nach Orten außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik hat der Abonnent die Postgebühr für die Beförderung zu zahlen.

§ 17

Kündigung

(1) Kündigungen von den Abonnenten nehmen die Postämter, die Poststellen, die Zusteller und die Verkaufsstellen des Postzeitungsvertriebs zur Weiterleitung an den zuständigen Postzeitungsvertrieb entgegen. Kündigungen von Abonnements zur Lieferung an Empfänger außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik sind an das Zeitungsvertriebsamt zu senden.

(2) Kündigungen von den Abonnenten sind jeweils zum Ende eines Inkassozeitraumes möglich. Sie müssen dem zuständigen Postzeitungsvertrieb bzw. dem Zeitungsvertriebsamt bis zum 10. des Monats, mit dem die Lieferung enden soll, zugehen. Für importierte Presseerzeugnisse gelten besondere Kündigungstermine. Diese Kündigungstermine sind in der Postzeitungsliste enthalten.

(3) Die Deutsche Post kann Abonnements kündigen, wenn ihr die für die Belieferung der Abonnenten der Deutschen Post und der Abonnenten der Wiederverkäufer erforderliche Auflage des Presseerzeugnisses nicht mehr in voller Höhe zur Verfügung steht oder der Abonnent seiner Zahlungsverpflichtung nicht nachkommt.

(4) Kündigungen bedürfen der Schriftform. Für Kündigungen sollen die Vordrucke der Deutschen Post verwendet werden.

Abschnitt IV

Liefer- und Leistungsbedingungen der Deutschen Post beim Vertrieb im Einzelverkauf

§ 18

Angebotsstellen und Einzelverkaufssortiment

(1) Der Einzelverkauf von Presseerzeugnissen erfolgt über Verkaufsstellen des Postzeitungsvertriebs, Schalter der Postämter und Poststellen und andere Einrichtungen der Deutschen Post sowie über gewerbliche Wiederverkäufer und Vertriebsmitarbeiter.

(2) Die Titel der Presseerzeugnisse, die für den Einzelverkauf vorgesehen sind, enthält die Postzeitungsliste.

(3) Die Verkaufsstellen des Postzeitungsvertriebs führen ein umfangreiches Sortiment, das den Bedürfnissen der Bevölkerung nach Presseerzeugnissen und den in ihrem Versorgungsbereich zu lösenden politischen und kulturellen Aufgaben weitgehend Rechnung trägt. Alle anderen Angebotsstellen führen ein Teilsortiment.

§ 19

Einzelbestellungen

(1) Bestellungen zur Lieferung einzelner Exemplare (Einzelbestellungen) nehmen die Postämter, die Poststellen, die Werbeberater und die Verkaufsstellen des Postzeitungsvertriebs ungeachtet der Festlegung im § 18 Abs. 2 grundsätzlich für alle Presseerzeugnisse entgegen. Einzelbestellungen werden auch für bereits erschienene Nummern entgegengenommen, wenn der Erscheinungstermin nicht länger als zwei Jahre zurückliegt. Für solche Bestellungen führt die Deutsche Post in vertretbarem Umfang eine Lagerhaltung durch.

(2) Einzelbestellungen für Verkündigungs- und Mitteilungsblätter zentraler staatlicher Organe werden nicht angenommen.* Für die Annahme von Einzelbestellungen für importierte Presseerzeugnisse gelten besondere Bestimmungen. Diese Bestimmungen sind in der Postzeitungsliste enthalten. Im übrigen finden für die Annahme von Einzelbestellungen die Bestimmungen des § 19 Abs. 3 entsprechende Anwendung.

(3) Für Einzelbestellungen sollen die Vordrucke der Deutschen Post verwendet werden.

Abschnitt V

Liefer- und Leistungsbedingungen der Deutschen Post für die Lieferung von Presseerzeugnissen an Wiederverkäufer

§ 20

Grundsatz

(1) Die Deutsche Post liefert Presseerzeugnisse für den Verkauf an Einzelhandelsverkaufsstellen anderer Handelsorgane, private Einzelhandelsbetriebe und ähnliche Einrichtungen (gewerbliche Wiederverkäufer) sowie an Vertriebsmitarbeiter (nichtgewerbliche Wiederverkäufer).

(2) Die Lieferung von Presseerzeugnissen an gewerbliche Wiederverkäufer erfolgt auf der Grundlage von Verkaufs-

stellenverträgen. Der Verkaufsstellenvertrag gilt unbefristet, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird. Er kommt nach Zugang der Bestellung für Tageszeitungen und wöchentlich oder häufiger erscheinende Presseerzeugnisse zum Beginn der folgenden Woche und für die übrigen Presseerzeugnisse zum Beginn des folgenden Monats zustande, sofern die Deutsche Post die Annahme der Bestellung nicht ausdrücklich ablehnt oder eine andere Regelung vereinbart wird, und endet durch Kündigung. Der Verkaufsstellenvertrag endet ohne Kündigung, wenn das Presseerzeugnis nicht mehr erscheint.

(3) Vertriebsmitarbeiter sind Bürger, die im Auftrag von gesellschaftlichen Organisationen, Betrieben und Einrichtungen oder im Auftrag der Deutschen Post (z. B. in Heimen und Internaten, auf Campingplätzen, bei Veranstaltungen usw.) nebenberuflich Presseerzeugnisse verkaufen oder andere Teilaufgaben des Pressevertriebs wahrnehmen. Vertriebsmitarbeiter müssen mindestens von einem Presseerzeugnis 5 Stück abnehmen oder mindestens einen durchschnittlichen Monatsumsatz von 50 M erreichen.

§ 21

Bestellung

(1) Bestellungen von den Wiederverkäufern sollen schriftlich erfolgen. Für die Bestellungen sollen die Vordrucke der Deutschen Post verwendet werden.

(2) Bestellungen für Tageszeitungen und wöchentlich oder häufiger erscheinende Presseerzeugnisse müssen dem zuständigen Postzeitungsvertrieb jeweils zum vereinbarten Bestelltermin (Bestelltag) für die folgende Woche zugehen. Für die übrigen Presseerzeugnisse müssen Bestellungen dem zuständigen Postzeitungsvertrieb bis zum 26. des Monats für den Folgemonat zugehen. Abweichende Regelungen können vereinbart werden. Für importierte Presseerzeugnisse gelten besondere Bestelltermine. Diese Bestelltermine sind in der Postzeitungsliste enthalten.

(3) Für Presseerzeugnisse, die nur durch den Buchhandel verkauft werden, legt die Deutsche Post in Abstimmung mit den Verlagen eine Mindestbezugszeit fest. Die Angaben über die Mindestbezugszeit sind in der Postzeitungsliste enthalten. Für die Bestellung dieser Presseerzeugnisse finden die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung.

(4) Die Deutsche Post kann die Annahme einer Bestellung ablehnen, wenn die für den Vertrieb zur Verfügung stehende Auflage des Presseerzeugnisses ausgeschöpft ist.

(5) Für Veränderungsbestellungen (Bedarfsänderungen) finden die Bestimmungen der Absätze 1 bis 4 entsprechende Anwendung.

(6) Für Einzelbestellungen finden die Bestimmungen des § 19 entsprechende Anwendung.

§ 22

Lieferbedingungen

(1) Leistungsort für die Lieferung von Presseerzeugnissen an gewerbliche Wiederverkäufer ist die Einzelhandelsverkaufsstelle, sofern keine andere Regelung vereinbart wird. Der Leistungsort für die Lieferung der Presseerzeugnisse an die Vertriebsmitarbeiter ist zu vereinbaren.

(2) Die Deutsche Post liefert die Presseerzeugnisse zu solchen Terminen an die Wiederverkäufer, daß der Verkauf eines Presseerzeugnisses bei den Verkaufsstellen des Postzeitungsvertriebs und den Wiederverkäufern innerhalb eines Versorgungsbereichs am gleichen Tag beginnen kann.

(3) Die Deutsche Post kann die von den Wiederverkäufern bestellte Stückzahl anteilig kürzen, wenn ihr die erforderliche Auflage des Presseerzeugnisses nicht in voller Höhe zur Verfügung steht. Bei wissenschaftlichen und Fachzeitschriften, die vom Wiederverkäufer im Abonnement abgegeben werden, ist eine Kürzung nur zulässig, wenn die zur Verfügung stehende

* Bestellungen sind an den Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschloßfach 698, zu richten. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit bei Selbstabholung und Barzahlung in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 108 Berlin, Neustädtische Kirchstr. 15.

Auflage für die Belieferung der Abonnenten der Deutschen Post und der Abonnenten der Wiederverkäufer nicht ausreicht.

§ 23

Zahlungsbedingungen

(1) Die Forderungen aus den Lieferungen sollen im Lastschrift- oder Einziehungsverfahren verrechnet werden.

(2) Die Zahlungsfrist beträgt 7 Tage. Bei Anwendung des Lastschrift- oder Einziehungsverfahrens entspricht die Zahlungsfrist der Verrechnungsfrist.

§ 24

Handelsspannen und Rückgaberecht

(1) Die Deutsche Post gewährt den gewerblichen Wiederverkäufern eine Handelsspanne. Vertriebsmitarbeiter erhalten eine Vergütung. Die Höhe der Handelsspanne und der Vergütung wird von der Deutschen Post festgelegt.

(2) Die Vergütung für Vertriebsmitarbeiter wird nicht gewährt, wenn die gelieferten Presseerzeugnisse von gesellschaftlichen Organisationen, Betrieben oder Einrichtungen bezahlt werden.

(3) Die Deutsche Post gewährt den Wiederverkäufern ein Rückgaberecht. Es richtet sich nach den für den Vertrieb zur Verfügung stehenden Auflagen und nach den örtlichen Vertriebsbedingungen. Für bestimmte Presseerzeugnisse, die von der Deutschen Post festgelegt werden, wird kein Rückgaberecht gewährt. Die Titel dieser Presseerzeugnisse werden den Wiederverkäufern bekanntgegeben.

§ 25

Kündigung

(1) Kündigungen von den Wiederverkäufern sollen schriftlich erfolgen. Für die Kündigungen sollen die Vordrucke der Deutschen Post verwendet werden.

(2) Kündigungen von den Wiederverkäufern sind bei Tageszeitungen und wöchentlich oder häufiger erscheinenden Presseerzeugnissen jeweils zum Ende einer Woche und bei den übrigen Presseerzeugnissen jeweils zum Ende eines Monats möglich. Für Presseerzeugnisse, die nur durch den Buchhandel verkauft werden, sind Kündigungen nur jeweils zum Ende der festgelegten Mindestbezugszeit möglich.

(3) Kündigungen bei Tageszeitungen und wöchentlich oder häufiger erscheinenden Presseerzeugnissen müssen dem zuständigen Postzeitungsvertrieb jeweils zum vereinbarten Bestelltermin (Bestelltag) für die folgende Woche zugehen. Für die übrigen Presseerzeugnisse müssen Kündigungen dem zuständigen Postzeitungsvertrieb bis zum 20. des Monats, mit dem die Lieferung enden soll, zugehen. Für importierte Presseerzeugnisse gelten besondere Kündigungstermine. Diese Kündigungstermine sind in der Postzeitungsliste enthalten.

(4) Die Deutsche Post kann kündigen, wenn ihr die bisherige Auflage des Presseerzeugnisses nicht mehr in voller Höhe zur Verfügung steht. Bei wissenschaftlichen und Fachzeitschriften, die vom Wiederverkäufer im Abonnement abgegeben werden, ist eine Kündigung nur zulässig, wenn die zur Verfügung stehende Auflage für die Belieferung der Abonnenten der Deutschen Post und der Abonnenten der Wiederverkäufer nicht ausreicht.

§ 26

Lieferung im Abonnement

(1) Lieferungen im Abonnement an gewerbliche Wiederverkäufer erfolgen nur bei bestimmten Presseerzeugnissen, die von der Deutschen Post festgelegt werden. An Vertriebsmitarbeiter werden Presseerzeugnisse im Abonnement geliefert, wenn sie sich ausschließlich für diese Form des Bezugs entscheiden.

(2) Für die Lieferung im Abonnement an Wiederverkäufer finden die Bestimmungen des Abschnitts III entsprechende Anwendung.

(3) Unbeschadet der Festlegungen gemäß Abs. 1 können die Wiederverkäufer alle Presseerzeugnisse an ihre Kunden im Abonnement abgeben. Die in der Postzeitungsliste enthaltenen Abonnementspreise sind auch für Wiederverkäufer verbindlich.

Abschnitt VI

Sonstige Bestimmungen

§ 27

Materielle Verantwortlichkeit der Deutschen Post gegenüber den Abonnenten und den Käufern von Presseerzeugnissen im Einzelverkauf

(1) Die Deutsche Post ist materiell verantwortlich, wenn

1. den Abonnenten Presseerzeugnisse nicht oder im wertlosen Zustand geliefert werden oder
2. den Käufern im Einzelverkauf Presseerzeugnisse mit nicht sofort erkennbaren Mängeln verkauft werden.

Als wertlos gilt ein Presseerzeugnis, wenn es nach der äußeren Beschaffenheit oder seiner Lesbarkeit für den Abonnenten nicht verwendbar ist.

(2) Die Deutsche Post hat entsprechend dem Antrag des Abonnenten bzw. des Käufers das Presseerzeugnis nachzuliefern, umzutauschen oder den Einzelverkaufspreis zu erstatten: Wird die Nachlieferung oder der Umtausch des Presseerzeugnisses gefordert und ist das nicht möglich, so ist die Deutsche Post berechtigt, anstelle der Nachlieferung oder des Umtauschs den Einzelverkaufspreis zu erstatten.

(3) Für Erstattungen, die vom Verlag verursacht werden, erhebt die Deutsche Post eine Gebühr vom Verlag.

(4) Die Deutsche Post ist materiell nicht verantwortlich, wenn

1. bei der Lieferung an Empfänger außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik das Presseerzeugnis nach ordnungsgemäßem Versand verlorengegangen ist,
2. der Abonnent seinen Aufenthaltsort wechselt, ohne die Deutsche Post zu unterrichten, oder
3. ein zur Aushändigung am Schalter bzw. bei der Verkaufsstelle bereitgehaltenes oder in ein Postschließfach eingelegetes Presseerzeugnis nicht innerhalb der Lagerfrist abgeholt wird.

(5) Der Geschädigte hat seinen Anspruch beim zuständigen Postzeitungsvertrieb unverzüglich — im Falle der Nichtlieferung eines Presseerzeugnisses unverzüglich nach Lieferung der folgenden Nummer — geltend zu machen. Bei Lieferungen an Empfänger außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik ist der Anspruch beim Zeitungsvertriebsamt geltend zu machen. Der Umtausch von Presseerzeugnissen kann auch bei allen Verkaufsstellen des Postzeitungsvertriebs beantragt werden, wenn das Presseerzeugnis dort vorrätig ist.

§ 28

Verlagsstückverfahren

(1) Die Verlage können mit der Deutschen Post unter Berücksichtigung der Bestimmungen des § 4 den Versand von Presseerzeugnissen — außer Presseerzeugnisse, die wöchentlich oder häufiger erscheinen — durch die Deutsche Post vereinbaren.

(2) Die für das Verlagsstückverfahren notwendigen Unterlagen sind der Deutschen Post zu übergeben. Die dafür erforderlichen Vordrucke werden von der Deutschen Post verkauft.

(3) Presseerzeugnisse, die im Verlagsstückverfahren versandt werden sollen, hat der Verlag unverpackt an das Zeitungsvertriebsamt zu liefern.

(4) Für die Anforderungen an die Beschaffenheit der Presseerzeugnisse, die im Verlagsstückverfahren versandt werden sollen, finden die Bestimmungen der §§ 7 und 10 entsprechende Anwendung.

(5) Für Verlagsstücke erhebt die Deutsche Post eine Bearbeitungsgebühr und eine Beförderungsgebühr vom Verlag.

§ 29

Vollstreckung wegen Geldforderungen

Geldforderungen aus Lieferungen von Presseerzeugnissen durch die Deutsche Post und Gebührenforderungen im Postzeitungsvertrieb können nach den Bestimmungen über die Vollstreckung wegen Geldforderungen der Staatsorgane und staatlichen Einrichtungen* vollstreckt werden.

Abschnitt VII

Schlußbestimmungen

§ 30

Beschwerdeverfahren

Gegen die auf der Grundlage der §§ 2 und 29 getroffenen Entscheidungen kann der Betroffene gemäß § 55 des Gesetzes über das Post- und Fernmeldewesen** innerhalb von 4 Wochen nach Zugang der Entscheidung schriftlich unter Angabe von Gründen Beschwerde bei der Dienststelle einlegen, die die Entscheidung getroffen hat. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 31

Ordnungsstrafhinweis

Zu widerhandlungen gegen den § 2 werden gemäß § 63 des Gesetzes über das Post- und Fernmeldewesen als Ordnungswidrigkeiten geahndet.

§ 32

Inkrafttreten und Außerkraftsetzungen

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1976 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Anordnung vom 21. November 1967 über den Postzeitungsvertrieb — Postzeitungsvertriebsordnung — (GBl. II Nr. 120 S. 847) und die dazu erlassenen Anordnungen Nr. 2 vom 30. September 1970 (GBl. II Nr. 85 S. 590) und Nr. 3 vom 1. Oktober 1971 (GBl. II Nr. 69 S. 601) außer Kraft.

Berlin, den 20. November 1975

Der Minister
für Post- und Fernmeldewesen
Schulze

* Z. Z. gilt die Verordnung vom 6. Dezember 1968 über die Vollstreckung wegen Geldforderungen der Staatsorgane und staatlichen Einrichtungen (GBl. II 1968 Nr. 6 S. 61).

** Z. Z. gilt das Gesetz vom 3. April 1959 über das Post- und Fernmeldewesen in der Fassung des Gesetzes vom 24. Juni 1971 über die Neufassung von Regelungen über Rechtsmittel gegen Entscheidungen staatlicher Organe (GBl. I Nr. 3 S. 49).

Anordnung

über Gebühren im Postzeitungsvertrieb — Gebührenordnung Postzeitungsvertrieb — vom 20. November 1975

Auf Grund des § 68 des Gesetzes vom 3. April 1959 über das Post- und Fernmeldewesen (GBl. I Nr. 27 S. 365) in Verbindung mit § 3 der Postzeitungsvertriebsordnung vom 20. No-

vember 1975 (GBl. I Nr. 48 S. 763) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

§ 1

Gebühren im Postzeitungsvertrieb

(1) Für die Leistungen der Deutschen Post nach den Bestimmungen der Postzeitungsvertriebsordnung werden folgende Gebühren erhoben:

Nr.	Gegenstand	Postzeitungsvertriebs-		Gebühr
		ordnung	§	
1	Fremdbeilagen je Stück und 25 g	10	1	—,015
2	Beilagen von Verlagsbeilagen je Stück für die erste Beilage in der Woche für jede weitere Beilage zu demselben Presse- erzeugnis in der Woche	10	4	—,0025 —,005
3	Mitteilen von Anschriften je Anschrift	11	1	—,10
4	Bearbeitung von Abonnements zur Lieferung an Empfänger außerhalb der DDR je Abonnement	14	1	15 % des Abonne- ments- preises
5	Erstattungen je Abonnement	27	3	—,20
6	Bearbeitung von Verlags- stücken je Verlagsstück und Monat	28	5	—,05
7	Beförderung von Verlags- stücken je Stück	28	5	Postgebühr für Druck- sachen oder Wirtschafts- päckchen

(2) Die Gebühr für das Mitteilen von Anschriften (Abs. 1 Ziff. 3) findet nur Anwendung, wenn die Anschriften aus Unterlagen der örtlichen Dienststellen der Deutschen Post (Zustellbuch, Anschriftenplatten, Bezieherkarten usw.) entnommen werden. Werden die Anschriften mit Hilfe einer elektronischen Datenverarbeitungsanlage hergestellt, gelten die hierfür festgelegten Preisbestimmungen.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1976 in Kraft.

Berlin, den 20. November 1975

Der Minister
für Post- und Fernmeldewesen
Schulze

**Anordnung Nr. Pr. 152
zur Änderung und Aufhebung
preisrechtlicher Bestimmungen**

vom 5. Dezember 1975

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane wird folgendes angeordnet:

§ 1

Der § 5 der Preisverordnung Nr. 4537 vom 1. April 1966 — Braumalz und Malz für andere Verwendungszwecke — (Sonderdruck der Regierungskommission für Preise)* erhält folgende Fassung:

„In die Kosten der Erzeugerbetriebe sind die effektiven

* In Kraft gesetzt durch die Preisverordnung Nr. 3080/15 vom 10. Dezember 1966 — Inkraftsetzung von Preisverordnungen der Industrie-Preisreform — (Rohstoffe und Erzeugnisse der Lebensmittelindustrie) (GBl. II Nr. 155 S. 1139).

Frachtkosten zu verrechnen. Ein Frachtausgleich erfolgt nicht.“

§ 2

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1976 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- die Anordnung vom 12. Juni 1967 über die Behandlung des Frachtausgleiches — Braumalz und Malz für andere Verwendungszwecke — (GBl. II Nr. 63 S. 422),
- das in Ergänzung der Preisverordnung Nr. 4537 vom 1. April 1966 — Braumalz und Malz für andere Verwendungszwecke — am 25. August 1970 erteilte Preiskarteiblatt Nr. 1—4501/3.

Berlin, den 5. Dezember 1975

**Der Minister
für Bezirksgeleitete Industrie
und Lebensmittelindustrie
Dr. Wa n g e**

**Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes
der Deutschen Demokratischen Republik**

Sonderdruck Nr. 784

Anordnung vom 4. Oktober 1974 über die Werkbahnsignale im Braunkohlenbergbau — Signalordnung (SOBr) —, 64 Seiten, 2,20 M

Sonderdruck Nr. 808

Anordnung Nr. Pr. 58/2 vom 15. Oktober 1975 — Erzeugerpreise für Getreide, Speisetrockenhilfsfrüchte, Olsaaten und Hopfen —;

Anordnung Nr. Pr. 69/2 vom 15. Oktober 1975 — Erzeugerpreise für Zuckerrüben und Abgabepreise für Rübenschnitzel —;

Anordnung vom 15. Oktober 1975 über die Gewährung von Vertragszuschlägen für frisches Obst und Gemüse sowie für Blumen und Zierpflanzen;

Anordnung Nr. Pr. 141 vom 15. Oktober 1975 — Erzeugerpreise für Milch —;

Anordnung Nr. Pr. 142 vom 15. Oktober 1975 — Erzeuger- und Abgabepreise für Schlachtvieh —;

Anordnung Nr. Pr. 143 vom 15. Oktober 1975 — Erzeugerpreise für Zucht- und Nutzvieh —;

Anordnung vom 15. Oktober 1975 über Preise und Gebühren für Dienstleistungen im Bereich der Tierzucht und Tierhaltung;

Anordnung Nr. Pr. 97/1 vom 15. Oktober 1975 — Erzeugerpreise für Schafwolle —;

Anordnung Nr. Pr. 144 vom 22. September 1975 über die Erzeugerpreise für Hühner-eier;

Anordnung Nr. Pr. 145 vom 15. Oktober 1975 — Erzeugerpreise für Schlachtgeflügel und Schlachtkaninchen —;

Anordnung Nr. Pr. 67/1 vom 15. Oktober 1975 — Futtermittel —;

Anordnung Nr. Pr. 66/1 vom 15. Oktober 1975 — Futtermittel aus der Lebensmittelindustrie und Nahrungsgüterwirtschaft —;

Anordnung Nr. Pr. 86/1 vom 15. Oktober 1975 — Erzeugnisse und Leistungen der Zuckerindustrie —, 24 Seiten, 1,20 M.

*Diese Sonderdrucke sind über den Zentral-Versand Erfurt,
501 Erfurt, Postschließfach 696, zu beziehen.*

*Darüber hinaus sind diese Sonderdrucke auch gegen Barzahlung und Selbstabholung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente,
108 Berlin, Neustädtische Kirchstraße 15, Telefon: 229 22 23, erhältlich.*